



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 29.6.2026
COM(2026) 340 final

2026/0182 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluss des Abkommens über eine umfassende Wirtschaftspartnerschaft
zwischen der Europäischen Union und Indonesien**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Als Handelspartner der EU steht Indonesien 2025 im weltweiten Warenhandel an dreißigster und im ASEAN an fünfter Stelle, während die EU mit einem Anteil von 6 % am Gesamthandel Indonesiens dessen viertgrößter Handelspartner ist. Der bilaterale Handel zwischen den beiden Partnern belief sich 2025 auf 28,9 Mrd. EUR, wobei die EU-Ausfuhren 10,2 Mrd. EUR und die EU-Einfuhren 18,7 Mrd. EUR ausmachten. Bei den indonesischen Ausfuhren in die EU handelt es sich hauptsächlich um landwirtschaftliche Erzeugnisse, unedle Metalle, Chemikalien, Maschinen und Geräte, Fette und Öle sowie Schuhe. Bei den Ausfuhren aus der EU nach Indonesien sind Industrieerzeugnisse vorherrschend, darunter Maschinen und Geräte, Fahrzeuge und chemische Erzeugnisse. Der bilaterale Handel mit Dienstleistungen zwischen der EU und Indonesien bezifferte sich 2024 auf 9,3 Mrd. EUR, wobei die EU-Ausfuhren auf einen Wert von 5,8 Mrd. EUR und die Einfuhren auf einen Wert von 3,5 Mrd. EUR kamen. Im Jahr 2024 betrug der Bestand an ausländischen Direktinvestitionen der EU in Indonesien 24,7 Mrd. EUR, während sich der ADI-Bestand Indonesiens in der EU auf 1,3 Mrd. EUR belief.

Indonesien ist seit 1995 Mitglied der WTO und genießt derzeit Handelspräferenzen mit der EU im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (APS), wo es an zweiter Stelle der begünstigten Länder steht. 2024 kamen im Rahmen des APS 44 % seiner Ausfuhren in die EU für ermäßigte Zölle in Betracht. Indonesien wird jedoch aufgrund seines Status als Land mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie, den es in den letzten drei Jahren hatte, am 1. Januar 2027 aus dem APS ausscheiden.

Am 23. April 2007 ermächtigte der Rat die Kommission, Verhandlungen mit den ASEAN-Ländern über ein Freihandelsabkommen aufzunehmen. Damals bestand das Ziel darin, ein interregionales Freihandelsabkommen auszuhandeln. Die Ermächtigung sah jedoch die Möglichkeit bilateraler Verhandlungen für den Fall vor, dass keine Einigung über gemeinsame Verhandlungen aller Beteiligten erzielt werden kann und solche bilateralen Verhandlungen politisch akzeptabel und wirtschaftlich sinnvoll sind.

Am 8. Mai 2009 berichtete die Kommission dem Ausschuss „Artikel 133“ – wie er damals bezeichnet wurde – über die bei den Verhandlungen zwischen der EU und dem ASEAN aufgetretenen Schwierigkeiten, die dazu führten, dass beide Seiten übereinkamen, die Verhandlungen auszusetzen. Der Ausschuss „Artikel 133“ ersuchte die Kommission, die Aussichten für individuelle bilaterale Verhandlungen mit einer Reihe von ASEAN-Ländern zu prüfen, und im Dezember 2009 billigte der Rat diesen Ansatz.

Der indonesische Präsident Susilo Bambang Yudhoyono und der Präsident der Europäischen Kommission José Manuel Barroso beschlossen Ende 2009 zu prüfen, wie die Handelsbeziehungen zwischen der EU und Indonesien vertieft werden könnten. Sie beauftragten eine Visionsgruppe mit Vertretern Indonesiens und der EU, Empfehlungen dazu vorzulegen, wie die Beziehungen auf die nächste Stufe gebracht werden können. Die Visionsgruppe empfahl am 4. Mai 2011 „den Abschluss eines Abkommens über eine umfassende Wirtschaftspartnerschaft zwischen der EU und Indonesien, das auf einer Freihandelszone beruht und auf einem verbesserten Marktzugang, dem Aufbau von Kapazitäten und der Erleichterung von Handel und Investitionen aufbaut“. Dem großen Potenzial Indonesiens in Bezug auf Größe, aktuelle und erwartete Wachstumsraten, die

Verlagerung seiner Wirtschaft hin zu Ausfuhren des verarbeitenden Gewerbes, neu entstehende Dienstleistungen, zunehmende Offenheit und makroökonomische Stabilität wurde besondere Bedeutung beigemessen. Die Komplementarität zwischen den Volkswirtschaften der EU und Indonesiens in Anbetracht der Tatsache, dass die Zusammensetzung der Ausfuhren der EU nach Indonesien sich sehr stark von der der Ausfuhren Indonesiens nach Europa unterscheidet, nahm ebenfalls eine wichtige Rolle ein.

Die EU und Indonesien führten eine gemeinsame Vorstudie durch, um den Anwendungsbereich und die Zielvorstellungen für ein künftiges Handelsabkommen zu bestimmen. Diese Studie wurde im April 2016 abgeschlossen, und aus ihr ging hervor, dass die Verhandlungen zu einem im beiderseitigen Interesse liegenden Handelsabkommen führen könnten.

Am 13. Juli 2016 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme bilateraler Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen mit Indonesien. Die Verhandlungen über ein Abkommen über eine umfassende Wirtschaftspartnerschaft (im Folgenden „CEPA“ oder „Abkommen“) zwischen der EU und Indonesien wurden am 19. Juli 2016 offiziell aufgenommen. Die erste Verhandlungsrunde fand am 20. und 21. September 2016 in Brüssel statt. Die Verhandlungen wurden durch eine handelsbezogene Nachhaltigkeitsprüfung unterstützt. Nach einem neunjährigen Prozess mit 19 Verhandlungsrunden kamen die Verhandlungen zwischen der EU und Indonesien über das CEPA am 23. September 2025 zum Abschluss.

Im breiteren geopolitischen und geoökonomischen Kontext sendet der Abschluss dieser Verhandlungen mit der wichtigsten Volkswirtschaft des ASEAN ein starkes Signal für das gemeinsame Engagement der EU und Indonesiens für ein regelbasiertes Handelssystem und für die Entschlossenheit der EU, ihre Agenda für Handelsoffenheit und Diversifizierung rascher voranzutreiben.

Mit dem Abkommen werden Zölle auf mehr als 98 % der Zolltarifpositionen – wertmäßig fast 100 % – abgeschafft. 80 % werden bereits bei Inkrafttreten liberalisiert, und nach Ablauf einer stufenweisen Abschaffung über fünf Jahre wird die Liberalisierung 96 % des bilateralen Handels erreichen. Außerdem sollen mit dem CEPA technische Hindernisse für den Warenhandel zwischen der EU und Indonesien beseitigt werden. Es schafft ein transparenteres, berechenbareres und kosteneffizienteres Umfeld und einen besseren Marktzugang, und es senkt Kosten. Das Abkommen wird die Möglichkeiten für Dienstleister und Investoren aus der EU und Indonesien erweitern und für ein berechenbareres Handelsumfeld sorgen. Während das CEPA die Handels- und Investitionsströme zwischen der EU und Indonesien fördert, schützt es auch ausdrücklich das Recht jeder Vertragspartei, Regelungen zu erlassen, um legitime politische Ziele zu verfolgen. Es bietet auch einen direkten Schutz für 221 geografische Angaben der EU und 72 geografische Angaben Indonesiens und enthält solide Verpflichtungen in den Bereichen Handel und nachhaltige Entwicklung.

Der Wortlaut des CEPA wurde nach der Rechtsförmlichkeitsprüfung veröffentlicht und kann unter folgendem Link eingesehen werden:

[Wortlaut der Abkommen – Handel und wirtschaftliche Sicherheit – Europäische Kommission](#)

Die Kommission unterbreitet folgende Vorschläge für Beschlüsse des Rates:

- Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens über eine umfassende Wirtschaftspartnerschaft zwischen der Europäischen Union und Indonesien
- Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens über eine umfassende Wirtschaftspartnerschaft zwischen der Europäischen Union und Indonesien
- Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Investitionsschutzabkommens zwischen der Europäischen Union und Indonesien
- Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Investitionsschutzabkommens zwischen der Europäischen Union und Indonesien

Der beigefügte Vorschlag für einen Beschluss des Rates ist der Rechtsakt zum Abschluss des CEPA zwischen der Europäischen Union und Indonesien.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Vor Abschluss der Verhandlungen über das Freihandelsabkommen hatten die EU und Indonesien ein Partnerschafts- und Kooperationsabkommen (PKA) ausgehandelt, das am 9. November 2009 in Jakarta unterzeichnet wurde und am 1. Mai 2014 in Kraft trat. Das Abkommen bildet die Grundlage für die Zusammenarbeit in einem breiten Spektrum von Politikbereichen, einschließlich Menschenrechte und Handel, sowie für einen regelmäßigen politischen Dialog und die sektorale Zusammenarbeit.

Das CEPA wird ab seinem Inkrafttreten neben dem PKA als spezifisches Abkommen bestehen und integraler Bestandteil der allgemeinen bilateralen Beziehungen zwischen der EU und Indonesien sein. Die beiden Abkommen enthalten keine Bestimmungen, die miteinander im Widerspruch stehen.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Das CEPA ist vollständig kohärent mit der Politik der Union und erfordert keine Änderung der Vorschriften, Regelungen oder Normen der EU in einem regulierten Bereich. Darüber hinaus sind im CEPA wie in allen von der Kommission ausgehandelten Handelsabkommen die öffentlichen Dienstleistungen vollständig geschützt, und es ist sichergestellt, dass das Recht der Regierungen, Regelungen im öffentlichen Interesse zu erlassen, voll gewahrt wird und ein Grundprinzip darstellt, auf dem diese Abkommen fußen.

Außerdem tragen die Bestimmungen des CEPA den Ergebnissen der jüngsten Mitteilung der EU zur Überprüfung der nachhaltigen Handelspolitik („Die Macht von Handelspartnerschaften: gemeinsam für ein grünes und gerechtes Wirtschaftswachstum“ vom 22. Juni 2022) in vollem Umfang Rechnung.

2. **RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT**

- **Materielle Rechtsgrundlage**

Artikel 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sieht die Aushandlung und den Abschluss von Handelsabkommen als Teil der gemeinsamen Handelspolitik der Union vor. Artikel 91 und Artikel 100 Absatz 2 bilden die Grundlage für die Vereinbarung von Bestimmungen über den internationalen **Verkehr**.

Da die wichtigsten Ziele und Komponenten des CEPA die gemeinsame Handelspolitik und die Erbringung von Verkehrsdiensten sind, sind die materiellen Rechtsgrundlagen die Artikel 207, 91 und 100 Absatz 2 AEUV.

- **Verfahrensrechtliche Grundlage**

Da Artikel 91 Absatz 1, Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 207 AEUV die materiellen Rechtsgrundlagen bilden, muss der Rat den Beschluss über den Abschluss des Abkommens gemäß Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a AEUV nach Zustimmung des Europäischen Parlaments erlassen.

Somit ist Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss über den Abschluss des Abkommens.

Darüber hinaus sollte Artikel 218 Absatz 7 AEUV als Rechtsgrundlage hinzugefügt werden, da es zweckmäßig ist, dass der Rat die Kommission ermächtigt, den Standpunkt der Union zu billigen, um bestimmte Teile des Abkommens zu berichtigen und/oder zu ändern.

- **Zuständigkeit der Union**

Gemäß dem Gutachten 2/15 des Gerichtshofs vom 16. Mai 2017 zum Freihandelsabkommen EU-Singapur würden alle Bereiche, die vom CEPA erfasst werden, in die ausschließliche Zuständigkeit der EU und insbesondere in den Anwendungsbereich der Artikel 91, 100 Absatz 2 und 207 AEUV fallen. Der Gerichtshof leitete die ausschließliche Zuständigkeit der EU aus dem Anwendungsbereich der gemeinsamen Handelspolitik nach Artikel 207 Absatz 1 AEUV und aus Artikel 3 Absatz 2 AEUV (aufgrund der Beeinträchtigung bestehender gemeinsamer Regeln des Sekundärrechts) ab.

- **Subsidiarität**

Das dem Rat vorgelegte Freihandelsabkommen deckt keine Bereiche ab, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen.

- **Verhältnismäßigkeit**

Handelsabkommen sind das geeignete Mittel, um den Marktzugang und die damit verbundenen Bereiche umfassender Wirtschaftsbeziehungen zu einem Drittland außerhalb der EU zu regeln. Es gibt keine Alternative, um solche Verpflichtungen und Liberalisierungsbemühungen rechtsverbindlich zu machen.

Diese Initiative verfolgt unmittelbar die außenpolitische Zielsetzung der Union und trägt zur politischen Priorität bei, der EU „mehr Gewicht auf der internationalen Bühne“ zu verleihen. Sie steht im Einklang mit der Globalen Strategie der EU, die darauf ausgerichtet ist, mit anderen zusammenzuarbeiten und die externen Partnerschaften der EU umzugestalten, um die außenpolitischen Prioritäten der EU in verantwortungsvoller Weise zu verwirklichen. Sie trägt zu den Zielen der EU in den Bereichen Handel und Entwicklung bei.

- **Wahl des Instruments**

Dieser Vorschlag für einen Beschluss des Rates wird gemäß Artikel 218 Absatz 6 AEUV vorgelegt, dem zufolge ein Beschluss über den Abschluss der Übereinkunft vom Rat erlassen wird. Es gibt kein anderes Rechtsinstrument, mit dem die Ziele des Vorschlags erreicht werden könnten.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

• Konsultation der Interessenträger

Vor den Verhandlungen und währenddessen wurden die EU-Mitgliedstaaten mithilfe des Ausschusses für Handelspolitik des Rates regelmäßig mündlich und schriftlich über die verschiedenen Aspekte der Verhandlungen informiert und konsultiert. Auch das Europäische Parlament wurde über seinen Ausschuss für internationalen Handel (INTA) regelmäßig informiert und konsultiert. Der nach und nach aus den Verhandlungen hervorgegangene Wortlaut wurde während des gesamten Verfahrens an beide Organe weitergeleitet.

Parallel zu den Verhandlungen gab die Kommission eine Nachhaltigkeitsprüfung zum CEPA zwischen der EU und Indonesien in Auftrag.

In der Nachhaltigkeitsprüfung, die im September 2019 abgeschlossen wurde, wurde untersucht, wie sich die Handels- und handelsbezogenen Bestimmungen des CEPA, das damals Gegenstand der Verhandlungen war, auf wirtschaftliche, soziale, Menschenrechts- und Umweltfragen in der EU und in Indonesien auswirken könnten. Sie baute auf der Analyse auf, die in der Nachhaltigkeitsprüfung von 2008 zur Unterstützung der interregionalen Verhandlungen über ein Handelsabkommen zwischen der EU und dem ASEAN vorgelegt worden war, wobei sie aktuellere Informationen lieferte und der Schwerpunkt klar auf den spezifischen Merkmalen und den potenziellen Auswirkungen bilateraler Verhandlungen nur mit Indonesien lag. Insbesondere wurden die potenziellen Auswirkungen des CEPA in einer Reihe von Sektoren eingehender untersucht, die für die Handelsbeziehungen zwischen der EU und Indonesien von besonderer Bedeutung sind, darunter pflanzliche Öle und Ölsaaten, Bekleidung sowie Finanzdienstleistungen.

Insgesamt wurde in dem Bericht der Schluss gezogen, dass ein Abkommen zwischen der EU und Indonesien in Bezug auf alle wichtigen Wirtschaftsindikatoren (BIP, Wohlstand, globaler und bilateraler Handel) positive Auswirkungen auf beide Vertragsparteien und ihre Gesellschaften haben dürfte, wobei sie aufgrund der unterschiedlichen relativen Größe der beiden Volkswirtschaften in Indonesien stärker ausfallen dürften als in der EU. In der ökonomischen Modellierung wurde ein Anstieg des Wohlstands in der EU um 2 bis 2,4 Mrd. EUR und ein Anstieg des BIP der EU um 2,5 bis 3,1 Mrd. EUR prognostiziert. Es zeigte sich, dass die für beide Seiten zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteile umso größer sind, je höher der mit dem Abkommen erreichte Grad der Handelsliberalisierung ist, was dafür sprach, in den Verhandlungen ein Höchstmaß an Liberalisierung anzustreben. Die Beseitigung nichttarifärer Handelshemmnisse zeigte sich als augenscheinlicher Schlüsselfaktor für die Bestimmung des Umfangs des erwarteten wirtschaftlichen Gewinns, und in dem Bericht wurde betont, dass es wichtig ist, Bereichen wie gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen und technischen Handelshemmnissen besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Kommission legte am 26. Juni 2020 ein Positionspapier zur Nachhaltigkeitsprüfung vor, die zur Unterstützung der CEPA-Verhandlungen durchgeführt worden war. Sie kam zu dem Schluss, dass die Nachhaltigkeitsprüfung die Argumente für die Aushandlung eines ehrgeizigen Handels- und Investitionsabkommens bestätigt und Einblicke zu bestimmten Sektoren oder Akteuren bietet, die negative Auswirkungen erfahren könnten und denen besondere Aufmerksamkeit zukommen sollte.

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsprüfung und während der gesamten Verhandlungen bot die Kommission Organisationen der Zivilgesellschaft die Möglichkeit, sich Gehör zu verschaffen, Fragen zu stellen und zu einer soliden, faktengestützten und transparenten gesellschaftlichen Debatte beizutragen, unter anderem durch spezielle zivilgesellschaftliche Dialoge, einen Workshop mit lokalen Interessenträgern in Indonesien, bilaterale Treffen, Interviews und webbasierte Umfragen.

Darüber hinaus hat die Kommission während der Verhandlungen im Einklang mit ihrer Transparenzpolitik auf ihrer Website Berichte über die Verhandlungsrunden, die Textvorschläge, Pressemitteilungen, Factsheets und Hintergrundinformationen veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Die Nachhaltigkeitsprüfung des CEPA wurde von einem Konsortium unabhängiger Beratungsunternehmen unter der Leitung von Development Solutions im Auftrag der Generaldirektion Handel der Kommission durchgeführt.

- **Folgenabschätzungen**

Die Verhandlungen über bilaterale Freihandelsabkommen zwischen der EU und südostasiatischen Ländern waren durch die Folgenabschätzung vom August 2009 abgedeckt, die zum Zeitpunkt des Vorschlags der Kommission für ein Verhandlungsmandat für ein Freihandelsabkommen zwischen der EU und dem ASEAN durchgeführt wurde.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Das CEPA unterliegt nicht den REFIT-Verfahren. Es enthält gleichwohl eine Reihe von Bestimmungen zur Erleichterung des Handels und zur Vereinfachung damit im Zusammenhang stehender Verfahren sowie zur Verringerung von ausfuhrbezogenen Kosten, sodass mehr KMU eine Geschäftstätigkeit auf beiden Märkten ermöglicht wird. Ein eigenes Kapitel für KMU befasst sich insbesondere mit dem verstärkten Informationsaustausch und einer besseren Zusammenarbeit mit Indonesien in für KMU relevanten Fragen. Durch den Abbau von Zöllen, auch für die elektronische Kommunikation, vereinfachte und digitalisierte Zollverfahren und eine höhere Kompatibilität der technischen Anforderungen werden die mit der Ausfuhr verbundenen Kosten gesenkt und KMU mit geringerem Handelsvolumen in die Lage versetzt, mit größeren Unternehmen in Wettbewerb zu treten. Dadurch werden KMU vermehrt befähigt, sich an Lieferketten, dem digitalen Handel und der Vergabe öffentlicher Aufträge zu beteiligen und Dienstleistungen auf dem indonesischen Markt zu erbringen. Ferner hat das CEPA transparenzfördernde Wirkung und bringt die Anwendung internationaler Standards voran, um den Marktzugang zu erleichtern und die Kosten für die Einhaltung von Vorschriften zu senken.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag lässt den Schutz der Grundrechte in der Union unberührt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Das CEPA wird sich auf die Einnahmenseite des EU-Haushalts auswirken. Schätzungen zufolge könnten sich die entgangenen Zölle bei vollständiger Durchführung des CEPA auf einen Betrag von 630 Mio. EUR bis 700 Mio. EUR pro Jahr belaufen. Die Schätzung basiert auf den für 2041 prognostizierten Durchschnittswerten für Einfuhren bei einem Szenario ohne Freihandelsabkommen.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Das CEPA enthält institutionelle Bestimmungen, in denen die Struktur der Durchführungsorgane festgelegt wird, welche seine Durchführung, sein Funktionieren und seine Auswirkungen ständig überwachen.

Im institutionellen Kapitel des CEPA wird ein Handelsausschuss eingesetzt, dessen wichtigste Aufgabe es ist, die Durchführung und Anwendung des CEPA zu beaufsichtigen und zu erleichtern. Der Handelsausschuss wird für die Überwachung der Arbeit aller im Rahmen des CEPA eingesetzten Sonderausschüsse und Arbeitsgruppen zuständig sein.

Der Handelsausschuss wird sich mit Vertretern der Zivilgesellschaft, die an einem zivilgesellschaftlichen Dialog teilnehmen, über Themen im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens austauschen.

Im Rahmen des CEPA werden außerdem interne Beratungsgruppen eingerichtet, in denen unabhängige Organisationen der Zivilgesellschaft einschließlich Nichtregierungsorganisationen, Unternehmens- und Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften, die in den Bereichen Wirtschaft, Soziales und Umwelt tätig sind, in einem ausgewogenen Verhältnis vertreten sind. Die internen Beratungsgruppen können Stellungnahmen und Empfehlungen zur Funktionsweise und Durchführung des Freihandelsabkommens abgeben und treten mindestens einmal jährlich zusammen.

Wie in der Mitteilung „Handel für alle“ betont wird, wendet die Kommission in zunehmendem Maße Ressourcen für die wirksame Durchführung und Durchsetzung von Handels- und Investitionsabkommen auf. Im November 2025 veröffentlichte die Kommission ihren fünften jährlichen Durchführungs- und Durchsetzungsbericht. Hauptziel des Berichts ist es, ein objektives Bild der Durchführung der von der EU abgeschlossenen Freihandelsabkommen zu vermitteln, in dem auf die erzielten Fortschritte und die zu beseitigenden Mängel hingewiesen wird. Der Bericht soll als Grundlage einer offenen und engagierten Debatte mit den Mitgliedstaaten, dem Europäischen Parlament sowie der Zivilgesellschaft über das Funktionieren von Freihandelsabkommen und deren Durchführung dienen. Da er jährlich veröffentlicht wird, wird der Bericht eine regelmäßige Überwachung der Entwicklungen ermöglichen, wobei auch registriert wird, was gegen aufgezeigte vordringliche Probleme unternommen wurde. Das CEPA zwischen der EU und Indonesien wird in dem Bericht ab seinem Inkrafttreten berücksichtigt.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Auf der Grundlage von Kapitel 2 des CEPA werden die EU und Indonesien Zölle auf mehr als 98 % der Zolltarifpositionen – wertmäßig fast 100 % – abschaffen. 80 % werden bereits mit Inkrafttreten liberalisiert. Nach Ablauf einer stufenweisen Abschaffung über fünf Jahre wird die Liberalisierung 96 % des bilateralen Handels erreichen. So wird Indonesien beispielsweise hohe Zölle auf Industrieerzeugnisse wie Kraftfahrzeuge (gegenwärtig bis zu 50 %), Maschinen und Elektrogeräte, Arzneimittel und Chemikalien sowie Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse abschaffen. Darüber hinaus werden mit dem Abkommen die EU-

Zölle auf die meisten indonesischen Waren, die in die EU ausgeführt werden, abgeschafft oder erheblich gesenkt.

Kapitel 3 des CEPA enthält Ursprungsregeln, die sicherstellen, dass nur Erzeugnisse, die in erheblichem Umfang in der EU oder in Indonesien bearbeitet wurden, in den Genuss der Zollpräferenzen des Abkommens kommen können.

Kapitel 4 des CEPA wird Unternehmen dabei helfen, Waren, die sie zwischen der EU und Indonesien handeln, einfacher und schneller zu verzollen. Es trägt dazu bei, eine wirksame Zollkontrolle zu gewährleisten, sodass die eingeführten Waren allen Vorschriften des Einfuhrlandes entsprechen, einschließlich der Anforderungen in Bezug auf Sicherheit und Achtung der Rechte des geistigen Eigentums. Das Abkommen enthält insbesondere Bestimmungen über die an der Grenze einzuhaltenden Zollverfahren, Verpflichtungen, auf einfache Weise Zugang zu Informationen über angewandte Zölle zu bieten, und gemeinsame Grundsätze für das Zollrecht.

Kapitel 5 des CEPA enthält einen bilateralen Schutzmechanismus, der es der EU und Indonesien ermöglicht, vorübergehende Maßnahmen einzuführen, wenn ein erheblicher Anstieg der Präferenzeinfuhren einen ernsthaften Schaden für ihren heimischen Wirtschaftszweig verursacht oder zu verursachen droht.

Kapitel 6 des CEPA über gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Fragen deckt Lebensmittelsicherheit sowie Tier- und Pflanzengesundheit ab. Es wahrt die Art und Weise, wie die EU ihre Vorschriften zur Lebensmittelsicherheit erlässt und durchsetzt, unabhängig davon, ob es sich um im Inland hergestellte oder eingeführte Erzeugnisse handelt. Die Grundsätze des SPS-Übereinkommens der WTO werden im Abkommen bekräftigt. Die EU und Indonesien werden in gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Fragen verstärkt zusammenarbeiten, um im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Agrar- und Fischereierzeugnissen im Notfall rasch eingreifen zu können.

Mit Kapitel 7 des CEPA sollen technische Hindernisse für den Warenhandel zwischen der EU und Indonesien beseitigt werden. In Schlüsselsektoren wie Elektronik, Maschinen und energieeffiziente Produkte werden Bescheinigungen und Prüfberichte akkreditierter Stellen mit Sitz in der EU anerkannt, wodurch kostspielige und zeitaufwendige erneute Prüfungen und Zertifizierungen in Indonesien entfallen. Zudem sieht das CEPA gestraffte Kennzeichnungsverfahren vor. Es sorgt für mehr regulatorische Transparenz und Berechenbarkeit, indem die Möglichkeiten für Interessenträger und Behörden, Rückmeldungen zu Entwürfen technischer Vorschriften der anderen Vertragspartei zu geben, verbessert werden und ausreichend Zeit für Anpassungen vor deren Inkrafttreten bleibt. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass beide Vertragsparteien einschlägige international anerkannte Normen als Grundlage für ihre technischen Vorschriften übernehmen und anwenden. Durch einen speziellen Anhang des CEPA über Kraftfahrzeuge wird sichergestellt, dass EU-Fahrzeuge mit im Abkommen aufgeführten UN-Typgenehmigungsbögen in Indonesien keinen zusätzlichen Prüf- oder Bescheinigungsanforderungen unterliegen, wodurch Kosten und die Zeit bis zur Marktreife verringert werden.

Kapitel 8 des CEPA wird außerdem die Möglichkeiten für Dienstleister und Investoren aus der EU und Indonesien erweitern und für ein berechenbareres Handelsumfeld sorgen. Insbesondere wird gewährleistet, dass Dienstleister und Investoren aus der EU in den im CEPA genannten Bereichen gegenüber ihren indonesischen Kollegen nicht diskriminiert werden. Für Wirtschaftsbeteiligte aus der EU wird es einfacher, die für die Erbringung ihrer

Dienstleistungen erforderlichen Zulassungen oder Qualifikationen durch klare, faire und zügige Verfahren zu erlangen. Damit wird sichergestellt, dass Dienstleister aus der EU in bestimmten Branchen nicht verpflichtet sind, über eine lokale Präsenz (z. B. eine Zweigniederlassung), eine bestimmte Anzahl von Wirtschaftsakteuren oder einen bestimmten Transaktionswert in Indonesien zu verfügen.

Während das CEPA die Handels- und Investitionsströme zwischen der EU und Indonesien fördert, schützt es auch ausdrücklich das Recht jeder Vertragspartei, Regelungen zu erlassen, um legitime politische Ziele zu verfolgen.

Kapitel 9 des CEPA stellt sicher, dass Kapital, das für die Durchführung der im Rahmen des Abkommens liberalisierten Transaktionen – z. B. die Gründung eines Unternehmens in ausländischem Besitz – erforderlich ist, auch praktisch von der EU nach Indonesien und umgekehrt transferiert werden kann. Gleichzeitig können beide Seiten weiterhin ihre eigenen Gesetze und sonstigen Vorschriften anwenden, wenn dies erforderlich ist, z. B. im Falle eines Konkurses oder bei Wertpapiergeschäften.

Kapitel 10 des CEPA schafft ein berechenbares, sicheres und faires Umfeld für den digitalen Handel. Es gewährleistet insbesondere den freien grenzüberschreitenden Datenverkehr, indem ungerechtfertigte Lokalisierungsauflagen und Zölle auf elektronische Übertragungen verboten werden. Es enthält verbindliche Vorschriften, die das Vertrauen der Verbraucher stärken, Rechtssicherheit für Unternehmen gewährleisten und Innovationen fördern.

Kapitel 11 des CEPA stellt sicher, dass die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge für EU-Unternehmen transparent, fair und diskriminierungsfrei sind.

In Kapitel 12 haben die EU und Indonesien einen wirksamen Schutz und eine wirksame Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums vereinbart. Das CEPA sieht insbesondere einen unmittelbaren Schutz für 221 geografische Angaben der EU und 72 geografische Angaben Indonesiens vor, wobei es sich um Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse wie Fleisch und Käse aus der EU sowie Gewürze und Kaffee aus Indonesien handelt. Dieses hohe Schutzniveau für geografische Angaben steigert die Ausfuhrchancen in Sektoren mit hochwertigen Agrar- und Lebensmitteln, indem die ausschließliche Bezeichnung sichergestellt und die Erzeuger bei der Vermarktung von Premiererzeugnissen unterstützt werden.

Kapitel 13 des CEPA stellt sicher, dass in den Gebieten beider Vertragsparteien ein wirksames Wettbewerbsrecht aufrechterhalten wird, das von operativ unabhängigen, unter Wahrung der Verteidigungsrechte transparent und diskriminierungsfrei handelnden Behörden umgesetzt wird. Darüber hinaus sieht das Abkommen eine Zusammenarbeit der Behörden vor. Es enthält Vorschriften zu Subventionen, zum Kartellrecht und zu staatseigenen Unternehmen.

Kapitel 14 des CEPA stellt einen bedeutenden Schritt zur Öffnung von Handel und Investitionen und zur Sicherung der Lieferketten zwischen der EU und Indonesien für Energie und Rohstoffe dar.

Kapitel 15 bietet einen umfassenden Rahmen für nachhaltiges Wachstum und nachhaltige Entwicklung im Handel und sieht auf dem Wege des Streitbeilegungsmechanismus des CEPA bindende Verpflichtungen vor. Außerdem bietet das CEPA eine Plattform für den Dialog und die Zusammenarbeit in handelsbezogenen Umwelt- und Klimafragen, unter anderem im Palmölsektor. Es enthält spezielle Bestimmungen und Verpflichtungen zum Schutz und zur

Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, die die Erhaltung der Wälder, die biologische Vielfalt sowie die Bekämpfung des illegalen Handels mit wild lebenden Tier- und Pflanzenarten und der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei) betreffen.

Kapitel 16 des CEPA schafft einen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen der EU und Indonesien mit dem Ziel, politische Maßnahmen zu festigen und Programme auszuarbeiten, die zur Entwicklung nachhaltiger, inklusiver, gesunder und krisenfester Lebensmittelsysteme beitragen.

Kapitel 17 des Abkommens enthält die Grundprinzipien und operativen Leitlinien für die wirtschaftliche Zusammenarbeit und den Kapazitätsaufbau in den in seinen Anwendungsbereich fallenden Bereichen.

Das Abkommen umfasst auch ein Kapitel über KMU (Kapitel 18) und eine Reihe weiterer Bestimmungen, die diesen Unternehmen zugutekommen, z. B. die Einrichtung einer einzigen öffentlich zugänglichen digitalen Plattform mit Informationen über den Zugang zu und die Geschäftstätigkeit auf dem Markt der jeweils anderen Seite, die Gründung von KMU-Kontaktstellen und die Digitalisierung geschäftlicher Vorgänge.

Kapitel 19 des CEPA fördert eine transparente, koordinierte und evidenzbasierte Regulierung, die mit den internen Rechtsvorschriften vereinbar ist, politische Ziele stützt und den Belangen von Unternehmen und Interessenträgern Rechnung trägt. Insbesondere müssen die Vertragsparteien jährlich eine Liste der wichtigsten geplanten Vorschriften veröffentlichen, in der deren Zweck und Zeitplanung erläutert werden.

Kapitel 20 des CEPA verbessert die Vorhersehbarkeit, Rechenschaftspflicht und Fairness bei der handelsbezogenen Regulierung. Es gewährleistet eine rechtzeitige Veröffentlichung, einen offenen Zugang zu Informationen, faire Verwaltungsverfahren und unabhängige Rechtsmittel; damit werden das Vertrauen in die Regulierungssysteme gestärkt und Unsicherheit für grenzüberschreitend tätige Unternehmen abgebaut.

- **Wortlaut des Abkommens und Notifikationen**

Der Wortlaut des Abkommens wird dem Rat zusammen mit diesem Vorschlag vorgelegt.

Im Einklang mit den Verträgen obliegt es der Kommission, die in Artikel 25.2 des Abkommens vorgesehene Notifikation vorzunehmen, um die Zustimmung der Union zur vertraglichen Bindung durch das Abkommen auszudrücken.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss des Abkommens über eine umfassende Wirtschaftspartnerschaft zwischen der Europäischen Union und Indonesien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 Absatz 1, Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 7,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit dem Beschluss Nr. [XX] des Rates vom XX/XX/XXXX² wurde das Abkommen über eine umfassende Wirtschaftspartnerschaft zwischen der Union und Indonesien (im Folgenden „Abkommen“) vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt am [XX.XX.2026] unterzeichnet.
- (2) Mit dem Abkommen sollte die Förderung der gemeinsamen Handelspolitik der Union sichergestellt werden, indem ein Abkommen über eine umfassende Wirtschaftspartnerschaft mit Indonesien geschaffen wird.
- (3) Das Abkommen sollte genehmigt werden.
- (4) Nach Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags sollte die Kommission ermächtigt werden, im Namen der Union Änderungen des Abkommens zu billigen, die nach Konsultation des Ausschusses für Handelspolitik im Wege eines vereinfachten Verfahrens nach Artikel 11.20, Artikel 12.37 oder Artikel 24.2 Absatz 2 Ziffer x oder xi anzunehmen sind.
- (5) Gemäß Artikel 25.7 Absatz 1 des Abkommens begründet dieses innerhalb der Union keine anderen Rechte oder Pflichten für Personen als die zwischen den Vertragsparteien nach dem Völkerrecht geschaffenen Rechte oder Pflichten –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen über eine umfassende Wirtschaftspartnerschaft zwischen der Europäischen Union und Indonesien (im Folgenden „Abkommen“) wird genehmigt.

¹ ABl. C , , S.

² [Verweis einfügen].

Artikel 2

Für die Zwecke von Artikel 11.20 und Artikel 24.2 Absatz 2 Ziffer x des Abkommens werden Änderungen oder Berichtigungen der Anhänge 11-A und 11-B des Abkommens nach Konsultation des Ausschusses für Handelspolitik im Namen der Union von der Kommission genehmigt.

Artikel 3

Für die Zwecke von Artikel 12.37 und Artikel 24.2 Absatz 2 Ziffer xi des Abkommens werden Änderungen der Anhänge 12-A und 12-C des Abkommens nach Konsultation des Ausschusses für Handelspolitik im Namen der Union von der Kommission genehmigt.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seines Erlasses³ in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

³ Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN „EINNAHMEN“ – FÜR VORSCHLÄGE MIT AUSWIRKUNGEN AUF DIE EINNAHMENSEITE DES HAUSHALTS

1. BEZEICHNUNG DES VORSCHLAGS:

Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Abkommens über eine umfassende Wirtschaftspartnerschaft zwischen der Europäischen Union und Indonesien

2. HAUSHALTSLINIEN:

Einnahmenlinie (Kapitel/Artikel/Posten): Kapitel 12 Artikel 120

Für das betreffende Haushaltsjahr veranschlagter Betrag: (2026) **21 368 300 000 EUR**.
Haushalt einsehbar hier: [Haushaltsentwurf 2026 – GESAMTEINNAHMEN](#)

(nur bei zweckgebundenen Einnahmen):

Die Einnahmen werden der folgenden Ausgabenlinie zugewiesen (Kapitel/Artikel/Posten):

3. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

- ☐ Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen.
- ☒ Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus.
- ☐ Der Vorschlag wirkt sich auf die zweckgebundenen Einnahmen aus.

Daraus ergibt sich Folgendes:

(in Mio. EUR, 1 Dezimalstelle)

Einnahmenlinie	Auswirkungen auf die Einnahmen ⁴⁵	12 Monate	Jahr 2027
Kapitel 12 Artikel 120	630 Mio. EUR	Inkrafttreten voraussichtlich im ersten Halbjahr 2027	0

Stand nach der Maßnahme					
Einnahmenlinie	[N+10]	[N+11]	[N+12]	[N+13]	[N+14]
Kapitel/Artikel/Posten ...	700 Mio. EUR	700 Mio. EUR	700 Mio. EUR	700 Mio. EUR	700 Mio. EUR

(Nur im Falle zweckgebundener Einnahmen, vorausgesetzt, dass die Haushaltslinie bereits bekannt ist):

⁴ Bei den jährlichen Beträgen muss es sich um eine Schätzung anhand der Formel oder Methode unter Abschnitt 5 handeln. Für das erste Jahr wird der jährliche Betrag normalerweise ungekürzt und in voller Höhe gezahlt.

⁵ Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um Zölle (Bruttobeträge). Was die entsprechenden dem EU-Haushalt geschuldeten traditionellen Eigenmittel betrifft, so sind die Erhebungskosten abzuziehen (25 %, die von den Mitgliedstaaten einbehalten werden, bis einschließlich 2027, und 10 % danach, wie in COM(2025)574 vorgeschlagen).

Ausgabenlinie ⁶	Jahr N	Jahr N+1
Kapitel/Artikel/Posten ...		
Kapitel/Artikel/Posten ...		

Ausgabenlinie	[N+2]	[N+3]	[N+4]	[N+5]
Kapitel/Artikel/Posten ...				
Kapitel/Artikel/Posten ...				

4. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMABNAHMEN

5. SONSTIGE ANMERKUNGEN

Der Vorschlag verursacht keine zusätzlichen Kosten (Ausgaben) für den EU-Haushalt.

Das CEPA wird sich auf die Einnahmenseite des EU-Haushalts auswirken. Schätzungen zufolge könnten sich die entgangenen Zölle bei vollständiger Durchführung des CEPA auf einen Betrag von 630 Mio. EUR bis 700 Mio. EUR pro Jahr belaufen. Die Schätzung basiert auf den für 2042 prognostizierten Durchschnittswerten für Einfuhren bei einem Szenario ohne Freihandelsabkommen.

Indirekte positive Auswirkungen werden in Form von Mehreinnahmen im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer und dem Bruttonationaleinkommen erwartet.

⁶ Nur bei Bedarf auszufüllen.



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 29.6.2026
COM(2026) 340 final

ANNEX 1

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den Abschluss des Abkommens über eine umfassende Wirtschaftspartnerschaft
zwischen der Europäischen Union und Indonesien**

ABKOMMEN ÜBER EINE UMFASSENDE WIRTSCHAFTSPARTNERSCHAFT
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION
UND DER REPUBLIK INDONESIA

PRÄAMBEL

DIE EUROPÄISCHE UNION, im Folgenden „Union“ oder „EU“,

und

DIE REPUBLIK INDONESIEN, im Folgenden „Indonesien“,

im Folgenden einzeln „Vertragspartei“ und zusammen „Vertragsparteien“ —

IN ANERKENNUNG ihrer langjährigen, starken Partnerschaft auf der Grundlage gemeinsamer Grundsätze und Wertvorstellungen, wie sie in dem am 9. November 2009 in Jakarta unterzeichneten Rahmenabkommen über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Indonesien andererseits (im Folgenden „Rahmenabkommen“) dargelegt werden, und ihrer bedeutenden Wirtschafts-, Handels- und Investitionsbeziehungen,

IN DEM WUNSCH, ihre Beziehungen im Rahmen ihrer allgemeinen Beziehungen und im Einklang mit diesen weiter zu vertiefen, und in der Überzeugung, dass dieses Abkommen ein neues Klima schaffen wird, das der Entwicklung des Handels und der Investitionstätigkeit zwischen den Vertragsparteien förderlich ist,

ENTSCHLOSSEN, ihre Wirtschafts-, Handels- und Investitionsbeziehungen im Einklang mit dem Ziel einer wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung zu intensivieren und den Handel und die Investitionstätigkeit im Rahmen dieses Abkommens zu fördern,

IN DEM WUNSCH, den Lebensstandard anzuheben, Wirtschaftswachstum und Stabilität zu fördern, neue Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen und das Gemeinwohl zu fördern, und – angesichts dieses Ziels – in Bekräftigung ihrer Zusage, Handel und Investitionen zu fördern,

IN DEM WUNSCH, die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Unternehmen in ihren Handels- und Investitionsbeziehungen zu fördern,

IN DER ÜBERZEUGUNG, dass dieses Abkommen einen erweiterten und sicheren Markt für Waren und Dienstleistungen sowie ein stabiles und berechenbares Umfeld für Investitionen schaffen und damit eine Möglichkeit bieten wird, die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Unternehmen auf dem Weltmarkt zu verbessern,

IN ANERKENNUNG DER TATSACHE, dass Transparenz im internationalen Handel von Bedeutung ist und allen Beteiligten zugutekommt,

IN DEM BESTREBEN, klare und beiderseits vorteilhafte Regeln für Handel und Investitionen zwischen den Vertragsparteien aufzustellen sowie diesbezügliche Hemmnisse zu verringern oder zu beseitigen,

ENTSCHLOSSEN, die besonderen Herausforderungen zu bewältigen, denen kleine und mittlere Unternehmen gegenüberstehen, wenn sie einen Beitrag zur Entwicklung des Handels und der Investitionen leisten wollen, und ihr Wachstum zu unterstützen, indem ihre Fähigkeit verbessert wird, sich an den durch dieses Abkommen geschaffenen Möglichkeiten zu beteiligen und davon zu profitieren,

IN BEKRÄFTIGUNG ihrer Bindung an die am 26. Juni 1945 in San Francisco beschlossene Charta der Vereinten Nationen und unter Beachtung der Grundsätze in der am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte,

AUFBAUEND auf ihren jeweiligen Rechten und Pflichten aus dem Übereinkommen von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation vom 15. April 1994 (im Folgenden „WTO-Übereinkommen“) und aus anderen multilateralen, regionalen und bilateralen Abkommen und Übereinkünften, bei denen beide Seiten Vertragspartei sind —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

KAPITEL 1

EINLEITENDE BESTIMMUNGEN UND ALLGEMEINE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1.1

Ziele

Ziel dieses Abkommens ist die Liberalisierung und Erleichterung des Handels und von Investitionen sowie die Förderung engerer Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien.

ARTIKEL 1.2

Errichtung einer Freihandelszone

Die Vertragsparteien errichten eine Freihandelszone im Einklang mit Artikel XXIV GATT 1994 und Artikel V GATS.

ARTIKEL 1.3

Allgemeine Begriffsbestimmungen

Sofern nichts anderes bestimmt ist, gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Übereinkommen über die Landwirtschaft“ bezeichnet das Übereinkommen über die Landwirtschaft in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;
- b) „Antidumping-Übereinkommen“ bezeichnet das Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI GATT 1994 in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;
- c) „Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds“ bezeichnet das Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds, das am 22. Juli 1944 in Bretton Woods, New Hampshire, angenommen wurde;
- d) „erfasstes Unternehmen“ bezeichnet ein nach dem anwendbaren Recht¹ gegründetes Unternehmen, das im unmittelbaren oder mittelbaren Eigentum oder unter der unmittelbaren oder mittelbaren Kontrolle von Investoren einer Vertragspartei im Gebiet der anderen Vertragspartei steht, unabhängig davon, ob es vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens gegründet wurde; eine juristische Person
 - i) steht „im Eigentum“ einer natürlichen oder juristischen Person einer Vertragspartei, wenn sich mehr als 50 % ihres Eigenkapitals im wirtschaftlichen Eigentum der natürlichen oder juristischen Person der betreffenden Vertragspartei befinden; oder

¹ Bei Investitionen in Indonesien kann im Einklang mit dem geltenden Recht gegebenenfalls eine besondere schriftliche Genehmigung erforderlich sein.

- ii) steht „unter der Kontrolle“ einer natürlichen oder juristischen Person einer Vertragspartei, wenn diese natürliche oder juristische Person befugt ist, die Mehrheit ihrer Direktoren zu benennen oder ihre Tätigkeit auf andere Weise rechtlich zu bestimmen;
- e) „CPC“ (Central Product Classification) bezeichnet die vorläufige Zentrale Gütersystematik (Statistical Papers, Series M, No. 77, Hauptabteilung für internationale wirtschaftliche und soziale Fragen, Statistisches Amt der Vereinten Nationen, New York, 1991);
- f) „Zollbehörde“ bezeichnet
 - i) im Fall der Union die für Zollfragen zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und gegebenenfalls die Zollverwaltungen und anderen Behörden in den Mitgliedstaaten oder auf der Ebene der Union, die zur Anwendung und Durchsetzung von Zollgesetzen und sonstigen Zollvorschriften befugt sind; und
 - ii) im Fall Indonesiens die Behörden, die nach indonesischem Recht für die Verwaltung und Durchsetzung seiner Zollgesetze und sonstigen Zollvorschriften zuständig sind;
- g) „Zoll“ bezeichnet Zölle und Abgaben jeder Art, die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren erhoben werden, nicht jedoch
 - i) die einer inneren Abgabe entsprechende Belastung, die nach Artikel 2.4 auferlegt wird;

- ii) Antidumpingzölle, besondere Schutzmaßnahmen, Ausgleichs- oder Schutzzölle, die im Einklang mit dem GATT 1994 und gegebenenfalls dem Antidumping-Übereinkommen, dem Übereinkommen über die Landwirtschaft, dem Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen oder dem Übereinkommen über Schutzmaßnahmen erhoben werden; und
 - iii) Gebühren oder sonstige Abgaben, die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr erhoben werden und sich dem Betrag nach ungefähr auf die Kosten der erbrachten Dienstleistungen beschränken;
- h) „Zollgesetze und sonstige Zollvorschriften“ bezeichnet die im Gebiet jeder Vertragspartei geltenden Gesetze oder sonstigen Vorschriften über den Eingang oder die Einfuhr von Waren, den Ausgang oder die Ausfuhr von Waren und die Durchfuhr von Waren und deren Überführung in ein Zollverfahren, einschließlich der Verbote, Beschränkungen und Kontrollen;
- i) „Tage“ bezeichnet die Kalendertage einschließlich der Wochenenden und Feiertage;
- j) „DSU“ (Dispute Settlement Understanding) bezeichnet die Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten in Anhang 2 des WTO-Übereinkommens;
- k) „bestehend“ bezeichnet den Umstand der Wirksamkeit am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens;
- l) „frei konvertierbare Währung“ bezeichnet eine Währung, die ohne Einschränkung gegen Währungen getauscht werden kann, welche weithin an den internationalen Devisenmärkten gehandelt und weithin bei internationalen Transaktionen verwendet werden¹;

¹ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass zu den Währungen, die weithin an den internationalen Devisenmärkten gehandelt und weithin bei internationalen Transaktionen verwendet werden, auch die vom Internationalen Währungsfonds gemäß dem Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds benannte frei verwendbare Währungen zählen.

- m) „GATS“ bezeichnet das Allgemeine Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen in Anhang 1B des WTO-Übereinkommens;
- n) „GATT 1994“ (General Agreement on Tariffs and Trade 1994) bezeichnet das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen 1994 in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;
- o) „Harmonisiertes System“ oder „HS“ bezeichnet das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren, einschließlich aller von der Weltzollorganisation entwickelten dazugehörigen rechtlichen Anmerkungen und Änderungen, und „Kapitel“, „Positionen“ und „Unterpositionen“ bezeichnet die Kapitel, Positionen (vierstellige Codes) und Unterpositionen (sechstellige Codes) der Nomenklatur des Harmonisierten Systems;
- p) „IWF“ bezeichnet den Internationalen Währungsfonds;
- q) „Investor“ bezeichnet eine natürliche Person oder eine juristische Person einer Vertragspartei, die ein Unternehmen im Gebiet der anderen Vertragspartei gründen möchte¹, gründet oder gegründet hat;
- r) „juristische Person“ bezeichnet eine nach geltendem Recht ordnungsgemäß gegründete oder anderweitig errichtete rechtsfähige Organisationseinheit unabhängig davon, ob sie der Gewinnerzielung dient und ob sie sich in privatem oder staatlichem Eigentum befindet, einschließlich Kapitalgesellschaften, treuhänderisch tätiger Einrichtungen, Personengesellschaften, Joint Ventures, Einzelunternehmen und Verbänden;

¹ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass sich die Vertragsparteien darüber einig sind, dass sich für die Zwecke der Bestimmung des Begriffs „Investor“ der Ausdruck „Investor, der ein Unternehmen gründen möchte“, auf einen Investor bezieht, der konkrete Schritte zur Gründung eines Unternehmens unternommen hat. Ist für die Gründung eines Unternehmens ein Mitteilungs- oder Genehmigungsverfahren erforderlich, so bezieht sich der Ausdruck „Investor, der ein Unternehmen gründen möchte“ auf einen Investor, der ein solches Mitteilungs- oder Genehmigungsverfahren eingeleitet hat.

- s) „Maßnahme“ bezeichnet jede Maßnahme einer Vertragspartei, unabhängig davon, ob sie in Form eines Gesetzes, einer sonstigen Vorschrift, einer Regel, eines Verfahrens, eines Beschlusses, eines Verwaltungshandelns, einer Anforderung, einer Verhaltensweise oder in sonstiger Form getroffen wird;
- t) „Maßnahme einer Vertragspartei“¹ bezeichnet jede Maßnahme, die von folgenden Stellen eingeführt oder aufrechterhalten wird:
 - i) zentralen, regionalen oder lokalen Regierungen und Behörden;
 - ii) nichtstaatlichen Stellen in Ausübung der ihnen von zentralen, regionalen oder lokalen Regierungen oder Behörden übertragenen Befugnisse; und
 - iii) jeder Einrichtung, die im Hinblick auf die Maßnahme auf Anweisung bzw. unter der Leitung oder der Aufsicht einer Vertragspartei handelt;
- u) „Mitgliedstaat“ bezeichnet einen Mitgliedstaat der Union;
- v) „natürliche Person einer Vertragspartei“² bezeichnet
 - i) im Falle der Union einen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Union³ nach dessen Rechtsvorschriften; und

¹ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass „Maßnahme einer Vertragspartei“ die seitens einer Vertragspartei erfolgende Unterlassung von Handlungen einschließt, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesem Abkommen erforderlich sind.

² Zur Klarstellung sei angemerkt, dass für die Zwecke des Kapitels 8 (Liberalisierung von Investitionen und Dienstleistungshandel) eine Person, die die doppelte Staatsangehörigkeit beider Vertragsparteien besitzt, ausschließlich als Staatsangehörige des Landes gilt, dessen vorherrschende, effektive Staatsangehörigkeit sie besitzt.

³ Für die Zwecke des Kapitels 8 (Liberalisierung von Investitionen und Dienstleistungshandel) umfasst die Bestimmung des Begriffs „natürliche Person einer Vertragspartei“ auch eine dauerhaft in der Republik Lettland gebietsansässige natürliche Person, die kein Bürger der Republik Lettland oder eines anderen Staates ist, aber nach dem Recht der Republik Lettland Anspruch auf einen Nichtbürgerpass hat.

- ii) im Falle von Indonesien einen Staatsangehörigen nach dessen Recht;
- w) „OECD“ bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung;
- x) „mit Ursprung in“ oder „Ursprungsware“ bezeichnet eine Ware, welche die Ursprungskriterien nach Maßgabe von Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren) erfüllt;
- y) „Übereinkommen von Paris“ bezeichnet das von der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen am 12. Dezember 2015 in Paris geschlossene Übereinkommen von Paris;
- z) „Person“ bezeichnet entweder eine natürliche oder eine juristische Person;
- aa) „Zollpräferenzbehandlung“ bezeichnet die Anwendung des Zolls nach Artikel 2.5 dieses Abkommens auf eine Ursprungsware;
- bb) „Übereinkommen über Schutzmaßnahmen“ bezeichnet das Übereinkommen über Schutzmaßnahmen in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;
- cc) „gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen“ bezeichnet Maßnahmen im Sinne von Anhang A Absatz 1 des SPS-Übereinkommens;
- dd) „Subventionsübereinkommen“ bezeichnet das Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;

- ee) „in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistung“ bezeichnet jede Art von Dienstleistung, die weder auf kommerzieller Basis noch im Wettbewerb mit einem oder mehreren Dienstleistern erbracht wird;
- ff) „Dienstleister“ bezeichnet eine Person, die eine Dienstleistung erbringt oder zu erbringen beabsichtigt;
- gg) „kleine und mittlere Unternehmen“ oder „KMU“ bezeichnet kleine und mittlere Unternehmen, zu denen Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen und Unternehmer gehören;
- hh) „SPS-Übereinkommen“ bezeichnet das Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;
- ii) „TBT-Übereinkommen“ (Agreement on Technical Barriers to Trade) bezeichnet das Übereinkommen über technische Handelshemmnisse in Anhang 1 des WTO-Übereinkommens;
- jj) „AEUV“ bezeichnet den am 25. März 1957 in Rom geschlossenen Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union;
- kk) „Drittland“ bezeichnet ein Land oder Gebiet außerhalb des räumlichen Anwendungsbereichs dieses Abkommens gemäß Artikel 25.11;
- ll) „TRIPS-Übereinkommen“ bezeichnet das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums in Anhang 1C des WTO-Übereinkommens;

- mm) „SRÜ“ bezeichnet das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von Montego Bay vom 10. Dezember 1982;
- nn) „Wiener Vertragsrechtsübereinkommen“ bezeichnet das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969; und
- oo) „WTO“ bezeichnet die Welthandelsorganisation.

KAPITEL 2

INLÄNDERBEHANDLUNG UND MARKTZUGANG FÜR WAREN

ARTIKEL 2.1

Ziel

Die Vertragsparteien liberalisieren im Einklang mit diesem Abkommen schrittweise den gegenseitigen Warenhandel.

ARTIKEL 2.2

Anwendungsbereich

Sofern in diesem Übereinkommen nichts anderes bestimmt ist, gilt dieses Kapitel für den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien.

ARTIKEL 2.3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Übereinkommen über Einfuhrlizenzverfahren“ bezeichnet das Übereinkommen über Einfuhrlizenzverfahren in Anhang 1-A des WTO-Übereinkommens;
- b) „konsularische Amtshandlung“ bezeichnet das Verfahren, bei dem ein Konsul der Einfuhrvertragspartei im Gebiet der Ausfuhrvertragspartei oder im Gebiet eines Dritten eine Konsularfaktur oder eine konsularische Bescheinigung oder Genehmigung für eine Handelsrechnung, ein Ursprungszeugnis, ein Manifest, eine Ausfuhranmeldung des Versenders oder sonstige Zollunterlagen im Zusammenhang mit der Einfuhr der Ware ausstellt;

- c) „Ausfuhrlizenzverfahren“ bezeichnet ein Verwaltungsverfahren, bei dem die Vorlage eines Antrags oder anderer Unterlagen (außer den für die Zollabfertigung allgemein verlangten Unterlagen) bei der oder den zuständigen Verwaltungsstelle(n) als Vorbedingung für die Ausfuhr aus dem Gebiet der ausführenden Vertragspartei vorgeschrieben ist;
- d) „Waren einer Vertragspartei“ oder „Waren der anderen Vertragspartei“ bezeichnet eine inländische Ware im Sinne des GATT 1994, einschließlich Ursprungswaren dieser Vertragspartei; und
- e) „Einfuhrlizenzverfahren“ bezeichnet ein Verwaltungsverfahren, bei dem die Vorlage eines Antrags oder anderer Unterlagen (außer den in der Regel für Zollzwecke verlangten Unterlagen) bei der oder den zuständigen Verwaltungsstelle(n) als Vorbedingung für die Einfuhr in das Zollgebiet der einführenden Vertragspartei vorgeschrieben ist.

ARTIKEL 2.4

Inländerbehandlung bei interner Besteuerung und interner Regulierung

Jede Vertragspartei gewährt für die Waren der anderen Vertragspartei Inländerbehandlung nach Artikel III GATT 1994 einschließlich der dazugehörigen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen. Zu diesem Zweck sind Artikel III GATT 1994 und die dazugehörigen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen sinngemäßer Bestandteil dieses Abkommens.

ARTIKEL 2.5

Abbau oder Beseitigung von Zöllen

- (1) Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, baut jede Vertragspartei ihre Zölle auf Ursprungswaren der anderen Vertragspartei ab oder beseitigt sie, und zwar nach Maßgabe ihres Stufenplans in Anhang 2-A (Beseitigung von Zöllen).
- (2) Für den Zweck des Absatzes 1 gilt als Basiszollsatz der in den Stufenplänen in Anhang 2-A (Beseitigung von Zöllen) für jede Ware festgelegte Satz.
- (3) Senkt eine Vertragspartei ihren geltenden Meistbegünstigungszollsatz, so gilt dieser Zollsatz für Ursprungswaren der anderen Vertragspartei, solange er niedriger ist als der nach den Stufenplänen in Anhang 2-A (Beseitigung von Zöllen) errechnete Zollsatz.
- (4) Vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens nehmen die Vertragsparteien auf Ersuchen einer Vertragspartei Konsultationen auf, um eine Beschleunigung des Abbaus oder der Beseitigung der in den Stufenplänen in Anhang 2-A (Beseitigung von Zöllen) aufgeführten Zölle oder eine Ausweitung des Anwendungsbereichs für den Abbau oder die Beseitigung von Zöllen im Rahmen dieses Abkommens zu prüfen. Nach Artikel 24.2 kann der Handelsausschuss beschließen, Anhang 2-A (Beseitigung von Zöllen), einschließlich Anlage 2-A-1 (Stufenplan der EU für Zölle) und Anlage 2-A-2 (Stufenplan Indonesiens für Zölle), zu ändern, um den Abbau oder die Beseitigung von Zöllen zu beschleunigen oder den Anwendungsbereich für den Abbau oder die Beseitigung von Zöllen auszuweiten.

(5) Eine Vertragspartei kann jederzeit einseitig den Abbau oder die Beseitigung von Zöllen auf Ursprungswaren der anderen Vertragspartei, die in ihrem Stufenplan in Anhang 2-A (Beseitigung von Zöllen) aufgeführt sind, beschleunigen. Die betreffende Vertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei so früh wie praktisch durchführbar, bevor der neue Einfuhrzollsatz wirksam wird. Die Vertragspartei kann einen Einfuhrzoll nach einer einseitigen Senkung für den jeweiligen Abbauzeitraum wieder auf das Niveau anheben, das in ihrem Stufenplan in Anhang 2-A (Beseitigung von Zöllen) festgelegt ist.

(6) Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, darf eine Vertragspartei einen als Basiszollsatz festgelegten Zoll auf eine Ursprungsware der anderen Vertragspartei nicht in einer mit ihrem Stufenplan für die Zollverpflichtungen in Anhang 2-A (Beseitigung von Zöllen) unvereinbaren Weise einführen oder erhöhen.

(7) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Ursprungswaren der in Anhang 2-A (Beseitigung von Zöllen) mit „X“ gekennzeichneten Tarifpositionen von jeglicher Senkung oder Beseitigung von Zöllen ausgeschlossen sind, die nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens und der Verpflichtung zu künftigen Verhandlungen gemäß diesem Artikel erfolgt.

ARTIKEL 2.6

Ausfuhrzölle, Ausfuhrsteuern und sonstige Ausfuhrabgaben

- (1) Eine Vertragspartei darf keine Zölle, Steuern oder sonstigen Abgaben irgendeiner Art einführen oder aufrechterhalten, die bei oder im Zusammenhang mit der Ausfuhr einer Ware in die andere Vertragspartei erhoben werden; dasselbe gilt für inländische Steuern oder sonstige Abgaben auf eine in die andere Vertragspartei ausgeführte Ware, die über diejenigen Steuern oder Abgaben hinausgehen, die auf gleichartige Waren erhoben würden, wenn sie für den internen Verbrauch bestimmt wären.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für
- a) Maßnahmen, die vor dem 13. Juli 2025 erlassen oder aufrechterhalten wurden¹, mit Ausnahme von Waren, für die Verpflichtungen nach Anhang 2-B (Stufenplan für Ausfuhrzollkontingente nach Artikel 2.6 Absatz 2 Buchstabe b) gelten,
 - b) die Aufrechterhaltung oder Verlängerung der unter Buchstabe a genannten Maßnahmen, soweit sie die Konformität in Bezug auf die Waren, die von den unter Buchstabe a genannten Maßnahmen erfasst sind, nicht beeinträchtigen, oder
 - c) künftige Maßnahmen in Bezug auf Waren, die bei der Mineralaufbereitung vor dem Schmelzprozess gewonnen werden².

¹ Im Fall von Indonesien handelt es sich um die folgenden Maßnahmen in der am 13. Juli 2025 geltenden Fassung: Verordnung Nr. 38/2024 des Finanzministers und Verordnung Nr. 30/2025 des Finanzministers.

² Die „Mineralaufbereitung vor dem Schmelzprozess“ ist definiert als das Verfahren, bei dem Mineralien vom Roherz getrennt und in ein konzentriertes, anderes Erzeugnis umgewandelt werden. Dies entspricht dem Anwendungsbereich der Kapitel 25 und 26 des HS und der Abfall- und Schrottmaterialien der Kapitel 72 bis 81 des HS, die recycelt und vermarktet werden können.

- (3) Wendet eine Vertragspartei andere als die in Absatz 2 genannten Maßnahmen an, so wird ungeachtet des Absatzes 1 der auf Ausfuhren in die andere Vertragspartei angewandte Zoll um 50 % gesenkt. Diese Senkung gilt auch für die Ausfuhr durch Investoren beider Vertragsparteien, die in die andere Vertragspartei investiert haben, unabhängig vom Ausfuhrziel.
- (4) Jede Verlängerung oder Erneuerung der in Absatz 2 genannten Maßnahmen wird der anderen Vertragspartei von der Vertragspartei, die die Maßnahme anwendet, mindestens 60 Tage vor Erlass der Maßnahme mitgeteilt. Nach dieser Mitteilung gibt die mitteilende Vertragspartei der anderen Vertragspartei Gelegenheit, die neuen Maßnahmen nach Absatz 2 Buchstabe c zu erörtern. Stehen außergewöhnliche und kritische Umstände, die ein sofortiges Handeln erfordern, einer solchen Mitteilung von Maßnahmen gemäß Absatz 2 Buchstabe c entgegen, so erfolgt diese Mitteilung so bald wie möglich.
- (5) Wendet eine Vertragspartei bei oder im Zusammenhang mit der Ausfuhr einer Ware in ein anderes Drittland einen niedrigeren Satz von Zöllen, Steuern oder sonstigen Abgaben an, so wird dieser niedrigere Satz angewandt, solange er niedriger ist als der für die andere Vertragspartei geltende Satz. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Vertragspartei den Satz der Zölle, Steuern oder sonstigen Abgaben bei oder im Zusammenhang mit der Ausfuhr einer Ware nach einer einseitigen Senkung erhöhen kann.
- (6) Auf Ersuchen einer Vertragspartei oder jährlich überprüft der Handelsausschuss alle Zölle, Steuern und sonstigen Abgaben jeglicher Art, die bei oder im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Waren in das Gebiet der anderen Vertragspartei erhoben werden. Nach Artikel 24.2 kann der Handelsausschuss beschließen, Absatz 2 dieses Artikels oder Anhang 2-B (Stufenplan für Ausfuhrzollkontingente nach Artikel 2.6 Absatz 2 Buchstabe b) zu ändern.

(7) Dieser Artikel hindert eine Vertragspartei nicht daran, auf die Ausfuhr einer Ware eine nach Artikel 2.7 zulässige Gebühr oder Abgabe zu erheben.

ARTIKEL 2.7

Gebühren und Formalitäten

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr erhobenen Gebühren und Abgaben mit ihren Rechten und Pflichten nach Artikel VIII GATT 1994 im Einklang stehen. Eine Vertragspartei erhebt bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr keine nach dem Wert berechneten Gebühren oder sonstigen Abgaben.

(2) Jede Vertragspartei veröffentlicht unverzüglich Einzelheiten zu den Gebühren und Abgaben, die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr erhoben werden, und macht diese Informationen, soweit möglich, im Internet zugänglich, damit sich Regierungen, Händler und andere interessierte Parteien mit ihnen vertraut machen können.

(3) Eine Vertragspartei darf im Zusammenhang mit der Einfuhr einer Ware der anderen Vertragspartei keine konsularischen Amtshandlungen, einschließlich der damit verbundenen Gebühren und Abgaben, verlangen¹.

¹ Dieser Absatz gilt nicht für die Einfuhr von Waren der anderen Vertragspartei zum Zwecke von Schenkungen oder Zuwendungen, damit diese Waren von Zöllen befreit werden können.

ARTIKEL 2.8

Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen

- (1) Eine Vertragspartei darf bei der Einfuhr einer Ware der anderen Vertragspartei oder bei der Ausfuhr einer Ware oder ihrem Verkauf zwecks Ausfuhr in das Gebiet der anderen Vertragspartei keine Verbote oder Beschränkungen einführen oder aufrechterhalten, es sei denn, dies steht im Einklang mit Artikel XI GATT 1994 und den diesbezüglichen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen. Zu diesem Zweck sind Artikel XI GATT 1994 und die dazugehörigen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen sinngemäßer Bestandteil dieses Abkommens.
- (2) Eine Vertragspartei darf Folgendes weder einführen noch aufrechterhalten:
- a) Ausfuhr- und Einfuhrpreisvorschriften¹, es sei denn, dies ist bei der Durchsetzung von Anordnungen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit Ausgleichs- und Antidumpingzöllen zulässig, oder
 - b) die obligatorische Durchführung von Vorversandkontrollen im Sinne des Übereinkommens über Kontrollen vor dem Versand in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens oder jede andere Kontrolltätigkeit am Bestimmungsort vor der Zollabfertigung durch private Unternehmen bei Waren, die von Vorversandkontrollen für ein Drittland ausgenommen sind.

¹ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass diese Bestimmung eine Vertragspartei nicht daran hindern soll, sich bei der Festlegung des anwendbaren Zollsatzes im Einklang mit diesem Abkommen auf den Einfuhrpreis zu stützen.

ARTIKEL 2.9

Einfuhr- und Ausfuhrmonopole

(1) Eine Vertragspartei darf für den Handel mit einer Ware weder ein Einfuhr- oder Ausfuhrmonopol bestimmen noch ein solches Einfuhr- oder Ausfuhrmonopol aufrechterhalten, es sei denn, die Bestimmung erfolgt aus Gründen der öffentlichen Ordnung¹, etwa im Sinne der Ernährungssicherheit. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Begriff „Einfuhr- oder Ausfuhrmonopol“ das von einer Vertragspartei einem Rechtsträger gewährte ausschließliche Recht oder die Genehmigung zur Einfuhr einer Ware aus der anderen Vertragspartei oder zur Ausfuhr einer Ware in die andere Vertragspartei.

(2) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieser Artikel die Bestimmungen in Kapitel 8 (Liberalisierung von Investitionen und Dienstleistungshandel) und Anhang 8-A (Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen – Union) und Anhang 8-E (Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen – Indonesien) sowie Anhang 8-B (Liste der spezifischen Verpflichtungen im Bereich der Liberalisierung von Investitionen – Union) und Anhang 8-F (Liste der spezifischen Verpflichtungen im Bereich der Liberalisierung von Investitionen – Indonesien) unberührt lässt und keine Rechte einschließt, die aus der Gewährung von Rechten des geistigen Eigentums entstehen.

ARTIKEL 2.10

Durchfuhr

Artikel V GATT 1994 wird sinngemäß in dieses Abkommen übernommen.

¹ Für die Zwecke dieses Artikels gilt die Ausnahme aus Gründen der öffentlichen Ordnung nicht für Rohstoffe und Energieerzeugnisse mit Ausnahme von Strom im Sinne des Kapitels 15 (Energie und Rohstoffe).

ARTIKEL 2.11

Ursprungskennzeichnung

(1) Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist und sofern Indonesien bei der Einfuhr von Waren aus der Union eine Ursprungskennzeichnung verlangt, so erkennt Indonesien die Ursprungskennzeichnung „Made in the EU“ oder eine gleichwertige Kennzeichnung in einer Sprache nach den Vorschriften Indonesiens zur Ursprungskennzeichnung unter Bedingungen an, die nicht weniger günstig sind als die Bedingungen, die für Ursprungskennzeichnungen von Mitgliedstaaten der Union gelten. Diese Anerkennung berührt nicht das Recht Indonesiens, Informationen über den Ursprung der eingeführten Waren zu verlangen.

(2) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieser Artikel nicht dazu bestimmt ist, die Ursprungseigenschaft nach Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren) zu verleihen.

ARTIKEL 2.12

Einfuhrlizenzverfahren

(1) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass alle Einfuhrlizenzverfahren in ihrer Anwendung neutral sind, fair, gerecht, nichtdiskriminierend und transparent verwaltet werden und mit ihren Verpflichtungen in Anhang 2-A (Beseitigung von Zöllen) im Einklang stehen.

- (2) Jede Vertragspartei legt Einfuhrlizenzverfahren nach den Artikeln 1 bis 3 des WTO-Übereinkommens über Einfuhrlizenzverfahren fest und verwaltet diese. Zu diesem Zweck werden die Artikel 1 bis 3 des Übereinkommens über Einfuhrlizenzverfahren sinngemäß als Bestandteil in das vorliegende Abkommen übernommen.
- (3) Führt eine Vertragspartei neue Lizenzverfahren ein oder ändert bestehende Verfahren, meldet sie dies der anderen Vertragspartei innerhalb von 60 Tagen nach der Veröffentlichung. Diese Mitteilung enthält die in Artikel 5 Absatz 2 des Übereinkommens über Einfuhrlizenzverfahren genannten Angaben. Diese Bestimmung gilt als erfüllt, wenn eine Vertragspartei dem in Artikel 4 des Übereinkommens über Einfuhrlizenzverfahren vorgesehenen Ausschuss für Einfuhrlizenzen das betreffende neue Einfuhrlizenzverfahren oder dessen Änderung, einschließlich der Informationen nach Artikel 5 Absatz 2 des Übereinkommens, notifiziert hat.
- (4) Auf Ersuchen einer Vertragspartei übermittelt die andere Vertragspartei unverzüglich alle in Artikel 5 Absatz 2 des Übereinkommens über Einfuhrlizenzverfahren genannten sachdienlichen Informationen über ein Einfuhrlizenzverfahren, das sie eingeführt hat oder aufrechterhält, sowie über Änderungen bestehender Einfuhrlizenzverfahren.
- (5) Jede Vertragspartei macht Folgendes öffentlich und über das Internet zugänglich:
- a) alle einschlägigen Vorschriften, Informationen, Verfahren und sonstigen Bedingungen, einschließlich etwaiger Ausnahmen davon, für die Einreichung und Bewilligung eines Einfuhrlizenzantrags,
 - b) eine oder mehrere Kontaktstellen, bei denen interessierte Personen weitere Informationen über die Voraussetzungen für die Erteilung einer Einfuhrlizenz erhalten können, und

- c) die Verwaltungsstelle oder Verwaltungsstellen, bei der bzw. denen ein Antrag auf eine Lizenz oder sonstige relevante Unterlagen einzureichen sind.
- (6) Hat eine Vertragspartei einen Antrag auf eine Einfuhrlizenz für eine Ware der anderen Vertragspartei teilweise oder vollständig abgelehnt, so erläutert sie dem Antragsteller auf dessen Ersuchen schriftlich und spätestens 15 Tage nach Erhalt des Antrags die Gründe für die Ablehnung und gegebenenfalls die Verfahren für die erneute Einreichung eines Antrags.
- (7) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass
- a) ein Antragsteller nicht allein auf der Grundlage eines zuvor abgelehnten Antrags daran gehindert wird, einen weiteren Antrag einzureichen, und
 - b) ein Antragsteller im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der jeweiligen Vertragspartei das Recht auf einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung durch gerichtliche, schiedsrichterliche oder verwaltungsrechtliche Instanzen oder Verfahren hat, die von den für die Durchsetzung der Verwaltungsvorschriften zuständigen Stellen unabhängig sind.

ARTIKEL 2.13

Ausfuhrlizenzverfahren

- (1) Jede Vertragspartei veröffentlicht neue Ausfuhrlizenzverfahren oder Änderungen ihrer bestehenden Ausfuhrlizenzverfahren in einer Weise, die es Regierungen, Händlern und anderen interessierten Parteien ermöglicht, sich mit ihnen vertraut zu machen. Diese Veröffentlichung erfolgt, wann immer dies möglich ist, spätestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem dieses Verfahren oder diese Änderung wirksam wird.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Veröffentlichung von Ausfuhrlizenzverfahren die folgenden Angaben enthält:

- a) den Wortlaut ihrer Ausfuhrlizenzverfahren oder von Änderungen, die sie an diesen Verfahren vornimmt, einschließlich einer Beschreibung der Waren, die den einzelnen Lizenzierungsverfahren unterliegen, des Verfahrens für die Beantragung einer Lizenz und aller Kriterien, die ein Antragsteller erfüllen muss, um eine Lizenz beantragen zu können, sowie der Verwaltungsstelle(n), bei der bzw. bei denen ein Antrag oder andere einschlägige Unterlagen eingereicht werden sollten, und
- b) eine oder mehrere Kontaktstellen, bei denen interessierte Personen weitere Informationen über die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausfuhrlizenz erhalten können.

(3) Innerhalb von 60 Tagen nach Inkrafttreten dieses Abkommens meldet jede Vertragspartei der anderen Vertragspartei ihre bestehenden Ausfuhrlizenzverfahren. Führt eine Vertragspartei neue Ausfuhrlizenzverfahren ein oder ändert sie bestehende Verfahren, meldet sie dies der anderen Vertragspartei innerhalb von 60 Tagen nach der Veröffentlichung. Die Mitteilung enthält einen Verweis auf die Quelle(n), in der bzw. denen die in Absatz 2 verlangten Informationen veröffentlicht werden, und gegebenenfalls die Adresse der entsprechenden Website(s) staatlicher Stellen.

ARTIKEL 2.14

AUSTAUSCH VON INFORMATIONEN UND DATEN

- (1) Zum Zweck der Überwachung des Funktionierens dieses Abkommens und der Berechnung der Präferenznutzungsraten tauschen die Parteien für einen Zeitraum von zehn Jahren – der ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens beginnt und zehn Jahre, nachdem die Beseitigung der Zölle für sämtliche Waren gemäß den Stufenplänen in Anhang 2-A (Beseitigung von Zöllen) abgeschlossen ist, endet – jährlich Einfuhrstatistiken aus. Sofern der Handelsausschuss nichts anderes beschließt, verlängert sich dieser Zeitraum automatisch um fünf Jahre. Der Handelsausschuss kann nach Artikel 24.2 beschließen, diese Frist später weiter zu verlängern.
- (2) Der Austausch von Einfuhrstatistiken umfasst Daten, die sich auf das letzte verfügbare Jahr beziehen, darunter den Wert und gegebenenfalls die Menge der Zolltarifpositionen über die Wareneinfuhren der anderen Vertragspartei, die eine Zollpräferenzbehandlung nach diesem Abkommen erhalten, und der Waren, die keine Zollpräferenzbehandlung erhalten haben.

ARTIKEL 2.15

Spezifische Maßnahmen zur Handhabung der Präferenzbehandlung

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten bei der Verhütung, Aufdeckung und Bekämpfung von Verstößen gegen die Zollgesetze und sonstigen Zollvorschriften im Sinne des Protokolls über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich im Zusammenhang mit der nach diesem Kapitel gewährten Präferenzbehandlung im Einklang mit ihren spezifischen Verpflichtungen aus Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren) und dem Protokoll über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich zusammen.
- (2) Unbeschadet einer vorübergehenden Aussetzung nach Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren) kann eine Vertragspartei nach dem Verfahren des Absatzes 3 die betreffende Zollpräferenzbehandlung der entsprechenden Waren für einen begrenzten Zeitraum aussetzen, wenn
- a) die Vertragspartei auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger und nachprüfbarer Informationen festgestellt hat, dass im Zusammenhang mit der nach diesem Kapitel gewährten Präferenzbehandlung systematische, umfangreiche Verstöße gegen die Zollgesetze und sonstigen Zollvorschriften begangen worden sind und
 - b) die andere Vertragspartei die in Absatz 1 vorgesehene Zusammenarbeit mit dieser Vertragspartei wiederholt und ungerechtfertigt verweigert oder unterlässt¹.

¹ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass eine Zusammenarbeit beispielsweise dann als gegeben gilt, wenn im Hinblick auf die Behandlung der in Absatz 1 genannten Frage ein Austausch zwischen den Vertragsparteien stattfindet, auch im Handelsausschuss.

- (3) Die Vertragspartei, die eine Feststellung nach Absatz 2 getroffen hat, meldet dies dem Handelsausschuss ohne ungebührliche Verzögerung und nimmt mit der anderen Vertragspartei im Rahmen des Handelsausschusses Konsultationen auf, um zu einer für beide Vertragsparteien annehmbaren Lösung zu gelangen.
- (4) Innerhalb von zwei Monaten nach der in Absatz 3 genannten Mitteilung kann die andere Vertragspartei schriftlich zu dieser Feststellung Stellung nehmen.
- (5) Gelangen die Vertragsparteien innerhalb von drei Monaten nach der in Absatz 3 genannten Mitteilung zu keiner annehmbaren Lösung, kann die Vertragspartei, die die Feststellung getroffen hat, beschließen, die Zollpräferenzbehandlung für die betreffenden Waren für einen begrenzten Zeitraum auszusetzen. Die Aussetzung gilt nur für diejenigen Wirtschaftsbeteiligten, bei denen während der Konsultationen nach Absatz 3 von beiden Vertragsparteien einvernehmlich festgestellt wurde, dass sie an Verstößen gegen die Zollgesetze und sonstigen Zollvorschriften beteiligt waren. Eine derartige Aussetzung wird ohne ungebührliche Verzögerung dem Handelsausschuss mitgeteilt.
- (6) Ist eine Vertragspartei zu einer Feststellung gelangt und stellt sie innerhalb von drei Monaten nach der in Absatz 5 genannten Mitteilung fest, dass die Aussetzung nach Absatz 5 bei der Bekämpfung von Verstößen gegen die Zollgesetze und sonstigen Zollvorschriften im Zusammenhang mit der nach diesem Kapitel gewährten Präferenzbehandlung unwirksam war, kann diese Vertragspartei beschließen, die entsprechende Präferenzbehandlung für die betreffenden Waren für einen begrenzten Zeitraum auszusetzen. Eine derartige Aussetzung wird ohne ungebührliche Verzögerung dem Handelsausschuss mitgeteilt.

- (7) Die Vertragspartei, die eine Feststellung nach Absatz 2 getroffen hat, kann beschließen, die entsprechende Präferenzbehandlung für die betreffenden Waren für einen begrenzten Zeitraum auszusetzen, wenn es den Vertragsparteien bei den Konsultationen nach Absatz 3 nicht gelungen ist, die an den Verstößen gegen die Zollgesetze und sonstigen Zollvorschriften beteiligten Händler einvernehmlich zu ermitteln. Eine derartige Aussetzung wird ohne ungebührliche Verzögerung dem Handelsausschuss mitgeteilt.
- (8) Die Aussetzungen nach den Absätzen 5, 6 und 7 gelten nur für den Zeitraum, der für den Schutz der finanziellen Interessen der betreffenden Vertragspartei erforderlich ist, höchstens jedoch für sechs Monate, und können von der Vertragspartei, die die Feststellung nach Absatz 2 getroffen hat, jederzeit vor Ablauf des mitgeteilten Zeitraums beendet werden. Etwaige Änderungen des Aussetzungszeitraums werden dem Handelsausschuss mitgeteilt.
- (9) Bestehen die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen, die zu der anfänglichen Aussetzung geführt haben, nach Ablauf des dem Handelsausschuss mitgeteilten Zeitraums fort, kann die betreffende Vertragspartei beschließen, die Aussetzung zu verlängern. Die betreffende Vertragspartei teilt dies dem Handelsausschuss spätestens einen Monat vor der Verlängerung mit. Die verlängerte Aussetzung ist Gegenstand regelmäßiger Konsultationen im Handelsausschuss.
- (10) Jede Vertragspartei veröffentlicht im Einklang mit ihren internen Verfahren Mitteilungen an die Einführer über jede Meldung und Entscheidung über Aussetzungen nach Absatz 5, 6, 7, 8 und 9.

(11) Weist ein Einführer der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei nach, dass die Waren den Zollgesetzen und sonstigen Zollvorschriften der Einfuhrvertragspartei, den Anforderungen dieses Abkommens und allen anderen angemessenen Bedingungen im Zusammenhang mit der von der Einfuhrvertragspartei nach deren Gesetzen und sonstigen Vorschriften beschlossenen vorübergehenden Aussetzung entsprechen, gestattet die Einfuhrvertragspartei dem Einführer ungeachtet der Absätze 3 bis 9, eine Präferenzbehandlung zu beantragen und alle Zollbeträge zurückzufordern, die die bei der Einfuhr der betreffenden Ware geltenden Präferenzzollsätze übersteigen.

ARTIKEL 2.16

Ausschuss für Warenhandel, Zollfragen sowie gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche
Angelegenheiten
in seiner besonderen Zusammensetzung für die Kapitel 2 (Inländerbehandlung und Marktzugang für
Waren),
5 (Handelspolitische Schutzmaßnahmen) und 7 (Technische Handelshemmnisse)

(1) Dieser Artikel ergänzt und präzisiert Artikel 24.4.

(2) Der nach Artikel 24.4 eingesetzte Ausschuss für Warenhandel, Zollfragen sowie gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Angelegenheiten prüft in seiner besonderen Zusammensetzung für die Kapitel 2 (Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren), 5 (Handelspolitische Schutzmaßnahmen) und 7 (Technische Handelshemmnisse) (für die Zwecke dieses Kapitels im Folgenden „Ausschuss“) alle Fragen im Zusammenhang mit der wirksamen Durchführung und Funktionsweise dieses Kapitels, des Kapitels 5 (Handelspolitische Schutzmaßnahmen) und des Kapitels 7 (Technische Handelshemmnisse).

(3) Der Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Union und Indonesiens zusammen, einschließlich der Kontaktstellen jeder Vertragspartei nach Absatz 4.

- (4) Jede Vertragspartei benennt innerhalb von 90 Tagen nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine Kontaktstelle, die für die Erleichterung der Kommunikation zwischen den Vertragsparteien über Angelegenheiten, die unter dieses Kapitel, Kapitel 5 (Handelspolitische Schutzmaßnahmen) und Kapitel 7 (Technische Handelshemmnisse) fallen, zuständig ist. Jede Vertragspartei meldet der anderen Vertragspartei unverzüglich Änderungen ihrer Kontaktdaten.
- (5) Der Ausschuss tritt gemäß Artikel 24.4 Absatz 4 zusammen.
- (6) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:
- a) den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien zu fördern, unter anderem durch Konsultationen über die Beschleunigung des Abbaus oder der Beseitigung von Zöllen im Rahmen dieses Abkommens und über andere Fragen, soweit es zweckdienlich erscheint,
 - b) die Durchführung oder das Funktionieren dieses Kapitels und des Kapitels 5 (Handelspolitische Schutzmaßnahmen) zu überprüfen und zu überwachen,
 - c) sich unverzüglich mit Hemmnissen für den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien, insbesondere im Zusammenhang mit der Anwendung nichttarifärer Maßnahmen, zu befassen und gegebenenfalls Angelegenheiten dieser Art zur Prüfung an den Handelsausschuss zu verweisen,
 - d) Fragen im Zusammenhang mit Kapitel 7 (Technische Handelshemmnisse) zu prüfen, die ihm von den nach Artikel 7.11 Absatz 1 eingesetzten Koordinatoren für das TBT-Kapitel vorgelegt werden,

- e) sich über etwaige Fragen im Zusammenhang mit diesem Kapitel zu beraten und sich um deren Lösung zu bemühen, unter anderem bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien im Hinblick auf die Einreihung von Waren nach dem Harmonisierten System sowie Anhang 2-A (Beseitigung von Zöllen) und Anhang 2-B (Stufenplan für Ausfuhrzollkontingente gemäß Artikel 2.6 Absatz 2 Buchstabe b) oder im Hinblick auf Änderungen der Struktur des Codes des Harmonisierten Systems oder der jeweiligen Nomenklaturen der Vertragsparteien, einschließlich der von den Vertragsparteien angewandten Methoden und Verfahren, um sicherzustellen, dass die Verpflichtungen in Anhang 2-A (Beseitigung von Zöllen) und Anhang 2-B (Stufenplan für Ausfuhrzollkontingente gemäß Artikel 2.6 Absatz 2 Buchstabe b) nicht geändert werden; die Konsultationen nach diesem Buchstaben ersetzen nicht die Konsultationen nach Kapitel 22 (Streitbeilegung) oder die Dialoge nach Kapitel 21 (Mechanismus für den bilateralen Dialog), sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren,
- f) die Präferenznutzungsdaten und Statistiken zu überwachen, wobei entsprechende Daten dem Handelsausschuss zum Meinungsaustausch vorgelegt werden können,
- g) gegebenenfalls zur Prüfung vorliegende Angelegenheiten, einschließlich etwaiger Empfehlungen oder Schlussfolgerungen, an den Handelsausschuss zu verweisen, und
- h) auf Ersuchen einer Vertragspartei statistische Informationen über die Quote der Genehmigungen und Verweigerungen von Einfuhrlizenzen durch die Vertragsparteien zu prüfen und weiterzugeben.

KAPITEL 3

URSPRUNGSREGELN UND URSPRUNGSVERFAHREN

ABSCHNITT A

URSPRUNGSREGELN

ARTIKEL 3.1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Einreihen“ bezeichnet die Einreihung von Erzeugnissen oder Vormaterialien in ein bestimmtes Kapitel, eine bestimmte Position oder Unterposition des Harmonisierten Systems;
- b) „zuständige Behörde“ bezeichnet
 - i) im Falle der Union die Zollbehörden; und
 - ii) im Falle Indonesiens je nach Sachverhalt das Handelsministerium oder die Zollbehörde;

- c) „Sendung“ bezeichnet Erzeugnisse, die entweder gleichzeitig von einem Ausführer an einen Empfänger oder mit einem einzigen Frachtpapier oder – bei Fehlen eines solchen Papiers – mit einer einzigen Rechnung vom Ausführer an den Empfänger versandt werden;
- d) „Zollwert“ bezeichnet den Wert, der nach dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII **GATT 1994** in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens festgelegt wird;
- e) „EXW“ oder „Ab-Werk-Preis“ bezeichnet
 - i) den Preis des Erzeugnisses, der dem Hersteller gezahlt wurde oder zu zahlen ist¹, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, sofern dieser Preis den Wert aller verwendeten Vormaterialien sowie alle sonstigen bei seiner Herstellung angefallenen Kosten umfasst, abzüglich aller inländischen Abgaben, die bei Ausfuhr des hergestellten Erzeugnisses erstattet werden oder erstattet werden dürfen; oder
 - ii) den Wert aller verwendeten Vormaterialien sowie alle sonstigen bei seiner Herstellung in der Ausfuhrvertragspartei angefallenen Kosten, falls es keinen gezahlten oder zu zahlenden Preis gibt oder der tatsächlich gezahlte Preis nicht alle tatsächlich bei der Herstellung des Erzeugnisses angefallenen Kosten umfasst:
 - A) einschließlich der Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie des Gewinns, die dem Erzeugnis in vernünftiger Weise zugerechnet werden können; und

¹ Für die Zwecke von Ziffer i gilt Folgendes: Wenn die letzte Herstellung an einen Hersteller untervergeben wurde, bezieht sich der Begriff „Hersteller“ auf die Person, die den Unterauftragnehmer beschäftigt hat.

- B) abzüglich der Transportkosten, der Versicherungskosten, aller sonstigen beim Transport des Erzeugnisses angefallenen Kosten und aller inländischen Abgaben der Ausführungsvertragspartei, die bei Ausfuhr des hergestellten Erzeugnisses erstattet werden oder erstattet werden dürfen;
- f) „Ausführer“ bezeichnet eine in einer Vertragspartei befindliche Person, die nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei das Ursprungserzeugnis ausführt oder herstellt und die Erklärung zum Ursprung ausstellt;
- g) „Einführer“ bezeichnet eine in einer Vertragspartei befindliche Person, die nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften dieser Vertragspartei das Ursprungserzeugnis einführt und die Zollpräferenzbehandlung dafür in Anspruch nimmt;
- h) „Vormaterial“ bezeichnet alle Zutaten, Komponenten, Teile oder Erzeugnisse, die bei der Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet werden;
- i) „Zollpräferenzbehandlung“ bezeichnet den Zollsatz, der auf eine Ursprungsware nach Artikel 2.5 erhoben wird;
- j) „Erzeugnis“ bezeichnet das Ergebnis eines Herstellungsvorgangs;
- k) „Herstellung“ bzw. „Herstellen“ bezeichnet jede Form der Gewinnung oder Verarbeitung von Waren, einschließlich Anbau, Zucht, Bergbau, Gewinnung, Aufzucht, Ernte, Sammeln, Zusammentreiben, Fischen, Fallenstellen, Jagen, Einfangen, Herstellen, Zusammenfügen oder Zerlegen eines Erzeugnisses; und

- l) „Wert der Vormaterialien“ bezeichnet den Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Zeitpunkt der Einfuhr oder, wenn dieser nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, den ersten feststellbaren Preis, der in der Union oder in Indonesien für die Vormaterialien gezahlt wird.

ARTIKEL 3.2

Voraussetzungen für Ursprungswaren

- (1) Für die Zwecke der Anwendung der Zollpräferenzbehandlung durch eine Vertragspartei auf die Ursprungswaren der anderen Vertragspartei nach Maßgabe dieses Abkommens gelten die folgenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der anderen Vertragspartei, sofern die Erzeugnisse alle übrigen geltenden Voraussetzungen dieses Kapitels erfüllen:
- a) Erzeugnisse, die nach Artikel 3.4 vollständig in dieser Vertragspartei gewonnen worden sind,
 - b) Erzeugnisse, die in dieser Vertragspartei ausschließlich aus Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft in dieser Vertragspartei hergestellt wurden, und
 - c) Erzeugnisse, die in dieser Vertragspartei unter Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft hergestellt wurden, sofern sie die Bedingungen des Anhangs 3-B (Erzeugnispezifische Ursprungsregeln) erfüllen.
- (2) Hat ein Erzeugnis die Ursprungseigenschaft erworben, so gelten die bei der Herstellung dieses Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft nicht als Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, sofern das Erzeugnis als Vormaterial bei der Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet wird.

(3) Der Erwerb der Ursprungseigenschaft ist ohne Unterbrechung in Indonesien oder der Union zu vollziehen.

ARTIKEL 3.3

Ursprungskumulierung

(1) Ungeachtet Artikel 3.2 gelten als Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei Erzeugnisse, die dort unter Verwendung von Vormaterialien mit Ursprung in der anderen Vertragspartei hergestellt worden sind, sofern die vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 3.6 genannte Behandlung hinausgeht.

(2) Vormaterialien mit Ursprung in Japan und in Drittländern, die Mitglied des Verbands südostasiatischer Nationen (im Folgenden „ASEAN-Mitgliedstaaten“) sind, gelten gemäß dem Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) Anlage 2 als Vormaterialien mit Ursprung in Indonesien, wenn sie weiterverarbeitet und bei der Herstellung eines der in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) Anlage 2 aufgeführten Erzeugnisse verwendet worden sind, sofern die in Indonesien vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 3.6 genannten Behandlungen hinausgeht.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 2 wird der Ursprung der Vormaterialien anhand der Präferenzursprungsregeln bestimmt, die im Rahmen des am 17. Juli 2018 in Tokio unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft und auf die ASEAN-Mitgliedstaaten anwendbar sind.

(4) Für die Zwecke des Absatzes 2 wird die Ursprungseigenschaft der Vormaterialien, die aus Japan oder ASEAN-Mitgliedstaaten nach Indonesien zur weiteren Be- oder Verarbeitung ausgeführt werden, durch einen Ursprungsnachweis erbracht, mit dem diese Vormaterialien direkt in die Union ausgeführt werden könnten.

(5) Erklärungen zum Ursprung, die in Anwendung des Absatzes 2 erstellt werden, enthalten den folgenden Vermerk: „Anwendung von Kapitel 3 Artikel 3.3 Absatz 2 des CEPA EU-Indonesien mit XXX [Kumulierungsland/-länder]“.

(6) Die Absätze 2 und 5 finden Anwendung, wenn

a) Japan und die ASEAN-Mitgliedstaaten mit der Union ein Präferenzhandelsabkommen nach Artikel XXIV GATT 1994 anwenden und

b) Japan, die ASEAN-Mitgliedstaaten und Indonesien sich dazu verpflichtet haben – und der Union ihre Verpflichtungszusage notifiziert haben –,

i) die Einhaltung der nach diesem Artikel gewährten Kumulierung zu gewährleisten,

ii) einen Ursprungsnachweis über die Ursprungseigenschaft der Vormaterialien aus Japan und den ASEAN-Mitgliedstaaten einzuführen und

iii) für die Zusammenarbeit der Verwaltungen zu sorgen, damit die ordnungsgemäße Umsetzung dieses Kapitels sowohl innerhalb der Union als auch zwischen den Staaten selbst gewährleistet ist.

ARTIKEL 3.4

Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse

- (1) Als in einer Vertragspartei vollständig gewonnen oder hergestellt gelten
 - a) im Gebiet dieser Vertragspartei angebaute, gezüchtete, geerntete, gepflückte oder gesammelte Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse,
 - b) im Gebiet dieser Vertragspartei geborene und aufgezogene lebende Tiere,
 - c) Erzeugnisse von lebenden Tieren, die im Gebiet dieser Vertragspartei aufgezogen wurden,
 - d) Erzeugnisse von geschlachteten Tieren, die im Gebiet dieser Vertragspartei geboren und aufgezogen wurden,
 - e) durch Jagen, Fallenstellen, Fischen, Zusammentreiben oder Einfangen im Gebiet dieser Vertragspartei – innerhalb der äußeren Grenzen der Küstenmeere der Vertragspartei – gewonnene Erzeugnisse,
 - f) aus Aquakultur im Gebiet dieser Vertragspartei gewonnene Erzeugnisse, wenn die aquatischen Organismen, einschließlich Fischen, Weichtieren, Krebstieren, anderen wirbellosen Wassertieren und Wasserpflanzen aus Stammkulturen wie Eiern, Rogen, Brütlingen, Jungfischen oder Larven mittels erzeugungsfördernder Eingriffe in die Aufzucht- oder Wachstumsprozesse, beispielsweise durch regelmäßigen Besatz, Fütterung oder Schutz vor Räubern, hervorgegangen sind,

- g) Mineralien oder andere Naturressourcen, die nicht unter die Buchstaben a bis f fallen und die innerhalb der äußeren Grenzen der Küstenmeere der Vertragspartei aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnen oder entnommen werden,
- h) Erzeugnisse der Seefischerei und andere Erzeugnisse, die von Schiffen der Vertragspartei außerhalb von Küstenmeeren aus dem Meer entnommen wurden,
- i) Erzeugnisse, die an Bord eigener Fabrikschiffe ausschließlich aus den unter Buchstabe h genannten Erzeugnissen hergestellt werden,
- j) andere Erzeugnisse als Fische, Schalentiere und andere Meerestiere, die aus dem Meeresboden oder Meeresuntergrund außerhalb eines Küstenmeers entnommen werden, wobei die Vertragspartei jedoch im Einklang mit dem Völkerrecht Gewinnungsrechte hat,
- k) Erzeugnisse, die
 - i) Abfälle oder Ausschusswaren sind, die dort bei der Herstellung anfallen, oder
 - ii) Abfälle oder Ausschusswaren aus dort gesammelten Altwaren, sofern diese Erzeugnisse nur zur Rückgewinnung von Rohstoffen geeignet sind,
- l) dort ausschließlich aus unter den Buchstaben a bis k genannten Erzeugnissen oder aus ihren Derivaten hergestellte Erzeugnisse.

(2) Die Begriffe „Schiffe“ und „Fabrikschiffe“ in Absatz 1 Buchstaben h und i sind nur anwendbar auf Schiffe und Fabrikschiffe,

- a) die in einem Mitgliedstaat der Union oder in Indonesien ins Schiffsregister eingetragen oder dort angemeldet sind,
- b) die unter der Flagge eines EU-Mitgliedstaats oder Indonesiens fahren, und
- c) die Eigentum sind
 - i) zu mindestens 50 % von einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Union oder Indonesiens, oder
 - ii) von juristischen Personen,
 - A) die ihren Hauptsitz oder ihre Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat der Union oder in Indonesien haben, und
 - B) die zu mindestens 50 % Eigentum eines Mitgliedstaats der Union oder Indonesiens bzw. einer öffentlichen Einrichtung oder eines Staatsangehörigen einer dieser Vertragsparteien sind.

ARTIKEL 3.5

Toleranzen

- (1) Genügt ein bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendetes Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft nicht den Voraussetzungen des Anhangs 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln), so kann das Material verwendet werden, sofern
- a) für ein in die Kapitel 2 und 4 bis 24 des Harmonisierten Systems eingereihtes Erzeugnis, ausgenommen in Kapitel 16 eingereihte verarbeitete Fischereierzeugnisse, der Gesamtwert dieser Vormaterialien 10 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet,
 - b) für ein Erzeugnis, das in Kapitel 1 oder Kapitel 3 des Harmonisierten Systems eingereiht wird, sowie verarbeitete Fischereierzeugnisse in Kapitel 16, Kapitel 25 bis 49 oder Kapitel 64 bis 97 der Gesamtwert dieser Vormaterialien 15 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet, oder
 - c) für ein Erzeugnis, das in den Kapiteln 50 bis 63 des Harmonisierten Systems eingereiht wird, die Toleranz gemäß den Bemerkungen 7 und 8 des Anhangs 3-A (Einleitende Bemerkungen zur Liste in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln)) gilt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Gesamtwert oder das Gesamtgewicht der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft einen der in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) genannten Prozentsätze überschreitet.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Produkte, die die Anforderungen des Artikels 3.4 Absatz 1 erfüllen.
Verlangt Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln), dass die bei der Herstellung dieses Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien den Anforderungen des Artikels 3.4 Absatz 1 entsprechen, so gilt die Toleranz nach Absatz 1 für die Summe dieser Vormaterialien.

ARTIKEL 3.6

Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen

- (1) Abweichend von Artikel 3.2 Absatz 1 Buchstabe c gilt ein Erzeugnis nicht als Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei, wenn die Be- oder Verarbeitung des Erzeugnisses in einer Vertragspartei nur aus einer oder mehreren der folgenden an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommenen Behandlungen besteht:
- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Erzeugnisse während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten,
 - b) Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken,
 - c) Waschen, Reinigen oder Entfernen von Staub, Oxid, Öl, Farbe oder anderen Beschichtungen,
 - d) Bügeln oder Mangeln von Textilien und Textilwaren,
 - e) einfaches Anstreichen oder Polieren,

- f) Schälen und teilweises oder vollständiges Mahlen von Reis oder Polieren und Glasieren von Getreide und Reis,
- g) Färben oder Aromatisieren von Zucker oder Formen von Würfelzucker bzw. teilweises oder vollständiges Mahlen von Kristallzucker,
- h) Enthülsen, Entsteinen oder Schälen von Früchten, Nüssen und Gemüse,
- i) Schärfen, einfaches Schleifen oder einfaches Zerteilen,
- j) einfaches Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren, einschließlich des Zusammenstellens von Sortimenten,
- k) einfaches Abfüllen in Flaschen, Dosen, Fläschchen, Säcke, Etuis, Schachteln, Befestigen auf Karten oder Brettchen sowie alle anderen einfachen Verpackungsvorgänge,
- l) Anbringen oder Aufdrucken von Marken, Etiketten, Logos und anderen Unterscheidungszeichen auf den Erzeugnissen selbst oder auf ihren Verpackungen,
- m) einfaches Mischen von Erzeugnissen, auch verschiedener Arten, oder Mischen von Zucker mit jeglichen Vormaterialien,
- n) einfaches Hinzufügen von Wasser oder Verdünnen, Trocknen oder Denaturierung von Erzeugnissen,
- o) einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Erzeugnisses zu einem vollständigen Erzeugnis oder Zerlegen von Erzeugnissen in Einzelteile, und

p) Schlachten von Tieren.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 gelten Be- oder Verarbeitungen als einfach, wenn dafür weder besondere Fertigkeiten noch speziell hergestellte oder dafür installierte Maschinen, Geräte oder Werkzeuge erforderlich sind.

ARTIKEL 3.7

Maßgebende Einheit

(1) Maßgebende Einheit für die Anwendung dieses Kapitels ist die einzelne Ware, die für die Einreihung in die Nomenklatur des Harmonisierten Systems als maßgebende Einheit zugrunde gelegt wird.

(2) Bei einer Sendung mit einer Anzahl gleicher Erzeugnisse, die in dieselbe Position des Harmonisierten Systems eingereiht werden, wird für die Zwecke der Anwendung dieses Kapitels jedes Erzeugnis berücksichtigt.

ARTIKEL 3.8

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge sowie Anleitungen oder sonstiges Informationsmaterial

- (1) Dieser Artikel gilt für Zubehör, Ersatzteile, Werkzeuge und Anleitungen oder sonstiges Informationsmaterial, sofern
 - a) das Zubehör, die Ersatzteile, Werkzeuge und Anleitungen oder das sonstige Informationsmaterial gemeinsam mit dem Erzeugnis eingereiht und mit diesem geliefert und nicht getrennt in Rechnung gestellt werden, und
 - b) Typen, Mengen und Wert des Zubehörs, der Ersatzteile, Werkzeuge und Anleitungen oder des sonstigen Informationsmaterials für das Erzeugnis üblich sind.
- (2) Handelt es sich bei dem Erzeugnis um ein Ursprungserzeugnis nach Artikel 3.4 Absatz 1 oder erfüllt das Erzeugnis ein Verfahren oder eine Änderung der zolltariflichen Einreihung nach Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln), so bleiben Zubehör, Ersatzteile, Werkzeuge und Anleitungen oder sonstiges Informationsmaterial nach Absatz 1 unberücksichtigt.
- (3) Bei der Feststellung, ob ein Erzeugnis eine in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) festgelegte wertbezogene Voraussetzung erfüllt, wird der Wert von Zubehör, Ersatzteilen, Werkzeugen und Anleitungen oder anderem Informationsmaterial nach Absatz 1 bei der Berechnung der wertbezogenen Voraussetzung für das Erzeugnis als Vormaterial mit Ursprungseigenschaft bzw. Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt.

(4) Das Zubehör, die Ersatzteile, Werkzeuge und Anleitungen oder das sonstige Informationsmaterial eines Erzeugnisses nach Absatz 1 haben dieselbe Ursprungseigenschaft wie das Erzeugnis, mit dem sie geliefert werden.

ARTIKEL 3.9

Warenzusammenstellungen

Eine Warenzusammenstellung im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 zum Harmonisierten System gilt als Ursprungserzeugnis, wenn alle Bestandteile Ursprungserzeugnisse sind. Besteht eine Warenzusammenstellung aus Bestandteilen mit Ursprungseigenschaft und Bestandteilen ohne Ursprungseigenschaft, so gilt sie in ihrer Gesamtheit als Ursprungserzeugnis, sofern der Wert der Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.

ARTIKEL 3.10

Neutrale Materialien und Elemente

Bei der Feststellung, ob ein Erzeugnis als Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei gilt, wird der Ursprung der folgenden Elemente nicht berücksichtigt:

a) Energie und Brennstoffe,

- b) Anlagen und Ausrüstung, einschließlich der für ihre Wartung verwendeten Waren,
- c) Maschinen, Werkzeuge, Preßmatrizen und Gußformen,
- d) für die Wartung von Ausrüstungen und Gebäuden verwendete Ersatzteile und Vormaterialien,
- e) bei der Herstellung oder Nutzung von Ausrüstungen und Gebäuden verwendete Schmierstoffe, Fette, Verbundwerkstoffe und sonstige Vormaterialien,
- f) Handschuhe, Brillen, Schuhe, Bekleidung, Sicherheitsausrüstung und Betriebsmittel,
- g) zur Prüfung oder Kontrolle der Vormaterialien oder Erzeugnisse verwendete Ausrüstung oder Geräte, Katalysatoren und Lösungsmittel, und
- h) andere Vormaterialien, die nicht in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingehen, deren Verwendung bei der Herstellung des Erzeugnisses jedoch nach vernünftigem Ermessen als Teil dieser Herstellung nachgewiesen werden kann.

ARTIKEL 3.11

Buchmäßige Trennung

- (1) Austauschbare Vormaterialien mit und ohne Ursprungseigenschaft sind während der Lagerung räumlich zu trennen, damit ihre Ursprungseigenschaft erhalten bleibt.
- (2) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „austauschbare Vormaterialien“ Vormaterialien der gleichen Art und Handelsqualität, mit den gleichen technischen und physischen Merkmalen, die nicht mehr zu unterscheiden sind, nachdem sie ins Enderzeugnis eingegangen sind.
- (3) Ungeachtet des Absatzes 1 dürfen austauschbare Vormaterialien mit und ohne Ursprungseigenschaft bei der Be- oder Verarbeitung eines Erzeugnisses verwendet werden, auch wenn sie nicht räumlich getrennt sind, sofern eine Methode der buchmäßigen Trennung verwendet wird.
- (4) Die Anwendung der Methode der buchmäßigen Trennung für die Verwaltung der Lagerbestände nach Absatz 3 ist im Einklang mit einem Lagerverwaltungsverfahren nach allgemein in der Vertragspartei anerkannten Buchführungsgrundsätzen anzuwenden.
- (5) Eine Vertragspartei kann verlangen, dass die Verwendung der Methode der buchmäßigen Trennung nach Absatz 3 zuvor von ihrer zuständigen Behörde zugelassen werden muss. Die zuständige Behörde kann die Zulassung von allen ihr zweckdienlich erscheinenden Voraussetzungen abhängig machen. Die zuständige Behörde überwacht die Verwendung der Zulassung und kann sie jederzeit widerrufen, wenn der Begünstigte sie missbräuchlich verwendet oder eine der anderen Bedingungen dieses Kapitels nicht erfüllt.

(6) Mit der Methode der buchmäßigen Trennung wird sichergestellt, dass zu keiner Zeit mehr Erzeugnissen die Ursprungseigenschaft gewährt wird, als dies bei einer räumlich getrennten Lagerung der Vormaterialien der Fall wäre.

ARTIKEL 3.12

Verpackungsmaterial und Verpackungsbehältnisse für den Einzelverkauf

(1) Verpackungsmaterial und Verpackungsbehältnisse, in denen ein Erzeugnis für den Einzelverkauf verpackt ist, werden, sofern sie mit der Ware eingereiht sind, bei der Feststellung, ob die bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft die entsprechende zolltarifliche Neueinreihung oder einen besonderen Be- oder Verarbeitungsvorgang nach Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) durchlaufen haben oder ob die Ware die Voraussetzungen des Artikels 3.4 Artikel 1 erfüllt, außer Acht gelassen.

(2) Gilt für ein Erzeugnis eine in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) festgesetzte wertbezogene Voraussetzung, so wird der Wert des Verpackungsmaterials und der Verpackungsbehältnisse, in denen das Erzeugnis für den Einzelverkauf verpackt ist, sofern sie mit dem Erzeugnis eingereiht sind, bei der Berechnung der wertbezogenen Voraussetzung des Erzeugnisses entweder als Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft oder als Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt.

ARTIKEL 3.13

Verpackungsmaterial und Verpackungsbehältnisse für den Versand

Verpackungsmaterial und -behälter für den Versand, die dazu dienen, eine Ware während des Transports zu schützen, werden bei der Feststellung, ob es sich um ein Ursprungserzeugnis handelt, nicht berücksichtigt.

ARTIKEL 3.14

Nichtbehandlung

- (1) Ein zur Überführung in den freien Verkehr in einer Vertragspartei angemeldetes Ursprungserzeugnis muss dasselbe sein wie das, welches aus der anderen Vertragspartei, als dessen Ursprungserzeugnis es gilt, ausgeführt wurde. Vor der Überführung in den freien Verkehr darf es nicht verändert, in irgendeiner Weise umgewandelt oder einer Be- oder Verarbeitung unterzogen worden sein, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Maß hinausgeht; ausgenommen davon sind das Anbringen oder Beifügen von Marken, Etiketten, Siegeln oder von sonstiger Dokumentation, um die Einhaltung spezifischer Anforderungen der Einfuhrvertragspartei zu gewährleisten, bevor es in einer Vertragspartei zur Einfuhr angemeldet wird.
- (2) Die Lagerung oder Ausstellung von Erzeugnissen kann in einem Drittland erfolgen, sofern die Erzeugnisse in diesem Drittland unter zollamtlicher Überwachung bleiben.
- (3) Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 3.24 können Sendungen im Gebiet eines Drittlandes aufgeteilt werden, wenn das durch den Ausführer selbst oder unter seiner Verantwortung geschieht und solange die Sendungen in dem Drittland unter zollamtlicher Überwachung verbleiben.

(4) Hat die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei Grund zu der Annahme, dass in den Absätzen 1, 2 oder 3 aufgeführte Bedingungen nicht eingehalten werden, kann sie den Anmelder auffordern, die Erfüllung nachzuweisen, was in jeder Art geschehen kann, einschließlich durch Vorlage vertraglich festgelegter Frachtpapiere wie Konnossemente oder faktischer oder konkreter Nachweise anhand der Kennung oder Nummerierung des Packstücks oder durch Nachweise im Zusammenhang mit der Ware selbst.

ARTIKEL 3.15

Wiedereingeführte Erzeugnisse

Ein Ursprungserzeugnis, das aus einer Vertragspartei in ein Drittland ausgeführt und anschließend wieder in das Ursprungsland eingeführt wird, gilt als Erzeugnis ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, der Zollbehörde kann glaubhaft dargelegt werden, dass das wiedereingeführte Erzeugnis

- a) dasselbe ist, das ausgeführt wurde, und
- b) während seines Verbleibs in dem betreffenden Drittland oder während der Ausfuhr keine Behandlung erfahren hat, die über das zur Erhaltung seines Zustands erforderliche Maß hinausgeht.

ABSCHNITT B

URSPRUNGSVERFAHREN

ARTIKEL 3.16

Antrag auf Zollpräferenzbehandlung

- (1) Auf der Grundlage eines Antrags auf Zollpräferenzbehandlung durch den Einführer gewährt die Einfuhrvertragspartei einem Erzeugnis mit Ursprung in der anderen Vertragspartei die Zollpräferenzbehandlung. Der Einführer ist für die Richtigkeit des Antrags auf Zollpräferenzbehandlung und die Erfüllung der Anforderung dieses Kapitels verantwortlich.
- (2) Ein Antrag auf Zollpräferenzbehandlung stützt sich auf eine vom Ausführer ausgefertigte Erklärung zum Ursprung, in der erklärt wird, dass es sich bei dem Erzeugnis um ein Ursprungserzeugnis handelt.
- (3) Ungeachtet des Absatzes 2 kann eine Vertragspartei im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften zulassen, dass ein Antrag auf Zollpräferenzbehandlung auf der Gewissheit des Einführers beruht, dass das Erzeugnis ein Ursprungserzeugnis nach Artikel 3.20 ist.
- (4) Der Einführer, der einen Antrag auf Zollpräferenzbehandlung auf der Grundlage der Erklärung zum Ursprung nach Absatz 2 stellt, bewahrt die Erklärung zum Ursprung auf und legt diese oder eine Kopie davon der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei nach ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften vor.

ARTIKEL 3.17

Zeitpunkt des Antrags auf Zollpräferenzbehandlung

- (1) Der Antrag auf Zollpräferenzbehandlung und seine Grundlagen nach Artikel 3.16 Artikel 2 und 3 werden im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Einfuhrvertragspartei zum Zeitpunkt der Einfuhr in die Zollanmeldung aufgenommen.
- (2) Hat der Einführer ungeachtet Absatz 1 zum Zeitpunkt der Einfuhr keinen Antrag auf Zollpräferenzbehandlung gestellt, so gewährt die Einfuhrvertragspartei die Zollpräferenzbehandlung und erstattet oder erlässt zu viel gezahlte Zölle bzw. die Überlassungssicherheit, sofern
- a) der Antrag auf Zollpräferenzbehandlung innerhalb der in den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Einfuhrvertragspartei festgelegten Frist gestellt wird,
 - b) der Einführer die Voraussetzungen für den Antrag nach Artikel 3.16 Absatz 2 und 3 schafft, und
 - c) das Erzeugnis nach diesem Kapitel als Ursprungserzeugnis gegolten hätte, wenn der Einführer zum Zeitpunkt der Einfuhr die Zollpräferenzbehandlung beantragt hätte.
- (3) Unbeschadet des Absatzes 2 finden die für den Einführer nach Artikel 3.16 geltenden Verpflichtungen für die Zwecke dieses Absatzes Anwendung.

(4) Absatz 2 gilt unter der Voraussetzung, dass Indonesien der Union notifiziert hat, dass die Gesetze und sonstigen Vorschriften Indonesiens die Gewährung einer Zollpräferenzbehandlung und die Erstattung oder den Erlass zu viel gezahlter Zölle nach der Einfuhr ermöglichen.

ARTIKEL 3.18

Erklärung zum Ursprung

(1) Eine Erklärung zum Ursprung wird von einem Ausführer eines Erzeugnisses auf der Grundlage von Informationen ausgestellt, die belegen, dass das Erzeugnis die Ursprungseigenschaft einer Vertragspartei besitzt, gegebenenfalls einschließlich von Informationen zur Ursprungseigenschaft der bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien. Der Ausführer ist für die Richtigkeit der ausgefertigten Erklärung zum Ursprung und der Angaben verantwortlich.

(2) Eine Erklärung zum Ursprung wird in einer oder mehreren der Sprachfassungen in Anhang 3-C (Wortlaut der Erklärung zum Ursprung), von denen mindestens eine Englisch ist, auf einer Rechnung oder einem anderen Dokument abgegeben, auf der bzw. dem das Ursprungserzeugnis ausreichend genau bezeichnet wird, um dessen Identifizierung zu ermöglichen. Die Einfuhrvertragspartei verlangt vom Einführer nicht, ihr eine Übersetzung der Erklärung zum Ursprung vorzulegen. Die Union meldet Indonesien jede andere Sprachfassung der Erklärung zum Ursprung spätestens zum Zeitpunkt des Beitritts eines Drittlands zur Union.

(3) Die Erklärung zum Ursprung bleibt 12 Monate ab dem Tag ihrer Ausstellung gültig.

- (4) Eine Erklärung zum Ursprung gilt für eine einzige Sendung eines oder mehrerer Erzeugnisse in eine Vertragspartei. Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei darf die Verwendung einer Erklärung zum Ursprung für Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse gestatten, die innerhalb eines Zeitraums von höchstens 12 Monaten, der vom Ausführer in dieser Erklärung festgesetzt wird, erfolgen.
- (5) Die Einfuhrvertragspartei gestattet auf Antrag des Einführers und unter dem Vorbehalt von Anforderungen und Bedingungen, die durch die Vertragspartei auferlegt werden, dass für noch nicht zusammengesetzte oder zerlegte Erzeugnisse im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 2a des Harmonisierten Systems, die in die Abschnitte XVI bis XVII bzw. die Positionen 7308 und 9406 des Harmonisierten Systems eingereiht werden, eine einzige Erklärung zum Ursprung verwendet wird, wenn die Einfuhr in Teilsendungen erfolgt.
- (6) Absatz 4 gilt unter der Bedingung, dass Indonesien der Union notifiziert hat, dass die Gesetze und sonstigen Vorschriften Indonesiens die Anwendung einer Erklärung zum Ursprung auf Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse zulassen.

ARTIKEL 3.19

Abweichungen und unerhebliche Fehler

Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei darf einen Antrag auf Zollpräferenzbehandlung nicht aufgrund unerheblicher Fehler oder Diskrepanzen in der Erklärung zum Ursprung ablehnen.

ARTIKEL 3.20

Gewissheit des Einführers

Die Gewissheit des Einführers, dass ein Erzeugnis ein Ursprungserzeugnis ist, gründet auf Informationen, die belegen, dass das Erzeugnis die Ursprungseigenschaft im Sinne dieses Kapitels besitzt.

ARTIKEL 3.21

Aufbewahrungspflichten

- (1) Einem Einführer, der für ein in eine Vertragspartei eingeführtes Erzeugnis einen Antrag auf Zollpräferenzbehandlung stellt, obliegt es,
 - a) wenn sich der Antrag auf eine Erklärung zum Ursprung stützt, die Erklärung zum Ursprung oder eine Kopie der vom Ausführer ausgefertigten Erklärung zum Ursprung mindestens drei Jahre ab dem Tag des Antrags auf Zollpräferenzbehandlung aufzubewahren, es sei denn, die Gesetze und sonstigen Vorschriften einer Vertragspartei schreiben einen längeren Zeitraum vor, und
 - b) wenn sich der Antrag auf die Gewissheit des Einführers stützt, die Informationen, aus denen hervorgeht, dass das Erzeugnis die Voraussetzungen für die Erlangung der Ursprungseigenschaft erfüllt, mindestens drei Jahre ab dem Tag des Antrags auf Zollpräferenzbehandlung aufzubewahren, es sei denn, die Gesetze und sonstigen Vorschriften einer Vertragspartei schreiben einen längeren Zeitraum vor.

(2) Ein Ausführer, der eine Erklärung zum Ursprung ausgefertigt hat, bewahrt für einen Zeitraum von mindestens vier Jahren nach der Ausfertigung dieser Erklärung Kopien davon sowie von allen anderen Nachweisen auf, die belegen, dass das Erzeugnis die Voraussetzungen für den Erhalt der Ursprungseigenschaft erfüllt, es sei denn, die Gesetze und sonstigen Vorschriften einer Vertragspartei schreiben einen längeren Zeitraum vor.

(3) Die nach diesem Artikel aufzubewahrenden Nachweise können in elektronischer Form aufbewahrt werden.

ARTIKEL 3.22

Kleinsendungen

(1) Ungeachtet der Artikel 3.16 bis 3.20 gewährt die Einfuhrvertragspartei eine Zollpräferenzbehandlung für

- a) ein Erzeugnis, das in Kleinpackungen von Privatperson an Privatperson versandt wird, und
- b) ein Erzeugnis, das sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befindet,

sofern erklärt wurde, dass das Erzeugnis die Anforderungen dieses Kapitels erfüllt, und die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei keine Zweifel an der Richtigkeit dieser Erklärung hat.

- (2) Folgende Erzeugnisse sind von der Anwendung des Absatzes 1 ausgenommen:
- a) ein Erzeugnis, dass auf kommerzielle Art eingeführt wurde; zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass Einfuhren, die gelegentlich erfolgen und ausschließlich aus Erzeugnissen bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind, nicht als auf kommerzielle Art eingeführt gelten, wenn es von der Beschaffenheit und der Menge der Erzeugnisse offensichtlich ist, dass die Erzeugnisse keinen kommerziellen Zweck erfüllen,
 - b) Erzeugnisse, deren Einfuhr zu einer Reihe von Einfuhren gehört, bei denen nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass sie getrennt vorgenommen wurden, um die Voraussetzungen des Artikels 3.16 zu umgehen, und
 - c) Erzeugnisse, deren Gesamtwert die in den einschlägigen Gesetzen und sonstigen Vorschriften einer Vertragspartei festgelegten Grenzwerte überschreitet.
- (3) Jede Vertragspartei meldet der anderen Vertragspartei die in Absatz 2 Buchstabe c genannten Grenzwerte und jede spätere Änderung dieser Grenzwerte. Für die Union ist die Europäische Kommission für diese Mitteilungen zuständig.
- (4) Der Einführer ist für die Richtigkeit der Erklärung und die Einhaltung der Anforderungen nach diesem Kapitel verantwortlich. Die Aufzeichnungsanforderungen gemäß Artikel 3.21 gelten nicht für den Einführer nach dem vorliegenden Artikel.

ARTIKEL 3.23

Prüfung

(1) Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei darf anhand von Risikoanalysemethoden, zu denen auch eine Zufallsauswahl gehören darf, prüfen, ob ein Erzeugnis die Ursprungseigenschaft besitzt oder ob die übrigen Voraussetzungen dieses Kapitels erfüllt sind. Diese Prüfung kann durch die Anforderung von Informationen beim Einführer erfolgen, der den Antrag nach Artikel 3.16 zum Zeitpunkt der Vorlage der Einfuhranmeldung, vor der Überlassung der Waren oder nach der Überlassung der Waren gestellt hat.

(2) Die gemäß Absatz 1 angeforderten Informationen erstrecken sich ausschließlich auf Folgendes:

- a) die Erklärung zum Ursprung nach Artikel 3.16 Absatz 2, wenn diese Erklärung dem Antrag zugrunde lag,
- b) Informationen über die Erfüllung der Ursprungskriterien:
 - i) bei Erzeugnissen, die die Anforderungen des Artikels 3.4 Absatz 1 erfüllen: die anwendbare Kategorie (z. B. Ernte, Bergbau, Fischerei) und der Erzeugungsort,
 - ii) wenn das Ursprungskriterium auf einer Änderung der zolltariflichen Einreihung beruht: eine Aufstellung aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft einschließlich ihrer zolltariflichen Einreihung (als Zwei-, Vier- oder Sechs-Steller, je nach dem Ursprungskriterium),

- iii) wenn das Ursprungskriterium auf einer Wertmethode beruht: der Wert des Enderzeugnisses sowie der Wert aller bei der Herstellung dieses Enderzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft,
 - iv) wenn das Ursprungskriterium auf dem Gewicht beruht: das Gewicht des Enderzeugnisses sowie das Gewicht der bei der Herstellung dieses Enderzeugnisses verwendeten entsprechenden Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft und
 - v) wenn das Ursprungskriterium auf einem spezifischen Herstellungsverfahren beruht: eine spezifische Beschreibung dieses Verfahrens und
- c) Informationen über die Einhaltung von Artikel 3.14.
- (3) Bei der Vorlage der angeforderten Informationen darf der Einführer zusätzliche Angaben machen, die er als relevant für die Prüfung ansieht.
- (4) Stützt sich der Antrag auf Zollpräferenzbehandlung auf eine Erklärung zum Ursprung, so legt der Einführer diese Erklärung zum Ursprung vor, kann jedoch der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei antworten, dass der Einführer nicht in der Lage ist, die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Informationen vorzulegen.

(5) Stützt sich der Antrag auf Zollpräferenzbehandlung auf die Gewissheit des Einführers nach Artikel 3.16 Absatz 3, so darf die die Prüfung durchführende Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei, nachdem sie zunächst um die zusätzlichen Informationen nach Absatz 1 ersucht hat, den Einführer um Informationen ersuchen, falls sie der Ansicht ist, dass zusätzliche Informationen erforderlich sind, um zu prüfen, ob ein Erzeugnis die Ursprungseigenschaft besitzt oder ob die übrigen Voraussetzungen dieses Kapitels erfüllt sind. Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei darf den Einführer, soweit dies angebracht ist, um spezifische Unterlagen und Informationen ersuchen.

(6) Beschließt die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei, bis zum Vorliegen des Ergebnisses der Prüfung die Zollpräferenzbehandlung für die betreffenden Erzeugnisse auszusetzen, so bietet sie dem Einführer an, ihm die Erzeugnisse zu überlassen. Als Voraussetzung für eine solche Überlassung kann die Vertragspartei die Zahlung der angewandten Meistbegünstigungszölle, eine Sicherheitsleistung oder eine andere geeignete Sicherungsmaßnahme verlangen. Jede Aussetzung der Zollpräferenzbehandlung wird so bald wie möglich rückgängig gemacht und die Zollpräferenzbehandlung gewährt, nachdem die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei die Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse oder die Erfüllung der anderen Voraussetzungen dieses Kapitels festgestellt hat.

ARTIKEL 3.24

Verwaltungszusammenarbeit

- (1) Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Anwendung dieses Kapitels arbeiten die Vertragsparteien durch ihre jeweiligen zuständigen Behörden zum Zweck der Überprüfung, ob Erzeugnisse die Ursprungseigenschaft besitzen oder ob die in diesem Kapitel aufgeführten sonstigen Anforderungen erfüllt sind, zusammen.
- (2) Stützt sich der Antrag auf Zollpräferenzbehandlung auf eine Erklärung zum Ursprung nach Artikel 3.16 Absatz 2, so kann die die Prüfung durchführende Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei die zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei innerhalb von zwei Jahren ab dem Datum des Antrags auf Zollpräferenzbehandlung um Unterlagen oder Informationen ersuchen, wenn die die Prüfung durchführende Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei der Auffassung ist, dass sie zusätzlich zu den vom Einführer bereitgestellten Informationen weitere Informationen benötigt, um die Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses zu überprüfen oder zu prüfen, ob die anderen Anforderungen dieses Kapitels erfüllt sind.
- (3) Wird ein Ersuchen nach Absatz 2 gestellt, so fügt die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei folgende Informationen bei:
- a) die Erklärung zum Ursprung,
 - b) die Bezeichnung der ersuchenden Zollbehörde,
 - c) den Namen des Ausführers,

- d) Gegenstand und Umfang der Prüfung und
- e) gegebenenfalls alle relevanten Unterlagen.

Darüber hinaus kann die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei bei der zuständigen Behörde der Ausfuhrvertragspartei spezifische Unterlagen und Informationen anfordern.

(4) Die zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei darf nach ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften um Unterlagen oder Untersuchungen ersuchen, indem sie Beweismittel anfordert oder die Betriebsstätten des Ausführers besucht, um die Nachweise zu prüfen und die zur Herstellung des Erzeugnisses dienenden Anlagen in Augenschein zu nehmen.

(5) Die zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei übermittelt nach dem in Absatz 2 genannten Ersuchen folgende Informationen:

- a) die angeforderten Unterlagen, soweit verfügbar,
- b) eine Stellungnahme zur Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses,
- c) die Beschreibung des der Prüfung unterzogenen Erzeugnisses sowie die für die Anwendung der Ursprungsregeln relevante zolltarifliche Einreihung,
- d) eine die Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses begründende Beschreibung und Erläuterung des Herstellungsverfahrens,

- e) Informationen zur Art und Weise der Durchführung der Untersuchung und
 - f) alle sachdienlichen Belege.
- (6) Die zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei übermittelt der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei die Informationen gemäß Absatz 5 nicht, bevor sie dafür die Zustimmung des Ausführers erhalten hat.
- (7) Die Vertragsparteien übermitteln einander über den Ausschuss für Warenhandel, Zollfragen sowie gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Angelegenheiten in seiner besonderen Zusammensetzung für die Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren), 4 (Zoll und Handelserleichterungen) und 12 (Geistiges Eigentum) für Fragen der Durchsetzung an den Grenzen (für die Zwecke dieses Kapitels im Folgenden „Ausschuss“) die Kontaktdaten ihrer jeweiligen zuständigen Behörden und etwaige Änderungen dieser Kontaktdaten innerhalb von 30 Tagen nach einer solchen Änderung.

ARTIKEL 3.25

Verweigerung der Zollpräferenzbehandlung

- (1) Unbeschadet des Absatzes 3 darf die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei die Zollpräferenzbehandlung verweigern, sofern
- a) nach dem Informationsersuchen gemäß Artikel 3.23 Absatz 1 innerhalb von drei Monaten oder einer kürzeren Frist im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Einfuhrvertragspartei

- i) der Einführer keine Antwort übermittelt hat,
 - ii) die Erklärung zum Ursprung nicht vorgelegt wird, wenn sich der Antrag auf Zollpräferenzbehandlung auf eine Erklärung zum Ursprung stützt, es sei denn, die Erklärung zum Ursprung wurde bereits gemäß Artikel 3.18 Absatz 5 vorgelegt, oder
 - iii) die vom Einführer vorgelegten Informationen nicht ausreichen, um den Ursprung der Ware in einer Vertragspartei zu bestätigen, wenn sich der Antrag auf Zollpräferenzbehandlung gemäß Artikel 3.20 auf die Gewissheit des Einführers stützt,
- b) nach dem Ersuchen um zusätzliche Informationen gemäß Artikel 3.23 Absatz 5 innerhalb einer Frist von drei Monaten
- i) der Einführer keine Antwort übermittelt hat oder
 - ii) die vom Einführer vorgelegten Informationen nicht ausreichen, um zu bestätigen, dass der Ursprung des Erzeugnisses in einer Vertragspartei liegt,
- c) nach Eingang eines Auskunftersuchens gemäß Artikel 3.24 Absatz 2 innerhalb von 10 Monaten
- i) die zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei keine Antwort übermittelt hat oder
 - ii) die Angaben der zuständigen Behörde der Ausfuhrvertragspartei nicht ausreichen, um die Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses zu bestätigen.

(2) Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei kann einem Erzeugnis die Zollpräferenzbehandlung verweigern, wenn der Einführer die Anforderungen des Artikels 3.14 nicht erfüllt.

(3) Wenn die Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei eine Stellungnahme nach Artikel 3.24 Absatz 5 Buchstabe b abgegeben hat, in der die Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse bestätigt wird, die Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei jedoch hinreichende Gründe für die Verweigerung der Zollpräferenzbehandlung haben, so übermittelt die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei der Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei eine Kopie ihrer Entscheidung über die Verweigerung der Präferenzbehandlung.

ARTIKEL 3.26

Vertraulichkeit

(1) Jede Vertragspartei wahrt nach ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften die Vertraulichkeit der ihr von der anderen Vertragspartei nach diesem Kapitel übermittelten Informationen und schützt diese Informationen vor Offenlegung.

(2) Die von der Behörde der Einfuhrvertragspartei nach diesem Kapitel erhaltenen Informationen dürfen nur von dieser Behörde für die Zwecke dieses Kapitels verwendet werden. Die Verwendung der nach diesem Kapitel eingeholten Informationen ist für die Zwecke von Verwaltungs-, Gerichts- oder gerichtsähnlichen Verfahren, die wegen Nichteinhaltung dieses Kapitels eingeleitet werden, zulässig, wenn die Person oder Vertragspartei, die die Informationen bereitgestellt hat, vorab unterrichtet wird.

(3) Sofern in diesem Kapitel nichts anderes bestimmt ist, werden vertrauliche Geschäftsinformationen, welche die zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei oder die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei nach Artikel 3.23 und 3.24 vom Ausführer erhalten haben, nicht offengelegt.

(4) Von der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei nach diesem Kapitel erhaltene Informationen dürfen von der Einfuhrvertragspartei nicht in Strafverfahren vor einem Gericht oder einem Richter verwendet werden, wenn der Einfuhrvertragspartei auf ihr Ersuchen hin das Recht eingeräumt wird, solche Informationen über diplomatische Kanäle oder andere Kanäle, die gemäß den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Ausfuhrvertragspartei eingerichtet wurden, zu nutzen.

ARTIKEL 3.27

Verwaltungsrechtliche Maßnahmen und Sanktionen

Jede Vertragspartei trägt dafür Sorge, dass nach ihren jeweiligen Gesetzen oder sonstigen Vorschriften verwaltungsrechtliche Maßnahmen und gegebenenfalls Sanktionen gegen eine Person verhängt werden können, die ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen lässt, um die Zollpräferenzbehandlung für ein Erzeugnis zu erlangen, die den Vorschriften des Artikels 3.21 nicht nachkommt oder die die Vorlage der angeforderten Beweismittel oder den Besuch nach Artikel 3.24 Absatz 4 verweigert.

ABSCHNITT C

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 3.28

Ceuta und Melilla

- (1) Für die Zwecke dieses Kapitels schließt der Begriff „Union“ Ceuta und Melilla nicht ein.
- (2) Ursprungserzeugnisse Indonesiens erhalten bei ihrer Einfuhr nach Ceuta und Melilla in jeder Hinsicht die gleiche Zollbehandlung, einschließlich der Zollpräferenzbehandlung, wie diejenige, die nach Maßgabe des Protokolls Nr. 2 zur Akte über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften für Erzeugnisse mit Ursprung im Zollgebiet der Union gewährt wird.
- (3) Indonesien unterzieht unter dieses Abkommen fallende Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla bei der Einfuhr der gleichen Zollbehandlung, einschließlich der Zollpräferenzbehandlung, wie diejenige, der aus der Union eingeführte Ursprungserzeugnisse der Union unterzogen werden.
- (4) Die nach diesem Kapitel für Indonesien geltenden Ursprungsregeln gelten auch bei der Bestimmung des Ursprungs von aus Indonesien nach Ceuta und Melilla ausgeführten Erzeugnissen. Die nach diesem Kapitel für die Union geltenden Ursprungsregeln gelten auch bei der Bestimmung des Ursprungs von aus Ceuta und Melilla nach Indonesien ausgeführten Erzeugnissen.

(5) Die Bestimmungen dieses Kapitels über die Ursprungskumulierung gelten für die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen zwischen der Union, Indonesien sowie Ceuta und Melilla.

(6) Ceuta und Melilla gelten als ein Gebiet.

(7) Die spanischen Zollbehörden sind für die Anwendung dieses Kapitels in Ceuta und Melilla verantwortlich.

ARTIKEL 3.29

Ausschuss für Warenhandel, Zollfragen sowie gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche
Angelegenheiten

in seiner besonderen Zusammensetzung für Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren),
4 (Zoll und Handelserleichterungen) und 12 (Geistiges Eigentum)

(1) Dieser Artikel ergänzt und präzisiert Artikel 24.4.

(2) Der Ausschuss für Warenhandel, Zollfragen sowie gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Angelegenheiten ist in seiner besonderen Zusammensetzung für die Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren), 4 (Zoll und Handelserleichterungen) und 12 (Geistiges Eigentum) für Fragen der Durchsetzung an den Grenzen (für die Zwecke dieses Kapitels im Folgenden „Ausschuss“) für die wirksame Durchführung und das wirksame Funktionieren dieses Kapitels zuständig und hat für die Zwecke dieses Kapitels folgende Aufgaben:

- a) Überprüfung und Abgabe von Empfehlungen an den Handelsausschuss im Hinblick auf
 - i) Durchführung und Funktionsweise dieses Kapitels und
 - ii) von einer Vertragspartei vorgeschlagene Änderungen der Bestimmungen dieses Kapitels und des Anhangs 3-A (Einleitende Bemerkungen zur Liste in Anhang 3-B) einschließlich seiner Anlagen, des Anhangs 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln), des Anhangs 3-C (Wortlaut der Erklärung zum Ursprung), des Anhangs 3-D (Erläuterungen), des Anhangs 3-E (Betreffend das Fürstentum Andorra) und des Anhangs 3-F (Betreffend die Republik San Marino) nach Artikel 24.2,
- b) Annahme von erläuternden Bemerkungen durch Beschluss gemäß Artikel 3.30 und
- c) Erörterung aller weiteren Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesem Kapitel gemäß Vereinbarung zwischen den Vertretern der Vertragsparteien.

ARTIKEL 3.30

Erläuterungen

Die Vertragsparteien können im Ausschuss durch Beschluss erläuternde Bemerkungen zur Auslegung und Anwendung dieses Kapitels vereinbaren.

ARTIKEL 3.31

Übergangsbestimmungen für Durchgangs- und Lagererzeugnisse

Die Vertragsparteien können dieses Abkommen auf Erzeugnisse anwenden, welche diesem Kapitel entsprechen und sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens entweder im Versand von der Ausfuhrvertragspartei in die Einfuhrvertragspartei oder unter zollamtlicher Überwachung in der Einfuhrvertragspartei ohne Entrichtung von Einfuhrzöllen und Steuern befinden, sofern der Einführer innerhalb von 12 Monaten nach dem Datum des Inkrafttretens dieses Abkommens bei der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei einen Antrag auf Zollpräferenzbehandlung nach Artikel 3.16 einreicht.

KAPITEL 4

ZOLL UND HANDELSERLEICHTERUNGEN

ARTIKEL 4.1

Ziele

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass Zollfragen und Fragen der Handelserleichterung im Umfeld des sich weiterentwickelnden Welthandels von großer Bedeutung sind. Jede Vertragspartei intensiviert ihre Zusammenarbeit in diesem Bereich, um sicherzustellen, dass die einschlägigen Zollgesetze, sonstigen Zollvorschriften und Zollverfahren sowie die Verwaltungskapazitäten der Zollverwaltungen den Zielen der Förderung von Handelserleichterungen bei gleichzeitiger Gewährleistung einer wirksamen zollamtlichen Überwachung gerecht werden. Dies kann folgende Aktivitäten umfassen:

- a) Sicherstellung der Berechenbarkeit, Kohärenz und Transparenz bei der Anwendung ihrer Zollgesetze und sonstigen Zollvorschriften,
- b) Förderung einer effizienten Verwaltung der Zollverfahren und einer zügigen Abfertigung der Waren,
- c) möglichst weitreichende Vereinfachung ihrer Zollverfahren und deren Angleichung an die einschlägigen internationalen Normen und
- d) Förderung der Zusammenarbeit zwischen ihren jeweiligen Zollbehörden.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, dass ihre Gesetze und sonstigen Vorschriften diskriminierungsfrei sein müssen und die Zollverfahren auf der Anwendung effizienter Methoden und wirksamer Kontrollen beruhen müssen, die geeignet sind, Betrug zu bekämpfen und den rechtmäßigen Handel zu fördern.

(3) Die Vertragsparteien erkennen an, dass berechtigte Gemeinwohlziele, auch im Bereich Sicherheit und Betrugsbekämpfung wie in Kapitel 23 dargelegt, nicht infrage gestellt werden dürfen.

ARTIKEL 4.2

Anwendungsbereich

Dieses Kapitel gilt für Angelegenheiten, die die Zollgesetze, die sonstigen handelsbezogenen Gesetze und Vorschriften der Vertragsparteien, einschließlich deren Anwendung auf den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien, sowie die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien betreffen.

ARTIKEL 4.3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet „Zollwert-Übereinkommen“ das Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII GATT 1994 in Anhang 1-A des WTO-Übereinkommens;

ARTIKEL 4.4

Zusammenarbeit im Zollbereich und gegenseitige Amtshilfe

(1) Die Vertragsparteien arbeiten durch ihre jeweiligen Behörden in Zollfragen in dem für sachdienlich erachteten Maß zusammen, um dafür Sorge zu tragen, dass die in Artikel 4.1 genannten Ziele erreicht werden; diese Zusammenarbeit erstreckt sich auf Folgendes:

- a) Austausch von Informationen über Zollgesetze und sonstige Vorschriften und deren Umsetzung sowie über Zollverfahren, insbesondere in den folgenden Bereichen:
 - i) Vereinfachung und Modernisierung von Zollverfahren,
 - ii) Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch ihre jeweiligen Zollbehörden und Bekämpfung des illegalen Handels,
 - iii) Erleichterung von Versandvorgängen und Umladung,
 - iv) Beziehungen zur Wirtschaft und
 - v) Sicherheit der Lieferkette und Risikomanagement,

- b) Zusammenarbeit bei den zollbezogenen Aspekten der Sicherung und Erleichterung internationaler Handelslieferketten im Einklang mit den einschlägigen bewährten Verfahren, Normen und Techniken, insbesondere den von der Weltzollorganisation (im Folgenden „WZO“) entwickelten, soweit sie von den Vertragsparteien ratifiziert oder angenommen wurden,
- c) Prüfung von Initiativen zu bewährten Verfahren und Techniken im Zollbereich, einschließlich technischer Hilfe, Anstrengungen im Hinblick auf die Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren sowie im Hinblick auf die Bereitstellung effizienter Dienstleistungen für die Wirtschaft,
- d) Ausbau der Zusammenarbeit in Angelegenheiten gemeinsamen Interesses im Zollbereich im Rahmen internationaler Organisationen wie der WTO und der WZO,
- e) sofern sachdienlich und angemessen, Festlegung der gegenseitigen Anerkennung von Handelspartnerschaftsprogrammen und Zollkontrollen, einschließlich gleichwertiger Maßnahmen zur Handelserleichterung,
- f) soweit sachdienlich und angemessen, Austausch im Wege einer strukturierten und wiederkehrenden Kommunikation zwischen den Zollbehörden der Vertragsparteien über bestimmte Kategorien zollbezogener Informationen für den Zweck der Verbesserung des Risikomanagements und effektiver Zollkontrollen, der gezielten Ermittlung von Waren, bei denen im Hinblick auf die Einziehung von Einnahmen oder die Sicherheit Risiken bestehen, sowie der Erleichterung des rechtmäßigen Handels; ein Austausch dieser Art berührt nicht den Informationsaustausch zwischen den Vertragsparteien gemäß dem Protokoll über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich,

- g) soweit sachdienlich und angemessen, Förderung der Zusammenarbeit zwischen Zollbehörden und anderen staatlichen Behörden bei Programmen für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte; diese Zusammenarbeit kann unter anderem durch die Angleichung von Anforderungen, die Erleichterung des Zugangs zu Vorteilen und die Reduzierung unnötiger Doppelarbeit auf ein Minimum erreicht werden und
 - h) sonstige Angelegenheiten, die die Vertragsparteien einvernehmlich festlegen.
- (2) Gemäß dem Protokoll über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich leisten die Vertragsparteien einander gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich.

ARTIKEL 4.5

Zollgesetze und sonstige Zollvorschriften sowie Zollverfahren

- (1) Jede Vertragspartei trägt dafür Sorge, dass ihre Zollverfahren sowie deren Umsetzung vorhersehbar, kohärent, transparent und handelserleichternd sind und gleichzeitig wirksame Kontrollen gewährleisten und sich auf Folgendes stützen:
- a) internationale Übereinkünfte und Normen, die auf den Bereich Zoll und Handel anwendbar sind, insbesondere die im Rahmen der WTO und der WZO geschlossenen Übereinkünfte und Normen, im Einklang mit den von der WZO empfohlenen Verfahren, soweit dies nach ihren Zollgesetzen und sonstigen Zollvorschriften zulässig ist,

- b) Zollgesetze und sonstige Zollvorschriften und deren Umsetzung, die
 - i) verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sind,
 - ii) unnötige Belastungen für die Wirtschaftsakteure vermeiden,
 - iii) Wirtschaftsbeteiligten mit einem hohen Maß an Konformität weitere Erleichterungen bieten, einschließlich einer Vorzugsbehandlung bei Zollkontrollen vor der Überlassung von Waren, und
 - iv) Schutz vor Betrug und illegalen oder schädlichen Tätigkeiten gewährleisten, und
 - c) Regeln, die gewährleisten, dass eine wegen Verstoßes gegen die Zollgesetze und sonstigen Zollvorschriften oder Verfahrensvorschriften verhängte Sanktion verhältnismäßig und nichtdiskriminierend ist und dass ihre Anwendung nicht zu unangemessenen Verzögerungen bei der Überlassung von Waren führt.
- (2) Jede Vertragspartei sollte ihre Zollgesetze und sonstigen Zollvorschriften sowie Zollverfahren regelmäßig im Hinblick auf ihre Vereinfachung überprüfen, um den Handel zu erleichtern und wirksame Kontrollen zu gewährleisten.
- (3) Zur Verbesserung der Arbeitsmethoden und Gewährleistung von Nichtdiskriminierung, Transparenz, Effizienz, Integrität und Rechenschaftspflicht im Zusammenhang mit ihren Amtshandlungen ergreift jede Vertragspartei folgende Maßnahmen:
- a) nach Möglichkeit Vereinfachung und Überarbeitung der Anforderungen und Formalitäten im Hinblick auf eine schnelle Überlassung und Abfertigung der Waren und

- b) Arbeit hin zu einer weiteren Vereinfachung und Standardisierung der von Zollbehörden und anderen Stellen verlangten Daten und Unterlagen.

ARTIKEL 4.6

Überlassung von Waren

- (1) Von den Vertragsparteien werden Zollverfahren eingeführt oder aufrechterhalten, die vorsehen, dass Waren so schnell wie möglich innerhalb eines Zeitraums überlassen werden, der nicht länger ist als erforderlich, um die Einhaltung ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften zu sicherzustellen. Jede Vertragspartei arbeitet auf eine weitere Verkürzung der Überlassungszeiten hin und überlässt die Waren ohne ungebührliche Verzögerung. Ungeachtet von Satz 1 dieses Absatzes kann jede Vertragspartei mehr Zeit benötigen, um die Einhaltung ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften sicherzustellen, wenn eine der folgenden Situationen eintritt:
 - a) der Einführer legt keine Informationen vor, die zum Zeitpunkt der ersten Einfuhr von der Einfuhrvertragspartei verlangt werden,
 - b) die Informationen enthalten einen Fehler,
 - c) die Waren werden von den Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei unter Anwendung eines Risikomanagementsystems für Zollkontrollen für eine genauere Prüfung ausgewählt oder
 - d) die erforderlichen Zollverfahren konnten aufgrund höherer Gewalt nicht ohne ungebührliche Verzögerung abgeschlossen werden oder die Überlassung der Waren verzögert sich anderweitig.

- (2) Werden Waren für eine genauere Prüfung gemäß Absatz 1 Buchstabe c ausgewählt, so beschränkt sich die genauere Prüfung auf das, was angemessen und erforderlich ist, und wird ohne ungebührliche Verzögerung durchgeführt und abgeschlossen.
- (3) Jede Vertragspartei sieht die vorgezogene elektronische Vorlage und Bearbeitung der Unterlagen und aller sonstigen erforderlichen Informationen vor der Ankunft der Waren vor, damit die Waren bereits bei ihrer Ankunft überlassen werden können, sofern die erforderlichen Voraussetzungen für die Überlassung der Waren erfüllt sind.
- (4) Jede Vertragspartei legt Zollverfahren fest oder behält sie bei, die es ermöglichen, Waren vor der endgültigen Festsetzung der anwendbaren Zölle, Steuern, Gebühren und Abgaben zu überlassen, wenn eine solche Festsetzung nicht vor oder bei Ankunft oder möglichst schnell nach der Ankunft erfolgt, sofern sämtliche sonstigen rechtlichen Erfordernisse erfüllt sind.
- (5) Jede Vertragspartei kann als Bedingung für die Überlassung von Waren vor der endgültigen Festsetzung eine Sicherheit in Höhe eines noch nicht festgelegten Betrags in Form einer Bürgschaft, einer Kautions oder eines anderen in ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften vorgesehenen geeigneten Mittels verlangen. Die Sicherheit darf nicht höher bemessen sein als der Betrag, den die Vertragspartei benötigt, um die Zahlung der Zölle, Steuern, Gebühren und Abgaben, die letztlich für die durch die Sicherheit abgedeckten Waren anfallen, sicherzustellen. Die Sicherheit wird freigegeben, wenn sie nicht mehr erforderlich ist.

ARTIKEL 4.7

Vereinfachte Zollverfahren

Jede Vertragspartei sieht vereinfachte Zollverfahren vor, die transparent und effizient sind und auf die Kostensenkung und bessere Planbarkeit für die Wirtschaftsbeteiligten, einschließlich der KMU, abzielen.

ARTIKEL 4.8

Durchfuhr und Umladung

- (1) Die Vertragsparteien sorgen für die Erleichterung und wirksame Kontrolle der Umladung und der Durchfuhr durch ihr Gebiet.
- (2) Jede Vertragspartei fördert zum Zwecke der Handelserleichterung regionale Versandvereinbarungen und setzt diese um.
- (3) Jede Vertragspartei stellt die Zusammenarbeit und die Koordinierung zwischen allen beteiligten Behörden und Stellen in ihrem jeweiligen Gebiet sicher, um die Durchfuhr zu erleichtern.
- (4) Jede Vertragspartei gestattet, dass zur Einfuhr bestimmte Waren in ihrem Gebiet unter zollamtlicher Überwachung von einer Eingangszollstelle zu einer anderen Zollstelle in ihrem Gebiet, von der aus die Waren überlassen oder abgefertigt werden, befördert werden.

ARTIKEL 4.9

Risikomanagement

- (1) Jede Vertragspartei führt ein Risikomanagementsystem in Bezug auf die Zollkontrolle ein oder behält es bei.
- (2) Jede Vertragspartei gestaltet das Risikomanagement so aus und wendet es so an, dass eine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung oder verschleierte Beschränkungen des internationalen Handels vermieden werden.
- (3) Jede Vertragspartei richtet die Zollkontrollen und, soweit möglich, andere einschlägige Grenzkontrollen gezielt auf Sendungen mit hohem Risikopotenzial aus und beschleunigt die Überlassung von Sendungen mit niedrigem Risikopotenzial. Jede Vertragspartei kann darüber hinaus im Rahmen ihres Risikomanagements nach dem Zufallsprinzip Sendungen für solche Kontrollen auswählen.
- (4) Jede Vertragspartei legt dem Risikomanagement eine Risikobewertung anhand geeigneter Auswahlkriterien zugrunde.

ARTIKEL 4.10

Nachträgliche Zollkontrollen

- (1) Damit die Überlassung von Waren beschleunigt werden kann, wird von jeder Vertragspartei eine nachträgliche Zollkontrolle eingeführt oder aufrechterhalten, um die Befolgung ihrer jeweiligen zollrechtlichen und sonstigen Gesetze und Vorschriften sicherzustellen.

(2) Jede Vertragspartei wählt eine Person oder eine Sendung für die nachträgliche Zollkontrolle risikoabhängig aus, wobei auch geeignete Auswahlkriterien herangezogen werden dürfen. Die Vertragsparteien führen die nachträglichen Zollkontrollen in transparenter Weise durch. In Fällen, in denen eine Person an dem Kontrollverfahren beteiligt ist und in denen schlüssige Ergebnisse erzielt werden, teilt die Vertragspartei der Person, deren Unterlagen kontrolliert werden, unverzüglich die Ergebnisse mit, belehrt sie über ihre Rechte und Pflichten und unterrichtet sie über die Gründe für die Ergebnisse.

(3) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die im Rahmen von nachträglichen Zollkontrollen erlangten Informationen in weiteren Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren verwendet werden können.

(4) Jede Vertragspartei nutzt die Ergebnisse nachträglicher Zollkontrollen, soweit durchführbar, bei der Anwendung des Risikomanagements.

ARTIKEL 4.11

Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte

(1) Jede Vertragspartei sieht für Wirtschaftsbeteiligte, die festgelegte Kriterien erfüllen (im Folgenden „zugelassene Wirtschaftsbeteiligte“), nach Absatz 3 dieses Artikels im Zusammenhang mit den Förmlichkeiten und Verfahren für die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr zusätzliche Maßnahmen zur Handelserleichterung vor. Wahlweise können die Vertragsparteien solche Maßnahmen zur Handelserleichterung durch Zollverfahren anbieten, die alle Wirtschaftsbeteiligten generell in Anspruch nehmen können, und sind in diesem Fall nicht gehalten, eine gesonderte Regelung festzulegen.

(2) Die festgelegten Kriterien für die Einstufung als ein zugelassener Wirtschaftsbeteiligter beziehen sich auf die Befolgung oder die Gefahr einer Nichtbefolgung der in den jeweiligen Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren einer Vertragspartei niedergelegten Anforderungen. Die festgelegten Kriterien, die veröffentlicht werden müssen, können Folgendes umfassen:

- a) die bisher angemessene Einhaltung der Zollgesetze und Zollvorschriften und sonstiger diesbezüglicher Gesetze und Vorschriften,
- b) ein System für die Verwaltung der Unterlagen, um die erforderlichen internen Kontrollen zu ermöglichen,
- c) die Zahlungsfähigkeit, gegebenenfalls einschließlich der Bereitstellung einer ausreichenden Bürgschaft oder Sicherheit, und
- d) die Sicherheit der Lieferkette.

(3) Die für die Einstufung als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter festgelegten Kriterien dürfen nicht so gestaltet oder angewendet werden, dass sie eine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung zwischen Wirtschaftsbeteiligten bei gleichen Voraussetzungen ermöglichen oder schaffen, und sie müssen in dem größtmöglichen Umfang die Teilnahme von KMU ermöglichen.

(4) Die in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Maßnahmen zur Handelserleichterung umfassen mindestens drei der nachstehenden Maßnahmen:

- a) seltenere Anforderungen von Unterlagen und Daten, soweit angebracht,
- b) ein niedriger Umfang der Warenbeschau und der Warenuntersuchung, soweit angebracht,

- c) schnelle Überlassung, soweit angebracht,
 - d) Zahlungsaufschub für Zölle, Steuern, Gebühren und Abgaben,
 - e) Nutzung von Gesamtsicherheiten oder reduzierten Sicherheiten,
 - f) eine einzige Zollanmeldung für alle Einfuhren oder Ausfuhren in einem bestimmten Zeitraum,
 - g) die Abfertigung der Waren in den Räumlichkeiten des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten oder an einem anderen vom Zoll zugelassenen Ort,
 - h) vorherige Mitteilung im Falle der Auswahl für eine physische Kontrolle oder andere Zollkontrolle und
 - i) eine vorrangige Behandlung bei einer Kontrolle.
- (5) Jede Vertragspartei wird darin bestärkt, Regelungen für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte auf der Grundlage von internationalen Normen zu entwickeln, sofern solche Normen bestehen, es sei denn, die Normen wären ungeeignete oder unwirksame Mittel zur Erreichung der angestrebten berechtigten Ziele.

ARTIKEL 4.12

Veröffentlichung und Verfügbarkeit von Informationen

(1) Jede Vertragspartei veröffentlicht unverzüglich in nichtdiskriminierender und leicht zugänglicher Weise die folgenden Informationen:

- a) einschlägige Verwaltungsbekanntmachungen,
- b) Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverfahren (einschließlich der Verfahren in Häfen, auf Flughäfen und an anderen Eingangsorten) und die erforderlichen Formulare und Dokumente,
- c) die angewandten Sätze von Zöllen und Steuern aller Art, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr erhoben werden,
- d) die Gebühren und Abgaben, die von oder im Namen von staatlichen Stellen anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr, Ausfuhr oder dem Versand erhoben werden,
- e) die Regeln für die zolltarifliche Einreihung oder die Ermittlung des Zollwerts von Waren,
- f) die Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsentscheidungen mit allgemeiner Geltung, die Ursprungsregeln betreffen,
- g) die Beschränkungen oder Verbote hinsichtlich der Einfuhr, Ausfuhr oder der Durchfuhr,

- h) die Sanktionsbestimmungen bei Verletzungen der Formalitäten bei der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr,
 - i) Einspruchsverfahren,
 - j) die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr betreffende Übereinkünfte oder Teile von Übereinkünften mit einem Land oder mehreren Ländern,
 - k) die Verfahren in Bezug auf die Verwaltung von Zollkontingenten und
 - l) Öffnungszeiten und Betriebsverfahren der Zollstellen in Häfen, an Flughäfen und an Grenzübergängen.
- (2) Jede Vertragspartei stellt soweit möglich sicher, dass zwischen der Veröffentlichung neuer oder geänderter Gesetze und sonstiger Vorschriften und Zollverfahren sowie Gebühren oder Abgaben und deren Inkrafttreten eine angemessene Frist besteht.
- (3) Jede Vertragspartei stellt folgende Informationen online zur Verfügung und hält sie, soweit möglich und angebracht, auf dem neuesten Stand:
- a) eine Beschreibung der Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverfahren, einschließlich Rechtsbehelfsverfahren, mit Informationen über praktische Schritte, die für die Ein- und Ausfuhr sowie für die Durchfuhr erforderlich sind,
 - b) die Formulare und Unterlagen, die für die Einfuhr in, die Ausfuhr aus oder die Durchfuhr durch das Gebiet der betreffenden Vertragspartei erforderlich sind, und

- c) Kontaktdaten der CEPA-Kontaktstellen.

ARTIKEL 4.13

Auskunftsstellen

Jede Vertragspartei richtet im Rahmen ihrer verfügbaren Mittel eine oder mehrere Auskunftsstellen ein oder erhält diese aufrecht, um innerhalb einer angemessenen Frist berechnigte Anfragen der anderen Vertragspartei, der Händler und anderer interessierter Parteien zu Zoll- und anderen handelsbezogenen Angelegenheiten zu beantworten. Die Vertragsparteien verlangen für die Beantwortung von Anfragen keine Gebühr.

ARTIKEL 4.14

Verbindliche Vorabauskünfte

(1) Jede Vertragspartei erteilt durch ihre jeweilige Zollbehörde auf Antrag von Wirtschaftsbeteiligten verbindliche Vorabauskünfte, in denen die Behandlung für die betroffenen Waren dargelegt wird. Diese Vorabauskünfte werden schriftlich oder in elektronischer Form innerhalb eines angemessenen Zeitraums erteilt und enthalten alle nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der die Auskunft erteilenden Vertragspartei erforderlichen Informationen.

(2) Verbindliche Vorabauskünfte gelten für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ab dem Datum ihrer Erteilung oder für einen anderen in der Vorabauskunft angegebenen Zeitraum, es sei denn, die Vorabauskunft steht nicht mehr im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der erteilenden Vertragspartei oder die Tatsachen oder Umstände, die der ursprünglichen Vorabauskunft zugrunde lagen, haben sich geändert.

(3) Eine Vertragspartei kann die Erteilung einer verbindlichen Vorabauskunft ablehnen, wenn die in dem Antrag aufgeworfene Frage Gegenstand einer Überprüfung einer Verwaltungs- oder Justizbehörde ist oder wenn sich der Antrag nicht auf eine beabsichtigte Verwendung der verbindlichen Vorabauskunft oder eine beabsichtigte Verwendung eines Zollverfahrens bezieht. Lehnt eine Vertragspartei es ab, eine verbindliche Vorabauskunft zu erteilen, so setzt sie den Antragsteller davon schriftlich in Kenntnis, wobei sie den einschlägigen Sachverhalt und die Grundlage für ihre Entscheidung darlegt.

(4) Jede Vertragspartei veröffentlicht mindestens

- a) die Voraussetzungen für die Beantragung einer verbindlichen Vorabauskunft einschließlich der zu übermittelnden Angaben und des Formats,
- b) die Frist, innerhalb derer sie eine verbindliche Vorabauskunft erteilen wird, und
- c) die Geltungsdauer der verbindlichen Vorabauskunft.

(5) Wenn eine Vertragspartei eine verbindliche Vorabauskunft widerruft, ändert, für ungültig erklärt oder aufhebt, so setzt sie den Antragsteller davon schriftlich in Kenntnis, wobei sie den einschlägigen Sachverhalt und die Grundlage für ihre Entscheidung darlegt. Eine Vertragspartei kann eine verbindliche Vorabauskunft nur dann rückwirkend widerrufen, ändern, für ungültig erklären oder aufheben, wenn der Vorabauskunft unvollständige, unrichtige, falsche oder irreführende Angaben zugrunde lagen.

(6) Eine von einer Vertragspartei erteilte verbindliche Vorabauskunft ist für die Vertragspartei hinsichtlich des Antragstellers, der sie begehrte, bindend. Die verbindliche Vorabauskunft ist ebenso für den Antragsteller bindend.

(7) Jede Vertragspartei nimmt auf schriftliches Ersuchen des Antragstellers eine Überprüfung der verbindlichen Vorabauskunft oder der Entscheidung über ihren Widerruf, ihre Änderung, ihre Ungültigerklärung oder ihre Aufhebung vor.

(8) Jede Vertragspartei ist bestrebt, Informationen über verbindliche Vorabauskünfte, die nach ihrer Auffassung für sonstige interessierte Parteien von erheblichem Interesse sind, öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies möglich ist; dabei berücksichtigt sie die Notwendigkeit, personenbezogene Informationen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu schützen.

(9) Verbindliche Vorabauskünfte werden im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der erteilenden Vertragspartei erteilt und betreffen

a) die zolltarifliche Einreihung von Waren,

b) den Ursprung der Waren und

c) alle sonstigen Fragen, auf die sich die Vertragsparteien einigen können.

ARTIKEL 4.15

Gebühren und Abgaben

Die folgenden Anforderungen gelten in Verbindung mit den Anforderungen des Artikels 2.7:

- a) die Zollbehörden der Vertragsparteien erheben während der offiziellen Öffnungszeiten ihrer zuständigen Zollstellen für die Durchführung von Zollkontrollen oder eine andere Anwendung ihrer Zollgesetze und sonstigen Zollvorschriften keine Gebühren oder Abgaben oder
- b) die Zollbehörden der Vertragsparteien können nach den Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren der jeweiligen Vertragspartei Gebühren und Abgaben erheben oder sich die Kosten erstatten lassen, wenn bestimmte Dienstleistungen erbracht werden.

ARTIKEL 4.16

Zollagenten

Eine Vertragspartei darf die Inanspruchnahme von Zollagenten nicht verbindlich vorschreiben. Jede Vertragspartei meldet der anderen ihre Maßnahmen in Bezug auf den Einsatz von Zollagenten und veröffentlicht diese. Im Falle der Zulassung von Zollagenten wendet jede Vertragspartei transparente, nichtdiskriminierende und verhältnismäßige Vorschriften an.

ARTIKEL 4.17

Zollwertermittlung

Jede Vertragspartei ermittelt den Zollwert der Waren der anderen Vertragspartei, die in ihr Gebiet eingeführt werden, nach Artikel VII GATT 1994 und dem Zollwert-Übereinkommen. Zu diesem Zweck werden Artikel VII GATT 1994 einschließlich der diesbezüglichen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen sowie Artikel 1 bis 17 des Zollwert-Übereinkommens einschließlich der Anmerkungen zur Auslegung sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen.

ARTIKEL 4.18

Vorversandkontrollen

Eine Vertragspartei darf weder den Einsatz von Vorversandkontrollen im Sinne des Übereinkommens über Kontrollen vor dem Versand in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens noch andere, durch private Unternehmen am Bestimmungsort vor der Zollabfertigung durchzuführende Kontrolltätigkeiten verbindlich vorschreiben¹.

¹ Dieser Artikel lässt Kontrollen unberührt, die nach nichtzollrechtlichen Bestimmungen und Verfahren im Rahmen des Übereinkommens über Kontrollen vor dem Versand in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens durchgeführt werden.

ARTIKEL 4.19

Überprüfung und Rechtsbehelf

- (1) Jede Vertragspartei sieht im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften effiziente, zügige, nichtdiskriminierende und leicht zugängliche Verfahren vor, um im Zusammenhang mit Verwaltungsmaßnahmen, Entscheidungen und Beschlüssen der Zollbehörden das Recht auf Überprüfung und Rechtsbehelf zu gewährleisten.
- (2) Jede Vertragspartei trägt dafür Sorge, dass jede Person, gegen die sie eine Verwaltungsmaßnahme ergreift oder eine Entscheidung oder einen Beschluss erlässt, im Gebiet dieser Vertragspartei das Recht hat auf
- a) einen verwaltungsbehördlichen Rechtsbehelf bei einer dem Bediensteten oder Amt, der beziehungsweise das die Verwaltungsmaßnahme getroffen oder die Entscheidung oder den Beschluss erlassen hat, übergeordneten oder von diesem Bediensteten oder Amt unabhängigen Verwaltungsbehörde oder auf eine Überprüfung durch eine solche Verwaltungsbehörde
 - b) einen gerichtlichen Rechtsbehelf oder eine gerichtliche Überprüfung des Beschlusses, der Verwaltungsmaßnahme, der Entscheidung oder des Beschlusses.
- (3) Die Gesetze und sonstigen Vorschriften einer Vertragspartei können vorschreiben, dass vor einem gerichtlichen Rechtsbehelf oder einer gerichtlichen Überprüfung ein verwaltungsbehördlicher Rechtsbehelf oder eine verwaltungsbehördliche Überprüfung einzulegen beziehungsweise einzuleiten ist.
- (4) Jede Vertragspartei trägt dafür Sorge, dass ihre Verfahren bei verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfen und Überprüfungen in nichtdiskriminierender Weise durchgeführt werden.

(5) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass in Fällen, in denen die Entscheidung aufgrund eines verwaltungsbehördlichen Rechtsbehelfs oder einer verwaltungsbehördlichen Überprüfung nach Absatz 2 Buchstabe a nicht innerhalb einer in ihren jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften festgesetzten Frist oder nicht ohne ungebührliche Verzögerung erlassen wird, die betreibende Partei im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften dieser Vertragspartei das Recht auf weitere verwaltungsbehördliche oder gerichtliche Rechtsbehelfe oder Überprüfungen bzw. auf eine sonstige Anrufung der Justizbehörde hat.

(6) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass den in Absatz 2 genannten Personen die Begründung des Verwaltungsakts, des Bescheids bzw. der Entscheidung mitgeteilt wird, damit sie erforderlichenfalls die Verfahren für Rechtsbehelfe oder Überprüfungen in Anspruch nehmen können.

ARTIKEL 4.20

Beziehungen zur Wirtschaft

(1) Jede Vertragspartei sieht soweit möglich und im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften regelmäßige Konsultationen zwischen ihrer Verwaltung und der Wirtschaft über Gesetzgebungsvorschläge und allgemeine Verfahren im Zusammenhang mit Zollfragen und Fragen der Handelserleichterung vor.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre jeweiligen mit dem Zollwesen zusammenhängenden Anforderungen und Verfahren weiterhin den Bedürfnissen der Wirtschaft entsprechen, sich an bewährten Verfahren orientieren und den Handel möglichst wenig beschränken.

ARTIKEL 4.21

Vorübergehende Einfuhr

(1) Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Begriff „vorübergehende Einfuhr“ das Zollverfahren, in dessen Rahmen bestimmte Waren (einschließlich Transportmittel) unter bedingter Befreiung von Einfuhrabgaben und Steuern und ohne Anwendung von Einfuhrverboten oder Einfuhrbeschränkungen wirtschaftlicher Art in das Gebiet einer Vertragspartei verbracht werden können, sofern die Waren zu einem bestimmten Zweck eingeführt werden, zur Wiederausfuhr innerhalb einer bestimmten Frist vorgesehen sind und außer der normalen Wertminderung der Waren aufgrund des von ihnen gemachten Gebrauchs in dem Gebiet der Vertragspartei, in das sie verbracht wurden, keinen Veränderungsvorgängen unterzogen wurden.

(2) Jede Vertragspartei gewährt die vorübergehende Einfuhr nach Absatz 1 unter anderem für folgende Waren:

- a) Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen und ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen,
- b) Berufsausrüstung,
- c) Behälter, Paletten, Umschließungen, Muster und andere im Rahmen eines Handelsgeschäfts eingeführte Waren,
- d) für ein Herstellungsverfahren eingeführte Waren,

- e) für Unterrichts-, wissenschaftliche oder kulturelle Zwecke eingeführte Waren,
- f) persönliche Gebrauchsgegenstände von Reisenden und zu Sportzwecken eingeführte Waren,
- g) touristisches Werbematerial,
- h) zu humanitären Zwecken eingeführte Waren,
- i) Transportmittel und
- j) für bestimmte Zwecke eingeführte Tiere.

ARTIKEL 4.22

Ausschuss für Warenhandel, Zollfragen sowie gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche
Angelegenheiten

in seiner besonderen Zusammensetzung für Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren),
4 (Zoll und Handelserleichterungen) und 12 (Geistiges Eigentum)

- (1) Dieser Artikel ergänzt und präzisiert Artikel 24.4.

(2) Der nach Artikel 24.4 eingesetzte Ausschuss für Warenhandel, Zollfragen sowie gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Angelegenheiten in seiner besonderen Zusammensetzung für die Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren), 4 (Zoll und Handelserleichterungen) und 12 (Geistiges Eigentum) für Fragen der Durchsetzung an den Grenzen (im Folgenden für die Zwecke dieses Kapitels „Ausschuss“) besteht aus Vertretern der Zollbehörden und anderer zuständiger Behörden der Vertragsparteien. Der Ausschuss sorgt für das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Kapitels, die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden nach Kapitel 12 (Geistiges Eigentum) Abschnitt D (Rechtsdurchsetzung an den Grenzen), Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren), dem Protokoll über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich und allen zwischen den Vertragsparteien vereinbarten zusätzlichen zollbezogenen Bestimmungen und prüft alle Fragen, die sich aus ihrer Anwendung ergeben.

(2) Der Ausschuss hat unter anderem die Aufgabe,

- a) die Durchführung und Verwaltung dieses Kapitels und von Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren) zu überwachen,
- b) ein Konsultations- und Diskussionsforum für alle zollspezifischen Fragen, insbesondere zu Zollverfahren, Zollwertermittlung, Zolltarifregelungen, Zollnomenklatur, Zusammenarbeit im Zollwesen und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich, sowie für Fragen im Zusammenhang mit Ursprungsregeln und Verwaltungszusammenarbeit bereitzustellen und

- c) die Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung, Anwendung und Durchsetzung von Zollverfahren, der gegenseitigen Amtshilfe im Zollbereich, der Ursprungsregeln und der Verwaltungszusammenarbeit zu stärken.
- (3) Der Ausschuss kann Beschlüsse in Bezug auf die in Artikel 4.4 Absatz 1 Buchstabe a genannten Bereiche fassen, auch für die Zwecke der Durchführung von Artikel 1 Buchstaben e und f, wenn er dies für erforderlich hält.
- (4) Die Vertragsparteien können vereinbaren, für die Zwecke der Zusammenarbeit im Zollbereich, der Ursprungsregeln oder der gegenseitigen Amtshilfe Ad-hoc-Sitzungen des Ausschusses abzuhalten.

KAPITEL 5

HANDELSPOLITISCHE SCHUTZMAßNAHMEN

ABSCHNITT A

ANTIDUMPING- UND AUSGLEICHSMABNAHMEN

ARTIKEL 5.1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus Artikel VI des GATT 1994 sowie aus dem Antidumping-Übereinkommen und dem Subventionsübereinkommen. Die Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen werden in voller Übereinstimmung mit allen einschlägigen WTO-Anforderungen angewandt und beruhen auf einem fairen und transparenten System, das den Interessen und Verteidigungsrechten der Vertragsparteien in vollem Umfang Rechnung trägt.
- (2) Für die Zwecke dieses Abschnitts gelten die Präferenzursprungsregeln nach Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren) nicht für Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen.

ARTIKEL 5.2

Mitteilung und Konsultation

- (1) Geht bei einer untersuchenden Behörde einer Vertragspartei ein mit den erforderlichen Unterlagen versehener Antidumpingantrag im Zusammenhang mit Einfuhren aus der anderen Vertragspartei ein, so teilt diese Vertragspartei der anderen Vertragspartei soweit möglich mindestens sieben Tage vor Einleitung einer Antidumpinguntersuchung schriftlich den Zugang des Antrags mit.
- (2) Geht bei einer untersuchenden Behörde einer Vertragspartei ein mit den erforderlichen Unterlagen versehener Antrag auf eine Ausgleichsmaßnahme im Zusammenhang mit Einfuhren aus der anderen Vertragspartei ein, so teilt diese Vertragspartei der anderen Vertragspartei vor Einleitung einer Untersuchung schriftlich den Zugang des Antrags mit. Diese Mitteilung erfolgt in der Regel mindestens 14 Tage vor dem Datum der Einleitung und enthält eine Einladung zu Konsultationen über den Antrag.
- (3) Beschließt die untersuchende Behörde einer Vertragspartei im Rahmen ihrer Untersuchung in Bezug auf Einfuhren aus der anderen Vertragspartei, vor Ort eine Überprüfung der vom Beschwerdegegner¹ vorgelegten Informationen durchzuführen, so bemüht sie sich, den Beschwerdegegner so bald wie möglich darüber zu unterrichten.

¹ Für die Zwecke dieses Absatzes bezeichnet der Ausdruck „Beschwerdegegner“ einen Hersteller, Produzenten, Ausführer, Einführer und gegebenenfalls eine Regierung oder staatliche Stelle einer Vertragspartei, der bzw. die von der untersuchenden Behörde der anderen Vertragspartei aufgefordert wird, einen Fragebogen zu Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen zu beantworten.

(4) Unbeschadet des Artikels 6.5 des Antidumping-Übereinkommens und des Artikels 12.4 des Subventionsübereinkommens sorgen die Vertragsparteien unmittelbar nach der Einführung vorläufiger Maßnahmen und in jedem Fall vor der endgültigen Entscheidung dafür, dass alle wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, welche die Grundlage für die Anwendung von Maßnahmen bilden, den interessierten Parteien vollständig und aussagekräftig bekannt gegeben werden. Diese Bekanntgaben erfolgen schriftlich und lassen Betroffenen genügend Zeit zur Stellungnahme.

(5) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus Anhang II des Antidumping-Übereinkommens, insbesondere Absatz 5, und aus den Artikeln 12.7 und 12.8 des Subventionsübereinkommens. Beabsichtigt eine untersuchende Behörde einer Vertragspartei, auf der Grundlage der verfügbaren Informationen die Feststellung nach Artikel 6.8 des Antidumping-Übereinkommens oder Artikel 12.7 des Subventionsübereinkommens zu treffen, so begründet sie dies in angemessener Weise, wobei sie die

- a) Bedingungen angibt, unter denen die verfügbaren Informationen verwendet werden können,
- b) die Informationen erläutert, die eine interessierte Partei der untersuchenden Behörde nicht übermittelt hat, und
- c) die Tatsachen erläutert, durch die die untersuchende Behörde die unter Buchstabe b genannten Informationen zu ersetzen gedenkt.

ARTIKEL 5.3

Untersuchung nach Beendigung einer Maßnahme

- (1) Wird eine Antidumpinguntersuchung in Bezug auf Waren der anderen Vertragspartei mit einer negativen endgültigen Entscheidung abgeschlossen, so darf die einführende Vertragspartei innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der vorausgegangenen Untersuchung keine Untersuchung in Bezug auf dieselben Waren einleiten.
- (2) Jede Vertragspartei sieht davon ab, eine Antidumpinguntersuchung in Bezug auf eine Ware mit Ursprung in der anderen Vertragspartei einzuleiten, für die in den vorangegangenen zwölf Monaten infolge einer Überprüfung Antidumpingmaßnahmen eingestellt wurden.
- (3) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 kann die untersuchende Behörde der Einfuhrvertragspartei eine Untersuchung einleiten, wenn sich die für die Einleitung der vorausgegangenen Untersuchung maßgeblichen Umstände geändert haben.

ARTIKEL 5.4

Überprüfung

Zu einem geeigneten Zeitpunkt im letzten Jahr der Geltungsdauer der in den Gesetzen und sonstigen Vorschriften jeder Vertragspartei festgelegten Antidumpingzölle wird eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11.3 des Antidumping-Übereinkommens eingeleitet. Jede Vertragspartei bemüht sich um besondere Konsultationen zu Fragen, die sich aus einer späteren Auslaufüberprüfung ergeben, sowie um die Vermeidung der wiederholten Einführung von Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen.

ARTIKEL 5.5

Berücksichtigung des öffentlichen Interesses

Die untersuchende Behörde einer Vertragspartei gibt im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften allen inländischen interessierten Parteien Gelegenheit, schriftlich ihren Standpunkt zu einer Antidumping- und Antisubventionsuntersuchung darzulegen. Diese untersuchende Behörde oder andere betreffende zuständige Behörden der Vertragspartei berücksichtigen diese Informationen bei ihrer Bewertung des öffentlichen Interesses, bevor sie einen Antidumping- oder Ausgleichszoll einführen.

ARTIKEL 5.6

Regel des niedrigeren Zolls

Führt eine Vertragspartei einen Antidumping- oder Ausgleichszoll ein, darf dieser Zoll die Dumpingspanne beziehungsweise die Spanne der anfechtbaren Subvention nicht überschreiten; außerdem bemüht sich die Vertragspartei sicherzustellen, dass der Zoll niedriger ist als die entsprechende Spanne, wenn dieser niedrigere Zoll ausreicht, um die Schädigung des heimischen Wirtschaftszweigs zu beseitigen.

ARTIKEL 5.7

Umgehungsverbot

- (1) Die untersuchende Behörde einer Vertragspartei führt Umgehungsuntersuchungen in transparenter Weise durch und achtet die Interessen und Verteidigungsrechte aller von der Untersuchung betroffenen interessierten Parteien.
- (2) Die untersuchende Behörde, die eine Umgehungsuntersuchung durchführt, stellt der anderen Vertragspartei auf deren Ersuchen nichtvertrauliche Informationen über die von der Untersuchung betroffenen Unternehmen zur Verfügung.

(3) In Verfahren, in denen eine Vertragspartei beschließt, eine Überprüfung vor Ort im Gebiet der anderen Vertragspartei durchzuführen, unterrichtet sie das untersuchte Unternehmen mindestens 14 Arbeitstage vor der Inspektion. Die zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei können an der Überprüfung vor Ort teilnehmen.

(4) Die Vertragspartei, die eine Umgehungsuntersuchung durchführt, unterrichtet vor einer endgültigen Entscheidung alle interessierten Parteien im Gebiet der anderen Vertragspartei über die wesentlichen Tatsachen, die die Grundlage für die Beurteilung der Frage bilden, ob die Maßnahmen verlängert oder eine Befreiung gewährt werden soll. Alle interessierten Parteien erhalten angemessen Gelegenheit, zu dieser Bewertung Stellung zu nehmen. Diese Offenlegung der wesentlichen Tatsachen sollte innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen, damit die interessierten Parteien ihre Interessen verteidigen können. Interessierte Parteien können auch einen Antrag auf Anhörung stellen.

(5) Eine Umgehungsuntersuchung ist innerhalb von neun Monaten nach ihrer Einleitung abzuschließen.

ARTIKEL 5.8

Nichtanwendbarkeit der Streitbeilegung

Kapitel 22 (Streitbeilegung) gilt für diesen Abschnitt nicht.

ARTIKEL 5.9

Zusammenarbeit bei handelspolitischen Schutzmaßnahmen

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten auf geeigneter Ebene in Form eines Best-Practice-Dialogs über handelspolitische Schutzmaßnahmen zwischen den Vertretern ihrer jeweiligen für handelspolitische Schutzmaßnahmen zuständigen Behörden zusammen.
- (2) Ziel dieser Zusammenarbeit ist es, soweit möglich,
 - a) die gegenseitige Kenntnis und das gegenseitige Verständnis der Gesetze, Strategien und Verfahren auf dem Gebiet handelspolitischer Schutzmaßnahmen der jeweils anderen Vertragspartei zu verbessern,
 - b) die Durchführung dieses Kapitels zu überwachen,
 - c) die Zusammenarbeit zwischen den für handelspolitische Schutzmaßnahmen zuständigen Behörden der Vertragsparteien zu verbessern,
 - d) in Abstimmung der Vertragsparteien so weit wie möglich Informationen über Fragen im Zusammenhang mit Antidumping-, Subventions- und Ausgleichszolluntersuchungen und -maßnahmen auszutauschen und andere relevante Themen von beiderseitigem Interesse zu erörtern,
 - e) Programme für den Aufbau von Kapazitäten und spezifische Schulungen im Zusammenhang mit den Rechtsvorschriften und Verfahren für handelspolitische Schutzmaßnahmen zu entwickeln und

- f) die Kenntnisse und das Verständnis der Vertragsparteien in Bezug auf die Bekämpfung von Umgehungspraktiken bei der Durchführung von Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen zu verbessern.
- (3) Der Best-Practice-Dialog wird auf Ersuchen einer der Vertragsparteien bei Bedarf geführt.

ARTIKEL 5.10

Verwendung der englischen Sprache

Um größtmögliche Effizienz bei der Anwendung der Bestimmungen über Handelsschutzmaßnahmen nach diesem Abschnitt zu gewährleisten, sollten die untersuchenden Behörden der Vertragsparteien bei der Kommunikation¹ zwischen den Vertragsparteien im Rahmen von Handelsschutzuntersuchungen die englische Sprache verwenden.

¹ Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Kommunikation“ Fragebogenantworten, Schriftsätze und Schreiben.

ABSCHNITT B

GENERELLE SCHUTZMAßNAHMEN

ARTIKEL 5.11

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus Artikel XIX GATT 1994 sowie aus dem Übereinkommen über Schutzmaßnahmen und aus Artikel 5 des Übereinkommens über die Landwirtschaft.
- (2) Eine Vertragspartei darf die folgenden Maßnahmen bei derselben Ware nicht gleichzeitig anwenden:
- a) eine bilaterale Schutzmaßnahme nach Abschnitt C (Bilaterale Schutzklausel) und
 - b) eine Maßnahme nach Artikel XIX GATT 1994 und dem Übereinkommen über Schutzmaßnahmen

ARTIKEL 5.12

Transparenz

- (1) Unbeschadet des Artikels 3.2 des Übereinkommens über Schutzmaßnahmen meldet eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei auf deren Ersuchen und sofern Letztere ein wesentliches Interesse hat, unverzüglich alle sachdienlichen Informationen über
- a) die Einleitung einer Untersuchung,
 - b) jede vorläufige Feststellung und
 - c) jede endgültige Feststellung.
- (2) Bei der Einführung genereller Schutzmaßnahmen sind die Vertragsparteien bestrebt, diese so zu gestalten, dass sie den bilateralen Handel möglichst wenig beeinträchtigen.
- (3) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung endgültiger Schutzmaßnahmen erfüllt sind, so teilt sie dies der anderen Vertragspartei für die Zwecke des Absatzes 2 mit und gibt ihr Gelegenheit, Konsultationen zu führen. Wird innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung keine zufriedenstellende Lösung gefunden, so kann die Vertragspartei die endgültigen generellen Schutzmaßnahmen erlassen.

ARTIKEL 5.13

Nichtanwendbarkeit der Streitbeilegung

Kapitel 22 (Streitbeilegung) gilt für diesen Abschnitt nicht.

ARTIKEL 5.14

Verwendung der englischen Sprache

Um größtmögliche Effizienz bei der Anwendung der Bestimmungen über Handelsschutzmaßnahmen nach diesem Abschnitt zu gewährleisten, sollten die untersuchenden Behörden der Vertragsparteien bei der Kommunikation¹ zwischen den Vertragsparteien im Rahmen von Handelsschutzuntersuchungen die englische Sprache verwenden.

¹ Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Kommunikation“ Schriftsätze und Schreiben.

ABSCHNITT C

BILATERALE SCHUTZKLAUSEL

ARTIKEL 5.15

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „heimischer Wirtschaftszweig“ ist im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Übereinkommens über Schutzmaßnahmen zu verstehen; zu diesem Zweck wird Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen;
- b) „ernsthafter Schaden“ und „drohender ernsthafter Schaden“ sind im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b des Übereinkommens über Schutzmaßnahmen zu verstehen; zu diesem Zweck werden Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen; und
- c) „Übergangszeit“ bezeichnet einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Abkommens für Erzeugnisse, die in weniger als zehn Jahren liberalisiert werden; für alle Waren, die in zehn Jahren oder später liberalisiert werden, entspricht die Übergangszeit dem Zeitraum bis zur Liberalisierung plus drei Jahre.

ARTIKEL 5.16

Anwendung einer bilateralen Schutzmaßnahme

(1) Während der Übergangszeit kann die Einfuhrvertragspartei, sofern in Artikel 5.17 Absatz 5 Buchstabe c nichts anderes bestimmt ist, die in Absatz 2 vorgesehenen Maßnahmen im Einklang mit den in diesem Abschnitt festgelegten Bedingungen und Verfahren anwenden, wenn infolge des Abbaus oder der Beseitigung eines Zolls im Rahmen dieses Abkommens eine Ware mit Ursprung im Gebiet der anderen Vertragspartei in absoluten Zahlen oder im Verhältnis zur heimischen Produktion in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen in ihr Gebiet eingeführt wird, dass ihrem heimischen Wirtschaftszweig, der gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Ware herstellt, ein ernsthafter Schaden entsteht oder zu entstehen droht.

(2) Die Einfuhrvertragspartei kann eine bilaterale Schutzmaßnahme mit folgender Wirkung ergreifen:

- a) Aussetzung eines weiteren Abbaus des Zollsatzes für die betreffende Ware nach Kapitel 2 (Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren) oder
- b) Anhebung des betreffenden Warencolls bis zur Höhe des niedrigeren der beiden folgenden Sätze:
 - i) angewandter Meistbegünstigungszollsatz für die betreffende Ware, der zum Zeitpunkt des Ergreifens der Maßnahme gilt, oder
 - ii) nach Artikel 2.5 im Stufenplan in Anhang 2-A (Beseitigung von Zöllen) festgelegter Basiszollsatz.

ARTIKEL 5.17

Bedingungen und Beschränkungen

- (1) Eine Vertragspartei meldet der anderen Vertragspartei schriftlich die Einleitung einer Untersuchung nach Absatz 2 und konsultiert sie vor der Anwendung einer bilateralen Schutzmaßnahme, damit die Untersuchungsergebnisse geprüft werden können und ein Meinungsaustausch über die Maßnahme möglich ist.
- (2) Eine Vertragspartei wendet eine bilaterale Schutzmaßnahme nur an, nachdem ihre untersuchenden Behörden eine Untersuchung nach Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c des Übereinkommens über Schutzmaßnahmen durchgeführt haben. Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c des Übereinkommens über Schutzmaßnahmen gelten sinngemäß.
- (3) Bei der Durchführung einer Untersuchung nach Absatz 2 erfüllt die Vertragspartei die Anforderungen des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens über Schutzmaßnahmen, der zu diesem Zweck sinngemäß gilt.
- (4) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre untersuchenden Behörden die Untersuchung binnen eines Jahres ab dem Tag der Einleitung abschließen.
- (5) Eine Vertragspartei darf eine bilaterale Schutzmaßnahme nur mit folgenden Einschränkungen anwenden:
 - a) Die Maßnahme darf nur in dem Maße und nur so lange angewendet werden, wie dies zur Vermeidung oder Beseitigung einer bedeutenden Schädigung oder zur Erleichterung der Anpassung erforderlich ist,

- b) die Maßnahme darf höchstens für eine Dauer von drei Jahren angewendet werden, die um bis zu zwei weitere Jahre verlängert werden darf, wenn die untersuchenden Behörden der einführenden Vertragspartei nach den Verfahren dieses Artikels festgestellt haben, dass die bilaterale Schutzmaßnahme zur Vermeidung oder Beseitigung der bedeutenden Schädigung oder zur Erleichterung der Anpassung weiterhin erforderlich ist, und wenn sich der Wirtschaftszweig nachweislich anpasst, wobei die Gesamtgeltungsdauer der bilateralen Schutzmaßnahme, welche die ursprüngliche Geltungsdauer und eine etwaige Verlängerung einschließt, fünf Jahre nicht überschreiten darf, und
 - c) die Maßnahme darf nur mit Zustimmung der anderen Vertragspartei über das Ende der Übergangszeit hinaus gelten.
- (6) Um die Anpassung in den Fällen zu erleichtern, in denen die voraussichtliche Geltungsdauer einer bilateralen Schutzmaßnahme mehr als drei Jahre beträgt, liberalisiert die Vertragspartei, die sie anwendet, diese während ihrer Geltungsdauer schrittweise in regelmäßigen Abständen.
- (7) Beendet eine Vertragspartei eine bilaterale Schutzmaßnahme, so gilt der Zollsatz, der nach ihrem Stufenplan in Anhang 2-A (Beseitigung von Zöllen) ohne die Maßnahme gelten würde.

ARTIKEL 5.18

Vorläufige Maßnahmen

- (1) In einer kritischen Lage, in der eine Verzögerung einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde, kann eine Vertragspartei eine vorläufige bilaterale Schutzmaßnahme anwenden, wenn aufgrund einer vorläufigen Feststellung schlüssige Beweise dafür vorliegen, dass die Einfuhren einer Ware mit Ursprung in der anderen Vertragspartei infolge des Abbaus oder der Beseitigung eines Zolls im Rahmen dieses Abkommens gestiegen sind und dass dem heimischen Wirtschaftszweig durch diese Einfuhren eine bedeutende Schädigung entsteht oder zu entstehen droht.
- (2) Die Geltungsdauer einer vorläufigen Maßnahme darf 200 Tage nicht überschreiten; innerhalb dieses Zeitraums veröffentlicht die Vertragspartei, die die Maßnahme anwendet, ihre vorläufige Feststellung und erfüllt die Anforderungen des Artikels 5.17 Absatz 3.
- (3) Die Vertragspartei, die die Maßnahme anwendet, erstattet unverzüglich alle von ihr angewandten Zollerhöhungen, wenn die Untersuchung nach Artikel 5.17 Absatz 2 nicht zu der Feststellung führt, dass die Anforderungen des Artikels 5.16 Absatz 1 erfüllt sind.
- (4) Die Dauer einer vorläufigen Maßnahme wird auf die Gesamtgeltungsdauer nach Artikel 5.17 Absatz 5 Buchstabe b angerechnet.

ARTIKEL 5.19

Ausgleich

- (1) Eine Vertragspartei, die eine bilaterale Schutzmaßnahme anwendet, konsultiert die andere Vertragspartei, um sich mit ihr auf einen angemessenen handelsliberalisierenden Ausgleich in Form von Zugeständnissen zu verständigen, die eine im Wesentlichen gleichwertige Wirkung auf den Handel haben oder dem Wert der zusätzlichen Zölle entsprechen, die sich aus der bilateralen Schutzmaßnahme voraussichtlich ergeben. Die Vertragspartei, die eine bilaterale Schutzmaßnahme anwendet, sorgt dafür, dass die entsprechenden Konsultationen spätestens 30 Tage nach Beginn der Anwendung der bilateralen Schutzmaßnahme stattfinden können.
- (2) Führen die Konsultationen nach Absatz 1 nicht innerhalb von 30 Tagen nach ihrem Beginn zu einem Einvernehmen über einen handelsliberalisierenden Ausgleich, so kann die Vertragspartei, deren Waren der Schutzmaßnahme unterliegen, die Anwendung von Zugeständnissen, die im Wesentlichen die gleichen Handelsauswirkungen haben wie die Schutzmaßnahme, in Bezug auf Ursprungswaren der Vertragspartei, die eine bilaterale Schutzmaßnahme anwendet, aussetzen. Die Verpflichtung der anwendenden Vertragspartei, einen Ausgleich zu leisten, und das Recht der anderen Vertragspartei, Zugeständnisse nach diesem Absatz auszusetzen, enden an dem Tag, an dem die Schutzmaßnahme endet.
- (3) Sofern die Schutzmaßnahme den Bestimmungen dieses Abkommens entspricht, wird in den ersten 36 Monaten nach Inkraftsetzung einer bilateralen Schutzmaßnahme auf die Ausübung des Aussetzungsrechts nach Absatz 2 verzichtet.

ARTIKEL 5.20

Verwendung der englischen Sprache

Um größtmögliche Effizienz bei der Anwendung der Bestimmungen über Handelsschutzmaßnahmen nach diesem Abschnitt zu gewährleisten, sollten die untersuchenden Behörden der Vertragsparteien bei der Kommunikation¹ zwischen den Vertragsparteien im Rahmen von Handelsschutzuntersuchungen die englische Sprache verwenden.

KAPITEL 6

GESUNDHEITSPOLIZEILICHE UND PFLANZENSCHUTZRECHTLICHE MAßNAHMEN

ARTIKEL 6.1

Ziele

Die Ziele dieses Kapitels bestehen darin,

- a) die Umsetzung der Grundsätze und Disziplinen des SPS-Übereinkommens sowie der anwendbaren internationalen Normen, Leitlinien und Empfehlungen, die von den zuständigen internationalen Organisationen erarbeitet werden, weiter zu verstärken,

¹ Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Kommunikation“ Schriftsätze und Schreiben.

- b) bei der Erleichterung des Handels zwischen den Vertragsparteien das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen im Gebiet der Vertragsparteien zu schützen und sicherzustellen, dass die von den Vertragsparteien ergriffenen gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen (im Folgenden „SPS-Maßnahmen“) keine ungerechtfertigten Handelshemmnisse schaffen,
- c) die Kommunikation, Zusammenarbeit und Lösung im Zusammenhang mit SPS-Angelegenheiten, die sich auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirken können, und anderen vereinbarten Angelegenheiten, die für die Vertragsparteien von Interesse sind, zu stärken,
- d) eine größere Transparenz der SPS-Maßnahmen und ein besseres Verständnis der Durchführung von SPS-Maßnahmen durch die Vertragsparteien zu fördern und
- e) die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in Fragen des Tierschutzes und der Antibiotikaresistenz zu verbessern.

ARTIKEL 6.2

Anwendungsbereich

- (1) Dieses Kapitel gilt für alle SPS-Maßnahmen einer Vertragspartei, die sich mittelbar oder unmittelbar auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirken können.
- (2) Dieses Kapitel umfasst Kooperationsmaßnahmen in den Bereichen Tierwohl und antimikrobielle Resistenz.

(3) Dieses Kapitel lässt die Rechte der Vertragsparteien aus dem TBT-Übereinkommen unberührt, soweit es um Maßnahmen geht, die nicht in den Anwendungsbereich dieses Kapitels fallen.

ARTIKEL 6.3

Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:
- a) es gelten die Begriffsbestimmungen in Anhang A SPS-Übereinkommen;
 - b) „zuständige Behörden“ bezeichnet die Einrichtungen, die jede Vertragspartei als zuständig für die Erarbeitung, Durchführung und Verwaltung von SPS-Maßnahmen in ihrem Gebiet anerkennt;
 - c) „Einfuhrbedingungen“ bezeichnet alle in Anhang A des SPS-Übereinkommens aufgeführten SPS-Maßnahmen, denen die Einfuhren entsprechen müssen, um das angemessene Schutzniveau der einführenden Vertragspartei zu erreichen; und
 - d) „Schutzgebiet“ bezeichnet in Bezug auf einen bestimmten geregelten Schädling ein amtlich festgelegtes geografisches Gebiet in der Union, in dem der Organismus trotz günstiger Bedingungen und seines Auftretens in anderen Teilen des Gebiets der Union nicht auftritt.

(2) Die Vertragsparteien können zwecks Durchführung dieses Kapitels andere Begriffsbestimmungen vereinbaren, wobei sie den Glossaren und Begriffsbestimmungen einschlägiger internationaler Organisationen wie dem Codex Alimentarius, der Weltorganisation für Tiergesundheit (World Organisation for Animal Health, im Folgenden „WOAH“) und dem Internationalen Pflanzenschutzübereinkommen (International Plant Protection Convention, im Folgenden „IPPC“) Rechnung tragen. Bei Widersprüchen zwischen den Begriffsbestimmungen der Vertragsparteien und den Begriffsbestimmungen des SPS-Übereinkommens sind die Begriffsbestimmungen des SPS-Übereinkommens maßgebend.

ARTIKEL 6.4

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Im Zusammenhang mit den SPS-Maßnahmen bekräftigen die Vertragsparteien ihre Rechte und Pflichten aus dem SPS-Übereinkommen.
- (2) Die Vertragsparteien tragen dafür Sorge, dass bei der Ausarbeitung, Anwendung oder Anerkennung jeder SPS-Maßnahme die Grundsätze des SPS-Übereinkommens angewandt werden, um den Handel zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern und gleichzeitig das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen in ihren jeweiligen Gebieten zu schützen.
- (3) SPS-Maßnahmen dürfen nicht dazu genutzt werden, ungerechtfertigte Handelshemmnisse zu schaffen.

(4) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass Verfahren, die in den Anwendungsbereich dieses Kapitels fallen, ohne ungebührliche Verzögerung eingeleitet und abgeschlossen werden und dass sie nicht so angewandt werden, dass sie bei gleichen Voraussetzungen zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung der anderen Vertragspartei führen würden.

(5) Die Vertragsparteien verwenden weder die Verfahren nach Absatz 4 noch etwaige Ersuchen um Zusatzauskünfte dazu, den Zugang zu ihren Märkten ohne wissenschaftlich-technische Rechtfertigung zu verzögern.

ARTIKEL 6.5

Zuständige Behörden und Kontaktstellen

(1) Bei Inkrafttreten dieses Abkommens übermitteln die Vertragsparteien einander eine Beschreibung der für die Umsetzung dieses Kapitels zuständigen Behörden und geben eine Kontaktstelle für die Kommunikation über alle von diesem Kapitel erfassten Angelegenheiten an.

(2) Die Vertragsparteien unterrichten einander über wichtige Änderungen in Struktur, Organisation und Zuständigkeitsverteilung ihrer zuständigen Behörden und sorgen dafür, dass die Angaben zu den Kontaktstellen stets auf dem neuesten Stand sind.

ARTIKEL 6.6

Einfuhrbedingungen, Einfuhrverfahren und Handelserleichterungen

- (1) Jede Vertragspartei wendet ihre Einfuhrbedingungen und Einfuhrverfahren auf das gesamte Gebiet der Ausfuhrvertragspartei an.
- (2) Die Ausfuhrvertragspartei
 - a) prüft Anträge der Ausfuhrvertragspartei auf Überprüfung der Einfuhrbedingungen und Einfuhrverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens zwischen den Vertragsparteien bestehen, und
 - b) sorgt für die vollständige Transparenz ihrer Einfuhrbedingungen und Einfuhrverfahren sowie der Häufigkeit der Einfuhrkontrollen für Erzeugnisse aus der anderen Vertragspartei.
- (3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Einfuhrbedingungen und Einfuhrverfahren in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und Pflanzengesundheit nicht aufwendiger oder handelsbeschränkender sind als erforderlich. Diese Einfuhrbedingungen und Einfuhrverfahren werden mit dem Ziel festgelegt, die negativen Auswirkungen auf den Handel so gering wie möglich zu halten und das Abfertigungsverfahren unter Einhaltung der Anforderungen der einführenden Vertragspartei zu vereinfachen und zu beschleunigen.

(4) In Bezug auf die Einfuhrbedingungen und Einfuhrverfahren stellt jede Vertragspartei zur Kontrolle und Gewährleistung der Einhaltung der SPS-Maßnahmen, einschließlich der Genehmigungs- und Abfertigungsverfahren, sicher, dass

- a) es sich bei solchen Einfuhrbedingungen und Einfuhrverfahren im Einklang mit dem SPS-Übereinkommen um vereinfachte, beschleunigte Verfahren handelt, die ohne ungebührliche Verzögerung abgeschlossen werden,
- b) solche Einfuhrbedingungen und Einfuhrverfahren nicht so angewandt werden, dass die andere Vertragspartei willkürlich oder ungerechtfertigt diskriminiert wird,
- c) die normale Bearbeitungsdauer jeder Einfuhrbedingung und jedes Einfuhrverfahrens veröffentlicht oder dem Anmelder auf Ersuchen die voraussichtliche Bearbeitungsdauer mitgeteilt wird, und
- d) die verlangten Angaben auf das für angemessene Kontroll-, Inspektions- und Genehmigungsverfahren, einschließlich der Genehmigung von Zusätzen oder der Festlegung von Toleranzen für Verunreinigungen in Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln, erforderliche Maß beschränkt werden.

(5) Im Einklang mit dem geltenden Internationalen Standard für pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen (im Folgenden „ISPM“), der im Rahmen des IPPC vereinbart wurde, bewahrt jede Vertragspartei angemessene Informationen über ihren Befallsstatus, einschließlich Überwachungs-, Tilgungs- und Eindämmungsprogrammen und deren Ergebnissen, auf, um die Kategorisierung von Schädlingen zu unterstützen und die Einführung oder Aufrechterhaltung von pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen bei der Einfuhr zu rechtfertigen.

(6) Jede Vertragspartei erstellt Listen der geregelten Schädlinge und geregelten Erzeugnisse, bei denen pflanzenschutzrechtliche Bedenken bestehen. Diese Listen umfassen

- a) die Schädlinge, von denen nicht bekannt ist, ob sie in einem Teil des eigenen Gebiets der Vertragspartei verbreitet sind,
- b) die Schädlinge, von denen bekannt ist, dass sie in einem Teil des eigenen Gebiets der Vertragspartei verbreitet sind und unter amtlicher Kontrolle stehen, und
- c) die Schädlinge, von denen bekannt ist, dass sie in einem Teil des eigenen Gebiets der Vertragspartei verbreitet sind und unter amtlicher Kontrolle stehen, und für die befallsfreie Gebiete abgegrenzt werden.

(7) Eine Vertragspartei kann auf der Grundlage einer vorläufigen Risikobewertung eine Liste von Pflanzen erstellen, von denen ein hohes Pflanzengesundheitsrisiko für ihr Gebiet ausgeht, und verlangen, dass die Einfuhr solcher Pflanzen einem Zulassungsverfahren auf der Grundlage einer nach dem einschlägigen ISPM durchgeführten Schädlingsrisikobewertung unterzogen wird. Bei jeder vorläufigen Risikobewertung sind verfügbare wissenschaftliche und technische Informationen sowie die vorgesehene Verwendung der betreffenden Pflanze zu berücksichtigen.

(8) Jede Vertragspartei stellt der anderen Vertragspartei ihre Listen geregelter Schädlinge und geregelter Erzeugnisse sowie die pflanzenschutzrechtlichen Einfuhrvorschriften für alle geregelten Erzeugnisse und Waren zur Verfügung. Diese Informationen umfassen gegebenenfalls die von der Einfuhrvertragspartei verlangten zusätzlichen Erklärungen.

(9) Gibt es alternative SPS-Maßnahmen zur Erreichung des angemessenen Schutzniveaus der Einfuhrvertragspartei, prüft die Einfuhrvertragspartei auf Ersuchen der Ausfuhrvertragspartei die Wahl einer praktikableren Lösung, die den Handel weniger stark einschränkt.

(10) Sind amtliche SPS-Zertifikate erforderlich, so werden diese zwischen den Vertragsparteien vereinbart und im Einklang mit den Grundsätzen der internationalen Normen, Leitlinien oder Empfehlungen des Codex Alimentarius, der WOH und des IPPC festgelegt. Die Einfuhrvertragspartei führt kein zusätzliches Verfahren ein, das den Handel unnötig behindert oder durch das mehrere amtliche Zertifikate verlangt würden.

(11) Die Vertragsparteien fördern die Umsetzung der elektronischen Bescheinigung und anderer Technologien zur Erleichterung des Handels. Sendungen von Erzeugnissen, die SPS-Bestimmungen unterliegen, werden von der Einfuhrvertragspartei auf der Grundlage angemessener Sicherheiten der ausführenden Vertragspartei akzeptiert, ohne dass Folgendes erforderlich ist:

a) Vorverzollungsprogramme oder

b) von der Einfuhrvertragspartei verlangte Pflanzenschutzprotokolle oder Arbeitspläne.

In Bezug auf Buchstabe a sollten Kontrolltätigkeiten im Ursprungsland, die von der nationalen Pflanzenschutzorganisation (im Folgenden „NPPO“) des Bestimmungslandes durchgeführt werden, nicht als dauerhafte Einfuhrmaßnahme angewandt werden und dürfen nur durchgeführt werden, um neuen Handel zu erleichtern. Auf freiwilliger Basis kann die NPPO des Ursprungslandes im Rahmen der Inspektionstätigkeiten, die von der Einfuhrvertragspartei im Rahmen einer von der Einfuhrvertragspartei nach Artikel 6.7 durchgeführten Prüfung durchgeführt werden, um eine Vorverzollung ersuchen.

(12) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Vertragsparteien die Einfuhr von Erzeugnissen nicht von der Erteilung von Einfuhrgenehmigungen oder Einfuhrlizenzen abhängig machen dürfen, in denen andere als die in den geltenden Zertifikaten oder Einfuhrbedingungen und -verfahren für die betreffenden Erzeugnisse festgelegten SPS-Anforderungen festgelegt sind. Jede Vertragspartei erteilt Einfuhrgenehmigungen oder Einfuhrlizenzen unterschiedslos.

(13) Die Ausfuhrvertragspartei stellt sicher, dass die Erzeugnisse, die in das Gebiet der Einfuhrvertragspartei ausgeführt werden, das entsprechende Schutzniveau der Einfuhrvertragspartei erfüllen. Die Verantwortung für die Durchführung angemessener Kontrollmaßnahmen und Inspektionen liegt bei der Ausfuhrvertragspartei. Die Einfuhrvertragspartei kann verlangen, dass die jeweils zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei zur Zufriedenheit der Einfuhrvertragspartei den objektiven Nachweis erbringt, dass die Einfuhrbedingungen und Einfuhrverfahren erfüllt sind.

(14) Die Einfuhrvertragspartei hat das Recht, Einfuhrkontrollen auf der Grundlage der mit den Einfuhren verbundenen gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Risiken durchzuführen. Diese Kontrollen werden ohne ungebührliche Verzögerung und mit einer möglichst geringen störenden Wirkung auf den Handel durchgeführt. Entsprechen die Waren nicht den Bestimmungen der Einfuhrvertragspartei, so müssen die von der Einfuhrvertragspartei ergriffenen Maßnahmen an den internationalen Normen ausgerichtet sein und in einem angemessenen Verhältnis zu dem betreffenden Risiko stehen.

(15) Etwaige Verfahrensgebühren im Zusammenhang mit den aus der Ausfuhrvertragspartei eingeführten Erzeugnissen, einschließlich Gebühren für Prüfungen der Ausfuhranträge, müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Gebühren stehen, die für gleichartige heimische Erzeugnisse verlangt werden, und dürfen nicht höher sein als die tatsächlichen Kosten der erbrachten Dienstleistung.

ARTIKEL 6.7

Prüfung

(1) Um Vertrauen in die wirksame Durchführung der Bestimmungen dieses Kapitels zu schaffen und zu wahren, ist die Einfuhrvertragspartei berechtigt, im Rahmen des Anwendungsbereichs dieses Kapitels Prüfungen durchzuführen, die sich unter anderem auf Folgendes erstrecken:

- a) das gesamte Kontroll- und Zertifizierungssystem der Ausfuhrvertragspartei oder einen Teil davon im Einklang mit den einschlägigen internationalen Normen, Leitlinien und Empfehlungen des Codex Alimentarius, der WOAH und des IPPC und
- b) die Anforderung von Informationen der Ausfuhrvertragspartei über ihr Kontroll- und Zertifizierungssystem und den Anspruch auf Unterrichtung über die Ergebnisse der im Rahmen dieses Systems durchgeführten Kontrollen.

Nach Buchstabe a ist die Einfuhrvertragspartei berechtigt, in der Ausfuhrvertragspartei Prüfbesuche durchzuführen.

(2) Für die Zwecke der Durchführung einer Prüfung nach Absatz 1 gewährt die Ausfuhrvertragspartei der Einfuhrvertragspartei angemessenen Zugang zu Inspektions-, Überprüfungs-, Test- und anderen einschlägigen Verfahren.

(3) Jede Vertragspartei stellt der anderen Vertragspartei die Ergebnisse und Schlussfolgerungen des im Gebiet der anderen Vertragspartei durchgeführten Prüfbesuchs zur Verfügung.

- (4) Beschließt die Einfuhrvertragspartei, der Ausfuhrvertragspartei einen Prüfbesuch nach Absatz 1 abzustatten, so teilt die Einfuhrvertragspartei der Ausfuhrvertragspartei ihren Besuch mindestens 60 Tage vor dem geplanten Beginn mit, es sei denn, die Vertragsparteien treffen eine andere Vereinbarung. Auf Änderungen der Modalitäten für einen solchen Prüfbesuch verständigen sich die Vertragsparteien einvernehmlich.
- (5) Der Entwurf des Berichts über eine Prüfung nach Absatz 1 wird der Ausfuhrvertragspartei innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss dieser Prüfung übermittelt. Die Ausfuhrvertragspartei kann binnen 30 Tagen zum Entwurf des Berichts Stellung nehmen. Etwaige Anmerkungen der Ausfuhrvertragspartei werden dem Abschlussbericht beigelegt und gegebenenfalls darin aufgenommen. Stellt die Einfuhrvertragspartei bei einem Prüfbesuch ein erhebliches Risiko für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen fest, so unterrichtet sie die Ausfuhrvertragspartei so bald wie möglich, spätestens jedoch 15 Tage nach Abschluss der Prüfung.
- (6) Die Kosten, die bei der Durchführung einer Prüfung nach Absatz 1 entstehen, werden von der Einfuhrvertragspartei getragen.

ARTIKEL 6.8

Verfahren zur Aufnahme in die Listen von Betrieben und Anlagen

- (1) Verlangt eine Einfuhrvertragspartei die Aufnahme von Betrieben oder Anlagen in eine Liste, so genehmigt sie im Gebiet der Ausfuhrvertragspartei gelegene Betriebe oder Einrichtungen ohne vorherige Kontrolle, wenn
- a) die Ausfuhrvertragspartei eine solche Genehmigung für einen bestimmten Betrieb oder eine bestimmte Anlage beantragt,

- b) die Einfuhr des Erzeugnisses, sofern erforderlich, von der zuständigen Behörde der Einfuhrvertragspartei genehmigt wurde,
- c) der betreffende Betrieb bzw. die betreffende Anlage, sofern erforderlich, von der zuständigen Behörde der Einfuhrvertragspartei zugelassen wurde,
- d) die zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei die Befugnis zur Aussetzung oder zum Entzug der Zulassung des Betriebs oder der Anlage hat und
- e) die Ausfuhrvertragspartei die von der Einfuhrvertragspartei ersuchten sachdienlichen Informationen und geeigneten Sicherheiten zur Verfügung gestellt hat.

Sofern sie nicht um zusätzliche Informationen über einen bestimmten Betrieb oder eine bestimmte Anlage der Ausfuhrvertragspartei ersucht, ergreift die Einfuhrvertragspartei innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des in Absatz 1 Buchstabe a genannten Genehmigungsersuchens im Einklang mit ihren geltenden rechtlichen Verfahren die erforderlichen Rechts- oder Verwaltungsmaßnahmen, um die Einfuhr der Erzeugnisse des betreffenden Betriebs bzw. der betreffenden Anlage zu ermöglichen. Lehnt die Einfuhrvertragspartei dieses Ersuchen ab, so teilt sie der Ausfuhrvertragspartei unverzüglich die Gründe für ihre Entscheidung mit.

- (2) Die Einfuhrvertragspartei macht ihre Listen der genehmigten Betriebe oder Anlagen öffentlich zugänglich.

ARTIKEL 6.9

Anpassung an regionale Bedingungen

- (1) Für Tiere, tierische Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte:
 - a) Die Vertragsparteien erkennen den von der WOAHA festgelegten amtlichen Tiergesundheitsstatus an und erkennen ferner die Grundsätze der Zonenabgrenzung und der Kompartimentierung an und kommen überein, diese Grundsätze im Handel untereinander anzuwenden,
 - b) die Einfuhrvertragspartei entscheidet, ob sie den von der Ausfuhrvertragspartei gemäß den Bestimmungen des WOAHA-Gesundheitskodex für Landtiere und des WOAHA-Gesundheitskodex für Wassertiere angewandten Gesundheitsstatus anerkennt,
 - c) die Ausfuhrvertragspartei ermittelt seuchenfreie Gebiete oder Gebiete mit geringem Auftreten von Seuchen in ihrem Gebiet und teilt diese der Einfuhrvertragspartei mit und legt auf Ersuchen der Einfuhrvertragspartei die erforderlichen Nachweise dafür vor, einschließlich einer ausführlichen Erläuterung und unterstützender Daten; die Einfuhrvertragspartei prüft diese Informationen innerhalb von 30 Tagen nach ihrem Eingang,
 - d) jede Prüfung, die die Einfuhrvertragspartei gegebenenfalls verlangt, wird nach Artikel 6.7 durchgeführt; verlangt die Einfuhrvertragspartei eine Prüfung, so wird diese innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens um Prüfung durchgeführt, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren,

- e) verlangt die Einfuhrvertragspartei gemäß Buchstabe c zusätzliche Informationen oder gemäß Buchstabe d eine Prüfung, so werden die gesamten Verfahren, einschließlich der Entscheidungen, innerhalb von 180 Tagen abgeschlossen, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, und
 - f) der Ausschuss für Warenhandel, Zollfragen sowie gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Angelegenheiten kann in seiner besonderen Zusammensetzung für Kapitel 6 (Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen) (im Folgenden für die Zwecke dieses Kapitels „Ausschuss“) unter Berücksichtigung des SPS-Übereinkommens und der Normen, Richtlinien oder Empfehlungen der WOAHL Leitlinien für das Verfahren der gegenseitigen Anerkennung der in Absatz 1 genannten Bereiche vorgeben; diese Leitlinien können auch Situationen im Zusammenhang mit Seuchenausbrüchen umfassen.
- (2) Für Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen erkennt die Einfuhrvertragspartei die von der Ausfuhrvertragspartei vorgenommene Bestimmung des Pflanzengesundheitsstatus wie folgt an:
- a) Die Vertragsparteien erkennen das Konzept der befallsfreien Gebiete, der befallsfreien Orte der Erzeugung und der befallsfreien Betriebsteile sowie der Gebiete mit geringem Auftreten von Schädlingen nach dem jeweiligen ISPM des IPPC und der Schutzgebiete an und kommen überein, es im gegenseitigen Handel anzuwenden,
 - b) bei der Einführung oder Aufrechterhaltung von pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen berücksichtigt die Einfuhrvertragspartei befallsfreie Gebiete, befallsfreie Orte der Erzeugung, befallsfreie Betriebsteile, Gebiete mit geringem Auftreten von Schädlingen sowie Schutzgebiete, die von der Ausfuhrvertragspartei eingerichtet wurden,

- c) die Ausfuhrvertragspartei ermittelt befallsfreie Gebiete, befallsfreie Orte der Erzeugung, befallsfreie Betriebsteile, Gebiete mit geringem Auftreten von Schädlingen oder Schutzgebiete und teilt sie der Einfuhrvertragspartei mit und übermittelt ihr auf Ersuchen weitere Informationen, einschließlich einer vollständigen Erläuterung und unterstützender Daten, wie sie im einschlägigen ISPM vorgesehen sind oder von der Einfuhrvertragspartei als angemessen erachtet werden; sofern die Einfuhrvertragspartei nicht innerhalb von 120 Tagen nach der Mitteilung dieses Ersuchens um Konsultationen ersucht, gilt ein Regionalisierungsbeschluss über befallsfreie Gebiete, befallsfreie Orte der Erzeugung, befallsfreie Betriebsteile, Gebiete mit geringem Auftreten von Schädlingen oder Schutzgebiete, der der Ausfuhrvertragspartei notifiziert wird, als von der Einfuhrvertragspartei angenommen,
 - d) sind nach Buchstabe c zusätzliche Informationen erforderlich, so prüft die Einfuhrvertragspartei diese angeforderten zusätzlichen Informationen innerhalb von 120 Tagen nach ihrem Eingang, und
 - e) jede Überprüfung, um die die Einfuhrvertragspartei ersucht, wird gemäß Artikel 6.7 und innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Überprüfungsersuchens durchgeführt, sofern die Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Biologie des Schädlings und der betreffenden Kultur nichts anderes vereinbart haben; verlangt die Einfuhrvertragspartei solche Überprüfungen, wird die Frist für die Prüfung zusätzlicher Informationen unterbrochen.
- (3) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass ihr in Bezug auf eine andere Seuche, die nicht unter die Absätze 1 und 2 fällt, ein besonderer Status zukommt, so kann sie die Anerkennung dieses Status beantragen.

ARTIKEL 6.10

Transparenz und Informationsaustausch

(1) Die Vertragsparteien

- a) gewährleisten Transparenz bei SPS-Maßnahmen im Handelsverkehr untereinander,
- b) vertiefen das gegenseitige Verständnis ihrer SPS-Maßnahmen und von deren Durchführung,
- c) tauschen Informationen über Angelegenheiten aus, welche die Entwicklung und Durchführung von SPS-Maßnahmen betreffen, wozu auch Informationen über Fortschritte bei neu verfügbaren wissenschaftlichen Nachweisen zählen, welche sich auf den Handel zwischen ihnen auswirken oder auswirken können, in dem Bestreben, deren negative Auswirkungen auf den Handel möglichst gering zu halten,
- d) teilen einer Vertragspartei auf deren Ersuchen innerhalb von 15 Arbeitstagen die Bedingungen für die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse mit und
- e) teilen einer Vertragspartei auf deren Ersuchen innerhalb von 15 Arbeitstagen den Stand des Verfahrens für die Genehmigung bestimmter Erzeugnisse mit.

(2) Die Vertragsparteien unterrichten einander innerhalb von zwei Arbeitstagen schriftlich über das Bestehen einer ernsten oder erheblichen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen; das gilt auch bei Dringlichkeit im Lebensmittelbereich, wenn Erzeugnisse betroffen sind, die zwischen den Vertragsparteien gehandelt werden.

(3) Der Informationsaustausch gilt als durchgeführt, wenn die in diesem Artikel genannten Informationen durch Mitteilung an die WTO nach den einschlägigen Vorschriften oder durch Veröffentlichung auf der amtlichen, der Öffentlichkeit kostenlos zugänglichen Website der betreffenden Vertragspartei, deren Adresse der anderen Vertragspartei mitgeteilt wurde, zur Verfügung gestellt worden sind.

(4) Alle Mitteilungen nach diesem Kapitel haben an die in Artikel 6.5 genannten Kontaktstellen zu erfolgen.

ARTIKEL 6.11

Technische Konsultationen

(1) Hat eine Vertragspartei erhebliche Bedenken in Bezug auf das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen in der anderen Vertragspartei oder Bedenken in Bezug auf die von der anderen Vertragspartei vorgeschlagenen oder durchgeführten SPS-Maßnahmen, kann diese Vertragspartei um technische Konsultationen ersuchen.

(2) Die Vertragspartei, bei der das Ersuchen eingeht,

a) beantwortet ein solches Ersuchen spätestens 30 Tage nach seinem Eingang, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren,

b) nimmt technische Konsultationen auf, um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, und

- c) setzt sich nach Kräften für eine für beide Seiten annehmbare Lösung für die in Absatz 1 genannten Bedenken ein.
- (3) Jede Vertragspartei bemüht sich, die erforderlichen Informationen bereitzustellen, um eine Störung ihres Handels zu vermeiden und eine für beide Seiten annehmbare Lösung für die in Absatz 1 genannten Bedenken zu finden.
- (4) Haben die Vertragsparteien Kommunikationsmechanismen eingerichtet, die für die Zwecke der Durchführung technischer Konsultationen genutzt werden können, so nutzen sie diese so weit wie möglich, um unnötige Doppelarbeit zu vermeiden, unbeschadet der Kommunikation zwischen den in Artikel 6.5 festgelegten Kontaktstellen.
- (5) Die Bestimmungen dieses Artikels hindern den Ausschuss nicht daran, die in Absatz 1 genannten Bedenken zu prüfen.
- (6) Technische Konsultationen nach diesem Artikel ersetzen nicht die Konsultationen nach Artikel 22.4 oder die Dialoge nach Kapitel 21 (Mechanismus für den bilateralen Dialog), sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

ARTIKEL 6.12

Notmaßnahmen

- (1) Eine Vertragspartei kann Notmaßnahmen ergreifen, die zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen erforderlich sind. Ergreift eine Vertragspartei eine solche Notmaßnahme, obliegt es der zuständigen Behörde dieser Vertragspartei,
- a) den zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei und der nach Artikel 6.5 benannten Kontaktstelle unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von 24 Stunden, den Erlass dieser Notmaßnahme zu mitzuteilen,
 - b) der anderen Vertragspartei die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme zu gewähren,
 - c) gegebenenfalls technische Konsultationen nach Artikel 6.11 aufzunehmen und
 - d) die Stellungnahmen nach Buchstabe b sowie die Ergebnisse der technischen Konsultationen nach Buchstabe c zu berücksichtigen.
- (2) Um unnötige Unterbrechungen des Handelsverkehrs zu verhindern, würdigt die Einfuhrvertragspartei die von der Ausfuhrvertragspartei zeitnah übermittelten Informationen, wenn sie Beschlüsse über Sendungen fasst, die sich bei Erlass der Notmaßnahmen bereits auf dem Weg zwischen den Vertragsparteien befinden.

(3) Die Einfuhrvertragspartei stellt sicher, dass eine nach Absatz 1 ergriffene Notmaßnahme nicht ohne wissenschaftlichen Nachweis beibehalten wird. Sie überprüft die Maßnahme, um unnötige Störungen des Handels zu vermeiden, ihre negativen Auswirkungen so gering wie möglich zu halten oder sie durch eine dauerhafte Maßnahme zu ersetzen.

ARTIKEL 6.13

Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien fördern ihre Zusammenarbeit in allen einschlägigen multilateralen Foren, insbesondere in den für die Festlegung internationaler Normen zuständigen Gremien.

(2) Im Einklang mit Artikel 3 des SPS-Übereinkommens und den vom SPS-Ausschuss der WTO angenommenen Beschlüssen zur Durchführung dieses Artikels berücksichtigt jede Vertragspartei bei der Ausarbeitung ihrer jeweiligen SPS-Maßnahmen die von den einschlägigen internationalen Organisationen ausgearbeiteten Normen, Richtlinien und Empfehlungen.

(3) Die Vertragsparteien erkennen an, dass antimikrobielle Resistenzen eine ernsthafte Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellen und dass der Einsatz von Antibiotika in der Tierproduktion zu einer antimikrobiellen Resistenz beitragen kann, die ein Risiko für das Leben von Menschen darstellen kann. Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Art der Gefahr einen grenzüberschreitenden Ansatz nach dem Konzept „Eine Gesundheit“ erfordert.

- (4) Die Vertragsparteien fördern ihre Zusammenarbeit, ihre Kooperation und ihren Informationsaustausch in Bezug auf antimikrobielle Resistenzen. Jede Vertragspartei ist bestrebt, sich mit regionalen oder multilateralen Arbeitsprogrammen abzustimmen, um den Einsatz von Antibiotika in der Tierproduktion zu verringern und ihren Einsatz als wachstumsfördernde Mittel zu verbieten, um die antimikrobielle Resistenz zu bekämpfen.
- (5) Die Vertragsparteien arbeiten bei bestehenden und künftigen Richtlinien, Normen, Empfehlungen und Maßnahmen, die in einschlägigen internationalen Organisationen ausgearbeitet werden, sowie Initiativen und nationalen Plänen zur Förderung des umsichtigen und verantwortungsvollen Einsatzes von Antibiotika in der Tierhaltung und in Tierarztpraxen zusammen und befolgen diese. Die Vertragsparteien fördern ihre Zusammenarbeit in Tierschutzfragen. Die fachlichen Beratungen finden zwischen Sachverständigen auf diesem Gebiet und im Einklang mit den Leitlinien des Ausschusses statt.
- (6) Die Vertragsparteien können in anderen als den in Absatz 5 genannten Angelegenheiten zusammenarbeiten, insbesondere bei der Bekämpfung und Verhütung von Betrug im Zusammenhang mit SPS-Maßnahmen.
- (7) Der Ausschuss tauscht sich über Informationen, Fachwissen, Erfahrungen und bewährte Verfahren zu den unter diesen Artikel fallenden Angelegenheiten aus.
- (8) Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in den Bereichen Tierwohl und antimikrobielle Resistenz wird von den maßgeblichen technischen Sachverständigen durchgeführt.

ARTIKEL 6.14

Gleichwertigkeit

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass der Grundsatz der Gleichwertigkeit, wie er in Artikel 4 des SPS-Übereinkommens, in den Beschlüssen des SPS-Ausschusses der WTO und in anderen einschlägigen internationalen Normen festgelegt ist, ein wichtiges Instrument zur Erleichterung des Handels und für beide Vertragsparteien von gegenseitigem Nutzen ist. Eine Einfuhrvertragspartei kann eine Feststellung der Gleichwertigkeit in Bezug auf die teilweise oder vollständige Gleichwertigkeit der SPS-Maßnahmen der Ausfuhrvertragspartei treffen.
- (2) Die Einfuhrvertragspartei erkennt die SPS-Maßnahmen der Ausfuhrvertragspartei als gleichwertig an, wenn die Ausfuhrvertragspartei der Einfuhrvertragspartei objektiv nachweist, dass mit ihren Maßnahmen das entsprechende SPS-Schutzniveau der Einfuhrvertragspartei erreicht wird. Um die Feststellung der Gleichwertigkeit zu erleichtern, unterrichtet die Einfuhrvertragspartei die andere Vertragspartei auf deren Ersuchen über das Ziel der jeweiligen SPS-Maßnahmen. Zu diesem Zweck räumt die Ausfuhrvertragspartei der Einfuhrvertragspartei auf Ersuchen angemessene Zugangsmöglichkeiten ein, damit sie entsprechende Kontroll-, Prüf- und sonstige einschlägige Verfahren durchführen kann.
- (3) Jede Vertragspartei nimmt auf Ersuchen Konsultationen auf, um bilaterale Regelungen im Hinblick auf die Feststellung der Gleichwertigkeit bestimmter SPS-Maßnahmen zu erzielen.

(4) Die Vertragsparteien leiten innerhalb von drei Monaten nach Eingang eines Ersuchens der Ausfuhrvertragspartei die in Absatz 3 genannten Konsultationen ein. Die Feststellung der Gleichwertigkeit wird von der Einfuhrvertragspartei ohne ungebührliche Verzögerung abgeschlossen, nachdem die Ausfuhrvertragspartei die Gleichwertigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen nachgewiesen hat. Die Einfuhrvertragspartei beschleunigt die Bewertung unter Berücksichtigung aller Kenntnisse und Erfahrungen, über die sie im Handel mit der Ausfuhrvertragspartei verfügt, um die Feststellung so effizient wie möglich zu treffen.

(5) Bei mehreren Ersuchen der Ausfuhrvertragspartei einigen sich die Vertragsparteien im Ausschuss auf einen Zeitplan für die Einleitung der Konsultationen nach Absatz 3.

(6) Die Prüfung eines Ersuchens einer Vertragspartei um Anerkennung der Gleichwertigkeit ihrer SPS-Maßnahmen bezüglich eines bestimmten Erzeugnisses durch die andere Vertragspartei darf für sich genommen kein Grund dafür sein, die laufenden Einfuhren des betreffenden Erzeugnisses aus dieser Vertragspartei zu unterbrechen oder auszusetzen. Wird eine Gleichwertigkeit festgestellt, so wird dies förmlich festgehalten und gilt unverzüglich für den Handel zwischen den Vertragsparteien in dem betreffenden Gebiet.

(7) Wurde für ein bestimmtes Erzeugnis die Gleichwertigkeit festgestellt, so können die Vertragsparteien alternative Einfuhrbedingungen und Einfuhrverfahren vereinbaren.

ARTIKEL 6.15

Ausschuss für Warenhandel, Zollfragen sowie gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche
Angelegenheiten

in seiner besonderen Zusammensetzung für Kapitel 6 (Gesundheitspolizeiliche und
pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen)

- (1) Dieser Artikel ergänzt und präzisiert Artikel 24.4.
- (2) Der Ausschuss ist für die effiziente Durchführung und das effiziente Funktionieren dieses Kapitels zuständig. Der Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen, die für SPS-Maßnahmen zuständig sind und über das einschlägige Fachwissen verfügen.
- (3) Der Ausschuss tritt innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens in Präsenz zusammen und danach mindestens einmal jährlich oder nach Vereinbarung der Vertreter der Vertragsparteien.
- (4) Auf der ersten Sitzung legt der Ausschuss seine Geschäftsordnung fest.
- (5) Der Ausschuss kann dem Handelsausschuss vorschlagen, Arbeitsgruppen einzusetzen, die sich mit den aus diesem Kapitel ergebenden wissenschaftlich-technischen Fragen befassen und Möglichkeiten zur weiteren Zusammenarbeit in SPS-Fragen von beiderseitigem Interesse sondieren.

(6) Der Ausschuss ist befugt, sich mit allen Fragen zu befassen, die das effiziente Funktionieren dieses Kapitels berühren; dazu zählen unter anderem die Erleichterung der Kommunikation und die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien. Er hat insbesondere folgende Zuständigkeiten und Aufgaben:

- a) Erarbeitung der zur Durchführung dieses Kapitels erforderlichen Verfahren und Regelungen,
- b) Überwachung der Fortschritte bei der Durchführung dieses Kapitels,
- c) Funktion als Forum für die Erörterung von Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung bestimmter SPS-Maßnahmen zwecks Erarbeitung von Lösungen, die für beide Seiten annehmbar sind, und zwecks unverzüglicher Befassung mit Angelegenheiten, die unnötige Hemmnisse für den Handel zwischen den Vertragsparteien schaffen könnten,
- d) Funktion als Forum für den Austausch von Informationen, Fachwissen und Erfahrungen im Zusammenhang mit SPS-Angelegenheiten,
- e) Ermittlung von Bereichen für mögliche Projekte und Maßnahmen der technischen Unterstützung zwischen den Vertragsparteien und
- f) sonstige von den Vertragsparteien vereinbarte Aufgaben.

(7) Der Ausschuss kann dem Handelsausschuss Empfehlungen für Beschlüsse des Handelsausschusses nach Artikel 24.2 über die Genehmigung von Einfuhren, den Informationsaustausch, die Transparenz, die Anerkennung der Regionalisierung, die Gleichwertigkeit und alternative Maßnahmen nach diesem Kapitel unterbreiten.

ARTIKEL 6.16

Technische Hilfe

- (1) Die Vertragsparteien prüfen, ob sie technische Hilfe in SPS-Fragen leisten, um das gegenseitige Verständnis ihrer jeweiligen Regulierungssysteme zu verbessern und den Zugang zu den Märkten der jeweils anderen Vertragspartei zu erleichtern.
- (2) Jede Vertragspartei berücksichtigt auf Ersuchen gebührend die Bereitstellung technischer Hilfe in SPS-Fragen. Diese technische Hilfe in spezifischen Fragen wird zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen geleistet.
- (3) Der Ausschuss entscheidet über die Bereiche, in denen technische Hilfe geleistet werden kann. Technische Hilfe kann geleistet werden, um besonderen Erfordernissen im Zusammenhang mit der Einhaltung von SPS-Maßnahmen, unter anderem in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Pflanzengesundheit und Tiergesundheit, sowie internationaler Normen gerecht zu werden.

KAPITEL 7

TECHNISCHE HANDELSHEMMNISSE

ARTIKEL 7.1

Ziel

Die Ziele dieses Kapitels bestehen darin, den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien zu intensivieren und zu erleichtern, indem unnötige technische Handelshemmnisse verhindert, ermittelt und beseitigt werden, und ihre Zusammenarbeit zu verbessern.

ARTIKEL 7.2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Kapitel gilt für die Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren im Sinne von Anhang 1 des TBT-Übereinkommens, die sich auf den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien auswirken können.

- (2) Ungeachtet des Absatzes 1 gilt dieses Kapitel nicht für:
- a) Einkaufsspezifikationen, die von staatlichen Stellen für ihre Produktions- oder Verbrauchszwecke erstellt werden, und
 - b) gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen im Sinne des Anhangs A SPS-Übereinkommen, die unter Kapitel 6 (Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen) fallen.

ARTIKEL 7.3

Bekräftigung des TBT-Übereinkommens und Aufnahme einiger seiner Bestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus dem TBT-Übereinkommen. Die Artikel 2 bis 9 und die Anhänge 1 und 3 des TBT-Übereinkommens werden sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen aufgenommen.
- (2) Bezugnahmen auf „dieses Abkommen“ in dem in das vorliegende Abkommen aufgenommenen TBT-Übereinkommen sind gegebenenfalls als Bezugnahmen auf das vorliegende Abkommen zu verstehen.
- (3) Der Ausdruck „Mitglieder“ in dem in das vorliegende Abkommen aufgenommenen TBT-Übereinkommen bezeichnet die Vertragsparteien dieses Abkommens.

ARTIKEL 7.4

Technische Vorschriften

- (1) Jede Vertragspartei führt im Einklang mit ihren jeweiligen Vorschriften und Verfahren eine Folgenabschätzung geplanter technischer Vorschriften durch.
- (2) Im Einklang mit Artikel 2.2 des TBT-Übereinkommens prüft jede Vertragspartei gemäß ihren jeweiligen Vorschriften und Verfahren die zur Verfügung stehenden regulatorischen und nichtregulatorischen Alternativen zu der vorgeschlagenen technischen Vorschrift, mit denen ihre berechtigten Ziele erreicht werden können.
- (3) Jede Vertragspartei legt ihren technischen Vorschriften einschlägige internationale Normen – sofern solche bestehen oder in Kürze zu erwarten sind – zugrunde, es sei denn, die Vertragspartei, die die technische Vorschrift ausarbeitet, kann nachweisen, dass die betreffenden internationalen Normen für die Erreichung der angestrebten berechtigten Ziele unwirksam oder ungeeignet wären.
- (4) Internationale Normen, die von den in Anhang 7-A (Liste internationaler Normungsgremien) aufgeführten Organisationen entwickelt wurden, werden als einschlägige internationale Normen im Sinne der Artikel 2 und 5 sowie des Anhangs 3 des TBT-Übereinkommens angesehen, sofern diese Organisationen bei ihrer Ausarbeitung die Grundsätze und Verfahren eingehalten haben, die in dem Beschluss des Ausschusses für Grundsätze für die Ausarbeitung internationaler Normen, Leitlinien und Empfehlungen im Zusammenhang mit den Artikel 2 und 5 sowie Anhang 3 in den seit dem 1. Januar 1995 vom WTO-Ausschuss für technische Handelshemmnisse angenommenen Beschlüssen und Empfehlungen (G/TBT/1/Rev.15) festgelegt sind.

(5) Auf Ersuchen einer Vertragspartei prüft der Handelsausschuss gemäß Artikel 24.2 die Aktualisierung der Liste in Anhang 7-A (Liste internationaler Normungsgremien), Anhang 7-B Absatz 1 (Konformitätserklärung des Lieferanten – Bereiche und Modalitäten) und Anhang 7-C (Kraftfahrzeuge und Ausrüstungen sowie Teile davon) und kann diesbezüglich Änderungsbeschlüsse fassen.

(6) Hat eine Vertragspartei ihre technischen Vorschriften nicht auf internationale Normen gestützt, so zeigt diese Vertragspartei auf Ersuchen der anderen Vertragspartei jede wesentliche Abweichung von den einschlägigen internationalen Normen auf und erläutert, warum diese Normen als ungeeignet oder unwirksam für die angestrebten Ziele erachtet wurden, und legt die wissenschaftlichen oder technischen Belege vor, auf die sich diese Bewertung stützte.

(7) Zusätzlich zu den Artikeln 2.3 und 2.4 des TBT-Übereinkommens überprüft jede Vertragspartei ihre technischen Vorschriften im Hinblick auf die Verbesserung von deren Konvergenz mit einschlägigen internationalen Normen. Jede Vertragspartei berücksichtigt etwaige neue Entwicklungen bei den einschlägigen internationalen Normen sowie die Frage, ob die Umstände, die zu Abweichungen von den einschlägigen internationalen Normen geführt haben, weiterhin vorliegen.

- (8) Bei der Ausarbeitung wichtiger technischer Vorschriften, die erhebliche Auswirkungen auf den Handel haben können, stellt jede Vertragspartei im Einklang mit ihren jeweiligen Regeln und Verfahren und unbeschadet des Kapitels 19 (Gute Regulierungspraxis) sicher, dass Transparenzverfahren bestehen, die es Personen einer Vertragspartei ermöglichen, im Rahmen eines öffentlichen Konsultationsverfahrens Beiträge zu leisten, es sei denn, es treten dringende Probleme der Sicherheit, der Gesundheit, des Umweltschutzes oder der nationalen Sicherheit auf oder drohen aufzutreten. Jede Vertragspartei gestattet Personen aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei die Teilnahme an einem solchen öffentlichen Konsultationsverfahren zu Bedingungen, die nicht weniger günstig sind als die Bedingungen, die Personen aus ihrem eigenen Gebiet gewährt werden, und bemüht sich, die Ergebnisse dieses Konsultationsverfahrens zu veröffentlichen¹.
- (9) Jede Vertragspartei ist bestrebt, ihre technischen Vorschriften in ihrem gesamten Gebiet einheitlich in einer Weise anzuwenden, die mit dem TBT-Übereinkommen im Einklang steht.

ARTIKEL 7.5

Normen

- (1) Im Hinblick auf eine möglichst umfassende Harmonisierung der Normen fordert jede Vertragspartei die in ihrem Gebiet niedergelassenen Normungsorganisationen und gegebenenfalls die regionalen Normungsorganisationen, denen sie oder die in ihrem Gebiet niedergelassenen Normungsorganisationen angehören, dazu auf,
- a) sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Ausarbeitung internationaler Normen durch die einschlägigen internationalen Normungsorganisationen zu beteiligen,

¹ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieser Artikel nicht so auszulegen ist, dass er eine bestimmte Art und Weise oder einen bestimmten Mechanismus für die Veröffentlichung der Ergebnisse der Konsultation vorschreibt.

- b) einschlägige internationale Normen als Grundlage für die von ihnen erarbeiteten Normen zu verwenden, es sei denn, diese internationalen Normen wären unwirksam oder ungeeignet, zum Beispiel wegen eines ungenügenden Schutzniveaus, grundlegender klimatischer oder geografischer Faktoren bzw. grundlegender technologischer Probleme,
 - c) Duplizierung oder Überschneidungen mit der Arbeit internationaler Normungsorganisationen zu vermeiden,
 - d) gegebenenfalls nationale und regionale Normen, die nicht auf einschlägigen internationalen Normen basieren, in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen, um sie stärker an die einschlägigen internationalen Normen anzugleichen,
 - e) bei internationalen Normungstätigkeiten mit den zuständigen Normungsorganisationen der anderen Vertragspartei zusammenzuarbeiten, wobei eine solche Zusammenarbeit in den internationalen Normungsorganisationen oder auf regionaler Ebene stattfinden kann, und
 - f) die bilaterale Zusammenarbeit mit den Normungsgremien der anderen Vertragspartei zu fördern.
- (2) Die Vertragsparteien sollten Informationen über folgende Themen austauschen:
- a) ihren Rückgriff auf Normen zur Untermauerung technischer Vorschriften und
 - b) ihre jeweiligen Normungsverfahren und den Grad der Verwendung internationaler und regionaler Normen als Grundlage für ihre nationalen Normen.

(3) Verlangt eine Vertragspartei die Einhaltung einer Norm durch die Übernahme der Norm in eine technische Vorschrift oder ein Konformitätsbewertungsverfahren beziehungsweise durch den Verweis auf diese Norm in der Vorschrift oder dem Verfahren, so hält sich die Vertragspartei bei der Erarbeitung des Entwurfs der technischen Vorschrift beziehungsweise des Konformitätsbewertungsverfahrens an die Transparenzanforderungen nach Artikel 7.7 und nach Artikel 2 oder 5 des TBT-Übereinkommens.

ARTIKEL 7.6

Konformitätsbewertung

(1) Unbeschadet der Artikel 5, 6 und 7 des TBT-Übereinkommens gelten die Bestimmungen des Artikels 7.4 über die Ausarbeitung, Annahme und Anwendung technischer Vorschriften sinngemäß auch für die Konformitätsbewertungsverfahren.

(2) Verlangt eine Vertragspartei eine Konformitätsbewertung als positiven Nachweis dafür, dass eine Ware einer technischen Vorschrift entspricht, so

- a) wählt sie gemäß ihren Regeln Konformitätsbewertungsverfahren aus, die in einem angemessenen Verhältnis zu den auf der Grundlage einer Risikobewertung ermittelten Risiken stehen.
- b) erwägt sie als eine der Optionen für den Nachweis der Einhaltung einer technischen Vorschrift die Verwendung einer Konformitätserklärung des Lieferanten¹ und

¹ „Konformitätserklärung des Anbieters“ bezeichnet eine vom Hersteller selbst in dessen alleiniger Verantwortung auf der Grundlage der Ergebnisse einer geeigneten Art der Konformitätsbewertungstätigkeit ohne eine obligatorische Bewertung durch einen Dritten ausgestellte Konformitätserklärung.

- c) stellt sie der anderen Vertragspartei auf Anfrage Informationen über die Kriterien für die Auswahl der Konformitätsbewertungsverfahren für bestimmte Erzeugnisse zur Verfügung.
- (3) Verlangt eine Vertragspartei eine Konformitätsbewertung durch Dritte als positiven Nachweis dafür, dass eine Ware einer technischen Vorschrift entspricht, und hat sie diese Aufgabe nicht nach Absatz 4 einer Regierungsstelle vorbehalten, so
- a) nutzt sie die Akkreditierung als bevorzugtes Mittel zur Zulassung von Konformitätsbewertungsstellen,
 - b) nutzt sie bestmöglich die internationalen Normen für die Akkreditierung und Konformitätsbewertung sowie internationale Übereinkünfte, an denen die Akkreditierungsstelle jeder Vertragspartei beteiligt sind, z. B. durch die Mechanismen der Internationalen Vereinigung für die Akkreditierung von Laboratorien (ILAC) und des Internationalen Akkreditierungsforums (IAF),
 - c) tritt sie funktionierenden völkerrechtlichen Übereinkünften oder Vereinbarungen zur Harmonisierung oder Erleichterung der Anerkennung von Konformitätsbewertungsergebnissen bei oder ermutigt ihre Konformitätsbewertungsstellen dazu,
 - d) stellt sie sicher, dass die Wirtschaftsbeteiligten zwischen den von den Behörden einer Vertragspartei für eine bestimmte Ware oder Warengruppe benannten Konformitätsbewertungsstellen wählen können,
 - e) stellt sie sicher, dass die Konformitätsbewertungsstellen ihre Tätigkeiten unabhängig von Wirtschaftsbeteiligten ausüben und dass es keine Interessenkonflikte zwischen den Akkreditierungsstellen und den Konformitätsbewertungsstellen gibt,

- f) räumt sie, soweit möglich, Konformitätsbewertungsstellen die Möglichkeit ein, für die Durchführung von Prüfungen oder Kontrollen im Zusammenhang mit der Konformitätsbewertung Unterauftragnehmer einzusetzen, einschließlich Unterauftragnehmer, die im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässig sind; dieser Buchstabe hindert eine Vertragspartei nicht daran, von Unterauftragnehmern die Erfüllung derselben Anforderungen zu verlangen, die die Konformitätsbewertungsstelle selbst erfüllen muss, um Prüfungen oder Inspektionen durchzuführen, und
 - g) veröffentlicht sie elektronisch, vorzugsweise auf einer einzigen Website, eine Liste der Stellen, die sie für die Durchführung der Konformitätsbewertung benannt hat, sowie die einschlägigen Informationen über den Umfang der Benennung jeder dieser Stellen.
- (4) Dieser Artikel hindert eine Vertragspartei nicht daran, vorzuschreiben, dass die Konformitätsbewertungen in Bezug auf bestimmte Waren von ihren zuständigen Regierungsbehörden durchgeführt werden sollen. In diesem Fall geht die Vertragspartei wie folgt vor:
- a) Sie beschränkt die Gebühren der Konformitätsbewertung auf die ungefähren Kosten der erbrachten Dienstleistungen und erläutert auf Ersuchen eines Anmelders einer Konformitätsbewertung, in welcher Weise die Gebühren, die sie für eine solche Konformitätsbewertung erhebt, auf die ungefähren Kosten der erbrachten Dienstleistungen beschränkt sind, und
 - b) sie macht die Gebühren für die Konformitätsbewertung öffentlich zugänglich.

(5) Ungeachtet der Absätze 2, 3 und 4 akzeptiert Indonesien in den in Anhang 7-B (Konformitätserklärung des Lieferanten – Bereiche und Modalitäten) aufgeführten Bereichen in den Fällen, in denen die Union die Konformitätserklärung eines Lieferanten als Nachweis für die Einhaltung bestehender technischer Vorschriften der Union akzeptiert und Indonesien eine obligatorische Konformitätsbewertung durch Dritte vorschreibt, vorbehaltlich seiner Gesetze und sonstigen Vorschriften Zertifikate und Prüfberichte, die von Konformitätsbewertungsstellen ausgestellt wurden, die im Gebiet der Union ansässig sind und von Akkreditierungsstellen akkreditiert wurden, die in der Union niedergelassen und ILAC- oder IAF-Mitglieder sind, als Nachweis für die Einhaltung seiner bestehenden technischen Vorschriften.

ARTIKEL 7.7

Transparenz

(1) Jede Vertragspartei räumt der anderen Vertragspartei eine Frist von mindestens 60 Tagen ab der Übermittlung geplanter technischer Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren an das zentrale Melderegister der WTO ein, damit diese schriftlich Stellung nehmen kann, sofern keine dringenden Probleme der Sicherheit, der Gesundheit, des Umweltschutzes oder der nationalen Sicherheit auftreten oder aufzutreten drohen. Soweit möglich, zieht eine Vertragspartei zumutbare Ersuchen um Verlängerung der Stellungnahmefrist wohlwollend in Betracht.

(2) Jede Vertragspartei legt in den Fällen, in denen der mitgeteilte Text in keiner der WTO-Amtssprachen verfasst wurde, eine klare und umfassende Beschreibung des Inhalts der Maßnahme im Mitteilungsformat der WTO vor.

- (3) Erhält eine Vertragspartei schriftliche Stellungnahmen der anderen Vertragspartei zu ihren geplanten technischen Vorschriften oder Konformitätsbewertungsverfahren, so
- a) erörtert sie auf Ersuchen der anderen Vertragspartei die schriftlichen Stellungnahmen unter Beteiligung ihrer zuständigen Regulierungsbehörde zu einem Zeitpunkt, zu dem die schriftlichen Stellungnahmen berücksichtigt werden können, und
 - b) übermittelt sie spätestens am Tag der Veröffentlichung der angenommenen technischen Vorschrift oder des angenommenen Konformitätsbewertungsverfahrens eine schriftliche Antwort auf die Stellungnahmen.
- (4) Jede Vertragspartei veröffentlicht spätestens am Tag der Veröffentlichung der angenommenen technischen Vorschrift oder des angenommenen Konformitätsbewertungsverfahrens ihre Antworten auf die eingegangenen Stellungnahmen zu ihren TBT-Mitteilungen auf einer Website.
- (5) Jede Vertragspartei stellt auf Ersuchen der anderen Vertragspartei Informationen über die Ziele, die Rechtsgrundlage und die Begründung einer technischen Vorschrift oder eines Konformitätsbewertungsverfahrens zur Verfügung, die bzw. das sie angenommen hat oder anzunehmen gedenkt.
- (6) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre angenommenen technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren auf einer gebührenfrei zugänglichen Website veröffentlicht werden.
- (7) Jede Vertragspartei stellt Informationen über die Annahme und das Inkrafttreten der technischen Vorschriften oder Konformitätsbewertungsverfahren und über die endgültige Fassung der verabschiedeten Texte in Form eines Nachtrags zur ursprünglichen Mitteilung an die WTO zur Verfügung.

(8) Jede Vertragspartei räumt den Wirtschaftsbeteiligten der anderen Vertragspartei eine angemessene Frist zwischen der Veröffentlichung technischer Vorschriften oder Konformitätsbewertungsverfahren und deren Inkrafttreten ein, damit sie sich darauf einstellen können. Der Begriff „angemessene Frist“ bezeichnet in der Regel einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten, es sei denn, dies wäre für die Erreichung der angestrebten berechtigten Ziele unwirksam.

(9) Eine Vertragspartei prüft ein zumutbares Ersuchen der anderen Vertragspartei um Verlängerung des Zeitraums zwischen der Veröffentlichung der technischen Vorschrift oder des Konformitätsbewertungsverfahrens und ihrem Inkrafttreten, das vor Ablauf der Stellungnahmefrist nach Übermittlung eines Vorschlags für eine technische Vorschrift oder für ein Konformitätsbewertungsverfahren eingegangen ist, wohlwollend. Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn durch die Verzögerung die angestrebten legitimen Ziele nicht erreicht würden.

ARTIKEL 7.8

Kennzeichnung und Etikettierung

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen, dass ihre technischen Vorschriften, die auch oder ausschließlich die obligatorische Kennzeichnung oder Etikettierung betreffen, den Grundsätzen des Artikels 2 des TBT-Übereinkommens entsprechen.

(2) Sofern dies im Hinblick auf die in Artikel 2.2 des TBT-Übereinkommens ausgeführten berechtigten Ziele nicht erforderlich ist, vereinbaren die Vertragsparteien für den Fall, dass eine Vertragspartei eine obligatorische Kennzeichnung oder Etikettierung von Waren vorschreibt, Folgendes:

- a) Die Vertragspartei schreibt nur solche Informationen vor, die für die Verbraucher oder Verwender der Ware von Belang sind oder angeben, dass die Ware die vorgeschriebenen technischen Anforderungen erfüllt,
- b) die Vertragspartei verlangt weder eine vorherige Genehmigung, Registrierung oder Zertifizierung der Etiketten oder Kennzeichen von Erzeugnissen noch eine Zahlung von Gebühren als Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die ansonsten ihre vorgeschriebenen technischen Anforderungen erfüllen,
- c) falls die Vertragspartei vorschreibt, dass Wirtschaftsbeteiligte eine eindeutige Identifikationsnummer verwenden, erteilt die Vertragspartei einem Wirtschaftsbeteiligten der anderen Vertragspartei ohne ungebührliche Verzögerung und nichtdiskriminierend eine eindeutige Identifikationsnummer,
- d) sofern dies nicht irreführend, widersprüchlich oder verwirrend in Bezug auf die Informationen ist, die in der Einfuhrvertragspartei vorgeschrieben sind, gestattet die Vertragspartei Folgendes:
 - i) Informationen in anderen Sprachen zusätzlich zu der Sprache, die in der Einfuhrvertragspartei vorgeschrieben ist,
 - ii) international anerkannte Nomenklaturen, Piktogramme, Symbole oder Grafiken gemäß den Definitionen unter anderem der Organisationen, die in Anhang 7-A (Liste internationaler Normungsgremien) aufgeführt sind, und

- iii) Informationen, die über die Informationen hinausgehen, die in der Einfuhrvertragspartei der Waren vorgeschrieben sind,
 - e) die Vertragspartei akzeptiert, dass die Kennzeichnung, einschließlich zusätzlicher Kennzeichnungen oder Korrekturen der Kennzeichnung, in Zolllagern oder anderen ausgewiesenen Bereichen im Zollgebiet der Einfuhrvertragspartei erfolgen kann, es sei denn, eine solche Kennzeichnung muss aus Gründen der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit von den zuständigen Behörden oder gegebenenfalls von zugelassenen Stellen vorgenommen werden, und
 - f) die Vertragspartei bemüht sich, nach Möglichkeit nicht dauerhafte oder ablösbare Etiketten zu akzeptieren oder zu erlauben, dass anstelle physisch mit dem Erzeugnis verbundener Etiketten einschlägige Informationen in die Begleitunterlagen aufgenommen werden.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für die Kennzeichnung oder Etikettierung von Arzneimitteln im Sinne der Gesetze und sonstigen Vorschriften der jeweiligen Vertragspartei.

ARTIKEL 7.9

Zusammenarbeit im Bereich der Marktüberwachung¹

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Zusammenarbeit in den Bereichen Marktüberwachung, Sicherheit und Konformität für die Erleichterung des Handels und den Schutz der Verbraucher und anderer Nutzer sowie die Bedeutung des Aufbaus gegenseitigen Vertrauens auf der Grundlage gemeinsamer Informationen an.

¹ „Marktüberwachung“ bezeichnet die Tätigkeit, die von den zuständigen Behörden durchgeführt wird, um sicherzustellen, dass die auf dem Markt befindlichen Produkte den geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften der jeweiligen Vertragspartei entsprechen.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass

- a) die Aufgaben der Marktüberwachung von den dafür zuständigen Behörden durchgeführt werden und dass keine Interessenkonflikte zwischen den Aufgaben der Marktüberwachung und denen der Konformitätsbewertung bestehen, und
- b) keine Interessenkonflikte zwischen den Marktüberwachungsbehörden und den von Kontroll- oder Überwachungsmaßnahmen betroffenen Wirtschaftsbeteiligten bestehen.

(3) Die Vertragsparteien können in Angelegenheiten im Zusammenhang mit Marktüberwachungs- und Durchsetzungsmaßnahmen zusammenarbeiten und Meinungen und Informationen austauschen.

(4) Die Union kann Indonesien in Bezug auf Verbraucherprodukte gemäß der Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über die allgemeine Produktsicherheit, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 87/357/EWG des Rates oder deren Nachfolgerin ausgewählte Informationen aus ihrem Schnellwarnsystem oder dessen Nachfolgesystem zur Verfügung stellen, und Indonesien kann der Union gemäß seinen Gesetzen und sonstigen Vorschriften aus seinen einschlägigen Datenbanken ausgewählte Informationen in Bezug auf Verbraucherprodukte über die Sicherheit von Verbraucherprodukten und über ergriffene Präventiv-, Restriktions- und Korrekturmaßnahmen zur Verfügung stellen. Der Informationsaustausch kann in folgender Form stattfinden:

- a) als nicht systematischer Austausch in hinreichend begründeten Sonderfällen unter Ausschluss personenbezogener Daten, oder

b) als systematischer Austausch auf der Grundlage einschlägiger Regelungen über die Sicherheit von Verbraucherprodukten, die vom Handelsausschuss festgelegt wurden, der gemäß Artikel 24.2 beschließen kann, diese Regelungen als Anhang anzunehmen.

(5) Die Vertragsparteien können vorbehaltlich ihrer jeweiligen Gesetze und sonstigen Vorschriften auf der Grundlage von Regelungen, die der Handelsausschuss festgelegt hat, systematisch Informationen über nicht konforme Erzeugnisse, auch auf elektronischem Wege, austauschen; der Handelsausschuss kann beschließen, diese Regelungen gemäß Artikel 24.2 als Anhang anzunehmen.

(6) Im Rahmen dieses Abkommens verwenden die Vertragsparteien die gemäß den Absätzen 3, 4 und 5 dieses Artikels erhaltenen Informationen ausschließlich zum Zwecke des Verbraucher-, Gesundheits-, Sicherheits- oder Umweltschutzes und behandeln sie vertraulich.

(7) In den Regelungen nach den Absätzen 4 und 5 werden die Art der auszutauschenden Informationen, die Modalitäten für den Austausch sowie die Geltung des Vertraulichkeitsgrundsatzes und der Regeln zum Schutz personenbezogener Daten spezifiziert.

ARTIKEL 7.10

Technische Beratungen und Konsultationen

(1) Jede Vertragspartei kann um technische Aussprachen über Entwürfe oder Vorschläge für technische Vorschriften oder Konformitätsbewertungsverfahren der anderen Vertragspartei ersuchen, die ihrer Ansicht nach den Handel zwischen den Vertragsparteien erheblich beeinträchtigen könnten. Das Ersuchen ist schriftlich zu stellen und muss folgende Angaben enthalten:

- a) die strittige Maßnahme,
- b) die Bestimmungen dieses Kapitels, die Gegenstand der Bedenken sind, und
- c) die Gründe für das Ersuchen, einschließlich einer Beschreibung der Bedenken der ersuchenden Vertragspartei in Bezug auf die Maßnahme.

(2) Das Ersuchen einer Vertragspartei ist an den nach Artikel 7.11 benannten Koordinator für das TBT-Kapitel zu richten.

(3) Auf Ersuchen einer Vertragspartei kommen die Vertragsparteien innerhalb von 60 Tagen nach dem Tag des Ersuchens zusammen, um persönlich, per Videokonferenz oder per Telekonferenz die in dem Ersuchen geäußerten Bedenken zu erörtern und bemühen sich um eine möglichst rasche Klärung der Angelegenheit. Ist die ersuchende Vertragspartei der Auffassung, dass die Angelegenheit dringend ist, so kann sie darum ersuchen, dass eine Zusammenkunft innerhalb eines kürzeren zeitlichen Rahmens stattfindet. In diesem Fall wird das Ersuchen von der ersuchten Vertragspartei wohlwollend geprüft.

(4) Eine Vertragspartei kann die andere Vertragspartei über deren Koordinator für das TBT-Kapitel schriftlich um Konsultationen zu allen sich aus diesem Kapitel ergebenden Fragen ersuchen. Die Vertragsparteien bemühen sich nach Kräften um die Erzielung einer für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung.

(5) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Konsultationen nach diesem Artikel Konsultationen nach Artikel 22.4 oder Dialoge nach Kapitel 21 (Mechanismus für den bilateralen Dialog) nicht ersetzen, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren etwas anderes.

ARTIKEL 7.11

Koordinator für das TBT-Kapitel

(1) Jede Vertragspartei benennt einen Koordinator für das TBT-Kapitel und teilt der anderen Vertragspartei die Kontaktdaten dieses Koordinators und etwaige diesbezügliche Änderungen mit. Die Koordinatoren für das TBT-Kapitel arbeiten zusammen, um die Umsetzung dieses Kapitels und die Zusammenarbeit der Vertragsparteien in allen Fragen technischer Handelshemmnisse zu erleichtern.

(2) Zu den Aufgaben des Koordinators für das TBT-Kapitel gehören

- a) die Überwachung der Umsetzung und Anwendung dieses Kapitels, die unverzügliche Befassung mit Fragestellungen, die eine Vertragspartei im Zusammenhang mit der Ausarbeitung, Annahme, Anwendung oder Durchsetzung von Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren vorbringt, und auf Ersuchen einer Vertragspartei das Führen von Gesprächen über alle Angelegenheiten, die sich aus diesem Kapitel ergeben,

- b) Stärkung der Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung und Verbesserung von Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren,
 - c) gegebenenfalls die Organisation der Aufnahme von Fachgesprächen gemäß Artikel 7.10 und
 - d) der Austausch von verfügbaren Informationen über Entwicklungen in einschlägigen regionalen und multilateralen Foren mit Bezug zu Normen, technischen Vorschriften, Konformitätsbewertungsverfahren und zur Akkreditierung.
- (3) Die Koordinatoren für das TBT-Kapitel nutzen für ihre Kommunikation jegliches miteinander vereinbarte Verfahren, das für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben geeignet ist.

ARTIKEL 7.12

Ausschuss für Warenhandel, Zollfragen sowie gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche
Angelegenheiten
in seiner besonderen Zusammensetzung für die Kapitel 2 (Inländerbehandlung und Marktzugang für
Waren),
5 (Handelspolitische Schutzmaßnahmen) und 7 (Technische Handelshemmnisse)

- (1) Dieser Artikel ergänzt und präzisiert Artikel 24.4.

(2) Der nach Artikel 24.4 eingesetzte Ausschuss für Warenhandel, Zollfragen sowie gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Angelegenheiten prüft in seiner besonderen Zusammensetzung für die Kapitel 2 (Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren), 5 (Handelspolitische Schutzmaßnahmen) und 7 (Technische Handelshemmnisse) (im Folgenden für die Zwecke dieses Kapitels „Ausschuss“) alle Fragen im Zusammenhang mit der wirksamen Durchführung und dem wirksamen Funktionieren dieses Kapitels.

(3) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) auf Ersuchen einer Vertragspartei Überprüfung des Anhangs 7-A (Liste internationaler Normungsgremien) und Unterbreitung von Änderungsvorschlägen an den Handelsausschuss zur Annahme nach Artikel 24.2,
- b) Überprüfung von Anhang 7-B (Konformitätserklärung des Lieferanten – Bereiche und Modalitäten) Absatz 1 und Unterbreitung von Änderungsvorschlägen an den Handelsausschuss zur Annahme nach Artikel 24.2,
- c) auf der Grundlage einer Empfehlung der Arbeitsgruppe für Kraftfahrzeuge und Ausrüstungen sowie Teile davon gemäß dem Anhang 7-C (Kraftfahrzeuge und Ausrüstungen sowie Teile davon) Absatz 21 Buchstabe c Entscheidung zur Unterbreitung von Änderungsvorschlägen betreffend den Anhang 7-C (Kraftfahrzeuge und Ausrüstungen sowie Teile davon) an den Handelsausschuss zur Annahme nach Artikel 24.2,
- d) Zusammenarbeit und Informationsaustausch zu allen Fragen, die für die Umsetzung von Anhang 7-C (Kraftfahrzeuge und Ausrüstungen sowie Teile davon) relevant sind, und
- e) Erörterung aller weiteren Fragen im Zusammenhang mit diesem Kapitel nach Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.

KAPITEL 8

LIBERALISIERUNG VON INVESTITIONEN UND DIENSTLEISTUNGSHANDEL

ABSCHNITT A

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 8.1

Ziele

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre jeweiligen Verpflichtungen aus dem WTO-Übereinkommen sowie ihre Entschlossenheit zur Schaffung besserer Bedingungen für die Entwicklung der gegenseitigen Handels- und Investitionstätigkeit und legen die erforderlichen Regelungen für die schrittweise Liberalisierung der Investitionen und des Dienstleistungshandels fest.

ARTIKEL 8.2

Regelungsrecht

Die Vertragsparteien bekräftigen das Recht, zur Erreichung legitimer politischer Ziele wie des Schutzes der öffentlichen Gesundheit, der Sicherheit, der Umwelt, unter anderem im Hinblick auf den Klimawandel, der öffentlichen Sittlichkeit, des Sozial- oder Verbraucherschutzes, des Schutzes der Privatsphäre und des Datenschutzes, der nachhaltigen Entwicklung oder der Förderung und des Schutzes der kulturellen Vielfalt in ihrem jeweiligen Gebiet Regelungen zu erlassen.

ARTIKEL 8.3

Geltungsbereich

(1) Dieses Kapitel gilt für Maßnahmen, die von folgenden Einrichtungen eingeführt oder aufrechterhalten werden¹:

- a) zentralen, regionalen oder lokalen Regierungen und Behörden und
- b) nichtstaatlichen Stellen in Ausübung der ihnen von zentralen, regionalen oder lokalen Regierungen oder Behörden übertragenen Befugnisse.

(2) Dieses Abkommen gilt weder für Maßnahmen, die natürliche Personen betreffen, welche sich um Zugang zum Beschäftigungsmarkt einer Vertragspartei bemühen, noch für Maßnahmen, die die Staatsangehörigkeit, den Daueraufenthalt oder die Dauerbeschäftigung betreffen.

¹ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die unter Artikel 1 Buchstaben a und b aufgeführten Einrichtungen eine Maßnahme einführen oder aufrechterhalten können, indem sie andere Einrichtungen in Bezug auf die Maßnahme anleiten oder anweisen.

(2a) Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei nicht daran, Maßnahmen zur Regelung der Einreise oder des vorübergehenden Aufenthalts natürlicher Personen in ihr Gebiet beziehungsweise auf ihrem Gebiet zu treffen, einschließlich solcher Maßnahmen, die zum Schutz der Unversehrtheit ihrer Grenzen und zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen grenzüberschreitenden Verkehrs natürlicher Personen erforderlich sind, sofern solche Maßnahmen nicht auf eine Weise angewendet werden, die die Vorteile¹, die einer Vertragspartei aufgrund einer spezifischen Verpflichtung aus diesem Kapitel oder seinen Anhängen erwachsen, zunichtemachen oder schmälern.

(3) Dieses Kapitel findet keine Anwendung

- a) auf die öffentliche Beschaffung von Waren oder Dienstleistungen oder einer Kombination daraus für hoheitliche Zwecke und nicht zur gewerblichen Veräußerung oder Weiterveräußerung oder zur Verwendung in der Produktion oder bei der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen zur gewerblichen Veräußerung oder Weiterveräußerung und
- b) unbeschadet des Artikels 8.11 Absatz 2 auf Subventionen oder Zuschüsse, die von den Behörden einer Vertragspartei gewährt werden, einschließlich staatlich geförderter Darlehen, Garantien und Versicherungen.

¹ Die bloße Tatsache, dass für natürliche Personen bestimmter Länder ein Visum verlangt wird, für natürliche Personen anderer Länder hingegen nicht, gilt nicht als Zunichtemachung oder Schmälerung von Vorteilen aus einer spezifischen Verpflichtung.

ARTIKEL 8.4

Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:
- a) „Dienstleistungen oder Tätigkeiten, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbracht beziehungsweise ausgeführt werden“ bezeichnet Tätigkeiten oder Dienstleistungen, die weder auf kommerzieller Basis noch im Wettbewerb mit einem oder mehreren Wirtschaftsbeteiligten ausgeübt bzw. erbracht werden;
 - b) „Luftfahrzeugreparatur- und -wartungsdienstleistungen“ bezeichnet Arbeiten an einem aus dem Verkehr gezogenen Luftfahrzeug oder Luftfahrzeugteil, nicht jedoch die sogenannte Vorflugwartung („Line-Maintenance“);
 - c) „Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme (CRS)“ oder „CRS-Dienstleistungen“ bezeichnet Dienstleistungen, die mithilfe computergestützter Systeme erbracht werden, welche Informationen über die Flugpläne von Luftfahrtunternehmen, die Verfügbarkeit von Beförderungskapazitäten, Flugpreise und Flugpreisregelungen enthalten und mit deren Hilfe Buchungen vorgenommen oder Flugscheine ausgestellt werden können;

- d) „erfasstes Unternehmen“ bezeichnet ein nach dem geltenden Recht¹ gegründetes Unternehmen, das im unmittelbaren oder mittelbaren Eigentum oder unter der unmittelbaren oder mittelbaren Kontrolle von Investoren einer Vertragspartei im Gebiet der anderen Vertragspartei steht, unabhängig davon, ob es vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens gegründet wurde. Eine juristische Person
- i) steht „im Eigentum“ einer natürlichen oder juristischen Person einer Vertragspartei, wenn sich mehr als 50 % ihres Eigenkapitals im wirtschaftlichen Eigentum der natürlichen oder juristischen Person der betreffenden Vertragspartei befinden; oder
 - ii) steht „unter der Kontrolle“ einer natürlichen oder juristischen Person einer Vertragspartei, wenn diese natürliche oder juristische Person befugt ist, die Mehrheit ihrer Direktoren zu benennen oder ihre Tätigkeit auf andere Weise rechtlich zu bestimmen;
- e) „grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen“ bezeichnet die Erbringung einer Dienstleistung
- i) aus dem Gebiet der einen Vertragspartei in das Gebiet der anderen Vertragspartei; oder
 - ii) im Gebiet einer Vertragspartei für einen Dienstleistungsnutzer der anderen Vertragspartei;
- f) „wirtschaftliche Tätigkeiten“ bezeichnet gewerbliche, kaufmännische oder freiberufliche Tätigkeiten oder handwerkliche Tätigkeiten, einschließlich der Erbringung von Dienstleistungen, nicht jedoch Tätigkeiten oder Dienstleistungen, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbracht beziehungsweise ausgeführt werden;
- g) „Unternehmen“ bezeichnet eine juristische Person, eine Zweigniederlassung oder eine Repräsentanz, die im Wege der Niederlassung errichtet wurde;

¹ Bei Investitionen in Indonesien kann im Einklang mit dem geltenden Recht gegebenenfalls eine besondere schriftliche Genehmigung erforderlich sein.

- h) „Niederlassung“ bezeichnet die Gründung oder den Erwerb eines Unternehmens in Indonesien beziehungsweise in der Union zur Schaffung oder Aufrechterhaltung dauerhafter Wirtschaftsbeziehungen;
- i) „Bodenabfertigungsdienste“ bezeichnet die Erbringung folgender Dienstleistungen auf einem Flughafen: Vertretung von Fluggesellschaften, administrative Abfertigung und Überwachung, Fluggastabfertigung, Gepäckabfertigung, Vorfelddienste, Bordverpflegungsdienste (Catering), Luftfracht- und Postabfertigung, Betankung von Luftfahrzeugen, Luftfahrzeugservice und Reinigungsdienste, Transportdienste am Boden, Flugbetriebs- und Besatzungsdienste sowie Flugplanung.

„Bodenabfertigungsdienstleistungen“ umfasst nicht Sicherheitsdienste, Luftfahrzeugreparatur und -wartung oder Verwaltung und Betrieb grundlegender zentralisierter Infrastrukturen von Flughäfen, beispielsweise von Enteisungsanlagen, Treibstoffversorgungssystemen, Gepäckabfertigungssystemen und fest installierten flughafeninternen Transportsystemen;

- j) „juristische Person einer Vertragspartei“ bezeichnet
 - i) im Falle der Union eine nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Union oder eines Mitgliedstaats der Union gegründete juristische Person, die im Gebiet der Union in erheblichem Umfang Geschäftstätigkeiten¹ ausübt; und
 - ii) im Falle Indonesiens eine nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften Indonesiens gegründete juristische Person, die im Gebiet Indonesiens in erheblichem Umfang Geschäftstätigkeiten ausübt.

¹ Im Einklang mit ihrer Mitteilung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft bei der WTO (Dok. WT/REG39/1) vertritt die Union die Auffassung, dass das Konzept der „echten und kontinuierlichen Verbindung“ mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaats, das in Artikel 54 AEUV Eingang gefunden hat, dem Konzept der „Tätigung von Geschäften in erheblichem Umfang“ entspricht.

Ungeachtet von Buchstabe m dieses Artikels fallen Reedereien, die außerhalb der Union oder Indonesiens niedergelassen sind und unter der Kontrolle von natürlichen Personen eines Mitgliedstaats der Union beziehungsweise Indonesiens stehen, ebenfalls unter dieses Kapitel, sofern ihre Schiffe in diesem Mitgliedstaat beziehungsweise in Indonesien nach den dort geltenden Rechtsvorschriften registriert sind und unter der Flagge eines Mitgliedstaats beziehungsweise Indonesiens fahren;

- k) „Maßnahme“ bezeichnet jede Maßnahme einer Vertragspartei, unabhängig davon, ob sie in Form eines Gesetzes, einer Vorschrift, einer Regel, eines Verfahrens, einer Entscheidung, eines Verwaltungsakts oder in sonstiger Form getroffen wird;
- l) „Betrieb“ bezeichnet die Führung, Verwaltung, Unterhaltung, Nutzung, Verwertung, den Verkauf eines Unternehmens oder eine sonstige Verfügung über ein Unternehmen durch einen Investor einer Vertragspartei im Gebiet der anderen Vertragspartei;
- m) „Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen“ bezeichnet Möglichkeiten des betreffenden Luftfahrtunternehmens zum freien Verkauf und zur freien Vermarktung seiner Luftverkehrsdienstleistungen einschließlich aller Aspekte der Vermarktung wie Marktforschung, Werbung und Vertrieb; darunter fallen nicht die Festsetzung von Preisen für Luftverkehrsdienstleistungen und die dafür geltenden Bedingungen; und
- n) „Dienstleistungen“ bezeichnet sämtliche Dienstleistungen in allen Sektoren mit Ausnahme von in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachter Dienstleistungen.

ARTIKEL 8.5

Verweigerung von Vorteilen

Eine Vertragspartei kann einem Investor oder Dienstleister der anderen Vertragspartei oder einem erfassten Unternehmen die in diesem Kapitel vorgesehenen Vorteile verweigern, wenn die verweigernde Vertragspartei Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich Maßnahmen zur Bekämpfung schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen und -verstöße, einführt oder aufrechterhält,

- a) die Transaktionen mit diesem Investor, Dienstleister oder erfassten Unternehmen verbieten oder
- b) gegen die verstoßen würde oder die umgangen würden, wenn diesem Investor, Dienstleister oder erfassten Unternehmen die in diesem Kapitel vorgesehenen Vorteile gewährt würden, und zwar auch dann, wenn die Maßnahmen Geschäfte mit einer natürlichen oder juristischen Person verbieten, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die betreffenden Investoren, Dienstleister oder erfassten Unternehmen stehen.

ABSCHNITT B

LIBERALISIERUNG VON INVESTITIONEN

ARTIKEL 8.6

Anwendungsbereich

(1) Dieser Abschnitt gilt für von einer Vertragspartei eingeführte oder aufrechterhaltene Maßnahmen, die sich auf die Niederlassung eines Unternehmens oder den Betrieb eines erfassten Unternehmens bei der Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeiten eines Investors der anderen Vertragspartei in ihrem Gebiet auswirken.

(2) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf

- a) audiovisuelle Dienstleistungen,
- b) Seekabotage im Inlandsverkehr¹ und
- c) inländische und internationale Luftverkehrsdienstleistungen im Linien- wie im Gelegenheitsluftverkehr sowie Dienstleistungen, die in direktem Zusammenhang mit der Ausübung von Verkehrsrechten stehen, ausgenommen:
 - i) Luftfahrzeugreparatur- und Luftfahrzeugwartungsdienstleistungen,

¹ Unbeschadet des Umfangs der Tätigkeiten, die nach den einschlägigen Gesetzen und sonstigen Vorschriften einer Vertragspartei als Kabotage angesehen werden können, umfasst die Seekabotage im Inlandsverkehr im Sinne dieses Kapitels die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in Indonesien oder in einem Mitgliedstaat beziehungsweise einem anderen Hafen oder Ort in Indonesien, einschließlich seines Festlandsockels, der Archipelgewässer und der ausschließlichen Wirtschaftszone, oder im selben Mitgliedstaat, einschließlich seines Festlandsockels im Sinne des SRÜ, sowie den Verkehr mit Ausgangs- und Endpunkt im selben Hafen oder Ort in Indonesien oder in einem Mitgliedstaat.

- ii) Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen,
- iii) CRS-Dienstleistungen und
- iv) Flughafendienstleistungen.

ARTIKEL 8.7

Marktzugang

(1) Hinsichtlich des Marktzugangs durch Niederlassung oder Betrieb in ihrem Gebiet gewährt jede Vertragspartei Investoren der anderen Vertragspartei und erfassten Unternehmen eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die nach den in der Liste der spezifischen Verpflichtungen in Anhang 8-B (Liste der spezifischen Verpflichtungen im Bereich der Liberalisierung von Investitionen – Union) beziehungsweise in Anhang 8-F (Liste der spezifischen Verpflichtungen im Bereich der Liberalisierung von Investitionen – Indonesien) vereinbarten und festgelegten Bestimmungen, Beschränkungen und Bedingungen vorgesehen ist.

(2) Für die Sektoren, in denen Marktzugangsverpflichtungen übernommen werden, werden die Maßnahmen, die eine Vertragspartei weder regional noch für ihr gesamtes Gebiet einführen oder aufrechterhalten darf, sofern in ihrer Liste der spezifischen Verpflichtungen in Anhang 8-B (Liste der spezifischen Verpflichtungen im Bereich der Liberalisierung von Investitionen – Union) beziehungsweise in Anhang 8-F (Liste der spezifischen Verpflichtungen im Bereich der Liberalisierung von Investitionen – Indonesien) nichts anderes festgelegt ist, wie folgt definiert:

- a) Beschränkungen der Anzahl der Unternehmen in Form von Quoten, Monopolen, ausschließlichen Rechten oder anderen Erfordernissen für die Niederlassung wie wirtschaftliche Bedarfsprüfungen,
- b) Beschränkungen des Gesamtwerts der Geschäfte oder des Betriebsvermögens in Form zahlenmäßiger Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedürfnisprüfung,
- c) Beschränkungen der Gesamtzahl der Dienstleistungen oder des Gesamtvolumens erbrachter Dienstleistungen durch Festsetzung bestimmter zahlenmäßiger Einheiten in Form von Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung¹,
- d) Beschränkungen der Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Höchstgrenze für ausländische Beteiligungen oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen,
- e) Maßnahmen, mit denen die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit durch einen Investor der anderen Vertragspartei auf bestimmte Formen rechtlicher Einheiten oder von Joint Ventures beschränkt oder diese dafür vorgeschrieben werden, oder

¹ Die Buchstaben a, b und c beziehen sich nicht auf Maßnahmen, mit denen die Produktion eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses oder eines Fischereierzeugnisses beschränkt werden soll.

- f) Beschränkungen der Gesamtzahl natürlicher Personen, die in einem bestimmten Sektor beschäftigt werden dürfen oder die ein Unternehmen beschäftigen darf und die zur Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit erforderlich und direkt darin eingebunden sind, in Form zahlenmäßiger Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.

ARTIKEL 8.8

Inländerbehandlung

- (1) In den Sektoren, die in der Liste der spezifischen Verpflichtungen in Anhang 8-B (Liste der spezifischen Verpflichtungen im Bereich der Liberalisierung von Investitionen – Union) beziehungsweise in Anhang 8-F (Liste der spezifischen Verpflichtungen im Bereich der Liberalisierung von Investitionen – Indonesien) aufgeführt sind, gewährt jede Vertragspartei – unter den darin festgelegten Bedingungen und Voraussetzungen – den Investoren der anderen Vertragspartei und deren erfassten Unternehmen hinsichtlich der Niederlassung in ihrem Gebiet eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die in vergleichbaren Situationen ihren eigenen Investoren und Unternehmen gewährt wird.
- (2) Eine Vertragspartei gewährt den Investoren der anderen Vertragspartei und deren erfassten Unternehmen in Bezug auf den Betrieb dieser Unternehmen in ihrem Gebiet eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die in vergleichbaren Situationen ihren eigenen Investoren und Unternehmen gewährt wird.
- (3) Die von einer Vertragspartei nach den Absätzen 1 und 2 zu gewährende Behandlung ist in Bezug auf eine Regierung einer subnationalen Region Indonesiens eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die günstigste Behandlung, welche diese Regierung in vergleichbaren Situationen den Investoren Indonesiens sowie dessen Unternehmen im Gebiet der betreffenden subnationalen Regierung gewährt.

(4) Die von einer Vertragspartei nach den Absätzen 1 und 2 zu gewährende Behandlung ist in Bezug auf die Regierung eines Mitgliedstaats oder in einem Mitgliedstaat eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die günstigste Behandlung, welche die betreffende Regierung in vergleichbaren Situationen den Investoren des betreffenden Mitgliedstaats sowie dessen Unternehmen in ihrem Gebiet gewährt.

ARTIKEL 8.9

Meistbegünstigung

(1) Eine Vertragspartei gewährt den Investoren der anderen Vertragspartei und deren Unternehmen in Bezug auf die Niederlassung dieser Unternehmen in ihrem Gebiet eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie in vergleichbaren Situationen Investoren und Unternehmen eines Drittlands gewährt.

(2) Eine Vertragspartei gewährt den Investoren der anderen Vertragspartei und deren erfassten Unternehmen in Bezug auf den Betrieb dieser Unternehmen in ihrem Gebiet eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie in vergleichbaren Situationen Investoren und Unternehmen eines Drittlands gewährt.

(3) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 ist eine Vertragspartei nicht verpflichtet, Investoren der anderen Vertragspartei oder deren erfassten Unternehmen die Vorteile einer Behandlung zu gewähren, die Investoren und Unternehmen eines Drittlands aufgrund eines in Kraft gesetzten internationalen Investitionsabkommens oder anderen Handelsabkommens gewährt wird, das vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens in Kraft war oder unterzeichnet wurde.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht dahin gehend auszulegen, dass sie eine Vertragspartei dazu verpflichten, auch den Investoren der anderen Vertragspartei eine Behandlung zuteilwerden zu lassen, die sich aus Folgendem ergibt:

- a) einer internationalen Übereinkunft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder anderen internationalen Übereinkünften, die sich ausschließlich oder hauptsächlich auf die Besteuerung beziehen, oder
- b) Maßnahmen zur Anerkennung von Qualifikationen, Zulassungen oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen nach Artikel VII GATS oder nach der GATS-Anlage zu Finanzdienstleistungen.

(5) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass „Behandlung“ im Sinne der Absätze 1 und 2 keine in anderen internationalen Investitionsabkommen und anderen Handelsübereinkünften vorgesehenen Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten umfasst.

(6) Die materiellrechtlichen Bestimmungen in anderen internationalen Investitions- und Handelsübereinkünften stellen für sich allein genommen keine „Behandlung“ im Sinne der Absätze 1 und 2 dar und begründen daher keinen Verstoß gegen diesen Artikel. Maßnahmen nach solchen Bestimmungen können jedoch eine „Behandlung“ im Sinne der Absätze 1 und 2 darstellen und somit zu einem Verstoß gegen diesen Artikel führen.

ARTIKEL 8.10

Liste der spezifischen Verpflichtungen

- (1) Die von den Vertragsparteien nach diesem Abschnitt liberalisierten Sektoren und die in den Artikeln 8.7, 8.8, 8.9 und 8.11 genannten Bestimmungen, Beschränkungen, Bedingungen und Voraussetzungen sind in der Liste der Verpflichtungen in Anhang 8-B (Liste der spezifischen Verpflichtungen im Bereich der Liberalisierung von Investitionen – Union) und Anhang 8-F (Liste der spezifischen Verpflichtungen im Bereich der Liberalisierung von Investitionen – Indonesien) aufgeführt.
- (2) Jede Vertragspartei führt in ihren Listen der Verpflichtungen die Sektoren oder Teilsektoren auf, zu deren künftiger Liberalisierung sie sich verpflichtet.
- (3) Ändert eine Vertragspartei eine Maßnahme, die für eine Verpflichtung in einem Sektor oder Teilsektor nach Absatz 2 relevant ist, in einer Weise, die die Unvereinbarkeit dieser Maßnahme mit den Artikeln 8.7, 8.8 oder 8.11 in ihrer unmittelbar vor der Änderung geltenden Fassung verringert oder beseitigt, so darf diese Vertragspartei diese Maßnahme anschließend nicht in einer Weise ändern, die die Unvereinbarkeit der Maßnahme mit den Artikeln 8.7, 8.8 oder 8.11 verstärkt.

(4) Eine Vertragspartei kann eine Maßnahme oder Reihe von Maßnahmen einführen, die mit der Liste der Verpflichtungen in Anhang 8-B (Liste der spezifischen Verpflichtungen im Bereich der Liberalisierung von Investitionen – Union) und Anhang 8-F (Liste der spezifischen Verpflichtungen im Bereich der Liberalisierung von Investitionen – Indonesien) im Einklang steht, sofern eine solche Maßnahme oder Reihe von Maßnahmen einen Investor der anderen Vertragspartei weder direkt noch indirekt verpflichtet, ein erfasstes Unternehmen, das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Maßnahme oder Reihe von Maßnahmen besteht, zu verkaufen oder sich dessen anderweitig zu entledigen.

ARTIKEL 8.11

Leistungsanforderungen¹

(1) In den Sektoren, die in ihrer Liste der spezifischen Verpflichtungen in Anhang 8-B (Liste der spezifischen Verpflichtungen im Bereich der Liberalisierung von Investitionen – Union) beziehungsweise in Anhang 8-F (Liste der spezifischen Verpflichtungen im Bereich der Liberalisierung von Investitionen – Indonesien) aufgeführt sind, darf eine Vertragspartei – unter den darin festgelegten Bedingungen und Vorbehalten – im Zusammenhang mit der Niederlassung oder dem Betrieb von Unternehmen im Gebiet einer Vertragspartei weder eine der folgenden Anforderungen auferlegen oder durchsetzen noch diesbezügliche Verpflichtungen oder Zusagen durchsetzen²:

- a) Ausfuhr einer bestimmten Menge oder eines bestimmten Prozentsatzes von Waren oder Dienstleistungen,
- b) Erreichen eines bestimmten Maßes oder Prozentsatzes heimischer Wertschöpfung,

¹ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Absätze 1 und 2 nur für die in diesen Absätzen aufgeführten Verpflichtungen, Zusagen oder Anforderungen gelten.

² Zur Klarstellung sei angemerkt, dass eine in Absatz 2 genannte Bedingung für die Gewährung oder Weitergewährung eines Vorteils keine Anforderung oder Verpflichtung oder Zusage für die Zwecke des Absatzes 1 darstellt.

- c) Erwerb, Verwendung oder Bevorzugung von in ihrem Gebiet hergestellten Waren oder erbrachten Dienstleistungen oder Erwerb von Waren oder Dienstleistungen bei natürlichen Personen oder Unternehmen in ihrem Gebiet,
- d) Kopplung der Menge oder des Wertes der Einfuhren – in irgendeiner Weise – an die Menge oder den Wert der Ausfuhren oder die Höhe der mit dem betreffenden Unternehmen verbundenen Devisenzuflüsse,
- e) Beschränkung der Verkäufe der von dem betreffenden Unternehmen hergestellten Waren oder erbrachten Dienstleistungen in ihrem Gebiet, indem diese Verkäufe in irgendeiner Weise an die Menge oder den Wert der Ausfuhren oder Deviseneinnahmen des Unternehmens gekoppelt werden,
- f) Transfer von Technologie, Produktionsverfahren oder anderem geschützten Wissen an natürliche Personen oder ein Unternehmen in ihrem Gebiet,
- g) Auflage, wonach ein bestimmter regionaler Markt oder der Weltmarkt ausschließlich vom Gebiet der Vertragspartei aus mit Waren oder Dienstleistungen, die durch das Unternehmen hergestellt oder erbracht werden, versorgt werden darf, und
- h) Einführung
 - i) eines Lizenzgebührensatzes oder -betrags unter einem bestimmten Niveau oder
 - ii) einer bestimmten Laufzeit eines Lizenzvertrags¹

¹ Ein „Lizenzvertrag“ im Sinne dieses Buchstabens ist ein Vertrag über die Lizenzierung von Technologien, Produktionsverfahren oder anderem geschütztem Wissen.

bei einem Lizenzvertrag, der zum Zeitpunkt der Auferlegung oder Durchsetzung der Anforderung oder der Durchsetzung einer Verpflichtung oder Zusage bereits existiert, oder bei einem künftigen Lizenzvertrag, der aus freien Stücken zwischen dem Unternehmen und der natürlichen oder juristischen Person oder einer anderen Einrichtung im Gebiet der betreffenden Vertragspartei geschlossen wird, sofern die Auferlegung oder Durchsetzung der Anforderung oder die Durchsetzung der Verpflichtung oder Zusage in einer Art und Weise erfolgt, die einen unmittelbaren Eingriff in den besagten Lizenzvertrag durch Ausübung außergerichtlicher hoheitlicher Gewalt einer Vertragspartei darstellt¹.

(2) In den Sektoren, die in ihrer Liste der spezifischen Verpflichtungen in Anhang 8-B (Liste der spezifischen Verpflichtungen im Bereich der Liberalisierung von Investitionen – Union) und Anhang 8-F (Liste der spezifischen Verpflichtungen im Bereich der Liberalisierung von Investitionen – Indonesien) aufgeführt sind, darf eine Vertragspartei – unter den darin festgelegten Bedingungen und Vorbehalten – die Gewährung oder Weitergewährung eines Vorteils im Zusammenhang mit der Niederlassung oder dem Betrieb eines Unternehmens in ihrem Gebiet nicht von der Erfüllung einer der folgenden Anforderungen abhängig machen²:

- a) Erreichen eines bestimmten Maßes oder Prozentsatzes heimischer Wertschöpfung,
- b) Erwerb, Verwendung oder Bevorzugung von in ihrem Gebiet hergestellten Waren oder erbrachten Dienstleistungen oder Erwerb von Waren oder Dienstleistungen bei natürlichen Personen oder Unternehmen in ihrem Gebiet,
- c) Kopplung der Menge oder des Wertes der Einfuhren – in irgendeiner Weise – an die Menge oder den Wert der Ausfuhren oder die Höhe der mit dem betreffenden Unternehmen verbundenen Devisenzuflüsse oder

¹ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Buchstabe h keine Anwendung findet, wenn der Lizenzvertrag zwischen dem Unternehmen und der Vertragspartei geschlossen wird.

² Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Absatz 2 Buchstaben a und b nicht für Anforderungen gelten, die eine einführende Vertragspartei in Bezug auf die Bestandteile auferlegt, die Waren aufweisen müssen, damit sie für Präferenzzölle oder präferenzielle Zollkontingente infrage kommen.

- d) Beschränkung des Verkaufs der im Rahmen der betreffenden Investition hergestellten Waren oder erbrachten Dienstleistungen in ihrem Gebiet, indem diese Verkäufe in irgendeiner Weise an die Menge oder den Wert ihrer Ausfuhren oder Deviseneinnahmen gekoppelt werden.
- (3) Absatz 2 ist nicht dahin gehend auszulegen, dass er eine Vertragspartei daran hindert, im Zusammenhang mit der Niederlassung oder dem Betrieb aller Unternehmen in ihrem Gebiet die Gewährung oder Weitergewährung eines Vorteils an die Bedingung zu knüpfen, in ihrem Gebiet eine Produktion anzusiedeln, eine Dienstleistung zu erbringen, Arbeitskräfte auszubilden oder zu beschäftigen, bestimmte Einrichtungen zu bauen oder auszubauen oder Forschung und Entwicklung zu betreiben.
- (4) Absatz 1 Buchstaben f und h finden keine Anwendung, wenn die Anforderung auferlegt oder die Verpflichtung oder Zusage von einem Gericht, einem Verwaltungsgericht oder einer Wettbewerbsbehörde durchgesetzt wird, um eine Wettbewerbsbeschränkung zu beseitigen, oder wenn eine Vertragspartei die Nutzung eines Rechts des geistigen Eigentums im Einklang mit den Artikeln 31 und 31a des TRIPS-Übereinkommens genehmigt oder wenn es um Maßnahmen geht, die die Offenlegung geschützter Informationen erfordern und in den Anwendungsbereich von Artikel 39 des TRIPS-Übereinkommens fallen und mit diesem im Einklang stehen.
- (5) Die Bestimmungen von Absatz 1 Buchstaben a, b und c sowie Absatz 2 Buchstaben a und b gelten nicht für Qualifikationserfordernisse, die Waren oder Dienstleistungen erfüllen müssen, damit sie für Exportförderungs- und Auslandshilfeprogramme infrage kommen.
- (6) Dieser Artikel gilt nicht für die Beschaffung durch eine Beschaffungsstelle von Waren und Dienstleistungen, die für staatliche Zwecke beschafft werden und nicht zum kommerziellen Wiederverkauf oder zur Nutzung bei der Erbringung von Dienstleistungen zum kommerziellen Verkauf bestimmt sind.

- (7) Absatz 1 Buchstabe l gilt nicht, wenn die Auferlegung oder Durchsetzung der Anforderung oder die Durchsetzung der Verpflichtung oder Zusage durch ein Gericht erfolgt, das damit für eine angemessene Vergütung nach dem Urheberrecht der Vertragspartei sorgt.
- (8) Dieser Artikel lässt die Pflichten der Vertragsparteien aus dem WTO-Übereinkommen unberührt.
- (9) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieser Artikel nicht dahin gehend auszulegen ist, dass er eine Vertragspartei verpflichtet, die grenzüberschreitende Erbringung einer bestimmten Dienstleistung zuzulassen, wenn diese Vertragspartei Beschränkungen oder Verbote für diese Erbringung von Dienstleistungen einführt oder aufrechterhält, die mit ihren Listen der Verpflichtungen gemäß Anhang 8.10 in Einklang stehen.
- (10) Dieser Artikel steht der Durchsetzung von Verpflichtungen, Zusagen oder Anforderungen zwischen privaten Parteien, die keine Vertragspartei sind, nicht entgegen, wenn eine Vertragspartei die betreffende Verpflichtung, Zusage oder Anforderung nicht auferlegt oder verlangt hat.

ABSCHNITT C

GRENZÜBERSCHREITENDE ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

ARTIKEL 8.12

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Kapitel gilt für Maßnahmen der Vertragsparteien, welche die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen in allen Sektoren mit Ausnahme der folgenden betreffen:

- a) audiovisuelle Dienstleistungen,
- b) Seekabotage im Inlandsverkehr¹, und
- c) inländische und internationale Luftverkehrsdienstleistungen im Linien- wie im Gelegenheitsluftverkehr sowie Dienstleistungen, die in direktem Zusammenhang mit der Ausübung von Verkehrsrechten stehen, ausgenommen:
 - i) Luftfahrzeugreparatur- und -wartungsdienstleistungen, bei denen ein Luftfahrzeug vom Betrieb ausgesetzt wird,

¹ Unbeschadet des Umfangs der Tätigkeiten, die nach den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften einer Vertragspartei als Kabotage angesehen werden können, umfasst die Seekabotage im Inlandsverkehr im Sinne dieses Kapitels die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in Indonesien oder in einem Mitgliedstaat und einem anderen Hafen oder Ort ebenfalls in Indonesien, einschließlich seines Festlandsockels, der Archipelgewässer und der ausschließlichen Wirtschaftszone, beziehungsweise ebenfalls im selben Mitgliedstaat, einschließlich seines Festlandsockels im Sinne des SRÜ, sowie den Verkehr mit Ausgangs- und Endpunkt im selben Hafen oder Ort in Indonesien oder in einem Mitgliedstaat.

- ii) Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen,
- iii) CRS-Dienstleistungen und
- iv) Flughafendienstleistungen.

ARTIKEL 8.13

Marktzugang

(1) Hinsichtlich des Marktzugangs durch grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen gewährt jede Vertragspartei den Dienstleistungen und Dienstleistern der anderen Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die nach den in ihrer jeweiligen Liste der spezifischen Verpflichtungen in Anhang 8-A (Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen – Union) beziehungsweise Anhang 8-E (Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen – Indonesien) vereinbarten und festgelegten Bestimmungen, Beschränkungen und Bedingungen vorgesehen ist.

(2) Für die Sektoren, in denen Marktzugangsverpflichtungen übernommen werden, werden die Maßnahmen, die eine Vertragspartei weder regional noch für ihr gesamtes Hoheitsgebiet aufrechterhalten oder einführen darf, sofern in ihrer Liste der spezifischen Verpflichtungen in Anhang 8-A (Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen – Union) beziehungsweise Anhang 8-E (Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen – Indonesien) nichts anderes festgelegt ist, wie folgt definiert:

- a) Beschränkungen der Anzahl der Dienstleister in Form von zahlenmäßigen Quoten, Monopolen, Dienstleistern mit ausschließlichen Rechten oder der Erfordernisse einer wirtschaftlichen Bedürfnisprüfung¹,
- b) Beschränkungen des Gesamtwerts der Dienstleistungstransaktionen oder des Betriebsvermögens in Form von zahlenmäßigen Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedürfnisprüfung oder
- c) Beschränkungen der Gesamtzahl der Dienstleistungen oder des Gesamtvolumens erbrachter Dienstleistungen durch Festsetzung bestimmter zahlenmäßiger Einheiten in Form von Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.

¹ Absatz 2 Buchstabe a schließt Maßnahmen ein, die einem Dienstleister der anderen Vertragspartei als Voraussetzung für die grenzüberschreitende Erbringung einer Dienstleistung vorschreiben, ein Unternehmen im Sinne des Artikels 8.4 Absatz 1 Buchstabe g zu haben oder im Gebiet einer Vertragspartei ansässig zu sein.

ARTIKEL 8.14

Inländerbehandlung

- (1) In den in ihrer Liste der spezifischen Verpflichtungen in Anhang 8-A (Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen – Union) beziehungsweise Anhang 8-E (Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen – Indonesien) aufgeführten Sektoren gewährt jede Vertragspartei – unter den darin festgelegten Bedingungen und Voraussetzungen – den Dienstleistungen und Dienstleistern der anderen Vertragspartei hinsichtlich aller Maßnahmen, die sich auf die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen auswirken, eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie ihren eigenen gleichartigen Dienstleistungen und Dienstleistern gewährt.
- (2) Eine Vertragspartei kann das Erfordernis des Absatzes 1 dadurch erfüllen, dass sie den Dienstleistungen und Dienstleistern der anderen Vertragspartei eine Behandlung gewährt, die mit der, die sie ihren eigenen gleichartigen Dienstleistungen oder Dienstleistern gewährt, entweder formal identisch ist oder sich formal von ihr unterscheidet.
- (3) Eine formal identische oder formal unterschiedliche Behandlung gilt dann als weniger günstig, wenn sie die Wettbewerbsbedingungen zugunsten der Dienstleistungen oder Dienstleister der betreffenden Vertragspartei gegenüber gleichartigen Dienstleistungen oder Dienstleistern der anderen Vertragspartei verändert.
- (4) Dieser Artikel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass eine Vertragspartei einen Ausgleich für natürliche Wettbewerbsnachteile gewähren muss, die sich daraus ergeben, dass die betreffenden Dienstleistungen oder Dienstleister aus dem Ausland stammen.

ARTIKEL 8.15

Meistbegünstigung

- (1) Jede Vertragspartei gewährt den Dienstleistungen und Dienstleistern der anderen Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie in vergleichbaren Situationen den Dienstleistungen und Dienstleistern eines Drittlands gewährt.
- (2) Ungeachtet von Absatz 1 ist eine Vertragspartei nicht verpflichtet, die Vorteile einer Behandlung, die Dienstleistungen und Dienstleistern eines Drittlands aufgrund eines internationalen Investitionsübereinkommens oder eines anderen Handelsabkommens, das vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens unterzeichnet wurde oder in Kraft war, gewährt wird, auf Dienstleistungen und Dienstleister der anderen Vertragspartei auszuweiten.
- (3) Absatz 1 und 2 sind nicht dahin gehend auszulegen, dass sie eine Vertragspartei dazu verpflichten, Investoren der anderen Vertragspartei die Vorteile einer Behandlung zu gewähren, die sich aus Folgendem ergibt:
 - a) einer internationalen Übereinkunft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder anderen internationalen Übereinkünften, die sich ausschließlich oder hauptsächlich auf die Besteuerung beziehen, oder
 - b) Maßnahmen zur Anerkennung von Qualifikationen, Zulassungen oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen nach Artikel VII GATS oder nach der GATS-Anlage zu Finanzdienstleistungen.

(4) Die materiellrechtlichen Bestimmungen in anderen internationalen Investitions- und Handelsübereinkünften stellen für sich allein genommen keine „Behandlung“ im Sinne der Absätze 1 und 2 dar und begründen daher keinen Verstoß gegen diesen Artikel. Maßnahmen nach solchen Bestimmungen können jedoch eine „Behandlung“ im Sinne der Absätze 1 und 2 darstellen und somit zu einem Verstoß gegen diesen Artikel führen.

ARTIKEL 8.16

Liste der spezifischen Verpflichtungen

Die von den Vertragsparteien nach diesem Abschnitt liberalisierten Sektoren und die in den Artikeln 8.13, 8.14 und 8.15 genannten Bestimmungen, Beschränkungen, Bedingungen und Qualifikationen sind in der Liste der Verpflichtungen in Anhang 8-A (Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen – Union), Anhang 8-D (Meistbegünstigung) beziehungsweise Anhang 8-E (Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen – Indonesien) aufgeführt.

ABSCHNITT D

VORÜBERGEHENDE PRÄSENZ NATÜRLICHER PERSONEN ZU GESCHÄFTSZWECKEN

ARTIKEL 8.17

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Kapitel gilt für Maßnahmen der Vertragsparteien betreffend die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt von in ihrem Gebiet Geschäftszwecke verfolgenden natürliche Personen der anderen Vertragspartei nach Absatz 2, vorbehaltlich der Vorbehalte jeder Vertragspartei nach Anhang 8-C (Liste der Verpflichtungen im Bereich der vorübergehenden Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken – Union) beziehungsweise Anhang 8-G (Liste der Verpflichtungen im Bereich der vorübergehenden Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken – Indonesien) im Einklang mit Artikel 8.3 Absatz 2.

(2) Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende“ bezeichnet natürliche Personen, die bei einer juristischen Person einer Vertragspartei in einer Führungsposition tätig und für die Errichtung eines Unternehmens dieser juristischen Person im Gebiet der anderen Vertragspartei zuständig sind, wobei sie keine Dienstleistungen anbieten oder erbringen dürfen, keine anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten als die für Niederlassungszwecke erforderlichen ausüben dürfen und keine Vergütung aus einer Quelle im Gebiet der anderen Vertragspartei erhalten dürfen;

- b) „Vertragsdienstleister“ bezeichnet natürliche Personen, die bei einer juristischen Person einer Vertragspartei beschäftigt sind, die selbst keine Agentur für die Vermittlung und Bereitstellung von Personal ist und auch nicht über eine solche tätig ist, die keine Niederlassung im Gebiet der anderen Vertragspartei betreibt und mit einem Endverbraucher dieser anderen Vertragspartei einen Bona-fide-Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen geschlossen hat, zu dessen Erfüllung die vorübergehende Präsenz ihrer Beschäftigten im Gebiet dieser Vertragspartei erforderlich ist¹;
- c) „Freiberufler“ bezeichnet natürliche Personen, die eine Dienstleistung erbringen und im Gebiet einer Vertragspartei als Selbstständige niedergelassen sind, keine Niederlassung im Gebiet der anderen Vertragspartei haben und mit einem Endverbraucher dieser anderen Vertragspartei einen Bona-fide-Vertrag (nicht über eine Agentur für die Vermittlung und Beschaffung von Personal) über die Erbringung von Dienstleistungen geschlossen haben, zu dessen Erfüllung ihre vorübergehende Präsenz im Gebiet dieser Vertragspartei erforderlich ist²;
- d) „Monteure und Instandhaltungskräfte“ bezeichnet natürliche Personen einer Vertragspartei, die die Einreise in das Gebiet der anderen Vertragspartei und den vorübergehenden Aufenthalt in diesem Gebiet beantragen und über ein Fachwissen verfügen, das für eine vertragliche Verpflichtung eines Verkäufers oder Vermieters einer Vertragspartei wesentlich ist, und die einschlägige Dienstleistungen erbringen, wozu auch die Schulung von Arbeitskräften zur Erbringung einschlägiger Dienstleistungen im Rahmen eines Garantie- oder sonstigen Dienstleistungsvertrags im Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Vermietung gewerblicher oder industrieller Ausrüstung oder Maschinen, einschließlich Computersoftware, gehören kann, die von einem Unternehmen der Vertragspartei, dem die Monteure und Instandhaltungskräfte als natürliche Personen angehören, während der Laufzeit des Garantie- oder Dienstleistungsvertrags erworben oder geleast werden;

¹ Der unter den Buchstaben b und c genannte Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen muss den Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Anforderungen der Vertragspartei, in der er ausgeführt wird, genügen.

² Der unter den Buchstaben b und c genannte Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen muss den Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Anforderungen der Vertragspartei, in der er ausgeführt wird, genügen.

- e) „unternehmensintern transferierte Personen“¹ bezeichnet natürliche Personen, die seit mindestens einem Jahr bei einer juristischen Person der Vertragspartei oder deren Zweigniederlassung beschäftigt oder als Partner an ihr beteiligt sind und vorübergehend in ein Unternehmen der juristischen Person im Gebiet der anderen Vertragspartei transferiert werden. Die betreffende natürliche Person muss einer der folgenden Kategorien angehören:
- i) „Person mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen“, „Führungskräfte“ oder „Executives“² bezeichnet Personen in Führungspositionen bei einer juristischen Person einer Vertragspartei, die in erster Linie das Management des Unternehmens im Gebiet der anderen Vertragspartei leitet und der allgemeinen Aufsicht oder allgemeinen Weisungen hauptsächlich des Leitungs- beziehungsweise Kontrollorgans oder der Anteilseigner oder entsprechender Instanzen unterliegen; zu ihren Kompetenzen gehören zumindest
- A) die Leitung des Unternehmens oder einer seiner Abteilungen oder Unterabteilungen;
- B) die Überwachung und Kontrolle der Arbeit des sonstigen Aufsicht führenden Personals und der Fach- und Führungskräfte und
- C) die persönliche Befugnis zur Einstellung und Entlassung oder zur Empfehlung von Einstellungs-, Entlassungs- oder sonstigen Personalentscheidungen;

¹ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass von Führungskräften, Executives und Spezialisten der Nachweis verlangt werden kann, dass sie über die Berufsqualifikationen und Erfahrungen verfügen, die bei der juristischen Person, zu der sie transferiert werden, erforderlich sind.

² Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Führungskräfte und Executives in Indonesien keine direkte Weisung von Anteilseignern erhalten dürfen.

- ii) „Spezialisten“, d. h. bei einer juristischen Person tätige Personen mit Spezialkenntnissen, die für die Tätigkeitsbereiche, die Verfahren oder die Verwaltung des Unternehmens unerlässlich sind; bei der Bewertung dieser Kenntnisse werden nicht nur die das Unternehmen betreffenden spezifischen Kenntnisse berücksichtigt, sondern es wird auch berücksichtigt, ob die Person über ein hohes Qualifikationsniveau, einschließlich einer angemessenen Berufserfahrung, für bestimmte Arbeiten oder Tätigkeiten verfügt, die spezifische Fachkenntnisse – einschließlich der möglichen Zugehörigkeit zu einem zulassungspflichtigen Beruf – erfordern;
- iii) „Trainees“, d. h. Personen, die seit mindestens einem Jahr bei einer juristischen Person oder ihrer Zweigniederlassung beschäftigt sind, über einen Hochschulabschluss verfügen und für Zwecke ihrer Fortbildung in Geschäftstechniken oder -methoden¹ vorübergehend versetzt werden;
- f) „Qualifikationen“ bezeichnet Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Ausbildungsnachweise, die von einer nach Rechts- oder Verwaltungsvorschriften benannten Behörde für den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung ausgestellt werden; und
- g) „für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende“ bezeichnet natürliche Personen einer Vertragspartei, die in das Gebiet der anderen Vertragspartei einreisen und sich dort vorübergehend aufhalten möchten, und die berechtigt sind, folgende Tätigkeiten auszuüben:
 - i) Teilnahme an Sitzungen und Konferenzen, wie beispielsweise natürliche Personen, die an Sitzungen oder Konferenzen teilnehmen, Vorträge halten oder an Beratungen mit Geschäftspartnern beteiligt sind; oder

¹ Von dem Unternehmen, das die Trainees aufnimmt, kann verlangt werden, ein Ausbildungsprogramm für die Dauer des Aufenthalts zur vorherigen Genehmigung vorzulegen, mit dem nachgewiesen wird, dass der Aufenthalt zu Ausbildungszwecken erfolgt. Im Falle Österreichs, Tschechiens, Deutschlands, Spaniens, Frankreichs und Ungarns muss die Ausbildung mit dem erworbenen Hochschulabschluss in Verbindung stehen.

- ii) Verkaufstätigkeiten als Vertreter von Dienstleistern bzw. Warenlieferanten, die Aufträge entgegennehmen oder über den Verkauf von Dienstleistungen oder Waren verhandeln oder Vereinbarungen über den Verkauf von Dienstleistungen oder Waren für den betreffenden Lieferanten bzw. Dienstleister abschließen, aber selbst weder Waren ausliefern noch Dienstleistungen erbringen, keine Kommissionäre sind und nicht im Direktverkauf an die breite Öffentlichkeit tätig sind.

ARTIKEL 8.18

Unternehmensintern transferierte Personen und zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende

(1) Für jeden Sektor, für den nach Abschnitt B Verpflichtungen eingegangen werden, vorbehaltlich der relevanten Bedingungen und Qualifikationen, die in Anhang 8-C (Liste der Verpflichtungen im Bereich der vorübergehenden Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken – Union) oder Anhang 8-G (Liste der Verpflichtungen im Bereich der vorübergehenden Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken – Indonesien) aufgeführt sind¹,

- a) gestattet eine Vertragspartei
 - i) die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt von zu Niederlassungszwecken einreisenden Geschäftsreisenden und unternehmensintern transferierten Personen und
 - ii) die Beschäftigung unternehmensintern transferierter Personen der anderen Vertragspartei in ihrem Gebiet,

¹ Zur Klarstellung: Im Falle eines Vorbehalts einer Vertragspartei in Anhang 8-A (Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen – Union) oder Anhang 8-E (Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen – Indonesien) oder Anhang 8-B (Liste der spezifischen Verpflichtungen im Bereich der Liberalisierung von Investitionen – Union) oder Anhang 8-F (Liste der spezifischen Verpflichtungen im Bereich der Liberalisierung von Investitionen – Indonesien) gilt dieser Vorbehalt auch für diesen Artikel, soweit sich die in dem Vorbehalt aufgeführte oder aufgrund des Vorbehalts zulässige Maßnahme auf die Behandlung einer Geschäftszwecke verfolgenden natürlichen Person auswirkt, die in das Gebiet der anderen Vertragspartei einreist und sich dort vorübergehend aufhält.

- b) darf eine Vertragspartei in einem bestimmten Sektor weder für eine Gebietsuntergliederung noch für ihr gesamtes Gebiet Beschränkungen der Gesamtzahl natürlicher Personen, denen die Einreise als zu Niederlassungszwecken einreisenden Geschäftsreisenden gewährt wird oder die ein Investor als unternehmensintern transferierte Personen beschäftigen darf, in Form zahlenmäßiger Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung aufrechterhalten oder einführen und
 - c) gewährt eine Vertragspartei unternehmensintern transferierten Personen und zu Niederlassungszwecken einreisenden Geschäftsreisenden der anderen Vertragspartei bezüglich ihres vorübergehenden Aufenthalts in ihrem Gebiet eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie in vergleichbaren Situationen ihren eigenen natürlichen Personen gewährt.
- (2) Die zulässige Aufenthaltsdauer beträgt für Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen, Führungskräfte, Executives und Spezialisten bis zu drei Jahre, für Trainees bis zu einem Jahr. Für zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende beträgt sie innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten höchstens 60 Tage, verlängerbar auf 120 Tage im Falle Indonesiens, und 90 Tage im Falle der Union.

ARTIKEL 8.19

Für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende sowie Monteure und Instandhaltungskräfte

- (1) Für jeden Sektor, für den nach diesem Abkommen Verpflichtungen eingegangen werden, gestattet eine Vertragspartei vorbehaltlich der maßgeblichen Bedingungen und Qualifikationen, die in Anhang 8-C (Liste der Verpflichtungen im Bereich der vorübergehenden Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken – Union) oder Anhang 8-G (Liste der Verpflichtungen im Bereich der vorübergehenden Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken – Indonesien) aufgeführt sind, für kurze Zeit einreisenden Geschäftsreisenden sowie Monteuren und Instandhaltungskräften der anderen Vertragspartei die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt, sofern die folgenden Bedingungen und einschlägigen Qualifikationen erfüllt sind:
 - a) Die für kurze Zeit einreisenden Geschäftsreisenden sowie die Monteure und Instandhaltungskräfte verkaufen weder ihre Waren an die breite Öffentlichkeit noch erbringen sie Dienstleistungen für die breite Öffentlichkeit und
 - b) die für kurze Zeit einreisenden Geschäftsreisenden sowie die Monteure und Instandhaltungskräfte erhalten in eigenem Namen keine Vergütung aus der Vertragspartei, in der sie sich vorübergehend aufhalten.
- (2) Soweit in Anhang 8-C (Liste der Verpflichtungen im Bereich der vorübergehenden Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken – Union) oder Anhang 8-G (Liste der Verpflichtungen im Bereich der vorübergehenden Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken – Indonesien) nichts anderes bestimmt ist, gestattet eine Vertragspartei für kurze Zeit einreisenden Geschäftsreisenden sowie Monteuren und Instandhaltungskräften die Einreise, ohne eine Arbeitserlaubnis zu verlangen oder eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung oder andere, ähnlichen Zwecken dienende Vorabgenehmigungsverfahren vorzuschreiben.
- (3) Die zulässige Aufenthaltsdauer beträgt bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten.

ARTIKEL 8.20

Anbieter vertraglicher Dienstleistungen

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen erneut ihre jeweiligen Verpflichtungen aus dem GATS im Zusammenhang mit der Einreise und dem vorübergehenden Aufenthalt von Anbietern vertraglicher Dienstleistungen.
- (2) Unter den in Absatz 3 genannten Bedingungen und den in Anhang 8-C (Liste der Verpflichtungen im Bereich der vorübergehenden Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken – Union) bzw. Anhang 8-G (Liste der Verpflichtungen im Bereich der vorübergehenden Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken – Indonesien) aufgeführten Vorbehalten gestattet jede Vertragspartei Erbringern vertraglicher Dienstleistungen der anderen Vertragspartei, in den folgenden Sektoren Dienstleistungen in ihrem Gebiet zu erbringen.
- (3) Die von den Vertragsparteien nach Absatz 2 eingegangenen Verpflichtungen unterliegen den folgenden Bedingungen:
- a) Die natürlichen Personen erbringen als Beschäftigte einer juristischen Person, die einen Dienstleistungsvertrag mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten abgeschlossen hat, vorübergehend eine Dienstleistung;
 - b) die in die andere Vertragspartei einreisenden natürlichen Personen müssen zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Einreise in das Gebiet der anderen Vertragspartei in dem Tätigkeitsbereich, der Gegenstand des Vertrags ist, über mindestens fünf Jahre Berufserfahrung verfügen¹. Die natürlichen Personen sollten die betreffenden Dienstleistungen als Beschäftigte der die Dienstleistungen erbringenden juristischen Person bereits seit mindestens zwei Jahren unmittelbar vor dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Einreise in das Gebiet dieser anderen Vertragspartei angeboten haben,

¹ Die Berufserfahrung muss nach dem Erreichen der Volljährigkeit erworben worden sein.

- c) die in das Gebiet der anderen Vertragspartei einreisenden natürlichen Person müssen über Folgendes verfügen:
- i) einen Abschluss oder eine gleichwertige Qualifikation¹ und
 - ii) Berufsqualifikationen, sofern diese nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften oder den sonstigen rechtlichen Anforderungen der Vertragspartei, in deren Gebiet die Dienstleistung erbracht wird, für die Ausübung einer Tätigkeit erforderlich sind,
- d) die natürliche Person erhält für die Erbringung von Dienstleistungen im Gebiet der anderen Vertragspartei keine andere Vergütung als diejenige, die von der juristischen Person gezahlt wird, bei der die natürliche Person beschäftigt ist,
- e) die Einreise und der vorübergehende Aufenthalt natürlicher Personen in der betreffenden Vertragspartei erfolgen für den in der jeweiligen Liste festgelegten Zeitraum,
- f) der nach diesem Artikel gewährte Zugang betrifft nur die Dienstleistung, die Gegenstand des Vertrags ist, und verleiht nicht das Recht, die Berufsbezeichnung der Vertragspartei zu führen, in der die Dienstleistung erbracht wird, und
- g) die Zahl der Personen, die unter den Dienstleistungsvertrag fallen, darf nicht größer sein als für die Erfüllung des Vertrags gemäß den einschlägigen Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei, in der die Dienstleistung erbracht wird, erforderlich.

¹ Wurde der Abschluss oder die Qualifikation nicht im Gebiet der Vertragspartei erworben, in der die Dienstleistung erbracht wird, kann diese Vertragspartei prüfen, ob der Abschluss bzw. die Qualifikation dem in ihrem Gebiet erforderlichen Hochschulabschluss entspricht. Bei der Bewertung der Qualifikation bemüht sich diese Vertragspartei, maßgebliche Informationen zu berücksichtigen, die von der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt werden.

ARTIKEL 8.21

Freiberufler

- (1) In den in Anhang 8-C (Liste der Verpflichtungen im Bereich der vorübergehenden Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken – Union) oder Anhang 8-G (Liste der Verpflichtungen im Bereich der vorübergehenden Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken – Indonesien) aufgeführten Sektoren gestatten die Vertragsparteien unter den in Absatz 2 genannten Bedingungen und unter den in dem betreffenden Anhang aufgeführten Vorbehalten die Erbringung von Dienstleistungen durch Freiberufler der anderen Vertragspartei in ihrem Gebiet.
- (2) Für die von den Vertragsparteien eingegangenen Verpflichtungen gelten die folgenden Bedingungen:
- a) Die natürlichen Personen erbringen als im Gebiet der anderen Vertragspartei niedergelassene Selbständige vorübergehend eine Dienstleistung und haben einen Dienstleistungsvertrag mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten geschlossen,
 - b) die in das Gebiet der anderen Vertragspartei einreisenden natürlichen Personen müssen zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Einreise in das Gebiet der anderen Vertragspartei in dem Tätigkeitsbereich, der Gegenstand des Vertrags ist, über mindestens sechs Jahre Berufserfahrung verfügen,
 - c) die in das Gebiet der anderen Vertragspartei einreisenden natürlichen Person müssen über Folgendes verfügen:
 - i) einen Abschluss oder eine gleichwertigen Kenntnissen entsprechende Qualifikation¹ und

¹ Wurde der Abschluss oder die Qualifikation nicht im Gebiet der Vertragspartei erworben, in der die Dienstleistung erbracht wird, kann diese Vertragspartei prüfen, ob der Abschluss bzw. die Qualifikation dem in ihrem Gebiet erforderlichen Hochschulabschluss entspricht. Bei der Bewertung der Qualifikation bemüht sich diese Vertragspartei, maßgebliche Informationen zu berücksichtigen, die von der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt werden.

- ii) eine Berufsqualifikation, sofern diese nach den Gesetzen oder sonstigen Vorschriften der Vertragspartei, in der die Dienstleistung erbracht wird, für die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit erforderlich ist,
- d) die Einreise und der vorübergehende Aufenthalt natürlicher Personen in der betreffenden Vertragspartei erfolgen für den in der jeweiligen Liste festgelegten Zeitraum und
- e) der nach diesem Artikel gewährte Zugang betrifft nur die Dienstleistung, die Gegenstand des Vertrages ist, und verleiht nicht das Recht, die in der Vertragspartei geltende Berufsbezeichnung zu führen, in der die Dienstleistung erbracht wird.

ARTIKEL 8.22

Transparenz

- (1) Jede Vertragspartei macht Informationen über einschlägige Maßnahmen, die sich auf die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt natürlicher Personen beziehen, für die gemäß diesem Kapitel Verpflichtungen eingegangen wurden, öffentlich zugänglich.
- (2) Die Informationen nach Absatz 1 umfassen, soweit möglich, unter anderem folgende Angaben:
 - a) die Einreisevoraussetzungen,

- b) eine indikative Liste der Unterlagen, die zur Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzungen erforderlich sind,
 - c) die voraussichtliche Bearbeitungsdauer,
 - d) die geltenden Gebühren,
 - e) die Rechtsbehelfsverfahren,
- (3) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Absatz 2 nicht dahin gehend auszulegen ist, dass eine Vertragspartei verpflichtet ist, ein Rechtsbehelfsverfahren vorzusehen, das mit ihrem Rechtsrahmen unvereinbar ist.

ARTIKEL 8.23

Nichtanwendbarkeit der Streitbeilegung

Kapitel 22 (Streitbeilegung) gilt nicht für eine Verweigerung der Gewährung der vorübergehenden Einreise, es sei denn, der Angelegenheit liegt ein gewisses Verhaltensmuster zugrunde.

ABSCHNITT E

REGULIERUNGSRAHMEN

UNTERABSCHNITT 1

INTERNE REGULIERUNG

ARTIKEL 8.24

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Dieser Abschnitt gilt für Maßnahmen der Vertragsparteien im Zusammenhang mit Zulassungserfordernissen und -verfahren sowie Qualifikationserfordernissen und -verfahren, die sich auf Folgendes auswirken:

- a) die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen,
- b) die Erbringung einer Dienstleistung oder die Ausübung einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit durch die Niederlassung eines Unternehmens sowie den Betrieb eines erfassten Unternehmens,
- c) die Erbringung einer Dienstleistung mittels vorübergehenden Aufenthalts von unter die Kategorien natürlicher Personen nach Artikel 8.17 Absatz 1 fallenden Personen in ihrem Gebiet.

(2) Dieser Abschnitt gilt ausschließlich für Sektoren, für welche die Vertragspartei spezifische Verpflichtungen eingegangen ist, und auch nur, soweit diese spezifischen Verpflichtungen Anwendung finden.

(3) Dieser Abschnitt gilt nicht für Maßnahmen, die Beschränkungen darstellen, die nach den Artikeln 8.7 oder 8.13 oder gegebenenfalls nach den Artikeln 8.8 oder 8.14 oder nach Artikel 8.11 oder nach den Artikeln 8.18, 8.19, 8.20 oder 8.21 in die Liste der Verpflichtungen aufzunehmen sind.

(4) Für die Zwecke dieses Abschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „zuständige Behörde“ bezeichnet eine zentrale, regionale oder lokale Regierung oder Behörde oder eine nichtstaatliche Stelle mit entsprechenden von einer zentralen, regionalen oder lokalen Regierung oder Behörde übertragenen Befugnissen, die über die Genehmigung zur Erbringung von Dienstleistungen, gegebenenfalls durch Niederlassung, oder über die Genehmigung zur Aufnahme wirtschaftlicher Tätigkeiten, bei denen es sich nicht um Dienstleistungen handelt, entscheidet;
- b) „Zulassungsverfahren“ oder „Lizenzierungsverfahren“ bezeichnet Verwaltungs- oder Verfahrensvorschriften, die eine natürliche oder juristische Person bei dem Antrag auf Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeiten nach Absatz 1, auch beim Antrag auf Änderung oder Erneuerung einer Zulassung oder Lizenz, einhalten muss, um nachzuweisen, dass sie die Zulassungs- beziehungsweise Lizenzierungserfordernisse erfüllt;
- c) „Zulassungserfordernisse“ bezeichnet andere grundlegende Anforderungen als Qualifikationserfordernisse, die eine natürliche oder juristische Person erfüllen muss, um eine Genehmigung für die Ausübung der in Absatz 1 aufgeführten Tätigkeiten zu erhalten, zu ändern oder zu erneuern;

- d) „Qualifikationsverfahren“ bezeichnet Verwaltungs- oder Verfahrensvorschriften, die eine natürliche Person einhalten muss, um nachzuweisen, dass sie die Qualifikationserfordernisse für den Erhalt einer Genehmigung zur Erbringung einer Dienstleistung erfüllt; und
- e) „Qualifikationserfordernisse“ bezeichnet materielle Anforderungen an die Kompetenz einer natürlichen Person zur Erbringung einer Dienstleistung, die für die Genehmigung zur Erbringung der Dienstleistung nachweislich erfüllt sein müssen.

ARTIKEL 8.25

Voraussetzungen für die Zulassung und Qualifikation

- (1) Jede Vertragspartei gewährleistet, dass Maßnahmen betreffend die Zulassungserfordernisse und -verfahren sowie die Qualifikationserfordernisse und -verfahren auf Kriterien beruhen, die eine willkürliche Ausübung des Ermessens der zuständigen Behörden verhindern.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Kriterien müssen
 - a) klar,
 - b) objektiv und transparent sein, und

c) im Voraus festgelegt sein und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(3) Im Rahmen der Verfügbarkeit wird eine Zulassung oder eine Lizenz erteilt, sobald anhand einer geeigneten Prüfung festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen für ihre Erteilung erfüllt sind.

(4) Von jeder Vertragspartei werden gerichtliche, schiedsrichterliche oder administrative Instanzen oder Verfahren unterhalten oder eingerichtet, die auf Antrag eines betroffenen Investors oder Dienstleisters eine umgehende Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen mit Auswirkungen auf die Niederlassung, die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen oder die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken sicherstellen und in begründeten Fällen geeignete Abhilfemaßnahmen gewährleisten. Werden solche Verfahren nicht so durchgeführt, dass sie von der Behörde, die für die Verwaltungsentscheidung zuständig ist, unabhängig sind, so trägt jede Vertragspartei Sorge dafür, dass die Verfahren eine objektive und unparteiische Überprüfung gewährleisten.

(5) Die Bestimmungen des Absatzes 4 sind nicht dahin gehend auszulegen, dass eine Vertragspartei solche Instanzen oder Verfahren auch dann einzurichten hat, wenn dies mit ihrer Rechtsordnung unvereinbar ist.

(6) Ist die Anzahl der für eine bestimmte Tätigkeit verfügbaren Zulassungen aufgrund der Knappheit natürlicher Ressourcen oder verfügbarer technischer Kapazitäten begrenzt, so wendet jede Vertragspartei ein uneingeschränkt neutrales und transparentes Verfahren zur Auswahl potenzieller Bewerber an und macht insbesondere die Eröffnung, den Ablauf und den Ausgang des Verfahrens angemessen bekannt.

(7) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 6 kann jede Vertragspartei bei der Festlegung der für das Auswahlverfahren geltenden Regeln legitimen politischen Zielen, einschließlich Erwägungen hinsichtlich der Gesundheit, der Sicherheit, des Umweltschutzes und der Erhaltung des kulturellen Erbes Rechnung tragen.

ARTIKEL 8.26

Zulassungs- und Qualifikationsverfahren

(1) Zulassungs- und Qualifikationsverfahren und -formalitäten müssen klar sein, im Voraus festgelegt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und dürfen nicht per se eine Beschränkung für die Erbringung einer Dienstleistung oder die Ausübung einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit darstellen. Jede Vertragspartei bemüht sich, die betreffenden Verfahren und Formalitäten so einfach wie möglich zu gestalten, und darf die Erbringung der Dienstleistung nicht in unangemessener Weise erschweren oder verzögern. Etwaige Zulassungsgebühren¹, mit Ausnahme der Gebühren für Finanzdienstleistungen, die von den Antragstellern aufgrund ihres Antrags zu entrichten sind, müssen angemessen sein und dürfen die Erbringung der betreffenden Dienstleistung oder die Ausübung der betreffenden wirtschaftlichen Tätigkeit nicht einschränken.

(2) In Bezug auf Finanzdienstleistungen stellt jede Vertragspartei sicher, dass ihre zuständigen Behörden in Bezug auf die von ihnen erhobenen Zulassungsgebühren den Antragstellern ein Gebührenverzeichnis oder Informationen über die Festlegung der Gebührenhöhe zur Verfügung stellen und die Gebühren nicht als Mittel zur Umgehung der unter dieses Abkommen fallenden Verpflichtungen oder Zusagen der Vertragspartei verwenden.

¹ Nicht zu den Zulassungsgebühren gehören Zahlungen bei Auktionen, Ausschreibungen oder anderen diskriminierungsfreien Verfahren der Konzessionsvergabe sowie obligatorische Beiträge zur Erbringung eines Universaldienstes.

- (3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Verfahren und Entscheidungen der zuständigen Behörde im Zulassungs- oder Genehmigungsprozess unparteiisch sind. Die zuständige Behörde sollte ihre Entscheidungen unabhängig treffen und gegenüber den Personen, welche die Dienstleistungen erbringen oder die wirtschaftlichen Tätigkeiten ausüben, für welche die Zulassung oder Genehmigung erforderlich ist, nicht rechenschaftspflichtig sein.
- (4) Sind bestimmte Fristen für die Anträge vorgesehen, wird dem Antragsteller ein angemessener Zeitraum für die Einreichung des Antrags eingeräumt. Die zuständige Behörde beginnt unverzüglich mit der Bearbeitung der Anträge. Nach Möglichkeit sollten elektronisch eingereichte Anträge nach Maßgabe derselben Echtheitskriterien akzeptiert werden wie Anträge in Papierform.
- (5) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Antragsbearbeitung und die endgültige Entscheidung über den Antrag innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens nach Einreichung des vollständigen Antrags erfolgen. Jede Vertragspartei bemüht sich, den normalen Zeitrahmen für die Antragsbearbeitung festzulegen.
- (6) Geht bei der zuständigen Behörde ein aus ihrer Sicht unvollständiger Antrag ein, unterrichtet sie den Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist, gibt möglichst genau an, welche zusätzlichen Informationen erforderlich sind, um den Antrag zu ergänzen, und gibt dem Antragsteller Gelegenheit, die Mängel zu beheben.
- (7) Kopien, die im Einklang mit dem internen Recht der Vertragspartei beglaubigt sind, sollten nach Möglichkeit anstelle von Originalen akzeptiert werden.

(8) Wird ein Antrag von der zuständigen Behörde abgelehnt, so ist der Antragsteller unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen. Im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften jeder Vertragspartei sind dem Antragsteller auf förmlichen Antrag auch die Gründe für die Ablehnung des Antrags sowie die Widerspruchsfrist mitzuteilen. Einem Antragsteller ist es gestattet, im Rahmen angemessener Fristen erneut einen Antrag zu stellen.

(9) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass eine Zulassung oder Genehmigung, sobald sie erteilt ist, nach Maßgabe der darin festgelegten Bedingungen ohne ungebührliche Verzögerung wirksam wird.

UNTERABSCHNITT 2

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 8.27

Gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen

(1) Dieser Artikel hindert eine Vertragspartei nicht daran vorzuschreiben, dass natürliche Personen die erforderlichen Qualifikationen oder die erforderliche Berufserfahrung besitzen müssen, die in dem Gebiet, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll, für den betreffenden Tätigkeitsbereich verlangt werden.

- (2) Gegebenenfalls fördern die Vertragsparteien die Aufnahme eines Dialogs zwischen ihren einschlägigen Experten, Regulierungsbehörden oder Wirtschaftsorganisationen, um sich über die jeweiligen Qualifikationen, Registrierungsanforderungen und -verfahren auszutauschen und das Verständnis dafür zu erleichtern.
- (3) Die Vertragsparteien halten die zuständigen Berufsverbände beziehungsweise die zuständigen Behörden in ihrem jeweiligen Gebiet dazu an, eine gemeinsame Empfehlung zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen auszuarbeiten und dem Handelsausschuss zu unterbreiten. Eine solche gemeinsame Empfehlung ist zu untermauern durch Belege
- a) hinsichtlich des wirtschaftlichen Nutzens einer geplanten Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen (im Folgenden „Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung“) und
 - b) hinsichtlich der Kompatibilität der jeweiligen Regelungen, das heißt zu dem Ausmaß, in dem die von den Vertragsparteien für die Genehmigung, Zulassung, Geschäftstätigkeit und Zertifizierung von Unternehmen und Dienstleistungsanbietern angewendeten Kriterien miteinander kompatibel sind.
- (4) Nach Erhalt einer gemeinsamen Empfehlung überprüft der Handelsausschuss innerhalb einer angemessenen Frist ihre Übereinstimmung mit diesem Kapitel. Der Handelsausschuss kann im Anschluss an diese Überprüfung durch Beschluss nach Artikel 24.2 eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung¹ ausarbeiten und annehmen².

¹ Zur Klarstellung: Dieser Artikel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass er die Vertragsparteien verpflichtet, eine automatische Anerkennung beruflicher Qualifikationen einzuführen; vielmehr werden in einer solchen Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung die Bedingungen festgelegt, unter denen die zuständigen Behörden im beiderseitigen Interesse der Vertragsparteien eine Anerkennung gewähren.

² Zur Klarstellung: Dieser Absatz lässt das Recht des Handelsausschusses unberührt, die Überprüfung und Ausarbeitung einer Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung an den Ausschuss für Dienstleistungen, Investitionen, digitalen Handel, öffentliche Beschaffung und geistiges Eigentum (für die Zwecke dieses Kapitels im Folgenden „Ausschuss“) zu delegieren. Der Ausschuss behält sich das Recht vor, eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung zu treffen.

(5) Ungeachtet des Absatzes 3 tritt die Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung in Kraft, soweit sie oder der Beschluss dies vorsieht.

(6) Die in Anhang 8-H (Leitlinien für Vereinbarungen zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen) enthaltenen Leitlinien für Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen werden bei der Ausarbeitung der in Absatz 2 genannten gemeinsamen Empfehlungen sowie vom Handelsausschuss bei der Beurteilung der Frage, ob eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung nach Absatz 3 angenommen werden soll, berücksichtigt.

(7) Der Handelsausschuss kann Folgendes berücksichtigen:

- a) Fragen von beiderseitigem Interesse im Zusammenhang mit der Erbringung freiberuflicher Dienstleistungen und
- b) die Möglichkeit, einen Vergleich zwischen dem europäischen und dem indonesischen Qualifikationsrahmen zu erarbeiten, um das Verständnis der jeweiligen Qualifikationsrahmen der Vertragsparteien zu verbessern.

UNTERABSCHNITT 3

ZUSTELLDIENSTLEISTUNGEN

ARTIKEL 8.28

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) In diesem Abschnitt werden die Grundsätze des Regulierungsrahmens für alle Zustelldienstleistungen dargelegt.
- (2) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:
 - a) „Zustelldienstleistungen“ bezeichnet Post-, Kurier- oder Eilzustelldienstleistungen einschließlich der Abholung, Sortierung, Beförderung und Zustellung von Postsendungen;
 - b) „Expresszustelldienste“ bezeichnet die Abholung, das Sortieren, den Transport und die Zustellung von Postsendungen mit beschleunigter Geschwindigkeit und Zuverlässigkeit und kann Mehrwertdienste wie die Abholung am Ursprungsort, die persönliche Zustellung an den Empfänger, die Nachverfolgung, die Möglichkeit der Änderung des Bestimmungsortes und des Empfängers während der Beförderung oder die Empfangsbestätigung umfassen;
 - c) „Expresspostdienste“ bezeichnet internationale Expresszustelldienste, die über die EMS Cooperative, den freiwilligen Zusammenschluss der benannten Postbetreiber im Rahmen des Weltpostvereins (WPV), erbracht werden;

- d) „Lizenz“ bezeichnet eine einem einzelnen Dienstleister von einer Regulierungsbehörde erteilte Genehmigung, in der für den Zustelldienstleistungssektor spezifische Verfahren, Verpflichtungen und Anforderungen nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien festgelegt sind;
- e) „Postsendung“ bezeichnet eine Sendung mit einem Gewicht von bis zu 31,5 kg, die in der endgültigen Form adressiert ist, in der sie von einer beliebigen Art öffentlicher oder privater Anbieter von Zustelldienstleistungen befördert werden soll, und kann Sendungen wie Briefe, Pakete, Zeitungen oder Kataloge umfassen;
- f) „Postmonopol“ bezeichnet das auf einer gesetzlichen Maßnahme basierende ausschließliche Recht, bestimmte Zustelldienstleistungen innerhalb des Gebiets einer Vertragspartei zu erbringen; und
- g) „Universaldienst“ bezeichnet die ständige flächendeckende Erbringung einer Dienstleistung einer bestimmten Qualität im Gebiet einer Vertragspartei zu erschwinglichen Preisen für alle Nutzer.

ARTIKEL 8.29

Universaldienst

- (1) Jede Vertragspartei kann die Art der Universaldienstverpflichtungen festlegen, die sie beizubehalten wünscht. Jede Vertragspartei, die Universaldienstverpflichtungen aufrechterhält, handhabt sie allen ihr unterliegenden Anbietern gegenüber auf transparente, diskriminierungsfreie und neutrale Weise.

(2) Verlangt eine Vertragspartei, dass Dienste für eingehende Expresspost auf der Grundlage des Universaldienstes erbracht werden, so darf sie diesem Dienst keine Vorzugsbehandlung gegenüber anderen internationalen Expresszustelldiensten gewähren.

ARTIKEL 8.30

Finanzierung des Universaldienstes

Die Vertragsparteien dürfen zur Finanzierung der Erbringung eines Universaldienstes keine diskriminierenden Gebühren oder sonstigen Abgaben auf die Erbringung einer Zustelldienstleistung erheben, die kein Universaldienst ist¹.

ARTIKEL 8.31

Verhinderung marktverzerrender Praktiken

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ein Anbieter von Zustelldienstleistungen, die einer Universaldienstverpflichtung oder einem Postmonopol unterliegen, keine der folgenden marktverzerrenden Praktiken anwendet:

- a) die Verwendung von Einnahmen aus der Erbringung einer solchen Dienstleistung zur Quersubventionierung der Erbringung einer Eilzustelldienstleistung oder einer Dienstleistung, die kein Universaldienst ist²,

¹ Dieser Absatz gilt nicht für allgemein geltende Besteuerungsmaßnahmen oder Verwaltungsgebühren.

² Zu den Maßnahmen zum Nachweis, dass Einnahmen aus der Erbringung von Zustelldienstleistungen, die der Universaldienstverpflichtung oder dem Postmonopol unterliegen, nicht zur Quersubventionierung der Erbringung von Zustelldienstleistungen verwendet werden, die nicht unter das Monopol oder die Universaldienstverpflichtung fallen, kann die Führung getrennter Konten gehören.

- b) eine ungerechtfertigte Unterscheidung zwischen Kunden wie Unternehmen, Massenversendern oder Konsolidierern, beispielsweise hinsichtlich der Tarife für die Erbringung einer Dienstleistung, die einer Universaldienstverpflichtung oder einem Postmonopol unterliegt, oder
- c) sonstige marktverzerrende Praktiken nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei, in deren Gebiet die Dienstleistung erbracht wird.

ARTIKEL 8.32

Lizenzen

- (1) Verlangt eine Vertragspartei für die Erbringung von Zustelldienstleistungen eine Lizenz, so macht sie Folgendes öffentlich bekannt:
 - a) alle Anforderungen für die Erteilung einer Lizenz und den Zeitraum, der in der Regel erforderlich ist, um über einen Lizenzantrag entscheiden zu können, und
 - b) die Lizenzbedingungen.
- (2) Die Verfahren, Pflichten und Anforderungen einer Lizenz müssen transparent und diskriminierungsfrei sein und auf objektiven Kriterien beruhen.

(3) Jede Vertragspartei unterrichtet den Antragsteller schriftlich über die Gründe für die Verweigerung der Lizenz. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass von ihr ein Rechtsbehelfsverfahren durch eine von den beteiligten Parteien unabhängige Stelle, die ein Gericht sein kann, eingerichtet oder unterhalten wird.

ARTIKEL 8.33

Unabhängigkeit der Regulierungsstelle

(1) Jede Vertragspartei errichtet oder unterhält eine Regulierungsstelle, die rechtlich und organisatorisch unabhängig von Anbietern von Zustelldienstleistungen ist. Diese Stelle kann ein Regierungsorgan sein.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Regulierungsstellen im Sinne des Absatzes 1 ihre Aufgaben transparent und zügig ausführen. Sie sorgt dafür, dass den Regierungsstellen angemessene finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung stehen, damit sie die ihnen übertragene Aufgabe erfüllen können.

(3) Die Entscheidungen und die Verfahren der Regulierungsstelle sind allen Marktteilnehmern gegenüber unparteiisch.

(4) Eine Vertragspartei, die Eigentümerin von Unternehmen ist, die Zustelldienstleistungen erbringen, oder diese kontrolliert, stellt eine wirksame strukturelle Trennung der Regulierungsfunktion von Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Eigentum oder der Kontrolle sicher.

UNTERABSCHNITT 4

TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTE

ARTIKEL 8.34

Anwendungsbereich

- (1) In diesem Unterabschnitt werden die Grundsätze des Regulierungsrahmens für die Bereitstellung von nach den Abschnitten B und C dieses Kapitels liberalisierten öffentlichen Telekommunikationsnetzen und -diensten dargelegt.
- (2) Dieser Unterabschnitt gilt nicht für von einer Vertragspartei eingeführte oder aufrechterhaltene Maßnahmen im Bereich der kabelgebundenen oder drahtlosen Übertragung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen.

ARTIKEL 8.35

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Unterabschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „zugehörige Einrichtungen“ bezeichnet Dienste, physische Infrastrukturen und sonstige, mit einem Telekommunikationsnetz oder -dienst verbundene Einrichtungen, welche die Bereitstellung von Diensten über das betreffende Netz und/oder diesen Dienst ermöglichen oder dazu in der Lage sind;
- b) „wesentliche Einrichtungen“ bezeichnet Einrichtungen eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder -dienstes,
 - i) die ausschließlich oder überwiegend von einem einzigen Anbieter oder einer begrenzten Anzahl von Anbietern bereitgestellt werden und
 - ii) die bei der Erbringung einer Dienstleistung wirtschaftlich oder technisch praktisch nicht ersetzt werden können;
- c) „Zusammenschaltung“ bezeichnet die Herstellung einer Verbindung zwischen öffentlichen Anbietern öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste, sodass die Nutzer des einen Anbieters mit den Nutzern eines anderen Anbieters kommunizieren können oder Zugang zu den von diesem angebotenen Diensten erhalten;
- d) „Mietleitungen“ bezeichnet Telekommunikationsdienste oder -einrichtungen, die Kapazität für die zweckbestimmte Nutzung durch einen Nutzer oder die Verfügbarkeit für einen Nutzer zwischen zwei oder mehr benannten Punkten bereithalten;

- e) „Hauptanbieter“ bezeichnet einen Anbieter von Telekommunikationsnetzen oder -diensten, der aufgrund seiner Kontrolle über wesentliche Einrichtungen oder aufgrund der Nutzung seiner Marktstellung die Bedingungen für eine Teilnahme an einem relevanten Markt für Telekommunikationsnetze oder -dienste (hinsichtlich des Preises und der Versorgung) erheblich beeinflussen kann;
- f) „Netzelement“ bezeichnet eine Einrichtung oder Ausrüstung, die bei der Bereitstellung eines öffentlichen Telekommunikationsdienstes verwendet wird, einschließlich der Merkmale, Funktionen und Fähigkeiten, die mithilfe dieser Einrichtung oder Ausrüstung bereitgestellt werden;
- g) „diskriminierungsfrei“ ist eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die einem anderen Nutzer gleicher öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste in gleichen Situationen gewährt wird;
- h) „öffentliches Telekommunikationsnetz“ bezeichnet ein Telekommunikationsnetz, das vollständig oder überwiegend für die Bereitstellung öffentlicher Telekommunikationsdienste zwischen Netzabschlusspunkten genutzt wird;
- i) „öffentlicher Telekommunikationsdienst“ bezeichnet jede Art von Telekommunikationsdienst, welcher der Öffentlichkeit allgemein angeboten wird;
- j) „Telekommunikation“ bezeichnet die Übertragung und den Empfang von Signalen auf elektromagnetischem Weg;

- k) „Telekommunikationsnetz“ bezeichnet Übertragungssysteme und gegebenenfalls Vermittlungs- und Leitweeinrichtungen sowie anderweitige Ressourcen – einschließlich der nicht aktiven Netzelemente –, welche die Übertragung und den Empfang von Signalen über Kabel, Funk, optische oder andere elektromagnetische Systeme ermöglichen;
- l) „Regulierungsbehörde für Telekommunikation“ bezeichnet die Stelle(n), die von einer Vertragspartei mit der Regulierung der unter diesen Unterabschnitt fallenden Telekommunikationsnetze und -dienste beauftragt wurde(n);
- m) „Telekommunikationsdienst“ bezeichnet eine Dienstleistung, die ganz oder überwiegend in der Übertragung und dem Empfang von Signalen, einschließlich Rundfunksignalen, über Telekommunikationsnetze, einschließlich solcher, die für Rundfunk verwendet werden, besteht. Ausgenommen von Telekommunikationsdiensten sind jedoch Dienste, die Inhalte über Telekommunikationsnetze und -dienste anbieten oder eine redaktionelle Kontrolle über sie ausüben;
- n) „Universaldienst“ bezeichnet ein Mindestangebot an Diensten einer bestimmten Qualität, das allen Nutzern im Gebiet einer Vertragspartei unabhängig von ihrem Standort zu einem erschwinglichen Preis zur Verfügung stehen muss; und
- o) „Nutzer“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die ein öffentliches Telekommunikationsnetz oder einen öffentlichen Telekommunikationsdienst nutzt.

ARTIKEL 8.36

Regulierungsbehörde für Telekommunikation

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Regulierungsbehörde für Telekommunikation von allen Anbietern von Telekommunikationsnetzen, Telekommunikationsdiensten oder Telekommunikationsausrüstungen rechtlich und organisatorisch unabhängig ist und dass die Entscheidungen und Verfahren ihrer Regulierungsbehörde für Telekommunikation allen Marktteilnehmern gegenüber unparteiisch sind. Ist eine Vertragspartei weiterhin Eigentümerin von Anbietern von Telekommunikationsnetzen oder -diensten oder behält sie die Kontrolle über diese, so stellt sie eine wirksame strukturelle Trennung der Regulierungsfunktion von Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Eigentum oder der Kontrolle sicher.
- (2) Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation handelt unabhängig und holt bei der Wahrnehmung der ihr nach einzelstaatlichem Recht übertragenen Aufgaben zur Durchsetzung der in den Artikeln 8.38, 8.39, 8.40, 8.42 und 8.43 dieses Unterabschnitts festgelegten Verpflichtungen keine Weisungen von anderen Stellen ein oder nimmt diese entgegen.
- (3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Regulierungsbehörde für Telekommunikation über die Regelungsbefugnis sowie über angemessene finanzielle und personelle Ressourcen verfügt, um die ihr übertragenen Aufgaben zum Zweck der Durchsetzung der in diesem Unterabschnitt festgelegten Verpflichtungen erfüllen zu können. Diese Befugnis wird in transparenter Weise und fristgerecht ausgeübt. Die Aufgaben einer Regulierungsbehörde werden in klarer Form für die Öffentlichkeit leicht zugänglich gemacht, insbesondere dann, wenn sie mehr als einer Stelle übertragen sind.

(4) Jede Vertragspartei überträgt ihrer Regulierungsbehörde für Telekommunikation die Befugnis, sicherzustellen, dass Anbieter von Telekommunikationsnetzen und -diensten ihnen auf Anfrage umgehend alle Informationen – auch über finanzielle Aspekte – zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, damit die Regulierungsbehörde für Telekommunikation ihre Aufgaben nach diesem Unterabschnitt wahrnehmen kann. Die angeforderten Informationen sind gemäß den Anforderungen der Vertraulichkeit zu behandeln.

(5) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ein Nutzer oder Anbieter von Telekommunikationsnetzen oder -diensten, der von einer Entscheidung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation betroffen ist, das Recht hat, bei einem Berufungsgremium, das sowohl von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation als auch von anderen, von der Entscheidung betroffenen Parteien unabhängig ist, Beschwerde einzulegen. Bis zum Abschluss eines Beschwerdeverfahrens bleibt die Entscheidung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation wirksam, sofern nicht nach Maßgabe des nationalen Rechts einstweilige Maßnahmen erlassen werden.

ARTIKEL 8.37

Genehmigung zur Erbringung von Telekommunikationsdiensten

(1) Verlangt eine Vertragspartei eine Genehmigung für die Bereitstellung von Telekommunikationsnetzen oder -diensten, so macht sie die Arten der genehmigungspflichtigen Dienste, sämtliche Genehmigungskriterien, alle allgemein mit der Genehmigung verknüpften Bedingungen und die geltenden Verfahren öffentlich zugänglich.

- (2) Verlangt eine Vertragspartei eine förmliche Genehmigungsentscheidung, so nennt sie eine angemessene Frist, die normalerweise für die Erwirkung einer solchen Entscheidung erforderlich ist, teilt dies in transparenter Weise mit und bemüht sich, sicherzustellen, dass die Entscheidung innerhalb der genannten Frist erlassen wird.
- (3) Alle Genehmigungskriterien und anwendbaren Verfahren müssen so einfach wie möglich, objektiv, transparent, diskriminierungsfrei und verhältnismäßig sein. Alle Verpflichtungen und Bedingungen, die für eine Genehmigung auferlegt werden oder mit ihr verbunden sind, müssen diskriminierungsfrei, transparent, verhältnismäßig und auf die bereitgestellten Dienste bezogen sein.
- (4) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ein Antragsteller eine schriftliche Begründung für die Verweigerung oder den Widerruf einer Genehmigung oder die Auferlegung anbieterspezifischer Bedingungen erhält. In solchen Fällen hat der Antragsteller das Recht, bei einer Beschwerdestelle Rechtsbehelf einzulegen.
- (5) Etwaige Verwaltungsgebühren, die den Anbietern auferlegt werden, müssen objektiv, transparent, diskriminierungsfrei und den Verwaltungskosten angemessen sein, die vernünftigerweise bei der Verwaltung, Kontrolle und Durchsetzung der in diesem Unterabschnitt dargelegten Verpflichtungen anfallen¹.

¹ Verwaltungsgebühren umfassen keine Zahlungen für die Rechte zur Nutzung knapper Ressourcen und keine Pflichtbeiträge zur Bereitstellung eines Universaldienstes.

ARTIKEL 8.38

Zusammenschaltung

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ein Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste berechtigt und – wenn ein anderer Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste darum ersucht – verpflichtet ist, zum Zweck der Bereitstellung öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste eine Zusammenschaltung auszuhandeln.

ARTIKEL 8.39

Zugang und Nutzung

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Dienstleistern der anderen Vertragspartei zu angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen und -diensten gewährt und das Recht auf deren Nutzung eingeräumt wird. Diese Verpflichtung wird unter anderem durch Umsetzung der Absätze 2 bis 5 erfüllt.
- (2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Dienstleistern der anderen Vertragspartei das Recht auf Zugang zu allen öffentlichen Telekommunikationsdiensten einschließlich privater Mietleitungen und auf deren Nutzung eingeräumt wird, die innerhalb der Grenzen der Vertragspartei oder grenzüberschreitend angeboten werden, und stellt vorbehaltlich des Absatzes 5 sicher, dass diese Dienstleister die Genehmigung für Folgendes erhalten:
 - a) den Ankauf oder die Anmietung und den Anschluss von End- oder sonstigen Geräten, die an das Netz angeschlossen werden und die der Dienstleister zur Bereitstellung der Dienste benötigt,

- b) private gemietete oder im Eigentum befindliche Leitungen mit öffentlichen Telekommunikationsnetzen oder mit Leitungen zu verbinden, die von einem anderen Dienstleister gemietet wurden oder sich in dessen Eigentum befinden, und
 - c) Betriebsprotokolle seiner Wahl, die nicht zu denjenigen gehören, die zur Sicherung der Verfügbarkeit öffentlicher Telekommunikationsnetze und -dienste erforderlich sind, bei der Erbringung eines Dienstes zu nutzen.
- (3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Dienstleister der anderen Vertragspartei die öffentlichen Telekommunikationsnetze oder -dienste für die Übertragung von Informationen sowohl innerhalb der Grenzen als auch grenzüberschreitend, und auch für die interne Kommunikation dieser Dienstleister, sowie für den Zugang zu Informationen, die im Gebiet einer der Vertragsparteien in Datenbanken oder auf andere Weise in maschinenlesbarer Form gespeichert sind, nutzen können.
- (4) Ungeachtet des Absatzes 3 kann eine Vertragspartei Maßnahmen ergreifen, die zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit der Kommunikation erforderlich sind, unter dem Vorbehalt, dass diese Maßnahmen nicht so angewandt werden, dass sie zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung oder zu einer verschleierten Beschränkung des Handels mit Dienstleistungen führen würden.
- (5) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass der Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsdiensten und deren Nutzung nur solchen Bedingungen unterworfen wird, die notwendig sind, um
- a) die Gemeinwohlverpflichtung der Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste und insbesondere deren Fähigkeit zu sichern, ihre Dienste der Öffentlichkeit allgemein zur Verfügung zu stellen, oder

- b) die technische Unversehrtheit öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste zu schützen.

ARTIKEL 8.40

Streitbeilegung im Telekommunikationsbereich

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Regulierungsbehörde für Telekommunikation bei einer Streitigkeit zwischen Anbietern von Telekommunikationsnetzen oder -diensten im Zusammenhang mit den Rechten und Pflichten gemäß diesem Unterabschnitt sowie auf Ersuchen einer an der Streitigkeit beteiligten Partei innerhalb eines angemessenen zeitlichen Rahmens eine verbindliche Entscheidung erlässt, um die Streitigkeit beizulegen.
- (2) Unbeschadet der Erfordernisse der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen wird die Entscheidung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die betroffenen Parteien erhalten eine vollständige Begründung dieser Entscheidung und haben das Recht, gemäß Artikel 8.36 Absatz 5 einen Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung einzulegen.
- (3) Das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 schließt nicht aus, dass eine betroffene Partei die zuständigen Gerichte anruft.

ARTIKEL 8.41

Wettbewerbssichernde Vorkehrungen

(1) Jede Vertragspartei führt geeignete Maßnahmen ein oder erhält sie aufrecht, um zu verhindern, dass Anbieter von Telekommunikationsnetzen oder -diensten, die allein oder gemeinsam einen Hauptanbieter darstellen, wettbewerbswidrige Praktiken aufnehmen oder weiterverfolgen. Zu diesen wettbewerbswidrigen Praktiken gehören insbesondere

- a) die wettbewerbswidrige Quersubventionierung,
- b) die Nutzung der von anderen Wettbewerbern erlangten Informationen in einer Art und Weise, die zu wettbewerbswidrigen Ergebnissen führt, und
- c) die nicht rechtzeitige Bereitstellung technischer Informationen über wesentliche Einrichtungen sowie geschäftlich relevanter Informationen, die andere Dienstleister zur Erbringung von Dienstleistungen benötigen.

(2) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieser Artikel eine Vertragspartei nicht daran hindert, Maßnahmen aufrechtzuerhalten, um wettbewerbswidrige Praktiken von Anbietern öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste zu verhindern, die keine Hauptanbieter sind.

ARTIKEL 8.42

Zusammenschaltung mit Hauptanbietern

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Hauptanbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste an jedem Punkt ihres Netzes, an dem dies technisch machbar ist, eine Zusammenschaltung anbieten. Eine solche Zusammenschaltung erfolgt
- a) unter diskriminierungsfreien Bedingungen, unter anderem im Hinblick auf Tarife, technische Normen, Spezifikationen, Qualität und Instandhaltung, und in einer Qualität, die nicht weniger günstig ist als die Qualität, die dieser Hauptanbieter für seine eigenen gleichartigen Dienste oder für seine Tochtergesellschaften oder sonstige verbundene Unternehmen bietet,
 - b) fristgerecht, unter Bedingungen (unter anderem im Hinblick auf Tarife, technische Normen, Spezifikationen, Qualität und Instandhaltung), die transparent, angemessen, wirtschaftlich gerechtfertigt und hinreichend entbündelt sind, sodass der Anbieter nicht für Netzkomponenten oder Einrichtungen zahlen muss, die für die Erbringung der Dienstleistung nicht erforderlich sind, und
 - c) auf Anfrage nicht nur an den Netzabschlusspunkten, die der Mehrheit der Nutzer angeboten werden, sondern auch an zusätzlichen Punkten zu Tarifen, die den Kosten für den Bau der erforderlichen zusätzlichen Einrichtungen Rechnung tragen.
- (2) Die Verfahren für die Zusammenschaltung mit einem Hauptanbieter werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

- (3) Die Hauptanbieter machen ihre Zusammenschaltungsvereinbarungen bzw. ihre Standardzusammenschaltungsangebote der Öffentlichkeit zugänglich.

ARTIKEL 8.43

Zugang zu den wesentlichen Einrichtungen der Hauptanbieter

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ein Hauptanbieter in ihrem Gebiet den Anbietern von Telekommunikationsnetzen oder -diensten seine wesentlichen Einrichtungen zu angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen zum Zweck der Bereitstellung öffentlicher Telekommunikationsdienste zur Verfügung stellt, es sei denn, dies ist auf der Grundlage der gesammelten Fakten und der von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation vorgenommenen Marktbewertung zur Erreichung eines wirksamen Wettbewerbs nicht erforderlich. Zu den wesentlichen Einrichtungen des Hauptanbieters können Netzelemente, Mietleitungsdienste und zugehörige Einrichtungen gehören.

ARTIKEL 8.44

Knappe Ressourcen

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Zuweisung knapper Ressourcen einschließlich Funkfrequenzen, Nummern und Wegerechten und die Erteilung der Nutzungsrechte daran offen, objektiv, fristgerecht, transparent, diskriminierungsfrei und verhältnismäßig sowie im Rahmen der Verwirklichung von Zielen allgemeinen Interesses erfolgt. Die Verfahren sowie die mit den Nutzungsrechten verbundenen Bedingungen und Verpflichtungen müssen auf objektiven, transparenten, diskriminierungsfreien und verhältnismäßigen Kriterien beruhen.

(2) Angaben zur aktuellen Nutzung zugewiesener Frequenzbänder werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht; die genaue Ausweisung der für bestimmte staatliche Nutzungen zugewiesenen Funkfrequenzen ist nicht erforderlich.

(3) Die Maßnahmen einer Vertragspartei zur Zuweisung und Zuteilung von Funkfrequenzen und zur Frequenzverwaltung stellen keine Maßnahmen dar, die per se mit den Artikeln 8.7 und 8.13 unvereinbar sind. Dementsprechend behält jede Vertragspartei das Recht, Maßnahmen zur Frequenzverwaltung einzuführen und anzuwenden, die zur Begrenzung der Zahl der Anbieter öffentlicher Telekommunikationsdienste führt, sofern sie dies in einer Weise tut, die mit diesem Kapitel im Einklang steht. Dies umfasst die Möglichkeit, unter Berücksichtigung des derzeitigen und des künftigen Bedarfs sowie der Verfügbarkeit von Frequenzen Frequenzbänder zuzuweisen.

ARTIKEL 8.45

Nummernübertragbarkeit

Im Einklang mit den Artikeln 8.8 und 8.14 stellt jede Vertragspartei sicher, dass die Anbieter öffentlicher Telekommunikationsdienste die Nummernübertragbarkeit zu angemessenen Bedingungen anbieten, soweit dieser Dienst bereits im Gebiet der jeweiligen Vertragspartei angeboten wird.

ARTIKEL 8.46

Universaldienst

- (1) Jede Vertragspartei hat das Recht, die Art der Universaldienstverpflichtungen, die sie aufrechtzuerhalten wünscht, festzulegen und über deren Umfang und Umsetzung zu entscheiden.
- (2) Universaldienstverpflichtungen gelten nicht als wettbewerbswidrig, sofern sie auf verhältnismäßige, transparente, objektive und diskriminierungsfreie Weise gehandhabt werden. Diese Verpflichtungen werden wettbewerbsneutral gehandhabt und dürfen keine größere Belastung darstellen, als für die Art des von der Vertragspartei festgelegten Universaldienstes erforderlich ist.
- (3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Verfahren für die Benennung von Universaldiensteanbietern allen Anbietern öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste offenstehen. Die Benennung erfolgt nach einem effizienten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren.
- (4) Beschließt eine Vertragspartei, die Anbieter von Universaldienstleistungen zu entschädigen, so stellt diese Vertragspartei sicher, dass diese Entschädigung die durch die Universaldienstverpflichtung verursachten Nettokosten nicht übersteigt.

ARTIKEL 8.47

Vertraulichkeit von Informationen

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Anbieter, die im Rahmen von Verhandlungen über Vereinbarungen gemäß den Artikeln 8.38, 8.39, 8.42 oder 8.43 Informationen von einem anderen Anbieter erhalten, diese nur für den Zweck nutzen, für den sie übermittelt wurden, und stets die Vertraulichkeit der übermittelten oder gespeicherten Informationen wahren.

(2) Jede Vertragspartei gewährleistet die Vertraulichkeit der Telekommunikation und damit zusammenhängender Verkehrsdaten, die bei der Nutzung öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste übermittelt werden, mit der Maßgabe, dass die zu diesem Zweck angewendeten Maßnahmen kein Mittel willkürlicher oder ungerechtfertigter Diskriminierung oder eine verschleierte Beschränkung des Handels mit Dienstleistungen darstellen.

UNTERABSCHNITT 5

FINANZDIENSTLEISTUNGEN

ARTIKEL 8.48

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) In diesem Abschnitt werden die Grundsätze des Regelungsrahmens für sämtliche gemäß den Abschnitten B, C und D liberalisierten Finanzdienstleistungen festgelegt.

(2) Für die Zwecke dieses Abschnitts und der Abschnitte B, C und D dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Finanzdienstleistung“ bezeichnet jede Dienstleistung finanzieller Art, die von einem Finanzdienstleister einer Vertragspartei angeboten wird. Zu den Finanzdienstleistungen zählen folgende Tätigkeiten:

i) Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen:

A) Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung):

aa) Lebensversicherung,

bb) Nichtlebensversicherung,

- B) Rückversicherung und Retrozession,
 - C) Versicherungsvermittlung wie Leistungen von Versicherungsmaklern und -agenturen und
 - D) versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen wie Beratung, Versicherungsmathematik, Risikobewertung und Schadensregulierung.
- ii) Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen):
- A) Annahme von Spareinlagen und sonstigen rückzahlbaren Einlagen von Kunden,
 - B) Ausreichung von Krediten jeder Art einschließlich Verbraucherkrediten, Hypothekenkrediten, Factoring und Finanzierung von Handelsgeschäften,
 - C) Finanzleasing,
 - D) sämtliche Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen einschließlich Kredit-, Charge- und Debitkarten, Reiseschecks und Bankwechseln,
 - E) Bürgschaften, Garantien und ähnliche Verpflichtungen,

- F) Geschäfte für eigene und für Kundenrechnung an Börsen, im Schalterverkehr oder in sonstiger Form mit
- aa) Geldmarktinstrumenten (einschließlich Schecks, Wechseln und Einlagenzertifikaten),
 - bb) Devisen,
 - cc) Derivaten, einschließlich Futures und Optionen,
 - dd) Wechselkurs- und Zinsinstrumenten einschließlich Swaps, Kurssicherungsvereinbarungen usw.,
 - ee) übertragbaren Wertpapieren,
 - ff) sonstigen handelbaren Instrumenten und Finanzanlagen, einschließlich ungeprägten Goldes,
- G) Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art, einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als (öffentlicher oder privater) Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen,
- H) Geldmaklergeschäfte,

- I) Vermögensverwaltung wie Cash Management und Portfolioverwaltung, alle Formen von kollektivem Anlagemanagement, Pensionsfondsverwaltung, Verwahr-, Depot- und Treuhanddienstleistungen,
 - J) Saldenausgleichs- und Verrechnungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen wie Wertpapieren, derivativen Instrumenten und sonstigen begebaren Instrumenten,
 - K) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen, Verarbeitung von Finanzdaten sowie Bereitstellung von damit in Verbindung stehender Software durch die Anbieter anderer Finanzdienstleistungen und
 - L) Beratungs-, Vermittlungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen in Bezug auf sämtliche unter den Buchstaben A bis K aufgeführten Tätigkeiten, einschließlich Kreditauskunft und Bonitätsprüfung, Anlage- und Vermögensbestandsanalyse und -beratung sowie Beratung über Akquisition, Unternehmensumstrukturierung und -strategien;
- b) „Finanzdienstleister“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person einer Vertragspartei, die Finanzdienstleistungen erbringen will oder erbringt; der Begriff „Finanzdienstleister“ umfasst keine öffentlichen Stellen;

c) „öffentliche Stelle“¹ bezeichnet

- i) eine Regierung, eine Zentralbank oder eine Währungsbehörde einer Vertragspartei oder eine im Eigentum einer Vertragspartei stehende oder von ihr kontrollierte Stelle, die hauptsächlich mit der Ausübung hoheitlicher Aufgaben oder von Tätigkeiten für hoheitliche Zwecke befasst ist, und nicht eine Stelle, die hauptsächlich mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen zu kommerziellen Bedingungen befasst ist, oder
- ii) eine private Einrichtung, die Aufgaben wahrnimmt, die üblicherweise von einer Zentralbank oder Währungsbehörde wahrgenommen werden, solange sie solche Aufgaben ausübt;

d) „neue Finanzdienstleistung“ bezeichnet eine Finanzdienstleistung – einschließlich Dienstleistungen in Bezug auf bestehende und neue Produkte oder auf die Art und Weise, in der ein Produkt geliefert wird –, die im Gebiet der einen Vertragspartei von keinem Finanzdienstleister erbracht wird, die jedoch im Gebiet der anderen Vertragspartei erbracht und reguliert wird;

e) „Selbstregulierungsorganisation“ bezeichnet alle nichtstaatlichen Stellen, einschließlich sämtlicher Wertpapier- oder Terminbörsen oder -märkte, Clearingstellen, anderen Organisationen oder Vereinigungen, die gegebenenfalls aufgrund einer gesetzlichen Regelung oder aufgrund der ihnen von zentralen, regionalen oder lokalen Regierungen oder Behörden übertragenen Befugnisse Regulierungs- oder Aufsichtsaufgaben gegenüber Finanzdienstleistern ausüben.

¹ Zur Klarstellung: Eine öffentliche Stelle umfasst auch eine Finanzregulierungs- oder -aufsichtsbehörde.

(3) Für die Zwecke des Artikels 8.4 Absatz 1 Buchstabe a bezeichnet der Ausdruck „in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen“

- a) von einer Zentralbank, einer Währungsbehörde oder einer öffentlichen Stelle im Rahmen der Geld- oder Währungspolitik ausgeübte Tätigkeiten,
- b) Tätigkeiten im Rahmen eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit oder einer staatlichen Alterssicherung und
- c) sonstige Tätigkeiten, die von einer öffentlichen Stelle für Rechnung oder mit Garantie oder unter Verwendung der finanziellen Mittel einer Vertragspartei oder ihrer öffentlichen Stellen ausgeübt werden.

ARTIKEL 8.49

Aufsichtsrechtliche Ausnahmeregelung

(1) Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei nicht daran, aus aufsichtsrechtlichen Gründen Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, beispielsweise

- a) Maßnahmen zum Schutz von Investoren, Einlegern, Versicherungsnehmern oder Personen, denen gegenüber ein Finanzdienstleistungsanbieter treuhänderische Pflichten hat, oder
- b) Maßnahmen zur Gewährleistung der Integrität und Stabilität des Finanzsystems einer Vertragspartei.

- (2) Stehen die Maßnahmen gemäß Absatz 1 nicht mit den sonstigen Bestimmungen dieses Abkommens im Einklang, so dürfen sie nicht als Mittel zur Umgehung der Zusagen oder Pflichten der Vertragspartei aus diesen Bestimmungen genutzt werden.
- (3) Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei verpflichtet, Informationen über die Geschäfte und Konten einzelner Verbraucher offenzulegen oder vertrauliche oder geschützte Informationen preiszugeben, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden.

ARTIKEL 8.50

Wirksame und transparente Regulierung

- (1) Die Vertragsparteien machen Finanzdienstleistern ihre Bestimmungen für die Antragstellung im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen zugänglich.
- (2) Die betreffende Vertragspartei erteilt dem Antragsteller auf Anfrage Auskunft über den Stand der Bearbeitung seines Antrags. Benötigt die betreffende Vertragspartei zusätzliche Angaben des Antragstellers, so teilt diese Vertragspartei ihm dies unverzüglich mit.

(3) Jede Vertragspartei bemüht sich, sicherzustellen, dass in ihrem Gebiet international vereinbarte Normen für die Regulierung und Aufsicht im Finanzdienstleistungssektor sowie für die Bekämpfung von Steuerhinterziehung und –umgehung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umgesetzt und angewandt werden. Zu diesen international vereinbarten Normen zählen unter anderem die von der G20, dem Rat für Finanzstabilität, dem Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, der Internationalen Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden, der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden, der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ und dem Globalen Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken angenommenen Normen.

ARTIKEL 8.51

Neue Finanzdienstleistungen

Jede Vertragspartei gestattet den in ihrem Gebiet niedergelassenen Finanzdienstleistern der anderen Vertragspartei, eine neue Finanzdienstleistung zu erbringen, deren Erbringung sie ihren eigenen Finanzdienstleistern nach ihren Gesetzen oder sonstigen Vorschriften und in vergleichbaren Situationen gestatten würde, sofern die Einführung der neuen Finanzdienstleistung nicht den Erlass neuer oder die Änderung bestehender Gesetze erfordert. Eine Vertragspartei kann bestimmen, in welcher institutionellen und rechtlichen Form die Dienstleistung erbracht werden kann, und eine Genehmigung für die Erbringung der Dienstleistung vorschreiben. Wird eine solche Genehmigung verlangt, so wird über die Genehmigung gemäß Abschnitt E Unterabschnitt 1 entschieden, und die Genehmigung darf nur aus aufsichtsrechtlichen Gründen verweigert werden.

ARTIKEL 8.52

Ausnahmen

(1) Dieses Kapitel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei einschließlich ihrer öffentlichen Stellen an der ausschließlichen Ausübung von Tätigkeiten oder der ausschließlichen Erbringung von Dienstleistungen in ihrem Gebiet hindert, die Teil einer staatlichen Alterssicherung oder eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit sind, es sei denn, diese Tätigkeiten können nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften dieser Vertragspartei von Finanzdienstleistern im Wettbewerb mit öffentlichen Stellen oder privaten Einrichtungen ausgeübt werden.

(2) Dieses Abkommen gilt nicht für Tätigkeiten einer Zentralbank oder einer Währungsbehörde oder einer sonstigen öffentlichen Stelle im Rahmen der Geld- oder Währungspolitik.

(3) Dieses Kapitel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei einschließlich ihrer öffentlichen Stellen an der ausschließlichen Ausübung von Tätigkeiten oder der ausschließlichen Erbringung von Dienstleistungen in ihrem Gebiet für Rechnung oder mit Garantie oder unter Verwendung finanzieller Mittel der Vertragspartei oder ihrer öffentlichen Stellen hindert, außer in den Fällen, in denen diese Tätigkeiten nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei von Finanzdienstleistern im Wettbewerb mit öffentlichen Stellen oder privaten Einrichtungen ausgeübt werden können.

ARTIKEL 8.53

Selbstregulierungsorganisationen

Verlangt eine Vertragspartei, dass Finanzdienstleister der anderen Vertragspartei Mitglied einer Selbstregulierungsorganisation sein müssen oder daran beteiligt sein oder Zugang dazu haben müssen, um Finanzdienstleistungen im Gebiet oder für das Gebiet der erstgenannten Vertragspartei erbringen zu können, so stellt diese Vertragspartei sicher, dass die in den Artikeln 8.8 und 8.9 sowie den Artikeln 8.14 und 8.15 festgelegten Pflichten eingehalten werden.

ARTIKEL 8.54

Clearing- und Zahlungssysteme

Unter Bedingungen, bei denen Inländerbehandlung gewährt wird, gewährt jede Vertragspartei, vorbehaltlich ihrer jeweiligen Zugangskriterien, den Finanzdienstleistern der anderen Vertragspartei, die in ihrem Gebiet niedergelassen sind, Zugang zu den Zahlungs- und Clearingsystemen, die von öffentlichen Stellen betrieben werden, sowie zu offiziellen Finanzierungs- und Refinanzierungsmöglichkeiten, die für die normale Ausübung der üblichen Geschäftstätigkeit zur Verfügung stehen. Dieser Artikel soll keinen Zugang zu den für Notfälle vorgesehenen letzten Finanzierungsmöglichkeiten der Vertragspartei eröffnen.

ARTIKEL 8.55

Dialog über Regulierungsfragen im Bereich der Finanzdienstleistungen

- (1) Die Vertragsparteien schaffen einen Dialog über die Regulierung des Finanzdienstleistungssektors, um die gegenseitige Kenntnis der jeweiligen Regulierungssysteme der Vertragsparteien zu verbessern und bei der Entwicklung internationaler Normen zusammenzuarbeiten.
- (2) Fragen zu Finanzdienstleistungen, die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei übermittelt, werden von den Vertragsparteien vor Beginn des Dialogs vereinbart.
- (3) Die Vertragsparteien können persönlich zusammentreten, auch am Rande internationaler Foren, oder andere von den Vertragsparteien vereinbarte geeignete Kommunikationsmittel wie Videokonferenzen oder Telekonferenzen nutzen.
- (4) Teilnehmer des Dialogs über Regulierungsfragen sind Sachverständige für Finanzdienstleistungen und Vertreter der für die Finanzdienstleistungspolitik zuständigen Behörden.

UNTERABSCHNITT 6

DIENTSTLEISTUNGEN IM INTERNATIONALEN SEEVERKEHR

ARTIKEL 8.56

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und Grundsätze

- (1) Zusätzlich zu den Abschnitten B, C und D¹ gilt dieser Unterabschnitt für Maßnahmen einer Vertragspartei, welche die Erbringung von Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr betreffen.
- (2) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts sowie der Abschnitte B, C und D gelten folgende Begriffsbestimmungen:
- a) „Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern“ bezeichnet die Lagerung von Containern im Hafengebiet oder im Binnenland im Hinblick auf ihre Be-/Entladung, Reparatur und Bereitstellung für die Versendung;
 - b) „Zollabfertigung“ oder „Dienstleistungen von Zollagenten“ bezeichnet die Erfüllung der Zollförmlichkeiten für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr oder Lagerung von Frachtgut für einen Dritten sowie im Namen eines Dritten, unabhängig davon, ob dies die Haupttätigkeit des Dienstleisters ist oder eine übliche Ergänzung seiner Haupttätigkeit;

¹ Zur Klarstellung: Bezugnahmen auf die Abschnitte B, C und D in diesem Unterabschnitt schließen die einschlägigen Anhänge zu diesem Kapitel ein.

- c) „Beförderungsvorgänge im Haus-Haus- oder im multimodalen Verkehr“ bezeichnet die Beförderung von Fracht mit einem einzigen Beförderungspapier unter Nutzung von mehr als einem Verkehrsträger, wobei ein Teil der Strecke im internationalen Seeverkehr zurückgelegt wird;
- d) „Feeder-Dienstleistungen“ bezeichnet, unbeschadet dessen, welche Tätigkeiten nach den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften als Kabotage angesehen werden könnten, die Vor- und Weiterbeförderung auf dem Seeweg von internationalem Frachtgut zwischen Häfen im Gebiet einer Vertragspartei, sofern dieses internationale Frachtgut „unterwegs“ ist, d. h. an einen Bestimmungsort außerhalb des Gebiets dieser Vertragspartei gerichtet ist oder von einem Verschiffungshafen außerhalb des Gebiets dieser Vertragspartei kommt;
- e) „Spedition“ bezeichnet die Organisation und Überwachung der Beförderungstätigkeit im Namen des Versenders durch Auftragsvergabe für die Beförderung und damit verwandter Dienstleistungen, Ausfertigung von Dokumenten und Erteilung von geschäftlichen Auskünften;
- f) „internationales Frachtgut“ bezeichnet Fracht, die zwischen einem Hafen der einen Vertragspartei und einem Hafen der anderen Vertragspartei oder einer dritten Partei oder zwischen einem Hafen eines Mitgliedstaats und einem Hafen eines anderen Mitgliedstaats befördert wird;
- g) „Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr“ bezeichnet die mit Seefahrzeugen erfolgende Beförderung von Personen oder Fracht zwischen einem Hafen der einen Vertragspartei und einem Hafen der anderen Vertragspartei oder eines Drittlands. Dies umfasst den Abschluss von Direktverträgen mit Erbringern sonstiger Verkehrsdienstleistungen bei Beförderungsvorgängen im Haus-zu-Haus- oder im multimodalen Verkehr mit einem einzigen Beförderungspapier, jedoch nicht das Recht zur Erbringung dieser sonstigen Verkehrsdienstleistungen;

- h) „Schiffsagenturdienste“ bezeichnet die Tätigkeiten eines Agenten in einem bestimmten geografischen Gebiet als Vertretung der Geschäftsinteressen einer oder mehrerer Schifffahrtlinien oder Reedereien zu folgenden Zwecken:
- i) Vermarktung und Verkauf von Seeverkehrsdienstleistungen und Anschlussleistungen, von Preisangebot bis Rechnungsstellung, und Ausstellung von Konnossementen im Namen der Unternehmen, Erwerb und Weiterverkauf der erforderlichen Anschlussleistungen, Ausfertigung von Dokumenten und Erteilung von geschäftlichen Auskünften oder
 - ii) organisatorische Tätigkeiten im Namen der Unternehmen im Hinblick auf den Hafenaufenthalt des Schiffes oder die Übernahme von Frachtgut, wenn erforderlich;
- i) „Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr“ bezeichnet Seefrachtumschlag, Zollabfertigung, Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern, Schiffsagenturdienste und Seeverkehrsspedition; und
- j) „Seefrachtumschlag“ bezeichnet Tätigkeiten von Stauereien, einschließlich Terminalbetreibern, jedoch nicht die direkten Tätigkeiten von Hafenarbeitern, wenn diese von den Stauereien oder Terminalbetreibern organisatorisch unabhängig sind; zu den erfassten Tätigkeiten gehören die Organisation und Überwachung
- i) des Ladens oder Löschens von Schiffen,

ii) des Laschens/Entlaschens von Frachtgut und

iii) der Entgegennahme oder Auslieferung und der sicheren Verwahrung von Frachtgut vor der Versendung oder nach dem Löschen.

(3) Angesichts des zwischen den Vertragsparteien erreichten Niveaus der Liberalisierung im internationalen Seeverkehr

a) wendet jede Vertragspartei unbeschadet der in den Artikeln 8.10 und 8.17 genannten Maßnahmen den Grundsatz des unbeschränkten Zugangs zu den internationalen Seeverkehrsmärkten und -gewerben auf kommerzieller und diskriminierungsfreier Grundlage an und

b) gewährt jede Vertragspartei den unter der Flagge der anderen Vertragspartei fahrenden oder von Dienstleistern der anderen Vertragspartei betriebenen Schiffen unter anderem für den Zugang zu den Häfen, die Benutzung der Hafeninfrastruktur und die Inanspruchnahme von Hafendienstleistungen und Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr sowie bezüglich der damit verbundenen Gebühren und Abgaben und hinsichtlich der Zolleinrichtungen und der Zuweisung von Liegeplätzen und Lade- und Löscheinrichtungen eine Behandlung, die nicht weniger günstig als die Behandlung ist, die sie ihren eigenen Schiffen gewährt.

(4) Bei der Anwendung der Grundsätze nach Absatz 3 Buchstaben a und b

a) dürfen die Vertragsparteien in künftige Abkommen mit Drittstaaten in Bezug auf Seeverkehrsdienstleistungen einschließlich des Verkehrs mit trockenen und flüssigen Massengütern und des Linienverkehrs keine Ladungsanteilvereinbarungen aufnehmen und solche gegebenenfalls in früheren Abkommen bestehenden und festgestellten Ladungsanteilvereinbarungen nicht umsetzen und bemühen sich, sie innerhalb einer angemessenen Frist zu beenden, und

- b) bemühen sich die Vertragsparteien bei Inkrafttreten dieses Abkommens alle einseitigen Maßnahmen, die hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit im internationalen Seeverkehr eine verschleierte Beschränkung darstellen oder Diskriminierungen bewirken könnten, aufzuheben und führen keine neuen ein.
- (5) Jede Vertragspartei gestattet den im internationalen Seeverkehr tätigen Dienstleistern der anderen Vertragspartei, in ihrem Gebiet ein Unternehmen gemäß den im einschlägigen Anhang zu diesem Kapitel festgelegten Bedingungen zu gründen und zu betreiben.
- (6) Soweit verfügbar, gewährt jede Vertragspartei im internationalen Seeverkehr tätigen Anbietern der anderen Vertragspartei zu angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen am Hafen Zugang zu den folgenden Dienstleistungen: Lotsendienste, Schub- und Schleppboothilfe, Bevorratung, Betankung und Wasserversorgung, Abfall- und Ballastentsorgung, Dienstleistungen der Hafenmeisterei, Navigationshilfen, landgestützte Betriebsdienste, die für den Schiffsbetrieb unerlässlich sind, einschließlich Kommunikation, Wasser- und Stromversorgung, Einrichtungen für dringende Reparaturen, Ankerplätze, Liegeplätze und Anlegedienste.
- (7) Jede Vertragspartei gestattet im internationalen Seeverkehr tätigen Dienstleistern der anderen Vertragspartei – gegebenenfalls vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Behörde – die Erbringung von Feeder-Dienstleistungen.

UNTERABSCHNITT 7

COMPUTERDIENSTLEISTUNGEN

ARTIKEL 8.57

Vereinbarung über Computerdienstleistungen

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass für die Zwecke der Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs nach diesem Kapitel die folgenden Dienstleistungen als Computerdienstleistungen und verwandte Dienstleistungen gelten, unabhängig davon, ob sie über ein Netz – einschließlich des Internets – erbracht werden:
- a) Beratung, Strategieentwicklung, Analyse, Planung, Spezifikationen, Entwurf, Entwicklung, Installierung, Implementierung, Integrierung, Testen, Fehlersuche und deren Beseitigung, Aktualisierung, Support, technische Unterstützung oder Verwaltung von Computern oder Computersystemen oder für Computer oder Computersysteme,
 - b) Entwicklung oder Bereitstellung von Computerprogrammen als Gesamtheit der Anweisungen und/oder Befehle, die für den Betrieb oder die Kommunikation von Computern (als solche) notwendig sind, sowie Beratung, Strategieentwicklung, Analyse, Planung, Erstellung von Spezifikationen, Entwurf, Entwicklung, Installierung, Implementierung, Integrierung, Testen, Fehlersuche und -beseitigung, Aktualisierung, Anpassung, Wartung, Support, technische Unterstützung sowie Verwaltung oder Nutzung von Computerprogrammen beziehungsweise für Computerprogramme,
 - c) Datenverarbeitung, Datenspeicherung, Datenhosting oder Datenbankdienstleistungen,

- d) Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -ausrüstung einschließlich Computern oder
 - e) Schulungen für Kundenmitarbeiter im Zusammenhang mit Computerprogrammen, Computern oder Computersystemen, die keiner anderen Kategorie zugeordnet sind.
- (2) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Dienstleistungen, die durch Computerdienstleistungen und verwandte Dienstleistungen ermöglicht werden, mit Ausnahme der in Absatz 1 aufgeführten Dienstleistungen, nicht als Computerdienstleistungen und verwandte Dienstleistungen an sich betrachtet werden.

KAPITEL 9

KAPITALVERKEHR, ZAHLUNGEN UND TRANSFERS

ARTIKEL 9.1

Leistungsbilanz

Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Abkommens gestattet jede Vertragspartei Zahlungen im Zusammenhang mit Leistungsbilanztransaktionen zwischen den Vertragsparteien, die in den Anwendungsbereich dieses Abkommens fallen, in frei konvertierbarer Währung und gemäß dem Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds.

ARTIKEL 9.2

Kapitalverkehr

- (1) Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Abkommens gestattet jede Vertragspartei im Hinblick auf Transaktionen in der Vermögensänderungs- und Kapitalbilanz den freien Kapitalverkehr im Zusammenhang mit liberalisierten Investitionen und Transaktionen gemäß Kapitel 8 (Liberalisierung von Investitionen und Dienstleistungshandel) Abschnitt B.
- (2) Die Vertragsparteien nehmen Konsultationen im Ausschuss für Dienstleistungen, Investitionen, digitalen Handel, öffentliche Beschaffung und geistiges Eigentum (für die Zwecke dieses Kapitels im Folgenden „Ausschuss“) auf, um zur Förderung von Handel und Investitionen den Kapitalverkehr zwischen ihnen zu erleichtern.

ARTIKEL 9.3

Anwendung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften über Kapitalverkehr, Zahlungen oder Transfers

- (1) Artikel 9.1 und 9.2 hindern eine Vertragspartei nicht daran, ihre Gesetze und sonstigen Vorschriften anzuwenden, die Folgendes betreffen:
 - a) Konkurs, Insolvenz, Schutz von Gläubigerrechten, Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten oder Beaufsichtigung von Finanzinstituten,

- b) Emission von oder Handel mit Finanzinstrumenten,
 - c) Finanzberichterstattung über oder Aufzeichnung von Kapitalverkehr, Zahlungen oder Transfers, falls dies erforderlich ist, um Strafverfolgungs- oder Finanzregulierungsbehörden zu unterstützen,
 - d) strafbare Handlungen und irreführende oder betrügerische Geschäftspraktiken,
 - e) Sicherstellung der Einhaltung von Verfügungen oder Urteilen, die im Rahmen von Gerichtsverfahren ergangen sind, oder
 - f) soziale Sicherheit, staatliche Alterssicherung, Pflichtsparsysteme.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Gesetze und sonstigen Vorschriften dürfen nicht in willkürlicher oder diskriminierender Art und Weise angewandt werden oder eine verschleierte Beschränkung des Kapitalverkehrs oder von Zahlungen und Transfers darstellen.

ARTIKEL 9.4

Vorübergehende Schutzmaßnahmen

In Ausnahmefällen, in denen die Funktionsweise der Wirtschafts- und Währungspolitik Indonesiens oder der Wirtschafts- und Währungsunion der Union schwerwiegend beeinträchtigt ist oder beeinträchtigt zu werden droht, kann Indonesien bzw. die Union für höchstens sechs Monate Schutzmaßnahmen im Hinblick auf den Kapitalverkehr sowie Zahlungen und Transfers einführen oder aufrechterhalten¹. Diese Maßnahmen sind auf den zwingend erforderlichen Umfang beschränkt.

ARTIKEL 9.5

Beschränkungen im Fall von Zahlungsbilanz- und Außenfinanzierungsschwierigkeiten

(1) Gerät eine Vertragspartei in schwerwiegende Zahlungsbilanz- und Außenfinanzierungsschwierigkeiten oder besteht die Gefahr solcher Schwierigkeiten, so kann die betreffende Vertragspartei Maßnahmen zur Beschränkung des Kapitalverkehrs, von Zahlungen oder Transfers einführen oder aufrechterhalten².

¹ Zur Klarstellung: Diese Maßnahmen können um weitere Zeiträume von jeweils sechs Monaten verlängert werden, sofern sie unter den geltenden Umständen weiterhin zwingend erforderlich sind. Diese Maßnahmen unterliegen nicht dem Verfahren der Mitteilung und Konsultation nach Artikel 9.5 Absätze 5 bis 7.

² Im Falle der Union können diese Maßnahmen von einem Mitgliedstaat in anderen als den in Artikel 9.4 genannten Fällen getroffen werden, wenn sie die Wirtschaft dieses Mitgliedstaats beeinträchtigen. Zur Klarstellung: Ernste Zahlungsbilanz- und Außenfinanzierungsschwierigkeiten können unter anderem aufgrund bestehender oder drohender ernster Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Geld- oder Währungspolitik auftreten oder aufzutreten drohen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen

- a) müssen gegebenenfalls mit dem Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds vereinbar sein,
- b) gehen nicht über das Maß hinaus, das zur Behebung der in Absatz 1 genannten Lage notwendig ist,
- c) dürfen nur für einen begrenzten Zeitraum gelten und müssen schrittweise abgebaut werden, wenn sich die in Absatz 1 genannte Lage verbessert,
- d) dürfen die Handels-, Wirtschafts- und Finanzinteressen der anderen Vertragspartei nicht unnötig schädigen und
- e) behandeln die andere Vertragspartei nicht weniger günstig als Drittländer in vergleichbarer Lage.

(3) Beim Warenhandel kann jede Vertragspartei Beschränkungen zum Schutz ihrer Außenfinanzierungsposition oder ihrer Zahlungsbilanz einführen. Diese Maßnahmen werden im Einklang mit dem GATT 1994 und der Vereinbarung über Zahlungsbilanzbestimmungen des GATT 1994 getroffen.

(4) Beim Handel mit Dienstleistungen kann jede Vertragspartei Beschränkungen zum Schutz ihrer Außenfinanzierungsposition oder ihrer Zahlungsbilanz einführen. Diese Maßnahmen müssen im Einklang mit Artikel XII des GATS stehen.

(5) Eine Vertragspartei, die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 einführt oder aufrechterhält, teilt diese der anderen Vertragspartei unverzüglich mit.

(6) Werden Beschränkungen nach diesem Artikel von einer Vertragspartei eingeführt oder aufrechterhalten, so halten die Vertragsparteien umgehend Konsultationen im Ausschuss ab, es sei denn, solche Konsultationen finden in anderen Gremien statt. Bei den Konsultationen werden die Zahlungsbilanz- oder Außenfinanzierungsschwierigkeiten geprüft, die zur Ergreifung der betreffenden Maßnahmen geführt haben, wobei unter anderem folgenden Faktoren Rechnung getragen wird:

- a) der Art und dem Ausmaß der Schwierigkeiten,
- b) der Außenwirtschafts- und Handelssituation und
- c) anderen möglicherweise zur Verfügung stehenden Korrekturmaßnahmen.

(7) Bei den gemäß Absatz 6 durchgeführten Konsultationen wird geprüft, ob die Beschränkungen mit Absatz 1 und 2 dieses Artikels im Einklang stehen. Alle einschlägigen statistischen Erkenntnisse und Tatsachenfeststellungen des IWF werden – sofern sie vorliegen – anerkannt, und in den Schlussfolgerungen wird die Beurteilung der Zahlungsbilanz- und der Außenfinanzierungsschwierigkeiten der betroffenen Vertragspartei durch den IWF berücksichtigt.

(8) Zur Klarstellung: Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, treten Konsultationen nach Absatz 6 nicht an die Stelle von Konsultationen nach Artikel 22.4 oder von Dialogen nach Kapitel 21 (Mechanismus für den bilateralen Dialog).

KAPITEL 10

DIGITALER HANDEL

ABSCHNITT A

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 10.1

Ziel und Anwendungsbereich

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass der digitale Handel Wirtschaftswachstum erzeugt und Chancen bietet, und dass es wichtig ist, das Vertrauen der Verbraucher in den digitalen Handel zu stärken und seine Nutzung und Entwicklung zu erleichtern.
- (2) Dieses Kapitel gilt für Maßnahmen einer Vertragspartei, die sich auf den elektronischen Handel auswirken.
- (3) Dieses Kapitel gilt nicht für Daten, die von einer Vertragspartei oder in ihrem Namen gespeichert oder verarbeitet werden, oder für Maßnahmen im Zusammenhang mit diesen Daten¹, einschließlich der Maßnahmen im Zusammenhang mit ihrer Erhebung, Speicherung oder Verarbeitung.

¹ Zur Klarstellung: Zu diesen Maßnahmen gehören auch solche, die sich auf Rechenanlagen oder Netzelemente beziehen, die für die Erhebung, Speicherung oder Verarbeitung solcher Daten verwendet werden.

(4) Die Artikel 10.5, 10.8 und 10.13 hindern eine Vertragspartei nicht daran, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die im Einklang mit den Bedingungen ihrer Liste der spezifischen Verpflichtungen nach Anhang 8-A (Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen) und Anhang 8-B (Liste der spezifischen Verpflichtungen im Bereich der Liberalisierung von Investitionen) für die Union sowie Anhang 8-E (Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen) und Anhang 8-F (Liste der spezifischen Verpflichtungen im Bereich der Liberalisierung von Investitionen) für Indonesien steht.

(5) Dieses Kapitel gilt nicht für audiovisuelle Dienstleistungen.

ARTIKEL 10.2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Verbraucher“ bezeichnet jede natürliche Person, die einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst zu anderen als gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Zwecken nutzt oder beantragt;
- b) „erfasste Person“ bezeichnet
 - i) ein erfasstes Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Absatz 3,

- ii) einen Investor im Sinne des Artikels 1.3 oder
- iii) einen Dienstleister einer Vertragspartei im Sinne des Artikels 1.3;
- c) „Direktmarketing-Mitteilung“ bezeichnet jede Form der Werbung, mit der eine natürliche oder juristische Person über ein öffentliches elektronisches Kommunikationsnetz Marketingbotschaften direkt an einen Endnutzer übermittelt; der Ausdruck umfasst mindestens elektronische Post sowie SMS und multimediale Nachrichten (MMS);
- d) „elektronischer Authentifizierungsdienst“ bezeichnet einen Dienst, mit dem Folgendes bestätigt werden kann:
 - i) die elektronische Identifizierung einer Person oder
 - ii) die Herkunft und Integrität von Daten in elektronischer Form;
- e) „elektronisches Siegel“ bezeichnet von einer juristischen Person verwendete Daten in elektronischer Form, die anderen Daten in elektronischer Form beigelegt oder logisch mit ihnen verknüpft sind, um deren Ursprung und Unverfälschtheit sicherzustellen;
- f) „elektronische Signatur“ bezeichnet Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten beigelegt oder logisch mit ihnen verknüpft sind und
 - i) von einer natürlichen Person verwendet werden, um den elektronischen Daten zuzustimmen, auf die sie sich beziehen, und

- ii) mit den elektronischen Daten, auf die sie sich beziehen, so verknüpft sind, dass jede spätere Änderung der Daten erkennbar ist;
- g) „elektronischer Vertrauensdienst“¹ bezeichnet einen elektronischen Dienst, der in der Erzeugung, Verifizierung und Validierung elektronischer Signaturen, elektronischer Siegel, elektronischer Zeitstempel, der Zustellung elektronischer Einschreiben, der Website-Authentifizierung und der elektronischen Zertifikate im Zusammenhang mit diesen Diensten besteht;
- h) „Endnutzer“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst entweder als Verbraucher oder für gewerbliche, geschäftliche oder berufliche Zwecke nutzt oder beantragt; und
- i) „personenbezogene Daten“ umfasst alle Informationen über eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person.

ARTIKEL 10.3

Regelungsrecht

Die Vertragsparteien bekräftigen das Recht, zur Erreichung legitimer politischer Ziele wie des Schutzes der öffentlichen Gesundheit, der Sicherheit, der Umwelt, einschließlich im Hinblick auf den Klimawandel, der öffentlichen Sittlichkeit, des Sozial- oder Verbraucherschutzes und des Datenschutzes oder der Förderung oder des Schutzes der kulturellen Vielfalt in ihrem jeweiligen Gebiet Regelungen zu erlassen.

¹ Elektronische Vertrauensdienste können sich auch auf elektronische Dienste beziehen, die nach den einschlägigen Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien zertifiziert sind.

ARTIKEL 10.4

Ausnahmen

Dieses Kapitel hindert die Vertragsparteien nicht daran, Maßnahmen nach den Artikeln 8.49, 23.1 und 23.2 aus den darin genannten Gründen des öffentlichen Interesses einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

ABSCHNITT B

DATENVERKEHR UND SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

ARTIKEL 10.5

Grenzüberschreitender Datenverkehr

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den grenzüberschreitenden Datenverkehr sicherzustellen, um den Handel zu erleichtern, und sie erkennen an, dass jede Vertragspartei in dieser Hinsicht ihre eigenen rechtlichen Anforderungen haben kann.

(2) Zu diesem Zweck darf der grenzüberschreitende Datenverkehr zwischen den Vertragsparteien zur Ausübung der Geschäftstätigkeit der erfassten Personen von einer Vertragspartei nicht eingeschränkt werden, indem sie¹

- a) die Nutzung von Rechenanlagen oder Netzelementen im Gebiet dieser Vertragspartei für die Verarbeitung vorschreibt, auch durch die Vorgabe der Nutzung von Rechenanlagen oder Netzelementen, die im Gebiet dieser Vertragspartei zertifiziert oder zugelassen sind²,
- b) die Lokalisierung von Daten im Gebiet dieser Vertragspartei zur Speicherung oder Verarbeitung verlangt,
- c) die Speicherung oder Verarbeitung im Gebiet der anderen Vertragspartei verbietet oder
- d) die grenzüberschreitende Übermittlung von Daten von der Nutzung von Rechenanlagen oder Netzelementen im Gebiet dieser Vertragspartei oder von Lokalisierungsanforderungen im Gebiet dieser Vertragspartei abhängig macht.

(3) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, überprüft jede Vertragspartei die Umsetzung dieses Artikels fortlaufend und bewertet dessen Funktionieren innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens. Eine Vertragspartei kann der anderen Vertragspartei jederzeit vorschlagen, die Liste der in Absatz 2 aufgeführten Beschränkungen zu überprüfen. Dieser Vorschlag wird wohlwollend geprüft.

¹ Zur Klarstellung: Die zuständige Behörde einer Vertragspartei kann gemäß Absatz 2 dieses Artikels und gegebenenfalls vorbehaltlich der Artikel 8.49, 23.1 und 23.2 Zugang zu Daten zu Strafverfolgungs- oder Regulierungszwecken verlangen.

² Unter Hinweis auf Artikel 10.3 bekräftigen die Vertragsparteien ihr Recht, im Einklang mit diesem Abkommen Regelungen zu erlassen, um legitime politische Ziele, einschließlich der Gewährleistung der Sicherheit und Stabilität der Telekommunikationsinfrastruktur, zu erreichen.

ARTIKEL 10.6

Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre

- (1) Jede Vertragspartei erkennt an, dass der Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre zu den Grundrechten gehört und dass hohe Standards¹ in dieser Hinsicht zum wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Nutzen, zum Vertrauen in die digitale Wirtschaft und zur Entwicklung des Handels beitragen.
- (2) Jede Vertragspartei kann den Rechtsrahmen einführen und aufrechterhalten, den sie für geeignet hält, um den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre zu gewährleisten, einschließlich durch Annahme und Anwendung von Vorschriften für die grenzüberschreitende Übermittlung personenbezogener Daten. Dieses Abkommen berührt nicht den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre, der durch den jeweiligen Rechtsrahmen der Vertragsparteien gewährleistet wird, oder verpflichtet die Vertragsparteien anderweitig, einen spezifischen Rechtsrahmen für den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
- (3) Jede Vertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei über alle Rechtsrahmen, die sie nach Absatz 2 einführt oder aufrechterhält.

¹ Zur Klarstellung: Die Vertragsparteien teilen die Auffassung, dass durch verschiedene Instrumente und Schutzmaßnahmen hohe Schutzstandards gewährleistet werden können.

ABSCHNITT C

BESONDERE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 10.7

Zölle auf elektronische Übertragungen

- (1) Eine Vertragspartei erhebt keinen Zoll auf elektronische Übertragungen¹.
- (2) Zur Klarstellung kommen die Vertragsparteien überein, dass der Handel mit Dienstleistungen im Einklang mit den Grundsätzen des GATS keinen Zöllen unterliegt.
- (3) Absatz 1 steht im Einklang mit dem am 2. März 2024 angenommenen WTO-Ministerbeschluss (WT/MIN (24)/38) in Bezug auf das WTO-Arbeitsprogramm für den elektronischen Geschäftsverkehr.
- (4) Absatz 1 gilt unbeschadet des Rechts der Vertragsparteien, im Lichte weiterer WTO-Ministerbeschlüsse oder -Übereinkommen im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm zum elektronischen Geschäftsverkehr tätig zu werden. Dieses Recht gilt unbeschadet der Verpflichtungen dieser Vertragspartei nach Artikel 2.5.

¹ Absatz 1 gilt unbeschadet des Standpunkts der Vertragsparteien zu der Frage, ob elektronische Übertragungen als Handel mit Dienstleistungen oder Waren einzustufen sind.

(5) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Absätze 1 bis 4 eine Vertragspartei nicht daran hindern, zu Zwecken der öffentlichen Ordnung Zollverfahren anzuwenden oder inländische Steuern, Gebühren oder sonstige Abgaben auf elektronische Übertragungen zu erheben, sofern diese Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben in einer Weise erhoben werden, die mit dem WTO-Übereinkommen im Einklang steht.

ARTIKEL 10.8

Verzicht auf eine vorherige Genehmigung

(1) Eine Vertragspartei darf eine vorherige Genehmigung nicht allein aufgrund dessen verlangen, dass ein Dienst in elektronischer Form erbracht wird, sowie keine sonstigen Anforderungen mit gleichen Auswirkungen einführen oder aufrechterhalten.

(2) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass eine Vertragspartei nicht daran gehindert ist, aus anderen politischen Gründen eine vorherige Genehmigung für einen Online-Dienst zu verlangen oder andere Anforderungen gleicher Wirkung einzuführen oder beizubehalten, wie beispielsweise Verbraucherschutz.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

- a) Telekommunikationsdienste, Rundfunkdienste, Glücksspieldienste und Rechtsvertretungsdienste oder
- b) Dienstleistungen von Notaren oder gleichwertigen Berufen oder sonstige einschlägige Dienstleistungen, soweit sie in einem unmittelbaren und spezifischen Zusammenhang mit der Ausübung öffentlicher Befugnisse stehen.

ARTIKEL 10.9

Abschluss von Verträgen auf elektronischem Wege

Sofern in den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der jeweiligen Vertragspartei nichts anderes bestimmt ist, stellt jede Vertragspartei sicher, dass ihre Rechtsordnung zulässt, dass Verträge auf elektronischem Wege geschlossen werden und dass die für den Vertragsabschluss geltenden Rechtsvorschriften weder Hindernisse für die Verwendung von auf elektronischem Wege geschlossenen Verträgen schaffen noch dazu führen, dass solche Verträge aufgrund des Umstandes, dass sie auf elektronischem Wege zustande gekommen sind, keine Rechtswirkung und keine Gültigkeit haben¹.

ARTIKEL 10.10

Elektronische Vertrauens- und Authentifizierungsdienste

- (1) Sofern in ihren Gesetzen oder sonstigen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, darf eine Vertragspartei die Rechtswirkung und die Zulässigkeit eines elektronischen Vertrauens- und Authentifizierungsdienstes als Beweismittel in Gerichtsverfahren nicht allein mit der Begründung verweigern, dass der Dienst in elektronischer Form erbracht wurde.
- (2) Eine Vertragspartei darf keine Maßnahmen zur Regelung elektronischer Vertrauens- und Authentifizierungsdienste einführen oder aufrechterhalten, die
 - a) die an einer elektronischen Transaktion Beteiligten daran hindern, im gegenseitigen Einvernehmen geeignete elektronische Methoden für ihre Transaktion festzulegen, oder

¹ Zur Klarstellung: Bestimmte Anforderungen an die Rechtswirkung und Gültigkeit von Verträgen, die in den Gesetzen und sonstigen Vorschriften jeder Vertragspartei vorgesehen sind, sind nicht als Hindernisse für die Verwendung von auf elektronischem Wege geschlossenen Verträgen anzusehen.

b) den an einer elektronischen Transaktion Beteiligten die Möglichkeit nehmen würden, Justiz- oder Verwaltungsbehörden zu beweisen, dass ihre elektronische Transaktion alle rechtlichen Anforderungen hinsichtlich elektronischer Vertrauens- und Authentifizierungsdienste erfüllt.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 kann jede Vertragspartei für eine bestimmte Kategorie von elektronischen Übertragungen verlangen, dass die Authentifizierungsmethode bestimmte Leistungsstandards erfüllt, die objektiv, transparent und diskriminierungsfrei sein müssen oder von einer nach ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften akkreditierten Behörde zertifiziert ist.

ARTIKEL 10.11

Verbrauchervertrauen im Internet

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig es ist, transparente und wirksame Maßnahmen aufrechtzuerhalten und einzuführen, die zum Vertrauen der Verbraucher beitragen; dies schließt Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher vor betrügerischen und eine Täuschung der Verbraucher bewirkenden Geschäftspraktiken im elektronischen Geschäftsverkehr ein.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 werden von jeder Vertragspartei Maßnahmen eingeführt oder aufrechterhalten, die zum Vertrauen der Verbraucher beitragen, einschließlich Maßnahmen, die betrügerische und irreführende Geschäftspraktiken verbieten.

(3) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig die Zusammenarbeit ihrer jeweiligen nationalen Verbraucherschutzbehörden oder anderen maßgeblichen Stellen bei Tätigkeiten im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs für den Schutz der Verbraucher und die Stärkung ihres Vertrauens ist.

ARTIKEL 10.12

Unerbetene Direktmarketing-Mitteilungen

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Endnutzer wirksam vor unerbetenen Direktmarketing-Mitteilungen geschützt werden. Zu diesem Zweck gelten die folgenden Absätze.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass natürliche und juristische Personen keine Direktmarketing-Mitteilungen an Verbraucher senden, die dem Erhalt solcher Marktmitteilungen nicht zuvor zugestimmt haben¹.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 gestattet jede Vertragspartei natürlichen und juristischen Personen, die im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der betreffenden Vertragspartei im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Ware oder Dienstleistung die Kontaktdaten eines Verbrauchers erfasst haben, diesem Verbraucher Direktmarketing-Mitteilungen für ihre eigenen ähnlichen Waren oder Dienstleistungen zu senden.

(4) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Direktmarketing-Mitteilungen eindeutig als solche erkennbar sind, eindeutig offenlegen, in wessen Namen sie übermittelt werden, und die notwendigen Informationen enthalten, damit die Endnutzer jederzeit und kostenlos die Einstellung der Kommunikation verlangen können.

¹ Die vorherige Zustimmung wird nach den jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften jeder Vertragspartei definiert.

ARTIKEL 10.13

Weitergabe von oder Zugang zu Quellcodes

- (1) Eine Vertragspartei darf die Weitergabe des Quellcodes von Software, die Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person der anderen Vertragspartei ist, oder den Zugang dazu nicht als Voraussetzung für die Einfuhr, die Ausfuhr, den Vertrieb, den Verkauf oder die Verwendung solcher Software oder von Produkten, die eine solche Software enthalten, in ihrem Gebiet vorschreiben.
- (2) Zur Klarstellung sei Folgendes angemerkt:
- a) Die Artikel 8.49, 23.1 und 23.2 gelten für Maßnahmen einer Vertragspartei, die beispielsweise im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens eingeführt oder aufrechterhalten werden.
 - b) Absatz 1 gilt nicht für die freiwillige, auf wirtschaftlicher Grundlage erfolgende Weitergabe von oder Gewährung des Zugangs zu Quellcodes durch eine Person der anderen Vertragspartei, beispielsweise im Rahmen eines öffentlichen Beschaffungsvorhabens oder eines frei ausgehandelten Vertrags und
 - c) Absatz 1 lässt das Recht der Regulierungs-, Strafverfolgungs- oder Justizbehörden einer Vertragspartei unberührt, die Änderung des Quellcodes von Software zu verlangen, damit er ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht, die nicht im Widerspruch zu diesem Abkommen stehen.

(3) Dieser Artikel lässt Folgendes unberührt:

- a) das Recht der Regulierungs-, Strafverfolgungs- sowie Justizbehörden oder Konformitätsbewertungsstellen¹ einer Vertragspartei, vor oder nach der Einfuhr, der Ausfuhr, dem Vertrieb, dem Verkauf oder der Verwendung von Software, vorbehaltlich des Schutzes vor unbefugter Weitergabe, für Ermittlungs-, Kontroll-, Prüf- oder Strafverfolgungsmaßnahmen oder zu Zwecken von Gerichtsverfahren Zugang zu Quellcodes von Software zu erhalten, um die Konformität mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften, mit denen berechtigte Gemeinwohlziele² verfolgt werden, festzustellen,
- b) die von einem Gericht, einem Verwaltungsgericht, einer Wettbewerbsbehörde oder einer anderen maßgeblichen Stelle einer Vertragspartei auferlegten Anforderungen zur Behebung einer Verletzung des Wettbewerbsrechts oder die Anforderungen nach den Gesetzen oder sonstigen Vorschriften dieser Vertragspartei, die nicht im Widerspruch zu diesem Abkommen stehen, einen verhältnismäßigen und gezielten Zugang zum Quellcode von Software zu gewähren, der erforderlich ist, um Markteintrittsschranken bei digitalen Märkten zu beseitigen und sicherzustellen, dass diese Märkte wettbewerbsfähig, fair, offen und transparent bleiben,
- c) den Schutz und die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums oder
- d) Transaktionen im Zusammenhang mit der öffentlichen Auftragsvergabe.

¹ Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Begriff „Konformitätsbewertungsstelle“ eine einschlägige Regierungsstelle oder -behörde einer Vertragspartei oder eine nichtstaatliche Stelle in Ausübung der von einer Regierungsstelle oder -behörde der Vertragspartei übertragenen Befugnisse, die Verfahren zur Bewertung der Konformität mit den geltenden Gesetzen oder sonstigen Vorschriften dieser Vertragspartei durchführt.

² Für die Zwecke dieses Artikels ist der Begriff „berechtigtes Gemeinwohlziel“ objektiv auszulegen und muss es ermöglichen, Ziele wie den Schutz der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, andere grundlegende Interessen der Gesellschaft wie Cybersicherheit, sichere und vertrauenswürdige künstliche Intelligenz oder Schutz vor der Verbreitung von Desinformation oder andere ähnliche Ziele von öffentlichem Interesse zu verfolgen, wobei dem sich wandelnden Charakter der digitalen Technologien und den damit verbundenen Herausforderungen Rechnung zu tragen ist.

ARTIKEL 10.14

Cybersicherheit

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass Bedrohungen der Cybersicherheit das Vertrauen in den digitalen Handel untergraben.
- (2) Zur Erkennung und Minderung dieser Bedrohungen, und somit zur Erleichterung des digitalen Handels, erkennen die Vertragsparteien an, wie wichtig es ist,
 - a) die Kapazitäten ihrer jeweiligen, für die Reaktion auf Cybersicherheitsvorfälle zuständigen nationalen Einrichtungen auszubauen und
 - b) gegebenenfalls Kooperationsmechanismen zu nutzen, um zusammenzuarbeiten, böswilliges Eindringen oder die Verbreitung von Schadcode mit Auswirkungen auf elektronische Netze der Vertragsparteien zu antizipieren und zu erkennen und die Folgen davon zu mindern sowie diese Mechanismen zu nutzen, um Cybersicherheitsvorfälle rasch zu bewältigen und Informationen zur Sensibilisierung und über bewährte Verfahren auszutauschen.
- (3) Angesichts des sich wandelnden Charakters von Cybersicherheitsbedrohungen und ihrer negativen Auswirkungen auf den elektronischen Geschäftsverkehr erkennen die Vertragsparteien an, dass risikobasierte Ansätze im Allgemeinen wirksam sind, um diesen Bedrohungen zu begegnen und Handelshemmnisse zu minimieren. Dementsprechend bemüht sich jede Vertragspartei um die Anwendung risikobasierter Ansätze, die sich auf offene und transparente Normen und bewährte Verfahren für das Risikomanagement stützen, um Cybersicherheitsrisiken zu erkennen und vor ihnen zu schützen sowie Cybersicherheitsvorfälle aufzudecken, darauf zu reagieren und sich von ihnen zu erholen, und fordert die Unternehmen in ihrem Gebiet dazu auf, solche Ansätze anzuwenden.

ARTIKEL 10.15

Zusammenarbeit in Regelungsfragen

- (1) Die Vertragsparteien pflegen einen Dialog über die durch den digitalen Handel aufgeworfenen Regelungsfragen, bei dem unter anderem folgende Themen behandelt werden:
- a) die Anerkennung und Erleichterung interoperabler grenzüberschreitender elektronischer Vertrauens- und Authentifizierungsdienste,
 - b) die Behandlung von Direktmarketing-Mitteilungen,
 - c) der Verbraucherschutz im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs, einschließlich des Aufbaus von Verbrauchervertrauen,
 - d) die Herausforderungen für KMU im digitalen Handel und
 - e) alle sonstigen Fragen, die für die Entwicklung des digitalen Handels von Bedeutung sind.
- (2) Der Dialog nach Absatz 1 konzentriert sich auf den Austausch von Informationen über die jeweiligen Gesetze und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien in den in Absatz 1 Buchstaben a bis e genannten Bereichen sowie auf die Umsetzung dieser Gesetze und sonstigen Vorschriften.

(3) In Anerkennung des globalen Charakters des elektronischen Geschäftsverkehrs bemühen sich die Vertragsparteien um eine Zusammenarbeit, um

- a) KMU bei der Überwindung von Hindernissen für die Nutzung des elektronischen Geschäftsverkehrs zu unterstützen,
- b) Informationen und Meinungen über den Zugang der Verbraucher zu online angebotenen Waren und Dienstleistungen auszutauschen und
- c) die Unternehmen zu ermutigen, Methoden oder Verfahren zu entwickeln, die das Vertrauen der Verbraucher stärken, und auf diese Weise die Nutzung des elektronischen Geschäftsverkehrs zu fördern.

(4) Soweit angezeigt, arbeiten die Vertragsparteien zusammen und beteiligen sich aktiv an internationalen Foren, um die Entwicklung des digitalen Handels zu fördern.

KAPITEL 11

ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNG

ARTIKEL 11.1

Anwendungsbereich

- (1) Dieses Kapitel erstreckt sich auf alle Maßnahmen im Zusammenhang mit erfassten Beschaffungen, und zwar unabhängig davon, ob sie ganz oder teilweise elektronisch erfolgen.
- (2) Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Begriff „erfasste Beschaffungen“ für hoheitliche Zwecke erfolgende Beschaffungen,
 - a) bei denen Waren, Dienstleistungen oder Kombinationen aus Waren und Dienstleistungen beschafft werden,
 - i) die Anhang 11-A (Liste der Union zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) oder Anhang 11-B (Liste Indonesiens zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) entsprechen und
 - ii) die weder zur gewerblichen Veräußerung oder Weiterveräußerung noch zur Verwendung in der Produktion oder bei der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen zur gewerblichen Veräußerung oder Weiterveräußerung beschafft werden,

- b) die durch vertragliche Mittel, einschließlich Kauf, Leasing und Miete oder Mietkauf, mit oder ohne Kaufoption erfolgen,
 - c) deren nach den Absätzen 6 bis 8 geschätzter Wert zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Artikel 11.6 den in den Anhängen 11-A (Liste der Union zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) beziehungsweise 11-B (Liste Indonesiens zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) genannten maßgeblichen Schwellenwert erreicht oder überschreitet,
 - d) die durch eine in Anhang 11-A (Liste der Union zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) oder Anhang 11-B (Liste Indonesiens zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) aufgeführte Beschaffungsstelle erfolgen und
 - e) die nicht anderweitig vom Geltungsbereich des Absatzes 3 oder des Anhangs 11-A (Liste der Union zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) oder des Anhangs 11-B (Liste Indonesiens zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) ausgenommen sind.
- (3) Sofern in Anhang 11-A (Liste der Union zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) oder Anhang 11-B (Liste Indonesiens zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) nichts anderes bestimmt ist, gilt dieses Kapitel nicht für
- a) den Erwerb oder die Miete von Grundstücken, vorhandenen Gebäuden oder sonstigen Immobilien oder daran bestehenden Rechten,
 - b) nichtvertragliche Vereinbarungen oder jede Form von Unterstützung, die eine Vertragspartei gewährt, einschließlich Kooperationsvereinbarungen, Finanzhilfen, Darlehen, Kapitalbeihilfen, Garantien und steuerlicher Anreize,

- c) die Beschaffung oder den Erwerb von Zahlstellen- oder Wertpapierverwahrdienstleistungen, Liquidations- und Verwaltungsdienstleistungen für regulierte Finanzinstitute sowie Verkaufs-, Tilgungs- und Vertriebsdienstleistungen für öffentliche Schuldtitel, einschließlich Darlehen und Staatsanleihen, Schuldverschreibungen und anderer Wertpapiere,
- d) öffentliche Arbeitsvermittlungsdienste,
- e) Waren oder Dienstleistungen, die von einer erfassten Beschaffungsstelle intern beschafft werden,
- f) Beschaffungen,
 - i) die internationalen Hilfsmaßnahmen, einschließlich Entwicklungshilfemaßnahmen, dienen,
 - ii) die den besonderen Verfahren oder Bedingungen einer internationalen Übereinkunft über die Stationierung von Streitkräften oder über die gemeinsame Durchführung eines Projekts durch die Unterzeichnerstaaten unterliegen oder
 - iii) die einem besonderen Verfahren oder einer besonderen Bedingung einer internationalen Organisation unterliegen oder die durch internationale Finanzhilfen, Darlehen oder andere Hilfsmaßnahmen finanziert werden.

(4) Unter dieses Kapitel fallende Beschaffungen sind alle Beschaffungen, die unter Anhang 11-A (Liste der Union zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) und Anhang 11-B (Liste Indonesiens zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) fallen, in denen die Verpflichtungen der Vertragsparteien wie folgt festgelegt sind:

- a) Abschnitt A: Zentrale Regierungsstellen, deren Beschaffungen von diesem Kapitel erfasst werden,
- b) Abschnitt B: Stellen unterhalb der Zentralregierung, deren Beschaffungen von diesem Kapitel erfasst werden,
- c) Abschnitt C: alle anderen Stellen, deren Beschaffung von diesem Kapitel erfasst werden,
- d) Abschnitt D: Waren, die von diesem Kapitel erfasst werden,
- e) Abschnitt E: Dienstleistungen (ausgenommen Bauleistungen), die von diesem Kapitel erfasst werden,
- f) Abschnitt F: Bauleistungen, die von diesem Kapitel erfasst werden,
- g) Abschnitt G: alle allgemeinen Anmerkungen, einschließlich der Übergangsmaßnahmen für die Anwendung dieses Kapitels, und
- h) Abschnitt H: Medien, in denen die Vertragspartei ihre Bekanntmachungen einer beabsichtigten Beschaffung, Vergabebekanntmachungen und sonstige Informationen im Zusammenhang mit ihrem System des öffentlichen Beschaffungswesens gemäß diesem Kapitel veröffentlicht.

(5) Verlangt eine Beschaffungsstelle im Zusammenhang mit einer erfassten Beschaffung, dass andere Stellen oder Personen, deren Beschaffung nicht unter Anhang 11-A (Liste der Union zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) oder Anhang 11-B (Liste Indonesiens zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) fällt, Beschaffungen im Einklang mit besonderen Anforderungen durchführen, so gilt Artikel 4 entsprechend für diese Anforderungen.

(6) Schätzt eine Beschaffungsstelle den Wert einer Beschaffung, um festzustellen, ob es sich um eine erfasste Beschaffung handelt, so

- a) darf sie die Beschaffung weder in mehrere Beschaffungen aufteilen noch eine bestimmte Bewertungsmethode für die Veranschlagung des Beschaffungswerts in der Absicht wählen oder anwenden, die Anwendung dieses Kapitels ganz oder teilweise zu umgehen, und
- b) berechnet sie den geschätzten maximalen Gesamtwert der Beschaffung über die gesamte Laufzeit des Auftrags ein – unabhängig davon, ob ein oder mehrere Anbieter den Zuschlag erhielten – und berücksichtigt dabei alle Formen der Vergütung, einschließlich
 - i) Prämien, Gebühren, Provisionen und Zinsen und,
 - ii) sofern bei der Beschaffung Optionen vorgesehen sind, des Gesamtwerts dieser Optionen.

(7) Werden zur Deckung eines bestimmten Bedarfs mehrere Aufträge oder Teilaufträge vergeben (im Folgenden „wiederkehrende Aufträge“), so gilt Folgendes als Berechnungsgrundlage für den geschätzten maximalen Gesamtwert:

- a) der Wert der wiederkehrenden Aufträge, die zur Beschaffung gleichartiger Waren oder Dienstleistungen in den vorangegangenen zwölf Monaten oder im vorangegangenen Haushaltsjahr der Beschaffungsstelle vergeben wurden, wobei dieser Wert nach Möglichkeit zur Berücksichtigung absehbarer Änderungen der Menge oder des Werts der in den folgenden zwölf Monaten zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen anzupassen ist, oder
- b) der geschätzte Wert wiederkehrender Aufträge zur Beschaffung gleichartiger Waren oder Dienstleistungen, die in den zwölf Monaten nach Vergabe des Erstauftrags oder innerhalb des Haushaltsjahres der Beschaffungsstelle vergeben werden sollen.

(8) Bei Beschaffungen von Waren oder Dienstleistungen in Form von Leasing, Miete oder Mietkauf oder bei Beschaffungen ohne Angabe eines Gesamtpreises gilt als Grundlage für die Berechnung des Auftragswerts

- a) bei befristeten Verträgen
 - i) mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten der geschätzte maximale Gesamtwert für die Laufzeit oder
 - ii) mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten der geschätzte maximale Gesamtwert, einschließlich des geschätzten Restwerts,

- b) bei Aufträgen von unbeschränkter Dauer die geschätzte monatliche Rate, multipliziert mit 48, und
- c) bei Unklarheit darüber, ob es sich um einen befristeten Vertrag handelt, ist die Regelung nach Buchstabe b anzuwenden.

ARTIKEL 11.2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „gewerbliche Waren oder Dienstleistungen“ bezeichnet Waren oder Dienstleistungen, die im Allgemeinen auf dem gewerblichen Markt an nichtstaatliche Käufer verkauft oder diesen zum Kauf angeboten und gewöhnlich von nichtstaatlichen Käufern zu nichtstaatlichen Zwecken erworben werden;
- b) „Bauleistungen“ bezeichnet Dienstleistungen, deren Ziel die Ausführung von Hoch- oder Tiefbauarbeiten gleich welcher Art ist, auf der Grundlage der Abteilung 51 der CPC;
- c) „elektronische Auktion“ bezeichnet ein iteratives Verfahren, bei dem die Bieter mittels elektronischer Verfahren neue Preise oder gegebenenfalls neue Werte für quantifizierbare, nichtpreisliche, auf die Bewertungskriterien abstellende Komponenten des Angebots vorlegen, wodurch eine Rangordnung oder neue Rangordnung der Angebote entsteht;
- d) „schriftlich“ bezeichnet jede aus Wörtern oder Ziffern bestehende Darstellung, die gelesen, wiedergegeben und zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt werden kann, gegebenenfalls einschließlich elektronisch übermittelter oder gespeicherter Informationen;

- e) „freihändige Vergabe“ bezeichnet eine Beschaffungsmethode, bei der sich die Beschaffungsstelle mit einem oder mehreren Anbietern ihrer Wahl in Verbindung setzt;
- f) „Maßnahmen“ bezeichnet Gesetze, sonstige Vorschriften, Verfahren, Verwaltungsvorschriften oder -praktiken sowie alle Maßnahmen einer Beschaffungsstelle im Zusammenhang mit einer erfassten Beschaffung;
- g) „mehrfach verwendbare Liste“ bezeichnet eine Liste von Anbietern, die nach Feststellung einer Beschaffungsstelle die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste erfüllen, welche die Beschaffungsstelle mehr als einmal zu verwenden beabsichtigt;
- h) „Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung“ bezeichnet eine Bekanntmachung, mit der eine Beschaffungsstelle interessierte Anbieter einlädt, einen Teilnahmeantrag, ein Angebot oder beides einzureichen;
- i) „Kompensationsgeschäft“ bezeichnet Bedingungen oder Zusagen, welche die lokale Entwicklung fördern oder die Zahlungsbilanz einer Vertragspartei verbessern, beispielsweise Bestimmungen über heimische Anteile, Lizenzierung von Technologie, Investitionen, Kompensationshandel oder ähnliche Regelungen und Auflagen;
- j) „offene Ausschreibung“ bezeichnet eine Beschaffungsmethode, bei der alle interessierten Anbieter ein Angebot abgeben können;
- k) „Beschaffungsstelle“ bezeichnet eine Stelle, die unter die Marktzugangsliste einer Vertragspartei in den Abschnitten A, B oder C des Anhangs 11-A (Liste der Union zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) bzw. des Anhangs 11-B (Liste Indonesiens zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) fällt;
- l) „veröffentlichen“ bezeichnet die Verbreitung von Informationen in Papierform oder in elektronischer Form unter Gewährleistung einer großen Reichweite und Zugänglichkeit für die allgemeine Öffentlichkeit;

- m) „qualifizierter Anbieter“ bezeichnet einen Anbieter, den eine Beschaffungsstelle als Anbieter anerkennt, der die Teilnahmebedingungen erfüllt;
- n) „beschränkte Ausschreibung“ bezeichnet eine Beschaffungsmethode, bei der die Beschaffungsstelle nur qualifizierte Anbieter zur Abgabe eines Angebots auffordert;
- o) „Dienstleistungen“ umfasst auch Bauleistungen, sofern in diesem Kapitel nichts anderes bestimmt ist;
- p) „Norm“ bezeichnet ein von einer anerkannten Stelle genehmigtes Dokument, das für den allgemeinen und wiederholten Gebrauch Regeln, Leitlinien oder Merkmale für Waren oder Dienstleistungen oder diesbezügliche Verfahren oder Herstellungsmethoden vorgibt, deren Einhaltung nicht zwingend vorgeschrieben ist; es kann auch oder ausschließlich Festlegungen über Terminologie, Symbole, Verpackung, Kennzeichnungs- oder Etikettierungserfordernisse enthalten, die für eine Ware, eine Dienstleistung, ein Verfahren oder eine Herstellungsmethode gelten;
- q) „Anbieter“ bezeichnet eine Person oder Personengruppe, die einer Beschaffungsstelle Waren oder Dienstleistungen anbietet oder anbieten könnte; und
- r) „technische Spezifikationen“ bezeichnet Vergabeanforderungen,
 - i) welche die Merkmale der zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen wie Qualität, Leistung, Sicherheit und Abmessungen oder die Verfahren und Methoden für die Herstellung der Waren beziehungsweise die Erbringung der Dienstleistungen festlegen, oder
 - ii) welche die Anforderungen an Terminologie, Symbole, Verpackung, Kennzeichnung oder Etikettierung enthalten, die für eine Ware oder eine Dienstleistung gelten.

ARTIKEL 11.3

Sicherheit und allgemeine Ausnahmen

(1) Dieses Kapitel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei daran hindert, Maßnahmen zu treffen oder Auskünfte zu verweigern, die sie zum Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen als notwendig erachtet, und zwar im Zusammenhang mit

- a) der Beschaffung von Waffen, Munition oder Kriegsmaterial,
- b) für die nationale Sicherheit unerlässlichen Beschaffungen oder
- c) Beschaffungen für die Landesverteidigung.

(2) Sofern die Maßnahmen nicht so angewendet werden dürfen, dass sie bei Vorliegen gleicher Voraussetzungen zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen den Vertragsparteien oder zu einer verschleierte Beschränkung des internationalen Handels führen, ist dieses Kapitel nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei daran hindert, Maßnahmen anzuordnen oder durchzusetzen,

- a) die zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit erforderlich sind,
- b) die erforderlich sind, um das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen zu schützen,
- c) die zum Schutz des geistigen Eigentums erforderlich sind oder

- d) die Waren oder Dienstleistungen von Personen mit Behinderungen, von Wohltätigkeitseinrichtungen oder von Strafgefangenen betreffen.

ARTIKEL 11.4

Allgemeine Grundsätze

- (1) Bei etwaigen Maßnahmen bezüglich der erfassten Beschaffungen behandelt jede Vertragspartei, einschließlich ihrer Beschaffungsstellen, die Waren und Dienstleistungen der anderen Vertragspartei, wie auch die Anbieter der anderen Vertragspartei, welche die Waren und Dienstleistungen der anderen Vertragspartei anbieten, nicht weniger günstig als ihre eigenen Waren, Dienstleistungen und Anbieter, und zwar unverzüglich und bedingungslos.
- (2) Bei allen Maßnahmen bezüglich der erfassten Beschaffungen sehen eine Vertragspartei und ihre Beschaffungsstellen davon ab,
- a) einen in ihrem Gebiet niedergelassenen Anbieter je nach Grad der ausländischen Zugehörigkeit oder Beteiligung weniger günstig zu behandeln als einen anderen in ihrem Gebiet niedergelassenen Anbieter oder
 - b) einen in ihrem Gebiet niedergelassenen Anbieter aus dem Grund zu diskriminieren, dass die Waren oder Dienstleistungen, die dieser Anbieter für eine bestimmte erfasste Beschaffung anbietet, Waren oder Dienstleistungen der anderen Vertragspartei sind.

- (3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass den Anbietern der anderen Vertragspartei, die sich in ihrem Gebiet durch Gründung, Erwerb oder Fortführung einer juristischen Person gewerblich niedergelassen haben, bei allen öffentlichen Aufträgen der Vertragspartei in ihrem Gebiet Inländerbehandlung gewährt wird. Diese Verpflichtung gilt unabhängig davon, ob die Beschaffung unter Anhang 11-A (Liste der Union zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) oder Anhang 11-B (Liste Indonesiens zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) fällt oder nicht, und unterliegt den allgemeinen Ausnahmen nach Artikel 11.3.
- (4) Werden erfasste Beschaffungen elektronisch abgewickelt, so trägt die betreffende Beschaffungsstelle dafür Sorge, dass
- a) die bei der erfassten Beschaffung und damit auch die zur Authentifizierung und Verschlüsselung von Informationen eingesetzten IT-Systeme und Softwarelösungen allgemein zugänglich und mit anderen allgemein zugänglichen IT-Systemen und Softwarelösungen kompatibel sind und
 - b) Mechanismen bereitgehalten werden, welche die Integrität der Teilnahmeanträge und Angebote gewährleisten; dies umfasst auch die Feststellung des Eingangszeitpunkts und die Verhinderung unbefugter Zugriffe.
- (5) Die Vertragsparteien führen erfasste Beschaffungen so weit wie möglich auf elektronischem Wege durch und bemühen sich um Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Ausweitung der Nutzung elektronischer Mittel in erfassten Beschaffungssystemen. Werden erfasste Beschaffungen elektronisch abgewickelt, so trägt die betreffende Beschaffungsstelle dafür Sorge, dass für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen und Ausschreibungsunterlagen bei erfassten Beschaffungsverfahren elektronische Informations- und Kommunikationsmittel genutzt werden und verwendet bei der Einreichung der Angebote möglichst weitgehend elektronische Mittel.

(6) Jede Vertragspartei bemüht sich um die Einrichtung eines einheitlichen elektronischen Systems zur Erleichterung des Beschaffungsverfahrens, das die Beschaffungsplanung, die Vorbereitung der Beschaffung, die Auswahl der Anbieter, die Vertragsverwaltung und die Auftragsvergabe umfasst.

(7) Die Beschaffungsstellen führen die erfassten Beschaffungen in einer transparenten und unparteiischen Weise durch, die

a) mit diesem Kapitel vereinbar ist, indem sie auf Methoden wie die offene Ausschreibung, die beschränkte Ausschreibung und die freihändige Vergabe zurückgreifen,

b) keine Interessenkonflikte entstehen lässt und

c) Korruptionspraktiken verhindert.

(8) Dieses Kapitel hindert eine Vertragspartei und ihre Beschaffungsstellen nicht daran, neue Beschaffungspolitiken oder -verfahren oder neue Formen von Beschaffungsaufträgen zu entwickeln, sofern diese nicht mit diesem Kapitel unvereinbar sind.

(9) Bei erfassten Beschaffungen wendet eine Vertragspartei auf Waren oder Dienstleistungen, die aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt oder geliefert werden, keine Ursprungsregeln an, die sich von denen unterscheiden, die sie parallel dazu im normalen Handelsverkehr auf Einfuhren oder Lieferungen der gleichen Waren oder Dienstleistungen aus dem Gebiet jener Vertragspartei anwendet.

(10) Bei erfassten Beschaffungen darf eine Vertragspartei, einschließlich ihrer Beschaffungsstellen, keine Kompensationsgeschäfte anstreben, berücksichtigen, vorschreiben oder erzwingen, sofern in Anhang 11-A (Liste der Union zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) oder Anhang 11-B (Liste Indonesiens zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) nichts anderes bestimmt ist.

(11) Die Absätze 1 und 2 gelten unbeschadet der Verpflichtungen der Vertragsparteien nach Kapitel 2 (Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren) und Kapitel 8 (Liberalisierung von Investitionen und Dienstleistungshandel); zur Klarstellung sei angemerkt, dass diese Absätze weder für Zölle und Abgaben aller Art, die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr erhoben werden, noch für das Verfahren zur Erhebung solcher Zölle und Abgaben noch für sonstige Einfuhrbestimmungen oder -formalitäten noch für Maßnahmen mit Auswirkung auf den Dienstleistungshandel gelten, es sei denn, die Maßnahmen regeln die erfassten Beschaffungen.

ARTIKEL 11.5

Informationen über das Beschaffungswesen

- (1) Jede Vertragspartei
 - a) veröffentlicht umgehend Gesetze, sonstige Vorschriften, Gerichtsentscheidungen, Verwaltungsentscheidungen mit allgemeiner Geltung oder Mustervertragsklauseln, die durch Gesetze oder sonstige Vorschriften vorgeschrieben sind und die mittels Bezugnahme in Bekanntmachungen oder Ausschreibungsunterlagen aufgenommen wurden, ferner alle Verfahren, die erfasste Beschaffungen betreffen, und alle diesbezüglichen Änderungen in einem amtlicherseits festgelegten Print- oder E-Medium, das weitverbreitet und der Öffentlichkeit stets leicht zugänglich ist, und

b) erläutert dies der anderen Vertragspartei auf deren Ersuchen.

(2) Jede Vertragspartei führt in Abschnitt H des Anhangs 11-A (Liste der Union zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) bzw. des Anhangs 11-B (Liste Indonesiens zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) Folgendes auf:

- a) das Print- oder E-Medium, in dem die Vertragspartei die in Absatz 1 genannten Informationen veröffentlicht,
- b) das Print- oder E-Medium, in dem die Vertragspartei die nach Artikel 11.6, Artikel 11.8 Absatz 8 und Artikel 11.16 Absatz 2 erforderlichen Bekanntmachungen veröffentlicht, und
- c) die Adresse(n) der Website(s), sofern die Vertragspartei ihre Bekanntmachungen über vergebene Aufträge gemäß Artikel 11.16 Absatz 2 veröffentlicht.

(3) Jede Vertragspartei unterrichtet den Ausschuss für Dienstleistungen, Investitionen, digitalen Handel, öffentliche Beschaffung und geistiges Eigentum (für die Zwecke dieses Kapitels im Folgenden „Ausschuss“) unverzüglich über jede Änderung der in Abschnitt H des Anhangs 11-A (Liste der Union zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) bzw. des Anhangs 11-B (Liste Indonesiens zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) enthaltenen Angaben der Vertragspartei.

ARTIKEL 11.6

Bekanntmachungen

- (1) Alle Bekanntmachungen (Bekanntmachungen einer beabsichtigten Beschaffung, Zusammenfassungen von Bekanntmachungen und Bekanntmachungen geplanter Beschaffungen) sind über einen zentralen Zugangspunkt im Internet direkt auf elektronischem Wege gebührenfrei zugänglich. Die Bekanntmachungen können auch in einem geeigneten, weitverbreiteten Printmedium veröffentlicht werden und bleiben für die Öffentlichkeit mindestens bis zum Ablauf der darin genannten Frist leicht zugänglich. Sind Bekanntmachungen nicht in englischer Sprache verfügbar, so werden zumindest Zusammenfassungen der Bekanntmachung in englischer Sprache zur Verfügung gestellt.
- (2) Außer in den in Artikel 11.13 genannten Fällen veröffentlicht eine Beschaffungsstelle für jede erfasste Beschaffung eine Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung.
- (3) Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesem Kapitel hat jede Bekanntmachung einer beabsichtigen Beschaffung Folgendes zu enthalten, sofern diese Informationen nicht den Ausschreibungsunterlagen zu entnehmen sind, die allen interessierten Anbietern gleichzeitig mit der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung gebührenfrei zur Verfügung gestellt werden:
 - a) den Namen und die Anschrift der Beschaffungsstelle und weitere Angaben, die erforderlich sind, um mit der Beschaffungsstelle Kontakt aufzunehmen und alle im Zusammenhang mit der erfassten Beschaffung relevanten Unterlagen sowie ihre Kosten und Zahlungsbedingungen anzufordern,

- b) eine Beschreibung der erfassten Beschaffung, einschließlich der Art und Menge bzw., wenn die Menge unbekannt ist, der geschätzten Menge der zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen,
- c) bei wiederkehrenden Aufträgen nach Möglichkeit eine Schätzung des Zeitpunkts von nachfolgenden Bekanntmachungen von beabsichtigten erfassten Beschaffungen,
- d) gegebenenfalls eine Beschreibung der Optionen,
- e) den Zeitrahmen für die Lieferung der Waren oder Erbringung der Dienstleistungen oder Laufzeit des Auftrags,
- f) die geplante Beschaffungsmethode und eine Angabe, ob Verhandlungen oder eine elektronische Auktion vorgesehen sind,
- g) gegebenenfalls die Anschrift und die etwaige Frist für die Einreichung von Anträgen auf Teilnahme an der erfassten Beschaffung,
- h) die Anschrift und Frist für die Einreichung von Angeboten,
- i) die Sprache bzw. die Sprachen, in der bzw. denen die Angebote und Anträge auf Teilnahme eingereicht werden können, sofern sie in einer anderen Sprache als der Amtssprache der Vertragspartei der Beschaffungsstelle eingereicht werden können,
- j) eine Liste und eine Kurzbeschreibung der Teilnahmebedingungen für Anbieter, einschließlich der von ihnen diesbezüglich vorzulegenden besonderen Unterlagen oder Bescheinigungen, sofern diese Anforderungen nicht den Ausschreibungsunterlagen zu entnehmen sind, die allen interessierten Anbietern gleichzeitig mit der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung zur Verfügung gestellt werden,

- k) die Auswahlkriterien, die angewendet werden, wenn eine Beschaffungsstelle nach Artikel 11.8 eine begrenzte Zahl qualifizierter Anbieter zur Abgabe eines Angebots auffordern will, und gegebenenfalls die Höchstzahl der Anbieter, denen die Teilnahme gestattet wird, und
 - l) einen Hinweis, dass die Beschaffung unter dieses Kapitel fällt.
- (4) Bei jeder beabsichtigten Beschaffung veröffentlicht die Beschaffungsstelle parallel zur Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung eine leicht zugängliche Zusammenfassung in englischer Sprache. Die Zusammenfassung der Bekanntmachung enthält mindestens folgende Angaben:
- a) den Gegenstand der erfassten Beschaffung,
 - b) die Frist für die Einreichung der Angebote oder gegebenenfalls die Frist für die Einreichung von Anträgen auf Teilnahme an der erfassten Beschaffung oder Anträgen auf Aufnahme in eine mehrfach verwendbare Liste und
 - c) die Anschrift, unter der die Unterlagen für die erfasste Beschaffung angefordert werden können.

(5) Die Beschaffungsstellen werden angehalten, so früh wie möglich in jedem Geschäftsjahr ihre künftigen geplanten Beschaffungsvorhaben in dem in Abschnitt H des Anhangs 11-A (Liste der Union zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) bzw. des Anhangs 11-B (Liste Indonesiens zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) aufgeführten geeigneten E-Medium und – soweit zutreffend – Printmedium öffentlich bekanntzugeben (im Folgenden „Bekanntmachung einer geplanten Beschaffung“). Die Bekanntmachung einer geplanten Beschaffung wird auch auf der in Abschnitt H des Anhangs 11-A (Liste der Union zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) bzw. des Anhangs 11-B (Liste Indonesiens zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) aufgeführten Website mit zentralem Zugang veröffentlicht, vorbehaltlich eines geeigneten Print- und E-Mediums gemäß Absatz 1. Die Bekanntmachung einer geplanten Beschaffung sollte den Gegenstand der geplanten erfassten Beschaffung und den geplanten Termin für die Veröffentlichung der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung enthalten.

(6) Eine nach Abschnitt B oder C des Anhangs 11-A (Liste der Union zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) bzw. des Anhangs 11-B (Liste Indonesiens zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) erfasste Beschaffungsstelle kann die Bekanntmachung einer geplanten Beschaffung als Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung verwenden, sofern die Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung möglichst viele der in Absatz 3 aufgeführten Angaben, die für die Beschaffungsstelle verfügbar sind, sowie eine Erklärung enthält, wonach Anbieter der entsprechenden Beschaffungsstelle ihr Interesse an der erfassten Beschaffung bekunden sollten.

ARTIKEL 11.7

Bedingungen für die Teilnahme

- (1) Die Beschaffungsstelle beschränkt die Bedingungen für die Teilnahme an einer erfassten Beschaffung auf Bedingungen, die unerlässlich sind, um sicherzustellen, dass ein Anbieter die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt und über die finanziellen Kapazitäten sowie die kaufmännische und technische Leistungsfähigkeit für die Durchführung der betreffenden erfassten Beschaffung verfügt.
- (2) Bei der Festlegung der Teilnahmebedingungen
 - a) sieht die Beschaffungsstelle davon ab, die Teilnahme eines Anbieters an einer erfassten Beschaffung an die Bedingung zu knüpfen, dass er von einer Beschaffungsstelle einer Vertragspartei bereits einen oder mehrere Aufträge erhalten hat,
 - b) darf die Beschaffungsstelle verlangen, dass der Anbieter bereits über einschlägige Erfahrung verfügt, wenn dies für die Erfüllung der Anforderungen der erfassten Beschaffung unerlässlich ist, und
 - c) darf die Beschaffungsstelle die Teilnahme an einer erfassten Beschaffung nicht an die Bedingung knüpfen, dass der Anbieter über einschlägige Erfahrung im Gebiet der Vertragspartei verfügt.
- (3) Bei der Beurteilung, ob ein Anbieter die Teilnahmebedingungen erfüllt,
 - a) bewertet die Beschaffungsstelle die Finanzkraft sowie die kaufmännische und technische Leistungsfähigkeit eines Anbieters anhand seiner Geschäftstätigkeit innerhalb und außerhalb des Gebiets der Vertragspartei der Beschaffungsstelle und

- b) stützt die Beschaffungsstelle ihre Bewertung auf die Bedingungen, die sie zuvor in Bekanntmachungen oder Ausschreibungsunterlagen festgelegt hatte.
- (4) Sofern entsprechende Beweise vorliegen, können eine Vertragspartei und ihre Beschaffungsstellen einen Anbieter beispielsweise aus folgenden Gründen ausschließen:
 - a) Konkurs,
 - b) falsche Erklärungen,
 - c) erhebliche oder anhaltende Mängel bei der Erfüllung einer wesentlichen Anforderung oder Verpflichtung im Rahmen früherer Aufträge,
 - d) rechtskräftige Verurteilung wegen schwerer Verbrechen oder sonstiger schwerer Delikte,
 - e) berufliches Fehlverhalten oder Handlungen oder Unterlassungen, welche die kaufmännische Integrität des Anbieters infrage stellen, oder
 - f) Nichtbezahlung von Steuern.

ARTIKEL 11.8

Qualifikation der Anbieter

- (1) Eine Vertragspartei und ihre Beschaffungsstellen können ein System zur Registrierung der Anbieter führen, in dessen Rahmen sich interessierte Anbieter – so weit wie möglich auf elektronischem Wege – eintragen und gewisse Angaben machen müssen.
- (2) Führt eine Vertragspartei oder eine ihrer Beschaffungsstellen nach Absatz 1 ein System zur Registrierung von Anbietern, so bemüht sie sich sicherzustellen, dass Informationen über das System zur Registrierung von Anbietern auf elektronischem Wege für interessierte Anbieter zugänglich sind und diese jederzeit eine Registrierung beantragen können. Die zuständige Behörde unterrichtet die interessierten Anbieter innerhalb einer angemessenen Frist von der Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung dieses Antrags. Wird der Antrag abgelehnt, so ist die Entscheidung ordnungsgemäß zu begründen.
- (3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Beschaffungsstellen Anstrengungen unternehmen, um
 - a) die Unterschiede bei ihren Qualifikationsverfahren zu verringern und
 - b) Unterschiede bei ihren Registrierungssystemen, sofern sie solche führen, auf ein Minimum zu reduzieren.
- (4) Eine Vertragspartei, einschließlich ihrer Beschaffungsstellen, darf keine Registrierungssysteme oder Qualifikationsverfahren einführen oder unterhalten, die darauf abzielen oder bewirken, dass Anbietern der anderen Vertragspartei die Teilnahme an ihren erfassten Beschaffungen unnötig erschwert wird.

- (5) Beabsichtigt die Beschaffungsstelle, ein beschränktes Ausschreibungsverfahren durchzuführen, so
- a) macht sie in der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung mindestens die in Artikel 11.6 Absatz 3 Buchstaben a, b, f, g, j, k und l genannten Angaben und lädt Anbieter zur Einreichung eines Teilnahmeantrags ein,
 - b) übermittelt sie den von ihr nach Artikel 11.11 Absatz 3 Buchstabe b benachrichtigten qualifizierten Anbietern bis zum Beginn der Frist für die Einreichung von Angeboten mindestens die Angaben in Artikel 11.6 Absatz 3 Buchstaben c, d, e, h und i und
 - c) richtet sie die Aufforderung zur Angebotsabgabe an eine zur Gewährleistung des wirksamen Wettbewerbs ausreichende Anzahl von Anbietern.
- (6) Die Beschaffungsstelle erlaubt allen qualifizierten Anbietern die Teilnahme an einem bestimmten erfassten Beschaffungsverfahren, es sei denn, sie gibt in ihrer Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung an, dass sie die Anzahl der zur Angebotsabgabe zugelassenen qualifizierten Anbieter begrenzt, und nennt die Kriterien für die Auswahl dieser begrenzten Zahl von Anbietern.
- (7) Werden die Ausschreibungsunterlagen nicht ab dem Datum der Veröffentlichung der Bekanntmachung nach Absatz 5 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, so stellt die Beschaffungsstelle sicher, dass diese Unterlagen allen nach Absatz 6 ausgewählten qualifizierten Anbietern zur selben Zeit zur Verfügung gestellt werden.

(8) Die Beschaffungsstelle kann mehrfach verwendbare Listen von Anbietern führen, vorausgesetzt eine Bekanntmachung, in der interessierte Anbieter aufgefordert werden, die Aufnahme in diese Liste zu beantragen, wird in dem geeigneten Medium, das in Abschnitt H des Anhangs 11-A (Liste der Union zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) bzw. des Anhangs 11-B (Liste Indonesiens zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) aufgeführt ist, zur Verfügung gestellt.

(9) Die Bekanntmachung nach Absatz 8 umfasst Folgendes:

- a) eine Beschreibung der Waren oder Dienstleistungen bzw. der Kategorien von Waren oder Dienstleistungen, für welche die Liste verwendet werden kann,
- b) die von den Anbietern zwecks Aufnahme in die Liste zu erfüllenden Teilnahmebedingungen und die Verfahren, nach denen die Beschaffungsstelle prüft, ob ein Anbieter die Bedingungen erfüllt,
- c) den Namen und die Anschrift der Beschaffungsstelle sowie sonstige Angaben, die erforderlich sind, um die Beschaffungsstelle zu kontaktieren und alle die Liste betreffenden relevanten Unterlagen zu erhalten, und
- d) die Gültigkeitsdauer der Liste und die Möglichkeiten für ihre Verlängerung oder die Beendigung ihrer Nutzung oder, wenn keine Gültigkeitsdauer angegeben wird, die Angabe des Verfahrens, nach dem eine Beendigung der Nutzung der Liste bekannt gegeben wird.

(10) Die Beschaffungsstelle gestattet den Anbietern, jederzeit die Aufnahme in eine mehrfach verwendbare Liste zu beantragen, und nimmt alle qualifizierten Anbieter innerhalb einer angemessenen Frist in die Liste auf.

(11) Eine Beschaffungsstelle teilt einem Anbieter, der einen Antrag auf Aufnahme in eine mehrfach verwendbare Liste gestellt hat, unverzüglich ihre Entscheidung über den Antrag mit.

(12) Lehnt die Beschaffungsstelle den Antrag eines Anbieters auf Aufnahme in eine mehrfach verwendbare Liste ab, erkennt sie einen Anbieter nicht länger als qualifiziert an oder streicht sie einen Anbieter von einer mehrfach verwendbaren Liste, so teilt sie dies dem Anbieter umgehend mit und übermittelt ihm auf Ersuchen umgehend eine schriftliche Begründung ihrer Entscheidung.

ARTIKEL 11.9

Technische Spezifikationen und Ausschreibungsunterlagen

(1) Die Beschaffungsstelle darf weder technische Spezifikationen ausarbeiten, festlegen oder anwenden noch Konformitätsbewertungsverfahren vorschreiben, die darauf abzielen oder bewirken, dass der Handel zwischen den Vertragsparteien unnötig erschwert wird.

(2) Bei der Festlegung der technischen Spezifikationen für die zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen verfährt die Beschaffungsstelle gegebenenfalls wie folgt:

a) Sie legt den technischen Spezifikationen eher leistungs- und funktionsbezogene Anforderungen als formbezogene oder beschreibende Merkmale zugrunde, und

b) sie stützt die technischen Spezifikationen auf internationale Normen, sofern vorhanden, ansonsten auf nationale technische Vorschriften, anerkannte nationale Normen oder Bauvorschriften.

(3) Werden bei den technischen Spezifikationen formbezogene oder beschreibende Merkmale verwendet, so sollte die Beschaffungsstelle in den Ausschreibungsunterlagen gegebenenfalls durch Formulierungen wie „oder gleichwertig“ darauf hinweisen, dass sie auch Angebote gleichwertiger Waren oder Dienstleistungen, die nachweislich die Anforderungen der erfassten Beschaffung erfüllen, berücksichtigt.

(4) Eine bestimmte Marke oder Handelsbezeichnung, ein Patent, ein Urheberrecht, ein Design, ein Typ oder ein bestimmter Ursprung, Hersteller oder Anbieter darf nur dann Gegenstand einer Anforderung oder Verweisung in den technischen Spezifikationen der Beschaffungsstellen sein, wenn die Anforderungen der erfassten Beschaffung anders nicht hinreichend genau und verständlich beschrieben werden können und sofern die Ausschreibungsunterlagen in solchen Fällen einen Zusatz wie „oder gleichwertig“ enthalten.

(5) Die Beschaffungsstelle darf von keiner Person, die ein wirtschaftliches Interesse an der erfassten Beschaffung haben könnte, in wettbewerbswidriger Weise Ratschläge einholen oder entgegennehmen, die zur Ausarbeitung oder Festlegung der technischen Spezifikationen für eine bestimmte erfasste Beschaffung herangezogen werden könnten.

(6) Die Beschaffungsstelle stellt den Anbietern Ausschreibungsunterlagen zur Verfügung, die alle erforderlichen Angaben für die Ausarbeitung und Abgabe eines den Anforderungen entsprechenden Angebots enthalten. Sofern die erforderlichen Angaben nicht bereits in der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung erfasst waren, enthalten diese Unterlagen die folgenden vollständigen Angaben:

- a) eine Beschreibung der erfassten Beschaffung, einschließlich der Art und Menge oder, wenn die Menge unbekannt ist, der geschätzten Menge der zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen sowie aller zu erfüllenden Anforderungen, einschließlich technischer Spezifikationen, Konformitätsbescheinigungen, Plänen, Zeichnungen oder Anleitungen,
- b) eine Beschreibung der Bedingungen für die Teilnahme der Anbieter, einschließlich einer Liste der Angaben und Unterlagen, die von den Anbietern im Zusammenhang mit den Teilnahmebedingungen einzureichen sind,
- c) eine Beschreibung sämtlicher Bewertungskriterien, welche die Beschaffungsstelle bei der Zuschlagserteilung anwendet, und, sofern der Preis nicht das einzige Kriterium ist, die relative Bedeutung dieser Kriterien,
- d) eine Beschreibung sämtlicher Authentifizierungs- und Verschlüsselungsanforderungen und sonstiger Anforderungen im Zusammenhang mit der elektronischen Übermittlung von Informationen in Fällen, in denen die Beschaffungsstelle die erfasste Beschaffung elektronisch abwickelt,
- e) im Falle einer elektronischen Auktion eine Beschreibung der Regeln, nach denen die Auktion durchgeführt wird, einschließlich Nennung der Angebotselemente, die sich auf die Bewertungskriterien beziehen,
- f) im Falle einer öffentlichen Angebotsöffnung Tag, Uhrzeit und Ort der Öffnung und gegebenenfalls Personen, die dabei anwesend sein dürfen,

g) eine Beschreibung aller sonstigen Bedingungen, einschließlich der Zahlungsbedingungen und etwaiger Beschränkungen der Form, in der Angebote eingereicht werden dürfen, beispielsweise in Papierform oder elektronisch, und

h) etwaige Termine für die Lieferung der Waren oder die Erbringung der Dienstleistungen.

(7) Bei der Festsetzung der Termine für die Lieferung der zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen berücksichtigt die Beschaffungsstelle Faktoren wie die Komplexität der erfassten Beschaffung, den voraussichtlichen Umfang der Weitervergabe sowie den realistischen Zeitbedarf für die Herstellung der Waren, ihre Lagerentnahme und ihren Transport vom Lieferort oder für die Erbringung der Dienstleistungen.

(8) Die in der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung oder in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Bewertungskriterien können den Preis und andere Kostenfaktoren, die Qualität, den technischen Wert, Umwelteigenschaften und Lieferbedingungen umfassen. Diese Kriterien stützen sich gegebenenfalls auf einschlägige und gegenseitig anerkannte internationale Normen.

(9) Die Beschaffungsstelle

a) stellt die Ausschreibungsunterlagen unverzüglich zur Verfügung, um sicherzustellen, dass interessierten Anbietern genügend Zeit bleibt, um entsprechende Angebote einzureichen,

b) übermittelt allen interessierten Anbietern auf Antrag unverzüglich die Ausschreibungsunterlagen und

c) beantwortet unverzüglich alle angemessenen Ersuchen interessierter oder teilnehmender Anbieter um sachliche Informationen, sofern den betreffenden Anbietern daraus kein Vorteil gegenüber anderen Anbietern erwächst.

(10) Ändert die Beschaffungsstelle vor der Zuschlagserteilung die Kriterien oder Anforderungen in der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung oder in den Ausschreibungsunterlagen, die den teilnehmenden Anbietern übermittelt wurden, oder ändert sie die Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung oder die Ausschreibungsunterlagen beziehungsweise veröffentlicht sie diese erneut, so übermittelt sie diese Änderungen beziehungsweise die geänderten oder neu veröffentlichten Bekanntmachungen oder Ausschreibungsunterlagen schriftlich

- a) allen Anbietern, die zum Zeitpunkt der Änderung, Anpassung oder erneuten Veröffentlichung teilnehmen und ihr bekannt sind, und in allen anderen Fällen in derselben Weise, wie die ursprünglichen Informationen zur Verfügung gestellt wurden, und
- b) so rechtzeitig, dass die Anbieter ihr Angebot gegebenenfalls ändern und neu einreichen können.

ARTIKEL 11.10

Marktkonsultationen

(1) Vor der Einleitung einer erfassten Beschaffung können die Beschaffungsstellen zur Vorbereitung der erfassten Beschaffung, insbesondere im Hinblick auf die Ausarbeitung technischer Spezifikationen, Marktkonsultationen durchführen.

(2) Zu diesem Zweck können die Beschaffungsstellen Ratschläge von unabhängigen Experten, von Behörden oder von Marktteilnehmern einholen oder annehmen. Diese Beratung kann für die Planung und Durchführung des Vergabeverfahrens genutzt werden, sofern sie nicht wettbewerbsverzerrend ist und nicht zu einem Verstoß gegen die in Artikel 11.4 festgelegten Grundsätze führt.

ARTIKEL 11.11

Fristen

(1) Die Beschaffungsstelle bemisst die Fristen nach Maßgabe ihrer eigenen angemessenen Bedürfnisse so, dass den Anbietern genügend Zeit bleibt, Teilnahmeanträge zu stellen und anforderungsgerechte Angebote abzugeben; dabei trägt sie Faktoren Rechnung wie

- a) der Art und Komplexität der erfassten Beschaffung,
- b) dem voraussichtlichen Umfang der Vergabe von Unteraufträgen und
- c) der erforderlichen Zeit für die nichtelektronische Übermittlung von Angeboten aus dem In- und Ausland, falls keine elektronischen Mittel eingesetzt werden.

Diese Fristen und etwaige Fristverlängerungen gelten unterschiedslos für alle interessierten oder teilnehmenden Anbieter.

(2) Im Falle einer beschränkten Ausschreibung setzt die Beschaffungsstelle den Stichtag für die Einreichung von Teilnahmeanträgen so fest, dass ab dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung grundsätzlich eine Frist von mindestens 25 Tagen verbleibt. Ist die Einhaltung dieser Frist bei einer von der Beschaffungsstelle hinreichend begründeten Dringlichkeit unmöglich, so darf die Frist auf nicht weniger als 10 Tage verkürzt werden.

(3) Mit Ausnahme der in den Absätzen 4, 5, 7 und 8 genannten Fälle setzt die Beschaffungsstelle eine Frist für die Angebotseinreichung von mindestens 40 Tagen fest, und zwar

- a) bei offenen Ausschreibungen gerechnet ab dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung oder
- b) bei beschränkten Ausschreibungen ab dem Tag, an dem die Beschaffungsstelle den Anbietern mitteilt, dass sie zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

(4) Eine Beschaffungsstelle kann die in Absatz 3 genannte Einreichungsfrist in folgenden Fällen auf nicht weniger als zehn Tage verkürzen, falls

- a) die Beschaffungsstelle mindestens 40 Tage und höchstens zwölf Monate vor der Veröffentlichung der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung eine Ankündigung eines Beschaffungsvorhabens nach Artikel 11.6 Absatz 6 veröffentlicht hatte, die folgende Angaben enthielt:
 - i) eine Beschreibung des Gegenstands der erfassten Beschaffung,
 - ii) die ungefähren Stichtage für die Einreichung der Angebote oder der Teilnahmeanträge,
 - iii) die Aufforderung an die interessierten Anbieter, ihr Interesse an der erfassten Beschaffung gegenüber der Beschaffungsstelle zu bekunden,
 - iv) die Anschrift der Stelle, bei der die Unterlagen für die erfasste Beschaffung angefordert werden können, und

- v) alle verfügbaren Angaben, die für die Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung gemäß Artikel 11.6 Absatz 3 vorgeschrieben sind,
 - b) die Beschaffungsstelle bei wiederkehrenden Aufträgen in der ersten Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung ankündigt, dass die Angebotsfristen bei den Folgebekanntmachungen nach Maßgabe dieses Absatzes gesetzt werden, oder
 - c) bei einer von der Beschaffungsstelle hinreichend begründeten Dringlichkeit eine Fristsetzung nach Absatz 3 unmöglich ist.
- (5) Die Beschaffungsstelle kann die in Absatz 3 genannte Frist zur Angebotsabgabe in jedem der folgenden Fälle um fünf Tage verkürzen:
- a) Die Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung wird elektronisch veröffentlicht,
 - b) alle Ausschreibungsunterlagen werden ab dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung elektronisch zur Verfügung gestellt, und
 - c) die Beschaffungsstelle ist bereit, Angebote auf elektronischem Wege entgegenzunehmen.
- (6) Die Anwendung von Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 4 kann nicht zur Verkürzung der in Absatz 3 genannten Einreichungsfrist auf weniger als zehn Tage ab dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung führen.

(7) Ungeachtet der anderen Bestimmungen dieses Artikels darf eine Beschaffungsstelle bei der Beschaffung von gewerblichen Waren oder Dienstleistungen – oder einer Kombination daraus – die in Absatz 3 genannte Einreichungsfrist auf nicht weniger als 13 Tage verkürzen, sofern sie die Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung gleichzeitig mit den Ausschreibungsunterlagen elektronisch veröffentlicht. Akzeptiert die Beschaffungsstelle darüber hinaus die elektronische Einreichung von Angeboten für gewerbliche Waren oder Dienstleistungen, kann sie die nach Absatz 3 festgesetzte Frist auf nicht weniger als zehn Tage verkürzen.

(8) Hat eine unter die Abschnitte B oder C des Anhangs 11-A (Liste der Union zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) oder des Anhangs 11-B (Liste Indonesiens zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) fallende Beschaffungsstelle alle oder eine begrenzte Zahl qualifizierter Anbieter ausgewählt, so kann die Frist für die Einreichung der Angebote von der Beschaffungsstelle und den ausgewählten Anbietern einvernehmlich festgesetzt werden. Kommt keine solche Einigung zustande, so beträgt die Frist mindestens zehn Tage.

ARTIKEL 11.12

Verhandlungen

- (1) Eine Vertragspartei kann vorsehen, dass ihre Beschaffungsstellen Verhandlungen mit Anbietern führen,
 - a) falls die betreffende Beschaffungsstelle in der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung nach Artikel 11.6 Absatz 3 ihre Absicht bekundet hat, Verhandlungen zu führen, oder
 - b) falls die Bewertung ergibt, dass nach den in der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung oder in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten spezifischen Bewertungskriterien kein Angebot das eindeutig günstigste ist.
- (2) Die Beschaffungsstelle
 - a) stellt sicher, dass ein Ausschluss von an Verhandlungen beteiligten Anbietern im Einklang mit den in der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung oder in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Bewertungskriterien erfolgt, und
 - b) sorgt dafür, dass allen verbleibenden teilnehmenden Anbietern nach Abschluss der Verhandlungen die gleiche Frist gesetzt wird, innerhalb deren sie neue oder überarbeitete Angebote einreichen können.

ARTIKEL 11.13

Freihändige Vergabe

(1) Sofern die Beschaffungsstelle diese Bestimmung nicht mit der Absicht, den Wettbewerb unter den Anbietern zu verhindern, anwendet, oder sie so anwendet, dass Anbieter der anderen Vertragspartei diskriminiert oder heimische Anbieter geschützt werden, kann sie auf die freihändige Vergabe zurückgreifen und auf die Anwendung der Artikel 11.6 bis 11.8, des Artikels 11.9 Absätze 6 bis 10 sowie der Artikel 11.11, 11.12, 11.14 und 11.15 verzichten, sofern einer der folgenden Umstände vorliegt:

- a) wenn auf eine Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung hin und unter der Voraussetzung, dass die Beschaffungsstelle die in den Ausschreibungsunterlagen gestellten Anforderungen nicht wesentlich ändert,
 - i) kein Angebot abgegeben wurde oder kein Anbieter die Teilnahme beantragt hat,
 - ii) kein Angebot abgegeben wurde, das den wesentlichen Anforderungen der Ausschreibungsunterlagen entspricht,
 - iii) kein Anbieter die Teilnahmebedingungen erfüllt oder
 - iv) die abgegebenen Angebote auf einer Absprache beruhen,

- b) wenn die Waren oder Dienstleistungen nur von einem bestimmten Anbieter geliefert werden können und es aus einem der folgenden Gründe keine vernünftige Alternative oder keine Ersatzware oder Ersatzdienstleistungen gibt:
 - i) bei der Beschaffung eines Kunstwerks,
 - ii) zum Schutz von Patent-, Urheber- oder sonstigen Ausschließlichkeitsrechten oder
 - iii) mangels Wettbewerbs aus technischen Gründen,
- c) wenn es sich um im ursprünglichen Auftrag nicht enthaltene zusätzliche Lieferungen von Waren oder Dienstleistungen des ursprünglichen Anbieters handelt und ein Wechsel des Anbieters bei diesen zusätzlichen Waren und Dienstleistungen
 - i) aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen wie der nötigen Austauschbarkeit oder Interoperabilität mit bestehenden Ausrüstungsgegenständen, Softwarelösungen, Dienstleistungen oder Anlagen, die bereits im Rahmen des ursprünglichen Auftrags beschafft wurden, nicht möglich ist und
 - ii) mit erheblichen Schwierigkeiten oder Zusatzkosten für die Beschaffungsstelle verbunden wäre,
- d) wenn es unbedingt erforderlich ist und die Waren oder Dienstleistungen aus Gründen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit Ereignissen, welche die Beschaffungsstellen nicht vorhersehen konnten, in einem offenen oder beschränkten Ausschreibungsverfahren nicht rechtzeitig beschafft werden könnten,
- e) wenn es sich um Waren handelt, die an einer Rohstoffbörse erworben werden,

- f) wenn eine Beschaffungsstelle einen Prototyp oder eine Erstanfertigung oder Erstdienstleistung beschafft, die in ihrem Auftrag für einen bestimmten Forschungs-, Versuchs-, Studien- oder Neuentwicklungsauftrag oder in dessen Verlauf entwickelt werden; die Neuentwicklung einer Erstanfertigung oder -dienstleistung kann eine begrenzte Produktion oder Lieferung einschließen, die den Zweck verfolgt, die Ergebnisse der Felderprobung einfließen zu lassen und zu zeigen, dass sich die Ware oder Dienstleistung für die Produktion oder Lieferung in größeren Mengen bei annehmbaren Qualitätsstandards eignet, wobei eine Serienfertigung oder -lieferung zum Nachweis der Marktfähigkeit des Erzeugnisses oder zur Deckung der Forschungs- und Entwicklungskosten nicht eingeschlossen ist,
- g) wenn Einkäufe zu außerordentlich günstigen Bedingungen getätigt werden, die nur ganz kurzfristig im Rahmen von Sonderverkäufen beispielsweise aufgrund einer Liquidation, Zwangsverwaltung oder Insolvenz gelten, nicht jedoch im Falle von Routineeinkäufen bei regulären Anbietern,
- h) wenn ein Auftrag an den Gewinner eines Wettbewerbs vergeben wird, sofern
 - i) der Wettbewerb im Einklang mit den Grundsätzen dieses Kapitels veranstaltet wurde, insbesondere in Bezug auf die Veröffentlichung einer Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung, und
 - ii) die Teilnehmer von einer unabhängigen Jury begutachtet werden und einem Gewinner ein Entwurfsauftrag erteilt wird oder
- i) wenn es sich um juristische Dienstleistungen handelt, einschließlich der Dienstleistungen eines Schiedsrichters, deren Notwendigkeit von der Beschaffungsstelle nicht in Betracht gezogen wurde, die jedoch erforderlich sind, um die Beschaffungsstelle bei der Klärung von Fragen zu unterstützen, die keinen Aufschub dulden.

(2) Die Beschaffungsstelle fertigt über jede Auftragsvergabe nach Absatz 1 einen schriftlichen Bericht an. Dieser Bericht enthält den Namen der Beschaffungsstelle, den Wert und die Art der beschafften Waren oder Dienstleistungen sowie eine Erklärung der Umstände und Bedingungen gemäß Absatz 1, die das freihändige Vergabeverfahren rechtfertigten.

ARTIKEL 11.14

Elektronische Auktionen

Beabsichtigt die Beschaffungsstelle, eine erfasste Beschaffung im Wege einer elektronischen Auktion durchzuführen, so übermittelt sie gegebenenfalls jedem Teilnehmer vor Beginn der elektronischen Auktion folgende Angaben:

- a) die Methode für die automatische Bewertung, einschließlich der mathematischen Formel, die sich auf die in den Ausschreibungsunterlagen angegebenen Bewertungskriterien stützt und während der Auktion für die automatische Reihung oder Neureihung der Angebote verwendet wird,
- b) die Ergebnisse einer etwaigen ersten Bewertung der Bestandteile seines Angebots, sofern der Zuschlag auf das wirtschaftlich günstigste Angebot erteilt werden soll, und
- c) alle sonstigen relevanten Informationen zur Durchführung der elektronischen Auktion.

ARTIKEL 11.15

Behandlung der Angebote und Zuschlagserteilung

- (1) Die Entgegennahme, Öffnung und Behandlung aller Angebote durch die Beschaffungsstelle erfolgt nach Verfahren, welche die Fairness und Unparteilichkeit des Beschaffungsverfahrens und die vertrauliche Behandlung der Angebote gewährleisten.
- (2) Ein Anbieter, dessen Angebot nach Ablauf der Annahmefrist eingeht, darf von der Beschaffungsstelle nicht benachteiligt werden, wenn die Verzögerung ausschließlich auf einem Fehlverhalten der Beschaffungsstelle beruht.
- (3) Gibt die Beschaffungsstelle einem Anbieter die Gelegenheit, unbeabsichtigte Formfehler zu berichtigen, so muss sie diese Gelegenheit allen teilnehmenden Anbietern einräumen.
- (4) Um für den Zuschlag in Betracht zu kommen, muss das Angebot schriftlich abgegeben werden und zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung den wesentlichen Anforderungen der Bekanntmachungen und der Ausschreibungsunterlagen entsprechen; zudem muss es von einem Anbieter stammen, der die Teilnahmebedingungen erfüllt.
- (5) Sofern die Beschaffungsstelle nicht feststellt, dass die Auftragsvergabe dem öffentlichen Interesse zuwiderläuft, erteilt sie demjenigen Anbieter den Zuschlag, der nach ihren Feststellungen in der Lage ist, den Auftrag zu erfüllen, und der bei ausschließlicher Berücksichtigung der in den Bekanntmachungen und Ausschreibungsunterlagen aufgeführten Wertungskriterien
 - a) das günstigste Angebot eingereicht hat oder

- b) das Angebot mit dem niedrigsten Preis abgegeben hat, wenn der Preis das einzige Kriterium ist.
- (6) Erhält eine Beschaffungsstelle ein Angebot mit einem im Vergleich zu anderen Angeboten ungewöhnlich niedrigen Preis, so kann sie bei dem betreffenden Anbieter nachprüfen, ob er die Teilnahmebedingungen erfüllt und in der Lage ist, den Auftrag zu erfüllen.
- (7) Die Beschaffungsstellen nutzen keine Optionen, annullieren keine erfassten Vergabeverfahren und ändern keine vergebenen Aufträge in einer Weise, die einer Umgehung ihrer Verpflichtungen aus diesem Kapitel gleichkommt.
- (8) Die Vertragsparteien sehen grundsätzlich eine Stillhaltefrist zwischen Zuschlagserteilung und Vertragsabschluss vor, damit nicht erfolgreichen Anbietern ausreichend Zeit bleibt, die Zuschlagsentscheidung zu überprüfen und anzufechten.

ARTIKEL 11.16

Transparenz der Beschaffungsinformationen

- (1) Eine Beschaffungsstelle unterrichtet die teilnehmenden Anbieter unverzüglich und auf deren Antrag schriftlich über ihre Vergabeentscheidungen. Vorbehaltlich des Artikels 11.17 Absätze 2 und 3 teilt die Beschaffungsstelle einem nicht erfolgreichen Anbieter auf Ersuchen die Gründe mit, aus denen das Angebot dieses Anbieters nicht ausgewählt wurde, und nennt die relativen Vorteile des Angebots des erfolgreichen Anbieters.

(2) Spätestens 30 Tage nach der Vergabe eines von diesem Kapitel erfassten Auftrags veröffentlicht die Beschaffungsstelle eine Bekanntmachung im entsprechenden in Abschnitt H des Anhangs 11-A (Liste der Union zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) bzw. des Anhangs 11-B (Liste Indonesiens zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) genannten Print- oder elektronischen Medium. Veröffentlicht die Beschaffungsstelle die Bekanntmachung nur elektronisch, so muss die Information während eines angemessenen Zeitraums leicht zugänglich bleiben. Die Bekanntmachung enthält mindestens folgende Angaben:

- a) eine Beschreibung der beschafften Waren oder Dienstleistungen,
- b) den Namen der Beschaffungsstelle,
- c) den Namen und die Anschrift des erfolgreichen Anbieters,
- d) den Wert des erfolgreichen Angebots oder des höchsten und des niedrigsten Angebots, die bei der Zuschlagserteilung in Betracht gezogen wurden,
- e) den Tag der Zuschlagserteilung und
- f) die Art der angewandten Beschaffungsmethode und, sofern auf die freihändige Vergabe nach Artikel 11.13 zurückgegriffen wurde, eine Darlegung der Umstände, welche die freihändige Vergabe rechtfertigten.

- (3) Jede Beschaffungsstelle bewahrt Folgendes mindestens drei Jahre ab Zuschlagserteilung auf:
- a) Unterlagen und Berichte über Ausschreibungsverfahren und Zuschlagserteilungen in Bezug auf erfasste Beschaffungen, einschließlich der nach Artikel 11.13 erforderlichen Berichte, und
 - b) Daten, welche die angemessene Rückverfolgbarkeit der elektronischen Abwicklung der unter dieses Abkommen fallenden Beschaffungen gewährleisten.
- (4) Die Vertragsparteien tauschen regelmäßig Statistiken über die erfassten Beschaffungen aus.

ARTIKEL 11.17

Offenlegung von Informationen

- (1) Auf Ersuchen einer Vertragspartei stellt die andere Vertragspartei unverzüglich alle Informationen bereit, welche die Feststellung ermöglichen, ob eine erfasste Beschaffung fair, unparteiisch und im Einklang mit diesem Kapitel abgewickelt wurde; dabei gibt sie auch Auskunft über die Merkmale und relativen Vorteile des Angebots, das den Zuschlag erhalten hat. Würde die Weitergabe dieser Informationen den Wettbewerb bei künftigen Ausschreibungen beeinträchtigen, so darf die Vertragspartei, die diese Informationen erhält, diese nur nach Konsultation und mit Zustimmung der Vertragspartei, welche die Auskunft erteilt hat, an einen Anbieter weitergeben.

(2) Ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Kapitels darf keine Vertragspartei und keine ihrer Beschaffungsstellen einem bestimmten Anbieter Informationen zur Verfügung stellen, die den fairen Anbieterwettbewerb beeinträchtigen könnten.

(3) Dieses Kapitel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass von einer Vertragspartei oder ihren Beschaffungsstellen, Behörden oder Überprüfungsorganen die Offenlegung vertraulicher Informationen verlangt werden darf, wenn dies

- a) den Rechtsvollzug behindern würde,
- b) den fairen Anbieterwettbewerb beeinträchtigen könnte,
- c) den berechtigten Wirtschaftsinteressen bestimmter Personen, wozu auch der Schutz ihres geistigen Eigentums zählt, schaden würde oder
- d) dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen würde.

ARTIKEL 11.18

Interne Überprüfungsverfahren

(1) Die Vertragsparteien legen zügige, wirksame, transparente und diskriminierungsfreie Überprüfungsverfahren auf Verwaltungs- oder Gerichtsebene fest, damit die Anbieter Beschwerde erheben können gegen

- a) einen Verstoß gegen eine Bestimmung dieses Kapitels oder

- b) die Nichteinhaltung einer von einer Vertragspartei getroffenen Maßnahme zur Umsetzung einer Bestimmung dieses Kapitels, falls der Anbieter nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften einer Vertragspartei nicht direkt gegen einen Verstoß gegen dieses Kapitel Beschwerde einlegen kann,

und zwar unter der Voraussetzung, dass die Rechtsverletzung eine erfasste Beschaffung betrifft, an welcher der Anbieter ein Interesse hat oder hatte. Die Verfahrensvorschriften für alle Beschwerden bedürfen der Schriftform und sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Macht ein Anbieter im Zusammenhang mit einer erfassten Beschaffung, an welcher er Interesse hat oder hatte, geltend, dass ein Verstoß oder eine Nichtbeachtung im Sinne des Absatzes 1 vorliegt, so hält die Vertragspartei der Beschaffungsstelle, welche die erfasste Beschaffung durchführt, diese Beschaffungsstelle und den Anbieter an, die Streitigkeit möglichst auf dem Konsultationswege beizulegen. Die Beschaffungsstelle prüft derartige Beschwerden unparteiisch und rechtzeitig in einer Weise, die weder die Teilnahme des Anbieters an laufenden oder zukünftigen erfassten Beschaffungsverfahren noch sein Recht, im Rahmen des verwaltungsseitigen oder gerichtlichen Nachprüfungsverfahrens Abhilfemaßnahmen zu erwirken, beeinträchtigt.

(3) Jedem Anbieter wird für die Vorbereitung und Einlegung einer Beschwerde eine ausreichende Frist von mindestens zehn Tagen ab dem Zeitpunkt eingeräumt, zu dem er von dem Sachverhalt, der Anlass der Beschwerde war, Kenntnis erhalten hat oder nach vernünftigem Ermessen hätte erhalten müssen.

(4) Jede Vertragspartei wird mindestens eine unparteiische, von ihren Beschaffungsstellen unabhängige Verwaltungs- oder Justizbehörde einrichten oder benennen, die Beschwerden von Anbietern gegen das Ergebnis eines Beschaffungsverfahrens im Zusammenhang mit einer erfassten Beschaffung entgegennimmt und prüft.

(5) Wird die Beschwerde zunächst von einer anderen als der in Absatz 4 genannten Behörde geprüft, so gewährleistet die betreffende Vertragspartei, dass der Anbieter einen Rechtsbehelf gegen die erste Entscheidung bei einer von der Beschaffungsstelle, deren erfasste Beschaffung Gegenstand der Beschwerde ist, unabhängigen, unparteiischen Verwaltungs- oder Justizbehörde einlegen kann.

(6) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Entscheidungen eines Überprüfungsorgans, bei dem es sich nicht um ein Gericht handelt, gerichtlich überprüft werden können oder dass das Überprüfungsorgan über Verfahren verfügt, die Folgendes vorsehen:

- a) dass die Beschaffungsstelle sich schriftlich zu der Beschwerde äußert und der Nachprüfungsstelle alle sachdienlichen Unterlagen offenlegt,
- b) dass die Verfahrensbeteiligten (im Folgenden „Beteiligte“) das Recht haben, vor einer Entscheidung des Überprüfungsorgans über die Beschwerde gehört zu werden,
- c) dass die Beteiligten das Recht haben, sich vertreten und begleiten zu lassen,
- d) dass die Beteiligten Zugang zu allen Verfahrensunterlagen haben,
- e) dass die Beteiligten verlangen dürfen, dass die Verfahren öffentlich geführt werden und Zeugen geladen werden können, und
- f) dass das Überprüfungsorgan seine Entscheidungen und Empfehlungen zügig und schriftlich abgibt und eine Begründung für jede Entscheidung oder Empfehlung beifügt.

(7) Jede Vertragspartei führt Verfahren ein oder erhält Verfahren aufrecht, die Folgendes vorsehen:

- a) rasch greifende einstweilige Maßnahmen, sodass dem Anbieter die Möglichkeit erhalten bleibt, am erfassten Beschaffungsverfahren teilzunehmen; diese einstweiligen Maßnahmen können zu einer Aussetzung des Beschaffungsverfahrens führen; in den Verfahren kann vorgesehen sein, dass bei der Entscheidung, ob diese einstweiligen Maßnahmen angewandt werden sollen, überwiegenden negativen Auswirkungen auf die betroffenen Interessen einschließlich des öffentlichen Interesses Rechnung getragen werden kann; triftige Gründe für ein Nichttätigwerden sind schriftlich darzulegen und
- b) Abhilfemaßnahmen oder Ersatz für erlittene Verluste oder Schäden, wenn ein Überprüfungsorgan feststellt, dass ein Verstoß oder eine Nichtbeachtung im Sinne des Absatzes 1 vorliegt.

ARTIKEL 11.19

Zusammenarbeit im Bereich der öffentlichen Beschaffung

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen in Fragen der öffentlichen Beschaffung zusammen, um
- a) zu einem besseren Verständnis des öffentlichen Beschaffungswesens und der Märkte zu gelangen und
 - b) die Kapazitäten der Interessenträger der Vertragsparteien, die ein Interesse am öffentlichen Beschaffungswesen haben, zu verbessern.

- (2) Die in Absatz 1 genannte Zusammenarbeit umfasst
- a) den Austausch von Informationen über bewährte Verfahren im Bereich der öffentlichen Beschaffung, einschließlich elektronischer Beschaffungssysteme, sowie die Förderung der Teilnahme von KMU an erfassten Beschaffungen,
 - b) den Austausch von Informationen über die Gesetze, sonstigen Vorschriften und Verfahren der Vertragsparteien und alle diesbezüglichen Änderungen, und
 - c) soweit möglich, die Bereitstellung von Ausbildungsmaßnahmen, technischer Hilfe oder Kapazitätsaufbau und den Austausch diesbezüglicher Informationen.

ARTIKEL 11.20

Änderungen und Berichtigungen des Anwendungsbereichs

- (1) Gemäß den Absätzen 2 bis 9 kann die Union Anhang 11-A (Liste der Union zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) ändern oder berichtigen und Indonesien Anhang 11-B (Liste Indonesiens zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) ändern oder berichtigen.
- (2) Beabsichtigt eine Vertragspartei, ihren Anhang gemäß Absatz 1 zu ändern, so
- a) teilt sie dies der anderen Vertragspartei schriftlich mit und

b) schlägt der anderen Vertragspartei in der Mitteilung angemessene ausgleichende Anpassungen vor, um den Anwendungsbereich auf einem vergleichbaren Niveau wie vor der Änderung zu halten.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 Buchstabe b muss eine Vertragspartei keine ausgleichenden Anpassungen vorsehen, wenn die Änderung eine Beschaffungsstelle betrifft, die faktisch nicht mehr der Kontrolle oder dem Einfluss der Vertragspartei unterliegt. Die staatliche Kontrolle oder Beeinflussung der erfassten Beschaffungen von Beschaffungsstellen, die unter Anhang 11-A (Liste der Union zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) oder Anhang 11-B (Liste Indonesiens zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) fallen, gilt in Bezug auf die Beschaffung einer Beschaffungsstelle als tatsächlich beseitigt, wenn die Beschaffungsstelle eine Wettbewerbstätigkeit ausführt.

(4) Bestreitet die andere Vertragspartei, dass

a) eine gemäß Absatz 2 Buchstabe b vorgeschlagene Anpassung angemessen ist oder

b) die Änderung eine Beschaffungsstelle betrifft, die nach Absatz 3 faktisch nicht mehr der Kontrolle oder Beeinflussung der Vertragspartei unterliegt,

so muss sie innerhalb von 45 Tagen nach Eingang der in Absatz 2 Buchstabe a genannten Mitteilung schriftlich Einspruch erheben. Wird kein Einspruch erhoben, so wird davon ausgegangen, dass die Vertragspartei mit der vorgeschlagenen Anpassung oder Änderung einverstanden ist.

(5) Die folgenden Änderungen des Anhangs 11-A (Liste der Union zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) oder des Anhangs 11-B (Liste Indonesiens zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) gelten unter der Voraussetzung, dass sie sich nicht auf den einvernehmlich vereinbarten Anwendungsbereich des entsprechenden Anhangs auswirken, als rein formale Berichtigung:

- a) eine Änderung der Bezeichnung einer Stelle,
 - b) eine Verschmelzung zweier oder mehrerer der in einem Anhang aufgeführten Stellen und
 - c) die Aufspaltung einer in einem Anhang aufgeführten Stelle in zwei oder mehrere Stellen, die alle in die Liste der im betreffenden Anhang aufgeführten Stellen aufgenommen werden.
- (6) Vorgeschlagene Berichtigungen eines Anhangs nach Absatz 1 teilt die betreffende Vertragspartei der anderen Vertragspartei alle zwei Jahre mit, nachdem der Handelsausschuss einen Beschluss zur Änderung der Anhänge nach Artikel 24.2 gefasst hat.

(7) Eine Vertragspartei kann der anderen Vertragspartei innerhalb von 45 Tagen nach Eingang der Mitteilung nach Absatz 6 Einwände gegen eine vorgeschlagene Berichtigung erheben. Erhebt eine Vertragspartei Einwände, so legt sie die Gründe dar, aus denen sie der Auffassung ist, dass die vorgeschlagene Berichtigung keine Änderung im Sinne des Absatzes 5 darstellt, und beschreibt die Auswirkungen der vorgeschlagenen Berichtigung auf den einvernehmlich vereinbarten Anwendungsbereich nach Anhang 11-A (Liste der Union zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) oder Anhang 11-B (Liste Indonesiens zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen). Werden innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt der Mitteilung keine schriftlichen Einwände erhoben, so wird dies als Zustimmung der betreffenden Vertragspartei zu der beabsichtigten Berichtigung gewertet.

(8) Erhebt eine Vertragspartei Einwände gegen die vorgeschlagene Änderung oder die vorgeschlagenen ausgleichenden Anpassungen nach Absatz 2 Buchstabe b bzw. die vorgeschlagene Berichtigung nach Absatz 6, so bemühen sich die Vertragsparteien im Wege von Konsultationen um eine Lösung. Wird innerhalb von 120 Tagen nach Erhalt des Einspruchs keine Einigung erzielt, so kann die Vertragspartei, welche die Änderung oder Berichtigung ihres Anhangs nach Absatz 1 anstrebt, die Angelegenheit in einer Streitbeilegung gemäß Kapitel 22 (Streitbeilegung) behandeln und auf diesem Weg feststellen lassen, ob die Einwände gerechtfertigt sind.

(9) Die vorgeschlagene Änderung oder Berichtigung wird erst nach der Erzielung einer Einigung der Vertragsparteien oder auf der Grundlage einer endgültigen Entscheidung eines nach Kapitel 22 (Streitbeilegung) eingesetzten Panels wirksam.

ARTIKEL 11.21

Ausschuss für Dienstleistungen, Investitionen, digitalen Handel, öffentliche Beschaffung
und geistiges Eigentum

Dieser Artikel ergänzt und präzisiert Artikel 24.4. Für die Zwecke der wirksamen Durchführung und Funktionsweise dieses Kapitels hat der nach Artikel 24.4 eingesetzte Ausschuss folgende Aufgaben:

a) Überprüfung der Durchführung und Funktionsweise dieses Kapitels,

- b) Meinungs austausch über Gesetze und sonstige Vorschriften, Strategien und Verfahren sowie andere einvernehmlich vereinbarte Fragen mit Bezug zur öffentlichen Beschaffung,
- c) Erörterung von Möglichkeiten zur Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen Stellen der Vertragsparteien im Bereich der öffentlichen Beschaffung,
- d) Berichterstattung über die Ergebnisse an den Handelsausschuss und
- e) sonstige Aufgaben, die ihm vom Handelsausschuss gemäß Artikel 24.2 übertragen werden.

ARTIKEL 11.22

Nichtanwendbarkeit der Streitbeilegung¹

Bis der Handelsausschuss nach Verhandlungen gemäß Artikel 11.23 einen Beschluss zur Änderung des Anhangs 11-A (Liste der Union zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) und des Anhangs 11-B (Liste Indonesiens zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) nach Artikel 24.2 fasst, gilt Kapitel 22 (Streitbeilegung) nicht für Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung und Anwendung dieses Kapitels in Bezug auf erfasste Beschaffungen ergeben.

¹ Die Vertragsparteien teilen die Auffassung, dass die Verhandlungen nach Artikel 11.23 die Anwendung des Kapitels 22 (Streitbeilegung) bei allen Streitigkeiten umfassen, die sich aus der Auslegung und Anwendung dieses Kapitels in Bezug auf erfasste Beschaffungen ergeben.

ARTIKEL 11.23

Weitere Verhandlungen

Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, nehmen sie innerhalb von fünf Jahren und frühestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens Verhandlungen über den Marktzugang zwischen den Vertragsparteien auf. Nach Abschluss dieser Verhandlungen kann der Handelsausschuss nach Artikel 24.2 beschließen, Anhang 11-A (Liste der Union zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) und Anhang 11-B (Liste Indonesiens zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) zu ändern.

ARTIKEL 11.24

Technische Konsultationen

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich, durch die Umsetzung dieses Kapitels ausgelöste Bedenken im Wege technischer Konsultationen gemäß diesem Artikel auszuräumen, bevor sie eine Streitbeilegung nach Kapitel 22 (Streitbeilegung) einleiten. Die Vertragsparteien bemühen sich, im Rahmen dieser technischen Konsultationen eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung zu erzielen¹.

¹ Zur Klarstellung: Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, treten technische Konsultationen gemäß diesem Artikel nicht an die Stelle von Konsultationen nach Artikel 22.4 oder Dialogen nach Kapitel 21 (Mechanismus für den bilateralen Dialog).

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 kann jede Vertragspartei (im Folgenden „ersuchende Vertragspartei“) die andere Vertragspartei (im Folgenden „ersuchte Vertragspartei“) um technische Konsultationen ersuchen. Das Ersuchen ist schriftlich zu stellen¹ und muss folgende Angaben enthalten:

- a) die strittige Angelegenheit oder Maßnahme,
- b) die Bestimmungen dieses Kapitels, die Gegenstand der Bedenken sind, und
- c) die Gründe für das Ersuchen, einschließlich einer Beschreibung der Bedenken der ersuchenden Vertragspartei in Bezug auf die Maßnahmen oder Angelegenheiten.

(3) Auf Ersuchen einer Vertragspartei kommen die Vertragsparteien persönlich oder mithilfe aller den Vertragsparteien zur Verfügung stehenden technischen Mitteln zusammen, um die in dem Ersuchen geäußerten Bedenken zu erörtern. Wird die Sitzung in direktem persönlichen Kontakt geführt, so findet sie in der Hauptstadt der ersuchten Vertragspartei statt, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

(4) Die Vertragsparteien bemühen sich, die Angelegenheit so rasch wie möglich innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Ersuchens zu klären. Ist die ersuchende Vertragspartei der Auffassung, dass die Angelegenheit dringend ist und einer unmittelbaren Klärung bedarf, so kann sie um eine kürzere Frist ersuchen. In solchen Fällen wird das Ersuchen von der ersuchten Vertragspartei wohlwollend geprüft.

(5) Eine Vertragspartei kann für die Zwecke des Absatzes 2 um weitere Angaben ersuchen oder diese austauschen; sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, sind die nach diesem Artikel erhaltenen Angaben oder Mitteilungen zwischen den Vertragsparteien vertraulich.

¹ Wird das Ersuchen elektronisch übermittelt, so bestätigt die ersuchte Vertragspartei unverzüglich den Eingang des Ersuchens, spätestens jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen nach dessen Eingang.

(6) Jeder von den Vertragsparteien im Rahmen der technischen Konsultationen nach diesem Artikel erreichte Beschluss wird dem Handelsausschuss mitgeteilt und gilt unbeschadet der Rechte der Vertragsparteien in allen weiteren Verfahren und wird ausschließlich im Rahmen dieses Abkommens zur Anwendung kommen.

ARTIKEL 11.25

Internationale Hilfsmaßnahmen

Ungeachtet des Artikels 11.1 Absatz 3 Buchstabe f Ziffern i und iii gewährt jede Vertragspartei Anbietern, Waren und Dienstleistungen der Vertragsparteien Inländerbehandlung in Bezug auf Beschaffungen oder Teile davon, die durch internationale Finanzhilfen, Darlehen oder andere Hilfsmaßnahmen der anderen Vertragspartei finanziert werden, sofern die Vertragsparteien im Rahmen einer einschlägigen Finanzhilfe- oder Darlehensvereinbarung nichts anderes vereinbart haben. Diese Verpflichtung gilt unabhängig davon, ob die Beschaffung unter Anhang 11-A (Liste der Union zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) oder Anhang 11-B (Liste Indonesiens zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) fällt oder nicht.

KAPITEL 12

GEISTIGES EIGENTUM

ABSCHNITT A

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 12.1

Ziele

- (1) Die Ziele dieses Kapitels bestehen darin,
 - a) die Zusammenarbeit im Hinblick auf den Schutz und die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums zu fördern,
 - b) ein angemessenes und wirksames Schutz- und Durchsetzungsniveau für Rechte des geistigen Eigentums sicherzustellen,
 - c) die Herstellung und Vermarktung innovativer und kreativer Waren in jeder Vertragspartei zu fördern und

d) Hindernisse für den Handel mit innovativen und kreativen Waren und Dienstleistungen abzubauen und Anreize für Investitionen in einer Weise zu schaffen, die einer nachhaltigeren und inklusiveren Wirtschaft förderlich ist.

(2) Der Schutz und die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums sollen zur Förderung technischer Innovation sowie zur Weitergabe und Verbreitung von Technologie beitragen, dem beiderseitigen Vorteil der Erzeuger und Nutzer technischen Wissens dienen, in einer dem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wohl zuträglichen Weise erfolgen und den Ausgleich zwischen Rechten und Pflichten gemäß Artikel 7 des TRIPS-Übereinkommens herstellen.

ARTIKEL 12.2

Art und Umfang der Pflichten

(1) Dieses Kapitel ergänzt und präzisiert die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem TRIPS-Übereinkommen und anderen internationalen Übereinkünften im Bereich des geistigen Eigentums, deren Vertragsparteien sie sind.

(2) Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „geistiges Eigentum“ zumindest alle Kategorien des geistigen Eigentums, die Gegenstand von Teil II Abschnitte 1 bis 7 des TRIPS-Übereinkommens sowie der Artikel 12.9 bis 12.44 dieses Kapitels sind. Der Schutz des geistigen Eigentums umfasst den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb nach Artikel 10bis der am 20. März 1883 in Paris angenommenen Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, die zuletzt am 14. Juli 1967 in Stockholm überarbeitet wurde (im Folgenden „Pariser Verbandsübereinkunft“).

(3) Dieses Kapitel hindert eine Vertragspartei nicht daran, ihre Rechtsvorschriften anzuwenden, in denen höhere Standards für den Schutz und die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums vorgesehen sind, sofern sie nicht im Widerspruch zu diesem Kapitel stehen. Es steht jeder Vertragspartei frei, die für die Durchführung dieses Kapitels in ihrem Rechtssystem und in ihrer Rechtspolitik geeignete Methode festzulegen.

ARTIKEL 12.3

TRIPS-Übereinkommen und öffentliche Gesundheit

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Erklärung zum TRIPS-Übereinkommen und zur öffentlichen Gesundheit an, die am 14. November 2001 in Doha von der WTO-Ministerkonferenz angenommen wurde (im Folgenden „Erklärung von Doha“). Bei der Auslegung und Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus diesem Kapitel gewährleisten die Vertragsparteien die Vereinbarkeit mit der Erklärung von Doha.

(2) Dieses Kapitel schränkt die Rechte und Pflichten einer Vertragspartei nach den Artikeln 31 und 31bis des TRIPS-Übereinkommens sowie dessen Anhang und der Anlage zum Anhang des TRIPS-Übereinkommens nicht ein.

ARTIKEL 12.4

Erschöpfung

Jeder Vertragspartei steht es frei, ihre eigene Regelung für die Erschöpfung der Rechte des geistigen Eigentums festzulegen.

ARTIKEL 12.5

Inländerbehandlung

(1) Hinsichtlich der unter dieses Kapitel fallenden Rechte des geistigen Eigentums gewährt jede Vertragspartei den Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie ihren eigenen Staatsangehörigen hinsichtlich des Schutzes des geistigen Eigentums gewährt, vorbehaltlich der Ausnahmen, die in der Pariser Verbandsübereinkunft, der am 9. September 1886 in Bern angenommenen Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst in der in Paris am 24. Juli 1971 überarbeiteten und am 28. September 1979 geänderten Fassung (im Folgenden „Berner Übereinkunft“), dem am 26. Oktober 1961 in Rom unterzeichneten Internationalen Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen oder dem am 26. Mai 1989 in Washington geschlossenen Vertrag über den Schutz des geistigen Eigentums in Bezug auf integrierte Schaltkreise vorgesehen sind. Für ausübende Künstler, Hersteller von Tonträgern und Sendeunternehmen gilt diese Verpflichtung nur in Bezug auf die in diesem Kapitel vorgesehenen Rechte.

(2) Eine Vertragspartei kann die nach Absatz 1 zulässigen Ausnahmen in Bezug auf ihre Gerichts- und Verwaltungsverfahren in Anspruch nehmen, einschließlich der Verpflichtung, dass ein Staatsangehöriger der anderen Vertragspartei eine Zustellungsanschrift oder einen Bevollmächtigten in ihrem Gebiet benennt, sofern diese Ausnahmen

- a) erforderlich sind, um die Einhaltung von Gesetzen oder sonstigen Vorschriften der Vertragspartei zu gewährleisten, die nicht im Widerspruch zu diesem Kapitel stehen, und
- b) nicht so angewendet werden, dass sie zu einer verschleierten Beschränkung des Handels führen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Verfahren, die in im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum (im Folgenden „WIPO“) geschlossenen multilateralen Übereinkünften über den Erwerb oder die Aufrechterhaltung von Rechten des geistigen Eigentums vorgesehen sind.

ARTIKEL 12.6

Genetische Ressourcen, traditionelles Wissen und traditionelle kulturelle Ausdrucksformen

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung und den Wert genetischer Ressourcen und des damit verbundenen traditionellen Wissens an.

(2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Offenlegung des Ursprungs oder der Quelle genetischer Ressourcen und des damit verbundenen traditionellen Wissens in Patentanmeldungen die Transparenz des Patentsystems in Bezug auf genetische Ressourcen und das damit verbundene traditionelle Wissen fördern kann.

(3) Die Vertragsparteien bekräftigen, wie wichtig es ist, auf ein multilaterales Ergebnis in Bezug auf Aspekte genetischer Ressourcen im Zusammenhang mit geistigem Eigentum und das damit verbundene traditionelle Wissen hinzuarbeiten, sowie auf die Bedeutung der Arbeit des zwischenstaatlichen WIPO-Ausschusses für geistiges Eigentum und genetische Ressourcen, überliefertes Wissen und Folklore im Bereich des traditionellen Wissens und der traditionellen kulturellen Ausdrucksformen.

ARTIKEL 12.7

Technologietransfer

Die Vertragsparteien kommen überein, Meinungen und Informationen über ihre internen Rechtsvorschriften und die internationale Praxis in Bezug auf den Schutz und die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums im Zusammenhang mit dem Technologietransfer auszutauschen. Dazu gehört insbesondere ein Austausch über Maßnahmen, die den Informationsfluss, Unternehmenspartnerschaften, die freiwillige Lizenzierung und die Vergabe von Unteraufträgen erleichtern. Besondere Aufmerksamkeit wird den notwendigen Voraussetzungen für die Schaffung angemessener günstiger Rahmenbedingungen für den Technologietransfer bei der die Technologie empfangenden Vertragspartei gewidmet; dazu zählen unter anderem Fragen wie der Rechtsrahmen dieser Vertragspartei und die Entwicklung des Humankapitals.

ARTIKEL 12.8

Internationale Übereinkünfte

- (1) Jede Vertragspartei hält ihre Verpflichtungen aus den folgenden internationalen Übereinkünften ein:
- a) dem TRIPS-Übereinkommen,
 - b) dem am 20. Dezember 1996 in Genf angenommenen WIPO-Urheberrechtsvertrag,
 - c) dem am 20. Dezember 1996 in Genf angenommenen WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger und
 - d) dem am 28. Juni 2013 in Marrakesch angenommenen Vertrag von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen zu veröffentlichten Werken.
- (2) Jede Vertragspartei unternimmt alle angemessenen Anstrengungen, um die folgenden völkerrechtlichen Übereinkünfte zu ratifizieren oder ihnen beizutreten:
- a) den am 24. Juni 2012 in Peking angenommenen Vertrag von Peking zum Schutz von audiovisuellen Darbietungen,
 - b) den am 27. Oktober 1994 in Genf angenommenen Markenrechtsvertrag oder den am 27. März 2006 in Singapur angenommenen Markenrechtsvertrag von Singapur und

- c) die am 2. Juli 1999 in Genf angenommene Genfer Akte des Haager Abkommens über die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle.
- (3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die in den folgenden internationalen Übereinkünften vorgesehenen Verfahren in ihrem Gebiet zugänglich sind:
- a) der am 19. Juni 1970 in Washington angenommene Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens, der am 28. September 1979, am 3. Februar 1984 und zuletzt am 3. Oktober 2001 geändert wurde, und
 - b) das Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, das am 27. Juni 1989 in Madrid angenommen und am 3. Oktober 2006 und am 12. November 2007 geändert wurde.
- (4) Jede Vertragspartei bekräftigt ihre Verpflichtungen aus anderen internationalen Übereinkünften unter der Federführung der WIPO, denen sie beigetreten ist, einschließlich der Berner Übereinkunft.

ABSCHNITT B

RECHTSNORMEN ZUM SCHUTZ GEISTIGEN EIGENTUMS

UNTERABSCHNITT 1

URHEBERRECHT UND VERWANDTE SCHUTZRECHTE

ARTIKEL 12.9

Urheber

- (1) Jede Vertragspartei gewährt Urhebern das ausschließliche Recht, Folgendes zu erlauben oder zu verbieten:
- a) die unmittelbare oder mittelbare, die vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung ihrer Werke auf jede Art und Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise,
 - b) die öffentliche Verbreitung des Originals ihrer Werke oder von Vervielfältigungsstücken davon in beliebiger Form durch Verkauf oder auf sonstige Weise,

- c) die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe ihrer Werke einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung der Werke in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit an einem Ort und zu einer Zeit ihrer Wahl zugänglich sind, und
 - d) die gewerbliche Vermietung von Originalen oder Kopien ihrer Werke an die Öffentlichkeit.
- (2) Dieser Artikel gilt unbeschadet des Artikels 12.46 über zur Beantragung der Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe befugte Personen.

ARTIKEL 12.10

Ausübende Künstler

- (1) Jede Vertragspartei gewährt ausübenden Künstlern das ausschließliche Recht, Folgendes zu erlauben oder zu verbieten:
- a) die Aufzeichnung¹ ihrer Darbietungen;
 - b) die unmittelbare oder mittelbare, vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung von Aufzeichnungen ihrer Darbietungen auf jede Art und Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise,
 - c) die öffentliche Verbreitung von Aufzeichnungen ihrer Darbietungen durch Verkauf oder auf sonstige Weise,

¹ Der Begriff „Aufzeichnung“ bezeichnet die Verkörperung von Tönen, Bildern oder Darstellungen von Tönen in einer Weise, dass sie mittels eines Geräts wahrgenommen, vervielfältigt oder wiedergegeben werden können.

- d) die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Zugänglichmachung von Aufzeichnungen ihrer Darbietungen in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit an einem Ort und zu einer Zeit ihrer Wahl zugänglich sind,
 - e) die drahtlose Sendung und die öffentliche Wiedergabe ihrer Darbietungen, es sei denn, die Darbietung ist selbst bereits eine gesendete Darbietung oder beruht auf einer Aufzeichnung, und
 - f) die kommerzielle Vermietung der Aufzeichnung ihrer Darbietungen an die Öffentlichkeit.
- (2) Dieser Artikel gilt unbeschadet des Artikels 12.46 über zur Beantragung der Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe befugte Personen.

ARTIKEL 12.11

Hersteller von Tonträgern

- (1) Jede Vertragspartei gewährt Herstellern von Tonträgern das ausschließliche Recht, Folgendes zu erlauben oder zu verbieten:
- a) die unmittelbare oder mittelbare, die vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung ihrer Tonträger auf jede Art und Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise,

- b) die öffentliche Verbreitung ihrer Tonträger, einschließlich Vervielfältigungsstücken davon, durch Verkauf oder auf sonstige Weise,
- c) die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Zugänglichmachung ihrer Tonträger in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit an einem Ort und zu einer Zeit ihrer Wahl zugänglich sind, und
- d) die gewerbliche Vermietung ihrer Tonträger an die Öffentlichkeit.

(2) Dieser Artikel gilt unbeschadet des Artikels 12.46 über zur Beantragung der Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe befugte Personen.

ARTIKEL 12.12

Sendeunternehmen

(1) Jede Vertragspartei gewährt Sendeunternehmen das ausschließliche Recht, Folgendes zu erlauben oder zu verbieten:

- a) die Aufzeichnung ihrer Sendungen, unabhängig davon, ob es sich hierbei um drahtgebunden oder drahtlos übertragene Sendungen handelt¹,

¹ Die „drahtgebundene oder drahtlose“ Übertragung schließt die Übertragung über Kabel oder Satellit ein.

- b) die unmittelbare oder mittelbare vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung von Aufzeichnungen ihrer Sendungen auf jede Art und Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise, unabhängig davon, ob es sich hierbei um drahtgebunden oder drahtlos übertragene Sendungen handelt,
 - c) die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Zugänglichmachung von Aufzeichnungen ihrer Sendungen unabhängig davon, ob es sich hierbei um drahtgebunden oder drahtlos übertragene Sendungen handelt, in einer Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit an einem Ort und zu einer Zeit ihrer Wahl zugänglich sind,
 - d) die Verbreitung der Aufzeichnung ihrer Sendungen durch Verkauf oder auf sonstige Weise, einschließlich Kopien, unabhängig davon, ob es sich hierbei um drahtgebunden oder drahtlos übertragene Sendungen handelt, und
 - e) die drahtlose Wiederausstrahlung ihrer Sendungen sowie die öffentliche Wiedergabe ihrer Sendungen, wenn die betreffende Wiedergabe an Orten stattfindet, die der Öffentlichkeit gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes zugänglich sind.
- (2) Dieser Artikel gilt unbeschadet des Artikels 12.46 über zur Beantragung der Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe befugte Personen.

ARTIKEL 12.13

Recht auf Vergütung für die Sendung und öffentliche Wiedergabe

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ausübenden Künstlern und Herstellern von Tonträgern das Recht auf eine einzige angemessene Vergütung durch den Nutzer eingeräumt wird, wenn ein zu gewerblichen Zwecken veröffentlichter Tonträger oder ein Vervielfältigungsstück eines solchen Tonträgers für eine Sendung oder eine öffentliche Wiedergabe benutzt wird.
- (2) Jede Vertragspartei sieht vor, dass der ausübende Künstler oder der Tonträgerhersteller oder beide von dem Nutzer die Zahlung der in Absatz 1 genannten einzigen angemessenen Vergütung verlangen. Jede Vertragspartei kann Gesetze und sonstige Vorschriften erlassen, die in Ermangelung einer Vereinbarung zwischen ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern die Bedingungen festlegen, nach denen die einzige angemessene Vergütung zwischen ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern aufzuteilen ist.

ARTIKEL 12.14

Schutzdauer

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass
- a) die Schutzdauer des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst im Sinne des Artikels 2 der Berner Übereinkunft das Leben des Urhebers und 70 Jahre nach seinem Tod umfasst, unabhängig von dem Zeitpunkt, zu dem das Werk rechtmäßig der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist,
 - b) die Schutzdauer einer Musikkomposition mit Text 70 Jahre nach dem Tod des Verfassers des Textes oder des Komponisten der Musikkomposition umfasst, je nachdem, wer von beiden länger lebt, sofern beide Beiträge eigens für diese Musikkomposition mit Text geschaffen wurden,
 - c) im Falle eines gemeinsamen Urheberrechts der Miturheber eines Werkes die Schutzdauer frühestens 70 Jahre nach dem Tod des längstlebenden Miturhebers erlischt,
 - d) im Falle anonymer und pseudonymer Werke¹ die Schutzdauer mindestens 50 Jahre, nachdem das Werk der Öffentlichkeit rechtmäßig zugänglich gemacht worden ist, umfasst; wenn jedoch das vom Urheber angenommene Pseudonym keinerlei Zweifel über die Identität des Urhebers zulässt oder wenn der Urheber innerhalb der in Satz 1 angegebenen Frist seine Identität offenbart, so gilt die Schutzdauer nach Buchstabe a,

¹ Der Begriff „anonyme oder pseudonymisierte Werke“ ist im Sinne der Berner Übereinkunft zu verstehen.

- e) die Schutzdauer für Werke, die in mehreren Bänden, Teilen, Lieferungen, Nummern oder Episoden veröffentlicht werden und für welche die Schutzdauer ab dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, zu dem das Werk erlaubterweise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, für jeden Bestandteil einzeln zu laufen beginnt,
- f) die Schutzdauer für Filmwerke oder audiovisuelle Werke entweder
 - i) 70 Jahre nach dem Tod des Längstlebenden der folgenden Personen erlischt, unabhängig davon, ob diese als Miturheber benannt worden sind: Hauptregisseur, Urheber des Drehbuchs, Urheber der Dialoge und Komponist der speziell für das betreffende Filmwerk oder audiovisuelle Werk komponierten Musik oder
 - ii) frühestens 50 Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem das Werk mit Zustimmung des Urhebers der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde oder andernfalls frühestens 50 Jahre nach dem Zeitpunkt der Herstellung des Werks erlischt.
- g) die Rechte der Sendeunternehmen frühestens 20 Jahre nach der Erstsending erlöschen, unabhängig davon, ob es sich hierbei um drahtlos oder drahtgebunden übertragene Sendungen handelt,
- h) die Rechte der ausübenden Künstler 50 Jahre nach dem Datum der Aufzeichnung der Darbietung erlöschen; wird jedoch eine Aufzeichnung der Darbietung auf einem Tonträger innerhalb dieses Zeitraums rechtmäßig veröffentlicht oder, sofern eine Vertragspartei dies vorsieht, rechtmäßig öffentlich wiedergegeben, so endet die Schutzdauer frühestens 50 Jahre nach dem Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung oder, sofern eine Vertragspartei dies vorsieht, der ersten öffentlichen Wiedergabe; sieht eine Vertragspartei beide Möglichkeiten vor, so wird die Schutzdauer ab dem Zeitpunkt des Ereignisses berechnet, das früher stattgefunden hat, und

- i) die Rechte der Hersteller von Tonträgern 50 Jahre nach der Aufzeichnung erlöschen; wurde der Tonträger jedoch innerhalb dieser Frist rechtmäßig veröffentlicht, so erlöschen diese Rechte mindestens 50 Jahre nach der ersten rechtmäßigen Veröffentlichung; wurde der Tonträger innerhalb von 50 Jahren nach seiner ersten Aufzeichnung nicht rechtmäßig veröffentlicht und wurde er innerhalb dieser Frist rechtmäßig öffentlich wiedergegeben, so erlöschen die genannten Rechte frühestens 50 Jahre nach der ersten rechtmäßigen öffentlichen Wiedergabe.
- (2) Die in diesem Artikel genannten Schutzdauern werden vom 1. Januar des Jahres an berechnet, das auf das für den Beginn der Frist maßgebende Ereignis folgt.
- (3) Jede Vertragspartei kann längere Schutzdauern als die in diesem Artikel vorgesehenen festlegen.

ARTIKEL 12.15

Folgerecht

- (1) Jede Vertragspartei unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um zugunsten des Urhebers des Originals eines Werks der graphischen oder bildenden Kunst ein „Folgerecht“ vorzusehen, das als unveräußerliches Recht konzipiert ist, auf das der Urheber auch im Voraus nicht verzichten kann; dieses Recht gewährt einen Anspruch auf Vergütung auf der Grundlage des Verkaufspreises aus jeder Weiterveräußerung nach der ersten Veräußerung durch den Urheber.

(2) Das Folgerecht nach Absatz 1 gilt für alle Weiterveräußerungen, an denen Vertreter des Kunstmarkts wie Auktionshäuser, Kunstgalerien und ganz allgemein alle Kunsthändler als Verkäufer, Käufer oder Vermittler beteiligt sind.

(3) Jede Vertragspartei kann vorsehen, dass das Folgerecht nach Absatz 1 nicht auf Weiterveräußerungen anzuwenden ist, wenn der Veräußerer das Werk weniger als drei Jahre vor der betreffenden Weiterveräußerung unmittelbar beim Urheber erworben hat und wenn der bei der Weiterveräußerung erzielte Preis einen bestimmten Mindestbetrag nicht übersteigt.

(4) Jede Vertragspartei sieht vor, dass Urheber, die Staatsangehörige eines Drittlands sind, sowie deren Rechtsnachfolger das Folgerecht nach diesem Abkommen und den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der betreffenden Vertragspartei nur dann genießen, wenn die Gesetze und sonstigen Vorschriften des betreffenden Drittlands den Schutz von Folgerechten in diesem Drittland für Urheber der betreffenden Vertragspartei und deren Rechtsnachfolger zulassen.

ARTIKEL 12.16

Kollektive Wahrnehmung von Rechten

(1) Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit zwischen ihren jeweiligen Organisationen für die kollektive Wahrnehmung von Rechten, um die Verfügbarkeit von Werken und sonstigen Schutzgegenständen in ihrem jeweiligen Gebiet sowie den Transfer von Einnahmen dieser Organisationen aus Rechten für die Nutzung solcher Werke oder sonstiger Schutzgegenstände zu fördern.

(2) Die Vertragsparteien fördern die Transparenz der Organisationen für die kollektive Wahrnehmung von Rechten, insbesondere im Hinblick auf die Einziehung der Einnahmen aus Rechten, die Abzüge, die von diesen Einnahmen aus Rechten vorgenommen werden, die Verwendung eingezogener Einnahmen aus Rechten, die Verteilungspolitik und das Repertoire dieser Organisationen.

(3) Jede Vertragspartei fordert in ihrem Gebiet niedergelassene Organisationen für die kollektive Wahrnehmung von Rechten, die eine im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässige Organisation für die kollektive Wahrnehmung von Rechten auf der Grundlage einer Repräsentationsvereinbarung vertreten, auf, die der vertretenen Organisation geschuldeten Beträge korrekt, regelmäßig und sorgfältig zu zahlen und ihr Informationen über die Höhe der in ihrem Namen erhobenen Einnahmen aus den Rechten und etwaige Abzüge von diesen Einnahmen aus den Rechten zur Verfügung zu stellen.

ARTIKEL 12.17

Ausnahmen und Beschränkungen

(1) Jede Vertragspartei sieht Ausnahmen oder Beschränkungen von den Ausschließlichkeitsrechten nur in bestimmten Sonderfällen vor, die einer normalen Verwertung des Schutzgegenstands nicht entgegenstehen und die berechtigten Interessen der Rechteinhaber nicht ungebührlich beeinträchtigen.

(2) Jede Vertragspartei sieht vor, dass vorübergehende Vervielfältigungen, die flüchtig oder begleitend sind und einen wesentlichen Bestandteil eines technischen Verfahrens darstellen, dessen alleiniger Zweck darin besteht, die Übertragung eines Werks oder sonstigen Schutzgegenstands in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder die rechtmäßige Nutzung dieses Werks oder Schutzgegenstands zu ermöglichen, und die keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben, vom Vervielfältigungsrecht ausgenommen werden.

ARTIKEL 12.18

Schutz technischer Maßnahmen

(1) Jede Vertragspartei sieht im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften einen angemessenen Rechtsschutz gegen die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen durch eine Person vor, der bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass sie dieses Ziel verfolgt.

(2) Jede Vertragspartei sieht einen angemessenen Rechtsschutz gegen die Herstellung, die Einfuhr, die Verbreitung, den Verkauf, die Vermietung, die Werbung im Hinblick auf Verkauf oder Vermietung und den Besitz zu gewerblichen Zwecken von Vorrichtungen, Erzeugnissen oder Bestandteilen sowie die Erbringung von Dienstleistungen vor,

a) die Gegenstand einer Verkaufsförderung, Werbung oder Vermarktung mit dem Ziel der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen sind,

- b) die, abgesehen von der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen, nur einen begrenzten wirtschaftlichen Zweck oder Nutzen haben oder
- c) die hauptsächlich entworfen, hergestellt, angepasst oder erbracht werden, um die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen zu ermöglichen oder zu erleichtern.

(3) Absatz 2 schränkt die Befugnis der Justizbehörden einer Vertragspartei, alle Umstände des Falles auf Einzelfallbasis nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften dieser Vertragspartei zu beurteilen, nicht ein.

(4) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „technische Maßnahmen“ Technologien, Vorrichtungen oder Bestandteile, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, Werke oder sonstige Schutzgegenstände betreffende Handlungen zu verhindern oder einzuschränken, die nicht vom Inhaber des Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte im Sinne dieses Unterabschnitts erlaubt worden sind. Technische Maßnahmen sind „wirksam“, soweit die Nutzung eines geschützten Werks oder eines sonstigen Schutzgegenstands vom Rechteinhaber durch eine Zugangskontrolle oder einen Schutzmechanismus wie Verschlüsselung, Verzerrung oder sonstige Umwandlung des Werks oder sonstigen Schutzgegenstands oder einen Mechanismus zur Kontrolle der Vervielfältigung, welche die Erreichung des Schutzziels sicherstellt, kontrolliert wird.

ARTIKEL 12.19

Pflichten in Bezug auf Informationen für die Wahrnehmung der Rechte

- (1) Jede Vertragspartei gewährt angemessenen Rechtsschutz gegen jede Person, die wissentlich unbefugt eine der folgenden Handlungen vornimmt, wenn dieser Person bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass sie dadurch eine Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte veranlasst, ermöglicht, erleichtert oder verschleiert:
- a) die Entfernung oder Änderung elektronischer Informationen für die Wahrnehmung der Rechte, oder
 - b) die Verbreitung, Einfuhr zur Verbreitung, Sendung, öffentliche Wiedergabe oder öffentliche Zugänglichmachung von Werken oder sonstigen unter dieses Abkommen fallenden Schutzgegenständen, bei denen elektronische Informationen für die Wahrnehmung der Rechte unbefugt entfernt oder geändert wurden.
- (2) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Informationen für die Wahrnehmung der Rechte“ die von Rechteinhabern stammenden Informationen, welche die in diesem Kapitel genannten Werke oder sonstigen Schutzgegenstände, den Urheber oder jeden anderen Rechteinhaber identifizieren, Informationen über die Bedingungen für die Nutzung der Werke oder sonstigen Schutzgegenstände sowie die Zahlen oder Codes, durch die derartige Informationen ausgedrückt werden. Absatz 1 Satz 1 gilt, wenn eine dieser Informationen an einem Vervielfältigungsstück eines in diesem Kapitel genannten Werks oder sonstigen Schutzgegenstands angebracht ist oder im Zusammenhang mit der öffentlichen Wiedergabe eines solchen Werks oder Schutzgegenstands erscheint.

UNTERABSCHNITT 2

MARKEN

ARTIKEL 12.20

Rechte aus einer Marke

- (1) Eine eingetragene Marke verleiht ihrem Inhaber ein ausschließliches Recht an ihr. Der Inhaber hat das Recht, Dritten zu verbieten, ohne Zustimmung des Inhabers im geschäftlichen Verkehr
- a) ein mit der Marke identisches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, die mit denjenigen identisch sind, für welche die Marke eingetragen ist, und
 - b) ein Zeichen zu benutzen, wenn wegen der Identität oder der Ähnlichkeit des Zeichens mit der Marke und der Identität oder Ähnlichkeit der durch die Marke und das Zeichen erfassten Waren oder Dienstleistungen für die Öffentlichkeit die Gefahr von Verwechslungen besteht, wozu auch die Gefahr zählt, dass das Zeichen gedanklich mit der Marke in Verbindung gebracht wird.
- (2) Der Inhaber kann nach Absatz 1 insbesondere untersagen,
- a) das Zeichen auf Waren oder deren Verpackung anzubringen,

- b) unter dem Zeichen Waren anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu den genannten Zwecken zu besitzen oder unter dem Zeichen Dienstleistungen anzubieten oder zu erbringen,
- c) Waren unter dem Zeichen einzuführen oder auszuführen,
- d) das Zeichen als Handelsnamen oder Unternehmensbezeichnung oder als Teil eines Handelsnamens oder einer Unternehmensbezeichnung zu benutzen und
- e) das Zeichen in den Geschäftspapieren und in der Werbung zu benutzen.

ARTIKEL 12.21

Eintragungsverfahren

- (1) Jede Vertragspartei richtet ein System für die Eintragung von Marken ein, bei dem jede von der zuständigen Markenverwaltung erlassene endgültige ablehnende Entscheidung¹ hinsichtlich der Eintragung einer Marke, einschließlich einer teilweisen Ablehnung der Eintragung, schriftlich mitgeteilt und ordnungsgemäß begründet wird und angefochten werden kann.
- (2) Jede Vertragspartei sieht die Möglichkeit vor, gegen Anträge auf Eintragung einer Marke oder gegebenenfalls gegen die Markeneintragung Widerspruch einzulegen. Dieses Widerspruchsverfahren ist kontradiktorisch.

¹ Endgültige abschlägige Entscheidung.

(3) Jede Vertragspartei stellt eine öffentlich zugängliche elektronische Datenbank für Markenmeldungen und Markeneintragungen bereit.

ARTIKEL 12.22

Notorisch bekannte Marken

Um dem Schutz notorisch bekannter Marken nach Artikel 6bis der Pariser Verbandsübereinkunft und Artikel 16 Absätze 2 und 3 des TRIPS-Übereinkommens Wirkung zu verleihen, wendet jede Vertragspartei die Gemeinsame Empfehlung betreffend Bestimmungen zum Schutz notorischer Marken an, welche die Versammlung des Pariser Verbands zum Schutz des gewerblichen Eigentums und die Generalversammlung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) anlässlich der 34. Sitzungsreihe der Versammlungen der WIPO-Mitgliedstaaten vom 20. bis 29. September 1999 angenommen haben.

ARTIKEL 12.23

Ausnahmen von den Rechten aus einer Marke

(1) Jede Vertragspartei sieht begrenzte Ausnahmen von den Rechten aus einer Marke – wie gegebenenfalls die lautere Verwendung beschreibender Angaben einschließlich geografischer Angaben – oder andere begrenzte Ausnahmen vor, sofern solche Ausnahmen die berechtigten Interessen des Inhabers der Marke und Dritter berücksichtigen.

(2) Jede Partei sieht vor, dass die Marke ihrem Inhaber nicht das Recht gewährt, einem Dritten zu verbieten, die folgenden Angaben im geschäftlichen Verkehr zu verwenden:

- a) den Namen oder die Adresse des Dritten, wenn es sich bei dem Dritten um eine natürliche Person handelt,
- b) Angaben über die Art, die Beschaffenheit, die Menge, die Bestimmung, den Wert, die geografische Herkunft oder die Zeit der Herstellung der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung oder über sonstige Merkmale der Ware oder Dienstleistung oder
- c) die Marke, falls dies notwendig ist als Hinweis auf die Bestimmung einer Ware oder Dienstleistung, insbesondere als Zubehör oder Ersatzteil.

(3) Absatz 2 findet nur dann Anwendung, wenn die Benutzung durch den Dritten den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe oder Handel entspricht. Jede Vertragspartei kann vorsehen, dass die Verwendung nach Absatz 2 Buchstabe a nur dann als den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe oder Handel entsprechend gilt, wenn sie sich auf Waren oder Dienstleistungen bezieht, die denen einer älteren Marke nicht ähnlich sind.

ARTIKEL 12.24

Verfall und Ungültigerklärung einer Marke

- (1) Jede Vertragspartei sieht vor, dass eine Marke für verfallen erklärt wird, wenn die Marke für die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens drei Jahren in dem betreffenden Gebiet einer Vertragspartei nicht ernsthaft benutzt worden ist und keine berechtigten Gründe für die Nichtbenutzung vorliegen. Der Verfall der Rechte des Inhabers einer Marke kann von einer Vertragspartei nicht geltend gemacht werden, wenn nach Ende des Zeitraums von mindestens drei Jahren und vor Stellung des Antrags auf Verfallserklärung die Benutzung der Marke ernsthaft begonnen oder wiederaufgenommen wurde. Wird die Benutzung jedoch innerhalb eines nicht vor Ablauf des ununterbrochenen Zeitraums der Nichtbenutzung von mindestens drei Jahren beginnenden Zeitraums von drei Monaten vor Stellung des Antrags auf Verfallserklärung begonnen oder wieder aufgenommen, so bleibt sie unberücksichtigt, sofern die Vorbereitungen für die erstmalige oder die erneute Benutzung erst stattgefunden haben, nachdem der Inhaber darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass der Antrag auf Verfallserklärung gestellt werden könnte.
- (2) Jede Vertragspartei sieht vor, dass eine Marke ferner für verfallen erklärt wird, wenn sie nach dem Zeitpunkt ihrer Eintragung
- a) infolge des Verhaltens oder der Untätigkeit ihres Inhabers im geschäftlichen Verkehr zur gebräuchlichen Bezeichnung einer Ware oder Dienstleistung geworden ist, für die sie eingetragen wurde oder

- b) infolge ihrer Verwendung durch den Inhaber der Marke oder mit Zustimmung des Inhabers der Marke für Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, geeignet ist, die Öffentlichkeit insbesondere über die Art, die Beschaffenheit oder die geografische Herkunft dieser Waren oder Dienstleistungen irrezuführen.
- (3) Die Gründe für die Ungültigerklärung einer Marke können durch die Gesetze und sonstigen Vorschriften jeder Vertragspartei bestimmt werden.

ARTIKEL 12.25

Bösgläubige Anträge

Jede Vertragspartei sieht vor, dass eine Marke für nichtig zu erklären ist, wenn der Anmelder die Marke bösgläubig zur Eintragung angemeldet hat. Jede Vertragspartei kann überdies vorsehen, dass eine solche Marke nicht eingetragen wird.

UNTERABSCHNITT 3

DESIGNS

ARTIKEL 12.26

Schutz eingetragener Designs

- (1) Jede Vertragspartei sieht den Schutz unabhängig geschaffener Designs vor, die neu oder original sind¹. Dieser Schutz erfolgt durch Eintragung und verleiht den Inhabern ein ausschließliches Recht nach Maßgabe dieses Unterabschnitts.
- (2) Der Inhaber eines eingetragenen Designs ist berechtigt, dieses zumindest zu nutzen und es Dritten zumindest zu verbieten, ohne seine Zustimmung Erzeugnisse, die das geschützte Design tragen oder verkörpern, zu verwenden, herzustellen, zum Verkauf anzubieten, zu verkaufen, in Verkehr zu bringen, einzuführen, auszuführen, zu lagern bzw. Artikel, die das geschützte Design tragen oder verkörpern, zu verwenden, wenn diese Handlungen zu gewerblichen Zwecken vorgenommen werden, die normale Verwertung des Designs über Gebühr beeinträchtigen oder mit den Gepflogenheiten des redlichen Geschäftsverkehrs unvereinbar sind.
- (3) Einem Design, das in einem Erzeugnis, das Bauelement eines komplexen Erzeugnisses ist, benutzt oder in ein solches Erzeugnis eingefügt wird, wird der Schutz eingetragener Designs gewährt,
- a) wenn das Bauelement, das in das komplexe Erzeugnis eingefügt ist, bei dessen bestimmungsgemäßer Verwendung sichtbar bleibt und

¹ Die Vertragsparteien kommen überein, dass bei Designs auch Eigenart verlangt werden kann, sofern das Recht der Union dies vorsieht.

b) soweit diese sichtbaren Merkmale des Bauelements selbst die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.

(4) Der Begriff „bestimmungsgemäße Verwendung“ in Absatz 3 Buchstabe a bezeichnet die Verwendung durch den Endnutzer, ausgenommen Instandhaltungs-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten.

ARTIKEL 12.27

Schutzdauer

Jede Vertragspartei sieht vor, dass die mögliche Schutzdauer für eingetragene Designs mindestens zehn Jahre ab dem Tag der Einreichung des Antrags beträgt. Verlängert eine Vertragspartei die Schutzdauer vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens um mehr als zehn Jahre, so wird die Mindestschutzdauer nach Satz 1 dieses Absatzes auf diese verlängerte Schutzdauer festgesetzt, die mindestens 15 Jahre beträgt.

ARTIKEL 12.28

Ausnahmen und Beschränkungen

- (1) Jede Vertragspartei kann begrenzte Ausnahmen vom Schutz von Designs festlegen, sofern diese Ausnahmen nicht unangemessen im Widerspruch zur normalen Verwertung geschützter Designs stehen und die berechtigten Interessen des Inhabers des geschützten Designs nicht unangemessen beeinträchtigen, wobei auch die berechtigten Interessen Dritter zu berücksichtigen sind.
- (2) Der Schutz erstreckt sich nicht auf Designs, die im Wesentlichen aufgrund technischer oder funktionaler Überlegungen vorgegeben sind. Ein Designrecht besteht insbesondere nicht an Erscheinungsmerkmalen eines Erzeugnisses, die zwangsläufig in ihrer genauen Form und ihren genauen Abmessungen nachgebildet werden müssen, damit das Erzeugnis, in das das Design aufgenommen oder bei dem das Design verwendet wird, mit einem anderen Erzeugnis mechanisch verbunden oder in diesem oder um dieses herum angebracht oder mit diesem in Kontakt gebracht werden kann, sodass beide Erzeugnisse ihre Funktion erfüllen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann ein Recht an einem Design in einem Design fortbestehen, das den Zweck hat, den Zusammenbau oder die Verbindung einer Vielzahl von untereinander austauschbaren Erzeugnissen innerhalb eines modularen Systems zu ermöglichen.

ARTIKEL 12.29

Verhältnis zum Urheberrecht

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ein Design ab dem Tag, an dem es geschaffen oder in irgendeiner Form festgelegt wurde, auch nach ihrem Urheberrecht geschützt werden kann. Jede Vertragspartei legt fest, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen ein derartiger Schutz gewährt wird, einschließlich der erforderlichen Originalität.

UNTERABSCHNITT 4

GEOGRAFISCHE ANGABEN

ARTIKEL 12.30

Anwendungsbereich

(1) Dieser Unterabschnitt gilt für den Schutz geografischer Angaben, die ihren Ursprung im Gebiet der Vertragsparteien haben.

(2) Geografische Angaben einer Vertragspartei, die von der anderen Vertragspartei zu schützen sind, unterliegen diesem Unterabschnitt nur, wenn sie in den Geltungsbereich der in Artikel 12.31 genannten Gesetze und sonstigen Vorschriften fallen.

ARTIKEL 12.31

Verfahren

(1) Nach Prüfung der in Anhang 12-A (Anforderungen an Gesetze und sonstige Vorschriften zu geografischen Angaben) Abschnitt A aufgeführten Gesetze und sonstigen Vorschriften Indonesiens kommt die Union zu dem Schluss, dass diese Gesetze und sonstigen Vorschriften den in Anhang 12-A (Anforderungen an Gesetze und sonstige Vorschriften zu geografischen Angaben) Abschnitt B festgelegten Elementen entsprechen.

(2) Nach Prüfung der in Anhang 12-A (Anforderungen an Gesetze und sonstige Vorschriften zu geografischen Angaben) Abschnitt A aufgeführten Gesetze und sonstigen Vorschriften der Union kommt Indonesien zu dem Schluss, dass diese Gesetze und sonstigen Vorschriften den in Anhang 12-A (Anforderungen an Gesetze und sonstige Vorschriften zu geografischen Angaben) Abschnitt B festgelegten Elementen entsprechen.

(3) Nach Abschluss eines Einspruchsverfahrens gemäß den Kriterien in Anhang 12-B (In das Einspruchsverfahren aufzunehmende Kriterien) und einer Prüfung der in Anhang 12-C (Geografische Angaben der Erzeugnisse nach Artikel 12.31 Absätze 3 und 4) aufgeführten geografischen Angaben der Union, die von der Union nach den in Absatz 2 genannten Gesetzen und sonstigen Vorschriften als geografische Angaben gemäß Artikel 22 Absatz 1 des TRIPS-Übereinkommens eingetragen wurden, schützt Indonesien diese geografischen Angaben entsprechend dem in diesem Unterabschnitt festgelegten Schutzniveau.

(4) Nach Abschluss eines Einspruchsverfahrens gemäß den Kriterien in Anhang 12-B (In das Einspruchsverfahren aufzunehmende Kriterien) und einer Prüfung der in Anhang 12-C (Geografische Angaben der Erzeugnisse nach Artikel 12.31 Absätze 3 und 4) aufgeführten geografischen Angaben Indonesiens, die von Indonesien nach den in Absatz 1 genannten Gesetzen und sonstigen Vorschriften als geografische Angaben gemäß Artikel 22 Absatz 1 des TRIPS-Übereinkommens eingetragen wurden, schützt die Union diese geografischen Angaben entsprechend dem in diesem Unterabschnitt festgelegten Schutzniveau.

ARTIKEL 12.32

Änderung der Liste geografischer Angaben

Die Vertragsparteien können die Liste der zu schützenden geografischen Angaben in Anhang 12-C (Geografische Angaben der Erzeugnisse nach Artikel 12.31 Absätze 3 und 4) im Einklang mit den Artikeln 12.37 und 24.2 ändern. Nach Abschluss des Einspruchsverfahrens und ihrer Prüfung gemäß Artikel 12.31 Absatz 3 bzw. 4 werden neue geografische Angaben hinzugefügt.

ARTIKEL 12.33

Schutz geografischer Angaben

(1) Jede Vertragspartei sorgt für den Schutz der in Anhang 12-C (Geografische Angaben der Erzeugnisse nach Artikel 12.31 Absätze 3 und 4) aufgeführten geografischen Angaben

- a) vor jeder direkten oder indirekten kommerziellen Verwendung eines geschützten Namens
 - i) für vergleichbare Erzeugnisse, die der Produktspezifikation des geschützten Namens nicht entsprechen, oder
 - ii) soweit durch diese Verwendung das Ansehen einer geografischen Angabe ausgenutzt wird,

- b) vor Missbrauch, Nachahmung oder Anspielung, selbst wenn der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses angegeben ist oder wenn der geschützte Name in Übersetzung, Transkription oder Transliteration oder zusammen mit Ausdrücken wie „Art“, „Typ“, „Verfahren“, „Fasson“, „Nachahmung“, „Aroma“, „wie“ oder Ähnlichem verwendet wird, auch wenn dieses Erzeugnis als Zutat verwendet wird,
 - c) vor allen sonstigen falschen oder irreführenden Angaben, die sich auf Herkunft, Ursprung, Natur oder wesentliche Eigenschaften des Erzeugnisses beziehen und auf der Aufmachung oder der äußeren Verpackung, in der Werbung oder in Unterlagen zu dem betreffenden Erzeugnis erscheinen, sowie gegen die Verwendung von Behältnissen, die geeignet sind, einen falschen Eindruck hinsichtlich des Ursprungs zu erwecken, auch wenn dieses Erzeugnis als Zutat verwendet wird, oder
 - d) vor jeder sonstigen Praktik, die geeignet ist, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen.
- (2) Die in Anhang 12-C (Geografische Angaben der Erzeugnisse nach Artikel 12.31 Absätze 3 und 4) aufgeführten geografischen Angaben dürfen in den Gebieten der Vertragsparteien nicht zu Gattungsbezeichnungen werden.
- (3) Dieses Abkommen verpflichtet die Vertragsparteien nicht, eine geografische Angabe der anderen Vertragspartei zu schützen, die im Gebiet dieser anderen Vertragspartei nicht oder nicht mehr geschützt ist. Jede Vertragspartei teilt der anderen Vertragspartei mit, wenn eine geografische Angabe im Gebiet der unterrichtenden Vertragspartei nicht mehr geschützt ist. Diese Mitteilung erfolgt nach den Verfahren gemäß Artikel 12.37 Absatz 5.

(4) Dieses Abkommen beeinträchtigt nicht das Recht einer Person, im geschäftlichen Verkehr ihren Namen oder den Namen ihres Geschäftsvorgängers zu verwenden, sofern dieser Name nicht in einer die Öffentlichkeit irreführenden Weise verwendet wird.

ARTIKEL 12.34

Recht auf Verwendung geografischer Angaben

(1) Eine nach diesem Abkommen geschützte geografische Angabe kann von jedem Wirtschaftsbeteiligten verwendet werden, der ein Erzeugnis vermarktet, das der betreffenden Spezifikation entspricht.

(2) Sobald eine geografische Angabe nach diesem Abkommen geschützt ist, darf die Verwendung des geschützten Namens nicht von einer Eintragung der Verwender oder weiteren Auflagen abhängig gemacht werden.

ARTIKEL 12.35

Verhältnis zu Marken

- (1) Ist eine geografische Angabe nach diesem Unterabschnitt geschützt, so verweigert jede Vertragspartei die Eintragung einer Marke, deren Verwendung gegen Artikel 12.33 Absatz 1 verstoßen würde, sofern der Antrag auf Eintragung der Marke nach dem maßgebenden Tag für den Schutz der geografischen Angabe im Gebiet der betreffenden Vertragspartei gestellt wird. Marken, die unter Verstoß gegen diesen Absatz eingetragen wurden, werden für ungültig erklärt.
- (2) Für die in Artikel 12.31 genannten geografischen Angaben ist der maßgebende Tag für den Schutz nach Absatz 1 das Datum des Inkrafttretens dieses Abkommens.
- (3) Für geografische Angaben gemäß Artikel 12.32 ist der maßgebende Tag für den Schutz nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels der Tag der Übermittlung eines Antrags auf Schutz einer geografischen Angabe an die andere Vertragspartei.

(4) Jede Vertragspartei schützt geografische Angaben, wenn es eine ältere Marke gibt. Eine „ältere Marke“ bezeichnet eine Marke, deren Verwendung gegen Artikel 12.33 Absatz 1 verstößt und die vor dem Tag, an dem die eine Vertragspartei den Antrag auf Schutz der geografischen Angabe nach diesem Abkommen gestellt hat, in gutem Glauben im Gebiet der anderen Vertragspartei angemeldet, eingetragen oder, sofern diese Möglichkeit nach den einschlägigen Gesetzen und sonstigen Vorschriften vorgesehen ist, durch Benutzung erworben wurde und deren Inhaber das Recht hat, die geografischen Angaben im Einklang mit den jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften einer Vertragspartei zu verwenden. Diese Marke darf weiterverwendet und erneuert werden, sofern die Gesetze und sonstigen Vorschriften der jeweiligen Vertragspartei keine Gründe für die Ungültigerklärung oder den Verfall der Marke enthalten. In diesen Fällen ist die Verwendung der geschützten geografischen Angabe sowie die Verwendung der betreffenden Marke zulässig.

ARTIKEL 12.36

Durchsetzung

Jede Vertragspartei sorgt mit geeigneten Verwaltungs- und Gerichtsmaßnahmen für die Durchsetzung des in den Artikeln 12.31 bis 12.35 festgelegten Schutzes, um die unrechtmäßige Verwendung einer geschützten Ursprungsbezeichnung und einer geschützten geografischen Angabe zu verhindern oder zu unterbinden. Jede Vertragspartei setzt diesen Schutz auch auf Antrag einer interessierten Partei durch.

ARTIKEL 12.37

Sonstige Bestimmungen und besondere Aufgaben des Ausschusses

- (1) Eine Vertragspartei ist nicht verpflichtet, einen Namen als geografische Angabe im Rahmen dieses Unterabschnitts zu schützen, wenn dieser Name mit dem Namen einer Pflanzensorte oder einer Tierrasse kollidiert und deshalb geeignet ist, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen.
- (2) Ein gleichlautender Name, der die Verbraucher zu der irrigen Annahme verleitet, dass ein Erzeugnis aus einem anderen Gebiet stammt, wird nicht geschützt, auch wenn er für das Gebiet, die Gegend oder den Ort, aus dem/der das betreffende Erzeugnis stammt, zutreffend ist. Unbeschadet des Artikels 23 des TRIPS-Übereinkommens legen die Vertragsparteien einvernehmlich die praktischen Verwendungsbedingungen fest, unter denen ganz oder teilweise gleichlautende geografische Angaben voneinander unterschieden werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass eine gerechte Behandlung der betreffenden Erzeuger gewährleistet sein muss und die Verbraucher nicht irregeführt werden dürfen.
- (3) Schlägt eine Vertragspartei im Rahmen von bilateralen Verhandlungen mit einem Drittland vor, eine geografische Angabe dieses Drittlands zu schützen, die mit einer nach diesem Unterabschnitt geschützten geografischen Angabe der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise gleichlautend ist, so unterrichtet sie die andere Vertragspartei darüber und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme, bevor die geografische Angabe des Drittlands geschützt wird.

(4) Fragen, die sich aus den Produktspezifikationen geschützter geografischer Angaben ergeben, werden in dem in Artikel 12.61 genannten Ausschuss für Dienstleistungen, Investitionen, digitalen Handel, öffentliche Beschaffung und geistiges Eigentum (für die Zwecke dieses Kapitels im Folgenden „Ausschuss“) in seiner besonderen Zusammensetzung in Bezug auf Kapitel 12 (Geistiges Eigentum) behandelt.

(5) Der Schutz der nach diesem Abkommen geschützten geografischen Angaben kann nur von der Vertragspartei aufgehoben werden, in der das Erzeugnis seinen Ursprung hat. Eine Vertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei, wenn eine in Anhang 12-C (Geografische Angaben der Erzeugnisse nach Artikel 12.31 Absätze 3 und 4) aufgeführte geografische Angabe in ihrem Gebiet nicht mehr geschützt ist. Im Anschluss an eine solche Unterrichtung wird Anhang 12-C (Geografische Angaben der Erzeugnisse nach Artikel 12.31 Absätze 3 und 4) nach Absatz 8 des vorliegenden Artikels geändert.

(6) Eine Produktspezifikation im Sinne dieses Unterabschnitts ist eine von den Behörden der Vertragspartei, in deren Gebiet das Erzeugnis seinen Ursprung hat, genehmigte Produktspezifikation, einschließlich der von diesen Behörden genehmigten Änderungen.

(7) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts sorgt der in Artikel 12.61 genannte Ausschuss auch für das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Unterabschnitts und kann alle Fragen im Zusammenhang mit seiner Durchführung und seinem Funktionieren prüfen.

(8) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts kann der in Artikel 12.61 genannte Ausschuss dem Handelsausschuss empfehlen, gemäß Artikel 24.2 die folgenden Änderungen vorzunehmen:

- a) Anhang 12-A (Anforderungen an Gesetze und sonstige Vorschriften zu geografischen Angaben) in Bezug auf die Verweise auf die in den Vertragsparteien geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften und die Elemente für die Eintragung und Kontrolle geografischer Angaben,
- b) Anhang 12-B (In das Einspruchsverfahren aufzunehmende Kriterien) in Bezug auf die Kriterien, die in das Einspruchsverfahren aufzunehmen sind, und
- c) Anhang 12-C (Geografische Angaben der Erzeugnisse nach Artikel 12.31 Absätze 3 und 4) in Bezug auf geografische Angaben.

(9) Der Ausschuss ist für den Austausch und die Übermittlung von Informationen über geografische Angaben zum Zwecke der Prüfung ihres Schutzes gemäß Artikel 12.33 zuständig.

UNTERABSCHNITT 5

PATENTE

ARTIKEL 12.38

Patente

- (1) Vorbehaltlich des Artikels 27 Absätze 2 und 3 des TRIPS-Übereinkommens gewährleistet jede Vertragspartei zumindest einen angemessenen und wirksamen Patentschutz für Erfindungen auf allen Gebieten der Technik, vorausgesetzt, dass sie neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind.
- (2) Vorbehaltlich des Artikels 65 Absatz 4, des Artikels 70 Absatz 8 und des Artikels 27 Absatz 3 des TRIPS-Übereinkommens sind Patente erhältlich und können Patentrechte ausgeübt werden, ohne dass hinsichtlich des Ortes der Erfindung, des Gebiets der Technik oder danach, ob die Erzeugnisse eingeführt oder im Land hergestellt werden, diskriminiert werden darf.

ARTIKEL 12.39

Dauer des tatsächlichen Patentschutzes bei Arzneimitteln oder Pflanzenschutzmitteln

Die Vertragsparteien erkennen an, dass Arzneimittel oder Pflanzenschutzmittel, die in ihrem jeweiligen Gebiet durch ein Patent geschützt sind, möglicherweise ein behördliches Zulassungsverfahren¹ durchlaufen müssen, bevor sie auf ihrem Markt in den Verkehr gebracht werden. Die Vertragsparteien erkennen an, dass der Zeitraum zwischen der Einreichung einer Patentanmeldung und der Erstzulassung auf ihrem jeweiligen Markt nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze und sonstigen Vorschriften die Dauer des tatsächlichen Patentschutzes verringern kann.

¹ Der Begriff „behördliches Zulassungsverfahren“ bezieht sich auf die förmliche Genehmigung, die von einer Regulierungsbehörde erteilt wird, um das Inverkehrbringen von Arzneimitteln und Pflanzenschutzmitteln zu gestatten. Durch dieses Zulassungsverfahren wird sichergestellt, dass das Produkt alle erforderlichen rechtlichen Anforderungen, einschließlich der Anforderungen an die Sicherheit und Wirksamkeit, erfüllt.

UNTERABSCHNITT 6

SCHUTZ VON GESCHÄFTSGEHEIMNISSEN¹

ARTIKEL 12.40

Umfang des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen

(1) In Erfüllung ihrer Verpflichtung gemäß Artikel 2 Absatz 1 des TRIPS-Übereinkommens und insbesondere gemäß Artikel 39 Absätze 1 und 2 des TRIPS-Übereinkommens sieht jede Vertragspartei geeignete zivilrechtliche Verfahren und Rechtsbehelfe für jeden Inhaber von Geschäftsgeheimnissen vor, um zu verhindern, dass ein Geschäftsgeheimnis ohne Zustimmung des Inhabers erworben, genutzt oder offengelegt wird, und Schadensersatz zu erlangen, wenn dies in einer Weise geschieht, die einer redlichen Geschäftspraxis zuwiderläuft.

(2) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Geschäftsgeheimnis“ bezeichnet Informationen, die
 - i) in dem Sinne geheim sind, dass sie weder in ihrer Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich sind,

¹ Die Begriffe „Geschäftsgeheimnis“ und „nicht offenbarte Informationen“ sind für die Zwecke der Artikel 12.40 und 12.41 gleichbedeutend.

- ii) von kommerziellem Wert sind, weil sie geheim sind, und
 - iii) Gegenstand von den Umständen entsprechend angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen der Person sind, welche die rechtmäßige Kontrolle über die Informationen besitzt; und
- b) „Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, welche die rechtmäßige Kontrolle über ein Geschäftsgeheimnis besitzt.
- (3) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts gelten mindestens die folgenden Verhaltensweisen als mit einer redlichen Geschäftspraxis nicht vereinbar:
- a) der Erwerb eines Geschäftsgeheimnisses ohne Zustimmung des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses, wenn er durch unbefugten Zugang zu, unbefugte Aneignung oder unbefugtes Kopieren von Dokumenten, Gegenständen, Materialien, Stoffen oder elektronischen Dateien erfolgt, die rechtmäßig der Kontrolle durch den Inhaber des Geschäftsgeheimnisses unterliegen und die das Geschäftsgeheimnis enthalten oder aus denen sich das Geschäftsgeheimnis ableiten lässt,
 - b) die Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses, wenn sie ohne Zustimmung des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses durch eine Person erfolgt, von der sich erweist, dass sie
 - i) das Geschäftsgeheimnis auf eine unter Buchstabe a genannte Weise erworben hat,
 - ii) gegen eine Vertraulichkeitsvereinbarung oder eine sonstige Verpflichtung, das Geschäftsgeheimnis nicht offenzulegen, verstößt oder
 - iii) gegen eine vertragliche Verpflichtung oder eine sonstige Verpflichtung verstößt, die Verwendung des Geschäftsgeheimnisses zu beschränken, und

- c) der Erwerb, die Nutzung oder die Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses, wenn eine Person zum Zeitpunkt des Erwerbs, der Nutzung oder der Offenlegung wusste oder unter den gegebenen Umständen hätte wissen müssen, dass sie unmittelbar oder mittelbar über eine andere Person in den Besitz des Geschäftsgeheimnisses gelangt war, die dieses rechtswidrig im Sinne des Buchstaben b genutzt oder offengelegt hat, auch wenn eine Person eine andere Person zur Durchführung der unter diesem Buchstaben genannten Handlungen veranlasst hat.
- (4) Dieser Unterabschnitt ist nicht als Verpflichtung einer Vertragspartei auszulegen, eine der folgenden Verhaltensweisen als mit einer redlichen Geschäftspraxis nicht vereinbar anzusehen:
- a) die unabhängige Entdeckung oder Schöpfung der betreffenden Informationen durch eine Person,
 - b) Reverse Engineering (Nachbau) eines Erzeugnisses durch eine Person, die es rechtmäßig besitzt und die keiner rechtsgültigen Pflicht zur Beschränkung des Erwerbs der betreffenden Informationen unterliegt,
 - c) der Erwerb, die Nutzung oder die Offenlegung von Informationen, sofern dies nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der jeweiligen Vertragspartei vorgeschrieben oder gestattet ist, oder
 - d) die Nutzung von Erfahrungen und Fähigkeiten durch Arbeitnehmer, die diese im normalen Verlauf ihrer Tätigkeit redlich erworben haben.

ARTIKEL 12.41

Zivilrechtliche Verfahren und Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit Geschäftsgeheimnissen

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Personen, die an den in Artikel 12.40 Absatz 1 genannten zivilrechtlichen Verfahren beteiligt sind oder die Zugang zu Dokumenten haben, die Teil eines solchen gerichtlichen Verfahrens sind, nicht befugt sind, ein Geschäftsgeheimnis oder ein mutmaßliches Geschäftsgeheimnis zu nutzen oder offenzulegen, das von den zuständigen Justizbehörden aufgrund eines ordnungsgemäß begründeten Antrags einer interessierten Partei als vertraulich eingestuft wurde und von dem sie aufgrund der Beteiligung an dem Verfahren oder des Zugangs zu den Dokumenten Kenntnis erlangt haben.
- (2) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass im Rahmen der in Artikel 12.40 Absatz 1 genannten zivilrechtlichen Verfahren ihre Justizbehörden zumindest befugt sind,
- a) einstweilige Maßnahmen gemäß den jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei anzuordnen, um zu verhindern, dass ein Geschäftsgeheimnis in einer Weise, die mit einer redlichen Geschäftspraxis nicht vereinbar ist, erworben, genutzt oder offengelegt wird,
 - b) Unterlassungsanordnungen zu erlassen, um zu verhindern, dass das Geschäftsgeheimnis in einer Weise, die mit einer seriösen Geschäftspraxis nicht vereinbar ist, erworben, genutzt oder offengelegt wird,
 - c) anzuordnen, dass die Person, die wusste oder hätte wissen müssen, dass sie ein Geschäftsgeheimnis in einer Weise, die mit einer redlichen Geschäftspraxis nicht vereinbar ist, erwirbt, nutzt oder offenlegt, dem Inhaber des Geschäftsgeheimnisses Schadensersatz leistet, der dem durch den Erwerb, die Nutzung oder die Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses tatsächlich entstandenen Schaden angemessen ist,

- d) spezifische Maßnahmen zu treffen, um die Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen oder mutmaßlichen Geschäftsgeheimnissen zu wahren, die in zivilgerichtlichen Verfahren verwendet oder genannt werden, die mit dem mutmaßlichen Erwerb oder der mutmaßlichen Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses in einer Weise, die mit einer seriösen Geschäftspraxis nicht vereinbar ist, in Zusammenhang stehen, und
 - e) Sanktionen gegen die Verfahrensparteien oder andere Personen, die in die Zuständigkeit des betreffenden Gerichts fallen, wegen Verstoßes gegen die gerichtliche Anordnung zum Schutz eines in dem betreffenden Verfahren verwendeten oder genannten Geschäftsgeheimnisses oder mutmaßlichen Geschäftsgeheimnisses zu verhängen.
- (3) Eine Vertragspartei darf nicht verpflichtet werden, die gerichtlichen Verfahren und Rechtsbehelfe nach Artikel 12.40 Absatz 1 bereitzustellen, wenn mit dem Verhalten, das mit einer redlichen Geschäftspraxis nicht vereinbar ist, nach dem Recht der betreffenden Vertragspartei die Aufdeckung eines beruflichen oder sonstigen Fehlverhaltens oder einer rechtswidrigen Tätigkeit oder der Schutz eines nach dem Recht der betreffenden Vertragspartei anerkannten legitimen Interesses bezweckt wird.

ARTIKEL 12.42

Schutz der mit Anträgen auf Zulassung von Arzneimitteln vorgelegten Daten

- (1) Jede Vertragspartei schützt wirtschaftlich vertrauliche Informationen, die zum Zweck der Einholung einer Zulassung für das Inverkehrbringen von Arzneimitteln (im Folgenden „Zulassung“) vorgelegt werden, vor einer Offenlegung gegenüber Dritten, es sei denn, dass diese zum Schutz der Öffentlichkeit notwendig ist, oder es werden Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes der Informationen gegen eine unlautere gewerbliche Nutzung getroffen.

(2) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass die für die Erteilung einer Zulassung zuständige Behörde während eines durch ihr Recht begrenzten Zeitraums ohne die ausdrückliche Zustimmung des Inhabers der Erstzulassung keinen nachfolgenden Antrag auf Zulassung annimmt, der sich auf die Ergebnisse vorklinischer oder klinischer Prüfungen stützt, die in dem Antrag für die Erstzulassung bei dieser Behörde eingereicht wurden, es sei denn, völkerrechtliche Übereinkünfte, die von beiden Vertragsparteien angewandt werden, sehen andere Regelungen vor.

ARTIKEL 12.43

Schutz der mit Anträgen auf Zulassung von Pflanzenschutzmitteln vorgelegten Daten

(1) Jede Vertragspartei sieht vor, dass die zur Erlangung der Erstzulassung vorgelegten Versuchs- oder Studienberichte für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab dem Tag der Erstzulassung des Pflanzenschutzmittels nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Eigentümers der Versuchs- oder Studienberichte zugunsten einer anderen Person verwendet werden, die eine Zulassung eines Pflanzenschutzmittels beantragt, unabhängig davon, ob der Versuchs- oder Studienbericht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde oder nicht.

(2) Der nach Absatz 1 geschützte Versuchs- oder Studienbericht sollte die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a) Er ist für die Zulassung oder die Änderung einer Zulassung im Hinblick auf die Verwendung des Pflanzenschutzmittels bei anderen Kulturpflanzen notwendig, und

b) er muss als mit den Grundsätzen der guten Laborpraxis oder guten experimentellen Praxis übereinstimmend zertifiziert sein.

(3) Jede Vertragspartei stellt Regeln zur Vermeidung von Wiederholungsversuchen an Wirbeltieren auf.

UNTERABSCHNITT 7

PFLANZENSORTEN

ARTIKEL 12.44

Schutz von Sortenschutzrechten

Jede Vertragspartei schützt Sortenschutzrechte im Einklang mit dem am 2. Dezember 1961 in Paris angenommenen Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in der am 19. März 1991 in Genf überarbeiteten Fassung (im Folgenden „UPOV-Übereinkommen von 1991“), einschließlich der in Artikel 15 Absatz 2 dieses Übereinkommens genannten Ausnahmen vom Züchterrecht¹.

¹ Zur Klarstellung: Diese Bestimmung berührt nicht die Eintragung lokaler Pflanzensorten nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften Indonesiens, die nicht in den Anwendungsbereich des UPOV-Übereinkommens von 1991 fallen.

ABSCHNITT C

DURCHSETZUNG DER RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS

ARTIKEL 12.45

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtungen aus dem TRIPS-Übereinkommen, insbesondere aus Teil III. Die ergänzenden Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe nach diesem Abschnitt sind erforderlich, um die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums zu gewährleisten¹. Diese Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe müssen fair und gerecht sein, außerdem dürfen sie nicht unnötig kompliziert oder kostspielig sein und keine unangemessenen Fristen oder ungerechtfertigten Verzögerungen mit sich bringen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen, Verfahren und Abhilfemaßnahmen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und so angewendet werden, dass die Errichtung von Schranken für den rechtmäßigen Handel vermieden wird und die Gewähr gegen ihren Missbrauch gegeben ist.
- (3) Dieser Abschnitt gilt unbeschadet etwaiger Durchsetzungsmechanismen für genetische Ressourcen, traditionelles Wissen und traditionelle kulturelle Ausdrucksformen, die in den jeweiligen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien vorgesehen sind.

¹ Für die Zwecke dieses Abschnitts umfasst der Ausdruck „Rechte des geistigen Eigentums“ mindestens die folgenden Rechte: das Urheberrecht, dem Urheberrecht verwandte Schutzrechte, Schutzrechte der Schöpfer von Topografien von Halbleitererzeugnissen, Markenrechte, Designrechte, Patentrechte, geografische Angaben, Gebrauchsmusterrechte, Sortenschutzrechte und Handelsnamen, soweit diese von der jeweiligen Vertragspartei geschützt werden.

(4) Jede Vertragspartei ist bestrebt, die Bekämpfung von Nachahmung und Produktpiraterie zu intensivieren.

ARTIKEL 12.46

Zur Beantragung der Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe befugte Personen

Jede Vertragspartei räumt den folgenden Personen das Recht ein, die in Abschnitt C dieses Kapitels und in Teil III des TRIPS-Übereinkommens vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe zu beantragen:

- a) den Inhabern von Rechten des geistigen Eigentums nach dem Recht der Vertragspartei,
- b) allen anderen Personen, die zur Nutzung solcher Rechte des geistigen Eigentums befugt sind, insbesondere Lizenznehmer, soweit dies nach dem Recht der Vertragspartei zulässig ist und damit im Einklang steht,
- c) Verwertungsgesellschaften mit ordnungsgemäß anerkannter Befugnis zur Vertretung von Inhabern von Rechten des geistigen Eigentums, soweit dies nach dem Recht der Vertragspartei zulässig ist und mit diesem im Einklang steht, und
- d) Berufsorganisationen mit ordnungsgemäß anerkannter Befugnis zur Vertretung von Inhabern von Rechten des geistigen Eigentums, soweit dies nach dem Recht der Vertragspartei zulässig ist und damit im Einklang steht.

UNTERABSCHNITT 1

ZIVIL- UND VERWALTUNGSRECHTLICHE DURCHSETZUNG

ARTIKEL 12.47

Beweismittel

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die zuständigen Justizbehörden auch schon vor Einleitung eines Verfahrens in der Sache auf Antrag einer Partei, die alle vernünftigerweise verfügbaren Beweismittel zur Begründung ihrer Ansprüche, dass ihre Rechte des geistigen Eigentums verletzt worden sind oder verletzt zu werden drohen, vorgelegt hat, schnelle und wirksame einstweilige Maßnahmen zur Sicherung der rechtserheblichen Beweismittel hinsichtlich der behaupteten Verletzung anordnen können, sofern der Schutz vertraulicher Informationen gewährleistet wird.
- (2) Derartige Maßnahmen können die ausführliche Beschreibung mit oder ohne Einbehaltung von Mustern oder die dingliche Beschlagnahme der mutmaßlich rechtsverletzenden Waren sowie gegebenenfalls der für die Herstellung oder den Vertrieb dieser Waren verwendeten Materialien und Geräte und der zugehörigen Unterlagen umfassen.

(3) Jede Vertragspartei trifft im Falle einer in gewerblichem Ausmaß begangenen Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums die erforderlichen Maßnahmen, um die zuständigen Justizbehörden in die Lage zu versetzen, auf Antrag einer Partei die Übermittlung von Bank-, Finanz- oder Geschäftsunterlagen unter der Kontrolle der Gegenpartei anzuordnen, vorbehaltlich des Schutzes vertraulicher Informationen.

ARTIKEL 12.48

Auskunftsrecht

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die zuständigen Justizbehörden im Rahmen zivilrechtlicher Verfahren wegen Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums auf einen begründeten und die Verhältnismäßigkeit wahrenden Antrag des Klägers hin anordnen können, dass der Verletzer oder jede andere Person, die Partei oder Zeuge des Verfahrens ist, Auskünfte über den Ursprung und die Vertriebswege von Waren oder Dienstleistungen, die ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, zu erteilen hat.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 bezeichnet der Ausdruck „jede andere Person“ eine Person, die

- a) nachweislich die rechtsverletzenden Waren in gewerblichem Ausmaß in ihrem Besitz hatte,
- b) nachweislich die rechtsverletzenden Dienstleistungen in gewerblichem Ausmaß in Anspruch genommen hat,

- c) nachweislich für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzte Dienstleistungen in gewerblichem Ausmaß erbracht hat oder
 - d) nach Angaben der unter Buchstaben a bis c genannten Person an der Erzeugung, der Herstellung oder dem Vertrieb der rechtsverletzenden Waren oder an der Erbringung der rechtsverletzenden Dienstleistungen beteiligt war.
- (3) Die Auskünfte nach Absatz 1 erstrecken sich, soweit angebracht, auf
- a) die Namen und Anschriften der Hersteller, Erzeuger, Vertreiber, Lieferanten und sonstigen Vorbesitzer der Waren oder Dienstleistungen sowie der Groß- und Einzelhändler, für die sie bestimmt waren, oder
 - b) Angaben über die Mengen der hergestellten, erzeugten, ausgelieferten, erhaltenen oder bestellten Waren und über den Preis, der für die betreffenden Waren oder Dienstleistungen erzielt wurde.
- (4) Dieser Artikel gilt unbeschadet der Rechtsvorschriften einer Vertragspartei, die
- a) dem Rechteinhaber weitergehende Auskunftsrechte einräumen,
 - b) die Verwendung der gemäß diesem Artikel erteilten Auskünfte in straf- oder zivilrechtlichen Verfahren regeln,
 - c) die Haftung wegen Missbrauchs des Auskunftsrechts regeln,

- d) die Verweigerung von Auskünften zulassen, mit denen die in Absatz 1 genannte Person gezwungen würde, ihre Beteiligung oder die Beteiligung naher Verwandter an einer Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums zuzugeben, oder
- e) den Schutz der Vertraulichkeit von Informationsquellen oder die Verarbeitung personenbezogener Daten regeln.

ARTIKEL 12.49

Vorläufige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Justizbehörden die Möglichkeit haben, auf Ersuchen des Antragstellers gegen den angeblichen Verletzer eine vorläufige Maßnahme anzuordnen, um eine drohende Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums abzuwenden oder einstweilig und, sofern das Recht der betreffenden Vertragspartei dies vorsieht, in geeigneten Fällen unter Verhängung von Zwangsgeldern die Fortsetzung mutmaßlicher Verletzungen dieses Rechts zu untersagen oder die Fortsetzung an die Stellung von Sicherheiten zu knüpfen, welche die Entschädigung des Rechtsinhabers sicherstellen sollen. Eine vorläufige Maßnahme kann unter den gleichen Voraussetzungen auch gegen einen Vermittler angeordnet werden, deren Dienste von einem Dritten zwecks Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums in Anspruch genommen werden. Für die Zwecke dieses Artikels gelten auch Internet-Diensteanbieter als „Vermittler“.

(2) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass ihre Justizbehörden auch auf Ersuchen des Antragstellers eine vorläufige Maßnahme hinsichtlich der Beschlagnahme oder Herausgabe von Waren anordnen können, bei denen der Verdacht auf Verletzung eines Rechtes des geistigen Eigentums besteht, um deren Inverkehrbringen oder deren Umlauf innerhalb der Vertriebswege zu verhindern.

(3) Im Falle von mutmaßlichen Rechtsverletzungen in gewerblichem Ausmaß stellt jede Vertragspartei sicher, dass die zuständigen Justizbehörden die Möglichkeit haben, die vorsorgliche Beschlagnahme beweglichen und unbeweglichen Vermögens des angeblichen Verletzers anzuordnen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass die Erfüllung seiner Schadensersatzforderung fraglich ist. Zu diesem Zweck können die Justizbehörden die Übermittlung von Bank-, Finanz- oder Geschäftsunterlagen oder die Gewährung des Zugangs zu den einschlägigen Unterlagen in angemessenem Umfang anordnen.

ARTIKEL 12.50

Abhilfemaßnahmen

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Justizbehörden auf Ersuchen des Antragstellers anordnen können, dass Waren, die nach ihren Feststellungen ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche des Rechteinhabers aus der Verletzung sowie ohne jedwede Entschädigung vernichtet oder zumindest endgültig aus den Vertriebswegen entfernt werden. Gegebenenfalls ordnen die Justizbehörden auch die Vernichtung von Materialien und Geräten an, die vorwiegend zur Schaffung oder Erzeugung dieser Waren verwendet werden.

(2) Die Justizbehörden der Vertragsparteien sind befugt anzuordnen, dass die in Absatz 1 genannten Maßnahmen auf Kosten des Verletzers durchgeführt werden, es sei denn, es werden besondere Gründe geltend gemacht, die dagegensprechen.

(3) Bei der Prüfung eines Ersuchens um Abhilfemaßnahmen ist auf ein angemessenes Verhältnis zwischen der Schwere der Verletzung und den angeordneten Abhilfemaßnahmen zu achten sowie den Interessen Dritter Rechnung zu tragen.

ARTIKEL 12.51

Gerichtliche Anordnungen

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die zuständigen Justizbehörden im Falle der Feststellung einer Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums gegen den Verletzer sowie gegen Vermittler, deren Dienste von einem Dritten zwecks Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums in Anspruch genommen werden, eine Anordnung erlassen dürfen, welche die weitere Verletzung des betreffenden Rechts untersagt.

ARTIKEL 12.52

Alternativmaßnahmen

Jede Vertragspartei kann vorsehen, dass ihre Justizbehörden in geeigneten Fällen und auf Ersuchen der Person, der die in Artikel 12.50 oder Artikel 12.51 vorgesehenen Maßnahmen auferlegt werden, anordnen können, dass anstelle der Anwendung der betreffenden in Artikel 12.50 oder Artikel 12.51 vorgesehenen Maßnahmen eine Abfindung an die geschädigte Partei zu zahlen ist, sofern diese Person weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat, ihr aus der Durchführung der in diesen Artikeln vorgesehenen Maßnahmen ein unverhältnismäßig großer Schaden entstehen würde und die Zahlung einer Abfindung an die geschädigte Partei als angemessene Entschädigung erscheint.

ARTIKEL 12.53

Schadensersatz

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Justizbehörden auf Antrag der geschädigten Partei anordnen, dass der Verletzer, der wusste oder bei vernünftiger Betrachtung hätte wissen müssen, dass er eine Verletzungshandlung vornahm, dem Rechteinhaber zum Ausgleich des von diesem wegen der Rechtsverletzung erlittenen tatsächlichen Schadens angemessenen Schadenersatz zu leisten hat. Bei der Festsetzung des Schadenersatzes verfahren die Gerichte wie folgt:

- a) Sie berücksichtigen alle infrage kommenden Faktoren, wie die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen, einschließlich der Gewinneinbußen für die geschädigte Partei und der zu Unrecht erzielten Gewinne des Verletzers, sowie in geeigneten Fällen auch andere als die rein wirtschaftlichen Faktoren, wie den immateriellen Schaden für den Rechteinhaber, oder

- b) sie können in geeigneten Fällen den Schadenersatz als Pauschalbetrag festsetzen, und zwar auf der Grundlage von Faktoren wie dem Betrag der Vergütung oder Gebühr, die der Verletzer hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des betreffenden Rechts des geistigen Eigentums eingeholt hätte.
- (2) Für Fälle, in denen der Verletzer eine Verletzungshandlung vorgenommen hat, ohne dass er dies wusste oder hätte wissen müssen, kann jede Vertragspartei die Möglichkeit vorsehen, dass ihre Justizbehörden zugunsten der geschädigten Partei die Herausgabe der Gewinne oder die Zahlung von Schadenersatz anordnen, dessen Höhe im Voraus festgesetzt werden kann.

ARTIKEL 12.54

Prozesskosten

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Prozesskosten und sonstigen Kosten der obsiegenden Partei in der Regel, soweit sie zumutbar und angemessen sind, von der unterlegenen Partei getragen werden, sofern Billigkeitsgründe dem nicht entgegenstehen.

ARTIKEL 12.55

Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Justizbehörden bei Verfahren wegen Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums auf Ersuchen des Antragstellers und auf Kosten des Verletzers geeignete Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen über die betreffende Entscheidung, einschließlich der Bekanntmachung und der vollständigen oder teilweisen Veröffentlichung, anordnen können.

ARTIKEL 12.56

Vermutung der Urheber- oder Inhaberschaft

Jede Vertragspartei erkennt an, dass für die Zwecke der Anwendung der in diesem Abschnitt vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe Folgendes gilt:

- a) Damit der Urheber eines Werkes der Literatur und Kunst mangels Gegenbeweises als solcher gilt und infolgedessen Verletzungsverfahren anstrengen kann, genügt es, dass sein Name in der üblichen Weise auf dem Werkstück angegeben ist, und
- b) Buchstabe a gilt entsprechend für Inhaber von dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten in Bezug auf ihre Schutzgegenstände.

ARTIKEL 12.57

Verwaltungsverfahren

Soweit zivilrechtliche Ansprüche als Ergebnis von Sachentscheidungen in Verwaltungsverfahren zuerkannt werden können, stellt jede Vertragspartei sicher, dass diese Verfahren Grundsätzen entsprechen, die im Wesentlichen den in den einschlägigen Bestimmungen dieses Abschnitts dargelegten gleichwertig sind.

ARTIKEL 12.58

Freiwillige Initiativen von Interessenträgern

Jede Vertragspartei ist bestrebt, freiwillige Initiativen von Interessenträgern zu erleichtern, die unter Ausrichtung auf konkrete Probleme und die Suche nach praktischen Lösungen, die für alle Beteiligten realistisch, ausgewogen, verhältnismäßig und gerecht sind, zum Ziel haben, Verstöße gegen Rechte des geistigen Eigentums einschließlich online und auf sonstigen Märkten begangene Verstöße unter anderem dadurch zu vermindern, dass

- a) jede Vertragspartei bestrebt ist, Interessenträger in ihrem Gebiet einvernehmlich zu versammeln, um mit dem Ziel der Vermeidung von Verstößen freiwillige Initiativen zur Suche nach Lösungen und zur Beilegung von Differenzen im Zusammenhang mit dem Schutz und der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums zu erleichtern,

- b) die Vertragsparteien bestrebt sind, untereinander Informationen zu den Anstrengungen auszutauschen, um freiwillige Initiativen von Interessenträgern in ihren jeweiligen Gebieten zu erleichtern, und
- c) die Vertragsparteien bestrebt sind, den offenen Dialog und die Zusammenarbeit der Interessenträger der Vertragsparteien sowie die gemeinsame Suche nach Lösungen durch die Interessenträger und die Beilegung ihrer Differenzen im Zusammenhang mit dem Schutz und der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums und der Vermeidung von Verstößen durch die Interessenträger zu fördern.

ABSCHNITT D

RECHTSDURCHSETZUNG AN DEN GRENZEN

ARTIKEL 12.59

Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums an den Grenzen

- (1) Bei der Durchführung von Grenzmaßnahmen zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch ihre Zollbehörden gewährleistet jede Vertragspartei die Vereinbarkeit mit ihren Pflichten aus dem **GATT 1994** und den TRIPS-Übereinkommen, unabhängig davon, ob sie unter dieses Abkommen fallen oder nicht.

- (2) Im Hinblick auf Waren unter zollamtlicher Überwachung führt jede Vertragspartei Verfahren ein oder erhält Verfahren aufrecht, nach denen ein Rechteinhaber, der den Verdacht hat, dass Waren Markenrechte, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, geografische Angaben, Patente, Gebrauchsmuster, gewerbliche Muster und Modelle, Topografien integrierter Schaltkreise und Sortenschutzrechte verletzen, bei den zuständigen Behörden schriftlich beantragen kann, dass die Zollbehörden auf der Grundlage der erhaltenen Informationen die Überlassung dieser Waren zum zollrechtlich freien Verkehr aussetzen oder diese Waren zurückhalten. Die zuständigen Behörden werden auf einen solchen Antrag hin tätig, sofern die Anforderungen der jeweiligen Gesetze erfüllt sind. Für die Zwecke dieses Abschnitts können, sofern nichts anderes bestimmt ist, „zuständige Behörden“ die zuständigen Justiz-, Verwaltungs- oder Strafverfolgungsbehörden der Vertragsparteien umfassen.
- (3) Jede Vertragspartei verfügt über elektronische Systeme für die Verwaltung der Anträge zur Aufzeichnung durch die Zollbehörden.
- (4) Jede Vertragspartei sieht vor, dass ihre Zollbehörden innerhalb einer angemessenen Frist ab Einreichung des Antrags über die Bewilligung oder Aufzeichnung eines Antrags entscheiden.
- (5) Jede Vertragspartei sieht vor, dass diese Anträge für Mehrfachsendungen gelten.
- (6) Die Absätze 3, 4 und 5 lassen künftige technologische Entwicklungen zur Verbesserung der einschlägigen Systeme und Verfahren unberührt.
- (7) In Bezug auf Waren unter zollamtlicher Überwachung stellt jede Vertragspartei sicher, dass ihre Zollbehörden von sich aus tätig werden können, um die Überlassung von Waren, die im Verdacht stehen, Rechte des geistigen Eigentums nach dem Recht dieser Vertragspartei zu verletzen, auszusetzen oder diese Waren zurückzuhalten.

- (8) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Zollbehörden Risikoanalysen einsetzen, um verdächtige Waren zu erkennen.
- (9) Jede Vertragspartei kann Verfahren vorsehen, die eine Vernichtung von Waren, die gegen Rechte des geistigen Eigentums nach den Gesetzen dieser Vertragspartei verstoßen, ohne vorheriges Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zur förmlichen Feststellung der Rechtsverletzungen ermöglichen, wenn die betroffenen Personen der Vernichtung zustimmen oder dieser nicht widersprechen. Unterbleibt die Vernichtung von Waren, bei denen festgestellt wurde, dass sie rechtsverletzend sind, so stellt jede Vertragspartei sicher, dass diese Waren – sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen – außerhalb der Vertriebswege so beseitigt werden, dass dem Rechteinhaber kein Schaden entsteht.
- (10) Es besteht keine Verpflichtung, diesen Artikel auf die Einfuhr von Waren anzuwenden, die im Markt der anderen Vertragspartei oder einem Drittland von den Rechteinhabern oder mit deren Zustimmung in den Verkehr gebracht wurden.
- (11) Eine Vertragspartei kann Waren ohne gewerblichen Charakter, die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden oder in Kleinsendungen verschickt werden, von der Anwendung dieses Artikels ausnehmen. Jede Vertragspartei sieht Verfahren vor, die die zügige Vernichtung gefälschter Markenwaren und unerlaubt hergestellter Waren ermöglichen, die in Post- oder Eilkuriersendungen enthalten sind.
- (12) Die Zollbehörden jeder Vertragspartei führen einen regelmäßigen Dialog und fördern die Zusammenarbeit mit den einschlägigen Interessenträgern und anderen Behörden, die an der Durchsetzung der in Absatz 2 genannten Rechte des geistigen Eigentums beteiligt sind.

(13) Die Vertragsparteien arbeiten in Bezug auf den internationalen Handel mit verdächtigen Waren zusammen und tauschen insbesondere entsprechende Informationen aus.

(14) Unbeschadet sonstiger Formen der Zusammenarbeit gilt im Zusammenhang mit Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums laut Absatz 2, für deren Durchsetzung nach diesem Artikel die Zollbehörden zuständig sind, das Protokoll über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich.

(15) Der mit Artikel 24.4 für Rechtsdurchsetzung an den Grenzen eingesetzte Ausschuss für Warenhandel, Zollfragen sowie gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Angelegenheiten in seiner spezifischen Zusammensetzung für die Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren), 4 (Zoll- und Handelserleichterungen) und 12 (geistiges Eigentum) ist dafür verantwortlich, das ordnungsgemäße Funktionieren und die Durchführung dieses Artikels zu gewährleisten und vor allem den Rahmen für die Organisation der Kooperation bereitzustellen.

ABSCHNITT F

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 12.60

Zusammenarbeit und Transparenz

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten mit dem Ziel zusammen, die Erfüllung der Zusagen und Verpflichtungen nach diesem Kapitel zu unterstützen.
- (2) Die Zusammenarbeit erstreckt sich unter anderem auf folgende Tätigkeiten:
 - a) Informationsaustausch über den Rechtsrahmen für Rechte des geistigen Eigentums und über die Vorschriften zum Schutz und zur Durchsetzung dieser Rechte,
 - b) Erfahrungsaustausch zwischen den Vertragsparteien über Fortschritte bei der Rechtsetzung in Bezug auf Rechte des geistigen Eigentums,
 - c) Erfahrungsaustausch zwischen den Vertragsparteien über die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums,
 - d) Erfahrungsaustausch zwischen den Vertragsparteien über die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums auf zentraler und nachgeordneter Ebene durch Zollbehörden, Polizei, Verwaltungs- und Justizbehörden,

- e) Koordinierung, auch mit anderen Ländern, um die Ausfuhr nachgeahmter Waren zu verhindern,
- f) fachliche Unterstützung, Kapazitätsaufbau, Austausch und Schulung von Personal,
- g) Informations- und Erfahrungsaustausch über Aspekte des geistigen Eigentums in Bezug auf genetische Ressourcen, traditionelles Wissen und traditionelle kulturelle Ausdrucksformen,
- h) Austausch von Informationen und Erfahrungen über die Dauer des tatsächlichen Patentschutzes für Arzneimittel oder Pflanzenschutzmittel,
- i) Schutz und Verteidigung von Rechten des geistigen Eigentums und Verbreitung entsprechender Informationen unter anderem in Geschäftskreisen und Zivilgesellschaft,
- j) Förderung der Sensibilisierung von Verbrauchern und Rechteinhabern,
- k) Erweiterung der institutionellen Zusammenarbeit, insbesondere zwischen den Ämtern für geistiges Eigentum der Vertragsparteien,
- l) aktive Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit in Bezug auf politische Strategien im Bereich der Rechte des geistigen Eigentums,

- m) Förderung der öffentlich-privaten Zusammenarbeit unter Einbeziehung kleiner und mittlerer Unternehmen, unter anderem bei auf KMU ausgerichteten Veranstaltungen oder Versammlungen, zum Zweck des Schutzes und der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums und der Eindämmung von Verstößen gegen diese Rechte und
 - n) Formulierung wirksamer Strategien zur Identifizierung von Zielgruppen und Kommunikationsprogrammen zur Steigerung des Verbraucher- und Medienbewusstseins für die Auswirkungen von Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums, einschließlich der Gesundheits- und Sicherheitsrisiken und der Zusammenhänge mit der organisierten Kriminalität.
- (3) Jede Vertragspartei kann die Produktspezifikationen oder eine Zusammenfassung davon sowie die Angaben über die zuständigen CEPA-Kontaktstellen für die Kontrolle oder Verwaltung der nach Unterabschnitt 4 geschützten geografischen Angaben der anderen Vertragspartei öffentlich zugänglich machen.
- (4) Die Vertragsparteien stehen entweder unmittelbar oder über den in Artikel 12.61 genannten Ausschuss in allen Fragen der Durchführung und des Funktionierens dieses Kapitels in Kontakt.

ARTIKEL 12.61

Ausschuss für Dienstleistungen, Investitionen, digitalen Handel, öffentliche Beschaffung und geistiges Eigentum

- (1) Dieser Artikel ergänzt und präzisiert Artikel 24.4.

(2) Der nach Artikel 24.4 eingesetzte Ausschuss prüft alle Fragen im Zusammenhang mit der wirksamen Durchführung und dem wirksamen Funktionieren dieses Kapitels und hat folgende spezifische Aufgaben:

- a) Austausch von Informationen und Erfahrungen zu Fragen im Zusammenhang mit geistigem Eigentum auch im Bereich geografischer Angaben einschließlich Entwicklungen in Rechtsetzung und Politik sowie zu allen anderen Fragen von beiderseitigem Interesse im Zusammenhang mit der Durchführung und dem Funktionieren dieses Kapitels, und
- b) Wahrnehmung spezifischer Aufgaben, die ihm in diesem Kapitel, einschließlich in Artikel 12.37, zugewiesen werden.

KAPITEL 13

WETTBEWERB

ABSCHNITT A

KARTELLE UND ZUSAMMENSCHLÜSSE

ARTIKEL 13.1

Grundsätze

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung eines unverfälschten Wettbewerbs für ihre Handels- und Investitionsbeziehungen an. Die Vertragsparteien räumen ein, dass wettbewerbswidriges Geschäftsgebaren das reibungslose Funktionieren der Märkte stören und den Nutzen dieses Abkommens untergraben kann.

ARTIKEL 13.2

Rechtlicher Rahmen

- (1) Die Vertragsparteien halten ein Wettbewerbsrecht aufrecht, das für alle Wirtschaftszweige gilt¹ und alle folgenden Praktiken betrifft:
- a) horizontale und vertikale Vereinbarungen zwischen Unternehmen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken²,
 - b) missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung durch ein oder mehrere Unternehmen und
 - c) Fusionen und Übernahmen zwischen Unternehmen, die den wirksamen Wettbewerb erheblich behindern.
- (2) Alle Unternehmen, einschließlich privater und öffentlicher Unternehmen, unterliegen dem in diesem Artikel genannten Wettbewerbsrecht, sofern die Anwendung des Wettbewerbsrechts nicht die Erfüllung bestimmter Aufgaben von öffentlichem Interesse, die den betreffenden Unternehmen übertragen werden können, rechtlich oder tatsächlich verhindert. Beschränkungen der Anwendung des Wettbewerbsrechts durch eine Vertragspartei sind auf Aufgaben von öffentlichem Interesse beschränkt, gehen nicht über das für die Erfüllung der Aufgabe von öffentlichem Interesse unbedingt erforderliche Maß hinaus und sind transparent.

¹ Zur Klarstellung sei Folgendes angemerkt: Nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, einschließlich etwaiger Änderungen und Ersetzungen, gelten in der Union Wettbewerbsvorschriften für den Agrarsektor (Amtsblatt L347/2013).

² Für die Union umfassen diese Vereinbarungen und Verhaltensweisen auch Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen.

ARTIKEL 13.3

Umsetzung

- (1) Jede Vertragspartei unterhält und entwickelt eine unabhängig arbeitende Behörde, die für die uneingeschränkte Anwendung und wirksame Durchsetzung des in Artikel 13.2 genannten Wettbewerbsrechts zuständig und mit den hierfür erforderlichen Befugnissen und Ressourcen angemessen ausgestattet ist.
- (2) Jede Vertragspartei wendet ihr Wettbewerbsrecht transparent und nichtdiskriminierend an und achtet dabei den Grundsatz des fairen Verfahrens und die Verteidigungsrechte der betreffenden Unternehmen ungeachtet der Staatsangehörigkeit oder Eigentumsverhältnisse.

ARTIKEL 13.4

Zusammenarbeit

- (1) Um die Ziele dieses Abkommens zu verwirklichen und das Wettbewerbsrecht noch wirksamer durchzusetzen, erkennen die Vertragsparteien an, dass es in ihrem gemeinsamen Interesse liegt, die Zusammenarbeit bei der Entwicklung der Wettbewerbspolitik und der Untersuchung von Kartell- und Fusionsfällen so zu verstärken, dass dies mit ihren jeweiligen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, wichtigen Interessen und verfügbaren Ressourcen vereinbar ist.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 bemühen sich die Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien, bei der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts, der Wettbewerbspolitik und der Wettbewerbspraxis nichtvertrauliche Informationen zu konsultieren und auszutauschen. Soweit möglich und angemessen, können die Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien ihre Durchsetzungsmaßnahmen in Bezug auf dieselben oder zusammenhängende Fälle koordinieren.

(3) Das Ermessen der Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien, in Bezug auf bestimmte Fälle zu handeln und zu entscheiden, ob auf bestimmte Ersuchen der Wettbewerbsbehörde der anderen Vertragspartei reagiert werden soll, wird durch diesen Artikel nicht eingeschränkt.

ARTIKEL 13.5

Vertraulichkeit

(1) Die Vertragsparteien berücksichtigen bei dem Informationsaustausch nach diesem Abschnitt die Beschränkungen, die ihnen in ihren jeweiligen Gesetzen über die Wahrung des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses auferlegt sind, und stellen den Schutz von Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen sicher.

(2) Übermittelt eine Vertragspartei nach diesem Abschnitt Informationen, so wahrt die empfangende Vertragspartei die Vertraulichkeit der übermittelten Informationen.

ARTIKEL 13.6

Nichtanwendbarkeit der Streitbeilegung

Kapitel 22 (Streitbeilegung) gilt für diesen Abschnitt nicht.

ABSCHNITT B

SUBVENTIONEN

ARTIKEL 13.7

Grundsätze

Die Vertragsparteien bestätigen, dass eine Vertragspartei Subventionen gewähren kann, wenn diese zur Erreichung eines Gemeinwohlziels erforderlich sind. Die Vertragsparteien erkennen jedoch an, dass unter gewissen Umständen bestimmte Subventionen das reibungslose Funktionieren der Märkte stören und generell den Nutzen des Handels zwischen den Vertragsparteien untergraben können. Die Vertragsparteien bemühen sich daher grundsätzlich, Unternehmen keine Subventionen zu gewähren, wenn diese wahrscheinlich die Märkte verzerren¹.

¹ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass sich der Begriff „verzerren“ in diesem Kapitel von dem Begriff unterscheidet, der in den nationalen Vorschriften der Vertragsparteien über Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben ist. Dieser Artikel hindert die Vertragsparteien nicht daran, eine anschließende Antidumping- oder Antisubventionsuntersuchung für dieselbe Ware einzuleiten; in diesem Fall sehen die Vertragsparteien davon ab, die nach diesem Kapitel festgestellten verzerrten Bedingungen als Rechtsgrundlage für eine solche Untersuchung zu verwenden.

ARTIKEL 13.8

Definition und Anwendungsbereich

- (1) Für die Zwecke dieses Abschnitts ist eine Subvention eine Maßnahme, die die Voraussetzungen der Artikel 1 und 2 des Subventionsübereinkommens erfüllt.
- (2) Dieser Abschnitt gilt für Subventionen, die Unternehmen gewährt werden, die Waren liefern. Dieser Abschnitt gilt auch für Subventionen, die Unternehmen gewährt werden, die Dienstleistungen erbringen, soweit dies in den Artikeln 13.10 und 13.11 vorgesehen ist.
- (3) Subventionen, die allen Unternehmen, einschließlich öffentlicher und privater Unternehmen, gewährt werden, fallen unter diesen Abschnitt, sofern seine Anwendung nicht die Erfüllung der diesen Unternehmen übertragenen besonderen Aufgaben von öffentlichem Interesse rechtlich oder tatsächlich verhindert. Eine abweichende Anwendung der Vorschriften dieses Kapitels sollte auf Aufgaben von öffentlichem Interesse beschränkt sein, die transparent zugewiesen wurden.
- (4) Artikel 13.11 gilt nicht für den audiovisuellen Sektor.
- (5) Artikel 13.11 gilt nicht für Subventionen im Zusammenhang mit dem Handel mit Waren, die unter Anhang 1 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft und des WTO-Übereinkommens über Fischereisubventionen fallen¹.

¹ Sobald das WTO-Übereinkommen über Fischereisubventionen für beide Vertragsparteien in Kraft getreten und der Ausschuss für Fischereisubventionen eingesetzt ist, finden die Konsultationen nach Artikel 13.11 keine Anwendung auf Subventionen, die in den Anwendungsbereich des WTO-Übereinkommens über Fischereisubventionen fallen.

(6) Dieser Abschnitt gilt nicht für

- a) Subventionen, die zum Ausgleich von Schäden gewährt werden, die durch Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachte Katastrophen, nationale oder globale wirtschaftliche Notlagen oder Krisen sowie nichtwirtschaftliche Tätigkeiten verursacht wurden,
- b) spezifische Subventionen, deren Betrag pro Begünstigtem über einen Zeitraum von drei Jahren unter 350 000 Sonderziehungsrechten liegt, oder
- c) Subventionen, die auf einer Ebene unterhalb der Zentralregierung in Indonesien Unternehmen gewährt werden, die Dienstleistungen erbringen.

(7) Ungeachtet Absatz 6 Buchstabe c kann die Union, wenn sie der Auffassung ist, dass sie durch eine Subvention beeinträchtigt wird, die in Indonesien auf einer Ebene unterhalb der Zentralregierung Unternehmen gewährt wird, die Dienstleistungen erbringen, einen Dialog mit Indonesien über diese Fragen beantragen. Indonesien bemüht sich, ein solches Ersuchen wohlwollend zu prüfen.

ARTIKEL 13.9

Verhältnis zur WTO

(1) Dieser Abschnitt lässt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus den geltenden WTO-Übereinkommen unberührt.

(2) Die Vertragsparteien überprüfen die Frage der Disziplinen für Subventionen im Zusammenhang mit dem Dienstleistungshandel im Hinblick auf die nach Artikel XV GATS vereinbarten Disziplinen, um sie nach Konsultationen zwischen den Vertragsparteien in diesen Abschnitt aufzunehmen.

ARTIKEL 13.10

Transparenz

(1) Jede Vertragspartei macht in Bezug auf Subventionen, die in ihrem Gebiet in Bezug auf Waren herstellende Unternehmen gewährt oder aufrechterhalten werden, Folgendes transparent:

- a) Rechtsgrundlage der Subvention,
- b) die Form der Subvention und
- c) die Höhe der Subvention beziehungsweise den Betrag, der für die Subvention veranschlagt ist.

(2) Es wird davon ausgegangen, dass eine Vertragspartei die Anforderungen in Absatz 1 erfüllt, wenn die betreffende Subvention nach den geltenden WTO-Übereinkommen gemeldet wird oder wenn die nach Absatz 1 erforderlichen Informationen von der Vertragspartei oder in ihrem Namen bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Subvention gewährt oder aufrechterhalten wurde, auf einer öffentlich zugänglichen Website zur Verfügung gestellt werden.

(3) Auf Ersuchen der anderen Vertragspartei bemüht sich eine Vertragspartei, verfügbare Informationen über Subventionen zur Verfügung zu stellen, die Unternehmen, die in ihrem Gebiet Dienstleistungen erbringen, gewährt oder aufrechterhalten werden, einschließlich:

- a) die Rechtsgrundlage der Subvention,
- b) die Form der Subvention und
- c) die Höhe der Subvention beziehungsweise den Betrag, der für die Subvention veranschlagt ist.

ARTIKEL 13.11

Konsultationen

(1) Ungeachtet der Transparenzanforderungen nach Artikel 13.10 Absatz 1 kann eine Vertragspartei (im Folgenden „ersuchende Vertragspartei“) bei der anderen Vertragspartei (im Folgenden „ersuchte Vertragspartei“) zusätzlich zu den Informationen laut Artikel 13.10 Absatz 1 weitere Informationen über eine von der ersuchten Vertragspartei gewährte Subvention anfordern. Die ersuchende Vertragspartei erläutert in ihrem Ersuchen die Gründe für die Anforderung zusätzlicher Informationen. Das Ersuchen kann sich auf Informationen beziehen, die hinreichend spezifisch sind, um es einer Vertragspartei zu ermöglichen, die Auswirkungen der Subvention auf den Handel zu bewerten und ihre Funktionsweise nach Artikel 25 des Subventionsübereinkommens zu verstehen.

- (2) Die ersuchte Vertragspartei stellt der ersuchenden Vertragspartei die nach Absatz 1 angeforderten Informationen spätestens 105 Tage nach dem Tag der Unterrichtung über das Ersuchen schriftlich zur Verfügung. Stellt die ersuchte Vertragspartei der ersuchenden Vertragspartei die von dieser angeforderten Informationen ganz oder teilweise nicht zur Verfügung, so erläutert die ersuchte Vertragspartei in ihrer nach diesem Absatz erforderlichen schriftlichen Antwort die Gründe für die nicht erfolgte Bereitstellung dieser Informationen.
- (3) Ist die ersuchende Vertragspartei zu irgendeinem Zeitpunkt nach der Übermittlung eines Ersuchens um zusätzliche Informationen nach Absatz 1 der Auffassung, dass eine von der ersuchten Vertragspartei gewährte Subvention für Unternehmen, die Waren herstellen, ihre Handels- und Investitionsinteressen wahrscheinlich beeinträchtigen wird, so kann sie ihre Bedenken mit einer angemessenen Erläuterung gegenüber der ersuchten Vertragspartei schriftlich zum Ausdruck bringen und um Konsultationen in dieser Angelegenheit ersuchen.
- (4) Die Konsultationen zwischen den Vertragsparteien zur Erörterung der geäußerten Bedenken finden innerhalb von 75 Tagen nach dem Tag der Zustellung des Ersuchens um Konsultationen statt, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.
- (5) Die Vertragsparteien bemühen sich so weit wie möglich, eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung zu erzielen.
- (6) Ist eine Vertragspartei zu irgendeinem Zeitpunkt der Auffassung, dass eine von der ersuchten Vertragspartei gewährte Subvention für Unternehmen, die Dienstleistungen erbringen, ihre Interessen wahrscheinlich beeinträchtigen wird, so kann sie ihre Bedenken mit einer angemessenen Erläuterung gegenüber der ersuchten Vertragspartei schriftlich zum Ausdruck bringen und um Konsultationen in dieser Angelegenheit ersuchen, um zu einer gütlichen und für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung der Angelegenheit zu kommen.

(7) Informationen, die ausschließlich während der Konsultationen erlangt oder ausgetauscht werden, und die im Anschluss an Konsultationen nach diesem Artikel zwischen den Vertragsparteien erzielte Lösung lassen die Rechte der Vertragsparteien in weiteren Verfahren unberührt und dürfen nur im Rahmen dieses Abkommens verwendet werden.

ARTIKEL 13.12

Verwendung von Subventionen

Jede Vertragspartei gewährleistet, dass die Unternehmen die von ihr bereitgestellten Subventionen nur für die politische Zielsetzung bzw. den politischen Zweck einsetzen, für die bzw. den sie gewährt wurden¹.

ARTIKEL 13.13

Nichtanwendbarkeit der Streitbeilegung

Kapitel 22 (Streitbeilegung) gilt für diesen Abschnitt nicht.

¹ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass jede Vertragspartei über ihre eigenen Mittel verfügen kann, um sicherzustellen, dass die Subventionen nur für diese Zielsetzung oder diesen Zweck verwendet werden. Hat eine Vertragspartei den hierzu erforderlichen Rechtsrahmen und die entsprechenden Verwaltungsverfahren geschaffen, gilt diese Verpflichtung als erfüllt.

ABSCHNITT C

STAATSEIGENE UNTERNEHMEN

ARTIKEL 13.14

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Artikels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „staatseigenes Unternehmen“ bezeichnet ein Unternehmen, einschließlich etwaiger Tochterunternehmen, bei dem eine Vertragspartei
 - i) direkter Eigentümer von mehr als 50 % des gezeichneten Kapitals des Unternehmens ist;
 - ii) direkt oder indirekt die Ausübung von über 50 % der Stimmrechte kontrolliert;
 - iii) über die Befugnis verfügt, mehr als die Hälfte der Mitglieder des Leitungsorgans oder eines vergleichbaren Managementorgans des Unternehmens zu ernennen; oder
 - iv) befugt ist, die strategischen Entscheidungen des Unternehmens zu kontrollieren¹;

¹ Für die Feststellung, dass Kontrolle vorliegt, werden alle relevanten rechtlichen und tatsächlichen Elemente auf Einzelfallbasis berücksichtigt.

- b) „gewerbliche Tätigkeiten“ bezeichnet Tätigkeiten, die von einem Unternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt werden und deren Ergebnis die Produktion von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen ist, welche in dem relevanten Markt in von dem jeweiligen Unternehmen bestimmten Mengen und zu von ihm bestimmten Preisen verkauft werden¹;
- c) „wirtschaftliche Erwägungen“ bezeichnet Faktoren wie Preis, Qualität, Verfügbarkeit, Marktgängigkeit, Beförderung und sonstige Kauf- oder Verkaufsbedingungen oder andere Faktoren, die in der Regel bei geschäftlichen Entscheidungen eines nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen handelnden Privatunternehmens im betreffenden Wirtschaftszweig berücksichtigt werden;
- d) „in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistung“ bezeichnet eine in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistung im Sinne des GATS und gegebenenfalls seines Anhangs zu Finanzdienstleistungen;
- e) „Übereinkommen“ bezeichnet das im Rahmen der OECD entwickelte Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite oder eine innerhalb oder außerhalb des OECD-Rahmens vereinbarte Nachfolgeverpflichtung, die von mindestens zwölf der ursprünglichen WTO-Mitglieder, welche ab dem 1. Januar 1979 Teilnehmer des Übereinkommens waren, eingegangen wurde.

¹ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Tätigkeiten eines Unternehmens ausgeschlossen sind, die wie folgt ausgeübt werden: a) ohne Gewinnerzielungsabsicht oder b) nach dem Prinzip der Kostendeckung.

ARTIKEL 13.15

Anwendungsbereich

- (1) Die Vertragsparteien bestätigen ihre Rechte und Pflichten aus den Artikeln XVII:1 bis XVII:3 GATT 1994, aus der Vereinbarung zur Auslegung des Artikels XVII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 sowie aus den Artikeln VIII:1, VIII:2 und VIII:5 GATS.
- (2) Dieser Abschnitt findet Anwendung auf staatseigene Unternehmen, die gewerbliche Tätigkeiten ausüben, die sich auf den Handel und auf Investitionen zwischen den Vertragsparteien auswirken können. Üben staatseigene Unternehmen sowohl gewerbliche als auch nicht gewerbliche Tätigkeiten aus, so werden nur ihre gewerblichen Tätigkeiten von diesem Abschnitt erfasst.
- (3) Artikel 13.17 gilt nicht für Tätigkeiten staatseigener Unternehmen einer Vertragspartei, für die eine Vertragspartei als Reaktion auf einen nationalen oder globalen wirtschaftlichen Notstand oder als Reaktion auf eine Naturkatastrophe, einen Katastrophenfall oder eine Nahrungsmittelknappheit vorübergehende Maßnahmen ergriffen hat.
- (4) Dieser Abschnitt gilt nicht für Tätigkeiten staatseigener Unternehmen einer Vertragspartei, die mit der nationalen Verteidigung und Sicherheit in Zusammenhang stehen.
- (5) Dieser Abschnitt gilt für staatseigene Unternehmen auf Ebene der Zentralregierung gemäß Anhang 13-A (Sonderregelungen für Indonesien zu staatseigenen Unternehmen).

(6) Dieser Abschnitt findet keine Anwendung auf Situationen, in denen staatseigene Unternehmen als Beschaffungsstellen tätig werden, und Beschaffungen für öffentliche Zwecke und nicht zum Zwecke der gewerblichen Weiterveräußerung oder der Verwendung in der Produktion von Waren oder bei der Erbringung von Dienstleistungen zur gewerblichen Veräußerung durchführen¹.

(7) Dieser Abschnitt findet keine Anwendung auf in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen.

(8) Dieser Abschnitt gilt nicht für staatseigene Unternehmen, deren jährliche Einnahmen aus gewerblichen Tätigkeiten in einem der drei vorangegangenen aufeinanderfolgenden Geschäftsjahre weniger als 200 Mio. Sonderziehungsrechte betragen.

(9) Artikel 13.17 findet keine Anwendung auf Dienstleistungssektoren, die nicht in den Anwendungsbereich von Kapitel 8 (Liberalisierung von Investitionen und Dienstleistungshandel) fallen.

(10) Artikel 13.17 findet keine Anwendung, soweit ein staatseigenes Unternehmen einer Vertragspartei Waren oder Dienstleistungen in Sektoren kauft oder verkauft, die nach Artikel 8.10 nicht in den Anwendungsbereich der Verpflichtungen dieser Vertragspartei fallen.

(11) Dieser Abschnitt gilt für Indonesien vorbehaltlich des Anhangs 13-A (Sonderregelungen für Indonesien zu staatseigenen Unternehmen).

¹ Dies gilt unbeschadet der Verpflichtungen, die die Vertragsparteien in Kapitel 11 (öffentliches Beschaffungswesen), insbesondere in Anhang 11-A (Liste der Union zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) und Anhang 11-B (Liste Indonesiens zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen), eingegangen sind.

(12) Artikel 13.17 findet keine Anwendung auf die Erbringung von Finanzdienstleistungen durch ein in öffentlichem Auftrag handelndes staatseigenes Unternehmen, wenn die erbrachten Finanzdienstleistungen

- a) Ausführen oder Einführen unterstützen, sofern diese Finanzdienstleistungen
 - i) nicht die Verdrängung gewerblicher Finanzierungen bezwecken oder
 - ii) zu Bedingungen angeboten werden, die nicht günstiger sind als die für vergleichbare Finanzdienstleistungen auf dem kommerziellen Markt erhältlichen Bedingungen,
- b) private Investitionen außerhalb des Gebiets der Vertragspartei unterstützen, sofern diese Finanzdienstleistungen
 - i) nicht die Verdrängung gewerblicher Finanzierungen bezwecken,
 - ii) zu Bedingungen angeboten werden, die nicht günstiger sind als die für vergleichbare Finanzdienstleistungen auf dem kommerziellen Markt erhältlichen Bedingungen, oder
- c) zu Bedingungen angeboten werden, die dem in Artikel 13.14 Buchstabe e definierten Übereinkommen entsprechen, sofern sie in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen.

(13) Dieser Abschnitt wird drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wirksam.

ARTIKEL 13.16

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Unbeschadet der Rechte und Pflichten jeder Vertragspartei aus diesem Abschnitt hindert dieser Abschnitt eine Vertragspartei nicht daran, staatseigene Unternehmen zu gründen oder beizubehalten.
- (2) Eine Vertragspartei verpflichtet oder ermutigt ein staatseigenes Unternehmen nicht, in einer mit diesem Abschnitt unvereinbaren Art und Weise zu handeln.

ARTIKEL 13.17

Diskriminierungsfreie Behandlung und wirtschaftliche Erwägungen

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre staatseigenen Unternehmen bei der Ausübung gewerblicher Tätigkeiten beim Kauf oder Verkauf von Waren oder Dienstleistungen aus kommerziellen Erwägungen heraus handeln, es sei denn, sie erfüllen einen öffentlichen Auftrag, der nicht im Widerspruch zu Absatz 2 steht.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre staatseigenen Unternehmen bei ihren gewerblichen Tätigkeiten

a) beim Kauf von Waren oder Dienstleistungen

- i) den Waren und Dienstleistungen eines Unternehmens der anderen Vertragspartei eine Behandlung gewähren, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie vergleichbaren Waren und Dienstleistungen von Unternehmen der eigenen Vertragspartei gewähren, und
- ii) den Waren und Dienstleistungen eines Unternehmens, bei denen es sich um Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei handelt, eine Behandlung gewähren, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie vergleichbaren Waren und Dienstleistungen von Unternehmen, bei denen es sich um Investitionen ihrer eigenen Investoren im relevanten Markt der Vertragspartei handelt, gewähren, und

b) beim Verkauf von Waren oder Dienstleistungen

- i) einem Unternehmen der anderen Vertragspartei eine Behandlung gewähren, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie Unternehmen der eigenen Vertragspartei gewähren, und
- ii) Unternehmen, bei denen es sich um Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei handelt, eine Behandlung gewähren, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie Unternehmen, bei denen es sich um Investitionen ihrer eigenen Investoren im relevanten Markt der Vertragspartei handelt, gewähren.

- (3) Die Absätze 1 und 2 hindern staatseigene Unternehmen nicht daran,
- a) beim Kauf oder Verkauf von Waren oder Dienstleistungen unterschiedliche Bedingungen, auch den Preis betreffend, zugrunde zu legen, sofern diese unterschiedlichen Bedingungen oder eine Ablehnung auf kommerziellen Erwägungen beruhen, oder
 - b) den Kauf oder Verkauf von Waren oder Dienstleistungen abzulehnen, sofern diese unterschiedlichen Bedingungen oder die Ablehnung auf kommerziellen Erwägungen beruhen.

ARTIKEL 13.18

Regulierungsrahmen

- (1) Jede Vertragspartei bemüht sich, für die bestmögliche Nutzung der einschlägigen internationalen bewährten Verfahrensweisen bei der Leitung staatseigener Unternehmen zu sorgen, einschließlich der OECD-Leitsätze zur Corporate Governance in staatseigenen Unternehmen.
- (2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass jede Stelle, die Regulierungsaufgaben wahrnimmt und die von dieser Vertragspartei eingerichtet oder aufrechterhalten wird,
- a) unabhängig von den ihrer Regulierung unterliegenden Unternehmen und diesen gegenüber nicht rechenschaftspflichtig ist und

- b) in Bezug auf alle von dieser Stelle regulierten Unternehmen, einschließlich staatseigener Unternehmen¹, unter vergleichbaren Umständen unparteiisch handelt².
- (3) Jede Vertragspartei stellt die kohärente und nichtdiskriminierende Anwendung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften auf staatseigene Unternehmen sicher.

ARTIKEL 13.19

Informationsaustausch

- (1) Eine Vertragspartei, die Grund zu der Annahme hat, dass ihre Interessen laut diesem Abschnitt durch die gewerblichen Tätigkeiten eines staatseigenen Unternehmens der anderen Vertragspartei beeinträchtigt werden, und die unter den Anwendungsbereich laut Artikel 13.15 fällt, kann die andere Vertragspartei schriftlich auffordern, Informationen über die gewerblichen Tätigkeiten dieses staatseigenen Unternehmens im Zusammenhang mit der Anwendung der Bestimmungen dieses Abschnitts beizubringen.

¹ Zur Klarstellung: Für Sektoren, in denen die Vertragsparteien im Rahmen anderer Kapitel spezifische Verpflichtungen bezüglich der Regulierungsstelle vereinbart haben, sind die entsprechenden Bestimmungen in den anderen Kapiteln maßgebend.

² Zur Klarstellung: Die Unparteilichkeit der Regulierungsstelle wird anhand des allgemeinen Verfahrensmusters beziehungsweise der allgemeinen Praxis der betreffenden Regulierungsstelle bewertet.

(2) Die ersuchte Vertragspartei stellt folgende Informationen zur Verfügung, sofern in dem Ersuchen dargelegt wird, inwieweit die Tätigkeiten eines staatseigenen Unternehmens die Interessen der ersuchenden Vertragspartei nach diesem Abschnitt berühren könnten, und angegeben wird, welche der folgenden Informationen beizubringen sind¹:

- a) die Eigentums- und Stimmrechtsstruktur des staatseigenen Unternehmens unter Angabe des Prozentsatzes der Anteile und des Prozentsatzes der Stimmrechte, die die ersuchte Vertragspartei und eines ihrer staatseigenen Unternehmen kumulativ besitzen, sowie des Prozentsatzes der Stimmrechte, die sie kumulativ an dem staatseigenen Unternehmen halten,
- b) eine Beschreibung etwaiger Sonderaktien, Sonderstimmrechte oder sonstiger Rechte, über die die ersuchte Vertragspartei oder eines ihrer staatseigenen Unternehmen verfügt, sofern solche Rechte über die mit Stammaktien eines solchen staatseigenen Unternehmens verbundenen üblichen Rechte hinausgehen,
- c) eine Beschreibung der Organisationsstruktur des staatseigenen Unternehmens, der Zusammensetzung seines Leitungs- und Kontrollorgans oder eines gleichwertigen Leitungsorgans sowie von Überkreuzbeteiligungen und anderen Verbindungen zu anderen staatseigenen Unternehmen,
- d) Angaben, welche Regierungsstellen oder öffentlichen Stellen das staatseigene Unternehmen regulieren oder überwachen, eine Beschreibung der ihm von diesen Stellen auferlegten Berichtspflichten sowie der Rechte und der Praxis der Regierungsstellen oder aller öffentlichen Stellen bei der Ernennung, Abberufung oder Vergütung seiner Führungskräfte, Mitglieder des Leitungs- und Kontrollorgans, der Kommission oder eines anderen vergleichbaren Leitungsorgans,

¹ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Verpflichtung einer Vertragspartei als erfüllt gilt, wenn die angegebenen Informationen veröffentlicht wurden.

- e) die jährlichen Einnahmen des staatseigenen Unternehmens für den letzten Dreijahreszeitraum,
 - f) Angaben zu Ausnahmen, Befreiungen und damit verbundenen Maßnahmen, in deren Genuss das staatseigene Unternehmen nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der ersuchten Vertragspartei kommt,
 - g) zusätzliche öffentlich zugängliche Informationen über das staatseigene Unternehmen, einschließlich Jahresfinanzberichten und Prüfungen durch Dritte.
- (3) Liegen der ersuchten Vertragspartei die erbetenen Informationen nicht vor, so teilt diese der anderen Vertragspartei, die um die Informationen ersucht hat, die Gründe hierfür schriftlich mit.

ARTIKEL 13.20

Technische Konsultationen

- (1) Vor der Einleitung eines Streitbeilegungsverfahrens nach Kapitel 22 (Streitbeilegung) bemühen sich die Vertragsparteien, etwaige Bedenken, die sich aus der Durchführung dieses Abschnitts ergeben, durch technische Konsultationen nach diesem Artikel auszuräumen. Diese technischen Konsultationen werden mit dem Ziel durchgeführt, eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung für die Bedenken der Vertragsparteien zu finden¹.
- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 kann eine Vertragspartei die andere Vertragspartei um technische Konsultationen ersuchen.

¹ Zur Klarstellung: Technische Konsultationen gemäß diesem Artikel dürfen nicht an die Stelle von Konsultationen nach Artikel 22.4 treten, es sei denn, die Vertragsparteien treffen eine andere Vereinbarung.

(3) Das Ersuchen ist schriftlich zu stellen¹ und muss folgende Angaben enthalten:

- a) die strittige Angelegenheit oder Maßnahme,
- b) die Bestimmungen dieses Abschnitts, die Gegenstand der Bedenken sind, und
- c) die Gründe für das Ersuchen, einschließlich einer Beschreibung der Bedenken der ersuchenden Vertragspartei in Bezug auf die Maßnahmen oder Angelegenheiten.

(4) Auf Ersuchen einer Vertragspartei kommen die Vertragsparteien persönlich oder mit den ihnen zur Verfügung stehenden technischen Mitteln zusammen, um die in dem Ersuchen geäußerten Bedenken zu erörtern. Wird die Sitzung in direktem persönlichen Kontakt geführt, so findet sie in der Hauptstadt der ersuchten Vertragspartei statt, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

(5) Die Vertragsparteien bemühen sich, die Bedenken so rasch wie möglich innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Ersuchens auszuräumen. Ist die ersuchende Vertragspartei der Auffassung, dass die Angelegenheit dringend ist und eine sofortige Lösung erfordert, so kann sie um eine kürzere Frist ersuchen. In solchen Fällen prüft die ersuchte Vertragspartei das Ersuchen wohlwollend.

(6) Eine Vertragspartei kann für die Zwecke des Absatzes 2 um weitere Angaben ersuchen oder diese austauschen; sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, sind die nach diesem Artikel erhaltenen Angaben oder Mitteilungen zwischen den Vertragsparteien vertraulich.

¹ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieser Artikel die Art und Weise der schriftlichen Übermittlung eines solchen Ersuchens nicht einschränkt. Wird das Ersuchen elektronisch übermittelt, so bestätigt die ersuchte Vertragspartei umgehend und spätestens 14 Tage nach Eingang des Ersuchens dessen Eingang.

(7) Jede im Anschluss an technische Konsultationen nach diesem Artikel zwischen den Vertragsparteien erzielte Lösung wird dem Handelsausschuss mitgeteilt und lässt die Rechte der Vertragsparteien in allen weiteren Verfahren unberührt. Diese Lösung wird nur im Rahmen dieses Abkommens verwendet.

KAPITEL 14

ENERGIE UND ROHSTOFFE

ARTIKEL 14.1

Grundsätze

(1) Jede Vertragspartei behält das souveräne Recht, zu bestimmen, ob eine Zone in ihrem Hoheitsgebiet für die Exploration und Gewinnung von Energieerzeugnissen und Rohstoffen zur Verfügung steht, auch in ihren Archipel- und Hoheitsgewässern, auf ihrem Festlandsockel und in ihrer ausschließlichen Wirtschaftszone, die im Einklang mit dem SRÜ bestimmt werden.

(2) Gemäß den Bestimmungen dieses Kapitels behält sich jede Vertragspartei das Recht vor, Maßnahmen einzuführen, beizubehalten und durchzusetzen, die zur Verfolgung legitimer Gemeinwohlziele wie der Sicherung der Versorgung mit Energieerzeugnissen und Rohstoffen, dem Schutz der Gesellschaft, der Umwelt, der öffentlichen Gesundheit und der Verbraucher sowie der Förderung der öffentlichen Sicherheit und der Gefahrenabwehr erforderlich sind.

ARTIKEL 14.2

Ziele

- (1) Die Ziele dieses Kapitels bestehen darin:
 - a) den bestehenden und künftigen Handel und bestehende und künftige Investitionen zu erleichtern und auszubauen und die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in den Bereichen Energie und Rohstoffe, einschließlich erneuerbarer Energien und Energieeffizienz, zu verstärken, um die Energiewende zu fördern und so zur Verwirklichung der jeweiligen Ziele der Vertragsparteien in Bezug auf Netto-Null-Treibhausgasemissionen beizutragen, unter anderem durch den Einsatz grüner Technologien, und
 - b) die ökologische Nachhaltigkeit in den Bereichen Energie und Rohstoffe zu verbessern.

ARTIKEL 14.3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten, vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen, folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Genehmigung“ bezeichnet eine Erlaubnis, Lizenz, Konzession oder ein ähnliches administratives oder vertragliches Instrument, mit dem die zuständige Behörde einer Vertragspartei einem Rechtsträger gestattet, eine bestimmte wirtschaftliche Tätigkeit in ihrem Gebiet auszuüben;
- b) „Systemausgleich“ bezeichnet alle Handlungen und Verfahren über alle Zeiträume hinweg, mit denen die Netzbetreiber¹ kontinuierlich dafür sorgen, dass die Netzfrequenz in einem vorbestimmten Stabilitätsbereich bleibt und die Menge der für die erforderliche Qualität benötigten Reserven eingehalten wird;
- c) „Biokraftstoffe“ bezeichnet flüssige Brennstoffe, die aus Biomasse hergestellt werden, die unter anderem aus Pflanzenölen wie Palmöl, Rapsöl oder Sojabohnenöl besteht;
- d) „Energieerzeugnisse“ bezeichnet für die Zwecke dieses Abkommens die in Anhang 14-A (Liste der Energieerzeugnisse) aufgeführten Waren;
- e) „Rechtsträger“ bezeichnet jede natürliche Person, jedes Unternehmen oder jede Unternehmensgruppe;

¹ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dies im Falle Indonesiens nach indonesischem Recht auch Stromversorger einschließt.

- f) „gewerblicher Kunde“ bezeichnet einen Rechtsträger, der einen der Rohstoffe zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit verwendet, verarbeitet oder mit ihm handelt;
- g) „Rohstoffe“ bezeichnet für die Zwecke dieses Abkommens Stoffe, die bei der Herstellung der in Anhang 14-B (Liste der Rohstoffe) aufgeführten Industrieerzeugnisse verwendet werden, ausgenommen verarbeitete Fischereierzeugnisse und landwirtschaftliche Erzeugnisse¹;
- h) „erneuerbare Energie“ bezeichnet Energie, einschließlich elektrischer Energie, die auf nachhaltige Weise aus erneuerbaren Quellen erzeugt wird, wie Wind, Sonne, Erdwärme, hydrothermische Energie, Meeresenergie, osmotische Energie und Umgebungsenergie, Wasserkraft, Biomasse, Biokraftstoffe, Deponiegas, Klärgas oder Biogas²;
- i) „erneuerbare Kraftstoffe“ oder „erneuerbare Brennstoffe“ bezeichnet Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe, Biomasse-Brennstoffe und erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs;
- j) „erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs“ bezeichnet flüssige und gasförmige Brennstoffe, einschließlich Wasserstoff und Wasserstoffderivate, deren Energiegehalt aus erneuerbaren Quellen mit Ausnahme von Biomasse stammt.

¹ Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „landwirtschaftliche Erzeugnisse“ die in Anhang 1 des Übereinkommens über die Landwirtschaft aufgeführten Erzeugnisse.

² Diese Begriffsbestimmung lässt Nachhaltigkeitsanforderungen unberührt, die jede Vertragspartei in ihr Recht einführen kann, um Energie als erneuerbare Energie anzuerkennen, sofern diese Anforderungen mit diesem Abkommen und den internationalen Handelsregeln, an die die Vertragsparteien gebunden sind, insbesondere in Bezug auf den Grundsatz der Nichtdiskriminierung, im Einklang stehen.

ARTIKEL 14.4

Genehmigung für die Exploration und Gewinnung von Energieerzeugnissen und Rohstoffen

- (1) Verlangt eine Vertragspartei eine Genehmigung für die Exploration oder Herstellung von Energieerzeugnissen oder Rohstoffen in ihrem Gebiet, so stellt diese Vertragspartei sicher, dass die Anforderungen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Genehmigung, einschließlich der Angabe des betreffenden geografischen Gebiets oder eines Teils davon und des vorgeschlagenen Datums oder der vorgeschlagenen Frist für die Beantragung oder Erteilung der Genehmigung
- a) im Voraus festgelegt werden,
 - b) so öffentlich zugänglich gemacht werden, dass interessierte Rechtsträger einen Antrag stellen können, und
 - c) nicht zwischen Rechtsträgern der Vertragsparteien diskriminieren.
- (2) Eine Vertragspartei kann von einem Rechtsträger, dem eine Genehmigung zur Herstellung vorgelagerter Kohlenwasserstoffe erteilt wurde, die Zahlung eines finanziellen Beitrags oder die Erbringung einer Sachleistung verlangen. Dieser Beitrag diskriminiert nicht zwischen Rechtsträgern der Vertragsparteien und wird so festgelegt, dass die Geschäftsführung und der Entscheidungsprozess des Rechtsträgers, dem die Genehmigung erteilt wurde, nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Eine Vertragspartei stellt sicher, dass einem Rechtsträger der anderen Vertragspartei, der versucht hat, eine Genehmigung zu erhalten, diese aber nicht erhalten hat, die Gründe für die Ablehnung seines Antrags mitgeteilt werden.

(4) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ein Rechtsträger der anderen Vertragspartei, der versucht hat, eine Genehmigung zu erhalten, diese aber nicht erhalten hat, berechtigt ist, Rechtsbehelfs- oder Überprüfungsverfahren in Anspruch zu nehmen, wenn er dies für erforderlich hält. Rechtsbehelfs- oder Überprüfungsverfahren werden vorab veröffentlicht.

(5) Im Falle Indonesiens gelten die Absätze 3 und 4 nicht für Kohlenwasserstoffe.

ARTIKEL 14.5

Zugang zur Energietransportinfrastruktur

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Eigentümer oder Betreiber von Stromübertragungs- und Gasfernleitungs- und -verteilernetzen¹ in ihrem Gebiet Rechtsträgern der anderen Vertragspartei diskriminierungsfreien Zugang zu dieser Infrastruktur zu Bedingungen gewähren, die nicht weniger günstig sind als die Bedingungen, die für Rechtsträger dieser Vertragspartei gelten, die zur Erzeugung von Gas oder Strom zugelassen sind.

(2) Sofern sich der Zugang zu der in Absatz 1 genannten Infrastruktur nicht automatisch aus einer Genehmigung zur Erzeugung von Gas oder Strom für den Eigenbedarf² ergibt, wird er innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Datum des Antrags auf Zugang gewährt. Jede Vertragspartei muss sicherstellen, dass die Bedingungen für den Zugang und die Nutzung objektiv, transparent und nicht willkürlich sind und keine Nutzer dieser Infrastruktur diskriminieren. Jede Vertragspartei behält sich das Recht vor, die Bedingungen für das Recht zur Erzeugung von Gas und Strom für den Eigenbedarf festzulegen.

¹ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Flüssiggasterminals Teil der Gastransportinfrastruktur gemäß den Rechtsvorschriften der Vertragsparteien sind und ebenso wie „Transport- und Verteilernetze“ Artikel 14.5 unterliegen.

² Im Falle Indonesiens bezieht sich der Zugang zu den Stromnetzen auf Strom für die Eigenerzeugung und -nutzung, entweder aus der Ferne oder vor Ort, sowie auf alle anderen in seinem Recht vorgesehenen Fälle.

(3) Jede Vertragspartei unterhält eine oder mehrere Regulierungsstellen, die damit betraut sind, Streitigkeiten über angemessene Bedingungen und Tarife für den Zugang zu den Stromübertragungs- und Gasfernleitungs- und -verteilernetzen und deren Nutzung innerhalb einer angemessenen Frist unparteiisch zu bearbeiten oder beizulegen. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Stellen der anderen Vertragspartei, die durch eine Entscheidung einer solchen Regulierungsstelle beeinträchtigt werden, das Recht haben, sich an eine unabhängige Beschwerdestelle zu wenden, bei der es sich um eine Justizbehörde handeln kann.

ARTIKEL 14.6

Aus erneuerbaren Energiequellen erzeugter Strom

- (1) Die Vertragsparteien erkennen den wichtigen Beitrag an, den erneuerbare Energien bei der Verringerung der Treibhausgasemissionen zur Eindämmung des Klimawandels leisten können.
- (2) Im Hinblick auf Absatz 1 bemüht sich jede Vertragspartei, Folgendes zu erleichtern:
 - a) Investitionen in die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und
 - b) die Integration der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in die Stromnetze.

(3) In Bezug auf den Zugang zur Infrastruktur für den Stromtransport und deren Nutzung¹ stellt jede Vertragspartei in Bezug auf die Anbieter von Strom aus erneuerbaren Quellen der anderen Vertragspartei sicher, dass ihre Netzeigentümer und -betreiber²

- a) die Einrichtung einer physischen Verbindung zwischen neuen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen und dem Stromnetz ermöglichen,
- b) die zuverlässige Nutzung des Stromnetzes zur Versorgung mit Strom ermöglichen, der von Anbietern von Strom aus erneuerbaren Quellen der anderen Vertragspartei erzeugt wird,
- c) die Bereitstellung von Systemausgleichsleistungen anbieten oder ermöglichen und
- d) geeignete netz- und marktbezogene betriebliche Maßnahmen treffen, um Einschränkungen der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen möglichst weitgehend zu reduzieren.

(4) Ungeachtet des Absatzes 3 kann jede Vertragspartei Maßnahmen einführen oder aufrechterhalten, die erforderlich sind, um ein legitimes Gemeinwohlziel wie die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Stabilität des Stromnetzes zu erreichen, sofern diese Maßnahmen auf objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen.

¹ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass sich dies im Falle Indonesiens auf Fälle des Zugangs zu Energienetzen bezieht, wie sie im indonesischen Recht vorgesehen sind.

² Zur Klarstellung sei angemerkt, dass im Falle Indonesiens der Begriff „Netzeigentümer und -betreiber“ auch Stromversorger umfassen kann, wenn sie nach indonesischem Recht für den Übertragungsnetzbetrieb verantwortlich sind.

ARTIKEL 14.7

Zusammenarbeit im Bereich Energie und Rohstoffe

Im Einklang mit Kapitel 17 (Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau) arbeiten die Vertragsparteien im Bereich Energie und Rohstoffe zusammen, um unter anderem¹

- a) handels- und investitionsverzerrende Maßnahmen in Drittländern, die sich auf Energie und Rohstoffe auswirken, im Einklang mit Artikel 14.1 zu verringern oder zu beseitigen und gleichzeitig die Hoheitsrechte der Vertragsparteien über natürliche Ressourcen in vollem Umfang zu wahren,
- b) unbeschadet ihrer jeweiligen ordnungspolitischen Präferenzen gegebenenfalls ihre Standpunkte in internationalen Foren, in denen Handels- und Investitionsfragen im Zusammenhang mit Energie und Rohstoffen erörtert werden, abzustimmen und internationale Programme in den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energien und Rohstoffe zu fördern,
- c) den Austausch aggregierter Marktdaten im Bereich Energie und Rohstoffe zu fördern,
- d) Forschung, Entwicklung und Innovation in den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energien und Rohstoffe zu fördern,
- e) den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zu innenpolitischen Entwicklungen im Bereich der erneuerbaren Energien zu fördern und

¹ Die Buchstaben c und e dieses Artikels gelten nicht für geologische und sonstige Daten über die Verteilung von Mineralien.

- f) international anerkannte Sicherheits- und Umweltschutzstandards für Offshore-Öl- und Gas- und Bergbauvorhaben zu fördern, indem sie die Transparenz erhöhen und Informationen in Bezug auf betriebliche Sicherheit und Umweltleistung austauschen.

ARTIKEL 14.8

Umweltverträglichkeitsprüfung

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihr Recht eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorschreibt, die im Einklang mit diesem Recht durchgeführt werden muss, bevor diese Vertragspartei eine Genehmigung für ein Projekt im Zusammenhang mit der Herstellung von Energieerzeugnissen oder Rohstoffen erteilt, wenn dieses Projekt unter anderem aufgrund seiner Art, seiner Größe oder seines Standorts erhebliche Auswirkungen auf die in Absatz 2 genannten Umweltaspekte haben kann.
- (2) In der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Absatz 1 werden gegebenenfalls die erheblichen Auswirkungen eines Projekts auf die folgenden Umweltaspekte ermittelt und bewertet¹:
- a) Bevölkerung und menschliche Gesundheit,
 - b) biologische Vielfalt,
 - c) Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima und

¹ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass im Einklang mit dem indonesischen Recht die Ermittlung der erheblichen Auswirkungen der Projekte auf die unter den Buchstaben a bis d aufgeführten Umweltaspekte von Gebiet zu Gebiet unterschiedlich sein kann.

- d) Kulturerbe und Landschaft, einschließlich der erwarteten Auswirkungen, die sich aus der Anfälligkeit des Projekts für Risiken von für das betreffende Projekt relevanten schweren Unfällen oder Katastrophen ergeben.
- (3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass den betreffenden Rechtsträgern¹ ausreichend Gelegenheit und Zeit eingeräumt wird, zu einem für die Zwecke der Anforderung nach Absatz 1 erstellten Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung Stellung zu nehmen.
- (4) Jede Vertragspartei berücksichtigt die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung und stellt die Ergebnisse des in Absatz 3 genannten Verfahrens den betreffenden Rechtsträgern² vor der Erteilung der Genehmigung für das Projekt zur Verfügung.

ARTIKEL 14.9

Offshore-Risiko und -Sicherheit

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Regulierungsaufgaben im Zusammenhang mit der Sicherheit und dem Umweltschutz von Offshore-Öl- und Gasaktivitäten unabhängig von den hoheitlichen Funktionen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung oder der Lizenzierung von Offshore-Öl- und Gasaktivitäten ausgeübt werden, indem beispielsweise gewährleistet wird, dass sie von getrennten Rechtsträgern durchgeführt werden.

¹ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass es sich bei den betreffenden Rechtsträgern um folgende Einrichtungen handelt:

- a) im Falle der Union die „betroffene Öffentlichkeit“ im Sinne ihres Rechts und
- b) im Falle Indonesiens unmittelbar betroffene Gemeinschaften im Sinne des indonesischen Rechts, Umweltbeobachter, Forscher oder unterstützende Nichtregierungsorganisationen, die die unmittelbar betroffenen Gemeinschaften als Teil der unmittelbar betroffenen Gemeinschaften gefördert oder unterstützt haben.

² Zur Klarstellung sei angemerkt, dass es sich bei den betreffenden Rechtsträgern um folgende Einrichtungen handelt:

- a) im Falle der Union die betroffene Öffentlichkeit und
- b) im Falle Indonesiens die unmittelbar betroffenen Gemeinschaften.

(2) Jede Vertragspartei legt die Bedingungen fest, die für eine sichere Offshore-Exploration und -förderung von Öl und Gas in ihrem Gebiet erforderlich sind, um die Meeresumwelt und die Küstengemeinden vor Verschmutzung zu schützen. Diese Bedingungen müssen auf einschlägigen internationalen Sicherheits- und Umweltschutzstandards für Offshore-Öl- und Gasaktivitäten, die von den Vertragsparteien anerkannt sind, beruhen.

ARTIKEL 14.10

Erneuerbare Kraftstoffe

(1) Die Vertragsparteien erkennen den wichtigen Beitrag an, den erneuerbare Kraftstoffe, einschließlich Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs wie erneuerbarer Wasserstoff und Wasserstoffderivate zur Verringerung der Treibhausgasemissionen im Hinblick auf die Bekämpfung des Klimawandels leisten.

(2) In Bezug auf erneuerbare Kraftstoffe, einschließlich aus Palmöl hergestellter Biokraftstoffe, bekräftigen die Vertragsparteien, dass sie im Einklang mit den internationalen Handelsregeln, an die sie gebunden sind, handeln werden, insbesondere mit den Vorschriften im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung, gegebenenfalls einschließlich des TBT-Übereinkommens.

(3) Im Einklang mit Kapitel 17 (Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau) arbeiten die Vertragsparteien gegebenenfalls bei der Konvergenz oder Harmonisierung der Zertifizierungssysteme für erneuerbare Kraftstoffe zusammen, auch in Bezug auf Emissionen im Verlauf des Lebenszyklus, Nachhaltigkeits- und Sicherheitsstandards.

ARTIKEL 14.11

Energiewende

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig es ist, den Einsatz neu entstehender Technologien für saubere Energie und den Ausbau der Kapazitäten für saubere Energie rasch zu steigern, unter anderem durch die Beschleunigung des Einsatzes von Netto-Null-Technologien wie Wasserkraft, Mikrowasserkraft sowie Offshore- und Onshore-Windenergie, Fotovoltaik, konzentrierte Solarenergie, nachhaltige Bioenergie, Geothermie, Meeres- und Gezeitenenergie und erneuerbarer Wasserstoff sowie anderen nachhaltigen Energien und Technologien, und bekräftigen daher ihre Entschlossenheit, eine Energiewende zu erreichen, um im Einklang mit ihren jeweiligen Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens von Paris Netto-Null-Emissionen zu erreichen.
- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 und nach Kapitel 17 (Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau) arbeiten die Vertragsparteien zusammen, um einander über ein spezielles Forum bei der Verwirklichung ihrer Ziele für die Energiewende zu unterstützen, unter anderem durch Zusammenarbeit in Form von technischer Unterstützung, Austausch bewährter Verfahren, politischer Unterstützung und Dialog oder anderen Formen der Entwicklungszusammenarbeit, die sie vereinbaren, sowie durch Meinungs- und Informationsaustausch über Technologietransfers.
- (3) Unbeschadet einschlägiger Anforderungen ihrer Rechtsvorschriften erleichtern die Vertragsparteien bestehende und künftige Investitionen in den Gebieten der jeweils anderen Vertragspartei, die den Ausbau des Zugangs zu sauberer und zuverlässiger Energie ermöglichen, und mit denen eine zuverlässige und resiliente Strominfrastruktur, einschließlich Übertragungsnetzen und intelligenten Netzen, aufgebaut und modernisiert wird.

(4) Auf Ersuchen einer Vertragspartei führen die Vertragsparteien technische Konsultationen über die einschlägigen Anforderungen ihrer Rechtsvorschriften durch, die nach Auffassung der ersuchenden Vertragspartei bestehende oder künftige Investitionen in erneuerbare und saubere Energie sowie in die Stromerzeugungsinfrastruktur von Investoren der ersuchenden Vertragspartei behindern. Die Vertragsparteien bemühen sich, die Angelegenheit so rasch wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Ersuchens, zu klären. Ist die ersuchende Vertragspartei der Auffassung, dass die Angelegenheit dringend ist und eine sofortige Lösung erfordert, so kann sie um eine kürzere Frist ersuchen. In diesem Fall prüft die ersuchte Vertragspartei das Ersuchen wohlwollend. Können die Vertragsparteien die Angelegenheit nicht beilegen, so kann die ersuchende Vertragspartei die Durchführung der Zusammenarbeit nach Absatz 2 dieses Artikels ganz oder teilweise aussetzen.

(5) Technische Konsultationen nach diesem Artikel ersetzen nicht die Konsultationen nach Artikel 22.4 oder die Dialoge nach Kapitel 21 (Mechanismus für den bilateralen Dialog), sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

ARTIKEL 14.12

Unterstützungsmaßnahmen für Handel und Investitionen im Bereich der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen

Stellt eine Vertragspartei finanzielle Unterstützung für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen zur Verfügung, so hat sie

a) sicherzustellen, dass diese transparent und nichtdiskriminierend gewährt wird,

- b) eindeutige technische Spezifikationen festzulegen, die Geräte und Systeme für erneuerbare Energie erfüllen müssen, damit ihnen die Förderung zugutekommt, und
- c) sicherzustellen, dass diese Förderung so gestaltet ist, dass die Integration von Strom aus erneuerbaren Quellen in ihren Strommarkt maximiert wird¹.

ARTIKEL 14.13

Zusammenarbeit im Rohstoffbereich

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten gegebenenfalls im Einklang mit Kapitel 17 (Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau) im Bereich der Wertschöpfungsketten für Rohstoffe zusammen, um unter anderem
 - a) Handels- und Investitionsbeziehungen zu ermöglichen, um den Aufbau gut funktionierender, nachhaltiger und widerstandsfähiger Rohstofflieferketten sicherzustellen, und
 - b) verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln im Einklang mit den einschlägigen internationalen Standards zu fördern, die von den Vertragsparteien gebilligt wurden oder unterstützt werden, und gemeinsame Bemühungen um die Annahme solcher internationalen Standards in ihren Lieferketten zu fördern, einschließlich der Standards für Umwelt-, Sozial- und Governance-Angelegenheiten (im Folgenden „ESG-Fragen“), mit dem Ziel, Investitionen und Wertschöpfung in ihren jeweiligen Volkswirtschaften zu fördern.

¹ Im Falle Indonesiens würde sich die Unterstützung in dem im indonesischen Recht festgelegten Geschäftsplan für die Stromversorgung (Rencana Usaha Penyediaan Tenaga Listrik/RUPTL) widerspiegeln.

- (2) Um Handels- und Investitionsbeziehungen zu fördern, erleichtern die Vertragsparteien die Vernetzung zwischen Unternehmen, die Investitionsmöglichkeiten fördern und die Integration von Wertschöpfungsketten für Rohstoffe erleichtern kann.
- (3) Auf Ersuchen einer Vertragspartei führen die Vertragsparteien technische Konsultationen über einschlägige Anforderungen in ihren Rechtsvorschriften durch, die nach Auffassung der ersuchenden Vertragspartei bestehende oder künftige Investitionen sowie Handels- oder Investitionsbeziehungen entlang der Wertschöpfungsketten für Rohstoffe behindern. Die Vertragsparteien bemühen sich, die Angelegenheit so rasch wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Ersuchens, zu klären. Ist die ersuchende Vertragspartei der Auffassung, dass die Angelegenheit dringend ist und eine sofortige Lösung erfordert, so kann sie um eine kürzere Frist ersuchen. In diesem Fall prüft die ersuchte Vertragspartei das Ersuchen wohlwollend. Können die Vertragsparteien die Angelegenheit nicht beilegen, so kann die ersuchende Vertragspartei die Durchführung der Zusammenarbeit nach diesem Artikel ganz oder teilweise aussetzen.
- (4) In Anerkennung der Tatsache, dass Forschung, Entwicklung und Innovation Schlüsselemente für die Weiterentwicklung der Effizienz, Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Wertschöpfungsketten für Rohstoffe sind, kommen die Vertragsparteien überein, in geeigneter Weise zusammenzuarbeiten, unter anderem durch
- a) Erleichterung von Forschung, Entwicklung, Innovation und Verbreitung umweltfreundlicher und kosteneffizienter Technologien, Prozesse und Verfahren entlang der Wertschöpfungsketten für Rohstoffe, zum Beispiel durch gemeinsame Initiativen, unter anderem durch Ermittlung geeigneter Lösungen für die wirksame Umsetzung dieses Kapitels, wie etwa die Förderung eines Exzellenzzentrums für nachhaltige Rohstoffe auf der Grundlage der gegenseitigen Anerkennung der Fortschritte der Vertragsparteien bei der Annahme internationaler Standards, einschließlich ESG-Erwägungen in ihren Lieferketten,

- b) Stärkung des Kapazitätsaufbaus im Rahmen von Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsinitiativen,
 - c) Ermittlung von im gemeinsamen Interesse liegenden Bereichen für die Zusammenarbeit bei Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationstätigkeiten, welche die gesamte Wertschöpfungskette für Rohstoffe umfassen und Spitzentechnologien, intelligenten Bergbau (Smart Mining) und digitale Bergwerke einschließen, und
 - d) Erleichterung des Austauschs bewährter Verfahren in Bezug auf Bergbau- und Verarbeitungslizenzen, -genehmigungen und -verfahren.
- (5) In Anerkennung ihres gemeinsamen Engagements für eine verantwortungsvolle und nachhaltige Erzeugung und Beschaffung von Rohstoffen und ihres beiderseitigen Interesses an der Erleichterung der Integration von Wertschöpfungsketten für Rohstoffe arbeiten die Vertragsparteien in allen maßgeblichen Angelegenheiten von beiderseitigem Interesse zusammen, wie beispielsweise
- a) verantwortungsvolle Bergbaupraktiken und Nachhaltigkeit der Wertschöpfungsketten für Rohstoffe, einschließlich des Beitrags der Wertschöpfungsketten für Rohstoffe zur Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, und Sicherstellung, dass beide Vertragsparteien den Kapazitätsaufbau und die technologische Entwicklung fördern, um diese Ziele wirksam zu erreichen,
 - b) wirksame und effiziente Umsetzung von ökologischen und sozialen Folgenabschätzungen und Standards zur Unterstützung der einschlägigen Genehmigungs- und Lizenzierungsverfahren im Bereich Rohstoffe und

c) Umwelt-, Sozial- und Governance-Standards, einschließlich Sicherheitsstandards, entlang der Wertschöpfungsketten für Rohstoffe und Durchsetzung der Regulierungsrahmen, um die Anwendung und Verbesserung der besten verfügbaren Technologien und Anstrengungen zum Kapazitätsaufbau zu fördern und gleichzeitig sicherzustellen, dass die heimische Industrie nicht übermäßig belastet wird.

(6) Zur Durchführung der in diesem Artikel vorgesehenen Zusammenarbeit und im Einklang mit Kapitel 17 (Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau) können die Vertragsparteien beschließen, ein spezielles Diskussionsforum zu benennen oder gemeinsame Initiativen zur Stärkung nachhaltiger Wertschöpfungsketten zum Erfahrungsaustausch oder zur Ermittlung bewährter Verfahren in Bereichen von gemeinsamem Interesse zu ergreifen.

(7) Technische Konsultationen nach diesem Artikel ersetzen nicht die Konsultationen nach Artikel 22.4 oder die Dialoge nach Kapitel 21 (Mechanismus für den bilateralen Dialog), sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

ARTIKEL 14.14

Ausfuhr- und Inlandspreise

(1) Außer im Falle von Ausfuhrzöllen, -steuern oder sonstiger Abgaben, die nach Artikel 2.6 Absatz 2 zulässig sind, darf eine Vertragspartei für ihre Ausfuhren von Rohstoffen in die andere Vertragspartei durch Maßnahmen wie Lizenz- oder Mindestausfuhrpreise keinen höheren Preis vorschreiben als den Preis, der für solche Rohstoffe berechnet wird, wenn sie für den Inlandsmarkt bestimmt sind.

(2) Eine Vertragspartei kann den Preis für die Lieferung von Rohstoffen an einen Nichthaushaltskunden auf ihrem Markt regulieren, um ein Gemeinwohlziel zu erreichen. Ein solcher regulierter Preis muss auf objektiven, klar definierten, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen, in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Gemeinwohlziel stehen und öffentlich zugänglich gemacht werden. Auf Ersuchen der anderen Vertragspartei stellt die Vertragspartei, die einen regulierten Preis eingeführt hat oder aufrechterhält, weitere Informationen zur Verfügung.

KAPITEL 15

HANDEL, NACHHALTIGES WACHSTUM UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

ARTIKEL 15.1

Übergeordnete Überlegungen

Die Vertragsparteien stimmen diesem Kapitel unter Berücksichtigung der folgenden übergeordneten Erwägungen zu:

- a) in dem Wunsch, die Synergien zwischen den Möglichkeiten, die dieses Abkommen zur Förderung von Nachhaltigkeit und Wachstum bietet, zu maximieren und sein volles Potenzial zu nutzen, um nachhaltig zur Stärkung und Ausweitung ihrer bilateralen Handels- und Investitionsbeziehungen beizutragen,

- b) in der gemeinsamen Überzeugung, dass dieses Abkommen einzigartige Möglichkeiten bietet, ihre Partnerschaft zu stärken und bei der Bewältigung globaler Herausforderungen zusammenzuarbeiten,
- c) einig darüber, wie wichtig es ist, Handel und nachhaltige Entwicklung so zu fördern, dass sie sich gegenseitig unterstützen,
- d) in Anerkennung der Unterschiede in ihrem Entwicklungsstand und unter Betonung ihres gemeinsamen Ziels, die nachhaltige Entwicklung stärker in die Förderung ihrer Handels- und Investitionsbeziehungen einzubeziehen,
- e) unter Hinweis auf ihre Zusage, dieses Abkommen so umzusetzen, dass es zu inklusivem Wirtschaftswachstum, sozialem Fortschritt, ökologischem Wandel und Umweltschutz beiträgt,
- f) in Anerkennung der Notwendigkeit gemeinsamer Maßnahmen zur Bewältigung globaler Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit wie Klimawandel, Verlust an biologischer Vielfalt und Umweltverschmutzung sowie zur Gewährleistung von Anstrengungen zur Beseitigung von Armut, Ernährungsunsicherheit und Ungleichheit,
- g) unter Hinweis darauf, wie wichtig es ist, die Widerstandsfähigkeit und Integration internationaler Lieferketten zu verbessern und unter Berücksichtigung der Chancen für KMU, Kleinbauern und andere einschlägige Interessenträger auf beiden Seiten,

- h) unter Betonung, dass es entscheidend ist, für ein offenes, transparentes und regelbasiertes internationales Handelssystem zu sorgen, sowie ihrer Entschlossenheit, zusammenzuarbeiten und mit ihren Handels- und Investitionsbeziehungen die nachhaltige Entwicklung zu fördern,
- i) unter Hinweis auf die Bedeutung des Handels für die Verbesserung des Lebensstandards sowie die Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen und menschenwürdiger Arbeit, die optimale Nutzung der weltweiten Ressourcen im Einklang mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung ermöglichend,
- j) in Bekräftigung ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus multilateralen Instrumenten und Übereinkünften wie der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation (im Folgenden „IAO“), die als Teil XIII des am 28. Juni 1919 unterzeichneten Vertrags von Versailles angenommen wurde, und den grundlegenden IAO-Übereinkommen, dem Übereinkommen von Paris, dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, das am 9. Mai 1992 in New York unterzeichnet wurde (im Folgenden „UNFCCC“), und dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt, das am 5. Juni 1992 in Rio de Janeiro unterzeichnet wurde (im Folgenden „CBD“), und
- k) in dem Bestreben, die Umwelt zu schützen und zu erhalten, menschenwürdige Arbeit für alle zu schaffen und die Mittel hierfür im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen und aufbauend auf ihren jeweiligen Wachstums- und Entwicklungsstrategien zu verbessern.

ABSCHNITT A

HANDEL UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

ARTIKEL 15.2

Kontext, Ziele und Anwendungsbereich

(1) Die Vertragsparteien erinnern an die Agenda 21 und die Erklärung von Rio zu Umwelt und Entwicklung, die am 14. Juni 1992 in Rio de Janeiro angenommen wurden, den Aktionsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung von 2002, die Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung, die von der Internationalen Arbeitskonferenz (im Folgenden „IAK“) auf ihrer 97. Tagung am 10. Juni 2008 in Genf angenommen wurde (im Folgenden „Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung“), in der 2022 geänderten Fassung, das Abschlussdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung von 2012 mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“, das am 27. Juli 2012 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen wurde, sowie das Abschlussdokument mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und ihre Ziele für nachhaltige Entwicklung (im Folgenden „Agenda 2030“), die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 25. September 2015 angenommen wurden.

(2) Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Engagement für eine nachhaltige Entwicklung, die drei Dimensionen umfasst: wirtschaftliche Entwicklung, soziale Entwicklung und Umweltschutz, wobei alle drei Bereiche voneinander abhängig sind und sich gegenseitig verstärken. Die Vertragsparteien fördern die Entwicklung des internationalen Handels und der internationalen Investitionen, auch in ihren bilateralen Beziehungen, sodass sie zum Ziel der nachhaltigen Entwicklung beiträgt. Die Vertragsparteien fördern eine größere politische Kohärenz zwischen der Handelspolitik einerseits und der Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpolitik andererseits.

(3) Vor diesem Hintergrund deckt dieses Kapitel, sofern darin nichts anderes bestimmt ist, handels- und investitionsbezogene Aspekte der nachhaltigen Entwicklung ab und trägt zur Umsetzung der Agenda 2030 und ihrer Ziele für nachhaltige Entwicklung bei.

(4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, wie wichtig ein verstärkter Dialog und eine verstärkte Zusammenarbeit für die wirksame Umsetzung dieses Kapitels sind, um eine nachhaltige Entwicklung des Handels zu erreichen und ihre Handelsbeziehungen nachhaltig zu verbessern. Die Vertragsparteien betonen, dass die Umsetzung dieses Kapitels nicht als protektionistische Handelsmaßnahmen genutzt werden sollte und mit den internationalen Verpflichtungen der Vertragsparteien im Rahmen der WTO und anderer einschlägiger internationaler Übereinkünfte, denen die Vertragsparteien angehören, im Einklang stehen sollte.

(5) Die Vertragsparteien erinnern daran, dass sie im Hinblick auf die Verwirklichung des Ziels des Übereinkommens von Paris im Rahmen des UNFCCC ehrgeizige Anstrengungen unternehmen und kommunizieren müssen, die im Laufe der Zeit einen Fortschritt darstellen und ihren größtmöglichen Ehrgeiz widerspiegeln. Sie erinnern zudem daran, dass das Übereinkommen von Paris als Ausdruck der Gerechtigkeit und des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Möglichkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten durchgeführt wird. Sie betonen, wie wichtig dies im Rahmen ihrer Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels als Schlüsselement für die Verwirklichung des Ziels der nachhaltigen Entwicklung ist, wie es in ihren jeweiligen Wachstums- und Entwicklungsstrategien, politischen Strategien und Prioritäten zum Ausdruck kommt.

ARTIKEL 15.3

Regelungsrecht und Schutzniveaus

(1) Die Vertragsparteien erkennen das Recht jeder Vertragspartei an, ihre Ziele, Strategien, Politiken und Prioritäten im Bereich der nachhaltigen Entwicklung festzulegen, das von ihr für angemessen erachtete interne Umwelt- und Sozialschutzniveau festzulegen und ihre einschlägigen Rechtsvorschriften und politischen Strategien im Einklang mit den international anerkannten Normen und Übereinkünften, deren Vertragspartei sie ist, entsprechend zu erlassen oder zu ändern.

(2) Jede Vertragspartei ist bestrebt, sicherzustellen, dass ihre einschlägigen Rechtsvorschriften und politischen Strategien ein hohes Schutzniveau in den Bereichen Umwelt- und Arbeitsschutz gewährleisten und fördern, und sie ist ferner bestrebt, diese Schutzniveaus, Rechtsvorschriften und politischen Strategien weiter zu verbessern.

ARTIKEL 15.4

Aufrechterhaltung des Schutzniveaus

- (1) Da die nachhaltige Entwicklung die drei Dimensionen der wirtschaftlichen Entwicklung, der sozialen Entwicklung und des Umweltschutzes umfasst, betonen die Vertragsparteien, dass eine Schwächung des Umwelt- und Sozialschutzniveaus den Zielen dieses Kapitels abträglich ist. Daher darf eine Vertragspartei das nach ihrem Umwelt- oder Arbeitsrecht gewährte Schutzniveau nicht zum Zweck der Förderung von Handel oder Investitionen schwächen.
- (2) Eine Vertragspartei darf zum Zweck der Förderung von Handel oder Investitionen nicht auf ihr Umwelt- oder Arbeitsrecht verzichten oder davon abweichen und auch nicht anbieten, darauf zu verzichten oder davon abzuweichen.
- (3) Eine Vertragspartei darf nicht durch anhaltende oder wiederkehrende Maßnahmen oder Untätigkeit ihr Umwelt- und Arbeitsrecht in einer Weise unterlaufen, die sich auf den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien auswirkt.
- (4) Die Vertragsparteien erkennen das Recht jeder Vertragspartei an, bei der Zuweisung von Ressourcen für die Durchsetzung im Einklang mit den Prioritäten für die Durchsetzung ihres Umwelt- und Arbeitsrechts einen angemessenen Ermessensspielraum auszuüben und nach Treu und Glauben Entscheidungen zu treffen, sofern die Ausübung dieses Ermessensspielraums nicht im Widerspruch zu ihren Verpflichtungen aus diesem Kapitel steht.

ARTIKEL 15.5

Handel und Arbeit

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle an, insbesondere als Antwort auf die Globalisierung, und bekräftigen ihre Entschlossenheit, die Entwicklung des bilateralen Handels so zu fördern, dass es diesen Zielen, auch für Frauen und junge Menschen, förderlich ist.

(2) Im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft in der IAO¹ und der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen, die von der Internationalen Arbeitskonferenz am 18. Juni 1998 angenommen und auf ihrer 110. Tagung im Jahr 2022 geändert wurde, achtet und fördert jede Vertragspartei die folgenden Grundsätze in Bezug auf die Grundrechte bei der Arbeit, wie sie in den grundlegenden IAO-Übereinkommen festgelegt sind, und setzt sie wirksam um:

- a) Vereinigungsfreiheit und effektive Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen,
- b) Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit,
- c) effektive Abschaffung der Kinderarbeit,

¹ Für die Union bedeutet „IAO-Mitgliedschaft“ die IAO-Mitgliedschaft der Mitgliedstaaten.

- d) Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf und
 - e) sicheres und gesundes Arbeitsumfeld.
- (3) Jede Vertragspartei setzt die von Indonesien bzw. den Mitgliedstaaten ratifizierten IAO-Übereinkommen und -Protokolle wirksam um.
- (4) Jede Vertragspartei bleibt nach Treu und Glauben Vertragspartei der von Indonesien bzw. den Mitgliedstaaten ratifizierten grundlegenden IAO-Übereinkommen.
- (5) Jede Vertragspartei bemüht sich unablässig und nachhaltig um die Ratifizierung der grundlegenden IAO-Übereinkommen, denen sie noch nicht beigetreten sind.
- (6) Unter Hinweis darauf, dass die Beseitigung der Zwangsarbeit zu den Zielen der Agenda 2030 gehört, betonen die Vertragsparteien die Bedeutung der Ratifizierung und wirksamen Durchführung des Protokolls von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit von 1930, das am 11. Juni 2014 in Genf von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 103. Sitzung angenommen wurde.

(7) Die Vertragsparteien konsultieren einander und arbeiten gegebenenfalls in handelsbezogenen Arbeitsfragen von beiderseitigem Interesse zusammen, wie z. B. den Zusammenhängen zwischen Handel und produktiver Vollbeschäftigung, der Anpassung des Arbeitsmarktes, den Kernarbeitsnormen, dem Sozialschutz, der sozialen Inklusion, dem sozialen Dialog und der Gleichstellung der Geschlechter. Diese Zusammenarbeit kann bilateral, regional und in internationalen Foren erfolgen. Die Vertragsparteien tauschen gegebenenfalls in den Sitzungen des Ausschusses für Handel und nachhaltiges Wachstum in seiner spezifischen Zusammensetzung für Kapitel 15 (Handel, nachhaltiges Wachstum und nachhaltige Entwicklung) und beim Protokoll zur Stärkung des Potenzials dieses Abkommens zur Unterstützung des Handels mit nachhaltigem Palmöl (im Folgenden für die Zwecke dieses Kapitels „Ausschuss“) oder bei anderen Gelegenheiten Informationen und Erfahrungen in Bezug auf die Umsetzung multilateraler Arbeitsübereinkommen, die jede Vertragspartei ratifiziert hat, sowie Informationen über ihre jeweilige Situation in Bezug auf die Ratifizierung von IAO-Übereinkommen oder -Protokollen aus, die von der IAO als aktuell eingestuft werden und denen sie noch nicht beigetreten sind.

(8) Unter Hinweis auf die Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung erkennen die Vertragsparteien an, dass eine Verletzung grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit nicht als legitimer komparativer Vorteil geltend gemacht oder auf andere Weise genutzt werden darf und dass Arbeitsnormen nicht für protektionistische Handelsziele eingesetzt werden sollten.

(9) Jede Vertragspartei fördert menschenwürdige Arbeit, wie sie in der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung enthalten ist, insbesondere in Bezug auf:

- a) menschenwürdige Arbeitsbedingungen für alle, unter anderem in Bezug auf Lohn und Verdienst, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen, und

- b) Diskriminierungsverbot in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, auch für zugewanderte Arbeitskräfte.

(10) Jede Vertragspartei verfährt im Einklang mit den einschlägigen IAO-Übereinkommen, deren Vertragspartei sie ist, und unter Berücksichtigung der entsprechenden IAO-Empfehlungen wie folgt:

- a) sie nimmt Maßnahmen und Strategien im Bereich des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz an und setzt sie um, einschließlich Prävention von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten und Entschädigung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, und
- b) erhält ein wirksames System der Arbeitsaufsicht zur Durchsetzung ihrer arbeitsrechtlichen Bestimmungen aufrecht.

ARTIKEL 15.6

Handel und Gleichstellung der Geschlechter¹

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass eine inklusive Handelspolitik dazu beiträgt, die Stärkung der wirtschaftlichen Stellung der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter im Einklang mit den Zielen für Nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen voranzubringen. Sie erkennen an, dass Frauen durch ihre Teilnahme an wirtschaftlichen Tätigkeiten einschließlich des internationalen Handels einen bedeutenden Beitrag zum Wirtschaftswachstum leisten. Die Vertragsparteien verpflichten sich, dieses Abkommen so umzusetzen, dass es die Stärkung der wirtschaftlichen Stellung der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter fördert und stärkt, unbeschadet des Rechts jeder Vertragspartei, ihren eigenen Umfang und ihr eigenes Schutzniveau in dieser Hinsicht so festzulegen, dass kein Widerspruch zu ihren einschlägigen internationalen Verpflichtungen entsteht.

¹ Für die Zwecke dieses Artikels kann jede Vertragspartei den Begriff „Geschlecht“ im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften auslegen und anwenden.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Handelsbeziehungen und ihre Zusammenarbeit in einer Weise zu stärken, die Frauen und Männern tatsächlich Chancengleichheit und Gleichbehandlung bietet, damit sie aus den Bestimmungen dieses Abkommens, auch in Beschäftigungs- und Berufsfragen, Vorteile ziehen können.

(3) Jede Vertragspartei setzt ihre Verpflichtungen aus den internationalen Abkommen, deren Vertragspartei sie ist und die sich mit Geschlechtergleichstellung und Frauenrechten befassen, wirksam um – einschließlich des am 18. Dezember 1979 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York angenommenen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frauen – und beachtet insbesondere die darin enthaltenen Bestimmungen zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen im wirtschaftlichen Leben und im Bereich der Beschäftigung.

(4) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um ihre Kooperation bei handelsbezogenen Aspekten der Themen, die Gegenstand dieses Artikels sind, zu verstärken, unter anderem durch Maßnahmen mit dem Ziel, die Möglichkeiten und Bedingungen für Frauen, einschließlich Arbeitnehmerinnen, Geschäftsfrauen und Unternehmerinnen, zu verbessern, damit sie Zugang zu den durch dieses Abkommen geschaffenen Chancen erhalten und diese nutzen können.

(5) Die Vertragsparteien kommen überein, dass es wichtig ist, die Auswirkungen der Durchführung dieses Abkommens auf Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Frauen im Bereich Handel im Einklang mit ihren innerstaatlichen Verfahren zu überwachen und zu bewerten.

ARTIKEL 15.7

Multilaterale Umweltübereinkommen

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung multilateraler Umweltübereinkommen und einer multilateralen Umweltpolitik als Antwort der internationalen Gemeinschaft auf globale Umweltherausforderungen und als Instrumente zur Erleichterung der Zusammenarbeit bei der Bewältigung ökologischer Herausforderungen an, insbesondere die Notwendigkeit, dringend Maßnahmen zur Bewältigung der Dreifachkrise des Planeten – Klimawandel, Verlust an biologischer Vielfalt und Umweltverschmutzung – zu ergreifen, und betonen, wie wichtig es ist, die positive Wechselwirkung zwischen Handels- und Umweltpolitik zu stärken.
- (2) Jede Vertragspartei setzt die multilateralen Umweltübereinkommen (im Folgenden „MEA“) und die Protokolle zu diesen Übereinkommen, deren Vertragspartei sie ist, wirksam um.
- (3) Die Vertragsparteien tauschen in den Ausschusssitzungen und gegebenenfalls bei anderen Gelegenheiten regelmäßig Informationen über ihre jeweilige Situation in Bezug auf die Ratifizierung und gegebenenfalls die Umsetzung multilateraler Umweltübereinkommen, einschließlich der Protokolle zu diesen Übereinkommen, aus.
- (4) Die Vertragsparteien konsultieren einander und arbeiten, soweit angezeigt, in Bezug auf handelsbezogene Umweltfragen von beiderseitigem Interesse, auch im Rahmen multilateraler Umweltübereinkommen, in diesem Bereich zusammen. Diese Konsultationen und diese Zusammenarbeit können den Austausch von Informationen über Strategien und Verfahren sowie die Förderung einschlägiger Initiativen zur Förderung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft umfassen.

(5) Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei nicht daran, Maßnahmen zur Umsetzung und Förderung der Ziele der multilateralen Umweltübereinkommen, deren Vertragspartei sie ist, einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

ARTIKEL 15.8

Handel und Klimawandel

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass der Handel bei der Verwirklichung des Langzeitziels des UNFCCC und des Übereinkommens von Paris bei der Bekämpfung des Klimawandels eine bedeutende Rolle spielt, indem er die vollständige und wirksame Umsetzung des Übereinkommens von Paris zur Erreichung seines Temperaturziels stärkt und dabei den Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Möglichkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten widerspiegelt.

(2) Nach Absatz 1 unternimmt jede Vertragspartei Folgendes:

- a) Sie setzt das UNFCCC und das Übereinkommen von Paris wirksam um, einschließlich ihrer Verpflichtungen in Bezug auf ihren national festgelegten Beitrag und die Verfolgung von Klimaschutzmaßnahmen und -strategien,
- b) sie fördert die wechselseitige Unterstützung von Strategien und Maßnahmen in den Bereichen Handel und Klima und trägt so zum Übergang zu einer CO₂-armen, emissionsfreien und klimaresilienten Entwicklung, zu Ressourceneffizienz und zu einer nachhaltigen Ressourcenbewirtschaftung bei und

- c) sie arbeitet mit der anderen Vertragspartei zusammen, um Handel und Investitionen in Bezug auf Waren und Dienstleistungen, die für die jeweilige Klimapolitik von besonderer Bedeutung sind, im Einklang mit diesem Abkommen zu erleichtern.

(3) In Anerkennung der Rolle des Handels als Beitrag zur Reaktion auf die akute Bedrohung durch den Klimawandel bleibt jede Vertragspartei nach Treu und Glauben Vertragspartei des Übereinkommens von Paris. Diese Bestimmung ist ein wesentliches Element dieses Abkommens.

(4) Die Vertragsparteien arbeiten in Fragen des Klimawandels im Zusammenhang mit dem Handel bilateral, regional und gegebenenfalls in internationalen Foren wie dem UNFCCC, der WTO, dem am 16. September 1987 in Montreal geschlossenen Montrealer Protokoll über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (im Folgenden „Montrealer Protokoll“), der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation und dem CBD zusammen. In diesem Zusammenhang können die Vertragsparteien in Bereichen von beiderseitigem Interesse oder beiderseitiger Priorität zusammenarbeiten, wie z. B.

- a) Ausarbeitung, Umsetzung und Förderung von Rahmen, Strategien und Maßnahmen zur Bepreisung von CO₂-Emissionen, einschließlich Emissionshandelssystemen und Emissionsüberwachung,
- b) Förderung inländischer und internationaler CO₂-Märkte,
- c) Ausarbeitung, Umsetzung und Förderung von Rahmen, Strategien und Maßnahmen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien und ihrer Entwicklung, einschließlich Mitteln zur Förderung CO₂-armer Technologien, nachhaltiger Bioenergie und Biokraftstoffe sowie eines nachhaltigen Verkehrs,

- d) Förderung der Klimaresilienz,
- e) Förderung und Unterstützung von Energieeffizienz und emissionsarmen Technologien, unter anderem durch Technologietransfer zu einvernehmlich vereinbarten Bedingungen und Kapazitätsaufbau, im Rahmen des Übereinkommens von Paris und der am 15. Oktober 2016 in Kigali unterzeichneten Kigali-Änderung („Kigali-Änderung“) des Montrealer Protokolls und
- f) Verbesserung des Ausstiegs aus ozonabbauenden Stoffen und schrittweise Verringerung von Fluorkohlenwasserstoffen entsprechend der Vereinbarung in der Kigali-Änderung des Montrealer Protokolls, mittels Maßnahmen zur Kontrolle von Herstellung und Verbrauch dieser Stoffe sowie dem Handel mit ihnen, Einführung umweltfreundlicher Alternativen, Aktualisierung der Sicherheitsnormen und anderer einschlägiger Normen sowie Bekämpfung des illegalen Handels mit durch das Protokoll regulierten Stoffen.

ARTIKEL 15.9

Handel und biologische Vielfalt

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung von Erhaltung und nachhaltiger Nutzung der biologischen Vielfalt und die Rolle des Handels bei der Verfolgung dieser Ziele an – im Einklang mit dem CBD, dem am 19. Dezember 2022 in Montreal angenommenen Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal (im Folgenden „GBF“), dem am 29. Oktober 2010 in Nagoya angenommenen Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt (im Folgenden „Nagoya-Protokoll“), dem am 3. März 1973 in Washington D.C. unterzeichneten Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (im Folgenden „CITES“) und anderen einschlägigen internationalen Instrumenten, deren Vertragspartei sie sind, sowie den auf dessen Grundlage erlassenen Beschlüssen.

(2) Die Vertragsparteien bekräftigen, wie wichtig es ist, die Rechtmäßigkeit und Nachhaltigkeit des im Rahmen des CITES geregelten und erleichterten Handels mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten sicherzustellen, und erkennen an, dass der illegale Handel die Bemühungen um die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung dieser natürlichen Ressourcen untergräbt und negative wirtschaftliche, soziale und ökologische Auswirkungen hat.

- (3) Nach Absatz 1 unternimmt jede Vertragspartei Folgendes:
- a) Sie ergreift wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, die mit ihren Verpflichtungen im Rahmen internationaler Übereinkünfte, deren Vertragspartei sie ist, im Einklang stehen, wie Überwachungs- und Durchsetzungsmaßnahmen, ausgewogene und unvoreingenommene Sensibilisierungskampagnen und andere Initiativen, gegebenenfalls auch in Bezug auf Drittländer, und setzt diese um,
 - b) sie fördert die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der in den CITES-Anhängen aufgeführten Tier- und Pflanzenarten und der Aufnahme anderer Arten in diese Anhänge, wenn ihr Erhaltungszustand aufgrund des internationalen Handels als gefährdet gilt, und sie bemüht sich um regelmäßige Überprüfungen, die zu Empfehlungen zur Änderung der CITES-Anhänge führen können, um sicherzustellen, dass sie den Erhaltungsbedürfnissen der Arten, die Gegenstand des internationalen Handels sind, angemessen Rechnung tragen,
 - c) sie fördert und unterstützt den Handel mit Erzeugnissen, die aus der nachhaltigen Nutzung biologischer Ressourcen und der Erhaltung der biologischen Vielfalt im Einklang mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften, deren Vertragspartei sie ist, stammen oder zu dieser beitragen,
 - d) sie ergreift Maßnahmen, um die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt im Einklang mit dem Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal zu gewährleisten, und

- e) sie legt geeignete, wirksame und verhältnismäßige Maßnahmen fest, um die Einhaltung der Grundsätze der freien und in Kenntnis der Sachlage gegebenen vorherigen Zustimmung sowie der gerechten Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen und des damit verbundenen Wissens ergebenden Vorteile zu gewährleisten.
- (4) Die Vertragsparteien arbeiten bilateral, regional bzw. in internationalen Foren zusammen, auch im Rahmen des CBD und des CITES, um ihre Zusammenarbeit bei handelsbezogenen Aspekten unter diesen Artikel fallender Angelegenheiten zu stärken. Diese Kooperation kann unter anderem Folgendes umfassen:
- a) Informationsaustausch mit der anderen Vertragspartei über Initiativen und bewährte Verfahren für den Handel mit Erzeugnissen und Dienstleistungen, die aus der nachhaltigen Nutzung biologischer Ressourcen stammen, wie Strategien, politische Initiativen, Programme, Aktionspläne und Kampagnen zur Sensibilisierung der Verbraucher, mit dem Ziel, die biologische Vielfalt zu erhalten,
 - b) Handel sowie Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt einschließlich der Entwicklung und Anwendung von Methoden zur Naturkapital- und Ökosystembilanzierung, der Bewertung von Ökosystemen und Ökosystemleistungen sowie damit verbundener wirtschaftlicher Instrumente,
 - c) Bekämpfung des illegalen Handels mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, unter anderem durch Initiativen zur Senkung der Nachfrage nach illegalen Erzeugnissen aus wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und Initiativen zur Verbesserung des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit,
 - d) Zugang zu genetischen Ressourcen sowie ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile im Einklang mit dem Nagoya-Protokoll, unter anderem durch Maßnahmen zur Bewältigung von Fällen der Nichteinhaltung geltender Gesetze und sonstiger Vorschriften, und

- e) Aufstockung der Finanzmittel und Mobilisierung inländischer Ressourcen zur Umsetzung nationaler Biodiversitätsstrategien und Aktionspläne im Einklang mit Ziel 19 des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal.

ARTIKEL 15.10

Handel mit Holz und Holzzeugnissen und nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung von Wäldern als Beitrag zu den wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Zielen der Vertragsparteien sowie die Rolle des Handels, einschließlich des Handels mit Holz und Holzzeugnissen, bei der Verfolgung dieses Ziels an.
- (2) Im Hinblick auf Absatz 1 unternimmt jede Vertragspartei Folgendes:
 - a) Sie führt Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags und des damit verbundenen Handels durch, gegebenenfalls auch in Bezug auf Drittländer,
 - b) sie fördert die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder sowie den Handel mit und den Verbrauch von Holz und Holzzeugnissen aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern, die im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften der Union bzw. Indonesiens geschlagen wurden, insbesondere durch die wirksame Umsetzung und Überwachung des am 30. September 2013 in Brüssel unterzeichneten freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Indonesien über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die Europäische Union, und

c) sie tauscht Informationen über handelsbezogene Initiativen zu nachhaltiger Bewirtschaftung von Wäldern, Erhaltung der Wälder und Politikgestaltung im Forstsektor mit der anderen Vertragspartei aus und arbeitet mit ihr zusammen, um die Wirkung zu maximieren und zu gewährleisten, dass sich ihre jeweiligen Strategien im gegenseitigen Interesse ergänzen.

(3) Die Vertragsparteien arbeiten bilateral, regional und in internationalen Foren in Fragen des Handels und der Erhaltung der Wälder, der Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags sowie der nachhaltigen Bewirtschaftung von Wäldern zusammen, um Entwaldung und Waldschädigung zu minimieren.

(4) In Anerkennung der Tatsache, dass die Entwaldung eine der Ursachen für die Erderwärmung und den Verlust an biologischer Vielfalt ist, tauschen die Vertragsparteien Wissen und Erfahrungen darüber aus, wie der Verbrauch von und der Handel mit Erzeugnissen aus Lieferketten gefördert werden kann, die nicht mit Entwaldung in Zusammenhang stehen.

ARTIKEL 15.11

Handel und nachhaltige Bewirtschaftung von biologischen Meeresschätzen und Aquakulturen

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig es ist, die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung der biologischen Meeresschätze und ihrer Ökosysteme auf eine Weise, die mit der Erzielung eines wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Nutzens vereinbar ist, sicherzustellen sowie verantwortungsvolle und nachhaltige Aquakultur und Fischereierzeugnisse, die frei von illegaler, ungemeldeter und unregulierter Fischerei (im Folgenden „IUU-Fischerei“) sind, zu fördern, und sie bestätigen die Rolle des Handels bei der Verfolgung dieser Ziele.

- (2) Die Vertragsparteien erkennen die Anstrengungen und Maßnahmen an, die die Vertragsparteien bereits zur Bekämpfung der IUU-Fischerei unternommen haben, und erinnern an ihre Verpflichtung nach Artikel 15.5.
- (3) Nach Absatz 1 unternimmt jede Vertragspartei Folgendes:
- a) Sie setzt langfristige Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen und die nachhaltige Nutzung der biologischen Meeresschätze im Sinne des VN-Seerechtsübereinkommens und anderer Instrumente der Vereinten Nationen und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) in Bezug auf diese Angelegenheiten um¹,
 - b) sie handelt im Einklang mit den Grundsätzen des VN-Seerechtsübereinkommens, des am 4. August 1995 in New York angenommenen Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische sowie des mit der Resolution 4/95 am 31. Oktober 1995 angenommenen Verhaltenskodex der FAO für verantwortungsvolle Fischerei und des am 22. November 2009 in Rom unterzeichneten Übereinkommens der FAO über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei und fördert deren Einhaltung sowie die Kohärenz mit den Hauptzielen des am 24. November 1993 in Rom angenommenen FAO-Übereinkommens zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See,

¹ Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische von 1995, Übereinkommen der FAO über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei aus dem Jahr 2009.

- c) sie wirkt aktiv an der Arbeit der regionalen Fischereiorganisationen (im Folgenden „RFO“) mit, denen sie als Mitglied, Beobachter oder kooperierende Nichtvertragspartei angehört, um die nachhaltige Nutzung, Bewirtschaftung und Erhaltung der biologischen Meeresschätze und der Meeresumwelt zu gewährleisten, unter anderem durch die wirksame Umsetzung der angenommenen Beschlüsse und Entschlüsse sowie der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen,
 - d) sie setzt im Einklang mit den WTO-Regeln und anderen einschlägigen internationalen Instrumenten wirksame Maßnahmen um, um die IUU-Fischerei zu bekämpfen und um zu verhindern, dass Erzeugnisse aus IUU-Fischerei in ihr Hoheitsgebiet eingeführt werden; sie arbeitet zu diesem Zweck, unter anderem durch die Erleichterung des Informationsaustauschs, mit der anderen Vertragspartei zusammen, und
 - e) sie fördert die Entwicklung einer nachhaltigen und verantwortungsvollen Aquakultur unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekte, einschließlich in Bezug auf die Umsetzung der Ziele und Grundsätze des Verhaltenskodex der FAO für verantwortungsvolle Fischerei.
- (4) Die Vertragsparteien arbeiten bilateral, regional bzw. in internationalen Foren zusammen, auch im Rahmen der WTO, der FAO und RFMO sowie anderer multilateraler Instrumente in diesem Bereich, um ihre Zusammenarbeit bei handelsbezogenen Aspekten unter diesen Artikel fallender Angelegenheiten zu stärken. Mit dieser Zusammenarbeit sollen folgende Ziele erreicht werden:
- a) Förderung nachhaltiger Fischerei- und Aquakulturmethoden,

- b) Erleichterung des Handels mit nachhaltigen Fischereierzeugnissen und des Handels mit Fisch und Meereserzeugnissen aus nachhaltig bewirtschafteter Fischerei und Aquakultur, und
- c) wirksames Fischereimanagement, auch in Bezug auf Maßnahmen zur Überwachung und Inspektion von Fischereitätigkeiten. Die Zusammenarbeit in diesem Bereich kann, je nach Beschluss der Vertragsparteien, Tätigkeiten im Bereich der Fischereiaufsicht oder der Einführung elektronischer Überwachungs- und Berichterstattungssysteme umfassen, beispielsweise durch den Austausch bewährter Verfahren oder durch technische Hilfe und Kapazitätsaufbau im Einklang mit Kapitel 17 (Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau).

ARTIKEL 15.12

Handel und Investitionen zur Förderung nachhaltiger Entwicklung

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Entschlossenheit, den Beitrag von Handel und Investitionen zu einer wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung zu steigern.
- (2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass Nachhaltigkeitskonzepte oder -standards oder andere freiwillige Initiativen zur Erreichung und Aufrechterhaltung eines hohen Niveaus der wirtschaftlichen Entwicklung, des Umweltschutzes und der sozialen Entwicklung beitragen und interne Regulierungsmaßnahmen ergänzen können.
- (3) Die Vertragsparteien erinnern an ihre jeweiligen Verpflichtungen in Bezug auf Umweltgüter nach Artikel 2.5.

- (4) Die Vertragsparteien erinnern an ihre jeweiligen Verpflichtungen in Bezug auf Dienstleistungen im Bereich Umwelt und Fertigungstätigkeiten nach Kapitel 8 (Liberalisierung von Investitionen und Dienstleistungshandel).
- (5) Nach Absatz 1 strebt jede Vertragspartei die Förderung und Erleichterung von Handel und Investitionen an in
- a) Umweltgüter und -dienstleistungen, die für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel von besonderer Bedeutung sind, unter anderem durch die Entwicklung politischer Rahmenbedingungen, die den Zugang zu Finanzmitteln und den Einsatz der besten verfügbaren Technologien fördern,
 - b) Waren, die zu besseren sozialen Bedingungen beitragen, und
 - c) Waren, die Gegenstand glaubwürdiger, transparenter, sachlicher und nicht irreführender Nachhaltigkeitssicherungskonzepte und freiwilliger Nachhaltigkeitsstandards sind, beispielsweise Systeme für fairen und ethischen Handel und Umweltzeichen.
- (6) Die Vertragsparteien arbeiten in den unter diesen Artikel fallenden Angelegenheiten bilateral, regional und in internationalen Foren zusammen, unter anderem durch den Austausch von Informationen, bewährten Verfahren und Initiativen zur Kontaktaufnahme. Diese Kooperation kann unter anderem Folgendes umfassen:
- a) Auswirkungen von Handels- und Investitionsvorschriften auf Arbeits- und Umweltgesetze, -vorschriften, -normen und -standards sowie die Auswirkungen von Arbeits- und Umweltvorschriften auf Handel und Investitionen, einschließlich der Entwicklung von Strategien und politischen Maßnahmen für eine nachhaltige Entwicklung,

- b) Förderung der Einführung glaubwürdiger, transparenter, sachlicher und nicht irreführender Nachhaltigkeitssicherungskonzepte sowie Förderung von Sensibilisierungs- und Informationsmaßnahmen und von öffentlichen Aufklärungskampagnen unter Berücksichtigung der finanziellen und operativen Kosten für die Betreiber, insbesondere KMU, und
- c) Informations- und Erfahrungsaustausch über handelsbezogene Aspekte im Zusammenhang mit der Festlegung und Umsetzung umweltfreundlicher Wachstumsstrategien und -politiken, unter anderem über nachhaltige Produktion und nachhaltigen Verbrauch, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel sowie umweltfreundliche Technologien.

ARTIKEL 15.13

Handel und verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns, von Praktiken der sozialen Unternehmensverantwortung und einem verantwortungsvollen Lieferkettenmanagement sowie die Rolle des Handels bei der Verfolgung dieser Ziele an.

- (2) Nach Absatz 1 unternimmt jede Vertragspartei Folgendes:
- a) Sie fördert die Kohärenz zwischen der sozialen Verantwortung von Unternehmen und verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln sowie ihren Gesetzen, Vorschriften und Strategien, indem sie einen unterstützenden politischen Rahmen schafft, der die Übernahme einschlägiger Verfahren durch Unternehmen fördert, und trägt dabei den lokalen Bedürfnissen und Gegebenheiten Rechnung, und
 - b) sie unterstützt die Anwendung einschlägiger internationaler Instrumente wie der im November 1977 in Genf verabschiedeten dreigliedrigen Grundsatzerklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik, des Globalen Pakts der Vereinten Nationen, der vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen mit der Entschliebung 17/4 vom 16. Juni 2011 gebilligten Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, gegebenenfalls einschließlich internationaler sektorspezifischer Leitlinien¹.
- (3) Die Vertragsparteien arbeiten bilateral, regional bzw. in internationalen Foren zusammen, um ihre Kooperation bei den handelsbezogenen Aspekten unter diesen Artikel fallender Angelegenheiten unter anderem durch den Austausch von Informationen, bewährten Verfahren, Initiativen zur Kontaktaufnahme, Aus- und Fortbildungstätigkeiten, Kapazitätsaufbau und fachliche Beratung zu stärken.

¹ Zum Beispiel: der OECD-FAO-Leitfaden für verantwortungsvolle landwirtschaftliche Lieferketten, der OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten und seine Ergänzungen, der OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Hinblick auf ein nennenswertes Engagement von Interessenträgern in der Rohstoffwirtschaft, der OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie, die Prinzipien für verantwortliche Investitionen in die Landwirtschaft und Nahrungsmittelsysteme und die freiwilligen Leitlinien für die verantwortungsvolle Regelung der Nutzungs- und Besitzrechte an Land, Fischgründen und Wäldern im Rahmen nationaler Ernährungssicherheit.

ABSCHNITT B

ZUSAMMENARBEIT BEI HANDELSBEZOGENEN RECHTLICHEN ANFORDERUNGEN IM BEREICH NACHHALTIGKEIT UND ANDEREN NACHHALTIGKEITSASPEKTEN

ARTIKEL 15.14

Ziele

(1) Um die Vorteile, die sich aus den Verpflichtungen der Vertragsparteien in Bezug auf Handel und nachhaltige Entwicklung ergeben, weiter zu nutzen und das Potenzial dieses Abkommens zur Nutzung der wirtschaftlichen Chancen, die sich aus einer verbesserten Nachhaltigkeit ergeben, zu maximieren und die internen Wachstums- und Entwicklungsziele und -prioritäten der Vertragsparteien zu unterstützen, verpflichten sich die Vertragsparteien, ein stabiles und vorhersehbares Handelsumfeld zu unterstützen, unter anderem durch Zusammenarbeit bei der Umsetzung von rechtlichen Anforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit, die sich auf den Handel zwischen ihnen auswirken können (im Folgenden „handelsbezogene rechtliche Anforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit“). Die Vertragsparteien betonen, dass handelsbezogene rechtliche Anforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit im Einklang mit dem WTO-Recht verhältnismäßig und diskriminierungsfrei sein und transparent umgesetzt werden sollten.

(2) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung von Kapazitätsaufbau und Zusammenarbeit bei Technologie sowie finanziellen und sonstigen Ressourcen an, um die wirksame Umsetzung von handelsbezogenen rechtlichen Anforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit zu ermöglichen.

ARTIKEL 15.15

Grundsätze

(1) Die Vertragsparteien nehmen bei Inkrafttreten dieses Abkommens weitere Gespräche auf und führen eine Reihe von Maßnahmen und Kooperationsmaßnahmen ein, um die wirksame Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Kapitel zu unterstützen.

(2) Die Vertragsparteien sind der Auffassung, dass dieses Abkommen eine maßgeschneiderte Plattform für Dialog und Zusammenarbeit zur Förderung eines nachhaltigen Wachstums bietet, die auf ihren jeweiligen Strategien, politischen Maßnahmen und Prioritäten aufbaut und ihrem Entwicklungsstand Rechnung trägt.

(3) Die Vertragsparteien arbeiten im Hinblick auf bessere Möglichkeiten des Marktzugangs für nachhaltig und im Einklang mit den Rechtsvorschriften jeder Vertragspartei von Kleinerzeugern, Genossenschaften und lokalen Gemeinschaften gewonnenen Erzeugnissen zusammen. Die Vertragsparteien erkennen die Rolle an, die diese Akteure bei der Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung spielen, und betonen, wie wichtig es ist, die kollektiven Landrechte lokaler Gemeinschaften im Einklang mit den Rechtsvorschriften jeder Vertragspartei und den einschlägigen internationalen Verpflichtungen zu achten.

ARTIKEL 15.16

Erleichterung des Marktzugangs

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, spezifische Maßnahmen und Initiativen zur Erreichung des in Artikel 15.13 genannten Ziels im Rahmen des Ausschusses zu erörtern. Zu diesen Maßnahmen und Initiativen gehören die Ermittlung von Möglichkeiten für den Marktzugang, der erforderlich ist, um die Ausfuhr nachhaltig gewonnener oder hergestellter Erzeugnisse zu fördern, sowie Maßnahmen und Initiativen zur Beschleunigung und Erleichterung des Handels mit diesen Erzeugnissen zwischen den Vertragsparteien, unter anderem durch Folgendes:

- a) Informationsaustausch und Zusammenarbeit zur Förderung der gegenseitigen Unterstützung der Handels- und Nachhaltigkeitsziele, gegebenenfalls auch durch Zusammenarbeit bei glaubwürdigen, transparenten, sachlichen und nicht irreführenden Nachhaltigkeitssicherungskonzepten, Rückverfolgbarkeitssystemen und durch Unterstützung der Einhaltung der Vorschriften; in diesem Zusammenhang bekräftigen die Vertragsparteien, wie wichtig es ist, Hersteller und Ausführer, einschließlich KMU, dabei zu unterstützen, sich an den Bemühungen um Handel und Nachhaltigkeit im Rahmen dieses Abkommens zu beteiligen und davon zu profitieren,
- b) Aktionen und Maßnahmen zur Förderung des Handels mit Waren, die zur Verbesserung der sozialen Bedingungen und des Umweltschutzes beitragen, wie Waren und Dienstleistungen, die zu einer ressourceneffizienten, CO₂-armen oder Kreislaufwirtschaft beitragen, oder Waren, die Gegenstand glaubwürdiger, transparenter, sachlicher und nicht irreführender Nachhaltigkeitssicherungskonzepte und -mechanismen sind; diese Maßnahmen können gegebenenfalls Maßnahmen zur Verbesserung des Marktzugangs, technische Unterstützung, Kapazitätsaufbau und Handelserleichterungen umfassen,

c) der Ausschuss

- i) nimmt auf begründeten Vorschlag einer Vertragspartei rasch Gespräche über Waren und Dienstleistungen einer Vertragspartei oder beider Vertragsparteien auf, die erheblich zur Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele in vorrangigen Wirtschaftssektoren und -bereichen, insbesondere Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, erneuerbare Energien sowie Dienstleistungen im Bereich Umwelt und Nebendienstleistungen bei der Herstellung umweltfreundlicher Waren, beitragen, um im Rahmen dieses Abkommens das Potenzial des Handels für nachhaltiges Wachstum und nachhaltige Entwicklung zu stärken,
- ii) erörtert und vereinbart innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens die vorrangigen Wirtschaftssektoren und -bereiche und strebt danach an, sich auf eine Liste einschlägiger Waren und Dienstleistungen in diesen Sektoren und Bereichen zu einigen und gegebenenfalls im Rahmen dieses Abkommens zusätzliche Anreize zur Förderung des Handels mit diesen Waren und Dienstleistungen zu ermitteln, insbesondere Zollpräferenzbehandlung, Vorzugsbedingungen bei Dienstleistungen und Investitionen, technische Unterstützung und Kapazitätsaufbau, sofern dies nicht früher oder innerhalb eines vom Ausschuss anderweitig vereinbarten Zeitrahmens abgeschlossen wird, und
- iii) kann beschließen, in dieser Angelegenheit eine Empfehlung an den Handelsausschuss zu richten, der entscheiden kann, ob zusätzliche Anreize gemäß Buchstabe c Ziffer ii dieses Absatzes erforderlich sind; vereinbart der Handelsausschuss zusätzliche Anreize, die eine Änderung dieses Abkommens erfordern würden, so finden die einschlägigen Verfahren des Kapitels 2 (Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren), des Kapitels 8 (Liberalisierung von Investitionen und Dienstleistungshandel) bzw. des Kapitels 24 (Institutionelle Bestimmungen) Anwendung.

- (2) Maßnahmen und Initiativen, die nach Absatz 1 ergriffen werden können, werden auf Vorschlag einer Vertragspartei vom Ausschuss überprüft.

ABSCHNITT C

HORIZONTALLE BESTIMMUNGEN UND INSTITUTIONELLE REGELUNGEN

ARTIKEL 15.17

Wissenschaftliche und technische Informationen

- (1) Bei der Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt oder der Arbeitsbedingungen, die sich auf den Handel oder auf Investitionstätigkeiten auswirken können, trägt jede Vertragspartei verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Informationen, einschlägigen internationalen Standards, Leitlinien oder Empfehlungen Rechnung, es sei denn, die Einhaltung solcher internationalen Standards, Leitlinien oder Empfehlungen wäre undurchführbar oder unangemessen.

(2) Die Parteien erkennen an, dass in Fällen, in denen die Gefahr einer schweren oder irreversiblen Schädigung der Umwelt oder der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz besteht, das Fehlen einer vollständigen wissenschaftlichen Absicherung nicht als Grund für die Verzögerung vorsorglicher Maßnahmen zur Vermeidung solcher Schäden herangezogen wird. Solche Maßnahmen sollten verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sein und im Einklang mit dem WTO-Recht transparent durchgeführt werden.

ARTIKEL 15.18

Transparenz

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig es ist, die Regeln für Transparenz und gute Regulierungspraxis nach den Kapiteln 19 (gute Regulierungspraxis) und 20 (Transparenz) anzuwenden, insbesondere die Regeln, die einer Person im Einklang mit den entsprechenden Regeln der Vertragsparteien angemessen Gelegenheit geben, zu folgenden Maßnahmen Stellung zu nehmen:

- a) Maßnahmen, einschließlich aller Gesetze und sonstigen Vorschriften, zum Schutz der Umwelt und der Arbeitsbedingungen, die sich auf den Handel oder die Investitionen auswirken können, und
- b) handels- oder investitionsbezogene Maßnahmen einschließlich Gesetzen und sonstigen Vorschriften mit möglichen Auswirkungen auf den Umweltschutz oder die Arbeitsbedingungen.

(2) Jede Vertragspartei trägt Mitteilungen und Stellungnahmen einer Person zu Fragen im Zusammenhang mit diesem Kapitel, auch bei der Festlegung und Durchführung damit verbundener Kooperationsmaßnahmen, gebührend Rechnung und kann diese Interessenträger stärker in diese Tätigkeiten einbeziehen.

(3) Jede Vertragspartei kann diese Mitteilungen und Stellungnahmen an ihre eigenen nach Artikel 24.7 eingerichteten internen Beratungsgruppen weitergeben und die andere Vertragspartei über die nach Artikel 15.20 Absatz 3 eingerichtete Kontaktstelle unterrichten, wenn sie dies für angemessen hält.

ARTIKEL 15.19

Überprüfung der Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, gemeinsam oder getrennt und im Rahmen ihrer jeweiligen politischen Maßnahmen, Verfahren, partizipativen Prozesse und Institutionen die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Auswirkungen der Durchführung dieses Abkommens zu überprüfen, zu überwachen und zu bewerten. Die Vertragsparteien tun dies auch über den Ausschuss, insbesondere durch den Austausch von Informationen und Erfahrungen in Bezug auf Methoden und Indikatoren für handelsbezogene Nachhaltigkeitsprüfungen.

ARTIKEL 15.20

Ausschuss für Handel und nachhaltiges Wachstum in seiner spezifischen Zusammensetzung
für Kapitel 15 (Handel, nachhaltiges Wachstum und nachhaltige Entwicklung)
und das Protokoll zur Stärkung des Potenzials dieses Abkommens
zur Unterstützung des Handels mit nachhaltigem Palmöl und Kontaktstellen

- (1) Dieser Artikel ergänzt und präzisiert Artikel 24.4.
- (2) Der Ausschuss wird nach Artikel 24.4 eingesetzt.
- (3) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) die Durchführung dieses Kapitels zu erleichtern, zu überwachen und zu überprüfen,
 - b) die in Artikel 22.14 Absatz 3 Buchstabe b genannten Aufgaben durchzuführen,
 - c) an der Arbeit des Handelsausschusses in Angelegenheiten, die unter dieses Kapitel fallen, auch in Bezug auf Themen, die mit dem nach Artikel 24.2 Absatz 4 eingesetzten zivilgesellschaftlichen Forum und den nach Artikel 24.7 eingesetzten internen Beratungsgruppen erörtert werden sollen, mitzuwirken, und
 - d) gemäß Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien sonstige Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesem Kapitel zu prüfen.

(4) Um die Kommunikation und Koordination zwischen den Vertragsparteien über dieses Kapitel betreffende Fragen zu erleichtern, benennt jede Vertragspartei innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Abkommens innerhalb ihrer Verwaltung eine Kontaktstelle. Jede Vertragspartei meldet der anderen Vertragspartei die Kontaktdaten ihrer Kontaktstelle und jede Änderung dieser Kontaktdaten.

ARTIKEL 15.21

Bilateraler Regulierungsdialog

(1) Die Vertragsparteien erinnern an die Ziele der Kapitel 19 (Gute Regulierungspraxis), 20 (Transparenz) und 21 (Mechanismus für den bilateralen Dialog) und bekräftigen, wie wichtig es ist, die Transparenz und Vorhersehbarkeit ihres jeweiligen Regelungsumfelds zu verbessern, auch im Hinblick auf die Entwicklung und Anwendung von Maßnahmen in den unter dieses Kapitel fallenden Angelegenheiten.

(2) Beim Informationsaustausch, bei der Erörterung und bei der Zusammenarbeit in Bezug auf ihre Maßnahmen, die unter dieses Kapitel fallende Angelegenheiten betreffen, nutzen die Vertragsparteien den nach Kapitel 21 (Mechanismus für den bilateralen Dialog) eingerichteten Dialog unter den folgenden Bedingungen:

- a) Informationen der Vertragsparteien über Maßnahmen in unter dieses Kapitel fallenden Angelegenheiten nach Artikel 21.2 können Informationen umfassen, die auf Ersuchen einer Vertragspartei oder von sich aus bereitgestellt werden, wenn die betreffende Vertragspartei dies für angemessen hält,

- b) jede Vertragspartei kann um einen Dialog über die Gestaltung, Umsetzung oder Anwendung der einschlägigen Maßnahmen der anderen Vertragspartei ersuchen,
- c) die Vertragsparteien führen den Dialog in dem Bestreben durch, für beide Seiten annehmbare Ergebnisse zu erzielen, wie beispielsweise ein gemeinsames Verständnis der betreffenden Maßnahme zu erreichen, einschlägige Informationen auszutauschen, potenzielle Bedenken der ersuchenden Vertragspartei zu klären und nach Möglichkeit zu einem für beide Seiten zufriedenstellenden Ergebnis zu kommen, wobei etwaige Lösungsvorschläge, insbesondere solche, die die Ziele dieses Abkommens, einschließlich der Erleichterung des Handels, und seine Umsetzung unterstützen könnten, zu berücksichtigen sind, und
- d) sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, wird der Dialog über Maßnahmen, die unter dieses Kapitel fallende Angelegenheiten betreffen, im Rahmen des Ausschusses geführt, unbeschadet der Zuständigkeit anderer nach diesem Abkommen eingesetzter institutioneller Gremien, die Angelegenheit ebenfalls zu erörtern, sofern die Vertragsparteien dies vereinbaren; der Ausschuss kann gegebenenfalls vereinbaren, Empfehlungen an den Handelsausschuss zu richten.

ARTIKEL 15.22

Streitbeilegung vor Entstehung eines Streits

- (1) Bei Meinungsverschiedenheiten oder Bedenken in Bezug auf Fragen, die sich aus diesem Kapitel ergeben, kann eine Vertragspartei die andere Vertragspartei ersuchen, die Angelegenheit im Ausschuss zu erörtern, indem sie ein schriftliches Ersuchen an die Kontaktstelle der anderen Vertragspartei richtet. Die Kontaktstelle der empfangenden Vertragspartei unterrichtet den Handelsausschuss über jedes solche Ersuchen.
- (2) Nach Eingang des in Absatz 1 genannten schriftlichen Ersuchens nimmt der Ausschuss unverzüglich nach Treu und Glauben Gespräche auf. Der Ausschuss bemüht sich nach Kräften, in dieser Angelegenheit zu einem gemeinsamen Verständnis und zu einem für beide Seiten zufriedenstellenden Ergebnis zu gelangen.
- (3) Die Beratungen gelten innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des in Absatz 1 genannten schriftlichen Ersuchens als abgeschlossen, sofern sie nicht früher abgeschlossen werden. Während dieser Beratungen kann der Ausschuss jederzeit nach Artikel 24.4 Absatz 5 beschließen, dem Handelsausschuss nach Artikel 24.4 Absatz 5 eine Empfehlung zu der Angelegenheit zu unterbreiten.
- (4) Gelingt es dem Ausschuss nicht, ein für beide Seiten zufrieden stellendes Ergebnis zu erzielen, so kann eine Vertragspartei bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieses Kapitels innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der Beratungen im Ausschuss die Verfahren des Kapitels 22 (Streitbeilegung) in Anspruch nehmen.

(5) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Artikel 24.2 Absatz 1 Buchstabe d kann der Handelsausschuss jederzeit nach geeigneten Mitteln und Methoden suchen, um Meinungsverschiedenheiten zu vermeiden oder Streitigkeiten beizulegen, die sich in den unter dieses Kapitel fallenden Bereichen ergeben können.

KAPITEL 16

NACHHALTIGE LEBENSMITTELSYSTEME

ARTIKEL 16.1

Ziel

(1) In Anerkennung der Bedeutung einer Stärkung politischer Strategien und der Festlegung von Programmen, die zur Entwicklung nachhaltiger, integrativer, gesunder, gerechter und widerstandsfähiger Lebensmittelsysteme beitragen, zielt dieses Kapitel darauf ab, eine Zusammenarbeit aufzubauen und sich gemeinsam an Maßnahmen für einen Übergang zu nachhaltigen Lebensmittelsystemen für jede Vertragspartei zu beteiligen.

(2) Dieses Kapitel gilt unbeschadet der Rechte der Vertragsparteien aus anderen Kapiteln dieses Abkommens über Lebensmittelsysteme oder Nachhaltigkeit, insbesondere Kapitel 6 (Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen), Kapitel 7 (Technische Handelshemmnisse) und Kapitel 15 (Handel und nachhaltige Entwicklung).

ARTIKEL 16.2

Anwendungsbereich

- (1) Dieses Kapitel gilt für die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien zur Durchführung gemeinsamer Anstrengungen zur Entwicklung und Gewährleistung der Nachhaltigkeit ihrer jeweiligen Lebensmittelsysteme.
- (2) Dieses Kapitel enthält Bestimmungen über die Zusammenarbeit bei bestimmten Aspekten der nachhaltigen Lebensmittelsysteme gemäß den Artikeln 16.4 und 16.5.

ARTIKEL 16.3

Begriffsbestimmung

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass sich das Konzept und die Definition von nachhaltigen Lebensmittelsystemen auf nationaler und internationaler Ebene weiterentwickeln kann und dass derzeit kein einzelnes Konzept oder keine einzelne Definition Vorrang hat. Für die Zwecke dieses Kapitels sind sich die Vertragsparteien darin einig, dass sich der Begriff „nachhaltige Lebensmittelsysteme“ auf ein Lebensmittelsystem bezieht, das Ernährungssicherheit und Ernährung für alle in einer Weise gewährleistet, die darauf abzielt, die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Grundlagen zu unterstützen, um sicherzustellen, dass Ernährungssicherheit und Ernährung für künftige Generationen nicht gefährdet werden.

(2) Unbeschadet der jeweiligen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und internen Gepflogenheiten der Vertragsparteien können nachhaltige Lebensmittelsysteme folgende Merkmale aufweisen:

- a) Nachhaltigkeit der Lebensmittelerzeugung,
- b) Nachhaltigkeit der Verarbeitung, des Vertriebs und der Vermarktung von Lebensmitteln,
- c) Nachhaltigkeit des Lebensmittelkonsums, einschließlich einer gesunden Ernährung, und
- d) Vermeidung und Verringerung von Lebensmittelverlusten und -verschwendung.

ARTIKEL 16.4

Nachhaltigkeit der Erzeugung, der Verarbeitung, der Vermarktung und des Verbrauchs von
Lebensmitteln
und Verringerung von Lebensmittelverlusten und -verschwendung

- (1) Unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Prioritäten und Umstände bemühen sich die Vertragsparteien um eine Zusammenarbeit mit dem Ziel, die Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit ihrer jeweiligen Lebensmittelsysteme zu verbessern, indem sie
- a) eine nachhaltige Lebensmittelerzeugung durch Förderung des nachhaltigen Einsatzes chemischer Pestizide und Düngemittel gewährleisten, z. B. durch Verringerung ihres Einsatzes und Abmilderung ihrer schädlichen Auswirkungen in der Lebensmittelkette, soweit dies angemessen ist und den unterschiedlichen Umständen und agronomischen Bedingungen der Vertragsparteien entspricht,

- b) die möglichen Umwelt- und Klimaauswirkungen der Lebensmittelerzeugung minimieren, um den Übergang zu einer nachhaltigeren Lebensmittelerzeugung zu unterstützen, was zur Verringerung der Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit Lebensmittelsystemen, zur Steigerung von Kohlenstoffsenken und zur Umkehr des Verlusts an biologischer Vielfalt beiträgt,
 - c) Notfallpläne zur Gewährleistung der Lebensmittelversorgung in Krisenzeiten entwickeln,
 - d) Nachhaltigkeit bei der Verarbeitung und der Beförderung von Lebensmitteln, dem Groß-, und Einzelhandel mit Lebensmitteln und bei Verpflegungsdienstleistungen fördern,
 - e) eine gesunde und nachhaltige Ernährung fördern,
 - f) Anstrengungen zur Entwicklung von Maßnahmen im Bereich der Lebensmittelsicherheit unternehmen und
 - g) im Einklang mit dem Ziel 12.3 der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung Nahrungsmittelverluste und -verschwendung verhindern.
- (2) Die Kooperation der Vertragsparteien nach Absatz 1 kann die Zusammenarbeit im Bereich Forschung und Innovation und den Austausch einschlägiger und verfügbarer Informationen, Fachkenntnisse und Erfahrungen umfassen.

ARTIKEL 16.5

Kooperationsmaßnahmen

- (1) In Bereichen, die für nachhaltige Lebensmittelsysteme relevant sind, sind gemeinsame Maßnahmen erforderlich, um die Verwirklichung des in Artikel 16.1 genannten Ziels weiter zu erleichtern. Daher arbeiten die Vertragsparteien im Bereich der nachhaltigen Lebensmittelsysteme weiter zusammen, unter anderem in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Bekämpfung von Betrug im Agrar- und Lebensmittelsektor, Resistenz gegen antimikrobielle Wirkstoffe und Tierschutz.
- (2) Die Vertragsparteien tauschen Informationen aus, die für ihre jeweiligen Verfahren und Erfahrungen in den in Absatz 1 genannten Bereichen relevant sind.
- (3) Die Zusammenarbeit der Vertragsparteien kann die Zusammenarbeit in Forschung und Innovation und den Austausch von wissenschaftlich fundiertem Fachwissen in den in Absatz 1 genannten Bereichen umfassen.

ARTIKEL 16.6

Aktionsplan

- (1) Zur Verfolgung der Ziele dieses Kapitels und zur Überwachung der bei seiner Durchführung erzielten Ergebnisse erstellen die Vertragsparteien einen jährlichen Aktionsplan für die in diesem Kapitel genannten Bereiche.

(2) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, erfolgt die Überwachung der Aufstellung des in Absatz 1 genannten Aktionsplans im Einklang mit Artikel 17.5 und umfasst Ziele und Etappenziele für jede darin enthaltene Maßnahme.

ARTIKEL 16.7

Ausschuss für Handel und nachhaltiges Wachstum in seiner spezifischen Zusammensetzung für Kapitel 16 (Nachhaltige Lebensmittelsysteme)

- (1) Dieser Artikel ergänzt und präzisiert Artikel 24.4.
- (2) Der Ausschuss für Handel und nachhaltiges Wachstum in seiner spezifischen Zusammensetzung für Kapitel 16 (Nachhaltige Lebensmittelsysteme) (im Folgenden für die Zwecke dieses Kapitels „Ausschuss“) ist für die wirksame Durchführung und das wirksame Funktionieren dieses Kapitels zuständig.
- (3) Der Ausschuss kann in Bezug auf dieses Kapitel Prioritäten für die Zusammenarbeit und Arbeitspläne zur Umsetzung dieser Prioritäten festlegen.

ARTIKEL 16.8

Zusammenarbeit in bilateralen, multilateralen oder internationalen Foren

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten unter Berücksichtigung ihrer nationalen Prioritäten und Umstände zusammen, um Fragen von gemeinsamem Interesse im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Kapitels anzugehen.
- (2) Die Zusammenarbeit der Vertragsparteien kann bilateral oder in multilateralen und internationalen Foren erfolgen.

ARTIKEL 16.9

Zusätzliche Bestimmungen

- (1) Der Ausschuss legt Regeln zur Minderung potenzieller Interessenkonflikte der Teilnehmer an seinen Sitzungen fest.
- (2) Dieses Kapitel gilt unbeschadet der Standpunkte der Vertragsparteien in der laufenden Arbeit oder bei laufenden Verhandlungen in einschlägigen Foren.
- (3) Alle Tätigkeiten im Rahmen dieses Kapitels fallen in die Zuständigkeit der Vertragsparteien und beeinträchtigen die Unabhängigkeit ihrer jeweiligen Behörden bei der Festlegung von Vorschriften und der Minderung potenzieller Interessenkonflikte nicht.

(4) Dieses Kapitel achtet die Regulierungsrechte der Vertragsparteien in vollem Umfang und ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei verpflichtet,

- a) ihre Einfuhrbestimmungen zu ändern,
- b) von ihren internen Verfahren zur Ausarbeitung und Annahme von Regulierungsmaßnahmen abzuweichen,
- c) Handlungen vorzunehmen, welche die fristgerechte Annahme von Regulierungsmaßnahmen zur Erreichung ihres Gemeinwohlziels untergraben oder behindern würden, oder
- d) ein bestimmtes Regulierungsergebnis anzunehmen.

ARTIKEL 16.10

Nichtanwendbarkeit der Streitbeilegung

Kapitel 22 (Streitbeilegung) gilt für dieses Kapitel nicht.

KAPITEL 17

WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT UND KAPAZITÄTSAUFBAU

ARTIKEL 17.1

Grundsätze

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens an und fördern die Zusammenarbeit in Bereichen von beiderseitigem Interesse unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Entwicklungsstands und der unterschiedlichen Kapazitäten der Vertragsparteien.
- (2) Die wirtschaftliche Zusammenarbeit fördert eine inklusive nachhaltige Entwicklung und trägt zur Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung bei. Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit für die Unterstützung der Durchführung dieses Abkommens an, mit dem Ziel, seinen Nutzen für beide Vertragsparteien zu maximieren und ihre Integration in globale Wertschöpfungsketten zu vertiefen.
- (3) Die Vertragsparteien arbeiten in Bereichen von beiderseitigem Interesse zusammen, um beiderseitigen Nutzen zu erzielen. Die Vertragsparteien fördern die Einbeziehung der einschlägigen Interessenträger in die Umsetzung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und den Kapazitätsaufbau im Rahmen dieses Abkommens.

(4) Die Vertragsparteien führen Maßnahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und des Kapazitätsaufbaus innerhalb des bestehenden institutionellen und rechtlichen Rahmens des Rahmenabkommens im Einklang mit ihren jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften durch. Die Vertragsparteien bemühen sich, Doppelarbeit bei laufenden Tätigkeiten und bei der Nutzung von Ressourcen, insbesondere im Rahmen anderer Programme für handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit, möglichst zu minimieren.

ARTIKEL 17.2

Anwendungsbereich

In diesem Kapitel werden die allgemeinen Grundsätze und operativen Leitlinien für die wirtschaftliche Zusammenarbeit und den Kapazitätsaufbau im Rahmen dieses Abkommens festgelegt.

ARTIKEL 17.3

Verhältnis zu anderen Kapiteln

Vorbehaltlich anderer Bestimmungen findet dieses Kapitel auf alle Bestimmungen zur Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in anderen Kapiteln dieses Abkommens Anwendung. Die Anwendung dieses Kapitels lässt die Anwendung der in anderen Kapiteln dieses Abkommens enthaltenen Bestimmungen über die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien unberührt.

ARTIKEL 17.4

Bereiche und Formen der Zusammenarbeit

- (1) Die wirtschaftliche Zusammenarbeit und der Kapazitätsaufbau erstrecken sich auf Maßnahmen in Bereichen von beiderseitigem Interesse und werden in von den Vertragsparteien zu vereinbarenden Formen durchgeführt.
- (2) Die Zusammenarbeit kann in folgender Form erfolgen:
 - a) technische Unterstützung,
 - b) berufliche Weiterbildung,
 - c) Austausch von Daten und Informationen,
 - d) Seminare und Workshops,
 - e) Austausch bewährter Verfahren,
 - f) Studien,
 - g) Forschung und Innovation,
 - h) Sensibilisierung für Handels- und Investitionsmöglichkeiten und

- i) andere Formen der Zusammenarbeit, die von den Vertragsparteien vereinbart werden können.
- (3) Die Vertragsparteien kommen überein, dass sich die Zusammenarbeit auf folgende Bereiche konzentrieren kann:
- a) handelsbezogene Belange von Landwirtschaft; Fischerei, Meereserzeugnissen und Aquakultur; Fertigung,
 - b) Bereiche, die für bestimmte Kapitel dieses Abkommens relevant sind, darunter
 - i) Kapitel 2 (Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren),
 - ii) Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren),
 - iii) Kapitel 4 (Zoll- und Handelserleichterungen),
 - iv) Kapitel 5 (Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen),
 - v) Kapitel 6 (Technische Handelshemmnisse),
 - vi) Kapitel 8 (Liberalisierung von Investitionen und Dienstleistungshandel),
 - vii) Kapitel 10 (Digitaler Handel),

- viii) Kapitel 11 (Öffentliches Beschaffungswesen),
 - ix) Kapitel 12 (Geistiges Eigentum),
 - x) Kapitel 13 (Wettbewerb),
 - (xi) Kapitel 14 (Energie und Rohstoffe),
 - (xii) Kapitel 15 (Handel, nachhaltiges Wachstum und nachhaltige Entwicklung),
 - (xiii) Kapitel 16 (Nachhaltige Lebensmittelsysteme) und
 - (xiv) Kapitel 18 (Kleine und mittlere Unternehmen),
- c) sonstige von den Vertragsparteien einvernehmlich vereinbarte Bereiche.

ARTIKEL 17.5

Arbeitsprogramm

- (1) Für die Zwecke der Durchführung dieses Kapitels stellt der nach Artikel 24.4 eingesetzte Ausschuss für Handel und nachhaltiges Wachstum in seiner spezifischen Zusammensetzung für Kapitel 17 (Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau) (im Folgenden „Ausschuss“ für die Zwecke dieses Kapitels) ein jährliches Arbeitsprogramm auf, das als Leitlinie für die Ausarbeitung von Vorschlägen für Maßnahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und des Kapazitätsaufbaus dient.
- (2) Das Arbeitsprogramm steht im Einklang mit den in Artikel 17.1 festgelegten Grundsätzen und stützt sich auf Vorschläge der Vertragsparteien für vorrangige Bereiche der Zusammenarbeit. Diese Vorschläge können auch Verweise auf Formen der Zusammenarbeit, Ziele und technische Kontaktstellen für ihre Umsetzung enthalten.

ARTIKEL 17.6

Ressourcen für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau

- (1) Die Vertragsparteien bemühen sich, die für die Durchführung dieses Kapitels erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

- (2) Die Mittel für die wirtschaftliche Zusammenarbeit und den Kapazitätsaufbau im Rahmen dieses Kapitels werden nach Vereinbarung der Vertragsparteien bereitgestellt.

ARTIKEL 17.7

Institutionelle Regelungen

- (1) Dieser Artikel ergänzt und präzisiert Artikel 24.4.
- (2) Der Ausschuss ist für die wirksame Durchführung und das wirksame Funktionieren dieses Kapitels zuständig. Der Ausschuss kann Sitzungen zur Durchführung seiner Funktionen laut diesem Kapitel abhalten.
- (3) In Bezug auf dieses Kapitel hat der Ausschuss unter anderem folgende Aufgaben:
- a) Erstellung des in Artikel 17.5 genannten Arbeitsprogramms; das erste Arbeitsprogramm wird innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens erstellt,
 - b) Überwachung und Überprüfung der im Rahmen dieses Kapitels durchgeführten Kooperationsmaßnahmen, um seine wirksame Durchführung zu gewährleisten und die Verwirklichung der angestrebten Ziele zu unterstützen,
 - c) Austausch von Informationen über alle einschlägigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit diesem Kapitel und

- d) Erörterung aller sich aus diesem Kapitel ergebenden Fragen.

ARTIKEL 17.8

Nichtanwendbarkeit der Streitbeilegung

Kapitel 22 (Streitbeilegung) gilt für dieses Kapitel nicht.

KAPITEL 18

KLEINE UND MITTLERE UNTERNEHMEN

ARTIKEL 18.1

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass KMU, zu denen Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen und Unternehmer gehören, einen erheblichen Beitrag zu Handel, Wirtschaftswachstum, Beschäftigung und Innovation leisten. Die Vertragsparteien streben an, das Wachstum und die Entwicklung von KMU zu unterstützen, indem sie deren Fähigkeit verbessern, an den durch dieses Abkommen geschaffenen Möglichkeiten teilzuhaben und sie zu nutzen.

(2) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig der Zugang zu handelsbezogenen Informationen und Transparenzregeln ist, um die Einbeziehung von KMU in den internationalen Handel zu erleichtern. Sie erkennen ferner an, dass es zusätzlich zu den Bestimmungen dieses Kapitels weitere Bestimmungen in diesem Abkommen gibt, die darauf abzielen, die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in KMU-Angelegenheiten oder Angelegenheiten, die anderweitig von besonderem Nutzen für KMU sein können, zu verbessern. Diese Kooperationsmaßnahmen erfolgen im Einklang mit den Bestimmungen des Kapitels 17 (Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau).

ARTIKEL 18.2

Informationsaustausch

- (1) Jede Vertragspartei erstellt beziehungsweise unterhält ihre eigene öffentlich zugängliche Website, auf der sie Informationen zu diesem Abkommen bereitstellt, unter anderem
- a) eine Zusammenfassung dieses Abkommens und
 - b) Informationen für KMU, die Folgendes enthalten:
 - i) eine Darstellung der Bestimmungen dieses Abkommens, die nach Einschätzung der betreffenden Vertragspartei für KMU beider Vertragsparteien von Bedeutung sind, und
 - ii) zusätzliche Informationen, die nach Einschätzung der betreffenden Vertragspartei hilfreich für KMU sein könnten, welche die sich mit diesem Abkommen bietenden Möglichkeiten nutzen wollen.

- (2) Jede Vertragspartei sieht auf ihrer in Absatz 1 genannten Website Links vor zu
- a) dem Wortlaut dieses Abkommens einschließlich sämtlicher Anhänge, insbesondere der Stufenpläne für den Zollabbau und der warenspezifischen Ursprungsregeln,
 - b) der entsprechenden Website der anderen Vertragspartei und
 - c) den Websites ihrer Regierungsbehörden und sonstiger geeigneter Stellen, die nach Auffassung der Vertragspartei Informationen bereitstellen, die nützlich für Personen sind, die in dieser Vertragspartei Handel treiben, investieren oder geschäftlichen Tätigkeiten nachgehen wollen.
- (3) Jede Vertragspartei sieht auf ihrer in Absatz 1 genannten Website Links vor, die zu den Websites ihrer eigenen Behörden führt und Informationen zu den folgenden Themen beinhalten:
- a) Vorschriften für Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr sowie eine Beschreibung der Verfahren für Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr mit Informationen über die erforderlichen praktischen Schritte sowie die Formulare, Dokumente und sonstigen Informationen, die für Einführen in, Ausführen aus oder Durchführen durch das Zollgebiet dieser Vertragspartei erforderlich sind,
 - b) Vorschriften und Verfahren zu Rechten des geistigen Eigentums, einschließlich geografischer Angaben,

- c) technische Vorschriften, erforderlichenfalls einschließlich verbindlicher Konformitätsbewertungsverfahren, Titel von und Verweise auf Normen, die als Bezugsgrundlage für technische Vorschriften ausgewählt oder in Verbindung mit diesen verwendet werden oder für eine solche Verwendung vorgeschlagen werden, sowie Links zu Listen von Konformitätsbewertungsstellen, wenn eine Konformitätsbewertung durch Dritte vorgeschrieben ist,
- d) gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr,
- e) Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge, eine Datenbank mit Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge sowie anderen relevanten Informationen über Möglichkeiten der Vergabe öffentlicher Aufträge,
- f) Verfahren für die Eintragung von Unternehmen,
- g) die angewandten Sätze von Zöllen und Steuern aller Art, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr erhoben werden,
- h) die Gebühren und Abgaben, die von oder im Namen von staatlichen Stellen anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr, Ausfuhr oder dem Versand erhoben werden,
- i) Zollrückerstattung, Zollstundung oder andere Arten von Erleichterungen, die eine Reduzierung, eine Erstattung oder eine Befreiung von Zöllen bewirken,
- j) die Regeln für die zolltarifliche Einreihung oder die Ermittlung des Zollwerts von Waren, und
- k) sonstige Informationen, die nach Ansicht der Vertragspartei nützlich für KMU sein könnten.

(4) Jede Vertragspartei stellt auf ihrer in Absatz 1 genannten Website einen Link zu einer Datenbank bereit, die eine elektronische Suche nach Zollnomenklatur-Codes ermöglicht und folgende Informationen betreffend den Zugang zu ihrem Markt enthält:

- a) Zollsätze und Zollkontingente, einschließlich Meistbegünstigungszollsätze, und Zollsätze für Länder, die nicht zu den meistbegünstigten zählen, sowie Präferenzzollsätze und -zollkontingente,
- b) Verbrauchsteuern,
- c) Steuern (einschließlich Mehrwertsteuer, Einkommensteuer auf Einfuhren oder Luxussteuer),
- d) Ursprungsregeln,
- e) sonstige zolltarifliche Maßnahmen;
- f) für Einfuhrverfahren benötigte Informationen und
- g) Informationen über nichttarifäre Maßnahmen oder Vorschriften.

(5) Jede Vertragspartei aktualisiert regelmäßig oder auf Ersuchen der anderen Vertragspartei die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Informationen und Links, um sicherzustellen, dass sie auf dem aktuellen Stand und korrekt sind.

(6) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die in diesem Artikel genannten Informationen in einer für KMU leicht nutzbaren Form präsentiert werden. Jede Vertragspartei bemüht sich, die Informationen in englischer Sprache zur Verfügung zu stellen.

(7) Keine Vertragspartei erhebt für den Zugang zu den nach den Absätzen 1 bis 4 bereitgestellten Informationen Gebühren von Personen einer Vertragspartei.

ARTIKEL 18.3

KMU-Kontaktstellen

(1) Jede Vertragspartei benennt bei Inkrafttreten dieses Abkommens eine oder mehrere Kontaktstellen für die Umsetzung dieses Kapitels (in diesem Kapitel im Folgenden „KMU-Kontaktstellen“) und teilt der anderen Vertragspartei die Kontaktdaten dieser KMU-Kontaktstelle mit. Jede Vertragspartei teilt der anderen Vertragspartei Änderungen dieser Kontaktdaten unverzüglich mit.

(2) Die KMU-Kontaktstellen

a) stellen sicher, dass die Bedürfnisse von KMU bei der Durchführung dieses Abkommens berücksichtigt werden, sodass KMU beider Vertragsparteien die neuen, im Rahmen dieses Abkommens geschaffenen Möglichkeiten nutzen können,

- b) prüfen Möglichkeiten zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in Fragen, die für KMU von Bedeutung sind, um Handels- und Investitionsmöglichkeiten für KMU zu verbessern,
- c) ermitteln, auf welche Weise KMU der Union und Indonesiens die neuen Möglichkeiten dieses Abkommens nutzen können, und tauschen Informationen darüber aus,
- d) überwachen und stellen sicher, dass die in Artikel 18.2 genannten Information aktuell und für KMU relevant sind,
- e) prüfen alle für KMU maßgeblichen Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens, unter anderem
 - i) tauschen sie Informationen zur Unterstützung des Handelsausschusses bei seiner Aufgabe zur Überwachung und Durchführung der KMU-bezogenen Aspekte dieses Abkommens aus,
 - ii) unterstützen sie die Arbeit anderer Ausschüsse, Kontaktstellen und Arbeitsgruppen einschließlich derjenigen, die sich mit den Bestimmungen dieses Abkommens über die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen, die Kohärenz der Rechtsvorschriften und nichttarifäre Fragen befassen, zur Ermittlung und Prüfung von Fragen, die für KMU von Interesse sind, um deren Fähigkeit zu verbessern, sich am Handel und an Investitionen zwischen den Vertragsparteien zu beteiligen, und beteiligen sich gegebenenfalls an dieser Arbeit,
- f) erstatten dem Handelsausschuss regelmäßig gemeinsam oder einzeln Bericht über ihre Tätigkeiten, einschließlich eventueller Vorschläge, damit dieser sie prüfen kann,

- g) befassen sich je nach Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien mit allen sonstigen Fragen, die im Rahmen dieses Abkommens entstehen und KMU betreffen, und
 - h) treten nach einvernehmlicher Vereinbarung oder gegebenenfalls einmal pro Jahr zusammen und üben ihre Tätigkeit durch die von den Vertragsparteien festgelegten Kommunikationskanäle aus, zu denen unter anderem E-Mails, Videokonferenzen oder sonstige Mittel zählen.
- (3) Jede KMU-Kontaktstelle kann zusätzliche Informationen vorschlagen, die die andere Vertragspartei zur Pflege nach Artikel 18.2 in ihre Websites aufnehmen kann.
- (4) Die KMU-Kontaktstellen können bei der Durchführung ihrer Arbeit im Einklang mit diesem Kapitel gegebenenfalls eine Zusammenarbeit mit Experten und mit externen Organisationen anstreben.

ARTIKEL 18.4

Nichtanwendbarkeit der Streitbeilegung

Kapitel 22 (Streitbeilegung) gilt für dieses Kapitel nicht.

KAPITEL 19

GUTE REGULIERUNGSPRAXIS

ARTIKEL 19.1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Es steht jeder Vertragspartei frei, den ihrem Regulierungssystem zugrunde liegenden Ansatz für gute Regulierungspraxis nach diesem Abkommen in einer mit ihrem Rechtsrahmen, ihrer Praxis und mit ihren Grundprinzipien, einschließlich des Vorsorgeprinzips, kohärenten Weise festzulegen.
- (2) Dieses Kapitel ist nicht so auszulegen, dass von einer Vertragspartei verlangt werden darf,
 - a) von ihren internen Verfahren zur Ausarbeitung und Annahme von Regulierungsmaßnahmen abzuweichen,
 - b) Handlungen vorzunehmen, welche die fristgerechte Annahme von Regulierungsmaßnahmen zur Erreichung ihrer Gemeinwohlziele untergraben oder behindern würden, oder
 - c) ein bestimmtes Regulierungsergebnis zu erreichen.

(3) Dieses Kapitel gilt nicht für die Regulierungsbehörden, Regulierungsmaßnahmen und -praktiken oder -ansätze der Mitgliedstaaten der Union.

(4) Dieses Kapitel gilt nicht für die Regulierungsbehörden, Regulierungsmaßnahmen und -praktiken oder -ansätze der Provinzen, Regierungsbezirke und Gemeindebezirke Indonesiens.

ARTIKEL 19.2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Regulierungsbehörde“ bezeichnet:

i) im Falle der Union: die Europäische Kommission; und

ii) im Falle Indonesiens: die indonesische Zentralregierung.

b) „Regulierungsmaßnahme“ bezeichnet

i) im Falle der Union:

A) Verordnungen und Richtlinien nach Artikel 288 AEUV; und

B) Durchführungsrechtsakte und delegierte Rechtsakte nach Artikel 290 bzw. Artikel 291 AEUV;

ii) im Falle Indonesiens:

A) Gesetze;

B) sonstige staatliche Vorschriften; und

C) Präsidialverordnungen und Ministerialverordnungen, soweit die Gesetze eine Ermächtigung für solche Maßnahmen vorsehen.

ARTIKEL 19.3

Anwendungsbereich

Dieses Kapitel gilt für Regulierungsmaßnahmen der Regulierungsbehörden in Bezug auf eine unter dieses Abkommen fallende Angelegenheit.

ARTIKEL 19.4

Interne Koordinierung der regulatorischen Entwicklung

Jede Vertragspartei hält Verfahren und Mechanismen der internen Koordinierung oder Überprüfung in Bezug auf Regulierungsmaßnahmen, die ihre Regulierungsbehörde vorbereitet, aufrecht. Mit diesen Verfahren bzw. Mechanismen sollte unter anderem Folgendes angestrebt werden:

- a) die Förderung guter Regulierungspraxis, einschließlich der in diesem Kapitel dargelegten Praxis,
- b) die Ermittlung und Vermeidung unnötiger Doppelarbeit und widersprüchlicher Anforderungen in den Regelungsmaßnahmen der Vertragspartei,
- c) die Sicherstellung der Einhaltung internationaler Verpflichtungen im Bereich des Handels und der Investitionen und
- d) die Förderung der Berücksichtigung der Auswirkungen der in Vorbereitung befindlichen Regulierungsmaßnahmen, auch auf KMU.

ARTIKEL 19.5

Regulierungsprozesse und -mechanismen

Jede Vertragspartei macht Beschreibungen der Prozesse und Mechanismen, die ihre Regulierungsbehörde zur Ausarbeitung, Bewertung und Überprüfung ihrer Regulierungsmaßnahmen anwendet, öffentlich zugänglich. In diesen Beschreibungen wird auf die relevanten Leitlinien, Vorschriften oder Verfahren verwiesen, auch hinsichtlich Gelegenheiten für die Öffentlichkeit zur Stellungnahme.

ARTIKEL 19.6

Frühzeitige Mitteilung geplanter Regulierungsmaßnahmen

- (1) Jede Vertragspartei macht der Öffentlichkeit mindestens einmal jährlich eine Aufstellung geplanter wichtiger Regulierungsmaßnahmen, die ihre Regulierungsbehörden nach vernünftigem Ermessen wahrscheinlich innerhalb eines Jahres einführen werden, zugänglich.
- (2) Jede Vertragspartei sollte in Bezug auf jede größere Regulierungsmaßnahme, die in die in Absatz 1 genannte Liste aufgenommen wird, so früh wie möglich Folgendes öffentlich zugänglich machen:
 - a) eine kurze Beschreibung ihres Anwendungsbereichs und ihrer Ziele, und

- b) gegebenenfalls den voraussichtlichen Zeitplan für ihre Einführung, einschließlich der Möglichkeiten für öffentliche Konsultationen.

ARTIKEL 19.7

Öffentliche Konsultationen

(1) Bei der Ausarbeitung einer wichtigen Regulierungsmaßnahme wird jede Vertragspartei im Einklang mit ihren jeweiligen Vorschriften und Verfahren

- a) entweder die Regulierungsmaßnahmen im Entwurfsstadium oder Konsultationsunterlagen veröffentlichen, die genügend Einzelheiten über die in Ausarbeitung befindlichen Regulierungsmaßnahmen enthalten, sodass jede Person beurteilen kann, ob und in welcher Weise ihre Interessen erheblich berührt sein könnten,
- b) jeder Person diskriminierungsfrei eine angemessene Gelegenheit zur Stellungnahme bieten und
- c) die übermittelten Stellungnahmen berücksichtigen, sofern sie für die Konsultation relevant sind.

(2) Die Regulierungsbehörde jeder Vertragspartei sollte für die Zwecke der Erteilung von Informationen und der Entgegennahme von Stellungnahmen im Rahmen öffentlicher Konsultationen elektronische Kommunikationsmittel nutzen und, falls verfügbar, ein einziges elektronisches Portal nutzen und pflegen.

(3) Die Regulierungsbehörde jeder Vertragspartei ist bestrebt, eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Konsultationen oder der eingegangenen Stellungnahmen öffentlich zugänglich zu machen, und macht alle eingegangenen sachdienlichen Stellungnahmen öffentlich zugänglich, außer wo dies zum Schutz vertraulicher Informationen oder zur Zurückhaltung personenbezogener Daten oder unangemessener Inhalte erforderlich ist.

ARTIKEL 19.8

Folgenabschätzungen

(1) Die Regulierungsbehörde jeder Vertragspartei bekräftigt ihre Absicht, im Einklang mit den jeweiligen Vorschriften und Verfahren Folgenabschätzungen für in Vorbereitung befindliche wichtige Regulierungsmaßnahmen durchzuführen.

(2) Bei der Durchführung einer Folgenabschätzung sorgt die Regulierungsbehörde jeder Vertragspartei für die Festlegung und Aufrechterhaltung von Verfahren und Mechanismen, bei denen die folgenden Faktoren berücksichtigt werden:

- a) die Notwendigkeit der Regulierungsmaßnahme einschließlich Art und Bedeutung des Problems, auf das die Regulierungsmaßnahme abzielt,
- b) praktikable und angemessene und soweit möglich regulatorische und nichtregulatorische Alternativen einschließlich der Option, nicht regulierend tätig zu werden, mit denen das Gemeinwohlziel der Vertragspartei erreicht werden könnte,

- c) soweit möglich und von Belang, die potenziellen sozialen, ökonomischen und umweltbezogenen Auswirkungen dieser Alternativen, einschließlich der Auswirkungen auf den internationalen Handel, auf Investitionen und auf KMU, und
 - d) das Verhältnis, in dem die geprüften Optionen gegebenenfalls zu einschlägigen internationalen Normen stehen, einschließlich der Gründe für etwaige Abweichungen.
- (3) In Bezug auf alle von den Regulierungsbehörden durchgeführten Folgenabschätzungen erstellt jede Vertragspartei einen Abschlussbericht, der die in ihrer Abschätzung berücksichtigten Faktoren und die relevanten Erkenntnisse detailliert darlegt. Dieser Bericht wird, soweit möglich, spätestens dann öffentlich zugänglich gemacht, wenn die Regulierungsmaßnahme, auf die er sich bezieht, öffentlich zugänglich gemacht wird.

ARTIKEL 19.9

Nachträgliche Bewertung

- (1) Die Regulierungsbehörde jeder Vertragspartei erhält Prozesse oder Mechanismen aufrecht, die nachträgliche Bewertungen bereits geltender Regulierungsmaßnahmen fördern.
- (2) Im Rahmen der nachträglichen Bewertungen prüft die Regulierungsbehörde einer Vertragspartei unter anderem, ob Möglichkeiten bestehen, die Gemeinwohlziele wirksamer zu erreichen und unnötigen Verwaltungsaufwand, auch für KMU, zu verringern.

(3) Jede Vertragspartei macht ihre Pläne für eine solche nachträgliche Bewertung und deren Ergebnisse öffentlich zugänglich.

ARTIKEL 19.10

Regulierungsregister

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass geltende Regulierungsmaßnahmen in einem dafür vorgesehenen Register veröffentlicht werden, in dem diese Regulierungsmaßnahmen nach Themen geordnet sind und das auf einer frei zugänglichen Website öffentlich zugänglich ist. Diese Website sollte die Suche nach Regulierungsmaßnahmen anhand von Zitaten oder Begriffen ermöglichen. Jede Vertragspartei aktualisiert ihr Register regelmäßig.

ARTIKEL 19.11

Informationsaustausch über gute Regulierungspraxis

Die Vertragsparteien bemühen sich, Informationen über ihre gute Regulierungspraxis gemäß diesem Kapitel auszutauschen.

ARTIKEL 19.12

Nichtanwendbarkeit der Streitbeilegung

Kapitel 22 (Streitbeilegung) gilt für dieses Kapitel nicht.

KAPITEL 20

TRANSPARENZ

ARTIKEL 20.1

Ziel

- (1) In Anerkennung der Auswirkungen, die ihr jeweiliges Regulierungsumfeld auf ihre Handels- und Investitionsbeziehungen haben kann, streben die Vertragsparteien die Schaffung eines vorhersehbaren Regulierungsumfelds und effizienter Verfahren für Wirtschaftsbeteiligte, insbesondere KMU, an.
- (2) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre jeweiligen Pflichten aus dem WTO-Übereinkommen und legen hiermit präzisere Vorgaben und verbesserte Regelungen für die Bereiche Transparenz, Konsultation und bessere Verwaltung allgemeingültiger Maßnahmen fest.

ARTIKEL 20.2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Verwaltungsentscheidung“ bezeichnet eine Entscheidung oder Maßnahme mit Rechtswirkung, die im Einzelfall für eine bestimmte Person, Ware oder Dienstleistung gilt, und die Unterlassung einer Verwaltungsentscheidung gemäß dem Recht und der Rechtsordnung der Vertragspartei; und
- b) „Maßnahmen mit allgemeiner Geltung“ bezeichnet Gesetze, Vorschriften, Gerichtsentscheidungen, Verfahren und Verwaltungsentscheidungen mit allgemeiner Geltung in Bezug auf alle von diesem Abkommen erfassten Angelegenheiten.

ARTIKEL 20.3

Offenlegung

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Maßnahmen mit allgemeiner Geltung in Bezug auf alle unter dieses Abkommen fallenden Angelegenheiten

- a) umgehend über offiziell benannte, nach Möglichkeit elektronische Medien veröffentlicht oder anderweitig zugänglich gemacht werden, sodass sich alle Personen damit vertraut machen können,
- b) mit einer Erläuterung der Gründe für die Maßnahme und ihres Ziels versehen sind und
- c) ausreichend Zeit zwischen der Veröffentlichung und dem Inkrafttreten von Gesetzen und sonstigen Vorschriften vorsehen, es sei denn, dies ist aus Gründen der Dringlichkeit nicht möglich; diese Bestimmung gilt nicht für Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen.

ARTIKEL 20.4

Anfragen

- (1) Jede Vertragspartei führt im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen geeignete Mechanismen ein oder behält diese bei, um Anfragen von Personen zu Gesetzen oder sonstigen Vorschriften in Bezug auf alle unter dieses Abkommen fallenden Angelegenheiten zu beantworten.
- (2) Auf Ersuchen einer Vertragspartei übermittelt die andere Vertragspartei, soweit möglich, unverzüglich Informationen und beantwortet Fragen zu geltenden oder geplanten Gesetzen oder sonstigen Vorschriften in Bezug auf unter dieses Abkommen fallende Angelegenheiten, sofern nicht in einem anderen Kapitel dieses Abkommens ein besonderer Mechanismus festgelegt wird.

ARTIKEL 20.5

Anwendung von Maßnahmen mit allgemeiner Geltung

- (1) Jede Vertragspartei verwaltet alle Maßnahmen mit allgemeiner Geltung in Bezug auf alle unter dieses Abkommen fallenden Angelegenheiten objektiv, unparteiisch und angemessen unter Berücksichtigung ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften.

(2) Jede Vertragspartei verfährt bei der Anwendung derartiger Maßnahmen auf bestimmte Personen, Waren oder Dienstleistungen der anderen Vertragspartei im Einzelfall wie folgt:

- a) Sie bemüht sich, die von einem Verwaltungsverfahren unmittelbar betroffenen Personen im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften innerhalb einer angemessenen Frist über die Einleitung des Verfahrens zu unterrichten, wobei sie die Art des Verfahrens angibt und eine Erklärung der Justizbehörde, bei der das Verfahren eingeleitet wird, sowie eine allgemeine Darstellung etwaiger strittiger Fragen beifügt, und
- b) gibt den betreffenden Personen vor einer abschließenden Verwaltungsentscheidung ausreichend Gelegenheit, Fakten und Gründe zur Untermauerung ihrer Standpunkte vorzulegen, sofern dies mit den Fristen, der Art des Verfahrens und dem öffentlichen Interesse vereinbar ist.

ARTIKEL 20.6

Überprüfung und Rechtsbehelf

(1) Von jeder Vertragspartei werden im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften gerichtliche, schiedsrichterliche oder verwaltungsrechtliche Instanzen oder Verfahren eingerichtet oder aufrechterhalten, damit Verwaltungsentscheidungen in Bezug auf unter dieses Abkommen fallende Angelegenheiten umgehend überprüft und in begründeten Fällen korrigiert werden können. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Rechtsbehelfs- oder Überprüfungsverfahren von ihren Gerichten diskriminierungsfrei und unparteiisch durchgeführt werden. Diese Gerichte müssen unparteiisch und von der mit der Durchsetzung der Verwaltungsvorschriften betrauten Behörde unabhängig sein und dürfen kein Interesse am Ausgang der Angelegenheit haben.

- (2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die an den Verfahren in Absatz 1 beteiligten Parteien
- a) ausreichend Gelegenheit haben, ihre jeweiligen Standpunkte zu untermauern oder zu verteidigen, und
 - b) Anspruch auf eine Entscheidung haben, die sich auf aktenkundige Beweise und Schriftsätze oder, sofern ihre Rechtsvorschriften dies vorsehen, auf die Akten der betreffenden Verwaltungsbehörde stützt.
- (3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Entscheidung nach Absatz 2 Buchstabe b – vorbehaltlich etwaiger, in ihren Rechtsvorschriften vorgesehener Überprüfungen oder Rechtsbehelfe – von der mit dem Verwaltungsvollzug betrauten Behörde umgesetzt wird.

ARTIKEL 20.7

Verhältnis zu anderen Kapiteln

Die Bestimmungen dieses Kapitels ergänzen die in anderen Kapiteln dieses Abkommens dargelegten besonderen Vorschriften.

KAPITEL 21

MECHANISMUS FÜR DEN BILATERALEN DIALOG

ARTIKEL 21.1

Anwendungsbereich, Ziel und Grundsätze

- (1) Die Vertragsparteien streben an, ihre Zusammenarbeit und ihren Dialog in Fragen, die für ihre Handels- und Investitionsbeziehungen von Interesse sind, zu intensivieren, um gemeinsame Ziele bei der Förderung ihrer wirtschaftlichen Entwicklung zu erreichen und die Möglichkeiten für bilaterales Engagement im Rahmen dieses Abkommens bestmöglich zu nutzen, unter anderem durch Beratungen, die auf einen Konsens abzielen, um den bilateralen Handel und bilaterale Investitionen in einer für beide Seiten vorteilhaften Weise zu erleichtern.
- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 wird der bilaterale Dialogmechanismus eingerichtet, um die Transparenz, Vorhersehbarkeit und Zusammenarbeit in Bezug auf das Regulierungsumfeld jeder Vertragspartei auf der Grundlage der Ziele und Grundsätze des Kapitels 19 (Gute Regulierungspraxis) zu verbessern.
- (3) Der Dialog darf sich nicht mit sonstigen in anderen Kapiteln dieses Abkommens vorgesehenen Mitteln der Diskussion zwischen den Vertragsparteien, einschließlich des Informationsaustauschs und der technischen Konsultationen, überschneiden. Die Vertragsparteien können solche Mittel gemeinsam auswählen, um Fragen zu behandeln, die für ihre Handels- und Investitionsbeziehungen von Interesse sind.

ARTIKEL 21.2

Informationsaustausch

- (1) Eine Vertragspartei kann über die nach Artikel 24.6 eingerichteten CEPA-Kontaktstellen die andere Vertragspartei um Informationen¹ über bestehende oder künftige Maßnahmen dieser anderen Vertragspartei ersuchen, die sie für die bilateralen Handels- oder Investitionsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien für relevant hält. Die Vertragspartei, die das Ersuchen stellt, begründet dies in einer stichhaltigen Begründung, in der sie ihre zugrunde liegenden handels- oder investitionsbezogenen Erwägungen darlegt.
- (2) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, antwortet die ersuchte Vertragspartei innerhalb von 15 Tagen² nach Eingang eines Ersuchens nach Absatz 1 in geeigneter Weise auf das Ersuchen. Die Vertragsparteien können auf dieser Grundlage Informationen austauschen.
- (3) Ein Informationsaustausch nach Absatz 2 wird durchgeführt, um zu einer Einigung über die im Ersuchen genannte(n) Maßnahme(n) zu gelangen. Er kann in direktem persönlichen Kontakt, schriftlich, einschließlich durch Übermittlung schriftlicher Fragen und Antworten, oder auf andere von den Vertragsparteien vereinbarte Weise durchgeführt werden. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, darf dieser Informationsaustausch 30 Tage ab Eingang der Antwort der ersuchten Vertragspartei nicht überschreiten.

¹ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieser Absatz eine Vertragspartei nicht verpflichtet, Informationen, Entwürfe oder Dokumente offenzulegen, die sie nach ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften als vertraulich eingestuft hat.

² Für die Zwecke dieses Kapitels bezieht sich der Begriff „Tage“ auf Arbeitstage.

ARTIKEL 21.3

Folgegespräche

- (1) Ist ein Informationsaustausch nach Artikel 21.2 durchgeführt worden und hat die ersuchende Vertragspartei nach Artikel 21.2 Absatz 1 Bedenken, dass die in diesem Rahmen erörterte(n) Maßnahme(n) den bilateralen Handel oder die bilateralen Investitionen unangemessen einschränken könnte(n), so kann sie den Informationsaustausch weiterverfolgen, indem sie einen Dialogvorschlag vorlegt, um ein für beide Seiten annehmbares Ergebnis zu erzielen.
- (2) Ein nach Absatz 1 vorgelegter Dialogvorschlag muss die betreffende Angelegenheit und die handels- oder investitionsbezogenen Bedenken enthalten und kann Lösungsvorschläge einschließen.
- (3) Die Vorlage eines Vorschlags nach Absatz 1 berührt das Recht der Vertragsparteien, einen weiteren Informationsaustausch zu führen, zusätzliche Klarstellungen zu der oder den betreffenden Maßnahme(n) einzuholen oder vorzulegen oder gegebenenfalls vorgeschlagene Lösungen zu ändern, nicht.

ARTIKEL 21.4

Verfahrenstechnische Aspekte

- (1) Nach Vorlage eines Vorschlags nach Artikel 21.3 unternehmen die Vertragsparteien alle Anstrengungen, um unter Berücksichtigung der in Artikel 21.3 Absatz 2 und gegebenenfalls in Artikel 21.3 Absatz 3 genannten Elemente zu einem für beide Seiten annehmbaren Ergebnis zu gelangen.

- (2) Die Vertragsparteien nehmen den Dialog nach Artikel 21.3 Absatz 1 nach Treu und Glauben, persönlich oder über andere Kommunikationsmittel ohne ungebührliche Verzögerung und innerhalb eines von den Vertragsparteien vereinbarten Zeitrahmens auf.
- (3) Findet der Dialog in direktem persönlichen Kontakt statt, so findet er abwechselnd in der Union oder in Indonesien statt, sofern nichts anderes vereinbart wird.
- (4) Der Dialog wird von Vertretern der Vertragsparteien geführt und von einem Vertreter jeder Vertragspartei gemeinsam geleitet.
- (5) Der Dialog fällt in den Zuständigkeitsbereich des institutionellen Gremiums dieses Abkommens, das für den Gegenstand der betreffenden Maßnahme(n) zuständig ist, und erfolgt nach den einschlägigen Verfahren dieses Gremiums, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren. Fällt bzw. fallen die diskutierte(n) Maßnahme(n) nicht in den Zuständigkeitsbereich eines der institutionellen Gremien dieses Abkommens, so wird der Dialog nach den einschlägigen Verfahren dieses Kapitels geführt.
- (6) Die Vertragsparteien können vereinbaren, ihre jeweiligen einschlägigen Interessenträger, einschließlich derjenigen, die an den nach Artikel 24.7 eingerichteten internen Beratungsgruppen teilnehmen, zu Sitzungen im Rahmen des Dialogs einzuladen.
- (7) Die Vertragsparteien können jederzeit während des Dialogs vereinbaren, den Zeitrahmen, den Ort und die Zusammensetzung der Vertreter zu ändern.

(8) Die Vertragsparteien prüfen alle vorgeschlagenen Lösungen, insbesondere solche, die die Ziele dieses Abkommens, einschließlich der Erleichterung des bilateralen Handels, und seine Umsetzung unterstützen, und bemühen sich, ein für beide Seiten annehmbares Ergebnis nach Artikel 21.3 Absatz 1 zu erzielen.

(9) Das für beide Seiten annehmbare Ergebnis kann in Form einer Empfehlung an den Handelsausschuss erfolgen, die einschlägige Kooperationsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens oder andere Formen der Durchführung oder jede andere Form, auf die sich die Vertragsparteien einigen können, umfassen kann.

ARTIKEL 21.5

Sonstige Bestimmungen

(1) Die Nutzung des Dialogs in Bezug auf eine Maßnahme berührt nicht die Frage, ob die Maßnahme mit diesem Abkommen vereinbar ist.

(2) Dieses Kapitel lässt die Anwendung des Kapitels 22 (Streitbeilegung) unberührt.

(3) Eine Vertragspartei verwendet die von der anderen Vertragspartei aus diesem Kapitel nach den Artikeln 21.2 und 21.3 bereitgestellten Informationen ausschließlich für die Zwecke dieses Dialogs.

(4) Für die Zwecke dieses Kapitels sind die CEPA-Kontaktstellen jeder Vertragspartei die nach Artikel 24.6 eingerichteten Kontaktstellen.

KAPITEL 22

STREITBEILEGUNG

ABSCHNITT A

ZIEL UND ANWENDUNGSBEREICH

ARTIKEL 22.1

Ziel

Ziel dieses Kapitels ist es, einen wirksamen und effizienten Mechanismus für die Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und Anwendung dieses Abkommens zu schaffen, um nach Möglichkeit zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen.

ARTIKEL 22.2

Anwendungsbereich

(1) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt dieses Kapitel für jegliche Streitigkeit der Vertragsparteien über die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens (im Folgenden „erfasste Bestimmungen“)¹.

(2) Zu den erfassten Bestimmungen gehören alle Bestimmungen dieses Abkommens mit Ausnahme von: Kapitel 5 Abschnitte A und B (Handelspolitische Schutzmaßnahmen) Kapitel 13 Abschnitte A und B (Wettbewerb), Kapitel 16 (Nachhaltige Lebensmittelsysteme), Kapitel 17 (Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau), Kapitel 18 (Kleine und mittlere Unternehmen) und Kapitel 19 (Gute Regulierungspraxis).

ARTIKEL 22.3

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieses Kapitels und Anhang 22-A (Verfahrensordnung) sowie Anhang 22-B (Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Mediatoren) gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Verwaltungsmitarbeiter“ bezeichnet Personen, die keine Assistenten sind, aber unter der Leitung und Aufsicht eines Panelmitglieds arbeiten;

¹ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Nichtverletzungsbeschwerden nach diesem Abkommen nicht zulässig sind.

- b) „Berater“ bezeichnet eine Person, die von einer Vertragspartei beauftragt ist, sie im Zusammenhang mit dem Panelverfahren zu beraten oder zu unterstützen;
- c) „Assistent“ bezeichnet eine Person, die im Rahmen des Mandats und unter Leitung und Aufsicht eines Panelmitglieds Nachforschungen für dieses anstellt oder es bei seiner Tätigkeit unterstützt;
- d) „Kandidat“ bezeichnet eine Person, deren Name auf der in Artikel 22.7 genannten Liste der Panelmitglieder steht und die für die Auswahl als Panelmitglied nach Artikel 22.6 in Betracht gezogen wird;
- e) „Beschwerdeführerin“ bezeichnet die Vertragspartei, welche die Einsetzung eines Panels nach Artikel 22.5 beantragt;
- g) „Mediator“ bezeichnet eine Person, die nach Artikel 22.29 als Mediator ausgewählt wurde;
- h) „Panel“ bezeichnet ein nach Artikel 22.6 eingesetztes Panel;
- i) „Panelmitglied“ bezeichnet ein Mitglied eines Panels;
- j) „Beschwerdegegnerin“ bezeichnet die Vertragspartei, die mutmaßlich gegen eine erfasste Bestimmung verstoßen hat; und

- k) „Vertreter einer Vertragspartei“ bezeichnet eine im Dienst eines Ministeriums, einer Behörde, einer sonstigen öffentlichen Stelle einer Vertragspartei stehende oder von diesen ernannte Person, welche die Vertragspartei in einer sich aus diesem Abkommen ergebenden Streitigkeit vertritt.

ABSCHNITT B

KONSULTATIONEN

ARTIKEL 22.4

Konsultationen

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich, Streitigkeiten nach Artikel 22.2 dadurch beizulegen, dass sie nach Treu und Glauben Konsultationen aufnehmen, um zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen.

(2) Zur Aufnahme von Konsultationen übermittelt eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei ein schriftliches Ersuchen, auch auf elektronischem Weg, in dem sie die strittige Maßnahme sowie die erfassten Bestimmungen aufführt, die ihrer Auffassung nach anwendbar sind.

- (3) Die Vertragspartei, an die sich das Konsultationsersuchen richtet, antwortet darauf unverzüglich, spätestens jedoch zehn Tage nach Eingang des Ersuchens. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, finden die Konsultationen innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag des Eingangs des Ersuchens im Gebiet der Vertragspartei statt, an die das Ersuchen gerichtet ist. Die Konsultationen gelten innerhalb von 60 Tagen nach dem Tag des Erhalts des Ersuchens oder, im Falle von Streitigkeiten nach Kapitel 15 (Handel und nachhaltige Entwicklung), innerhalb von 90 Tagen nach diesem Datum als abgeschlossen, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren, die Konsultationen fortzusetzen.
- (4) Konsultationen in Fällen, die die um Konsultationen ersuchende Vertragspartei als dringend einstuft, unter anderem solchen, die leicht verderbliche Waren oder saisonabhängige Waren oder Dienstleistungen betreffen, werden innerhalb von 20 Tagen nach dem Eingang des Ersuchens abgehalten. Die Konsultationen gelten innerhalb dieser 20 Tage als abgeschlossen, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren, die Konsultationen fortzusetzen.
- (5) Während der Konsultationen legt jede Vertragspartei ausreichende Sachinformationen vor, damit vollständig geprüft werden kann, wie sich die strittige Maßnahme auf die Anwendung dieses Abkommens auswirken könnte. Jede Vertragspartei ist bestrebt sicherzustellen, dass an den Konsultationen Bedienstete ihrer zuständigen Behörden teilnehmen, die über Fachwissen in der Angelegenheit verfügen, die Gegenstand der Konsultationen ist.

(6) Bei Streitigkeiten bezüglich der Bestimmungen des Kapitels 15 (Handel, nachhaltiges Wachstum und nachhaltige Entwicklung), die sich auf die in diesem Kapitel genannten multilateralen Übereinkünfte oder Instrumente beziehen, berücksichtigen die Vertragsparteien Informationen der IAO oder einschlägiger Organisationen und Gremien, die im Rahmen multilateraler Umweltübereinkommen eingerichtet wurden, um die Kohärenz zwischen der Arbeit der Vertragsparteien und diesen einschlägigen Organisationen oder Gremien zu fördern. Sofern dies relevant ist, holen die Vertragsparteien den Rat dieser Organisationen oder Gremien oder anderer Sachverständiger oder Gremien ein, die sie für geeignet halten. Jede Vertragspartei kann, falls angemessen, die Stellungnahmen der laut Artikel 24.7 eingerichteten internen Beratungsgruppen oder sonstige sachkundige Beratung heranziehen.

(7) Die Konsultationen, insbesondere alle von den Vertragsparteien während der Konsultationen offengelegten Informationen und abgegebenen Stellungnahmen, sind vertraulich und lassen die Rechte der Vertragsparteien in allen weiteren Verfahren unberührt.

ABSCHNITT C

PANELVERFAHREN

ARTIKEL 22.5

Einleitung von Panelverfahren

- (1) Die Vertragspartei, die um Konsultationen nach Artikel 22.4 ersucht hat, kann die Einsetzung eines Panels beantragen, wenn
- a) die Vertragspartei, an die das Ersuchen nach Artikel 22.4 Absatz 3 gerichtet wird, das Konsultationsersuchen nicht innerhalb von zehn Tagen nach dessen Eingang beantwortet,
 - b) die Konsultationen nicht innerhalb der in Artikel 22.4 Absätze 3 bzw. 4 festgelegten Fristen stattfinden,
 - c) sich die Vertragsparteien darauf geeinigt haben, keine Konsultationen abzuhalten, oder
 - d) die Konsultationen abgeschlossen worden sind, ohne dass eine einvernehmliche Lösung erzielt wurde.

- (2) Das Ersuchen um die Einsetzung eines Panels wird schriftlich, auch auf elektronischem Weg, an die andere Vertragspartei übermittelt. Die Beschwerdeführerin nennt in ihrem Ersuchen die strittige Maßnahme und erläutert in einer zur Verdeutlichung der Rechtsgrundlage der Beschwerde ausreichenden Weise, inwiefern die Maßnahme gegen die erfassten Bestimmungen verstößt.
- (3) Wird ein Ersuchen nach Absatz 1 gestellt, so wird ein Panel nach Artikel 22.6 eingesetzt.
- (4) Der Handelsausschuss kann, wenn er dies für notwendig und angemessen erachtet, beschließen, ein externes Gremium mit der Unterstützung von Panels nach diesem Kapitel zu beauftragen, wobei dies auch die Leistung administrativer und juristischer Unterstützung einschließen kann¹.

ARTIKEL 22.6

Einsetzung eines Panels

- (1) Ein Panel besteht aus drei Panelmitgliedern.
- (2) Innerhalb von 10 Tagen, nachdem das schriftliche, auch auf elektronischem Weg erfolgte, Ersuchen um Einsetzung eines Panels bei der Beschwerdegegnerin eingegangen ist, konsultieren die Vertragsparteien einander, um eine Einigung über die Zusammensetzung des Panels zu erzielen.

¹ Dies umfasst die Bereitstellung von Recherchen, Unterstützung und Fachwissen für Panelmitglieder zu Rechtsfragen während des gesamten Streitbeilegungsverfahrens.

(3) Erzielen die Vertragsparteien innerhalb der in Absatz 2 vorgesehenen Frist keine Einigung über die Zusammensetzung des Panels, so benennt jede Vertragspartei innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der in Absatz 2 festgesetzten Frist ein Panelmitglied

a) von der nach Artikel 22.7 erstellten Teilliste dieser Vertragspartei oder

b) wenn die Streitigkeit Kapitel 15 (Handel, nachhaltiges Wachstum und nachhaltige Entwicklung) betrifft, von der Teilliste dieser Vertragspartei in der nach Artikel 22.7 erstellten Liste für Handel und nachhaltige Entwicklung.

(4) Ernennet eine Vertragspartei innerhalb der in Absatz 3 vorgesehenen Frist kein Panelmitglied von ihrer Teilliste, so wählt der von der Beschwerdeführerin gestellte Ko-Vorsitz des Handelsausschusses innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf dieser Frist per Losentscheid das Panelmitglied aus der Teilliste dieser Vertragspartei aus. Der von der Beschwerdeführerin gestellte Ko-Vorsitz des Handelsausschusses kann die per Losentscheid vorzunehmende Auswahl des Panelmitglieds delegieren.

(5) Einigen sich die Vertragsparteien innerhalb der in Absatz 2 festgesetzten Frist nicht auf den Vorsitz des Panels, so wählt der von der beschwerdeführenden Vertragspartei gestellte Ko-Vorsitz des Handelsausschusses innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf dieser Frist den Panelvorsitz per Losentscheid wie folgt aus:

a) aus der nach Artikel 22.7 erstellten Teilliste der Vorsitzenden oder

b) wenn die Streitigkeit Kapitel 15 (Handel, nachhaltiges Wachstum und nachhaltige Entwicklung) betrifft, von der gemäß Artikel 22.7 erstellten Liste für Handel und nachhaltige Entwicklung.

Der Ko-Vorsitz des Handelsausschusses der Beschwerdeführerin kann die per Losentscheid vorzunehmende Auswahl des Vorsitzes des Panels delegieren.

(6) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, gilt das Panel 15 Tage, nachdem die drei ausgewählten Panelmitglieder ihre Ernennung gemäß Anhang 22-A (Verfahrensordnung) Regel 6 angenommen haben, als eingesetzt.

(7) Steht eine als Panelmitglied ausgewählte Person nicht zur Verfügung oder akzeptiert sie ihre Ernennung nicht innerhalb der in Anhang 22-A (Verfahrensordnung) Regel 6 festgelegten Frist, so wird eine neue Person nach demselben Auswahlverfahren ausgewählt, das für die Auswahl der Person verwendet wurde, die nicht zur Verfügung stand oder die Ernennung nicht akzeptiert hat.

(8) Wurde eine der in Artikel 22.7 vorgesehenen Listen nicht erstellt oder enthält eine Teilliste keine verfügbare Person, so werden die Panelmitglieder zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Auswahl im Losverfahren nach den Absätzen 4 oder 5 erfolgt, innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist bzw. nach Bestätigung, dass keine Person verfügbar ist, per Losentscheid aus dem Kreis der Personen ausgewählt, die von einer Vertragspartei oder beiden Vertragsparteien nach Anhang 22-A (Verfahrensordnung) förmlich vorgeschlagen wurden.

ARTIKEL 22.7

Liste der Panelmitglieder

- (1) Der Handelsausschuss erlässt spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens einen Beschluss zur Erstellung
 - a) einer Liste von mindestens 15 Personen, die bereit und in der Lage sind, als Panelmitglieder zu fungieren, und
 - b) eine gesonderte Liste von 15 Personen, die bereit und in der Lage sind, bei Streitigkeiten nach Kapitel 15 (Handel und nachhaltige Entwicklung) als Panelmitglieder zu fungieren (im Folgenden „Liste für Handel und nachhaltige Entwicklung“).
- (2) Jede der in Absatz 1 genannten Listen setzt sich aus drei Teillisten zusammen:
 - a) eine Teilliste mit Personen, die auf der Grundlage von Vorschlägen der Union erstellt wird,
 - b) eine Teilliste mit Personen, die auf der Grundlage von Vorschlägen Indonesiens erstellt wird, und
 - c) eine Teilliste mit Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit einer der Vertragsparteien besitzen und in einem Panel den Vorsitz führen können.
- (3) Auf jeder Teilliste sind mindestens fünf Personen aufzuführen. Der Handelsausschuss stellt sicher, dass jede Teilliste immer mindestens diese Personenzahl aufweist.

(4) Der Handelsausschuss kann zusätzliche Listen mit Personen aufstellen, die über Sachkenntnis in unter dieses Abkommen fallenden spezifischen Sektoren verfügen. Mit Zustimmung der Vertragsparteien wird bei der Einsetzung des Panels nach dem Verfahren des Artikels 22.6 auf diese zusätzlichen Listen zurückgegriffen.

ARTIKEL 22.8

Anforderungen an die Panelmitglieder

- (1) Für alle Panelmitglieder gilt Folgendes:
 - a) Sie müssen über nachgewiesene Sachkenntnis in den Bereichen Recht und internationaler Handel und in anderen unter dieses Abkommen fallenden Fragen verfügen,
 - b) sie sind unabhängig und dürfen keiner der Vertragsparteien nahestehen¹ und von keiner der Vertragsparteien Weisungen entgegennehmen,
 - c) sie handeln in persönlicher Eigenschaft und dürfen keine Weisungen einer Organisation oder Regierung entgegennehmen, die Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Streitigkeit betreffen, und
 - d) sie halten Anhang 22-B (Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Mediatoren) ein.
- (2) Der Vorsitz muss auch über Erfahrung mit Streitbeilegungsverfahren verfügen.

¹ Zur Klarstellung: Die Tatsache, dass eine Person in einer Vertragspartei ein Einkommen von der öffentlichen Hand bezieht, zuvor in einer Vertragspartei bei der öffentlichen Hand beschäftigt war oder in einem Verwandtschaftsverhältnis zu einem öffentlich Bediensteten einer Vertragspartei steht, ist für sich genommen kein Grund dafür, als dieser Vertragspartei nahestehend betrachtet zu werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 muss jedes Panelmitglied auf der Liste für Handel und nachhaltige Entwicklung über Fachwissen auf dem Gebiet des Arbeits- oder Umweltrechts, der in Kapitel 15 (Handel, nachhaltiges Wachstum und nachhaltige Entwicklung) behandelten Fragen oder der Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus internationalen Übereinkommen ergeben, verfügen.

(4) Die Vertragsparteien können mit Blick auf den Gegenstand einer bestimmten Streitigkeit vereinbaren, von den in Absatz 1 Buchstabe a genannten Anforderungen abzuweichen.

ARTIKEL 22.9

Aufgaben des Panels

Das Panel

- a) nimmt eine objektive Beurteilung der ihm vorliegenden Angelegenheit vor, einschließlich einer objektiven Beurteilung des Sachverhalts, dessen Vereinbarkeit mit den erfassten Bestimmungen sowie deren Anwendbarkeit,
- b) legt in seinen Entscheidungen und Berichten den festgestellten Sachverhalt, die Anwendbarkeit der erfassten Bestimmungen und die wichtigsten Gründe für seine Feststellungen und Schlussfolgerungen dar und
- c) sollte die Vertragsparteien regelmäßig konsultieren und ihnen ausreichend Gelegenheit zum Herbeiführen einvernehmlicher Lösungen bieten.

ARTIKEL 22.10

Mandat

(1) Sofern die Vertragsparteien nicht innerhalb von fünf Tagen nach dem Tag der Einsetzung des Panels etwas anderes vereinbaren, gilt für das Panel folgendes Mandat:

„Prüfung der im Ersuchen um Einsetzung des Panels vorgelegten Frage im Lichte der von den Vertragsparteien angeführten einschlägigen Bestimmungen des Abkommens über eine umfassende Wirtschaftspartnerschaft zwischen der Europäischen Union und Indonesien (im Folgenden „Abkommen“) und Feststellungen zur Vereinbarkeit der strittigen Maßnahme mit den Bestimmungen laut Artikel 22.2 des Abkommens und Vorlage eines Berichts nach Artikel 22.12 und 22.13 des Abkommens.“

(2) Einigen sich die Vertragsparteien auf ein anderes Mandat, unterrichten sie das Panel innerhalb der in Absatz 1 festgelegten Frist über das vereinbarte Mandat.

ARTIKEL 22.11

Entscheidung über die Dringlichkeit

- (1) Auf Ersuchen einer Vertragspartei entscheidet das Panel innerhalb von zehn Tagen nach seiner Einsetzung, ob es sich bei der Streitigkeit um eine dringende Angelegenheit handelt.
- (2) Entscheidet das Panel, dass die Streitigkeit eine dringende Angelegenheit betrifft, so verkürzt es nach Konsultation der Vertragsparteien die in Abschnitt C dieses Kapitels festgelegten Fristen, mit Ausnahme der in Artikel 22.6 und Artikel 22.10 genannten Fristen.

ARTIKEL 22.12

Zwischenbericht

- (1) Das Panel legt den Vertragsparteien soweit möglich innerhalb von 90 Tagen nach seiner Einsetzung einen Zwischenbericht vor. Ist das Panel der Auffassung, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann, so meldet der Vorsitz des Panels dies den Vertragsparteien schriftlich, auch auf elektronischem Weg, und teilt ihnen die Gründe für die Verzögerung sowie den Termin mit, zu dem das Panel seinen Zwischenbericht vorzulegen beabsichtigt. Das Panel sollte seinen Zwischenbericht keinesfalls später als 120 Tage nach der Einsetzung des Panels vorlegen.
Beschließt die Beschwerdeführerin, einen zweiten Schriftsatz nach Anhang 22-A (Verfahrensordnung) Regel 11 einzureichen, so werden die in diesem Absatz genannten Fristen um 30 Tage verlängert.

(2) Jede Vertragspartei kann das Panel innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt des Zwischenberichts schriftlich um Überprüfung konkreter Aspekte des Zwischenberichts ersuchen. Eine Vertragspartei kann innerhalb von sechs Tagen nach Erhalt des Ersuchens Stellungnahmen zu dem Ersuchen der anderen Vertragspartei abgeben.

ARTIKEL 22.13

Abschlussbericht

(1) Das Panel legt den Vertragsparteien soweit möglich innerhalb von 120 Tagen nach seiner Einsetzung seinen Abschlussbericht vor. Ist das Panel der Auffassung, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann, so meldet der Vorsitz des Panels dies den Vertragsparteien schriftlich, auch auf elektronischem Weg, und teilt ihnen die Gründe für die Verzögerung sowie den Termin mit, zu dem das Panel seinen Abschlussbericht vorzulegen beabsichtigt. Das Panel sollte seinen Abschlussbericht keinesfalls später als 150 Tage nach seiner Einsetzung vorlegen. Beschließt die Beschwerdeführerin, einen zweiten Schriftsatz nach Anhang 22-A (Verfahrensordnung) Regel 11 einzureichen, so werden die in diesem Absatz genannten Fristen um 30 Tage verlängert.

(2) Der Abschlussbericht muss eine Erörterung der schriftlichen, auch auf elektronischem Weg übermittelten, Ersuchen einer Vertragspartei zum Zwischenbericht enthalten und eindeutig auf die Stellungnahmen der Vertragsparteien eingehen.

ARTIKEL 22.14

Maßnahmen zur Umsetzung

- (1) Die Beschwerdegegnerin trifft alle notwendigen Maßnahmen, um den Feststellungen und Schlussfolgerungen des Abschlussberichts umgehend nachzukommen und dafür zu sorgen, dass sie sich mit den erfassten Bestimmungen in Einklang befindet.
- (2) Die Beschwerdegegnerin teilt der Beschwerdeführerin spätestens 30 Tage nach Erhalt des Abschlussberichts schriftlich mit, welche Vollzugsmaßnahmen sie getroffen hat oder zu treffen beabsichtigt.
- (3) Darüber hinaus gilt für den Fall, dass die Streitigkeit Kapitel 15 (Handel, nachhaltiges Wachstum und nachhaltige Entwicklung) betrifft, Folgendes:
 - a) Die Beschwerdegegnerin unterrichtet ihre nach Artikel 24.7 eingesetzten internen Beratungsgruppen spätestens 30 Tage nach Vorlage des Abschlussberichts über die Maßnahmen zur Umsetzung, die sie ergriffen hat oder zu ergreifen beabsichtigt, und

- b) der Ausschuss für Handel und nachhaltiges Wachstum in seiner spezifischen Zusammensetzung für Kapitel 15 (Handel, nachhaltiges Wachstum und nachhaltige Entwicklung) und das Protokoll zur Stärkung des Potenzials dieses Übereinkommens zur Unterstützung des Handels mit nachhaltigem Palmöl überwacht die Umsetzung der Maßnahmen zur Umsetzung. Die nach Artikel 24.7 eingesetzten internen Beratungsgruppen können dem Ausschuss für Handel und nachhaltiges Wachstum in seiner spezifischen Zusammensetzung für Kapitel 15 (Handel, nachhaltiges Wachstum und nachhaltige Entwicklung) und dem Protokoll zur Stärkung des Potenzials dieses Übereinkommens zur Unterstützung des Handels mit nachhaltigem Palmöl diesbezüglich Bemerkungen übermitteln.

ARTIKEL 22.15

Angemessene Frist

- (1) Ist eine sofortige Umsetzung nicht möglich, so teilt die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin spätestens 30 Tage nach Erhalt des Abschlussberichts die Dauer der von ihr für die Umsetzung benötigten angemessenen Frist mit. Die Vertragsparteien bemühen sich um eine Einigung auf die Dauer der angemessenen Frist für die Umsetzung des Abschlussberichts.
- (2) Haben die Vertragsparteien keine Einigung über die angemessene Frist erzielt, so kann die Beschwerdeführerin frühestens 20 Tage nach Erhalt der in Absatz 1 genannten Mitteilung das ursprüngliche Panel schriftlich, auch auf elektronischem Weg, ersuchen, die Dauer der angemessenen Frist zu bestimmen. Das Panel legt den Vertragsparteien innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens seine Entscheidung vor.

- (3) Die Beschwerdegegnerin legt der Beschwerdeführerin spätestens 30 Tage vor dem Auslaufen der angemessenen Frist, schriftlich (auch auf elektronischem Weg) eine Mitteilung über ihre Fortschritte beim Vollzug des Abschlussberichts vor.
- (4) Die Vertragsparteien können übereinkommen, die angemessene Frist zu verlängern.

ARTIKEL 22.16

Überprüfung der Umsetzung

- (1) Die Beschwerdegegnerin übermittelt der Beschwerdeführerin spätestens am Tag des Ablaufs der angemessenen Frist eine schriftliche Mitteilung der Maßnahmen, die sie zur Umsetzung des Abschlussberichts getroffen hat.
- (2) Herrscht zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich des Bestehens einer Vollzugsmaßnahme oder deren Vereinbarkeit mit den erfassten Bestimmungen Uneinigkeit, so kann die Beschwerdeführerin beim ursprünglichen Panel schriftlich, auch auf elektronischem Weg, ein Ersuchen um eine Entscheidung in dieser Frage stellen. In dem Ersuchen ist die strittige Maßnahme zu nennen und in einer zur Verdeutlichung der Rechtsgrundlage der Beschwerde ausreichenden Weise zu erläutern, inwiefern die betreffende Maßnahme gegen die erfassten Bestimmungen verstößt. Das Panel legt den Vertragsparteien innerhalb von 46 Tagen nach Eingang des Ersuchens seine Entscheidung vor.

ARTIKEL 22.17

Einstweilige Abhilfemaßnahmen

- (1) Die Beschwerdegegnerin legt auf Ersuchen der Beschwerdeführerin und nach Konsultationen mit derselben ein Angebot für einen einstweiligen Ausgleich vor, wenn
- a) die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin mitteilt, dass die Umsetzung des Abschlussberichts nicht möglich ist,
 - b) die Beschwerdegegnerin es versäumt hat, innerhalb der in Artikel 22.14 genannten Frist oder vor Ablauf der angemessenen Frist Maßnahmen zur Umsetzung mitzuteilen,
 - c) das Panel feststellt, dass keine zur Umsetzung getroffene Maßnahme besteht, oder
 - d) das Panel feststellt, dass die zur Umsetzung getroffene Maßnahme nicht mit den erfassten Bestimmungen vereinbar ist.
- (2) Betrifft die Streitigkeit Kapitel 15 (Handel, nachhaltiges Wachstum und nachhaltige Entwicklung), so findet dieser Artikel Anwendung, wenn
- a) einer der in Absatz 1 Buchstaben a, b oder c genannten Umstände vorliegt und im Abschlussbericht nach Artikel 22.13 ein Verstoß gegen die Verpflichtung nach Artikel 15.5 oder gegen die Verpflichtung nach Artikel 15.8 festgestellt wurde oder

b) die in Absatz 1 Buchstabe d genannten Umstände eintreten und in der Entscheidung des Compliance-Panels nach Artikel 22.16 ein Verstoß gegen die in Artikel 15.5 genannte Verpflichtung oder gegen die in Artikel 15.8 genannte Verpflichtung festgestellt wurde.

(3) Liegt einer der in Absatz 1 Buchstaben a bis d und Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Fälle vor, so kann die Beschwerdeführerin der Beschwerdegegnerin schriftlich, auch auf elektronischem Weg, ihre Absicht mitteilen, die Anwendung von Verpflichtungen im Rahmen der erfassten Bestimmungen auszusetzen, wenn:

a) die Beschwerdeführerin beschließt, kein Ersuchen nach Absatz 1 oder 2 zu stellen, oder

b) die Vertragsparteien in dem Fall, dass ein Ersuchen gemäß Absatz 1 gestellt wird, innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der angemessenen Frist oder der Vorlage des Beschlusses des Panels gemäß Artikel 22.16 keine Einigung über den einstweiligen Ausgleich erzielen.

In der Mitteilung ist anzugeben, in welchem Umfang Verpflichtungen ausgesetzt werden sollen.

(4) Die Beschwerdeführerin kann frühestens 20 Tage nach der Erhalt der in Absatz 3 genannten Mitteilung die Verpflichtungen aussetzen, es sei denn, die Beschwerdegegnerin stellt ein Ersuchen nach Absatz 6.

(5) Die Aussetzung von Verpflichtungen darf den Umfang der durch den Verstoß verursachten Zunichtemachung oder Schmälerung nicht übersteigen.

(6) Ist die Beschwerdegegnerin der Auffassung, dass der mitgeteilte Umfang der Aussetzung von Verpflichtungen über den Wert der durch den Verstoß zunichtegemachten oder geschmälerten Vorteile hinausgeht, so kann sie vor Ablauf der Frist von 20 Tagen gemäß Absatz 4 das ursprüngliche Panel schriftlich, auch auf elektronischem Weg, ersuchen, die Frage zu entscheiden. Das Panel legt den Vertragsparteien innerhalb von 30 Tagen nach dem Ersuchen seine Entscheidung über den Umfang der Aussetzung der Verpflichtungen vor. Die Verpflichtungen werden nicht ausgesetzt, solange die Entscheidung des Panels nicht vorliegt. Die Aussetzung von Verpflichtungen muss mit dieser Entscheidung im Einklang stehen.

(7) Die Aussetzung von Verpflichtungen bzw. der Ausgleich gemäß diesem Artikel sind einstweilige Maßnahmen, die nicht mehr angewandt werden, nachdem

- a) die Vertragsparteien zu einer einvernehmlichen Lösung nach Artikel 22.33 gelangt sind,
- b) die Vertragsparteien übereingekommen sind, dass die getroffene Vollzugsmaßnahme die Beschwerdegegnerin mit den erfassten Bestimmungen in Einklang bringt, oder
- c) eine vom Panel als mit den erfassten Bestimmungen unvereinbar befundene Vollzugsmaßnahme aufgehoben oder so geändert worden ist, dass sich die Beschwerdegegnerin mit diesen Bestimmungen im Einklang befindet.

ARTIKEL 22.18

Überprüfung der Umsetzungsmaßnahmen, die nach Einführung einstweiliger Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden

- (1) Die Beschwerdegegnerin teilt der Beschwerdeführerin die Umsetzungsmaßnahmen , die sie im Anschluss an die Aussetzung von Verpflichtungen oder gegebenenfalls nach einem einstweiligen Ausgleich ergriffen hat, mit. Außer in Fällen nach Absatz 2 hebt die Beschwerdeführerin die Aussetzung von Verpflichtungen innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung auf. Sofern ein Ausgleich vorgenommen wurde, darf die Beschwerdegegnerin außer in Fällen nach Absatz 2 innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung, dass sie die Umsetzung vollzogen hat, den Ausgleich beenden.
- (2) Erzielen die Vertragsparteien innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der in Absatz 1 genannten Mitteilung keine Einigung darüber, ob die Beschwerdegegnerin aufgrund der mitgeteilten Maßnahme die erfassten Bestimmungen einhält, so ersucht die Beschwerdeführerin das ursprüngliche Panel schriftlich, auch auf elektronischem Weg, in der Angelegenheit zu entscheiden. Das Panel legt den Vertragsparteien innerhalb von 46 Tagen nach Eingang des Ersuchens seine Entscheidung vor. Entscheidet das Panel, dass sich die Vollzugsmaßnahme mit den erfassten Bestimmungen im Einklang befindet, so wird die Aussetzung von Verpflichtungen beziehungsweise der Ausgleich aufgehoben. Gegebenenfalls passt die Beschwerdeführerin den Umfang der Aussetzung von Verpflichtungen bzw. des Ausgleichs unter Berücksichtigung der Entscheidung des Panels an.

(3) Ist die Beschwerdegegnerin der Auffassung, dass der Umfang der von der Beschwerdeführerin vorgenommenen Aussetzung über den Wert der durch den Verstoß zunichtegemachten oder geschmälerten Vorteile hinausgeht, so kann sie das ursprüngliche Panel schriftlich, auch auf elektronischem Weg, ersuchen, in der Angelegenheit zu entscheiden.

ARTIKEL 22.19

Ersetzung von Panelmitgliedern

Wenn ein Panelmitglied während eines Streitbeilegungsverfahrens zur Teilnahme nicht in der Lage ist, sein Amt niederlegt oder ersetzt werden muss, weil es gegen die Anforderungen laut Anhang 22-B (Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Mediatoren) verstößt, findet das Verfahren nach Artikel 22.6 Anwendung. Die Frist für die Vorlage des Berichts oder für die Entscheidung des Panels wird um die für die Ernennung des neuen Panelmitglieds benötigte Zeit verlängert.

ARTIKEL 22.20

Verfahrensordnung für die Streitbeilegung

Die Verfahren des Panels werden durch dieses Kapitel und Anhang 22-A (Verfahrensordnung) geregelt.

ARTIKEL 22.21

Aussetzung und Beendigung

- (1) Auf Ersuchen beider Vertragsparteien oder der Beschwerdeführerin setzt das Panel seine Arbeiten jederzeit für einen von den Vertragsparteien vereinbarten Zeitraum, der zwölf aufeinanderfolgende Monate nicht überschreitet, aus.
- (2) Das Panel nimmt seine Arbeit vor Ablauf dieses Aussetzungszeitraums auf schriftliches Ersuchen (auch auf elektronischem Weg) beider Vertragsparteien oder der Beschwerdeführerin oder bei Ablauf des Aussetzungszeitraums auf schriftliches Ersuchen (auch auf elektronischem Weg) einer Vertragspartei wieder auf. Die ersuchende Vertragspartei teilt dies der anderen Vertragspartei entsprechend mit. Ersucht bei Ablauf des Aussetzungszeitraums keine Vertragspartei um die Wiederaufnahme der Arbeiten des Panels, so erlischt dessen Befugnis und das Streitbeilegungsverfahren ist beendet.
- (3) Wird die Arbeit des Panels ausgesetzt, so verlängern sich die maßgeblichen Fristen laut Abschnitt C dieses Kapitels um denselben Zeitraum, für den die Arbeit des Panels ausgesetzt war.

ARTIKEL 22.22

Entgegennahme von Informationen

- (1) Auf Ersuchen einer Vertragspartei oder auf eigene Initiative kann das Panel von den Vertragsparteien einschlägige Informationen anfordern, die es für nötig und geeignet hält. Jedes Ersuchen des Panels um Übermittlung solcher Informationen wird von den Vertragsparteien umgehend und vollständig beantwortet.
- (2) Das Panel kann auf Ersuchen einer Vertragspartei oder auf eigene Initiative die ihm geeignet erscheinenden Informationen aus jeder beliebigen Quelle einholen. Das Panel ist ferner berechtigt, nach eigenem Ermessen und vorbehaltlich etwaiger von den Vertragsparteien vereinbarter Bedingungen Sachverständigengutachten einzuholen.
- (3) Betrifft die Streitigkeit Bestimmungen des Kapitels 15 (Handel, nachhaltiges Wachstum und nachhaltige Entwicklung), die sich auf die Einhaltung der in Kapitel 15 (Handel, nachhaltiges Wachstum und nachhaltige Entwicklung) genannten multilateralen Übereinkünfte und Instrumente beziehen, so sollten alle vom Panel angeforderten Informationen oder Gutachten Informationen und Ratschläge der IAO oder einschlägiger Gremien oder Organisationen, die im Rahmen multilateraler Umweltübereinkommen eingerichtet wurden, umfassen.
- (4) Das Panel prüft Amicus-Curiae-Schriftsätze natürlicher Personen einer Vertragspartei oder in einer Vertragspartei niedergelassener juristischer Personen nach Anhang 22-A (Verfahrensordnung).
- (5) Alle im Rahmen dieses Artikels vom Panel eingeholten Informationen oder Gutachten werden den Vertragsparteien gegenüber offengelegt und die Vertragsparteien können dazu Stellung nehmen.

ARTIKEL 22.23

Auslegungsregeln

- (1) Das Panel legt die erfassten Bestimmungen nach den Auslegungsregeln des Völkergewohnheitsrechts einschließlich der im Wiener Vertragsrechtsübereinkommen kodifizierten Regeln aus.
- (2) Das Panel berücksichtigt auch die einschlägigen Auslegungen in den vom WTO-Streitbeilegungsgremium angenommenen Berichten von WTO-Panels und des Rechtsmittelgremiums.

ARTIKEL 22.24

Berichte und Entscheidungen des Panels

- (1) Die Beratungen des Panels bleiben vertraulich. Das Panel bemüht sich nach Kräften um Einvernehmlichkeit, wenn es Berichte verfasst und Entscheidungen trifft. Ist dies nicht möglich, so entscheidet das Panel mit der Mehrheit der Stimmen. Abweichende Meinungen einzelner Panelmitglieder werden auf keinen Fall veröffentlicht.
- (2) Die Entscheidungen und Berichte des Panels werden von den Vertragsparteien bedingungslos übernommen.

(3) Die in diesem Abkommen vorgesehenen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien werden durch die Berichte und Entscheidungen des Panels weder erweitert noch eingeschränkt. Sie begründen weder Rechte noch Pflichten für natürliche oder juristische Personen.

(4) Das Panel und die Vertragsparteien behandeln alle dem Panel von einer Vertragspartei übermittelten Informationen im Einklang mit Anhang 22-A (Verfahrensordnung) als vertraulich.

ARTIKEL 22.25

Wahl des Gremiums

(1) Entsteht eine Streitigkeit über eine bestimmte Maßnahme, die einen mutmaßlichen Verstoß gegen eine erfasste Bestimmung und eine im Wesentlichen gleichwertige Verpflichtung aus einer anderen internationalen Übereinkunft darstellt, dem beide Vertragsparteien angehören, einschließlich des WTO-Übereinkommens, so wählt die Beschwerdeführerin das Gremium, in dessen Rahmen die Streitigkeit beigelegt werden soll.

(2) Hat eine Vertragspartei das Gremium ausgewählt und die Streitbeilegungsverfahren nach Abschnitt C dieses Kapitels oder einem anderen internationalen Übereinkommen eingeleitet, so darf sie wegen der in Absatz 1 genannten Maßnahme kein anderes Streitbeilegungsverfahren im Rahmen eines anderen Übereinkommens einleiten, es sei denn, das zuerst gewählte Gremium kann aus verfahrenstechnischen Gründen oder aus Gründen der Zuständigkeit nicht über den Fall befinden.

- (3) Für die Zwecke dieses Artikels gelten Streitbeilegungsverfahren
- a) nach Abschnitt C dieses Kapitels als eingeleitet, sobald eine Vertragspartei ein Ersuchen um Einsetzung eines Panels nach Artikel 22.5 gestellt hat,
 - b) nach dem WTO-Übereinkommen als eingeleitet, sobald eine Vertragspartei einen Antrag auf Einsetzung eines Panels nach Artikel 6 Streitbeilegungsvereinbarung gestellt hat, und
 - c) im Rahmen etwaiger sonstiger internationaler Übereinkommen nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des betreffenden Übereinkommens als eingeleitet.
- (4) Unbeschadet des Absatzes 2 hindert dieses Abkommen eine Vertragspartei nicht daran, vom WTO-Streitbeilegungsgremium genehmigte oder im Rahmen der Streitbeilegungsverfahren eines anderen internationalen Übereinkommens, dessen Vertragspartei die Streitparteien sind, genehmigte Verpflichtungen auszusetzen. Das WTO-Übereinkommen oder jede andere internationale Übereinkunft zwischen den Vertragsparteien kann nicht in Anspruch genommen werden, um eine Vertragspartei daran zu hindern, Verpflichtungen nach Abschnitt C dieses Kapitels auszusetzen.

ABSCHNITT D

MEDIATIONSMECHANISMUS

ARTIKEL 22.26

Ziel

Ziel des Mediationsmechanismus ist es, die Suche nach einer einvernehmlichen Lösung einer Streitigkeit durch ein umfassendes und zügiges Verfahren mit Unterstützung eines Mediators zu erleichtern.

ARTIKEL 22.27

Informationsersuchen

(1) Vor Einleitung des Vermittlungsverfahrens kann eine Vertragspartei jederzeit schriftlich, auch auf elektronischem Weg, um Informationen über eine Maßnahme ersuchen, die den Handel oder Investitionsströme zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigt. Die Vertragspartei, an die ein solches Ersuchen gerichtet wird, antwortet innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt des Ersuchens mit einer schriftlichen Stellungnahme, auch auf elektronischem Weg, zu den angeforderten Informationen.

(2) Ist nach Auffassung der antwortenden Vertragspartei eine Antwort innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt des Ersuchens nicht möglich, so teilt sie der ersuchenden Vertragspartei die Gründe für die Verzögerung umgehend mit und gibt an, wann sie ihrer Einschätzung nach frühestens antworten kann.

(3) Von einer Vertragspartei wird in der Regel erwartet, dass sie von dieser Bestimmung Gebrauch macht, bevor das Mediationsverfahren eingeleitet wird.

ARTIKEL 22.28

Einleitung des Mediationsverfahrens

(1) Eine Vertragspartei kann jederzeit wegen einer Maßnahme einer Vertragspartei, die sich nachteilig auf den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien auswirkt, um Einleitung eines Mediationsverfahrens ersuchen.

(2) Das Ersuchen ist schriftlich, auch auf elektronischem Weg, an die andere Vertragspartei zu richten. Das Ersuchen muss so detailliert sein, dass das Anliegen der ersuchenden Vertragspartei deutlich wird; ferner ist darin

a) die strittige Maßnahme zu nennen,

b) darzulegen, welche nachteiligen Auswirkungen die Maßnahme nach Auffassung der ersuchenden Vertragspartei auf den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien hat oder haben wird, und

- c) zu erläutern, welcher Zusammenhang nach Auffassung der ersuchenden Vertragspartei zwischen diesen Auswirkungen und der Maßnahme besteht.
- (3) Das Mediationsverfahren kann nur im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien eingeleitet werden und dient dem Zweck, die Möglichkeiten für einvernehmliche Lösungen zu sondieren und die Ratschläge und Lösungsvorschläge des Mediators zu prüfen.
- (4) Die Vertragspartei, an die das Ersuchen gerichtet wird, prüft das Ersuchen wohlwollend und teilt der ersuchenden Vertragspartei innerhalb von zehn Tagen nach Eingang des Ersuchens schriftlich, auch auf elektronischem Weg, dessen Annahme oder Ablehnung mit. Andernfalls gilt das Ersuchen als abgelehnt.

ARTIKEL 22.29

Auswahl des Mediators

- (1) Die Vertragsparteien sind bestrebt, sich innerhalb von zehn Tagen nach Einleitung des Mediationsverfahrens auf einen Mediator zu einigen.
- (2) Können sich die Vertragsparteien innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist nicht auf einen Mediator einigen, so kann jede Vertragspartei den Ko-Vorsitz des Handelsausschusses der Beschwerdeführerin ersuchen, innerhalb von fünf Tagen ab dem Ersuchen den Mediator per Losentscheid aus der nach Artikel 22.7 erstellten Teilliste für die Vorsitzenden auszuwählen. Der von der Beschwerdeführerin gestellte Ko-Vorsitz des Handelsausschusses kann die Auswahl des Mediators per Losentscheid delegieren.

- (3) Ist die Teilliste für die Vorsitzenden nach Artikel 22.7 zum Zeitpunkt eines Ersuchens nach Artikel 22.28 noch nicht erstellt, so wird der Mediator per Losentscheid aus dem Kreis der Personen bestimmt, die von einer oder von beiden Vertragsparteien für diese Teilliste förmlich vorgeschlagen wurden.
- (4) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, darf der Mediator weder die Staatsangehörigkeit einer der Vertragsparteien besitzen noch bei einer der Vertragsparteien beschäftigt sein.
- (5) Der Mediator muss Anhang 22-B (Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Mediatoren) einhalten.

ARTIKEL 22.30

Regeln für das Mediationsverfahren

- (1) Innerhalb von zehn Tagen nach Ernennung des Mediators legt die Vertragspartei, die das Mediationsverfahren angestrengt hat, dem Mediator und der anderen Vertragspartei eine ausführliche schriftliche Beschreibung ihrer Bedenken vor, insbesondere hinsichtlich der Funktionsweise der strittigen Maßnahme und ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen auf Handel oder Investitionen. Innerhalb von 20 Tagen nach Eingang dieser Beschreibung kann die andere Vertragspartei schriftlich dazu Stellung nehmen. Jede Vertragspartei kann alle ihr sachdienlich erscheinenden Informationen in ihrer Beschreibung bzw. Stellungnahme aufführen.

(2) Der Mediator unterstützt die Vertragsparteien in transparenter Weise dabei, Fragen bezüglich der betreffenden Maßnahme und ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen auf Handel oder Investitionen zu klären. Insbesondere kann der Mediator Treffen zwischen den Vertragsparteien anberaumen, die Vertragsparteien gemeinsam oder getrennt konsultieren, einschlägige Sachverständige und Interessenträger zwecks Unterstützung oder Beratung hinzuziehen und jede von den Vertragsparteien gewünschte zusätzliche Hilfestellung leisten. Der Mediator konsultiert die Vertragsparteien, bevor er einschlägige Sachverständige und Interessenträger zwecks Unterstützung oder Beratung hinzuzieht.

(3) Der Mediator kann den Vertragsparteien Rat anbieten und ihnen eine Lösung vorschlagen. Die Vertragsparteien können den Lösungsvorschlag annehmen oder ablehnen oder sich auf eine andere Lösung einigen. Der Vermittler darf weder Empfehlungen noch Stellungnahmen zur Vereinbarkeit der streitigen Maßnahme mit diesem Abkommen abgeben.

(4) Das Mediationsverfahren findet im Gebiet der Vertragspartei statt, an die das Ersuchen gerichtet wurde, in beiderseitigem Einvernehmen auch an einem anderen Ort oder auf anderem Wege.

(5) Die Vertragsparteien bemühen sich, innerhalb von 60 Tagen nach Bestellung des Mediators zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Bis zu einer endgültigen Einigung können die Vertragsparteien mögliche Zwischenlösungen prüfen, insbesondere wenn sich die Maßnahme auf leicht verderbliche Waren oder auf saisonabhängige Waren oder Dienstleistungen bezieht.

(6) Die einvernehmliche Lösung kann durch Beschluss des Handelsausschusses angenommen werden. Jede Vertragspartei kann die Lösung vom Abschluss der erforderlichen internen Verfahren abhängig machen.

(7) Auf Ersuchen einer Vertragspartei legt der Mediator den Vertragsparteien einen Entwurf eines Tatsachenberichts vor, der Folgendes enthält:

- a) eine kurze Zusammenfassung der strittigen Maßnahme,
- b) die gewählte Vorgehensweise, und
- c) gegebenenfalls die erzielte einvernehmliche Lösung, einschließlich etwaiger Zwischenlösungen.

(8) Der Mediator gibt den Vertragsparteien Gelegenheit, innerhalb von 15 Tagen zu dem Berichtsentwurf Stellung zu nehmen. Nach Prüfung der von den Vertragsparteien eingegangenen Stellungnahmen legt der Mediator den Vertragsparteien innerhalb von 15 Tagen die endgültige Fassung des Tatsachenberichts vor. Der Tatsachenbericht darf keinerlei Auslegung dieses Abkommens enthalten.

(9) Das Mediationsverfahren endet

- a) mit der Annahme einer einvernehmlichen Lösung durch die Vertragsparteien am Tag ihrer Annahme,
- b) bei Erzielung gegenseitigen Einvernehmens zwischen den Vertragsparteien in jedweder Phase des Verfahrens am Tag der Erzielung des Einvernehmens,
- c) mit einer nach Konsultation der Vertragsparteien abgegebenen schriftlichen Erklärung des Mediators, dass weitere Mediationsbemühungen aussichtslos wären, am Tag der Abgabe dieser Erklärung, oder

- d) mit einer schriftlichen Erklärung einer Vertragspartei nach Sondierung der Möglichkeiten für einvernehmliche Lösungen im Rahmen des Mediationsverfahrens und nach Würdigung der Ratschläge und Lösungsvorschläge des Mediators; es gilt der Zeitpunkt dieser Erklärung.

ARTIKEL 22.31

Vertraulichkeit

Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, sind alle Schritte des Mediationsverfahrens, einschließlich der Ratschläge und Lösungsvorschläge, vertraulich. Jede Vertragspartei kann die Öffentlichkeit darüber unterrichten, dass eine Mediation stattfindet.

ARTIKEL 22.32

Verhältnis zu Streitbeilegungsverfahren

- (1) Das Mediationsverfahren lässt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach den Abschnitten B und C oder in Streitbeilegungsverfahren im Rahmen anderer Übereinkommen unberührt.

(2) Folgende Elemente dürfen weder von einer Vertragspartei in anderen Streitbeilegungsverfahren nach diesem Abkommen oder nach anderen Übereinkommen geltend gemacht oder als Beweis angeführt werden, noch dürfen sie von einem Panel berücksichtigt werden:

- a) Standpunkte, welche die andere Vertragspartei im Laufe des Mediationsverfahrens vertreten hat, oder Informationen, die ausschließlich nach Artikel 22.30 Absatz 2 zusammengetragen wurden,
- b) die Tatsache, dass die andere Vertragspartei ihre Bereitschaft bekundet hat, eine Lösung in Bezug auf die Maßnahme zu akzeptieren, die Gegenstand der Mediation war, oder
- c) Ratschläge oder Vorschläge des Mediators.

(3) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, darf ein Mediator keinem Panel in Streitbeilegungsverfahren nach diesem Abkommen oder einem anderen Übereinkommen angehören, das sich mit derselben Angelegenheit befasst, in der er als Mediator tätig ist.

ABSCHNITT E

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 22.33

Einvernehmliche Lösung

- (1) Die Vertragsparteien können bei Streitigkeiten nach Artikel 22.2 jederzeit eine einvernehmliche Lösung finden.
- (2) Wird im Rahmen eines Panel- oder Mediationsverfahrens eine einvernehmliche Lösung erzielt, teilen die Vertragsparteien diese gemeinsam dem Vorsitz des Panels beziehungsweise dem Mediator mit. Mit dieser Mitteilung endet das Panel- bzw. Mediationsverfahren.
- (3) Jede Vertragspartei trifft die Maßnahmen, die notwendig sind, um die einvernehmliche Lösung innerhalb der vereinbarten Frist umzusetzen.
- (4) Spätestens zum Ablauf der vereinbarten Frist unterrichtet die umsetzende Vertragspartei die andere Vertragspartei schriftlich, auch auf elektronischem Weg, über ihre Maßnahmen zur Umsetzung der einvernehmlichen Lösung.

ARTIKEL 22.34

Transparenz

- (1) Jede Vertragspartei veröffentlicht unverzüglich
 - a) ein Ersuchen um Konsultationen nach Artikel 22.4 Absatz 2,
 - b) ein Ersuchen um Einsetzung eines Panels nach Artikel 22.5 Absatz 2,
 - c) das Datum der Einsetzung eines Panels nach Artikel 22.6 Absatz 6, die vom Panel nach Anhang 22-A (Verfahrensordnung) Regel 38 festgesetzte Frist für Amicus-Curiae-Schriftsätze und die nach Anhang 22-A (Verfahrensordnung) Regel 42 festgelegte Arbeitssprache für das Panelverfahren,
 - d) ihre Schriftsätze im Panelverfahren, oder eine Vertragspartei kann auch anders entscheiden und innerhalb kurzer Zeit nach Vorlage des Panelberichts eine Zusammenfassung ihrer Schriftsätze veröffentlichen,
 - e) eine einvernehmliche Lösung nach Artikel 22.30 Absatz 6 oder Artikel 22.33, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren und vorbehaltlich des Schutzes vertraulicher Informationen, und
 - f) Abschlussberichte und Entscheidungen des Panels.

- (2) Anhörungen des Panels sind für die Dauer der Erörterung vertraulicher Informationen nicht öffentlich. Andernfalls ist die Anhörung öffentlich, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.
- (3) Natürliche Personen einer Vertragspartei oder im Gebiet einer Vertragspartei ansässige juristische Personen können dem Panel nach Maßgabe von Anhang 22-A (Verfahrensordnung) Regel 38 Amicus-Curiae-Schriftsätze unterbreiten.
- (4) Die Absätze 1 und 2 unterliegen dem Schutz vertraulicher Informationen gemäß Anhang 22-A (Verfahrensordnung) Artikel 33-35.

ARTIKEL 22.35

Fristen

- (1) Alle in diesem Kapitel genannten Fristen werden in Kalendertagen ab dem Tag berechnet, der auf die Handlung folgt, auf die sie sich beziehen.
- (2) Die in diesem Kapitel genannten Fristen können im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden.
- (3) Ein laut Abschnitt C dieses Kapitels eingesetztes Panel kann den Vertragsparteien unter Angabe der Gründe für seinen Vorschlag jederzeit eine Änderung der in diesem Kapitel genannten Fristen vorschlagen.

ARTIKEL 22.36

Kosten

- (1) Jede Vertragspartei trägt ihre eigenen Kosten und Prozesskosten, die ihr aus der Beteiligung am Panel- bzw. Mediationsverfahren entstehen.
- (2) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, haften sie gesamtschuldnerisch für die Vergütung und die Erstattung der Auslagen der Panelmitglieder und Mediatoren. Diese Vergütungen und Auslagen werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, werden die Vergütung und die Erstattung der Auslagen der Panelmitglieder und Mediatoren nach Anhang 22-A (Verfahrensordnung) Regel 8 festgelegt.
- (3) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, werden die sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung des Verfahrens zu gleichen Teilen von den Streitparteien getragen.

ARTIKEL 22.37

Anhänge

Der Handelsausschuss kann die Anhänge 22-A (Verfahrensordnung) und 22-B (Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Mediatoren) nach Artikel 24.2 ändern.

KAPITEL 23

AUSNAHMEN

ARTIKEL 23.1

Allgemeine Ausnahmen

- (1) Für die Zwecke des Kapitels 2 (Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren), des Kapitels 4 (Zoll- und Handelserleichterungen), des Kapitels 8 (Liberalisierung von Investitionen und Dienstleistungshandel) Abschnitt B, des Kapitels 10 (Digitaler Handel), des Kapitels 13 (Wettbewerb) Abschnitt C und des Kapitels 14 (Energie und Rohstoffe) wird Artikel XX GATT 1994 einschließlich seiner Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen.
- (2) Unter der Voraussetzung, dass Maßnahmen nicht in einer Weise angewendet werden, die ein Mittel zu willkürlicher oder nicht zu rechtfertigender Diskriminierung zwischen Ländern, in denen gleiche Bedingungen herrschen, oder eine verschleierte Beschränkung der Liberalisierung von Investitionen oder des Handels mit Dienstleistungen darstellen, sind Kapitel 8 (Liberalisierung von Investitionen und Dienstleistungshandel) Abschnitte B, C, D und E, Kapitel 10 (digitaler Handel), Kapitel 13 (Wettbewerb) Abschnitt C und Kapitel 14 (Energie und Rohstoffe) nicht dahin gehend auszulegen, dass die Vertragsparteien daran gehindert werden, Maßnahmen zu treffen und durchzusetzen,

- a) die erforderlich sind, um die öffentliche Sicherheit¹ oder die öffentliche Moral zu schützen oder die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten²,
 - b) die erforderlich sind, um das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen zu schützen,
 - c) die erforderlich sind, um die Einhaltung von Gesetzen oder sonstigen Vorschriften zu gewährleisten, die den Vorschriften in diesem Abkommen nicht zuwiderlaufen, einschließlich
 - i) solcher, die sich auf die Verhinderung irreführender und betrügerischer Geschäftspraktiken oder den Umgang mit den Folgen einer Nichterfüllung von Verträgen beziehen,
 - ii) solcher, die sich auf den Schutz des Persönlichkeitsrechts des Einzelnen bei der Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten und den Schutz der Vertraulichkeit persönlicher Aufzeichnungen und Konten beziehen, oder
 - iii) Sicherheitsfragen.
- (3) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Vertragsparteien sich darüber einig sind, dass
- a) die in Artikel XX Buchstabe b des GATT 1994 sowie in Absatz 2 Buchstabe b des vorliegenden Artikels aufgeführten Maßnahmen auch Umweltmaßnahmen einschließen, die zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen erforderlich sind, und

¹ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die öffentliche Sicherheit Maßnahmen umfassen kann, die ergriffen werden, um kritische öffentliche Infrastrukturen (unabhängig davon, ob sie sich in öffentlichem oder privatem Eigentum befinden), einschließlich Kommunikations-, Strom- und Wasserinfrastrukturen, vor vorsätzlichen Versuchen zu schützen, diese Infrastrukturen zu deaktivieren oder zu zerstören.

² Die Ausnahmeregelungen in Bezug auf die öffentliche Sicherheit und die öffentliche Ordnung können nur in Anspruch genommen werden, wenn eine tatsächliche und hinreichend schwere Bedrohung eines grundlegenden Interesses der Gesellschaft vorliegt.

b) Artikel XX Buchstabe g des GATT 1994 für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erhaltung lebender und nichtlebender erschöpflicher Naturschätze gilt.

(4) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass sich die Vertragsparteien darüber einig sind, dass dieser Artikel nur in Bezug auf Maßnahmen angewandt werden kann, die andernfalls mit den Bestimmungen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Kapitel oder Abschnitte unvereinbar sind.

ARTIKEL 23.2

Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit

Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass

- a) es eine Vertragspartei verpflichtet, Informationen zu liefern oder Zugriff auf sie zu gewähren, deren Offenlegung nach ihrer Auffassung ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen zuwiderläuft,
- b) eine Vertragspartei daran gehindert wird, Schritte zu unternehmen, die sie für den Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen als notwendig erachtet, und zwar
 - i) im Zusammenhang mit der Herstellung von oder dem Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial und mit dem Handel und Geschäften mit sonstigen Waren und Materialien, Dienstleistungen und Technologien sowie mit wirtschaftlichen Tätigkeiten, die direkt oder indirekt der Versorgung einer militärischen Einrichtung dienen,

- ii) in Bezug auf spaltbare oder fusionsfähige Stoffe oder auf Stoffe, aus denen diese gewonnen werden, oder
 - iii) in Kriegszeiten oder bei sonstigen ernsten Krisen in den internationalen Beziehungen, oder
- c) es eine Vertragspartei daran hindert, Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu treffen.

ARTIKEL 23.3

Besteuerung

- (1) Für die Zwecke dieses Artikels gelten folgende Begriffsbestimmungen:
- a) „Ansässigkeit“ bezeichnet den Steuersitz; und

- b) „Steuerübereinkunft“ bezeichnet eine Übereinkunft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder eine andere internationale Übereinkunft oder Vereinbarung, die sich ausschließlich oder hauptsächlich auf die Besteuerung bezieht und deren Vertragspartei die Union oder ihre Mitgliedstaaten oder Indonesien sind.

Eine „Steuer“ und eine „Steuermaßnahme“ umfassen keinen Zoll im Sinne des Artikels 1.3 Buchstabe e.

(2) Unbeschadet ihrer Rechte und Pflichten aus diesem Abkommen behält jede Vertragspartei ihr Regulierungsrecht im Bereich der Steuermaßnahmen.

(3) Dieses Abkommen lässt die Rechte und Pflichten Indonesiens oder der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten aus Steuerübereinkünften unberührt. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Abkommen und einem solchen Steuerübereinkommen ist, soweit es um den widersprüchlichen Aspekt geht, die betreffende Steuerübereinkunft maßgebend.

(4) Die Artikel 2.6, 8.9 und 8.15 gelten nicht hinsichtlich eines aufgrund einer Steuerübereinkunft von einer Vertragspartei gewährten Vorteils. Zur Klarstellung sei angemerkt: Dieses Abkommen verpflichtet eine Vertragspartei nicht, der anderen Vertragspartei eine Behandlung, Präferenz oder ein Vorrecht zu gewähren, die bzw. das sich aus bestehenden oder künftigen Steuerübereinkünften ergibt, an die die Vertragspartei gebunden ist.

(5) Unter der Voraussetzung, dass Steuermaßnahmen nicht in einer Weise angewendet werden, die ein Mittel zu willkürlicher oder nicht zu rechtfertigender Diskriminierung zwischen Ländern, in denen gleiche Bedingungen herrschen, oder eine verschleierte Beschränkung für den Handel und die Investitionstätigkeiten darstellen würde, ist dieses Abkommen nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei an der Annahme, Aufrechterhaltung oder Durchsetzung von Maßnahmen hindert,

a) die darauf abzielen, eine gerechte und wirksame¹ Festsetzung oder Erhebung direkter Steuern zu gewährleisten,

¹ Maßnahmen, die auf eine gerechte oder wirksame Festsetzung oder Erhebung direkter Steuern abzielen, umfassen Maßnahmen einer Vertragspartei im Rahmen ihres Steuersystems,

- i) die für gebietsfremde Investoren und Dienstleister gelten, in Anerkennung der Tatsache, dass die Steuerpflicht Gebietsfremder in Bezug auf steuerpflichtige Gegenstände besteht, die aus dem Gebiet der Vertragspartei stammen oder sich dort befinden,
- ii) die für Gebietsfremde gelten, um die Festsetzung oder Erhebung von Steuern im Gebiet der Vertragspartei zu gewährleisten,
- iii) die für Gebietsfremde oder Gebietsansässige gelten, um Steuerflucht oder -hinterziehung zu verhindern, einschließlich Vollzugsmaßnahmen,
- iv) die für Nutzer von Dienstleistungen, die im Gebiet der anderen Vertragspartei oder von dort aus erbracht werden, gelten, um die Festsetzung oder Erhebung der von diesen Nutzern zu entrichtenden Steuern aus Quellen im Gebiet der Vertragspartei zu gewährleisten,
- v) die unterscheiden zwischen Investoren und Dienstleistern, die hinsichtlich weltweiter Besteuerungsgrundlagen der Steuer unterliegen, und anderen Investoren und Dienstleistern, in Anerkennung des zwischen ihnen bestehenden Unterschieds in der Art der Steuerbemessungsgrundlage, oder
- vi) die dazu dienen, Einkommen, Gewinn, Wertzuwachs, Verlust, Abzüge oder anrechenbare Beträge von gebietsansässigen Personen oder Zweigniederlassungen oder zwischen verbundenen Personen oder Zweigniederlassungen derselben Person zu ermitteln, zuzuordnen oder aufzuteilen, um die Steuerbemessungsgrundlage der Vertragspartei zu bewahren.

Die steuerlichen Bestimmungen oder Begriffe in diesem Absatz und in dieser Fußnote werden in Übereinstimmung mit den steuerlichen Definitionen und Begriffen oder gleichwertigen oder ähnlichen Definitionen und Begriffen des Rechts der Vertragspartei, die die Maßnahme trifft, ausgelegt.

- b) die im Einklang mit Steuerübereinkünften oder dem Steuerrecht dieser Vertragspartei die Steuervermeidung oder -hinterziehung verhindern sollen, oder
- c) bei denen Steuerpflichtige, die sich nicht in derselben Situation befinden, insbesondere was den Ort ihrer Ansässigkeit oder den Kapitalanlageort betrifft, unterschiedlich behandelt werden.

ARTIKEL 23.4

Offenlegung von Informationen

(1) Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass die Vertragsparteien dazu verpflichtet sind, vertrauliche Informationen zugänglich zu machen, deren Offenlegung den Rechtsvollzug behindern oder in sonstiger Weise dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder die berechtigten Geschäftsinteressen bestimmter öffentlicher oder privater Unternehmen schädigen würde, es sei denn, dass ein Panel im Rahmen eines Streitbeilegungsverfahrens nach Kapitel 22 (Streitbeilegung) die Offenlegung vertraulicher Informationen verlangt. In solchen Fällen stellt das Panel sicher, dass die Vertraulichkeit vollumfänglich gewahrt bleibt.

(2) Übermittelt eine Vertragspartei dem Handelsausschuss oder den Sonderausschüssen Informationen, die nach Maßgabe ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften als vertraulich gelten, so behandelt auch die andere Vertragspartei diese Informationen als vertraulich, es sei denn, die übermittelnde Vertragspartei stimmt etwas anderem zu.

ARTIKEL 23.5

WTO-Ausnahmegenehmigungen

Dupliziert ein Recht oder eine Pflicht aus diesem Abkommen ein Recht oder eine Pflicht aus dem WTO-Übereinkommen, gilt eine im Einklang mit einer Ausnahmegenehmigung nach Artikel IX des WTO-Übereinkommens eingeführte Maßnahme auch als mit der duplizierten Bestimmung dieses Abkommens vereinbar.

KAPITEL 24

INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 24.1

Handelsausschuss

- (1) Die Vertragsparteien setzen einen Handelsausschuss ein, der sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammensetzt.
- (2) Der Handelsausschuss tritt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens zusammen. Danach tritt der Handelsausschuss jährlich zusammen, sofern die Ko-Vorsitzenden des Handelsausschusses nichts anderes vereinbaren.
- (3) Die Sitzungen des Handelsausschusses finden abwechselnd in der Union oder Indonesien statt, sofern die Vertreter der Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren. Der Handelsausschuss kann seine Sitzungen je nach Vereinbarung zwischen den Ko-Vorsitzenden des Handelsausschusses als Präsenzsitzungen oder auf andere geeignete Weise abhalten.
- (4) Der Vorsitz im Handelsausschuss wird von einem Vertreter Indonesiens auf Ministerebene und dem für Handel zuständigen Mitglied der Europäischen Kommission oder ihren jeweiligen Stellvertretern gemeinsam geführt.

ARTIKEL 24.2

Aufgaben des Handelsausschusses

- (1) Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und wirksamen Anwendung dieses Abkommens nimmt der Handelsausschuss folgende Aufgaben wahr:
- a) Er prüft, auf welche Weise der Handel und die Investitionstätigkeiten zwischen den Vertragsparteien intensiviert werden können,
 - b) er überwacht und erleichtert die Durchführung und Anwendung dieses Abkommens,
 - c) er überwacht, leitet und koordiniert die Arbeit aller Sonderausschüsse, Arbeitsgruppen und sonstigen im Rahmen dieses Abkommens eingesetzten Gremien und gibt diesen Sonderausschüssen, Arbeitsgruppen und sonstigen Gremien bei Bedarf Handlungsempfehlungen,
 - d) er bemüht sich unbeschadet der Kapitel 2 (Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren), 5 (Handelspolitische Schutzmaßnahmen), 6 (Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen), 7 (Technische Handelshemmnisse), 9 (Kapitalverkehr, Zahlungsverkehr und Transfers), 11 (Öffentliches Beschaffungswesen), 13 (Wettbewerb), 15 (Handel, nachhaltiges Wachstum und nachhaltige Entwicklung), 21 (Mechanismus für den bilateralen Dialog), 22 (Streitbeilegung) und 25 (Schlussbestimmungen) um geeignete Mittel und Methoden zur Vermeidung von Problemen, die in den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen auftreten können, oder zur Beilegung von Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens ergeben können,

- e) er prüft alle weiteren Fragen, die für die unter dieses Abkommen fallenden Bereiche von Interesse sind, und
 - f) er gibt sich in seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Handelsausschuss kann
- a) die Einsetzung oder Auflösung von Sonderausschüssen, einschließlich ihrer spezifischen Zusammensetzungen, Arbeitsgruppen oder anderen Gremien, die nicht nach diesem Kapitel eingesetzt wurden, beschließen und deren Zusammensetzung, Aufgabenbereich und Aufgaben festlegen,
 - b) den Sonderausschüssen, Arbeitsgruppen oder sonstigen Gremien gemäß diesem Abkommen Zuständigkeiten zuweisen oder übertragen,
 - c) den Vertragsparteien Änderungen dieses Abkommens empfehlen,
 - d) in den folgenden Fällen Beschlüsse zur Änderung dieses Abkommens nach Artikel 24.3 fassen:
 - i) Artikel 2.6 Absatz 2,
 - ii) die Dauer des in Artikel 2.14 Absatz 1 genannten Zeitraums,

- iii) Anhang 2-A (Beseitigung von Zöllen), einschließlich Anlage 2-A-1 (Stufenplan der EU für Zölle) und Anlage 2-A-2 (Stufenplan Indonesiens für Zölle),
- iv) Anhang 2-B (Stufenplan für Ausfuhrzölle nach Artikel 2.6 Absatz 2 Buchstabe b),
- v) Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren) und Anhang 3-A (Einleitende Bemerkungen zur Liste in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln)) einschließlich seiner Anlagen, Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln), Anhang 3-C (Wortlaut der Erklärung zum Ursprung), Anhang 3-D (Erläuterungen), Anhang 3-E (Betreffend das Fürstentum Andorra) und Anhang 3-F (Betreffend die Republik San Marino) gemäß Artikel 3.29 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii,
- vi) in Bezug auf die Einfuhrgenehmigung, den Informationsaustausch, die Transparenz, die Anerkennung der Regionalisierung, die Gleichwertigkeit und alternative Maßnahmen gemäß Artikel 6.15 Absatz 7,
- vii) Anhang 7-A (Liste internationaler Normungsgremien), Anhang 7-B (Konformitätserklärung des Lieferanten – Bereiche und Modalitäten) Absatz 1 und Anhang 7-C (Kraftfahrzeuge und Ausrüstungen sowie Teile davon),
- viii) Annahme von Vereinbarungen als Anhang gemäß Artikel 7.9 Absatz 4 Buchstabe b oder Artikel 7.9 Absatz 5,
- ix) Annahme einer Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung nach Artikel 8.27 Absatz 4,

- x) Anhang 11-A (Liste der Union zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) und Anhang 11-B (Liste Indonesiens zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen),
 - (xi) Anhang 12-A (Anforderungen an Gesetze und sonstige Vorschriften zu geografischen Angaben), Anhang 12-B (in das Einspruchsverfahren aufzunehmende Kriterien) und Anhang 12-C (Geografische Angaben für Erzeugnisse gemäß Artikel 12.31 Absätze 3 und 4) gemäß Artikel 12.37,
 - (xii) Anhang 13-A (Sonderregelungen für Indonesien zu staatseigenen Unternehmen),
 - (xiii) Anhang 22-A (Verfahrensordnung) und Anhang 22-B (Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Mediatoren),
 - (xiv) das Protokoll über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich und
 - (xv) sonstige Bestimmungen, Anhänge oder Anlagen, für die die Möglichkeit eines solchen Beschlusses in diesem Abkommen ausdrücklich vorgesehen ist,
- e) durch Beschlüsse verbindliche Auslegungen der Bestimmungen dieses Abkommens nach Artikel 24.3 annehmen,

- f) außer in Bezug auf dieses Kapitel bis zum Ende des vierten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens Beschlüsse zur Änderung dieses Abkommens fassen, wenn diese Änderungen erforderlich sind, um Fehler zu berichtigen oder Auslassungen oder sonstige Mängel zu beheben¹,
 - g) die in diesem Abkommen vorgesehenen Beschlüsse annehmen oder Empfehlungen nach Artikel 24.3 aussprechen und
 - h) mit allen interessierten Parteien einschließlich Unternehmen, Gewerkschaften und Organisationen der Zivilgesellschaft über Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesem Abkommen kommunizieren.
- (3) Für die Zwecke des Absatzes 2 Buchstabe e treten diese Auslegungen mit dem Austausch von Mitteilungen im Einklang mit den jeweiligen Verfahren der Vertragsparteien in Kraft. Sie sind für die Vertragsparteien und alle im Rahmen dieses Abkommens eingesetzten Gremien, einschließlich der in Kapitel 22 (Streitbeilegung) genannten Panels, verbindlich.

¹ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass sich der Begriff „Unterlassungen oder andere Mängel“ auf feststellbare redaktionelle, sachliche, technische oder übersetzungstechnische Auslassungen oder andere vergleichbare Mängel bezieht und keine Änderungen umfasst, die die Rechte oder Pflichten der Vertragsparteien wesentlich ändern.

(4) Der Handelsausschuss führt mit Vertretern der Zivilgesellschaft, die an einem zivilgesellschaftlichen Forum teilnehmen, einen Meinungsaustausch über Themen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens. Der Handelsausschuss vereinbart in seiner ersten Sitzung die operativen Leitlinien für die Durchführung des zivilgesellschaftlichen Forums. Das zivilgesellschaftliche Forum tritt in Verbindung mit der Sitzung des Handelsausschusses zusammen, sofern die Vertreter der Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren. Die Vertreter der Vertragsparteien ermöglichen die Organisation des zivilgesellschaftlichen Forums, einschließlich der virtuellen Teilnahme. Das zivilgesellschaftliche Forum setzt sich aus Mitgliedern der in Artikel 24.7 genannten internen Beratungsgruppen zusammen und steht anderen relevanten unabhängigen Organisationen der Zivilgesellschaft mit Sitz im Gebiet der Vertragsparteien offen. Jede Vertragspartei fördert gegebenenfalls eine ausgewogene Vertretung von Interessengruppen in wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Fragen mit Tätigkeitsbereichen und Fachwissen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Anwendungsbereich dieses Abkommens stehen. Die Vertragsparteien können gemeinsam oder einzeln alle förmlichen Erklärungen veröffentlichen, die im zivilgesellschaftlichen Forum abgegeben werden.

(5) Der Handelsausschuss berichtet regelmäßig an den im Rahmen des Artikels 41 des Rahmenabkommens eingesetzten gemischten Ausschuss oder gegebenenfalls bei den regelmäßigen Sitzungen des gemischten Ausschusses über seine Tätigkeiten und die Tätigkeiten seiner Sonderausschüsse. Die zu übermittelnden Informationen können dem gemischten Ausschuss auch von vom Handelsausschuss benannten Vertretern oder schriftlich übermittelt werden.

ARTIKEL 24.3

Beschlüsse und Empfehlungen des Handelsausschusses

- (1) Zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens ist der Handelsausschuss befugt, Beschlüsse zu fassen, soweit das in diesem Abkommen vorgesehen ist. Die Beschlüsse des Handelsausschusses sind für die Vertragsparteien bindend und treten in Kraft, nachdem sie schriftlich den Abschluss ihrer jeweiligen geltenden rechtlichen Anforderungen und Verfahren angezeigt haben. Jede Vertragspartei ergreift alle zur Umsetzung der vom Handelsausschuss angenommenen Beschlüsse erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens kann der Handelsausschuss geeignete Empfehlungen zu allen unter dieses Abkommen fallenden Fragen aussprechen.
- (3) Der Ausschuss nimmt seine Beschlüsse und Empfehlungen im Einvernehmen an.

ARTIKEL 24.4

Sonderausschüsse

- (1) Der Handelsausschuss setzt folgende Sonderausschüsse ein:
 - a) den Ausschuss für Warenhandel, Zollfragen sowie gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Angelegenheiten,

- b) den Ausschuss für Dienstleistungen, Investitionen, digitalen Handel, öffentliche Beschaffung und geistiges Eigentum und
- c) den Ausschuss für Handel und nachhaltiges Wachstum.

(2) Jeder der in Absatz 1 genannten Sonderausschüsse wird in den folgenden spezifischen Zusammensetzungen einberufen, um seine Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Der Ausschuss für Warenhandel, Zollfragen sowie gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Angelegenheiten kommt in spezifischer Zusammensetzung zusammen in Bezug auf
 - i) Kapitel 2 (Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren), Kapitel 5 (Handelspolitische Schutzmaßnahmen), Kapitel 7 (Technische Handelshemmnisse),
 - ii) Kapitel 6 (Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen) und
 - iii) Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren), Kapitel 4 (Zoll und Handelserleichterungen) und Kapitel 12 (Geistiges Eigentum) für Fragen im Zusammenhang mit der Durchsetzung an den Grenzen,
- b) der Ausschuss für Dienstleistungen, Investitionen, digitalen Handel, öffentliche Beschaffung und geistiges Eigentum tritt in spezifischen Zusammensetzungen zusammen in Bezug auf
 - i) Kapitel 8 (Liberalisierung von Investitionen und Dienstleistungshandel), 10 (Digitaler Handel), 11 (Öffentliches Beschaffungswesen) und 12 (Geistiges Eigentum), und

- c) der Ausschuss für Handel und nachhaltiges Wachstum tritt in spezifischen Zusammensetzungen zusammen in Bezug auf
 - i) Kapitel 15 (Handel, nachhaltiges Wachstum und nachhaltige Entwicklung) und das Protokoll zur Stärkung des Potenzials dieses Abkommens zur Förderung des Handels mit nachhaltigem Palmöl,
 - ii) Kapitel 17 (Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau) und
 - iii) Kapitel 16 (nachhaltige Lebensmittelsysteme).
- (3) Die Zusammensetzung der Sonderausschüsse in ihren spezifischen Zusammensetzungen sowie ihr Zuständigkeitsbereich, ihre Aufgaben und ihre Arbeitsweise werden in den einschlägigen Kapiteln und Protokollen dieses Abkommens oder vom Handelsausschuss nach Artikel 24.2 Absatz 2 Buchstabe a festgelegt.

(4) Sofern in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist oder von den Vertretern der Vertragsparteien vereinbart wird, treten die Sonderausschüsse in jeder spezifischen Zusammensetzung einmal jährlich oder auf Ersuchen des Handelsausschusses oder des Ko-Vorsitzes des Handelsausschusses jeder Vertragspartei ohne ungebührliche Verzögerung zusammen. Der Vorsitz wird von Vertretern der Vertragsparteien auf geeigneter Ebene gemeinsam geführt. Jede Vertragspartei ernennt nach ihren Verfahren einen Ko-Vorsitz für jede spezifische Zusammensetzung jedes Sonderausschusses. Die Sitzungen finden nach Vereinbarung der Ko-Vorsitzenden jeder spezifischen Zusammensetzung der Sonderausschüsse alternativ in der Union oder in Indonesien oder unter Nutzung anderer geeigneter Kommunikationsmittel statt. Jeder Sonderausschuss vereinbart in jeder spezifischen Zusammensetzung seinen jeweiligen Sitzungskalender und legt seine jeweilige Tagesordnung fest. Jeder Sonderausschuss kann sich eine eigene Verfahrensordnung geben; verzichtet er darauf, gilt für ihn sinngemäß die Verfahrensordnung des Handelsausschusses. Nach Vereinbarung der Vertreter der Vertragsparteien können auch Sitzungen zwischen den besonderen Zusammensetzungen der Sonderausschüsse stattfinden.

(5) Die Sonderausschüsse können in jeder spezifischen Zusammensetzung Empfehlungen aussprechen oder Vorschläge für Beschlüsse unterbreiten, die vom Handelsausschuss angenommen werden sollen.

(6) Die Sonderausschüsse geben in jeder spezifischen Zusammensetzung dem Handelsausschuss rechtzeitig ihre jeweiligen Sitzungskalender und Tagesordnungen bekannt und berichten dem Handelsausschuss über die Ergebnisse und Schlussfolgerungen jeder ihrer Sitzungen. Die Einsetzung oder die Existenz eines Sonderausschusses hindert eine Vertragspartei nicht daran, dem Handelsausschuss Angelegenheiten im Zusammenhang mit einem von diesem Abkommen erfassten Bereich direkt vorzulegen.

(7) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass bei der Zusammenkunft eines Sonderausschusses in einer seiner spezifischen Zusammensetzungen alle für die einzelnen Tagesordnungspunkte zuständigen Behörden vertreten sind, soweit jede Vertragspartei dies für angemessen hält und im Einklang mit der spezifischen Zusammensetzung, in der der Sonderausschuss zusammentritt, und dass jede Frage mit angemessenem Fachwissen erörtert werden kann.

ARTIKEL 24.5

Arbeitsgruppen

(1) Hiermit wird eine Arbeitsgruppe für Kraftfahrzeuge und Ausrüstungen sowie Teile davon eingesetzt, die unter der Aufsicht des Ausschusses für Warenhandel, Zollfragen sowie gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Angelegenheiten in seiner spezifischen Zusammensetzung für die Kapitel 2 (Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren), 5 (Handelspolitische Schutzmaßnahmen) und 7 (Technische Handelshemmnisse) steht.

(2) Die Arbeitsgruppen unterstützen die Sonderausschüsse unter deren Aufsicht in einer spezifischen Zusammensetzung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bereiten insbesondere ihre Arbeit vor und führen alle ihnen übertragenen Aufgaben aus.

(3) Die Arbeitsgruppen setzen sich aus Vertretern jeder Vertragspartei zusammen und führen gemeinsam den Vorsitz.

(4) Jede Arbeitsgruppe kann sich eine eigene Verfahrensordnung geben; verzichtet sie darauf, gilt für sie sinngemäß die Geschäftsordnung des Handelsausschusses. Die Arbeitsgruppen legen ihren Sitzungskalender und die Tagesordnungen ihrer Sitzungen einvernehmlich fest.

ARTIKEL 24.6

CEPA-Kontaktstellen

(1) Jede Vertragspartei benennt eine „CEPA-Kontaktstelle“, um die Kommunikation zwischen den Vertragsparteien über dieses Abkommen betreffende Angelegenheiten zu erleichtern, und teilt der anderen Vertragspartei innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten dieses Abkommens die Angaben zu ihrer CEPA-Kontaktstelle mit.

(2) Die CEPA-Kontaktstellen

- a) stellen, sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist oder von den Ko-Vorsitzenden des Handelsausschusses nichts anderes vereinbart wurde, alle Mitteilungen und Informationen, die nach diesem Abkommen zwischen den Vertragsparteien zu übermitteln sind, zu und nehmen sie entgegen,
- b) erleichtern die Kommunikation zwischen den Vertragsparteien in allen unter dieses Abkommen fallenden Angelegenheiten und hinsichtlich seiner Durchführung,
- c) koordinieren die Vorbereitungen für die Sitzungen des Handelsausschusses und der Sonderausschüsse,

- d) beantworten alle Anfragen, die nach den einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens eingehen, und
- e) führen eine aktualisierte Liste der kapitelspezifischen Kontaktstellen, die Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung der einschlägigen Kapitel dieses Abkommens verfolgen.

ARTIKEL 24.7

Interne Beratungsgruppen

- (1) Jede Vertragspartei setzt innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine neue interne Beratungsgruppe ein oder benennt eine bestehende interne Beratungsgruppe, deren Aufgabe es ist – auch von sich aus –, Beratung in Fragen der Durchführung des Abkommens zu leisten. Die Zusammensetzung jeder internen Beratungsgruppe gewährleistet eine ausgewogene Vertretung unabhängiger Organisationen der Zivilgesellschaft¹ auf der Grundlage eines Multi-Stakeholder-Ansatzes, der relevante Interessengruppen in wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Fragen einbezieht.
- (2) Jede Vertragspartei beruft mindestens einmal jährlich eine Sitzung mit ihrer internen Beratungsgruppe ein und prüft die Ratschläge oder Empfehlungen, die die Gruppe gegebenenfalls abgibt. Jede Vertragspartei kann über die Folgemaßnahmen zu den Ratschlägen oder Empfehlungen ihrer internen Beratungsgruppe entscheiden. Interne Beratungsgruppen können zur Erörterung der Durchführung verschiedener Kapitel oder Bestimmungen dieses Abkommens in unterschiedlichen Zusammensetzungen einberufen werden.

¹ Zur Zivilgesellschaft gehören Nichtregierungsorganisationen, Unternehmens- und Arbeitgeberverbände sowie Gewerkschaften.

(3) Die Vertragsparteien fördern die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für ihre jeweiligen internen Beratungsgruppen und die Interaktion zwischen ihnen. Zu diesem Zweck macht jede Vertragspartei relevante Informationen über die Zusammensetzung ihrer internen Beratungsgruppe öffentlich zugänglich und tauscht mit der anderen Vertragspartei Informationen über die Kontaktstelle ihrer eigenen internen Beratungsgruppe aus.

KAPITEL 25

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 25.1

Änderungen

(1) Die Vertragsparteien können schriftlich vereinbaren, dieses Abkommen zu ändern. Änderungen an diesem Abkommen sind Bestandteile des Abkommens.

(2) Änderungen treten am ersten Tag des zweiten Monats oder zu einem späteren von den Vertragsparteien vereinbarten Zeitpunkt nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien schriftliche Mitteilungen austauschen, die bestätigen, dass ihre jeweiligen für das Inkrafttreten der Änderungen geltenden rechtlichen Anforderungen erfüllt sind.

(3) Ungeachtet des Absatzes 1 kann der Handelsausschuss dieses Abkommen im Einklang mit den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen der Vertragsparteien ändern, sofern dies in Artikel 24.2 Absatz 2 Buchstabe d vorgesehen ist.

ARTIKEL 25.2

Inkrafttreten

(1) Die Vertragsparteien genehmigen dieses Abkommen nach ihren jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen und Verfahren.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander durch den Austausch schriftlicher Notifikationen die Erfüllung ihrer jeweiligen diesbezüglichen rechtlichen Verpflichtungen bestätigt haben. Die Vertragsparteien können ein anderes Datum des Inkrafttretens dieses Abkommens vereinbaren.

(3) Mitteilungen gemäß Absatz 2 sind an das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union und an das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten Indonesiens oder deren jeweilige Nachfolger zu übersenden.

ARTIKEL 25.3

Geltungsdauer und Kündigung

- (1) Dieses Abkommen bleibt in Kraft, solange es nicht nach Absatz 2 beendet wird.
- (2) Eine Vertragspartei kann dieses Abkommen durch schriftliche Mitteilung an die andere Vertragspartei kündigen. Diese Mitteilung ist dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union und dem Ministerium für auswärtige Angelegenheiten Indonesiens oder deren jeweiligen Nachfolgern zu übersenden. Diese Kündigung wird sechs Monate nach Erhalt dieser Mitteilung wirksam, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

ARTIKEL 25.4

Allgemeine Überprüfung

Unbeschadet besonderer Bestimmungen über Überprüfungen in anderen Kapiteln dieses Abkommens nimmt der Handelsausschuss innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens und danach zu einem vom Handelsausschuss vereinbarten Zeitpunkt eine allgemeine Überprüfung der Durchführung und des Funktionierens dieses Abkommens vor.

ARTIKEL 25.5

Erfüllung von Verpflichtungen

- (1) Jede Vertragspartei ist in vollem Umfang für die Einhaltung aller Bestimmungen dieses Abkommens verantwortlich.
- (2) Jede Vertragspartei trifft alle allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen erforderlich sind. Jede Vertragspartei stellt in ihrem Gebiet sicher, dass ihre jeweiligen zentralen, regionalen und lokalen Regierungen und Behörden sowie nichtstaatliche Stellen bei der Ausübung der ihnen übertragenen hoheitlichen Befugnisse alle Verpflichtungen aus diesem Abkommen einhalten.
- (3) In besonders dringenden Fällen im Sinne des Artikels 44 Absatz 4 des Rahmenabkommens kann eine Vertragspartei geeignete Maßnahmen in Bezug auf dieses Abkommen treffen. Nach Treu und Glauben Vertragspartei des Übereinkommens von Paris zu bleiben, stellt nach Artikel 15.8 Absatz 3 ein wesentliches Element dieses Abkommens dar, und eine Vertragspartei ergreift im Zusammenhang mit diesem Abkommen geeignete Maßnahmen für Verstöße dagegen. Diese geeigneten Maßnahmen werden nach dem in Artikel 44 des Rahmenabkommens dargelegten Verfahren ergriffen. Bei der Wahl der Maßnahmen ist den Maßnahmen der Vorrang zu geben, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten behindern.

ARTIKEL 25.6

Personen, die ihnen übertragene hoheitliche Befugnisse ausüben

Soweit in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, stellt jede Vertragspartei sicher, dass alle Personen, einschließlich staatseigene Unternehmen, öffentliche Unternehmen, Unternehmen, denen besondere Rechte oder Vorrechte gewährt wurden, oder ein benanntes Monopol, dem von einer Vertragspartei auf einer beliebigen Zuständigkeitsebene Regelungs-, Verwaltungs- oder sonstige hoheitliche Befugnisse übertragen wurden, diese Befugnisse unter Beachtung der Pflichten der Vertragspartei aus diesem Abkommen ausüben.

ARTIKEL 25.7

Keine direkten Auswirkungen

- (1) Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es für Personen andere als die zwischen den Vertragsparteien nach Völkerrecht geschaffenen Rechte oder Pflichten begründet, noch dass es in den Rechtsordnungen der Vertragsparteien unmittelbar geltend gemacht werden kann.
- (2) Eine Vertragspartei darf in ihrem internen Recht kein ausdrückliches Klagerecht gegen die andere Vertragspartei vorsehen, das sich darauf gründet, dass eine Maßnahme der anderen Vertragspartei mit diesem Abkommen nicht vereinbar ist.

ARTIKEL 25.8

Verhältnis zu anderen Übereinkünften

- (1) Sofern dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, werden bestehende Übereinkünfte zwischen den Mitgliedstaaten der Union beziehungsweise der Europäischen Gemeinschaft oder der Union einerseits und Indonesien andererseits durch dieses Abkommen weder ersetzt noch aufgehoben.
- (2) Dieses Abkommen ist Bestandteil der dem Rahmenabkommen unterliegenden bilateralen Gesamtbeziehungen und Teil des gemeinsamen institutionellen Rahmens.
- (3) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem WTO-Übereinkommen. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieses Abkommen keine der Vertragsparteien verpflichtet, in einer Art und Weise zu handeln, die nicht mit ihren Pflichten aus dem WTO-Übereinkommen vereinbar ist.
- (4) Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Abkommen und einer anderen Übereinkunft mit Ausnahme des WTO-Übereinkommens, der beide Seiten als Vertragsparteien angehören, konsultieren die Vertragsparteien einander unverzüglich, um zu einer für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung zu gelangen.
- (5) Wird eine Bestimmung des WTO-Übereinkommens, die von den Vertragsparteien in dieses Abkommen übernommen wurde, geändert, so nehmen die Vertragsparteien Konsultationen auf, um erforderlichenfalls zu einer für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung zu gelangen.

ARTIKEL 25.9

Verweise auf Gesetze und sonstige Vorschriften und andere Vereinbarungen

- (1) Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, schließt jede Bezugnahme auf Gesetze oder sonstige Vorschriften einer Vertragspartei in diesem Abkommen auch deren Änderungen ein.
- (2) Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt wird, sind eine Bezugnahme auf internationale Übereinkünfte in diesem Abkommen oder eine vollständige oder teilweise Übernahme internationaler Übereinkünfte in dieses Abkommen, einschließlich ihrer Änderungen oder Folgeübereinkünfte zu verstehen, die für beide Vertragsparteien am oder nach dem Datum der Unterzeichnung dieses Abkommens in Kraft treten.

ARTIKEL 25.10

Künftige Beitritte zur Union

- (1) Die Union teilt Indonesien jeden Antrag eines Landes auf Beitritt zur Union mit.
- (2) Während der Verhandlungen zwischen der Union und dem Beitrittsland sollte die Union Indonesien auf dessen Ersuchen möglichst alle sachdienlichen Informationen über alle unter dieses Abkommen fallenden Angelegenheiten zur Verfügung stellen.

- (3) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieses Abkommen ab dem Tag des Beitritts dieses neuen Mitgliedstaats zur Union für den Handel und die Investitionen zwischen dem neuen Mitgliedstaat der Union und Indonesien gilt.
- (4) Zur leichteren Umsetzung von Absatz 3 prüft der Handelsausschuss alle Auswirkungen des Beitritts zur Union auf dieses Abkommen und fasst rechtzeitig vor dem Datum des Beitritts des neuen Mitgliedstaats zur Union einen Beschluss zu den erforderlichen Änderungen dieses Abkommens und zu allen erforderlichen Anpassungs- oder Übergangsmaßnahmen. Dieser Beschluss wird am Tag des Beitritts des neuen Mitgliedstaats zur Union wirksam.
- (5) Die Union informiert Indonesien, wenn ein Beitritt zur Union wirksam wird.

ARTIKEL 25.11

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Dieses Abkommen gilt
- a) im Falle der Europäischen Union für die Gebiete, in denen der Vertrag über die Europäische Union und der AEUV angewendet werden, unter den in diesen Verträgen festgelegten Bedingungen, und

- b) im Falle Indonesiens auf sein Gebiet, das definiert ist als die Landgebiete, inneren Gewässer, Archipelgewässer, das Küstenmeer, einschließlich des Meeresbodens und des Meeresuntergrunds, und der Luftraum über diesen Gebieten und Gewässern sowie als der Festlandsockel und die ausschließliche Wirtschaftszone, über die Indonesien nach seinen Rechtsvorschriften und im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von Montego Bay, Souveränität, souveräne Rechte oder Hoheitsbefugnisse ausübt.
- (2) In Bezug auf die Bestimmungen über die zolltarifliche Behandlung von Waren, einschließlich Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren, gilt dieses Abkommen in Bezug auf die Union auch für diejenigen Teile des Zollgebiets der Union im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union, die nicht unter Absatz 1 Buchstabe a fallen.
- (3) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ist in diesem Abkommen der Begriff „Gebiet“ im Sinne der Absätze 1 und 2 zu verstehen.

ARTIKEL 25.12

Anhänge, Anlagen und Protokolle

- (1) Die diesem Abkommen beigefügten Anhänge, Anlagen und Protokolle sind Bestandteil dieses Abkommens.
- (2) Jeder Anhang dieses Abkommens einschließlich seiner Anlagen ist Bestandteil des Kapitels, das sich auf den betreffenden Anhang bezieht oder auf das in dem betreffenden Anhang Bezug genommen wird.

ARTIKEL 25.13

Verbindliche Fassungen

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften abgefasst und der Wortlaut der Sprache, in der es ausgehandelt wurde, ist verbindlich.



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 29.6.2026
COM(2026) 340 final

ANNEX 2 – PART 1/5

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den Abschluss des Abkommens über eine umfassende Wirtschaftspartnerschaft
zwischen der Europäischen Union und Indonesien**

BESEITIGUNG VON ZÖLLEN

ABSCHNITT A

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Sofern nicht im Stufenplan einer Vertragspartei zu diesem Anhang anders bestimmt, gelten für die Beseitigung der Zölle nach Artikel 2.5 durch beide Vertragsparteien die folgenden Abbaustufen¹:
 - a) Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „A“ des Stufenplans einer Vertragspartei sind ab Inkrafttreten des Abkommens zollfrei,
 - b) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „B3“ des Stufenplans einer Vertragspartei werden in vier gleichen jährlichen Schritten ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgebaut, sodass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres 3 zollfrei sind,
 - c) der auf den Wertzoll entfallende Teil der Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „B3(EP)“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan der EU für Zölle) wird in vier gleichen jährlichen Schritten ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens bis zum 1. Januar des Jahres 3 abgebaut. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der spezifische Zoll auf Ursprungswaren, der sich dann ergibt, wenn der Einfuhrpreis die Einfuhrpreisregelung unterschreitet, beibehalten wird,

¹ Zur Klarstellung: „Abbaustufe“ bezeichnet den 0 bis 15 Jahre umfassenden Zeitrahmen für den Abbau oder die Beseitigung von Zöllen, nach dessen Ablauf eine Ware zollfrei ist, sofern im Stufenplan nichts anderes bestimmt ist.

- d) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „B5“ des Stufenplans einer Vertragspartei werden in sechs gleichen jährlichen Schritten ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgebaut, sodass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres 5 zollfrei sind,
- e) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „B5 50“ der Anlage 2-A-2 (Stufenplan Indonesiens für Zölle) werden mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens bis einschließlich Jahr 4 um 50 % abgebaut, sodass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres 5 zollfrei sind,
- f) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „B7“ des Stufenplans einer Vertragspartei werden in acht gleichen jährlichen Schritten ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgebaut, sodass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres 7 zollfrei sind,
- g) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „C“ des Stufenplans einer Vertragspartei werden in elf gleichen jährlichen Schritten ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgebaut, sodass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres 10 zollfrei sind,
- h) der auf den Wertzoll entfallende Teil der Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „C(EP)“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan der EU für Zölle) wird in elf gleichen jährlichen Schritten ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens bis zum 1. Januar des Jahres 10 abgebaut. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der spezifische Zoll auf Ursprungswaren, der sich dann ergibt, wenn der Einfuhrpreis die Einfuhrpreisregelung unterschreitet, beibehalten wird,
- i) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „D“ des Stufenplans einer Vertragspartei werden in 16 gleichen jährlichen Schritten ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgebaut, sodass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres 15 zollfrei sind,

- j) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „MOP 50“ der Anlage 2-A-2 (Stufenplan Indonesiens für Zölle) bleiben ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens als Basiszollsatz bestehen, und die Zölle auf die betreffenden Waren werden mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres 15 ausgehend vom Basiszollsatz um 50 % abgebaut,
 - k) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe X des Stufenplans einer Vertragspartei sind von den Verpflichtungen zum Zollabbau ausgenommen, und
 - l) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „TRQ-HS / B5“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan der EU für Zölle) mit einem Gehalt an Zucker von weniger als 70 % werden in sechs gleichen jährlichen Schritten abgebaut, sodass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres 5 zollfrei sind; der Zollkontingentteil „TRQ-HS“ gilt für Waren mit einem Gehalt an Zucker von 70 % des Nettogewichts oder mehr gemäß Absatz 27 dieses Anhangs.
2. Für die Zwecke dieses Anhangs und des Stufenplans jeder Vertragspartei zu diesem Anhang bezeichnet Jahr 0 das Jahr des Inkrafttretens dieses Abkommens gemäß Artikel 25.2.
 3. Für die Zwecke dieses Anhangs und des Stufenplans jeder Vertragspartei zu diesem Anhang wird jede jährliche Stufe der Zollsenkung ab Jahr 1 jeweils am 1. Januar des betreffenden Jahres wirksam.
 4. Der Basiszollsatz für die Ermittlung der Zollsätze in einem Abbauschritt einer Position ist der am 1. Januar 2023 angewandte Meistbegünstigungszollsatz.
 5. Dieser Anhang beruht auf dem Harmonisierten System in der am 1. Januar 2022 geänderten Fassung.

6. Sofern in den Stufenplänen nichts anderes festgelegt ist,
- a) muss der Zoll gemäß den Abbaustufen ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens abgebaut werden und
 - b) wird der Basiszollsatz als Prozentsatz des Zollwerts der Ware (Wertzoll) ausgedrückt.
7. Bei jedem Abbauschritt werden die Zollsätze mindestens auf das nächste Zehntel eines Prozentpunktes abgerundet; wenn die Zollsätze in Währungseinheiten ausgedrückt werden, werden sie bei Indonesien mindestens auf die nächste indonesische Rupie und bei der EU mindestens auf die nächste zweite Stelle nach dem Komma in Euro abgerundet.
8. Ein Antrag auf eine Einfuhrlizenz wird innerhalb von 30 Tagen nach Antragstellung – vollständig oder teilweise – genehmigt oder abgelehnt. Ein Antrag auf eine Einfuhrlizenz gilt als genehmigt, wenn 30 Tage seit dem Datum der Antragstellung vergangen sind.
9. Die Menge der Waren, die ein Antragsteller einführen darf, darf nicht durch Einfuhrlizenzverfahren eingeschränkt werden. Die Menge der Waren ist für die vollständige oder teilweise Genehmigung oder Ablehnung eines Antrags auf eine Einfuhrlizenz unerheblich.
10. Die Absätze 8 und 9 betreffen nicht bestimmte in Anlage 2-A-2 (Stufenplan Indonesiens für Zölle) mit einem Sternchen (*) gekennzeichnete Waren.

ABSCHNITT B

VERWALTUNG VON ZOLLKONTINGENTEN

11. In diesem Abschnitt sind die im Rahmen dieses Abkommens festgelegten Zollkontingente (tariff rate quotas, im Folgenden „TRQ“) dargelegt, die die Einfuhrvertragspartei ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens auf bestimmte Ursprungserzeugnisse der Ausfuhrvertragspartei anwendet.

12. Die Vertragsparteien sorgen für eine transparente, objektive und diskriminierungsfreie Verwaltung der im Rahmen dieses Abkommens festgelegten Zollkontingente im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften. Dies schließt die rechtzeitige und kontinuierliche Veröffentlichung aller einschlägigen Informationen über die Verwaltung der Kontingente ein, einschließlich gegebenenfalls der verfügbaren Menge und der Zulassungskriterien.

13. Sämtliche in diesem Abkommen festgelegten Zollkontingente jeder Vertragspartei werden nach dem Windhundverfahren auf Basis eines Kalenderjahrs ohne Teilzuweisungen verwaltet; Einfuhrlizenzen bleiben davon unberührt.

14. Welche Waren unter die einzelnen Zollkontingente fallen, ist aus der Überschrift des Absatzes, in dem das Zollkontingent festgelegt ist, in Abschnitt C informell ersichtlich. Diese Überschriften dienen lediglich dem besseren Verständnis dieses Stufenplans und ändern oder ersetzen nicht den Anwendungsbereich, der durch die Angabe der Zolllarifpositionen für jedes Zollkontingent nachstehend festgelegt ist.

15. Fällt der Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens in ein laufendes Jahr, so wird die für das betreffende Jahr angegebene Zollkontingentsmenge als Anteil an der jährlichen Zollkontingentsmenge berechnet, die der Anzahl der verbleibenden Tage in diesem Jahr entspricht. In allen darauffolgenden Jahren, in denen das Zollkontingent in Kraft ist, stehen die gesamten jährlichen Zollkontingentsmengen ab dem 1. Januar zur Verfügung.

16. Die Mengen von Ursprungswaren, die innerhalb eines im Rahmen dieses Abkommens festgelegten Zollkontingents eingeführt wurden, dürfen nicht auf die Kontingentsmenge eines Kontingents angerechnet werden, das für diese Waren nach dem WTO-Zolltarif für die Einfuhrvertragspartei vorgesehen ist.

17. Bei Fragen, die Zollkontingente betreffen oder damit in Zusammenhang stehen, kann eine Vertragspartei die andere Vertragspartei schriftlich ersuchen,

- a) eine Sitzung des im Rahmen des Artikels 24.4 eingesetzten Ausschusses „Warenhandel, Zollfragen sowie gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Angelegenheiten“ in seiner besonderen Zusammensetzung für die Kapitel 2 (Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren), 5 (Handelspolitische Schutzmaßnahmen) und 7 (Technische Handelshemmnisse) (im Folgenden für die Zwecke dieses Anhangs „Ausschuss“) abzuhalten,
- b) unverzüglich auf spezifische Fragen zu antworten und
- c) unverzüglich Informationen über Zollkontingente zu erteilen.

18. Auf Ersuchen einer Vertragspartei überprüfen die Vertragsparteien im Ausschuss die Funktionsweise des betreffenden Zollkontingents und seiner Verwaltung.

ABSCHNITT C

ZOLLKONTINGENTE

Zollkontingente der Union

19. TRQ-GA, Zollkontingent für Knoblauch

- a) Ursprungswaren der Positionen mit der Kennzeichnung „TRQ-GA“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan der EU für Zölle), die unter Buchstabe c aufgeführt sind, sind ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens innerhalb der Jahresgesamtmenge zollfrei,
- b) das Kontingent entspricht dem folgenden Plan:

Jahr	Gesamtmenge (in Tonnen)
Jahr 0 (Inkrafttreten) und folgende Jahre	150 MT

- c) Dieser Absatz gilt für Ursprungswaren der Tarifposition: 0703 20 00.

20. TRQ-SC, Zollkontingent für Zuckermais

- a) Ursprungswaren der Positionen mit der Kennzeichnung „TRQ-SC“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan der EU für Zölle), die unter Buchstabe c aufgeführt sind, sind ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens innerhalb der Jahresgesamtmenge zollfrei,

- b) das Kontingent entspricht dem folgenden Plan:

Jahr	Gesamtmenge (in Tonnen)
Jahr 0 (Inkrafttreten) und folgende Jahre	400 MT

- c) Dieser Absatz gilt für Ursprungswaren der Tarifpositionen: 0710 40 00, 0711 90 30 und 2005 80 00.

21. TRQ-MR, Zollkontingent für Pilze

- a) Ursprungswaren der Positionen mit der Kennzeichnung „TRQ-MR“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan der EU für Zölle), die unter Buchstabe c aufgeführt sind, sind ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens innerhalb der Jahresgesamtmenge zollfrei,

- b) das Kontingent entspricht dem folgenden Plan:

Jahr	Gesamtmenge (in Tonnen)
Jahr 0 (Inkrafttreten) und folgende Jahre	150 MT

- c) Dieser Absatz gilt für Ursprungswaren der Tarifpositionen: 0711 51 00, 2001 90 50, 2003 10 20 und 2003 10 30.

22. TRQ-MS, Zollkontingent für Maniokstärke

- a) Ursprungswaren der Positionen mit der Kennzeichnung „TRQ-MS“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan der EU für Zölle), die unter Buchstabe c aufgeführt sind, sind ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens innerhalb der Jahresgesamtmenge zollfrei,

- b) das Kontingent entspricht dem folgenden Plan:

Jahr	Gesamtmenge (in Tonnen)
Jahr 0 (Inkrafttreten) und folgende Jahre	2 000 MT

- c) Dieser Absatz gilt für Ursprungswaren der Tarifposition: 1108 14 00.

23. TRQ-SA, Zollkontingent für zubereitete oder haltbar gemachte Sardinen

- a) Ursprungswaren der Positionen mit der Kennzeichnung „TRQ-SA“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan der EU für Zölle), die unter Buchstabe c aufgeführt sind, sind ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens innerhalb der Jahresgesamtmenge zollfrei,

- b) das Kontingent entspricht dem folgenden Plan:

Jahr	Gesamtmenge (in Tonnen)
Jahr 0 (Inkrafttreten) und folgende Jahre	150 MT

- c) Dieser Absatz gilt für Ursprungswaren der Tarifposition: 1604 13 11.

24. TRQ-CT, Zollkontingent für zubereiteten oder haltbar gemachten Thunfisch

- a) Ursprungswaren der Positionen mit der Kennzeichnung „TRQ-CT“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan der EU für Zölle), die unter Buchstabe c aufgeführt sind, sind ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens innerhalb der Jahresgesamtmenge zollfrei,

- b) das Kontingent entspricht dem folgenden Plan:

Jahr	Gesamtmenge (in Tonnen)
Jahr 0 (Inkrafttreten) und folgende Jahre	800 MT

- c) Dieser Absatz gilt für Ursprungswaren der Tarifpositionen: 1604 14 21, 1604 14 28, 1604 14 31, 1604 14 38, 1604 14 41, 1604 14 48, 1604 14 90, 1604 19 39 und 1604 20 70.

25. TRQ-TL, Zollkontingent für Thunfischfilets (Loins)

- a) Ursprungswaren der Positionen mit der Kennzeichnung „TRQ-TL“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan der EU für Zölle), die unter Buchstabe c aufgeführt sind, sind ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens innerhalb der Jahresgesamtmenge zollfrei,

- b) das Kontingent entspricht dem folgenden Plan:

Jahr	Gesamtmenge (in Tonnen)
Jahr 0 (Inkrafttreten) und folgende Jahre	5 000 MT

- c) Dieser Absatz gilt für Ursprungswaren der Tarifpositionen: 1604 14 26, 1604 14 36 und 1604 14 46.

26. TRQ-SU, Zollkontingent für Surimizubereitungen

- a) Ursprungswaren der Positionen mit der Kennzeichnung „TRQ-SU“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan der EU für Zölle), die unter Buchstabe c aufgeführt sind, sind ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens innerhalb der Jahresgesamtmenge zollfrei,

- b) das Kontingent entspricht dem folgenden Plan:

Jahr	Gesamtmenge (in Tonnen)
Jahr 0 (Inkrafttreten) und folgende Jahre	500 MT

- c) Dieser Absatz gilt für Ursprungswaren der Tarifposition: 1604 20 05.

27. TRQ-HS, Zollkontingente für Erzeugnisse mit hohem Zuckergehalt und verarbeiteten Zucker

- a) Ursprungswaren der Positionen mit der Kennzeichnung „TRQ-HS“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan der EU für Zölle), die unter Buchstabe c aufgeführt sind, sind ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens innerhalb der Jahresgesamtmenge zollfrei,

- b) das Kontingent entspricht dem folgenden Plan:

Jahr	Gesamtmenge (in Tonnen)
Jahr 0 (Inkrafttreten) und folgende Jahre	8 000 MT

- c) Dieser Absatz gilt für Ursprungswaren der Tarifpositionen: 1702 30 10, 1702 30 50, 1702 30 90, 1702 40 10, 1702 40 90, 1702 50 00, 1702 60 80, 1702 60 95, 1702 90 30, 1702 90 71, 1702 90 75, 1702 90 79, 1702 90 80, 1702 90 95, 1806 10 30(*), 1806 10 90, 1806 20 95, 2101 12 98(*), 2101 20 98(*), 2106 90 59 und 2106 90 98(*)¹.

¹ Bei den hier mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten HS-Codes werden die Zölle für Erzeugnisse mit einem Gehalt an Zucker von weniger als 70 % für die Tarifpositionen 1806 10 30, 2101 12 98, 2101 20 98 und 2106 90 98 gemäß der Stufe B5 beseitigt.

Zollkontingente Indonesiens

28. TRQ-WI, Zollkontingent für Wein

- a) Auf Ursprungswaren der Positionen mit der Kennzeichnung „TRQ-WI“ der Anlage 2-A-2 (Stufenplan Indonesiens für Zölle), die unter Buchstabe c aufgeführt sind, wird ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens ein innerhalb des Kontingents geltender Zoll von 5,0 % innerhalb der Jahresgesamtmenge erhoben,
- b) das Kontingent entspricht dem folgenden Plan:

Jahr	Gesamtmenge (in Tonnen)
Jahr 0 (Inkrafttreten) und folgende Jahre	1 985 MT

- c) Dieser Absatz gilt für in den HS-Code 2204 eingereihte Ursprungswaren.

29. TRQ-SQ, Zollkontingent für Branntwein

- a) Auf Ursprungswaren der Positionen mit der Kennzeichnung „TRQ-SP“ der Anlage 2-A-2 (Stufenplan Indonesiens für Zölle), die unter Buchstabe c aufgeführt sind, wird ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens ein innerhalb des Kontingents geltender Zoll von 5,0 % innerhalb der Jahresgesamtmenge erhoben,
- b) das Kontingent entspricht dem folgenden Plan:

Jahr	Gesamtmenge (in Tonnen)
Jahr 0 (Inkrafttreten)	400 MT

- c) Dieser Absatz gilt für in den HS-Code 2208 eingereihte Ursprungswaren.

STUFENPLAN DER EU FÜR ZÖLLE

ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

1. Die Positionen dieses Stufenplans werden in aller Regel anhand der Kombinierten Nomenklatur 2023 (im Folgenden „KN 2023“)¹ ausgedrückt, die auf dem Harmonisierten System basiert. Für das Verständnis der Positionen dieses Stufenplans (sowie zum Verständnis der mit den Unterpositionen dieses Stufenplans erfassten Waren) sind die allgemeinen Anmerkungen, die Anmerkungen zu den Abschnitten und die Anmerkungen zu den Kapiteln der KN 2023 maßgeblich. Sofern Positionen des Stufenplans mit den entsprechenden Positionen der KN 2023 identisch sind, sind sie mit diesen als gleichbedeutend zu verstehen.
2. Die Basiszollsätze in diesem Stufenplan entsprechen dem am 1. Januar 2023 geltenden Meistbegünstigungszollsatz der EU, sofern in dieser Anlage nicht anders festgelegt.

¹ Die KN 2023 ist in der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1998 der Kommission vom 20. September 2022 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif enthalten (ABl. EU L 282 vom 31.10.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/1998/oj).

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
I	ABSCHNITT I – LEBENDE TIERE UND WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS		
01	KAPITEL 1 – LEBENDE TIERE		
0101	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend		
	- Pferde		
0101 21 00	-- reinrassige Zuchttiere	0	A
0101 29	-- andere		
0101 29 10	--- zum Schlachten	0	A
0101 29 90	--- andere	11,5	A
0101 30 00	- Esel	7,7	A
0101 90 00	- andere	10,9	A
0102	Rinder, lebend		
	- Hausrinder		
0102 21	-- reinrassige Zuchttiere		
0102 21 10	--- Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben)	0	A
0102 21 30	--- Kühe	0	A
0102 21 90	--- andere	0	A
0102 29	-- andere		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0102 29 05	--- der Untergattung <i>Bibos</i> oder <i>Poephagus</i>	0	A
	--- andere		
0102 29 10	---- mit einem Gewicht von 80 kg oder weniger	10,2 + 93,1 EUR/100 kg	A
	---- mit einem Gewicht von mehr als 80 kg bis 160 kg		
0102 29 21	----- zum Schlachten	10,2 + 93,1 EUR/100 kg	A
0102 29 29	----- andere	10,2 + 93,1 EUR/100 kg	A
	---- mit einem Gewicht von mehr als 160 kg bis 300 kg		
0102 29 41	----- zum Schlachten	10,2 + 93,1 EUR/100 kg	A
0102 29 49	----- andere	10,2 + 93,1 EUR/100 kg	A
	---- mit einem Gewicht von mehr als 300 kg		
	----- Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben)		
0102 29 51	----- zum Schlachten	10,2 + 93,1 EUR/100 kg	A
0102 29 59	----- andere	10,2 + 93,1 EUR/100 kg	A
	----- Kühe		
0102 29 61	----- zum Schlachten	10,2 + 93,1 EUR/100 kg	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0102 29 69	----- andere	10,2 + 93,1 EUR/100 kg	A
	----- andere		
0102 29 91	----- zum Schlachten	10,2 + 93,1 EUR/100 kg	A
0102 29 99	----- andere	10,2 + 93,1 EUR/100 kg	A
	- Büffel		
0102 31 00	-- reinrassige Zuchttiere	0	A
0102 39	-- andere		
0102 39 10	--- domestizierte Arten	10,2 + 93,1 EUR/100 kg	A
0102 39 90	--- andere	0	A
0102 90	- andere		
0102 90 20	-- reinrassige Zuchttiere	0	A
	-- andere		
0102 90 91	--- domestizierte Arten	10,2 + 93,1 EUR/100 kg	A
0102 90 99	--- andere	0	A
0103	Schweine, lebend		
0103 10 00	- reinrassige Zuchttiere	0	A
	- andere		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0103 91	-- mit einem Gewicht von weniger als 50 kg		
0103 91 10	--- Hausschweine	41,2 EUR/100 kg	A
0103 91 90	--- andere	0	A
0103 92	-- mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr		
	--- Hausschweine		
0103 92 11	---- Sauen mit einem Gewicht von 160 kg oder mehr, die mindestens einmal geferkelt haben	35,1 EUR/100 kg	A
0103 92 19	---- andere	41,2 EUR/100 kg	A
0103 92 90	--- andere	0	A
0104	Schafe und Ziegen, lebend		
0104 10	- Schafe		
0104 10 10	-- reinrassige Zuchttiere	0	A
	-- andere		
0104 10 30	--- Lämmer (bis zu einem Jahr alt)	80,5 EUR/100 kg	A
0104 10 80	--- andere	80,5 EUR/100 kg	A
0104 20	- Ziegen		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0104 20 10	-- reinrassige Zuchttiere	3,2	A
0104 20 90	-- andere	80,5 EUR/100 kg	A
0105	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend		
	- mit einem Gewicht von 185 g oder weniger		
0105 11	-- Hühner		
	--- weibliche Zucht- und Vermehrungsküken		
0105 11 11	---- Legerassen	52 EUR/1 000 p/st	A
0105 11 19	---- andere	52 EUR/1 000 p/st	A
	--- andere		
0105 11 91	---- Legerassen	52 EUR/1 000 p/st	A
0105 11 99	---- andere	52 EUR/1 000 p/st	A
0105 12 00	-- Truthühner	152 EUR/1 000 p/st	A
0105 13 00	-- Enten	52 EUR/1 000 p/st	A
0105 14 00	-- Gänse	152 EUR/1 000 p/st	A
0105 15 00	-- Perlhühner	52 EUR/1 000 p/st	A
	- andere		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0105 94 00	-- Hühner	20,9 EUR/100 kg	A
0105 99	-- andere		
0105 99 10	--- Enten	32,3 EUR/100 kg	A
0105 99 20	--- Gänse	31,6 EUR/100 kg	A
0105 99 30	--- Truthühner	23,8 EUR/100 kg	A
0105 99 50	--- Perlhühner	34,5 EUR/100 kg	A
0106	Andere Tiere, lebend		
	- Säugetiere		
0106 11 00	-- Primaten	0	A
0106 12 00	-- Wale, Delphine und Tümmler (Säugetiere der Ordnung Cetacea); Rundschwanzseekühe (Manatis) und Gabelschwanzseekühe (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sirenia); Robben, Seelöwen und Walrösser (Säugetiere der Unterordnung Pinnipedia)	0	A
0106 13 00	-- Kamele (Camelidae)	0	A
0106 14	-- Kaninchen und Hasen		
0106 14 10	--- Hauskaninchen	3,8	A
0106 14 90	--- andere	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0106 19 00	-- andere	0	A
0106 20 00	- Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	0	A
	- Vögel		
0106 31 00	-- Raubvögel	0	A
0106 32 00	-- Papageienvögel (einschließlich Papageien, Sittiche, Aras und Kakadus)	0	A
0106 33 00	-- Strauße; Emus (<i>Dromaius novaeollandiae</i>)	0	A
0106 39	-- andere		
0106 39 10	--- Tauben	6,4	A
0106 39 80	--- andere	0	A
	- Insekten		
0106 41 00	-- Bienen	0	A
0106 49 00	-- andere	0	A
0106 90 00	- andere	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
02	KAPITEL 2 – FLEISCH UND GENIESSBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE		
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt		
0201 10 00	- ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 176,8 EUR/100 kg	A
0201 20	- andere Teile, mit Knochen		
0201 20 20	-- „quartiers compensés“	12,8 + 176,8 EUR/100 kg	A
0201 20 30	-- Vorderviertel, zusammen oder getrennt	12,8 + 141,4 EUR/100 kg	A
0201 20 50	-- Hinterviertel, zusammen oder getrennt	12,8 + 212,2 EUR/100 kg	A
0201 20 90	-- andere	12,8 + 265,2 EUR/100 kg	A
0201 30 00	- ohne Knochen	12,8 + 303,4 EUR/100 kg	A
0202	Fleisch von Rindern, gefroren		
0202 10 00	- ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 176,8 EUR/100 kg	A
0202 20	- andere Teile, mit Knochen		
0202 20 10	-- „quartiers compensés“	12,8 + 176,8 EUR/100 kg	A
0202 20 30	-- Vorderviertel, zusammen oder getrennt	12,8 + 141,4 EUR/100 kg	A
0202 20 50	-- Hinterviertel, zusammen oder getrennt	12,8 + 221,1 EUR/100 kg	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0202 20 90	-- andere	12,8 + 265,3 EUR/100 kg	A
0202 30	- ohne Knochen		
0202 30 10	-- Vorderviertel, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, jedes Vorderviertel in einem einzigen Gefrierblock aufgemacht; „quartiers compensés“ in zwei Gefrierblöcken aufgemacht, der eine das Vorderviertel enthaltend, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, der andere das Hinterviertel enthaltend, in einem Stück, ohne Filet	12,8 + 221,1 EUR/100 kg	A
0202 30 50	-- als „crops“, „chucks and blades“ und „briskets“ bezeichnete Teile	12,8 + 221,1 EUR/100 kg	A
0202 30 90	-- andere	12,8 + 304,1 EUR/100 kg	A
0203	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren		
	- frisch oder gekühlt		
0203 11	-- ganze oder halbe Tierkörper		
0203 11 10	--- von Hausschweinen	53,6 EUR/100 kg	A
0203 11 90	--- andere	0	A
0203 12	-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen		
	--- von Hausschweinen		
0203 12 11	---- Schinken und Teile davon	77,8 EUR/100 kg	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0203 12 19	---- Schultern und Teile davon	60,1 EUR/100 kg	A
0203 12 90	--- andere	0	A
0203 19	-- andere		
	--- von Hausschweinen		
0203 19 11	---- Vorderteile und Teile davon	60,1 EUR/100 kg	A
0203 19 13	---- Kotelettstränge und Teile davon	86,9 EUR/100 kg	A
0203 19 15	---- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon	46,7 EUR/100 kg	A
	---- andere		
0203 19 55	----- ohne Knochen	86,9 EUR/100 kg	A
0203 19 59	----- andere	86,9 EUR/100 kg	A
0203 19 90	--- andere	0	A
	- gefroren		
0203 21	-- ganze oder halbe Tierkörper		
0203 21 10	--- von Hausschweinen	53,6 EUR/100 kg	A
0203 21 90	--- andere	0	A
0203 22	-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen		
	--- von Hausschweinen		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0203 22 11	---- Schinken und Teile davon	77,8 EUR/100 kg	A
0203 22 19	---- Schultern und Teile davon	60,1 EUR/100 kg	A
0203 22 90	--- andere	0	A
0203 29	-- andere		
	--- von Hausschweinen		
0203 29 11	---- Vorderteile und Teile davon	60,1 EUR/100 kg	A
0203 29 13	---- Kotelettstränge und Teile davon	86,9 EUR/100 kg	A
0203 29 15	---- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon	46,7 EUR/100 kg	A
	---- andere		
0203 29 55	----- ohne Knochen	86,9 EUR/100 kg	A
0203 29 59	----- andere	86,9 EUR/100 kg	A
0203 29 90	--- andere	0	A
0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren		
0204 10 00	- ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, frisch oder gekühlt	12,8 + 171,3 EUR/100 kg	A
	- anderes Fleisch von Schafen, frisch oder gekühlt		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0204 21 00	-- ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 171,3 EUR/100 kg	A
0204 22	-- andere Teile mit Knochen		
0204 22 10	--- Vorderteile oder halbe Vorderteile	12,8 + 119,9 EUR/100 kg	A
0204 22 30	--- Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	12,8 + 188,5 EUR/100 kg	A
0204 22 50	--- Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	12,8 + 222,7 EUR/100 kg	A
0204 22 90	--- andere	12,8 + 222,7 EUR/100 kg	A
0204 23 00	-- ohne Knochen	12,8 + 311,8 EUR/100 kg	A
0204 30 00	- ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, gefroren	12,8 + 128,8 EUR/100 kg	A
	- anderes Fleisch von Schafen, gefroren		
0204 41 00	-- ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 128,8 EUR/100 kg	A
0204 42	-- andere Teile mit Knochen		
0204 42 10	--- Vorderteile oder halbe Vorderteile	12,8 + 90,2 EUR/100 kg	A
0204 42 30	--- Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	12,8 + 141,7 EUR/100 kg	A
0204 42 50	--- Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	12,8 + 167,5 EUR/100 kg	A
0204 42 90	--- andere	12,8 + 167,5 EUR/100 kg	A
0204 43	-- ohne Knochen		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0204 43 10	--- von Lämmern	12,8 + 234,5 EUR/100 kg	A
0204 43 90	--- andere	12,8 + 234,5 EUR/100 kg	A
0204 50	- Fleisch von Ziegen		
	-- frisch oder gekühlt		
0204 50 11	--- ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 171,3 EUR/100 kg	A
0204 50 13	--- Vorderteile oder halbe Vorderteile	12,8 + 119,9 EUR/100 kg	A
0204 50 15	--- Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	12,8 + 188,5 EUR/100 kg	A
0204 50 19	--- Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	12,8 + 222,7 EUR/100 kg	A
	--- andere		
0204 50 31	---- Teile mit Knochen	12,8 + 222,7 EUR/100 kg	A
0204 50 39	---- Teile ohne Knochen	12,8 + 311,8 EUR/100 kg	A
	-- gefroren		
0204 50 51	--- ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 128,8 EUR/100 kg	A
0204 50 53	--- Vorderteile oder halbe Vorderteile	12,8 + 90,2 EUR/100 kg	A
0204 50 55	--- Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	12,8 + 141,7 EUR/100 kg	A
0204 50 59	--- Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	12,8 + 167,5 EUR/100 kg	A
	--- andere		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0204 50 71	---- Teile mit Knochen	12,8 + 167,5 EUR/100 kg	A
0204 50 79	---- Teile ohne Knochen	12,8 + 234,5 EUR/100 kg	A
0205 00	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren		
0205 00 20	- frisch oder gekühlt	5,1	A
0205 00 80	- gefroren	5,1	A
0206	Genießbare Schlachtnbenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren		
0206 10	- von Rindern, frisch oder gekühlt		
0206 10 10	-- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	0	A
	-- andere		
0206 10 95	--- Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	12,8 + 303,4 EUR/100 kg	A
0206 10 98	--- andere	0	A
	- von Rindern, gefroren		
0206 21 00	-- Zungen	0	A
0206 22 00	-- Lebern	0	A
0206 29	-- andere		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0206 29 10	--- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	0	A
	--- andere		
0206 29 91	---- Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	12,8 + 304,1 EUR/100 kg	A
0206 29 99	---- andere	0	A
0206 30 00	- von Schweinen, frisch oder gekühlt	0	A
	- von Schweinen, gefroren		
0206 41 00	-- Lebern	0	A
0206 49 00	-- andere	0	A
0206 80	- andere, frisch oder gekühlt		
0206 80 10	-- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	0	A
	-- andere		
0206 80 91	--- von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln	6,4	B7
0206 80 99	--- von Schafen oder Ziegen	0	A
0206 90	- andere, gefroren		
0206 90 10	-- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	0	A
	-- andere		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0206 90 91	--- von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln	6,4	A
0206 90 99	--- von Schafen oder Ziegen	0	A
0207	Fleisch und genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren		
	- von Hühnern		
0207 11	-- unzerteilt, frisch oder gekühlt		
0207 11 10	--- gerupft, entdarnt, mit Kopf und Ständern, genannt „Hühner 83 v. H.“	26,2 EUR/100 kg	B7
0207 11 30	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v. H.“	29,9 EUR/100 kg	B7
0207 11 90	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v. H.“; andere Angebotsformen	32,5 EUR/100 kg	B7
0207 12	-- unzerteilt, gefroren		
0207 12 10	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v. H.“	29,9 EUR/100 kg	B7

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0207 12 90	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v. H.“; andere Angebotsformen	32,5 EUR/100 kg	B7
0207 13	-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, frisch oder gekühlt		
	--- Teile		
0207 13 10	---- ohne Knochen	102,4 EUR/100 kg	B7
	---- mit Knochen		
0207 13 20	----- Hälften oder Viertel	35,8 EUR/100 kg	B7
0207 13 30	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg	B7
0207 13 40	----- Rücken, Hälsen, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg	B7
0207 13 50	----- Brüste und Teile davon	60,2 EUR/100 kg	B7
0207 13 60	----- Schenkel und Teile davon	46,3 EUR/100 kg	B7
0207 13 70	----- andere	100,8 EUR/100 kg	X
	--- Schlachtnebenerzeugnisse		
0207 13 91	---- Lebern	6,4	B7
0207 13 99	---- andere	18,7 EUR/100 kg	B7

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0207 14	-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren		
	--- Teile		
0207 14 10	---- ohne Knochen	102,4 EUR/100 kg	X
	---- mit Knochen		
0207 14 20	----- Hälften oder Viertel	35,8 EUR/100 kg	X
0207 14 30	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg	A
0207 14 40	----- Rücken, Hälsen, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg	A
0207 14 50	----- Brüste und Teile davon	60,2 EUR/100 kg	X
0207 14 60	----- Schenkel und Teile davon	46,3 EUR/100 kg	A
0207 14 70	----- andere	100,8 EUR/100 kg	X
	--- Schlachtnebenerzeugnisse		
0207 14 91	---- Lebern	6,4	B7
0207 14 99	---- andere	18,7 EUR/100 kg	A
	- von Truthühnern		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0207 24	-- unzerteilt, frisch oder gekühlt		
0207 24 10	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 80 v. H.“	34 EUR/100 kg	B7
0207 24 90	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 73 v. H.“; andere Angebotsformen	37,3 EUR/100 kg	B7
0207 25	-- unzerteilt, gefroren		
0207 25 10	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 80 v. H.“	34 EUR/100 kg	B7
0207 25 90	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 73 v. H.“; andere Angebotsformen	37,3 EUR/100 kg	B7
0207 26	-- Teile und Schlachtnebenzeugnisse, frisch oder gekühlt		
	--- Teile		
0207 26 10	---- ohne Knochen	85,1 EUR/100 kg	B7
	---- mit Knochen		
0207 26 20	----- Hälften oder Viertel	41 EUR/100 kg	B7
0207 26 30	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg	B7

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0207 26 40	----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg	B7
0207 26 50	----- Brüste und Teile davon	67,9 EUR/100 kg	B7
	----- Schenkel und Teile davon		
0207 26 60	----- Unterschenkel und Teile davon	25,5 EUR/100 kg	B7
0207 26 70	----- andere	46 EUR/100 kg	B7
0207 26 80	----- andere	83 EUR/100 kg	B7
	--- Schlachtnebenerzeugnisse		
0207 26 91	---- Lebern	6,4	B7
0207 26 99	---- andere	18,7 EUR/100 kg	B7
0207 27	-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren		
	--- Teile		
0207 27 10	---- ohne Knochen	85,1 EUR/100 kg	X
	---- mit Knochen		
0207 27 20	----- Hälften oder Viertel	41 EUR/100 kg	X
0207 27 30	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0207 27 40	----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg	A
0207 27 50	----- Brüste und Teile davon	67,9 EUR/100 kg	X
	----- Schenkel und Teile davon		
0207 27 60	----- Unterschenkel und Teile davon	25,5 EUR/100 kg	A
0207 27 70	----- andere	46 EUR/100 kg	A
0207 27 80	----- andere	83 EUR/100 kg	X
	--- Schlachtnebenezeugnisse		
0207 27 91	---- Lebern	6,4	B7
0207 27 99	---- andere	18,7 EUR/100 kg	A
	- von Enten		
0207 41	-- unzerteilt, frisch oder gekühlt		
0207 41 20	--- gerupft, ausgeblutet, geschlossen oder entdarnt, mit Kopf und Paddeln, genannt „Enten 85 v. H.“	38 EUR/100 kg	B7
0207 41 30	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 v. H.“	46,2 EUR/100 kg	B7

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0207 41 80	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 63 v. H.“; andere Angebotsformen	51,3 EUR/100 kg	B7
0207 42	-- unzerteilt, gefroren		
0207 42 30	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 v. H.“	46,2 EUR/100 kg	X
0207 42 80	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 63 v. H.“; andere Angebotsformen	51,3 EUR/100 kg	X
0207 43 00	-- Fettlebern, frisch oder gekühlt	0	A
0207 44	-- andere, frisch oder gekühlt		
	--- Teile		
0207 44 10	---- ohne Knochen	128,3 EUR/100 kg	B7
	---- mit Knochen		
0207 44 21	----- Hälften oder Viertel	56,4 EUR/100 kg	B7
0207 44 31	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg	B7

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0207 44 41	----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg	B7
0207 44 51	----- Brüste und Teile davon	115,5 EUR/100 kg	B7
0207 44 61	----- Schenkel und Teile davon	46,3 EUR/100 kg	B7
0207 44 71	----- Entenrumpfe	66 EUR/100 kg	B7
0207 44 81	----- andere	123,2 EUR/100 kg	B7
	--- Schlachtnebenerzeugnisse		
0207 44 91	---- Lebern (ausgenommen Fettlebern)	6,4	B7
0207 44 99	---- andere	18,7 EUR/100 kg	B7
0207 45	-- andere, gefroren		
	--- Teile		
0207 45 10	---- ohne Knochen	128,3 EUR/100 kg	X
	---- mit Knochen		
0207 45 21	----- Hälften oder Viertel	56,4 EUR/100 kg	X
0207 45 31	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg	A
0207 45 41	----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0207 45 51	----- Brüste und Teile davon	115,5 EUR/100 kg	X
0207 45 61	----- Schenkel und Teile davon	46,3 EUR/100 kg	A
0207 45 71	----- Entenrumpfe	66 EUR/100 kg	A
0207 45 81	----- andere	123,2 EUR/100 kg	X
	--- Schlachtnebenerzeugnisse		
	---- Lebern		
0207 45 93	----- Fettlebern	0	A
0207 45 95	----- andere	6,4	B7
0207 45 99	---- andere	18,7 EUR/100 kg	A
	- von Gänsen		
0207 51	-- unzerteilt, frisch oder gekühlt		
0207 51 10	--- gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, genannt „Gänse 82 v. H.“	45,1 EUR/100 kg	B7
0207 51 90	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, genannt „Gänse 75 v. H.“; andere Angebotsformen	48,1 EUR/100 kg	B7

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0207 52	-- unzerteilt, gefroren		
0207 52 10	--- gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, genannt „Gänse 82 v. H.“	45,1 EUR/100 kg	B7
0207 52 90	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, genannt „Gänse 75 v. H.“; andere Angebotsformen	48,1 EUR/100 kg	B7
0207 53 00	-- Fettlebern, frisch oder gekühlt	0	A
0207 54	-- andere, frisch oder gekühlt		
	--- Teile		
0207 54 10	---- ohne Knochen	110,5 EUR/100 kg	B7
	---- mit Knochen		
0207 54 21	----- Hälften oder Viertel	52,9 EUR/100 kg	B7
0207 54 31	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg	B7
0207 54 41	----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg	B7
0207 54 51	----- Brüste und Teile davon	86,5 EUR/100 kg	B7
0207 54 61	----- Schenkel und Teile davon	69,7 EUR/100 kg	B7

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0207 54 71	----- Gänserümpfe	66 EUR/100 kg	B7
0207 54 81	----- andere	123,2 EUR/100 kg	B7
	--- Schlachtnebenerzeugnisse		
0207 54 91	---- Lebern (ausgenommen Fettlebern)	6,4	B7
0207 54 99	---- andere	18,7 EUR/100 kg	B7
0207 55	-- andere, gefroren		
	--- Teile		
0207 55 10	---- ohne Knochen	110,5 EUR/100 kg	B7
	---- mit Knochen		
0207 55 21	----- Hälften oder Viertel	52,9 EUR/100 kg	B7
0207 55 31	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg	B7
0207 55 41	----- Rücken, Hälsen, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg	B7
0207 55 51	----- Brüste und Teile davon	86,5 EUR/100 kg	B7
0207 55 61	----- Schenkel und Teile davon	69,7 EUR/100 kg	B7
0207 55 71	----- Gänserümpfe	66 EUR/100 kg	B7
0207 55 81	----- andere	123,2 EUR/100 kg	B7

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- Schlachtnebenerzeugnisse		
	---- Lebern		
0207 55 93	----- Fettlebern	0	A
0207 55 95	----- andere	6,4	B7
0207 55 99	---- andere	18,7 EUR/100 kg	B7
0207 60	- von Perlhühnern		
0207 60 05	-- unzerteilt, frisch, gekühlt oder gefroren	49,3 EUR/100 kg	B7
	-- andere, frisch, gekühlt oder gefroren		
	--- Teile		
0207 60 10	---- ohne Knochen	128,3 EUR/100 kg	B7
	---- mit Knochen		
0207 60 21	----- Hälften oder Viertel	54,2 EUR/100 kg	B7
0207 60 31	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg	B7
0207 60 41	----- Rücken, Hälsen, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg	B7
0207 60 51	----- Brüste und Teile davon	115,5 EUR/100 kg	B7

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0207 60 61	----- Schenkel und Teile davon	46,3 EUR/100 kg	B7
0207 60 81	----- andere	123,2 EUR/100 kg	B7
	--- Schlachtnebenerzeugnisse		
0207 60 91	---- Lebern	6,4	B7
0207 60 99	---- andere	18,7 EUR/100 kg	B7
0208	Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren		
0208 10	- von Kaninchen oder Hasen		
0208 10 10	-- von Hauskaninchen	6,4	B7
0208 10 90	-- andere	0	A
0208 30 00	- von Primaten	9	B7
0208 40	- von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung Cetacea); von Rundschwanzseekühen (Manatis) und Gabelschwanzseekühen (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sirenia); von Robben, Seelöwen und Walrössern (Säugetiere der Unterordnung Pinnipedia)		
0208 40 10	-- Walfleisch	6,4	B7
0208 40 20	-- Robbenfleisch	6,4	B7
0208 40 80	-- andere	9	B7

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0208 50 00	- von Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	9	B7
0208 60 00	- von Kamelen (Camelidae)	9	B7
0208 90	- andere		
0208 90 10	-- von Haustauben	6,4	B7
0208 90 30	-- von Wild (ausgenommen von Kaninchen und Hasen)	0	A
0208 90 60	-- von Rentieren	9	B7
0208 90 70	-- Froschschenkel	6,4	A
0208 90 98	-- andere	9	A
0209	Schweinespeck ohne magere Teile, Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgeschmolzen noch anders ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert		
0209 10	- von Schweinen		
	-- Schweinespeck		
0209 10 11	--- frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake	21,4 EUR/100 kg	A
0209 10 19	--- getrocknet oder geräuchert	23,6 EUR/100 kg	A
0209 10 90	-- Schweinefett	12,9 EUR/100 kg	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0209 90 00	- andere	41,5 EUR/100 kg	A
0210	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen		
	- Fleisch von Schweinen		
0210 11	-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen		
	--- von Hausschweinen		
	---- gesalzen oder in Salzlake		
0210 11 11	----- Schinken und Teile davon	77,8 EUR/100 kg	A
0210 11 19	----- Schultern und Teile davon	60,1 EUR/100 kg	A
	---- getrocknet oder geräuchert		
0210 11 31	----- Schinken und Teile davon	151,2 EUR/100 kg	A
0210 11 39	----- Schultern und Teile davon	119 EUR/100 kg	A
0210 11 90	--- andere	15,4	A
0210 12	-- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon		
	--- von Hausschweinen		
0210 12 11	---- gesalzen oder in Salzlake	46,7 EUR/100 kg	A
0210 12 19	---- getrocknet oder geräuchert	77,8 EUR/100 kg	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0210 12 90	--- andere	15,4	A
0210 19	-- andere		
	--- von Hausschweinen		
	---- gesalzen oder in Salzlake		
0210 19 10	----- „bacon“-Hälften oder „spencers“	68,7 EUR/100 kg	A
0210 19 20	----- „3/4-sides“ oder „middles“	75,1 EUR/100 kg	A
0210 19 30	----- Vorderteile und Teile davon	60,1 EUR/100 kg	A
0210 19 40	----- Kotelettstränge und Teile davon	86,9 EUR/100 kg	A
0210 19 50	----- andere	86,9 EUR/100 kg	A
	---- getrocknet oder geräuchert		
0210 19 60	----- Vorderteile und Teile davon	119 EUR/100 kg	A
0210 19 70	----- Kotelettstränge und Teile davon	149,6 EUR/100 kg	A
	----- andere		
0210 19 81	----- ohne Knochen	151,2 EUR/100 kg	A
0210 19 89	----- andere	151,2 EUR/100 kg	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0210 19 90	--- andere	15,4	A
0210 20	- Fleisch von Rindern		
0210 20 10	-- mit Knochen	15,4 + 265,2 EUR/100 kg	A
0210 20 90	-- ohne Knochen	15,4 + 303,4 EUR/100 kg	A
	- andere, einschließlich genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenzeugnissen		
0210 91 00	-- von Primaten	15,4	A
0210 92	-- von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung Cetacea); von Rundschnauzseehunden (Manatis) und Gabelschwanzseehunden (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sirenia); von Robben, Seelöwen und Walrössern (Säugetiere der Unterordnung Pinnipedia)		
0210 92 10	--- von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung Cetacea); von Rundschnauzseehunden (Manatis) und Gabelschwanzseehunden (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sirenia)	15,4	A
	--- andere		
0210 92 91	---- Fleisch	130 EUR/100 kg	A
0210 92 92	---- Schlachtnebenzeugnisse	15,4	A
0210 92 99	---- genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenzeugnissen	15,4 + 303,4 EUR/100 kg	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0210 93 00	-- von Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	15,4	A
0210 99	-- andere		
	--- Fleisch		
0210 99 10	---- von Pferden, gesalzen, in Salzlake oder getrocknet	6,4	A
	---- von Schafen und Ziegen		
0210 99 21	----- mit Knochen	222,7 EUR/100 kg	A
0210 99 29	----- ohne Knochen	311,8 EUR/100 kg	A
0210 99 31	---- von Rentieren	15,4	A
0210 99 39	---- andere	130 EUR/100 kg	B7
	--- Schlachtnebenerzeugnisse		
	---- von Hausschweinen		
0210 99 41	----- Lebern	64,9 EUR/100 kg	A
0210 99 49	----- andere	47,2 EUR/100 kg	A
	---- von Rindern		
0210 99 51	----- Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	15,4 + 303,4 EUR/100 kg	A
0210 99 59	----- andere	12,8	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	---- andere		
	----- Geflügellebern		
0210 99 71	----- Fettlebern von Gänsen oder Enten, gesalzen oder in Salzlake	0	A
0210 99 79	----- andere	6,4	A
0210 99 85	----- andere	15,4	A
0210 99 90	--- genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenzeugnissen	15,4 + 303,4 EUR/100 kg	A
03	KAPITEL 3 – FISCHE UND KREBSTIERE, WEICHTIERE UND ANDERE WIRBELLOSE WASSERTIERE		
0301	Fische, lebend		
	- Zierfische		
0301 11 00	-- Süßwasserfische	0	A
0301 19 00	-- andere	7,5	A
	- andere Fische, lebend		
0301 91	-- Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)		
0301 91 10	--- der Arten <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>	8	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0301 91 90	--- andere	12	A
0301 92	-- Aale (<i>Anguilla</i> spp.)		
0301 92 10	--- mit einer Länge von weniger als 12 cm	0	A
0301 92 30	--- mit einer Länge von 12 cm oder mehr, jedoch weniger als 20 cm	0	A
0301 92 90	--- mit einer Länge von 20 cm oder mehr	0	A
0301 93 00	-- Karpfen (<i>Cyprinus</i> spp., <i>Carassius</i> spp., <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i> , <i>Catla catla</i> , <i>Labeo</i> spp., <i>Osteochilus hasselti</i> , <i>Leptobarbus hoeveni</i> , <i>Megalobrama</i> spp.)	8	A
0301 94	-- Atlantischer Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>) und Nordpazifischer Blauflossen-Thunfisch (<i>Thunnus orientalis</i>)		
0301 94 10	--- Atlantischer Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>)	16	A
0301 94 90	--- Nordpazifischer Blauflossen-Thunfisch (<i>Thunnus orientalis</i>)	16	A
0301 95 00	-- Südlicher Roter Thunfisch (<i>Thunnus maccoyii</i>)	16	A
0301 99	-- andere		
	--- Süßwasserfische		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0301 99 11	---- Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	2	A
0301 99 17	---- andere	8	A
0301 99 85	--- andere	16	A
0302	Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304		
	- Salmoniden, ausgenommen genießbare Fischnebenerzeugnisse der Unterpositionen 0302 91 bis 0302 99		
0302 11	-- Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)		
0302 11 10	--- der Arten <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>	8	A
0302 11 20	--- der Art <i>Oncorhynchus mykiss</i> , mit Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht von mehr als 1,2 kg oder ohne Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0302 11 80	--- andere	12	A
0302 13 00	-- Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>)	2	A
0302 14 00	-- Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	2	A
0302 19 00	-- andere	8	A
	- Plattfische (Pleuronectidae, Bothidae, Cynoglossidae, Soleidae, Scophthalmidae und Citharidae), ausgenommen genießbare Fischnebenzeugnisse der Unterpositionen 0302 91 bis 0302 99		
0302 21	-- Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i> , <i>Hippoglossus hippoglossus</i> , <i>Hippoglossus stenolepis</i>)		
0302 21 10	--- Schwarzer Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>)	8	A
0302 21 30	--- Atlantischer Heilbutt (<i>Hippoglossus hippoglossus</i>)	8	A
0302 21 90	--- Pazifischer Heilbutt (<i>Hippoglossus stenolepis</i>)	15	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0302 22 00	-- Schollen oder Goldbutt (<i>Pleuronectes platessa</i>)	7,5	A
0302 23 00	-- Seezungen (<i>Solea</i> spp.)	15	A
0302 24 00	-- Steinbutt (<i>Psetta maxima</i>)	15	A
0302 29	-- andere		
0302 29 10	--- Scheefschnüt bzw. Flügelbutt (<i>Lepidorhombus</i> spp.)	15	A
0302 29 80	--- andere	15	A
	- Thunfische (der Gattung <i>Thunnus</i>), Echter Bonito (<i>Katsuwonus pelamis</i>), ausgenommen genießbare Fischnebenerzeugnisse der Unterpositionen 0302 91 bis 0302 99		
0302 31	-- Weißer Thun (<i>Thunnus alalunga</i>)		
0302 31 10	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	22	A
0302 31 90	--- andere	22	B7
0302 32	-- Gelbflossenthun (<i>Thunnus albacares</i>)		
0302 32 10	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	22	A
0302 32 90	--- andere	22	B7

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0302 33	-- Echter Bonito (<i>Katsuwonus pelamis</i>)		
0302 33 10	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	22	A
0302 33 90	--- andere	22	A
0302 34	-- Großaugen-Thunfisch (<i>Thunnus obesus</i>)		
0302 34 10	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	22	A
0302 34 90	--- andere	22	A
0302 35	-- Atlantischer Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>) und Nordpazifischer Blauflossen-Thunfisch (<i>Thunnus orientalis</i>)		
	--- Atlantischer Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>)		
0302 35 11	---- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	22	A
0302 35 19	---- andere	22	A
	--- Nordpazifischer Blauflossen-Thunfisch (<i>Thunnus orientalis</i>)		
0302 35 91	---- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	22	A
0302 35 99	---- andere	22	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0302 36	-- Südlicher Roter Thunfisch (<i>Thunnus maccoyii</i>)		
0302 36 10	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	22	A
0302 36 90	--- andere	22	A
0302 39	-- andere		
0302 39 20	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	22	A
0302 39 80	--- andere	22	A
	- Heringe (<i>Clupea harengus</i>, <i>Clupea pallasii</i>), Sardellen (<i>Engraulis</i> spp.), Sardinien (<i>Sardina pilchardus</i>, <i>Sardinops</i> spp.), Sardinellen (<i>Sardinella</i> spp.), Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>), Makrelen (<i>Scomber scombrus</i>, <i>Scomber australasicus</i>, <i>Scomber japonicus</i>), Indische Makrelen (<i>Rastrelliger</i> spp.), Seerfische (<i>Scomberomorus</i> spp.), Jack und Stöcker (Bastardmakrelen) (<i>Trachurus</i> spp.), Buchsen, Crevallen (<i>Caranx</i> spp.), Offiziersbarsch (<i>Rachycentron canadum</i>), Silber Butterfische (<i>Pampus</i> spp.), Pazifischer Makrelenhecht (<i>Cololabis saira</i>), Scads (<i>Decapterus</i> spp.), Lodde (<i>Mallotus villosus</i>), Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>), Kawakawa (<i>Euthynnus affinis</i>), Bonitos (<i>Sarda</i> spp.), Marline, Segelfische, Speerfische (<i>Istiophoridae</i>), ausgenommen genießbare Fischnebenzeugnisse der Unterpositionen 0302 91 bis 0302 99		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0302 41 00	-- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	15	A
0302 42 00	-- Sardellen (<i>Engraulis</i> spp.)	15	A
0302 43	-- Sardinien (<i>Sardina pilchardus</i> , <i>Sardinops</i> spp.), Sardinellen (<i>Sardinella</i> spp.), Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>)		
0302 43 10	--- Sardinien der Art <i>Sardina pilchardus</i>	23	A
0302 43 30	--- Sardinien der Gattung <i>Sardinops</i> ; Sardinellen (<i>Sardinella</i> spp.)	15	A
0302 43 90	--- Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>)	13	A
0302 44 00	-- Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>)	20	A
0302 45	-- Stöcker (Bastardmakrelen) (<i>Trachurus</i> spp.)		
0302 45 10	--- Atlantischer Stöcker (<i>Trachurus trachurus</i>)	15	A
0302 45 30	--- Chilenischer Stöcker (<i>Trachurus murphyi</i>)	15	A
0302 45 90	--- andere	15	A
0302 46 00	-- Offiziersbarsch (<i>Rachycentron canadum</i>)	15	A
0302 47 00	-- Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	15	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0302 49	-- andere		
	--- Kawakawa (<i>Euthynnus affinis</i>)		
0302 49 11	---- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	22	A
0302 49 19	---- andere	22	A
0302 49 90	--- andere	15	A
	- Fische der Familien Bregmacerotidae, Euclichthyidae, Gadidae, Macrouridae, Melanonidae, Merlucciidae, Moridae und Muraenolepididae, ausgenommen genießbare Fischnebenerzeugnisse der Unterpositionen 0302 91 bis 0302 99		
0302 51	-- Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)		
0302 51 10	--- der Art <i>Gadus morhua</i>	12	A
0302 51 90	--- andere	12	A
0302 52 00	-- Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	7,5	A
0302 53 00	-- Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	7,5	A
0302 54	-- Seehechte (<i>Merluccius</i> spp., <i>Urophycis</i> spp.)		
	--- der Gattung <i>Merluccius</i>		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0302 54 11	---- Kap-Hecht (<i>Merluccius capensis</i>) und Tiefenwasser-Kapseehecht (<i>Merluccius paradoxus</i>)	15	A
0302 54 15	---- Südlicher Seehecht (<i>Merluccius australis</i>)	15	A
0302 54 19	---- andere	15	A
0302 54 90	--- der Gattung <i>Urophycis</i>	15	A
0302 55 00	-- Pazifischer Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>)	7,5	A
0302 56 00	-- Blauer Wittling (<i>Micromesistius poutassou</i>) und Südlicher Wittling (<i>Micromesistius australis</i>)	7,5	A
0302 59	-- andere		
0302 59 10	--- Polardorsch (<i>Boreogadus saida</i>)	12	A
0302 59 20	--- Merlan (<i>Merlangius merlangus</i>)	7,5	A
0302 59 30	--- Pollack (<i>Pollachius pollachius</i>)	7,5	A
0302 59 40	--- Leng (<i>Molva</i> spp.)	7,5	A
0302 59 90	--- andere	15	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Tilapia (<i>Oreochromis</i> spp.), Welse (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.), Karpfen (<i>Cyprinus</i> spp., <i>Carassius</i> spp., <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i> , <i>Catla catla</i> , <i>Labeo</i> spp., <i>Osteochilus hasselti</i> , <i>Leptobarbus hoeveni</i> , <i>Megalobrama</i> spp.), Aale (<i>Anguilla</i> spp.), Nilbarsch (<i>Lates niloticus</i>) und Schlangenkopffische (<i>Channa</i> spp.), ausgenommen genießbare Fischnebeneerzeugnisse der Unterpositionen 0302 91 bis 0302 99		
0302 71 00	-- Tilapia (<i>Oreochromis</i> spp.)	8	A
0302 72 00	-- Welse (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.)	8	A
0302 73 00	-- Karpfen (<i>Cyprinus</i> spp., <i>Carassius</i> spp., <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i> , <i>Catla catla</i> , <i>Labeo</i> spp., <i>Osteochilus hasselti</i> , <i>Leptobarbus hoeveni</i> , <i>Megalobrama</i> spp.).	8	A
0302 74 00	-- Aale (<i>Anguilla</i> spp.)	0	A
0302 79 00	-- andere	8	A
	- andere Fische, ausgenommen genießbare Fischnebeneerzeugnisse der Unterpositionen 0302 91 bis 0302 99		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0302 81	-- Haie		
0302 81 15	--- von Dornhaien (<i>Squalus acanthias</i>) und Katzenhaien (<i>Scyliorhinus</i> spp.)	6	A
0302 81 30	--- Heringshaie (<i>Lamna nasus</i>)	8	A
0302 81 40	--- Blauhaie (<i>Prionace glauca</i>)	8	A
0302 81 80	--- andere	8	A
0302 82 00	-- Rochen (Rajidae)	15	A
0302 83 00	-- Zahnfische (<i>Dissostichus</i> spp.)	15	A
0302 84	-- Meerbarsche (Wolfsbarsche) (<i>Dicentrarchus</i> spp.)		
0302 84 10	--- Europäischer Wolfsbarsch (<i>Dicentrarchus labrax</i>)	15	A
0302 84 90	--- andere	15	A
0302 85	-- Meerbrassen (Sparidae)		
0302 85 10	--- Zahnbrasse oder Meerbrasse (<i>Dentex dentex</i> oder <i>Pagellus</i> spp.)	15	A
0302 85 30	--- Goldbrassen (<i>Sparus aurata</i>)	15	A
0302 85 90	--- andere	15	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0302 89	-- andere		
0302 89 10	--- Süßwasserfische	8	A
	--- andere		
	---- Fische der Gattung <i>Euthynnus</i> , ausgenommen Kawakawa (<i>Euthynnus affinis</i>) die unter die Unterposition 0302 49 fallen		
0302 89 21	----- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	22	A
0302 89 29	----- andere	22	A
	---- Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (<i>Sebastes</i> spp.)		
0302 89 31	----- der Art <i>Sebastes marinus</i>	7,5	A
0302 89 39	----- andere	7,5	A
0302 89 40	---- Brachsenmakrelen (<i>Brama</i> spp.)	15	A
0302 89 50	---- Seeteufel (<i>Lophius</i> spp.)	15	A
0302 89 60	---- Rosa Kingklip (<i>Genypterus blacodes</i>)	7,5	A
0302 89 90	---- andere	15	A
	- Fischlebern, Fischrogen, Fischmilch, Fischflossen, Köpfe, Schwänze, Fischblasen und andere genießbare Fischnebenerzeugnisse		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0302 91 00	-- Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	10	A
0302 92 00	-- Haifischflossen	8	A
0302 99 00	-- andere	10	A
0303	Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304		
	- Salmoniden, ausgenommen genießbare Fischnebenerzeugnisse der Unterpositionen 0303 91 bis 0303 99		
0303 11 00	-- Roter Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i>)	2	A
0303 12 00	-- andere pazifische Lachse (<i>Oncorhynchus gorbusha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>)	2	A
0303 13 00	-- Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	2	A
0303 14	-- Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0303 14 10	--- der Arten <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>	9	A
0303 14 20	--- der Art <i>Oncorhynchus mykiss</i> , mit Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht von mehr als 1,2 kg oder ohne Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	A
0303 14 90	--- andere	12	A
0303 19 00	-- andere	9	A
	- Tilapia (<i>Oreochromis</i> spp.), Welse (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.), Karpfen (<i>Cyprinus</i> spp., <i>Carassius</i> spp., <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i> , <i>Catla catla</i> , <i>Labeo</i> spp., <i>Osteochilus hasselti</i> , <i>Leptobarbus hoeveni</i> , <i>Megalobrama</i> spp.), Aale (<i>Anguilla</i> spp.), Nilbarsch (<i>Lates niloticus</i>) und Schlangenkopffische (<i>Channa</i> spp.), ausgenommen genießbare Fischnebenzeugnisse der Unterpositionen 0303 91 bis 0303 99		
0303 23 00	-- Tilapia (<i>Oreochromis</i> spp.)	8	A
0303 24 00	-- Welse (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.)	8	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0303 25 00	-- Karpfen (<i>Cyprinus</i> spp., <i>Carassius</i> spp., <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i> , <i>Catla catla</i> , <i>Labeo</i> spp., <i>Osteochilus hasselti</i> , <i>Leptobarbus hoeveni</i> , <i>Megalobrama</i> spp.)	8	A
0303 26 00	-- Aale (<i>Anguilla</i> spp.)	0	A
0303 29 00	-- andere	8	A
	- Plattfische (Pleuronectidae, Bothidae, Cynoglossidae, Soleidae, Scophthalmidae und Citharidae), ausgenommen genießbare Fischnebenzeugnisse der Unterpositionen 0303 91 bis 0303 99		
0303 31	-- Heilbutte (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i> , <i>Hippoglossus hippoglossus</i> , <i>Hippoglossus stenolepis</i>)		
0303 31 10	--- Schwarzer Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>)	7,5	A
0303 31 30	--- Atlantischer Heilbutt (<i>Hippoglossus hippoglossus</i>)	7,5	A
0303 31 90	--- Pazifischer Heilbutt (<i>Hippoglossus stenolepis</i>)	15	A
0303 32 00	-- Schollen oder Goldbutt (<i>Pleuronectes platessa</i>)	15	A
0303 33 00	-- Seezungen (<i>Solea</i> spp.)	7,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0303 34 00	-- Steinbutt (<i>Psetta maxima</i>)	15	A
0303 39	-- andere		
0303 39 10	--- Flundern (<i>Platichthys flesus</i>)	7,5	A
0303 39 30	--- Fische der Gattung <i>Rhombosolea</i>	7,5	A
0303 39 50	--- Fische der Arten <i>Pelotreis flavilatus</i> und <i>Peltorhamphus novaezelandiae</i>	7,5	A
0303 39 85	--- andere	15	A
	- Thunfische (der Gattung <i>Thunnus</i>), Echter Bonito (<i>Katsuwonus pelamis</i>), ausgenommen genießbare Fischnebenerzeugnisse der Unterpositionen 0303 91 bis 0303 99		
0303 41	-- Weißer Thun (<i>Thunnus alalunga</i>)		
0303 41 10	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	22	A
0303 41 90	--- andere	22	A
0303 42	-- Gelbflossenthun (<i>Thunnus albacares</i>)		
0303 42 20	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	20	A
0303 42 90	--- andere	22	B7

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0303 43	-- Echter Bonito (<i>Katsuwonus pelamis</i>)		
0303 43 10	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	22	A
0303 43 90	--- andere	22	A
0303 44	-- Großaugen-Thunfisch (<i>Thunnus obesus</i>)		
0303 44 10	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	22	A
0303 44 90	--- andere	22	B7
0303 45	-- Atlantischer Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>) und Nordpazifischer Blauflossen-Thunfisch (<i>Thunnus orientalis</i>)		
	--- Atlantischer Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>)		
0303 45 12	---- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	22	A
0303 45 18	---- andere	22	A
	--- Nordpazifischer Blauflossen-Thunfisch (<i>Thunnus orientalis</i>)		
0303 45 91	---- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	22	A
0303 45 99	---- andere	22	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0303 46	-- Südlicher Roter Thunfisch (<i>Thunnus maccoyii</i>)		
0303 46 10	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	22	A
0303 46 90	--- andere	22	A
0303 49	-- andere		
0303 49 20	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	22	A
0303 49 85	--- andere	22	B7
	- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>), Sardellen (<i>Engraulis</i> spp.), Sardinien (<i>Sardina pilchardus</i> , <i>Sardinops</i> spp.), Sardinellen (<i>Sardinella</i> spp.), Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>), Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>), Indische Makrelen (<i>Rastrelliger</i> spp.), Seerfische (<i>Scomberomorus</i> spp.), Jack und Stöcker (Bastardmakrelen) (<i>Trachurus</i> spp.), Buchsen, Crevallen (<i>Caranx</i> spp.), Offiziersbarsch (<i>Rachycentron canadum</i>), Silber Butterfische (<i>Pampus</i> spp.), Pazifischer Makrelenhecht (<i>Cololabis saira</i>), Scads (<i>Decapterus</i> spp.), Lodde (<i>Mallotus villosus</i>), Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>), Kawakawa (<i>Euthynnus affinis</i>), Bonitos (<i>Sarda</i> spp.), Marline, Segelfische, Speerfische (<i>Istiophoridae</i>), ausgenommen genießbare Fischnebenzeugnisse der Unterpositionen 0303 91 bis 0303 99		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0303 51 00	-- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	15	A
0303 53	-- Sardinen (<i>Sardina pilchardus</i> , <i>Sardinops</i> spp.), Sardinellen (<i>Sardinella</i> spp.), Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>)		
0303 53 10	--- Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i>	23	A
0303 53 30	--- Sardinen der Gattung <i>Sardinops</i> ; Sardinellen (<i>Sardinella</i> spp.)	15	A
0303 53 90	--- Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>)	13	A
0303 54	-- Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>)		
0303 54 10	--- der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i>	20	A
0303 54 90	--- der Art <i>Scomber australasicus</i>	15	A
0303 55	-- Stöcker (Bastardmakrelen) (<i>Trachurus</i> spp.)		
0303 55 10	--- Atlantischer Stöcker (<i>Trachurus trachurus</i>)	15	A
0303 55 30	--- Chilenischer Stöcker (<i>Trachurus murphyi</i>)	15	A
0303 55 90	--- andere	15	A
0303 56 00	-- Offiziersbarsch (<i>Rachycentron canadum</i>)	15	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0303 57 00	-- Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	7,5	B7
0303 59	-- andere		
0303 59 10	--- Sardellen (<i>Engraulis</i> spp.)	15	A
	--- Kawakawa (<i>Euthynnus affinis</i>)		
0303 59 21	---- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	22	A
0303 59 29	---- andere	22	A
0303 59 90	--- andere	15	A
	- Fische der Familien Bregmacerotidae, Euclichthyidae, Gadidae, Macrouridae, Melanonidae, Merlucciidae, Moridae und Muraenolepididae, ausgenommen genießbare Fischnebenerzeugnisse der Unterpositionen 0303 91 bis 0303 99		
0303 63	-- Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)		
0303 63 10	--- der Art <i>Gadus morhua</i>	12	A
0303 63 30	--- der Art <i>Gadus ogac</i>	12	A
0303 63 90	--- der Art <i>Gadus macrocephalus</i>	12	A
0303 64 00	-- Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	7,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0303 65 00	-- Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	7,5	A
0303 66	-- Seehechte (<i>Merluccius</i> spp., <i>Urophycis</i> spp.)		
	--- der Gattung <i>Merluccius</i>		
0303 66 11	---- Kap-Hecht (<i>Merluccius capensis</i>) und Tiefenwasser-Kapseehecht (<i>Merluccius paradoxus</i>)	15	A
0303 66 12	---- Patagonischer Seehecht (<i>Merluccius hubbsi</i>)	15	A
0303 66 13	---- Südlicher Seehecht (<i>Merluccius australis</i>)	15	A
0303 66 19	---- andere	15	A
0303 66 90	--- der Gattung <i>Urophycis</i>	15	A
0303 67 00	-- Pazifischer Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>)	15	A
0303 68	-- Blauer Wittling (<i>Micromesistius poutassou</i>) und Südlicher Wittling (<i>Micromesistius australis</i>)		
0303 68 10	--- Blauer Wittling (<i>Micromesistius poutassou</i>)	7,5	A
0303 68 90	--- Südlicher Wittling (<i>Micromesistius australis</i>)	7,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0303 69	-- andere		
0303 69 10	--- Polardorsch (<i>Boreogadus saida</i>)	12	A
0303 69 30	--- Merlan (<i>Merlangius merlangus</i>)	7,5	A
0303 69 50	--- Pollack (<i>Pollachius pollachius</i>)	15	A
0303 69 70	--- Langschwanzseehecht (<i>Macruronus novaezelandiae</i>)	7,5	A
0303 69 80	--- Leng (<i>Molva</i> spp.)	7,5	A
0303 69 90	--- andere	15	A
	- andere Fische, ausgenommen genießbare Fischnebenerzeugnisse der Unterpositionen 0303 91 bis 0303 99		
0303 81	-- Haie		
0303 81 15	--- von Dornhaien (<i>Squalus acanthias</i>) und Katzenhaien (<i>Scyliorhinus</i> spp.)	6	A
0303 81 30	--- Heringshaie (<i>Lamna nasus</i>)	8	A
0303 81 40	--- Blauhaie (<i>Prionace glauca</i>)	8	A
0303 81 90	--- andere	8	A
0303 82 00	-- Rochen (Rajidae)	15	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0303 83 00	-- Zahnfische (<i>Disostichus</i> spp.)	15	A
0303 84	-- Meerbarsche (Wolfsbarsche) (<i>Dicentrarchus</i> spp.)		
0303 84 10	--- Europäischer Wolfsbarsch (<i>Dicentrarchus labrax</i>)	15	A
0303 84 90	--- andere	15	A
0303 89	-- andere		
0303 89 10	--- Süßwasserfische	8	A
	--- andere		
	---- Fische der Gattung <i>Euthynnus</i> , ausgenommen Kawakawa (<i>Euthynnus affinis</i>) die unter die Unterposition 0303 59 fallen		
0303 89 21	----- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	22	A
0303 89 29	----- andere	22	A
	---- Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (<i>Sebastes</i> spp.)		
0303 89 31	----- der Art <i>Sebastes marinus</i>	7,5	A
0303 89 39	----- andere	7,5	A
0303 89 40	---- Fische der Art <i>Orcynopsis unicolor</i>	10	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0303 89 50	---- Zahnbrasse oder Meerbrasse (<i>Dentex dentex</i> oder <i>Pagellus</i> spp.)	15	A
0303 89 55	---- Goldbrassen (<i>Sparus aurata</i>)	15	A
0303 89 60	---- Brachsenmakrelen (<i>Brama</i> spp.)	15	A
0303 89 65	---- Seeteufel (<i>Lophius</i> spp.)	15	A
0303 89 70	---- Rosa Kingklip (<i>Genypterus blacodes</i>)	7,5	A
0303 89 90	---- andere	15	B7
	- Fischlebern, Fischrogen, Fischmilch, Fischflossen, Köpfe, Schwänze, Fischblasen und andere genießbare Fischnebenerzeugnisse		
0303 91	-- Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		
0303 91 10	--- Fischrogen und Fischmilch, zum Herstellen von Desoxyribonucleinsäure oder Protaminsulfat	0	A
0303 91 90	--- andere	10	A
0303 92 00	-- Haifischflossen	8	A
0303 99 00	-- andere	10	A
0304	Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- frische oder gekühlte Fischfilets von Tilapia (<i>Oreochromis</i> spp.), Welsen (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.), Karpfen (<i>Cyprinus</i> spp., <i>Carassius</i> spp., <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i> , <i>Catla catla</i> , <i>Labeo</i> spp., <i>Osteochilus hasselti</i> , <i>Leptobarbus hoeveni</i> , <i>Megalobrama</i> spp.), Aalen (<i>Anguilla</i> spp.), vom Nilbarsch (<i>Lates niloticus</i>) und von Schlangenkopffischen (<i>Channa</i> spp.)		
0304 31 00	-- von Tilapia (<i>Oreochromis</i> spp.)	9	A
0304 32 00	-- von Welsen (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.)	9	A
0304 33 00	-- vom Nilbarsch (<i>Lates niloticus</i>)	9	A
0304 39 00	-- andere	9	A
	- Frische oder gekühlte Filets von anderen Fischen		
0304 41 00	-- vom Pazifischen Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischen Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	2	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0304 42	-- von Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)		
0304 42 10	--- der Art <i>Oncorhynchus mykiss</i> mit einem Stückgewicht von mehr als 400 g	12	A
0304 42 50	--- der Arten <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>	9	A
0304 42 90	--- andere	12	A
0304 43 00	-- von Plattfischen (Pleuronectidae, Bothidae, Cynoglossidae, Soleidae, Scophthalmidae und Citharidae)	18	A
0304 44	-- von Fischen der Familien Bregmacerotidae, Euclichthyidae, Gadidae, Macrouridae, Melanonidae, Merlucciidae, Moridae und Muraenolepididae		
0304 44 10	--- vom Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>) und vom Polardorsch (<i>Boreogadus saida</i>)	18	A
0304 44 30	--- vom Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	18	A
0304 44 90	--- andere	18	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0304 45 00	-- vom Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	18	A
0304 46 00	-- von Zahnfischen (<i>Dissostichus</i> spp.)	18	A
0304 47	-- von Haien		
0304 47 10	--- von Dornhaien (<i>Squalus acanthias</i>) und Katzenhaien (<i>Scyliorhinus</i> spp.)	18	A
0304 47 20	--- von Heringshaien (<i>Lamna nasus</i>)	18	A
0304 47 30	--- von Blauhaien (<i>Prionace glauca</i>)	18	A
0304 47 90	--- andere	18	A
0304 48 00	-- von Rochen (Rajidae)	18	A
0304 49	-- andere		
0304 49 10	--- von Süßwasserfischen	9	A
	--- andere		
0304 49 50	---- vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch (<i>Sebastes</i> spp.)	18	A
0304 49 90	---- andere	18	A
	- andere, frisch oder gekühlt		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0304 51 00	-- von Tilapia (<i>Oreochromis</i> spp.), Welsen (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.), Karpfen (<i>Cyprinus</i> spp., <i>Carassius</i> spp., <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i> , <i>Catla catla</i> , <i>Labeo</i> spp., <i>Osteochilus hasselti</i> , <i>Leptobarbus hoeveni</i> , <i>Megalobrama</i> spp.), Aalen (<i>Anguilla</i> spp.), vom Nilbarsch (<i>Lates niloticus</i>) und Schlangenkopffischen (<i>Channa</i> spp.)	8	A
0304 52 00	-- von Salmoniden	8	A
0304 53 00	-- von Fischen der Familien Bregmacerotidae, Euclichthyidae, Gadidae, Macrouridae, Melanonidae, Merlucciidae, Moridae und Muraenolepididae	15	A
0304 54 00	-- vom Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	15	A
0304 55 00	-- von Zahnfischen (<i>Dissostichus</i> spp.)	15	A
0304 56	-- von Haien		
0304 56 10	--- von Dornhaien (<i>Squalus acanthias</i>) und Katzenhaien (<i>Scyliorhinus</i> spp.)	15	A
0304 56 20	--- von Heringshaie (<i>Lamna nasus</i>)	15	A
0304 56 30	--- von Blauhaien (<i>Prionace glauca</i>)	15	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0304 56 90	--- andere	15	A
0304 57 00	-- von Rochen (Rajidae)	15	A
0304 59	-- andere		
0304 59 10	--- von Süßwasserfischen	8	A
	--- andere		
0304 59 50	---- Heringslappen	15	A
0304 59 90	---- andere	15	A
	- gefrorene Fischfilets von Tilapia (<i>Oreochromis</i> spp.), Welsen (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.), Karpfen (<i>Cyprinus</i> spp., <i>Carassius</i> spp., <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i> , <i>Catla catla</i> , <i>Labeo</i> spp., <i>Osteochilus hasselti</i> , <i>Leptobarbus hoeveni</i> , <i>Megalobrama</i> spp.), Aalen (<i>Anguilla</i> spp.), vom Nilbarsch (<i>Lates niloticus</i>) und von Schlangenkopffischen (<i>Channa</i> spp.)		
0304 61 00	-- von Tilapia (<i>Oreochromis</i> spp.)	9	A
0304 62 00	-- von Welsen (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.)	9	A
0304 63 00	-- vom Nilbarsch (<i>Lates niloticus</i>)	9	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0304 69 00	-- andere	9	A
	- Gefrorene Filets von Fischen der Familien Bregmacerotidae, Euclichthyidae, Gadidae, Macrouridae, Melanonidae, Merlucciidae, Moridae und Muraenolepididae		
0304 71	-- vom Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)		
0304 71 10	--- vom Kabeljau der Art <i>Gadus macrocephalus</i>	7,5	A
0304 71 90	--- andere	7,5	A
0304 72 00	-- vom Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	7,5	A
0304 73 00	-- vom Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	7,5	A
0304 74	-- Seehechte (<i>Merluccius</i> spp., <i>Urophycis</i> spp.)		
	--- der Gattung <i>Merluccius</i>		
0304 74 11	---- von Kap-Hechten (<i>Merluccius capensis</i>) und von Tiefenwasser-Kapseehechten (<i>Merluccius paradoxus</i>)	7,5	A
0304 74 15	---- von Patagonischen Seehechten (<i>Merluccius hubbsi</i>)	7,5	A
0304 74 19	---- andere	6,1	A
0304 74 90	--- der Gattung <i>Urophycis</i>	7,5	A
0304 75 00	-- vom Pazifischen Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>)	13,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0304 79	-- andere		
0304 79 10	--- vom Polardorsch (<i>Boreogadus saida</i>)	7,5	A
0304 79 30	--- vom Merlan (<i>Merlangius merlangus</i>)	7,5	A
0304 79 50	--- vom Langschwanzseehecht (<i>Macruronus novaezelandiae</i>)	7,5	A
0304 79 80	--- vom Leng (<i>Molva</i> spp.)	7,5	A
0304 79 90	--- andere	15	A
	- Gefrorene Filets von anderen Fischen		
0304 81 00	-- vom Pazifischen Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischen Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	2	A
0304 82	-- Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)		
0304 82 10	--- der Art <i>Oncorhynchus mykiss</i> mit einem Stückgewicht von mehr als 400 g	12	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0304 82 50	--- der Arten <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>	9	A
0304 82 90	--- andere	12	A
0304 83	-- von Plattfischen (Pleuronectidae, Bothidae, Cynoglossidae, Soleidae, Scophthalmidae und Citharidae)		
0304 83 10	--- von Schollen oder Goldbutt (<i>Pleuronectes platessa</i>)	7,5	A
0304 83 30	--- von Flundern (<i>Platichthys flesus</i>)	7,5	A
0304 83 50	--- vom Scheefschnut bzw. Flügelbutt (<i>Lepidorhombus</i> spp.)	15	A
0304 83 90	--- andere	15	A
0304 84 00	-- vom Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	7,5	A
0304 85 00	-- von Zahnfischen (<i>Dissostichus</i> spp.)	15	A
0304 86 00	-- vom Hering (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	15	A
0304 87 00	-- von Thunfischen (der Gattung <i>Thunnus</i>) und vom Echten Bonito (<i>Katsuwonus pelamis</i>)	18	B7
0304 88	-- von Haien und Rochen (Rajidae)		
	--- von Haien		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0304 88 11	---- von Dornhaien (<i>Squalus acanthias</i>) und Katzenhaien (<i>Scyliorhinus</i> spp.)	7,5	A
0304 88 15	---- von Heringshaie (<i>Lamna nasus</i>)	7,5	A
0304 88 18	---- von Blauhaien (<i>Prionace glauca</i>)	7,5	A
0304 88 19	---- andere	7,5	A
0304 88 90	--- von Rochen (Rajidae)	15	A
0304 89	-- andere		
0304 89 10	--- von Süßwasserfischen	9	A
	--- andere		
	---- vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch (<i>Sebastes</i> spp.)		
0304 89 21	----- der Art <i>Sebastes marinus</i>	7,5	A
0304 89 29	----- andere	7,5	A
0304 89 30	---- von Fischen der Gattung <i>Euthynnus</i>	18	A
	---- von Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>) und von Fischen der Art <i>Orcynopsis unicolor</i>		
0304 89 41	----- von Makrelen der Art <i>Scomber australasicus</i>	15	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0304 89 49	----- andere	15	A
0304 89 60	---- vom Seeteufel (<i>Lophius</i> spp.)	15	A
0304 89 90	---- andere	15	B7
	- andere, gefroren		
0304 91 00	-- vom Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	7,5	A
0304 92 00	-- von Zahnfischen (<i>Dissostichus</i> spp.)	7,5	A
0304 93	-- von Tilapia (<i>Oreochromis</i> spp.), Welsen (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.), Karpfen (<i>Cyprinus</i> spp., <i>Carassius</i> spp., <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i> , <i>Catla catla</i> , <i>Labeo</i> spp., <i>Osteochilus hasselti</i> , <i>Leptobarbus hoeveni</i> , <i>Megalobrama</i> spp.), Aalen (<i>Anguilla</i> spp.), vom Nilbarsch (<i>Lates niloticus</i>) und Schlangenkopffischen (<i>Channa</i> spp.)		
0304 93 10	--- Surimi	14,2	A
0304 93 90	--- andere	8	A
0304 94	-- vom Pazifischen Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>)		
0304 94 10	--- Surimi	14,2	A
0304 94 90	--- andere	7,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0304 95	-- von Fischen der Familien Bregmacerotidae, Euclichthyidae, Gadidae, Macrouridae, Melanonidae, Merlucciidae, Moridae und Muraenolepididae, andere als Pazifischer Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>)		
0304 95 10	--- Surimi	14,2	A
	--- andere		
	---- vom Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>) und vom Polardorsch (<i>Boreogadus saida</i>)		
0304 95 21	----- der Art <i>Gadus macrocephalus</i>	7,5	A
0304 95 25	----- der Art <i>Gadus morhua</i>	7,5	A
0304 95 29	----- andere	7,5	A
0304 95 30	---- vom Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	7,5	A
0304 95 40	---- vom Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	7,5	A
0304 95 50	---- von Seehechten der Gattung <i>Merluccius</i>	7,5	A
0304 95 60	---- vom Blauen Wittling (<i>Micromesistius poutassou</i>)	7,5	A
0304 95 90	---- andere	7,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0304 96	-- von Haien		
0304 96 10	--- von Dornhaien (<i>Squalus acanthias</i>) und Katzenhaien (<i>Scyliorhinus</i> spp.)	7,5	A
0304 96 20	--- Heringshaie (<i>Lamna nasus</i>)	7,5	A
0304 96 30	--- Blauhaie (<i>Prionace glauca</i>)	7,5	A
0304 96 90	--- andere	7,5	A
0304 97 00	-- von Rochen (Rajidae)	7,5	A
0304 99	-- andere		
0304 99 10	--- Surimi	14,2	A
	--- andere		
0304 99 21	---- von Süßwasserfischen	8	A
	---- andere		
0304 99 23	----- vom Hering (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	15	A
0304 99 29	----- vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch (<i>Sebastes</i> spp.)	8	A
0304 99 55	----- vom Scheefschmut bzw. Flügelbutt (<i>Lepidorhombus</i> spp.)	15	A
0304 99 61	----- von Brachsenmakrelen (<i>Brama</i> spp.)	15	A
0304 99 65	----- vom Seeteufel (<i>Lophius</i> spp.)	7,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0304 99 99	----- andere	7,5	A
0305	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart		
0305 20 00	- Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch, getrocknet, geräuchert, gesalzen oder in Salzlake	11	A
	- Fischfilets, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, jedoch nicht geräuchert		
0305 31 00	-- von Tilapia (<i>Oreochromis</i> spp.), Welsen (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.), Karpfen (<i>Cyprinus</i> spp., <i>Carassius</i> spp., <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i> , <i>Catla catla</i> , <i>Labeo</i> spp., <i>Osteochilus hasselti</i> , <i>Leptobarbus hoeveni</i> , <i>Megalobrama</i> spp.), Aalen (<i>Anguilla</i> spp.), vom Nilbarsch (<i>Lates niloticus</i>) und Schlangenkopffischen (<i>Channa</i> spp.)	16	A
0305 32	-- von Fischen der Familien Bregmacerotidae, Euclichthyidae, Gadidae, Macrouridae, Melanonidae, Merlucciidae, Moridae und Muraenolepididae		
	--- vom Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>) und vom Polardorsch (<i>Boreogadus saida</i>)		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0305 32 11	---- der Art <i>Gadus macrocephalus</i>	16	A
0305 32 19	---- andere	20	A
0305 32 90	--- andere	16	A
0305 39	-- andere		
0305 39 10	--- vom Pazifischen Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischen Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>), gesalzen oder in Salzlake	15	A
0305 39 50	--- vom Schwarzen Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>), gesalzen oder in Salzlake	15	A
0305 39 90	--- andere	16	A
	- Fische, geräuchert, einschließlich Fischfilets, ausgenommen genießbare Fischnebenzeugnisse		
0305 41 00	-- Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	13	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0305 42 00	-- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	10	A
0305 43 00	-- Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)	14	A
0305 44	-- von Tilapia (<i>Oreochromis</i> spp.), Welsen (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.), Karpfen (<i>Cyprinus</i> spp., <i>Carassius</i> spp., <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i> , <i>Catla catla</i> , <i>Labeo</i> spp., <i>Osteochilus hasselti</i> , <i>Leptobarbus hoeveni</i> , <i>Megalobrama</i> spp.), Aalen (<i>Anguilla</i> spp.), vom Nilbarsch (<i>Lates niloticus</i>) und Schlangenkopffischen (<i>Channa</i> spp.)		
0305 44 10	--- Aale (<i>Anguilla</i> spp.)	14	A
0305 44 90	--- andere	14	A
0305 49	-- andere		
0305 49 10	--- Schwarzer Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>)	15	A
0305 49 20	--- Atlantischer Heilbutt (<i>Hippoglossus hippoglossus</i>)	16	A
0305 49 30	--- Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>)	14	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0305 49 80	--- andere	14	A
	- Fische, getrocknet, ausgenommen genießbare Fischnebenerzeugnisse, auch gesalzen, jedoch nicht geräuchert		
0305 51	-- Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)		
0305 51 10	--- getrocknet, nicht gesalzen (Stockfisch)	13	A
0305 51 90	--- getrocknet und gesalzen (Klippfisch)	13	A
0305 52 00	-- von Tilapia (<i>Oreochromis</i> spp.), Welsen (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.), Karpfen (<i>Cyprinus</i> spp., <i>Carassius</i> spp., <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i> , <i>Catla catla</i> , <i>Labeo</i> spp., <i>Osteochilus hasselti</i> , <i>Leptobarbus hoeveni</i> , <i>Megalobrama</i> spp.), Aalen (<i>Anguilla</i> spp.), vom Nilbarsch (<i>Lates niloticus</i>) und Schlangenkopffischen (<i>Channa</i> spp.)	12	A
0305 53	-- Fische der Familien Bregmacerotidae, Euclichthyidae, Gadidae, Macrouridae, Melanonidae, Merlucciidae, Moridae und Muraenolepididae, andere als Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)		
0305 53 10	--- Polardorsch (<i>Boreogadus saida</i>)	13	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0305 53 90	--- andere	12	A
0305 54	-- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>), Sardellen (<i>Engraulis</i> spp.), Sardinien (<i>Sardina pilchardus</i> , <i>Sardinops</i> spp.), Sardinellen (<i>Sardinella</i> spp.), Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>), Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>), Indische Makrelen (<i>Rastrelliger</i> spp.), Seerfische (<i>Scomberomorus</i> spp.), Jack und Stöcker (<i>Bastardmakrelen</i>) (<i>Trachurus</i> spp.), Buchsen, Crevallen (<i>Caranx</i> spp.), Offiziersbarsch (<i>Rachycentron canadum</i>), Silber Butterfische (<i>Pampus</i> spp.), Pazifischer Makrelenhecht (<i>Cololabis saira</i>), Scads (<i>Decapterus</i> spp.), Lodde (<i>Mallotus villosus</i>), Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>), Kawakawa (<i>Euthynnus affinis</i>), Bonitos (<i>Sarda</i> spp.), Marline, Segelfische, Speerfische (<i>Istiophoridae</i>)		
0305 54 30	--- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	12	A
0305 54 50	--- Sardellen (<i>Engraulis</i> spp.)	10	A
0305 54 90	--- andere	12	A
0305 59	-- andere		
0305 59 70	--- Atlantischer Heilbutt (<i>Hippoglossus hippoglossus</i>)	15	A
0305 59 85	--- andere	12	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Fische, gesalzen, jedoch weder getrocknet noch geräuchert, und Fische in Salzlake, ausgenommen genießbare Fischnebenerzeugnisse		
0305 61 00	-- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	12	A
0305 62 00	-- Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)	13	A
0305 63 00	-- Sardellen (<i>Engraulis</i> spp.)	10	A
0305 64 00	-- von Tilapia (<i>Oreochromis</i> spp.), Welsen (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.), Karpfen (<i>Cyprinus</i> spp., <i>Carassius</i> spp., <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i> , <i>Catla catla</i> , <i>Labeo</i> spp., <i>Osteochilus hasselti</i> , <i>Leptobarbus hoeveni</i> , <i>Megalobrama</i> spp.), Aalen (<i>Anguilla</i> spp.), vom Nilbarsch (<i>Lates niloticus</i>) und Schlangenkopffischen (<i>Channa</i> spp.)	12	A
0305 69	-- andere		
0305 69 10	--- Polardorsch (<i>Boreogadus saida</i>)	13	A
0305 69 30	--- Atlantischer Heilbutt (<i>Hippoglossus hippoglossus</i>)	15	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0305 69 50	--- Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbusha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	11	A
0305 69 80	--- andere	12	A
	- Fischflossen, Fischköpfe, Fischschwänze, Fischblasen und andere genießbare Fischnebenerzeugnisse		
0305 71 00	-- Haifischflossen	12	A
0305 72 00	-- Fischköpfe, Fischschwänze und Fischblasen	13	A
0305 79 00	-- andere	13	A
0306	Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere, auch ohne Panzer, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake		
	- gefroren		
0306 11	-- Langusten (<i>Palinurus</i> spp., <i>Panulirus</i> spp., <i>Jasus</i> spp.)		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0306 11 10	--- Langustenschwänze	12,5	A
0306 11 90	--- andere	12,5	A
0306 12	-- Hummer (<i>Homarus</i> spp.)		
0306 12 10	--- ganz	6	A
0306 12 90	--- andere	16	A
0306 14	-- Krabben		
0306 14 10	--- Krabben der Arten <i>Paralithodes camchaticus</i> , <i>Chionoecetes</i> spp. oder <i>Callinectes sapidus</i>	7,5	A
0306 14 30	--- Taschenkrebse der Art <i>Cancer pagurus</i>	7,5	A
0306 14 90	--- andere	7,5	A
0306 15 00	-- Kaisergranate (<i>Nephrops norvegicus</i>)	12	A
0306 16	-- Kaltwassergarnelen (<i>Pandalus</i> spp., <i>Crangon crangon</i>)		
0306 16 91	--- Garnelen der Art <i>Crangon crangon</i>	18	A
0306 16 99	--- andere	12	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0306 17	-- andere Garnelen		
0306 17 91	--- Rosa Geißelgarnelen (<i>Parapenaeus longirostris</i>)	12	A
0306 17 92	--- Garnelen der Gattung <i>Penaeus</i>	12	A
0306 17 93	--- Garnelen der Familie Pandalidae, andere als der Gattung <i>Pandalus</i>	12	A
0306 17 94	--- Garnelen der Gattung <i>Crangon</i> , andere als der Art <i>Crangon crangon</i>	12	A
0306 17 99	--- andere	12	B7
0306 19	-- andere		
0306 19 10	--- Süßwasserkrebse	7,5	A
0306 19 90	--- andere	12	A
	- lebend, frisch oder gekühlt		
0306 31 00	-- Langusten (<i>Palinurus</i> spp., <i>Panulirus</i> spp., <i>Jasus</i> spp.)	12,5	A
0306 32	-- Hummer (<i>Homarus</i> spp.)		
0306 32 10	--- lebend	8	A
	--- andere		
0306 32 91	---- ganz	8	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0306 32 99	---- andere	10	A
0306 33	-- Krabben		
0306 33 10	--- Taschenkrebse der Art <i>Cancer pagurus</i>	7,5	A
0306 33 90	--- andere	7,5	A
0306 34 00	-- Kaisergranate (<i>Nephrops norvegicus</i>)	12	A
0306 35	-- Kaltwassergarnelen (<i>Pandalus</i> spp., <i>Crangon crangon</i>)		
	--- Garnelen der Art <i>Crangon crangon</i>		
0306 35 10	---- frisch oder gekühlt	18	A
0306 35 50	---- andere	18	A
0306 35 90	--- andere	12	A
0306 36	-- andere Garnelen		
0306 36 10	--- Garnelen der Familie Pandalidae, andere als der Gattung <i>Pandalus</i>	12	A
0306 36 50	--- Garnelen der Gattung <i>Crangon</i> , andere als der Art <i>Crangon crangon</i>	18	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0306 36 90	--- andere	12	A
0306 39	-- andere		
0306 39 10	--- Süßwasserkrebse	7,5	A
0306 39 90	--- andere	12	A
	- andere		
0306 91 00	-- Langusten (<i>Palinurus</i> spp., <i>Panulirus</i> spp., <i>Jasus</i> spp.)	12,5	A
0306 92	-- Hummer (<i>Homarus</i> spp.)		
0306 92 10	--- ganz	8	A
0306 92 90	--- andere	10	A
0306 93	-- Krabben		
0306 93 10	--- Taschenkrebse der Art <i>Cancer pagurus</i>	7,5	A
0306 93 90	--- andere	7,5	A
0306 94 00	-- Kaisergranate (<i>Nephrops norvegicus</i>)	12	A
0306 95	-- Garnelen		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- Kaltwassergarnelen (<i>Pandalus</i> spp., <i>Crangon crangon</i>)		
	---- Garnelen der Art <i>Crangon crangon</i>		
0306 95 11	----- nur in Wasser oder Dampf gekocht	18	A
0306 95 19	----- andere	18	A
0306 95 20	---- Garnelen der Gattung <i>Pandalus</i> spp.	12	A
	--- andere Garnelen		
0306 95 30	---- Garnelen der Familie Pandalidae, andere als der Gattung <i>Pandalus</i>	12	A
0306 95 40	---- Garnelen der Gattung <i>Crangon</i> , andere als der Art <i>Crangon crangon</i>	18	A
0306 95 90	---- andere	12	A
0306 99	-- andere		
0306 99 10	--- Süßwasserkrebse	7,5	A
0306 99 90	--- andere	12	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0307	Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Weichtiere, auch ohne Schale, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart		
	- Austern		
0307 11	-- lebend, frisch oder gekühlt		
0307 11 10	--- flache Austern (<i>Ostrea</i> spp.), lebend, mit einem Stückgewicht einschließlich Schale von 40 g oder weniger	0	A
0307 11 90	--- andere	9	A
0307 12 00	-- gefroren	9	A
0307 19 00	-- andere	9	A
	- Kamm-Muscheln und andere Weichtiere der Familie <i>Pectinidae</i>		
0307 21	-- lebend, frisch oder gekühlt		
0307 21 10	--- Kamm-Muscheln und Pilger-Muscheln der Gattungen <i>Pecten</i> , <i>Chlamys</i> oder <i>Placopecten</i>	8	A
0307 21 90	--- andere	11	A
0307 22	-- gefroren		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- Kamm-Muscheln und Pilger-Muscheln der Gattungen <i>Pecten</i> , <i>Chlamys</i> oder <i>Placopecten</i>		
0307 22 10	---- große Pilger-Muscheln (<i>Pecten maximus</i>)	8	A
0307 22 90	---- andere	8	A
0307 22 95	--- andere	11	B7
0307 29	-- andere		
0307 29 10	--- Kamm-Muscheln und Pilger-Muscheln der Gattungen <i>Pecten</i> , <i>Chlamys</i> oder <i>Placopecten</i>	8	B7
0307 29 90	--- andere	11	B7
	- Miesmuscheln (<i>Mytilus</i> spp., <i>Perna</i> spp.)		
0307 31	-- lebend, frisch oder gekühlt		
0307 31 10	--- <i>Mytilus</i> spp.	10	A
0307 31 90	--- <i>Perna</i> spp.	8	A
0307 32	-- gefroren		
0307 32 10	--- <i>Mytilus</i> spp.	10	A
0307 32 90	--- <i>Perna</i> spp.	8	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0307 39	-- andere		
0307 39 20	--- <i>Mytilus</i> spp.	10	A
0307 39 80	--- <i>Perna</i> spp.	8	A
	- Tintenfische und Kalmare		
0307 42	-- lebend, frisch oder gekühlt		
0307 42 10	--- Tintenfische (<i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i> , <i>Sepiola</i> spp.)	8	A
0307 42 20	--- <i>Loligo</i> spp.	6	A
0307 42 30	--- <i>Ommastrephes</i> spp., <i>Nototodarus</i> spp., <i>Sepioteuthis</i> spp.	8	A
0307 42 40	--- Pfeilkalmar (<i>Todarodes sagittatus</i>)	6	A
0307 42 90	--- andere	11	A
0307 43	-- gefroren		
	--- Tintenfische (<i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i> , <i>Sepiola</i> spp.)		
	---- <i>Sepiola</i> spp.		
0307 43 21	----- <i>Sepiola rondeleti</i>	6	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0307 43 25	----- andere	8	A
0307 43 29	---- <i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i>	8	A
	--- <i>Loligo</i> spp.		
0307 43 31	---- <i>Loligo vulgaris</i>	6	A
0307 43 33	---- <i>Loligo pealei</i>	6	A
0307 43 35	---- <i>Loligo gahi</i>	6	A
0307 43 38	---- andere	6	A
0307 43 91	--- <i>Ommastrephes</i> spp., ausgenommen <i>Ommastrephes sagittatus</i> , <i>Nototodarus</i> spp., <i>Sepioteuthis</i> spp.	8	A
0307 43 92	--- <i>Illex</i> spp.	8	A
0307 43 95	--- <i>Todarodes sagittatus</i> (<i>Ommastrephes sagittatus</i>)	6	A
0307 43 99	--- andere	11	A
0307 49	-- andere		
0307 49 20	--- <i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i> , <i>Sepiola</i> spp.	8	A
0307 49 40	--- <i>Loligo</i> spp.	6	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0307 49 50	--- <i>Ommastrephes</i> spp., ausgenommen <i>Ommastrephes sagittatus</i> , <i>Notodarus</i> spp., <i>Sepioteuthis</i> spp.	8	A
0307 49 60	--- <i>Todarodes sagittatus</i> (<i>Ommastrephes sagittatus</i>)	6	A
0307 49 80	--- andere	11	A
	- Kraken (<i>Octopus</i> spp.)		
0307 51 00	-- lebend, frisch oder gekühlt	8	A
0307 52 00	-- gefroren	8	A
0307 59 00	-- andere	8	B7
0307 60 00	- Schnecken, ausgenommen Meeresschnecken	0	A
	- Venusmuscheln, Herzmuscheln und Archenmuscheln (Familien Arcidae, Arctidae, Cardiidae, Donacidae, Hiatellidae, Mactridae, Mesodesmatidae, Myidae, Semelidae, Solecurtidae, Solenidae, Tridacnidae und Veneridae)		
0307 71 00	-- lebend, frisch oder gekühlt	11	A
0307 72	-- gefroren		
0307 72 10	--- Sandklaffmuscheln und andere Weichtiere der Familie Veneridae	8	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0307 72 90	--- andere	11	A
0307 79 00	-- andere	11	A
	- Seeohren (<i>Haliotis</i> spp.) und Fichterschnecken (<i>Strombus</i> spp.)		
0307 81 00	-- Seeohren (<i>Haliotis</i> spp.), lebend, frisch oder gekühlt	11	A
0307 82 00	-- Fichterschnecken (<i>Strombus</i> spp.), lebend, frisch oder gekühlt	11	A
0307 83 00	-- Seeohren (<i>Haliotis</i> spp.), gefroren	11	A
0307 84 00	-- Fichterschnecken (<i>Strombus</i> spp.), gefroren	11	A
0307 87 00	-- andere Seeohren (<i>Haliotis</i> spp.)	11	A
0307 88 00	-- andere Fichterschnecken (<i>Strombus</i> spp.)	11	A
	- andere		
0307 91 00	-- lebend, frisch oder gekühlt	11	B7
0307 92 00	-- gefroren	11	B7
0307 99 00	-- andere	11	B7
0308	Wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Seegurken (<i>Stichopus japonicus</i> , <i>Holothuroidea</i>)		
0308 11 00	-- lebend, frisch oder gekühlt	11	A
0308 12 00	-- gefroren	11	A
0308 19 00	-- andere	11	A
	- Seeigel (<i>Strongylocentrotus</i> spp., <i>Paracentrotus lividus</i> , <i>Loxechinus albus</i> , <i>Echinus esculentus</i>)		
0308 21 00	-- lebend, frisch oder gekühlt	11	A
0308 22 00	-- gefroren	11	A
0308 29 00	-- andere	11	A
0308 30	- Quallen (<i>Rhopilema</i> spp.)		
0308 30 50	-- gefroren	0	A
0308 30 80	-- andere	11	A
0308 90	- andere		
0308 90 10	-- lebend, frisch oder gekühlt	11	A
0308 90 50	-- gefroren	11	A
0308 90 90	-- andere	11	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0309	Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, genießbar		
0309 10 00	- von Fischen	13	A
0309 90 00	- andere	11	B7
04	KAPITEL 4 – MILCH UND MILCHERZEUGNISSE; VOGELLEIER; NATÜRLICHER HONIG; GENIESSBARE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN		
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
0401 10	- mit einem Milchfettgehalt von 1 GHT oder weniger		
0401 10 10	-- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	13,8 EUR/100 kg	A
0401 10 90	-- andere	12,9 EUR/100 kg	A
0401 20	- mit einem Fettgehalt von mehr als 1 GHT, jedoch nicht mehr als 6 GHT		
	-- mit einem Milchfettgehalt von 3 GHT oder weniger		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0401 20 11	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	18,8 EUR/100 kg	A
0401 20 19	--- andere	17,9 EUR/100 kg	A
	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 3 GHT		
0401 20 91	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	22,7 EUR/100 kg	A
0401 20 99	--- andere	21,8 EUR/100 kg	A
0401 40	- mit einem Fettgehalt von mehr als 6 GHT, jedoch nicht mehr als 10 GHT		
0401 40 10	-- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	57,5 EUR/100 kg	A
0401 40 90	-- andere	56,6 EUR/100 kg	A
0401 50	- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT		
	-- mit einem Milchfettgehalt von 21 GHT oder weniger		
0401 50 11	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	57,5 EUR/100 kg	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0401 50 19	--- andere	56,6 EUR/100 kg	A
	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 21 bis 45 GHT		
0401 50 31	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	110 EUR/100 kg	A
0401 50 39	--- andere	109,1 EUR/100 kg	A
	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT		
0401 50 91	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	183,7 EUR/100 kg	A
0401 50 99	--- andere	182,8 EUR/100 kg	A
0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
0402 10	- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von 1,5 GHT oder weniger		
	-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
0402 10 11	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	125,4 EUR/100 kg	A
0402 10 19	--- andere	118,8 EUR/100 kg	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	-- andere		
0402 10 91	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,19 EUR/kg + 27,5 EUR/100 kg	A
0402 10 99	--- andere	1,19 EUR/kg + 21 EUR/100 kg	A
	- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 GHT		
0402 21	-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
	--- mit einem Milchfettgehalt von 27 GHT oder weniger		
0402 21 11	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	135,7 EUR/100 kg	A
0402 21 18	---- andere	130,4 EUR/100 kg	A
	--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 27 GHT		
0402 21 91	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	167,2 EUR/100 kg	A
0402 21 99	---- andere	161,9 EUR/100 kg	A
0402 29	-- andere		
	--- mit einem Milchfettgehalt von 27 GHT oder weniger		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0402 29 11	---- Milch zur Ernährung von Säuglingen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT	1,31 EUR/kg + 22 EUR/100 kg	A
	---- andere		
0402 29 15	----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,31 EUR/kg + 22 EUR/100 kg	A
0402 29 19	----- andere	1,31 EUR/kg + 16,8 EUR/100 kg	A
	--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 27 GHT		
0402 29 91	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,62 EUR/kg + 22 EUR/100 kg	A
0402 29 99	---- andere	1,62 EUR/kg + 16,8 EUR/100 kg	A
	- andere		
0402 91	-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
0402 91 10	--- mit einem Milchfettgehalt von 8 GHT oder weniger	34,7 EUR/100 kg	A
0402 91 30	--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 8 bis 10 GHT	43,4 EUR/100 kg	A
	--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 45 GHT		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0402 91 51	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	110 EUR/100 kg	A
0402 91 59	---- andere	109,1 EUR/100 kg	A
	--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT		
0402 91 91	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	183,7 EUR/100 kg	A
0402 91 99	---- andere	182,8 EUR/100 kg	A
0402 99	-- andere		
0402 99 10	--- mit einem Milchfettgehalt von 9,5 GHT oder weniger	57,2 EUR/100 kg	A
	--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 9,5 bis 45 GHT		
0402 99 31	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,08 EUR/kg + 19,4 EUR/100 kg	A
0402 99 39	---- andere	1,08 EUR/kg + 18,5 EUR/100 kg	A
	--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT		
0402 99 91	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,81 EUR/kg + 19,4 EUR/100 kg	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0402 99 99	---- andere	1,81 EUR/kg + 18,5 EUR/100 kg	A
0403	Joghurt; Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao		
0403 20	- Joghurt		
	-- weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen, Kakao, Schokolade, Gewürzen, Kaffee oder Kaffeeauszug, Pflanzen, Pflanzenteilen, Getreide oder Backwaren		
	--- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem MilCHFettgehalt von		
0403 20 11	---- 3 GHT oder weniger	20,5 EUR/100 kg	A
0403 20 13	---- mehr als 3 bis 6 GHT	24,4 EUR/100 kg	A
0403 20 19	---- mehr als 6 GHT	59,2 EUR/100 kg	A
	--- anderer, mit einem MilCHFettgehalt von		
0403 20 31	---- 3 GHT oder weniger	0,17 EUR/kg + 21,1 EUR/100 kg	A
0403 20 33	---- mehr als 3 bis 6 GHT	0,20 EUR/kg + 21,1 EUR/100 kg	A
0403 20 39	---- mehr als 6 GHT	0,54 EUR/kg + 21,1 EUR/100 kg	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	-- mit Zusatz von Schokolade, Gewürzen, Kaffee oder Kaffeeauszug, Pflanzen, Pflanzenteilen, Getreide oder Backwaren		
0403 20 41	--- weniger als 1,5 GHT MilCHFett, 5 GHT Saccharose (einschließlich Invertzucker) oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	12,8	A
0403 20 49	--- andere	7,6 + EA	A
	-- anderer, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao		
	--- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem MilCHFettgehalt von		
0403 20 51	---- 1,5 GHT oder weniger	8,3 + 95 EUR/100 kg	A
0403 20 53	---- mehr als 1,5 bis 27 GHT	8,3 + 130,4 EUR/100 kg	A
0403 20 59	---- mehr als 27 GHT	8,3 + 168,8 EUR/100 kg	A
	--- anderer, mit einem MilCHFettgehalt von		
0403 20 91	---- 3 GHT oder weniger	8,3 + 12,4 EUR/100 kg	A
0403 20 93	---- mehr als 3 bis 6 GHT	8,3 + 17,1 EUR/100 kg	A
0403 20 99	---- mehr als 6 GHT	8,3 + 26,6 EUR/100 kg	A
0403 90	- andere		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	-- weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao		
	--- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form		
	---- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von		
0403 90 11	----- 1,5 GHT oder weniger	100,4 EUR/100 kg	A
0403 90 13	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/100 kg	A
0403 90 19	----- mehr als 27 GHT	167,2 EUR/100 kg	A
	---- andere, mit einem Milchfettgehalt von		
0403 90 31	----- 1,5 GHT oder weniger	0,95 EUR/kg + 22 EUR/100 kg	A
0403 90 33	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg + 22 EUR/100 kg	A
0403 90 39	----- mehr als 27 GHT	1,62 EUR/kg + 22 EUR/100 kg	A
	--- andere		
	---- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von		
0403 90 51	----- 3 GHT oder weniger	20,5 EUR/100 kg	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0403 90 53	----- mehr als 3 bis 6 GHT	24,4 EUR/100 kg	A
0403 90 59	----- mehr als 6 GHT	59,2 EUR/100 kg	A
	---- andere, mit einem Milchfettgehalt von		
0403 90 61	----- 3 GHT oder weniger	0,17 EUR/kg + 21,1 EUR/100 kg	A
0403 90 63	----- mehr als 3 bis 6 GHT	0,20 EUR/kg + 21,1 EUR/100 kg	A
0403 90 69	----- mehr als 6 GHT	0,54 EUR/kg + 21,1 EUR/100 kg	A
	-- aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao		
	--- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von		
0403 90 71	---- 1,5 GHT oder weniger	8,3 + 95 EUR/100 kg	A
0403 90 73	---- mehr als 1,5 bis 27 GHT	8,3 + 130,4 EUR/100 kg	A
0403 90 79	---- mehr als 27 GHT	8,3 + 168,8 EUR/100 kg	A
	--- andere, mit einem Milchfettgehalt von		
0403 90 91	---- 3 GHT oder weniger	8,3 + 12,4 EUR/100 kg	A
0403 90 93	---- mehr als 3 bis 6 GHT	8,3 + 17,1 EUR/100 kg	A
0403 90 99	---- mehr als 6 GHT	8,3 + 26,6 EUR/100 kg	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0404	Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
0404 10	- Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
	-- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form		
	--- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt $\times$ 6,38) von		
	---- 15 GHT oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von		
0404 10 02	----- 1,5 GHT oder weniger	7 EUR/100 kg	A
0404 10 04	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/100 kg	A
0404 10 06	----- mehr als 27 GHT	167,2 EUR/100 kg	A
	---- mehr als 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von		
0404 10 12	----- 1,5 GHT oder weniger	100,4 EUR/100 kg	A
0404 10 14	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/100 kg	A
0404 10 16	----- mehr als 27 GHT	167,2 EUR/100 kg	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- andere, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt $\times$ 6,38) von		
	---- 15 GHT oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von		
0404 10 26	----- 1,5 GHT oder weniger	0,07 EUR/kg + 16,8 EUR/100 kg	A
0404 10 28	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg + 22 EUR/100 kg	A
0404 10 32	----- mehr als 27 GHT	1,62 EUR/kg + 22 EUR/100 kg	A
	---- mehr als 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von		
0404 10 34	----- 1,5 GHT oder weniger	0,95 EUR/kg + 22 EUR/100 kg	A
0404 10 36	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg + 22 EUR/100 kg	A
0404 10 38	----- mehr als 27 GHT	1,62 EUR/kg + 22 EUR/100 kg	A
	-- andere		
	--- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt $\times$ 6,38) von		
	---- 15 GHT oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von		
0404 10 48	----- 1,5 GHT oder weniger	0,07 EUR/kg	A
0404 10 52	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/100 kg	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0404 10 54	----- mehr als 27 GHT	167,2 EUR/100 kg	A
	---- mehr als 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von		
0404 10 56	----- 1,5 GHT oder weniger	100,4 EUR/100 kg	A
0404 10 58	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/100 kg	A
0404 10 62	----- mehr als 27 GHT	167,2 EUR/100 kg	A
	--- andere, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt $\times$ 6,38) von		
	---- 15 GHT oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von		
0404 10 72	----- 1,5 GHT oder weniger	0,07 EUR/kg + 16,8 EUR/100 kg	A
0404 10 74	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg + 22 EUR/100 kg	A
0404 10 76	----- mehr als 27 GHT	1,62 EUR/kg + 22 EUR/100 kg	A
	---- mehr als 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von		
0404 10 78	----- 1,5 GHT oder weniger	0,95 EUR/kg + 22 EUR/100 kg	A
0404 10 82	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg + 22 EUR/100 kg	A
0404 10 84	----- mehr als 27 GHT	1,62 EUR/kg + 22 EUR/100 kg	A
0404 90	- andere		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von		
0404 90 21	--- 1,5 GHT oder weniger	100,4 EUR/100 kg	A
0404 90 23	--- mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/100 kg	A
0404 90 29	--- mehr als 27 GHT	167,2 EUR/100 kg	A
	-- andere, mit einem Milchfettgehalt von		
0404 90 81	--- 1,5 GHT oder weniger	0,95 EUR/kg + 22 EUR/100 kg	A
0404 90 83	--- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg + 22 EUR/100 kg	A
0404 90 89	--- mehr als 27 GHT	1,62 EUR/kg + 22 EUR/100 kg	A
0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette		
0405 10	- Butter		
	-- mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger		
	--- natürliche Butter		
0405 10 11	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	189,6 EUR/100 kg	A
0405 10 19	---- andere	189,6 EUR/100 kg	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0405 10 30	--- rekombinierte Butter	189,6 EUR/100 kg	A
0405 10 50	--- Molkenbutter	189,6 EUR/100 kg	A
0405 10 90	-- andere	231,3 EUR/100 kg	A
0405 20	- Milchstreichfette		
0405 20 10	-- mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 60 GHT	9 + EA	A
0405 20 30	-- mit einem Fettgehalt von 60 GHT bis 75 GHT	9 + EA	A
0405 20 90	-- mit einem Fettgehalt von mehr als 75 GHT, jedoch weniger als 80 GHT	189,6 EUR/100 kg	A
0405 90	- andere		
0405 90 10	-- mit einem Fettgehalt von 99,3 GHT oder mehr und mit einem Wassergehalt von 0,5 GHT oder weniger	231,3 EUR/100 kg	A
0405 90 90	-- andere	231,3 EUR/100 kg	A
0406	Käse und Quark/Topfen		
0406 10	- Frischkäse (nichtgereifter Käse), einschließlich Molkenkäse, und Quark/Topfen		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	-- mit einem Fettgehalt von 40 GHT oder weniger		
0406 10 30	--- Mozzarella, auch in Flüssigkeit	185,2 EUR/100 kg	A
0406 10 50	--- andere	185,2 EUR/100 kg	A
0406 10 80	-- andere	221,2 EUR/100 kg	A
0406 20 00	- Käse aller Art, gerieben oder in Pulverform	188,2 EUR/100 kg	A
0406 30	- Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform		
0406 30 10	-- zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger) verwendet worden sind, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 56 GHT oder weniger	144,9 EUR/100 kg	A
	-- andere		
	--- mit einem Fettgehalt von 36 GHT oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von		
0406 30 31	---- 48 GHT oder weniger	139,1 EUR/100 kg	A
0406 30 39	----- mehr als 48 GHT	144,9 EUR/100 kg	A
0406 30 90	--- mit einem Fettgehalt von mehr als 36 GHT	215 EUR/100 kg	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0406 40	- Blauschimmelkäse und anderer Käse mit Marmorierung des Teiges, hervorgerufen durch <i>Penicillium roqueforti</i>		
0406 40 10	-- Roquefort	140,9 EUR/100 kg	A
0406 40 50	-- Gorgonzola	140,9 EUR/100 kg	A
0406 40 90	-- andere	140,9 EUR/100 kg	A
0406 90	- andere Käse		
0406 90 01	-- für die Verarbeitung	167,1 EUR/100 kg	A
	-- andere		
0406 90 13	--- Emmentaler	171,7 EUR/100 kg	A
0406 90 15	--- Greyerzer, Sbrinz	171,7 EUR/100 kg	A
0406 90 17	--- Bergkäse, Appenzeller	171,7 EUR/100 kg	A
0406 90 18	--- Fromage Fribourgeois, Vacherin Mont d'Or und Tête de Moine	171,7 EUR/100 kg	A
0406 90 21	--- Cheddar	167,1 EUR/100 kg	A
0406 90 23	--- Edamer	151 EUR/100 kg	A
0406 90 25	--- Tilsiter	151 EUR/100 kg	A
0406 90 29	--- Kashkaval	151 EUR/100 kg	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0406 90 32	--- Feta	151 EUR/100 kg	A
0406 90 35	--- Kefalo-Tyri	151 EUR/100 kg	A
0406 90 37	--- Finlandia	151 EUR/100 kg	A
0406 90 39	--- Jarlsberg	151 EUR/100 kg	A
	--- andere		
0406 90 50	---- Schaf- oder Büffelmilch in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenfell	151 EUR/100 kg	A
	---- andere		
	----- mit einem Fettgehalt von 40 GHT oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von		
	----- 47 GHT oder weniger		
0406 90 61	----- Grana Padano, Parmigiano Reggiano	188,2 EUR/100 kg	A
0406 90 63	----- Fiore Sardo, Pecorino	188,2 EUR/100 kg	A
0406 90 69	----- andere	188,2 EUR/100 kg	A
	----- mehr als 47 bis 72 GHT		
0406 90 73	----- Provolone	151 EUR/100 kg	A
0406 90 74	----- Maasdamer	151 EUR/100 kg	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0406 90 75	----- Asiago, Caciocavallo, Montasio, Ragusano	151 EUR/100 kg	A
0406 90 76	----- Danbo, Fontal, Fontina, Fynbo, Havarti, Maribo, Samsø	151 EUR/100 kg	A
0406 90 78	----- Gouda	151 EUR/100 kg	A
0406 90 79	----- Esrom, Italico, Kernhem, St. Nectaire, St. Paulin, Taleggio	151 EUR/100 kg	A
0406 90 81	----- Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, Double Gloucester, Blarney, Colby, Monterey	151 EUR/100 kg	A
0406 90 82	----- Camembert	151 EUR/100 kg	A
0406 90 84	----- Brie	151 EUR/100 kg	A
0406 90 85	----- Kefalograviera, Kasserì	151 EUR/100 kg	A
	----- andere Käse, mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von		
0406 90 86	----- mehr als 47 bis 52 GHT	151 EUR/100 kg	A
0406 90 89	----- mehr als 52 bis 62 GHT	151 EUR/100 kg	A
0406 90 92	----- mehr als 62 bis 72 GHT	151 EUR/100 kg	A
0406 90 93	----- mehr als 72 GHT	185,2 EUR/100 kg	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0406 90 99	----- andere	221,2 EUR/100 kg	A
0407	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht		
	- Bruteier		
0407 11 00	-- von Hühnern (<i>Gallus domesticus</i>)	35 EUR/1 000 p/st	A
0407 19	-- andere		
	--- von Hausgeflügel anderer Art als <i>Gallus domesticus</i>		
0407 19 11	---- von Truthühnern oder Gänsen	105 EUR/1 000 p/st	A
0407 19 19	---- andere	35 EUR/1 000 p/st	A
0407 19 90	--- andere	7,7	A
	- andere Eier, frisch		
0407 21 00	-- von Hühnern (<i>Gallus domesticus</i>)	30,4 EUR/100 kg	X
0407 29	-- andere		
0407 29 10	--- von Hausgeflügel anderer Art als <i>Gallus domesticus</i>	30,4 EUR/100 kg	X

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0407 29 90	--- andere	7,7	X
0407 90	- andere		
0407 90 10	-- von Hausgeflügel	30,4 EUR/100 kg	X
0407 90 90	-- andere	7,7	X
0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
	- Eigelb		
0408 11	-- getrocknet		
0408 11 20	--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	0	A
0408 11 80	--- andere	142,3 EUR/100 kg	X
0408 19	-- andere		
0408 19 20	--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	0	A
	--- andere		
0408 19 81	---- flüssig	62 EUR/100 kg	X
0408 19 89	---- anderes, einschließlich gefroren	66,3 EUR/100 kg	X

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere		
0408 91	-- getrocknet		
0408 91 20	--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	0	A
0408 91 80	--- andere	137,4 EUR/100 kg	X
0408 99	-- andere		
0408 99 20	--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	0	A
0408 99 80	--- andere	35,3 EUR/100 kg	X
0409 00 00	Natürlicher Honig	17,3	A
0410	Insekten und andere genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
0410 10	- Insekten		
0410 10 10	-- frisch, gekühlt oder gefroren, ausgenommen Mehl und Pulver	9	A
	-- andere		
0410 10 91	--- Mehl und Pulver	15,4 + 303,4 EUR/100 kg	A
0410 10 99	--- andere	130 EUR/100 kg	B3
0410 90 00	- andere	7,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
05	KAPITEL 5 – ANDERE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN		
0501 00 00	Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaar	0	A
0502	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln; Abfälle dieser Borsten oder Haare		
0502 10 00	- Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen und Abfälle dieser Borsten	0	A
0502 90 00	- andere	0	A
0504 00 00	Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder zerteilt, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	0	A
0505	Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zum Halbarmachen behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen		
0505 10	- Federn von der zum Füllen verwendeten Art; Daunen		
0505 10 10	-- roh	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0505 10 90	-- andere	0	A
0505 90 00	- andere	0	A
0506	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet, einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder entleimt; Mehl und Abfälle davon		
0506 10 00	- Ossein und mit Säure behandelte Knochen	0	A
0506 90 00	- andere	0	A
0507	Elfenbein, Schildpatt, Fischbein (einschließlich Bartenfransen), Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle davon		
0507 10 00	- Elfenbein; Mehl und Abfälle von Elfenbein	0	A
0507 90 00	- andere	0	A
0508 00	Korallen und ähnliche Stoffe, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiterverarbeitet; Schalen und Panzer von Weichtieren, Krebstieren oder Stachelhäutern und Schulp von Tintenfischen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, Mehl und Abfälle davon		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0508 00 10	- Edelkoralle (<i>Corallium rubrum</i>)	0	A
0508 00 90	- andere	0	A
0510 00 00	Graue Ambra, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden; Galle, auch getrocknet; Drüsen und andere tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht	0	A
0511	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar		
0511 10 00	- Rindersperma	0	A
	- andere		
0511 91	-- Waren aus Fischen oder Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren; nicht lebende Tiere des Kapitels 3		
0511 91 10	--- Abfälle von Fischen	0	A
0511 91 90	--- andere	0	A
0511 99	-- andere		
0511 99 10	--- Flechsen und Sehnen; Schnitzel und ähnliche Abfälle roher Häute oder Felle	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- natürliche Schwämme tierischen Ursprungs		
0511 99 31	---- roh	0	A
0511 99 39	---- andere	5,1	A
0511 99 85	--- andere	0	A
II	ABSCHNITT II – WAREN PFLANZLICHEN URSPRUNGS		
06	KAPITEL 6 – LEBENDE PFLANZEN UND WAREN DES BLUMENHANDELS		
0601	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen, Luftwurzeln und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln (ausgenommen Zichorienwurzeln der Position 1212)		
0601 10	- Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen, Luftwurzeln und Wurzelstöcke, ruhend		
0601 10 10	-- Hyazinthen	5,1	A
0601 10 20	-- Narzissen	5,1	A
0601 10 30	-- Tulpen	5,1	A
0601 10 40	-- Gladiolen	5,1	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0601 10 90	-- andere	5,1	A
0601 20	- Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen, Luftwurzeln und Wurzelstöcke, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln		
0601 20 10	-- Zichorienpflanzen und -wurzeln	0	A
0601 20 30	-- Orchideen, Hyazinthen, Narzissen und Tulpen	9,6	A
0601 20 90	-- andere	6,4	A
0602	Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmycel		
0602 10	- Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser		
0602 10 10	-- von Reben	0	A
0602 10 90	-- andere	4	A
0602 20	- Bäume, Sträucher und Büsche von genießbaren Früchten oder Nüssen, auch veredelt		
0602 20 10	-- Reben, bewurzelt, auch gepfropft	0	A
	-- andere		
0602 20 20	--- wurzelnackt	8,3	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- andere		
0602 20 30	---- Zitruspflanzen	8,3	A
0602 20 80	---- andere	8,3	A
0602 30 00	- Rhododendren (Azaleen), auch veredelt	8,3	A
0602 40 00	- Rosen, auch veredelt	8,3	A
0602 90	- andere		
0602 90 10	-- Pilzmycel	8,3	A
0602 90 20	-- Ananaspflänzlinge	0	A
0602 90 30	-- Gemüsepflanzen und Erdbeerpflanzen	8,3	A
	-- andere		
	--- Freilandpflanzen		
	---- Bäume und Sträucher		
0602 90 41	----- Forstgehölze	8,3	A
	----- andere		
0602 90 45	----- bewurzelte Stecklinge und Jungpflanzen	6,5	A
	----- andere		
0602 90 46	----- wurzelnackt	8,3	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	----- andere		
0602 90 47	----- Nadelgehölze und immergrüne Pflanzen	8,3	A
0602 90 48	----- andere	8,3	A
0602 90 50	---- andere Freilandpflanzen	8,3	A
	--- Zimmerpflanzen		
0602 90 70	---- bewurzelte Stecklinge und Jungpflanzen (ausgenommen Kakteen)	6,5	A
	---- andere		
0602 90 91	----- Blütenpflanzen mit Knospen oder Blüten (ausgenommen Kakteen)	6,5	A
0602 90 99	----- andere	6,5	A
0603	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet		
	- frisch		
0603 11 00	-- Rosen	12	A
0603 12 00	-- Nelken	12	A
0603 13 00	-- Orchideen	12	A
0603 14 00	-- Chrysanthemen	12	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0603 15 00	-- Lilien (<i>Lilium</i> spp.)	12	A
0603 19	-- andere		
0603 19 10	--- Gladiolen	12	A
0603 19 20	--- Hahnenfußgewächse	12	A
0603 19 70	--- andere	12	A
0603 90 00	- andere	10	A
0604	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet		
0604 20	- frisch		
	-- Moose und Flechten		
0604 20 11	--- Rentierflechte	0	A
0604 20 19	--- andere	5	A
0604 20 20	-- Weihnachtsbäume	2,5	A
0604 20 40	-- Zweige von Nadelgehölzen	2,5	A
0604 20 90	-- andere	2	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0604 90	- andere		
	-- Moose und Flechten		
0604 90 11	--- Rentierflechte	0	A
0604 90 19	--- andere	5	A
	-- andere		
0604 90 91	--- nur getrocknet	0	A
0604 90 99	--- andere	10,9	A
07	KAPITEL 7 – GEMÜSE, PFLANZEN, WURZELN UND KNOLLEN, DIE ZU ERNÄHRUNGSZWECKEN VERWENDET WERDEN		
0701	Kartoffeln, frisch oder gekühlt		
0701 10 00	- Pflanzkartoffeln/Saatkartoffeln	4,5	A
0701 90	- andere		
0701 90 10	-- zum Herstellen von Stärke	5,8	A
	-- andere		
0701 90 50	--- Frühkartoffeln, vom 1. Januar bis 30. Juni	13,4	A
0701 90 90	--- andere	11,5	B7
0702 00 00	Tomaten, frisch oder gekühlt	EP	B3(EP)

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0703	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium spp., frisch oder gekühlt		
0703 10	- Speisezwiebeln und Schalotten		
	-- Speisezwiebeln		
0703 10 11	--- für Saatwecke (Steckzwiebeln)	9,6	B7
0703 10 19	--- andere	9,6	B7
0703 10 90	-- Schalotten	9,6	C
0703 20 00	- Knoblauch	9,6 + 120 EUR/100 kg	TRQ-GA
0703 90 00	- Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium spp.	10,4	B7
0704	Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlsorten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt		
0704 10	- Blumenkohl/Karfiol und Brokkoli		
0704 10 10	-- Blumenkohl/Karfiol	13,6 MIN 1,6 EUR/100 kg	B7
0704 10 90	-- andere	12	B7
0704 20 00	- Rosenkohl/Kohlsprossen	12	B7
0704 90	- andere		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0704 90 10	-- Weißkohl und Rotkohl	12 MIN 0,4 EUR/100 kg	B7
0704 90 90	-- andere	12	B7
0705	Salate (<i>Lactuca sativa</i>) und Chicorée (<i>Cichorium spp.</i>), frisch oder gekühlt		
	- Salate		
0705 11 00	-- Kopfsalat	12 MIN 2 EUR/100 kg/br	B7
0705 19 00	-- andere	10,4	B7
	- Chicorée		
0705 21 00	-- Chicorée-Witloof (<i>Cichorium intybus</i> var. <i>foliosum</i>)	10,4	B7
0705 29 00	-- andere	10,4	B7
0706	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt		
0706 10 00	- Karotten und Speisemöhren, Speiserüben	13,6	A
0706 90	- andere		
0706 90 10	-- Knollensellerie	13,6	B7

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0706 90 30	-- Meerrettich/Kren (<i>Cochlearia armoracia</i>)	12	B7
0706 90 90	-- andere	13,6	B7
0707 00	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt		
0707 00 05	- Gurken	EP	B3(EP)
0707 00 90	- Cornichons	12,8	B7
0708	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt		
0708 10 00	- Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)	13,6	B7
0708 20 00	- Bohnen (<i>Vigna</i> spp., <i>Phaseolus</i> spp.)	13,6 MIN 1,6 EUR/100 kg	B7
0708 90 00	- andere Hülsenfrüchte	11,2	B7
0709	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt		
0709 20 00	- Spargel	10,2	B7
0709 30 00	- Auberginen	12,8	C
0709 40 00	- Sellerie, ausgenommen Knollensellerie	12,8	C
	- Pilze und Trüffeln		
0709 51 00	-- Pilze der Gattung <i>Agaricus</i>	12,8	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0709 52 00	-- Pilze der Gattung <i>Boletus</i>	5,6	A
0709 53 00	-- Pilze der Gattung <i>Cantharellus</i>	3,2	A
0709 54 00	-- Shiitake (<i>Lentinus edodes</i>)	6,4	A
0709 55 00	-- Matsutake (<i>Tricholoma matsutake</i> , <i>Tricholoma magnivelare</i> , <i>Tricholoma anatolicum</i> , <i>Tricholoma dulciolens</i> , <i>Tricholoma caligatum</i>)	6,4	A
0709 56 00	-- Trüffeln (<i>Tuber</i> spp.)	6,4	A
0709 59 00	-- andere	6,4	A
0709 60	- Früchte der Gattungen <i>Capsicum</i> oder <i>Pimenta</i>		
0709 60 10	-- Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	7,2	B7
	-- andere		
0709 60 91	--- der Gattung <i>Capsicum</i> , zum industriellen Herstellen von Capsicin oder von alkoholhaltigen Capsicum-Oleo-resinen	0	A
0709 60 95	--- zum industriellen Herstellen von ätherischen Ölen oder von Resinoiden	0	A
0709 60 99	--- andere	6,4	B7
0709 70 00	- Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde	10,4	B7

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere		
0709 91 00	-- Artischocken	EP	B3(EP)
0709 92	-- Oliven		
0709 92 10	--- zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt	4,5	A
0709 92 90	--- andere	13,1 EUR/100 kg	A
0709 93	-- Kürbisse (<i>Cucurbita</i> spp.)		
0709 93 10	--- Zucchini (Courgettes)	EP	B3(EP)
0709 93 90	--- andere	12,8	B7
0709 99	-- andere		
0709 99 10	--- Salate (ausgenommen solche der Art <i>Lactuca sativa</i> sowie Chicorée (<i>Cichorium</i> spp.))	10,4	B7
0709 99 20	--- Mangold und Karde	10,4	B7
0709 99 40	--- Kapern	5,6	A
0709 99 50	--- Fenchel	8	A
0709 99 60	--- Zuckermais	9,4 EUR/100 kg	A
0709 99 90	--- andere	12,8	B7

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren		
0710 10 00	- Kartoffeln	14,4	B7
	- Hülsengemüse, auch ausgelöst		
0710 21 00	-- Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)	14,4	B7
0710 22 00	-- Bohnen (<i>Vigna</i> spp., <i>Phaseolus</i> spp.)	14,4	B7
0710 29 00	-- andere	14,4	B7
0710 30 00	- Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde	14,4	B7
0710 40 00	- Zuckermais	5,1 + 9,4 EUR/100 kg	TRQ-SC
0710 80	- anderes Gemüse		
0710 80 10	-- Oliven	15,2	B7
	-- Früchte der Gattungen <i>Capsicum</i> oder <i>Pimenta</i>		
0710 80 51	--- Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	14,4	B7
0710 80 59	--- andere	6,4	A
	-- Pilze		
0710 80 61	--- der Gattung <i>Agaricus</i>	14,4	B7

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0710 80 69	--- andere	14,4	B7
0710 80 70	-- Tomaten	14,4	B7
0710 80 80	-- Artischocken	14,4	B7
0710 80 85	-- Spargel	14,4	B7
0710 80 95	-- andere	14,4	B7
0710 90 00	- Mischungen von Gemüsen	14,4	B7
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht, zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet		
0711 20	- Oliven		
0711 20 10	-- zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt	6,4	B7
0711 20 90	-- andere	13,1 EUR/100 kg	B7
0711 40 00	- Gurken und Cornichons	12	B7
	- Pilze und Trüffeln		
0711 51 00	-- Pilze der Gattung <i>Agaricus</i>	9,6 + 191 EUR/100 kg eda	TRQ-MR
0711 59 00	-- andere	9,6	B7
0711 90	- anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen		
	-- Gemüse		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0711 90 10	--- Früchte der Gattungen <i>Capsicum</i> oder <i>Pimenta</i> , ausgenommen Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	6,4	A
0711 90 30	--- Zuckermais	5,1 + 9,4 EUR/100 kg	TRQ-SC
0711 90 50	--- Speisezwiebeln	7,2	C
0711 90 70	--- Kapern	4,8	A
0711 90 80	--- andere	9,6	B7
0711 90 90	-- Mischungen von Gemüsen	12	C
0712	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet		
0712 20 00	- Speisezwiebeln	12,8	A
	- Pilze, Judasohrpilze (<i>Auricularia</i> spp.), Zitterpilze (<i>Tremella</i> spp.) und Trüffeln		
0712 31 00	-- Pilze der Gattung <i>Agaricus</i>	12,8	A
0712 32 00	-- Judasohrpilze (<i>Auricularia</i> spp.)	12,8	A
0712 33 00	-- Zitterpilze (<i>Tremella</i> spp.)	12,8	A
0712 34 00	-- Shiitake (<i>Lentinus edodes</i>)	12,8	A
0712 39 00	-- andere	12,8	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0712 90	- anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen		
0712 90 05	-- Kartoffeln, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, jedoch nicht weiter zubereitet	10,2	A
	-- Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)		
0712 90 11	--- Hybriden zur Aussaat	0	A
0712 90 19	--- andere	9,4 EUR/100 kg	A
0712 90 30	-- Tomaten	12,8	A
0712 90 50	-- Karotten und Speisemöhren	12,8	A
0712 90 90	-- andere	12,8	A
0713	Getrocknete ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert		
0713 10	- Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)		
0713 10 10	-- zur Aussaat	0	A
0713 10 90	-- andere	0	A
0713 20 00	- Kichererbsen	0	A
	- Bohnen (<i>Vigna</i> spp., <i>Phaseolus</i> spp.)		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0713 31 00	-- Bohnen der Art <i>Vigna mungo</i> (L.) Hepper oder <i>Vigna radiata</i> (L.) Wilczek	0	A
0713 32 00	-- Adzukibohnen (<i>Phaseolus</i> oder <i>Vigna angularis</i>)	0	A
0713 33	-- Gartenbohnen (<i>Phaseolus vulgaris</i>)		
0713 33 10	--- zur Aussaat	0	A
0713 33 90	--- andere	0	A
0713 34 00	-- Bambara-Erdnüsse oder Erderbsen (<i>Vigna subterranea</i> oder <i>Voandzeia subterranea</i>)	0	A
0713 35 00	-- Kuhbohnen (<i>Vigna unguiculata</i>)	0	A
0713 39 00	-- andere	0	A
0713 40 00	- Linsen	0	A
0713 50 00	- Puffbohnen (Dicke Bohnen) (<i>Vicia faba</i> var. <i>major</i>), Pferdebohnen und Ackerbohnen (<i>Vicia faba</i> var. <i>equina</i> und <i>Vicia faba</i> var. <i>minor</i>)	3,2	A
0713 60 00	- Straucherbsen (<i>Cajanus cajan</i>)	3,2	A
0713 90 00	- andere	3,2	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0714	Maniok, Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets; Mark des Sagobaumes		
0714 10 00	- Maniok	9,5 EUR/100 kg	A
0714 20	- Süßkartoffeln		
0714 20 10	-- frisch, ganz, zum menschlichen Verzehr	3,8	A
0714 20 90	-- andere	6,4 EUR/100 kg	A
0714 30 00	- Yamswurzeln (<i>Dioscorea</i> spp.)	9,5 EUR/100 kg	C
0714 40 00	- Taro (<i>Colocasia</i> spp.)	9,5 EUR/100 kg	A
0714 50 00	- Yautia (<i>Xanthosoma</i> spp.)	9,5 EUR/100 kg	C
0714 90	- andere		
0714 90 20	-- Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Stärkegehalt	9,5 EUR/100 kg	A
0714 90 90	-- andere	3,8	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
08	KAPITEL 8 – GENIESSBARE FRÜCHTE UND NÜSSE; SCHALEN VON ZITRUSFRÜCHTEN ODER VON MELONEN		
0801	Kokosnüsse, Paranüsse und Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet		
	- Kokosnüsse		
0801 11 00	-- getrocknet	0	A
0801 12 00	-- mit innerer Fruchthaut (Endokarp)	0	A
0801 19 00	-- andere	0	A
	- Paranüsse		
0801 21 00	-- in der Schale	0	A
0801 22 00	-- ohne Schale	0	A
	- Kaschu-Nüsse		
0801 31 00	-- in der Schale	0	A
0801 32 00	-- ohne Schale	0	A
0802	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet		
	- Mandeln		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0802 11	-- in der Schale		
0802 11 10	--- bittere Mandeln	0	A
0802 11 90	--- andere	5,6	A
0802 12	-- ohne Schale		
0802 12 10	--- bittere Mandeln	0	A
0802 12 90	--- andere	3,5	A
	- Haselnüsse (<i>Corylus</i> spp.)		
0802 21 00	-- in der Schale	3,2	A
0802 22 00	-- ohne Schale	3,2	A
	- Walnüsse		
0802 31 00	-- in der Schale	4	A
0802 32 00	-- ohne Schale	5,1	A
	- Esskastanien (<i>Castanea</i> spp.)		
0802 41 00	-- in der Schale	5,6	A
0802 42 00	-- ohne Schale	5,6	A
	- Pistazien		
0802 51 00	-- in der Schale	1,6	A
0802 52 00	-- ohne Schale	1,6	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Macadamia-Nüsse		
0802 61 00	-- in der Schale	2	A
0802 62 00	-- ohne Schale	2	A
0802 70 00	- Kolanüsse (<i>Cola</i> spp.)	0	A
0802 80 00	- Areka-(Betel-)Nüsse	0	A
	- andere		
0802 91 00	-- Pinienkerne, in der Schale	3,2	A
0802 92 00	-- Pinienkerne, geschält	3,2	A
0802 99	-- andere		
0802 99 10	--- Pekan-(Hickory-)Nüsse	0	A
0802 99 90	--- andere	3,2	A
0803	Bananen, einschließlich Mehlbananen, frisch oder getrocknet		
0803 10	- Mehlbananen		
0803 10 10	-- frisch	16	A
0803 10 90	-- getrocknet	16	A
0803 90	- andere		
0803 90 10	-- frisch	114 EUR/1 000 kg	X
0803 90 90	-- getrocknet	16	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0804	Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, frisch oder getrocknet		
0804 10 00	- Datteln	7,7	A
0804 20	- Feigen		
0804 20 10	-- frisch	5,6	A
0804 20 90	-- getrocknet	8	A
0804 30 00	- Ananas	5,8	A
0804 40 00	- Avocadofrüchte	5,1	A
0804 50 00	- Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte	0	A
0805	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet		
0805 10	- Orangen		
	-- Süßorangen, frisch		
0805 10 22	--- Navel Orangen	EP	C(EP)
0805 10 24	--- Blondorangen	EP	C(EP)
0805 10 28	--- andere	EP	C(EP)
0805 10 80	-- andere	16	C

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten		
0805 21	-- Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas)		
0805 21 10	--- Satsumas	EP	C(EP)
0805 21 90	--- andere	EP	C(EP)
0805 22 00	-- Clementinen	EP	C(EP)
0805 29 00	-- andere	EP	C(EP)
0805 40 00	- Pampelmusen und Grapefruits	2,4	A
0805 50	- Zitronen (<i>Citrus limon</i> , <i>Citrus limonum</i>) und Limetten (<i>Citrus aurantifolia</i> , <i>Citrus latifolia</i>)		
0805 50 10	-- Zitronen (<i>Citrus limon</i> , <i>Citrus limonum</i>)	EP	B3(EP)
0805 50 90	-- Limetten (<i>Citrus aurantifolia</i> , <i>Citrus latifolia</i>)	12,8	A
0805 90 00	- andere	12,8	A
0806	Weintrauben, frisch oder getrocknet		
0806 10	- frisch		
0806 10 10	-- Tafeltrauben	EP	B3(EP)
0806 10 90	-- andere	17,6	B7

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0806 20	- getrocknet		
0806 20 10	-- Korinthen	2,4	A
0806 20 30	-- Sultaninen	2,4	A
0806 20 90	-- andere	2,4	A
0807	Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte, frisch		
	- Melonen (einschließlich Wassermelonen)		
0807 11 00	-- Wassermelonen	8,8	A
0807 19 00	-- andere	8,8	A
0807 20 00	- Papaya-Früchte	0	A
0808	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch		
0808 10	- Äpfel		
0808 10 10	-- Mostäpfel, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 16. September bis 15. Dezember	7,2 MIN 0,36 EUR/100 kg	A
0808 10 80	-- andere	EP	B3(EP)
0808 30	- Birnen		
0808 30 10	-- Mostbirnen, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 1. August bis 31. Dezember	7,2 MIN 0,36 EUR/100 kg	A
0808 30 90	-- andere	EP	B3(EP)
0808 40 00	- Quitten	7,2	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0809	Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch		
0809 10 00	- Aprikosen/Marillen	EP	B3(EP)
	- Kirschen		
0809 21 00	-- Sauerkirschen/Weichseln (<i>Prunus cerasus</i>)	EP	B3(EP)
0809 29 00	-- andere	EP	B3(EP)
0809 30	- Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen		
0809 30 20	-- Plattpfirsiche (<i>Prunus persica</i> var. <i>platycarpa</i>) und Plattnektarinen (<i>Prunus persica</i> var. <i>platerina</i>)	EP	C(EP)
	-- andere		
0809 30 30	--- Nektarinen	EP	C(EP)
0809 30 80	--- andere	EP	C(EP)
0809 40	- Pflaumen und Schlehen		
0809 40 05	-- Pflaumen	EP	B3(EP)
0809 40 90	-- Schlehen	12	B7
0810	Andere Früchte, frisch		
0810 10 00	- Erdbeeren	12,8 MIN 2,4 EUR/100 kg/net	B7

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0810 20	- Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren		
0810 20 10	-- Himbeeren	8,8	A
0810 20 90	-- andere	9,6	A
0810 30	- schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren		
0810 30 10	-- schwarze Johannisbeeren	8,8	A
0810 30 30	-- rote Johannisbeeren	8,8	A
0810 30 90	-- andere	9,6	A
0810 40	- Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung <i>Vaccinium</i>		
0810 40 10	-- Preiselbeeren der Art <i>Vaccinium vitis-idaea</i>	0	A
0810 40 30	-- Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i>	3,2	A
0810 40 50	-- Früchte der Arten <i>Vaccinium macrocarpon</i> und <i>Vaccinium corymbosum</i>	3,2	A
0810 40 90	-- andere	9,6	A
0810 50 00	- Kiwifrüchte	8,8	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0810 60 00	- Durian	8,8	A
0810 70 00	- Kaki	8,8	A
0810 90	- andere		
0810 90 20	-- Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen und Pitahayas	0	A
0810 90 75	-- andere	8,8	A
0811	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
0811 10	- Erdbeeren		
	-- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
0811 10 11	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	20,8 + 8,4 EUR/100 kg	C
0811 10 19	--- andere	20,8	C
0811 10 90	-- andere	14,4	B7
0811 20	- Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	-- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
0811 20 11	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	20,8 + 8,4 EUR/100 kg	C
0811 20 19	--- andere	20,8	C
	-- andere		
0811 20 31	--- Himbeeren	14,4	C
0811 20 39	--- schwarze Johannisbeeren	14,4	C
0811 20 51	--- rote Johannisbeeren	12	C
0811 20 59	--- Brombeeren und Maulbeeren	12	C
0811 20 90	--- andere	14,4	A
0811 90	- andere		
	-- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT		
0811 90 11	---- tropische Früchte und tropische Nüsse	13 + 5,3 EUR/100 kg	A
0811 90 19	---- andere	20,8 + 8,4 EUR/100 kg	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- andere		
0811 90 31	---- tropische Früchte und tropische Nüsse	13	A
0811 90 39	---- andere	20,8	A
	-- andere		
0811 90 50	--- Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i>	12	B7
0811 90 70	--- Heidelbeeren der Arten <i>Vaccinium myrtilloides</i> und <i>Vaccinium angustifolium</i>	3,2	A
	--- Kirschen		
0811 90 75	---- Sauerkirschen/Weichseln (<i>Prunus cerasus</i>)	14,4	B7
0811 90 80	---- andere	14,4	B7
0811 90 85	--- tropische Früchte und tropische Nüsse	9	A
0811 90 95	--- andere	14,4	A
0812	Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht, zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet		
0812 10 00	- Kirschen	8,8	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0812 90	- andere		
0812 90 25	-- Aprikosen/Marillen; Orangen	12,8	B7
0812 90 30	-- Papaya-Früchte	2,3	A
0812 90 40	-- Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i>	6,4	A
0812 90 70	-- Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen, Pitahayas und tropische Nüsse	5,5	A
0812 90 98	-- andere	8,8	A
0813	Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806), getrocknet; Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels		
0813 10 00	- Aprikosen/Marillen	5,6	A
0813 20 00	- Pflaumen	9,6	A
0813 30 00	- Äpfel	3,2	A
0813 40	- andere Früchte		
0813 40 10	-- Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen	5,6	A
0813 40 30	-- Birnen	6,4	A
0813 40 50	-- Papaya-Früchte	2	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0813 40 65	-- Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen und Pitahayas	0	A
0813 40 95	-- andere	2,4	A
0813 50	- Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels		
	-- Mischungen von getrockneten Früchten, anderen als solchen der Positionen 0801 bis 0806		
	--- ohne Pflaumen		
0813 50 12	---- von Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen und Pitahayas	4	A
0813 50 15	---- andere	6,4	A
0813 50 19	--- mit Pflaumen	9,6	A
	-- Mischungen ausschließlich von Schalenfrüchten der Positionen 0801 und 0802		
0813 50 31	--- von tropischen Nüssen	4	A
0813 50 39	--- andere	6,4	A
	-- andere Mischungen		
0813 50 91	--- ohne Pflaumen oder Feigen	8	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0813 50 99	--- andere	9,6	A
0814 00 00	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt	1,6	A
09	KAPITEL 9 – KAFFEE, TEE, MATE UND GEWÜRZE		
0901	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Kaffeegehalt		
	- Kaffee, nicht geröstet		
0901 11 00	-- nicht entkoffeiniert	0	A
0901 12 00	-- entkoffeiniert	8,3	A
	- Kaffee, geröstet		
0901 21 00	-- nicht entkoffeiniert	7,5	A
0901 22 00	-- entkoffeiniert	9	A
0901 90	- andere		
0901 90 10	-- Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen	0	A
0901 90 90	-- Kaffeemittel mit Kaffeegehalt	11,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0902	Tee, auch aromatisiert		
0902 10 00	- grüner Tee (nicht fermentiert) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger	3,2	A
0902 20 00	- anderer grüner Tee (nicht fermentiert)	0	A
0902 30 00	- schwarzer Tee (fermentiert) und teilweise fermentierter Tee, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger	0	A
0902 40 00	- anderer schwarzer Tee (fermentiert) und anderer teilweise fermentierter Tee	0	A
0903 00 00	Mate	0	A
0904	Pfeffer der Gattung <i>Piper</i> ; Früchte der Gattung <i>Capsicum</i> oder <i>Pimenta</i> , getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert		
	- Pfeffer		
0904 11 00	-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0	A
0904 12 00	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	4	A
	- Früchte der Gattung <i>Capsicum</i> oder <i>Pimenta</i>		
0904 21	-- getrocknet, weder gemahlen noch sonst zerkleinert		
0904 21 10	--- Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack (<i>Capsicum annuum</i>)	9,6	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0904 21 90	--- andere	0	A
0904 22 00	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	5	A
0905	Vanille		
0905 10 00	- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	6	A
0905 20 00	- gemahlen oder sonst zerkleinert	6	A
0906	Zimt und Zimtblüten		
	- weder gemahlen noch sonst zerkleinert		
0906 11 00	-- Zimt (<i>Cinnamomum zeylanicum</i> Blume)	0	A
0906 19 00	-- andere	0	A
0906 20 00	- gemahlen oder sonst zerkleinert	0	A
0907	Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele		
0907 10 00	- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	8	A
0907 20 00	- gemahlen oder sonst zerkleinert	8	A
0908	Muskatnüsse, Muskatblüte, Amomen und Kardamomen		
	- Muskatnüsse		
0908 11 00	-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0	A
0908 12 00	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Muskatblüte		
0908 21 00	-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0	A
0908 22 00	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	0	A
	- Anomen und Kardamomen		
0908 31 00	-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0	A
0908 32 00	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	0	A
0909	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kreuzkümmel- und Kümmelfrüchte; Wacholderbeeren		
	- Korianderfrüchte		
0909 21 00	-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0	A
0909 22 00	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	0	A
	- Kreuzkümmelfrüchte		
0909 31 00	-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0	A
0909 32 00	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	0	A
	- Anis-, Sternanis-, Kümmel- oder Fenchelfrüchte; Wacholderbeeren		
0909 61 00	-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0	A
0909 62 00	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0910	Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze		
	- Ingwer		
0910 11 00	-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0	A
0910 12 00	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	0	A
0910 20	- Safran		
0910 20 10	-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0	A
0910 20 90	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	8,5	A
0910 30 00	- Kurkuma	0	A
	- andere Gewürze		
0910 91	-- Mischungen im Sinne der Anmerkung 1 b) zu diesem Kapitel		
0910 91 05	--- Curry	0	A
	--- andere		
0910 91 10	---- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0	A
0910 91 90	---- gemahlen oder sonst zerkleinert	12,5	A
0910 99	-- andere		
0910 99 10	--- Samen von Bockshornklee	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- Thymian		
	---- weder gemahlen noch sonst zerkleinert		
0910 99 31	----- Feldthymian oder Sand-Thymian (<i>Thymus serpyllum</i> L.)	0	A
0910 99 33	----- andere	7	A
0910 99 39	---- gemahlen oder sonst zerkleinert	8,5	A
0910 99 50	--- Lorbeerblätter	7	A
	--- andere		
0910 99 91	---- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0	A
0910 99 99	---- gemahlen oder sonst zerkleinert	12,5	A
10	KAPITEL 10 – GETREIDE		
1001	Weizen und Mengkorn		
	- Hartweizen		
1001 11 00	-- zur Aussaat	148 EUR/1 000 kg	A
1001 19 00	-- andere	148 EUR/1 000 kg	A
	- andere		
1001 91	-- zur Aussaat		
1001 91 10	--- Spelz	12,8	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1001 91 20	--- Weichweizen und Mengkorn	95 EUR/1 000 kg	A
1001 91 90	--- andere	95 EUR/1 000 kg	A
1001 99 00	-- andere	95 EUR/1 000 kg	A
1002	Roggen		
1002 10 00	- zur Aussaat	93 EUR/1 000 kg	A
1002 90 00	- andere	93 EUR/1 000 kg	A
1003	Gerste		
1003 10 00	- zur Aussaat	93 EUR/1 000 kg	A
1003 90 00	- andere	93 EUR/1 000 kg	A
1004	Hafer		
1004 10 00	- zur Aussaat	89 EUR/1 000 kg	A
1004 90 00	- andere	89 EUR/1 000 kg	A
1005	Mais		
1005 10	- zur Aussaat		
	-- Hybridmais		
1005 10 13	--- Dreiweghybriden	0	A
1005 10 15	--- Einfachhybriden	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1005 10 18	--- andere	0	A
1005 10 90	-- andere	94 EUR/1 000 kg	A
1005 90 00	- andere	94 EUR/1 000 kg	A
1006	Reis		
1006 10	- Rohreis (Paddy-Reis)		
1006 10 10	-- zur Aussaat	7,7	X
	-- andere		
1006 10 30	--- rundkörniger	211 EUR/1 000 kg	X
1006 10 50	--- mittelkörniger	211 EUR/1 000 kg	X
	--- langkörniger		
1006 10 71	---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	211 EUR/1 000 kg	X
1006 10 79	---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	211 EUR/1 000 kg	X
1006 10 90	--- andere	211 EUR/1 000 kg(E0011)	X
1006 20	- geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“)		
	-- parboiled		
1006 20 11	--- rundkörniger	65 EUR/1 000 kg	X
1006 20 13	--- mittelkörniger	65 EUR/1 000 kg	X

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- langkörniger		
1006 20 15	---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	65 EUR/1 000 kg	X
1006 20 17	---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	65 EUR/1 000 kg	X
1006 20 19	--- andere	65 EUR/1 000 kg	X
	-- andere		
1006 20 92	--- rundkörniger	65 EUR/1 000 kg	X
1006 20 94	--- mittelkörniger	65 EUR/1 000 kg	X
	--- langkörniger		
1006 20 96	---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	65 EUR/1 000 kg	X
1006 20 98	---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	65 EUR/1 000 kg	X
1006 20 99	--- andere	65 EUR/1 000 kg	X
1006 30	- halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert		
	-- halbgeschliffener Reis		
	--- parboiled		
1006 30 21	---- rundkörniger	175 EUR/1 000 kg	X
1006 30 23	---- mittelkörniger	175 EUR/1 000 kg	X

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	---- langkörniger		
1006 30 25	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	175 EUR/1 000 kg	X
1006 30 27	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	175 EUR/1 000 kg	X
1006 30 29	---- andere	175 EUR/1 000 kg	X
	--- andere		
1006 30 42	---- rundkörniger	175 EUR/1 000 kg	X
1006 30 44	---- mittelkörniger	175 EUR/1 000 kg	X
	---- langkörniger		
1006 30 46	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	175 EUR/1 000 kg	X
1006 30 48	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	175 EUR/1 000 kg	X
1006 30 49	---- andere	175 EUR/1 000 kg	X
	-- vollständig geschliffener Reis		
	--- parboiled		
1006 30 61	---- rundkörniger	175 EUR/1 000 kg	X
1006 30 63	---- mittelkörniger	175 EUR/1 000 kg	X
	---- langkörniger		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1006 30 65	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	175 EUR/1 000 kg	X
1006 30 67	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	175 EUR/1 000 kg	X
1006 30 69	---- andere	175 EUR/1 000 kg	X
	--- andere		
1006 30 92	---- rundkörniger	175 EUR/1 000 kg	X
1006 30 94	---- mittelkörniger	175 EUR/1 000 kg	X
	---- langkörniger		
1006 30 96	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	175 EUR/1 000 kg	X
1006 30 98	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	175 EUR/1 000 kg	X
1006 30 99	---- andere	175 EUR/1 000 kg	X
1006 40 00	- Bruchreis	128 EUR/1 000 kg	X
1007	Körner-Sorghum		
1007 10	- zur Aussaat		
1007 10 10	-- Hybrid-Körner-Sorghum	6,4	A
1007 10 90	-- andere	94 EUR/1 000 kg	B7
1007 90 00	- andere	94 EUR/1 000 kg	B7

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1008	Buchweizen, Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum) und Kanariensaat; anderes Getreide		
1008 10 00	- Buchweizen	37 EUR/1 000 kg	B7
	- Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum)		
1008 21 00	-- zur Aussaat	56 EUR/1 000 kg	B7
1008 29 00	-- andere	56 EUR/1 000 kg	B7
1008 30 00	- Kanariensaat	0	A
1008 40 00	- Fonio (<i>Digitaria spp.</i>)	37 EUR/1 000 kg	B7
1008 50 00	- Quinoa (<i>Chenopodium quinoa</i>)	37 EUR/1 000 kg	B7
1008 60 00	- Triticale	93 EUR/1 000 kg	B7
1008 90 00	- anderes Getreide	37 EUR/1 000 kg	B7
11	KAPITEL 11 – MÜLLEREIERZEUGNISSE; MALZ; STÄRKE; INULIN; KLEBER VON WEIZEN		
1101 00	Mehl von Weizen oder Mengkorn		
	- von Weizen		
1101 00 11	-- von Hartweizen	172 EUR/1 000 kg	A
1101 00 15	-- von Weichweizen und Spelz	172 EUR/1 000 kg	A
1101 00 90	- von Mengkorn	172 EUR/1 000 kg	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1102	Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn		
1102 20	- von Mais		
1102 20 10	-- mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	173 EUR/1 000 kg	B7
1102 20 90	-- andere	98 EUR/1 000 kg	B7
1102 90	- andere		
1102 90 10	-- von Gerste	171 EUR/1 000 kg	A
1102 90 30	-- von Hafer	164 EUR/1 000 kg	B7
1102 90 50	-- von Reis	138 EUR/1 000 kg	A
1102 90 70	-- von Roggen	168 EUR/1 000 kg	B7
1102 90 90	-- andere	98 EUR/1 000 kg	A
1103	Grobgrieß, Feingrieß und Pellets von Getreide		
	- Grobgrieß und Feingrieß		
1103 11	-- von Weizen		
1103 11 10	--- von Hartweizen	267 EUR/1 000 kg	B7
1103 11 90	--- von Weichweizen und Spelz	186 EUR/1 000 kg	B7
1103 13	-- von Mais		
1103 13 10	--- mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	173 EUR/1 000 kg	B7

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1103 13 90	--- andere	98 EUR/1 000 kg	B7
1103 19	-- von anderem Getreide		
1103 19 20	--- von Roggen oder Gerste	171 EUR/1 000 kg	A
1103 19 40	--- von Hafer	164 EUR/1 000 kg	B7
1103 19 50	--- von Reis	138 EUR/1 000 kg	B5
1103 19 90	--- andere	98 EUR/1 000 kg	A
1103 20	- Pellets		
1103 20 25	-- von Roggen oder Gerste	171 EUR/1 000 kg	B7
1103 20 30	-- von Hafer	164 EUR/1 000 kg	B7
1103 20 40	-- von Mais	173 EUR/1 000 kg	B7
1103 20 50	-- von Reis	138 EUR/1 000 kg	B5
1103 20 60	-- von Weizen	175 EUR/1 000 kg	B7
1103 20 90	-- andere	98 EUR/1 000 kg	B7
1104	Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, gequetscht, als Flocken, perlformig geschliffen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Position 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen		
	- Getreidekörner, gequetscht oder als Flocken		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1104 12	-- von Hafer		
1104 12 10	--- gequetscht	93 EUR/1 000 kg	B7
1104 12 90	--- als Flocken	182 EUR/1 000 kg	B7
1104 19	-- von anderem Getreide		
1104 19 10	--- von Weizen	175 EUR/1 000 kg	B7
1104 19 30	--- von Roggen	171 EUR/1 000 kg	B7
1104 19 50	--- von Mais	173 EUR/1 000 kg	B7
	--- von Gerste		
1104 19 61	---- gequetscht	97 EUR/1 000 kg	B7
1104 19 69	---- als Flocken	189 EUR/1 000 kg	B7
	--- andere		
1104 19 91	---- Reisflocken	234 EUR/1 000 kg	B7
1104 19 99	---- andere	173 EUR/1 000 kg	B7
	- Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, perlförmig geschliffen, geschnitten oder geschrotet)		
1104 22	-- von Hafer		
1104 22 40	--- geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet (Grütze)	162 EUR/1 000 kg	B7

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1104 22 50	--- perlformig geschliffen	145 EUR/1 000 kg	B7
1104 22 95	--- andere	93 EUR/1 000 kg	B7
1104 23	-- von Mais		
1104 23 40	--- geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet; perlformig geschliffen	152 EUR/1 000 kg	B7
1104 23 98	--- andere	98 EUR/1 000 kg	B7
1104 29	-- von anderem Getreide		
	--- von Gerste		
1104 29 04	---- geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet (Grütze)	150 EUR/1 000 kg	B7
1104 29 05	---- perlformig geschliffen	236 EUR/1 000 kg	B7
1104 29 08	---- andere	97 EUR/1 000 kg	B7
	--- andere		
1104 29 17	---- geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet	129 EUR/1 000 kg	A
1104 29 30	---- perlformig geschliffen	154 EUR/1 000 kg	B7
	---- nur geschrotet		
1104 29 51	----- von Weizen	99 EUR/1 000 kg	B7
1104 29 55	----- von Roggen	97 EUR/1 000 kg	B7
1104 29 59	----- andere	98 EUR/1 000 kg	B7

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	---- andere		
1104 29 81	----- von Weizen	99 EUR/1 000 kg	B7
1104 29 85	----- von Roggen	97 EUR/1 000 kg	B7
1104 29 89	----- andere	98 EUR/1 000 kg	B7
1104 30	- Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen		
1104 30 10	-- von Weizen	76 EUR/1 000 kg	A
1104 30 90	-- andere	75 EUR/1 000 kg	A
1105	Mehl, Grieß, Pulver, Flocken, Granulat und Pellets von Kartoffeln		
1105 10 00	- Mehl, Grieß und Pulver	12,2	A
1105 20 00	- Flocken, Granulat und Pellets	12,2	A
1106	Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713, von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714 oder von Erzeugnissen des Kapitels 8		
1106 10 00	- von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713	7,7	A
1106 20	- von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714		
1106 20 10	-- für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht	95 EUR/1 000 kg	A
1106 20 90	-- andere	166 EUR/1 000 kg	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1106 30	- von Erzeugnissen des Kapitels 8		
1106 30 10	-- von Bananen	10,9	B7
1106 30 90	-- andere	8,3	A
1107	Malz, auch geröstet		
1107 10	- nicht geröstet		
	-- von Weizen		
1107 10 11	--- in Form von Mehl	177 EUR/1 000 kg	B7
1107 10 19	--- andere	134 EUR/1 000 kg	B7
	-- andere		
1107 10 91	--- in Form von Mehl	173 EUR/1 000 kg	B7
1107 10 99	--- andere	131 EUR/1 000 kg	B7
1107 20 00	- geröstet	152 EUR/1 000 kg	B7
1108	Stärke; Inulin		
	- Stärke		
1108 11 00	-- von Weizen	224 EUR/1 000 kg	B7
1108 12 00	-- von Mais	166 EUR/1 000 kg	B7
1108 13 00	-- von Kartoffeln	166 EUR/1 000 kg	B3
1108 14 00	-- von Maniok	166 EUR/1 000 kg	TRQ-MS

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1108 19	-- andere Stärke		
1108 19 10	--- von Reis	216 EUR/1 000 kg	B3
1108 19 90	--- andere	166 EUR/1 000 kg	A
1108 20 00	- Inulin	19,2	B7
1109 00 00	Kleber von Weizen, auch getrocknet	512 EUR/1 000 kg	C
12	KAPITEL 12 – ÖLSAMEN UND ÖLHALTIGE FRÜCHTE; VERSCHIEDENE SAMEN UND FRÜCHTE; PFLANZEN ZUM GEWERBE- ODER HEILGEBRAUCH; STROH UND FUTTER		
1201	Sojabohnen, auch geschrotet		
1201 10 00	- zur Aussaat	0	A
1201 90 00	- andere	0	A
1202	Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, auch geschält oder geschrotet		
1202 30 00	- zur Aussaat	0	A
	- andere		
1202 41 00	-- ungeschält	0	A
1202 42 00	-- geschält, auch geschrotet	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1203 00 00	Kopra	0	A
1204 00	Leinsamen, auch geschrotet		
1204 00 10	- zur Aussaat	0	A
1204 00 90	- andere	0	A
1205	Raps- oder Rübsensamen, auch geschrotet		
1205 10	- erucasäurearme Raps- oder Rübsensamen		
1205 10 10	-- zur Aussaat	0	A
1205 10 90	-- andere	0	A
1205 90 00	- andere	0	A
1206 00	Sonnenblumenkerne, auch geschrotet		
1206 00 10	- zur Aussaat	0	A
	- andere		
1206 00 91	-- geschält; ungeschält, grau-weiß gestreift	0	A
1206 00 99	-- andere	0	A
1207	Andere Ölsamen und ölhaltige Früchte, auch geschrotet		
1207 10 00	- Palmnüsse und Palmkerne	0	A
	- Baumwollsaamen		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1207 21 00	-- zur Aussaat	0	A
1207 29 00	-- andere	0	A
1207 30 00	- Rizinussamen	0	A
1207 40	- Sesamsamen		
1207 40 10	-- zur Aussaat	0	A
1207 40 90	-- andere	0	A
1207 50	- Senfsamen		
1207 50 10	-- zur Aussaat	0	A
1207 50 90	-- andere	0	A
1207 60 00	- Saflorsamen (<i>Carthamus tinctorius</i>)	0	A
1207 70 00	- Melonenkerne	0	A
	- andere		
1207 91	-- Mohnsamen		
1207 91 10	--- zur Aussaat	0	A
1207 91 90	--- andere	0	A
1207 99	-- andere		
1207 99 20	--- zur Aussaat	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- andere		
1207 99 91	---- Hanfsamen	0	A
1207 99 96	---- andere	0	A
1208	Mehl von Ölsamen oder ölhaltigen Früchten, ausgenommen Senfmehl		
1208 10 00	- von Sojabohnen	4,5	A
1208 90 00	- andere	0	A
1209	Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat		
1209 10 00	- Samen von Zuckerrüben	8,3	A
	- Samen von Futterpflanzen		
1209 21 00	-- Samen von Luzernen	2,5	A
1209 22	-- Samen von Klee (<i>Trifolium</i> spp.)		
1209 22 10	--- Samen von Rotklee (<i>Trifolium pratense</i> L.)	0	A
1209 22 80	--- andere	0	A
1209 23	-- Samen von Schwingel		
1209 23 11	--- Samen von Wiesenschwingel (<i>Festuca pratensis</i> Huds.)	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1209 23 15	--- Samen von Rotschwengel (<i>Festuca rubra</i> L.)	0	A
1209 23 80	--- andere	2,5	A
1209 24 00	-- Samen von Wiesenrispengras (<i>Poa pratensis</i> L.)	0	A
1209 25	-- Samen von Weidelgras (<i>Lolium multiflorum</i> Lam., <i>Lolium perenne</i> L.)		
1209 25 10	--- Samen von Einjährigem und Welschem Weidelgras (<i>Lolium multiflorum</i> Lam.)	0	A
1209 25 90	--- Samen von Deutschem Weidelgras (<i>Lolium perenne</i> L.)	0	A
1209 29	-- andere		
1209 29 45	--- Samen von Wiesenlieschgras; Samen von Wicken; Samen von Rispengras der Arten <i>Poa palustris</i> L. und <i>Poa trivialis</i> L.; Samen von Gemeinem Knaulgras (<i>Dactylis glomerata</i> L.); Samen von Straußgras (<i>Agrostis</i> spp.)	0	A
1209 29 50	--- Samen von Lupinen	2,5	A
1209 29 60	--- Samen von Futterrüben (<i>Beta vulgaris</i> var <i>alba</i>)	8,3	A
1209 29 80	--- andere	2,5	A
1209 30 00	- Samen von krautartigen Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden	3	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere		
1209 91	-- Samen von Gemüsen		
1209 91 30	--- Samen von Roten Rüben (<i>Beta vulgaris</i> var. <i>conditiva</i>)	8,3	A
1209 91 80	--- andere	3	A
1209 99	-- andere		
1209 99 10	--- Forstsaamen	0	A
	--- andere		
1209 99 91	---- Samen von Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden, ausgenommen solche der Unterposition 120930	3	A
1209 99 99	---- andere	4	A
1210	Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet, auch gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets; Lupulin		
1210 10 00	- Hopfen (Blütenzapfen), weder gemahlen, sonst zerkleinert noch in Form von Pellets	5,8	B7
1210 20	- Hopfen (Blütenzapfen), gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets; Lupulin		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1210 20 10	-- Hopfen (Blütenzapfen), gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets, lupulinangereichert; Lupulin	5,8	B7
1210 20 90	-- andere	5,8	B7
1211	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch geschnitten, gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert		
1211 20 00	- Ginsengwurzeln	0	A
1211 30 00	- Cocablätter	0	A
1211 40 00	- Mohnstroh	0	A
1211 50 00	- Ephedra	0	A
1211 60 00	- Rinde vom Afrikanischen Pflaumenbaum (<i>Prunus africana</i>)	0	A
1211 90	- andere		
1211 90 30	-- Tonkabohnen	3	A
1211 90 86	-- andere	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1212	Johannisbrot, Algen, Tange, Zuckerrüben und Zuckerrohr, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch gemahlen; Steine und Kerne von Früchten sowie andere pflanzliche Waren (einschließlich nichtgerösteter Zichorienwurzeln der Varietät <i>Cichorium intybus sativum</i>) der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
	- Algen und Tange		
1212 21 00	-- genießbar	0	A
1212 29 00	-- andere	0	A
	- andere		
1212 91	-- Zuckerrüben		
1212 91 20	--- getrocknet, auch gemahlen	23 EUR/100 kg	B7
1212 91 80	--- andere	6,7 EUR/100 kg	B7
1212 92 00	-- Johannisbrot (Carob)	5,1	A
1212 93 00	-- Zuckerrohr	4,6 EUR/100 kg	A
1212 94 00	-- Zichorienwurzeln	0	A
1212 99	-- andere		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- Johannisbrotkerne		
1212 99 41	---- ungeschält, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0	A
1212 99 49	---- andere	5,8	A
1212 99 95	--- andere	0	A
1213 00 00	Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepresst oder in Form von Pellets	0	A
1214	Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, auch in Form von Pellets		
1214 10 00	- Mehl und Pellets von Luzerne	0	A
1214 90	- andere		
1214 90 10	-- Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken	5,8	A
1214 90 90	-- andere	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
13	KAPITEL 13 – SCHELLACK; GUMMEN, HARZE UND ANDERE PFLANZENSAFTE UND PFLANZENAUSSÜGE		
1301	Schellack; natürliche Gummien, Harze, Gummiharze und Oleoresine (z. B. Balsame)		
1301 20 00	- Gummi arabicum	0	A
1301 90 00	- andere	0	A
1302	Pflanzensäfte und Pflanzenaussüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsmittel von Pflanzen, auch modifiziert		
	- Pflanzensäfte und Pflanzenaussüge		
1302 11 00	-- Opium	0	A
1302 12 00	-- von Süßholzwurzeln	3,2	A
1302 13 00	-- von Hopfen	3,2	A
1302 14 00	-- von Ephedra	0	A
1302 19	-- andere		
1302 19 05	--- Vanille-Oleoresin	3	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1302 19 70	--- andere	0	A
1302 20	- Pektinstoffe, Pektinate und Pektate		
1302 20 10	-- trocken	19,2	B7
1302 20 90	-- andere	11,2	B7
	- Schleime und Verdickungssstoffe von Pflanzen, auch modifiziert		
1302 31 00	-- Agar-Agar	0	A
1302 32	-- Schleime und Verdickungssstoffe aus Johannisbrot, Johannisbrotkernen oder Guarsamen, auch modifiziert		
1302 32 10	--- aus Johannisbrot oder Johannisbrotkernen	0	A
1302 32 90	--- aus Guarsamen	0	A
1302 39 00	-- andere	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
14	KAPITEL 14 – FLECHTSTOFFE UND ANDERE WAREN PFLANZLICHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN		
1401	Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren verwendeten Art (z. B. Bambus, Peddig und Stuhlrohr, Schilf, Binsen, Korbweiden/Flechtweiden, Raffiabast, gereinigtes, gebleichtes oder gefärbtes Getreidestroh, Lindenbast)		
1401 10 00	- Bambus	0	A
1401 20 00	- Peddig und Stuhlrohr	0	A
1401 90 00	- andere	0	A
1404	Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
1404 20 00	- Baumwoll-Linters	0	A
1404 90 00	- andere	0	A
III	ABSCHNITT III – TIERISCHE, PFLANZLICHE ODER MIKROBIELLE FETTE UND ÖLE UND ERZEUGNISSE IHRER SPALTUNG; GENIESSBARE VERARBEITETE FETTE; WACHSE TIERISCHEN ODER PFLANZLICHEN URSPRUNGS		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
15	KAPITEL 15 – TIERISCHE, PFLANZLICHE ODER MIKROBIELLE FETTE UND ÖLE UND ERZEUGNISSE IHRER SPALTUNG; GENIESSBARE VERARBEITETE FETTE; WACHSE TIERISCHEN ODER PFLANZLICHEN URSPRUNGS		
1501	Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett, ausgenommen solches der Position 0209 oder 1503		
1501 10	- Schweineschmalz		
1501 10 10	-- zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	A
1501 10 90	-- andere	17,2 EUR/100 kg	A
1501 20	- anderes Schweinefett		
1501 20 10	-- zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	A
1501 20 90	-- andere	17,2 EUR/100 kg	A
1501 90 00	- andere	11,5	B7
1502	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1502 10	- Talg		
1502 10 10	-- zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	A
1502 10 90	-- andere	3,2	A
1502 90	- andere		
1502 90 10	-- zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	A
1502 90 90	-- andere	3,2	A
1503 00	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet		
	- Schmalzstearin und Oleostearin		
1503 00 11	-- zu industriellen Zwecken	0	A
1503 00 19	-- andere	5,1	A
1503 00 30	- Talgöl zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	A
1503 00 90	- andere	6,4	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1504	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugtieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		
1504 10	- Leberöle sowie deren Fraktionen, von Fischen		
1504 10 10	-- mit einem Gehalt an Vitamin A von 2 500 internationalen Einheiten je Gramm oder weniger	3,8	A
	-- andere		
1504 10 91	--- von Heilbutten	0	A
1504 10 99	--- andere	3,8	A
1504 20	- Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen, ausgenommen Leberöle		
1504 20 10	-- feste Fraktionen	10,9	A
1504 20 90	-- andere	0	A
1504 30	- Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Meeressäugtieren		
1504 30 10	-- feste Fraktionen	10,9	A
1504 30 90	-- andere	0	A
1505 00	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1505 00 10	- Wollfett, roh	3,2	A
1505 00 90	- andere	0	A
1506 00 00	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	0	A
1507	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		
1507 10	- rohes Öl, auch entschleimt		
1507 10 10	-- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	A
1507 10 90	-- andere	6,4	A
1507 90	- andere		
1507 90 10	-- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	A
1507 90 90	-- andere	9,6	A
1508	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1508 10	- rohes Öl		
1508 10 10	-- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	A
1508 10 90	-- andere	6,4	A
1508 90	- andere		
1508 90 10	-- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	B7
1508 90 90	-- andere	9,6	B7
1509	Oliveneröl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		
1509 20 00	- Natives Olivenöl extra	124,5 EUR/100 kg	B7
1509 30 00	- Natives Olivenöl	124,5 EUR/100 kg	B7
1509 40 00	- andere native Olivenöle	122,6 EUR/100 kg	A
1509 90 00	- andere	134,6 EUR/100 kg	B7

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1510	Andere Öle und ihre Fraktionen, ausschließlich aus Oliven gewonnen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, einschließlich Mischungen dieser Öle oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Position 1509		
1510 10 00	- rohes Oliventrestereöl	110,2 EUR/100 kg	A
1510 90 00	- andere	160,3 EUR/100 kg	A
1511	Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		
1511 10	- rohe Öle		
1511 10 10	-- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	A
1511 10 90	-- andere	3,8	A
1511 90	- andere		
	-- feste Fraktionen		
1511 90 11	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	A
1511 90 19	--- andere	10,9	A
	-- andere		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1511 90 91	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	A
1511 90 99	--- andere	9	A
1512	Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsaamenöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		
	- Sonnenblumenöl und Safloröl sowie deren Fraktionen		
1512 11	-- rohe Öle		
1512 11 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	A
	--- andere		
1512 11 91	---- Sonnenblumenöl	6,4	A
1512 11 99	---- Safloröl	6,4	A
1512 19	-- andere		
1512 19 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1512 19 90	--- andere	9,6	A
	- Baumwollsamönl und seine Fraktionen		
1512 21	-- rohes Öl, auch von Gossypol befreit		
1512 21 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	A
1512 21 90	--- andere	6,4	A
1512 29	-- andere		
1512 29 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	A
1512 29 90	--- andere	9,6	A
1513	Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		
	- Kokosöl (Kopraöl) und seine Fraktionen		
1513 11	-- rohes Öl		
1513 11 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	2,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- andere		
1513 11 91	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	B5
1513 11 99	---- andere	6,4	C
1513 19	-- andere		
	--- feste Fraktionen		
1513 19 11	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	B5
1513 19 19	---- andere	10,9	C
	--- andere		
1513 19 30	---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	C
	---- andere		
1513 19 91	----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	B5
1513 19 99	----- andere	9,6	C
	- Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen		
1513 21	-- rohe Öle		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1513 21 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	A
	--- andere		
1513 21 30	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	A
1513 21 90	---- andere	6,4	A
1513 29	-- andere		
	--- feste Fraktionen		
1513 29 11	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	A
1513 29 19	---- andere	10,9	A
	--- andere		
1513 29 30	---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	A
	---- andere		
1513 29 50	----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	A
1513 29 90	----- andere	9,6	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1514	Raps- und Rübsenöl und Senföl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		
	- erucasäurearmes Raps- und Rübsenöl sowie deren Fraktionen		
1514 11	-- rohe Öle		
1514 11 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	A
1514 11 90	--- andere	6,4	A
1514 19	-- andere		
1514 19 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	A
1514 19 90	--- andere	9,6	A
	- andere		
1514 91	-- rohe Öle		
1514 91 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	A
1514 91 90	--- andere	6,4	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1514 99	-- andere		
1514 99 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	A
1514 99 90	--- andere	9,6	A
1515	Andere pflanzliche oder mikrobielle Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		
	- Leinöl und seine Fraktionen		
1515 11 00	-- rohes Öl	3,2	A
1515 19	-- andere		
1515 19 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	A
1515 19 90	--- andere	9,6	B7
	- Maisöl und seine Fraktionen		
1515 21	-- rohes Öl		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1515 21 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	A
1515 21 90	--- andere	6,4	A
1515 29	-- andere		
1515 29 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	A
1515 29 90	--- andere	9,6	B7
1515 30	- Rizinusöl und seine Fraktionen		
1515 30 10	-- zum Herstellen von Aminoundecansäure zum Erzeugen von synthetischen Chemiefasern oder Kunststoffen	0	A
1515 30 90	-- andere	5,1	A
1515 50	- Sesamöl und seine Fraktionen		
	-- rohes Öl		
1515 50 11	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	A
1515 50 19	--- andere	6,4	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	-- andere		
1515 50 91	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	A
1515 50 99	--- andere	9,6	B7
1515 60	- mikrobielle Fette und Öle und ihre Fraktionen		
	-- rohes Öl		
1515 60 11	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	A
	--- andere		
1515 60 51	---- fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	A
1515 60 59	---- fest, in anderen Aufmachungen; flüssig	6,4	A
	-- andere		
1515 60 60	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	A
	--- andere		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1515 60 91	---- fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	A
1515 60 99	---- fest, in anderen Aufmachungen; flüssig	9,6	A
1515 90	- andere		
1515 90 11	-- Tungöl (Holzöl); Jojobaöl und Oiticicaöl; Myrtenwachs und Japanwachs; deren Fraktionen	0	A
	-- Tabaksamenöl und seine Fraktionen		
	--- rohes Öl		
1515 90 21	---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	A
1515 90 29	---- andere	6,4	A
	--- andere		
1515 90 31	---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	A
1515 90 39	---- andere	9,6	A
	-- andere Fette und Öle sowie deren Fraktionen		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- rohe Fette und Öle		
1515 90 40	---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	A
	---- andere		
1515 90 51	----- fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	B7
1515 90 59	----- fest, in anderen Aufmachungen; flüssig	6,4	A
	--- andere		
1515 90 60	---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	C
	---- andere		
1515 90 91	----- fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	D
1515 90 99	----- fest, in anderen Aufmachungen; flüssig	9,6	D
1516	Tierische, pflanzliche oder mikrobielle Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1516 10	- tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen		
1516 10 10	-- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	B7
1516 10 90	-- andere	10,9	A
1516 20	- pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen		
1516 20 10	-- hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs)	3,4	A
	-- andere		
1516 20 91	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	A
	--- andere		
1516 20 95	---- Raps- und Rübsenöl, Leinöl, Sonnenblumenöl, Illipefett, Karitefett, Domorifett, Tulucunaöl oder Babassuöl, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	A
	---- andere		
1516 20 96	----- Erdnussöl, Baumwollsaatöl, Sojaöl oder Sonnenblumenöl; andere Öle mit einem Gehalt an freien Fettsäuren von weniger als 50 GHT und ausgenommen Palmkernöl, Illipefett, Kokosöl (Kopraöl), Raps- und Rübsenöl oder Kopaivaöl	9,6	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1516 20 98	----- andere	10,9	A
1516 30	- mikrobielle Fette und Öle und ihre Fraktionen		
1516 30 91	-- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	D
1516 30 98	-- andere	10,9	D
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen, pflanzlichen oder mikrobiellen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516		
1517 10	- Margarine, ausgenommen flüssige Margarine		
1517 10 10	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	8,3 + 28,4 EUR/100 kg	A
1517 10 90	-- andere	16	A
1517 90	- andere		
1517 90 10	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	8,3 + 28,4 EUR/100 kg	A
	-- andere		
1517 90 91	--- Mischungen von flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen	9,6	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1517 90 93	--- genießbare Mischungen und Zubereitungen der als Form- und Trennöle verwendeten Art	2,9	A
1517 90 99	--- andere	16	A
1518 00	Tierische, pflanzliche oder mikrobielle Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen, pflanzlichen oder mikrobiellen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweitig weder genannt noch inbegriffen		
1518 00 10	- Linoxyn	7,7	A
	- Mischungen von flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln		
1518 00 31	-- roh	3,2	A
1518 00 39	-- andere	5,1	A
	- andere		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1518 00 91	-- tierische, pflanzliche oder mikrobielle Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516	7,7	A
	-- andere		
1518 00 95	--- ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen Fetten und Ölen oder von tierischen, pflanzlichen oder mikrobiellen Fetten und Ölen sowie deren Fraktionen	2	A
1518 00 99	--- andere	7,7	A
1520 00 00	Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen	0	A
1521	Pflanzenwachs (ausgenommen Triglyceride), Bienenwachs, andere Insektenwachs und Walrat, auch raffiniert oder gefärbt		
1521 10 00	- Pflanzenwachs	0	A
1521 90	- andere		
1521 90 10	-- Walrat, auch raffiniert oder gefärbt	0	A
	-- Bienenwachs und andere Insektenwachs, auch raffiniert oder gefärbt		
1521 90 91	--- roh	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1521 90 99	--- andere	2,5	A
1522 00	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen		
1522 00 10	- Degras	3,8	A
	- Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen		
	-- Öl enthaltend, das die Merkmale von Olivenöl aufweist		
1522 00 31	--- Soapstock	29,9 EUR/100 kg	A
1522 00 39	--- andere	47,8 EUR/100 kg	A
	-- andere		
1522 00 91	--- Öldrass und Soapstock	3,2	A
1522 00 99	--- andere	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
IV	ABSCHNITT IV – WAREN DER LEBENSMITTELINDUSTRIE; GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG; TABAK UND VERARBEITETE TABAKERSATZSTOFFE; ERZEUGNISSE, AUCH NIKOTINHALTIG, DIE ZUR INHALATION OHNE VERBRENNUNG BESTIMMT SIND; ANDERE NIKOTINHALTIGE ERZEUGNISSE, DIE ZUR NIKOTINAUFNAHME IN DEN MENSCHLICHEN KÖRPER BESTIMMT SIND		
16	KAPITEL 16 – ZUBEREITUNGEN VON FLEISCH, FISCHEN, KREBSTIEREN, WEICHTIEREN, ANDEREN WIRBELLOSEN WASSERTIEREN ODER VON INSEKTEN		
1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen, Blut oder Insekten; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse		
1601 00 10	- aus Lebern	15,4	A
	- andere		
1601 00 91	-- Rohwürste, getrocknet oder streichfähig	149,4 EUR/100 kg	B3
1601 00 99	-- andere	100,5 EUR/100 kg	B3
1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse, Blut oder Insekten, anders zubereitet oder haltbar gemacht		
1602 10 00	- homogenisierte Zubereitungen	16,6	B7

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1602 20	- aus Lebern aller Tierarten		
1602 20 10	-- von Gänsen oder Enten	10,2	B7
1602 20 90	-- andere	16	B7
	- von Geflügel der Position 0105		
1602 31	-- von Truthühnern		
	--- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr		
1602 31 11	---- ausschließlich nicht gegartes Fleisch von Truthühnern enthaltend	102,4 EUR/100 kg	A
1602 31 19	---- andere	102,4 EUR/100 kg	A
1602 31 80	--- andere	102,4 EUR/100 kg	B7
1602 32	-- von Hühnern		
	--- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr		
1602 32 11	---- nicht gegart	276,5 EUR/100 kg	B7
1602 32 19	---- andere	102,4 EUR/100 kg	B7
1602 32 30	--- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	276,5 EUR/100 kg	B7

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1602 32 90	--- andere	276,5 EUR/100 kg	A
1602 39	-- andere		
	--- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr		
1602 39 21	---- nicht gegart	276,5 EUR/100 kg	B7
1602 39 29	---- andere	276,5 EUR/100 kg	B7
1602 39 85	--- andere	276,5 EUR/100 kg	B7
	- von Schweinen		
1602 41	-- Schinken und Teile davon		
1602 41 10	--- von Hausschweinen	156,8 EUR/100 kg	A
1602 41 90	--- andere	10,9	A
1602 42	-- Schultern und Teile davon		
1602 42 10	--- von Hausschweinen	129,3 EUR/100 kg	A
1602 42 90	--- andere	10,9	A
1602 49	-- andere, einschließlich Mischungen		
	--- von Hausschweinen		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	---- mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art oder Herkunft, von 80 GHT oder mehr		
1602 49 11	----- Kotelettstränge (ausgenommen Nacken) und Teile davon, einschließlich Mischungen aus Kotelettsträngen und Schinken	156,8 EUR/100 kg	A
1602 49 13	----- Nacken und Teile davon, einschließlich Mischungen aus Nacken und Schultern	129,3 EUR/100 kg	A
1602 49 15	----- andere Mischungen, Schinken, Schultern, Kotelettstränge oder Nacken und Teile davon enthaltend	129,3 EUR/100 kg	A
1602 49 19	----- andere	85,7 EUR/100 kg	A
1602 49 30	---- mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art oder Herkunft, von 40 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	75 EUR/100 kg	A
1602 49 50	---- mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art oder Herkunft, von weniger als 40 GHT	54,3 EUR/100 kg	A
1602 49 90	--- andere	10,9	A
1602 50	- von Rindern		
1602 50 10	-- nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen	303,4 EUR/100 kg	B7

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	-- andere		
1602 50 31	--- Corned Beef, in luftdicht verschlossenen Behältnissen	16,6	B7
1602 50 95	--- andere	16,6	B7
1602 90	- andere, einschließlich Zubereitungen aus Blut aller Tierarten		
1602 90 10	-- Zubereitungen aus Blut aller Tierarten	16,6	A
	-- andere		
1602 90 31	--- von Wild oder Kaninchen	10,9	B7
	--- andere		
1602 90 51	---- Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hausschweinen enthaltend	85,7 EUR/100 kg	B7
	---- andere		
	----- Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern enthaltend		
1602 90 61	----- nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegartem Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen	303,4 EUR/100 kg	B7
1602 90 69	----- andere	16,6	B7
	----- andere		
1602 90 91	----- von Schafen	12,8	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1602 90 95	----- von Ziegen	16,6	A
1602 90 99	----- andere	16,6	A
1603 00	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren		
1603 00 10	- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	A
1603 00 80	- andere	0	A
1604	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen		
	- Fische, ganz oder in Stücken, jedoch nicht fein zerkleinert		
1604 11 00	-- Lachse	5,5	A
1604 12	-- Heringe		
1604 12 10	--- Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), auch in Öl vorgebacken, gefroren	15	A
	--- andere		
1604 12 91	---- in luftdicht verschlossenen Behältnissen	20	B7
1604 12 99	---- andere	20	A
1604 13	-- Sardinen, Sardinellen und Sprotten		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- Sardinen		
1604 13 11	---- in Olivenöl	12,5	TRQ-SA
1604 13 19	---- andere	12,5	B5
1604 13 90	--- andere	12,5	A
1604 14	-- Thunfische, Echter Bonito und Pelamide (<i>Sarda</i> spp.)		
	--- Thunfische und Echter Bonito		
	---- Echter Bonito		
1604 14 21	----- in Pflanzenöl	24	TRQ-CT
	----- andere		
1604 14 26	----- Filets genannt „Loins“	24	TRQ-TL
1604 14 28	----- andere	24	TRQ-CT
	---- Gelbflossenthun (<i>Thunnus albacares</i>)		
1604 14 31	----- in Pflanzenöl	24	TRQ-CT
	----- andere		
1604 14 36	----- Filets genannt „Loins“	24	TRQ-TL
1604 14 38	----- andere	24	TRQ-CT

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	---- andere		
1604 14 41	----- in Pflanzenöl	24	TRQ-CT
	----- andere		
1604 14 46	----- Filets genannt „Loins“	24	TRQ-TL
1604 14 48	----- andere	24	TRQ-CT
1604 14 90	--- Pelamide (<i>Sarda</i> spp.)	25	TRQ-CT
1604 15	-- Makrelen		
	--- der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i>		
1604 15 11	---- Filets	25	A
1604 15 19	---- andere	25	A
1604 15 90	--- der Art <i>Scomber australasicus</i>	20	A
1604 16 00	-- Sardellen	25	A
1604 17 00	-- Aale	20	A
1604 18 00	-- Haifischflossen	20	A
1604 19	-- andere		
1604 19 10	--- Salmoniden, ausgenommen Lachse	7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- Fische der Gattung <i>Euthynnus</i> , andere als echter Bonito (<i>Katsuwonus pelamis</i>)		
1604 19 31	---- Filets genannt „Loins“	24	A
1604 19 39	---- andere	24	TRQ-CT
1604 19 50	--- Fische der Art <i>Orcynopsis unicolor</i>	12,5	A
	--- andere		
1604 19 91	---- Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), auch in Öl vorgebacken, gefroren	7,5	A
	---- andere		
1604 19 92	----- Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)	20	A
1604 19 93	----- Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	20	A
1604 19 94	----- Seehechte (<i>Merluccius</i> spp., <i>Urophycis</i> spp.)	20	A
1604 19 95	----- Pazifischer Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>) und Pollack (<i>Pollachius pollachius</i>)	20	A
1604 19 97	----- andere	20	B7

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1604 20	- Fische, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht		
1604 20 05	-- Surimizubereitungen	20	TRQ-SU
	-- andere		
1604 20 10	--- Lachse	5,5	A
1604 20 30	--- Salmoniden, ausgenommen Lachse	7	A
1604 20 40	--- Sardellen	25	A
1604 20 50	--- Sardinen, Boniten, Makrelen der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i> , Fische der Art <i>Orcynopsis unicolor</i>	25	B7
1604 20 70	--- Thunfische, echter Bonito und andere Fische der Gattung <i>Euthynnus</i>	24	TRQ-CT
1604 20 90	--- andere	14	B7
	- Kaviar und Kaviarersatz		
1604 31 00	-- Kaviar	20	A
1604 32 00	-- Kaviarersatz	20	A
1605	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht		
1605 10 00	- Krabben	8	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Garnelen		
1605 21	-- nicht in luftdichten Behältnissen		
1605 21 10	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2 kg oder weniger	20	B5
1605 21 90	--- andere	20	B5
1605 29 00	-- andere	20	B5
1605 30	- Hummer		
1605 30 10	-- Hummerfleisch, gekocht, zum Herstellen von Hummerbutter, -pasten, -suppen oder -soßen	0	A
1605 30 90	-- andere	20	A
1605 40 00	- andere Krebstiere	20	A
	- Weichtiere		
1605 51 00	-- Austern	20	A
1605 52 00	-- Jakobs- oder Kammuscheln	20	A
1605 53	-- Miesmuscheln		
1605 53 10	--- in luftdicht verschlossenen Behältnissen	20	A
1605 53 90	--- andere	20	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1605 54 00	-- Tintenfische und Kalmare	20	A
1605 55 00	-- Kraken	20	B5
1605 56 00	-- Venusmuscheln, Herzmuscheln und Archenmuscheln	20	A
1605 57 00	-- Seeohren	20	A
1605 58 00	-- Schnecken, andere als Meeresschnecken	20	A
1605 59 00	-- andere	20	A
	- andere wirbellose Wassertiere		
1605 61 00	-- Seegurken	26	A
1605 62 00	-- Seeigel	26	A
1605 63 00	-- Quallen	26	A
1605 69 00	-- andere	26	A
17	KAPITEL 17 – ZUCKER UND ZUCKERWAREN		
1701	Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest		
	- Rohrzucker, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen		
1701 12	-- Rübenzucker		
1701 12 10	--- zur Raffination bestimmt	33,9 EUR/100 kg	X

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1701 12 90	--- andere	41,9 EUR/100 kg	X
1701 13	-- Rohrzucker im Sinne der Unterpositions-Anmerkung 2 zu diesem Kapitel		
1701 13 10	--- zur Raffination bestimmt	33,9 EUR/100 kg	X
1701 13 90	--- andere	41,9 EUR/100 kg	X
1701 14	-- anderer Rohrzucker		
1701 14 10	--- zur Raffination bestimmt	33,9 EUR/100 kg	X
1701 14 90	--- andere	41,9 EUR/100 kg	X
	- andere		
1701 91 00	-- mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	41,9 EUR/100 kg	X
1701 99	-- andere		
1701 99 10	--- Weißzucker	41,9 EUR/100 kg	X
1701 99 90	--- andere	41,9 EUR/100 kg	X
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercrème, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Lactose und Lactosesirup		
1702 11 00	-- mit einem Gehalt an Lactose, berechnet als wasserfreie Lactose, in der Trockenmasse, von 99 GHT oder mehr	14 EUR/100 kg	A
1702 19 00	-- andere	14 EUR/100 kg	A
1702 20	- Ahornzucker und Ahornsirup		
1702 20 10	-- fester Ahornzucker, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	0,4 EUR/100 kg	C
1702 20 90	-- andere	8	B7
1702 30	- Glucose und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von weniger als 20 GHT		
1702 30 10	-- Isoglucose	50,7 EUR/100 kg/net mas	TRQ-HS
	-- andere		
1702 30 50	--- Glucose (Dextrose) als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert	26,8 EUR/100 kg	TRQ-HS
1702 30 90	--- andere	20 EUR/100 kg	TRQ-HS

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1702 40	- Glucose und Glucosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 20 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT, ausgenommen Invertzucker		
1702 40 10	-- Isoglucose	50,7 EUR/100 kg/net mas	TRQ-HS
1702 40 90	-- andere	20 EUR/100 kg	TRQ-HS
1702 50 00	- chemisch reine Fructose	16 + 50,7 EUR/100 kg/net mas	TRQ-HS
1702 60	- andere Fructose und Fructosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von mehr als 50 GHT, ausgenommen Invertzucker		
1702 60 10	-- Isoglucose	50,7 EUR/100 kg/net mas	B3
1702 60 80	-- Inulinsirup	0,4 EUR/100 kg	TRQ-HS
1702 60 95	-- andere	0,4 EUR/100 kg	TRQ-HS
1702 90	- andere, einschließlich Invertzucker und anderer Zucker und Zuckersirupe mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT		
1702 90 10	-- chemisch reine Maltose	12,8	B7
1702 90 30	-- Isoglucose	50,7 EUR/100 kg/net mas	TRQ-HS
1702 90 50	-- Maltodextrin und Maltodextrinsirup	20 EUR/100 kg	X

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	-- Zucker und Melassen, karamellisiert		
1702 90 71	--- mit einem Gehalt an Saccharose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT oder mehr	0,4 EUR/100 kg	TRQ-HS
	--- andere		
1702 90 75	---- als Pulver, auch agglomeriert	27,7 EUR/100 kg	TRQ-HS
1702 90 79	---- andere	19,2 EUR/100 kg	TRQ-HS
1702 90 80	-- Inulinsirup	0,4 EUR/100 kg	TRQ-HS
1702 90 95	-- andere	0,4 EUR/100 kg	TRQ-HS
1703	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker		
1703 10 00	- Rohrzuckermelasse	0,35 EUR/100 kg	A
1703 90 00	- andere	0,35 EUR/100 kg	A
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)		
1704 10	- Kaugummi, auch mit Zucker überzogen		
1704 10 10	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 60 GHT	6,2 + 27,1 EUR/100 kg MAX 17,9	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1704 10 90	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 60 GHT oder mehr	6,3 + 30,9 EUR/100 kg MAX 18,2	A
1704 90	- andere		
1704 90 10	-- Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe	13,4	A
1704 90 30	-- weiße Schokolade	9,1 + 45,1 EUR/100 kg MAX 18,9 + 16,5 EUR/100 kg	A
	-- andere		
1704 90 51	--- Fondantmassen und andere Rohmassen sowie Marzipan, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder mehr	(9 + EA) MAX (18,7 + ADSZ)	A
1704 90 55	--- Husten- und Kräuterbonbons und -pastillen	(9 + EA) MAX (18,7 + ADSZ)	A
1704 90 61	--- Dragees	(9 + EA) MAX (18,7 + ADSZ)	A
	--- andere		
1704 90 65	---- Gummibonbons und Gelee-Erzeugnisse, einschließlich Fruchtpasten in Form von Zuckerwaren	(9 + EA) MAX (18,7 + ADSZ)	A
1704 90 71	---- Hartkaramellen, auch gefüllt	(9 + EA) MAX (18,7 + ADSZ)	A
1704 90 75	---- Weichkaramellen	(9 + EA) MAX (18,7 + ADSZ)	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	---- andere		
1704 90 81	----- Komprimat	(9 + EA) MAX (18,7 + ADSZ)	A
1704 90 99	----- andere	(9 + EA) MAX (18,7 + ADSZ)	A
18	KAPITEL 18 – KAKAO UND ZUBEREITUNGEN AUS KAKAO		
1801 00 00	Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh oder geröstet	0	A
1802 00 00	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaofall	0	A
1803	Kakaomasse, auch entfettet		
1803 10 00	- nicht entfettet	9,6	B5
1803 20 00	- ganz oder teilweise entfettet	9,6	B5
1804 00 00	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaöl	7,7	B5
1805 00 00	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	8	B5
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen		
1806 10	- Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1806 10 15	-- keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von weniger als 5 GHT	8	B5
1806 10 20	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 65 GHT	8 + 25,2 EUR/100 kg	B5
1806 10 30	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 65 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	8 + 31,4 EUR/100 kg	TRQ-HS / B5
1806 10 90	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 80 GHT oder mehr	8 + 41,9 EUR/100 kg	TRQ-HS
1806 20	- andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1806 20 10	-- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 31 GHT oder mehr oder mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 31 GHT oder mehr	(8,3 + EA) MAX (18,7 + ADSZ)	B5
1806 20 30	-- mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 31 GHT	(8,3 + EA) MAX (18,7 + ADSZ)	B5
	-- andere		
1806 20 50	--- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 18 GHT oder mehr	(8,3 + EA) MAX (18,7 + ADSZ)	B5
1806 20 70	--- „chocolate-milk-crumbs“ genannte Zubereitungen	15,4 + EA	B5
1806 20 80	--- Kakaoglasur	(8,3 + EA) MAX (18,7 + ADSZ)	B5
1806 20 95	--- andere	(8,3 + EA) MAX (18,7 + ADSZ)	TRQ-HS
	- andere, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln		
1806 31 00	-- gefüllt	(8,3 + EA) MAX (18,7 + ADSZ)	B5
1806 32	-- nicht gefüllt		
1806 32 10	--- mit Zusatz von Getreide, Früchten oder Nüssen	(8,3 + EA) MAX (18,7 + ADSZ)	B5
1806 32 90	--- andere	(8,3 + EA) MAX (18,7 + ADSZ)	B5
1806 90	- andere		
	-- Schokolade und Schokoladenerzeugnisse		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- Pralinen, auch gefüllt		
1806 90 11	---- alkoholhaltig	(8,3 + EA) MAX (18,7 + ADSZ)	B5
1806 90 19	---- andere	(8,3 + EA) MAX (18,7 + ADSZ)	B5
	--- andere		
1806 90 31	---- gefüllt	(8,3 + EA) MAX (18,7 + ADSZ)	B5
1806 90 39	---- nicht gefüllt	(8,3 + EA) MAX (18,7 + ADSZ)	B5
1806 90 50	-- kakaohaltige Zuckerwaren und entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen	(8,3 + EA) MAX (18,7 + ADSZ)	B5
1806 90 60	-- kakaohaltige Brotaufstriche	(8,3 + EA) MAX (18,7 + ADSZ)	B5
1806 90 70	-- kakaohaltige Zubereitungen zum Herstellen von Getränken	(8,3 + EA) MAX (18,7 + ADSZ)	B5
1806 90 90	-- andere	(8,3 + EA) MAX (18,7 + ADSZ)	B5
19	KAPITEL 19 – ZUBEREITUNGEN AUS GETREIDE, MEHL, STÄRKE ODER MILCH; BACKWAREN		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grobgrieß, Feingrieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
1901 10 00	- Zubereitungen zur Ernährung von Säuglingen oder Kleinkindern, in Aufmachung für den Einzelverkauf	7,6 + EA	A
1901 20 00	- Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905	7,6 + EA	A
1901 90	- andere		
	-- Malzextrakt		
1901 90 11	--- mit einem Gehalt an Trockenmasse von 90 GHT oder mehr	5,1 + 18 EUR/100 kg	A
1901 90 19	--- andere	5,1 + 14,7 EUR/100 kg	A
	-- andere		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1901 90 91	--- kein Milchfett, keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose (einschließlich Invertzucker) oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend, ausgenommen Lebensmittelzubereitungen in Pulverform aus Waren der Positionen 0401 bis 0404	12,8	B3
1901 90 95	--- Lebensmittelzubereitungen in Pulverform, bestehend aus einem Gemisch aus entrahmter Milch und/oder Molke und pflanzlichen Fetten/Ölen mit einem Gehalt an Fetten/Ölen von 30 GHT oder weniger	7,6 + EA	B3
1901 90 99	--- andere	7,6 + EA	B3
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet		
	- Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet		
1902 11 00	-- Eier enthaltend	7,7 + 24,6 EUR/100 kg	A
1902 19	-- andere		
1902 19 10	--- weder Weichweizenmehl noch Weichweizengrieß enthaltend	7,7 + 24,6 EUR/100 kg	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1902 19 90	--- andere	7,7 + 21,1 EUR/100 kg	A
1902 20	- Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet)		
1902 20 10	-- mehr als 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend	8,5	A
1902 20 30	-- mehr als 20 GHT Wurst und ähnliche Erzeugnisse, Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse jeder Art, einschließlich Fette jeder Art oder Herkunft, enthaltend	54,3 EUR/100 kg	A
	-- andere		
1902 20 91	--- gekocht	8,3 + 6,1 EUR/100 kg	A
1902 20 99	--- andere	8,3 + 17,1 EUR/100 kg	B3
1902 30	- andere Teigwaren		
1902 30 10	-- getrocknet	6,4 + 24,6 EUR/100 kg	B3
1902 30 90	-- andere	6,4 + 9,7 EUR/100 kg	B3
1902 40	- Couscous		
1902 40 10	-- nicht zubereitet	7,7 + 24,6 EUR/100 kg	B3
1902 40 90	-- andere	6,4 + 9,7 EUR/100 kg	B3

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1903 00 00	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	6,4 + 15,1 EUR/100 kg	A
1904	Lebensmittel, durch Auflähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Cornflakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl, Grobgrieß und Feingrieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
1904 10	- Lebensmittel, durch Auflähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt		
1904 10 10	-- auf der Grundlage von Mais	3,8 + 20 EUR/100 kg	B3
1904 10 30	-- auf der Grundlage von Reis	5,1 + 46 EUR/100 kg	B3
1904 10 90	-- andere	5,1 + 33,6 EUR/100 kg	B3
1904 20	- Lebensmittelzubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von ungerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aus aufgeblähtem Getreide		
1904 20 10	-- Zubereitungen nach Art der „Müsli“ auf der Grundlage nicht gerösteter Getreideflocken	9 + EA	B3

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	-- andere		
1904 20 91	--- auf der Grundlage von Mais	3,8 + 20 EUR/100 kg	B3
1904 20 95	--- auf der Grundlage von Reis	5,1 + 46 EUR/100 kg	B3
1904 20 99	--- andere	5,1 + 33,6 EUR/100 kg	B3
1904 30 00	- Bulgur-Weizen	8,3 + 25,7 EUR/100 kg	B3
1904 90	- andere		
1904 90 10	-- auf der Grundlage von Reis	8,3 + 46 EUR/100 kg	B3
1904 90 80	-- andere	8,3 + 25,7 EUR/100 kg	B3
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren		
1905 10 00	- Knäckebrötchen	5,8 + 13 EUR/100 kg	B3
1905 20	- Lebkuchen und Honigkuchen und ähnliche Waren		
1905 20 10	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 30 GHT	9,4 + 18,3 EUR/100 kg	B3

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1905 20 30	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	9,8 + 24,6 EUR/100 kg	B3
1905 20 90	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 GHT oder mehr	10,1 + 31,4 EUR/100 kg	B3
	- Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln		
1905 31	-- Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt		
	--- ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt		
1905 31 11	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 85 g oder weniger	(9 + EA) MAX (24,2 + ADSZ)	B3
1905 31 19	---- andere	(9 + EA) MAX (24,2 + ADSZ)	B3
	--- andere		
1905 31 30	---- mit einem Gehalt an Milchfett von 8 GHT oder mehr	(9 + EA) MAX (24,2 + ADSZ)	B3
	---- andere		
1905 31 91	----- Doppelkekse mit Füllung	(9 + EA) MAX (24,2 + ADSZ)	B3
1905 31 99	----- andere	(9 + EA) MAX (24,2 + ADSZ)	B3

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1905 32	-- Waffeln		
1905 32 05	--- mit einem Wassergehalt von mehr als 10 GHT	(9 + EA) MAX (20,7 + ADFM)	B3
	--- andere		
	---- ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt		
1905 32 11	----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 85 g oder weniger	(9 + EA) MAX (24,2 + ADSZ)	B3
1905 32 19	----- andere	(9 + EA) MAX (24,2 + ADSZ)	B3
	----- andere		
1905 32 91	----- gesalzen, auch gefüllt	(9 + EA) MAX (20,7 + ADFM)	B3
1905 32 99	----- andere	(9 + EA) MAX (24,2 + ADSZ)	B3
1905 40	- Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren		
1905 40 10	-- Zwieback	9,7 + EA	B3
1905 40 90	-- andere	9,7 + EA	B3
1905 90	- andere		
1905 90 10	-- ungesäuertes Brot (Matzen)	3,8 + 15,9 EUR/100 kg	B3

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1905 90 20	-- Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	4,5 + 60,5 EUR/100 kg	B3
	-- andere		
1905 90 30	--- Brot ohne Zusatz von Honig, Eiern, Käse oder Früchten, auch mit einem Gehalt an Zuckern oder Fetten, bezogen auf die Trockenmasse, von jeweils 5 GHT oder weniger	9,7 + EA	B3
1905 90 45	--- Kekse und ähnliches Kleingebäck	(9 + EA) MAX (20,7 + ADFM)	B3
1905 90 55	--- extrudierte oder expandierte Erzeugnisse, gesalzen oder aromatisiert	(9 + EA) MAX (20,7 + ADFM)	B3
	--- andere		
1905 90 70	---- mit einem Gehalt an Saccharose, Invertzucker oder Isoglucose von 5 GHT oder mehr	(9 + EA) MAX (24,2 + ADSZ)	B3
1905 90 80	---- andere	(9 + EA) MAX (20,7 + ADFM)	B3

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
20	KAPITEL 20 – ZUBEREITUNGEN VON GEMÜSE, FRÜCHTEN, NÜSSEN ODER ANDEREN PFLANZENTEILEN		
2001	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht		
2001 10 00	- Gurken und Cornichons	17,6	A
2001 90	- andere		
2001 90 10	-- Mango-Chutney	0	A
2001 90 20	-- Früchte der Gattung <i>Capsicum</i> , mit brennendem Geschmack	5	A
2001 90 30	-- Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	5,1 + 9,4 EUR/100 kg	C
2001 90 40	-- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	8,3 + 3,8 EUR/100 kg	B7
2001 90 50	-- Pilze	16	TRQ-MR
2001 90 65	-- Oliven	16	B7
2001 90 70	-- Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	16	B7
2001 90 92	-- tropische Früchte und tropische Nüsse; Palmherzen	10	B7
2001 90 97	-- andere	16	B7

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2002	Tomaten, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht		
2002 10	- Tomaten, ganz oder in Stücken		
2002 10 10	-- geschält	14,4	B7
2002 10 90	-- andere	14,4	B7
2002 90	- andere		
	-- mit einem Trockenmassegehalt von weniger als 12 GHT		
2002 90 11	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	14,4	B7
2002 90 19	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	14,4	B7
	-- mit einem Trockenmassegehalt von 12 bis 30 GHT		
2002 90 31	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	14,4	B7
2002 90 39	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	14,4	B7
	-- mit einem Trockenmassegehalt von mehr als 30 GHT		
2002 90 91	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	14,4	B7

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2002 90 99	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	14,4	B7
2003	Pilze und Trüffeln, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht		
2003 10	- Pilze der Gattung <i>Agaricus</i>		
2003 10 20	-- vorläufig haltbar gemacht, vollständig gegart	18,4 + 191 EUR/100 kg eda	TRQ-MR
2003 10 30	-- andere	18,4 + 222 EUR/100 kg eda	TRQ-MR
2003 90	- andere		
2003 90 10	-- Trüffeln	14,4	A
2003 90 90	-- andere	18,4	A
2004	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006		
2004 10	- Kartoffeln		
2004 10 10	-- gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	14,4	B7
	-- andere		
2004 10 91	--- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	7,6 + EA	B7
2004 10 99	--- andere	17,6	B7

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2004 90	- anderes Gemüse und Mischungen von Gemüse		
2004 90 10	-- Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	5,1 + 9,4 EUR/100 kg	B5
2004 90 30	-- Sauerkraut, Kapern und Oliven	16	A
2004 90 50	-- Erbsen (<i>Pisum sativum</i>) und grüne Bohnen (<i>Phaseolus</i> spp.)	19,2	B7
	-- andere, einschließlich Mischungen		
2004 90 91	--- Zwiebeln, nur gegart	14,4	B7
2004 90 98	--- andere	17,6	B7
2005	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006		
2005 10 00	- Gemüse, homogenisiert	17,6	B7
2005 20	- Kartoffeln		
2005 20 10	-- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	8,8 + EA	B7
	-- andere		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2005 20 20	--- in dünnen Scheiben, in Fett oder in Öl gebacken, auch gesalzen oder aromatisiert, in luftdicht verschlossenen Verpackungen, zum unmittelbaren Genuss geeignet	14,1	A
2005 20 80	--- andere	14,1	A
2005 40 00	- Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)	19,2	A
	- Bohnen (<i>Vigna</i> spp., <i>Phaseolus</i> spp.)		
2005 51 00	-- Bohnen, ausgelöst	17,6	A
2005 59 00	-- andere	19,2	B7
2005 60 00	- Spargel	17,6	A
2005 70 00	- Oliven	12,8	A
2005 80 00	- Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	5,1 + 9,4 EUR/100 kg	TRQ-SC
	- anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen		
2005 91 00	-- Bambussprossen	17,6	A
2005 99	-- andere		
2005 99 10	--- Früchte der Gattung <i>Capsicum</i> , mit brennendem Geschmack	6,4	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2005 99 20	--- Kapern	16	B7
2005 99 30	--- Artischocken	17,6	B7
2005 99 50	--- Mischungen von Gemüsen	17,6	B7
2005 99 60	--- Sauerkraut	16	B7
2005 99 80	--- andere	17,6	B7
2006 00	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)		
2006 00 10	- Ingwer	0	A
	- andere		
	-- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT		
2006 00 31	--- Kirschen	20 + 23,9 EUR/100 kg	C
2006 00 35	--- tropische Früchte und tropische Nüsse	12,5 + 15 EUR/100 kg	C
2006 00 38	--- andere	20 + 23,9 EUR/100 kg	C
	-- andere		
2006 00 91	--- tropische Früchte und tropische Nüsse	12,5	B7
2006 00 99	--- andere	20	B7

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Frucht- oder Nussmuse und Frucht- oder Nusspasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
2007 10	- homogenisierte Zubereitungen		
2007 10 10	-- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	24 + 4,2 EUR/100 kg	C
	-- andere		
2007 10 91	--- von tropischen Früchten	15	B7
2007 10 99	--- andere	24	B7
	- andere		
2007 91	-- von Zitrusfrüchten		
2007 91 10	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT	20 + 23 EUR/100 kg	C
2007 91 30	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 GHT	20 + 4,2 EUR/100 kg	C
2007 91 90	--- andere	21,6	C
2007 99	-- andere		
	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2007 99 10	---- Pflaumenmus und Pflaumenpaste, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 100 kg, zur industriellen Verarbeitung	22,4	A
2007 99 20	---- Maronenpaste und Maronenmus	24 + 19,7 EUR/100 kg	A
	---- andere		
2007 99 31	----- von Kirschen	24 + 23 EUR/100 kg	C
2007 99 33	----- von Erdbeeren	24 + 23 EUR/100 kg	C
2007 99 35	----- von Himbeeren	24 + 23 EUR/100 kg	C
2007 99 39	----- andere	24 + 23 EUR/100 kg	C
2007 99 50	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 GHT	24 + 4,2 EUR/100 kg	C
	--- andere		
2007 99 93	---- von tropischen Früchten und tropischen Nüssen	15	B7
2007 99 97	---- andere	24	C
2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt		
2008 11	-- Erdnüsse		
2008 11 10	--- Erdnussbutter	12,8	A
	--- andere, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von		
2008 11 91	---- mehr als 1 kg	11,2	C
	---- 1 kg oder weniger		
2008 11 96	----- geröstet	12	B7
2008 11 98	----- andere	12,8	B7
2008 19	-- andere, einschließlich Mischungen		
	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
2008 19 12	---- tropische Nüsse; Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr	7	A
	---- andere		
2008 19 13	----- geröstete Mandeln und Pistazien	9	A
2008 19 19	----- andere	11,2	A
	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2008 19 92	----- tropische Nüsse; Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr	8	A
	---- andere		
	----- geröstete Nüsse		
2008 19 93	----- Mandeln und Pistazien	10,2	A
2008 19 95	----- andere	12	A
2008 19 99	----- andere	12,8	A
2008 20	- Ananas		
	-- mit Zusatz von Alkohol		
	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
2008 20 11	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 GHT	25,6 + 2,5 EUR/100 kg	A
2008 20 19	---- andere	25,6	A
	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 20 31	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 GHT	25,6 + 2,5 EUR/100 kg	A
2008 20 39	---- andere	25,6	A
	-- ohne Zusatz von Alkohol		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
2008 20 51	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 GHT	19,2	A
2008 20 59	---- andere	17,6	A
	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 20 71	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 GHT	20,8	A
2008 20 79	---- andere	19,2	A
2008 20 90	--- ohne Zusatz von Zucker	18,4	A
2008 30	- Zitrusfrüchte		
	-- mit Zusatz von Alkohol		
	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT		
2008 30 11	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6	C
2008 30 19	---- andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg	C
	--- andere		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2008 30 31	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24	B7
2008 30 39	---- andere	25,6	B7
	-- ohne Zusatz von Alkohol		
	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
2008 30 51	---- Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	15,2	B7
2008 30 55	---- Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	18,4	B7
2008 30 59	---- andere	17,6	B7
	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 30 71	---- Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	15,2	B7
2008 30 75	---- Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	17,6	B7
2008 30 79	---- andere	20,8	B7
2008 30 90	--- ohne Zusatz von Zucker	18,4	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2008 40	- Birnen		
	-- mit Zusatz von Alkohol		
	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT		
2008 40 11	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6	B7
2008 40 19	----- andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg	C
	---- andere		
2008 40 21	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24	B7
2008 40 29	----- andere	25,6	B7
	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 40 31	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	25,6 + 4,2 EUR/100 kg	C
2008 40 39	---- andere	25,6	B7
	-- ohne Zusatz von Alkohol		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
2008 40 51	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	17,6	B7
2008 40 59	---- andere	16	B7
	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 40 71	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	19,2	B7
2008 40 79	---- andere	17,6	B7
2008 40 90	--- ohne Zusatz von Zucker	16,8	B7
2008 50	- Aprikosen/Marillen		
	-- mit Zusatz von Alkohol		
	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT		
2008 50 11	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6	B7
2008 50 19	----- andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg	C

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	---- andere		
2008 50 31	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24	B7
2008 50 39	----- andere	25,6	B7
	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 50 51	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	25,6 + 4,2 EUR/100 kg	C
2008 50 59	---- andere	25,6	B7
	-- ohne Zusatz von Alkohol		
	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
2008 50 61	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	19,2	B7
2008 50 69	---- andere	17,6	B7
	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 50 71	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	20,8	B7
2008 50 79	---- andere	19,2	B7

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von		
2008 50 92	---- 5 kg oder mehr	13,6	B7
2008 50 98	---- weniger als 5 kg	18,4	B7
2008 60	- Kirschen		
	-- mit Zusatz von Alkohol		
	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT		
2008 60 11	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6	B7
2008 60 19	---- andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg	C
	--- andere		
2008 60 31	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24	B7
2008 60 39	---- andere	25,6	B7
	-- ohne Zusatz von Alkohol		
	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2008 60 50	---- mehr als 1 kg	17,6	B7
2008 60 60	---- 1 kg oder weniger	20,8	B7
	--- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von		
2008 60 70	---- 4,5 kg oder mehr	18,4	B7
2008 60 90	---- weniger als 4,5 kg	18,4	A
2008 70	- Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen		
	-- mit Zusatz von Alkohol		
	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT		
2008 70 11	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6	B7
2008 70 19	----- andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg	C
	---- andere		
2008 70 31	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24	B7
2008 70 39	----- andere	25,6	B7

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 70 51	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	25,6 + 4,2 EUR/100 kg	C
2008 70 59	---- andere	25,6	B7
	-- ohne Zusatz von Alkohol		
	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
2008 70 61	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	19,2	B7
2008 70 69	---- andere	17,6	B7
	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 70 71	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	19,2	B7
2008 70 79	---- andere	17,6	B7
	--- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von		
2008 70 92	---- 5 kg oder mehr	15,2	B7
2008 70 98	---- weniger als 5 kg	18,4	B7

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2008 80	- Erdbeeren		
	-- mit Zusatz von Alkohol		
	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT		
2008 80 11	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6	B7
2008 80 19	---- andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg	C
	--- andere		
2008 80 31	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24	B7
2008 80 39	---- andere	25,6	B7
	-- ohne Zusatz von Alkohol		
2008 80 50	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	17,6	B7
2008 80 70	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	20,8	B7
2008 80 90	--- ohne Zusatz von Zucker	18,4	B7

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008 19		
2008 91 00	-- Palmherzen	10	A
2008 93	-- Preiselbeeren (<i>Vaccinium macrocarpon</i> , <i>Vaccinium oxycoccos</i>); Moosbeeren (<i>Vaccinium vitis-idaea</i>)		
	--- mit Zusatz von Alkohol		
	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT		
2008 93 11	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6	B7
2008 93 19	----- andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg	C
	---- andere		
2008 93 21	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24	B7
2008 93 29	----- andere	25,6	B7
	--- ohne Zusatz von Alkohol		
2008 93 91	---- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	17,6	B7

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2008 93 93	---- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	20,8	B7
2008 93 99	---- ohne Zusatz von Zucker	18,4	B7
2008 97	-- Mischungen		
	--- tropische Nüsse und tropische Früchte mit einem Gehalt an tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr		
2008 97 03	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	7	A
2008 97 05	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	8	A
	--- andere		
	---- mit Zusatz von Alkohol		
	----- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT		
	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger		
2008 97 12	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	16	B7
2008 97 14	----- andere	25,6	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	----- andere		
2008 97 16	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	16 + 2,6 EUR/100 kg	C
2008 97 18	----- andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg	A
	----- andere		
	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger		
2008 97 32	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	15	A
2008 97 34	----- andere	24	A
	----- andere		
2008 97 36	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	16	B7
2008 97 38	----- andere	25,6	A
	---- ohne Zusatz von Alkohol		
	----- mit Zusatz von Zucker		
	----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2008 97 51	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	11	B7
2008 97 59	----- andere	17,6	A
	----- andere		
	----- Mischungen von Früchten, bei denen das Gewicht keines Anteils mehr als 50 GHT des Gesamtgewichts der Früchte beträgt		
2008 97 72	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	8,5	B7
2008 97 74	----- andere	13,6	A
	----- andere		
2008 97 76	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	12	B7
2008 97 78	----- andere	19,2	A
	----- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von		
	----- 5 kg oder mehr		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2008 97 92	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	11,5	A
2008 97 93	----- andere	18,4	A
	----- 4,5 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg		
2008 97 94	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	11,5	A
2008 97 96	----- andere	18,4	A
	----- weniger als 4,5 kg		
2008 97 97	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	11,5	B7
2008 97 98	----- andere	18,4	A
2008 99	-- andere		
	--- mit Zusatz von Alkohol		
	---- Ingwer		
2008 99 11	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	10	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2008 99 19	----- andere	16	B7
	---- Weintrauben		
2008 99 21	----- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	25,6 + 3,8 EUR/100 kg	C
2008 99 23	----- andere	25,6	B7
	---- andere		
	----- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT		
	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger		
2008 99 24	----- tropische Früchte	16	B7
2008 99 28	----- andere	25,6	A
	----- andere		
2008 99 31	----- tropische Früchte	16 + 2,6 EUR/100 kg	C
2008 99 34	----- andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg	A
	----- andere		
	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2008 99 36	----- tropische Früchte	15	B7
2008 99 37	----- andere	24	A
	----- andere		
2008 99 38	----- tropische Früchte	16	B7
2008 99 40	----- andere	25,6	A
	--- ohne Zusatz von Alkohol		
	---- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
2008 99 41	----- Ingwer	0	A
2008 99 43	----- Weintrauben	19,2	B7
2008 99 45	----- Pflaumen	17,6	B7
2008 99 48	----- tropische Früchte	11	B7
2008 99 49	----- andere	17,6	A
	---- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 99 51	----- Ingwer	0	A
2008 99 63	----- tropische Früchte	13	B7

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2008 99 67	----- andere	20,8	A
	---- ohne Zusatz von Zucker		
	----- Pflaumen in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von		
2008 99 72	----- 5 kg oder mehr	15,2	B7
2008 99 78	----- weniger als 5 kg	18,4	B7
2008 99 85	----- Mais, ausgenommen Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	5,1 + 9,4 EUR/100 kg	B7
2008 99 91	----- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	8,3 + 3,8 EUR/100 kg	B7
2008 99 99	----- andere	18,4	A
2009	Saft aus Früchten, Nüssen (einschließlich Traubenmost und Kokosnusswasser) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
	- Orangensaft		
2009 11	-- gefroren		
	--- mit einem Brixwert von mehr als 67		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2009 11 11	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/100 kg	C
2009 11 19	---- andere	33,6	B7
	--- mit einem Brixwert von 67 oder weniger		
2009 11 91	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	15,2 + 20,6 EUR/100 kg	C
2009 11 99	---- andere	15,2	B7
2009 12 00	-- nicht gefroren, mit einem Brixwert von 20 oder weniger	12,2	A
2009 19	-- andere		
	--- mit einem Brixwert von mehr als 67		
2009 19 11	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/100 kg	C
2009 19 19	---- andere	33,6	B7
	--- mit einem Brixwert von mehr als 20, jedoch nicht mehr als 67		
2009 19 91	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	15,2 + 20,6 EUR/100 kg	C
2009 19 98	---- andere	12,2	B7

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Saft aus Grapefruits oder Pampelmusen		
2009 21 00	-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger	12	A
2009 29	-- andere		
	--- mit einem Brixwert von mehr als 67		
2009 29 11	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/100 kg	C
2009 29 19	---- andere	33,6	B7
	--- mit einem Brixwert von mehr als 20, jedoch nicht mehr als 67		
2009 29 91	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	12 + 20,6 EUR/100 kg	C
2009 29 99	---- andere	12	B7
	- Saft aus anderen Zitrusfrüchten (ausgenommen Mischungen)		
2009 31	-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger		
	--- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht		
2009 31 11	---- zugesetzten Zucker enthaltend	14,4	B7
2009 31 19	---- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	B7

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht		
	---- Zitronensaft		
2009 31 51	----- zugesetzten Zucker enthaltend	14,4	B7
2009 31 59	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	B7
	---- Saft aus anderen Zitrusfrüchten		
2009 31 91	----- zugesetzten Zucker enthaltend	14,4	B7
2009 31 99	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	B7
2009 39	-- andere		
	--- mit einem Brixwert von mehr als 67		
2009 39 11	----- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/100 kg	C
2009 39 19	---- andere	33,6	B7
	--- mit einem Brixwert von mehr als 20, jedoch nicht mehr als 67		
	---- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht		
2009 39 31	----- zugesetzten Zucker enthaltend	14,4	B7
2009 39 39	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	B7

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	----- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht		
	----- Zitronensaft		
2009 39 51	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	14,4 + 20,6 EUR/100 kg	C
2009 39 55	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	14,4	B7
2009 39 59	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	B7
	----- Saft aus anderen Zitrusfrüchten		
2009 39 91	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	14,4 + 20,6 EUR/100 kg	C
2009 39 95	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	14,4	C
2009 39 99	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	C
	- Ananassaft		
2009 41	-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger		
2009 41 92	--- zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	A
2009 41 99	--- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	16	A
2009 49	-- andere		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- mit einem Brixwert von mehr als 67		
2009 49 11	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/100 kg	A
2009 49 19	---- andere	33,6	A
	--- mit einem Brixwert von mehr als 20, jedoch nicht mehr als 67		
2009 49 30	---- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	A
	---- andere		
2009 49 91	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	15,2 + 20,6 EUR/100 kg	A
2009 49 93	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	15,2	A
2009 49 99	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	16	A
2009 50	- Tomatensaft		
2009 50 10	-- zugesetzten Zucker enthaltend	16	B7
2009 50 90	-- andere	16,8	B7
	- Traubensaft (einschließlich Traubenmost)		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2009 61	-- mit einem Brixwert von 30 oder weniger		
2009 61 10	--- mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht	EP	X
2009 61 90	--- mit einem Wert von 18 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	22,4 + 27 EUR/hl	C
2009 69	-- andere		
	--- mit einem Brixwert von mehr als 67		
2009 69 11	---- mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	40 + 121 EUR/hl + 20,6 EUR/100 kg	C
2009 69 19	---- andere	EP	X
	--- mit einem Brixwert von mehr als 30, jedoch nicht mehr als 67		
	---- mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht		
2009 69 51	----- konzentriert	EP	X
2009 69 59	----- andere	EP	X
	---- mit einem Wert von 18 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht		
	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT		
2009 69 71	----- konzentriert	22,4 + 131 EUR/hl + 20,6 EUR/100 kg	C
2009 69 79	----- andere	22,4 + 27 EUR/hl + 20,6 EUR/100 kg	C
2009 69 90	----- andere	22,4 + 27 EUR/hl	C

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Apfelsaft		
2009 71	-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger		
2009 71 20	--- zugesetzten Zucker enthaltend	18	B7
2009 71 99	--- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	18	B7
2009 79	-- andere		
	--- mit einem Brixwert von mehr als 67		
2009 79 11	---- mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	30 + 18,4 EUR/100 kg	C
2009 79 19	---- andere	30	B7
	--- mit einem Brixwert von mehr als 20, jedoch nicht mehr als 67		
2009 79 30	---- mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	18	B7
	---- andere		
2009 79 91	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	18 + 19,3 EUR/100 kg	C
2009 79 98	----- andere	18	B7
	- Saft aus anderen Früchten, Nüssen oder Gemüsen (ausgenommen Mischungen)		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2009 81	-- Saft aus Preiselbeeren (<i>Vaccinium macrocarpon</i> , <i>Vaccinium oxycoccos</i>); Moosbeeren (<i>Vaccinium vitis-idaea</i>)		
	--- mit einem Brixwert von mehr als 67		
2009 81 11	----- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/100 kg	C
2009 81 19	---- andere	33,6	B7
	--- mit einem Brixwert von 67 oder weniger		
2009 81 31	---- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	16,8	B7
	---- andere		
2009 81 51	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	16,8 + 20,6 EUR/100 kg	C
2009 81 59	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	16,8	B7
	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend		
2009 81 95	----- aus der Frucht der Art <i>Vaccinium macrocarpon</i>	14	B7
2009 81 99	----- andere	17,6	B7
2009 89	-- andere		
	--- mit einem Brixwert von mehr als 67		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	---- Birnensaft		
2009 89 11	----- mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/100 kg	C
2009 89 19	----- andere	33,6	B7
	---- andere		
	----- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht		
2009 89 34	----- aus tropischen Früchten	21 + 12,9 EUR/100 kg	C
2009 89 35	----- andere	33,6 + 20,6 EUR/100 kg	C
	---- andere		
2009 89 36	----- aus tropischen Früchten	21	B7
2009 89 38	----- andere	33,6	B7
	--- mit einem Brixwert von 67 oder weniger		
	---- Birnensaft		
2009 89 50	----- mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	19,2	B7
	----- andere		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2009 89 61	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	19,2 + 20,6 EUR/100 kg	C
2009 89 63	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	19,2	B7
2009 89 69	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	20	B7
	---- andere		
	----- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend		
2009 89 71	----- Kirschaft	16,8	B7
2009 89 73	----- aus tropischen Früchten	10,5	B7
2009 89 79	----- andere	16,8	B7
	----- andere		
	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT		
2009 89 85	----- aus tropischen Früchten	10,5 + 12,9 EUR/100 kg	C
2009 89 86	----- andere	16,8 + 20,6 EUR/100 kg	C
	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger		
2009 89 88	----- aus tropischen Früchten	10,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2009 89 89	----- andere	16,8	B7
	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend		
2009 89 96	----- Kirschsafft	17,6	B7
2009 89 97	----- aus tropischen Früchten	11	B7
2009 89 99	----- andere	17,6	A
2009 90	- Mischungen von Säften		
	-- mit einem Brixwert von mehr als 67		
	--- Mischungen aus Apfel- und Birnensaft		
2009 90 11	---- mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/100 kg	C
2009 90 19	---- andere	33,6	B7
	--- andere		
2009 90 21	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/100 kg	C
2009 90 29	---- andere	33,6	B7
	-- mit einem Brixwert von 67 oder weniger		
	--- Mischungen aus Apfel- und Birnensaft		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2009 90 31	----- mit einem Wert von 18 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	20 + 20,6 EUR/100 kg	C
2009 90 39	----- andere	20	B7
	--- andere		
	---- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht		
	----- Mischungen aus Zitrusfrucht- und Ananassaft		
2009 90 41	----- zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	B7
2009 90 49	----- andere	16	B7
	----- andere		
2009 90 51	----- zugesetzten Zucker enthaltend	16,8	B7
2009 90 59	----- andere	17,6	B7
	----- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht		
	----- Mischungen aus Zitrusfrucht- und Ananassaft		
2009 90 71	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	15,2 + 20,6 EUR/100 kg	C
2009 90 73	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	15,2	B7

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2009 90 79	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	16	B7
	----- andere		
	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT		
2009 90 92	----- Mischungen von Säften aus tropischen Früchten	10,5 + 12,9 EUR/100 kg	C
2009 90 94	----- andere	16,8 + 20,6 EUR/100 kg	C
	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger		
2009 90 95	----- Mischungen von Säften aus tropischen Früchten	10,5	B7
2009 90 96	----- andere	16,8	B7
	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend		
2009 90 97	----- Mischungen von Säften aus tropischen Früchten	11	B7
2009 90 98	----- andere	17,6	B7

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
21	KAPITEL 21 – VERSCHIEDENE LEBENSMITTELZUBEREITUNGEN		
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus		
	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee		
2101 11 00	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate	9	C
2101 12	-- Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten oder auf der Grundlage von Kaffee		
2101 12 92	--- Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Kaffee	11,5	C
2101 12 98	--- andere	9 + EA	TRQ-HS / B5

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2101 20	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate		
2101 20 20	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate	6	C
	-- Zubereitungen		
2101 20 92	--- auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Tee oder Mate	6	C
2101 20 98	--- andere	6,5 + EA	TRQ-HS / B5
2101 30	- geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus		
	-- geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel		
2101 30 11	--- geröstete Zichorien	11,5	B7
2101 30 19	--- andere	5,1 + 12,7 EUR/100 kg	A
	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Zichorien oder aus anderen gerösteten Kaffeemitteln		
2101 30 91	--- aus gerösteten Zichorien	14,1	B7
2101 30 99	--- andere	10,8 + 22,7 EUR/100 kg	B7

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2102	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform		
2102 10	- Hefen, lebend		
2102 10 10	-- ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen)	10,9	B7
	-- Backhefen		
2102 10 31	--- getrocknet	12	C
2102 10 39	--- andere	12	C
2102 10 90	-- andere	14,7	C
2102 20	- Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend		
	-- Hefen, nicht lebend		
2102 20 11	--- in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	8,3	A
2102 20 19	--- andere	5,1	A
2102 20 90	-- andere	0	A
2102 30 00	- zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	6,1	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf		
2103 10 00	- Sojasoße	7,7	A
2103 20 00	- Tomatenketchup und andere Tomatensoßen	10,2	B5
2103 30	- Senfmehl, auch zubereitet, und Senf		
2103 30 10	-- Senfmehl	0	A
2103 30 90	-- Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	9	A
2103 90	- andere		
2103 90 10	-- Mango-Chutney, flüssig	0	A
2103 90 30	-- aromatische Bitter, mit einem Alkoholgehalt von 44,2 % vol bis 49,2 % vol, zubereitet unter Verwendung von 1,5 bis 6 GHT Enzian, Gewürzen und anderen Zutaten sowie 4 bis 10 GHT Zucker enthaltend, in Behältnissen mit einem Inhalt von 0,5 l oder weniger	0	A
2103 90 90	-- andere	7,7	A
2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2104 10 00	- Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen	11,5	A
2104 20 00	- zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	14,1	A
2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig		
2105 00 10	- kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 3 GHT	(8,6 + 20,2 EUR/100 kg) MAX (19,4 + 9,4 EUR/100 kg)	A
	- mit einem Gehalt an Milchfett von		
2105 00 91	-- 3 GHT oder mehr, jedoch weniger als 7 GHT	(8 + 38,5 EUR/100 kg) MAX (18,1 + 7 EUR/100 kg)	A
2105 00 99	-- 7 GHT oder mehr	(7,9 + 54 EUR/100 kg) MAX (17,8 + 6,9 EUR/100 kg)	A
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
2106 10	- Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe		
2106 10 20	-- kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	12,8	A
2106 10 80	-- andere	EA	A
2106 90	- andere		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2106 90 20	-- zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art, ausgenommen solche auf der Basis von Riechstoffen	17,3 MIN 1 EUR/vol/hl	B7
	-- Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt		
2106 90 30	--- Isoglucosesirup	42,7 EUR/100 kg/net mas	B7
	--- andere		
2106 90 51	---- Lactosesirup	14 EUR/100 kg	B7
2106 90 55	---- Glucose- und Maltodextrinsirup	20 EUR/100 kg	B7
2106 90 59	---- andere	0,4 EUR/100 kg	TRQ-HS
	-- andere		
2106 90 92	--- kein MilCHFett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT MilCHFett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	12,8	A
2106 90 98	--- andere	9 + EA	TRQ-HS / B5

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
22	KAPITEL 22 – GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG		
2201	Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen; Eis und Schnee		
2201 10	- Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser		
	-- natürliches Mineralwasser		
2201 10 11	--- ohne Kohlensäure	0	A
2201 10 19	--- andere	0	A
2201 10 90	-- andere	0	A
2201 90 00	- andere	0	A
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen und andere nicht alkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht-, Nuss- und Gemüsesäfte der Position 2009		
2202 10 00	- Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen	9,6	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere		
2202 91 00	-- alkoholfreies Bier	9,6	A
2202 99	-- andere		
	--- keine Erzeugnisse der Positionen 0401 bis 0404 und keine Fette aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend		
2202 99 11	---- Getränke aus Soja mit einem Eiweißgehalt von 2,8 GHT oder mehr	9,6	A
2202 99 15	---- Getränke aus Soja mit einem Eiweißgehalt von weniger als 2,8 GHT, Getränke aus Nüssen des Kapitels 08, Getreide des Kapitels 10 und Samen des Kapitels 12	9,6	A
2202 99 19	---- andere	9,6	A
	--- andere, mit einem Gehalt an Fetten aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 von		
2202 99 91	---- weniger als 0,2 GHT	6,4 + 13,7 EUR/100 kg	A
2202 99 95	---- 0,2 oder mehr, jedoch weniger als 2 GHT	5,5 + 12,1 EUR/100 kg	A
2202 99 99	---- 2 GHT oder mehr	5,4 + 21,2 EUR/100 kg	A
2203 00	Bier aus Malz		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- in Behältnissen mit einem Inhalt von 10 l oder weniger		
2203 00 01	-- in Flaschen	0	A
2203 00 09	-- andere	0	A
2203 00 10	- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 10 l	0	A
2204	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009		
2204 10	- Schaumwein		
	-- Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.)		
2204 10 11	--- Champagner	32 EUR/hl	A
2204 10 13	--- Cava	32 EUR/hl	A
2204 10 15	--- Prosecco	32 EUR/hl	A
2204 10 91	--- Asti spumante	32 EUR/hl	A
2204 10 93	--- andere	32 EUR/hl	A
2204 10 94	-- Wein mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.)	32 EUR/hl	A
2204 10 96	-- andere Rebsortenweine	32 EUR/hl	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2204 10 98	-- andere	32 EUR/hl	A
	- anderer Wein; Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder unterbrochen worden ist		
2204 21	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger		
	--- Wein, ausgenommen Wein der Unterposition 2204 10, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 1 bar oder mehr, jedoch weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C		
2204 21 06	---- Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.)	32 EUR/hl	A
2204 21 07	---- Wein mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.)	32 EUR/hl	A
2204 21 08	---- andere Rebsortenweine	32 EUR/hl	A
2204 21 09	---- andere	32 EUR/hl	A
	--- andere		
	---- in der Europäischen Union erzeugt		
	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol oder weniger		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	----- Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.)		
	----- Weißwein		
2204 21 11	----- Alsace (Elsass)	15,4 EUR/hl	A
2204 21 12	----- Bordeaux	15,4 EUR/hl	A
2204 21 13	----- Bourgogne (Burgund)	15,4 EUR/hl	A
2204 21 17	----- Val de Loire	15,4 EUR/hl	A
2204 21 18	----- Mosel	15,4 EUR/hl	A
2204 21 19	----- Pfalz	15,4 EUR/hl	A
2204 21 22	----- Rheinhessen	15,4 EUR/hl	A
2204 21 23	----- Tokaj	15,8 EUR/hl	A
2204 21 24	----- Lazio	15,4 EUR/hl	A
2204 21 26	----- Toscana	15,4 EUR/hl	A
2204 21 27	----- Trentino (Trentin), Alto Adige (Südtirol) und Friuli	15,4 EUR/hl	A
2204 21 28	----- Veneto	15,4 EUR/hl	A
2204 21 31	----- Sicilia	15,4 EUR/hl	A
2204 21 32	----- Vinho Verde	15,4 EUR/hl	A
2204 21 34	----- Penedés	15,4 EUR/hl	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2204 21 36	----- Rioja	15,4 EUR/hl	A
2204 21 37	----- Valencia	15,4 EUR/hl	A
2204 21 38	----- andere	15,4 EUR/hl	A
	----- andere		
2204 21 42	----- Bordeaux	15,4 EUR/hl	A
2204 21 43	----- Bourgogne (Burgund)	15,4 EUR/hl	A
2204 21 44	----- Beaujolais	15,4 EUR/hl	A
2204 21 46	----- Vallée du Rhône	15,4 EUR/hl	A
2204 21 47	----- Languedoc-Roussillon	15,4 EUR/hl	A
2204 21 48	----- Val de Loire	15,4 EUR/hl	A
2204 21 61	----- Sicilia	15,4 EUR/hl	A
2204 21 62	----- Piemonte (Piemont)	15,4 EUR/hl	A
2204 21 66	----- Toscana	15,4 EUR/hl	A
2204 21 67	----- Trentino (Trentin) und Alto Adige (Südtirol)	15,4 EUR/hl	A
2204 21 68	----- Veneto	15,4 EUR/hl	A
2204 21 69	----- Dão, Bairrada und Douro	15,4 EUR/hl	A
2204 21 71	----- Navarra	15,4 EUR/hl	A
2204 21 74	----- Penedés	15,4 EUR/hl	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2204 21 76	----- Rioja	15,4 EUR/hl	A
2204 21 77	----- Valdepeñas	15,4 EUR/hl	A
2204 21 78	----- andere	15,4 EUR/hl	A
	----- Wein mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.)		
2204 21 79	----- Weißwein	15,4 EUR/hl	A
2204 21 80	----- andere	15,4 EUR/hl	A
	----- andere Rebsortenweine		
2204 21 81	----- Weißwein	15,4 EUR/hl	A
2204 21 82	----- andere	15,4 EUR/hl	A
	----- andere		
2204 21 83	----- Weißwein	15,4 EUR/hl	A
2204 21 84	----- andere	15,4 EUR/hl	A
	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol		
	----- Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.) oder mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.)		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2204 21 85	----- Madeira und Moscatel de Setubal	15,8 EUR/hl	A
2204 21 86	----- Sherry	15,8 EUR/hl	A
2204 21 87	----- Marsala	20,9 EUR/hl	A
2204 21 88	----- Samos und Muskat de Limnos	20,9 EUR/hl	A
2204 21 89	----- Port	15,8 EUR/hl	A
2204 21 90	----- andere	20,9 EUR/hl	A
2204 21 91	----- andere	20,9 EUR/hl	A
	---- andere		
	----- Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.) oder mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.)		
2204 21 93	----- Weißwein	20,9 EUR/hl	A
2204 21 94	----- andere	20,9 EUR/hl	A
	----- andere Rebsortenweine		
2204 21 95	----- Weißwein	20,9 EUR/hl	A
2204 21 96	----- andere	20,9 EUR/hl	A
	----- andere		
2204 21 97	----- Weißwein	20,9 EUR/hl	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2204 21 98	----- andere	20,9 EUR/hl	A
2204 22	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 bis einschließlich 10 Litern		
2204 22 10	--- Wein, ausgenommen Wein der Unterposition 2204 10, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 1 bar oder mehr, jedoch weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C	32 EUR/hl	A
	--- andere		
	---- in der Europäischen Union erzeugt		
	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol oder weniger		
	----- Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.)		
2204 22 22	----- Bordeaux	12,1 EUR/hl	A
2204 22 23	----- Bourgogne (Burgund)	12,1 EUR/hl	A
2204 22 24	----- Beaujolais	12,1 EUR/hl	A
2204 22 26	----- Vallée du Rhône	12,1 EUR/hl	A
2204 22 27	----- Languedoc-Roussillon	12,1 EUR/hl	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2204 22 28	----- Val de Loire	12,1 EUR/hl	A
2204 22 32	----- Piemonte (Piemont)	12,1 EUR/hl	A
2204 22 33	----- Tokaj	12,1 EUR/hl	A
	----- andere		
2204 22 38	----- Weißwein	12,1 EUR/hl	A
2204 22 78	----- andere	12,1 EUR/hl	A
	----- Wein mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.)		
2204 22 79	----- Weißwein	12,1 EUR/hl	A
2204 22 80	----- andere	12,1 EUR/hl	A
	----- andere Rebsortenweine		
2204 22 81	----- Weißwein	12,1 EUR/hl	A
2204 22 82	----- andere	12,1 EUR/hl	A
	----- andere		
2204 22 83	----- Weißwein	12,1 EUR/hl	A
2204 22 84	----- andere	12,1 EUR/hl	A
	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	----- Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.) oder mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.)		
2204 22 85	----- Madeira und Moscatel de Setubal	13,1 EUR/hl	A
2204 22 86	----- Sherry	13,1 EUR/hl	A
2204 22 88	----- Samos und Muskat de Limnos	20,9 EUR/hl	A
2204 22 90	----- andere	20,9 EUR/hl	A
2204 22 91	----- andere	20,9 EUR/hl	A
	---- andere		
	----- Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.) oder mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.)		
2204 22 93	----- Weißwein	20,9 EUR/hl	A
2204 22 94	----- andere	20,9 EUR/hl	A
	----- andere Rebsortenweine		
2204 22 95	----- Weißwein	20,9 EUR/hl	A
2204 22 96	----- andere	20,9 EUR/hl	A
	----- andere		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2204 22 97	----- Weißwein	20,9 EUR/hl	A
2204 22 98	----- andere	20,9 EUR/hl	A
2204 29	-- andere		
2204 29 10	--- Wein, ausgenommen Wein der Unterposition 2204 10, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 1 bar oder mehr, jedoch weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C	32 EUR/hl	A
	--- andere		
	---- in der Europäischen Union erzeugt		
	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol oder weniger		
	----- Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.)		
2204 29 22	----- Bordeaux	12,1 EUR/hl	A
2204 29 23	----- Bourgogne (Burgund)	12,1 EUR/hl	A
2204 29 24	----- Beaujolais	12,1 EUR/hl	A
2204 29 26	----- Vallée du Rhône	12,1 EUR/hl	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2204 29 27	----- Languedoc-Roussillon	12,1 EUR/hl	A
2204 29 28	----- Val de Loire	12,1 EUR/hl	A
2204 29 32	----- Piemonte (Piemont)	12,1 EUR/hl	A
	----- andere		
2204 29 38	----- Weißwein	12,1 EUR/hl	A
2204 29 78	----- andere	12,1 EUR/hl	A
	----- Wein mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.)		
2204 29 79	----- Weißwein	12,1 EUR/hl	A
2204 29 80	----- andere	12,1 EUR/hl	A
	----- andere Rebsortenweine		
2204 29 81	----- Weißwein	12,1 EUR/hl	A
2204 29 82	----- andere	12,1 EUR/hl	A
	----- andere		
2204 29 83	----- Weißwein	12,1 EUR/hl	A
2204 29 84	----- andere	12,1 EUR/hl	A
	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	----- Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.) oder mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.)		
2204 29 85	----- Madeira und Moscatel de Setubal	13,1 EUR/hl	A
2204 29 86	----- Sherry	13,1 EUR/hl	A
2204 29 88	----- Samos und Muskat de Limnos	20,9 EUR/hl	A
2204 29 90	----- andere	20,9 EUR/hl	A
2204 29 91	----- andere	20,9 EUR/hl	A
	---- andere		
	----- Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.) oder mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.)		
2204 29 93	----- Weißwein	20,9 EUR/hl	A
2204 29 94	----- andere	20,9 EUR/hl	A
	----- andere Rebsortenweine		
2204 29 95	----- Weißwein	20,9 EUR/hl	A
2204 29 96	----- andere	20,9 EUR/hl	A
	----- andere		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2204 29 97	----- Weißwein	20,9 EUR/hl	A
2204 29 98	----- andere	20,9 EUR/hl	A
2204 30	- anderer Traubenmost		
2204 30 10	-- teilweise gegoren, auch ohne Alkohol stumm gemacht	32	B7
	-- andere		
	--- mit einer Dichte von 1,33 g/cm ³ oder weniger bei 20 °C und einem vorhandenen Alkoholgehalt von 1 % vol oder weniger		
2204 30 92	---- konzentriert	EP	X
2204 30 94	---- andere	EP	X
	--- andere		
2204 30 96	---- konzentriert	EP	X
2204 30 98	---- andere	EP	X
2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert		
2205 10	- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2205 10 10	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger	10,9 EUR/hl	B7
2205 10 90	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol	0,9 EUR/vol/hl + 6,4 EUR/hl	B7
2205 90	- andere		
2205 90 10	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger	9 EUR/hl	B7
2205 90 90	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol	0,9 EUR/vol/hl	A
2206 00	Andere gegorene Getränke (z. B. Apfelwein, Birnenwein, Met und Sake); Mischungen gegorener Getränke und Mischungen gegorener Getränke und nicht alkoholischer Getränke, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
2206 00 10	- Tresterwein	1,3 EUR/vol/hl MIN 7,2 EUR/hl	A
	- andere		
	-- schäumend		
2206 00 31	--- Apfelwein und Birnenwein	19,2 EUR/hl	B7
2206 00 39	--- andere	19,2 EUR/hl	B7
	-- andere, in Behältnissen mit einem Inhalt von		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- 2 l oder weniger		
2206 00 51	---- Apfelwein und Birnenwein	7,7 EUR/hl	A
2206 00 59	---- andere	7,7 EUR/hl	A
	--- mehr als 2 l		
2206 00 81	---- Apfelwein und Birnenwein	5,76 EUR/hl	A
2206 00 89	---- andere	5,76 EUR/hl	A
2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt		
2207 10 00	- Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt	19,2 EUR/hl	x
2207 20 00	- Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	10,2 EUR/hl	x
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke		
2208 20	- Branntwein aus Wein oder Traubentrester		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger		
	--- Branntwein aus Wein		
2208 20 12	---- Cognac	0	A
2208 20 14	---- Armagnac	0	A
	---- Brandy oder Weinbrand		
2208 20 16	----- Brandy de Jerez	0	A
2208 20 18	----- andere	0	A
2208 20 19	---- andere	0	A
	--- Traubentrestler		
2208 20 26	---- Grappa	0	A
2208 20 28	---- andere	0	A
	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l		
	--- Branntwein aus Wein		
2208 20 62	---- Cognac	0	A
2208 20 66	---- Brandy oder Weinbrand	0	A
2208 20 69	---- andere	0	A
	--- Traubentrestler		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2208 20 86	---- Grappa	0	A
2208 20 88	---- andere	0	A
2208 30	- Whisky		
	-- „Bourbon“-Whiskey, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 30 11	--- 2 l oder weniger	0	A
2208 30 19	--- mehr als 2 l	0	A
	-- „Scotch“-Whisky		
2208 30 30	--- „single malt“-Whisky	0	A
	--- „blended malt“-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 30 41	---- 2 l oder weniger	0	A
2208 30 49	---- mehr als 2 l	0	A
	--- „single grain“-Whisky und „blended grain“-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 30 61	---- 2 l oder weniger	0	A
2208 30 69	---- mehr als 2 l	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- anderer „blended“-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 30 71	---- 2 l oder weniger	0	A
2208 30 79	---- mehr als 2 l	0	A
	-- anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 30 82	--- 2 l oder weniger	0	A
2208 30 88	--- mehr als 2 l	0	A
2208 40	- Rum und anderer Branntwein, gewonnen durch Destillieren vergorener Zuckererhrzeugnisse		
	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger		
2208 40 11	--- Rum mit einem Gehalt an anderen flüchtigen Stoffen als Ethyl- und Methylalkohol von 225 g oder mehr pro hl reinen Alkohols (mit einer Toleranz von 10 %)	0,6 EUR/vol/hl + 3,2 EUR/hl	x
	--- andere		
2208 40 31	---- mit einem Wert von mehr als 7,9 EUR pro l reinen Alkohol	0	A
2208 40 39	---- andere	0,6 EUR/vol/hl + 3,2 EUR/hl	x
	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2208 40 51	--- Rum mit einem Gehalt an anderen flüchtigen Stoffen als Ethyl- und Methylalkohol von 225 g oder mehr pro hl reinen Alkohols (mit einer Toleranz von 10 %)	0,6 EUR/vol/hl	x
	--- andere		
2208 40 91	---- mit einem Wert von mehr als 2 EUR pro l reinen Alkohol	0	A
2208 40 99	---- andere	0,6 EUR/vol/hl	x
2208 50	- Gin und Genever		
	-- Gin, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 50 11	--- 2 l oder weniger	0	A
2208 50 19	--- mehr als 2 l	0	A
	-- Genever, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 50 91	--- 2 l oder weniger	0	A
2208 50 99	--- mehr als 2 l	0	A
2208 60	- Wodka		
	-- mit einem Alkoholgehalt von 45,4 % vol oder weniger, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 60 11	--- 2 l oder weniger	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2208 60 19	--- mehr als 2 l	0	A
	-- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 45,4 % vol, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 60 91	--- 2 l oder weniger	0	A
2208 60 99	--- mehr als 2 l	0	A
2208 70	- Likör		
2208 70 10	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	0	A
2208 70 90	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l	0	A
2208 90	- andere		
	-- Arrak, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 90 11	--- 2 l oder weniger	0	A
2208 90 19	--- mehr als 2 l	0	A
	-- Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 90 33	--- 2 l oder weniger	0	A
2208 90 38	--- mehr als 2 l	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	-- anderer Branntwein und andere alkoholhaltige Getränke, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
	--- 2 l oder weniger		
2208 90 41	---- Ouzo	0	A
	---- andere		
	----- Branntwein		
	----- Obstbranntwein		
2208 90 45	----- Calvados	0	A
2208 90 48	----- andere	0	A
	----- andere		
2208 90 54	----- Tequila	0	A
2208 90 56	----- andere	0	A
2208 90 69	----- andere alkoholhaltige Getränke	0	A
	--- mehr als 2 l		
	---- Branntwein		
2208 90 71	----- Obstbranntwein	0	A
2208 90 75	----- Tequila	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2208 90 77	----- andere	0	A
2208 90 78	---- andere alkoholhaltige Getränke	0	A
	-- Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 90 91	--- 2 l oder weniger	1 EUR/vol/hl + 6,4 EUR/hl	x
2208 90 99	--- mehr als 2 l	1 EUR/vol/hl	x
2209 00	Speiseessig		
	- Weinessig, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2209 00 11	-- 2 l oder weniger	6,4 EUR/hl	A
2209 00 19	-- mehr als 2 l	4,8 EUR/hl	A
	- anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2209 00 91	-- 2 l oder weniger	5,12 EUR/hl	D
2209 00 99	-- mehr als 2 l	3,84 EUR/hl	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
23	KAPITEL 23 – RÜCKSTÄNDE UND ABFÄLLE DER LEBENSMITTELINDUSTRIE; ZUBEREITETES FUTTER		
2301	Mehl und Pellets von Fleisch, von Schlachtnebenzeugnissen, von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar; Grießen/Grammeln		
2301 10 00	- Mehl und Pellets von Fleisch oder von Schlachtnebenzeugnissen; Grießen/Grammeln	0	A
2301 20 00	- Mehl und Pellets von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren	0	A
2302	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten		
2302 10	- von Mais		
2302 10 10	-- mit einem Gehalt an Stärke von 35 GHT oder weniger	44 EUR/1 000 kg	B7
2302 10 90	-- andere	89 EUR/1 000 kg	B7
2302 30	- von Weizen		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2302 30 10	-- mit einem Gehalt an Stärke von 28 GHT oder weniger, vorausgesetzt, dass entweder 10 GHT oder weniger der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 GHT der auf die Trockenmasse bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 GHT oder mehr beträgt	44 EUR/1 000 kg	A
2302 30 90	-- andere	89 EUR/1 000 kg	A
2302 40	- von anderem Getreide		
	-- von Reis		
2302 40 02	--- mit einem Gehalt an Stärke von 35 GHT oder weniger	44 EUR/1 000 kg	A
2302 40 08	--- andere	89 EUR/1 000 kg	A
	-- andere		
2302 40 10	--- mit einem Gehalt an Stärke von 28 GHT oder weniger, vorausgesetzt, dass entweder 10 GHT oder weniger der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 GHT der auf die Trockenmasse bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 GHT oder mehr beträgt	44 EUR/1 000 kg	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2302 40 90	--- andere	89 EUR/1 000 kg	A
2302 50 00	- von Hülsenfrüchten	5,1	A
2303	Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände, ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle aus der Zuckergewinnung, Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien, auch in Form von Pellets		
2303 10	- Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände		
	-- Rückstände aus der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf die Trockenmasse bezogenen Proteingehalt von		
2303 10 11	--- mehr als 40 GHT	320 EUR/1 000 kg	B7
2303 10 19	--- 40 GHT oder weniger	0	A
2303 10 90	-- andere	0	A
2303 20	- ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle aus der Zuckergewinnung		
2303 20 10	-- ausgelaugte Rübenschnitzel	0	A
2303 20 90	-- andere	0	A
2303 30 00	- Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2304 00 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	0	A
2305 00 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	0	A
2306	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher oder mikrobieller Fette oder Öle, auch gemahlen oder in Form von Pellets, ausgenommen Waren der Positionen 2304 und 2305		
2306 10 00	- aus Baumwollsaamen	0	A
2306 20 00	- aus Leinsamen	0	A
2306 30 00	- aus Sonnenblumenkernen	0	A
	- aus Raps- oder Rübsensamen		
2306 41 00	-- aus erucasäurearmen Raps- oder Rübsensamen	0	A
2306 49 00	-- andere	0	A
2306 50 00	- aus Kokosnüssen (Kopra)	0	A
2306 60 00	- aus Palminüssen oder Palmkernen	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2306 90	- andere		
2306 90 05	-- aus Maiskeimen	0	A
	-- andere		
	--- Olivenölkuchen und andere Rückstände aus der Gewinnung von Olivenöl		
2306 90 11	---- mit einem Gehalt an Olivenöl von 3 GHT oder weniger	0	A
2306 90 19	---- mit einem Gehalt an Olivenöl von mehr als 3 GHT	48 EUR/1 000 kg	D
2306 90 90	--- andere	0	A
2307 00	Weintrub/Weingeläger; Weinstein, roh		
	- Weintrub/Weingeläger		
2307 00 11	-- mit einem Gesamtalkoholgehalt von 7,9 % mas oder weniger und einem Trockenmassegehalt von 25 GHT oder mehr	0	A
2307 00 19	-- andere	1,62 EUR/kg/tot/alc	A
2307 00 90	- Weinstein, roh	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2308 00	Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
	- Traubentrester		
2308 00 11	-- mit einem Gesamtalkoholgehalt von 4,3 % mas oder weniger und einem Trockenmassegehalt von 40 GHT oder mehr	0	A
2308 00 19	-- andere	1,62 EUR/kg/tot/alc	A
2308 00 40	- EicheIn und Rosskastanien; Trester (ausgenommen Traubentrester)	0	A
2308 00 90	- andere	1,6	A
2309	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art		
2309 10	- Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
	-- Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 50, 1702 30 90, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend		
	---- keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 GHT oder weniger		
2309 10 11	----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	0	A
2309 10 13	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	498 EUR/1 000 kg	B7
2309 10 15	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT	730 EUR/1 000 kg	B7
2309 10 19	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 GHT oder mehr	948 EUR/1 000 kg	B7
	---- mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 GHT		
2309 10 31	----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2309 10 33	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	530 EUR/1 000 kg	B7
2309 10 39	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	888 EUR/1 000 kg	B7
	---- mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 GHT		
2309 10 51	----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	102 EUR/1 000 kg	B7
2309 10 53	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	577 EUR/1 000 kg	B7
2309 10 59	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	730 EUR/1 000 kg	B7
2309 10 70	--- weder Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin noch Maltodextrinsirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend	948 EUR/1 000 kg	B7
2309 10 90	-- andere	9,6	A
2309 90	- andere		
2309 90 10	-- Solubles von Fischen oder Meeressäugtieren	3,8	A
2309 90 20	-- Erzeugnisse gemäß der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu diesem Kapitel	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	-- andere, einschließlich Vormischungen		
	--- Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 50, 1702 30 90, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend		
	---- Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend		
	----- keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 GHT oder weniger		
2309 90 31	----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	23 EUR/1 000 kg	A
2309 90 33	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	498 EUR/1 000 kg	B7
2309 90 35	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT	730 EUR/1 000 kg	B7
2309 90 39	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 GHT oder mehr	948 EUR/1 000 kg	B7
	----- mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 GHT		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2309 90 41	----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	55 EUR/1 000 kg	B7
2309 90 43	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	530 EUR/1 000 kg	B7
2309 90 49	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	888 EUR/1 000 kg	B7
	----- mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 GHT		
2309 90 51	----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	102 EUR/1 000 kg	B7
2309 90 53	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	577 EUR/1 000 kg	B7
2309 90 59	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	730 EUR/1 000 kg	B7
2309 90 70	---- weder Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin noch Maltodextrinsirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend	948 EUR/1 000 kg	B7
	--- andere		
2309 90 91	---- ausgelaugte Rübenschnitzel, melassiert	12	A
2309 90 96	---- andere	9,6	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
24	KAPITEL 24 – TABAK UND VERARBEITETE TABAKERSATZSTOFFE; ERZEUGNISSE, AUCH NIKOTINHALTIG, DIE ZUR INHALATION OHNE VERBRENNUNG BESTIMMT SIND; ANDERE NIKOTINHALTIGE ERZEUGNISSE, DIE ZUR NIKOTINAUFNAHME IN DEN MENSCHLICHEN KÖRPER BESTIMMT SIND		
2401	Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle		
2401 10	- Tabak, nicht entrippt		
2401 10 35	-- „light-air-cured“ Tabak	11,2 MIN 22 EUR MAX 56 EUR/100 kg	B5
2401 10 60	-- „sun-cured“ Orienttabak	11,2 MIN 22 EUR MAX 56 EUR/100 kg	B5
2401 10 70	-- „dark-air-cured“ Tabak	11,2 MIN 22 EUR MAX 56 EUR/100 kg	B5
2401 10 85	-- „flue-cured“ Tabak	11,2 MIN 22 EUR MAX 56 EUR/100 kg	B5
2401 10 95	-- andere	10 MIN 22 EUR MAX 56 EUR/100 kg	B5
2401 20	- Tabak, teilweise oder ganz entrippt		
2401 20 35	-- „light-air-cured“ Tabak	11,2 MIN 22 EUR MAX 56 EUR/100 kg	B5
2401 20 60	-- „sun-cured“ Orienttabak	11,2 MIN 22 EUR MAX 56 EUR/100 kg	B5

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2401 20 70	-- „dark-air-cured“ Tabak	11,2 MIN 22 EUR MAX 56 EUR/100 kg	B5
2401 20 85	-- „flue-cured“ Tabak	11,2 MIN 22 EUR MAX 56 EUR/100 kg	B5
2401 20 95	-- andere	11,2 MIN 22 EUR MAX 56 EUR/100 kg	B5
2401 30 00	- Tabakabfälle	11,2 MIN 22 EUR MAX 56 EUR/100 kg	B5
2402	Zigarren (einschließlich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen		
2402 10 00	- Zigarren (einschließlich Stumpen) und Zigarillos, Tabak enthaltend	26	C
2402 20	- Zigaretten, Tabak enthaltend		
2402 20 10	-- Nelken enthaltend	10	C
2402 20 90	-- andere	57,6	C
2402 90 00	- andere	57,6	C
2403	Anderer verarbeiteter Tabak und andere verarbeitete Tabakersatzstoffe; „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak; Tabakauszüge und Tabaksoßen		
	- Rauchtabak, auch mit einem beliebigen Anteil an Tabakersatzstoffen		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2403 11 00	-- Wasserpfeifentabak im Sinne der Unterpositions- Anmerkung 1 zu diesem Kapitel	74,9	C
2403 19	-- andere		
2403 19 10	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	74,9	C
2403 19 90	--- andere	74,9	C
	- andere		
2403 91 00	-- „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak	16,6	C
2403 99	-- andere		
2403 99 10	--- Kautabak und Schnupftabak (über die Nase konsumierter Tabak)	41,6	C
2403 99 90	--- andere	16,6	C
2404	Erzeugnisse, die Tabak, rekonstituierten Tabak, Nikotin oder Tabak- oder Nikotinersatzstoffe enthalten und zur Inhalation ohne Verbrennung bestimmt sind; andere nikotinhaltige Erzeugnisse, die zur Nikotinaufnahme in den menschlichen Körper bestimmt sind		
	- Erzeugnisse, die zur Inhalation ohne Verbrennung bestimmt sind		
2404 11 00	-- Tabak oder rekonstituierten Tabak enthaltend	16,6	C

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2404 12 00	-- andere, Nikotin enthaltend	6,5	C
2404 19	-- andere		
2404 19 10	--- Tabakersatzstoffe enthaltend	16,6	C
2404 19 90	--- andere	6,5	C
	- andere		
2404 91	-- zur oralen Anwendung		
2404 91 10	--- nikotinhaltige Erzeugnisse zur Unterstützung bei der Raucherentwöhnung	12,8	A
2404 91 90	--- andere	16,6	C
2404 92 00	-- zur transdermalen Anwendung	0	A
2404 99 00	-- andere	6,5	D
V	ABSCHNITT V – MINERALISCHE STOFFE		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
25	KAPITEL 25 – SALZ; SCHWEFEL; STEINE UND ERDEN; GIPS, KALK UND ZEMENT		
2501 00	Salz (einschließlich präpariertes Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wässriger Lösung oder mit Zusatz von Rieselhilfen (Antibackmittel oder Fluidifianten); Meerwasser		
2501 00 10	- Meerwasser und Salinen-Mutterlauge	0	A
	- Salz (einschließlich präpariertes Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wässriger Lösung oder mit Zusatz von Rieselhilfen (Antibackmittel oder Fluidifianten)		
2501 00 31	-- zur chemischen Umwandlung (Spaltung in Na und Cl) zum Herstellen anderer Erzeugnisse	0	A
	-- andere		
2501 00 51	--- vergällt oder zu anderen industriellen Zwecken (einschließlich Raffinage), ausgenommen das Haltbarmachen oder Zubereiten von Lebensmitteln oder Futtermitteln	1,7 EUR/1 000 kg	A
	--- andere		
2501 00 91	---- Speisesalz	2,6 EUR/1 000 kg	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2501 00 99	---- andere	2,6 EUR/1 000 kg	A
2502 00 00	Schwefelkies, nicht geröstet	0	A
2503 00	Schwefel aller Art, ausgenommen sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel		
2503 00 10	- roh oder nicht raffiniert	0	A
2503 00 90	- andere	1,7	A
2504	Natürlicher Grafit		
2504 10 00	- in Pulverform oder in Flocken	0	A
2504 90 00	- andere	0	A
2505	Natürliche Sande aller Art, auch gefärbt, ausgenommen metallhaltige Sande des Kapitels 26		
2505 10 00	- kiesel-saure Sande und Quarzsande	0	A
2505 90 00	- andere	0	A
2506	Quarz (ausgenommen natürliche Sande); Quarzite, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2506 10 00	- Quarz	0	A
2506 20 00	- Quarzite	0	A
2507 00	Kaolin und anderer kaolinhaltiger Ton und Lehm, auch gebrannt		
2507 00 20	- Kaolin	0	A
2507 00 80	- anderer kaolinhaltiger Ton und Lehm	0	A
2508	Anderer Ton und Lehm (ausgenommen geblähter Ton der Position 6806), Andalusit, Cyanit, Sillimanit, auch gebrannt; Mullit; Schamotte-Körnungen und Ton-Dinasmassen		
2508 10 00	- Bentonit	0	A
2508 30 00	- feuerfester Ton und Lehm	0	A
2508 40 00	- anderer Ton und Lehm	0	A
2508 50 00	- Andalusit, Cyanit und Sillimanit	0	A
2508 60 00	- Mullit	0	A
2508 70 00	- Schamotte-Körnungen und Ton-Dinasmassen	0	A
2509 00 00	Kreide	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2510	Natürliche Calciumphosphate, natürliche Aluminiumcalciumphosphate und Phosphatkreiden		
2510 10 00	- nicht gemahlen	0	A
2510 20 00	- gemahlen	0	A
2511	Natürliches Bariumsulfat (Baryt); natürliches Bariumcarbonat (Witherit), auch gebrannt, ausgenommen Bariumoxid der Position 2816		
2511 10 00	- natürliches Bariumsulfat (Baryt)	0	A
2511 20 00	- natürliches Bariumcarbonat (Witherit), auch gebrannt	0	A
2512 00 00	Kieselsäurehaltige Fossilienmehle (z. B. Kieselgur, Tripel und Diatomit) und ähnliche kieselsäurehaltige Erden, auch gebrannt, mit einem Schüttgewicht von 1 oder weniger	0	A
2513	Bimsstein; Schmirgel; natürlicher Korund, natürlicher Granat und andere natürliche Schleifmittel, auch wärmebehandelt		
2513 10 00	- Bimsstein	0	A
2513 20 00	- Schmirgel, natürlicher Korund, natürlicher Granat und andere natürliche Schleifmittel	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2514 00 00	Tonschiefer, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	0	A
2515	Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein, mit einem Schüttgewicht von 2,5 oder mehr, und Alabaster, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten		
	- Marmor und Travertin		
2515 11 00	-- roh oder grob behauen	0	A
2515 12 00	-- durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	0	A
2515 20 00	- Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein; Alabaster	0	A
2516	Granit, Porphyrt, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Granit		
2516 11 00	-- roh oder grob behauen	0	A
2516 12 00	-- durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	0	A
2516 20 00	- Sandstein	0	A
2516 90 00	- andere Werksteine	0	A
2517	Feldsteine, Kies und zerkleinerte Steine, von der beim Betonbau oder als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau verwendeten Art, Feuerstein (Flintstein) und Kiesel, auch wärmebehandelt; Makadam aus Schlacken und ähnlichen Industrieabfällen, auch mit den im ersten Teil dieser Position aufgeführten Stoffen vermischt; Teermakadam; Körnungen/Granalien, Splitter und Mehl von Steinen der Positionen 2515 und 2516, auch wärmebehandelt		
2517 10	- Feldsteine, Kies und zerkleinerte Steine, von der beim Betonbau oder als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau verwendeten Art, Feuerstein (Flintstein) und Kiesel, auch wärmebehandelt		
2517 10 10	-- Feldsteine, Kies, Feuerstein (Flintstein) und Kiesel	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2517 10 20	-- Dolomit und Kalksteine, zerkleinert	0	A
2517 10 80	-- andere	0	A
2517 20 00	- Makadam aus Schlacken und ähnlichen Industriabfällen, auch mit den in der Unterposition 2517 10 aufgeführten Stoffen vermischt	0	A
2517 30 00	- Teermakadam	0	A
	- Körnungen/Granalien, Splitter und Mehl von Steinen der Positionen 2515 und 2516, auch wärmebehandelt		
2517 41 00	-- aus Marmor	0	A
2517 49 00	-- andere	0	A
2518	Dolomit, auch gebrannt oder gesintert, einschließlich Dolomit, grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten		
2518 10 00	- Dolomit, weder gebrannt noch gesintert	0	A
2518 20 00	- Dolomit, gebrannt oder gesintert	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2519	Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit); geschmolzene Magnesia; totgebrannte (gesinterte) Magnesia, auch mit Zusatz von geringen Mengen anderer Oxide vor dem Sintern; anderes Magnesiumoxid, auch chemisch rein		
2519 10 00	- natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit)	0	A
2519 90	- andere		
2519 90 10	-- Magnesiumoxid, ausgenommen gebranntes natürliches Magnesiumcarbonat	1,7	A
2519 90 30	-- totgebrannte (gesinterte) Magnesia	0	A
2519 90 90	-- andere	0	A
2520	Gipsstein; Anhydrit; Gips (aus gebranntem Gipsstein oder aus Calciumsulfat), auch gefärbt oder mit geringen Zusätzen von Abbindebeschleunigern oder -verzögerern		
2520 10 00	- Gipsstein; Anhydrit	0	A
2520 20 00	- Gips	0	A
2521 00 00	Kalksteine von der als Hochofenzuschläge oder zum Herstellen von Kalk oder Zement verwendeten Art	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2522	Luftkalk, auch gelöscht, und hydraulischer Kalk, ausgenommen reines Calciumoxid und Calciumhydroxid der Position 2825		
2522 10 00	- Luftkalk, ungelöscht	1,7	A
2522 20 00	- Luftkalk, gelöscht	1,7	A
2522 30 00	- hydraulischer Kalk	1,7	A
2523	Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt		
2523 10 00	- Zementklinker	1,7	A
	- Portlandzement		
2523 21 00	-- weißer Zement, auch künstlich gefärbt	1,7	A
2523 29 00	-- andere	1,7	A
2523 30 00	- Tonerdezement	1,7	A
2523 90 00	- anderer Zement	1,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2524	Asbest		
2524 10 00	- Krokydololith	0	A
2524 90 00	- andere	0	A
2525	Glimmer, auch in ungleichmäßige Blätter oder Scheiben gespalten (Schuppen); Glimmerabfall		
2525 10 00	- Glimmer, roh oder in ungleichmäßige Blätter oder Scheiben gespalten	0	A
2525 20 00	- Glimmerpulver	0	A
2525 30 00	- Glimmerabfall	0	A
2526	Natürlicher Speckstein und Talk, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten; Talkum		
2526 10 00	- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0	A
2526 20 00	- gemahlen oder sonst zerkleinert	0	A
2528 00 00	Natürliche Borate und ihre Konzentrate (auch calciniert), ausgenommen aus natürlichen Solen ausgeschiedene Borate; natürliche Borsäure mit einem Gehalt an H_3BO_3 von nicht mehr als 85 GHT in der Trockenmasse	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2529	Feldspat; Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit; Flussspat		
2529 10 00	- Feldspat	0	A
	- Flussspat		
2529 21 00	-- mit einem Gehalt an Calciumfluorid von 97 GHT oder weniger	0	A
2529 22 00	-- mit einem Gehalt an Calciumfluorid von mehr als 97 GHT	0	A
2529 30 00	- Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit	0	A
2530	Mineralische Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
2530 10 00	- Vermiculit, Perlit und Chlorite, nicht gebläht	0	A
2530 20 00	- Kieserit und Epsomit (natürliche Magnesiumsulfate)	0	A
2530 90	- andere		
2530 90 30	-- Coelestin und Strontianit	0	A
2530 90 40	-- Spodumen, Petalit, Lepidolith, Amblygonit, Hectorit, Jadarit und ähnliche Mineralien, geeignet zur Gewinnung von Lithium	0	A
2530 90 50	-- Bastnäsit, Xenotim und ähnliche Mineralien, geeignet für die Gewinnung von Seltenerdmetallen, Scandium oder Yttrium	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2530 90 70	-- andere	0	A
26	KAPITEL 26 – ERZE SOWIE SCHLACKEN UND ASCHEN		
2601	Eisenerze und ihre Konzentrate, einschließlich Schwefelkiesabbrände		
	- Eisenerze und ihre Konzentrate, ausgenommen Schwefelkiesabbrände		
2601 11 00	-- nicht agglomeriert	0	A
2601 12 00	-- agglomeriert	0	A
2601 20 00	- Schwefelkiesabbrände	0	A
2602 00 00	Manganerze und ihre Konzentrate, einschließlich eisenhaltige Manganerze und ihre Konzentrate, mit einem Gehalt an Mangan von 20 GHT oder mehr, bezogen auf die Trockenmasse	0	A
2603 00 00	Kupfererze und ihre Konzentrate	0	A
2604 00 00	Nickelerze und ihre Konzentrate	0	A
2605 00 00	Cobalterze und ihre Konzentrate	0	A
2606 00 00	Aluminiumerze und ihre Konzentrate	0	A
2607 00 00	Bleierze und ihre Konzentrate	0	A
2608 00 00	Zinkerze und ihre Konzentrate	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2609 00 00	Zinnerze und ihre Konzentrate	0	A
2610 00 00	Chromerze und ihre Konzentrate	0	A
2611 00 00	Wolframerze und ihre Konzentrate	0	A
2612	Uran- oder Thoriumerze und deren Konzentrate		
2612 10	- Uranerze und ihre Konzentrate		
2612 10 10	-- Uranerze und Pechblende, mit einem Gehalt an Uran von mehr als 5 GHT (Euratom)	0	A
2612 10 90	-- andere	0	A
2612 20	- Thoriumerze und ihre Konzentrate		
2612 20 10	-- Monazit; Uran-Thorianit und andere Thoriumerze, mit einem Gehalt an Thorium von mehr als 20 GHT (Euratom)	0	A
2612 20 90	-- andere	0	A
2613	Molybdänerze und ihre Konzentrate		
2613 10 00	- geröstet	0	A
2613 90 00	- andere	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2614 00 00	Titanerze und ihre Konzentrate	0	A
2615	Niobium-, Tantal-, Vanadium- oder Zirkonerze und deren Konzentrate		
2615 10 00	- Zirkonerze und ihre Konzentrate	0	A
2615 90 00	- andere	0	A
2616	Edelmetallerze und ihre Konzentrate		
2616 10 00	- Silbererze und ihre Konzentrate	0	A
2616 90 00	- andere	0	A
2617	Andere Erze und ihre Konzentrate		
2617 10 00	- Antimonerze und ihre Konzentrate	0	A
2617 90 00	- andere	0	A
2618 00 00	Granulierte Schlacke (Schlackensand) aus der Eisen- und Stahlherstellung	0	A
2619 00	Schlacken (ausgenommen granuliert Schlacke), Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung		
2619 00 20	- Abfälle, geeignet zur Wiedergewinnung von Eisen oder Mangan	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2619 00 95	- Abfälle, geeignet zur Wiedergewinnung von Vanadium	0	A
2619 00 97	- andere	0	A
2620	Schlacken, Aschen und Rückstände (ausgenommen solche der Eisen- und Stahlherstellung), die Metalle, Arsen oder deren Verbindungen enthalten		
	- überwiegend Zink enthaltend		
2620 11 00	-- Galvanisationsmatte (Hartzink)	0	A
2620 19 00	-- andere	0	A
	- überwiegend Blei enthaltend		
2620 21 00	-- Schlämme von bleihaltigem Benzin und Schlämme von bleihaltigen Antiklopfmitteln	0	A
2620 29 00	-- andere	0	A
2620 30 00	- überwiegend Kupfer enthaltend	0	A
2620 40 00	- überwiegend Aluminium enthaltend	0	A
2620 60 00	- Arsen, Quecksilber, Thallium oder deren Mischungen enthaltend, wie sie zum Gewinnen von Arsen, der genannten Metalle oder zum Herstellen von chemischen Verbindungen daraus verwendet werden	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere		
2620 91 00	-- Antimon, Beryllium, Cadmium, Chrom oder deren Mischungen enthaltend	0	A
2620 99	-- andere		
2620 99 10	--- überwiegend Nickel enthaltend	0	A
2620 99 20	--- überwiegend Niob oder Tantal enthaltend	0	A
2620 99 40	--- überwiegend Zinn enthaltend	0	A
2620 99 60	--- überwiegend Titan enthaltend	0	A
2620 99 95	--- andere	0	A
2621	Andere Schlacken und Aschen, einschließlich Seetangasche; Aschen und Rückstände vom Verbrennen von Siedlungsabfällen		
2621 10 00	- Aschen und Rückstände vom Verbrennen von Siedlungsabfällen	0	A
2621 90 00	- andere	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
27	KAPITEL 27 – MINERALISCHE BRENNSTOFFE, MINERALÖLE UND ERZEUGNISSE IHRER DESTILLATION; BITUMINÖSE STOFFE; MINERALWACHSE		
2701	Steinkohle; Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe		
	- Steinkohle, auch in Pulverform, jedoch nicht agglomeriert		
2701 11 00	-- Anthrazit	0	A
2701 12	-- bitumenhaltige Steinkohle		
2701 12 10	--- Kokskohle	0	A
2701 12 90	--- andere	0	A
2701 19 00	-- andere Steinkohle	0	A
2701 20 00	- Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe	0	A
2702	Braunkohle, auch agglomeriert, ausgenommen Gagat (Jett)		
2702 10 00	- Braunkohle, auch in Pulverform, jedoch nicht agglomeriert	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2702 20 00	- Braunkohle, agglomeriert	0	A
2703 00 00	Torf (einschließlich Torfstreu), auch agglomeriert	0	A
2704 00	Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf, auch agglomeriert; Retortenkohle		
2704 00 10	- Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle	0	A
2704 00 30	- Koks und Schwelkoks, aus Braunkohle	0	A
2704 00 90	- andere	0	A
2705 00 00	Steinkohlengas, Wassergas, Generatorgas, Schwachgas und ähnliche Gase, ausgenommen Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe	0	A
2706 00 00	Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, auch entwässert oder teilweise destilliert, einschließlich rekonstituierte Teere	0	A
2707	Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers; ähnliche Erzeugnisse, in denen die aromatischen Bestandteile in Bezug auf das Gewicht gegenüber den nicht aromatischen Bestandteilen überwiegen		
2707 10 00	- Benzole	3	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2707 20 00	- Toluole	3	A
2707 30 00	- Xylole	3	A
2707 40 00	- Naphthalin	0	A
2707 50 00	- andere Mischungen aromatischer Kohlenwasserstoffe, bei deren Destillation nach ISO 3405 bis 250 °C einschließlich der Destillationsverluste mindestens 65 RHT übergehen (entspricht ASTM D 86)	3	A
	- andere		
2707 91 00	-- Kreosotöle	1,7	A
2707 99	-- andere		
	--- rohe Öle		
2707 99 11	---- rohe Leichtöle, bei deren Destillation 90 RHT oder mehr bis 200 °C übergehen	1,7	A
2707 99 19	---- andere	0	A
2707 99 20	--- schwefelhaltige Kopfprodukte; Anthracen	0	A
2707 99 50	--- basische Erzeugnisse	1,7	A
2707 99 80	--- Phenole	1,2	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- andere		
2707 99 91	---- zum Herstellen von Waren der Position 2803	0	A
2707 99 99	---- andere	1,7	A
2708	Pech und Pechkoks aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren		
2708 10 00	- Pech	0	A
2708 20 00	- Pechkoks	0	A
2709 00	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh		
2709 00 10	- Erdgaskondensate	0	A
2709 00 90	- andere	0	A
2710	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle der Grundbestandteil sind, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Ölabfälle		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien (ausgenommen rohe Öle) und Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle der Grundbestandteil sind, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen solche, die Biodiesel enthalten, und ausgenommen Ölabfälle		
2710 12	-- Leichtöle und Zubereitungen		
2710 12 11	--- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	4,7	A
2710 12 15	--- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 12 11	4,7	A
	--- zu anderer Verwendung		
	---- Spezialbenzine		
2710 12 21	----- Testbenzin (white spirit)	4,7	A
2710 12 25	----- andere	4,7	A
	---- andere		
	----- Motorenbenzin		
2710 12 31	----- Flugbenzin	4,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	----- anderes, mit einem Bleigehalt von		
	----- 0,013 g/l oder weniger		
2710 12 41	----- mit einer Oktanzahl (ROZ) von weniger als 95	4,7	A
2710 12 45	----- mit einer Oktanzahl (ROZ) von 95 oder mehr, jedoch weniger als 98	4,7	A
2710 12 49	----- mit einer Oktanzahl (ROZ) von 98 oder mehr	4,7	A
2710 12 50	----- mehr als 0,013 g/l	4,7	A
2710 12 70	----- leichter Flugturbinenkraftstoff	4,7	A
2710 12 90	----- andere Leichtöle	4,7	A
2710 19	-- andere		
	--- mittelschwere Öle		
2710 19 11	---- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	4,7	A
2710 19 15	---- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 19 11	4,7	A
	---- zu anderer Verwendung		
	----- Leuchtöl (Kerosin)		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2710 19 21	----- Fluturbinenkraftstoff	4,7	A
2710 19 25	----- andere	4,7	A
2710 19 29	----- andere	4,7	A
	--- Schweröle		
	---- Gasöl		
2710 19 31	----- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	3,5	A
2710 19 35	----- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 19 31	3,5	A
	----- zu anderer Verwendung		
2710 19 43	----- mit einem Schwefelgehalt von 0,001 GHT oder weniger	3,5	A
2710 19 46	----- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,001 GHT bis 0,002 GHT	3,5	A
2710 19 47	----- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,002 GHT bis 0,1 GHT	3,5	A
2710 19 48	----- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,1 GHT	3,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	---- Heizöle		
2710 19 51	----- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	3,5	A
2710 19 55	----- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 19 51	3,5	A
	----- zu anderer Verwendung		
2710 19 62	----- mit einem Schwefelgehalt von 0,1 GHT oder weniger	3,5	A
2710 19 66	----- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,1 GHT bis 0,5 GHT	3,5	A
2710 19 67	----- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,5 GHT	3,5	A
	---- Schmieröle; andere Öle		
2710 19 71	----- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	3,7	A
2710 19 75	----- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 19 71	3,7	A
	----- zu anderer Verwendung		
2710 19 81	----- Motorenöle, Kompressorenöle, Turbinenöle	3,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2710 19 83	----- Hydrauliköle	3,7	A
2710 19 85	----- Weißöle, Paraffinum liquidum	3,7	A
2710 19 87	----- Getriebeöle	3,7	A
2710 19 91	----- Metallbearbeitungsöle, Formöle, Korrosionsschutzöle	3,7	A
2710 19 93	----- Elektroisolieröle	3,7	A
2710 19 99	----- andere Schmieröle und andere Öle	3,7	A
2710 20	- Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien (ausgenommen rohe Öle) und Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle der Grundbestandteil sind, anderweit weder genannt noch inbegriffen, die Biodiesel enthalten, ausgenommen Ölabfälle		
	-- Gasöl		
2710 20 11	--- mit einem Schwefelgehalt von 0,001 GHT oder weniger	3,5	A
2710 20 16	--- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,001 GHT bis 0,1 GHT	3,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2710 20 19	--- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,1 GHT	3,5	A
	-- Heizöle		
2710 20 32	--- mit einem Schwefelgehalt von 0,5 GHT oder weniger	3,5	A
2710 20 38	--- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,5 GHT	3,5	A
2710 20 90	-- andere Öle	3,7	A
	- Ölabfälle		
2710 91 00	-- polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder polybromierte Biphenyle (PBB) enthaltend	3,5	A
2710 99 00	-- andere	3,5	A
2711	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe		
	- verflüssigt		
2711 11 00	-- Erdgas	0,7	A
2711 12	-- Propan		
	--- Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 Hundertteilen oder mehr		
2711 12 11	---- zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoff	8	A
2711 12 19	---- zu anderer Verwendung	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- andere		
2711 12 91	---- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	0,7	A
2711 12 93	---- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2711 12 91	0,7	A
	---- zu anderer Verwendung		
2711 12 94	----- mit einem Reinheitsgrad von mehr als 90, jedoch weniger als 99 Hundertteilen	0,7	A
2711 12 97	----- andere	0,7	A
2711 13	-- Butane		
2711 13 10	--- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	0,7	A
2711 13 30	--- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2711 13 10	0,7	A
	--- zu anderer Verwendung		
2711 13 91	----- mit einem Reinheitsgrad von mehr als 90, jedoch weniger als 95 Hundertteilen	0,7	A
2711 13 97	----- andere	0,7	A
2711 14 00	-- Ethylen, Propylen, Butylen und Butadien	0,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2711 19 00	-- andere	0,7	A
	- in gasförmigem Zustand		
2711 21 00	-- Erdgas	0,7	A
2711 29 00	-- andere	0,7	A
2712	Vaselin; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände („slack wax“), Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwache und ähnliche durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt		
2712 10	- Vaseline		
2712 10 10	-- roh	0,7	A
2712 10 90	-- andere	2,2	A
2712 20	- Paraffin mit einem Gehalt an Öl von weniger als 0,75 GHT		
2712 20 10	-- synthetisches Paraffin mit einem Molekulargewicht von 460 bis 1 560	0	A
2712 20 90	-- andere	2,2	A
2712 90	- andere		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	-- Ozokerit, Montanwachs oder Torfwachs (natürliche Erzeugnisse)		
2712 90 11	--- roh	0,7	A
2712 90 19	--- andere	2,2	A
	-- andere		
	--- roh		
2712 90 31	---- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	0,7	A
2712 90 33	---- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2712 90 31	0,7	A
2712 90 39	---- zu anderer Verwendung	0,7	A
	--- andere		
2712 90 91	---- Gemisch von 1-Alkenen mit einem Gehalt von 80 GHT oder mehr an 1-Alkenen mit einer Kettenlänge von 24 bis 28 Kohlenstoffatomen	0	A
2712 90 99	---- andere	2,2	A
2713	Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Petrolkoks		
2713 11 00	-- nicht calciniert	0	A
2713 12 00	-- calciniert	0	A
2713 20 00	- Bitumen aus Erdöl	0	A
2713 90	- andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien		
2713 90 10	-- zum Herstellen von Waren der Position 2803	0,7	A
2713 90 90	-- andere	0,7	A
2714	Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande; Asphaltite und Asphaltgestein		
2714 10 00	- bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande	0	A
2714 90 00	- andere	0	A
2715 00 00	Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen)	0	A
2716 00 00	Elektrischer Strom	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
VI	ABSCHNITT VI – ERZEUGNISSE DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND VERWANDTER INDUSTRIEN		
28	KAPITEL 28 – ANORGANISCHE CHEMISCHE ERZEUGNISSE; ANORGANISCHE ODER ORGANISCHE VERBINDUNGEN VON EDELMETALLEN, VON SELTENERDMETALLEN, VON RADIOAKTIVEN ELEMENTEN ODER VON ISOTOPEN		
	I. CHEMISCHE ELEMENTE		
2801	Fluor, Chlor, Brom und Iod		
2801 10 00	- Chlor	5,5	A
2801 20 00	- Iod	0	A
2801 30	- Fluor; Brom		
2801 30 10	-- Fluor	5	A
2801 30 90	-- Brom	5,5	A
2802 00 00	Sublimierter oder gefällter Schwefel; kolloider Schwefel	4,6	A
2803 00 00	Kohlenstoff (Ruß und andere Formen von Kohlenstoff, anderweit weder genannt noch inbegriffen)	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2804	Wasserstoff, Edelgase und andere Nichtmetalle		
2804 10 00	- Wasserstoff	3,7	A
	- Edelgase		
2804 21 00	-- Argon	5	A
2804 29	-- andere		
2804 29 10	--- Helium	0	A
2804 29 90	--- andere	5	A
2804 30 00	- Stickstoff	5,5	A
2804 40 00	- Sauerstoff	5	A
2804 50	- Bor; Tellur		
2804 50 10	-- Bor	5,5	A
2804 50 90	-- Tellur	2,1	A
	- Silicium		
2804 61 00	-- mit einem Gehalt an Silicium von 99,99 GHT oder mehr	0	A
2804 69 00	-- andere	5,5	A
2804 70	- Phosphor		
2804 70 10	-- roter Phosphor	5,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2804 70 90	-- andere	5,5	A
2804 80 00	- Arsen	2,1	A
2804 90 00	- Selen	0	A
2805	Alkali- oder Erdalkalimetalle; Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium, auch untereinander gemischt oder miteinander legiert; Quecksilber		
	- Alkali- oder Erdalkalimetalle		
2805 11 00	-- Natrium	5	A
2805 12 00	-- Calcium	5,5	A
2805 19	-- andere		
2805 19 10	--- Strontium und Barium	5,5	A
2805 19 90	--- andere	4,1	A
2805 30	- Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium, auch untereinander gemischt oder miteinander legiert		
2805 30 10	-- untereinander gemischt oder miteinander legiert	5,5	A
	-- andere		
	--- mit einem Reinheitsgrad von 95 GHT oder mehr		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2805 30 21	---- Cer und Lanthan	2,7	A
2805 30 29	---- Praseodym, Neodym und Samarium	2,7	A
2805 30 31	---- Gadolinium, Terbium and Dysprosium	2,7	A
2805 30 39	---- Europium, Holmium, Erbium, Thulium, Ytterbium, Lutetium und Yttrium	2,7	A
2805 30 40	---- Scandium	2,7	A
2805 30 80	--- andere	2,7	A
2805 40	- Quecksilber		
2805 40 10	-- in Flaschen, mit einem Gewicht des Inhalts von 34,5 kg (Standard-Gewicht) und mit einem fob-Wert von 224 EUR oder weniger für 1 Flasche	3	A
2805 40 90	-- andere	0	A
	II. ANORGANISCHE SÄUREN UND ANORGANISCHE SAUERSTOFFVERBINDUNGEN DER NICHTMETALLE		
2806	Chlorwasserstoff (Salzsäure); Chloroschwefelsäure		
2806 10 00	- Chlorwasserstoff (Salzsäure)	5,5	A
2806 20 00	- Chloroschwefelsäure	5,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2807 00 00	Schwefelsäure; Oleum	3	A
2808 00 00	Salpetersäure; Nitriersäuren	5,5	A
2809	Diphosphorpentaoxid; Phosphorsäure; Polyphosphorsäuren, auch chemisch nicht einheitlich		
2809 10 00	- Diphosphorpentaoxid	5,5	A
2809 20 00	- Phosphorsäure und Polyphosphorsäuren	5,5	A
2810 00	Boroxide; Borsäuren		
2810 00 10	- Dibortrioxid	0	A
2810 00 90	- andere	3,7	A
2811	Andere anorganische Säuren und andere anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle		
	- andere anorganische Säuren		
2811 11 00	-- Fluorwasserstoff (Flusssäure)	5,5	A
2811 12 00	-- Hydrogencyanid (Cyanwasserstoffsäure) (Blausäure)	5,3	A
2811 19	-- andere		
2811 19 10	--- Hydrogenbromid (Bromwasserstoffsäure)	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2811 19 80	--- andere	5,3	A
	- andere anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle		
2811 21 00	-- Kohlenstoffdioxid	5,5	A
2811 22 00	-- Siliciumdioxid	4,6	A
2811 29	-- andere		
2811 29 05	--- Schwefeldioxid	5,5	A
2811 29 10	--- Schwefeltrioxid (Schwefelsäureanhydrid); Diarsentrioxid (Arsenigsäureanhydrid)	4,6	A
2811 29 30	--- Stickstoffoxide	5	A
2811 29 90	--- andere	5,3	A
	III. HALOGEN- ODER SCHWEFELVERBINDUNGEN DER NICHTMETALLE		
2812	Halogenide und Halogenoxide der Nichtmetalle		
	- Chloride und Chloridoxide		
2812 11 00	-- Carbonyldichlorid (Phosgen)	5,5	A
2812 12 00	-- Phosphoroxychlorid	5,5	A
2812 13 00	-- Phosphortrichlorid	5,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2812 14 00	-- Phosphorpentachlorid	5,5	A
2812 15 00	-- Schwefelmonochlorid	5,5	A
2812 16 00	-- Schwefeldichlorid	5,5	A
2812 17 00	-- Thionylchlorid	5,5	A
2812 19	-- andere		
2812 19 10	--- des Phosphors	5,5	A
2812 19 90	--- andere	5,5	A
2812 90 00	- andere	5,5	A
2813	Sulfide der Nichtmetalle; handelsübliches Phosphortrisulfid		
2813 10 00	- Kohlenstoffdisulfid	5,5	A
2813 90	- andere		
2813 90 10	-- Phosphorsulfide, einschließlich handelsübliches Phosphortrisulfid	5,3	A
2813 90 90	-- andere	3,7	A
	IV. ANORGANISCHE BASEN SOWIE METALLOXIDE, -HYDROXIDE UND -PEROXIDE		
2814	Ammoniak, wasserfrei oder in wässriger Lösung		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2814 10 00	- Ammoniak, wasserfrei	5,5	A
2814 20 00	- Ammoniak in wässriger Lösung	5,5	A
2815	Natriumhydroxid (Ätznatron); Kaliumhydroxid (Ätzkali); Peroxide des Natriums oder des Kaliums		
	- Natriumhydroxid (Ätznatron)		
2815 11 00	-- fest	5,5	A
2815 12 00	-- in wässriger Lösung (Natronlauge)	5,5	A
2815 20 00	- Kaliumhydroxid (Ätzkali)	5,5	A
2815 30 00	- Natrium- oder Kaliumperoxid	5,5	A
2816	Magnesiumhydroxid und -peroxid; Oxide, Hydroxide und Peroxide des Strontiums oder des Bariums		
2816 10 00	- Magnesiumhydroxid und -peroxid	4,1	A
2816 40 00	- Strontium- und Bariumoxid, -hydroxid und -peroxid	5,5	A
2817 00 00	Zinkoxid; Zinkperoxid	5,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2818	Künstlicher Korund, auch chemisch nicht einheitlich; Aluminiumoxid; Aluminiumhydroxid		
2818 10	- künstlicher Korund, auch chemisch nicht einheitlich		
	-- mit einem Gehalt an Aluminiumoxid von 98,5 GHT oder mehr		
2818 10 11	--- von dem weniger als 50 % des Gesamtgewichts eine Korngröße von mehr als 10 mm aufweisen	5,2	A
2818 10 19	--- von dem mindestens 50 % des Gesamtgewichts eine Korngröße von mehr als 10 mm aufweisen	5,2	A
	-- mit einem Gehalt an Aluminiumoxid von weniger als 98,5 GHT		
2818 10 91	--- von dem weniger als 50 % des Gesamtgewichts eine Korngröße von mehr als 10 mm aufweisen	5,2	A
2818 10 99	--- von dem mindestens 50 % des Gesamtgewichts eine Korngröße von mehr als 10 mm aufweisen	5,2	A
2818 20 00	- anderes Aluminiumoxid als künstlicher Korund	4	A
2818 30 00	- Aluminiumhydroxid	5,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2819	Chromoxide und -hydroxide		
2819 10 00	- Chromtrioxid	5,5	A
2819 90	- andere		
2819 90 10	-- Chromdioxid	3,7	A
2819 90 90	-- andere	5,5	A
2820	Manganoxide		
2820 10 00	- Mangandioxidelemente und -batterien	5,3	A
2820 90	- andere		
2820 90 10	-- Manganoxid mit einem Gehalt an Mangan von 77 GHT oder mehr	0	A
2820 90 90	-- andere	5,5	A
2821	Eisenoxide und -hydroxide; Farberden mit einem Gehalt an gebundenem Eisen von 70 GHT oder mehr, berechnet als Fe ₂ O ₃		
2821 10 00	- Eisenoxide und -hydroxide	4,6	A
2821 20 00	- Farberden	4,6	A
2822 00 00	Cobaltoxide und -hydroxide; handelsübliche Cobaltoxide	4,6	A
2823 00 00	Titanoxide	5,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2824	Bleioxide; Mennige und Orangemennige		
2824 10 00	- Bleimonoxid (Lithargyrum, Massicot)	5,5	A
2824 90 00	- andere	5,5	A
2825	Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze; andere anorganische Basen; andere Metalloxide, -hydroxide und -peroxide		
2825 10 00	- Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze	5,5	A
2825 20 00	- Lithiumoxid und -hydroxid	5,3	A
2825 30 00	- Vanadiumoxide und -hydroxide	5,5	A
2825 40 00	- Nickeloxide und -hydroxide	0	A
2825 50 00	- Kupferoxide und -hydroxide	3,2	A
2825 60 00	- Germaniumoxide und Zirkoniumdioxid	5,5	A
2825 70 00	- Molybdänoxide und -hydroxide	5,3	A
2825 80 00	- Antimonoxide	5,5	A
2825 90	- andere		
	-- Calciumoxid, -hydroxid und -peroxid		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2825 90 11	--- Calciumhydroxid mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr in der Trockensubstanz, in Form von Partikeln, die – zu nicht mehr als 1 GHT Abmessungen von mehr als 75 Mikrometer aufweisen und – zu nicht mehr als 4 GHT Abmessungen von weniger als 1,3 Mikrometer aufweisen	0	A
2825 90 19	--- andere	4,6	A
2825 90 20	-- Berylliumoxid und -hydroxid	5,3	A
2825 90 40	-- Wolframoxide und -hydroxide	4,6	A
2825 90 60	-- Cadmiumoxid	0	A
2825 90 85	-- andere	5,5	A
	V. METALLSALZE UND -PEROXOSALZE DER ANORGANISCHEN SÄUREN		
2826	Fluoride; Fluorosilicate, Fluoroaluminat und andere komplexe Fluorosalze		
	- Fluoride		
2826 12 00	-- des Aluminiums	5,3	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2826 19	-- andere		
2826 19 10	--- des Ammoniums oder des Natriums	5,5	A
2826 19 90	--- andere	5,3	A
2826 30 00	- Natriumhexafluoroaluminat (synthetischer Kryolith)	5,5	A
2826 90	- andere		
2826 90 10	-- Dikaliumhexafluorozirconat	5	A
2826 90 80	-- andere	5,5	A
2827	Chloride, Chloridoxide und Chloridhydroxide; Bromide und Bromidoxide; Iodide und Iodidoxide		
2827 10 00	- Ammoniumchlorid	5,5	A
2827 20 00	- Calciumchlorid	4,6	A
	- andere Chloride		
2827 31 00	-- des Magnesiums	4,6	A
2827 32 00	-- des Aluminiums	5,5	A
2827 35 00	-- des Nickels	5,5	A
2827 39	-- andere		
2827 39 10	--- des Zinns	4,1	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2827 39 20	--- des Eisens	2,1	A
2827 39 30	--- des Cobalts	5,5	A
2827 39 85	--- andere	5,5	A
	- Chloridoxide und Chloridhydroxide		
2827 41 00	-- des Kupfers	3,2	A
2827 49	-- andere		
2827 49 10	--- des Bleis	3,2	A
2827 49 90	--- andere	5,3	A
	- Bromide und Bromidoxide		
2827 51 00	-- Bromide des Natriums oder des Kaliums	5,5	A
2827 59 00	-- andere	5,5	A
2827 60 00	- Iodide und Iodidoxide	5,5	A
2828	Hypochlorite; handelsübliches Calciumhypochlorit; Chlorite; Hypobromite		
2828 10 00	- handelsübliches Calciumhypochlorit und andere Calciumhypochlorite	5,5	A
2828 90 00	- andere	5,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2829	Chlorate und Perchlorate; Bromate und Perbromate; Iodate und Periodate		
	- Chlorate		
2829 11 00	-- des Natriums	5,5	A
2829 19 00	-- andere	5,5	A
2829 90	- andere		
2829 90 10	-- Perchlorate	4,8	A
2829 90 40	-- Bromate des Kaliums oder des Natriums	0	A
2829 90 80	-- andere	5,5	A
2830	Sulfide; Polysulfide, auch chemisch nicht einheitlich		
2830 10 00	- Natriumsulfide	5,5	A
2830 90	- andere		
2830 90 11	-- Sulfide des Calciums, des Antimons oder des Eisens	4,6	A
2830 90 85	-- andere	5,5	A
2831	Dithionite und Sulfoxylate		
2831 10 00	- des Natriums	5,5	A
2831 90 00	- andere	5,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2832	Sulfite; Thiosulfate		
2832 10 00	- Natriumsulfite	5,5	A
2832 20 00	- andere Sulfite	5,5	A
2832 30 00	- Thiosulfate	5,5	A
2833	Sulfate; Alaune; Peroxosulfate (Persulfate)		
	- Natriumsulfate		
2833 11 00	-- Dinatriumsulfat	5,5	A
2833 19 00	-- andere	5,5	A
	- andere Sulfate		
2833 21 00	-- des Magnesiums	5,5	A
2833 22 00	-- des Aluminiums	5,5	A
2833 24 00	-- des Nickels	5	A
2833 25 00	-- des Kupfers	3,2	A
2833 27 00	-- des Bariums	5,5	A
2833 29	-- andere		
2833 29 20	--- des Cadmiums, des Chroms, des Zinks	5,5	A
2833 29 30	--- des Cobalts, des Titans	5,3	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2833 29 60	--- des Bleis	4,6	A
2833 29 80	--- andere	5	A
2833 30 00	- Alaune	5,5	A
2833 40 00	- Peroxosulfate (Persulfate)	5,5	A
2834	Nitrite; Nitrate		
2834 10 00	- Nitrite	5,5	A
	- Nitrate		
2834 21 00	-- des Kaliums	5,5	A
2834 29	-- andere		
2834 29 20	--- des Bariums, des Berylliums, des Cadmiums, des Cobalts, des Nickels, des Bleis	5,5	A
2834 29 40	--- des Kupfers	4,6	A
2834 29 80	--- andere	3	A
2835	Phosphinate (Hypophosphite), Phosphonate (Phosphite) und Phosphate; Polyphosphate, auch chemisch nicht einheitlich		
2835 10 00	- Phosphinate (Hypophosphite) und Phosphonate (Phosphite)	5,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Phosphate		
2835 22 00	-- Mononatriumdihydrogenphosphat oder Dinatriumhydrogenphosphat	5,5	A
2835 24 00	-- des Kaliums	5,5	A
2835 25 00	-- Calciumhydrogenorthosphat (Dicalciumphosphat)	5,5	A
2835 26 00	-- andere Calciumphosphate	5,5	A
2835 29	-- andere		
2835 29 10	--- Triammoniumphosphat	5,3	A
2835 29 30	--- Trinatriumphosphat	5,5	A
2835 29 90	--- andere	5,5	A
	- Polyphosphate		
2835 31 00	-- Natriumtriposphat (Natriumtripolyphosphat)	5,5	A
2835 39 00	-- andere	5,5	A
2836	Carbonate; Peroxocarbonate (Percarbonate); handelsübliches Ammoniumcarbonat, Ammoniumcarbamat enthaltend		
2836 20 00	- Dinatriumcarbonat	5,5	A
2836 30 00	- Natriumhydrogencarbonat (Natriumbicarbonat)	5,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2836 40 00	- Kaliumcarbonate	5,5	A
2836 50 00	- Calciumcarbonat	5	A
2836 60 00	- Bariumcarbonat	5,5	A
	- andere		
2836 91 00	-- Lithiumcarbonate	5,5	A
2836 92 00	-- Strontiumcarbonat	5,5	A
2836 99	-- andere		
	--- Carbonate		
2836 99 11	---- des Magnesiums, des Kupfers	3,7	A
2836 99 17	---- andere	5,5	A
2836 99 90	--- Peroxocarbonate (Percarbonate)	5,5	A
2837	Cyanide, Cyanidoxide und komplexe Cyanide		
	- Cyanide und Cyanidoxide		
2837 11 00	-- des Natriums	5,5	A
2837 19 00	-- andere	5,5	A
2837 20 00	- komplexe Cyanide	5,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2839	Silicate; handelsübliche Silicate der Alkalimetalle		
	- des Natriums		
2839 11 00	-- Natriummetasilicate	5	A
2839 19 00	-- andere	5	A
2839 90 00	- andere	5	A
2840	Borate; Peroxoborate (Perborate)		
	- Dinatriumtetraborat (raffinierter Borax)		
2840 11 00	-- wasserfrei	0	A
2840 19	-- andere		
2840 19 10	--- Dinatriumtetraboratpentahydrat	0	A
2840 19 90	--- andere	5,3	A
2840 20	- andere Borate		
2840 20 10	-- Natriumborate, wasserfrei	0	A
2840 20 90	-- andere	5,3	A
2840 30 00	- Peroxoborate (Perborate)	5,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2841	Salze der Säuren der Metalloxide oder Metallperoxide		
2841 30 00	- Natriumdichromat	5,5	A
2841 50 00	- andere Chromate und Dichromate; Peroxochromate	5,5	A
	- Manganite, Manganate und Permanganate		
2841 61 00	-- Kaliumpermanganat	5,5	A
2841 69 00	-- andere	5,5	A
2841 70 00	- Molybdate	5,5	A
2841 80 00	- Wolframate	5,5	A
2841 90	- andere		
2841 90 30	-- Zinkate und Vanadate	4,6	A
2841 90 85	-- andere	5,5	A
2842	Andere Salze der anorganischen Säuren oder Peroxosäuren (einschließlich Aluminosilicate, auch chemisch nicht einheitlich), ausgenommen Azide		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2842 10 00	- Doppelsilicate oder komplexe Silicate, einschließlich Aluminosilicate, auch chemisch nicht einheitlich	5,5	A
2842 90	- andere		
2842 90 10	-- Einfach-, Doppel- oder Komplexsalze der Säuren des Selen oder des Tellurs	5,3	A
2842 90 80	-- andere	5,5	A
	VI. VERSCHIEDENES		
2843	Edelmetalle in kolloidem Zustand; anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle, auch chemisch nicht einheitlich; Edelmetallamalgame		
2843 10	- Edelmetalle in kolloidem Zustand		
2843 10 10	-- Silber	5,3	A
2843 10 90	-- andere	3,7	A
	- Silberverbindungen		
2843 21 00	-- Silbernitrat	5,5	A
2843 29 00	-- andere	5,5	A
2843 30 00	- Goldverbindungen	3	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2843 90	- andere Verbindungen; Amalgame		
2843 90 10	-- Amalgame	5,3	A
2843 90 90	-- andere	3	A
2844	Radioaktive chemische Elemente und radioaktive Isotope (einschließlich der spaltbaren und brütbaren chemischen Elemente oder Isotope) und ihre Verbindungen; Mischungen und Rückstände, die diese Erzeugnisse enthalten		
2844 10	- natürliches Uran und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die natürliches Uran oder Verbindungen von natürlichem Uran enthalten		
	-- natürliches Uran		
2844 10 10	--- roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott (Euratom)	0	A
2844 10 30	--- verarbeitet (Euratom)	0	A
2844 10 50	-- Ferrouuran	0	A
2844 10 90	-- andere (Euratom)	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2844 20	- an U 235 angereichertes Uran und seine Verbindungen; Plutonium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 angereichertes Uran, Plutonium oder Verbindungen dieser Erzeugnisse enthalten		
	-- an U 235 angereichertes Uran und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 angereichertes Uran enthalten		
2844 20 25	--- Ferrouuran	0	A
2844 20 35	--- andere (Euratom)	0	A
	-- Plutonium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die Plutonium oder Verbindungen dieser Erzeugnisse enthalten		
	--- Mischungen von Uran und Plutonium		
2844 20 51	---- Ferrouuran	0	A
2844 20 59	---- andere (Euratom)	0	A
2844 20 99	--- andere	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2844 30	- an U 235 angereichertes Uran und seine Verbindungen; Thorium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 angereichertes Uran, Thorium oder Verbindungen dieser Erzeugnisse enthalten		
	-- an U 235 angereichertes Uran; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 angereichertes Uran oder Verbindungen dieses Erzeugnisses enthalten		
2844 30 11	--- Cermets	5,5	A
2844 30 19	--- andere	2,9	A
	-- Thorium; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die Thorium oder Verbindungen dieses Erzeugnisses enthalten		
2844 30 51	--- Cermets	5,5	A
	--- andere		
2844 30 55	---- roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott (Euratom)	0	A
	---- verarbeitet		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2844 30 61	----- Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Bänder und Folien (Euratom)	0	A
2844 30 69	----- andere (Euratom)	1,5	A
	-- Verbindungen des Thoriums, des an U 235 angereicherten Urans, auch untereinander gemischt		
2844 30 91	--- des Thoriums, des an U 235 angereicherten Urans, auch untereinander gemischt (Euratom), ausgenommen Salze des Thoriums	0	A
2844 30 99	--- andere	0	A
	- andere radioaktive Elemente, Isotope und Verbindungen als die der Unterposition 2844 10, 2844 20 oder 2844 30; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die diese Elemente, Isotope oder Verbindungen enthalten; radioaktive Rückstände		
2844 41	-- Tritium und Tritiumverbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die Tritium oder Tritiumverbindungen enthalten		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2844 41 10	--- künstliches radioaktives Isotop (Euratom); Verbindungen des künstlichen radioaktiven Isotops (Euratom)	0	A
2844 41 90	--- andere	0	A
2844 42	-- Actinium-225, Actinium-227, Californium-253, Curium-240, Curium-241, Curium-242, Curium-243, Curium-244, Einsteinium-253, Einsteinium-254, Gadolinium-148, Polonium-208, Polonium-209, Polonium-210, Radium-223, Uran-230 oder Uran-232 und ihre Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die diese Elemente oder Verbindungen enthalten		
2844 42 10	--- künstlich radioaktive Isotope (Euratom); Verbindungen künstlicher radioaktiver Isotope (Euratom)	0	A
2844 42 90	--- andere	0	A
2844 43	-- andere radioaktive Elemente, Isotope und Verbindungen; andere Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die diese Elemente, Isotope oder Verbindungen enthalten		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2844 43 10	--- Uran-233 und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die Uran-233 oder seine Verbindungen enthalten	0	A
2844 43 20	--- künstlich radioaktive Isotope (Euratom); Verbindungen künstlicher radioaktiver Isotope (Euratom)	0	A
2844 43 80	--- andere	0	A
2844 44 00	-- radioaktive Rückstände	0	A
2844 50 00	- verbrauchte (bestrahlte) Brennstoffelemente (Stäbe, Kartuschen) von Kernreaktoren (Euratom)	0	A
2845	Isotope (ausgenommen Isotope der Position 2844); anorganische oder organische Verbindungen dieser Isotope, auch chemisch nicht einheitlich		
2845 10 00	- schweres Wasser (Deuteriumoxid) (Euratom)	5,5	A
2845 20 00	- an Bor-10 angereichertes Bor und seine Verbindungen	5,5	A
2845 30 00	- an Lithium-6 angereichertes Lithium und seine Verbindungen	5,5	A
2845 40 00	- Helium-3	5,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2845 90	- andere		
2845 90 10	-- Deuterium und andere Deuteriumverbindungen; Wasserstoff und seine Verbindungen, mit Deuterium angereichert; Mischungen und Lösungen, die diese Erzeugnisse enthalten (Euratom)	5,5	A
2845 90 90	-- andere	5,5	A
2846	Anorganische oder organische Verbindungen der Seltenerdmetalle, des Yttriums oder des Scandiums oder der Mischungen dieser Metalle		
2846 10 00	- Cerverbindungen	3,2	A
2846 90	- andere		
2846 90 30	-- Scandiumverbindungen	3,2	A
2846 90 40	-- Lanthanverbindungen	3,2	A
2846 90 50	-- Praseodym-, Neodym- oder Samariumverbindungen	3,2	A
2846 90 60	-- Gadolinium-, Terbium- oder Dysprosiumverbindungen	3,2	A
2846 90 70	-- Europium-, Holmium-, Erbium-, Thulium-, Ytterbium-, Lutetium- oder Yttriumverbindungen	3,2	A
2846 90 90	-- Verbindungen von Metallgemischen	3,2	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2847 00 00	Wasserstoffperoxid, auch mit Harnstoff verfestigt	5,5	A
2849	Carbide, auch chemisch nicht einheitlich		
2849 10 00	- des Calciums	5,5	A
2849 20 00	- des Siliciums	5,5	A
2849 90	- andere		
2849 90 10	-- des Bors	4,1	A
2849 90 30	-- des Wolframs	5,5	A
2849 90 50	-- des Aluminiums, des Chroms, des Molybdäns, des Vanadiums, des Tantals, des Titans	5,5	A
2849 90 90	-- andere	5,3	A
2850 00	Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Verbindungen, die zugleich Carbide der Position 2849 sind		
2850 00 20	- Hydride, Nitride	4,6	A
2850 00 60	- Azide, Silicide	5,5	A
2850 00 90	- Boride	5,3	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2852	Anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Amalgame		
2852 10 00	- chemisch einheitlich	5,5	A
2852 90 00	- andere	5,5	A
2853	Phosphide, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Ferrophosphor; andere anorganische Verbindungen (einschließlich destilliertes Wasser oder Leitfähigkeitswasser und Wasser von gleicher Reinheit); flüssige Luft (einschließlich von Edelgasen befreite flüssige Luft); Pressluft; Amalgame von anderen Metallen als Edelmetallen		
2853 10 00	- Cyanogenchlorid (Chloreyan)	5,5	A
2853 90	- andere		
2853 90 10	-- destilliertes Wasser oder Leitfähigkeitswasser und Wasser von gleicher Reinheit	2,7	A
2853 90 30	-- flüssige Luft (einschließlich der von Edelgasen befreiten flüssigen Luft); Pressluft	4,1	A
2853 90 90	-- andere	5,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
29	KAPITEL 29 – ORGANISCHE CHEMISCHE ERZEUGNISSE		
	I. KOHLENWASSERSTOFFE UND IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE		
2901	Acyclische Kohlenwasserstoffe		
2901 10 00	- gesättigt	0	A
	- ungesättigt		
2901 21 00	-- Ethylen	0	A
2901 22 00	-- Propen (Propylen)	0	A
2901 23 00	-- Buten (Butylen) und seine Isomere	0	A
2901 24 00	-- Buta-1,3-dien und Isopren	0	A
2901 29 00	-- andere	0	A
2902	Cyclische Kohlenwasserstoffe		
	- alicyclische		
2902 11 00	-- Cyclohexan	0	A
2902 19 00	-- andere	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2902 20 00	- Benzol	0	A
2902 30 00	- Toluol	0	A
	- Xylole		
2902 41 00	-- o-Xylol	0	A
2902 42 00	-- m-Xylol	0	A
2902 43 00	-- p-Xylol	0	A
2902 44 00	-- Xylol-Isomergemische	0	A
2902 50 00	- Styrol	0	A
2902 60 00	- Ethylbenzol	0	A
2902 70 00	- Cumol	0	A
2902 90 00	- andere	0	A
2903	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe		
	- gesättigte Chlorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe		
2903 11 00	-- Chlormethan (Methylchlorid) und Chlorethan (Ethylchlorid)	5,5	A
2903 12 00	-- Dichlormethan (Methylenchlorid)	5,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2903 13 00	-- Chloroform (Trichlormethan)	5,5	A
2903 14 00	-- Kohlenstofftetrachlorid (Tetrachlorkohlenstoff)	5,5	A
2903 15 00	-- Ethylendichlorid (ISO) (1,2-Dichlorethan)	5,5	A
2903 19 00	-- andere	5,5	A
	- ungesättigte Chlorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe		
2903 21 00	-- Vinylchlorid (Chlorethylen)	5,5	A
2903 22 00	-- Trichlorethylen	5,5	A
2903 23 00	-- Tetrachlorethylen (Perchlorethylen)	5,5	A
2903 29 00	-- andere	5,5	A
	- Gesättigte Fluorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe		
2903 41 00	-- Trifluormethan (HFKW-23)	5,5	A
2903 42 00	-- Difluormethan (HFKW-32)	5,5	A
2903 43 00	-- Fluormethan (HFKW-41), 1,2-Difluorethan (HFKW-152) und 1,1-Difluorethan (HFKW-152a)	5,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2903 44 00	-- Pentafluorethan (HFKW-125), 1,1,1-Trifluorethan (HFKW-143a) und 1,1,2-Trifluorethan (HFKW-143)	5,5	A
2903 45 00	-- 1,1,1,2-Tetrafluorethan (HFKW-134a) und 1,1,2,2-Tetrafluorethan (HFKW-134)	5,5	A
2903 46 00	-- 1,1,1,2,3,3,3-Heptafluorpropan (HFKW-227ea), 1,1,1,2,2,3,3-Hexafluorpropan (HFKW-236cb), 1,1,1,2,3,3-Hexafluorpropan (HFKW-236ea) und 1,1,1,3,3,3-Hexafluorpropan (HFKW-236fa)	5,5	A
2903 47 00	-- 1,1,1,3,3-Pentafluorpropan (HFKW-245fa) und 1,1,2,2,3,3-Pentafluorpropan (HFKW-245ca)	5,5	A
2903 48 00	-- 1,1,1,3,3-Pentafluorbutan (HFKW-365mfc) und 1,1,1,2,2,3,3,4,5,5-Decafluorpentan (HFKW-43-10mee)	5,5	A
2903 49	-- andere		
2903 49 10	--- andere Pentafluorpropane, Hexafluorpropane und Heptafluorpropane	5,5	A
2903 49 30	--- perfluorierte Derivate	5,5	A
2903 49 90	--- andere	5,5	A
	- Ungesättigte Fluorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2903 51 00	-- 2,3,3,3-Tetrafluorpropen (HFO-1234yf), 1,3,3,3-Tetrafluorpropen (HFO-1234ze) und (Z)1,1,1,4,4,4-Hexafluor-2-buten (HFO-1336mzz)	5,5	A
2903 59 00	-- andere	5,5	A
	- Brom- oder Iodderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe		
2903 61 00	-- Methylbromid (Brommethan)	5,5	A
2903 62 00	-- Ethylendibromid (ISO) (1,2-Dibromethan)	5,5	A
2903 69	-- andere		
	--- Bromide		
2903 69 11	---- Dibrommethan	0	A
2903 69 19	---- andere	5,5	A
2903 69 80	--- Iodide	5,5	A
	- Halogenderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe mit zwei oder mehr verschiedenen Halogenen		
2903 71 00	-- Chlordifluormethan (HFCkW-22)	5,5	A
2903 72 00	-- Dichlortrifluorethane (HFCkW-123)	5,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2903 73 00	-- Dichlorfluorethane (HFCKW-141, 141b)	5,5	A
2903 74 00	-- Chlordifluorethane (HFCKW-142, 142b)	5,5	A
2903 75 00	-- Dichlorpentafluorpropane (HFCKW-225, 225ca, 225cb)	5,5	A
2903 76	-- Bromchlordifluormethan (Halon 1211), Bromtrifluormethan (Halon 1301) und Dibromtetrafluorethane (Halon 2402)		
2903 76 10	--- Bromchlordifluormethan (Halon 1211)	5,5	A
2903 76 20	--- Bromtrifluormethan (Halon 1301)	5,5	A
2903 76 90	--- Dibromtetrafluorethane (Halon 2402)	5,5	A
2903 77	-- andere nur mit Fluor und Chlor perhalogenierte Derivate		
2903 77 60	--- Trichlorfluormethan, Dichlordifluormethan, Trichlortrifluorethane, Dichlortetrafluorethane und Chlorpentafluorethan	5,5	A
2903 77 90	--- andere	5,5	A
2903 78 00	-- andere perhalogenierte Derivate	5,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2903 79	-- andere		
2903 79 30	--- nur mit Brom und Chlor, Fluor und Chlor oder Fluor und Brom halogenierte Derivate	5,5	A
2903 79 80	--- andere	5,5	A
	- Halogenderivate der alicyclischen Kohlenwasserstoffe		
2903 81 00	-- 1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan (HCH (ISO)), einschließlich Lindan (ISO, INN)	5,5	A
2903 82 00	-- Aldrin (ISO), Chlordan (ISO) und Heptachlor (ISO)	5,5	A
2903 83 00	-- Mirex (ISO)	5,5	A
2903 89	-- andere		
2903 89 10	--- 1,2-Dibrom-4-(1,2-dibromethyl)cyclohexan; Tetrabromcyclooctane	0	A
2903 89 80	--- andere	5,5	A
	- Halogenderivate der aromatischen Kohlenwasserstoffe		
2903 91 00	-- Chlorbenzol, o-Dichlorbenzol und p-Dichlorbenzol	5,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2903 92 00	-- Hexachlorbenzol (ISO) und DDT (ISO) (Clofenotan (INN), 1,1,1-Trichlor-2,2-bis(p-chlorphenyl)ethan)	5,5	A
2903 93 00	-- Pentachlorbenzol (ISO)	5,5	A
2903 94 00	-- Hexabrombiphenyle	5,5	A
2903 99	-- andere		
2903 99 10	--- 2,3,4,5,6-Pentabromethylbenzol	0	A
2903 99 80	--- andere	5,5	A
2904	Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe, auch halogeniert		
2904 10 00	- nur Sulfogruppen enthaltende Derivate, ihre Salze und ihre Ethylester	5,5	A
2904 20 00	- nur Nitro- oder nur Nitrosogruppen enthaltende Derivate	5,5	A
	- Perfluorooctansulfonsäure, ihre Salze und Perfluorooctansulfonylfluorid		
2904 31 00	-- Perfluorooctansulfonsäure	5,5	A
2904 32 00	-- Ammoniumperfluorooctansulfonat	5,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2904 33 00	-- Lithiumperfluoroctansulfonat	5,5	A
2904 34 00	-- Kaliumperfluoroctansulfonat	5,5	A
2904 35 00	-- andere Salze der Perfluoroctansulfonsäure	5,5	A
2904 36 00	-- Perfluoroctansulfonylfluorid	5,5	A
	- andere		
2904 91 00	-- Trichlornitromethan (Chlorpikrin)	5,5	A
2904 99 00	-- andere	5,5	A
	II. ALKOHOLE, IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE		
2905	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
	- einwertige gesättigte Alkohole		
2905 11 00	-- Methanol (Methylalkohol)	5,5	A
2905 12 00	-- Propan-1-ol (Propylalkohol) und Propan-2-ol (Isopropylalkohol)	5,5	A
2905 13 00	-- Butan-1-ol (n-Butylalkohol)	5,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2905 14	-- andere Butanole		
2905 14 10	--- 2-Methylpropan-2-ol (tert-Butylalkohol)	4,6	A
2905 14 90	--- andere	5,5	A
2905 16	-- Octanol (Octylalkohol) und seine Isomere		
2905 16 20	--- Octan-2-ol	0	A
2905 16 85	--- andere	5,5	A
2905 17 00	-- Dodecan-1-ol (Laurylalkohol), Hexadecan-1-ol (Cetylalkohol) und Octadecan-1-ol (Stearylalkohol)	5,5	A
2905 19 00	-- andere	5,5	A
	- einwertige ungesättigte Alkohole		
2905 22 00	-- acyclische Terpenalkohole	5,5	A
2905 29	-- andere		
2905 29 10	--- Allylalkohol	5,5	A
2905 29 90	--- andere	5,5	A
	- zweiwertige Alkohole		
2905 31 00	-- Ethylenglykol (Ethandiol)	5,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2905 32 00	-- Propylenglykol (Propan-1,2-diol)	5,5	A
2905 39	-- andere		
2905 39 20	--- Butan-1,3-diol	0	A
	--- Butan-1,4-diol		
2905 39 26	---- Butan-1,4-diol oder Tetramethylenglycol (1,4-Butandiol) mit einem Gehalt an biobasiertem Kohlenstoff von 100 GHT	5,5	A
2905 39 28	---- andere	5,5	A
2905 39 30	--- 2,4,7,9-Tetramethyldec-5-in-4,7-diol	0	A
2905 39 95	--- andere	5,5	A
	- andere mehrwertige Alkohole		
2905 41 00	-- 2-Ethyl-2-(hydroxymethyl)propan-1,3-diol (Trimethylolpropan)	5,5	A
2905 42 00	-- Pentaerythritol	5,5	A
2905 43 00	-- Mannitol	9,6 + 125,8 EUR/100 kg	X
2905 44	-- D-Glucitol (Sorbit)		
	--- in wässriger Lösung		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2905 44 11	---- mit einem Gehalt an D-Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger	7,7 + 16,1 EUR/100 kg	X
2905 44 19	---- andere	9,6 + 37,8 EUR/100 kg	X
	--- andere		
2905 44 91	---- mit einem Gehalt an D-Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger	7,7 + 23 EUR/100 kg	X
2905 44 99	---- andere	9,6 + 53,7 EUR/100 kg	X
2905 45 00	-- Glycerin	3,8	A
2905 49 00	-- andere	5,5	A
	- Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der acyclischen Alkohole		
2905 51 00	-- Ethchlorvynol (INN)	0	A
2905 59	-- andere		
2905 59 91	--- 2,2-Bis(brommethyl)propandiol	0	A
2905 59 98	--- andere	5,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2906	Cyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
	- alicyclische		
2906 11 00	-- Menthol	5,5	A
2906 12 00	-- Cyclohexanol, Methylcyclohexanole, Dimethylcyclohexanole	5,5	A
2906 13	-- Sterine und Inosite		
2906 13 10	--- Sterine	5,5	A
2906 13 90	--- Inosite	0	A
2906 19 00	-- andere	5,5	A
	- aromatische		
2906 21 00	-- Benzylalkohol	5,5	A
2906 29 00	-- andere	5,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	III. PHENOLE, PHENOLALKOHOLE UND IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE		
2907	Phenole; Phenolalkohole		
	- einwertige Phenole		
2907 11 00	-- Phenol (Hydroxybenzol) und seine Salze	3	A
2907 12 00	-- Kresole und ihre Salze	2,1	A
2907 13 00	-- Octylphenol, Nonylphenol und ihre Isomere; Salze dieser Erzeugnisse	5,5	A
2907 15	-- Naphthole und ihre Salze		
2907 15 10	--- 1-Naphthol	0	A
2907 15 90	--- andere	5,5	A
2907 19	-- andere		
2907 19 10	--- Xylenole und ihre Salze	2,1	A
2907 19 90	--- andere	5,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- mehrwertige Phenole; Phenolalkohole		
2907 21 00	-- Resorcin und seine Salze	5,5	A
2907 22 00	-- Hydrochinon und seine Salze	5,5	A
2907 23 00	-- 4,4'-Isopropylidendiphenol (Bisphenol A, Diphenylolpropan) und seine Salze	5,5	A
2907 29 00	-- andere	5,5	A
2908	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Phenole oder Phenolalkohole		
	- nur Halogengruppen enthaltende Derivate und ihre Salze		
2908 11 00	-- Pentachlorphenol (ISO)	5,5	A
2908 19 00	-- andere	5,5	A
	- andere		
2908 91 00	-- Dinoseb (ISO) und seine Salze	5,5	A
2908 92 00	-- 4,6-Dinitro-o-kresol (DNOC (ISO)) und seine Salze	5,5	A
2908 99 00	-- andere	5,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	IV. ETHER, ALKOHOLPEROXIDE, ETHERPEROXIDE, ACETAL- UND HALBACETALPEROXIDE, KETONPEROXIDE, EPOXIDE MIT DREIGLIEDRIGEM RING, ACETALE UND HALBACETALE; IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE		
2909	Ether, Etheralkohole, Etherphenole, Etheralkoholphenole, Alkoholperoxide, Etherperoxide, Acetal- und Halbacetalperoxide, Ketonperoxide (auch chemisch nicht einheitlich); ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
	- acyclische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
2909 11 00	-- Diethylether	5,5	A
2909 19	-- andere		
2909 19 10	--- tert-Butyl-ethylether (Ethyl-tert-butylether, ETBE)	5,5	A
2909 19 90	--- andere	5,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2909 20 00	- alicyclische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	5,5	A
2909 30	- aromatische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
2909 30 10	-- Diphenylether	0	A
	-- nur mit Brom halogenierte Derivate		
2909 30 31	--- Pentabromdiphenylether; 1,2,4,5-Tetrabrom-3,6-bis(pentabromphenoxy)benzol	0	A
2909 30 35	--- 1,2-Bis(2,4,6-tribromphenoxy)ethan, zum Herstellen von Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS)	0	A
2909 30 38	--- andere	5,5	A
2909 30 90	-- andere	5,5	A
	- Etheralkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
2909 41 00	-- 2,2'-Oxydiethanol (Diethylenglykol, Digol)	5,5	A
2909 43 00	-- Monobutylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols	5,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2909 44 00	-- andere Monoalkylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols	5,5	A
2909 49	-- andere		
2909 49 11	--- 2-(2-Chlorethoxy)ethanol	0	A
2909 49 80	--- andere	5,5	A
2909 50 00	- Etherphenole, Etheralkoholphenole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	5,5	A
2909 60	- Alkoholperoxide, Etherperoxide, Acetal- und Halbacetalperoxide, Ketonperoxide und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
2909 60 10	-- Acetal- und Halbacetalperoxide	5	A
2909 60 90	-- andere	5,5	A
2910	Epoxide, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyether mit dreigliedrigem Ring; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
2910 10 00	- Oxiran (Ethylenoxid)	5,5	A
2910 20 00	- Methyloxiran (Propylenoxid)	5,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2910 30 00	- 1-Chlor-2,3-epoxypropan (Epichlorhydrin)	5,5	A
2910 40 00	- Dieldrin (ISO, INN)	5,5	A
2910 50 00	- Endrin (ISO)	5,5	A
2910 90 00	- andere	5,5	A
2911 00 00	Acetale und Halbacetale, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	5	A
	V. VERBINDUNGEN MIT ALDEHYDFUNKTION		
2912	Aldehyde, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen; cyclische Polymere der Aldehyde; Paraformaldehyd		
	- acyclische Aldehyde ohne andere Sauerstoff-Funktionen		
2912 11 00	-- Methanal (Formaldehyd)	5,5	A
2912 12 00	-- Ethanal (Acetaldehyd)	5,5	A
2912 19 00	-- andere	5,5	A
	- cyclische Aldehyde ohne andere Sauerstoff-Funktionen		
2912 21 00	-- Benzaldehyd	5,5	A
2912 29 00	-- andere	5,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Aldehydalkohole, Aldehydether, Aldehydphenole und Aldehyde mit anderen Sauerstoff-Funktionen		
2912 41 00	-- Vanillin (4-Hydroxy-3-methoxybenzaldehyd)	5,5	A
2912 42 00	-- Ethylvanillin (3-Ethoxy-4-hydroxybenzaldehyd)	5,5	A
2912 49 00	-- andere	5,5	A
2912 50 00	- cyclische Polymere der Aldehyde	5,5	A
2912 60 00	- Paraformaldehyd	5,5	A
2913 00 00	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Erzeugnisse der Position 2912	5,5	A
	VI. VERBINDUNGEN MIT KETON- ODER CHINONFUNKTION		
2914	Ketone und Chinone, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
	- acyclische Ketone ohne andere Sauerstoff-Funktionen		
2914 11 00	-- Aceton	5,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2914 12 00	-- Butanon (Methylglylketon)	5,5	A
2914 13 00	-- 4-Methylpentan-2-on (Methylisobutylketon)	5,5	A
2914 19	-- andere		
2914 19 10	--- 5-Methylhexan-2-on	0	A
2914 19 90	--- andere	5,5	A
	- alicyclische Ketone ohne andere Sauerstoff-Funktionen		
2914 22 00	-- Cyclohexanon, Methylcyclohexanone	5,5	A
2914 23 00	-- Jonone und Methyljonone	5,5	A
2914 29 00	-- andere	5,5	A
	- aromatische Ketone ohne andere Sauerstoff-Funktionen		
2914 31 00	-- Phenylacetone (Phenylpropan-2-on)	5,5	A
2914 39 00	-- andere	5,5	A
2914 40	- Ketonalkohole und Ketaldehyde		
2914 40 10	-- 4-Hydroxy-4-methylpentan-2-on (Diacetonalkohol)	5,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2914 40 90	-- andere	3	A
2914 50 00	- Ketonphenole und Ketone mit anderen Sauerstoff-Funktionen	5,5	A
	- Chinone		
2914 61 00	-- Anthrachinon	5,5	A
2914 62 00	-- Coenzym Q 10 (Ubidecarenon (INN))	5,5	A
2914 69	-- andere		
2914 69 10	--- 1,4-Naphthochinon	0	A
2914 69 80	--- andere	5,5	A
	- Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
2914 71 00	-- Chlordecon (ISO)	5,5	A
2914 79 00	-- andere	5,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	VII. CARBONSÄUREN, IHRE ANHYDRIDE, HALOGENIDE, PEROXIDE UND PEROXYSÄUREN; IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE		
2915	Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
	- Ameisensäure, ihre Salze und Ester		
2915 11 00	-- Ameisensäure	5,5	A
2915 12 00	-- Salze der Ameisensäure	5,5	A
2915 13 00	-- Ester der Ameisensäure	5,5	A
	- Essigsäure und ihre Salze; Essigsäureanhydrid		
2915 21 00	-- Essigsäure	5,5	A
2915 24 00	-- Essigsäureanhydrid	5,5	A
2915 29 00	-- andere	5,5	A
	- Ester der Essigsäure		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2915 31 00	-- Ethylacetat	5,5	A
2915 32 00	-- Vinylacetat	5,5	A
2915 33 00	-- n-Butylacetat	5,5	A
2915 36 00	-- Dinosebacetat	5,5	A
2915 39 00	-- andere	5,5	A
2915 40 00	- Mono-, Di- oder Trichloressigsäure, ihre Salze und Ester	5,5	A
2915 50 00	- Propionsäure, ihre Salze und Ester	4,2	A
2915 60	- Butansäuren, Pentansäuren, ihre Salze und Ester		
	-- Butansäuren, ihre Salze und Ester		
2915 60 11	--- 1-Isopropyl-2,2-dimethyltrimethylendiisobutyrat	0	A
2915 60 19	--- andere	5,5	A
2915 60 90	-- Pentansäuren, ihre Salze und Ester	5,5	A
2915 70	- Palmitinsäure, Stearinsäure, ihre Salze und Ester		
2915 70 40	-- Palmitinsäure, ihre Salze und Ester	5,5	A
2915 70 50	-- Stearinsäure, ihre Salze und Ester	5,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2915 90	- andere		
2915 90 30	-- Laurinsäure und ihre Salze und Ester	5,5	A
2915 90 70	-- andere	5,5	A
2916	Ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren, cyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
	- ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate		
2916 11 00	-- Acrylsäure und ihre Salze	6,5	A
2916 12 00	-- Ester der Acrylsäure	6,5	A
2916 13 00	-- Methacrylsäure und ihre Salze	6,5	A
2916 14 00	-- Ester der Methacrylsäure	6,5	A
2916 15 00	-- Ölsäure, Linolsäure oder Linolensäure, ihre Salze und Ester	6,5	A
2916 16 00	-- Binapacryl (ISO)	6,5	A
2916 19	-- andere		
2916 19 10	--- Undecensäuren, ihre Salze und Ester	5,9	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2916 19 40	--- Crotonsäure	0	A
2916 19 95	--- andere	6,5	A
2916 20 00	- alicyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	6,5	A
	- aromatische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate		
2916 31 00	-- Benzoesäure, ihre Salze und Ester	6,5	A
2916 32 00	-- Benzoylperoxid und Benzoylchlorid	6,5	A
2916 34 00	-- Phenyllessigsäure und ihre Salze	0	A
2916 39	-- andere		
2916 39 10	--- Ester der Phenyllessigsäure	0	A
2916 39 90	--- andere	6,5	A
2917	Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- acyclische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate		
2917 11 00	-- Oxalsäure, ihre Salze und Ester	6,5	A
2917 12 00	-- Adipinsäure, ihre Salze und Ester	6,5	A
2917 13	-- Azelainsäure, Sebacinsäure, ihre Salze und Ester		
2917 13 10	--- Sebacinsäure	0	A
2917 13 90	--- andere	6	A
2917 14 00	-- Maleinsäureanhydrid	6,5	A
2917 19	-- andere		
2917 19 10	--- Malonsäure, ihre Salze und Ester	6,5	A
2917 19 20	--- Ethan-1,2-Dicarboxylsäure oder Butandisäure (Bernsteinsäure) mit einem Gehalt an biobasiertem Kohlenstoff von 100 GHT	6,3	A
2917 19 80	--- andere	6,3	A
2917 20 00	- alicyclische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	6	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- aromatische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate		
2917 32 00	-- Dioctylorthophthalate	6,5	A
2917 33 00	-- Dinonyl- oder Didecylorthophthalate	6,5	A
2917 34 00	-- andere Ester der Orthophthalsäure	6,5	A
2917 35 00	-- Phthalsäureanhydrid	6,5	A
2917 36 00	-- Terephthalsäure und ihre Salze	6,5	A
2917 37 00	-- Dimethylterephthalat	6,5	A
2917 39	-- andere		
2917 39 20	--- Ester oder Anhydrid der Tetrabromphthalsäure; Benzol-1,2,4-tricarbonsäure; Isophthaloyldichlorid mit einem Gehalt an Terephthaloyldichlorid von 0,8 GHT oder weniger; Naphthalin-1,4,5,8-tetracarbonsäure; Tetrachlorphthalsäureanhydrid; Natrium-3,5-bis(methoxycarbonyl)benzolsulfonat	0	A
2917 39 35	--- Bis(2-ethylhexyl)benzol-1,4-dicarboxylat (DOTP)	6,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2917 39 85	--- andere	6,5	A
2918	Carbonsäuren mit zusätzlichen Sauerstoff-Funktionen und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
	- Carbonsäuren mit Alkoholfunktion, jedoch ohne andere Sauerstoff-Funktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate		
2918 11 00	-- Milchsäure, ihre Salze und Ester	6,5	A
2918 12 00	-- Weinsäure	6,5	A
2918 13 00	-- Salze und Ester der Weinsäure	6,5	A
2918 14 00	-- Citronensäure	6,5	A
2918 15 00	-- Salze und Ester der Citronensäure	6,5	A
2918 16 00	-- Gluconsäure, ihre Salze und Ester	6,5	A
2918 17 00	-- 2,2 Diphenyl-2-hydroxyessigsäure (Benzilsäure)	6,5	A
2918 18 00	-- Chlorbenzilat (ISO)	6,5	A
2918 19	-- andere		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2918 19 30	--- Cholsäure und 3 α ,12 α -Dihydroxy-5 β -cholan-24-säure (Desoxycholsäure), ihre Salze und Ester	6,3	A
2918 19 40	--- 2,2-Bis(hydroxymethyl)propionsäure	0	A
2918 19 98	--- andere	6,5	A
	- Carbonsäuren mit Phenolfunktion, jedoch ohne andere Sauerstoff-Funktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate		
2918 21 00	-- Salicylsäure und ihre Salze	6,5	A
2918 22 00	-- o-Acetyl-salicylsäure, ihre Salze und Ester	6,5	A
2918 23 00	-- andere Ester der Salicylsäure und ihre Salze	6,5	A
2918 29 00	-- andere	6,5	A
2918 30 00	- Carbonsäuren mit Aldehyd- oder Ketonfunktion, jedoch ohne andere Sauerstoff-Funktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	6,5	A
	- andere		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2918 91 00	-- 2,4,5-T (ISO) (2,4,5-Trichlorphenoxyessigsäure), ihre Salze und Ester	6,5	A
2918 99	-- andere		
2918 99 40	--- 2,6-Dimethoxybenzoesäure; Dicamba (ISO); Natriumphenoxyacetat	0	A
2918 99 90	--- andere	6,5	A
	VIII. ESTER DER ANORGANISCHEN SÄUREN DER NICHTMETALLE, IHRE SALZE UND IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE		
2919	Ester der Phosphorsäuren und ihre Salze, einschließlich Lactophosphate; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
2919 10 00	- Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat	6,5	A
2919 90 00	- andere	6,5	A
2920	Ester der anderen anorganischen Säuren der Nichtmetalle (ausgenommen Ester der Halogenwasserstoffsäuren) und ihre Salze; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Thiophosphorsäureester (Phosphorothioate) und ihre Salze; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
2920 11 00	-- Parathion (ISO) und Parathionmethyl (ISO) (Methylparathion)	6,5	A
2920 19 00	-- andere	6,5	A
	- Phosphitester und ihre Salze; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
2920 21 00	-- Dimethylphosphit	6,5	A
2920 22 00	-- Diethylphosphit	6,5	A
2920 23 00	-- Trimethylphosphit	6,5	A
2920 24 00	-- Triethylphosphit	6,5	A
2920 29 00	-- andere	6,5	A
2920 30 00	- Endosulfan (ISO)	6,5	A
2920 90	- andere		
2920 90 10	-- Ester der Schwefelsäure und Ester der Kohlensäure, ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	6,5	A
2920 90 70	-- andere	6,5	A



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 29.6.2026
COM(2026) 340 final

ANNEX 2 – PART 2/5

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den Abschluss des Abkommens über eine umfassende Wirtschaftspartnerschaft
zwischen der Europäischen Union und Indonesien**

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	IX. VERBINDUNGEN MIT STICKSTOFF-FUNKTIONEN		
2921	Verbindungen mit Aminofunktion		
	- acyclische Monoamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2921 11 00	-- Mono-, Di- und Trimethylamin und ihre Salze	6,5	A
2921 12 00	-- 2-(N,N-Dimethylamino)ethylchloridhydrochlorid	6,5	A
2921 13 00	-- 2-(N,N-Diethylamino)ethylchloridhydrochlorid	6,5	A
2921 14 00	-- 2-(N,N-Diisopropylamino)ethylchloridhydrochlorid	6,5	A
2921 19	-- andere		
2921 19 40	--- 1,1,3,3-Tetramethylbutylamin	0	A
2921 19 50	--- Diethylamin und seine Salze	5,7	A
2921 19 99	--- andere	6,5	A
	- acyclische Polyamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2921 21 00	-- Ethylendiamin und seine Salze	6	A
2921 22 00	-- Hexamethylendiamin und seine Salze	6,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2921 29 00	-- andere	6	A
2921 30	- alicyclische Mono- oder Polyamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2921 30 10	-- Cyclohexylamin, Cyclohexyldimethylamin und ihre Salze	6,3	A
2921 30 91	-- Cyclohex-1,3-ylendiamin (1,3-Diaminocyclohexan)	0	A
2921 30 99	-- andere	6,5	A
	- aromatische Monoamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2921 41 00	-- Anilin und seine Salze	6,5	A
2921 42 00	-- Anilinderivate und ihre Salze	6,5	A
2921 43 00	-- Toluidine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	6,5	A
2921 44 00	-- Diphenylamin und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	6,5	A
2921 45 00	-- 1-Naphthylamin, 2-Naphthylamin, und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	6,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2921 46 00	-- Amfetamin (INN), Benzfetamin (INN), Dexamfetamin (INN), Etilamfetamin (INN), Fencamfamin (INN), Lefetamin (INN), Levamfetamin (INN), Mefenorex (INN) und Phentermin (INN); Salze dieser Erzeugnisse	0	A
2921 49 00	-- andere	6,5	A
	- aromatische Polyamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2921 51	-- o-, m-, p-Phenylendiamin, Diaminotoluole, und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
	--- o-, m-, p-Phenylendiamin, Diaminotoluole, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2921 51 11	---- m-Phenylendiamin mit einer Reinheit von 99 GHT oder mehr und einem Gehalt an – Wasser von 1 GHT oder weniger, – o-Phenylendiamin von 200 mg/kg oder weniger und – p-Phenylendiamin von 450 mg/kg oder weniger	0	A
2921 51 19	---- andere	6,5	A
2921 51 90	--- andere	6,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2921 59	-- andere		
2921 59 50	--- m-Phenylbis(methylamin); 2,2'-Dichlor4,4'-methylendianilin; 4,4'-Bi-o-toluidin; 1,8-Naphthylendiamin	0	A
2921 59 90	--- andere	6,5	A
2922	Amine mit Sauerstoff-Funktionen		
	- Aminoalkohole, ausgenommen solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion, ihre Ether und Ester; Salze dieser Erzeugnisse		
2922 11 00	-- Monoethanolamin und seine Salze	6,5	A
2922 12 00	-- Diethanolamin und seine Salze	6,5	A
2922 14 00	-- Dextropoxyphen (INN) und seine Salze	0	A
2922 15 00	-- Triethanolamin	6,5	A
2922 16 00	-- Diethanolammoniumperfluoroctansulfonat	6,5	A
2922 17 00	-- Methyl-diethanolamin und Ethyl-diethanolamin	6,5	A
2922 18 00	-- 2-(N,N-Diisopropylamino)ethanol	6,5	A
2922 19 00	-- andere	6,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Aminonaphthole und andere Aminophenole, ausgenommen solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion, ihre Ether und Ester; Salze dieser Erzeugnisse		
2922 21 00	-- Aminohydroxynaphthalinsulfonsäuren und ihre Salze	6,5	A
2922 29 00	-- andere	6,5	A
	- Aminoaldehyde, Aminoketone und Aminochinone, ausgenommen solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion; Salze dieser Erzeugnisse		
2922 31 00	-- Amfepramon (INN), Methadon (INN) und Normethadon (INN); Salze dieser Erzeugnisse	0	A
2922 39 00	-- andere	6,5	A
	- Aminosäuren, ausgenommen solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion, ihre Ester; Salze dieser Erzeugnisse		
2922 41 00	-- Lysin und seine Ester; Salze dieser Erzeugnisse	6,3	A
2922 42 00	-- Glutaminsäure und ihre Salze	6,5	A
2922 43 00	-- Anthranilsäure und ihre Salze	6,5	A
2922 44 00	-- Tilidin (INN) und seine Salze	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2922 49	-- andere		
2922 49 20	--- β -Alanin	0	A
2922 49 85	--- andere	6,5	A
2922 50 00	- Aminoalkoholphenole, Aminophenolsäuren und andere Aminoverbindungen mit Sauerstoff-Funktionen	6,5	A
2923	Quartäre Ammoniumsalze und -hydroxide; Lecithine und andere Phosphoaminolipoide, auch chemisch nicht einheitlich		
2923 10 00	- Cholin und seine Salze	6,5	A
2923 20 00	- Lecithine und andere Phosphoaminolipoide	5,7	A
2923 30 00	- Tetraethylammoniumperfluorooctansulfonat	6,5	A
2923 40 00	- Didecyltrimethylammoniumperfluorooctansulfonat	6,5	A
2923 90 00	- andere	6,5	A
2924	Verbindungen mit Carbonsäureamidfunktion; Verbindungen mit Kohlensäureamidfunktion		
	- acyclische Amide (einschließlich acyclischer Carbamate) und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2924 11 00	-- Meprobamat (INN)	0	A
2924 12 00	-- Fluoracetamid (ISO), Monocrotophos (ISO) und Phosphamidon (ISO)	6,5	A
2924 19 00	-- andere	6,5	A
	- cyclische Amide (einschließlich cyclischer Carbamate) und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2924 21 00	-- Ureine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	6,5	A
2924 23 00	-- 2-Acetamidobenzoesäure (N-Acetylanthranilsäure) und ihre Salze	6,5	A
2924 24 00	-- Ethinamat (INN)	0	A
2924 25 00	-- Alachlor (ISO)	6,5	A
2924 29	-- andere		
2924 29 10	--- Lidocain (INN)	0	A
2924 29 70	--- andere	6,5	A
2925	Verbindungen mit Carbonsäureimidfunktion (einschließlich Saccharin und seine Salze) oder Verbindungen mit Iminfunktion		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Imide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2925 11 00	-- Saccharin und seine Salze	6,5	A
2925 12 00	-- Glutethimid (INN)	0	A
2925 19	-- andere		
2925 19 20	--- 3,3',4,4',5,5',6,6'-Octabrom-N,N'-ethylendiphthalimid; N,N'-Ethylenbis(4,5-dibromhexahydro-3,6-methanophthalimid)	0	A
2925 19 95	--- andere	6,5	A
	- Imine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2925 21 00	-- Chlordimeform (ISO)	6,5	A
2925 29 00	-- andere	6,5	A
2926	Verbindungen mit Nitrilfunktion		
2926 10 00	- Acrylnitril	6,5	A
2926 20 00	- 1-Cyanoguanidin (Dicyandiamid)	6,5	A
2926 30 00	- Fenproporex (INN) und seine Salze; Methadon (INN)-Zwischenerzeugnis (4-Cyano-2-dimethylamino-4,4-diphenylbutan)	6,5	A
2926 40 00	- alpha-Phenylacetonitril	6,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2926 90	- andere		
2926 90 20	-- Isophthalonitril	6	A
2926 90 70	-- andere	6,5	A
2927 00 00	Diazo-, Azo- oder Azoxyverbindungen	6,5	A
2928 00	Organische Derivate des Hydrazins oder des Hydroxylamins		
2928 00 10	- N,N-Bis(2-methoxyethyl)hydroxylamin	0	A
2928 00 90	- andere	6,5	A
2929	Verbindungen mit anderen Stickstoff-Funktionen		
2929 10 00	- Isocyanate	6,5	A
2929 90 00	- andere	6,5	A
	X. ORGANISCH-ANORGANISCHE VERBINDUNGEN, HETEROCYCLISCHE VERBINDUNGEN, NUCLEINSÄUREN UND IHRE SALZE, UND SULFONAMIDE		
2930	Organische Thioverbindungen		
2930 10 00	- 2-(N,N-Dimethylamino)ethanthiol	6,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2930 20 00	- Thiocarbamate und Dithiocarbamate	6,5	A
2930 30 00	- Thiurammono-, -di- oder -tetrasulfide	6,5	A
2930 40	- Methionin		
2930 40 10	-- Methionin (INN)	0	A
2930 40 90	-- andere	6,5	A
2930 60 00	- 2-(N,N-Diethylamino)ethanthiol	6,5	A
2930 70 00	- Bis(2-hydroxyethyl)sulfid (Thiodiglycol) (INN))	6,5	A
2930 80 00	- Aldicarb (ISO), Captafol (ISO) and Methamidophos (ISO)	6,5	A
2930 90	- andere		
2930 90 13	-- Cystein und Cystin	6,5	A
2930 90 16	-- Derivate des Cysteins oder des Cystins	6,5	A
2930 90 30	-- DL-2-Hydroxy-4-(methylthio)buttersäure	0	A
2930 90 40	-- 2,2'-Thiodiethylbis[3-(3,5-di-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionat]	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2930 90 50	-- Isomerengemisch aus 4-Methyl-2,6-bis(methylthio)-m-phenylendiamin und 2-Methyl-4,6-bis(methylthio)-m-phenylendiamin	0	A
2930 90 98	-- andere	6,5	A
2931	Andere organisch-anorganische Verbindungen		
2931 10 00	- Tetramethylblei und Tetraethylblei	6,5	A
2931 20 00	- Tributylzinnverbindungen	6,5	A
	- nicht halogenierte organische Phosphor derivative		
2931 41 00	-- Dimethylmethylphosphonat	6,5	A
2931 42 00	-- Dimethylpropylphosphonat	6,5	A
2931 43 00	-- Diethylethylphosphonat	6,5	A
2931 44 00	-- Methylphosphonsäure	6,5	A
2931 45 00	-- Salze der Methylphosphonsäure und (Aminoiminomethyl)harnstoff (1: 1)	6,5	A
2931 46 00	-- 2,4,6-Tripropyl-1,3,5,2,4,6-trioxatriphosphinan-2,4,6-trioxid	6,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2931 47 00	-- (5-Ethyl-2-methyl-2-oxido-1,3,2-dioxaphosphinan-5-yl)methyl-methyl-methylphosphonat	6,5	A
2931 48 00	-- 3,9-Dimethyl-2,4,8,10-tetraoxa-3,9-diphosphaspiro[5.5]undecan-3,9-dioxid	6,5	A
2931 49	-- andere		
2931 49 10	--- Natrium 3-(trihydroxysilyl)propyl-methylphosphonat	6,5	A
2931 49 20	--- Bis[(5-ethyl-2-methyl-2-oxido-1,3,2-dioxaphosphinan-5-yl)methyl] methylphosphonat	6,5	A
2931 49 30	--- Etidronsäure (INN) (1-Hydroxyethan-1,1-diphosphonsäure) und ihre Salze	6,5	A
2931 49 40	--- (Nitrilotrimethandiy)tris(phosphonsäure), {Ethan-1,2-diyl[bis[nitrilobis(methylen)]]}tetrakis(phosphonsäure), [(Bis{2-[bis(phosphonomethyl)amino]ethyl}amino)methyl]phosphonsäure, {Hexan-1,6-diyl[bis[nitrilobis(methylen)]]}tetrakis(phosphonsäure), {[2-Hydroxyethyl]imino[bis(methylen)]}bis(phosphonsäure) und [(Bis{6-[bis(phosphonomethyl)amino]hexyl}amino)methyl]phosphonsäure; Salze dieser Erzeugnisse	6,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2931 49 90	--- andere	6,5	A
	- Halogenierte organische Phosphor derivative		
2931 51 00	-- Methylphosphonsäuredichlorid	6,5	A
2931 52 00	-- Propylphosphonsäuredichlorid	6,5	A
2931 53 00	-- O-(3-Chlorpropyl)-O-[4-nitro-3-(trifluormethyl)phenyl]-methylphosphonathionat	6,5	A
2931 54 00	-- Trichlorfon (ISO)	6,5	A
2931 59	-- andere		
2931 59 10	--- Methylphosphonyldifluorid (Methylphosphonsäuredifluorid)	6,5	A
2931 59 90	--- andere	6,5	A
2931 90 00	- andere	6,5	A
2932	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Sauerstoff als Heteroatom(e)		
	- Verbindungen, die einen nicht kondensierten Furanring (auch hydriert) in der Struktur enthalten		
2932 11 00	-- Tetrahydrofuran	6,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2932 12 00	-- 2-Furaldehyd (Furfural)	6,5	A
2932 13 00	-- Furfurylalkohol und Tetrahydrofurfurylalkohol	6,5	A
2932 14 00	-- Sucralose	6,5	A
2932 19 00	-- andere	6,5	A
2932 20	- Lactone		
2932 20 10	-- Phenolphthalein; 1-Hydroxy-4-[1-(4-hydroxy-3-methoxycarbonyl-1-naphthyl)-3-oxo-1H,3H-benzo[de]isochromen-1-yl]-6-octadecyloxy-2-naphthoesäure; 3'-Chlor-6'-cyclohexylaminospiro[isobenzofuran-1(3H),9'-xanthen]-3-on; 6'-(N-Ethyl-p-toluidin)-2'-methylspiro[isobenzofuran-1(3H),9'-xanthen]-3-on; Methyl-6-docosyloxy-1-hydroxy-4-[1-(4-hydroxy-3-methyl-1-phenanthryl)-3-oxo-1H,3H-naphtho[1,8-cd]pyran-1-yl]naphthalin-2-carboxylat	0	A
2932 20 20	-- gamma-Butyrolacton	6,5	A
2932 20 90	-- andere	6,5	A
	- andere		
2932 91 00	-- Isosafrol	6,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2932 92 00	-- 1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)propan-2-on	6,5	A
2932 93 00	-- Piperonal	6,5	A
2932 94 00	-- Safrol	6,5	A
2932 95 00	-- Tetrahydrocannabinole (alle Isomere)	6,5	A
2932 96 00	-- Carbofuran (ISO)	6,5	A
2932 99 00	-- andere	6,5	A
2933	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e)		
	- Verbindungen, die einen nicht kondensierten Pyrazolring (auch hydriert) in der Struktur enthalten		
2933 11	-- Phenazon (Antipyrin) und seine Derivate		
2933 11 10	--- Propyphenazon (INN)	0	A
2933 11 90	--- andere	6,5	A
2933 19	-- andere		
2933 19 10	--- Phenylbutazon (INN)	0	A
2933 19 90	--- andere	6,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Verbindungen, die einen nicht kondensierten Imidazolring (auch hydriert) in der Struktur enthalten		
2933 21 00	-- Hydantoin und seine Derivate	6,5	A
2933 29	-- andere		
2933 29 10	--- Naphazolin-Hydrochlorid (INN) und Naphazolin-Nitrat (INN); Phentolamin (INN); Tolazolin-Hydrochlorid (INN)	0	A
2933 29 90	--- andere	6,5	A
	- Verbindungen, die einen nicht kondensierten Pyridinring (auch hydriert) in der Struktur enthalten		
2933 31 00	-- Pyridin und seine Salze	5,3	A
2933 32 00	-- Piperidin und seine Salze	6,5	A
2933 33 00	-- Alfentanil (INN), Anileridin (INN), Bezitramid (INN), Bromazepam (INN), Carfentanil (INN), Difenoazin (INN), Diphenoxylat (INN), Dipipanone (INN), Fentanyl (INN), Ketobemidon (INN), Methylphenidat (INN), Pentazocin (INN), Pethidin (INN), Pethidin (INN)-Zwischenerzeugnis A, Phencyclidin (INN) (PCP), Phenoperidin (INN), Pipradrol (INN), Piritramid (INN), Propiram (INN), Remifentanyl (INN) und Trimeperidin (INN); Salze dieser Erzeugnisse	6,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2933 34 00	-- andere Fentanyle und ihre Derivate	6,5	A
2933 35 00	-- Chinuclidin-3-ol	6,5	A
2933 36 00	-- 4-Anilino-N-phenethylpiperidin (ANPP)	6,5	A
2933 37 00	-- N-Phenethyl-4-piperidon (NPP)	6,5	A
2933 39	-- andere		
2933 39 10	--- Iproniazid (INN); Cetobemidon-Hydrochlorid (INN); Pyridostigminbromid (INN)	0	A
2933 39 20	--- 2,3,5,6-Tetrachlorpyridin	0	A
2933 39 25	--- 3,6-Dichlorpyridin-2-carbonsäure	0	A
2933 39 35	--- 2-Hydroxyethylammonium-3,6-dichlorpyridin-2-carboxylat	0	A
2933 39 40	--- 2-Butoxyethyl-(3,5,6-trichlor-2-pyridyloxy)acetat	0	A
2933 39 45	--- 3,5-Dichlor-2,4,6-trifluorpyridin	0	A
2933 39 50	--- Methyl ester von Fluroxypyr (ISO)	4	A
2933 39 55	--- 4-Methylpyridin	0	A
2933 39 99	--- andere	6,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Verbindungen, die ein Chinolinringssystem oder Isochinolinringssystem (auch hydriert) in der Struktur enthalten, nicht weiter kondensiert		
2933 41 00	-- Levorphanol (INN) und seine Salze	0	A
2933 49	-- andere		
2933 49 10	--- Halogenderivate des Chinolins; Chinolincarbonsäurederivate	5,5	A
2933 49 30	--- Dextromethorphan (INN) und seine Salze	0	A
2933 49 90	--- andere	6,5	A
	- Verbindungen, die einen Pyrimidinring (auch hydriert) oder Piperazinring in der Struktur enthalten		
2933 52 00	-- Malonylharnstoff (Barbitursäure) und seine Salze	6,5	A
2933 53	-- Allobarbital (INN), Amobarbital (INN), Barbital (INN), Butalbital (INN), Butobarbital, Cyclobarbital (INN), Methylphenobarbital (INN), Pentobarbital (INN), Phenobarbital (INN), Secbutabarbital (INN), Secobarbital (INN) und Vinylital (INN); Salze dieser Erzeugnisse		
2933 53 10	--- Phenobarbital (INN), Barbital (INN), und ihre Salze	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2933 53 90	--- andere	6,5	A
2933 54 00	-- andere Derivate von Malonylharnstoff (Barbitursäure); Salze dieser Erzeugnisse	6,5	A
2933 55 00	-- Loprazolam (INN), Mecloqualon (INN), Methaqualon (INN) und Zipeprol (INN); Salze dieser Erzeugnisse	0	A
2933 59	-- andere		
2933 59 10	--- Diazinon (ISO)	0	A
2933 59 20	--- 1,4-Diazabicyclo[2.2.2]octan (Triethylenediamin)	0	A
2933 59 95	--- andere	6,5	A
	- Verbindungen, die einen nicht kondensierten Triazinring (auch hydriert) in der Struktur enthalten		
2933 61 00	-- Melamin	6,5	A
2933 69	-- andere		
2933 69 10	--- Atrazin (ISO); Propazin (ISO); Simazin (ISO); Hexahydro-1,3,5-trinitro-1,3,5-triazin (Hexogen, Trimethylentrinitramin)	5,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2933 69 40	--- Methenamin (INN) (Hexamethylentetramin); 2,6-Di-tert-butyl-4-[4,6-bis(octylthio)-1,3,5-triazin-2-ylamino]phenol	0	A
2933 69 80	--- andere	6,5	A
	- Lactame		
2933 71 00	-- 6-Hexanlactam (epsilon-Caprolactam)	6,5	A
2933 72 00	-- Clobazam (INN) und Methypirylon (INN)	0	A
2933 79 00	-- andere Lactame	6,5	A
	- andere		
2933 91	-- Alprazolam (INN), Camazepam (INN), Chlordiazepoxid (INN), Clonazepam (INN), Clorazepat, Delorazepam (INN), Diazepam (INN), Estazolam (INN), Ethylloflazepat (INN), Fludiazepam (INN), Flunitrazepam (INN), Flurazepam (INN), Halazepam (INN), Lorazepam (INN), Lormetazepam (INN), Mazindol (INN), Medazepam (INN), Midazolam (INN), Nimetazepam (INN), Nitrazepam (INN), Nordazepam (INN), Oxazepam (INN), Pinazepam (INN), Prazepam (INN), Pyrovaleron (INN), Temazepam (INN), Tetrazepam (INN) und Triazolam (INN); Salze dieser Erzeugnisse		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2933 91 10	--- Chlordiazepoxid (INN)	0	A
2933 91 90	--- andere	6,5	A
2933 92 00	-- Azinphosmethyl (ISO)	6,5	A
2933 99	-- andere		
2933 99 20	--- Indol, 3-Methylindol (Skatol), 6-Allyl-6,7-dihydro-5H-dibenz[c,e]azepin (Azapetin), Phenindamin (INN) und ihre Salze; Imipramin-Hydrochlorid (INNIM)	5,5	A
2933 99 50	--- 2,4-Di-tert-butyl-6-(5-chlorbenzotriazol-2-yl)phenol	0	A
2933 99 80	--- andere	6,5	A
2934	Nucleinsäuren und ihre Salze, auch chemisch nicht einheitlich; andere heterocyclische Verbindungen		
2934 10 00	- Verbindungen, die einen nicht kondensierten Thiazolring (auch hydriert) in der Struktur enthalten	6,5	A
2934 20	- Verbindungen, die ein Benzothiazolringssystem (auch hydriert) in der Struktur enthalten, nicht weiter kondensiert		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2934 20 20	-- Di(benzothiazol-2-yl)disulfid; Benzothiazol-2-thiol (Mercaptobenzthiazol) und seine Salze	6,5	A
2934 20 80	-- andere	6,5	A
2934 30	- Verbindungen, die ein Phenothiazinringssystem (auch hydriert) in der Struktur enthalten, nicht weiter kondensiert		
2934 30 10	-- Thiethylperazin (INN); Thioridazin (INN) und seine Salze	0	A
2934 30 90	-- andere	6,5	A
	- andere		
2934 91 00	-- Aminorex (INN), Brotizolam (INN), Clotiazepam (INN), Cloxazolam (INN), Dextromoramid (INN), Haloxazolam (INN), Ketazolam (INN), Mesocarb (INN), Oxazolam (INN), Pemolin (INN), Phendimetrazin (INN), Phenmetrazin (INN) und Sufentanil (INN); Salze dieser Erzeugnisse	0	A
2934 92 00	-- andere Fentanyle und ihre Derivate	6,5	A
2934 99	-- andere		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2934 99 60	--- Chlorprothixen (INN); Thenaldin (INN) und seine Tartrate und Maleate; Furazolidon (INN); 7-Aminocephalosporansäure; Salze und Ester der (6R,7R)-3-Acetoxymethyl-7-[(R)-2-formyloxy-2-phenylacetamid]-8-oxo-5-thia-1-azabicyclo[4.2.0]oct-2-en-2-carbonsäure; 1-[2-(1,3-Dioxan-2-yl)ethyl]-2-methylpyridiniumbromid	0	A
2934 99 90	--- andere	6,5	A
2935	Sulfonamide		
2935 10 00	- N-Methylperfluorooctansulfonamid	6,5	A
2935 20 00	- N-Ethylperfluorooctansulfonamid	6,5	A
2935 30 00	- N-Ethyl-N-(2-hydroxyethyl)perfluorooctansulfonamid	6,5	A
2935 40 00	- N-(2-Hydroxyethyl)-N-methylperfluorooctansulfonamid	6,5	A
2935 50 00	- andere Perfluorooctansulfonamide	6,5	A
2935 90	- andere		
2935 90 30	-- 3-{1-[7-(Hexadecylsulfonylamino)-1H-indol-3-yl]-3-oxo-1H,3H-naphtho[1,8-cd]pyran-1-yl}-N,N-dimethyl-1H-indol-7-sulfonamid; Metosulam (ISO)	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2935 90 90	-- andere	6,5	A
	XI. PROVITAMINE, VITAMINE UND HORMONE		
2936	Natürliche, auch synthetisch hergestellte Provitamine und Vitamine (einschließlich natürliche Konzentrate) und ihre hauptsächlich als Vitamine gebrauchten Derivate, auch untereinander gemischt, auch in Lösemitteln aller Art		
	- Vitamine und ihre Derivate, ungemischt		
2936 21 00	-- Vitamine A und ihre Derivate	0	A
2936 22 00	-- Vitamin B ₁ und seine Derivate	0	A
2936 23 00	-- Vitamin B ₂ und seine Derivate	0	A
2936 24 00	-- D- oder DL-Pantothensäure (Vitamin B ₅) und ihre Derivate	0	A
2936 25 00	-- Vitamin B ₆ und seine Derivate	0	A
2936 26 00	-- Vitamin B ₁₂ und seine Derivate	0	A
2936 27 00	-- Vitamin C und seine Derivate	0	A
2936 28 00	-- Vitamin E und seine Derivate	0	A
2936 29 00	-- andere Vitamine und ihre Derivate	0	A
2936 90 00	- andere, einschließlich natürliche Konzentrate	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2937	Natürliche, auch synthetisch hergestellte Hormone, Prostaglandine, Thromboxane und Leukotriene; deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen, einschließlich Polypeptide mit modifizierter Kette, hauptsächlich als Hormone verwendet		
	- Polypeptidhormone, Proteinhormone und Glycoproteinhormone, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen		
2937 11 00	-- Somatotropin (Wachstumshormon), seine Derivate und seine strukturverwandten Verbindungen	0	A
2937 12 00	-- Insulin und seine Salze	0	A
2937 19 00	-- andere	0	A
	- Steroidhormone, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen		
2937 21 00	-- Cortison, Hydrocortison, Prednison (Dehydrocortison) und Prednisolon (Dehydrohydrocortison)	0	A
2937 22 00	-- Halogenderivate und halogenierte Derivate der Corticosteroide (Hormone der Nebennierenrinde)	0	A
2937 23 00	-- Östrogene und Gestagene	0	A
2937 29 00	-- andere	0	A
2937 50 00	- Prostaglandine, Thromboxane und Leukotriene, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen	0	A
2937 90 00	- andere	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	XII. NATÜRLICHE, AUCH SYNTHETISCH HERGESTELLTE GLYKOSIDE UND ALKALOIDE, IHRE SALZE, ETHER, ESTER UND ANDEREN DERIVATE		
2938	Natürliche, auch synthetisch hergestellte Glykoside, ihre Salze, Ether, Ester und anderen Derivate		
2938 10 00	- Rutosid (Rutin) und seine Derivate	6,5	A
2938 90	- andere		
2938 90 10	-- Digitalis-Glykoside	6	A
2938 90 30	-- Glycyrrhizin und Glycyrrhizinate	5,7	A
2938 90 90	-- andere	6,5	A
2939	Natürliche, auch synthetisch hergestellte Alkaloide, ihre Salze, Ether, Ester und anderen Derivate		
	- Opiumalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2939 11 00	-- Mohnstrohkonzentrate; Buprenorphin (INN), Codein, Dihydrocodein (INN), Ethylmorphin, Etorphin (INN), Heroin, Hydrocodon (INN), Hydromorphon (INN), Morphin, Nicomorphin (INN), Oxycodon (INN), Oxymorphon (INN), Pholcodin (INN), Thebacon (INN) und Thebain; Salze dieser Erzeugnisse	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2939 19 00	-- andere	0	A
2939 20 00	- Chinaalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0	A
2939 30 00	- Coffein und seine Salze	0	A
	- Ephedra-Alkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2939 41 00	-- Ephedrin und seine Salze	0	A
2939 42 00	-- Pseudoephedrin (INN) und seine Salze	0	A
2939 43 00	-- Cathin (INN) und seine Salze	0	A
2939 44 00	-- Norephedrin und seine Salze	0	A
2939 45 00	-- Levometamfetamin, Metamfetamin (INN), Metamfetamin-Racemat und ihre Salze	0	A
2939 49 00	-- andere	0	A
	- Theophyllin und Aminophyllin (Theophyllin-Ethylendiamin) und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2939 51 00	-- Fenetyllin (INN) und seine Salze	0	A
2939 59 00	-- andere	0	A
	- Mutterkornalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2939 61 00	-- Ergometrin (INN) und seine Salze	0	A
2939 62 00	-- Ergotamin (INN) und seine Salze	0	A
2939 63 00	-- Lysergsäure und ihre Salze	0	A
2939 69 00	-- andere	0	A
	- andere, pflanzlichen Ursprungs		
2939 72 00	-- Kokain, Ecgonin; ihre Salze, Ester und anderen Derivate	0	A
2939 79	-- andere		
2939 79 10	--- Nikotin und seine Salze, Ether, Ester und anderen Derivate	0	A
2939 79 90	--- andere	0	A
2939 80 00	- andere	0	A
	XIII. ANDERE ORGANISCHE VERBINDUNGEN		
2940 00 00	Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose); Zuckerether, Zuckeracetale und Zuckerester und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2937, 2938 oder 2939	6,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2941	Antibiotika		
2941 10 00	- Penicilline und ihre Derivate mit Penicillansäurestruktur; Salze dieser Erzeugnisse	0	A
2941 20	- Streptomycine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2941 20 30	-- Dihydrostreptomycin, seine Salze, Ester und Hydrate	5,3	A
2941 20 80	-- andere	0	A
2941 30 00	- Tetracycline und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0	A
2941 40 00	- Chloramphenicol und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0	A
2941 50 00	- Erythromycin und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0	A
2941 90 00	- andere	0	A
2942 00 00	Andere organische Verbindungen	6,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
30	KAPITEL 30 – PHARMAZEUTISCHE ERZEUGNISSE		
3001	Drüsen und andere Organe zu organotherapeutischen Zwecken, getrocknet, auch als Pulver; Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen zu organotherapeutischen Zwecken; Heparin und seine Salze; andere menschliche oder tierische Stoffe, zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
3001 20	- Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen		
3001 20 10	-- von Menschen	0	A
3001 20 90	-- andere	0	A
3001 90	- andere		
3001 90 20	-- von Menschen	0	A
	-- andere		
3001 90 91	--- Heparin und seine Salze	0	A
3001 90 98	--- andere	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3002	Menschliches Blut; tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet; Antisera, andere Blutfraktionen und immunologische Erzeugnisse, auch modifiziert oder in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt; Vaccine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse; Zellkulturen, auch verändert		
	- Antisera, andere Blutfraktionen und immunologische Erzeugnisse, auch modifiziert oder in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt		
3002 12 00	-- Antisera und andere Blutfraktionen	0	A
3002 13 00	-- immunologische Erzeugnisse, ungemischt, weder dosiert noch in Aufmachung für den Einzelverkauf	0	A
3002 14 00	-- immunologische Erzeugnisse, gemischt, weder dosiert noch in Aufmachung für den Einzelverkauf	0	A
3002 15 00	-- immunologische Erzeugnisse, dosiert oder in Aufmachung für den Einzelverkauf	0	A
	- Vaccine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3002 41	-- Vaccine für die Humanmedizin		
3002 41 10	--- Vaccine gegen SARS-assoziierte Coronaviren (SARS-CoV-Spezies)	0	A
3002 41 90	--- andere	0	A
3002 42 00	-- Vaccine für die Veterinärmedizin	0	A
3002 49 00	-- andere	0	A
	- Zellkulturen, auch verändert		
3002 51 00	-- Zelltherapieprodukte	0	A
3002 59 00	-- andere	0	A
3002 90	- andere		
3002 90 10	-- menschliches Blut	0	A
3002 90 30	-- tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet	0	A
3003	Arzneiwaren (ausgenommen Erzeugnisse der Position 3002, 3005 oder 3006), die aus zwei oder mehr zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken gemischten Bestandteilen bestehen, weder dosiert noch in Aufmachungen für den Einzelverkauf		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3003 10 00	- Penicilline oder ihre Derivate (mit Penicillansäuregerüst) oder Streptomycine oder ihre Derivate enthaltend	0	A
3003 20 00	- andere, Antibiotika enthaltend	0	A
	- andere, Hormone oder andere Erzeugnisse der Position 2937 enthaltend		
3003 31 00	-- Insulin enthaltend	0	A
3003 39 00	-- andere	0	A
	- andere, Alkaloide oder ihre Derivate enthaltend		
3003 41 00	-- Ephedrin oder seine Salze enthaltend	0	A
3003 42 00	-- Pseudoephedrin (INN) oder seine Salze enthaltend	0	A
3003 43 00	-- Norephedrin oder seine Salze enthaltend	0	A
3003 49 00	-- andere	0	A
3003 60 00	- andere, in Unterpositions-Anmerkung 2 zu diesem Kapitel genannte aktive Substanzen gegen Malaria enthaltend	0	A
3003 90 00	- andere	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3004	Arzneiwaren (ausgenommen Erzeugnisse der Position 3002, 3005 oder 3006), die aus gemischten oder ungemischten Erzeugnissen zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken bestehen, dosiert (einschließlich solcher, die über die Haut verabreicht werden) oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
3004 10 00	- Penicilline oder ihre Derivate (mit Penicillansäuregerüst) oder Streptomycine oder ihre Derivate enthaltend	0	A
3004 20 00	- andere, Antibiotika enthaltend	0	A
	- andere, Hormone oder andere Erzeugnisse der Position 2937 enthaltend		
3004 31 00	-- Insulin enthaltend	0	A
3004 32 00	-- Corticosteroidhormone, deren Derivate oder deren strukturverwandte Verbindungen enthaltend	0	A
3004 39 00	-- andere	0	A
	- andere, Alkaloide oder ihre Derivate enthaltend		
3004 41 00	-- Ephedrin oder seine Salze enthaltend	0	A
3004 42 00	-- Pseudoephedrin (INN) oder seine Salze enthaltend	0	A
3004 43 00	-- Norephedrin oder seine Salze enthaltend	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3004 49 00	-- andere	0	A
3004 50 00	- andere, Vitamine oder andere Erzeugnisse der Position 2936 enthaltend	0	A
3004 60 00	- andere, in Unterpositions-Anmerkung 2 zu diesem Kapitel genannte aktive Substanzen gegen Malaria enthaltend	0	A
3004 90 00	- andere	0	A
3005	Watte, Gaze, Binden und ähnliche Erzeugnisse (z. B. Verbandzeug, Pflaster zum Heilgebrauch, Senfpflaster), mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf zu medizinischen, chirurgischen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Zwecken		
3005 10 00	- Heftpflaster und andere Waren mit Klebeschicht	0	A
3005 90	- andere		
3005 90 10	-- Watte und Waren daraus	0	A
	-- andere		
	--- aus Spinnstoffen		
3005 90 31	---- Gaze und Waren daraus	0	A
3005 90 50	---- andere	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3005 90 99	--- andere	0	A
3006	Pharmazeutische Zubereitungen und Waren im Sinne der Anmerkung 4 zu Kapitel 30		
3006 10	- steriles chirurgisches Catgut, ähnliches steriles Nahtmaterial (einschließlich sterile resorbierbare Garne zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken) und sterile Klebstoffe für organische Gewebe, die in der Chirurgie zum Schließen von Wunden verwendet werden; sterile Laminariastifte und -tampons; sterile resorbierbare Blut stillende Einlagen zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken; sterile Adhäsionsbarrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken, auch resorbierbar		
3006 10 10	-- steriles chirurgisches Catgut	0	A
3006 10 30	-- sterile Adhäsionsbarrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken, auch resorbierbar	6,5	A
3006 10 90	-- andere	0	A
3006 30 00	- Röntgenkontrastmittel; diagnostische Reagenzien zur Verwendung am Patienten	0	A
3006 40 00	- Zahnzement und andere Zahnfüllstoffe; Zement zum Wiederherstellen von Knochen	0	A
3006 50 00	- Taschen und andere Behälter mit Apothekenausstattung für erste Hilfe	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3006 60 00	- empfängnisverhütende chemische Zubereitungen auf der Grundlage von Hormonen, von anderen Erzeugnissen der Position 2937 oder von Spermiziden	0	A
3006 70 00	- Zubereitungen in Form von Gelen, die in der Human- oder Veterinärmedizin als Gleitmittel für Körperteile bei chirurgischen Operationen oder medizinischen Untersuchungen oder als Kontaktmittel zwischen dem Körper und den medizinischen Geräten verwendet werden	6,5	A
	- andere		
3006 91 00	-- Vorrichtungen erkennbar zur Verwendung für Stomata	6,5	A
3006 92 00	-- pharmazeutische Abfälle	0	A
3006 93 00	-- Placebos und Sets für blinde (oder doppelblinde) klinische Studien zur Verwendung bei einer anerkannten klinischen Studie, dosiert	0	A
31	KAPITEL 31 – DÜNGEMITTEL		
3101 00 00	Tierische oder pflanzliche Düngemittel, auch untereinander gemischt oder chemisch behandelt; durch Mischen oder chemische Behandlung von tierischen oder pflanzlichen Erzeugnissen gewonnene Düngemittel	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3102	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel		
3102 10	- Harnstoff, auch in wässriger Lösung		
3102 10 10	-- Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 45 GHT, bezogen auf das Gewicht des wasserfreien Stoffes	6,5	A
3102 10 90	-- andere	6,5	A
	- Ammoniumsulfat; Doppelsalze und Mischungen von Ammoniumsulfat und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter)		
3102 21 00	-- Ammoniumsulfat	6,5	A
3102 29 00	-- andere	6,5	A
3102 30	- Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter), auch in wässriger Lösung		
3102 30 10	-- in wässriger Lösung	6,5	A
3102 30 90	-- andere	6,5	A
3102 40	- Mischungen von Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) und Calciumcarbonat oder anderen nicht düngenden anorganischen Stoffen		
3102 40 10	-- mit einem Gehalt an Stickstoff von 28 GHT oder weniger	6,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3102 40 90	-- mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 28 GHT	6,5	A
3102 50 00	- Natriumnitrat (Natronsalpeter)	6,5	A
3102 60 00	- Doppelsalze und Mischungen von Calciumnitrat (Kalksalpeter) und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter)	6,5	A
3102 80 00	- Mischungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) in wässriger oder ammoniakalischer Lösung	6,5	A
3102 90 00	- andere, einschließlich der in den vorhergehenden Unterpositionen nicht genannten Mischungen	6,5	A
3103	Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel		
	- Superphosphate		
3103 11 00	-- mit einem Gehalt an Diphosphorpentaoxid (P ₂ O ₅) von 35 GHT oder mehr	4,8	A
3103 19 00	-- andere	4,8	A
3103 90 00	- andere	0	A
3104	Mineralische oder chemische Kalidüngemittel		
3104 20	- Kaliumchlorid		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3104 20 10	-- mit einem Gehalt an Kalium, berechnet als K ₂ O, von 40 GHT oder weniger, bezogen auf den wasserfreien Stoff	0	A
3104 20 50	-- mit einem Gehalt an Kalium, berechnet als K ₂ O, von mehr als 40 bis 62 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	0	A
3104 20 90	-- mit einem Gehalt an Kalium, berechnet als K ₂ O, von mehr als 62 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	0	A
3104 30 00	- Kaliumsulfat	0	A
3104 90 00	- andere	0	A
3105	Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger		
3105 10 00	- Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger	6,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3105 20	- mineralische oder chemische Düngemittel, die drei düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend		
3105 20 10	-- mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 10 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	6,5	A
3105 20 90	-- andere	6,5	A
3105 30 00	- Diammoniumhydrogenorthosphat (Diammoniumphosphat)	6,5	A
3105 40 00	- Ammoniumdihydrogenorthosphat (Monoammoniumphosphat), auch mit Diammoniumhydrogenorthosphat (Diammoniumphosphat) gemischt	6,5	A
	- andere mineralische oder chemische Düngemittel, die beiden düngenden Stoffe Stickstoff und Phosphor enthaltend		
3105 51 00	-- Nitrate und Phosphate enthaltend	6,5	A
3105 59 00	-- andere	6,5	A
3105 60 00	- mineralische oder chemische Düngemittel, die beiden düngenden Stoffe Phosphor und Kalium enthaltend	3,2	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3105 90	- andere		
3105 90 20	-- mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 10 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	6,5	A
3105 90 80	-- andere	3,2	A
32	KAPITEL 32 – GERB- UND FARBSTOFFAUSZÜGE; TANNINE UND IHRE DERIVATE; FARBSTOFFE, PIGMENTE UND ANDERE FARBMITTEL; ANSTRICHFARBEN UND LACKE; KITTE; TINTEN		
3201	Pflanzliche Gerbstoffauszüge; Tannine und ihre Salze, Ether, Ester und andere Derivate		
3201 10 00	- Quebrachoauszug	0	A
3201 20 00	- Mimosaauszug	6,5	A
3201 90	- andere		
3201 90 20	-- Sumach-, Valonea-, Eichen- oder Kastanienauszug	5,8	A
3201 90 90	-- andere	5,3	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3202	Synthetische organische Gerbstoffe; anorganische Gerbstoffe; Gerbstoffzubereitungen, auch natürliche Gerbstoffe enthaltend; Enzymzubereitungen zum Vorgerben		
3202 10 00	- synthetische organische Gerbstoffe	5,3	A
3202 90 00	- andere	5,3	A
3203 00	Farbmittel pflanzlichen oder tierischen Ursprungs (einschließlich Farbstoffauszüge, ausgenommen Tierisches Schwarz), auch chemisch einheitlich; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farbmitteln pflanzlichen oder tierischen Ursprungs		
3203 00 10	- pflanzliche Farbmittel und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbmittel	0	A
3203 00 90	- tierische Farbmittel und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbmittel	2,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3204	Synthetische organische Farbmittel, auch chemisch einheitlich; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage synthetischer organischer Farbmittel; synthetische organische Erzeugnisse von der als fluoreszierende Aufheller oder als Luminophore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich		
	- synthetische organische Farbmittel und Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage dieser Farbmittel		
3204 11 00	-- Dispersionsfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5	A
3204 12 00	-- Säurefarbstoffe, auch metallisiert, und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe; Beizenfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5	A
3204 13 00	-- basische Farbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5	A
3204 14 00	-- Direktfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5	A
3204 15 00	-- Küpenfarbstoffe (einschließlich der in diesem Zustand als Pigmente verwendbaren) und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5	A
3204 16 00	-- Reaktivfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5	A
3204 17 00	-- Pigmente (organische) und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbmittel	6,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3204 18 00	-- Carotinoid-Farbmittel und Zubereitungen auf deren Grundlage	6,5	A
3204 19 00	-- andere, einschließlich der Mischungen von Farbmitteln aus mehreren der Unterpositionen 3204 11 bis 3204 19	6,5	A
3204 20 00	- synthetische organische Erzeugnisse von der als fluoreszierende Aufheller verwendeten Art	6	A
3204 90 00	- andere	6,5	A
3205 00 00	Farblacke; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farblacken	6,5	A
3206	Andere Farbmittel; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel, ausgenommen solche der Position 3203, 3204 oder 3205; anorganische Erzeugnisse von der als Luminophore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich		
	- Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Titandioxid		
3206 11 00	-- mit einem Gehalt an Titandioxid von 80 GHT oder mehr, bezogen auf die Trockensubstanz	6	A
3206 19 00	-- andere	6,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3206 20 00	- Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Chromverbindungen	6,5	A
	- andere Farbmittel und andere Zubereitungen		
3206 41 00	-- Ultramarin und seine Zubereitungen	6,5	A
3206 42 00	-- Lithopone und andere Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Zinksulfid	6,5	A
3206 49	-- andere		
3206 49 10	--- Magnetit	4,9	A
3206 49 70	--- andere	6,5	A
3206 50 00	- anorganische Erzeugnisse von der als Luminophore verwendeten Art	5,3	A
3207	Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben, Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Engoben, flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen von der in der Keramik-, Emaillier- oder Glasindustrie verwendeten Art; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken		
3207 10 00	- zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel, zubereitete Farben und ähnliche Zubereitungen	6,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3207 20	- Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Engoben und ähnliche Zubereitungen		
3207 20 10	-- Engoben	5,3	A
3207 20 90	-- andere	6,3	A
3207 30 00	- flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen	5,3	A
3207 40	- Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken		
3207 40 40	-- Glas in Form von Flocken mit einer Länge von 0,1 mm bis 3,5 mm und einer Dicke von 2 Mikrometer bis 5 Mikrometer; Glas in Form von Pulver oder Granalien, mit einem Gehalt an Siliciumdioxid von 99 GHT oder mehr	0	A
3207 40 85	-- andere	3,7	A
3208	Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem nicht wässrigen Medium dispergiert oder gelöst; Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3208 10	- auf der Grundlage von Polyestern		
3208 10 10	-- Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel	6,5	A
3208 10 90	-- andere	6,5	A
3208 20	- auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren		
3208 20 10	-- Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel	6,5	A
3208 20 90	-- andere	6,5	A
3208 90	- andere		
	-- Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel		
3208 90 11	--- Polyurethan aus 2,2'-(tert-Butylimino)diethanol und 4,4'-Methylenbis(cyclohexyl-diisocyanat), in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von 48 GHT oder mehr	0	A
3208 90 13	--- Copolymer aus p-Kresol und Divinylbenzol, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von 48 GHT oder mehr	0	A
3208 90 19	--- andere	6,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	-- andere		
3208 90 91	--- auf der Grundlage von synthetischen Polymeren	6,5	A
3208 90 99	--- auf der Grundlage von chemisch modifizierten natürlichen Polymeren	6,5	A
3209	Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem wässrigen Medium dispergiert oder gelöst		
3209 10 00	- auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren	6,5	A
3209 90 00	- andere	6,5	A
3210 00	Andere Anstrichfarben und Lacke; zubereitete Wasserpigmentfarben von der für die Lederzurichtung verwendeten Art		
3210 00 10	- Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von trocknenden Ölen	6,5	A
3210 00 90	- andere	6,5	A
3211 00 00	Zubereitete Sikkative	6,5	A
3212	Pigmente (einschließlich Metallpulver und -flitter), in nicht wässrigen Medien dispergiert, flüssig oder pastenförmig, von der zum Herstellen von Anstrichfarben verwendeten Art; Prägefolien; Färbemittel und andere Farbmittel, in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3212 10 00	- Prägefolien	6,5	A
3212 90 00	- andere	6,5	A
3213	Farben für Kunstmalerei, für den Unterricht, für die Plakatmalerei, für Farbtonungen, zur Unterhaltung und ähnliche Farben, in Töpfchen, Tuben, Töpfchen, Fläschchen, Näpfchen oder ähnlichen Aufmachungen		
3213 10 00	- Farben in Zusammenstellungen	6,5	A
3213 90 00	- andere	6,5	A
3214	Glaserkitt, Harzzement und andere Kitt; Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten; nicht feuerfeste Spachtel- und Verputzmassen für Fassaden, Innenwände, Fußböden, Decken und dergleichen		
3214 10	- Glaserkitt, Harzzement und andere Kitt; Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten		
3214 10 10	-- Glaserkitt, Harzzement und andere Kitt	5	A
3214 10 90	-- Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten	5	A
3214 90 00	- andere	5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3215	Druckfarben, Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen und andere Tinten und Tuschen, auch konzentriert oder in fester Form		
	- Druckfarben		
3215 11 00	-- schwarz	6,5	A
3215 19 00	-- andere	6,5	A
3215 90	- andere		
3215 90 20	-- Tintenpatronen (ohne integrierten Druckkopf) zum Einsetzen in Apparate der Unterpositionen 8443 31, 8443 32 oder 8443 39, und mit mechanischen oder elektrischen Komponenten; Festtinte in speziellen Formen zum Einsetzen in Apparate der Unterpositionen 8443 31, 8443 32 oder 8443 39	0	A
3215 90 70	-- andere	6,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
33	KAPITEL 33 – ÄTHERISCHE ÖLE UND RESINOIDE; ZUBEREITETE RIECH-, KÖRPERPFLEGE- ODER SCHÖNHEITSMITTEL		
3301	Ätherische Öle (auch entterpenisiert), einschließlich „konkrete“ oder „absolute“ Öle; Resinoide; extrahierte Oleoresine; Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nicht flüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen; destillierte aromatische Wasser und wässrige Lösungen ätherischer Öle		
	- ätherische Öle von Citrusfrüchten		
3301 12	-- Süß- und Bitterorangenöl		
3301 12 10	--- nicht entterpenisiert	7	A
3301 12 90	--- entterpenisiert	4,4	A
3301 13	-- Citronenöl		
3301 13 10	--- nicht entterpenisiert	7	A
3301 13 90	--- entterpenisiert	4,4	A
3301 19	-- andere		
3301 19 20	--- nicht entterpenisiert	7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3301 19 80	--- entterpenisiert	4,4	A
	- andere ätherische Öle als solche von Citrusfrüchten		
3301 24	-- Pfefferminzöl (Mentha piperita)		
3301 24 10	--- nicht entterpenisiert	0	A
3301 24 90	--- entterpenisiert	2,9	A
3301 25	-- andere Minzenöle		
3301 25 10	--- nicht entterpenisiert	0	A
3301 25 90	--- entterpenisiert	2,9	A
3301 29	-- andere		
	--- Gewürznelkenöl, Niaouliöl, Ylang-Ylang-Öl		
3301 29 11	---- nicht entterpenisiert	0	A
3301 29 31	---- entterpenisiert	2,9	A
	--- andere		
	---- nicht entterpenisiert		
3301 29 42	----- Rosenöl	0	A
3301 29 49	----- andere	0	A
	---- entterpenisiert		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3301 29 71	----- Geraniumöl, Jasminöl, Vetiveröl	2,3	A
3301 29 79	----- Lavendelöl und Lavandinöl	2,9	A
3301 29 91	----- andere	2,9	A
3301 30 00	- Resinoide	2	A
3301 90	- andere		
3301 90 10	-- terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen	2,3	A
	-- extrahierte Oleoresine		
3301 90 21	--- von Süßholzwurzeln und von Hopfen	3,2	A
3301 90 30	--- andere	0	A
3301 90 90	-- andere	3	A
3302	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art		
3302 10	- von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	-- von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art		
	--- Zubereitungen, die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränks enthalten		
3302 10 10	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol	17,3 MIN 1 EUR/vol/hl	A
	---- andere		
3302 10 21	----- kein MilCHFett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT MilCHFett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	12,8	A
3302 10 29	----- andere	9 + EA	X
3302 10 40	--- andere	0	A
3302 10 90	-- von der in der Lebensmittelindustrie verwendeten Art	0	A
3302 90	- andere		
3302 90 10	-- alkoholische Lösungen	0	A
3302 90 90	-- andere	0	A
3303 00	Duftstoffe (Parfüms) und Duftwässer (Toilettewässer)		
3303 00 10	- Duftstoffe (Parfüms)	0	A
3303 00 90	- Duftwässer (Toilettewässer)	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3304	Zubereitete Schönheitsmittel oder Erzeugnisse zum Schminken und Zubereitungen zur Hautpflege (ausgenommen Arzneiwaren), einschließlich Sonnenschutz- und Bräunungsmittel; Zubereitungen für die Maniküre oder Pediküre		
3304 10 00	- Schminkmittel (Make-up) für die Lippen	0	A
3304 20 00	- Schminkmittel (Make-up) für die Augen	0	A
3304 30 00	- Zubereitungen für die Maniküre oder Pediküre	0	A
	- andere		
3304 91 00	-- Puder, lose oder fest	0	A
3304 99 00	-- andere	0	A
3305	Zubereitete Haarbehandlungsmittel		
3305 10 00	- Haarwaschmittel (Shampoo)	0	A
3305 20 00	- Dauerwellmittel und Entkrausungsmittel (Zubereitungen zur Haardauerverformung)	0	A
3305 30 00	- Haarlacke	0	A
3305 90 00	- andere	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3306	Zubereitete Zahn- und Mundpflegemittel, einschließlich Haftpuder und -pasten für Zahnprothesen; Garne zum Reinigen der Zahnzwischenräume (Zahnseide), in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
3306 10 00	- Zahnputzmittel	0	A
3306 20 00	- Garne zum Reinigen der Zahnzwischenräume (Zahnseide)	4	A
3306 90 00	- andere	0	A
3307	Zubereitete Rasiermittel (einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmittel), Körperdesodorierungsmittel, zubereitete Badeszusätze, Haarentfernungsmittel und andere zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Raumdesodorierungsmittel, auch nicht parfümiert, auch mit desinfizierenden Eigenschaften		
3307 10 00	- zubereitete Rasiermittel (einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmittel)	6,5	A
3307 20 00	- Körperdesodorierungs- und Antitranspirationsmittel	6,5	A
3307 30 00	- parfümierte Badesalze und andere zubereitete Badeszusätze	6,5	A
	- Zubereitungen zum Parfümieren oder Desodorieren von Räumen, einschließlich duftende Zubereitungen für religiöse Zeremonien		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3307 41 00	-- „Agarbatti“ und andere duftende zubereitete Räuchermittel	6,5	A
3307 49 00	-- andere	6,5	A
3307 90 00	- andere	6,5	A
34	KAPITEL 34 – SEIFEN, ORGANISCHE GRENZFLÄCHENAKTIVE STOFFE, ZUBEREITETE WASHMITTEL, ZUBEREITETE SCHMIERMITTEL, KÜNSTLICHE WACHSE, ZUBEREITETE WACHSE, SCHUHCREME, SCHEUERPULVER UND DERGLEICHEN, KERZEN UND ÄHNLICHE ERZEUGNISSE, MODELLIERMASSEN, „DENTALWACHS“ UND ZUBEREITUNGEN FÜR ZAHNÄRZTLICHE ZWECKE AUF DER GRUNDLAGE VON GIPS		
3401	Seifen; organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen, als Seife verwendbar, in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, auch ohne Gehalt an Seife; organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut, in Form einer Flüssigkeit oder Creme, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, auch ohne Gehalt an Seife; Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt, bestrichen oder überzogen		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Seifen, organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen, in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, und Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt, bestrichen oder überzogen		
3401 11 00	-- zur Körperpflege (einschließlich solcher zu medizinischen Zwecken)	0	A
3401 19 00	-- andere	0	A
3401 20	- Seifen in anderen Formen		
3401 20 10	-- Flocken, Körner oder Pulver	0	A
3401 20 90	-- andere	0	A
3401 30 00	- organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut, in Form einer Flüssigkeit oder Creme, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, auch ohne Gehalt an Seife	4	A
3402	Organische grenzflächenaktive Stoffe (ausgenommen Seifen); grenzflächenaktive Zubereitungen, zubereitete Waschmittel (einschließlich zubereitete Waschlösungsmittel) und zubereitete Reinigungsmittel, auch Seife enthaltend, ausgenommen solche der Position 3401		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- anionische organische grenzflächenaktive Stoffe, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
3402 31 00	-- lineare Alkylbenzolsulfonsäuren und ihre Salze	4	A
3402 39	-- andere		
3402 39 10	--- wässrige Lösung mit einem Gehalt an Dinatriumalkyl[oxydi(benzolsulfonat)] von 30 GHT bis 50 GHT	0	A
3402 39 90	--- andere	4	A
	- andere organische grenzflächenaktive Stoffe, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
3402 41 00	-- kationische	4	A
3402 42 00	-- nichtionische	4	A
3402 49 00	-- andere	4	A
3402 50	- Zubereitungen in Aufmachung für den Einzelverkauf		
3402 50 10	-- grenzflächenaktive Zubereitungen	4	A
3402 50 90	-- zubereitete Waschmittel, Waschhilfsmittel und zubereitete Reinigungsmittel	4	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3402 90	- andere		
3402 90 10	-- grenzflächenaktive Zubereitungen	4	A
3402 90 90	-- zubereitete Waschmittel, Waschlösungsmittel und zubereitete Reinigungsmittel	4	A
3403	Zubereitete Schmiermittel (einschließlich Schneidöle, Zubereitungen zum Lösen von Schrauben oder Bolzen, zubereitete Rostschutzmittel oder Korrosionsschutzmittel und zubereitete Form- und Trennöle, auf der Grundlage von Schmierstoffen) und Zubereitungen nach Art der Schmalzmittel für Spinnstoffe oder der Mittel zum Ölen oder Fetten von Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen, ausgenommen solche, die als Grundbestandteil 70 GHT oder mehr an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthalten		
	- Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend		
3403 11 00	-- Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen	4,6	A
3403 19	-- andere		
3403 19 10	--- mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle nicht der Grundbestandteil sind	6,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3403 19 20	--- Schmiermittel mit einem Gehalt an biobasiertem Kohlenstoff von mindestens 25 GHT, die mindestens zu 60 % biologisch abbaubar sind	4,6	A
3403 19 80	--- andere	4,6	A
	- andere		
3403 91 00	-- Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen	4,6	A
3403 99 00	-- andere	4,6	A
3404	Künstliche Wachse und zubereitete Wachse		
3404 20 00	- Poly(oxyethylen)-Wachs (Polyethylenglycolwachs)	0	A
3404 90 00	- andere	0	A
3405	Schuhcreme, Möbel- und Bohnervachs, Poliermittel für Karosserien, Glas oder Metall, Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen (auch in Form von Papier, Watte, Filz, Vliesstoff, Schaum-, Schwamm-, Zellkunststoff oder Zellkautschuk, mit diesen Zubereitungen getränkt, bestrichen oder überzogen), ausgenommen Wachse der Position 3404		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3405 10 00	- Schuhcreme und ähnliche Schuh- oder Lederpflegemittel	0	A
3405 20 00	- Möbel- und Bohnerwachs und ähnliche Zubereitungen	0	A
3405 30 00	- Poliermittel für Karosserien und ähnliche Autopflegemittel, ausgenommen Poliermittel für Metall	0	A
3405 40 00	- Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen	0	A
3405 90	- andere		
3405 90 10	-- zum Polieren von Metall	0	A
3405 90 90	-- andere	0	A
3406 00 00	Kerzen (Lichte) aller Art und dergleichen	0	A
3407 00 00	Modelliermassen, auch zur Unterhaltung für Kinder; zubereitetes „Dentalwachs“ oder „Zahnabdruckmassen“ in Zusammenstellungen, in Packungen für den Einzelverkauf oder in Tafeln, Hufeisenform, Stäben oder ähnlichen Formen; andere Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
35	KAPITEL 35 – EIWEISSSTOFFE; MODIFIZIERTE STÄRKE; KLEBSTOFFE; ENZYME		
3501	Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime		
3501 10	- Casein		
3501 10 10	-- zum Herstellen von künstlichen Spinnstoffen	0	A
3501 10 50	-- zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebens- und Futtermitteln	3,2	A
3501 10 90	-- andere	9	A
3501 90	- andere		
3501 90 10	-- Caseinleime	8,3	A
3501 90 90	-- andere	6,4	A
3502	Albumine (einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die mehr als 80 GHT Molkenproteine, bezogen auf die Trockenmasse, enthalten), Albuminate und andere Albuminderivate		
	- Eieralbumin		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3502 11	-- getrocknet		
3502 11 10	--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	0	A
3502 11 90	--- andere	123,5 EUR/100 kg	X
3502 19	-- andere		
3502 19 10	--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	0	A
3502 19 90	--- andere	16,7 EUR/100 kg	X
3502 20	- Molkenproteine (Lactalbumin), einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen		
3502 20 10	-- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	0	A
	-- andere		
3502 20 91	--- getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.)	123,5 EUR/100 kg	C
3502 20 99	--- andere	16,7 EUR/100 kg	C
3502 90	- andere		
	-- Albumine, ausgenommen Eialbumin und Molkenproteine (Lactalbumin)		
3502 90 20	--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3502 90 70	--- andere	6,4	B7
3502 90 90	-- Albuminate und andere Albuminderivate	7,7	A
3503 00	Gelatine (auch in quadratischen oder rechteckigen Blättern, auch an der Oberfläche bearbeitet oder gefärbt) und ihre Derivate; Hausenblase; andere Leime tierischen Ursprungs, ausgenommen Caseinleime der Position 3501		
3503 00 10	- Gelatine und ihre Derivate	7,7	A
3503 00 80	- andere	7,7	A
3504 00	Peptone und ihre Derivate; andere Eiweißstoffe und ihre Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Hautpulver, auch chromiert		
3504 00 10	- Konzentrate aus Milcheiweiß im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 1 zu Kapitel 35	3,4	A
3504 00 90	- andere	3,4	A
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3505 10	- Dextrine und andere modifizierte Stärken		
3505 10 10	-- Dextrine	9 + 17,7 EUR/100 kg	X
	-- andere modifizierte Stärken		
3505 10 50	--- veretherte Stärken und veresterte Stärken	7,7	B7
3505 10 90	--- andere	9 + 17,7 EUR/100 kg	X
3505 20	- Leime		
3505 20 10	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von weniger als 25 GHT	8,3 + 4,5 EUR/100 kg MAX 11,5	X
3505 20 30	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 25 oder mehr, jedoch weniger als 55 GHT	8,3 + 8,9 EUR/100 kg MAX 11,5	X
3505 20 50	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 55 oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	8,3 + 14,2 EUR/100 kg MAX 11,5	X
3505 20 90	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 80 GHT oder mehr	8,3 + 17,7 EUR/100 kg MAX 11,5	X

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3506	Zubereitete Leime und andere zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
3506 10 00	- zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	6,5	A
	- andere		
3506 91	-- Klebstoffe auf der Grundlage von Polymeren der Positionen 3901 bis 3913 oder von Kautschuk		
3506 91 10	--- optisch klare, trägerfreie Klebebänder und optisch klare, aushärtende Flüssigklebstoffe von der ausschließlich oder hauptsächlich zur Herstellung von Flachbildschirmen oder berührungsempfindlichen Bildschirmen verwendeten Art	0	A
3506 91 90	--- andere	6,5	A
3506 99 00	-- andere	6,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3507	Enzyme; zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
3507 10 00	- Lab und seine Konzentrate	6,3	A
3507 90	- andere		
3507 90 30	-- Lipoproteinlipase; Aspergillus-Alkalin Protease	0	A
3507 90 90	-- andere	6,3	A
36	KAPITEL 36 – PULVER UND SPRENGSTOFFE; PYROTECHNISCHE ARTIKEL; ZÜNDHÖLZER; ZÜNDMETALL-LEGIERUNGEN; LEICHT ENTZÜNDLICHE STOFFE		
3601 00 00	Schießpulver	5,7	A
3602 00 00	Zubereitete Sprengstoffe, ausgenommen Schießpulver	6,5	A
3603	Sicherheitszündschnüre; Sprengschnüre; Zündhütchen, Sprengkapseln; Zünder; elektrische Sprengzünder		
3603 10 00	- Sicherheitszündschnüre	6	A
3603 20 00	- Sprengschnüre	6	A
3603 30 00	- Zündhütchen	6,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3603 40 00	- Sprengkapseln	6,5	A
3603 50 00	- Zünder	6,5	A
3603 60 00	- elektrische Sprengzünder	6,5	A
3604	Feuerwerkskörper, Signalraketen, Raketen zum Wetterschießen und dergleichen, Knallkörper und andere pyrotechnische Artikel		
3604 10 00	- Feuerwerkskörper	6,5	A
3604 90 00	- andere	6,5	A
3605 00 00	Zündhölzer, ausgenommen pyrotechnische Waren der Position 3604	6,5	A
3606	Cer-Eisen und andere Zündmetall-Legierungen in jeder Form; Waren aus leicht entzündlichen Stoffen im Sinne der Anmerkung 2 zu diesem Kapitel		
3606 10 00	- flüssige Brennstoffe und brennbare Flüssiggase, in Behältnissen von der zum Auffüllen oder Wiederauffüllen von Feuerzeugen oder Anzündern verwendeten Art mit einem Fassungsvermögen von 300 cm³ oder weniger	6,5	A
3606 90	- andere		
3606 90 10	-- Cer-Eisen und andere Zündmetall-Legierungen in jeder Form	6	A
3606 90 90	-- andere	6,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
37	KAPITEL 37 – ERZEUGNISSE ZU FOTOGRAFISCHEN ODER KINEMATOGRAFISCHEN ZWECKEN		
3701	Fotografische Platten und Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); fotografische Sofortbild-Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, auch in Kassetten		
3701 10 00	- für Röntgenaufnahmen	6,5	A
3701 20 00	- Sofortbild-Planfilme	6,5	A
3701 30 00	- andere Platten und Planfilme, bei denen mindestens eine Seite mehr als 255 mm misst	0	A
	- andere		
3701 91 00	-- für mehrfarbige Aufnahmen	6,5	A
3701 99 00	-- andere	0	A
3702	Fotografische Filme in Rollen, sensibilisiert, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); fotografische Sofortbild-Rollfilme, sensibilisiert, nicht belichtet		
3702 10 00	- für Röntgenaufnahmen	6,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere Filme, nicht gelocht, mit einer Breite von 105 mm oder weniger		
3702 31	-- für mehrfarbige Aufnahmen		
3702 31 91	--- Negativfarbfilme mit – einer Breite von 75 mm bis 105 mm und – einer Länge von 100 m oder mehr zum Herstellen von Sofortbildfilmen	0	A
3702 31 97	--- andere	6,5	A
3702 32	-- andere, mit einer Silberhalogenid-Emulsion		
	--- mit einer Breite von 35 mm oder weniger		
3702 32 10	---- Mikrofilme; Filme für grafische Zwecke	6,5	A
3702 32 20	---- andere	5,3	A
3702 32 85	--- mit einer Breite von mehr als 35 mm	6,5	A
3702 39 00	-- andere	6,5	A
	- andere Filme, nicht gelocht, mit einer Breite von mehr als 105 mm		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3702 41 00	-- mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von mehr als 200 m, für mehrfarbige Aufnahmen	6,5	A
3702 42 00	-- mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von mehr als 200 m, ausgenommen für mehrfarbige Aufnahmen	6,5	A
3702 43 00	-- mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von 200 m oder weniger	6,5	A
3702 44 00	-- mit einer Breite von mehr als 105 mm bis 610 mm	6,5	A
	- andere Filme, für mehrfarbige Aufnahmen		
3702 52 00	-- mit einer Breite von 16 mm oder weniger	5,3	A
3702 53 00	-- mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger, für Diapositive	5,3	A
3702 54 00	-- mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger, ausgenommen für Diapositive	5	A
3702 55 00	-- mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von mehr als 30 m	5,3	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3702 56 00	-- mit einer Breite von mehr als 35 mm	6,5	A
	- andere		
3702 96	-- mit einer Breite von 35 mm oder weniger und einer Länge von 30 m oder weniger		
3702 96 10	--- Mikrofilme; Filme für grafische Zwecke	6,5	A
3702 96 90	--- andere	5,3	A
3702 97	-- mit einer Breite von 35 mm oder weniger und einer Länge von mehr als 30 m		
3702 97 10	--- Mikrofilme; Filme für grafische Zwecke	6,5	A
3702 97 90	--- andere	5,3	A
3702 98 00	-- mit einer Breite von mehr als 35 mm	6,5	A
3703	Fotografische Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, sensibilisiert, nicht belichtet		
3703 10 00	- in Rollen, mit einer Breite von mehr als 610 mm	6,5	A
3703 20 00	- andere, für mehrfarbige Aufnahmen	6,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3703 90 00	- andere	6,5	A
3704 00	Fotografische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, belichtet, jedoch nicht entwickelt		
3704 00 10	- Platten und Filme	0	A
3704 00 90	- andere	6,5	A
3705 00	Fotografische Platten und Filme, belichtet und entwickelt, ausgenommen kinematografische Filme		
3705 00 10	- für Offsetreproduktionen	5,3	A
3705 00 90	- andere	0	A
3706	Kinematografische Filme, belichtet und entwickelt, auch mit Tonaufzeichnung oder nur mit Tonaufzeichnung		
3706 10	- mit einer Breite von 35 mm oder mehr		
3706 10 20	-- nur mit Tonaufzeichnung; Negative; Zwischenpositive	0	A
3706 10 99	-- andere Positive	6,5	A
3706 90	- andere		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3706 90 52	-- nur mit Tonaufzeichnung; Negative; Zwischenpositive; Wochenschaufilme	0	A
	-- andere, mit einer Breite von		
3706 90 91	--- weniger als 10 mm	0	A
3706 90 99	--- 10 mm oder mehr	5,4	A
3707	Zubereitete chemische Erzeugnisse zu fotografischen Zwecken (ausgenommen Lacke, Klebstoffe und ähnliche Zubereitungen); ungemischte Erzeugnisse zu fotografischen Zwecken, dosiert oder gebrauchsfertig in Aufmachung für den Einzelverkauf		
3707 10 00	- Emulsionen zum Sensibilisieren von Oberflächen	6	A
3707 90	- andere		
3707 90 20	-- Entwickler und Fixierer	0	A
3707 90 90	-- andere	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
38	KAPITEL 38 – VERSCHIEDENE ERZEUGNISSE DER CHEMISCHEN INDUSTRIE		
3801	Künstlicher Grafit; kolloider oder halbkolloider Grafit; Zubereitungen auf der Grundlage von Grafit oder anderem Kohlenstoff, in Form von Pasten, Blöcken, Platten oder anderen Halbfertigerzeugnissen		
3801 10 00	- künstlicher Grafit	3,6	A
3801 20	- kolloider und halbkolloider Grafit		
3801 20 10	-- kolloider Grafit in öliger Suspension; halbkolloider Grafit	6,5	A
3801 20 90	-- andere	4,1	A
3801 30 00	- kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden und ähnliche Pasten für die Innenauskleidung von Öfen	5,3	A
3801 90 00	- andere	3,7	A
3802	Aktivkohle; aktivierte natürliche mineralische Stoffe; Tierisches Schwarz, auch ausgebraucht		
3802 10 00	- Aktivkohle	3,2	A
3802 90 00	- andere	5,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3803 00	Tallöl, auch raffiniert		
3803 00 10	- roh	0	A
3803 00 90	- andere	4,1	A
3804 00 00	Ablaugen aus der Zellstoffherstellung, auch konzentriert, entzuckert oder chemisch behandelt, einschließlich Ligninsulfonate, jedoch ausgenommen Tallöl der Position 3803	5	A
3805	Balsamterpentinöl, Holzterpentinöl, Sulfatterpentinöl und andere terpenhaltige Öle aus der Destillation oder einer anderen Behandlung der Nadelhölzer; Dipenten, roh; Sulfitterpentinöl und anderes rohes para-Cymol; Pine-Oil, alpha-Terpineol als Hauptbestandteil enthaltend		
3805 10	- Balsamterpentinöl, Holzterpentinöl und Sulfatterpentinöl		
3805 10 10	-- Balsamterpentinöl	4	A
3805 10 30	-- Holzterpentinöl	3,7	A
3805 10 90	-- Sulfatterpentinöl	3,2	A
3805 90	- andere		
3805 90 10	-- Pine-Oil	3,7	A
3805 90 90	-- andere	3,4	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3806	Kolofonium und Harzsäuren, und deren Derivate; leichte und schwere Harzöle; durch Schmelzen modifizierte natürliche Harze (Schmelzharze)		
3806 10 00	- Kolofonium und Harzsäuren	5	A
3806 20 00	- Salze des Kolofoniums, der Harzsäuren oder der Derivate von Kolofonium oder von Harzsäuren, ausgenommen Salze von Kolofoniumaddukten	4,2	A
3806 30 00	- Harzester	6,5	A
3806 90 00	- andere	4,2	A
3807 00	Holzteere; Holzteeröl; Holzkreosot; Holzgeist; pflanzliches Pech; Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolofonium, Harzsäuren oder pflanzlichem Pech		
3807 00 10	- Holzteere	2,1	A
3807 00 90	- andere	4,6	A
3808	Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Erzeugnisse im Sinne der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel		
3808 52 00	-- DDT (ISO) (Clofenotan (INN), in Behältnissen mit einem Nettogewicht von nicht mehr als 300 g	6	A
3808 59 00	-- andere	6	A
	- Erzeugnisse im Sinne der Unterpositions-Anmerkung 2 zu diesem Kapitel		
3808 61 00	-- in Behältnissen mit einem Nettogewicht von nicht mehr als 300 g	6	A
3808 62 00	-- in Behältnissen mit einem Nettogewicht von mehr als 300 g, aber nicht mehr als 7,5 kg	6	A
3808 69 00	-- andere	6	A
	- andere		
3808 91	-- Insektizide		
3808 91 10	--- auf der Grundlage von Pyrethroiden	6	A
3808 91 20	--- auf der Grundlage von Chlorkohlenwasserstoffen	6	A
3808 91 30	--- auf der Grundlage von Carbamaten	6	A
3808 91 40	--- auf der Grundlage von organischen Phosphorverbindungen	6	A
3808 91 90	--- andere	6	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3808 92	-- Fungizide		
	--- anorganische		
3808 92 10	---- Zubereitungen auf der Grundlage von Kupferverbindungen	4,6	A
3808 92 20	---- andere	6	A
	--- andere		
3808 92 30	---- auf der Grundlage von Dithiocarbamaten	6	A
3808 92 40	---- auf der Grundlage von Benzimidazolen	6	A
3808 92 50	---- auf der Grundlage von Diazolen oder Triazolen	6	A
3808 92 60	---- auf der Grundlage von Diazinen oder Morpholinen	6	A
3808 92 90	---- andere	6	A
3808 93	-- Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren		
	--- Herbizide		
3808 93 11	---- auf der Grundlage von Phenoxyphytohormonen	6	A
3808 93 13	---- auf der Grundlage von Triazinen	6	A
3808 93 15	---- auf der Grundlage von Amidin	6	A
3808 93 17	---- auf der Grundlage von Carbamaten	6	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3808 93 21	---- auf der Grundlage von Dinitroanilinderivaten	6	A
3808 93 23	---- auf der Grundlage von Harnstoff-, Uracil- oder Sulfonylharnstoffderivaten	6	A
3808 93 27	---- andere	6	A
3808 93 30	--- Keimhemmungsmittel	6	A
3808 93 90	--- Pflanzenwachstumsregulatoren	6,5	A
3808 94	-- Desinfektionsmittel		
3808 94 10	--- auf der Grundlage von quartären Ammoniumsalzen	6	A
3808 94 20	--- auf der Grundlage von halogenierten Verbindungen	6	A
3808 94 90	--- andere	6	A
3808 99	-- andere		
3808 99 10	--- Rodentizide	6	A
3808 99 90	--- andere	6	A
3809	Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3809 10	- auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten		
3809 10 10	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von weniger als 55 GHT	8,3 + 8,9 EUR/100 kg MAX 12,8	X
3809 10 30	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 55 oder mehr, jedoch weniger als 70 GHT	8,3 + 12,4 EUR/100 kg MAX 12,8	X
3809 10 50	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 70 oder mehr, jedoch weniger als 83 GHT	8,3 + 15,1 EUR/100 kg MAX 12,8	X
3809 10 90	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 83 GHT oder mehr	8,3 + 17,7 EUR/100 kg MAX 12,8	X
	- andere		
3809 91 00	-- von der in der Textilindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art	6,3	A
3809 92 00	-- von der in der Papierindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art	6,3	A
3809 93 00	-- von der in der Lederindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art	6,3	A
3810	Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Flussmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen; Zubereitungen von der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3810 10 00	- Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen	6,5	A
3810 90	- andere		
3810 90 10	-- Zubereitungen von der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art	4,1	A
3810 90 90	-- andere	5	A
3811	Zubereitete Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditive und andere zubereitete Additive für Mineralöle (einschließlich Kraftstoffe) oder für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten		
	- zubereitete Antiklopfmittel		
3811 11	-- auf der Grundlage von Bleiverbindungen		
3811 11 10	--- auf der Grundlage von Tetraethylblei (Ethylfluid)	6,5	A
3811 11 90	--- andere	5,8	A
3811 19 00	-- andere	5,8	A
	- Additive für Schmieröle		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3811 21 00	-- Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend	5,3	A
3811 29 00	-- andere	5,8	A
3811 90 00	- andere	5,8	A
3812	Zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger; zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe		
3812 10 00	- zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger	6,3	A
3812 20	- zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe		
3812 20 10	-- Reaktionsgemisch, Benzyl-3-isobutyryloxy-1-isopropyl-2,2-dimethylpropylphthalat und Benzyl-3-isobutyryloxy-2,2,4-trimethylpentylphthalat enthaltend	0	A
3812 20 90	-- andere	6,5	A
	- zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe		
3812 31 00	-- Mischungen von Oligomeren des 2,2,4-Trimethyl-1,2-dihydrochinolin (TMQ)	6,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3812 39	-- andere		
3812 39 10	--- zubereitete Antioxidationsmittel	6,5	A
3812 39 90	--- andere	6,5	A
3813 00 00	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben	6,5	A
3814 00	Zusammengesetzte organische Löse- und Verdünnungsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Zubereitungen zum Entfernen von Farben oder Lacken		
3814 00 10	- auf der Grundlage von Butylacetat	6,5	A
3814 00 90	- andere	6,5	A
3815	Reaktionsauslöser, Reaktionsbeschleuniger und katalytische Zubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
	- auf Trägern fixierte Katalysatoren		
3815 11 00	-- mit Nickel oder einer Nickelverbindung als aktiver Substanz	6,5	A
3815 12 00	-- mit Edelmetall oder einer Edelmetallverbindung als aktiver Substanz	6,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3815 19	-- andere		
3815 19 10	--- Katalysator in Form von Körnern, die zu 90 GHT oder mehr Abmessungen von 10 Mikrometer oder weniger aufweisen, aus einer auf einem Träger aus Magnesiumsilicat fixierten Mischung von Oxiden, mit einem Gehalt an: – Kupfer von 20 GHT bis 35 GHT und – Bismut von 2 GHT bis 3 GHT und einer augenscheinlichen Dichte von 0,2 bis 1,0	0	A
3815 19 90	--- andere	6,5	A
3815 90	- andere		
3815 90 10	-- Ethyltriphenylphosphoniumacetat-Katalysator, in Methanol gelöst	0	A
3815 90 90	-- andere	6,5	A
3816 00	Feuerfeste Zemente, feuerfeste Mörtel, feuerfester Beton und ähnliche feuerfeste Mischungen, einschließlich Dolomitstampfmasse, ausgenommen Erzeugnisse der Position 3801		
3816 00 10	- Dolomitstampfmasse	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3816 00 90	- andere	2,7	A
3817 00	Alkylbenzol-Gemische und Alkyl-naphthalin-Gemische, ausgenommen Waren der Position 2707 oder 2902		
3817 00 50	- lineares Alkylbenzol	6,3	A
3817 00 80	- andere	6,3	A
3818 00	Chemische Elemente, zur Verwendung in der Elektronik dotiert, in Scheiben, Plättchen oder ähnlichen Formen; chemische Verbindungen, zur Verwendung in der Elektronik dotiert		
3818 00 10	- dotiertes Silicium	0	A
3818 00 90	- andere	0	A
3819 00 00	Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und andere zubereitete Flüssigkeiten für hydraulische Kraftübertragung, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 GHT	6,5	A
3820 00 00	Zubereitete Gefrierschutzmittel und zubereitete Flüssigkeiten zum Enteisen	6,5	A
3821 00 00	Zubereitete Nährsubstrate zum Züchten und Erhalten von Mikroorganismen (einschließlich Viren und dergleichen) oder pflanzlichen, menschlichen oder tierischen Zellen	5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3822	Diagnostik- oder Laborreagenzien auf einem Träger, zubereitete Diagnostik- oder Laborreagenzien, auch auf einem Träger, auch in Sets aufgemacht, ausgenommen Waren der Position 3006; zertifizierte Referenzmaterialien		
	- Diagnostik- oder Laborreagenzien auf einem Träger, zubereitete Diagnostik- oder Laborreagenzien, auch auf einem Träger, auch in Sets aufgemacht		
3822 11 00	-- zur Diagnose von Malaria	0	A
3822 12 00	-- zur Diagnose von Zika und anderen von Stechmücken der Gattung <i>Aedes</i> übertragenen Krankheiten	0	A
3822 13 00	-- zur Bestimmung der Blutgruppe	0	A
3822 19 00	-- andere	0	A
3822 90 00	- andere	0	A
3823	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole		
	- technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination		
3823 11 00	-- Stearinsäure	5,1	A
3823 12 00	-- Ölsäure	4,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3823 13 00	-- Tallölfettsäuren	2,9	A
3823 19	-- andere		
3823 19 10	--- destillierte Fettsäuren	2,9	A
3823 19 30	--- Destillationsfettsäuren	2,9	A
3823 19 90	--- andere	2,9	A
3823 70 00	- technische Fettalkohole	3,8	A
3824	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen		
3824 10 00	- zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne	6,5	A
3824 30 00	- nicht gesinterte Metallcarbide, untereinander oder mit metallischen Bindemitteln gemischt	5,3	A
3824 40 00	- zubereitete Additive für Zement, Mörtel oder Beton	6,5	A
3824 50	- Mörtel und Beton, nicht feuerfest		
3824 50 10	-- Frischbeton	6,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3824 50 90	-- andere	6,5	A
3824 60	- Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44		
	-- in wässriger Lösung		
3824 60 11	--- mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol	7,7 + 16,1 EUR/100 kg	X
3824 60 19	--- andere	9,6 + 37,8 EUR/100 kg	X
	-- andere		
3824 60 91	--- mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol	7,7 + 23 EUR/100 kg	X
3824 60 99	--- andere	9,6 + 53,7 EUR/100 kg	X
	- Erzeugnisse im Sinne der Unterpositions-Anmerkung 3 zu diesem Kapitel		
3824 81 00	-- Oxiran (Ethylenoxid) enthaltend	6,5	A
3824 82 00	-- polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder polybromierte Biphenyle (PBB) enthaltend	6,5	A
3824 83 00	-- Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat enthaltend	6,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3824 84 00	-- Aldrin (ISO), Camphechlor (ISO) (Toxaphen), Chlordan (ISO), Chlordecon (ISO), DDT (ISO) (Clofenotan (INN), 1,1,1-Trichlor-2,2-bis (p-chlorphenyl)ethan), Dieldrin (ISO, INN), Endosulfan (ISO), Endrin (ISO), Heptachlor (ISO) oder Mirex (ISO) enthaltend	6,5	A
3824 85 00	-- 1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan (HCH (ISO)), einschließlich Lindan (ISO, INN) enthaltend	6,5	A
3824 86 00	-- Pentachlorbenzol (ISO) oder Hexachlorbenzol (ISO) enthaltend	6,5	A
3824 87 00	-- Perfluorooctansulfonsäure, ihre Salze, Perfluorooctansulfonamide oder Perfluorooctansulfonylfluorid enthaltend	6,5	A
3824 88 00	-- Tetra-, Penta-, Hexa-, Hepta- oder Octabromdiphenylether enthaltend	6,5	A
3824 89 00	-- kurzkettige chlorierte Paraffine enthaltend	6,5	B5
	- andere		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3824 91 00	-- Mischungen und Zubereitungen, hauptsächlich aus (5-Ethyl-2-methyl-2-oxido-1,3,2-dioxaphosphinan-5-yl) methyl methyl-methylphosphonat und Bis [(5-ethyl-2-methyl-2-oxido-1,3,2-dioxaphosphinan-5-yl) methyl] methylphosphonat bestehend	6,5	A
3824 92 00	-- Methylphosphonsäurepolyglycolester	6,5	B5
3824 99	-- andere		
3824 99 10	--- Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Ethanolamine; thiophenhaltige Sulfonsäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze	5,7	A
3824 99 15	--- Ionenaustauscher	6,5	A
3824 99 20	--- Absorbentien zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren	6	A
3824 99 25	--- Pyrolignite (z. B. Calciumpyrolignit); rohes Calciumtartrat; rohes Calciumcitrat	5,1	A
3824 99 30	--- Naphthensäuren, ihre wasserunlöslichen Salze und ihre Ester	3,2	A
	--- andere		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3824 99 45	---- Kesselsteinmittel und dergleichen	6,5	A
3824 99 50	---- Zubereitungen für die Galvanotechnik	6,5	A
3824 99 55	---- Mischungen von Glycerinmono-, -di- und -trifettsäureestern (Emulgiermittel für Fettstoffe)	6,5	A
	---- Erzeugnisse und Zubereitungen zu pharmazeutischen oder chirurgischen Zwecken		
3824 99 61	----- Zwischenerzeugnisse der Antibiotikagewinnung, erhalten aus der Fermentation von Streptomyces tenebrarius, auch getrocknet, zum Herstellen von Arzneiwaren der Position 3004 für die Humanmedizin	0	A
3824 99 62	----- Zwischenerzeugnisse aus der Gewinnung von Salzen des Monensins	0	A
3824 99 64	----- andere	6,5	A
3824 99 65	---- Hilfsmittel von der in der Gießereiindustrie verwendeten Art (ausgenommen Waren der Unterposition 3824 10 00)	6,5	A
3824 99 70	---- Flammschutz-, Wasserschutzmittel und ähnliche Zubereitungen für den Schutz von Bauwerken	6,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	---- andere		
3824 99 75	----- Lithium-Niobat-Scheiben, nicht dotiert	0	A
3824 99 80	----- Mischung von Aminen aus dimerisierten Fettsäuren, mit einem mittleren Molekulargewicht von 520 bis 550	0	A
3824 99 85	----- 3-(1-Ethyl-1-methylpropyl)isoxazol-5-ylamin, in Toluol gelöst	0	A
3824 99 86	----- Mischungen, hauptsächlich bestehend aus Dimethylmethylphosphonat, Oxiran und Diphosphorpentaoxid	6,5	A
	----- chemische Erzeugnisse oder Zubereitungen, überwiegend aus organischen Verbindungen bestehend, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
3824 99 92	----- in flüssiger Form bei 20 °C	6,5	B5
3824 99 93	----- andere	6,5	A
3824 99 96	----- andere	6,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3825	Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Siedlungsabfälle; Klärschlamm; andere in Anmerkung 6 zu diesem Kapitel genannte Abfälle		
3825 10 00	- Siedlungsabfälle	6,5	A
3825 20 00	- Klärschlamm	6,5	A
3825 30 00	- klinische Abfälle	6,5	A
	- Abfälle von organischen Lösungsmitteln		
3825 41 00	-- halogeniert	6,5	A
3825 49 00	-- andere	6,5	A
3825 50 00	- Abfälle von flüssigen Abbeizmitteln für Metalle, Hydraulikflüssigkeiten, Bremsflüssigkeiten und Gefrierschutzflüssigkeiten	6,5	A
	- andere Abfälle der chemischen Industrie oder verwandter Industrien		
3825 61 00	-- überwiegend organische Bestandteile enthaltend	6,5	A
3825 69 00	-- andere	6,5	A
3825 90	- andere		
3825 90 10	-- alkalische Eisenoxide (Gasreinigungsmasse)	5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3825 90 90	-- andere	6,5	A
3826 00	Biodiesel und Biodieselmischungen, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Materialien von weniger als 70 GHT		
3826 00 10	- Fettsäuremonoalkylester, mit einem Gehalt an Estern von 96,5 GHT oder mehr (FAMAE)	6,5	B7
3826 00 90	- andere	6,5	C
3827	Mischungen, die halogenierte Derivate von Methan, Ethan oder Propan enthalten, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
	- perhalogenierte Chlorfluorkohlenstoffe (CFK) enthaltend, auch teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) enthaltend; teilhalogenierte Bromfluorkohlenwasserstoffe (HBFKW) enthaltend; Tetrachlorkohlenstoff enthaltend; 1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform) enthaltend		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3827 11 00	-- perhalogenierte Chlorfluorkohlenstoffe (CFK) enthaltend, auch teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) enthaltend	6,5	A
3827 12 00	-- teilhalogenierte Bromfluorkohlenwasserstoffe (HBFKW) enthaltend	6,5	A
3827 13 00	-- Tetrachlorkohlenstoff enthaltend	6,5	A
3827 14 00	-- 1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform) enthaltend	6,5	A
3827 20 00	- Bromchlordifluormethan (Halon 1211), Bromtrifluormethan (Halon 1301) oder Dibromtetrafluorethane (Halon 2402) enthaltend	6,5	A
	- teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW) enthaltend, auch perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW), jedoch keine perhalogenierten Chlorfluorkohlenstoffe (CFK) enthaltend		
3827 31 00	-- Substanzen der Unterpositionen 2903 41 bis 2903 48 enthaltend	6,5	A
3827 32 00	-- andere, Substanzen der Unterpositionen 2903 71 bis 2903 75 enthaltend	6,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3827 39 00	-- andere	6,5	A
3827 40 00	- Methylbromid (Brommethan) oder Bromchlormethan enthaltend	6,5	A
	- Trifluormethan (HFKW-23) oder perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) enthaltend, jedoch keine perhalogenierten Chlorfluorkohlenstoffe (CFK) oder teilhalogenierten Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW) enthaltend		
3827 51 00	-- Trifluormethan (HFKW-23) enthaltend	6,5	A
3827 59 00	-- andere	6,5	A
	- andere teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) enthaltend, jedoch keine perhalogenierten Chlorfluorkohlenstoffe (CFK) oder teilhalogenierten Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW) enthaltend		
3827 61 00	-- mit einem Gehalt an 1,1,1-Trifluorethan (HFKW-143a) von 15 GHT oder mehr	6,5	A
3827 62 00	-- andere, nicht in der vorstehenden Unterposition inbegriffen, mit einem Gehalt an Pentafluorethan (HFKW-125) von 55 GHT oder mehr, jedoch keine ungesättigten Fluorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe (HFO) enthaltend	6,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3827 63 00	-- andere, nicht in den vorstehenden Unterpositionen inbegriffen, mit einem Gehalt an Pentafluorethan (HFKW-125) von 40 GHT oder mehr	6,5	A
3827 64 00	-- andere, nicht in den vorstehenden Unterpositionen inbegriffen, mit einem Gehalt an 1,1,1,2-Tetrafluorethan (HFKW-134a) von 30 GHT oder mehr, jedoch keine ungesättigten Fluorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe (HFO) enthaltend	6,5	A
3827 65 00	-- andere, nicht in den vorstehenden Unterpositionen inbegriffen, mit einem Gehalt an Difluormethan (HFKW-32) von 20 GHT oder mehr und einem Gehalt an Pentafluorethan (HFKW-125) von 20 GHT oder mehr	6,5	A
3827 68 00	-- andere, nicht in den vorstehenden Unterpositionen inbegriffen, Substanzen der Unterpositionen 2903 41 bis 2903 48 enthaltend	6,5	A
3827 69 00	-- andere	6,5	A
3827 90 00	- andere	6,5	A
VII	ABSCHNITT VII – KUNSTSTOFFE UND WAREN DARAUS; KAUTSCHUK UND WAREN DARAUS		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
39	KAPITEL 39 – KUNSTSTOFFE UND WAREN DARAUS		
	I. PRIMÄRFORMEN		
3901	Polymere des Ethylens, in Primärformen		
3901 10	- Polyethylen mit einer Dichte von weniger als 0,94		
3901 10 10	-- lineares Polyethylen	6,5	A
3901 10 90	-- andere	6,5	A
3901 20	- Polyethylen mit einer Dichte von 0,94 oder mehr		
3901 20 10	-- Polyethylen in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel, mit einer Dichte von 0,958 oder mehr bei 23 °C und einem Gehalt an: – Aluminium von 50 mg/kg oder weniger, – Calcium von 2 mg/kg oder weniger, – Chrom von 2 mg/kg oder weniger, – Eisen von 2 mg/kg oder weniger, – Nickel von 2 mg/kg oder weniger, – Titan von 2 mg/kg oder weniger, und – Vanadium von 8 mg/kg oder weniger, zum Herstellen von chlorsulfoniertem Polyethylen	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3901 20 90	-- andere	6,5	A
3901 30 00	- Ethylen-Vinylacetat-Copolymere	6,5	A
3901 40 00	- Ethylen-alpha-Olefin-Copolymere mit einer spezifischen Dichte von weniger als 0,94	6,5	A
3901 90	- andere		
3901 90 30	-- ionomeres Harz, bestehend aus einem Salz eines Ethylen-Isobutylacrylat-Methacrylsäure-Copolymers; A-B-A-Blockcopolymer aus Polystyrol, Ethylen-Butylen-Copolymer und Polystyrol, mit einem Gehalt an Styrol von 35 GHT oder weniger, in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel	0	A
3901 90 80	-- andere	6,5	A
3902	Polymere des Propylens oder anderer Olefine, in Primärformen		
3902 10 00	- Polypropylen	6,5	A
3902 20 00	- Polyisobutylen	6,5	A
3902 30 00	- Propylen-Copolymere	6,5	A
3902 90	- andere		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3902 90 10	-- A-B-A-Blockcopolymer aus Polystyrol, Ethylen-Butylen-Copolymer und Polystyrol, mit einem Gehalt an Styrol von 35 GHT oder weniger, in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel	0	A
3902 90 20	-- Poly(1-buten), 1-Buten-Ethylen-Copolymer mit einem Gehalt an Ethylen von 10 GHT oder weniger, oder eine Mischung von Poly(1-buten) und Polyethylen und/oder Polypropylen, mit einem Gehalt an Polyethylen von 10 GHT oder weniger und/oder an Polypropylen von 25 GHT oder weniger, in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel	0	A
3902 90 90	-- andere	6,5	A
3903	Polymere des Styrols, in Primärformen		
	- Polystyrol		
3903 11 00	-- expandierbar	6,5	A
3903 19 00	-- andere	6,5	A
3903 20 00	- Styrol-Acrylnitril-Copolymere (SAN)	6,5	A
3903 30 00	- Acrylnitril-Butadien-Styrol-Copolymere (ABS)	6,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3903 90	- andere		
3903 90 10	-- Copolymer, ausschließlich aus Styrol und Allylalkohol, mit einer Acetylzahl von 175 oder mehr	0	A
3903 90 20	-- bromiertes Polystyrol mit einem Gehalt an Brom von 58 GHT bis 71 GHT, in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel	0	A
3903 90 90	-- andere	6,5	A
3904	Polymere des Vinylchlorids oder anderer halogener Olefine, in Primärformen		
3904 10 00	- Poly(vinylchlorid), nicht mit anderen Stoffen gemischt	6,5	A
	- anderes Poly(vinylchlorid)		
3904 21 00	-- nicht weich gemacht	6,5	A
3904 22 00	-- weich gemacht	6,5	A
3904 30 00	- Vinylchlorid-Vinylacetat-Copolymere	6,5	A
3904 40 00	- andere Copolymere des Vinylchlorids	6,5	A
3904 50	- Polymere des Vinylidenchlorids		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3904 50 10	-- Vinylidenchlorid-Acrylnitril-Copolymer in Form von expandierbaren Kügelchen mit einem Durchmesser von 4 Mikrometer bis 20 Mikrometer	0	A
3904 50 90	-- andere	6,5	A
	- fluorierte Polymere		
3904 61 00	-- Polytetrafluorethylen	6,5	A
3904 69	-- andere		
3904 69 10	--- Poly(vinylfluorid) in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel	0	A
3904 69 20	--- Fluorelastomere FKM	6,5	A
3904 69 80	--- andere	6,5	A
3904 90 00	- andere	6,5	A
3905	Polymere des Vinylacetats oder anderer Vinyl ester, in Primärformen; andere Vinylpolymere, in Primärformen		
	- Poly(vinylacetat)		
3905 12 00	-- in wässriger Dispersion	6,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3905 19 00	-- andere	6,5	A
	- Vinylacetat-Copolymere		
3905 21 00	-- in wässriger Dispersion	6,5	A
3905 29 00	-- andere	6,5	A
3905 30 00	- Poly(vinylalkohol), auch nicht hydrolysierte Acetatgruppen enthaltend	6,5	A
	- andere		
3905 91 00	-- Copolymere	6,5	A
3905 99	-- andere		
3905 99 10	--- Poly(vinylformal), in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel, mit einem Molekulargewicht von 10 000 bis 40 000 und einem Gehalt an: – Acetylgruppen, berechnet als Vinylacetat, von 9,5 GHT bis 13 GHT und – Hydroxylgruppen, berechnet als Vinylalkohol, von 5 GHT bis 6,5 GHT	0	A
3905 99 90	--- andere	6,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3906	Acrylpolymere in Primärformen		
3906 10 00	- Poly(methylmethacrylat)	6,5	A
3906 90	- andere		
3906 90 10	-- Poly[N-(3-hydroxyimino-1,1-dimethylbutyl)acrylamid]	0	A
3906 90 20	-- Copolymer aus 2-Diisopropylaminoethylmethacrylat und Decylmethacrylat, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Copolymer von 55 GHT oder mehr	0	A
3906 90 30	-- Copolymer aus Acrylsäure und 2-Ethylhexylacrylat, mit einem Gehalt an 2-Ethylhexylacrylat von 10 GHT bis 11 GHT	0	A
3906 90 40	-- Acrylnitril-Methylacrylat-Copolymer, modifiziert mit Polybutadien-Acrylnitril (NBR)	0	A
3906 90 50	-- Polymerisationserzeugnis aus Acrylsäure und Alkylmethacrylat mit geringen Mengen anderer Monomere, zur Verwendung als Verdickungsmittel in Druckpasten für den Textildruck	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3906 90 60	-- Copolymer aus Methylacrylat, Ethylen und einem Monomer, das eine austauschbare, nicht am Kettenende befindliche Carboxylgruppe enthält, mit einem Gehalt an Methylacrylat von 50 GHT oder mehr, auch mit Kieselerde vermischt	5	A
3906 90 90	-- andere	6,5	A
3907	Polyacetale, andere Polyether und Epoxidharze, in Primärformen; Polycarbonate, Alkydharze, Allylpolyester und andere Polyester, in Primärformen		
3907 10 00	- Polyacetale	6,5	A
	- andere Polyether		
3907 21 00	-- Bis(polyoxyethylen)methylphosphonat	6,5	A
3907 29	-- andere		
	--- Polyetheralkohole		
3907 29 11	---- Polyethylenglykole	6,5	A
3907 29 20	---- andere	6,5	A
	--- andere		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3907 29 91	---- Copolymer aus 1-Chlor-2,3-epoxypropan und Ethylenoxid	0	A
3907 29 99	---- andere	6,5	A
3907 30 00	- Epoxidharze	6,5	A
3907 40 00	- Polycarbonate	6,5	A
3907 50 00	- Alkydharze	6,5	A
	- Poly(ethylenterephthalat)		
3907 61 00	-- mit einer Viskositätszahl von 78 ml/g oder mehr	6,5	A
3907 69 00	-- andere	6,5	A
3907 70 00	- Poly(milchsäure)	6,5	A
	- andere Polyester		
3907 91	-- ungesättigt		
3907 91 10	--- flüssig	6,5	A
3907 91 90	--- andere	6,5	A
3907 99	-- andere		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3907 99 05	--- Thermoplastische Flüssigkristallpolymere auf Basis aromatischer Polyester	0	A
3907 99 10	--- Poly(ethylenphthalin-2,6-dicarboxylat)	0	A
3907 99 80	--- andere	6,5	A
3908	Polyamide in Primärformen		
3908 10 00	- Polyamid-6, -11, -12, -6,6, -6,9, -6,10 oder -6,12	6,5	A
3908 90 00	- andere	6,5	A
3909	Aminoharze, Phenolharze und Polyurethane, in Primärformen		
3909 10 00	- Harnstoffharze; Thioharnstoffharze	6,5	A
3909 20 00	- Melaminharze	6,5	A
	- andere Aminoharze		
3909 31 00	-- Poly(methylenphenylisocyanat) (rohes MDI, polymeres MDI)	6,5	A
3909 39 00	-- andere	6,5	A
3909 40 00	- Phenolharze	6,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3909 50	- Polyurethane		
3909 50 10	-- Polyurethan aus 2,2'-(tert-Butylimino)diethanol und 4,4'-Methylenbis(cyclohexyldiisocyanat), in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von 50 GHT oder mehr	0	A
3909 50 90	-- andere	6,5	A
3910 00 00	Silicone in Primärformen	6,5	A
3911	Petroleumharze, Cumaron-Inden-Harze, Polyterpene, Polysulfide, Polysulfone und andere Erzeugnisse im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen		
3911 10 00	- Petroleumharze, Cumaronharze, Indenharze oder Cumaron-Inden-Harze und Polyterpene	6,5	A
3911 20 00	- Poly(1,3-phenylenmethylphosphonat)	6,5	A
3911 90	- andere		
	-- Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnisse, auch chemisch modifiziert		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3911 90 11	--- Poly(oxy-1,4-phenylensulfonyl-1,4-phenylenoxy-1,4-phenylenisopropyliden-1,4-phenylen), in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel	3,5	A
3911 90 13	--- Poly(thio-1,4-phenylen)	0	A
3911 90 19	--- andere	6,5	A
	-- andere		
3911 90 92	--- Copolymer aus p-Kresol und Divinylbenzol, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von 50 GHT oder mehr; hydrierte Copolymere aus Vinyltoluol und α -Methylstyrol	0	A
3911 90 99	--- andere	6,5	A
3912	Cellulose und ihre chemischen Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen		
	- Celluloseacetate		
3912 11 00	-- nicht weich gemacht	6,5	A
3912 12 00	-- weich gemacht	6,5	A
3912 20	- Cellulosenitrate (einschließlich Collodium)		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	-- nicht weich gemacht		
3912 20 11	--- Collodium und Celloidin	6,5	A
3912 20 19	--- andere	6	A
3912 20 90	-- weich gemacht	6,5	A
	- Celluloseether		
3912 31 00	-- Carboxymethylcellulose und ihre Salze	6,5	A
3912 39	-- andere		
3912 39 20	--- Hydroxypropylcellulose	0	A
3912 39 85	--- andere	6,5	A
3912 90	- andere		
3912 90 10	-- Celluloseester	6,4	A
3912 90 90	-- andere	6,5	A
3913	Natürliche Polymere (z. B. Alginsäure) und modifizierte natürliche Polymere (z. B. gehärtete Eiweißstoffe, chemische Derivate von Naturkautschuk), anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3913 10 00	- Alginsäure, ihre Salze und Ester	5	A
3913 90 00	- andere	6,5	A
3914 00 00	Ionenaustauscher auf der Grundlage von Polymeren der Positionen 3901 bis 3913, in Primärformen	6,5	A
	II. ABFÄLLE, SCHNITZEL UND BRUCH; HALBERZEUGNISSE; FERTIGERZEUGNISSE		
3915	Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen		
3915 10 00	- von Polymeren des Ethylens	6,5	A
3915 20 00	- von Polymeren des Styrols	6,5	A
3915 30 00	- von Polymeren des Vinylchlorids	6,5	A
3915 90	- von anderen Kunststoffen		
3915 90 11	-- von Polymeren des Propylens	6,5	A
3915 90 80	-- andere	6,5	A
3916	Monofile mit einem größten Durchmesser von mehr als 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet, aus Kunststoffen		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3916 10 00	- aus Polymeren des Ethylens	6,5	A
3916 20 00	- aus Polymeren des Vinylchlorids	6,5	A
3916 90	- aus anderen Kunststoffen		
3916 90 10	-- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert	6,5	A
3916 90 50	-- aus Additionspolymerisationserzeugnissen	6,5	A
3916 90 90	-- andere	6,5	A
3917	Rohre und Schläuche sowie Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke (Kniestücke, Flansche und dergleichen), aus Kunststoffen		
3917 10	- Kunstärme aus gehärteten Eiweißstoffen oder aus Cellulosekunststoffen		
3917 10 10	-- aus gehärteten Eiweißstoffen	5,3	A
3917 10 90	-- aus Cellulosekunststoffen	6,5	A
	- Rohre und Schläuche, nicht biegsam		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3917 21	-- aus Polymeren des Ethylens		
3917 21 10	--- nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet	6,5	A
3917 21 90	--- andere	6,5	A
3917 22	-- aus Polymeren des Propylens		
3917 22 10	--- nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet	6,5	A
3917 22 90	--- andere	6,5	A
3917 23	-- aus Polymeren des Vinylchlorids		
3917 23 10	--- nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet	6,5	A
3917 23 90	--- andere	6,5	A
3917 29 00	-- aus anderen Kunststoffen	6,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere Rohre und Schläuche		
3917 31 00	-- biegsame Rohre und Schläuche, die einem Druck von 27,6 MPa oder mehr standhalten	6,5	A
3917 32 00	-- andere, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	6,5	A
3917 33 00	-- andere, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	6,5	A
3917 39 00	-- andere	6,5	A
3917 40 00	- Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	6,5	A
3918	Bodenbeläge aus Kunststoffen, auch selbstklebend, in Rollen oder in Form von Fliesen oder Platten; Wand- oder Deckenverkleidungen aus Kunststoffen, im Sinne der Anmerkung 9 zu diesem Kapitel		
3918 10	- aus Polymeren des Vinylchlorids		
3918 10 10	-- bestehend aus einem Träger, mit Poly(vinylchlorid) getränkt, bestrichen oder überzogen	6,5	A
3918 10 90	-- andere	6,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3918 90 00	- aus anderen Kunststoffen	6,5	A
3919	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder, Streifen und andere Flacherzeugnisse, selbstklebend, aus Kunststoffen, auch in Rollen		
3919 10	- in Rollen mit einer Breite von 20 cm oder weniger		
	-- Bänder (Streifen), mit nicht vulkanisiertem Naturkautschuk oder nicht vulkanisiertem synthetischen Kautschuk bestrichen		
3919 10 12	--- aus Poly(vinylchlorid) oder aus Polyethylen	6,3	A
3919 10 15	--- aus Polypropylen	6,3	A
3919 10 19	--- andere	6,3	A
3919 10 80	-- andere	6,5	A
3919 90	- andere		
3919 90 20	-- selbstklebende, runde Polierscheiben von der für die Herstellung von Halbleiterscheiben (wafers) verwendeten Art	0	A
3919 90 80	-- andere	6,5	A
3920	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, nicht aus Zellkunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3920 10	- aus Polymeren des Ethylens		
	-- mit einer Dicke von 0,125 mm oder weniger		
	--- aus Polyethylen mit einer Dichte von		
	---- weniger als 0,94		
3920 10 23	----- Polyethylenfolien mit einer Dicke von 20 Mikrometer bis 40 Mikrometer, zum Herstellen von Fotoresist-Filmen für die Halbleiterfertigung oder für gedruckte Schaltungen	0	A
3920 10 24	----- Stretchfolien, nicht bedruckt	6,5	A
3920 10 25	----- andere	6,5	A
3920 10 28	---- 0,94 oder mehr	6,5	A
3920 10 40	--- andere	6,5	A
	-- mit einer Dicke von mehr als 0,125 mm		
3920 10 81	--- synthetischer Papierhalbstoff, bestehend aus feuchten Blättern aus nicht kohärenten Polyethylenfasern (Fibrillen), auch mit Zusatz von Cellulosefasern von 15 GHT oder weniger mit in Wasser gelöstem Poly(vinylalkohol) als Feuchthaltemittel	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3920 10 89	--- andere	6,5	A
3920 20	- aus Polymeren des Propylens		
	-- mit einer Dicke von 0,10 mm oder weniger		
3920 20 21	--- biaxial orientiert	6,5	A
3920 20 29	--- andere	6,5	A
3920 20 80	-- mit einer Dicke von mehr als 0,10 mm	6,5	A
3920 30 00	- aus Polymeren des Styrols	6,5	A
	- aus Polymeren des Vinylchlorids		
3920 43	-- mit einem Gehalt an Weichmachern von 6 GHT oder mehr		
3920 43 10	--- mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	6,5	A
3920 43 90	--- mit einer Dicke von mehr als 1 mm	6,5	A
3920 49	-- andere		
3920 49 10	--- mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	6,5	A
3920 49 90	--- mit einer Dicke von mehr als 1 mm	6,5	A
	- aus Acryl/polymeren		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3920 51 00	-- aus Poly(methylmethacrylat)	6,5	A
3920 59	-- andere		
3920 59 10	--- Copolymer aus Acrylsäure- und Methacrylsäureestern, in Form von Folien mit einer Dicke von 150 Mikrometer oder weniger	0	A
3920 59 90	--- andere	6,5	A
	- aus Polycarbonaten, Alkydharzen, Allylpolyestern oder anderen Polyestern		
3920 61 00	-- aus Polycarbonaten	6,5	A
3920 62	-- aus Poly(ethylenterephthalat)		
	--- mit einer Dicke von 0,35 mm oder weniger		
3920 62 12	---- Folien aus Poly(ethylenterephthalat) mit einer Dicke von 72 Mikrometer bis 79 Mikrometer, zum Herstellen von flexiblen Magnetplatten; Folien aus Poly(ethylenterephthalat) mit einer Dicke von 100 Mikrometer bis 150 Mikrometer, zum Herstellen von Fotopolymer-Hochdruckplatten	0	A
3920 62 19	---- andere	6,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3920 62 90	--- mit einer Dicke von mehr als 0,35 mm	6,5	A
3920 63 00	-- aus ungesättigten Polyestern	6,5	A
3920 69 00	-- aus anderen Polyestern	6,5	A
	- aus Cellulose oder ihren chemischen Derivaten		
3920 71 00	-- aus regenerierter Cellulose	6,5	A
3920 73	-- aus Celluloseacetaten		
3920 73 10	--- Filmunterlagen in Rollen oder Streifen	6,3	A
3920 73 80	--- andere	6,5	A
3920 79	-- aus anderen Cellulosederivaten		
3920 79 10	--- aus Vulkanfaser	5,7	A
3920 79 90	--- andere	6,5	A
	- aus anderen Kunststoffen		
3920 91 00	-- aus Poly(vinylbutyral)	6,1	A
3920 92 00	-- aus Polyamiden	6,5	A
3920 93 00	-- aus Aminoharzen	6,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3920 94 00	-- aus Phenolharzen	6,5	A
3920 99	-- aus anderen Kunststoffen		
	--- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert		
3920 99 21	---- Polyimidfolien und -streifen, unbeschichtet oder nur mit Kunststoff beschichtet	0	A
3920 99 28	---- andere	6,5	A
	--- aus Additionspolymerisationserzeugnissen		
3920 99 52	---- Folien aus Poly(vinylfluorid); biaxial orientierte Folien aus Poly(vinylalkohol) mit einem Gehalt an Poly(vinylalkohol) von 97 GHT oder mehr, unbeschichtet, mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	0	A
3920 99 53	---- Ionenaustauschermembranen aus fluorierten Kunststoffen, zur Verwendung in Chloralkali-Elektrolytzellen	0	A
3920 99 59	---- andere	6,5	A
3920 99 90	--- andere	6,5	A
3921	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Kunststoffen		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- aus Zellkunststoff		
3921 11 00	-- aus Polymeren des Styrols	6,5	A
3921 12 00	-- aus Polymeren des Vinylchlorids	6,5	A
3921 13	-- aus Polyurethanen		
3921 13 10	--- aus Weichschaum	6,5	A
3921 13 90	--- andere	6,5	A
3921 14 00	-- aus regenerierter Cellulose	6,5	A
3921 19 00	-- aus anderen Kunststoffen	6,5	A
3921 90	- andere		
	-- aus Kondensationspolymerisations- oder Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert		
3921 90 10	--- aus Polyester	6,5	A
3921 90 30	--- aus Phenolharzen	6,5	A
	--- aus Aminoharzen		
	---- geschichtet		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3921 90 41	----- Hochdruckschichtpressstoffe mit Dekorschicht auf einer oder auf beiden Seiten	6,5	A
3921 90 43	----- andere	6,5	A
3921 90 49	----- andere	6,5	A
3921 90 55	--- andere	6,5	A
3921 90 60	-- aus Additionspolymerisationserzeugnissen	6,5	A
3921 90 90	-- andere	6,5	A
3922	Badewannen, Duschen, Ausgüsse (Spülbecken), Waschbecken, Bidets, Klosettschüsseln, -sitze und -deckel, Spülkästen und ähnliche Waren zu sanitären oder hygienischen Zwecken, aus Kunststoffen		
3922 10 00	- Badewannen, Duschen, Ausgüsse (Spülbecken) und Waschbecken	6,5	A
3922 20 00	- Klosettsitze und -deckel	6,5	A
3922 90 00	- andere	6,5	A
3923	Transport- oder Verpackungsmittel, aus Kunststoffen; Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse, aus Kunststoffen		
3923 10	- Schachteln (einschließlich Dosen), Kisten, Verschlüsse und ähnliche Waren		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3923 10 10	-- Schachteln (einschließlich Dosen), Kisten, Verschlüsse und ähnliche Waren, aus Kunststoff, besonders gestaltet oder hergerichtet für den Transport und die Verpackung von Halbleiterschleiben (wafers), Masken und Retikeln	0	A
3923 10 90	-- andere	6,5	A
	- Säcke und Beutel (einschließlich Tüten)		
3923 21 00	-- aus Polymeren des Ethylens	6,5	B7
3923 29	-- aus anderen Kunststoffen		
3923 29 10	--- aus Poly(vinylchlorid)	6,5	A
3923 29 90	--- andere	6,5	A
3923 30	- Ballons, Flaschen, Flakons und ähnliche Waren		
3923 30 10	-- mit einem Fassungsvermögen von 2 l oder weniger	6,5	A
3923 30 90	-- mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l	6,5	A
3923 40	- Spulen, Spindeln, Garnspulen und ähnliche Warenträger		
3923 40 10	-- Spulen und ähnliche Unterlagen für fotografische und kinematografische Filme oder für Bänder, Filme und dergleichen der Position 8523	5,3	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3923 40 90	-- andere	6,5	A
3923 50	- Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse		
3923 50 10	-- Verschlusskapseln für Flaschen und Flaschenkapseln	6,5	A
3923 50 90	-- andere	6,5	A
3923 90 00	- andere	6,5	A
3924	Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände, aus Kunststoffen		
3924 10 00	- Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch	6,5	A
3924 90 00	- andere	6,5	A
3925	Baubedarfsartikel aus Kunststoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
3925 10 00	- Sammelbehälter, Tanks, Bottiche und ähnliche Behälter, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l	6,5	A
3925 20 00	- Türen, Fenster und deren Rahmen, Verkleidungen und Schwellen	6,5	A
3925 30 00	- Fensterläden, Jalousien (einschließlich Jalousetten) und ähnliche Waren, und Teile davon	6,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3925 90	- andere		
3925 90 10	-- Beschläge und ähnliche Waren zur bleibenden Befestigung an Türen, Fenstern, Treppen, Wänden oder anderen Gebäudeteilen	6,5	A
3925 90 20	-- Kabelkanäle für elektrische Leitungen	6,5	A
3925 90 80	-- andere	6,5	A
3926	Andere Waren aus Kunststoffen und Waren aus anderen Stoffen der Positionen 3901 bis 3914		
3926 10 00	- Büro- oder Schulartikel	6,5	A
3926 20 00	- Kleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe)	6,5	A
3926 30 00	- Beschläge für Möbel, Karosserien und dergleichen	6,5	A
3926 40 00	- Statuetten und andere Ziergegenstände	6,5	A
3926 90	- andere		
3926 90 50	-- Schmutzkörbe und ähnliche Abwassersiebe, für Kanalisationsabflüsse	6,5	A
3926 90 60	-- Gesichtsschutzschirme/Visiere	6,5	A
3926 90 97	-- andere	6,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
40	KAPITEL 40 – KAUTSCHUK UND WAREN DARAUS		
4001	Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen		
4001 10 00	- Latex von Naturkautschuk, auch vorvulkanisiert	0	A
	- Naturkautschuk in anderen Formen		
4001 21 00	-- geräucherte Blätter (smoked sheets)	0	A
4001 22 00	-- technisch spezifizierter Naturkautschuk (TSNR)	0	A
4001 29 00	-- andere	0	A
4001 30 00	- Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten	0	A
4002	Synthetischer Kautschuk und Faktis, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen; Mischungen von Erzeugnissen der Position 4001 mit Erzeugnissen dieser Position, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen		
	- Styrol-Butadien-Kautschuk (SBR); carboxylierter Styrol-Butadien-Kautschuk (XSBR)		
4002 11 00	-- Latex	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4002 19	-- andere		
4002 19 10	--- Styrol-Butadien-Kautschuk, durch Emulsionspolymerisation hergestellt (E-SBR), in Ballen	0	A
4002 19 20	--- Styrol-Butadien-Styrol-Blockcopolymere, durch Lösungspolymerisation hergestellt (SBS, thermoplastische Elastomere), in Granulaten, Krümeln oder Pulverform	0	A
4002 19 30	--- Styrol-Butadien-Kautschuk, durch Lösungspolymerisation hergestellt (S-SBR), in Ballen	0	A
4002 19 90	--- andere	0	A
4002 20 00	- Butadien-Kautschuk (BR)	0	A
	- Butylkautschuk (IIR); Chlorbutylkautschuk und Brombutylkautschuk (CIIR oder BIIR)		
4002 31 00	-- Butylkautschuk (IIR)	0	A
4002 39 00	-- andere	0	A
	- Chloropren (Chlorbutadien)-Kautschuk (CR)		
4002 41 00	-- Latex	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4002 49 00	-- andere	0	A
	- Acrylnitril-Butadien-Kautschuk (NBR)		
4002 51 00	-- Latex	0	A
4002 59 00	-- andere	0	A
4002 60 00	- Isopren-Kautschuk (IR)	0	A
4002 70 00	- Ethylen-Propylen-Dien-Terpolymer-Kautschuk, nicht konjugiert (EPDM)	0	A
4002 80 00	- Mischungen von Erzeugnissen der Position 4001 mit Erzeugnissen dieser Position	0	A
	- andere		
4002 91 00	-- Latex	0	A
4002 99	-- andere		
4002 99 10	--- durch Zusatz von Kunststoffen modifizierte Erzeugnisse	2,9	A
4002 99 90	--- andere	0	A
4003 00 00	Regenerierter Kautschuk in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	0	A
4004 00 00	Abfälle, Bruch und Schnitzel von Weichkautschuk, auch zu Pulver oder Granulat zerkleinert	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4005	Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen		
4005 10 00	- Kautschuk mit Zusatz von Ruß oder Siliciumdioxid	0	A
4005 20 00	- Lösungen; Dispersionen, ausgenommen solche der Unterposition 4005 10	0	A
	- andere		
4005 91 00	-- Platten, Blätter und Streifen	0	A
4005 99 00	-- andere	0	A
4006	Andere Formen (z. B. Stäbe, Stangen, Rohre, Profile) und Waren (z. B. Scheiben, Ringe), aus nicht vulkanisiertem Kautschuk		
4006 10 00	- Rohlaufprofile	0	A
4006 90 00	- andere	0	A
4007 00 00	Fäden und Schnüre, aus vulkanisiertem Kautschuk	3	A
4008	Platten, Blätter, Streifen, Stäbe, Stangen und Profile, aus Weichkautschuk		
	- aus Zellkautschuk		
4008 11 00	-- Platten, Blätter und Streifen	3	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4008 19 00	-- andere	2,9	A
	- aus Vollkautschuk		
4008 21	-- Platten, Blätter und Streifen		
4008 21 10	--- Bodenbelag und Fußmatten	3	A
4008 21 90	--- andere	3	A
4008 29 00	-- andere	2,9	A
4009	Rohre und Schläuche, aus Weichkautschuk, auch mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken (z. B. Nippel, Bögen)		
	- weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen		
4009 11 00	-- ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	3	A
4009 12 00	-- mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	3	A
	- ausschließlich mit Metall verstärkt oder in Verbindung mit Metall		
4009 21 00	-- ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	3	A
4009 22 00	-- mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	3	A
	- ausschließlich mit Spinnstoffen verstärkt oder in Verbindung mit Spinnstoffen		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4009 31 00	-- ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	3	A
4009 32 00	-- mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	3	A
	- mit anderen Stoffen verstärkt oder in Verbindung mit anderen Stoffen		
4009 41 00	-- ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	3	A
4009 42 00	-- mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	3	A
4010	Förderbänder und Treibriemen, aus vulkanisiertem Kautschuk		
	- Förderbänder		
4010 11 00	-- nur mit Metall verstärkt	6,5	A
4010 12 00	-- nur mit textilen Spinnstoffen verstärkt	6,5	A
4010 19 00	-- andere	6,5	A
	- Treibriemen		
4010 31 00	-- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), V-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 180 cm	6,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4010 32 00	-- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), andere als V-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 180 cm	6,5	A
4010 33 00	-- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), V-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 180 cm bis 240 cm	6,5	A
4010 34 00	-- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), andere als V-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 180 cm bis 240 cm	6,5	A
4010 35 00	-- endlose Synchrontreibriemen (Zahnriemen) mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 150 cm	6,5	A
4010 36 00	-- endlose Synchrontreibriemen (Zahnriemen) mit einem äußeren Umfang von mehr als 150 cm bis 198 cm	6,5	A
4010 39 00	-- andere	6,5	A
4011	Luftreifen aus Kautschuk, neu		
4011 10 00	- von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art	4,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4011 20	- von der für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art		
4011 20 10	-- mit einer Tragfähigkeitskennzahl von 121 oder weniger	4,5	A
4011 20 90	-- mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121	4,5	A
4011 30 00	- von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	4,5	A
4011 40 00	- von der für Motorräder und Motorroller verwendeten Art	4,5	A
4011 50 00	- von der für Fahrräder verwendeten Art	4	A
4011 70 00	- von der für Maschinen und Fahrzeuge in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Art	4	A
4011 80 00	- von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau, Bergbau oder für die industrielle Nutzung verwendeten Art	4	A
4011 90 00	- andere	4	A
4012	Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, Überreifen und Felgenbänder, aus Kautschuk		
	- Luftreifen, runderneuert		
4012 11 00	-- von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art	4,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4012 12 00	-- von der für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art	4,5	A
4012 13 00	-- von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	4,5	A
4012 19 00	-- andere	4,5	A
4012 20 00	- Luftreifen, gebraucht	4,5	A
4012 90	- andere		
4012 90 20	-- Voll- oder Hohlkammerreifen	2,5	A
4012 90 30	-- Überreifen	2,5	A
4012 90 90	-- Felgenbänder	4	A
4013	Luftschläuche aus Kautschuk		
4013 10 00	- von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen), Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art	4	A
4013 20 00	- von der für Fahrräder verwendeten Art	4	A
4013 90 00	- andere	4	A
4014	Waren zu hygienischen oder medizinischen Zwecken (einschließlich Sauger), aus Weichkautschuk, auch in Verbindung mit Hartkautschukteilen		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4014 10 00	- Präservative	0	A
4014 90 00	- andere	0	A
4015	Kleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe) für alle Zwecke, aus Weichkautschuk		
	- Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe		
4015 12 00	-- von der für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke verwendeten Art	2	A
4015 19 00	-- andere	2,7	A
4015 90 00	- andere	5	A
4016	Andere Waren aus Weichkautschuk		
4016 10 00	- aus Zellkautschuk	3,5	A
	- andere		
4016 91 00	-- Bodenbeläge und Fußmatten	2,5	A
4016 92 00	-- Radiergummi	2,5	A
4016 93 00	-- Dichtungen	2,5	A
4016 94 00	-- Fender, auch aufblasbar	2,5	A
4016 95 00	-- andere aufblasbare Waren	2,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4016 99	-- andere		
	--- für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705		
4016 99 52	---- Gummi-Metall-Teile	2,5	A
4016 99 57	---- andere	2,5	A
	--- andere		
4016 99 91	---- Gummi-Metall-Teile	2,5	A
4016 99 97	---- andere	2,5	A
4017 00 00	Hartkautschuk (z. B. Ebonit) in allen Formen, einschließlich Abfälle und Bruch; Waren aus Hartkautschuk	0	A
VIII	ABSCHNITT VIII – HÄUTE, FELLE, LEDER, PELZFELLE UND WAREN DARAUS; SADDLERWAREN; REISEARTIKEL, HANDTASCHEN UND ÄHNLICHE BEHÄLTNISSE; WAREN AUS DÄRMEN		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
41	KAPITEL 41 – HÄUTE, FELLE (ANDERE ALS PELZFELLE) UND LEDER		
4101	Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten		
4101 20	- ganze Häute und Felle, ungespalten, mit einem Stückgewicht von 8 kg oder weniger, wenn sie nur getrocknet, von 10 kg oder weniger, wenn sie trocken gesalzen, oder von 16 kg oder weniger, wenn sie frisch, nass gesalzen oder anders konserviert sind		
4101 20 10	-- frisch	0	A
4101 20 30	-- nass gesalzen	0	A
4101 20 50	-- getrocknet oder trocken gesalzen	0	A
4101 20 80	-- andere	0	A
4101 50	- ganze Häute und Felle, mit einem Stückgewicht von mehr als 16 kg		
4101 50 10	-- frisch	0	A
4101 50 30	-- nass gesalzen	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4101 50 50	-- getrocknet oder trocken gesalzen	0	A
4101 50 90	-- andere	0	A
4101 90 00	- andere, einschließlich Croupons, Halbcroupons und Bauchstücke	0	A
4102	Rohe Häute und Felle von Schafen oder Lämmern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkung 1 c zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind		
4102 10	- nicht enthaart		
4102 10 10	-- von Lämmern	0	A
4102 10 90	-- andere	0	A
	- enthaart		
4102 21 00	-- gepickelt	0	A
4102 29 00	-- andere	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4103	Andere rohe Häute und Felle (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkungen 1 b und 1 c zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind		
4103 20 00	- von Kriechtieren	0	A
4103 30 00	- von Schweinen	0	A
4103 90 00	- andere	0	A
4104	Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet		
	- in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)		
4104 11	-- Vollleder, ungespalten; Narbenspalt		
4104 11 10	--- ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger	0	A
	--- andere		
	---- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4104 11 51	----- ganze Häute und Felle, mit einer Oberfläche von mehr als 2,6 m²	0	A
4104 11 59	----- andere	0	A
4104 11 90	----- andere	5,5	A
4104 19	-- andere		
4104 19 10	--- ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m² oder weniger	0	A
	--- andere		
	---- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)		
4104 19 51	----- ganze Häute und Felle, mit einer Oberfläche von mehr als 2,6 m²	0	A
4104 19 59	----- andere	0	A
4104 19 90	----- andere	5,5	A
	- in getrocknetem Zustand (crust)		
4104 41	-- Vollleder, ungespalten; Narbenspalt		
	--- ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m² oder weniger		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4104 41 11	---- indisches Kipsleder, ganz, auch ohne Kopf und Füße, mit einem Stückgewicht von 4,5 kg oder weniger, nur pflanzlich gegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar	0	A
4104 41 19	---- andere	6,5	A
	--- andere		
	---- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)		
4104 41 51	----- ganze Häute und Felle, mit einer Oberfläche von mehr als 2,6 m ²	6,5	A
4104 41 59	----- andere	6,5	A
4104 41 90	---- andere	5,5	A
4104 49	-- andere		
	--- ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger		
4104 49 11	---- indisches Kipsleder, ganz, auch ohne Kopf und Füße, mit einem Stückgewicht von 4,5 kg oder weniger, nur pflanzlich gegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4104 49 19	---- andere	6,5	A
	--- andere		
	---- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)		
4104 49 51	----- ganze Häute und Felle, mit einer Oberfläche von mehr als 2,6 m ²	6,5	A
4104 49 59	----- andere	6,5	A
4104 49 90	---- andere	5,5	A
4105	Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Schafen oder Lämmern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet		
4105 10 00	- in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)	2	A
4105 30	- in getrocknetem Zustand (crust)		
4105 30 10	-- von indischen Metis, pflanzlich vorgegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar	0	A
4105 30 90	-- andere	2	A
4106	Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von anderen Tieren, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- von Ziegen oder Zickeln		
4106 21 00	-- in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)	2	A
4106 22	-- in getrocknetem Zustand (crust)		
4106 22 10	--- von indischen Ziegen, pflanzlich vorgegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar	0	A
4106 22 90	--- andere	2	A
	- von Schweinen		
4106 31 00	-- in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)	2	A
4106 32 00	-- in getrocknetem Zustand (crust)	2	A
4106 40	- von Kriechtieren		
4106 40 10	-- pflanzlich vorgegerbt	0	A
4106 40 90	-- andere	2	A
	- andere		
4106 91 00	-- in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)	2	A
4106 92 00	-- in getrocknetem Zustand (crust)	2	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4107	Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 4114		
	- ganze Häute und Felle		
4107 11	-- Vollleder, ungespalten		
	--- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger		
4107 11 11	---- Boxcalf	6,5	A
4107 11 19	---- andere	6,5	A
4107 11 90	--- andere	6,5	A
4107 12	-- Narbenspalt		
	--- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger		
4107 12 11	---- Boxcalf	6,5	A
4107 12 19	---- andere	6,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- andere		
4107 12 91	---- Leder von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)	5,5	A
4107 12 99	---- Rossleder und Leder von anderen Einhufern	6,5	A
4107 19	-- andere		
4107 19 10	--- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger	6,5	A
4107 19 90	--- andere	6,5	A
	- anderes, einschließlich Flanken		
4107 91	-- Vollleder, ungespalten		
4107 91 10	--- Sohlenleder	6,5	A
4107 91 90	--- andere	6,5	A
4107 92	-- Narbenspalt		
4107 92 10	--- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)	5,5	A
4107 92 90	--- Rossleder und Leder von anderen Einhufern	6,5	A
4107 99	-- andere		
4107 99 10	--- Leder von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)	6,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4107 99 90	--- Rossleder und Leder von anderen Einhufern	6,5	A
4112 00 00	Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von Schafen oder Lämmern, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 4114	3,5	A
4113	Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von anderen Tieren, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 4114		
4113 10 00	- von Ziegen oder Zickeln	3,5	A
4113 20 00	- von Schweinen	2	A
4113 30 00	- von Kriechtieren	2	A
4113 90 00	- andere	2	A
4114	Sämischeder (einschließlich Neusämischeder); Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder		
4114 10	- Sämischeder (einschließlich Neusämischeder)		
4114 10 10	-- von Schafen oder Lämmern	2,5	A
4114 10 90	-- von anderen Tieren	2,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4114 20 00	- Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder	2,5	A
4115	Rekonstituiertes Leder auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt, in Platten, Blättern oder Streifen, auch in Rollen; Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Pergament- oder Rohhautleder oder rekonstituiertem Leder, nicht zur Herstellung von Waren aus Leder verwendbar; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl		
4115 10 00	- rekonstituiertes Leder auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt, in Platten, Blättern oder Streifen, auch in Rollen	2,5	A
4115 20 00	- Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Pergament- oder Rohhautleder oder rekonstituiertem Leder, nicht zur Herstellung von Waren aus Leder verwendbar; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl	0	A
42	KAPITEL 42 – LEDERWAREN; SATTLERWAREN; REISEARTIKEL, HANDTASCHEN UND ÄHNLICHE BEHÄLTNISSE; WAREN AUS DÄRMEN		
4201 00 00	Sattlerwaren für alle Tiere (einschließlich Zugtaue, Leinen, Kniekappen, Maulkörbe, Satteldecken, Satteltaschen, Hundedecken und dergleichen), aus Stoffen aller Art	2,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4202	Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen, Brillenetuis, Etais für Ferngläser, Fotoapparate, Filmkameras, Musikinstrumente oder Waffen und ähnliche Behältnisse; Reisetaschen, Isoliertaschen für Nahrungsmittel oder Getränke, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke, Handtaschen, Einkaufstaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Kartentaschen, Zigarettenetuis, Tabakbeutel, Werkzeugtaschen, Taschen für Sportartikel, Schachteln für Flakons oder Schmuckwaren, Puderdosen, Besteckkästen und ähnliche Behältnisse, aus Leder, rekonstituiertem Leder, Kunststofffolien, Spinnstoffen, Vulkangfber oder Pappe, oder ganz oder überwiegend mit diesen Stoffen oder mit Papier überzogen		
	- Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse		
4202 11	-- mit Außenseite aus Leder oder rekonstituiertem Leder		
4202 11 10	--- Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse	3	A
4202 11 90	--- andere	3	A
4202 12	-- mit Außenseite aus Kunststoff oder aus Spinnstoffen		
	--- aus Kunststofffolien		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4202 12 11	---- Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse	9,7	A
4202 12 19	---- andere	9,7	A
4202 12 50	--- aus formgepresstem Kunststoff	5,2	A
	--- aus anderen Stoffen, einschließlich Vulkanfiber		
4202 12 91	---- Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse	3,7	A
4202 12 99	---- andere	3,7	A
4202 19	-- andere		
4202 19 10	--- aus Aluminium	5,7	A
4202 19 90	--- aus anderen Stoffen	3,7	A
	- Handtaschen, auch mit Schulterriemen, einschließlich solche ohne Handgriff		
4202 21 00	-- mit Außenseite aus Leder oder rekonstituiertem Leder	3	A
4202 22	-- mit Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4202 22 10	--- aus Kunststofffolien	9,7	A
4202 22 90	--- aus Spinnstoffen	3,7	A
4202 29 00	-- andere	3,7	A
	- Taschen- oder Handtaschenartikel		
4202 31 00	-- mit Außenseite aus Leder oder rekonstituiertem Leder	3	A
4202 32	-- mit Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen		
4202 32 10	--- aus Kunststofffolien	9,7	A
4202 32 90	--- aus Spinnstoffen	3,7	A
4202 39 00	-- andere	3,7	A
	- andere		
4202 91	-- mit Außenseite aus Leder oder rekonstituiertem Leder		
4202 91 10	--- Reisetaschen, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke und Taschen für Sportartikel	3	A
4202 91 80	--- andere	3	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4202 92	-- mit Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen		
	--- aus Kunststofffolien		
4202 92 11	---- Reisetaschen, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke und Taschen für Sportartikel	9,7	A
4202 92 15	---- Behältnisse für Musikinstrumente	6,7	A
4202 92 19	---- andere	9,7	A
	--- aus Spinnstoffen		
4202 92 91	---- Reisetaschen, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke und Taschen für Sportartikel	2,7	A
4202 92 98	---- andere	2,7	A
4202 99 00	-- andere	3,7	A
4203	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder rekonstituiertem Leder		
4203 10 00	- Kleidung	4	A
	- Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe		
4203 21 00	-- Spezialsporthandschuhe	9	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4203 29	-- andere		
4203 29 10	--- Schutzhandschuhe für alle Berufe	9	A
4203 29 90	--- andere	7	A
4203 30 00	- Gürtel, Koppel und Schulterriemen	5	A
4203 40 00	- anderes Bekleidungszubehör	5	A
4205 00	Andere Waren aus Leder oder rekonstituiertem Leder		
	- zu technischen Zwecken		
4205 00 11	-- Treibriemen und Förderbänder	2	A
4205 00 19	-- andere	3	A
4205 00 90	- andere	2,5	A
4206 00 00	Waren aus Därmen, Goldschlägerhäutchen, Blasen oder Sehnen	1,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
43	KAPITEL 43 – PELZFELLE UND KÜNSTLICHES PELZWERK; WAREN DAR AUS		
4301	Rohe Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und andere zu Kürschnierzwecken verwendbare Teile), ausgenommen rohe Häute und Felle der Position 4101, 4102 oder 4103		
4301 10 00	- von Nerzen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	0	A
4301 30 00	- von Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnlichen Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	0	A
4301 60 00	- von Füchsen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	0	A
4301 80 00	- andere Pelzfelle, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	0	A
4301 90 00	- Köpfe, Schwänze, Klauen und andere zu Kürschnierzwecken verwendbare Teile	0	A
4302	Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und andere Teile, Abfälle und Überreste), auch zusammengesetzt (ohne Zusatz anderer Stoffe), ausgenommen solche der Position 4303		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- ganze Pelzfelle, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen, nicht zusammengesetzt		
4302 11 00	-- von Nerzen	0	A
4302 19	-- andere		
4302 19 15	--- von Bibern, Bisamratten oder Füchsen	0	A
4302 19 35	--- von Kaninchen oder Hasen	0	A
	--- von Hundsrobbern oder Ohrenrobbern		
4302 19 41	---- von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks)	2,2	A
4302 19 49	---- andere	2,2	A
	--- von Schafen und Lämmern		
4302 19 75	---- von Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnlichen Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern	0	A
4302 19 80	---- andere	2,2	A
4302 19 99	--- andere	2,2	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4302 20 00	- Köpfe, Schwänze, Klauen und andere Teile, Abfälle und Überreste, nicht zusammengesetzt	0	A
4302 30	- ganze Pelzfelle, Teile und Überreste davon, zusammengesetzt		
4302 30 10	-- „ausgelassene“ Pelzfelle	2,7	A
	-- andere		
4302 30 25	--- von Kaninchen oder Hasen	2,2	A
	--- von Hundsrobben oder Ohrenrobben		
4302 30 51	---- von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks)	2,2	A
4302 30 55	---- andere	2,2	A
4302 30 99	--- andere	2,2	A
4303	Kleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen		
4303 10	- Kleidung und Bekleidungszubehör		
4303 10 10	-- aus Pelzfellen von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks)	3,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4303 10 90	-- andere	3,7	A
4303 90 00	- andere	3,7	A
4304 00 00	Künstliches Pelzwerk und Waren daraus	3,2	A
IX	ABSCHNITT IX – HOLZ UND HOLZWAREN; HOLZKOHLE; KORK UND KORKWAREN; FLECHTWAREN UND KORBMACHERWAREN		
44	KAPITEL 44 – HOLZ UND HOLZWAREN; HOLZKOHLE		
4401	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briquettes, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst		
	- Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen		
4401 11 00	-- Nadelholz	0	A
4401 12 00	-- anderes Holz	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln		
4401 21 00	-- Nadelholz	0	A
4401 22	-- anderes Holz		
4401 22 10	--- Eukalyptusholz der Art „ <i>Eucalyptus</i> spp.“	0	A
4401 22 90	--- andere	0	A
	- Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst		
4401 31 00	-- Holzpellets	0	A
4401 32 00	-- Holzbriketts	0	A
4401 39 00	-- andere	0	A
	- Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zusammengepresst		
4401 41 00	-- Sägespäne	0	A
4401 49 00	-- andere	0	A
4402	Holzkohle (einschließlich Kohle aus Schalen oder Nüssen), auch zusammengepresst		
4402 10 00	- aus Bambus	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4402 20 00	- aus Schalen oder Nüssen	0	A
4402 90 00	- andere	0	A
4403	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierreihig grob zugerichtet		
	- mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt		
4403 11 00	-- Nadelholz	0	A
4403 12 00	-- anderes Holz	0	A
	- anderes, von Nadelholz		
4403 21	-- Kiefernholz der Art „ <i>Pinus</i> spp.“, dessen kleinster Durchmesser 15 cm oder mehr beträgt		
4403 21 10	--- Sägerundholz	0	A
4403 21 90	--- andere	0	A
4403 22 00	-- anderes Kiefernholz der Art „ <i>Pinus</i> spp.“	0	A
4403 23	-- Tannenholz der Art „ <i>Abies</i> spp.“ und Fichtenholz der Art „ <i>Picea</i> spp.“, dessen kleinster Durchmesser 15 cm oder mehr beträgt		
4403 23 10	--- Sägerundholz	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4403 23 90	--- andere	0	A
4403 24 00	-- anderes Tannenholz der Art „ <i>Abies</i> spp.“ und anderes Fichtenholz der Art „ <i>Picea</i> spp.“	0	A
4403 25	-- anderes, dessen kleinster Durchmesser 15 cm oder mehr beträgt		
4403 25 10	--- Sägerundholz	0	A
4403 25 90	--- andere	0	A
4403 26 00	-- andere	0	A
	- anderes, von tropischen Hölzern		
4403 41 00	-- Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau	0	A
4403 42 00	-- Teak	0	A
4403 49	-- andere		
4403 49 10	--- Acajou d'Afrique, Iroko und Sapelli	0	A
4403 49 35	--- Okoumé und Sipo	0	A
4403 49 85	--- andere	0	A
	- andere		
4403 91 00	-- Eichenholz (<i>Quercus</i> spp.)	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4403 93 00	-- Buchenholz der Art „ <i>Fagus</i> spp.“, dessen kleinster Durchmesser 15 cm oder mehr beträgt	0	A
4403 94 00	-- anderes Buchenholz der Art „ <i>Fagus</i> spp.“	0	A
4403 95	-- Birkenholz der Art „ <i>Betula</i> spp.“, dessen kleinster Durchmesser 15 cm oder mehr beträgt		
4403 95 10	--- Sägerundholz	0	A
4403 95 90	--- andere	0	A
4403 96 00	-- anderes Birkenholz der Art „ <i>Betula</i> spp.“	0	A
4403 97 00	-- Pappelholz und Aspenholz der Art „ <i>Populus</i> spp.“	0	A
4403 98 00	-- Eukalyptusholz der Art „ <i>Eucalyptus</i> spp.“	0	A
4403 99 00	-- andere	0	A
4404	Holz für Fassreifen; Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, jedoch weder gedrechselt, gebogen noch anders bearbeitet, für Spazierstöcke, Regenschirme, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen; Holzspan, Holzstreifen, Holzbänder und dergleichen		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4404 10 00	- Nadelholz	0	A
4404 20 00	- anderes Holz	0	A
4405 00 00	Holzwohle; Holzmehl	0	A
4406	Bahnschwellen aus Holz		
	- nicht imprägniert		
4406 11 00	-- Nadelholz	0	A
4406 12 00	-- anderes Holz	0	A
	- andere		
4406 91 00	-- Nadelholz	0	A
4406 92 00	-- anderes Holz	0	A
4407	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm		
	- Nadelholz		
4407 11	-- Kiefernholz der Art „ <i>Pinus</i> spp.“		
4407 11 10	--- an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4407 11 20	--- gehobelt	0	A
4407 11 90	--- andere	0	A
4407 12	-- Tannenholz der Art „ <i>Abies</i> spp.“ und Fichtenholz der Art „ <i>Picea</i> spp.“		
4407 12 10	--- an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	0	A
4407 12 20	--- gehobelt	0	A
4407 12 90	--- andere	0	A
4407 13 00	-- S-P-F (Fichtenholz der Art „ <i>Picea</i> spp.“, Kiefernholz der Art „ <i>Pinus</i> spp.“ und Tannenholz der Art „ <i>Abies</i> spp.“)	0	A
4407 14 00	-- Hem-Fir (Western Hemlock der Art „ <i>Tsuga heterophylla</i> “ und Tannenholz der Art „ <i>Abies</i> spp.“)	0	A
4407 19	-- andere		
4407 19 10	--- an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	0	A
4407 19 20	--- gehobelt	0	A
4407 19 90	--- andere	0	A
	- tropisches Holz		
4407 21	-- Mahogany (<i>Swietenia</i> spp.)		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4407 21 10	--- geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	4,9	A
	--- andere		
4407 21 91	---- gehobelt	4	A
4407 21 99	---- andere	0	A
4407 22	-- Virola, Imbuia und Balsa		
4407 22 10	--- geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	4,9	A
	--- andere		
4407 22 91	---- gehobelt	4	A
4407 22 99	---- andere	0	A
4407 23	-- Teak		
4407 23 10	--- geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	4,9	A
4407 23 20	--- gehobelt	4	A
4407 23 90	--- andere	0	A
4407 25	-- Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau		
4407 25 10	--- an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	4,9	A
	--- andere		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4407 25 30	---- gehobelt	4	A
4407 25 50	---- geschliffen	4,9	A
4407 25 90	---- andere	0	A
4407 26	-- White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti und Alan		
4407 26 10	--- an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	4,9	A
	--- andere		
4407 26 30	---- gehobelt	4	A
4407 26 50	---- geschliffen	4,9	A
4407 26 90	---- andere	0	A
4407 27	-- Sapelli		
4407 27 10	--- geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	4,9	A
	--- andere		
4407 27 91	---- gehobelt	4	A
4407 27 99	---- andere	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4407 28	-- Iroko		
4407 28 10	--- geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	4,9	A
	--- andere		
4407 28 91	---- gehobelt	4	A
4407 28 99	---- andere	0	A
4407 29	-- andere		
	--- Abura, Acajou d'Afrique, Afrormosia, Ako, Andiroba, Aningré, Avodiré, Azobé, Balau, Bossé clair, Bossé foncé, Cativo, Cedro, Dabema, Dibétou, Doussié, Framiré, Freijo, Fromager, Fuma, Geronggang, Ilomba, Ipé, Jaboty, Jelutong, Jequitiba, Jongkong, Kapur, Kempas, Keruing, Kosipo, Kotibé, Koto, Limba, Louro, Maçaranduba, Makoré, Mandioqueira, Mansonia, Mengkulang, Merawan, Merbau, Merpauh, Mersawa, Moabi, Niangon, Nyatoh, Obéché, Okoumé, Onzabili, Orey, Ovengkol, Ozigo, Padauk, Paldao, Palissandre de Guatemala, Palissandre de Para, Palissandre de Rio, Palissandre de Rose, Pau Amarelo, Pau Marfim, Pulai, Punah, Quaruba, Ramin, Saqui-Saqui, Sepetir, Sipo, Sucupira, Suren, Tauari, Tiama, Tola		
4407 29 15	---- an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	4,9	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	---- andere		
4407 29 20	----- Palissandre de Para, Palissandre de Rio und Palissandre de Rose, gehobelt	4,9	A
	----- andere		
4407 29 83	----- gehobelt	4	A
4407 29 85	----- geschliffen	4,9	A
4407 29 95	----- andere	0	A
	--- anderes tropisches Holz		
4407 29 96	---- gehobelt; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	0	A
	---- andere		
4407 29 97	----- geschliffen	2,5	A
4407 29 98	----- andere	0	A
	- andere		
4407 91	-- Eichenholz (<i>Quercus</i> spp.)		
4407 91 15	--- geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- andere		
	---- gehobelt		
4407 91 31	----- Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt	0	A
4407 91 39	----- andere	0	A
4407 91 90	---- andere	0	A
4407 92 00	-- Buchenholz (<i>Fagus</i> spp.)	0	A
4407 93	-- Ahornholz (<i>Acer</i> spp.)		
4407 93 10	--- gehobelt; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	0	A
	--- andere		
4407 93 91	---- geschliffen	2,5	A
4407 93 99	---- andere	0	A
4407 94	-- Kirschbaumholz (<i>Prunus</i> spp.)		
4407 94 10	--- gehobelt; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	0	A
	--- andere		
4407 94 91	---- geschliffen	2,5	A
4407 94 99	---- andere	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4407 95	-- Eschenholz (<i>Fraxinus</i> spp.)		
4407 95 10	--- gehobelt; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	0	A
	--- andere		
4407 95 91	---- geschliffen	2,5	A
4407 95 99	---- andere	0	A
4407 96	-- Birkenholz (<i>Betula</i> spp.)		
4407 96 10	--- gehobelt; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	0	A
	--- andere		
4407 96 91	---- geschliffen	2,5	A
4407 96 99	---- andere	0	A
4407 97	-- Pappelholz und Espenholz (<i>Populus</i> spp.)		
4407 97 10	--- gehobelt; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	0	A
	--- andere		
4407 97 91	---- geschliffen	2,5	A
4407 97 99	---- andere	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4407 99	-- andere		
4407 99 27	--- gehobelt; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	0	A
	--- andere		
4407 99 40	---- geschliffen	2,5	A
4407 99 90	---- andere	0	A
4408	Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter), Blätter für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger		
4408 10	- Nadelholz		
4408 10 15	-- gehobelt; geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	3	A
	-- andere		
4408 10 91	--- Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzgefassten Stiften	0	A
4408 10 98	--- andere	4	A
	- von tropischen Hölzern		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4408 31	-- Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau		
4408 31 11	--- an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	4,9	A
	--- andere		
4408 31 21	---- gehobelt	4	A
4408 31 25	---- geschliffen	4,9	A
4408 31 30	---- andere	6	A
4408 39	-- andere		
	--- Acajou d'Afrique, Limba, Mahogany (<i>Swietenia</i> spp.), Obéché, Okoumé, Palissandre de Para, Palissandre de Rio, Palissandre de Rose, Sapelli, Sipo, Virola und White Lauan		
4408 39 15	---- geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	4,9	A
	---- andere		
4408 39 21	----- gehobelt	4	A
4408 39 30	----- andere	6	A
	--- andere		
4408 39 55	---- gehobelt; geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	3	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	---- andere		
4408 39 70	----- Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzgefassten Stiften	0	A
	----- andere		
4408 39 85	----- mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	4	A
4408 39 95	----- mit einer Dicke von mehr als 1 mm	4	A
4408 90	- andere		
4408 90 15	-- gehobelt; geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	3	A
	-- andere		
4408 90 35	--- Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzgefassten Stiften	0	A
	--- andere		
4408 90 85	---- mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	4	A
4408 90 95	---- mit einer Dicke von mehr als 1 mm	4	A
4409	Holz (einschließlich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriert, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4409 10	- Nadelholz		
4409 10 11	-- Leisten für Rahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen	0	A
4409 10 18	-- andere	0	A
	- anderes		
4409 21 00	-- Bambus	0	A
4409 22 00	-- tropisches Holz	0	A
4409 29	-- andere		
4409 29 10	--- Leisten für Rahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen	0	A
	--- andere		
4409 29 91	---- Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt	0	A
4409 29 99	---- andere	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4410	Spanplatten, „oriented strand board“-Platten (OSB) und ähnliche Platten (z. B. „waferboard“-Platten) aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt		
	- aus Holz		
4410 11	-- Spanplatten		
4410 11 10	--- roh oder nur geschliffen (Rohplatten)	7	B7
4410 11 30	--- auf der Oberfläche mit Melamin imprägniertem Papier beschichtet	7	B7
4410 11 50	--- auf der Oberfläche mit Dekorplatten oder Dekorfolie aus Kunststoff beschichtet	7	B7
4410 11 90	--- andere	7	A
4410 12	-- „oriented strand board“-Platten (OSB)		
4410 12 10	--- roh oder nur geschliffen (Rohplatten)	7	B7
4410 12 90	--- andere	7	B7
4410 19 00	-- andere	7	A
4410 90 00	- andere	7	B7

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4411	Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Stoffen hergestellt		
	- mitteldichte Faserplatten (MDF)		
4411 12	-- mit einer Dicke von 5 mm oder weniger		
4411 12 10	--- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet (Rohplatten)	7	B7
	--- andere		
4411 12 92	---- mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm ³ (HDF)	7	B7
4411 12 94	---- mit einer Dichte von 0,8 g/cm ³ oder weniger	7	B7
4411 13	-- mit einer Dicke von mehr als 5 mm bis 9 mm		
4411 13 10	--- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet (Rohplatten)	7	B7
	--- andere		
4411 13 92	---- mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm ³ (HDF)	7	B7
4411 13 94	---- mit einer Dichte von 0,8 g/cm ³ oder weniger	7	B7
4411 14	-- mit einer Dicke von mehr als 9 mm		
4411 14 10	--- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet (Rohplatten)	7	B7

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- andere		
4411 14 92	---- mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm ³ (HDF)	7	B7
4411 14 95	---- mit einer Dichte von mehr als 0,5 g/cm ³ , aber nicht mehr als 0,8 g/cm ³	7	B7
4411 14 97	---- mit einer Dichte von 0,5 g/cm ³ oder weniger	7	B7
	- andere		
4411 92	-- mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm ³		
4411 92 10	--- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet (Rohplatten)	7	B7
4411 92 90	--- andere	7	B7
4411 93 00	-- mit einer Dichte von mehr als 0,5 g/cm ³ , aber nicht mehr als 0,8 g/cm ³	7	B7
4411 94	-- mit einer Dichte von 0,5 g/cm ³ oder weniger		
4411 94 10	--- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet (Rohplatten)	7	B7
4411 94 90	--- andere	7	A
4412	Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4412 10 00	- aus Bambus	10	A
	- anderes Sperrholz, ausschließlich aus Furnieren (andere als Bambus) mit einer Dicke von 6 mm oder weniger		
4412 31	-- mit mindestens einer äußeren Lage aus tropischem Holz		
4412 31 10	--- aus Acajou d'Afrique, Dark Red Meranti, Light Red Meranti, Limba, Mahogany (<i>Swietenia</i> spp.), Obéché, Okoumé, Palissandre de Para, Palissandre de Rio, Palissandre de Rose, Sapelli, Sipo, Virola oder White Lauan	10	B7
4412 31 90	--- andere	7	B7
4412 33	-- anderes, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz der Arten Erle (<i>Alnus</i> spp.), Esche (<i>Fraxinus</i> spp.), Buche (<i>Fagus</i> spp.), Birke (<i>Betula</i> spp.), Kirsche (<i>Prunus</i> spp.), Kastanie (<i>Castanea</i> spp.), Ulme (<i>Ulmus</i> spp.), Eukalyptus (<i>Eucalyptus</i> spp.), Hickory (<i>Carya</i> spp.), Rosskastanie (<i>Aesculus</i> spp.), Linde (<i>Tilia</i> spp.), Ahorn (<i>Acer</i> spp.), Eiche (<i>Quercus</i> spp.), Platane (<i>Platanus</i> spp.), Pappel und Espe (<i>Populus</i> spp.), Robinie (<i>Robinia</i> spp.), Tulpenholz (<i>Liriodendron</i> spp.) oder Walnuss (<i>Juglans</i> spp.)		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4412 33 10	--- mit mindestens einer äußeren Lage aus Birkenholz (<i>Betula</i> spp.)	7	B7
4412 33 20	--- ohne äußere Lage aus Birkenholz, jedoch mit mindestens einer äußeren Lage aus Pappel- oder Espenholz (<i>Populus</i> spp.)	7	B7
4412 33 30	--- ohne äußere Lage aus Birken-, Pappel- oder Espenholz (<i>Populus</i> spp.), jedoch mit mindestens einer äußeren Lage aus Eukalyptusholz (<i>Eucalyptus</i> spp.)	7	B7
4412 33 90	--- andere	7	B7
4412 34 00	-- anderes, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz, ausgenommen Hölzer der Unterposition 4412 33	7	B7
4412 39 00	-- anderes, mit beiden äußeren Lagen aus Nadelholz	7	X
	- Furnierschichtholz (FSH)		
4412 41	-- mit mindestens einer äußeren Lage aus tropischem Holz		
4412 41 91	--- mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz	10	A
4412 41 99	--- andere	10	X
4412 42 00	-- anderes, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz	10	A
4412 49 00	-- anderes, mit beiden äußeren Lagen aus Nadelholz	10	X

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- mit Block-, Stab-, Stäbchen- oder Streifenholzmittellage		
4412 51	-- mit mindestens einer äußeren Lage aus tropischem Holz		
4412 51 10	--- mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz	10	A
4412 51 90	--- andere	6	A
4412 52 00	-- anderes, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz	10	A
4412 59 00	-- anderes, mit beiden äußeren Lagen aus Nadelholz	6	A
	- andere		
4412 91	-- mit mindestens einer äußeren Lage aus tropischem Holz		
4412 91 10	--- mindestens eine Spanplatte enthaltend	6	A
	--- andere		
4412 91 91	---- mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz	10	A
4412 91 99	---- andere	10	X
4412 92	-- anderes, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz		
4412 92 10	--- mindestens eine Spanplatte enthaltend	6	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4412 92 90	--- andere	10	X
4412 99	-- anderes, mit beiden äußeren Lagen aus Nadelholz		
4412 99 10	--- mindestens eine Spanplatte enthaltend	6	A
4412 99 90	--- andere	10	X
4413 00 00	Verdichtetes Holz in Blöcken, Platten, Brettern oder Profilen	0	A
4414	Holzrahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen		
4414 10	- aus tropischem Holz		
4414 10 10	-- aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	5,1	A
4414 10 90	-- andere	0	A
4414 90 00	- andere	0	A
4415	Kisten, Kistchen, Verschlüsse, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz; Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz; Palettenaufsatzwände aus Holz		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4415 10	- Kisten, Kistchen, Verschlüsse, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel; Kabeltrommeln		
4415 10 10	-- Kisten, Kistchen, Verschlüsse, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel	4	A
4415 10 90	-- Kabeltrommeln	3	A
4415 20	- Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger; Palettenaufsatzwände		
4415 20 20	-- Flachpaletten; Palettenaufsatzwände	3	A
4415 20 90	-- andere	4	A
4416 00 00	Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe	0	A
4417 00 00	Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele, Fassungen, Stiele und Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel, aus Holz; Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz	0	A
4418	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, zusammengesetzte Fußbodenplatten, Schindeln („shingles“ und „shakes“), aus Holz		
	- Fenster, Fenstertüren, Rahmen und Verkleidungen dafür		
4418 11 00	-- aus tropischem Holz	3	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4418 19	-- andere		
4418 19 50	--- aus Nadelholz	3	A
4418 19 90	--- andere	3	A
	- Türen und Rahmen dafür, Türverkleidungen und -schwellen		
4418 21	-- aus tropischem Holz		
4418 21 10	--- aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	6	A
4418 21 90	--- andere	0	A
4418 29	-- andere		
4418 29 50	--- aus Nadelholz	0	A
4418 29 80	--- andere	0	A
4418 30 00	- Pfosten und Balken, ausgenommen Erzeugnisse der Unterpositionen 4418 81 bis 4418 89	0	A
4418 40 00	- Verschalungen für Betonarbeiten	0	A
4418 50 00	- Schindeln („shingles“ und „shakes“)	0	A
	- zusammengesetzte Fußbodenplatten		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4418 73	-- aus Bambus oder mit mindestens der Toplage (Nutzschicht) aus Bambus		
4418 73 10	--- für Mosaikfußböden	3	A
4418 73 90	--- andere	0	A
4418 74 00	-- andere für Mosaikfußböden	3	A
4418 75 00	-- andere, mehrlagig	0	A
4418 79 00	-- andere	0	A
	- Bauholzerzeugnisse		
4418 81 00	-- Brettschichtholz (BSH)	0	A
4418 82 00	-- Brettsperrholz (BSP oder KLH)	0	A
4418 83 00	-- I-Balken	0	A
4418 89 00	-- andere	0	A
	- andere		
4418 91 00	-- aus Bambus	0	A
4418 92 00	-- Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen	0	A
4418 99 00	-- andere	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4419	Holzwaren zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche		
	- aus Bambus		
4419 11 00	-- Brotbretter, Schneidebretter und ähnliche Bretter	0	A
4419 12 00	-- Esstische	0	A
4419 19 00	-- andere	0	A
4419 20	- aus tropischem Holz		
4419 20 10	-- aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	3	A
4419 20 90	-- andere	0	A
4419 90 00	- andere	0	A
4420	Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie); Schmuckkassetten, Besteckkästchen und ähnliche Waren, aus Holz; Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz; Innenausstattungsgegenstände aus Holz, ausgenommen Waren des Kapitels 94		
	- Statuetten und andere Ziergegenstände		
4420 11	-- aus tropischem Holz		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4420 11 10	--- aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	6	A
4420 11 90	--- andere	0	A
4420 19 00	-- andere	0	A
4420 90	- andere		
4420 90 10	-- Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie)	4	A
	-- andere		
4420 90 91	--- aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	6	A
4420 90 99	--- andere	0	A
4421	Andere Waren aus Holz		
4421 10 00	- Kleiderbügel	0	A
4421 20	- Särgе		
4421 20 10	-- aus Faserplatten	4	A
4421 20 90	-- andere	0	A
	- andere		
4421 91 00	-- aus Bambus	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4421 99	-- andere		
4421 99 10	--- aus Faserplatten	4	A
4421 99 99	--- andere	0	A
45	KAPITEL 45 – KORK UND KORKWAREN		
4501	Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet; Korkabfälle; Korkschnit und Korkmehl		
4501 10 00	- Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet	0	A
4501 90 00	- andere	0	A
4502 00 00	Naturkork, entrindet, zwei- oder vierseitig grob zugerichtet oder in Würfeln, Platten, Blättern oder Streifen von quadratischer oder rechteckiger Form (einschließlich scharfkantige Rohlinge zum Herstellen von Stopfen)	0	A
4503	Waren aus Naturkork		
4503 10	- Stopfen		
4503 10 10	-- zylindrisch	4,7	A
4503 10 90	-- andere	4,7	A
4503 90 00	- andere	4,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4504	Presskork (auch mit Bindemittel) und Waren aus Presskork		
4504 10	- Würfel, Quader, Platten, Blätter und Streifen; Fliesen in beliebiger Form; massive Zylinder, einschließlich Scheiben		
	-- Stopfen		
4504 10 11	--- für Schaumwein, auch mit Scheiben aus Naturkork	4,7	A
4504 10 19	--- andere	4,7	A
	-- andere		
4504 10 91	--- mit Bindemittel	4,7	A
4504 10 99	--- andere	4,7	A
4504 90	- andere		
4504 90 20	-- Stopfen	4,7	A
4504 90 80	-- andere	4,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
46	KAPITEL 46 – FLECHTWAREN UND KORBMACHERWAREN		
4601	Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden; Flechtstoffe, Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, in Flächenform verwebt oder parallel aneinander gefügt, auch wenn sie dadurch den Charakter von Fertigwaren erhalten haben (z. B. Matten, Strohmatte, Gittergeflechte)		
	- Matten, Strohmatte und Gittergeflechte, aus pflanzlichen Stoffen		
4601 21	-- aus Bambus		
4601 21 10	--- aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	3,7	A
4601 21 90	--- andere	2,2	A
4601 22	-- aus Rattan		
4601 22 10	--- aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	3,7	A
4601 22 90	--- andere	2,2	A
4601 29	-- andere		
4601 29 10	--- aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	3,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4601 29 90	--- andere	2,2	A
	- andere		
4601 92	-- aus Bambus		
4601 92 05	--- Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden	0	A
	--- andere		
4601 92 10	---- aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	3,7	A
4601 92 90	---- andere	2,2	A
4601 93	-- aus Rattan		
4601 93 05	--- Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden	0	A
	--- andere		
4601 93 10	---- aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	3,7	A
4601 93 90	---- andere	2,2	A
4601 94	-- aus anderen pflanzlichen Stoffen		
4601 94 05	--- Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- andere		
4601 94 10	---- aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	3,7	A
4601 94 90	---- andere	2,2	A
4601 99	-- andere		
4601 99 05	--- Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden	1,7	A
	--- andere		
4601 99 10	---- aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	4,7	A
4601 99 90	---- andere	2,7	A
4602	Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen oder aus Waren der Position 4601 hergestellt; Waren aus Luffa		
	- aus pflanzlichen Stoffen		
4602 11 00	-- aus Bambus	3,7	A
4602 12 00	-- aus Rattan	3,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4602 19	-- andere		
4602 19 10	--- Flaschenhülsen aus Stroh	1,7	A
4602 19 90	--- andere	3,7	A
4602 90 00	- andere	4,7	A
X	ABSCHNITT X – HALBSTOFFE AUS HOLZ ODER ANDEREN CELLULOSEHALTIGEN FASERSTOFFEN; PAPIER ODER PAPPE (ABFÄLLE UND AUSSCHUSS) ZUR WIEDERGEWINNUNG; PAPIER, PAPPE UND WAREN DARAUSS		
47	KAPITEL 47 – HALBSTOFFE AUS HOLZ ODER ANDEREN CELLULOSEHALTIGEN FASERSTOFFEN; PAPIER ODER PAPPE (ABFÄLLE UND AUSSCHUSS) ZUR WIEDERGEWINNUNG		
4701 00	Mechanische Halbstoffe aus Holz		
4701 00 10	- thermo-mechanische Halbstoffe aus Holz	0	A
4701 00 90	- andere	0	A
4702 00 00	Chemische Halbstoffe aus Holz, zum Auflösen	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4703	Chemische Halbstoffe aus Holz (Natron- oder Sulfatzellstoff), ausgenommen solche zum Auflösen		
	- ungebleicht		
4703 11 00	-- aus Nadelholz	0	A
4703 19 00	-- aus anderem Holz	0	A
	- halbgebleicht oder gebleicht		
4703 21 00	-- aus Nadelholz	0	A
4703 29 00	-- aus anderem Holz	0	A
4704	Chemische Halbstoffe aus Holz (Sulfitzellstoff), ausgenommen solche zum Auflösen		
	- ungebleicht		
4704 11 00	-- aus Nadelholz	0	A
4704 19 00	-- aus anderem Holz	0	A
	- halbgebleicht oder gebleicht		
4704 21 00	-- aus Nadelholz	0	A
4704 29 00	-- aus anderem Holz	0	A
4705 00 00	Halbstoffe aus Holz, durch Kombination aus mechanischem und chemischem Aufbereitungsverfahren hergestellt	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4706	Halbstoffe aus der Aufbereitung von Abfällen und Ausschuss von Papier oder Pappe oder aus anderen cellulosehaltigen Faserstoffen		
4706 10 00	- aus Baumwoll-Linters	0	A
4706 20 00	- Halbstoffe aus der Aufbereitung von Abfällen und Ausschuss von Papier oder Pappe	0	A
4706 30 00	- andere, aus Bambus	0	A
	- andere		
4706 91 00	-- mechanisch aufbereitet	0	A
4706 92 00	-- chemisch aufbereitet	0	A
4706 93 00	-- gewonnen aus einer Kombination mechanischer und chemischer Aufbereitung	0	A
4707	Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung		
4707 10 00	- ungebleichte Kraftpapiere oder Kraftpappen oder Wellpapiere oder Wellpappen	0	A
4707 20 00	- Papier oder Pappe, hauptsächlich aus gebleichten, nicht in der Masse gefärbten chemischen Halbstoffen hergestellt	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4707 30	- Papier oder Pappe, hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen hergestellt (z. B. Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucke)		
4707 30 10	-- alte und unverkaufte Zeitungen und Zeitschriften, Telefonbücher, Broschüren, Werbedrucke und Werbeschriften	0	A
4707 30 90	-- andere	0	A
4707 90	- andere (einschließlich Abfälle und Ausschuss, unsortiert)		
4707 90 10	-- unsortiert	0	A
4707 90 90	-- sortiert	0	A
48	KAPITEL 48 – PAPIER UND PAPPE; WAREN AUS PAPIERHALBSTOFF, PAPIER ODER PAPPE		
4801 00 00	Zeitungsdruckpapier, in Rollen oder Bogen	0	A
4802	Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, und Papiere und Pappen für Lochkarten oder Lochstreifen, nicht perforiert, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe, ausgenommen Papiere der Position 4801 oder 4803; Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft)		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4802 10 00	- Büttelpapier und Büttelpappe (handgeschöpft)	0	A
4802 20 00	- Rohpapier und Rohpappe für lichtempfindliche, wärmeempfindliche oder elektroempfindliche Papiere und Pappen	0	A
4802 40	- Tapetenrohpapier		
4802 40 10	-- ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder von 10 GHT oder weniger solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge	0	A
4802 40 90	-- andere	0	A
	- andere Papiere und Pappen ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder von 10 GHT oder weniger solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge		
4802 54 00	-- mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 40 g	0	A
4802 55	-- mit einem Quadratmetergewicht von 40 g bis 150 g, in Rollen		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4802 55 15	--- mit einem Quadratmetergewicht von 40 g oder mehr, jedoch weniger als 60 g	0	A
4802 55 25	--- mit einem Quadratmetergewicht von 60 g oder mehr, jedoch weniger als 75 g	0	A
4802 55 30	--- mit einem Quadratmetergewicht von 75 g oder mehr, jedoch weniger als 80 g	0	A
4802 55 90	--- mit einem Quadratmetergewicht von 80 g oder mehr	0	A
4802 56	-- mit einem Quadratmetergewicht von 40 g bis 150 g, in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite nicht mehr als 435 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 297 mm messen		
4802 56 20	--- auf einer Seite 297 mm und auf der anderen Seite 210 mm messend (A4-Format)	0	A
4802 56 80	--- andere	0	A
4802 57 00	-- andere, mit einem Quadratmetergewicht von 40 g bis 150 g	0	A
4802 58	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g		
4802 58 10	--- in Rollen	0	A
4802 58 90	--- andere	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere Papiere und Pappen, mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischem Aufbereitungsverfahren gewonnen, von mehr als 10 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge		
4802 61	-- in Rollen		
4802 61 15	--- mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 72 g und mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von mehr als 50 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge	0	A
4802 61 80	--- andere	0	A
4802 62 00	-- in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite nicht mehr als 435 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 297 mm messen	0	A
4802 69 00	-- andere	0	A
4803 00	Papiere von der Art, wie sie für die Herstellung von Toilettenpapier, Abschnink- oder Handtüchern, Servietten oder ähnlichen Papiererzeugnissen zur Verwendung im Haushalt, zu hygienischen Zwecken oder für die Körperpflege benutzt werden, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, auch gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert, perforiert, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder Bogen		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4803 00 10	- Zellstoffwatte	0	A
	- gekrepptes Papier und Vliese aus Zellstofffasern (sog. Tissue), mit einem Quadratmetergewicht pro Lage von		
4803 00 31	-- 25 g oder weniger	0	A
4803 00 39	-- mehr als 25 g	0	A
4803 00 90	- andere	0	A
4804	Kraftpapier und Kraftpappe, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen, ausgenommen Waren der Position 4802 oder 4803		
	- Kraftliner		
4804 11	-- ungebleicht		
	--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge		
4804 11 11	---- mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 150 g	0	A
4804 11 15	---- mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder mehr, jedoch weniger als 175 g	0	A
4804 11 19	---- mit einem Quadratmetergewicht von 175 g oder mehr	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4804 11 90	--- andere	0	A
4804 19	-- andere		
	--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge		
	---- aus einer oder mehreren ungebleichten Lagen und einer äußeren gebleichten, halbgebleichten oder gefärbten Lage, mit einem Quadratmetergewicht von		
4804 19 12	----- weniger als 175 g	0	A
4804 19 19	----- 175 g oder mehr	0	A
4804 19 30	---- andere	0	A
4804 19 90	--- andere	0	A
	- Kraftsackpapier		
4804 21	-- ungebleicht		
4804 21 10	--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	0	A
4804 21 90	--- andere	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4804 29	-- andere		
4804 29 10	--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	0	A
4804 29 90	--- andere	0	A
	- andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger		
4804 31	-- ungebleicht		
	--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge		
4804 31 51	---- Isolierkraftpapier für elektrotechnische Zwecke	0	A
4804 31 58	---- andere	0	A
4804 31 80	--- andere	0	A
4804 39	-- andere		
	--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4804 39 51	---- in der Masse einheitlich gebleicht	0	A
4804 39 58	---- andere	0	A
4804 39 80	--- andere	0	A
	- andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g, jedoch weniger als 225 g		
4804 41	-- ungebleicht		
4804 41 91	--- sog. „saturating kraft“	0	A
4804 41 98	--- andere	0	A
4804 42 00	-- in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge	0	A
4804 49 00	-- andere	0	A
	- andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von 225 g oder mehr		
4804 51 00	-- ungebleicht	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4804 52 00	-- in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge	0	A
4804 59	-- andere		
4804 59 10	--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	0	A
4804 59 90	--- andere	0	A
4805	Andere Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen, nicht weiter bearbeitet als in Anmerkung 3 zu diesem Kapitel angegeben		
	- Wellenpapier		
4805 11 00	-- Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe (sog. „fluting“)	0	A
4805 12 00	-- Strohpapier für die Welle der Wellpappe	0	A
4805 19	-- andere		
4805 19 10	--- Wellenstoff	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4805 19 90	--- andere	0	A
	- Testliner (wiederaufbereiteter Liner)		
4805 24 00	-- mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	0	A
4805 25 00	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	0	A
4805 30 00	- Sulfitpackpapier	0	A
4805 40 00	- Filterpapier und Filterpappe	0	A
4805 50 00	- Filzpapier und Filzpappe	0	A
	- andere		
4805 91 00	-- mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	0	A
4805 92 00	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g, jedoch weniger als 225 g	0	A
4805 93	-- mit einem Quadratmetergewicht von 225 g oder mehr		
4805 93 20	--- aus wiederaufbereitetem Papier	0	A
4805 93 80	--- andere	0	A
4806	Pergamentpapier und Pergamentpappe, Pergamentersatzpapier, Naturpapppapier, Pergaminpapier und andere kalandrierte, durchsichtige oder durchscheinende Papiere, in Rollen oder Bogen		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4806 10 00	- Pergamentpapier und -pappe	0	A
4806 20 00	- Pergamentersatzpapier	0	A
4806 30 00	- Naturpapppapier	0	A
4806 40	- Pergaminpapier und andere kalandrierte, durchsichtige oder durchscheinende Papiere		
4806 40 10	-- Pergaminpapier	0	A
4806 40 90	-- andere	0	A
4807 00	Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder gestrichen noch überzogen oder getränkt, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen		
4807 00 30	- aus wiederaufbereitetem Papier, auch mit Papier versehen	0	A
4807 00 80	- andere	0	A
4808	Papiere und Pappen, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen, ausgenommen Waren von der in der Position 4803 beschriebenen Art		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4808 10 00	- Wellpapier oder Wellpappe, auch perforiert	0	A
4808 40 00	- Kraftpapier, gekreppt oder gefältelt, auch durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert	0	A
4808 90 00	- andere	0	A
4809	Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- oder Umdruckpapier (einschließlich gestrichenes, überzogenes oder getränktes Papier für Dauerschablonen oder Offsetplatten), auch bedruckt, in Rollen oder Bogen		
4809 20 00	- präpariertes Durchschreibepapier	0	A
4809 90 00	- andere	0	A
4810	Papiere und Pappen, ein- oder beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, auch mit Bindemitteln, ausgenommen alle anders gestrichenen oder überzogenen Papiere und Pappen, auch auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Papiere und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder mit einem Gehalt von 10 GHT oder weniger solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge		
4810 13 00	-- in Rollen	0	A
4810 14 00	-- in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite nicht mehr als 435 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 297 mm messen	0	A
4810 19 00	-- andere	0	A
	- Papiere und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von mehr als 10 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge		
4810 22 00	-- leichtgewichtiges gestrichenes Papier, sog. „LWC-Papier“	0	A
4810 29	-- andere		
4810 29 30	--- in Rollen	0	A
4810 29 80	--- andere	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Kraftpapiere und -pappen, ausgenommen Papiere und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden		
4810 31 00	-- in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	0	A
4810 32	-- in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g		
4810 32 10	--- mit Kaolin gestrichen oder überzogen	0	A
4810 32 90	--- andere	0	A
4810 39 00	-- andere	0	A
	- andere Papiere und Pappen		
4810 92	-- Multiplex		
4810 92 10	--- jede Lage gebleicht	0	A
4810 92 30	--- mit nur einer gebleichten Außenlage	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4810 92 90	--- andere	0	A
4810 99	-- andere		
4810 99 10	--- Papier und Pappe, gebleicht, mit Kaolin gestrichen oder überzogen	0	A
4810 99 80	--- andere	0	A
4811	Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, gestrichen, überzogen, getränkt, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe, ausgenommen Waren von der in der Position 4803, 4809 oder 4810 beschriebenen Art		
4811 10 00	- Papier und Pappe, geteert, bituminiert oder asphaltiert	0	A
	- Papier und Pappe, gummiert oder mit Klebeschicht versehen		
4811 41	-- selbstklebend		
4811 41 20	--- mit einer Breite von 10 cm oder weniger, mit nicht vulkanisiertem Naturkautschuk oder nicht vulkanisiertem synthetischen Kautschuk gestrichen	0	A
4811 41 90	--- andere	0	A
4811 49 00	-- andere	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- mit Kunstharz oder Kunststoff gestrichene, überzogene oder getränkte Papiere und Pappen, ausgenommen mit Klebeschicht versehene Papiere und Pappen		
4811 51 00	-- gebleicht, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	0	A
4811 59 00	-- andere	0	A
4811 60 00	- Papiere und Pappen, mit Wachs, Paraffin, Stearin, Öl oder Glycerin überzogen oder getränkt	0	A
4811 90 00	- andere Papiere und Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern	0	A
4812 00 00	Filterblöcke und Filterplatten, aus Papierhalbstoff	0	A
4813	Zigarettenpapier, auch zugeschnitten oder in Form von Heftchen oder Hülisen		
4813 10 00	- in Form von Heftchen oder Hülisen	0	A
4813 20 00	- in Rollen mit einer Breite von 5 cm oder weniger	0	A
4813 90	- andere		
4813 90 10	-- in Rollen mit einer Breite von mehr als 5 cm bis 15 cm	0	A
4813 90 90	-- andere	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4814	Papiertapeten und ähnliche Wandverkleidungen; Buntglaspapier		
4814 20 00	- Tapeten und ähnliche Wandverkleidungen aus Papier, gestrichen oder überzogen, auf der Schauseite mit einer Lage Kunststoff versehen, die durch Pressen oder Prägen gemustert, farbig oder mit Motiven bedruckt oder auf andere Weise verziert wurde	0	A
4814 90	- andere		
4814 90 10	-- Tapeten und ähnliche Wandverkleidungen aus Papier, genarbt, durch Pressen oder Prägen gemustert, farbig oder mit Motiven bedruckt oder mit anderer Oberflächenverzierung, mit einer durchsichtigen Schutzschicht aus Kunststoff gestrichen oder überzogen	0	A
4814 90 70	-- andere	0	A
4816	Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- und Umdruckpapier (ausgenommen Waren der Position 4809), vollständige Dauerschablonen und Offsetplatten aus Papier, auch in Kartons		
4816 20 00	- präpariertes Durchschreibepapier	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4816 90 00	- andere	0	A
4817	Briefumschläge, Kartenbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Korrespondenzkarten, aus Papier oder Pappe; Zusammenstellungen von Schreibwaren aus Papier, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe		
4817 10 00	- Briefumschläge	0	A
4817 20 00	- Kartenbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Korrespondenzkarten	0	A
4817 30 00	- Zusammenstellungen von Schreibwaren aus Papier, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe	0	A
4818	Toilettenpapier und ähnliches Papier, Zellstoffwatte oder Vliese aus Zellstofffasern, von der im Haushalt oder zu sanitären Zwecken verwendeten Art, in Rollen mit einer Breite von 36 cm oder weniger, oder auf Größe oder auf Form zugeschnitten; Taschentücher, Abschnminktücher, Handtücher, Tischtücher, Servietten, Betttücher und ähnliche Waren zum Gebrauch im Haushalt, im Krankenhaus, bei der Körperpflege oder zu hygienischen Zwecken, Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern		
4818 10	- Toilettenpapier		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4818 10 10	-- mit einem Quadratmetergewicht pro Lage von 25 g oder weniger	0	A
4818 10 90	-- mit einem Quadratmetergewicht pro Lage von mehr als 25 g	0	A
4818 20	- Taschentücher, Abschnminktücher und Handtücher		
4818 20 10	-- Taschentücher und Abschnminktücher	0	A
	-- Handtücher		
4818 20 91	--- in Rollen	0	A
4818 20 99	--- andere	0	A
4818 30 00	- Tischtücher und Servietten	0	A
4818 50 00	- Kleidung und Bekleidungszubehör	0	A
4818 90	- andere		
4818 90 10	-- Waren für chirurgische, medizinische oder hygienische Zwecke, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf	0	A
4818 90 90	-- andere	0	A
4819	Schachteln, Kartons, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern; Pappwaren von der in Büros, Geschäften und dergleichen verwendeten Art		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4819 10 00	- Schachteln und Kartons aus Wellpapier oder Wellpappe	0	A
4819 20 00	- Faltschachteln und -kartons aus nicht gewelltem Papier oder nicht gewellter Pappe	0	A
4819 30 00	- Säcke und Beutel mit einer Bodenbreite von 40 cm oder mehr	0	A
4819 40 00	- andere Säcke, Beutel oder Tüten, ausgenommen Schallplattenhüllen	0	A
4819 50 00	- andere Verpackungsmittel, einschließlich Schallplattenhüllen	0	A
4819 60 00	- Pappwaren von der in Büros, Geschäften und dergleichen verwendeten Art	0	A
4820	Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Merkbücher, Auftragsbücher, Quittungsbücher, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium, Notizblöcke, Briefpapierblöcke und dergleichen, Hefte, Schreibunterlagen, Ordner, Schnellhefter (für Lose-Blatt-Systeme oder andere), Einbände und Aktendeckel und andere Waren des Schulbedarfs, des Bürobedarfs und des Papierhandels, einschließlich Durchschreibesätze und -hefte, auch mit eingelegtem Kohlepapier, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen und Buchhüllen, aus Papier oder Pappe		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4820 10	- Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Merkbücher, Auftragsbücher, Quittungsbücher, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium, Notizblöcke, Briefpapierblöcke und dergleichen		
4820 10 10	-- Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Auftragsbücher und Quittungsbücher	0	A
4820 10 30	-- Briefpapierblöcke und Notizblöcke; Merkbücher und Notizbücher, ohne Kalendarium	0	A
4820 10 50	-- Merkbücher, Notizbücher und Tagebücher, mit Kalendarium	0	A
4820 10 90	-- andere	0	A
4820 20 00	- Hefte	0	A
4820 30 00	- Ordner, Schnellhefter, Einbände (andere als Buchhüllen) und Aktendeckel	0	A
4820 40 00	- Durchschreibesätze und -hefte, auch mit eingelegtem Kohlepapier	0	A
4820 50 00	- Alben für Muster oder für Sammlungen	0	A
4820 90 00	- andere	0	A
4821	Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, auch bedruckt		
4821 10	- bedruckt		
4821 10 10	-- selbstklebend	0	A
4821 10 90	-- andere	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4821 90	- andere		
4821 90 10	-- selbstklebend	0	A
4821 90 90	-- andere	0	A
4822	Rollen, Spulen, Spindeln und ähnliche Unterlagen, aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, auch gelocht oder gehärtet		
4822 10 00	- zum Aufwickeln von Spinnstoffgarnen	0	A
4822 90 00	- andere	0	A
4823	Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, zugeschnitten; andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern		
4823 20 00	- Filterpapier und Filterpappe	0	A
4823 40 00	- Diagrammpapier für Registriergeräte, in Rollen, Bogen oder Scheiben	0	A
	- Tablettts, Schüsseln, Teller, Tassen, Becher und ähnliche Waren, aus Papier oder Pappe		
4823 61 00	-- aus Bambus	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4823 69	-- andere		
4823 69 10	--- Tablett, Schüsseln und Teller	0	A
4823 69 90	--- andere	0	A
4823 70	- formgepresste oder gepresste Waren aus Papierhalbstoff		
4823 70 10	-- Höckerpappe und Kleinverpackungen für Eier	0	A
4823 70 90	-- andere	0	A
4823 90	- andere		
4823 90 40	-- Papiere und Pappen zum Beschreiben, Bedrucken oder zu anderen grafischen Zwecken	0	A
4823 90 85	-- andere	0	A
49	KAPITEL 49 – BÜCHER, ZEITUNGEN, BILDDRUCKE UND ANDERE ERZEUGNISSE DES GRAFISCHEN GEWERBES; HAND- ODER MASCHINENGESCHRIEBENE SCHRIFTSTÜCKE UND PLÄNE		
4901	Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen oder Blättern		
4901 10 00	- in losen Bogen oder Blättern, auch gefalzt	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere		
4901 91 00	-- Wörterbücher und Enzyklopädien, auch in Form von Teilheften	0	A
4901 99 00	-- andere	0	A
4902	Zeitungen und andere periodische Druckschriften, auch mit Bildern oder Werbung enthaltend		
4902 10 00	- mindestens vier Mal wöchentlich erscheinend	0	A
4902 90 00	- andere	0	A
4903 00 00	Bilderalbum, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, für Kinder	0	A
4904 00 00	Noten, handgeschrieben oder gedruckt, auch mit Bildern, auch gebunden	0	A
4905	Kartografische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Atlanten, Wandkarten, topografische Pläne und Globen, gedruckt		
4905 20 00	- in Form von Büchern oder Broschüren	0	A
4905 90 00	- andere	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4906 00 00	Baupläne und -zeichnungen, technische Zeichnungen und andere Pläne und Zeichnungen zu Gewerbe-, Handels-, topografischen oder ähnlichen Zwecken, als Originale mit der Hand hergestellt; handgeschriebene Schriftstücke; auf lichtempfindlichem Papier hergestellte fotografische Reproduktionen und mit Kohlepapier hergestellte Kopien der genannten Pläne, Zeichnungen und Schriftstücke	0	A
4907 00	Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen, nicht entwertet, gültig oder zum Umlauf vorgesehen in dem Land, in dem sie einen Frankaturwert verbrieften oder verbrieften werden; Papier mit Stempel; Banknoten; Scheckformulare; Aktien; Schuldverschreibungen und ähnliche Wertpapiere		
4907 00 10	- Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen	0	A
4907 00 30	- Banknoten	0	A
4907 00 90	- andere	0	A
4908	Abziehbilder aller Art		
4908 10 00	- Abziehbilder, verglasbar	0	A
4908 90 00	- andere	0	A
4909 00 00	Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten mit persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen aller Art	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4910 00 00	Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern	0	A
4911	Andere Drucke, einschließlich Bilddrucke und Fotografien		
4911 10	- Werbedrucke und Werbeschriften, Verkaufskataloge und dergleichen		
4911 10 10	-- Verkaufskataloge	0	A
4911 10 90	-- andere	0	A
	- andere		
4911 91 00	-- Bilder, Bilddrucke und Fotografien	0	A
4911 99 00	-- andere	0	A
XI	ABSCHNITT XI – SPINNSTOFFE UND WAREN DARAUS		
50	KAPITEL 50 – SEIDE		
5001 00 00	Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet	0	A
5002 00 00	Grège, weder gedreht noch gezwirnt	0	A
5003 00 00	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff)	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5004 00	Seidengarne (andere als Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5004 00 10	- roh, abgekocht oder gebleicht	4	A
5004 00 90	- andere	4	A
5005 00	Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5005 00 10	- roh, abgekocht oder gebleicht	2,9	A
5005 00 90	- andere	2,9	A
5006 00	Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf; Messinahaar		
5006 00 10	- Seidengarne	5	A
5006 00 90	- Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne; Messinahaar	2,9	A
5007	Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide		
5007 10 00	- Gewebe aus Bourretteseide	3	A
5007 20	- andere Gewebe, mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von 85 GHT oder mehr		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	-- Kreppgewebe		
5007 20 11	--- roh, abgekocht oder gebleicht	6,9	A
5007 20 19	--- andere	6,9	A
	-- Pongée-, Habutai-, Honan-, Shantung- oder Corahgewebe und ähnliche ostasiatische Gewebe, ganz aus Seide (nicht mit Schappeseide, Bourretteseide oder anderen Spinnstoffen gemischt)		
5007 20 21	--- taftbindig, roh oder nur abgekocht	5,3	A
	--- andere		
5007 20 31	---- taftbindig	7,5	A
5007 20 39	---- andere	7,5	A
	-- andere		
5007 20 41	--- undichte Gewebe	7,2	A
	--- andere		
5007 20 51	---- roh, abgekocht oder gebleicht	7,2	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5007 20 59	---- gefärbt	7,2	A
	---- buntgewebt		
5007 20 61	----- mit einer Breite von mehr als 57 cm bis 75 cm	7,2	A
5007 20 69	----- andere	7,2	A
5007 20 71	---- bedruckt	7,2	A
5007 90	- andere Gewebe		
5007 90 10	-- roh, abgekocht oder gebleicht	6,9	A
5007 90 30	-- gefärbt	6,9	A
5007 90 50	-- buntgewebt	6,9	A
5007 90 90	-- bedruckt	6,9	A
51	KAPITEL 51 – WOLLE, FEINE UND GROBE TIERHAARE; GARNE UND GEWEBE AUS ROSSHAAR		
5101	Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt		
	- Schweißwolle, einschließlich auf dem Rücken gewaschene Wolle		
5101 11 00	-- Schurwolle	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5101 19 00	-- andere	0	A
	- entschweißt, nicht carbonisiert		
5101 21 00	-- Schurwolle	0	A
5101 29 00	-- andere	0	A
5101 30 00	- carbonisiert	0	A
5102	Feine oder grobe Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt		
	- feine Tierhaare		
5102 11 00	-- Kaschmirziegenhaare (cashmere)	0	A
5102 19	-- andere		
5102 19 10	--- Angorakaninchenhaare	0	A
5102 19 30	--- Alpaka-, Lama- und Vikunja haare	0	A
5102 19 40	--- Kamel- (einschließlich Dromedar) und Jakhaare; Angora-, Tibetziegenhaare und ähnliche Ziegenhaare	0	A
5102 19 90	--- Kaninchenhaare (ausgenommen Angorakaninchenhaare), Hasenhaare, Biber-, Nutria- und Bisamrattenhaare	0	A
5102 20 00	- grobe Tierhaare	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5103	Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren (einschließlich Garnabfälle), ausgenommen Reißspinnstoff		
5103 10	- Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren		
5103 10 10	-- nicht carbonisiert	0	A
5103 10 90	-- carbonisiert	0	A
5103 20 00	- andere Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren	0	A
5103 30 00	- Abfälle von groben Tierhaaren	0	A
5104 00 00	Reißspinnstoff aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren	0	A
5105	Wolle, feine oder grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt (einschließlich gekämmte Wolle in loser Form)		
5105 10 00	- gekrempelte Wolle	2	A
	- gekämmte Wolle		
5105 21 00	-- gekämmte Wolle in loser Form („open tops“)	2	A
5105 29 00	-- andere	2	A
	- feine Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5105 31 00	-- Kaschmirziegenhaare (cashmere)	2	A
5105 39 00	-- andere	2	A
5105 40 00	- grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt	2	A
5106	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5106 10	- mit einem Anteil an Wolle von 85 GHT oder mehr		
5106 10 10	-- roh	3,8	A
5106 10 90	-- andere	3,8	A
5106 20	- mit einem Anteil an Wolle von weniger als 85 GHT		
5106 20 10	-- mit einem Anteil an Wolle und feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr	4	A
	-- andere		
5106 20 91	--- roh	4	A
5106 20 99	--- andere	4	A
5107	Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5107 10	- mit einem Anteil an Wolle von 85 GHT oder mehr		
5107 10 10	-- roh	3,8	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5107 10 90	-- andere	3,8	A
5107 20	- mit einem Anteil an Wolle von weniger als 85 GHT		
	-- mit einem Anteil an Wolle und feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr		
5107 20 10	--- roh	4	A
5107 20 30	--- andere	4	A
	-- andere		
	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen Spinnfasern gemischt		
5107 20 51	---- roh	4	A
5107 20 59	---- andere	4	A
	--- anders gemischt		
5107 20 91	---- roh	4	A
5107 20 99	---- andere	4	A
5108	Streichgarne oder Kammgarne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5108 10	- Streichgarne		
5108 10 10	-- roh	3,2	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5108 10 90	-- andere	3,2	A
5108 20	- Kammgarne		
5108 20 10	-- roh	3,2	A
5108 20 90	-- andere	3,2	A
5109	Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5109 10	- mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr		
5109 10 10	-- in Kugeln, Knäueln oder im Strang, mit einem Gewicht von mehr als 125 g bis 500 g	3,8	A
5109 10 90	-- andere	5	A
5109 90 00	- andere	5	A
5110 00 00	Garne aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar (einschließlich umspinnene Garne aus Rosshaar), auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf	3,5	A
5111	Streichgarngewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
	- mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr		
5111 11 00	-- mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger	8	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5111 19 00	-- andere	8	A
5111 20 00	- andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	8	A
5111 30	- andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Spinnfasern gemischt		
5111 30 10	-- mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger	8	A
5111 30 80	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 300 g	8	A
5111 90	- andere		
5111 90 10	-- mit einem Anteil an Spinnstoffen des Kapitels 50 von mehr als 10 GHT	7,2	A
	-- andere		
5111 90 91	--- mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger	8	A
5111 90 98	--- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 300 g	8	A
5112	Kammgarngewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
	- mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr		
5112 11 00	-- mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger	8	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5112 19 00	-- andere	8	A
5112 20 00	- andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	8	A
5112 30	- andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Spinnfasern gemischt		
5112 30 10	-- mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger	8	A
5112 30 80	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g	8	A
5112 90	- andere		
5112 90 10	-- mit einem Anteil an Spinnstoffen des Kapitels 50 von mehr als 10 GHT	7,2	A
	-- andere		
5112 90 91	--- mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger	8	A
5112 90 98	--- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g	8	A
5113 00 00	Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar	5,3	A
52	KAPITEL 52 – BAUMWOLLE		
5201 00	Baumwolle, weder kardiert noch gekämmt		
5201 00 10	- hydrophil oder gebleicht	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5201 00 90	- andere	0	A
5202	Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)		
5202 10 00	- Garnabfälle	0	A
	- andere		
5202 91 00	-- Reißspinnstoff	0	A
5202 99 00	-- andere	0	A
5203 00 00	Baumwolle, kardiert oder gekämmt	0	A
5204	Nähgarne aus Baumwolle, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
	- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5204 11 00	-- mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr	4	A
5204 19 00	-- andere	4	A
5204 20 00	- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	A
5205	Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
	- ungezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5205 11 00	-- mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	4	A
5205 12 00	-- mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	4	A
5205 13 00	-- mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	4	A
5205 14 00	-- mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	4	A
5205 15	-- mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80)		
5205 15 10	--- mit einem Titer von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 120)	4,4	A
5205 15 90	--- mit einem Titer von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120)	4	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- ungezwirnte Garne aus gekämmten Fasern		
5205 21 00	-- mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	4	A
5205 22 00	-- mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	4	A
5205 23 00	-- mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	4	A
5205 24 00	-- mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	4	A
5205 26 00	-- mit einem Titer von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 106,38 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 94)	4	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5205 27 00	-- mit einem Titer von weniger als 106,38 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 94 bis Nm 120)	4	A
5205 28 00	-- mit einem Titer von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120)	4	A
	- gezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern		
5205 31 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	4	A
5205 32 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	4	A
5205 33 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	4	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5205 34 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	4	A
5205 35 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne)	4	A
	- gezwirnte Garne aus gekämmten Fasern		
5205 41 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	4	A
5205 42 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	4	A
5205 43 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	4	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5205 44 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	4	A
5205 46 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 106,38 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 94 der einfachen Garne)	4	A
5205 47 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 106,38 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 94 bis Nm 120 der einfachen Garne)	4	A
5205 48 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120 der einfachen Garne)	4	A
5206	Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
	- ungezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern		
5206 11 00	-- mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	4	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5206 12 00	-- mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	4	A
5206 13 00	-- mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	4	A
5206 14 00	-- mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	4	A
5206 15 00	-- mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80)	4	A
	- ungezwirnte Garne aus gekämmten Fasern		
5206 21 00	-- mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	4	A
5206 22 00	-- mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	4	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5206 23 00	-- mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	4	A
5206 24 00	-- mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	4	A
5206 25 00	-- mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80)	4	A
	- gezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern		
5206 31 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	4	A
5206 32 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	4	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5206 33 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	4	A
5206 34 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	4	A
5206 35 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne)	4	A
	- gezwirnte Garne aus gekämmten Fasern		
5206 41 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	4	A
5206 42 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	4	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5206 43 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	4	A
5206 44 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	4	A
5206 45 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne)	4	A
5207	Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5207 10 00	- mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr	5	A
5207 90 00	- andere	5	A
5208	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger		
	- roh		
5208 11	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5208 11 10	--- Gewebe für die Herstellung von Binden, Verbandzeug und Mull	8	A
5208 11 90	--- andere	8	A
5208 12	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g		
	--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g bis 130 g und mit einer Breite von		
5208 12 16	---- 165 cm oder weniger	8	A
5208 12 19	---- mehr als 165 cm	8	A
	--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 130 g und mit einer Breite von		
5208 12 96	---- 165 cm oder weniger	8	A
5208 12 99	---- mehr als 165 cm	8	A
5208 13 00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A
5208 19 00	-- andere Gewebe	8	A
	- gebleicht		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5208 21	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger		
5208 21 10	--- Gewebe für die Herstellung von Binden, Verbandzeug und Mull	8	A
5208 21 90	--- andere	8	A
5208 22	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g		
	--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g bis 130 g und mit einer Breite von		
5208 22 16	---- 165 cm oder weniger	8	A
5208 22 19	---- mehr als 165 cm	8	A
	--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 130 g und mit einer Breite von		
5208 22 96	---- 165 cm oder weniger	8	A
5208 22 99	---- mehr als 165 cm	8	A
5208 23 00	-- in 3- oder 4-bändigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A
5208 29 00	-- andere Gewebe	8	A
	- gefärbt		
5208 31 00	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	8	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5208 32	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g		
	--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g bis 130 g und mit einer Breite von		
5208 32 16	---- 165 cm oder weniger	8	A
5208 32 19	---- mehr als 165 cm	8	A
	--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 130 g und mit einer Breite von		
5208 32 96	---- 165 cm oder weniger	8	A
5208 32 99	---- mehr als 165 cm	8	A
5208 33 00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A
5208 39 00	-- andere Gewebe	8	A
	- buntgewebt		
5208 41 00	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	8	A
5208 42 00	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	8	A
5208 43 00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A
5208 49 00	-- andere Gewebe	8	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- bedruckt		
5208 51 00	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	8	A
5208 52 00	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	8	A
5208 59	-- andere Gewebe		
5208 59 10	--- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A
5208 59 90	--- andere	8	A
5209	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g		
	- roh		
5209 11 00	-- in Leinwandbindung	8	A
5209 12 00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A
5209 19 00	-- andere Gewebe	8	A
	- gebleicht		
5209 21 00	-- in Leinwandbindung	8	A
5209 22 00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A
5209 29 00	-- andere Gewebe	8	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- gefärbt		
5209 31 00	-- in Leinwandbindung	8	A
5209 32 00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A
5209 39 00	-- andere Gewebe	8	A
	- buntgewebt		
5209 41 00	-- in Leinwandbindung	8	A
5209 42 00	-- Denim	8	A
5209 43 00	-- andere Gewebe in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A
5209 49 00	-- andere Gewebe	8	A
	- bedruckt		
5209 51 00	-- in Leinwandbindung	8	A
5209 52 00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A
5209 59 00	-- andere Gewebe	8	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5210	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger		
	- roh		
5210 11 00	-- in Leinwandbindung	8	A
5210 19 00	-- andere Gewebe	8	A
	- gebleicht		
5210 21 00	-- in Leinwandbindung	8	A
5210 29 00	-- andere Gewebe	8	A
	- gefärbt		
5210 31 00	-- in Leinwandbindung	8	A
5210 32 00	-- in 3- oder 4-bändigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A
5210 39 00	-- andere Gewebe	8	A
	- buntgewebt		
5210 41 00	-- in Leinwandbindung	8	A
5210 49 00	-- andere Gewebe	8	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- bedruckt		
5210 51 00	-- in Leinwandbindung	8	A
5210 59 00	-- andere Gewebe	8	A
5211	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g		
	- roh		
5211 11 00	-- in Leinwandbindung	8	A
5211 12 00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A
5211 19 00	-- andere Gewebe	8	A
5211 20 00	- gebleicht	8	A
	- gefärbt		
5211 31 00	-- in Leinwandbindung	8	A
5211 32 00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A
5211 39 00	-- andere Gewebe	8	A
	- buntgewebt		
5211 41 00	-- in Leinwandbindung	8	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5211 42 00	-- Denim	8	A
5211 43 00	-- andere Gewebe in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A
5211 49	-- andere Gewebe		
5211 49 10	--- Jacquard-Gewebe	8	A
5211 49 90	--- andere	8	A
	- bedruckt		
5211 51 00	-- in Leinwandbindung	8	A
5211 52 00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A
5211 59 00	-- andere Gewebe	8	A
5212	Andere Gewebe aus Baumwolle		
	- mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger		
5212 11	-- roh		
5212 11 10	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	A
5212 11 90	--- anders gemischt	8	A
5212 12	-- gebleicht		
5212 12 10	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5212 12 90	--- anders gemischt	8	A
5212 13	-- gefärbt		
5212 13 10	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	A
5212 13 90	--- anders gemischt	8	A
5212 14	-- buntgewebt		
5212 14 10	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	A
5212 14 90	--- anders gemischt	8	A
5212 15	-- bedruckt		
5212 15 10	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	A
5212 15 90	--- anders gemischt	8	A
	- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g		
5212 21	-- roh		
5212 21 10	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	A
5212 21 90	--- anders gemischt	8	A
5212 22	-- gebleicht		
5212 22 10	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	A
5212 22 90	--- anders gemischt	8	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5212 23	-- gefärbt		
5212 23 10	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	A
5212 23 90	--- anders gemischt	8	A
5212 24	-- buntgewebt		
5212 24 10	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	A
5212 24 90	--- anders gemischt	8	A
5212 25	-- bedruckt		
5212 25 10	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	A
5212 25 90	--- anders gemischt	8	A
53	KAPITEL 53 – ANDERE PFLANZLICHE SPINNSTOFFE; PAPIERGARNE UND GEWEBE AUS PAPIERGARNEN		
5301	Flachs (Leinen), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Flachs (Leinen) (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)		
5301 10 00	- Flachs (Leinen), roh oder geröstet	0	A
	- Flachs (Leinen), gebrochen, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen		
5301 21 00	-- gebrochen oder geschwungen	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5301 29 00	-- andere	0	A
5301 30 00	- Werg und Abfälle von Flachs (Leinen)	0	A
5302	Hanf (<i>Cannabis sativa</i> L.), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Hanf (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)		
5302 10 00	- Hanf, roh oder geröstet	0	A
5302 90 00	- andere	0	A
5303	Jute und andere textile Bastfasern (ausgenommen Flachs, Hanf und Ramie), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)		
5303 10 00	- Jute und andere textile Bastfasern, roh oder geröstet	0	A
5303 90 00	- andere	0	A
5305 00 00	Kokos, Abaca (Manilahanf oder <i>Musa textilis</i> Nee), Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5306	Garne aus Flachs (Leinengarne)		
5306 10	- ungezwirnt		
	-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5306 10 10	--- mit einem Titer von 833,3 dtex oder mehr (Nm 12 oder weniger)	4	A
5306 10 30	--- mit einem Titer von weniger als 833,3 dtex, jedoch nicht weniger als 277,8 dtex (mehr als Nm 12 bis Nm 36)	4	A
5306 10 50	--- mit einem Titer von weniger als 277,8 dtex (mehr als Nm 36)	3,8	A
5306 10 90	-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	A
5306 20	- gezwirnt		
5306 20 10	-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	4	A
5306 20 90	-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	A
5307	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303		
5307 10 00	- ungezwirnt	0	A
5307 20 00	- gezwirnt	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5308	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Papiergarne		
5308 10 00	- Kokosgarne	0	A
5308 20	- Hanfgarne		
5308 20 10	-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	3	A
5308 20 90	-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	4,9	A
5308 90	- andere		
	-- Ramiegarne		
5308 90 12	--- mit einem Titer von 277,8 dtex oder mehr (Nm 36 oder weniger)	4	A
5308 90 19	--- mit einem Titer von weniger als 277,8 dtex (mehr als Nm 36)	3,8	A
5308 90 50	-- Papiergarne	4	A
5308 90 90	-- andere	3,8	A
5309	Gewebe aus Flachs (Leinengewebe)		
	- mit einem Anteil an Flachs von 85 GHT oder mehr		
5309 11	-- roh oder gebleicht		
5309 11 10	--- roh	8	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5309 11 90	--- gebleicht	8	A
5309 19 00	-- andere	8	A
	- mit einem Anteil an Flachs von weniger als 85 GHT		
5309 21 00	-- roh oder gebleicht	8	A
5309 29 00	-- andere	8	A
5310	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303		
5310 10	- roh		
5310 10 10	-- mit einer Breite von 150 cm oder weniger	4	A
5310 10 90	-- mit einer Breite von mehr als 150 cm	4	A
5310 90 00	- andere	4	A
5311 00	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Gewebe aus Papiergarnen		
5311 00 10	- Gewebe aus Ramie	8	A
5311 00 90	- andere	5,8	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
54	KAPITEL 54 – SYNTHETISCHE ODER KÜNSTLICHE FILAMENTE; Streifen und dergleichen aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse		
5401	Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5401 10	- aus synthetischen Filamenten		
	-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
	--- Umspinnungsgarn (sog. „Core Yarn“)		
5401 10 12	---- Polyester-Filamente mit Baumwollfasern umspinnen	4	A
5401 10 14	---- andere	4	A
	--- andere		
5401 10 16	---- texturierte Garne	4	A
5401 10 18	---- andere	4	A
5401 10 90	-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	A
5401 20	- aus künstlichen Filamenten		
5401 20 10	-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	4	A
5401 20 90	-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5402	Garne aus synthetischen Filamenten (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, einschließlich synthetische Monofile von weniger als 67 dtex		
	- hochfeste Garne aus Nylon oder anderen Polyamiden, auch texturiert		
5402 11 00	-- aus Aramid	4	A
5402 19 00	-- andere	4	A
5402 20 00	- hochfeste Garne aus Polyester, auch texturiert	4	A
	- texturierte Garne		
5402 31 00	-- aus Nylon oder anderen Polyamiden, mit einem Titer der einfachen Garne von 50 tex oder weniger	4	A
5402 32 00	-- aus Nylon oder anderen Polyamiden, mit einem Titer der einfachen Garne von mehr als 50 tex	4	A
5402 33 00	-- aus Polyestern	4	A
5402 34 00	-- aus Polypropylen	4	A
5402 39 00	-- andere	4	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere Garne, ungezwirnt, ungedreht oder mit 50 Drehungen oder weniger je Meter		
5402 44 00	-- aus Elastomeren	4	A
5402 45 00	-- andere, aus Nylon oder anderen Polyamiden	4	A
5402 46 00	-- andere, aus Polyestern, teilverstreckt	4	A
5402 47 00	-- andere, aus Polyestern	4	A
5402 48 00	-- andere, aus Polypropylen	4	A
5402 49 00	-- andere	4	A
	- andere Garne, ungezwirnt, mit mehr als 50 Drehungen je Meter		
5402 51 00	-- aus Nylon oder anderen Polyamiden	4	A
5402 52 00	-- aus Polyestern	4	A
5402 53 00	-- aus Polypropylen	4	A
5402 59 00	-- andere	4	A
	- andere Garne, gezwirnt		
5402 61 00	-- aus Nylon oder anderen Polyamiden	4	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5402 62 00	-- aus Polyestern	4	A
5402 63 00	-- aus Polypropylen	4	A
5402 69 00	-- andere	4	A
5403	Garne aus künstlichen Filamenten (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, einschließlich künstliche Monofile von weniger als 67 dtex		
5403 10 00	- hochfeste Garne aus Viskose	4	A
	- andere Garne, ungezwirnt		
5403 31 00	-- aus Viskose, ungedreht oder mit 120 Drehungen oder weniger je Meter	4	A
5403 32 00	-- aus Viskose, mit mehr als 120 Drehungen je Meter	4	A
5403 33 00	-- aus Celluloseacetat	4	A
5403 39 00	-- andere	4	A
	- andere Garne, gezwirnt		
5403 41 00	-- aus Viskose	4	A
5403 42 00	-- aus Celluloseacetat	4	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5403 49 00	-- andere	4	A
5404	Synthetische Monofile von 67 dtex oder mehr und einem größten Durchmesser von 1 mm oder weniger; Streifen und dergleichen (z. B. künstliches Stroh) aus synthetischer Spinnmasse, mit einer augenscheinlichen Breite von 5 mm oder weniger		
	- Monofile		
5404 11 00	-- aus Elastomeren	4	A
5404 12 00	-- andere, aus Polypropylen	4	A
5404 19 00	-- andere	4	A
5404 90	- andere		
5404 90 10	-- aus Polypropylen	4	A
5404 90 90	-- andere	4	A
5405 00 00	Künstliche Monofile von 67 dtex oder mehr und einem größten Durchmesser von 1 mm oder weniger; Streifen und dergleichen (z. B. künstliches Stroh) aus künstlicher Spinnmasse, mit einer augenscheinlichen Breite von 5 mm oder weniger	3,8	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5406 00 00	Garne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten (ausgenommen Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	A
5407	Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten, einschließlich Gewebe aus Erzeugnissen der Position 5404		
5407 10 00	- Gewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyester	8	A
5407 20	- Gewebe aus Streifen oder dergleichen		
	-- aus Polyethylen oder Polypropylen, mit einer Breite von		
5407 20 11	--- weniger als 3 m	8	A
5407 20 19	--- 3 m oder mehr	8	A
5407 20 90	-- andere	8	A
5407 30 00	- Gewebe im Sinne der Anmerkung 9 zu Abschnitt XI	8	A
	- andere Gewebe, mit einem Anteil an Filamenten aus Nylon oder anderen Polyamiden von 85 GHT oder mehr		
5407 41 00	-- roh oder gebleicht	8	A
5407 42 00	-- gefärbt	8	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5407 43 00	-- buntgewebt	8	A
5407 44 00	-- bedruckt	8	A
	- andere Gewebe, mit einem Anteil an texturierten Polyester-Filamenten von 85 GHT oder mehr		
5407 51 00	-- roh oder gebleicht	8	A
5407 52 00	-- gefärbt	8	A
5407 53 00	-- buntgewebt	8	A
5407 54 00	-- bedruckt	8	A
	- andere Gewebe, mit einem Anteil an Polyester-Filamenten von 85 GHT oder mehr		
5407 61	-- mit einem Anteil an nicht texturierten Polyester-Filamenten von 85 GHT oder mehr		
5407 61 10	--- roh oder gebleicht	8	A
5407 61 30	--- gefärbt	8	A
5407 61 50	--- buntgewebt	8	A
5407 61 90	--- bedruckt	8	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5407 69	-- andere		
5407 69 10	--- roh oder gebleicht	8	A
5407 69 90	--- andere	8	A
	- andere Gewebe, mit einem Anteil an synthetischen Filamenten von 85 GHT oder mehr		
5407 71 00	-- roh oder gebleicht	8	A
5407 72 00	-- gefärbt	8	A
5407 73 00	-- buntgewebt	8	A
5407 74 00	-- bedruckt	8	A
	- andere Gewebe, mit einem Anteil an synthetischen Filamenten von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt		
5407 81 00	-- roh oder gebleicht	8	A
5407 82 00	-- gefärbt	8	A
5407 83 00	-- buntgewebt	8	A
5407 84 00	-- bedruckt	8	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere Gewebe		
5407 91 00	-- roh oder gebleicht	8	A
5407 92 00	-- gefärbt	8	A
5407 93 00	-- buntgewebt	8	A
5407 94 00	-- bedruckt	8	A
5408	Gewebe aus Garnen aus künstlichen Filamenten, einschließlich Gewebe aus Erzeugnissen der Position 5405		
5408 10 00	- Gewebe aus hochfesten Viskose-Garnen	8	A
	- andere Gewebe, mit einem Anteil an künstlichen Filamenten, Streifen oder dergleichen von 85 GHT oder mehr		
5408 21 00	-- roh oder gebleicht	8	A
5408 22	-- gefärbt		
5408 22 10	--- mit einer Breite von mehr als 135 cm bis 155 cm, in Leinwand-, Köper- oder Satinbindung	8	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5408 22 90	--- andere	8	A
5408 23 00	-- buntgewebt	8	A
5408 24 00	-- bedruckt	8	A
	- andere Gewebe		
5408 31 00	-- roh oder gebleicht	8	A
5408 32 00	-- gefärbt	8	A
5408 33 00	-- buntgewebt	8	A
5408 34 00	-- bedruckt	8	A
55	KAPITEL 55 – SYNTHETISCHE ODER KÜNSTLICHE SPINNFAASERN		
5501	Kabel aus synthetischen Filamenten		
	- aus Nylon oder anderen Polyamiden		
5501 11 00	-- aus Aramid	4	A
5501 19 00	-- andere	4	A
5501 20 00	- aus Polyestern	4	A
5501 30 00	- aus Polyacryl oder Modacryl	4	A
5501 40 00	- aus Polypropylen	4	A
5501 90 00	- andere	4	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5502	Kabel aus künstlichen Filamenten		
5502 10 00	- aus Zelluloseacetat	4	A
5502 90 00	- andere	4	A
5503	Synthetische Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet		
	- aus Nylon oder anderen Polyamiden		
5503 11 00	-- aus Aramid	4	A
5503 19 00	-- andere	4	A
5503 20 00	- aus Polyestern	4	A
5503 30 00	- aus Polyacryl oder Modacryl	4	A
5503 40 00	- aus Polypropylen	4	A
5503 90 00	- andere	4	A
5504	Künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet		
5504 10 00	- aus Viskose	4	A
5504 90 00	- andere	4	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5505	Abfälle von Chemiefasern (einschließlich Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff)		
5505 10	- aus synthetischen Chemiefasern		
5505 10 10	-- aus Nylon oder anderen Polyamiden	4	A
5505 10 30	-- aus Polyestern	4	A
5505 10 50	-- aus Polyacryl oder Modacryl	4	A
5505 10 70	-- aus Polypropylen	4	A
5505 10 90	-- andere	4	A
5505 20 00	- aus künstlichen Chemiefasern	4	A
5506	Synthetische Spinnfasern, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet		
5506 10 00	- aus Nylon oder anderen Polyamiden	4	A
5506 20 00	- aus Polyestern	4	A
5506 30 00	- aus Polyacryl oder Modacryl	4	A
5506 40 00	- aus Polypropylen	4	A
5506 90 00	- andere	4	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5507 00 00	Künstliche Spinnfasern, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet	4	A
5508	Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5508 10	- aus synthetischen Spinnfasern		
5508 10 10	-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	4	A
5508 10 90	-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	A
5508 20	- aus künstlichen Spinnfasern		
5508 20 10	-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	4	A
5508 20 90	-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	A
5509	Garne aus synthetischen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
	- mit einem Anteil an Nylon- oder anderen Polyamid-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr		
5509 11 00	-- ungezwirnt	4	A
5509 12 00	-- gezwirnt	4	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- mit einem Anteil an Polyester-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr		
5509 21 00	-- ungezwirnt	4	A
5509 22 00	-- gezwirnt	4	A
	- mit einem Anteil an Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr		
5509 31 00	-- ungezwirnt	4	A
5509 32 00	-- gezwirnt	4	A
	- andere Garne, mit einem Anteil an synthetischen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr		
5509 41 00	-- ungezwirnt	4	A
5509 42 00	-- gezwirnt	4	A
	- andere Garne, aus Polyester-Spinnfasern		
5509 51 00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit künstlichen Spinnfasern gemischt	4	A
5509 52 00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	4	A
5509 53 00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	4	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5509 59 00	-- andere	4	A
	- andere Garne, aus Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern		
5509 61 00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	4	A
5509 62 00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	4	A
5509 69 00	-- andere	4	A
	- andere Garne		
5509 91 00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	4	A
5509 92 00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	4	A
5509 99 00	-- andere	4	A
5510	Garne aus künstlichen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
	- mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr		
5510 11 00	-- ungezwirnt	4	A
5510 12 00	-- gezwirnt	4	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5510 20 00	- andere Garne, hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	4	A
5510 30 00	- andere Garne, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	4	A
5510 90 00	- andere Garne	4	A
5511	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5511 10 00	- aus synthetischen Spinnfasern mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr	5	A
5511 20 00	- aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von weniger als 85 GHT	5	A
5511 30 00	- aus künstlichen Spinnfasern	5	A
5512	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr		
	- mit einem Anteil an Polyester-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr		
5512 11 00	-- roh oder gebleicht	8	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5512 19	-- andere		
5512 19 10	--- bedruckt	8	A
5512 19 90	--- andere	8	A
	- mit einem Anteil an Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr		
5512 21 00	-- roh oder gebleicht	8	A
5512 29	-- andere		
5512 29 10	--- bedruckt	8	A
5512 29 90	--- andere	8	A
	- andere		
5512 91 00	-- roh oder gebleicht	8	A
5512 99	-- andere		
5512 99 10	--- bedruckt	8	A
5512 99 90	--- andere	8	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5513	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Quadratmetergewicht von 170 g oder weniger		
	- roh oder gebleicht		
5513 11	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung		
5513 11 20	--- mit einer Breite von 165 cm oder weniger	8	A
5513 11 90	--- mit einer Breite von mehr als 165 cm	8	A
5513 12 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A
5513 13 00	-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	8	A
5513 19 00	-- andere Gewebe	8	A
	- gefärbt		
5513 21 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	A
5513 23	-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern		
5513 23 10	--- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A
5513 23 90	--- andere	8	A
5513 29 00	-- andere Gewebe	8	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- buntgewebt		
5513 31 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	A
5513 39 00	-- andere Gewebe	8	A
	- bedruckt		
5513 41 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	A
5513 49 00	-- andere Gewebe	8	A
5514	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Fasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 170 g		
	- roh oder gebleicht		
5514 11 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	A
5514 12 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A
5514 19	-- andere Gewebe		
5514 19 10	--- aus Polyester-Spinnfasern	8	A
5514 19 90	--- andere	8	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- gefärbt		
5514 21 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	A
5514 22 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A
5514 23 00	-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	8	A
5514 29 00	-- andere Gewebe	8	A
5514 30	- buntgewebt		
5514 30 10	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	A
5514 30 30	-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A
5514 30 50	-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	8	A
5514 30 90	-- andere Gewebe	8	A
	- bedruckt		
5514 41 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	A
5514 42 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5514 43 00	-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	8	A
5514 49 00	-- andere Gewebe	8	A
5515	Andere Gewebe aus synthetischen Spinnfasern		
	- aus Polyester-Spinnfasern		
5515 11	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Viskose-Spinnfasern gemischt		
5515 11 10	--- roh oder gebleicht	8	A
5515 11 30	--- bedruckt	8	A
5515 11 90	--- andere	8	A
5515 12	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt		
5515 12 10	--- roh oder gebleicht	8	A
5515 12 30	--- bedruckt	8	A
5515 12 90	--- andere	8	A
5515 13	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt		
	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit gestrichener Wolle oder mit gestrichenen feinen Tierhaaren gemischt		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5515 13 11	---- roh oder gebleicht	8	A
5515 13 19	---- andere	8	A
	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit gekämmter Wolle oder mit gekämmten feinen Tierhaaren gemischt		
5515 13 91	---- roh oder gebleicht	8	A
5515 13 99	---- andere	8	A
5515 19	-- andere		
5515 19 10	--- roh oder gebleicht	8	A
5515 19 30	--- bedruckt	8	A
5515 19 90	--- andere	8	A
	- aus Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern		
5515 21	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt		
5515 21 10	--- roh oder gebleicht	8	A
5515 21 30	--- bedruckt	8	A
5515 21 90	--- andere	8	A
5515 22	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit gestrichener Wolle oder mit gestrichenen feinen Tierhaaren gemischt		
5515 22 11	---- roh oder gebleicht	8	A
5515 22 19	---- andere	8	A
	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit gekämmter Wolle oder mit gekämmten feinen Tierhaaren gemischt		
5515 22 91	---- roh oder gebleicht	8	A
5515 22 99	---- andere	8	A
5515 29 00	-- andere	8	A
	- andere Gewebe		
5515 91	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt		
5515 91 10	--- roh oder gebleicht	8	A
5515 91 30	--- bedruckt	8	A
5515 91 90	--- andere	8	A
5515 99	-- andere		
5515 99 20	--- roh oder gebleicht	8	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5515 99 40	--- bedruckt	8	A
5515 99 80	--- andere	8	A
5516	Gewebe aus künstlichen Spinnfasern		
	- mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr		
5516 11 00	-- roh oder gebleicht	8	A
5516 12 00	-- gefärbt	8	A
5516 13 00	-- buntgewebt	8	A
5516 14 00	-- bedruckt	8	A
	- mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt		
5516 21 00	-- roh oder gebleicht	8	A
5516 22 00	-- gefärbt	8	A
5516 23	-- buntgewebt		
5516 23 10	--- Jacquard-Gewebe mit einer Breite von 140 cm oder mehr (Matratzendrelle)	8	A
5516 23 90	--- andere	8	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5516 24 00	-- bedruckt	8	A
	- mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt		
5516 31 00	-- roh oder gebleicht	8	A
5516 32 00	-- gefärbt	8	A
5516 33 00	-- buntgewebt	8	A
5516 34 00	-- bedruckt	8	A
	- mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt		
5516 41 00	-- roh oder gebleicht	8	A
5516 42 00	-- gefärbt	8	A
5516 43 00	-- buntgewebt	8	A
5516 44 00	-- bedruckt	8	A
	- andere		
5516 91 00	-- roh oder gebleicht	8	A
5516 92 00	-- gefärbt	8	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5516 93 00	-- buntgewebt	8	A
5516 94 00	-- bedruckt	8	A
56	KAPITEL 56 – WATTE, FILZE UND VLIESSTOFFE; SPEZIALGARNE; BINDFÄDEN, SEILE UND TAUE; SEILERWAREN		
5601	Watte aus Spinnstoffen und Waren daraus; Spinnstofffasern mit einer Länge von 5 mm oder weniger (Scherstaub), Knoten und Noppen aus Spinnstoffen		
	- Watte aus Spinnstoffen und Waren daraus		
5601 21	-- aus Baumwolle		
5601 21 10	--- hydrophil	3,8	A
5601 21 90	--- andere	3,8	A
5601 22	-- aus Chemiefasern		
5601 22 10	--- Watterollen mit einem Durchmesser von 8 mm oder weniger	3,8	A
5601 22 90	--- andere	4	A
5601 29 00	-- andere	3,8	A
5601 30 00	- Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen	3,2	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5602	Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder laminiert		
5602 10	- Nadelfilze und nähgewirkte Flächenerzeugnisse		
	-- weder getränkt, bestrichen, überzogen noch laminiert		
	--- Nadelfilze		
5602 10 11	---- aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303	6,7	A
5602 10 19	---- aus anderen Spinnstoffen	6,7	A
	--- nähgewirkte Flächenerzeugnisse		
5602 10 31	---- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6,7	A
5602 10 38	---- aus anderen Spinnstoffen	6,7	A
5602 10 90	-- getränkt, bestrichen, überzogen oder laminiert	6,7	A
	- andere Filze, weder getränkt, bestrichen, überzogen noch laminiert		
5602 21 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6,7	A
5602 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen	6,7	A
5602 90 00	- andere	6,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5603	Vliesstoffe, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder laminiert		
	- aus synthetischen oder künstlichen Filamenten		
5603 11	-- mit einem Quadratmetergewicht von 25 g oder weniger		
5603 11 10	--- bestrichen oder überzogen	4,3	A
5603 11 90	--- andere	4,3	A
5603 12	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 25 g bis 70 g		
5603 12 10	--- bestrichen oder überzogen	4,3	A
5603 12 90	--- andere	4,3	A
5603 13	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 70 g bis 150 g		
5603 13 10	--- bestrichen oder überzogen	4,3	A
5603 13 90	--- andere	4,3	A
5603 14	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g		
5603 14 10	--- bestrichen oder überzogen	4,3	A
5603 14 90	--- andere	4,3	A
	- andere		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5603 91	-- mit einem Quadratmetergewicht von 25 g oder weniger		
5603 91 10	--- bestrichen oder überzogen	4,3	A
5603 91 90	--- andere	4,3	A
5603 92	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 25 g bis 70 g		
5603 92 10	--- bestrichen oder überzogen	4,3	A
5603 92 90	--- andere	4,3	A
5603 93	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 70 g bis 150 g		
5603 93 10	--- bestrichen oder überzogen	4,3	A
5603 93 90	--- andere	4,3	A
5603 94	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g		
5603 94 10	--- bestrichen oder überzogen	4,3	A
5603 94 90	--- andere	4,3	A
5604	Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405, Garne aus Spinnstoffen, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5604 10 00	- Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen	4	A
5604 90	- andere		
5604 90 10	-- hochfeste Garne aus Polyester, Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Viskose, getränkt oder bestrichen	4	A
5604 90 90	-- andere	4	A
5605 00 00	Metallgarne und metallisierte Garne, auch umspinnen, bestehend aus Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 oder aus Garnen aus Spinnstoffen, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen	4	A
5606 00	Gimpen, umspinnene Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 (ausgenommen Waren der Position 5605 und umspinnene Garne aus Rosshaar); Chenillegarne; „Maschengarne“		
5606 00 10	- „Maschengarne“	8	A
	- andere		
5606 00 91	-- Gimpen	5,3	A
5606 00 99	-- andere	5,3	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5607	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, auch mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt		
	- aus Sisal oder anderen textilen Agavefasern		
5607 21 00	-- Bindegarne oder Pressengarne	12	A
5607 29 00	-- andere	12	A
	- aus Polyethylen oder Polypropylen		
5607 41 00	-- Bindegarne oder Pressengarne	8	A
5607 49	-- andere		
	--- mit einem Titer von mehr als 50 000 dtex (5 g je m)		
5607 49 11	---- geflochten	8	A
5607 49 19	---- andere	8	A
5607 49 90	--- mit einem Titer von 50 000 dtex (5 g je m) oder weniger	8	A
5607 50	- aus anderen synthetischen Chemiefasern		
	-- aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyestern		
	--- mit einem Titer von mehr als 50 000 dtex (5 g je m)		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5607 50 11	---- geflochten	8	A
5607 50 19	---- andere	8	A
5607 50 30	--- mit einem Titer von 50 000 dtex (5 g je m) oder weniger	8	A
5607 50 90	-- aus anderen synthetischen Chemiefasern	8	A
5607 90	- andere		
5607 90 20	-- aus Abaca (Manilahanf oder <i>Musa textilis Nee</i>) oder aus anderen harten Blattfasern; aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303	6	A
5607 90 90	-- andere	8	A
5608	Geknüpft Netze, in Stücken oder als Meterware, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen; konfektionierte Fischernetze und andere konfektionierte Netze, aus Spinnstoffen		
	- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
5608 11	-- konfektionierte Fischernetze		
5608 11 20	--- aus Bindfäden, Seilen oder Tauen	8	A
5608 11 80	--- andere	8	A
5608 19	-- andere		
	--- konfektionierte Netze		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	---- aus Nylon oder anderen Polyamiden		
5608 19 11	----- aus Bindfäden, Seilen oder Tauen	8	A
5608 19 19	----- andere	8	A
5608 19 30	---- andere	8	A
5608 19 90	--- andere	8	A
5608 90 00	- andere	8	A
5609 00 00	Waren aus Garnen, aus Streifen oder dergleichen der Position 5404 oder 5405, aus Bindfäden, Seilen und Tauen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	5,8	A
57	KAPITEL 57 – TEPPICHE UND ANDERE FUßBODENBELÄGE, AUS SPINNSTOFFEN		
5701	Geknüpftte Teppiche aus Spinnstoffen, auch konfektioniert		
5701 10	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5701 10 10	-- mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von mehr als 10 GHT	8	A
5701 10 90	-- andere	8 MAX 2,8 EUR/m²	A
5701 90	- aus anderen Spinnstoffen		
5701 90 10	-- aus Seide, Schappeseide, synthetischen Chemiefasern oder metallisierten Garnen der Position 5605 oder aus Spinnstoffen und Metallfäden	8	A
5701 90 90	-- aus anderen Spinnstoffen	3,5	A
5702	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, gewebt, weder getuftet noch beflockt, auch konfektioniert, einschließlich Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche		
5702 10 00	- Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche	3	A
5702 20 00	- Fußbodenbeläge aus Kokosfasern	4	A
	- andere, mit Flor, nicht konfektioniert		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5702 31	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
5702 31 10	--- Axminster-Teppiche	8	A
5702 31 80	--- andere	8	A
5702 32 00	-- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	8	A
5702 39 00	-- aus anderen Spinnstoffen	8	A
	- andere, mit Flor, konfektioniert		
5702 41	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
5702 41 10	--- Axminster-Teppiche	8	A
5702 41 90	--- andere	8	A
5702 42 00	-- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	8	A
5702 49 00	-- aus anderen Spinnstoffen	8	A
5702 50	- andere, ohne Flor, nicht konfektioniert		
5702 50 10	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	A
	-- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
5702 50 31	--- aus Polypropylen	8	A
5702 50 39	--- andere	8	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5702 50 90	-- aus anderen Spinnstoffen	8	A
	- andere, ohne Flor, konfektioniert		
5702 91 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	A
5702 92	-- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
5702 92 10	--- aus Polypropylen	8	A
5702 92 90	--- andere	8	A
5702 99 00	-- aus anderen Spinnstoffen	8	A
5703	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen (einschließlich Kunstrasen), getuftet (Nadelflor), auch konfektioniert		
5703 10 00	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	A
	- aus Nylon oder anderen Polyamiden		
5703 21 00	-- Kunstrasen	8	A
5703 29	-- andere		
	--- bedruckt		
5703 29 10	----- Fliesen mit einer Oberfläche von 1 m ² oder weniger	8	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5703 29 19	---- andere	8	A
	--- andere		
5703 29 91	---- Fliesen mit einer Oberfläche von 1 m ² oder weniger	8	A
5703 29 99	---- andere	8	A
	- aus anderen synthetischen Spinnstoffen oder aus künstlichen Spinnstoffen		
5703 31 00	-- Kunstrasen	8	A
5703 39	-- andere		
	--- aus Polypropylen		
5703 39 10	---- Fliesen mit einer Oberfläche von 1 m ² oder weniger	8	A
5703 39 19	---- andere	8	A
	--- andere		
5703 39 91	---- Fliesen mit einer Oberfläche von 1 m ² oder weniger	8	A
5703 39 99	---- andere	8	A
5703 90	- aus anderen Spinnstoffen		
5703 90 20	-- Fliesen mit einer Oberfläche von 1 m ² oder weniger	8	A
5703 90 80	-- andere	8	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5704	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Filz, weder getuftet noch beflockt, auch konfektioniert		
5704 10 00	- Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m² oder weniger	6,7	A
5704 20 00	- Fliesen mit einer Oberfläche von mehr als 0,3 m² bis 1,0 m²	6,7	A
5704 90 00	- andere	6,7	A
5705 00	Andere Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, auch konfektioniert		
5705 00 30	- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	8	A
5705 00 80	- aus anderen Spinnstoffen	8	A
58	KAPITEL 58 – SPEZIALGEWEBE; GETUFTETE SPINNSTOFFERZEUGNISSE; SPITZEN; TAPISSERIEN; POSAMENTIERWAREN; STICKEREIEN		
5801	Samt und Plüsch, gewebt, und Chenillegewebe, ausgenommen Waren der Position 5802 oder 5806		
5801 10 00	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- aus Baumwolle		
5801 21 00	-- Schussamt und Schussplüsch, nicht aufgeschnitten	8	A
5801 22 00	-- Rippenschussamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	8	A
5801 23 00	-- anderer Schussamt und Schussplüsch	8	A
5801 26 00	-- Chenillegewebe	8	A
5801 27 00	-- Kettamt und Kettplüsch	8	A
	- aus Chemiefasern		
5801 31 00	-- Schussamt und Schussplüsch, nicht aufgeschnitten	8	A
5801 32 00	-- Rippenschussamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	8	A
5801 33 00	-- anderer Schussamt und Schussplüsch	8	A
5801 36 00	-- Chenillegewebe	8	A
5801 37 00	-- Kettamt und Kettplüsch	8	A
5801 90	- aus anderen Spinnstoffen		
5801 90 10	-- aus Flachs	8	A
5801 90 90	-- andere	8	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5802	Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, ausgenommen Waren der Position 5806; getuftete Spinnstofferzeugnisse, ausgenommen Erzeugnisse der Position 5703		
5802 10 00	- Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, aus Baumwolle	8	A
5802 20 00	- Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, aus anderen Spinnstoffen	8	A
5802 30 00	- getuftete Spinnstofferzeugnisse	8	A
5803 00	Drehergewebe, ausgenommen Waren der Position 5806		
5803 00 10	- aus Baumwolle	5,8	A
5803 00 30	- aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	7,2	A
5803 00 90	- andere	8	A
5804	Tülle (einschließlich Bobinetgardinenstoffe) und geknüpfte Netzstoffe; Spitzen, als Meterware, Streifen oder als Motive, ausgenommen Erzeugnisse der Positionen 6002 bis 6006		
5804 10	- Tülle (einschließlich Bobinetgardinenstoffe) und geknüpfte Netzstoffe		
5804 10 10	-- ungemustert	6,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5804 10 90	-- andere	8	A
	- maschinengefertigte Spitzen		
5804 21 00	-- aus Chemiefasern	8	A
5804 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen	8	A
5804 30 00	- handgefertigte Spitzen	8	A
5805 00 00	Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point, Kreuzstich), auch konfektioniert	5,6	A
5806	Bänder, ausgenommen Waren der Position 5807; schusslose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern (Bolducs)		
5806 10 00	- Bänder aus Samt, Plüsch, Chenillegewebe oder aus Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe	6,3	A
5806 20 00	- andere Bänder, mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	7,5	A
	- andere Bänder		
5806 31 00	-- aus Baumwolle	7,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5806 32	-- aus Chemiefasern		
5806 32 10	--- mit echten Webkanten	7,5	A
5806 32 90	--- andere	7,5	A
5806 39 00	-- aus anderen Spinnstoffen	7,5	A
5806 40 00	- schusslose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern (Bolducs)	6,2	A
5807	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, als Meterware, Streifen oder zugeschnitten, nicht bestickt		
5807 10	- gewebt		
5807 10 10	-- mit eingewebten Inschriften oder Motiven	6,2	A
5807 10 90	-- andere	6,2	A
5807 90	- andere		
5807 90 10	-- aus Filz oder aus Vliesstoffen	6,3	A
5807 90 90	-- andere	8	A
5808	Geflechte als Meterware; Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren, als Meterware, ohne Stickerei, andere als solche aus Gewirken oder Gestriicken; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und ähnliche Waren		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5808 10 00	- Geflechte als Meterware	5	A
5808 90 00	- andere	5,3	A
5809 00 00	Gewebe aus Metallfäden und Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen der Position 5605, von der zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen	5,6	A
5810	Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive		
5810 10	- Ätztickereien und Stickereien mit herausgeschnittenem Grund		
5810 10 10	-- mit einem Wert von mehr als 35 EUR je kg Eigengewicht	5,8	A
5810 10 90	-- andere	8	A
	- andere Stickereien		
5810 91	-- aus Baumwolle		
5810 91 10	--- mit einem Wert von mehr als 17,50 EUR je kg Eigengewicht	5,8	A
5810 91 90	--- andere	7,2	A
5810 92	-- aus Chemiefasern		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5810 92 10	--- mit einem Wert von mehr als 17,50 EUR je kg Eigengewicht	5,8	A
5810 92 90	--- andere	7,2	A
5810 99	-- aus anderen Spinnstoffen		
5810 99 10	--- mit einem Wert von mehr als 17,50 EUR je kg Eigengewicht	5,8	A
5810 99 90	--- andere	7,2	A
5811 00 00	Wattierte Spinnstoffzeugnisse als Meterware, aus einer oder mehreren Spinnstofflagen, mit Wattierungsstoff verbunden, durch Steppen oder auf andere Weise abgeteilt, ausgenommen Stickereien der Position 5810	8	A
59	KAPITEL 59 – GETRÄNKTE, BESTRICHENE, ÜBERZOGENE ODER LAMINIERTGEWEBE; WAREN DES TECHNISCHE BEDARFS, AUS SPINNSTOFFEN		
5901	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art		
5901 10 00	- Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art	6,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5901 90 00	- andere	6,5	A
5902	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyestern oder Viskose		
5902 10	- aus Nylon oder anderen Polyamiden		
5902 10 10	-- mit Kautschuk getränkt	5,6	A
5902 10 90	-- andere	8	A
5902 20	- aus Polyestern		
5902 20 10	-- mit Kautschuk getränkt	5,6	A
5902 20 90	-- andere	8	A
5902 90	- andere		
5902 90 10	-- mit Kautschuk getränkt	5,6	A
5902 90 90	-- andere	8	A
5903	Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder laminiert, andere als solche der Position 5902		
5903 10	- mit Poly(vinylchlorid)		
5903 10 10	-- getränkt	8	A
5903 10 90	-- bestrichen, überzogen oder laminiert	8	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5903 20	- mit Polyurethan		
5903 20 10	-- getränkt	8	A
5903 20 90	-- bestrichen, überzogen oder laminiert	8	A
5903 90	- andere		
5903 90 10	-- getränkt	8	A
	-- bestrichen, überzogen oder laminiert		
5903 90 91	--- mit Cellulosederivaten oder anderem Kunststoff, mit Schaumseite aus Spinnstoffen	8	A
5903 90 99	--- andere	8	A
5904	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbeläge, aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug bestehend, auch zugeschnitten		
5904 10 00	- Linoleum	5,3	A
5904 90 00	- andere	5,3	A
5905 00	Wandverkleidungen aus Spinnstoffen		
5905 00 10	- aus parallel auf eine Unterlage aufgetragenen Garnen bestehend	5,8	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere		
5905 00 30	-- aus Flachs	8	A
5905 00 50	-- aus Jute	4	A
5905 00 70	-- aus Chemiefasern	8	A
5905 00 90	-- andere	6	A
5906	Kautschutierte Gewebe, andere als solche der Position 5902		
5906 10 00	- Klebebänder, mit einer Breite von 20 cm oder weniger	4,6	A
	- andere		
5906 91 00	-- aus Gewirken oder Gestricken	6,5	A
5906 99	-- andere		
5906 99 10	--- gewebeähnliche Erzeugnisse im Sinne der Anmerkung 5 c) zu diesem Kapitel	8	A
5906 99 90	--- andere	5,6	A
5907 00 00	Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen	4,9	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5908 00 00	Dochte, gewebt, geflochten, gewirkt oder gestrickt, aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen oder dergleichen; Glühstrümpfe und schlauchförmige Gewirke oder Gestricke für Glühstrümpfe, auch getränkt	5,6	A
5909 00	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehör aus anderen Stoffen		
5909 00 10	- aus synthetischen Chemiefasern	6,5	A
5909 00 90	- aus anderen Spinnstoffen	6,5	A
5910 00 00	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder laminiert oder mit Metall oder anderen Stoffen verstärkt	5,1	A
5911	Erzeugnisse und Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen, aufgeführt in Anmerkung 8 zu diesem Kapitel		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5911 10 00	- Gewebe, Filze oder mit Filz belegte Gewebe, mit Kautschuk, Leder oder anderen Stoffen bestrichen, überzogen oder laminiert, von der zum Herstellen von Kratzengarnituren verwendeten Art, sowie ähnliche Erzeugnisse zu anderen technischen Zwecken, einschließlich Bänder aus mit Kautschuk getränktem Samt zum Überziehen von Kett- oder Warenbäumen	5,3	A
5911 20 00	- Müllergaze, auch konfektioniert	4,6	A
	- Gewebe und Filze, endlos oder mit Verbindungsvorrichtungen, von der auf Papiermaschinen oder ähnlichen Maschinen verwendeten Art (z. B. zum Herstellen von Halbstoff oder Asbestzement)		
5911 31	-- mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 650 g		
	--- aus Seide oder Chemiefasern		
5911 31 11	---- Gewebe von der auf Papiermaschinen verwendeten Art (z. B. Formiersiebe)	5,8	A
5911 31 19	---- andere	5,8	A
5911 31 90	--- aus anderen Spinnstoffen	4,4	A
5911 32	-- mit einem Quadratmetergewicht von 650 g oder mehr		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- aus Seide oder Chemiefasern		
5911 32 11	---- Gewebe mit einer mittels Vernadelung aufgebrauchten Faserauflage, von der auf Papiermaschinen verwendeten Art (z. B. Pressfilze)	5,8	A
5911 32 19	---- andere	5,8	A
5911 32 90	--- aus anderen Spinnstoffen	4,4	A
5911 40 00	- Filter- oder Presstücher, von der zum Pressen von Öl oder zu ähnlichen technischen Zwecken verwendeten Art, auch aus Menschenhaaren	6	A
5911 90	- andere		
5911 90 10	-- aus Filz	6	A
	-- andere		
5911 90 91	--- selbstklebende, runde Polierscheiben von der für die Herstellung von Halbleiterscheiben (wafers) verwendeten Art	0	A
5911 90 99	--- andere	6	A
60	KAPITEL 60 – GEWIRKE UND GESTRICKE		
6001	Samt, Plüsch (einschließlich „Hochflorzeugnisse“), gewirkt oder gestrickt, Schlingengewirke und Schlingengestricke		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6001 10 00	- „Hochflorzeugnisse“	8	A
	- Schlingengewirke und Schlingengestricke		
6001 21 00	-- aus Baumwolle	8	A
6001 22 00	-- aus Chemiefasern	8	A
6001 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen	8	A
	- andere		
6001 91 00	-- aus Baumwolle	8	A
6001 92 00	-- aus Chemiefasern	8	A
6001 99 00	-- aus anderen Spinnstoffen	8	A
6002	Gewirke und Gestricke mit einer Breite von 30 cm oder weniger und mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr, andere als solche der Position 6001		
6002 40 00	- mit einem Anteil an Elastomergarnen von 5 GHT oder mehr, jedoch keine Kautschukfäden enthaltend	8	A
6002 90 00	- andere	6,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6003	Gewirke und Gestricke mit einer Breite von 30 cm oder weniger, andere als solche der Positionen 6001 und 6002		
6003 10 00	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	A
6003 20 00	- aus Baumwolle	8	A
6003 30	- aus synthetischen Chemiefasern		
6003 30 10	-- Raschelspitzen	8	A
6003 30 90	-- andere	8	A
6003 40 00	- aus künstlichen Chemiefasern	8	A
6003 90 00	- andere	8	A
6004	Gewirke und Gestricke mit einer Breite von mehr als 30 cm und mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr, andere als solche der Position 6001		
6004 10 00	- mit einem Anteil an Elastomergarnen von 5 GHT oder mehr, jedoch keine Kautschukfäden enthaltend	8	A
6004 90 00	- andere	6,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6005	Kettengewirke (einschließlich solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind), andere als solche der Positionen 6001 bis 6004		
	- aus Baumwolle		
6005 21 00	-- roh oder gebleicht	8	A
6005 22 00	-- gefärbt	8	A
6005 23 00	-- buntgewirkt	8	A
6005 24 00	-- bedruckt	8	A
	- aus synthetischen Chemiefasern		
6005 35 00	-- Gewirke im Sinne der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel	8	A
6005 36 00	-- andere, roh oder gebleicht	8	A
6005 37 00	-- andere, gefärbt	8	A
6005 38 00	-- andere, aus verschiedenenfarbigen Garnen	8	A
6005 39 00	-- andere, bedruckt	8	A
	- aus künstlichen Chemiefasern		
6005 41 00	-- roh oder gebleicht	8	A
6005 42 00	-- gefärbt	8	A
6005 43 00	-- buntgewirkt	8	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6005 44 00	-- bedruckt	8	A
6005 90	- andere		
6005 90 10	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	A
6005 90 90	-- andere	8	A
6006	Andere Gewirke und Gestricke		
6006 10 00	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	A
	- aus Baumwolle		
6006 21 00	-- roh oder gebleicht	8	A
6006 22 00	-- gefärbt	8	A
6006 23 00	-- buntgewirkt	8	A
6006 24 00	-- bedruckt	8	A
	- aus synthetischen Chemiefasern		
6006 31 00	-- roh oder gebleicht	8	A
6006 32 00	-- gefärbt	8	A
6006 33 00	-- buntgewirkt	8	A
6006 34 00	-- bedruckt	8	A
	- aus künstlichen Chemiefasern		
6006 41 00	-- roh oder gebleicht	8	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6006 42 00	-- gefärbt	8	A
6006 43 00	-- buntgewirkt	8	A
6006 44 00	-- bedruckt	8	A
6006 90 00	- andere	8	A
61	KAPITEL 61 – KLEIDUNG UND BEKLEIDUNGSZUBEHÖR, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN		
6101	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Position 6103		
6101 20	- aus Baumwolle		
6101 20 10	-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	A
6101 20 90	-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	A
6101 30	- aus Chemiefasern		
6101 30 10	-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6101 30 90	-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	A
6101 90	- aus anderen Spinnstoffen		
6101 90 20	-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	A
6101 90 80	-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	A
6102	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Position 6104		
6102 10	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
6102 10 10	-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	A
6102 10 90	-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	A
6102 20	- aus Baumwolle		
6102 20 10	-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6102 20 90	-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	A
6102 30	- aus Chemiefasern		
6102 30 10	-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	A
6102 30 90	-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	A
6102 90	- aus anderen Spinnstoffen		
6102 90 10	-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	A
6102 90 90	-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	A
6103	Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), aus Gewirken oder Gestrickten, für Männer oder Knaben		
6103 10	- Anzüge		
6103 10 10	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A
6103 10 90	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Kombinationen		
6103 22 00	-- aus Baumwolle	12	A
6103 23 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	A
6103 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A
	- Jacken		
6103 31 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A
6103 32 00	-- aus Baumwolle	12	A
6103 33 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	A
6103 39 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A
	- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen		
6103 41 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A
6103 42 00	-- aus Baumwolle	12	A
6103 43 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	A
6103 49 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6104	Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), aus Gewirken oder Gestrickten, für Frauen oder Mädchen		
	- Kostüme		
6104 13 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	A
6104 19	-- aus anderen Spinnstoffen		
6104 19 20	--- aus Baumwolle	12	A
6104 19 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	A
	- Kombinationen		
6104 22 00	-- aus Baumwolle	12	A
6104 23 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	A
6104 29	-- aus anderen Spinnstoffen		
6104 29 10	--- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A
6104 29 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	A
	- Jacken		
6104 31 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6104 32 00	-- aus Baumwolle	12	A
6104 33 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	A
6104 39 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A
	- Kleider		
6104 41 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A
6104 42 00	-- aus Baumwolle	12	A
6104 43 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	A
6104 44 00	-- aus künstlichen Chemiefasern	12	A
6104 49 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A
	- Röcke und Hosenröcke		
6104 51 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A
6104 52 00	-- aus Baumwolle	12	A
6104 53 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	A
6104 59 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A
	- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen		
6104 61 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A
6104 62 00	-- aus Baumwolle	12	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6104 63 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	A
6104 69 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A
6105	Hemden aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben		
6105 10 00	- aus Baumwolle	12	A
6105 20	- aus Chemiefasern		
6105 20 10	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	A
6105 20 90	-- aus künstlichen Chemiefasern	12	A
6105 90	- aus anderen Spinnstoffen		
6105 90 10	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A
6105 90 90	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A
6106	Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen		
6106 10 00	- aus Baumwolle	12	A
6106 20 00	- aus Chemiefasern	12	A
6106 90	- aus anderen Spinnstoffen		
6106 90 10	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6106 90 30	-- aus Seide, Schappeseide oder Bourrette-seide	12	A
6106 90 50	-- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	A
6106 90 90	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A
6107	Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben		
	- Slips und andere Unterhosen		
6107 11 00	-- aus Baumwolle	12	A
6107 12 00	-- aus Chemiefasern	12	A
6107 19 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A
	- Nachthemden und Schlafanzüge		
6107 21 00	-- aus Baumwolle	12	A
6107 22 00	-- aus Chemiefasern	12	A
6107 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A
	- andere		
6107 91 00	-- aus Baumwolle	12	A
6107 99 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6108	Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligees, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen		
	- Unterkleider und Unterröcke		
6108 11 00	-- aus Chemiefasern	12	A
6108 19 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A
	- Slips und andere Unterhosen		
6108 21 00	-- aus Baumwolle	12	A
6108 22 00	-- aus Chemiefasern	12	A
6108 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A
	- Nachthemden und Schlafanzüge		
6108 31 00	-- aus Baumwolle	12	A
6108 32 00	-- aus Chemiefasern	12	A
6108 39 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A
	- andere		
6108 91 00	-- aus Baumwolle	12	A
6108 92 00	-- aus Chemiefasern	12	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6108 99 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A
6109	T-Shirts und Unterhemden, aus Gewirken oder Gestricken		
6109 10 00	- aus Baumwolle	12	A
6109 90	- aus anderen Spinnstoffen		
6109 90 20	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren oder Chemiefasern	12	A
6109 90 90	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A
6110	Pullover, Strickjacken, Westen und ähnliche Waren, einschließlich Unterziehpullis, aus Gewirken oder Gestricken		
	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
6110 11	-- aus Wolle		
6110 11 10	--- Pullover mit einem Anteil an Wolle von 50 GHT oder mehr und mit einem Stückgewicht von 600 g oder mehr	10,5	A
	--- andere		
6110 11 30	---- für Männer oder Knaben	12	A
6110 11 90	---- für Frauen oder Mädchen	12	A
6110 12	-- aus Kaschmirziegenhaaren (Cashmere)		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6110 12 10	--- für Männer oder Knaben	12	A
6110 12 90	--- für Frauen oder Mädchen	12	A
6110 19	-- andere		
6110 19 10	--- für Männer oder Knaben	12	A
6110 19 90	--- für Frauen oder Mädchen	12	A
6110 20	- aus Baumwolle		
6110 20 10	-- Unterziehpullis	12	A
	-- andere		
6110 20 91	--- für Männer oder Knaben	12	A
6110 20 99	--- für Frauen oder Mädchen	12	A
6110 30	- aus Chemiefasern		
6110 30 10	-- Unterziehpullis	12	A
	-- andere		
6110 30 91	--- für Männer oder Knaben	12	A
6110 30 99	--- für Frauen oder Mädchen	12	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6110 90	- aus anderen Spinnstoffen		
6110 90 10	-- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	A
6110 90 90	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A
6111	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken, für Kleinkinder		
6111 20	- aus Baumwolle		
6111 20 10	-- Handschuhe	8,9	A
6111 20 90	-- andere	12	A
6111 30	- aus synthetischen Chemiefasern		
6111 30 10	-- Handschuhe	8,9	A
6111 30 90	-- andere	12	A
6111 90	- aus anderen Spinnstoffen		
	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
6111 90 11	--- Handschuhe	8,9	A
6111 90 19	--- andere	12	A
6111 90 90	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A
6112	Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen, aus Gewirken oder Gestricken		
	- Trainingsanzüge		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6112 11 00	-- aus Baumwolle	12	A
6112 12 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	A
6112 19 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A
6112 20 00	- Skianzüge	12	A
	- Badeanzüge und Badehosen, für Männer oder Knaben		
6112 31	-- aus synthetischen Chemiefasern		
6112 31 10	--- mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	8	A
6112 31 90	--- andere	12	A
6112 39	-- aus anderen Spinnstoffen		
6112 39 10	--- mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	8	A
6112 39 90	--- andere	12	A
	- Badeanzüge und Badehosen, für Frauen oder Mädchen		
6112 41	-- aus synthetischen Chemiefasern		
6112 41 10	--- mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	8	A
6112 41 90	--- andere	12	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6112 49	-- aus anderen Spinnstoffen		
6112 49 10	--- mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	8	A
6112 49 90	--- andere	12	A
6113 00	Kleidung aus Gewirken oder Gestricken der Position 5903, 5906 oder 5907		
6113 00 10	- aus Gewirken oder Gestricken der Position 5906	8	A
6113 00 90	- andere	12	A
6114	Andere Kleidung aus Gewirken oder Gestricken		
6114 20 00	- aus Baumwolle	12	A
6114 30 00	- aus Chemiefasern	12	A
6114 90 00	- aus anderen Spinnstoffen	12	A
6115	Strumpfhosen, Strümpfe, Kniestrümpfe, Socken und andere Strumpfwaren, einschließlich solcher mit degressiver Kompression (z. B. Krampfaderstrümpfe), aus Gewirken oder Gestricken		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6115 10	- Strumpfhosen, Strümpfe und Kniestrümpfe mit depressiver Kompression (z. B. Krampfaderstrümpfe)		
6115 10 10	-- aus synthetischen Chemiefasern	8	A
6115 10 90	-- andere	12	A
	- andere Strumpfhosen		
6115 21 00	-- aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 dtex	12	A
6115 22 00	-- aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von 67 dtex oder mehr	12	A
6115 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A
6115 30	- andere Strümpfe für Frauen (einschließlich Kniestrümpfe) mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 dtex		
	-- aus synthetischen Chemiefasern		
6115 30 11	--- Kniestrümpfe	12	A
6115 30 19	--- andere	12	A
6115 30 90	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere		
6115 94 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A
6115 95 00	-- aus Baumwolle	12	A
6115 96	-- aus synthetischen Chemiefasern		
6115 96 10	--- Kniestrümpfe	12	A
	--- andere		
6115 96 91	---- Strümpfe für Frauen	12	A
6115 96 99	---- andere	12	A
6115 99 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A
6116	Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe, aus Gewirken oder Gestricken		
6116 10	- mit Kunststoff oder Kautschuk getränkt, bestrichen, überzogen oder laminiert		
6116 10 20	-- Fingerhandschuhe, mit Kautschuk getränkt, bestrichen, überzogen oder laminiert	8	A
6116 10 80	-- andere	8,9	A
	- andere		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6116 91 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8,9	A
6116 92 00	-- aus Baumwolle	8,9	A
6116 93 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	8,9	A
6116 99 00	-- aus anderen Spinnstoffen	8,9	A
6117	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestrieken; Teile von Kleidung oder von Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestrieken		
6117 10 00	- Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren	12	A
6117 80	- anderes Bekleidungszubehör		
6117 80 10	-- aus elastischen oder kautschutierten Gewirken oder Gestrieken	8	A
6117 80 80	-- andere	12	A
6117 90 00	- Teile	12	A
62	KAPITEL 62 – KLEIDUNG UND BEKLEIDUNGZUBEHÖR, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRIEKEN		
6201	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Position 6203		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6201 20 00	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A
6201 30	- aus Baumwolle		
6201 30 10	-- mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger	12	A
6201 30 90	-- mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	A
6201 40	- aus Chemiefasern		
6201 40 10	-- mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger	12	A
6201 40 90	-- mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	A
6201 90 00	- aus anderen Spinnstoffen	12	A
6202	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Position 6204		
6202 20 00	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A
6202 30	- aus Baumwolle		
6202 30 10	-- mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger	12	A
6202 30 90	-- mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6202 40	- aus Chemiefasern		
6202 40 10	-- mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger	12	A
6202 40 90	-- mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	A
6202 90 00	- aus anderen Spinnstoffen	12	A
6203	Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Männer oder Knaben		
	- Anzüge		
6203 11 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A
6203 12 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	A
6203 19	-- aus anderen Spinnstoffen		
6203 19 10	--- aus Baumwolle	12	A
6203 19 30	--- aus künstlichen Chemiefasern	12	A
6203 19 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	A
	- Kombinationen		
6203 22	-- aus Baumwolle		
6203 22 10	--- Arbeits- und Berufskleidung	12	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6203 22 80	--- andere	12	A
6203 23	-- aus synthetischen Chemiefasern		
6203 23 10	--- Arbeits- und Berufskleidung	12	A
6203 23 80	--- andere	12	A
6203 29	-- aus anderen Spinnstoffen		
	--- aus künstlichen Chemiefasern		
6203 29 11	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	A
6203 29 18	---- andere	12	A
6203 29 30	--- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A
6203 29 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	A
	- Jacken		
6203 31 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A
6203 32	-- aus Baumwolle		
6203 32 10	--- Arbeits- und Berufskleidung	12	A
6203 32 90	--- andere	12	A
6203 33	-- aus synthetischen Chemiefasern		
6203 33 10	--- Arbeits- und Berufskleidung	12	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6203 33 90	--- andere	12	A
6203 39	-- aus anderen Spinnstoffen		
	--- aus künstlichen Chemiefasern		
6203 39 11	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	A
6203 39 19	---- andere	12	A
6203 39 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	A
	- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen		
6203 41	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
6203 41 10	--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)	12	A
6203 41 30	--- Latzhosen	12	A
6203 41 90	--- andere	12	A
6203 42	-- aus Baumwolle		
	--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)		
6203 42 11	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	A
	---- andere		
6203 42 31	----- aus Denim	12	A
6203 42 33	----- aus Rippenschussamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	12	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6203 42 35	----- andere	12	A
	--- Latzhosen		
6203 42 51	----- Arbeits- und Berufskleidung	12	A
6203 42 59	----- andere	12	A
6203 42 90	--- andere	12	A
6203 43	-- aus synthetischen Chemiefasern		
	--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)		
6203 43 11	----- Arbeits- und Berufskleidung	12	A
6203 43 19	----- andere	12	A
	--- Latzhosen		
6203 43 31	----- Arbeits- und Berufskleidung	12	A
6203 43 39	----- andere	12	A
6203 43 90	--- andere	12	A
6203 49	-- aus anderen Spinnstoffen		
	--- aus künstlichen Chemiefasern		
	----- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)		
6203 49 11	----- Arbeits- und Berufskleidung	12	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6203 49 19	----- andere	12	A
	---- Latzhosen		
6203 49 31	----- Arbeits- und Berufskleidung	12	A
6203 49 39	----- andere	12	A
6203 49 50	---- andere	12	A
6203 49 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	A
6204	Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Frauen oder Mädchen		
	- Kostüme		
6204 11 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A
6204 12 00	-- aus Baumwolle	12	A
6204 13 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	A
6204 19	-- aus anderen Spinnstoffen		
6204 19 10	--- aus künstlichen Chemiefasern	12	A
6204 19 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	A
	- Kombinationen		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6204 21 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A
6204 22	-- aus Baumwolle		
6204 22 10	--- Arbeits- und Berufskleidung	12	A
6204 22 80	--- andere	12	A
6204 23	-- aus synthetischen Chemiefasern		
6204 23 10	--- Arbeits- und Berufskleidung	12	A
6204 23 80	--- andere	12	A
6204 29	-- aus anderen Spinnstoffen		
	--- aus künstlichen Chemiefasern		
6204 29 11	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	A
6204 29 18	---- andere	12	A
6204 29 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	A
	- Jacken		
6204 31 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A
6204 32	-- aus Baumwolle		
6204 32 10	--- Arbeits- und Berufskleidung	12	A
6204 32 90	--- andere	12	A
6204 33	-- aus synthetischen Chemiefasern		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6204 33 10	--- Arbeits- und Berufskleidung	12	A
6204 33 90	--- andere	12	A
6204 39	-- aus anderen Spinnstoffen		
	--- aus künstlichen Chemiefasern		
6204 39 11	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	A
6204 39 19	---- andere	12	A
6204 39 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	A
	- Kleider		
6204 41 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A
6204 42 00	-- aus Baumwolle	12	A
6204 43 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	A
6204 44 00	-- aus künstlichen Chemiefasern	12	A
6204 49	-- aus anderen Spinnstoffen		
6204 49 10	--- aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	12	A
6204 49 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	A
	- Röcke und Hosenröcke		
6204 51 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A
6204 52 00	-- aus Baumwolle	12	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6204 53 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	A
6204 59	-- aus anderen Spinnstoffen		
6204 59 10	--- aus künstlichen Chemiefasern	12	A
6204 59 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	A
	- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen		
6204 61	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
6204 61 10	--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)	12	A
6204 61 85	--- andere	12	A
6204 62	-- aus Baumwolle		
	--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)		
6204 62 11	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	A
	---- andere		
6204 62 31	----- aus Denim	12	A
6204 62 33	----- aus Rippenschussamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	12	A
6204 62 39	----- andere	12	A
	--- Latzhosen		
6204 62 51	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	A
6204 62 59	---- andere	12	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6204 62 90	--- andere	12	A
6204 63	-- aus synthetischen Chemiefasern		
	--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)		
6204 63 11	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	A
6204 63 18	---- andere	12	A
	--- Latzhosen		
6204 63 31	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	A
6204 63 39	---- andere	12	A
6204 63 90	--- andere	12	A
6204 69	-- aus anderen Spinnstoffen		
	--- aus künstlichen Chemiefasern		
	---- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)		
6204 69 11	----- Arbeits- und Berufskleidung	12	A
6204 69 18	----- andere	12	A
	---- Latzhosen		
6204 69 31	----- Arbeits- und Berufskleidung	12	A
6204 69 39	----- andere	12	A
6204 69 50	----- andere	12	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6204 69 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	A
6205	Hemden für Männer oder Knaben		
6205 20 00	- aus Baumwolle	12	A
6205 30 00	- aus Chemiefasern	12	A
6205 90	- aus anderen Spinnstoffen		
6205 90 10	-- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	A
6205 90 80	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A
6206	Blusen und Hemdblusen, für Frauen oder Mädchen		
6206 10 00	- aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	12	A
6206 20 00	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A
6206 30 00	- aus Baumwolle	12	A
6206 40 00	- aus Chemiefasern	12	A
6206 90	- aus anderen Spinnstoffen		
6206 90 10	-- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	A
6206 90 90	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6207	Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben		
	- Slips und andere Unterhosen		
6207 11 00	-- aus Baumwolle	12	A
6207 19 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A
	- Nachthemden und Schlafanzüge		
6207 21 00	-- aus Baumwolle	12	A
6207 22 00	-- aus Chemiefasern	12	A
6207 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A
	- andere		
6207 91 00	-- aus Baumwolle	12	A
6207 99	-- aus anderen Spinnstoffen		
6207 99 10	--- aus Chemiefasern	12	A
6207 99 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6208	Unterhemden, Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligees, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen		
	- Unterkleider und Unterröcke		
6208 11 00	-- aus Chemiefasern	12	A
6208 19 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A
	- Nachthemden und Schlafanzüge		
6208 21 00	-- aus Baumwolle	12	A
6208 22 00	-- aus Chemiefasern	12	A
6208 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A
	- andere		
6208 91 00	-- aus Baumwolle	12	A
6208 92 00	-- aus Chemiefasern	12	A
6208 99 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A
6209	Kleidung und Bekleidungszubehör, für Kleinkinder		
6209 20 00	- aus Baumwolle	10,5	A
6209 30 00	- aus synthetischen Chemiefasern	10,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6209 90	- aus anderen Spinnstoffen		
6209 90 10	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	10,5	A
6209 90 90	-- aus anderen Spinnstoffen	10,5	A
6210	Kleidung aus Erzeugnissen der Position 5602, 5603, 5903, 5906 oder 5907		
6210 10	- aus Erzeugnissen der Position 5602 oder 5603		
6210 10 10	-- aus Erzeugnissen der Position 5602	12	A
	-- aus Erzeugnissen der Position 5603		
6210 10 92	--- Einwegkittel, von der durch Patienten bzw. Chirurgen bei chirurgischen Eingriffen verwendeten Art	12	A
6210 10 98	--- andere	12	A
6210 20 00	- andere Kleidung, von der in der Position 6201 beschriebenen Art	12	A
6210 30 00	- andere Kleidung, von der in der Position 6202 beschriebenen Art	12	A
6210 40 00	- andere Kleidung für Männer oder Knaben	12	A
6210 50 00	- andere Kleidung für Frauen oder Mädchen	12	A
6211	Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen; andere Kleidung		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Badeanzüge und Badehosen		
6211 11 00	-- für Männer oder Knaben	12	A
6211 12 00	-- für Frauen oder Mädchen	12	A
6211 20 00	- Skianzüge	12	A
	- andere Kleidung für Männer oder Knaben		
6211 32	-- aus Baumwolle		
6211 32 10	--- Arbeits- und Berufskleidung	12	A
	--- Trainingsanzüge, gefüttert		
6211 32 31	---- mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis	12	A
	---- andere		
6211 32 41	----- Oberteile	12	A
6211 32 42	----- Unterteile	12	A
6211 32 90	--- andere	12	A
6211 33	-- aus Chemiefasern		
6211 33 10	--- Arbeits- und Berufskleidung	12	A
	--- Trainingsanzüge, gefüttert		
6211 33 31	---- mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis	12	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	---- andere		
6211 33 41	----- Oberteile	12	A
6211 33 42	----- Unterteile	12	A
6211 33 90	--- andere	12	A
6211 39 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A
	- andere Kleidung für Frauen oder Mädchen		
6211 42	-- aus Baumwolle		
6211 42 10	--- Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung	12	A
	--- Trainingsanzüge, gefüttert		
6211 42 31	---- mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis	12	A
	---- andere		
6211 42 41	----- Oberteile	12	A
6211 42 42	----- Unterteile	12	A
6211 42 90	--- andere	12	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6211 43	-- aus Chemiefasern		
6211 43 10	--- Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung	12	A
	--- Trainingsanzüge, gefüttert		
6211 43 31	---- mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis	12	A
	---- andere		
6211 43 41	----- Oberteile	12	A
6211 43 42	----- Unterteile	12	A
6211 43 90	--- andere	12	A
6211 49 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A
6212	Büstenhalter, Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren, Teile davon, auch aus Gewirken oder Gestricken		
6212 10	- Büstenhalter		
6212 10 10	-- aufgemacht in Warenezusammenstellungen für den Einzelverkauf, bestehend aus einem Büstenhalter und einem Slip bzw. einer anderen Unterhose	6,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6212 10 90	-- andere	6,5	A
6212 20 00	- Hüftgürtel und Miederhosen	6,5	A
6212 30 00	- Korsetts	6,5	A
6212 90 00	- andere	6,5	A
6213	Taschentücher und Ziertaschentücher		
6213 20 00	- aus Baumwolle	10	A
6213 90 00	- aus anderen Spinnstoffen	10	A
6214	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren		
6214 10 00	- aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	8	A
6214 20 00	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	A
6214 30 00	- aus synthetischen Chemiefasern	8	A
6214 40 00	- aus künstlichen Chemiefasern	8	A
6214 90 00	- aus anderen Spinnstoffen	8	A
6215	Krawatten, Schleifen (z. B. Querbinder) und Krawattenschals		
6215 10 00	- aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	6,3	A
6215 20 00	- aus Chemiefasern	6,3	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6215 90 00	- aus anderen Spinnstoffen	6,3	A
6216 00 00	Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe	7,6	A
6217	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Kleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen solche der Position 6212		
6217 10 00	- Bekleidungszubehör	6,3	A
6217 90 00	- Teile	12	A
63	KAPITEL 63 – ANDERE KONFEKTIONIERTES SPINNSTOFFWAREN; WARENZUSAMMENSTELLUNGEN; ALTWAREN UND LUMPEN		
	I. ANDERE KONFEKTIONIERTES SPINNSTOFFWAREN		
6301	Decken		
6301 10 00	- Decken mit elektrischer Heizvorrichtung	6,9	A
6301 20	- Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
6301 20 10	-- aus Gewirken oder Gestrickten	12	A
6301 20 90	-- andere	12	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6301 30	- Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus Baumwolle		
6301 30 10	-- aus Gewirken oder Gestricken	12	A
6301 30 90	-- andere	7,5	A
6301 40	- Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus synthetischen Chemiefasern		
6301 40 10	-- aus Gewirken oder Gestricken	12	A
6301 40 90	-- andere	12	A
6301 90	- andere Decken		
6301 90 10	-- aus Gewirken oder Gestricken	12	A
6301 90 90	-- andere	12	A
6302	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche		
6302 10 00	- Bettwäsche aus Gewirken oder Gestricken	12	A
	- andere Bettwäsche, bedruckt		
6302 21 00	-- aus Baumwolle	12	A
6302 22	-- aus Chemiefasern		
6302 22 10	--- aus Vliesstoffen	6,9	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6302 22 90	--- andere	12	A
6302 29	-- aus anderen Spinnstoffen		
6302 29 10	--- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	A
6302 29 90	--- andere	12	A
	- andere Bettwäsche		
6302 31 00	-- aus Baumwolle	12	A
6302 32	-- aus Chemiefasern		
6302 32 10	--- aus Vliesstoffen	6,9	A
6302 32 90	--- andere	12	A
6302 39	-- aus anderen Spinnstoffen		
6302 39 20	--- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	A
6302 39 90	--- andere	12	A
6302 40 00	- Tischwäsche aus Gewirken oder Gestrickten	12	A
	- andere Tischwäsche		
6302 51 00	-- aus Baumwolle	12	A
6302 53	-- aus Chemiefasern		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6302 53 10	--- aus Vliesstoffen	6,9	A
6302 53 90	--- andere	12	A
6302 59	-- aus anderen Spinnstoffen		
6302 59 10	--- aus Flachs (Leinen)	12	A
6302 59 90	--- andere	12	A
6302 60 00	- Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche, aus Frottierware aus Baumwolle	12	A
	- andere		
6302 91 00	-- aus Baumwolle	12	A
6302 93	-- aus Chemiefasern		
6302 93 10	--- aus Vliesstoffen	6,9	A
6302 93 90	--- andere	12	A
6302 99	-- aus anderen Spinnstoffen		
6302 99 10	--- aus Flachs (Leinen)	12	A
6302 99 90	--- andere	12	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6303	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Fenster- und Bettbehänge (Schabracken)		
	- aus Gewirken oder Gestricken		
6303 12 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	A
6303 19 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A
	- andere		
6303 91 00	-- aus Baumwolle	12	A
6303 92	-- aus synthetischen Chemiefasern		
6303 92 10	--- aus Vliesstoffen	6,9	A
6303 92 90	--- andere	12	A
6303 99	-- aus anderen Spinnstoffen		
6303 99 10	--- aus Vliesstoffen	6,9	A
6303 99 90	--- andere	12	A
6304	Andere Waren zur Innenausstattung, ausgenommen Waren der Position 9404		
	- Bettüberwürfe		
6304 11 00	-- aus Gewirken oder Gestricken	12	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6304 19	-- andere		
6304 19 10	--- aus Baumwolle	12	A
6304 19 30	--- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	A
6304 19 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	A
6304 20 00	- Netze für Betten im Sinne der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel	12	A
	- andere		
6304 91 00	-- aus Gewirken oder Gestricken	12	A
6304 92 00	-- aus Baumwolle (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken)	12	A
6304 93 00	-- aus synthetischen Chemiefasern (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken)	12	A
6304 99 00	-- aus anderen Spinnstoffen (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken)	12	A
6305	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken		
6305 10	- aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303		
6305 10 10	-- gebraucht	2	A
6305 10 90	-- andere	4	A
6305 20 00	- aus Baumwolle	7,2	A
	- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6305 32	-- flexible Schüttgutbehälter		
	--- aus Streifen oder dergleichen, aus Polyethylen oder Polypropylen		
6305 32 11	---- aus Gewirken oder Gestricken	12	A
6305 32 19	---- andere	7,2	A
6305 32 90	--- andere	7,2	A
6305 33	-- andere, aus Streifen oder dergleichen, aus Polyethylen oder Polypropylen		
6305 33 10	--- aus Gewirken oder Gestricken	12	A
6305 33 90	--- andere	7,2	A
6305 39 00	-- andere	7,2	A
6305 90 00	- aus anderen Spinnstoffen	6,2	A
6306	Planen und Markisen; Zelte (einschließlich Faltpavillons und ähnliche Waren); Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfbretter oder für Landfahrzeuge; Campingausrüstungen		
	- Planen und Markisen		
6306 12 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	A
6306 19 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Zelte (einschließlich Faltpavillons und ähnliche Waren)		
6306 22 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	A
6306 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A
6306 30 00	- Segel	12	A
6306 40 00	- Luftmatratzen	12	A
6306 90 00	- andere	12	A
6307	Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Kleidung		
6307 10	- Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher, Staubtücher und ähnliche Reinigungstücher		
6307 10 10	-- aus Gewirken oder Gestricken	12	A
6307 10 30	-- aus Vliesstoffen	6,9	A
6307 10 90	-- andere	7,7	A
6307 20 00	- Schwimmwesten und Rettungsgürtel	6,3	A
6307 90	- andere		
6307 90 10	-- aus Gewirken oder Gestricken	12	A
	-- andere		
6307 90 91	--- aus Filz	6,3	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- andere		
6307 90 92	---- Einweg-Abdecktücher aus Erzeugnissen der Position 5603, von der bei chirurgischen Eingriffen verwendeten Art	6,3	A
	---- Gesichtsschutzmasken		
6307 90 93	----- filtrierende Halbmasken (FFP) gemäß EN 149; andere Masken, die einer ähnlichen Norm für Masken als Atemschutzgeräte zum Schutz gegen Partikel entsprechen	6,3	A
6307 90 95	----- andere	6,3	A
6307 90 98	----- andere	6,3	A
	II. WARENZUSAMMENSTELLUNGEN		
6308 00 00	Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	12	A
	III. ALTWAREN UND LUMPEN		
6309 00 00	Altwaren	5,3	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6310	Lumpen, aus Spinnstoffen; Bindfäden, Seile, Taue und Waren daraus, aus Spinnstoffen, in Form von Abfällen oder unbrauchbar gewordenen Waren		
6310 10 00	- sortiert	0	A
6310 90 00	- andere	0	A
XII	ABSCHNITT XII – SCHUHE, KOPFBEDECKUNGEN, REGEN- UND SONNENSCHIRME, GEHSTÖCKE, SITZSTÖCKE, PEITSCHEN, REITPEITSCHEN UND TEILE DAVON; ZUGERICHTETE FEDERN UND WAREN AUS FEDERN; KÜNSTLICHE BLUMEN; WAREN AUS MENSCHENHAAREN		
64	KAPITEL 64 – SCHUHE, GAMASCHEN UND ÄHNLICHE WAREN; TEILE DAVON		
6401	Wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff, bei denen weder das Oberteil mit der Laufsohle noch das Oberteil selbst durch Nähen, Nieten, Nageln, Schrauben, Stecken oder ähnliche Verfahren zusammengefügt ist		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6401 10 00	- Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	17	A
	- andere Schuhe		
6401 92	-- den Knöchel, jedoch nicht das Knie bedeckend		
6401 92 10	--- mit Oberteil aus Kautschuk	17	A
6401 92 90	--- mit Oberteil aus Kunststoff	17	A
6401 99 00	-- andere	17	A
6402	Andere Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff		
	- Sportschuhe		
6402 12	-- Skistiefel, Skilanglaufschuhe und Snowboardschuhe		
6402 12 10	--- Skistiefel und Skilanglaufschuhe	17	A
6402 12 90	--- Snowboardschuhe	17	A
6402 19 00	-- andere	16,9	A
6402 20 00	- Schuhe mit Oberteil aus Bändern oder Riemen, mit der Sohle durch Zapfen zusammengesteckt	17	A
	- andere Schuhe		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6402 91	-- den Knöchel bedeckend		
6402 91 10	--- mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	17	A
6402 91 90	--- andere	16,9	A
6402 99	-- andere		
6402 99 05	--- mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	17	A
	--- andere		
6402 99 10	---- mit Oberteil aus Kautschuk	16,8	A
	---- mit Oberteil aus Kunststoff		
	----- Schuhe, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist		
6402 99 31	----- mit Absatz und Sohle mit einer größten Höhe von mehr als 3 cm	16,8	A
6402 99 39	----- andere	16,8	A
6402 99 50	----- Pantoffeln und andere Hausschuhe	16,8	A
	----- andere, mit einer Länge der Innensohle von		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6402 99 91	----- weniger als 24 cm	16,8	A
	----- 24 cm oder mehr		
6402 99 93	----- Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	16,8	A
	----- andere		
6402 99 96	----- für Männer	16,8	A
6402 99 98	----- für Frauen	16,8	A
6403	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder		
	- Sportschuhe		
6403 12 00	-- Skistiefel, Skilanglaufschuhe und Snowboardschuhe	8	A
6403 19 00	-- andere	8	A
6403 20 00	- Schuhe mit Laufsohlen aus Leder und Oberteil aus Lederriemen, die über den Spann und um die große Zehe führen	8	A
6403 40 00	- andere Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	8	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere Schuhe, mit Laufsohlen aus Leder		
6403 51	-- den Knöchel bedeckend		
6403 51 05	--- mit einer Hauptsohle aus Holz, ohne Innensohle	8	A
	--- andere		
	---- den Knöchel, jedoch nicht die Wade bedeckend, mit einer Länge der Innensohle von		
6403 51 11	----- weniger als 24 cm	8	A
	----- 24 cm oder mehr		
6403 51 15	----- für Männer	8	A
6403 51 19	----- für Frauen	8	A
	---- andere, mit einer Länge der Innensohle von		
6403 51 91	----- weniger als 24 cm	8	A
	----- 24 cm oder mehr		
6403 51 95	----- für Männer	8	A
6403 51 99	----- für Frauen	8	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6403 59	-- andere		
6403 59 05	--- mit einer Hauptsohle aus Holz, ohne Innensohle	8	A
	--- andere		
	---- Schuhe, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist		
6403 59 11	----- mit Absatz und Sohle mit einer größten Höhe von mehr als 3 cm	5	A
	----- andere, mit einer Länge der Innensohle von		
6403 59 31	----- weniger als 24 cm	8	A
	----- 24 cm oder mehr		
6403 59 35	----- für Männer	8	A
6403 59 39	----- für Frauen	8	A
6403 59 50	---- Pantoffeln und andere Hausschuhe	8	A
	----- andere, mit einer Länge der Innensohle von		
6403 59 91	----- weniger als 24 cm	8	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	----- 24 cm oder mehr		
6403 59 95	----- für Männer	8	A
6403 59 99	----- für Frauen	8	A
	- andere Schuhe		
6403 91	-- den Knöchel bedeckend		
6403 91 05	--- mit einer Hauptsohle aus Holz, ohne Innensohle	8	A
	--- andere		
	---- den Knöchel, jedoch nicht die Wade bedeckend, mit einer Länge der Innensohle von		
6403 91 11	----- weniger als 24 cm	8	A
	----- 24 cm oder mehr		
6403 91 13	----- Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	8	A
	----- andere		
6403 91 16	----- für Männer	8	A
6403 91 18	----- für Frauen	8	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	---- andere, mit einer Länge der Innensohle von		
6403 91 91	----- weniger als 24 cm	8	A
	----- 24 cm oder mehr		
6403 91 93	----- Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	8	A
	----- andere		
6403 91 96	----- für Männer	8	A
6403 91 98	----- für Frauen	5	A
6403 99	-- andere		
6403 99 05	--- mit einer Hauptsohle aus Holz, ohne Innensohle	8	A
	--- andere		
	---- Schuhe, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist		
6403 99 11	----- mit Absatz und Sohle mit einer größten Höhe von mehr als 3 cm	8	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	----- andere, mit einer Länge der Innensohle von		
6403 99 31	----- weniger als 24 cm	8	A
	----- 24 cm oder mehr		
6403 99 33	----- Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	8	A
	----- andere		
6403 99 36	----- für Männer	8	A
6403 99 38	----- für Frauen	5	A
6403 99 50	---- Pantoffeln und andere Hausschuhe	8	A
	---- andere, mit einer Länge der Innensohle von		
6403 99 91	----- weniger als 24 cm	8	A
	----- 24 cm oder mehr		
6403 99 93	----- Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	8	A
	----- andere		
6403 99 96	----- für Männer	8	A
6403 99 98	----- für Frauen	7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6404	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Spinnstoffen		
	- Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff		
6404 11 00	-- Sportschuhe; Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe	16,9	A
6404 19	-- andere		
6404 19 10	--- Pantoffeln und andere Hausschuhe	16,9	A
6404 19 90	--- andere	16,9	A
6404 20	- Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder rekonstituiertem Leder		
6404 20 10	-- Pantoffeln und andere Hausschuhe	17	A
6404 20 90	-- andere	17	A
6405	Andere Schuhe		
6405 10 00	- mit Oberteil aus Leder oder rekonstituiertem Leder	3,5	A
6405 20	- mit Oberteil aus Spinnstoffen		
6405 20 10	-- mit Laufsohlen aus Holz oder Kork	3,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	-- mit Laufsohlen aus anderen Stoffen		
6405 20 91	--- Pantoffeln und andere Hausschuhe	4	A
6405 20 99	--- andere	4	A
6405 90	- andere		
6405 90 10	-- mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder	17	A
6405 90 90	-- mit Laufsohlen aus anderen Stoffen	4	A
6406	Schuhteile (einschließlich Schuhoberteile, auch an Sohlen befestigt, nicht jedoch an Laufsohlen); Einlegesohlen, Fersenstücke und ähnliche herausnehmbare Waren; Gamaschen und ähnliche Waren sowie Teile davon		
6406 10	- Schuhoberteile und Teile davon, ausgenommen Verstärkungen		
6406 10 10	-- aus Leder	3	A
6406 10 90	-- aus anderen Stoffen	3	A
6406 20	- Laufsohlen und Absätze, aus Kautschuk oder Kunststoff		
6406 20 10	-- aus Kautschuk	3	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6406 20 90	-- aus Kunststoff	3	A
6406 90	- andere		
6406 90 30	-- Zusammensetzungen aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohlen) verbunden sind	3	A
6406 90 50	-- Einlegesohlen und anderes herausnehmbares Zubehör	3	A
6406 90 60	-- Laufsohlen aus Leder oder rekonstituiertem Leder	3	A
6406 90 90	-- andere	3	A
65	KAPITEL 65 – KOPFBEDECKUNGEN UND TEILE DAVON		
6501 00 00	Hutstumpen, weder geformt noch randgeformt, aus Filz; Hutplatten, Bandeaux (auch aufgeschnitten), aus Filz, zum Herstellen von Hüten	2,7	A
6502 00 00	Hutstumpen oder Hutrohlinge, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, weder geformt noch randgeformt noch ausgestattet	0	A
6504 00 00	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, auch ausgestattet	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6505 00	Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus einem oder mehreren Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch ausgestattet		
6505 00 10	- aus Haarfilz oder aus Woll-Haarfilz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Position 6501 00 00	5,7	A
	- andere		
6505 00 30	-- Mützen, Uniformkappen und dergleichen, mit Schirm	2,7	A
6505 00 90	-- andere	2,7	A
6506	Andere Hüte und Kopfbedeckungen, auch ausgestattet		
6506 10	- Sicherheitskopfbedeckungen		
6506 10 10	-- aus Kunststoff	2,7	A
6506 10 80	-- aus anderen Stoffen	2,7	A
	- andere		
6506 91 00	-- aus Kautschuk oder Kunststoff	2,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6506 99	-- aus anderen Stoffen		
6506 99 10	--- aus Haarfilz oder aus Woll-Haarfilz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Position 6501 00 00	5,7	A
6506 99 90	--- andere	2,7	A
6507 00 00	Bänder zur Innenausrüstung, Innenfutter, Bezüge, Gestelle, Schirme und Kinnbänder, für Kopfbedeckungen	2,7	A
66	KAPITEL 66 – REGENSCHIRME, SONNENSCHIRME, GEHSTÖCKE, SITZSTÖCKE, PEITSCHEN, REITPEITSCHEN UND TEILE DAVON		
6601	Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschirme, Gartenschirme und ähnliche Waren)		
6601 10 00	- Gartenschirme und ähnliche Waren	4,7	A
	- andere		
6601 91 00	-- Schirme mit Teleskopauszug	4,7	A
6601 99	-- andere		
6601 99 20	--- mit Bezug aus Geweben aus Spinnstoffen	4,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6601 99 90	--- andere	4,7	A
6602 00 00	Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und ähnliche Waren	2,7	A
6603	Teile, Ausstattungen und Zubehör für Waren der Positionen 6601 und 6602		
6603 20 00	- Schirmgestelle, zusammengesetzt, auch mit Unterstock oder Griffstock	5,2	A
6603 90	- andere		
6603 90 10	-- Griffe und Knäufe	2,7	A
6603 90 90	-- andere	5	A
67	KAPITEL 67 – ZUGERICHTETE FEDERN UND DAUNEN UND WAREN AUS FEDERN ODER DAUNEN; KÜNSTLICHE BLUMEN; WAREN AUS MENSCHENHAAREN		
6701 00 00	Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn, Teile von Federn, Daunen und Waren daraus (ausgenommen Waren der Position 0505 und bearbeitete Federspulen und -kiele)	2,7	A
6702	Künstliche Blumen, künstliches Blattwerk und künstliche Früchte sowie Teile davon; Waren aus künstlichen Blumen, künstlichem Blattwerk oder künstlichen Früchten		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6702 10 00	- aus Kunststoff	4,7	A
6702 90 00	- aus anderen Stoffen	4,7	A
6703 00 00	Menschenhaare, gleichgerichtet, gedünnt, gebleicht oder in anderer Weise zugerichtet; Wolle, Tierhaare und andere Spinnstoffe, für die Herstellung von Perücken und ähnlichen Waren zugerichtet	1,7	A
6704	Perücken, Bärte, Augenbrauen, Augenwimpern, Locken und dergleichen, aus Menschenhaaren, Tierhaaren oder Spinnstoffen; Waren aus Menschenhaaren, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
	- aus synthetischen Spinnstoffen		
6704 11 00	-- vollständige Perücken	2,2	A
6704 19 00	-- andere	2,2	A
6704 20 00	- aus Menschenhaaren	2,2	A
6704 90 00	- aus anderen Stoffen	2,2	A
XIII	ABSCHNITT XIII – WAREN AUS STEINEN, GIPS, ZEMENT, ASBEST, GLIMMER ODER ÄHNLICHEN STOFFEN; KERAMISCHE WAREN; GLAS UND GLASWAREN		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
68	KAPITEL 68 – WAREN AUS STEINEN, GIPS, ZEMENT, ASBEST, GLIMMER ODER ÄHNLICHEN STOFFEN		
6801 00 00	Pflastersteine, Randsteine und Pflasterplatten, aus Naturstein (ausgenommen Schiefer)	0	A
6802	Bearbeitete Werksteine (ausgenommen Schiefer) und Waren daraus, ausgenommen Waren der Position 6801; Würfel und dergleichen für Mosaik aus Naturstein (einschließlich Schiefer), auch auf Unterlagen; Körnungen, Splitter und Mehl von Naturstein (einschließlich Schiefer), künstlich gefärbt		
6802 10 00	- Fliesen, Würfel und dergleichen, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann; Körnungen, Splitter und Mehl, künstlich gefärbt	0	A
	- andere Werksteine und Waren daraus, lediglich geschnitten oder gesägt, mit ebener oder glatter Oberfläche		
6802 21 00	-- Marmor, Travertin und Alabaster	1,7	A
6802 23 00	-- Granit	1,7	A
6802 29 00	-- andere Steine	1,7	A
	- andere		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6802 91 00	-- Marmor, Travertin und Alabaster	1,7	A
6802 92 00	-- andere Kalksteine	1,7	A
6802 93	-- Granit		
6802 93 10	--- poliert, verziert oder anders bearbeitet, jedoch ohne Bildhauerarbeit, mit einem Eigengewicht von 10 kg oder mehr	0	A
6802 93 90	--- andere	1,7	A
6802 99	-- andere Steine		
6802 99 10	--- poliert, verziert oder anders bearbeitet, jedoch ohne Bildhauerarbeit, mit einem Eigengewicht von 10 kg oder mehr	0	A
6802 99 90	--- andere	1,7	A
6803 00	Bearbeiteter Tonschiefer und Waren aus Tonschiefer oder aus Pressschiefer		
6803 00 10	- Schiefer für Dächer oder Fassaden	1,7	A
6803 00 90	- andere	1,7	A
6804	Mühlsteine, Schleifsteine und dergleichen, ohne Gestell, zum Mahlen, Zerfasern, Brechen, Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch und Teile davon, aus Natursteinen, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifstoffen oder keramisch hergestellt, auch mit Teilen aus anderen Stoffen		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6804 10 00	- Mühlsteine und Steine zum Mahlen, Zerfasern oder Brechen	0	A
	- andere Mühlsteine, Schleifsteine und dergleichen		
6804 21 00	-- aus agglomerierten synthetischen oder natürlichen Diamanten	1,7	A
6804 22	-- aus anderen agglomerierten Schleifstoffen oder keramisch hergestellt		
	--- aus künstlichen Schleifstoffen, mit Bindemittel		
	---- aus Kunstharz		
6804 22 12	----- nicht verstärkt	0	A
6804 22 18	----- verstärkt	0	A
6804 22 30	---- aus keramischen Stoffen oder Silicaten	0	A
6804 22 50	---- aus anderen Stoffen	0	A
6804 22 90	--- andere	0	A
6804 23 00	-- aus Naturstein	0	A
6804 30 00	- Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6805	Natürliche oder künstliche Schleifmittel, in Pulver- oder Körperform, auf einer Unterlage aus Spinnstoffen, Papier, Pappe oder anderen Stoffen, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt		
6805 10 00	- nur auf einer Unterlage aus Gewebe aus Spinnstoffen	1,7	A
6805 20 00	- nur auf einer Unterlage aus Papier oder Pappe	1,7	A
6805 30 00	- auf einer Unterlage aus anderen Stoffen	1,7	A
6806	Hüttenwolle/Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen; geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaum Schlacke und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse; Mischungen und Waren aus mineralischen Stoffen zu Wärme-, Kälte- oder Schallschutzzwecken, ausgenommen Waren der Positionen 6811 und 6812 oder des Kapitels 69		
6806 10 00	- Hüttenwolle/Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen, auch miteinander gemischt, lose, in Platten oder in Rollen	0	A
6806 20	- geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaum Schlacke und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse, auch miteinander gemischt		
6806 20 10	-- geblähter Ton	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6806 20 90	-- andere	0	A
6806 90 00	- andere	0	A
6807	Waren aus Asphalt oder aus ähnlichen Stoffen (z. B. Erdölpech, Kohlenteerpech)		
6807 10 00	- in Rollen	0	A
6807 90 00	- andere	0	A
6808 00 00	Platten, Dielen, Fliesen, Blöcke und dergleichen, aus Pflanzenfasern, Stroh oder aus Holzspänen, -schnitteln, -fasern, Sägemehl oder anderen Holzabfällen, mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln hergestellt	1,7	A
6809	Waren aus Gips oder aus Mischungen auf der Grundlage von Gips		
	- Platten, Tafeln, Dielen, Fliesen und ähnliche Waren, nicht verziert		
6809 11 00	-- nur mit Papier oder Pappe überzogen oder verstärkt	1,7	A
6809 19 00	-- andere	1,7	A
6809 90 00	- andere	1,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6810	Waren aus Zement, Beton oder Kunststein, auch bewehrt		
	- Ziegel, Fliesen, Mauersteine und dergleichen		
6810 11	-- Baublöcke und Mauersteine		
6810 11 10	--- aus Leichtbeton (auf Basis von Bims Kies, granulierter Schlacke usw.)	1,7	A
6810 11 90	--- andere	1,7	A
6810 19 00	-- andere	1,7	A
	- andere		
6810 91 00	-- vorgefertigte Bauelemente	1,7	A
6810 99 00	-- andere	1,7	A
6811	Waren aus Asbestzement, Cellulosezement oder dergleichen		
6811 40 00	- Asbest enthaltend	1,7	A
	- keinen Asbest enthaltend		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6811 81 00	-- Wellplatten	1,7	A
6811 82 00	-- andere Platten, Tafeln, Fliesen, Ziegel und dergleichen	1,7	A
6811 89 00	-- andere	1,7	A
6812	Bearbeitete Asbestfasern; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat; Waren aus solchen Mischungen oder aus Asbest (z. B. Garne, Gewebe, Kleidung, Kopfbedeckungen, Schuhe, Dichtungen), auch bewehrt, ausgenommen Waren der Position 6811 oder 6813		
6812 80	- aus Krokidolith		
6812 80 10	-- bearbeitete Fasern; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat	1,7	A
6812 80 90	-- andere	3,7	A
	- andere		
6812 91 00	-- Kleidung, Bekleidungszubehör, Schuhe und Kopfbedeckungen	3,7	A
6812 99	-- andere		
6812 99 10	--- bearbeitete Asbestfasern; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat	1,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6812 99 90	--- andere	3,7	A
6813	Reibungsbeläge (z. B. Platten, Rollen, Streifen, Segmente, Scheiben, Ringe, Klötze), nicht montiert, für Bremsen, Kupplungen und dergleichen, auf der Grundlage von Asbest, anderen mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen		
6813 20 00	- Asbest enthaltend	2,7	A
	- keinen Asbest enthaltend		
6813 81 00	-- Bremsbeläge und Bremsklötze	2,7	A
6813 89 00	-- andere	2,7	A
6814	Bearbeiteter Glimmer und Glimmerwaren, einschließlich agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer, auch auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen		
6814 10 00	- Platten, Blätter oder Streifen aus agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer, auch auf Unterlagen	1,7	A
6814 90 00	- andere	1,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6815	Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (einschließlich Kohlenstofffasern, Waren aus Kohlenstofffasern und Waren aus Torf), anderweit weder genannt noch inbegriffen		
	- Kohlenstofffasern; Waren aus Kohlenstofffasern, für nicht elektrische Zwecke; andere Waren aus Grafit oder anderem Kohlenstoff, für nicht elektrische Zwecke		
6815 11 00	-- Kohlenstofffasern	0	A
6815 12 00	-- Flächenerzeugnisse aus Kohlenstofffasern	0	A
6815 13 00	-- andere Waren aus Kohlenstofffasern	0	A
6815 19 00	-- andere	0	A
6815 20 00	- Waren aus Torf	0	A
	- andere		
6815 91 00	-- Magnesit, Magnesia in Form von Periklas, Dolomit, auch in Form von Dolomitkalk, oder Chromit enthaltend	0	A
6815 99 00	-- andere	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
69	KAPITEL 69 – KERAMISCHE WAREN		
	I. WAREN AUS KIESELSÄUREHALTIGEN FOSSILEN MEHLEN ODER ÄHNLICHEN KIESELSÄUREHALTIGEN ERDEN UND FEUERFESTE WAREN		
6901 00 00	Steine, Platten, Fliesen und andere keramische Waren aus kieselensäurehaltigen fossilen Mehlen (z. B. Kieselgur, Tripel, Diatomit) oder aus ähnlichen kieselensäurehaltigen Erden	2	A
6902	Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste keramische Bauteile, ausgenommen Waren aus kieselensäurehaltigen fossilen Mehlen oder ähnlichen kieselensäurehaltigen Erden		
6902 10 00	- mit einem Gehalt der Elemente Mg, Ca oder Cr, berechnet als MgO, CaO oder Cr ₂ O ₃ , einzeln oder gemeinsam, von mehr als 50 GHT	2	A
6902 20	- mit einem Gehalt an Tonerde (Al ₂ O ₃), an Kieselsäure (SiO ₂) oder einer Mischung oder Verbindung dieser Erzeugnisse von mehr als 50 GHT		
6902 20 10	-- mit einem Gehalt an Kieselsäure (SiO ₂) von 93 GHT oder mehr	2	A
	-- andere		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6902 20 91	--- mit einem Gehalt an Tonerde (Al_2O_3) von mehr als 7, jedoch weniger als 45 GHT	2	A
6902 20 99	--- andere	2	A
6902 90 00	- andere	2	A
6903	Andere feuerfeste keramische Waren (z. B. Retorten, Schmelztiegel, Muffeln, Ausgüsse, Stopfen, Stützen, Kapellen, Rohre, Schutzrohre, Stäbe und Schieber), ausgenommen Waren aus kiesel säurehaltigen fossilen Mehlen oder aus ähnlichen kiesel säurehaltigen Erden		
6903 10 00	- mit einem Gehalt an freiem Kohlenstoff von mehr als 50 GHT	5	A
6903 20	- mit einem Gehalt an Tonerde (Al_2O_3) oder einer Mischung oder Verbindung von Tonerde und Kieselsäure (SiO_2) von mehr als 50 GHT		
6903 20 10	-- mit einem Gehalt an Tonerde (Al_2O_3) von weniger als 45 GHT	5	A
6903 20 90	-- mit einem Gehalt an Tonerde (Al_2O_3) von 45 GHT oder mehr	5	A
6903 90	- andere		
6903 90 10	-- mit einem Gehalt an freiem Kohlenstoff von mehr als 25 bis 50 GHT	5	A
6903 90 90	-- andere	5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	II. ANDERE KERAMISCHE WAREN		
6904	Mauerziegel, Hourdis, Deckenziegel und dergleichen, aus keramischen Stoffen		
6904 10 00	- Mauerziegel	2	A
6904 90 00	- andere	2	A
6905	Dachziegel, Schornsteinteile/Elemente für Rauchfänge, Rauchleitungen, Bauzierrate und andere Baukeramik		
6905 10 00	- Dachziegel	0	A
6905 90 00	- andere	0	A
6906 00 00	Keramische Rohre, Rohrleitungen, Rinnen, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke	0	A
6907	Keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten; keramische Steinchen, Mosaiksteine und ähnliche Waren auch auf Unterlage; fertige Formstücke		
	- Fliesen, Boden- und Wandplatten, andere als solche der Unterpositionen 6907 30 und 6907 40		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6907 21 00	-- mit einem Wasseraufnahmekoeffizienten von 0,5 % oder weniger	5	A
6907 22 00	-- mit einem Wasseraufnahmekoeffizienten von mehr als 0,5 % bis 10 %	5	A
6907 23 00	-- mit einem Wasseraufnahmekoeffizienten von mehr als 10 %	5	A
6907 30 00	- Mosaiksteine und ähnliche Waren, andere als solche der Unterposition 6907 40	5	A
6907 40 00	- fertige Formstücke	5	A
6909	Keramische Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken; keramische Tröge, Wannen und ähnliche Behälter für die Landwirtschaft; keramische Krüge und ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken		
	- Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken		
6909 11 00	-- aus Porzellan	5	A
6909 12 00	-- Waren mit einer Mohsschen Härte von 9 oder mehr	5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6909 19 00	-- andere	5	A
6909 90 00	- andere	5	A
6910	Keramische Ausgüsse (Spülbecken), Waschbecken, Waschbeckensockel, Badewannen, Bidets, Klosettbecken, Spülkästen, Urinierbecken und ähnliche Installationsgegenstände zu sanitären Zwecken		
6910 10 00	- aus Porzellan	7	A
6910 90 00	- andere	7	A
6911	Geschirr, andere Haushalts- oder Haushaltsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände, aus Porzellan		
6911 10 00	- Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch	12	B7
6911 90 00	- andere	12	A
6912 00	Anderes keramisches Geschirr, andere keramische Haushalts- oder Haushaltsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände		
	- Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch		
6912 00 21	-- aus gewöhnlichem Ton	5	A
6912 00 23	-- aus Steinzeug	5,5	A
6912 00 25	-- aus Steingut oder feinen Erden	9	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6912 00 29	-- andere	7	A
	- andere		
6912 00 81	-- aus gewöhnlichem Ton	5	A
6912 00 83	-- aus Steinzeug	5,5	A
6912 00 85	-- aus Steingut oder feinen Erden	9	A
6912 00 89	-- andere	7	A
6913	Statuetten und andere keramische Ziergegenstände		
6913 10 00	- aus Porzellan	6	A
6913 90	- andere		
6913 90 10	-- aus gewöhnlichem Ton	3,5	A
	-- andere		
6913 90 93	--- aus Steingut oder feinen Erden	6	A
6913 90 98	--- andere	6	A
6914	Andere keramische Waren		
6914 10 00	- aus Porzellan	5	A
6914 90 00	- andere	3	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
70	KAPITEL 70 – GLAS UND GLASWAREN		
7001 00	Bruchglas und andere Abfälle und Scherben von Glas, ausgenommen Glas von Kathodenstrahlröhren oder sonstiges beschichtetes Glas der Position 8549; Glasmasse		
7001 00 10	- Bruchglas und andere Abfälle und Scherben von Glas	0	A
	- Glasmasse		
7001 00 91	-- optisches Glas	3	A
7001 00 99	-- andere	0	A
7002	Glas in Kugeln (ausgenommen Mikrokugeln der Position 7018), Stangen, Stäben oder Rohren, nicht bearbeitet		
7002 10 00	- Kugeln	3	A
7002 20	- Stangen oder Stäbe		
7002 20 10	-- aus optischem Glas	3	A
7002 20 90	-- andere	3	A
	- Rohre		
7002 31 00	-- aus geschmolzenem Quarz oder aus anderem geschmolzenen Siliciumdioxid	3	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7002 32 00	-- aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C	3	A
7002 39 00	-- andere	3	A
7003	Gegossenes oder gewalztes Glas, in Platten, Tafeln oder Profilen, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet		
	- Platten oder Tafeln, nicht mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt		
7003 12	-- in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht		
7003 12 10	--- aus optischem Glas	3	A
	--- andere		
7003 12 91	---- mit nicht reflektierender Schicht	3	A
7003 12 99	---- andere	3,8 MIN 0,6 EUR/100 kg/br	A
7003 19	-- andere		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7003 19 10	--- aus optischem Glas	3	A
7003 19 90	--- andere	3,8 MIN 0,6 EUR/100 kg/br	A
7003 20 00	- Platten oder Tafeln, mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt	3,8 MIN 0,4 EUR/100 kg/br	A
7003 30 00	- Profile	3	A
7004	Gezogenes oder geblasenes Glas in Tafeln, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet		
7004 20	- in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht		
7004 20 10	-- optisches Glas	3	A
	-- andere		
7004 20 91	--- mit nicht reflektierender Schicht	3	A
7004 20 99	--- andere	4,4 MIN 0,4 EUR/100 kg/br	A
7004 90	- anderes		
7004 90 10	-- optisches Glas	3	A
7004 90 80	-- andere	4,4 MIN 0,4 EUR/100 kg/br	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7005	Feuerpoliertes Glas (float-glass) und auf einer oder beiden Seiten geschliffenes oder poliertes Glas, in Platten oder Tafeln, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet		
7005 10	- nicht mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt, mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht		
7005 10 05	-- mit nicht reflektierender Schicht	3	A
	-- anderes, mit einer Dicke von		
7005 10 25	--- 3,5 mm oder weniger	2	A
7005 10 30	--- mehr als 3,5 mm bis 4,5 mm	2	A
7005 10 80	--- mehr als 4,5 mm	2	A
	- anderes, nicht mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt		
7005 21	-- in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder nur geschliffen		
7005 21 25	--- mit einer Dicke von 3,5 mm oder weniger	2	A
7005 21 30	--- mit einer Dicke von mehr als 3,5 mm bis 4,5 mm	2	A
7005 21 80	--- mit einer Dicke von mehr als 4,5 mm	2	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7005 29	-- andere		
7005 29 25	--- mit einer Dicke von 3,5 mm oder weniger	2	A
7005 29 35	--- mit einer Dicke von mehr als 3,5 mm bis 4,5 mm	2	A
7005 29 80	--- mit einer Dicke von mehr als 4,5 mm	2	A
7005 30 00	- mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt	2	A
7006 00	Glas der Position 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen		
7006 00 10	- optisches Glas	3	A
7006 00 90	- andere	3	A
7007	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas)		
	- vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas		
7007 11	-- in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen verwendeten Art		
7007 11 10	--- in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art	3	A
7007 11 90	--- andere	3	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7007 19	-- andere		
7007 19 10	--- emailliert	3	A
7007 19 20	--- in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender oder reflektierender Schicht	3	A
7007 19 80	--- andere	3	A
	- Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas)		
7007 21	-- in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen verwendeten Art		
7007 21 20	--- in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art	3	A
7007 21 80	--- andere	3	A
7007 29 00	-- andere	3	A
7008 00	Mehrschichtige Isolierverglasungen		
7008 00 20	- in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender oder reflektierender Schicht	3	A
	- andere		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7008 00 81	-- bestehend aus zwei entlang der Ränder durch eine luftdichte Abdichtung verschweißte Glasplatten und getrennt durch eine Schicht aus Luft, anderen Gasen oder durch ein Vakuum	3	A
7008 00 89	-- andere	3	A
7009	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel		
7009 10 00	- Rückspiegel für Fahrzeuge	4	A
	- andere		
7009 91 00	-- nicht gerahmt	4	A
7009 92 00	-- gerahmt	4	A
7010	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhren, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, von der zu Transport- oder Verpackungszwecken verwendeten Art; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas		
7010 10 00	- Ampullen	3	A
7010 20 00	- Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse	5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7010 90	- andere		
7010 90 10	-- Haushaltsserviergläser	5	A
	-- andere		
7010 90 21	--- hergestellt aus Glasröhren	5	A
	--- andere, mit einem Nenninhalt von		
7010 90 31	----- 2,5 l oder mehr	5	A
	----- weniger als 2,5 l		
	----- für Nahrungsmittel und Getränke		
	----- Flaschen		
	----- aus nicht gefärbtem Glas, mit einem Nenninhalt von		
7010 90 41	----- 1 l oder mehr	5	A
7010 90 43	----- mehr als 0,33 l, jedoch weniger als 1 l	5	A
7010 90 45	----- 0,15 l bis 0,33 l	5	A
7010 90 47	----- weniger als 0,15 l	5	A
	----- aus gefärbtem Glas, mit einem Nenninhalt von		
7010 90 51	----- 1 l oder mehr	5	A
7010 90 53	----- mehr als 0,33 l, jedoch weniger als 1 l	5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7010 90 55	----- 0,15 l bis 0,33 l	5	A
7010 90 57	----- weniger als 0,15 l	5	A
	----- andere, mit einem Nenninhalt von		
7010 90 61	----- 0,25 l oder mehr	5	A
7010 90 67	----- weniger als 0,25 l	5	A
	----- für pharmazeutische Erzeugnisse, mit einem Nenninhalt von		
7010 90 71	----- mehr als 0,055 l	5	A
7010 90 79	----- 0,055 l oder weniger	5	A
	----- für andere Erzeugnisse		
7010 90 91	----- aus nicht gefärbtem Glas	5	A
7010 90 99	----- aus gefärbtem Glas	5	A
7011	Offene Glaskolben und Glasrohre, Glasteile davon, ohne Ausrüstung, für elektrische Lampen und Lichtquellen, Kathodenstrahlröhren oder dergleichen		
7011 10 00	- für elektrische Beleuchtung	4	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7011 20 00	- für Kathodenstrahlröhren	4	A
7011 90 00	- andere	4	A
7013	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Position 7010 oder 7018)		
7013 10 00	- aus Glaskeramik	11	A
	- Trinkgläser mit Stiel, ausgenommen Waren aus Glaskeramik		
7013 22	-- aus Bleikristall		
7013 22 10	--- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	11	A
7013 22 90	--- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	11	A
7013 28	-- andere		
7013 28 10	--- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	11	A
7013 28 90	--- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	11	A
	- andere Trinkgläser, ausgenommen Waren aus Glaskeramik		
7013 33	-- aus Bleikristall		
	--- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7013 33 11	---- geschliffen oder anders bearbeitet	11	A
7013 33 19	---- andere	11	A
	--- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)		
7013 33 91	---- geschliffen oder anders bearbeitet	11	A
7013 33 99	---- andere	11	A
7013 37	-- andere		
7013 37 10	--- aus vorgespanntem Glas	11	A
	--- andere		
	---- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)		
7013 37 51	----- geschliffen oder anders bearbeitet	11	A
7013 37 59	----- andere	11	A
	---- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)		
7013 37 91	----- geschliffen oder anders bearbeitet	11	A
7013 37 99	----- andere	11	A
	- Glaswaren zur Verwendung bei Tisch (ausgenommen Trinkgläser) oder in der Küche, ausgenommen Waren aus Glaskeramik		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7013 41	-- aus Bleikristall		
7013 41 10	--- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	11	A
7013 41 90	--- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	11	A
7013 42 00	-- aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin bei Temperaturen von 0 °C bis 300 °C	11	A
7013 49	-- andere		
7013 49 10	--- aus vorgespanntem Glas	11	B7
	--- andere		
7013 49 91	---- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	11	B7
7013 49 99	---- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	11	B7
	- andere Glaswaren		
7013 91	-- aus Bleikristall		
7013 91 10	--- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	11	A
7013 91 90	--- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	11	A
7013 99 00	-- andere	11	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7014 00 00	Glaswaren für Signalvorrichtungen und optische Elemente, aus Glas (ausgenommen Waren der Position 7015), jedoch nicht optisch bearbeitet	3	A
7015	Gläser für Uhren und ähnliche Gläser, Gläser für einfache oder medizinische Brillen, gewölbt, gebogen, hohl oder dergleichen, nicht optisch bearbeitet; Hohlkugeln und Hohlkugelsegmente, aus Glas, zum Herstellen solcher Gläser		
7015 10 00	- Gläser für medizinische Brillen	3	A
7015 90 00	- andere	3	A
7016	Bausteine, Platten, Fliesen, Dachziegel und andere Waren, aus gepresstem oder geformtem Glas, auch mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt, zu Bauzwecken; Glaswürfel und andere Glaskurzwaren, auch auf Unterlagen, für Mosaik oder zu ähnlichen Zierzwecken; Kunstverglasungen; vielzelliges Glas oder Schaumglas, in Blöcken, Tafeln, Platten, Schalen oder dergleichen		
7016 10 00	- Glaswürfel und andere Glaskurzwaren, auch auf Unterlagen, für Mosaik oder zu ähnlichen Zierzwecken	8	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7016 90	- andere		
7016 90 10	-- Kunstverglasungen	3	A
7016 90 40	-- Glassteine, zu Bauzwecken	3 MIN 1,2 EUR/100 kg/br	A
7016 90 70	-- andere	3 MIN 1,2 EUR/100 kg/br	A
7017	Glaswaren für Laboratorien, hygienische oder pharmazeutische Bedarfsartikel aus Glas, auch mit Skalen oder Eichzeichen		
7017 10 00	- aus geschmolzenem Quarz oder anderem geschmolzenen Siliciumdioxid	3	A
7017 20 00	- aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C	3	A
7017 90 00	- andere	3	A
7018	Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren und Waren daraus, ausgenommen Fantasi Schmuck; Glasaugen, ausgenommen Prothesen; Zier- und Fantasiegegenstände aus lampengeblasenem (gesponnenem) Glas, ausgenommen Fantasi Schmuck; Mikrokugeln aus Glas, mit einem Durchmesser von 1 mm oder weniger		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7018 10	- Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren		
	-- Glasperlen		
7018 10 11	--- geschliffen und mechanisch poliert	0	A
7018 10 19	--- andere	7	A
7018 10 30	-- Nachahmungen von Perlen	0	A
	-- Nachahmungen von Edelsteinen und Schmucksteinen		
7018 10 51	--- geschliffen und mechanisch poliert	0	A
7018 10 59	--- andere	3	A
7018 10 90	-- andere	3	A
7018 20 00	- Mikrokugeln mit einem Durchmesser von 1 mm oder weniger	3	A
7018 90	- andere		
7018 90 10	-- Glasaugen; Erzeugnisse aus Glaskurzwaren	3	A
7018 90 90	-- andere	6	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7019	Glasfasern (einschließlich Glaswolle) und Waren daraus (z. B. Garne, Glasseidenstränge (Rovings), Gewebe)		
	- Vorgarne (Lunten), Glasseidenstränge (Rovings), Garne und Stapelfasern und Matten daraus		
7019 11 00	-- Stapelfasern mit einer Länge von 50 mm oder weniger (chopped strands)	7	A
7019 12 00	-- Glasseidenstränge (Rovings)	7	A
7019 13 00	-- andere Garne, Vorgarne (Lunten)	7	A
7019 14 00	-- mechanisch gebundene Matten	7	A
7019 15 00	-- chemisch gebundene Matten	7	A
7019 19 00	-- andere	7	A
	- mechanisch gebundene Flächenerzeugnisse		
7019 61 00	-- geschlossene Gewebe aus Glasseidensträngen (Rovings)	7	A
7019 62 00	-- andere geschlossene Flächenerzeugnisse aus Glasseidensträngen (Rovings)	5	A
7019 63 00	-- geschlossene Gewebe, in Leinwandbindung, aus Garnen, nicht bestrichen oder laminiert	7	A
7019 64 00	-- geschlossene Gewebe, in Leinwandbindung, aus Garnen, bestrichen oder laminiert	7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7019 65 00	-- offene Gewebe mit einer Breite von 30 cm oder weniger	7	A
7019 66 00	-- offene Gewebe mit einer Breite von mehr als 30 cm	7	A
7019 69	-- andere		
7019 69 10	--- genähte Flächenerzeugnisse und vernadelte Flächenerzeugnisse	5	A
7019 69 90	--- andere	7	A
	- chemisch gebundene Flächenerzeugnisse		
7019 71 00	-- Vliese (thin sheets)	5	A
7019 72 00	-- andere geschlossene Flächenerzeugnisse	5	A
7019 73 00	-- andere offene Flächenerzeugnisse	5	A
7019 80	- Glaswolle und Waren aus Glaswolle		
7019 80 10	-- Platten, Matratzen und ähnliche Erzeugnisse	5	A
7019 80 90	-- andere	7	A
7019 90 00	- andere	7	A
7020 00	Andere Waren aus Glas		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7020 00 05	- Reagenzröhren und Halterungen aus Quarz zur Verwendung in Diffusions- und Oxidationsöfen bei der Herstellung von Halbleitermaterialien	0	A
	- Glaskolben für Vakuum-Isolierflaschen oder für andere Vakuum-Isolierbehälter		
7020 00 07	-- unfertig	3	A
7020 00 08	-- fertig	6	A
	- andere		
7020 00 10	-- aus geschmolzenem Quarz oder anderem geschmolzenen Siliciumdioxid	3	A
7020 00 30	-- aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C	3	A
7020 00 80	-- andere	3	A
XIV	ABSCHNITT XIV – ECHTE PERLEN ODER ZUCHTPERLEN, EDELSTEINE ODER SCHMUCKSTEINE, EDELMETALLE, EDELMETALLPLATTIERUNGEN UND WAREN DARAUS; FANTASIESCHMUCK; MÜNZEN		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
71	KAPITEL 71 – ECHTE PERLEN ODER ZUCHTPERLEN, EDELSTEINE ODER SCHMUCKSTEINE, EDELMETALLE, EDELMETALLPLATTIERUNGEN UND WAREN DARAUS; FANTASIESCHMUCK; MÜNZEN		
	I. ECHTE PERLEN ODER ZUCHTPERLEN, EDELSTEINE ODER SCHMUCKSTEINE		
7101	Echte Perlen oder Zuchtperlen, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; echte Perlen oder Zuchtperlen, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht		
7101 10 00	- echte Perlen	0	A
	- Zuchtperlen		
7101 21 00	-- roh	0	A
7101 22 00	-- bearbeitet	0	A
7102	Diamanten, auch bearbeitet, jedoch weder montiert noch gefasst		
7102 10 00	- nicht sortiert	0	A
	- Industriediamanten		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7102 21 00	-- roh oder nur gesägt, gespalten oder rau geschliffen	0	A
7102 29 00	-- andere	0	A
	- andere		
7102 31 00	-- roh oder nur gesägt, gespalten oder rau geschliffen	0	A
7102 39 00	-- andere	0	A
7103	Edelsteine (ausgenommen Diamanten) und Schmucksteine, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; Edelsteine (ausgenommen Diamanten) und Schmucksteine, nicht einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht		
7103 10 00	- roh oder nur gesägt oder grob geformt	0	A
	- anders bearbeitet		
7103 91 00	-- Rubine, Saphire und Smaragde	0	A
7103 99 00	-- andere	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7104	Synthetische oder rekonstituierte Edelsteine oder Schmucksteine, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; synthetische oder rekonstituierte Edelsteine oder Schmucksteine, nicht einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht		
7104 10 00	- piezoelektrischer Quarz	0	A
	- andere, roh oder nur gesägt oder grob geformt		
7104 21 00	-- Diamanten	0	A
7104 29 00	-- andere	0	A
	- andere		
7104 91 00	-- Diamanten	0	A
7104 99 00	-- andere	0	A
7105	Staub und Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Edelsteinen oder Schmucksteinen		
7105 10 00	- von Diamanten	0	A
7105 90 00	- andere	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	II. EDELMETALLE UND EDELMETALLPLATTIERUNGEN		
7106	Silber (einschließlich vergoldetes oder plattiniertes Silber), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver		
7106 10 00	- Pulver	0	A
	- andere		
7106 91 00	-- in Rohform	0	A
7106 92 00	-- als Halbzeug	0	A
7107 00 00	Silberplattierungen auf unedlen Metallen, in Rohform oder als Halbzeug	0	A
7108	Gold (einschließlich plattiniertes Gold), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver		
	- zu nicht monetären Zwecken		
7108 11 00	-- Pulver	0	A
7108 12 00	-- in Rohform	0	A
7108 13	-- als Halbzeug		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7108 13 10	--- Stäbe, Drähte und Profile, massiv; Bleche und Bänder, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von mehr als 0,15 mm	0	A
7108 13 80	--- andere	0	A
7108 20 00	- zu monetären Zwecken	0	A
7109 00 00	Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, in Rohform oder als Halbzeug	0	A
7110	Platin, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver		
	- Platin		
7110 11 00	-- in Rohform oder als Pulver	0	A
7110 19	-- andere		
7110 19 10	--- Stäbe, Drähte und Profile, massiv; Bleche und Bänder, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von mehr als 0,15 mm	0	A
7110 19 80	--- andere	0	A
	- Palladium		
7110 21 00	-- in Rohform oder als Pulver	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7110 29 00	-- andere	0	A
	- Rhodium		
7110 31 00	-- in Rohform oder als Pulver	0	A
7110 39 00	-- andere	0	A
	- Iridium, Osmium und Ruthenium		
7110 41 00	-- in Rohform oder als Pulver	0	A
7110 49 00	-- andere	0	A
7111 00 00	Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder als Halbzeug	0	A
7112	Abfälle und Schrott von Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen; andere Abfälle und Schrott, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend, von der hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendeten Art, ausgenommen Waren der Position 8549		
7112 30 00	- Aschen, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend	0	A
	- andere		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7112 91 00	-- von Gold, einschließlich Goldplattierungen, ausgenommen andere Edelmetalle enthaltende Rückstände (Gekrätz)	0	A
7112 92 00	-- von Platin, einschließlich Platinplattierungen, ausgenommen andere Edelmetalle enthaltende Rückstände (Gekrätz)	0	A
7112 99 00	-- andere	0	A
	III. SCHMUCKWAREN, GOLD- UND SILBERSCHMIEDEWAREN UND ANDERE WAREN		
7113	Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen		
	- aus Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert		
7113 11 00	-- aus Silber, auch mit anderen Edelmetallen überzogen oder plattiert	2,5	A
7113 19 00	-- aus anderen Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert	2,5	A
7113 20 00	- aus Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen	4	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7114	Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen		
	- aus Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert		
7114 11 00	-- aus Silber, auch mit anderen Edelmetallen überzogen oder plattiert	2	A
7114 19 00	-- aus anderen Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert	2	A
7114 20 00	- aus Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen	2	A
7115	Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen		
7115 10 00	- Katalysatoren in Form von Geweben oder Gittern, aus Platin	0	A
7115 90 00	- andere	3	A
7116	Waren aus echten Perlen oder Zuchtperlen, aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten)		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7116 10 00	- aus echten Perlen oder Zuchtperlen	0	A
7116 20	- aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten)		
7116 20 11	-- Halsketten, Armbänder und andere Waren, ausschließlich aus natürlichen Edelsteinen oder Schmucksteinen, nur aufgereiht, ohne Verschlüsse oder anderes Zubehör	0	A
7116 20 80	-- andere	2,5	A
7117	Fantasieschmuck		
	- aus unedlen Metallen, auch versilbert, vergoldet oder plattiniert		
7117 11 00	-- Manschettenknöpfe und ähnliche Knöpfe	4	A
7117 19 00	-- andere	4	A
7117 90 00	- andere	4	A
7118	Münzen		
7118 10 00	- Münzen (ausgenommen Goldmünzen), ausgenommen gesetzliche Zahlungsmittel	0	A
7118 90 00	- andere	0	A



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 29.6.2026
COM(2026) 340 final

ANNEX 2 – PART 3/5

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den Abschluss des Abkommens über eine umfassende Wirtschaftspartnerschaft
zwischen der Europäischen Union und Indonesien**

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
XV	ABSCHNITT XV – UNEDLE METALLE UND WAREN DARAUS		
72	KAPITEL 72 – EISEN UND STAHL		
	I. GRUNDERZEUGNISSE; KÖRNER ODER PULVER		
7201	Roheisen und Spiegeleisen, in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen		
7201 10	- Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von 0,5 GHT oder weniger		
	-- mit einem Mangangehalt von 0,4 GHT oder mehr		
7201 10 11	--- mit einem Siliciumgehalt von 1 GHT oder weniger	1,7	A
7201 10 19	--- mit einem Siliciumgehalt von mehr als 1 GHT	1,7	A
7201 10 30	-- mit einem Mangangehalt von 0,1 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,4 GHT	1,7	A
7201 10 90	-- mit einem Mangangehalt von weniger als 0,1 GHT	0	A
7201 20 00	- Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von mehr als 0,5 GHT	2,2	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7201 50	- Roheisen, legiert; Spiegeleisen		
7201 50 10	-- Roheisen, legiert, mit einem Gehalt an Titan von 0,3 bis 1 GHT und an Vanadium von 0,5 bis 1 GHT	0	A
7201 50 90	-- andere	1,7	A
7202	Ferrolegerierungen		
	- Ferromangan		
7202 11	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 2 GHT		
7202 11 20	--- mit einer Körnung von 5 mm oder weniger und einem Manganengehalt von mehr als 65 GHT	2,7	A
7202 11 80	--- andere	2,7	A
7202 19 00	-- andere	2,7	A
	- Ferrosilicium		
7202 21 00	-- mit einem Siliciumgehalt von mehr als 55 GHT	5,7	B7
7202 29	-- andere		
7202 29 10	--- mit einem Magnesiumgehalt von 4 bis 10 GHT	5,7	D

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7202 29 90	--- andere	5,7	D
7202 30 00	- Ferrosiliciummangan	3,7	A
	- Ferrochrom		
7202 41	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 4 GHT		
7202 41 10	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 4 bis 6 GHT	4	A
7202 41 90	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 6 GHT	4	A
7202 49	-- andere		
7202 49 10	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,05 GHT oder weniger	7	D
7202 49 50	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,05 bis 0,5 GHT	7	D
7202 49 90	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,5 bis 4 GHT	7	D
7202 50 00	- Ferrosiliciumchrom	2,7	A
7202 60 00	- Ferronickel	0	A
7202 70 00	- Ferromolybdän	2,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7202 80 00	- Ferrowolfram und Ferrosiliciumwolfram	0	A
	- andere		
7202 91 00	-- Ferrotitan und Ferrosiliciumtitan	2,7	A
7202 92 00	-- Ferrovandium	2,7	A
7202 93 00	-- Ferroniob	0	A
7202 99	-- andere		
7202 99 10	--- Ferrophosphor	0	A
7202 99 30	--- Ferrosiliciummagnesium	2,7	A
7202 99 80	--- andere	2,7	A
7203	Durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeugnisse und anderer Eisenschwamm, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen; Eisen mit einer Reinheit von 99,94 GHT oder mehr, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen		
7203 10 00	- durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeugnisse	0	A
7203 90 00	- andere	0	A
7204	Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7204 10 00	- Abfälle und Schrott, aus Gusseisen	0	A
	- Abfälle und Schrott, aus legiertem Stahl		
7204 21	-- aus nicht rostendem Stahl		
7204 21 10	--- mit einem Nickelgehalt von 8 GHT oder mehr	0	A
7204 21 90	--- andere	0	A
7204 29 00	-- andere	0	A
7204 30 00	- Abfälle und Schrott, aus verzinnem Eisen oder Stahl	0	A
	- andere Abfälle und anderer Schrott		
7204 41	-- Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne, Feilspäne und Stanz- oder Schneidabfälle, auch paketi		
7204 41 10	--- Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne und Feilspäne	0	A
	--- Stanz- oder Schneidabfälle		
7204 41 91	---- paketi	0	A
7204 41 99	---- andere	0	A
7204 49	-- andere		
7204 49 10	--- geschreddert	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- andere		
7204 49 30	---- paketierte	0	A
7204 49 90	---- andere	0	A
7204 50 00	- Abfallblöcke	0	A
7205	Körner und Pulver, aus Roheisen, Spiegeleisen, Eisen oder Stahl		
7205 10 00	- Körner	0	A
	- Pulver		
7205 21 00	-- aus legiertem Stahl	0	A
7205 29 00	-- andere	0	A
	II. EISEN UND NICHT LEGIERTER STAHL		
7206	Eisen und nicht legierter Stahl, in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen, ausgenommen Eisen der Position 7203		
7206 10 00	- Rohblöcke (Ingots)	0	A
7206 90 00	- andere	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7207	Halbzeug aus Eisen oder nicht legiertem Stahl		
	- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT		
7207 11	-- mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke		
	--- warm vorgewalzt oder stranggegossen		
7207 11 11	---- aus Automatenstahl	0	A
	---- andere		
7207 11 14	----- mit einer Dicke von 130 mm oder weniger	0	A
7207 11 16	----- mit einer Dicke von mehr als 130 mm	0	A
7207 11 90	--- vorgeschmiedet	0	A
7207 12	-- anderes, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt		
7207 12 10	--- warm vorgewalzt oder stranggegossen	0	A
7207 12 90	--- vorgeschmiedet	0	A
7207 19	-- andere		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- mit rundem oder vieleckigem Querschnitt		
7207 19 12	---- warm vorgewalzt oder stranggegossen	0	A
7207 19 19	---- vorgeschmiedet	0	A
7207 19 80	--- andere	0	A
7207 20	- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr		
	-- mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke		
	--- warm vorgewalzt oder stranggegossen		
7207 20 11	---- aus Automatenstahl	0	A
	---- anderes, mit einem Kohlenstoffgehalt von		
7207 20 15	----- 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	0	A
7207 20 17	----- 0,6 GHT oder mehr	0	A
7207 20 19	--- vorgeschmiedet	0	A
	-- anderes, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7207 20 32	--- warm vorgewalzt oder stranggegossen	0	A
7207 20 39	--- vorgeschmiedet	0	A
	-- mit rundem oder vieleckigem Querschnitt		
7207 20 52	--- warm vorgewalzt oder stranggegossen	0	A
7207 20 59	--- vorgeschmiedet	0	A
7207 20 80	-- andere	0	A
7208	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen		
7208 10 00	- in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit Oberflächenmuster	0	A
	- andere, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, gebeizt		
7208 25 00	-- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	0	A
7208 26 00	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm	0	A
7208 27 00	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt		
7208 36 00	-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm	0	A
7208 37 00	-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm	0	A
7208 38 00	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm	0	A
7208 39 00	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm	0	A
7208 40 00	- nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit Oberflächenmuster	0	A
	- andere, nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt		
7208 51	-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm		
7208 51 20	--- mit einer Dicke von mehr als 15 mm	0	A
	--- mit einer Dicke von mehr als 10 mm bis 15 mm, mit einer Breite von		
7208 51 91	---- 2 050 mm oder mehr	0	A
7208 51 98	---- weniger als 2 050 mm	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7208 52	-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm		
7208 52 10	--- auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von 1 250 mm oder weniger	0	A
	--- andere, mit einer Breite von		
7208 52 91	---- 2 050 mm oder mehr	0	A
7208 52 99	---- weniger als 2 050 mm	0	A
7208 53	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm		
7208 53 10	--- auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von 1 250 mm oder weniger und einer Dicke von 4 mm oder mehr	0	A
7208 53 90	--- andere	0	A
7208 54 00	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm	0	A
7208 90	- andere		
7208 90 20	-- gelocht	0	A
7208 90 80	-- andere	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7209	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen		
	- in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt		
7209 15 00	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr	0	A
7209 16	-- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm		
7209 16 10	--- Elektrobleche	0	A
7209 16 90	--- andere	0	A
7209 17	-- mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr, jedoch weniger als 1 mm		
7209 17 10	--- Elektrobleche	0	A
7209 17 90	--- andere	0	A
7209 18	-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm		
7209 18 10	--- Elektrobleche	0	A
	--- andere		
7209 18 91	---- mit einer Dicke von 0,35 mm oder mehr, jedoch weniger als 0,5 mm	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7209 18 99	---- mit einer Dicke von weniger als 0,35 mm	0	A
	- nicht in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt		
7209 25 00	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr	0	A
7209 26	-- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm		
7209 26 10	--- Elektrobleche	0	A
7209 26 90	--- andere	0	A
7209 27	-- mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr, jedoch weniger als 1 mm		
7209 27 10	--- Elektrobleche	0	A
7209 27 90	--- andere	0	A
7209 28	-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm		
7209 28 10	--- Elektrobleche	0	A
7209 28 90	--- andere	0	A
7209 90	- andere		
7209 90 20	-- gelocht	0	A
7209 90 80	-- andere	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7210	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, plattiert oder überzogen		
	- verzinkt		
7210 11 00	-- mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr	0	A
7210 12	-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm		
7210 12 20	--- Weißbleche	0	A
7210 12 80	--- andere	0	A
7210 20 00	- verbleit, einschließlich Terneblech oder -band	0	A
7210 30 00	- elektrolytisch verzinkt	0	A
	- anders verzinkt		
7210 41 00	-- gewellt	0	A
7210 49 00	-- andere	0	A
7210 50 00	- mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogen	0	A
	- mit Aluminium überzogen		
7210 61 00	-- mit Aluminium-Zink-Legierungen überzogen	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7210 69 00	-- andere	0	A
7210 70	- mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen		
7210 70 10	-- Weißbleche, lackiert; mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogene Erzeugnisse, lackiert	0	A
7210 70 80	-- andere	0	A
7210 90	- andere		
7210 90 30	-- plattiert	0	A
7210 90 40	-- verzinkt und bedruckt	0	A
7210 90 80	-- andere	0	A
7211	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen		
	- nur warmgewalzt		
7211 13 00	-- auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von mehr als 150 mm und einer Dicke von 4 mm oder mehr, nicht in Rollen (Coils), ohne Oberflächenmuster	0	A
7211 14 00	-- andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7211 19 00	-- andere	0	A
	- nur kaltgewalzt		
7211 23	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT		
7211 23 20	--- Elektrobänder	0	A
	--- andere		
7211 23 30	---- mit einer Dicke von 0,35 mm oder mehr	0	A
7211 23 80	---- mit einer Dicke von weniger als 0,35 mm	0	A
7211 29 00	-- andere	0	A
7211 90	- andere		
7211 90 20	-- gelocht	0	A
7211 90 80	-- andere	0	A
7212	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, plattiert oder überzogen		
7212 10	- verzinkt		
7212 10 10	-- Weißbleche und -bänder, nur oberflächenbearbeitet	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7212 10 90	-- andere	0	A
7212 20 00	- elektrolytisch verzinkt	0	A
7212 30 00	- anders verzinkt	0	A
7212 40	- mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen		
7212 40 20	-- Weißbleche und -bänder, nur lackiert; mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogene Erzeugnisse, lackiert	0	A
7212 40 80	-- andere	0	A
7212 50	- anders überzogen		
7212 50 20	-- mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogen	0	A
7212 50 30	-- verchromt oder vernickelt	0	A
7212 50 40	-- verkupfert	0	A
	-- mit Aluminium überzogen		
7212 50 61	--- mit Aluminium-Zink-Legierungen überzogen	0	A
7212 50 69	--- andere	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7212 50 90	-- andere	0	A
7212 60 00	- plattiert	0	A
7213	Walzdraht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl		
7213 10 00	- mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen	0	A
7213 20 00	- anderer, aus Automatenstahl	0	A
	- andere		
7213 91	-- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von weniger als 14 mm		
7213 91 10	--- von der für Betonarmierung verwendeten Art	0	A
7213 91 20	--- von der für Reifencord verwendeten Art	0	A
	--- andere		
7213 91 41	---- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,06 GHT oder weniger	0	A
7213 91 49	----- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,06 GHT, jedoch weniger als 0,25 GHT	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7213 91 70	---- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT bis 0,75 GHT	0	A
7213 91 90	---- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,75 GHT	0	A
7213 99	-- andere		
7213 99 10	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT	0	A
7213 99 90	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr	0	A
7214	Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, nur geschmiedet, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, auch nach dem Walzen verwunden		
7214 10 00	- geschmiedet	0	A
7214 20 00	- mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen oder nach dem Walzen verwunden	0	A
7214 30 00	- anderer, aus Automatenstahl	0	A
	- andere		
7214 91	-- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt		
7214 91 10	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7214 91 90	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr	0	A
7214 99	-- andere		
	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT		
7214 99 10	---- von der für Betonarmierung verwendeten Art	0	A
	---- anderer, mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von		
7214 99 31	----- 80 mm oder mehr	0	A
7214 99 39	----- weniger als 80 mm	0	A
7214 99 50	---- andere	0	A
	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr		
	---- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von		
7214 99 71	----- 80 mm oder mehr	0	A
7214 99 79	----- weniger als 80 mm	0	A
7214 99 95	---- andere	0	A
7215	Anderer Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7215 10 00	- aus Automatenstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt	0	A
7215 50	- anderer, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt		
	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT		
7215 50 11	--- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt	0	A
7215 50 19	--- andere	0	A
7215 50 80	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr	0	A
7215 90 00	- andere	0	A
7216	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl		
7216 10 00	- U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von weniger als 80 mm	0	A
	- L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von weniger als 80 mm		
7216 21 00	-- L-Profile	0	A
7216 22 00	-- T-Profile	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr		
7216 31	-- U-Profile		
7216 31 10	--- mit einer Höhe von 80 mm bis 220 mm	0	A
7216 31 90	--- mit einer Höhe von mehr als 220 mm	0	A
7216 32	-- I-Profile		
	--- mit einer Höhe von 80 mm bis 220 mm		
7216 32 11	---- mit parallelen Flanschenflächen	0	A
7216 32 19	---- andere	0	A
	--- mit einer Höhe von mehr als 220 mm		
7216 32 91	---- mit parallelen Flanschenflächen	0	A
7216 32 99	---- andere	0	A
7216 33	-- H-Profile		
7216 33 10	--- mit einer Höhe von 80 mm bis 180 mm	0	A
7216 33 90	--- mit einer Höhe von mehr als 180 mm	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7216 40	- L- oder T-Profil, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr		
7216 40 10	-- L-Profil	0	A
7216 40 90	-- T-Profil	0	A
7216 50	- andere Profil, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst		
7216 50 10	-- mit einem Querschnitt, der in ein Quadrat mit einer Seite von 80 mm passt	0	A
	-- andere		
7216 50 91	--- Wulstflachprofile (Wulstflachstahl)	0	A
7216 50 99	--- andere	0	A
	- Profil, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt		
7216 61	-- aus flachgewalzten Erzeugnissen hergestellt		
7216 61 10	--- C-, L-, U-, Z-, Omega- oder Schlitzprofile	0	A
7216 61 90	--- andere	0	A
7216 69 00	-- andere	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere		
7216 91	-- aus flachgewalzten Erzeugnissen kalthergestellt oder kaltfertiggestellt		
7216 91 10	--- profilierte Bleche	0	A
7216 91 80	--- andere	0	A
7216 99 00	-- andere	0	A
7217	Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl		
7217 10	- nicht überzogen, auch poliert		
	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT		
7217 10 10	--- mit einer größten Querschnittsabmessung von weniger als 0,8 mm	0	A
	--- mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,8 mm oder mehr		
7217 10 31	---- mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen	0	A
7217 10 39	---- andere	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7217 10 50	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	0	A
7217 10 90	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	0	A
7217 20	- verzinkt		
	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT		
7217 20 10	--- mit einer größten Querschnittsabmessung von weniger als 0,8 mm	0	A
7217 20 30	--- mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,8 mm oder mehr	0	A
7217 20 50	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	0	A
7217 20 90	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	0	A
7217 30	- mit anderen unedlen Metallen überzogen		
	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT		
7217 30 41	--- verkupfert	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7217 30 49	--- andere	0	A
7217 30 50	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	0	A
7217 30 90	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	0	A
7217 90	- andere		
7217 90 20	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT	0	A
7217 90 50	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	0	A
7217 90 90	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	0	A
	III. NICHT ROSTENDER STAHL		
7218	Nicht rostender Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus nicht rostendem Stahl		
7218 10 00	- Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen	0	A
	- andere		
7218 91	-- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt		
7218 91 10	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7218 91 80	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	0	A
7218 99	-- andere		
	--- mit quadratischem Querschnitt		
7218 99 11	---- warm vorgewalzt oder stranggegossen	0	A
7218 99 19	---- vorgeschmiedet	0	A
	--- andere		
7218 99 20	---- warm vorgewalzt oder stranggegossen	0	A
7218 99 80	---- vorgeschmiedet	0	A
7219	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr		
	- nur warmgewalzt, in Rollen (Coils)		
7219 11 00	-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm	0	A
7219 12	-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm		
7219 12 10	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	0	A
7219 12 90	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7219 13	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm		
7219 13 10	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	0	A
7219 13 90	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	0	A
7219 14	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm		
7219 14 10	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	0	A
7219 14 90	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	0	A
	- nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils)		
7219 21	-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm		
7219 21 10	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	0	A
7219 21 90	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	0	A
7219 22	-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm		
7219 22 10	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	0	A
7219 22 90	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	0	A
7219 23 00	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7219 24 00	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm	0	A
	- nur kaltgewalzt		
7219 31 00	-- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	0	A
7219 32	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm		
7219 32 10	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	0	A
7219 32 90	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	0	A
7219 33	-- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm		
7219 33 10	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	0	A
7219 33 90	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	0	A
7219 34	-- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm		
7219 34 10	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	0	A
7219 34 90	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	0	A
7219 35	-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm		
7219 35 10	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	0	A
7219 35 90	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7219 90	- andere		
7219 90 20	-- gelocht	0	A
7219 90 80	-- andere	0	A
7220	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm		
	- nur warmgewalzt		
7220 11 00	-- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	0	A
7220 12 00	-- mit einer Dicke von weniger als 4,75 mm	0	A
7220 20	- nur kaltgewalzt		
	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, mit einem Nickelgehalt von		
7220 20 21	--- 2,5 GHT oder mehr	0	A
7220 20 29	--- weniger als 2,5 GHT	0	A
	-- mit einer Dicke von mehr als 0,35 mm, jedoch weniger als 3 mm, mit einem Nickelgehalt von		
7220 20 41	--- 2,5 GHT oder mehr	0	A
7220 20 49	--- weniger als 2,5 GHT	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	-- mit einer Dicke von 0,35 mm oder weniger, mit einem Nickelgehalt von		
7220 20 81	--- 2,5 GHT oder mehr	0	A
7220 20 89	--- weniger als 2,5 GHT	0	A
7220 90	- andere		
7220 90 20	-- gelocht	0	A
7220 90 80	-- andere	0	A
7221 00	Walzdraht aus nicht rostendem Stahl		
7221 00 10	- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	0	A
7221 00 90	- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	0	A
7222	Stabstahl und Profile, aus nicht rostendem Stahl		
	- Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst		
7222 11	-- mit kreisförmigem Querschnitt		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- mit einem Durchmesser von 80 mm oder mehr, mit einem Nickelgehalt von		
7222 11 11	---- 2,5 GHT oder mehr	0	A
7222 11 19	---- weniger als 2,5 GHT	0	A
	--- mit einem Durchmesser von weniger als 80 mm, mit einem Nickelgehalt von		
7222 11 81	---- 2,5 GHT oder mehr	0	A
7222 11 89	---- weniger als 2,5 GHT	0	A
7222 19	-- andere		
7222 19 10	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	0	A
7222 19 90	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	0	A
7222 20	- Stabstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt		
	-- mit kreisförmigem Querschnitt		
	--- mit einem Durchmesser von 80 mm oder mehr, mit einem Nickelgehalt von		
7222 20 11	---- 2,5 GHT oder mehr	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7222 20 19	---- weniger als 2,5 GHT	0	A
	--- mit einem Durchmesser von 25 mm oder mehr, jedoch weniger als 80 mm, mit einem Nickelgehalt von		
7222 20 21	---- 2,5 GHT oder mehr	0	A
7222 20 29	---- weniger als 2,5 GHT	0	A
	--- mit einem Durchmesser von weniger als 25 mm, mit einem Nickelgehalt von		
7222 20 31	---- 2,5 GHT oder mehr	0	A
7222 20 39	---- weniger als 2,5 GHT	0	A
	-- anderer, mit einem Nickelgehalt von		
7222 20 81	--- 2,5 GHT oder mehr	0	A
7222 20 89	--- weniger als 2,5 GHT	0	A
7222 30	- anderer Stabstahl		
	-- geschmiedet, mit einem Nickelgehalt von		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7222 30 51	--- 2,5 GHT oder mehr	0	A
7222 30 91	--- weniger als 2,5 GHT	0	A
7222 30 97	-- andere	0	A
7222 40	- Profile		
7222 40 10	-- nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst	0	A
7222 40 50	-- nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt	0	A
7222 40 90	-- andere	0	A
7223 00	Draht aus nicht rostendem Stahl		
	- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr		
7223 00 11	-- mit einem Gehalt an Nickel von 28 bis 31 GHT und an Chrom von 20 bis 22 GHT	0	A
7223 00 19	-- andere	0	A
	- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7223 00 91	-- mit einem Gehalt an Chrom von 13 bis 25 GHT und an Aluminium von 3,5 bis 6 GHT	0	A
7223 00 99	-- andere	0	A
	IV. ANDERER LEGIERTER STAHL; HOHLBOHRERSTÄBE AUS LEGIERTEM ODER NICHT LEGIERTEM STAHL		
7224	Anderer legierter Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus anderem legierten Stahl		
7224 10	- Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen		
7224 10 10	-- aus Werkzeugstahl	0	A
7224 10 90	-- andere	0	A
7224 90	- andere		
7224 90 02	-- aus Werkzeugstahl	0	A
	-- andere		
	--- mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	----- warm vorgewalzt oder stranggegossen		
	----- mit einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke		
7224 90 03	----- aus Schnellarbeitsstahl	0	A
7224 90 05	----- aus Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,7 GHT oder weniger, an Mangan von 0,5 bis 1,2 GHT und an Silicium von 0,6 bis 2,3 GHT; aus Stahl mit einem Borgehalt von 0,0008 GHT oder mehr, ohne dass ein anderes Element den in der Anmerkung 1 f) zu Kapitel 72 angegebenen Mindestanteil erreicht	0	A
7224 90 07	----- andere	0	A
7224 90 14	----- andere	0	A
7224 90 18	---- vorgeschmiedet	0	A
	--- andere		
	---- warm vorgewalzt oder stranggegossen		
7224 90 31	----- mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7224 90 38	----- andere	0	A
7224 90 90	---- vorgeschmiedet	0	A
7225	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr		
	- aus Silicium-Elektrostahl		
7225 11 00	-- kornorientiert	0	A
7225 19	-- andere		
7225 19 10	--- warmgewalzt	0	A
7225 19 90	--- kaltgewalzt	0	A
7225 30	- andere, nur warmgewalzt, in Rollen (Coils)		
7225 30 10	-- aus Werkzeugstahl	0	A
7225 30 30	-- aus Schnellarbeitsstahl	0	A
7225 30 90	-- andere	0	A
7225 40	- andere, nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils)		
7225 40 12	-- aus Werkzeugstahl	0	A
7225 40 15	-- aus Schnellarbeitsstahl	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	-- andere		
7225 40 40	--- mit einer Dicke von mehr als 10 mm	0	A
7225 40 60	--- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm	0	A
7225 40 90	--- mit einer Dicke von weniger als 4,75 mm	0	A
7225 50	- andere, nur kaltgewalzt		
7225 50 20	-- aus Schnellarbeitsstahl	0	A
7225 50 80	-- andere	0	A
	- andere		
7225 91 00	-- elektrolytisch verzinkt	0	A
7225 92 00	-- anders verzinkt	0	A
7225 99 00	-- andere	0	A
7226	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm		
	- aus Silicium-Elektrostahl		
7226 11 00	-- kornorientiert	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7226 19	-- andere		
7226 19 10	--- nur warmgewalzt	0	A
7226 19 80	--- andere	0	A
7226 20 00	- aus Schnellarbeitsstahl	0	A
	- andere		
7226 91	-- nur warmgewalzt		
7226 91 20	--- aus Werkzeugstahl	0	A
	--- andere		
7226 91 91	---- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	0	A
7226 91 99	---- mit einer Dicke von weniger als 4,75 mm	0	A
7226 92 00	-- nur kaltgewalzt	0	A
7226 99	-- andere		
7226 99 10	--- elektrolytisch verzinkt	0	A
7226 99 30	--- anders verzinkt	0	A
7226 99 70	--- andere	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7227	Walzdraht aus anderem legierten Stahl		
7227 10 00	- aus Schnellarbeitsstahl	0	A
7227 20 00	- aus Mangan-Silicium-Stahl	0	A
7227 90	- andere		
7227 90 10	-- mit einem Borgehalt von 0,0008 GHT oder mehr, ohne dass ein anderes Element den in der Anmerkung 1 f) zu Kapitel 72 angegebenen Mindestanteil erreicht	0	A
7227 90 50	-- mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger	0	A
7227 90 95	-- andere	0	A
7228	Stabstahl und Profile, aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nicht legiertem Stahl		
7228 10	- Stabstahl aus Schnellarbeitsstahl		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7228 10 20	-- nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst; warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepresst, nur plattiert	0	A
7228 10 50	-- geschmiedet	0	A
7228 10 90	-- andere	0	A
7228 20	- Stabstahl aus Mangan-Silicium-Stahl		
7228 20 10	-- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen warmgewalzt	0	A
	-- andere		
7228 20 91	--- nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst; warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepresst, nur plattiert	0	A
7228 20 99	--- andere	0	A
7228 30	- anderer Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst		
7228 30 20	-- aus Werkzeugstahl	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	-- mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger		
7228 30 41	--- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von 80 mm oder mehr	0	A
7228 30 49	--- andere	0	A
	-- andere		
	--- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von		
7228 30 61	---- 80 mm oder mehr	0	A
7228 30 69	---- weniger als 80 mm	0	A
7228 30 70	--- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen warmgewalzt	0	A
7228 30 89	--- andere	0	A
7228 40	- anderer Stabstahl, nur geschmiedet		
7228 40 10	-- aus Werkzeugstahl	0	A
7228 40 90	-- andere	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7228 50	- anderer Stabstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt		
7228 50 20	-- aus Werkzeugstahl	0	A
7228 50 40	-- mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger	0	A
	-- andere		
	--- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von		
7228 50 61	---- 80 mm oder mehr	0	A
7228 50 69	---- weniger als 80 mm	0	A
7228 50 80	--- andere	0	A
7228 60	- anderer Stabstahl		
7228 60 20	-- aus Werkzeugstahl	0	A
7228 60 80	-- andere	0	A
7228 70	- Profile		
7228 70 10	-- nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7228 70 90	-- andere	0	A
7228 80 00	- Hohlbohrerstäbe	0	A
7229	Draht aus anderem legierten Stahl		
7229 20 00	- aus Mangan-Silicium-Stahl	0	A
7229 90	- andere		
7229 90 20	-- aus Schnellarbeitsstahl	0	A
7229 90 50	-- mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger	0	A
7229 90 90	-- andere	0	A
73	KAPITEL 73 – WAREN AUS EISEN ODER STAHL		
7301	Spundwunderzeugnisse aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt; durch Schweißen hergestellte Profile aus Eisen oder Stahl		
7301 10 00	- Spundwunderzeugnisse	0	A
7301 20 00	- Profile	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7302	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material		
7302 10	- Schienen		
7302 10 10	-- Stromschienen mit einem Leiter aus Nichteisenmetall	0	A
	-- andere		
	--- neu		
	---- Vignolschienen		
7302 10 22	----- mit einem Gewicht je Meter von 36 kg oder mehr	0	A
7302 10 28	----- mit einem Gewicht je Meter von weniger als 36 kg	0	A
7302 10 40	---- Rillenschienen	0	A
7302 10 50	---- andere	0	A
7302 10 90	--- gebraucht	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7302 30 00	- Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen	2,7	A
7302 40 00	- Laschen und Unterlagsplatten	0	A
7302 90 00	- andere	0	A
7303 00	Rohre und Hohlprofile, aus Gusseisen		
7303 00 10	- Druckrohre	3,2	A
7303 00 90	- andere	3,2	A
7304	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl		
	- Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe)		
7304 11 00	-- aus nicht rostendem Stahl	0	A
7304 19	-- andere		
7304 19 10	--- mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger	0	A
7304 19 30	--- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	0	A
7304 19 90	--- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Futterrohre, Steigrohre und Bohrgestänge von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing, tubing, drill pipe)		
7304 22 00	-- Bohrgestänge (drill pipe), aus nicht rostendem Stahl	0	A
7304 23 00	-- andere Bohrgestänge (drill pipe)	0	A
7304 24 00	-- andere, aus nicht rostendem Stahl	0	A
7304 29	-- andere		
7304 29 10	--- mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger	0	A
7304 29 30	--- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	0	A
7304 29 90	--- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm	0	A
	- andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl		
7304 31	-- kaltgezogen oder kaltgewalzt		
7304 31 20	--- Präzisionsstahlrohre	0	A
7304 31 80	--- andere	0	A
7304 39	-- andere		
7304 39 50	--- Gewinderohre (glattendig oder mit Gewinde)	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- andere, mit einem äußeren Durchmesser von		
7304 39 82	---- 168,3 mm oder weniger	0	A
7304 39 83	---- mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	0	A
7304 39 88	---- mehr als 406,4 mm	0	A
	- andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nicht rostendem Stahl		
7304 41 00	-- kaltgezogen oder kaltgewalzt	0	A
7304 49	-- andere		
7304 49 83	--- mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger	0	A
7304 49 85	--- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	0	A
7304 49 89	--- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm	0	A
	- andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legierten Stahl		
7304 51	-- kaltgezogen oder kaltgewalzt		
7304 51 10	--- gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, aus legiertem Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- andere		
7304 51 81	---- Präzisionsstahlrohre	0	A
7304 51 89	---- andere	0	A
7304 59	-- andere		
7304 59 30	--- gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, aus legiertem Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger	0	A
	--- andere		
7304 59 82	---- mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger	0	A
7304 59 83	---- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	0	A
7304 59 89	---- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm	0	A
7304 90 00	- andere	0	A
7305	Andere Rohre (z. B. geschweißt oder genietet) mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe)		
7305 11 00	-- mit verdecktem Lichtbogen längsnahtgeschweißt	0	A
7305 12 00	-- anders längsnahtgeschweißt	0	A
7305 19 00	-- andere	0	A
7305 20 00	- Futterrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing)	0	A
	- andere, geschweißt		
7305 31 00	-- längsnahtgeschweißt	0	A
7305 39 00	-- andere	0	A
7305 90 00	- andere	0	A
7306	Andere Rohre und Hohlprofile (z. B. geschweißt, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinander gelegten Rändern), aus Eisen oder Stahl		
	- Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe)		
7306 11 00	-- geschweißt, aus nicht rostendem Stahl	0	A
7306 19 00	-- andere	0	A
	- Futterrohre und Steigrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing und tubing)		
7306 21 00	-- geschweißt, aus nicht rostendem Stahl	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7306 29 00	-- andere	0	A
7306 30	- andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl		
	-- Präzisionsstahlrohre		
7306 30 12	--- kaltgezogen oder kaltgewalzt	0	A
7306 30 18	--- andere	0	A
	-- andere		
	--- Gewinderohre (glattendig oder mit Gewinde)		
7306 30 41	---- verzinkt	0	A
7306 30 49	---- andere	0	A
	--- andere, mit einem äußeren Durchmesser von		
	---- 168,3 mm oder weniger		
7306 30 72	----- verzinkt	0	A
7306 30 77	----- andere	0	A
7306 30 80	---- mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	0	A
7306 40	- andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nicht rostendem Stahl		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7306 40 20	-- kaltgezogen oder kaltgewalzt	0	A
7306 40 80	-- andere	0	A
7306 50	- andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legierten Stahl		
	-- Präzisionsstahlrohre		
7306 50 21	--- kaltgezogen oder kaltgewalzt	0	A
7306 50 29	--- andere	0	A
7306 50 80	-- andere	0	A
	- andere, geschweißt, mit nicht kreisförmigem Querschnitt		
7306 61	-- mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt		
7306 61 10	--- aus nicht rostendem Stahl	0	A
	--- andere		
7306 61 92	---- mit einer Wanddicke von 2 mm oder weniger	0	A
7306 61 99	---- mit einer Wanddicke von mehr als 2 mm	0	A
7306 69	-- mit anderem nicht kreisförmigem Querschnitt		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7306 69 10	--- aus nicht rostendem Stahl	0	A
7306 69 90	--- andere	0	A
7306 90 00	- andere	0	A
7307	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Eisen oder Stahl		
	- gegossen		
7307 11	-- aus nicht verformbarem Gusseisen		
7307 11 10	--- von der für Druckrohre verwendeten Art	3,7	A
7307 11 90	--- andere	3,7	A
7307 19	-- andere		
7307 19 10	--- aus Gusseisen	3,7	A
7307 19 90	--- andere	3,7	A
	- andere, aus nicht rostendem Stahl		
7307 21 00	-- Flansche	3,7	A
7307 22	-- Bogen, Winkel und Muffen, mit Gewinde		
7307 22 10	--- Muffen	0	A
7307 22 90	--- Bogen und Winkel	3,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7307 23	-- Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke, zum Stumpfschweißen		
7307 23 10	--- Bogen und Winkel	3,7	A
7307 23 90	--- andere	3,7	A
7307 29	-- andere		
7307 29 10	--- mit Gewinde	3,7	A
7307 29 80	--- andere	3,7	A
	- andere		
7307 91 00	-- Flansche	3,7	A
7307 92	-- Bogen, Winkel und Muffen, mit Gewinde		
7307 92 10	--- Muffen	0	A
7307 92 90	--- Bogen und Winkel	3,7	A
7307 93	-- Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke, zum Stumpfschweißen		
	--- mit einem größten äußeren Durchmesser von 609,6 mm oder weniger		
7307 93 11	---- Bogen und Winkel	3,7	A
7307 93 19	---- andere	3,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- mit einem größten äußeren Durchmesser von mehr als 609,6 mm		
7307 93 91	---- Bogen und Winkel	3,7	A
7307 93 99	---- andere	3,7	A
7307 99	-- andere		
7307 99 10	--- mit Gewinde	3,7	A
7307 99 80	--- andere	3,7	A
7308	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschweller, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl		
7308 10 00	- Brücken und Brückenelemente	0	A
7308 20 00	- Türme und Gittermaste	0	A
7308 30 00	- Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschweller	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7308 40 00	- Gerüst-, Schalungs- oder Stützmaterial	0	A
7308 90	- andere		
	-- ausschließlich oder hauptsächlich aus Blech		
7308 90 51	--- Verbundplatten aus zwei Profilblechen und einer isolierenden Mittellage	0	A
7308 90 59	--- andere	0	A
7308 90 98	-- andere	0	A
7309 00	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung		
7309 00 10	- für gasförmige Stoffe (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase)	2,2	A
	- für flüssige Stoffe		
7309 00 30	-- mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	2,2	A
	-- andere, mit einem Fassungsvermögen von		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7309 00 51	--- mehr als 100 000 l	2,2	A
7309 00 59	--- 100 000 l oder weniger	2,2	A
7309 00 90	- für feste Stoffe	2,2	A
7310	Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung		
7310 10 00	- mit einem Fassungsvermögen von 50 l oder mehr	2,7	A
	- mit einem Fassungsvermögen von weniger als 50 l		
7310 21	-- Dosen, die durch Schweißen, Lötten oder Falzen verschlossen werden		
7310 21 11	--- Dosen von der für Nahrungsmittel verwendeten Art	2,7	A
7310 21 19	--- Dosen von der für Getränke verwendeten Art	2,7	A
	--- andere, mit einer Wanddicke von		
7310 21 91	----- weniger als 0,5 mm	2,7	A
7310 21 99	----- 0,5 mm oder mehr	2,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7310 29	-- andere		
7310 29 10	--- mit einer Wanddicke von weniger als 0,5 mm	2,7	A
7310 29 90	--- mit einer Wanddicke von 0,5 mm oder mehr	2,7	A
7311 00	Behälter aus Eisen oder Stahl, für verdichtete oder verflüssigte Gase		
	- nahtlos		
	-- für einen Druck von mindestens 165 bar, mit einem Fassungsvermögen von		
7311 00 11	--- weniger als 20 l	2,7	A
7311 00 13	--- 20 l oder mehr jedoch nicht mehr als 50 l	2,7	A
7311 00 19	--- mehr als 50 l	2,7	A
7311 00 30	-- andere	2,7	A
	- andere, mit einem Fassungsvermögen von		
7311 00 91	-- weniger als 1 000 l	2,7	A
7311 00 99	-- 1 000 l oder mehr	2,7	A
7312	Litzen, Kabel, Seile, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7312 10	- Litzen, Kabel und Seile		
7312 10 20	-- aus nicht rostendem Stahl	0	A
	-- andere, mit einer größten Querschnittsabmessung von		
	--- 3 mm oder weniger		
7312 10 41	---- mit Kupfer-Zink-Legierungen (Messing) überzogen	0	A
7312 10 49	---- andere	0	A
	--- mehr als 3 mm		
	---- Litzen		
7312 10 61	----- nicht überzogen	0	A
	----- überzogen		
7312 10 65	----- verzinkt	0	A
7312 10 69	----- andere	0	A
	----- Kabel und Seile (einschließlich verschlossene Seile)		
	----- nicht überzogen oder nur verzinkt, mit einer größten Querschnittsabmessung von		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7312 10 81	----- mehr als 3 mm bis 12 mm	0	A
7312 10 83	----- mehr als 12 mm bis 24 mm	0	A
7312 10 85	----- mehr als 24 mm bis 48 mm	0	A
7312 10 89	----- mehr als 48 mm	0	A
7312 10 98	----- andere	0	A
7312 90 00	- andere	0	A
7313 00 00	Stacheldraht aus Eisen oder Stahl; verwundene Drähte oder Bänder, auch mit Stacheln, von der für Einzäunungen verwendeten Art, aus Eisen oder Stahl	0	A
7314	Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Eisen- oder Stahldraht; Streckbleche und -bänder, aus Eisen oder Stahl		
	- Gewebe		
7314 12 00	-- endlose Gewebe für Maschinen, aus nicht rostendem Stahl	0	A
7314 14 00	-- andere, aus nicht rostendem Stahl	0	A
7314 19 00	-- andere	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7314 20	- Gitter und Geflechte, an den Kreuzungsstellen verschweißt, mit einer Maschengröße von 100 cm ² oder mehr, aus Draht mit einer größten Querschnittsabmessung von 3 mm oder mehr		
7314 20 10	-- aus geripptem Draht	0	A
7314 20 90	-- andere	0	A
	- andere Gitter und Geflechte, an den Kreuzungsstellen verschweißt		
7314 31 00	-- verzinkt	0	A
7314 39 00	-- andere	0	A
	- andere Gitter und Geflechte		
7314 41 00	-- verzinkt	0	A
7314 42 00	-- mit Kunststoff überzogen	0	A
7314 49 00	-- andere	0	A
7314 50 00	- Streckbleche und -bänder	0	A
7315	Ketten und Teile davon, aus Eisen oder Stahl		
	- Gelenkketten und Teile davon		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7315 11	-- Rollenketten		
7315 11 10	--- von der für Fahrräder, Mopeds und Krafträder verwendeten Art	2,7	A
7315 11 90	--- andere	2,7	A
7315 12 00	-- andere Gelenkketten	2,7	A
7315 19 00	-- Teile	2,7	A
7315 20 00	- Gleitschutzketten	2,7	A
	- andere Ketten		
7315 81 00	-- Stegketten	2,7	A
7315 82 00	-- andere Ketten, mit geschweißten Gliedern	2,7	A
7315 89 00	-- andere	2,7	A
7315 90 00	- andere Teile	2,7	A
7316 00 00	Schiffsanker, Draggen, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl	2,7	A
7317 00	Stifte, Nägel, Reißnägel, Krampen, gewellte oder abgeschrägte Klammern (ausgenommen Klammern der Position 8305) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus anderen Stoffen, ausgenommen mit Kopf aus Kupfer		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- aus Draht		
7317 00 20	-- Nägel, zusammenhängend in Streifen oder Rollen	0	A
7317 00 60	-- andere	0	A
7317 00 80	- andere	0	A
7318	Schrauben, Bolzen, Muttern, Schwellenschrauben, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl		
	- Waren mit Gewinde		
7318 11 00	-- Schwellenschrauben	3,7	A
7318 12	-- andere Holzschrauben		
7318 12 10	--- aus nicht rostendem Stahl	3,7	A
7318 12 90	--- andere	3,7	A
7318 13 00	-- Schraubhaken, Ring- und Ösenschrauben	3,7	A
7318 14	-- gewindeformende Schrauben		
7318 14 10	--- aus nicht rostendem Stahl	3,7	A
	--- andere		
7318 14 91	---- Blechschrauben	3,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7318 14 99	---- andere	3,7	A
7318 15	-- andere Schrauben und Bolzen, auch mit dazugehörenden Muttern oder Unterlegscheiben		
7318 15 20	--- zum Befestigen von Oberbaumaterial für Bahnen	3,7	A
	--- andere		
	---- ohne Kopf		
7318 15 35	----- aus nicht rostendem Stahl	3,7	A
	----- andere, mit einer Zugfestigkeit von		
7318 15 42	----- weniger als 800 MPa	3,7	A
7318 15 48	----- 800 MPa oder mehr	3,7	A
	---- mit Kopf		
	----- mit Schlitz oder Kreuzschlitz		
7318 15 52	----- aus nicht rostendem Stahl	3,7	A
7318 15 58	----- andere	3,7	A
	----- mit Innensechskant		
7318 15 62	----- aus nicht rostendem Stahl	3,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7318 15 68	----- andere	3,7	A
	----- mit Außensechskant		
7318 15 75	----- aus nicht rostendem Stahl	3,7	A
	----- andere, mit einer Zugfestigkeit von		
7318 15 82	----- weniger als 800 MPa	3,7	A
7318 15 88	----- 800 MPa oder mehr	3,7	A
7318 15 95	----- andere	3,7	A
7318 16	-- Muttern		
	--- aus nicht rostendem Stahl		
7318 16 31	---- Blindnietmuttern	3,7	A
7318 16 39	---- andere	3,7	A
	--- andere		
7318 16 40	---- Blindnietmuttern	3,7	A
7318 16 60	---- Sicherungsmuttern	3,7	A
	---- andere, mit einer Lochweite von		
7318 16 92	----- 12 mm oder weniger	3,7	A
7318 16 99	----- mehr als 12 mm	3,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7318 19 00	-- andere	3,7	A
	- Waren ohne Gewinde		
7318 21 00	-- Federringe und -scheiben und andere Sicherungsringe und -scheiben	3,7	A
7318 22 00	-- andere Unterlegscheiben	3,7	A
7318 23 00	-- Niete	3,7	A
7318 24 00	-- Splinte und Keile	3,7	A
7318 29 00	-- andere	3,7	A
7319	Nähnadeln, Stricknadeln, Schnürnadeln, Häkelnadeln, Stichel zum Sticken und ähnliche Waren, zum Handgebrauch, aus Eisen oder Stahl; Sicherheitsnadeln, Stecknadeln und ähnliche Nadeln, aus Eisen oder Stahl, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
7319 40 00	- Sicherheitsnadeln, Stecknadeln und ähnliche Nadeln	2,7	A
7319 90	- andere		
7319 90 10	-- Nähnadeln, Stopfnadeln oder Sticknadeln	2,7	A
7319 90 90	-- andere	2,7	A
7320	Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl		
7320 10	- Blattfedern und Federblätter dafür		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	-- warmgeformt		
7320 10 11	--- Parabelfedern und Federblätter dafür	2,7	A
7320 10 19	--- andere	2,7	A
7320 10 90	-- andere	2,7	A
7320 20	- schraubenlinienförmige Federn		
7320 20 20	-- warmgeformt	2,7	A
	-- andere		
7320 20 81	--- Druckfedern (ausgenommen Kegelstumpffedern)	2,7	A
7320 20 85	--- Zugfedern	2,7	A
7320 20 89	--- andere	2,7	A
7320 90	- andere		
7320 90 10	-- Spiralfachfedern	2,7	A
7320 90 30	-- Tellerfedern	2,7	A
7320 90 90	-- andere	2,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7321	Raumheizöfen, Kesselöfen, Küchenherde (auch zusätzlich für Zentralheizung verwendbar), Grillgeräte, Kohlenbecken, Gaskocher, Tellerwärmer und ähnliche nicht elektrische Haushaltsgeräte, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl		
	- Back-, Brat-, Grill-, Koch- und Warmhaltevorrichtungen sowie Tellerwärmer		
7321 11	-- für Feuerung mit gasförmigen Brennstoffen oder mit Gas und anderen Brennstoffen		
7321 11 10	--- mit Backofen, einschließlich Einbau-Backöfen	2,7	A
7321 11 90	--- andere	2,7	A
7321 12 00	-- für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen	2,7	A
7321 19 00	-- andere, einschließlich Geräte für Festbrennstoffe	2,7	A
	- andere Geräte		
7321 81 00	-- für Feuerung mit gasförmigen Brennstoffen oder mit Gas und anderen Brennstoffen	2,7	A
7321 82 00	-- für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen	2,7	A
7321 89 00	-- andere, einschließlich Geräte für Festbrennstoffe	2,7	A
7321 90 00	- Teile	2,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7322	Heizkörper für Zentralheizungen, nicht elektrisch beheizt, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Heißblufterzeuger und -verteiler (einschließlich der Verteiler, die auch frische oder klimatisierte Luft verteilen können), nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebenem Ventilator oder Gebläse, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl		
	- Heizkörper und Teile davon		
7322 11 00	-- aus Gusseisen	3,2	A
7322 19 00	-- andere	3,2	A
7322 90 00	- andere	3,2	A
7323	Haushaltsartikel, Haushaltswaren, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl		
7323 10 00	- Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen	3,2	A
	- andere		
7323 91 00	-- aus Gusseisen, nicht emailliert	3,2	A
7323 92 00	-- aus Gusseisen, emailliert	3,2	A
7323 93 00	-- aus nicht rostendem Stahl	3,2	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7323 94 00	-- aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl, emailliert	3,2	A
7323 99 00	-- andere	3,2	A
7324	Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl		
7324 10 00	- Abwasch- und Waschbecken, aus nicht rostendem Stahl	2,7	A
	- Badewannen		
7324 21 00	-- aus Gusseisen, auch emailliert	3,2	A
7324 29 00	-- andere	3,2	A
7324 90 00	- andere, einschließlich Teile	3,2	A
7325	Andere Waren aus Eisen oder Stahl, gegossen		
7325 10 00	- aus nicht verformbarem Gusseisen	1,7	A
	- andere		
7325 91 00	-- Mahlkugeln und ähnliche Mahlkörper	2,7	A
7325 99	-- andere		
7325 99 10	--- aus Gusseisen	2,7	A
7325 99 90	--- andere	2,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7326	Andere Waren aus Eisen oder Stahl		
	- geschmiedet, jedoch nicht weiter bearbeitet		
7326 11 00	-- Mahlkugeln und ähnliche Mahlkörper	2,7	A
7326 19	-- andere		
7326 19 10	--- freiformgeschmiedet	2,7	A
7326 19 90	--- andere	2,7	A
7326 20 00	- Waren aus Eisen- oder Stahldraht	2,7	A
7326 90	- andere		
7326 90 30	-- Leitern und Trittschmel	2,7	A
7326 90 40	-- Paletten und ähnliche stapelfähige Transportmittel	2,7	A
7326 90 50	-- Rollen und Trommeln für Kabel, Schläuche und dergleichen	2,7	A
7326 90 60	-- nicht mechanische Dachentlüfter, Dachrinnen, Haken und andere Bauartikel	2,7	A
	-- andere Waren aus Eisen oder Stahl		
7326 90 92	--- freiformgeschmiedet	2,7	A
7326 90 94	--- gesenkschmiedet	2,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7326 90 96	--- gesintert	2,7	A
7326 90 98	--- andere	2,7	A
74	KAPITEL 74 – KUPFER UND WAREN DARAUS		
7401 00 00	Kupfermatte; Zementkupfer (gefälltes Kupfer)	0	A
7402 00 00	Nicht raffiniertes Kupfer; Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren	0	A
7403	Raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform		
	- raffiniertes Kupfer		
7403 11 00	-- Kathoden und Kathodenabschnitte	0	A
7403 12 00	-- Drahtbarren	0	A
7403 13 00	-- Knüppel	0	A
7403 19 00	-- andere	0	A
	- Kupferlegierungen		
7403 21 00	-- Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	0	A
7403 22 00	-- Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze)	0	A
7403 29 00	-- andere Kupferlegierungen (ausgenommen Kupfervorlegierungen der Position 7405)	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7404 00	Abfälle und Schrott, aus Kupfer		
7404 00 10	- aus raffiniertem Kupfer	0	A
	- aus Kupferlegierungen		
7404 00 91	-- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	0	A
7404 00 99	-- andere	0	A
7405 00 00	Kupfervorlegierungen	0	A
7406	Pulver und Flitter, aus Kupfer		
7406 10 00	- Pulver ohne Lamellenstruktur	0	A
7406 20 00	- Pulver mit Lamellenstruktur; Flitter	0	A
7407	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Kupfer		
7407 10 00	- aus raffiniertem Kupfer	4,8	A
	- aus Kupferlegierungen		
7407 21	-- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)		
7407 21 10	--- Stangen (Stäbe)	4,8	A
7407 21 90	--- Profile	4,8	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7407 29 00	-- andere	4,8	A
7408	Draht aus Kupfer		
	- aus raffiniertem Kupfer		
7408 11 00	-- mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 6 mm	4,8	A
7408 19	-- andere		
7408 19 10	--- mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 0,5 mm	4,8	A
7408 19 90	--- mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,5 mm oder weniger	4,8	A
	- aus Kupferlegierungen		
7408 21 00	-- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	4,8	A
7408 22 00	-- aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	4,8	A
7408 29 00	-- andere	4,8	A
7409	Bleche und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- aus raffiniertem Kupfer		
7409 11 00	-- in Rollen	4,8	A
7409 19 00	-- andere	4,8	A
	- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)		
7409 21 00	-- in Rollen	4,8	A
7409 29 00	-- andere	4,8	A
	- aus Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze)		
7409 31 00	-- in Rollen	4,8	A
7409 39 00	-- andere	4,8	A
7409 40 00	- aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	4,8	A
7409 90 00	- aus anderen Kupferlegierungen	4,8	A
7410	Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger		
	- ohne Unterlage		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7410 11 00	-- aus raffiniertem Kupfer	5,2	A
7410 12 00	-- aus Kupferlegierungen	5,2	A
	- auf Unterlage		
7410 21 00	-- aus raffiniertem Kupfer	5,2	A
7410 22 00	-- aus Kupferlegierungen	5,2	A
7411	Rohre aus Kupfer		
7411 10	- aus raffiniertem Kupfer		
7411 10 10	-- gerade	4,8	A
7411 10 90	-- andere	4,8	A
	- aus Kupferlegierungen		
7411 21	-- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)		
7411 21 10	--- gerade	4,8	A
7411 21 90	--- andere	4,8	A
7411 22 00	-- aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	4,8	A
7411 29 00	-- andere	4,8	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7412	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Kupfer		
7412 10 00	- aus raffiniertem Kupfer	5,2	A
7412 20 00	- aus Kupferlegierungen	5,2	A
7413 00 00	Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Kupfer, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik	5,2	A
7415	Stifte, Nägel, Reißnägeln, Krampen, Klammern (ausgenommen Klammern der Position 8305) und ähnliche Waren, aus Kupfer oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl und Kupferkopf; Schrauben, Bolzen, Muttern, Schraubhaken, Nieten, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben) und ähnliche Waren, aus Kupfer		
7415 10 00	- Stifte und Nägel, Reißnägeln, Krampen, Klammern und ähnliche Waren	4	A
	- andere Waren, ohne Gewinde		
7415 21 00	-- Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben)	3	A
7415 29 00	-- andere	3	A
	- andere Waren, mit Gewinde		
7415 33 00	-- Schrauben; Bolzen und Muttern	3	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7415 39 00	-- andere	3	A
7418	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Kupfer; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Kupfer		
7418 10	- Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen		
7418 10 10	-- nicht elektrische Koch- und Heizgeräte von der im Haushalt verwendeten Art und Teile davon	4	A
7418 10 90	-- andere	3	A
7418 20 00	- Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon	3	A
7419	Andere Waren aus Kupfer		
7419 20 00	- gegossen oder geschmiedet, jedoch nicht weiter bearbeitet	3	A
7419 80	- andere		
7419 80 10	-- Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht mit einem größten Durchmesser von 6 mm oder weniger; Streckbleche und -bänder	4,3	A
7419 80 30	-- Federn	4	A
7419 80 90	-- andere	3	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
75	KAPITEL 75 – NICKEL UND WAREN DARAUS		
7501	Nickelmatte, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie		
7501 10 00	- Nickelmatte	0	A
7501 20 00	- Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie	0	A
7502	Nickel in Rohform		
7502 10 00	- nicht legiertes Nickel	0	A
7502 20 00	- Nickellegierungen	0	A
7503 00	Abfälle und Schrott, aus Nickel		
7503 00 10	- aus nicht legiertem Nickel	0	A
7503 00 90	- aus Nickellegierungen	0	A
7504 00 00	Pulver und Flitter, aus Nickel	0	A
7505	Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Nickel		
	- Stangen (Stäbe) und Profile		
7505 11 00	-- aus nicht legiertem Nickel	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7505 12 00	-- aus Nickellegierungen	2,9	A
	- Draht		
7505 21 00	-- aus nicht legiertem Nickel	0	A
7505 22 00	-- aus Nickellegierungen	2,9	A
7506	Bleche, Bänder und Folien, aus Nickel		
7506 10 00	- aus nicht legiertem Nickel	0	A
7506 20 00	- aus Nickellegierungen	3,3	A
7507	Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Nickel		
	- Rohre		
7507 11 00	-- aus nicht legiertem Nickel	0	A
7507 12 00	-- aus Nickellegierungen	0	A
7507 20 00	- Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke	2,5	A
7508	Andere Waren aus Nickel		
7508 10 00	- Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Nickeldraht	0	A
7508 90 00	- andere	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
76	KAPITEL 76 – ALUMINIUM UND WAREN DARAUS		
7601	Aluminium in Rohform		
7601 10	- nicht legiertes Aluminium		
7601 10 10	-- Barren	6	A
7601 10 90	-- andere	6	A
7601 20	- Aluminiumlegierungen		
7601 20 30	-- Barren	6	A
7601 20 40	-- Bolzen	6	A
7601 20 80	-- andere	6	A
7602 00	Abfälle und Schrott, aus Aluminium		
	- Abfälle		
7602 00 11	-- Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne und Feilspäne; Abfälle von bunten, beschichteten oder kaschiierten Folien und dünnen Bändern, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger	0	A
7602 00 19	-- andere (einschließlich der fehlerhaften oder der bei der Bearbeitung unbrauchbar gewordenen Werkstücke)	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7602 00 90	- Schrott	0	A
7603	Pulver und Flitter, aus Aluminium		
7603 10 00	- Pulver ohne Lamellenstruktur	5	A
7603 20 00	- Pulver mit Lamellenstruktur; Flitter	5	A
7604	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Aluminium		
7604 10	- aus nicht legiertem Aluminium		
7604 10 10	-- Stangen (Stäbe):	7,5	A
7604 10 90	-- Profile	7,5	A
	- aus Aluminiumlegierungen		
7604 21 00	-- Hohlprofile	7,5	A
7604 29	-- andere		
7604 29 10	--- Stangen (Stäbe)	7,5	A
7604 29 90	--- Profile	7,5	A
7605	Draht aus Aluminium		
	- aus nicht legiertem Aluminium		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7605 11 00	-- mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 7 mm	7,5	A
7605 19 00	-- andere	7,5	A
	- aus Aluminiumlegierungen		
7605 21 00	-- mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 7 mm	7,5	A
7605 29 00	-- andere	7,5	A
7606	Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm		
	- quadratisch oder rechteckig		
7606 11	-- aus nicht legiertem Aluminium		
7606 11 30	--- Aluminium-Verbundplatte	7,5	A
	--- andere		
7606 11 50	---- mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff beschichtet	7,5	A
	---- andere, mit einer Dicke von		
7606 11 91	----- weniger als 3 mm	7,5	A
7606 11 93	----- 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 6 mm	7,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7606 11 99	----- 6 mm oder mehr	7,5	A
7606 12	-- aus Aluminiumlegierungen		
	--- Bänder für Getränkedosenkörper, Getränkedosendeckel und Getränkedosenlaschen		
7606 12 11	---- Bänder für Getränkedosenkörper	7,5	A
7606 12 19	---- Bänder für Getränkedosendeckel und Getränkedosenlaschen	7,5	A
7606 12 30	--- Aluminium-Verbundplatte	7,5	A
	--- andere		
7606 12 50	---- mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff beschichtet	7,5	A
	---- andere, mit einer Dicke von		
7606 12 92	----- weniger als 3 mm	7,5	A
7606 12 93	----- 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 6 mm	7,5	A
7606 12 99	----- 6 mm oder mehr	7,5	A
	- andere		
7606 91 00	-- aus nicht legiertem Aluminium	7,5	A
7606 92 00	-- aus Aluminiumlegierungen	7,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7607	Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger		
	- ohne Unterlage		
7607 11	-- nur gewalzt		
	--- mit einer Dicke von weniger als 0,021 mm		
7607 11 11	---- in Rollen mit einem Stückgewicht von 10 kg oder weniger	7,5	A
7607 11 19	---- andere	7,5	A
7607 11 90	--- mit einer Dicke von 0,021 mm bis 0,2 mm	7,5	A
7607 19	-- andere		
7607 19 10	--- mit einer Dicke von weniger als 0,021 mm	7,5	A
7607 19 90	--- mit einer Dicke von 0,021 mm bis 0,2 mm	7,5	A
7607 20	- auf Unterlage		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7607 20 10	-- mit einer Dicke (ohne Unterlage) von weniger als 0,021 mm	10	A
	-- mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,021 mm bis 0,2 mm		
7607 20 91	--- Aluminium-Verbundplatte	7,5	A
7607 20 99	--- andere	7,5	A
7608	Rohre aus Aluminium		
7608 10 00	- aus nicht legiertem Aluminium	7,5	A
7608 20	- aus Aluminiumlegierungen		
7608 20 20	-- geschweißt	7,5	A
	-- andere		
7608 20 81	--- nur stranggepresst	7,5	A
7608 20 89	--- andere	7,5	A
7609 00 00	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Aluminium	5,9	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7610	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschweller, Geländer), aus Aluminium, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stangen (Stäbe), Profile, Rohre und dergleichen, aus Aluminium		
7610 10 00	- Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschweller	6	A
7610 90	- andere		
7610 90 10	-- Brücken und Brückenelemente, Türme und Gittermaste	7	A
7610 90 90	-- andere	6	A
7611 00 00	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	6	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7612	Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter (einschließlich Verpackungsröhrchen und Tuben), aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung		
7612 10 00	- Tuben	6	A
7612 90	- andere		
7612 90 20	-- Behälter von der für Aerosole verwendeten Art	6	A
7612 90 30	-- aus Folie hergestellt, deren Dicke 0,2 mm oder weniger beträgt	6	A
7612 90 80	-- andere	6	A
7613 00 00	Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase	6	A
7614	Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Aluminium, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik		
7614 10 00	- mit Stahlseele	6	A
7614 90 00	- andere	6	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7615	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Aluminium; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Aluminium		
7615 10	- Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen		
7615 10 10	-- gegossen	6	A
7615 10 30	-- aus Folie hergestellt, deren Dicke 0,2 mm oder weniger beträgt	6	A
7615 10 80	-- andere	6	A
7615 20 00	- Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel und Teile davon	6	A
7616	Andere Waren aus Aluminium		
7616 10 00	- Stifte, Nägel, Krampen, Klammern (ausgenommen Klammern der Position 8305), Schrauben, Bolzen, Muttern, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben und ähnliche Waren	6	A
	- andere		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7616 91 00	-- Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht	6	A
7616 99	-- andere		
7616 99 10	--- gegossen	6	A
7616 99 90	--- andere	6	A
78	KAPITEL 78 – BLEI UND WAREN DARAUS		
7801	Blei in Rohform		
7801 10 00	- raffiniertes Blei	2,5	A
	- andere		
7801 91 00	-- Antimon als gewichtsmäßig vorherrschendes anderes Element enthaltend	2,5	A
7801 99	-- andere		
7801 99 10	--- mit einem Silbergehalt von 0,02 GHT oder mehr, zum Raffinieren (Werkblei)	0	A
7801 99 90	--- andere	2,5	A
7802 00 00	Abfälle und Schrott, aus Blei	0	A
7804	Platten, Bleche, Bänder und Folien, aus Blei; Pulver und Flitter, aus Blei		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Platten, Bleche, Bänder und Folien		
7804 11 00	-- Bänder und Folien, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger	5	A
7804 19 00	-- andere	5	A
7804 20 00	- Pulver und Flitter	0	A
7806 00	Andere Waren aus Blei		
7806 00 10	- Verpackungsmittel mit Abschirmung aus Blei gegen Strahlung, zum Befördern oder Lagern radioaktiver Stoffe (Euratom)	0	A
7806 00 80	- andere	5	A
79	KAPITEL 79 – ZINK UND WAREN DARAUS		
7901	Zink in Rohform		
	- nicht legiertes Zink		
7901 11 00	-- mit einem Zinkgehalt von 99,99 GHT oder mehr	2,5	A
7901 12	-- mit einem Zinkgehalt von weniger als 99,99 GHT		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7901 12 10	--- mit einem Zinkgehalt von 99,95 GHT oder mehr, jedoch weniger als 99,99 GHT	2,5	A
7901 12 30	--- mit einem Zinkgehalt von 98,5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 99,95 GHT	2,5	A
7901 12 90	--- mit einem Zinkgehalt von 97,5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 98,5 GHT	2,5	A
7901 20 00	- Zinklegierungen	2,5	A
7902 00 00	Abfälle und Schrott, aus Zink	0	A
7903	Staub, Pulver und Flitter, aus Zink		
7903 10 00	- Zinkstaub	2,5	A
7903 90 00	- andere	2,5	A
7904 00 00	Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Zink	5	A
7905 00 00	Bleche, Bänder und Folien, aus Zink	5	A
7907 00 00	Andere Waren aus Zink	5	A
80	KAPITEL 80 – ZINN UND WAREN DARAUS		
8001	Zinn in Rohform		
8001 10 00	- nicht legiertes Zinn	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8001 20 00	- Zinnlegierungen	0	A
8002 00 00	Abfälle und Schrott, aus Zinn	0	A
8003 00 00	Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Zinn	0	A
8007 00	Andere Waren aus Zinn		
8007 00 10	- Bleche und Bänder, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm	0	A
8007 00 80	- andere	0	A
81	KAPITEL 81 – ANDERE UNEDLE METALLE; CERMETS; WAREN DARAU		
8101	Wolfram und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
8101 10 00	- Pulver	5	A
	- andere		
8101 94 00	-- Wolfram in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe)	5	A
8101 96 00	-- Draht	6	A
8101 97 00	-- Abfälle und Schrott	0	A
8101 99	-- andere		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8101 99 10	--- Stangen (Stäbe), ausgenommen nur gesinterte, Profile, Bleche, Bänder und Folien	6	A
8101 99 90	--- andere	7	A
8102	Molybdän und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
8102 10 00	- Pulver	4	A
	- andere		
8102 94 00	-- Molybdän in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe)	3	A
8102 95 00	-- Stangen (Stäbe), ausgenommen nur gesinterte, Profile, Bleche, Bänder und Folien	5	A
8102 96 00	-- Draht	6,1	A
8102 97 00	-- Abfälle und Schrott	0	A
8102 99 00	-- andere	7	A
8103	Tantal und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
8103 20 00	- Tantal in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe); Pulver	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8103 30 00	- Abfälle und Schrott	0	A
	- andere		
8103 91 00	-- Schmelzriegel	4	A
8103 99	-- andere		
8103 99 10	--- Stangen (Stäbe), ausgenommen nur gesinterte, Profile, Draht, Bleche, Bänder und Folien	3	A
8103 99 90	--- andere	4	A
8104	Magnesium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
	- Magnesium in Rohform		
8104 11 00	-- mit einem Magnesiumgehalt von 99,8 GHT oder mehr	5,3	A
8104 19 00	-- andere	4	A
8104 20 00	- Abfälle und Schrott	0	A
8104 30 00	- Drehspäne und Körner, nach Größe sortiert; Pulver	4	A
8104 90 00	- andere	4	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8105	Cobaltmatte und andere Zwischenerzeugnisse der Cobaltmetallurgie; Cobalt und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
8105 20 00	- Cobaltmatte und andere Zwischenerzeugnisse der Cobaltmetallurgie; Cobalt in Rohform; Pulver	0	A
8105 30 00	- Abfälle und Schrott	0	A
8105 90 00	- andere	3	A
8106	Bismut und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
8106 10	- mit einem Bismutgehalt von mehr als 99,99 GHT		
8106 10 10	-- Bismut in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver	0	A
8106 10 90	-- andere	2	A
8106 90	- andere		
8106 90 10	-- Bismut in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver	0	A
8106 90 90	-- andere	2	A
8108	Titan und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
8108 20 00	- Titan in Rohform; Pulver	5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8108 30 00	- Abfälle und Schrott	5	A
8108 90	- andere		
8108 90 30	-- Stangen (Stäbe), Profile und Draht	7	A
8108 90 50	-- Bleche, Bänder und Folien	7	A
8108 90 60	-- Rohre	7	A
8108 90 90	-- andere	7	A
8109	Zirkonium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
	- Zirkonium in Rohform; Pulver		
8109 21 00	-- mit einem Hafniumgehalt von weniger als 1 GHT Hafnium auf 500 GHT Zirkonium	5	A
8109 29 00	-- andere	5	A
	- Abfälle und Schrott		
8109 31 00	-- mit einem Hafniumgehalt von weniger als 1 GHT Hafnium auf 500 GHT Zirkonium	0	A
8109 39 00	-- andere	0	A
	- andere		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8109 91 00	-- mit einem Hafniumgehalt von weniger als 1 GHT Hafnium auf 500 GHT Zirkonium	9	A
8109 99 00	-- andere	9	A
8110	Antimon und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
8110 10 00	- Antimon in Rohform; Pulver	7	A
8110 20 00	- Abfälle und Schrott	0	A
8110 90 00	- andere	7	A
8111 00	Mangan und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
	- Mangan in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver		
8111 00 11	-- Mangan in Rohform; Pulver	0	A
8111 00 19	-- Abfälle und Schrott	0	A
8111 00 90	- andere	5	A
8112	Beryllium, Chrom, Hafnium, Rhenium, Thallium, Cadmium, Germanium, Vanadium, Gallium, Indium und Niob (Columbium) und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Beryllium		
8112 12 00	-- in Rohform; Pulver	0	A
8112 13 00	-- Abfälle und Schrott	0	A
8112 19 00	-- andere	3	A
	- Chrom		
8112 21	-- in Rohform; Pulver		
8112 21 10	--- Chromlegierungen mit einem Nickelgehalt von mehr als 10 GHT	0	A
8112 21 90	--- andere	3	A
8112 22 00	-- Abfälle und Schrott	0	A
8112 29 00	-- andere	5	A
	- Hafnium		
8112 31 00	-- in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver	3	A
8112 39 00	-- andere	7	A
	- Rhenium		
8112 41	-- in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver		
8112 41 10	--- Abfälle und Schrott	0	A
8112 41 90	--- andere	3	A
8112 49 00	-- andere	9	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Thallium		
8112 51 00	-- in Rohform; Pulver	1,5	A
8112 52 00	-- Abfälle und Schrott	0	A
8112 59 00	-- andere	3	A
	- Cadmium		
8112 61 00	-- Abfälle und Schrott	0	A
8112 69	-- andere		
8112 69 10	--- Cadmium in Rohform; Pulver	3	A
8112 69 90	--- andere	4	A
	- andere		
8112 92	-- in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver		
8112 92 21	--- Abfälle und Schrott	0	A
	--- andere		
8112 92 40	---- Niob (Columbium)	3	A
8112 92 81	---- Indium	2	A
8112 92 89	---- Gallium	1,5	A
8112 92 91	---- Vanadium	0	A
8112 92 95	---- Germanium	4,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8112 99	-- andere		
8112 99 40	--- Germanium	7	A
8112 99 50	--- Niob (Columbium)	9	A
8112 99 70	--- Gallium, Indium, Vanadium	3	A
8113 00	Cermets und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
8113 00 20	- in Rohform	4	A
8113 00 40	- Abfälle und Schrott	0	A
8113 00 90	- andere	5	A
82	KAPITEL 82 – WERKZEUGE, SCHNEIDWAREN UND ESSBESTECKE, AUS UNEDLEN METALLEN; TEILE DAVON, AUS UNEDLEN METALLEN		
8201	Spaten, Schaufeln, Spitzhacken, Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Beile, Haumesser und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Geflügelscheren, Gartenscheren, Baumscheren und ähnliche Scheren; Sensen und Sichel, Heu- und Strohmesser, Heckenscheren, Keile und andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8201 10 00	- Spaten und Schaufeln	1,7	A
8201 30 00	- Spitzhacken, Hacken aller Art, Rechen und Schaber	1,7	A
8201 40 00	- Äxte, Beile, Haumesser und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten	1,7	A
8201 50 00	- Gartenscheren, Rosenscheren und ähnliche mit einer Hand zu betätigende Scheren (einschließlich Geflügelscheren)	1,7	A
8201 60 00	- Heckenscheren, Baumscheren und ähnliche mit zwei Händen zu betätigende Scheren	1,7	A
8201 90 00	- andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft	1,7	A
8202	Handsägen; Sägeblätter aller Art (einschließlich Frässsägeblätter und nicht gezahnte Sägeblätter)		
8202 10 00	- Handsägen	1,7	A
8202 20 00	- Bandsägeblätter	1,7	A
	- Kreissägeblätter, einschließlich Frässsägeblätter		
8202 31 00	-- mit arbeitendem Teil aus Stahl	2,7	A
8202 39 00	-- andere, einschließlich Teile	2,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8202 40 00	- Sägeketten	1,7	A
	- andere Sägeblätter		
8202 91 00	-- Langsägeblätter für die Metallbearbeitung	2,7	A
8202 99	-- andere		
8202 99 20	--- für die Metallbearbeitung	2,7	A
8202 99 80	--- für die Bearbeitung anderer Stoffe	2,7	A
8203	Feilen, Raspeln, Kneifzangen/Beißzangen und andere Zangen (auch zum Schneiden), Pinzetten, Scheren zum Schneiden von Metallen, Rohrschneider, Bolzenschneider, Lochseisen, Lochzangen, und ähnliche Handwerkzeuge		
8203 10 00	- Feilen, Raspeln, und ähnliche Werkzeuge	1,7	A
8203 20 00	- Kneifzangen/Beißzangen und andere Zangen (auch zum Schneiden), Pinzetten, und ähnliche Werkzeuge	1,7	A
8203 30 00	- Scheren zum Schneiden von Metallen und ähnliche Werkzeuge	1,7	A
8203 40 00	- Rohrschneider, Bolzenschneider, Lochseisen, Lochzangen, und ähnliche Werkzeuge	1,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8204	Von Hand zu betätigende Schrauben- und Spannschlüssel (einschließlich Drehmomentschlüssel); auswechselbare Steckschlüsseleinsätze, auch mit Griff		
	- von Hand zu betätigende Schrauben- und Spannschlüssel		
8204 11 00	-- mit nicht verstellbarer Spannweite	1,7	A
8204 12 00	-- mit verstellbarer Spannweite	1,7	A
8204 20 00	- auswechselbare Steckschlüsseleinsätze, auch mit Griff	1,7	A
8205	Handwerkzeuge (einschließlich Glasschneidediamanten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lötlampen und dergleichen; Schraubstöcke, Schraubzwingen und dergleichen, die nicht Zubehör oder Teile von Werkzeugmaschinen oder Wasserstrahlschneidemaschinen sind; Ambosse; tragbare Feldschmieden; Schleifsteine mit Gestell zum Hand- oder Fußbetrieb		
8205 10 00	- Bohrwerkzeuge, Gewindeschneid- und Gewindebohrwerkzeuge	1,7	A
8205 20 00	- Hämmer und Fäustel	3,7	A
8205 30 00	- Hobel, Stechbeitel, Hohlbeitel und ähnliche schneidende Werkzeuge für die Holzbearbeitung	3,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8205 40 00	- Schraubenzieher (Schraubendreher)	3,7	A
	- andere Handwerkzeuge (einschließlich Glasschneidediamanten)		
8205 51 00	-- Haushaltswerkzeuge	3,7	A
8205 59	-- andere		
8205 59 10	--- Werkzeuge für Maurer, Former und Gießer, Zementarbeiter, Gipser und Maler	3,7	A
8205 59 80	--- andere	2,7	A
8205 60 00	- Lötlampen und dergleichen	2,7	A
8205 70 00	- Schraubstöcke, Schraubzwingen und dergleichen	3,7	A
8205 90	- andere, einschließlich Zusammenstellungen von Waren aus zwei oder mehr der Unterpositionen dieser Position		
8205 90 10	-- Ambosse; tragbare Feldschmieden; Schleifsteine mit Gestell zum Hand- oder Fußbetrieb	2,7	A
8205 90 90	-- Zusammenstellungen von Waren aus zwei oder mehr der Unterpositionen dieser Position	3,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8206 00 00	Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	3,7	A
8207	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nicht mechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (z. B. zum Pressen, Prägen, Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen, Lochen, zum Herstellen von Innen- und Außengewinden, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschließlich Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen, und Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge		
	- Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge		
8207 13 00	-- mit arbeitendem Teil aus Cermets	2,7	A
8207 19	-- andere, einschließlich Teile		
8207 19 10	--- mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7	A
8207 19 90	--- andere	2,7	A
8207 20	- Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen		
8207 20 10	-- mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7	A
8207 20 90	-- mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen	2,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8207 30	- Press-, Präge-, Tiefzieh-, Gesenkschmiede-, Stanz- oder Lochwerkzeuge		
8207 30 10	-- für die Metallbearbeitung	2,7	A
8207 30 90	-- andere	2,7	A
8207 40	- Werkzeuge zum Herstellen von Innen- und Außengewinden		
	-- für die Metallbearbeitung		
8207 40 10	--- Werkzeuge zum Herstellen von Innengewinden	2,7	A
8207 40 30	--- Werkzeuge zum Herstellen von Außengewinden	2,7	A
8207 40 90	-- andere	2,7	A
8207 50	- Bohrwerkzeuge		
8207 50 10	-- mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7	A
	-- mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen		
8207 50 30	--- Mauerbohrer	2,7	A
	--- andere		
	---- für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8207 50 50	----- aus Cermets	2,7	A
8207 50 60	----- aus Schnellarbeitsstahl	2,7	A
8207 50 70	----- aus anderen Stoffen	2,7	A
8207 50 90	---- andere	2,7	A
8207 60	- Reibahlen, Ausbohr- und Räumwerkzeuge		
8207 60 10	-- mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7	A
	-- mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen		
	--- Reibahlen und Ausbohrwerkzeuge		
8207 60 30	---- für die Metallbearbeitung	2,7	A
8207 60 50	---- andere	2,7	A
	--- Räumwerkzeuge		
8207 60 70	---- für die Metallbearbeitung	2,7	A
8207 60 90	---- andere	2,7	A
8207 70	- Fräswerkzeuge		
	-- für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8207 70 10	--- aus Cermets	2,7	A
	--- aus anderen Stoffen		
8207 70 31	---- Schafffräser	2,7	A
8207 70 37	---- andere	2,7	A
8207 70 90	-- andere	2,7	A
8207 80	- Drehwerkzeuge		
	-- für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil		
8207 80 11	--- aus Cermets	2,7	A
8207 80 19	--- aus anderen Stoffen	2,7	A
8207 80 90	-- andere	2,7	A
8207 90	- andere auswechselbare Werkzeuge		
8207 90 10	-- mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7	A
	-- mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen		
8207 90 30	--- Schraubendrehereinsätze	2,7	A
8207 90 50	--- Verzahnwerkzeuge	2,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- andere, mit arbeitendem Teil		
	---- aus Cermets		
8207 90 71	----- für die Metallbearbeitung	2,7	A
8207 90 78	----- andere	2,7	A
	---- aus anderen Stoffen		
8207 90 91	----- für die Metallbearbeitung	2,7	A
8207 90 99	----- andere	2,7	A
8208	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte		
8208 10 00	- für die Metallbearbeitung	1,7	A
8208 20 00	- für die Holzbearbeitung	1,7	A
8208 30 00	- für Küchenmaschinen oder Maschinen für die Nahrungsmittelindustrie	1,7	A
8208 40 00	- für Maschinen für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft	1,7	A
8208 90 00	- andere	1,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8209 00	Plättchen, Stäbchen, Spitzen und ähnliche Formstücke für Werkzeuge, nicht gefasst, aus Cermets		
8209 00 20	- Wendeschneidplatten	2,7	A
8209 00 80	- andere	2,7	A
8210 00 00	Von Hand zu betätigende mechanische Geräte, mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger, zum Vorbereiten, Zubereiten oder Anrichten von Speisen oder Getränken	2,7	A
8211	Messer (ausgenommen Messer der Position 8208) mit schneidender Klinge, auch gezahnt (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), und Klingen dafür		
8211 10 00	- Zusammenstellungen	8,5	A
	- andere		
8211 91 00	-- Tischmesser mit feststehender Klinge	8,5	A
8211 92 00	-- andere Messer mit feststehender Klinge	8,5	A
8211 93 00	-- Messer mit nicht feststehender Klinge, einschließlich Klappmesser für den Gartenbau	8,5	A
8211 94 00	-- Klingen	6,7	A
8211 95 00	-- Griffe aus unedlen Metallen	2,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8212	Rasiermesser, Rasierapparate und Rasierklingen (einschließlich Rasierklingenrohlinge im Band)		
8212 10	- Rasiermesser und Rasierapparate		
8212 10 10	-- Rasierapparate mit nicht auswechselbaren Klingen	2,7	A
8212 10 90	-- andere	2,7	A
8212 20 00	- Rasierklingen, einschließlich Rasierklingenrohlinge im Band	2,7	A
8212 90 00	- andere Teile	2,7	A
8213 00 00	Scheren und Scherenblätter	4,2	A
8214	Andere Schneidwaren (z. B. Haarschneide- und -scherapparate, Spaltmesser, Hackmesser, Wiegemesser für Metzger/Fleischhauer oder für den Küchengebrauch, Papiermesser); Instrumente und Zusammenstellungen, für die Maniküre oder Pediküre (einschließlich Nagelfeilen)		
8214 10 00	- Papiermesser, Brieföffner, Radiermesser, Bleistiftspitzer, und Klingen dafür	2,7	A
8214 20 00	- Instrumente und Zusammenstellungen, für die Maniküre oder Pediküre (einschließlich Nagelfeilen)	2,7	A
8214 90 00	- andere	2,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8215	Löffel, Gabeln, Schöpflöffel, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Waren		
8215 10	- Zusammenstellungen, die mindestens einen versilberten, vergoldeten oder plattinierten Bestandteil enthalten		
8215 10 20	-- nur versilberte, vergoldete oder plattinierte Bestandteile enthaltend	4,7	A
	-- andere		
8215 10 30	--- aus nicht rostendem Stahl	8,5	A
8215 10 80	--- andere	4,7	A
8215 20	- andere Zusammenstellungen		
8215 20 10	-- aus nicht rostendem Stahl	8,5	A
8215 20 90	-- andere	4,7	A
	- andere		
8215 91 00	-- versilbert, vergoldet oder plattiniert	4,7	A
8215 99	-- andere		
8215 99 10	--- aus nicht rostendem Stahl	8,5	A
8215 99 90	--- andere	4,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
83	KAPITEL 83 – VERSCHIEDENE WAREN AUS UNEDLEN METALLEN		
8301	Vorhängeschlösser, Schlösser und Sicherheitsriegel (zum Schließen mit Schlüssel, als Kombinationsschlösser oder als elektrische Schlösser), aus unedlen Metallen; Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schloss, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, aus unedlen Metallen		
8301 10 00	- Vorhängeschlösser	2,7	A
8301 20 00	- Schlösser von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	2,7	A
8301 30 00	- Schlösser von der für Möbel verwendeten Art	2,7	A
8301 40	- andere Schlösser; Sicherheitsriegel		
	-- Schlösser von der für Gebäudetüren verwendeten Art		
8301 40 11	--- Zylinderschlösser	2,7	A
8301 40 19	--- andere	2,7	A
8301 40 90	-- andere Schlösser; Sicherheitsriegel	2,7	A
8301 50 00	- Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schloss	2,7	A
8301 60 00	- Teile	2,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8301 70 00	- Schlüssel, gesondert gestellt	2,7	A
8302	Beschläge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Reisekisten oder andere derartige Waren; Kleiderhaken, Huthalter, Konsolen, Stützen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen; Laufrädchen oder -rollen mit Befestigungsvorrichtung aus unedlen Metallen; automatische Türschließer aus unedlen Metallen		
8302 10 00	- Scharniere	2,7	A
8302 20 00	- Laufrädchen oder -rollen	2,7	A
8302 30 00	- andere Beschläge und ähnliche Waren, für Kraftfahrzeuge	2,7	A
	- andere Beschläge und andere ähnliche Waren		
8302 41	-- Baubeschläge		
8302 41 10	--- für Türen	2,7	A
8302 41 50	--- für Fenster und Fenstertüren	2,7	A
8302 41 90	--- andere	2,7	A
8302 42 00	-- andere, für Möbel	2,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8302 49 00	-- andere	2,7	A
8302 50 00	- Kleiderhaken, Huthalter, Konsolen, Stützen und ähnliche Waren	2,7	A
8302 60 00	- automatische Türschließer	2,7	A
8303 00	Panzerschränke, Türen und Fächer für Stahlkammern, Sicherheitskassetten und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen		
8303 00 40	- Panzerschränke, Türen und Fächer für Stahlkammern	2,7	A
8303 00 90	- Sicherheitskassetten und ähnliche Waren	2,7	A
8304 00 00	Sortierkästen, Alegekästen, Karteikästen, Manuskriptständer, Federschalen, Stempelhalter und ähnliche Ausstattungsgegenstände für Büros, aus unedlen Metallen, ausgenommen Büromöbel der Position 9403	2,7	A
8305	Mechaniken für Schnellhefter oder Aktenordner, Briefklammern, Heftecken, Aktenklammern, Karteireiter und ähnliches Büromaterial, aus unedlen Metallen; Hefklammern, zusammenhängend in Streifen (z. B. zur Verwendung im Büro, beim Dekorieren oder Verpacken), aus unedlen Metallen		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8305 10 00	- Mechaniken für Schnellhefter oder Aktenordner	2,7	A
8305 20 00	- Heftklammern, zusammenhängend in Streifen	2,7	A
8305 90 00	- andere, einschließlich Teile	2,7	A
8306	Glocken, Klingeln, Gongs und ähnliche Waren, nicht elektrisch, aus unedlen Metallen; Statuetten und andere Ziergegenstände, aus unedlen Metallen; Rahmen für Fotografien, Bilder oder dergleichen, aus unedlen Metallen; Spiegel aus unedlen Metallen		
8306 10 00	- Glocken, Klingeln, Gongs und ähnliche Waren	0	A
	- Statuetten und andere Ziergegenstände		
8306 21 00	-- versilbert, vergoldet oder platinisiert	0	A
8306 29 00	-- andere	0	A
8306 30 00	- Rahmen für Fotografien, Bilder oder dergleichen; Spiegel	2,7	A
8307	Schläuche aus unedlen Metallen, auch mit Verschlussstücken oder Verbindungsstücken		
8307 10 00	- aus Eisen oder Stahl	2,7	A
8307 90 00	- aus anderen unedlen Metallen	2,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8308	Verschlüsse, Verschlussbügel, Schnallen, Spangen, Klammern, Haken, Ösen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Kleidung oder Bekleidungszubehör, Schuhe, Schmuck, Armbanduhren, Bücher, Planen, Lederwaren, Reiseartikel, Sattlerwaren oder andere konfektionierte Waren; Hohlните und Zweispitzniete, aus unedlen Metallen; Perlen und zugeschnittener Flitter, aus unedlen Metallen		
8308 10 00	- Klammern, Haken und Ösen	2,7	A
8308 20 00	- Hohlните oder Zweispitzniete	2,7	A
8308 90 00	- andere, einschließlich Teile	2,7	A
8309	Stopfen (einschließlich Kronenverschlüsse, Stopfen mit Schraubgewinde und Gießpfropfen), Deckel, Flaschenkapseln, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Plomben und anderes Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen		
8309 10 00	- Kronenverschlüsse	2,7	A
8309 90	- andere		
8309 90 10	-- Verschlusskapseln für Flaschen und Flaschenkapseln, aus Blei; Verschlusskapseln für Flaschen und Flaschenkapseln, aus Aluminium, mit einem Durchmesser von mehr als 21 mm	3,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8309 90 90	-- andere	2,7	A
8310 00 00	Aushängeschilder, Hinweischilder, Namensschilder und ähnliche Schilder, Zahlen, Buchstaben und andere Zeichen, aus unedlen Metallen, ausgenommen Schilder und Zeichen der Position 9405	2,7	A
8311	Drähte, Stäbe, Rohre, Platten, Elektroden und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen oder aus Metallecarbiden, mit Dekapier- oder Flussmitteln umhüllt oder gefüllt, zum Schweißen oder Löten oder zum Auftragen von Metall oder von Metallecarbiden; Drähte und Stäbe, aus agglomeriertem Pulver von unedlen Metallen, zum Metallisieren im Aufspritzverfahren		
8311 10 00	- umhüllte Elektroden aus unedlen Metallen, für das Lichtbogenschweißen	2,7	A
8311 20 00	- gefüllte Drähte aus unedlen Metallen, für das Lichtbogenschweißen	2,7	A
8311 30 00	- umhüllte Stäbe und gefüllte Drähte, aus unedlen Metallen, für das Löten oder das Autogenschweißen	2,7	A
8311 90 00	- andere	2,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
XVI	ABSCHNITT XVI – MASCHINEN, APPARATE, MECHANISCHE GERÄTE UND ELEKTROTECHNISCHE WAREN, TEILE DAVON; TONAUFNAHME- ODER TONWIEDERGABEGERÄTE, FERNSEH-BILD- UND -TONAUFZEICHNUNGSGERÄTE ODER FERNSEH-BILD- UND -TONWIEDERGABEGERÄTE, TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE GERÄTE		
84	KAPITEL 84 – KERNREAKTOREN, KESSEL, MASCHINEN, APPARATE UND MECHANISCHE GERÄTE; TEILE DAVON		
8401	Kernreaktoren; nicht bestrahlte Brennstoffelemente für Kernreaktoren; Maschinen und Apparate für die Isotopentrennung		
8401 10 00	- Kernreaktoren (Euratom)	5,7	A
8401 20 00	- Maschinen und Apparate für die Isotopentrennung sowie Teile davon (Euratom)	3,7	A
8401 30 00	- nicht bestrahlte Brennstoffelemente (Euratom)	3,7	A
8401 40 00	- Teile von Kernreaktoren (Euratom)	3,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8402	Dampfkessel (Dampferzeuger), ausgenommen Zentralheizungskessel, die sowohl heißes Wasser als auch Niederdruckdampf erzeugen können; Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser		
	- Dampfkessel		
8402 11 00	-- Wasserrohrkessel mit einer Dampfleistung von mehr als 45 t/h	2,7	A
8402 12 00	-- Wasserrohrkessel mit einer Dampfleistung von 45 t/h oder weniger	2,7	A
8402 19	-- andere Dampfkessel, einschließlich kombinierte Kessel (Hybridkessel)		
8402 19 10	--- Flammrohrkessel und Rauchrohrkessel	2,7	A
8402 19 90	--- andere	2,7	A
8402 20 00	- Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser	2,7	A
8402 90 00	- Teile	2,7	A
8403	Zentralheizungskessel, ausgenommen solche der Position 8402		
8403 10	- Heizkessel		
8403 10 10	-- aus Gusseisen	2,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8403 10 90	-- andere	2,7	A
8403 90	- Teile		
8403 90 10	-- aus Gusseisen	2,7	A
8403 90 90	-- andere	2,7	A
8404	Hilfsapparate für Kessel der Position 8402 oder 8403 (z. B. Vorwärmer, Überhitzer, Rußbläser und Rauchgasrückführungen); Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen		
8404 10 00	- Hilfsapparate für Kessel der Position 8402 oder 8403	2,7	A
8404 20 00	- Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen	2,7	A
8404 90 00	- Teile	2,7	A
8405	Generatorgas- und Wassergaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern; Acetylenentwickler und ähnliche mit Wasser arbeitende Gaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern		
8405 10 00	- Generatorgas- und Wassergaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern; Acetylenentwickler und ähnliche mit Wasser arbeitende Gaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern	1,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8405 90 00	- Teile	1,7	A
8406	Dampfturbinen		
8406 10 00	- Turbinen für den Antrieb von Wasserfahrzeugen	2,7	A
	- andere Turbinen		
8406 81 00	-- mit einer Leistung von mehr als 40 MW	2,7	A
8406 82 00	-- mit einer Leistung von 40 MW oder weniger	2,7	A
8406 90	- Teile		
8406 90 10	-- Lauf- und Leitschaufeln, Rotoren	2,7	A
8406 90 90	-- andere	2,7	A
8407	Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung		
8407 10 00	- Motoren für Luftfahrzeuge	1,7	A
	- Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge		
8407 21	-- Außenbordmotoren		
8407 21 10	--- mit einem Hubraum von 325 cm ³ oder weniger	6,2	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- mit einem Hubraum von mehr als 325 cm ³		
8407 21 91	---- mit einer Leistung von 30 kW oder weniger	4,2	A
8407 21 99	---- mit einer Leistung von mehr als 30 kW	4,2	A
8407 29 00	-- andere	4,2	A
	- Hubkolbenmotoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art		
8407 31 00	-- mit einem Hubraum von 50 cm ³ oder weniger	2,7	A
8407 32	-- mit einem Hubraum von mehr als 50 cm ³ bis 250 cm ³		
8407 32 10	--- mit einem Hubraum von mehr als 50 cm ³ bis 125 cm ³	2,7	A
8407 32 90	--- mit einem Hubraum von mehr als 125 cm ³ bis 250 cm ³	2,7	A
8407 33	-- mit einem Hubraum von mehr als 250 cm ³ bis 1 000 cm ³		
8407 33 20	--- mit einem Hubraum von mehr als 250 cm ³ bis 500 cm ³	2,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8407 33 80	--- mit einem Hubraum von mehr als 500 cm ³ bis 1 000 cm ³	2,7	A
8407 34	-- mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm ³		
8407 34 10	--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Motor mit einem Hubraum von weniger als 2 800 cm ³ , von Kraftfahrzeugen der Position 8705	2,7	A
	--- andere		
8407 34 30	---- gebraucht	4,2	A
	---- neu, mit einem Hubraum von		
8407 34 91	----- 1 500 cm ³ oder weniger	4,2	A
8407 34 99	----- mehr als 1 500 cm ³	4,2	A
8407 90	- andere Motoren		
8407 90 10	-- mit einem Hubraum von 250 cm ³ oder weniger	2,7	A
	-- mit einem Hubraum von mehr als 250 cm ³		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8407 90 50	--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Motor mit einem Hubraum von weniger als 2 800 cm ³ , von Kraftfahrzeugen der Position 8705	2,7	A
	--- andere		
8407 90 80	---- mit einer Leistung von 10 kW oder weniger	4,2	A
8407 90 90	---- mit einer Leistung von mehr als 10 kW	4,2	A
8408	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren)		
8408 10	- Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge		
	-- gebraucht		
8408 10 11	--- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	0	A
8408 10 19	--- andere	2,7	A
	-- neu, mit einer Leistung von		
	--- 50 kW oder weniger		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8408 10 23	---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 89 10 00	0	A
8408 10 27	---- andere	2,7	A
	--- mehr als 50 kW bis 100 kW		
8408 10 31	---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	0	A
8408 10 39	---- andere	2,7	A
	--- mehr als 100 kW bis 200 kW		
8408 10 41	---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	0	A
8408 10 49	---- andere	2,7	A
	--- mehr als 200 kW bis 300 kW		
8408 10 51	---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 10 00 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8408 10 59	---- andere	2,7	A
	--- mehr als 300 kW bis 500 kW		
8408 10 61	---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	0	A
8408 10 69	---- andere	2,7	A
	--- mehr als 500 kW bis 1 000 kW		
8408 10 71	---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	0	A
8408 10 79	---- andere	2,7	A
	--- mehr als 1 000 kW bis 5 000 kW		
8408 10 81	---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	0	A
8408 10 89	---- andere	2,7	A
	--- mehr als 5 000 kW		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8408 10 91	---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	0	A
8408 10 99	---- andere	2,7	A
8408 20	- Motoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art		
8408 20 10	-- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Motor mit einem Hubraum von weniger als 2 500 cm ³ , von Kraftfahrzeugen der Position 8705	2,7	A
	-- andere		
	--- für Acker- und Forstschlepper auf Rädern, mit einer Leistung von		
8408 20 31	---- 50 kW oder weniger	4,2	A
8408 20 35	---- mehr als 50 kW bis 100 kW	4,2	A
8408 20 37	---- mehr als 100 kW	4,2	A
	--- für andere Fahrzeuge des Kapitels 87, mit einer Leistung von		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8408 20 51	---- 50 kW oder weniger	4,2	A
8408 20 55	---- mehr als 50 kW bis 100 kW	4,2	A
8408 20 57	---- mehr als 100 kW bis 200 kW	4,2	A
8408 20 99	---- mehr als 200 kW	4,2	A
8408 90	- andere Motoren		
8408 90 21	-- Antriebsmotoren für Schienenfahrzeuge	4,2	A
	-- andere		
8408 90 27	--- gebraucht	4,2	A
	--- neu, mit einer Leistung von		
8408 90 41	---- 15 kW oder weniger	4,2	A
8408 90 43	---- mehr als 15 kW bis 30 kW	4,2	A
8408 90 45	---- mehr als 30 kW bis 50 kW	4,2	A
8408 90 47	---- mehr als 50 kW bis 100 kW	4,2	A
8408 90 61	---- mehr als 100 kW bis 200 kW	4,2	A
8408 90 65	---- mehr als 200 kW bis 300 kW	4,2	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8408 90 67	---- mehr als 300 kW bis 500 kW	4,2	A
8408 90 81	---- mehr als 500 kW bis 1 000 kW	4,2	A
8408 90 85	---- mehr als 1 000 kW bis 5 000 kW	4,2	A
8408 90 89	---- mehr als 5 000 kW	4,2	A
8409	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Motoren der Position 8407 oder 8408 bestimmt		
8409 10 00	- von Motoren für Luftfahrzeuge	1,7	A
	- andere		
8409 91 00	-- erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Kolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung bestimmt	2,7	A
8409 99 00	-- andere	2,7	A
8410	Wasserturbinen, Wasserräder und Regler dafür		
	- Wasserturbinen und Wasserräder		
8410 11 00	-- mit einer Leistung von 1 000 kW oder weniger	4,5	A
8410 12 00	-- mit einer Leistung von mehr als 1 000 kW bis 10 000 kW	4,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8410 13 00	-- mit einer Leistung von mehr als 10 000 kW	4,5	A
8410 90 00	- Teile, einschließlich Regler	4,5	A
8411	Turbo-Strahltriebwerke, Turbo-Propellertriebwerke und andere Gasturbinen		
	- Turbo-Strahltriebwerke		
8411 11 00	-- mit einer Schubkraft von 25 kN oder weniger	3,2	A
8411 12	-- mit einer Schubkraft von mehr als 25 kN		
8411 12 10	--- mit einer Schubkraft von mehr als 25 kN bis 44 kN	2,7	A
8411 12 30	--- mit einer Schubkraft von mehr als 44 kN bis 132 kN	2,7	A
8411 12 80	--- mit einer Schubkraft von mehr als 132 kN	2,7	A
	- Turbo-Propellertriebwerke		
8411 21 00	-- mit einer Leistung von 1 100 kW oder weniger	3,6	A
8411 22	-- mit einer Leistung von mehr als 1 100 kW		
8411 22 20	--- mit einer Leistung von mehr als 1 100 kW bis 3 730 kW	2,7	A
8411 22 80	--- mit einer Leistung von mehr als 3 730 kW	2,7	A
	- andere Gasturbinen		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8411 81 00	-- mit einer Leistung von 5 000 kW oder weniger	4,1	A
8411 82	-- mit einer Leistung von mehr als 5 000 kW		
8411 82 20	--- mit einer Leistung von mehr als 5 000 kW bis 20 000 kW	4,1	A
8411 82 60	--- mit einer Leistung von mehr als 20 000 kW bis 50 000 kW	4,1	A
8411 82 80	--- mit einer Leistung von mehr als 50 000 kW	4,1	A
	- Teile		
8411 91 00	-- von Turbo-Strahltriebwerken oder Turbo-Propellertriebwerken	2,7	A
8411 99 00	-- andere	4,1	A
8412	Andere Motoren und Kraftmaschinen		
8412 10 00	- Strahltriebwerke, andere als Turbo-Strahltriebwerke	2,2	A
	- Wasserkraftmaschinen und Hydromotoren		
8412 21	-- linear arbeitend (Zylinder)		
8412 21 20	--- Hydrosysteme	2,7	A
8412 21 80	--- andere	2,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8412 29	-- andere		
8412 29 20	--- Hydrosysteme	4,2	A
	--- andere		
8412 29 81	---- Hydromotoren	4,2	A
8412 29 89	---- andere	4,2	A
	- Druckluftmotoren		
8412 31 00	-- linear arbeitend (Zylinder)	4,2	A
8412 39 00	-- andere	4,2	A
8412 80	- andere		
8412 80 10	-- Dampfkraftmaschinen für Wasserdampf oder anderen Dampf	2,7	A
8412 80 80	-- andere	4,2	A
8412 90	- Teile		
8412 90 20	-- von Strahltriebwerken, anderen als Turbo-Strahltriebwerken	1,7	A
8412 90 40	-- von Hydromotoren	2,7	A
8412 90 80	-- andere	2,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8413	Flüssigkeitspumpen, auch mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten		
	- Pumpen, mit Messvorrichtung ausgestattet oder ihrer Beschaffenheit nach zur Aufnahme einer Messvorrichtung bestimmt		
8413 11 00	-- Ausgabepumpen für Kraftstoffe oder Schmiermittel, von der in Tankstellen oder Kraftfahrzeugwerkstätten verwendeten Art	1,7	A
8413 19 00	-- andere	1,7	A
8413 20 00	- Handpumpen, ausgenommen solche der Unterposition 8413 11 oder 8413 19	1,7	A
8413 30	- Kraftstoff-, Öl- oder Kühlmittelpumpen für Kolbenverbrennungsmotoren		
8413 30 20	-- Einspritzpumpen	1,7	A
8413 30 80	-- andere	1,7	A
8413 40 00	- Betonpumpen	1,7	A
8413 50	- andere oszillierende Verdrängerpumpen		
8413 50 20	-- Hydroaggregate	1,7	A
8413 50 40	-- Dosierpumpen	1,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	-- andere		
	--- Kolbenpumpen		
8413 50 61	---- Hydropumpen	1,7	A
8413 50 69	---- andere	1,7	A
8413 50 80	--- andere	1,7	A
8413 60	- andere rotierende Verdrängerpumpen		
8413 60 20	-- Hydroaggregate	1,7	A
	-- andere		
	--- Zahnradpumpen		
8413 60 31	---- Hydropumpen	1,7	A
8413 60 39	---- andere	1,7	A
	--- Flügelzellenpumpen		
8413 60 61	---- Hydropumpen	1,7	A
8413 60 69	---- andere	1,7	A
8413 60 70	--- Schraubenspindelpumpen	1,7	A
8413 60 80	--- andere	1,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8413 70	- andere Kreispumpen		
	-- Tauchmotorpumpen		
8413 70 21	--- einstufig	1,7	A
8413 70 29	--- mehrstufig	1,7	A
8413 70 30	-- Umlaufbeschleuniger für Heizungs- und Heißwasseranlagen, ohne Wellenabdichtung	1,7	A
	-- andere, mit einer Nennweite des Austrittsstutzens von		
8413 70 35	--- 15 mm oder weniger	1,7	A
	--- mehr als 15 mm		
8413 70 45	---- Kanalradpumpen und Seitenkanalpumpen	1,7	A
	---- Radialkreispumpen		
	----- einstufig		
	----- einströmig		
8413 70 51	----- in Blockbauweise	1,7	A
8413 70 59	----- andere	1,7	A
8413 70 65	----- mehrströmig	1,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8413 70 75	----- mehrstufig	1,7	A
	---- andere Kreispumpen		
8413 70 81	----- einstufig	1,7	A
8413 70 89	----- mehrstufig	1,7	A
	- andere Pumpen; Hebewerke für Flüssigkeiten		
8413 81 00	-- Pumpen	1,7	A
8413 82 00	-- Hebewerke für Flüssigkeiten	1,7	A
	- Teile		
8413 91 00	-- von Pumpen	1,7	A
8413 92 00	-- von Hebewerken für Flüssigkeiten	1,7	A
8414	Luft- oder Vakuumpumpen, Luft- oder andere Gaskompressoren sowie Ventilatoren; Abluft- oder Umluftabzugshauben mit eingebautem Ventilator, auch mit Filter; gasdichte biologische Sicherheitswerkbänke, auch mit Filter		
8414 10	- Vakuumpumpen		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8414 10 15	-- von der für die Herstellung von Halbleitern oder ausschließlich oder hauptsächlich für die Herstellung von Flachbildschirmen verwendeten Art	0	A
	-- andere		
8414 10 25	--- Drehschieberpumpen, Sperrschieberpumpen, Molekularpumpen und Wälzkolbenpumpen	1,7	A
	--- andere		
8414 10 81	---- Diffusionspumpen, Kryopumpen und Adsorptionspumpen	1,7	A
8414 10 89	---- andere	1,7	A
8414 20	- hand- oder fußbetriebene Luftpumpen		
8414 20 20	-- Handpumpen für Fahrräder	1,7	A
8414 20 80	-- andere	2,2	A
8414 30	- Kompressoren von der für Kältemaschinen verwendeten Art		
8414 30 20	-- mit einer Leistung von 0,4 kW oder weniger	2,2	A
	-- mit einer Leistung von mehr als 0,4 kW		
8414 30 81	--- hermetische oder halbhermetische	2,2	A
8414 30 89	--- andere	2,2	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8414 40	- Luftkompressoren, auf Anhängerfahrgestell montiert		
8414 40 10	-- mit einer Liefermenge je Minute von 2 m³ oder weniger	2,2	A
8414 40 90	-- mit einer Liefermenge je Minute von mehr als 2 m³	2,2	A
	- Ventilatoren		
8414 51 00	-- Tisch-, Boden-, Wand-, Decken-, Dach- oder Fensterventilatoren, mit eingebautem Elektromotor mit einer Leistung von 125 W oder weniger	3,2	A
8414 59	-- andere		
8414 59 15	--- Ventilatoren von der ausschließlich oder hauptsächlich für die Kühlung von Mikroprozessoren, Telekommunikationsgeräten, automatischen Datenverarbeitungsmaschinen oder Einheiten automatischer Datenverarbeitungsmaschinen verwendeten Art	0	A
	--- andere		
8414 59 25	---- Axialventilatoren	2,3	A
8414 59 35	---- Zentrifugalventilatoren	2,3	A
8414 59 95	---- andere	2,3	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8414 60 00	- Abzugshauben mit einer größten horizontalen Seitenlänge von 120 cm oder weniger	2,7	A
8414 70 00	- gasdichte biologische Sicherheitswerkbänke	2,2	A
8414 80	- andere		
	-- Turbokompressoren		
8414 80 11	--- einstufig	2,2	A
8414 80 19	--- mehrstufig	2,2	A
	-- oszillierende Verdrängerkompressoren zum Erzeugen eines Überdrucks von		
	--- 15 bar oder weniger, mit einer Liefermenge je Stunde von		
8414 80 22	---- 60 m³ oder weniger	2,2	A
8414 80 28	---- mehr als 60 m³	2,2	A
	--- mehr als 15 bar, mit einer Liefermenge je Stunde von		
8414 80 51	---- 120 m³ oder weniger	2,2	A
8414 80 59	---- mehr als 120 m³	2,2	A
	-- rotierende Verdrängerkompressoren		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8414 80 73	--- einwellig	2,2	A
	--- mehrwellig		
8414 80 75	---- Schraubenkompressoren	2,2	A
8414 80 78	---- andere	2,2	A
8414 80 80	-- andere	2,2	A
8414 90 00	- Teile	2,2	A
8415	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Luftfeuchtigkeitsgrad nicht unabhängig von der Lufttemperatur reguliert wird		
8415 10	- von der zur Befestigung an Fenstern, Wänden, Decken oder am Boden verwendeten Art, als Kompaktgerät oder „Split-System“ (Anlagen aus getrennten Elementen)		
8415 10 10	-- Kompaktgeräte	2,2	A
8415 10 90	-- „Split-Systeme“ (Anlagen aus getrennten Einzelelementen)	2,5	A
8415 20 00	- von der zum Komfort von Personen in Kraftfahrzeugen verwendeten Art	2,7	A
	- andere		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8415 81 00	-- mit Kälteerzeugungsvorrichtung und einem Ventil zum Umkehren des Kühl-Heizkreislaufs (Umkehrwärmepumpen)	2,7	A
8415 82 00	-- andere, mit Kälteerzeugungsvorrichtung	2,7	A
8415 83 00	-- ohne Kälteerzeugungsvorrichtung	2,7	A
8415 90 00	- Teile	2,7	A
8416	Brenner für Feuerungen, die mit flüssigem Brennstoff, pulverisiertem festem Brennstoff oder Gas betrieben werden; automatische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnlichen Vorrichtungen		
8416 10	- Brenner für flüssigen Brennstoff		
8416 10 10	-- mit fest angebauter automatischer Steuerung	1,7	A
8416 10 90	-- andere	1,7	A
8416 20	- andere Brenner, einschließlich kombinierte Brenner		
8416 20 10	-- ausschließlich für Gas, in Blockbauweise, mit eingebautem Ventilator und Kontrollvorrichtung	1,7	A
	-- andere		
8416 20 20	--- kombinierte Brenner	1,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8416 20 80	--- andere	1,7	A
8416 30 00	- automatische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnlichen Vorrichtungen	1,7	A
8416 90 00	- Teile	1,7	A
8417	Nicht elektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen, einschließlich Verbrennungsöfen		
8417 10 00	- Öfen zum Rösten, Schmelzen oder anderem Warmbehandeln von Erzen, Schwefelkies oder Metallen	1,7	A
8417 20	- Backöfen		
8417 20 10	-- Tunnelöfen	1,7	A
8417 20 90	-- andere	1,7	A
8417 80	- andere		
8417 80 30	-- Öfen zum Brennen von keramischen Produkten	1,7	A
8417 80 50	-- Öfen zum Brennen von Zement, Glas oder chemischen Produkten	1,7	A
8417 80 70	-- andere	1,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8417 90 00	- Teile	1,7	A
8418	Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 8415		
8418 10	- kombinierte Kühl- und Gefrierschränke mit gesonderten Außentüren oder Schubladen oder Kombinationen davon		
8418 10 20	-- mit einem Inhalt von mehr als 340 l	1,9	A
8418 10 80	-- andere	1,9	A
	- Haushaltskühlschränke		
8418 21	-- Kompressorkühlschränke		
8418 21 10	--- mit einem Inhalt von mehr als 340 l	1,5	A
	--- andere		
8418 21 51	---- Tischkühlschränke	2,5	A
8418 21 59	---- Einbaukühlschränke	1,9	A
	---- andere, mit einem Inhalt von		
8418 21 91	----- 250 l oder weniger	2,5	A
8418 21 99	----- mehr als 250 l bis 340 l	1,9	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8418 29 00	-- andere	2,2	A
8418 30	- Gefrier- und Tiefkühltruhen mit einem Inhalt von 800 l oder weniger		
8418 30 20	-- mit einem Inhalt von 400 l oder weniger	2,2	A
8418 30 80	-- mit einem Inhalt von mehr als 400 l bis 800 l	2,2	A
8418 40	- Gefrier- und Tiefkühlschränke mit einem Inhalt von 900 l oder weniger		
8418 40 20	-- mit einem Inhalt von 250 l oder weniger	2,2	A
8418 40 80	-- mit einem Inhalt von mehr als 250 l bis 900 l	2,2	A
8418 50	- andere Möbel (Truhen, Schränke, Vitrinen, Theken und dergleichen) zur Aufbewahrung und Auslage von Waren, mit eingebauter Ausrüstung zum Kühlen, Tiefkühlen oder Gefrieren		
	-- Schaukühlmöbel (mit eingebautem Kältesatz oder Verdampfer)		
8418 50 11	--- für tiefgeköhlte Waren	2,2	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8418 50 19	--- andere	2,2	A
8418 50 90	-- andere Kühlmöbel	2,2	A
	- andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung; Wärmepumpen		
8418 61 00	-- Wärmepumpen, andere als Klimageräte der Position 8415	2,2	A
8418 69 00	-- andere	2,2	A
	- Teile		
8418 91 00	-- Möbel, ihrer Beschaffenheit nach zur Aufnahme einer Kälteerzeugungseinrichtung bestimmt	2,2	A
8418 99	-- andere		
8418 99 10	--- Verdampfer und Kondensatoren, ausgenommen für Haushaltsgeräte	2,2	A
8418 99 90	--- andere	2,2	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8419	Apparate, Vorrichtungen oder Laborausstattung auch elektrisch beheizt (ausgenommen Öfen und andere Apparate der Position 8514), zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate; nicht elektrische Durchlauferhitzer und Heißwasserspeicher		
	- nicht elektrische Durchlauferhitzer und Heißwasserspeicher		
8419 11 00	-- Gasdurchlauferhitzer	2,6	A
8419 12 00	-- solare Warmwasserbereiter	2,6	A
8419 19 00	-- andere	2,6	A
8419 20 00	- Sterilisierapparate für medizinische oder chirurgische Zwecke oder für Laboratorien	0	A
	- Trockner		
8419 33 00	-- Lyophilisierungsanlagen, Gefriertrockner und Sprühtrockner	1,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8419 34 00	-- andere, für landwirtschaftliche Erzeugnisse	1,7	A
8419 35 00	-- andere, für Holz, Papierhalbstoff, Papier oder Pappe	1,7	A
8419 39 00	-- andere	1,7	A
8419 40 00	- Destillier- und Rektifizierapparate	1,7	A
8419 50	- Wärmetauscher		
8419 50 20	-- Wärmetauscher aus Fluorpolymeren und mit Bohrungen für Eingangs- und Ausgangsleitungen mit Innendurchmessern von 3 cm oder weniger	0	A
8419 50 80	-- andere	1,7	A
8419 60 00	- Apparate und Vorrichtungen für die Luft- oder andere Gasverflüssigung	1,7	A
	- andere Apparate und Vorrichtungen		
8419 81	-- zum Zubereiten heißer Getränke oder zum Kochen oder Wärmen von Speisen		
8419 81 20	--- Dampffiltriermaschinen und andere Maschinen zum Zubereiten von Kaffee oder anderen heißen Getränken	2,7	A
8419 81 80	--- andere	1,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8419 89	-- andere		
8419 89 10	--- Wasserrückkühlvorrichtungen und -apparate, in denen der Wärmeaustausch nicht über Wandungen erfolgt	1,7	A
8419 89 30	--- Apparate und Vorrichtungen zum Aufdampfen von Metall im Vakuum	2,4	A
8419 89 98	--- andere	2,4	A
8419 90	- Teile		
8419 90 15	-- von Sterilisierapparaten der Unterposition 8419 20 00	0	A
8419 90 85	-- andere	1,7	A
8420	Kalander und Walzwerke (ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen) sowie Walzen für diese Maschinen		
8420 10	- Kalander und Walzwerke		
8420 10 10	-- von der in der Textilindustrie verwendeten Art	1,7	A
8420 10 30	-- von der in der Papierindustrie verwendeten Art	1,7	A
	-- andere		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8420 10 81	--- Rollenlaminatoren von der ausschließlich oder hauptsächlich für die Herstellung von gedruckten Schaltungen oder von Substraten für gedruckte Schaltungen verwendeten Art	0	A
8420 10 89	--- andere	1,7	A
	- Teile		
8420 91	-- Walzen		
8420 91 10	--- aus Gusseisen	1,7	A
8420 91 80	--- andere	2,2	A
8420 99 00	-- andere	2,2	A
8421	Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen		
	- Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner		
8421 11 00	-- Milchentrahmer	2,2	A
8421 12 00	-- Wäscheschleudern	2,7	A
8421 19	-- andere		
8421 19 20	--- Zentrifugen von der in Laboratorien verwendeten Art	1,5	A
8421 19 70	--- andere	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten		
8421 21 00	-- zum Filtrieren oder Reinigen von Wasser	1,7	A
8421 22 00	-- zum Filtrieren oder Reinigen von Getränken, ausgenommen Wasser	1,7	A
8421 23 00	-- Öl- und Kraftstofffilter für Kolbenverbrennungsmotoren	1,7	A
8421 29	-- andere		
8421 29 20	--- aus Fluorpolymeren und mit Filter oder Reinigungsmembran mit einer Dicke von nicht mehr als 140 Mikrometern	0	A
8421 29 80	--- andere	1,7	A
	- Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Gasen		
8421 31 00	-- Luftansaugsfilter für Kolbenverbrennungsmotoren	1,7	A
8421 32 00	-- Katalysatoren oder Partikelfilter, auch kombiniert, zum Reinigen oder Filtern der Abgase von Kolbenverbrennungsmotoren	1,7	A
8421 39	-- andere		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8421 39 15	--- mit Gehäuse aus nicht rostendem Stahl und mit Bohrungen für Eingangs- und Ausgangsleitungen mit Innendurchmessern von nicht mehr als 1,3 cm	0	A
	--- andere		
8421 39 25	---- Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Luft	1,7	A
	---- Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von anderen Gasen		
8421 39 35	----- durch katalytisches Verfahren	1,7	A
8421 39 85	----- andere	1,7	A
	- Teile		
8421 91 00	-- von Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner	1,7	A
8421 99	-- andere		
8421 99 10	--- Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten der Unterpositionen 8421 29 20 oder 8421 39 15	0	A
8421 99 90	--- andere	1,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8422	Geschirrspülmaschinen; Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Versiegeln oder Etikettieren von Flaschen, Dosen, Schachteln, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verkapseln von Flaschen, Gläsern, Tuben oder ähnlichen Behältnissen; andere Maschinen und Apparate zum Verpacken oder Umhüllen von Waren (einschließlich Schrumpffolienverpackungsmaschinen); Maschinen und Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure		
	- Geschirrspülmaschinen		
8422 11 00	-- Haushaltsgeschirrspülmaschinen	2,7	A
8422 19 00	-- andere	1,7	A
8422 20 00	- Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen	1,7	A
8422 30 00	- Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Versiegeln oder Etikettieren von Flaschen, Dosen, Schachteln, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verkapseln von Flaschen, Gläsern, Tuben oder ähnlichen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure	1,7	A
8422 40 00	- andere Maschinen und Apparate zum Verpacken oder Umhüllen von Waren (einschließlich Schrumpffolienverpackungsmaschinen)	1,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8422 90	- Teile		
8422 90 10	-- von Geschirrspülmaschinen	1,7	A
8422 90 90	-- andere	1,7	A
8423	Waagen (einschließlich Zähl- und Kontrollwaagen), ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner; Gewichte für Waagen aller Art		
8423 10	- Personenwaagen, einschließlich Säuglingswaagen; Haushaltswaagen		
8423 10 10	-- Haushaltswaagen	1,7	A
8423 10 90	-- andere	1,7	A
8423 20	- Waagen für Stetigförderer, zum kontinuierlichen Wiegen		
8423 20 10	-- mit Verwendung elektronischer Mittel zur Gewichtsbestimmung	0	A
8423 20 90	-- andere	1,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8423 30	- Absackwaagen, Abfüllwaagen, Dosierwaagen und andere Waagen zur Verwiegung konstanter Gewichtsmengen		
8423 30 10	-- mit Verwendung elektronischer Mittel zur Gewichtsbestimmung	0	A
8423 30 90	-- andere	1,7	A
	- andere Waagen		
8423 81	-- für eine Höchstlast von 30 kg oder weniger		
	--- mit Verwendung elektronischer Mittel zur Gewichtsbestimmung		
8423 81 21	---- Sortierwaagen und selbsttätige Kontrollwaagen zum Überprüfen eines vorgegebenen Gewichts	0	A
8423 81 23	---- Apparate und Geräte zum Wiegen und Etikettieren verpackter Waren	0	A
8423 81 25	---- Ladenwaagen	0	A
8423 81 29	---- andere	0	A
8423 81 80	--- andere	1,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8423 82	-- für eine Höchstlast von mehr als 30 kg bis 5 000 kg		
8423 82 20	--- mit Verwendung elektronischer Mittel zur Gewichtsbestimmung, ausgenommen Maschinen zum Wiegen von Kraftfahrzeugen	0	A
	--- andere		
8423 82 81	---- Sortierwaagen und selbsttätige Kontrollwaagen zum Überprüfen eines vorgegebenen Gewichts	1,7	A
8423 82 89	---- andere	1,7	A
8423 89	-- andere		
8423 89 20	--- mit Verwendung elektronischer Mittel zur Gewichtsbestimmung	0	A
8423 89 80	--- andere	1,7	A
8423 90	- Gewichte für Waagen aller Art; Teile von Waagen		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8423 90 10	-- Teile von Waagen der Unterpositionen 8423 20 10, 8423 30 10, 8423 81 21, 8423 81 23, 8423 81 25, 8423 81 29, 8423 82 20 oder 8423 89 20	0	A
8423 90 90	-- andere	1,7	A
8424	Mechanische Apparate, auch handbetrieben, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulver; Feuerlöscher, auch mit Füllung; Spritzpistolen und ähnliche Apparate; Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und ähnliche Strahlapparate		
8424 10 00	- Feuerlöscher, auch mit Füllung	1,7	A
8424 20 00	- Spritzpistolen und ähnliche Apparate	1,7	A
8424 30	- Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und ähnliche Strahlapparate		
	-- Wasserstrahlreinigungsapparate mit eingebautem Motor		
8424 30 01	--- mit Heizvorrichtung	1,7	A
8424 30 08	--- andere	1,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	-- andere Maschinen und Apparate		
8424 30 10	--- mit Druckluft betrieben	1,7	A
8424 30 90	--- andere	1,7	A
	- Spritz-/Sprühgeräte für die Landwirtschaft oder den Gartenbau		
8424 41 00	-- tragbare Spritz-/Sprühgeräte	1,7	A
8424 49	-- andere		
8424 49 10	--- Spritz-, Sprüh- und Stäubegeräte, ihrer Beschaffenheit nach für den Schlepperanbau oder Schlepperzug bestimmt	1,7	A
8424 49 90	--- andere	1,7	A
	- andere Apparate		
8424 82	-- für die Landwirtschaft oder den Gartenbau		
8424 82 10	--- Apparate zur Bewässerung	1,7	A
8424 82 90	--- andere	1,7	A
8424 89	-- andere		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8424 89 40	--- mechanische Apparate zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben, von der ausschließlich oder hauptsächlich für die Herstellung von gedruckten Schaltungen oder Baugruppen gedruckter Schaltungen verwendeten Art	0	A
8424 89 70	--- andere	1,7	A
8424 90	- Teile		
8424 90 20	-- Teile von mechanischen Apparaten der Unterposition 8424 89 40	0	A
8424 90 80	-- andere	1,7	A
8425	Flaschenzüge; Zugwinden und Spille; Hubwinden		
	- Flaschenzüge		
8425 11 00	-- mit Elektromotor	0	A
8425 19 00	-- andere	0	A
	- Zugwinden; Spille		
8425 31 00	-- mit Elektromotor	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8425 39 00	-- andere	0	A
	- Hubwinden		
8425 41 00	-- ortsfeste Hebeebenen von der in Kraftfahrzeugwerkstätten verwendeten Art	0	A
8425 42 00	-- andere hydraulische Hubwinden	0	A
8425 49 00	-- andere	0	A
8426	Derrickkrane; Kabelkrane, Laufkrane, Verladebrücken und andere Krane; fahrbare Hubportale, Portalhubkraftkarren und Krankraftkarren		
	- Laufkrane, Transportkrane, Verladebrücken, fahrbare Hubportale und Portalhubkraftkarren		
8426 11 00	-- Konsol- oder Wandlaufkrane	0	A
8426 12 00	-- auf Reifen fahrende Hubportale sowie Portalhubkraftkarren	0	A
8426 19 00	-- andere	0	A
8426 20 00	- Turmdrehkrane	0	A
8426 30 00	- Portalkrane	0	A
	- andere selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8426 41 00	-- mit Reifen	0	A
8426 49 00	-- andere	0	A
	- andere Maschinen, Apparate und Geräte		
8426 91	-- ihrer Beschaffenheit nach zum Aufbau auf Straßenfahrzeuge bestimmt		
8426 91 10	--- hydraulische Fahrzeug-Selbstladekrane	0	A
8426 91 90	--- andere	0	A
8426 99 00	-- andere	0	A
8427	Gabelstapler; andere mit Hebevorrichtung ausgerüstete Karren zum Fördern und für das Hantieren		
8427 10	- Elektrokraftkarren		
8427 10 10	-- zum Heben auf eine Höhe von 1 m oder mehr	4,5	A
8427 10 90	-- andere	4,5	A
8427 20	- andere selbstfahrende Karren		
	-- zum Heben auf eine Höhe von 1 m oder mehr		
8427 20 11	--- geländegängige Gabelstapler und Stapelkraftkarren	4,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8427 20 19	--- andere	4,5	A
8427 20 90	-- andere	4,5	A
8427 90 00	- andere Karren	4	A
8428	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z. B. Aufzüge, Rolltreppen, Stetigförderer und Seilschwebebahnen)		
8428 10	- Personen- und Lastenaufzüge		
8428 10 20	-- elektrische	0	A
8428 10 80	-- andere	0	A
8428 20	- pneumatische Stetigförderer		
8428 20 20	-- für Schüttgut	0	A
8428 20 80	-- andere	0	A
	- andere Stetigförderer für Waren		
8428 31 00	-- ihrer Beschaffenheit nach für Arbeiten unter Tage bestimmt	0	A
8428 32 00	-- andere, mit Kübeln	0	A
8428 33 00	-- andere, mit Bändern oder Gurten	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8428 39	-- andere		
8428 39 20	--- Scheibenrollenbahnen und andere Rollenbahnen	0	A
8428 39 90	--- andere	0	A
8428 40 00	- Rolltreppen und Rollsteige	0	A
8428 60 00	- Seilschwebebahnen, Sessellifte und Schleplifte; Zugmechanismen für Standseilbahnen	0	A
8428 70 00	- Industrieroboter	0	A
8428 90	- andere Maschinen, Apparate und Geräte		
	-- Lademaschinen, ihrer Beschaffenheit nach besonders zur Verwendung in der Landwirtschaft bestimmt		
8428 90 71	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Anbau an Ackerschlepper bestimmt	0	A
8428 90 79	--- andere	0	A
8428 90 90	-- andere	0	A
8429	Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Erd- oder Straßenhobel (Grader), Schürfwagen (Scraper), Bagger, Schürf- und andere Schaufellader, Straßenwalzen und andere Bodenverdichter		
	- Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer)		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8429 11 00	-- auf Gleisketten	0	A
8429 19 00	-- andere	0	A
8429 20 00	- Erd- oder Straßenhobel (Grader)	0	A
8429 30 00	- Schürfwagen (Scraper)	0	A
8429 40	- Straßenwalzen und andere Bodenverdichter		
	-- Straßenwalzen		
8429 40 10	--- Vibrationswalzen	0	A
8429 40 30	--- andere	0	A
8429 40 90	-- andere Bodenverdichter	0	A
	- Bagger sowie Schürf- und andere Schaufellader		
8429 51	-- Frontschaufellader		
8429 51 10	--- Lader, ihrer Beschaffenheit nach besonders zur Verwendung unter Tage bestimmt	0	A
	--- andere		
8429 51 91	---- Schaufellader auf Gleisketten	0	A
8429 51 99	---- andere	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8429 52	-- Maschinen mit um 360° drehbarem Oberwagen		
8429 52 10	--- Bagger auf Gleisketten	0	A
8429 52 90	--- andere	0	A
8429 59 00	-- andere	0	A
8430	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung, zum Planieren, Verdichten oder Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammen und Pfahlzieher; Schneeräumer		
8430 10 00	- Rammen und Pfahlzieher	0	A
8430 20 00	- Schneeräumer	0	A
	- Schrämmaschinen und andere Abbaumaschinen sowie Tunnelbohrmaschinen und andere Streckenvortriebsmaschinen		
8430 31 00	-- selbstfahrend	0	A
8430 39 00	-- andere	0	A
	- andere Bohrmaschinen und Tiefbohrgeräte		
8430 41 00	-- selbstfahrend	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8430 49 00	-- andere	0	A
8430 50 00	- andere selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte	0	A
	- andere nicht selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte		
8430 61 00	-- Maschinen, Apparate und Geräte zum Feststampfen oder Verdichten des Bodens	0	A
8430 69 00	-- andere	0	A
8431	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen, Apparate und Geräte der Positionen 8425 bis 8430 bestimmt		
8431 10 00	- von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8425	0	A
8431 20 00	- von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8427	4	A
	- von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8428		
8431 31 00	-- von Personenaufzügen, Lastenaufzügen oder Rolltreppen	0	A
8431 39 00	-- andere	0	A
	- von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8426, 8429 oder 8430		
8431 41 00	-- Eimer, Kübel, Schaufeln, Löffel, Greifer und Zangen	0	A
8431 42 00	-- Planierschilde für Planiermaschinen (Bulldozer oder Angledozer)	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8431 43 00	-- Teile von Bohrmaschinen oder Tiefbohrgeräten der Unterposition 8430 41 oder 8430 49	0	A
8431 49	-- andere		
8431 49 20	--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	0	A
8431 49 80	--- andere	0	A
8432	Maschinen, Apparate und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft oder den Gartenbau, zum Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen; Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze		
8432 10 00	- Pflüge	0	A
	- Eggen, Vertikutierer, Grubber (Kultivatoren), Jätmaschinen und Hackmaschinen		
8432 21 00	-- Scheibeneggen	0	A
8432 29	-- andere		
8432 29 10	--- Vertikutierer und Grubber (Kultivatoren)	0	A
8432 29 30	--- Eggen	0	A
8432 29 50	--- Motorhacken	0	A
8432 29 90	--- andere	0	A
	- Sämaschinen, Pflanzmaschinen und Setzmaschinen		
8432 31 00	-- Direktsaatmaschinen, Direktpflanzmaschinen, Direktsetzmaschinen	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8432 39	-- andere		
	--- Sämaschinen		
8432 39 11	---- Einzeldrill-, Einzelkomdrillmaschinen mit Zentralantrieb	0	A
8432 39 19	---- andere	0	A
8432 39 90	--- Pflanz- und Setzmaschinen	0	A
	- Miststreuer und Düngerstreuer		
8432 41 00	-- Miststreuer	0	A
8432 42 00	-- Düngerstreuer	0	A
8432 80 00	- andere Maschinen, Apparate und Geräte	0	A
8432 90 00	- Teile	0	A
8433	Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten oder Dreschen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Stroh- oder Futterpressen; Rasenmäher und andere Mähmaschinen; Maschinen zum Reinigen oder Sortieren von Eiern, Obst oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der Position 8437		
	- Rasenmäher		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8433 11	-- mit Motor und horizontal rotierendem Schneidwerk		
8433 11 10	--- mit Elektromotor	0	A
	--- andere		
	---- selbstfahrend		
8433 11 51	----- mit Sitz	0	A
8433 11 59	----- andere	0	A
8433 11 90	---- andere	0	A
8433 19	-- andere		
	--- mit Motor		
8433 19 10	---- mit Elektromotor	0	A
	---- andere		
	----- selbstfahrend		
8433 19 51	----- mit Sitz	0	A
8433 19 59	----- andere	0	A
8433 19 70	----- andere	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8433 19 90	--- ohne Motor	0	A
8433 20	- andere Mähmaschinen, einschließlich Mähbalken für Schlepperanbau		
8433 20 10	-- mit Motor	0	A
	-- andere		
8433 20 50	--- ihrer Beschaffenheit nach für den Schlepperanbau oder Schlepperzug bestimmt	0	A
8433 20 90	--- andere	0	A
8433 30 00	- andere Heuernte-(Heuwerbungs-)maschinen, -apparate und -geräte	0	A
8433 40 00	- Stroh- und Futterpressen, einschließlich Aufnahmepressen	0	A
	- andere Erntemaschinen, -apparate und -geräte; Dreschmaschinen und -geräte		
8433 51 00	-- Mähdrescher	0	A
8433 52 00	-- andere Dreschmaschinen und -geräte	0	A
8433 53	-- Maschinen zum Ernten von Wurzeln oder Knollenfrüchten		
8433 53 10	--- Kartoffelerntemaschinen	0	A
8433 53 30	--- Rübenköpf- und andere Rübenerntemaschinen	0	A
8433 53 90	--- andere	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8433 59	-- andere		
	--- Feldhäcksler		
8433 59 11	---- selbstfahrend	0	A
8433 59 19	---- andere	0	A
8433 59 85	--- andere	0	A
8433 60 00	- Maschinen zum Reinigen oder Sortieren von Eiern, Obst oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen	0	A
8433 90 00	- Teile	0	A
8434	Melkmaschinen und andere milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate und Geräte		
8434 10 00	- Melkmaschinen	0	A
8434 20 00	- andere milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate und Geräte	0	A
8434 90 00	- Teile	0	A
8435	Pressen, Mühlen und ähnliche Maschinen, Apparate und Geräte, zum Bereiten von Wein, Most, Fruchtsäften oder ähnlichen Getränken		
8435 10 00	- Maschinen, Apparate und Geräte	1,7	A
8435 90 00	- Teile	1,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8436	Andere Maschinen, Apparate und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft, den Gartenbau, die Geflügel- oder Bienenhaltung, einschließlich Keimapparate mit mechanischen oder wärmetechnischen Vorrichtungen und Brut- und Aufzuchtapparate für die Geflügelzucht		
8436 10 00	- Maschinen, Apparate und Geräte für die Futterbereitung	1,7	A
	- Maschinen, Apparate und Geräte für die Geflügelhaltung, einschließlich Brut- und Aufzuchtapparate		
8436 21 00	-- Brut- und Aufzuchtapparate	1,7	A
8436 29 00	-- andere	1,7	A
8436 80	- andere Maschinen, Apparate und Geräte		
8436 80 10	-- für die Forstwirtschaft	1,7	A
8436 80 90	-- andere	1,7	A
	- Teile		
8436 91 00	-- von Maschinen, Apparaten und Geräten für die Geflügelhaltung, einschließlich Geflügelzucht	1,7	A
8436 99 00	-- andere	1,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8437	Maschinen, Apparate und Geräte zum Reinigen, Sortieren oder Sieben von Körner- oder Hülsenfrüchten; Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei oder zum Behandeln von Getreide oder Hülsenfrüchten, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte von der in der Landwirtschaft verwendeten Art		
8437 10 00	- Maschinen, Apparate und Geräte zum Reinigen, Sortieren oder Sieben von Körner- oder Hülsenfrüchten	1,7	A
8437 80 00	- andere Maschinen, Apparate und Geräte	1,7	A
8437 90 00	- Teile	1,7	A
8438	Maschinen und Apparate, im Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, zum industriellen Auf- oder Zubereiten oder Herstellen von Lebensmitteln, Futtermitteln oder Getränken, ausgenommen Maschinen und Apparate zum Gewinnen oder Aufbereiten von tierischen oder fetten pflanzlichen oder mikrobiellen Ölen oder Fetten		
8438 10	- Maschinen und Apparate zum Herstellen von Back- oder Teigwaren		
8438 10 10	-- zum Herstellen von Backwaren	1,7	A
8438 10 90	-- zum Herstellen von Teigwaren	1,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8438 20 00	- Maschinen und Apparate zum Herstellen von Süßwaren, Kakao oder Schokolade	1,7	A
8438 30 00	- Maschinen und Apparate zum Herstellen von Zucker	1,7	A
8438 40 00	- Brauereimaschinen und -apparate	1,7	A
8438 50 00	- Maschinen und Apparate zum Verarbeiten von Fleisch	1,7	A
8438 60 00	- Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Früchten oder Gemüsen	1,7	A
8438 80	- andere Maschinen und Apparate		
8438 80 10	-- zum Auf- oder Zubereiten oder Verarbeiten von Kaffee oder Tee	1,7	A
	-- andere		
8438 80 91	--- zum Zubereiten oder Herstellen von Getränken	1,7	A
8438 80 99	--- andere	1,7	A
8438 90 00	- Teile	1,7	A
8439	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe		
8439 10 00	- Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen	1,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8439 20 00	- Maschinen und Apparate zum Herstellen von Papier oder Pappe	1,7	A
8439 30 00	- Maschinen und Apparate zum Fertigstellen von Papier oder Pappe	1,7	A
	- Teile		
8439 91 00	-- von Maschinen und Apparaten zum Herstellen von Halbstoff aus celluloschaltigen Faserstoffen	1,7	A
8439 99 00	-- andere	1,7	A
8440	Buchbindereimaschinen und -apparate, einschließlich Fadenheftmaschinen		
8440 10	- Maschinen und Apparate		
8440 10 10	-- Falzmaschinen	1,7	A
8440 10 20	-- Zusammentragmaschinen	1,7	A
8440 10 30	-- Faden-, Draht- und Klammerheftmaschinen	1,7	A
8440 10 40	-- Klebebindemaschinen	1,7	A
8440 10 90	-- andere	1,7	A
8440 90 00	- Teile	1,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8441	Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art		
8441 10	- Schneidemaschinen		
8441 10 10	-- kombinierte Rollenschneide- und -wickelmaschinen	1,7	A
8441 10 20	-- Längs- und Querschneider	1,7	A
8441 10 30	-- Schnellschneider	1,7	A
8441 10 70	-- andere	1,7	A
8441 20 00	- Maschinen zum Herstellen von Tüten, Beuteln, Säcken oder Briefumschlägen	1,7	A
8441 30 00	- Maschinen zum Herstellen von Schachteln, Hülsen, Trommeln oder ähnlichen, nicht durch Formpressen hergestellten Behältnissen	1,7	A
8441 40 00	- Maschinen zum Formpressen von Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe	1,7	A
8441 80 00	- andere Maschinen und Apparate	1,7	A
8441 90	- Teile		
8441 90 10	-- von Schneidemaschinen	1,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8441 90 90	-- andere	1,7	A
8442	Maschinen, Apparate und Geräte (ausgenommen Maschinen der Positionen 8456 bis 8465) zum Zurichten oder Herstellen von Druckplatten, Druckformzylinder oder anderen Druckformen; Druckplatten, Druckformzylinder und andere Druckformen; Lithografiesteine, Platten und Zylinder, für den Druck zugerichtet (z. B. geschliffen, gekörnt, poliert)		
8442 30 00	- Maschinen, Apparate und Geräte	0	A
8442 40 00	- Teile der vorstehend genannten Maschinen, Apparate und Geräte	0	A
8442 50 00	- Druckplatten, Druckformzylinder und andere Druckformen; Lithografiesteine, Platten und Zylinder, für den Druck zugerichtet (z. B. geschliffen, gekörnt, poliert)	0	A
8443	Maschinen, Apparate und Geräte zum Drucken mittels Druckplatten, Druckformzylindern und anderen Druckformen der Position 8442; andere Drucker, Kopiergeräte und Fernkopierer, auch miteinander kombiniert; Teile und Zubehör für diese Maschinen, Apparate oder Geräte		
	- Maschinen, Apparate und Geräte zum Drucken mittels Druckplatten, Druckformzylindern und anderen Druckformen der Position 8442		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8443 11 00	-- Rollenoffsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte	1,7	A
8443 12 00	-- Bogenoffsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte, für Bogen, die ungefalt auf einer Seite nicht mehr als 22 cm und auf der anderen Seite nicht mehr als 36 cm messen	1,7	A
8443 13	-- andere Offsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte		
	--- Bogenoffsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte		
8443 13 10	---- gebraucht	1,7	A
	---- neu, für ein Format von		
8443 13 32	----- 53 × 75 cm oder weniger	1,7	A
8443 13 34	----- mehr als 53 × 75 cm bis 75 × 107 cm	1,7	A
8443 13 38	----- mehr als 75 × 107 cm	1,7	A
8443 13 90	--- andere	1,7	A
8443 14 00	-- Rollenhochdruckmaschinen, -apparate und -geräte, ausgenommen Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte	1,7	A
8443 15 00	-- Hochdruckmaschinen, -apparate und -geräte, andere als Rollendruckmaschinen, ausgenommen Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte	1,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8443 16 00	-- Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte	1,7	A
8443 17 00	-- Tiefdruckmaschinen, -apparate und -geräte	1,7	A
8443 19	-- andere		
8443 19 20	--- zum Bedrucken von Spinnstoffen	1,7	A
8443 19 40	--- zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	1,7	A
8443 19 70	--- andere	1,7	A
	- andere Drucker, Kopiergeräte und Fernkopierer, auch miteinander kombiniert		
8443 31 00	-- Maschinen, die mindestens zwei der Funktionen Drucken, Kopieren oder Übertragen von Fernkopien ausführen und die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können	0	A
8443 32	-- andere Maschinen, die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können		
8443 32 10	--- Drucker	0	A
8443 32 80	--- andere	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8443 39 00	-- andere	0	A
	- Teile und Zubehör		
8443 91	-- Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate oder Geräte zum Drucken mittels Druckplatten, Druckformzylindern oder anderen Druckformen der Position 8442		
8443 91 10	--- von Apparaten der Unterposition 8443 19 40	0	A
	--- andere		
8443 91 91	---- aus Eisen oder Stahl, gegossen	0	A
8443 91 99	---- andere	0	A
8443 99	-- andere		
8443 99 10	--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	0	A
8443 99 90	--- andere	0	A
8444 00	Maschinen zum Düsenspinnen, Verstrecken, Texturieren oder Schneiden von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
8444 00 10	- Düsenspinnmaschinen	1,7	A
8444 00 90	- andere	1,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8445	Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen; Maschinen zum Spinnen, Dublieren oder Zwirnen von Spinnstoffen und andere Maschinen und Apparate zum Herstellen von Spinnstoffgarnen; Maschinen zum Spulen (einschließlich Schusspulmaschinen), Wickeln oder Haspeln von Spinnstoffen sowie Maschinen zum Vorbereiten von Spinnstoffgarnen zur Verwendung auf Maschinen der Position 8446 oder 8447		
	- Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen		
8445 11 00	-- Krempeln (Karden)	1,7	A
8445 12 00	-- Kämmaschinen	1,7	A
8445 13 00	-- Vorspinnmaschinen (Spindelbänke, Flyer)	1,7	A
8445 19 00	-- andere	1,7	A
8445 20 00	- Maschinen zum Spinnen von Spinnstoffen	1,7	A
8445 30 00	- Maschinen zum Dublieren oder Zwirnen von Spinnstoffen	1,7	A
8445 40 00	- Maschinen zum Spulen (einschließlich Schusspulmaschinen), Wickeln oder Haspeln von Spinnstoffen	1,7	A
8445 90 00	- andere	1,7	A
8446	Webmaschinen		
8446 10 00	- Webmaschinen zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von 30 cm oder weniger	1,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Webmaschinen mit Schusseintrag durch Webschützen, zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von mehr als 30 cm		
8446 21 00	-- motorbetrieben	1,7	A
8446 29 00	-- andere	1,7	A
8446 30 00	- Webmaschinen mit schützenlosem Schusseintrag, zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von mehr als 30 cm	1,7	A
8447	Wirk-, Strick-, Nähwirk-, Gimpfen-, Tüll-, Spitzen-, Stick-, Posamentier-, Flecht-, Netzknüpff- und Tuftingmaschinen		
	- Rundwirk- und Rundstrickmaschinen		
8447 11 00	-- mit einem Zylinderdurchmesser von 165 mm oder weniger	1,7	A
8447 12 00	-- mit einem Zylinderdurchmesser von mehr als 165 mm	1,7	A
8447 20	- Flachwirk- und Flachstrickmaschinen; Nähwirkmaschinen		
8447 20 20	-- Flachkettenwirkmaschinen, einschließlich Raschelmaschinen; Nähwirkmaschinen	1,7	A
8447 20 80	-- andere	1,7	A
8447 90 00	- andere	1,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8448	Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Position 8444, 8445, 8446 oder 8447 (z. B. Schaftmaschinen, Jacquardmaschinen, Kett- und Schussfadenwächter und Webschützenwechsler); Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen und Apparate dieser Position oder der Position 8444, 8445, 8446 oder 8447 bestimmt (z. B. Spindeln, Spindelflügel, Kratzengarnituren, Webeblätter, Nadelstäbe, Spinndüsen, Webschützen, Weblitzen, Webschäfte, Nadeln und Platinen)		
	- Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Position 8444, 8445, 8446 oder 8447		
8448 11 00	-- Schaftmaschinen und Jacquardmaschinen; Kartensparvorrichtungen, Kartenschlagmaschinen, Kartenkopiermaschinen und Kartenbindemaschinen	1,7	A
8448 19 00	-- andere	1,7	A
8448 20 00	- Teile und Zubehör für Maschinen der Position 8444 oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate	1,7	A
	- Teile und Zubehör für Maschinen der Position 8445 oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate		
8448 31 00	-- Kratzengarnituren	1,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8448 32 00	-- für Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen, ausgenommen Kratzengarnituren	1,7	A
8448 33 00	-- Spindeln, Spindelflügel, Spinnringe und Ringläufer	1,7	A
8448 39 00	-- andere	1,7	A
	- Teile und Zubehör für Webmaschinen oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate		
8448 42 00	-- Webeblätter, Weblitzen und Webschäfte	1,7	A
8448 49 00	-- andere	1,7	A
	- Teile und Zubehör für Maschinen der Position 8447 oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate		
8448 51	-- Platinen, Nadeln und andere Waren zur Maschenbildung		
8448 51 10	--- Platinen	1,7	A
8448 51 90	--- andere	1,7	A
8448 59 00	-- andere	1,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8449 00 00	Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Ausrüsten von Filz oder Vliesstoffen (als Meterware oder geformt), einschließlich Maschinen und Apparate zum Herstellen von Filzhüten; Formen für die Hutmacherei	1,7	A
8450	Maschinen zum Waschen von Wäsche, auch mit Trockenvorrichtung		
	- Maschinen mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 10 kg oder weniger		
8450 11	-- Waschvollautomaten		
	--- mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 6 kg oder weniger		
8450 11 11	---- Frontlader	3	A
8450 11 19	---- Toplader	3	A
8450 11 90	--- mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von mehr als 6 kg bis 10 kg	2,6	A
8450 12 00	-- andere Waschmaschinen, mit eingebautem Zentrifugaltrockner	2,7	A
8450 19 00	-- andere	2,7	A
8450 20 00	- Maschinen mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von mehr als 10 kg	2,2	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8450 90 00	- Teile	2,7	A
8451	Maschinen und Apparate (ausgenommen Maschinen der Position 8450) zum Waschen, Reinigen, Wringen, Trocknen, Bügeln, Pressen (einschließlich Fixierpressen), Bleichen, Färben, Appretieren, Ausrüsten, Überziehen oder Imprägnieren von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren und Maschinen zum Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen, zum Herstellen von Fußbodenbelägen (z. B. Linoleum); Maschinen zum Auf- oder Abwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von textilen Flächenerzeugnissen		
8451 10 00	- Maschinen für die chemische Reinigung	2,2	A
	- Trockner		
8451 21 00	-- mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 10 kg oder weniger	2,2	A
8451 29 00	-- andere	2,2	A
8451 30 00	- Bügelmaschinen und Bügelpressen, einschließlich Fixierpressen	2,2	A
8451 40 00	- Maschinen zum Waschen, Bleichen oder Färben	2,2	A
8451 50 00	- Maschinen zum Auf- oder Abwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von textilen Flächenerzeugnissen	2,2	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8451 80	- andere Maschinen und Apparate		
8451 80 10	-- Maschinen zum Herstellen von Linoleum oder anderem Fußbodenbelag durch Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen	2,2	A
8451 80 30	-- Maschinen zum Appretieren oder Ausrüsten	2,2	A
8451 80 80	-- andere	2,2	A
8451 90 00	- Teile	2,2	A
8452	Nähmaschinen, andere als Fadenheftmaschinen der Position 8440; Möbel, Sockel und Deckel, ihrer Beschaffenheit nach besonders für Nähmaschinen bestimmt; Nähmaschinenadeln		
8452 10	- Haushaltsnähmaschinen		
	-- Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor 16 kg oder weniger oder mit Motor 17 kg oder weniger wiegt; Steppstichnähmaschinenköpfe, die ohne Motor 16 kg oder weniger oder mit Motor 17 kg oder weniger wiegen		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8452 10 11	--- Nähmaschinen mit einem Stückwert (Gestelle, Tische und Möbel nicht inbegriffen) von mehr als 65 EUR	5,7	A
8452 10 19	--- andere	9,7	A
8452 10 90	-- andere Nähmaschinen und andere Nähmaschinenköpfe	3,7	A
	- andere Nähmaschinen		
8452 21 00	-- Nähautomaten	3,7	A
8452 29 00	-- andere	3,7	A
8452 30 00	- Nähmaschinen	2,7	A
8452 90 00	- Möbel, Sockel und Deckel für Nähmaschinen sowie Teile davon; andere Nähmaschinenteile	2,7	A
8453	Maschinen und Apparate zum Aufbereiten, Gerben oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder oder zum Herstellen oder Instandsetzen von Schuhen oder anderen Waren aus Häuten, Fellen oder Leder, ausgenommen Nähmaschinen		
8453 10 00	- Maschinen und Apparate zum Aufbereiten, Gerben oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder	1,7	A
8453 20 00	- Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Instandsetzen von Schuhen	1,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8453 80 00	- andere Maschinen und Apparate	1,7	A
8453 90 00	- Teile	1,7	A
8454	Konverter, Gießpfannen, Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen und Gießmaschinen für Gießereien, Stahlwerke oder andere metallurgische Betriebe		
8454 10 00	- Konverter	1,7	A
8454 20 00	- Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen sowie Gießpfannen	1,7	A
8454 30	- Gießmaschinen		
8454 30 10	-- Druckgießmaschinen	1,7	A
8454 30 90	-- andere	1,7	A
8454 90 00	- Teile	1,7	A
8455	Metallwalzwerke und Walzen dafür		
8455 10 00	- Rohrwalzwerke	2,7	A
	- andere Walzwerke		
8455 21 00	-- Warmwalzwerke und kombinierte Warm- und Kaltwalzwerke	2,7	A
8455 22 00	-- Kaltwalzwerke	2,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8455 30	- Walzen für Walzwerke		
8455 30 10	-- aus Gusseisen	2,7	A
	-- aus Stahl, freiformgeschmiedet		
8455 30 31	--- Arbeitswalzen für Warmwalzwerke; Stützwalzen für Warm- und Kaltwalzwerke	2,7	A
8455 30 39	--- Arbeitswalzen für Kaltwalzwerke	2,7	A
8455 30 90	-- andere	2,7	A
8455 90 00	- andere Teile	2,7	A
8456	Werkzeugmaschinen zum Abtragen von Stoffen aller Art durch Laser-, Licht- oder anderen Photonenstrahl, Ultraschall, Elektroerosion, elektrochemische Verfahren oder Elektronen-, Ionen- oder Plasmastrahl; Wasserstrahl Schneidemaschinen		
	- Laser-, Licht- und andere Photonenstrahlwerkzeugmaschinen		
8456 11	-- mit Laser betrieben		
8456 11 10	--- von der ausschließlich oder hauptsächlich für die Herstellung von gedruckten Schaltungen, Baugruppen gedruckter Schaltungen, Teilen der Position 8517 oder Teilen von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen verwendeten Art	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8456 11 90	--- andere	4,5	A
8456 12	-- mit anderem Licht- oder Photonenstrahlverfahren betrieben		
8456 12 10	--- von der ausschließlich oder hauptsächlich für die Herstellung von gedruckten Schaltungen, Baugruppen gedruckter Schaltungen, Teilen der Position 8517 oder Teilen von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen verwendeten Art	0	A
8456 12 90	--- andere	4,5	A
8456 20 00	- Ultraschallwerkzeugmaschinen	3,5	A
8456 30	- Elektroerosionswerkzeugmaschinen		
	-- numerisch gesteuert		
8456 30 11	--- Drahterodiermaschinen	3,5	A
8456 30 19	--- andere	3,5	A
8456 30 90	-- andere	3,5	A
8456 40 00	- im Plasmalichtbogenverfahren betrieben	3,5	A
8456 50 00	- Wasserstrahl Schneidemaschinen	1,7	A
8456 90 00	- andere	3,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8457	Bearbeitungszentren, Mehrwegemaschinen und Transfermaschinen, zum Bearbeiten von Metallen		
8457 10	- Bearbeitungszentren		
8457 10 10	-- Horizontal-Maschinenzentren	2,7	A
8457 10 90	-- andere	2,7	A
8457 20 00	- Mehrwegemaschinen	2,7	A
8457 30	- Transfermaschinen		
8457 30 10	-- numerisch gesteuert	2,7	A
8457 30 90	-- andere	2,7	A
8458	Drehmaschinen (einschließlich Drehzentren) zur spanabhebenden Metallbearbeitung		
	- Horizontal-Drehmaschinen		
8458 11	-- numerisch gesteuert		
8458 11 20	--- Drehzentren	2,7	A
	--- Drehautomaten		
8458 11 41	---- Einspindeldrehautomaten	2,7	A
8458 11 49	---- Mehrspindeldrehautomaten	2,7	A
8458 11 80	--- andere	2,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8458 19 00	-- andere	2,7	A
	- andere Drehmaschinen		
8458 91	-- numerisch gesteuert		
8458 91 20	--- Drehzentren	2,7	A
8458 91 80	--- andere	2,7	A
8458 99 00	-- andere	2,7	A
8459	Spanabhebende Werkzeugmaschinen (einschließlich Bearbeitungseinheiten auf Schlitten) zum Bohren, Ausbohren, Fräsen oder Außen- oder Innengewindeschneiden von Metallen, ausgenommen Drehmaschinen (einschließlich Drehzentren) der Position 8458		
8459 10 00	- Bearbeitungseinheiten auf Schlitten	2,7	A
	- andere Bohrmaschinen		
8459 21 00	-- numerisch gesteuert	2,7	A
8459 29 00	-- andere	2,7	A
	- andere kombinierte Ausbohr- und Fräsmaschinen		
8459 31 00	-- numerisch gesteuert	1,7	A
8459 39 00	-- andere	1,7	A
	- andere Ausbohrmaschinen		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8459 41 00	-- numerisch gesteuert	1,7	A
8459 49 00	-- andere	1,7	A
	- Konsolfräsmaschinen		
8459 51 00	-- numerisch gesteuert	2,7	A
8459 59 00	-- andere	2,7	A
	- andere Fräsmaschinen		
8459 61	-- numerisch gesteuert		
8459 61 10	--- Werkzeugfräsmaschinen	2,7	A
8459 61 90	--- andere	2,7	A
8459 69	-- andere		
8459 69 10	--- Werkzeugfräsmaschinen	2,7	A
8459 69 90	--- andere	2,7	A
8459 70 00	- andere Außen- oder Innengewindeschneidmaschinen	2,7	A
8460	Werkzeugmaschinen zum Entgraten, Schärfen, Schleifen, Honen, Läppen, Polieren oder zu anderem Fertigbearbeiten von Metallen oder Cermets mit Hilfe von Schleifscheiben, Schleifstoffen oder Poliermitteln, ausgenommen Verzahnmaschinen und Zahnfertigbearbeitungsmaschinen der Position 8461		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Flach- oder Planschleifmaschinen		
8460 12 00	-- numerisch gesteuert	1,7	A
8460 19 00	-- andere	1,7	A
	- andere Schleifmaschinen		
8460 22 00	-- spitzenlose Schleifmaschinen, numerisch gesteuert	1,7	A
8460 23 00	-- andere Rundschleifmaschinen, numerisch gesteuert	1,7	A
8460 24 00	-- andere, numerisch gesteuert	1,7	A
8460 29	-- andere		
8460 29 10	--- Rundschleifmaschinen	2,7	A
8460 29 90	--- andere	2,7	A
	- Schärfmaschinen		
8460 31 00	-- numerisch gesteuert	1,7	A
8460 39 00	-- andere	1,7	A
8460 40	- Honmaschinen und Läppmaschinen		
8460 40 10	-- numerisch gesteuert	1,7	A
8460 40 90	-- andere	1,7	A
8460 90 00	- andere	1,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8461	Hobelmaschinen, Waagrecht- und Senkrechtstoßmaschinen, Räummaschinen, Verzahnmaschinen, Zahnfertigungsmaschinen, Sägemaschinen, Trennmaschinen und andere Werkzeugmaschinen zur spanabhebenden Bearbeitung von Metallen oder Cermeten, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
8461 20 00	- Waagrecht- und Senkrechtstoßmaschinen	1,7	A
8461 30	- Räummaschinen		
8461 30 10	-- numerisch gesteuert	1,7	A
8461 30 90	-- andere	1,7	A
8461 40	- Verzahnmaschinen und Zahnfertigungsmaschinen		
	-- Verzahnmaschinen		
	--- für zylindrische Verzahnungen		
8461 40 11	---- numerisch gesteuert	2,7	A
8461 40 19	---- andere	2,7	A
	--- für andere Verzahnungen		
8461 40 31	----- numerisch gesteuert	1,7	A
8461 40 39	----- andere	1,7	A
	-- Maschinen zum Fertigbearbeiten der Zähne		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm		
8461 40 71	---- numerisch gesteuert	2,7	A
8461 40 79	---- andere	2,7	A
8461 40 90	--- andere	1,7	A
8461 50	- Sägemaschinen und Trennmaschinen		
	-- Sägemaschinen		
8461 50 11	--- Kreissägemaschinen	1,7	A
8461 50 19	--- andere	1,7	A
8461 50 90	-- Trennmaschinen	1,7	A
8461 90 00	- andere	2,7	A
8462	Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zum Schmieden, Gesenkschmieden oder Hämmern von Metallen (ausgenommen Walzwerke); Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen, Längsteilanlagen und Ablänganlagen) zum Biegen, Abkanten, Richten, Scheren, Lochstanzen, Ausklinken oder Nibbeln von Metallen (ausgenommen Ziehbanken); Pressen zum Bearbeiten von Metallen oder Metallecarbiden, vorstehend nicht genannt		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Warmumformungsmaschinen (einschließlich Pressen) zum Schmieden, Gesenkschmieden und Hämmern		
8462 11	-- Maschinen zum Schmieden mit geschlossenem Gesenk		
8462 11 10	--- numerisch gesteuert	2,7	A
8462 11 90	--- andere	1,7	A
8462 19	-- andere		
8462 19 10	--- numerisch gesteuert	2,7	A
8462 19 90	--- andere	1,7	A
	- Biegemaschinen, Abkantmaschinen und Richtmaschinen (einschließlich Abkantpressen) für Flacherzeugnisse		
8462 22	-- Profilformmaschinen		
8462 22 10	--- numerisch gesteuert	2,7	A
8462 22 90	--- andere	1,7	A
8462 23 00	-- Abkantpressen, numerisch gesteuert	2,7	A
8462 24 00	-- Blechbiegemaschinen, numerisch gesteuert	2,7	A
8462 25 00	-- Maschinen zum Rollformen von Profilen, numerisch gesteuert	2,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8462 26 00	-- andere Maschinen zum Biegen, Abkanten oder Richten, numerisch gesteuert	2,7	A
8462 29 00	-- andere	1,7	A
	- Längsteilanlagen, Ablänganlagen und andere Maschinen (ausgenommen Pressen) zum Scheren von Flacherzeugnissen, ausgenommen mit Lochstanzen kombinierte Scheren		
8462 32	-- Längsteilanlagen und Ablänganlagen		
8462 32 10	--- numerisch gesteuert	2,7	A
8462 32 90	--- andere	1,7	A
8462 33 00	-- numerisch gesteuerte Scheren	2,7	A
8462 39 00	-- andere	1,7	A
	- Maschinen (ausgenommen Pressen) zum Lochstanzen, Ausklinken oder Nibbeln von Flacherzeugnissen, einschließlich mit Lochstanzen kombinierte Scheren		
8462 42 00	-- numerisch gesteuert	2,7	A
8462 49 00	-- andere	1,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Maschinen zum Bearbeiten von Rohren, Hohlprofilen, Stäben und Stangen (ausgenommen Pressen)		
8462 51 00	-- numerisch gesteuert	2,7	A
8462 59 00	-- andere	1,7	A
	- Pressen zum Kaltbearbeiten von Metall		
8462 61	-- hydraulische Pressen		
8462 61 10	--- numerisch gesteuert	2,7	A
8462 61 90	--- andere	2,7	A
8462 62	-- mechanische Pressen		
8462 62 10	--- numerisch gesteuert	2,7	A
8462 62 90	--- andere	1,7	A
8462 63	-- Servopressen		
8462 63 10	--- numerisch gesteuert	2,7	A
8462 63 90	--- andere	1,7	A
8462 69	-- andere		
8462 69 10	--- numerisch gesteuert	2,7	A
8462 69 90	--- andere	1,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8462 90	- andere		
8462 90 10	-- numerisch gesteuert	2,7	A
8462 90 90	-- andere	1,7	A
8463	Andere Werkzeugmaschinen zum spanlosen Be- oder Verarbeiten von Metallen oder Cermets		
8463 10	- Ziehbanken für Stangen, Rohre, Profile, Drähte oder dergleichen		
8463 10 10	-- Drahtziehmaschinen	2,7	A
8463 10 90	-- andere	2,7	A
8463 20 00	- Gewindewalz- oder Gewinderollmaschinen	2,7	A
8463 30 00	- Maschinen zum Be- oder Verarbeiten von Metalldraht	2,7	A
8463 90 00	- andere	2,7	A
8464	Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnlichen mineralischen Stoffen oder zum Kaltbearbeiten von Glas		
8464 10 00	- Sägemaschinen	2,2	A
8464 20	- Schleifmaschinen und Poliermaschinen		
	-- Maschinen zum Bearbeiten von Glas		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8464 20 11	--- von optischen Gläsern	2,2	A
8464 20 19	--- andere	2,2	A
8464 20 80	-- andere	2,2	A
8464 90 00	- andere	2,2	A
8465	Werkzeugmaschinen (einschließlich Nagel-, Heft-, Klebe-, Verleim- und andere Zusammenfügemaschinen) zum Bearbeiten von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, harten Kunststoffen oder ähnlichen harten Stoffen		
8465 10	- Maschinen, die verschiedenartige Bearbeitungen ohne Werkzeugwechsel zwischen diesen Vorgängen durchführen können		
8465 10 10	-- Maschinen, denen das Werkstück zwischen jedem Bearbeitungsvorgang von Hand zugeführt wird	2,7	A
8465 10 90	-- Maschinen, denen das Werkstück zwischen jedem Bearbeitungsvorgang automatisch zugeführt wird	2,7	A
8465 20 00	- Bearbeitungszentren	2,7	A
	- andere		
8465 91	-- Sägemaschinen		
8465 91 10	--- Bandsägen	2,7	A
8465 91 20	--- Kreissägen	2,7	A
8465 91 90	--- andere	2,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8465 92 00	-- Hobelmaschinen, Fräsmaschinen und Kehlmaschinen	2,7	A
8465 93 00	-- Schleifmaschinen und Poliermaschinen	2,7	A
8465 94 00	-- Biegemaschinen und Zusammenfügemaschinen	2,7	A
8465 95 00	-- Bohrmaschinen und Stemmmaschinen	2,7	A
8465 96 00	-- Spaltmaschinen, Hackmaschinen und Schälmaschinen	2,7	A
8465 99 00	-- andere	2,7	A
8466	Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Positionen 8456 bis 8465 bestimmt, einschließlich Werkstück- und Werkzeughalter, selbstöffnende Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Maschinen; Werkzeughalter für von Hand zu führende Werkzeuge aller Art		
8466 10	- Werkzeughalter und selbstöffnende Gewindeschneidköpfe		
	-- Werkzeughalter		
8466 10 20	--- Dorne, Spannzangen und Hülsen	1,2	A
	--- andere		
8466 10 31	---- für Drehmaschinen	1,2	A
8466 10 38	---- andere	1,2	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8466 10 80	-- selbstöffnende Gewindeschneidköpfe	1,2	A
8466 20	- Werkstückhalter		
8466 20 20	-- werkstückgebundene Vorrichtungen; Vorrichtungssätze zum Zusammenstellen von werkstückgebundenen Vorrichtungen	1,2	A
	-- andere		
8466 20 91	--- für Drehmaschinen	1,2	A
8466 20 98	--- andere	1,2	A
8466 30 00	- Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Maschinen	1,2	A
	- andere		
8466 91	-- für Maschinen der Position 8464		
8466 91 20	--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,2	A
8466 91 95	--- andere	1,2	A
8466 92	-- für Maschinen der Position 8465		
8466 92 20	--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,2	A
8466 92 80	--- andere	1,2	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8466 93	-- für Maschinen der Positionen 8456 bis 8461		
8466 93 40	--- Teile und Zubehör von Maschinen der Unterpositionen 8456 11 10, 8456 12 10, 8456 20, 8456 30, 8457 10, 8458 91, 8459 21 00, 8459 61 oder 8461 50 von der ausschließlich oder hauptsächlich zur Herstellung von gedruckten Schaltungen oder von Baugruppen gedruckter Schaltungen, Teilen der Position 8517 oder Teilen von Maschinen für automatische Datenverarbeitung verwendeten Art	0	A
	--- andere		
8466 93 50	---- für Maschinen der Unterposition 8456 50 00	1,7	A
8466 93 60	---- andere	1,2	A
8466 94 00	-- für Maschinen der Position 8462 oder 8463	1,2	A
8467	Pneumatische, hydraulische oder von eingebautem Motor (elektrisch oder nicht elektrisch) betriebene Werkzeuge, von Hand zu führen		
	- pneumatische Werkzeuge		
8467 11	-- rotierende (auch schlagende) Werkzeuge		
8467 11 10	--- zum Bearbeiten von Metallen	1,7	A
8467 11 90	--- andere	1,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8467 19 00	-- andere	1,7	A
	- mit eingebautem Elektromotor		
8467 21	-- Bohrmaschinen aller Art		
8467 21 10	--- zum Betrieb ohne externe Energiequelle	2,7	A
	--- andere		
8467 21 91	---- elektropneumatische	2,7	A
8467 21 99	---- andere	2,7	A
8467 22	-- Sägen		
8467 22 10	--- Kettensägen	2,7	A
8467 22 30	--- Kreissägen	2,7	A
8467 22 90	--- andere	2,7	A
8467 29	-- andere		
8467 29 20	--- zum Betrieb ohne externe Energiequelle	2,7	A
	--- andere		
	---- Schleifmaschinen		
8467 29 51	----- Winkelschleifer	2,7	A
8467 29 53	----- Bandschleifmaschinen	2,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8467 29 59	----- andere	2,7	A
8467 29 70	---- Hobelmaschinen	2,7	A
8467 29 80	---- Heckenscheren, Grasscheren und Rasenkantenschneider	2,7	A
8467 29 85	---- andere	2,7	A
	- andere Werkzeuge		
8467 81 00	-- Kettensägen	1,7	A
8467 89 00	-- andere	1,7	A
	- Teile		
8467 91 00	-- von Kettensägen	1,7	A
8467 92 00	-- von pneumatischen Werkzeugen	1,7	A
8467 99 00	-- andere	1,7	A
8468	Maschinen, Apparate und Geräte zum Löt- oder Schweißen, auch wenn sie zum Brennschneiden verwendbar sind, jedoch ausgenommen solche der Position 8515; Maschinen und Apparate zum autogenen Oberflächenhärten		
8468 10 00	- Handapparate und -geräte (Brenner)	2,2	A
8468 20 00	- andere Autogenmaschinen, -apparate und -geräte	2,2	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8468 80 00	- andere Maschinen, Apparate und Geräte	2,2	A
8468 90 00	- Teile	2,2	A
8470	Rechenmaschinen und Geräte im Taschenformat, zum Aufzeichnen, Wiedergeben und Anzeigen von Daten, mit Rechenfunktionen; Abrechnungsmaschinen, Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskarten-Ausgabemaschinen und ähnliche Maschinen, mit eingebautem Rechenwerk; Registrierkassen		
8470 10 00	- elektronische Rechenmaschinen, die ohne externe elektrische Energiequelle betrieben werden können, und Geräte im Taschenformat, zum Aufzeichnen, Wiedergeben und Anzeigen von Daten, mit Rechenfunktionen	0	A
	- andere elektronische Rechenmaschinen		
8470 21 00	-- druckende	0	A
8470 29 00	-- andere	0	A
8470 30 00	- andere Rechenmaschinen	0	A
8470 50 00	- Registrierkassen	0	A
8470 90 00	- andere	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8471	Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten; magnetische oder optische Leser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in codierter Form und Maschinen zum Verarbeiten solcher Daten, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
8471 30 00	- tragbare automatische Datenverarbeitungsmaschinen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger, mindestens aus einer Zentraleinheit, einer Tastatur und einem Bildschirm bestehend	0	A
	- andere automatische Datenverarbeitungsmaschinen		
8471 41 00	-- mindestens eine Zentraleinheit sowie eine Eingabe- und eine Ausgabeeinheit, auch kombiniert, in einem gemeinsamen Gehäuse enthaltend	0	A
8471 49 00	-- andere, als System gestellt	0	A
8471 50 00	- Verarbeitungseinheiten (ausgenommen solche der Unterposition 8471 41 oder 8471 49), auch wenn sie eine oder zwei der Einheitenarten Speichereinheiten, Eingabeeinheiten, Ausgabeeinheiten in einem gemeinsamen Gehäuse enthalten	0	A
8471 60	- Ein- oder Ausgabeeinheiten, auch wenn sie in einem gemeinsamen Gehäuse Speichereinheiten enthalten		
8471 60 60	-- Tastaturen	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8471 60 70	-- andere	0	A
8471 70	- Speichereinheiten		
8471 70 20	-- Zentralspeichereinheiten	0	A
	-- andere		
	--- Plattenspeichereinheiten		
8471 70 30	---- optisch, einschließlich magneto-optisch	0	A
	---- andere		
8471 70 50	----- Festplattenspeichereinheiten	0	A
8471 70 70	----- andere	0	A
8471 70 80	--- Bandspeichereinheiten	0	A
8471 70 98	--- andere	0	A
8471 80 00	- andere Einheiten von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen	0	A
8471 90 00	- andere	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8472	Andere Büromaschinen und -apparate (z. B. Hektografen, Schablonenvervielfältiger, Adressiermaschinen, automatische Banknotenausgabegeräte, Münzsortier-, Münzzähl- oder Münzeinwickelmaschinen, Bleistiftspitzmaschinen, Perforiermaschinen und Büroheftmaschinen)		
8472 10 00	- Vervielfältigungsmaschinen	0	A
8472 30 00	- Briefsortiermaschinen, Brieffaltmaschinen, Briefkuvertier- und Streifbandanlegemaschinen, Brieföffnungsmaschinen, Briefschließmaschinen, Briefsiegelmaschinen, Markenfrankiermaschinen und Briefmarkenentwertungsmaschinen	2,2	A
8472 90	- andere		
8472 90 10	-- Münzsortier-, Münzzähl- oder Münzeinwickelmaschinen	0	A
8472 90 80	-- andere	0	A
8473	Teile und Zubehör (ausgenommen Koffer, Schutzhüllen und dergleichen), erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen, Apparate oder Geräte der Positionen 8470 bis 8472 bestimmt		
	- Teile und Zubehör, für Maschinen und Geräte der Position 8470		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8473 21	-- für elektronische Rechenmaschinen und Geräte der Unterposition 8470 10, 8470 21 oder 8470 29		
8473 21 10	--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	0	A
8473 21 90	--- andere	0	A
8473 29	-- andere		
8473 29 10	--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	0	A
8473 29 90	--- andere	0	A
8473 30	- Teile und Zubehör, für Maschinen der Position 8471		
8473 30 20	-- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	0	A
8473 30 80	-- andere	0	A
8473 40	- Teile und Zubehör, für Maschinen und Apparate der Position 8472		
8473 40 10	-- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	0	A
8473 40 80	-- andere	0	A
8473 50	- Teile und Zubehör, gleichermaßen für die Verwendung mit Maschinen, Apparaten oder Geräten der Positionen 8470 bis 8472 bestimmt		
8473 50 20	-- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8473 50 80	-- andere	0	A
8474	Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen, Waschen, Zerkleinern, Mahlen, Mischen oder Kneten von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen (auch pulver- oder breiförmigen) mineralischen Stoffen; Maschinen zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder breiförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen zum Herstellen von Gießformen aus Sand		
8474 10 00	- Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen oder Waschen	0	A
8474 20 00	- Maschinen und Apparate zum Zerkleinern oder Mahlen	0	A
	- Maschinen und Apparate zum Mischen oder Kneten		
8474 31 00	-- Beton- und Mörtelmischmaschinen	0	A
8474 32 00	-- Maschinen zum Mischen mineralischer Stoffe mit Bitumen	0	A
8474 39 00	-- andere	0	A
8474 80	- andere Maschinen und Apparate		
8474 80 10	-- Maschinen zum Pressen oder Formen von keramischen Massen	0	A
8474 80 90	-- andere	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8474 90	- Teile		
8474 90 10	-- aus Eisen oder Stahl, gegossen	0	A
8474 90 90	-- andere	0	A
8475	Maschinen zum Zusammenbauen von mit Glaskolben oder Glasröhre ausgestatteten elektrischen Lampen, Elektronenröhren oder Blitzlampen; Maschinen zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren		
8475 10 00	- Maschinen zum Zusammenbauen von mit Glaskolben oder Glasröhre ausgestatteten elektrischen Lampen, Elektronenröhren oder Blitzlampen	1,7	A
	- Maschinen zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren		
8475 21 00	-- Maschinen zum Herstellen von optischen Fasern oder deren Vorformen	0	A
8475 29 00	-- andere	1,7	A
8475 90	- Teile		
8475 90 10	-- Teile von Maschinen der Unterposition 8475 21 00	0	A
8475 90 90	-- andere	1,7	A
8476	Warenverkaufsautomaten (z. B. Briefmarken-, Zigaretten-, Lebensmittel- oder Getränkeautomaten), einschließlich Geldwechselautomaten		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Getränkeverkaufsautomaten		
8476 21 00	-- mit Heiz- oder Kühlvorrichtungen	1,7	A
8476 29 00	-- andere	1,7	A
	- andere Maschinen		
8476 81 00	-- mit Heiz- oder Kühlvorrichtungen	1,7	A
8476 89	-- andere		
8476 89 10	--- Geldwechselautomaten	0	A
8476 89 90	--- andere	1,7	A
8476 90	- Teile		
8476 90 10	-- Teile von Geldwechselautomaten	0	A
8476 90 90	-- andere	1,7	A
8477	Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Kautschuk oder Kunststoffen oder zum Herstellen von Waren aus diesen Stoffen, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen		
8477 10 00	- Spritzgießmaschinen	1,7	A
8477 20 00	- Extruder	1,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8477 30 00	- Blasformmaschinen	1,7	A
8477 40 00	- Vakuumformmaschinen und andere Warmformmaschinen	1,7	A
	- andere Maschinen und Apparate zum Formen		
8477 51 00	-- zum Formen oder Runderneuern von Luftreifen oder zum Formen von Luftschläuchen	1,7	A
8477 59	-- andere		
8477 59 10	--- Pressen	1,7	A
8477 59 80	--- andere	1,7	A
8477 80	- andere Maschinen und Apparate		
	-- Maschinen zum Herstellen von Zellkunststoff oder Zellkautschuk		
8477 80 11	--- Maschinen für die Verarbeitung von Reaktionsharzen	1,7	A
8477 80 19	--- andere	1,7	A
	-- andere		
8477 80 91	--- Zerkleinerungsmaschinen	1,7	A
8477 80 93	--- Mischer, Knetter und Rührwerke	1,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8477 80 95	--- Schneid-, Spalt- und Schälmaschinen	1,7	A
8477 80 99	--- andere	1,7	A
8477 90	- Teile		
8477 90 10	-- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	A
8477 90 80	-- andere	1,7	A
8478	Maschinen und Apparate zum Aufbereiten oder Verarbeiten von Tabak, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen		
8478 10 00	- Maschinen und Apparate	1,7	A
8478 90 00	- Teile	1,7	A
8479	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte mit eigener Funktion, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen		
8479 10 00	- Maschinen, Apparate und Geräte für den Straßen-, Hoch- oder Tiefbau oder für ähnliche Arbeiten	0	A
8479 20 00	- Maschinen, Apparate und Geräte zum Gewinnen oder Aufbereiten von tierischen oder fetten pflanzlichen oder mikrobiellen Ölen oder Fetten	1,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8479 30	- Pressen zum Herstellen von Span- oder Faserplatten aus Holz oder anderen holzartigen Stoffen und andere Maschinen und Apparate zum Behandeln von Holz oder Kork		
8479 30 10	-- Pressen	1,7	A
8479 30 90	-- andere	1,7	A
8479 40 00	- Maschinen zum Herstellen von Bindfäden, Seilen, Tauen oder Kabeln	1,7	A
8479 50 00	- Industrieroboter, anderweit weder genannt noch inbegriffen	1,7	A
8479 60 00	- Verdunstungsluftkühler	1,7	A
	- Fahrgastbrücken		
8479 71 00	-- von der auf Flughäfen verwendeten Art	1,7	A
8479 79 00	-- andere	1,7	A
	- andere Maschinen, Apparate und Geräte		
8479 81 00	-- zum Behandeln von Metallen, einschließlich Spulenwickelmaschinen für elektrotechnische Zwecke	1,7	A
8479 82 00	-- zum Mischen, Kneten, Zerkleinern, Mahlen, Sieben, Sichten, Homogenisieren, Emulgieren oder Rühren	1,7	A
8479 83 00	-- kaltisostatische Pressen	1,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8479 89	-- andere		
8479 89 30	--- schreitender hydraulischer Grubenausbau	1,7	A
8479 89 60	--- Zentralschmiersysteme	1,7	A
8479 89 70	--- elektronische Bestückungsautomaten von der ausschließlich oder hauptsächlich für die Herstellung von Baugruppen gedruckter Schaltungen verwendeten Art	0	A
8479 89 97	--- andere	1,7	A
8479 90	- Teile		
8479 90 15	-- Teile von Maschinen der Unterposition 8479 89 70	0	A
	-- andere		
8479 90 20	--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	A
8479 90 70	--- andere	1,7	A
8480	Gießerei-Formkästen; Grundplatten für Formen; Gießereimodelle; Formen für Metalle (andere als solche zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen), Metallecarbide, Glas, mineralische Stoffe, Kautschuk oder Kunststoffe		
8480 10 00	- Gießerei-Formkästen	1,7	A
8480 20 00	- Grundplatten für Formen	1,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8480 30	- Gießereimodelle		
8480 30 10	-- aus Holz	1,7	A
8480 30 90	-- andere	2,7	A
	- Formen für Metalle oder Metallcarbide		
8480 41 00	-- zum Druckgießen (einschließlich Spritzgießen)	1,7	A
8480 49 00	-- andere	1,7	A
8480 50 00	- Formen für Glas	1,7	A
8480 60 00	- Formen für mineralische Stoffe	1,7	A
	- Formen für Kautschuk oder Kunststoffe		
8480 71 00	-- zum Spritzgießen oder Formpressen	1,7	A
8480 79 00	-- andere	1,7	A
8481	Armaturen und ähnliche Apparate für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Sammelbehälter, Wannen oder ähnliche Behälter, einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile		
8481 10	- Druckminderventile		
8481 10 05	-- kombiniert mit Filtern oder Ölern	2,2	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	-- andere		
8481 10 19	--- aus Gusseisen oder aus Stahl	2,2	A
8481 10 99	--- andere	2,2	A
8481 20	- Ventile für die ölhdraulische oder pneumatische Energieübertragung		
8481 20 10	-- Ventile für ölhdraulische Energieübertragung	2,2	A
8481 20 90	-- Ventile für pneumatische Energieübertragung	2,2	A
8481 30	- Rückschlagklappen und -ventile		
8481 30 91	-- aus Gusseisen oder aus Stahl	2,2	A
8481 30 99	-- andere	2,2	A
8481 40	- Überdruckventile und Sicherheitsventile		
8481 40 10	-- aus Gusseisen oder aus Stahl	2,2	A
8481 40 90	-- andere	2,2	A
8481 80	- andere Armaturen und ähnliche Apparate		
	-- Sanitärarmaturen		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8481 80 11	--- Mischarmaturen	2,2	A
8481 80 19	--- andere	2,2	A
	-- Armaturen für Heizkörper von Zentralheizungen		
8481 80 31	--- Thermostatventile	2,2	A
8481 80 39	--- andere	2,2	A
8481 80 40	-- Ventile für Reifen oder Luftschläuche	2,2	A
	-- andere		
	--- Regelventile		
8481 80 51	---- Temperaturregelventile	2,2	A
8481 80 59	---- andere	2,2	A
	--- andere		
	---- Schieber		
8481 80 61	----- aus Gusseisen	2,2	A
8481 80 63	----- aus Stahl	2,2	A
8481 80 69	----- andere	2,2	A
	---- Ventile		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8481 80 71	----- aus Gusseisen	2,2	A
8481 80 73	----- aus Stahl	2,2	A
8481 80 79	----- andere	2,2	A
8481 80 81	---- Kugel- und Kükenhähne (Kegelhähne)	2,2	A
8481 80 85	---- Klappen	2,2	A
8481 80 87	---- Membranarmaturen	2,2	A
8481 80 99	---- andere	2,2	A
8481 90 00	- Teile	2,2	A
8482	Wälzlager (Kugellager, Rollenlager und Nadellager)		
8482 10	- Kugellager		
8482 10 10	-- mit einem größten äußeren Durchmesser von 30 mm oder weniger	8	A
8482 10 90	-- andere	8	A
8482 20 00	- Kegelrollenlager, einschließlich der Zusammenstellungen aus Kegeln und Kegelrollen	8	A
8482 30 00	- Tonnenlager (Pendelrollenlager)	8	A
8482 40 00	- Nadellager, einschließlich Zusammenstellungen aus Käfig und Nadelrollen (Nadelkränze)	8	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8482 50 00	- andere Zylinderrollenlager, einschließlich Zusammenstellungen aus Käfig und Zylinderrollen	8	A
8482 80 00	- andere, einschließlich kombinierte Wälzlager	8	A
	- Teile		
8482 91	-- Kugeln, Rollen und Nadeln		
8482 91 10	--- Kegelrollen	8	A
8482 91 90	--- andere	7,7	A
8482 99 00	-- andere	8	A
8483	Wellen (einschließlich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln; Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager; Wellengleitlager; Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Zahnstangen, Friktionsräder, Kettenräder und Getriebe, auch in Form von Wechsel- oder Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern; Kugel- oder Rollenrollspindeln; Schwungräder, Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollenblöcke für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen (einschließlich Universalkupplungen)		
8483 10	- Wellen (einschließlich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln		
	-- Kurbeln und Kurbelwellen		
8483 10 21	--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	4	A
8483 10 25	--- aus Stahl, freiformgeschmiedet	4	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8483 10 29	--- andere	4	A
8483 10 50	-- Gelenkwellen	4	A
8483 10 95	-- andere	4	A
8483 20 00	- Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager	6	A
8483 30	- Lagergehäuse ohne eingebaute Wälzlager; Wellengleitlager und Lagerschalen		
	-- Lagergehäuse		
8483 30 32	--- für Wälzlager aller Art	5,7	A
8483 30 38	--- andere	3,4	A
8483 30 80	-- Wellengleitlager und Lagerschalen	3,4	A
8483 40	- Getriebe, auch in Form von Wechsel- oder Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern, ausgenommen Zahnräder, Kettenräder und andere Kraftübertragungsvorrichtungen, gesondert gestellt; Kugel- oder Rollenrollspindeln		
	-- Zahnradgetriebe (ausgenommen Schaltgetriebe)		
8483 40 21	--- Stirnradgetriebe	3,,7	A
8483 40 23	--- Kegelrad- und Kegelstirnradgetriebe	3,7	A
8483 40 25	--- Schneckengetriebe	3,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8483 40 29	--- andere	3,7	A
8483 40 30	-- Kugel- oder Rollenrollspindeln	3,7	A
	-- Schaltgetriebe		
8483 40 51	--- Zahnradschaltgetriebe	3,7	A
8483 40 59	--- andere	3,7	A
8483 40 90	-- andere	3,7	A
8483 50	- Schwungräder sowie Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollenblöcke für Flaschenzüge)		
8483 50 20	-- aus Eisen oder Stahl, gegossen	2,7	A
8483 50 80	-- andere	2,7	A
8483 60	- Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen (einschließlich Universalkupplungen)		
8483 60 20	-- aus Eisen oder Stahl, gegossen	2,7	A
8483 60 80	-- andere	2,7	A
8483 90	- Zahnräder, Kettenräder und andere Kraftübertragungsvorrichtungen, gesondert gestellt; Teile		
8483 90 20	-- Teile von Lagergehäusen für Wälzlager aller Art	5,7	A
	-- andere		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8483 90 81	--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	2,7	A
8483 90 89	--- andere	2,7	A
8484	Metalloplastische Dichtungen; Sätze oder Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedener stofflicher Beschaffenheit, in Beuteln, Kartons oder ähnlichen Umschließungen; mechanische Dichtungen		
8484 10 00	- metalloplastische Dichtungen	1,7	A
8484 20 00	- mechanische Dichtungen	1,7	A
8484 90 00	- andere	1,7	A
8485	Maschinen für die additive Fertigung		
8485 10 00	- durch Metallablage	2,7	A
8485 20 00	- durch Kunststoff- oder Kautschukablage	1,7	A
8485 30	- durch Gips-, Zement-, Keramik- oder Glasablage		
8485 30 10	-- durch Gips-, Zement- oder Keramikablage	0	A
8485 30 90	-- andere	1,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8485 80	- andere		
8485 80 10	-- Maschinen für die additive Fertigung durch Ablagerung von Sand, Beton oder anderen mineralischen Erzeugnissen	0	A
8485 80 90	-- andere	1,7	A
8485 90	- Teile		
8485 90 10	-- Teile von mechanischen Apparaten der Unterpositionen 8485 30 10 oder 8485 80 10	0	A
8485 90 90	-- andere	1,7	A
8486	Maschinen, Apparate und Geräte von der ausschließlich oder hauptsächlich zum Herstellen von Halbleiterbarren (boules), Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen, elektronischen integrierten Schaltungen oder Flachbildschirmen verwendeten Art; in Anmerkung 11 C zu diesem Kapitel genannte Maschinen, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör		
8486 10 00	- Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Halbleiterbarren (boules) oder Halbleiterscheiben (wafers)	0	A
8486 20 00	- Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Halbleiterbauelementen oder elektronischen integrierten Schaltungen	0	A
8486 30 00	- Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Flachbildschirmen	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8486 40 00	- in Anmerkung 11 C zu diesem Kapitel genannte Maschinen, Apparate und Geräte	0	A
8486 90 00	- Teile und Zubehör	0	A
8487	Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit elektrischer Isolierung, elektrischen Anschlussstücken, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren		
8487 10	- Schiffsschrauben und Schraubenflügel dafür		
8487 10 10	-- aus Bronze	1,7	A
8487 10 90	-- andere	1,7	A
8487 90	- andere		
8487 90 40	-- aus Gusseisen	1,7	A
	-- aus Eisen oder Stahl		
8487 90 51	--- aus Stahl, gegossen	1,7	A
8487 90 57	--- aus freiformgeschmiedetem oder gesenkschmiedetem Eisen oder Stahl	1,7	A
8487 90 59	--- andere	1,7	A
8487 90 90	-- andere	1,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
85	KAPITEL 85 – ELEKTRISCHE MASCHINEN, APPARATE, GERÄTE UND ANDERE ELEKTROTECHNISCHE WAREN, TEILE DAVON; TONAUFNAHME- ODER TONWIEDERGABEGERÄTE, BILD- UND TONAUFZEICHNUNGS- ODER -WIEDERGABEGERÄTE, FÜR DAS FERNSEHEN, TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE GERÄTE		
8501	Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate		
8501 10	- Motoren mit einer Leistung von 37,5 W oder weniger		
8501 10 10	-- Synchronmotoren mit einer Leistung von 18 W oder weniger	4,7	A
	-- andere		
8501 10 91	--- Allstrom-(Universal-)motoren	2,7	A
8501 10 93	--- Wechselstrommotoren	2,7	A
8501 10 99	--- Gleichstrommotoren	2,7	A
8501 20 00	- Allstrom-(Universal-)motoren mit einer Leistung von mehr als 37,5 W	2,7	A
	- andere Gleichstrommotoren; Gleichstromgeneratoren, ausgenommen fotovoltaische Generatoren		
8501 31 00	-- mit einer Leistung von 750 MW oder weniger	2,7	A
8501 32 00	-- mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 75 kW	2,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8501 33 00	-- mit einer Leistung von mehr als 75 kW bis 375 kW	2,7	A
8501 34 00	-- mit einer Leistung von mehr als 375 kW	2,7	A
8501 40	- andere Einphasen-Wechselstrommotoren		
8501 40 20	-- mit einer Leistung von 750 W oder weniger	2,7	A
8501 40 80	-- mit einer Leistung von mehr als 750 W	2,7	A
	- andere Mehrphasen-Wechselstrommotoren		
8501 51 00	-- mit einer Leistung von 750 W oder weniger	2,7	A
8501 52	-- mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 75 kW		
8501 52 20	--- mit einer Leistung von mehr als 750 kW bis 7,5 kW	2,7	A
8501 52 30	--- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kW bis 37 kW	2,7	A
8501 52 90	--- mit einer Leistung von mehr als 37 kW bis 75 kW	2,7	A
8501 53	-- mit einer Leistung von mehr als 75 kW		
8501 53 50	--- Fahrmotoren	2,7	A
	--- andere, mit einer Leistung von		
8501 53 81	---- mehr als 75 kW bis 375 kW	2,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8501 53 94	---- mehr als 375 kW bis 750 kW	2,7	A
8501 53 99	---- mehr als 750 kW	2,7	A
	- Wechselstromgeneratoren, ausgenommen fotovoltaische Generatoren		
8501 61	-- mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger		
8501 61 20	--- mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger	2,7	A
8501 61 80	--- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA bis 75 kVA	2,7	A
8501 62 00	-- mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 375 kVA	2,7	A
8501 63 00	-- mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA	2,7	A
8501 64 00	-- mit einer Leistung von mehr als 750 kVA	2,7	A
	- fotovoltaische Gleichstromgeneratoren		
8501 71 00	-- mit einer Leistung von 50 W oder weniger	2,7	A
8501 72 00	-- mit einer Leistung von mehr als 50 W	2,7	A
8501 80 00	- fotovoltaische Wechselstromgeneratoren	2,7	A
8502	Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)		
8502 11	-- mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger		
8502 11 20	--- mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger	2,7	A
8502 11 80	--- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA bis 75 kVA	2,7	A
8502 12 00	-- mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 375 kVA	2,7	A
8502 13	-- mit einer Leistung von mehr als 375 kVA		
8502 13 20	--- mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA	2,7	A
8502 13 40	--- mit einer Leistung von mehr als 750 kVA bis 2 000 kVA	2,7	A
8502 13 80	--- mit einer Leistung von mehr als 2 000 kVA	2,7	A
8502 20	- Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung		
8502 20 20	-- mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger	2,7	A
8502 20 40	-- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA bis 375 kVA	2,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8502 20 60	-- mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA	2,7	A
8502 20 80	-- mit einer Leistung von mehr als 750 kVA	2,7	A
	- andere Stromerzeugungsaggregate		
8502 31 00	-- windgetrieben	2,7	A
8502 39	-- andere		
8502 39 20	--- Turbogeneratoren	2,7	A
8502 39 80	--- andere	2,7	A
8502 40 00	- elektrische rotierende Umformer	2,7	A
8503 00	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Position 8501 oder 8502 bestimmt		
8503 00 10	- amagnetische Schrumpfringe	2,7	A
	- andere		
8503 00 91	-- aus Eisen oder Stahl, gegossen	2,7	A
8503 00 99	-- andere	2,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8504	Elektrische Transformatoren, elektrische Stromrichter (z. B. Gleichrichter) sowie Drossel- und andere Selbstinduktionsspulen		
8504 10	- Vorschaltgeräte für Entladungslampen		
8504 10 20	-- Vorschaltdrosselspulen (Einfach- und Doppeldrosselspulen), auch mit angeschaltetem Kondensator	3,7	A
8504 10 80	-- andere	3,7	A
	- Transformatoren mit Flüssigkeitsisolation		
8504 21 00	-- mit einer Leistung von 650 kVA oder weniger	3,7	A
8504 22	-- mit einer Leistung von mehr als 650 kVA bis 10 000 kVA		
8504 22 10	--- mit einer Leistung von mehr als 650 kVA bis 1 600 kVA	3,7	A
8504 22 90	--- mit einer Leistung von mehr als 1 600 kVA bis 10 000 kVA	3,7	A
8504 23 00	-- mit einer Leistung von mehr als 10 000 kVA	3,7	A
	- andere Transformatoren		
8504 31	-- mit einer Leistung von 1 kVA oder weniger		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- Messwandler		
8504 31 21	---- Spannungswandler	3,7	A
8504 31 29	---- andere	3,7	A
8504 31 80	--- andere	3,7	A
8504 32 00	-- mit einer Leistung von mehr als 1 kVA bis 16 kVA	3,7	A
8504 33 00	-- mit einer Leistung von mehr als 16 kVA bis 500 kVA	3,7	A
8504 34 00	-- mit einer Leistung von mehr als 500 kVA	3,7	A
8504 40	- Stromrichter		
8504 40 60	-- Akkumulatorenladegeräte	0	A
	-- andere		
8504 40 83	--- Gleichrichter	0	A
	--- Wechselrichter		
8504 40 85	---- mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8504 40 86	---- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA	0	A
8504 40 95	--- andere	0	A
8504 50 00	- andere Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen	0	A
8504 90	- Teile		
	-- von Transformatoren und Selbstinduktionsspulen		
8504 90 11	--- Ferritkerne	0	A
8504 90 13	--- Stahl-Elektrobleche und -kerne, auch geschichtet oder gewickelt	0	A
8504 90 17	--- andere	0	A
8504 90 90	-- von Stromrichtern	0	A
8505	Elektromagnete; Dauermagnete und Waren, die dazu bestimmt sind, nach Magnetisierung Dauermagnete zu werden; Spanplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe		
	- Dauermagnete und Waren, die dazu bestimmt sind, nach Magnetisierung Dauermagnete zu werden		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8505 11	-- aus Metall		
8505 11 10	--- Neodym, Praseodym, Dysprosium oder Samarium enthaltend	2,2	A
8505 11 90	--- andere	2,2	A
8505 19	-- andere		
8505 19 10	--- Dauermagnete aus agglomeriertem Ferrit	2,2	A
8505 19 90	--- andere	2,2	A
8505 20 00	- elektromagnetische Kupplungen und Bremsen	2,2	A
8505 90	- andere, einschließlich Teile		
	-- Elektromagnete; Spannplatten und Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen		
8505 90 21	--- Elektromagnete von der ausschließlich oder hauptsächlich für bildgebende Magnetresonanzengeräte verwendeten Art, außer Elektromagneten der Position 9018	0	A
8505 90 29	--- andere	1,8	A
8505 90 50	-- elektromagnetische Hebeköpfe	2,2	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8505 90 90	-- Teile	1,8	A
8506	Elektrische Primärelemente und Primärbatterien		
8506 10	- Mangandioxidelemente und -batterien		
	-- alkalische		
8506 10 11	--- Rundzellen	4,7	A
8506 10 18	--- andere	4,7	A
	-- andere		
8506 10 91	--- Rundzellen	4,7	A
8506 10 98	--- andere	4,7	A
8506 30 00	- Quecksilberoxidelemente und -batterien	4,7	A
8506 40 00	- Silberoxidelemente und -batterien	4,7	A
8506 50	- Lithiumelemente und -batterien		
8506 50 10	-- Rundzellen	4,7	A
8506 50 30	-- Knopfzellen	4,7	A
8506 50 90	-- andere	4,7	A
8506 60 00	- Luft-Zink-Elemente und -Batterien	4,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8506 80	- andere Primärelemente und Primärbatterien		
8506 80 05	-- Zink-Kohle-Trockenbatterien mit einer Spannung von 5,5 V bis 6,5 V	0	A
8506 80 80	-- andere	4,7	A
8506 90 00	- Teile	4,7	A
8507	Elektrische Akkumulatoren, einschließlich Scheider (Separatoren) dafür, auch in quadratischer oder rechteckiger Form		
8507 10	- Blei-Akkumulatoren von der zum Starten von Kolbenverbrennungsmotoren verwendeten Art (Starterbatterien)		
8507 10 20	-- mit flüssigem Elektrolyt arbeitend	3,7	A
8507 10 80	-- andere	3,7	A
8507 20	- andere Blei-Akkumulatoren		
8507 20 20	-- mit flüssigem Elektrolyt arbeitend	3,7	A
8507 20 80	-- andere	3,7	A
8507 30	- Nickel-Cadmium-Akkumulatoren		
8507 30 20	-- gasdichte	2,6	A
8507 30 80	-- andere	2,6	A
8507 50 00	- Nickelhydrid-Akkumulatoren	2,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8507 60 00	- Lithium-Ionen-Akkumulatoren	2,7	A
8507 80 00	- andere Akkumulatoren	2,7	A
8507 90	- Teile		
8507 90 30	-- Scheider (Separatoren)	2,7	A
8507 90 80	-- andere	2,7	A
8508	Staubsauger		
	- mit eingebautem Elektromotor		
8508 11 00	-- mit einer Leistung von 1 500 W oder weniger und einem Fassungsvermögen des Staubbehälters von 20 l oder weniger	2,2	A
8508 19 00	-- andere	1,7	A
8508 60 00	- andere Staubsauger	1,7	A
8508 70 00	- Teile	1,7	A
8509	Elektromechanische Haushaltsgeräte mit eingebautem Elektromotor, ausgenommen Staubsauger der Position 8508		
8509 40 00	- Lebensmittelzerkleinerungs- und -mischgeräte (Küchenmaschinen); Frucht- und Gemüsepressen	2,2	A
8509 80 00	- andere Geräte	2,2	A
8509 90 00	- Teile	2,2	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8510	Rasierapparate, Haarschneide- und Schermaschinen sowie Haarentferner (Epilatoren), mit eingebautem Elektromotor		
8510 10 00	- Rasierapparate	2,2	A
8510 20 00	- Haarschneide- und Schermaschinen	2,2	A
8510 30 00	- Haarentferner (Epilatoren)	2,2	A
8510 90 00	- Teile	2,2	A
8511	Elektrische Zündapparate, Zündvorrichtungen und Anlasser, für Verbrennungsmotoren mit Fremd- oder Selbstzündung (z. B. Magnetzündler, Lichtmagnetzündler, Zündspulen, Zündkerzen und Glühkerzen); mit den vorstehend genannten Motoren verwendete Lichtmaschinen (z. B. Gleich- und Wechselstrommaschinen) und Lade- oder Rückstromschalter		
8511 10 00	- Zündkerzen	3,2	A
8511 20 00	- Magnetzündler; Lichtmagnetzündler; Schwungmagnetzündler	3,2	A
8511 30 00	- Zündverteiler; Zündspulen	3,2	A
8511 40 00	- Anlasser und Lichtanlasser	3,2	A
8511 50 00	- andere Lichtmaschinen	3,2	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8511 80 00	- andere Apparate und Vorrichtungen	3,2	A
8511 90 00	- Teile	3,2	A
8512	Elektrische Beleuchtungs- und Signalgeräte (ausgenommen Waren der Position 8539), Scheibenwischer, Scheibenentfroster und Vorrichtungen gegen das Beschlagen der Fensterscheiben, von der für Kraftfahrzeuge oder Fahrräder verwendeten Art		
8512 10 00	- Beleuchtungs- und Sichtsignalgeräte von der für Fahrräder verwendeten Art	2,7	A
8512 20 00	- andere Beleuchtungs- und Sichtsignalgeräte	2,7	A
8512 30	- Hörsignalgeräte		
8512 30 10	-- Diebstahlarmanlagen von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	2,2	A
8512 30 90	-- andere	2,7	A
8512 40 00	- Scheibenwischer, Scheibenentfroster und Vorrichtungen gegen das Beschlagen der Fensterscheiben	2,7	A
8512 90	- Teile		
8512 90 10	-- von Geräten der Unterposition 8512 30 10	2,2	A
8512 90 90	-- andere	2,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8513	Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z. B. Primärbatterien, Akkumulatoren oder Dynamos), ausgenommen Beleuchtungsgeräte der Position 8512		
8513 10 00	- Leuchten	5,7	A
8513 90 00	- Teile	5,7	A
8514	Elektrische Industrie- oder Laboratoriumsofen, einschließlich Induktionsöfen oder Öfen mit dielektrischer Erwärmung; andere Industrie- oder Laboratoriumsapparate zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung		
	- Widerstandsöfen mit indirekter Beheizung		
8514 11 00	-- heißisostatische Pressen	2,2	A
8514 19	-- andere		
8514 19 10	--- Backöfen für Brotfabriken, Bäckereien, Konditoreien und Keksfabriken	2,2	A
8514 19 80	--- andere	2,2	A
8514 20	- Induktionsöfen oder Öfen mit dielektrischer Erwärmung		
8514 20 10	-- Induktionsöfen	2,2	A
8514 20 80	-- Öfen mit dielektrischer Erwärmung	2,2	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere Öfen		
8514 31	-- Elektronenstrahlöfen		
8514 31 10	--- von der ausschließlich oder hauptsächlich für die Herstellung gedruckter Schaltungen oder Baugruppen gedruckter Schaltungen verwendeten Art	0	A
8514 31 90	--- andere	2,2	A
8514 32	-- Plasma- und Vakuum-Lichtbogenöfen		
8514 32 10	--- von der ausschließlich oder hauptsächlich für die Herstellung gedruckter Schaltungen oder Baugruppen gedruckter Schaltungen verwendeten Art	0	A
8514 32 90	--- andere	2,2	A
8514 39	-- andere		
8514 39 10	--- von der ausschließlich oder hauptsächlich für die Herstellung gedruckter Schaltungen oder Baugruppen gedruckter Schaltungen verwendeten Art	0	A
8514 39 90	--- andere	2,2	A
8514 40 00	- andere Apparate zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung	2,2	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8514 90	- Teile		
8514 90 30	-- von anderen Öfen der Unterpositionen 8514 31 10, 8514 32 10 oder 8514 39 10	0	A
8514 90 70	-- andere	2,2	A
8515	Löt- und Schweißmaschinen, -apparate und -geräte (auch wenn sie zum Schneiden verwendbar sind), elektrisch (auch mit elektrisch beheiztem Gas) oder mit Laser-, Licht- oder anderem Photonenstrahl, mit Ultraschall, Elektronenstrahl, magnetischen Impulsen oder Plasmastrahl arbeitend; elektrische Maschinen, Apparate und Geräte zum Spritzen schmelzflüssiger Metalle oder Cermets		
	- Maschinen, Apparate und Geräte zum Hart- oder Weichlöten		
8515 11 00	-- LötKolben und Löt pistolen	2,7	A
8515 19	-- andere		
8515 19 10	--- Wellenlötmaschinen von der ausschließlich oder hauptsächlich für die Herstellung von Baugruppen gedruckter Schaltungen verwendeten Art	0	A
8515 19 90	--- andere	2,7	A
	- Maschinen, Apparate und Geräte zum Widerstandsschweißen von Metallen		
8515 21 00	-- voll- oder teilautomatische	2,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8515 29 00	-- andere	2,7	A
	- Maschinen, Apparate und Geräte zum Lichtbogen- oder Plasmaschweißen von Metallen		
8515 31 00	-- voll- oder teilautomatische	2,7	A
8515 39	-- andere		
	--- zum manuellen Schweißen, mit umhüllten Elektroden, bestehend aus Schweißköpfen oder Schweißzangen und		
8515 39 13	---- Transformator	2,7	A
8515 39 18	----- Generator oder rotierendem Umformer oder Stromrichter	2,7	A
8515 39 90	--- andere	2,7	A
8515 80	- andere Maschinen, Apparate und Geräte		
8515 80 10	-- zum Behandeln von Metallen	2,7	A
8515 80 90	-- andere	2,7	A
8515 90	- Teile		
8515 90 20	-- von Wellenlötmachines der Unterposition 8515 19 10	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8515 90 80	-- andere	2,7	A
8516	Elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellengeräte und Brennscherenwärmer) oder zum Händetrocknen; elektrische Bügeleisen; andere Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Position 8545		
8516 10	- elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder		
8516 10 11	-- Durchlauferhitzer	2,7	A
8516 10 80	-- andere	2,7	A
	- elektrische Geräte zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnlichen Zwecken		
8516 21 00	-- Speicherheizgeräte	2,7	A
8516 29	-- andere		
8516 29 10	--- Radiatoren mit Flüssigkeitsumlauf	2,7	A
8516 29 50	--- Konvektoren	2,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- andere		
8516 29 91	---- mit eingebautem Ventilator	2,7	A
8516 29 99	---- andere	2,7	A
	- Elektrowärmegeräte zur Haarpflege oder zum Händetrocknen		
8516 31 00	-- Haartrockner	2,7	A
8516 32 00	-- andere Elektrowärmegeräte zur Haarpflege	2,7	A
8516 33 00	-- Händetrockner	2,7	A
8516 40 00	- elektrische Bügeleisen	2,7	A
8516 50 00	- Mikrowellengeräte	5	A
8516 60	- andere Öfen; Küchenherde, Kochplatten, Grillgeräte und Bratgeräte		
8516 60 10	-- Vollherde	2,7	A
8516 60 50	-- Einzel- oder Mehrfachkochplatten und Kochmulden	2,7	A
8516 60 70	-- Grillgeräte und Bratgeräte	2,7	A
8516 60 80	-- Einbau-Backöfen	2,7	A
8516 60 90	-- andere	2,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere Elektrowärmegeräte		
8516 71 00	-- Kaffeemaschinen und Teemaschinen	2,7	A
8516 72 00	-- Brotröster (Toaster)	2,7	A
8516 79	-- andere		
8516 79 20	--- Fritteusen	2,7	A
8516 79 70	--- andere	2,7	A
8516 80	- elektrische Heizwiderstände		
8516 80 20	-- mit einem Träger aus Isolierstoff versehen	2,7	A
8516 80 80	-- andere	2,7	A
8516 90 00	- Teile	2,7	A
8517	Fernsprechapparate, einschließlich Smartphones und andere Telefone für zellulare Netzwerke oder für andere drahtlose Netzwerke; andere Sende- oder Empfangsgeräte für Töne, Bilder oder andere Daten, einschließlich Apparate für die Kommunikation in einem drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerk (wie ein lokales Netzwerk oder ein Weitverkehrsnetzwerk), ausgenommen solche der Position 8443, 8525, 8527 oder 8528		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Fernsprechapparate, einschließlich Smartphones und andere Telefone für zellulare Netzwerke und andere drahtlose Netzwerke		
8517 11 00	-- Fernsprechapparate für die drahtgebundene Fernsprechtechnik mit schnurlosem Hörer	0	A
8517 13 00	-- Smartphones	0	A
8517 14 00	-- andere Telefone für zellulare Netzwerke oder andere drahtlose Netzwerke	0	A
8517 18 00	-- andere	0	A
	- andere Sende- oder Empfangsgeräte für Töne, Bilder oder andere Daten, einschließlich Apparate für die Kommunikation in einem drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerk (wie ein lokales Netzwerk oder ein Weitverkehrsnetzwerk)		
8517 61 00	-- Basisstationen	0	A
8517 62 00	-- Geräte zum Empfangen, Konvertieren und Senden oder Regenerieren von Tönen, Bildern oder anderen Daten, einschließlich Geräte für die Vermittlung (switching) und Wegewahl (routing)	0	A
8517 69	-- andere		
8517 69 10	--- Videofone	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8517 69 20	--- Gegensprechanlagen	0	A
8517 69 30	--- Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr	0	A
8517 69 90	--- andere	0	A
	- Teile		
8517 71 00	-- Antennen und Antennenreflektoren aller Art; Teile, die erkennbar mit diesen Waren verwendet werden	0	A
8517 79 00	-- andere	0	A
8518	Mikrofone und Haltevorrichtungen dafür; Lautsprecher, auch in Gehäusen; Kopf- und Ohrhörer, auch mit Mikrofon kombiniert, und Zusammenstellungen, aus einem Mikrofon und einem oder mehreren Lautsprechern bestehend; elektrische Tonfrequenzverstärker; elektrische Tonverstärkereinrichtungen		
8518 10 00	- Mikrofone und Haltevorrichtungen dafür	0	A
	- Lautsprecher, auch in Gehäusen		
8518 21 00	-- Einzellautsprecher im Gehäuse	0	A
8518 22 00	-- zwei oder mehr Lautsprecher in einem gemeinsamen Gehäuse (Mehrfachlautsprecher)	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8518 29 00	-- andere	0	A
8518 30 00	- Kopf- und Ohrhörer, auch mit Mikrofon kombiniert, und Zusammenstellungen, aus einem Mikrofon und einem oder mehreren Lautsprechern bestehend	0	A
8518 40 00	- elektrische Tonfrequenzverstärker	0	A
8518 50 00	- elektrische Tonverstärkereinrichtungen	0	A
8518 90 00	- Teile	0	A
8519	Tonaufnahme- und -wiedergabegeräte		
8519 20	- Geräte, die durch Eingabe von Münzen, Banknoten, Bankkarten, Wertmarken oder anderer Zahlungsmittel betätigt werden		
8519 20 10	-- münz- oder markenbetätigte Schallplatten-Musikautomaten	6	A
	-- andere		
8519 20 91	--- mit Laserabnehmersystem	9,5	A
8519 20 99	--- andere	4,5	A
8519 30 00	- Plattenteller	2	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere Geräte		
8519 81 00	-- magnetische, optische oder Halbleiter-Aufzeichnungsträger verwendend	0	A
8519 89 00	-- andere	0	A
8521	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, auch mit eingebautem Videotuner		
8521 10	- Magnetbandgeräte		
8521 10 20	-- für Magnetbänder mit einer Breite von 1,3 cm oder weniger und einer Bandlaufgeschwindigkeit bei der Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe von 50 mm oder weniger pro Sekunde	0	A
8521 10 95	-- andere	0	A
8521 90 00	- andere	1,7	A
8522	Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8519 oder 8521 bestimmt		
8522 10 00	- Tonabnehmer für Rillentonträger	4	A
8522 90 00	- andere	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8523	Platten, Bänder, nicht flüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen, „intelligente Karten (smart cards)“ und andere Tonträger oder ähnliche Aufzeichnungsträger, mit oder ohne Aufzeichnung, einschließlich der zur Plattenherstellung dienenden Matrizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37		
	- magnetische Aufzeichnungsträger		
8523 21 00	-- Karten mit Magnetstreifen	0	A
8523 29	-- andere		
	--- Magnetbänder, Magnetplatten		
8523 29 15	---- ohne Aufzeichnung	0	A
8523 29 19	---- andere	0	A
8523 29 90	--- andere	0	A
	- optische Aufzeichnungsträger		
8523 41	-- ohne Aufzeichnung		
8523 41 10	--- Platten („discs“) für Laserabnehmersysteme, mit einer Aufnahmekapazität von 900 Megabytes oder weniger, nicht löschar	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8523 41 30	--- Platten („discs“) für Laserabnehmersysteme, mit einer Aufnahmekapazität von mehr als 900 Megabytes bis 18 Gigabytes, nicht löschar	0	A
8523 41 90	--- andere	0	A
8523 49	-- andere		
	--- Platten („discs“) für Laserabnehmersysteme		
8523 49 10	---- „Digital versatile discs (DVD)“	0	A
8523 49 20	---- andere	0	A
8523 49 90	--- andere	0	A
	- Halbleiter-Aufzeichnungsträger		
8523 51	-- nicht flüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen		
8523 51 10	--- ohne Aufzeichnung	0	A
8523 51 90	--- andere	0	A
8523 52 00	-- „intelligente Karten (smart cards)“	0	A
8523 59	-- andere		
8523 59 10	--- ohne Aufzeichnung	0	A
8523 59 90	--- andere	0	A
8523 80	- andere		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8523 80 10	-- ohne Aufzeichnung	0	A
8523 80 90	-- andere	0	A
8524	Flachbildschirmmodule, auch berührungsempfindliche Bildschirme enthaltend		
	- ohne Treiber oder Steuerschaltkreise		
8524 11 00	-- aus Flüssigkristallen	0	A
8524 12 00	-- aus organischen Leuchtdioden (OLED)	0	A
8524 19 00	-- andere	0	A
	- andere		
8524 91 00	-- aus Flüssigkristallen	0	A
8524 92 00	-- aus organischen Leuchtdioden (OLED)	0	A
8524 99 00	-- andere	0	A
8525	Sendegeräte für den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät oder Tonaufnahme oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahmegeräte		
8525 50 00	- Sendegeräte	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8525 60 00	- Sende­gerä­te mit ein­ge­bautem Emp­fangs­ge­rät	0	A
	- Fern­sehkame­ras, digi­ta­le Foto­appa­ra­te und Video­kame­raauf­nah­me­ge­rä­te		
8525 81 00	-- Hoch­ge­schwin­di­ge­keits-Er­zeu­gnisse ge­mäß der Unter­posi­tions-An­mer­kung 1 zu die­sem Ka­pi­tel	0	A
8525 82 00	-- an­dere, strah­lungs­fes­te oder strah­lungs­re­si­sten­te Er­zeu­gnisse ge­mäß der Unter­posi­tions-An­mer­kung 2 zu die­sem Ka­pi­tel	0	A
8525 83 00	-- an­dere Nachtsicht-Er­zeu­gnisse ge­mäß der Unter­posi­tions-An­mer­kung 3 zu die­sem Ka­pi­tel	0	A
8525 89 00	-- an­dere	0	A
8526	Funk­mess­ge­rä­te (Ra­dar­ge­rä­te), Funk­na­vi­ga­tions­ge­rä­te und Funk­fern­steu­er­ge­rä­te		
8526 10 00	- Funk­mess­ge­rä­te (Ra­dar­ge­rä­te)	0	A
	- an­dere		
8526 91	-- Funk­na­vi­ga­tions­ge­rä­te		
8526 91 20	--- Funk­na­vi­ga­tion­semp­fangs­ge­rä­te	0	A
8526 91 80	--- an­dere	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8526 92 00	-- Funkfernsteuergeräte	0	A
8527	Rundfunkempfangsgeräte, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert		
	- Rundfunkempfangsgeräte, die ohne externe Energiequelle betrieben werden können		
8527 12 00	-- Radiokassettengeräte im Taschenformat	0	A
8527 13 00	-- andere Geräte, kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten	0	A
8527 19 00	-- andere	0	A
	- Rundfunkempfangsgeräte von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art, die nur mit externer Energiequelle betrieben werden können		
8527 21	-- kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten		
	--- Geräte, die digitale Radio-Daten-System-Signale (RDS) empfangen und decodieren können		
8527 21 20	---- mit Laserabnehmersystem	1,8	B7

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	---- andere		
8527 21 52	----- Kassettengeräte mit analogem und digitalem Abnehmersystem	1,8	B7
8527 21 59	----- andere	1,3	B7
	--- andere		
8527 21 70	---- mit Laserabnehmersystem	14	B7
	---- andere		
8527 21 92	----- Kassettengeräte mit analogem und digitalem Abnehmersystem	14	B7
8527 21 98	----- andere	10	B7
8527 29 00	-- andere	1,5	A
	- andere		
8527 91 00	-- kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten	0	A
8527 92 00	-- nicht mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten, jedoch mit Uhr kombiniert	0	A
8527 99 00	-- andere	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8528	Monitore und Projektoren, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät; Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät		
	- Monitore mit Kathodenstrahlröhre		
8528 42 00	-- zum direkten Anschluss an und für die Verwendung mit einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine der Position 8471	0	A
8528 49 00	-- andere	0	A
	- andere Monitore		
8528 52	-- zum direkten Anschluss an und für die Verwendung mit einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine der Position 8471		
8528 52 10	--- von der ausschließlich oder hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem der Position 8471 verwendeten Art	0	A
	--- andere		
8528 52 91	---- mit einem Bildschirm mit Flüssigkristallanzeige (LCD)	14	A
8528 52 99	---- andere	14	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8528 59 00	-- andere	14	B7
	- Projektoren		
8528 62 00	-- zum direkten Anschluss an und für die Verwendung mit einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine der Position 8471	0	A
8528 69	-- andere		
8528 69 20	--- für einfarbiges Bild	2	A
8528 69 80	--- andere	14	A
	- Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät		
8528 71	-- der Beschaffenheit nach nicht für den Einbau eines Videobildschirms hergerichtet		
	--- Videotuner		
8528 71 11	---- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) zum Einbau in automatische Datenverarbeitungsmaschinen	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8528 71 15	---- Geräte auf Mikroprozessorenbasis, mit eingebautem Modem für den Internetanschluss, für den interaktiven Informationsaustausch, geeignet zum Empfang von Fernsehsignalen (sog. „Set-Top-Boxen (STB) mit Kommunikationsfunktion“, einschließlich Geräte, die mit einer Aufnahme- oder Wiedergabefunktion ausgestattet sind, vorausgesetzt, das Gerät behält den wesentlichen Charakter einer Set-Top-Box mit Kommunikationsfunktion)	0	A
8528 71 19	---- andere	1,8	A
	--- andere		
8528 71 91	---- Geräte auf Mikroprozessorenbasis, mit eingebautem Modem für den Internetanschluss, für den interaktiven Informationsaustausch, geeignet zum Empfang von Fernsehsignalen (sog. „Set-Top-Boxen (STB) mit Kommunikationsfunktion“, einschließlich Geräte, die mit einer Aufnahme- oder Wiedergabefunktion ausgestattet sind, vorausgesetzt, das Gerät behält den wesentlichen Charakter einer Set-Top-Box mit Kommunikationsfunktion)	0	A
8528 71 99	---- andere	1,8	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8528 72	-- andere, für mehrfarbiges Bild		
8528 72 10	--- Projektionsfernsehergeräte	14	B7
8528 72 20	--- Geräte mit eingebautem Videoaufnahme- oder Videowiedergabegerät	14	B7
	--- andere		
8528 72 30	---- mit eingebauter Bildröhre	14	B7
8528 72 40	---- mit einem Bildschirm mit Flüssigkristallanzeige (LCD)	14	B7
8528 72 60	---- mit einem Bildschirm mit Plasmaanzeige (PDP)	14	B7
8528 72 80	---- andere	14	B7
8528 73 00	-- andere, für einfarbiges Bild	2	A
8529	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8524 bis 8528 bestimmt		
8529 10	- Antennen und Antennenreflektoren aller Art; Teile, die erkennbar mit diesen Waren verwendet werden		
	-- Antennen		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8529 10 11	--- Teleskop- und Stabantennen für Taschen-, Koffer- und Kraftfahrzeugempfangsgeräte	0	A
8529 10 30	--- Außenantennen für Rundfunk- und Fernsehempfang	0	A
8529 10 65	--- Innenantennen für Rundfunk- und Fernsehempfang, einschließlich Geräteeinbautennen	0	A
8529 10 69	--- andere	0	A
8529 10 80	-- Filter und Weichen, für Antennen	0	A
8529 10 95	-- andere	0	A
8529 90	- andere		
8529 90 15	-- Module mit organischen Leuchtdioden und Tafeln mit organischen Leuchtdioden für Geräte der Unterposition 8528 72 oder 8528 73	3	A
	-- andere		
8529 90 18	--- für Waren der Unterpositionen 8524 11 00 und 8524 91 00	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8529 90 20	--- von digitalen Fotoapparaten der Unterpositionen 8525 81 00, 8525 82 00, 8525 83 00 und 8525 89 00; von Apparaten der Unterpositionen 8525 60 00, 8528 42 00, 8528 52 10 und 8528 62 00	0	A
	--- andere		
8529 90 40	---- Möbel und Gehäuse	0	A
8529 90 65	---- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	0,4	A
	---- andere		
8529 90 91	----- LED-Hintergrundbeleuchtungsmodule, d. h. Lichtquellen, bestehend aus einer oder mehreren Leuchtdioden (LED) und einem oder mehreren Anschlussstücken, die auf eine gedruckte Schaltung oder ein ähnliches Substrat montiert sind, und anderen passiven Komponenten, auch in Kombination mit optischen Komponenten oder Schutzdioden, und die als Hintergrundbeleuchtung für Flüssigkristalldisplays (LCD) verwendet werden	0	A
	----- andere		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8529 90 92	----- Für Fernsehkameras der Unterpositionen 8525 81, 8525 82, 8525 83 und 8525 89 und Geräte der Positionen 8527 und 8528	0,6	A
8529 90 97	----- andere	0,4	A
8530	Elektrische Verkehrssignal-, Verkehrssicherungs-, Verkehrsüberwachungs- und Verkehrssteuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen (ausgenommen solche der Position 8608)		
8530 10 00	- Geräte für Schienenwege oder dergleichen	1,7	A
8530 80 00	- andere Geräte	1,7	A
8530 90 00	- Teile	1,7	A
8531	Elektrische Hör- und Sichtsinalgeräte (z. B. Läutewerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte und Feuermelder), ausgenommen solche der Position 8512 oder 8530		
8531 10	- Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder und ähnliche Geräte		
8531 10 30	-- von der für Gebäude verwendeten Art	2,2	A
8531 10 95	-- andere	2,2	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8531 20	- Anzeigetafeln mit Flüssigkristallanzeige (LCD) oder Leuchtdiodenanzeige (LED)		
8531 20 20	-- mit Leuchtdiodenanzeige (LED)	0	A
	-- mit Flüssigkristallanzeige (LCD)		
8531 20 40	--- mit aktiver Matrix-Flüssigkristallanzeige (LCD)	0	A
8531 20 95	--- andere	0	A
8531 80	- andere Geräte		
8531 80 40	-- Lötwerke, Summer, Türklingeln und ähnliches	2,2	A
8531 80 70	-- andere	0	A
8531 90 00	- Teile	0	A
8532	Elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren		
8532 10 00	- Festkondensatoren, ihrer Beschaffenheit nach für Ströme mit 50/60 Hz bestimmt und mit einer Blindleistung von 0,5 kvar oder mehr (Leistungskondensatoren)	0	A
	- andere Festkondensatoren		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8532 21 00	-- Tantalkondensatoren	0	A
8532 22 00	-- Aluminium-Elektrolytkondensatoren	0	A
8532 23 00	-- einschichtige Keramik kondensatoren	0	A
8532 24 00	-- mehrschichtige Keramik kondensatoren	0	A
8532 25 00	-- Papierkondensatoren und Kunststoffkondensatoren	0	A
8532 29 00	-- andere	0	A
8532 30 00	- Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren	0	A
8532 90 00	- Teile	0	A
8533	Elektrische Widerstände (einschließlich Rheostate und Potenziometer), ausgenommen Heizwiderstände		
8533 10 00	- Kohlemasse- und Kohleschichtfestwiderstände	0	A
	- andere Festwiderstände		
8533 21 00	-- für eine Leistung von 20 W oder weniger	0	A
8533 29 00	-- andere	0	A
	- Draht-Stellwiderstände (einschließlich Rheostate und Potenziometer)		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8533 31 00	-- für eine Leistung von 20 W oder weniger	0	A
8533 39 00	-- andere	0	A
8533 40	- andere Stellwiderstände (einschließlich Rheostate und Potenziometer)		
8533 40 10	-- für eine Leistung von 20 W oder weniger	0	A
8533 40 90	-- andere	0	A
8533 90 00	- Teile	0	A
8534 00	Gedruckte Schaltungen		
	- nur mit Leiterbahnen oder Kontakten		
8534 00 11	-- Mehrlagenschaltungen	0	A
8534 00 19	-- andere	0	A
8534 00 90	- mit anderen passiven Elementen	0	A
8535	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Sicherungen, Blitzschutzvorrichtungen, Spannungsbegrenzer, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen und andere Verbindungselemente sowie Verbindungskästen), für eine Spannung von mehr als 1 000 V		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8535 10 00	- Sicherungen	2,7	A
	- Leistungsschalter		
8535 21 00	-- für eine Spannung von weniger als 72,5 kV	2,7	A
8535 29 00	-- andere	2,7	A
8535 30	- Trennschalter sowie Ein- und Ausschalter		
8535 30 10	-- für eine Spannung von weniger als 72,5 kV	2,7	A
8535 30 90	-- andere	2,7	A
8535 40 00	- Blitzschutzvorrichtungen, Spannungsbegrenzer und Überspannungsableiter	2,7	A
8535 90 00	- andere	2,7	A
8536	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und andere Verbindungselemente, Verbindungskästen), für eine Spannung von 1 000 V oder weniger; Verbinder für optische Fasern, Bündel aus optischen Fasern oder optische Kabel		
8536 10	- Sicherungen		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8536 10 10	-- für eine Stromstärke von 10 A oder weniger	2,3	A
8536 10 50	-- für eine Stromstärke von mehr als 10 A bis 63 A	2,3	A
8536 10 90	-- für eine Stromstärke von mehr als 63 A	2,3	A
8536 20	- Leistungsschalter		
8536 20 10	-- für eine Stromstärke von 63 A oder weniger	2,3	A
8536 20 90	-- für eine Stromstärke von mehr als 63 A	2,3	A
8536 30	- andere Geräte zum Schützen von elektrischen Stromkreisen		
8536 30 10	-- für eine Stromstärke von 16 A oder weniger	0	A
8536 30 30	-- für eine Stromstärke von mehr als 16 A bis 125 A	0	A
8536 30 90	-- für eine Stromstärke von mehr als 125 A	0	A
	- Relais		
8536 41	-- für eine Spannung von 60 V oder weniger		
8536 41 10	--- für eine Stromstärke von 2 A oder weniger	2,3	A
8536 41 90	--- für eine Stromstärke von mehr als 2 A	2,3	A
8536 49 00	-- andere	2,3	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8536 50	- andere Schalter		
8536 50 03	-- elektronische Wechselstromschalter, aus optisch gekoppelten Ein- und Ausgangsschaltkreisen (Thyristor-Wechselstromschalter)	0	A
8536 50 05	-- elektronische Schalter, auch temperaturschutz, aus einem Transistor und einem Logikschaltkreis (Chip-on-chip-Technologie)	0	A
8536 50 07	-- elektromechanische Schnappschalter für eine Stromstärke von 11 A oder weniger	0	A
	-- andere		
	--- für eine Spannung von 60 V oder weniger		
8536 50 11	---- Tastenschalter	0	A
8536 50 15	---- Drehschalter	0	A
8536 50 19	---- andere	0	A
8536 50 80	--- andere	0	A
	- Lampenfassungen und Steckvorrichtungen		
8536 61	-- Lampenfassungen		
8536 61 10	--- mit Edisongewinde	2,3	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8536 61 90	--- andere	2,3	A
8536 69	-- andere		
8536 69 10	--- für Koaxialkabel	0	A
8536 69 30	--- für gedruckte Schaltungen	0	A
8536 69 90	--- andere	2,3	A
8536 70 00	- Verbinder für optische Fasern, Bündel aus optischen Fasern oder optische Kabel	3	A
8536 90	- andere Geräte		
8536 90 01	-- vorgefertigte Schienenverteilungen für elektrische Leitungen	0	A
8536 90 10	-- Verbindungs- und Kontaktelemente für Drähte und Kabel	0	A
8536 90 40	-- Batterieklemmen von der für Kraftfahrzeuge der Position 8702, 8703, 8704 oder 8711 verwendeten Art	2,3	A
8536 90 95	-- andere	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8537	Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger, mit mehreren Geräten der Position 8535 oder 8536 ausgerüstet, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, einschließlich solcher mit eingebauten Instrumenten oder Geräten des Kapitels 90, sowie numerische Steuerungen, ausgenommen Vermittlungseinrichtungen der Position 8517		
8537 10	- für eine Spannung von 1 000 V oder weniger		
8537 10 10	-- Steuerschranke für numerische Steuerungen mit eingebauter automatischer Datenverarbeitungsmaschine	2,1	A
	-- andere		
8537 10 91	--- speicherprogrammierbare Steuerungen	2,1	A
8537 10 95	--- berührungsempfindliche Dateneingabegeräte (sogenannte Touchscreens) ohne Display-Funktionen zum Einbau in Apparate mit Display, deren Funktion auf der Erkennung einer Berührung und der Stelle dieser Berührung auf der Display-Fläche beruht	0	A
8537 10 98	--- andere		
8537 20	- für eine Spannung von mehr als 1 000 V	2,1	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8537 20 91	-- für eine Spannung von mehr als 1 000 V bis 72,5 kV	2,1	A
8537 20 99	-- für eine Spannung von mehr als 72,5 kV	2,1	A
8538	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Position 8535, 8536 oder 8537 bestimmt		
8538 10 00	- Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger für Waren der Position 8537, nicht mit den zugehörigen Geräten ausgerüstet	0	A
8538 90	- andere		
	-- für Wafer-Prober		
8538 90 11	--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	3,2	A
8538 90 19	--- andere	1,7	A
	-- andere		
8538 90 91	--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	3,2	A
8538 90 99	--- andere	1,7	A
8539	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen, einschließlich innenverspiegelte Scheinwerferlampen (sealed beam lamp units) und Ultraviolett- und Infrarotlampen; Bogenlampen; Leuchtdiodenlichtquellen (LED-Lichtquellen)		
8539 10 00	- innenverspiegelte Scheinwerferlampen (sealed beam lamp units)	2,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere Glühlampen, ausgenommen Ultraviolett- und Infrarotlampen		
8539 21	-- Wolfram-Halogen-Glühlampen		
8539 21 30	--- Lampen von der für Krafträder und andere Kraftfahrzeuge verwendeten Art	2,7	A
	--- andere, für eine Spannung von		
8539 21 92	---- mehr als 100 V	2,7	A
8539 21 98	---- 100 V oder weniger	2,7	A
8539 22	-- andere, mit einer Leistung von 200 W oder weniger und für eine Spannung von mehr als 100 V		
8539 22 10	--- Reflektorlampen	2,7	A
8539 22 90	--- andere	2,7	A
8539 29	-- andere		
8539 29 30	--- Lampen von der für Krafträder und andere Kraftfahrzeuge verwendeten Art	2,7	A
	--- andere, für eine Spannung von		
8539 29 92	---- mehr als 100 V	2,7	A
8539 29 98	---- 100 V oder weniger	2,7	A
	- Entladungslampen, ausgenommen Ultraviolettlampen		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8539 31	-- Glühkathoden-Leuchtstofflampen		
8539 31 10	--- mit zwei Lampensockeln	2,7	A
8539 31 90	--- andere	2,7	A
8539 32	-- Quecksilber- oder Natriumdampf lampen; Halogen-Metall dampf lampen		
8539 32 20	--- Quecksilber- oder Natriumdampf lampen	2,7	A
8539 32 90	--- Halogen-Metall dampf lampen	2,7	A
8539 39	-- andere		
8539 39 20	--- Kaltkathoden-Fluoreszenz lampen (CCF-Lampen) für die Hintergrundbeleuchtung von Flachbildschirmen	0	A
8539 39 80	--- andere	2,7	A
	- Ultraviolett- und Infrarot lampen; Bogen lampen		
8539 41 00	-- Bogen lampen	2,7	A
8539 49 00	-- andere	2,7	A
	- Leuchtdiodenlichtquellen (LED-Lichtquellen)		
8539 51 00	-- Leuchtdiodenmodule (LED-Module)	2,7	A
8539 52 00	-- Leuchtdioden lampen (LED-Lampen)	3,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8539 90	- Teile		
8539 90 10	-- Lampensockel	2,7	A
8539 90 90	-- andere	2,7	A
8540	Glühkathoden-, Kaltkathoden- und Fotokathoden-Elektronenröhren (z. B. Vakuumröhren, dampf- oder gasgefüllte Röhren, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras)		
	- Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfangsgeräte, einschließlich Kathodenstrahlröhren für Videomonitor		
8540 11 00	-- für mehrfarbiges Bild	14	A
8540 12 00	-- für einfarbiges Bild	7,5	A
8540 20	- Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras; Bildwandler- und Bildverstärkerröhren; andere Fotokathodenröhren		
8540 20 10	-- Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras	2,7	A
8540 20 80	-- andere	2,7	A
8540 40 00	- Anzeigeröhren für Datenmonitore, für einfarbiges Bild; Anzeigeröhren für Datenmonitore für mehrfarbiges Bild, mit einem Phosphor- Bildpunkteabstand von weniger als 0,4 mm	2,6	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8540 60 00	- andere Kathodenstrahlröhren	2,6	A
	- Höchstfrequenzröhren (z. B. Magnetronen, Klystronen, Wanderfeldröhren, Carcinotrone), ausgenommen gittergesteuerte Röhren		
8540 71 00	-- Magnetronen	2,7	A
8540 79 00	-- andere	2,7	A
	- andere Elektronenröhren		
8540 81 00	-- Empfänger- und Verstärkerrohren	2,7	A
8540 89 00	-- andere	2,7	A
	- Teile		
8540 91 00	-- von Kathodenstrahlröhren	2,7	A
8540 99 00	-- andere	2,7	A
8541	Halbleiterbauelemente (z. B. Dioden, Transistoren, halbleiterbasierte Transducer); lichtempfindliche Halbleiterbauelemente (einschließlich Fotoelemente, auch zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln); Leuchtdioden (LED), auch mit anderen Leuchtdioden (LED) zusammengesetzt; gefasste oder montierte piezoelektrische Kristalle		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8541 10 00	- Dioden, andere als Fotodioden und Leuchtdioden (LED)	0	A
	- Transistoren, andere als Fototransistoren		
8541 21 00	-- mit einer Verlustleistung von weniger als 1 W	0	A
8541 29 00	-- andere	0	A
8541 30 00	- Thyristoren, Diacs und Triacs, ausgenommen lichtempfindliche Halbleiterbauelemente	0	A
	- lichtempfindliche Halbleiterbauelemente (einschließlich Fotoelemente, auch zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln); Leuchtdioden (LED)		
8541 41 00	-- Leuchtdioden (LED)	0	A
8541 42 00	-- Fotoelemente, weder zu Modulen zusammengesetzt noch in Form von Tafeln	0	A
8541 43 00	-- Fotoelemente, zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln	0	A
8541 49 00	-- andere	0	A
	- andere Halbleiterbauelemente		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8541 51 00	-- halbleiterbasierte Transducer	0	A
8541 59 00	-- andere	0	A
8541 60 00	- gefasste oder montierte piezoelektrische Kristalle	0	A
8541 90 00	- Teile	0	A
8542	Elektronische integrierte Schaltungen		
	- elektronische integrierte Schaltungen		
8542 31	-- Prozessoren und Steuer- und Kontrollschaltungen, auch in Verbindung mit Speichern, Wandlern, logischen Schaltungen, Verstärkern, Uhren und Taktgeberschaltungen oder anderen Schaltungen		
	--- in Anmerkung 12 b), Ziffern 3 und 4, zu diesem Kapitel genannte Waren		
8542 31 11	---- Multikomponente Integrierte Schaltungen (MCOs)	0	A
8542 31 19	---- andere	0	A
8542 31 90	--- andere	0	A
8542 32	-- Speicher		
	--- in Anmerkung 12 b), Ziffern 3 und 4, zu diesem Kapitel genannte Waren		
8542 32 11	---- Multikomponente Integrierte Schaltungen (MCOs)	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8542 32 19	---- andere	0	A
	--- andere		
	---- dynamische Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff (so genannte dynamische RAMs, DRAMs)		
8542 32 31	----- mit einer Speicherkapazität von 512 Mbit oder weniger	0	A
8542 32 39	----- mit einer Speicherkapazität von mehr als 512 Mbit	0	A
8542 32 45	---- statische Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff (so genannte statische RAMs, SRAMs), einschließlich Cache-Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff (so genannte Cache-RAMs)	0	A
8542 32 55	---- UV-löschbare, programmierbare Lesespeicher (so genannte EPROMs)	0	A
	---- elektrisch löschbare, programmierbare Lesespeicher (so genannte E ² PROMs), einschließlich Flash E ² PROMs		
	----- Flash E ² PROMs		
8542 32 61	----- mit einer Speicherkapazität von 512 Mbit oder weniger	0	A
8542 32 69	----- mit einer Speicherkapazität von mehr als 512 Mbit	0	A
8542 32 75	----- andere	0	A
8542 32 90	---- andere Speicher	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8542 33	-- Verstärker		
8542 33 10	--- Multikomponente Integrierte Schaltungen (MCOs)	0	A
8542 33 90	--- andere	0	A
8542 39	-- andere		
	--- in Anmerkung 12 b), Ziffern 3 und 4, zu diesem Kapitel genannte Waren		
8542 39 11	---- Multikomponente Integrierte Schaltungen (MCOs)	0	A
8542 39 19	---- andere	0	A
8542 39 90	--- andere	0	A
8542 90 00	- Teile	0	A
8543	Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte, mit eigener Funktion, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen		
8543 10 00	- Teilchenbeschleuniger	4	A
8543 20 00	- Signalgeneratoren	0	A
8543 30	- Maschinen, Apparate und Geräte für die Galvanotechnik, Elektrolyse oder Elektrophorese		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8543 30 40	-- Maschinen für die Galvanotechnik und Elektrolyse von der ausschließlich oder hauptsächlich für die Herstellung gedruckter Schaltungen verwendeten Art	0	A
8543 30 70	-- andere	3,7	A
8543 40 00	- elektronische Zigaretten und ähnliche elektrische Verdampfungsrichtungen zum persönlichen Gebrauch	3,7	A
8543 70	- andere Maschinen, Apparate und Geräte		
8543 70 01	-- Waren, die speziell für den Anschluss an telegrafische oder telefonische Apparate oder Instrumente oder an telegrafische oder telefonische Netze konstruiert sind	0	A
8543 70 02	-- Mikrowellenverstärker	0	A
8543 70 03	-- schnurlose Infrarot-Fernbedienungen für Videospielkonsolen	0	A
8543 70 04	-- digitale Flugdatenschreiber	0	A
8543 70 05	-- tragbare, akkubetriebene elektronische Lesegeräte zum Speichern oder Anzeigen von Text-, Standbild- und Audiodateien	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8543 70 06	-- digitale Signalverarbeitungsapparate, die an drahtgebundene oder drahtlose Netze zum Mischen von Ton angeschlossen werden können	0	A
8543 70 07	-- tragbare, interaktive, elektronische Lernprodukte, hauptsächlich konstruiert für Kinder	0	A
8543 70 08	-- Plasmareinigungsmaschinen zur Entfernung organischer Verunreinigungen von Proben für die Elektronenmikroskopie und Probenhaltern	0	A
8543 70 09	-- berührungsempfindliche Dateneingabegeräte (sogenannte Touchscreens) ohne Display-Funktionen zum Einbau in Apparate mit Display, deren Funktion auf der Erkennung einer Berührung und der Stelle dieser Berührung auf der Display-Fläche beruht	0	A
8543 70 10	-- Geräte mit Übersetzungs- oder Wörterbuchfunktionen	0	A
8543 70 30	-- Antennenverstärker	3,7	A
8543 70 50	-- Sonnenbänke, Sonnenlampen und ähnliche Bräunungsgeräte	3,7	A
8543 70 60	-- Elektrozaungeräte	3,7	A
8543 70 90	-- andere	3,7	A
8543 90 00	- Teile	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8544	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlussstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlussstücken versehen		
	- Wickeldrähte		
8544 11	-- aus Kupfer		
8544 11 10	--- lackiert	3,7	A
8544 11 90	--- andere	3,7	A
8544 19 00	-- andere	3,7	A
8544 20 00	- Koaxialkabel und andere koaxiale elektrische Leiter	3,7	A
8544 30 00	- Zündkabelsätze und andere Kabelsätze von der für Beförderungsmittel verwendeten Art	3,7	A
	- andere elektrische Leiter, für eine Spannung von 1 000 V oder weniger		
8544 42	-- mit Anschlussstücken versehen		
8544 42 10	--- von der für die Telekommunikation verwendeten Art	0	A
8544 42 90	--- andere	3,3	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8544 49	-- andere		
8544 49 20	--- von der für die Telekommunikation verwendeten Art, für eine Spannung von 80 V oder weniger	0	A
	--- andere		
8544 49 91	---- Drähte und Kabel, mit einem Durchmesser der Leitereinzeldrähte von mehr als 0,51 mm	3,7	A
	---- andere		
8544 49 93	----- für eine Spannung von 80 V oder weniger	3,7	A
8544 49 95	----- für eine Spannung von mehr als 80 V, jedoch weniger als 1 000 V	3,7	A
8544 49 99	----- für eine Spannung von 1 000 V	3,7	A
8544 60	- andere elektrische Leiter, für eine Spannung von mehr als 1 000 V		
8544 60 10	-- mit Kupferleitern	3,7	A
8544 60 90	-- mit anderen Leitern	3,7	A
8544 70 00	- Kabel aus optischen Fasern	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8545	Kohleelektroden, Kohlebürsten, Lampenkohlen, Batterie- und Elementekohlen und andere Waren für elektrotechnische Zwecke, aus Grafit oder anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall		
	- Elektroden		
8545 11 00	-- von der für Öfen verwendeten Art	2,7	A
8545 19 00	-- andere	2,7	A
8545 20 00	- Kohlebürsten	2,7	A
8545 90	- andere		
8545 90 10	-- Heizwiderstände	1,7	A
8545 90 90	-- andere	2,7	A
8546	Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art		
8546 10 00	- aus Glas	3,7	A
8546 20 00	- aus keramischen Stoffen	4,7	A
8546 90	- andere		
8546 90 10	-- aus Kunststoffen	3,7	A
8546 90 90	-- andere	3,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8547	Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepressten einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepressten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Position 8546; Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung		
8547 10 00	- Isolierteile aus keramischen Stoffen	4,7	A
8547 20 00	- Isolierteile aus Kunststoffen	3,7	A
8547 90 00	- andere	3,7	A
8548 00	Elektrische Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen		
8548 00 20	- Speicher in Form von Mehrfachkombinationen wie Stack-D-RAMs oder Module	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8548 00 30	- LED-Hintergrundbeleuchtungsmodule, d. h. Lichtquellen, bestehend aus einer oder mehreren Leuchtdioden (LED) und einem oder mehreren Anschlussstücken, die auf eine gedruckte Schaltung oder ein ähnliches Substrat montiert sind, und anderen passiven Komponenten, auch in Kombination mit optischen Komponenten oder Schutzdioden, und die als Hintergrundbeleuchtung für Flüssigkristalldisplays (LCD) verwendet werden	0	A
8548 00 90	- andere	2,7	A
8549	Abfälle oder Schrott von elektrischen und elektronischen Geräten		
	- Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrauchte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren		
8549 11	-- Abfälle und Schrott von Blei-Akkumulatoren; ausgebrauchte Blei-Akkumulatoren		
8549 11 10	--- ausgebrauchte Blei-Akkumulatoren	2,6	A
8549 11 90	--- Abfälle und Schrott von Blei-Akkumulatoren	0	A
8549 12	-- andere, Blei, Cadmium oder Quecksilber enthaltend		
8549 12 10	--- ausgebrauchte elektrische Primärelemente und Primärbatterien	4,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8549 12 20	--- ausgebrauchte elektrische Akkumulatoren	2,6	A
8549 12 90	--- andere	0	A
8549 13	-- nach chemischem Typ sortiert, kein Blei, Cadmium oder Quecksilber enthaltend		
8549 13 10	--- ausgebrauchte elektrische Primärelemente und Primärbatterien	4,7	A
8549 13 20	--- ausgebrauchte elektrische Akkumulatoren	2,6	A
8549 13 90	--- andere	0	A
8549 14	-- unsortiert, kein Blei, Cadmium oder Quecksilber enthaltend		
8549 14 10	--- ausgebrauchte elektrische Primärelemente und Primärbatterien	4,7	A
8549 14 20	--- ausgebrauchte elektrische Akkumulatoren	2,6	A
8549 14 90	--- andere	0	A
8549 19	-- andere		
8549 19 10	--- ausgebrauchte elektrische Primärelemente und Primärbatterien	4,7	A
8549 19 20	--- ausgebrauchte elektrische Akkumulatoren	2,6	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8549 19 90	--- andere	0	A
	- von der hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendeten Art		
8549 21 00	-- elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren oder sonstiges beschichtetes Glas oder elektrische oder elektronische Bauteile enthaltend, Cadmium, Quecksilber, Blei oder polychlorierte Biphenyle (PCB) enthaltend	0	A
8549 29 00	-- andere	0	A
	- andere elektrische und elektronische Baugruppen und Leiterplatten		
8549 31 00	-- elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren oder sonstiges beschichtetes Glas oder elektrische oder elektronische Bauteile enthaltend, Cadmium, Quecksilber, Blei oder polychlorierte Biphenyle (PCB) enthaltend	0	A
8549 39 00	-- andere	0	A
	- andere		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8549 91 00	-- elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren oder sonstiges beschichtetes Glas oder elektrische oder elektronische Bauteile enthaltend, Cadmium, Quecksilber, Blei oder polychlorierte Biphenyle (PCB) enthaltend	0	A
8549 99 00	-- andere	0	A
XVII	ABSCHNITT XVII – BEFÖRDERUNGSMITTEL		
86	KAPITEL 86 – SCHIENENFAHRZEUGE UND ORTSFESTES GLEISMATERIAL, TEILE DAVON; MECHANISCHE (AUCH ELEKTROMECHANISCHE) SIGNALGERÄTE FÜR VERKEHRSWEGE		
8601	Elektrische Lokomotiven mit Stromspeisung aus dem Stromnetz oder aus Akkumulatoren		
8601 10 00	- mit Stromspeisung aus dem Stromnetz	1,7	A
8601 20 00	- mit Stromspeisung aus Akkumulatoren	1,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8602	Andere Lokomotiven; Lokomotivtender		
8602 10 00	- dieselelektrische Lokomotiven	1,7	A
8602 90 00	- andere	1,7	A
8603	Triebwagen und Schienenbusse, ausgenommen solche der Position 8604		
8603 10 00	- mit Stromspeisung aus dem Stromnetz	1,7	A
8603 90 00	- andere	1,7	A
8604 00 00	Schienenfahrzeuge zur Gleisunterhaltung und andere Bahndienstfahrzeuge, auch selbstfahrend (z. B. Gerätewagen, Kranwagen, Wagen mit Gleisstopfmaschinen, Gleiskorrekturwagen, Messwagen und Draisinen)	1,7	A
8605 00 00	Personenwagen, Gepäckwagen, Postwagen und andere schienenengebundene Spezialwagen (ausgenommen Wagen der Position 8604)	1,7	A
8606	Schienenengebundene Güterwagen		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8606 10 00	- Kesselwagen und dergleichen	1,7	A
8606 30 00	- Selbstladewagen, ausgenommen solche der Unterposition 8606 10	1,7	A
	- andere		
8606 91	-- gedeckt und geschlossen		
8606 91 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt (Euratom)	1,7	A
8606 91 80	--- andere	1,7	A
8606 92 00	-- offen, mit nicht abnehmbaren Stirn- und Seitenwänden, deren Höhe mehr als 60 cm beträgt	1,7	A
8606 99 00	-- andere	1,7	A
8607	Teile von Schienenfahrzeugen		
	- Drehgestelle, Lenkgestelle, Achsen und Räder, Teile davon		
8607 11 00	-- Triebgestelle	1,7	A
8607 12 00	-- andere Drehgestelle und Lenkgestelle	1,7	A
8607 19	-- andere, einschließlich Teile davon		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8607 19 10	--- Achsen, Radsätze, Räder und Radteile	2,7	A
8607 19 90	--- Teile von Drehgestellen und Lenkgestellen	1,7	A
	- Bremsvorrichtungen und Teile davon		
8607 21	-- Druckluftbremsvorrichtungen und Teile davon		
8607 21 10	--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	A
8607 21 90	--- andere	1,7	A
8607 29 00	-- andere	1,7	A
8607 30 00	- Zughaken und andere Kupplungsvorrichtungen, Puffer, Teile davon	1,7	A
	- andere		
8607 91	-- von Lokomotiven		
8607 91 10	--- Achslager und Teile davon	3,7	A
8607 91 90	--- andere	1,7	A
8607 99	-- andere		
8607 99 10	--- Achslager und Teile davon	3,7	A
8607 99 80	--- andere	1,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8608 00 00	Ortsfestes Gleismaterial; mechanische (auch elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen; Teile davon	1,7	A
8609 00	Warenbehälter (Container), einschließlich solcher für Flüssigkeiten oder Gase, ihrer Beschaffenheit nach für eine oder mehrere Beförderungsarten besonders bestimmt und ausgestattet		
8609 00 10	- Warenbehälter (Container), die zum Schutz gegen Strahlung mit Blei verkleidet und zum Befördern radioaktiver Stoffe bestimmt sind (Euratom)	0	A
8609 00 90	- andere	0	A
87	KAPITEL 87 – ZUGMASCHINEN, KRAFTWAGEN, KRAFTRÄDER, FAHRÄDER UND ANDERE NICHT SCHIENENGEBUNDENE LANDFAHRZEUGE, TEILE DAVON UND ZUBEHÖR		
8701	Zugmaschinen (ausgenommen Zugkraftkarren der Position 8709)		
8701 10 00	- Einachsschlepper	3	A
	- Sattel-Straßenzugmaschinen		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8701 21	-- ausschließlich mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)		
8701 21 10	--- neu	16	A
8701 21 90	--- gebraucht	16	A
8701 22	-- mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und mit Elektromotor angetrieben		
8701 22 10	--- neu	16	A
8701 22 90	--- gebraucht	16	A
8701 23	-- mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und mit Elektromotor angetrieben		
8701 23 10	--- neu	16	A
8701 23 90	--- gebraucht	16	A
8701 24	-- ausschließlich mit Elektromotor angetrieben		
8701 24 10	--- neu	16	A
8701 24 90	--- gebraucht	16	A
8701 29 00	-- andere	16	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8701 30 00	- Gleiskettenzugmaschinen	0	A
	- andere, mit einer Motorleistung von		
8701 91	-- 18 kW oder weniger		
8701 91 10	--- Ackerschlepper und Forstschlepper, auf Rädern	0	A
8701 91 90	--- andere	7	A
8701 92	-- mehr als 18 kW bis 37 kW		
8701 92 10	--- Ackerschlepper und Forstschlepper, auf Rädern	0	A
8701 92 90	--- andere	7	A
8701 93	-- mehr als 37 kW bis 75 kW		
8701 93 10	--- Ackerschlepper und Forstschlepper, auf Rädern	0	A
8701 93 90	--- andere	7	A
8701 94	-- mehr als 75 kW bis 130 kW		
8701 94 10	--- Ackerschlepper und Forstschlepper, auf Rädern	0	A
8701 94 90	--- andere	7	A
8701 95	-- mehr als 130 kW		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8701 95 10	--- Ackerschlepper und Forstschlepper, auf Rädern	0	A
8701 95 90	--- andere	7	A
8702	Kraftfahrzeuge zum Befördern von 10 oder mehr Personen, einschließlich Fahrer		
8702 10	- ausschließlich mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)		
	-- mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³		
8702 10 11	--- neu	16	A
8702 10 19	--- gebraucht	16	A
	-- mit einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger		
8702 10 91	--- neu	10	A
8702 10 99	--- gebraucht	10	A
8702 20	- mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und mit Elektromotor angetrieben		
8702 20 10	-- mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³	16	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8702 20 90	-- mit einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger	10	A
8702 30	- mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und mit Elektromotor angetrieben		
8702 30 10	-- mit einem Hubraum von mehr als 2 800 cm ³	16	B5
8702 30 90	-- mit einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger	10	A
8702 40 00	- ausschließlich mit Elektromotor angetrieben	10	A
8702 90	- andere		
	-- mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung		
	--- mit einem Hubraum von mehr als 2 800 cm ³		
8702 90 11	---- neu	16	A
8702 90 19	---- gebraucht	16	A
	--- mit einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger		
8702 90 31	---- neu	10	A
8702 90 39	---- gebraucht	10	A
8702 90 90	-- andere	10	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8703	Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt (ausgenommen solche der Position 8702), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen		
8703 10	- Schneespezialfahrzeuge (einschließlich Motorschlitten); Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung auf Golfplätzen sowie ähnliche Fahrzeuge		
8703 10 11	-- Schneespezialfahrzeuge (einschließlich Motorschlitten), mit Kolbenverbrennungsmotor	5	A
8703 10 18	-- andere	10	A
	- andere Fahrzeuge ausschließlich mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung		
8703 21	-- mit einem Hubraum von 1 000 cm ³ oder weniger		
8703 21 10	--- neu	10	B5
8703 21 90	--- gebraucht	10	B5
8703 22	-- mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm ³ bis 1 500 cm ³		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8703 22 10	--- neu	10	B5
8703 22 90	--- gebraucht	10	B5
8703 23	-- mit einem Hubraum von mehr als 1 500 cm ³ bis 3 000 cm ³		
	--- neu		
8703 23 11	---- Wohnmobile	10	B5
8703 23 19	---- andere	10	B5
8703 23 90	--- gebraucht	10	B5
8703 24	-- mit einem Hubraum von mehr als 3 000 cm ³		
8703 24 10	--- neu	10	B5
8703 24 90	--- gebraucht	10	B5
	- andere Fahrzeuge ausschließlich mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)		
8703 31	-- mit einem Hubraum von 1 500 cm ³ oder weniger		
8703 31 10	--- neu	10	B5
8703 31 90	--- gebraucht	10	B5

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8703 32	-- mit einem Hubraum von mehr als 1 500 cm ³ bis 2 500 cm ³		
	--- neu		
8703 32 11	---- Wohnmobile	10	B5
8703 32 19	---- andere	10	B5
8703 32 90	--- gebraucht	10	B5
8703 33	-- mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³		
	--- neu		
8703 33 11	---- Wohnmobile	10	B5
8703 33 19	---- andere	10	B5
8703 33 90	--- gebraucht	10	B5
8703 40	- andere Fahrzeuge mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und mit Elektromotor angetrieben, ausgenommen solche, die durch Anstecken an externe elektrische Energiequellen aufgeladen werden		
8703 40 10	-- neu	10	B5

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8703 40 90	-- gebraucht	10	B5
8703 50 00	- andere Fahrzeuge mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und mit Elektromotor angetrieben, ausgenommen solche, die durch Anstecken an externe elektrische Energiequellen aufgeladen werden	10	B5
8703 60	- andere Fahrzeuge mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und mit Elektromotor angetrieben, die durch Anstecken an externe elektrische Energiequellen aufgeladen werden		
8703 60 10	-- neu	10	B5
8703 60 90	-- gebraucht	10	B5
8703 70 00	- andere Fahrzeuge mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und mit Elektromotor angetrieben, die durch Anstecken an externe elektrische Energiequellen aufgeladen werden	10	B5
8703 80	- andere Fahrzeuge ausschließlich mit Elektromotor angetrieben		
8703 80 10	-- neu	10	B5
8703 80 90	-- gebraucht	10	B5

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8703 90 00	- andere	10	B5
8704	Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren		
8704 10	- Muldenkipper (Dumper), ihrer Beschaffenheit nach zur Verwendung außerhalb des Straßennetzes bestimmt		
8704 10 10	-- mit Kolbenverbrennungsmotor	0	A
8704 10 90	-- andere	0	A
	- andere, ausschließlich mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)		
8704 21	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger		
8704 21 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	3,5	A
	--- andere		
	---- mit Motor mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³		
8704 21 31	----- neu	22	A
8704 21 39	----- gebraucht	22	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	---- mit Motor mit einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger		
8704 21 91	----- neu	10	A
8704 21 99	----- gebraucht	10	A
8704 22	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t bis 20 t		
8704 22 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	3,5	A
	--- andere		
8704 22 91	----- neu	22	A
8704 22 99	----- gebraucht	22	A
8704 23	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 20 t		
8704 23 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	3,5	A
	--- andere		
8704 23 91	----- neu	22	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8704 23 99	---- gebraucht	22	A
	- andere, ausschließlich mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung		
8704 31	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger		
8704 31 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	3,5	A
	--- andere		
	---- mit Motor mit einem Hubraum von mehr als 2 800 cm ³		
8704 31 31	----- neu	22	A
8704 31 39	----- gebraucht	22	A
	---- mit Motor mit einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger		
8704 31 91	----- neu	10	A
8704 31 99	----- gebraucht	10	A
8704 32	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8704 32 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	3,5	A
	--- andere		
8704 32 91	---- neu	22	A
8704 32 99	---- gebraucht	22	A
	- andere, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und mit Elektromotor angetrieben		
8704 41	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger		
8704 41 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	3,5	A
	--- andere		
	---- mit Motor mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm³		
8704 41 31	----- neu	22	A
8704 41 39	----- gebraucht	22	A
	---- mit Motor mit einem Hubraum von 2 500 cm³ oder weniger		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8704 41 91	----- neu	10	A
8704 41 99	----- gebraucht	10	A
8704 42	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t bis 20 t		
8704 42 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	3,5	A
	--- andere		
8704 42 91	---- neu	22	A
8704 42 99	---- gebraucht	22	A
8704 43	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 20 t		
8704 43 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	3,5	A
	--- andere		
8704 43 91	---- neu	22	A
8704 43 99	---- gebraucht	22	A
	- andere, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und mit Elektromotor angetrieben		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8704 51	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger		
8704 51 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	3,5	A
	--- andere		
	---- mit Motor mit einem Hubraum von mehr als 2 800 cm ³		
8704 51 31	----- neu	22	A
8704 51 39	----- gebraucht	22	A
	---- mit Motor mit einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger		
8704 51 91	----- neu	10	A
8704 51 99	----- gebraucht	10	A
8704 52	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t		
8704 52 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	3,5	A
	--- andere		
8704 52 91	----- neu	22	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8704 52 99	---- gebraucht	22	A
8704 60 00	- andere, ausschließlich mit Elektromotor angetrieben	10	A
8704 90 00	- andere	10	A
8705	Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, ihrer Beschaffenheit nach nicht hauptsächlich zur Personen- oder Güterbeförderung bestimmt (z. B. Abschleppwagen, Kranwagen, Feuerwehrwagen, Betonmischwagen, Straßenkehrwagen, Straßensprengwagen, Werkstattwagen, Wagen mit Röntgenanlage)		
8705 10 00	- Kranwagen (Autokrane)	3,7	A
8705 20 00	- Kraftfahrzeuge mit Bohrturm zum Tiefbohren	3,7	A
8705 30 00	- Feuerwehrwagen	3,7	A
8705 40 00	- Betonmischwagen (Lkw-Betonmischer)	3,7	A
8705 90	- andere		
8705 90 30	-- Betonpumpenwagen	3,7	A
8705 90 80	-- andere	3,7	A
8706 00	Fahrgestelle für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705, mit Motor		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Fahrgestelle für Zugmaschinen der Position 8701; Fahrgestelle für Kraftwagen der Position 8702, 8703 oder 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor), mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³ oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von mehr als 2 800 cm ³		
8706 00 11	-- für Kraftfahrzeuge der Position 8702 oder 8704	19	B5
8706 00 19	-- andere	6	A
	- andere		
8706 00 91	-- für Kraftfahrzeuge der Position 8703	4,5	A
8706 00 99	-- andere	10	A
8707	Karosserien (einschließlich Fahrerhäuser), für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705		
8707 10	- für Kraftfahrzeuge der Position 8703		
8707 10 10	-- für die industrielle Montage	4,5	A
8707 10 90	-- andere	4,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8707 90	- andere		
8707 90 10	-- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	4,5	A
8707 90 90	-- andere	4,5	A
8708	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705		
8708 10	- Stoßstangen und Teile davon		
8708 10 10	-- für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8708 10 90	-- andere	4,5	A
	- andere Karosserieteile und anderes Karosseriezubehör (auch für Fahrerhäuser)		
8708 21	-- Sicherheitsgurte		
8708 21 10	--- für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	A
8708 21 90	--- andere	4,5	A
8708 22	-- Frontscheiben (Windschutzscheiben), Heckscheiben und andere Scheiben, gemäß der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8708 22 10	--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	A
8708 22 90	--- andere	4,5	A
8708 29	-- andere		
8708 29 10	--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8708 29 90	--- andere	4,5	A
8708 30	- Bremsen und Servobremsen; Teile davon		
8708 30 10	-- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	A
	-- andere		
8708 30 91	--- für Scheibenbremsen	4,5	A
8708 30 99	--- andere	4,5	A
8708 40	- Schaltgetriebe und Teile davon		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8708 40 20	-- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	A
	-- andere		
8708 40 50	--- Zahnradschaltgetriebe	4,5	A
	--- Teile		
8708 40 91	---- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	A
8708 40 99	---- andere	3,5	A
8708 50	- Triebachsen mit Differenzial, auch mit anderen Kraftübertragungsvorrichtungen versehen, und nicht angetriebene Achsen; Teile davon		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8708 50 20	-- für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	A
	-- andere		
8708 50 35	--- Triebachsen mit Differenzial, auch mit anderen Kraftübertragungsvorrichtungen versehen, und nicht angetriebene Achsen	4,5	A
	--- Teile		
8708 50 55	---- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	A
	---- andere		
8708 50 91	----- für nicht angetriebene Achsen	4,5	A
8708 50 99	----- andere	3,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8708 70	- Räder sowie Teile davon und Zubehör		
8708 70 10	-- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	A
	-- andere		
8708 70 50	--- Räder aus Aluminium; Teile davon und Zubehör, aus Aluminium	4,5	A
8708 70 91	--- in einem Stück gegossene Radteile in Sternform, aus Eisen oder Stahl	3	A
8708 70 99	--- andere	4,5	A
8708 80	- Aufhängesysteme und Teile davon (einschließlich Stoßdämpfer)		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8708 80 20	-- für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	A
	-- andere		
8708 80 35	--- Stoßdämpfer	4,5	A
8708 80 55	--- Stabilisatoren; Drehstabfedern	3,5	A
	--- andere		
8708 80 91	---- aus Stahl, gesenkschmiedet	4,5	A
8708 80 99	---- andere	3,5	A
	- andere Teile und anderes Zubehör		
8708 91	-- Kühler und Teile davon		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8708 91 20	--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	A
	--- andere		
8708 91 35	---- Kühler	4,5	A
	---- Teile		
8708 91 91	----- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	A
8708 91 99	----- andere	3,5	A
8708 92	-- Auspufftöpfe (Schalldämpfer) und Auspuffrohre; Teile davon		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8708 92 20	--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	A
	--- andere		
8708 92 35	---- Auspuffköpfe (Schalldämpfer) und Auspuffrohre	4,5	A
	---- Teile		
8708 92 91	----- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	A
8708 92 99	----- andere	3,5	A
8708 93	-- Schaltkupplungen und Teile davon		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8708 93 10	--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	A
8708 93 90	--- andere	4,5	A
8708 94	-- Lenkräder, Lenksäulen und Lenkgetriebe; Teile davon		
8708 94 20	--- für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- andere		
8708 94 35	---- Lenkräder, Lenksäulen und Lenkgetriebe	4,5	A
	---- Teile		
8708 94 91	----- aus Stahl, gesenkschmiedet	4,5	A
8708 94 99	----- andere	3,5	A
8708 95	-- aufblasbare Sicherheits-Luftsäcke mit Füllsystem (Airbags); Teile davon		
8708 95 10	--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	A
	--- andere		
8708 95 91	---- aus Stahl, gesenkschmiedet	4,5	A
8708 95 99	---- andere	3,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8708 99	-- andere		
8708 99 10	--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	A
	--- andere		
8708 99 93	---- aus Stahl, gesenkschmiedet	4,5	A
8708 99 97	---- andere	3,5	A
8709	Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport von Waren verwendeten Art; Zugkraftkarren, von der auf Bahnhöfen verwendeten Art; Teile davon		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Kraftkarren		
8709 11	-- Elektrokarren		
8709 11 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	2	A
8709 11 90	--- andere	4	A
8709 19	-- andere		
8709 19 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	2	A
8709 19 90	--- andere	4	A
8709 90 00	- Teile	3,5	A
8710 00 00	Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon	1,7	A
8711	Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen		
8711 10 00	- mit Kolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von 50 cm³ oder weniger	8	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8711 20	- mit Kolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 50 cm ³ bis 250 cm ³		
8711 20 10	-- Motorroller	8	A
	-- andere, mit einem Hubraum von		
8711 20 92	--- mehr als 50 cm ³ bis 125 cm ³	8	A
8711 20 98	--- mehr als 125 cm ³ bis 250 cm ³	8	A
8711 30	- mit Kolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 250 cm ³ bis 500 cm ³		
8711 30 10	-- mit einem Hubraum von mehr als 250 cm ³ bis 380 cm ³	6	A
8711 30 90	-- mit einem Hubraum von mehr als 380 cm ³ bis 500 cm ³	6	A
8711 40 00	- mit Kolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 500 cm ³ bis 800 cm ³	6	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8711 50 00	- mit Kolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 800 cm ³	6	A
8711 60	- mit Elektromotor angetrieben		
8711 60 10	-- Zweiräder, Dreiräder und Vierräder, mit Trethilfe, mit Elektrohilfsmotor mit einer Nenndauerleistung von 250 Watt oder weniger	6	A
8711 60 90	-- andere	6	A
8711 90 00	- andere	6	A
8712 00	Zweiräder und andere Fahrräder (einschließlich Lastendreiräder), ohne Motor		
8712 00 30	- Zweiräder mit Kugellager	14	B5
8712 00 70	- andere	15	B5
8713	Rollstühle und andere Fahrzeuge für Behinderte, auch mit Motor oder anderer Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung		
8713 10 00	- ohne Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung	0	A
8713 90 00	- andere	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8714	Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Positionen 8711 bis 8713		
8714 10	- für Krafträder (einschließlich Mopeds)		
8714 10 10	-- Bremsen und Teile davon	3,7	A
8714 10 20	-- Schaltgetriebe und Teile davon	3,7	A
8714 10 30	-- Räder sowie Teile davon und Zubehör	3,7	A
8714 10 40	-- Auspuffköpfe (Schalldämpfer) und Auspuffrohre; Teile davon	3,7	A
8714 10 50	-- Schaltkupplungen und Teile davon	3,7	A
8714 10 90	-- andere	3,7	A
8714 20 00	- für Rollstühle und andere Fahrzeuge für Behinderte	0	A
	- andere		
8714 91	-- Rahmen und Gabeln sowie Teile davon		
8714 91 10	--- Rahmen	4,7	A
8714 91 30	--- Vorderradgabeln	4,7	A
8714 91 90	--- Teile	4,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8714 92	-- Felgen und Speichen		
8714 92 10	--- Felgen	4,7	A
8714 92 90	--- Speichen	4,7	A
8714 93 00	-- Naben (andere als Bremsnaben) und Freilaufzahnkränze	4,7	A
8714 94	-- Bremsen, einschließlich Bremsnaben, und Teile davon		
8714 94 20	--- Bremsen	4,7	A
8714 94 90	--- Teile	4,7	A
8714 95 00	-- Sättel	4,7	A
8714 96	-- Pedale und Kurbelgarnituren sowie Teile davon		
8714 96 10	--- Pedale	4,7	A
8714 96 30	--- Kurbelgarnituren	4,7	A
8714 96 90	--- Teile	4,7	A
8714 99	-- andere		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8714 99 10	--- Lenker	4,7	A
8714 99 30	--- Gepäckträger	4,7	A
8714 99 50	--- Kettenschaltungen	4,7	A
8714 99 90	--- andere; Teile	4,7	A
8715 00	Kinderwagen und Teile davon		
8715 00 10	- Kinderwagen	2,7	A
8715 00 90	- Teile	2,7	A
8716	Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon		
8716 10	- Wohnanhänger, zum Wohnen oder Campen		
8716 10 92	-- mit einem Gewicht von 1 600 kg oder weniger	2,7	A
8716 10 98	-- mit einem Gewicht von mehr als 1 600 kg	2,7	A
8716 20 00	- Anhänger und Sattelanhänger für landwirtschaftliche Zwecke, mit Selbstlade- oder -entladevorrichtung	2,7	A
	- andere Anhänger und Sattelanhänger zum Befördern von Gütern		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8716 31 00	-- Anhänger und Sattelanhänger mit Tankaufbau	2,7	A
8716 39	-- andere		
8716 39 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	2,7	A
	--- andere		
	---- neu		
8716 39 30	----- Sattelanhänger	2,7	A
8716 39 50	----- andere	2,7	A
8716 39 80	----- gebraucht	2,7	A
8716 40 00	- andere Anhänger und Sattelanhänger	2,7	A
8716 80 00	- andere Fahrzeuge	1,7	A
8716 90	- Teile		
8716 90 10	-- Fahrgestelle	1,7	A
8716 90 30	-- Karosserien und Aufbauten	1,7	A
8716 90 50	-- Achsen	1,7	A
8716 90 90	-- andere Teile	1,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
88	KAPITEL 88 – LUFTFAHRZEUGE UND RAUMFAHRZEUGE, TEILE DAVON		
8801 00	Ballone und Luftschiffe; Segelflugzeuge, Hanggleiter und andere nicht für maschinellen Antrieb bestimmte Luftfahrzeuge		
8801 00 10	- Ballone und Luftschiffe; Segelflugzeuge und Hanggleiter	3,7	A
8801 00 90	- andere	2,7	A
8802	Andere Luftfahrzeuge (z. B. Hubschrauber und Starrflügelflugzeuge), ausgenommen unbemannte Luftfahrzeuge der Position 8806; Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten) und Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge		
	- Hubschrauber		
8802 11 00	-- mit einem Leergewicht von 2000 kg oder weniger	7,5	A
8802 12 00	-- mit einem Leergewicht von mehr als 2000 kg	2,7	A
8802 20 00	- Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von 2 000 kg oder weniger	7,7	A
8802 30 00	- Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg bis 15 000 kg	2,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8802 40 00	- Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg	2,7	A
8802 60	- Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten) und Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge		
	-- Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten)		
8802 60 11	--- Telekommunikationssatelliten	0	A
8802 60 19	--- andere	4,2	A
8802 60 90	-- Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge	4,2	A
8804 00 00	Fallschirme (einschließlich lenkbare und rotierende Fallschirme) und Gleitschirme; Teile davon und Zubehör	2,7	A
8805	Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge; Bodengeräte zur Flugausbildung; Teile davon		
8805 10	- Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge und Teile davon; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge, Teile davon		
8805 10 10	-- Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge und Teile davon	2,7	A
8805 10 90	-- andere	1,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Bodengeräte zur Flugausbildung und Teile davon		
8805 21 00	-- Luftkampsimulatoren und Teile davon	0	A
8805 29 00	-- andere	0	A
8806	Unbemannte Luftfahrzeuge		
8806 10	- zur Beförderung von Passagieren bestimmt		
8806 10 10	-- mit einem Leergewicht von 2000 kg oder weniger	7,5	A
8806 10 90	-- mit einem Leergewicht von mehr als 2000 kg	2,7	A
	- andere, ausschließlich für ferngesteuerten Flug		
8806 21	-- mit einem Starthöchstgewicht von 250 g oder weniger		
8806 21 10	--- Multicopter, ausgestattet mit einem fest eingebauten Gerät der Unterposition 8525 89, zum Aufnehmen und Aufzeichnen von Videos und Fotos	0	A
8806 21 90	--- andere	7,5	A
8806 22	-- mit einem Starthöchstgewicht von mehr als 250 g bis 7 kg		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8806 22 10	--- Multicopter, ausgestattet mit einem fest eingebauten Gerät der Unterposition 8525 89, zum Aufnehmen und Aufzeichnen von Videos und Fotos	0	A
8806 22 90	--- andere	7,5	A
8806 23 00	-- mit einem Starthöchstgewicht von mehr als 7 kg bis 25 kg	7,5	A
8806 24 00	-- mit einem Starthöchstgewicht von mehr als 25 kg bis 150 kg	7,5	A
8806 29	-- andere		
8806 29 10	--- mit einem Leergewicht von 2000 kg oder weniger	7,5	A
8806 29 20	--- mit einem Leergewicht von mehr als 2000 kg	2,7	A
	- andere		
8806 91 00	-- mit einem Starthöchstgewicht von 250 g oder weniger	7,5	A
8806 92 00	-- mit einem Starthöchstgewicht von mehr als 250 g bis 7 kg	7,5	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8806 93 00	-- mit einem Starthöchstgewicht von mehr als 7 kg bis 25 kg	7,5	A
8806 94 00	-- mit einem Starthöchstgewicht von mehr als 25 kg bis 150 kg	7,5	A
8806 99	-- andere		
8806 99 10	--- mit einem Leergewicht von 2000 kg oder weniger	7,5	A
8806 99 20	--- mit einem Leergewicht von mehr als 2000 kg	2,7	A
8807	Teile von Waren der Position 8801, 8802 oder 8806		
8807 10 00	- Propeller und Rotoren, Teile davon	2,7	A
8807 20 00	- Fahrgestelle und Teile davon	2,7	A
8807 30 00	- andere Teile von Starrflügelflugzeugen, Hubschraubern oder unbemannten Luftfahrzeugen	2,7	A
8807 90	- andere		
8807 90 10	-- von Drachen	1,7	A
	-- von Raumfahrzeugen (einschließlich Satelliten)		
8807 90 21	--- von Telekommunikationssatelliten	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8807 90 29	--- andere	1,7	A
8807 90 30	-- von Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge	1,7	A
8807 90 90	-- andere	2,7	A
89	KAPITEL 89 – WASSERFAHRZEUGE UND SCHWIMMENDE VORRICHTUNGEN		
8901	Fahrgastschiffe, Kreuzfahrtschiffe, Fährschiffe, Frachtschiffe, Lastkähne und ähnliche Wasserfahrzeuge zum Befördern von Personen oder Gütern		
8901 10	- Fahrgastschiffe, Kreuzfahrtschiffe und ähnliche, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmte Wasserfahrzeuge; Fährschiffe		
8901 10 10	-- für die Seeschifffahrt	0	A
8901 10 90	-- andere	1,7	A
8901 20	- Tankschiffe		
8901 20 10	-- für die Seeschifffahrt	0	A
8901 20 90	-- andere	1,7	A
8901 30	- Kühlschiffe, ausgenommen solche der Unterposition 8901 20		
8901 30 10	-- für die Seeschifffahrt	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8901 30 90	-- andere	1,7	A
8901 90	- andere Wasserfahrzeuge zum Befördern von Gütern sowie Wasserfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach zur Personen- und Güterbeförderung bestimmt sind		
8901 90 10	-- für die Seeschifffahrt	0	A
8901 90 90	-- andere	1,7	A
8902 00	Fischereifahrzeuge; Fabriksschiffe und andere Schiffe für das Verarbeiten oder Konservieren von Fischereierzeugnissen		
8902 00 10	- für die Seeschifffahrt	0	A
8902 00 90	- andere	1,7	A
8903	Jachten und andere Vergnügungs- oder Sportboote; Ruderboote und Kanus		
	- aufblasbare Boote (einschließlich Festrumpfschlauchboote)		
8903 11 00	-- mit einem Motor ausgerüstet oder für die Ausrüstung mit einem Motor bestimmt, mit einem Leergewicht (Nettogewicht) ohne Motor von 100 kg oder weniger	2,7	A
8903 12 00	-- nicht für den Einsatz mit einem Motor bestimmt und mit einem Leergewicht (Nettogewicht) von 100 kg oder weniger	2,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8903 19 00	-- andere	1,7	A
	- Segelboote, ausgenommen aufblasbare Boote, auch mit Hilfsmotor		
8903 21 00	-- mit einer Länge von 7,5 m oder weniger	1,7	A
8903 22	-- mit einer Länge von mehr als 7,5 m bis 24 m		
8903 22 10	--- für die Seeschifffahrt	0	A
8903 22 90	--- andere	1,7	A
8903 23	-- mit einer Länge von mehr als 24 m		
8903 23 10	--- für die Seeschifffahrt	0	A
8903 23 90	--- andere	1,7	A
	- Motorboote, ausgenommen aufblasbare Boote, ausgenommen solche mit Außenbordmotor		
8903 31 00	-- mit einer Länge von 7,5 m oder weniger	1,7	A
8903 32	-- mit einer Länge von mehr als 7,5 m bis 24 m		
8903 32 10	--- für die Seeschifffahrt	0	A
8903 32 90	--- andere	1,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8903 33	-- mit einer Länge von mehr als 24 m		
8903 33 10	--- für die Seeschifffahrt	0	A
8903 33 90	--- andere	1,7	A
	- andere		
8903 93	-- mit einer Länge von 7,5 m oder weniger		
8903 93 10	--- mit einem Gewicht von 100 kg oder weniger	2,7	A
8903 93 90	--- andere	1,7	A
8903 99	-- andere		
8903 99 10	--- mit einem Gewicht von 100 kg oder weniger	2,7	A
8903 99 99	--- andere	1,7	A
8904 00	Schlepper und Schubschiffe		
8904 00 10	- Schlepper	0	A
	- Schubschiffe		
8904 00 91	-- für die Seeschifffahrt	0	A
8904 00 99	-- andere	1,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8905	Feuerschiffe, Feuerlöschschiffe, Schwimmbagger, Schwimmkrane und andere Wasserfahrzeuge, bei denen das Fahren im Vergleich zu ihrer Hauptfunktion von untergeordneter Bedeutung ist; Schwimmdocks, schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen		
8905 10	- Schwimmbagger		
8905 10 10	-- für die Seeschifffahrt	0	A
8905 10 90	-- andere	1,7	A
8905 20 00	- schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen	0	A
8905 90	- andere		
8905 90 10	-- für die Seeschifffahrt	0	A
8905 90 90	-- andere	1,7	A
8906	Andere Wasserfahrzeuge, einschließlich Kriegsschiffe und Rettungsfahrzeuge, ausgenommen Ruderboote		
8906 10 00	- Kriegsschiffe	0	A
8906 90	- andere		
8906 90 10	-- für die Seeschifffahrt	0	A
	-- andere		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8906 90 91	--- mit einem Gewicht von 100 kg oder weniger	2,7	A
8906 90 99	--- andere	1,7	A
8907	Andere schwimmende Vorrichtungen (z. B. Flöße, Schwimm tanks, Senkkästen, Festmachetonnen, Bojen und schwimmende Baken)		
8907 10 00	- aufblasbare Flöße	2,7	A
8907 90 00	- andere	2,7	A
8908 00 00	Wasserverfahrzeuge und andere schwimmende Vorrichtungen, zum Abwracken	0	A
XVIII	ABSCHNITT XVIII – OPTISCHE, FOTOGRAFISCHE ODER KINEMATOGRAFISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; MESS-, PRÜF- ODER PRÄZISIONSINSTRUMENTE, -APPARATE UND -GERÄTE; MEDIZINISCHE UND CHIRURGISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; UHRMACHERWAREN; MUSIKINSTRUMENTE; TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
90	KAPITEL 90 – OPTISCHE, FOTOGRAFISCHE ODER KINEMATOGRAFISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; MESS-, PRÜF- ODER PRÄZISIONSINSTRUMENTE, -APPARATE UND -GERÄTE; MEDIZINISCHE UND CHIRURGISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE		
9001	Optische Fasern und Bündel aus optischen Fasern; Kabel aus optischen Fasern, ausgenommen solche der Position 8544; polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten; Linsen (einschließlich Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefasst (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)		
9001 10	- optische Fasern sowie Bündel und Kabel aus optischen Fasern		
9001 10 10	-- Kabel zur Bildübertragung	2,9	A
9001 10 90	-- andere	2,9	A
9001 20 00	- polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten	0	A
9001 30 00	- Kontaktlinsen	2,9	A
9001 40	- Brillengläser aus Glas		
9001 40 20	-- ohne Korrektionswirkung	2,9	A
	-- mit Korrektionswirkung		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- beide Flächen fertig bearbeitet		
9001 40 41	---- Einstärkengläser (unifokal)	2,9	A
9001 40 49	---- andere	2,9	A
9001 40 80	--- andere	2,9	A
9001 50	- Brillengläser aus anderen Stoffen		
9001 50 20	-- ohne Korrektionswirkung	2,9	A
	-- mit Korrektionswirkung		
	--- beide Flächen fertig bearbeitet		
9001 50 41	---- Einstärkengläser (unifokal)	2,9	A
9001 50 49	---- andere	2,9	A
9001 50 80	--- andere	2,9	A
9001 90 00	- andere	0	A
9002	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefasst (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Objektive		
9002 11 00	-- für Kameras, Projektoren oder fotografische oder kinematografische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate	6,7	A
9002 19 00	-- andere	0	A
9002 20 00	- Filter	0	A
9002 90 00	- andere	0,8	A
9003	Fassungen für Brillen oder für ähnliche Waren sowie Teile davon		
	- Fassungen		
9003 11 00	-- aus Kunststoffen	2,2	A
9003 19 00	-- aus anderen Stoffen	2,2	A
9003 90 00	- Teile	2,2	A
9004	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen) und ähnliche Waren		
9004 10	- Sonnenbrillen		
9004 10 10	-- mit optisch bearbeiteten Gläsern	2,9	A
	-- andere		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9004 10 91	--- mit Brillengläsern aus Kunststoffen	2,9	A
9004 10 99	--- andere	2,9	A
9004 90	- andere		
9004 90 10	-- mit Brillengläsern aus Kunststoffen	2,9	A
9004 90 90	-- andere	2,9	A
9005	Ferngläser, Fernrohre, astronomische Fernrohre, optische Teleskope und Montierungen dafür; andere astronomische Instrumente und Montierungen dafür (ausgenommen Instrumente für Radioastronomie)		
9005 10 00	- Ferngläser	4,2	A
9005 80 00	- andere Instrumente	4,2	A
9005 90 00	- Teile und Zubehör (einschließlich Montierungen)	4,2	A
9006	Fotoapparate; Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen für fotografische Zwecke sowie Fotoblitzlampen (ausgenommen Entladungslampen der Position 8539)		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9006 30 00	- Fotoapparate, ihrer Beschaffenheit nach besonders für Unterwasser- oder Luftbildaufnahmen, für die medizinische Untersuchung innerer Organe oder für gerichtsmedizinische oder kriminalistische Laboratorien bestimmt	4,2	A
9006 40 00	- Sofortbildkameras	3,2	A
	- andere Fotoapparate		
9006 53	-- für Filme in Rollen mit einer Breite von 35 mm		
9006 53 10	--- Wegwerffotoapparate	4,2	A
9006 53 80	--- andere	4,2	A
9006 59 00	-- andere	4,2	A
	- Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen, für fotografische Zwecke, sowie Fotoblitzlampen		
9006 61 00	-- Blitzlichtgeräte mit Entladungslampe (Elektronenblitzgeräte)	3,2	A
9006 69 00	-- andere	3,2	A
	- Teile und Zubehör		
9006 91 00	-- für Fotoapparate	3,7	A
9006 99 00	-- andere	3,2	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9007	Filmkameras und Filmvorführapparate, auch mit eingebauten Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten		
9007 10 00	- Filmkameras	3,7	A
9007 20 00	- Filmvorführapparate	3,7	A
	- Teile und Zubehör		
9007 91 00	-- für Fotoapparate	3,7	A
9007 92 00	-- für Filmvorführapparate	3,7	A
9008	Stehbildwerfer; fotografische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate		
9008 50 00	- Stehbildwerfer; fotografische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate	3,7	A
9008 90 00	- Teile und Zubehör	3,7	A
9010	Apparate und Ausrüstungen für fotografische oder kinematografische Laboratorien, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen; Negativbetrachter; Lichtbildwände		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9010 10 00	- Filmentwicklungsmaschinen und -ausrüstungen, zum automatischen Entwickeln von fotografischen oder kinematografischen Filmen oder von fotografischem Papier in Rollen sowie Maschinen und Ausrüstungen, die automatisch von entwickelten Filmen Abzüge auf fotografischem Papier in Rollen herstellen	2,7	A
9010 50 00	- andere Apparate und Ausrüstungen für fotografische oder kinematografische Laboratorien; Negativbetrachter	0	A
9010 60 00	- Lichtbildwände	0	A
9010 90	- Teile und Zubehör		
9010 90 20	-- von Apparaten und Ausrüstungen der Unterposition 9010 50 00 oder 9010 60 00	0	A
9010 90 80	-- andere	2,7	A
9011	Optische Mikroskope, einschließlich solcher für Mikrofotografie, Mikrokinematografie oder Mikroprojektion		
9011 10 00	- Stereomikroskope	0	A
9011 20	- andere Mikroskope für Mikrofotografie, Mikrokinematografie oder Mikroprojektion		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9011 20 10	-- Mikrofotografie-Mikroskope, mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Reticles besonders bestimmt sind	0	A
9011 20 90	-- andere	6,7	A
9011 80 00	- andere Mikroskope	0	A
9011 90 00	- Teile und Zubehör	0	A
9012	Andere als optische Mikroskope; Diffraktografen		
9012 10 00	- andere als optische Mikroskope; Diffraktografen	0	A
9012 90 00	- Teile und Zubehör	0	A
9013	Laser, ausgenommen Laserdioden; andere in diesem Kapitel anderweit weder genannte noch inbegriffene optische Instrumente, Apparate und Geräte		
9013 10	- Zielfernrohre für Waffen; Periskope; Fernrohre für Maschinen, Apparate, Geräte oder Instrumente des Kapitels 90 oder des Abschnitts XVI		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9013 10 10	-- Fernrohre für Maschinen, Apparate, Geräte oder Instrumente des Kapitels 90 oder des Abschnitts XVI	0	A
9013 10 90	-- andere	4,7	A
9013 20 00	- Laser, ausgenommen Laserdioden	0	A
9013 80 00	- andere Vorrichtungen, Instrumente, Apparate und Geräte	4,7	A
9013 90	- Teile und Zubehör		
9013 90 05	-- für Zielfernrohre für Waffen oder für Periskope	4,7	A
9013 90 80	-- andere	0	A
9014	Kompass, einschließlich Navigationskompass; andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte		
9014 10 00	- Kompass, einschließlich Navigationskompass	0	A
9014 20	- Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte für die Luft- oder Raumfahrt (andere als Kompass)		
9014 20 20	-- Trägheitsnavigationssysteme	0	A
9014 20 80	-- andere	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9014 80 00	- andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte	0	A
9014 90 00	- Teile und Zubehör	0	A
9015	Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topografie, Fotogrammetrie, Hydrografie, Ozeanografie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik, ausgenommen Kompass; Entfernungsmesser		
9015 10 00	- Entfernungsmesser	0	A
9015 20 00	- Theodolite und Tachymeter	0	A
9015 30	- Nivellierinstrumente		
9015 30 10	-- elektronische	3,7	A
9015 30 90	-- andere	2,7	A
9015 40 00	- Instrumente, Apparate und Geräte für die Fotogrammetrie	0	A
9015 80	- andere Instrumente, Apparate und Geräte		
9015 80 20	-- für die Meteorologie, Hydrologie oder Geophysik	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9015 80 40	-- für die Geodäsie, Topografie oder Hydrografie	0	A
9015 80 80	-- andere	0	A
9015 90 00	- Teile und Zubehör	0	A
9016 00	Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner, auch mit Gewichten		
9016 00 10	- Waagen	3,7	A
9016 00 90	- Teile und Zubehör	3,7	A
9017	Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte (z. B. Zeichenmaschinen, Pantografen, Winkelmesser, Reißzeuge, Rechenschieber und Rechenscheiben); Längenmessinstrumente und -geräte, für den Handgebrauch (z. B. Maßstäbe und Maßbänder, Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren), in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen		
9017 10	- Zeichentische und Zeichenmaschinen, auch automatische		
9017 10 10	-- Plotter	0	A
9017 10 90	-- andere	2,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9017 20	- andere Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte		
9017 20 05	-- Plotter	0	A
9017 20 10	-- andere Zeicheninstrumente und -geräte	2,7	A
9017 20 39	-- Anreißinstrumente und -geräte	2,7	A
9017 20 90	-- Recheninstrumente und -geräte	2,7	A
9017 30 00	- Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren sowie Eichmaße	2,7	A
9017 80	- andere Instrumente und Geräte		
9017 80 10	-- Maßstäbe, Maßbänder und Lineale mit Maßeinteilung	2,7	A
9017 80 90	-- andere	2,7	A
9017 90 00	- Teile und Zubehör	2,7	A
9018	Medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich Szintigrafen und andere elektromedizinische Apparate und Geräte, sowie Apparate und Geräte zum Prüfen der Sehschärfe		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Elektrodiagnoseapparate und -geräte (einschließlich der Apparate und Geräte für Funktionsprüfungen oder zum Überwachen von physiologischen Parametern)		
9018 11 00	-- Elektrokardiografen	0	A
9018 12 00	-- Ultraschall Diagnosegeräte	0	A
9018 13 00	-- Magnetresonananzgeräte	0	A
9018 14 00	-- Szintigrafiegeräte	0	A
9018 19	-- andere		
9018 19 10	--- Überwachungsapparate und -geräte zur gleichzeitigen Überwachung von zwei oder mehr Parametern	0	A
9018 19 90	--- andere	0	A
9018 20 00	- Ultraviolet- oder Infrarotbestrahlungsgeräte	0	A
	- Spritzen, Nadeln, Katheter, Kanülen und dergleichen		
9018 31	-- Spritzen, auch mit Nadeln		
9018 31 10	--- aus Kunststoffen	0	A
9018 31 90	--- andere	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9018 32	-- Hohlнадeln aus Metall und Operationsnähnadeln		
9018 32 10	--- Hohlнадeln aus Metall	0	A
9018 32 90	--- Operationsnähnadeln	0	A
9018 39 00	-- andere	0	A
	- andere zahnärztliche Instrumente, Apparate und Geräte		
9018 41 00	-- Dentalbohrmaschinen, auch mit anderen zahnärztlichen Ausrüstungen auf einem gemeinsamen Sockel	0	A
9018 49	-- andere		
9018 49 10	--- Schleifrädchen, Scheiben, Fräser und Bürsten, zur Verwendung in Dentalbohrmaschinen	0	A
9018 49 90	--- andere	0	A
9018 50	- andere augenärztliche Instrumente, Apparate und Geräte		
9018 50 10	-- nicht optische	0	A
9018 50 90	-- optische	0	A
9018 90	- andere Instrumente, Apparate und Geräte		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9018 90 10	-- Blutdruckmessgeräte	0	A
9018 90 20	-- Endoskope	0	A
9018 90 30	-- künstliche Nieren	0	A
9018 90 40	-- Apparate und Geräte für Diathermie	0	A
9018 90 50	-- Transfusionsgeräte, einschließlich Infusionsgeräte	0	A
9018 90 60	-- Apparate und Geräte für Anästhesie	0	A
9018 90 75	-- Apparate und Geräte zur Nervenreizung	0	A
9018 90 84	-- andere	0	A
9019	Apparate und Geräte für Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für Psychotechnik; Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie oder Aerosoltherapie, Beatmungsapparate zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie		
9019 10	- Apparate und Geräte für Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für Psychotechnik		
9019 10 10	-- elektrische Vibrationsmassagegeräte	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9019 10 90	-- andere	0	A
9019 20	- Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie oder Aerosoltherapie, Beatmungsapparate zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie		
9019 20 10	-- Geräte für die mechanische Beatmung, für invasive Beatmung geeignet	0	A
9019 20 20	-- Geräte für die mechanische Beatmung, nicht-invasiv	0	A
9019 20 90	-- andere, einschließlich Teile und Zubehör	0	A
9020 00	Andere Atmungsapparate und -geräte und Gasmasken, ausgenommen Schutzmasken ohne mechanische Teile und ohne auswechselbares Filterelement		
9020 00 10	- Gasmasken	1,7	A
9020 00 90	- andere, einschließlich Teile und Zubehör	1,7	A
9021	Orthopädische Apparate und Vorrichtungen, einschließlich Krücken sowie medizinisch-chirurgische Gürtel und Bandagen; Schienen und andere Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen; künstliche Körperteile und Organe; Schwerhörigengeräte und andere Vorrichtungen zum Tragen in der Hand oder zum Implantieren in den oder zum Tragen am Körper, zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9021 10	- Apparate und Vorrichtungen zu orthopädischen Zwecken oder zum Behandeln von Knochenbrüchen		
9021 10 10	-- orthopädische Apparate und Vorrichtungen	0	A
9021 10 90	-- Schienen und andere Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen	0	A
	- künstliche Zähne und andere Waren der Zahnprothetik		
9021 21	-- künstliche Zähne		
9021 21 10	--- aus Kunststoffen	0	A
9021 21 90	--- aus anderen Stoffen	0	A
9021 29 00	-- andere	0	A
	- andere künstliche Körperteile und Organe		
9021 31 00	-- künstliche Gelenke	0	A
9021 39	-- andere		
9021 39 10	--- Augenprothesen	0	A
9021 39 90	--- andere	0	A
9021 40 00	- Schwerhörigengeräte, ausgenommen Teile und Zubehör	0	A
9021 50 00	- Herzschrittmacher, ausgenommen Teile und Zubehör	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9021 90	- andere		
9021 90 10	-- Teile und Zubehör für Schwerhöringengeräte	0	A
9021 90 90	-- andere	0	A
9022	Röntgenapparate und -geräte und Apparate und Geräte, die Alpha-, Beta- Gamma- oder andere ionisierende Strahlen verwenden, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschließlich Apparate und Geräte für Schirmbildfotografie oder Strahlentherapie, Röntgenröhren und andere Vorrichtungen zum Erzeugen von Röntgenstrahlen, Hochspannungsgeneratoren, Schaltpulte, Durchleuchtungsschirme, Untersuchungs- und Behandlungstische, -sessel und dergleichen		
	- Röntgenapparate und -geräte, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschließlich Apparate und Geräte für Schirmbildfotografie oder Strahlentherapie		
9022 12 00	-- Apparate für die Computertomografie	0	A
9022 13 00	-- andere, für zahnärztliche Zwecke	0	A
9022 14 00	-- andere, für medizinische, chirurgische oder tierärztliche Zwecke	0	A
9022 19 00	-- für andere Zwecke	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Apparate und Geräte, die Alpha-, Beta- Gamma- oder andere ionisierende Strahlen verwenden, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschließlich Apparate und Geräte für die Schirmbildfotografie oder Strahlentherapie		
9022 21 00	-- für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke	0	A
9022 29 00	-- für andere Zwecke	0	A
9022 30 00	- Röntgenröhren	0	A
9022 90	- andere, einschließlich Teile und Zubehör		
9022 90 20	-- Teile und Zubehör für Röntgenapparate und -geräte	0	A
9022 90 80	-- andere	2,1	A
9023 00	Instrumente, Apparate, Geräte und Modelle, ihrer Beschaffenheit nach zu Vorführzwecken bestimmt (z. B. beim Unterricht oder auf Ausstellungen), nicht zu anderer Verwendung geeignet		
9023 00 10	- von der für den Unterricht in Physik, Chemie oder Technik verwendeten Art	0	A
9023 00 80	- andere	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9024	Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität oder anderer mechanischer Eigenschaften von Materialien (z. B. von Metallen, Holz, Spinnstoffen, Papier oder Kunststoffen)		
9024 10	- Materialprüfmaschinen, -apparate und -geräte für Metalle		
9024 10 20	-- Universal- und Zugfestigkeitsprüfmaschinen, -apparate und -geräte	0	A
9024 10 40	-- Härteprüfmaschinen, -apparate und -geräte	0	A
9024 10 80	-- andere	0	A
9024 80 00	- andere Maschinen, Apparate und Geräte	0	A
9024 90 00	- Teile und Zubehör	0	A
9025	Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche schwimmende Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert		
	- Thermometer und Pyrometer, nicht mit anderen Instrumenten kombiniert		
9025 11	-- unmittelbar ablesbar, flüssigkeitsgefüllt		
9025 11 20	--- Fieberthermometer	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9025 11 80	--- andere	2,8	A
9025 19 00	-- andere	0	A
9025 80	- andere Instrumente		
9025 80 20	-- Barometer, nicht mit anderen Instrumenten kombiniert	2,1	A
	-- andere		
9025 80 40	--- elektronische	3,2	A
9025 80 80	--- andere	2,1	A
9025 90 00	- Teile und Zubehör	0	A
9026	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluss, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen (z. B. Durchflussmesser, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Manometer, Wärmemengenzähler), ausgenommen Instrumente, Apparate und Geräte der Position 9014, 9015, 9028 oder 9032		
9026 10	- zum Messen oder Überwachen von Durchfluss oder Füllhöhe von Flüssigkeiten		
	-- elektronische		
9026 10 21	--- Durchflussmesser	0	A
9026 10 29	--- andere	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	-- andere		
9026 10 81	--- Durchflussmesser	0	A
9026 10 89	--- andere	0	A
9026 20	- zum Messen oder Überwachen des Druckes		
9026 20 20	-- elektronische	0	A
	-- andere		
9026 20 40	--- Manometer mit Metallfedermesswerk (mit Kapsel-, Platten-, Rohr- oder Schneckenfeder)	0	A
9026 20 80	--- andere	0	A
9026 80	- andere Instrumente, Apparate und Geräte		
9026 80 20	-- elektronische	0	A
9026 80 80	-- andere	0	A
9026 90 00	- Teile und Zubehör	0	A
9027	Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (z. B. Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer und Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung oder dergleichen oder für kalorimetrische, akustische oder fotometrische Messungen (einschließlich Belichtungsmesser); Mikrotome		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9027 10	- Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch		
9027 10 10	-- elektronische	0	A
9027 10 90	-- andere	0	A
9027 20 00	- Chromatografen und Elektrophoresegeräte	0	A
9027 30 00	- Spektrometer, Spektrofotometer und Spektrografen, die optische Strahlen (UV-Strahlen, sichtbares Licht, Infrarotstrahlen) verwenden	0	A
9027 50 00	- andere Instrumente, Apparate und Geräte, die optische Strahlen (UV-Strahlen, sichtbares Licht, Infrarotstrahlen) verwenden	0	A
	- andere Instrumente, Apparate und Geräte		
9027 81 00	-- Massenspektrometer	0	A
9027 89	-- andere		
9027 89 10	--- Belichtungsmesser	0	A
9027 89 30	--- pH-Messer, rH-Messer und andere Geräte zum Messen der Leitfähigkeit	0	A
9027 89 90	--- andere	0	A
9027 90 00	- Mikrotome; Teile und Zubehör	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9028	Gaszähler, Flüssigkeitszähler oder Elektrizitätszähler, einschließlich Eichzähler dafür		
9028 10 00	- Gaszähler	2,1	A
9028 20 00	- Flüssigkeitszähler	2,1	A
9028 30	- Elektrizitätszähler		
	-- Wechselstromzähler		
9028 30 11	--- Einphasen-Wechselstromzähler	0	A
9028 30 19	--- Drehstromzähler	0	A
9028 30 90	-- andere	0	A
9028 90	- Teile und Zubehör		
9028 90 10	-- für Elektrizitätszähler	0	A
9028 90 90	-- andere	0	A
9029	Andere Zähler (z. B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler oder Schrittzähler); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Position 9014 oder 9015; Stroboskope		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9029 10 00	- Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler und andere Zähler	1,9	A
9029 20	- Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser; Stroboskope		
	-- Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser		
9029 20 31	--- Geschwindigkeitsmesser für Landfahrzeuge	2,6	A
9029 20 38	--- andere	2,6	A
9029 20 90	-- Stroboskope	2,6	A
9029 90 00	- Teile und Zubehör	2,2	A
9030	Oszilloskope, Spektralanalysatoren und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen, ausgenommen Zähler der Position 9028; Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgenstrahlen, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen		
9030 10 00	- Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von ionisierenden Strahlen	0	A
9030 20 00	- Oszilloskope und Oszillografen	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen von Spannung, Stromstärke, Widerstand oder Leistung (ausgenommen solche zum Messen oder Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen)		
9030 31 00	-- Multimeter, ohne Registriervorrichtung	0	A
9030 32 00	-- Multimeter, mit Registriervorrichtung	0	A
9030 33	-- andere, ohne Registriervorrichtung		
9030 33 20	--- Instrumente zur Widerstandsmessung	2,1	A
9030 33 70	--- andere	0	A
9030 39 00	-- andere, mit Registriervorrichtung	0	A
9030 40 00	- andere Instrumente, Apparate und Geräte, ihrer Beschaffenheit nach besonders für die Telekommunikation bestimmt (z. B. Nebensprechmesser, Verstärkungsgradmesser, Verzerrungsmesser und Geräuschspannungsmesser)	0	A
	- andere Instrumente, Apparate und Geräte		
9030 82 00	-- zum Messen oder Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen (einschließlich integrierter Schaltungen)	0	A
9030 84 00	-- andere, mit Registriervorrichtung	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9030 89 00	-- andere	0	A
9030 90 00	- Teile und Zubehör	0	A
9031	Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren		
9031 10 00	- Auswuchtmaschinen	0	A
9031 20 00	- Prüfstände	2,8	A
	- andere optische Instrumente, Apparate und Geräte		
9031 41 00	-- zum Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen (einschließlich integrierter Schaltungen) oder zum Prüfen von Fotomasken und Reticles für die Herstellung von Halbleiterbauelementen (einschließlich integrierter Schaltungen)	0	A
9031 49	-- andere		
9031 49 10	--- Profilprojektoren	0	A
9031 49 90	--- andere	0	A
9031 80	- andere Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen		
9031 80 20	-- zum Messen oder Prüfen geometrischer Größen	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9031 80 80	-- andere	0	A
9031 90 00	- Teile und Zubehör	0	A
9032	Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln		
9032 10	- Thermostate		
9032 10 20	-- elektronische	2,8	A
9032 10 80	-- andere	2,1	A
9032 20 00	- Druckregler	0	A
	- andere Regler		
9032 81 00	-- hydraulische oder pneumatische	0	A
9032 89 00	-- andere	2,8	A
9032 90 00	- Teile und Zubehör	2,8	A
9033 00	Teile und Zubehör (im Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen) für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren des Kapitels 90		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9033 00 10	- LED-Hintergrundbeleuchtungsmodule, d. h. Lichtquellen, bestehend aus einer oder mehreren Leuchtdioden (LED) und einem oder mehreren Anschlussstücken, die auf eine gedruckte Schaltung oder ein ähnliches Substrat montiert sind, und anderen passiven Komponenten, auch in Kombination mit optischen Komponenten oder Schutzdioden, und die als Hintergrundbeleuchtung für Flüssigkristalldisplays (LCD) verwendet werden	0	A
9033 00 90	- andere	3,7	A
91	KAPITEL 91 – UHRMACHERWAREN		
9101	Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), mit Gehäuse aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen		
	- Armbanduhren, elektrisch betrieben, auch mit Stoppeinrichtung		
9101 11 00	-- nur mit mechanischer Anzeige	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st	A
9101 19 00	-- andere	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere Armbanduhren, auch mit Stoppeinrichtung		
9101 21 00	-- mit automatischem Aufzug	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st	A
9101 29 00	-- andere	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st	A
	- andere		
9101 91 00	-- elektrisch betrieben	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st	A
9101 99 00	-- andere	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st	A
9102	Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), ausgenommen Uhren der Position 9101		
	- Armbanduhren, elektrisch betrieben, auch mit Stoppeinrichtung		
9102 11 00	-- nur mit mechanischer Anzeige	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st	A
9102 12 00	-- nur mit optoelektronischer Anzeige	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st	A
9102 19 00	-- andere	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st	A
	- andere Armbanduhren, auch mit Stoppeinrichtung		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9102 21 00	-- mit automatischem Aufzug	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st	A
9102 29 00	-- andere	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st	A
	- andere		
9102 91 00	-- elektrisch betrieben	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st	A
9102 99 00	-- andere	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st	A
9103	Uhren mit Kleinuhr-Werk, ausgenommen Uhren der Position 9101, 9102 oder 9104		
9103 10 00	- elektrisch betrieben	4,7	A
9103 90 00	- andere	4,7	A
9104 00 00	Armaturenblettuhren und ähnliche Uhren, für Kraftfahrzeuge, Luftfahrzeuge, Schiffe oder andere Fahrzeuge	3,7	A
9105	Andere Uhren		
	- Wecker		
9105 11 00	-- elektrisch betrieben	4,7	A
9105 19 00	-- andere	3,7	A
	- Wanduhren		
9105 21 00	-- elektrisch betrieben	4,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9105 29 00	-- andere	3,7	A
	- andere		
9105 91 00	-- elektrisch betrieben	4,7	A
9105 99 00	-- andere	3,7	A
9106	Zeitkontrollapparate und Zeitmesser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor (z. B. Arbeitszeitregistrieruhren, Zeit- und Datumstempeluhren)		
9106 10 00	- Arbeitszeitregistrieruhren; Zeit- und Datumstempeluhren	4,7	A
9106 90 00	- andere	4,7	A
9107 00 00	Zeitschalter und andere Zeitauslöser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor	4,7	A
9108	Kleinuhr-Werke, vollständig und zusammengesetzt		
	- elektrisch betrieben		
9108 11 00	-- nur mit mechanischer Anzeige oder mit Vorrichtung zur Aufnahme einer mechanischen Anzeige	4,7	A
9108 12 00	-- nur mit optoelektronischer Anzeige	4,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9108 19 00	-- andere	4,7	A
9108 20 00	- mit automatischem Aufzug	5 MIN 0,17 EUR/p/st	A
9108 90 00	- andere	5 MIN 0,17 EUR/p/st	A
9109	Andere Uhrwerke (ausgenommen Kleinuhr-Werke), vollständig und zusammengesetzt		
9109 10 00	- elektrisch betrieben	4,7	A
9109 90 00	- andere	4,7	A
9110	Nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen); unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke; Uhrrohwerke		
	- Kleinuhr-Werke		
9110 11	-- nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen)		
9110 11 10	--- mit einer Unruh mit Spiralfeder	5 MIN 0,17 EUR/p/st	A
9110 11 90	--- andere	4,7	A
9110 12 00	-- unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke	3,7	A
9110 19 00	-- Uhrrohwerke	4,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9110 90 00	- andere	3,7	A
9111	Gehäuse für Uhren der Position 9101 oder 9102, Teile davon		
9111 10 00	- Gehäuse aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	0,5 EUR/p/st MIN 2,7 MAX 4,6	A
9111 20 00	- Gehäuse aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert	0,5 EUR/p/st MIN 2,7 MAX 4,6	A
9111 80 00	- andere Gehäuse	0,5 EUR/p/st MIN 2,7 MAX 4,6	A
9111 90 00	- Teile	0,5 EUR/p/st MIN 2,7 MAX 4,6	A
9112	Gehäuse für andere Uhrmacherwaren, Teile davon		
9112 20 00	- Gehäuse	2,7	A
9112 90 00	- Teile	2,7	A
9113	Uhrarmbänder und Teile davon		
9113 10	- aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen		
9113 10 10	-- aus Edelmetallen	2,7	A
9113 10 90	-- aus Edelmetallplattierungen	3,7	A
9113 20 00	- aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert	6	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9113 90 00	- andere	6	A
9114	Andere Uhrenteile		
9114 30 00	- Zifferblätter	2,7	A
9114 40 00	- Werkplatten und Brücken	2,7	A
9114 90	- andere		
9114 90 10	-- Uhrfedern, einschließlich Spiralfedern	3,7	A
9114 90 90	-- andere	2,7	A
92	KAPITEL 92 – MUSIKINSTRUMENTE; TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE INSTRUMENTE		
9201	Klaviere, einschließlich selbsttätige Klaviere; Cembalos und andere Saiteninstrumente mit Klaviatur		
9201 10	- Klaviere mit aufrecht stehendem Rahmen		
9201 10 10	-- neu	4	A
9201 10 90	-- gebraucht	4	A
9201 20 00	- Flügel	4	A
9201 90 00	- andere	4	A
9202	Andere Saiteninstrumente (z. B. Gitarren, Geigen und Harfen)		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9202 10	- Streichinstrumente		
9202 10 10	-- Geigen	3,2	A
9202 10 90	-- andere	3,2	A
9202 90	- andere		
9202 90 30	-- Gitarren	3,2	A
9202 90 80	-- andere	3,2	A
9205	Blasinstrumente (z. B. Pfeifenorgeln mit Klaviatur, Akkordeons, Klarinetten, Trompeten, Dudelsäcke), andere als Orchestrien und Drehorgeln		
9205 10 00	- Blechblasinstrumente	3,2	A
9205 90	- andere		
9205 90 10	-- Akkordeons und ähnliche Musikinstrumente	3,7	A
9205 90 30	-- Mundharmonikas	3,7	A
9205 90 50	-- Orgeln (mit Pfeifen und Klaviatur); Harmonien und ähnliche Musikinstrumente mit Klaviatur und durchschlagenden Metallzungen	3,2	A
9205 90 90	-- andere	3,2	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9206 00 00	Schlaginstrumente (z. B. Trommeln, Xylofone, Becken, Kastagnetten und Maracas)	3,2	A
9207	Musikinstrumente, bei denen der Ton elektrisch erzeugt wird oder elektrisch verstärkt werden muss (z. B. derartige Orgeln, Gitarren und Akkordeons)		
9207 10	- Instrumente mit Klaviatur, ausgenommen Akkordeons		
9207 10 10	-- Orgeln	3,2	A
9207 10 30	-- Digital-Pianos	3,2	A
9207 10 50	-- Synthesizer	3,2	A
9207 10 80	-- andere	3,2	A
9207 90	- andere		
9207 90 10	-- Gitarren	3,7	A
9207 90 90	-- andere	3,7	A
9208	Spieldosen, Orchestrien, Drehorgeln, singende mechanische Vögel, singende Sägen und andere in diesem Kapitel anderweit nicht erfasste Musikinstrumente; Lockpfeifen aller Art; Signalpfeifen, Signalhörner und andere Mundblasinstrumente zu Ruf- oder Signalzwecken		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9208 10 00	- Spieldosen	2,7	A
9208 90 00	- andere	3,2	A
9209	Teile und Zubehör für Musikinstrumente (z. B. Musikwerke für Spieldosen, Karten, Scheiben und Walzen für mechanische Musikinstrumente); Metronome, Stimmgabeln und Stimmpfeifen aller Art		
9209 30 00	- Musiksaiten	2,7	A
	- andere		
9209 91 00	-- Teile und Zubehör für Klaviere	2,7	A
9209 92 00	-- Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 9202	2,7	A
9209 94 00	-- Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 9207	2,7	A
9209 99	-- andere		
9209 99 20	--- Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 9205	2,7	A
	--- andere		
9209 99 40	---- Metronome, Stimmgabeln und Stimmpfeifen	3,2	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9209 99 50	---- Musikwerke für Spieldosen	1,7	A
9209 99 70	---- andere	2,7	A
XIX	ABSCHNITT XIX – WAFEN UND MUNITION; TEILE DAVON UND ZUBEHÖR		
93	KAPITEL 93 – WAFEN UND MUNITION; TEILE DAVON UND ZUBEHÖR		
9301	Kriegswaffen, ausgenommen Revolver, Pistolen und Waffen der Position 9307		
9301 10 00	- Artilleriewaffen (z. B. Kanonen, Haubitzen, Mörser (Granatwerfer))	0	A
9301 20 00	- Raketenwerfer, Flammenwerfer, Granatwerfer, Torpedorohre und ähnliche Werfer	0	A
9301 90 00	- andere	0	A
9302 00 00	Revolver und Pistolen, ausgenommen solche der Position 9303 oder 9304	2,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9303	Andere Feuerwaffen und ähnliche Geräte, bei denen die Explosionswirkung einer Treibladung genutzt wird (z. B. Jagd- und Sportgewehre, Vorderlader, Leuchtpistolen und andere nur Leuchtraketen abfeuernde Geräte, Schreckschusspistolen und -revolver, Bolzen-Viehtötungsapparate und Leinenschießgeräte)		
9303 10 00	- Vorderlader	3,2	A
9303 20	- andere Jagd- und Sportgewehre mit mindestens einem glatten Lauf		
9303 20 10	-- mit einem Lauf, glatt	3,2	A
9303 20 95	-- andere	3,2	A
9303 30 00	- andere Jagd- und Sportgewehre	3,2	A
9303 90 00	- andere	3,2	A
9304 00 00	Andere Waffen (z. B. Feder-, Luft- und Gasdruckgewehre, -büchsen und -pistolen und Schlagstöcke), ausgenommen Waffen der Position 9307	3,2	A
9305	Teile und Zubehör für Waren der Positionen 9301 bis 9304		
9305 10 00	- für Revolver oder Pistolen	3,2	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9305 20 00	- für Gewehre der Position 9303	2,7	A
	- andere		
9305 91 00	-- von Kriegswaffen der Position 9301	0	A
9305 99 00	-- andere	2,7	A
9306	Bomben, Granaten, Torpedos, Minen, Raketen, Patronen und andere Munition und Geschosse, Teile davon, einschließlich Rehposten, Jagdschrot und Patronenpfropfen		
	- Patronen für Gewehre mit glattem Lauf, Teile davon; Geschosse für Luftgewehre und -pistolen		
9306 21 00	-- Patronen	2,7	A
9306 29 00	-- andere	2,7	A
9306 30	- andere Patronen und Teile davon		
9306 30 10	-- für Revolver und Pistolen der Position 9302 und für Maschinenpistolen der Position 9301	2,7	A
	-- andere		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9306 30 30	--- für Kriegswaffen	1,7	A
9306 30 90	--- andere	2,7	A
9306 90	- andere		
9306 90 10	-- zu Kriegszwecken	1,7	A
9306 90 90	-- andere	2,7	A
9307 00 00	Säbel, Degen, Bajonette, Lanzen und andere blanke Waffen, Teile davon und Scheiden für diese Waffen	1,7	A
XX	ABSCHNITT XX – VERSCHIEDENE WAREN		
94	KAPITEL 94 – MÖBEL; MEDIZINISCH-CHIRURGISCHE MÖBEL; BETTAUSSTATTUNGEN UND ÄHNLICHE WAREN; LEUCHTEN UND BELEUCHTUNGSKÖRPER, ANDERWEIT WEDER GENANT NOCH INBEGRIFFEN; REKLAMELEUCHTEN, LEUCHTSCHILDER, BELEUCHTETE NAMENSCHILDER UND DERGLEICHEN; VORGEFERTIGTE GEBÄUDE		
9401	Sitzmöbel (ausgenommen solche der Position 9402), auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können, und Teile davon		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9401 10 00	- Sitze von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	0	A
9401 20 00	- Sitze von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	3,7	A
	- Drehstühle mit verstellbarer Sitzhöhe		
9401 31 00	-- aus Holz	0	A
9401 39 00	-- andere	0	A
	- in Liegen umwandelbare Sitzmöbel, ausgenommen Gartenmöbel und Campingausstattungen		
9401 41 00	-- aus Holz	0	A
9401 49 00	-- andere	0	A
	- Sitzmöbel aus Stuhlrohr, Korbweiden/Flechtweiden, Bambus oder ähnlichen Stoffen		
9401 52 00	-- aus Bambus	5,6	A
9401 53 00	-- aus Rattan	5,6	A
9401 59 00	-- andere	5,6	A
	- andere Sitzmöbel, mit Gestell aus Holz		
9401 61 00	-- gepolstert	0	A
9401 69 00	-- andere	0	A
	- andere Sitzmöbel, mit Gestell aus Metall		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9401 71 00	-- gepolstert	0	A
9401 79 00	-- andere	0	A
9401 80 00	- andere Sitzmöbel	0	A
	- Teile		
9401 91	-- aus Holz		
9401 91 10	--- von Sitzen von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	1,7	A
9401 91 90	--- andere	2,7	A
9401 99	-- andere		
9401 99 10	--- von Sitzen von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	1,7	A
9401 99 90	--- andere	2,7	A
9402	Möbel für die Human-, Zahn-, Tiermedizin oder die Chirurgie (z. B. Operationstische, Untersuchungstische, Betten mit mechanischen Vorrichtungen für Krankenanstalten, Dentalstühle); Friseurstühle und ähnliche Stühle, mit Schwenk-, Kipp- und Hebevorrichtung; Teile davon		
9402 10 00	- Dentalstühle, Friseurstühle oder ähnliche Stühle und Teile davon	0	A
9402 90 00	- andere	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9403	Andere Möbel und Teile davon		
9403 10	- Metallmöbel von der in Büros verwendeten Art		
	-- mit einer Höhe von 80 cm oder weniger		
9403 10 51	--- Schreibtische	0	A
9403 10 58	--- andere	0	A
	-- mit einer Höhe von mehr als 80 cm		
9403 10 91	--- Schränke mit Türen oder Rollläden	0	A
9403 10 93	--- Karteischränke und andere Schränke mit Schubladen	0	A
9403 10 98	--- andere	0	A
9403 20	- andere Metallmöbel		
9403 20 20	-- Betten	0	A
9403 20 80	-- andere	0	A
9403 30	- Holzmöbel von der in Büros verwendeten Art		
	-- mit einer Höhe von 80 cm oder weniger		
9403 30 11	--- Schreibtische	0	A
9403 30 19	--- andere	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	-- mit einer Höhe von mehr als 80 cm		
9403 30 91	--- Schränke	0	A
9403 30 99	--- andere	0	A
9403 40	- Holzmöbel von der in der Küche verwendeten Art		
9403 40 10	-- Einbauküchenelemente	2,7	A
9403 40 90	-- andere	2,7	A
9403 50 00	- Holzmöbel von der im Schlafzimmer verwendeten Art	0	A
9403 60	- andere Holzmöbel		
9403 60 10	-- Holzmöbel von der in Ess- und Wohnzimmern verwendeten Art	0	A
9403 60 30	-- Holzmöbel von der in Läden verwendeten Art	0	A
9403 60 90	-- andere Holzmöbel	0	A
9403 70 00	- Kunststoffmöbel	0	A
	- Möbel aus anderen Stoffen, einschließlich Stuhlrohr, Korbweide/Flechtweide, Bambus oder ähnliche Stoffe		
9403 82 00	-- aus Bambus	5,6	A
9403 83 00	-- aus Rattan	5,6	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9403 89 00	-- andere	5,6	A
	- Teile		
9403 91 00	-- aus Holz	2,7	A
9403 99	-- andere		
9403 99 10	--- aus Metall	2,7	A
9403 99 90	--- aus anderen Stoffen	2,7	A
9404	Sprungrahmen; Bettausstattungen und ähnliche Waren (z. B. Auflegematratten, Steppdecken, Deckbetten, Polster, Schlummerrollen und Kopfkissen) mit Federung oder gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art oder aus Zellkautschuk oder Zellkunststoff, auch überzogen		
9404 10 00	- Sprungrahmen	3,7	A
	- Auflegematratten		
9404 21	-- aus Zellkautschuk oder Zellkunststoff, auch überzogen		
9404 21 10	--- aus Zellkautschuk	3,7	A
9404 21 90	--- aus Zellkunststoff	3,7	A
9404 29	-- aus anderen Stoffen		
9404 29 10	--- mit Federkern	3,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9404 29 90	--- andere	3,7	A
9404 30 00	- Schlafsäcke	3,7	A
9404 40	- Steppdecken, Tagesdecken, Bettüberwürfe, Deck- und Federbetten		
9404 40 10	-- mit Federn oder Daunen gefüllt	3,7	A
9404 40 90	-- andere	3,7	A
9404 90	- andere		
9404 90 10	-- mit Federn oder Daunen gefüllt	3,7	A
9404 90 90	-- andere	3,7	A
9405	Leuchten und Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
	- Lüster und andere elektrische Decken- und Wandleuchten, ausgenommen solche von der für öffentliche Plätze oder Verkehrswege verwendeten Art		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9405 11	-- ausschließlich zur Verwendung mit Leuchtdioden-Lichtquellen (LED-Lichtquellen) bestimmt		
9405 11 40	--- aus Kunststoffen oder aus keramischen Stoffen	4,7	A
9405 11 50	--- aus Glas	3,7	A
9405 11 90	--- aus anderen Stoffen	2,7	A
9405 19	-- andere		
9405 19 40	--- aus Kunststoffen oder aus keramischen Stoffen	4,7	A
9405 19 50	--- aus Glas	3,7	A
9405 19 90	--- aus anderen Stoffen	2,7	A
	- elektrische Tisch-, Schreibtisch-, Nachttisch- oder Stehleuchten		
9405 21	-- ausschließlich zur Verwendung mit Leuchtdioden-Lichtquellen (LED-Lichtquellen) bestimmt		
9405 21 40	--- aus Kunststoffen oder aus keramischen Stoffen	4,7	A
9405 21 50	--- aus Glas	3,7	A
9405 21 90	--- aus anderen Stoffen	2,7	A
9405 29	-- andere		
9405 29 40	--- aus Kunststoffen oder aus keramischen Stoffen	4,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9405 29 50	--- aus Glas	3,7	A
9405 29 90	--- aus anderen Stoffen	2,7	A
	- Lichterketten von der für Weihnachtsbäume verwendeten Art		
9405 31 00	-- ausschließlich zur Verwendung mit Leuchtdioden-Lichtquellen (LED-Lichtquellen) bestimmt	3,7	A
9405 39 00	-- andere	3,7	A
	- andere elektrische Leuchten und Beleuchtungskörper		
9405 41	-- fotovoltaisch, ausschließlich zur Verwendung mit Leuchtdioden-Lichtquellen (LED-Lichtquellen) bestimmt		
9405 41 10	--- Scheinwerfer	3,7	A
	--- andere		
9405 41 31	---- aus Kunststoffen	4,7	A
9405 41 39	---- andere	2,7	A
9405 42	-- andere, ausschließlich zur Verwendung mit Leuchtdioden-Lichtquellen (LED-Lichtquellen) bestimmt		
9405 42 10	--- Scheinwerfer	3,7	A
	--- andere		
9405 42 31	---- aus Kunststoffen	4,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9405 42 39	---- andere	2,7	A
9405 49	-- andere		
9405 49 10	--- Scheinwerfer	3,7	A
	--- andere		
9405 49 40	---- aus Kunststoffen	4,7	A
9405 49 90	---- aus anderen Stoffen	2,7	A
9405 50 00	- nicht elektrische Leuchten und Beleuchtungskörper	2,7	A
	- Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen		
9405 61	-- ausschließlich zur Verwendung mit Leuchtdioden-Lichtquellen (LED-Lichtquellen) bestimmt		
9405 61 20	--- aus Kunststoffen	4,7	A
9405 61 80	--- aus anderen Stoffen	2,7	A
9405 69	-- andere		
9405 69 20	--- aus Kunststoffen	4,7	A
9405 69 80	--- aus anderen Stoffen	2,7	A
	- Teile		
9405 91	-- aus Glas		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9405 91 10	--- Waren zum Ausstatten von elektrischen Beleuchtungskörpern (ausgenommen Scheinwerfer)	5,7	A
9405 91 90	--- andere	3,7	A
9405 92 00	-- aus Kunststoffen	4,7	A
9405 99 00	-- andere	2,7	A
9406	Vorgefertigte Gebäude		
9406 10 00	- aus Holz	2,7	A
9406 20 00	- Fertigbaumodule, aus Stahl	2,7	A
9406 90	- andere		
9406 90 10	-- Mobilheime	2,7	A
	-- andere		
	--- aus Eisen oder Stahl		
9406 90 31	---- Gewächshäuser	2,7	A
9406 90 38	---- andere	2,7	A
9406 90 90	--- aus anderen Stoffen	2,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
95	KAPITEL 95 – SPIELZEUG, SPIELE, UNTERHALTUNGSARTIKEL UND SPORTGERÄTE; TEILE DAVON UND ZUBEHÖR		
9503 00	Dreiräder, Roller, Autos mit Tretwerk und ähnliche Spielfahrzeuge; Puppenwagen; Puppen; anderes Spielzeug; maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle zur Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art		
9503 00 10	- Dreiräder, Roller, Autos mit Tretwerk und ähnliche Spielfahrzeuge; Puppenwagen	0	A
	- Puppen, nur Nachbildungen von Menschen darstellend, einschließlich Teile davon und Zubehör		
9503 00 21	-- Puppen	4,7	A
9503 00 29	-- Teile und Zubehör	0	A
9503 00 30	- elektrische Eisenbahnen, einschließlich Schienen, Signale und anderes Zubehör; maßstabgetreu verkleinerte Modelle zum Zusammenbauen	0	A
	- andere Bausätze und Baukastenspielzeug		
9503 00 35	-- aus Kunststoff	4,7	A
9503 00 39	-- aus anderen Stoffen	0	A
	- Spielzeug, Tiere oder nicht menschliche Wesen darstellend		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9503 00 41	-- gefüllt	4,7	A
9503 00 49	-- andere	0	A
9503 00 55	- Musikspielzeuginstrumente und -geräte	0	A
	- Puzzles		
9503 00 61	-- aus Holz	0	A
9503 00 69	-- andere	4,7	A
9503 00 70	- anderes Spielzeug, aufgemacht in Zusammenstellungen oder Aufmachungen	4,7	A
	- anderes Spielzeug und Modelle, mit eingebautem Motor		
9503 00 75	-- aus Kunststoff	4,7	A
9503 00 79	-- aus anderen Stoffen	0	A
	- andere		
9503 00 81	-- Spielzeugwaffen	0	A
9503 00 85	-- im Gussverfahren hergestellte Miniaturmodelle aus Metall	4,7	A
9503 00 87	-- tragbare, interaktive, elektronische Lernprodukte, hauptsächlich konstruiert für Kinder	0	A
	-- andere		
9503 00 95	--- aus Kunststoff	4,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9503 00 99	--- andere	0	A
9504	Videospielkonsolen und -geräte; Gesellschaftsspiele, einschließlich mechanisch betriebene Spiele, Billardspiele, Glücksspieltische und automatische Kegelbahnen (z. B. Bowlingbahnen), Vergnügungsmaschinen, mit Münzen, Geldscheinen, Bankkarten, Spielmarken oder anderen Zahlungsmitteln betrieben		
9504 20 00	- Billardspiele aller Art und Zubehör	0	A
9504 30	- andere Spiele, mit Münzen, Geldscheinen, Bankkarten, Spielmarken oder anderen Zahlungsmitteln betrieben, ausgenommen automatische Kegelbahnen (Bowlingbahnen)		
9504 30 10	-- Spiele mit Bildschirm	0	A
9504 30 20	-- andere Spiele	0	A
9504 30 90	-- Teile	0	A
9504 40 00	- Spielkarten	2,7	A
9504 50 00	- Videospielkonsolen und -geräte, andere als solche der Unterposition 9504 30	0	A
9504 90	- andere		
9504 90 10	-- elektrische Auto-Rennspiele, die den Charakter von Gesellschaftsspielen haben	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9504 90 80	-- andere	0	A
9505	Fest-, Karnevals-/Faschings- oder andere Unterhaltungsartikel, einschließlich Zauber- und Scherzartikel		
9505 10	- Weihnachtsartikel		
9505 10 10	-- aus Glas	0	A
9505 10 90	-- aus anderen Stoffen	2,7	A
9505 90 00	- andere	2,7	A
9506	Geräte und Ausrüstungsgegenstände für die allgemeine körperliche Ertüchtigung, Gymnastik, Leicht- und Schwerathletik, andere Sportarten (einschließlich Tischtennis) oder Freiluftspiele, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen; Schwimm- und Planschbecken		
	- Ski und Skiausrüstungen für den Wintersport		
9506 11	-- Ski		
9506 11 10	--- Langlaufski	3,7	A
	--- Ski für den alpinen Skilauf		
9506 11 21	----- Monoski und Snowboards	3,7	A
9506 11 29	----- andere	3,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9506 11 80	--- andere Ski	3,7	A
9506 12 00	-- Skibindungen	3,7	A
9506 19 00	-- andere	2,7	A
	- Wasserski, Surfbretter, Windsurfer und andere Ausrüstungen für den Wassersport		
9506 21 00	-- Windsurfer	2,7	A
9506 29 00	-- andere	2,7	A
	- Golfschläger und andere Golfausrüstungen		
9506 31 00	-- vollständige Golfschläger	2,7	A
9506 32 00	-- Bälle	2,7	A
9506 39	-- andere		
9506 39 10	--- Teile von Golfschlägern	2,7	A
9506 39 90	--- andere	2,7	A
9506 40 00	- Geräte und Ausrüstungen für Tischtennis	2,7	A
	- Tennis-, Federball- oder ähnliche Schläger, auch ohne Bespannung		
9506 51 00	-- Tennisschläger, auch ohne Bespannung	4,7	A
9506 59 00	-- andere	2,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Bälle, ausgenommen Golf- und Tischtennisbälle		
9506 61 00	-- Tennisbälle	2,7	A
9506 62 00	-- aufblasbare Bälle	2,7	A
9506 69	-- andere		
9506 69 10	--- Cricket- und Polobälle	0	A
9506 69 90	--- andere	2,7	A
9506 70	- Schlittschuhe und Rollschuhe, einschließlich Stiefel mit fest angebrachten Roll- oder Schlittschuhen		
9506 70 10	-- Schlittschuhe	0	A
9506 70 30	-- Rollschuhe	2,7	A
9506 70 90	-- Teile und Zubehör	2,7	A
	- andere		
9506 91	-- Geräte und Ausrüstungsgegenstände für die allgemeine körperliche Erleichterung, Gymnastik oder Leicht- und Schwerathletik		
9506 91 10	--- Übungsgeräte mit Systemen zum Einstellen unterschiedlicher Belastungen	2,7	A
9506 91 90	--- andere	2,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9506 99	-- andere		
9506 99 10	--- Krieket- und Poloausrüstungen, ausgenommen Bälle	0	A
9506 99 90	--- andere	2,7	A
9507	Angelruten, Angelhaken und anderes Angelgerät; Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze und ähnliche Netze; Lockgeräte (ausgenommen solche der Position 9208 oder 9705) und ähnliche Jagdgeräte		
9507 10 00	- Angelruten	3,7	A
9507 20	- Angelhaken, auch mit Vorfach		
9507 20 10	-- Angelhaken, nicht montiert	1,7	A
9507 20 90	-- andere	3,7	A
9507 30 00	- Angelrollen	3,7	A
9507 90 00	- andere	3,7	A
9508	Wanderzirkusse und Wandertierschauen; Vergnügungspark-Fahrgeschäfte und Wasserparkattraktionen; Schaustellerattraktionen, einschließlich Schießbuden; Wanderbühnen		
9508 10 00	- Wanderzirkusse und Wandertierschauen	1,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Vergnügungspark-Fahrgeschäfte und Wasserparkattraktionen		
9508 21 00	-- Achterbahnen	1,7	A
9508 22 00	-- Karusselle und Luftschaukeln	1,7	A
9508 23 00	-- Autoscooter	1,7	A
9508 24 00	-- Bewegungssimulatoren und dynamische Kinos	1,7	A
9508 25 00	-- Wasserbahnen	1,7	A
9508 26 00	-- Wasserparkattraktionen	1,7	A
9508 29 00	-- andere	1,7	A
9508 30 00	- Schaustellerattraktionen	1,7	A
9508 40 00	- Wanderbühnen	1,7	A
96	KAPITEL 96 – VERSCHIEDENE WAREN		
9601	Elfenbein, Bein, Schildpatt, Horn, Geweihe, Korallen, Perlmutter und andere tierische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen (einschließlich durch Formen hergestellte Waren)		
9601 10 00	- Elfenbein, bearbeitet, und Waren aus Elfenbein	2,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9601 90 00	- andere	0	A
9602 00 00	Pflanzliche oder mineralische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen; geformte oder geschnittene Waren aus Wachs, aus Paraffin, aus Stearin, aus natürlichen Gummen oder Harzen oder aus Modelliermassen, und andere geformte oder geschnittene Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht gehärtete Gelatine, bearbeitet (ausgenommen Gelatine der Position 3503) und Waren aus nicht gehärteter Gelatine	2,2	A
9603	Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind), von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor, Mopps und Staubwedel; Pinselköpfe; Kissen und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen		
9603 10 00	- Besen, aus Reisig oder anderen pflanzlichen Stoffen, gebunden, auch mit Stiel	3,7	A
	- Zahnbürsten, Rasierpinsel, Haarbürsten, Nagelbürsten, Wimpernbürstchen und andere Bürsten zur Körperpflege, einschließlich Bürsten, die Teile von Apparaten sind		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9603 21 00	-- Zahnbürsten, einschließlich Bürsten für künstliche Gebisse	3,7	A
9603 29	-- andere		
9603 29 30	--- Haarbürsten	3,7	A
9603 29 80	--- andere	3,7	A
9603 30	- Pinsel für Kunstmaler, Schreibpinsel und ähnliche Pinsel zum Auftragen von kosmetischen Erzeugnissen		
9603 30 10	-- Pinsel für Kunstmaler und Schreibpinsel	3,7	A
9603 30 90	-- Pinsel zum Auftragen von kosmetischen Erzeugnissen	3,7	A
9603 40	- Bürsten und Pinsel zum Auftragen von Anstrichfarben, Lack oder dergleichen (ausgenommen Bürsten und Pinsel der Unterposition 9603 30); Kissen und Roller zum Anstreichen		
9603 40 10	-- Bürsten und Pinsel zum Auftragen von Anstrichfarben, Lack oder dergleichen	3,7	A
9603 40 90	-- Kissen und Roller zum Anstreichen	3,7	A
9603 50 00	- andere Bürsten, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind	2,7	A
9603 90	- andere		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9603 90 10	-- von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor	2,7	A
	-- andere		
9603 90 91	--- Bürstenwaren für die Straßen- und Haushaltsreinigung, einschließlich Schuh- und Kleiderbürsten; Bürsten für die Tierpflege	3,7	A
9603 90 99	--- andere	3,7	A
9604 00 00	Handsiebe	3,7	A
9605 00 00	Reisezusammenstellungen zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Kleidung	3,7	A
9606	Knöpfe, Druckknöpfe; Knopfformen und andere Teile; Knopfhohlinge		
9606 10 00	- Druckknöpfe und Teile davon	3,7	A
	- Knöpfe		
9606 21 00	-- aus Kunststoff, nicht mit Spinnstoffen überzogen	3,7	A
9606 22 00	-- aus unedlen Metallen, nicht mit Spinnstoffen überzogen	3,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9606 29 00	-- andere	3,7	A
9606 30 00	- Knopfformen und andere Knopfteile; Knopfhohlringe	2,7	A
9607	Reißverschlüsse und Teile davon		
	- Reißverschlüsse		
9607 11 00	-- mit Zähnen aus unedlen Metallen	6,7	A
9607 19 00	-- andere	7,7	A
9607 20	- Teile		
9607 20 10	-- aus unedlen Metallen (einschließlich Bänder und Streifen mit Zähnen aus unedlen Metallen)	6,7	A
9607 20 90	-- andere	7,7	A
9608	Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze; Füllfederhalter, andere Füllhalter und andere Schreibgeräte; Durchschreibestifte; Füllbleistifte; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren; Teile davon (einschließlich Kappen und Klipse), ausgenommen Waren der Position 9609		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9608 10	- Kugelschreiber		
9608 10 10	-- mit flüssiger Tinte	3,7	A
	-- andere		
9608 10 92	--- mit auswechselbarer Mine	3,7	A
9608 10 99	--- andere	3,7	A
9608 20 00	- Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze	3,7	A
9608 30 00	- Füllfederhalter, andere Füllhalter und andere Schreibgeräte	3,7	A
9608 40 00	- Füllbleistifte (Dreh- und Druckstifte)	3,7	A
9608 50 00	- Zusammenstellungen von Waren aus zwei oder mehr der vorstehenden Unterpositionen	3,7	A
9608 60 00	- Minen für Kugelschreiber, aus Kugeln und Tintenbehälter bestehend	2,7	A
	- andere		
9608 91 00	-- Schreibfedern und Schreibfederspitzen	2,7	A
9608 99 00	-- andere	2,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9609	Blei-, Kopier- und Farbstifte (ausgenommen Waren der Position 9608), Griffel, Minen für Stifte, Pastellstifte, Zeichenkohle, Schreib- oder Zeichenkreide und Schneiderkreide		
9609 10	- Stifte mit Schutzmantel		
9609 10 10	-- Bleistifte	2,7	A
9609 10 90	-- andere	2,7	A
9609 20 00	- Minen für Stifte	2,7	A
9609 90	- andere		
9609 90 10	-- Pastellstifte und Zeichenkohle	2,7	A
9609 90 90	-- andere	1,7	A
9610 00 00	Schiefertafeln und Tafeln zum Schreiben oder Zeichnen, auch gerahmt	2,7	A
9611 00 00	Datumstempel, Siegel, Nummernstempel und ähnliche Waren (einschließlich Geräte zum Drucken oder Prägen von Etiketten), für den Handgebrauch; Zusammensetzstempel und Druckkästen, für den Handgebrauch	2,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9612	Bänder für Schreibmaschinen und ähnliche Bänder, mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert, auch auf Spulen oder in Kassetten; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln		
9612 10	- Bänder		
9612 10 10	-- aus Kunststoff	2,7	A
9612 10 20	-- aus Chemiefasern, mit einer Breite von weniger als 30 mm, dauerhaft in Kunststoff- oder Metallkassetten eingeschlossen, von der in automatischen Schreibmaschinen, automatischen Datenverarbeitungsmaschinen und anderen Maschinen verwendeten Art	0	A
9612 10 80	-- andere	2,7	A
9612 20 00	- Stempelkissen	2,7	A
9613	Feuerzeuge und andere Anzünder (ausgenommen Anzünder der Position 3603), auch mechanisch oder elektrisch, und Teile davon, ausgenommen Feuersteine und Dochte		
9613 10 00	- Taschenfeuerzeuge, für Gas, nicht nachfüllbar	2,7	A
9613 20 00	- Taschenfeuerzeuge, für Gas, nachfüllbar	2,7	A
9613 80 00	- andere Feuerzeuge und Anzünder	2,7	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9613 90 00	- Teile	2,7	A
9614 00	Pfeifen zum Rauchen (einschließlich Pfeifenköpfe), Zigarren- und Zigarettenspitzen, und Teile davon		
9614 00 10	- Pfeifenrohformen aus Wurzelholz oder anderem Holz	0	A
9614 00 90	- andere	2,7	A
9615	Frisierkäämme, Einsteckkäämme, Haarspangen und dergleichen; Haarnadeln, Frisieradeln, Haarklammern, Lockenwickler und ähnliche Waren, ausgenommen Waren der Position 8516, und Teile davon		
	- Frisierkäämme, Einsteckkäämme, Haarspangen und dergleichen		
9615 11 00	-- aus Hartkautschuk oder Kunststoff	2,7	A
9615 19 00	-- andere	2,7	A
9615 90 00	- andere	2,7	A
9616	Parfümzerstäuber und ähnliche Zerstäuber zu Toilettenzwecken und Vorrichtungen und Köpfe dafür; Puderquasten und Kissen, zum Auftragen von Kosmetik- oder Körperpflegemitteln		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9616 10	- Parfümzerstäuber und ähnliche Zerstäuber zu Toilettenzwecken und Vorrichtungen und Köpfe dafür		
9616 10 10	-- Zerstäuber	2,7	A
9616 10 90	-- Vorrichtungen und Köpfe	2,7	A
9616 20 00	- Puderquasten und Kissen, zum Auftragen von Kosmetik- oder Körperpflegemitteln	2,7	A
9617 00 00	Vakuum-Isolierflaschen und andere Vakuum-Isolierbehälter; Teile davon, ausgenommen Glaskolben	6,7	A
9618 00 00	Schneiderpuppen, Schaufensterpuppen und ähnliche Waren; bewegliche Figuren und Ausstellungsstücke für Schaufenster	1,7	A
9619 00	Hygienische Binden (Einlagen) und Tampons, Windeln, Windeleinlagen und ähnliche Waren aus Stoffen aller Art		
9619 00 30	- aus Spinnstoffwatte	3,8	A
	- aus anderen Spinnstoffen		
9619 00 40	-- Hygienische Binden (Einlagen), Tampons und ähnliche Waren	6,3	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9619 00 50	-- Windeln und Windeleinlagen und ähnliche Waren	10,5	A
	- aus anderen Stoffen		
	-- Hygienische Binden (Einlagen), Tampons und ähnliche Waren		
9619 00 71	--- Hygienische Binden (Einlagen)	0	A
9619 00 75	--- Tampons	0	A
9619 00 79	--- andere	0	A
	-- Windeln und Windeleinlagen und ähnliche Waren		
9619 00 81	--- Windeln und Windeleinlagen für Säuglinge und Kleinkinder	0	A
9619 00 89	--- andere (z. B. Artikel für Inkontinenz)	0	A
9620 00	Ein-, Zwei-, Dreibeinstative und ähnliche Waren		
9620 00 10	- von der für Digitalkameras, Fotoapparate oder Videokameras, Filmkameras und Filmvorführapparate verwendeten Art; von der für andere Geräte des Kapitels 90 verwendeten Art	3,7	A
	- andere		
9620 00 91	-- aus Kunststoff oder aus Aluminium	6	A
9620 00 99	-- andere	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
XXI	ABSCHNITT XXI – KUNSTGEGENSTÄNDE, SAMMLUNGSSTÜCKE UND ANTIQUITÄTEN		
97	KAPITEL 97 – KUNSTGEGENSTÄNDE, SAMMLUNGSSTÜCKE UND ANTIQUITÄTEN		
9701	Gemälde (z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen, vollständig mit der Hand geschaffen, ausgenommen Zeichnungen der Position 4906 und handbemalte oder handverzierte gewerbliche Erzeugnisse; Collagen, Mosaik und ähnliche dekorative Bildwerke		
	- mehr als 100 Jahre alt		
9701 21 00	-- Gemälde (z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen	0	A
9701 22 00	-- Mosaik	0	A
9701 29 00	-- andere	0	A
	- andere		
9701 91 00	-- Gemälde (z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen	0	A
9701 92 00	-- Mosaik	0	A
9701 99 00	-- andere	0	A

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9702	Originalstiche, -schnitte und -steindrucke		
9702 10 00	- mehr als 100 Jahre alt	0	A
9702 90 00	- andere	0	A
9703	Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art		
9703 10 00	- mehr als 100 Jahre alt	0	A
9703 90 00	- andere	0	A
9704 00 00	Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen, Ersttagsbriefe, Ganzsachen und dergleichen, entwertet oder nicht entwertet, ausgenommen die Waren der Position 4907	0	A
9705	Sammlungen und Sammlungsstücke von archäologischem, ethnografischem, historischem, zoologischem, botanischem, mineralogischem, anatomischem, paläontologischem oder münzkundlichem Wert		
9705 10 00	- Sammlungen und Sammlungsstücke von archäologischem, ethnografischem oder historischem Wert	0	A
	- Sammlungen und Sammlungsstücke von zoologischem, botanischem, mineralogischem, anatomischem oder paläontologischem Wert		

	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9705 21 00	-- menschliche Exemplare und Teile davon	0	A
9705 22 00	-- Exemplare ausgestorbener oder gefährdeter Arten und Teile davon	0	A
9705 29 00	-- andere	0	A
	- Sammlungen und Sammlungsstücke von münzkundlichem Wert		
9705 31 00	-- mehr als 100 Jahre alt	0	A
9705 39 00	-- andere	0	A
9706	Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt		
9706 10 00	- mehr als 250 Jahre alt	0	A
9706 90 00	- andere	0	A



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 29.6.2026
COM(2026) 340 final

ANNEX 2 – PART 4/5

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den Abschluss des Abkommens über eine umfassende Wirtschaftspartnerschaft
zwischen der Europäischen Union und Indonesien**

STUFENPLAN INDONESIENS FÜR ZÖLLE

ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

1. Die Positionen dieses Stufenplans werden in aller Regel im Einklang mit dem indonesischen Zolltarifbuch für das Jahr 2022 („Buku Tarif Kepabeanan Indonesia“, im Folgenden „BTKI 2022“) ausgedrückt¹. Für die Auslegung der Bestimmungen dieses Stufenplans, einschließlich der in den Unterpositionen dieses Stufenplans erfassten Erzeugnisse, sind die allgemeinen Anmerkungen, die Anmerkungen zu den Abschnitten und die Anmerkungen zu den Kapiteln des BTKI 2022 maßgeblich. Soweit die Bestimmungen dieses Stufenplans mit den entsprechenden Bestimmungen des BTKI 2022 identisch sind, sind sie mit diesen bedeutungsgleich. Auf dieser Grundlage und zur Angleichung an das BTKI 2022 werden die Zahlen in dieser Anlage im Gegensatz zum übrigen Abkommen (einschließlich Anlage 2-A-1) wie folgt ausgedrückt: Tausender sind durch Kommata („“) und nicht durch Leerzeichen („ “), und Dezimalstellen durch Punkte („.“) und nicht durch Kommata („“) zu trennen. Folglich würde die Zahl „eintausend“ in dieser Anlage als „1,000“ und die Zahl „eins“ als „1.00“ ausgedrückt.
2. Sofern in dieser Anlage nichts anderes bestimmt ist, entsprechen die Basiszollsätze, die in diesem Stufenplan aufgeführt sind, den am 1. Januar 2023 geltenden Meistbegünstigungszollsätzen Indonesiens.

¹ BTKI 2022 gemäß der Verordnung des Finanzministers Nr. 26/PMK.010/2022.

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
01012100	- - reinrassige Zuchttiere	0.00 %	A	
01012900	- - andere	5.00 %	A	
01013010	- - reinrassige Zuchttiere	0.00 %	A	
01013090	- - andere	5.00 %	A	
01019000	- andere	5.00 %	A	
01022100	- - reinrassige Zuchttiere	0.00 %	A	
01022911	- - - - Ochsen	0.00 %	A	
01022919	- - - - andere	5.00 %	B5	*
01022990	- - - andere	5.00 %	B5	*
01023100	- - reinrassige Zuchttiere	0.00 %	A	*
01023900	- - andere	5.00 %	B5	*
01029010	- - reinrassige Zuchttiere	0.00 %	A	
01029090	- - andere	5.00 %	B5	
01031000	- reinrassige Zuchttiere	0.00 %	A	
01039100	- - mit einem Gewicht von weniger als 50 kg	5.00 %	B5	
01039200	- - mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr	5.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
01041010	- - reinrassige Zuchttiere	0.00 %	A	
01041090	- - andere	5.00 %	B5	
01042010	- - reinrassige Zuchttiere	0.00 %	A	
01042090	- - andere	5.00 %	B5	
01051110	- - - Zuchtgeflügel	0.00 %	A	
01051190	- - - andere	5.00 %	B5	
01051210	- - - Zuchttruthühner	0.00 %	A	
01051290	- - - andere	5.00 %	B5	
01051310	- - - Zuchtentenküken	0.00 %	A	
01051390	- - - andere	5.00 %	B5	
01051410	- - - Zuchtgänseküken	0.00 %	A	
01051490	- - - andere	5.00 %	B5	
01051510	- - - Zuchtperlhühner	5.00 %	A	
01051590	- - - andere	5.00 %	B5	
01059410	- - - Zuchtgeflügel, ausgenommen Kampfhähne	0.00 %	A	
01059441	- - - mit einem Gewicht von 2 kg oder weniger	5.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
01059449	- - - - andere	5.00 %	B5	
01059491	- - - - mit einem Gewicht von 2 kg oder weniger	5.00 %	B5	
01059499	- - - - andere	5.00 %	B5	
01059910	- - - Zuchtenten	0.00 %	A	
01059920	- - - andere Enten	5.00 %	B5	
01059930	- - - Zuchtgänse, -truthühner und -perlhühner	0.00 %	A	
01059940	- - - andere Gänse, Truthühner und Perlhühner	5.00 %	B5	
01061100	- - Primaten	5.00 %	A	
01061210	- - - Wale, Delphine und Tümmler (Säugetiere der Ordnung <i>Cetacea</i>); Rundschnauzseekühe (<i>Manatis</i>) und Gabelschnauzseekühe (<i>Dugongs</i>) (Säugetiere der Ordnung <i>Sirenia</i>)	5.00 %	A	
01061220	- - - Robben, Seelöwen und Walrösser (Säugetiere der Unterordnung <i>Pinnipedia</i>)	5.00 %	A	
01061300	- - Kamele (<i>Camelidae</i>)	5.00 %	B5	
01061400	- - Kaninchen und Hasen	5.00 %	B5	
01061900	- - andere	5.00 %	B5	
01062000	- Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
01063100	- - Raubvögel	5.00 %	A	
01063200	- - Papageienvögel (einschließlich Papageien, Sittiche, Aras und Kakadus)	5.00 %	A	
01063300	- - Strauße; Emus (<i>Dromaius novaehollandiae</i>)	5.00 %	A	
01063900	- - andere	5.00 %	A	
01064100	- - Bienen	5.00 %	A	
01064900	- - andere	5.00 %	A	
01069000	- andere	5.00 %	A	
02011000	- ganze oder halbe Tierkörper	5.00 %	A	
02012000	- andere Teile mit Knochen	5.00 %	A	
02013000	- ohne Knochen	5.00 %	A	
02021000	- ganze oder halbe Tierkörper	5.00 %	B3	
02022000	- andere Teile mit Knochen	5.00 %	B5 50	
02023000	- ohne Knochen	5.00 %	B3	
02031100	- - ganze oder halbe Tierkörper	5.00 %	A	
02031200	- - Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
02031900	- - andere	5.00 %	A	
02032100	- - ganze oder halbe Tierkörper	5.00 %	A	
02032200	- - Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen	5.00 %	A	
02032900	- - andere	5.00 %	A	
02041000	- ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, frisch oder gekühlt	5.00 %	A	
02042100	- - ganze oder halbe Tierkörper	5.00 %	A	
02042200	- - andere Teile mit Knochen	5.00 %	A	
02042300	- - ohne Knochen	5.00 %	A	
02043000	- ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, gefroren	5.00 %	A	
02044100	- - ganze oder halbe Tierkörper	5.00 %	B3	
02044200	- - andere Teile mit Knochen	5.00 %	B3	
02044300	- - ohne Knochen	5.00 %	B3	
02045000	- Fleisch von Ziegen	5.00 %	B3	
02050000	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren	5.00 %	B5	
02061000	- von Rindern, frisch oder gekühlt	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
02062100	- - Zungen	5.00 %	B3	
02062200	- - Lebern	5.00 %	B3	
02062900	- - andere	5.00 %	A	
02063000	- von Schweinen, frisch oder gekühlt	5.00 %	B3	
02064100	- - Lebern	5.00 %	A	
02064900	- - andere	5.00 %	A	
02068000	- andere, frisch oder gekühlt	5.00 %	A	
02069000	- andere, gefroren	5.00 %	A	
02071100	- - unzerteilt, frisch oder gekühlt	5.00 %	MOP 50	
02071200	- - unzerteilt, gefroren	5.00 %	MOP 50	
02071300	- - Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, frisch oder gekühlt	5.00 %	MOP 50	
02071410	- - - Flügel	5.00 %	MOP 50	
02071420	- - - Schenkel	20.00 %	MOP 50	
02071430	- - - Lebern	5.00 %	MOP 50	
02071491	- - - - maschinell entbeintes Fleisch oder Separatorenfleisch	5.00 %	MOP 50	
02071499	- - - - andere	5.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
02072400	- - unzerteilt, frisch oder gekühlt	5.00 %	B5	
02072500	- - unzerteilt, gefroren	5.00 %	B5	
02072600	- - Teile und Schlachtnebenzeugnisse, frisch oder gekühlt	5.00 %	B5	
02072710	- - - Lebern	5.00 %	B5	
02072791	- - - - maschinell entbeintes Fleisch oder Separatorenfleisch	5.00 %	B5	
02072799	- - - - andere	5.00 %	B5	
02074100	- - unzerteilt, frisch oder gekühlt	5.00 %	B5	
02074200	- - unzerteilt, gefroren	5.00 %	B5	
02074300	- - Fettlebern, frisch oder gekühlt	5.00 %	B5	
02074400	- - andere, frisch oder gekühlt	5.00 %	B5	
02074510	- - - Fettlebern	5.00 %	B5	
02074590	- - - andere	5.00 %	B5	
02075100	- - unzerteilt, frisch oder gekühlt	5.00 %	B5	
02075200	- - unzerteilt, gefroren	5.00 %	B5	
02075300	- - Fettlebern, frisch oder gekühlt	5.00 %	B5	
02075400	- - andere, frisch oder gekühlt	5.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
02075510	- - - Fettlebern	5.00 %	B5	
02075590	- - - andere	5.00 %	B5	
02076010	- - - unzerteilt, frisch oder gekühlt	5.00 %	B5	
02076020	- - - unzerteilt, gefroren	5.00 %	B5	
02076030	- - Teile und Schlachtnebenezeugnisse, frisch oder gekühlt	5.00 %	B5	
02076040	- - Teile und Schlachtnebenezeugnisse, gefroren	5.00 %	B5	
02081000	- von Kaninchen oder Hasen	5.00 %	B5	
02083000	- von Primaten	5.00 %	B5	
02084010	- - von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung <i>Cetacea</i>); von Rundschwanzseekühen (<i>Manatis</i>) und Gabelschwanzseekühen (<i>Dugongs</i>) (Säugetiere der Ordnung <i>Sirenia</i>)	5.00 %	A	
02084090	- - andere	5.00 %	B3	
02085000	- von Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	5.00 %	A	
02086000	- von Kamelen (<i>Camelidae</i>)	5.00 %	B5	
02089010	- - Froschschenkel	5.00 %	A	
02089090	- - andere	5.00 %	B5	
02091000	- von Schweinen	5.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
02099000	- andere	5.00 %	B5	
02101100	- - Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen	5.00 %	A	
02101200	- - Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon	5.00 %	A	
02101930	- - - Speck; Schinken ohne Knochen	5.00 %	A	
02101990	- - - andere	5.00 %	A	
02102000	- Fleisch von Rindern	5.00 %	A	
02109100	- - von Primaten	5.00 %	A	
02109210	- - - von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung <i>Cetacea</i>); von Rundschwanzseekühen (Manatis) und Gabelschwanzseekühen (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung <i>Sirenia</i>)	5.00 %	A	
02109290	- - - andere	5.00 %	A	
02109300	- - von Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	5.00 %	A	
02109910	- - - von Hühnern, gefriergetrocknet, in Würfeln	5.00 %	A	
02109920	- - - getrocknete Schweineschwarte	5.00 %	A	
02109990	- - - andere	5.00 %	A	
03011110	- - - Fischbrut	0.00 %	A	
03011191	- - - Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>)	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
03011192	- - - - Goldfisch (<i>Carassius auratus</i>)	5.00 %	A	
03011193	- - - - Siamesischer Kampffisch (<i>Betta splendens</i>)	5.00 %	A	
03011195	- - - - Asiatischer Gabelbart (<i>Scleropages formosus</i>)	5.00 %	A	
03011199	- - - - andere	5.00 %	A	
03011910	- - - Fischbrut	0.00 %	A	
03011990	- - - - andere	5.00 %	A	
03019100	- - Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)	5.00 %	A	*
03019200	- - Aale (<i>Anguilla</i> spp.)	5.00 %	A	*
03019321	- - - - zur Zucht, ausgenommen Fischbrut	0.00 %	A	
03019322	- - - - Fischbrut	5.00 %	A	
03019329	- - - - andere	5.00 %	A	*
03019331	- - - - zur Zucht, ausgenommen Fischbrut	0.00 %	A	
03019332	- - - - Fischbrut	5.00 %	A	
03019339	- - - - andere	5.00 %	A	*

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
03019400	- - Atlantischer Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>) und Nordpazifischer Blauflossen-Thunfisch (<i>Thunnus orientalis</i>)	5.00 %	A	
03019500	- - Südlicher Roter Thunfisch (<i>Thunnus maccoyii</i>)	5.00 %	A	
03019911	- - - - zur Zucht	0.00 %	A	
03019919	- - - - andere	0.00 %	A	
03019922	- - - - Andere Karpfen, zur Zucht	0.00 %	A	
03019923	- - - - Andere Karpfen	5.00 %	A	
03019924	- - - - Andere, zur Zucht	0.00 %	A	
03019929	- - - - andere	5.00 %	A	
03019931	- - - - Milchfisch, zur Zucht	5.00 %	A	
03019932	- - - - Milchfisch, andere	5.00 %	A	*
03019933	- - - - Leopard-Forellenbarsch (<i>Plectropomus leopardus</i>)	10.00 %	A	*
03019934	- - - - Stierkopf-Zackenbarsch (<i>Epinephelus fuscoguttatus</i>)	10.00 %	A	*
03019935	- - - - Pantherfisch (<i>Cromileptes altivelis</i>)	10.00 %	A	*
03019936	- - - - Andere Barsche	10.00 %	A	*
03019941	- - - - Tilapia (<i>Oreochromis</i> spp.)	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
03019942	- - - - andere Karpfen, zur Zucht	5.00 %	A	
03019949	- - - - andere	5.00 %	A	*
03019950	- - - - Andere Meeresfische	5.00 %	A	*
03019990	- - - - andere	5.00 %	A	*
03021100	- - Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)	5.00 %	X	*
03021300	- - Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbusha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>)	5.00 %	B5	*
03021400	- - Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	5.00 %	X	*
03021900	- - andere	5.00 %	A	*
03022100	- - Heilbutte (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i> , <i>Hippoglossus hippoglossus</i> , <i>Hippoglossus stenolepis</i>)	5.00 %	A	*
03022200	- - Schollen oder Goldbutt (<i>Pleuronectes platessa</i>)	5.00 %	A	*
03022300	- - Seezungen (<i>Solea</i> spp.)	5.00 %	A	*

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
03022400	- - Steinbutt (<i>Psetta maxima</i>)	5.00 %	A	*
03022900	- - andere	5.00 %	A	*
03023100	- - Weißer Thun (<i>Thunnus alalunga</i>)	5.00 %	A	*
03023200	- - Gelbflossenthun (<i>Thunnus albacares</i>)	5.00 %	A	*
03023300	- - Echter Bonito (<i>Katsuwonus pelamis</i>)	5.00 %	A	*
03023400	- - Großaugen-Thunfisch (<i>Thunnus obesus</i>)	5.00 %	A	*
03023500	- - Atlantischer Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>) und Nordpazifischer Blauflossen-Thunfisch (<i>Thunnus orientalis</i>)	5.00 %	A	*
03023600	- - Südlicher Roter Thunfisch (<i>Thunnus maccoyii</i>)	5.00 %	A	*
03023900	- - andere	5.00 %	A	*
03024100	- - Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	5.00 %	A	*
03024200	- - Sardellen (<i>Engraulis</i> spp.)	5.00 %	A	*
03024300	- - Sardinen (<i>Sardina pilchardus</i> , <i>Sardinops</i> spp.), Sardinellen (<i>Sardinella</i> spp.), Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>)	5.00 %	A	*
03024400	- - Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>)	5.00 %	A	*

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
03024500	- - Jack und Stöcker (Bastardmakrelen) (<i>Trachurus</i> spp.)	5.00 %	A	*
03024600	- - Offiziersbarsch (<i>Rachycentron canadum</i>)	5.00 %	A	*
03024700	- - Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	5.00 %	A	*
03024900	- - andere	5.00 %	A	*
03025100	- - Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)	5.00 %	A	*
03025200	- - Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	5.00 %	A	*
03025300	- - Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	5.00 %	A	*
03025400	- - Seehechte (<i>Merluccius</i> spp., <i>Urophycis</i> spp.)	5.00 %	A	*
03025500	- - Pazifischer Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>)	5.00 %	A	*
03025600	- - Blauer Wittling (<i>Micromesistius poutassou</i>) und Südlicher Wittling (<i>Micromesistius australis</i>)	5.00 %	A	*
03025900	- - andere	5.00 %	A	*
03027100	- - Tilapia (<i>Oreochromis</i> spp.)	10.00 %	A	*
03027210	- - - Schwarzflossen-Haiwels (<i>Pangasius pangasius</i>)	5.00 %	A	*
03027290	- - - andere	5.00 %	A	*

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
03027300	- - Karpfen (<i>Cyprinus</i> spp., <i>Carassius</i> spp., <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i> , <i>Catla catla</i> , <i>Labeo</i> spp., <i>Osteochilus hasselti</i> , <i>Leptobarbus hoeveni</i> , <i>Megalobrama</i> spp.)	5.00 %	A	*
03027400	- - Aale (<i>Anguilla</i> spp.)	5.00 %	A	*
03027900	- - andere	5.00 %	A	*
03028100	- - Haie	5.00 %	A	*
03028200	- - Rochen (Rajidae)	5.00 %	A	*
03028300	- - Zahnfische (<i>Dissostichus</i> spp.)	5.00 %	A	*
03028400	- - Meerbarsche (Wolfsbarsche) (<i>Dicentrarchus</i> spp.)	5.00 %	A	*
03028500	- - Meerbrassen (<i>Sparidae</i>)	5.00 %	A	*
03028911	- - - - Barsche	10.00 %	A	*
03028912	- - - - Langflossen-Mojarra (<i>Pentaprion longimanus</i>)	5.00 %	A	*
03028913	- - - - Gemalter Eidechsenfisch (<i>Trachinocephalus myops</i>)	5.00 %	A	*

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
03028914	- - - - Savala-Degenfisch (<i>Lepturacanthus savala</i>), Schwarzflossen-Umberfisch (<i>Johnius belangerii</i>), Gold- Umberfisch (<i>Chrysochir aureus</i>) und Großaugen- Umberfisch (<i>Pennahia anea</i>)	5.00 %	A	*
03028915	- - - - Bastardäusche (<i>Polynemus indicus</i>)	5.00 %	A	*
03028916	- - - - Torpedo-Stachelmakrelen (<i>Megalaspis cordyla</i>), Geperlter Sichelflosser (<i>Drepane punctata</i>) und Großer Barracuda (<i>Sphyræna barracuda</i>)	5.00 %	A	*
03028917	- - - - Schwarzer Pomfret (<i>Parastromatus niger</i>)	5.00 %	A	*
03028918	- - - - Mangroven-Schnapper (<i>Lutjanus argentimaculatus</i>)	5.00 %	A	*
03028919	- - - - andere	5.00 %	A	*
03028922	- - - - Kiemenfleckbarbe (<i>Puntius chola</i>)	5.00 %	A	*
03028923	- - - - Silbergrunzer (<i>Pomadasys argenteus</i>)	5.00 %	A	*
03028927	- - - - Ilisha-Alse (<i>Tenualosa ilisha</i>)	5.00 %	A	*
03028928	- - - - Gemeiner Hubschrauberwels (<i>Wallago attu</i>) und Riesen-Stachelwels (<i>Sperata seenghala</i>)	5.00 %	A	*
03028929	- - - - andere	5.00 %	A	*
03029100	- - Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	5.00 %	A	*
03029200	- - Haifischflossen	5.00 %	A	*

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
03029900	- - andere	10.00 %	A	*
03031100	- - Roter Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i>)	5.00 %	B5	*
03031200	- - andere pazifische Lachse (<i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>)	5.00 %	B5	*
03031300	- - Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	5.00 %	X	*
03031400	- - Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)	5.00 %	B5	*
03031900	- - andere	5.00 %	A	*
03032300	- - Tilapia (<i>Oreochromis</i> spp.)	10.00 %	A	*
03032400	- - Welse (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.)	5.00 %	A	*

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
03032500	- - Karpfen (<i>Cyprinus</i> spp., <i>Carassius</i> spp., <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i> , <i>Catla catla</i> , <i>Labeo</i> spp., <i>Osteochilus hasselti</i> , <i>Leptobarbus hoeveni</i> , <i>Megalobrama</i> spp.)	5.00 %	A	*
03032600	- - Aale (<i>Anguilla</i> spp.)	5.00 %	A	*
03032900	- - andere	5.00 %	A	*
03033100	- - Heilbutte (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i> , <i>Hippoglossus</i> <i>hippoglossus</i> , <i>Hippoglossus stenolepis</i>)	5.00 %	A	*
03033200	- - Schollen oder Goldbutt (<i>Pleuronectes platessa</i>)	5.00 %	A	*
03033300	- - Seezungen (<i>Solea</i> spp.)	5.00 %	A	*
03033400	- - Steinbutt (<i>Psetta maxima</i>)	5.00 %	A	*
03033900	- - andere	5.00 %	A	*
03034100	- - Weißer Thun (<i>Thunnus alalunga</i>)	5.00 %	A	*
03034200	- - Gelbflossenthun (<i>Thunnus albacares</i>)	5.00 %	B5	*
03034300	- - Echter Bonito (<i>Katsuwonus pelamis</i>)	5.00 %	B5	*
03034400	- - Großaugen-Thunfisch (<i>Thunnus obesus</i>)	5.00 %	A	*

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
03034510	- - - Atlantischer Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>)	5.00 %	A	*
03034590	- - - Nordpazifischer Blauflossen-Thunfisch (<i>Thunnus orientalis</i>)	5.00 %	A	*
03034600	- - Südlicher Roter Thunfisch (<i>Thunnus maccoyii</i>)	5.00 %	A	*
03034910	- - - Langschwanz-Thun (<i>Thunnus tonggol</i>)	5.00 %	A	*
03034990	- - - andere	5.00 %	A	*
03035100	- - Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	5.00 %	B5	*
03035300	- - Sardininen (<i>Sardina pilchardus</i> , <i>Sardinops</i> spp.), Sardinellen (<i>Sardinella</i> spp.), Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>)	5.00 %	B5	*
03035410	- - - Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i>)	5.00 %	B5	*
03035420	- - - Japanische Makrele (<i>Scomber japonicus</i>)	5.00 %	A	*
03035500	- - Jack und Stöcker (Bastardmakrelen) (<i>Trachurus</i> spp.)	5.00 %	B5	*
03035600	- - Offiziersbarsch (<i>Rachycentron canadum</i>)	5.00 %	A	*
03035700	- - Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	5.00 %	A	*
03035910	- - - Indische Makrele (<i>Rastrelliger kanagurta</i>); Insel- Zwergmakrele (<i>Rastrelliger faughni</i>)	5.00 %	A	*
03035920	- - - Silber-Pomfret (<i>Pampus</i> spp.)	5.00 %	A	*
03035990	- - - andere	5.00 %	A	*

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
03036300	- - Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)	5.00 %	A	*
03036400	- - Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	5.00 %	A	*
03036500	- - Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	5.00 %	A	*
03036600	- - Seehechte (<i>Merluccius</i> spp., <i>Urophycis</i> spp.)	5.00 %	A	*
03036700	- - Pazifischer Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>)	5.00 %	A	*
03036800	- - Blauer Wittling (<i>Micromesistius poutassou</i>) und Südlicher Wittling (<i>Micromesistius australis</i>)	5.00 %	A	*
03036900	- - andere	5.00 %	A	*
03038100	- - Haie	5.00 %	A	*
03038200	- - Rochen (Rajidae)	5.00 %	A	*
03038300	- - Zahnfische (<i>Dissostichus</i> spp.)	5.00 %	A	*
03038400	- - Meerbarsche (Wolfsbarsche) (<i>Dicentrarchus</i> spp.)	5.00 %	A	*
03038911	- - - Barsche	10.00 %	A	*
03038913	- - - - Gemalter Eidechsenfisch (<i>Trachinocephalus myops</i>)	5.00 %	A	*
03038914	- - - - Savala-Degenfisch (<i>Lepturacanthus savala</i>), Schwarzflossen-Umberfisch (<i>Johnius belangerii</i>), Gold- Umberfisch (<i>Chrysochir aureus</i>) und Großaugen- Umberfisch (<i>Pennahia anea</i>)	5.00 %	A	*

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
03038915	- - - - Bastardäusche (<i>Polynemus indicus</i>)	5.00 %	A	*
03038916	- - - - Torpedo-Stachelmakrelen (<i>Megalaspis cordyla</i>), Geperlter Sichelflosser (<i>Drepane punctata</i>) und Großer Barracuda (<i>Sphyaena barracuda</i>)	5.00 %	A	*
03038917	- - - - Schwarzer Pomfret (<i>Parastromatus niger</i>)	5.00 %	A	*
03038918	- - - - Mangroven-Schnapper (<i>Lutjanus argentimaculatus</i>)	5.00 %	A	*
03038919	- - - - andere	5.00 %	A	*
03038922	- - - - Kiemenfleckbarbe (<i>Puntius chola</i>)	5.00 %	A	*
03038923	- - - - Milchfisch (<i>Chanos chanos</i>)	5.00 %	A	*
03038924	- - - - Silbergrunzer (<i>Pomadasys argenteus</i>)	5.00 %	A	*
03038927	- - - - Ilisha-Alse (<i>Tenualosa ilisha</i>)	5.00 %	A	*
03038928	- - - - Gemeiner Hubschrauberwels (<i>Wallago attu</i>) und Riesen-Stachelwels (<i>Sperata seenghala</i>)	5.00 %	A	*
03038929	- - - - andere	5.00 %	A	*
03039100	- - Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	5.00 %	A	*
03039200	- - Haifischflossen	5.00 %	A	*
03039900	- - andere	10.00 %	A	*

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
03043100	- - Tilapia (<i>Oreochromis</i> spp.)	10.00 %	A	*
03043200	- - Welse (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.)	10.00 %	A	*
03043300	- - Nilbarsch (<i>Lates niloticus</i>)	10.00 %	A	*
03043900	- - andere	10.00 %	B5	*
03044100	- - Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	10.00 %	B5	*
03044200	- - Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)	10.00 %	X	*
03044300	- - von Plattfischen (Pleuronectidae, Bothidae, Cynoglossidae, Soleidae, Scophthalmidae und Citharidae)	10.00 %	A	*
03044400	- - von Fischen der Familien Bregmacerotidae, Euclichthyidae, Gadidae, Macrouridae, Melanonidae, Merlucciidae, Moridae und Muraenolepididae	10.00 %	A	*
03044500	- - Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	10.00 %	A	*

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
03044600	- - Zahnfisch (<i>Dissostichus</i> spp.)	10.00 %	A	*
03044700	- - Haie	10.00 %	A	*
03044800	- - Rochen (Rajidae)	10.00 %	A	*
03044900	- - andere	10.00 %	A	*
03045100	- - Tilapia (<i>Oreochromis</i> spp.), Welsen (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.), Karpfen (<i>Cyprinus</i> spp., <i>Carassius</i> spp., <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon</i> <i>piceus</i> , <i>Catla catla</i> , <i>Labeo</i> spp., <i>Osteochilus hasselti</i> , <i>Leptobarbus hoeveni</i> , <i>Megalobrama</i> spp.), Aale (<i>Anguilla</i> spp.), Nilbarsch (<i>Lates niloticus</i>) und Schlangenkopffisch (<i>Channa</i> spp.)	10.00 %	A	*
03045200	- - von Salmoniden	10.00 %	B5	*
03045300	- - von Fischen der Familien Bregmacerothidae, Eucichthyidae, Gadidae, Macrouridae, Melanonidae, Merlucciidae, Moridae und Muraenolepididae	10.00 %	A	*
03045400	- - Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	10.00 %	A	*
03045500	- - Zahnfisch (<i>Dissostichus</i> spp.)	10.00 %	A	*
03045600	- - Haie	10.00 %	A	*

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
03045700	- - Rochen (Rajidae)	10.00 %	A	*
03045900	- - andere	10.00 %	A	*
03046100	- - Tilapia (<i>Oreochromis</i> spp.)	10.00 %	A	*
03046200	- - Welse (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.)	10.00 %	A	*
03046300	- - Nilbarsch (<i>Lates niloticus</i>)	10.00 %	A	*
03046900	- - andere	10.00 %	B5	*
03047100	- - Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)	10.00 %	A	*
03047200	- - Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	10.00 %	A	*
03047300	- - Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	10.00 %	A	*
03047400	- - Seehechte (<i>Merluccius</i> spp., <i>Urophycis</i> spp.)	10.00 %	A	*
03047500	- - Pazifischer Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>)	10.00 %	A	*
03047900	- - andere	10.00 %	A	*
03048100	- - Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	10.00 %	X	*

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
03048200	- - Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)	10.00 %	B5	*
03048300	- - von Plattfischen (Pleuronectidae, Bothidae, Cynoglossidae, Soleidae, Scophthalmidae und Citharidae)	10.00 %	A	*
03048400	- - Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	10.00 %	A	*
03048500	- - Zahnfisch (<i>Dissostichus</i> spp.)	10.00 %	A	*
03048600	- - Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	10.00 %	A	*
03048700	- - von Thunfischen (der Gattung <i>Thunnus</i>) und vom Echten Bonito (<i>Katsuwonus pelamis</i>)	10.00 %	B5	*
03048800	- - Haie und Rochen (Rajidae)	10.00 %	A	*
03048910	- - - Gemeine Goldmakrele (<i>Coryphaena hippurus</i>)	10.00 %	B5	*
03048990	- - - andere	10.00 %	B5	*
03049100	- - Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	10.00 %	A	*
03049200	- - Zahnfisch (<i>Dissostichus</i> spp.)	10.00 %	A	*

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
03049300	- - Tilapia (<i>Oreochromis</i> spp.), Welsen (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.), Karpfen (<i>Cyprinus</i> spp., <i>Carassius</i> spp., <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i> , <i>Catla catla</i> , <i>Labeo</i> spp., <i>Osteochilus hasselti</i> , <i>Leptobarbus hoeveni</i> , <i>Megalobrama</i> spp.), Aale (<i>Anguilla</i> spp.), vom Nilbarsch (<i>Lates niloticus</i>) und Schlangenkopffische (<i>Channa</i> spp.)	10.00 %	A	*
03049400	- - Pazifischer Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>)	10.00 %	A	*
03049500	- - Fische der Familien Bregmacerotidae, Euclichthyidae, Gadidae, Macrouridae, Melanonidae, Merlucciidae, Moridae und Muraenolepididae, andere als Pazifischer Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>)	10.00 %	A	*
03049600	- - Haie	10.00 %	A	*
03049700	- - Rochen (Rajidae)	10.00 %	A	*
03049910	- - - Surimi	10.00 %	B5	*
03049990	- - - andere	10.00 %	B5	*
03052010	- - Süßwasserfische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake	5.00 %	A	*
03052090	- - andere	5.00 %	A	*

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
03053100	- - Tilapia (<i>Oreochromis</i> spp.), Welsen (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.), Karpfen (<i>Cyprinus</i> spp., <i>Carassius</i> spp., <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i> , <i>Catla catla</i> , <i>Labeo</i> spp., <i>Osteochilus hasselti</i> , <i>Leptobarbus hoeveni</i> , <i>Megalobrama</i> spp.), Aale (<i>Anguilla</i> spp.), vom Nilbarsch (<i>Lates niloticus</i>) und Schlangenkopffische (<i>Channa</i> spp.)	5.00 %	A	*
03053200	- - von Fischen der Familien Bregmacerothidae, Euclichthyidae, Gadidae, Macrouridae, Melanonidae, Merlucciidae, Moridae und Muraenolepididae	5.00 %	A	*
03053910	- - - Süßwasser-Hornhecht (<i>Xenentodon cancila</i>), Gelbstreifen-Meerbarbe (<i>Upeneus vittatus</i>) und Langdornen-Stachelmakrele (<i>Ulua mentalis</i>)	5.00 %	A	*
03053920	- - - Savala-Degenfisch (<i>Lepturacanthus savala</i>), Schwarzflossen-Umberfisch (<i>Johnius belangerii</i>), Gold- Umberfisch (<i>Chrysochir aureus</i>) und Großaugen- Umberfisch (<i>Pennahia anea</i>)	5.00 %	A	*
03053991	- - - - von Süßwasserfischen	5.00 %	A	*
03053992	- - - - von Meeresfischen	5.00 %	A	*
03053999	- - - - andere	5.00 %	A	*

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
03054100	- - Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	5.00 %	X	*
03054200	- - Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	5.00 %	A	*
03054300	- - Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)	5.00 %	B5	*
03054400	- - Tilapia (<i>Oreochromis</i> spp.), Welse (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.), Karpfen (<i>Cyprinus</i> spp., <i>Carassius</i> spp., <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i> , <i>Catla catla</i> , <i>Labeo</i> spp., <i>Osteochilus hasselti</i> , <i>Leptobarbus hoeveni</i> , <i>Megalobrama</i> spp.), Aale (<i>Anguilla</i> spp.), Nilbarsch (<i>Lates niloticus</i>) und Schlangenkopffische (<i>Channa</i> spp.)	5.00 %	B5	*
03054910	- - - Echter Bonito (<i>Katsuwonus pelamis</i>)	5.00 %	A	*
03054990	- - - andere	5.00 %	A	*

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
03055100	- - Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)	5.00 %	A	*
03055200	- - Tilapia (<i>Oreochromis</i> spp.), Welse (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.), Karpfen (<i>Cyprinus</i> spp., <i>Carassius</i> spp., <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i> , <i>Catla catla</i> , <i>Labeo</i> spp., <i>Osteochilus hasselti</i> , <i>Leptobarbus hoeveni</i> , <i>Megalobrama</i> spp.), Aale (<i>Anguilla</i> spp.), Nilbarsch (<i>Lates niloticus</i>) und Schlangenkopffische (<i>Channa</i> spp.)	5.00 %	B5	*
03055300	- - Fische der Familien Bregmacerotidae, Euclichthyidae, Gadidae, Macrouridae, Melanonidae, Merlucciidae, Moridae und Muraenolepididae, andere als Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)	5.00 %	A	*

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
03055400	- - Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>), Sardellen (<i>Engraulis</i> spp.), Sardinen (<i>Sardina pilchardus</i> , <i>Sardinops</i> spp.), Sardinellen (<i>Sardinella</i> spp.), Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>), Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>), Indische Makrelen (<i>Rastrelliger</i> spp.), Seerfische (<i>Scomberomorus</i> spp.), Jack und Stöcker (Bastardmakrelen) (<i>Trachurus</i> spp.), Buchsen, Crevallen (<i>Caranx</i> spp.), Offiziersbarsch (<i>Rachycentron canadum</i>), Silber Butterfische (<i>Pampus</i> spp.), Pazifischer Makrelenhecht (<i>Cololabis saira</i>), Scads (<i>Decapterus</i> spp.), Lodde (<i>Mallotus villosus</i>), Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>), Kawakawa (<i>Euthynnus affinis</i>), Bonitos (<i>Sarda</i> spp.), Marline, Segelfische, Speerfische (<i>Istiophoridae</i>)	5.00 %	A	*
03055921	- - - - Sardellen (<i>Stolephorus</i> spp., <i>Coilia</i> spp., <i>Setipinna</i> spp., <i>Lycothrissa</i> spp., <i>Thryssa</i> spp. und <i>Encrasicholina</i> spp.)	5.00 %	B5	*
03055929	- - - - andere	5.00 %	A	*
03055990	- - - - andere	5.00 %	A	*
03056100	- - Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	5.00 %	A	*
03056200	- - Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)	5.00 %	A	*

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
03056300	- - Sardellen (<i>Engraulis</i> spp.)	5.00 %	A	*
03056400	- - Tilapia (<i>Oreochromis</i> spp.), Welse (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.), Karpfen (<i>Cyprinus</i> spp., <i>Carassius</i> spp., <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon</i> <i>piceus</i> , <i>Catla catla</i> , <i>Labeo</i> spp., <i>Osteochilus hasselti</i> , <i>Leptobarbus hoeveni</i> , <i>Megalobrama</i> spp.), Aale (<i>Anguilla</i> spp.), Nilbarsch (<i>Lates niloticus</i>) und Schlangenkopffische (<i>Channa</i> spp.)	5.00 %	A	*
03056910	- - - Meeresfische	5.00 %	A	*
03056990	- - - andere	5.00 %	A	*
03057110	- - - - getrocknet oder geräuchert	5.00 %	A	*
03057190	- - - - andere	5.00 %	A	*
03057211	- - - - - vom Kabeljau	5.00 %	A	*
03057219	- - - - - andere	5.00 %	A	*
03057291	- - - - - vom Kabeljau	5.00 %	A	*
03057299	- - - - - andere	5.00 %	A	*
03057910	- - - - - vom Kabeljau	5.00 %	A	*

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
03057990	- - - andere	5.00 %	A	*
03061110	- - - geräuchert	5.00 %	A	*
03061190	- - - andere	5.00 %	A	*
03061210	- - - geräuchert	5.00 %	A	*
03061290	- - - andere	5.00 %	A	*
03061411	- - - - Butterkrebse	5.00 %	A	*
03061419	- - - - andere	5.00 %	B5	*
03061491	- - - - Schwimmkrabben (Krabben der Familie Portunidae)	5.00 %	B5	*
03061492	- - - - Stein- und Königskrabben (Krabben der Familie Lithodidae)	5.00 %	B5	*
03061493	- - - - Arktische Seespinnen (Krabben der Familie Oregoniidae)	5.00 %	B5	*
03061499	- - - - andere	5.00 %	B5	*
03061500	- - Kaisergranate (<i>Nephrops norvegicus</i>)	5.00 %	A	*
03061600	- - Kaltwassergarnelen (<i>Pandalus</i> spp., <i>Crangon crangon</i>)	5.00 %	B5	*
03061711	- - - - ohne Kopf	5.00 %	A	*
03061719	- - - - andere	5.00 %	B5	*

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
03061721	- - - - ohne Kopf, mit Schwanz	5.00 %	B5	*
03061722	- - - - ohne Kopf, ohne Schwanz	5.00 %	B5	*
03061729	- - - - andere	5.00 %	A	*
03061730	- - - Rosenbergs Süßwassergarnele (<i>Macrobrachium rosenbergii</i>)	5.00 %	A	*
03061790	- - - andere	5.00 %	A	*
03061900	- - andere	5.00 %	A	*
03063110	- - - zur Zucht	0.00 %	A	
03063120	- - - andere, lebend	5.00 %	A	*
03063130	- - - frisch oder gekühlt	5.00 %	A	*
03063210	- - - zur Zucht	0.00 %	A	
03063220	- - - andere, lebend	5.00 %	A	*
03063230	- - - frisch oder gekühlt	5.00 %	A	*
03063311	- - - - lebend	5.00 %	A	*
03063312	- - - - frisch oder gekühlt	5.00 %	A	*
03063391	- - - - lebend	5.00 %	A	*
03063392	- - - - frisch oder gekühlt	5.00 %	A	*

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
03063400	- - Kaisergranate (<i>Nephrops norvegicus</i>)	5.00 %	A	*
03063510	- - - zur Zucht	0.00 %	A	
03063520	- - - andere, lebend	5.00 %	A	*
03063530	- - - frisch oder gekühlt	5.00 %	A	*
03063611	- - - - Schwarze Tigergarnele (<i>Penaeus monodon</i>)	0.00 %	A	
03063612	- - - - Weißfuß-Garnele (<i>Litopenaeus vannamei</i>)	0.00 %	A	
03063613	- - - - Rosenbergs Süßwassergarnele (<i>Macrobrachium rosenbergii</i>)	0.00 %	A	
03063619	- - - - andere	0.00 %	A	
03063621	- - - - Schwarze Tigergarnele (<i>Penaeus monodon</i>)	5.00 %	A	*
03063622	- - - - Weißfuß-Garnele (<i>Litopenaeus vannamei</i>)	5.00 %	A	*
03063623	- - - - Rosenbergs Süßwassergarnele (<i>Macrobrachium rosenbergii</i>)	5.00 %	A	*
03063629	- - - - andere	5.00 %	A	*
03063631	- - - - Schwarze Tigergarnele (<i>Penaeus monodon</i>)	5.00 %	A	*
03063632	- - - - Weißfuß-Garnele (<i>Litopenaeus vannamei</i>)	5.00 %	A	*
03063633	- - - - Rosenbergs Süßwassergarnele (<i>Macrobrachium rosenbergii</i>)	5.00 %	A	*
03063639	- - - - andere	5.00 %	A	*

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
03063910	- - - lebend	5.00 %	A	*
03063920	- - - frisch oder gekühlt	5.00 %	A	*
03069121	- - - - - geräuchert	5.00 %	A	*
03069129	- - - - - andere	5.00 %	A	*
03069131	- - - - - geräuchert	5.00 %	A	*
03069139	- - - - - andere	5.00 %	A	*
03069221	- - - - - geräuchert	5.00 %	A	*
03069229	- - - - - andere	5.00 %	A	*
03069231	- - - - - geräuchert	5.00 %	A	*
03069239	- - - - - andere	5.00 %	A	*
03069321	- - - - - geräuchert	5.00 %	A	*
03069329	- - - - - andere	5.00 %	A	*
03069331	- - - - - geräuchert	5.00 %	A	*
03069339	- - - - - andere	5.00 %	A	*
03069421	- - - - - geräuchert	5.00 %	A	*
03069429	- - - - - andere	5.00 %	A	*

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
03069431	- - - - geräuchert	5.00 %	A	*
03069439	- - - - andere	5.00 %	A	*
03069521	- - - - ungeschält, nur in Wasser oder Dampf gekocht	5.00 %	A	*
03069529	- - - - andere	5.00 %	A	*
03069530	- - - - andere	5.00 %	A	*
03069921	- - - - geräuchert	5.00 %	A	*
03069929	- - - - andere	5.00 %	A	*
03069931	- - - - geräuchert	5.00 %	A	*
03069939	- - - - andere	5.00 %	A	*
03071110	- - - - lebend	5.00 %	A	*
03071120	- - - frisch oder gekühlt	5.00 %	A	*
03071200	- - - gefroren	5.00 %	B5	*
03071920	- - - getrocknet, gesalzen oder in Salzlake	5.00 %	B5	*
03071930	- - - geräuchert	5.00 %	A	*
03072110	- - - - lebend	5.00 %	A	*
03072120	- - - frisch oder gekühlt	5.00 %	A	*

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
03072200	- - gefroren	5.00 %	B5	*
03072930	- - - getrocknet, gesalzen oder in Salzlake	5.00 %	B5	*
03072940	- - - geräuchert	5.00 %	A	*
03073110	- - - lebend	5.00 %	A	*
03073120	- - - frisch oder gekühlt	5.00 %	A	*
03073200	- - gefroren	5.00 %	A	*
03073930	- - - getrocknet, gesalzen oder in Salzlake	5.00 %	B5	*
03073940	- - - geräuchert	5.00 %	A	*
03074211	- - - - Tintenfische (<i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i> , <i>Sepiola</i> spp.) und Kalmare (<i>Ommastrephes</i> spp., <i>Loligo</i> spp., <i>Nototodarus</i> spp., <i>Sepioteuthis</i> spp.)	5.00 %	A	*
03074219	- - - - andere	5.00 %	A	*
03074221	- - - - Tintenfische (<i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i> , <i>Sepiola</i> spp.) und Kalmare (<i>Ommastrephes</i> spp., <i>Loligo</i> spp., <i>Nototodarus</i> spp., <i>Sepioteuthis</i> spp.)	5.00 %	A	*

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
03074229	- - - - andere	5.00 %	A	*
03074310	- - - Tintenfische (<i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i> , <i>Sepiola</i> spp.) und Kalmare (<i>Ommastrephes</i> spp., <i>Loligo</i> spp., <i>Nototodarus</i> spp., <i>Sepioteuthis</i> spp.)	5.00 %	B5	*
03074390	- - - - andere	5.00 %	A	*
03074921	- - - - Tintenfische (<i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i> , <i>Sepiola</i> spp.) und Kalmare (<i>Ommastrephes</i> spp., <i>Loligo</i> spp., <i>Nototodarus</i> spp., <i>Sepioteuthis</i> spp.)	5.00 %	A	*
03074929	- - - - andere	5.00 %	A	*
03074931	- - - - Tintenfische (<i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i> , <i>Sepiola</i> spp.) und Kalmare (<i>Ommastrephes</i> spp., <i>Loligo</i> spp., <i>Nototodarus</i> spp., <i>Sepioteuthis</i> spp.)	5.00 %	A	*
03074939	- - - - andere	5.00 %	A	*
03075110	- - - - lebend	5.00 %	A	*
03075120	- - - frisch oder gekühlt	5.00 %	A	*
03075200	- - - gefroren	5.00 %	A	*
03075920	- - - getrocknet, gesalzen oder in Salzlake	5.00 %	A	*
03075930	- - - geräuchert	5.00 %	A	*

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
03076010	- - lebend	5.00 %	A	*
03076020	- - frisch, gekühlt oder gefroren	5.00 %	A	*
03076040	- - getrocknet, gesalzen oder in Salzlake	5.00 %	B5	*
03076050	- - geräuchert	5.00 %	B5	*
03077110	- - - lebend	5.00 %	A	*
03077120	- - - frisch oder gekühlt	5.00 %	A	*
03077200	- - - gefroren	5.00 %	A	*
03077930	- - - getrocknet, gesalzen oder in Salzlake	5.00 %	A	*
03077940	- - - geräuchert	5.00 %	A	*
03078110	- - - lebend	5.00 %	A	*
03078120	- - - frisch oder gekühlt	5.00 %	A	*
03078210	- - - lebend	5.00 %	A	*
03078220	- - - frisch oder gekühlt	5.00 %	A	*
03078300	- - Seeohren (<i>Haliotis</i> spp.), gefroren	5.00 %	A	*
03078400	- - Feichterschnecken (<i>Strombus</i> spp.), gefroren	5.00 %	A	*
03078710	- - - getrocknet, gesalzen oder in Salzlake	5.00 %	A	*

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
03078720	- - - geräuchert	5.00 %	A	*
03078810	- - - getrocknet, gesalzen oder in Salzlake	5.00 %	A	*
03078820	- - - geräuchert	5.00 %	A	*
03079110	- - - lebend	5.00 %	A	*
03079120	- - - frisch oder gekühlt	5.00 %	A	*
03079200	- - - gefroren	5.00 %	A	*
03079930	- - - getrocknet, gesalzen oder in Salzlake	5.00 %	B5	*
03079940	- - - geräuchert	5.00 %	A	*
03081110	- - - lebend	5.00 %	A	*
03081120	- - - frisch oder gekühlt	5.00 %	A	*
03081200	- - - gefroren	5.00 %	A	*
03081920	- - - getrocknet, gesalzen oder in Salzlake	5.00 %	B5	*
03081930	- - - geräuchert	5.00 %	A	*
03082110	- - - lebend	5.00 %	A	*
03082120	- - - frisch oder gekühlt	5.00 %	A	*
03082200	- - - gefroren	5.00 %	A	*

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
03082920	- - - getrocknet, gesalzen oder in Salzlake	5.00 %	A	*
03082930	- - - geräuchert	5.00 %	A	*
03083010	- - lebend	5.00 %	A	*
03083020	- - frisch oder gekühlt	5.00 %	A	*
03083030	- - gefroren	5.00 %	A	*
03083040	- - getrocknet, gesalzen oder in Salzlake	5.00 %	A	*
03083050	- - geräuchert	5.00 %	A	*
03089010	- - lebend	5.00 %	A	*
03089020	- - frisch oder gekühlt	5.00 %	A	*
03089030	- - gefroren	5.00 %	A	*
03089040	- - getrocknet, gesalzen oder in Salzlake	5.00 %	A	*
03089050	- - geräuchert	5.00 %	A	*
03091000	- von Fischen	5.00 %	A	*
03099011	- - - frisch oder gekühlt	5.00 %	A	*
03099012	- - - gefroren	5.00 %	A	*
03099019	- - - andere	5.00 %	A	*

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
03099021	- - - frisch oder gekühlt	5.00 %	A	*
03099022	- - - gefroren	5.00 %	A	*
03099029	- - - andere	5.00 %	A	*
03099090	- - von anderen wirbellosen Wassertieren	5.00 %	A	*
04011010	- - in flüssiger Form	5.00 %	B5	
04011090	- - andere	5.00 %	B5	
04012010	- - in flüssiger Form	5.00 %	B5	
04012090	- - andere	5.00 %	B5	
04014010	- - Milch, in flüssiger Form	5.00 %	B3	
04014020	- - Milch, gefroren	5.00 %	B3	
04014090	- - andere	5.00 %	B3	
04015010	- - in flüssiger Form	5.00 %	B3	
04015090	- - andere	5.00 %	B3	
04021041	- - - in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 20 kg oder mehr	5.00 %	A	
04021042	- - - in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 2 kg oder weniger	5.00 %	A	
04021049	- - - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
04021091	- - - in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 20 kg oder mehr	5.00 %	A	
04021092	- - - in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 2 kg oder weniger	5.00 %	A	
04021099	- - - andere	5.00 %	A	
04022120	- - - in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 20 kg oder mehr	5.00 %	A	
04022130	- - - in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 2 kg oder weniger	5.00 %	A	
04022190	- - - andere	5.00 %	A	
04022920	- - - in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 20 kg oder mehr	5.00 %	A	
04022930	- - - in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 2 kg oder weniger	5.00 %	A	
04022990	- - - andere	5.00 %	A	
04029100	- - ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	5.00 %	A	
04029900	- - andere	10.00 %	A	
04032011	- - - aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten (einschließlich Fruchtfleisch und Konfitüren), Nüssen oder Kakao	10.00 %	A	
04032019	- - - andere	10.00 %	A	
04032091	- - - aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten (einschließlich Fruchtfleisch und Konfitüren), Nüssen oder Kakao	10.00 %	A	
04032099	- - - andere	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
04039010	- - Buttermilch	5.00 %	A	
04039090	- - andere	5.00 %	A	
04041011	- - - Molke, zum Verzehr geeignet	5.00 %	A	
04041019	- - - andere	5.00 %	A	
04041091	- - - Molke, zum Verzehr geeignet	5.00 %	A	
04041099	- - - andere	5.00 %	A	
04049000	- andere	5.00 %	A	
04051000	- Butter	5.00 %	A	
04052000	- Milchstreichfette	5.00 %	A	
04059010	- - wasserfreies Butterfett	5.00 %	A	
04059020	- - Butterschmalz	5.00 %	A	
04059030	- - Ghee	5.00 %	A	
04059090	- - andere	5.00 %	A	
04061010	- - Frischkäse (nichtgereifter Käse), einschließlich Molkenkäse	5.00 %	A	
04061020	- - Quark/Topfen	5.00 %	A	
04062010	- - in Packungen mit einem Rohgewicht von mehr als 20 kg	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
04062090	- - andere	5.00 %	A	
04063000	- Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform	5.00 %	A	
04064000	- Blauschimmelkäse und anderer Käse mit Marmorierung des Teiges, hervorgerufen durch <i>Penicillium roqueforti</i>	5.00 %	A	
04069000	- andere Käse	5.00 %	A	
04071110	- - - zur Zucht	5.00 %	A	
04071190	- - - andere	5.00 %	A	
04071911	- - - - zur Zucht	5.00 %	A	
04071919	- - - - andere	5.00 %	A	
04071991	- - - - zur Zucht	5.00 %	A	
04071999	- - - - andere	5.00 %	A	
04072100	- - von Hühnern der Art <i>Gallus domesticus</i>	5.00 %	A	
04072910	- - - von Enten	5.00 %	A	
04072990	- - - andere	5.00 %	A	
04079010	- - von Hühnern der Art <i>Gallus domesticus</i>	5.00 %	A	
04079020	- - von Enten	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
04079090	- - andere	5.00 %	A	
04081100	- - getrocknet	5.00 %	A	
04081900	- - andere	5.00 %	A	
04089100	- - getrocknet	5.00 %	A	
04089900	- - andere	5.00 %	A	
04090000	Natürlicher Honig	5.00 %	A	
04101000	- Insekten	5.00 %	B5	
04109010	- - Vogelnester	5.00 %	B5	
04109020	- - Schildkröteneier	5.00 %	B5	
04109090	- - andere	5.00 %	B5	
05010000	Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaar	5.00 %	B5	
05021000	- Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen und Abfälle dieser Borsten	5.00 %	B5	
05029000	- andere	5.00 %	B5	
05040000	Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder zerteilt, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	5.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
05051010	- - Entenfedern	5.00 %	B5	
05051090	- - andere	5.00 %	B5	
05059010	- - Entenfedern	5.00 %	B5	
05059090	- - andere	5.00 %	B5	
05061000	- Ossein und mit Säure behandelte Knochen	5.00 %	B5	
05069000	- andere	5.00 %	B5	
05071000	- Elfenbein; Mehl und Abfälle von Elfenbein	5.00 %	B5	
05079020	- - Schildplatt	5.00 %	A	
05079090	- - andere	5.00 %	B3	
05080020	- Schalen und Panzer von Weichtieren, Krebstieren oder Stachelhäutern	5.00 %	A	*
05080090	- andere	5.00 %	A	
05100000	Graue Ambra, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden; Galle, auch getrocknet; Drüsen und andere tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht	5.00 %	B5	
05111000	- Rindersperma	0.00 %	A	
05119110	- - - Rogen und Milch	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
05119120	- - - Artemia-Ei (Salinenkrebs-Ei)	5.00 %	A	
05119130	- - - Fischhäute	5.00 %	A	
05119190	- - - andere	5.00 %	A	
05119910	- - - Sperma von Haustieren	0.00 %	A	
05119920	- - - Seidenraupeneier	0.00 %	A	
05119930	- - - Meerschwämme	5.00 %	B3	
05119990	- - - andere	5.00 %	B5	
06011000	- Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen, Luftwurzeln und Wurzelstöcke, ruhend	10.00 %	B5	
06012010	- - Zichorienpflanzen	10.00 %	B5	
06012020	- - Zichorienwurzeln	5.00 %	B5	
06012090	- - andere	10.00 %	B5	
06021010	- - von Orchideen	20.00 %	B5	
06021020	- - von Kautschukbäumen	5.00 %	B5	
06021090	- - andere	5.00 %	B5	
06022000	- Bäume, Sträucher und Büsche von genießbaren Früchten oder Nüssen, auch veredelt	5.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
06023000	- Rhododendren (Azaleen), auch veredelt	5.00 %	B5	
06024000	- Rosen, auch veredelt	5.00 %	B5	
06029010	- - Stecklinge, bewurzelt, und Pfropfreiser von Orchideen	20.00 %	B5	
06029020	- - Orchideensetzlinge	0.00 %	A	
06029040	- - okulierte Baumstümpfe der Gattung <i>Hevea</i>	5.00 %	B5	
06029050	- - Setzlinge der Gattung <i>Hevea</i>	10.00 %	B5	
06029060	- - Pfropfreiser der Gattung <i>Hevea</i>	5.00 %	B5	
06029090	- - - andere	10.00 %	B5	
06031100	- - Rosen	20.00 %	B5	
06031200	- - Nelken	20.00 %	B5	
06031300	- - Orchideen	20.00 %	B5	
06031400	- - Chrysanthemen	20.00 %	B5	
06031500	- - Lilien (<i>Lilium</i> spp.)	20.00 %	B5	
06031900	- - - andere	20.00 %	B5	
06039000	- andere	20.00 %	B5	
06042010	- - Moose und Flechten	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
06042090	- - andere	5.00 %	A	
06049010	- - Moose und Flechten	5.00 %	A	
06049090	- - andere	5.00 %	A	
07011000	- zur Aussaat	0.00 %	A	
07019010	- - Kartoffeln für Pommes frites	20.00 %	B5	
07019090	- - andere	20.00 %	B5	
07020000	Tomaten, frisch oder gekühlt	5.00 %	B5	
07031011	- - - Zwiebeln zur Vermehrung	0.00 %	A	
07031019	- - - andere	5.00 %	A	
07031021	- - - Zwiebeln zur Vermehrung	0.00 %	A	
07031029	- - - andere	20.00 %	B5	
07032010	- - Zwiebeln zur Vermehrung	0.00 %	A	
07032090	- - andere	5.00 %	B5	*
07039010	- - Zwiebeln zur Vermehrung	0.00 %	A	
07039090	- - andere	5.00 %	B5	
07041010	- - Blumenkohl/Karfiol	5.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
07041020	- - Brokkoli	5.00 %	B5	
07041090	- - anderer Brokkoli	5.00 %	B5	
07042000	- Rosenkohl/Kohlsprossen	5.00 %	B5	
07049010	- - Kohlköpfe	5.00 %	B5	
07049020	- - Chinesischer Senfkohl	5.00 %	B5	
07049030	- - Sonstige Kohlarten	5.00 %	B5	
07049090	- - andere	5.00 %	B5	
07051100	- - Kopfsalat	5.00 %	B5	
07051900	- - andere	5.00 %	B5	
07052100	- - Chicorée-Witloof (<i>Cichorium intybus</i> var. <i>foliosum</i>)	5.00 %	B5	
07052900	- - andere	5.00 %	B5	
07061010	- - Karotten und Speisemöhren	20.00 %	B5	
07061020	- - Speiserüben	5.00 %	B5	
07069000	- andere	5.00 %	B5	
07070000	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt	5.00 %	B5	
07081000	- Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
07082010	- - grüne Bohnen	5.00 %	B5	
07082020	- - Langbohnen	5.00 %	B5	
07082090	- - - andere	5.00 %	B5	
07089000	- andere Hülsenfrüchte	5.00 %	B5	
07092000	- Spargel	5.00 %	B5	
07093000	- Auberginen	5.00 %	B5	
07094000	- Sellerie, ausgenommen Knollensellerie	5.00 %	B5	
07095100	- - Pilze der Gattung <i>Agaricus</i>	5.00 %	B5	
07095200	- - Pilze der Gattung <i>Boletus</i>	5.00 %	B5	
07095300	- - Pilze der Gattung <i>Cantharellus</i>	5.00 %	B5	
07095400	- - Shiitake (<i>Lentinus edodes</i>)	5.00 %	B5	
07095500	- - Matsutake (<i>Tricholoma matsutake</i> , <i>Tricholoma magnivelare</i> , <i>Tricholoma anatolicum</i> , <i>Tricholoma dulciolens</i> , <i>Tricholoma caligatum</i>)	5.00 %	B5	
07095600	- - Trüffeln (<i>Tuber</i> spp.)	5.00 %	B5	
07095920	- - - Trüffeln, anderer Gattungen als <i>Tuber</i> spp.	5.00 %	B5	
07095990	- - - andere	5.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
07096010	- - Chili (Früchte der Gattung <i>Capsicum</i>)	5.00 %	B5	
07096090	- - andere	5.00 %	B5	
07097000	- Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde	5.00 %	B5	
07099100	- - Artischocken	5.00 %	B5	
07099200	- - Oliven	5.00 %	B5	
07099300	- - Kürbisse (<i>Cucurbita</i> spp.)	5.00 %	B5	
07099910	- - - Zuckermais	5.00 %	B5	
07099920	- - - Okraschote (Okra)	5.00 %	B5	
07099990	- - - andere	5.00 %	B5	
07101000	- Kartoffeln	5.00 %	B5	
07102100	- - Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)	5.00 %	A	
07102200	- - Bohnen (<i>Vigna</i> spp., <i>Phaseolus</i> spp.)	5.00 %	A	
07102900	- - andere	5.00 %	B5	
07103000	- Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde	5.00 %	B5	
07104000	- Zuckermais	5.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
07108000	- anderes Gemüse	5.00 %	B5	
07109000	- Mischungen von Gemüsen	5.00 %	B5	
07112010	- - mit Schwefeldioxid haltbar gemacht	5.00 %	B5	
07112090	- - andere	5.00 %	B5	
07114010	- - mit Schwefeldioxid haltbar gemacht	5.00 %	B5	
07114090	- - andere	5.00 %	B5	
07115110	- - - mit Schwefeldioxid haltbar gemacht	5.00 %	B5	
07115190	- - - andere	5.00 %	B5	
07115910	- - - mit Schwefeldioxid haltbar gemacht	5.00 %	B5	
07115990	- - - andere	5.00 %	B5	
07119010	- - Zuckermais	5.00 %	B5	
07119020	- - Chili (Früchte der Gattung <i>Capsicum</i>)	5.00 %	B5	
07119030	- - Kapern	5.00 %	A	
07119040	- - Zwiebeln, mit Schwefeldioxid haltbar gemacht	5.00 %	B5	
07119050	- - Zwiebeln, anders als mit Schwefeldioxid haltbar gemacht	5.00 %	B5	
07119060	- - andere, mit Schwefeldioxid haltbar gemacht	5.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
07119090	- - andere	5.00 %	B5	
07122000	- Speisewiebeln	5.00 %	B5	
07123100	- - Pilze der Gattung <i>Agaricus</i>	5.00 %	B5	
07123200	- - Judasohrpilze (<i>Auricularia</i> spp.)	5.00 %	B5	
07123300	- - Zitterpilze (<i>Tremella</i> spp.)	5.00 %	B5	
07123400	- - Shiitake (<i>Lentinus edodes</i>)	5.00 %	B5	
07123910	- - - Trüffeln	5.00 %	B5	
07123990	- - - andere	5.00 %	B5	
07129010	- - Knoblauch	5.00 %	B5	
07129020	- - Zuckermais	5.00 %	B5	
07129090	- - andere	5.00 %	B5	
07131010	- - zur Aussaat geeignet	0.00 %	A	
07131090	- - andere	5.00 %	B5	
07132010	- - zur Aussaat geeignet	0.00 %	A	
07132090	- - andere	5.00 %	B5	
07133110	- - - zur Aussaat geeignet	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
07133190	- - - andere	5.00 %	B5	
07133210	- - - zur Aussaat geeignet	0.00 %	A	
07133290	- - - andere	5.00 %	B5	
07133310	- - - zur Aussaat geeignet	0.00 %	A	
07133390	- - - andere	5.00 %	B5	
07133410	- - - zur Aussaat geeignet	0.00 %	A	
07133490	- - - andere	5.00 %	B5	
07133510	- - - zur Aussaat geeignet	0.00 %	A	
07133590	- - - andere	5.00 %	B5	
07133910	- - - zur Aussaat geeignet	0.00 %	A	
07133990	- - - andere	5.00 %	B5	
07134010	- - - zur Aussaat geeignet	0.00 %	A	
07134090	- - - andere	5.00 %	B5	
07135010	- - - zur Aussaat geeignet	0.00 %	A	
07135090	- - - andere	5.00 %	B5	
07136010	- - - zur Aussaat geeignet	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
07136090	- - andere	5.00 %	A	
07139010	- - zur Aussaat geeignet	0.00 %	A	
07139090	- - andere	5.00 %	B5	
07141011	- - - getrocknete Chips	5.00 %	B5	
07141019	- - - andere	5.00 %	B5	
07141091	- - - gefroren	5.00 %	B5	
07141099	- - - andere	5.00 %	B5	
07142010	- - - gefroren	5.00 %	B5	
07142090	- - andere	5.00 %	B5	
07143010	- - - gefroren	5.00 %	B5	
07143090	- - andere	5.00 %	B5	
07144010	- - - gefroren	5.00 %	B5	
07144090	- - andere	5.00 %	B5	
07145010	- - - gefroren	5.00 %	B5	
07145090	- - andere	5.00 %	B5	
07149011	- - - gefroren	5.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
07149019	- - - andere	5.00 %	B5	
07149091	- - - gefroren	5.00 %	B5	
07149099	- - - andere	5.00 %	B5	
08011100	- - getrocknet	5.00 %	B5	
08011200	- - mit innerer Fruchthaut (Endokarp)	5.00 %	B5	
08011910	- - - Junge Kokosnüsse	5.00 %	A	
08011990	- - - andere	5.00 %	A	
08012100	- - ungeschält	5.00 %	B5	
08012200	- - ohne Schale	5.00 %	B5	
08013100	- - ungeschält	5.00 %	B5	
08013200	- - ohne Schale	5.00 %	B5	
08021100	- - ungeschält	5.00 %	B5	
08021210	- - - blanchiert	5.00 %	B5	
08021290	- - - andere	5.00 %	B5	
08022100	- - ungeschält	5.00 %	B5	
08022200	- - ohne Schale	5.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
08023100	- - ungeschält	5.00 %	B5	
08023200	- - ohne Schale	5.00 %	B5	
08024100	- - ungeschält	5.00 %	B5	
08024200	- - ohne Schale	5.00 %	B5	
08025100	- - ungeschält	5.00 %	B5	
08025200	- - ohne Schale	5.00 %	B5	
08026100	- - ungeschält	5.00 %	B5	
08026200	- - ohne Schale	5.00 %	B5	
08027000	- Kolanüsse (<i>Cola</i> spp.)	5.00 %	B5	
08028000	- Areka-(Betel-)Nüsse	5.00 %	B5	
08029100	- - Pinienkerne, in der Schale	5.00 %	B5	
08029200	- - Pinienkerne, geschält	5.00 %	B5	
08029900	- - andere	5.00 %	B5	
08031010	- - frisch	5.00 %	B5	
08031020	- - getrocknet	5.00 %	B5	
08039010	- - Zuckerbananen	5.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
08039020	- - Cavendish-Bananen (<i>Musa acuminata</i>)	5.00 %	A	
08039030	- - Chestnut-Bananen (Hybride von <i>Musa acuminata</i> und <i>Musa balbisiana</i> , Kultivar Berangan)	5.00 %	A	
08039090	- - andere	5.00 %	A	
08041000	- Datteln	5.00 %	A	
08042000	- Feigen	5.00 %	B5	
08043000	- Ananas	5.00 %	B5	
08044000	- Avocadofrüchte	5.00 %	B5	
08045010	- - Guaven	5.00 %	B5	
08045021	- - - frisch	20.00 %	B5	
08045022	- - - getrocknet	20.00 %	B5	
08045030	- - Mangostanfrüchte	5.00 %	B5	
08051010	- - frisch	5.00 %	B5	
08051020	- - getrocknet	5.00 %	B5	
08052100	- - Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas)	20.00 %	B5	
08052200	- - Clementinen	20.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
08052900	- - andere	20.00 %	B5	
08054000	- Pampelmusen und Grapefruits	5.00 %	B5	
08055010	- - Zitronen (<i>Citrus limon</i> , <i>Citrus limonum</i>)	5.00 %	B5	
08055020	- - Limetten (<i>Citrus aurantifolia</i> , <i>Citrus latifolia</i>)	5.00 %	B5	
08059000	- andere	5.00 %	B5	
08061000	- frisch	5.00 %	A	
08062000	- getrocknet	5.00 %	A	
08071100	- - Wassermelonen	5.00 %	B5	
08071900	- - andere	5.00 %	B5	
08072000	- Papaya-Früchte	5.00 %	B5	
08081000	- Äpfel	5.00 %	A	
08083000	- Birnen	5.00 %	A	
08084000	- Quitten	5.00 %	B5	
08091000	- Aprikosen/Marillen	5.00 %	B5	
08092100	- - Sauerkirschen/Weichseln (<i>Prunus cerasus</i>)	5.00 %	B5	
08092900	- - andere	5.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
08093000	- Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen	5.00 %	A	
08094010	- - Pflaumen	5.00 %	B5	
08094020	- - Schlehen	5.00 %	B5	
08101000	- Erdbeeren	5.00 %	B5	
08102000	- Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren	5.00 %	B5	
08103000	- schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren	5.00 %	B5	
08104000	- Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung Vaccinium	5.00 %	A	
08105000	- Kiwifrüchte	5.00 %	A	
08106000	- Durian	5.00 %	B5	
08107000	- Kaki	5.00 %	B5	
08109010	- - Longan; Mata Kucing	5.00 %	B5	
08109020	- - Litschis	5.00 %	B5	
08109030	- - Rambutan	5.00 %	B5	
08109040	- - Lansî	5.00 %	B5	
08109050	- - Jackfrüchte (einschließlich Cempedak und Nangka)	5.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
08109060	- - Tamarinden	5.00 %	B5	
08109070	- - Karambolen	5.00 %	A	
08109091	- - - Salak (Schlangenhautfrucht)	5.00 %	B5	
08109092	- - - Drachenfrüchte	5.00 %	B5	
08109093	- - - Sapodilla (Ciku)	5.00 %	B5	
08109094	- - - Granatäpfel (<i>Punica</i> spp.), Stachelannonen oder Rahmäpfel (<i>Annona</i> spp.), Myrtengewächse (<i>Syzygium</i> spp., <i>Eugenia</i> spp.), Marianenpflaumen (<i>Bouea</i> spp.), Passionsfrüchte (<i>Passiflora</i> spp.), Santol (<i>Sandoricum</i> spp.), Jujube (<i>Ziziphus</i> spp.) und Tampoi oder Rambai (<i>Baccaurea</i> spp.)	5.00 %	B5	
08109099	- - - andere	5.00 %	B5	
08111000	- Erdbeeren	5.00 %	B5	
08112000	- Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren	5.00 %	B5	
08119000	- andere	5.00 %	B5	
08121000	- Kirschen	5.00 %	A	
08129010	- - Erdbeeren	5.00 %	B5	
08129090	- - - andere	5.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
08131000	- Aprikosen/Marillen	5.00 %	B5	
08132000	- Pflaumen	5.00 %	B5	
08133000	- Äpfel	5.00 %	B5	
08134010	- - Longan	5.00 %	B5	
08134020	- - Tamarinden	5.00 %	B5	
08134090	- - andere	5.00 %	B5	
08135010	- - mit Kaschunüssen oder Paranüssen als gewichtsmäßig vorherrschendem Bestandteil	5.00 %	B5	
08135020	- - mit anderen Schalenfrüchten als gewichtsmäßig vorherrschendem Bestandteil	5.00 %	B5	
08135030	- - mit Datteln als gewichtsmäßig vorherrschendem Bestandteil	5.00 %	B5	
08135040	- - mit Avocadofrüchten, Orangen oder Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas) als gewichtsmäßig vorherrschendem Bestandteil	5.00 %	B5	
08135090	- - andere	5.00 %	B5	
08140000	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt	5.00 %	B5	
09011120	- - - Arabica-Kaffee	5.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
09011130	- - - Robusta-Kaffee	5.00 %	B5	
09011190	- - - andere	5.00 %	B5	
09011220	- - - Arabica- oder Robusta-Kaffee	5.00 %	B5	
09011290	- - - andere	5.00 %	B5	
09012111	- - - - Arabica-Kaffee	20.00 %	B5	
09012112	- - - - Robusta-Kaffee	20.00 %	B5	
09012119	- - - - andere	20.00 %	B5	
09012120	- - - gemahlen	20.00 %	B5	
09012210	- - - nicht gemahlen	20.00 %	B5	
09012220	- - - gemahlen	20.00 %	B5	
09019010	- - Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen	5.00 %	B5	
09019020	- - Kaffeemittel mit Kaffeegehalt	5.00 %	B5	
09021010	- - Blätter	5.00 %	B5	
09021090	- - andere	5.00 %	B5	
09022010	- - Blätter	5.00 %	B5	
09022090	- - andere	5.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
09023010	- - Blätter	20.00 %	B5	
09023090	- - andere	20.00 %	B5	
09024010	- - Blätter	20.00 %	B5	
09024090	- - andere	20.00 %	B5	
09030000	Mate	5.00 %	A	
09041110	- - - Weißwein	5.00 %	B5	
09041120	- - - schwarz	5.00 %	B5	
09041190	- - - andere	5.00 %	B5	
09041210	- - - Weißwein	5.00 %	B5	
09041220	- - - schwarz	5.00 %	B5	
09041290	- - - andere	5.00 %	B5	
09042110	- - - Chili (Früchte der Gattung <i>Capsicum</i>)	5.00 %	B5	
09042190	- - - andere	5.00 %	B5	
09042210	- - - Chili (Früchte der Gattung <i>Capsicum</i>)	5.00 %	B5	
09042290	- - - andere	5.00 %	B5	
09051000	- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	5.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
09052000	- gemahlen oder sonst zerkleinert	5.00 %	B5	
09061100	- - Zimt (<i>Cinnamomum zeylanicum</i> Blume)	5.00 %	B5	
09061900	- - - andere	5.00 %	B5	
09062000	- gemahlen oder sonst zerkleinert	5.00 %	B5	
09071000	- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	5.00 %	B5	
09072000	- gemahlen oder sonst zerkleinert	5.00 %	B5	
09081100	- - weder gemahlen noch sonst zerkleinert	5.00 %	B5	
09081200	- - - gemahlen oder sonst zerkleinert	5.00 %	B5	
09082100	- - weder gemahlen noch sonst zerkleinert	5.00 %	B5	
09082200	- - - gemahlen oder sonst zerkleinert	5.00 %	B5	
09083100	- - weder gemahlen noch sonst zerkleinert	5.00 %	B5	
09083200	- - - gemahlen oder sonst zerkleinert	5.00 %	B5	
09092100	- - weder gemahlen noch sonst zerkleinert	5.00 %	B5	
09092200	- - gemahlen oder sonst zerkleinert	5.00 %	B5	
09093100	- - weder gemahlen noch sonst zerkleinert	5.00 %	B5	
09093200	- - gemahlen oder sonst zerkleinert	5.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
09096110	- - - von Anisfrüchten	5.00 %	B5	
09096120	- - - von Sternanisfrüchten	5.00 %	B5	
09096130	- - - von Kümmelfrüchten	5.00 %	B5	
09096190	- - - andere	5.00 %	B5	
09096210	- - - von Anisfrüchten	5.00 %	B5	
09096220	- - - von Sternanisfrüchten	5.00 %	B5	
09096230	- - - von Kümmelfrüchten	5.00 %	B5	
09096290	- - - andere	5.00 %	B5	
09101100	- - weder gemahlen noch sonst zerkleinert	5.00 %	B5	
09101200	- - gemahlen oder sonst zerkleinert	5.00 %	B5	
09102000	- Safran	5.00 %	B5	
09103000	- Kurkuma	5.00 %	B5	
09109110	- - - Curry	5.00 %	B5	
09109190	- - - andere	5.00 %	B5	
09109910	- - - Thymian; Lorbeerblätter	5.00 %	B5	
09109990	- - - andere	5.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
10011100	- - zur Aussaat	0.00 %	A	
10011900	- - andere	0.00 %	A	
10019100	- - zur Aussaat	0.00 %	A	
10019911	- - - - Mengkorn	5.00 %	A	
10019912	- - - - Weizenkörner, ohne äußere Schale	0.00 %	A	
10019919	- - - - andere	0.00 %	A	
10019991	- - - - Mengkorn	5.00 %	A	
10019999	- - - - andere	5.00 %	A	
10021000	- zur Aussaat	5.00 %	B5	
10029000	- andere	5.00 %	B5	
10031000	- zur Aussaat	0.00 %	A	
10039000	- andere	0.00 %	A	
10041000	- zur Aussaat	5.00 %	B5	
10049000	- andere	5.00 %	B5	
10051000	- zur Aussaat	0.00 %	A	
10059010	- - Puffmais	5.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
10059091	- - - genießbar	5.00 %	B5	*
10059099	- - - andere	5.00 %	B5	*
10061010	- - - zur Aussaat geeignet	Rp. 450,-/kg	X	
10061090	- - - andere	Rp. 450,-/kg	X	
10062010	- - - Jasminreis (Hom Mali)	Rp. 450,-/kg	X	
10062090	- - - andere	Rp. 450,-/kg	X	
10063030	- - - Klebreis	Rp. 450,-/kg	X	*
10063040	- - - Jasminreis (Hom Mali)	Rp. 450,-/kg	X	*
10063050	- - - Basmati-Reis	Rp. 450,-/kg	X	*
10063060	- - - Malys-Reis	Rp. 450,-/kg	X	*
10063070	- - - anderer Duftreis	Rp. 450,-/kg	X	*
10063091	- - - Parboiled Reis	Rp. 450,-/kg	X	*
10063099	- - - andere	Rp. 450,-/kg	X	*
10064010	- - - von der für Tierfutter verwendeten Art	Rp. 450,-/kg	X	
10064090	- - - andere	Rp. 450,-/kg	X	*
10071000	- - - zur Aussaat	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
10079000	- andere	0.00 %	A	
10081000	- Buchweizen	5.00 %	A	
10082100	- - zur Aussaat	5.00 %	A	
10082900	- - andere	5.00 %	A	
10083000	- Kanariensaat	5.00 %	A	
10084000	- Fonio (<i>Digitaria spp.</i>)	5.00 %	A	
10085000	- Quinoa (<i>Chenopodium quinoa</i>)	5.00 %	A	
10086000	- Triticale	5.00 %	A	
10089000	- anderes Getreide	5.00 %	A	
11010011	- - angereichert	10.00 %	B3	
11010019	- - andere	5.00 %	B3	
11010020	- von Mengkorn	5.00 %	A	
11022000	- von Mais	5.00 %	A	
11029010	- - von Reis	Rp. 450,-/kg	X	*
11029020	- - von Roggen	5.00 %	A	
11029090	- - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
11031100	- - von Weizen	5.00 %	A	
11031300	- - von Mais	5.00 %	A	
11031910	- - - von Mengkorn	0.00 %	A	
11031920	- - - von Reis	5.00 %	A	
11031990	- - - andere	5.00 %	A	
11032000	- Pellets	5.00 %	A	
11041200	- - von Hafer	5.00 %	A	
11041910	- - - von Mais	5.00 %	B5	
11041990	- - - andere	5.00 %	B5	
11042200	- - von Hafer	5.00 %	B5	
11042300	- - von Mais	5.00 %	B5	
11042920	- - - von Gerste	5.00 %	B5	
11042990	- - - andere	5.00 %	B5	
11043000	- Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen	5.00 %	B5	
11051000	- Mehl, Grieß und Pulver	5.00 %	A	
11052000	- Flocken, Granulat und Pellets	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
11061000	- von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 07.13	5.00 %	A	
11062010	- - von Maniok	5.00 %	A	
11062020	- - von Sago	5.00 %	A	
11062090	- - andere	5.00 %	A	
11063000	- von Erzeugnissen des Kapitels 8	5.00 %	A	
11071000	- nicht geröstet	5.00 %	A	
11072000	- geröstet	5.00 %	A	
11081100	- - von Weizen	5.00 %	B3	
11081200	- - von Mais	10.00 %	B3	
11081300	- - von Kartoffeln	5.00 %	A	
11081400	- - von Maniok	10.00 %	A	
11081910	- - - von Sago	5.00 %	A	
11081990	- - - andere	5.00 %	A	
11082000	- Inulin	5.00 %	A	
11090000	Kleber von Weizen, auch getrocknet	5.00 %	A	
12011000	- zur Aussaat	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
12019000	- andere	0.00 %	A	
12023000	- zur Aussaat	5.00 %	B5	
12024100	- - ungeschält	5.00 %	B5	
12024200	- - geschält, auch geschrotet	5.00 %	B5	
12030000	Kopra	5.00 %	B5	
12040000	Leinsamen, auch geschrotet	5.00 %	B5	
12051000	- erucasäurearme Raps- oder Rübsensamen	5.00 %	A	
12059000	- andere	5.00 %	A	
12060000	Sonnenblumenkerne, auch geschrotet	5.00 %	B5	
12071010	- - Palmnüsse, zur Aussaat/Pflanzung geeignet	5.00 %	A	
12071030	- - Kerne	5.00 %	A	
12071090	- - andere	5.00 %	B5	
12072100	- - zur Aussaat	5.00 %	B5	
12072900	- - andere	5.00 %	B5	
12073000	- Rizinussamen	5.00 %	B5	
12074010	- - Speisefette	5.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
12074090	- - andere	5.00 %	B5	
12075000	- Senfsamen	5.00 %	B5	
12076000	- Saflorsamen (<i>Carthamus tinctorius</i>)	5.00 %	B5	
12077000	- Melonenkerne	5.00 %	B5	
12079100	- - Mohnsamen	5.00 %	B5	
12079940	- - - Illipesamen (Illipe-Nüsse)	5.00 %	B5	
12079950	- - - Bündel aus frischen Ölpalmfrüchten	5.00 %	B5	
12079990	- - - andere	5.00 %	B5	
12081000	- von Sojabohnen	5.00 %	B5	
12089000	- andere	5.00 %	B5	
12091000	- Samen von Zuckerrüben	0.00 %	A	
12092100	- - Samen von Luzernen	0.00 %	A	
12092200	- - Samen von Klee (<i>Trifolium</i> spp.)	0.00 %	A	
12092300	- - Samen von Schwingel	0.00 %	A	
12092400	- - Samen von Wiesenrispengras (<i>Poa pratensis</i> L.)	0.00 %	A	
12092500	- - Samen von Weidelgras (<i>Lolium multiflorum</i> Lam., <i>Lolium perenne</i> L.)	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
12092910	- - - Samen von Wiesenlieschgras (<i>Phleum pratense</i>)	0.00 %	A	
12092990	- - - andere	0.00 %	A	
12093000	- Samen von krautartigen Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden	0.00 %	A	
12099110	- - - Zwiebelsamen	0.00 %	A	
12099190	- - - andere	0.00 %	A	
12099920	- - - Kautschukbaumsamen	0.00 %	A	
12099930	- - - Kenaf-Samen (Gambohanf-Samen)	0.00 %	A	
12099990	- - - andere	0.00 %	A	
12101000	- Hopfen (Blütenzapfen), weder gemahlen, sonst zerkleinert noch in Form von Pellets	5.00 %	A	
12102000	- Hopfen (Blütenzapfen), gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets; Lupulin	5.00 %	A	
12112010	- - frisch oder getrocknet	5.00 %	B3	
12112090	- - andere	5.00 %	B3	
12113000	- Cocablätter	5.00 %	B5	
12114000	- Mohnstroh	5.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
12115000	- Ephedra	5.00 %	B5	
12116000	- Rinde vom Afrikanischen Pflaumenbaum (<i>Prunus africana</i>)	5.00 %	B3	
12119011	- - - Cannabis, in geschnittener, gemahlener oder ähnlich fein zerkleinerter Form	5.00 %	B3	
12119012	- - - Cannabis in anderen Formen	5.00 %	B3	
12119013	- - - Wurzel von Rauwolfia serpentina (Indische Schlangenzwurzel)	5.00 %	B3	
12119015	- - - Süßholzwurzeln	5.00 %	B3	
12119017	- - - andere, frisch oder getrocknet, in geschnittener, gemahlener oder ähnlich fein zerkleinerter Form	5.00 %	B3	
12119018	- - - andere, in geschnittener, gemahlener oder ähnlich fein zerkleinerter Form	5.00 %	B3	
12119019	- - - andere	5.00 %	B3	
12119091	- - - Pyrethrum, in geschnittener, gemahlener oder ähnlich fein zerkleinerter Form	5.00 %	B3	
12119092	- - - Pyrethrum in anderen Formen	5.00 %	B3	
12119094	- - - Sandelholz in Form von Plättchen	5.00 %	B3	
12119095	- - - Adlerholz (Gaharu) in Form von Plättchen	5.00 %	B3	
12119097	- - - Persea-Rinde (<i>Persea Kurzii</i> Kosterm)	5.00 %	B5	
12119098	- - - andere, in geschnittener, gemahlener oder ähnlich fein zerkleinerter Form	5.00 %	B3	
12119099	- - - andere	5.00 %	B3	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
12122111	- - - - <i>Eucheuma spinosum</i>	5.00 %	A	*
12122112	- - - - <i>Eucheuma cottonii</i>	5.00 %	A	*
12122113	- - - - <i>Gracilaria</i> spp.	5.00 %	A	*
12122119	- - - - andere	5.00 %	A	*
12122190	- - - - andere	5.00 %	A	*
12122911	- - - - von der zu Zwecken der Medizin verwendeten Art	5.00 %	A	*
12122919	- - - - andere	5.00 %	A	*
12122920	- - - - andere, frisch, gekühlt oder getrocknet	5.00 %	A	*
12122930	- - - - andere, gefroren	5.00 %	A	*
12129100	- - Zuckerrüben	5.00 %	A	
12129200	- - - - Johannisbrot (Carob)	5.00 %	B5	
12129310	- - - zur Pflanzung geeignet	5.00 %	B5	
12129390	- - - - andere	5.00 %	B5	
12129400	- - Zichorienwurzeln	5.00 %	B5	
12129910	- - - - Steine und Kerne von Aprikosen/Marillen, Pfirsichen (einschließlich Nektarinen) oder Pflaumen	5.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
12129990	- - - andere	5.00 %	B3	
12130000	Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepresst oder in Form von Pellets	5.00 %	B5	
12141000	- Mehl und Pellets von Luzerne	5.00 %	A	
12149000	- andere	5.00 %	A	
13012000	- Gummi arabicum	5.00 %	B3	
13019030	- - Cannabisharze	5.00 %	B5	
13019040	- - Schellack	5.00 %	B3	
13019090	- - andere	5.00 %	B3	
13021110	- - - Pulvis opii	0.00 %	A	
13021190	- - - andere	5.00 %	A	
13021200	- - von Süßholzwurzeln	5.00 %	A	
13021300	- - von Hopfen	5.00 %	A	
13021400	- - von Ephedra	5.00 %	A	
13021920	- - - Extrakte und Tinkturen von Cannabis	5.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
13021940	- - - Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge von Pyrethrum und rotenonhaltigen Wurzeln	5.00 %	A	
13021950	- - - Japan- oder Chinalack (roher Saft des Lackbaums)	5.00 %	A	
13021990	- - - andere	5.00 %	A	
13022000	- Pektinstoffe, Pektinate und Pektate	5.00 %	A	
13023100	- - Agar-Agar	5.00 %	A	*
13023200	- - Schleime und Verdickungsmittel aus Johannisbrot, Johannisbrotkernen oder Guarsamen, auch modifiziert	5.00 %	A	
13023911	- - - in Pulverform, halbraffiniert	5.00 %	B7	*
13023912	- - - in Pulverform, raffiniert	5.00 %	B7	*
13023913	- - - alkalisch behandelte Carrageenchips	5.00 %	A	*
13023919	- - - andere	5.00 %	B7	*
13023990	- - - andere	5.00 %	A	
14011000	- Bambus	5.00 %	B5	
14012010	- - ganz	0.00 %	A	
14012021	- - - mit einem Durchmesser von 12 mm oder weniger	0.00 %	A	
14012029	- - - andere	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
14012030	- - Stuhlflecht- und Wickelrohr	0.00 %	A	
14012090	- - andere	0.00 %	A	
14019000	- andere	0.00 %	A	
14042000	- Baumwoll-Linters	0.00 %	A	
14049020	- - von der hauptsächlich zum Gerben oder Färben verwendeten Art	5.00 %	B5	
14049030	- - Kapok	5.00 %	B5	
14049091	- - - Palmkernschalen	5.00 %	B5	
14049092	- - - Bündel aus leeren Ölpalmfrüchten	5.00 %	B5	
14049099	- - - andere	5.00 %	B5	
15011000	- Schweineschmalz	5.00 %	B5	
15012000	- anderes Schweinefett	5.00 %	B5	
15019000	- andere	5.00 %	B5	
15021000	- Talg	5.00 %	B5	
15029010	- - Speisefette	5.00 %	B5	
15029090	- - andere	5.00 %	B5	
15030010	- Schmalzstearin und Oleostearin	5.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
15030090	- andere	5.00 %	B5	
15041020	- - feste Fraktionen	5.00 %	B5	*
15041090	- - - andere	5.00 %	B5	*
15042010	- - feste Fraktionen	5.00 %	B5	*
15042090	- - - andere	5.00 %	B5	*
15043000	- Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Meeressäugtieren	5.00 %	B5	*
15050010	- Lanolin	5.00 %	B5	
15050090	- andere	5.00 %	B5	
15060000	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	5.00 %	B5	
15071000	- rohes Öl, auch entschleimt	5.00 %	A	
15079010	- - Fraktionen von nicht raffiniertem Sojaöl	5.00 %	A	
15079020	- - - raffiniertes, gebleichtes und desodoriertes (RBD) Sojaöl	5.00 %	A	
15079090	- - - andere	5.00 %	A	
15081000	- rohes Öl	5.00 %	A	
15089000	- andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
15092010	- - in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von nicht mehr als 30 kg	5.00 %	A	
15092090	- - andere	5.00 %	A	
15093000	- Natives Olivenöl	5.00 %	A	
15094000	- andere native Olivenöle	5.00 %	A	
15099011	- - - in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von nicht mehr als 30 kg	5.00 %	A	
15099019	- - - andere	5.00 %	A	
15099091	- - - in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von nicht mehr als 30 kg	5.00 %	A	
15099099	- - - andere	5.00 %	A	
15101000	- rohes Oliventrestereöl	5.00 %	A	
15109010	- - rohes Öl	5.00 %	A	
15109020	- - Fraktionen von nicht raffiniertem Öl	5.00 %	A	
15109090	- - andere	5.00 %	A	
15111000	- rohes Öl	0.00 %	A	
15119020	- - raffiniertes Öl	5.00 %	A	
15119031	- - - mit einer Jodzahl von 30 oder mehr, jedoch weniger als 40	5.00 %	A	
15119032	- - - - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
15119036	- - - - in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von nicht mehr als 25 kg	0.00 %	A	
15119037	- - - - andere, mit einer Jodzahl von 55 oder mehr, jedoch weniger als 60	5.00 %	A	
15119039	- - - - andere	5.00 %	A	
15119041	- - - - feste Fraktionen	0.00 %	A	
15119042	- - - - andere, in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von nicht mehr als 25 kg	0.00 %	A	
15119049	- - - - andere	0.00 %	A	
15121100	- - - rohes Öl	5.00 %	A	
15121910	- - - - Fraktionen von nicht raffiniertem Sonnenblumenöl oder Safloröl	0.00 %	A	
15121920	- - - - raffiniert	0.00 %	A	
15121990	- - - - andere	0.00 %	A	
15122100	- - - rohes Öl, auch von Gossypol befreit	5.00 %	A	
15122910	- - - - Fraktionen von nicht raffiniertem Baumwollsaamenöl	5.00 %	A	
15122990	- - - - andere	5.00 %	A	
15131110	- - - Natives Kokosöl	5.00 %	A	
15131190	- - - - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
15131910	- - - Fraktionen von nicht raffiniertem Kokosöl	5.00 %	A	
15131990	- - - andere	5.00 %	A	
15132110	- - - Palmkernfett	5.00 %	A	
15132190	- - - andere	5.00 %	A	
15132911	- - - - feste Fraktionen von nicht raffiniertem Palmkernöl	5.00 %	A	
15132912	- - - - feste Fraktionen von nicht raffiniertem Babassuöl	5.00 %	A	
15132913	- - - - andere von nicht raffiniertem Palmkernöl (Palmkernolein)	5.00 %	A	
15132914	- - - - andere von nicht raffiniertem Babassuöl	5.00 %	A	
15132991	- - - - feste Fraktionen von Palmkernöl	5.00 %	A	
15132992	- - - - feste Fraktionen von Babassuöl	5.00 %	A	
15132994	- - - - Palmkernolein, raffiniert, gebleicht und desodoriert (RBD)	5.00 %	A	
15132995	- - - - Palmkernöl, raffiniert, gebleicht und desodoriert (RBD)	5.00 %	A	
15132996	- - - - andere, von Palmkernöl	5.00 %	A	
15132997	- - - - andere, von Babassuöl	5.00 %	A	
15141100	- - rohes Öl	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
15141910	- - - Fraktionen von nicht raffiniertem Öl	5.00 %	A	
15141920	- - - raffiniert	5.00 %	A	
15141990	- - - andere	5.00 %	A	
15149100	- - rohes Öl	5.00 %	A	
15149910	- - - Fraktionen von nicht raffiniertem Öl	5.00 %	A	
15149990	- - - andere	5.00 %	A	
15151100	- - rohes Öl	0.00 %	A	
15151900	- - andere	0.00 %	A	
15152100	- - rohes Öl	5.00 %	A	
15152911	- - - - feste Fraktionen	5.00 %	A	
15152919	- - - - andere	5.00 %	A	
15152991	- - - - feste Fraktionen	5.00 %	A	
15152999	- - - - andere	5.00 %	A	
15153010	- - rohes Öl	5.00 %	A	
15153090	- - andere	5.00 %	A	
15155010	- - rohes Öl	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
15155020	- - Fraktionen von nicht raffiniertem Öl	5.00 %	A	
15155090	- - andere	5.00 %	A	
15156000	- mikrobielle Fette und Öle und ihre Fraktionen	5.00 %	A	
15159011	- - - rohes Öl	5.00 %	A	
15159012	- - - Fraktionen von nicht raffiniertem Öl	5.00 %	A	
15159019	- - - andere	5.00 %	A	
15159021	- - - rohes Öl	5.00 %	A	
15159022	- - - Fraktionen von nicht raffiniertem Öl	5.00 %	A	
15159029	- - - andere	5.00 %	A	
15159031	- - - rohes Öl	5.00 %	A	
15159032	- - - Fraktionen von nicht raffiniertem Öl	5.00 %	A	
15159039	- - - andere	5.00 %	A	
15159091	- - - rohes Öl	5.00 %	A	
15159092	- - - Fraktionen von nicht raffiniertem Öl	5.00 %	A	
15159099	- - - andere	5.00 %	A	
15161020	- - wiederverestert	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
15161090	- - - andere	5.00 %	A	
15162011	- - - von Sojabohnen	5.00 %	B5	
15162012	- - - von Mais	5.00 %	A	
15162014	- - - von Kokosnüssen	5.00 %	B5	
15162017	- - - von Erdnüssen	5.00 %	A	
15162018	- - - aus Leinsamen	5.00 %	A	
15162019	- - - andere	5.00 %	A	
15162021	- - - von Früchten der Ölpalme, roh	0.00 %	A	
15162022	- - - von Früchten der Ölpalme, anders als roh	0.00 %	A	
15162023	- - - von Palmkernen, roh	0.00 %	A	
15162024	- - - von Palmkernen, raffiniert, gebleicht und desodoriert (RBD)	0.00 %	A	
15162025	- - - von Palmkernolein, roh	5.00 %	A	
15162026	- - - von Palmkernolein, raffiniert, gebleicht und desodoriert (RBD)	5.00 %	A	
15162029	- - - andere	5.00 %	A	
15162031	- - - von Erdnüssen, von Kokosnüssen, von Sojabohnen	5.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
15162032	- - - aus Leinsamen	5.00 %	A	
15162033	- - - von Oliven	5.00 %	A	
15162034	- - - von Früchten der Ölpalme	5.00 %	A	
15162035	- - - von Palmkernen	5.00 %	A	
15162039	- - - andere	5.00 %	A	
15162041	- - - von Rizinussamen (Opalwachs)	5.00 %	A	
15162042	- - - von Kokosnüssen	5.00 %	B5	
15162043	- - - von Erdnüssen	5.00 %	A	
15162044	- - - aus Leinsamen	5.00 %	A	
15162045	- - - von Oliven	5.00 %	A	
15162046	- - - von Früchten der Ölpalme	5.00 %	A	
15162047	- - - von Palmkernen	5.00 %	A	
15162048	- - - von Sojabohnen	5.00 %	A	
15162049	- - - andere	5.00 %	A	
15162051	- - - aus Leinsamen	5.00 %	A	
15162052	- - - von Oliven	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
15162053	- - - von Sojabohnen	5.00 %	A	
15162054	- - - von Erdnüssen, von Ölpalmen oder Kokosnüssen	5.00 %	B5	
15162059	- - - andere	5.00 %	A	
15162061	- - - roh	0.00 %	A	
15162062	- - - raffiniert, gebleicht und desodoriert (RBD)	0.00 %	A	
15162069	- - - andere	0.00 %	A	
15162091	- - - Palmstearin, mit einer Jodzahl von mehr als 48	5.00 %	A	
15162092	- - - aus Leinsamen	5.00 %	A	
15162093	- - - von Oliven	5.00 %	A	
15162094	- - - von Sojabohnen	5.00 %	A	
15162096	- - - raffiniertes, gebleichtes und desodoriertes (RBD) Palmkernstearin	0.00 %	A	
15162098	- - - von Erdnüssen, Ölpalmen oder Kokosnüssen	5.00 %	B5	
15162099	- - - andere	5.00 %	A	
15163000	- mikrobielle Fette und Öle und ihre Fraktionen	5.00 %	A	
15171010	- - in luftdicht verschlossenen Behältnissen für den Einzelverkauf	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
15171090	- - andere	0.00 %	A	
15179010	- - Ghee-Ersatz	0.00 %	A	
15179020	- - Flüssige Margarine	0.00 %	A	
15179030	- - von der als Form- und Trennöle verwendeten Art	0.00 %	A	
15179043	- - - ungehärtetes Pflanzenfett	0.00 %	A	
15179044	- - - Kunstspeisefett	0.00 %	A	
15179050	- - andere feste Mischungen und Zubereitungen von pflanzlichen Fetten und Ölen oder deren Fraktionen	5.00 %	A	
15179061	- - - mit Erduussöl als vorherrschendem Bestandteil	5.00 %	A	
15179062	- - - mit rohem Palmöl als vorherrschendem Bestandteil	5.00 %	A	
15179063	- - - mit anderem Palmöl als vorherrschendem Bestandteil, in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 25 kg oder weniger	5.00 %	A	
15179064	- - - mit anderem Palmöl als vorherrschendem Bestandteil, in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 25 kg	5.00 %	A	
15179065	- - - mit Palmkernöl als vorherrschendem Bestandteil	5.00 %	A	
15179066	- - - mit Palmkernolein als vorherrschendem Bestandteil	5.00 %	A	
15179067	- - - mit Sojaöl oder Kokosnussöl als vorherrschendem Bestandteil	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
15179068	- - - mit Illipefett als vorherrschendem Bestandteil	5.00 %	A	
15179069	- - - andere	5.00 %	A	
15179080	- - aus Mischungen und Zubereitungen von tierischen Fetten und Ölen oder deren Fraktionen	5.00 %	A	
15179090	- - andere	5.00 %	A	
15180012	- - Fette und Öle tierischen Ursprungs	5.00 %	A	
15180014	- - Erdnussöl, Sojaöl, Palmöl oder Kokosöl	5.00 %	B5	
15180015	- - Leinöl und seine Fraktionen	5.00 %	B5	
15180016	- - Olivenöl und seine Fraktionen	5.00 %	A	
15180019	- - andere	5.00 %	A	
15180020	- ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener tierischer Fette und Öle	5.00 %	A	
15180032	- - aus Palmöl oder Palmkernolein, neutralisiert, gebleicht und desodoriert (NBD) oder raffiniert, gebleicht und desodoriert (RBD)	5.00 %	A	
15180033	- - aus Leinsamen	5.00 %	B5	
15180034	- - von Oliven	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
15180035	- - von Erdnüssen	5.00 %	A	
15180036	- - von Sojabohnen oder Kokosnüssen	5.00 %	A	
15180037	- - aus Baumwollsamens	5.00 %	A	
15180038	- - von Früchten der Ölpalme oder Palmkernen, andere	5.00 %	A	
15180039	- - andere	5.00 %	A	
15180060	- ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen Fetten und Ölen oder deren Fraktionen und von pflanzlichen Fetten und Ölen oder deren Fraktionen	5.00 %	A	
15180090	- andere	5.00 %	A	
15200010	- Glycerin, roh	5.00 %	A	
15200090	- andere	5.00 %	A	
15211000	- Pflanzenwachse	5.00 %	A	
15219010	- - Bienenwachs und andere Insektenwachse	5.00 %	A	
15219020	- - Walrat	5.00 %	A	
15220010	- Degras	5.00 %	B5	
15220090	- andere	5.00 %	B5	
16010010	- in luftdicht verschlossenen Behältnissen für den Einzelverkauf	30.00 %	B3	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
16010090	- andere	30.00 %	B3	
16021010	- - Schweinefleisch enthaltend, in luftdicht verschlossenen Behältnissen für den Einzelverkauf	30.00 %	B3	
16021090	- - andere	30.00 %	B3	
16022000	- aus Lebern aller Tierarten	30.00 %	B3	
16023110	- - - in luftdicht verschlossenen Behältnissen für den Einzelverkauf	30.00 %	B3	
16023191	- - - - aus maschinell entbeintem Fleisch oder Separatorenfleisch	30.00 %	B3	
16023199	- - - - andere	30.00 %	B3	
16023210	- - - Curry von Hühnern, in luftdicht verschlossenen Behältnissen für den Einzelverkauf	30.00 %	B3	
16023290	- - - andere	30.00 %	B3	
16023900	- - andere	30.00 %	B3	
16024110	- - - in luftdicht verschlossenen Behältnissen für den Einzelverkauf	30.00 %	B3	
16024190	- - - andere	30.00 %	B3	
16024210	- - - in luftdicht verschlossenen Behältnissen für den Einzelverkauf	30.00 %	B3	
16024290	- - - andere	30.00 %	B3	
16024911	- - - - in luftdicht verschlossenen Behältnissen für den Einzelverkauf	30.00 %	B3	
16024919	- - - - andere	30.00 %	B3	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
16024991	- - - - in luftdicht verschlossenen Behältnissen für den Einzelverkauf	30.00 %	B3	
16024999	- - - - andere	30.00 %	B3	
16025010	- - in luftdicht verschlossenen Behältnissen für den Einzelverkauf	30.00 %	B3	
16025090	- - andere	30.00 %	B3	
16029010	- - Curry vom Lamm, in luftdicht verschlossenen Behältnissen für den Einzelverkauf	30.00 %	B3	
16029020	- - Zubereitungen aus Blut	30.00 %	B3	
16029090	- - andere	30.00 %	B3	
16030010	- aus Fleisch	5.00 %	B5	
16030090	- andere	5.00 %	B5	
16041110	- - - in luftdicht verschlossenen Behältnissen für den Einzelverkauf	5.00 %	B5	
16041190	- - - andere	5.00 %	B5	
16041210	- - - in luftdicht verschlossenen Behältnissen für den Einzelverkauf	15.00 %	B5	
16041290	- - - andere	15.00 %	B5	
16041311	- - - - in luftdicht verschlossenen Behältnissen für den Einzelverkauf	15.00 %	C	
16041319	- - - - andere	15.00 %	C	
16041391	- - - - in luftdicht verschlossenen Behältnissen für den Einzelverkauf	15.00 %	C	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
16041399	- - - - andere	15.00 %	C	
16041411	- - - - Thunfische	20.00 %	C	
16041419	- - - - andere	20.00 %	C	
16041491	- - - - vorgekochter Thunfisch	20.00 %	C	
16041499	- - - - andere	20.00 %	C	
16041510	- - - in luftdicht verschlossenen Behältnissen für den Einzelverkauf	15.00 %	C	
16041590	- - - - andere	15.00 %	C	
16041610	- - - in luftdicht verschlossenen Behältnissen für den Einzelverkauf	5.00 %	C	
16041690	- - - - andere	5.00 %	C	
16041710	- - - in luftdicht verschlossenen Behältnissen für den Einzelverkauf	5.00 %	A	
16041790	- - - - andere	5.00 %	A	
16041810	- - - verzehrfertig	15.00 %	B5	
16041891	- - - - in luftdicht verschlossenen Behältnissen für den Einzelverkauf	15.00 %	B5	
16041899	- - - - andere	15.00 %	C	
16041920	- - - Stöcker, in luftdicht verschlossenen Behältnissen für den Einzelverkauf	15.00 %	C	
16041930	- - - - andere, in luftdicht verschlossenen Behältnissen für den Einzelverkauf	15.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
16041990	- - - andere	15.00 %	C	
16042020	- - Fisch, in Wurstform	15.00 %	C	
16042030	- - Fisch, in Klößchen	15.00 %	C	
16042040	- - Fischpaste	5.00 %	A	
16042091	- - - in luftdicht verschlossenen Behältnissen für den Einzelverkauf	5.00 %	A	
16042099	- - - andere	5.00 %	C	
16043100	- - Kaviar	5.00 %	B5	
16043200	- - Kaviarersatz	5.00 %	A	
16051011	- - - Schwimmkrabben (Krabben der Familie Portunidae)	15.00 %	C	
16051012	- - - Stein- und Königskrabben (Krabben der Familie Lithodidae)	15.00 %	C	
16051013	- - - Arktische Seespinnen (Krabben der Familie Oregoniidae)	15.00 %	C	
16051014	- - - andere	15.00 %	C	
16051090	- - - andere	15.00 %	A	
16052100	- - nicht in luftdichten Behältnissen	5.00 %	A	
16052920	- - - Garnelen, in Klößchen	15.00 %	C	
16052930	- - - panierte Garnelen	15.00 %	C	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
16052990	- - - andere	15.00 %	C	
16053000	- Hummer	5.00 %	B5	
16054000	- andere Krebstiere	5.00 %	B5	
16055100	- - Austern	5.00 %	B5	
16055200	- - Jakobs- oder Kammuscheln	5.00 %	B5	
16055300	- - Miesmuscheln	5.00 %	B5	
16055410	- - - in luftdicht verschlossenen Behältnissen für den Einzelverkauf	5.00 %	B5	
16055490	- - - andere	5.00 %	A	
16055500	- - Kraken	5.00 %	B5	
16055600	- - Venusmuscheln, Herzmuscheln und Archenmuscheln	5.00 %	B5	
16055710	- - - in luftdicht verschlossenen Behältnissen für den Einzelverkauf	5.00 %	B5	
16055790	- - - andere	5.00 %	B5	
16055800	- - Schnecken, andere als Meeresschnecken	5.00 %	A	
16055900	- - andere	5.00 %	B5	
16056100	- - Seegurken	5.00 %	A	
16056200	- - Seeigel	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
16056300	- - Quallen	5.00 %	A	
16056900	- - andere	5.00 %	A	
17011200	- - Rübenzucker	Rp. 790,-/kg	X	*
17011300	- - Rohrzucker im Sinne der Unterpositions-Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	Rp. 550,-/kg	X	*
17011400	- - anderer Rohrzucker	Rp. 550,-/kg	X	*
17019100	- - mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	Rp. 790,-/kg	X	*
17019910	- - - raffinierter Zucker	Rp. 790,-/kg	X	*
17019990	- - - andere	Rp. 790,-/kg	X	*
17021100	- - mit einem Gehalt an Lactose, berechnet als wasserfreie Lactose, in der Trockenmasse, von 99 GHT oder mehr	5.00 %	B5	
17021900	- - andere	5.00 %	B5	
17022000	- Ahornzucker und Ahornsirup	5.00 %	A	
17023010	- - Glucose	5.00 %	B5	
17023020	- - Glucosesirup	5.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
17024000	- Glucose und Glucosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 20 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT, ausgenommen Invertzucker	5.00 %	B5	
17025000	- chemisch reine Fructose	5.00 %	B5	
17026010	- - Fructose	5.00 %	B5	
17026020	- - Fructosesirup	5.00 %	B5	
17029011	- - - chemisch reine Maltose	5.00 %	B5	
17029019	- - - - andere	5.00 %	B5	
17029020	- - Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig gemischt	5.00 %	B5	
17029030	- - Zucker, aromatisiert oder gefärbt (ausgenommen Maltose)	5.00 %	B5	
17029040	- - Zucker und Melassen, karamellisiert	5.00 %	B5	
17029051	- - - Zucker aus Kokosnussaft	5.00 %	A	
17029059	- - - - andere	5.00 %	A	
17029091	- - - - Zuckersirupe	5.00 %	B5	
17029099	- - - - andere	5.00 %	A	
17031010	- - mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
17031090	- - andere	5.00 %	A	
17039010	- - mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	5.00 %	A	
17039090	- - andere	5.00 %	A	
17041000	- Kaugummi, auch mit Zucker überzogen	20.00 %	A	
17049010	- - medizinische Bonbons und Pastillen	15.00 %	A	
17049020	- - weiße Schokolade	20.00 %	A	
17049091	- - - weich, mit Gelatine	20.00 %	A	
17049099	- - - andere	20.00 %	A	
18010010	- fermentiert	5.00 %	B5	
18010090	- andere	5.00 %	B5	
18020000	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall	5.00 %	B5	
18031000	- nicht entfettet	10.00 %	B5	
18032000	- ganz oder teilweise entfettet	10.00 %	B5	
18040000	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaool	10.00 %	A	
18050000	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	10.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
18061000	- Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	15.00 %	B5	
18062010	- - Schokoladeerzeugnisse in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln	15.00 %	B5	
18062090	- - andere	15.00 %	B5	
18063100	- - gefüllt	20.00 %	B5	
18063200	- - nicht gefüllt	20.00 %	B5	
18069010	- - Schokoladeerzeugnisse in Form von Tafeln oder Pastillen	20.00 %	B5	
18069030	- - Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von 40 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 50 GHT	10.00 %	B5	
18069040	- - Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 04.01 bis 04.04, mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von 5 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 10 GHT, speziell für Säuglinge oder Kleinkinder zubereitet, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5.00 %	B5	
18069090	- - andere	15.00 %	B5	
19011010	- - aus Malzextrakt	5.00 %	A	
19011020	- - aus Waren der Positionen 04.01 bis 04.04	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
19011030	- - aus Sojamehl	5.00 %	A	
19011091	- - - medizinische Lebensmittel	5.00 %	A	
19011092	- - - andere, für Kinder im Alter von mehr als 1 Jahr, jedoch nicht älter als 3 Jahre	5.00 %	A	
19011099	- - - andere	5.00 %	A	
19012010	- - aus Mehl, Grütze, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, nicht kakaohaltig	10.00 %	B3	
19012020	- - aus Mehl, Grütze, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, kakaohaltig	10.00 %	B3	
19012030	- - andere, nicht kakaohaltig	5.00 %	A	
19012040	- - andere, kakaohaltig	5.00 %	A	
19019011	- - - medizinische Lebensmittel	5.00 %	A	
19019019	- - - andere	5.00 %	A	
19019020	- - Malzextrakt	5.00 %	A	
19019031	- - - mit Fremdfett angereicherte Magermilch	5.00 %	A	
19019032	- - - andere, Kakaopulver enthaltend	5.00 %	A	
19019039	- - - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
19019041	- - - in Pulverform	5.00 %	A	
19019049	- - - in anderen Formen	5.00 %	A	
19019091	- - - medizinische Lebensmittel	5.00 %	A	
19019099	- - - andere	5.00 %	A	
19021100	- - Eier enthaltend	20.00 %	B3	
19021920	- - - Reisfadennudeln (einschließlich Bee Hoon)	20.00 %	B3	
19021930	- - - Glasfadennudeln	20.00 %	B3	
19021940	- - - andere Nudeln	20.00 %	B3	
19021990	- - - andere	20.00 %	B3	
19022010	- - mit Fleisch oder Schlachtnbenerzeugnissen gefüllt	20.00 %	B3	
19022030	- - mit Fisch, Krebstieren oder Weichtieren gefüllt	20.00 %	B3	
19022090	- - andere	20.00 %	B3	
19023020	- - Reisfadennudeln (einschließlich Bee Hoon)	20.00 %	B3	
19023030	- - Glasfadennudeln	20.00 %	B3	
19023040	- - andere Instant-Nudeln	20.00 %	B3	
19023090	- - andere	20.00 %	B3	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
19024000	- Couscous	20.00 %	B3	
19030000	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	5.00 %	A	
19041010	- - kakaohaltig	10.00 %	B3	
19041090	- - andere	10.00 %	B3	
19042010	- - Lebensmittelzubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken	10.00 %	B3	
19042090	- - andere	10.00 %	B3	
19043000	- Bulgur-Weizen	10.00 %	B3	
19049010	- - Zubereitungen aus Reis, einschließlich aus vorgekochtem Reis	10.00 %	B3	
19049090	- - andere	10.00 %	B3	
19051000	- Knäckebrötchen	20.00 %	B3	
19052000	- Leb- und Honigkuchen und ähnliche Waren	20.00 %	B3	
19053110	- - - keinen Kakao enthaltend	20.00 %	B3	
19053120	- - - kakaohaltig	20.00 %	B3	
19053210	- - - Waffeln	20.00 %	B3	
19053220	- - - dünne Waffeln	20.00 %	B3	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
19054010	- - ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten	20.00 %	B3	
19054090	- - andere	20.00 %	B3	
19059010	- - ungezuckerte Zahnungskekse	20.00 %	B3	
19059020	- - andere ungezuckerte Kekse	20.00 %	B3	
19059030	- - Kuchen	20.00 %	B3	
19059040	- - Feingebäck	20.00 %	B3	
19059050	- - mehlfreie Backwaren	20.00 %	B3	
19059060	- - leere Oblatenkapseln und ähnliche Waren von der für Arzneiwaren verwendeten Art	5.00 %	A	
19059070	- - Hostien, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	20.00 %	B3	
19059080	- - andere knusprige, pikante Lebensmittel	20.00 %	B3	
19059090	- - andere	20.00 %	B3	
20011000	- Gurken und Cornichons	5.00 %	B5	
20019010	- - Speisezwiebeln	5.00 %	A	
20019090	- - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
20021000	- Tomaten, ganz oder in Stücken	5.00 %	A	
20029010	- - Tomatenpaste	5.00 %	A	
20029020	- - Tomatenpulver	5.00 %	A	
20029090	- - andere	5.00 %	A	
20031000	- Pilze der Gattung <i>Agaricus</i>	5.00 %	A	
20039010	- - Trüffeln	5.00 %	A	
20039090	- - andere	5.00 %	A	
20041000	- Kartoffeln	5.00 %	A	
20049010	- - für Säuglinge oder Kleinkinder geeignet	5.00 %	B5	
20049090	- - andere	5.00 %	B5	
20051020	- - für Säuglinge oder Kleinkinder geeignet	5.00 %	A	
20051030	- - zum Diätgebrauch geeignet	5.00 %	A	
20052011	- - - in luftdicht verschlossenen Behältnissen für den Einzelverkauf	5.00 %	A	
20052019	- - - andere	5.00 %	A	
20052091	- - - in luftdicht verschlossenen Behältnissen für den Einzelverkauf	5.00 %	A	
20052099	- - - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
20054000	- Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)	5.00 %	B5	
20055100	- - Bohnen, ausgelöst	5.00 %	A	
20055910	- - - in luftdicht verschlossenen Behältnissen für den Einzelverkauf	5.00 %	B5	
20055990	- - - andere	5.00 %	B5	
20056000	- Spargel	5.00 %	A	
20057000	- Oliven	5.00 %	A	
20058000	- Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	5.00 %	A	
20059100	- - Bambussprossen	5.00 %	A	
20059910	- - - in luftdicht verschlossenen Behältnissen für den Einzelverkauf	5.00 %	A	
20059990	- - - andere	5.00 %	A	
20060000	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)	20.00 %	A	
20071000	- homogenisierte Zubereitungen	5.00 %	A	
20079100	- - Zitrusfrüchte	5.00 %	A	
20079910	- - - Fruchtpasten, ausgenommen aus Mangos, Ananas oder Erdbeeren	5.00 %	B5	
20079920	- - - Konfitüren und Fruchtgelees	5.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
20079930	- - - Mangomark	5.00 %	B5	
20079990	- - - andere	5.00 %	B5	
20081110	- - - geröstet	5.00 %	A	
20081120	- - - Erdnussbutter	5.00 %	A	
20081190	- - - andere	5.00 %	B5	
20081910	- - - Kaschu-Nüsse	5.00 %	A	
20081991	- - - - geröstet	5.00 %	B5	
20081999	- - - - andere	5.00 %	B5	
20082010	- - in luftdicht verschlossenen Behältnissen für den Einzelverkauf	5.00 %	A	
20082090	- - andere	5.00 %	A	
20083010	- - mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol	5.00 %	A	
20083090	- - - andere	5.00 %	A	
20084000	- Birnen	5.00 %	A	
20085000	- Aprikosen/Marillen	5.00 %	A	
20086010	- - mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
20086090	- - andere	5.00 %	A	
20087010	- - mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol	5.00 %	A	
20087090	- - andere	5.00 %	A	
20088000	- Erdbeeren	5.00 %	A	
20089100	- - Palmherzen	5.00 %	A	
20089310	- - - mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol	5.00 %	B5	
20089390	- - - andere	5.00 %	B5	
20089710	- - - von Stielen, Wurzeln und anderen genießbaren Pflanzenteilen, ausgenommen Früchte oder Nüsse, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol	5.00 %	A	
20089720	- - - andere, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol	5.00 %	A	
20089790	- - - andere	5.00 %	A	
20089910	- - - Litschis	5.00 %	B5	
20089920	- - - Longan	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
20089930	- - - von Stielen, Wurzeln und anderen genießbaren Pflanzenteilen, ausgenommen Früchte oder Nüsse, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol	5.00 %	A	
20089940	- - - andere, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol	5.00 %	B5	
20089990	- - - andere	5.00 %	B5	
20091100	- - gefroren	5.00 %	A	
20091200	- - nicht gefroren, mit einem Brixwert von 20 oder weniger	10.00 %	B5	
20091900	- - andere	5.00 %	B5	
20092100	- - mit einem Brixwert von 20 oder weniger	10.00 %	B5	
20092900	- - andere	5.00 %	A	
20093100	- - mit einem Brixwert von 20 oder weniger	10.00 %	B5	
20093900	- - andere	5.00 %	A	
20094100	- - mit einem Brixwert von 20 oder weniger	10.00 %	B5	
20094900	- - andere	5.00 %	A	
20095000	- Tomatensaft	10.00 %	B5	
20096100	- - mit einem Brixwert von 30 oder weniger	10.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
20096900	- - andere	5.00 %	A	
20097100	- - mit einem Brixwert von 20 oder weniger	10.00 %	A	
20097900	- - andere	5.00 %	A	
20098110	- - - für Säuglinge oder Kleinkinder geeignet	10.00 %	A	
20098190	- - - andere	10.00 %	A	
20098910	- - - Saft von schwarzen Johannisbeeren	10.00 %	B5	
20098920	- - - Kokswasser	10.00 %	B5	
20098930	- - - Kokswasserkonzentrat	10.00 %	B5	
20098940	- - - Mangosaftkonzentrat	10.00 %	B5	
20098991	- - - - für Säuglinge oder Kleinkinder geeignet	10.00 %	B5	
20098999	- - - - andere	10.00 %	B5	
20099010	- - für Säuglinge oder Kleinkinder geeignet	10.00 %	B5	
20099091	- - - verzehrfertig	10.00 %	B5	
20099099	- - - andere	10.00 %	B5	
21011111	- - - - in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von nicht weniger als 20 kg	20.00 %	B5	
21011119	- - - - andere	20.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
21011190	- - - andere	20.00 %	B5	
21011210	- - - pastenförmige Mischungen auf der Grundlage von gemahlenem Röstkaffee, pflanzliche Fette enthaltend	20.00 %	B5	
21011291	- - - - Kaffeezubereitung auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten mit Zusatz von Zucker, auch mit Milchezusatz	20.00 %	B5	
21011292	- - - - Kaffeezubereitung auf der Grundlage von gemahlenem geröstetem Kaffee, mit Zusatz von Zucker, auch mit Milchezusatz	20.00 %	B5	
21011299	- - - - andere	20.00 %	B5	
21012020	- - Auszüge von Tee zur Herstellung von Teezubereitungen, in Pulverform	20.00 %	B5	
21012030	- - Teezubereitungen aus einer Mischung aus Tee, Milchpulver und Zucker	20.00 %	B5	
21012090	- - andere	20.00 %	B5	
21013000	- geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus	20.00 %	B5	
21021000	- Hefen, lebend	5.00 %	A	
21022010	- - von der zur Fütterung verwendeten Art	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
21022090	- - andere	5.00 %	A	
21023000	- zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	5.00 %	A	
21031000	- Sojasoße	15.00 %	B5	
21032000	- Tomatenketchup und andere Tomatensoßen	15.00 %	B5	
21033000	- Senfmehl, auch zubereitet, und Senf	5.00 %	A	
21039011	- - - Chilisoße	15.00 %	B5	
21039012	- - - Fischsoße	5.00 %	A	
21039013	- - - andere Soßen	5.00 %	B5	
21039019	- - - andere	5.00 %	B5	
21039021	- - - Garnelenpaste, einschließlich Belachan	5.00 %	A	
21039029	- - - andere	5.00 %	B5	
21041011	- - - für Säuglinge oder Kleinkinder geeignet	5.00 %	A	
21041019	- - - andere	5.00 %	A	
21041091	- - - für Säuglinge oder Kleinkinder geeignet	5.00 %	A	
21041099	- - - andere	5.00 %	A	
21042011	- - - für Säuglinge oder Kleinkinder geeignet	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
21042019	- - - andere	5.00 %	A	
21042091	- - - für Säuglinge oder Kleinkinder geeignet	5.00 %	A	
21042099	- - - andere	5.00 %	A	
21050000	Speiseeis, auch kakaohaltig	15.00 %	A	
21061000	- Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe	5.00 %	A	
21069011	- - - getrockneter Tofu und getrocknete Tofusticks	5.00 %	A	
21069012	- - - frischer Sojabohnentofu	5.00 %	A	
21069019	- - - andere	5.00 %	B5	
21069020	- - Alkoholpulver	150.00 %	X	
21069030	- - milchfreier Kaffeeweiß	5.00 %	B5	
21069041	- - - in Pulverform	5.00 %	A	
21069049	- - - andere	5.00 %	A	
21069053	- - - auf Ginseng basierende Erzeugnisse	5.00 %	A	
21069054	- - - andere Zubereitungen von der als Rohstoffe zum Herstellen von Konzentratgemischen verwendeten Art	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
21069055	- - - andere, Konzentratgemische zur einfachen Verdünnung mit Wasser zur Herstellung von Getränken	5.00 %	A	
21069059	- - - andere	5.00 %	A	
21069061	- - - - von der zum Herstellen von alkoholischen Getränken verwendeten Art, in flüssiger Form	150.00 %	X	
21069062	- - - - von der zum Herstellen von alkoholischen Getränken verwendeten Art, in anderen Formen	150.00 %	X	
21069064	- - - - von der zum Herstellen von alkoholischen Getränken verwendeten Art, in flüssiger Form	150.00 %	X	
21069065	- - - - von der zum Herstellen von alkoholischen Getränken verwendeten Art, in anderen Formen	150.00 %	X	
21069066	- - - andere, von der zum Herstellen von alkoholischen Getränken verwendeten Art, in flüssiger Form	150.00 %	X	
21069067	- - - andere, von der zum Herstellen von alkoholischen Getränken verwendeten Art, in anderen Formen	150.00 %	X	
21069069	- - - andere	150.00 %	X	
21069071	- - - Nahrungsergänzungsmittel auf der Grundlage von Ginseng	5.00 %	B5	
21069072	- - - andere Nahrungsergänzungsmittel	5.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
21069073	- - - Vormischungen zur Anreicherung von Lebensmitteln	5.00 %	A	
21069081	- - - Lebensmittelzubereitungen für Säuglinge und Kleinkinder mit Laktasemangel	5.00 %	A	
21069089	- - - andere	5.00 %	A	
21069091	- - - andere, Mischungen von chemischen Erzeugnissen und Lebensmitteln oder anderen Stoffen mit Nährwert, von der zur Verarbeitung von Lebensmitteln verwendeten Art	5.00 %	A	
21069092	- - - Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt	5.00 %	B5	
21069093	- - - Kokosmilch, auch in Pulverform	5.00 %	B5	
21069095	- - - Serikaya	5.00 %	B5	
21069096	- - - andere medizinische Lebensmittel	5.00 %	A	
21069097	- - - Tempeh	15.00 %	A	
21069098	- - - andere Aromaeextrakte	5.00 %	A	
21069099	- - - andere	5.00 %	B5	
22011010	- - Mineralwasser	5.00 %	A	
22011020	- - kohlensäurehaltiges Wasser	5.00 %	A	
22019010	- - Eis und Schnee	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
22019090	- - andere	5.00 %	A	
22021020	- - Energiegetränke, auch kohlensäurehaltig	10.00 %	B5	
22021030	- - andere Sprudelmineralwasser oder kohlensäurehaltiges Wasser, aromatisiert	10.00 %	B5	
22021090	- - andere	10.00 %	B5	
22029100	- - alkoholfreies Bier	20.00 %	B5	
22029910	- - - aromatisierte, ultrahocherhitzte Getränke auf der Grundlage von Milch	10.00 %	B5	
22029920	- - - Sojagetränke	10.00 %	B5	
22029930	- - - Getränke auf der Grundlage von Kokoswasser	20.00 %	B5	
22029940	- - - Getränke auf der Grundlage von Kaffee oder mit Kaffee aromatisierte Getränke	20.00 %	B5	
22029950	- - - andere nicht kohlensäurehaltige Getränke, die unverdünnt sofort verzehrfertig sind	20.00 %	B5	
22029990	- - - andere	20.00 %	B5	
22030011	- - mit einem Alkoholgehalt von 5.8 % vol oder weniger	Rp. 14.000,- /Liter	X	
22030019	- - andere	Rp. 14.000,- /Liter	X	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
22030091	- - mit einem Alkoholgehalt von 5.8 % vol oder weniger	Rp. 14.000,- /Liter	X	
22030099	- - andere	Rp. 14.000,- /Liter	X	
22041000	- Schaumwein	90.00 %	Zollkontingent WI	
22042111	- - - - mit einem Alkoholgehalt von 15 % vol oder weniger	90.00 %	Zollkontingent WI	
22042113	- - - - mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol, jedoch weniger als 23 % vol.	90.00 %	Zollkontingent WI	
22042114	- - - - mit einem Alkoholgehalt von mehr als 23 % vol	90.00 %	Zollkontingent WI	
22042121	- - - - mit einem Alkoholgehalt von 15 % vol oder weniger	90.00 %	Zollkontingent WI	
22042122	- - - - mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol	90.00 %	Zollkontingent WI	
22042211	- - - - mit einem Alkoholgehalt von 15 % vol oder weniger	90.00 %	Zollkontingent WI	
22042212	- - - - mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol, jedoch weniger als 23 % vol.	90.00 %	Zollkontingent WI	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
22042213	- - - - mit einem Alkoholgehalt von mehr als 23 % vol	90.00 %	Zollkontingent WI	
22042221	- - - - mit einem Alkoholgehalt von 15 % vol oder weniger	90.00 %	Zollkontingent WI	
22042222	- - - - mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol	90.00 %	Zollkontingent WI	
22042911	- - - - mit einem Alkoholgehalt von 15 % vol oder weniger	90.00 %	Zollkontingent WI	
22042912	- - - - mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol	90.00 %	Zollkontingent WI	
22042921	- - - - mit einem Alkoholgehalt von 15 % vol oder weniger	90.00 %	Zollkontingent WI	
22042922	- - - - mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol	90.00 %	Zollkontingent WI	
22043010	- - mit einem Alkoholgehalt von 15 % vol oder weniger	90.00 %	Zollkontingent WI	
22043020	- - mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol	90.00 %	Zollkontingent WI	
22051010	- - mit einem Alkoholgehalt von 15 % vol oder weniger	90.00 %	X	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
22051020	- - mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol	90.00 %	X	
22059010	- - mit einem Alkoholgehalt von 15 % vol oder weniger	90.00 %	X	
22059020	- - mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol	90.00 %	X	
22060010	- Apfelwein oder Birnenwein	90.00 %	X	
22060020	- Sake	90.00 %	X	
22060031	- - in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	90.00 %	X	
22060039	- - andere	90.00 %	X	
22060041	- - mit einem Alkoholgehalt von 1.14 % vol oder weniger	90.00 %	X	
22060049	- - andere	90.00 %	X	
22060050	- Met	90.00 %	X	
22060060	- durch Gärung von Gemüsesäften oder Fruchtsäften gewonnene Weine, ausgenommen Säfte aus frischen Weintrauben	90.00 %	X	
22060091	- - anderer Reiswein (einschließlich medizinischen Reisweins)	90.00 %	X	
22060099	- - andere	90.00 %	X	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
22071000	- Ethylalkohol; mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt	30.00 %	X	
22072011	- - - Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von mehr als 99 % vol	30.00 %	X	
22072019	- - - andere	30.00 %	X	
22072090	- - - andere	30.00 %	X	
22082050	- - Weinbrand	150.00 %	Zollkontingent SP	
22082090	- - andere	150.00 %	Zollkontingent SP	
22083010	- - in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 5 l	150.00 %	Zollkontingent SP	
22083090	- - andere	150.00 %	Zollkontingent SP	
22084000	- Rum und anderer Branntwein, gewonnen durch Destillieren vergorener Zuckerrohrerzeugnisse	150.00 %	Zollkontingent SP	
22085000	- Gin und Genever	150.00 %	Zollkontingent SP	
22086000	- Wodka	150.00 %	Zollkontingent SP	
22087010	- - mit einem Alkoholgehalt von 57 % vol oder weniger	150.00 %	Zollkontingent SP	
22087090	- - andere	150.00 %	Zollkontingent SP	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
22089010	- - medizinischer Samsu mit einem Alkoholgehalt von 40 % vol oder weniger	150.00 %	Zollkontingent SP	
22089020	- - medizinischer Samsu mit einem Alkoholgehalt von mehr als 40 % vol	150.00 %	Zollkontingent SP	
22089030	- - anderer Samsu mit einem Alkoholgehalt von 40 % vol oder weniger	150.00 %	Zollkontingent SP	
22089040	- - anderer Samsu mit einem Alkoholgehalt von mehr als 40 % vol	150.00 %	Zollkontingent SP	
22089050	- - Arrak oder Ananasbranntwein mit einem Alkoholgehalt von 40 % vol oder weniger	150.00 %	Zollkontingent SP	
22089060	- - Arrak oder Ananasbranntwein mit einem Alkoholgehalt von mehr als 40 % vol	150.00 %	Zollkontingent SP	
22089070	- - Bittergetränke und ähnliche Getränke mit einem Alkoholgehalt von 57 % vol oder weniger	150.00 %	Zollkontingent SP	
22089080	- - Bittergetränke und ähnliche Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 57 % vol	150.00 %	Zollkontingent SP	
22089091	- - - mit einem Alkoholgehalt von 1.14 % vol oder weniger	150.00 %	Zollkontingent SP	
22089099	- - - andere	150.00 %	Zollkontingent SP	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
22090000	Speiseessig	5.00 %	A	
23011000	- Mehl und Pellets von Fleisch oder von Schlachtnebenzeugnissen; Grieben/Grammeln	0.00 %	A	
23012010	- - von Fischen, mit einem Proteingehalt von weniger als 60 GHT	0.00 %	A	
23012020	- - von Fischen, mit einem Proteingehalt von 60 GHT oder mehr	0.00 %	A	
23012090	- - - andere	0.00 %	A	
23021000	- von Mais	5.00 %	A	
23023010	- - Kleie und Schrot	5.00 %	A	
23023090	- - - andere	5.00 %	A	
23024010	- - von Reis	5.00 %	A	
23024090	- - - andere	5.00 %	A	
23025000	- von Hülsenfrüchten	0.00 %	A	
23031010	- - von Maniok oder Sago	5.00 %	A	
23031090	- - - andere	0.00 %	A	
23032000	- ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle aus der Zuckergewinnung	5.00 %	A	
23033000	- Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
23040010	- entfettetes Sojamehl, zum Verzehr geeignet	5.00 %	A	
23040021	- - genießbar	0.00 %	A	
23040029	- - - andere	0.00 %	A	
23040090	- andere	0.00 %	A	
23050000	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	5.00 %	A	
23061000	- aus Baumwollsaamen	5.00 %	A	
23062000	- aus Leinsamen	5.00 %	A	
23063000	- aus Sonnenblumenkernen	5.00 %	A	
23064110	- - - aus erucasäurearmen Rübsensamen	5.00 %	A	
23064120	- - - aus erucasäurearmen Rapssamen	5.00 %	A	
23064910	- - - aus anderen Rübsensamen	5.00 %	A	
23064920	- - - aus anderen Rapssamen	5.00 %	A	
23065000	- aus Kokosnüssen (Kopra)	5.00 %	A	
23066010	- - gemahlen oder in Form von Pellets	5.00 %	A	
23066090	- - - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
23069010	- - aus Maiskeimen	0.00 %	A	
23069090	- - andere	5.00 %	A	
23070000	Weintrub/Weingeläger; Weinstein, roh	5.00 %	A	
23080000	Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen	5.00 %	A	
23091010	- - Fleisch enthaltend	5.00 %	A	
23091090	- - andere	5.00 %	A	
23099011	- - - von der für Geflügel geeigneten Art	5.00 %	A	
23099012	- - - von der für Schweine geeigneten Art	5.00 %	A	
23099013	- - - von der für Garnelen geeigneten Art	5.00 %	A	
23099014	- - - von der für Primaten geeigneten Art	5.00 %	A	
23099019	- - - andere	5.00 %	A	
23099020	- - Vormischungen, Ergänzungsfuttermittel oder Futtermittelzusatzstoffe	0.00 %	A	
23099090	- - andere	0.00 %	A	
24011010	- - Virginia, „flue-cured“	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
24011020	- - Virginia, ausgenommen „flue-cured“	5.00 %	A	
24011040	- - Burley	5.00 %	A	
24011050	- - andere, „flue cured“	5.00 %	A	
24011090	- - andere	5.00 %	A	
24012010	- - Virginia, „flue-cured“	5.00 %	A	
24012020	- - Virginia, ausgenommen „flue-cured“	5.00 %	A	
24012030	- - Orienttabak	5.00 %	A	
24012040	- - Burley	5.00 %	A	
24012050	- - andere, „flue cured“	5.00 %	A	
24012090	- - andere	5.00 %	A	
24013010	- - Tabakrippen	5.00 %	A	
24013090	- - andere	5.00 %	A	
24021000	- Zigarren (einschließlich Stumpfen) und Zigarillos, Tabak enthaltend	40.00 %	X	
24022010	- - Beedis	40.00 %	X	
24022020	- - Nelkenzigaretten	40.00 %	X	
24022090	- - andere	40.00 %	X	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
24029010	- - Zigarren (einschließlich Stumpen) und Zigarillos, Tabakersatzstoffe enthaltend	40.00 %	X	
24029020	- - Zigaretten, Tabakersatzstoffe enthaltend	40.00 %	X	
24031110	- - - in Aufmachungen für den Einzelverkauf	40.00 %	X	
24031190	- - - andere	40.00 %	X	
24031911	- - - - Ang Hoon	10.00 %	A	
24031919	- - - - andere	40.00 %	X	
24031920	- - - - anderer verarbeiteter Tabak für die Herstellung von Zigaretten	10.00 %	A	
24031991	- - - - Ang Hoon	10.00 %	A	
24031999	- - - - andere	10.00 %	A	
24039110	- - - in Aufmachungen für den Einzelverkauf	10.00 %	A	
24039190	- - - andere	10.00 %	A	
24039910	- - - Tabakauszüge und Tabaksoßen	5.00 %	B5	
24039930	- - - verarbeitete Tabakersatzstoffe	10.00 %	B5	
24039940	- - - Schnupftabak, auch trocken	10.00 %	B5	
24039950	- - - Kautabak und Lutschtabak	10.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
24039990	- - - andere	10.00 %	A	
24041100	- - Tabak oder rekonstituierten Tabak enthaltend	10.00 %	A	
24041210	- - - Flüssigkeit oder Gel für E-Zigaretten	5.00 %	A	
24041290	- - - andere	5.00 %	A	
24041910	- - - Tabakersatzstoffe enthaltend	10.00 %	B5	
24041920	- - - Nikotinersatzstoffe enthaltend	5.00 %	A	
24049110	- - - nikotinhaltiger Kaugummi	5.00 %	B5	
24049190	- - - andere	5.00 %	B5	
24049210	- - - Nikotinpflaster	5.00 %	A	
24049290	- - - andere	5.00 %	A	
24049900	- - andere	5.00 %	A	
25010010	- Speisesalz	5.00 %	A	*
25010020	- unverarbeitetes Steinsalz	10.00 %	B5	*
25010050	- Meerwasser	10.00 %	B5	
25010091	- - mit einem Gehalt an Natriumchlorid von mehr als 60 GHT, jedoch weniger als 97 GHT, bezogen auf die Trockenmasse, mit Iod angereichert	10.00 %	B5	*

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
25010093	- - mit einem Gehalt an Natriumchlorid von 97 GHT oder mehr, bezogen auf die Trockenmasse	0.00 %	A	*
25010099	- - andere	10.00 %	B5	*
25020000	Schwefelkies, nicht geröstet	5.00 %	A	
25030000	Schwefel aller Art, ausgenommen sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel	0.00 %	A	
25041000	- in Pulverform oder in Flocken	5.00 %	A	
25049000	- andere	5.00 %	A	
25051000	- kiesel-saure Sande und Quarzsande	0.00 %	A	
25059000	- andere	5.00 %	A	
25061000	- Quarz	5.00 %	A	
25062000	- Quarzite	5.00 %	A	
25070000	Kaolin und anderer kaolinhaltiger Ton und Lehm, auch gebrannt	5.00 %	A	
25081000	- Bentonit	0.00 %	A	
25083000	- feuerfester Ton und Lehm	5.00 %	A	
25084010	- - Bleicherde	5.00 %	A	
25084090	- - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
25085000	- Andalusit, Cyanit und Sillimanit	5.00 %	A	
25086000	- Mullit	5.00 %	A	
25087000	- Schamotte-Körnungen und Ton-Dinasmassen	5.00 %	A	
25090000	Kreide	5.00 %	A	
25101010	- - Apatit	0.00 %	A	
25101090	- - - andere	0.00 %	A	
25102010	- - Apatit	0.00 %	A	
25102090	- - - andere	0.00 %	A	
25111000	- natürliches Bariumsulfat (Baryt)	5.00 %	A	
25112000	- natürliches Bariumcarbonat (Witherit), auch gebrannt	5.00 %	A	
25120000	kieselsäurehaltige Fossilienmehle (z. B. Kieselgur, Tripel und Diatomit) und ähnliche kieselsäurehaltige Erden, auch gebrannt, mit einem Schüttgewicht von 1 oder weniger	5.00 %	A	
25131000	- Bimsstein	5.00 %	A	
25132000	- Schmirgel, natürlicher Korund, natürlicher Granat und andere natürliche Schleifmittel	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
25140000	Tonschiefer, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	5.00 %	A	
25151100	- - roh oder grob behauen	5.00 %	A	
25151210	- - - Blöcke	5.00 %	A	
25151220	- - - Barren	5.00 %	A	
25152000	- Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein; Alabaster	5.00 %	A	
25161100	- - roh oder grob behauen	5.00 %	A	
25161210	- - - Blöcke	5.00 %	A	
25161220	- - - Barren	5.00 %	A	
25162010	- - roh oder grob behauen	5.00 %	A	
25162020	- - durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	5.00 %	A	
25169000	- andere Werksteine	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
25171000	- Feldsteine, Kies und zerkleinerte Steine, von der beim Betonbau oder als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau verwendeten Art, Feuerstein (Flintstein) und Kiesel, auch wärmebehandelt	5.00 %	A	
25172000	- Makadam aus Schlacken und ähnlichen Industrieabfällen, auch mit den in der Unterposition 2517.10 aufgeführten Stoffen vermischt	5.00 %	A	
25173000	- Teermakadam	5.00 %	A	
25174100	- - aus Marmor	5.00 %	A	
25174900	- - andere	5.00 %	A	
25181000	- Dolomit, weder gebrannt noch gesintert	0.00 %	A	
25182000	- Dolomit, gebrannt oder gesintert	0.00 %	A	
25191000	- natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit)	0.00 %	A	
25199010	- - - geschmolzene Magnesia; totgebrannte (gesinterte) Magnesia	0.00 %	A	
25199090	- - - andere	0.00 %	A	
25201000	- Gipsstein; Anhydrit	5.00 %	A	
25202010	- - von der für zahnärztliche Zwecke geeigneten Art	5.00 %	A	
25202090	- - - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
25210000	Kalksteine von der als Hochofenzuschläge oder zum Herstellen von Kalk oder Zement verwendeten Art	5.00 %	A	
25221000	- Luftkalk, ungelöscht	5.00 %	A	
25222000	- Luftkalk, gelöscht	5.00 %	A	
25223000	- hydraulischer Kalk	5.00 %	A	
25231010	- - von der zur Herstellung von weißem Zement verwendeten Art	0.00 %	A	
25231090	- - - andere	0.00 %	A	
25232100	- - weißer Zement, auch künstlich gefärbt	0.00 %	A	
25232910	- - - Zement, gefärbt	0.00 %	A	
25232990	- - - - andere	0.00 %	A	
25233000	- Tonerdezement	0.00 %	A	
25239000	- anderer Zement	0.00 %	A	
25241000	- Krokydolith	0.00 %	A	
25249000	- andere	0.00 %	A	
25251000	- Glimmer, roh oder in ungleichmäßige Blätter oder Scheiben gespalten	5.00 %	A	
25252000	- Glimmerpulver	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
25253000	- Glimmerabfall	5.00 %	A	
25261000	- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	5.00 %	A	
25262010	- - Talkumpuder	5.00 %	A	
25262090	- - andere	5.00 %	A	
25280000	natürliche Borate und ihre Konzentrate (auch calciniert), ausgenommen aus natürlichen Solen ausgeschiedene Borate; natürliche Borsäure mit einem Gehalt an H ₃ BO ₃ von nicht mehr als 85 GHT in der Trockenmasse	5.00 %	A	
25291010	- - Kalifeldspat; Feldspat (Natronlauge)	0.00 %	A	
25291090	- - andere	0.00 %	A	
25292100	- - mit einem Gehalt an Calciumfluorid von 97 GHT oder weniger	0.00 %	A	
25292200	- - mit einem Gehalt an Calciumfluorid von mehr als 97 GHT	0.00 %	A	
25293000	- Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit	0.00 %	A	
25301000	- Vermiculit, Perlit und Chlorite, nicht gebläht	5.00 %	A	
25302010	- - Kieserit	0.00 %	A	
25302020	- - Epsomit (natürliche Magnesiumsulfate)	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
25309010	- - mikronisierter Zirkonsand (Zirkoniumsilicat) von der als Trübungsmittel verwendeten Art	5.00 %	A	
25309090	- - andere	5.00 %	A	
26011110	- - - Hämatit und Konzentrate	0.00 %	A	
26011190	- - - andere	0.00 %	A	
26011210	- - - Hämatit und Konzentrate	0.00 %	A	
26011290	- - - andere	0.00 %	A	
26012000	- Schwefelkiesabbrände	0.00 %	A	
26020000	Manganerze und ihre Konzentrate, einschließlich eisenhaltige Manganerze und ihre Konzentrate, mit einem Gehalt an Mangan von 20 GHT oder mehr, bezogen auf die Trockenmasse	0.00 %	A	
26030000	Kupfererze und ihre Konzentrate	0.00 %	A	
26040000	Nickelerze und ihre Konzentrate	5.00 %	A	
26050000	Cobalterze und ihre Konzentrate	5.00 %	A	
26060000	Aluminiumerze und ihre Konzentrate	5.00 %	A	
26070000	Bleierze und ihre Konzentrate	5.00 %	A	
26080000	Zinkerze und ihre Konzentrate	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
26090000	Zinnerze und ihre Konzentrate	5.00 %	A	
26100000	Chromerze und ihre Konzentrate	5.00 %	A	
26110000	Wolframerze und ihre Konzentrate	5.00 %	A	
26121000	- Uranerze und ihre Konzentrate	5.00 %	A	
26122000	- Thoriumerze und ihre Konzentrate	5.00 %	A	
26131000	- geröstet	5.00 %	A	
26139000	- andere	5.00 %	A	
26140010	- Aluminiumerze und ihre Konzentrate	5.00 %	A	
26140090	- andere	5.00 %	A	
26151000	- Zirkonerze und ihre Konzentrate	5.00 %	A	
26159000	- andere	5.00 %	A	
26161000	- Silbererze und ihre Konzentrate	5.00 %	A	
26169000	- andere	5.00 %	A	
26171000	- Antimonerze und ihre Konzentrate	5.00 %	A	
26179000	- andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
26180000	granulierte Schlacke (Schlackensand) aus der Eisen- und Stahlherstellung	5.00 %	A	
26190000	Schlacken (ausgenommen granulierte Schlacke), Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung	0.00 %	A	
26201100	- - Galvanisationsmatte (Hartzink)	5.00 %	A	
26201900	- - andere	5.00 %	A	
26202100	- - Schlämme von bleihaltigem Benzin und Schlämme von bleihaltigen Antiklopfmitteln	5.00 %	A	
26202900	- - andere	5.00 %	A	
26203000	- überwiegend Kupfer enthaltend	5.00 %	A	
26204000	- überwiegend Aluminium enthaltend	5.00 %	A	
26206000	- Arsen, Quecksilber, Thallium oder deren Mischungen enthaltend, wie sie zum Gewinnen von Arsen, der genannten Metalle oder zum Herstellen von chemischen Verbindungen daraus verwendet werden	5.00 %	A	
26209100	- - Antimon, Beryllium, Cadmium, Chrom oder deren Mischungen enthaltend	5.00 %	A	
26209910	- - - Zinnschlacke und Härtling	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
26209990	- - - andere	5.00 %	A	
26211000	- Aschen und Rückstände vom Verbrennen von Siedlungsabfällen	5.00 %	A	
26219010	- - rohe Kalisalze, die in der Zuckerindustrie aus Rückständen von Rübenmelasse gewonnen werden	5.00 %	A	
26219090	- - - andere	5.00 %	A	
27011100	- - Anthrazit	5.00 %	A	
27011210	- - - Koks kohle	5.00 %	A	
27011290	- - - - andere	5.00 %	A	
27011900	- - andere Steinkohle	5.00 %	A	
27012000	- Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe	5.00 %	A	
27021000	- Braunkohle, auch in Pulverform, jedoch nicht agglomeriert	5.00 %	A	
27022000	- Braunkohle, agglomeriert	5.00 %	A	
27030010	- Torf, auch zu Ballen gepresst, aber nicht agglomeriert	5.00 %	A	
27030020	- Torfbriketts	5.00 %	A	
27040010	- Koks und Schmelzkoks, aus Steinkohle	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
27040020	- Koks und Schmelzkoks, aus Braunkohle oder Torf	0.00 %	A	
27040030	- Retortenkohle	0.00 %	A	
27050000	Steinkohlengas, Wassergas, Generatorgas, Schwachgas und ähnliche Gase, ausgenommen Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe	5.00 %	A	
27060000	Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, auch entwässert oder teilweise destilliert, einschließlich rekonstituierte Teere	5.00 %	A	
27071000	- Benzole	5.00 %	A	
27072000	- Toluole	5.00 %	A	
27073000	- Xylole	5.00 %	A	
27074000	- Naphthalin	5.00 %	A	
27075000	- andere Mischungen aromatischer Kohlenwasserstoffe, bei deren Destillation nach ISO 3405 bis 250 °C einschließlich der Destillationsverluste mindestens 65 RHT übergehen (entspricht ASTM D 86)	5.00 %	A	
27079100	- - - Kreosotöle	5.00 %	A	
27079910	- - - Rußrohstoff	5.00 %	A	
27079990	- - - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
27081000	- Pech	5.00 %	A	
27082000	- Pechkoks	5.00 %	A	
27090010	- Rohöle aus Erdöl	0.00 %	A	*
27090020	- Kondensate	0.00 %	A	
27090090	- andere	0.00 %	A	
27101211	- - - - mit einer Oktanzahl (ROZ) von 97 oder mehr	0.00 %	A	*
27101212	- - - - mit einer Oktanzahl (ROZ) von 90 und mehr, jedoch weniger als 97	0.00 %	A	*
27101213	- - - - mit einer anderen Oktanzahl (ROZ)	0.00 %	A	*
27101221	- - - - - nicht versetzt	0.00 %	A	*
27101222	- - - - - mit Ethanol versetzt	0.00 %	A	*
27101223	- - - - - andere	0.00 %	A	*
27101224	- - - - - nicht versetzt	0.00 %	A	*
27101225	- - - - - mit Ethanol versetzt	0.00 %	A	*
27101226	- - - - - andere	0.00 %	A	*
27101227	- - - - - nicht versetzt	0.00 %	A	*
27101228	- - - - - mit Ethanol versetzt	0.00 %	A	*

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
27101229	- - - - - andere	0.00 %	A	*
27101231	- - - - - mit einer Oktanzahl von 100 und mehr	0.00 %	A	*
27101239	- - - - - andere	0.00 %	A	*
27101240	- - - Tetrapropylen	0.00 %	A	
27101250	- - - Testbenzin (white spirit)	0.00 %	A	
27101260	- - - aromatenarme Lösungsmittel mit einem Aromatengehalt von weniger als 1 GHT	0.00 %	A	
27101270	- - - andere Lösungsbenzine	0.00 %	A	
27101280	- - - Rohbenzin (Naphta), Reformate und andere Zubereitungen von der für die Beimischung zu Motorenbenzinen verwendeten Art	0.00 %	A	
27101291	- - - - Alpha-Olefine	0.00 %	A	
27101292	- - - - andere, Gasolin, mit einem Flammpunkt von weniger als 23 °C	0.00 %	A	
27101299	- - - - andere	0.00 %	A	
27101920	- - - getoppte Rohöle	0.00 %	A	
27101930	- - - Rußrohstoff	0.00 %	A	
27101941	- - - - Schmieröleinsatzmaterial	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
27101942	- - - - Schmieröle für Motoren für Luftfahrzeuge	0.00 %	A	
27101944	- - - - Schmierfette	5.00 %	B5	
27101945	- - - - Schmieröle für Spinnstoffe	5.00 %	A	
27101946	- - - - andere Schmieröle	5.00 %	B5	
27101950	- - - Flüssigkeit für hydraulische Bremsen	5.00 %	B5	
27101960	- - - Transformatorenöle und Schalteröle	5.00 %	B5	
27101971	- - - - Fahrdieselmotoren	0.00 %	A	*
27101972	- - - - andere Dieselmotoren	0.00 %	A	*
27101979	- - - - Heizöle	0.00 %	A	*
27101981	- - - - Flugturbinenmotoren (Kerosin) mit einem Flammpunkt von 23 °C oder mehr	0.00 %	A	*
27101982	- - - - Flugturbinenmotoren (Kerosin) mit einem Flammpunkt von weniger als 23 °C	0.00 %	A	*
27101983	- - - - anderes Leuchtöl (anderes Kerosin)	0.00 %	A	*
27101989	- - - - andere mittelschwere Öle und Zubereitungen	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
27101990	- - - andere	0.00 %	A	
27102000	- Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien (ausgenommen rohe Öle) und Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle der Grundbestandteil sind, anderweit weder genannt noch inbegriffen, die Biodiesel enthalten, ausgenommen Ölabfälle	0.00 %	A	
27109100	- - polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder polybromierte Biphenyle (PBB) enthaltend	0.00 %	A	
27109900	- - - andere	0.00 %	A	
27111100	- - Erdgas	5.00 %	A	*
27111200	- - Propan	5.00 %	A	*
27111300	- - Butane	5.00 %	A	*
27111410	- - - Ethylen	0.00 %	A	
27111490	- - - andere	5.00 %	A	
27111900	- - - andere	5.00 %	A	*
27112110	- - - von der als Kraftstoff verwendeten Art	5.00 %	A	*

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
27112190	- - - andere	5.00 %	A	*
27112900	- - - andere	5.00 %	A	
27121000	- Vaseline	5.00 %	A	
27122000	- Paraffin mit einem Gehalt an Öl von weniger als 0.75 GHT	5.00 %	A	
27129010	- - Paraffin	0.00 %	A	
27129090	- - - andere	5.00 %	A	
27131100	- - nicht calciniert	0.00 %	A	
27131200	- - - calciniert	5.00 %	A	
27132000	- Bitumen aus Erdöl	5.00 %	A	
27139000	- andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien	0.00 %	A	
27141000	- bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande	5.00 %	A	
27149000	- andere	5.00 %	A	
27150010	- Polyurethan-Teer-Anstriche	10.00 %	B5	
27150090	- andere	5.00 %	A	
27160000	elektrischer Strom	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
28011000	- Chlor	5.00 %	A	
28012000	- Iod	5.00 %	A	
28013000	- Fluor; Brom	5.00 %	A	
28020000	sublimierter oder gefällter Schwefel; kolloider Schwefel	0.00 %	A	
28030020	- Acetylenruß (Spaltruß)	5.00 %	A	
28030041	- - von der für die Kautschukverarbeitung verwendeten Art	5.00 %	A	
28030049	- - andere	5.00 %	A	
28030090	- andere	5.00 %	A	
28041000	- Wasserstoff	5.00 %	A	
28042100	- - Argon	5.00 %	A	
28042900	- - andere	5.00 %	A	
28043000	- Stickstoff	5.00 %	A	
28044000	- Sauerstoff	5.00 %	A	
28045000	- Bor; Tellur	5.00 %	A	
28046100	- - mit einem Gehalt an Silicium von 99.99 GHT oder mehr	5.00 %	A	
28046900	- - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
28047000	- Phosphor	5.00 %	A	
28048000	- Arsen	5.00 %	A	
28049000	- Selen	5.00 %	A	
28051100	- - Natrium	5.00 %	A	
28051200	- - Calcium	5.00 %	A	
28051900	- - andere	5.00 %	A	
28053000	- Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium, auch untereinander gemischt oder miteinander legiert	5.00 %	A	
28054000	- Quecksilber	0.00 %	A	
28061000	- Chlorwasserstoff (Salzsäure)	10.00 %	B5	
28062000	- Chloroschwefelsäure	5.00 %	A	
28070010	- Schwefelsäure mit einem Gehalt an H ₂ SO ₄ von mehr als 80 GHT	15.00 %	B5	
28070090	- andere	15.00 %	B5	
28080000	Salpetersäure; Nitriersäuren	5.00 %	A	
28091000	- Diphosphorpentaoxid	5.00 %	A	
28092031	- - - Hypophosphorsäure	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
28092032	- - - Phosphorsäure	5.00 %	A	
28092039	- - - andere	5.00 %	A	
28092091	- - - Hypophosphorsäure	0.00 %	A	
28092092	- - - Phosphorsäure	0.00 %	A	
28092099	- - - andere	0.00 %	A	
28100010	- Boroxide	0.00 %	A	
28100020	- Borsäuren	0.00 %	A	
28111100	- - Fluorwasserstoff (Flusssäure)	5.00 %	A	
28111200	- - Hydrogencyanid (Cyanwasserstoffsäure) (Blausäure)	5.00 %	A	
28111910	- - - Arsensäure	5.00 %	A	
28111920	- - - Amidoschwefelsäure (Sulfamidsäure)	5.00 %	A	
28111990	- - - andere	5.00 %	A	
28112100	- - Kohlenstoffdioxid	5.00 %	A	
28112210	- - - in Pulverform	5.00 %	A	
28112290	- - - andere	5.00 %	A	
28112910	- - - Diarsenpentoxyd	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
28112920	- - - Schwefeldioxid	5.00 %	A	
28112990	- - - andere	5.00 %	A	
28121100	- - Carbonyldichlorid (Phosgen)	0.00 %	A	
28121200	- - Phosphoroxychlorid	0.00 %	A	
28121300	- - Phosphortrichlorid	0.00 %	A	
28121400	- - Phosphorpentachlorid	0.00 %	A	
28121500	- - Schwefelmonochlorid	0.00 %	A	
28121600	- - Schwefeldichlorid	0.00 %	A	
28121700	- - Thionylchlorid	0.00 %	A	
28121900	- - - andere	0.00 %	A	
28129000	- andere	5.00 %	A	
28131000	- Kohlenstoffdisulfid	5.00 %	A	
28139000	- andere	5.00 %	A	
28141000	- Ammoniak, wasserfrei	5.00 %	A	
28142000	- Ammoniak in wässriger Lösung	5.00 %	A	
28151100	- - fest	15.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
28151200	- - in wässriger Lösung (Natronlauge)	15.00 %	B5	
28152000	- Kaliumhydroxid (Ätzkali)	5.00 %	A	
28153000	- Natrium- oder Kaliumperoxid	5.00 %	A	
28161000	- Magnesiumhydroxid und -peroxid	5.00 %	A	
28164000	- Strontium- und Bariumoxid, -hydroxid und -peroxid	5.00 %	A	
28170010	- Zinkoxid	10.00 %	B5	
28170020	- Zinkperoxid	5.00 %	A	
28181000	- künstlicher Korund, auch chemisch nicht einheitlich	5.00 %	A	
28182000	- anderes Aluminiumoxid als künstlicher Korund	0.00 %	A	
28183000	- Aluminiumhydroxid	0.00 %	A	
28191000	- Chromtrioxid	5.00 %	A	
28199000	- andere	5.00 %	A	
28201000	- Mangandioxid	10.00 %	B5	
28209000	- andere	10.00 %	B5	
28211000	- Eisenoxide und -hydroxide	5.00 %	A	
28212000	- Farberden	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
28220000	Cobaltoxide und -hydroxide; handelsübliche Cobaltoxide	0.00 %	A	
28230000	Titanoxide	0.00 %	A	
28241000	- Bleimonoxid (Lithargyrum, Massicot)	5.00 %	A	
28249000	- andere	5.00 %	A	
28251000	- Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze	0.00 %	A	
28252000	- Lithiumoxid und -hydroxid	5.00 %	A	
28253000	- Vanadiumoxide und -hydroxide	5.00 %	A	
28254000	- Nickeloxide und -hydroxide	5.00 %	A	
28255000	- Kupferoxide und -hydroxide	5.00 %	A	
28256000	- Germaniumoxide und Zirkoniumdioxid	5.00 %	A	
28257000	- Molybdänoxide und -hydroxide	5.00 %	A	
28258000	- Antimonoxide	5.00 %	A	
28259000	- andere	5.00 %	A	
28261200	- - des Aluminiums	5.00 %	A	
28261900	- - - andere	5.00 %	A	
28263000	- Natriumhexafluoroaluminat (synthetischer Kryolith)	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
28269000	- andere	5.00 %	A	
28271000	- Ammoniumchlorid	5.00 %	A	
28272010	- - mit einem Gehalt von 73 GHT bis 80 GHT	5.00 %	A	
28272090	- - andere	5.00 %	A	
28273100	- - des Magnesiums	5.00 %	A	
28273200	- - des Aluminiums	10.00 %	A	
28273500	- - des Nickels	5.00 %	A	
28273910	- - - des Bariums oder des Kobalts	5.00 %	A	
28273920	- - - des Eisens	5.00 %	A	
28273930	- - - des Zinks	10.00 %	A	
28273990	- - - andere	10.00 %	A	
28274100	- - des Kupfers	5.00 %	A	
28274900	- - andere	5.00 %	A	
28275100	- - Bromide des Natriums oder des Kaliums	5.00 %	A	
28275900	- - andere	5.00 %	A	
28276000	- Iodide und Iodioxide	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
28281000	- handelsübliches Calciumhypochlorit und andere Calciumhypochlorite	5.00 %	A	
28289010	- - Natriumhypochlorit	10.00 %	A	
28289090	- - andere	5.00 %	A	
28291100	- - des Natriums	5.00 %	A	
28291900	- - andere	5.00 %	A	
28299010	- - Natriumperchlorat	5.00 %	A	
28299090	- - andere	5.00 %	A	
28301000	- Natriumsulfide	5.00 %	A	
28309010	- - Kadmiumsulfid oder Zinksulfid	5.00 %	A	
28309090	- - andere	5.00 %	A	
28311000	- des Natriums	5.00 %	A	
28319000	- andere	5.00 %	A	
28321000	- Natriumsulfite	10.00 %	A	
28322000	- andere Sulfite	5.00 %	A	
28323000	- Thiosulfate	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
28331100	- - Dinatriumsulfat	5.00 %	A	
28331900	- - andere	5.00 %	A	
28332100	- - des Magnesiums	0.00 %	A	
28332210	- - - Handelsklasse	10.00 %	A	
28332290	- - - andere	10.00 %	A	
28332400	- - des Nickels	5.00 %	A	
28332500	- - des Kupfers	5.00 %	A	
28332700	- - des Bariums	5.00 %	A	
28332920	- - - dreibasisches Bleisulfat	5.00 %	A	
28332930	- - - des Chroms	5.00 %	A	
28332940	- - - des Zinks	5.00 %	A	
28332990	- - - andere	5.00 %	A	
28333000	- Alaune	5.00 %	A	
28334000	- Peroxosulfate (Persulfate)	5.00 %	A	
28341000	- Nitrite	5.00 %	A	
28342100	- - des Kaliums	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
28342910	- - - des Bismuts	5.00 %	A	
28342990	- - - andere	5.00 %	A	
28351000	- Phosphinate (Hypophosphite) und Phosphonate (Phosphite)	5.00 %	A	
28352200	- - Mononatriumdihydrogenphosphat oder Dinatriumhydrogenphosphat	5.00 %	A	
28352400	- - des Kaliums	5.00 %	A	
28352510	- - - Futtermittelqualität	5.00 %	A	
28352590	- - - andere	5.00 %	A	
28352600	- - andere Calciumphosphate	5.00 %	A	
28352910	- - - Trinatriumphosphat	5.00 %	A	
28352990	- - - andere	5.00 %	A	
28353110	- - - Lebensmittelqualität	15.00 %	B5	
28353190	- - - andere	15.00 %	B5	
28353910	- - - Tetranatriumpyrophosphat	5.00 %	A	
28353990	- - - andere	5.00 %	A	
28362000	- Dinatriumcarbonat	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
28363000	- Natriumhydrogencarbonat (Natriumbicarbonat)	0.00 %	A	
28364000	- Kaliumcarbonate	5.00 %	A	
28365010	- - Lebensmittel- oder pharmazeutische Qualität	5.00 %	A	
28365090	- - andere	5.00 %	A	
28366000	- Bariumcarbonat	5.00 %	A	
28369100	- - Lithiumcarbonate	5.00 %	A	
28369200	- - Strontiumcarbonat	5.00 %	A	
28369910	- - - handelsübliches Ammoniumcarbonat	5.00 %	A	
28369920	- - - Bleicarbonat	5.00 %	A	
28369990	- - - andere	5.00 %	A	
28371100	- - des Natriums	5.00 %	A	
28371900	- - andere	5.00 %	A	
28372000	- komplexe Cyanide	5.00 %	A	
28391100	- - Natriummetasilicate	5.00 %	A	
28391920	- - - Natriumorthosilicate; Natriumpyrosilicate	15.00 %	A	
28391990	- - - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
28399000	- andere	5.00 %	A	
28401100	- - wasserfrei	5.00 %	A	
28401900	- - - andere	5.00 %	A	
28402000	- andere Borate	5.00 %	A	
28403000	- Peroxoborate (Perborate)	5.00 %	A	
28413000	- Natriumdichromat	5.00 %	A	
28415000	- andere Chromate und Dichromate; Peroxochromate	5.00 %	A	
28416100	- - Kaliumpermanganat	5.00 %	A	
28416900	- - - andere	5.00 %	A	
28417000	- Molybdate	5.00 %	A	
28418000	- Wolframate	5.00 %	A	
28419000	- andere	5.00 %	A	
28421000	- Doppelsilicate oder komplexe Silicate, einschließlich Aluminosilicate, auch chemisch nicht einheitlich	5.00 %	A	
28429010	- - Natriumarsenite	5.00 %	A	
28429020	- - Kupfersalze oder Chromsalze	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
28429030	- - andere Fulminate, Cyanate und Thiocyanate	5.00 %	A	
28429090	- - andere	5.00 %	A	
28431000	- Edelmetalle in kolloidem Zustand	5.00 %	A	
28432100	- - Silbernitrat	5.00 %	A	
28432900	- - andere	5.00 %	A	
28433000	- Goldverbindungen	5.00 %	A	
28439000	- andere Verbindungen; Amalgame	5.00 %	A	
28441010	- - natürliches Uran und seine Verbindungen	5.00 %	A	
28441090	- - andere	5.00 %	A	
28442010	- - an U-235 angereichertes Uran und seine Verbindungen; Plutonium und seine Verbindungen	5.00 %	A	
28442090	- - andere	5.00 %	A	
28443010	- - an U-235 angereichertes Uran und seine Verbindungen; Thorium und seine Verbindungen	5.00 %	A	
28443090	- - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
28444100	- - Tritium und Tritiumverbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die Tritium oder Tritiumverbindungen enthalten	5.00 %	A	
28444200	- - Actinium-225, Actinium-227, Californium-253, Curium-240, Curium-241, Curium-242, Curium-243, Curium-244, Einsteinium-253, Einsteinium-254, Gadolinium-148, Polonium-208, Polonium-209, Polonium-210, Radium-223, Uran-230 oder Uran-232 und ihre Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die diese Elemente oder Verbindungen enthalten	5.00 %	A	
28444300	- - andere radioaktive Elemente, Isotope und Verbindungen; andere Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die diese Elemente, Isotope oder Verbindungen enthalten	5.00 %	A	
28444400	- - radioaktive Rückstände	5.00 %	A	
28445000	- verbrauchte (bestrahlte) Brennstoffelemente (Stäbe, Kartuschen) von Kernreaktoren	5.00 %	A	
28451000	- schweres Wasser (Deuteriumoxid)	5.00 %	A	
28452000	- an Bor-10 angereichertes Bor und seine Verbindungen	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
28453000	- an Lithium-6 angereichertes Lithium und seine Verbindungen	5.00 %	A	
28454000	- Helium-3	5.00 %	A	
28459000	- andere	5.00 %	A	
28461000	- Cerverbindungen	5.00 %	A	
28469000	- andere	5.00 %	A	
28470010	- in flüssiger Form	5.00 %	A	
28470090	- andere	5.00 %	A	
28491000	- des Calciums	20.00 %	B5	
28492000	- des Siliciums	5.00 %	A	
28499000	- andere	5.00 %	A	
28500000	Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Verbindungen, die zugleich Carbide der Position 28.49 sind	5.00 %	A	
28521010	- - Quecksilbersulfate	5.00 %	A	
28521020	- - - Quecksilberverbindungen von der als Luminophore verwendeten Art	5.00 %	A	
28521090	- - - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
28529010	- - Quecksilber-Tannate	5.00 %	A	
28529020	- - Quecksilbersulfide; Quecksilberpolysulfide; Quecksilberpolyphosphate; Quecksilbercarbid; heterocyclische Quecksilberverbindungen der Unterposition 2934.99.90; Quecksilberpeptonderivate; andere Proteinderivate des Quecksilbers	5.00 %	A	
28529090	- - andere	5.00 %	A	
28531000	- Cyanogenchlorid (Chloreyan)	5.00 %	A	
28539010	- - entmineralisiertes Wasser	5.00 %	A	
28539090	- - andere	5.00 %	A	
29011000	- gesättigt	0.00 %	A	
29012100	- - Ethylen	0.00 %	A	
29012200	- - Propen (Propylen)	0.00 %	A	
29012300	- - Buten (Butylen) und seine Isomere	0.00 %	A	
29012400	- - Buta-1,3-dien und Isopren	0.00 %	A	
29012910	- - - Acetylen	5.00 %	A	
29012920	- - - Hexen und seine Isomere	0.00 %	A	
29012990	- - - andere	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
29021100	- - Cyclohexan	5.00 %	A	
29021900	- - andere	0.00 %	A	
29022000	- Benzol	0.00 %	A	
29023000	- Toluol	0.00 %	A	
29024100	- - o-Xylol	0.00 %	A	
29024200	- - m-Xylol	5.00 %	A	
29024300	- - p-Xylol	0.00 %	A	
29024400	- - Xylol-Isomergemische	0.00 %	A	
29025000	- Styrol	5.00 %	A	
29026000	- Ethylbenzol	5.00 %	A	
29027000	- Cumol	5.00 %	A	
29029010	- - Dodecylbenzol	5.00 %	A	
29029020	- - andere Alkylbenzole	5.00 %	A	
29029090	- - andere	5.00 %	A	
29031110	- - - Chlormethan (Methylchlorid)	5.00 %	A	
29031190	- - - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
29031200	- - Dichlormethan (Methylenchlorid)	5.00 %	A	
29031300	- - Chloroform (Trichlormethan)	5.00 %	B5	
29031400	- - Kohlenstofftetrachlorid (Tetrachlorkohlenstoff)	5.00 %	A	
29031500	- - Ethylendichlorid (ISO) (1,2-Dichlorethan)	5.00 %	A	
29031920	- - - 1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform)	5.00 %	A	
29031990	- - - andere	0.00 %	A	
29032100	- - Vinylchlorid (Chlorethylen)	5.00 %	A	
29032200	- - Trichlorethylen	0.00 %	A	
29032300	- - Tetrachlorethylen (Perchlorethylen)	5.00 %	A	
29032900	- - andere	5.00 %	A	
29034100	- - Trifluormethan (HFKW-23)	5.00 %	A	
29034200	- - Difluormethan (HFKW-32)	5.00 %	A	
29034300	- - Fluormethan (HFKW-41), 1,2-Difluorethan (HFKW-152) und 1,1-Difluorethan (HFKW-152a)	5.00 %	A	
29034400	- - Pentafluorethan (HFKW-125), 1,1,1-Trifluorethan (HFKW-143a) und 1,1,2-Trifluorethan (HFKW-143)	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
29034500	- - 1,1,1,2-Tetrafluorethan (HFKW-134a) und 1,1,2,2-Tetrafluorethan (HFKW-134)	5.00 %	A	
29034600	- - 1,1,1,2,3,3,3-Heptafluorpropan (HFKW-227ea), 1,1,1,2,2,3,3-Hexafluorpropan (HFKW-236cb), 1,1,1,2,3,3,3-Hexafluorpropan (HFKW-236ea) und 1,1,1,3,3,3,3-Hexafluorpropan (HFKW-236fa)	5.00 %	A	
29034700	- - 1,1,1,3,3-Pentafluorpropan (HFKW-245fa) und 1,1,2,2,3,3-Pentafluorpropan (HFKW-245ca)	5.00 %	A	
29034800	- - 1,1,1,3,3-Pentafluorbutan (HFKW-365mfc) und 1,1,1,2,2,3,4,5,5,5-Decafluorpentan (HFKW-43-10mee)	5.00 %	A	
29034900	- - andere	5.00 %	A	
29035100	- - 2,3,3,3-Tetrafluorpropan (HFO-1234yf), 1,3,3,3-Tetrafluorpropan (HFO-1234ze) und (Z)-1,1,1,4,4,4-Hexafluor-2-buten (HFO-1336mzz)	5.00 %	A	
29035900	- - andere	5.00 %	A	
29036100	- - Methylbromid (Brommethan)	5.00 %	A	
29036200	- - Ethylendibromid (ISO) (1,2-Dibromethan)	5.00 %	A	
29036900	- - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
29037100	- - Chlordifluormethan (HFCKW-22)	5.00 %	A	
29037200	- - Dichlortrifluorethane (HFCKW-123)	5.00 %	A	
29037300	- - Dichlorfluorethane (HFCKW-141, 141b)	5.00 %	A	
29037400	- - Chlordifluorethane (HFCKW-142, 142b)	5.00 %	A	
29037500	- - Dichlorpentafluorpropane (HFCKW-225, 225ca, 225cb)	5.00 %	A	
29037600	- - Bromchlordifluormethan (Halon 1211), Bromtrifluormethan (Halon 1301) und Dibromtetrafluorethane (Halon 2402)	5.00 %	A	
29037700	- - andere nur mit Fluor und Chlor perhalogenierte Derivate	5.00 %	A	
29037800	- - andere perhalogenierte Derivate	5.00 %	A	
29037900	- - andere	5.00 %	A	
29038100	- - 1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan (HCH (ISO)), einschließlich Lindan (ISO, INN)	5.00 %	A	
29038200	- - Aldrin (ISO), Chlordan (ISO) und Heptachlor (ISO)	5.00 %	A	
29038300	- - Mirex (ISO)	5.00 %	A	
29038900	- - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
29039100	- - Chlorbenzol, o-Dichlorbenzol und p-Dichlorbenzol	5.00 %	A	
29039200	- - Hexachlorbenzol (ISO) und DDT (ISO) (Clufenotan (INN), 1,1,1-Trichlor-2,2-bis(p-chlorphenyl)ethan)	5.00 %	A	
29039300	- - Pentachlorbenzol (ISO)	5.00 %	A	
29039400	- - Hexabrombiphenyle	5.00 %	A	
29039900	- - andere	5.00 %	A	
29041000	- nur Sulfogruppen enthaltende Derivate, ihre Salze und ihre Ethylester	5.00 %	A	
29042010	- - Trinitrotoluol	5.00 %	A	
29042090	- - andere	5.00 %	A	
29043100	- - Perfluoroctansulfonsäure	5.00 %	A	
29043200	- - Ammoniumperfluoroctansulfonat	5.00 %	A	
29043300	- - Lithiumperfluoroctansulfonat	5.00 %	A	
29043400	- - Kaliumperfluoroctansulfonat	5.00 %	A	
29043500	- - andere Salze der Perfluoroctansulfonsäure	5.00 %	A	
29043600	- - Perfluoroctansulfonylfluorid	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
29049100	- - Trichlornitromethan (Chlorpikrin)	5.00 %	A	
29049900	- - andere	5.00 %	A	
29051100	- - Methanol (Methylalkohol)	5.00 %	A	
29051200	- - Propan-1-ol (Propylalkohol) und Propan-2-ol (Isopropylalkohol)	0.00 %	A	
29051300	- - Butan-1-ol (n-Butylalkohol)	5.00 %	A	
29051400	- - andere Butanole	0.00 %	A	
29051600	- - Octanol (Octylalkohol) und seine Isomere	5.00 %	A	
29051700	- - Dodecan-1-ol (Laurylalkohol), Hexadecan-1-ol (Cetylalkohol) und Octadecan-1-ol (Stearylalkohol)	5.00 %	A	
29051900	- - andere	5.00 %	A	
29052200	- - acyclische Terpenalkohole	5.00 %	A	
29052900	- - andere	5.00 %	A	
29053100	- - Ethylenglykol (Ethandiol)	0.00 %	A	
29053200	- - Propylenglykol (Propan-1,2-diol)	0.00 %	A	
29053900	- - andere	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
29054100	- - 2-Ethyl-2-(hydroxymethyl)propan-1,3-diol (Trimethylolpropan)	0.00 %	A	
29054200	- - Pentaerythritol	0.00 %	A	
29054300	- - Mannitol	5.00 %	A	
29054400	- - D-Glucitol (Sorbit)	5.00 %	A	
29054500	- - Glycerin	5.00 %	A	
29054900	- - andere	5.00 %	A	
29055100	- - Ethchlorvynol (INN)	5.00 %	A	
29055900	- - andere	5.00 %	A	
29061100	- - Menthol	0.00 %	A	
29061200	- - Cyclohexanol, Methylcyclohexanole, Dimethylcyclohexanole	5.00 %	A	
29061300	- - Sterine und Inosite	5.00 %	A	
29061900	- - andere	5.00 %	A	
29062100	- - Benzylalkohol	5.00 %	A	
29062900	- - andere	5.00 %	A	
29071100	- - Phenol (Hydroxybenzol) und seine Salze	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
29071200	- - Kresole und ihre Salze	5.00 %	A	
29071300	- - Octylphenol, Nonylphenol und ihre Isomere; Salze dieser Erzeugnisse	5.00 %	A	
29071500	- - Naphthole und ihre Salze	5.00 %	A	
29071900	- - andere	0.00 %	A	
29072100	- - Resorcin und seine Salze	5.00 %	A	
29072200	- - Hydrochinon und seine Salze	0.00 %	A	
29072300	- - 4,4'-Isopropylidendiphenol (Bisphenol A, Diphenylolpropan) und seine Salze	0.00 %	A	
29072910	- - - Phenolalkohole	5.00 %	A	
29072990	- - - andere	5.00 %	A	
29081100	- - Pentachlorphenol (ISO)	5.00 %	A	
29081900	- - andere	5.00 %	A	
29089100	- - Dinoseb (ISO) und seine Salze	5.00 %	A	
29089200	- - 4,6-Dinitro-o-kresol (DNOC (ISO)) und seine Salze	5.00 %	A	
29089900	- - andere	5.00 %	B5	
29091100	- - Diethylether	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
29091900	- - andere	5.00 %	A	*
29092000	- alicyclische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	5.00 %	A	
29093000	- aromatische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	5.00 %	A	
29094100	- - 2,2'-Oxydiethanol (Diethylenglykol, Digol)	0.00 %	A	
29094300	- - Monobutylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols	5.00 %	A	
29094400	- - andere Monoalkylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols	5.00 %	A	
29094900	- - andere	5.00 %	A	
29095000	- Etherphenole, Etheralkoholphenole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	5.00 %	B5	
29096000	- Alkoholperoxide, Etherperoxide, Acetal- und Halbacetalperoxide, Ketonperoxide und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	5.00 %	A	
29101000	- Oxiran (Ethylenoxid)	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
29102000	- Methyloxiran (Propylenoxid)	0.00 %	A	
29103000	- 1-Chlor-2,3-epoxypropan (Epichlorhydrin)	0.00 %	A	
29104000	- Dieldrin (ISO, INN)	5.00 %	A	
29105000	- Endrin (ISO)	5.00 %	A	
29109000	- andere	5.00 %	A	
29110000	Acetale und Halbacetale, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	5.00 %	A	
29121100	- - Methanal (Formaldehyd)	5.00 %	A	
29121200	- - Ethanal (Acetaldehyd)	5.00 %	A	
29121900	- - - andere	5.00 %	A	
29122100	- - Benzaldehyd	5.00 %	A	
29122900	- - - andere	5.00 %	A	
29124100	- - Vanillin (4-Hydroxy-3-methoxybenzaldehyd)	5.00 %	A	
29124200	- - Ethylvanillin (3-Ethoxy-4-hydroxybenzaldehyd)	5.00 %	A	
29124910	- - - Andere Aldehyd-Alkohole	5.00 %	A	
29124990	- - - - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
29125000	- cyclische Polymere der Aldehyde	5.00 %	A	
29126000	- Paraformaldehyd	0.00 %	A	
29130000	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Erzeugnisse der Position 29.12	5.00 %	A	
29141100	- - Aceton	5.00 %	A	
29141200	- - Butanon (Methylethylketon)	5.00 %	A	
29141300	- - 4-Methylpentan-2-on (Methylisobutylketon)	5.00 %	A	
29141900	- - - andere	5.00 %	B5	
29142200	- - Cyclohexanon, Methylcyclohexanone	5.00 %	A	
29142300	- - Jonone und Methyljonone	5.00 %	B5	
29142910	- - - Campher	5.00 %	A	
29142990	- - - andere	5.00 %	A	
29143100	- - Phenylacetone (Phenylpropan-2-on)	5.00 %	A	
29143900	- - - andere	5.00 %	B5	
29144000	- Ketonalkohole und Ketonaldehyde	5.00 %	A	
29145000	- Ketonphenole und Ketone mit anderen Sauerstoff-Funktionen	5.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
29146100	- - Anthracinon	5.00 %	A	
29146200	- - Coenzym Q 10 (Ubidecarenon (INN))	5.00 %	A	
29146900	- - andere	5.00 %	A	
29147100	- - Chlordecon (ISO)	5.00 %	A	
29147900	- - andere	5.00 %	A	
29151100	- - Ameisensäure	5.00 %	A	
29151200	- - Salze der Ameisensäure	5.00 %	A	
29151300	- - Ester der Ameisensäure	5.00 %	A	
29152100	- - Essigsäure	5.00 %	A	
29152400	- - Essigsäureanhydrid	5.00 %	A	
29152910	- - - Natriumacetat; Cobaltacetate	5.00 %	A	
29152990	- - - andere	5.00 %	A	
29153100	- - Ethylacetat	5.00 %	A	
29153200	- - Vinylacetat	0.00 %	A	
29153300	- - n-Butylacetat	5.00 %	A	
29153600	- - Dinosebacetat	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
29153910	- - - Isobutylacetat	5.00 %	A	
29153920	- - - 2-Ethoxyethylacetat	5.00 %	A	
29153990	- - - andere	5.00 %	A	
29154000	- Mono-, Di- oder Trichloressigsäure, ihre Salze und Ester	5.00 %	A	
29155000	- Propionsäure, ihre Salze und Ester	5.00 %	A	
29156000	- Butansäuren, Pentansäuren, ihre Salze und Ester	5.00 %	A	
29157010	- - Palmitinsäure, ihre Salze und Ester	5.00 %	A	
29157020	- - Stearinsäure	5.00 %	A	
29157030	- - Salze und Ester der Stearinsäure	5.00 %	A	
29159020	- - Laurinsäure, Myristinsäure und ihre Salze und Ester	5.00 %	A	
29159030	- - Caprylsäure, ihre Salze und Ester	5.00 %	A	
29159040	- - Caprinsäure, ihre Salze und Ester	5.00 %	A	
29159090	- - andere	5.00 %	A	
29161100	- - Acrylsäure und ihre Salze	5.00 %	A	
29161200	- - Ester der Acrylsäure	5.00 %	A	
29161300	- - Methacrylsäure und ihre Salze	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
29161410	- - - Methylmethacrylat	0.00 %	A	
29161490	- - - andere	5.00 %	A	
29161500	- - Ölsäure, Linolensäure oder Linolensäure, ihre Salze und Ester	5.00 %	A	
29161600	- - Binapacryl (ISO)	5.00 %	A	
29161900	- - - andere	0.00 %	A	
29162000	- alicyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	5.00 %	A	
29163100	- - Benzoesäure, ihre Salze und Ester	0.00 %	A	
29163210	- - - Benzoylperoxid	5.00 %	A	
29163220	- - - Benzoylchlorid	5.00 %	A	
29163400	- - Phenyllessigsäure und ihre Salze	5.00 %	A	
29163910	- - - 2,4-Dichlorphenyllessigsäure und ihre Salze und Ester	5.00 %	A	
29163920	- - - Ester der Phenyllessigsäure	5.00 %	A	
29163990	- - - andere	5.00 %	A	
29171100	- - Oxalsäure, ihre Salze und Ester	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
29171210	- - - Dioctyladipat	5.00 %	A	
29171290	- - - andere	5.00 %	A	
29171300	- - - Azelainsäure, Sebacinsäure, ihre Salze und Ester	5.00 %	A	
29171400	- - - Maleinsäureanhydrid	5.00 %	A	
29171900	- - - andere	5.00 %	A	
29172000	- alicyclische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	5.00 %	A	
29173200	- - - Dioctylorthophthalate	10.00 %	B5	
29173300	- - - Dinonyl- oder Didecylorthophthalate	10.00 %	B5	
29173410	- - - Dibutylorthophthalate	10.00 %	B5	
29173490	- - - andere	10.00 %	B5	
29173500	- - - Phthalsäureanhydrid	5.00 %	A	
29173600	- - - Terephthalsäure und ihre Salze	0.00 %	A	
29173700	- - - Dimethylterephthalat	5.00 %	A	
29173910	- - - Trioctyltrimellitat	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
29173920	- - - andere Phthalsäureverbindungen von der als Weichmacher verwendeten Art und Ester aus Phthalsäureanhydrid	0.00 %	A	
29173990	- - - andere	5.00 %	A	
29181100	- - Milchsäure, ihre Salze und Ester	5.00 %	B5	
29181200	- - Weinsäure	5.00 %	A	
29181300	- - Salze und Ester der Weinsäure	5.00 %	B5	
29181400	- - Citronensäure	5.00 %	A	
29181510	- - - Calciumcitrat	5.00 %	A	
29181590	- - - andere	5.00 %	B5	
29181600	- - Gluconsäure, ihre Salze und Ester	5.00 %	A	
29181700	- - 2,2 Diphenyl-2-hydroxyessigsäure (Benzilsäure)	5.00 %	B5	
29181800	- - Chlorbenzilat (ISO)	5.00 %	A	
29181900	- - andere	5.00 %	B5	
29182100	- - Salicylsäure und ihre Salze	0.00 %	A	
29182200	- - o-Acetylsalicylsäure, ihre Salze und Ester	5.00 %	B3	
29182300	- - andere Ester der Salicylsäure und ihre Salze	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
29182910	- - - Alkylsulfonsäureester des Phenols	5.00 %	A	
29182990	- - - andere	5.00 %	B3	
29183000	- Carbonsäuren mit Aldehyd- oder Ketonfunktion, jedoch ohne andere Sauerstoff-Funktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	5.00 %	A	
29189100	- - 2,4,5-T (ISO) (2,4,5-Trichlorphenoxyessigsäure), ihre Salze und Ester	5.00 %	A	
29189900	- - - andere	5.00 %	B3	
29191000	- Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat	5.00 %	A	
29199000	- andere	5.00 %	A	
29201100	- - Parathion (ISO) und Parathionmethyl (ISO) (Methylparathion)	5.00 %	A	
29201900	- - - andere	5.00 %	A	
29202100	- - Dimethylphosphit	5.00 %	A	
29202200	- - Diethylphosphit	5.00 %	A	
29202300	- - Trimethylphosphit	5.00 %	A	
29202400	- - Triethylphosphit	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
29202900	- - andere	5.00 %	A	
29203000	- Endosulfan (ISO)	5.00 %	A	
29209000	- andere	5.00 %	A	
29211100	- - Mono-, Di- und Trimethylamin und ihre Salze	5.00 %	B5	
29211200	- - 2-(N,N-Dimethylamino)ethylchloridhydrochlorid	5.00 %	A	
29211300	- - 2-(N,N-Diethylamino)ethylchloridhydrochlorid	5.00 %	A	
29211400	- - 2-(N,N-Diisopropylamino)ethylchloridhydrochlorid	5.00 %	A	
29211900	- - andere	5.00 %	A	
29212100	- - Ethylendiamin und seine Salze	5.00 %	B5	
29212200	- - Hexamethylendiamin und seine Salze	5.00 %	A	
29212900	- - andere	5.00 %	A	
29213000	- alicyclische Mono- oder Polyamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	5.00 %	B3	
29214100	- - Anilin und seine Salze	5.00 %	A	
29214200	- - Anilinderivate und ihre Salze	5.00 %	A	
29214300	- - Toluidine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
29214400	- - Diphenylamin und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	5.00 %	A	
29214500	- - 1-Naphthylamin, 2-Naphthylamin, und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	5.00 %	A	
29214600	- - Amfetamin (INN), Benzfetamin (INN), Dexamfetamin (INN), Etilamfetamin (INN), Fencamfamin (INN), Lefetamin (INN), Levamfetamin (INN), Mefenorex (INN) und Phentermin (INN); Salze dieser Erzeugnisse	5.00 %	A	
29214900	- - andere	5.00 %	B3	
29215100	- - o-, m-, p-Phenylendiamin, Diaminotoluole, und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	5.00 %	A	
29215900	- - andere	5.00 %	B3	
29221100	- - Monoethanolamin und seine Salze	5.00 %	A	
29221200	- - Diethanolamin und seine Salze	5.00 %	A	
29221400	- - Dextropropoxyphen (INN) und seine Salze	5.00 %	A	
29221500	- - Triethanolamin	5.00 %	A	
29221600	- - Diethanolammoniumperfluoroctansulfonat	5.00 %	A	
29221700	- - Methyl-diethanolamin und Ethyl-diethanolamin	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
29221800	- - 2-(N,N-Diisopropylamino)ethanol	5.00 %	A	
29221910	- - - Ethambutol, seine Salze, Ester und andere Derivate	5.00 %	A	
29221920	- - - D-2-Amino-n-Butylalkohol	5.00 %	A	
29221990	- - - andere	5.00 %	B3	
29222100	- - Aminohydroxynaphthalinsulfonsäuren und ihre Salze	5.00 %	A	
29222900	- - andere	5.00 %	A	
29223100	- - Amfepramon (INN), Methadon (INN) und Normethadon (INN); Salze dieser Erzeugnisse	5.00 %	A	
29223900	- - andere	5.00 %	B3	
29224100	- - Lysin und seine Ester; Salze dieser Erzeugnisse	5.00 %	A	
29224210	- - - Glutaminsäure	5.00 %	A	
29224220	- - - Mononatriumglutamat (MNG)	5.00 %	A	
29224290	- - - andere Salze	5.00 %	A	
29224300	- - Anthranilsäure und ihre Salze	5.00 %	A	
29224400	- - Tilidin (INN) und seine Salze	5.00 %	A	
29224900	- - andere	5.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
29225010	- - p-Aminosalicylsäure und ihre Salze, Ester und anderen Derivate	0.00 %	A	
29225090	- - - andere	5.00 %	A	
29231000	- Cholin und seine Salze	0.00 %	A	
29232011	- - - von Gemüse	0.00 %	A	
29232019	- - - - andere	0.00 %	A	
29232090	- - - andere	5.00 %	A	
29233000	- Tetraethylammoniumperfluorooctansulfonat	5.00 %	A	
29234000	- Didecylidimethylammoniumperfluorooctansulfonat	5.00 %	A	
29239000	- andere	5.00 %	A	
29241100	- - Meprobumat (INN)	5.00 %	A	
29241210	- - - Fluoracetamid (ISO) und Phosphamidon (ISO)	5.00 %	A	
29241220	- - - - Monocrotophos (ISO)	10.00 %	B5	
29241910	- - - Carisoprodol	5.00 %	A	
29241990	- - - - andere	5.00 %	A	
29242110	- - - 4-Ethoxyphenylharnstoff (Dulcin)	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
29242120	- - - Diuron und Monuron	5.00 %	B5	
29242190	- - - andere	5.00 %	A	
29242300	- - - 2-Acetamidobenzoesäure (N-Acetylanthranilsäure) und ihre Salze	5.00 %	A	
29242400	- - - Ethinamat (INN)	5.00 %	A	
29242500	- - - Alachlor (ISO)	5.00 %	A	
29242910	- - - Aspartam	5.00 %	A	
29242920	- - - Butylphenylmethylcarbamat; Methylisopropylphenylcarbamate	10.00 %	B5	
29242930	- - - Acetaminophen (Paracetamol); Salicylamid; Ethoxybenzamid	10.00 %	B5	
29242990	- - - andere	5.00 %	A	
29251100	- - - Saccharin und seine Salze	10.00 %	A	
29251200	- - - Glutethimid (INN)	5.00 %	A	
29251900	- - - andere	5.00 %	A	
29252100	- - - Chlordimeform (ISO)	5.00 %	A	
29252900	- - - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
29261000	- Acrylnitril	5.00 %	A	
29262000	- 1-Cyanoguanidin (Dicyandiamid)	5.00 %	B5	
29263000	- Fenproporex (INN) und seine Salze; Methadon (INN)- Zwischenerzeugnis (4-Cyano-2-dimethylamino-4,4- diphenylbutan)	5.00 %	A	
29264000	- alpha-Phenylacetonitril	5.00 %	A	
29269000	- andere	5.00 %	A	
29270010	- Azodicarbonamid	10.00 %	A	
29270090	- andere	5.00 %	A	
29280010	- Linuron	5.00 %	A	
29280090	- andere	5.00 %	A	
29291010	- - Diphenylmethandiisocyanate (MDI)	0.00 %	A	
29291020	- - Toluol-2,4-diisocyanat	0.00 %	A	
29291090	- - andere	0.00 %	A	
29299010	- - Natriumcyclamat	5.00 %	A	
29299020	- - andere Cyclamate	5.00 %	A	
29299090	- - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
29301000	- 2-(N,N-Dimethylamino)ethanthiol	5.00 %	A	
29302000	- Thiocarbamate und Dithiocarbamate	5.00 %	B5	
29303000	- Thiurammono-, -di- oder -tetrasulfide	5.00 %	A	
29304000	- Methionin	0.00 %	A	
29306000	- 2-(N,N-Diethylamino)ethanthiol	5.00 %	A	
29307000	- Bis(2-hydroxyethyl)sulfid (Thiodiglycol) (INN))	5.00 %	A	
29308000	- Aldicarb (ISO), Captafol (ISO) und Methamidophos (ISO)	5.00 %	A	
29309010	- - Dithiocarbonate	5.00 %	A	
29309090	- - andere	5.00 %	A	
29311010	- - Bleitetramethyl	5.00 %	A	
29311020	- - Bleitetraethyl	5.00 %	A	
29312000	- Tributylzinnverbindungen	5.00 %	A	
29314100	- - Dimethylmethylphosphonat	5.00 %	A	
29314200	- - Dimethylpropylphosphonat	5.00 %	A	
29314300	- - Diethylmethylphosphonat	5.00 %	A	
29314400	- - Methylphosphonsäure	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
29314500	- - Salze der Methylphosphonsäure und (Aminoinomethyl)harnstoff (1:1)	5.00 %	A	
29314600	- - 2,4,6-Tripropyl-1,3,5,2,4,6-trioxatriphosphinan-2,4,6- trioxid	5.00 %	A	
29314700	- - (5-Ethyl-2-methyl-2-oxido-1,3,2-dioxaphosphinan-5- yl)methyl-methyl-methylphosphonat	5.00 %	A	
29314800	- - 3,9-Dimethyl-2,4,8,10-tetraoxa-3,9- diphosphaspiro[5.5]undecan-3,9-dioxid	5.00 %	A	
29314910	- - - N-(Phosphonomethyl)glycin	0.00 %	A	
29314920	- - - Salze des N-(Phosphonomethyl)glycin	0.00 %	A	
29314990	- - - andere	5.00 %	A	
29315100	- - Methylphosphonsäuredichlorid	5.00 %	A	
29315200	- - Propylphosphonsäuredichlorid	5.00 %	A	
29315300	- - O-(3-Chlorpropyl)-O-[4-nitro-3-(trifluormethyl)phenyl]- methylphosphonthionat	5.00 %	A	
29315400	- - Trichlorfon (ISO)	5.00 %	A	
29315910	- - - Ethephon	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
29315990	- - - andere	5.00 %	A	
29319041	- - - in flüssiger Form	5.00 %	A	
29319049	- - - andere	5.00 %	B5	
29319050	- - Dimethylzinndichlorid	0.00 %	A	
29319090	- - andere	5.00 %	B5	
29321100	- - Tetrahydrofuran	5.00 %	A	
29321200	- - 2-Furaldehyd (Furfural)	5.00 %	A	
29321300	- - Furfurylalkohol und Tetrahydrofurfurylalkohol	5.00 %	A	
29321400	- - Sucralose	5.00 %	A	
29321900	- - andere	5.00 %	A	
29322010	- - Cumarin (1,2-Benzopyron), Methylcumarine und Ethylcumarine	5.00 %	A	
29322090	- - andere	5.00 %	A	
29329100	- - Isosafrol	5.00 %	A	
29329200	- - 1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)propan-2-on	5.00 %	A	
29329300	- - Piperonal	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
29329400	- - Saftol	5.00 %	A	
29329500	- - Tetrahydrocannabinole (alle Isomere)	5.00 %	A	
29329600	- - Carbofuran (ISO)	0.00 %	A	
29329900	- - andere	0.00 %	A	
29331100	- - Phenazon (Antipyrin) und seine Derivate	5.00 %	A	
29331900	- - andere	5.00 %	A	
29332100	- - Hydantoin und seine Derivate	0.00 %	A	
29332900	- - andere	5.00 %	A	
29333100	- - Pyridin und seine Salze	5.00 %	A	
29333200	- - Piperidin und seine Salze	5.00 %	A	
29333300	- - Alfentanil (INN), Anileridin (INN), Bezitramid (INN), Bromazepam (INN), Carfentanil (INN), Difenoxin (INN), Diphenoxylat (INN), Dipipanone (INN), Fentanyl (INN), Ketobemidon (INN), Methylphenidat (INN), Pentazocin (INN), Pethidin (INN), Pethidin (INN)-Zwischenerzeugnis A, Phencyclidin (INN) (PCP), Phenoperidin (INN), Pipradrol (INN), Piritramid (INN), Propiram (INN), Remifentanil (INN) und Trimeperidin (INN); Salze dieser Erzeugnisse	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
29333400	- - andere Fentanyle und ihre Derivate	0.00 %	A	
29333500	- - Chinuclidin-3-ol	0.00 %	A	
29333600	- - 4-Anilino-N-phenethylpiperidin (ANPP)	0.00 %	A	
29333700	- - N-Phenethyl-4-piperidon (NPP)	0.00 %	A	
29333910	- - - Chlorpheniramin und Isoniazid	5.00 %	A	
29333930	- - - Paraquat-Salze	0.00 %	A	
29333990	- - - andere	0.00 %	A	
29334100	- - Levorphanol (INN) und seine Salze	5.00 %	A	
29334910	- - - Dextromethorphan	0.00 %	A	
29334990	- - - andere	0.00 %	A	
29335200	- - Malonylharnstoff (Barbitursäure) und seine Salze	0.00 %	A	
29335300	- - Allobarbital (INN), Amobarbital (INN), Barbital (INN), Butalbital (INN), Butobarbital, Cyclobarbital (INN), Methylphenobarbital (INN), Pentobarbital (INN), Phenobarbital (INN), Secbutabarbital (INN), Secobarbital (INN) und Vinylital (INN); Salze dieser Erzeugnisse	0.00 %	A	
29335400	- - andere Derivate von Malonylharnstoff (Barbitursäure); Salze dieser Erzeugnisse	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
29335500	- - Loprazolam (INN), Mecloqualon (INN), Methaqualon (INN) und Zipeprol (INN); Salze dieser Erzeugnisse	5.00 %	A	
29335910	- - - Diazinon (ISO)	5.00 %	A	
29335990	- - - andere	5.00 %	A	
29336100	- - Melamin	5.00 %	A	
29336900	- - andere	5.00 %	A	
29337100	- - 6-Hexanlactam (epsilon-Caprolactam)	0.00 %	A	
29337200	- - Clobazam (INN) und Methypylon (INN)	5.00 %	A	
29337900	- - andere Lactame	0.00 %	A	
29339100	- - Alprazolam (INN), Camazepam (INN), Chlordiazepoxid (INN), Clonazepam (INN), Clorazepat, Delorazepam (INN), Diazepam (INN), Estazolam (INN), Ethylloflazepat (INN), Fludiazepam (INN), Flunitrazepam (INN), Flurazepam (INN), Halazepam (INN), Lorazepam (INN), Lormetazepam (INN), Mazindol (INN), Medazepam (INN), Midazolam (INN), Nimetazepam (INN), Nitrazepam (INN), Nordazepam (INN), Oxazepam (INN), Pinazepam (INN), Prazepam (INN), Pyrovaleron (INN), Temazepam (INN), Tetrazepam (INN) und Triazolam (INN); Salze dieser Erzeugnisse	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
29339200	- - Azinphosmethyl (ISO)	5.00 %	A	
29339910	- - - Mebendazol und Parbendazol	0.00 %	A	
29339990	- - - - andere	5.00 %	A	
29341000	- Verbindungen, die einen nicht kondensierten Thiazolring (auch hydriert) in der Struktur enthalten	5.00 %	A	
29342000	- Verbindungen, die ein Benzothiazolringssystem (auch hydriert) in der Struktur enthalten, nicht weiter kondensiert	5.00 %	A	
29343000	- Verbindungen, die ein Phenothiazinringssystem (auch hydriert) in der Struktur enthalten, nicht weiter kondensiert	0.00 %	A	
29349100	- - Aminorex (INN), Brotizolam (INN), Clotiazepam (INN), Cloxazolam (INN), Dextromoramid (INN), Haloxazolam (INN), Ketazolam (INN), Mesocarb (INN), Oxazolam (INN), Pemolin (INN), Phendimetrazin (INN), Phenmetrazin (INN) und Sufentanil (INN); Salze dieser Erzeugnisse	0.00 %	A	
29349200	- - - andere Fentanyle und ihre Derivate	5.00 %	A	
29349910	- - - Nucleinsäuren und ihre Salze	5.00 %	A	
29349920	- - - Sultone; Sultame; Diltiazem	5.00 %	A	
29349930	- - - 6-Aminopenicillansäure	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
29349940	- - - 3-Azido-3-deoxythymidin	5.00 %	A	
29349950	- - - Oxadiazon, mit einer Reinheit von 94 GHT oder mehr	5.00 %	A	
29349990	- - - andere	5.00 %	A	
29351000	- N-Methylperfluoroctansulfonamid	0.00 %	A	
29352000	- N-Ethylperfluoroctansulfonamid	0.00 %	A	
29353000	- N-Ethyl-N-(2-hydroxyethyl)perfluoroctansulfonamid	0.00 %	A	
29354000	- N-(2-Hydroxyethyl)-N-methylperfluoroctansulfonamid	0.00 %	A	
29355000	- andere Perfluoroctansulfonamide	0.00 %	A	
29359000	- andere	0.00 %	A	
29362100	- - Vitamin A und seine Derivate	0.00 %	A	
29362200	- - Vitamin B ₁ und seine Derivate	0.00 %	A	
29362300	- - Vitamin B ₂ und seine Derivate	0.00 %	A	
29362400	- - D- oder DL-Pantothenensäure (Vitamin B ₅) und ihre Derivate	0.00 %	A	
29362500	- - Vitamin B ₆ und seine Derivate	5.00 %	A	
29362600	- - Vitamin B ₁₂ und seine Derivate	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
29362700	- - Vitamin C und seine Derivate	5.00 %	X	
29362800	- - Vitamin E und seine Derivate	0.00 %	A	
29362900	- - andere Vitamine und ihre Derivate	0.00 %	A	
29369000	- andere, einschließlich natürlicher Konzentrate	0.00 %	A	
29371100	- - Somatotropin (Wachstumshormon), seine Derivate und seine strukturverwandten Verbindungen	0.00 %	A	
29371200	- - Insulin und seine Salze	0.00 %	A	
29371900	- - andere	5.00 %	A	
29372100	- - Cortison, Hydrocortison, Prednison (Dehydrocortison) und Prednisolon (Dehydrohydrocortison)	0.00 %	A	
29372200	- - Halogenderivate und halogenierte Derivate der Corticosteroide (Hormone der Nebennierenrinde)	0.00 %	A	
29372300	- - Östrogene und Gestagene	0.00 %	A	
29372900	- - andere	5.00 %	A	
29375000	- Prostaglandine, Thromboxane und Leukotriene, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen	0.00 %	A	
29379010	- - von Aminen mit Sauerstofffunktionen	5.00 %	A	
29379020	- - Epinephrin (Adrenalin); Aminosäure-Derivate	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
29379090	- - andere	5.00 %	A	
29381000	- Rutosid (Rutin) und seine Derivate	0.00 %	A	
29389000	- andere	0.00 %	A	
29391110	- - - Mohnstrohkonzentrate und ihre Salze	5.00 %	B5	
29391190	- - - andere	5.00 %	B5	
29391900	- - andere	0.00 %	A	
29392010	- - Chinin und seine Salze	5.00 %	B5	
29392090	- - andere	5.00 %	A	
29393000	- Coffein und seine Salze	5.00 %	A	
29394100	- - Ephedrin und seine Salze	0.00 %	A	
29394200	- - Pseudoephedrin (INN) und seine Salze	0.00 %	A	
29394300	- - Cathin (INN) und seine Salze	0.00 %	A	
29394400	- - Norephedrin und seine Salze	0.00 %	A	
29394500	- - Levometamfetamin, Metamfetamin (INN), Metamfetamin-Racemat und ihre Salze	5.00 %	B5	
29394900	- - andere	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
29395100	- - Fenetylilin (INN) und seine Salze	5.00 %	A	
29395900	- - andere	5.00 %	A	
29396100	- - Ergometrin (INN) und seine Salze	0.00 %	A	
29396200	- - Ergotamin (INN) und seine Salze	0.00 %	A	
29396300	- - Lysergsäure und ihre Salze	0.00 %	A	
29396900	- - andere	0.00 %	A	
29397200	- - Kokain, Ecgonin; ihre Salze, Ester und anderen Derivate	5.00 %	B5	
29397900	- - andere	0.00 %	A	
29398000	- andere	5.00 %	A	
29400000	Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose); Zuckerether, Zuckeracetale und Zuckerester und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Position 29.37, 29.38 oder 29.39	5.00 %	X	
29411011	- - - nicht steril	7.50 %	X	
29411019	- - - andere	5.00 %	D	
29411020	- - Ampicillin und seine Salze	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
29411090	- - andere	5.00 %	A	
29412000	- Streptomycine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0.00 %	A	
29413000	- Tetracycline und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	5.00 %	A	
29414000	- Chloramphenicol und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	5.00 %	A	
29415000	- Erythromycin und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	5.00 %	A	
29419000	- andere	0.00 %	A	
29420000	andere organische Verbindungen	5.00 %	B5	
30012000	- Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen	0.00 %	A	
30019000	- andere	0.00 %	A	
30021210	- - - Antiseren; Plasmaproteinlösungen; Hämoglobinpulver	0.00 %	A	
30021290	- - - andere	0.00 %	A	
30021300	- - immunologische Erzeugnisse, ungemischt, weder dosiert noch in Aufmachung für den Einzelverkauf	0.00 %	A	
30021400	- - immunologische Erzeugnisse, gemischt, weder dosiert noch in Aufmachung für den Einzelverkauf	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
30021500	- - immunologische Erzeugnisse, dosiert oder in Aufmachung für den Einzelverkauf	0.00 %	A	
30024110	- - - Tetanustoxoid	5.00 %	B3	
30024120	- - - Impfstoffe gegen Keuchhusten, Masern, Meningitis oder Polio	0.00 %	A	
30024190	- - - andere	5.00 %	A	
30024200	- - Vaccine für die Veterinärmedizin	5.00 %	B5	
30024900	- - - andere	0.00 %	A	
30025100	- - Zelltherapieprodukte	0.00 %	A	
30025900	- - - andere	0.00 %	A	
30029000	- - andere	0.00 %	A	
30031010	- - Amoxicillin (INN) oder seine Salze enthaltend	5.00 %	B3	
30031020	- - Ampicillin (INN) oder seine Salze enthaltend	5.00 %	A	
30031090	- - - andere	5.00 %	A	
30032000	- andere, Antibiotika enthaltend	5.00 %	A	
30033100	- - Insulin enthaltend	0.00 %	A	
30033900	- - - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
30034100	- - Ephedrin oder seine Salze enthaltend	5.00 %	B3	
30034200	- - Pseudoephedrin (INN) oder seine Salze enthaltend	5.00 %	B3	
30034300	- - Norephedrin oder seine Salze enthaltend	5.00 %	B3	
30034900	- - andere	5.00 %	A	
30036000	- andere, in Unterpositions-Anmerkung 2 zu diesem Kapitel genannte aktive Substanzen gegen Malaria enthaltend	5.00 %	A	
30039000	- andere	5.00 %	B5	
30041015	- - - Penicillin G (ausgenommen Benzathin-Penicillin G), Phenoxymethylpenicillin oder Salze dieser Erzeugnisse enthaltend	5.00 %	B3	
30041016	- - - Ampicillin, Amoxycillin oder Salze dieser Erzeugnisse enthaltend, zur oralen Einnahme	5.00 %	A	
30041019	- - - andere	5.00 %	A	
30041020	- - Streptomycine oder ihre Derivate enthaltend	5.00 %	A	
30042010	- - Gentamycin, Lincomycin, Sulfamethoxazol oder ihre Derivate enthaltend, zur oralen Einnahme oder als Salbe	5.00 %	A	
30042031	- - - zur oralen Einnahme	5.00 %	B3	
30042032	- - - als Salbe	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
30042039	- - - andere	5.00 %	A	
30042071	- - - zur oralen Einnahme oder als Salbe	5.00 %	A	
30042079	- - - andere	5.00 %	A	
30042091	- - - zur oralen Einnahme oder als Salbe	5.00 %	A	
30042099	- - - andere	5.00 %	A	
30043100	- - Insulin enthaltend	0.00 %	A	
30043210	- - - Dexamethason oder seine Derivate enthaltend	5.00 %	A	
30043240	- - - Hydrocortison-Natriumsuccinat oder Fluocinolonacetonid enthaltend	5.00 %	A	
30043290	- - - andere	5.00 %	A	
30043900	- - andere	5.00 %	A	
30044100	- - Ephedrin oder seine Salze enthaltend	5.00 %	B3	
30044200	- - Pseudoephedrin (INN) oder seine Salze enthaltend	5.00 %	B3	
30044300	- - Norephedrin oder seine Salze enthaltend	5.00 %	B3	
30044911	- - - - zur oralen Einnahme oder zur Injektion	5.00 %	B3	
30044919	- - - - andere	5.00 %	B3	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
30044951	- - - - zur oralen Einnahme	5.00 %	A	
30044959	- - - - andere	5.00 %	B3	
30044960	- - - Theophyllin enthaltend, zur oralen Einnahme	5.00 %	A	
30044970	- - - Atropinsulfat enthaltend	5.00 %	A	
30044980	- - - Chininhydrochlorid oder Dihydrochininchlorid enthaltend, zur Injektion; Chinsulfat oder -bisulfat enthaltend, zur oralen Einnahme	5.00 %	A	
30044990	- - - andere	5.00 %	B3	
30045010	- - von der für Kinder geeigneten Art, als Sirup	5.00 %	B3	
30045021	- - - zur oralen Einnahme	5.00 %	A	
30045029	- - - andere	5.00 %	A	
30045091	- - - Vitamin A, B oder C enthaltend	5.00 %	A	
30045099	- - - andere	5.00 %	A	
30046010	- - Artemisinin enthaltend, in Verbindung mit anderen pharmazeutischen Wirkstoffen	5.00 %	A	
30046020	- - Artesunat oder Chloroquin enthaltend	5.00 %	A	
30046090	- - - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
30049010	- - auf transdermalen therapeutischen Systemen beruhende Pflaster zur Behandlung von Krebs- oder Herzerkrankungen	5.00 %	A	
30049020	- - Sterilwasser für geschlossene Sterilwassersysteme für die Inhalation, pharmazeutische Qualität	5.00 %	A	
30049030	- - Antiseptika	5.00 %	A	
30049041	- - - Procainhydrochlorid enthaltend	5.00 %	B3	
30049049	- - - andere	5.00 %	A	
30049051	- - - Acetylsalicylsäure, Paracetamol oder Dipyron (INN) enthaltend, zur oralen Einnahme	5.00 %	A	
30049053	- - - Diclofenac enthaltend, zur oralen Einnahme	5.00 %	A	
30049054	- - - Piroxicam (INN) oder Ibuprofen enthaltend	5.00 %	A	
30049055	- - - andere, in Form eines Liniments	5.00 %	A	
30049059	- - - andere	5.00 %	A	
30049062	- - - Primaquin enthaltend	5.00 %	A	
30049064	- - - Artemisinin enthaltend, ausgenommen solche der Unterposition 3004.60.10	5.00 %	B3	
30049065	- - - pflanzliche Arzneiwaren	5.00 %	B5	
30049069	- - - - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
30049071	- - - Piperazin oder Mebendazol (INN) enthaltend	5.00 %	A	
30049072	- - - - pflanzliche Arzneiwaren	5.00 %	B5	
30049079	- - - - - andere	5.00 %	A	
30049081	- - - Deferoxamin enthaltend, zur Injektion	0.00 %	A	
30049082	- - - Anti-HIV/AIDS-Arzneimittel	0.00 %	A	
30049089	- - - - andere	0.00 %	A	
30049091	- - - Natriumchlorid oder Glucose enthaltend, zur Infusion	5.00 %	A	
30049092	- - - Sorbit oder Salbutamol enthaltend, zur Infusion	5.00 %	B3	
30049093	- - - Sorbit oder Salbutamol enthaltend, in anderen Formen	5.00 %	B3	
30049094	- - - Cimetidin (INN) oder Ranitidin (INN) enthaltend, andere als zur Injektion	5.00 %	A	
30049095	- - - Phenobarbital, Diazepam oder Chlorpromazin enthaltend, andere als zur Injektion oder Infusion	5.00 %	A	
30049096	- - - Arzneiform Nasentropfen, Naphazolin, Xylometazolin oder Oxymetazolin enthaltend	5.00 %	A	
30049098	- - - - pflanzliche Arzneiwaren	5.00 %	B5	
30049099	- - - - - andere	5.00 %	B3	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
30051010	- - mit medikamentösen Stoffen imprägniert oder getränkt	5.00 %	A	
30051090	- - andere	5.00 %	A	
30059010	- - Bandagen	5.00 %	A	
30059020	- - Gaze	5.00 %	A	
30059090	- - andere	5.00 %	A	
30061010	- - sterile resorbierbare Garne zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken; sterile Adhäsionsbarrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken, auch resorbierbar	0.00 %	A	
30061090	- - andere	0.00 %	A	
30063010	- - Bariumsulfat, zur oralen Einnahme	0.00 %	A	
30063020	- - Reagenzien mikrobiellen Ursprungs, von der für die veterinärbiologische Diagnostik geeigneten Art	5.00 %	B5	
30063030	- - andere diagnostische Reagenzien mikrobiellen Ursprungs	0.00 %	A	
30063090	- - andere	0.00 %	A	
30064010	- - Zahnzement und andere Zahnfüllstoffe	0.00 %	A	
30064020	- - Zement zum Wiederherstellen von Knochen	5.00 %	A	
30065000	- Taschen und andere Behälter mit Apothekenausstattung für erste Hilfe	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
30066000	- empfängnisverhütende chemische Zubereitungen auf der Grundlage von Hormonen, von anderen Erzeugnissen der Position 29.37 oder von Spermiziden	0.00 %	A	
30067000	- Zubereitungen in Form von Gelen, die in der Human- oder Veterinärmedizin als Gleitmittel für Körperteile bei chirurgischen Operationen oder medizinischen Untersuchungen oder als Kontaktmittel zwischen dem Körper und den medizinischen Geräten verwendet werden	5.00 %	A	
30069100	- - Vorrichtungen erkennbar zur Verwendung für Stomata	5.00 %	A	
30069210	- - - von Arzneimitteln zur Behandlung von Krebs, HIV/AIDS oder anderen refraktären Erkrankungen	15.00 %	X	
30069290	- - - - andere	15.00 %	X	
30069300	- - Placebos und Sets für blinde (oder doppelblinde) klinische Studien zur Verwendung bei einer anerkannten klinischen Studie, dosiert	5.00 %	B5	
31010010	- ausschließlich pflanzlichen Ursprungs	5.00 %	A	
31010092	- - - tierischen Ursprungs (ausgenommen Guano), chemisch behandelt	5.00 %	A	
31010099	- - - andere	5.00 %	A	
31021000	- Harnstoff, auch in wässriger Lösung	5.00 %	A	
31022100	- - Ammoniumsulfat	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
31022900	- - andere	0.00 %	A	
31023000	- Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter), auch in wässriger Lösung	0.00 %	A	
31024000	- Mischungen von Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) und Calciumcarbonat oder anderen nicht düngenden anorganischen Stoffen	0.00 %	A	
31025000	- Natriumnitrat (Natronsalpeter)	0.00 %	A	
31026000	- Doppelsalze und Mischungen von Calciumnitrat (Kalksalpeter) und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter)	0.00 %	A	
31028000	- Mischungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) in wässriger oder ammoniakalischer Lösung	5.00 %	A	
31029000	- andere, einschließlich der in den vorhergehenden Unterpositionen nicht genannten Mischungen	0.00 %	A	
31031110	- - - Futtermittelqualität	0.00 %	A	
31031190	- - - andere	0.00 %	A	
31031910	- - - Futtermittelqualität	0.00 %	A	
31031990	- - - andere	0.00 %	A	
31039010	- - Glühphosphatdüngemittel	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
31039090	- - andere	0.00 %	A	
31042000	- Kaliumchlorid	0.00 %	A	
31043000	- Kaliumsulfat	10.00 %	A	
31049000	- andere	0.00 %	A	
31051010	- - Superphosphate und Glühphosphatdüngemittel	5.00 %	A	
31051020	- - Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend	5.00 %	A	
31051090	- - andere	5.00 %	A	
31052000	- mineralische oder chemische Düngemittel, die drei düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend	5.00 %	A	
31053000	- Diammoniumhydrogenorthosphat (Diammoniumphosphat)	0.00 %	A	
31054000	- Ammoniumdihydrogenorthosphat (Monoammoniumphosphat), auch mit Diammoniumhydrogenorthosphat (Diammoniumphosphat) gemischt	0.00 %	A	
31055100	- - Nitrate und Phosphate enthaltend	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
31055900	- - andere	0.00 %	A	
31056000	- mineralische oder chemische Düngemittel, die beiden düngenden Stoffe Phosphor und Kalium enthaltend	5.00 %	A	
31059000	- andere	5.00 %	A	
32011000	- Quebrachoauszug	5.00 %	A	
32012000	- Mimosaauszug	5.00 %	A	
32019000	- andere	5.00 %	A	
32021000	- synthetische organische Gerbstoffe	5.00 %	B5	
32029000	- andere	5.00 %	B5	
32030010	- von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art	0.00 %	A	
32030090	- andere	5.00 %	A	
32041110	- - - roh	0.00 %	A	
32041190	- - - andere	5.00 %	A	
32041210	- - - Säurefarbstoffe	5.00 %	A	
32041290	- - - andere	5.00 %	A	
32041300	- - basische Farbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
32041400	- - Direktfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	0.00 %	A	
32041500	- - Küpenfarbstoffe (einschließlich der in diesem Zustand als Pigmente verwendbaren) und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	5.00 %	A	
32041600	- - Reaktivfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	5.00 %	A	
32041710	- - - synthetische organische Pigmente in Pulverform	0.00 %	A	
32041790	- - - andere	5.00 %	A	
32041800	- - Carotinoid-Farbstoffe und Zubereitungen auf deren Grundlage	5.00 %	A	
32041900	- - andere, einschließlich der Mischungen von Farbstoffen aus mehreren der Unterpositionen 3204.11 bis 3204.19	5.00 %	A	
32042000	- synthetische organische Erzeugnisse von der als fluoreszierende Aufheller verwendeten Art	5.00 %	A	
32049000	- andere	5.00 %	A	
32050000	Farbstoffe; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farbstoffen	5.00 %	A	
32061110	- - - Pigmente	5.00 %	A	
32061190	- - - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
32061910	- - - Pigmente	5.00 %	A	
32061990	- - - andere	5.00 %	A	
32062010	- - Chromgelb, Chromgrün und Molybdatorange oder -rot auf der Grundlage von Chromverbindungen	5.00 %	A	
32062090	- - andere	5.00 %	A	
32064110	- - - Zubereitungen	5.00 %	B5	
32064190	- - - andere	5.00 %	B5	
32064210	- - - Zubereitungen	5.00 %	A	
32064290	- - - andere	5.00 %	A	
32064911	- - - - aus anorganischen Pigmenten auf der Grundlage von Cadmiumverbindungen oder Hexacyanoferraten (Ferrocyaniden und Ferricyaniden)	5.00 %	A	
32064919	- - - - andere	5.00 %	A	
32064990	- - - andere	5.00 %	A	
32065010	- - Zubereitungen	5.00 %	A	
32065090	- - andere	5.00 %	A	
32071000	- zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel, zubereitete Farben und ähnliche Zubereitungen	5.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
32072010	- - Emailfritten	5.00 %	B5	
32072090	- - andere	5.00 %	B5	
32073000	- flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen	5.00 %	B5	
32074000	- Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken	5.00 %	A	
32081011	- - - von der für zahnärztliche Zwecke verwendeten Art	5.00 %	B5	
32081019	- - - andere	5.00 %	B5	
32081020	- - Antifouling-Beschichtungsstoffe oder Korrosionsschutzfarbe zur Behandlung von Schiffskörpern	5.00 %	B5	
32081090	- - andere	5.00 %	B5	
32082040	- - Antifouling-Beschichtungsstoffe oder Korrosionsschutzfarbe zur Behandlung von Schiffskörpern	10.00 %	B5	
32082070	- - Lacke, von der für zahnärztliche Zwecke verwendeten Art	5.00 %	B5	
32082090	- - andere	5.00 %	B5	
32089011	- - - von der für zahnärztliche Zwecke verwendeten Art	5.00 %	B5	
32089019	- - - andere	5.00 %	B5	
32089021	- - - von der für zahnärztliche Zwecke verwendeten Art	5.00 %	B5	
32089029	- - - andere	5.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
32089030	- - Antifouling-Beschichtungsstoffe oder Korrosionsschutzfarbe zur Behandlung von Schiffskörpern	10.00 %	B5	
32089090	- - andere	10.00 %	B5	
32091010	- - Lacke	5.00 %	B5	
32091040	- - Lederfarben	5.00 %	B5	
32091050	- - Antifouling-Beschichtungsstoffe oder Korrosionsschutzfarbe zur Behandlung von Schiffskörpern	5.00 %	B5	
32091090	- - andere	5.00 %	B5	
32099000	- andere	10.00 %	B5	
32100010	- Lacke	5.00 %	B5	
32100020	- Wasserfarben	10.00 %	B5	
32100030	- zubereitete Wasserpigmentfarben von der für die Lederzurichtung verwendeten Art	0.00 %	A	
32100091	- - Antifouling-Beschichtungsstoffe oder Korrosionsschutzfarbe zur Behandlung von Schiffskörpern	10.00 %	B5	
32100099	- - andere	10.00 %	B5	
32110000	zubereitete Sikkative	5.00 %	A	
32121000	- Prägefolien	5.00 %	B5	
32129011	- - - Aluminiumpaste	5.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
32129013	- - - Bleiweiß, in Öl dispergiert	5.00 %	B5	
32129014	- - - andere, zum Herstellen von Lederfarben	5.00 %	B5	
32129019	- - - - andere	5.00 %	B5	
32129021	- - - von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art	5.00 %	B5	
32129022	- - - andere Farbstoffe	5.00 %	A	
32129029	- - - - andere	5.00 %	A	
32131000	- Farben in Zusammenstellungen	10.00 %	A	
32139000	- andere	10.00 %	A	
32141000	- Glaserkitt, Harzzement und andere Kitt-; Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten	5.00 %	B5	
32149000	- andere	5.00 %	B5	
32151110	- - - UV-härtbare Tinten	5.00 %	B5	
32151120	- - - Festtinte in speziellen Formen zum Einsetzen in Apparate der Unterposition 8443.31, 8443.32 oder 8443.39	0.00 %	A	
32151190	- - - - andere	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
32151910	- - - Festtinte in speziellen Formen zum Einsetzen in Apparate der Unterposition 8443.31, 8443.32 oder 8443.39	5.00 %	B5	
32151990	- - - andere	5.00 %	B5	
32159010	- - Kohlenstoffmasse von der zum Herstellen von Kohlepapier verwendeten Art	5.00 %	B5	
32159060	- - Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen	5.00 %	B5	
32159070	- - Tinte von der für Vervielfältigungsmaschinen der Position 84.72 geeigneten Art	0.00 %	A	
32159090	- - andere	0.00 %	A	
33011200	- - Süß- und Bitterorangenöl	5.00 %	B5	
33011300	- - Citronenöl	5.00 %	B5	
33011900	- - andere	5.00 %	B5	
33012400	- - Pfefferminzöl (Mentha piperita)	5.00 %	B5	
33012500	- - andere Minzenöle	5.00 %	B5	
33012920	- - - aus Sandelholz	5.00 %	A	
33012930	- - - aus Citronella	5.00 %	B5	
33012940	- - - aus Muskatnuss	5.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
33012950	- - - aus Nelken	5.00 %	B5	
33012960	- - - aus Patschuli	5.00 %	B5	
33012970	- - - aus Zitronengras, Zimt, Ingwer, Kardamom oder Fenchel	5.00 %	B5	
33012990	- - - andere	5.00 %	B5	
33013000	- Resinoide	5.00 %	A	
33019010	- - destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle, von der für medizinische Zwecke verwendeten Art	5.00 %	B5	
33019020	- - extrahierte Oleoresine	5.00 %	A	
33019090	- - andere	5.00 %	A	
33021010	- - alkoholhaltige Zubereitungen auf der Basis von Riechstoffen von der zum Herstellen von alkoholischen Getränken verwendeten Art, in flüssiger Form	150.00 %	X	
33021020	- - alkoholhaltige Zubereitungen auf der Basis von Riechstoffen von der zum Herstellen von alkoholischen Getränken verwendeten Art, in anderen Formen	150.00 %	X	
33021030	- - andere, keinen Alkohol enthaltend	5.00 %	A	
33021090	- - andere	5.00 %	A	
33029000	- andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
33030000	Duftstoffe (Parfüms) und Duftwässer (Toilettenwässer)	10.00 %	B5	
33041000	- Schminkmittel (Make-up) für die Lippen	15.00 %	B5	
33042000	- Schminkmittel (Make-up) für die Augen	10.00 %	B5	
33043000	- Zubereitungen für die Maniküre oder Pediküre	15.00 %	B5	
33049100	- - Puder, lose oder fest	15.00 %	B5	
33049920	- - - Aknemittel	15.00 %	B5	
33049930	- - - andere Gesichts- oder Hautcremes und -lotionen	15.00 %	B5	
33049990	- - - - andere	15.00 %	B5	
33051010	- - mit antimykotischen Eigenschaften	15.00 %	B5	
33051090	- - - andere	15.00 %	B5	
33052000	- Dauerwellmittel und Entkrausungsmittel (Zubereitungen zur Haardauerverformung)	15.00 %	B5	
33053000	- Haarlacke	15.00 %	B5	
33059000	- andere	15.00 %	B5	
33061010	- - Pulver und Pasten zu Zahnschutzzwecken	15.00 %	B5	
33061090	- - - andere	15.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
33062000	- Garne zum Reinigen der Zahnzwischenräume (Zahnseide)	10.00 %	B5	
33069000	- andere	15.00 %	B5	
33071000	- zubereitete Rasiermittel (einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmittel)	15.00 %	B5	
33072000	- Körperdesodorierungs- und Antitranspirationsmittel	15.00 %	B5	
33073000	- parfümierte Badesalze und andere zubereitete Badezusätze	10.00 %	B5	
33074110	- - - Duftpulver (Weihrauch) von der für religiöse Zeremonien verwendeten Art	10.00 %	B5	
33074190	- - - andere	10.00 %	B5	
33074910	- - - Zubereitungen zum Parfümieren von Räumen, auch mit desinfizierenden Eigenschaften	10.00 %	B5	
33074990	- - - andere	10.00 %	B5	
33079010	- - zubereitete Körperpflegemittel für Tiere	10.00 %	B5	
33079030	- - parfümierte Papiere und Schminkpapiere oder parfümierte Tücher und Schminktücher	10.00 %	B5	
33079040	- - andere Riech- oder Schönheitsmittel, einschließlich Haarentfernungsmitteln	10.00 %	B5	
33079050	- - Lösungen für Kontaktlinsen oder künstliche Augen	10.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
33079090	- - - andere	10.00 %	B5	
34011140	- - - medizinische Seife einschließlich desinfizierender Seife	10.00 %	A	
34011150	- - - andere Seifen, einschließlich Badeseifen	15.00 %	B5	
34011161	- - - - aus Vliesstoffen, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	10.00 %	A	
34011169	- - - - andere	10.00 %	A	
34011170	- - - andere, aus Papier, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt oder überzogen	15.00 %	A	
34011190	- - - andere	15.00 %	B5	
34011910	- - - aus Filz und Vliesstoff, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt oder überzogen	10.00 %	A	
34011920	- - - aus Papier, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt oder überzogen	10.00 %	A	
34011990	- - - andere	10.00 %	A	
34012020	- - Seifenflocken	5.00 %	A	
34012091	- - - von der zur Flotations-Entfärbung von Recyclingpapier verwendeten Art	10.00 %	A	
34012099	- - - andere	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
34013000	- organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut, in Form einer Flüssigkeit oder Creme, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, auch ohne Gehalt an Seife	10.00 %	A	
34023110	- - - sulfonierte Alkylbenzole	5.00 %	B5	
34023190	- - - andere	5.00 %	B5	
34023910	- - - sulfatierte Fettalkohole	5.00 %	B5	
34023990	- - - andere	5.00 %	B5	
34024100	- - - kationische	5.00 %	A	
34024210	- - - hydroxyl-terminiertes Polybutadien	5.00 %	A	
34024290	- - - andere	5.00 %	A	
34024910	- - - von der zur Verwendung in Feuerlöschgemischen geeigneten Art	5.00 %	A	
34024990	- - - andere	5.00 %	A	
34025011	- - - grenzflächenaktive Zubereitungen	5.00 %	A	
34025012	- - - zubereitete anionische Waschmittel und zubereitete anionische Reinigungsmittel, einschließlich Bleich-, Reinigungs- und Fettentfernungsmitteln	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
34025019	- - - andere	5.00 %	A	
34025091	- - - grenzflächenaktive Zubereitungen	5.00 %	B5	
34025092	- - - zubereitete anionische Waschmittel und zubereitete anionische Reinigungsmittel, einschließlich Bleich-, Reinigungs- und Fettentfernungsmitteln	10.00 %	B5	
34025099	- - - andere	10.00 %	B5	
34029011	- - - anionische Benetzungsmittel	0.00 %	A	
34029012	- - - zubereitete anionische Waschmittel und zubereitete anionische Reinigungsmittel, einschließlich Bleich-, Reinigungs- und Fettentfernungsmitteln	5.00 %	A	
34029013	- - - andere zubereitete Waschmittel und zubereitete Reinigungsmittel, einschließlich zubereiteten Bleich-, Reinigungs- und Fettentfernungsmitteln	5.00 %	A	
34029014	- - - andere anionische grenzflächenaktive Zubereitungen	5.00 %	A	
34029019	- - - andere	5.00 %	A	
34029091	- - - anionische Benetzungsmittel	5.00 %	A	
34029092	- - - zubereitete anionische Waschmittel und zubereitete anionische Reinigungsmittel, einschließlich Bleich-, Reinigungs- und Fettentfernungsmitteln	5.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
34029093	- - - andere zubereitete Waschmittel und zubereitete Reinigungsmittel, einschließlich zubereiteten Bleich-, Reinigungs- und Fettentfernungsmitteln	5.00 %	B5	
34029094	- - - andere anionische grenzflächenaktive Zubereitungen	5.00 %	A	
34029099	- - - andere	5.00 %	A	
34031111	- - - - Zubereitete Schmiermittel	5.00 %	A	
34031119	- - - - andere	5.00 %	A	
34031190	- - - - andere	5.00 %	A	
34031911	- - - - Zubereitungen für Motoren für Luftfahrzeuge	0.00 %	A	
34031912	- - - - andere Silikonöl enthaltende Zubereitungen	5.00 %	A	
34031919	- - - - andere	5.00 %	A	
34031990	- - - - andere	5.00 %	A	
34039111	- - - - Silikonöl enthaltende Zubereitungen	0.00 %	A	
34039119	- - - - andere	0.00 %	A	
34039190	- - - - andere	0.00 %	A	
34039911	- - - - Zubereitungen für Motoren für Luftfahrzeuge	0.00 %	A	
34039912	- - - - andere Silikonöl enthaltende Zubereitungen	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
34039919	- - - - andere	5.00 %	A	
34039990	- - - - andere	5.00 %	A	
34042000	- Poly(oxyethyl)-Wachs (Polyethylenglycolwachs)	5.00 %	A	
34049010	- - von chemisch modifiziertem Montanwachs	0.00 %	A	
34049090	- - - andere	0.00 %	A	
34051000	- Schuhcreme und ähnliche Schuh- oder Lederpflegemittel	15.00 %	A	
34052000	- Möbel- und Bohnerwachs und ähnliche Zubereitungen	15.00 %	A	
34053000	- Poliermittel für Karosserien und ähnliche Autopflegemittel, ausgenommen Poliermittel für Metall	15.00 %	A	
34054000	- Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen	10.00 %	B5	
34059010	- - zum Polieren von Metall	15.00 %	A	
34059090	- - - andere	15.00 %	A	
34060000	Kerzen (Lichte) aller Art und dergleichen	15.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
34070010	- Modelliermassen, auch zur Unterhaltung für Kinder	5.00 %	A	
34070020	- zubereitetes „Dentalwachs“ oder „Zahnabdruckmassen“ in Zusammenstellungen, in Packungen für den Einzelverkauf oder in Tafeln, Hußeisenform, Stäben oder ähnlichen Formen	5.00 %	A	
34070030	- andere Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips oder Calciumsulfat	5.00 %	A	
35011000	- Casein	5.00 %	B5	
35019010	- - Caseinate und andere Caseinderivate	5.00 %	B5	
35019020	- - Caseinleime	5.00 %	B5	
35021100	- - getrocknet	5.00 %	A	
35021900	- - - andere	5.00 %	A	
35022000	- Molkenproteine (Lactalbumin), einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen	5.00 %	A	
35029000	- andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
35030041	- - in Pulverform mit einer Gelierkraft von A-250 oder B-230 oder höher auf der Bloomskala	5.00 %	A	
35030049	- - andere	5.00 %	A	
35030050	- Hausenblase	5.00 %	A	
35030061	- - Fischleime	5.00 %	B5	
35030069	- - andere	5.00 %	A	
35040000	Peptone und ihre Derivate; andere Eiweißstoffe und ihre Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Hautpulver, auch chromiert	5.00 %	B5	
35051010	- - Dextrine; lösliche oder geröstete Stärken	5.00 %	A	
35051090	- - andere	5.00 %	A	
35052000	- Leime	5.00 %	B5	
35061000	- zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
35069110	- - - optisch klare, trägerfreie Klebebänder und optisch klare, aushärtende Flüssigklebstoffe von der ausschließlich oder hauptsächlich zur Herstellung von Flachbildschirmen oder berührungsempfindlichen Bildschirmen verwendeten Art	5.00 %	A	
35069190	- - - andere	5.00 %	A	
35069900	- - - andere	5.00 %	A	
35071000	- Lab und seine Konzentrate	5.00 %	B5	
35079000	- andere	0.00 %	A	
36010000	Schießpulver	5.00 %	A	
36020000	Zubereitete Sprengstoffe, ausgenommen Schießpulver	5.00 %	A	
36031000	- Sicherheitszündschnüre	5.00 %	B5	
36032000	- Sprengschnüre	5.00 %	B5	
36033000	- Zündhütchen	5.00 %	A	
36034000	- Sprengkapseln	5.00 %	A	
36035000	- Zünder	5.00 %	A	
36036000	- elektrische Sprengzünder	5.00 %	A	
36041000	- Feuerwerkskörper	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
36049020	- - pyrotechnische Miniaturmunition und Zündplättchen für Spielzeug	5.00 %	A	
36049040	- - Signalfackeln	5.00 %	A	
36049050	- - Signalkraketen	5.00 %	A	
36049090	- - andere	5.00 %	A	
36050000	Zündhölzer, ausgenommen pyrotechnische Waren der Position 36.04	15.00 %	A	
36061000	- flüssige Brennstoffe und brennbare Flüssiggase, in Behältnissen von der zum Auffüllen oder Wiederauffüllen von Feuerzeugen oder Anzündern verwendeten Art mit einem Fassungsvermögen von 300 cm ³ oder weniger	10.00 %	A	
36069010	- - feste oder pastenförmige Brennstoffe, Hartspiritus und ähnliche zubereitete Brennstoffe	5.00 %	A	
36069020	- - Zündsteine	5.00 %	A	
36069030	- - andere Cer-Eisen und andere Zündmetall-Legierungen in jeder Form	5.00 %	A	
36069090	- - andere	5.00 %	A	
37011000	- für Röntgenaufnahmen	5.00 %	A	
37012000	- Sofortbild-Planfilme	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
37013000	- andere Platten und Planfilme, bei denen mindestens eine Seite mehr als 255 mm misst	5.00 %	A	
37019110	- - - von der für Zwecke des grafischen Gewerbes geeigneten Art	5.00 %	A	
37019190	- - - andere	5.00 %	A	
37019910	- - - von der für Zwecke des grafischen Gewerbes geeigneten Art	5.00 %	A	
37019990	- - - andere	5.00 %	A	
37021000	- für Röntgenaufnahmen	5.00 %	A	
37023100	- - für mehrfarbige Aufnahmen	5.00 %	A	
37023200	- - andere, mit einer Silberhalogenid-Emulsion	5.00 %	A	
37023900	- - andere	5.00 %	A	
37024100	- - mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von mehr als 200 m, für mehrfarbige Aufnahmen	5.00 %	A	
37024210	- - - von der für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke oder für Zwecke des grafischen Gewerbes geeigneten Art	5.00 %	A	
37024290	- - - andere	5.00 %	A	
37024300	- - mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von 200 m oder weniger	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
37024400	- - mit einer Breite von mehr als 105 mm bis 610 mm	5.00 %	A	
37025220	- - - von der für kinematografische Zwecke geeigneten Art	0.00 %	A	
37025290	- - - - andere	5.00 %	A	
37025300	- - mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger, für Diapositive	5.00 %	A	
37025440	- - - von der für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke oder für Zwecke des grafischen Gewerbes geeigneten Art	5.00 %	A	
37025490	- - - - andere	5.00 %	A	
37025520	- - - von der für kinematografische Zwecke geeigneten Art	0.00 %	A	
37025550	- - - - von der für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke oder für Zwecke des grafischen Gewerbes geeigneten Art	5.00 %	A	
37025590	- - - - andere	5.00 %	A	
37025620	- - - von der für kinematografische Zwecke geeigneten Art	5.00 %	A	
37025690	- - - - andere	5.00 %	A	
37029610	- - - von der für kinematografische Zwecke geeigneten Art	5.00 %	A	
37029690	- - - - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
37029710	- - - von der für kinematografische Zwecke geeigneten Art	5.00 %	A	
37029790	- - - andere	5.00 %	A	
37029810	- - - von der für kinematografische Zwecke geeigneten Art	5.00 %	A	
37029830	- - - andere, mit einer Länge von 120 m oder mehr	5.00 %	A	
37029890	- - - andere	5.00 %	A	
37031010	- - mit einer Breite von 1,000 mm oder weniger	0.00 %	A	
37031090	- - andere	0.00 %	A	
37032000	- andere, für mehrfarbige Aufnahmen	5.00 %	A	
37039000	- andere	5.00 %	A	
37040010	- Röntgenplatten und Röntgenfilme	5.00 %	A	
37040090	- andere	5.00 %	A	
37050010	- für Röntgenaufnahmen	5.00 %	A	
37050020	- Mikrofilme	5.00 %	A	
37050030	- für Offsetreproduktionen	5.00 %	A	
37050090	- andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
37061010	- - Wochenschaufilme, Reisefilme, technische und wissenschaftliche Filme	10.00 %	A	
37061030	- - andere Dokumentarfilme	10.00 %	A	
37061040	- - andere, nur mit Tonaufzeichnung	10.00 %	A	
37061090	- - andere	Rp. 21.450,- /Minute	A	
37069010	- - Wochenschaufilme, Reisefilme, technische und wissenschaftliche Filme	10.00 %	A	
37069030	- - andere Dokumentarfilme	10.00 %	A	
37069040	- - andere, nur mit Tonaufzeichnung	10.00 %	A	
37069090	- - andere	Rp. 21.450,- /Minute	A	
37071000	- Emulsionen zum Sensibilisieren von Oberflächen	5.00 %	A	
37079010	- - Blitzmaterialien	5.00 %	A	
37079090	- - andere	0.00 %	A	
38011000	- künstlicher Grafit	5.00 %	A	
38012000	- kolloider und halbkolloider Grafit	5.00 %	A	
38013000	- kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden und ähnliche Pasten für die Innenauskleidung von Öfen	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
38019000	- andere	5.00 %	A	
38021010	- - auf der Grundlage von Kokosnussschalenkohle	5.00 %	A	
38021090	- - - andere	5.00 %	A	
38029010	- - aktivierter Bauxit	5.00 %	A	
38029020	- - - aktivierte Tone und aktivierte Erden	5.00 %	B5	
38029090	- - - andere	5.00 %	A	
38030000	Tallöl, auch raffiniert	5.00 %	A	
38040010	- konzentrierte Sulfitablaugen	5.00 %	A	
38040020	- Bindemittel aus Calciumligninsulfonaten (Ca2LS) zum Herstellen von Schamottesteinen	5.00 %	A	
38040090	- andere	5.00 %	A	
38051000	- Balsamterpentinöl, Holzterpentinöl und Sulfatterpentinöl	5.00 %	A	
38059000	- andere	5.00 %	A	
38061000	- Kolofonium und Harzsäuren	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
38062000	- Salze des Kolofoniums, der Harzsäuren oder der Derivate von Kolofonium oder von Harzsäuren, ausgenommen Salze von Kolofoniumaddukten	5.00 %	A	
38063010	- - in Blöcken	5.00 %	A	
38063090	- - andere	5.00 %	A	
38069010	- - Schmelzharze in Blöcken	5.00 %	A	
38069090	- - andere	5.00 %	A	
38070000	Holzteere; Holzteeröle; Holzkreosot; Holzgeist; pflanzliches Pech; Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolofonium, Harzsäuren oder pflanzlichem Pech	5.00 %	A	
38085210	- - - Holzschutzmittel, andere Zubereitungen als Insektizide oder Fungizide enthaltende Oberflächenbeschichtungen	5.00 %	A	
38085220	- - - Fungizide und Insektizide in Druckgasbehältern	10.00 %	B5	
38085290	- - - andere	10.00 %	B5	
38085911	- - - - in Druckgasbehältern	10.00 %	B5	
38085919	- - - - andere	10.00 %	B5	
38085921	- - - - in Druckgasbehältern	5.00 %	A	
38085929	- - - - andere	5.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
38085931	- - - - in Druckgasbehältern	10.00 %	B5	
38085939	- - - - andere	10.00 %	B5	
38085940	- - - - Keimhemmungsmittel	10.00 %	B5	
38085950	- - - - Pflanzenwuchsregulatoren	10.00 %	B5	
38085960	- - - - Desinfektionsmittel	10.00 %	B5	
38085991	- - - - Holzschutzmittel, andere Zubereitungen als Insektizide oder Fungizide enthaltende Oberflächenbeschichtungen	5.00 %	A	
38085999	- - - - andere	5.00 %	B5	
38086110	- - - Mückenschutzspiralen	5.00 %	A	
38086120	- - - Mückenschutzmatten	5.00 %	A	
38086130	- - - in Druckgasdosen	5.00 %	A	
38086140	- - - andere, in flüssiger Form	5.00 %	A	
38086150	- - - andere, mit desodorierender Wirkung	5.00 %	A	
38086190	- - - andere	5.00 %	A	
38086210	- - - Pulver zum Formen von Mückenschutzspiralen	5.00 %	A	
38086220	- - - Mückenschutzspiralen	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
38086230	- - - Mückenschutzmatten	5.00 %	A	
38086240	- - - in Druckgasdosen	5.00 %	A	
38086250	- - - andere, in flüssiger Form	5.00 %	A	
38086290	- - - andere	5.00 %	A	
38086910	- - - Pulver zum Formen von Mückenschutzspiralen	5.00 %	A	
38086990	- - - andere	5.00 %	A	
38089110	- - - Zwischenpräparate, 2- (Methylpropylphenolmethylcarbamat) enthaltend	5.00 %	A	
38089120	- - - andere, Pulver zum Formen von Mückenschutzspiralen	5.00 %	A	
38089130	- - - in Druckgasbehältern	5.00 %	A	
38089140	- - - Mückenschutzspiralen	5.00 %	A	
38089150	- - - Mückenschutzmatten	5.00 %	A	
38089191	- - - - mit desodorierender Wirkung	5.00 %	A	
38089199	- - - - andere	5.00 %	A	
38089211	- - - - mit einem Gehalt an Validamycin von 3 GHT oder weniger, bezogen auf das Nettogewicht	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
38089219	- - - - andere	5.00 %	A	
38089290	- - - - andere	5.00 %	B5	
38089311	- - - - in Druckgasbehältern	5.00 %	A	
38089319	- - - - andere	5.00 %	A	
38089320	- - - - Keimhemmungsmittel	5.00 %	A	
38089330	- - - - Pflanzenwuchsregulatoren	5.00 %	A	
38089410	- - - - Mischungen aus Steinkohlenteersäure und -basen enthaltend	5.00 %	A	
38089420	- - - - andere, in Druckgasbehältern	5.00 %	A	
38089490	- - - - andere	5.00 %	B5	
38089910	- - - - Holzschutzmittel, Insektizide oder Fungizide enthaltend	5.00 %	A	
38089990	- - - - andere	5.00 %	B5	
38091000	- auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten	5.00 %	B5	
38099110	- - - - Weichmacher	5.00 %	A	
38099190	- - - - andere	5.00 %	B5	
38099200	- - - von der in der Papierindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
38099300	- - von der in der Lederindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art	5.00 %	A	
38101000	- Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen	5.00 %	A	
38109000	- andere	5.00 %	A	
38111100	- - auf der Grundlage von Bleiverbindungen	5.00 %	A	
38111900	- - andere	5.00 %	B5	
38112110	- - - in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5.00 %	A	
38112190	- - - andere	0.00 %	A	
38112900	- - andere	5.00 %	A	
38119010	- - Rostschutzmittel oder Korrosionsinhibitoren	5.00 %	A	
38119090	- - andere	5.00 %	A	
38121000	- zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger	5.00 %	A	
38122000	- zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
38123100	- - Mischungen von Oligomeren des 2,2,4-Trimethyl-1,2-dihydrochinolin (TMQ)	5.00 %	A	
38123900	- - andere	5.00 %	A	
38130000	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben	5.00 %	A	
38140000	Zusammengesetzte organische Löse- und Verdünnungsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Zubereitungen zum Entfernen von Farben oder Lacken	5.00 %	A	
38151100	- - mit Nickel oder einer Nickelverbindung als aktiver Substanz	5.00 %	B5	
38151200	- - mit Edelmetall oder einer Edelmetallverbindung als aktiver Substanz	5.00 %	A	
38151900	- - andere	5.00 %	B5	
38159000	- andere	5.00 %	B5	
38160010	- feuerfeste Zemente	5.00 %	A	
38160020	- Dolomitstampfmasse	0.00 %	A	
38160090	- andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
38170000	Alkylbenzol-Gemische und Alkyl-naphthalin-Gemische, ausgenommen Waren der Position 27.07 oder 29.02	5.00 %	A	
38180000	Chemische Elemente, zur Verwendung in der Elektronik dotiert, in Scheiben, Plättchen oder ähnlichen Formen; chemische Verbindungen, zur Verwendung in der Elektronik dotiert	5.00 %	A	
38190000	Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und andere zubereitete Flüssigkeiten für hydraulische Kraftübertragung, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 GHT	5.00 %	B5	
38200000	Zubereitete Gefrierschutzmittel und zubereitete Flüssigkeiten zum Enteisen	5.00 %	A	
38210010	- zubereitete Nährsubstrate zum Züchten von Mikroorganismen	5.00 %	B5	
38210090	- andere	5.00 %	B5	
38221100	- - zur Diagnose von Malaria	0.00 %	A	
38221200	- - zur Diagnose von Zika und anderen von Stechmücken der Gattung <i>Aedes</i> übertragenen Krankheiten	0.00 %	A	
38221300	- - zur Bestimmung der Blutgruppe	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
38221900	- - andere	10.00 %	A	
38229010	- - Sterilisationsindikator-Klebebänder und -streifen	5.00 %	A	
38229090	- - andere	5.00 %	A	
38231100	- - Stearinsäure	5.00 %	A	
38231200	- - Ölsäure	5.00 %	A	
38231300	- - Tallölfettsäuren	0.00 %	A	
38231911	- - - - Kokosölsäure	10.00 %	A	
38231919	- - - - andere	10.00 %	A	
38231920	- - - Palmfettsäure-Destillat	5.00 %	A	
38231930	- - - Palmkernfettsäure-Destillat	5.00 %	A	
38231990	- - - andere	5.00 %	A	
38237010	- - in Form von Wachs	5.00 %	A	
38237090	- - andere	5.00 %	A	
38241000	- zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne	5.00 %	A	
38243000	- nicht gesinterte Metallcarbide, untereinander oder mit metallischen Bindemitteln gemischt	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
38244000	- zubereitete Additive für Zement, Mörtel oder Beton	5.00 %	B5	
38245000	- Mörtel und Beton, nicht feuerfest	5.00 %	A	
38246000	- Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905.44	5.00 %	A	
38248100	- - Oxiran (Ethylenoxid) enthaltend	5.00 %	A	
38248200	- - polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder polybromierte Biphenyle (PBB) enthaltend	5.00 %	A	
38248300	- - Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat enthaltend	5.00 %	B5	
38248400	- - Aldrin (ISO), Camphechlor (ISO) (Toxaphen), Chlordan (ISO), Chordecon (ISO), DDT (ISO) (Clofenotan (INN), 1,1,1-Trichlor-2,2-bis (p-chlorphenyl)ethan), Dieldrin (ISO, INN), Endosulfan (ISO), Endrin (ISO), Heptachlor (ISO) oder Mirex (ISO) enthaltend	5.00 %	A	
38248500	- - 1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan (HCH (ISO)), einschließlich Lindan (ISO, INN) enthaltend	5.00 %	A	
38248600	- - Pentachlorbenzol (ISO) oder Hexachlorbenzol (ISO) enthaltend	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
38248700	- - Perfluoroctansulfonsäure, ihre Salze, Perfluoroctansulfonamide oder Perfluoroctansulfonylfluorid enthaltend	5.00 %	A	
38248800	- - Tetra-, Penta-, Hexa-, Hepta- oder Octabromdiphenylether enthaltend	5.00 %	A	
38248900	- - kurzkettige chlorierte Paraffine enthaltend	5.00 %	A	
38249100	- - Mischungen und Zubereitungen, hauptsächlich aus (5-Ethyl-2-methyl-2-oxido-1,3,2-dioxaphosphinan-5-yl) methyl methyl-phosphonat und Bis [(5-ethyl-2-methyl-2-oxido-1,3,2-dioxaphosphinan-5-yl) methyl] methylphosphonat bestehend	5.00 %	A	
38249200	- - Methylphosphonsäurepolyglycolester	5.00 %	A	
38249910	- - - Tintenentferner, Korrekturlacke für Dauerschablonen, andere Korrekturflüssigkeiten sowie Korrekturbänder (ausgenommen solche der Position 96.12), in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5.00 %	A	
38249930	- - - Kopierpasten auf der Grundlage von Gelatine, lose gestellt oder gebrauchsfertig (z. B. auf Unterlagen aus Papier oder Textilien)	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
38249940	- - - zusammengesetzte anorganische Lösemittel	5.00 %	A	
38249950	- - - Acetonöl	5.00 %	A	
38249960	- - - chemische Zubereitungen, Mononatriumglutamat (MNG) enthaltend	5.00 %	A	
38249970	- - - andere chemische Zubereitungen, von der zur Herstellung eines Lebensmittels verwendeten Art	5.00 %	A	
38249991	- - - - Naphthensäuren, ihre wasserunlöslichen Salze und ihre Ester	5.00 %	B5	
38249999	- - - - andere	5.00 %	A	
38251000	- Siedlungsabfälle	5.00 %	A	
38252000	- Klärschlamm	5.00 %	A	
38253010	- - Spritzen, Nadeln, Kanülen und dergleichen	5.00 %	A	
38253090	- - andere	5.00 %	A	
38254100	- - halogeniert	5.00 %	A	
38254900	- - andere	5.00 %	A	
38255000	- Abfälle von flüssigen Abbeizmitteln für Metalle, Hydraulikflüssigkeiten, Bremsflüssigkeiten und Gefrierschutzflüssigkeiten	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
38256100	- - überwiegend organische Bestandteile enthaltend	5.00 %	A	
38256900	- - andere	5.00 %	A	
38259000	- andere	5.00 %	A	
38260010	- - Kokosmethylester (CME)	5.00 %	A	
38260021	- - - mit einem Gehalt an Methylester von 96.5 GHT bis 98 GHT	5.00 %	A	
38260022	- - - mit einem Gehalt an Methylester von mehr als 98 GHT	5.00 %	A	
38260029	- - - andere	5.00 %	A	
38260030	- - andere	5.00 %	A	
38260090	- andere	5.00 %	A	
38271110	- - - Transformatorenöle und Schalteröle mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 GHT	5.00 %	A	
38271190	- - - andere	5.00 %	A	
38271200	- - teilhalogenierte Bromfluorkohlenwasserstoffe (HBFKW) enthaltend	5.00 %	A	
38271300	- - Tetrachlorkohlenstoff enthaltend	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
38271400	- - 1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform) enthaltend	5.00 %	A	
38272000	- Bromchlordifluormethan (Halon 1211), Bromtrifluormethan (Halon 1301) oder Dibromtetrafluorethane (Halon 2402) enthaltend	5.00 %	A	
38273100	- - Substanzen der Unterpositionen 2903.41 bis 2903.48 enthaltend	5.00 %	A	
38273200	- - andere, Substanzen der Unterpositionen 2903.71 bis 2903.75 enthaltend	5.00 %	A	
38273910	- - - Transformatoröle und Schalteröle mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 GHT	5.00 %	A	
38273990	- - - andere	5.00 %	A	
38274000	- Methylbromid (Brommethan) oder Bromchlormethan enthaltend	5.00 %	A	
38275100	- - Trifluormethan (HFK W-23) enthaltend	5.00 %	A	
38275900	- - andere	5.00 %	A	
38276110	- - - Gemisch aus HFK W-125, HFK W-143a und HFK W- 134a (HFK W-404a) enthaltend	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
38276120	- - - Gemisch aus HFKW-125 und HFKW-143a (HFKW-507a) enthaltend	5.00 %	A	
38276190	- - - andere	5.00 %	A	
38276200	- - andere, nicht in der vorstehenden Unterposition inbegriffen, mit einem Gehalt an Pentafluorethan (HFKW-125) von 55 GHT oder mehr; jedoch keine ungesättigten Fluorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe (HFO) enthaltend	5.00 %	A	
38276310	- - - Gemisch aus HFKW-32 und HFKW-125 (HFKW-410a) enthaltend	5.00 %	A	
38276390	- - - andere	5.00 %	A	
38276400	- - andere, nicht in den vorstehenden Unterpositionen inbegriffen, mit einem Gehalt an 1,1,1,2-Tetrafluorethan (HFKW-134a) von 30 GHT oder mehr; jedoch keine ungesättigten Fluorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe (HFO) enthaltend	5.00 %	A	
38276500	- - andere, nicht in den vorstehenden Unterpositionen inbegriffen, mit einem Gehalt an Difluormethan (HFKW-32) von 20 GHT oder mehr und einem Gehalt an Pentafluorethan (HFKW-125) von 20 GHT oder mehr	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
38276800	- - andere, nicht in den vorstehenden Unterpositionen inbegriffen, Substanzen der Unterpositionen 2903.41 bis 2903.48 enthaltend	5.00 %	A	
38276900	- - andere	5.00 %	A	
38279000	- andere	5.00 %	B5	
39011012	- - - Polyethylen mit einem Gehalt an Alpha-Olefin- Monomeren von 5 GHT oder weniger	10.00 %	B5	
39011019	- - - andere	10.00 %	B5	
39011092	- - - Polyethylen mit einem Gehalt an Alpha-Olefin- Monomeren von 5 GHT oder weniger	10.00 %	D	
39011099	- - - andere	10.00 %	D	
39012000	- Polyethylen mit einer Dichte von 0.94 oder mehr	15.00 %	C	
39013000	- Ethylen-Vinylacetat-Copolymere	5.00 %	D	
39014000	- Ethylen-alpha-Olefin-Copolymere mit einer Dichte von weniger als 0.94	5.00 %	B5	
39019040	- - in Dispersion	5.00 %	B5	
39019090	- - andere	5.00 %	D	
39021030	- - in Dispersion	10.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
39021040	- - Granulat, Pellets, Kügelchen, Flocken, Plättchen und ähnliche Formen	10.00 %	D	
39021090	- - andere	10.00 %	B5	
39022000	- Polyisobutylene	5.00 %	B5	
39023030	- - in Form von Flüssigkeiten oder Pasten	5.00 %	B5	
39023090	- - andere	10.00 %	C	
39029010	- - chloriertes Polypropylen, von der für die Verwendung in Druckfarbenezubereitungen geeigneten Art	5.00 %	D	
39029090	- - andere	5.00 %	D	
39031110	- - - in Form von Granulat	10.00 %	D	
39031190	- - - andere	10.00 %	B5	
39031910	- - - in Dispersion	10.00 %	B5	
39031920	- - - Granulat, Pellets, Kügelchen, Flocken, Plättchen und ähnliche Formen	10.00 %	D	
39031990	- - - andere	10.00 %	B5	
39032040	- - in wässriger Dispersion	5.00 %	B5	
39032050	- - in nicht wässriger Dispersion	5.00 %	B5	
39032090	- - andere	5.00 %	C	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
39033040	- - in wässriger Dispersion	5.00 %	B5	
39033050	- - in nicht wässriger Dispersion	5.00 %	B5	
39033060	- - in Form von Granulat	5.00 %	C	
39033090	- - andere	5.00 %	C	
39039030	- - in Dispersion	5.00 %	B5	
39039091	- - - stoßfeste Polymere des Styrols, mit einer Izod-Schlagzähigkeit bei 23 °C von weniger als 80 J/m	5.00 %	D	
39039099	- - - andere	5.00 %	D	
39041010	- - Suspensions-Homopolymere	10.00 %	X	
39041091	- - - in Form von Granulat	5.00 %	X	
39041092	- - - in Form von Pulver	5.00 %	X	
39041099	- - - andere	5.00 %	X	
39042110	- - - in Form von Granulat	5.00 %	D	
39042120	- - - in Form von Pulver	5.00 %	X	
39042190	- - - andere	5.00 %	X	
39042210	- - - in Dispersion	5.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
39042220	- - - in Form von Granulat	5.00 %	D	
39042230	- - - in Form von Pulver	5.00 %	X	
39042290	- - - andere	5.00 %	X	
39043010	- - in Form von Granulat	5.00 %	X	
39043020	- - in Form von Pulver	5.00 %	X	
39043090	- - andere	5.00 %	X	
39044010	- - in Form von Granulat	5.00 %	X	
39044020	- - in Form von Pulver	5.00 %	X	
39044090	- - andere	5.00 %	X	
39045040	- - in Dispersion	5.00 %	B5	
39045050	- - in Form von Granulat	5.00 %	X	
39045060	- - in Form von Pulver	5.00 %	X	
39045090	- - andere	5.00 %	X	
39046110	- - - in Form von Granulat	5.00 %	X	
39046120	- - - in Form von Pulver	5.00 %	X	
39046190	- - - andere	5.00 %	X	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
39046930	- - - in Dispersion	5.00 %	B5	
39046940	- - - in Form von Granulat	5.00 %	X	
39046950	- - - in Form von Pulver	5.00 %	X	
39046990	- - - andere	5.00 %	X	
39049030	- - in Dispersion	5.00 %	B5	
39049040	- - in Form von Granulat	5.00 %	X	
39049050	- - in Form von Pulver	5.00 %	X	
39049090	- - - andere	5.00 %	X	
39051200	- - in wässriger Dispersion	10.00 %	A	
39051910	- - - in Form von Flüssigkeiten oder Pasten	5.00 %	A	
39051990	- - - andere	5.00 %	A	
39052100	- - in wässriger Dispersion	10.00 %	A	
39052900	- - - andere	5.00 %	A	
39053010	- - in Dispersion	5.00 %	A	
39053090	- - - andere	5.00 %	A	
39059110	- - - in Dispersion	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
39059190	- - - andere	5.00 %	A	
39059910	- - - in wässriger Dispersion	5.00 %	A	
39059920	- - - in nicht wässriger Dispersion	5.00 %	A	
39059990	- - - andere	5.00 %	A	
39061010	- - in Dispersion	10.00 %	B5	
39061090	- - andere	10.00 %	C	
39069020	- - in Dispersion	5.00 %	B5	
39069092	- - - Natriumpolyacrylat	5.00 %	C	
39069099	- - - andere	5.00 %	C	
39071000	- Polyacetale	0.00 %	A	
39072100	- - Bis(polyoxyethylen)methylphosphonat	5.00 %	B5	
39072910	- - - Polytetramethylenetherglykol	5.00 %	B5	
39072990	- - - andere	5.00 %	B5	
39073020	- - von der für Zwecke der Beschichtung verwendeten Art, in Pulverform	5.00 %	X	
39073030	- - in Form von Flüssigkeiten oder Pasten	5.00 %	B5	
39073090	- - andere	5.00 %	X	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
39074000	- Polycarbonate	0.00 %	A	
39075010	- - in Form von Flüssigkeiten oder Pasten	5.00 %	B5	
39075090	- - - andere	5.00 %	X	
39076100	- - mit einer Viskositätszahl von 78 ml/g oder mehr	5.00 %	X	
39076910	- - - Granulate und ähnliche Formen	5.00 %	X	
39076990	- - - - andere	5.00 %	X	
39077000	- Poly(milchsäure)	5.00 %	B5	
39079120	- - - Granulate und ähnliche Formen	5.00 %	X	
39079130	- - - in Form von Flüssigkeiten oder Pasten	5.00 %	B5	
39079190	- - - - andere	5.00 %	X	
39079940	- - - von der für Zwecke der Beschichtung verwendeten Art, in Pulverform	5.00 %	X	
39079950	- - - Thermoplastische Flüssigkristallcopolymere auf Basis aromatischer Polyester	5.00 %	X	
39079960	- - - Polybutylensuccinat (PBS)	5.00 %	D	
39079990	- - - - andere	5.00 %	X	
39081010	- - Polyamid-6	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
39081090	- - andere	0.00 %	A	
39089000	- andere	0.00 %	A	
39091010	- - Formmassen	5.00 %	C	
39091090	- - andere	5.00 %	C	
39092010	- - Formmassen	5.00 %	C	
39092090	- - andere	5.00 %	C	
39093110	- - - von der zum Formpressen verwendeten Art	5.00 %	C	
39093190	- - - andere	5.00 %	C	
39093910	- - - Formmassen	5.00 %	C	
39093991	- - - - Glyoxal-Monourein-Harz	5.00 %	C	
39093999	- - - - andere	5.00 %	C	
39094010	- - Formmassen, ausgenommen Phenol-Formaldehyd	5.00 %	C	
39094090	- - andere	5.00 %	C	
39095000	- Polyurethane	5.00 %	C	
39100020	- in Dispersion und in Lösung	5.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
39100090	- andere	5.00 %	B5	
39111000	- Petroleumharze, Cumaronharze, Indenharze oder Cumaron-Inden-Harze und Polyterpene	5.00 %	B5	
39112000	- Poly(1,3-phenylenmethylphosphonat)	5.00 %	B5	
39119000	- andere	5.00 %	B5	
39121100	- - nicht weich gemacht	5.00 %	C	
39121200	- - weich gemacht	5.00 %	C	
39122011	- - - mit Wasser angefeuchtete Nitrocellulose	5.00 %	C	
39122012	- - - mit Alkohol angefeuchtete Nitrocellulose	5.00 %	C	
39122019	- - - andere	5.00 %	C	
39122020	- - weich gemacht	5.00 %	C	
39123100	- - Carboxymethylcellulose und ihre Salze	5.00 %	C	
39123900	- - andere	5.00 %	C	
39129020	- - in Form von Granulat	5.00 %	B5	
39129090	- - andere	5.00 %	B5	
39131000	- Alginsäure, ihre Salze und Ester	5.00 %	D	*

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
39139010	- - gehärtete Eiweißstoffe	5.00 %	D	
39139020	- - chemische Derivate des Naturkautschuks	5.00 %	D	
39139030	- - Polymere auf Stärkebasis	5.00 %	D	
39139090	- - andere	5.00 %	X	
39140000	Ionenaustauscher auf der Grundlage von Polymeren der Positionen 39.01 bis 39.13, in Primärformen	10.00 %	B5	
39151010	- - aus weichem Zellkunststoff	5.00 %	A	
39151090	- - andere	5.00 %	A	
39152010	- - aus weichem Zellkunststoff	5.00 %	A	
39152090	- - andere	5.00 %	A	
39153010	- - aus weichem Zellkunststoff	5.00 %	A	
39153090	- - andere	5.00 %	A	
39159010	- - aus Poly(ethylenterephthalat)	5.00 %	A	
39159020	- - aus Polypropylen	5.00 %	A	
39159030	- - aus Polycarbonat	5.00 %	A	
39159040	- - aus Polyvinylacetalen	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
39159050	- - aus Phenolharzen; aus Aminoharzen; aus gehärteten Eiweißstoffen; aus chemischen Derivaten des Naturkautschuks	5.00 %	A	
39159090	- - andere	5.00 %	A	
39161010	- - Monofile	5.00 %	A	
39161020	- - Stäbe, Stangen und Profile	5.00 %	A	
39162010	- - Monofile	5.00 %	A	
39162020	- - Stäbe, Stangen und Profile	5.00 %	A	
39169011	- - - aus Polypropylen	5.00 %	A	
39169012	- - - aus Polystyrol	5.00 %	A	
39169019	- - - andere	5.00 %	A	
39169021	- - - aus Phenolharzen; aus Aminoharzen	5.00 %	A	
39169022	- - - aus Polyamiden	5.00 %	A	
39169029	- - - andere	5.00 %	A	
39169030	- - aus regenerierter Cellulose; aus Cellulosenitrat, Celluloseacetat und anderen Celluloseestern, Celluloseethern und anderen chemischen Derivaten der Cellulose, weich gemacht	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
39169040	- - aus gehärteten Eiweißstoffen	5.00 %	A	
39169050	- - aus Vulkanfaser	5.00 %	A	
39169060	- - aus chemischen Derivaten des Naturkautschuks	5.00 %	A	
39169091	- - - Monofile	5.00 %	A	
39169092	- - - Stäbe, Stangen und Profile	5.00 %	A	
39171010	- - aus gehärteten Eiweißstoffen	5.00 %	A	
39171090	- - andere	5.00 %	A	
39172100	- - aus Polymeren des Ethylens	15.00 %	B5	
39172200	- - aus Polymeren des Propylens	15.00 %	B5	
39172300	- - aus Polymeren des Vinylchlorids	15.00 %	A	
39172911	- - - - aus anderen Additionspolymerisationserzeugnissen	15.00 %	A	
39172919	- - - - andere	15.00 %	A	
39172921	- - - - aus anderen Additionspolymerisationserzeugnissen	15.00 %	A	
39172922	- - - - aus Phenolharzen	15.00 %	A	
39172923	- - - - aus Aminoharzen; aus gehärteten Eiweißstoffen; aus chemischen Derivaten des Naturkautschuks	15.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
39172924	- - - - aus Cellulosenitrat, Celluloseacetaten und anderen chemischen Derivaten der Cellulose, weich gemacht; aus Vulkanfiber	15.00 %	A	
39172925	- - - - aus anderen Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen	15.00 %	A	
39172929	- - - - andere	15.00 %	A	
39173111	- - - - aus Additionspolymerisationserzeugnissen	15.00 %	A	
39173112	- - - - aus Aminoharzen; aus Phenolharzen; aus Vulkanfiber; aus chemischen Derivaten des Naturkautschuks	15.00 %	A	
39173119	- - - - andere	15.00 %	A	
39173121	- - - - aus Additionspolymerisationserzeugnissen	15.00 %	A	
39173123	- - - - aus Aminoharzen; aus Phenolharzen; aus chemischen Derivaten des Naturkautschuks	15.00 %	A	
39173124	- - - - aus Vulkanfiber	15.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
39173125	- - - - aus anderen Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen; aus Cellulosenitrat, Celluloseacetaten und anderen chemischen Derivaten der Cellulose, weich gemacht	15.00 %	A	
39173129	- - - - andere	15.00 %	A	
39173210	- - - - Wurst- und Schinkenhüllen	10.00 %	A	
39173220	- - - - thermoplastische Schläuche für Gaskocher	15.00 %	A	
39173291	- - - - - aus Additionspolymerisationserzeugnissen; aus Phenolharzen oder Aminoharzen; aus chemischen Derivaten des Naturkautschuks	15.00 %	A	
39173292	- - - - - andere	15.00 %	A	
39173293	- - - - - aus Additionspolymerisationserzeugnissen	15.00 %	A	
39173294	- - - - - aus Aminoharzen oder Phenolharzen; aus chemischen Derivaten des Naturkautschuks	15.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
39173295	- - - - aus anderen Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen; aus Vulkanfiber; aus Cellulosenitrat, Celluloseacetaten und anderen chemischen Derivaten der Cellulose, weich gemacht	15.00 %	A	
39173299	- - - - - andere	15.00 %	A	
39173310	- - - - andere, weiter als nur an der Oberfläche bearbeitet	10.00 %	A	
39173390	- - - - andere	10.00 %	A	
39173911	- - - - aus Additionspolymerisationserzeugnissen; aus Vulkanfiber	10.00 %	A	
39173912	- - - - aus Phenolharzen oder Aminoharzen; aus chemischen Derivaten des Naturkautschuks	10.00 %	A	
39173919	- - - - andere	10.00 %	A	
39173991	- - - - aus Additionspolymerisationserzeugnissen; aus Vulkanfiber	10.00 %	A	
39173992	- - - - aus Phenolharzen oder Aminoharzen; aus chemischen Derivaten des Naturkautschuks	10.00 %	A	
39173993	- - - - aus anderen Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
39173994	- - - - aus Cellulosenitrat, Celluloseacetaten und anderen chemischen Derivaten der Cellulose, weich gemacht	10.00 %	A	
39173999	- - - - andere	10.00 %	A	
39174000	- Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	5.00 %	B5	
39181011	- - - Fliesen	15.00 %	A	
39181019	- - - andere	15.00 %	A	
39181090	- - andere	15.00 %	A	
39189011	- - - Fliesen aus Polyethylen	5.00 %	A	
39189013	- - - andere, aus Polyethylen	5.00 %	A	
39189014	- - - aus chemischen Derivaten des Naturkautschuks	10.00 %	A	
39189015	- - - aus anderen Additionspolymerisationserzeugnissen; aus Kondensationspolymerisations- oder Umlagerungspolymerisationserzeugnissen; aus Cellulosenitrat, Celluloseacetat oder anderen chemischen Derivaten der Cellulose, weich gemacht	10.00 %	A	
39189016	- - - aus Vulkanfiber	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
39189019	- - - andere	10.00 %	A	
39189091	- - - aus Polyethylen	5.00 %	A	
39189092	- - - aus chemischen Derivaten des Naturkautschuks	10.00 %	A	
39189093	- - - aus anderen Additionspolymerisationserzeugnissen; aus Kondensationspolymerisations- oder Umlagerungspolymerisationserzeugnissen; aus Cellulosenitrat, Celluloseacetat oder anderen chemischen Derivaten der Cellulose, weich gemacht	10.00 %	A	
39189094	- - - aus Vulkanfiber	10.00 %	A	
39189099	- - - andere	10.00 %	A	
39191010	- - - aus Polymeren des Vinylchlorids	5.00 %	A	
39191020	- - - aus Polyethylen	5.00 %	A	
39191091	- - - aus gehärteten Eiweißstoffen oder chemischen Derivaten des Naturkautschuks	5.00 %	A	
39191092	- - - aus Additionspolymerisationserzeugnissen; aus Kondensationspolymerisations- oder Umlagerungspolymerisationserzeugnissen; aus Cellulosenitrat, Celluloseacetaten oder anderen chemischen Derivaten der Cellulose, weich gemacht	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
39191099	- - - andere	5.00 %	B5	
39199010	- - aus Polymeren des Vinylchlorids	10.00 %	B5	
39199020	- - aus gehärteten Eiweißstoffen	10.00 %	A	
39199091	- - - aus chemischen Derivaten des Naturkautschuks	10.00 %	A	
39199092	- - - aus Additionspolymerisationserzeugnissen; aus Kondensationspolymerisations- oder Umlagerungspolymerisationserzeugnissen; aus Cellulosenitrat, Celluloseacetaten oder anderen chemischen Derivaten der Cellulose, weich gemacht	10.00 %	A	
39199099	- - - andere	10.00 %	B5	
39201011	- - - nicht biegsam	10.00 %	A	
39201019	- - - andere	10.00 %	A	
39201090	- - andere	10.00 %	A	
39202010	- - Folien aus biaxialorientiertem Polypropylen (BOPP)	15.00 %	A	
39202091	- - - Tafeln und Platten	15.00 %	A	
39202099	- - - andere	15.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
39203020	- - Platten aus Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) von der bei der Herstellung von Kühlschränken verwendeten Art	10.00 %	A	
39203091	- - - Tafeln und Platten, nicht biegsam	10.00 %	A	
39203092	- - - andere, Tafeln und Platten	10.00 %	A	
39203099	- - - andere	10.00 %	A	
39204310	- - - Tafeln und Platten	10.00 %	A	
39204390	- - - andere	10.00 %	A	
39204900	- - andere	10.00 %	A	
39205111	- - - - nicht biegsam	10.00 %	A	
39205119	- - - - andere	10.00 %	A	
39205190	- - - andere	10.00 %	A	
39205911	- - - - nicht biegsam	10.00 %	A	
39205919	- - - - andere	10.00 %	A	
39205990	- - - andere	10.00 %	A	
39206110	- - - Tafeln und Platten	10.00 %	A	
39206190	- - - andere	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
39206210	- - - Tafeln und Platten	10.00 %	A	
39206291	- - - - Sonnenschutzfolie	10.00 %	A	
39206299	- - - - - andere	10.00 %	A	
39206310	- - - Tafeln und Platten	10.00 %	A	
39206390	- - - - andere	10.00 %	A	
39206910	- - - Tafeln und Platten	5.00 %	A	
39206990	- - - - andere	5.00 %	A	
39207110	- - - Zellglasfolie	15.00 %	A	
39207191	- - - - bedruckte Platten	15.00 %	A	
39207199	- - - - - andere	15.00 %	A	
39207300	- - aus Celluloseacetat	15.00 %	A	
39207910	- - - aus Nitrocellulose (Schießbaumwolle)	10.00 %	A	
39207920	- - - aus Vulkanfiber	10.00 %	A	
39207991	- - - - Tafeln und Platten	10.00 %	A	
39207999	- - - - - andere	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
39209110	- - - Folie von der in Sicherheitsglas verwendeten Art, mit einer Dicke von mehr als 0.38 mm bis 0.76 mm und einer Breite von 2 m oder weniger	5.00 %	A	
39209191	- - - - Tafeln und Platten	10.00 %	A	
39209199	- - - - andere	10.00 %	A	
39209210	- - - aus Polyamid-6	10.00 %	A	
39209291	- - - - Tafeln und Platten	25.00 %	A	
39209299	- - - - andere	25.00 %	A	
39209310	- - - Tafeln und Platten	10.00 %	A	
39209390	- - - andere	10.00 %	A	
39209410	- - - Platten aus Phenol-Formaldehyd (Bakelit)	5.00 %	A	
39209491	- - - - Tafeln und Platten	10.00 %	A	
39209499	- - - - andere	10.00 %	A	
39209910	- - - aus gehärteten Eiweißstoffen; aus chemischen Derivaten des Naturkautschuks	5.00 %	A	
39209921	- - - - Tafeln und Platten	15.00 %	A	
39209929	- - - - andere	15.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
39209931	- - - - Tafeln und Platten	15.00 %	A	
39209939	- - - - andere	15.00 %	A	
39209990	- - - - andere	15.00 %	A	
39211121	- - - - Tafeln und Platten	15.00 %	A	
39211129	- - - - andere	15.00 %	A	
39211191	- - - - Tafeln und Platten	15.00 %	A	
39211192	- - - - Filme	15.00 %	A	
39211199	- - - - andere	15.00 %	A	
39211200	- - aus Polymeren des Vinylchlorids	15.00 %	A	
39211311	- - - - Tafeln und Platten	15.00 %	A	
39211319	- - - - andere	15.00 %	A	
39211391	- - - - Tafeln und Platten	15.00 %	A	
39211392	- - - - Filme	15.00 %	A	
39211399	- - - - andere	15.00 %	A	
39211421	- - - - Tafeln und Platten	15.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
39211429	- - - - andere	15.00 %	A	
39211491	- - - - Tafeln und Platten	15.00 %	A	
39211492	- - - - Filme	15.00 %	A	
39211499	- - - - andere	15.00 %	A	
39211911	- - - - aus Polypropylen	15.00 %	A	
39211912	- - - - aus Polyethylen	15.00 %	A	
39211919	- - - - andere	15.00 %	A	
39211931	- - - - aus Polycarbonaten	15.00 %	A	
39211939	- - - - andere	15.00 %	A	
39211940	- - - Tafeln und Platten aus Cellulose oder ihren chemischen Derivaten oder aus Vulkanfaser	15.00 %	A	
39211950	- - - Tafeln und Platten aus gehärteten Eiweißstoffen oder chemischen Derivaten des Naturkautschuks	15.00 %	A	
39211961	- - - - aus Nitrocellulose (Schießbaumwolle)	15.00 %	A	
39211962	- - - - aus gehärteten Eiweißstoffen; aus chemischen Derivaten des Naturkautschuks	15.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
39211969	- - - - andere	15.00 %	A	
39211993	- - - - aus Nitrocellulose (Schießbaumwolle)	15.00 %	A	
39211994	- - - - aus gehärteten Eiweißstoffen; aus chemischen Derivaten des Naturkautschuks	15.00 %	A	
39211999	- - - - andere	15.00 %	A	
39219010	- - aus Vulkanfiber	10.00 %	A	
39219020	- - aus gehärteten Eiweißstoffen	10.00 %	A	
39219030	- - aus chemischen Derivaten des Naturkautschuks	10.00 %	A	
39219041	- - - Tafeln und Platten	10.00 %	A	
39219042	- - - Filme	10.00 %	A	
39219043	- - - laminierte Streifen aus Spinnstoffen	10.00 %	A	
39219049	- - - andere	10.00 %	A	
39219050	- - aus regenerierter Cellulose	10.00 %	A	
39219060	- - aus anderer Cellulose oder ihren chemischen Derivaten	10.00 %	A	
39219070	- - aus Additionspolymerisationserzeugnissen	10.00 %	A	
39219090	- - andere	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
39221011	- - - Badewannen in rechteckiger oder länglicher Innenform	15.00 %	A	
39221019	- - - andere	15.00 %	A	
39221090	- - - andere	15.00 %	A	
39222000	- Klosettsitze und -deckel	15.00 %	A	
39229011	- - - Teile von Spülkästen	10.00 %	A	
39229012	- - - Spülkästen, mit den zugehörigen Mechanismen ausgerüstet	5.00 %	A	
39229019	- - - andere	5.00 %	A	
39229090	- - - andere	10.00 %	A	
39231010	- - Schachteln für Filme, Bänder und optische Platten	15.00 %	A	
39231020	- - - andere, besonders gestaltet oder hergerichtet für den Transport und die Verpackung von Halbleiterscheiben (wafers), Masken und Retikeln	15.00 %	A	
39231090	- - - andere	15.00 %	A	
39232111	- - - - mit einer Breite von 315 mm oder mehr und einer Länge von 410 mm oder mehr, mit versiegelter Tülle	15.00 %	A	
39232119	- - - - andere	15.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
39232191	- - - - aseptische Beutel, nicht aluminiumverstärkt (ausgenommen sterilisierfähige Beutel), mit einer Breite von 315 mm oder mehr und einer Länge von 410 mm oder mehr, mit versiegelter Tülle	15.00 %	A	
39232199	- - - - andere	15.00 %	A	
39232910	- - - - aseptische Beutel, auch aluminiumverstärkt (ausgenommen sterilisierfähige Beutel), mit einer Breite von 315 mm oder mehr und einer Länge von 410 mm oder mehr, mit versiegelter Tülle	10.00 %	A	
39232990	- - - - andere	10.00 %	A	
39233020	- - - - mehrschichtige glasfaserverstärkte Behälter für verdichtete oder verflüssigte Gase	15.00 %	A	
39233090	- - - - andere	15.00 %	A	
39234010	- - - - zur Verwendung mit den Maschinen der Positionen 84.44, 84.45 oder 84.48 geeignet	5.00 %	A	
39234090	- - - - andere	5.00 %	A	
39235000	- Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse	10.00 %	B5	
39239010	- - - Zahnpastatuben	15.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
39239090	- - andere	15.00 %	A	
39241010	- - aus Melamin	20.00 %	A	
39241091	- - - Trinkflaschen für Säuglinge	22.50 %	A	
39241099	- - - andere	22.50 %	A	
39249010	- - Bettpfannen, Urinflaschen oder Nachtgeschirr	20.00 %	A	
39249020	- - Brustwarzenformer, Brustwarzenschutz, Stillhütchen, Handmilchpumpen	20.00 %	A	
39249030	- - Ernährungshilfen für Säuglinge	20.00 %	A	
39249090	- - andere	20.00 %	A	
39251000	- Sammelbehälter, Tanks, Bottiche und ähnliche Behälter, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l	20.00 %	A	
39252000	- Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen	20.00 %	A	
39253000	- Fensterläden, Jalousien (einschließlich Jalousetten) und ähnliche Waren, und Teile davon	20.00 %	A	
39259000	- andere	20.00 %	A	
39261000	- Büro- oder Schulartikel	15.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
39262010	- - Handschuhe; Schürzen; Lätzchen für Kinder	15.00 %	A	
39262020	- - Schulterpolster oder -protektoren	15.00 %	A	
39262030	- - Andere Polsterungen für Bekleidungsartikel oder Bekleidungszubehör	15.00 %	A	
39262060	- - Kleidung zum Schutz vor chemischen Stoffen, Strahlung oder Flammen	10.00 %	A	
39262090	- - andere	15.00 %	A	
39263000	- Beschläge für Möbel, Karosserien und dergleichen	20.00 %	A	
39264000	- Statuetten und andere Ziergegenstände	20.00 %	A	
39269010	- - Schwimmer für Fischernetze	20.00 %	A	
39269020	- - Klappfächer und starre Fächer, Rahmen und Griffe dafür sowie Teile davon	20.00 %	A	
39269032	- - - Kunststoffformen mit Zahnprothesenabdrücken	15.00 %	A	
39269039	- - - andere	15.00 %	A	
39269041	- - - Polizeischilde	15.00 %	A	
39269042	- - - Schutzmasken für Schweißarbeiten und ähnliche Arbeiten	15.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
39269044	- - - Sprungkissen für die Rettung von Personen, die aus großer Höhe fallen	15.00 %	A	
39269049	- - - andere	15.00 %	A	
39269053	- - - Förderbänder und Treibriemen	5.00 %	A	
39269055	- - -, T ⁴ -Clip-Verbinder und Bunch-Verbindungsblöcke aus Kunststoff für Sprengzünder	15.00 %	A	
39269059	- - - andere	15.00 %	A	
39269060	- - Futtertröge für Geflügel	20.00 %	A	
39269081	- - - Schuhleisten	20.00 %	A	
39269082	- - - Rosenkränze	20.00 %	A	
39269089	- - - andere	20.00 %	A	
39269091	- - - von der für die Getreidelagerung verwendeten Art	20.00 %	A	
39269092	- - - leere Kapseln für Arzneiwaren	15.00 %	A	
39269093	- - - Schnallen, Verstellvorrichtungen, Haken und Kordelstopper	20.00 %	A	
39269099	- - - andere	20.00 %	A	
40011011	- - - zentrifugierter Latex von Kautschukkonzentrat	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
40011019	- - - andere	5.00 %	A	
40011021	- - - zentrifugierter Latex von Kautschukkonzentrat	5.00 %	A	
40011029	- - - andere	5.00 %	A	
40012110	- - - Qualitätsklasse RSS 1	5.00 %	A	
40012120	- - - Qualitätsklasse RSS 2	5.00 %	A	
40012130	- - - Qualitätsklasse RSS 3	5.00 %	A	
40012140	- - - Qualitätsklasse RSS 4	5.00 %	A	
40012150	- - - Qualitätsklasse RSS 5	5.00 %	A	
40012190	- - - andere	5.00 %	A	
40012210	- - - TSNR 10	5.00 %	A	
40012220	- - - TSNR 20	5.00 %	A	
40012230	- - - TSNR L	5.00 %	A	
40012240	- - - TSNR CV	5.00 %	A	
40012250	- - - TSNR GP	5.00 %	A	
40012260	- - - TSNR 5	5.00 %	A	
40012290	- - - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
40012910	- - - luftgetrocknete Kautschukblätter (ADS)	5.00 %	A	
40012920	- - - Latex-Crepe	5.00 %	A	
40012930	- - - Sohlen-Crepe	5.00 %	A	
40012950	- - - anderer Crepe	5.00 %	A	
40012960	- - - SP-Kautschuk	5.00 %	A	
40012970	- - - Skim-Kautschuk	5.00 %	A	
40012980	- - - Kautschukabfälle (am Baum (tree scrap), am Boden (earth scrap) oder beim Räuchern (smoked scrap) geronnen) und in Sammelbehältern geronnene Koagulate (cup lump)	5.00 %	A	
40012994	- - - - deproteinisierter Naturkautschuk (DPnr)	5.00 %	A	
40012996	- - - - andere	5.00 %	A	
40012999	- - - andere	5.00 %	A	
40013020	- - in Primärformen	5.00 %	A	
40013090	- - andere	5.00 %	A	
40021100	- - Latex	5.00 %	D	
40021910	- - - in Primärformen oder nicht vulkanisiert und nicht vermischt in Platten, Blättern oder Streifen	5.00 %	D	
40021990	- - - andere	5.00 %	D	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
40022010	- - in Primärformen	5.00 %	B5	
40022090	- - andere	5.00 %	B5	
40023110	- - - nicht vulkanisiert und nicht vermischt in Platten, Blättern oder Streifen	5.00 %	B5	
40023190	- - - andere	5.00 %	B5	
40023910	- - - nicht vulkanisiert und nicht vermischt in Platten, Blättern oder Streifen	5.00 %	B5	
40023990	- - - andere	5.00 %	B5	
40024100	- - Latex	5.00 %	B5	
40024910	- - - in Primärformen	5.00 %	B5	
40024990	- - - andere	5.00 %	B5	
40025100	- - Latex	5.00 %	B5	
40025910	- - - in Primärformen	5.00 %	B5	
40025990	- - - andere	5.00 %	B5	
40026010	- - in Primärformen	5.00 %	B5	
40026090	- - andere	5.00 %	B5	
40027010	- - in Primärformen	5.00 %	B5	
40027090	- - andere	5.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
40028010	- - Mischungen von Latex aus Naturkautschuk mit Latex aus synthetischem Kautschuk	5.00 %	B5	
40028090	- - - andere	5.00 %	B5	
40029100	- - Latex	5.00 %	B5	
40029930	- - - epoxidierter Naturkautschuk (Enr)	5.00 %	B5	
40029940	- - - andere, in Primärformen oder nicht vulkanisiert und nicht vermischt in Platten, Blättern oder Streifen	5.00 %	B5	
40029990	- - - andere	5.00 %	B5	
40030000	Regenerierter Kautschuk in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	5.00 %	A	
40040000	Abfälle, Bruch und Schnitzel von Weichkautschuk, auch zu Pulver oder Granulat zerkleinert	5.00 %	A	
40051010	- - aus natürlichen Kautschukarten	5.00 %	A	
40051090	- - - andere	5.00 %	A	
40052000	- Lösungen; Dispersionen, ausgenommen solche der Unterposition 4005.10	5.00 %	A	
40059110	- - - aus natürlichen Kautschukarten	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
40059190	- - - andere	5.00 %	A	
40059910	- - - Latex	5.00 %	A	
40059920	- - - Naturkautschuk, mit anderen Stoffen als Kohlenstoff oder Siliciumdioxid vermischt	5.00 %	A	
40059990	- - - andere	5.00 %	A	
40061000	- Rohlaufprofile	5.00 %	A	
40069011	- - - einzelne Waren	5.00 %	A	
40069019	- - - andere	5.00 %	A	
40069090	- - - andere	5.00 %	A	
40070000	Fäden und Schnüre, aus vulkanisiertem Kautschuk	5.00 %	A	
40081110	- - - mit einer Dicke von mehr als 5 mm, einseitig mit Textilgewebe kaschiert	5.00 %	A	
40081120	- - - andere, Bodenfliesen und Wandfliesen	5.00 %	A	
40081190	- - - andere	5.00 %	A	
40081900	- - - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
40082110	- - - mit einer Dicke von mehr als 5 mm, einseitig mit Textilgewebe kaschiert	5.00 %	A	
40082120	- - - andere, Bodenfliesen und Wandfliesen	5.00 %	A	
40082130	- - - Fugenband	5.00 %	A	
40082140	- - - Blätter aus Kautschuk zum Besohlen von Schuhen	5.00 %	A	
40082190	- - - andere	5.00 %	A	
40082900	- - - andere	5.00 %	A	
40091100	- - - ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	5.00 %	B5	
40091210	- - - Saug- und Förderschläuche für Bergbauschlamm	5.00 %	B5	
40091290	- - - andere	5.00 %	B5	
40092110	- - - Saug- und Förderschläuche für Bergbauschlamm	5.00 %	B5	
40092190	- - - andere	5.00 %	B5	
40092210	- - - Saug- und Förderschläuche für Bergbauschlamm	5.00 %	B5	
40092290	- - - andere	5.00 %	B5	
40093110	- - - Saug- und Förderschläuche für Bergbauschlamm	5.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
40093191	- - - - Kraftstoff-, Heizungs- und Wasserschläuche, von der für Kraftfahrzeuge der Position 87.02, 87.03, 87.04 oder 87.11 verwendeten Art	5.00 %	B5	
40093199	- - - - andere	5.00 %	B5	
40093210	- - - Saug- und Förderschläuche für Bergbauschlamm	5.00 %	B5	
40093290	- - - - andere	5.00 %	B5	
40094110	- - - Kautschukschläuche von der für Gaskocher verwendeten Art	5.00 %	B5	
40094190	- - - - andere	5.00 %	B5	
40094210	- - - Saug- und Förderschläuche für Bergbauschlamm	5.00 %	B5	
40094220	- - - Kautschukschläuche von der für Gaskocher verwendeten Art	5.00 %	B5	
40094290	- - - - andere	5.00 %	B5	
40101100	- - nur mit Metall verstärkt	5.00 %	B5	
40101200	- - nur mit textilen Spinnstoffen verstärkt	5.00 %	B5	
40101900	- - - andere	5.00 %	B5	
40103100	- - - endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), V-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 180 cm	5.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
40103200	- - endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), andere als V-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 180 cm	5.00 %	B5	
40103300	- - endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), V-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 180 cm bis 240 cm	5.00 %	B5	
40103400	- - endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), andere als V-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 180 cm bis 240 cm	5.00 %	B5	
40103500	- - endlose Synchrontreibriemen (Zahnriemen) mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 150 cm	5.00 %	B5	
40103600	- - endlose Synchrontreibriemen (Zahnriemen) mit einem äußeren Umfang von mehr als 150 cm bis 198 cm	5.00 %	B5	
40103900	- - andere	5.00 %	B5	
40111000	- von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art	15.00 %	D	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
40112011	- - - mit einer Breite von 230 mm oder weniger und passend für Radfelgen mit einem Durchmesser von 16 Zoll oder weniger	15.00 %	D	
40112012	- - - mit einer Breite von 230 mm oder weniger und passend für Radfelgen mit einem Durchmesser von mehr als 16 Zoll	15.00 %	D	
40112013	- - - mit einer Breite von mehr als 230 mm bis 385 mm	15.00 %	D	
40112019	- - - andere	15.00 %	D	
40112090	- - - andere	15.00 %	D	
40113000	- von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	0.00 %	A	
40114000	- von der für Motorräder und Motorroller verwendeten Art	15.00 %	B5	
40115000	- von der für Fahrräder verwendeten Art	10.00 %	B5	
40117000	- von der für Maschinen und Fahrzeuge in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Art	15.00 %	B5	
40118011	- - - von der für Zugmaschinen und Maschinen der Position 84.29 oder 84.30, Gabelstapler, Schubkarren oder andere Maschinen und Fahrzeuge für die industrielle Nutzung verwendeten Art	15.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
40118019	- - - andere	15.00 %	B5	
40118031	- - - von der für Maschinen der Position 84.29 oder 84.30 verwendeten Art	15.00 %	B5	
40118039	- - - andere	15.00 %	B5	
40118040	- - passend für Radfelgen mit einem Durchmesser von mehr als 24 Zoll, andere	15.00 %	B5	
40119010	- - von der für Fahrzeuge des Kapitels 87 verwendeten Art	15.00 %	B5	
40119020	- - von der für Maschinen der Position 84.29 oder 84.30 verwendeten Art	15.00 %	B5	
40119090	- - andere	15.00 %	B5	
40121100	- - von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art	15.00 %	A	
40121210	- - - mit einer Breite von 450 mm oder weniger	15.00 %	A	
40121290	- - - andere	15.00 %	A	
40121300	- - von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	0.00 %	A	
40121920	- - - von der für Maschinen der Position 84.27 verwendeten Art	15.00 %	A	
40121930	- - - von der für Maschinen der Position 84.29 oder 84.30 verwendeten Art	15.00 %	A	
40121941	- - - - von der für Zugmaschinen in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Art	15.00 %	A	
40121949	- - - - andere	15.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
40121990	- - - andere	15.00 %	A	
40122010	- - von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art	15.00 %	A	
40122021	- - - mit einer Breite von 450 mm oder weniger	15.00 %	A	
40122029	- - - andere	15.00 %	A	
40122030	- - von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	15.00 %	A	
40122040	- - von der für Motorräder und Motorroller verwendeten Art	15.00 %	A	
40122050	- - von der für Fahrräder verwendeten Art	15.00 %	A	
40122060	- - von der für Maschinen der Position 84.29 oder 84.30 verwendeten Art	15.00 %	A	
40122071	- - - von der für Zugmaschinen in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Art	15.00 %	A	
40122079	- - - andere	15.00 %	A	
40122080	- - von der für Maschinen der Position 84.27 verwendeten Art	15.00 %	A	
40122091	- - - abgeraute Reifen	15.00 %	A	
40122099	- - - andere	15.00 %	A	
40129014	- - - Vollreifen mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 250 mm und einer Breite von 450 mm oder weniger	15.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
40129017	- - - Vollreifen mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 250 mm und einer Breite von mehr als 450 mm	15.00 %	A	
40129019	- - - andere	15.00 %	A	
40129021	- - - mit einer Breite von 450 mm oder weniger	15.00 %	A	
40129022	- - - mit einer Breite von mehr als 450 mm	15.00 %	A	
40129071	- - - mit einer Breite von 450 mm oder weniger	15.00 %	A	
40129072	- - - mit einer Breite von mehr als 450 mm	15.00 %	A	
40129080	- - Felgenbänder	15.00 %	A	
40129090	- - andere	15.00 %	A	
40131011	- - - für Reifen mit einer Breite von 450 mm oder weniger geeignet	15.00 %	B5	
40131019	- - - für Reifen mit einer Breite von mehr als 450 mm geeignet	15.00 %	B5	
40131021	- - - für Reifen mit einer Breite von 450 mm oder weniger geeignet	15.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
40131029	- - - für Reifen mit einer Breite von mehr als 450 mm geeignet	15.00 %	B5	
40132000	- von der für Fahrräder verwendeten Art	15.00 %	A	
40139011	- - - für Reifen mit einer Breite von 450 mm oder weniger geeignet	10.00 %	A	
40139019	- - - für Reifen mit einer Breite von mehr als 450 mm geeignet	10.00 %	A	
40139020	- - von der für Motorräder und Motorroller verwendeten Art	15.00 %	A	
40139031	- - - für Reifen mit einer Breite von 450 mm oder weniger geeignet	15.00 %	A	
40139039	- - - für Reifen mit einer Breite von mehr als 450 mm geeignet	15.00 %	A	
40139040	- - von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	0.00 %	A	
40139091	- - - für Reifen mit einer Breite von 450 mm oder weniger geeignet	15.00 %	B5	
40139099	- - - für Reifen mit einer Breite von mehr als 450 mm geeignet	15.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
40141000	- Präservative	10.00 %	A	
40149010	- - Sauger für Saugflaschen und ähnliche Waren	10.00 %	A	
40149040	- - pharmazeutische Stopfen	10.00 %	A	
40149050	- - Fingerlinge	10.00 %	A	
40149090	- - andere	10.00 %	A	
40151210	- - - aus vulkanisiertem Naturkautschuk	10.00 %	A	
40151290	- - - aus anderem vulkanisiertem Kautschuk	10.00 %	A	
40151910	- - - aus vulkanisiertem Naturkautschuk	10.00 %	A	
40151990	- - - aus anderem vulkanisiertem Kautschuk	10.00 %	A	
40159010	- - Bleischürzen	10.00 %	A	
40159020	- - Tauchanzüge (Kälteschutzanzüge)	10.00 %	A	
40159090	- - andere	10.00 %	A	
40161010	- - Polsterungen für Bekleidungsartikel und Bekleidungszubehör	15.00 %	A	
40161020	- - Bodenfliesen und Wandfliesen	15.00 %	A	
40161090	- - andere	15.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
40169110	- - - Matten	15.00 %	A	
40169120	- - - Fliesen	15.00 %	A	
40169190	- - - andere	15.00 %	A	
40169210	- - - Stiftende-Radiergummis	15.00 %	A	
40169290	- - - andere	15.00 %	A	
40169310	- - - von der zur Isolierung der Anschlusleitungen von Elektrolytkondensatoren verwendeten Art	5.00 %	B5	
40169320	- - - Dichtungen und O-Ringe, von der für Kraftfahrzeuge der Position 87.02, 87.03, 87.04 oder 87.11 verwendeten Art	5.00 %	B5	
40169390	- - - andere	5.00 %	B5	
40169400	- - Fender, auch aufblasbar	5.00 %	B5	
40169500	- - andere aufblasbare Waren	15.00 %	B5	
40169911	- - - - für Fahrzeuge der Position 87.02, 87.03, 87.04 oder 87.05, ausgenommen Dichtungsprofile	15.00 %	B5	
40169912	- - - - für Kraftfahrzeuge der Position 87.11	15.00 %	B5	
40169913	- - - - Dichtungsprofile von der für Kraftfahrzeuge der Position 87.02, 87.03 oder 87.04 verwendeten Art	15.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
40169915	- - - - für Fahrzeuge der Position 87.09, 87.13, 87.15 oder 87.16	15.00 %	B5	
40169916	- - - - Fahrradschutzbleche	10.00 %	B5	
40169917	- - - - Fahrradteile	10.00 %	B5	
40169918	- - - - anderes Fahrradzubehör	10.00 %	B5	
40169919	- - - - andere	10.00 %	B5	
40169920	- - - Teile und Zubehör für Gleitschirme der Position 88.04	10.00 %	B5	
40169930	- - - Gummibänder	10.00 %	A	
40169940	- - - Wandfliesen	10.00 %	A	
40169951	- - - Rollen aus Kautschuk	10.00 %	A	
40169952	- - - Heizbälge für die Vulkanisation von Reifen	10.00 %	A	
40169953	- - - Abdeckungen für elektrische Isolatoren	10.00 %	A	
40169954	- - - Gummitüllen und Gummiummantelungen für Automobil-Kabelstränge	15.00 %	A	
40169959	- - - andere	15.00 %	A	
40169960	- - - Schienenzwischenlagen	10.00 %	A	
40169970	- - - Lager im Bauwesen, einschließlich Brückenlagern	15.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
40169991	- - - - Tischbeläge	10.00 %	A	
40169999	- - - - andere	10.00 %	B5	
40170010	- Bodenfliesen und Wandfliesen	10.00 %	A	
40170020	- andere Waren aus Hartkautschuk	10.00 %	A	
40170090	- andere	10.00 %	A	
41012000	- ganze Häute und Felle, ungespalten, mit einem Stückgewicht von 8 kg oder weniger, wenn sie nur getrocknet, von 10 kg oder weniger, wenn sie trocken gesalzen, oder von 16 kg oder weniger, wenn sie frisch, nass gesalzen oder anders konserviert sind	0.00 %	A	
41015000	- ganze Häute und Felle, mit einem Stückgewicht von mehr als 16 kg	0.00 %	A	
41019010	- - vorgegerbt	0.00 %	A	
41019090	- - - andere	0.00 %	A	
41021000	- nicht enthaart	0.00 %	A	
41022100	- - gepickelt	0.00 %	A	
41022900	- - - andere	0.00 %	A	
41032000	- von Kriechtieren	0.00 %	A	
41033000	- von Schweinen	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
41039000	- andere	0.00 %	A	
41041110	- - - von Rindern, pflanzlich gegerbt	0.00 %	A	
41041190	- - - - andere	0.00 %	A	
41041900	- - - andere	0.00 %	A	
41044100	- - Vollleder, ungespalten; Narbenspalt	0.00 %	A	
41044900	- - - andere	0.00 %	A	
41051000	- in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)	0.00 %	A	
41053000	- in getrocknetem Zustand (crust)	0.00 %	A	
41062100	- - in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)	0.00 %	A	
41062200	- - in getrocknetem Zustand (crust)	0.00 %	A	
41063100	- - in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)	0.00 %	A	
41063200	- - in getrocknetem Zustand (crust)	0.00 %	A	
41064000	- von Kriechtieren	0.00 %	A	
41069100	- - in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)	5.00 %	A	
41069200	- - in getrocknetem Zustand (crust)	5.00 %	A	
41071100	- - Vollleder, ungespalten	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
41071200	- - Narbenspalt	0.00 %	A	
41071900	- - andere	0.00 %	A	
41079100	- - Vollleder, ungespalten	0.00 %	A	
41079200	- - Narbenspalt	0.00 %	A	
41079900	- - andere	0.00 %	A	
41120000	Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von Schafen oder Lämmern, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 41.14	0.00 %	A	
41131000	- von Ziegen oder Zickeln	0.00 %	A	
41132000	- von Schweinen	0.00 %	A	
41133000	- von Kriechtieren	5.00 %	A	
41139000	- andere	5.00 %	A	
41141000	- Sämischleder (einschließlich Neusämischleder)	5.00 %	A	
41142000	- Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
41151000	- rekonstituiertes Leder auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt, in Platten, Blättern oder Streifen, auch in Rollen	5.00 %	A	
41152000	- Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Pergament- oder Rohhautleder oder rekonstituiertem Leder, nicht zur Herstellung von Waren aus Leder verwendbar; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl	5.00 %	A	
42010000	Sattlerwaren für alle Tiere (einschließlich Zugtauen, Leinen, Kniekappen, Maulkörben, Satteldecken, Satteltaschen, Hundedecken und dergleichen), aus Stoffen aller Art	20.00 %	A	
42021110	- - - Reise- oder Aktenkoffer mit Abmessungen von 56 cm x 45 cm x 25 cm oder weniger	15.00 %	A	
42021190	- - - andere	17.50 %	A	
42021211	- - - - mit Außenseite aus Vulkanfaser	15.00 %	A	
42021219	- - - - andere	20.00 %	A	
42021291	- - - - mit Außenseite aus Vulkanfaser	17.50 %	A	
42021299	- - - - andere	20.00 %	A	
42021920	- - - mit Außenseite aus Pappe	17.50 %	A	
42021990	- - - andere	20.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
42022100	- - mit Außenseite aus Leder oder rekonstituiertem Leder	15.00 %	A	
42022210	- - - mit Außenseite aus Kunststofffolien	20.00 %	A	
42022220	- - - mit Außenseite aus Spinnstoffen	20.00 %	A	
42022900	- - andere	20.00 %	A	
42023100	- - mit Außenseite aus Leder oder rekonstituiertem Leder	15.00 %	A	
42023200	- - mit Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen	20.00 %	A	
42023900	- - andere	20.00 %	A	
42029111	- - - - Bowlingtaschen	15.00 %	A	
42029119	- - - - andere	15.00 %	A	
42029190	- - - andere	15.00 %	A	
42029210	- - - Kulturtaschen, aus Kunststofffolien	17.50 %	A	
42029220	- - - Bowlingtaschen	20.00 %	A	
42029290	- - - andere	20.00 %	A	
42029910	- - - mit Außenseite aus Vulkanfiber oder Pappe	20.00 %	A	
42029990	- - - andere	20.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
42031000	- Kleidung	15.00 %	A	
42032110	- - - Baseball- und Softballhandschuhe	15.00 %	A	
42032190	- - - - andere	15.00 %	A	
42032910	- - - Arbeitsschutzhandschuhe	12.50 %	A	
42032990	- - - - andere	15.00 %	A	
42033000	- Gürtel, Koppel und Schulterriemen	15.00 %	A	
42034000	- anderes Bekleidungszubehör	15.00 %	A	
42050010	- Schnürsenkel; Matten	10.00 %	A	
42050020	- industrielle Sicherheitsgurte und Gurtsysteme	10.00 %	A	
42050030	- Lederschnüre oder -kordeln von der für Schmuck oder schmückende Gegenstände verwendeten Art	10.00 %	A	
42050040	- andere zu technischen Zwecken	5.00 %	A	
42050090	- andere	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
42060000	Waren aus Därmen, Goldschlägerhäutchen, Blasen oder Sehnen	5.00 %	A	
43011000	- von Nerzen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	5.00 %	A	
43013000	- von Lämmern: Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnlichen Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	5.00 %	A	
43016000	- von Füchsen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	5.00 %	A	
43018000	- andere Pelzfelle, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	5.00 %	A	
43019000	- Köpfe, Schwänze, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile	5.00 %	A	
43021100	- - von Nerzen	5.00 %	A	
43021900	- - - andere	5.00 %	A	
43022000	- Köpfe, Schwänze, Klauen und andere Teile, Abfälle und Überreste, nicht zusammengesetzt	5.00 %	A	
43023000	- ganze Pelzfelle, Teile und Überreste davon, zusammengesetzt	5.00 %	A	
43031000	- Kleidung und Bekleidungszubehör	15.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
43039020	- - Waren zu industriellen Zwecken	15.00 %	A	
43039090	- - andere	15.00 %	A	
43040010	- künstliches Pelzwerk	20.00 %	A	
43040020	- Waren zu industriellen Zwecken	20.00 %	A	
43040091	- - Sporttaschen	20.00 %	B5	
43040099	- - andere	20.00 %	A	
44011100	- - Nadelholz	0.00 %	A	
44011200	- - anderes Holz	0.00 %	A	
44012100	- - Nadelholz	0.00 %	A	
44012200	- - anderes Holz	0.00 %	A	
44013100	- - Holzpellets	0.00 %	A	
44013200	- - Holzbriketts	0.00 %	A	
44013900	- - andere	0.00 %	A	
44014100	- - Sägespäne	0.00 %	A	
44014900	- - andere	0.00 %	A	
44021000	- aus Bambus	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
44022010	- - aus Kokosnussschalen	0.00 %	A	
44022090	- - andere	0.00 %	A	
44029000	- andere	0.00 %	A	
44031110	- - - Balken, Säge- und Furnierrundholz	0.00 %	A	
44031190	- - - andere	0.00 %	A	
44031210	- - - Balken, Säge- und Furnierrundholz	0.00 %	A	
44031290	- - - andere	0.00 %	A	
44032110	- - - Balken, Säge- und Furnierrundholz	0.00 %	A	
44032190	- - - andere	0.00 %	A	
44032210	- - - Balken, Säge- und Furnierrundholz	0.00 %	A	
44032290	- - - andere	0.00 %	A	
44032310	- - - Balken, Säge- und Furnierrundholz	0.00 %	A	
44032390	- - - andere	0.00 %	A	
44032410	- - - Balken, Säge- und Furnierrundholz	0.00 %	A	
44032490	- - - andere	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
44032510	- - - Balken, Säge- und Furnierrundholz	0.00 %	A	
44032590	- - - andere	0.00 %	A	
44032610	- - - Balken, Säge- und Furnierrundholz	0.00 %	A	
44032690	- - - andere	0.00 %	A	
44034110	- - - Balken, Säge- und Furnierrundholz	0.00 %	A	
44034190	- - - andere	0.00 %	A	
44034210	- - - Balken, Säge- und Furnierrundholz	0.00 %	A	
44034290	- - - andere	0.00 %	A	
44034910	- - - Balken, Säge- und Furnierrundholz	0.00 %	A	
44034990	- - - andere	0.00 %	A	
44039110	- - - Balken, Säge- und Furnierrundholz	0.00 %	A	
44039190	- - - andere	0.00 %	A	
44039310	- - - Balken, Säge- und Furnierrundholz	0.00 %	A	
44039390	- - - andere	0.00 %	A	
44039410	- - - Balken, Säge- und Furnierrundholz	0.00 %	A	
44039490	- - - andere	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
44039510	- - - Balken, Säge- und Furnierrundholz	0.00 %	A	
44039590	- - - andere	0.00 %	A	
44039610	- - - Balken, Säge- und Furnierrundholz	0.00 %	A	
44039690	- - - andere	0.00 %	A	
44039710	- - - Balken, Säge- und Furnierrundholz	0.00 %	A	
44039790	- - - andere	0.00 %	A	
44039810	- - - Balken, Säge- und Furnierrundholz	0.00 %	A	
44039890	- - - andere	0.00 %	A	
44039910	- - - Balken, Säge- und Furnierrundholz	0.00 %	A	
44039990	- - - andere	0.00 %	A	
44041000	- Nadelholz	0.00 %	A	
44042010	- - Holzspan	0.00 %	A	
44042090	- - - andere	0.00 %	A	
44050010	- Holzwohle	5.00 %	A	
44050020	- Holzmehl	5.00 %	A	
44061100	- - Nadelholz	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
44061200	- - anderes Holz	5.00 %	A	
44069100	- - Nadelholz	5.00 %	A	
44069200	- - anderes Holz	5.00 %	A	
44071110	- - - in Längsrichtung gesägt, nicht weiter bearbeitet	0.00 %	A	
44071190	- - - andere	0.00 %	A	
44071200	- - Tannenholz der Art „ <i>Abies</i> spp.“ und Fichtenholz der Art „ <i>Picea</i> spp.“	0.00 %	A	
44071300	- - S-P-F (Fichtenholz der Art „ <i>Picea</i> spp.“, Kiefernholz der Art „ <i>Pinus</i> spp.“ und Tannenholz der Art „ <i>Abies</i> spp.“)	0.00 %	A	
44071400	- - Hem-Fir (Western Hemlock der Art „ <i>Tsuga heterophylla</i> “ und Tannenholz der Art „ <i>Abies</i> spp.“)	0.00 %	A	
44071910	- - - in Längsrichtung gesägt, nicht weiter bearbeitet	0.00 %	A	
44071990	- - - andere	0.00 %	A	
44072110	- - - gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden	0.00 %	A	
44072190	- - - andere	0.00 %	A	
44072210	- - - gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden	0.00 %	A	
44072290	- - - andere	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
44072310	- - - in Längsrichtung gesägt, nicht weiter bearbeitet	0.00 %	A	
44072320	- - - gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden	0.00 %	A	
44072390	- - - andere	0.00 %	A	
44072512	- - - - in Längsrichtung gesägt, nicht weiter bearbeitet	0.00 %	A	
44072513	- - - - gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden	0.00 %	A	
44072519	- - - - andere	0.00 %	A	
44072521	- - - - gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden	0.00 %	A	
44072529	- - - - andere	0.00 %	A	
44072620	- - - in Längsrichtung gesägt, nicht weiter bearbeitet	0.00 %	A	
44072630	- - - gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden	0.00 %	A	
44072690	- - - andere	0.00 %	A	
44072720	- - - in Längsrichtung gesägt, nicht weiter bearbeitet	0.00 %	A	
44072730	- - - gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden	0.00 %	A	
44072790	- - - andere	0.00 %	A	
44072810	- - - - gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
44072890	- - - andere	0.00 %	A	
44072912	- - - - in Längsrichtung gesägt, nicht weiter bearbeitet	0.00 %	A	
44072913	- - - - gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden	0.00 %	A	
44072919	- - - - andere	0.00 %	A	
44072922	- - - - in Längsrichtung gesägt, nicht weiter bearbeitet	0.00 %	A	
44072923	- - - - gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden	0.00 %	A	
44072929	- - - - andere	0.00 %	A	
44072932	- - - - in Längsrichtung gesägt, nicht weiter bearbeitet	0.00 %	A	
44072933	- - - - gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden	0.00 %	A	
44072939	- - - - andere	0.00 %	A	
44072942	- - - - in Längsrichtung gesägt, nicht weiter bearbeitet	0.00 %	A	
44072943	- - - - gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden	0.00 %	A	
44072949	- - - - andere	0.00 %	A	
44072951	- - - - gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden	0.00 %	A	
44072959	- - - - andere	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
44072972	- - - - in Längsrichtung gesägt, nicht weiter bearbeitet	0.00 %	A	
44072973	- - - - gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden	0.00 %	A	
44072979	- - - - andere	0.00 %	A	
44072982	- - - - in Längsrichtung gesägt, nicht weiter bearbeitet	0.00 %	A	
44072983	- - - - gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden	0.00 %	A	
44072989	- - - - andere	0.00 %	A	
44072991	- - - - Jongkong (<i>Dactylocladus</i> spp.) und Merbau (<i>Intsia</i> spp.), gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden	0.00 %	A	
44072992	- - - - Jongkong (<i>Dactylocladus</i> spp.) und Merbau (<i>Intsia</i> spp.), andere	0.00 %	A	
44072994	- - - - Albizia (<i>Paraserianthes falcataria</i>), gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden	0.00 %	A	
44072995	- - - - Albizia (<i>Paraserianthes falcataria</i>), andere	0.00 %	A	
44072996	- - - - Kautschuk (<i>Hevea Brasiliensis</i>), gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden	0.00 %	A	
44072997	- - - - Kautschuk (<i>Hevea Brasiliensis</i>), andere	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
44072998	- - - - andere, gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden	0.00 %	A	
44072999	- - - - andere	0.00 %	A	
44079120	- - - in Längsrichtung gesägt, nicht weiter bearbeitet	0.00 %	A	
44079130	- - - gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden	0.00 %	A	
44079190	- - - - andere	0.00 %	A	
44079210	- - - gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden	0.00 %	A	
44079290	- - - - andere	0.00 %	A	
44079310	- - - gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden	0.00 %	A	
44079390	- - - - andere	0.00 %	A	
44079410	- - - gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden	0.00 %	A	
44079490	- - - - andere	0.00 %	A	
44079510	- - - gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden	0.00 %	A	
44079590	- - - - andere	0.00 %	A	
44079610	- - - gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden	0.00 %	A	
44079690	- - - - andere	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
44079710	- - - gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden	0.00 %	A	
44079790	- - - andere	0.00 %	A	
44079910	- - - gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden	0.00 %	A	
44079990	- - - andere	0.00 %	A	
44081010	- - Bleistiftleisten aus Zedernholz; Radiata-Kiefernholz, von der zum Herstellen von Stabplatten verwendeten Art	0.00 %	A	
44081030	- - Deckfurnierblätter	0.00 %	A	
44081090	- - andere	0.00 %	A	
44083100	- - Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau	0.00 %	A	
44083910	- - - Bleistiftleisten aus Jelutong-Holz	0.00 %	A	
44083920	- - - Deckfurnierblätter	0.00 %	A	
44083990	- - - andere	0.00 %	A	
44089010	- - Deckfurnierblätter	0.00 %	A	
44089090	- - andere	0.00 %	A	
44091000	- Nadelholz	5.00 %	A	
44092100	- - aus Bambus	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
44092200	- - aus tropischen Hölzern	5.00 %	A	
44092900	- - andere	5.00 %	A	
44101100	- - Spanplatten	5.00 %	A	
44101200	- - „oriented strand board“-Platten (OSB)	5.00 %	A	
44101900	- - andere	5.00 %	A	
44109000	- andere	5.00 %	A	
44111200	- - mit einer Dicke von 5 mm oder weniger	5.00 %	A	
44111300	- - mit einer Dicke von mehr als 5 mm bis 9 mm	5.00 %	A	
44111400	- - mit einer Dicke von mehr als 9 mm	5.00 %	A	
44119200	- - mit einer Dichte von mehr als 0.8 g/cm³	5.00 %	A	
44119300	- - mit einer Dichte von mehr als 0.5 g/cm³ bis 0.8 g/cm³	5.00 %	A	
44119400	- - mit einer Dichte von 0.5 g/cm³ oder weniger	5.00 %	A	
44121000	- aus Bambus	10.00 %	A	
44123100	- - mit mindestens einer äußeren Lage aus tropischem Holz	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
44123300	- - andere, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz der Arten Erle (<i>Alnus</i> spp.), Esche (<i>Fraxinus</i> spp.), Buche (<i>Fagus</i> spp.), Birke (<i>Betula</i> spp.), Kirsche (<i>Prunus</i> spp.), Kastanie (<i>Castanea</i> spp.), Ulme (<i>Ulmus</i> spp.), Eukalyptus (<i>Eucalyptus</i> spp.), Hickory (<i>Carya</i> spp.), Rosskastanie (<i>Aesculus</i> spp.), Linde (<i>Tilia</i> spp.), Ahorn (<i>Acer</i> spp.), Eiche (<i>Quercus</i> spp.), Platane (<i>Platanus</i> spp.), Pappel und Espe (<i>Populus</i> spp.), Robinie (<i>Robinia</i> spp.), Tulpenholz (<i>Liriodendron</i> spp.) oder Walnuss (<i>Juglans</i> spp.)	10.00 %	A	
44123400	- - andere, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz, ausgenommen Hölzer der Unterposition 4412.33	10.00 %	A	
44123900	- - anderes, mit beiden äußeren Lagen aus Nadelholz	10.00 %	A	
44124110	- - - mit mindestens einer äußeren Lage aus Teak	10.00 %	A	
44124190	- - - andere	10.00 %	A	
44124200	- - anderes, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz	10.00 %	A	
44124900	- - anderes, mit beiden äußeren Lagen aus Nadelholz	10.00 %	A	
44125100	- - mit mindestens einer äußeren Lage aus tropischem Holz	10.00 %	A	
44125200	- - anderes, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
44125900	- - anderes, mit beiden äußeren Lagen aus Nadelholz	10.00 %	A	
44129110	- - - mit mindestens einer äußeren Lage aus Teak	10.00 %	A	
44129190	- - - - andere	10.00 %	A	
44129200	- - anderes, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz	10.00 %	A	
44129900	- - anderes, mit beiden äußeren Lagen aus Nadelholz	10.00 %	A	
44130000	Verdichtetes Holz in Blöcken, Platten, Brettern oder Profilen	5.00 %	A	
44141000	- aus tropischem Holz	20.00 %	A	
44149000	- andere	20.00 %	A	
44151000	- Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel; Kabeltrommeln	5.00 %	A	
44152000	- Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger; Palettenaufsatzwände	5.00 %	A	
44160010	- Fassstäbe	5.00 %	A	
44160090	- andere	5.00 %	A	
44170010	- Schuhformen und Schuhleisten	5.00 %	A	
44170090	- andere	5.00 %	A	
44181100	- - aus tropischem Holz	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
44181900	- - andere	5.00 %	A	
44182100	- - aus tropischem Holz	5.00 %	A	
44182900	- - - andere	5.00 %	A	
44183000	- Pfosten und Balken, ausgenommen Erzeugnisse der Unterpositionen 4418.81 bis 4418.89	5.00 %	A	
44184000	- Verschalungen für Betonarbeiten	5.00 %	A	
44185000	- Schindeln („shingles“ und „shakes“)	5.00 %	A	
44187310	- - - für Mosaikfußböden	5.00 %	A	
44187320	- - - andere, aus mehrlagigem Bambus	5.00 %	A	
44187390	- - - andere	5.00 %	A	
44187400	- - - andere für Mosaikfußböden	5.00 %	A	
44187500	- - andere, mehrlagig	5.00 %	A	
44187900	- - - andere	5.00 %	A	
44188110	- - - in Blockform	5.00 %	A	
44188190	- - - - andere	5.00 %	A	
44188200	- - Brettsperrholz (BSP oder KLH)	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
44188300	- - I-Balken	5.00 %	A	
44188900	- - andere	5.00 %	A	
44189100	- - aus Bambus	5.00 %	A	
44189200	- - Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen	5.00 %	A	
44189900	- - andere	5.00 %	A	
44191100	- - Brotbretter, Schneidebretter und ähnliche Bretter	15.00 %	A	
44191200	- - Esstischchen	15.00 %	A	
44191900	- - andere	15.00 %	A	
44192000	- aus tropischem Holz	15.00 %	A	
44199000	- andere	15.00 %	A	
44201100	- - aus tropischem Holz	25.00 %	B5	
44201900	- - andere	25.00 %	B5	
44209010	- - Waren aus Holz zur Innenausstattung, ausgenommen Waren des Kapitels 94	25.00 %	B5	
44209020	- - Schachteln und andere kleine Behälter, die zum Tragen in der Tasche, in der Handtasche oder am Körper bestimmt oder geeignet sind	25.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
44209090	- - - andere	25.00 %	B5	
44211000	- Kleiderbügel	5.00 %	A	
44212000	- Säрге	5.00 %	A	
44219110	- - - Spulen, Spindeln, Hülsen, Nähgarnrollen und dergleichen	0.00 %	A	
44219120	- - - Holz, für Zündhölzer vorgerichtet	5.00 %	A	
44219130	- - - Stiele für Süßigkeiten, Stiele für Speiseeis und Löffel für Speiseeis	5.00 %	A	
44219140	- - - Klappfächer und starre Fächer, Rahmen und Griffe dafür sowie Teile davon	5.00 %	A	
44219150	- - - Rosenkränze	5.00 %	A	
44219160	- - - Zahnstocher	5.00 %	A	
44219170	- - - Stäbchen von der zur Herstellung von Räucherstäbchen verwendeten Art	5.00 %	A	
44219190	- - - andere	5.00 %	A	
44219910	- - - Spulen, Spindeln, Hülsen, Nähgarnrollen und dergleichen	0.00 %	A	
44219920	- - - Holz, für Zündhölzer vorgerichtet	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
44219930	- - - Holznägel für Schuhe	5.00 %	A	
44219940	- - - Stiele für Süßigkeiten, Stiele für Speiseeis und Löffel für Speiseeis	5.00 %	A	
44219970	- - - Klappfächer und starre Fächer, Rahmen und Griffe dafür sowie Teile davon	5.00 %	A	
44219980	- - - Zahnstocher	5.00 %	A	
44219993	- - - - Rosenkränze	5.00 %	A	
44219994	- - - - andere Holzperlen	5.00 %	A	
44219995	- - - - Stäbchen von der zur Herstellung von Räucherstäbchen verwendeten Art	5.00 %	A	
44219996	- - - - Blankkernplatten (bare core)	10.00 %	A	
44219999	- - - - andere	5.00 %	A	
45011000	- Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet	5.00 %	A	
45019000	- andere	5.00 %	A	
45020000	Naturkork, entrindet, zwei- oder vierseitig grob zugerichtet oder in Würfeln, Platten, Blättern oder Streifen von quadratischer oder rechteckiger Form (einschließlich scharfkantiger Rohlinge zum Herstellen von Stopfen)	5.00 %	A	
45031000	- Stopfen	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
45039000	- andere	5.00 %	A	
45041000	- Würfel, Quader, Platten, Blätter und Streifen; Fliesen in beliebiger Form; massive Zylinder, einschließlich Scheiben	5.00 %	A	
45049000	- andere	5.00 %	A	
46012100	- - aus Bambus	25.00 %	B5	
46012200	- - aus Rattan	25.00 %	B5	
46012900	- - andere	25.00 %	A	
46019210	- - - Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden	25.00 %	B5	
46019220	- - - Klappfächer und starre Fächer, Rahmen und Griffe dafür sowie Teile davon	25.00 %	B5	
46019290	- - - andere	25.00 %	B5	
46019310	- - - Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden	5.00 %	A	
46019320	- - - Klappfächer und starre Fächer, Rahmen und Griffe dafür sowie Teile davon	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
46019390	- - - andere	5.00 %	A	
46019410	- - - Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden	5.00 %	A	
46019420	- - - Klappfächer und starre Fächer, Rahmen und Griffe dafür sowie Teile davon	5.00 %	A	
46019490	- - - andere	5.00 %	A	
46019910	- - - Matten und Strohmatte	25.00 %	B5	
46019920	- - - Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden	25.00 %	B5	
46019930	- - - Klappfächer und starre Fächer, Rahmen und Griffe dafür sowie Teile davon	25.00 %	B5	
46019990	- - - andere	25.00 %	B5	
46021110	- - - Reisetaschen und -koffer	25.00 %	A	
46021120	- - - Flaschenhüllen	25.00 %	A	
46021190	- - - andere	25.00 %	A	
46021210	- - - Reisetaschen und -koffer	25.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
46021220	- - - Flaschenhüllen	25.00 %	B5	
46021290	- - - andere	25.00 %	B5	
46021910	- - - Reisetaschen und -koffer	25.00 %	A	
46021920	- - - Flaschenhüllen	25.00 %	A	
46021990	- - - andere	25.00 %	A	
46029010	- - Reisetaschen und -koffer	25.00 %	A	
46029020	- - Flaschenhüllen	25.00 %	A	
46029090	- - - andere	25.00 %	A	
47010000	Mechanische Halbstoffe aus Holz	0.00 %	A	
47020010	- aus Nadelholz	0.00 %	A	
47020020	- aus anderem Holz	0.00 %	A	
47031100	- - aus Nadelholz	0.00 %	A	
47031900	- - aus anderem Holz	0.00 %	A	
47032100	- - aus Nadelholz	0.00 %	A	
47032900	- - aus anderem Holz	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
47041100	- - aus Nadelholz	0.00 %	A	
47041900	- - aus anderem Holz	0.00 %	A	
47042100	- - aus Nadelholz	0.00 %	A	
47042900	- - aus anderem Holz	0.00 %	A	
47050000	Halbstoffe aus Holz, durch Kombination aus mechanischem und chemischem Aufbereitungsverfahren hergestellt	0.00 %	A	
47061000	- aus Baumwoll-Linters	0.00 %	A	
47062000	- Halbstoffe aus der Aufbereitung von Abfällen und Ausschuss von Papier oder Pappe	0.00 %	A	
47063000	- andere, aus Bambus	0.00 %	A	
47069100	- - mechanisch aufbereitet	0.00 %	A	
47069200	- - chemisch aufbereitet	0.00 %	A	
47069310	- - - Abaca-Zellstoff	0.00 %	A	
47069390	- - - andere	0.00 %	A	
47071000	- ungebleichte Kraftpapiere oder Kraftpappen oder Wellpapiere oder Wellpappen	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
47072000	- Papier oder Pappe, hauptsächlich aus gebleichten, nicht in der Masse gefärbten chemischen Halbstoffen hergestellt	0.00 %	A	
47073000	- Papier oder Pappe, hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen hergestellt (z. B. Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucke)	0.00 %	A	
47079000	- andere (einschließlich Abfälle und Ausschuss, unsortiert)	0.00 %	A	
48010011	- - in Rollen mit einer Breite von mehr als 28 cm bis 36 cm	5.00 %	A	
48010012	- - in Rollen, andere	5.00 %	A	
48010013	- - in Bogen, quadratisch oder rechteckig, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 28 cm bis 36 cm und auf der anderen Seite mehr als 15 cm messen	5.00 %	A	
48010014	- - in Bogen, quadratisch oder rechteckig, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen Seite mehr als 15 cm messen	5.00 %	A	
48010021	- - in Rollen mit einer Breite von mehr als 28 cm bis 36 cm	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
48010022	- - in Rollen, andere	5.00 %	A	
48010023	- - in Bogen, quadratisch oder rechteckig, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 28 cm bis 36 cm und auf der anderen Seite mehr als 15 cm messen	5.00 %	A	
48010024	- - in Bogen, quadratisch oder rechteckig, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen Seite mehr als 15 cm messen	5.00 %	A	
48021000	- Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft)	5.00 %	A	
48022010	- - in Rollen mit einer Breite von 15 cm oder weniger oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, bei denen jede Seite ungefaltet 36 cm oder weniger misst	5.00 %	A	
48022090	- - andere	5.00 %	A	
48024010	- - in Rollen mit einer Breite von 15 cm oder weniger oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, bei denen jede Seite ungefaltet 36 cm oder weniger misst	5.00 %	A	
48024090	- - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
48025411	- - - - in Rollen mit einer Breite von 15 cm oder weniger oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, bei denen jede Seite ungefalt 36 cm oder weniger misst	5.00 %	A	
48025419	- - - - andere	5.00 %	A	
48025421	- - - - in Rollen mit einer Breite von 15 cm oder weniger oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, bei denen jede Seite ungefalt 36 cm oder weniger misst	5.00 %	A	
48025429	- - - - andere	5.00 %	A	
48025430	- - - - Rohpapier von der zur Herstellung von aluminiumbeschichtetem Papier verwendeten Art	5.00 %	A	
48025440	- - - - von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, in Rollen mit einer Breite von 15 cm oder weniger oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, bei denen jede Seite ungefalt 36 cm oder weniger misst	5.00 %	A	
48025450	- - - - mehrlagiges Papier und Pappe	5.00 %	A	
48025490	- - - - andere	5.00 %	A	
48025521	- - - - mit einer Breite von 15 cm oder weniger	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
48025529	- - - - andere	5.00 %	A	
48025540	- - - Rohpapier von der zur Herstellung von aluminiumbeschichtetem Papier verwendeten Art	5.00 %	A	
48025550	- - - Rohpapier von der zur Herstellung von Trennpapier verwendeten Art	5.00 %	A	
48025561	- - - - mit einer Breite von 15 cm oder weniger	5.00 %	A	
48025569	- - - - andere	5.00 %	A	
48025570	- - - mehrlagiges Papier	5.00 %	A	
48025590	- - - - andere	5.00 %	A	
48025621	- - - - in quadratischen oder rechteckigen Bogen, bei denen jede Seite ungefaltet 36 cm oder weniger misst	5.00 %	A	
48025629	- - - - andere	5.00 %	A	
48025641	- - - - mit einer Breite von 36 cm oder weniger, in ungefalteten quadratischen oder rechteckigen Bogen	5.00 %	A	
48025649	- - - - andere	5.00 %	A	
48025650	- - - mehrlagiges Papier	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
48025690	- - - andere	5.00 %	A	
48025721	- - - - bei denen jede Seite ungefaltet 36 cm oder weniger misst	5.00 %	A	
48025729	- - - - andere	5.00 %	A	
48025730	- - - mehrlagiges Papier	5.00 %	A	
48025790	- - - - andere	5.00 %	A	
48025821	- - - - in Rollen mit einer Breite von 15 cm oder weniger oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite 36 cm oder weniger und auf der anderen Seite 15 cm oder weniger messen	5.00 %	A	
48025829	- - - - andere	5.00 %	A	
48025831	- - - - in Rollen mit einer Breite von 15 cm oder weniger oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, bei denen jede Seite ungefaltet 36 cm oder weniger misst	5.00 %	A	
48025839	- - - - andere	5.00 %	A	
48025891	- - - - mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g, jedoch weniger als 225 g	5.00 %	A	
48025899	- - - - andere	5.00 %	A	
48026131	- - - - mit einer Breite von mehr als 15 cm	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
48026139	- - - - andere	5.00 %	A	
48026141	- - - - mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g, jedoch weniger als 225 g	5.00 %	A	
48026149	- - - - andere	5.00 %	A	
48026151	- - - - mit einer Breite von 15 cm oder weniger	5.00 %	A	
48026159	- - - - andere	5.00 %	A	
48026160	- - - - mehrlagiges Papier	5.00 %	A	
48026191	- - - - mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g, jedoch weniger als 225 g	5.00 %	A	
48026199	- - - - andere	5.00 %	A	
48026211	- - - - mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g, jedoch weniger als 225 g	5.00 %	A	
48026219	- - - - andere	5.00 %	A	
48026221	- - - - mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g, jedoch weniger als 225 g	5.00 %	A	
48026229	- - - - andere	5.00 %	A	
48026231	- - - - in quadratischen oder rechteckigen Bogen, bei denen jede Seite ungefaltet 36 cm oder weniger misst	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
48026239	- - - - andere	5.00 %	A	
48026291	- - - - mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g, jedoch weniger als 225 g	5.00 %	A	
48026299	- - - - andere	5.00 %	A	
48026911	- - - - in quadratischen oder rechteckigen Bogen, bei denen jede Seite ungefalt 36 cm oder weniger misst	5.00 %	A	
48026919	- - - - andere	5.00 %	A	
48026991	- - - - mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g, jedoch weniger als 225 g	5.00 %	A	
48026999	- - - - andere	5.00 %	A	
48030030	- Zellstoffwatte oder Vliese aus Zellstofffasern	5.00 %	A	
48030090	- andere	5.00 %	A	
48041100	- - ungebleicht	5.00 %	A	
48041900	- - - andere	5.00 %	A	
48042110	- - - von der für die Herstellung von Zementsäcken verwendeten Art	5.00 %	A	
48042190	- - - andere	5.00 %	A	
48042910	- - - von der für die Herstellung von Zementsäcken verwendeten Art	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
48042990	- - - andere	5.00 %	A	
48043110	- - - Isolierkraftpapier für elektrische Zwecke	5.00 %	A	
48043130	- - - mit einer Nassfestigkeit von 40 g bis 60 g, von der für die Herstellung von Klebeband für Sperrholz verwendeten Art	5.00 %	A	
48043140	- - - Schleifmittel-Trägerpapier für Sandpapier	5.00 %	A	
48043150	- - - von der für die Herstellung von Zementsäcken verwendeten Art	5.00 %	A	
48043190	- - - andere	5.00 %	A	
48043910	- - - mit einer Nassfestigkeit von 40 g bis 60 g, von der für die Herstellung von Klebeband für Sperrholz verwendeten Art	0.00 %	A	
48043920	- - - Papier und Pappe von der für die Herstellung von Lebensmittelverpackungen verwendeten Art	5.00 %	D	
48043990	- - - andere	5.00 %	A	
48044110	- - - Isolierkraftpapier für elektrische Zwecke	5.00 %	A	
48044190	- - - andere	5.00 %	A	
48044210	- - - Papier und Pappe von der für die Herstellung von Lebensmittelverpackungen verwendeten Art	5.00 %	D	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
48044290	- - - andere	5.00 %	A	
48044910	- - - Papier und Pappe von der für die Herstellung von Lebensmittelverpackungen verwendeten Art	5.00 %	D	
48044990	- - - andere	5.00 %	A	
48045110	- - - Isolierkraftpapier für elektrische Zwecke	5.00 %	A	
48045120	- - - Presspappe mit einem Quadratmetergewicht von 600 g oder mehr	5.00 %	A	
48045130	- - - mit einer Nassfestigkeit von 40 g bis 60 g, von der für die Herstellung von Klebeband für Sperrholz verwendeten Art	5.00 %	A	
48045190	- - - andere	5.00 %	A	
48045210	- - - Papier und Pappe von der für die Herstellung von Lebensmittelverpackungen verwendeten Art	5.00 %	D	
48045290	- - - andere	5.00 %	A	
48045910	- - - Papier und Pappe von der für die Herstellung von Lebensmittelverpackungen verwendeten Art	5.00 %	D	
48045990	- - - andere	5.00 %	A	
48051100	- - Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe (sog. „fluting“)	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
48051200	- - Strohpapier für die Welle der Wellpappe	5.00 %	A	
48051910	- - - mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g, jedoch weniger als 225 g	5.00 %	A	
48051990	- - - andere	5.00 %	A	
48052400	- - mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	5.00 %	A	
48052510	- - - mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 225 g	5.00 %	A	
48052590	- - - andere	5.00 %	A	
48053010	- - farbiges Papier von der zum Umhüllen von Zündholzschachteln verwendeten Art	5.00 %	A	
48053090	- - andere	5.00 %	A	
48054000	- Filterpapier und Filterpappe	5.00 %	A	
48055000	- Filzpapier und Filzpappe	5.00 %	A	
48059110	- - - Papier von der als Zwischenlagenmaterial für die Verpackung von Flachglaserzeugnissen verwendeten Art, mit einem Harzgehalt von nicht mehr als 0.6 GHT	5.00 %	A	
48059120	- - - von der zur Herstellung von Räucherpapier (joss paper) verwendeten Art	5.00 %	A	
48059190	- - - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
48059210	- - - mehrlagiges Papier und Pappe	5.00 %	A	
48059290	- - - andere	5.00 %	A	
48059310	- - - mehrlagiges Papier und Pappe	5.00 %	A	
48059320	- - - Löschpapier	5.00 %	A	
48059390	- - - andere	5.00 %	A	
48061000	- Pergamentpapier und -pappe	5.00 %	A	
48062000	- Pergamentersatzpapier	5.00 %	A	
48063000	- Naturpapppapier	5.00 %	A	
48064000	- Pergaminpapier und andere kalandrierte, durchsichtige oder durchscheinende Papiere	5.00 %	A	
48070000	Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder gestrichen noch überzogen oder getränkt, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen	5.00 %	A	
48081000	- Wellpapier oder Wellpappe, auch perforiert	5.00 %	A	
48084000	- Kraftpapier, gekreppt oder gefältelt, auch durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
48089020	- - Papier, gekreppt oder getäfelt	5.00 %	A	
48089030	- - geprägtes Papier	5.00 %	A	
48089090	- - andere	5.00 %	A	
48092000	- präpariertes Durchschreibepapier	5.00 %	A	
48099010	- - Kohlepapier und ähnliches Vervielfältigungspapier	5.00 %	A	
48099090	- - andere	5.00 %	A	
48101310	- - - bedruckt, von der für Registriergeräte verwendeten Art, mit einer Breite von 150 mm oder weniger	5.00 %	B5	
48101391	- - - mit einer Breite von 150 mm oder weniger	5.00 %	B5	
48101399	- - - - andere	5.00 %	B5	
48101410	- - - bedruckt, von der für Registriergeräte verwendeten Art, bei denen jede Seite 360 mm oder weniger misst	5.00 %	B5	
48101491	- - - - bei denen jede Seite 360 mm oder weniger misst	5.00 %	B5	
48101499	- - - - andere	5.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
48101910	- - - bedruckt, von der für Registriergeräte verwendeten Art, bei denen jede Seite ungefaltet 360 mm oder weniger misst	5.00 %	B5	
48101990	- - - andere	5.00 %	B5	
48102210	- - - bedruckt, von der für Registriergeräte verwendeten Art, in Rollen mit einer Breite von 150 cm oder weniger oder in Bogen, bei denen jede Seite ungefaltet 360 cm oder weniger misst	5.00 %	B5	
48102290	- - - andere	5.00 %	B5	
48102910	- - - bedruckt, von der für Registriergeräte verwendeten Art, in Rollen mit einer Breite von 150 cm oder weniger oder in Bogen, bei denen jede Seite ungefaltet 360 cm oder weniger misst	5.00 %	B5	
48102991	- - - in Rollen mit einer Breite von 150 mm oder weniger oder in Bogen, bei denen jede Seite ungefaltet 360 mm oder weniger misst	5.00 %	B5	
48102999	- - - andere	5.00 %	B5	
48103130	- - - in Rollen mit einer Breite von 150 mm oder weniger oder in Bogen, bei denen jede Seite ungefaltet 360 mm oder weniger misst	5.00 %	B5	
48103190	- - - andere	5.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
48103230	- - - in Rollen mit einer Breite von 150 mm oder weniger oder in Bogen, bei denen jede Seite ungefaltet 360 mm oder weniger misst	5.00 %	B5	
48103290	- - - andere	5.00 %	B5	
48103930	- - - in Rollen mit einer Breite von 150 mm oder weniger oder in Bogen, bei denen jede Seite ungefaltet 360 mm oder weniger misst	5.00 %	B5	
48103990	- - - andere	5.00 %	B5	
48109240	- - - in Rollen mit einer Breite von 150 mm oder weniger oder in Bogen, bei denen jede Seite ungefaltet 360 mm oder weniger misst	5.00 %	B5	
48109290	- - - andere	5.00 %	B5	
48109940	- - - in Rollen mit einer Breite von 150 mm oder weniger oder in Bogen, bei denen jede Seite ungefaltet 360 mm oder weniger misst	5.00 %	B5	
48109990	- - - andere	5.00 %	B5	
48111020	- - - in Rollen mit einer Breite von 15 cm oder weniger oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, bei denen jede Seite ungefaltet 36 cm oder weniger misst	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
48111090	- - - andere	5.00 %	A	
48114120	- - - in Rollen mit einer Breite von 15 cm oder weniger oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, bei denen jede Seite ungefalt 36 cm oder weniger misst	5.00 %	A	
48114190	- - - - andere	5.00 %	A	
48114900	- - - andere	5.00 %	A	
48115131	- - - - Fußbodenbeläge	5.00 %	A	
48115139	- - - - - andere	5.00 %	A	
48115191	- - - - - Fußbodenbeläge	5.00 %	A	
48115199	- - - - - andere	5.00 %	A	
48115920	- - - - Papier und Pappe, beidseitig mit durchsichtigen Kunststofffolien und einer Auskleidung aus Aluminiumfolie beschichtet, für die Verpackung von flüssigen Lebensmitteln	5.00 %	A	
48115941	- - - - - Fußbodenbeläge	5.00 %	A	
48115949	- - - - - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
48115991	- - - - Fußbodenbeläge	5.00 %	A	
48115999	- - - - andere	5.00 %	A	
48116020	- - in Rollen mit einer Breite von 15 cm oder weniger oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, bei denen jede Seite ungefaltet 36 cm oder weniger misst	5.00 %	A	
48116091	- - - Fußbodenbeläge	0.00 %	A	
48116099	- - - andere	0.00 %	A	
48119041	- - - Fußbodenbeläge	5.00 %	A	
48119042	- - - marmoriertes Papier	5.00 %	A	
48119049	- - - andere	5.00 %	A	
48119091	- - - Fußbodenbeläge	5.00 %	A	
48119092	- - - marmoriertes Papier	5.00 %	A	
48119093	- - - andere, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern	5.00 %	A	
48119099	- - - andere	5.00 %	A	
48120000	Filterblöcke und Filterplatten, aus Papierhalbstoff	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
48131000	- in Form von Heftchen oder Hülsein	5.00 %	B5	
48132010	- - Mundstückbelagpapier für Zigaretten (Tipping Paper)	5.00 %	B5	
48132021	- - - Zigarettenpapier	5.00 %	B5	
48132022	- - - Filterumhüllungspapier mit einer Porosität von mehr als 12 cm ³ (min-1.cm-2), gemessen in CORESTA-Einheiten	5.00 %	B5	
48132023	- - - anderes Filterumhüllungspapier	5.00 %	B5	
48132029	- - - andere	5.00 %	B5	
48132031	- - - Zigarettenpapier	5.00 %	B5	
48132032	- - - Filterumhüllungspapier	5.00 %	B5	
48132039	- - - andere	5.00 %	B5	
48139011	- - - Zigarettenpapier	5.00 %	B5	
48139012	- - - Mundstückbelagpapier für Zigaretten (Tipping Paper)	5.00 %	B5	
48139019	- - - andere	5.00 %	B5	
48139091	- - - Zigarettenpapier	5.00 %	A	
48139099	- - - andere	5.00 %	A	
48142010	- - mit einer Breite von 60 cm oder weniger	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
48142091	- - - Fototapete	5.00 %	A	
48142099	- - - andere	5.00 %	A	
48149000	- andere	5.00 %	A	
48162010	- - in Rollen mit einer Breite von mehr als 15 cm bis 36 cm	5.00 %	A	
48162090	- - andere	5.00 %	A	
48169010	- - Kohlepapier	5.00 %	A	
48169020	- - anderes Durchschreibepapier	5.00 %	A	
48169030	- - Offsetplatten	5.00 %	A	
48169040	- - wärmeempfindliches Übertragungspapier	5.00 %	A	
48169050	- - andere, in Rollen mit einer Breite von mehr als 15 cm bis 36 cm	5.00 %	A	
48169090	- - andere	5.00 %	A	
48171000	- Briefumschläge	5.00 %	A	
48172000	- Kartenbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Korrespondenzkarten	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
48173000	- Zusammenstellungen von Schreibwaren aus Papier, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe	5.00 %	A	
48181000	- Toilettenpapier	5.00 %	A	
48182000	- Taschentücher, Abschninktücher und Handtücher	5.00 %	A	
48183010	- - Tischtücher	5.00 %	A	
48183020	- - Servietten	5.00 %	A	
48185000	- Kleidung und Bekleidungszubehör	5.00 %	A	
48189000	- andere	5.00 %	A	
48191000	- Schachteln und Kartons aus Wellpapier oder Wellpappe	5.00 %	A	
48192000	- Faltschachteln und -kartons aus nicht gewelltem Papier oder nicht gewellter Pappe	5.00 %	A	
48193000	- Säcke und Beutel mit einer Bodenbreite von 40 cm oder mehr	5.00 %	A	
48194000	- andere Säcke, Beutel oder Tüten, ausgenommen Schallplattenhüllen	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
48195000	- andere Verpackungsmittel, einschließlich Schallplattenhüllen	5.00 %	A	
48196000	- Pappwaren von der in Büros, Geschäften und dergleichen verwendeten Art	5.00 %	A	
48201000	- Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Merkbücher, Auftragsbücher, Quittungsbücher, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium, Notizblöcke, Briefpapierblöcke und dergleichen	5.00 %	A	
48202000	- Hefte	5.00 %	A	
48203000	- Ordner, Schnellhefter, Einbände (andere als Buchhüllen) und Aktendeckel	5.00 %	A	
48204000	- Durchschreibesätze und -hefte, auch mit eingelegtem Kohlepapier	5.00 %	A	
48205000	- Alben für Muster oder für Sammlungen	5.00 %	A	
48209000	- andere	5.00 %	A	
48211010	- - Etiketten von der für Schmuckwaren verwendeten Art, einschließlich Gegenständen, die als Schmuck dienen, und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, an der Person getragen zu werden, sowie Taschen- und Handtaschenartikeln	5.00 %	A	
48211090	- - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
48219010	- - Etiketten von der für Schmuckwaren verwendeten Art, einschließlich Gegenständen, die als Schmuck dienen, und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, an der Person getragen zu werden, sowie Taschen- und Handtaschenartikeln	5.00 %	A	
48219090	- - andere	5.00 %	A	
48221010	- - konische Spulen	0.00 %	A	
48221090	- - andere	0.00 %	A	
48229010	- - konische Spulen	5.00 %	A	
48229090	- - andere	5.00 %	A	
48232010	- - in Streifen, Rollen oder Bogen	5.00 %	A	
48232090	- - andere	5.00 %	A	
48234021	- - - Registrierpapier für Kardiografen	0.00 %	A	
48234029	- - - andere	5.00 %	A	
48234090	- - andere	5.00 %	A	
48236100	- - aus Bambus	5.00 %	A	
48236900	- - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
48237000	- formgepresste oder gepresste Waren aus Papierhalbstoff	5.00 %	A	
48239010	- - Spinnrahmen für Seidenraupen	5.00 %	A	
48239020	- - Präsentationskarten von der für Schmuckwaren verwendeten Art, einschließlich Gegenständen, die als Schmuck dienen, und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, an der Person getragen zu werden, sowie Taschen- und Handtaschenartikeln	5.00 %	A	
48239030	- - mit Polyethylen beschichtete Pappe, ausgestanzt, von der zur Herstellung von Papierbechern verwendeten Art	5.00 %	A	
48239040	- - Papierrohrsätze von der für die Herstellung von Feuerwerkskörpern verwendeten Art	5.00 %	A	
48239051	- - - mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	5.00 %	A	
48239059	- - - andere	5.00 %	A	
48239060	- - - gelochte Jaquard-Karten	5.00 %	A	
48239070	- - Klappfächer und starre Fächer	5.00 %	A	
48239091	- - - Silikonpapier	5.00 %	A	
48239092	- - - Räucherpapier (joss paper)	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
48239094	- - - Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, in der Masse gefärbt oder marmoriert	5.00 %	A	
48239095	- - - Fußbodenbeläge	5.00 %	A	
48239096	- - - andere, in anderen als quadratischen oder rechteckigen Formen zugeschnitten	5.00 %	A	
48239099	- - - andere	5.00 %	A	
49011000	- in losen Bogen oder Blättern, auch gefalzt	0.00 %	A	
49019100	- - Wörterbücher und Enzyklopädien, auch in Form von Teilheften	0.00 %	A	
49019910	- - - Bücher mit pädagogischem, wissenschaftlichem, technischem, geschichtlichem oder kulturellem Inhalt	0.00 %	A	
49019990	- - - andere	0.00 %	A	
49021000	- mindestens vier Mal wöchentlich erscheinend	0.00 %	A	
49029010	- - Zeitschriften mit pädagogischem, wissenschaftlichem, technischem, geschichtlichem oder kulturellem Inhalt	0.00 %	A	
49029090	- - andere	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
49030000	Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, für Kinder	0.00 %	A	
49040000	Noten, handgeschrieben oder gedruckt, auch mit Bildern, auch gebunden	0.00 %	A	
49052000	- in Form von Büchern oder Broschüren	0.00 %	A	
49059000	- andere	0.00 %	A	
49060000	Baupläne und -zeichnungen, technische Zeichnungen und andere Pläne und Zeichnungen zu Gewerbe-, Handels-, topografischen oder ähnlichen Zwecken, als Originale mit der Hand hergestellt; handgeschriebene Schriftstücke; auf lichtempfindlichem Papier hergestellte fotografische Reproduktionen und mit Kohlepapier hergestellte Kopien der genannten Pläne, Zeichnungen und Schriftstücke	0.00 %	A	
49070010	- Banknoten, gesetzliche Zahlungsmittel	0.00 %	A	
49070021	- - Briefmarken	0.00 %	A	
49070029	- - - andere	0.00 %	A	
49070050	- Scheckvordrucke	0.00 %	A	
49070060	- Aktien, Schuldverschreibungen und ähnliche Wertpapiere	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
49070090	- andere	0.00 %	A	
49081000	- Abziehbilder, verglasbar	5.00 %	A	
49089000	- andere	5.00 %	A	
49090000	Bedruckte oder illustrierte Postkarten und bedruckte Karten mit persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen aller Art	10.00 %	A	
49100000	Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern	10.00 %	A	
49111010	- - Bücher mit pädagogischem, wissenschaftlichem, technischem, geschichtlichem oder kulturellem Inhalt	10.00 %	B5	
49111090	- - - andere	10.00 %	B5	
49119110	- - - Bilddrucke	10.00 %	A	
49119121	- - - - anatomisch und botanisch	10.00 %	A	
49119129	- - - - andere	10.00 %	A	
49119191	- - - - anatomisch und botanisch	10.00 %	A	
49119199	- - - - andere	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
49119910	- - - bedruckte Karten von der für Schmuckwaren verwendeten Art, einschließlich Gegenständen, die als Schmuck dienen, und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, an der Person getragen zu werden, sowie Taschen- und Handtaschenartikeln	10.00 %	A	
49119920	- - - bedruckte Etiketten für Sprengstoffe, ausgenommen solche der Position 48.21	10.00 %	A	
49119930	- - - Kartensatz, mit pädagogischen, wissenschaftlichen, technischen, geschichtlichen oder kulturellen Inhalten bedruckt	10.00 %	A	
49119940	- - - Drucksachen, mit denen das Recht auf Zugang zu Software (einschließlich Spiele), Daten, Internetinhalten (einschließlich in Spielen oder Anwendungen verwendeter Inhalte) oder dienstleistungen oder zu Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich mobiler Dienste) sowie das Recht, diese zu installieren, zu reproduzieren oder auf andere Weise zu nutzen, gewährt wird	10.00 %	B5	
49119990	- - - andere	10.00 %	B5	
50010000	Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet	5.00 %	A	
50020000	Grège, weder gedreht noch gezwirnt	5.00 %	A	
50030000	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff)	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
50040000	Seidengarne (andere als Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5.00 %	A	
50050000	Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5.00 %	A	
50060000	Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf; Messinahaar	5.00 %	A	
50071020	- - roh oder gebleicht	5.00 %	A	
50071030	- - im traditionellen Batikverfahren bedruckt	10.00 %	A	
50071090	- - andere	10.00 %	A	
50072020	- - roh oder gebleicht	5.00 %	A	
50072030	- - im traditionellen Batikverfahren bedruckt	10.00 %	A	
50072090	- - andere	10.00 %	A	
50079020	- - roh oder gebleicht	5.00 %	A	
50079030	- - im traditionellen Batikverfahren bedruckt	10.00 %	A	
50079090	- - andere	10.00 %	A	
51011100	- - Schurwolle	5.00 %	A	
51011900	- - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
51012100	- - Schurwolle	5.00 %	A	
51012900	- - andere	5.00 %	A	
51013000	- carbonisiert	5.00 %	A	
51021100	- - Kaschmirzieghaare (Cashmere)	5.00 %	A	
51021900	- - andere	5.00 %	A	
51022000	- grobe Tierhaare	5.00 %	A	
51031000	- Kämme von Wolle oder feinen Tierhaaren	5.00 %	A	
51032000	- andere Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren	5.00 %	A	
51033000	- Abfälle von groben Tierhaaren	5.00 %	A	
51040000	Reißspinnstoff aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren	5.00 %	A	
51051000	- gekrempelte Wolle	5.00 %	A	
51052100	- - gekämmte Wolle in loser Form („open tops“)	5.00 %	A	
51052900	- - andere	5.00 %	A	
51053100	- - Kaschmirzieghaare (Cashmere)	5.00 %	A	
51053900	- - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
51054000	- grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt	5.00 %	A	
51061000	- mit einem Anteil an Wolle von 85 GHT oder mehr	5.00 %	A	
51062000	- mit einem Anteil an Wolle von weniger als 85 GHT	5.00 %	A	
51071000	- mit einem Anteil an Wolle von 85 GHT oder mehr	5.00 %	A	
51072000	- mit einem Anteil an Wolle von weniger als 85 GHT	5.00 %	A	
51081000	- Streichgarne	5.00 %	A	
51082000	- Kammgarne	5.00 %	A	
51091000	- mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr	5.00 %	A	
51099000	- andere	5.00 %	A	
51100000	Garne aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar (einschließlich umspinnene Garne aus Rosshaar), auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5.00 %	A	
51111100	- - mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger	10.00 %	A	
51111900	- - andere	10.00 %	A	
51112000	- andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
51113000	- andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Spinnfasern gemischt	10.00 %	A	
51119000	- andere	10.00 %	A	
51121110	- - - im traditionellen Batikverfahren bedruckt	10.00 %	A	
51121190	- - - andere	10.00 %	A	
51121910	- - - im traditionellen Batikverfahren bedruckt	10.00 %	A	
51121990	- - - andere	10.00 %	A	
51122000	- andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	10.00 %	A	
51123000	- andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Spinnfasern gemischt	10.00 %	A	
51129000	- andere	10.00 %	A	
51130000	Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar	10.00 %	A	
52010000	Baumwolle, weder kardiert noch gekämmt	0.00 %	A	
52021000	- Garnabfälle	5.00 %	A	
52029100	- - - Reißspinnstoff	5.00 %	A	
52029900	- - - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
52030000	Baumwolle, kardiert oder gekämmt	5.00 %	A	
52041110	- - - ungebleicht	7.50 %	A	
52041190	- - - andere	7.50 %	A	
52041900	- - andere	7.50 %	A	
52042000	- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5.00 %	A	
52051100	- - mit einem Titer von 714.29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	7.50 %	A	
52051200	- - mit einem Titer von weniger als 714.29 dtex, jedoch nicht weniger als 232.56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	7.50 %	A	
52051300	- - mit einem Titer von weniger als 232.56 dtex, jedoch nicht weniger als 192.31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	7.50 %	A	
52051400	- - mit einem Titer von weniger als 192.31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	7.50 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
52051500	- - mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80)	7.50 %	A	
52052100	- - mit einem Titer von 714.29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	7.50 %	A	
52052200	- - mit einem Titer von weniger als 714.29 dtex, jedoch nicht weniger als 232.56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	7.50 %	A	
52052300	- - mit einem Titer von weniger als 232.56 dtex, jedoch nicht weniger als 192.31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	7.50 %	A	
52052400	- - mit einem Titer von weniger als 192.31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	7.50 %	A	
52052600	- - mit einem Titer von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 106.38 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 94)	7.50 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
52052700	- - mit einem Titer von weniger als 106.38 dtex, jedoch nicht weniger als 83.33 dtex (mehr als Nm 94 bis Nm 120)	7.50 %	A	
52052800	- - mit einem Titer von weniger als 83.33 dtex (mehr als Nm 120)	7.50 %	A	
52053100	- - mit einem Titer der einfachen Garne von 714.29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	7.50 %	A	
52053200	- - mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714.29 dtex, jedoch nicht weniger als 232.56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	7.50 %	A	
52053300	- - mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232.56 dtex, jedoch nicht weniger als 192.31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	7.50 %	A	
52053400	- - mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192.31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	7.50 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
52053500	- - mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne)	7.50 %	A	
52054100	- - mit einem Titer der einfachen Garne von 714.29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	7.50 %	A	
52054200	- - mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714.29 dtex, jedoch nicht weniger als 232.56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	7.50 %	A	
52054300	- - mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232.56 dtex, jedoch nicht weniger als 192.31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	7.50 %	A	
52054400	- - mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192.31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	7.50 %	A	
52054600	- - mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 106.38 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 94 der einfachen Garne)	7.50 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
52054700	- - mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 106.38 dtex, jedoch nicht weniger als 83.33 dtex (mehr als Nm 94 bis Nm 120 der einfachen Garne)	7.50 %	A	
52054800	- - mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 83.33 dtex (mehr als Nm 120 der einfachen Garne)	7.50 %	A	
52061100	- - mit einem Titer von 714.29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	7.50 %	A	
52061200	- - mit einem Titer von weniger als 714.29 dtex, jedoch nicht weniger als 232.56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	7.50 %	A	
52061300	- - mit einem Titer von weniger als 232.56 dtex, jedoch nicht weniger als 192.31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	7.50 %	A	
52061400	- - mit einem Titer von weniger als 192.31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	7.50 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
52061500	- - mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80)	7.50 %	A	
52062100	- - mit einem Titer von 714.29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	7.50 %	A	
52062200	- - mit einem Titer von weniger als 714.29 dtex, jedoch nicht weniger als 232.56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	7.50 %	A	
52062300	- - mit einem Titer von weniger als 232.56 dtex, jedoch nicht weniger als 192.31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	7.50 %	A	
52062400	- - mit einem Titer von weniger als 192.31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	7.50 %	A	
52062500	- - mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80)	7.50 %	A	
52063100	- - mit einem Titer der einfachen Garne von 714.29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	7.50 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
52063200	- - mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714.29 dtex, jedoch nicht weniger als 232.56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	7.50 %	A	
52063300	- - mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232.56 dtex, jedoch nicht weniger als 192.31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	7.50 %	A	
52063400	- - mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192.31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	7.50 %	A	
52063500	- - mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne)	7.50 %	A	
52064100	- - mit einem Titer der einfachen Garne von 714.29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	7.50 %	A	
52064200	- - mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714.29 dtex, jedoch nicht weniger als 232.56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	7.50 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
52064300	- - mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232.56 dtex, jedoch nicht weniger als 192.31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	7.50 %	A	
52064400	- - mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192.31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	7.50 %	A	
52064500	- - mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne)	7.50 %	A	
52071000	- mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr	7.50 %	A	
52079000	- andere	7.50 %	A	
52081100	- - in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	10.00 %	A	
52081200	- - in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	10.00 %	A	
52081300	- - in 3- oder 4-bändigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10.00 %	A	
52081900	- - andere Gewebe	10.00 %	A	
52082100	- - in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	10.00 %	A	
52082200	- - in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
52082300	- - in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10.00 %	A	
52082900	- - andere Gewebe	10.00 %	A	
52083110	- - - Voile (Schleierstoff)	15.00 %	A	
52083190	- - - andere	20.00 %	A	
52083200	- - in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	10.00 %	A	
52083300	- - in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10.00 %	A	
52083900	- - andere Gewebe	10.00 %	A	
52084110	- - - Ikat-Gewebe	20.00 %	A	
52084190	- - - andere	15.00 %	A	
52084210	- - - Ikat-Gewebe	20.00 %	A	
52084290	- - - andere	15.00 %	A	
52084300	- - in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10.00 %	A	
52084900	- - andere Gewebe	10.00 %	A	
52085110	- - - im traditionellen Batikverfahren bedruckt	10.00 %	A	
52085190	- - - andere	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
52085210	- - - im traditionellen Batikverfahren bedruckt	10.00 %	A	
52085290	- - - andere	10.00 %	A	
52085910	- - - im traditionellen Batikverfahren bedruckt	10.00 %	A	
52085920	- - - andere, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10.00 %	A	
52085990	- - - andere	10.00 %	A	
52091110	- - - Stramin (Kanevas) und Leinwand	10.00 %	A	
52091190	- - - andere	10.00 %	A	
52091200	- - in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10.00 %	A	
52091900	- - andere Gewebe	10.00 %	A	
52092100	- - in Leinwandbindung	15.00 %	A	
52092200	- - in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10.00 %	A	
52092900	- - andere Gewebe	10.00 %	A	
52093100	- - in Leinwandbindung	15.00 %	A	
52093200	- - in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10.00 %	A	
52093900	- - andere Gewebe	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
52094100	- - in Leinwandbindung	15.00 %	A	
52094200	- - Denim	10.00 %	A	
52094300	- - andere Gewebe in 3- oder 4-bändigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10.00 %	A	
52094900	- - andere Gewebe	10.00 %	A	
52095110	- - - im traditionellen Batikverfahren bedruckt	15.00 %	A	
52095190	- - - andere	15.00 %	A	
52095210	- - - im traditionellen Batikverfahren bedruckt	10.00 %	A	
52095290	- - - andere	10.00 %	A	
52095910	- - - im traditionellen Batikverfahren bedruckt	10.00 %	A	
52095990	- - - andere	10.00 %	A	
52101100	- - in Leinwandbindung	10.00 %	A	
52101900	- - andere Gewebe	10.00 %	A	
52102100	- - in Leinwandbindung	15.00 %	A	
52102900	- - andere Gewebe	15.00 %	A	
52103100	- - in Leinwandbindung	15.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
52103200	- - in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	15.00 %	A	
52103900	- - andere Gewebe	15.00 %	A	
52104110	- - - Ikat-Gewebe	20.00 %	A	
52104190	- - - andere	15.00 %	A	
52104900	- - andere Gewebe	10.00 %	A	
52105110	- - - im traditionellen Batikverfahren bedruckt	15.00 %	A	
52105190	- - - andere	15.00 %	A	
52105910	- - - im traditionellen Batikverfahren bedruckt	15.00 %	A	
52105990	- - - andere	15.00 %	A	
52111100	- - in Leinwandbindung	10.00 %	A	
52111200	- - in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10.00 %	A	
52111900	- - andere Gewebe	10.00 %	A	
52112000	- gebleicht	15.00 %	A	
52113100	- - in Leinwandbindung	15.00 %	A	
52113200	- - in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	15.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
52113900	- - andere Gewebe	15.00 %	A	
52114110	- - - Ikat-Gewebe	15.00 %	A	
52114190	- - - - andere	10.00 %	A	
52114200	- - Denim	10.00 %	A	
52114300	- - andere Gewebe in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10.00 %	A	
52114900	- - andere Gewebe	10.00 %	A	
52115110	- - - im traditionellen Batikverfahren bedruckt	10.00 %	A	
52115190	- - - - andere	10.00 %	A	
52115210	- - - im traditionellen Batikverfahren bedruckt	15.00 %	A	
52115290	- - - - andere	15.00 %	A	
52115910	- - - im traditionellen Batikverfahren bedruckt	15.00 %	A	
52115990	- - - - andere	15.00 %	A	
52121100	- - ungebleicht	10.00 %	A	
52121200	- - gebleicht	20.00 %	A	
52121300	- - gefärbt	15.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
52121400	- - buntgewebt	15.00 %	A	
52121510	- - - im traditionellen Batikverfahren bedruckt	15.00 %	A	
52121590	- - - - andere	15.00 %	A	
52122100	- - ungebleicht	10.00 %	A	
52122200	- - gebleicht	20.00 %	A	
52122300	- - gefärbt	20.00 %	A	
52122400	- - buntgewebt	15.00 %	A	
52122510	- - - im traditionellen Batikverfahren bedruckt	15.00 %	A	
52122590	- - - - andere	15.00 %	A	
53011000	- Flachs (Leinen), roh oder geröstet	5.00 %	A	
53012100	- - gebrochen oder geschwungen	5.00 %	A	
53012900	- - - andere	5.00 %	A	
53013000	- Werg und Abfälle von Flachs (Leinen)	5.00 %	A	
53021000	- Hanf, roh oder geröstet	5.00 %	A	
53029000	- andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
53031000	- Jute und andere textile Bastfasern, roh oder geröstet	0.00 %	A	
53039000	- andere	5.00 %	A	
53050010	- Sisal und andere textile Agavefasern; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)	5.00 %	A	
53050021	- - Kokosfasern, roh	5.00 %	A	
53050022	- - andere Kokosfasern	5.00 %	A	
53050023	- - Abacafasern	5.00 %	A	
53050090	- andere	5.00 %	A	
53061000	- ungezwirnt	5.00 %	A	
53062000	- gezwirnt	5.00 %	A	
53071000	- ungezwirnt	5.00 %	A	
53072000	- gezwirnt	5.00 %	A	
53081000	- Kokosgarne	5.00 %	A	
53082000	- Hanfgarne	5.00 %	A	
53089010	- - Papiergarne	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
53089090	- - andere	5.00 %	A	
53091100	- - roh oder gebleicht	10.00 %	A	
53091900	- - andere	10.00 %	A	
53092100	- - roh oder gebleicht	10.00 %	A	
53092900	- - andere	10.00 %	A	
53101010	- - ungemustert	5.00 %	A	
53101090	- - andere	10.00 %	A	
53109000	- andere	10.00 %	A	
53110010	- im traditionellen Batikverfahren bedruckt	10.00 %	A	
53110020	- Sackleinen (Rupfen) aus Abaca (Manilahanf)	10.00 %	A	
53110090	- andere	10.00 %	A	
54011010	- - in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5.00 %	A	
54011090	- - andere	5.00 %	A	
54012010	- - in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5.00 %	A	
54012090	- - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
54021100	- - aus Aramid	5.00 %	A	
54021900	- - andere	5.00 %	A	
54022000	- hochfeste Garne aus Polyester, auch texturiert	5.00 %	A	
54023100	- - aus Nylon oder anderen Polyamiden, mit einem Titer der einfachen Garne von 50 tex oder weniger	5.00 %	A	
54023200	- - aus Nylon oder anderen Polyamiden, mit einem Titer der einfachen Garne von mehr als 50 tex	5.00 %	A	
54023310	- - - von anderer Farbe als weiß	7.50 %	A	
54023390	- - - andere	7.50 %	A	
54023400	- - aus Polypropylen	5.00 %	A	
54023900	- - - andere	5.00 %	A	
54024410	- - - aus Polyestern	5.00 %	A	
54024420	- - - aus Polypropylen	5.00 %	A	
54024490	- - - andere	5.00 %	A	
54024500	- - andere, aus Nylon oder anderen Polyamiden	5.00 %	A	
54024610	- - - von anderer Farbe als weiß	7.50 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
54024690	- - - andere	7.50 %	A	
54024710	- - - von anderer Farbe als weiß	7.50 %	A	
54024790	- - - andere	7.50 %	A	
54024800	- - andere, aus Polypropylen	5.00 %	A	
54024900	- - andere	5.00 %	A	
54025100	- - aus Nylon oder anderen Polyamiden	5.00 %	A	
54025200	- - aus Polyestern	5.00 %	A	
54025300	- - aus Polypropylen	5.00 %	A	
54025900	- - andere	5.00 %	A	
54026100	- - aus Nylon oder anderen Polyamiden	5.00 %	A	
54026200	- - aus Polyestern	5.00 %	A	
54026300	- - aus Polypropylen	5.00 %	A	
54026900	- - andere	5.00 %	A	
54031000	- hochfeste Garne aus Viskose	5.00 %	A	
54033110	- - - texturierte Garne	5.00 %	A	
54033190	- - - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
54033210	- - - texturierte Garne	5.00 %	A	
54033290	- - - andere	5.00 %	A	
54033310	- - - texturierte Garne	5.00 %	A	
54033390	- - - andere	5.00 %	A	
54033910	- - - texturierte Garne	5.00 %	A	
54033990	- - - andere	5.00 %	A	
54034110	- - - texturierte Garne	5.00 %	A	
54034190	- - - andere	5.00 %	A	
54034200	- - aus Celluloseacetat	5.00 %	A	
54034900	- - andere	5.00 %	A	
54041100	- - aus Elastomeren	5.00 %	A	
54041200	- - andere, aus Polypropylen	5.00 %	A	
54041900	- - andere	5.00 %	A	
54049000	- andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
54050000	Künstliche Monofile von 67 dtex oder mehr und einem größten Durchmesser von 1 mm oder weniger; Streifen und dergleichen (z. B. künstliches Stroh) aus künstlicher Spinnmasse, mit einer augenscheinlichen Breite von 5 mm oder weniger	5.00 %	A	
54060000	Garne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten (ausgenommen Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5.00 %	A	
54071020	- - - Reifengewebe; Stramin für Transportbänder	10.00 %	A	
54071091	- - - ungebleicht	10.00 %	A	
54071099	- - - andere	10.00 %	A	
54072000	- Gewebe aus Streifen oder dergleichen	15.00 %	A	
54073000	- Gewebe im Sinne der Anmerkung 9 zu Abschnitt XI	15.00 %	A	
54074110	- - - - gewebte Nylon-Gittergewebe aus ungezwirnten Garnen aus Filamenten, zur Verwendung als Verstärkungsmaterial für Planen geeignet	10.00 %	A	
54074190	- - - - andere	10.00 %	A	
54074200	- - - gefärbt	20.00 %	A	
54074300	- - - buntgewebt	15.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
54074400	- - bedruckt	15.00 %	A	
54075100	- - roh oder gebleicht	15.00 %	A	
54075200	- - gefärbt	15.00 %	A	
54075300	- - buntgewebt	15.00 %	A	
54075400	- - bedruckt	15.00 %	A	
54076110	- - - roh oder gebleicht	20.00 %	A	
54076190	- - - andere	20.00 %	A	
54076910	- - - roh oder gebleicht	20.00 %	A	
54076990	- - - andere	20.00 %	A	
54077100	- - roh oder gebleicht	20.00 %	A	
54077200	- - gefärbt	20.00 %	A	
54077300	- - buntgewebt	20.00 %	A	
54077400	- - bedruckt	20.00 %	A	
54078100	- - roh oder gebleicht	15.00 %	A	
54078200	- - gefärbt	20.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
54078300	- - buntgewebt	15.00 %	A	
54078400	- - bedruckt	15.00 %	A	
54079100	- - roh oder gebleicht	15.00 %	A	
54079200	- - gefärbt	20.00 %	A	
54079300	- - buntgewebt	15.00 %	A	
54079400	- - bedruckt	15.00 %	A	
54081010	- - ungebleicht	10.00 %	A	
54081090	- - andere	15.00 %	A	
54082100	- - roh oder gebleicht	15.00 %	A	
54082200	- - gefärbt	20.00 %	A	
54082300	- - buntgewebt	15.00 %	A	
54082400	- - bedruckt	15.00 %	A	
54083100	- - roh oder gebleicht	15.00 %	A	
54083200	- - gefärbt	20.00 %	A	
54083300	- - buntgewebt	15.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
54083400	- - bedruckt	15.00 %	A	
55011100	- - aus Aramid	5.00 %	A	
55011900	- - - andere	5.00 %	A	
55012000	- aus Polyester	5.00 %	A	
55013000	- aus Polyacryl oder Modacryl	0.00 %	A	
55014000	- aus Polypropylen	5.00 %	A	
55019000	- andere	5.00 %	A	
55021000	- aus Celluloseacetat	5.00 %	A	
55029000	- andere	5.00 %	B5	
55031100	- - aus Aramid	5.00 %	A	
55031900	- - - andere	5.00 %	A	
55032010	- - von anderer Farbe als weiß	7.50 %	A	
55032090	- - - andere	7.50 %	A	
55033000	- aus Polyacryl oder Modacryl	0.00 %	A	
55034000	- aus Polypropylen	5.00 %	A	
55039010	- - aus Polyvinylalkohol	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
55039090	- - andere	5.00 %	A	
55041000	- aus Viskose	5.00 %	A	
55049000	- andere	5.00 %	A	
55051000	- aus synthetischen Chemiefasern	5.00 %	A	
55052000	- aus künstlichen Chemiefasern	5.00 %	A	
55061000	- aus Nylon oder anderen Polyamiden	5.00 %	A	
55062000	- aus Polyestern	5.00 %	A	
55063000	- aus Polyacryl oder Modacryl	0.00 %	A	
55064000	- aus Polypropylen	5.00 %	A	
55069000	- andere	5.00 %	A	
55070000	Künstliche Spinnfasern, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet	5.00 %	A	
55081010	- - in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5.00 %	A	
55081090	- - andere	5.00 %	A	
55082010	- - in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
55082090	- - andere	5.00 %	A	
55091100	- - ungezwirnt	7.50 %	A	
55091200	- - gezwirnt	7.50 %	A	
55092100	- - ungezwirnt	7.50 %	A	
55092200	- - gezwirnt	7.50 %	A	
55093100	- - ungezwirnt	7.50 %	A	
55093200	- - gezwirnt	7.50 %	A	
55094100	- - ungezwirnt	7.50 %	A	
55094200	- - gezwirnt	7.50 %	A	
55095100	- - hauptsächlich oder ausschließlich mit künstlichen Spinnfasern gemischt	7.50 %	A	
55095210	- - - ungezwirnt	7.50 %	A	
55095290	- - - andere	7.50 %	A	
55095300	- - hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	7.50 %	A	
55095900	- - andere	7.50 %	A	
55096100	- - hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	7.50 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
55096200	- - hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	7.50 %	A	
55096900	- - andere	7.50 %	A	
55099100	- - hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	7.50 %	A	
55099200	- - hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	7.50 %	A	
55099900	- - andere	7.50 %	A	
55101100	- - ungezwirnt	7.50 %	A	
55101200	- - gezwirnt	7.50 %	A	
55102000	- andere Garne, hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	7.50 %	A	
55103000	- andere Garne, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	7.50 %	A	
55109000	- andere Garne	7.50 %	A	
55111010	- - Strickgarn, Häkelgarn und Stickgarn	7.50 %	A	
55111090	- - andere	7.50 %	A	
55112010	- - Strickgarn, Häkelgarn und Stickgarn	7.50 %	A	
55112090	- - andere	7.50 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
55113000	- aus künstlichen Spinnfasern	7.50 %	A	
55121100	- - roh oder gebleicht	15.00 %	A	
55121900	- - - andere	15.00 %	A	
55122100	- - roh oder gebleicht	15.00 %	A	
55122900	- - - andere	15.00 %	A	
55129100	- - roh oder gebleicht	15.00 %	A	
55129900	- - - andere	15.00 %	A	
55131100	- - aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	10.00 %	A	
55131200	- - aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10.00 %	A	
55131300	- - andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	15.00 %	A	
55131900	- - - andere Gewebe	15.00 %	A	
55132100	- - aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	15.00 %	A	
55132300	- - andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	15.00 %	A	
55132900	- - - andere Gewebe	15.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
55133100	- - aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	15.00 %	A	
55133900	- - andere Gewebe	15.00 %	A	
55134100	- - aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	10.00 %	A	
55134900	- - andere Gewebe	10.00 %	A	
55141100	- - aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	10.00 %	A	
55141200	- - aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bändigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10.00 %	A	
55141900	- - andere Gewebe	10.00 %	A	
55142100	- - aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	15.00 %	A	
55142200	- - aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bändigem Körper, einschließlich Doppelkörper	15.00 %	A	
55142300	- - andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	15.00 %	A	
55142900	- - andere Gewebe	15.00 %	A	
55143000	- buntgewebt	10.00 %	A	
55144100	- - aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
55144200	- - aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10.00 %	A	
55144300	- - andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	10.00 %	A	
55144900	- - andere Gewebe	10.00 %	A	
55151100	- - hauptsächlich oder ausschließlich mit Viskose-Spinnfasern gemischt	10.00 %	A	
55151200	- - hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	10.00 %	A	
55151300	- - hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	10.00 %	A	
55151900	- - andere	10.00 %	A	
55152100	- - hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	10.00 %	A	
55152200	- - hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	10.00 %	A	
55152900	- - andere	10.00 %	A	
55159100	- - hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	10.00 %	A	
55159910	- - - hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	10.00 %	A	
55159990	- - - andere	10.00 %	A	
55161100	- - roh oder gebleicht	15.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
55161200	- - gefärbt	20.00 %	A	
55161300	- - buntgewebt	15.00 %	A	
55161400	- - bedruckt	15.00 %	A	
55162100	- - roh oder gebleicht	15.00 %	A	
55162200	- - gefärbt	20.00 %	A	
55162300	- - buntgewebt	15.00 %	A	
55162400	- - bedruckt	15.00 %	A	
55163100	- - roh oder gebleicht	15.00 %	A	
55163200	- - gefärbt	20.00 %	A	
55163300	- - buntgewebt	15.00 %	A	
55163400	- - bedruckt	15.00 %	A	
55164100	- - roh oder gebleicht	15.00 %	A	
55164200	- - gefärbt	20.00 %	A	
55164300	- - buntgewebt	15.00 %	A	
55164400	- - bedruckt	15.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
55169100	- - roh oder gebleicht	15.00 %	A	
55169200	- - gefärbt	20.00 %	A	
55169300	- - buntgewebt	15.00 %	A	
55169400	- - bedruckt	15.00 %	A	
56012100	- - aus Baumwolle	15.00 %	A	
56012210	- - - Zigarettenwerge	15.00 %	A	
56012290	- - - andere	15.00 %	A	
56012900	- - andere	15.00 %	A	
56013010	- - Scherstaub von Polyamidfasern	5.00 %	A	
56013020	- - Scherstaub von Polypropylenfasern	5.00 %	A	
56013090	- - andere	5.00 %	A	
56021000	- Nadelfilze und nähgewirkte Flächenerzeugnisse	10.00 %	A	
56022100	- - aus Wolle oder feinen Tierhaaren	5.00 %	A	
56022900	- - aus anderen Spinnstoffen	5.00 %	A	
56029000	- andere	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
56031100	- - mit einem Quadratmetergewicht von 25 g oder weniger	5.00 %	A	
56031200	- - mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 25 g bis 70 g	5.00 %	A	
56031300	- - mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 70 g bis 150 g	5.00 %	A	
56031400	- - mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	5.00 %	A	
56039100	- - mit einem Quadratmetergewicht von 25 g oder weniger	5.00 %	A	
56039200	- - mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 25 g bis 70 g	5.00 %	A	
56039300	- - mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 70 g bis 150 g	5.00 %	A	
56039400	- - mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	5.00 %	A	
56041000	- Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen	5.00 %	A	
56049010	- - Katgutnachahmungen aus Seidengarn	5.00 %	A	
56049020	- - mit Kautschuk getränkte Spinnstoffgarne	5.00 %	A	
56049030	- - hochfeste Garne aus Polyester, Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Viskose	5.00 %	A	
56049090	- - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
56050000	Metallgarne und metallisierte Garne, auch umspunnen, bestehend aus Streifen und dergleichen der Position 54.04 oder 54.05 oder aus Garnen aus Spinnstoffen, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen	5.00 %	A	
56060000	Gimpen, umspunnen Streifen und dergleichen der Position 54.04 oder 54.05 (ausgenommen Waren der Position 56.05 und umspunnen Garne aus Rosshaar); Chenillegarne; „Maschengarne“	5.00 %	A	
56072100	- - Bindegarne oder Pressengarne	5.00 %	A	
56072900	- - andere	5.00 %	A	
56074100	- - Bindegarne oder Pressengarne	5.00 %	A	
56074900	- - andere	5.00 %	A	
56075010	- - Keilriemengewebe aus mit Resorcin-Formaldehyd behandelten Chemiefasern; Garne aus Polyamid und Polytetrafluorethylen mit einem Titer von mehr als 10,000 dtex, von der zum Abdichten von Pumpen, Ventilen und ähnlichen Erzeugnissen verwendeten Art	5.00 %	A	
56075090	- - andere	5.00 %	A	
56079010	- - - aus künstlichen Chemiefasern	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
56079021	- - - aus Abaca (Manilahanf oder Musa textilis Nee)	5.00 %	A	
56079022	- - - aus anderen harten Blattfasern	5.00 %	A	
56079030	- - - aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 53.03	5.00 %	A	
56079090	- - - andere	5.00 %	A	
56081100	- - - konfektionierte Fischernetze	5.00 %	A	
56081920	- - - Netzsäcke	5.00 %	A	
56081990	- - - - andere	5.00 %	A	
56089010	- - - Netzsäcke	5.00 %	A	
56089090	- - - andere	5.00 %	A	
56090000	Waren aus Garnen, aus Streifen oder dergleichen der Position 54.04 oder 54.05, aus Bindfäden, Seilen und Tauen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	5.00 %	A	
57011010	- - - Gebetsteppiche	22.50 %	A	
57011090	- - - andere	25.00 %	B5	
57019011	- - - - Gebetsteppiche	22.50 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
57019019	- - - andere	25.00 %	B5	
57019020	- - aus Jutefasern	25.00 %	B5	
57019091	- - - Gebetsteppiche	22.50 %	A	
57019099	- - - andere	25.00 %	B5	
57021000	- Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche	22.50 %	A	
57022000	- Fußbodenbeläge aus Kokosfasern	22.50 %	A	
57023100	- - aus Wolle oder feinen Tierhaaren	22.50 %	A	
57023200	- - aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	22.50 %	A	
57023910	- - - aus Baumwolle	22.50 %	A	
57023920	- - - aus Jutefasern	22.50 %	A	
57023990	- - - andere	25.00 %	B5	
57024110	- - - Gebetsteppiche	22.50 %	A	
57024190	- - - andere	25.00 %	A	
57024210	- - - Gebetsteppiche	22.50 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
57024290	- - - andere	25.00 %	A	
57024911	- - - - Gebetsteppiche	22.50 %	A	
57024919	- - - - andere	25.00 %	A	
57024920	- - - aus Jutefasern	22.50 %	A	
57024991	- - - - Gebetsteppiche	25.00 %	A	
57024999	- - - - andere	25.00 %	A	
57025010	- - aus Baumwolle	22.50 %	A	
57025020	- - aus Jutefasern	22.50 %	A	
57025090	- - andere	25.00 %	B5	
57029110	- - - Gebetsteppiche	22.50 %	A	
57029190	- - - andere	25.00 %	A	
57029210	- - - Gebetsteppiche	22.50 %	A	
57029290	- - - andere	25.00 %	A	
57029911	- - - - Gebetsteppiche	22.50 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
57029919	- - - - andere	25.00 %	A	
57029920	- - - aus Jutefasern	22.50 %	A	
57029991	- - - - Gebetsteppiche	25.00 %	A	
57029999	- - - - andere	25.00 %	A	
57031010	- - Bodenmatten von der für Kraftfahrzeuge der Position 87.02, 87.03 oder 87.04 verwendeten Art	22.50 %	A	
57031020	- - Gebetsteppiche	22.50 %	A	
57031030	- - Teppichbodenbeläge von der für Kraftfahrzeuge der Position 87.02, 87.03 oder 87.04 verwendeten Art	25.00 %	A	
57031090	- - andere	25.00 %	A	
57032100	- - Kunstrasen	25.00 %	A	
57032910	- - - Gebetsteppiche	22.50 %	A	
57032990	- - - andere	25.00 %	A	
57033100	- - Kunstrasen	25.00 %	A	
57033910	- - - Gebetsteppiche	22.50 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
57033990	- - - andere	25.00 %	A	
57039011	- - - Gebetsteppiche	22.50 %	A	
57039019	- - - andere	25.00 %	B5	
57039021	- - - Bodenmatten von der für Kraftfahrzeuge der Position 87.02, 87.03 oder 87.04 verwendeten Art	22.50 %	A	
57039022	- - - Teppichbodenbeläge von der für Kraftfahrzeuge der Position 87.02, 87.03 oder 87.04 verwendeten Art	25.00 %	B5	
57039029	- - - andere	25.00 %	B5	
57039091	- - - Bodenmatten von der für Kraftfahrzeuge der Position 87.02, 87.03 oder 87.04 verwendeten Art	22.50 %	A	
57039092	- - - Gebetsteppiche	25.00 %	A	
57039093	- - - Teppichbodenbeläge von der für Kraftfahrzeuge der Position 87.02, 87.03 oder 87.04 verwendeten Art	25.00 %	A	
57039099	- - - andere	25.00 %	A	
57041000	- Fliesen mit einer Oberfläche von 0.3 m ² oder weniger	22.50 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
57042000	- Fliesen mit einer Oberfläche von mehr als 0.3 m² bis 1.0 m²	25.00 %	A	
57049000	- andere	25.00 %	A	
57050011	- - Gebetsteppiche	22.50 %	A	
57050019	- - andere	25.00 %	A	
57050021	- - Bodenbeläge aus Vliesstoffen von der für Kraftfahrzeuge der Position 87.02, 87.03 oder 87.04 verwendeten Art	22.50 %	A	
57050029	- - andere	25.00 %	A	
57050091	- - Gebetsteppiche	22.50 %	A	
57050092	- - Bodenbeläge aus Vliesstoffen von der für Kraftfahrzeuge der Position 87.02, 87.03 oder 87.04 verwendeten Art	22.50 %	A	
57050099	- - andere	25.00 %	A	
58011010	- - bestrichen, überzogen oder laminiert	10.00 %	A	
58011090	- - andere	10.00 %	A	
58012110	- - - bestrichen, überzogen oder laminiert	10.00 %	A	
58012190	- - - andere	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
58012210	- - - bestrichen, überzogen oder laminiert	10.00 %	A	
58012290	- - - andere	10.00 %	A	
58012310	- - - bestrichen, überzogen oder laminiert	10.00 %	A	
58012390	- - - andere	10.00 %	A	
58012610	- - - bestrichen, überzogen oder laminiert	10.00 %	A	
58012690	- - - andere	10.00 %	A	
58012710	- - - bestrichen, überzogen oder laminiert	10.00 %	A	
58012790	- - - andere	10.00 %	A	
58013110	- - - bestrichen, überzogen oder laminiert	10.00 %	A	
58013190	- - - andere	10.00 %	A	
58013210	- - - bestrichen, überzogen oder laminiert	10.00 %	A	
58013290	- - - andere	10.00 %	A	
58013310	- - - bestrichen, überzogen oder laminiert	10.00 %	A	
58013390	- - - andere	10.00 %	A	
58013610	- - - bestrichen, überzogen oder laminiert	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
58013690	- - - andere	10.00 %	A	
58013711	- - - - mit Kurzflor	10.00 %	A	
58013712	- - - - mit ungekürztem Flor	10.00 %	A	
58013791	- - - - mit Kurzflor	10.00 %	A	
58013792	- - - - mit ungekürztem Flor	10.00 %	A	
58019011	- - - bestrichen, überzogen oder laminiert	10.00 %	A	
58019019	- - - andere	10.00 %	A	
58019091	- - - bestrichen, überzogen oder laminiert	10.00 %	A	
58019099	- - - andere	10.00 %	A	
58021010	- - ungebleicht	10.00 %	A	
58021090	- - andere	15.00 %	A	
58022010	- - aus Wolle oder feinen Tierhaaren	15.00 %	A	
58022090	- - andere	15.00 %	A	
58023010	- - getränkt, bestrichen oder überzogen	10.00 %	A	
58023020	- - gewebt, aus Baumwolle oder Chemiefasern	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
58023030	- - gewebt, aus anderen Stoffen	10.00 %	A	
58023090	- - andere	10.00 %	A	
58030010	- aus Baumwolle	10.00 %	A	
58030020	- aus Chemiefasern	10.00 %	A	
58030030	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	10.00 %	A	
58030090	- andere	10.00 %	A	
58041011	- - - getränkt, bestrichen, überzogen oder laminiert	10.00 %	A	
58041019	- - - andere	10.00 %	A	
58041021	- - - getränkt, bestrichen, überzogen oder laminiert	10.00 %	A	
58041029	- - - andere	10.00 %	A	
58041091	- - - getränkt, bestrichen, überzogen oder laminiert	10.00 %	A	
58041099	- - - andere	10.00 %	A	
58042110	- - - getränkt, bestrichen, überzogen oder laminiert	10.00 %	A	
58042190	- - - andere	10.00 %	A	
58042910	- - - getränkt, bestrichen, überzogen oder laminiert	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
58042990	- - - andere	10.00 %	A	
58043000	- handgefertigte Spitzen	10.00 %	A	
58050010	- aus Baumwolle	17.50 %	A	
58050090	- andere	20.00 %	A	
58061010	- - aus Seide	10.00 %	A	
58061020	- - aus Baumwolle	10.00 %	A	
58061090	- - andere	10.00 %	A	
58062010	- - Bänder von der zum Umwickeln der Griffe von Sportgeräten verwendeten Art	10.00 %	A	
58062090	- - andere	10.00 %	A	
58063110	- - - Bänder für die Herstellung von Farbbändern für Schreibmaschinen oder ähnliche Maschinen	5.00 %	A	
58063120	- - - Unterlage von der für Elektroisolerpapier verwendeten Art	10.00 %	A	
58063130	- - - Bänder von der zum Herstellen von Reißverschlüssen verwendeten Art, mit einer Breite von 12 mm oder weniger	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
58063190	- - - andere	10.00 %	A	
58063210	- - - Bänder für die Herstellung von Farbbändern für Schreibmaschinen oder ähnliche Maschinen; Sicherheitsgurtgewebe	5.00 %	A	
58063240	- - - Unterlage von der für Elektroisolierpapier verwendeten Art	10.00 %	A	
58063250	- - - Bänder von der zum Herstellen von Reißverschlüssen verwendeten Art, mit einer Breite von 12 mm oder weniger	5.00 %	A	
58063290	- - - andere	10.00 %	A	
58063910	- - - aus Seide	10.00 %	A	
58063991	- - - - Unterlage von der für Elektroisolierpapier verwendeten Art	10.00 %	A	
58063992	- - - - Bänder für die Herstellung von Farbbändern für Schreibmaschinen oder ähnliche Maschinen	10.00 %	A	
58063993	- - - - Bänder von der zum Herstellen von Reißverschlüssen verwendeten Art, mit einer Breite von 12 mm oder weniger	5.00 %	A	
58063999	- - - - andere	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
58064000	- schusslose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern (Bolducs)	10.00 %	A	
58071000	- gewebt	10.00 %	A	
58079010	- - aus Vliesstoffen	5.00 %	A	
58079090	- - andere	10.00 %	A	
58081010	- - in Verbindung mit Kautschukfäden	5.00 %	A	
58081090	- - andere	10.00 %	A	
58089010	- - in Verbindung mit Kautschukfäden	5.00 %	A	
58089090	- - andere	10.00 %	A	
58090000	Gewebe aus Metallfäden und Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen der Position 56.05, von der zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen	10.00 %	A	
58101000	- Ätztickereien und Stickereien mit herausgeschnittenem Grund	10.00 %	A	
58109100	- - aus Baumwolle	10.00 %	A	
58109200	- - aus Chemiefasern	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
58109900	- - aus anderen Spinnstoffen	10.00 %	A	
58110010	- aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren	10.00 %	A	
58110090	- andere	10.00 %	A	
59011000	- Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art	5.00 %	A	
59019010	- - Pausleinwand	5.00 %	A	
59019020	- - präparierte Malleinwand	5.00 %	A	
59019090	- - andere	5.00 %	A	
59021011	- - - aus Nylon-6-Garn	5.00 %	A	
59021019	- - - andere	5.00 %	A	
59021091	- - - aus Nylon-6-Garn	5.00 %	A	
59021099	- - - andere	5.00 %	A	
59022020	- - Chafer-Gewebe, kautschutiert	5.00 %	A	
59022091	- - - Baumwolle enthaltend	5.00 %	A	
59022099	- - - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
59029000	- andere	5.00 %	A	
59031010	- - Einlagestoffe (Interlining)	10.00 %	A	
59031090	- - andere	10.00 %	A	
59032000	- mit Polyurethan	10.00 %	A	
59039010	- - Gewebe auf Leinwandbasis, mit Nylon oder anderen Polyamiden getränkt, bestrichen, überzogen oder laminiert	10.00 %	A	
59039090	- - andere	10.00 %	A	
59041000	- Linoleum	17.50 %	A	
59049000	- andere	20.00 %	A	
59050010	- aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren	10.00 %	A	
59050090	- andere	10.00 %	A	
59061000	- Klebebänder, mit einer Breite von 20 cm oder weniger	5.00 %	A	
59069100	- - aus Gewirken oder Gestriicken	10.00 %	A	
59069910	- - - kautschutierter Bettuchstoff zum Gebrauch im Krankenhaus	10.00 %	A	
59069990	- - - andere	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
59070010	- Gewebe, mit Öl oder Zubereitungen auf Ölbasis getränkt, bestrichen oder überzogen	10.00 %	A	
59070030	- Gewebe, mit feuerhemmenden Stoffen getränkt, bestrichen oder überzogen	5.00 %	A	
59070040	- Gewebe, getränkt, bestrichen oder mit aufgetragenem Flocksaft, ganzflächig mit Scherstaub überzogen	10.00 %	A	
59070050	- Gewebe, mit Wachs, Teer, Bitumen oder ähnlichen Erzeugnissen getränkt, bestrichen oder überzogen	5.00 %	A	
59070060	- Gewebe, mit anderen Stoffen getränkt, bestrichen oder überzogen	5.00 %	A	
59070090	- andere	5.00 %	A	
59080010	- Dochte; Glühstrümpfe	10.00 %	A	
59080090	- andere	10.00 %	A	
59090010	- Feuerwehrschräuche	5.00 %	A	
59090090	- andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
59100000	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen oder mit Metall oder anderen Stoffen verstärkt	5.00 %	A	
59111000	- Gewebe, Filze oder mit Filz belegte Gewebe, mit Kautschuk, Leder oder anderen Stoffen bestrichen, überzogen oder laminiert, von der zum Herstellen von Kratzengarnituren verwendeten Art, sowie ähnliche Erzeugnisse zu anderen technischen Zwecken, einschließlich Bänder aus mit Kautschuk getränktem Samt zum Überziehen von Kett- oder Warenbäumen	5.00 %	A	
59112000	- Müllergaze, auch konfektioniert	5.00 %	A	
59113100	- - mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 650 g	5.00 %	A	
59113200	- - mit einem Quadratmetergewicht von 650 g oder mehr	5.00 %	A	
59114000	- Filter- oder Presstücher, von der zum Pressen von Öl oder zu ähnlichen technischen Zwecken verwendeten Art, auch aus Menschenhaaren	5.00 %	A	
59119010	- - Dichtungen	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
59119090	- - andere	5.00 %	A	
60011000	- „Hochflorzeugnisse“	15.00 %	A	
60012100	- - aus Baumwolle	15.00 %	A	
60012200	- - aus Chemiefasern	15.00 %	A	
60012900	- - aus anderen Spinnstoffen	15.00 %	A	
60019100	- - aus Baumwolle	15.00 %	A	
60019220	- - - Florgewebe mit einem Anteil an Polyester-Spinnfasern von 100 GHT, mit einer Breite von 63.5 mm bis 76.2 mm, zur Herstellung von Farbrollern geeignet	15.00 %	A	
60019230	- - - Elastomergarne oder Kautschukfäden enthaltend	15.00 %	A	
60019290	- - - andere	15.00 %	A	
60019900	- - aus anderen Spinnstoffen	15.00 %	A	
60024000	- mit einem Anteil an Elastomergarnen von 5 GHT oder mehr, jedoch keine Kautschukfäden enthaltend	10.00 %	A	
60029000	- andere	10.00 %	A	
60031000	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
60032000	- aus Baumwolle	10.00 %	A	
60033000	- aus synthetischen Chemiefasern	10.00 %	A	
60034000	- aus künstlichen Chemiefasern	10.00 %	A	
60039000	- andere	10.00 %	A	
60041010	- - mit einem Anteil an Elastomergarnen von 20 GHT oder weniger	10.00 %	A	
60041090	- - andere	10.00 %	A	
60049000	- andere	10.00 %	A	
60052100	- - roh oder gebleicht	15.00 %	A	
60052200	- - gefärbt	15.00 %	A	
60052300	- - buntgewebt	15.00 %	A	
60052400	- - bedruckt	15.00 %	A	
60053500	- - Gewirke im Sinne der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel	15.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
60053610	- - - Badeanzüge und Badehosen aus Gewirken aus Polyester und Polybutylenterephthalat, bei denen Polyester gewichtsmäßig vorherrscht	15.00 %	A	
60053690	- - - andere	15.00 %	A	
60053710	- - - Badeanzüge und Badehosen aus Gewirken aus Polyester und Polybutylenterephthalat, bei denen Polyester gewichtsmäßig vorherrscht	15.00 %	A	
60053790	- - - andere	15.00 %	A	
60053810	- - - Badeanzüge und Badehosen aus Gewirken aus Polyester und Polybutylenterephthalat, bei denen Polyester gewichtsmäßig vorherrscht	15.00 %	A	
60053890	- - - andere	15.00 %	A	
60053910	- - - Badeanzüge und Badehosen aus Gewirken aus Polyester und Polybutylenterephthalat, bei denen Polyester gewichtsmäßig vorherrscht	15.00 %	A	
60053990	- - - andere	15.00 %	A	
60054100	- - - roh oder gebleicht	15.00 %	A	
60054200	- - - gefärbt	15.00 %	A	
60054300	- - - buntgewebt	15.00 %	A	
60054400	- - - bedruckt	15.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
60059010	- - aus Wolle oder feinen Tierhaaren	15.00 %	A	
60059090	- - andere	15.00 %	A	
60061000	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	15.00 %	A	
60062100	- - roh oder gebleicht	15.00 %	A	
60062200	- - gefärbt	15.00 %	A	
60062300	- - buntgewebt	15.00 %	A	
60062400	- - bedruckt	15.00 %	A	
60063110	- - - Nylonfasernetz von der als Unterlage für Mosaikfliesen verwendeten Art	15.00 %	A	
60063120	- - - elastisch (in Verbindung mit Kautschukfäden)	15.00 %	A	
60063190	- - - andere	15.00 %	A	
60063210	- - - Nylonfasernetz von der als Unterlage für Mosaikfliesen verwendeten Art	15.00 %	A	
60063220	- - - elastisch (in Verbindung mit Kautschukfäden)	15.00 %	A	
60063290	- - - andere	15.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
60063310	- - - elastisch (in Verbindung mit Kautschukfäden)	15.00 %	A	
60063390	- - - andere	15.00 %	A	
60063410	- - - elastisch (in Verbindung mit Kautschukfäden)	15.00 %	A	
60063490	- - - andere	15.00 %	A	
60064110	- - - elastisch (in Verbindung mit Kautschukfäden)	15.00 %	A	
60064190	- - - andere	15.00 %	A	
60064210	- - - elastisch (in Verbindung mit Kautschukfäden)	15.00 %	A	
60064290	- - - andere	15.00 %	A	
60064310	- - - elastisch (in Verbindung mit Kautschukfäden)	15.00 %	A	
60064390	- - - andere	15.00 %	A	
60064410	- - - elastisch (in Verbindung mit Kautschukfäden)	15.00 %	A	
60064490	- - - andere	15.00 %	A	
60069000	- andere	15.00 %	A	
61012000	- aus Baumwolle	25.00 %	A	
61013000	- aus Chemiefasern	25.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
61019000	- aus anderen Spinnstoffen	25.00 %	A	
61021000	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20.00 %	A	
61022000	- aus Baumwolle	25.00 %	A	
61023000	- aus Chemiefasern	25.00 %	A	
61029000	- aus anderen Spinnstoffen	25.00 %	A	
61031000	- Anzüge	25.00 %	B5	
61032200	- - aus Baumwolle	25.00 %	B5	
61032300	- - aus synthetischen Chemiefasern	25.00 %	B5	
61032900	- - aus anderen Spinnstoffen	25.00 %	A	
61033100	- - aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20.00 %	A	
61033200	- - aus Baumwolle	25.00 %	A	
61033300	- - aus synthetischen Chemiefasern	25.00 %	A	
61033910	- - - aus Ramie, Leinen oder Seide	25.00 %	B5	
61033990	- - - andere	25.00 %	A	
61034100	- - aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
61034200	- - aus Baumwolle	25.00 %	A	
61034300	- - aus synthetischen Chemiefasern	25.00 %	A	
61034900	- - aus anderen Spinnstoffen	25.00 %	A	
61041300	- - aus synthetischen Chemiefasern	25.00 %	B5	
61041920	- - - aus Baumwolle	25.00 %	B5	
61041990	- - - andere	25.00 %	A	
61042200	- - aus Baumwolle	25.00 %	B5	
61042300	- - aus synthetischen Chemiefasern	25.00 %	B5	
61042900	- - aus anderen Spinnstoffen	25.00 %	B5	
61043100	- - aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20.00 %	A	
61043200	- - aus Baumwolle	25.00 %	A	
61043300	- - aus synthetischen Chemiefasern	25.00 %	A	
61043900	- - aus anderen Spinnstoffen	25.00 %	A	
61044100	- - aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20.00 %	A	
61044200	- - aus Baumwolle	25.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
61044300	- - aus synthetischen Chemiefasern	25.00 %	A	
61044400	- - aus künstlichen Chemiefasern	25.00 %	A	
61044900	- - aus anderen Spinnstoffen	25.00 %	A	
61045100	- - aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20.00 %	A	
61045200	- - aus Baumwolle	25.00 %	A	
61045300	- - aus synthetischen Chemiefasern	25.00 %	A	
61045900	- - aus anderen Spinnstoffen	25.00 %	A	
61046100	- - aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20.00 %	A	
61046200	- - aus Baumwolle	25.00 %	A	
61046300	- - aus synthetischen Chemiefasern	25.00 %	A	
61046900	- - aus anderen Spinnstoffen	25.00 %	A	
61051000	- aus Baumwolle	25.00 %	A	
61052010	- - aus synthetischen Chemiefasern	25.00 %	A	
61052020	- - aus künstlichen Chemiefasern	25.00 %	A	
61059000	- aus anderen Spinnstoffen	25.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
61061000	- aus Baumwolle	25.00 %	A	
61062000	- aus Chemiefasern	25.00 %	A	
61069000	- aus anderen Spinnstoffen	25.00 %	A	
61071100	- - aus Baumwolle	25.00 %	A	
61071200	- - aus Chemiefasern	25.00 %	A	
61071900	- - aus anderen Spinnstoffen	25.00 %	B5	
61072100	- - aus Baumwolle	25.00 %	A	
61072200	- - aus Chemiefasern	25.00 %	A	
61072900	- - aus anderen Spinnstoffen	25.00 %	B5	
61079100	- - aus Baumwolle	25.00 %	A	
61079900	- - aus anderen Spinnstoffen	25.00 %	B5	
61081100	- - aus Chemiefasern	25.00 %	A	
61081920	- - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20.00 %	A	
61081930	- - - aus Baumwolle	25.00 %	B5	
61081940	- - - aus Seide	25.00 %	B5	
61081990	- - - andere	25.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
61082100	- - aus Baumwolle	25.00 %	A	
61082200	- - aus Chemiefasern	25.00 %	A	
61082900	- - aus anderen Spinnstoffen	25.00 %	B5	
61083100	- - aus Baumwolle	25.00 %	A	
61083200	- - aus Chemiefasern	25.00 %	A	
61083900	- - aus anderen Spinnstoffen	25.00 %	B5	
61089100	- - aus Baumwolle	25.00 %	A	
61089200	- - aus Chemiefasern	25.00 %	A	
61089900	- - aus anderen Spinnstoffen	25.00 %	B5	
61091010	- - für Männer oder Knaben	25.00 %	A	
61091020	- - für Frauen oder Mädchen	25.00 %	A	
61099010	- - für Männer oder Knaben, aus Ramie, Leinen oder Seide	25.00 %	A	
61099020	- - für Männer oder Knaben, aus anderen Spinnstoffen	25.00 %	A	
61099030	- - für Frauen oder Mädchen	25.00 %	A	
61101100	- - aus Wolle	20.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
61101200	- - aus Kaschmirziegenhaaren (Cashmere)	25.00 %	A	
61101900	- - andere	25.00 %	A	
61102000	- aus Baumwolle	25.00 %	A	
61103000	- aus Chemiefasern	25.00 %	A	
61109000	- aus anderen Spinnstoffen	25.00 %	A	
61112000	- aus Baumwolle	25.00 %	A	
61113000	- aus synthetischen Chemiefasern	25.00 %	A	
61119010	- - aus Wolle oder feinen Tierhaaren	25.00 %	A	
61119090	- - andere	25.00 %	A	
61121100	- - aus Baumwolle	25.00 %	B5	
61121200	- - aus synthetischen Chemiefasern	25.00 %	A	
61121900	- - aus anderen Spinnstoffen	25.00 %	B5	
61122000	- Skianzüge	25.00 %	A	
61123100	- - aus synthetischen Chemiefasern	25.00 %	B5	
61123900	- - aus anderen Spinnstoffen	25.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
61124110	- - - Badeanzüge und Badehosen für Frauen nach einer Mastektomie (Brustoperation)	25.00 %	A	
61124190	- - - andere	25.00 %	A	
61124910	- - - Badeanzüge und Badehosen für Frauen nach einer Mastektomie (Brustoperation)	25.00 %	B5	
61124990	- - - andere	25.00 %	B5	
61130010	- Tauchanzüge (Kälteschutzanzüge)	20.00 %	A	
61130030	- Kleidung zum Schutz vor Flammen	20.00 %	A	
61130040	- andere Arbeitsschutzkleidung	22.50 %	A	
61130090	- andere	25.00 %	A	
61142000	- aus Baumwolle	25.00 %	A	
61143020	- - - Kleidung zum Schutz vor Flammen	20.00 %	A	
61143090	- - - andere	25.00 %	A	
61149010	- - aus Wolle oder feinen Tierhaaren	25.00 %	A	
61149090	- - - andere	25.00 %	A	
61151010	- - Krampfadlerstrümpfe aus synthetischen Chemiefasern	25.00 %	B5	
61151090	- - - andere	25.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
61152100	- - aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 dtex	25.00 %	A	
61152200	- - aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von 67 dtex oder mehr	25.00 %	A	
61152910	- - - aus Baumwolle	25.00 %	A	
61152990	- - - andere	25.00 %	A	
61153010	- - aus Baumwolle	25.00 %	B5	
61153090	- - andere	25.00 %	A	
61159400	- - aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20.00 %	A	
61159500	- - aus Baumwolle	25.00 %	A	
61159600	- - aus synthetischen Chemiefasern	25.00 %	A	
61159900	- - aus anderen Spinnstoffen	25.00 %	A	
61161010	- - Taucherhandschuhe	25.00 %	A	
61161090	- - andere	30.00 %	A	
61169100	- - aus Wolle oder feinen Tierhaaren	10.00 %	A	
61169200	- - aus Baumwolle	25.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
61169300	- - aus synthetischen Chemiefasern	25.00 %	A	
61169900	- - aus anderen Spinnstoffen	25.00 %	A	
61171010	- - aus Baumwolle	25.00 %	A	
61171090	- - andere	25.00 %	A	
61178011	- - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20.00 %	A	
61178019	- - - andere	25.00 %	A	
61178020	- - Armbänder, Kniebänder oder Fußbänder	22.50 %	A	
61178090	- - - andere	25.00 %	A	
61179000	- Teile	25.00 %	A	
62012010	- - Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Regenmäntel, Umhänge, Capes, Ponchos, Paletots, Militärmäntel, Kapuzenumhänge, Duffelcoats, Trenchcoats, Kammgarmmäntel und wattierte Westen	20.00 %	A	
62012090	- - - andere	20.00 %	A	
62013010	- - Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Regenmäntel, Umhänge, Capes, Ponchos, Paletots, Militärmäntel, Kapuzenumhänge, Duffelcoats, Trenchcoats, Kammgarmmäntel und wattierte Westen	25.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
62013090	- - andere	25.00 %	A	
62014010	- - Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Regenmäntel, Umhänge, Capes, Ponchos, Paletots, Militärmäntel, Kapuzenumhänge, Duffelcoats, Trenchcoats, Kammgarmmäntel und wattierte Westen	25.00 %	A	
62014090	- - andere	25.00 %	A	
62019011	- - - Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Regenmäntel, Umhänge, Capes, Ponchos, Paletots, Militärmäntel, Kapuzenumhänge, Duffelcoats, Trenchcoats, Kammgarmmäntel und wattierte Westen	22.50 %	A	
62019019	- - - andere	22.50 %	A	
62019021	- - - Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Regenmäntel, Umhänge, Capes, Ponchos, Paletots, Militärmäntel, Kapuzenumhänge, Duffelcoats, Trenchcoats, Kammgarmmäntel und wattierte Westen	20.00 %	A	
62019029	- - - andere	20.00 %	A	
62019090	- - andere	25.00 %	A	
62022010	- - Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Regenmäntel, Umhänge, Capes, Ponchos, Paletots, Militärmäntel, Kapuzenumhänge, Duffelcoats, Trenchcoats, Kammgarmmäntel und wattierte Westen	20.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
62022090	- - andere	20.00 %	A	
62023010	- - Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Regenmäntel, Umhänge, Capes, Ponchos, Paletots, Militärmäntel, Kapuzenumhänge, Duffelcoats, Trenchcoats, Kammgarmmäntel und wattierte Westen	25.00 %	A	
62023090	- - andere	25.00 %	A	
62024010	- - Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Regenmäntel, Umhänge, Capes, Ponchos, Paletots, Militärmäntel, Kapuzenumhänge, Duffelcoats, Trenchcoats, Kammgarmmäntel und wattierte Westen	25.00 %	A	
62024090	- - andere	25.00 %	A	
62029010	- - aus Seide	22.50 %	A	
62029020	- - Gewebe aus Ramie	20.00 %	A	
62029090	- - andere	25.00 %	A	
62031100	- - aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20.00 %	A	
62031200	- - aus synthetischen Chemiefasern	25.00 %	B5	
62031911	- - - - im traditionellen Batikverfahren bedruckt	22.50 %	A	
62031919	- - - - andere	25.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
62031921	- - - - im traditionellen Batikverfahren bedruckt	22.50 %	A	
62031929	- - - - andere	25.00 %	A	
62031990	- - - - andere	25.00 %	A	
62032210	- - - im traditionellen Batikverfahren bedruckt	22.50 %	A	
62032290	- - - - andere	25.00 %	B5	
62032300	- - aus synthetischen Chemiefasern	25.00 %	A	
62032910	- - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20.00 %	A	
62032990	- - - - andere	25.00 %	A	
62033100	- - aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20.00 %	A	
62033210	- - - im traditionellen Batikverfahren bedruckt	22.50 %	A	
62033290	- - - - andere	25.00 %	A	
62033300	- - aus synthetischen Chemiefasern	25.00 %	A	
62033900	- - aus anderen Spinnstoffen	25.00 %	A	
62034100	- - aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20.00 %	A	
62034210	- - - Latzhosen	25.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
62034290	- - - andere	25.00 %	A	
62034300	- - aus synthetischen Chemiefasern	25.00 %	A	
62034910	- - - aus Seide	22.50 %	A	
62034990	- - - andere	25.00 %	A	
62041100	- - aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20.00 %	A	
62041210	- - - im traditionellen Batikverfahren bedruckt	22.50 %	A	
62041290	- - - andere	25.00 %	A	
62041300	- - aus synthetischen Chemiefasern	25.00 %	A	
62041911	- - - - im traditionellen Batikverfahren bedruckt	22.50 %	A	
62041919	- - - - andere	25.00 %	B5	
62041990	- - - andere	25.00 %	B5	
62042100	- - aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20.00 %	A	
62042210	- - - im traditionellen Batikverfahren bedruckt	22.50 %	A	
62042290	- - - andere	25.00 %	B5	
62042300	- - aus synthetischen Chemiefasern	25.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
62042910	- - - aus Seide	22.50 %	A	
62042990	- - - andere	25.00 %	B5	
62043100	- - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20.00 %	A	
62043210	- - - im traditionellen Batikverfahren bedruckt	22.50 %	A	
62043290	- - - andere	25.00 %	A	
62043300	- - - aus synthetischen Chemiefasern	25.00 %	A	
62043911	- - - - im traditionellen Batikverfahren bedruckt	22.50 %	A	
62043919	- - - - andere	25.00 %	A	
62043990	- - - andere	25.00 %	A	
62044100	- - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20.00 %	A	
62044210	- - - im traditionellen Batikverfahren bedruckt	22.50 %	A	
62044290	- - - andere	25.00 %	A	
62044300	- - - aus synthetischen Chemiefasern	25.00 %	A	
62044400	- - - aus künstlichen Chemiefasern	25.00 %	A	
62044910	- - - im traditionellen Batikverfahren bedruckt	25.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
62044990	- - - andere	25.00 %	A	
62045100	- - aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20.00 %	A	
62045210	- - - im traditionellen Batikverfahren bedruckt	22.50 %	A	
62045290	- - - andere	25.00 %	A	
62045300	- - aus synthetischen Chemiefasern	25.00 %	A	
62045910	- - - im traditionellen Batikverfahren bedruckt	25.00 %	A	
62045990	- - - andere	25.00 %	A	
62046100	- - aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20.00 %	A	
62046200	- - aus Baumwolle	25.00 %	A	
62046300	- - aus synthetischen Chemiefasern	25.00 %	A	
62046900	- - aus anderen Spinnstoffen	25.00 %	A	
62052010	- - im traditionellen Batikverfahren bedruckt	22.50 %	A	
62052020	- - Barong Tagalog	25.00 %	A	
62052090	- - andere	25.00 %	A	
62053010	- - Barong Tagalog	25.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
62053090	- - - andere	25.00 %	A	
62059010	- - aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20.00 %	A	
62059091	- - - im traditionellen Batikverfahren bedruckt	25.00 %	A	
62059092	- - - Barong Tagalog	25.00 %	A	
62059099	- - - - andere	25.00 %	A	
62061010	- - im traditionellen Batikverfahren bedruckt	22.50 %	A	
62061090	- - - andere	25.00 %	A	
62062000	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20.00 %	A	
62063010	- - im traditionellen Batikverfahren bedruckt	22.50 %	A	
62063090	- - - andere	25.00 %	A	
62064000	- aus Chemiefasern	25.00 %	A	
62069000	- aus anderen Spinnstoffen	25.00 %	A	
62071100	- - aus Baumwolle	25.00 %	A	
62071900	- - aus anderen Spinnstoffen	25.00 %	A	
62072110	- - - im traditionellen Batikverfahren bedruckt	22.50 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
62072190	- - - andere	25.00 %	A	
62072200	- - aus Chemiefasern	25.00 %	B5	
62072910	- - - aus Seide	22.50 %	A	
62072990	- - - andere	25.00 %	B5	
62079100	- - aus Baumwolle	25.00 %	A	
62079910	- - - aus Chemiefasern	25.00 %	B5	
62079990	- - - andere	25.00 %	A	
62081100	- - aus Chemiefasern	25.00 %	B5	
62081900	- - aus anderen Spinnstoffen	25.00 %	A	
62082110	- - - im traditionellen Batikverfahren bedruckt	22.50 %	A	
62082190	- - - andere	25.00 %	A	
62082200	- - aus Chemiefasern	25.00 %	A	
62082910	- - - im traditionellen Batikverfahren bedruckt	25.00 %	B5	
62082990	- - - andere	25.00 %	A	
62089110	- - - im traditionellen Batikverfahren bedruckt	25.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
62089190	- - - andere	25.00 %	A	
62089210	- - - im traditionellen Batikverfahren bedruckt	25.00 %	A	
62089290	- - - andere	25.00 %	A	
62089910	- - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20.00 %	A	
62089990	- - - andere	25.00 %	A	
62092030	- - T-Shirts, Hemden, Schlafanzüge und ähnliche Waren	25.00 %	A	
62092040	- - Anzüge, Hosen und ähnliche Waren	22.50 %	A	
62092090	- - - andere	25.00 %	A	
62093010	- - Anzüge, Hosen und ähnliche Waren	25.00 %	B5	
62093030	- - T-Shirts, Hemden, Schlafanzüge und ähnliche Waren	25.00 %	B5	
62093040	- - Bekleidungszubehör	22.50 %	A	
62093090	- - - andere	25.00 %	A	
62099000	- aus anderen Spinnstoffen	25.00 %	A	
62101011	- - - Kleidung zum Schutz vor chemischen Stoffen, Strahlung oder Flammen	20.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
62101019	- - - andere	25.00 %	B5	
62101090	- - andere	25.00 %	A	
62102020	- - Kleidung zum Schutz vor Flammen	17.50 %	A	
62102030	- - Kleidung zum Schutz vor chemischen Stoffen oder Strahlung	17.50 %	A	
62102040	- - andere Arbeitsschutzkleidung	20.00 %	A	
62102090	- - andere	20.00 %	A	
62103020	- - Kleidung zum Schutz vor Flammen	17.50 %	A	
62103030	- - Kleidung zum Schutz vor chemischen Stoffen oder Strahlung	17.50 %	A	
62103040	- - andere Arbeitsschutzkleidung	20.00 %	A	
62103090	- - andere	20.00 %	A	
62104010	- - Kleidung zum Schutz vor Flammen	17.50 %	A	
62104020	- - Kleidung zum Schutz vor chemischen Stoffen oder Strahlung	17.50 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
62104090	- - andere	20.00 %	A	
62105010	- - Kleidung zum Schutz vor Flammen	17.50 %	A	
62105020	- - - Kleidung zum Schutz vor chemischen Stoffen oder Strahlung	17.50 %	A	
62105090	- - andere	20.00 %	A	
62111100	- - für Männer oder Knaben	25.00 %	A	
62111200	- - für Frauen oder Mädchen	25.00 %	A	
62112000	- Skianzüge	25.00 %	B5	
62113210	- - - Bekleidung für Fechten oder Ringen	22.50 %	A	
62113220	- - - Pilgergewand (Ihram)	22.50 %	A	
62113290	- - - andere	25.00 %	A	
62113310	- - - Bekleidung für Fechten oder Ringen	22.50 %	A	
62113320	- - - Kleidung zum Schutz vor Flammen	17.50 %	A	
62113330	- - - Kleidung zum Schutz vor chemischen Stoffen oder Strahlung	17.50 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
62113340	- - - Pilgergewand (Ihram)	25.00 %	A	
62113390	- - - andere	25.00 %	A	
62113910	- - - Bekleidung für Fechten oder Ringen	22.50 %	A	
62113920	- - - Kleidung zum Schutz vor Flammen	17.50 %	A	
62113930	- - - Kleidung zum Schutz vor chemischen Stoffen oder Strahlung	17.50 %	A	
62113940	- - - Pilgergewand (Ihram)	25.00 %	A	
62113990	- - - andere	25.00 %	A	
62114210	- - - Bekleidung für Fechten oder Ringen	22.50 %	A	
62114220	- - - Gebetskleidung	25.00 %	B5	
62114230	- - - Sarongrock	25.00 %	A	
62114290	- - - andere	25.00 %	A	
62114310	- - - Operationsmäntel	15.00 %	A	
62114320	- - - Gebetskleidung	25.00 %	B5	
62114330	- - - explosionssichere Schutzanzüge	15.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
62114340	- - - Bekleidung für Fechten oder Ringen	22.50 %	A	
62114350	- - - Kleidung zum Schutz vor chemischen Stoffen, Strahlung oder Flammen	17.50 %	A	
62114360	- - - Fluganzug	15.00 %	A	
62114370	- - - Sarongrock	25.00 %	A	
62114390	- - - andere	25.00 %	A	
62114910	- - - Bekleidung für Fechten oder Ringen	22.50 %	A	
62114920	- - - Kleidung zum Schutz vor chemischen Stoffen, Strahlung oder Flammen	17.50 %	A	
62114931	- - - aus Wolle oder aus feinen Tierhaaren	25.00 %	B5	
62114939	- - - andere	25.00 %	B5	
62114950	- - - Sarongrock in Schlauchform	25.00 %	A	
62114960	- - - andere, aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20.00 %	A	
62114990	- - - andere	25.00 %	A	
62121011	- - - Mastektomie-Büstenhalter (Büstenhalter nach einer Brustoperation)	25.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
62121019	- - - andere	25.00 %	B5	
62121091	- - - Mastektomie-Büstenhalter (Büstenhalter nach einer Brustoperation)	25.00 %	A	
62121099	- - - andere	25.00 %	A	
62122010	- - aus Baumwolle	25.00 %	B5	
62122090	- - aus anderen Spinnstoffen	25.00 %	A	
62123010	- - aus Baumwolle	25.00 %	B5	
62123090	- - aus anderen Spinnstoffen	25.00 %	A	
62129011	- - - Kompressionsbekleidung von der zur Behandlung von Narbengewebe und Hauttransplantaten verwendeten Art	15.00 %	A	
62129012	- - - Suspensorien	22.50 %	A	
62129019	- - - andere	25.00 %	A	
62129091	- - - Kompressionsbekleidung von der zur Behandlung von Narbengewebe und Hauttransplantaten verwendeten Art	15.00 %	A	
62129092	- - - Suspensorien	22.50 %	A	
62129099	- - - andere	25.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
62132010	- - im traditionellen Batikverfahren bedruckt	22.50 %	A	
62132090	- - andere	25.00 %	A	
62139011	- - - im traditionellen Batikverfahren bedruckt	22.50 %	A	
62139019	- - - andere	25.00 %	A	
62139091	- - - im traditionellen Batikverfahren bedruckt	22.50 %	A	
62139099	- - - andere	25.00 %	A	
62141010	- - im traditionellen Batikverfahren bedruckt	22.50 %	A	
62141090	- - andere	25.00 %	A	
62142000	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20.00 %	A	
62143010	- - im traditionellen Batikverfahren bedruckt	22.50 %	A	
62143090	- - andere	25.00 %	A	
62144010	- - im traditionellen Batikverfahren bedruckt	22.50 %	A	
62144090	- - andere	25.00 %	A	
62149010	- - im traditionellen Batikverfahren bedruckt	22.50 %	A	
62149090	- - andere	25.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
62151010	- - im traditionellen Batikverfahren bedruckt	22.50 %	A	
62151090	- - andere	25.00 %	A	
62152010	- - im traditionellen Batikverfahren bedruckt	22.50 %	A	
62152090	- - andere	25.00 %	A	
62159010	- - im traditionellen Batikverfahren bedruckt	22.50 %	A	
62159090	- - andere	25.00 %	A	
62160010	- Arbeitsschutzhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe	25.00 %	A	
62160091	- - aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20.00 %	A	
62160092	- - aus Baumwolle	25.00 %	A	
62160099	- - andere	25.00 %	A	
62171010	- - Judogürtel	22.50 %	A	
62171090	- - andere	25.00 %	A	
62179000	- Teile	25.00 %	A	
63011000	- Decken mit elektrischer Heizvorrichtung	25.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
63012000	- Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus Wolle oder feinen Tierhaaren	25.00 %	A	
63013010	- - im traditionellen Batikverfahren bedruckt	22.50 %	A	
63013090	- - andere	25.00 %	A	
63014010	- - aus Vliesstoffen	15.00 %	A	
63014090	- - andere	25.00 %	A	
63019010	- - aus Vliesstoffen	15.00 %	A	
63019090	- - andere	25.00 %	A	
63021000	- Bettwäsche aus Gewirken oder Gestricken	25.00 %	A	
63022100	- - aus Baumwolle	25.00 %	A	
63022210	- - - aus Vliesstoffen	15.00 %	A	
63022290	- - - andere	25.00 %	B5	
63022900	- - aus anderen Spinnstoffen	25.00 %	B5	
63023100	- - aus Baumwolle	25.00 %	A	
63023210	- - - aus Vliesstoffen	15.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
63023290	- - - andere	25.00 %	A	
63023900	- - aus anderen Spinnstoffen	25.00 %	B5	
63024000	- Tischwäsche aus Gewirken oder Gestricken	25.00 %	B5	
63025110	- - - im traditionellen Batikverfahren bedruckt	22.50 %	A	
63025190	- - - andere	25.00 %	A	
63025300	- - aus Chemiefasern	25.00 %	A	
63025910	- - - aus Flachs (Leinen)	25.00 %	A	
63025990	- - - andere	25.00 %	A	
63026000	- Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche, aus Frottierware aus Baumwolle	25.00 %	A	
63029100	- - aus Baumwolle	25.00 %	A	
63029300	- - aus Chemiefasern	25.00 %	B5	
63029910	- - - aus Flachs (Leinen)	25.00 %	A	
63029990	- - - andere	25.00 %	A	
63031200	- - aus synthetischen Chemiefasern	25.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
63031910	- - - aus Baumwolle	25.00 %	B5	
63031990	- - - andere	25.00 %	B5	
63039100	- - - aus Baumwolle	25.00 %	A	
63039200	- - - aus synthetischen Chemiefasern	25.00 %	A	
63039900	- - - aus anderen Spinnstoffen	25.00 %	A	
63041100	- - - aus Gewirken oder Gestricken	25.00 %	B5	
63041910	- - - aus Baumwolle	25.00 %	A	
63041920	- - - andere, Vliesstoff	25.00 %	B5	
63041990	- - - andere	25.00 %	B5	
63042000	- Netze für Betten im Sinne der Unterpositions- Anmerkung 1 zu diesem Kapitel	25.00 %	A	
63049110	- - - Moskitonetze	25.00 %	B5	
63049190	- - - andere	25.00 %	A	
63049200	- - - aus Baumwolle (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken)	25.00 %	A	
63049300	- - - aus synthetischen Chemiefasern (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken)	25.00 %	A	
63049900	- - - aus anderen Spinnstoffen (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken)	25.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
63051011	- - - aus Jute	5.00 %	A	
63051019	- - - andere	5.00 %	A	
63051021	- - - aus Jute	5.00 %	A	
63051029	- - - andere	5.00 %	A	
63052000	- aus Baumwolle	15.00 %	A	
63053210	- - - aus Vliesstoffen	5.00 %	A	
63053220	- - - aus Gewirken oder Gestricken	15.00 %	A	
63053290	- - - andere	10.00 %	A	
63053310	- - - aus Gewirken oder Gestricken	15.00 %	A	
63053320	- - - aus Gewebe aus Streifen oder dergleichen	10.00 %	A	
63053390	- - - andere	10.00 %	A	
63053910	- - - aus Vliesstoffen	5.00 %	A	
63053920	- - - aus Gewirken oder Gestricken	15.00 %	A	
63053990	- - - andere	10.00 %	A	
63059010	- - aus Hanf der Position 53.05	15.00 %	A	
63059020	- - aus Kokosnuss (Kokosfaser) der Position 53.05	15.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
63059090	- - andere	15.00 %	A	
63061200	- - aus synthetischen Chemiefasern	10.00 %	A	
63061910	- - - aus pflanzlichen Spinnstoffen der Position 53.05	10.00 %	A	
63061920	- - - aus Baumwolle	10.00 %	A	
63061990	- - - andere	10.00 %	A	
63062200	- - aus synthetischen Chemiefasern	20.00 %	A	
63062910	- - - aus Baumwolle	20.00 %	A	
63062990	- - - andere	20.00 %	A	
63063000	- Segel	20.00 %	B5	
63064010	- - aus Baumwolle	20.00 %	A	
63064090	- - andere	20.00 %	A	
63069010	- - aus Vliesstoffen	15.00 %	A	
63069091	- - - aus Baumwolle	20.00 %	A	
63069099	- - - andere	20.00 %	A	
63071010	- - aus Vliesstoff, ausgenommen Filz	15.00 %	A	
63071020	- - aus Filz	15.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
63071090	- - andere	25.00 %	A	
63072000	- Schwimmwesten und Rettungsgürtel	15.00 %	A	
63079030	- - Schirmhüllen, in Dreiecksform zugeschnitten	20.00 %	A	
63079040	- - Operationsmasken	10.00 %	A	
63079061	- - - für industrielle Zwecke geeignet	20.00 %	A	
63079069	- - - andere	20.00 %	A	
63079070	- - Klappfächer und starre Fächer	20.00 %	A	
63079080	- - - Schnürsenkel für Schuhe, Stiefel, Korsetts und ähnliche Waren	20.00 %	A	
63079090	- - andere	20.00 %	A	
63080000	Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	25.00 %	A	
63090000	Altwaren	35.00 %	B5	
63101010	- - Lumpen	25.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
63101090	- - andere	25.00 %	B5	
63109010	- - Lumpen	25.00 %	B5	
63109090	- - - andere	25.00 %	A	
64011000	- Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	25.00 %	A	
64019210	- - - mit einem nicht metallischen Schutz in der Vorderkappe	30.00 %	A	
64019290	- - - - andere	30.00 %	A	
64019910	- - - das Knie bedeckend	30.00 %	A	
64019990	- - - - andere	30.00 %	A	
64021200	- - Skistiefel, Skilanglaufschuhe und Snowboardschuhe	15.00 %	A	
64021910	- - - Ringerschuhe	30.00 %	A	
64021990	- - - - andere	30.00 %	A	
64022000	- Schuhe mit Oberteil aus Bändern oder Riemen, mit der Sohle durch Zapfen zusammengesteckt	30.00 %	A	
64029110	- - - Taucherstiefel	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
64029191	- - - - mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	25.00 %	A	
64029192	- - - - mit einem nicht metallischen Schutz in der Vorderkappe	25.00 %	A	
64029199	- - - - andere	25.00 %	A	
64029910	- - - mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	25.00 %	A	
64029920	- - - mit einem nicht metallischen Schutz in der Vorderkappe	25.00 %	A	
64029990	- - - - andere	25.00 %	A	
64031200	- - Skistiefel, Skilanglaufschuhe und Snowboardschuhe	15.00 %	A	
64031910	- - - mit Dornen, Stollen oder dergleichen	25.00 %	A	
64031920	- - - Reitstiefel; Bowlingschuhe	25.00 %	A	
64031930	- - - Schuhe für Ringen, Gewichtheben oder Turnsport	25.00 %	A	
64031990	- - - - andere	25.00 %	A	
64032000	- Schuhe mit Laufsohlen aus Leder und Oberteil aus Lederriemen, die über den Spann und um die große Zehe führen	25.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
64034000	- andere Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	25.00 %	A	
64035100	- - den Knöchel bedeckend	25.00 %	A	
64035910	- - - Bowlingschuhe	25.00 %	A	
64035990	- - - andere	25.00 %	A	
64039110	- - - Schuhe mit einer Hauptsohle aus Holz, ohne Innensohle oder Metallschutz in der Vorderkappe	25.00 %	A	
64039120	- - - Reitstiefel	25.00 %	A	
64039130	- - - andere, mit einem nicht metallischen Schutz in der Vorderkappe:	25.00 %	A	
64039190	- - - andere	25.00 %	A	
64039910	- - - Schuhe mit einer Hauptsohle aus Holz, ohne Innensohle oder Metallschutz in der Vorderkappe	25.00 %	A	
64039920	- - - Bowlingschuhe	25.00 %	A	
64039930	- - - andere, mit einem nicht metallischen Schutz in der Vorderkappe:	25.00 %	A	
64039990	- - - andere	25.00 %	A	
64041110	- - - mit Dornen, Stollen oder dergleichen	25.00 %	A	
64041120	- - - Schuhe für Ringen, Gewichtheben oder Turnsport	25.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
64041190	- - - andere	30.00 %	A	
64041910	- - - mit einem Schutz in der Vorderkappe	30.00 %	A	
64041990	- - - - andere	30.00 %	A	
64042000	- Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder rekonstituiertem Leder	30.00 %	A	
64051000	- mit Oberteil aus Leder oder rekonstituiertem Leder	25.00 %	A	
64052000	- mit Oberteil aus Spinnstoffen	30.00 %	A	
64059000	- andere	30.00 %	A	
64061010	- - Metallvorderkappen	5.00 %	A	
64061090	- - - andere	5.00 %	A	
64062010	- - aus Kautschuk	5.00 %	A	
64062020	- - aus Kunststoff	5.00 %	A	
64069010	- - - aus Holz	5.00 %	A	
64069021	- - - aus Eisen oder Stahl	5.00 %	A	
64069022	- - - aus Kupfer	5.00 %	A	
64069023	- - - aus Aluminium	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
64069029	- - - andere	5.00 %	A	
64069041	- - - Brandsohlen	5.00 %	A	
64069042	- - - vollständige Sohlen	5.00 %	A	
64069049	- - - andere	5.00 %	A	
64069051	- - - Brandsohlen	5.00 %	A	
64069052	- - - vollständige Sohlen	5.00 %	A	
64069059	- - - andere	5.00 %	A	
64069091	- - - Gamaschen und ähnliche Waren, sowie Teile davon	5.00 %	A	
64069099	- - - andere	5.00 %	A	
65010000	Hutstumpen, weder geformt noch randgeformt, aus Filz; Hutplatten, Bandeaux (auch aufgeschnitten), aus Filz, zum Herstellen von Hüten	5.00 %	A	
65020000	Hutstumpen oder Hutrohlinge, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, weder geformt noch randgeformt noch ausgestattet	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
65040000	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, auch ausgestattet	10.00 %	A	
65050010	- Kopfbedeckung, von der für religiöse Zwecke verwendeten Art	10.00 %	A	
65050020	- Haarnetze	10.00 %	A	
65050090	- andere	10.00 %	A	
65061010	- - Helme für Motorradfahrer	20.00 %	A	
65061020	- - Industrieschutzhelme und Feuerwehrhelme, ausgenommen Stahlhelme	10.00 %	A	
65061030	- - Stahlhelme	5.00 %	A	
65061040	- - Wasserball-Kappe	10.00 %	A	
65061090	- - andere	10.00 %	A	
65069100	- - aus Kautschuk oder Kunststoff	15.00 %	A	
65069910	- - - aus Pelzfellen	15.00 %	A	
65069990	- - - andere	15.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
65070000	Bänder zur Innenausrüstung, Innenfutter, Bezüge, Gestelle, Schirme und Kinnbänder, für Kopfbedeckungen	10.00 %	A	
66011000	- Gartenschirme und ähnliche Waren	15.00 %	A	
66019100	- - Schirme mit Teleskopauszug	15.00 %	A	
66019900	- - andere	15.00 %	A	
66020000	Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und ähnliche Waren	15.00 %	A	
66032000	- Schirmgestelle, zusammengesetzt, auch mit Unterstock oder Griffstock	5.00 %	A	
66039010	- - für Waren der Position 66.01	10.00 %	A	
66039020	- - für Waren der Position 66.02	5.00 %	A	
67010000	Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn, Teile von Federn, Daunen und Waren daraus (ausgenommen Waren der Position 05.05 und bearbeitete Federspulen und -kiele)	15.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
67021000	- aus Kunststoff	10.00 %	A	
67029010	- - aus Papier	10.00 %	A	
67029020	- - aus Spinnstoffen	10.00 %	A	
67029090	- - andere	10.00 %	A	
67030000	Menschenhaare, gleichgerichtet, gedünnt, gebleicht oder in anderer Weise zugerichtet; Wolle, Tierhaare und andere Spinnstoffe, für die Herstellung von Perücken und ähnlichen Waren zugerichtet	5.00 %	A	
67041100	- - vollständige Perücken	15.00 %	A	
67041900	- - andere	15.00 %	A	
67042000	- aus Menschenhaaren	15.00 %	A	
67049000	- aus anderen Stoffen	15.00 %	A	
68010000	Pflastersteine, Randsteine und Pflasterplatten, aus Naturstein (ausgenommen Schiefer)	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
68021000	- Fliesen, Würfel und dergleichen, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann; Körnungen, Splitter und Mehl, künstlich gefärbt	10.00 %	B5	
68022100	- - Marmor, Travertin und Alabaster	10.00 %	B5	
68022300	- - Granit	10.00 %	B5	
68022910	- - - andere Kalksteine	10.00 %	B5	
68022990	- - - - andere	10.00 %	B5	
68029110	- - - Marmor	10.00 %	B5	
68029190	- - - - andere	10.00 %	B5	
68029200	- - - andere Kalksteine	10.00 %	B5	
68029310	- - - polierte Platten	10.00 %	B5	
68029390	- - - - andere	10.00 %	B5	
68029900	- - - andere Steine	10.00 %	B5	
68030000	Bearbeiteter Tonschiefer und Waren aus Tonschiefer oder aus Pressschiefer	10.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
68041000	- Mühlsteine und Steine zum Mahlen, Zerfasern oder Brechen	10.00 %	A	
68042100	- - aus agglomerierten synthetischen oder natürlichen Diamanten	10.00 %	A	
68042200	- - aus anderen agglomerierten Schleifstoffen oder keramisch hergestellt	10.00 %	A	
68042300	- - aus Naturstein	10.00 %	A	
68043000	- Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch	10.00 %	A	
68051000	- nur auf einer Unterlage aus Gewebe aus Spinnstoffen	10.00 %	A	
68052000	- nur auf einer Unterlage aus Papier oder Pappe	10.00 %	A	
68053000	- auf einer Unterlage aus anderen Stoffen	10.00 %	A	
68061000	- Hüttenwolle/Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen, auch miteinander gemischt, lose, in Platten oder in Rollen	5.00 %	B5	
68062000	- geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaumschlacke und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse, auch miteinander gemischt	5.00 %	A	
68069000	- andere	5.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
68071000	- in Rollen	5.00 %	A	
68079010	- - Fliesen	5.00 %	A	
68079090	- - - andere	5.00 %	A	
68080020	- Dachziegel	10.00 %	A	
68080040	- andere Fliesen	10.00 %	A	
68080091	- - aus Pflanzenfasern	10.00 %	A	
68080099	- - - andere	10.00 %	A	
68091100	- - nur mit Papier oder Pappe überzogen oder verstärkt	5.00 %	A	
68091910	- - - Fliesen	5.00 %	A	
68091990	- - - - andere	5.00 %	A	
68099010	- - Zahngipsabdrücke	10.00 %	A	
68099090	- - - andere	10.00 %	A	
68101100	- - Baublöcke und Mauersteine	10.00 %	A	
68101910	- - - Fliesen	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
68101990	- - - andere	10.00 %	A	
68109110	- - - Betonpfähle	10.00 %	A	
68109190	- - - - andere	10.00 %	A	
68109900	- - - andere	10.00 %	A	
68114010	- - Wellplatten	5.00 %	A	
68114021	- - - Bodenfliesen oder Wandfliesen, Kunststoff enthaltend	5.00 %	A	
68114022	- - - für Dächer, Verkleidungen oder Trennwände	5.00 %	A	
68114029	- - - - andere	5.00 %	A	
68114030	- - Rohre	5.00 %	A	
68114040	- - - Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke	5.00 %	A	
68114050	- - - andere Waren, von der für den Hochbau verwendeten Art	5.00 %	A	
68114090	- - - andere	5.00 %	A	
68118100	- - Wellplatten	10.00 %	A	
68118210	- - - Bodenfliesen oder Wandfliesen, Kunststoff enthaltend	10.00 %	A	
68118220	- - - für Dächer, Verkleidungen oder Trennwände	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
68118290	- - - andere	10.00 %	A	
68118910	- - - Rohre	5.00 %	A	
68118920	- - - Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke	5.00 %	A	
68118930	- - - andere Waren, von der für den Hochbau verwendeten Art	5.00 %	A	
68118990	- - - andere	5.00 %	A	
68128020	- - Bekleidung	5.00 %	A	
68128030	- - Papier, Pappe und Filz	5.00 %	A	
68128050	- - Bekleidungszubehör, Schuhe und Kopfbedeckungen; bearbeitete Krokydololith-Fasern; Mischungen auf der Grundlage von Krokydololith oder auf der Grundlage von Krokydololith und Magnesiumcarbonat; Garne und Fäden; Schnüre und Seile, auch geflochten; Gewebe und Gestricke	5.00 %	A	
68128090	- - andere	5.00 %	A	
68129110	- - - Bekleidung	5.00 %	A	
68129190	- - - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
68129920	- - - Bodenfliesen oder Wandfliesen	5.00 %	A	
68129930	- - - Papier, Pappe und Filz	5.00 %	A	
68129940	- - - Dichtungsmaterial aus zusammengepressten Asbestfasern und Elastomeren, in Platten oder Rollen	5.00 %	A	
68129951	- - - - Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat, von der zur Herstellung von Waren der Position 68.13 verwendeten Art	5.00 %	A	
68129959	- - - - andere	5.00 %	A	
68129990	- - - andere	5.00 %	A	
68132010	- - Bremsbeläge und Bremsklötze	5.00 %	A	
68132090	- - andere	5.00 %	A	
68138100	- - Bremsbeläge und Bremsklötze	5.00 %	A	
68138900	- - andere	5.00 %	A	
68141000	- Platten, Blätter oder Streifen aus agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer, auch auf Unterlagen	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
68149000	- andere	10.00 %	A	
68151100	- - Kohlenstofffasern	10.00 %	B5	
68151200	- - Flächenerzeugnisse aus Kohlenstofffasern	10.00 %	B5	
68151310	- - - Nähgarne oder andere Garne	10.00 %	B5	
68151390	- - - andere	10.00 %	B5	
68151910	- - - Nähgarne oder andere Garne	10.00 %	B5	
68151920	- - - Ziegel, Pflasterplatten, Bodenfliesen und dergleichen	5.00 %	A	
68151990	- - - andere	10.00 %	B5	
68152000	- Waren aus Torf	10.00 %	B5	
68159100	- - Magnesit, Magnesia in Form von Periklas, Dolomit, auch in Form von Dolomitkalk, oder Chromit enthaltend	5.00 %	B5	
68159900	- - andere	10.00 %	A	
69010000	Steine, Platten, Fliesen und andere keramische Waren aus kieselensäurehaltigen fossilen Mehlen (z. B. Kieselgur, Tripel, Diatomit) oder aus ähnlichen kieselensäurehaltigen Erden	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
69021000	- mit einem Gehalt der Elemente Mg, Ca oder Cr, berechnet als MgO, CaO oder Cr ₂ O ₃ , einzeln oder gemeinsam, von mehr als 50 GHT	5.00 %	C	
69022000	- mit einem Gehalt an Tonerde (Al ₂ O ₃), an Kieselsäure (SiO ₂) oder einer Mischung oder Verbindung dieser Erzeugnisse von mehr als 50 GHT	5.00 %	C	
69029000	- andere	5.00 %	A	
69031000	- mit einem Gehalt an freiem Kohlenstoff von mehr als 50 GHT	5.00 %	A	
69032000	- mit einem Gehalt an Tonerde (Al ₂ O ₃) oder einer Mischung oder Verbindung von Tonerde und Kieselsäure (SiO ₂) von mehr als 50 GHT	5.00 %	A	
69039000	- andere	5.00 %	C	
69041000	- Mauerziegel	5.00 %	A	
69049000	- andere	5.00 %	A	
69051000	- Dachziegel	5.00 %	A	
69059000	- andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
69060000	Keramische Rohre, Rohrleitungen, Rinnen, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke	5.00 %	A	
69072110	- - - Auskleidungsplatten, von der für Mahlwerke verwendeten Art, unglasiert	5.00 %	A	
69072121	- - - - Fliesen, Boden- und Wandplatten, unglasiert	20.00 %	B5	
69072122	- - - - andere, unglasiert	20.00 %	B5	
69072123	- - - - Fliesen, Boden- und Wandplatten, glasiert	20.00 %	B5	
69072124	- - - - andere, glasiert	20.00 %	B5	
69072191	- - - - Fliesen, Boden- und Wandplatten, unglasiert	20.00 %	D	
69072192	- - - - andere, unglasiert	20.00 %	B5	
69072193	- - - - Fliesen, Boden- und Wandplatten, glasiert	20.00 %	D	
69072194	- - - - andere, glasiert	20.00 %	B5	
69072211	- - - - Fliesen, Boden- und Wandplatten, unglasiert	20.00 %	B5	
69072212	- - - - andere, unglasiert	20.00 %	B5	
69072213	- - - - Fliesen, Boden- und Wandplatten, glasiert	20.00 %	B5	
69072214	- - - - andere, glasiert	20.00 %	B5	
69072291	- - - - Fliesen, Boden- und Wandplatten, unglasiert	20.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
69072292	- - - - andere, unglasiert	20.00 %	B5	
69072293	- - - - Fliesen, Boden- und Wandplatten, glasiert	20.00 %	B5	
69072294	- - - - andere, glasiert	20.00 %	B5	
69072311	- - - - Fliesen, Boden- und Wandplatten, unglasiert	20.00 %	B5	
69072312	- - - - andere, unglasiert	20.00 %	B5	
69072313	- - - - Fliesen, Boden- und Wandplatten, glasiert	20.00 %	B5	
69072314	- - - - andere, glasiert	20.00 %	B5	
69072391	- - - - Fliesen, Boden- und Wandplatten, unglasiert	20.00 %	B5	
69072392	- - - - andere, unglasiert	20.00 %	B5	
69072393	- - - - Fliesen, Boden- und Wandplatten, glasiert	20.00 %	B5	
69072394	- - - - andere, glasiert	20.00 %	B5	
69073011	- - - in einer Form, dessen größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann	20.00 %	B5	
69073019	- - - andere	20.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
69073091	- - - in einer Form, dessen größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann	20.00 %	B5	
69073099	- - - andere	20.00 %	B5	
69074010	- - von der zum Auskleiden von Mahlwerken verwendeten Art, unglasiert	5.00 %	A	
69074021	- - - unglasiert	20.00 %	B5	
69074022	- - - glasiert	20.00 %	B5	
69074091	- - - unglasiert	20.00 %	B5	
69074092	- - - glasiert	20.00 %	B5	
69091100	- - aus Porzellan	5.00 %	A	
69091200	- - Waren mit einer Mohsschen Härte von 9 oder mehr	5.00 %	A	
69091900	- - - andere	5.00 %	A	
69099000	- andere	5.00 %	A	
69101000	- aus Porzellan	20.00 %	B5	
69109000	- andere	20.00 %	B5	



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 29.6.2026
COM(2026) 340 final

ANNEX 2 – PART 5/5

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den Abschluss des Abkommens über eine umfassende Wirtschaftspartnerschaft
zwischen der Europäischen Union und Indonesien**

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
9111000	- Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch	30.00 %	B5	
69119000	- andere	30.00 %	B5	
69120000	Anderes keramisches Geschirr, andere keramische Haushalts- oder Haushaltsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände	30.00 %	D	
69131010	- - dekorative Zigarettenbehälter und Aschenbecher	30.00 %	B5	
69131090	- - andere	30.00 %	A	
69139010	- - - dekorative Zigarettenbehälter und Aschenbecher	30.00 %	B5	
69139090	- - - andere	30.00 %	A	
69141000	- aus Porzellan	30.00 %	B5	
69149000	- andere	30.00 %	B5	
70010000	Bruchglas und andere Abfälle und Scherben von Glas, ausgenommen Glas von Kathodenstrahlröhren oder sonstiges beschichtetes Glas der Position 85.49; Glasmasse	5.00 %	A	
70021000	- Bälle	5.00 %	A	
70022000	- Stangen oder Stäbe	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
70023110	- - - von der zur Herstellung von Vakuumröhren verwendeten Art	5.00 %	A	
70023190	- - - andere	5.00 %	B5	
70023210	- - - von der zur Herstellung von Vakuumröhren verwendeten Art	5.00 %	A	
70023230	- - - Röhren aus Borosilikatglas von der zur Herstellung von Röhrchen oder Ampullen verwendeten Art	5.00 %	A	
70023240	- - - andere, aus durchsichtigem neutralem Borosilikatglas mit einem Durchmesser von 3 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 22 mm	5.00 %	A	
70023290	- - - andere	5.00 %	A	
70023910	- - - von der zur Herstellung von Vakuumröhren verwendeten Art	5.00 %	A	
70023920	- - - andere, aus durchsichtigem neutralem Borosilikatglas mit einem Durchmesser von 3 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 22 mm	5.00 %	A	
70023990	- - - andere	5.00 %	A	
70031210	- - - optisches Glas, nicht optisch bearbeitet	5.00 %	A	
70031220	- - - andere, in quadratischer oder rechteckiger Form, auch mit Eckausschnitten an einer oder mehreren Ecken	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
70031290	- - - andere	5.00 %	A	
70031910	- - - optisches Glas, nicht optisch bearbeitet	5.00 %	A	
70031920	- - - andere, in quadratischer oder rechteckiger Form, auch mit Eckausschnitten an einer oder mehreren Ecken	5.00 %	A	
70031990	- - - andere	5.00 %	A	
70032010	- - in quadratischer oder rechteckiger Form, auch mit Eckausschnitten an einer oder mehreren Ecken	5.00 %	A	
70032090	- - andere	5.00 %	A	
70033010	- - in quadratischer oder rechteckiger Form, auch mit Eckausschnitten an einer oder mehreren Ecken	5.00 %	A	
70033090	- - andere	5.00 %	A	
70042010	- - optisches Glas, nicht optisch bearbeitet	5.00 %	A	
70042020	- - andere, in quadratischer oder rechteckiger Form, auch mit Eckausschnitten an einer oder mehreren Ecken	5.00 %	A	
70042090	- - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
70049010	- - optisches Glas, nicht optisch bearbeitet	5.00 %	A	
70049020	- - andere, in quadratischer oder rechteckiger Form, auch mit Eckausschnitten an einer oder mehreren Ecken	5.00 %	A	
70049090	- - andere	5.00 %	A	
70051010	- - optisches Glas, nicht optisch bearbeitet	15.00 %	A	
70051090	- - andere	15.00 %	A	
70052110	- - - optisches Glas, nicht optisch bearbeitet	15.00 %	A	
70052120	- - - andere, in quadratischer oder rechteckiger Form, auch mit Eckausschnitten an einer oder mehreren Ecken	15.00 %	A	
70052190	- - - andere	15.00 %	A	
70052910	- - - optisches Glas, nicht optisch bearbeitet	15.00 %	A	
70052920	- - - andere, in quadratischer oder rechteckiger Form, auch mit Eckausschnitten an einer oder mehreren Ecken	15.00 %	A	
70052990	- - - andere	15.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
70053010	- - in quadratischer oder rechteckiger Form, auch mit Eckausschnitten an einer oder mehreren Ecken	15.00 %	A	
70053090	- - andere	15.00 %	A	
70060010	- optisches Glas, nicht optisch bearbeitet	5.00 %	A	
70060090	- andere	5.00 %	A	
70071110	- - - für Fahrzeuge des Kapitels 87 geeignet	5.00 %	A	
70071120	- - - für Luftfahrzeuge oder Raumfahrzeuge des Kapitels 88 geeignet	0.00 %	A	
70071190	- - - andere	5.00 %	A	
70071910	- - - für Maschinen, Apparate und Geräte der Position 84.29 oder 84.30 geeignet	5.00 %	A	
70071990	- - - andere	5.00 %	A	
70072110	- - - für Fahrzeuge des Kapitels 87 geeignet	5.00 %	A	
70072120	- - - für Luftfahrzeuge oder Raumfahrzeuge des Kapitels 88 geeignet	0.00 %	A	
70072190	- - - andere	5.00 %	A	
70072910	- - - für Maschinen, Apparate und Geräte der Position 84.29 oder 84.30 geeignet	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
70072990	- - - andere	5.00 %	A	
70080000	Mehrschichtige Isolierverglasungen	5.00 %	A	
70091000	- Rückspiegel für Fahrzeuge	5.00 %	A	
70099100	- - nicht gerahmt	5.00 %	A	
70099200	- - gerahmt	5.00 %	A	
70101000	- Ampullen	5.00 %	A	
70102000	- Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse	5.00 %	A	
70109010	- - Glasballons und Korbflaschen	5.00 %	A	
70109040	- - Flaschen und Röhrchen, von der für Antibiotika, Sera und andere injizierbare Flüssigkeiten verwendeten Art; Flaschen von der für intravenöse Flüssigkeiten verwendeten Art	5.00 %	A	
70109091	- - - mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1 l	5.00 %	A	
70109099	- - - andere	5.00 %	A	
70111010	- - Stiftförmige Teile	5.00 %	A	
70111090	- - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
70112000	- für Kathodenstrahlröhren	5.00 %	A	
70119000	- andere	5.00 %	A	
70131000	- aus Glaskeramik	10.00 %	A	
70132200	- - aus Bleikristall	10.00 %	A	
70132800	- - andere	10.00 %	A	
70133300	- - aus Bleikristall	10.00 %	A	
70133700	- - andere	10.00 %	A	
70134100	- - aus Bleikristall	10.00 %	A	
70134200	- - aus Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C	10.00 %	A	
70134900	- - andere	10.00 %	A	
70139100	- - aus Bleikristall	10.00 %	A	
70139900	- - andere	10.00 %	A	
70140010	- von der zur Verwendung in Kraftfahrzeugen geeigneten Art	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
70140090	- andere	5.00 %	A	
70151000	- Gläser für medizinische Brillen	5.00 %	A	
70159010	- - Uhrgläser	5.00 %	A	
70159090	- - andere	5.00 %	A	
70161000	- Glaswürfel und andere Glaskurzwaren, auch auf Unterlagen, für Mosaik oder zu ähnlichen Zierzwecken	5.00 %	A	
70169000	- andere	5.00 %	A	
70171010	- - Reagenzröhren und Halterungen aus Quarz zur Verwendung in Diffusions- und Oxidationsöfen bei der Herstellung von Halbleiterscheiben (wafers)	5.00 %	A	
70171090	- - andere	5.00 %	A	
70172000	- aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C	5.00 %	A	
70179000	- andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
70181010	- - Glasperlen	10.00 %	A	
70181090	- - andere	10.00 %	A	
70182000	- Mikrokugeln mit einem Durchmesser von 1 mm oder weniger	5.00 %	A	
70189010	- - Glasaugen	5.00 %	A	
70189090	- - andere	5.00 %	A	
70191100	- - Stapelfasern mit einer Länge von 50 mm oder weniger (chopped strands)	5.00 %	A	
70191200	- - Glasfaserstränge (Rovings)	5.00 %	A	
70191300	- - andere Garne, Vorgarne (Lunten)	5.00 %	A	
70191400	- - mechanisch gebundene Matten	5.00 %	A	
70191500	- - chemisch gebundene Matten	5.00 %	A	
70191900	- - andere	5.00 %	A	
70196100	- - geschlossene Gewebe aus Glasfasersträngen (Rovings)	5.00 %	A	
70196200	- - andere geschlossene Flächenerzeugnisse aus Glasfasersträngen (Rovings)	5.00 %	A	
70196300	- - geschlossene Gewebe, in Leinwandbindung, aus Garnen, nicht bestrichen oder laminiert	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
70196400	- - geschlossene Gewebe, in Leinwandbindung, aus Garnen, bestrichen oder laminiert	5.00 %	A	
70196500	- - offene Gewebe mit einer Breite von 30 cm oder weniger	5.00 %	A	
70196600	- - offene Gewebe mit einer Breite von mehr als 30 cm	5.00 %	A	
70196900	- - andere	5.00 %	A	
70197100	- - Vliese (thin sheets)	5.00 %	A	
70197200	- - andere geschlossene Flächenerzeugnisse	5.00 %	A	
70197300	- - andere offene Flächenerzeugnisse	5.00 %	A	
70198010	- - Glaswolle	5.00 %	A	
70198020	- - Waren aus Glaswolle	5.00 %	A	
70199020	- - Sichtschutz	5.00 %	A	
70199030	- - Glasfasern (ohne Glaswolle)	5.00 %	A	
70199040	- - asphalt- oder kohleenteerprägnierte Glasfaserrumhüllung von der für Rohrleitungen verwendeten Art	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
70199050	- - Gewebe aus Glasseidensträngen (Rovings)	5.00 %	A	
70199090	- - andere	5.00 %	A	
70200011	- - von der zur Herstellung von Acrylwaren verwendeten Art	5.00 %	A	
70200019	- - andere	5.00 %	A	
70200020	- Reagenzröhren und Halterungen aus Quarz zur Verwendung in Diffusions- und Oxidationsöfen bei der Herstellung von Halbleiterscheiben (wafers)	5.00 %	A	
70200030	- Glaskolben für Vakuum-Isolierflaschen oder andere Vakuum-Isolierbehälter	5.00 %	A	
70200040	- Vakuumröhren für Sonnenkollektoren	5.00 %	A	
70200090	- andere	5.00 %	A	
71011000	- echte Perlen	10.00 %	A	
71012100	- - roh	10.00 %	B5	
71012200	- - bearbeitet	10.00 %	B5	
71021000	- nicht sortiert	5.00 %	A	
71022100	- - roh oder nur gesägt, gespalten oder rau geschliffen	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
71022900	- - andere	0.00 %	A	
71023100	- - roh oder nur gesägt, gespalten oder rau geschliffen	0.00 %	A	
71023900	- - andere	0.00 %	A	
71031010	- - Rubine	0.00 %	A	
71031020	- - Jade (Nephrit und Jadeit)	0.00 %	A	
71031090	- - andere	0.00 %	A	
71039110	- - - Rubine	0.00 %	A	
71039190	- - - andere	0.00 %	A	
71039900	- - andere	0.00 %	A	
71041010	- - roh	5.00 %	A	
71041020	- - bearbeitet	5.00 %	A	
71042100	- - Diamanten	5.00 %	A	
71042900	- - andere	5.00 %	A	
71049100	- - Diamanten	5.00 %	A	
71049900	- - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
71051000	- von Diamanten	5.00 %	A	
71059000	- andere	5.00 %	A	
71061000	- Pulver	5.00 %	A	
71069100	- - in Rohform	5.00 %	A	
71069200	- - als Halbzeug	5.00 %	A	
71070000	Silberplattierungen auf unedlen Metallen, in Rohform oder als Halbzeug	5.00 %	A	
71081100	- - Pulver	0.00 %	A	
71081210	- - - in Stücken, Rohblöcken oder gegossenen Barren	0.00 %	A	
71081290	- - - andere	5.00 %	A	
71081300	- - als Halbzeug	5.00 %	A	
71082000	- zu monetären Zwecken	10.00 %	A	
71090000	Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, in Rohform oder als Halbzeug	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
71101110	- - - in Stücken, Rohblöcken, gegossenen Barren oder als Pulver	0.00 %	A	
71101190	- - - andere	10.00 %	A	
71101900	- - - andere	10.00 %	A	
71102110	- - - in Stücken, Rohblöcken, gegossenen Barren oder als Pulver	0.00 %	A	
71102190	- - - andere	10.00 %	A	
71102900	- - - andere	10.00 %	A	
71103110	- - - in Stücken, Rohblöcken, gegossenen Barren oder als Pulver	0.00 %	A	
71103190	- - - andere	10.00 %	A	
71103900	- - - andere	10.00 %	A	
71104110	- - - in Stücken, Rohblöcken, gegossenen Barren oder als Pulver	0.00 %	A	
71104190	- - - andere	10.00 %	A	
71104900	- - - andere	10.00 %	A	
71110010	- Platinplattierungen auf Silber oder auf Gold	5.00 %	A	
71110090	- andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
71123000	- Aschen, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend	5.00 %	A	
71129100	- - von Gold, einschließlich Goldplattierungen, ausgenommen andere Edelmetalle enthaltende Rückstände (Gekrätz)	5.00 %	A	
71129200	- - von Platin, einschließlich Platinplattierungen, ausgenommen andere Edelmetalle enthaltende Rückstände (Gekrätz)	5.00 %	A	
71129910	- - - von Silber, einschließlich Silberplattierungen, ausgenommen andere Edelmetalle enthaltende Rückstände (Gekrätz)	5.00 %	A	
71129990	- - - andere	5.00 %	A	
71131110	- - - Teile	15.00 %	A	
71131190	- - - andere	15.00 %	A	
71131910	- - - Teile	15.00 %	A	
71131990	- - - andere	15.00 %	A	
71132010	- - Teile	15.00 %	A	
71132090	- - andere	15.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
71141100	- - aus Silber, auch mit anderen Edelmetallen überzogen oder plattiert	10.00 %	A	
71141900	- - aus anderen Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert	10.00 %	A	
71142000	- aus Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen	10.00 %	A	
71151000	- Katalysatoren in Form von Geweben oder Gittern, aus Platin	5.00 %	A	
71159010	- - aus Gold oder Silber	5.00 %	A	
71159020	- - aus Gold- oder Silberplattierungen	5.00 %	A	
71159090	- - andere	5.00 %	A	
71161000	- aus echten Perlen oder Zuchtperlen	10.00 %	A	
71162000	- aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten)	5.00 %	A	
71171110	- - - Teile	5.00 %	A	
71171190	- - - andere	10.00 %	A	
71171910	- - - Arm- und Fußreife	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
71171920	- - - anderer Fantasieschmuck	10.00 %	A	
71171990	- - - Teile	10.00 %	A	
71179010	- - Arm- und Fußreife	10.00 %	A	
71179020	- - anderer Fantasieschmuck	15.00 %	A	
71179094	- - - ganz aus Kunststoffen, Glas, Holz, Schildpatt, Elfenbein, Bein, Horn, Korallen, Perlmutter, anderen tierischen Schnitzstoffen, bearbeitet, aus pflanzlichen Schnitzstoffen, bearbeitet, aus mineralischen Schnitzstoffen, bearbeitet, oder aus Porzellan	15.00 %	A	
71179099	- - - andere	15.00 %	A	
71181010	- - Silbermünzen	5.00 %	A	
71181090	- - andere	5.00 %	A	
71189010	- - Goldmünzen, auch gesetzliches Zahlungsmittel	0.00 %	A	
71189020	- - Silbermünzen, gesetzliches Zahlungsmittel	0.00 %	A	
71189090	- - andere	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
72011000	- Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von 0.5 GHT oder weniger	0.00 %	A	
72012000	- Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von mehr als 0.5 GHT	0.00 %	A	
72015000	- Roheisen, legiert; Spiegeleisen	0.00 %	A	
72021100	- - mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 2 GHT	0.00 %	A	
72021900	- - andere	0.00 %	A	
72022100	- - mit einem Siliciumgehalt von mehr als 55 GHT	0.00 %	A	
72022900	- - andere	0.00 %	A	
72023000	- Ferrosiliciummangan	0.00 %	A	
72024100	- - mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 4 GHT	0.00 %	A	
72024900	- - andere	0.00 %	A	
72025000	- Ferrosiliciumchrom	0.00 %	A	
72026000	- Ferronickel	0.00 %	A	
72027000	- Ferromolybdän	0.00 %	A	
72028000	- Ferrowolfram und Ferrosiliciumwolfram	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
72029100	- - Ferrotitan und Ferrosiliciumtitan	0.00 %	A	
72029200	- - Ferrovanadium	0.00 %	A	
72029300	- - Ferroniob	0.00 %	A	
72029900	- - andere	0.00 %	A	
72031000	- durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeugnisse	0.00 %	A	
72039000	- andere	0.00 %	A	
72041000	- Abfälle und Schrott, aus Gusseisen	0.00 %	A	
72042100	- - aus nicht rostendem Stahl	0.00 %	A	
72042900	- - andere	0.00 %	A	
72043000	- Abfälle und Schrott, aus verzinnem Eisen oder Stahl	0.00 %	A	
72044100	- - Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne, Feilspäne und Stanz- oder Schneidabfälle, auch paketi	0.00 %	A	
72044900	- - andere	0.00 %	A	
72045000	- Abfallblöcke	0.00 %	A	
72051000	- Körner	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
72052100	- - aus legiertem Stahl	0.00 %	A	
72052900	- - andere	0.00 %	A	
72061010	- - mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0.6 GHT	0.00 %	A	
72061090	- - andere	0.00 %	A	
72069000	- andere	0.00 %	A	
72071100	- - mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke	0.00 %	A	
72071210	- - - Barren	0.00 %	A	
72071290	- - - andere	0.00 %	A	
72071900	- - - andere	0.00 %	A	
72072010	- - - Barren	0.00 %	A	
72072021	- - - - - Vorgeschmiedetes Halbzeug; Platinen	0.00 %	A	
72072029	- - - - - andere	0.00 %	A	
72072091	- - - Barren	0.00 %	A	
72072092	- - - - - Vorgeschmiedetes Halbzeug; Platinen	0.00 %	A	
72072099	- - - - - andere	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
72081000	- in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit Oberflächenmuster	15.00 %	B5	
72082500	- - mit einer Dicke von 4.75 mm oder mehr	15.00 %	B5	
72082600	- - mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4.75 mm	15.00 %	B5	
72082711	- - - - mit einem Kohlenstoffgehalt von 0.6 GHT oder mehr	15.00 %	B5	
72082719	- - - - andere	15.00 %	B5	
72082791	- - - - mit einem Kohlenstoffgehalt von 0.6 GHT oder mehr	15.00 %	B5	
72082799	- - - - andere	15.00 %	B5	
72083600	- - mit einer Dicke von mehr als 10 mm	15.00 %	B5	
72083700	- - mit einer Dicke von 4.75 mm bis 10 mm	15.00 %	B5	
72083800	- - mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4.75 mm	15.00 %	B5	
72083910	- - - mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0.6 GHT und mit einer Dicke von 0.17 mm oder weniger	15.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
72083920	- - - mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0.6 GHT und mit einer Dicke von mehr als 0.17 mm, jedoch nicht mehr als 1.5 mm	15.00 %	B5	
72083930	- - - mit einem Kohlenstoffgehalt von 0.6 GHT oder mehr und mit einer Dicke von 1.5 mm oder weniger	15.00 %	B5	
72083940	- - - mit einer Dicke von mehr als 2 mm, mit einer maximalen Zugfestigkeit von 550 MPa und mit einer Breite von 1,250 mm oder weniger	15.00 %	B5	
72083990	- - - andere	15.00 %	B5	
72084000	- nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit Oberflächenmuster	15.00 %	B5	
72085100	- - mit einer Dicke von mehr als 10 mm	15.00 %	B5	
72085200	- - mit einer Dicke von 4.75 mm bis 10 mm	15.00 %	B5	
72085300	- - mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4.75 mm	15.00 %	B5	
72085410	- - - mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0.6 GHT und mit einer Dicke von 0.17 mm oder weniger	15.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
72085490	- - - andere	15.00 %	B5	
72089010	- - gewellt	15.00 %	B5	
72089020	- - andere, mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0.6 GHT und mit einer Dicke von 0.17 mm oder weniger	15.00 %	X	
72089090	- - andere	15.00 %	B5	
72091500	- - mit einer Dicke von 3 mm oder mehr	15.00 %	A	
72091610	- - - mit einer Breite von 1,250 mm oder weniger	15.00 %	B5	
72091690	- - - andere	15.00 %	B5	
72091710	- - - mit einer Breite von 1,250 mm oder weniger	15.00 %	B5	
72091790	- - - andere	15.00 %	B5	
72091810	- - - Schwarzblech in Weißblechgröße (TMBP)	0.00 %	A	
72091891	- - - - mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0.6 GHT und mit einer Dicke von 0.17 mm oder weniger	15.00 %	A	
72091899	- - - - andere	15.00 %	A	
72092500	- - mit einer Dicke von 3 mm oder mehr	15.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
72092610	- - - mit einer Breite von 1,250 mm oder weniger	15.00 %	B5	
72092690	- - - andere	15.00 %	B5	
72092710	- - - mit einer Breite von 1,250 mm oder weniger	15.00 %	B5	
72092790	- - - andere	15.00 %	B5	
72092810	- - - mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0.6 GHT und mit einer Dicke von 0.17 mm oder weniger	15.00 %	B5	
72092890	- - - andere	15.00 %	B5	
72099010	- - - gewellt	15.00 %	A	
72099090	- - - andere	15.00 %	A	
72101110	- - - mit einem Kohlenstoffgehalt von 0.6 GHT oder mehr	12.50 %	A	
72101190	- - - andere	12.50 %	A	
72101210	- - - mit einem Kohlenstoffgehalt von 0.6 GHT oder mehr	12.50 %	D	
72101290	- - - andere	12.50 %	D	
72102010	- - mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0.6 GHT und mit einer Dicke von 1.5 mm oder weniger	15.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
72102090	- - andere	15.00 %	A	
72103011	- - - mit einer Dicke von 1.2 mm oder weniger	20.00 %	B5	
72103012	- - - mit einer Dicke von mehr als 1.2 mm bis 1.5 mm	20.00 %	B5	
72103019	- - - andere	20.00 %	B5	
72103091	- - - mit einer Dicke von 1.2 mm oder weniger	20.00 %	B5	
72103099	- - - andere	20.00 %	B5	
72104111	- - - - mit einer Dicke von 1.2 mm oder weniger	20.00 %	B5	
72104112	- - - - mit einer Dicke von mehr als 1.2 mm bis 1.5 mm	20.00 %	B5	
72104119	- - - - andere	20.00 %	B5	
72104191	- - - - mit einer Dicke von 1.2 mm oder weniger	20.00 %	B5	
72104199	- - - - andere	20.00 %	B5	
72104911	- - - - verzinkt im Zink-Eisen-Legierungsverfahren, mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0.04 GHT und mit einer Dicke von 1.2 mm oder weniger	20.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
72104914	- - - - verzinkt mit Zink-Aluminium-Magnesium-Legierungen, mit einer Dicke von 1.2 mm oder weniger	20.00 %	X	
72104915	- - - - verzinkt mit Zink-Aluminium-Magnesium-Legierungen, mit einer Dicke von mehr als 1.2 mm, jedoch nicht mehr als 1.5 mm	20.00 %	B5	
72104916	- - - - verzinkt mit Zink-Aluminium-Magnesium-Legierungen, mit einer Dicke von mehr als 1.5 mm	20.00 %	B5	
72104917	- - - - andere, mit einer Dicke von 1.2 mm oder weniger	20.00 %	X	
72104918	- - - - andere, mit einer Dicke von mehr als 1.2 mm, jedoch nicht mehr als 1.5 mm	20.00 %	B5	
72104919	- - - - andere	20.00 %	B5	
72104991	- - - - mit einer Dicke von 1.2 mm oder weniger	20.00 %	B5	
72104999	- - - - andere	20.00 %	X	
72105000	- mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogen	12.50 %	A	
72106111	- - - - mit einer Dicke von 1.2 mm oder weniger	20.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
72106112	- - - - mit einer Dicke von mehr als 1.2 mm bis 1.5 mm	20.00 %	B5	
72106119	- - - - andere	20.00 %	B5	
72106191	- - - - mit einer Dicke von 1.2 mm oder weniger	20.00 %	B5	
72106192	- - - - andere, gewellt	20.00 %	B5	
72106199	- - - - andere	20.00 %	B5	
72106911	- - - - mit einer Dicke von 1.2 mm oder weniger	20.00 %	B5	
72106919	- - - - andere	20.00 %	B5	
72106991	- - - - mit einer Dicke von 1.2 mm oder weniger	20.00 %	B5	
72106999	- - - - andere	20.00 %	B5	
72107012	- - - lackiert nach Verzinken	20.00 %	B5	
72107013	- - - lackiert nach Überziehen mit Aluminium-Zink-Legierungen	20.00 %	B5	
72107019	- - - - andere	20.00 %	B5	
72107021	- - - lackiert	20.00 %	B5	
72107029	- - - - andere	20.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
72107091	- - - lackiert	20.00 %	B5	
72107099	- - - andere	20.00 %	B5	
72109010	- - mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0.6 GHT und mit einer Dicke von 1.5 mm oder weniger	20.00 %	B5	
72109090	- - andere	20.00 %	B5	
72111312	- - - - gewellt	12.50 %	A	
72111313	- - - - Bandstahl	12.50 %	A	
72111314	- - - - Breitflachstahl	12.50 %	A	
72111319	- - - - andere	12.50 %	A	
72111392	- - - - Bandstahl	12.50 %	A	
72111393	- - - - Breitflachstahl	12.50 %	A	
72111399	- - - - andere	12.50 %	A	
72111414	- - - - gewellt	12.50 %	A	
72111415	- - - - Coils zum Wiederauswalzen	12.50 %	A	
72111416	- - - - Bandstahl	12.50 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
72111417	- - - - Breitflachstahl	12.50 %	A	
72111419	- - - - andere	12.50 %	A	
72111494	- - - - Bandstahl	12.50 %	A	
72111495	- - - - Breitflachstahl	12.50 %	A	
72111499	- - - - andere	12.50 %	A	
72111913	- - - - Bandstahl; Breitflachstahl	12.50 %	A	
72111914	- - - - gewellt	12.50 %	A	
72111919	- - - - andere	12.50 %	A	
72111991	- - - - Bandstahl; Breitflachstahl	12.50 %	A	
72111999	- - - - andere	12.50 %	A	
72112310	- - - - gewellt	15.00 %	A	
72112320	- - - - Bandstahl, mit einer Breite von 400 mm oder weniger	15.00 %	A	
72112330	- - - - andere, mit einer Dicke von 0.17 mm oder weniger	15.00 %	A	
72112390	- - - - andere	15.00 %	A	
72112910	- - - - gewellt	15.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
72112920	- - - Bandstahl, mit einer Breite von 400 mm oder weniger	15.00 %	A	
72112930	- - - andere, mit einer Dicke von 0.17 mm oder weniger	15.00 %	A	
72112990	- - - andere	15.00 %	A	
72119011	- - - Bandstahl, mit einer Breite von 25 mm oder weniger	15.00 %	A	
72119012	- - - Bandstahl, mit einer Breite von mehr als 400 mm	15.00 %	A	
72119013	- - - gewellt	15.00 %	A	
72119014	- - - andere, mit einer Dicke von 0.17 mm oder weniger	15.00 %	A	
72119019	- - - andere	15.00 %	A	
72119091	- - - mit einer Dicke von 0.17 mm oder weniger	15.00 %	A	
72119099	- - - andere	15.00 %	A	
72121011	- - - Bandstahl, mit einer Breite von 25 mm oder weniger	12.50 %	A	
72121014	- - - Bandstahl, mit einer Breite von mehr als 400 mm	12.50 %	A	
72121019	- - - andere	12.50 %	A	
72121094	- - - Bandstahl, mit einer Breite von 400 mm oder weniger	12.50 %	A	
72121099	- - - andere	12.50 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
72122010	- - Bandstahl, mit einer Breite von 400 mm oder weniger	20.00 %	B5	
72122020	- - andere, mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0.6 GHT und mit einer Dicke von 1.5 mm oder weniger	20.00 %	B5	
72122090	- - andere	20.00 %	B5	
72123011	- - - Bandstahl, mit einer Breite von 25 mm oder weniger	20.00 %	B5	
72123012	- - - Bandstahl, mit einer Breite von mehr als 25 mm bis 400 mm	20.00 %	B5	
72123013	- - - andere, mit einer Dicke von 1.5 mm oder weniger	20.00 %	B5	
72123014	- - - andere, verzinkt im Zink-Eisen-Legierungsverfahren, mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0.04 GHT	20.00 %	B5	
72123019	- - - andere	20.00 %	B5	
72123090	- - andere	20.00 %	B5	
72124011	- - - Bandstahl, mit einer Breite von 400 mm oder weniger	20.00 %	B5	
72124012	- - - anderer Bandstahl	20.00 %	B5	
72124013	- - - andere, lackiert nach Verzinken	20.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
72124014	- - - andere, lackiert nach Überziehen mit Aluminium-Zink-Legierungen	20.00 %	B5	
72124019	- - - andere	20.00 %	B5	
72124091	- - - Bandstahl, mit einer Breite von 400 mm oder weniger	20.00 %	B5	
72124099	- - - andere	20.00 %	B5	
72125014	- - - Bandstahl, mit einer Breite von mehr als 25 mm; Breitflachstahl	12.50 %	A	
72125019	- - - andere	12.50 %	A	
72125023	- - - Bandstahl, mit einer Breite von 25 mm oder weniger	20.00 %	B5	
72125024	- - - anderer Bandstahl; Breitflachstahl	20.00 %	B5	
72125029	- - - andere	20.00 %	B5	
72125093	- - - Bandstahl, mit einer Breite von 25 mm oder weniger	15.00 %	A	
72125094	- - - anderer Bandstahl; Breitflachstahl	20.00 %	B5	
72125099	- - - andere	20.00 %	B5	
72126011	- - - Bandstahl	20.00 %	B5	
72126012	- - - andere, mit einer Dicke von 1.5 mm oder weniger	20.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
72126019	- - - andere	20.00 %	B5	
72126091	- - - Bandstahl	20.00 %	B5	
72126099	- - - - andere	20.00 %	B5	
72131010	- - mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von höchstens 50 mm	17.50 %	A	
72131090	- - - andere	17.50 %	A	
72132000	- anderer, aus Automatenstahl	10.00 %	A	
72139110	- - - von der zur Herstellung von Lötstangen verwendeten Art	10.00 %	A	
72139120	- - - von der für Betonarmierung (Betonstabstahl) verwendeten Art	15.00 %	A	
72139130	- - - andere, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0.6 GHT oder mehr, an Phosphor von 0.03 GHT oder weniger und an Schwefel von 0.035 GHT oder weniger	15.00 %	A	
72139190	- - - - andere	15.00 %	A	
72139910	- - - - von der zur Herstellung von Lötstangen verwendeten Art	10.00 %	A	
72139920	- - - von der für Betonarmierung (Betonstabstahl) verwendeten Art	15.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
72139990	- - - andere	15.00 %	A	
72141011	- - - mit kreisförmigem Querschnitt	15.00 %	A	
72141019	- - - andere	15.00 %	A	
72141021	- - - mit kreisförmigem Querschnitt	15.00 %	A	
72141029	- - - andere	15.00 %	A	
72142031	- - - - von der für Betonarmierung (Betonstabstahl) verwendeten Art	17.50 %	B5	
72142039	- - - - andere	17.50 %	B5	
72142041	- - - - von der für Betonarmierung (Betonstabstahl) verwendeten Art	17.50 %	B5	
72142049	- - - - andere	17.50 %	B5	
72142051	- - - - von der für Betonarmierung (Betonstabstahl) verwendeten Art	17.50 %	B5	
72142059	- - - - andere	17.50 %	B5	
72142061	- - - - von der für Betonarmierung (Betonstabstahl) verwendeten Art	17.50 %	B5	
72142069	- - - - andere	17.50 %	B5	
72143010	- - mit kreisförmigem Querschnitt	10.00 %	A	
72143090	- - andere	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
72149111	- - - - mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0.38 GHT oder mehr und an Mangan von weniger als 1.15 GHT	5.00 %	A	
72149112	- - - - mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0.17 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 0.46 GHT und an Mangan von 1.2 GHT oder mehr, jedoch weniger als 1.65 GHT	5.00 %	A	
72149119	- - - - andere	17.50 %	B5	
72149120	- - - mit einem Kohlenstoffgehalt von 0.6 GHT oder mehr	5.00 %	A	
72149911	- - - - mit einem Mangangehalt von weniger als 1.15 GHT	5.00 %	A	
72149919	- - - - andere	5.00 %	A	
72149991	- - - - mit einem Gehalt an Kohlenstoff von weniger als 0.38 GHT, an Phosphor von nicht mehr als 0.05 GHT und an Schwefel von nicht mehr als 0.05 GHT	17.50 %	B5	
72149992	- - - - mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0.38 GHT oder mehr und an Mangan von weniger als 1.15 GHT	5.00 %	A	
72149993	- - - - mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0.17 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0.46 GHT und an Mangan von 1.2 GHT oder mehr, jedoch weniger als 1.65 GHT	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
72149999	- - - - andere	17.50 %	B5	
72151010	- - mit kreisförmigem Querschnitt	10.00 %	A	
72151090	- - - andere	10.00 %	A	
72155010	- - mit einem Kohlenstoffgehalt von 0.6 GHT oder mehr, ausgenommen mit kreisförmigem Querschnitt	15.00 %	A	
72155091	- - - von der für Betonarmierung (Betonstabstahl) verwendeten Art	17.50 %	A	
72155099	- - - - andere	17.50 %	A	
72159010	- - von der für Betonarmierung (Betonstabstahl) verwendeten Art	17.50 %	A	
72159091	- - - mit kreisförmigem Querschnitt	15.00 %	A	
72159099	- - - - andere	15.00 %	A	
72161000	- U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von weniger als 80 mm	20.00 %	B5	
72162110	- - - mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0.6 GHT	20.00 %	B5	
72162190	- - - - andere	20.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
72162200	- - T-Profil	20.00 %	B5	
72163110	- - - mit einem Kohlenstoffgehalt von 0.6 GHT oder mehr	20.00 %	B5	
72163190	- - - - andere	20.00 %	B5	
72163210	- - - mit einer Dicke von 5 mm oder weniger	20.00 %	B5	
72163290	- - - - andere	20.00 %	B5	
72163311	- - - - Flanschdicke mindestens gleich der Stegdicke	20.00 %	B5	
72163319	- - - - - andere	20.00 %	B5	
72163390	- - - - - andere	20.00 %	B5	
72164010	- - mit einem Kohlenstoffgehalt von 0.6 GHT oder mehr	20.00 %	B5	
72164090	- - - andere	20.00 %	B5	
72165011	- - - mit einem Kohlenstoffgehalt von 0.6 GHT oder mehr	20.00 %	B5	
72165019	- - - - andere	20.00 %	B5	
72165091	- - - - mit einem Kohlenstoffgehalt von 0.6 GHT oder mehr	20.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
72165099	- - - andere	20.00 %	B5	
72166100	- - aus flachgewalzten Erzeugnissen hergestellt	20.00 %	B5	
72166900	- - - andere	20.00 %	B5	
72169110	- - - Winkelprofile, ausgenommen gelochte Winkelprofile, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0.6 GHT oder mehr	20.00 %	B5	
72169190	- - - andere	20.00 %	B5	
72169900	- - - andere	20.00 %	B5	
72171010	- - mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0.25 GHT	10.00 %	A	
72171022	- - - Riehtdraht; Draht von der für die Herstellung von Litzen für Spannbeton verwendeten Art; Automatenstahldraht	10.00 %	A	
72171029	- - - andere	12.50 %	A	
72171032	- - - Speichendraht; Riehtdraht; Automatenstahldraht	15.00 %	A	
72171033	- - - Draht von der für die Herstellung von Litzen für Spannbeton verwendeten Art	15.00 %	A	
72171039	- - - andere	15.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
72172010	- - mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0.25 GHT	15.00 %	A	
72172020	- - mit einem Kohlenstoffgehalt von 0.25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0.45 GHT	15.00 %	A	
72172091	- - - Stahldrahtseele von der für stahlverstärkte Aluminiumleiter (ACSR) verwendeten Art	15.00 %	A	
72172099	- - - - andere	15.00 %	A	
72173011	- - - verzinnt	12.50 %	A	
72173019	- - - - andere	12.50 %	A	
72173020	- - mit einem Kohlenstoffgehalt von 0.25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0.6 GHT	12.50 %	A	
72173033	- - - mit Messing beschichteter Stahldraht von der für Luftreifen aus Kautschuk verwendeten Art	0.00 %	A	
72173034	- - - anderer mit Kupferlegierung überzogener Stahldraht von der für Luftreifen aus Kautschuk verwendeten Art	10.00 %	A	
72173035	- - - andere, verzinnt	12.50 %	A	
72173039	- - - - andere	12.50 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
72179010	- - mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0.25 GHT	5.00 %	A	
72179090	- - andere	10.00 %	A	
72181000	- Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen	0.00 %	A	
72189100	- - mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt	0.00 %	A	
72189900	- - andere	0.00 %	A	
72191100	- - mit einer Dicke von mehr als 10 mm	0.00 %	A	
72191200	- - mit einer Dicke von 4.75 mm bis 10 mm	0.00 %	A	
72191300	- - mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4.75 mm	0.00 %	A	
72191400	- - mit einer Dicke von weniger als 3 mm	0.00 %	A	
72192100	- - mit einer Dicke von mehr als 10 mm	0.00 %	A	
72192200	- - mit einer Dicke von 4.75 mm bis 10 mm	0.00 %	A	
72192300	- - mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4.75 mm	0.00 %	A	
72192400	- - mit einer Dicke von weniger als 3 mm	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
72193100	- - mit einer Dicke von 4.75 mm oder mehr	7.50 %	A	
72193200	- - mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4.75 mm	7.50 %	A	
72193300	- - mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm	10.00 %	A	
72193400	- - mit einer Dicke von 0.5 mm bis 1 mm	10.00 %	A	
72193500	- - mit einer Dicke von weniger als 0.5 mm	10.00 %	A	
72199000	- andere	7.50 %	A	
72201110	- - - Bandstahl, mit einer Breite von 400 mm oder weniger	0.00 %	A	
72201190	- - - andere	0.00 %	A	
72201210	- - - Bandstahl, mit einer Breite von 400 mm oder weniger	0.00 %	A	
72201290	- - - andere	0.00 %	A	
72202010	- - Bandstahl, mit einer Breite von 400 mm oder weniger	10.00 %	A	
72202090	- - andere	10.00 %	A	
72209010	- - Bandstahl, mit einer Breite von 400 mm oder weniger	7.50 %	A	
72209090	- - andere	7.50 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
72210000	Walzdraht aus nicht rostendem Stahl	5.00 %	A	
72221100	- - mit kreisförmigem Querschnitt	5.00 %	A	
72221900	- - - andere	5.00 %	A	
72222010	- - mit kreisförmigem Querschnitt	5.00 %	A	
72222090	- - - andere	5.00 %	A	
72223010	- - mit kreisförmigem Querschnitt	5.00 %	A	
72223090	- - - andere	5.00 %	A	
72224010	- - - nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst	7.50 %	A	
72224090	- - - andere	7.50 %	A	
72230010	- mit einer Querschnittsabmessung von mehr als 13 mm	5.00 %	A	
72230090	- andere	5.00 %	A	
72241000	- Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen	5.00 %	A	
72249000	- andere	5.00 %	A	
72251100	- - - kornorientiert	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
72251900	- - andere	0.00 %	A	
72253010	- - aus Schnellarbeitsstahl	0.00 %	A	
72253090	- - andere	0.00 %	A	
72254010	- - aus Schnellarbeitsstahl	0.00 %	A	
72254090	- - andere	0.00 %	A	
72255010	- - aus Schnellarbeitsstahl	0.00 %	A	
72255090	- - andere	0.00 %	A	
72259110	- - - aus Schnellarbeitsstahl	0.00 %	A	
72259190	- - - andere	0.00 %	A	
72259210	- - - aus Schnellarbeitsstahl	0.00 %	A	
72259220	- - - andere, mit Zink-Aluminium-Magnesium-Legierungen überzogen	0.00 %	A	
72259290	- - - andere	0.00 %	A	
72259910	- - - aus Schnellarbeitsstahl	0.00 %	A	
72259990	- - - andere	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
72261110	- - - Bandstahl, mit einer Breite von 400 mm oder weniger	0.00 %	A	
72261190	- - - andere	0.00 %	A	
72261910	- - - Bandstahl, mit einer Breite von 400 mm oder weniger	0.00 %	A	
72261990	- - - andere	0.00 %	A	
72262010	- - Bandstahl, mit einer Breite von 400 mm oder weniger	0.00 %	A	
72262090	- - andere	0.00 %	A	
72269110	- - - Bandstahl, mit einer Breite von 400 mm oder weniger	5.00 %	A	
72269190	- - - andere	5.00 %	A	
72269210	- - - Bandstahl, mit einer Breite von 400 mm oder weniger	5.00 %	A	
72269290	- - - andere	5.00 %	A	
72269911	- - - - verzinkt	5.00 %	A	
72269919	- - - - andere	5.00 %	A	
72269991	- - - - verzinkt	5.00 %	A	
72269999	- - - - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
72271000	- aus Schnellarbeitsstahl	5.00 %	A	
72272000	- aus Mangan-Silicium-Stahl	5.00 %	A	
72279010	- - mit einem Chromgehalt von 0.5 GHT oder mehr	5.00 %	A	
72279090	- - andere	5.00 %	A	
72281010	- - mit kreisförmigem Querschnitt	0.00 %	A	
72281090	- - andere	0.00 %	A	
72282011	- - - nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst	5.00 %	A	
72282019	- - - andere	5.00 %	A	
72282091	- - - nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst	5.00 %	A	
72282099	- - - andere	5.00 %	A	
72283010	- - mit kreisförmigem Querschnitt	5.00 %	A	
72283090	- - andere	5.00 %	A	
72284010	- - mit kreisförmigem Querschnitt	0.00 %	A	
72284090	- - andere	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
72285010	- - mit kreisförmigem Querschnitt	0.00 %	A	
72285090	- - andere	0.00 %	A	
72286010	- - mit kreisförmigem Querschnitt	5.00 %	A	
72286090	- - andere	5.00 %	A	
72287010	- - nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst	7.50 %	A	
72287090	- - andere	7.50 %	A	
72288011	- - - mit kreisförmigem Querschnitt	5.00 %	A	
72288019	- - - andere	5.00 %	A	
72288090	- - andere	5.00 %	A	
72292000	- aus Mangan-Silicium-Stahl	10.00 %	A	
72299021	- - - mit einem Chromgehalt von 0.5 GHT oder mehr	10.00 %	A	
72299029	- - - andere	10.00 %	A	
72299030	- - andere, aus Schnellarbeitsstahl	5.00 %	A	
72299091	- - - mit einem Chromgehalt von 0.5 GHT oder mehr	7.50 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
72299099	- - - andere	10.00 %	A	
73011000	- Spundwanderzeugnisse	5.00 %	A	
73012000	- Profile	15.00 %	A	
73021000	- Schienen	0.00 %	A	
73023000	- Weichenzen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen	5.00 %	A	
73024000	- Laschen und Unterlagsplatten	5.00 %	A	
73029010	- - - Schwellen	5.00 %	A	
73029090	- - - andere	5.00 %	A	
73030011	- - - muffenlose Rohre	12.50 %	D	
73030019	- - - andere	12.50 %	D	
73030091	- - mit einem Außendurchmesser von 100 mm oder weniger	12.50 %	D	
73030099	- - - andere	12.50 %	A	
73041100	- - aus nicht rostendem Stahl	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
73041900	- - - andere	5.00 %	A	
73042210	- - - mit einer Streckgrenze von weniger als 80,000 psi, ohne Gewindeende	5.00 %	A	
73042290	- - - andere	12.50 %	A	
73042310	- - - mit einer Streckgrenze von weniger als 80,000 psi, ohne Gewindeende	5.00 %	A	
73042390	- - - andere	12.50 %	A	
73042410	- - - Futterrohre und Steigrohre mit einer Streckgrenze von weniger als 80,000 psi, ohne Gewindeende	12.50 %	A	
73042420	- - - Futterrohre und Steigrohre mit einer Streckgrenze von weniger als 80,000 psi, mit Gewindeende	12.50 %	A	
73042430	- - - Futterrohre und Steigrohre mit einer Streckgrenze von 80,000 psi oder mehr, auch mit Gewindeende	12.50 %	A	
73042910	- - - Futterrohre und Steigrohre mit einer Streckgrenze von weniger als 80,000 psi, ohne Gewindeende	12.50 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
73042920	- - - Futterrohre und Steigrohre mit einer Streckgrenze von weniger als 80,000 psi, mit Gewindeende	12.50 %	A	
73042930	- - - Futterrohre und Steigrohre mit einer Streckgrenze von 80,000 psi oder mehr, auch mit Gewindeende	12.50 %	A	
73043110	- - - Steig- und Futterrohre (casing/tubing) mit Zapfen- und Muffengewinden	5.00 %	A	
73043120	- - - Hochdruckrohr, das einem Druck von 42,000 psi oder mehr standhält	5.00 %	A	
73043140	- - - andere, mit einem Außendurchmesser von weniger als 140 mm und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0.45 GHT	5.00 %	A	
73043190	- - - andere	5.00 %	A	
73043920	- - - Hochdruckrohr, das einem Druck von 42,000 psi oder mehr standhält	5.00 %	A	
73043940	- - - andere, mit einem Außendurchmesser von weniger als 140 mm und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0.45 GHT	5.00 %	A	
73043990	- - - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
73044100	- - kaltgezogen oder kaltgewalzt	5.00 %	A	
73044900	- - andere	5.00 %	A	
73045110	- - - Steig- und Futterrohre (casing/tubing) mit Zapfen- und Muffengewinden	5.00 %	A	
73045120	- - - Hochdruckrohr mit einer Streckgrenze von 42,000 psi oder mehr	5.00 %	A	
73045190	- - - andere	5.00 %	A	
73045910	- - - Hochdruckrohr mit einer Streckgrenze von 42,000 psi oder mehr	5.00 %	A	
73045990	- - - andere	5.00 %	A	
73049010	- - - Hochdruckrohr mit einer Streckgrenze von 42,000 psi oder mehr	5.00 %	A	
73049030	- - andere, mit einem Außendurchmesser von weniger als 140 mm und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0.45 GHT	5.00 %	A	
73049090	- - andere	5.00 %	A	
73051100	- - mit verdecktem Lichtbogen längsnahgeschweißt	15.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
73051210	- - - widerstandsgeschweißt	15.00 %	A	
73051290	- - - andere	15.00 %	A	
73051910	- - - mit verdecktem Lichtbogen spiralsnahtgeschweißt	15.00 %	A	
73051990	- - - andere	15.00 %	A	
73052000	- Futterrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing)	15.00 %	A	
73053110	- - - Rohre aus nicht rostendem Stahl	15.00 %	A	
73053190	- - - andere	15.00 %	A	
73053910	- - - Hochdruckrohr mit einer Streckgrenze von 42,000 psi oder mehr	15.00 %	A	
73053990	- - - andere	15.00 %	A	
73059000	- andere	15.00 %	A	
73061110	- - - widerstandsgeschweißt	15.00 %	A	
73061190	- - - andere	15.00 %	A	
73061910	- - - widerstandsgeschweißt	15.00 %	A	
73061920	- - - mit verdecktem Lichtbogen spiralsnahtgeschweißt	15.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
73061990	- - - andere	15.00 %	A	
73062100	- - geschweißt, aus nicht rostendem Stahl	15.00 %	A	
73062900	- - - andere	15.00 %	A	
73063011	- - - mit einem Außendurchmesser von weniger als 12.5 mm	5.00 %	A	
73063019	- - - - andere	12.50 %	A	
73063021	- - - mit einem Außendurchmesser von weniger als 12.5 mm	5.00 %	A	
73063029	- - - - andere	12.50 %	A	
73063030	- - Rohr von der zur Herstellung eines Rohrmantels (Heizrohr) für Heizelemente von elektrischen Bügeleisen oder Reiskochern verwendeten Art, mit einem Außendurchmesser von 12 mm oder weniger	5.00 %	A	
73063041	- - - mit einem Außendurchmesser von weniger als 12.5 mm	5.00 %	A	
73063049	- - - - andere	12.50 %	A	
73063091	- - - mit einem Innendurchmesser von 12.5 mm oder mehr, mit einem Außendurchmesser von weniger als 140 mm und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0.45 GHT	12.50 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
73063092	- - - mit einem Innendurchmesser von weniger als 12.5 mm	5.00 %	A	
73063099	- - - andere	12.50 %	A	
73064011	- - - mit einem Außendurchmesser von 12.5 mm oder weniger	5.00 %	A	
73064019	- - - andere	7.50 %	A	
73064020	- - - Rohre aus nicht rostendem Stahl mit einem Außendurchmesser von mehr als 105 mm	7.50 %	A	
73064030	- - - Rohre mit einem Nickelgehalt von insgesamt 30 GHT oder mehr, mit einem Außendurchmesser von 10 mm oder weniger	5.00 %	A	
73064090	- - - andere	7.50 %	A	
73065011	- - - mit einem Außendurchmesser von weniger als 12.5 mm	5.00 %	A	
73065019	- - - andere	15.00 %	A	
73065091	- - - mit einem Außendurchmesser von weniger als 12.5 mm	5.00 %	A	
73065099	- - - andere	15.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
73066110	- - - mit einer äußeren Querschnittsdiagonale von weniger als 12.5 mm	5.00 %	A	
73066190	- - - andere	15.00 %	A	
73066910	- - - mit einer äußeren Querschnittsdiagonale von weniger als 12.5 mm	5.00 %	A	
73066990	- - - andere	15.00 %	A	
73069011	- - - mit einer äußeren Querschnittsdiagonale von weniger als 12.5 mm	5.00 %	A	
73069019	- - - andere	15.00 %	A	
73069091	- - - Hochdruckrohre mit einer Streckgrenze von 42,000 psi oder mehr und mit einem Innendurchmesser von weniger als 12.5 mm	15.00 %	A	
73069094	- - - andere Hochdruckrohre, mit einem Außendurchmesser von weniger als 12.5 mm	15.00 %	A	
73069095	- - - andere Hochdruckrohre, mit einem Außendurchmesser von 12.5 mm oder mehr	15.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
73069096	- - - andere, mit einer äußeren Querschnittsdiagonale von weniger als 12.5 mm	5.00 %	A	
73069097	- - - andere, mit einem Innendurchmesser von mehr als 12.5 mm, mit einem Außendurchmesser von weniger als 140 mm und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0.45 GHT	15.00 %	A	
73069099	- - - andere	15.00 %	A	
73071110	- - - Rohre oder Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, nahtlos	12.50 %	D	
73071190	- - - andere	12.50 %	D	
73071900	- - andere	12.50 %	A	
73072110	- - - mit einem Innendurchmesser von weniger als 15 cm	5.00 %	A	
73072190	- - - andere	5.00 %	A	
73072210	- - - mit einem Innendurchmesser von weniger als 15 cm	5.00 %	A	
73072290	- - - andere	5.00 %	A	
73072310	- - - mit einem Innendurchmesser von weniger als 15 cm	5.00 %	A	
73072390	- - - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
73072910	- - - mit einem Innendurchmesser von weniger als 15 cm	5.00 %	A	
73072990	- - - andere	5.00 %	A	
73079110	- - - mit einem Innendurchmesser von weniger als 15 cm	5.00 %	A	
73079190	- - - andere	5.00 %	A	
73079210	- - - mit einem Innendurchmesser von weniger als 15 cm	5.00 %	A	
73079290	- - - andere	5.00 %	A	
73079310	- - - mit einem Innendurchmesser von weniger als 15 cm	5.00 %	A	
73079390	- - - andere	5.00 %	A	
73079910	- - - mit einem Innendurchmesser von weniger als 15 cm	5.00 %	A	
73079990	- - - andere	5.00 %	A	
73081010	- - modular vorgefertigt, verbunden durch Schubverbinder	12.50 %	A	
73081090	- - andere	12.50 %	A	
73082011	- - - modular vorgefertigt, verbunden durch Schubverbinder	12.50 %	A	
73082019	- - - andere	12.50 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
73082021	- - - modular vorgefertigt, verbunden durch Schubverbinder	12.50 %	A	
73082029	- - - andere	12.50 %	A	
73083010	- - Türen, mit einer Dicke von 6 mm bis 8 mm	12.50 %	A	
73083090	- - andere	12.50 %	A	
73084010	- - modular vorgefertigt, verbunden durch Schubverbinder	12.50 %	A	
73084090	- - andere	12.50 %	A	
73089020	- - modular vorgefertigt, verbunden durch Schubverbinder	12.50 %	A	
73089040	- - gewellte und gewölbte verzinkte Platten oder Bleche, vorgearbeitet, für die Verwendung in Kanälen, Durchlässen oder Tunneln	12.50 %	A	
73089050	- - Schienen für den Transport von Schiffen	12.50 %	A	
73089060	- - gelochte Kabelkanäle	12.50 %	A	
73089092	- - - Schutzplanken	12.50 %	A	
73089099	- - - andere	12.50 %	A	
73090011	- - mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	7.50 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
73090019	- - andere	7.50 %	A	
73090091	- - mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	7.50 %	A	
73090099	- - andere	7.50 %	A	
73101010	- - aus Weißblech	15.00 %	A	
73101091	- - - Guss- oder Schmiedestücke, im Rohzustand	5.00 %	A	
73101099	- - - andere	15.00 %	A	
73102111	- - - - aus Weißblech	15.00 %	A	
73102119	- - - - andere	15.00 %	A	
73102191	- - - - aus Weißblech	15.00 %	A	
73102199	- - - - andere	15.00 %	A	
73102911	- - - - aus Weißblech	15.00 %	A	
73102919	- - - - andere	15.00 %	A	
73102991	- - - - aus Weißblech	15.00 %	A	
73102992	- - - - Andere Guss- oder Schmiedestücke, im Rohzustand	7.50 %	A	
73102999	- - - - andere	15.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
73110021	- - mit einem Fassungsvermögen von 30 l oder mehr, jedoch weniger als 110 l, für zur Verwendung in Kraftfahrzeugen bestimmtes komprimiertes Erdgas (CNG) oder Flüssigerdgas (LNG)	5.00 %	A	
73110022	- - mit einem Fassungsvermögen von 110 l oder mehr, für zur Verwendung in Kraftfahrzeugen bestimmtes komprimiertes Erdgas (CNG) oder Flüssigerdgas (LNG)	5.00 %	A	
73110023	- - mit einem Fassungsvermögen von weniger als 30 l, für Flüssiggas (LPG)	5.00 %	A	
73110024	- - mit einem Fassungsvermögen von 30 l oder mehr, jedoch weniger als 110 l, für Flüssiggas (LPG)	5.00 %	A	
73110025	- - andere, für Flüssiggas (LPG)	5.00 %	A	
73110026	- - andere, mit einem Fassungsvermögen von weniger als 30 l	5.00 %	A	
73110027	- - andere, mit einem Fassungsvermögen von 30 l oder mehr, jedoch weniger als 110 l	5.00 %	A	
73110029	- - andere	5.00 %	A	
73110091	- - mit einem Fassungsvermögen von 7.3 l oder weniger	12.50 %	A	
73110092	- - mit einem Fassungsvermögen von mehr als 7.3 l, jedoch weniger als 30 l	12.50 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
73110094	- - mit einem Fassungsvermögen von 30 l oder mehr, jedoch weniger als 110 l	12.50 %	A	
73110099	- - andere	12.50 %	A	
73121010	- - vollverschlossene, flachlitzige und drallfreie Drahtseile	15.00 %	A	
73121020	- - mit Messing überzogen und mit einem Durchmesser von 3 mm oder weniger	15.00 %	A	
73121030	- - mit Aluminium überzogen	12.50 %	A	
73121091	- - - Stahllitzen für Spannbeton	12.50 %	A	
73121099	- - - andere	12.50 %	A	
73129000	- andere	15.00 %	A	
73130000	Stacheldraht aus Eisen oder Stahl; verwundene Drähte oder Bänder, auch mit Stacheln, von der für Einzäunungen verwendeten Art, aus Eisen oder Stahl	15.00 %	A	
73141200	- - endlose Gewebe für Maschinen, aus nicht rostendem Stahl	5.00 %	A	
73141400	- - andere, aus nicht rostendem Stahl	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
73141910	- - - endlose Gewebe für Maschinen, ausgenommen aus nicht rostendem Stahl	15.00 %	A	
73141990	- - - andere	5.00 %	A	
73142000	- Gitter und Geflechte, an den Kreuzungsstellen verschweißt, mit einer Maschengröße von 100 cm ² oder mehr, aus Draht mit einer größten Querschnittsabmessung von 3 mm oder mehr	12.50 %	A	
73143100	- - verzinkt	12.50 %	A	
73143900	- - - andere	12.50 %	A	
73144100	- - verzinkt	12.50 %	A	
73144200	- - mit Kunststoff überzogen	12.50 %	A	
73144900	- - - andere	12.50 %	A	
73145000	- Streckbleche und -bänder	12.50 %	A	
73151110	- - - Fahrrad- oder Motorradketten	20.00 %	A	
73151191	- - - - für Kettengetriebe, mit einer Kettenteilung von 6 mm bis 32 mm	15.00 %	A	
73151199	- - - - andere	15.00 %	A	
73151210	- - - Fahrrad- oder Motorradketten	15.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
73151290	- - - andere	15.00 %	A	
73151910	- - - von Fahrrad- oder Motorradketten	10.00 %	A	
73151990	- - - - andere	10.00 %	A	
73152000	- Gleitschutzketten	10.00 %	A	
73158100	- - Stegketten	20.00 %	A	
73158200	- - - andere Ketten, mit geschweißten Gliedern	20.00 %	A	
73158910	- - - Fahrrad- oder Motorradketten	15.00 %	A	
73158990	- - - - andere	15.00 %	A	
73159020	- - von Fahrrad- oder Motorradketten	10.00 %	A	
73159090	- - - andere	10.00 %	A	
73160000	Schiffsanker, Draggen, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl.	5.00 %	B5	
73170010	- Drahtstifte	12.50 %	D	
73170020	- Heftklammern	7.50 %	B5	
73170030	- Schienennägel für Eisenbahnschwellen; Nagelplatten	5.00 %	A	
73170090	- andere	12.50 %	D	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
73181100	- - Schwellenschrauben	12.50 %	A	
73181210	- - - mit einem Schaft mit einem äußeren Durchmesser von 16 mm oder weniger	12.50 %	A	
73181290	- - - andere	12.50 %	A	
73181300	- - Schraubhaken, Ring- und Ösenschrauben	12.50 %	A	
73181410	- - - mit einem Schaft mit einem äußeren Durchmesser von 16 mm oder weniger	12.50 %	A	
73181490	- - - andere	12.50 %	A	
73181510	- - - mit einem Schaft mit einem äußeren Durchmesser von 16 mm oder weniger	12.50 %	D	
73181590	- - - andere	12.50 %	D	
73181610	- - - für Bolzen mit einem Schaft mit einem Außendurchmesser von 16 mm oder weniger	12.50 %	A	
73181690	- - - andere	12.50 %	A	
73181910	- - - mit einem Schaft mit einem Außendurchmesser von 16 mm oder weniger	12.50 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
73181990	- - - andere	12.50 %	A	
73182100	- - Federringe und -scheiben und andere Sicherungsringe und -scheiben	12.50 %	A	
73182200	- - andere Unterlegscheiben	12.50 %	A	
73182310	- - - mit einem Außendurchmesser von 16 mm oder weniger	15.00 %	A	
73182390	- - - andere	15.00 %	A	
73182400	- - Splinte und Keile	12.50 %	A	
73182910	- - - mit einem Schaft mit einem Außendurchmesser von 16 mm oder weniger	12.50 %	A	
73182990	- - - andere	12.50 %	A	
73194010	- - Sicherheitsnadeln	15.00 %	A	
73194020	- - Stecknadeln und ähnliche Nadeln	15.00 %	A	
73199010	- - Nähmaschinen, Stopfnadeln oder Sticknadeln	5.00 %	A	
73199090	- - andere	5.00 %	A	
73201011	- - - zur Verwendung in Kraftfahrzeugen der Position 87.02, 87.03 oder 87.04 geeignet	12.50 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
73201012	- - - zur Verwendung in anderen Kraftfahrzeugen geeignet	12.50 %	A	
73201019	- - - andere	12.50 %	A	
73201090	- - - andere	12.50 %	A	
73202011	- - - für Kraftfahrzeuge	12.50 %	A	
73202012	- - - für Erdbaumaschinen	12.50 %	A	
73202019	- - - andere	12.50 %	A	
73202090	- - - andere	20.00 %	A	
73209010	- - - zur Verwendung in Kraftfahrzeugen geeignet	20.00 %	A	
73209090	- - - andere	5.00 %	A	
73211100	- - - für Feuerung mit gasförmigen Brennstoffen oder mit Gas und anderen Brennstoffen	20.00 %	B5	
73211200	- - - für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen	7.50 %	A	
73211910	- - - für Feuerung mit festen Brennstoffen	20.00 %	B5	
73211990	- - - andere	20.00 %	B5	
73218100	- - - für Feuerung mit gasförmigen Brennstoffen oder mit Gas und anderen Brennstoffen	20.00 %	B5	
73218200	- - - für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen	7.50 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
73218900	- - andere, einschließlich Geräte für Festbrennstoffe	20.00 %	B5	
73219010	- - von Petroleumöfen	7.50 %	A	
73219021	- - - Brenner; durch Stanz- oder Pressverfahren hergestellte Bauteile	7.50 %	A	
73219029	- - - andere	7.50 %	A	
73219090	- - andere	7.50 %	A	
73221100	- - aus Gusseisen	5.00 %	A	
73221900	- - - andere	5.00 %	A	
73229000	- andere	10.00 %	A	
73231000	- Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen	15.00 %	A	
73239110	- - - Küchenbedarf	15.00 %	A	
73239120	- - - Aschenbecher	15.00 %	A	
73239190	- - - andere	15.00 %	A	
73239200	- - aus Gusseisen, emailliert	15.00 %	A	
73239310	- - - Küchenbedarf	15.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
73239320	- - - Aschenbecher	15.00 %	A	
73239390	- - - andere	15.00 %	A	
73239400	- - aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl, emailliert	15.00 %	A	
73239910	- - - Küchenbedarf	15.00 %	A	
73239920	- - - Aschenbecher	15.00 %	A	
73239990	- - - andere	15.00 %	A	
73241010	- - Küchenspülen	15.00 %	A	
73241090	- - andere	15.00 %	A	
73242110	- - - Badewannen mit rechteckiger oder länglicher Innenform	7.50 %	A	
73242190	- - - andere	7.50 %	A	
73242910	- - - Badewannen mit rechteckiger oder länglicher Innenform	7.50 %	A	
73242990	- - - andere	7.50 %	A	
73249010	- - WCs oder Urnierbecken (stationäre Ausführung)	7.50 %	A	
73249091	- - - Teile von Küchenspülen oder Badewannen	15.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
73249093	- - - Teile von WCs oder Urnierbecken (stationäre Ausführung)	15.00 %	A	
73249099	- - - andere	15.00 %	A	
73251020	- - Schachtabdeckungen, Roste und Rahmen dafür	7.50 %	A	
73251030	- - Abflussrinnen und Zapfbecher für die Latexsammlung	7.50 %	A	
73251090	- - andere	7.50 %	A	
73259100	- - Mahlkugeln und ähnliche Mahlkörper	7.50 %	A	
73259920	- - - Schachtabdeckungen, Roste und Rahmen dafür	7.50 %	A	
73259990	- - - andere	7.50 %	A	
73261100	- - Mahlkugeln und ähnliche Mahlkörper	5.00 %	A	
73261900	- - andere	0.00 %	A	
73262050	- - Käfige für Geflügel und ähnliche Waren	15.00 %	A	
73262060	- - Fallen für Ratten	7.50 %	A	
73262070	- - Vorhänge und Jalousien aus Drahtgeflecht	15.00 %	A	
73262090	- - andere	15.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
73269010	- - Schiffsrunder	7.50 %	B5	
73269020	- - Abflussrinnen und Zapfbecher für die Latexsammlung	7.50 %	A	
73269030	- - Klemmenbaugruppe aus nicht rostendem Stahl mit Gummimanschetten von der für nahtlose Rohre sowie Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus Gusseisen verwendeten Art	7.50 %	A	
73269060	- - Bunsenbrenner	7.50 %	A	
73269070	- - Hufeisen; Reitstiefelsporen	7.50 %	A	
73269091	- - - Zigarettenetuis und -behälter	7.50 %	A	
73269099	- - - andere	7.50 %	A	
74010010	- Kupfermatte	5.00 %	A	
74010020	- Zementkupfer (gefälltes Kupfer)	5.00 %	A	
74020010	- Blisterkupfer	5.00 %	A	
74020090	- andere	5.00 %	A	
74031100	- - Kathoden und Kathodenabschnitte	5.00 %	A	
74031200	- - Drahtbarren	5.00 %	A	
74031300	- - Knüppel	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
74031900	- - andere	0.00 %	A	
74032100	- - Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	5.00 %	A	
74032200	- - Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze)	5.00 %	A	
74032900	- - andere Kupferlegierungen (ausgenommen Kupfervorlegierungen der Position 74.05)	5.00 %	A	
74040000	Abfälle und Schrott aus Kupfer	0.00 %	A	
74050000	Kupfervorlegierungen	0.00 %	A	
74061000	- Pulver ohne Lamellenstruktur	0.00 %	A	
74062000	- Pulver mit Lamellenstruktur; Flitter	0.00 %	A	
74071030	- - Profile	5.00 %	A	
74071041	- - - mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt	5.00 %	A	
74071049	- - - andere	5.00 %	A	
74072100	- - aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	5.00 %	A	
74072900	- - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
74081120	- - - mit einer größten Querschnittsabmessung von 8 mm oder weniger	5.00 %	A	
74081130	- - - mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 8 mm bis 14 mm	5.00 %	A	
74081190	- - - andere	5.00 %	A	
74081910	- - - mit Gold oder Silber plattiert oder überzogen	10.00 %	A	
74081990	- - - andere	10.00 %	A	
74082100	- - aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	5.00 %	A	
74082200	- - aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	5.00 %	A	
74082910	- - - aus Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze)	5.00 %	A	
74082990	- - - andere	5.00 %	A	
74091100	- - in Rollen	5.00 %	A	
74091900	- - - andere	5.00 %	A	
74092100	- - in Rollen	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
74092900	- - andere	5.00 %	A	
74093100	- - in Rollen	5.00 %	A	
74093900	- - andere	5.00 %	A	
74094000	- aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	5.00 %	A	
74099000	- aus anderen Kupferlegierungen	0.00 %	A	
74101110	- - - Kupferkaschiertes Laminat zur Herstellung von Leiterplatten	0.00 %	A	
74101190	- - - andere	5.00 %	A	
74101200	- - aus Kupferlegierungen	5.00 %	A	
74102100	- - aus raffiniertem Kupfer	5.00 %	A	
74102200	- - aus Kupferlegierungen	5.00 %	A	
74111000	- aus raffiniertem Kupfer	5.00 %	A	
74112100	- - aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
74112200	- - aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	5.00 %	A	
74112900	- - andere	5.00 %	A	
74121000	- aus raffiniertem Kupfer	5.00 %	A	
74122020	- - Schlauchverbindungsstücke	5.00 %	A	
74122091	- - - aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	5.00 %	A	
74122099	- - - andere	5.00 %	A	
74130011	- - Kabel	10.00 %	A	
74130019	- - andere	10.00 %	A	
74130091	- - Kabel	10.00 %	A	
74130099	- - andere	10.00 %	A	
74151010	- - Nägel	10.00 %	A	
74151020	- - Hefklammern	10.00 %	A	
74151090	- - andere	10.00 %	A	
74152100	- - Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und - scheiben)	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
74152900	- - andere	10.00 %	A	
74153310	- - - Schrauben	10.00 %	A	
74153320	- - - Bolzen und Muttern	10.00 %	A	
74153900	- - andere	10.00 %	A	
74181010	- - Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen	12.50 %	A	
74181030	- - nicht elektrische Koch- und Heizgeräte von der im Haushalt verwendeten Art und Teile davon	12.50 %	A	
74181090	- - andere	12.50 %	A	
74182000	- Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel und Teile davon	12.50 %	A	
74192010	- - Ketten und Teile davon	12.50 %	A	
74192020	- - Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen	10.00 %	A	
74192090	- - andere	10.00 %	A	
74198010	- - Ketten und Teile davon	12.50 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
74198021	- - - Endlosband für Maschinen	5.00 %	A	
74198029	- - - andere	15.00 %	A	
74198030	- - Federn	10.00 %	A	
74198040	- - Zigarettenetuis oder -behälter	12.50 %	A	
74198050	- - Koch- und Heizgeräte, ausgenommen von der im Haushalt verwendeten Art, und Teile davon	12.50 %	A	
74198060	- - spezielle Waren von der für religiöse Zeremonien verwendeten Art	12.50 %	A	
74198070	- - Anoden für die Galvanotechnik; Hohlmaße (ausgenommen für den Hausgebrauch)	5.00 %	A	
74198080	- - Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger	10.00 %	A	
74198090	- - - andere	12.50 %	A	
75011000	- Nickelmatte	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
75012000	- Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie	5.00 %	A	
75021000	- nicht legiertes Nickel	5.00 %	A	
75022000	- Nickellegierungen	5.00 %	A	
75030000	Abfälle und Schrott, aus Nickel	0.00 %	A	
75040000	Pulver und Flitter, aus Nickel	5.00 %	A	
75051100	- - aus nicht legiertem Nickel	5.00 %	A	
75051200	- - aus Nickellegierungen	5.00 %	A	
75052100	- - aus nicht legiertem Nickel	5.00 %	A	
75052200	- - aus Nickellegierungen	0.00 %	A	
75061000	- aus nicht legiertem Nickel	5.00 %	A	
75062000	- aus Nickellegierungen	5.00 %	A	
75071100	- - aus nicht legiertem Nickel	5.00 %	A	
75071200	- - aus Nickellegierungen	5.00 %	A	
75072000	- Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
75081000	- Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Nickeldraht	5.00 %	A	
75089030	- - Bolzen und Muttern	10.00 %	A	
75089050	- - Anoden für die Galvanotechnik, auch elektrolytisch hergestellt	5.00 %	A	
75089090	- - andere	10.00 %	A	
76011000	- nicht legiertes Aluminium	0.00 %	A	
76012000	- Aluminiumlegierungen	0.00 %	A	
76020000	Abfälle und Schrott, aus Aluminium	0.00 %	A	
76031000	- Pulver ohne Lamellenstruktur	0.00 %	A	
76032010	- - Flocken	5.00 %	A	
76032020	- - Pulver mit Lamellenstruktur	0.00 %	A	
76041010	- - Stangen (Stäbe)	5.00 %	A	
76041090	- - andere	5.00 %	A	
76042110	- - - von der für die Herstellung von Kühlschlangen für Kraftfahrzeug-Klimageräte geeigneten Art	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
76042120	- - - Abstandhalter aus Aluminium für Türen und Fenster	5.00 %	A	
76042190	- - - andere	5.00 %	A	
76042910	- - - Stabstahl, stranggepresst	5.00 %	A	
76042930	- - - Profile in Y-Form für Reißverschlüsse, in Rollen	15.00 %	A	
76042990	- - - andere	15.00 %	A	
76051100	- - - mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 7 mm	10.00 %	A	
76051910	- - - mit einem Durchmesser von 0.0508 mm oder weniger	10.00 %	A	
76051990	- - - andere	10.00 %	A	
76052100	- - - mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 7 mm	10.00 %	A	
76052910	- - - mit einem Durchmesser von 0.254 mm oder weniger	10.00 %	A	
76052990	- - - andere	10.00 %	A	
76061110	- - - ungemustert oder gemustert durch Walzen oder Pressen, nicht anderweitig oberflächenbehandelt	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
76061190	- - - andere	10.00 %	A	
76061220	- - - Aluminiumplatten, nicht lichtempfindlich gemacht, von der im grafischen Gewerbe verwendeten Art	10.00 %	A	
76061232	- - - - für die Herstellung von Dosenblech, einschließlich Deckelband und Laschenband, in Rollen	10.00 %	A	
76061233	- - - - andere, aus Aluminiumlegierung 5082 oder 5182, mit einer Breite von mehr als 1 m, in Rollen	5.00 %	A	
76061234	- - - - andere, Bleche in Lithografiequalität aus der Legierung HA 1052, Härtegrad H19 und aus der Legierung HA 1050, Härtegrad H18	0.00 %	A	
76061235	- - - - andere, mit Oberflächenbearbeitung	5.00 %	A	
76061239	- - - - andere	5.00 %	A	
76061290	- - - andere	10.00 %	A	
76069100	- - aus nicht legiertem Aluminium	10.00 %	A	
76069200	- - aus Aluminiumlegierungen	10.00 %	A	
76071100	- - nur gewalzt	20.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
76071900	- - andere	10.00 %	A	
76072010	- - Wärmedämmfolie	10.00 %	A	
76072091	- - - mit Mustern bedruckt oder gold- oder silberfarben	10.00 %	A	
76072099	- - - andere	10.00 %	A	
76081000	- aus nicht legiertem Aluminium	5.00 %	A	
76082000	- aus Aluminiumlegierungen	5.00 %	A	
76090000	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Aluminium	5.00 %	A	
76101010	- - Tore und Türen und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen	20.00 %	B5	
76101090	- - andere	20.00 %	B5	
76109030	- - innere oder äußere Schwimmdecken für Erdöllagertanks	20.00 %	B5	
76109091	- - - Brücken und Brückenelemente; Türme oder Gittermaste	20.00 %	B5	
76109099	- - - andere	20.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
76110000	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	10.00 %	A	
76121000	- Tuben	10.00 %	A	
76129010	- - nahtlose Behälter von der für Frischmilch geeigneten Art	10.00 %	A	
76129090	- - - andere	10.00 %	A	
76130000	Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase	10.00 %	A	
76141011	- - - mit einem Durchmesser von 25.3 mm oder weniger	10.00 %	A	
76141012	- - - mit einem Durchmesser von mehr als 25.3 mm bis 28.28 mm	10.00 %	A	
76141019	- - - - andere	10.00 %	A	
76141090	- - - andere	10.00 %	A	
76149011	- - - mit einem Durchmesser von 25.3 mm oder weniger	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
76149012	- - - mit einem Durchmesser von mehr als 25.3 mm bis 28.28 mm	10.00 %	A	
76149019	- - - andere	10.00 %	A	
76149090	- - andere	10.00 %	A	
76151010	- - Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen	15.00 %	A	
76151090	- - andere	15.00 %	A	
76152020	- - Bettpfanne, Urinale und Nachtgeschirr	15.00 %	A	
76152090	- - andere	15.00 %	A	
76161010	- - Nägel	5.00 %	A	
76161020	- - Klammern und Haken; Bolzen und Muttern	5.00 %	A	
76161090	- - andere	5.00 %	A	
76169100	- - Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht	5.00 %	A	
76169920	- - - Hülsen von der zur Verwendung bei der Herstellung von Bleistiften geeigneten Art	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
76169930	- - - Butzen, rund, mit einer Dicke von mehr als einem Zehntel des Durchmessers	5.00 %	A	
76169940	- - - Spulen, Hülsen, Röhren und ähnliche Träger für Spinnstoffgarne	5.00 %	A	
76169951	- - - - Jalousien	15.00 %	A	
76169959	- - - - andere	5.00 %	A	
76169960	- - - Abflussrinnen und Zapfbecher von der für die Latexsammlung verwendeten Art	5.00 %	A	
76169970	- - - Zigarettenetuis oder -behälter	5.00 %	A	
76169980	- - - Streckbleche und -bänder	5.00 %	A	
76169990	- - - andere	5.00 %	A	
78011000	- raffiniertes Blei	5.00 %	A	
78019100	- - Antimon als gewichtsmäßig vorherrschendes anderes Element enthaltend	5.00 %	A	
78019900	- - andere	5.00 %	A	
78020000	Abfälle und Schrott, aus Blei	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
78041110	- - - mit einer Dicke von 0.15 mm oder weniger	5.00 %	A	
78041190	- - - andere	5.00 %	A	
78041900	- - - andere	10.00 %	A	
78042000	- Pulver und Flitter	5.00 %	A	
78060020	- Stangen (Stäbe), Profile und Draht	5.00 %	A	
78060030	- Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen)	5.00 %	A	
78060040	- Bleivolle; Unterlegscheiben; Anoden für die Galvanotechnik	5.00 %	A	
78060090	- andere	10.00 %	A	
79011100	- - mit einem Zinkgehalt von 99.99 GHT oder mehr	0.00 %	A	
79011200	- - mit einem Zinkgehalt von weniger als 99.99 GHT	0.00 %	A	
79012000	- Zinklegierungen	5.00 %	A	
79020000	Abfälle und Schrott, aus Zink	0.00 %	A	
79031000	- Zinkstaub	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
79039000	- andere	0.00 %	A	
79040000	Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Zink	5.00 %	A	
79050040	- mit einer Dicke von 0.15 mm oder weniger	5.00 %	A	
79050090	- andere	5.00 %	A	
79070030	- Dachrinnen, Firstbleche, Dachfensterbleche und andere Waren zu Bauzwecken	10.00 %	A	
79070040	- Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen)	5.00 %	A	
79070091	- - Zigarettenetuis oder -behälter; Aschenbecher	10.00 %	A	
79070092	- - andere Hauswirtschaftsartikel	12.50 %	A	
79070093	- - Anoden für die Galvanotechnik; Schablonen; Nägel, Stifte, Muttern, Bolzen, Schrauben, Niete und ähnliche Befestigungsmittel; Zinkkalotten zur Herstellung von Batterien	5.00 %	A	
79070099	- - andere	10.00 %	A	
80011000	- nicht legiertes Zinn	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
80012000	- Zinnlegierungen	5.00 %	A	
80020000	Abfälle und Schrott, aus Zinn	0.00 %	A	
80030010	- Lötstäbe und -stangen	5.00 %	A	
80030090	- andere	5.00 %	A	
80070020	- Bleche und Bänder, mit einer Dicke von mehr als 0.2 mm	5.00 %	A	
80070030	- Folien und dünne Bänder (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0.2 mm oder weniger; Pulver und Flitter	5.00 %	A	
80070040	- Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen)	5.00 %	A	
80070091	- - Zigarettenetuis oder -behälter; Aschenbecher	12.50 %	A	
80070092	- - andere Hauswirtschaftsartikel	12.50 %	A	
80070093	- - Tuben	5.00 %	A	
80070099	- - andere	12.50 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
81011000	- Pulver	5.00 %	A	
81019400	- - Wolfram in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe)	5.00 %	A	
81019600	- - Draht	5.00 %	A	
81019700	- - Abfälle und Schrott	5.00 %	A	
81019910	- - - Stangen (Stäbe), ausgenommen nur gesinterte; Profile, Bleche, Bänder und Folien	0.00 %	A	
81019990	- - - andere	5.00 %	A	
81021000	- Pulver	5.00 %	A	
81029400	- - Molybdän in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe)	5.00 %	A	
81029500	- - Stangen (Stäbe), ausgenommen nur gesinterte; Profile, Bleche, Bänder und Folien	0.00 %	A	
81029600	- - Draht	0.00 %	A	
81029700	- - Abfälle und Schrott	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
81029900	- - andere	5.00 %	A	
81032000	- Tantal in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe); Pulver	5.00 %	A	
81033000	- Abfälle und Schrott	5.00 %	A	
81039100	- - Schmelzriegel	5.00 %	A	
81039900	- - andere	5.00 %	A	
81041100	- - mit einem Magnesiumgehalt von 99.8 GHT oder mehr	5.00 %	A	
81041900	- - andere	5.00 %	A	
81042000	- Abfälle und Schrott	5.00 %	A	
81043000	- Drehspäne und Körner, nach Größe sortiert; Pulver	5.00 %	A	
81049000	- andere	5.00 %	A	
81052010	- - Cobalt in Rohform	5.00 %	A	
81052090	- - andere	5.00 %	A	
81053000	- Abfälle und Schrott	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
81059000	- andere	5.00 %	A	
81061010	- - Bismut in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver	5.00 %	A	
81061090	- - - andere	5.00 %	A	
81069010	- - Bismut in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver	5.00 %	A	
81069090	- - - andere	5.00 %	A	
81082000	- Titan in Rohform; Pulver	5.00 %	A	
81083000	- Abfälle und Schrott	5.00 %	A	
81089000	- andere	0.00 %	A	
81092100	- - mit einem Hafniumgehalt von weniger als 1 GHT Hafnium auf 500 GHT Zirkonium	5.00 %	A	
81092900	- - - andere	5.00 %	A	
81093100	- - mit einem Hafniumgehalt von weniger als 1 GHT Hafnium auf 500 GHT Zirkonium	5.00 %	A	
81093900	- - - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
81099100	- - mit einem Hafniumgehalt von weniger als 1 GHT Hafnium auf 500 GHT Zirkonium	5.00 %	A	
81099900	- - andere	5.00 %	A	
81101000	- Antimon in Rohform; Pulver	0.00 %	A	
81102000	- Abfälle und Schrott	0.00 %	A	
81109000	- andere	0.00 %	A	
81110010	- Abfälle und Schrott	5.00 %	A	
81110090	- andere	5.00 %	A	
81121200	- - in Rohform; Pulver	5.00 %	A	
81121300	- - Abfälle und Schrott	5.00 %	A	
81121900	- - andere	5.00 %	A	
81122100	- - in Rohform; Pulver	5.00 %	A	
81122200	- - Abfälle und Schrott	5.00 %	A	
81122900	- - andere	5.00 %	A	
81123100	- - in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
81123900	- - andere	5.00 %	A	
81124100	- - in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver	5.00 %	A	
81124900	- - andere	5.00 %	A	
81125100	- - in Rohform; Pulver	5.00 %	A	
81125200	- - Abfälle und Schrott	5.00 %	A	
81125900	- - andere	5.00 %	A	
81126100	- - Abfälle und Schrott	5.00 %	A	
81126910	- - - in Rohform; Pulver	5.00 %	A	
81126990	- - - andere	5.00 %	A	
81129200	- - in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver	5.00 %	A	
81129900	- - andere	5.00 %	A	
81130000	Cermets und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott	5.00 %	A	
82011000	- Spaten und Schaufeln	15.00 %	A	
82013010	- - Hacken und Rechen	15.00 %	A	
82013090	- - andere	15.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
82014000	- Äxte, Beile, Haumesser und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten	15.00 %	A	
82015000	- Gartenscheren, Rosenscheren und ähnliche mit einer Hand zu betätigende Scheren (einschließlich Geflügelscheren)	12.50 %	A	
82016000	- Heckenscheren, Baumscheren und ähnliche mit zwei Händen zu betätigende Scheren	15.00 %	A	
82019000	- andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft	15.00 %	A	
82021000	- Handsägen	5.00 %	A	
82022000	- Bandsägeblätter	5.00 %	A	
82023100	- - mit arbeitendem Teil aus Stahl	5.00 %	A	
82023900	- - andere, einschließlich Teile davon	5.00 %	A	
82024000	- Sägeketten	5.00 %	A	
82029100	- - Langsägeblätter für die Metallbearbeitung	5.00 %	A	
82029910	- - - Langsägeblätter	5.00 %	A	
82029990	- - - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
82031000	- Feilen, Raspeln, und ähnliche Werkzeuge	12.50 %	A	
82032000	- Kneifzangen/Beißzangen und andere Zangen (auch zum Schneiden), Pinzetten, und ähnliche Werkzeuge	5.00 %	A	
82033000	- Scheren zum Schneiden von Metallen und ähnliche Werkzeuge	5.00 %	A	
82034000	- Rohrschneider, Bolzenschneider, Locheisen, Lochzangen, und ähnliche Werkzeuge	5.00 %	A	
82041100	- - mit nicht verstellbarer Spannweite	5.00 %	A	
82041200	- - mit verstellbarer Spannweite	5.00 %	A	
82042000	- auswechselbare Steckschlüsseleinsätze, auch mit Griff	5.00 %	A	
82051000	- Bohrwerkzeuge, Gewindeschneid- und Gewindebohrwerkzeuge	5.00 %	A	
82052000	- Hämmer und Fäustel	5.00 %	A	
82053000	- Hobel, Stechbeitel, Hohlbeitel und ähnliche schneidende Werkzeuge für die Holzbearbeitung	5.00 %	A	
82054000	- Schraubenzieher (Schraubendreher)	5.00 %	A	
82055100	- - Haushaltswerkzeuge	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
82055900	- - andere	5.00 %	A	
82056000	- Lötampen	5.00 %	A	
82057000	- Schraubstöcke, Schraubzwingen und dergleichen	5.00 %	A	
82059000	- andere, einschließlich Zusammenstellungen von Waren aus zwei oder mehr der Unterpositionen dieser Position	5.00 %	A	
82060000	Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 82.02 bis 82.05, in Aufmachungen für den Einzelverkauf.	5.00 %	A	
82071300	- - mit arbeitendem Teil aus Cermets	0.00 %	A	
82071900	- - andere, einschließlich Teile davon	0.00 %	A	
82072000	- Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen	0.00 %	A	
82073000	- Press-, Präge-, Tiefzieh-, Gesenkschmiede-, Stanz- oder Lochwerkzeuge	0.00 %	A	
82074000	- Werkzeuge zum Herstellen von Innen- und Außengewinden	0.00 %	A	
82075000	- Bohrwerkzeuge	0.00 %	A	
82076000	- Reibahlen, Ausbohr- und Räumwerkzeuge	0.00 %	A	
82077000	- Fräswerkzeuge	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
82078000	- Drehwerkzeuge	0.00 %	A	
82079000	- andere auswechselbare Werkzeuge	0.00 %	A	
82081000	- für die Metallbearbeitung	5.00 %	A	
82082000	- für die Holzbearbeitung	0.00 %	A	
82083000	- für Küchenmaschinen oder Maschinen für die Nahrungsmittelindustrie	5.00 %	A	
82084000	- für Maschinen für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft	5.00 %	A	
82089000	- andere	5.00 %	A	
82090000	Plättchen, Stäbchen, Spitzen und ähnliche Formstücke für Werkzeuge, nicht gefasst, aus Cermets	5.00 %	A	
82100000	Von Hand zu betätigende mechanische Geräte, mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger, zum Vorbereiten, Zubereiten oder Anrichten von Speisen oder Getränken	10.00 %	A	
82111000	- Zusammenstellungen	12.50 %	A	
82119100	- - Tischmesser mit feststehender Klinge	12.50 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
82119250	- - - von der in der Landwirtschaft, dem Gartenbau oder der Forstwirtschaft verwendeten Art	12.50 %	A	
82119292	- - - - Jagdmesser, Tauchermesser und Pfadfindermesser	12.50 %	A	
82119299	- - - - andere	5.00 %	A	
82119321	- - - - mit Griff aus unedlen Metallen	10.00 %	A	
82119329	- - - - andere	5.00 %	A	
82119330	- - - Schnappmesser oder Springmesser; Taschenmesser mit einer Klingenlänge von 15 cm oder mehr	12.50 %	A	
82119390	- - - andere	10.00 %	A	
82119410	- - - für Messer von der in der Landwirtschaft, dem Gartenbau oder der Forstwirtschaft verwendeten Art	5.00 %	A	
82119490	- - - andere	5.00 %	A	
82119500	- - Griffe aus unedlen Metallen	12.50 %	A	
82121000	- Rasiermesser und Rasierapparate	10.00 %	A	
82122010	- - zweischneidige Rasierklingen	10.00 %	A	
82122090	- - andere	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
82129000	- andere Teile	5.00 %	A	
82130000	Scheren und Scherenblätter	10.00 %	A	
82141000	- Papiermesser, Brieföffner, Radiermesser, Bleistiftspitzer, und Klingen dafür	10.00 %	A	
82142000	- Instrumente und Zusammenstellungen, für die Maniküre oder Pediküre (einschließlich Nagelfeilen)	10.00 %	A	
82149000	- andere	10.00 %	A	
82151000	- Zusammenstellungen, die mindestens einen versilberten, vergoldeten oder platinieren Bestandteil enthalten	10.00 %	A	
82152000	- andere Zusammenstellungen	10.00 %	A	
82159100	- - versilbert, vergoldet oder platinieren	10.00 %	A	
82159900	- - andere	10.00 %	A	
83011000	- Vorhängeschlösser	10.00 %	A	
83012000	- Schlösser von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
83013000	- Schlösser von der für Möbel verwendeten Art	10.00 %	A	
83014010	- - Handschellen	10.00 %	A	
83014020	- - Türschlösser	10.00 %	A	
83014090	- - andere	10.00 %	A	
83015000	- Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schloss	5.00 %	A	
83016000	- Teile	10.00 %	A	
83017000	- Schlüssel, gesondert gestellt	10.00 %	A	
83021000	- Scharniere	15.00 %	A	
83022010	- - mit einem Durchmesser (mit aufgebrachter Lauffläche) von mehr als 100 mm bis 250 mm	10.00 %	A	
83022090	- - andere	10.00 %	A	
83023010	- - Schließbänder	12.50 %	A	
83023090	- - andere	12.50 %	A	
83024131	- - - - Schließbänder	15.00 %	A	
83024139	- - - - andere	12.50 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
83024190	- - - andere	12.50 %	A	
83024220	- - - Schließbänder	10.00 %	A	
83024290	- - - andere	10.00 %	A	
83024910	- - - von der für Sattlerwaren geeigneten Art	12.50 %	A	
83024991	- - - - Schließbänder	12.50 %	A	
83024999	- - - - andere	12.50 %	A	
83025000	- Kleiderhaken, Huthalter, Konsolen, Stützen und ähnliche Waren	12.50 %	A	
83026000	- automatische Türschließer	10.00 %	A	
83030000	Panzerschranke, Türen und Fächer für Stahlkammern, Sicherheitskassetten und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen	10.00 %	A	
83040010	- Sortier-, Alege- und Karteikästen	10.00 %	A	
83040091	- - aus Aluminium	10.00 %	A	
83040092	- - des Nickels	10.00 %	A	
83040099	- - - andere	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
83051010	- - für in Drahtkammbindung geheftete Erzeugnisse	10.00 %	A	
83051090	- - andere	10.00 %	A	
83052010	- - von der Art für den Bürogebrauch	12.50 %	A	
83052020	- - andere, aus Eisen oder Stahl	12.50 %	A	
83052090	- - andere	12.50 %	A	
83059010	- - Büroklammern	10.00 %	A	
83059090	- - andere	10.00 %	A	
83061000	- Glocken, Klingeln, Gongs und ähnliche Waren	12.50 %	A	
83062100	- - versilbert, vergoldet oder plattiniert	15.00 %	A	
83062910	- - - aus Kupfer oder aus Blei	15.00 %	A	
83062920	- - - des Nickels	15.00 %	A	
83062930	- - - aus Aluminium	15.00 %	A	
83062990	- - - andere	15.00 %	A	
83063010	- - aus Kupfer	15.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
83063091	- - - Metallspiegel zur Verkehrsbeobachtung an Straßenkreuzungen oder scharfen Kurven	15.00 %	A	
83063099	- - - andere	15.00 %	A	
83071000	- aus Eisen oder Stahl	5.00 %	A	
83079000	- aus anderen unedlen Metallen	5.00 %	A	
83081000	- Klammern, Haken und Ösen	5.00 %	A	
83082000	- Hohlните oder Zweispitzните	5.00 %	A	
83089010	- - Perlen	10.00 %	A	
83089020	- - zugeschnittener Flitter	10.00 %	A	
83089090	- - andere	5.00 %	A	
83091000	- Kronenverschlüsse	10.00 %	A	
83099010	- - Verschluss- oder Flaschenkapseln	10.00 %	A	
83099020	- - Deckel von Aluminiumdosen	5.00 %	A	
83099060	- - Aerosoldosenböden und -dome, aus Weißblech	5.00 %	A	
83099070	- - andere Verschlüsse für Dosen	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
83099081	- - - Flaschenverschlüsse; Schraubverschlüsse	10.00 %	A	
83099089	- - - andere	10.00 %	A	
83099091	- - - Flaschenverschlüsse; Schraubverschlüsse	5.00 %	A	
83099092	- - - Spunde für Metallfässer; Spundbleche; Plomben; Kantenschutzecken für Kisten	10.00 %	A	
83099099	- - - andere	5.00 %	A	
83100000	Aushängeschilder, Hinweisschilder, Namensschilder und ähnliche Schilder, Zahlen, Buchstaben und andere Zeichen, aus unedlen Metallen, ausgenommen Schilder und Zeichen der Position 94.05	10.00 %	A	
83111010	- - - in Rollen	5.00 %	A	
83111090	- - - andere	10.00 %	A	
83112021	- - - in Rollen	5.00 %	A	
83112029	- - - andere	10.00 %	A	
83112090	- - - andere	10.00 %	A	
83113021	- - - in Rollen	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
83113029	- - - andere	10.00 %	A	
83113091	- - - in Rollen	5.00 %	A	
83113099	- - - - andere	10.00 %	A	
83119000	- andere	10.00 %	A	
84011000	- Kernreaktoren	5.00 %	A	
84012000	- Maschinen und Apparate für die Isotopentrennung sowie Teile davon	5.00 %	A	
84013000	- nicht bestrahlte Brennstoffelemente	5.00 %	A	
84014000	- Teile von Kernreaktoren	5.00 %	A	
84021110	- - - elektrisch betrieben	10.00 %	D	
84021120	- - - nicht elektrisch betrieben	10.00 %	D	
84021211	- - - - Kessel mit einer Dampfleistung von mehr als 15 t/h	10.00 %	D	
84021219	- - - - - andere	10.00 %	D	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84021221	- - - - Kessel mit einer Dampfleistung von mehr als 15 t/h	10.00 %	D	
84021229	- - - - andere	10.00 %	D	
84021911	- - - - Kessel mit einer Dampfleistung von mehr als 15 t/h	10.00 %	D	
84021919	- - - - andere	10.00 %	D	
84021921	- - - - Kessel mit einer Dampfleistung von mehr als 15 t/h	10.00 %	D	
84021929	- - - - andere	10.00 %	A	
84022010	- - elektrisch betrieben	10.00 %	B5	
84022020	- - nicht elektrisch betrieben	10.00 %	D	
84029010	- - Kesselkörper, Kesselhüllen oder Kesselgehäuse	5.00 %	B5	
84029090	- - andere	5.00 %	B5	
84031000	- Heizkessel	10.00 %	A	
84039010	- - Kesselkörper, Kesselhüllen oder Kesselgehäuse	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84039090	- - - andere	10.00 %	A	
84041011	- - - Rußentferner (Rußbläser)	5.00 %	A	
84041019	- - - - andere	5.00 %	A	
84041020	- - für Kessel der Position 84.03	5.00 %	A	
84042000	- Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen	5.00 %	A	
84049011	- - - Körper, Hüllen oder Gehäuse	5.00 %	A	
84049019	- - - - andere	5.00 %	A	
84049021	- - - Körper, Hüllen oder Gehäuse	5.00 %	A	
84049029	- - - - andere	5.00 %	A	
84049090	- - - - andere	5.00 %	A	
84051000	- Gaserzeuger- und Wassergaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern; Acetylenentwickler und ähnliche mit Wasser arbeitende Gaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern	5.00 %	A	
84059000	- Teile	5.00 %	A	
84061000	- Turbinen für den Antrieb von Wasserfahrzeugen	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84068100	- - mit einer Leistung von mehr als 40 MW	0.00 %	A	
84068210	- - - mit einer Leistung von 5 MW oder weniger	5.00 %	A	
84068290	- - - - andere	5.00 %	A	
84069000	- Teile	5.00 %	A	
84071000	- Motoren für Luftfahrzeuge	0.00 %	A	
84072110	- - - mit einer Leistung von 22.38 kW oder weniger	5.00 %	A	
84072190	- - - - andere	5.00 %	A	
84072920	- - - mit einer Leistung von 22.38 kW oder weniger	5.00 %	A	
84072990	- - - - andere	5.00 %	A	
84073100	- - mit einem Hubraum von 50 cm ³ oder weniger	10.00 %	B5	
84073211	- - - - für Fahrzeuge der Position 87.01	10.00 %	B5	
84073212	- - - - für Fahrzeuge der Position 87.11	10.00 %	B5	
84073219	- - - - - andere	10.00 %	B5	
84073222	- - - - für Fahrzeuge der Position 87.11	10.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84073229	- - - - andere	10.00 %	B5	
84073310	- - - für Fahrzeuge der Position 87.01	10.00 %	A	
84073320	- - - für Fahrzeuge der Position 87.11	10.00 %	A	
84073390	- - - andere	10.00 %	A	
84073440	- - - - für Einachsschlepper, mit einem Hubraum von 1,100 cm ³ oder weniger	10.00 %	A	
84073450	- - - - für andere Fahrzeuge der Position 87.01	10.00 %	A	
84073460	- - - - für Fahrzeuge der Position 87.11	10.00 %	A	
84073471	- - - - - mit einem Hubraum von 2,000 cm ³ oder weniger	10.00 %	A	
84073472	- - - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,000 cm ³ bis 3,000 cm ³	10.00 %	A	
84073473	- - - - - mit einem Hubraum von mehr als 3,000 cm ³	10.00 %	A	
84073491	- - - - - für Einachsschlepper, mit einem Hubraum von 1,100 cm ³ oder weniger	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84073492	- - - - für andere Fahrzeuge der Position 87.01	10.00 %	A	
84073493	- - - - für Fahrzeuge der Position 87.11	10.00 %	A	
84073494	- - - - - mit einem Hubraum von 2,000 cm ³ oder weniger	10.00 %	A	
84073495	- - - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,000 cm ³ bis 3,000 cm ³	10.00 %	A	
84073499	- - - - - mit einem Hubraum von mehr als 3,000 cm ³	10.00 %	A	
84079010	- - mit einer Leistung von 18.65 kW oder weniger	7.50 %	A	
84079020	- - mit einer Leistung von mehr als 18.65 kW bis 22.38 kW	7.50 %	A	
84079090	- - andere	5.00 %	A	
84081010	- - mit einer Leistung von 22.38 kW oder weniger	5.00 %	A	
84081020	- - mit einer Leistung von mehr als 22.38 kW bis 100 kW	5.00 %	A	
84081030	- - mit einer Leistung von mehr als 100 kW bis 750 kW	5.00 %	A	
84081090	- - andere	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84082010	- - - für Fahrzeuge der Unterposition 8701.10	15.00 %	A	
84082021	- - - - mit einem Hubraum von 2,000 cm ³ oder weniger	10.00 %	B5	
84082022	- - - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,000 cm ³ bis 3,500 cm ³	10.00 %	A	
84082023	- - - - - mit einem Hubraum von mehr als 3,500 cm ³	10.00 %	A	
84082093	- - - für Fahrzeuge der Unterposition 8701.10	10.00 %	B5	
84082094	- - - - mit einem Hubraum von 2,000 cm ³ oder weniger	10.00 %	A	
84082095	- - - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,000 cm ³ bis 3,500 cm ³	10.00 %	A	
84082096	- - - - - mit einem Hubraum von mehr als 3,500 cm ³	10.00 %	A	
84089010	- - mit einer Leistung von 18.65 kW oder weniger	10.00 %	D	
84089051	- - - von der für Maschinen der Position 84.29 oder 84.30 verwendeten Art	0.00 %	A	
84089052	- - - von der für Schienenfahrzeuge verwendeten Art	5.00 %	A	
84089059	- - - andere	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84089091	- - - für Maschinen, Apparate und Geräte der Position 84.29 oder 84.30	0.00 %	A	
84089092	- - - von der für Schienenfahrzeuge verwendeten Art	5.00 %	A	
84089099	- - - andere	10.00 %	D	
84091000	- von Motoren für Luftfahrzeuge	0.00 %	A	
84099111	- - - - Vergaser und deren Teile	5.00 %	A	
84099112	- - - - Zylinderblöcke; Kurbelgehäuse	5.00 %	A	
84099113	- - - - Zylinderlaufbuchsen mit einem Innendurchmesser von 50 mm bis 155 mm	5.00 %	A	
84099114	- - - - andere Zylinderlaufbuchsen	5.00 %	A	
84099115	- - - - Zylinderköpfe und Zylinderkopfdeckel	5.00 %	A	
84099116	- - - - Kolben mit einem Außendurchmesser von 50 mm bis 155 mm	5.00 %	A	
84099117	- - - - andere Kolben	5.00 %	A	
84099118	- - - - Kolbenringe und -bolzen	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84099119	- - - - andere	5.00 %	A	
84099121	- - - - Vergaser und deren Teile	5.00 %	A	
84099122	- - - - Zylinderblöcke; Kurbelgehäuse	5.00 %	A	
84099123	- - - - Zylinderlaufbuchsen mit einem Innendurchmesser von 50 mm bis 155 mm	5.00 %	A	
84099124	- - - - andere Zylinderlaufbuchsen	5.00 %	A	
84099126	- - - - Kolben mit einem Außendurchmesser von 50 mm bis 155 mm	5.00 %	A	
84099128	- - - - Kolbenringe und -bolzen	0.00 %	A	
84099129	- - - - andere	5.00 %	A	
84099131	- - - - Vergaser und deren Teile	0.00 %	A	
84099132	- - - - Zylinderblöcke; Kurbelgehäuse	0.00 %	A	
84099134	- - - - Zylinderlaufbuchsen	0.00 %	A	
84099135	- - - - Zylinderköpfe und Zylinderkopfdeckel	0.00 %	A	
84099137	- - - - Kolben	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84099138	- - - - Kolbenringe und -bolzen	0.00 %	A	
84099139	- - - - andere	0.00 %	A	
84099141	- - - - Vergaser und deren Teile	0.00 %	A	
84099142	- - - - Zylinderblöcke; Kurbelgehäuse	0.00 %	A	
84099143	- - - - Zylinderlaufbuchsen mit einem Innendurchmesser von 50 mm bis 155 mm	0.00 %	A	
84099144	- - - - andere Zylinderlaufbuchsen	0.00 %	A	
84099145	- - - - Zylinderköpfe und Zylinderkopfdeckel	0.00 %	A	
84099146	- - - - Kolben mit einem Außendurchmesser von 50 mm bis 155 mm	0.00 %	A	
84099147	- - - - andere Kolben	0.00 %	A	
84099148	- - - - Kolbenringe und -bolzen	0.00 %	A	
84099149	- - - - andere	0.00 %	A	
84099151	- - - - Zylinderblöcke; Kurbelgehäuse	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84099152	----- Zylinderlaufbuchsen mit einem Innendurchmesser von 50 mm bis 155 mm	5.00 %	A	
84099153	----- andere Zylinderlaufbuchsen	5.00 %	A	
84099154	----- Kolben mit einem Außendurchmesser von 50 mm bis 155 mm	5.00 %	A	
84099155	----- andere Kolben	5.00 %	A	
84099159	----- andere	5.00 %	A	
84099161	----- Zylinderblöcke; Kurbelgehäuse	5.00 %	A	
84099162	----- Zylinderlaufbuchsen mit einem Innendurchmesser von 50 mm bis 155 mm	5.00 %	A	
84099163	----- andere Zylinderlaufbuchsen	5.00 %	A	
84099164	----- Kolben mit einem Außendurchmesser von 50 mm bis 155 mm	5.00 %	A	
84099169	----- andere	5.00 %	A	
84099171	----- Vergaser und deren Teile	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84099172	- - - - Zylinderblöcke; Kurbelgehäuse	0.00 %	A	
84099173	- - - - Zylinderlaufbuchsen mit einem Innendurchmesser von 50 mm bis 155 mm	0.00 %	A	
84099174	- - - - andere Zylinderlaufbuchsen	0.00 %	A	
84099176	- - - - Kolben mit einem Außendurchmesser von 50 mm bis 155 mm	0.00 %	A	
84099177	- - - - andere Kolben	0.00 %	A	
84099178	- - - - Kolbenringe und -bolzen	0.00 %	A	
84099179	- - - - andere	0.00 %	A	
84099911	- - - - Vergaser und deren Teile	5.00 %	A	
84099912	- - - - Zylinderblöcke; Kurbelgehäuse	5.00 %	A	
84099913	- - - - Zylinderlaufbuchsen mit einem Innendurchmesser von 50 mm bis 155 mm	5.00 %	A	
84099914	- - - - andere Zylinderlaufbuchsen	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84099915	- - - - Zylinderköpfe und Zylinderkopfdeckel	5.00 %	A	
84099916	- - - - Kolben mit einem Außendurchmesser von 50 mm bis 155 mm	5.00 %	A	
84099917	- - - - andere Kolben	5.00 %	A	
84099918	- - - - Kolbenringe und -bolzen	5.00 %	A	
84099919	- - - - andere	5.00 %	A	
84099921	- - - - Vergaser und deren Teile	5.00 %	A	
84099922	- - - - Zylinderblöcke; Kurbelgehäuse	5.00 %	A	
84099923	- - - - Zylinderlaufbuchsen mit einem Innendurchmesser von 50 mm bis 155 mm	5.00 %	A	
84099924	- - - - andere Zylinderlaufbuchsen	5.00 %	A	
84099925	- - - - Zylinderköpfe und Zylinderkopfdeckel	5.00 %	A	
84099926	- - - - Kolben mit einem Außendurchmesser von 50 mm bis 155 mm	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84099927	- - - - andere Kolben	5.00 %	A	
84099929	- - - - andere	0.00 %	A	
84099931	- - - - Vergaser und deren Teile	0.00 %	A	
84099932	- - - - Zylinderblöcke; Kurbelgehäuse	0.00 %	A	
84099934	- - - - Zylinderköpfe und Zylinderkopfdeckel	0.00 %	A	
84099936	- - - - Kolbenringe und -bolzen	0.00 %	A	
84099937	- - - - Zylinderlaufbuchsen mit einem Innendurchmesser von 50 mm bis 155 mm; Kolben mit einem Außendurchmesser von 50 mm bis 155 mm	0.00 %	A	
84099938	- - - - andere Zylinderlaufbuchsen und Kolben	0.00 %	A	
84099939	- - - - andere	0.00 %	A	
84099941	- - - - Vergaser und deren Teile	0.00 %	A	
84099942	- - - - Zylinderblöcke; Kurbelgehäuse	0.00 %	A	
84099943	- - - - Zylinderlaufbuchsen mit einem Innendurchmesser von 50 mm bis 155 mm	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84099944	- - - - andere Zylinderlaufbuchsen	0.00 %	A	
84099945	- - - - Zylinderköpfe und Zylinderkopfdeckel	0.00 %	A	
84099946	- - - - Kolben mit einem Außendurchmesser von 50 mm bis 155 mm	0.00 %	A	
84099947	- - - - andere Kolben	0.00 %	A	
84099948	- - - - Kolbenringe und -bolzen	0.00 %	A	
84099949	- - - - andere	0.00 %	A	
84099951	- - - - Zylinderblöcke; Kurbelgehäuse	5.00 %	A	
84099952	- - - - Zylinderlaufbuchsen mit einem Innendurchmesser von 50 mm bis 155 mm	5.00 %	A	
84099953	- - - - andere Zylinderlaufbuchsen	5.00 %	A	
84099954	- - - - Kolben mit einem Außendurchmesser von 50 mm bis 155 mm	5.00 %	A	
84099955	- - - - andere Kolben	5.00 %	A	
84099959	- - - - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84099961	- - - - - Zylinderblöcke; Kurbelgehäuse	5.00 %	A	
84099962	- - - - - Zylinderlaufbuchsen mit einem Innendurchmesser von 50 mm bis 155 mm	5.00 %	A	
84099963	- - - - - andere Zylinderlaufbuchsen	5.00 %	A	
84099964	- - - - - Kolben mit einem Außendurchmesser von 50 mm bis 155 mm	5.00 %	A	
84099965	- - - - - andere Kolben	5.00 %	A	
84099969	- - - - - andere	5.00 %	A	
84099971	- - - - - Vergaser und deren Teile	5.00 %	A	
84099972	- - - - - Zylinderblöcke; Kurbelgehäuse	5.00 %	A	
84099973	- - - - - Zylinderlaufbuchsen mit einem Innendurchmesser von 50 mm bis 155 mm	5.00 %	A	
84099974	- - - - - andere Zylinderlaufbuchsen	5.00 %	A	
84099975	- - - - - Zylinderköpfe und Zylinderkopfdeckel	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84099976	- - - - Kolben mit einem Außendurchmesser von 50 mm bis 155 mm	5.00 %	A	
84099977	- - - - andere Kolben	5.00 %	A	
84099978	- - - - Kolbenringe und -bolzen	5.00 %	A	
84099979	- - - - andere	5.00 %	A	
84101100	- - mit einer Leistung von 1,000 kW oder weniger	10.00 %	A	
84101200	- - mit einer Leistung von mehr als 1,000 kW bis 10,000 kW	5.00 %	A	
84101300	- - mit einer Leistung von mehr als 10,000 kW	5.00 %	A	
84109000	- Teile, einschließlich Regler	5.00 %	A	
84111100	- - mit einer Schubkraft von 25 kN oder weniger	0.00 %	A	
84111200	- - mit einer Schubkraft von mehr als 25 kN	0.00 %	A	
84112100	- - mit einer Leistung von 1,100 kW oder weniger	0.00 %	A	
84112200	- - mit einer Leistung von mehr als 1,100 kW	5.00 %	A	
84118100	- - mit einer Leistung von 5,000 kW oder weniger	5.00 %	A	
84118200	- - mit einer Leistung von mehr als 5,000 kW	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84119100	- - von Turbo-Strahltriebwerken oder Turbo-Propellertriebwerken	0.00 %	A	
84119900	- - andere	5.00 %	A	
84121000	- Strahltriebwerke, andere als Turbo-Strahltriebwerke	5.00 %	A	
84122100	- - linear arbeitend (Zylinder)	5.00 %	A	
84122900	- - andere	5.00 %	A	
84123100	- - linear arbeitend (Zylinder)	5.00 %	A	
84123900	- - andere	5.00 %	A	
84128000	- andere	5.00 %	A	
84129010	- - von Motoren der Unterposition 8412.10	5.00 %	A	
84129020	- - für Dampfkraftmaschinen mit eingebautem Kessel	5.00 %	A	
84129090	- - andere	5.00 %	A	
84131100	- - Ausgabepumpen für Kraftstoffe oder Schmiermittel, von der in Tankstellen oder Kraftfahrzeugwerkstätten verwendeten Art	5.00 %	A	
84131910	- - - elektrisch betrieben	5.00 %	D	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84131920	- - - nicht elektrisch betrieben	5.00 %	C	
84132010	- - Wasserpumpen	10.00 %	A	
84132020	- - Milchpumpen	10.00 %	A	
84132090	- - andere	10.00 %	A	
84133030	- - Kraftstoffpumpen von der für Motoren von Kraftfahrzeugen der Position 87.02, 87.03 oder 87.04 verwendeten Art	0.00 %	A	
84133040	- - Wasserpumpen von der für Motoren von Kraftfahrzeugen der Position 87.02, 87.03 oder 87.04 verwendeten Art	0.00 %	A	
84133051	- - - mit einem Einlassdurchmesser von 200 mm oder weniger	0.00 %	A	
84133052	- - - mit einem Einlassdurchmesser von mehr als 200 mm	0.00 %	A	
84133090	- - andere	0.00 %	A	
84134000	- Betonpumpen	5.00 %	A	
84135031	- - - elektrisch betrieben	5.00 %	B5	
84135032	- - - nicht elektrisch betrieben	5.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84135040	- - Wasserpumpen mit einer Durchflussmenge von mehr als 8,000 m ³ /h bis 13,000 m ³ /h	5.00 %	B5	
84135090	- - andere	5.00 %	B5	
84136031	- - - elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84136032	- - - nicht elektrisch betrieben	7.50 %	C	
84136040	- - Wasserpumpen mit einer Durchflussmenge von mehr als 8,000 m ³ /h bis 13,000 m ³ /h	5.00 %	A	
84136090	- - andere	5.00 %	A	
84137011	- - - mit einem Einlassdurchmesser von 200 mm oder weniger	5.00 %	A	
84137019	- - - andere	5.00 %	A	
84137031	- - - mit einem Einlassdurchmesser von 200 mm oder weniger	5.00 %	A	
84137039	- - - andere	5.00 %	A	
84137042	- - - mit einem Einlassdurchmesser von 200 mm oder weniger, elektrisch betrieben	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84137043	- - - mit einem Einlassdurchmesser von 200 mm oder weniger, nicht elektrisch betrieben	5.00 %	D	
84137049	- - - andere	5.00 %	A	
84137051	- - - mit einem Einlassdurchmesser von 200 mm oder weniger	5.00 %	A	
84137059	- - - andere	5.00 %	A	
84137091	- - - mit einem Einlassdurchmesser von 200 mm oder weniger	5.00 %	A	
84137099	- - - andere	5.00 %	A	
84138113	- - - Wasserpumpen mit einer Durchflussmenge von 8,000 m ³ /h oder weniger, elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84138114	- - - Wasserpumpen mit einer Durchflussmenge von 8,000 m ³ /h oder weniger, nicht elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84138115	- - - Wasserpumpen mit einer Durchflussmenge von mehr als 8,000 m ³ /h bis 13,000 m ³ /h	5.00 %	A	
84138119	- - - andere	5.00 %	A	
84138210	- - - elektrisch betrieben	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84138220	- - - nicht elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84139110	- - - von Pumpen der Unterposition 8413.20.10	5.00 %	A	
84139120	- - - von Pumpen der Unterpositionen 8413.20.20 und 8413.20.90	5.00 %	A	
84139130	- - - von Pumpen der Unterpositionen 8413.70.11 und 8413.70.19	5.00 %	A	
84139140	- - - von anderen Kreiselpumpen	5.00 %	A	
84139190	- - - von anderen Pumpen	5.00 %	A	
84139200	- - von Hebewerken für Flüssigkeiten	5.00 %	A	
84141000	- Vakuumpumpen	5.00 %	A	
84142010	- - Fahrradpumpen	5.00 %	A	
84142090	- - andere	5.00 %	A	
84143040	- - mit einer Kälteleistung von mehr als 21.10 kW oder mit einem Hubvolumen pro Umdrehung von 220 cm ³ oder mehr	0.00 %	A	
84143090	- - andere	5.00 %	A	
84144000	- Luftkompressoren, auf Anhängerfahrgestell montiert	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84145110	- - - Tisch- und Boxventilatoren	15.00 %	A	
84145191	- - - - mit Schutzvorrichtung	10.00 %	A	
84145199	- - - - - andere	10.00 %	A	
84145910	- - - - Ventilatoren von der ausschließlich oder hauptsächlich für die Kühlung von Mikroprozessoren, Telekommunikationsgeräten, automatischen Datenverarbeitungsmaschinen oder Einheiten automatischer Datenverarbeitungsmaschinen verwendeten Art	10.00 %	A	
84145920	- - - - - explosionsgeschützte Lüfter, von der im Untertagebau verwendeten Art	10.00 %	A	
84145930	- - - - - Gebläse	10.00 %	A	
84145941	- - - - - mit Schutzvorrichtung	10.00 %	A	
84145949	- - - - - andere	10.00 %	A	
84145950	- - - - - Gebläse	5.00 %	A	
84145991	- - - - - mit Schutzvorrichtung	5.00 %	A	
84145992	- - - - - explosionsgeschützte Lüfter, von der im Untertagebau verwendeten Art	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84145999	- - - - - andere	5.00 %	A	
84146011	- - - Laminar-Airflow-Werkbänke	15.00 %	A	
84146019	- - - - - andere	15.00 %	A	
84146091	- - - für industrielle Zwecke geeignet	15.00 %	A	
84146099	- - - - - andere	15.00 %	A	
84147011	- - - mit Abzugshaube mit einer größten horizontalen Seitenlänge von 120 cm oder weniger	15.00 %	A	
84147019	- - - - - andere	5.00 %	A	
84147021	- - - mit Abzugshaube mit einer größten horizontalen Seitenlänge von 120 cm oder weniger	15.00 %	A	
84147029	- - - - - andere	5.00 %	A	
84148011	- - - - Laminar-Airflow-Werkbänke	5.00 %	A	
84148019	- - - - - andere	5.00 %	A	
84148021	- - - für industrielle Zwecke geeignet	5.00 %	A	
84148029	- - - - - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84148030	- - Freikolbengeneratoren für Gasturbinen	5.00 %	A	
84148041	- - - Gasverdichtungsmodule, für die Verwendung bei Ölbohrungen geeignet	5.00 %	A	
84148042	- - - von der für Kraftfahrzeugklimaanlagen verwendeten Art	5.00 %	A	
84148043	- - - hermetisch, für Klimageräte	5.00 %	A	
84148049	- - - - andere	5.00 %	A	
84148050	- - Luftpumpen	5.00 %	A	
84148090	- - - andere	5.00 %	D	
84149021	- - - von Waren der Position 84.15, 84.18, 85.09 oder 85.16	5.00 %	A	
84149022	- - - von Gebläsen	5.00 %	A	
84149029	- - - - andere	5.00 %	A	
84149031	- - - von Waren der Unterposition 8414.60	5.00 %	A	
84149032	- - - von Waren der Unterposition 8414.80	5.00 %	A	
84149041	- - - für elektrisch betriebene Maschinen, Apparate oder Geräte	5.00 %	A	
84149042	- - - für nicht elektrisch betriebene Maschinen, Apparate oder Geräte	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84149050	- - von Waren der Unterposition 8414.20	5.00 %	A	
84149060	- - von Waren der Unterposition 8414.30	5.00 %	A	
84149070	- - von Waren der Unterposition 8414.40	5.00 %	A	
84149080	- - von Waren der Unterposition 8414.70	5.00 %	A	
84149090	- - von anderen Pumpen oder Kompressoren	5.00 %	A	
84151020	- - mit einer Kühlleistung von 21.10 kW oder weniger	15.00 %	A	
84151030	- - mit einer Kühlleistung von mehr als 21.10 kW bis 26.38 kW	15.00 %	A	
84151090	- - andere	10.00 %	A	
84152010	- - mit einer Kühlleistung von 26.38 kW oder weniger	10.00 %	A	
84152090	- - andere	10.00 %	A	
84158111	- - - - mit einer Kühlleistung von 21.10 kW oder weniger	10.00 %	A	
84158112	- - - - mit einer Kühlleistung von mehr als 21.10 kW und einem Luftdurchsatz von mehr als 67.96 m ³ /min je Verdampferereinheit	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84158119	- - - - andere	10.00 %	A	
84158121	- - - - mit einer Kühlleistung von 26.38 kW oder weniger	10.00 %	A	
84158129	- - - - andere	10.00 %	A	
84158131	- - - - mit einer Kühlleistung von 26.38 kW oder weniger	10.00 %	A	
84158139	- - - - andere	10.00 %	A	
84158195	- - - - mit einer Kühlleistung von mehr als 21.10 kW bis 26.38 kW und einem Luftdurchsatz von mehr als 67.96 m ³ /min je Verdampfereinheit	10.00 %	A	
84158196	- - - - mit einer Kühlleistung von mehr als 26.38 kW und einem Luftdurchsatz von mehr als 67.96 m ³ /min je Verdampfereinheit	10.00 %	A	
84158197	- - - - mit einer Kühlleistung von 21.10 kW oder weniger	10.00 %	A	
84158198	- - - - mit einer Kühlleistung von mehr als 21.10 kW bis 26.38 kW	10.00 %	A	
84158199	- - - - andere	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84158211	- - - - mit einer Kühlleistung von mehr als 21.10 kW und einem Luftdurchsatz von mehr als 67.96 m ³ /min je Verdampfereinheit	10.00 %	A	
84158219	- - - - andere	10.00 %	A	
84158221	- - - - mit einer Kühlleistung von 26.38 kW oder weniger	10.00 %	A	
84158229	- - - - andere	10.00 %	A	
84158231	- - - - mit einer Kühlleistung von 26.38 kW oder weniger	10.00 %	A	
84158239	- - - - andere	10.00 %	A	
84158291	- - - - mit einer Kühlleistung von 26.38 kW oder weniger	10.00 %	A	
84158299	- - - - andere	10.00 %	A	
84158311	- - - - mit einer Kühlleistung von mehr als 21.10 kW und einem Luftdurchsatz von mehr als 67.96 m ³ /min je Verdampfereinheit	10.00 %	A	
84158319	- - - - andere	10.00 %	A	
84158321	- - - - mit einer Kühlleistung von 26.38 kW oder weniger	10.00 %	A	
84158329	- - - - andere	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84158331	- - - - mit einer Kühlleistung von 26.38 kW oder weniger	10.00 %	A	
84158339	- - - - andere	10.00 %	A	
84158391	- - - - mit einer Kühlleistung von 26.38 kW oder weniger	10.00 %	A	
84158399	- - - - andere	10.00 %	A	
84159013	- - - von der in Luft- oder Schienenfahrzeugen verwendeten Art	5.00 %	A	
84159014	- - - Verdampfer oder Kondensatoren für Klimageräte von Kraftfahrzeugen	5.00 %	A	
84159015	- - - Fahrgestelle, geschweißt und lackiert (ausgenommen Waren der Unterposition 8415.90.13)	5.00 %	A	
84159019	- - - - andere	5.00 %	A	
84159024	- - - - von der in Luft- oder Schienenfahrzeugen verwendeten Art	5.00 %	A	
84159025	- - - - andere	5.00 %	A	
84159026	- - - - von der in Luft- oder Schienenfahrzeugen verwendeten Art	5.00 %	A	
84159029	- - - - andere	5.00 %	A	
84159034	- - - - von der in Luft- oder Schienenfahrzeugen verwendeten Art	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84159035	- - - - andere	5.00 %	A	
84159036	- - - - von der in Luft- oder Schienenfahrzeugen verwendeten Art	5.00 %	A	
84159039	- - - - andere	5.00 %	A	
84159044	- - - - von der in Luft- oder Schienenfahrzeugen verwendeten Art	5.00 %	A	
84159045	- - - - andere	5.00 %	A	
84159046	- - - - von der in Luft- oder Schienenfahrzeugen verwendeten Art	5.00 %	A	
84159049	- - - - andere	5.00 %	A	
84161000	- Brenner für flüssigen Brennstoff	5.00 %	A	
84162000	- andere Brenner, einschließlich kombinierte Brenner	5.00 %	A	
84163000	- automatische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnlichen Vorrichtungen	5.00 %	A	
84169000	- Teile	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84171000	- Öfen zum Rösten, Schmelzen oder anderem Warmbehandeln von Erzen, Schwefelkies oder Metallen	5.00 %	A	
84172000	- Backöfen	5.00 %	A	
84178010	- - Abfallverbrennungsöfen	5.00 %	A	
84178090	- - - andere	5.00 %	A	
84179000	- Teile	5.00 %	A	
84181031	- - - für den Haushalt, mit einem Fassungsvermögen von 230 l oder weniger	15.00 %	A	
84181032	- - - andere für den Haushalt, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 230 l	15.00 %	A	
84181039	- - - - andere	15.00 %	A	
84181040	- - - andere, von der für medizinische oder chirurgische Zwecke oder für Laboratorien geeigneten Art	10.00 %	A	
84181091	- - - - Vitrinen, Theken und dergl., mit eingebauter Ausrüstung zum Kühlen, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 200 l	15.00 %	A	
84181099	- - - - andere	15.00 %	A	
84182110	- - - mit einem Fassungsvermögen von 230 l oder weniger	15.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84182190	- - - andere	15.00 %	A	
84182900	- - - andere	15.00 %	A	
84183010	- - - mit einem Fassungsvermögen von 200 l oder weniger	15.00 %	A	
84183090	- - - andere	15.00 %	A	
84184010	- - - mit einem Fassungsvermögen von 200 l oder weniger	15.00 %	A	
84184090	- - - andere	15.00 %	A	
84185011	- - - von der für medizinische oder chirurgische Zwecke oder für Laboratorien geeigneten Art	10.00 %	A	
84185019	- - - andere	15.00 %	A	
84185091	- - - von der für medizinische oder chirurgische Zwecke oder für Laboratorien geeigneten Art	10.00 %	A	
84185099	- - - andere	15.00 %	A	
84186100	- - - Wärmepumpen, andere als Klimageräte der Position 84.15	5.00 %	A	
84186910	- - - Getränkekühler	15.00 %	A	
84186930	- - - Kaltwasserspender	15.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84186941	- - - - für Klimageräte	5.00 %	D	
84186949	- - - - andere	5.00 %	D	
84186950	- - - - Scherbeneiserzeuger	5.00 %	A	
84186990	- - - - andere	15.00 %	A	
84189100	- - Möbel, ihrer Beschaffenheit nach zur Aufnahme einer Kälteerzeugungseinrichtung bestimmt	5.00 %	A	
84189910	- - - Verdampfer oder Kondensatoren	5.00 %	A	
84189940	- - - Aluminium-Rollbond-Platten von der für Waren der Unterposition 8418.10.31, 8418.10.32, 8418.21.10, 8418.21.90 oder 8418.29.00 verwendeten Art	5.00 %	A	
84189990	- - - - andere	5.00 %	A	
84191110	- - - für den Haushalt	10.00 %	A	
84191190	- - - - andere	5.00 %	A	
84191200	- - solare Warmwasserbereiter	5.00 %	A	
84191910	- - - für den Haushalt	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84191990	- - - andere	5.00 %	A	
84192000	- Sterilisierapparate für medizinische oder chirurgische Zwecke oder für Laboratorien	5.00 %	A	
84193310	- - - für landwirtschaftliche Erzeugnisse; für Holz, Papierhalbstoff, Papier oder Pappe	20.00 %	X	
84193390	- - - andere	5.00 %	B5	
84193410	- - - Verdampfer	20.00 %	X	
84193420	- - - andere, elektrisch betrieben	7.50 %	D	
84193490	- - - andere	20.00 %	X	
84193510	- - - elektrisch betrieben	5.00 %	B5	
84193520	- - - nicht elektrisch betrieben	5.00 %	B5	
84193930	- - - Maschinen und Apparate für die Behandlung von Stoffen durch Erwärmung, zur Herstellung von Leiterplatten, Schaltkreisen oder bestückten Leiterplatten, elektrisch betrieben	5.00 %	B5	
84193990	- - - andere	5.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84194010	- - elektrisch betrieben	5.00 %	B5	
84194020	- - nicht elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84195010	- - Kühltürme	5.00 %	B5	
84195020	- - Wärmeaustauscher aus Rohren aus Fluorpolymeren, mit Eingangs- und Ausgangsleitungen mit einem Innendurchmesser von 3 cm oder weniger	5.00 %	C	
84195091	- - - elektrisch betrieben	5.00 %	C	
84195092	- - - nicht elektrisch betrieben	5.00 %	B5	
84196000	- Apparate und Vorrichtungen für die Luft- oder andere Gasverflüssigung	5.00 %	A	
84198110	- - - elektrisch betrieben	12.50 %	A	
84198120	- - - nicht elektrisch betrieben	12.50 %	A	
84198913	- - - - Maschinen und Apparate für die Behandlung von Stoffen durch Erwärmung, zur Herstellung von Leiterplatten, Schaltkreisen oder bestückten Leiterplatten	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84198919	- - - - andere	5.00 %	B5	
84198920	- - - nicht elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84199012	- - - Teile von Maschinen und Apparaten für die Behandlung von Stoffen durch Erwärmung, zur Herstellung von Leiterplatten, Schaltkreisen oder bestückten Leiterplatten	5.00 %	A	
84199013	- - - Gehäuse für Kühltürme	5.00 %	A	
84199019	- - - andere	5.00 %	C	
84199022	- - - von Gasdurchlauferhitzern für den Haushalt	5.00 %	A	
84199029	- - - andere	5.00 %	C	
84201010	- - von der ausschließlich oder hauptsächlich für die Herstellung von gedruckten Schaltungen oder von Substraten für gedruckte Schaltungen verwendeten Art	5.00 %	A	
84201020	- - Bügelmaschinen oder Wringmaschinen für den Haushalt	12.50 %	A	
84201090	- - andere	5.00 %	A	
84209110	- - - von Waren der Unterposition 8420.10.10	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84209190	- - - andere	5.00 %	A	
84209910	- - - von Waren der Unterposition 8420.10.10	5.00 %	A	
84209990	- - - - andere	5.00 %	A	
84211100	- - Milchentrahmer	5.00 %	C	
84211200	- - Wäscheschleudern	5.00 %	A	
84211910	- - - von der zum Herstellen von Zucker verwendeten Art	5.00 %	B5	
84211990	- - - - andere	5.00 %	B5	
84212111	- - - - Apparate zum Filtrieren für den Haushalt	5.00 %	B5	
84212119	- - - - - andere	5.00 %	B5	
84212122	- - - - - elektrisch betrieben	5.00 %	B5	
84212123	- - - - - nicht elektrisch betrieben	5.00 %	B5	
84212230	- - - elektrisch betrieben, mit einer Kapazität von mehr als 500 l/h	5.00 %	A	
84212290	- - - - andere	5.00 %	B5	
84212311	- - - - - Ölfilter	5.00 %	A	
84212319	- - - - - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84212321	- - - - ÖlfILTER	5.00 %	A	
84212329	- - - - andere	5.00 %	A	
84212391	- - - - ÖlfILTER	5.00 %	A	
84212399	- - - - andere	5.00 %	A	
84212910	- - - von der für medizinische oder chirurgische Zwecke oder für Laboratorien geeigneten Art	5.00 %	A	
84212920	- - - von der zum Herstellen von Zucker verwendeten Art	5.00 %	C	
84212930	- - - von der bei Erdölbohrungen verwendeten Art	5.00 %	D	
84212940	- - - andere, Kraftstofffilter	5.00 %	D	
84212950	- - - andere, ÖlfILTER	5.00 %	D	
84212960	- - - andere, aus Fluorpolymeren und mit Filter oder Reinigungsmembran mit einer Dicke von nicht mehr als 140 Mikrometern	5.00 %	B5	
84212990	- - - andere	5.00 %	B5	
84213110	- - - für Maschinen, Apparate und Geräte der Position 84.29 oder 84.30	5.00 %	B5	
84213120	- - - für Kraftfahrzeuge des Kapitels 87	0.00 %	A	
84213190	- - - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84213200	- - Katalysatoren oder Partikelfilter, auch kombiniert, zum Reinigen oder Filtern der Abgase von Kolbenverbrennungsmotoren	5.00 %	B5	
84213920	- - - Luftreiniger	0.00 %	A	
84213930	- - - andere, mit Gehäuse aus nicht rostendem Stahl und mit Bohrungen für Eingangs- und Ausgangsleitungen mit Innendurchmessern von nicht mehr als 1.3 cm	5.00 %	B5	
84213990	- - - andere	5.00 %	B5	
84219110	- - - von Waren der Unterposition 8421.12.00	5.00 %	A	
84219120	- - - von Waren der Unterposition 8421.19.10	5.00 %	A	
84219190	- - - von Waren der Unterposition 8421.11.00 oder 8421.19.90	5.00 %	B5	
84219921	- - - - für die Unterposition 8421.23.11 oder 8421.23.21	0.00 %	A	
84219929	- - - - andere	0.00 %	A	
84219930	- - - von Waren der Unterposition 8421.31	0.00 %	A	
84219940	- - - von Waren der Unterposition 8421.29.50	5.00 %	A	
84219950	- - - von Waren der Unterposition 8421.29.60	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84219960	- - - von Waren der Unterposition 8421.39.30	5.00 %	A	
84219970	- - - von Waren der Unterposition 8421.39.90	5.00 %	A	
84219991	- - - - von Waren der Unterposition 8421.29.20	5.00 %	A	
84219994	- - - - von Waren der Unterposition 8421.21.11	5.00 %	B5	
84219996	- - - - von Waren der Unterposition 8421.23.11 oder 8421.23.91	5.00 %	A	
84219997	- - - - von Waren der Unterposition 8421.23.19 oder 8421.23.99	5.00 %	A	
84219999	- - - - andere	5.00 %	A	
84221100	- - Haushaltsgeschirrspülmaschinen	10.00 %	A	
84221900	- - - andere	5.00 %	A	
84222000	- Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen	5.00 %	A	
84223000	- Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Versiegeln oder Etikettieren von Flaschen, Dosen, Schachteln, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verkapseln von Flaschen, Gläsern, Tuben oder ähnlichen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure	5.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84224000	- andere Maschinen und Apparate zum Verpacken oder Umhüllen von Waren (einschließlich Schrumpffolienverpackungsmaschinen)	5.00 %	A	
84229010	- - von Maschinen der Unterposition 8422.11	5.00 %	A	
84229090	- - andere	5.00 %	A	
84231010	- - elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84231020	- - nicht elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84232010	- - mit Verwendung elektronischer Mittel zur Gewichtsbestimmung	5.00 %	A	
84232090	- - andere	5.00 %	A	
84233010	- - mit Verwendung elektronischer Mittel zur Gewichtsbestimmung	5.00 %	A	
84233090	- - andere	5.00 %	A	
84238110	- - - mit Verwendung elektronischer Mittel zur Gewichtsbestimmung	5.00 %	A	
84238190	- - - andere	5.00 %	A	
84238231	- - - - zum Wiegen von Kraftfahrzeugen, mit Verwendung elektronischer Mittel zur Gewichtsbestimmung	5.00 %	A	
84238232	- - - - andere, mit Verwendung elektronischer Mittel zur Gewichtsbestimmung	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84238239	- - - - andere	5.00 %	A	
84238241	- - - - zum Wiegen von Kraftfahrzeugen, mit Verwendung elektronischer Mittel zur Gewichtsbestimmung	5.00 %	A	
84238242	- - - - andere, mit Verwendung elektronischer Mittel zur Gewichtsbestimmung	5.00 %	A	
84238249	- - - - andere	5.00 %	A	
84238910	- - - mit Verwendung elektronischer Mittel zur Gewichtsbestimmung	5.00 %	A	
84238990	- - - andere	5.00 %	A	
84239010	- - Gewichte für Waagen	5.00 %	A	
84239030	- - Teile für Waagen mit Verwendung elektronischer Mittel zur Gewichtsbestimmung, ausgenommen Maschinen zum Wiegen von Kraftfahrzeugen	5.00 %	A	
84239040	- - Teile von anderen Waagen	5.00 %	A	
84241010	- - von der für Luftfahrzeuge geeigneten Art	0.00 %	A	
84241090	- - andere	12.50 %	A	
84242011	- - - für die Landwirtschaft oder den Gartenbau	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84242019	- - - andere	10.00 %	A	
84242021	- - - für die Landwirtschaft oder den Gartenbau	10.00 %	A	
84242029	- - - - andere	10.00 %	A	
84243000	- Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und ähnliche Strahlapparate	5.00 %	A	
84244110	- - - handbetätigte Insektizidspritzen	20.00 %	A	
84244120	- - - andere, nicht elektrisch betrieben	20.00 %	A	
84244190	- - - - andere	10.00 %	A	
84244910	- - - elektrisch betrieben	10.00 %	A	
84244920	- - - nicht elektrisch betrieben	20.00 %	A	
84248210	- - - Tröpfchenbewässerungssystem	5.00 %	A	
84248220	- - - andere, elektrisch betrieben	10.00 %	A	
84248230	- - - - andere, nicht elektrisch betrieben	20.00 %	A	
84248910	- - - handbetätigte Spritz-/Sprühgeräte für den Haushalt mit einem Fassungsvermögen von 3 l oder weniger	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84248920	- - - Sprühköpfe mit Steigrohren	10.00 %	A	
84248940	- - - andere, von der ausschließlich oder hauptsächlich für die Herstellung von Leiterplatten oder Substraten für gedruckte Schaltungen oder deren Komponenten verwendeten Art	10.00 %	A	
84248950	- - - andere, elektrisch betrieben	10.00 %	A	
84248990	- - - andere, nicht elektrisch betrieben	10.00 %	A	
84249010	- - von Feuerlöschern	5.00 %	A	
84249021	- - - - von Waren der Unterposition 8424.20.11	5.00 %	A	
84249023	- - - - andere	5.00 %	A	
84249024	- - - - von Waren der Unterposition 8424.20.21	5.00 %	A	
84249029	- - - - andere	5.00 %	A	
84249030	- - von Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparaten und ähnlichen Strahlapparaten	5.00 %	A	
84249093	- - - von Waren der Unterposition 8424.82.10	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84249094	- - - von Waren der Unterposition 8424.41.10, 8424.41.20, 8424.49.20 oder 8424.82.30	5.00 %	A	
84249095	- - - von Waren der Unterposition 8424.41.90, 8424.49.10 oder 8424.82.20	5.00 %	A	
84249096	- - - von Waren der Unterposition 8424.89.40	5.00 %	A	
84249099	- - - andere	5.00 %	A	
84251100	- - mit Elektromotor	5.00 %	A	
84251900	- - andere	5.00 %	A	
84253100	- - mit Elektromotor	0.00 %	A	
84253900	- - andere	5.00 %	A	
84254100	- - - ortsfeste Hebebühnen von der in Kraftfahrzeugwerkstätten verwendeten Art	5.00 %	A	
84254210	- - - Hebeeinrichtung von der in Kippvorrichtungen für Lastkraftwagen verwendeten Art	5.00 %	A	
84254290	- - - andere	5.00 %	A	
84254910	- - - elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84254920	- - - nicht elektrisch betrieben	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84261100	- - Konsol- oder Wandlaufkrane	5.00 %	B5	
84261200	- - auf Reifen fahrende Hubportale sowie Portalhubkraftkarren	5.00 %	A	
84261920	- - - Brückenkrane	5.00 %	A	
84261930	- - - Portalkrane	5.00 %	D	
84261990	- - - andere	5.00 %	A	
84262000	- Turmdrehkrane	5.00 %	B5	
84263000	- Portalkrane	5.00 %	A	
84264100	- - mit Reifen	5.00 %	A	
84264900	- - andere	5.00 %	A	
84269100	- - ihrer Beschaffenheit nach zum Aufbau auf Straßenfahrzeuge bestimmt	5.00 %	A	
84269900	- - andere	5.00 %	A	
84271000	- Elektrokraftkarren	15.00 %	A	
84272000	- andere selbstfahrende Karren	15.00 %	A	
84279000	- andere Karren	15.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84281031	- - - für Personen	10.00 %	D	
84281039	- - - andere	10.00 %	D	
84281040	- - Schrägaufzüge	10.00 %	A	
84282010	- - von der für die Landwirtschaft verwendeten Art	5.00 %	B5	
84282090	- - andere	5.00 %	B5	
84283100	- - ihrer Beschaffenheit nach für Arbeiten unter Tage bestimmt	5.00 %	B5	
84283210	- - - von der für die Landwirtschaft verwendeten Art	5.00 %	A	
84283290	- - - andere	5.00 %	B5	
84283310	- - - von der für die Landwirtschaft verwendeten Art	5.00 %	A	
84283390	- - - andere	5.00 %	B5	
84283910	- - - von der für die Landwirtschaft verwendeten Art	5.00 %	A	
84283990	- - - andere	5.00 %	B5	
84284000	- Rolltreppen und Rollsteige	5.00 %	B5	
84286000	- Seilschwebebahnen, Sessellifte und Schlepplifte; Zugmechanismen für Standseilbahnen	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84287000	- Industrieroboter	5.00 %	B5	
84289020	- - automatisierte Materialbewegungsmaschinen zum Transportieren, Bewegen und Lagern von Leiterplatten, Schaltkreisen oder bestückten Leiterplatten	5.00 %	A	
84289030	- - Aufschieber, Vorzieher, Umgleiser (Schiebeebühnen), Kipper und ähnliche Vorrichtungen zum Bewegen oder Handhaben von Lokomotiven, Wagens, Grubenwagen oder anderen Schienenfahrzeugen	5.00 %	A	
84289090	- - - andere	5.00 %	B5	
84291100	- - auf Gleisketten	10.00 %	D	
84291900	- - - andere	10.00 %	D	
84292000	- Erd- oder Straßenhobel (Grader)	10.00 %	D	
84293000	- Schürfwagen (Scraper)	5.00 %	A	
84294030	- - - andere Bodenverdichter	5.00 %	A	
84294040	- - Vibrations-Walzenzüge mit Glattmantelbandage mit Unwuchtmasse, mit einem Gewicht von 20 t oder weniger	10.00 %	D	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84294050	- - andere Vibrationsstraßenwalzen	10.00 %	D	
84294090	- - andere	10.00 %	D	
84295100	- - Frontschaufellader	10.00 %	D	
84295200	- - Maschinen mit um 360° drehbarem Oberwagen	10.00 %	D	
84295900	- - andere	10.00 %	D	
84301000	- Rammen und Pfahlzieher	5.00 %	A	
84302000	- Schneeräumer	5.00 %	A	
84303100	- - selbstfahrend	5.00 %	A	
84303900	- - andere	5.00 %	A	
84304100	- - selbstfahrend	5.00 %	A	
84304910	- - - Bohrlochkopf-Plattformen mit integrierten Fördermodulen für die Verwendung bei Bohrarbeiten	12.50 %	A	
84304990	- - - andere	5.00 %	A	
84305000	- andere selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84306100	- - Maschinen, Apparate und Geräte zum Feststampfen oder Verdichten des Bodens	5.00 %	A	
84306900	- - andere	5.00 %	A	
84311013	- - - von Waren der Unterposition 8425.11.00, 8425.31.00 oder 8425.49.10	5.00 %	A	
84311019	- - - andere	5.00 %	A	
84311022	- - - von Waren der Unterposition 8425.19.00, 8425.39.00, 8425.41.00, 8425.42.10 oder 8425.42.90	5.00 %	A	
84311029	- - - andere	5.00 %	A	
84312010	- - der Unterposition 8427.10 oder 8427.20	5.00 %	A	
84312090	- - andere	5.00 %	A	
84313110	- - - von Waren der Unterposition 8428.10.39 oder 8428.10.40	5.00 %	A	
84313120	- - - von Waren der Unterposition 8428.10.31 oder 8428.40.00	5.00 %	A	
84313910	- - - von Waren der Unterposition 8428.20.10, 8428.32.10, 8428.33.10 oder 8428.39.10	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84313940	- - - von automatisierten Materialbewegungsmaschinen zum Transportieren, Bewegen und Lagern von Leiterplatten, Schaltkreisen oder bestückten Leiterplatten	10.00 %	A	
84313950	- - - andere, von Waren der Unterposition 8428.90	10.00 %	A	
84313990	- - - andere	10.00 %	A	
84314110	- - - für Maschinen, Apparate und Geräte der Position 84.26	5.00 %	A	
84314190	- - - andere	5.00 %	A	
84314200	- - Planierschilde für Planiermaschinen (Bulldozer oder Angledozer)	5.00 %	A	
84314300	- - Teile von Bohrmaschinen oder Tiefbohrgeräten der Unterposition 8430.41 oder 8430.49	5.00 %	B5	
84314910	- - - Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 84.26	5.00 %	A	
84314920	- - - Messer oder Endstücke von der für Schürfwagen (Scraper), Erd- oder Straßenhobel (Grader) verwendeten Art	5.00 %	A	
84314940	- - - Messer oder Endstücke von der für Planierschilde für Planiermaschinen (Bulldozer oder Angledozer) verwendeten Art	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84314950	- - - von Straßenwalzen	5.00 %	A	
84314960	- - - von Waren der Unterposition 8430.20.00	5.00 %	A	
84314990	- - - - andere	5.00 %	A	
84321000	- Pflüge	25.00 %	X	
84322100	- - Scheibeneggen	5.00 %	A	
84322900	- - - andere	5.00 %	A	
84323100	- - Direktsaatmaschinen, Direktpflanzmaschinen, Direktsetzmaschinen	5.00 %	A	
84323900	- - - andere	5.00 %	A	
84324100	- - Miststreuer	5.00 %	A	
84324200	- - Düngerstreuer	5.00 %	A	
84328010	- - für die Landwirtschaft oder den Gartenbau	5.00 %	A	
84328020	- - Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze	5.00 %	A	
84328090	- - - andere	5.00 %	A	
84329010	- - von Maschinen, Apparaten und Geräten der Unterposition 8432.80.90	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84329020	- - von Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze	5.00 %	A	
84329090	- - andere	5.00 %	A	
84331100	- - mit Motor und horizontal rotierendem Schneidwerk	15.00 %	A	
84331910	- - - ohne Motor	15.00 %	A	
84331990	- - - andere	15.00 %	A	
84332000	- andere Mähmaschinen, einschließlich Mähbalken für Schlepperanbau	5.00 %	A	
84333000	- andere Heuernte-(Heuwerbungs-)maschinen, -apparate und -geräte	15.00 %	A	
84334000	- Stroh- und Futterpressen, einschließlich Aufnahmepressen	5.00 %	A	
84335100	- - - Mähdrescher	15.00 %	A	
84335200	- - - andere Dreschmaschinen und -geräte	15.00 %	A	
84335300	- - - Maschinen zum Ernten von Wurzeln oder Knollenfrüchten	5.00 %	A	
84335920	- - - Baumwollepflückmaschinen	5.00 %	A	
84335990	- - - andere	5.00 %	A	
84336010	- - elektrisch betrieben	15.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84336020	- - nicht elektrisch betrieben	15.00 %	A	
84339010	- - Laufrädchen oder -rollen, mit einem Durchmesser (mit aufgebrachtter Lauffläche) von mehr als 100 mm bis 250 mm und einer Radbreite oder einer Breite der aufgetragenen Lauffläche von mehr als 30 mm	5.00 %	A	
84339020	- - andere, von Waren der Unterposition 8433.11.00 oder 8433.19.90	5.00 %	A	
84339030	- - andere, von Waren der Unterposition 8433.19.10	5.00 %	A	
84339090	- - andere	5.00 %	A	
84341000	- Melkmaschinen	5.00 %	A	
84342000	- andere milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate und Geräte	5.00 %	A	
84349000	- Teile	5.00 %	A	
84351010	- - elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84351020	- - nicht elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84359010	- - von elektrisch betriebenen Maschinen, Apparaten und Geräten	5.00 %	A	
84359020	- - von nicht elektrisch betriebenen Maschinen, Apparaten und Geräten	5.00 %	A	
84361010	- - elektrisch betrieben	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84361020	- - nicht elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84362110	- - - elektrisch betrieben	0.00 %	A	
84362120	- - - nicht elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84362910	- - - elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84362920	- - - nicht elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84368011	- - - für die Landwirtschaft oder den Gartenbau	5.00 %	A	
84368019	- - - andere	5.00 %	A	
84368021	- - - für die Landwirtschaft oder den Gartenbau	5.00 %	A	
84368029	- - - andere	5.00 %	A	
84369100	- - von Maschinen, Apparaten und Geräten für die Geflügelhaltung, einschließlich Geflügelzucht	5.00 %	A	
84369911	- - - für die Landwirtschaft oder den Gartenbau	5.00 %	A	
84369919	- - - - andere	5.00 %	A	
84369921	- - - für die Landwirtschaft oder den Gartenbau	5.00 %	A	
84369929	- - - - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84371010	- - für Getreide, elektrisch betrieben; Maschinen zum Sichten und Reinigen, elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84371020	- - für Getreide, nicht elektrisch betrieben; Maschinen zum Sichten und Reinigen, nicht elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84371030	- - andere, elektrisch betrieben	15.00 %	A	
84371040	- - andere, nicht elektrisch betrieben	15.00 %	A	
84378010	- - Schälmaschinen für Reis und konische Reismühlen, elektrisch betrieben	15.00 %	A	
84378020	- - Schälmaschinen für Reis und konische Reismühlen, nicht elektrisch betrieben	15.00 %	A	
84378030	- - Kaffee- und Getreidemühlen für industrielle und gewerbliche Zwecke, elektrisch betrieben	15.00 %	A	
84378040	- - Kaffee- und Getreidemühlen für industrielle und gewerbliche Zwecke, nicht elektrisch betrieben	15.00 %	A	
84378051	- - - Reispoliermaschinen, Maschinen zum Sichten und Sieben, Anlagen zur Schalenseparation und Schälmaschinen	15.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84378059	- - - andere	15.00 %	A	
84378061	- - - Reispoliermaschinen, Maschinen zum Sichten und Sieben, Anlagen zur Schalen separation und Schälmaschinen	15.00 %	A	
84378069	- - - andere	15.00 %	A	
84379011	- - - von Maschinen der Unterposition 8437.10	5.00 %	A	
84379019	- - - andere	7.50 %	A	
84379021	- - - von Maschinen der Unterposition 8437.10	5.00 %	A	
84379029	- - - andere	7.50 %	A	
84381000	- Maschinen und Apparate zum Herstellen von Back- oder Teigwaren	5.00 %	B5	
84382010	- - elektrisch betrieben	0.00 %	A	
84382020	- - nicht elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84383010	- - elektrisch betrieben	5.00 %	B5	
84383020	- - nicht elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84384000	- Brauereimaschinen und -apparate	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84385000	- Maschinen und Apparate zum Verarbeiten von Fleisch	5.00 %	B5	
84386000	- Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Früchten oder Gemüsen	5.00 %	A	
84388011	- - - elektrisch betrieben	5.00 %	B5	
84388012	- - - nicht elektrisch betrieben	5.00 %	B5	
84388021	- - - elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84388022	- - - nicht elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84388091	- - - elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84388092	- - - nicht elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84389011	- - - von Waren der Unterposition 8438.30.10	5.00 %	A	
84389012	- - - von Entpulpem für Kaffeeekirschen	5.00 %	B5	
84389019	- - - andere	5.00 %	A	
84389021	- - - von Waren der Unterposition 8438.30.20	5.00 %	A	
84389022	- - - von Entpulpem für Kaffeeekirschen	5.00 %	B5	
84389029	- - - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84391000	- Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen	5.00 %	A	
84392000	- Maschinen und Apparate zum Herstellen von Papier oder Pappe	5.00 %	A	
84393000	- Maschinen und Apparate zum Fertigstellen von Papier oder Pappe	5.00 %	A	
84399100	- - von Maschinen und Apparaten zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen	5.00 %	A	
84399900	- - - andere	5.00 %	A	
84401010	- - elektrisch betrieben	0.00 %	A	
84401020	- - nicht elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84409000	- Teile	5.00 %	A	
84411010	- - elektrisch betrieben	0.00 %	A	
84411020	- - nicht elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84412000	- Maschinen zum Herstellen von Tüten, Beuteln, Säcken oder Briefumschlägen	5.00 %	A	
84413000	- Maschinen zum Herstellen von Schachteln, Hülsen, Trommeln oder ähnlichen, nicht durch Formpressen hergestellten Behältnissen	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84414000	- Maschinen zum Formpressen von Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe	5.00 %	A	
84418010	- - elektrisch betrieben	0.00 %	A	
84418020	- - nicht elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84419000	- Teile	5.00 %	A	
84423000	- Maschinen, Apparate und Geräte	5.00 %	A	
84424000	- Teile der vorstehend genannten Maschinen, Apparate und Geräte	5.00 %	A	
84425000	- Druckplatten, Druckformzylinder und andere Druckformen; Lithografiesteine, Platten und Zylinder, für den Druck eingerichtet (z. B. geschliffen, gekörnt, poliert)	0.00 %	A	
84431100	- - Rollensetdruckmaschinen, -apparate und -geräte	0.00 %	A	
84431200	- - Bogenoffsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte, für Bogen, die ungefaltet auf der einen Seite nicht mehr als 22 cm und auf der anderen Seite nicht mehr als 36 cm messen	5.00 %	A	
84431300	- - andere Offsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84431400	- - Rollenhochdruckmaschinen, -apparate und -geräte, ausgenommen Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte	5.00 %	A	
84431500	- - Hochdruckmaschinen, -apparate und -geräte, andere als Rollendruckmaschinen, ausgenommen Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte	5.00 %	A	
84431600	- - Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte	5.00 %	A	
84431700	- - Tiefdruckmaschinen, -apparate und -geräte	5.00 %	A	
84431900	- - andere	5.00 %	A	
84433111	- - - - für mehrfarbiges Bild	5.00 %	A	
84433119	- - - - andere	5.00 %	A	
84433121	- - - - für mehrfarbiges Bild	0.00 %	A	
84433129	- - - - andere	0.00 %	A	
84433131	- - - - für mehrfarbiges Bild	0.00 %	A	
84433139	- - - - andere	0.00 %	A	
84433191	- - - - Multifunktionsgeräte mit Druck-, Kopier-, Scan- und Fernkopierfunktion	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84433199	- - - - andere	5.00 %	A	
84433211	- - - - für mehrfarbiges Bild	0.00 %	A	
84433219	- - - - andere	0.00 %	A	
84433221	- - - - für mehrfarbiges Bild	5.00 %	A	
84433229	- - - - andere	5.00 %	A	
84433231	- - - - für mehrfarbiges Bild	0.00 %	A	
84433239	- - - - andere	0.00 %	A	
84433240	- - - Fernkopierer	0.00 %	A	
84433250	- - - Siebdruckmaschinen zur Herstellung von Leiterplatten oder Schaltkreisen	5.00 %	A	
84433260	- - - Plotter	0.00 %	A	
84433290	- - - andere	5.00 %	A	
84433910	- - - Fotokopiergeräte, elektrostatisch, mit Direktübertragung der Originalvorlage „direktes Verfahren“	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84433920	- - - elektrostatische Fotokopiergeräte, mit Zwischenträger zur Übertragung der Originalvorlage arbeitend (indirektes Verfahren)	5.00 %	A	
84433930	- - - andere Fotokopiergeräte mit optischem System	0.00 %	A	
84433940	- - - Tintenstrahl drucker	12.50 %	A	
84433990	- - - andere	10.00 %	A	
84439100	- - Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate oder Geräte zum Drucken mittels Druckplatten, Druckzylindern oder anderen Druckformen der Position 84.42	5.00 %	A	
84439910	- - - von Siebdruckmaschinen zur Herstellung von Leiterplatten oder Schaltkreisen	5.00 %	A	
84439920	- - - mit Tinte gefüllte Druckerpatronen	0.00 %	A	
84439930	- - - Papierzuführungen; Papiersortierer	0.00 %	A	
84439990	- - - andere	5.00 %	A	
84440010	- elektrisch betrieben	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84440020	- nicht elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84451110	- - - elektrisch betrieben	0.00 %	A	
84451120	- - - nicht elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84451200	- - Kämmmaschinen	5.00 %	A	
84451300	- - Vorspinnmaschinen (Spindelbänke, Flyer)	5.00 %	A	
84451930	- - - Baumwollentkörnungsmaschinen	5.00 %	A	
84451940	- - - andere, elektrisch betrieben	0.00 %	A	
84451950	- - - andere, nicht elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84452010	- - elektrisch betrieben	0.00 %	A	
84452020	- - nicht elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84453010	- - elektrisch betrieben	0.00 %	A	
84453020	- - nicht elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84454010	- - elektrisch betrieben	0.00 %	A	
84454020	- - nicht elektrisch betrieben	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84459010	- - elektrisch betrieben	0.00 %	A	
84459020	- - nicht elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84461010	- - elektrisch betrieben	0.00 %	A	
84461020	- - nicht elektrisch betrieben	0.00 %	A	
84462100	- - motorbetrieben	0.00 %	A	
84462900	- - andere	0.00 %	A	
84463000	- Webmaschinen mit schützenlosem Schusseintrag, zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von mehr als 30 cm	0.00 %	A	
84471100	- - mit einem Zylinderdurchmesser von 165 mm oder weniger	0.00 %	A	
84471200	- - mit einem Zylinderdurchmesser von mehr als 165 mm	0.00 %	A	
84472010	- - elektrisch betrieben	0.00 %	A	
84472020	- - nicht elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84479010	- - elektrisch betrieben	0.00 %	A	
84479020	- - nicht elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84481110	- - - elektrisch betrieben	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84481120	- - - nicht elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84481910	- - - elektrisch betrieben	0.00 %	A	
84481920	- - - nicht elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84482000	- Teile und Zubehör für Maschinen der Position 84.44 oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate	0.00 %	A	
84483100	- - Kratzengarnituren	0.00 %	A	
84483200	- - für Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen, ausgenommen Kratzengarnituren	0.00 %	A	
84483300	- - Spindeln, Spindelflügel, Spinnringe und Ringläufer	0.00 %	A	
84483900	- - andere	0.00 %	A	
84484200	- - Webeblätter, Weblitzen und Webschäfte	0.00 %	A	
84484911	- - - - für elektrisch betriebene Maschinen, Apparate oder Geräte	0.00 %	A	
84484912	- - - - für nicht elektrisch betriebene Maschinen, Apparate oder Geräte	0.00 %	A	
84484990	- - - andere	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84485100	- - Platinen, Nadeln und andere Waren zur Maschinenbildung	0.00 %	A	
84485900	- - andere	5.00 %	A	
84490000	Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Ausrüsten von Filz oder Vliesstoffen (als Meterware oder geformt), einschließlich Maschinen und Apparate zum Herstellen von Filzhüten; Formen für die Hutmacherei	0.00 %	A	
84501110	- - - mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 6 kg oder weniger	15.00 %	A	
84501190	- - - andere	15.00 %	A	
84501210	- - - mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 6 kg oder weniger	15.00 %	A	
84501290	- - - andere	15.00 %	A	
84501911	- - - - mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 6 kg oder weniger	15.00 %	A	
84501919	- - - - andere	15.00 %	A	
84501991	- - - - mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 6 kg oder weniger	15.00 %	A	
84501999	- - - - andere	15.00 %	A	
84502000	- Maschinen mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von mehr als 10 kg	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84509010	- - von Maschinen der Unterposition 8450.20.00	0.00 %	A	
84509020	- - von Maschinen der Unterposition 8450.11, 8450.12 oder 8450.19	0.00 %	A	
84511000	- Maschinen für die chemische Reinigung	0.00 %	A	
84512100	- - mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 10 kg oder weniger	10.00 %	A	
84512900	- - andere	0.00 %	A	
84513010	- - Haushaltsbügelmaschinen mit einer Walze	10.00 %	A	
84513090	- - andere	10.00 %	A	
84514000	- Maschinen zum Waschen, Bleichen oder Färben	0.00 %	A	
84515000	- Maschinen zum Auf- oder Abwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von textilen Flächenerzeugnissen	0.00 %	A	
84518000	- andere Maschinen und Apparate	0.00 %	A	
84519010	- - von Maschinen mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 10 kg oder weniger	0.00 %	A	
84519090	- - andere	0.00 %	A	
84521000	- Haushaltsnäähmaschinen	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84522100	- - Nähautomaten	0.00 %	A	
84522900	- - andere	0.00 %	A	
84523000	- Nähmaschinenadeln	0.00 %	A	
84529011	- - - Nähmaschinenarme und -grundplatten; Ständer mit oder ohne Mittelrahmen; Schwungräder; Riemenschutz; Fußplatten oder Pedale	0.00 %	A	
84529012	- - - Möbel, Sockel und Deckel sowie Teile davon	5.00 %	A	
84529019	- - - andere	0.00 %	A	
84529091	- - - Nähmaschinenarme und -grundplatten; Ständer mit oder ohne Mittelrahmen; Schwungräder; Riemenschutz; Fußplatten oder Pedale	5.00 %	A	
84529092	- - - Möbel, Sockel und Deckel sowie Teile davon	5.00 %	A	
84529099	- - - andere	0.00 %	A	
84531010	- - elektrisch betrieben	0.00 %	A	
84531020	- - nicht elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84532010	- - elektrisch betrieben	0.00 %	A	
84532020	- - nicht elektrisch betrieben	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84538010	- - elektrisch betrieben	0.00 %	A	
84538020	- - nicht elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84539000	- Teile	5.00 %	A	
84541000	- Konverter	5.00 %	A	
84542000	- Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen sowie Gießpfannen	5.00 %	A	
84543000	- Gießmaschinen	5.00 %	A	
84549000	- Teile	5.00 %	A	
84551000	- Rohrwalzwerke	5.00 %	A	
84552100	- - Warmwalzwerke und kombinierte Warm- und Kaltwalzwerke	5.00 %	A	
84552200	- - Kaltwalzwerke	5.00 %	A	
84553000	- Walzen für Walzwerke	5.00 %	A	
84559000	- andere Teile	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84561110	- - - von der ausschließlich oder hauptsächlich für die Herstellung von gedruckten Schaltungen, Baugruppen gedruckter Schaltungen, Teilen der Position 85.17 oder Teilen von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen verwendeten Art	5.00 %	A	
84561190	- - - andere	5.00 %	A	
84561210	- - - von der ausschließlich oder hauptsächlich für die Herstellung von gedruckten Schaltungen, Baugruppen gedruckter Schaltungen, Teilen der Position 85.17 oder Teilen von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen verwendeten Art	5.00 %	A	
84561290	- - - andere	5.00 %	A	
84562000	- Ultraschallwerkzeugmaschinen	5.00 %	A	
84563000	- Elektroerosionswerkzeugmaschinen	5.00 %	A	
84564010	- - Werkzeugmaschinen, numerisch gesteuert, zum Abtragen von Stoffen aller Art durch Plasmastrahl, für die Herstellung von Leiterplatten oder Schaltkreisen	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84564020	- - Plasmareinigungsmaschinen zur Entfernung organischer Verunreinigungen von Proben für die Elektronenmikroskopie und Probenhaltern	5.00 %	A	
84564090	- - andere	5.00 %	A	
84565000	- Wasserstrahl Schneidemaschinen	5.00 %	A	
84569020	- - Nassprozess-Anlagen für das Auftragen elektrochemischer Lösungen durch Eintauchen, zum Abtragen von Stoffen von Leiterplatten oder Schaltkreisen	5.00 %	A	
84569090	- - andere	5.00 %	A	
84571010	- - mit einer Spindelleistung von 4 kW oder weniger	10.00 %	A	
84571090	- - andere	10.00 %	A	
84572000	- Mehrwegemaschinen	5.00 %	A	
84573000	- Transfermaschinen	5.00 %	A	
84581110	- - - mit einer Spindelleistung von 4 kW oder weniger	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84581190	- - - andere	10.00 %	A	
84581910	- - - mit einem Abstand zwischen Hauptspindelmitte und Bett von nicht mehr als 300 mm	10.00 %	A	
84581990	- - - andere	5.00 %	A	
84589100	- - numerisch gesteuert	5.00 %	A	
84589910	- - - mit einem Abstand zwischen Hauptspindelmitte und Bett von nicht mehr als 300 mm	5.00 %	A	
84589990	- - - andere	5.00 %	A	
84591000	- Bearbeitungseinheiten auf Schlitten	5.00 %	A	
84592100	- - numerisch gesteuert	5.00 %	A	
84592910	- - - elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84592920	- - - nicht elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84593100	- - numerisch gesteuert	5.00 %	A	
84593910	- - - elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84593920	- - - nicht elektrisch betrieben	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84594100	- - numerisch gesteuert	5.00 %	A	
84594910	- - - elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84594920	- - - nicht elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84595100	- - numerisch gesteuert	5.00 %	A	
84595910	- - - elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84595920	- - - nicht elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84596100	- - numerisch gesteuert	5.00 %	A	
84596910	- - - elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84596920	- - - nicht elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84597010	- - elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84597020	- - nicht elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84601200	- - numerisch gesteuert	5.00 %	A	
84601900	- - andere	5.00 %	A	
84602200	- - spitzenlose Schleifmaschinen, numerisch gesteuert	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84602300	- - andere Rundschleifmaschinen, numerisch gesteuert	5.00 %	A	
84602400	- - andere, numerisch gesteuert	5.00 %	A	
84602910	- - - elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84602920	- - - nicht elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84603110	- - - Werkzeugmaschinen, numerisch gesteuert, mit festen Spannzangen und einer Leistung von 0.74 kW oder weniger zum Schleifen von Bohrmeißeln aus Karbid mit einem Schaftdurchmesser von 3.175 mm oder weniger	5.00 %	A	
84603190	- - - andere	5.00 %	A	
84603910	- - - elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84603920	- - - nicht elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84604000	- Honmaschinen und Läppmaschinen	5.00 %	A	
84609010	- - elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84609020	- - nicht elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84612000	- Waagerecht- und Senkrechtstoßmaschinen	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84613000	- Räummaschinen	5.00 %	A	
84614000	- Verzahnmaschinen und Zahnfertigbearbeitungsmaschinen	5.00 %	A	
84615000	- Sägemaschinen und Trennmaschinen	5.00 %	A	
84619020	- - Hobelmaschinen	5.00 %	A	
84619090	- - - andere	5.00 %	A	
84621100	- - Maschinen zum Schmieden mit geschlossenem Gesenk	5.00 %	A	
84621900	- - - andere	5.00 %	A	
84622210	- - - numerisch gesteuert	15.00 %	A	
84622290	- - - - andere	15.00 %	A	
84622300	- - Abkantpressen, numerisch gesteuert	15.00 %	A	
84622400	- - Blechbiegemaschinen, numerisch gesteuert	15.00 %	A	
84622500	- - Maschinen zum Rollformen von Profilen, numerisch gesteuert	15.00 %	A	
84622600	- - - andere Maschinen zum Biegen, Abkanten oder Richten, numerisch gesteuert	15.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84622900	- - andere	15.00 %	A	
84623210	- - - numerisch gesteuert	5.00 %	A	
84623290	- - - - andere	5.00 %	A	
84623300	- - numerisch gesteuerte Scheren	5.00 %	A	
84623900	- - andere	5.00 %	A	
84624200	- - numerisch gesteuert	5.00 %	A	
84624900	- - andere	5.00 %	A	
84625100	- - numerisch gesteuert	15.00 %	A	
84625900	- - andere	15.00 %	A	
84626111	- - - - Gesenkschmiedemaschinen	5.00 %	A	
84626119	- - - - andere	15.00 %	A	
84626191	- - - - Gesenkschmiedemaschinen	5.00 %	A	
84626199	- - - - andere	15.00 %	A	
84626211	- - - - Gesenkschmiedemaschinen	5.00 %	A	
84626219	- - - - andere	15.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84626291	- - - - Gesenkschmiedemaschinen	5.00 %	A	
84626299	- - - - andere	15.00 %	A	
84626310	- - - - Gesenkschmiedemaschinen	5.00 %	A	
84626390	- - - - andere	15.00 %	A	
84626910	- - - Gesenkschmiedemaschinen	5.00 %	A	
84626990	- - - - andere	15.00 %	A	
84629010	- - Gesenkschmiedemaschinen	5.00 %	A	
84629090	- - - andere	15.00 %	A	
84631010	- - elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84631020	- - nicht elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84632010	- - elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84632020	- - nicht elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84633010	- - elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84633020	- - nicht elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84639010	- - elektrisch betrieben	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84639020	- - nicht elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84641010	- - elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84641020	- - nicht elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84642010	- - elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84642020	- - nicht elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84649010	- - elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84649020	- - nicht elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84651000	- Maschinen, die verschiedenartige Bearbeitungen ohne Werkzeugwechsel zwischen diesen Vorgängen durchführen können	5.00 %	A	
84652000	- Bearbeitungszentren	5.00 %	A	
84659110	- - - von der zum Ritzten von Leiterplatten oder Schaltkreisen oder von Leiterplatten- oder Schaltkreis-Substraten verwendeten Art	5.00 %	A	
84659190	- - - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84659210	- - - zum Fräsen von Leiterplatten oder Schaltkreisen oder von Leiterplatten- oder Schaltkreis-Substraten, geeignet für die Aufnahme von Fräsern mit einem Schaftdurchmesser von 3.175 mm oder weniger, zum Ritzten von Leiterplatten oder Schaltkreisen oder von Leiterplatten- oder Schaltkreis-Substraten	5.00 %	A	
84659290	- - - andere	5.00 %	A	
84659310	- - - elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84659320	- - - nicht elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84659400	- - Biegemaschinen und Zusammenfügemaschinen	5.00 %	A	
84659510	- - - Bohrmaschinen zur Herstellung von Leiterplatten oder Schaltkreisen mit einer Spindeldrehzahl von mehr als 50,000 U/min und für Bohrer mit einem Schaftdurchmesser von 3.175 mm oder weniger	5.00 %	A	
84659590	- - - andere	5.00 %	A	
84659600	- - Spaltmaschinen, Hackmaschinen und Schälmaschinen	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84659910	- - - Drehmaschinen	5.00 %	A	
84659950	- - - Maschinen zum Entgraten der Oberflächen von Leiterplatten oder Schaltkreisen während der Herstellung; Maschinen zum Ritzen von Leiterplatten oder Schaltkreisen oder von Leiterplatten- oder Schaltkreis-Substraten; Laminierpressen zur Herstellung von Leiterplatten oder Schaltkreisen	5.00 %	A	
84659960	- - - andere, elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84659990	- - - - andere	5.00 %	A	
84661010	- - für Maschinen der Unterposition 8456.40.10, 8456.90.20, 8460.31.10, 8465.91.10, 8465.92.10, 8465.95.10 oder 8465.99.50	5.00 %	A	
84661090	- - andere	5.00 %	A	
84662010	- - für Maschinen der Unterposition 8456.40.10, 8456.90.20, 8460.31.10, 8465.91.10, 8465.92.10, 8465.95.10 oder 8465.99.50	5.00 %	A	
84662090	- - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84663000	- Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Maschinen	5.00 %	A	
84669100	- - für Maschinen der Position 84.64	5.00 %	A	
84669200	- - für Maschinen der Position 84.65	5.00 %	A	
84669330	- - - für Maschinen der Unterposition 8456.11.10, 8456.12.10, 8456.20.00 oder 8456.30.00 von der ausschließlich oder hauptsächlich zur Herstellung von gedruckten Schaltungen oder von Baugruppen gedruckter Schaltungen, Teilen von Maschinen der Position 85.17 oder Teilen von Maschinen für automatische Datenverarbeitung der Position 84.71 verwendeten Art; für Maschinen der Unterposition 8457.10, 8458.91.00, 8459.21.00, 8459.29.10, 8459.61.00, 8459.69.10 oder 8461.50.00, von der ausschließlich oder hauptsächlich zur Herstellung von Teilen von Maschinen der Position 85.17 oder von Teilen von Maschinen für automatische Datenverarbeitung der Position 84.71 verwendeten Art	5.00 %	A	
84669340	- - - für Maschinen der Unterposition 8456.50.00	5.00 %	A	
84669390	- - - andere	5.00 %	A	
84669400	- - für Maschinen der Position 84.62 oder 84.63	5.00 %	A	
84671100	- - rotierende (auch schlagende) Werkzeuge	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84671900	- - andere	5.00 %	A	
84672100	- - Bohrmaschinen aller Art	5.00 %	A	
84672200	- - Sägen	5.00 %	A	
84672900	- - andere	5.00 %	A	
84678100	- - Kettensägen	5.00 %	A	
84678900	- - andere	5.00 %	A	
84679110	- - - elektromechanische Werkzeuge	5.00 %	A	
84679190	- - - andere	5.00 %	A	
84679200	- - von pneumatischen Werkzeugen	5.00 %	A	
84679910	- - - von Waren der Unterposition 8467.21.00, 8467.22.00 oder 8467.29.00	5.00 %	A	
84679990	- - - andere	5.00 %	A	
84681000	- Handapparate und -geräte (Brenner)	5.00 %	A	
84682010	- - handbetätigte (nicht Handapparate und -geräte) Maschinen, Apparate und Geräte zum Autogenschweißen oder Löten von Metall	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84682090	- - andere	5.00 %	A	
84688000	- andere Maschinen, Apparate und Geräte	5.00 %	A	
84689020	- - von Waren der Unterposition 8468.20.10	5.00 %	A	
84689090	- - andere	5.00 %	A	
84701000	- elektronische Rechenmaschinen, die ohne externe elektrische Energiequelle betrieben werden können, und Geräte im Taschenformat, zum Aufzeichnen, Wiedergeben und Anzeigen von Daten, mit Rechenfunktionen	0.00 %	A	
84702100	- - druckende	0.00 %	A	
84702900	- - andere	0.00 %	A	
84703000	- andere Rechenmaschinen	0.00 %	A	
84705000	- Registrierkassen	0.00 %	A	
84709010	- - Frankiermaschinen	0.00 %	A	
84709090	- - andere	0.00 %	A	
84713020	- - Laptops einschließlich Notebooks und Subnotebooks	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84713090	- - andere	0.00 %	A	
84714110	- - - Personalcomputer, ausgenommen tragbare Computer der Unterposition 8471.30	0.00 %	A	
84714190	- - - andere	0.00 %	A	
84714910	- - - Personalcomputer, ausgenommen tragbare Computer der Unterposition 8471.30	0.00 %	A	
84714990	- - - andere	0.00 %	A	
84715010	- - Verarbeitungseinheiten für Personalcomputer (einschließlich tragbarer)	0.00 %	A	
84715090	- - andere	0.00 %	A	
84716030	- - Computertastaturen	0.00 %	A	
84716040	- - X/Y-Koordinateneingabegeräte, einschließlich Mäusen, Trackballs, Lichtgriffeln, Joysticks, und berührungsempfindlichen Bildschirmen	0.00 %	A	
84716090	- - andere	0.00 %	A	
84717020	- - Festplattenspeichereinheiten	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84717030	- - Magnetbandspeicher	0.00 %	A	
84717040	- - optische Laufwerke, einschließlich CD-ROM-Laufwerken, DVD-Laufwerken und CD-R-Laufwerken	0.00 %	A	
84717090	- - andere	0.00 %	A	
84718010	- - Steuer- und Anpasseinheiten	0.00 %	A	
84718070	- - Soundkarten oder Grafikkarten	0.00 %	A	
84718090	- - andere	5.00 %	A	
84719010	- - Strichcodelesegeräte	0.00 %	A	
84719030	- - elektronische Fingerabdruck-Identifizierungssysteme	5.00 %	A	
84719040	- - andere Klarschriftleser	0.00 %	A	
84719090	- - andere	0.00 %	A	
84721000	- Vervielfältigungsmaschinen	10.00 %	A	
84723000	- Briefsortiermaschinen, Brieffaltmaschinen, Briefkuvertier- und Streifbandanlegemaschinen, Brieföffnungsmaschinen, Briefschließmaschinen, Briefsiegelmaschinen, Markenfrankiermaschinen und Briefmarkenentwertungsmaschinen	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84729010	- - Bankautomaten	0.00 %	A	
84729041	- - - automatisch	10.00 %	A	
84729049	- - - - andere	5.00 %	A	
84729050	- - Textverarbeitungsmaschinen	0.00 %	A	
84729060	- - andere, elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84729090	- - andere, nicht elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84732100	- - von elektronischen Rechenmaschinen der Unterposition 8470.10.00, 8470.21.00 oder 8470.29.00	0.00 %	A	
84732900	- - andere	0.00 %	A	
84733010	- - zusammengesetzte Leiterplatten	0.00 %	A	
84733090	- - andere	0.00 %	A	
84734000	- Teile und Zubehör, für Maschinen und Geräte der Position 84.72	5.00 %	A	
84735010	- - zur Verwendung mit den Maschinen, Apparaten oder Geräten der Position 84.71 geeignet	0.00 %	A	
84735090	- - andere	0.00 %	A	
84741010	- - elektrisch betrieben	5.00 %	D	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84741020	- - nicht elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84742011	- - - für Steine	5.00 %	D	
84742019	- - - - andere	5.00 %	B5	
84742021	- - - für Steine	5.00 %	A	
84742029	- - - - andere	5.00 %	A	
84743110	- - - elektrisch betrieben	5.00 %	B5	
84743120	- - - nicht elektrisch betrieben	5.00 %	B5	
84743211	- - - - mit einer Produktionskapazität von 80 t/h oder weniger	5.00 %	A	
84743219	- - - - - andere	5.00 %	A	
84743221	- - - - - mit einer Produktionskapazität von 80 t/h oder weniger	5.00 %	A	
84743229	- - - - - andere	5.00 %	A	
84743910	- - - elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84743920	- - - nicht elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84748010	- - elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84748020	- - nicht elektrisch betrieben	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84749000	- Teile	5.00 %	A	
84751000	- Maschinen zum Zusammenbauen von mit Glaskolben oder Glasröhre ausgestatteten elektrischen Lampen, Elektronenröhren oder Blitzlampen	5.00 %	A	
84752100	- - Maschinen zum Herstellen von optischen Fasern oder deren Vorformen	5.00 %	A	
84752900	- - andere	5.00 %	A	
84759030	- - von Maschinen der Unterposition 8475.21.00	5.00 %	A	
84759090	- - andere	5.00 %	A	
84762100	- - mit Heiz- oder Kühlvorrichtungen	10.00 %	A	
84762900	- - andere	10.00 %	A	
84768100	- - mit Heiz- oder Kühlvorrichtungen	10.00 %	A	
84768910	- - - Geldwechselautomaten	10.00 %	A	
84768990	- - - andere	10.00 %	A	
84769010	- - von Geldwechselautomaten	5.00 %	A	
84769090	- - andere	5.00 %	A	
84771010	- - zum Formen von Kautschuk	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84771031	- - - Poly(vinylchlorid)-Spritzgussmaschine	0.00 %	A	
84771039	- - - andere	0.00 %	A	
84772010	- - - zum Strangpressen von Kautschuk	0.00 %	A	
84772020	- - - zum Strangpressen von Kunststoffen	0.00 %	A	
84773000	- Blasformmaschinen	0.00 %	A	
84774010	- - - zum Formen von Kautschuk	0.00 %	A	
84774020	- - - zum Formen von Kunststoffen	0.00 %	A	
84775100	- - - zum Formen oder Runderneuern von Luftreifen oder zum Formen von Luftschläuchen	0.00 %	A	
84775910	- - - für Kautschuk	0.00 %	A	
84775920	- - - für Kunststoffe	0.00 %	A	
84778010	- - - zum Be- oder Verarbeiten von Kautschuk oder zum Herstellen von Waren aus Kautschuk, elektrisch betrieben	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84778020	- - zum Be- oder Verarbeiten von Kautschuk oder zum Herstellen von Waren aus Kautschuk, nicht elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84778031	- - - Laminierpressen zur Herstellung von Leiterplatten oder Schaltkreisen	0.00 %	A	
84778039	- - - andere	0.00 %	A	
84778040	- - zum Be- oder Verarbeiten von Kunststoffen oder zum Herstellen von Waren aus Kunststoffen, nicht elektrisch betrieben	0.00 %	A	
84779010	- - von elektrisch betriebenen Maschinen und Apparaten zum Be- oder Verarbeiten von Kautschuk oder zum Herstellen von Waren aus Kautschuk	0.00 %	A	
84779020	- - von nicht elektrisch betriebenen Maschinen und Apparaten zum Be- oder Verarbeiten von Kautschuk oder zum Herstellen von Waren aus Kautschuk	5.00 %	A	
84779032	- - - Teile von Laminierpressen zur Herstellung von Leiterplatten oder Schaltkreisen	0.00 %	A	
84779039	- - - andere	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84779040	- - von nicht elektrisch betriebenen Maschinen und Apparaten zum Be- oder Verarbeiten von Kunststoffen oder zum Herstellen von Waren aus Kunststoffen	5.00 %	A	
84781010	- - elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84781020	- - nicht elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84789000	- Teile	5.00 %	A	
84791010	- - elektrisch betrieben	5.00 %	B5	
84791020	- - nicht elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84792010	- - elektrisch betrieben	5.00 %	B5	
84792020	- - nicht elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84793000	- Pressen zum Herstellen von Span- oder Faserplatten aus Holz oder anderen holzartigen Stoffen und andere Maschinen und Apparate zum Behandeln von Holz oder Kork	5.00 %	A	
84794010	- - elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84794020	- - nicht elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84795000	- Industrieroboter, anderweit weder genannt noch inbegriffen	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84796000	- Verdunstungsluftkühler	5.00 %	D	
84797100	- - von der auf Flughäfen verwendeten Art	5.00 %	D	
84797900	- - andere	5.00 %	D	
84798110	- - - elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84798120	- - - nicht elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84798210	- - - elektrisch betrieben	5.00 %	B5	
84798220	- - - nicht elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84798300	- - kaltisostatische Pressen	5.00 %	D	
84798910	- - - automatisierte Maschinen zum Bestücken oder Entfernen von Bauteilen oder Kontaktelementen von der ausschließlich oder hauptsächlich für die Herstellung von Baugruppen gedruckter Schaltungen verwendeten Art	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84798950	- - - Maschinen für den Einbau von Tochterplatten der Zentraleinheit (CPU) in Kunststoffgehäuse; Apparate zum Wiederaufbereiten von bei der Herstellung von Leiterplatten oder Schaltkreisen verwendeten chemischen Lösungen; Geräte für die mechanische Reinigung der Oberflächen von Leiterplatten oder Schaltkreisen während der Herstellung; Registrierungsvorrichtung zur Ausrichtung von Leiterplatten, Schaltkreisen oder bestückten Leiterplatten im Herstellungsprozess	5.00 %	A	
84798961	- - - - Selbstbedienungs-Verkaufsautomaten	5.00 %	D	
84798969	- - - - andere	5.00 %	D	
84798970	- - - - andere, nicht elektrisch betrieben	5.00 %	A	
84799010	- - von Waren der Unterposition 8479.89.10	5.00 %	A	
84799050	- - von Waren der Unterposition 8479.89.50	5.00 %	A	
84799090	- - - andere	5.00 %	A	
84801000	- Gießerei-Formkästen	5.00 %	A	
84802000	- Grundplatten für Formen	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84803010	- - aus Kupfer	5.00 %	A	
84803090	- - andere	5.00 %	A	
84804100	- - zum Druckgießen (einschließlich Spritzgießen)	5.00 %	A	
84804900	- - andere	5.00 %	A	
84805000	- Formen für Glas	5.00 %	A	
84806000	- Formen für mineralische Stoffe	5.00 %	A	
84807110	- - - Formen für Schuhsohlen	5.00 %	A	
84807190	- - - andere	5.00 %	A	
84807910	- - - Formen für Schuhsohlen	5.00 %	A	
84807990	- - - andere	5.00 %	A	
84811011	- - - von Hand betätigte Schieber mit Einlass oder Auslass mit einem Innendurchmesser von mehr als 5 cm bis 40 cm	5.00 %	B5	
84811019	- - - andere	5.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84811021	- - - mit einem Innendurchmesser von 2.5 cm oder weniger	5.00 %	B5	
84811022	- - - mit einem Innendurchmesser von mehr als 2.5 cm	5.00 %	B5	
84811091	- - - aus Kunststoff, mit einem Innendurchmesser von 1 cm bis 2.5 cm	5.00 %	B5	
84811099	- - - andere	30.00 %	X	
84812011	- - - aus Eisen oder Stahl	5.00 %	B5	
84812019	- - - andere	5.00 %	B5	
84812020	- - - aus Kupfer oder Kupferlegierungen, mit einem Innendurchmesser von 2.5 cm oder weniger, oder aus Kunststoff, mit einem Innendurchmesser von 1 cm bis 2.5 cm	5.00 %	B5	
84812090	- - andere	5.00 %	B5	
84813010	- - Rückschlagklappen aus Gusseisen mit einem Einlass mit einem Innendurchmesser von 4 cm bis 60 cm	5.00 %	B5	
84813020	- - aus Kupfer oder Kupferlegierungen, mit einem Innendurchmesser von 2.5 cm oder weniger	5.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84813040	- - aus Kunststoff, mit einem Innendurchmesser von 1 cm bis 2.5 cm	5.00 %	B5	
84813090	- - andere	5.00 %	B5	
84814010	- - aus Kupfer oder Kupferlegierungen, mit einem Innendurchmesser von 2.5 cm oder weniger	5.00 %	B5	
84814030	- - aus Kunststoff, mit einem Innendurchmesser von 1 cm bis 2.5 cm	5.00 %	B5	
84814090	- - andere	5.00 %	B5	
84818011	- - - aus Kupfer oder Kupferlegierungen	5.00 %	B5	
84818012	- - - aus anderen Stoffen	5.00 %	B5	
84818013	- - - aus Kupfer oder Kupferlegierungen	5.00 %	B5	
84818014	- - - aus anderen Stoffen	5.00 %	B5	
84818021	- - - mit einem Innendurchmesser des Einlasses oder Auslasses von 2.5 cm oder weniger	20.00 %	X	
84818022	- - - mit einem Innendurchmesser des Einlasses oder Auslasses von mehr als 2.5 cm	7.50 %	D	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84818030	- - Hähne und Ventile, auch mit piezoelektrischer Zündung, für Gaskocher und Gasherde	5.00 %	B5	
84818041	- - - aus Kunststoff, mit einem Innendurchmesser von 1 cm bis 2.5 cm	5.00 %	B5	
84818049	- - - andere	5.00 %	B5	
84818051	- - - aus Kunststoff, mit einem Innendurchmesser von 1 cm bis 2.5 cm	10.00 %	D	
84818059	- - - andere	10.00 %	D	
84818061	- - - - von Hand betätigte Schieber mit einem Innendurchmesser von mehr als 5 cm bis 40 cm	10.00 %	D	
84818062	- - - - andere	10.00 %	D	
84818063	- - - andere	10.00 %	D	
84818064	- - - aus Kunststoff, mit einem Innendurchmesser von 1 cm bis 2.5 cm	10.00 %	D	
84818065	- - - andere	10.00 %	D	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84818066	- - - aus Kunststoff, mit einem Innendurchmesser von 1 cm bis 2.5 cm	10.00 %	D	
84818067	- - - - andere	10.00 %	B5	
84818071	- - - - aus Kunststoff, mit einem Innendurchmesser von 1 cm bis 2.5 cm	5.00 %	B5	
84818072	- - - - - andere	5.00 %	B5	
84818073	- - - - mit einem Innendurchmesser des Einlasses und Auslasses von mehr als 5 cm bis 40 cm	10.00 %	D	
84818074	- - - - mit einem Innendurchmesser des Einlasses und Auslasses von mehr als 40 cm	10.00 %	D	
84818077	- - - - mit einem Innendurchmesser des Einlasses und Auslasses von 5 cm oder weniger	5.00 %	B5	
84818078	- - - - aus Kunststoff, mit einem Innendurchmesser von 1 cm bis 2.5 cm	10.00 %	D	
84818079	- - - - - andere	10.00 %	D	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84818081	- - - - aus Kunststoff, mit einem Innendurchmesser von 1 cm bis 2.5 cm	5.00 %	B5	
84818082	- - - - andere	5.00 %	B5	
84818083	- - - Kraftstoffabsperrentile für Fahrzeuge der Position 87.02, 87.03 oder 87.04, mit einem Innendurchmesser des Einlasses von weniger als 1 cm aus Kunststoff	10.00 %	D	
84818084	- - - Kraftstoffabsperrentile für Fahrzeuge der Position 87.02, 87.03 oder 87.04, mit einem Innendurchmesser des Einlasses von 1 cm bis 2.5 cm aus Kunststoff	10.00 %	D	
84818093	- - - - Kraftstoffabsperrentile für Fahrzeuge der Position 87.02, 87.03 oder 87.04, aus anderen Stoffen	5.00 %	B5	
84818094	- - - - mit einem Innendurchmesser des Einlasses von weniger als 1 cm	10.00 %	D	
84818095	- - - - mit einem Innendurchmesser des Einlasses von 1 cm bis 2.5 cm	10.00 %	D	
84818096	- - - - mit einem Innendurchmesser des Einlasses von mehr als 2.5 cm	10.00 %	D	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84818097	- - - andere, handbetätigt, mit einem Gewicht von weniger als 3 kg, oberflächenbehandelt oder aus nicht rostendem Stahl oder Nickel	10.00 %	D	
84818098	- - - - Wasserhähne aus Kupfer oder Kupferlegierungen, mit einem Innendurchmesser von 2.5 cm oder weniger	5.00 %	B5	
84818099	- - - - - andere	5.00 %	B5	
84819010	- - - Gehäuse für Absperrschieber mit Einlass oder Auslass mit einem Innendurchmesser von mehr als 50 mm bis 400 mm	5.00 %	B5	
84819021	- - - - Armaturenkörper, für Wasserhähne	5.00 %	B5	
84819022	- - - Ventilkörper, für Flaschenventile für Flüssiggas (LPG)	20.00 %	X	
84819023	- - - Ventil- oder Armaturenkörper, andere	5.00 %	B5	
84819029	- - - - andere	20.00 %	X	
84819031	- - - aus Kupfer oder Kupferlegierungen	5.00 %	B5	
84819039	- - - - andere	5.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84819041	- - - aus Kupfer oder Kupferlegierungen	5.00 %	B5	
84819049	- - - andere	5.00 %	B5	
84819090	- - - andere	0.00 %	A	
84821000	- Kugellager	5.00 %	A	
84822000	- Kegelrollenlager, einschließlich der Zusammenstellungen aus Kegeln und Kegelrollen	5.00 %	A	
84823000	- Tonnenlager (Pendelrollenlager)	5.00 %	A	
84824000	- Nadellager, einschließlich Zusammenstellungen aus Käfig und Nadelrollen (Nadelkränze)	5.00 %	A	
84825000	- andere Zylinderrollenlager, einschließlich Zusammenstellungen aus Käfig und Zylinderrollen	5.00 %	A	
84828000	- andere, einschließlich kombinierte Wälzlager	5.00 %	A	
84829100	- - Kugeln, Rollen und Nadeln	0.00 %	A	
84829900	- - - andere	5.00 %	A	
84831010	- - für Maschinen, Apparate und Geräte der Position 84.29 oder 84.30	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84831024	- - - für Fahrzeuge der Position 87.11	5.00 %	A	
84831025	- - - - für Fahrzeuge mit einem Hubraum von 2,000 cm ³ oder weniger	5.00 %	A	
84831026	- - - - für Fahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 2,000 cm ³ bis 3,000 cm ³	5.00 %	A	
84831027	- - - - für Fahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 3,000 cm ³	5.00 %	A	
84831031	- - - mit einer Leistung von 22.38 kW oder weniger	5.00 %	A	
84831039	- - - andere	5.00 %	A	
84831090	- - andere	5.00 %	A	
84832020	- - für Maschinen, Apparate und Geräte der Position 84.29 oder 84.30	5.00 %	A	
84832030	- - für Motoren von Fahrzeugen des Kapitels 87	5.00 %	A	
84832090	- - andere	0.00 %	A	
84833030	- - für Motoren von Fahrzeugen des Kapitels 87	5.00 %	A	
84833090	- - andere	5.00 %	A	
84834020	- - für Seeschiffe	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84834030	- - für Maschinen, Apparate und Geräte der Position 84.29 oder 84.30	5.00 %	A	
84834040	- - für Motoren von Fahrzeugen des Kapitels 87	5.00 %	A	
84834090	- - andere	5.00 %	A	
84835000	- Schwungräder sowie Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollenblöcke für Flaschenzüge)	5.00 %	A	
84836000	- Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen (einschließlich Universalkupplungen)	5.00 %	A	
84839011	- - - für Zugmaschinen der Unterposition 8701.10 oder 8701.91 bis 8701.95	5.00 %	A	
84839013	- - - für andere Zugmaschinen der Position 87.01	0.00 %	A	
84839014	- - - für Waren der Position 87.11	0.00 %	A	
84839015	- - - für andere Waren des Kapitels 87	0.00 %	A	
84839019	- - - andere	5.00 %	A	
84839091	- - - für Waren der Unterposition 8701.10 oder 8701.91 bis 8701.95	5.00 %	A	
84839093	- - - für andere Zugmaschinen der Position 87.01	0.00 %	A	
84839094	- - - für Waren der Position 87.11	0.00 %	A	
84839095	- - - für andere Waren des Kapitels 87	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84839099	- - - andere	5.00 %	A	
84841000	- metalloplastische Dichtungen	5.00 %	A	
84842000	- mechanische Dichtungen	5.00 %	A	
84849000	- andere	5.00 %	A	
84851000	- durch Metallablagerung	5.00 %	A	
84852000	- durch Kunststoff- oder Kautschukablagerung	0.00 %	A	
84853010	- - durch Glasablagerung	5.00 %	A	
84853090	- - - andere	5.00 %	D	
84858000	- andere	5.00 %	D	
84859010	- - der Unterposition 8485.20.00	0.00 %	A	
84859090	- - - andere	5.00 %	A	
84861010	- - Apparate und Vorrichtungen für die Kurzzeiterwärmung von Halbleiterscheiben (wafers)	5.00 %	A	
84861020	- - Zentrifugaltrockner für die Bearbeitung von Halbleiterscheiben (wafers)	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84861030	- - Maschinen zum Abtragen von Stoffen aller Art durch Laser-, Licht- oder anderen Photonenstrahl bei der Herstellung von Halbleiterscheiben (wafers)	5.00 %	A	
84861040	- - Maschinen und Apparate zum Sägen (Trennen) von Halbleitereinkristallbarren in Scheiben oder zur Zerteilung von Halbleiterscheiben (wafers) in Chips	5.00 %	A	
84861050	- - Schleif-, Polier- oder Läppmaschinen für die Bearbeitung von Halbleiterscheiben (wafers)	5.00 %	A	
84861060	- - Apparate für die Herstellung von Halbleitereinkristallbarren (boules)	5.00 %	A	
84861090	- - andere	5.00 %	A	
84862011	- - - Apparate und Vorrichtungen zum Beschichten durch chemische Gasphasenabscheidung (CVD-Verfahren) für die Herstellung von Halbleitern	5.00 %	A	
84862012	- - - Maschinen zur Herstellung epitaktischer Schichten für Halbleiterscheiben (wafers); Schleudern zum Beschichten von Halbleiterscheiben (wafers) mit fotografischen Emulsionen	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84862013	- - - Apparate zum physikalischen Beschichten von Halbleiterscheiben (wafers) durch Kathodenzerstäubung (sputtering); Apparate zum physikalischen Beschichten für die Herstellung von Halbleitern	0.00 %	A	
84862019	- - - andere	5.00 %	A	
84862021	- - - Ionenimplantationsanlagen zum Dotieren von Halbleitermaterialien	0.00 %	A	
84862029	- - - andere	5.00 %	A	
84862031	- - - Maschinen für die Reinigung der Anschlussstifte von Halbleitergehäusen vor dem Galvanisieren (deflash machines); Spritzgeräte für die Ätzung, Ablösung (Resistentfernung) und Reinigung von Halbleiterscheiben (wafers)	5.00 %	A	
84862032	- - - Ausrüstung für die Trockenätzung von Mustern auf Halbleitermaterialien	5.00 %	A	
84862033	- - - Apparate zum Nassätzen, Entwickeln, Ablösen (Resistentfernung) oder Reinigen von Halbleiterscheiben (wafers)	5.00 %	A	
84862039	- - - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84862041	- - - Elektronenstrahldirektschreiber	0.00 %	A	
84862042	- - - Waferstepper	0.00 %	A	
84862049	- - - - andere	5.00 %	A	
84862051	- - - Maschinen zum Ritzen oder Vorschneiden von Halbleiterscheiben (wafers)	5.00 %	A	
84862059	- - - - andere	5.00 %	A	
84862091	- - - Laserschneider zum Schneiden von Kontaktbahnen bei der Halbleiterherstellung mittels Laserstrahl	5.00 %	A	
84862092	- - - Maschinen zum Biegen, Abkanten und Richten von Halbleiteranschlussstiften	5.00 %	A	
84862093	- - - Widerstandsöfen mit indirekter Beheizung für die Herstellung von Halbleiterbauelementen auf Halbleiterscheiben (wafers)	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84862094	- - - Induktionsöfen oder Öfen mit dielektrischer Erwärmung für die Herstellung von Halbleiterbauelementen auf Halbleiterscheiben (wafers)	5.00 %	A	
84862095	- - - automatisierte Maschinen zum Bestücken oder Entfernen von Bauteilen oder Kontaktelementen auf Halbleitermaterialien	5.00 %	A	
84862099	- - - andere	5.00 %	A	
84863010	- - Apparate für die Trockenätzung von Mustern auf Trägermaterial für Flachbildschirmanzeigen	5.00 %	A	
84863020	- - Apparate zum Nassätzen, Entwickeln, Ablösen (Resistentfernung) oder Reinigen von Flachbildschirmanzeigen	5.00 %	A	
84863030	- - Apparate und Vorrichtungen zum Beschichten durch chemische Gasphasenabscheidung (CVD-Verfahren) für die Herstellung von Flachbildschirmen Schleudern zum Beschichten von Trägermaterial für Flachbildschirmanzeigen mit lichtempfindlichen Emulsionen; Apparate und Vorrichtungen zum physikalischen Beschichten von Trägermaterial für Flachbildschirmanzeigen	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84863090	- - andere	5.00 %	A	
84864010	- - Fräsmaschinen mit fokussiertem Ionenstrahl für die Erzeugung und Reparatur von Masken und Retikeln (reticles) mit Mustern auf Halbleiterbauelementen	5.00 %	A	
84864020	- - Vorrichtungen zum Positionieren und Bonden sowie zum Verkapseln von Halbleiterbauelementen bei der Montage; automatisierte Materialbewegungsmaschinen zum Transportieren, Bewegen und Lagern von Halbleiterscheiben (wafers), Waferkassetten, Waferboxen und anderem Material für Halbleiterbauelemente	5.00 %	A	
84864030	- - Formen für die Herstellung von Halbleiterbauelementen	5.00 %	A	
84864040	- - Stereomikroskope, optisch, mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Retikeln (reticles) besonders bestimmt sind	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84864050	- - Mikrofotografie-Mikroskope, mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Reticles besonders bestimmt sind	0.00 %	A	
84864060	- - Elektronenstrahlmikroskope, mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Retikeln (reticles) besonders bestimmt sind	5.00 %	A	
84864070	- - Pattern-Generatoren zum Erzeugen von Masken und Retikeln (reticles) aus mit Fotolack beschichteten Substraten	5.00 %	A	
84864090	- - andere	5.00 %	A	
84869011	- - - von Apparaten und Vorrichtungen für die Kurzeiterwärmung von Halbleiterscheiben (wafers)	5.00 %	A	
84869012	- - - von Zentrifugaltrocknern für die Bearbeitung von Halbleiterscheiben (wafers)	5.00 %	A	
84869013	- - - von Maschinen zum Abtragen von Stoffen aller Art durch Laser-, Licht- oder anderen Photonenstrahl bei der Herstellung von Halbleiterscheiben (wafers)	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84869014	- - - - Werkzeughalter und selbstöffnende Gewindeschneidköpfe; Werkstückhalter; Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen	5.00 %	A	
84869015	- - - - andere	5.00 %	A	
84869016	- - - von Schleif-, Polier- oder Läppmaschinen für die Bearbeitung von Halbleiterscheiben (wafers)	5.00 %	A	
84869017	- - - von Apparaten für die Herstellung von Halbleitereinkristallbarren (boule)	5.00 %	A	
84869019	- - - - andere	5.00 %	A	
84869021	- - - von Apparaten und Vorrichtungen zum Beschichten durch chemische Gasphasenabscheidung (CVD-Verfahren) für die Herstellung von Halbleitern	5.00 %	A	
84869022	- - - von Maschinen zur Herstellung epitaktischer Schichten für Halbleiterscheiben (wafers); von Schleudern zum Beschichten von Halbleiterscheiben (wafers) mit fotografischen Emulsionen	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84869023	- - - von Ionenimplantationsanlagen zum Dotieren von Halbleitermaterialien; von Apparaten zum physikalischen Beschichten von Halbleiterscheiben (wafers) durch Kathodenzerstäubung (sputtering); von Apparaten zum physikalischen Beschichten für die Herstellung von Halbleitern; von Elektronenstrahldirektschreibern, Wafersteppern und anderen Lithografieanlagen	5.00 %	A	
84869024	- - - - Werkzeughalter und selbstöffnende Gewindeschneidköpfe; Werkstückhalter; Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen	5.00 %	A	
84869025	- - - - andere	5.00 %	A	
84869026	- - - - Werkzeughalter und selbstöffnende Gewindeschneidköpfe; Werkstückhalter; Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen	5.00 %	A	
84869027	- - - - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84869028	- - - von Widerstandsöfen mit indirekter Beheizung für die Herstellung von Halbleiterbauelementen auf Halbleiterschleiben (wafers); von Induktionsöfen oder Öfen mit dielektrischer Erwärmung für die Herstellung von Halbleiterbauelementen auf Halbleiterschleiben (wafers)	5.00 %	A	
84869029	- - - andere	5.00 %	A	
84869031	- - - von Apparaten für die Trockenätzung von Mustern auf Trägermaterial für Flachbildschirmanzeigen	5.00 %	A	
84869032	- - - - Werkzeughalter und selbstöffnende Gewindeschneidköpfe; Werkstückhalter; Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen	5.00 %	A	
84869033	- - - - andere	5.00 %	A	
84869034	- - - von Apparaten und Vorrichtungen zum Beschichten durch chemische Gasphasenabscheidung (CVD-Verfahren) für die Herstellung von Flachbildschirmen	5.00 %	A	
84869035	- - - von Schleudern zum Beschichten von Trägermaterial für Flachbildschirmanzeigen mit lichtempfindlichen Emulsionen	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84869036	- - - von Apparaten und Vorrichtungen zum physikalischen Beschichten von Trägermaterial für Flachbildschirmanzeigen	5.00 %	A	
84869039	- - - andere	5.00 %	A	
84869041	- - - von Fräsmaschinen mit fokussiertem Ionenstrahl für die Erzeugung und Reparatur von Masken und Retikeln (reticles) mit Mustern auf Halbleiterbauelementen	5.00 %	A	
84869042	- - - von Vorrichtungen zum Positionieren und Bonden sowie zum Verkapseln von Halbleiterbauelementen bei der Montage	5.00 %	A	
84869043	- - - von automatisierten Materialbewegungsmaschinen zum Transportieren, Bewegen und Lagern von Halbleiterscheiben (wafers), Waferkassetten, Waferboxen und anderem Material für Halbleiterbauelemente	5.00 %	A	
84869044	- - - von Mikrofotografie-Mikroskopen, mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Retikeln (reticles) besonders bestimmt sind	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
84869045	- - - von Elektronenstrahlmikroskopen, mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Retikeln (reticles) besonders bestimmt sind	0.00 %	A	
84869046	- - - von Pattern-Generatoren zum Herstellen von Masken und aus mit Fotolack beschichteten Substraten, einschließlich bestückter Leiterplatten	0.00 %	A	
84869049	- - - andere	5.00 %	A	
84871000	- Schiffsschrauben und Schraubenflügel dafür	5.00 %	A	
84879000	- andere	5.00 %	A	
85011021	- - - - von der für Waren der Position 84.15, 84.18, 84.50, 85.09 oder 85.16 verwendeten Art	0.00 %	A	
85011022	- - - - andere, mit einer Leistung von 5 W oder weniger	0.00 %	A	
85011029	- - - - andere	0.00 %	A	
85011030	- - - Spindelmotoren	0.00 %	A	
85011041	- - - - von der für Waren der Position 84.15, 84.18, 84.50, 85.09 oder 85.16 verwendeten Art	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85011049	- - - - andere	5.00 %	A	
85011051	- - - - von der für Waren der Position 84.15, 84.18, 84.50, 85.09 oder 85.16 verwendeten Art	10.00 %	A	
85011059	- - - - andere	10.00 %	A	
85011060	- - - Spindelmotoren	10.00 %	A	
85011091	- - - - von der für Waren der Position 84.15, 84.18, 84.50, 85.09 oder 85.16 verwendeten Art	10.00 %	A	
85011099	- - - - andere	10.00 %	A	
85012012	- - - von der für Waren der Position 84.15, 84.18, 84.50, 85.09 oder 85.16 verwendeten Art	10.00 %	A	
85012019	- - - - andere	10.00 %	A	
85012021	- - - von der für Waren der Position 84.15, 84.18, 84.50, 85.09 oder 85.16 verwendeten Art	10.00 %	A	
85012029	- - - - andere	10.00 %	A	
85013130	- - - Motoren von der für Waren der Position 84.15, 84.18, 84.50, 85.09 oder 85.16 verwendeten Art	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85013160	- - - Motoren von der für Fahrzeuge des Kapitels 87 verwendeten Art	10.00 %	A	
85013170	- - - andere Motoren	10.00 %	A	
85013180	- - - Generatoren	10.00 %	A	
85013221	- - - - Motoren von der für Waren der Position 84.15, 84.18, 84.50, 85.09 oder 85.16 verwendeten Art	10.00 %	A	
85013224	- - - - Motoren von der für Fahrzeuge des Kapitels 87 verwendeten Art	10.00 %	A	
85013225	- - - - andere Motoren	10.00 %	A	
85013226	- - - - Generatoren	10.00 %	A	
85013231	- - - - Motoren von der für Waren der Position 84.15, 84.18 oder 84.50 verwendeten Art	10.00 %	A	
85013232	- - - - andere Motoren	10.00 %	A	
85013233	- - - - Generatoren	10.00 %	A	
85013310	- - - von der für Fahrzeuge des Kapitels 87 verwendeten Art	10.00 %	A	
85013390	- - - - andere	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85013400	- - mit einer Leistung von mehr als 375 kW	10.00 %	A	
85014011	- - - von der für Waren der Position 84.15, 84.18, 84.50, 85.09 oder 85.16 verwendeten Art	10.00 %	A	
85014019	- - - andere	10.00 %	A	
85014021	- - - von der für Waren der Position 84.15, 84.18, 84.50, 85.09 oder 85.16 verwendeten Art	10.00 %	A	
85014029	- - - andere	10.00 %	A	
85015111	- - - von der für Waren der Position 84.15, 84.18, 84.50, 85.09 oder 85.16 verwendeten Art	10.00 %	A	
85015119	- - - andere	10.00 %	A	
85015211	- - - - von der für Waren der Position 84.15, 84.18, 84.50, 85.09 oder 85.16 verwendeten Art	10.00 %	A	
85015212	- - - - von der für Fahrzeuge des Kapitels 87 verwendeten Art	10.00 %	A	
85015219	- - - - andere	10.00 %	A	
85015221	- - - - von der für Waren der Position 84.15, 84.18, 84.50, 85.09 oder 85.16 verwendeten Art	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85015222	- - - - von der für Fahrzeuge des Kapitels 87 verwendeten Art	10.00 %	A	
85015229	- - - - andere	10.00 %	A	
85015231	- - - - von der für Waren der Position 84.15, 84.18 oder 84.50 verwendeten Art	10.00 %	A	
85015232	- - - - von der für Fahrzeuge des Kapitels 87 verwendeten Art	10.00 %	A	
85015239	- - - - andere	10.00 %	A	
85015310	- - - - von der für Fahrzeuge des Kapitels 87 verwendeten Art	10.00 %	A	
85015390	- - - - andere	10.00 %	A	
85016110	- - - - mit einer Leistung von 12.5 kVA oder weniger	10.00 %	A	
85016120	- - - - mit einer Leistung von mehr als 12.5 kVA	10.00 %	A	
85016210	- - - - mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 150 kVA	10.00 %	A	
85016220	- - - - mit einer Leistung von mehr als 150 kVA bis 375 kVA	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85016300	- - mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA	10.00 %	A	
85016400	- - mit einer Leistung von mehr als 750 kVA	5.00 %	A	
85017100	- - mit einer Leistung von 50 W oder weniger	10.00 %	A	
85017210	- - - mit einer Leistung von 750 W oder weniger	10.00 %	A	
85017220	- - - mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 37.5 kW	10.00 %	A	
85017230	- - - mit einer Leistung von mehr als 37.5 kW bis 75 kW	10.00 %	A	
85017240	- - - mit einer Leistung von mehr als 75 kW	10.00 %	A	
85018010	- - mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger	10.00 %	A	
85018020	- - mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 375 kVA	10.00 %	A	
85018030	- - mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85018040	- - mit einer Leistung von mehr als 750 kVA	5.00 %	A	
85021100	- - mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger	10.00 %	A	
85021210	- - - mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 125 kVA	10.00 %	A	
85021220	- - - mit einer Leistung von mehr als 125 kVA bis 375 kVA	10.00 %	A	
85021320	- - - mit einer Leistung von 12 500 kVA oder mehr	5.00 %	A	
85021390	- - - andere	5.00 %	A	
85022010	- - mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger	10.00 %	A	
85022020	- - mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 100 kVA	10.00 %	A	
85022030	- - mit einer Leistung von mehr als 100 kVA bis 10,000 kVA	10.00 %	A	
85022042	- - - mit einer Leistung von 12,500 kVA oder mehr	10.00 %	A	
85022049	- - - andere	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85023110	- - - mit einer Leistung von 10,000 kVA oder weniger	5.00 %	A	
85023120	- - - mit einer Leistung von mehr als 10,000 kVA	5.00 %	A	
85023910	- - - mit einer Leistung von 10 kVA oder weniger	5.00 %	A	
85023920	- - - mit einer Leistung von mehr als 10 kVA bis 10,000 kVA	5.00 %	A	
85023932	- - - mit einer Leistung von 12,500 kVA oder mehr	5.00 %	A	
85023939	- - - - andere	5.00 %	A	
85024000	- elektrische rotierende Umformer	5.00 %	A	
85030020	- Teile von Generatoren (einschließlich Stromerzeugungsaggregaten) der Position 85.01 oder 85.02, mit einer Leistung von 12,500 kVA oder mehr	5.00 %	A	
85030090	- andere	5.00 %	A	
85041000	- Vorschaltgeräte für Entladungslampen	10.00 %	A	
85042111	- - - Messwandler mit einer Leistung von 1 kVA oder weniger und einer Oberspannung von 110 kV oder mehr	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85042119	- - - - andere	5.00 %	A	
85042192	- - - - mit einer Leistung von mehr als 10 kVA und einer Oberspannung von 110 kV oder mehr	5.00 %	A	
85042193	- - - - mit einer Leistung von mehr als 10 kVA und einer Oberspannung von 66 kV oder mehr, jedoch weniger als 110 kV	5.00 %	A	
85042199	- - - - andere	5.00 %	A	
85042211	- - - - mit einer Oberspannung von 66 kV oder mehr	5.00 %	A	
85042219	- - - - andere	5.00 %	A	
85042292	- - - - mit einer Oberspannung von 110 kV oder mehr	5.00 %	A	
85042293	- - - - mit einer Oberspannung von 66 kV oder mehr, jedoch weniger als 110 kV	5.00 %	A	
85042299	- - - - andere	5.00 %	A	
85042310	- - - - mit einer Leistung von 15,000 kVA oder weniger	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85042321	- - - - mit einer Leistung von 20,000 kVA oder weniger	5.00 %	A	
85042322	- - - - mit einer Leistung von mehr als 20,000 kVA bis 30,000 kVA	5.00 %	A	
85042329	- - - - andere	5.00 %	A	
85043111	- - - - mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr	5.00 %	A	
85043112	- - - - mit einer Nennspannung von 66 kV oder mehr, jedoch weniger als 110 kV	5.00 %	A	
85043113	- - - - mit einer Nennspannung von 1 kV oder mehr, jedoch weniger als 66 kV	5.00 %	A	
85043119	- - - - andere	5.00 %	A	
85043121	- - - - Ringstromwandler mit einer Nennspannung von 220 kV oder weniger	10.00 %	A	
85043122	- - - - andere	10.00 %	A	
85043123	- - - - mit einer Nennspannung von 66 kV oder mehr, jedoch weniger als 110 kV	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85043124	- - - - mit einer Nennspannung von 1 kV oder mehr, jedoch weniger als 66 kV	10.00 %	A	
85043129	- - - - andere	10.00 %	A	
85043130	- - - Zeilentransformatoren	0.00 %	A	
85043140	- - - Zwischenfrequenztransformatoren	0.00 %	A	
85043191	- - - - von der mit Spielzeug, maßstabgetreuen Modellen und ähnlichen Modellen zur Unterhaltung verwendeten Art	5.00 %	A	
85043192	- - - - andere Anpassungstransformatoren	5.00 %	A	
85043193	- - - - Aufwärts-/Abwärtstransformatoren; Schieberegler	10.00 %	A	
85043199	- - - - andere	5.00 %	A	
85043211	- - - - Anpassungstransformatoren	10.00 %	A	
85043219	- - - - andere	10.00 %	A	
85043220	- - - andere, von der mit Spielzeug, maßstabgetreuen Modellen und ähnlichen Modellen zur Unterhaltung verwendeten Art	12.50 %	A	
85043230	- - - andere, mit einer Mindestfrequenz von 3 MHz	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85043241	- - - - Anpassungstransformatoren	10.00 %	A	
85043249	- - - - andere	10.00 %	A	
85043251	- - - - Anpassungstransformatoren	10.00 %	A	
85043259	- - - - andere	10.00 %	A	
85043311	- - - - Anpassungstransformatoren	10.00 %	A	
85043319	- - - - andere	15.00 %	A	
85043391	- - - - Anpassungstransformatoren	10.00 %	A	
85043399	- - - - andere	10.00 %	A	
85043411	- - - - Anpassungstransformatoren	10.00 %	A	
85043412	- - - - explosionsgeschützte trockene Transformatoren	10.00 %	A	
85043413	- - - - andere	10.00 %	A	
85043414	- - - - Anpassungstransformatoren	10.00 %	A	
85043415	- - - - explosionsgeschützte trockene Transformatoren	10.00 %	A	
85043419	- - - - andere	10.00 %	A	
85043422	- - - - Anpassungstransformatoren	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85043423	- - - - - explosionsgeschützte trockene Transformatoren	10.00 %	A	
85043424	- - - - - andere	10.00 %	A	
85043425	- - - - - Anpassungstransformatoren	10.00 %	A	
85043426	- - - - - explosionsgeschützte trockene Transformatoren	10.00 %	A	
85043429	- - - - - andere	10.00 %	A	
85044011	- - - Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)	5.00 %	A	
85044019	- - - andere	5.00 %	A	
85044020	- - - Batterieladegeräte mit einer Leistung von mehr als 100 kVA	5.00 %	A	
85044030	- - andere Gleichrichter	10.00 %	A	
85044040	- - Wechselrichter	10.00 %	A	
85044090	- - andere	10.00 %	A	
85045010	- - Drosselpulen für Stromversorgungseinheiten von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen und ihren Einheiten und für Telekommunikationsgeräte	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85045020	- - Festinduktivitäten in Chip-Bauweise	5.00 %	A	
85045093	- - - mit einer Leistung von 2,500 kVA oder weniger	5.00 %	A	
85045094	- - - - mit einer Leistung von mehr als 2,500 kVA bis 10,000 kVA	5.00 %	A	
85045095	- - - mit einer Leistung von mehr als 10,000 kVA	5.00 %	A	
85049010	- - von Waren der Unterposition 8504.10	5.00 %	A	
85049020	- - bestückte Leiterplatten für Waren der Unterposition 8504.40.11, 8504.40.19 oder 8504.50.10	5.00 %	A	
85049031	- - - Kühlerplatten; Flachrohrkühler-Baugruppen von der für Verteilungs- und Leistungstransformatoren verwendeten Art	5.00 %	A	
85049039	- - - - andere	5.00 %	A	
85049041	- - - Kühlerplatten; Flachrohrkühler-Baugruppen von der für Verteilungs- und Leistungstransformatoren verwendeten Art	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85049049	- - - andere	5.00 %	A	
85049090	- - - andere	5.00 %	A	
85051100	- - - aus Metall	0.00 %	A	
85051900	- - - andere	0.00 %	A	
85052000	- elektromagnetische Kupplungen und Bremsen	5.00 %	A	
85059010	- - Elektromagnete von der ausschließlich oder hauptsächlich für bildgebende Magnetresonanzen-geräte verwendeten Art, außer Elektromagneten der Position 90.18	5.00 %	A	
85059020	- - Hebeköpfe, elektromagnetisch	5.00 %	A	
85059090	- - - andere	5.00 %	A	
85061011	- - - Zink-Kohle	15.00 %	A	
85061012	- - - alkalische	15.00 %	A	
85061019	- - - - andere	15.00 %	A	
85061091	- - - Zink-Kohle	15.00 %	A	
85061099	- - - - andere	15.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85063000	- Quecksilberoxidelemente und -batterien	10.00 %	A	
85064000	- Silberoxidelemente und -batterien	10.00 %	A	
85065000	- Lithiumelemente und -batterien	15.00 %	A	
85066010	- - mit einem Außenvolumen von 300 cm ³ oder weniger	10.00 %	A	
85066090	- - andere	10.00 %	A	
85068030	- - mit einem Außenvolumen von 300 cm ³ oder weniger	15.00 %	A	
85068090	- - andere	15.00 %	A	
85069000	- Teile	0.00 %	A	
85071010	- - von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	0.00 %	A	
85071092	- - - - mit einer Höhe (ohne Anschlüssen und Griffen) von 13 cm oder weniger	10.00 %	A	
85071095	- - - - mit einer Höhe (ohne Anschlüssen und Griffen) von mehr als 13 cm bis 23 cm	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85071096	- - - - mit einer Höhe (ohne Anschlüssen und Griffen) von mehr als 23 cm	10.00 %	A	
85071097	- - - - mit einer Höhe (ohne Anschlüssen und Griffen) von 13 cm oder weniger	10.00 %	A	
85071098	- - - - mit einer Höhe (ohne Anschlüssen und Griffen) von mehr als 13 cm bis 23 cm	10.00 %	A	
85071099	- - - - mit einer Höhe (ohne Anschlüssen und Griffen) von mehr als 23 cm	10.00 %	A	
85072010	- - von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	0.00 %	A	
85072094	- - - - mit einer Höhe (ohne Anschlüssen und Griffen) von 13 cm oder weniger	10.00 %	A	
85072095	- - - - mit einer Höhe (ohne Anschlüssen und Griffen) von mehr als 13 cm bis 23 cm	10.00 %	A	
85072096	- - - - mit einer Höhe (ohne Anschlüssen und Griffen) von mehr als 23 cm	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85072097	- - - - mit einer Höhe (ohne Anschlüssen und Griffen) von 13 cm oder weniger	10.00 %	A	
85072098	- - - - mit einer Höhe (ohne Anschlüssen und Griffen) von mehr als 13 cm bis 23 cm	10.00 %	A	
85072099	- - - - mit einer Höhe (ohne Anschlüssen und Griffen) von mehr als 23 cm	10.00 %	A	
85073010	- - von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	0.00 %	A	
85073090	- - andere	10.00 %	A	
85075010	- - von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	10.00 %	A	
85075020	- - von der für Fahrzeuge des Kapitels 87 verwendeten Art	10.00 %	A	
85075090	- - andere	10.00 %	A	
85076031	- - - von der für Laptops einschließlich Notebooks und Subnotebooks verwendeten Art	10.00 %	A	
85076032	- - - von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85076033	- - - von der für Fahrzeuge des Kapitels 87 verwendeten Art	10.00 %	A	
85076039	- - - andere	10.00 %	A	
85076090	- - - andere	10.00 %	A	
85078011	- - - Nickel-Eisen	10.00 %	A	
85078019	- - - andere	0.00 %	A	
85078020	- - - von der für Laptops einschließlich Notebooks und Subnotebooks verwendeten Art	10.00 %	A	
85078091	- - - Nickel-Eisen	10.00 %	A	
85078099	- - - andere	10.00 %	A	
85079011	- - - von Waren der Unterposition 8507.10.92, 8507.10.95, 8507.10.96, 8507.10.97, 8507.10.98 oder 8507.10.99	5.00 %	A	
85079012	- - - von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	0.00 %	A	
85079019	- - - andere	5.00 %	A	
85079091	- - - von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85079092	- - - Batteriescheider, gebrauchsfertig, aus anderen Stoffen als Poly(vinylchlorid)	5.00 %	A	
85079093	- - - andere, von Waren der Unterposition 8507.10.92, 8507.10.95, 8507.10.96, 8507.10.97, 8507.10.98 oder 8507.10.99	10.00 %	A	
85079099	- - - andere	5.00 %	A	
85081100	- - mit einer Leistung von 1,500 W oder weniger und einem Fassungsvermögen des Staubbehälters von 20 l oder weniger	10.00 %	A	
85081910	- - - von der für den Haushalt geeigneten Art	10.00 %	A	
85081990	- - - andere	10.00 %	A	
85086000	- andere Staubsauger	10.00 %	A	
85087010	- - von Staubsaugern der Unterposition 8508.11.00 oder 8508.19.10	5.00 %	A	
85087090	- - - andere	5.00 %	A	
85094000	- Lebensmittelzerkleinerungs- und -mischgeräte (Küchenmaschinen); Frucht- und Gemüsepressen	15.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85098010	- - Bohnermaschinen	10.00 %	A	
85098020	- - Küchenabfallzerkleinerer	10.00 %	A	
85098090	- - andere	10.00 %	A	
85099010	- - von Waren der Unterposition 8509.80.10	5.00 %	A	
85099090	- - andere	0.00 %	A	
85101000	- Rasierapparate	10.00 %	A	
85102000	- Haarschneide- und Schermaschinen	15.00 %	A	
85103000	- Haarentferner (Epilatoren)	10.00 %	A	
85109000	- Teile	5.00 %	A	
85111010	- - von der für Motoren für Luftfahrzeuge geeigneten Art	0.00 %	A	
85111020	- - von der für Kraftfahrzeugmotoren geeigneten Art	10.00 %	A	
85111090	- - andere	10.00 %	A	
85112010	- - von der für Motoren für Luftfahrzeuge geeigneten Art	5.00 %	A	
85112021	- - - nicht zusammengesetzt	5.00 %	A	
85112029	- - - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85112091	- - - nicht zusammengesetzt	5.00 %	A	
85112099	- - - andere	5.00 %	A	
85113030	- - von der für Motoren für Luftfahrzeuge geeigneten Art	0.00 %	A	
85113041	- - - nicht zusammengesetzt	5.00 %	A	
85113049	- - - andere	5.00 %	A	
85113091	- - - nicht zusammengesetzt	5.00 %	A	
85113099	- - - andere	5.00 %	A	
85114010	- - von der für Motoren für Luftfahrzeuge verwendeten Art	0.00 %	A	
85114021	- - - für Motoren von Fahrzeugen der Position 87.02, 87.03, 87.04 oder 87.05	5.00 %	A	
85114029	- - - andere	5.00 %	A	
85114031	- - - für Motoren von Fahrzeugen der Position 87.01	10.00 %	A	
85114032	- - - für Motoren von Fahrzeugen der Position 87.02, 87.03 oder 87.04	10.00 %	A	
85114033	- - - für Motoren von Fahrzeugen der Position 87.05	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85114091	- - - für Motoren von Fahrzeugen der Position 87.02, 87.03, 87.04 oder 87.05	5.00 %	A	
85114099	- - - andere	5.00 %	A	
85115010	- - von der für Motoren für Luftfahrzeuge verwendeten Art	0.00 %	A	
85115021	- - - für Motoren von Fahrzeugen der Position 87.02, 87.03, 87.04 oder 87.05	5.00 %	A	
85115029	- - - andere	5.00 %	A	
85115031	- - - für Motoren von Fahrzeugen der Position 87.01	10.00 %	A	
85115032	- - - für Motoren von Fahrzeugen der Position 87.02, 87.03 oder 87.04	10.00 %	A	
85115033	- - - für Motoren von Fahrzeugen der Position 87.05	10.00 %	A	
85115091	- - - für Motoren von Fahrzeugen der Position 87.02, 87.03, 87.04 oder 87.05	5.00 %	A	
85115099	- - - andere	5.00 %	A	
85118010	- - von der für Motoren für Luftfahrzeuge verwendeten Art	0.00 %	A	
85118020	- - von der für Kraftfahrzeugmotoren geeigneten Art	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85118090	- - andere	5.00 %	A	
85119010	- - von der für Motoren für Luftfahrzeuge verwendeten Art	0.00 %	A	
85119020	- - von der für Kraftfahrzeugmotoren geeigneten Art	0.00 %	A	
85119090	- - andere	0.00 %	A	
85121000	- Beleuchtungs- und Sichtsignalgeräte von der für Fahrräder verwendeten Art	5.00 %	A	
85122020	- - nicht zusammengesetzte Beleuchtungs- und Sichtsignalgeräte	5.00 %	A	
85122091	- - - für Motorräder	5.00 %	A	
85122099	- - - andere	5.00 %	A	
85123010	- - Hupen und Sirenen, zusammengesetzt	5.00 %	A	
85123020	- - nicht zusammengesetzte Hörsignalgeräte	5.00 %	A	
85123091	- - - (Warn)Vorrichtungen zur Hinderniserkennung für Fahrzeuge	5.00 %	A	
85123099	- - - andere	5.00 %	A	
85124000	- Scheibenwischer, Scheibenentfroster und Vorrichtungen gegen das Beschlagen der Fensterscheiben	5.00 %	A	
85129010	- - von Waren der Unterposition 8512.10	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85129020	- - von Waren der Unterposition 8512.20, 8512.30 oder 8512.40	5.00 %	A	
85131030	- - Grubenhelm- und Steinbrucharbeiterlampen	5.00 %	A	
85131090	- - andere	10.00 %	A	
85139010	- - von Grubenhelm- und Steinbrucharbeiterlampen	5.00 %	A	
85139030	- - Taschenlampenreflektoren; Taschenlampen- Schiebeschalter aus Kunststoff	5.00 %	A	
85139090	- - andere	5.00 %	A	
85141100	- - heißisostatische Pressen	5.00 %	A	
85141900	- - andere	5.00 %	A	
85142020	- - elektrische Öfen für die Herstellung von Leiterplatten/Schaltkreisen oder bestückten Leiterplatten	5.00 %	A	
85142090	- - andere	5.00 %	A	
85143110	- - - für die Herstellung von Leiterplatten/Schaltkreisen oder bestückten Leiterplatten	5.00 %	A	
85143190	- - - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85143210	- - - für die Herstellung von Leiterplatten/Schaltkreisen oder bestückten Leiterplatten	5.00 %	A	
85143290	- - - andere	5.00 %	A	
85143910	- - - für die Herstellung von Leiterplatten/Schaltkreisen oder bestückten Leiterplatten	5.00 %	A	
85143990	- - - andere	5.00 %	A	
85144000	- andere Apparate zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung	5.00 %	A	
85149020	- - Teile von elektrischen Industrie- und Laboratoriumsöfen für die Herstellung von Leiterplatten/Schaltkreisen oder bestückten Leiterplatten	5.00 %	A	
85149090	- - andere	5.00 %	A	
85151100	- - LötKolben und Lötspistolen	5.00 %	A	
85151911	- - - - Wellenlötmaschinen	5.00 %	A	
85151919	- - - - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85151990	- - - andere	5.00 %	A	
85152100	- - voll- oder teilautomatische	5.00 %	A	
85152900	- - - andere	5.00 %	A	
85153100	- - voll- oder teilautomatische	5.00 %	A	
85153910	- - - Lichtbogenschweißgeräte mit Transformatortechnologie	5.00 %	A	
85153990	- - - andere	5.00 %	A	
85158010	- - elektrische Maschinen, Apparate und Geräte zum Spritzen schmelzflüssiger Metalle oder gesinterter Metallkarbide	5.00 %	A	
85158090	- - - andere	5.00 %	A	
85159010	- - von Lichtbogenschweißgeräten mit Transformatortechnologie	5.00 %	A	
85159021	- - - von Wellenlötmaschinen	5.00 %	A	
85159029	- - - - andere	5.00 %	A	
85159090	- - - andere	5.00 %	A	
85161011	- - - Wasserspender, nur mit Wasserehrhitzer ausgestattet, für den Haushalt	15.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85161019	- - - andere	15.00 %	A	
85161030	- - Tauchsieder	10.00 %	A	
85162100	- - Speicherheizgeräte	10.00 %	A	
85162900	- - andere	10.00 %	A	
85163100	- - Haartrockner	10.00 %	A	
85163200	- - andere Geräte zur Haarpflege	10.00 %	A	
85163300	- - Händetrockner	10.00 %	A	
85164010	- - von der Art für die Nutzung von Dampf aus Industriekesseln	10.00 %	A	
85164090	- - andere	15.00 %	A	
85165000	- Mikrowellengeräte	10.00 %	A	
85166010	- - Reiskocher	15.00 %	A	
85166090	- - andere	15.00 %	A	
85167100	- - Kaffeemaschinen und Teemaschinen	15.00 %	A	
85167200	- - Brotröster (Toaster)	15.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85167910	- - - Kochkessel	15.00 %	A	
85167990	- - - andere	15.00 %	A	
85168010	- - für Maschinen, Apparate und Geräte zum Schriftfigießen oder Schriftsetzen; für Industrieöfen	5.00 %	A	
85168030	- - für Haushaltsgeräte	5.00 %	A	
85168090	- - - andere	5.00 %	A	
85169021	- - - Gusskochplatten für Haushaltsgeräte	5.00 %	A	
85169029	- - - andere	0.00 %	A	
85169030	- - von Waren der Unterposition 8516.10	0.00 %	A	
85169040	- - von Maschinen, Apparaten und Geräten zum Schriftfigießen oder Schriftsetzen	0.00 %	A	
85169090	- - andere	0.00 %	A	
85171100	- - Fernsprechapparate für die drahtgebundene Fernsprechtechnik mit schnurlosem Hörer	0.00 %	A	
85171300	- - Smartphones	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85171400	- - andere Telefone für zellulare Netzwerke oder andere drahtlose Netzwerke	0.00 %	A	
85171800	- - andere	0.00 %	A	
85176100	- - Basisstationen	0.00 %	A	
85176210	- - - Funksender und Funkempfänger von der für die simultane Übersetzung bei mehrsprachig geführten Verhandlungen verwendeten Art	10.00 %	A	
85176230	- - - telefonische oder telegrafische Schaltgeräte	0.00 %	A	
85176241	- - - - Modems einschließlich Kabelmodems und Modemkarten	0.00 %	A	
85176242	- - - - Konzentratoren oder Multiplexer	0.00 %	A	
85176243	- - - - Steuer- und Anpasseinheiten, einschließlich Gateways, Brücken, Routern und ähnlichen Geräten, ihrer Beschaffenheit nach nur für den Anschluss an Maschinen für automatische Datenverarbeitung der Position 84.71 bestimmt	0.00 %	A	
85176249	- - - - andere	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85176251	- - - - lokale Funknetze (WLAN)	0.00 %	A	
85176252	- - - - Sende- und Empfangsgeräte von der für die simultane Übersetzung bei mehrsprachig geführten Verhandlungen verwendeten Art	0.00 %	A	
85176253	- - - - andere Sendegeräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr	0.00 %	A	
85176259	- - - - andere	0.00 %	A	
85176261	- - - - für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr	0.00 %	A	
85176269	- - - - andere	10.00 %	A	
85176291	- - - - tragbare Personenruf-, -warn- oder -suchempfänger und Funkrufalarmgeräte, einschließlich Funkrufempfangsgeräten (Pager)	0.00 %	A	
85176292	- - - - für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr	0.00 %	A	
85176299	- - - - andere	0.00 %	A	
85176900	- - - - andere	0.00 %	A	
85177100	- - - Antennen und Antennenreflektoren aller Art; Teile, die erkennbar mit diesen Waren verwendet werden	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85177910	- - - von Steuer- und Anpassseinheiten, einschließlich Gateways, Brücken und Routern	0.00 %	A	
85177921	- - - - von Mobiltelefonen	0.00 %	A	
85177929	- - - - andere	0.00 %	A	
85177931	- - - - von Waren für die drahtgebundene Fernsprech- oder Telegrafentechnik	0.00 %	A	
85177932	- - - - von Waren für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr	0.00 %	A	
85177939	- - - - andere	0.00 %	A	
85177991	- - - - von Waren für die drahtgebundene Fernsprech- oder Telegrafentechnik	0.00 %	A	
85177992	- - - - von Waren für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr	0.00 %	A	
85177999	- - - - andere	0.00 %	A	
85181011	- - - Mikrofone mit einem Frequenzbereich von 300 Hz bis 3,400 Hz, einem Durchmesser von 10 mm oder weniger und einer Höhe von 3 mm oder weniger, für Telekommunikationszwecke	0.00 %	A	
85181019	- - - andere Mikrofone, auch mit dazugehörenden Haltevorrichtungen	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85181090	- - - andere	10.00 %	A	
85182110	- - - Boxenlautsprecher	15.00 %	A	
85182190	- - - - andere	15.00 %	A	
85182210	- - - Boxenlautsprecher	15.00 %	A	
85182290	- - - - andere	15.00 %	A	
85182920	- - - Lautsprecher ohne Gehäuse mit einem Frequenzbereich von 300 Hz bis 3,400 Hz, einem Durchmesser von 50 mm oder weniger, für Telekommunikationszwecke	0.00 %	A	
85182990	- - - - andere	10.00 %	A	
85183010	- - - Kopfhörer	5.00 %	A	
85183020	- - - Ohrhörer	5.00 %	A	
85183040	- - - Telefonhörer für Apparate der drahtgebundenen Fernsprechtechnik	0.00 %	A	
85183051	- - - für Waren der Unterposition 8517.13.00 und 8517.14.00	5.00 %	A	
85183059	- - - - andere	5.00 %	A	
85183090	- - - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85184020	- - verwendet als Repeater in der drahtgebundenen Fernsprechtechnik	10.00 %	A	
85184030	- - verwendet als Repeater in der Fernsprechtechnik, ausgenommen in der drahtgebundenen Fernsprechtechnik	10.00 %	A	
85184040	- - andere, mit 6 oder mehr Eingangssignalleitungen, auch mit Elementen für Kapazitätsverstärker	10.00 %	A	
85184090	- - andere	10.00 %	A	
85185010	- - mit einer Nennleistung von 240 W oder mehr	15.00 %	A	
85185020	- - andere, mit Lautsprechern, von der für den Rundfunk geeigneten Art, mit einer Nennspannung von 50 V oder mehr bis 100 V	15.00 %	A	
85185090	- - andere	15.00 %	A	
85189010	- - von Waren der Unterposition 8518.10.11, 8518.29.20, 8518.30.40 oder 8518.40.20, einschließlich bestückter Leiterplatten	0.00 %	A	
85189020	- - von Waren der Unterposition 8518.40.40	0.00 %	A	
85189030	- - von Waren der Unterposition 8518.21 oder 8518.22	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85189040	- - von Waren der Unterposition 8518.29.90	0.00 %	A	
85189090	- - andere	0.00 %	A	
85192010	- - münz-, wertmarken- oder markenbetätigte Schallplatten-Musikautomaten	10.00 %	A	
85192090	- - andere	10.00 %	A	
85193000	- Plattenteller	10.00 %	A	
85198110	- - - Kassettenrekorder im Taschenformat, deren Abmessungen 170 mm × 100 mm × 45 mm nicht übersteigen	10.00 %	A	
85198120	- - - Kassettenrekorder, mit eingebauten Verstärkern und mit einem oder mehreren eingebauten Lautsprechern, nur für Netzbetrieb	10.00 %	A	
85198130	- - - CD-Spieler	15.00 %	A	
85198141	- - - - von der für kinematografische Zwecke oder den Rundfunk geeigneten Art	10.00 %	A	
85198149	- - - - andere	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85198150	- - - Diktiergeräte, die nur mit externer Energiequelle betrieben werden können	0.00 %	A	
85198161	- - - - von der für kinematografische Zwecke oder den Rundfunk geeigneten Art	10.00 %	A	
85198162	- - - - Telefonanrufbeantworter	0.00 %	A	
85198169	- - - - andere	10.00 %	A	
85198171	- - - - von der für kinematografische Zwecke oder den Rundfunk geeigneten Art	10.00 %	A	
85198179	- - - - andere	10.00 %	A	
85198191	- - - - von der für kinematografische Zwecke oder den Rundfunk geeigneten Art	10.00 %	A	
85198199	- - - - andere	15.00 %	A	
85198910	- - - kinematografische Tonwiedergabegeräte	0.00 %	A	
85198920	- - - Plattenspieler mit oder ohne Lautsprecher	10.00 %	A	
85198930	- - - von der für kinematografische Zwecke oder den Rundfunk geeigneten Art	10.00 %	A	
85198940	- - - andere Tonwiedergabegeräte	10.00 %	A	
85198990	- - - andere	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85211010	- - von der für kinematografische Zwecke oder Fernsehsendungen verwendeten Art	10.00 %	A	
85211090	- - andere	10.00 %	A	
85219011	- - - von der für kinematografische Zwecke oder Fernsehsendungen verwendeten Art	10.00 %	A	
85219019	- - - andere	15.00 %	A	
85219091	- - - von der für kinematografische Zwecke oder Fernsehsendungen verwendeten Art	10.00 %	A	
85219099	- - - andere	15.00 %	A	
85221000	- Tonabnehmer für Rillentonträger	5.00 %	A	
85229020	- - bestückte Leiterplatten für Telefonanrufbeantworter	5.00 %	A	
85229030	- - bestückte Leiterplatten für kinematografische Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte	5.00 %	A	
85229040	- - Tonband- oder Videoband-Laufwerke und CD-Laufwerke	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85229050	- - Wiedergabeköpfe (Magnetkopf) für Ton- oder Videobänder Magnetlöschköpfe	0.00 %	A	
85229091	- - - andere Teile und anderes Zubehör von kinematografischen Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten	5.00 %	A	
85229092	- - - andere Teile von Telefonanrufbeantwortern	5.00 %	A	
85229093	- - - andere Teile und anderes Zubehör von Waren der Unterposition 8519.81 oder der Position 85.21	0.00 %	A	
85229099	- - - andere	5.00 %	A	
85232110	- - - ohne Aufzeichnung	5.00 %	A	
85232190	- - - andere	10.00 %	A	
85232911	- - - - Magnetbänder	0.00 %	A	
85232919	- - - - andere	0.00 %	A	
85232921	- - - - Videobänder	10.00 %	A	
85232929	- - - - andere	10.00 %	A	
85232931	- - - - - Magnetbänder	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85232933	- - - - - Videobänder	0.00 %	A	
85232939	- - - - - andere	0.00 %	A	
85232941	- - - - - Magnetbänder	10.00 %	A	
85232942	- - - - - von der für kinematografische Zwecke geeigneten Art	10.00 %	A	
85232943	- - - - - andere Videobänder	10.00 %	A	
85232949	- - - - - andere	10.00 %	A	
85232951	- - - - - Magnetbänder	0.00 %	A	
85232952	- - - - - Videobänder	0.00 %	A	
85232959	- - - - - andere	0.00 %	A	
85232961	- - - - - von der zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern verwendeten Art, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können; proprietäre Speichermedien (mit Aufzeichnung)	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85232962	- - - - - von der für kinematografische Zwecke geeigneten Art	10.00 %	A	
85232963	- - - - - andere Videobänder	10.00 %	A	
85232969	- - - - - andere	10.00 %	A	
85232971	- - - - - Computer-Festplatten und -Disketten	0.00 %	A	
85232979	- - - - - andere	0.00 %	A	
85232981	- - - - - von der für die Nutzung am Computer geeigneten Art	0.00 %	A	
85232982	- - - - - andere	0.00 %	A	
85232983	- - - - - andere, von der zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern verwendeten Art, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können; proprietäre Speichermedien (mit Aufzeichnung)	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85232985	- - - - - andere, Kinofilme (ausgenommen Wochenschaufilme, Reisefilme, technische, wissenschaftliche und andere Dokumentarfilme) enthaltend	Rp. 21.450,- /minute	X	
85232986	- - - - - andere, von der für kinematografische Zwecke geeigneten Art	10.00 %	A	
85232989	- - - - - andere	Rp. 21.450,- /minute	X	
85232991	- - - - - von der für die Nutzung am Computer geeigneten Art	0.00 %	A	
85232992	- - - - - andere	0.00 %	A	
85232993	- - - - - von der für die Nutzung am Computer geeigneten Art	0.00 %	A	
85232994	- - - - - andere	0.00 %	A	
85232995	- - - - - andere, von der zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern verwendeten Art, die in maschinenlesbarer Binärforn aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können; proprietäre Speichermedien (mit Aufzeichnung)	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85232999	- - - - - andere	0.00 %	A	
85234110	- - - von der für die Nutzung am Computer geeigneten Art	0.00 %	A	
85234190	- - - - - andere	0.00 %	A	
85234911	- - - - - von der zu anderen als zu Ton- oder Bildwiedergabe verwendeten Art	0.00 %	A	
85234912	- - - - - Schallplatten mit pädagogischem, wissenschaftlichem, technischem, geschichtlichem oder kulturellem Inhalt	10.00 %	A	
85234913	- - - - - andere	10.00 %	A	
85234914	- - - - - andere, von der zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern verwendeten Art, die in maschinenlesbarer Binärforn aufzeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können; proprietäre Speichermedien (mit Aufzeichnung)	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85234915	- - - - andere, Kinofilme (ausgenommen Wochenschaufilme, Reisefilme, technische, wissenschaftliche und andere Dokumentarfilme) enthaltend	Rp. 21.450,- /minute	X	
85234916	- - - - andere, von der für kinematografische Zwecke geeigneten Art	10.00 %	A	
85234919	- - - - andere	10.00 %	A	
85234991	- - - - von der zu anderen als zu Ton- oder Bildwiedergabe verwendeten Art	0.00 %	A	
85234992	- - - - von der nur zur Tonwiedergabe verwendeten Art	10.00 %	A	
85234993	- - - - andere, von der zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern verwendeten Art, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können; proprietäre Speichermedien (mit Aufzeichnung)	0.00 %	A	
85234999	- - - - andere	10.00 %	A	
85235111	- - - - von der für die Nutzung am Computer geeigneten Art	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85235119	- - - - andere	0.00 %	A	
85235121	- - - - - von der für die Nutzung am Computer geeigneten Art	0.00 %	A	
85235129	- - - - - andere	0.00 %	A	
85235130	- - - - andere, von der zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern verwendeten Art, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können; proprietäre Speichermedien (mit Aufzeichnung)	0.00 %	A	
85235191	- - - - - andere, Kinofilme (ausgenommen Wochenschaufilme, Reisefilme, technische, wissenschaftliche und andere Dokumentarfilme) enthaltend	Rp. 21.450,- /minute	X	
85235192	- - - - - andere, von der für kinematografische Zwecke geeigneten Art	10.00 %	A	
85235199	- - - - - andere	10.00 %	A	
85235200	- - -,intelligente Karten (smart cards)“	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85235910	- - - kontaktlose Karten und Etiketten	0.00 %	A	
85235921	- - - - von der für die Nutzung am Computer geeigneten Art	0.00 %	A	
85235929	- - - - - andere	0.00 %	A	
85235930	- - - - von der zu anderen als zu Ton- oder Bildwiedergabe verwendeten Art	0.00 %	A	
85235940	- - - - - andere, von der zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern verwendeten Art, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können; proprietäre Speichermedien (mit Aufzeichnung)	0.00 %	A	
85235990	- - - - - andere	10.00 %	A	
85238040	- - Schallplatten	10.00 %	A	
85238051	- - - - von der für die Nutzung am Computer geeigneten Art	0.00 %	A	
85238059	- - - - andere	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85238091	- - - von der zu anderen als zu Ton- oder Bildwiedergabe verwendeten Art	0.00 %	A	
85238092	- - - andere, von der zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern verwendeten Art, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können; proprietäre Speichermedien (mit Aufzeichnung)	0.00 %	A	
85238099	- - - andere	10.00 %	A	
85241100	- - aus Flüssigkristallen	5.00 %	A	
85241200	- - aus organischen Leuchtdioden (OLED)	0.00 %	A	
85241900	- - andere	0.00 %	A	
85249100	- - aus Flüssigkristallen	0.00 %	A	
85249200	- - aus organischen Leuchtdioden (OLED)	0.00 %	A	
85249900	- - andere	0.00 %	A	
85255000	- Sendegeräte	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85256000	- Sendegeräte mit eingebautem Empfangsgerät	0.00 %	A	
85258110	- - - Videokameraaufnahmegeräte	10.00 %	A	
85258120	- - - Fernsehkameras	5.00 %	A	
85258190	- - - andere	0.00 %	A	
85258210	- - - Videokameraaufnahmegeräte	10.00 %	A	
85258220	- - - Fernsehkameras	5.00 %	A	
85258290	- - - andere	0.00 %	A	
85258310	- - - Videokameraaufnahmegeräte	10.00 %	A	
85258320	- - - Fernsehkameras	5.00 %	A	
85258390	- - - andere	0.00 %	A	
85258910	- - - Videokameraaufnahmegeräte	10.00 %	A	
85258920	- - - Fernsehkameras	5.00 %	A	
85258930	- - - Webkameras	5.00 %	A	
85258990	- - - andere	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85261010	- - Funkmessgeräte (Radargeräte), bodengestützt, oder von der zur Verwendung in zivilen Luftfahrzeugen oder von der ausschließlich auf Wasserfahrzeugen für die Seeschifffahrt verwendeten Art	0.00 %	A	
85261090	- - andere	5.00 %	A	
85269110	- - - Funknavigationsgeräte, von der zur Verwendung in zivilen Luftfahrzeugen oder von der ausschließlich auf Wasserfahrzeugen für die Seeschifffahrt verwendeten Art	0.00 %	A	
85269190	- - - andere	5.00 %	A	
85269200	- - Funkfernsteuergereäte	5.00 %	A	
85271200	- - Radiokassettengeräte im Taschenformat	10.00 %	A	
85271310	- - - tragbar	10.00 %	A	
85271390	- - - andere	10.00 %	A	
85271920	- - - tragbar	10.00 %	A	
85271990	- - - andere	10.00 %	A	
85272110	- - - Geräte, die digitale Radio-Daten-System-Signale (RDS) empfangen und decodieren können	15.00 %	A	
85272190	- - - andere	15.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85272900	- - - andere	15.00 %	A	
85279110	- - - tragbar	15.00 %	A	
85279190	- - - - andere	15.00 %	A	
85279220	- - - netzbetrieben	15.00 %	A	
85279290	- - - - andere	15.00 %	A	
85279920	- - - netzbetrieben	15.00 %	A	
85279990	- - - - andere	15.00 %	A	
85284200	- - - zum direkten Anschluss an und für die Verwendung mit einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine der Position 84.71	0.00 %	A	
85284910	- - - für mehrfarbiges Bild	10.00 %	A	
85284920	- - - für einfarbiges Bild	10.00 %	A	
85285200	- - - zum direkten Anschluss an und für die Verwendung mit einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine der Position 84.71	0.00 %	A	
85285910	- - - für mehrfarbiges Bild	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85285920	- - - für einfarbiges Bild	10.00 %	A	
85286200	- - zum direkten Anschluss an und für die Verwendung mit einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine der Position 84.71	0.00 %	A	
85286910	- - - zur Anzeige auf einer Projektionsfläche mit einer Diagonale von 300 Zoll oder mehr	10.00 %	A	
85286990	- - - andere	10.00 %	A	
85287111	- - - - netzbetrieben	15.00 %	A	
85287119	- - - - andere	10.00 %	A	
85287191	- - - - netzbetrieben	10.00 %	A	
85287199	- - - - andere	10.00 %	A	
85287210	- - - akkubetrieben	10.00 %	A	
85287291	- - - - mit Kathodenstrahlröhre	15.00 %	A	
85287292	- - - - Flüssigkristall- (LCD), Leuchtdioden- (LED) und andere Flachbildschirmanzeigen	15.00 %	A	
85287299	- - - - andere	15.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85287300	- - andere, für einfarbiges Bild	10.00 %	A	
85291021	- - - für den Fernsehempfang	5.00 %	A	
85291029	- - - - andere	5.00 %	A	
85291030	- - Teleskop- und Dipolantennen (auch mit UHF-Schleife) für Fernseh- oder Rundfunkempfang	5.00 %	A	
85291040	- - Filter und Weichen, für Antennen	5.00 %	A	
85291060	- - Speisehörner (Hohlleiter)	0.00 %	A	
85291093	- - - von der mit Sendegeräten für den Rundfunk oder das Fernsehen verwendeten Art	5.00 %	A	
85291094	- - - von der mit Sendegeräten für den Rundfunk oder das Fernsehen verwendeten Art	5.00 %	A	
85291099	- - - - andere	5.00 %	A	
85299020	- - von Decodern	0.00 %	A	
85299040	- - von digitalen Fotoapparaten und Videokameraaufnahmegeräten	0.00 %	A	
85299051	- - - für Waren der Unterposition 8525.50 oder 8525.60	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85299052	- - - für Waren der Unterposition 8527.13, 8527.19, 8527.21, 8527.29, 8527.91 oder 8527.99	0.00 %	A	
85299053	- - - - für Flachbildschirme	0.00 %	A	
85299054	- - - - andere, für Fernsehempfangsgeräte	0.00 %	A	
85299055	- - - - - andere	0.00 %	A	
85299059	- - - - andere	0.00 %	A	
85299091	- - - für Fernsehempfangsgeräte	0.00 %	A	
85299094	- - - andere, für Flachbildschirme	0.00 %	A	
85299099	- - - andere	0.00 %	A	
85301000	- Geräte für Schienenwege oder dergleichen	5.00 %	A	
85308000	- andere Geräte	5.00 %	A	
85309000	- Teile	5.00 %	A	
85311010	- - Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte	5.00 %	A	
85311020	- - Feuermelder	5.00 %	A	
85311030	- - Rauchmelder; tragbare Personenalarne (Schrillalarne)	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85311090	- - andere	5.00 %	A	
85312000	- Anzeigetafeln mit Flüssigkristallanzeige (LCD) oder Leuchtdiodenanzeige (LED)	0.00 %	A	
85318011	- - - Türläutewerke und andere Hörsignalgeräte für Türen	5.00 %	A	
85318019	- - - andere	5.00 %	A	
85318021	- - - Vakuumfluoreszenz-Anzeigen	5.00 %	A	
85318029	- - - andere	5.00 %	A	
85318090	- - andere	5.00 %	A	
85319010	- - Teile, einschließlich bestückter Leiterplatten der Unterposition 8531.20, 8531.80.21 oder 8531.80.29	0.00 %	A	
85319020	- - von Türläutewerken oder anderen Hörsignalgeräten für Türen	5.00 %	A	
85319030	- - von anderen Läutewerken oder Hörsignalgeräten	5.00 %	A	
85319090	- - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85321000	- Festkondensatoren, ihrer Beschaffenheit nach für Ströme mit 50/60 Hz bestimmt und mit einer Blindleistung von 0.5 kvar oder mehr (Leistungskondensatoren)	0.00 %	A	
85322100	- - Tantalkondensatoren	0.00 %	A	
85322200	- - Aluminium-Elektrolytkondensatoren	0.00 %	A	
85322300	- - einschichtige Keramik-kondensatoren	0.00 %	A	
85322400	- - mehrschichtige Keramik-kondensatoren	0.00 %	A	
85322500	- - Papierkondensatoren und Kunststoffkondensatoren	0.00 %	A	
85322900	- - andere	0.00 %	A	
85323000	- Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren	0.00 %	A	
85329000	- Teile	0.00 %	A	
85331010	- - oberflächenmontiert	0.00 %	A	
85331090	- - andere	0.00 %	A	
85332100	- - für eine Leistung von 20 W oder weniger	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85332900	- - andere	0.00 %	A	
85333100	- - für eine Leistung von 20 W oder weniger	0.00 %	A	
85333900	- - andere	0.00 %	A	
85334000	- andere Stellwiderstände (einschließlich Rheostate und Potenziometer)	0.00 %	A	
85339000	- Teile	0.00 %	A	
85340010	- einseitig	0.00 %	A	
85340020	- doppelseitig	0.00 %	A	
85340030	- mehrlagig	0.00 %	A	
85340090	- andere	0.00 %	A	
85351000	- Sicherungen	5.00 %	A	
85352110	- - - Kompakt-Leistungsschalter	5.00 %	A	
85352120	- - - Fehlerstromschutzschalter	5.00 %	A	
85352190	- - - andere	5.00 %	A	
85352910	- - - Fehlerstromschutzschalter	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85352990	- - - andere	5.00 %	A	
85353011	- - - Trennschalter für eine Spannung von weniger als 36 kV	5.00 %	A	
85353019	- - - andere	5.00 %	A	
85353020	- - für eine Spannung von 66 kV oder mehr	5.00 %	A	
85353090	- - andere	5.00 %	A	
85354000	- Blitzschutzvorrichtungen, Spannungsbegrenzer und Überspannungsableiter	5.00 %	A	
85359010	- - Durchführungs- und Stufenschalterbaugruppen für die Elektrizitätsverteilung oder Leistungstransformatoren	5.00 %	A	
85359020	- - Umschalter von der zum Starten von Elektromotoren verwendeten Art	5.00 %	A	
85359090	- - andere	5.00 %	A	
85361011	- - - zur Verwendung in elektrischen Ventilatoren geeignet	0.00 %	A	
85361012	- - - andere, für eine Stromstärke von weniger als 16 A	0.00 %	A	
85361013	- - - Sicherungskasten von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	0.00 %	A	
85361019	- - - andere	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85361091	- - - zur Verwendung in elektrischen Ventilatoren geeignet	5.00 %	A	
85361092	- - - andere, für eine Stromstärke von weniger als 16 A	5.00 %	A	
85361093	- - - Sicherungskasten von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	5.00 %	A	
85361099	- - - andere	5.00 %	A	
85362011	- - - für eine Stromstärke von weniger als 16 A	5.00 %	A	
85362012	- - - für eine Stromstärke von 16 A bis 32 A	5.00 %	A	
85362013	- - - für eine Stromstärke von 32 A bis 1,000 A	5.00 %	A	
85362019	- - - andere	5.00 %	A	
85362020	- - von der in Elektrowärmegeäten für den Haushalt der Position 85.16 eingebauten Art	5.00 %	A	
85362091	- - - für eine Stromstärke von weniger als 16 A	5.00 %	A	
85362099	- - - andere	5.00 %	A	
85363010	- - Blitzschutzvorrichtungen	5.00 %	A	
85363020	- - von der in Funkgeräten oder elektrischen Ventilatoren verwendeten Art	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85363090	- - - andere	5.00 %	A	
85364110	- - - digitale Relais	0.00 %	A	
85364120	- - - von der in Funkgeräten verwendeten Art	0.00 %	A	
85364130	- - - von der in elektrischen Ventilatoren verwendeten Art	0.00 %	A	
85364140	- - - andere, für eine Stromstärke von weniger als 16 A	0.00 %	A	
85364191	- - - - Halbleiter oder elektromagnetische Relais mit einer Spannung von 28 V oder weniger	0.00 %	A	
85364199	- - - - andere	0.00 %	A	
85364910	- - - digitale Relais	5.00 %	A	
85364990	- - - andere	5.00 %	A	
85365020	- - Überstrom- und Fehlerstrom-Schutzschalter	5.00 %	A	
85365032	- - - von der zur Verwendung in elektrischen Ventilatoren oder Funkgeräten geeigneten Art	0.00 %	A	
85365033	- - - andere, mit einer Nennstrombelastbarkeit von weniger als 16 A	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85365039	- - - andere	0.00 %	A	
85365040	- - Miniaturschalter, für Reiskocher oder Toastern geeignet	0.00 %	A	
85365051	- - - für eine Stromstärke von weniger als 16 A	0.00 %	A	
85365059	- - - andere	0.00 %	A	
85365061	- - - für eine Stromstärke von weniger als 16 A	5.00 %	A	
85365069	- - - andere	5.00 %	A	
85365095	- - - andere, Umschalter von der zum Starten von Elektromotoren verwendeten Art; Sicherungsschalter	5.00 %	A	
85365096	- - - andere, für eine Stromstärke von weniger als 16 A	5.00 %	A	
85365099	- - - andere	5.00 %	A	
85366111	- - - - für eine Stromstärke von weniger als 16 A	10.00 %	A	
85366119	- - - - andere	10.00 %	A	
85366191	- - - - für eine Stromstärke von weniger als 16 A	10.00 %	A	
85366199	- - - - andere	10.00 %	A	
85366910	- - - Telefonstecker	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85366923	- - - - für eine Stromstärke von 1.5 A oder weniger	0.00 %	A	
85366924	- - - - für eine Stromstärke von mehr als 1.5 A, jedoch weniger als 16 A	0.00 %	A	
85366929	- - - - andere	0.00 %	A	
85366932	- - - - für eine Stromstärke von weniger als 16 A	5.00 %	A	
85366939	- - - - andere	5.00 %	A	
85366992	- - - - für eine Stromstärke von weniger als 16 A	0.00 %	A	
85366999	- - - - andere	0.00 %	A	
85367010	- - aus keramischen Stoffen	5.00 %	A	
85367020	- - aus Kupfer	5.00 %	A	
85367090	- - andere	5.00 %	A	
85369012	- - - für eine Stromstärke von weniger als 16 A	5.00 %	A	
85369019	- - - - andere	5.00 %	A	
85369022	- - - für eine Stromstärke von weniger als 16 A	12.50 %	A	
85369029	- - - - andere	12.50 %	A	
85369032	- - - für eine Stromstärke von weniger als 16 A	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85369039	- - - andere	0.00 %	A	
85369040	- - Batterieklemmen von der für Kraftfahrzeuge der Position 87.02, 87.03, 87.04 oder 87.11 verwendeten Art	0.00 %	A	
85369093	- - - - Telefon-Rangierfelder	0.00 %	A	
85369094	- - - - - andere	0.00 %	A	
85369099	- - - - - andere	0.00 %	A	
85371011	- - - Steuerschränke von der für die Verwendung in dezentralisierten Steuerungssystemen geeigneten Art	5.00 %	A	
85371012	- - - Steuerschränke mit programmierbarem Prozessor	5.00 %	A	
85371013	- - - andere Steuerschränke von für Waren der Unterposition 84.15, 84.18, 84.50, 85.08, 85.09 oder 85.16 geeigneten Art	5.00 %	A	
85371019	- - - - andere	5.00 %	A	
85371020	- - Verteilertafeln (einschließlich Rückwände und Rückwandplatten), erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Position 84.71, 85.17 oder 85.25 bestimmt	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85371030	- - speicherprogrammierbare Steuerungen für automatisierte Materialbewegungsmaschinen zum Transportieren, Bewegen und Lagern von Chips von Halbleiterbauelementen	5.00 %	A	
85371040	- - Motorsteuergeräte mit einer Ausgangsspannung von 24 V bis 120 V Gleichstrom und einer Nennstromstärke von 300 A bis 500 A	5.00 %	A	
85371091	- - - von der in Funkgeräten oder elektrischen Ventilatoren verwendeten Art	5.00 %	A	
85371092	- - - von der für die Verwendung in dezentralisierten Steuerungssystemen geeigneten Art	5.00 %	A	
85371099	- - - andere	5.00 %	A	
85372011	- - - mit elektrischen Geräten zum Schließen, Unterbrechen oder Schützen von elektrischen Stromkreisen, für eine Spannung von 66 V oder mehr	5.00 %	A	
85372019	- - - andere	5.00 %	A	
85372021	- - - mit elektrischen Geräten zum Schließen, Unterbrechen oder Schützen von elektrischen Stromkreisen, für eine Spannung von 66 V oder mehr	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85372029	- - - andere	5.00 %	A	
85372090	- - - andere	5.00 %	A	
85381011	- - - Teile von speicherprogrammierbaren Steuerungen für automatisierte Materialbewegungsmaschinen zum Transportieren, Bewegen und Lagern von Chips von Halbleiterbauelementen	5.00 %	A	
85381012	- - - von der in Funkgeräten verwendeten Art	5.00 %	A	
85381019	- - - andere	5.00 %	A	
85381021	- - - Teile von speicherprogrammierbaren Steuerungen für automatisierte Materialbewegungsmaschinen zum Transportieren, Bewegen und Lagern von Chips von Halbleiterbauelementen	5.00 %	A	
85381022	- - - von der in Funkgeräten verwendeten Art	5.00 %	A	
85381029	- - - andere	5.00 %	A	
85389011	- - - Teile von Waren der Unterposition 8536.69.10, 8536.90.12 oder 8536.90.19	5.00 %	A	
85389012	- - - Teile von Waren der Unterposition 8536.50.51, 8536.50.59, 8536.69.32 oder 8536.69.39	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85389013	- - - Teile von Waren der Unterposition 8537.10.20	5.00 %	A	
85389019	- - - andere	5.00 %	A	
85389020	- - für eine Spannung von mehr als 1,000 V	5.00 %	A	
85391010	- - für Kraftfahrzeuge des Kapitels 87	5.00 %	A	
85391090	- - - andere	10.00 %	A	
85392120	- - - von der in medizinischen Geräten verwendeten Art	10.00 %	A	
85392130	- - - von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	10.00 %	A	
85392140	- - - andere Reflektorlampen-Glühlampen	15.00 %	A	
85392190	- - - andere	15.00 %	A	
85392220	- - - von der in medizinischen Geräten verwendeten Art	10.00 %	A	
85392231	- - - - von der für dekorative Beleuchtung verwendeten Art, mit einer Leistung von nicht mehr als 60 W	15.00 %	A	
85392232	- - - - von der für dekorative Beleuchtung verwendeten Art, mit einer Leistung von mehr als 60 W	15.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85392233	- - - - andere, für die Beleuchtung im Haushalt	15.00 %	A	
85392239	- - - - andere	15.00 %	A	
85392291	- - - - von der für dekorative Beleuchtung verwendeten Art, mit einer Leistung von nicht mehr als 60 W	15.00 %	A	
85392293	- - - - andere, für die Beleuchtung im Haushalt	15.00 %	A	
85392299	- - - - andere	15.00 %	A	
85392910	- - - von der in medizinischen Geräten verwendeten Art	10.00 %	A	
85392920	- - - von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	10.00 %	A	
85392930	- - - andere Reflektorlampen-Glühlampen	10.00 %	A	
85392941	- - - - von der für medizinische Geräte geeigneten Art	10.00 %	A	
85392949	- - - - andere	10.00 %	A	
85392950	- - - andere, mit einer Leistung von mehr als 200 W bis 300 W und für eine Spannung von mehr als 100 V	10.00 %	A	
85392960	- - - andere, mit einer Leistung von 200 W oder weniger und für eine Spannung von 100 V oder weniger	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85392990	- - - andere	10.00 %	A	
85393110	- - - Röhren für Kompaktleuchtstofflampen	5.00 %	A	
85393120	- - - andere, gerade Röhre für andere Leuchtstofflampen	15.00 %	A	
85393130	- - - Kompaktleuchtstofflampen mit eingebautem Vorschaltgerät	20.00 %	B5	
85393190	- - - andere	20.00 %	A	
85393200	- - - Quecksilber- oder Natriumdampf lampen; Halogen-Metall dampflampen	5.00 %	A	
85393910	- - - Röhren für Kompaktleuchtstofflampen	5.00 %	A	
85393920	- - - Kaltkathoden-Fluoreszenz lampen (CCF-Lampen) für die Hintergrundbeleuchtung von Flachbildschirmen	5.00 %	A	
85393940	- - - andere Kaltkathoden-Leuchtstofflampen	5.00 %	A	
85393990	- - - andere	5.00 %	A	
85394100	- - Bogenlampen	5.00 %	A	
85394900	- - andere	5.00 %	A	
85395100	- - - Leuchtdiodenmodule (LED-Module)	5.00 %	A	
85395210	- - - mit Schraubsockel	5.00 %	A	
85395290	- - - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85399010	- - Aluminium-Endkappen für Leuchtstofflampen; Aluminium-Schraubsockel für Glühlampen	5.00 %	A	
85399020	- - andere, geeignet für Leuchten von Kraftfahrzeugen	5.00 %	A	
85399030	- - andere, der Unterposition 8539.51.00	5.00 %	A	
85399090	- - andere	5.00 %	A	
85401100	- - für mehrfarbiges Bild	0.00 %	A	
85401200	- - für einfarbiges Bild	5.00 %	A	
85402000	- Bildaufnahmerröhren für Fernsehkameras; Bildwandler- und Bildverstärkerröhren; andere Fotokathodenröhren	5.00 %	A	
85404010	- - Anzeigeröhren für Datenmonitore, für mehrfarbiges Bild, von der für Waren der Position 85.25 verwendeten Art	0.00 %	A	
85404090	- - andere	5.00 %	A	
85406000	- andere Kathodenstrahlröhren	5.00 %	A	
85407100	- - Magnetronen	5.00 %	A	
85407900	- - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85408100	- - Empfänger- und Verstärkerröhren	5.00 %	A	
85408900	- - andere	5.00 %	A	
85409100	- - von Kathodenstrahlröhren	0.00 %	A	
85409900	- - andere	5.00 %	A	
85411000	- Dioden, andere als Fotodioden und Leuchtdioden (LED)	0.00 %	A	
85412100	- - mit einer Verlustleistung von weniger als 1 W	0.00 %	A	
85412900	- - andere	0.00 %	A	
85413000	- Thyristoren, Diacs und Triacs, ausgenommen lichtempfindliche Halbleiterbauelemente	0.00 %	A	
85414100	- - Leuchtdioden (LED)	0.00 %	A	
85414200	- - Fotoelemente, weder zu Modulen zusammengesetzt noch in Form von Tafeln	0.00 %	A	
85414300	- - Fotoelemente, zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85414900	- - andere	0.00 %	A	
85415100	- - halbleiterbasierte Transducer	0.00 %	A	
85415900	- - andere	0.00 %	A	
85416000	- gefasste oder montierte piezoelektrische Kristalle	0.00 %	A	
85419000	- Teile	0.00 %	A	
85423100	- - Prozessoren und Steuer- und Kontrollschaltungen, auch in Verbindung mit Speichern, Wandlern, logischen Schaltungen, Verstärkern, Uhren und Taktgeberschaltungen oder anderen Schaltungen	0.00 %	A	
85423200	- - Speicher	0.00 %	A	
85423300	- - Verstärker	0.00 %	A	
85423900	- - andere	0.00 %	A	
85429000	- Teile	5.00 %	A	
85431000	- Teilchenbeschleuniger	5.00 %	A	
85432000	- Signalgeneratoren	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85433020	- - Nassprozess-Anlagen für das Auftragen chemischer oder elektrochemischer Lösungen durch Eintauchen, auch zum Abtragen von Stoffen von Leiterplatten-/Schaltkreissubstraten	5.00 %	A	
85433091	- - - Maschinen für die Galvanotechnik und Elektrolyse von der ausschließlich oder hauptsächlich für die Herstellung gedruckter Schaltungen verwendeten Art	5.00 %	A	
85433099	- - - andere	5.00 %	A	
85434000	- elektronische Zigaretten und ähnliche elektrische Verdampfungsvorrichtungen zum persönlichen Gebrauch	5.00 %	A	
85437010	- - Elektrozaungeräte	5.00 %	A	
85437021	- - - schnurlose Infrarot-Fernbedienungen für Videospielkonsolen (ausgenommen Spielsteuergeräte der Position 95.04)	5.00 %	A	
85437029	- - - andere	5.00 %	A	
85437030	- - Geräte mit Übersetzungs- oder Wörterbuchfunktionen	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85437040	- - Geräte zur Entfernung von Staubpartikeln oder zur Beseitigung elektrostatischer Aufladung bei der Herstellung von Leiterplatten/Schaltkreisen oder bestückten Leiterplatten; Vorrichtungen zur Aushärtung von Stoffen durch ultraviolettes Licht für die Herstellung von Leiterplatten/Schaltkreisen oder bestückten Leiterplatten	5.00 %	A	
85437050	- - Mikrowellenverstärker; digitale Flugdatenschreiber; tragbare, akkubetriebene elektronische Lesegeräte zum Speichern oder Anzeigen von Text-, Standbild- und Audiodateien	5.00 %	A	
85437060	- - digitale Signalverarbeitungsapparate, die an drahtgebundene oder drahtlose Netze zum Mischen von Ton angeschlossen werden können; Waren, die speziell für den Anschluss an telegrafische oder telefonische Apparate oder Instrumente oder an telegrafische oder telefonische Netze ausgelegt sind	5.00 %	A	
85437090	- - andere	5.00 %	A	
85439010	- - von Waren der Unterposition 8543.10 oder 8543.20	5.00 %	A	
85439020	- - von Waren der Unterposition 8543.30.20	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85439030	- - von Waren der Unterposition 8543.70.30	5.00 %	A	
85439040	- - von Waren der Unterposition 8543.70.40	5.00 %	A	
85439090	- - - andere	5.00 %	A	
85441120	- - - mit Überzug oder Beschichtung aus Papier, Textilien oder Poly(vinylchlorid)	12.50 %	A	
85441130	- - - mit Lacküberzug	10.00 %	A	
85441140	- - - mit Emailleüberzug	10.00 %	A	
85441190	- - - - andere	12.50 %	A	
85441900	- - - andere	10.00 %	A	
85442011	- - - mit Kautschuk oder Kunststoff isoliert	10.00 %	A	
85442019	- - - - andere	10.00 %	A	
85442021	- - - mit Kautschuk oder Kunststoff isoliert	12.50 %	A	
85442029	- - - - andere	12.50 %	A	
85442031	- - - mit Kautschuk oder Kunststoff isoliert	10.00 %	A	
85442039	- - - - andere	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85442041	- - - mit Kautschuk oder Kunststoff isoliert	12.50 %	A	
85442049	- - - andere	12.50 %	A	
85443012	- - - - von der für Fahrzeuge der Position 87.02, 87.03, 87.04 oder 87.11 verwendeten Art	10.00 %	A	
85443013	- - - - andere	10.00 %	A	
85443014	- - - - von der für Fahrzeuge der Position 87.02, 87.03, 87.04 oder 87.11 verwendeten Art	10.00 %	A	
85443019	- - - - andere	10.00 %	A	
85443091	- - - mit Kautschuk oder Kunststoff isoliert	10.00 %	A	
85443099	- - - andere	10.00 %	A	
85444211	- - - - unterseeische Telefonkabel; unterseeische Telegraphenkabel; unterseeische Richtfunkkabel	0.00 %	A	
85444213	- - - - andere, mit Kautschuk, Kunststoff oder Papier isoliert	0.00 %	A	
85444219	- - - - andere	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85444221	- - - - unterseeische Telefonkabel; unterseeische Telegraphenkabel; unterseeische Richtfunkkabel	0.00 %	A	
85444223	- - - - andere, mit Kautschuk, Kunststoff oder Papier isoliert	0.00 %	A	
85444229	- - - - andere	0.00 %	A	
85444232	- - - - für Fahrzeuge der Position 87.02, 87.03, 87.04 oder 87.11	0.00 %	A	
85444233	- - - - andere	0.00 %	A	
85444234	- - - - für Fahrzeuge der Position 87.02, 87.03, 87.04 oder 87.11	0.00 %	A	
85444239	- - - - andere	0.00 %	A	
85444291	- - - - Flachdatenkabel mit zwei oder mehr Adern, mit Kautschuk, Kunststoff oder Papier isoliert	0.00 %	A	
85444292	- - - - Flachdatenkabel mit zwei oder mehr Adern, andere	0.00 %	A	
85444294	- - - - mit Kunststoff isolierte elektrische Kabel mit einem Durchmesser der Kabelseele von 5 mm oder weniger	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
854444295	- - - - mit Kunststoff isolierte elektrische Kabel mit einem Durchmesser der Kabelseele von mehr als 5 mm bis 19.5 mm	0.00 %	A	
854444296	- - - - andere mit Kunststoff isolierte elektrische Kabel	0.00 %	A	
854444297	- - - - elektrische Kabel, mit Kautschuk oder Papier isoliert	0.00 %	A	
854444299	- - - - andere	0.00 %	A	
854444911	- - - - unterseeische Telefonkabel; unterseeische Telegrafenkabel; unterseeische Richtfunkkabel	0.00 %	A	
854444913	- - - - andere, mit Kautschuk, Kunststoff oder Papier isoliert	0.00 %	A	
854444919	- - - - andere	0.00 %	A	
854444921	- - - - abgeschirmtes Kabel von der bei der Herstellung von KFZ-Kabelbäumen verwendeten Art	12.50 %	A	
854444922	- - - - mit Kunststoff isolierte elektrische Kabel mit einem Durchmesser der Kabelseele von 19.5 mm oder weniger	12.50 %	A	
854444923	- - - - andere mit Kunststoff isolierte elektrische Kabel	12.50 %	A	
854444924	- - - - andere, mit Kautschuk, Kunststoff oder Papier isoliert	12.50 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85444929	- - - - andere	12.50 %	A	
85444931	- - - - Unterseeische Telefonkabel; unterseeische Telegraphenkabel; unterseeische Richtfunkkabel	12.50 %	A	
85444932	- - - - andere, mit Kunststoff isoliert	12.50 %	A	
85444933	- - - - andere, mit Kautschuk oder Papier isoliert	12.50 %	A	
85444939	- - - - andere	12.50 %	A	
85444941	- - - - mit Kunststoff isolierte Kabel	12.50 %	A	
85444942	- - - - andere, mit Kautschuk, Kunststoff oder Papier isoliert	12.50 %	A	
85444949	- - - - andere	12.50 %	A	
85446011	- - - mit Kunststoff isolierte Kabel mit einem Durchmesser der Kabelseele von weniger als 22.7 mm	10.00 %	A	
85446012	- - - andere, mit Kautschuk, Kunststoff oder Papier isoliert	10.00 %	A	
85446019	- - - - andere	10.00 %	A	
85446021	- - - mit Kunststoff isolierte Kabel mit einem Durchmesser der Kabelseele von weniger als 22.7 mm	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85446022	- - - andere, mit Kautschuk, Kunststoff oder Papier isoliert	10.00 %	A	
85446029	- - - andere	10.00 %	A	
85446031	- - - mit Kautschuk, Kunststoff oder Papier isoliert	10.00 %	A	
85446039	- - - andere	10.00 %	A	
85447010	- - Unterseeische Telefonkabel; unterseeische Telegraphenkabel; unterseeische Richtfunkkabel	0.00 %	A	
85447090	- - andere	0.00 %	A	
85451100	- - von der für Öfen verwendeten Art	5.00 %	A	
85451900	- - andere	5.00 %	A	
85452000	- Kohlebürsten	5.00 %	A	
85459000	- andere	5.00 %	A	
85461000	- aus Glas	10.00 %	A	
85462010	- - - Transformatorendurchführungen und Leistungsschalterisolatoren	5.00 %	A	
85462090	- - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85469000	- andere	5.00 %	A	
85471000	- Isolierteile aus keramischen Stoffen	5.00 %	A	
85472000	- Isolierteile aus Kunststoffen	5.00 %	A	
85479010	- - Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung	10.00 %	A	
85479090	- - andere	5.00 %	A	
85480000	elektrische Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen	5.00 %	A	
85491111	- - - von der in Luftfahrzeugen verwendeten Art	5.00 %	A	
85491112	- - - andere, von Waren der Unterposition 8507.10.92, 8507.10.95, 8507.20.94 oder 8507.20.95	5.00 %	A	
85491119	- - - - andere	5.00 %	A	
85491120	- - - Abfälle und Schrott, überwiegend Eisen enthaltend	5.00 %	A	
85491130	- - - Abfälle und Schrott, überwiegend Kupfer enthaltend	5.00 %	A	
85491191	- - - - von der in Luftfahrzeugen verwendeten Art	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85491192	- - - - andere, von Waren der Unterposition 8507.10.92, 8507.10.95, 8507.20.94 oder 8507.20.95	5.00 %	A	
85491199	- - - - andere	5.00 %	A	
85491210	- - - Primärelemente und -batterien	5.00 %	A	
85491220	- - - von elektrischen Akkumulatoren der in Luftfahrzeugen verwendeten Art	5.00 %	A	
85491290	- - - andere	5.00 %	A	
85491310	- - - Primärelemente und -batterien	5.00 %	A	
85491320	- - - von elektrischen Akkumulatoren der in Luftfahrzeugen verwendeten Art	5.00 %	A	
85491390	- - - andere	5.00 %	A	
85491410	- - - Primärelemente und -batterien	5.00 %	A	
85491420	- - - von elektrischen Akkumulatoren der in Luftfahrzeugen verwendeten Art	5.00 %	A	
85491490	- - - andere	5.00 %	A	
85491910	- - - Primärelemente und -batterien	5.00 %	A	
85491920	- - - von elektrischen Akkumulatoren der in Luftfahrzeugen verwendeten Art	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
85491990	- - - andere	5.00 %	A	
85492100	- - elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren oder sonstiges beschichtetes Glas oder elektrische oder elektronische Bauteile enthaltend, Cadmium, Quecksilber, Blei oder polychlorierte Biphenyle (PCB) enthaltend	5.00 %	A	
85492900	- - andere	5.00 %	A	
85493100	- - - elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren oder sonstiges beschichtetes Glas oder elektrische oder elektronische Bauteile enthaltend, Cadmium, Quecksilber, Blei oder polychlorierte Biphenyle (PCB) enthaltend	5.00 %	A	
85493900	- - andere	5.00 %	A	
85499110	- - - Glas von Kathodenstrahlröhren oder sonstiges beschichtetes Glas	5.00 %	A	
85499190	- - - andere	5.00 %	A	
85499900	- - andere	5.00 %	A	
86011000	- mit Stromspeicherung aus dem Stromnetz	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
86012000	- mit Stromspeisung aus Akkumulatoren	0.00 %	A	
86021000	- dieselelektrische Lokomotiven	0.00 %	A	
86029000	- andere	0.00 %	A	
86031000	- mit Stromspeisung aus dem Stromnetz	0.00 %	A	
86039000	- andere	5.00 %	A	
86040000	Schienenfahrzeuge zur Gleisunterhaltung und andere Bahndienstfahrzeuge, auch selbstfahrend (z. B. Gerätewagen, Kranwagen, Wagen mit Gleisstopfmaschinen, Gleiskorrekturwagen, Messwagen und Draisinen)	0.00 %	A	
86050000	Personenwagen, Gepäckwagen, Postwagen und andere schienenungebundene Spezialwagen (ausgenommen Wagen der Position 86.04)	0.00 %	A	
86061000	- Kesselwagen und dergleichen	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
86063000	- Selbstentladewagen, ausgenommen solche der Unterposition 8606.10	0.00 %	A	
86069100	- - gedeckt und geschlossen	0.00 %	A	
86069200	- - offen, mit nicht abnehmbaren Stirn- und Seitenwänden, deren Höhe mehr als 60 cm beträgt	0.00 %	A	
86069900	- - - andere	0.00 %	A	
86071100	- - Triebgestelle	0.00 %	A	
86071200	- - andere Drehgestelle und Lenkgestelle	0.00 %	A	
86071900	- - - andere, einschließlich Teile davon	0.00 %	A	
86072100	- - Druckluftbremsvorrichtungen und Teile davon	0.00 %	A	
86072900	- - - andere	0.00 %	A	
86073000	- Zughaken und andere Kupplungsvorrichtungen, Puffer, Teile davon	0.00 %	A	
86079100	- - von Lokomotiven	0.00 %	A	
86079900	- - - andere	0.00 %	A	
86080020	- elektromechanische Ausrüstung	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
86080090	- andere	0.00 %	A	
86090010	- aus unedlen Metallen	5.00 %	A	
86090090	- andere	0.00 %	A	
87011011	- - - zur Verwendung in der Landwirtschaft	35.00 %	X	
87011019	- - - andere	10.00 %	B5	
87011091	- - - zur Verwendung in der Landwirtschaft	15.00 %	A	
87011099	- - - andere	10.00 %	A	
87012110	- - - vollständig zerlegt	5.00 %	A	
87012190	- - - andere	5.00 %	A	
87012210	- - - vollständig zerlegt	5.00 %	A	
87012290	- - - andere	5.00 %	A	
87012310	- - - vollständig zerlegt	5.00 %	A	
87012390	- - - andere	5.00 %	A	
87012410	- - - vollständig zerlegt	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87012490	- - - andere	5.00 %	A	
87012910	- - - vollständig zerlegt	5.00 %	A	
87012990	- - - andere	5.00 %	A	
87013000	- Gleiskettenzugmaschinen	5.00 %	A	
87019110	- - - landwirtschaftliche Zugmaschinen	15.00 %	B5	
87019190	- - - andere	15.00 %	B5	
87019210	- - - landwirtschaftliche Zugmaschinen	15.00 %	B5	
87019290	- - - andere	15.00 %	B5	
87019310	- - - landwirtschaftliche Zugmaschinen	15.00 %	B5	
87019390	- - - andere	15.00 %	B5	
87019410	- - - landwirtschaftliche Zugmaschinen	15.00 %	B5	
87019490	- - - andere	15.00 %	B5	
87019510	- - - landwirtschaftliche Zugmaschinen	15.00 %	B5	
87019590	- - - andere	15.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87021010	- - - Kraftfahrzeuge (einschließlich Stretchlimousinen, jedoch ausgenommen Reisebusse, Omnibusse, Kleinbusse oder Lieferwagen)	10.00 %	A	
87021041	- - - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 6 t bis 18 t	10.00 %	A	
87021042	- - - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 24 t	5.00 %	A	
87021049	- - - - - andere	10.00 %	A	
87021050	- - - - - andere	10.00 %	A	
87021060	- - - Kraftfahrzeuge (einschließlich Stretchlimousinen, jedoch ausgenommen Reisebusse, Omnibusse, Kleinbusse oder Lieferwagen)	50.00 %	B5	
87021071	- - - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 6 t bis 18 t	50.00 %	B5	
87021072	- - - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 24 t	20.00 %	A	
87021079	- - - - - andere	50.00 %	B5	
87021081	- - - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 6 t bis 18 t	50.00 %	B5	
87021082	- - - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 24 t	20.00 %	A	
87021089	- - - - - andere	50.00 %	B5	
87021091	- - - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 24 t	50.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87021099	- - - - andere	50.00 %	B5	
87022010	- - - Kraftfahrzeuge (einschließlich Stretchlimousinen, jedoch ausgenommen Reisebusse, Omnibusse, Kleinbusse oder Lieferwagen)	10.00 %	A	
87022022	- - - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 6 t bis 18 t	10.00 %	A	
87022023	- - - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 24 t	5.00 %	A	
87022029	- - - - andere	10.00 %	A	
87022031	- - - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 6 t bis 18 t	10.00 %	A	
87022032	- - - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 24 t	5.00 %	A	
87022039	- - - - andere	10.00 %	A	
87022041	- - - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 24 t	10.00 %	A	
87022049	- - - - andere	10.00 %	A	
87022050	- - - Kraftfahrzeuge (einschließlich Stretchlimousinen, jedoch ausgenommen Reisebusse, Omnibusse, Kleinbusse oder Lieferwagen)	50.00 %	B5	
87022061	- - - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 6 t bis 18 t	50.00 %	B5	
87022062	- - - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 24 t	20.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87022069	- - - - andere	50.00 %	B5	
87022071	- - - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 6 t bis 18 t	50.00 %	B5	
87022072	- - - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 24 t	20.00 %	A	
87022079	- - - - andere	50.00 %	B5	
87022091	- - - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 24 t	50.00 %	B5	
87022099	- - - - andere	50.00 %	B5	
87023010	- - - Kraftfahrzeuge (einschließlich Stretchlimousinen, jedoch ausgenommen Reisebusse, Omnibusse, Kleinbusse oder Lieferwagen)	10.00 %	A	
87023021	- - - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 24 t	5.00 %	A	
87023029	- - - - andere	10.00 %	A	
87023031	- - - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 24 t	5.00 %	A	
87023039	- - - - andere	10.00 %	A	
87023041	- - - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 24 t	5.00 %	A	
87023049	- - - - andere	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87023050	- - - Kraftfahrzeuge (einschließlich Stretchlimousinen, jedoch ausgenommen Reisebusse, Omnibusse, Kleinbusse oder Lieferwagen)	50.00 %	B5	
87023061	- - - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 24 t	20.00 %	A	
87023069	- - - - andere	50.00 %	B5	
87023071	- - - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 24 t	20.00 %	A	
87023079	- - - - andere	50.00 %	B5	
87023091	- - - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 24 t	20.00 %	A	
87023099	- - - - andere	50.00 %	B5	
87024010	- - - Kraftfahrzeuge (einschließlich Stretchlimousinen, jedoch ausgenommen Reisebusse, Omnibusse, Kleinbusse oder Lieferwagen)	10.00 %	A	
87024021	- - - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 24 t	5.00 %	A	
87024029	- - - - andere	10.00 %	A	
87024031	- - - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 24 t	5.00 %	A	
87024039	- - - - andere	10.00 %	A	
87024041	- - - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 24 t	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87024049	- - - - andere	10.00 %	A	
87024050	- - - Kraftfahrzeuge (einschließlich Stretchlimousinen, jedoch ausgenommen Reisebusse, Omnibusse, Kleinbusse oder Lieferwagen)	50.00 %	B5	
87024061	- - - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 24 t	20.00 %	A	
87024069	- - - - andere	50.00 %	B5	
87024071	- - - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 24 t	20.00 %	A	
87024079	- - - - andere	50.00 %	B5	
87024091	- - - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 24 t	20.00 %	A	
87024099	- - - - andere	50.00 %	B5	
87029010	- - - Kraftfahrzeuge (einschließlich Stretchlimousinen, jedoch ausgenommen Reisebusse, Omnibusse, Kleinbusse oder Lieferwagen)	10.00 %	A	
87029021	- - - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 24 t	5.00 %	A	
87029029	- - - - andere	10.00 %	A	
87029031	- - - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 24 t	5.00 %	A	
87029032	- - - - andere	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87029033	- - - andere, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 24 t	10.00 %	A	
87029039	- - - andere	5.00 %	A	
87029040	- - - Kraftfahrzeuge (einschließlich Stretchlimousinen, jedoch ausgenommen Reisebusse, Omnibusse, Kleinbusse oder Lieferwagen)	50.00 %	B5	
87029051	- - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 24 t	20.00 %	A	
87029059	- - - - andere	50.00 %	B5	
87029061	- - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 24 t	20.00 %	A	
87029069	- - - - andere	50.00 %	B5	
87029071	- - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 24 t oder weniger	50.00 %	B5	
87029079	- - - - andere	20.00 %	A	
87029080	- - - andere, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 24 t	50.00 %	B5	
87029090	- - - andere	20.00 %	A	
87031010	- - Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung auf Golfplätzen (einschließlich Golf-Handwagen) und ähnliche Fahrzeuge	50.00 %	B5	
87031090	- - andere	50.00 %	B5	
87032111	- - - - Gokarts	50.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87032112	- - - - Geländefahrzeuge	10.00 %	A	
87032113	- - - - Krankenwagen	10.00 %	A	
87032114	- - - - Wohnmobile	10.00 %	A	
87032115	- - - - Limousine	10.00 %	A	
87032121	- - - - mit Allradantrieb	10.00 %	A	
87032129	- - - - andere	10.00 %	A	
87032131	- - - - dreirädrige Fahrzeuge	10.00 %	A	
87032139	- - - - andere	10.00 %	A	
87032141	- - - - Gokarts	50.00 %	B5	
87032142	- - - - Geländefahrzeuge	50.00 %	B5	
87032143	- - - - Krankenwagen	50.00 %	B5	
87032144	- - - - Wohnmobile	50.00 %	B5	
87032145	- - - - Limousine	50.00 %	B5	
87032151	- - - - mit Allradantrieb	50.00 %	B5	
87032159	- - - - andere	50.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87032191	- - - - dreirädrige Fahrzeuge	50.00 %	B5	
87032199	- - - - - andere	50.00 %	B5	
87032211	- - - - Gokarts	10.00 %	A	
87032212	- - - - Geländefahrzeuge	10.00 %	A	
87032213	- - - - Krankenwagen	10.00 %	A	
87032214	- - - - Leichenwagen	10.00 %	A	
87032215	- - - - Gefangenentransporter	10.00 %	A	
87032216	- - - - Wohnmobile	10.00 %	A	
87032217	- - - - Limousine	10.00 %	A	
87032221	- - - - - mit Allradantrieb	10.00 %	A	
87032229	- - - - - andere	10.00 %	A	
87032230	- - - - andere	10.00 %	A	
87032241	- - - - Gokarts	50.00 %	B5	
87032242	- - - - Geländefahrzeuge	50.00 %	B5	
87032243	- - - - Krankenwagen	50.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87032244	- - - - Leichenwagen	50.00 %	B5	
87032245	- - - - Gefangenentransporter	50.00 %	B5	
87032246	- - - - Wohnmobile	50.00 %	B5	
87032247	- - - - Limousine	50.00 %	B5	
87032251	- - - - mit Allradantrieb	50.00 %	B5	
87032259	- - - - andere	50.00 %	B5	
87032290	- - - - andere	50.00 %	B5	
87032311	- - - - Krankenwagen	50.00 %	B5	
87032312	- - - - Leichenwagen	40.00 %	B5	
87032313	- - - - Gefangenentransporter	40.00 %	B5	
87032314	- - - - Wohnmobile	50.00 %	B5	
87032321	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,500 cm ³ bis 1,800 cm ³	10.00 %	A	
87032322	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,800 cm ³ bis 2,000 cm ³	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87032323	----- mit einem Hubraum von mehr als 2,000 cm ³ bis 2,500 cm ³	10.00 %	A	
87032324	----- mit einem Hubraum von mehr als 2,500 cm ³	10.00 %	A	
87032331	----- mit einem Hubraum von mehr als 1,500 cm ³ bis 1,800 cm ³	10.00 %	A	
87032332	----- mit einem Hubraum von mehr als 1,800 cm ³ bis 2,000 cm ³	10.00 %	A	
87032333	----- mit einem Hubraum von mehr als 2,000 cm ³ bis 2,500 cm ³	10.00 %	A	
87032334	----- mit einem Hubraum von mehr als 2,500 cm ³	10.00 %	A	
87032335	----- mit einem Hubraum von mehr als 1,500 cm ³ bis 2,000 cm ³	10.00 %	A	
87032336	----- mit einem Hubraum von mehr als 2,000 cm ³	10.00 %	A	
87032341	----- mit einem Hubraum von mehr als 1,500 cm ³ bis 2,000 cm ³	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87032342	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,000 cm ³	10.00 %	A	
87032351	- - - - Krankenwagen	50.00 %	B5	
87032352	- - - - Leichenwagen	50.00 %	B5	
87032353	- - - - Gefangenentransporter	50.00 %	B5	
87032354	- - - - Wohnmobile	50.00 %	B5	
87032355	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,500 cm ³ bis 1,800 cm ³	50.00 %	B5	
87032356	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,800 cm ³ bis 2,000 cm ³	50.00 %	B5	
87032357	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,000 cm ³ bis 2,500 cm ³	50.00 %	B5	
87032358	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,500 cm ³	50.00 %	B5	
87032361	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,500 cm ³ bis 1,800 cm ³	50.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87032362	- - - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,800 cm ³ bis 2,000 cm ³	50.00 %	B5	
87032363	- - - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,000 cm ³ bis 2,500 cm ³	50.00 %	B5	
87032364	- - - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,500 cm ³	50.00 %	B5	
87032365	- - - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,500 cm ³ bis 1,800 cm ³	50.00 %	B5	
87032366	- - - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,800 cm ³ bis 2,000 cm ³	50.00 %	B5	
87032367	- - - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,000 cm ³ bis 2,500 cm ³	50.00 %	B5	
87032368	- - - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,500 cm ³	50.00 %	B5	
87032371	- - - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,500 cm ³ bis 1,800 cm ³	50.00 %	B5	
87032372	- - - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,800 cm ³ bis 2,000 cm ³	50.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87032373	- - - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,000 cm ³ bis 2,500 cm ³	50.00 %	B5	
87032374	- - - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,500 cm ³	50.00 %	B5	
87032411	- - - - - Krankenwagen	50.00 %	B5	
87032412	- - - - - Leichenwagen	40.00 %	B5	
87032413	- - - - - Gefangenentransporter	40.00 %	B5	
87032414	- - - - - Wohnmobile	50.00 %	B5	
87032415	- - - - - Limousine	10.00 %	A	
87032421	- - - - - mit Allradantrieb	10.00 %	A	
87032429	- - - - - andere	10.00 %	A	
87032430	- - - - - andere	10.00 %	A	
87032441	- - - - - Krankenwagen	50.00 %	B5	
87032442	- - - - - Leichenwagen	50.00 %	B5	
87032443	- - - - - Gefangenentransporter	50.00 %	B5	
87032444	- - - - - Wohnmobile	50.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87032445	- - - - mit Allradantrieb	50.00 %	B5	
87032449	- - - - - andere	50.00 %	B5	
87032451	- - - - - mit Allradantrieb	50.00 %	B5	
87032459	- - - - - andere	50.00 %	B5	
87032461	- - - - - mit Allradantrieb	50.00 %	B5	
87032469	- - - - - andere	50.00 %	B5	
87033111	- - - - Gokarts	10.00 %	A	
87033112	- - - - Geländefahrzeuge	10.00 %	A	
87033113	- - - - Krankenwagen	50.00 %	B5	
87033114	- - - - Leichenwagen	10.00 %	A	
87033115	- - - - Gefangenentransporter	10.00 %	A	
87033116	- - - - Wohnmobile	50.00 %	B5	
87033117	- - - - Limousine	10.00 %	A	
87033121	- - - - - mit Allradantrieb	10.00 %	A	
87033129	- - - - - andere	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87033131	- - - - dreirädrige Fahrzeuge	10.00 %	A	
87033139	- - - - - andere	10.00 %	A	
87033141	- - - - Gokarts	50.00 %	B5	
87033142	- - - - Geländefahrzeuge	50.00 %	B5	
87033143	- - - - Krankenwagen	50.00 %	B5	
87033144	- - - - Leichenwagen	50.00 %	B5	
87033145	- - - - Gefangenentransporter	50.00 %	B5	
87033146	- - - - Wohnmobile	50.00 %	B5	
87033147	- - - - Limousine	50.00 %	B5	
87033151	- - - - mit Allradantrieb	50.00 %	B5	
87033159	- - - - - andere	50.00 %	B5	
87033191	- - - - dreirädrige Fahrzeuge	50.00 %	B5	
87033199	- - - - - andere	50.00 %	B5	
87033211	- - - - Krankenwagen	50.00 %	B5	
87033212	- - - - Leichenwagen	40.00 %	B5	
87033213	- - - - Gefangenentransporter	40.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87033214	- - - - Wohnmobile	50.00 %	B5	
87033221	- - - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,500 cm ³ bis 1,800 cm ³	10.00 %	A	
87033222	- - - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,800 cm ³ bis 2,000 cm ³	10.00 %	A	
87033223	- - - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,000 cm ³	10.00 %	A	
87033231	- - - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,500 cm ³ bis 1,800 cm ³	10.00 %	A	
87033232	- - - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,800 cm ³ bis 2,000 cm ³	10.00 %	A	
87033233	- - - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,000 cm ³	10.00 %	A	
87033234	- - - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,500 cm ³ bis 1,800 cm ³	10.00 %	A	
87033235	- - - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,800 cm ³ bis 2,000 cm ³	10.00 %	A	
87033236	- - - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,000 cm ³	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87033241	----- mit einem Hubraum von mehr als 1,500 cm ³ bis 1,800 cm ³	10.00 %	A	
87033242	----- mit einem Hubraum von mehr als 1,800 cm ³ bis 2,000 cm ³	10.00 %	A	
87033243	----- mit einem Hubraum von mehr als 2,000 cm ³	10.00 %	A	
87033251	----- Krankenwagen	50.00 %	B5	
87033252	----- Leichenwagen	50.00 %	B5	
87033253	----- Gefangenentransporter	50.00 %	B5	
87033254	----- Wohnmobile	50.00 %	B5	
87033261	----- mit einem Hubraum von mehr als 1,500 cm ³ bis 1,800 cm ³	50.00 %	B5	
87033262	----- mit einem Hubraum von mehr als 1,800 cm ³ bis 2,000 cm ³	50.00 %	B5	
87033263	----- mit einem Hubraum von mehr als 2,000 cm ³	50.00 %	B5	
87033271	----- mit einem Hubraum von mehr als 1,500 cm ³ bis 1,800 cm ³	50.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87033272	- - - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,800 cm ³ bis 2,000 cm ³	50.00 %	B5	
87033273	- - - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,000 cm ³	50.00 %	B5	
87033274	- - - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,500 cm ³ bis 1,800 cm ³	50.00 %	B5	
87033275	- - - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,800 cm ³ bis 2,000 cm ³	50.00 %	B5	
87033276	- - - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,000 cm ³	50.00 %	B5	
87033281	- - - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,500 cm ³ bis 1,800 cm ³	50.00 %	B5	
87033282	- - - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,800 cm ³ bis 2,000 cm ³	50.00 %	B5	
87033283	- - - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,000 cm ³	50.00 %	B5	
87033311	- - - - - Krankenwagen	50.00 %	B5	
87033312	- - - - - Leichenwagen	40.00 %	B5	
87033313	- - - - - Gefangenentransporter	40.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87033314	- - - - Wohnmobile	50.00 %	B5	
87033321	- - - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,500 cm ³ bis 3,000 cm ³	10.00 %	A	
87033322	- - - - - mit einem Hubraum von mehr als 3,000 cm ³	10.00 %	A	
87033331	- - - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,500 cm ³ bis 3,000 cm ³	10.00 %	A	
87033332	- - - - - mit einem Hubraum von mehr als 3,000 cm ³	10.00 %	A	
87033333	- - - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,500 cm ³ bis 3,000 cm ³	10.00 %	A	
87033334	- - - - - mit einem Hubraum von mehr als 3,000 cm ³	10.00 %	A	
87033340	- - - - - andere	10.00 %	A	
87033351	- - - - - Krankenwagen	50.00 %	B5	
87033352	- - - - - Leichenwagen	50.00 %	B5	
87033353	- - - - - Gefangenentransporter	50.00 %	B5	
87033354	- - - - - Wohnmobile	50.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87033361	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,500 cm ³ bis 3,000 cm ³	50.00 %	B5	
87033362	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 3,000 cm ³	50.00 %	B5	
87033371	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,500 cm ³ bis 3,000 cm ³	50.00 %	B5	
87033372	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 3,000 cm ³	50.00 %	B5	
87033380	- - - - andere Kraftfahrzeuge (einschließlich Kombinationskraftwagen und Sportwagen, jedoch ausgenommen Lieferwagen), ohne Allradantrieb	50.00 %	B5	
87033390	- - - - andere	50.00 %	B5	
87034011	- - - Gokarts	50.00 %	A	
87034012	- - - Geländefahrzeuge	10.00 %	A	
87034013	- - - Krankenwagen	10.00 %	A	
87034014	- - - Leichenwagen	10.00 %	A	
87034015	- - - Gefangenentransporter	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87034016	- - - - mit einem Hubraum von 2,000 cm ³ oder weniger	10.00 %	A	
87034017	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,000 cm ³	10.00 %	A	
87034018	- - - - mit einem Hubraum von 1,500 cm ³ oder weniger	10.00 %	A	
87034019	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,500 cm ³ bis 2,000 cm ³	10.00 %	A	
87034021	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,000 cm ³	10.00 %	A	
87034022	- - - - mit einem Hubraum von 1,500 cm ³ oder weniger	10.00 %	A	
87034023	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,500 cm ³ bis 2,000 cm ³	10.00 %	A	
87034024	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,000 cm ³	10.00 %	A	
87034025	- - - - mit einem Hubraum von 2,000 cm ³ oder weniger	10.00 %	A	
87034026	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,000 cm ³	10.00 %	A	
87034027	- - - - mit einem Hubraum von 2,000 cm ³ oder weniger	10.00 %	A	
87034028	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,000 cm ³	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87034031	- - - Gokarts	50.00 %	B5	
87034032	- - - - mit einem Hubraum von 1 000 cm ³ oder weniger	50.00 %	D	
87034033	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,000 cm ³	50.00 %	D	
87034034	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,000 cm ³ bis 1,500 cm ³	50.00 %	B5	
87034035	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,500 cm ³ bis 3,000 cm ³	50.00 %	B5	
87034036	- - - - andere	50.00 %	B5	
87034041	- - - - mit einem Hubraum von 1,000 cm ³ oder weniger	50.00 %	B5	
87034042	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,000 cm ³ bis 1,500 cm ³	50.00 %	B5	
87034043	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,500 cm ³ bis 1,800 cm ³	50.00 %	B5	
87034044	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,800 cm ³ bis 2,000 cm ³	50.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87034045	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,000 cm ³ bis 2,500 cm ³	50.00 %	B5	
87034046	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,500 cm ³ bis 3,000 cm ³	50.00 %	B5	
87034047	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 3,000 cm ³	50.00 %	B5	
87034051	- - - - mit einem Hubraum von 1,000 cm ³ oder weniger	50.00 %	B5	
87034052	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,000 cm ³ bis 1,500 cm ³	50.00 %	B5	
87034053	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,500 cm ³ bis 1,800 cm ³	50.00 %	B5	
87034054	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,800 cm ³ bis 3,000 cm ³	50.00 %	B5	
87034055	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 3,000 cm ³	50.00 %	B5	
87034056	- - - - mit einem Hubraum von 1,500 cm ³ oder weniger	50.00 %	B5	
87034057	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,500 cm ³ bis 2,000 cm ³	50.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87034058	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,000 cm ³	50.00 %	B5	
87034061	- - - - mit einem Hubraum von 1,000 cm ³ oder weniger	50.00 %	D	
87034062	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,000 cm ³ bis 1,500 cm ³	50.00 %	D	
87034063	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,500 cm ³ bis 1,800 cm ³	50.00 %	D	
87034064	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,800 cm ³ bis 2,000 cm ³	50.00 %	D	
87034065	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,000 cm ³ bis 2,500 cm ³	50.00 %	D	
87034066	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,500 cm ³ bis 3,000 cm ³	50.00 %	D	
87034067	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 3,000 cm ³ , mit Allradantrieb	50.00 %	A	
87034068	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 3,000 cm ³ , ohne Allradantrieb	50.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87034071	- - - - mit einem Hubraum von 1,000 cm ³ oder weniger	50.00 %	D	
87034072	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,000 cm ³ bis 1,500 cm ³	50.00 %	D	
87034073	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,500 cm ³ bis 1,800 cm ³	50.00 %	D	
87034074	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,800 cm ³ bis 2,000 cm ³	50.00 %	D	
87034075	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,000 cm ³ bis 2,500 cm ³	50.00 %	D	
87034076	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,500 cm ³ bis 3,000 cm ³	50.00 %	A	
87034077	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 3,000 cm ³	50.00 %	A	
87034081	- - - - mit einem Hubraum von 1,000 cm ³ oder weniger	50.00 %	D	
87034082	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,000 cm ³ bis 1,500 cm ³	50.00 %	D	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87034083	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,500 cm ³ bis 1,800 cm ³	50.00 %	D	
87034084	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,800 cm ³ bis 2,000 cm ³	50.00 %	D	
87034085	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,000 cm ³ bis 2,500 cm ³	50.00 %	D	
87034086	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,500 cm ³ bis 3,000 cm ³	50.00 %	D	
87034087	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 3,000 cm ³	50.00 %	A	
87034091	- - - - mit einem Hubraum von 1,000 cm ³ oder weniger	50.00 %	D	
87034092	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,000 cm ³ bis 1,500 cm ³	50.00 %	D	
87034093	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,500 cm ³ bis 1,800 cm ³	50.00 %	D	
87034094	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,800 cm ³ bis 2,000 cm ³	50.00 %	D	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87034095	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,000 cm ³ bis 2,500 cm ³	50.00 %	D	
87034096	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,500 cm ³ bis 3,000 cm ³	50.00 %	D	
87034097	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 3,000 cm ³ , mit Allradantrieb	50.00 %	B5	
87034098	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 3,000 cm ³ , ohne Allradantrieb	50.00 %	B5	
87035011	- - - Gokarts	10.00 %	A	
87035012	- - - Geländefahrzeuge	10.00 %	A	
87035013	- - - Krankenwagen	10.00 %	A	
87035014	- - - Leichenwagen	10.00 %	A	
87035015	- - - Gefangenentransporter	10.00 %	A	
87035016	- - - mit einem Hubraum von 2,000 cm ³ oder weniger	10.00 %	A	
87035017	- - - mit einem Hubraum von mehr als 2,000 cm ³	10.00 %	A	
87035018	- - - mit einem Hubraum von 1,500 cm ³ oder weniger	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87035019	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,500 cm ³ bis 2,000 cm ³	10.00 %	A	
87035021	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,000 cm ³	10.00 %	A	
87035022	- - - - mit einem Hubraum von 1,500 cm ³ oder weniger	10.00 %	A	
87035023	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,500 cm ³ bis 2,000 cm ³	10.00 %	A	
87035024	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,000 cm ³	10.00 %	A	
87035025	- - - - mit einem Hubraum von 2,000 cm ³ oder weniger	10.00 %	A	
87035026	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,000 cm ³	10.00 %	A	
87035027	- - - - mit einem Hubraum von 2,000 cm ³ oder weniger	10.00 %	A	
87035028	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,000 cm ³	10.00 %	A	
87035031	- - - Gokarts	50.00 %	B5	
87035032	- - - - mit einem Hubraum von 1,000 cm ³ oder weniger	50.00 %	D	
87035033	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,000 cm ³	50.00 %	D	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87035034	- - - - mit einem Hubraum von 1,500 cm ³ oder weniger	50.00 %	B5	
87035035	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,500 cm ³ bis 2,500 cm ³	50.00 %	B5	
87035036	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,500 cm ³	50.00 %	B5	
87035041	- - - - mit einem Hubraum von 1,000 cm ³ oder weniger	50.00 %	B5	
87035042	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,000 cm ³ bis 1,500 cm ³	50.00 %	B5	
87035043	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,500 cm ³ bis 1,800 cm ³	50.00 %	B5	
87035044	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,800 cm ³ bis 2,000 cm ³	50.00 %	B5	
87035045	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,000 cm ³ bis 2,500 cm ³	50.00 %	B5	
87035046	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,500 cm ³ bis 3,000 cm ³	50.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87035047	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 3,000 cm ³	50.00 %	B5	
87035051	- - - - mit einem Hubraum von 1,000 cm ³ oder weniger	50.00 %	B5	
87035052	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,000 cm ³ bis 1,500 cm ³	50.00 %	B5	
87035053	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,500 cm ³ bis 1,800 cm ³	50.00 %	B5	
87035054	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,800 cm ³ bis 2,500 cm ³	50.00 %	B5	
87035055	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,500 cm ³	50.00 %	B5	
87035056	- - - - mit einem Hubraum von 1,500 cm ³ oder weniger	50.00 %	B5	
87035057	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,500 cm ³ bis 2,000 cm ³	50.00 %	B5	
87035058	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,000 cm ³	50.00 %	B5	
87035061	- - - - mit einem Hubraum von 1,000 cm ³ oder weniger	50.00 %	D	
87035062	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,000 cm ³ bis 1,500 cm ³	50.00 %	D	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87035063	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,500 cm ³ bis 1,800 cm ³	50.00 %	D	
87035064	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,800 cm ³ bis 2,000 cm ³	50.00 %	D	
87035065	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,000 cm ³ bis 2,500 cm ³	50.00 %	D	
87035066	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,500 cm ³ bis 3,000 cm ³	50.00 %	A	
87035067	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 3,000 cm ³	50.00 %	A	
87035071	- - - - mit einem Hubraum von 1,000 cm ³ oder weniger	50.00 %	D	
87035072	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,000 cm ³ bis 1,500 cm ³	50.00 %	D	
87035073	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,500 cm ³ bis 1,800 cm ³	50.00 %	D	
87035074	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,800 cm ³ bis 2,000 cm ³	50.00 %	D	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87035075	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,000 cm ³ bis 2,500 cm ³	50.00 %	D	
87035076	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,500 cm ³ bis 3,000 cm ³	50.00 %	B5	
87035077	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 3,000 cm ³	50.00 %	B5	
87035081	- - - - mit einem Hubraum von 1,000 cm ³ oder weniger	50.00 %	D	
87035082	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,000 cm ³ bis 1,500 cm ³	50.00 %	D	
87035083	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,500 cm ³ bis 1,800 cm ³	50.00 %	D	
87035084	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,800 cm ³ bis 2,000 cm ³	50.00 %	D	
87035085	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,000 cm ³ bis 2,500 cm ³	50.00 %	D	
87035086	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,500 cm ³ bis 3,000 cm ³	50.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87035087	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 3,000 cm ³	50.00 %	B5	
87035091	- - - - mit einem Hubraum von 1,000 cm ³ oder weniger	50.00 %	D	
87035092	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,000 cm ³ bis 1,500 cm ³	50.00 %	D	
87035093	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,500 cm ³ bis 1,800 cm ³	50.00 %	D	
87035094	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,800 cm ³ bis 2,000 cm ³	50.00 %	D	
87035095	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,000 cm ³ bis 2,500 cm ³	50.00 %	D	
87035096	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,500 cm ³ bis 3,000 cm ³	50.00 %	B5	
87035097	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 3,000 cm ³	50.00 %	B5	
87036011	- - - - Gokarts	10.00 %	A	
87036012	- - - Geländefahrzeuge	10.00 %	A	
87036013	- - - Krankenwagen	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87036014	- - - Leichenwagen	10.00 %	A	
87036015	- - - Gefangenentransporter	10.00 %	A	
87036016	- - - - mit einem Hubraum von 2,000 cm ³ oder weniger	10.00 %	A	
87036017	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,000 cm ³	10.00 %	A	
87036018	- - - - mit einem Hubraum von 1,500 cm ³ oder weniger	10.00 %	A	
87036019	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,500 cm ³ bis 2,000 cm ³	10.00 %	A	
87036021	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,000 cm ³	10.00 %	A	
87036022	- - - - mit einem Hubraum von 1,500 cm ³ oder weniger	10.00 %	A	
87036023	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,500 cm ³ bis 2,000 cm ³	10.00 %	A	
87036024	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,000 cm ³	10.00 %	A	
87036025	- - - - mit einem Hubraum von 2,000 cm ³ oder weniger	10.00 %	A	
87036026	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,000 cm ³	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87036027	- - - - mit einem Hubraum von 2,000 cm ³ oder weniger	10.00 %	A	
87036028	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,000 cm ³	10.00 %	A	
87036031	- - - - Gokarts	50.00 %	B5	
87036032	- - - - mit einem Hubraum von 1,000 cm ³ oder weniger	50.00 %	B5	
87036033	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,000 cm ³	50.00 %	B5	
87036034	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,000 cm ³ bis 1,500 cm ³	50.00 %	B5	
87036035	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,500 cm ³ bis 3,000 cm ³	50.00 %	B5	
87036036	- - - - andere	50.00 %	B5	
87036041	- - - - mit einem Hubraum von 1,000 cm ³ oder weniger	50.00 %	B5	
87036042	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,000 cm ³ bis 1,500 cm ³	50.00 %	B5	
87036043	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,500 cm ³ bis 1,800 cm ³	50.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87036044	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,800 cm ³ bis 2,000 cm ³	50.00 %	B5	
87036045	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,000 cm ³ bis 2,500 cm ³	50.00 %	B5	
87036046	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,500 cm ³ bis 3,000 cm ³	50.00 %	B5	
87036047	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 3,000 cm ³	50.00 %	B5	
87036051	- - - - mit einem Hubraum von 1,000 cm ³ oder weniger	50.00 %	B5	
87036052	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,000 cm ³ bis 1,500 cm ³	50.00 %	B5	
87036053	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,500 cm ³ bis 1,800 cm ³	50.00 %	B5	
87036054	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,800 cm ³ bis 3,000 cm ³	50.00 %	B5	
87036055	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 3,000 cm ³	50.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87036056	- - - - mit einem Hubraum von 1,500 cm ³ oder weniger	50.00 %	B5	
87036057	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,500 cm ³ bis 2,000 cm ³	50.00 %	B5	
87036058	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,000 cm ³	50.00 %	B5	
87036061	- - - - mit einem Hubraum von 1,000 cm ³ oder weniger	50.00 %	D	
87036062	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,000 cm ³ bis 1,500 cm ³	50.00 %	D	
87036063	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,500 cm ³ bis 1,800 cm ³	50.00 %	D	
87036064	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,800 cm ³ bis 2,000 cm ³	50.00 %	D	
87036065	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,000 cm ³ bis 2,500 cm ³	50.00 %	D	
87036066	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,500 cm ³ bis 3,000 cm ³	50.00 %	D	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87036067	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 3,000 cm ³ , mit Allradantrieb	50.00 %	B5	
87036068	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 3,000 cm ³ , ohne Allradantrieb	50.00 %	B5	
87036071	- - - - mit einem Hubraum von 1,000 cm ³ oder weniger	50.00 %	D	
87036072	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,000 cm ³ bis 1,500 cm ³	50.00 %	D	
87036073	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,500 cm ³ bis 1,800 cm ³	50.00 %	D	
87036074	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,800 cm ³ bis 2,000 cm ³	50.00 %	D	
87036075	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,000 cm ³ bis 2,500 cm ³	50.00 %	D	
87036076	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,500 cm ³ bis 3,000 cm ³	50.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87036077	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 3,000 cm ³	50.00 %	B5	
87036081	- - - - mit einem Hubraum von 1,000 cm ³ oder weniger	50.00 %	D	
87036082	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,000 cm ³ bis 1,500 cm ³	50.00 %	D	
87036083	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,500 cm ³ bis 1,800 cm ³	50.00 %	D	
87036084	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,800 cm ³ bis 2,000 cm ³	50.00 %	D	
87036085	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,000 cm ³ bis 2,500 cm ³	50.00 %	D	
87036086	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,500 cm ³ bis 3,000 cm ³	50.00 %	B5	
87036087	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 3,000 cm ³	50.00 %	B5	
87036091	- - - - mit einem Hubraum von 1,000 cm ³ oder weniger	50.00 %	D	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87036092	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,000 cm ³ bis 1,500 cm ³	50.00 %	D	
87036093	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,500 cm ³ bis 1,800 cm ³	50.00 %	D	
87036094	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,800 cm ³ bis 2,000 cm ³	50.00 %	D	
87036095	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,000 cm ³ bis 2,500 cm ³	50.00 %	D	
87036096	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,500 cm ³ bis 3,000 cm ³	50.00 %	D	
87036097	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 3,000 cm ³ , mit Allradantrieb	50.00 %	B5	
87036098	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 3,000 cm ³ , ohne Allradantrieb	50.00 %	B5	
87037011	- - - Gokarts	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87037012	- - - Geländefahrzeuge	10.00 %	A	
87037013	- - - Krankenwagen	10.00 %	A	
87037014	- - - Leichenwagen	10.00 %	A	
87037015	- - - Gefangenentransporter	10.00 %	A	
87037016	- - - - mit einem Hubraum von 2,000 cm ³ oder weniger	10.00 %	A	
87037017	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,000 cm ³	10.00 %	A	
87037018	- - - - mit einem Hubraum von 1,500 cm ³ oder weniger	10.00 %	A	
87037019	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,500 cm ³ bis 2,000 cm ³	10.00 %	A	
87037021	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,000 cm ³	10.00 %	A	
87037022	- - - - mit einem Hubraum von 1,500 cm ³ oder weniger	10.00 %	A	
87037023	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,500 cm ³ bis 2,000 cm ³	10.00 %	A	
87037024	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,000 cm ³	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87037025	- - - - mit einem Hubraum von 2,000 cm ³ oder weniger	10.00 %	A	
87037026	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,000 cm ³	10.00 %	A	
87037027	- - - - mit einem Hubraum von 2,000 cm ³ oder weniger	10.00 %	A	
87037028	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,000 cm ³	10.00 %	A	
87037031	- - - Gokarts	50.00 %	B5	
87037032	- - - - mit einem Hubraum von 1,000 cm ³ oder weniger	50.00 %	B5	
87037033	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,000 cm ³	50.00 %	B5	
87037034	- - - - mit einem Hubraum von 1,500 cm ³ oder weniger	50.00 %	B5	
87037035	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,500 cm ³ bis 2,500 cm ³	50.00 %	B5	
87037036	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,500 cm ³	50.00 %	B5	
87037041	- - - - mit einem Hubraum von 1,000 cm ³ oder weniger	50.00 %	B5	
87037042	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,000 cm ³ bis 1,500 cm ³	50.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87037043	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,500 cm ³ bis 1,800 cm ³	50.00 %	B5	
87037044	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,800 cm ³ bis 2,000 cm ³	50.00 %	B5	
87037045	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,000 cm ³ bis 2,500 cm ³	50.00 %	B5	
87037046	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,500 cm ³ bis 3,000 cm ³	50.00 %	B5	
87037047	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 3,000 cm ³	50.00 %	B5	
87037051	- - - - mit einem Hubraum von 1,000 cm ³ oder weniger	50.00 %	B5	
87037052	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,000 cm ³ bis 1,500 cm ³	50.00 %	B5	
87037053	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,500 cm ³ bis 1,800 cm ³	50.00 %	B5	
87037054	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,800 cm ³ bis 2,500 cm ³	50.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87037055	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,500 cm ³	50.00 %	B5	
87037056	- - - - mit einem Hubraum von 1,500 cm ³ oder weniger	50.00 %	B5	
87037057	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,500 cm ³ bis 2,000 cm ³	50.00 %	B5	
87037058	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,000 cm ³	50.00 %	D	
87037061	- - - - mit einem Hubraum von 1,000 cm ³ oder weniger	50.00 %	D	
87037062	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,000 cm ³ bis 1,500 cm ³	50.00 %	D	
87037063	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,500 cm ³ bis 1,800 cm ³	50.00 %	D	
87037064	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,800 cm ³ bis 2,000 cm ³	50.00 %	D	
87037065	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,000 cm ³ bis 2,500 cm ³	50.00 %	D	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87037066	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,500 cm ³ bis 3,000 cm ³	50.00 %	B5	
87037067	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 3,000 cm ³	50.00 %	B5	
87037071	- - - - mit einem Hubraum von 1,000 cm ³ oder weniger	50.00 %	D	
87037072	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,000 cm ³ bis 1,500 cm ³	50.00 %	D	
87037073	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,500 cm ³ bis 1,800 cm ³	50.00 %	D	
87037074	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,800 cm ³ bis 2,000 cm ³	50.00 %	D	
87037075	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,000 cm ³ bis 2,500 cm ³	50.00 %	D	
87037076	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,500 cm ³ bis 3,000 cm ³	50.00 %	B5	
87037077	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 3,000 cm ³	50.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87037081	- - - - mit einem Hubraum von 1,000 cm ³ oder weniger	50.00 %	D	
87037082	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,000 cm ³ bis 1,500 cm ³	50.00 %	D	
87037083	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,500 cm ³ bis 1,800 cm ³	50.00 %	D	
87037084	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,800 cm ³ bis 2,000 cm ³	50.00 %	D	
87037085	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,000 cm ³ bis 2,500 cm ³	50.00 %	D	
87037086	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,500 cm ³ bis 3,000 cm ³	50.00 %	B5	
87037087	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 3,000 cm ³	50.00 %	B5	
87037091	- - - - mit einem Hubraum von 1,000 cm ³ oder weniger	50.00 %	D	
87037092	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,000 cm ³ bis 1,500 cm ³	50.00 %	D	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87037093	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,500 cm ³ bis 1,800 cm ³	50.00 %	D	
87037094	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 1,800 cm ³ bis 2,000 cm ³	50.00 %	D	
87037095	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,000 cm ³ bis 2,500 cm ³	50.00 %	D	
87037096	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 2,500 cm ³ bis 3,000 cm ³	50.00 %	B5	
87037097	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 3,000 cm ³	50.00 %	B5	
87038011	- - - Gokarts	50.00 %	B5	
87038012	- - - Geländefahrzeuge	10.00 %	A	
87038013	- - - Krankenwagen	50.00 %	B5	
87038014	- - - Leichenwagen	10.00 %	A	
87038015	- - - Gefangenentransporter	10.00 %	A	
87038016	- - - Wohnmobile	10.00 %	A	
87038017	- - - Limousine	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87038018	- - - andere Kraftfahrzeuge (einschließlich Kombinationskraftwagen und Sportwagen, jedoch ausgenommen Lieferwagen)	10.00 %	A	
87038019	- - - andere	10.00 %	A	
87038091	- - - Gokarts	50.00 %	B5	
87038092	- - - Geländefahrzeuge	50.00 %	B5	
87038093	- - - Krankenwagen	50.00 %	B5	
87038094	- - - Leichenwagen	50.00 %	B5	
87038095	- - - Gefangenentransporter	50.00 %	B5	
87038096	- - - Wohnmobile	50.00 %	B5	
87038097	- - - Limousine	50.00 %	B5	
87038098	- - - andere Kraftfahrzeuge (einschließlich Kombinationskraftwagen und Sportwagen, jedoch ausgenommen Lieferwagen)	50.00 %	B5	
87038099	- - - andere	50.00 %	B5	
87039011	- - - Gokarts	10.00 %	A	
87039012	- - - Geländefahrzeuge	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87039013	- - - Krankenwagen	10.00 %	A	
87039014	- - - Leichenwagen	10.00 %	A	
87039015	- - - Gefangenentransporter	10.00 %	A	
87039016	- - - Wohnmobile	10.00 %	A	
87039017	- - - Limousine	10.00 %	A	
87039018	- - - andere Kraftfahrzeuge (einschließlich Kombinationskraftwagen und Sportwagen, jedoch ausgenommen Lieferwagen)	10.00 %	A	
87039019	- - - andere	10.00 %	A	
87039091	- - - Gokarts	50.00 %	B5	
87039092	- - - Geländefahrzeuge	50.00 %	B5	
87039093	- - - Krankenwagen	50.00 %	B5	
87039094	- - - Leichenwagen	50.00 %	B5	
87039095	- - - Gefangenentransporter	50.00 %	B5	
87039096	- - - Wohnmobile	50.00 %	B5	
87039097	- - - Limousine	50.00 %	D	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87039098	- - - andere Kraftfahrzeuge (einschließlich Kombinationskraftwagen und Sportwagen, jedoch ausgenommen Lieferwagen)	50.00 %	D	
87039099	- - - andere	50.00 %	D	
87041013	- - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger	10.00 %	A	
87041014	- - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t bis 10 t	10.00 %	A	
87041015	- - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 10 t bis 20 t	10.00 %	A	
87041016	- - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 20 t bis 24 t	10.00 %	A	
87041017	- - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 24 t bis 45 t	5.00 %	A	
87041018	- - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 45 t	5.00 %	A	
87041031	- - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger	50.00 %	B5	
87041032	- - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t bis 10 t	50.00 %	B5	
87041033	- - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 10 t bis 20 t	50.00 %	B5	
87041034	- - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 20 t bis 24 t	50.00 %	B5	
87041035	- - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 24 t bis 38 t	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87041036	- - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 38 t bis 45 t	5.00 %	A	
87041037	- - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 45 t	5.00 %	A	
87042111	- - - - Kühllastwagen	10.00 %	A	
87042112	- - - - Kleinlastwagen	10.00 %	A	
87042113	- - - - dreirädrige Fahrzeuge	10.00 %	A	
87042119	- - - - andere	10.00 %	A	
87042121	- - - - Kühllastwagen	50.00 %	B5	
87042122	- - - - Abfallsammelfahrzeuge mit Vorrichtung zur Abfallverdichtung	50.00 %	B5	
87042123	- - - - Tankfahrzeuge; Silofahrzeuge für den Zementtransport	50.00 %	B5	
87042124	- - - - gepanzerte Lastkraftwagen für den Transport von Wertsachen	50.00 %	B5	
87042125	- - - - Abrollkipper	50.00 %	B5	
87042126	- - - - Kleinlastwagen	50.00 %	B5	
87042127	- - - - dreirädrige Fahrzeuge	50.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87042129	- - - - andere	50.00 %	B5	
87042211	- - - - - Kühllastwagen	10.00 %	A	
87042219	- - - - - andere	10.00 %	A	
87042221	- - - - - Kühllastwagen	50.00 %	B5	
87042222	- - - - - Abfallsammelfahrzeuge mit Vorrichtung zur Abfallverdichtung	50.00 %	B5	
87042223	- - - - - Tankfahrzeuge; Silofahrzeuge für den Zementtransport	50.00 %	B5	
87042224	- - - - - gepanzerte Lastkraftwagen für den Transport von Wertsachen	50.00 %	B5	
87042225	- - - - - Abrollkipper	50.00 %	B5	
87042229	- - - - - andere	50.00 %	B5	
87042231	- - - - - Kühllastwagen	10.00 %	A	
87042239	- - - - - andere	10.00 %	A	
87042241	- - - - - Kühllastwagen	50.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87042242	- - - - - Abfallsammelfahrzeuge mit Vorrichtung zur Abfallverdichtung	50.00 %	B5	
87042243	- - - - - Tankfahrzeuge; Silofahrzeuge für den Zementtransport	50.00 %	B5	
87042245	- - - - - Abrollkipper	50.00 %	B5	
87042246	- - - - - gepanzerte Lastkraftwagen für den Transport von Wertsachen, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 6 t bis 10 t	50.00 %	B5	
87042247	- - - - - gepanzerte Lastkraftwagen für den Transport von Wertsachen, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 10 t bis 20 t	50.00 %	B5	
87042251	- - - - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 6 t bis 10 t	50.00 %	B5	
87042259	- - - - - andere	50.00 %	B5	
87042311	- - - - - Kühllastwagen	10.00 %	A	
87042319	- - - - - andere	10.00 %	A	
87042321	- - - - - Kühllastwagen	50.00 %	B5	
87042322	- - - - - Abfallsammelfahrzeuge mit Vorrichtung zur Abfallverdichtung	50.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87042323	- - - - - Tankfahrzeuge; Silofahrzeuge für den Zementtransport	50.00 %	B5	
87042324	- - - - - gepanzerte Lastkraftwagen für den Transport von Wertsachen	50.00 %	B5	
87042325	- - - - - Abrollkipper	50.00 %	B5	
87042329	- - - - - andere	50.00 %	B5	
87042351	- - - - - Kühllastwagen	5.00 %	A	
87042359	- - - - - andere	5.00 %	A	
87042361	- - - - - Kühllastwagen	10.00 %	A	
87042362	- - - - - Abfallsammelfahrzeuge mit Vorrichtung zur Abfallverdichtung	10.00 %	A	
87042363	- - - - - Tankfahrzeuge; Silofahrzeuge für den Zementtransport	10.00 %	A	
87042364	- - - - - gepanzerte Lastkraftwagen für den Transport von Wertsachen	10.00 %	A	
87042365	- - - - - Abrollkipper	10.00 %	A	
87042366	- - - - - Muldenkipper (Dumper)	10.00 %	A	
87042369	- - - - - andere	10.00 %	A	
87042371	- - - - - Kühllastwagen	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87042379	- - - - - andere	5.00 %	A	
87042381	- - - - - Kühllastwagen	10.00 %	A	
87042382	- - - - - Abfallsammelfahrzeuge mit Vorrichtung zur Abfallverdichtung	10.00 %	A	
87042384	- - - - - gepanzerte Lastkraftwagen für den Transport von Wertsachen	10.00 %	A	
87042385	- - - - - Abrollkipper	10.00 %	A	
87042386	- - - - - Muldenkipper (Dumper)	10.00 %	A	
87042389	- - - - - andere	10.00 %	A	
87043111	- - - - - Kühllastwagen	10.00 %	A	
87043112	- - - - - Kleinlastwagen	10.00 %	A	
87043113	- - - - - dreirädrige Fahrzeuge	10.00 %	A	
87043119	- - - - - andere	10.00 %	A	
87043121	- - - - - Kühllastwagen	50.00 %	B5	
87043122	- - - - - Abfallsammelfahrzeuge mit Vorrichtung zur Abfallverdichtung	50.00 %	B5	
87043123	- - - - - Tankfahrzeuge; Silofahrzeuge für den Zementtransport	50.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87043124	- - - - gepanzerte Lastkraftwagen für den Transport von Wertsachen	50.00 %	B5	
87043125	- - - - Abrollkipper	50.00 %	B5	
87043126	- - - - Kleinlastwagen	50.00 %	B5	
87043127	- - - - dreirädrige Fahrzeuge	50.00 %	B5	
87043129	- - - - andere	50.00 %	B5	
87043211	- - - - - Kühllastwagen	10.00 %	A	
87043219	- - - - - andere	10.00 %	A	
87043221	- - - - - Kühllastwagen	50.00 %	B5	
87043222	- - - - - Abfallsammelfahrzeuge mit Vorrichtung zur Abfallverdichtung	50.00 %	B5	
87043223	- - - - - Tankfahrzeuge; Silofahrzeuge für den Zementtransport	50.00 %	B5	
87043224	- - - - - gepanzerte Lastkraftwagen für den Transport von Wertsachen	50.00 %	B5	
87043225	- - - - - Abrollkipper	50.00 %	B5	
87043229	- - - - - andere	50.00 %	B5	
87043231	- - - - - Kühllastwagen	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87043239	- - - - - andere	10.00 %	A	
87043241	- - - - - Kühllastwagen	50.00 %	B5	
87043242	- - - - - Abfallsammelfahrzeuge mit Vorrichtung zur Abfallverdichtung	50.00 %	B5	
87043243	- - - - - Tankfahrzeuge; Silofahrzeuge für den Zementtransport	50.00 %	B5	
87043244	- - - - - gepanzerte Lastkraftwagen für den Transport von Wertsachen	50.00 %	B5	
87043245	- - - - - Abrollkipper	50.00 %	B5	
87043248	- - - - - andere, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 6 t bis 10 t	50.00 %	B5	
87043249	- - - - - andere	50.00 %	B5	
87043251	- - - - - Kühllastwagen	10.00 %	A	
87043259	- - - - - andere	10.00 %	A	
87043261	- - - - - Kühllastwagen	50.00 %	B5	
87043262	- - - - - Abfallsammelfahrzeuge mit Vorrichtung zur Abfallverdichtung	50.00 %	B5	
87043263	- - - - - Tankfahrzeuge; Silofahrzeuge für den Zementtransport	50.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87043264	- - - - - gepanzerte Lastkraftwagen für den Transport von Wertsachen	50.00 %	B5	
87043265	- - - - - Abrollkipper	50.00 %	B5	
87043269	- - - - - andere	50.00 %	B5	
87043272	- - - - - Kühllastwagen	5.00 %	A	
87043279	- - - - - andere	5.00 %	A	
87043281	- - - - - Kühllastwagen	10.00 %	A	
87043282	- - - - - Abfallsammelfahrzeuge mit Vorrichtung zur Abfallverdichtung	10.00 %	A	
87043283	- - - - - Tankfahrzeuge; Silofahrzeuge für den Zementtransport	10.00 %	A	
87043284	- - - - - gepanzerte Lastkraftwagen für den Transport von Wertsachen	10.00 %	A	
87043285	- - - - - Abrollkipper	10.00 %	A	
87043286	- - - - - Muldenkipper (Dumper)	10.00 %	A	
87043289	- - - - - andere	10.00 %	A	
87043291	- - - - - Kühllastwagen	5.00 %	A	
87043292	- - - - - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87043293	- - - - - Kühllastwagen	10.00 %	A	
87043294	- - - - - Abfallsammelfahrzeuge mit Vorrichtung zur Abfallverdichtung	10.00 %	A	
87043295	- - - - - Tankfahrzeuge; Silofahrzeuge für den Zementtransport	10.00 %	A	
87043296	- - - - - gepanzerte Lastkraftwagen für den Transport von Wertsachen	10.00 %	A	
87043297	- - - - - Abrollkipper	10.00 %	A	
87043298	- - - - - Muldenkipper (Dumper)	10.00 %	A	
87043299	- - - - - andere	10.00 %	A	
87044111	- - - - - Kühllastwagen	10.00 %	A	
87044119	- - - - - andere	10.00 %	A	
87044121	- - - - - Kühllastwagen	50.00 %	B5	
87044122	- - - - - Abfallsammelfahrzeuge mit Vorrichtung zur Abfallverdichtung	50.00 %	B5	
87044123	- - - - - Tankfahrzeuge; Silofahrzeuge für den Zementtransport	50.00 %	B5	
87044124	- - - - - gepanzerte Lastkraftwagen für den Transport von Wertsachen	50.00 %	B5	
87044125	- - - - - Abrollkipper	50.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87044126	- - - - Kleinlastwagen	50.00 %	B5	
87044127	- - - - dreirädrige Fahrzeuge	50.00 %	B5	
87044129	- - - - andere	50.00 %	B5	
87044211	- - - - - Kühllastwagen	10.00 %	A	
87044219	- - - - - andere	10.00 %	A	
87044221	- - - - - Kühllastwagen	50.00 %	B5	
87044222	- - - - - Abfallsammelfahrzeuge mit Vorrichtung zur Abfallverdichtung	50.00 %	B5	
87044223	- - - - - Tankfahrzeuge; Silofahrzeuge für den Zementtransport	50.00 %	B5	
87044224	- - - - - gepanzerte Lastkraftwagen für den Transport von Wertsachen	50.00 %	B5	
87044225	- - - - - Abrollkipper	50.00 %	B5	
87044229	- - - - - andere	50.00 %	B5	
87044231	- - - - - Kühllastwagen	10.00 %	A	
87044239	- - - - - andere	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87044241	- - - - - Kühllastwagen	50.00 %	B5	
87044242	- - - - - Abfallsammelfahrzeuge mit Vorrichtung zur Abfallverdichtung	50.00 %	B5	
87044243	- - - - - Tankfahrzeuge; Silofahrzeuge für den Zementtransport	50.00 %	B5	
87044245	- - - - - Abrollkipper	50.00 %	B5	
87044246	- - - - - gepanzerte Lastkraftwagen für den Transport von Wertsachen, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 6 t bis 10 t	50.00 %	B5	
87044247	- - - - - gepanzerte Lastkraftwagen für den Transport von Wertsachen, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 10 t bis 20 t	50.00 %	B5	
87044251	- - - - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 6 t bis 10 t	50.00 %	B5	
87044259	- - - - - andere	50.00 %	B5	
87044311	- - - - - Kühllastwagen	10.00 %	A	
87044319	- - - - - andere	10.00 %	A	
87044321	- - - - - Kühllastwagen	50.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
870444322	- - - - - Abfallsammelfahrzeuge mit Vorrichtung zur Abfallverdichtung	50.00 %	B5	
870444323	- - - - - Tankfahrzeuge; Silofahrzeuge für den Zementtransport	50.00 %	B5	
870444324	- - - - - gepanzerte Lastkraftwagen für den Transport von Wertsachen	50.00 %	B5	
870444325	- - - - - Abrollkipper	50.00 %	B5	
870444329	- - - - - andere	50.00 %	B5	
870444351	- - - - - Kühllastwagen	5.00 %	A	
870444359	- - - - - andere	5.00 %	A	
870444361	- - - - - Kühllastwagen	10.00 %	A	
870444362	- - - - - Abfallsammelfahrzeuge mit Vorrichtung zur Abfallverdichtung	10.00 %	A	
870444363	- - - - - Tankfahrzeuge; Silofahrzeuge für den Zementtransport	10.00 %	A	
870444364	- - - - - gepanzerte Lastkraftwagen für den Transport von Wertsachen	10.00 %	A	
870444365	- - - - - Abrollkipper	10.00 %	A	
870444369	- - - - - andere	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87044371	- - - - - Kühllastwagen	5.00 %	A	
87044379	- - - - - andere	5.00 %	A	
87044381	- - - - - Kühllastwagen	10.00 %	A	
87044386	- - - - - Muldenkipper (Dumper)	10.00 %	A	
87044389	- - - - - andere	10.00 %	A	
87045111	- - - - - Kühllastwagen	10.00 %	A	
87045119	- - - - - andere	10.00 %	A	
87045121	- - - - - Kühllastwagen	50.00 %	B5	
87045122	- - - - - Abfallsammelfahrzeuge mit Vorrichtung zur Abfallverdichtung	50.00 %	B5	
87045123	- - - - - Tankfahrzeuge; Silofahrzeuge für den Zementtransport	50.00 %	B5	
87045124	- - - - - gepanzerte Lastkraftwagen für den Transport von Wertsachen	50.00 %	B5	
87045125	- - - - - Abrollkipper	50.00 %	B5	
87045126	- - - - - Kleinlastwagen	50.00 %	B5	
87045127	- - - - - dreirädrige Fahrzeuge	50.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87045129	- - - - andere	50.00 %	B5	
87045211	- - - - - Kühllastwagen	10.00 %	A	
87045219	- - - - - andere	10.00 %	A	
87045221	- - - - - Kühllastwagen	50.00 %	B5	
87045222	- - - - - Abfallsammelfahrzeuge mit Vorrichtung zur Abfallverdichtung	50.00 %	B5	
87045223	- - - - - Tankfahrzeuge; Silofahrzeuge für den Zementtransport	50.00 %	B5	
87045224	- - - - - gepanzerte Lastkraftwagen für den Transport von Wertsachen	50.00 %	B5	
87045225	- - - - - Abrollkipper	50.00 %	B5	
87045229	- - - - - andere	50.00 %	B5	
87045231	- - - - - Kühllastwagen	10.00 %	A	
87045239	- - - - - andere	10.00 %	A	
87045241	- - - - - Kühllastwagen	50.00 %	B5	
87045242	- - - - - Abfallsammelfahrzeuge mit Vorrichtung zur Abfallverdichtung	50.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87045243	- - - - - Tankfahrzeuge; Silofahrzeuge für den Zementtransport	50.00 %	B5	
87045244	- - - - - gepanzerte Lastkraftwagen für den Transport von Wertsachen	50.00 %	B5	
87045245	- - - - - Abrollkipper	50.00 %	B5	
87045248	- - - - - andere, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 6 t bis 10 t	50.00 %	B5	
87045249	- - - - - andere	50.00 %	B5	
87045251	- - - - - Kühllastwagen	10.00 %	A	
87045259	- - - - - andere	10.00 %	A	
87045261	- - - - - Kühllastwagen	50.00 %	B5	
87045262	- - - - - Abfallsammelfahrzeuge mit Vorrichtung zur Abfallverdichtung	50.00 %	B5	
87045263	- - - - - Tankfahrzeuge; Silofahrzeuge für den Zementtransport	50.00 %	B5	
87045264	- - - - - gepanzerte Lastkraftwagen für den Transport von Wertsachen	50.00 %	B5	
87045265	- - - - - Abrollkipper	50.00 %	B5	
87045269	- - - - - andere	50.00 %	B5	
87045272	- - - - - Kühllastwagen	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87045279	- - - - - andere	5.00 %	A	
87045281	- - - - - Kühllastwagen	10.00 %	A	
87045282	- - - - - Abfallsammelfahrzeuge mit Vorrichtung zur Abfallverdichtung	10.00 %	A	
87045283	- - - - - Tankfahrzeuge; Silofahrzeuge für den Zementtransport	10.00 %	A	
87045284	- - - - - gepanzerte Lastkraftwagen für den Transport von Wertsachen	10.00 %	A	
87045285	- - - - - Abrollkipper	10.00 %	A	
87045286	- - - - - Muldenkipper (Dumper)	10.00 %	A	
87045289	- - - - - andere	10.00 %	A	
87045291	- - - - - Kühllastwagen	5.00 %	A	
87045292	- - - - - andere	5.00 %	A	
87045293	- - - - - Kühllastwagen	10.00 %	A	
87045294	- - - - - Muldenkipper (Dumper)	10.00 %	A	
87045299	- - - - - andere	10.00 %	A	
87046011	- - - Kleinlastwagen	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87046012	- - - dreirädrige Fahrzeuge	10.00 %	A	
87046019	- - - andere	10.00 %	A	
87046021	- - - Kleinlastwagen	50.00 %	B5	
87046022	- - - dreirädrige Fahrzeuge	50.00 %	B5	
87046029	- - - andere	50.00 %	B5	
87046091	- - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t bis 10 t	50.00 %	B5	
87046092	- - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 10 t bis 20 t	50.00 %	B5	
87046093	- - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 20 t bis 45 t	50.00 %	B5	
87046094	- - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 45 t	50.00 %	B5	
87049010	- - vollständig zerlegt	10.00 %	A	
87049091	- - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger	50.00 %	B5	
87049092	- - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t bis 10 t	50.00 %	B5	
87049093	- - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 10 t bis 20 t	50.00 %	B5	
87049094	- - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 20 t bis 45 t	50.00 %	B5	
87049095	- - - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 45 t	50.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87051000	- Kranwagen (Autokrane)	5.00 %	A	
87052000	- Kraftfahrzeuge mit Bohrturm zum Tiefbohren	5.00 %	A	
87053000	- Feuerwehrewagen	5.00 %	A	
87054000	- Betonmischwagen (Lkw-Betonmischer)	5.00 %	A	
87059050	- - Straßenreinigungsfahrzeuge; Fäkalienwagen mit Schmutzansaugvorrichtung; fahrbare Kliniken; Sprengwagen aller Art	5.00 %	A	
87059060	- - Mobile Fahrzeuge zur Herstellung von Sprengstoffen	5.00 %	A	
87059090	- - andere	5.00 %	A	
87060011	- - für landwirtschaftliche Zugmaschinen der Position 87.01	15.00 %	A	
87060019	- - andere	5.00 %	A	
87060021	- - für Kraftfahrzeuge (einschließlich Stretchlimousinen, jedoch ausgenommen Reisebusse, Omnibusse, Kleinbusse oder Lieferwagen)	40.00 %	B5	
87060022	- - andere, für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 24 t oder weniger	40.00 %	B5	
87060023	- - andere, für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 24 t	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87060031	- - für Gokarts und Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung auf Golfplätzen (einschließlich Golf-Handwagen) und ähnliche Fahrzeuge	40.00 %	B5	
87060032	- - für Krankenwagen	40.00 %	B5	
87060033	- - für Kraftfahrzeuge (einschließlich Kombinationskraftwagen und Sportwagen, jedoch ausgenommen Lieferwagen)	40.00 %	B5	
87060034	- - für Schneespezialfahrzeuge (einschließlich Motorschlitten)	40.00 %	B5	
87060039	- - andere	40.00 %	B5	
87060041	- - für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 24 t oder weniger	40.00 %	B5	
87060042	- - für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 24 t	10.00 %	B5	
87060050	- für Fahrzeuge der Position 87.05	5.00 %	A	
87071010	- - für Gokarts und Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung auf Golfplätzen (einschließlich Golf-Handwagen) und ähnliche Fahrzeuge	40.00 %	B5	
87071020	- - für Krankenwagen	40.00 %	B5	
87071030	- - für Schneespezialfahrzeuge (einschließlich Motorschlitten)	40.00 %	B5	
87071090	- - andere	40.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87079011	- - - Fahrerhaus für Fahrzeuge der Unterposition 8701.20	5.00 %	A	
87079019	- - - andere	15.00 %	A	
87079021	- - - für Kraftfahrzeuge (einschließlich Stretchlimousinen, jedoch ausgenommen Reisebusse, Omnibusse, Kleinbusse oder Lieferwagen)	40.00 %	B5	
87079029	- - - andere	40.00 %	B5	
87079030	- - für Fahrzeuge der Position 87.05	5.00 %	A	
87079040	- - Fahrerhaus für Muldenkipper (Dumper), ihrer Beschaffenheit nach zur Verwendung außerhalb des Straßennetzes bestimmt	10.00 %	A	
87079090	- - andere	40.00 %	B5	
87081010	- - für Fahrzeuge der Position 87.01	10.00 %	A	
87081090	- - andere	10.00 %	A	
87082100	- - Sicherheitsgurte	10.00 %	A	
87082210	- - - für Fahrzeuge der Position 87.01	10.00 %	A	
87082220	- - - für Fahrzeuge der Position 87.03	10.00 %	A	
87082230	- - - für Fahrzeuge der Position 87.02, 87.04 oder 87.05	10.00 %	A	
87082911	- - - - für Fahrzeuge der Position 87.01	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87082915	- - - - Türarmlehnen für Fahrzeuge der Position 87.03	10.00 %	A	
87082916	- - - - andere, für Fahrzeuge der Position 87.03	10.00 %	A	
87082917	- - - - für Fahrzeuge der Unterposition 8704.10	10.00 %	A	
87082918	- - - - für Fahrzeuge der Position 87.02 oder andere Fahrzeuge der Position 87.04	10.00 %	A	
87082919	- - - - andere	10.00 %	A	
87082920	- - - Teile von Sicherheitsgurten	10.00 %	A	
87082992	- - - - für Fahrzeuge der Position 87.01	10.00 %	A	
87082993	- - - - Innenausstattung; Radabdeckungen (Kotflügel)	10.00 %	A	
87082994	- - - - Motorhaubenstangen	10.00 %	A	
87082995	- - - - andere	10.00 %	A	
87082996	- - - - Innenausstattung; Radabdeckungen (Kotflügel)	10.00 %	A	
87082997	- - - - Motorhaubenstangen	10.00 %	A	
87082998	- - - - andere	10.00 %	A	
87082999	- - - - andere	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87083010	- - für Fahrzeuge der Position 87.01	10.00 %	A	
87083021	- - - Bremsstrommeln, Brems scheiben oder Bremsleitungen	10.00 %	A	
87083029	- - - - andere	10.00 %	A	
87083030	- - Bremsstrommeln, Brems scheiben oder Bremsleitungen für Fahrzeuge der Position 87.02 oder 87.04	10.00 %	A	
87083090	- - - andere	10.00 %	A	
87084011	- - - für Fahrzeuge der Position 87.03	10.00 %	A	
87084013	- - - für Fahrzeuge der Position 87.04 oder 87.05	10.00 %	A	
87084014	- - - für Fahrzeuge der Position 87.01	10.00 %	A	
87084019	- - - - andere	10.00 %	A	
87084025	- - - für Fahrzeuge der Position 87.01	10.00 %	A	
87084026	- - - für Fahrzeuge der Position 87.03	10.00 %	A	
87084027	- - - für Fahrzeuge der Position 87.04 oder 87.05	10.00 %	A	
87084029	- - - - andere	10.00 %	A	
87084091	- - - für Fahrzeuge der Position 87.01	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87084092	- - - für Fahrzeuge der Position 87.03	10.00 %	A	
87084099	- - - andere	10.00 %	A	
87085011	- - - für Fahrzeuge der Position 87.03	10.00 %	A	
87085013	- - - für Fahrzeuge der Position 87.04 oder 87.05	10.00 %	A	
87085015	- - - für Fahrzeuge der Position 87.01	10.00 %	A	
87085019	- - - andere	10.00 %	A	
87085025	- - - für Fahrzeuge der Position 87.01	10.00 %	A	
87085026	- - - für Fahrzeuge der Position 87.03	10.00 %	A	
87085027	- - - für Fahrzeuge der Position 87.04 oder 87.05	10.00 %	A	
87085029	- - - andere	10.00 %	A	
87085091	- - - - Tellerräder und Ritzel	10.00 %	A	
87085092	- - - - andere	10.00 %	A	
87085094	- - - - Tellerräder und Ritzel	10.00 %	A	
87085095	- - - - andere	10.00 %	A	
87085096	- - - - Tellerräder und Ritzel	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87085099	- - - - andere	10.00 %	A	
87087015	- - - für Fahrzeuge der Position 87.01	10.00 %	A	
87087016	- - - für Fahrzeuge der Position 87.03	10.00 %	A	
87087017	- - - - für Fahrzeuge der Unterposition 8704.10	10.00 %	A	
87087018	- - - - andere	10.00 %	A	
87087019	- - - andere	10.00 %	A	
87087021	- - - für Fahrzeuge der Position 87.01	10.00 %	B5	
87087022	- - - für Fahrzeuge der Position 87.03	10.00 %	A	
87087023	- - - für Fahrzeuge der Position 87.02 oder 87.04 (ausgenommen Unterposition 8704.10)	10.00 %	A	
87087029	- - - andere	10.00 %	A	
87087031	- - - für Fahrzeuge der Position 87.01	10.00 %	A	
87087032	- - - für Fahrzeuge der Position 87.03	10.00 %	A	
87087033	- - - für Muldenkipper (Dumper), ihrer Beschaffenheit nach zur Verwendung außerhalb des Straßennetzes bestimmt, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 45 t	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87087034	- - - für Fahrzeuge der Position 87.02 oder andere Fahrzeuge der Position 87.04	10.00 %	A	
87087039	- - - andere	10.00 %	A	
87087095	- - - für Fahrzeuge der Position 87.01	10.00 %	A	
87087096	- - - für Fahrzeuge der Position 87.02 oder 87.04	10.00 %	A	
87087097	- - - für Fahrzeuge der Position 87.03	10.00 %	A	
87087099	- - - andere	10.00 %	A	
87088015	- - - für Fahrzeuge der Position 87.01	10.00 %	A	
87088016	- - - für Fahrzeuge der Position 87.03	10.00 %	A	
87088017	- - - für Fahrzeuge der Unterposition 8704.10 oder der Position 87.05	10.00 %	A	
87088019	- - - andere	10.00 %	A	
87088091	- - - für Fahrzeuge der Position 87.01	10.00 %	A	
87088092	- - - für Fahrzeuge der Position 87.03	10.00 %	A	
87088099	- - - andere	10.00 %	A	
87089115	- - - - für Fahrzeuge der Position 87.01	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87089116	- - - - für Fahrzeuge der Position 87.03	10.00 %	A	
87089117	- - - - - für Fahrzeuge der Unterposition 8704.10	10.00 %	A	
87089118	- - - - - - andere	10.00 %	A	
87089119	- - - - - andere	10.00 %	A	
87089191	- - - - für Fahrzeuge der Position 87.01	10.00 %	A	
87089193	- - - - Ablasstopfen, für Fahrzeuge der Position 87.03	10.00 %	A	
87089194	- - - - Ablasstopfen, für Fahrzeuge der Position 87.02 oder 87.04 (ausgenommen Unterposition 8704.10)	10.00 %	A	
87089195	- - - - andere, für Fahrzeuge der Position 87.03	10.00 %	A	
87089199	- - - - - andere	10.00 %	A	
87089210	- - - für Fahrzeuge der Position 87.01	10.00 %	A	
87089220	- - - für Fahrzeuge der Position 87.03	10.00 %	A	
87089251	- - - - Auspufftöpfe (Schalldämpfer) und Auspuffrohre	10.00 %	A	
87089252	- - - - Teile	10.00 %	A	
87089261	- - - - Auspufftöpfe (Schalldämpfer) und Auspuffrohre	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87089262	- - - - Teile	10.00 %	A	
87089290	- - - - andere	10.00 %	A	
87089350	- - - für Fahrzeuge der Position 87.01	10.00 %	A	
87089360	- - - für Fahrzeuge der Position 87.03	10.00 %	A	
87089370	- - - für Fahrzeuge der Position 87.04 oder 87.05	10.00 %	A	
87089390	- - - - andere	10.00 %	A	
87089411	- - - - für Fahrzeuge der Position 87.01	10.00 %	A	
87089419	- - - - andere	10.00 %	A	
87089494	- - - für Fahrzeuge der Position 87.01	10.00 %	A	
87089495	- - - für Fahrzeuge der Position 87.03	10.00 %	A	
87089499	- - - - andere	10.00 %	A	
87089510	- - - aufblasbare Sicherheits-Luftsäcke mit Füllsystem (Airbags)	10.00 %	A	
87089590	- - - Teile	10.00 %	A	
87089911	- - - - nicht zusammengebaute Kraftstofftanks; Motorhalterungen	10.00 %	A	
87089919	- - - - andere	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87089921	- - - - Kraftstoffbehälter	10.00 %	A	
87089924	- - - - Untere Hälfte des Kraftstoffbehälters; Kraftstoffbehälterdeckel; Einfüllschlauch-Baugruppe; Kraftstoffbehälter-Spannbänder	10.00 %	A	
87089925	- - - - andere Teile	10.00 %	A	
87089930	- - - - Gas-, Brems- oder Kupplungspedale	10.00 %	A	
87089940	- - - - Batterieträger oder -schalen und Halterungen dafür	10.00 %	A	
87089950	- - - - Kühlerabdeckungen	10.00 %	A	
87089961	- - - - für Fahrzeuge der Position 87.02	10.00 %	A	
87089962	- - - - für Fahrzeuge der Position 87.03	10.00 %	A	
87089963	- - - - für Fahrzeuge der Position 87.04	10.00 %	A	
87089970	- - - - Motorhalterungen	10.00 %	A	
87089980	- - - - andere	10.00 %	A	
87089991	- - - - nicht zusammengebaute Kraftstofftanks; Motorhalterungen	10.00 %	A	
87089999	- - - - andere	10.00 %	A	
87091100	- - Elektrokarren	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87091900	- - andere	10.00 %	A	
87099000	- Teile	0.00 %	A	
87100000	Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon	0.00 %	A	
87111012	- - - Mopeds oder Fahrräder mit Trethilfe	10.00 %	A	
87111014	- - - motorisierte Tretroller; Krafträder im Miniaturformat (Pocketbikes)	10.00 %	A	
87111015	- - - andere Krafträder und Motorroller	10.00 %	A	
87111019	- - - andere	10.00 %	A	
87111092	- - - Mopeds oder Fahrräder mit Trethilfe	30.00 %	B5	
87111094	- - - motorisierte Tretroller; Krafträder im Miniaturformat (Pocketbikes)	30.00 %	B5	
87111095	- - - andere Krafträder und Motorroller	30.00 %	B5	
87111099	- - - andere	30.00 %	B5	
87112011	- - - Motocross-Motorräder	10.00 %	A	
87112012	- - - Mopeds oder Fahrräder mit Trethilfe	30.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87112013	- - - - Krafträder im Miniaturformat (Pocketbikes)	10.00 %	A	
87112014	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 150 cm ³ bis 200 cm ³	10.00 %	A	
87112015	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 200 cm ³ bis 250 cm ³	10.00 %	A	
87112016	- - - - andere	10.00 %	A	
87112019	- - - - andere	10.00 %	A	
87112091	- - - Motocross-Motorräder	30.00 %	B5	
87112092	- - - Mopeds oder Fahrräder mit Trethilfe	30.00 %	B5	
87112093	- - - Krafträder im Miniaturformat (Pocketbikes)	30.00 %	B5	
87112094	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 150 cm ³ bis 200 cm ³	30.00 %	B5	
87112095	- - - - mit einem Hubraum von mehr als 200 cm ³ bis 250 cm ³	30.00 %	B5	
87112096	- - - - andere	30.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87112099	- - - andere	30.00 %	A	
87113011	- - - vollständig zerlegt	10.00 %	A	
87113019	- - - andere	40.00 %	B5	
87113030	- - andere, vollständig zerlegt	10.00 %	A	
87113090	- - andere	40.00 %	B5	
87114011	- - - vollständig zerlegt	10.00 %	A	
87114019	- - - andere	40.00 %	B5	
87114020	- - andere, vollständig zerlegt	10.00 %	A	
87114090	- - andere	40.00 %	B5	
87115020	- - vollständig zerlegt	10.00 %	A	
87115090	- - andere	40.00 %	B5	
87116011	- - - Fahrräder	10.00 %	A	
87116012	- - - Tretroller; Fahrzeuge mit Gleichgewichtsstabilisierung; Krafräder im Miniaturformat (Pocketbikes)	10.00 %	A	
87116013	- - - andere Krafräder	10.00 %	A	
87116019	- - - andere	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87116092	- - - Tretroller; Fahrzeuge mit Gleichgewichtsstabilisierung; Krafräder im Miniaturformat (Pocketbikes)	40.00 %	B5	
87116093	- - - andere Krafräder	40.00 %	B5	
87116094	- - - Fahrräder, mit Elektrohilfsmotor mit einer Leistung von 250 W oder weniger und einer Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h oder weniger	40.00 %	B5	
87116095	- - - andere Fahrräder	40.00 %	B5	
87116099	- - - andere	40.00 %	B5	
87119040	- - Beiwagen	40.00 %	B5	
87119060	- - andere, vollständig zerlegt	10.00 %	A	
87119090	- - andere	40.00 %	B5	
87120010	- Rennräder	25.00 %	B5	
87120020	- Fahrräder zum Besteigen und Fortbewegen durch Kinder geeignet	25.00 %	B5	
87120030	- andere Fahrräder	25.00 %	B5	
87120090	- andere	25.00 %	B5	
87131000	- ohne Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung	0.00 %	A	
87139000	- andere	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87141010	- - Sättel	10.00 %	A	
87141020	- - Speichen und Nippel	20.00 %	A	
87141030	- - Rahmen und Gabeln, auch Teleskopgabeln, Hinterradaufhängungen und Teile davon	10.00 %	A	
87141040	- - Getriebe, Schaltgetriebe, Kupplungen und andere Kraftübertragungseinrichtungen sowie Teile davon	5.00 %	A	
87141050	- - Radkränze	10.00 %	A	
87141060	- - Bremsen und Teile davon	10.00 %	A	
87141070	- - Auspufftöpfe (Schalldämpfer) und Teile davon	10.00 %	A	
87141090	- - andere	10.00 %	A	
87142011	- - - mit einem Durchmesser (mit aufgebrachtter Bereifung) von mehr als 75 mm bis 100 mm und einer Radbreite oder einer Breite der aufgetragenen Bereifung von nicht weniger als 30 mm	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87142012	- - - mit einem Durchmesser (mit aufgebrauchter Bereifung) von mehr als 100 mm bis 250 mm und einer Radbreite oder einer Breite der aufgebrauchten Bereifung von nicht weniger als 30 mm	10.00 %	A	
87142019	- - - andere	10.00 %	A	
87142090	- - - andere	10.00 %	A	
87149110	- - - für Fahrräder der Unterposition 8712.00.20	10.00 %	A	
87149191	- - - - Teile für Gabeln	10.00 %	B5	
87149199	- - - - andere	10.00 %	A	
87149210	- - - für Fahrräder der Unterposition 8712.00.20	10.00 %	A	
87149290	- - - andere	10.00 %	A	
87149310	- - - für Fahrräder der Unterposition 8712.00.20	10.00 %	B5	
87149390	- - - andere	10.00 %	A	
87149410	- - - für Fahrräder der Unterposition 8712.00.20	10.00 %	B5	
87149490	- - - andere	10.00 %	A	
87149510	- - - für Fahrräder der Unterposition 8712.00.20	10.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87149590	- - - andere	10.00 %	A	
87149610	- - - für Fahrräder der Unterposition 8712.00.20	10.00 %	B5	
87149690	- - - andere	10.00 %	A	
87149911	- - - - Lenker, Stützen, Schutzbleche, Rückstrahler, Gepäckträger, Seilzüge, Lampenhalterungen oder Muffen; anderes Zubehör	10.00 %	A	
87149912	- - - - Kettenräder und Kurbeln; andere Teile	10.00 %	A	
87149991	- - - - Lenker, Stützen, Schutzbleche, Rückstrahler, Gepäckträger, Seilzüge, Lampenhalterungen oder Muffen; anderes Zubehör	10.00 %	A	
87149993	- - - - Nippel für Speichen	10.00 %	A	
87149994	- - - - Kettenräder und Kurbeln; andere Teile	10.00 %	A	
87150000	Kinderwagen und Teile davon	10.00 %	A	
87161000	- Wohnanhänger, zum Wohnen oder Campen	40.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87162000	- Anhänger und Sattelanhänger für landwirtschaftliche Zwecke, mit Selbstlade- oder -entladevorrichtung	15.00 %	A	
87163100	- - Anhänger und Sattelanhänger mit Tankaufbau	15.00 %	A	
87163940	- - - landwirtschaftliche Anhänger	15.00 %	A	
87163991	- - - - mit einer Tragfähigkeit (Nutzlast) von mehr als 200 t	15.00 %	A	
87163999	- - - - andere	15.00 %	A	
87164000	- andere Anhänger und Sattelanhänger	15.00 %	A	
87168010	- - Karren und Wagen, Sackkarren, Handwagen und ähnliche handgelenkte Fahrzeuge von der in Fabriken oder Werkstätten verwendeten Art, ausgenommen Schubkarren	20.00 %	A	
87168020	- - Schubkarren	20.00 %	B5	
87168090	- - andere	20.00 %	A	
87169013	- - - für Waren der Unterposition 8716.20	0.00 %	A	
87169019	- - - andere	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87169021	- - - Laufrädchen oder -rollen, mit einem Durchmesser (mit aufgebrachter Lauffläche) von mehr als 100 mm bis 250 mm und einer Radbreite oder einer Breite der aufgebrachten Lauffläche von 30 mm oder mehr	0.00 %	A	
87169022	- - - Laufrädchen oder -rollen, mit einem Durchmesser (mit aufgebrachter Lauffläche) von mehr als 75 mm bis 100 mm oder mehr als 250 mm bei einer Radbreite oder einer Breite der aufgebrachten Lauffläche von 30 mm oder mehr	0.00 %	A	
87169023	- - - andere, für Waren der Unterposition 8716.80.10	0.00 %	A	
87169024	- - - andere, für Waren der Unterposition 8716.80.20	0.00 %	A	
87169094	- - - Speichen und Nippel	0.00 %	A	
87169095	- - - Laufrädchen oder -rollen, mit einem Durchmesser (mit aufgebrachter Lauffläche) von mehr als 100 mm bis 250 mm und einer Radbreite oder einer Breite der aufgebrachten Lauffläche von 30 mm oder mehr	0.00 %	A	
87169096	- - - Laufrädchen oder -rollen, mit einem Durchmesser (mit aufgebrachter Lauffläche) von mehr als 75 mm bis 100 mm oder mehr als 250 mm bei einer Radbreite oder einer Breite der aufgebrachten Lauffläche von 30 mm oder mehr	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
87169099	- - - andere	0.00 %	A	
88010000	Ballone und Luftschiffe; Segelflugzeuge, Hanggleiter und andere nicht für maschinellen Antrieb bestimmte Luftfahrzeuge	0.00 %	A	
88021100	- - mit einem Leergewicht von 2,000 kg oder weniger	0.00 %	A	
88021200	- - mit einem Leergewicht von mehr als 2,000 kg	0.00 %	A	
88022010	- - Flugzeuge	0.00 %	A	
88022090	- - andere	0.00 %	A	
88023010	- - Flugzeuge	0.00 %	A	
88023090	- - andere	0.00 %	A	
88024010	- - Flugzeuge	0.00 %	A	
88024090	- - andere	0.00 %	A	
88026000	- Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten) und Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge	0.00 %	A	
88040010	- rotierende Fallschirme und Teile davon	0.00 %	A	
88040090	- andere	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
88051000	- Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge und Teile davon; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge, Teile davon	0.00 %	A	
88052100	- - Luftkampsimulatoren und Teile davon	0.00 %	A	
88052910	- - - Bodengeräte zur Flugausbildung	0.00 %	A	
88052990	- - - - andere	0.00 %	A	
88061000	- zur Beförderung von Passagieren bestimmt	0.00 %	A	
88062100	- - mit einem Starthöchstgewicht von 250 g oder weniger	0.00 %	A	
88062200	- - mit einem Starthöchstgewicht von mehr als 250 g bis 7 kg	0.00 %	A	
88062300	- - mit einem Starthöchstgewicht von mehr als 7 kg bis 25 kg	0.00 %	A	
88062400	- - - mit einem Starthöchstgewicht von mehr als 25 kg bis 150 kg	0.00 %	A	
88062900	- - - andere	0.00 %	A	
88069100	- - mit einem Starthöchstgewicht von 250 g oder weniger	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
88069200	- - mit einem Starthöchstgewicht von mehr als 250 g bis 7 kg	0.00 %	A	
88069300	- - mit einem Starthöchstgewicht von mehr als 7 kg bis 25 kg	0.00 %	A	
88069400	- - mit einem Starthöchstgewicht von mehr als 25 kg bis 150 kg	0.00 %	A	
88069900	- - andere	0.00 %	A	
88071000	- Propeller und Rotoren, Teile davon	0.00 %	A	
88072000	- Fahrgestelle und Teile davon	0.00 %	A	
88073000	- andere Teile von Starrflügelflugzeugen, Hubschraubern oder unbemannten Luftfahrzeugen	0.00 %	A	
88079000	- andere	0.00 %	A	
89011010	- - mit einer Bruttoreanzahl von 26 oder weniger	5.00 %	A	
89011020	- - mit einer Bruttoreanzahl von mehr als 26 bis 500	5.00 %	A	
89011060	- - mit einer Bruttoreanzahl von mehr als 500 bis 1,000	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
89011070	- - mit einer Bruttoreaumzahl von mehr als 1,000 bis 4,000	5.00 %	A	
89011080	- - mit einer Bruttoreumzahl von mehr als 4,000 bis 5,000	5.00 %	A	
89011090	- - mit einer Bruttoreumzahl von mehr als 5,000	5.00 %	A	
89012050	- - mit einer Bruttoreumzahl von 5,000 oder weniger	0.00 %	A	
89012071	- - - mit einer Bruttoreumzahl von mehr als 5,000 bis 20,000	0.00 %	A	
89012072	- - - mit einer Bruttoreumzahl von mehr als 20,000 bis 30,000	0.00 %	A	
89012073	- - - mit einer Bruttoreumzahl von mehr als 30,000 bis 50,000	0.00 %	A	
89012080	- - mit einer Bruttoreumzahl von mehr als 50,000	0.00 %	A	
89013050	- - mit einer Bruttoreumzahl von 5,000 oder weniger	5.00 %	A	
89013070	- - mit einer Bruttoreumzahl von mehr als 5,000 bis 50,000	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
89013080	- - mit einer Bruttoreaumzahl von mehr als 50,000	0.00 %	A	
89019011	- - - mit einer Bruttoreumzahl von 26 oder weniger	5.00 %	A	
89019012	- - - mit einer Bruttoreumzahl von mehr als 26 bis 500	5.00 %	A	
89019014	- - - mit einer Bruttoreumzahl von mehr als 500	0.00 %	A	
89019031	- - - mit einer Bruttoreumzahl von 26 oder weniger	5.00 %	A	
89019032	- - - mit einer Bruttoreumzahl von mehr als 26 bis 500	5.00 %	A	
89019033	- - - mit einer Bruttoreumzahl von mehr als 500 bis 1,000	0.00 %	A	
89019034	- - - mit einer Bruttoreumzahl von mehr als 1,000 bis 4,000	0.00 %	A	
89019035	- - - mit einer Bruttoreumzahl von mehr als 4,000 bis 5,000	0.00 %	A	
89019036	- - - mit einer Bruttoreumzahl von mehr als 5,000 bis 50,000	0.00 %	A	
89019037	- - - mit einer Bruttoreumzahl von mehr als 50,000	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
89020031	- - mit einer Bruttoreaumzahl von 26 oder weniger	5.00 %	A	
89020032	- - mit einer Bruttoreumzahl von mehr als 26, jedoch weniger als 40	5.00 %	A	
89020033	- - mit einer Bruttoreumzahl von 40 bis 101	5.00 %	A	
89020034	- - mit einer Bruttoreumzahl von mehr als 101 bis 250	5.00 %	A	
89020035	- - mit einer Bruttoreumzahl von mehr als 250 bis 1,000	5.00 %	A	
89020036	- - mit einer Bruttoreumzahl von mehr als 1,000 bis 4,000	5.00 %	A	
89020037	- - mit einer Bruttoreumzahl von mehr als 4,000	5.00 %	A	
89020041	- - mit einer Bruttoreumzahl von 26 oder weniger	5.00 %	A	
89020042	- - mit einer Bruttoreumzahl von mehr als 26, jedoch weniger als 40	5.00 %	A	
89020043	- - mit einer Bruttoreumzahl von 40 bis 101	5.00 %	A	
89020044	- - mit einer Bruttoreumzahl von mehr als 101 bis 250	5.00 %	A	
89020045	- - mit einer Bruttoreumzahl von mehr als 250 bis 1,000	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
89020046	- - mit einer Bruttoraumzahl von mehr als 1,000 bis 4,000	5.00 %	A	
89020047	- - mit einer Bruttoraumzahl von mehr als 4,000	5.00 %	A	
89031100	- - mit einem Motor ausgerüstet oder für die Ausrüstung mit einem Motor bestimmt, mit einem Leergewicht (Nettogewicht) ohne Motor von 100 kg oder weniger	5.00 %	A	
89031200	- - nicht für den Einsatz mit einem Motor bestimmt und mit einem Leergewicht (Nettogewicht) von 100 kg oder weniger	5.00 %	A	
89031900	- - andere	5.00 %	A	
89032100	- - mit einer Länge von 7.5 m oder weniger	5.00 %	A	
89032200	- - mit einer Länge von mehr als 7.5 m bis 24 m	5.00 %	A	
89032300	- - mit einer Länge von mehr als 24 m	5.00 %	A	
89033100	- - mit einer Länge von 7.5 m oder weniger	5.00 %	A	
89033200	- - mit einer Länge von mehr als 7.5 m bis 24 m	5.00 %	A	
89033300	- - mit einer Länge von mehr als 24 m	5.00 %	A	
89039300	- - mit einer Länge von 7.5 m oder weniger	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
89039900	- - andere	5.00 %	A	
89040010	- mit einer Bruttoreaumzahl von 26 oder weniger	5.00 %	A	
89040032	- - mit einer Leistung von 1,200 PS oder weniger	0.00 %	A	
89040033	- - mit einer Leistung von mehr als 1,200 PS bis 3,200 PS	0.00 %	A	
89040034	- - mit einer Leistung von mehr als 3,200 PS bis 4,000 PS	0.00 %	A	
89040035	- - mit einer Leistung von mehr als 4,000 PS	0.00 %	A	
89051000	- Schwimmbagger	5.00 %	A	
89052000	- schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen	0.00 %	A	
89059010	- - Schwimmdocks	5.00 %	A	
89059090	- - andere	0.00 %	A	
89061000	- Kriegsschiffe	5.00 %	A	
89069010	- - mit einer Verdrängung von 30 t oder weniger	5.00 %	A	
89069020	- - mit einer Verdrängung von mehr als 30 t bis 300 t	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
89069090	- - andere	5.00 %	A	
89071000	- aufblasbare Flöße	5.00 %	A	
89079010	- - Tonnen	5.00 %	A	
89079090	- - andere	5.00 %	A	
89080000	Wasserfahrzeuge und andere schwimmende Vorrichtungen, zum Abwracken	5.00 %	A	
90011010	- - für die Verwendung in der Telekommunikation und andere elektrische Zwecke	0.00 %	A	
90011090	- - andere	5.00 %	A	
90012000	- polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten	5.00 %	A	
90013000	- Kontaktlinsen	5.00 %	A	
90014000	- Brillengläser aus Glas	5.00 %	A	
90015000	- Brillengläser aus anderen Stoffen	5.00 %	A	
90019010	- - für Fotoapparate, Filmkameras oder Filmvorführapparate	5.00 %	A	
90019090	- - andere	5.00 %	A	
90021100	- - für Kameras, Projektoren oder fotografische oder kinematografische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
90021900	- - andere	5.00 %	A	
90022010	- - für Filmvorführapparate	0.00 %	A	
90022020	- - für Filmkameras, Fotoapparate und andere Projektoren	0.00 %	A	
90022090	- - andere	5.00 %	A	
90029020	- - für Filmvorführapparate	0.00 %	A	
90029030	- - für Filmkameras, Fotoapparate und andere Projektoren	0.00 %	A	
90029090	- - andere	5.00 %	A	
90031100	- - aus Kunststoffen	10.00 %	A	
90031900	- - aus anderen Stoffen	10.00 %	A	
90039000	- Teile	5.00 %	A	
90041000	- Sonnenbrillen	10.00 %	A	
90049010	- - medizinische Brillen	10.00 %	A	
90049050	- - Arbeitsschutzbrillen	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
90049090	- - andere	10.00 %	A	
90051000	- Ferngläser	5.00 %	A	
90058010	- - astronomische Instrumente, ausgenommen Instrumente für Radioastronomie	5.00 %	A	
90058090	- - andere	5.00 %	A	
90059010	- - für astronomische Instrumente, ausgenommen Instrumente für Radioastronomie	5.00 %	A	
90059090	- - andere	5.00 %	A	
90063000	- Fotoapparate, ihrer Beschaffenheit nach besonders für Unterwasser- oder Luftbildaufnahmen, für die medizinische Untersuchung innerer Organe oder für gerichtsmedizinische oder kriminalistische Laboratorien bestimmt	5.00 %	A	
90064000	- Sofortbildkameras	5.00 %	A	
90065310	- - - Spiegelreflexkameras	10.00 %	A	
90065390	- - - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
90065911	- - - - Spiegelreflexkameras	10.00 %	A	
90065919	- - - - andere	5.00 %	A	
90065921	- - - - Laserfotoplotter	5.00 %	A	
90065929	- - - - andere	5.00 %	A	
90065930	- - - andere, Laserfotoplotter oder Belichter mit einem Rastergrafikprozessor	5.00 %	A	
90065990	- - - andere	5.00 %	A	
90066100	- - Blitzlichtgeräte mit Entladungslampe (Elektronenblitzgeräte)	10.00 %	A	
90066900	- - andere	10.00 %	A	
90069110	- - - für Laserfotoplotter der Unterposition 9006.59.21	5.00 %	A	
90069140	- - - andere, für Fotoapparate der Unterposition 9006.40 oder 9006.53	5.00 %	A	
90069150	- - - andere, für Fotoapparate der Unterposition 9006.59.11 oder 9006.59.19	5.00 %	A	
90069190	- - - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
90069910	- - - für Blitzlichtgeräte und vorrichtungen für fotografische Zwecke	5.00 %	A	
90069990	- - - andere	10.00 %	A	
90071000	- Filmkameras	0.00 %	A	
90072010	- - für Filme mit einer Breite von weniger als 16 mm	0.00 %	A	
90072090	- - andere	0.00 %	A	
90079100	- - für Filmkameras	10.00 %	A	
90079200	- - für Filmvorführapparate	0.00 %	A	
90085010	- - Lesegeräte für Mikrofilme, Mikrofiche oder andere Mikroträger, auch mit Kopiervorrichtung	10.00 %	A	
90085090	- - andere	10.00 %	A	
90089020	- - von fotografischen Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparaten	10.00 %	A	
90089090	- - andere	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
90101000	- Filmentwicklungsmaschinen und -ausrüstungen, zum automatischen Entwickeln von fotografischen oder kinematografischen Filmen oder von fotografischem Papier in Rollen sowie Maschinen und Ausrüstungen, die automatisch von entwickelten Filmen Abzüge auf fotografischem Papier in Rollen herstellen	0.00 %	A	
90105010	- - Apparate zum Projizieren oder Aufbringen von Schaltungsbildern auf sensibilisierte Substrate für die Herstellung von Leiterplatten/Schaltkreisen	5.00 %	A	
90105020	- - kinematografische Schnitt- und Betitelungsvorrichtungen; Negatoskope für Röntgenstrahlen; Kontaktbelichtungsgerät zur Vorbereitung von Filmen im Farbtrennverfahren; automatischer Plattenbelichter	0.00 %	A	
90105090	- - andere	0.00 %	A	
90106010	- - mit einer Größe von 300 Zoll oder mehr	0.00 %	A	
90106090	- - andere	0.00 %	A	
90109020	- - von Waren der Unterposition 9010.10.00	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
90109030	- - Teile und Zubehör für Apparate zum Projizieren oder Aufbringen von Schaltungsbildern auf sensibilisierte Substrate für die Herstellung von Leiterplatten/Schaltkreisen	10.00 %	A	
90109090	- - andere	10.00 %	A	
90111000	- Stereomikroskope	0.00 %	A	
90112000	- andere Mikroskope für Mikrofotografie, Mikrokinematografie oder Mikroprojektion	5.00 %	A	
90118000	- andere Mikroskope	5.00 %	A	
90119000	- Teile und Zubehör	5.00 %	A	
90121000	- andere als optische Mikroskope; Diffraktografen	5.00 %	A	
90129000	- Teile und Zubehör	5.00 %	A	
90131010	- - Zielfernrohre für Waffen; Periskope	5.00 %	A	
90131020	- - Fernrohre für Maschinen, Apparate, Geräte oder Instrumente dieses Kapitels oder des Abschnitts XVI	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
90132000	- Laser, ausgenommen Laserdioden	5.00 %	A	
90138010	- - Apparat für optische Fehlerprüfung und Reparatur für Leiterplatten/Schaltkreise und bestückte Leiterplatten	5.00 %	A	
90138090	- - - andere	5.00 %	A	
90139010	- - von Waren der Unterposition 9013.20.00	5.00 %	A	
90139060	- - von Waren der Unterposition 9013.80.10	5.00 %	A	
90139070	- - von Waren der Unterposition 9013.10.10	5.00 %	A	
90139090	- - - andere	5.00 %	A	
90141000	- Kompass, einschließlich Navigationskompass	5.00 %	A	
90142000	- Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte für die Luft- oder Raumfahrt (andere als Kompass)	5.00 %	A	
90148011	- - - Sonar oder Echolot	5.00 %	A	
90148019	- - - - andere	5.00 %	A	
90148090	- - - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
90149010	- - von Instrumenten und Apparaten, von der auf Wasserfahrzeugen verwendeten Art, die mit einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine zusammenarbeiten	5.00 %	A	
90149090	- - andere	5.00 %	A	
90151010	- - von der für fotografische oder kinematografische Zwecke verwendeten Art	5.00 %	A	
90151090	- - andere	5.00 %	A	
90152000	- Theodolite und Tachymeter	5.00 %	A	
90153000	- Nivellierinstrumente	5.00 %	A	
90154000	- Instrumente, Apparate und Geräte für die Fotogrammetrie	5.00 %	A	
90158010	- - Radiosonde und Gerät für die Radiowindmessung	5.00 %	A	
90158090	- - - andere	5.00 %	A	
90159000	- Teile und Zubehör	5.00 %	A	
90160000	Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner, auch mit Gewichten	5.00 %	A	
90171010	- - Plotter	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
90171090	- - andere	5.00 %	A	
90172010	- - Lineale	10.00 %	A	
90172040	- - Fotoplotter für die Herstellung von Leiterplatten/Schaltkreisen oder bestückten Leiterplatten	10.00 %	A	
90172050	- - andere Plotter	10.00 %	A	
90172090	- - andere	10.00 %	A	
90173000	- Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren sowie Eichmaße	5.00 %	A	
90178000	- andere Instrumente	5.00 %	A	
90179030	- - Teile und Zubehör für Fotoplotter für die Herstellung von Leiterplatten/Schaltkreisen oder bestückten Leiterplatten	5.00 %	A	
90179040	- - Teile und Zubehör, einschließlich bestückter Leiterplatten, für andere Plotter	0.00 %	A	
90179090	- - andere	5.00 %	A	
90181100	- - Elektrokardiografen	5.00 %	B5	
90181200	- - Ultraschalldiagnosegeräte	5.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
90181300	- - Magnetresonanzeräte	5.00 %	B5	
90181400	- - Szintigrafiegeräte	5.00 %	B5	
90181900	- - - andere	5.00 %	B5	
90182000	- Ultraviolett- oder Infrarotbestrahlungsgeräte	5.00 %	B5	
90183110	- - - Einwegspritzen	25.00 %	X	
90183190	- - - - andere	15.00 %	B5	
90183200	- - Hohladeln aus Metall und Operationsnadeln	0.00 %	A	
90183910	- - - Katheter	5.00 %	B5	
90183990	- - - - andere	5.00 %	B5	
90184100	- - Dentalbohrmaschinen, auch mit anderen zahnärztlichen Ausrüstungen auf einem gemeinsamen Sockel	5.00 %	A	
90184900	- - - andere	5.00 %	B5	
90185000	- andere augenärztliche Instrumente, Apparate und Geräte	5.00 %	B5	
90189010	- - Fiberoptik-Stirnleuchten von der für medizinische Zwecke verwendeten Art	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
90189020	- - Ausrüstung für intravenöse Verabreichung	5.00 %	A	
90189031	- - - Instrumente, Apparate und Geräte für die Hochfrequenz-Chirurgie oder die Elektromedizin	5.00 %	A	
90189039	- - - andere	5.00 %	A	
90189090	- - - andere	5.00 %	A	
90191010	- - - elektrisch betrieben	5.00 %	A	
90191090	- - - andere	5.00 %	A	
90192010	- - - invasive Beatmungsgeräte	5.00 %	A	
90192020	- - - andere Beatmungsgeräte	5.00 %	A	
90192090	- - - andere	5.00 %	A	
90200010	- Vollgesichtsmasken für chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Schutz	5.00 %	A	
90200090	- andere	5.00 %	A	
90211010	- - aus Eisen oder Stahl	5.00 %	A	
90211090	- - - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
90212100	- - künstliche Zähne	5.00 %	A	
90212910	- - - aus Eisen oder Stahl	5.00 %	A	
90212920	- - - aus Titan	5.00 %	A	
90212990	- - - andere	5.00 %	A	
90213100	- - künstliche Gelenke	5.00 %	A	
90213900	- - andere	5.00 %	A	
90214000	- Schwerhörigengeräte, ausgenommen Teile und Zubehör	10.00 %	A	
90215000	- Herzschrittmacher, ausgenommen Teile und Zubehör	5.00 %	A	
90219000	- andere	5.00 %	A	
90221200	- - Apparate für die Computertomografie	0.00 %	A	
90221300	- - andere, für zahnärztliche Zwecke	5.00 %	A	
90221400	- - andere, für medizinische, chirurgische oder tierärztliche Zwecke	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
90221910	- - - Röntgenapparat zur physikalischen Prüfung von Lötstellen auf bestückten Leiterplatten-/Schaltkreisen	5.00 %	A	
90221990	- - - andere	5.00 %	A	
90222100	- - für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke	5.00 %	A	
90222900	- - für andere Zwecke	5.00 %	A	
90223000	- Röntgenröhren	5.00 %	A	
90229010	- - Teile und Zubehör für Röntgenapparate zur physikalischen Prüfung von Lötstellen auf Leiterplatten/Schaltkreisen	5.00 %	A	
90229020	- - Teile und Zubehör für andere Röntgenapparate	5.00 %	A	
90229090	- - andere	5.00 %	A	
90230000	Instrumente, Apparate, Geräte und Modelle, ihrer Beschaffenheit nach zu Vorführzwecken bestimmt (z. B. beim Unterricht oder auf Ausstellungen), nicht zu anderer Verwendung geeignet	5.00 %	A	
90241010	- - elektrisch betrieben	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
90241020	- - nicht elektrisch betrieben	5.00 %	A	
90248010	- - elektrisch betrieben	5.00 %	A	
90248020	- - nicht elektrisch betrieben	5.00 %	A	
90249000	- Teile und Zubehör	5.00 %	A	
90251100	- - unmittelbar ablesbar, flüssigkeitsgefüllt	5.00 %	A	
90251911	- - - - Temperaturanzeiger für Kraftfahrzeuge	5.00 %	A	
90251919	- - - - andere	5.00 %	A	
90251920	- - - nicht elektrisch betrieben	5.00 %	A	
90258000	- andere Instrumente	5.00 %	A	
90259000	- Teile und Zubehör	5.00 %	A	
90261050	- - Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger für Kraftfahrzeuge	5.00 %	A	
90261090	- - - andere	5.00 %	A	
90262050	- - Manometer für Kraftfahrzeuge	5.00 %	A	
90262090	- - - andere	5.00 %	A	
90268000	- andere Instrumente, Apparate und Geräte	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
90269000	- Teile und Zubehör	5.00 %	A	
90271000	- Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch	5.00 %	A	
90272000	- Chromatografen und Elektrophoresegeräte	5.00 %	A	
90273000	- Spektrometer, Spektrofotometer und Spektrografen, die optische Strahlen (UV-Strahlen, sichtbares Licht, Infrarotstrahlen) verwenden	5.00 %	A	
90275000	- andere Instrumente, Apparate und Geräte, die optische Strahlen (UV-Strahlen, sichtbares Licht, Infrarotstrahlen) verwenden	5.00 %	A	
90278100	- - Massenspektrometer	5.00 %	A	
90278910	- - - Belichtungsmesser	5.00 %	A	
90278990	- - - andere	5.00 %	A	
90279000	- Mikrotome; Teile und Zubehör	0.00 %	A	
90281010	- - Gaszähler von der auf Gasbehältern montierten Art	5.00 %	B5	
90281090	- - andere	5.00 %	B5	
90282020	- - Wasserzähler	15.00 %	B5	
90282090	- - andere	5.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
90283010	- - Stromzähler	15.00 %	X	
90283090	- - andere	5.00 %	B5	
90289010	- - Wasserzählergehäuse	5.00 %	A	
90289090	- - andere	10.00 %	B5	
90291020	- - Taxameter	5.00 %	A	
90291090	- - andere	5.00 %	A	
90292010	- - Geschwindigkeitsmesser für Kraftfahrzeuge	5.00 %	A	
90292020	- - Tachometer für Kraftfahrzeuge	5.00 %	A	
90292090	- - andere	5.00 %	A	
90299010	- - von Waren der Unterposition 9029.10; von Stroboskopen der Unterposition 9029.20	5.00 %	A	
90299020	- - von Tachometern und anderen Geschwindigkeitsmessern der Unterposition 9029.20	5.00 %	A	
90301000	- Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von ionisierenden Strahlen	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
90302000	- Oszilloskope und Oszillografen	5.00 %	A	
90303100	- - Multimeter, ohne Registriervorrichtung	5.00 %	A	
90303200	- - Multimeter, mit Registriervorrichtung	5.00 %	A	
90303310	- - - Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen von Spannung, Stromstärke, Widerstand oder Leistung an Leiterplatten/Schaltkreisen oder bestückten Leiterplatten	5.00 %	A	
90303320	- - - Instrumente und Apparate zum Messen des Scheinwiderstands, die ihrer Beschaffenheit nach dazu bestimmt sind, visuelle und/oder akustische Warnsignale zur Anzeige von Bedingungen elektrostatischer Entladung abzugeben, die elektronische Schaltkreise beschädigen können; Vorrichtung zum Prüfen von Ausrüstungen zur elektrostatischen Kontrolle und Geräten/Vorrichtungen zur elektrostatischen Erdung	5.00 %	A	
90303330	- - - Amperemeter und Voltmeter für Kraftfahrzeuge	5.00 %	A	
90303340	- - - Andere Instrumente zur Widerstandsmessung	5.00 %	A	
90303390	- - - andere	5.00 %	A	
90303900	- - andere, mit Registriervorrichtung	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
90304000	- andere Instrumente, Apparate und Geräte, ihrer Beschaffenheit nach besonders für die Telekommunikation bestimmt (z. B. Nebensprechmesser, Verstärkungsgradmesser, Verzerrungsmesser und Geräuschspannungsmesser)	0.00 %	A	
90308210	- - - Wafer-Prober	0.00 %	A	
90308290	- - - andere	5.00 %	A	
90308410	- - - Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen an Leiterplatten/Schaltkreisen und bestückten Leiterplatten	5.00 %	A	
90308490	- - - andere	5.00 %	A	
90308910	- - - Instrumente, Apparate und Geräte, ohne Registriervorrichtung, zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen an Leiterplatten/Schaltkreisen und bestückten Leiterplatten	5.00 %	A	
90308990	- - - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
90309010	- - Teile und Zubehör (einschließlich bestückter Leiterplatten) für Waren der Unterposition 9030.40 oder 9030.82	5.00 %	A	
90309030	- - Teile und Zubehör von optischen Instrumenten, Apparaten und Geräten zum Messen oder Prüfen von Leiterplatten/Schaltkreisen und bestückten Leiterplatten	0.00 %	A	
90309040	- - Teile und Zubehör von anderen Instrumenten, Apparaten und Geräten zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen an Leiterplatten/Schaltkreisen und bestückten Leiterplatten	5.00 %	A	
90309090	- - andere	5.00 %	A	
90311000	- Auswuchtmaschinen	5.00 %	A	
90312000	- Prüfstände	5.00 %	A	
90314100	- - zum Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen (einschließlich integrierter Schaltungen) oder zum Prüfen von Fotomasken und Reticles für die Herstellung von Halbleiterbauelementen (einschließlich integrierter Schaltungen)	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
90314910	- - - optische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen von Oberflächenpartikelverunreinigungen von Halbleiterscheiben (wafers)	0.00 %	A	
90314920	- - - Apparat für optische Fehlerprüfung und Reparatur für Leiterplatten/Schaltkreise und bestückte Leiterplatten	5.00 %	A	
90314930	- - - Andere optische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen von Leiterplatten/Schaltkreisen und bestückten Leiterplatten	5.00 %	A	
90314990	- - - andere	5.00 %	A	
90318010	- - Kabeltester	5.00 %	A	
90318090	- - - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
90319030	- - Teile und Zubehör einschließlich bestückter Leiterplatten von optischen Instrumenten, Apparaten und Geräten zum Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen oder zum Prüfen von Masken, Fotomasken oder Retikeln (reticles) für die Herstellung von Halbleiterbauelementen; Teile und Zubehör von optischen Instrumenten, Apparaten und Geräten zum Messen von Oberflächenpartikelverunreinigungen von Halbleiterscheiben (wafers)	0.00 %	A	
90319040	- - von Apparaten für optische Fehlerprüfung und Reparatur für Leiterplatten/Schaltkreise und bestückte Leiterplatten	5.00 %	A	
90319050	- - von anderen optischen Instrumenten, Apparaten und Geräten zum Messen oder Prüfen von Leiterplatten/Schaltkreisen oder bestückten Leiterplatten	5.00 %	A	
90319090	- - - andere	5.00 %	A	
90321000	- Thermostate	0.00 %	A	
90322000	- Druckregler	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
90328100	- - hydraulische oder pneumatische	5.00 %	A	
90328910	- - - Instrumente, Apparate und Geräte zum automatischen Regeln oder Steuern der Antriebs-, Ballast- oder Güterumschlagsysteme von Wasserfahrzeugen, in die eine automatische Datenverarbeitungsmaschine eingebaut ist oder die mit einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine zusammenarbeiten	5.00 %	A	
90328920	- - - automatische Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln oder Steuern in Bezug auf chemische oder elektrochemische Lösungen bei der Herstellung von Leiterplatten/Schaltkreisen oder bestückten Leiterplatten	5.00 %	A	
90328931	- - - - Automatische Spannungsregler (Stabilisatoren)	5.00 %	A	
90328939	- - - - andere	5.00 %	A	
90328990	- - - - andere	5.00 %	A	
90329010	- - von Waren der Unterposition 9032.89.10	5.00 %	A	
90329020	- - von Waren der Unterposition 9032.89.20	5.00 %	A	
90329090	- - - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
90330000	Teile und Zubehör (in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen) für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren des Kapitels 90	5.00 %	A	
91011100	- - nur mit mechanischer Anzeige	10.00 %	A	
91011900	- - andere	10.00 %	A	
91012100	- - mit automatischem Aufzug	10.00 %	A	
91012900	- - andere	10.00 %	A	
91019100	- - elektrisch betrieben	10.00 %	A	
91019900	- - andere	10.00 %	A	
91021100	- - nur mit mechanischer Anzeige	10.00 %	A	
91021200	- - nur mit optoelektronischer Anzeige	10.00 %	A	
91021900	- - andere	10.00 %	A	
91022100	- - mit automatischem Aufzug	10.00 %	A	
91022900	- - andere	10.00 %	A	
91029100	- - elektrisch betrieben	10.00 %	A	
91029900	- - andere	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
91031000	- elektrisch betrieben	5.00 %	A	
91039000	- andere	5.00 %	A	
91040010	- für Fahrzeuge	5.00 %	A	
91040090	- andere	0.00 %	A	
91051100	- - elektrisch betrieben	5.00 %	A	
91051900	- - andere	5.00 %	A	
91052100	- - elektrisch betrieben	5.00 %	A	
91052900	- - andere	5.00 %	A	
91059110	- - - Schiffsschronometer	5.00 %	A	
91059190	- - - andere	5.00 %	A	
91059910	- - - Schiffsschronometer	5.00 %	A	
91059990	- - - andere	5.00 %	A	
91061000	- Arbeitszeitregistrieruhren; Zeit- und Datumstempeluhren	5.00 %	A	
91069010	- - Parkuhren	5.00 %	A	
91069090	- - andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
91070000	Zeitschalter und andere Zeitauslöser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor	5.00 %	A	
91081100	- - nur mit mechanischer Anzeige oder mit Vorrichtung zur Aufnahme einer mechanischen Anzeige	5.00 %	A	
91081200	- - nur mit optoelektronischer Anzeige	5.00 %	A	
91081900	- - - andere	5.00 %	A	
91082000	- mit automatischem Aufzug	5.00 %	A	
91089000	- andere	5.00 %	A	
91091000	- elektrisch betrieben	5.00 %	A	
91099000	- andere	5.00 %	A	
91101100	- - - nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen)	5.00 %	A	
91101200	- - - unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke	5.00 %	A	
91101900	- - Uhrrohwerke	5.00 %	A	
91109000	- andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
91111000	- Gehäuse aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	5.00 %	A	
91112000	- Gehäuse aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert	5.00 %	A	
91118000	- andere Gehäuse	5.00 %	A	
91119000	- Teile	5.00 %	A	
91122000	- Gehäuse	5.00 %	A	
91129000	- Teile	5.00 %	A	
91131000	- aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	10.00 %	A	
91132000	- aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert	10.00 %	A	
91139000	- andere	10.00 %	A	
91143000	- Zifferblätter	5.00 %	A	
91144000	- Werkplatten und Brücken	5.00 %	A	
91149000	- andere	5.00 %	A	
92011000	- Klaviere mit aufrecht stehendem Rahmen	15.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
92012000	- Flügel	15.00 %	A	
92019000	- andere	15.00 %	A	
92021000	- Streichinstrumente	10.00 %	A	
92029000	- andere	15.00 %	A	
92051000	- Blechblasinstrumente	10.00 %	A	
92059010	- - Orgeln (mit Pfeifen und Klaviatur); Harmonien und ähnliche Musikinstrumente mit Klaviatur und durchschlagenden Metallzungen	10.00 %	A	
92059090	- - andere	10.00 %	A	
92060000	Schlaginstrumente (z. B. Trommeln, Xylofone, Becken, Kastagnetten und Maracas)	10.00 %	A	
92071000	- Instrumente mit Klaviatur, ausgenommen Akkordeons	15.00 %	A	
92079000	- andere	15.00 %	A	
92081000	- Spieldosen	10.00 %	A	
92089010	- - Lockpfeifen, Signalpfeifen, Signalthörner und andere Mundblasinstrumente zu Ruf- oder Signalzwecken	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
92089090	- - andere	10.00 %	A	
92093000	- Musiksaiten	5.00 %	A	
92099110	- - - Rasten, Klaviaturen und Gussplatten für aufrecht stehende Klaviere	5.00 %	A	
92099190	- - - andere	5.00 %	A	
92099200	- - Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 92.02	5.00 %	A	
92099400	- - Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 92.07	5.00 %	A	
92099900	- - andere	5.00 %	A	
93011000	- Artilleriewaffen (z. B. Kanonen, Haubitzen, Mörser (Granatwerfer))	5.00 %	B5	
93012000	- Raketenwerfer, Flammenwerfer, Granatwerfer, Torpedorohre und ähnliche Werfer	5.00 %	B5	
93019000	- andere	5.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
93020000	Revolver und Pistolen, ausgenommen solche der Position 93.03 oder 93.04	5.00 %	B5	
93031000	- Vorderlader	5.00 %	B5	
93032010	- - Jagdflinten	5.00 %	B5	
93032090	- - andere	5.00 %	B5	
93033010	- - Jagdgewehre	5.00 %	B5	
93033090	- - andere	5.00 %	B5	
93039010	- - Leuchtpistolen und andere nur Leuchtraketen abfeuernde Geräte mit einem Kaliber von 20 mm oder mehr, ausgenommen jedoch 23 mm und 26.5 mm	5.00 %	B5	
93039090	- - andere	5.00 %	B5	
93040010	- Luftgewehre, mit einem Betriebsdruck von weniger als 7 kp/cm ²	15.00 %	B5	
93040090	- andere	15.00 %	B5	
93051000	- für Revolver oder Pistolen	5.00 %	B5	
93052000	- für Gewehre der Position 93.03	5.00 %	B5	
93059110	- - - aus Leder oder aus Spinnstoffen	5.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
93059190	- - - andere	5.00 %	B5	
93059911	- - - - aus Leder oder aus Spinnstoffen	5.00 %	B5	
93059919	- - - - - andere	5.00 %	B5	
93059991	- - - - - aus Leder oder aus Spinnstoffen	5.00 %	B5	
93059999	- - - - - andere	5.00 %	B5	
93062100	- - Patronen	5.00 %	B5	
93062900	- - andere	5.00 %	B5	
93063011	- - - Patronen im Kaliber .22	5.00 %	B5	
93063019	- - - andere	5.00 %	B5	
93063020	- - Kartuschen für Bolzensetzwerkzeuge oder Nietwerkzeuge oder für Viehtötungsapparate; Teile davon	5.00 %	B5	
93063030	- - für Jagd- und Sportwaffen, gewehre und karabiner, ausgenommen Flinten	5.00 %	B5	
93063091	- - - Patronen im Kaliber .22	5.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
93063099	- - - andere	5.00 %	B5	
93069010	- - Bomben, Granaten, Torpedos, Minen, Raketen, Patronen und andere Munition und Geschosse, Teile davon	5.00 %	B5	
93069090	- - andere	5.00 %	B5	
93070000	Säbel, Degen, Bajonette, Lanzen und andere blanke Waffen, Teile davon und Scheiden für diese Waffen	15.00 %	B5	
94011000	- Sitze von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	0.00 %	A	
94012010	- - von der für Fahrzeuge der Position 87.02, 87.03 oder 87.04 verwendeten Art	10.00 %	A	
94012090	- - andere	10.00 %	A	
94013100	- - aus Holz	12.50 %	A	
94013900	- - andere	12.50 %	A	
94014100	- - aus Holz	20.00 %	A	
94014900	- - andere	20.00 %	A	
94015200	- - aus Bambus	20.00 %	B5	
94015300	- - aus Rattan	20.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
94015900	- - andere	20.00 %	B5	
94016100	- - gepolstert	20.00 %	B5	
94016910	- - - mit Rückenlehne und/oder Sitzfläche aus Rattan	20.00 %	B5	
94016990	- - - andere	20.00 %	B5	
94017100	- - gepolstert	20.00 %	A	
94017910	- - - mit Rückenlehne und/oder Sitzfläche aus Rattan	20.00 %	A	
94017990	- - - andere	20.00 %	A	
94018000	- andere Sitzmöbel	10.00 %	A	
94019100	- - aus Holz	10.00 %	A	
94019910	- - - von Sitzmöbeln der Unterposition 9401.10.00	0.00 %	A	
94019921	- - - - Kopfstützenversteifungen und Armlehnen für Sitzmöbel der Unterposition 9401.20.10	10.00 %	A	
94019929	- - - - andere	10.00 %	A	
94019930	- - - von Sitzmöbeln der Unterposition 9401.31.00 oder 9401.39.00	10.00 %	A	
94019991	- - - - aus Kunststoffen	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
94019999	- - - - andere	10.00 %	A	
94021010	- - Dentalstühle und Teile davon	5.00 %	A	
94021030	- - Friseurstühle oder ähnliche Stühle und Teile davon	5.00 %	A	
94029011	- - - Toilettenstühle	15.00 %	A	
94029012	- - - Operationstische, elektrisch betrieben	5.00 %	A	
94029013	- - - Operationstische, nicht elektrisch betrieben	5.00 %	A	
94029014	- - - Untersuchungstische	5.00 %	A	
94029015	- - - Krankenhausbetten	5.00 %	A	
94029019	- - - andere	5.00 %	A	
94029090	- - - andere	15.00 %	A	
94031000	- Metallmöbel von der in Büros verwendeten Art	10.00 %	A	
94032010	- - Abzugsschränke	10.00 %	A	
94032090	- - - andere	10.00 %	A	
94033000	- Holzmöbel von der in Büros verwendeten Art	5.00 %	B5	
94034000	- Holzmöbel von der in der Küche verwendeten Art	20.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
94035000	- Holzmöbel von der im Schlafzimmer verwendeten Art	20.00 %	B5	
94036010	- - Abzugsschränke	20.00 %	B5	
94036090	- - - andere	20.00 %	B5	
94037010	- - Laufhilfen für Kleinstkinder	20.00 %	A	
94037020	- - Abzugsschränke	10.00 %	A	
94037090	- - - andere	20.00 %	A	
94038200	- - aus Bambus	15.00 %	B5	
94038300	- - aus Rattan	10.00 %	B5	
94038910	- - - Abzugsschränke	10.00 %	B5	
94038990	- - - - andere	10.00 %	B5	
94039100	- - aus Holz	15.00 %	A	
94039910	- - - der Unterposition 9403.70.10	15.00 %	A	
94039990	- - - - andere	15.00 %	A	
94041000	- Sprungrahmen	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
94042110	- - - aus Zellkautschuk, auch überzogen	15.00 %	A	
94042120	- - - aus Zellkunststoff, auch überzogen	15.00 %	A	
94042910	- - - Federkernmatratzen	15.00 %	A	
94042920	- - - andere, Kühl- oder Wärmematratzen	10.00 %	A	
94042990	- - - andere	10.00 %	A	
94043000	- Schlafsäcke	10.00 %	A	
94044000	- Steppdecken, Tagesdecken, Bettüberwürfe, Deck- und Federbetten	15.00 %	A	
94049000	- andere	15.00 %	A	
94051110	- - - Leuchten für Operationssäle	10.00 %	A	
94051191	- - - - Scheinwerfer	10.00 %	A	
94051199	- - - - andere	5.00 %	A	
94051910	- - - Leuchten für Operationssäle	10.00 %	A	
94051991	- - - - Scheinwerfer	10.00 %	A	
94051992	- - - - Leuchten mit Leuchtstofflampen	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
94051999	- - - - andere	5.00 %	A	
94052110	- - - Leuchten für Operationssäle	10.00 %	A	
94052190	- - - - andere	15.00 %	A	
94052910	- - - Leuchten für Operationssäle	10.00 %	A	
94052990	- - - - andere	15.00 %	A	
94053100	- - - ausschließlich zur Verwendung mit Leuchtdioden- Lichtquellen (LED-Lichtquellen) bestimmt	15.00 %	A	
94053900	- - - andere	15.00 %	A	
94054110	- - - Scheinwerfer	10.00 %	A	
94054120	- - - - andere Scheinwerfer	10.00 %	A	
94054130	- - - nicht blinkende Flugplatzleuchtfeuer; Lampen für Schienenfahrzeuge, Luftfahrzeuge, Wasserfahrzeuge oder Leuchttürme, aus unedlen Metallen	0.00 %	A	
94054140	- - - andere, von der für öffentliche Plätze oder Verkehrswege verwendeten Art; andere Außenbeleuchtung	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
94054190	- - - andere	10.00 %	A	
94054210	- - - Scheinwerfer	10.00 %	A	
94054220	- - - andere Scheinwerfer	10.00 %	A	
94054230	- - - nicht blinkende Flugplatzleuchtfeuer; Lampen für Schienenfahrzeuge, Luftfahrzeuge, Wasserfahrzeuge oder Leuchttürme, aus unedlen Metallen	0.00 %	A	
94054240	- - - Kontrollleuchten mit Beleuchtungskörpern für Elektrowärmegeräte für den Haushalt der Position 85.16	10.00 %	A	
94054250	- - - andere, von der für öffentliche Plätze oder Verkehrswege verwendeten Art	5.00 %	A	
94054260	- - - andere Außenbeleuchtung	5.00 %	A	
94054290	- - - andere	10.00 %	A	
94054910	- - - Scheinwerfer	10.00 %	A	
94054920	- - - andere Scheinwerfer	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
94054930	- - - nicht blinkende Flugplatzleuchtfeuer; Lampen für Schienenfahrzeuge, Luftfahrzeuge, Wasserfahrzeuge oder Leuchttürme, aus unedlen Metallen	0.00 %	A	
94054940	- - - Kontrollleuchten mit Beleuchtungskörpern für Elektrowärmegeräte für den Haushalt der Position 85.16	10.00 %	A	
94054950	- - - andere, von der für öffentliche Plätze oder Verkehrswege verwendeten Art	5.00 %	A	
94054960	- - - andere Außenbeleuchtung	5.00 %	A	
94054990	- - - andere	10.00 %	A	
94055011	- - - aus Messing, von der für religiöse Zeremonien verwendeten Art	5.00 %	A	
94055019	- - - andere	5.00 %	A	
94055040	- - Sturmlaternen	10.00 %	A	
94055050	- - Gruben- und Steinbrucharbeiterlampen	10.00 %	A	
94055090	- - andere	10.00 %	A	
94056110	- - - Warnschilder, Straßenschilder, Verkehrsschilder	10.00 %	A	
94056190	- - - andere	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
94056910	- - - Warnschilder, Straßenschilder, Verkehrsschilder	10.00 %	A	
94056990	- - - andere	10.00 %	A	
94059110	- - - für Leuchten für Operationssäle	5.00 %	A	
94059120	- - - andere Scheinwerfer	5.00 %	A	
94059140	- - - Globen oder Lampenzylinder	5.00 %	A	
94059150	- - - für Scheinwerfer	5.00 %	A	
94059190	- - - andere	5.00 %	A	
94059210	- - - für Leuchten für Operationssäle	5.00 %	A	
94059220	- - - andere Scheinwerfer	5.00 %	A	
94059230	- - - für Scheinwerfer	5.00 %	A	
94059290	- - - andere	5.00 %	A	
94059910	- - - Lampenschirme aus Spinnstoffen	5.00 %	A	
94059920	- - - Lampenschirme aus anderem Material	5.00 %	A	
94059930	- - - von Leuchten der Unterposition 9405.50.11 oder 9405.50.19	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
94059940	- - - für Scheinwerfer	5.00 %	A	
94059950	- - - andere, aus Keramik oder Metall	5.00 %	A	
94059990	- - - andere	5.00 %	A	
94061010	- - Gewächshäuser mit mechanischen oder wärmetechnischen Einrichtungen	12.50 %	A	
94061090	- - andere	15.00 %	A	
94062010	- - Gewächshäuser mit mechanischen oder wärmetechnischen Einrichtungen	12.50 %	A	
94062090	- - andere	15.00 %	A	
94069011	- - - aus Eisen oder aus Stahl	12.50 %	A	
94069012	- - - aus Kunststoffen	12.50 %	A	
94069019	- - - andere	12.50 %	A	
94069020	- - andere, aus Kunststoff oder aus Aluminium	15.00 %	A	
94069030	- - andere, aus Eisen oder Stahl	15.00 %	A	
94069040	- - andere, aus Zement, Beton oder Kunststoff	15.00 %	A	
94069090	- - andere	15.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
95030010	- Dreiräder, Roller, Autos mit Tretwerk und ähnliche Spielfahrzeuge; Puppenwagen	20.00 %	A	
95030021	- - Puppen, auch bekleidet	20.00 %	A	
95030022	- - - Bekleidung und Bekleidungszubehör; Schuhe und Kopfbedeckungen	15.00 %	A	
95030029	- - - andere	15.00 %	A	
95030030	- elektrische Eisenbahnen, einschließlich Schienen, Signale und anderes Zubehör	15.00 %	A	
95030040	- maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle zur Unterhaltung, auch mit Antrieb	10.00 %	A	
95030050	- andere Bausätze und Baukastenspielzeug, Zähne, aus anderen Stoffen als Kunststoffen	10.00 %	A	
95030060	- Spielzeug, Tiere oder nichtmenschliche Wesen darstellend, Füllmaterial enthaltend	15.00 %	A	
95030070	- Puzzles aller Art	15.00 %	A	
95030080	- tragbare, interaktive, elektronische Lernprodukte, hauptsächlich konstruiert für Kinder	15.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
95030091	- - Würfel oder Ausschnitte mit Zahlen-, Buchstaben- oder Tiermotiven; Wortgeneratorspiele; Wortpuzzle- und Sprechlernspiele; Spielzeugdruckkästen; Spielzeugrechenmaschine (Abakusse); Spielzeugnäähmaschinen; Spielzeugschreibmaschinen	15.00 %	A	
95030092	- - Springseile	15.00 %	A	
95030093	- - Murmeln	15.00 %	A	
95030094	- - anderes Spielzeug, aus Kautschuk	15.00 %	A	
95030099	- - andere	15.00 %	A	
95042020	- - Tische für Billardspiele aller Art	15.00 %	A	
95042030	- - Billardkreiden	15.00 %	A	
95042090	- - andere	15.00 %	A	
95043030	- - Glücksspiele mit sofortiger Gewinnauszahlung; Teile davon und Zubehör	10.00 %	A	
95043040	- - andere mechanisch betriebene Spiele oder Münzautomaten	10.00 %	A	
95043050	- - andere, Teile aus Holz, Papier oder Kunststoffen	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
95043090	- - andere	10.00 %	A	
95044000	- Spielkarten	15.00 %	A	
95045010	- - von der mit einem Fernsehempfängergerät verwendeten Art	15.00 %	A	
95045090	- - andere	15.00 %	A	
95049010	- - Bowlingartikel aller Art	15.00 %	A	
95049021	- - - aus Holz, Papier oder Kunststoffen	15.00 %	A	
95049029	- - - andere	15.00 %	A	
95049032	- - - Glücksspieltische, aus Holz oder Kunststoffen	10.00 %	A	
95049033	- - - andere Glücksspieltische	10.00 %	A	
95049034	- - - Mahjong-Steine, aus Holz, Papier oder Kunststoffen	10.00 %	A	
95049035	- - - andere Mahjong-Steine	10.00 %	A	
95049036	- - - andere, aus Holz, Papier oder Kunststoffen	10.00 %	A	
95049039	- - - andere	10.00 %	A	
95049092	- - - - aus Holz oder Kunststoffen	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
95049093	- - - - andere	10.00 %	A	
95049095	- - - - aus Holz, Papier oder Kunststoffen	10.00 %	A	
95049099	- - - - andere	10.00 %	A	
95051000	- Weihnachtsartikel	15.00 %	A	
95059000	- andere	15.00 %	A	
95061100	- - Ski	10.00 %	A	
95061200	- - Skibindungen	10.00 %	A	
95061900	- - - andere	10.00 %	A	
95062100	- - Windsurfer	10.00 %	A	
95062900	- - - andere	15.00 %	A	
95063100	- - vollständige Golfschläger	10.00 %	A	
95063200	- - Bälle	10.00 %	A	
95063900	- - - andere	10.00 %	A	
95064010	- - Tische	15.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
95064090	- - andere	15.00 %	A	
95065100	- - Tennisschläger, auch ohne Bespannung	15.00 %	A	
95065900	- - andere	15.00 %	A	
95066100	- - Tennisbälle	15.00 %	A	
95066200	- - aufblasbare Bälle	15.00 %	A	
95066900	- - andere	15.00 %	A	
95067000	- Schlittschuhe und Rollschuhe, einschließlich Stiefel mit fest angebrachten Roll- oder Schlittschuhen	10.00 %	A	
95069100	- - Geräte und Ausrüstungsgegenstände für die allgemeine körperliche Ertüchtigung, Gymnastik oder Leicht- und Schwerathletik	15.00 %	A	
95069910	- - - Bögen (einschließlich Armbrüsten) und Pfeile	5.00 %	A	
95069920	- - - Netze, Kricketpolster und Schienbeinschoner	10.00 %	A	
95069930	- - - Federbälle	15.00 %	A	
95069990	- - - andere	5.00 %	A	
95071000	- Angelruten	15.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
95072000	- Angelhaken, auch mit Vorfach	15.00 %	A	
95073000	- Angelrollen	15.00 %	A	
95079000	- andere	10.00 %	A	
95081000	- Wanderzirkusse und Wandertierschauen	15.00 %	A	
95082100	- - Achterbahnen	15.00 %	A	
95082200	- - Karusselle und Luftschaukeln	15.00 %	A	
95082300	- - Autoscooter	15.00 %	A	
95082400	- - Bewegungssimulatoren und dynamische Kinos	15.00 %	A	
95082500	- - Wasserbahnen	15.00 %	A	
95082600	- - Wasserparkattraktionen	15.00 %	A	
95082900	- - andere	15.00 %	A	
95083000	- Schaustellerattraktionen	15.00 %	A	
95084000	- Wanderbühnen	15.00 %	A	
96011010	- - Zigaretten- oder Zigarrenetuis, Tabakdosen; Ziergegenstände	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
96011090	- - andere	10.00 %	A	
96019011	- - - Zigaretten- oder Zigarrenetuis, Tabakdosen; Ziergegenstände	15.00 %	A	
96019012	- - - Perlenkerne	0.00 %	A	
96019019	- - - andere	15.00 %	A	
96019021	- - - Ziergegenstände	10.00 %	A	
96019029	- - - andere	10.00 %	A	
96019091	- - - Zigaretten- oder Zigarrenetuis, Tabakdosen; Ziergegenstände	10.00 %	A	
96019099	- - - andere	10.00 %	A	
96020010	- Gelatinekapseln für Arzneimittel	5.00 %	A	
96020020	- Zigaretten- oder Zigarrenetuis, Tabakdosen; Ziergegenstände	5.00 %	A	
96020090	- andere	5.00 %	A	
96031010	- - Kohlebürsten	5.00 %	A	
96031020	- - Besen	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
96032100	- - Zahnbürsten, einschließlich Bürsten für künstliche Gebisse	10.00 %	A	
96032900	- - andere	5.00 %	A	
96033000	- Pinsel für Kunstmaler, Schreibpinsel und ähnliche Pinsel zum Auftragen von kosmetischen Erzeugnissen	5.00 %	A	
96034000	- Bürsten und Pinsel zum Auftragen von Anstrichfarben, Lack oder dergleichen (ausgenommen Bürsten und Pinsel der Unterposition 9603.30); Kissen und Roller zum Anstreichen	5.00 %	A	
96035000	- andere Bürsten, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind	5.00 %	A	
96039010	- - Pinselköpfe	5.00 %	A	
96039020	- - von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor	5.00 %	A	
96039040	- - andere Bürsten	5.00 %	A	
96039090	- - andere	10.00 %	A	
96040010	- aus Metall	10.00 %	A	
96040090	- andere	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
96050000	Reisezusammenstellungen zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Kleidung	10.00 %	A	
96061010	- - aus Kunststoff	10.00 %	A	
96061090	- - andere	10.00 %	A	
96062100	- - aus Kunststoff, nicht mit Spinnstoffen überzogen	10.00 %	A	
96062200	- - aus unedlen Metallen, nicht mit Spinnstoffen überzogen	10.00 %	A	
96062900	- - andere	10.00 %	A	
96063010	- - aus Kunststoffen	10.00 %	A	
96063090	- - andere	10.00 %	A	
96071100	- - mit Zähnen aus unedlen Metallen	15.00 %	A	
96071900	- - andere	15.00 %	A	
96072000	- Teile	5.00 %	A	
96081010	- - mit einem Schaft überwiegend aus Kunststoff	20.00 %	A	
96081090	- - andere	10.00 %	A	
96082000	- Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
96083020	- - Füllfederhalter	10.00 %	A	
96083090	- - andere	10.00 %	A	
96084000	- Füllbleistifte (Dreh- und Druckstifte)	10.00 %	A	
96085000	- Zusammenstellungen von Waren aus zwei oder mehr der vorstehenden Unterpositionen	10.00 %	A	
96086010	- - aus Kunststoff	5.00 %	A	
96086090	- - andere	5.00 %	A	
96089110	- - - aus Gold oder vergoldet	5.00 %	A	
96089190	- - - andere	5.00 %	A	
96089910	- - - Durchschreibstifte	10.00 %	A	
96089991	- - - - Teile von Kugelschreibern, aus Kunststoffen	5.00 %	A	
96089999	- - - - andere	5.00 %	A	
96091010	- - Bleistifte, schwarz	15.00 %	A	
96091090	- - andere	15.00 %	A	
96092000	- Minen für Stifte	0.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
96099010	- - Schiefergriffel für Schreib- und Zeichentafeln für die Schule	5.00 %	A	
96099030	- - Stifte, ausgenommen solche der Unterposition 9609.10	5.00 %	A	
96099091	- - - Schreibkreide oder Zeichenkreide	5.00 %	A	
96099099	- - - - andere	5.00 %	A	
96100010	- Schreib- und Zeichentafeln für die Schule	5.00 %	A	
96100090	- andere	5.00 %	A	
96110000	Datumstempel, Siegel, Nummernstempel und ähnliche Waren (einschließlich Geräte zum Drucken oder Prägen von Etiketten), für den Handgebrauch; Zusammensetzstempel und Druckkästen, für den Handgebrauch	5.00 %	A	
96121010	- - aus Spinnstoff	5.00 %	A	
96121090	- - - andere	5.00 %	A	
96122000	- Stempelkissen	5.00 %	A	
96131010	- - aus Kunststoff	15.00 %	A	
96131090	- - - andere	15.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
96132010	- - aus Kunststoff	10.00 %	A	
96132090	- - andere	10.00 %	A	
96138010	- - piezoelektrische Anzünder für Öfen und Herde	10.00 %	A	
96138020	- - Feuerzeuge und Tischfeuerzeuge aus Kunststoff	10.00 %	A	
96138030	- - Feuerzeuge und Tischfeuerzeuge, ausgenommen aus Kunststoff	10.00 %	A	
96138090	- - andere	10.00 %	A	
96139010	- - nachfüllbare Kartuschen oder andere Behälter, flüssigen Brennstoff oder verflüssigte Gase enthaltend, die Teile von mechanischen Feuerzeugen sind	5.00 %	A	
96139090	- - andere	5.00 %	A	
96140010	- Pfeifenrohformen aus Wurzelholz oder anderem Holz	5.00 %	A	
96140090	- andere	10.00 %	A	
96151120	- - - aus Hartkautschuk	10.00 %	A	
96151130	- - - aus Kunststoff	10.00 %	A	
96151900	- - andere	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
96159011	- - - aus Aluminium	5.00 %	A	
96159012	- - - aus Eisen oder Stahl	5.00 %	A	
96159013	- - - aus Kunststoff	5.00 %	A	
96159019	- - - andere	5.00 %	A	
96159021	- - - aus Kunststoff	10.00 %	A	
96159022	- - - aus Eisen oder Stahl	10.00 %	A	
96159023	- - - aus Aluminium	10.00 %	A	
96159029	- - - andere	10.00 %	A	
96159091	- - - aus Aluminium	5.00 %	A	
96159092	- - - aus Eisen oder Stahl	5.00 %	A	
96159093	- - - aus Kunststoff	5.00 %	A	
96159099	- - - andere	5.00 %	A	
96161010	- - Duftsprays und ähnliche Zerstäuber	10.00 %	A	
96161020	- - Vorrichtungen und Köpfe	10.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
96162000	- Puderquasten und Kissen, zum Auftragen von Kosmetik- oder Körperpflegemitteln	10.00 %	A	
96170010	- Vakuum-Isolierflaschen und andere Vakuum-Isolierbehälter	10.00 %	A	
96170020	- Teile davon, ausgenommen Glaskolben	10.00 %	A	
96180000	Schneiderpuppen, Schaufensterpuppen und ähnliche Waren; bewegliche Figuren und Ausstellungsstücke für Schaufenster	10.00 %	A	
96190011	- - mit einem absorbierenden Kern aus Spinnstoffwatte	20.00 %	A	
96190012	- - Hygiene-Binden und Tampons aus Papier, Papierhalbstoff, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern	20.00 %	A	
96190013	- - Babywindeln und Inkontinenzeinlagen, aus Papier, Papierhalbstoff, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern	20.00 %	A	
96190014	- - andere, aus Papier, Papierhalbstoff, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern	20.00 %	A	
96190019	- - andere	20.00 %	A	
96190092	- - Hygienische Binden (Einlagen)	25.00 %	B5	
96190093	- - andere, aus Gewirken oder Gestrickten	25.00 %	B5	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
96190099	- - andere	25.00 %	A	
96200010	- aus Kunststoff	5.00 %	A	
96200020	- aus Kohlenstoff und Grafit	5.00 %	A	
96200030	- aus Eisen und Stahl	5.00 %	A	
96200040	- aus Aluminium	5.00 %	A	
96200050	- aus Holz	5.00 %	A	
96200090	- andere	5.00 %	A	
97012100	- - Gemälde (z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen	5.00 %	A	
97012200	- - Mosaik	10.00 %	A	
97012900	- - andere	10.00 %	A	
97019100	- - Gemälde (z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen	5.00 %	A	
97019200	- - Mosaik	10.00 %	A	
97019900	- - andere	10.00 %	A	
97021000	- mehr als 100 Jahre alt	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
97029000	- andere	5.00 %	A	
97031000	- mehr als 100 Jahre alt	5.00 %	A	
97039000	- andere	5.00 %	A	
97040000	Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen, Ersttagsbriefe, Ganzsachen und dergleichen, entwertet oder nicht entwertet, ausgenommen die Waren der Position 49.07.	0.00 %	A	
97051000	- Sammlungen und Sammlungsstücke von archäologischem, ethnografischem oder historischem Wert	0.00 %	A	
97052100	- - menschliche Exemplare und Teile davon	5.00 %	A	
97052200	- - Exemplare ausgestorbener oder gefährdeter Arten und Teile davon	0.00 %	A	
97052900	- - andere	5.00 %	A	
97053100	- - mehr als 100 Jahre alt	5.00 %	A	
97053900	- - andere	5.00 %	A	
97061000	- mehr als 250 Jahre alt	5.00 %	A	
97069000	- andere	5.00 %	A	

Tarifposition HS 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung
99011000	- Betriebssystemsoftware	0.00 %	A	
99012000	- Anwendungssoftware	0.00 %	A	
99013000	- Multimedia (Audio, Video oder audiovisuell)	0.00 %	A	
99014000	- Unterstützungs- oder Treiberdaten, auch für die Auslegung von Maschinensystemen	0.00 %	A	
99019000	- Andere Software und digitale Produkte	0.00 %	A	

AUSFUHRZOLLKONTINGENTE
GEMÄß ARTIKEL 2.6 ABSATZ 2 BUCHSTABE b

1. Die Ausfuhrzollkontingente in diesem Anhang werden in transparenter, objektiver und diskriminierungsfreier Weise im Einklang mit den geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften verwaltet.
2. Bei Fragen, die die Ausfuhrzollkontingente betreffen oder damit in Zusammenhang stehen, kann eine Vertragspartei die andere Vertragspartei schriftlich ersuchen,
 - a) eine Sitzung des nach Artikel 24.4 eingesetzten Ausschusses für Warenhandel, Zollangelegenheiten und gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen in seiner besonderen Zusammensetzung für die Kapitel 2 (Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren), 5 (Handelspolitische Schutzmaßnahmen) und 7 (Technische Handelshemmnisse) einzuberufen;
 - b) unverzüglich auf spezifische Fragen zu antworten und
 - c) unverzüglich Informationen zu dem betreffenden Zollkontingent zu übermitteln.

3. Ursprungswaren der HS-Codes 1511.10 und 1511.90 sind ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens frei von Ausfuhrzöllen, Steuern und sonstigen Abgaben jeglicher Art, die bei oder im Zusammenhang mit der Ausfuhr in die Union erhoben werden, vorbehaltlich der folgenden Kontingentierung:

Jahr	Gesamtmenge (in metrischen Tonnen, im Folgenden „t“)
Jahr 0	1 900 000
Jahr 1	1 957 000
Jahr 2	2 015 710
Jahr 3	2 076 181
Jahr 4	2 138 467
Jahr 5	2 202 621
Jahr 6	2 268 699
Jahr 7	2 336 760
Jahr 8	2 406 863
Jahr 9 und folgende Jahre	2 479 069

4. Ursprungswaren der HS-Codes 1513.21 und 1513.29 sind ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens frei von Ausfuhrzöllen, Steuern und sonstigen Abgaben jeglicher Art, die bei oder im Zusammenhang mit der Ausfuhr in die Union erhoben werden, vorbehaltlich der folgenden Kontingentierung:

Jahr	Gesamtmenge (in t)
Jahr 0	140 000
Jahr 1	144 200
Jahr 2	148 526
Jahr 3	152 982
Jahr 4	157 571
Jahr 5	162 298
Jahr 6	167 167
Jahr 7	172 182
Jahr 8	177 348
Jahr 9 und folgende Jahre	182 668



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 29.6.2026
COM(2026) 340 final

ANNEX 3

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den Abschluss des Abkommens über eine umfassende Wirtschaftspartnerschaft
zwischen der Europäischen Union und Indonesien**

EINLEITENDE BEMERKUNGEN

ZUR LISTE IN ANHANG 3-B (ERZEUGNISSPEZIFISCHE URSPRUNGSREGELN)

BEMERKUNG 1

Allgemeine Grundsätze

1. In diesem Anhang werden die allgemeinen Regeln für die anwendbaren Voraussetzungen des Anhangs 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) gemäß Artikel 3.5 Absatz 1 festgelegt.
2. Für die Zwecke dieses Anhangs und des Anhangs 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen, damit ein Erzeugnis als Erzeugnis mit Ursprungseigenschaft nach Artikel 3.2 Absatz 1 Buchstabe c gilt: eine zolltarifliche Neueinreihung, ein Herstellungsverfahren, ein Höchstwert oder ein Höchstgewicht an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft oder jede andere Voraussetzung, die in diesem Anhang oder in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) festgelegt ist.
3. Wird in einer erzeugnisspezifischen Ursprungsregel auf ein Gewicht verwiesen, so handelt es sich um das Nettogewicht, also das Gewicht eines Vormaterials oder eines Erzeugnisses ohne das Gewicht der Verpackung.
4. Dieser Anhang und Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) beruhen auf dem Harmonisierten System in der am 1. Januar 2022 geänderten Fassung.

BEMERKUNG 2

Aufbau der Liste der erzeugnispezifischen Ursprungsregeln

1. Bemerkungen zu Abschnitten oder Kapiteln des Harmonisierten Systems sind, sofern anwendbar, zusammen mit den erzeugnispezifischen Ursprungsregeln für die jeweiligen Abschnitte, Kapitel, Positionen oder Unterpositionen zu lesen.
2. Jede erzeugnispezifische Ursprungsregel in Spalte 2 des Anhangs 3-B (Erzeugnispezifische Ursprungsregeln) gilt für die einschlägigen Erzeugnisse in Spalte 1 des Anhangs 3-B (Erzeugnispezifische Ursprungsregeln).
3. Unterliegt ein Erzeugnis alternativen erzeugnispezifischen Ursprungsregeln, so gilt das Erzeugnis als Erzeugnis mit Ursprung in einer Vertragspartei, wenn eine der Alternativen erfüllt wird. In diesen Fällen werden alternative erzeugnispezifische Ursprungsregeln durch ein oder mehrere Semikolons (;) getrennt, wobei auf das letzte Semikolon ein „oder“ folgt.
4. Unterliegt ein Erzeugnis einer erzeugnispezifischen Ursprungsregel mit mehreren Voraussetzungen, so gilt das Erzeugnis nur dann als Erzeugnis mit Ursprung in einer Vertragspartei, wenn es alle Voraussetzungen erfüllt. In diesen Fällen werden kumulative erzeugnispezifische Ursprungsregeln mit mehreren Voraussetzungen durch ein oder mehrere Semikolons (;) getrennt, wobei auf das letzte Semikolon ein „und“ folgt.

5. Für die Zwecke dieses Anhangs und des Anhangs 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Kapitel“ bezeichnet die ersten beiden Ziffern der Zolltarifnummer des Harmonisierten Systems;
- b) „Position“ bezeichnet die ersten vier Ziffern der Zolltarifnummer des Harmonisierten Systems;
- c) „Abschnitt“ bezeichnet einen Abschnitt des Harmonisierten Systems; und
- d) „Unterposition“ bezeichnet die ersten sechs Ziffern der Zolltarifnummer des Harmonisierten Systems.

6. Für die Zwecke der erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln auf der Grundlage einer zolltariflichen Neueinreihung gelten folgende Abkürzungen:

- a) „CC“ bezeichnet das Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jedes Kapitels, ausgenommen aus Vormaterialien desselben Kapitels wie das Erzeugnis; das bedeutet, dass alle bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft eine zolltarifliche Neueinreihung auf der Ebene der Zweisteller des Harmonisierten Systems erfahren müssen (also eine Neueinreihung in ein anderes Kapitel);

- b) „CTH“ bezeichnet das Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis; das bedeutet, dass alle bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft eine zolltarifliche Neueinreihung auf der Ebene der Viersteller des Harmonisierten Systems erfahren müssen (also eine Neueinreihung in eine andere Position); und
- c) „CTSH“ bezeichnet das Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Unterposition, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Unterposition wie das Erzeugnis; das bedeutet, dass alle bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft eine zolltarifliche Neueinreihung auf der Ebene der Sechsteller des Harmonisierten Systems erfahren müssen (also eine Neueinreihung in eine andere Unterposition).

BEMERKUNG 3

Anwendung der erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln

1. Artikel 3.2 betreffend Erzeugnisse, welche in einer Vertragspartei die Ursprungseigenschaft erworben haben und die beim Herstellen anderer Erzeugnisse verwendet werden, gilt unabhängig davon, ob die Ursprungseigenschaft in demselben Betrieb einer Vertragspartei erworben wurde, in dem diese Erzeugnisse verwendet werden.
2. Werden in einer erzeugnisspezifischen Ursprungsregel bestimmte Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft eigens ausgeschlossen oder ist darin vorgesehen, dass der Wert oder das Gewicht eines spezifischen Vormaterials ohne Ursprungseigenschaft einen bestimmten Grenzwert nicht überschreiten darf, so gelten diese Bedingungen nicht für Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die an einer anderen Stelle im Harmonisierten System eingereiht sind.

Beispiel 1: Wenn die Regel für Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer) (Unterposition 8429.11) „CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaften der Position 84.31“ vorsieht, ist die Verwendung von nicht unter den Positionen 84.29 und 84.31 eingereihten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, etwa von Schrauben (HS-Position 73.18), isolierten Drähten und anderen isolierten elektrischen Leitern (HS-Position 85.44) und verschiedener Elektronik (Kapitel 85), nicht beschränkt.

3. Wird in einer erzeugnisspezifischen Ursprungsregel der Ausdruck „Herstellen aus einem bestimmten Vormaterial bzw. bestimmten Vormaterialien [ohne Ursprungseigenschaft]“ verwendet (wie etwa in der Regel für Position 71.06 „Herstellen aus Edelmetallen ohne Ursprungseigenschaft in Rohform“), so ist die Verwendung dieses Vormaterials bzw. dieser Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zulässig. Die Verwendung solcher Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft auf einer niedrigeren Verarbeitungsstufe (z. B. Erz) ist zulässig, nicht aber die Verwendung solcher Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die weiterverarbeitet wurden (z. B. halbfertige Platten). Dies schließt jedoch die Verwendung anderer Vormaterialien nicht aus, die diese Regel ihrer Natur nach nicht erfüllen können.

4. Wird in einer erzeugnisspezifischen Ursprungsregel der Ausdruck „Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position“ verwendet, so bedeutet dies, dass die Verwendung von in dieselbe Position eingereihten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zulässig ist, sofern die Herstellung über die nicht ausreichende Herstellung gemäß Artikel 3.6 hinausgeht.

Beispiel: Die Regel für Gewürzmischungen (HS-Unterposition 0910.91 Curry) verlangt:

„Herstellen aus Vormaterialien jeder Position“.

Der Hersteller verwendet die folgenden Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft:

Schwarzer Pfeffer (HS-Position 09.04);

Chili (HS-Position 09.04);

Zimt (HS-Position 09.06);

Gewürznelken (HS-Position 09.07);

Muskatnüsse (HS-Position 09.08);

Kreuzkümmel (HS-Position 09.09);

Koriander (HS-Position 09.09);

Kurkuma (HS-Position 09.10);

Bockshornklee (HS-Position 09.10);

Ingwer (HS-Position 09.10).

Die Bestandteile werden in einem absichtlichen und bezogen auf die Anteile kontrollierten Vorgang miteinander vermischt, der über das Mindestmaß hinausgeht, und da er besondere Fertigkeiten oder Geräte erfordert, geht er über das „einfache Mischen“ im Sinne von Artikel 3.6 Absatz 2 hinaus.

Einige Vormaterialien werden in dieselbe Position wie das Erzeugnis eingereiht, die Regel ist jedoch erfüllt, da sie die Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft aus jeder Position und sogar aus derselben Position wie das Erzeugnis zulässt.

BEMERKUNG 4

Anwendung von Regeln auf der Grundlage eines Höchstwerts der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft

1. Für die Zwecke der erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „MaxNOM“ bezeichnet den Höchstwert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die beim Herstellen eines Erzeugnisses verwendet werden dürfen, ausgedrückt in Prozent des Ab-Werk-Preises des Enderzeugnisses; und
- b) „VNM“ bezeichnet den Wert der bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, also den Zollwert zum Zeitpunkt der Einfuhr einschließlich Frachtkosten, gegebenenfalls Versicherungskosten, Verpackungskosten und aller sonstigen beim Transport der Vormaterialien zum Einfuhrhafen der Vertragspartei, wo der Hersteller des Erzeugnisses sich befindet, angefallenen Kosten; falls der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft nicht bekannt ist und auch nicht festgestellt werden kann, wird der erste feststellbare Preis für die Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft in der Union oder in Indonesien herangezogen; der Wert der beim Herstellen des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft kann gemäß den in der Vertragspartei allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen auf der Grundlage der Formel des gewogenen Durchschnittswerts oder einer anderen Methode zur Bewertung des Bestands berechnet werden.

2. Ein Erzeugnis entspricht der Regel, wenn der Wert der zum Herstellen der betreffenden Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft (VNM), ausgedrückt als Prozentsatz des Ab-Werk-Preises (EXW) des Erzeugnisses, nach folgender Formel kleiner oder gleich dem in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) für dieses Erzeugnis angegebenen MaxNOM (%) ist:

$$\frac{VNM}{EXW} * 100 \leq MaxNOM (\%)$$

BEMERKUNG 5

Definition

der in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) Abschnitte V bis VII genannten
Verfahren

Für die Zwecke der erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „biotechnologisches Verfahren“ bezeichnet
 - i) Fermentierung¹;
 - ii) das biologische oder biotechnologische Kultivieren (einschließlich von Zellkulturen²),
Hybridisieren oder genetische Verändern von
 - A) Mikroorganismen wie Bakterien und Viren (auch Phagen) usw.; oder
 - B) menschlichen, tierischen und pflanzlichen Zellen oder Algen; und
 - iii) das Erzeugen, Isolieren oder Reinigen von zellularen oder interzellularen Strukturen
(beispielsweise einzelne Gene, Genfragmente oder Plasmide);

¹ „Fermentierung“ bezeichnet den biotechnologischen Prozess, bei dem menschliche, tierische und pflanzliche Zellen, Mikroorganismen wie Bakterien, Hefen oder Pilze zum Herstellen von Erzeugnissen der HS-Kapitel 29 bis 39 verwendet werden.

² „Zellkulturtechnik“ bezeichnet die Kultivierung menschlicher, tierischer oder pflanzlicher Zellen unter kontrollierten Bedingungen (z. B. genau festgelegte Temperaturen, Nährmedium, Gasmisch, pH-Wert) außerhalb eines lebenden Organismus, die zum Herstellen von Erzeugnissen der HS-Kapitel 29 bis 39 verwendet werden.

- b) „Verändern der Partikelgröße“ bezeichnet das beabsichtigte und kontrollierte Verändern der Partikelgröße eines Erzeugnisses auf andere Weise als durch einfaches Zerkleinern oder Zermahlen, sodass ein Erzeugnis entsteht, dessen spezifische Partikelgröße, Partikelgrößenverteilung oder Oberfläche für die Verwendungszwecke des entstehenden Erzeugnisses relevant sind und dessen physikalische oder chemische Eigenschaften sich von denen der eingesetzten Vormaterialien unterscheiden;
- c) „chemische Reaktion“ bezeichnet einen Vorgang, auch einen biochemischen Vorgang, bei dem ein Molekül mit einer neuen Struktur entsteht, indem intramolekulare Bindungen aufgebrochen und neue intramolekulare Bindungen gebildet werden oder die räumliche Anordnung der Atome in einem Molekül verändert wird; ausgenommen sind folgende Vorgänge, die für die Zwecke dieser Definition nicht als chemische Reaktionen gelten:
- i) Lösen in Wasser oder einem anderen Lösungsmittel;
 - ii) Abscheiden von Lösungsmitteln, einschließlich Lösungswasser; oder
 - iii) Zugabe oder Abscheiden von Kristallwasser;
- d) „Destillieren“ bezeichnet
- i) die atmosphärische Destillation: einen Trennungsvorgang, bei dem Erdöl in einer Destillationskolonne nach Siedepunkt zunächst in seine dampfförmigen Fraktionen und dann durch Kondensierung in flüssige Fraktionen getrennt wird; dabei können unter anderem verflüssigtes Erdgas, Naphtha, Benzin, Kerosin, Diesel oder Heizöl, leichte Gasöle und Schmieröle entstehen; und

- ii) das Vakuumdestillieren: eine Destillation bei Unterdruck, der aber nicht so niedrig ist, dass der Vorgang als Molekulardestillation eingeordnet würde; Vakuumdestillieren wird für das Destillieren wärmeempfindlicher Vormaterialien mit hohem Siedepunkt wie schwere Erdöldestillate verwendet, beispielsweise für die Herstellung von leichten bis schweren Vakuumgasölen und dem Rückstand;
- e) „Isomerentrennung“ bezeichnet das Isolieren oder Abtrennen einzelner Isomere aus einer Isomerenmischung;
- f) „Mischen“ bezeichnet das beabsichtigte und mit Steuerung der Anteile erfolgende Mischen (einschließlich Dispergieren) von Vormaterialien, ausgenommen die Zugabe von Lösungsmitteln, ausschließlich nach vorher festgelegten Spezifikationen, was zu einem Erzeugnis führt, dessen physikalische oder chemische Eigenschaften für die Zwecke oder die Verwendungen des Erzeugnisses relevant sind und sich von denen der eingesetzten Vormaterialien unterscheiden;
- g) „Herstellen von Standardvormaterialien“ (einschließlich Maßlösungen) bezeichnet das Herstellen eines vom Hersteller zertifizierten Präparats für Analyse-, Kalibrierungs- und Referenzzwecke mit präzisen Reinheitsgraden oder Anteilen; und
- h) „Reinigen“ bezeichnet ein Verfahren, bei dem mindestens 80 % des Gehalts an vorhandenen Verunreinigungen beseitigt oder Verunreinigungen verringert oder beseitigt werden, sodass eine Ware entsteht, die sich für eine oder mehrere der folgenden Anwendungen eignet:
 - i) Stoffe in pharmazeutischer, medizinischer, kosmetischer, Veterinär- oder Lebensmittelqualität;
 - ii) chemische Erzeugnisse und Reagenzien zur Verwendung im Analyse-, Diagnose- oder Laborbereich;
 - iii) Elemente und Bauteile zur Verwendung in der Mikroelektronik;

- iv) optische Spezialzwecke;
- v) Verwendung in der Biotechnik (z. B. in der Zellkulturtechnik, in der Gentechnik oder als Katalysatoren);
- vi) Träger zur Verwendung in Trennverfahren; oder
- vii) nukleare Verwendungszwecke.

BEMERKUNG 6

Definition von in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) Abschnitt XI verwendeten Begriffen

Für die Zwecke der erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „synthetische oder künstliche Spinnfasern“ bezeichnet Kabel aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, synthetische oder künstliche Spinnfasern und Abfälle der Positionen 55.01 bis 55.07;
- b) „natürliche Fasern“ alle Fasern – ausgenommen synthetische oder künstliche Chemiefasern – deren Verwendung auf die Stufen vor dem Spinnen beschränkt ist, einschließlich Abfall; sofern nichts anderes bestimmt ist, umfasst dies Fasern, die gekrempelt, gekämmt oder auf andere Weise bearbeitet, aber nicht gesponnen sind; „natürliche Fasern“ umfasst Rosshaar der Position 05.11, Seide der Positionen 50.02 und 50.03, Wolle, feine und grobe Tierhaare der Positionen 51.01 bis 51.05, Baumwolle der Positionen 52.01 bis 52.03 und andere pflanzliche Spinnstoffe der Positionen 53.01 bis 53.05;

- c) „Bedrucken“ bezeichnet ein Verfahren, wodurch das Stoffsubstrat mithilfe von Sieb-, Walz-, Digital- oder Sublimationsdrucktechniken eine dauerhafte objektiv bewertbare Funktion wie Farbe, Design oder technische Leistung erhält; und
- d) „Bedrucken (als eigenständige Behandlung)“ bezeichnet einen Vorgang, bei dem das Stoffsubstrat eine dauerhafte objektiv bewertbare Funktion, wie Farbe, Design oder technische Leistung, erhält, und zwar mithilfe von Sieb-, Walz-, Digital- oder Sublimationsdrucktechniken und mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Tränken, Ausbessern und Noppen, Scheren, Sengen, Air-Tumbler-Verfahren, Spannverfahren, Walken, Dämpfen und Krumpfen sowie Nassdekatieren), sofern der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet.

BEMERKUNG 7

Toleranzgrenzen für Erzeugnisse, die aus zwei oder mehr Grundspinnstoffen hergestellt sind

1. Für die Zwecke dieser Bemerkung fallen unter den Begriff „Grundspinnstoffe“:
 - a) Seide;
 - b) Wolle;
 - c) grobe Tierhaare;

- d) feine Tierhaare;
- e) Rosshaar;
- f) Baumwolle;
- g) Vormaterialien für die Papierherstellung und Papier;
- h) Flachs;
- i) Hanf;
- j) Jute und andere textile Bastfasern;
- k) Sisal und andere textile Agavefasern;
- l) Kokos, Abaca, Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe;
- m) synthetische Filamente;
- n) künstliche Filamente;
- o) elektrische Leitfilamente;
- p) synthetische Spinnfasern aus Polypropylen;
- q) synthetische Spinnfasern aus Polyester;

- r) synthetische Spinnfasern aus Polyamid;
- s) synthetische Spinnfasern aus Polyacrylnitril;
- t) synthetische Spinnfasern aus Polyimid;
- u) synthetische Spinnfasern aus Polytetrafluorethylen;
- v) synthetische Spinnfasern aus Poly(phenylensulfid);
- w) synthetische Spinnfasern aus Poly(vinylchlorid);
- x) andere synthetische Spinnfasern;
- y) künstliche Spinnfasern aus Viskose;
- z) andere künstliche Spinnfasern;
- aa) Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspinnen;
- bb) Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyestersegmenten, auch umspinnen;

- cc) Erzeugnisse der Position 56.05 (Metallgarne) aus Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus Kunststofffolie, auch mit Aluminiumpulver beschichtet, die mit durchsichtigem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Lagen Kunststofffolie eingeklebt ist;
- dd) andere Erzeugnisse der Position 56.05;
- ee) Glasfasern; und
- ff) Metallfasern.

2. Grundspinnstoffe ohne Ursprungseigenschaft, die beim Herstellen eines Erzeugnisses nicht verwendet werden dürfen, um diesem Erzeugnis die Ursprungseigenschaft nach Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) zu verleihen, können dennoch bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet werden, sofern

- a) das Erzeugnis aus zwei oder mehr Grundspinnstoffen hergestellt ist; und
- b) das Gewicht der Grundspinnstoffe ohne Ursprungseigenschaft zusammengekommen 10 % oder weniger des Gesamtgewichts aller verwendeten Grundspinnstoffe ausmacht.

Beispiel: Für ein Kammgarngewebe aus Wolle der Position 51.12, das Kammgarn aus Wolle der Position 51.07 und Garn aus Baumwolle der Position 52.05 enthält, kann Kammgarn aus Wolle ohne Ursprungseigenschaft, das die Voraussetzung des Anhangs 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) nicht erfüllt, oder Garn aus Baumwolle ohne Ursprungseigenschaft, das die Voraussetzung des Anhangs 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) nicht erfüllt, oder eine Mischung dieser beiden Garnarten verwendet werden, sofern deren Gesamtgewicht 10 % oder weniger des Gewichts aller verwendeten Grundspinnstoffe ausmacht.

3. Ungeachtet der Nummer 2 Buchstabe b erhöht sich diese Toleranz auf 20 % für Erzeugnisse, die „Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspinnen“ enthalten. Der Prozentanteil der anderen Grundspinnstoffe ohne Ursprungseigenschaft darf jedoch 10 % nicht überschreiten.

4. Ungeachtet der Nummer 2 Buchstabe b erhöht sich diese Toleranz auf 30 % für Erzeugnisse, die „Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus Kunststofffolie, auch mit Aluminiumpulver beschichtet, die mit durchsichtigem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Lagen Kunststofffolie eingeklebt ist,“ enthalten. Der Prozentanteil der anderen Grundspinnstoffe ohne Ursprungseigenschaft darf jedoch 10 % nicht überschreiten.

BEMERKUNG 8

Andere Toleranzgrenzen für bestimmte Spinnstofferzeugnisse

1. Spinnstoffe ohne Ursprungseigenschaft (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die bei der Herstellung von Konfektionswaren der Kapitel 61, 62 oder 63, ausgenommen die Positionen 63.09 bis 63.10, nicht verwendet werden dürfen, um diesem Erzeugnis die Ursprungseigenschaft nach Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) zu verleihen, können dennoch verwendet werden, sofern sie in einer anderen Position als das Erzeugnis eingereiht werden und ihr Wert 10 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.

2. Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die nicht in die Kapitel 50 bis 63 eingereiht werden, dürfen ohne Rücksicht darauf, ob sie Spinnstoffe enthalten oder nicht, unbeschränkt bei der Herstellung von Spinnstofferzeugnissen der Kapitel 50 bis 63 verwendet werden.

Beispiel: Wenn eine Voraussetzung in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) vorsieht, dass für eine bestimmte Konfektionsware (etwa lange Hosen) Garn verwendet werden muss, schließt dies nicht die Verwendung von Metallgegenständen ohne Ursprungseigenschaft (beispielsweise Knöpfe) aus, weil Metallgegenstände nicht in die Kapitel 50 bis 63 eingereiht sind. Aus demselben Grund ist auch die Verwendung von Reißverschlüssen ohne Ursprungseigenschaft nicht ausgeschlossen, obwohl diese in der Regel Spinnstoffe enthalten.

3. Der Wert der nicht in die Kapitel 50 bis 63 eingereihten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft muss aber bei der Berechnung des Wertes der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt werden, wenn eine Voraussetzung in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) einen Höchstwert für Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft festsetzt.

BEMERKUNG 9

Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Landwirtschaftliche Erzeugnisse der Kapitel 6, 7, 8, 9, 10 und 12 sowie der Position 24.01, die im Gebiet einer Vertragspartei angebaut oder geerntet werden, gelten auch dann als Ursprungserzeugnisse dieser Vertragspartei, wenn der Anbau mithilfe von Samen, Bulben, Rhizomen, Wurzelstöcken, Stecklingen, Pfropfreisern, Pfropfen, Sprossen, Knospen oder anderen lebenden Pflanzenteilen erfolgte, die aus einem Drittland eingeführt wurden.

ERZEUGNISSPEZIFISCHE URSPRUNGSREGELN

Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel	Bemerkungen
ABSCHNITT I	LEBENDE TIERE UND WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS	
Kapitel 1	Lebende Tiere	
01.01-01.06	Alle Tiere des Kapitels 1 sind vollständig gewonnen oder hergestellt.	
Kapitel 2	Fleisch und genießbare Schlachtnieberzeugnisse	
02.01-02.10	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 1 und 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.	
Kapitel 3	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere	
03.01-03.09	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.	
Kapitel 4	Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	
04.01-04.10	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
Kapitel 5	Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	
05.01-05.11	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position.	

Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel	Bemerkungen
ABSCHNITT II	WAREN PFLANZLICHEN URSPRUNGS	
Kapitel 6	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels	
06.01-06.04	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 6 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.	
Kapitel 7	Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden	
07.01-07.14	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.	
Kapitel 8	Genießbare Früchte und Nüsse; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen	
08.01-08.10	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 8 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.	
08.11	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 8 vollständig gewonnen oder hergestellt sind; und – das Gesamtgewicht der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.	
08.12-08.14	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 8 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.	
Kapitel 9	Kaffee, Tee, Mate und Gewürze	
09.01-09.03	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position.	
09.04-0910.30	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 9 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.	
0910.91-0910.99	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position.	

Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel	Bemerkungen
Kapitel 10	Getreide	
10.01-10.08	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 10 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.	
Kapitel 11	Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen	
11.01-11.09	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Kapitel 10 und 11, der Positionen 07.01, 07.14, 23.02 und 23.03 sowie der Unterposition 0710.10 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.	
Kapitel 12	Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter	
12.01-12.14	CTH	
Kapitel 13	Schellack; Gummien, Harze und andere Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge	
13.01-13.02	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position.	
Kapitel 14	Flechtstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	
1401.10	Herstellen, bei dem alle Vormaterialien des Kapitels 14 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.	
1401.20-14.04	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position.	
ABSCHNITT III	TIERISCHE, PFLANZLICHE UND MIKROBIELLE FETTE UND ÖLE, ERZEUGNISSE IHRER SPALTUNG; GENIEßBARE VERARBEITETE FETTE; WACHSE TIERISCHEN UND PFLANZLICHEN URSPRUNGS	
Kapitel 15	Tierische, pflanzliche und mikrobielle Fette und Öle, Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs	
15.01-15.03	CTH	

Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel	Bemerkungen
15.04	CC	
15.05-15.06	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position.	
15.07-15.08	CTSH	
15.09-15.11	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sind.	
15.12	CTSH	
15.13	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sind.	
15.14-15.15	CTSH	
15.16-15.18	CTH	
15.20	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position.	
15.21-15.22	CTSH	
ABSCHNITT IV	WAREN DER LEBENSMITTELINDUSTRIE; GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG; TABAK UND VERARBEITETE TABAKERSATZSTOFFE	
Kapitel 16	Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren, anderen wirbellosen Wassertieren oder von Insekten	
16.01-16.02	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 16 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.	
16.03	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2, 3 und 16 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.	
16.04-16.05	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 3 und 16 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.	Siehe Anlage 1

Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel	Bemerkungen
Kapitel 17	Zucker und Zuckerwaren	
17.01	CTH	
17.02	CTH, sofern – die verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 11.01 bis 11.08 im Gebiet einer Vertragspartei aus Vormaterialien anderer Kapitel gemahlen, gemälzt oder auf andere Weise verarbeitet werden; jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 11.01 bis 11.08, welche diese Voraussetzung nicht erfüllen, verwendet werden, sofern ihr Gesamtgewicht 10 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet; und – das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.03 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.	
17.03	CTH	
17.04	CTH, sofern das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet;	
Kapitel 18	Kakao und Zubereitungen aus Kakao	
18.01-18.02	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 18 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.	
18.03-18.05	CTH	
18.06	CTH, sofern das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.	

Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel	Bemerkungen
Kapitel 19	Zubereitungen aus Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren	
19.01	CTH, sofern – die verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 11.01 bis 11.08 im Gebiet einer Vertragspartei aus Vormaterialien anderer Kapitel gemahlen, gemälzt oder auf andere Weise verarbeitet werden; jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 11.01 bis 11.08, welche diese Voraussetzung nicht erfüllen, verwendet werden, sofern ihr Gesamtgewicht 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet; – alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind; und – das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.	
19.02-19.03	CTH, sofern – das Gewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Kapitel 2, 3 und 16 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet; und – die verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 11.01 bis 11.08 im Gebiet einer Vertragspartei aus Vormaterialien anderer Kapitel gemahlen, gemälzt oder auf andere Weise verarbeitet werden; jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 11.01 bis 11.08, welche diese Voraussetzung nicht erfüllen, verwendet werden, sofern ihr Gesamtgewicht 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.	

Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel	Bemerkungen
19.04	CTH, sofern – die verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 11.01 bis 11.08 im Gebiet einer Vertragspartei aus Vormaterialien anderer Kapitel gemahlen, gemälzt oder auf andere Weise verarbeitet werden; jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 11.01 bis 11.08, welche diese Voraussetzung nicht erfüllen, verwendet werden, sofern ihr Gesamtgewicht 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet; und – das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.	
19.05	CTH, sofern – die verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 11.01 bis 11.08 im Gebiet einer Vertragspartei aus Vormaterialien anderer Kapitel gemahlen, gemälzt oder auf andere Weise verarbeitet werden; jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 11.01 bis 11.08, welche diese Voraussetzung nicht erfüllen, verwendet werden, sofern ihr Gesamtgewicht 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet; und – das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.	
Kapitel 20	Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen	
20.01	CTH	
20.02-20.03	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.	
20.04-20.05	CTH	

Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel	Bemerkungen
20.06-20.09	CTH, sofern das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.	
Kapitel 21	Verschiedene Lebensmittelzubereitungen	
21.01	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, sofern – alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind; und – das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.	
2102.10-2103.20	CTH	
2103.30	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position.	
2103.90	CTSH	
2104.10-2106.10	CTH, sofern – alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind; und – das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.	
2106.90	CTH, sofern – alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind; und – das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 30 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.	

Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel	Bemerkungen
Kapitel 22	Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig	
22.01	CTH	
22.02	CTH, sofern – alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind; und – das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.	
22.03	CTH	
22.04-22.06	CTH, ausgenommen aus den Positionen 22.07 und 22.08, sofern alle verwendeten Vormaterialien der Unterpositionen 0806.10, 2009.61 und 2009.69 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.	
22.07	CTH, ausgenommen aus der Position 22.08, sofern alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 10 sowie der Unterpositionen 0806.10, 2009.61 und 2009.69 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.	
2208.20	CTH, ausgenommen aus der Position 22.07, sofern alle verwendeten Vormaterialien der Unterpositionen 0806.10, 2009.61 und 2009.69 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.	
2208.30	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position.	
2208.40-2208.90	CTH, ausgenommen aus der Position 22.07, sofern alle verwendeten Vormaterialien der Unterpositionen 0806.10, 2009.61 und 2009.69 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.	
2209.00	CTH, ausgenommen aus den Positionen 22.07 und 22.08, sofern alle verwendeten Vormaterialien der Unterpositionen 0806.10, 2009.61 und 2009.69 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.	

Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel	Bemerkungen
Kapitel 23	Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter	
23.01-23.02	CTH	
2303.10	CTH, sofern das Gewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 10 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.	
2303.20-23.08	CTH	
23.09	CTH, sofern – alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind; – das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 3 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet; – das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Kapitel 10 und 11 sowie der Positionen 23.02 und 23.03 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet; und – das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.	
Kapitel 24	Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe; Erzeugnisse, auch nikotinhalzig, die zur Inhalation ohne Verbrennung bestimmt sind; andere nikotinhalzige Erzeugnisse, die zur Nikotinaufnahme in den menschlichen Körper bestimmt sind	
24.01	Herstellen, bei dem alle Vormaterialien der Position 24.01 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.	

Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel	Bemerkungen
2402.10-2402.90	CTH, ausgenommen aus Rauchtabak der Unterposition 2403.19, bei dem mindestens 10 % des Gewichts aller verwendeten Vormaterialien der Position 24.01 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.	
2403.11-2404.11	CTH, sofern mindestens 10 % des Gewichts aller verwendeten Vormaterialien der Position 24.01 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.	
2404.12-2404.99	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).	
ABSCHNITT V	MINERALISCHE STOFFE Bemerkung zu diesem Abschnitt: Für die Begriffsbestimmungen der in diesem Abschnitt verwendeten Regeln für die horizontalen Verfahren siehe Bemerkung 5 in Anhang 3-A (Einleitende Bemerkungen zur Liste in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln)).	
Kapitel 25	Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement	
2501	CC	
25.01-25.30	CTH; oder MaxNOM 70 % (EXW).	
Kapitel 26	Erze sowie Schlacken und Aschen	
26.01-26.21	CTH	
Kapitel 27	Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse	
27.01-27.09	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position.	

Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel	Bemerkungen
27.10	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Biodiesel ohne Ursprungseigenschaft der Unterpositionen 3824.99 oder 3826.00; oder Destillieren oder Ablaufen einer chemischen Reaktion, vorausgesetzt dass der verwendete Biodiesel (einschließlich hydrierter pflanzlicher Öle) der Position 27.10 und der Unterpositionen 3824.99 oder 3826.00 durch Verestern, Umestern oder Hydrotreatment gewonnen wird.	
27.11-27.15	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position.	
ABSCHNITT VI	ERZEUGNISSE DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND VERWANDTER INDUSTRIEN Bemerkung zu diesem Abschnitt: Für die Begriffsbestimmungen der in diesem Abschnitt verwendeten Regeln für die horizontalen Verfahren siehe Bemerkung 5 in Anhang 3-A (Einleitende Bemerkungen zur Liste in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln)).	
Kapitel 28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, von Seltenerdmetallen, von radioaktiven Elementen oder von Isotopen	
28.01-28.13	CTSH; oder Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
28.14-28.15	CTH oder Max NOM 50 % (EXW).	

Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel	Bemerkungen
28.16-2837.20	CTSH; oder Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
2839.11-2839.19	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
2839.90-2853.90	CTSH; oder Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
Kapitel 29	Organische chemische Erzeugnisse	
2901-2902	CTSH; oder Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen oder Isomerentrennung.	
2903-2905.42	CTSH; oder Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren; oder MaxNOM 50 % (EXW).	

Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel	Bemerkungen
2905.43-44	CTH, ausgenommen aus der Unterposition 3824.60.	
2905.45	CTH, ausgenommen aus den Positionen 15.11 und 15.13.	
2905.49-2905.59	CTSH; oder Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
2906.11	CTSH	
2906.12-2916.14	CTSH; oder Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
2916.15	CTSH	
2916.16-2918.13	CTSH; oder Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
2918.14-2918.15	CTSH	

Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel	Bemerkungen
2918.16-2922.39	CTSH; oder Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
2922.41	CTH	
2922.42-2942.00	CTSH; oder Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
Kapitel 30	Pharmazeutische Erzeugnisse	
30.01-30.06	CTSH; Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren; oder MaxNOM 50 % (EXW).	

Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel	Bemerkungen
Kapitel 31	Düngemittel	
31.01-31.02	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).	
31.03	CTSH	
31.04-31.05	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).	
Kapitel 32	Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten	
32.01-32.02	CTSH; Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
32.03-32.06	CTH oder Max NOM 50 % (EXW).	

Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel	Bemerkungen
32.07-3215	CTH, jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 20 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet; oder Max NOM 50 % (EXW).	
Kapitel 33	Ätherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel	
3301	CTSH; Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
3302.10	CTH, jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Unterposition 3302.10 verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 20 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
3302.90	CTSH; Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren; oder MaxNOM 50 % (EXW).	

Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel	Bemerkungen
3303	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position.	
3304-33.07	CTH; Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
Kapitel 34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, „Dentalwachs“ und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips	
34.01-34.03	CTSH; Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
34.04-34.07	CTH; Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren; oder MaxNOM 50 % (EXW).	

Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel	Bemerkungen
Kapitel 35	Eiweißstoffe; modifizierte Stärke; Klebstoffe; Enzyme	
35.01	CTH	
3502.11-3502.19	CTH, ausgenommen aus den Positionen 04.07 und 04.08.	
3502.20-3504.00	CTH	
35.05	CTH, ausgenommen aus der Position 11.08.	
35.06-35.07	CTSH; Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
Kapitel 36	Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetall-Legierungen; leicht entzündliche Stoffe	
36.01-36.02	CTH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren; oder MaxNOM 50 % (EXW).	

Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel	Bemerkungen
36.03-36.06	CTSH; Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
Kapitel 37	Erzeugnisse zu fotografischen und kinematografischen Zwecken	
37.01-37.07	CTSH; Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie	
38.01-38.07	CTSH; Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren; oder MaxNOM 50 % (EXW).	

Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel	Bemerkungen
38.08	CTH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
3809.10	CTH, ausgenommen aus den Positionen 11.08 und 35.05.	
3809.91-3818.00	CTSH; Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
3819	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).	
3820-3822	CTSH; Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
38.23	CTSH	

Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel	Bemerkungen
3824.10	CTSH; Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
3824.30	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
3824.40-3824.50	CTSH; Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
3824.60	CTH, ausgenommen aus den Unterpositionen 2905.43 und 2905.44.	
3824.81-3825	CTSH; Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
38.26	Herstellen, bei dem Biodiesel durch Verestern oder Umestern gewonnen wird.	

Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel	Bemerkungen
38.27	CTSH; Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
ABSCHNITT VII	KUNSTSTOFFE UND WAREN DARAUS; KAUTSCHUK UND WAREN DARAUS Bemerkung zu diesem Abschnitt: Die Definitionen der in diesem Abschnitt verwendeten Regeln für die horizontalen Verfahren finden sich in Anhang 3-A Bemerkung 5.	
Kapitel 39	Kunststoffe und Waren daraus	
39.01-39.15	CTH	
39.16-39.26	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
Kapitel 40	Kautschuk und Waren daraus	
40.01	CC	
40.02-40.11	CTH	
4012.11-4012.19	CTSH; oder Runderneuern von gebrauchten Reifen.	
4012.20-4017.00	CTH	

Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel	Bemerkungen
ABSCHNITT VIII	HÄUTE, FELLE, LEDER, PELZFELLE UND WAREN DARAUS; SATTLERWAREN; REISEARTIKEL, HANDTASCHEN UND ÄHNLICHE BEHÄLTNISSE; WAREN AUS DÄRMEN	
Kapitel 41	Häute, Felle (andere als Pelzfelle) und Leder	
41.01-4104.19	CTH	
4104.41-4104.49	CTSH, ausgenommen aus den Unterpositionen 4104.41 bis 4104.49.	
4105.10	CTH	
4105.30	CTSH	
4106.21	CTH	
4106.22	CTSH	
4106.31	CTH	
4106.32-4106.40	CTSH	
4106.91	CTH	
4106.92	CTSH	
41.07-41.13	CTH, ausgenommen aus den Unterpositionen 4104.41, 4104.49, 4105.30, 4106.22, 4106.32 und 4106.92. Jedoch können Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Unterpositionen 4104.41, 4104.49, 4105.30, 4106.22, 4106.32 oder 4106.92 verwendet werden, sofern sie einer Nachgerbung unterzogen werden.	
4114.10	CTH	

Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel	Bemerkungen
4114.20	CTH, ausgenommen aus den Unterpositionen 4104.41, 4104.49, 4105.30, 4106.22, 4106.32, 4106.92 und 4107. Jedoch können Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Unterpositionen 4104.41, 4104.49, 4105.30, 4106.22, 4106.32 und 4106.92 sowie der Position 4107 verwendet werden, sofern sie einer Nachgerbung unterzogen werden.	
41.15	CTH	
Kapitel 42	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen	
42.01-42.06	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
Kapitel 43	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus	
43.01-4302.20	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
4302.30	CTSH	
43.03-43.04	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
ABSCHNITT IX	HOLZ UND HOLZWAREN; HOLZKOHLE; KORK UND KORKWAREN; FLECHTWAREN UND KORBMACHERWAREN	
Kapitel 44	Holz und Holzwaren; Holzkohle	
44.01-44.21	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	

Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel	Bemerkungen
Kapitel 45	Kork und Korkwaren	
45.01-45.04	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
Kapitel 46	Flechtwaren und Korbmacherwaren	
46.01-46.02	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
ABSCHNITT X	HALBSTOFFE AUS HOLZ ODER ANDEREN CELLULOSEHALTIGEN FASERSTOFFEN; PAPIER ODER PAPPE (ABFÄLLE UND AUSSCHUSS) ZUR WIEDERGEWINNUNG; PAPIER, PAPPE UND WAREN DARAUS	
Kapitel 47	Halbstoffe aus Holz oder anderen cellulosehaltigen Faserstoffen; Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung	
47.01-47.07	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
Kapitel 48	Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe	
48.01-48.23	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
Kapitel 49	Bücher, Zeitungen, Bilddrucke und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne	
49.01-49.11	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	

Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel	Bemerkungen
ABSCHNITT XI	SPINNSTOFFE UND WAREN DARAUS	
	Bemerkung zu diesem Abschnitt: Die Definitionen und verwendeten Begriffe sowie Toleranzen, die für bestimmte Erzeugnisse aus Spinnstoffen gelten, finden sich in Anhang 3-A Bemerkungen 6, 7 und 8.	
Kapitel 50	Seide	
50.01-50.02	CTH	
50.03		
– gekrempelt oder gekämmt:	Krempeln oder Kämmen von Abfällen von Seide.	
– andere:	CTH	
50.04-50.05	Spinnen natürlicher Fasern; oder Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Zwirnen.	
50.06		
– Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bouretteseidengarne:	Spinnen natürlicher Fasern; oder Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Zwirnen.	
– Messinahaar:	CTH	
50.07	Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Extrudieren von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen (oder Zwirnen), in jedem Fall mit Weben; oder Weben mit Färben; oder Färben von Garnen mit Weben; oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung).	

Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel	Bemerkungen
Kapitel 51	Wolle, feine und grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Rosshaar	
51.01-51.05	CTH	
51.06-51.10	Spinnen von natürlichen Fasern oder Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen.	
51.11-51.13	Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Extrudieren von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Weben; oder Weben mit Färben; oder Färben von Garnen mit Weben; oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung).	
Kapitel 52	Baumwolle	
52.01-52.03	CTH	
52.04-52.07	Spinnen von natürlichen Fasern oder Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen.	
52.08-52.12	Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Extrudieren von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Weben; oder Weben mit Färben oder mit Beschichten; oder Färben von Garnen mit Weben; oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung).	
Kapitel 53	Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen	
53.01-53.05	CTH	

Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel	Bemerkungen
53.06-53.08	Spinnen von natürlichen Fasern oder Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen.	
53.09-53.11	Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Extrudieren von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Weben; oder Weben mit Färben oder mit Beschichten; oder Färben von Garnen mit Weben; oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung).	
Kapitel 54	Synthetische oder künstliche Filamente; Streifen und dergleichen aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse	
54.01-54.06	Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Spinnen von natürlichen Fasern.	
54.07-54.08	Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Extrudieren von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Weben; oder Weben mit Färben oder mit Beschichten; oder Zwirnen oder Texturieren mit Weben, wenn der Wert der verwendeten nicht gezwirnten/nicht texturierten Garne 47,5 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet; oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung).	
Kapitel 55	Synthetische oder künstliche Spinnfasern	
55.01-55.07	Extrudieren von Chemiefasern.	
55.08-55.11	Spinnen von natürlichen Fasern oder Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen.	

Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel	Bemerkungen
55.12-55.16	Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Extrudieren von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Weben; oder Weben mit Färben oder mit Beschichten; oder Färben von Garnen mit Weben; oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung).	
Kapitel 56	Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile und Taue; Seilerwaren	
56.01	Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Spinnen von natürlichen Fasern; oder Bildung von Watte; oder Beflocken mit Färben oder mit Bedrucken.	
56.02		
– Nadelfilz:	Extrudieren von Chemiefasern mit Gewebebildung; jedoch dürfen – Polypropylenfilamente ohne Ursprungseigenschaft der Position 54.02; oder – Fasern ohne Ursprungseigenschaft aus Polypropylen der Position 55.03 oder 55.06; oder – Kabel ohne Ursprungseigenschaft aus Filamenten aus Polypropylen der Position 55.01, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 40 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet; oder nur Gewebebildung bei Filz aus natürlichen Fasern.	

Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel	Bemerkungen
– andere:	Extrudieren von Chemiefasern mit Gewebebildung; oder nur Gewebebildung bei anderem Filz aus natürlichen Fasern.	
5603.11-5603.14	Herstellen aus – gerichteten oder zufällig angeordneten Filamenten; oder – Substanzen oder Polymeren natürlichen, synthetischen oder künstlichen Ursprungs; in beiden Fällen mit Verarbeiten zu Vliesstoffen.	
5603.91-5603.94	Herstellen aus – gerichteten oder zufällig angeordneten Spinnfasern; oder – Schnittfasern natürlichen, synthetischen oder künstlichen Ursprungs; in beiden Fällen mit Verarbeiten zu Vliesstoffen.	
56.04		
– Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen	Herstellen aus Kautschukfäden und -schnüren, ohne Überzug aus Spinnstoffen.	
– andere:	Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Spinnen von natürlichen Fasern.	
56.05	Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern.	
56.06	Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern; oder Spinnen mit Beflocken; oder Beflocken mit Färben.	

Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel	Bemerkungen
56.07-56.09	Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Spinnen von natürlichen Fasern.	
Kapitel 57	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen Bemerkung zu diesem Kapitel: Für Erzeugnisse dieses Kapitels darf Jutegewebe ohne Ursprungseigenschaft als Unterlage verwendet werden.	
57.01-57.05	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben oder Tuften; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Weben oder Tuften; Herstellen aus Kokos-, Sisal- oder Jutegarn oder klassischem Ringgarn aus Viskose; Tuften mit Färben oder Bedrucken; Beflocken mit Färben oder Bedrucken; Tuften oder Weben synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Bestreichen oder mit Lagen Versehen; Extrudieren von Chemiefasern mit Techniken zur Vliesbildung, einschließlich Nadeln.	
Kapitel 58	Spezialgewebe; getuftete Spinnstoffzeugnisse; Spitzen; Tapisserien; Posamentierwaren; Stickereien	
58.01-58.04	Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Extrudieren von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Weben oder Tuften; oder Weben mit Färben oder mit Beflocken oder mit Beschichten; oder Beflocken mit Färben oder mit Bedrucken; oder Färben von Garnen mit Weben; oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung).	

Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel	Bemerkungen
58.05	CTH	
58.06-58.09	Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Extrudieren von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Weben oder Tuften; oder Weben mit Färben oder mit Beflocken oder mit Beschichten; oder Beflocken mit Färben oder mit Bedrucken; oder Färben von Garnen mit Weben; oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung).	
58.10	MaxNOM 50 % (EXW).	
58.11	Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Extrudieren von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Weben oder Tuften; oder Weben mit Färben oder mit Beflocken oder mit Beschichten; oder Beflocken mit Färben oder mit Bedrucken; oder Färben von Garnen mit Weben; oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung).	
Kapitel 59	Getränkte, bestrichene, überzogene oder laminierte Gewebe; Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen	
59.01	Weben mit Färben oder mit Beflocken oder mit Beschichten; oder Beflocken mit Färben oder mit Bedrucken.	

Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel	Bemerkungen
59.02		
– mit einem Anteil an Spinnstoffen von nicht mehr als 90 GHT:	Weben	
– andere:	Extrudieren von Chemiefasern mit Weben.	
59.03	Weben, Wirken oder Stricken mit Färben oder mit Beschichten; oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung).	
59.04	Kalandrieren mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versetzen oder Metall aufdampfen; oder Weben mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versetzen oder Metall aufdampfen. Jutegewebe ohne Ursprungseigenschaft darf als Unterlage verwendet werden.	
59.05		
– mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Kunststoff oder anderem Material versehen:	Weben mit Färben oder mit Beschichten.	
– andere:	Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Extrudieren von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Weben; oder Weben mit Färben oder mit Beschichten; oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung).	

Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel	Bemerkungen
59.06		
– Gewirke und Gestricke:	Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Extrudieren von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Stricken; oder Stricken mit Färben oder mit Beschichten; oder Färben von Garnen aus natürlichen Fasern mit Stricken.	
– andere Gewebe aus synthetischem Filamentgarn, mit einem Anteil an Spinnstoffen von mehr als 90 GHT:	Extrudieren von Chemiefasern mit Weben.	
– andere:	Weben mit Färben oder mit Beschichten; oder Färben von Garnen aus natürlichen Fasern mit Weben.	
59.07	Weben mit Färben oder mit Beflocken oder mit Beschichten; oder Beflocken mit Färben oder mit Bedrucken; oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung).	
59.08		
– Glühstrümpfe, getränkt:	Herstellen aus schlauchförmigen Gewirken oder Gestricken für Glühstrümpfe.	
– andere:	CTH	

Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel	Bemerkungen
59.09-59.11		
– Polierscheiben und -ringe, andere als aus Filz, der Position 5911	Weben	
– Gewebe, auch verfilzt, von der auf Papiermaschinen oder zu anderen technischen Zwecken verwendeten Art, auch getränkt oder bestrichen, schlauchförmig oder endlos, mit einfacher oder mehrfacher Kette oder einfachem oder mehrfachem Schuss oder flach gewebt, mit mehrfacher Kette oder mehrfachem Schuss der Position 5911	Extrudieren von Chemiefasern oder Spinnen von natürlichen oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, in jedem Fall mit Weben; oder Weben mit Färben oder mit Beschichten. Es dürfen nur die folgenden Garne verwendet werden: – Kokosgarne, – Garne aus Polytetrafluorethylen, – Garne aus Polyamid, gezwirnt und bestrichen, getränkt oder überzogen mit Phenolharz, – Garne aus synthetischen Spinnfasern aus aromatischem Polyamid, hergestellt durch Polykondensation von Metaphenylendiamin und Isophthalsäure, – Monofile aus Polytetrafluorethylen, – Garne aus synthetischen Spinnfasern aus Poly(p-Phenylenteraphthalamid), – Garne aus Glasfasern, bestrichen mit Phenoplast und umspinnen mit Acrylfasern, Monofile aus Copolyester, aus einem Polyester, einem Terephthalsäureharz, 1,4-Cyclohexandiethanol und Isophthalsäure bestehend.	

Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel	Bemerkungen
– andere:	Extrudieren von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen oder Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, mit Weben; oder Weben mit Färben oder mit Beschichten.	
Kapitel 60	Gewirke und Gestricke	
60.01-60.06	Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Extrudieren von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Stricken; oder Stricken mit Färben oder mit Beflocken oder mit Beschichten; oder Beflocken mit Färben oder mit Bedrucken; oder Färben von Garnen aus natürlichen Fasern mit Stricken; oder Zwirnen oder Texturieren mit Stricken, wenn der Wert der verwendeten nicht gezwirnten oder nicht texturierten Garne ohne Ursprungseigenschaft 47,5 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.	
Kapitel 61	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken	
61.01-61.17		
– hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen:	Stricken und Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden).	

Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel	Bemerkungen
– andere:	Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Extrudieren von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Stricken (Herstellen von Formgestriicken); oder Färben von Garnen aus natürlichen Fasern mit Stricken (Herstellen von Formgestriicken).	
Kapitel 62	Kleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestriicken	
62.01	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung).	
62.02		
– Bekleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder und Bekleidungszubehör für Kleinkinder, bestickt:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.	
– andere:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung).	
62.03	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung).	

Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel	Bemerkungen
62.04		
– Bekleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder und Bekleidungszubehör für Kleinkinder, bestickt:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.	
– andere:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung).	
62.05	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung).	
62.06		
– Bekleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder und Bekleidungszubehör für Kleinkinder, bestickt:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.	
– andere:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung).	

Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel	Bemerkungen
62.07-62.08	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung).	
62.09		
– Bekleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder und Bekleidungszubehör für Kleinkinder, bestickt:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.	
– andere:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung).	
62.10		
– Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Beschichten, wenn der Wert der verwendeten unbeschichteten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet, mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden).	
– andere:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung).	

Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel	Bemerkungen
62.11		
– Bekleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder und Bekleidungszubehör für Kleinkinder, bestickt:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.	
– andere:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)	
62.12		
– hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen:	Stricken und Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden).	
– andere:	Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Extrudieren von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Stricken (Herstellen von Formgestriicken); oder Färben von Garnen aus natürlichen Fasern mit Stricken (Herstellen von Formgestriicken).	

Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel	Bemerkungen
62.13-62.14		
– bestickt	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet; oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung).	
– andere:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung).	
62.15	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung).	
62.16		
– Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Beschichten, wenn der Wert der verwendeten unbeschichteten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet, mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden).	
– andere:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung).	

Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel	Bemerkungen
62.17		
– bestickt:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.	
– Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Beschichten, wenn der Wert der verwendeten unbeschichteten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet, mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden).	
– Einlagen für Kragen und Manschetten, zugeschnitten:	CTH, sofern der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.	
– andere:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden).	
Kapitel 63	Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Warenzusammenstellungen; Altwaren und Lumpen	
63.01-63.04		
– aus Filz, aus Vliesstoffen:	Extrudieren von Chemiefasern oder Verwendung von natürlichen Fasern, in jedem Fall mit Verfahren zur Vliesbildung einschließlich Nadeln und Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden).	
– andere:		

Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel	Bemerkungen
– bestickt:	Weben oder Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.	
– andere:	Weben oder Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden).	
63.05	Extrudieren von Chemiefasern oder Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern mit Weben oder Stricken und Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden).	
63.06		
– aus Vliesstoffen:	Extrudieren von Chemiefasern oder natürlichen Fasern, in jedem Fall mit Techniken zur Vliesbildung, einschließlich Nadeln.	
– andere:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Beschichten, wenn der Wert der verwendeten unbeschichteten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet, mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden).	
63.07	MaxNOM 40 % (EXW).	
63.08	Jede Ware der Zusammenstellung muss die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Zusammenstellung enthalten wäre. Jedoch dürfen Waren ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 15 % des Ab-Werk-Preises der Zusammenstellung nicht überschreitet.	
63.09-63.10	CTH	

Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel	Bemerkungen
ABSCHNITT XII	SCHUHE, KOPFBEDECKUNGEN, REGEN- UND SONNENSCHIRME, GEHSTÖCKE, SITZSTÖCKE, PEITSCHEN, REITPEITSCHEN UND TEILE DAVON; ZUGERICHTETE FEDERN UND WAREN AUS FEDERN; KÜNSTLICHE BLUMEN; WAREN AUS MENSCHENHAAREN	
Kapitel 64	Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon	
64.01-64.05	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Zusammensetzungen aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen verbunden sind, der Position 6406.	
64.06	CTH	
Kapitel 65	Kopfbedeckungen und Teile davon	
65.01-65.05	CTH	
6506.10-6506.91	CTH	
6506.99-6507.00	CTH	
Kapitel 66	Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon	
66.01-66.03	CTH	
Kapitel 67	Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren	
67.01-67.04	CTH	

Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel	Bemerkungen
ABSCHNITT XIII	WAREN AUS STEINEN, GIPS, ZEMENT, ASBEST, GLIMMER ODER ÄHNLICHEN STOFFEN; KERAMISCHE WAREN; GLAS UND GLASWAREN	
Kapitel 68	Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen	
68.01-68.15	CTH; oder MaxNOM 70 % (EXW).	
Kapitel 69	Keramische Waren	
69.01-69.14	CTH	
Kapitel 70	Glas und Glaswaren	
70.01-70.09	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
70.10	CTH	
70.11	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
70.13	CTH, ausgenommen aus der Position 7010.	
70.14-70.20	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	

Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel	Bemerkungen
ABSCHNITT XIV	ECHTE PERLEN ODER ZUCHTPERLEN, EDELSTEINE ODER SCHMUCKSTEINE, EDELMETALLE, EDELMETALLPLATTIERUNGEN UND WAREN DARAUS; FANTASIESCHMUCK; MÜNZEN	
Kapitel 71	Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Fantasieschmuck; Münzen	
7101	CC	
71.02-71.05	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position.	
71.06		
– in Rohform:	CTH, ausgenommen aus den Positionen 71.08 und 71.10; elektrolytisches, thermisches oder chemisches Trennen von Edelmetallen ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 71.06, 71.08 und 71.10; oder Schmelzen oder Legieren von Edelmetallen ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 71.06, 71.08 und 71.10 untereinander oder mit unedlen Metallen oder Reinigen.	
– als Halbzeug oder Pulver:	Herstellen aus Edelmetallen ohne Ursprungseigenschaft in Rohform	
71.07 – Metalle, mit Edelmetallen plattiert, als Halbzeug:	Herstellen aus mit Edelmetallen plattierten Metallen, in Rohform.	

Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel	Bemerkungen
– andere:	CTH	
71.08		
– in Rohform:	CTH, ausgenommen aus den Positionen 71.06, 71.08 und 71.10; elektrolytisches, thermisches oder chemisches Trennen von Edelmetallen ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 71.06, 71.08 und 71.10; oder Schmelzen oder Legieren von Edelmetallen ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 71.06, 71.08 und 71.10 untereinander oder mit unedlen Metallen oder Reinigen.	
– als Halbzeug oder Pulver:	Herstellen aus Edelmetallen ohne Ursprungseigenschaft in Rohform.	
71.09		
Metalle, mit Edelmetallen plattiert, als Halbzeug:	Herstellen aus mit Edelmetallen plattierten Metallen, in Rohform	
andere	CTH	
71.10		
– in Rohform:	CTH, ausgenommen aus den Positionen 71.06, 71.08 und 71.10; elektrolytisches, thermisches oder chemisches Trennen von Edelmetallen ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 71.06, 71.08 und 71.10; oder Schmelzen oder Legieren von Edelmetallen ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 71.06, 71.08 und 71.10 untereinander oder mit unedlen Metallen oder Reinigen.	

Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel	Bemerkungen
– als Halbzeug oder Pulver:	Herstellen aus Edelmetallen ohne Ursprungseigenschaft in Rohform.	
71.11	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position.	
71.12	CTH	
71.13-71.15	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).	
71.16	CTH	
71.17	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).	
71.18	CTH	
ABSCHNITT XV	UNEDLE METALLE UND WAREN DARAUS	
Kapitel 72	Eisen und Stahl	
72.01-72.06	CTH	
72.07	CTH, ausgenommen aus der Position 72.06.	
72.08-72.13	CTH, ausgenommen aus den Positionen 72.08 bis 72.17.	
72.14	CTH, ausgenommen aus den Positionen 72.08 bis 72.17.	
72.15-72.17	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 72.08 bis 72.17.	
7218.10	CTH	
72.18.91	CTH, ausgenommen aus Unterposition 7202.90.	
7218.99	CTH	
72.19-72.21	CTH, ausgenommen aus den Positionen 72.19 bis 72.23.	
72.22-72.23	CTH, ausgenommen aus den Positionen 72.19 bis 72.23.	
7224	CTH	

Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel	Bemerkungen
72.25-72.29	CTH, ausgenommen aus den Positionen 72.25 bis 72.29.	
Kapitel 73	Waren aus Eisen oder Stahl	
7301.10	CC, ausgenommen aus den Positionen 72.08 bis 72.17.	
7301.20	CC	
73.02	CC, ausgenommen aus den Positionen 72.08 bis 72.17.	
73.03	CC	
73.04	CC, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 72.13 bis 72.17, 72.21 bis 72.23 und 72.25 bis 72.29.	
73.05 – 73.06	CC, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 72.13 bis 72.17, 72.21 bis 72.23 und 72.25 bis 72.29.	
73.07		
– Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus nicht rostendem Stahl:	CTH. Jedoch dürfen Schmiederohlinge der Positionen 7218 und 7304 verwendet werden, sofern ihr Wert 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.	
– andere:	CTH	
73.08	CTH, ausgenommen aus der Unterposition 7301.20.	
7309.00-7315.19	CTH	
7315.20	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
315.81-7326.90	CTH	
Kapitel 74	Kupfer und Waren daraus	
74.01-74.02	CTH	

Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel	Bemerkungen
74.03	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position.	
74.04-74.07	CTH	
74.08	CTH und MaxNOM 50 % (EXW).	
74.09-74.19	CTH	
Kapitel 75	Nickel und Waren daraus	
75.01	CTH	
75.02	CC	
75.03-75.08	CTH	
Kapitel 76	Aluminium und Waren daraus	
76.01	CTH und MaxNOM 50 % (EXW); oder thermische oder elektrolytische Behandlung von nicht legiertem Aluminium oder Abfällen und Schrott aus Aluminium.	
76.02	CTH	
76.03-76.04	CTH und MaxNOM 50 % (EXW).	
7605	CTH und MaxNOM 50 % (EXW).	
7606	CTH und MaxNOM 50 % (EXW).	
7607-7616	CTH und MaxNOM 50 % (EXW).	
Kapitel 78	Blei und Waren daraus	
7801.10	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position.	
78.01.91-78.06	CTH	

Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel	Bemerkungen
Kapitel 79	Zink und Waren daraus	
79.01-79.07	CTH	
Kapitel 80	Zinn und Waren daraus	
8001.10	CTH	
8001.20	CTH	
80.02	CTH	
80.03-80.07	CTH	
Kapitel 81	Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus	
81.01-81.13	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position.	
Kapitel 82	Werkzeuge, Schneidwaren und Essbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen	
8201.10-8205.70	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8205.90		
– Warenzusammenstellungen:	CTH; jedoch dürfen Werkzeuge ohne Ursprungseigenschaft der Position 82.05 in Warenzusammenstellungen verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 20 % des EXW der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.	
– andere:	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
82.06	CTH, ausgenommen aus den Positionen 82.02 bis 82.05; jedoch dürfen Werkzeuge ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 82.02 bis 82.05 in Warenzusammenstellungen verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 20 % des EXW der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.	

Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel	Bemerkungen
8207.13-8207.40	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8207.50	CTH	
8207.70-8207.80	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8207.90	CTH	
8208.10	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8208.20	CTH	
8208.30-8210.00	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8211.10	CTH; jedoch dürfen Werkzeuge ohne Ursprungseigenschaft der Position 8211 in Warenzusammenstellungen verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 20 % des EXW der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.	
8211.91-8211.92	CTH	
8211.93-8214.10	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8214.20		
Warenzusammenstellungen	CTH; jedoch dürfen Werkzeuge ohne Ursprungseigenschaft der Position 8214 in Warenzusammenstellungen verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 20 % des EXW der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.	
andere	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	

Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel	Bemerkungen
8214.90	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8215.10-8215.20	CTH; jedoch dürfen Werkzeuge ohne Ursprungseigenschaft der Position 8215 in Warenzusammenstellungen verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 20 % des EXW der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.	
8215.91	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8215.99	CTH	
Kapitel 83	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen	
83.01-83.11	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
ABSCHNITT XVI	MASCHINEN, APPARATE, MECHANISCHE GERÄTE UND ELEKTROTECHNISCHE WAREN, TEILE DAVON; TONAUFNAHME- ODER TONWIEDERGABEGERÄTE, FERNSEH-BILD- UND - TONAUFZEICHNUNGSGERÄTE ODER FERNSEH-BILD- UND - TONWIEDERGABEGERÄTE, TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE GERÄTE	
Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon	
8401.10-8402.11	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8402.12	CTSH; oder Max NOM 50 % (EXW).	

Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel	Bemerkungen
8402.19-84.06	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
84.07-84.08	MaxNOM 50 % (EXW).	
84.09-8413.19	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8413.20-8413.30	CTH; oder Max NOM 50 % (EXW).	Siehe Anlage 2
8413.40	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8413.50-8413.60	CTH; oder Max NOM 50 % (EXW).	Siehe Anlage 2
8413.70-8414.59	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8414.60	CTSH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8414.70	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8414.80	CTH; oder Max NOM 50 % (EXW).	Siehe Anlage 2
8414.90-8417.10	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	

Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel	Bemerkungen
8417.20	CTSH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8417.80-8419.50	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8419.60	CTSH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8419.81-8421.19	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8421.21	CTSH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8421.22-8421.31	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8421.32	CTSH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8421.39-8423.30	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8423.81	CTSH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8423.82-8424.30	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8424.41-8424.49	CTSH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8424.82-8424.90	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	

Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel	Bemerkungen
84.25-8427.20	CTH, ausgenommen aus der Position 84.31; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8427.90	CTH; oder Max NOM 50 % (EXW).	
8428.10-8430.69	CTH, ausgenommen aus der Position 84.31; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8431.10-8443.17	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8443.19	CTSH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8443.31-8443.99	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
84.44 -84.47	CTH, ausgenommen aus der Position 84.48; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8448.11-8452.21	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8452.29	CTH; oder Max NOM 50 % (EXW).	Siehe Anlage 2
8452.30-8452.90	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8453.10	CTSH; oder Max NOM 50 % (EXW).	
8453.20-8455.90	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	

Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel	Bemerkungen
8456.11-8457.20	CTH, ausgenommen aus der Position 84.66; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8457.30	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8458.11-8461.50	CTH, ausgenommen aus der Position 84.66; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8461.90	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8462.10	CTH, ausgenommen aus der Position 84.66; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8462.11	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8462.19-8462.21	CTH, ausgenommen aus der Position 84.66; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8462.22	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8462.23	CTH, ausgenommen aus der Position 84.66; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8462.26	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8462.29-8465.95	CTH, ausgenommen aus der Position 84.66; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8465.96	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	

Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel	Bemerkungen
8465.99	CTH, ausgenommen aus der Position 84.66; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8466.10-8466.94	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8467.11	CTH; oder Max NOM 50 % (EXW).	Siehe Anlage 2
8467.19-8467.22	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8467.29	CTH; oder Max NOM 50 % (EXW).	Siehe Anlage 2
8467.81	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8467.89	CTH; oder Max NOM 50 %.	Siehe Anlage 2
8467.91-8468.90	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8470.10-8472.90	CTH, ausgenommen aus der Position 84.73; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8473.21-8477.51	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8477.59	CSTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8477.80-8477.90	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	

Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel	Bemerkungen
8478.10	CTSH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8478.90-8479.60	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8479.71-8479.81	CTSH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8479.82-8480.79	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8481.10-8481.80	CTH; oder Max NOM 50 % (EXW).	Siehe Anlage 2
8481.90	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8482.10-8482.20	CTH; oder Max NOM 50 % (EXW).	Siehe Anlage 2
8482.30-8482.50	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8482.80-8482.91	CTH; oder Max NOM 50 % (EXW).	Siehe Anlage 2
8482.99-8487.90	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	

Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel	Bemerkungen
Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte	
8501.10-8501.20	CTH, ausgenommen aus der Position 85.03; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8501.31	CTH, ausgenommen aus der Position 85.03; oder MaxNOM 50 % (EXW).	Siehe Anlage 2
8501.32-8501.34	CTH, ausgenommen aus der Position 85.03; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8501.40	CTH, ausgenommen aus der Position 85.03; oder MaxNOM 50 % (EXW).	Siehe Anlage 2
8501.51-8502.40	CTH, ausgenommen aus der Position 85.03; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8503.00-8504.10	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8504.21-8504.31	CTH; oder Max NOM 50 % (EXW).	Siehe Anlage 2
8504.32-8504.33	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8504.34	CTH; oder Max NOM 50 % (EXW).	Siehe Anlage 2
8504.40-8515.21	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	

Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel	Bemerkungen
8515.29	CTSH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8515.31-8516.33	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8516.40	CTSH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8516.50	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8516.60	CTSH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8516.71	CTH; oder Max NOM 50 % (EXW).	Siehe Anlage 2
8516.72	CTSH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8516.79-8518.10	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8518.21-8418.29	CTSH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8518.30-8518.90	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8519.20-8521.90	CTH, ausgenommen aus der Position 85.22; oder MaxNOM 50 % (EXW).	

Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel	Bemerkungen
85.22-85.24	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
85.25.50-8528.62	CTH, ausgenommen aus der Position 85.29; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8528.69-8528.71	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8528.72	CTH, ausgenommen aus der Position 85.29; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8528.73	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8529.10-8534.00	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8535.10-8535.90	CTH, ausgenommen aus der Position 85.38; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8536.10-8536.20	CTH, ausgenommen aus der Position 85.38; oder MaxNOM 50 % (EXW).	Siehe Anlage 2
8536.30	CTH, ausgenommen aus der Position 85.38; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8536.41-8536.49	CTH, ausgenommen aus der Position 85.38; oder MaxNOM 50 % (EXW).	Siehe Anlage 2
8536.50	CTH, ausgenommen aus der Position 85.38; oder MaxNOM 50 % (EXW).	

Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel	Bemerkungen
8536.61-8536.90	CTH, ausgenommen aus der Position 85.38; oder MaxNOM 50 % (EXW).	Siehe Anlage 2
8537.10-8537.20	CTH, ausgenommen aus der Position 85.38; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
85.38-85.42	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8543.10	CTSH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8543.20	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8543.30	CTSH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8543.40	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
8543.70	CTH; oder Max NOM 50 % (EXW).	Siehe Anlage 2
8543.90	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
85.44-85.48	MaxNOM 50 % (EXW).	
85.49	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	

Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel	Bemerkungen
ABSCHNITT XVII	BEFÖRDERUNGSMITTEL	
Kapitel 86	Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, Teile davon; mechanische (auch elektromechanische) Signalgeräte für Verkehrswege	
86.01-86.09	CTH; jedoch dürfen Vormaterialien der Position 86.07 verwendet werden, wenn ihr Wert 50 % des Ab-Werk-Preises des Enderzeugnisses nicht überschreitet. oder MaxNOM 50 % (EXW).	
Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör	
87.01-87.07	MaxNOM 45 % (EXW).	
87.08-87.11	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
87.12	55 % MaxNOM 50 % (EXW) über 10 Jahre ab Inkrafttreten; 50 % MaxNOM (EXW) ab dem 11. Jahr.	
87.13-87.16	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
Kapitel 88	Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge, Teile davon	
88.01-88.05	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	

Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel	Bemerkungen
Kapitel 89	Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen	
89.01-89.08	CC; oder MaxNOM 40 % (EXW).	
ABSCHNITT XVIII	OPTISCHE, FOTOGRAFISCHE ODER KINEMATOGRAFISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; MESS-, PRÜF- ODER PRÄZISIONSINSTRUMENTE, - APPARATE UND -GERÄTE; MEDIZINISCHE UND CHIRURGISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; UHRMACHERWAREN; MUSIKINSTRUMENTE; TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE	
Kapitel 90	Optische, fotografische oder kinematografisches Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte	
9001.10-9001.40	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
9001.50	CTH; oder Herstellen, bei dem eine der folgenden Behandlungen erfolgt: – Oberflächenbearbeiten einer halbfertigen Linse zu einem fertigen Brillenglas mit optischer Korrektur zum Einbau in ein Brillengestell; oder – Beschichten einer Linse mittels geeigneter Verfahren zur Verbesserung des Sehvermögens und zum Schutz des Brillenträgers; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
9001.90-9027	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	

Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel	Bemerkungen
90.28	CTH; oder Max NOM 50 % (EXW).	Siehe Anlage 2
90.29	CTSH oder MaxNOM 50 % (EXW).	
90.30-9033	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
Kapitel 91	Uhrmacherwaren	
91.01-91.14	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
Kapitel 92	Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente	
92.01-92.09	CTH, sofern der Wert der Vormaterialien der Position 9209 50 % des Ab-Werk-Preises des Enderzeugnisses nicht überschreitet; oder Max NOM 50 % (EXW).	
ABSCHNITT XIX	WAFFEN UND MUNITION; TEILE DAVON UND ZUBEHÖR	
Kapitel 93	Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör	
93.01-93.07	MaxNOM 50 % (EXW).	
ABSCHNITT XX	VERSCHIEDENE WAREN	
Kapitel 94	Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und ähnliche Waren; Leuchten und Beleuchtungskörper, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen; vorgefertigte Gebäude	

Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel	Bemerkungen
9401.10	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
9401.20	CTSH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
9401.31-9406.90	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
Kapitel 95	Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile davon und Zubehör	
95.03	CTH; oder MaxNOM 60 % (EXW).	
95.04-95.05	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
95.06-95.07	CTH; oder Max NOM 60 % (EXW).	
95.08	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
Kapitel 96	Verschiedene Waren	
96.01-96.04	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
96.05	Jede Ware in der Warenezusammenstellung muss die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenezusammenstellung enthalten wäre. Jedoch gilt eine Warenezusammenstellung, die aus Bestandteilen mit Ursprungseigenschaft und Bestandteilen ohne Ursprungseigenschaft besteht, in ihrer Gesamtheit als Ursprungserzeugnis, sofern der Wert der Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Ab-Werk-Preises der Warenezusammenstellung nicht überschreitet.	

Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel	Bemerkungen
96.06-9608.40	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
9608.50	Jede Ware in der Warenezusammenstellung muss die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenezusammenstellung enthalten wäre. Jedoch gilt eine Warenezusammenstellung, die aus Bestandteilen mit Ursprungseigenschaft und Bestandteilen ohne Ursprungseigenschaft besteht, in ihrer Gesamtheit als Ursprungserzeugnis, sofern der Wert der Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Ab-Werk-Preises der Warenezusammenstellung nicht überschreitet.	
9608.60-96.20	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW).	
ABSCHNITT XXI	KUNSTGEGENSTÄNDE, SAMMLUNGSSTÜCKE UND ANTIQUITÄTEN	
Kapitel 97	Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten	
97.01-97.06	CTH	

Addendum zu den erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln

in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln)

1. Für die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Erzeugnisse sind die entsprechenden Ursprungsregeln im Rahmen des anwendbaren Jahreskontingents Alternativen zu den in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) aufgeführten Ursprungsregeln.
2. Eine nach Tabelle 1 dieser Anlage ausgefertigte Erklärung zum Ursprung ist mit dem folgenden Vermerk zu versehen: „Ursprungskontingente – Ursprungserzeugnis nach Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) Anlage 1 Tabelle 1“.
3. In der Union werden die in dieser Anlage genannten Mengen von der Europäischen Kommission verwaltet, die hinsichtlich des geltenden Rechts in der Union alle administrativen Maßnahmen ergreift, die ihr für deren effiziente Verwaltung ratsam erscheinen.
4. Das Ursprungskontingent wird von der Europäischen Kommission auf Kalenderjahresbasis verwaltet, wobei die gesamte Kontingentsmenge am 1. Januar jedes Jahres zur Verfügung gestellt wird; es wird nach dem Windhundverfahren verwaltet. Tritt das Abkommen zu einem anderen Zeitpunkt als dem 1. Januar in Kraft, so berechnen die Vertragsparteien die verfügbare Kontingentsmenge dieses Ursprungskontingents, indem sie die Menge abziehen, die dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar und dem Tag des Inkrafttretens des Abkommens entspricht.

Tabelle 1 – Jährliche Kontingentszuteilung für Krabbenerzeugnisse

Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022)	Erzeugnisbezeichnung	Alternative erzeugnis-spezifische Regel	Jahreskontingent (t)
1605 10	– Krabben	CTH	376

ERZEUGNISSE NACH ARTIKEL 3.3 ABSATZ 2, BEI DENEN VORMATERIALIEN MIT
URSPRUNG IN JAPAN ODER DEN MITGLIEDSTAATEN DES ASEAN ALS
VORMATERIALIEN MIT URSPRUNG IN INDONESIEN ANGESEHEN WERDEN KÖNNEN

HS-Codes	Länder, mit denen eine Kumulierung möglich ist
8482 10, 8482 20, 8482 80, 8482 91, 8543 70	Japan
8413 20, 8413 30, 8413 50, 8413 60, 8414 80, 8452 29, 8467 11, 8467 29, 8467 89, 8481 10, 8481 20, 8481 30, 8481 40, 8481 80, 8501 31, 8501 40, 8504 21, 8504 22, 8504 23, 8504 31, 8504 34, 8516 71, 8536 10, 8536 20, 8536 41, 8536 49, 8536 61, 8536 69, 8536 70, 8536 90	Mitgliedstaaten des ASEAN
9028	Singapur, Vietnam

WORTLAUT DER ERKLÄRUNG ZUM URSPRUNG

Die Erklärung zum Ursprung ist gemäß den Fußnoten in diesem Anhang abzufassen. Die Fußnoten müssen nicht wiedergegeben werden.

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung auf Bulgarisch:

Текст на изявлението за произход на български език:

(Период: от _____ до _____ ⁽¹⁾)

Износителят на продуктите, обхванати от настоящия документ (референтен № на износител ... ⁽²⁾), декларира, че освен когато ясно е посочено друго, тези продукти са с преференциален произход от ... ⁽³⁾.

..... ⁽⁴⁾

(място и дата)

.....

(име с печатни букви и подпис⁽⁵⁾ на износителя)

-
- (1) Когато изявлението за произход се попълва за няколко пратки с идентични продукти с произход по смисъла на член 3.18, се посочва периодът, за който ще се прилага изявлението за произход. Периодът не може да надвишава 12 месеца. Всички операции по внос на продукта трябва да се извършат в рамките на посочения период. Когато не се прилага определен период, това поле може да се остави празно.
- (2) Посочва се референтният номер за идентифициране на износителя. За износител от Съюза това е номерът, определен в съответствие със законовите и подзаконовите разпоредби на Съюза. За износител от Индонезия това е номерът, определен в съответствие със законовите и подзаконовите разпоредби на Индонезия. Когато на износителя не е определен номер в съответствие със законовите и подзаконовите разпоредби на страните, това поле може да се остави празно.
- (3) Посочва се произходът на продукта: Индонезия, Европейския съюз или ЕС.
- (4) Мястото и датата може да се пропуснат, ако информацията се съдържа в самия документ.
- (5) Ако на износителя е определен номер, от него не се изисква да подписва изявлението за произход.

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung auf Kroatisch:

Tekst tvrdnje o podrijetlu na hrvatskom:

(Razdoblje: od _____ do _____ ⁽¹⁾)

Izvoznik proizvoda obuhvaćenih ovom ispravom (referentni broj izvoznika ... ⁽²⁾) izjavljuje da su, osim ako je drukčije jasno navedeno, ti proizvodi ... ⁽³⁾ povlaštenog podrijetla.

..... ⁽⁴⁾

(Mjesto i datum)

.....

(Ispisano ime i potpis⁽⁵⁾ izvoznika)

-
- ⁽¹⁾ Ako se tvrdnja o podrijetlu ispunjava za više pošiljki istovjetnih proizvoda s podrijetlom u smislu članka 3.18., treba navesti razdoblje važenja tvrdnje o podrijetlu. To razdoblje ne smije biti dulje od 12 mjeseci. Svi proizvodi moraju biti uvezeni u navedenom razdoblju. Ako razdoblje nije primjenjivo, ovo polje se može ostaviti praznim.
- ⁽²⁾ Navesti referentni broj za identifikaciju izvoznika. Za izvoznika iz Unije to je broj dodijeljen u skladu sa zakonodavstvom i drugim propisima Unije. Za izvoznika iz Indonezije to je broj dodijeljen u skladu sa zakonima i drugim propisima Indonezije. Ako izvozniku nije dodijeljen broj u skladu sa zakonima i drugim propisima stranaka, ovo polje se može ostaviti praznim.
- ⁽³⁾ Navesti podrijetlo proizvoda: Indonezija ili Europska unija ili EU.
- ⁽⁴⁾ Mjesto i datum mogu se izostaviti ako su te informacije sadržane u samoj ispravi.
- ⁽⁵⁾ Ako je izvozniku dodijeljen broj, on ne mora potpisati tvrdnju o podrijetlu.

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung auf Tschechisch:

České znění deklarace o původu:

(Období: od _____ do _____ ⁽¹⁾)

Vývozce produktů, na které se vztahuje tento doklad (referenční č. vývozce ... ⁽²⁾) prohlašuje, že pokud není zřetelně uvedeno jinak, jsou tyto produkty preferenčního původu z/ze ... ⁽³⁾.

..... ⁽⁴⁾

(Místo a datum)

.....

(Jméno vývozce tiskacím písmem a jeho podpis ⁽⁵⁾)

-
- ⁽¹⁾ Je-li deklarace o původu vyhotovena k více zásilkám totožných původních produktů ve smyslu článku 3.18, uveďte období, na něž se deklarace o původu vztahuje. Toto období nesmí překročit 12 měsíců. Veškerý dovoz dotčeného produktu se musí uskutečnit během uvedeného období. Pokud se v daném případě neuplatní žádné období, lze toto pole nechat nevyplněné.
- ⁽²⁾ Uveďte referenční číslo sloužící k identifikaci vývozce. U vývozců z Unie se jedná o číslo přiřazené v souladu s právními předpisy Unie. U vývozců z Indonésie se jedná o číslo přiřazené v souladu s právními předpisy Indonésie. Pokud vývozce nemá přiřazené žádné číslo v souladu s právními předpisy stran, lze toto pole nechat nevyplněné.
- ⁽³⁾ Uveďte původ produktu: Indonésie nebo Evropská unie nebo EU.
- ⁽⁴⁾ Místo a datum se mohou vynechat, jsou-li tyto informace již uvedeny na samotném dokladu.
- ⁽⁵⁾ Pokud vývozce má přiřazené číslo, není povinen podepisovat deklaraci o původu.

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung auf Dänisch:

Oprindelseserklæringens ordlyd på dansk:

(Periode: fra den _____ til den _____ ⁽¹⁾)

Eksportøren af de produkter, der er omfattet af dette dokument (eksportørreferencenummer ... ⁽²⁾),
erklærer, at disse produkter, medmindre andet klart er angivet, er af ... ⁽³⁾ præferenceoprindelse.

..... ⁽⁴⁾

(Sted og dato)

.....

(Eksportørens navn med blokbogstaver og underskrift⁽⁵⁾)

-
- ⁽¹⁾ Når oprindelseserklæringen udfærdiges for flere forsendelser af identiske produkter med oprindelsesstatus, jf. artikel 3.18, skal gyldighedsperioden for oprindelseserklæringen angives. Perioden må højst være på 12 måneder. Al import af produktet skal ske inden for den anførte periode. Hvis en periode ikke er relevant, er det ikke nødvendigt at udfylde dette felt.
- ⁽²⁾ Angiv referencenummeret til identifikation af eksportøren. For en eksportør i Unionen vil det være det nummer, der er tildelt i henhold til Unionens love og forskrifter. For en eksportør i Indonesien vil det være det nummer, der er tildelt i henhold til Indonesiens love og forskrifter. Hvis eksportøren ikke har fået tildelt et nummer i overensstemmelse med parternes love og forskrifter, kan dette felt stå tomt.
- ⁽³⁾ Angiv produktets oprindelse: Indonesien eller Den Europæiske Union eller EU.
- ⁽⁴⁾ Sted og dato kan udelades, hvis de pågældende oplysninger findes i selve dokumentet.
- ⁽⁵⁾ Hvis eksportøren har fået tildelt et nummer, er vedkommende ikke forpligtet til at underskrive oprindelseserklæringen.

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung auf Niederländisch:

Tekst van het attest van oorsprong in het Nederlands:

(Periode: van _____ tot en met _____ ⁽¹⁾)

De exporteur van de producten waarop dit document betrekking heeft (referentienummer exporteur ...⁽²⁾) verklaart dat, tenzij duidelijk anders vermeld, deze producten van preferentiële oorsprong uit ...⁽³⁾ zijn.

..... ⁽⁴⁾

(Plaats en datum)

.....

(Naam in blokletters en handtekening ⁽⁵⁾ van de exporteur)

-
- (1) Indien het attest van oorsprong wordt opgesteld voor meerdere zendingen van identieke producten van oorsprong in de zin van artikel 3.18: de periode waarin het attest van oorsprong van toepassing is. Deze periode mag niet meer dan twaalf maanden bedragen. Alle producten moeten binnen de aangegeven periode worden ingevoerd. Dit veld mag leeg blijven indien een periode niet van toepassing is.
- (2) Vermeld het referentienummer aan de hand waarvan de exporteur kan worden geïdentificeerd. Voor de exporteurs van de Unie is dit het overeenkomstig de wet- en regelgeving van de Unie toegewezen nummer. Voor de exporteurs van Indonesië is dit het overeenkomstig de wet- en regelgeving van Indonesië toegewezen nummer. Wanneer aan de exporteur geen nummer is toegekend overeenkomstig de wet- en regelgeving van de partijen, mag dit veld leeg worden gelaten.
- (3) Vermeld de oorsprong van het product: Indonesië of de Europese Unie (EU).
- (4) Plaats en datum kunnen achterwege blijven indien de informatie op het document zelf is aangegeven.
- (5) Indien aan de exporteur een nummer is toegekend, hoeft die exporteur het attest van oorsprong niet te ondertekenen.

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung auf Englisch:

(Period: from _____ to _____ ⁽¹⁾)

The exporter of the products covered by this document (Exporter Reference No ... ⁽²⁾) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ... ⁽³⁾ preferential origin.

..... ⁽⁴⁾

(Place and date)

.....

(Printed name and signature⁽⁵⁾ of the exporter)

-
- ⁽¹⁾ When the statement on origin is completed for multiple shipments of identical originating products within the meaning of Article 3.18, indicate the period for which the statement on origin will apply. The period shall not exceed 12 months. All importations of the product must occur within the period indicated. Where a period is not applicable, this field may be left blank.
- ⁽²⁾ Indicate the reference number through which the exporter is identified. For the Union exporter, this will be the number assigned in accordance with the laws and regulations of the Union. For the Indonesia exporter, this will be the number assigned in accordance with the laws and regulations of Indonesia. Where the exporter has not been assigned a number in accordance with laws and regulations of the Parties, this field may be left blank.
- ⁽³⁾ Indicate the origin of the product: Indonesia or the European Union or EU.
- ⁽⁴⁾ Place and date may be omitted if the information is contained on the document itself.
- ⁽⁵⁾ If the exporter has been assigned a number, that exporter is not required to sign the statement on origin.

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung auf Estnisch:

Eestikeelne päritolukinnituse tekst:

(Ajavahemik: alates _____ kuni _____ ⁽¹⁾)

Käesoleva dokumendiga hõlmatud toodete eksportija (eksportija viitenumber... ⁽²⁾) deklareerib, et need tooted on ... sooduspäritoluga⁽³⁾, kui ei ole selgelt näidatud teisiti.

..... ⁽⁴⁾

(Koht ja kuupäev)

.....

(Eksportija nimi suurtähtedega ja allkiri⁽⁵⁾)

-
- ⁽¹⁾ Kui päritolukinnitus on koostatud mitme saadetise kohta, mis koosnevad ühesuguse päritolustaatusena toodetest artikli 3.18 tähenduses, tuleb märkida ajavahemik, mille kohta päritolukinnitus kehtib. Ajavahemik ei tohi ületada 12 kuud. Kogu asjaomane import peab toimuma märgitud ajavahemiku jooksul. Kui ajavahemikku ei kohaldata, võib välja tühjaks jätta.
- ⁽²⁾ Märkida viitenumber, mille järgi eksportija tuvastatakse. Liidu eksportija puhul on selleks liidu õigusnormide kohaselt määratud number. Indoneesia eksportija puhul on selleks Indoneesia õigusnormide kohaselt määratud number. Kui eksportijale ei ole lepinguosaliste õigusnormide kohaselt numbrit antud, võib selle välja tühjaks jätta.
- ⁽³⁾ Märkida toote päritolu: Indoneesia või Euroopa Liit või EL.
- ⁽⁴⁾ Koha ja kuupäeva võib märkimata jätta, kui see teave sisaldub dokumendis endas.
- ⁽⁵⁾ Kui eksportijale on antud number, ei pea ta päritolukinnitust allkirjastama.

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung auf Finnisch

Suomenkielinen alkuperävakuutuksen teksti:

(_____ ja _____ välinen aika⁽¹⁾)

Tässä asiakirjassa mainittujen tuotteiden viejä (viejän viitenumero ...⁽²⁾) ilmoittaa, että nämä tuotteet ovat, ellei toisin ole selvästi merkitty, etuuskohteluun oikeutettuja ...⁽³⁾ alkuperä tuotteita.

..... (4)

(Paikka ja päiväys)

.....

(Viejän nimi painokirjaimin ja allekirjoitus⁽⁵⁾)

-
- (1) Jos alkuperävakuutus täytetään useille samanlaisten alkuperä tuotteiden lähetyksille 3.18 artiklan mukaisesti, on mainittava ajanjakso, jona alkuperävakuutusta sovelletaan. Ajanjakso ei saa olla pidempi kuin 12 kuukautta. Tuotteen kaiken tuonnin on tapahduttava mainitun ajanjakson puitteissa. Jos ajanjaksoa ei sovelleta, kohta voidaan jättää tyhjäksi.
- (2) Mainitaan se viitenumero, jolla viejä tunnistetaan. Unionin viejän osalta kyseessä on unionin säädösten ja määräysten mukaisesti osoitettu tunnus. Indonesian viejän osalta kyseessä on Indonesian säädösten ja määräysten mukaisesti osoitettu tunnus. Jos viejälle ei ole annettu numeroa osapuolten säädösten ja määräysten mukaisesti, tämä kenttä voidaan jättää tyhjäksi.
- (3) Ilmoitetaan tuotteen alkuperä: Indonesia tai Euroopan unioni tai EU.
- (4) Paikka ja päiväys voidaan jättää pois, jos tiedot sisältyvät itse asiakirjaan.
- (5) Jos viejälle on annettu numero, sen ei tarvitse allekirjoittaa alkuperävakuutusta.

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung auf Französisch:

Texte de l'attestation d'origine en français:

(Période: du _____ au _____ ⁽¹⁾)

L'exportateur des produits couverts par le présent document (numéro de référence de l'exportateur: ... ⁽²⁾) déclare que, sauf indication claire du contraire, ces produits ont l'origine préférentielle ... ⁽³⁾.

..... ⁽⁴⁾

(Lieu et date)

.....

(Nom en caractères d'imprimerie et signature ⁽⁵⁾ de l'exportateur)

-
- ⁽¹⁾ Lorsque l'attestation d'origine est remplie pour des expéditions multiples de produits originaires identiques au sens de l'article 3.18, il convient d'indiquer la période visée par l'attestation d'origine. Cette période ne peut excéder 12 mois. Toutes les importations du produit doivent être effectuées au cours de la période indiquée. Si aucune période ne s'applique, ce champ peut rester vierge.
- ⁽²⁾ Indiquer le numéro de référence permettant l'identification de l'exportateur. Pour l'exportateur de l'Union, il s'agira du numéro attribué conformément aux dispositions législatives et réglementaires de l'Union. Pour l'exportateur d'Indonésie, il s'agira du numéro attribué conformément aux dispositions législatives et réglementaires de l'Indonésie. Si l'exportateur ne s'est pas vu attribuer de numéro conformément aux dispositions législatives et réglementaires des parties, ce champ peut rester vierge.
- ⁽³⁾ Indiquer l'origine du produit: Indonésie, ou Union européenne ou UE.
- ⁽⁴⁾ Le lieu et la date sont facultatifs si ces renseignements figurent dans le document proprement dit.
- ⁽⁵⁾ Si un numéro a été attribué à l'exportateur, celui-ci n'est pas tenu de signer l'attestation d'origine.

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung auf Deutsch:

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung auf Deutsch:

(Zeitraum: vom _____ bis zum _____ ⁽¹⁾)

Der Ausführer (Referenznummer des Ausführers ... ⁽²⁾) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte Ursprungswaren ... ⁽³⁾ sind.

..... ⁽⁴⁾

(Ort und Datum)

.....

(Name des Ausführers in Druckbuchstaben und Unterschrift⁽⁵⁾ des Ausführers)

-
- (1) Wird die Erklärung zum Ursprung für Mehrfachsendungen identischer Ursprungswaren im Sinne des Artikels 3.18 ausgefüllt, ist die Geltungsdauer der Erklärung zum Ursprung anzugeben. Die Geltungsdauer darf 12 Monate nicht überschreiten. Alle Einfuhren der Ware müssen innerhalb dieses Zeitraums erfolgen. Ist eine Angabe der Geltungsdauer nicht erforderlich, braucht dieses Feld nicht ausgefüllt zu werden.
- (2) Bitte geben Sie die Referenznummer zur Identifizierung des Ausführers an. Für Ausführer aus der Union handelt es sich dabei um die Nummer, die ihnen im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Union erteilt wurde. Für Ausführer aus Indonesien handelt es sich dabei um die Nummer, die ihnen im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften Indonesiens erteilt wurde. Wurde dem Ausführer im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien keine Nummer zugeteilt, so darf das Feld freigelassen werden.
- (3) Bitte geben Sie den Ursprung der Ware an: Indonesien oder Europäische Union oder EU.
- (4) Die Angaben zu Ort und Datum dürfen entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.
- (5) Wurde dem Ausführer eine Nummer zugeteilt, so braucht er die Erklärung zum Ursprung nicht zu unterzeichnen.

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung auf Griechisch:

Κείμενο της βεβαίωσης καταγωγής στην ελληνική γλώσσα:

(Περίοδος: από ____ έως ____ ⁽¹⁾)

Ο εξαγωγέας των προϊόντων που καλύπτονται από το παρόν έγγραφο (Αριθμός αναφοράς εξαγωγέα... ⁽²⁾) δηλώνει ότι, εκτός εάν δηλώνεται σαφώς διαφορετικά, τα προϊόντα αυτά είναι... ⁽³⁾ προτιμησιακής καταγωγής.

..... ⁽⁴⁾

(Τόπος και ημερομηνία)

.....

(Τυπωμένο όνομα και υπογραφή⁽⁵⁾ του εξαγωγέα)

-
- ⁽¹⁾ Όταν η βεβαίωση καταγωγής συμπληρώνεται για πολλαπλές αποστολές πανομοιότυπων καταγόμενων προϊόντων κατά την έννοια του άρθρου 3.18, να οριστεί η χρονική περίοδος για την οποία θα εφαρμόζεται η βεβαίωση καταγωγής. Το χρονικό διάστημα δεν πρέπει να υπερβαίνει τους 12 μήνες. Όλες οι εισαγωγές του προϊόντος πρέπει να πραγματοποιηθούν εντός της αναγραφόμενης περιόδου. Εάν δεν αναγράφεται χρονική περίοδος, αυτό το πεδίο μπορεί να παραμείνει κενό.
- ⁽²⁾ Να αναφέρετε τον αριθμό αναφοράς με τον οποίο εξακριβώνεται η ταυτότητα του εξαγωγέα. Για τον εξαγωγέα της Ένωσης, θα είναι ο αριθμός που αποδίδεται σύμφωνα με τις νομοθετικές και κανονιστικές διατάξεις της Ένωσης. Για τον εξαγωγέα της Ινδονησίας, θα είναι ο αριθμός που αποδίδεται σύμφωνα με τις νομοθετικές και κανονιστικές διατάξεις της Ινδονησίας. Όταν ο εξαγωγέας δεν έχει λάβει αριθμό σύμφωνα με τις νομοθετικές και κανονιστικές διατάξεις των μερών, το πεδίο αυτό μπορεί να παραμείνει κενό.
- ⁽³⁾ Να αναφερθεί η καταγωγή του προϊόντος: Ινδονησία ή Ευρωπαϊκή Ένωση ή ΕΕ.
- ⁽⁴⁾ Ο τόπος και η ημερομηνία μπορούν να παραλείπονται, εάν η πληροφορία περιέχεται στο ίδιο το έγγραφο.
- ⁽⁵⁾ Εάν έχει αποδοθεί αριθμός στον εξαγωγέα, ο εν λόγω εξαγωγέας δεν υποχρεούται να υπογράψει τη βεβαίωση καταγωγής.

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung auf Ungarisch:

A származásmegjelölő nyilatkozat magyar nyelvű szövege:

(Időszak: _____ -tól/-től _____ -ig ⁽¹⁾)

A jelen okmányban szereplő termékek exportőreként (az exportőr azonosító száma... ⁽²⁾) kijelentem, hogy – eltérő egyértelmű jelzés hiányában – ezek a termékek ... ⁽³⁾ preferenciális származásúak.

..... ⁽⁴⁾

(Hely és dátum)

.....

(Az exportőr nyomtatott neve és aláírása⁽⁵⁾)

-
- (1) Amennyiben a származásmegjelölő nyilatkozatot a 3.18. cikk értelmében azonos származó termékeket tartalmazó több szállítmányra vonatkozóan tölti ki, tüntesse fel azt az időszakot, amelyre a származásmegjelölő nyilatkozat alkalmazandó. Ez az időszak nem haladhatja meg a 12 hónapot. A termék valamennyi importjának a jelzett időtartamon belül kell megtörténnie. Ha időtartam nem alkalmazható, ezt a rovatot üresen kell hagyni.
- (2) Tüntesse fel az exportőr azonosító számát. Uniós exportőr esetében ez a szám az Unió jogszabályaival és egyéb rendelkezéseivel összhangban kiadott szám. Indonéz exportőr esetében ez a szám az Indonézia jogszabályaival és egyéb rendelkezéseivel összhangban kiadott szám. Ha az exportőr nem kapott számot a Felek jogszabályaival és egyéb rendelkezéseivel összhangban, ezt a rovatot üresen kell hagyni.
- (3) Tüntesse fel a termék származását: Indonézia vagy az Európai Unió, illetve EU.
- (4) A hely és dátum feltüntetése elhagyható, ha az információ már szerepel magán az okmányon.
- (5) Ha az exportőr rendelkezik azonosító számmal, akkor nem köteles aláírni a származásmegjelölő nyilatkozatot.

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung auf Irisch:

Téacs an ráitis maidir le tionscnamh i nGaeilge:

(Tréimhse: ón _____ go dtí an _____ ⁽¹⁾)

Onnmhaireoir na dtáirgí a chumhdaítear sa doiciméad seo (Uimhir Thagartha an Onnmhaireora... ⁽²⁾), dearbhaíonn sé, ach amháin i gcás ina sonraítear a mhalairt go soiléir, gur táirgí de ⁽³⁾ thionscnamh fabhair ... iad na táirgí seo.

..... ⁽⁴⁾

(Áit agus dáta)

.....

(Ainm priontáilte agus síniú⁽⁵⁾ an onnmhaireora)

-
- ⁽¹⁾ I gcás ina bhfuil an ráiteas maidir le tionscnamh déanta le haghaidh il-lastais de tháirgí tionscnaimh comhionanna de réir bhrí fhomhír 3.18, sonraigh an tréimhse ama a mbeidh feidhm ag an ráiteas maidir le tionscnamh maidir leis. Ní bheidh an tréimhse sin níos faide ná 12 mhí. Ní mór allmhairithe uile an táirge tarlú laistigh den tréimhse shonraithe. I gcás nach bhfuil tréimhse infheidhme, féadfar an réimse a fhágáil bán.
- ⁽²⁾ Sonraigh an uimhir thagartha lena sainaithnítear an t-onnmhaireoir. I gcás onnmhaireoir de chuid an Aontais, is é sin an uimhir a shanntar i gcomhréir le dlíthe agus rialacháin an Aontais. I gcás onnmhaireoir de chuid na hIndinéise, is é sin an uimhir a shanntar i gcomhréir le dlíthe agus rialacháin na hIndinéise. I gcás nár sannadh uimhir don onnmhaireoir i gcomhréir le dlíthe agus rialacháin na bPáirtithe, féadfar an réimse seo a fhágáil bán.
- ⁽³⁾ Sonraigh áit tionscnamh an táirge: An Indinéis nó an tAontas Eorpach nó AE.
- ⁽⁴⁾ Féadfar an áit agus an dáta a fhágáil ar lár má tá an fhaisnéis sin sa doiciméad féin.
- ⁽⁵⁾ Má tá uimhir sannta don onnmhaireoir, ní cheanglaítear ar an onnmhaireoir sin an ráiteas maidir le tionscnamh a shíniú.

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung auf Italienisch:

Testo dell'attestazione di origine nella versione italiana:

(Periodo: dal _____ al _____ ⁽¹⁾)

L'esportatore dei prodotti contemplati nel presente documento (n. di riferimento dell'esportatore ...⁽²⁾) dichiara che, eccetto nei casi chiaramente indicati, tali prodotti sono di origine preferenziale ...⁽³⁾.

..... ⁽⁴⁾

(Luogo e data)

.....

(Nome stampato e firma⁽⁵⁾ dell'esportatore)

-
- (1) Se l'attestazione di origine è compilata per spedizioni multiple di prodotti originari identici ai sensi dell'articolo 3.18, indicare il periodo di applicazione della dichiarazione di origine. Tale periodo non deve superare i 12 mesi. Tutte le importazioni del prodotto devono essere effettuate entro il periodo indicato. In caso l'informazione sul periodo non sia pertinente, il campo può essere lasciato in bianco.
- (2) Indicare il numero di riferimento con il quale è identificato l'esportatore. Per l'esportatore dell'Unione tale numero è attribuito a norma delle disposizioni legislative e regolamentari dell'Unione. Per l'esportatore dell'Indonesia tale numero è attribuito a norma delle disposizioni legislative e regolamentari dell'Indonesia. Se all'esportatore non è stato attribuito un numero conformemente alle disposizioni legislative e regolamentari delle parti, il campo può essere lasciato in bianco.
- (3) Indicare l'origine del prodotto: Indonesia o Unione europea o UE.
- (4) Luogo e data possono essere omessi se già contenuti nel documento stesso.
- (5) Se gli è stato assegnato un numero, l'esportatore non è tenuto a firmare l'attestazione di origine.

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung auf Lettisch:

Paziņojuma par izcelsmi teksts latviešu valodā:

(Laikposms: no _____ līdz _____ ⁽¹⁾)

To ražojumu eksportētājs, kuri ietverti šajā dokumentā (eksportētāja atsauces Nr. ... ⁽²⁾), deklarē, ka, izņemot tur, kur ir skaidri noteikts citādi, šiem ražojumiem ir ... ⁽³⁾ preferenciāla izcelsme.

..... ⁽⁴⁾

(Vieta un datums)

.....

(Eksportētāja vārda atšifrējums un paraksts⁽⁵⁾)

-
- ⁽¹⁾ Ja paziņojums par izcelsmi tiek aizpildīts vairākiem sūtījumiem ar identiskiem noteiktas izcelsmes ražojumiem 3.18. panta nozīmē, norāda laikposmu, uz kuru paziņojums par izcelsmi attiecas. Šis laikposms nepārsniedz 12 mēnešus. Visam ražojuma importam jānotiek norādītajā laikposmā. Ja laikposms nav piemērojams, šo lauku var atstāt neaizpildītu.
- ⁽²⁾ Norāda atsauces numuru, ar kuru eksportētāju identificē. Savienības eksportētājam tas ir numurs, kas piešķirts saskaņā ar Savienības normatīvajiem aktiem. Indonēzijas eksportētājam tas ir numurs, kas piešķirts saskaņā ar Indonēzijas normatīvajiem aktiem. Ja eksportētājam nav piešķirts numurs saskaņā ar Pušu normatīvajiem aktiem, šo lauku var atstāt neaizpildītu.
- ⁽³⁾ Norāda ražojuma izcelsmi — Indonēzija vai Eiropas Savienība, vai ES.
- ⁽⁴⁾ Vietu un datumu var izlaist, ja informācija jau ir sniegta pašā dokumentā.
- ⁽⁵⁾ Ja eksportētājam ir piešķirts numurs, šim eksportētājam nav jāparaksta paziņojums par izcelsmi.

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung auf Litauisch:

Pareiškimo apie prekių kilmę tekstas lietuvių kalba:

(Laikotarpis: nuo _____ iki _____ ⁽¹⁾)

Produktų, kuriems taikomas šis dokumentas, eksportuotojas (eksportuotojo registracijos Nr. ... ⁽²⁾) deklaruoja, kad, jeigu aiškiai nenurodyta kitaip, šie produktai turi ... ⁽³⁾ lengvatinės kilmės statusą.

..... ⁽⁴⁾

(Vieta ir data)

.....

(Atspausdintas eksportuotojo vardas ir pavardė (pavadinimas) ir parašas ⁽⁵⁾)

-
- ⁽¹⁾ Jei pareiškimas apie prekių kilmę surašomas kelioms kilmės statusą turinčių vienodų produktų siuntoms, kaip tai suprantama 3.18 straipsnyje, nurodomas laikotarpis, kuriuo pareiškimas apie prekių kilmę bus taikomas. Šis laikotarpis turi neviršyti 12 mėnesių. Visi produktai turi būti importuojami tik nurodytu laikotarpiu. Jei laikotarpis nenustatomas, šį laukelį galima palikti tuščią.
- ⁽²⁾ Nurodomas registracijos numeris, pagal kurį nustatoma eksportuotojo tapatybė. Sąjungos eksportuotojo atveju tai bus numeris, suteiktas pagal Sąjungos įstatymus ir kitus teisės aktus. Indonezijos eksportuotojo atveju tai bus numeris, suteiktas pagal Indonezijos įstatymus ir kitus teisės aktus. Jei eksportuotojui pagal Šalių įstatymus ir kitus teisės aktus numeris nesuteiktas, šis laukelis gali būti paliktas tuščias.
- ⁽³⁾ Nurodoma produkto kilmė – Indonezija arba Europos Sąjunga ar ES.
- ⁽⁴⁾ Vietos ir datos galima nenurodyti, jei ši informacija pateikiama pačiame dokumente.
- ⁽⁵⁾ Jei eksportuotojui numeris suteiktas, nereikalaujama, kad jis pasirašytų pareiškimą apie prekių kilmę.

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung auf Maltesisch:

Test tad-dikjarazzjoni dwar l-orijini bil-Malti:

(Perjodu: minn _____ sa _____ ⁽¹⁾)

L-esportatur tal-prodotti koperti minn dan id-dokument (Nru ta' Referenza tal-Esportatur ... ⁽²⁾) jiddikjara li, hliet fejn indikat mod ieħor b'mod ċar, dawn il-prodotti huma ta' ... ⁽³⁾ orijini preferenzjali.

..... ⁽⁴⁾

(Post u data)

.....

(L-isem stampat u l-firma⁽⁵⁾ tal-esportatur)

-
- (1) Meta ssir dikjarazzjoni dwar l-orijini għal trasbordi multipli ta' prodotti oriġinarji identiċi fis-sens tal-Artikolu 3.18 indika l-perjodu li għalih se tapplika dikjarazzjoni dwar l-orijini. Dan il-perjodu ma għandux jaqbeż it-12-il xahar. L-importazzjonijiet kollha tal-prodott iridu jseħħu fil-perjodu indikat. Fejn perjodu ma jkunx applikabbli, din it-taqsimha tista' titħalla vojta.
- (2) Indika n-numru ta' referenza li permezz tiegħu jiġi identifikat l-esportatur. Għall-esportatur tal-Unjoni, dan ikun in-numru assenjat f'konformità mal-liġijiet u r-regolamenti tal-Unjoni. Għall-esportatur tal-Indoneżja, dan ikun in-numru assenjat f'konformità mal-liġijiet u r-regolamenti tal-Indoneżja. Meta l-esportatur ma jkunx għe assenjat numru skont il-liġijiet u r-regolamenti tal-Partijiet, din il-kaxxa tista' titħalla vojta.
- (3) Indika l-orijini tal-prodott: L-Indoneżja jew l-Unjoni Ewropea jew l-UE.
- (4) Il-post u d-data jistgħu jithallew barra jekk l-informazzjoni tinsab fid-dokument innifsu.
- (5) Jekk l-esportatur ikun għe assenjat numru, dak l-esportatur ma jkunx meħtieġ jiffirma d-dikjarazzjoni dwar l-orijini.

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung auf Polnisch:

Tekst oświadczenia o pochodzeniu w języku polskim:

(Okres: od _____ do _____ ⁽¹⁾)

Eksporter produktów objętych niniejszym dokumentem (nr referencyjny eksportera ... ⁽²⁾)
oświadcza, że o ile nie zostało to wyraźnie określone inaczej, produkty te mają ⁽³⁾ preferencyjne
pochodzenie ...

..... ⁽⁴⁾

(Miejscowość i data)

.....

(Wydrukowana nazwa i podpis ⁽⁵⁾ eksportera)

-
- (1) Jeżeli oświadczenie o pochodzeniu wypełniono dla wielu wysyłek identycznych produktów pochodzących w rozumieniu art. 3.18, należy wskazać okres, do którego oświadczenie o pochodzeniu będzie miało zastosowanie. Okres ten nie może przekraczać 12 miesięcy. Cały przywóz produktu musi odbywać się we wskazanym okresie. Jeżeli okres ten nie ma zastosowania, pole może pozostać puste.
- (2) Należy podać numer referencyjny, za pomocą którego eksporter jest identyfikowany. W przypadku eksportera z Unii jest to numer nadany zgodnie z przepisami ustawowymi i wykonawczymi Unii. W przypadku eksportera z Indonezji jest to numer nadany zgodnie z przepisami ustawowymi i wykonawczymi Indonezji. Jeżeli eksporterowi nie nadano numeru zgodnie z przepisami ustawowymi i wykonawczymi Stron, pole może pozostać puste.
- (3) Należy wskazać pochodzenie produktu: Indonezja lub Unia Europejska lub UE.
- (4) Miejscowość i data mogą zostać pominięte, jeżeli odpowiednie informacje są zawarte w samym dokumencie.
- (5) Jeżeli eksporterowi nadano numer, eksporter ten nie jest zobowiązany do podpisania oświadczenia o pochodzeniu.

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung auf Portugiesisch:

Versão portuguesa do atestado de origem:

(Período: de _____ a _____ ⁽¹⁾)

O exportador dos produtos cobertos pelo presente documento (Referência do Exportador n.º ... ⁽²⁾) declara que, salvo expressamente indicado em contrário, estes produtos são de ... ⁽³⁾ origem preferencial.

..... ⁽⁴⁾

(Local e data)

.....

(Nome impresso e assinatura⁽⁵⁾ do exportador)

-
- (1) Se o atestado de origem for completado relativamente a remessas múltiplas de produtos originários idênticos na aceção do artigo 3.18, indicar o período durante o qual o atestado de origem é aplicável. O período não pode exceder 12 meses. Todas as importações do produto têm de ocorrer durante o período indicado. Quando não é aplicável um período, este campo pode ser deixado em branco.
- (2) Indicar o número de referência pelo qual o exportador é identificado. Para os exportadores da União, este será o número atribuído em conformidade com as disposições legislativas e regulamentares da União. Para os exportadores da Indonésia, este será o número atribuído em conformidade com as disposições legislativas e regulamentares da Indonésia. Se não tiver sido atribuído um número ao exportador em conformidade com as disposições legislativas e regulamentares das Partes, este campo pode ser deixado em branco.
- (3) Indicar a origem do produto: Indonésia, ou União Europeia ou UE.
- (4) Caso essa informação esteja contida no próprio documento, o local e a data podem ser omitidos.
- (5) Se tiver sido atribuído um número ao exportador, este não é obrigado a assinar o atestado de origem.

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung auf Rumänisch:

Textul atestatului de origine în limba română:

(Perioada: de la _____ până la _____ ⁽¹⁾)

Exportatorul produselor care fac obiectul prezentului document (nr. de referință al exportatorului ... ⁽²⁾) declară că, exceptând cazul în care se indică altfel în mod clar, aceste produse sunt de origine preferențială din ... ⁽³⁾

..... ⁽⁴⁾

(Locul și data)

.....

(Numele în clar și semnătura ⁽⁵⁾ exportatorului)

-
- (1) Atunci când atestatul de origine este completat pentru mai multe transporturi de produse originare identice în sensul articolului 3.18, a se indica perioada în care se va aplica atestatul de origine. Această perioadă nu trebuie să depășească 12 luni. Toate importurile produsului trebuie să aibă loc în perioada indicată. În cazul în care nu se aplică o anumită perioadă, acest câmp poate rămâne necompletat.
- (2) A se indica numărul de referință prin care este identificat exportatorul. Pentru un exportator din Uniune, acesta va fi numărul atribuit în conformitate cu actele cu putere de lege și actele administrative ale Uniunii. Pentru un exportator din Indonezia, acesta va fi numărul atribuit în conformitate cu actele cu putere de lege și actele administrative ale Indoneziei. În cazul în care exportatorului nu i s-a atribuit un număr în conformitate cu actele cu putere de lege și actele administrative ale părților, acest câmp poate fi lăsat necompletat.
- (3) A se indica originea produsului: Indonezia sau Uniunea Europeană sau UE.
- (4) Locul și data pot fi omise dacă informațiile există deja în documentul propriu-zis.
- (5) În cazul în care exportatorului i s-a atribuit un număr, acesta nu este obligat să semneze atestatul de origine.

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung auf Slowakisch:

Text potvrdenia o pôvode v slovenskom jazyku:

(Obdobie: od _____ do _____ ⁽¹⁾)

Vývozca výrobkov, na ktoré sa vzťahuje tento doklad (referenčné číslo vývozcu... ⁽²⁾) vyhlasuje, že pokiaľ nie je zreteľne uvedené inak, tieto výrobky majú preferenčný pôvod v ... ⁽³⁾.

..... ⁽⁴⁾

(miesto a dátum)

.....

(meno/názov vývozcu tlačným písmom a jeho podpis⁽⁵⁾)

-
- ⁽¹⁾ Ak je potvrdenie o pôvode vyplnené pre viacnásobné zásielky identických pôvodných výrobkov v zmysle článku 3.18, uveďte obdobie, na ktoré sa potvrdenie o pôvode vzťahuje. Uvedené obdobie nesmie byť dlhšie ako 12 mesiacov. Všetok dovoz výrobku sa musí uskutočniť v rámci uvedeného obdobia. Ak sa neuplatňuje žiadne obdobie, políčko sa môže ponechať prázdne.
- ⁽²⁾ Uveďte referenčné číslo, prostredníctvom ktorého sa vývozca identifikuje. V prípade vývozcu z Únie bude týmto číslom číslo pridelené v súlade so zákonmi a s inými právnymi predpismi Únie. V prípade vývozcu z Indonézie bude týmto číslom číslo pridelené v súlade so zákonmi a s inými právnymi predpismi Indonézie. Ak vývozci nebolo pridelené číslo v súlade so zákonmi a s inými právnymi predpismi zmluvných strán, políčko sa môže ponechať prázdne.
- ⁽³⁾ Uveďte pôvod výrobku: Indonézia alebo Európska únia alebo EÚ.
- ⁽⁴⁾ Miesto a dátum sa môžu vynechať, ak tieto informácie obsahuje samotný doklad.
- ⁽⁵⁾ Ak bolo vývozci pridelené číslo, tento vývozca potvrdenie o pôvode podpísať nemusí.

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung auf Slowenisch:

Besedilo navedbe o poreklu v slovenščini:

(Obdobje: od _____ do _____ ⁽¹⁾)

Izvoznik izdelkov, zajetih s tem dokumentom (referenčna št. Izvoznika ... ⁽²⁾), izjavlja, da imajo ti izdelki, razen če je jasno navedeno drugače, ⁽³⁾ preferencialno poreklo.

..... ⁽⁴⁾

(Kraj in datum)

.....

(Natisnjeno ime in podpis⁽⁵⁾ izvoznika)

-
- ⁽¹⁾ Kadar se navedba o poreklu izpolni za več odprem, ki zajemajo identične izdelke s poreklom v smislu člena 3.18, je treba navesti obdobje, za katero velja navedba o poreklu. Obdobje ne sme presegati 12 mesecev. Ves uvoz izdelka se mora izvesti v navedenem obdobju. Če se obdobje ne uporablja, lahko to polje ostane prazno.
- ⁽²⁾ Navedite referenčno številko, s katero se identificira izvoznik. Za izvoznika iz Unije bo to številka, dodeljena v skladu z zakoni in drugimi predpisi Unije. Za izvoznika iz Indonezije bo to številka, dodeljena v skladu z zakoni in drugimi predpisi Indonezije. Če izvozniku ni bila dodeljena številka v skladu z zakoni in drugimi predpisi pogodbenic, se lahko to polje pusti prazno.
- ⁽³⁾ Navedite poreklo izdelka: Indonezija ali Evropska unija ali EU.
- ⁽⁴⁾ Kraj in datum se lahko izpustita, če so informacije navedene v samem dokumentu.
- ⁽⁵⁾ Če je bila izvozniku dodeljena številka, temu izvozniku ni treba podpisati navedbe o poreklu.

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung auf Spanisch:

Texto de la comunicación sobre el origen en español:

(Período: del _____ al _____ ⁽¹⁾)

El exportador de los productos incluidos en el presente documento (número de referencia del exportador: ... ⁽²⁾) declara que, salvo que se indique claramente lo contrario, estos productos son de origen preferencial de ... ⁽³⁾.

..... ⁽⁴⁾

(Lugar y fecha)

.....

(Nombre impreso⁽⁵⁾ y firma del exportador)

-
- (1) Cuando se cumplimente una declaración sobre el origen para varios envíos de productos originarios idénticos en el sentido del artículo 3.18, se indicará el período de tiempo al que se aplica la declaración de origen. El período no será superior a doce meses. Todas las importaciones del producto deberán realizarse dentro del período indicado. Cuando un período no sea aplicable, podrá dejarse el campo en blanco.
- (2) Indíquese el número de referencia a través del cual se identifica al exportador. En el caso de un exportador de la Unión, este será el número asignado de conformidad con las disposiciones legales y reglamentarias de la Unión. En el caso de un exportador de Indonesia, este será el número asignado de conformidad con las disposiciones legales y reglamentarias de Indonesia. Cuando no se haya asignado un número al exportador de conformidad con las disposiciones legales y reglamentarias de las Partes, este campo podrá dejarse en blanco.
- (3) Indíquese el origen del producto: Indonesia, o la Unión Europea o UE.
- (4) El lugar y la fecha pueden omitirse si el propio documento contiene ya dicha información.
- (5) Si se ha asignado un número al exportador, este no estará obligado a firmar la declaración sobre el origen.

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung auf Schwedisch:

Texten till ursprungsförsäkran på svenska:

(Period: från _____ till _____ ⁽¹⁾)

Exportören av de produkter som omfattas av detta dokument (exportörens referensnummer ... ⁽²⁾)
försäkrar att dessa produkter, om inte annat tydligt markerats, har förmånsberättigande ursprung
i ... ⁽³⁾.

..... ⁽⁴⁾

(Ort och datum)

.....

(Exportörens tryckta namn och underskrift⁽⁵⁾)

-
- (1) När ursprungsförsäkran fylls i för flera sändningar av identiska ursprungsprodukter i den mening som avses i artikel 3.18, ange för vilken period som ursprungsförsäkran gäller. Perioden får inte överstiga tolv månader. All import av produkten måste ske inom den angivna perioden. När en period inte är tillämplig får detta fält lämnas tomt.
- (2) Ange det referensnummer genom vilket exportören kan identifieras. För exportören i unionen kommer detta att vara det nummer som tilldelats i enlighet med unionens lagar och andra författningar. För exportören i Indonesien kommer detta att vara det nummer som tilldelats i enlighet med Indonesiens lagar och andra författningar. Om exportören inte har tilldelats ett nummer i enlighet med parternas lagar och andra författningar får detta fält lämnas tomt.
- (3) Ange produktens ursprung: Indonesien eller Europeiska unionen eller EU.
- (4) Ort och datum får utelämnas om informationen finns i själva dokumentet.
- (5) Om exportören har tilldelats ett nummer behöver exportören inte underteckna ursprungsförsäkran.

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung auf Indonesisch:

(Periode: dari _____ sampai dengan _____ ⁽¹⁾)

Eksportir dari produk yang tercakup dalam dokumen ini (Nomor Referensi Eksportir ...⁽²⁾)
mendeklarasikan bahwa, kecuali secara terang diindikasikan sebaliknya, produk tersebut merupakan
preferensi asal... ⁽³⁾.

..... ⁽⁴⁾

(Tempat dan tanggal)

.....

(Nama cetak dan tanda tangan⁽⁵⁾ dari eksportir)

-
- (1) Apabila pernyataan asal dibuat untuk beberapa pengiriman produk asal yang identik sebagaimana dimaksud dalam Pasal 3.18, indikasikan periode berlakunya pernyataan asal tersebut. Periode tersebut wajib tidak melebihi 12 bulan. Semua importasi produk harus terjadi dalam periode yang diindikasikan. Apabila suatu periode tidak berlaku, kolom ini dapat dikosongkan.
- (2) Indikasikan nomor referensi yang digunakan untuk mengidentifikasi eksportir. Bagi eksportir Uni Eropa, nomor referensi adalah nomor yang diberikan sesuai dengan peraturan perundang-undangan Uni Eropa. Bagi eksportir Indonesia, nomor referensi tersebut adalah nomor yang diberikan sesuai dengan peraturan perundang-undangan Indonesia. Apabila eksportir belum diberikan nomor sesuai dengan peraturan perundang-undangan Para Pihak, kolom ini dapat dikosongkan.
- (3) Indikasikan asal produk: yaitu Indonesia atau Uni Eropa atau UE.
- (4) Tempat dan tanggal dapat tidak dicantumkan apabila informasi tersebut telah termuat dalam dokumen yang bersangkutan.
- (5) Apabila eksportir telah diberikan nomor, eksportir tersebut tidak disyaratkan untuk menandatangani pernyataan asal.

ERLÄUTERUNGEN

Artikel 3.1

1. Für die Zwecke des Artikels 3.1 Buchstabe g ist der „Ausführer“ nicht notwendigerweise der Verkäufer, welcher die Rechnung für die Sendung ausstellt (Rechnungsstellung durch Dritte). Der Verkäufer kann sich im Gebiet eines Drittlandes befinden.

Artikel 3.14

2. Für die Zwecke des Artikels 3.14 Absatz 4 liegt es im Ermessen der Einfuhrvertragspartei, die Fälle zu bestimmen, in denen der Anmelder die Erfüllung von Artikel 3.14 nachweisen muss; sie kann diesen Nachweis jedoch nicht routinemäßig verlangen.

Artikel 3.18

3. Eine Erklärung zum Ursprung kann bei der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sich die Erklärung zum Ursprung bezieht, aus dieser Vertragspartei oder nach deren Ausfuhr ausgefertigt werden.

4. Die Erklärung zum Ursprung kann auf einem gesonderten Blatt mit oder ohne Briefkopf ausgefertigt werden. Wird sie auf einem gesonderten Blatt ausgefertigt, so müssen auf diesem Blatt entweder die Ursprungswaren bezeichnet sein oder ein Verweis auf die Rechnung oder ein anderes Handelspapier, wie z. B. eine Ladeliste oder einen Lieferschein, enthalten sein, auf dem die Waren angegeben sind.

5. Eine Erklärung zum Ursprung kann auf der Rückseite der Rechnung oder eines anderen Dokuments ausgefertigt werden.
6. Die Erklärung zum Ursprung kann maschinenschriftlich, durch Aufdrucken oder durch Stempeln des Textes auf der Rechnung oder einem anderen Dokument ausgefertigt werden.
7. Die Erklärung zum Ursprung muss zwar vom Ausführer ausgefertigt werden, und der Ausführer trägt die Verantwortung dafür, ausreichende Angaben zur Identifizierung des Ursprungserzeugnisses zu machen; es werden jedoch keine Anforderungen hinsichtlich der Identität oder des Ortes der Niederlassung der Person gestellt, die die Rechnung oder das andere Dokument ausfüllt, auf dem die Erklärung zum Ursprung ausgefertigt wird, sofern dieses Dokument eine eindeutige Identifizierung des Ausführers ermöglicht.
8. Ist es für den Ausführer nicht möglich oder nicht angemessen, die Erklärung zum Ursprung auf der Rechnung oder einem anderen Dokument auszufertigen, so kann eine Rechnung oder ein anderes Dokument eines Dritten verwendet werden. Dies kann der Fall sein, wenn eine Sendung von Ursprungserzeugnissen gemäß Artikel 3.14 in einem Drittland aufgeteilt wird.
9. Enthält das Dokument, auf dem die Erklärung zum Ursprung ausgefertigt wird, Ursprungserzeugnisse und Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft, so sollten diese darin als solche gekennzeichnet werden. In diesem Fall müssen Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft eindeutig gesondert ausgewiesen werden. Für die gesonderte Ausweisung der Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft gibt es keine festen Vorgaben. Beispiele hierfür können jedoch sein:
 - a) Angabe, ob die Erzeugnisse Ursprungserzeugnisse sind oder nicht, in Klammern hinter jeder Warenposition auf dem Dokument;
 - b) zwei Rubriken auf dem Dokument, d. h. Ursprungserzeugnisse und Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft, mit der Art der Erzeugnisse unter der entsprechenden Rubrik; oder

- c) Zuweisung einer Nummer zu den Erzeugnissen und Angabe, welche der Nummern sich auf Ursprungserzeugnisse bzw. auf Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft beziehen.

Artikel 3.19

10. Für die Zwecke des Artikels 3.19 stellen Unstimmigkeiten oder geringfügige Fehler in der Erklärung zum Ursprung, die keine Zweifel an der Richtigkeit der Angaben in den Einfuhrunterlagen entstehen lassen und die Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse selbst nicht beeinträchtigen, keinen Grund dar, einen Antrag auf Zollpräferenzbehandlung ohne Ersuchen um Nachprüfung abzulehnen. Zu diesen Unstimmigkeiten und geringfügigen Fehlern können unter anderem zählen:

- a) Tippfehler, z. B. bei der Warenbezeichnung oder dem Namen oder der Anschrift des Ausführers oder des Empfängers;
- b) Tippfehler im Wortlaut der Erklärung zum Ursprung oder bei dem Ursprungsland der Erzeugnisse; oder
- c) Fehler bei zusätzlichen Angaben zum Ausführer oder Empfänger, wie der Telefonnummer, Postleitzahl oder E-Mail-Adresse.

Artikel 3.23

11. Im Falle einer Prüfung einer vom Einführer vorgelegten Erklärung zum Ursprung dürfen die Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei den Einführer nicht auffordern, die in Artikel 3.23 Absatz 2 Buchstaben b und c genannten Informationen beim Ausführer einzuholen.

Artikel 3.24

12. Was die Anwendung des Artikels 3.24 Absatz 2 betrifft, so erfolgt die Übermittlung von Ersuchen um Nachprüfung und von Mitteilungen über die Ergebnisse zwischen den zuständigen Behörden beider Vertragsparteien auf dem konventionellen Postweg. Parallel dazu können die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien auch Hilfsmittel wie E-Mail verwenden, um rasch zu kommunizieren und sicherzustellen, dass die Ersuchen oder die Antworten den Empfänger der betreffenden Vertragspartei erreichen.

Artikel 3.25

13. Geht bei den Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei keine Antwort auf ein Ersuchen um Verwaltungszusammenarbeit nach Artikel 3.24 Absatz 2 ein, so wird empfohlen, den zuständigen Behörden der Ausfuhrvertragspartei vor Ablauf der in Artikel 3.25 Absatz 1 Buchstabe c genannten Frist ein Erinnerungsschreiben zu übermitteln.

14. Es wird empfohlen, dass die zuständigen Behörden der Einfuhrvertragspartei bei den zuständigen Behörden der Ausfuhrvertragspartei prüfen, ob sie das Ersuchen tatsächlich erhalten haben, bevor sie den Anspruch auf Zollpräferenzbehandlung verweigern.

BETREFFEND DAS FÜRSTENTUM ANDORRA

1. Erzeugnisse der Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems mit Ursprung im Fürstentum Andorra werden von Indonesien als Ursprungserzeugnisse der Union im Sinne dieses Abkommens anerkannt.
2. Nummer 1 gilt unter der Voraussetzung, dass das Fürstentum Andorra im Rahmen der mit dem Beschluss 90/680/EWG des Rates vom 26. November 1990 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra errichteten Zollunion Erzeugnissen mit Ursprung in Indonesien, die unter die Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems fallen, dieselbe Zollpräferenzbehandlung gewährt wie die Union.
3. Kapitel 3 gilt sinngemäß für die Zwecke dieses Anhangs.

BETREFFEND DIE REPUBLIK SAN MARINO

1. Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik San Marino werden von Indonesien als Ursprungserzeugnisse der Union im Sinne dieses Abkommens anerkannt.
 2. Nummer 1 gilt unter der Voraussetzung, dass die Republik San Marino im Rahmen des am 16. Dezember 1991 in Brüssel geschlossenen Abkommens über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino Erzeugnissen mit Ursprung in Indonesien dieselbe Zollpräferenzbehandlung gewährt wie die Union.
 3. Kapitel 3 gilt sinngemäß für die Zwecke dieses Anhangs.
-

LISTE INTERNATIONALER NORMUNGSGREMIEN

1. Internationale Organisation für Normung (International Organization for Standardization – ISO);
2. Internationale Elektrotechnische Kommission (International Electrotechnical Commission – IEC);
3. Internationale Fernmeldeunion (International Telecommunication Union – ITU);
4. Codex-Alimentarius-Kommission;
5. Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (International Civil Aviation Organization – ICAO);
6. Weltforum für die Harmonisierung der Regelungen für Kraftfahrzeuge (WP.29) im Rahmen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (United Nations Economic Commission for Europe – UNECE);
7. Sachverständigenunterausschuss der Vereinten Nationen für das Global Harmonisierte System für die Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (United Nations Subcommittee of Experts on the Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals – UNSCEGHS);
8. Internationaler Rat für die Harmonisierung der technischen Anforderungen an Humanarzneimittel (International Council on Harmonisation of Technical Requirements for Pharmaceuticals for Human Use – ICH);
9. Internationale Seeschiffahrtsorganisation (International Maritime Organization – IMO);

10. Internationale Organisation für das gesetzliche Messwesen (International Organization of Legal Metrology – OIML);
 11. Internationaler Olivenrat (International Olive Council – IOR);
 12. Weltpostverein (Universal Postal Union – UPU); und
 13. Internationales Büro für Maß und Gewicht – IBMG.
-

KONFORMITÄTSERKLÄRUNG DES LIEFERANTEN – BEREICHE UND MODALITÄTEN

1. Dieser Anhang gilt für folgende Bereiche:
 - a) den Bereich der Sicherheitsaspekte von Elektro- und Elektronikgeräten, der Folgendes abdeckt: die Sicherheitsaspekte von Geräten – außer Maschinen –, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme benötigen, und von Geräten zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme, die für den Betrieb mit einer Nennspannung zwischen 50 und 1000 V bei Wechselstrom und zwischen 75 und 1500 V bei Gleichstrom (Niederspannung) ausgelegt sind, sowie von Geräten, die zum Zwecke der Funkkommunikation oder der Funkortung bestimmungsgemäß elektromagnetische Wellen in einem Frequenzbereich von unter 3000 GHz ausstrahlen oder empfangen;
 - b) den Bereich der Sicherheitsaspekte von Maschinen, der Folgendes abdeckt: die Sicherheitsaspekte einer Gesamtheit von Teilen, die aus mindestens einem beweglichen Teil besteht, angetrieben durch ein Antriebssystem unter Nutzung einer oder mehrerer Energiequellen wie thermischer, elektrischer, pneumatischer, hydraulischer oder mechanischer Energie, und so angeordnet und gesteuert, dass sie als Gesamtheit funktionieren; hiervon ausgenommen sind Maschinen mit hohem Gefahrenpotenzial, wie von jeder Vertragspartei definiert;
 - c) den Bereich der elektromagnetischen Verträglichkeit von Geräten, der Folgendes abdeckt: die elektromagnetische Verträglichkeit (Störung und Störfestigkeit) von Geräten, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen, sowie von Geräten zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme;

- d) den Bereich der Energieeffizienz, der Folgendes abdeckt: das Verhältnis zwischen dem Ertrag an Leistung, Dienstleistungen, Waren oder Energie und dem Energieeinsatz eines Erzeugnisses, mit Auswirkungen auf den Energieverbrauch während der Nutzung unter Berücksichtigung einer effizienten Ressourcenallokation;
 - e) den Bereich der Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten; und
 - f) den Bereich der nichtelektrischen oder nichtelektronischen Sanitäreinrichtungen, der folgende Erzeugnisse umfasst: WCs, Whirlpools, Küchenspülbecken, Urinale, Badewannen, Duschwannen, Bidets und Waschbecken.
2. Dieser Anhang gilt nicht für ganze Luftfahrzeuge, ganze Wasserfahrzeuge, ganze Eisenbahnwaggons oder andere ganze Fahrzeuge (darunter Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren und Elektrofahrzeuge), einschließlich ihrer Systeme, sowie spezielle Ausrüstungen für den maritimen Sektor, den Eisenbahn-, Luftfahrt- oder Fahrzeugsektor.
3. Auf Ersuchen einer Vertragspartei überprüft der Ausschuss die Liste der in Nummer 1 aufgeführten Bereiche.
4. Gegebenenfalls kann jede Vertragspartei Anforderungen für die obligatorische Prüfung durch Dritte oder die Zertifizierung der in diesem Anhang angegebenen Warenbereiche einführen, sofern diese Anforderungen aus Gründen berechtigter Ziele gerechtfertigt sind und in einem angemessenen Verhältnis zu dem Zweck stehen, in der Einfuhrvertragspartei ein angemessenes Vertrauen in die Übereinstimmung der Waren mit den geltenden technischen Vorschriften oder Normen zu wecken, wobei die Gefahren, die entstünden, wenn diese Übereinstimmung nicht gewährleistet wäre, berücksichtigt werden.

5. Eine Vertragspartei, die die Einführung der in Nummer 4 dieses Anhangs genannten Konformitätsbewertungsverfahren beabsichtigt, notifiziert dies der anderen Vertragspartei zu einem frühen und geeigneten Zeitpunkt und trägt den Stellungnahmen der anderen Vertragspartei bei der Ausarbeitung solcher Konformitätsbewertungsverfahren Rechnung. Die Notifizierung auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen des Artikels 5 des TBT-Übereinkommens gilt als Notifizierung an die andere Vertragspartei.

KRAFTFAHRZEUGE UND AUSRÜSTUNGEN SOWIE TEILE DAVON

ABSCHNITT A

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:
 - a) „WP.29“ bezeichnet das Weltforum für die Harmonisierung der Regelungen für Kraftfahrzeuge im Rahmen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (United Nations Economic Commission for Europe, im Folgenden „UNECE“);
 - b) „Übereinkommen von 1958“ bezeichnet das Übereinkommen über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden, das 1958 in Genf geschlossen wurde und von der WP.29 verwaltet wird, sowie alle späteren Änderungen und Revisionen des Übereinkommens;
 - c) „UN-Regelungen“ bezeichnet technische Vorschriften, die im Einklang mit dem Übereinkommen von 1958 angenommen wurden; und

- d) „HS 2022“ bezeichnet die von der Weltzollorganisation herausgegebene Ausgabe 2022 der Nomenklatur des Harmonisierten Systems.
2. Die in diesem Anhang verwendeten Begriffe sind mit den im Übereinkommen von 1958 bzw. in Anhang 1 des TBT-Übereinkommens definierten Begriffen bedeutungsgleich.
3. Dieser Anhang gilt für den Handel zwischen den Vertragsparteien in allen in Anlage 7-C-1 definierten Klassen von Kraftfahrzeugen, Ausrüstungsgegenständen und Teilen davon, die unter anderem unter die Kapitel 40, 84, 85, 87 und 94 des HS 2022 fallen (im Folgenden „erfasste Erzeugnisse“).
4. Im Hinblick auf die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Volkswirtschaften der Vertragsparteien, einschließlich der KMU, insbesondere durch die Schaffung günstiger Voraussetzungen für solide Investitionen in die Automobilindustrie werden mit diesem Anhang in Bezug auf die erfassten Erzeugnisse folgende Ziele verfolgt:
- a) Ermittlung nichttarifärer Hemmnisse für den bilateralen Handel und Vorgehen dagegen mit dem Ziel, sie zu beseitigen oder abzubauen;
 - b) Zusammenarbeit zur Erzielung der Kompatibilität und Konvergenz der Vorschriften auf der Grundlage einschlägiger internationaler Normen;
 - c) Förderung der Anerkennung von Genehmigungen, insbesondere auf der Grundlage von Genehmigungssystemen, die nach dem Übereinkommen von 1958 angewandt werden, und von Genehmigungssystemen, die auf UN-Typgenehmigungen beruhen;
 - d) Schaffung von Bedingungen, wie sie auf Wettbewerbsmärkten herrschen und die auf den Grundsätzen der Offenheit, Diskriminierungsfreiheit und Transparenz beruhen;

- e) Sicherstellung des Schutzes der menschlichen Gesundheit, der Sicherheit und des Umweltschutzes;
- f) Erhöhung der Präsenz der von den Vereinten Nationen benannten Typgenehmigungsdienste in Indonesien, um das Ausfuhrpotenzial der Vertragsparteien zu stärken;
- g) Stärkung der Kapazitäten der indonesischen technischen Dienste im Zusammenhang mit der Fahrzeugzertifizierung; und
- h) Vertiefung der Zusammenarbeit im Interesse eines anhaltenden Ausbaus des Handels zu beiderseitigem Nutzen.

5. Die Vertragsparteien erkennen an, dass die WP.29 das einschlägige internationale Normungsgremium ist und dass es sich bei den UN-Regelungen im Rahmen des Übereinkommens von 1958 um einschlägige internationale Normen für die von diesem Anhang erfassten Erzeugnisse handelt.

ABSCHNITT B

REGELUNGSKONVERGENZ

6. Die Vertragsparteien sehen davon ab, von UN-Regelungen abweichende technische Vorschriften, Kennzeichnungen oder Konformitätsbewertungsverfahren in Bereichen, die unter diese Regelungen fallen, einzuführen oder beizubehalten, es sei denn, es liegen stichhaltige Gründe dafür vor, dass eine bestimmte UN-Regelung unwirksam oder ungeeignet ist, die Straßenverkehrssicherheit oder den Schutz der Umwelt oder der öffentlichen Gesundheit zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang kann jede Vertragspartei auch diejenigen UN-Regelungen berücksichtigen, die noch nicht angenommen wurden, deren Annahme aber unmittelbar bevorsteht.

7. Eine Vertragspartei, die eine technische Vorschrift, Kennzeichnung oder ein Konformitätsbewertungsverfahren einführt, die bzw. das von den in Nummer 6 Buchstabe a genannten UN-Regelungen abweicht, nennt auf Ersuchen der anderen Vertragspartei die Teile dieser technischen Vorschrift, Kennzeichnung oder dieses Konformitätsbewertungsverfahrens, die wesentlich von den einschlägigen UN-Regelungen abweichen, und begründet die Abweichung.
8. Wenn eine Vertragspartei technische Vorschriften, Kennzeichnungen oder Konformitätsbewertungsverfahren einführt oder beibehält, die von UN-Regelungen abweichen, wie dies nach Nummer 6 zulässig ist, überprüft sie diese technischen Vorschriften, Kennzeichnungen oder Konformitätsbewertungsverfahren in regelmäßigen und angemessenen Abständen, um ihre Konvergenz mit den einschlägigen UN-Regelungen zu verbessern. Bei der Überprüfung solcher technischen Vorschriften, Kennzeichnungen und Konformitätsbewertungsverfahren prüft jede Vertragspartei, ob die Gründe, die die Abweichung rechtfertigten, noch Bestand haben. Das Ergebnis dieser Überprüfungen, einschließlich der Frage, ob die Abweichung nach wie vor gerechtfertigt ist, wird der anderen Vertragspartei auf Verlangen mitgeteilt.
9. Jede Vertragspartei sieht davon ab, technische Vorschriften, Kennzeichnungen oder Konformitätsbewertungsverfahren einzuführen oder beizubehalten, die bewirken, dass die Einfuhr und Inbetriebnahme von Erzeugnissen, die nach von ihr gemäß dem Übereinkommen von 1958 angewandten UN-Regelungen für die von diesen UN-Regelungen erfassten Bereiche typgenehmigt wurden, auf ihrem Markt verboten, eingeschränkt oder erschwert wird, es sei denn, solche technischen Vorschriften, Kennzeichnungen oder Konformitätsbewertungsverfahren sind ausdrücklich in diesen UN-Regelungen vorgesehen oder notwendig, um die in Artikel 2.2 des TBT-Übereinkommens oder dem Übereinkommen von 1958 genannten legitimen Ziele zu erfüllen.

ABSCHNITT C

MARKTZUGANG

10. Jede Vertragspartei

- a) gewährt Erzeugnissen, die ausweislich eines gültigen UN-Typgenehmigungsbogens, dem ein zusammenfassender Prüfbericht beigelegt ist, ihren technischen Vorschriften, Kennzeichnungen und Konformitätsbewertungsverfahren entsprechen, Zugang zu ihrem Markt, ohne weitere Prüfungen oder Kennzeichnungen zur Überprüfung bzw. Bescheinigung der Einhaltung der von der betreffenden UN-Typgenehmigung abgedeckten Anforderungen zu verlangen, sofern es sich um Bauteile, technische Einheiten oder Systeme handelt, die in vollständig zusammengebaute Fahrzeuge eingebaut sind. In begründeten Fällen kann eine Vertragspartei einen vollständigen Prüfbericht verlangen. Nur die UN-Typgenehmigungsbögen, die von einer Vertragspartei ausgestellt wurden, die den einschlägigen UN-Regelungen beigetreten ist, können als gültig angesehen werden;
- b) ist nur verpflichtet, gültige UN-Typgenehmigungsbögen anzuerkennen, denen ein zusammenfassender Prüfbericht beigelegt ist und die gemäß der neuesten Fassung der von der einführenden Vertragspartei angewandten UN-Regelungen ausgestellt wurden. In begründeten Fällen kann eine Vertragspartei einen vollständigen Prüfbericht verlangen; und
- c) gewährt abweichend von Buchstabe b weiterhin gemäß Nummer 24 Buchstabe a dieses Anhangs Marktzugang ohne weitere Prüfungs- oder Kennzeichnungsanforderungen.

11. Für die Zwecke der Nummer 10 gilt für jedes von Anlage 7-C-2 erfasste Erzeugnis ein einschlägiger gültiger UN-Typgenehmigungsbogen zusammen mit einem UN-Typgenehmigungszeichen als ausreichender Nachweis für das Vorhandensein einer gültigen UN-Typgenehmigung.

12. Die zuständigen Behörden jeder Vertragspartei können überprüfen, ob die erfassten Erzeugnisse gegebenenfalls den technischen Vorschriften der betreffenden Vertragspartei entsprechen. Diese Überprüfung darf nur stichprobenweise gemäß diesen technischen Vorschriften erfolgen. Jede Vertragspartei kann vom Anbieter verlangen, ein Erzeugnis, das diesen technischen Vorschriften nicht entspricht, vom Markt zu nehmen.
13. Ungeachtet der Nummer 10 Buchstabe c ist dieser Anhang nicht dahin gehend auszulegen, dass er eine Vertragspartei verpflichtet, die Anwendung der Anlage 7-C-2 auf eine andere Vertragspartei des Übereinkommens von 1958 auszuweiten.
14. Keine Vertragspartei darf den Zugang zu ihrem Markt für ein von diesem Anhang erfasstes und von der Ausfuhrvertragspartei genehmigtes Erzeugnis mit der Begründung verhindern oder beschränken, dass das Erzeugnis eine neue Technologie oder ein neues Merkmal enthält, die bzw. das die Einfuhrvertragspartei noch nicht reguliert hat, es sei denn, sie kann nachweisen, dass die neue Technologie oder das neue Merkmal ein Risiko für die menschliche Gesundheit, die Sicherheit oder die Umwelt darstellt.
15. Beschließt eine Vertragspartei, den Zugang zu ihrem Markt für ein unter diesen Anhang fallendes Erzeugnis der anderen Vertragspartei zu untersagen oder verlangt sie dessen Rücknahme von ihrem Markt mit der Begründung, dass es eine neue Technologie oder ein neues Merkmal enthält, wovon ein Risiko für die menschliche Gesundheit, die Sicherheit oder die Umwelt ausgeht, so teilt sie dies unverzüglich der anderen Vertragspartei und dem bzw. den betroffenen Wirtschaftsteilnehmer(n) mit. Die Mitteilung muss die in der Entscheidung der Vertragspartei berücksichtigte Begründung enthalten.
16. Beide Vertragsparteien unterlassen es, die Vorteile, die der jeweils anderen Vertragspartei aufgrund dieses Anhangs erwachsen, durch Regulierungsmaßnahmen, die für die erfassten Erzeugnisse spezifisch sind, zunichtezumachen oder zu schmälern.

17. Nummer 16 berührt nicht das Recht einer Vertragspartei, Maßnahmen zu ergreifen, die für die Straßenverkehrssicherheit, einschließlich ihrer einschlägigen Verkehrsinfrastruktur, den Umweltschutz, den Schutz der öffentlichen Gesundheit, die Verhinderung irreführender Praktiken und den Verbraucherschutz erforderlich sind.

ABSCHNITT D

ZUSAMMENARBEIT

18. Die Vertragsparteien arbeiten in dem nach Artikel 24.4 eingesetzten Ausschuss für Warenhandel, Zollfragen sowie gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Angelegenheiten in seiner besonderen Zusammensetzung für die Kapitel 2 (Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren), 5 (Handelspolitische Schutzmaßnahmen) und 7 (Technische Handelshemmnisse) (im Folgenden „Ausschuss“ für die Zwecke dieses Anhangs) zusammen und tauschen dort Informationen über alle für die Durchführung dieses Anhangs relevanten Fragen aus.

19. Indonesien bemüht sich, Vertragspartei des Übereinkommens von 1958 zu werden. Auf Ersuchen Indonesiens unterstützt die Union Indonesien dabei, Vertragspartei des Übereinkommens von 1958 zu werden und die UN-Regelungen anzuwenden.

20. Die Hilfe nach Nummer 19 zielt insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, auf Folgendes ab:

- a) die Stärkung der Kapazitäten der indonesischen Behörden, unter anderem durch technische Hilfe zur Verbesserung und Entwicklung der indonesischen Infrastruktur und der Prüfung von Kraftfahrzeugtypen, um die Anforderungen der UNECE im Rahmen der WP.29 oder des Übereinkommens von 1958 zu erfüllen; oder

- b) die Förderung der Forschung, einschließlich des Austauschs von Sachverständigen und Informationen, um die Konvergenz Indonesiens mit den UNECE-Normen zu unterstützen.

21. Die gemäß Artikel 24.5 Absatz 1 eingesetzte Arbeitsgruppe für Kraftfahrzeuge und Ausrüstungen sowie Teile davon ist für die Durchführung dieses Anhangs zuständig und kann unter anderem folgende Aufgaben haben:

- a) Erleichterung technischer Beratungen und des Informationsaustauschs, auch über Fragen, die sich aus der Durchführung dieses Anhangs ergeben, und Funktion als Forum für die Ausarbeitung schriftlicher Leitlinien, die Indonesien gegebenenfalls benötigt, um Vertragspartei des Übereinkommens von 1958 zu werden und UN-Regelungen anzunehmen;
- b) Fortsetzung der technischen Beratungen im Hinblick auf die Festlegung der unter Buchstabe a genannten schriftlichen Leitlinien, die die Vertragsparteien möglicherweise vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens ausgearbeitet haben;
- c) Prüfung und Ermittlung etwaiger Änderungen daran und Unterbreitung von Empfehlungen für Änderungen an den Ausschuss, auf deren Grundlage der Ausschuss beschließen kann, dem Handelsausschuss Änderungen nach Artikel 7.12 Absatz 3 vorzuschlagen;
- d) Entscheidung über Bereiche von beiderseitigem Interesse für die künftige Arbeit oder Zusammenarbeit im Rahmen dieses Anhangs; und
- e) Wahrnehmung sonstiger Aufgaben, die ihr vom Ausschuss übertragen werden.

ABSCHNITT E

DURCHFÜHRUNG DES ANHANGS

22. Die Nummern 6 bis 15 dieses Anhangs finden Anwendung, wenn Indonesien dem Übereinkommen von 1958 beitrifft, spätestens jedoch im Jahr 2033.
23. Der Ausschuss überprüft spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens, ob die Vertragsparteien nicht in Fahrzeuge eingebaute Teile, Bauteile und Systeme gemäß den Nummern 10 bis 13 auf ihrem Markt zulassen. Nach einer solchen Überprüfung kann der Handelsausschuss beschließen, diesen Anhang gemäß Artikel 24.2 zu ändern.

ABSCHNITT F

BESTIMMUNGEN MIT BEGRENZTER GELTUNGSDAUER

24. Bis zur Anwendung der Nummern 6 bis 15 dieses Anhangs und abweichend von Nummer 3 gilt Folgendes:
- a) Jede Vertragspartei gewährt den Marktzugang für aus der anderen Vertragspartei eingeführte hergestellte Fahrzeuge ohne weitere Ex-ante-Typgenehmigungsprüfungen und ohne zusätzliche Kennzeichnungsanforderungen für die in Anlage 7-C-1 aufgeführten Fahrzeugklassen, sofern den in Fahrzeuge eingebauten Bauteilen, technischen Einheiten oder Systemen ein gültiger UN-Typgenehmigungsbogen und ein zusammenfassender Prüfbericht¹ beigelegt sind und sie auf der neuesten Fassung der entsprechenden in Anlage 7-C-2 aufgeführten UN-Regelungen beruhen;

¹ In begründeten Fällen kann eine Vertragspartei einen vollständigen Prüfbericht verlangen.

- b) bei der Umsetzung von Buchstabe a können die Behörden der Vertragsparteien die Einhaltung der Vorschriften überprüfen, indem sie im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der jeweiligen Vertragspartei eine Marktüberwachung durchführen, und im Falle der Nichtkonformität geeignete Maßnahmen ergreifen;
 - c) abweichend von Buchstabe a müssen in Fahrzeuge eingebaute Bauteile, technische Einheiten oder Systeme und vollständig zusammengebaute Fahrzeuge den Typgenehmigungsanforderungen der Einfuhrvertragspartei für vollständig zusammengebaute Fahrzeuge entsprechen, sofern diese Einfuhrvertragspartei nachweist, dass ihre Regelung strenger ist als die UN-Regelungen; für die Zwecke dieses Nachweises konsultiert die Einfuhrvertragspartei die Hersteller oder Einführer und legt eine schriftliche Erklärung vor. Die Anforderung, nachzuweisen, dass ihre Regelung strenger ist als die UN-Regelungen, gilt nicht für Vertragsparteien, die Vertragsparteien des Übereinkommens von 1958 sind.
25. Jede Vertragspartei hat das Recht, die Durchführung der Behandlung, die der anderen Vertragspartei nach Nummer 24 gewährt wird, regelmäßig zu überprüfen.
26. Nummer 24 Buchstabe a gilt nach Inkrafttreten der Nummern 6 bis 15 dieses Anhangs weiter.

EINREIHUNG VON KRAFTFAHRZEUGEN

1. Klasse L – Kraftfahrzeuge mit zwei, drei oder vier Rädern
 - a) „Klasse L1“: ein zweirädriges Kraffrad mit einem Hubraum bei einem thermischen Motor von nicht mehr als 50 cm³ und, unabhängig von der Antriebsart, einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 50 km/h. Ist das Fahrzeug mit „Doppelrädern“ ausgerüstet, so muss der vollständige Fahrzeugaufbau oder ein Teil des Fahrzeugaufbaus beim Kurvenfahren geneigt sein;
 - b) „Klasse L2“: ein dreirädriges Fahrzeug jeder Radanordnung mit einem Hubraum bei einem thermischen Motor von nicht mehr als 50 cm³ und, unabhängig von der Antriebsart, einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 50 km/h;
 - c) „Klasse L3“: ein zweirädriges Kraffrad mit einem Hubraum bei einem thermischen Motor von mehr als 50 cm³ oder, unabhängig von der Antriebsart, einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 50 km/h. Ist das Fahrzeug mit „Doppelrädern“ ausgerüstet, so muss der vollständige Fahrzeugaufbau oder ein Teil des Fahrzeugaufbaus beim Kurvenfahren geneigt sein;
 - d) „Klasse L4“: ein Fahrzeug mit drei Rädern, die asymmetrisch zur Längsmittlebene angeordnet sind, mit einem Hubraum bei einem thermischen Motor von mehr als 50 cm³ oder, unabhängig von der Antriebsart, einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 50 km/h (Kraffräder mit Beiwagen); und

- e) „Klasse L5“: ein Fahrzeug mit drei Rädern, die symmetrisch zur Längsmittlebene angeordnet sind, mit einem Hubraum bei einem thermischen Motor von mehr als 50 cm³ oder, unabhängig von der Antriebsart, einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 50 km/h.
- 2. Klasse M – Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mindestens vier Rädern:
 - a) „Klasse M1“: Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz;
 - b) „Klasse M2“: Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einer Höchstmasse bis zu 5 000 kg;
 - c) „Klasse M3“: Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einer Höchstmasse von mehr als 5 000 kg;
 - d) Fahrzeuge der Klassen M2 und M3, die zu einer der folgenden Gruppen zählen:
 - i) den drei Fahrzeugklassen, in denen zusätzlich zum Fahrer mehr als 22 Fahrgäste befördert werden können:
 - A) „Klasse I“: Fahrzeuge mit Stehplätzen, die die Beförderung von Fahrgästen auf Strecken mit zahlreichen Haltestellen ermöglichen;

- B) „Klasse II“: Fahrzeuge, die hauptsächlich zur Beförderung sitzender Fahrgäste gebaut und so ausgelegt sind, dass die Beförderung stehender Fahrgäste im Gang oder in einem Bereich, der nicht größer ist als der Raum von zwei Sitzbänken, möglich ist; und
- C) „Klasse III“: Fahrzeuge, die ausschließlich für die Beförderung sitzender Fahrgäste gebaut sind.

Ein Fahrzeug, das zu diesen drei Klassen gehört, kann mehr als einer Klasse zugeordnet werden. In diesem Fall kann es für jede Klasse, der es entspricht, genehmigt werden.

- ii) den zwei Fahrzeugklassen, in denen zusätzlich zum Fahrer bis zu 22 Fahrgäste befördert werden können:

- A) „Klasse A“: Fahrzeuge, die zur Beförderung stehender Fahrgäste ausgelegt sind; ein Fahrzeug dieser Klasse verfügt über Sitze, und es müssen Stehplätze vorgesehen sein; und
- B) „Klasse B“: Fahrzeuge, die nicht für die Beförderung stehender Fahrgäste ausgelegt und in denen keine Stehplätze vorgesehen sind; und

e) Bemerkungen:

- i) Ein „Gelenkbus“ ist ein Fahrzeug, das sich aus mindestens zwei starren Teilfahrzeugen zusammensetzt, die durch ein Gelenk miteinander verbunden sind; die Fahrgasträume der starren Teilfahrzeuge sind miteinander verbunden, sodass sich die Fahrgäste zwischen den starren Teilfahrzeugen frei bewegen können; die starren Teilfahrzeuge sind dauerhaft miteinander verbunden, sodass sie nur mithilfe von Einrichtungen voneinander getrennt werden können, die in der Regel nur in einer Werkstatt vorhanden sind;

- ii) Gelenkbusse mit zwei oder mehr untrennbar, aber durch ein Gelenk miteinander verbundenen Teilen gelten als Einzelfahrzeuge;
- iii) bei einem Zugfahrzeug, das mit einem Sattelanhänger verbunden wird (Sattelzugmaschine), ist die bei der Klasseneinteilung des Fahrzeuges zu berücksichtigende Masse die Masse des betriebsbereiten Zugfahrzeuges, erhöht um die Masse, die der größten statischen Vertikallast entspricht, die vom Sattelanhänger auf das Zugfahrzeug übertragen wird, sowie gegebenenfalls um die höchste Masse der Ladung des Zugfahrzeuges; und
- iv) die „Masse des fahrbereiten Fahrzeugs“ ist die Masse des unbeladenen Fahrzeugs mit Aufbau und bei einem Zugfahrzeug mit Kupplungseinrichtung oder, falls Aufbau oder Kupplungseinrichtung nicht vom Hersteller geliefert werden, die Masse des Fahrgestells mit Fahrerhaus, einschließlich Kühlmittel, Ölen, 90 % des Kraftstoffvorrats, 100 % der sonstigen Betriebsflüssigkeiten ausgenommen verbrauchtes Wasser, Werkzeug, Reserverad, Fahrer (75 kg) und bei Omnibussen die Masse des Begleiters (75 kg), sofern ein Sitz für einen Begleiter vorhanden ist.

3. Klasse N – Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung mit mindestens vier Rädern

- a) „Klasse N1“: Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer Höchstmasse bis zu 3 500 kg;
- b) „Klasse N2“: Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer Höchstmasse von mehr als 3 500 kg bis höchstens 12 000 kg;

- c) „Klasse N3“: Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer Höchstmasse von mehr als 12 000 kg;
- d) Bemerkungen:
 - i) Bei einem Zugfahrzeug, das mit einem Sattelanhänger verbunden wird (Sattelzugmaschine), ist die bei der Klasseneinteilung des Fahrzeuges zu berücksichtigende Masse die Masse des betriebsbereiten Zugfahrzeuges, erhöht um die Masse, die der größten statischen Vertikallast entspricht, die vom Sattelanhänger auf das Zugfahrzeug übertragen wird, sowie gegebenenfalls um die höchste Masse der Ladung des Zugfahrzeuges; und
 - ii) Ausrüstungen und Einrichtungen bestimmter Spezialfahrzeuge (Kranfahrzeuge, Werkstattfahrzeuge, Reklamefahrzeuge usw.) sind der Ladung gleichgestellt.

EINGEBAUTE BAUTEILE, TECHNISCHE EINHEITEN ODER SYSTEME

IN FAHRZEUGEN DER KLASSEN M1, M2, M3, N1, N2, N3 UND L

Nr.	In Fahrzeuge der Klassen M1, M2, M3, N1, N2, N und L eingebaute Bauteile, technische Einheiten oder Systeme	Typgenehmigungsbögen, zusammenfassende Prüfberichte oder Prüfberichte auf der Grundlage von UN-Regelungen
1.	Innenausstattung	UN-Regelung Nr. 21
2.	Sitze und Kopfstützen	UN-Regelung Nr. 17
3.	Bussitze	UN-Regelung Nr. 80
4.	Sicherheitsgurtverankerungen	UN-Regelung Nr. 14
5.	Sicherheitsgurte und Rückhaltesysteme	UN-Regelung Nr. 16
6.	Sicherheitsgurt-Warneinrichtungen	UN-Regelung Nr. 16
7.	Trennvorrichtungen	UN-Regelung Nr. 126
8.	Verankerungen von Kinderrückhaltesystemen	UN-Regelung Nr. 145
9.	Kinderrückhaltesysteme	UN-Regelung Nr. 44
10.	Verbesserte Kinderrückhaltesysteme	UN-Regelung Nr. 129
11.	Vorderer Unterfahrschutz	UN-Regelung Nr. 93
12.	Hinterer Unterfahrschutz	UN-Regelung Nr. 58
13.	Seitliche Schutzeinrichtungen	UN-Regelung Nr. 73
14.	Sicherheit von Kraftstoffbehältern	UN-Regelung Nr. 34
15.	Sicherheit von Flüssiggas	UN-Regelung Nr. 67
16.	Sicherheit von komprimiertem Erdgas und Flüssigerdgas	UN-Regelung Nr. 110
17.	Sicherheit von Wasserstoff	UN-Regelung Nr. 134
18.	Elektrische Betriebssicherheit	UN-Regelung Nr. 100
19.	Prüfung des Stromverbrauchs und der Reichweite	UN-Regelung Nr. 101
20.	Seitlich versetzter Frontalaufprall	UN-Regelung Nr. 94

Nr.	In Fahrzeuge der Klassen M1, M2, M3, N1, N2, N und L eingebaute Bauteile, technische Einheiten oder Systeme	Typgenehmigungsbögen, zusammenfassende Prüfberichte oder Prüfberichte auf der Grundlage von UN-Regelungen
21.	Frontalaufprall über volle Breite	UN-Regelung Nr. 137
22.	Lenkanlage bei Unfallstößen	UN-Regelung Nr. 12
23.	Austausch-Airbagsystem	UN-Regelung Nr. 114
24.	Aufprall an Fahrerhaus	UN-Regelung Nr. 29
25.	Seitenaufprall	UN-Regelung Nr. 95
26.	Pfahl-Seitenaufprall	UN-Regelung Nr. 135
27.	Heckaufprall	UN-Regelung Nr. 153
28.	Bein- und Kopfschutz von Fußgängern	UN-Regelung Nr. R127
29.	Erweiterter Kopfaufschlagsbereich	UN-Regelung Nr. R127
30.	Erkennung beim Rückwärtsfahren	UN-Regelung Nr. 158
31.	Sichtfeld nach vorn	UN-Regelung Nr. 125
32.	Sicherheitsglas	UN-Regelung Nr. 43
33.	Einrichtungen für indirekte Sicht	UN-Regelung Nr. 46
34.	Akustische Fahrzeug-Warnsysteme	UN-Regelung Nr. 138
35.	Lenkanlagen	UN-Regelung Nr. 79
36.	Spurhaltewarnsystem	UN-Regelung Nr. 130
37.	Bremssystem	UN-Regelung Nr. 13, 13-H
38.	Ersatzteile für Bremsen	UN-Regelung Nr. 90
39.	Bremsassistent	UN-Regelung Nr. 139
40.	Fahrdynamik-Regelsystem	UN-Regelung Nr. 13, 140
41.	Sicherheit und Umweltverträglichkeit der Reifen	UN-Regelung Nr. 30, 54, 117
42.	Noträder und Notlaufsysteme	UN-Regelung Nr. 64
43.	Runderneuerte Reifen	UN-Regelung Nr. 108, 109
44.	Reifendrucküberwachungssystem für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge	UN-Regelung Nr. 141

Nr.	In Fahrzeuge der Klassen M1, M2, M3, N1, N2, N und L eingebaute Bauteile, technische Einheiten oder Systeme	Typgenehmigungsbögen, zusammenfassende Prüfberichte oder Prüfberichte auf der Grundlage von UN-Regelungen
45.	Reifendrucküberwachungssystem für schwere Nutzfahrzeuge	UN-Regelung Nr. 141
46.	Montage der Reifen	UN-Regelung Nr. 142
47.	Nachrüsträder	UN-Regelung Nr. 124
48.	Schallzeichen	UN-Regelung Nr. 28
49.	Funkentstörung (elektromagnetische Verträglichkeit)	UN-Regelung Nr. 10
50.	Schutz gegen unbefugte Benutzung, Wegfahrsperre und Alarmsysteme	UN-Regelung Nr. 18, 97, 116, 161, 162, 163
51.	Schutz des Fahrzeugs gegen Cyberangriffe	UN-Regelung Nr. 155
52.	Geschwindigkeitsmesser	UN-Regelung Nr. 39
53.	Kilometerzähler	UN-Regelung Nr. 39
54.	Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen	UN-Regelung Nr. 89
55.	Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger	UN-Regelung Nr. 121
56.	Heizungssysteme	UN-Regelung Nr. 122
57.	Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen	UN-Regelung Nr. 4, 6, 7, 19, 23, 38, 77, 87, 91, 148
58.	Fahrbahnbeleuchtungseinrichtungen	UN-Regelung Nr. 31, 98, 112, 119, 149
59.	Retroreflektierende Einrichtungen	UN-Regelung Nr. 3, 104, 150
60.	Lichtquellen	UN-Regelung Nr. 37, 99, 128
61.	Anbau von Beleuchtungs- und reflektierenden Einrichtungen	UN-Regelung Nr. 48
62.	Notbremslicht	UN-Regelung Nr. 48
63.	Scheinwerferreinigungsanlagen	UN-Regelung Nr. 45
64.	Türverschlüsse und -scharniere	UN-Regelung Nr. 11
65.	Vorstehende Außenkanten	UN-Regelung Nr. 26

Nr.	In Fahrzeuge der Klassen M1, M2, M3, N1, N2, N und L eingebaute Bauteile, technische Einheiten oder Systeme	Typgenehmigungsbögen, zusammenfassende Prüfberichte oder Prüfberichte auf der Grundlage von UN-Regelungen
66.	Vorstehende Außenkanten an Führerhäusern von Nutzfahrzeugen	UN-Regelung Nr. 61
67.	Mechanische Verbindungseinrichtungen	UN-Regelung Nr. 55, UN-Regelung Nr. 102
68.	Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter	UN-Regelung Nr. 105
69.	Allgemeine Konstruktion von Bussen	UN-Regelung Nr. 107
70.	Stärke der Aufbaustruktur des Busses	UN-Regelung Nr. 66
71.	Schutz gegen Brandgefahr in Bussen	UN-Regelung Nr. 118
72.	Geräuschpegel	UN-Regelung Nr. 51
73.	Auspuffemissionen des Fahrzeugs im Labor	UN-Regelung Nr. 83
74.	Softwareaktualisierung	UN-Regelung Nr. 156
75.	Überschlagprüfung	UN-Regelung Nr. 66
76.	Abgasemissionen oder Emissionen schwerer Nutzfahrzeuge (Diselemissionen)	UN-Regelung Nr. 49
77.	Bestimmung der spezifischen CO ₂ -Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs des Fahrzeugs, Prüfung des Stromverbrauchs und der Reichweite	UN-Regelung Nr. 101
78.	Warndreieck	UN-Regelung Nr. 27
79.	Elektromagnetische Verträglichkeit	UN-Regelung Nr. 10
80.	Vorrichtung für Schallzeichen	UN-Regelung Nr. 28
81.	Geschwindigkeitsmesser	UN-Regelung Nr. 39
82.	Geräuschemissionen	UN-Regelung Nr. 41
83.	Anbau der Beleuchtungs- und Lichteinrichtungen	UN-Regelung Nr. 53
84.	Vom Fahrzeugführer betätigte Bedienteile	UN-Regelung Nr. 60
85.	Bremse	UN-Regelung Nr. 78
86.	Elektrofahrzeuge der Klasse L	UN-Regelung Nr. 136



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 29.6.2026
COM(2026) 340 final

ANNEX 4

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den Abschluss des Abkommens über eine umfassende Wirtschaftspartnerschaft
zwischen der Europäischen Union und Indonesien**

LISTE DER VERPFLICHTUNGEN
IM BEREICH DER GRENZÜBERSCHREITENDEN ERBRINGUNG VON
DIENSTLEISTUNGEN

UNION

1. Die in diesem Anhang festgelegte Liste der Verpflichtungen gibt die nach Artikel 8.16 liberalisierten Dienstleistungssektoren sowie die als Vorbehalte formulierten Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung an, die für Dienstleistungen und Dienstleister aus Indonesien in diesen Sektoren gelten. Diese Liste ist wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, für den seitens der Union eine Verpflichtung eingegangen wird, sowie der Umfang der Liberalisierung, auf die die betreffenden Vorbehalte Anwendung finden, und
 - b) in der zweiten Spalte werden die anwendbaren Vorbehalte beschrieben.
2. Die Union geht keinerlei Verpflichtungen in Bezug auf die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen in Sektoren oder Teilsektoren ein, die von diesem Abkommen erfasst sind und nicht in der Liste der Verpflichtungen in diesem Anhang aufgeführt sind.

3. Bei der Nennung der einzelnen Sektoren und Teilsektoren gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „CPC“ (Central Product Classification) bezeichnet die vorläufige Zentrale Gütersystematik (Statistical Papers, Series M, No. 77, Hauptabteilung für internationale wirtschaftliche und soziale Fragen, Statistisches Amt der Vereinten Nationen, New York, 1991), und
- b) „CPC Ver. 1.0“ bezeichnet die Zentrale Gütersystematik in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No 77, CPC ver 1.0, 1998, veröffentlichten Fassung.

4. Die Liste der Verpflichtungen in diesem Anhang beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren, sofern sie keine Beschränkungen des Marktzugangs oder der Inländerbehandlung im Sinne von Artikel 8.13 bzw. Artikel 8.14 darstellen. Dabei kann es sich insbesondere um folgende Maßnahmen handeln: Lizenzpflicht, Universaldienstverpflichtungen, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, Erfordernis der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Berufsstand, wie die Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Verpflichtung, über einen für Dienstleistungen bereitstehenden Vertreter vor Ort oder über eine Anschrift vor Ort zu verfügen, oder jegliche andere diskriminierungsfreie Anforderungen, wonach bestimmte Tätigkeiten in Schutzzonen oder -gebieten nicht ausgeübt werden dürfen. Auch wenn diese Maßnahmen nicht in der Liste aufgeführt sind, gelten sie in jedem Fall weiterhin für Dienstleistungen und Dienstleister aus Indonesien.

5. Die Liste der Verpflichtungen nach diesem Anhang gilt unbeschadet der Realisierbarkeit der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen im Sinne von Artikel 8.4 Absatz 1 Buchstabe e in bestimmten Dienstleistungssektoren und -teilsektoren und unbeschadet der in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der Liberalisierung von Investitionen beschriebenen öffentlichen Monopole und ausschließlichen Rechte gemäß Anhang 8-B.

6. Gemäß Artikel 8.3 Absatz 3 werden in der Liste der Verpflichtungen nach diesem Anhang keine Maßnahmen aufgeführt, die die von einer Vertragspartei gewährten Subventionen betreffen.
7. Die aus der Liste der Verpflichtungen nach diesem Anhang erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung, und natürliche oder juristische Personen können daraus keine unmittelbaren Rechte ableiten.
8. Die Union geht gegebenenfalls je nach Mitgliedstaat unterschiedliche Verpflichtungen ein.
9. Zur Klarstellung: Für die Union ist mit der Verpflichtung zur Inländerbehandlung nicht die Anforderung verbunden, die Behandlung, die in einem Mitgliedstaat aufgrund des AEUV oder der aufgrund dieses Vertrags erlassenen Maßnahmen, einschließlich deren Durchführung in den Mitgliedstaaten, den folgenden Personen gewährt wird, auf natürliche oder juristische Personen Indonesiens auszudehnen:
- a) natürlichen Personen oder Gebietsansässigen eines anderen Mitgliedstaats oder
 - b) nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats oder der Union gegründeten oder organisierten juristischen Personen, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Union haben.
10. Die Behandlung, welche juristischen Personen gewährt wird, die von Investoren einer Vertragspartei nach dem Recht der anderen Vertragspartei (einschließlich, im Falle der Union, nach dem Recht eines Mitgliedstaats) gegründet wurden und die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in dieser anderen Vertragspartei haben, berührt nicht die Bedingungen oder Verpflichtungen nach Kapitel 8 (Liberalisierung von Investitionen und Handel mit Dienstleistungen), die diesen juristischen Personen bei ihrer Gründung in dieser anderen Vertragspartei auferlegt worden sein können und die weiterhin gelten.

11. In Bezug auf Finanzdienstleistungen gilt Folgendes: Anders als ausländische Tochtergesellschaften unterliegen direkte Zweigstellen, die unmittelbar von einer Nicht-Unions-Finanzinstitution in einem Mitgliedstaat errichtet sind, mit gewissen Einschränkungen nicht den auf der Ebene der Union harmonisierten aufsichtsrechtlichen Vorschriften, die solchen Tochtergesellschaften erweiterte Möglichkeiten zur Einrichtung neuer Niederlassungen und zur Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in der gesamten Union bieten. Diese Zweigstellen erhalten eine Zulassung, um im Gebiet eines Mitgliedstaats unter Bedingungen tätig zu werden, die den für Finanzinstitutionen des betreffenden Mitgliedstaats geltenden gleichwertig sind, wobei von ihnen die Erfüllung einer Reihe spezifischer aufsichtsrechtlicher Anforderungen verlangt werden kann: bei Bank- und Wertpapierdienstleistungen etwa getrennte Kapitalausstattung und andere Anforderungen an die Solvabilität sowie die Berichts- und Veröffentlichungspflichten für Abschlüsse, oder bei Versicherungsdienstleistungen etwa besondere Anforderungen an Sicherheiten und Einlagen, getrennte Kapitalausstattung und die Anforderung, dass die die technischen Rückstellungen bedeckenden Vermögenswerte und mindestens ein Drittel der Solvabilitätsspanne in dem betreffenden Mitgliedstaat belegen sein müssen.

12. In der Liste der Verpflichtungen nach diesem Anhang werden folgende Abkürzungen verwendet:

EU Die Union, einschließlich aller Mitgliedstaaten

AT Österreich

BE Belgien

BG Bulgarien

CY Zypern

CZ Tschechien

DE Deutschland

DK Dänemark

EE Estland

EL Griechenland

ES Spanien

FI Finnland

FR Frankreich

HR Kroatien

HU Ungarn

IE Irland

IT Italien

LV Lettland

LT Litauen

LU Luxemburg

MT Malta

NL Niederlande

PL Polen

PT Portugal

RO Rumänien

SK Slowakei

SI Slowenien

SE Schweden

EWR Europäischer Wirtschaftsraum

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	Immobilien Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Alle Mitgliedstaaten außer AT, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HU, IE, IT, LV, LT, MT, PL, RO, SI, SK: Keine. AT: Für den Erwerb sowie für das Mieten oder Leasen von Immobilien benötigen ausländische natürliche und juristische Personen eine Genehmigung der zuständigen Landesbehörden („Länder“), die prüfen, ob wichtige wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Interessen berührt werden. BG: Ausländische natürliche und juristische Personen können kein Eigentum an Grundstücken erwerben (auch nicht über eine Zweigniederlassung). Bulgarische juristische Personen mit ausländischer Beteiligung können kein Eigentum an landwirtschaftlichen Grundstücken erwerben. Ausländische juristische Personen und dauerhaft im Ausland ansässige Ausländer können das Eigentum an Gebäuden und beschränkte Eigentumsrechte¹ an Immobilien nur mit Genehmigung des Finanzministeriums erwerben. Die Genehmigungspflicht gilt nicht für Personen, die in Bulgarien Investitionen getätigt haben. Ausländer mit dauerhafter Gebietsansässigkeit im Ausland, ausländische juristische Personen und Gesellschaften, bei denen die ausländische Beteiligung eine Mehrheit bei der Annahme von Beschlüssen gewährleistet oder die Annahme von Beschlüssen blockiert, können Eigentumsrechte an Immobilien in bestimmten, vom Ministerrat festgelegten geografischen Regionen nur mit Genehmigung erwerben.

¹ Das bulgarische Sachenrecht erkennt die folgenden beschränkten Eigentumsrechte an: das Nutzungsrecht, das Recht zu bauen, das Recht, Aufbauten zu errichten, und die Grunddienstbarkeit.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	CY: Ungebunden. CZ: Für land- und forstwirtschaftliche Flächen in Staatseigentum gelten Sonderregelungen. Staatseigene landwirtschaftliche Flächen können nur von Staatsangehörigen Tschechiens, anderer Mitgliedstaaten oder von Staaten, die Vertragsparteien des Abkommens über den EWR sind oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft (im Folgenden „Schweiz“) angehören, erworben werden. Juristische Personen² können landwirtschaftliche Flächen in Staatsbesitz nur dann erwerben, wenn sie landwirtschaftliche Unternehmer in Tschechien oder Personen mit ähnlichem Status in einem anderen Mitgliedstaat der Union oder einem Staat sind, der Vertragspartei des Abkommens über den EWR ist oder der Schweiz angehört. DE: Der Erwerb von Immobilien kann bestimmten Gegenseitigkeitsbedingungen unterliegen. DK: Beschränkungen gelten für den Erwerb von Immobilien durch gebietsfremde natürliche und juristische Personen. Außerdem gelten Beschränkungen für den Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke durch natürliche und juristische Personen. EE: Ungebunden für den Erwerb von land- und forstwirtschaftlichen Flächen³. ES: Für ausländische Investitionen in Aktivitäten in direktem Zusammenhang mit Immobilieninvestitionen für diplomatische Vertretungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der EU sind, ist eine behördliche Genehmigung des spanischen Ministerrats erforderlich, es sei denn, es wurde eine Übereinkunft über eine gegenseitige Liberalisierung getroffen. EL: Der Erwerb oder die Pacht von Immobilien in den Grenzgebieten ist für natürliche oder juristische Personen mit Staatsangehörigkeit oder Niederlassung außerhalb der Mitgliedstaaten oder der Europäischen Freihandelsassoziation verboten. Das Verbot kann durch eine Ermessensentscheidung eines Ausschusses der zuständigen dezentralisierten Verwaltung (oder des Verteidigungsministers, wenn die zu nutzenden Immobilien dem Fonds für die Nutzung öffentlichen Privatbesitzes gehören) aufgehoben werden.

² Bezugnahmen auf „juristische Personen“ in den Listen sind nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats zu verstehen.

³ In Bezug auf den Dienstleistungssektor gehen diese Beschränkungen nicht über die der bestehenden GATS-Verpflichtungen hinaus.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	FI (Ålandinseln): Es gelten Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Ålandinseln besitzen, und juristischer Personen, ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln Immobilien auf den Ålandinseln zu erwerben und zu besitzen. Zudem gelten Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Ålandinseln besitzen, und juristischer Personen, sich ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln niederzulassen oder einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachzugehen. HR: Ungebunden in Bezug auf den Erwerb von Immobilien durch Dienstleister, die nicht in Kroatien nieder- und zugelassen sind. Der für die Erbringung von Dienstleistungen erforderliche Erwerb von Immobilien durch Unternehmen, die in Kroatien als juristische Personen niedergelassen oder gegründet sind, ist zugelassen. Für den Erwerb von Immobilien für die Erbringung von Dienstleistungen durch Zweigniederlassungen ist die Genehmigung des Justizministeriums erforderlich. Landwirtschaftliche Flächen können von ausländischen juristischen oder natürlichen Personen erworben werden. HU: Es gelten Beschränkungen für den Erwerb von Grundstücken und Immobilien durch ausländische Investoren⁴. IE: Für den Erwerb von Rechten an Grundstücken in Irland benötigen in- und ausländische Unternehmen und ausländische Staatsangehörige eine vorherige schriftliche Zustimmung der „Land Commission“. Soll das Grundstück für gewerbliche Zwecke (mit Ausnahme der Agrarindustrie) genutzt werden, wird auf dieses Erfordernis verzichtet, sofern eine entsprechende Bescheinigung des Ministers für Unternehmen, Handel und Beschäftigung vorgelegt wird. Diese Bestimmung gilt nicht für Grundstücke, die innerhalb der Grenzen von Städten liegen. IT: Der Erwerb von Immobilien durch ausländische natürliche und juristische Personen unterliegt der Bedingung der Gegenseitigkeit.

⁴ In Bezug auf den Dienstleistungssektor gehen diese Beschränkungen nicht über die der bestehenden GATS-Verpflichtungen hinaus.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	LV: Ungebunden für den Erwerb von Grundstücken; Pacht von Grundstücken bis zu einer Dauer von 99 Jahren zulässig. LT: Ungebunden für den Erwerb von Land⁵. MT: Die maltesischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Erwerb von Immobilien gelten weiterhin. PL: Für den direkten oder indirekten Erwerb von Immobilien durch Ausländer ist eine Genehmigung erforderlich. Die Genehmigung wird durch eine Verwaltungsentscheidung eines für innere Angelegenheiten zuständigen Ministers mit Zustimmung des Verteidigungsministers erteilt; im Falle von landwirtschaftlichem Grundbesitz ist auch die Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung erforderlich. RO: Natürliche Personen, die nicht die rumänische Staatsangehörigkeit besitzen und nicht in Rumänien ansässig sind, und juristische Personen, die nicht die Staatszugehörigkeit Rumäniens haben und ihren Sitz nicht in Rumänien haben, können das Eigentum an Grundstücken nicht durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden erwerben. SI: In Slowenien gegründete juristische Personen mit ausländischer Kapitalbeteiligung können Immobilien im Hoheitsgebiet von Slowenien erwerben. In Slowenien von ausländischen Personen errichtete Zweigniederlassungen⁶ können nur die Immobilien (ausgenommen Grundstücke) erwerben, die zur Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit erforderlich sind, für die sie errichtet wurden. SK: Ausländische Unternehmen oder natürliche Personen dürfen keine landwirtschaftlichen Flächen und Wälder außerhalb der Grenzen der bebauten Fläche einer Gemeinde und andere Flächen (z. B. natürliche Ressourcen, Seen, Flüsse, Straßen usw.) erwerben.

⁵ In Bezug auf den Dienstleistungssektor gehen diese Beschränkungen nicht über die der bestehenden GATS-Verpflichtungen hinaus.

⁶ Nach dem Gesetz über Handelsgesellschaften gilt eine in Slowenien gegründete Zweigniederlassung nicht als juristische Person, wird aber hinsichtlich ihrer Tätigkeit wie eine Tochtergesellschaft behandelt, was Artikel XXVIII Buchstabe g des GATS entspricht.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	Anerkennung EU: Richtlinien der Union zur gegenseitigen Anerkennung von Abschlüssen gelten nur für die Bürger der Union. Das Recht, eine reglementierte freiberufliche Dienstleistung in einem Mitgliedstaat der Union zu erbringen, verleiht nicht das Recht, sie auch in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen⁷.

⁷ Damit Angehörige von Staaten außerhalb der Union eine unionsweite Anerkennung ihrer Qualifikationen erlangen können, ist eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung im Sinne des Artikels 8.27 erforderlich.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	
a) Juristische Dienstleistungen (CPC 861) ⁸ mit Ausnahme von Rechtsberatungsleistungen und Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten, die durch mit öffentlichen Aufgaben betraute Angehörige von Rechtsberufen wie Notare, Gerichtsvollzieher („huissiers de justice“) oder andere Amtspersonen („officiers publics et ministériels“) erbracht werden.	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: EU: Die Rechtsvertretung von natürlichen oder juristischen Personen vor dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (European Union Intellectual Property Office, im Folgenden „EUIPO“) kann nur durch einen Rechtsanwalt wahrgenommen werden, der in einem Mitgliedstaat des EWR zugelassen ist und seinen Geschäftssitz im EWR hat, soweit er in diesem Mitgliedstaat die Vertretung in markenrechtlichen Angelegenheiten oder in Angelegenheiten des gewerblichen Eigentums ausüben kann, sowie durch zugelassene Vertreter, die in einer für diesen Zweck beim EUIPO geführten Liste eingetragen sind (Teil von CPC 861).

8

Umfasst Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen, Schiedsgerichts- und Vermittlungs- oder Mediationsdienstleistungen sowie Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten. Die Erbringung juristischer Dienstleistungen ist nur im Bereich des Völkerrechts, des Unionsrechts und des Rechts eines Hoheitsgebiets, in dem der Dienstleister oder sein Personal zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs qualifiziert ist, zulässig und unterliegt ebenso wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Union geltenden Zulassungserfordernissen und -verfahren. Für Rechtsanwälte, die juristische Dienstleistungen im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts erbringen, kann es sich hierbei unter anderem um die Einhaltung örtlicher berufsethischer Kodizes, die Verwendung der Berufsbezeichnung des Heimatstaates (sofern nicht als gleichwertig mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates anerkannt), Versicherungsanforderungen, die einfache Registrierung bei der Anwaltskammer des Aufnahmestaates oder eine vereinfachte Zulassung zur Anwaltskammer des Aufnahmestaates im Wege einer Eignungsprüfung und einen rechtmäßigen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Aufnahmestaat handeln. Juristische Dienstleistungen auf dem Gebiet des Unionsrechts müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in einem Mitgliedstaat der Union zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden, und juristische Dienstleistungen auf dem Gebiet des Rechts eines Mitgliedstaates der Union müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in dem betreffenden Mitgliedstaat zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden. Die uneingeschränkte Zulassung im betreffenden Mitgliedstaat der Union könnte daher erforderlich sein für die Vertretung vor Gerichten und anderen zuständigen Behörden in der Union, da dies die Ausübung des Anwaltsberufs auf dem Gebiet des Unionsrechts und des nationalen Verfahrensrechts beinhaltet. In einigen Mitgliedstaaten der Union dürfen jedoch ausländische Rechtsanwälte, die nicht uneingeschränkt zur Anwaltskammer zugelassen sind, Parteien, die dem Staat angehören, in dem der Rechtsanwalt zur Berufsausübung berechtigt ist, in zivilrechtlichen Verfahren vertreten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	AT: Für die Erbringung von juristischen Dienstleistungen im Bereich des Rechts des Aufnahmestaats (der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten) einschließlich der Vertretung vor Gericht sind die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz sowie ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich. Die Erbringung von juristischen Dienstleistungen durch kommerzielle Präsenz ist nur Rechtsanwältinnen gestattet, die die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz besitzen. Juristische Dienstleistungen im Bereich des Völkerrechts und des Rechts des Herkunftsstaats dürfen nur grenzüberschreitend erbracht werden. BE: Für die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt und die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich belgisches Recht, einschließlich der Vertretung vor Gericht, ist die Ansässigkeit erforderlich. Die Vertretung vor dem Kassationshof ist an die Aufnahme in eine besondere Liste geknüpft. BG: Indonesische Rechtsanwälte können für einen indonesischen Staatsangehörigen nur auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und in Zusammenarbeit mit einem bulgarischen Rechtsanwalt Rechtsvertretungsleistungen erbringen. Für Rechtsvermittlungsdienste ist die dauerhafte Gebietsansässigkeit erforderlich. CY: Die uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer steht an ein Staatsangehörigkeitserfordernis geknüpft. Partner oder Anteilseigner oder Mitglieder des Leitungsgremiums einer Anwaltskanzlei in Zypern können nur Rechtsanwälte sein, die zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind. CZ: Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des EU-Rechts und des Rechts der Mitgliedstaaten, einschließlich der Vertretung vor Gericht, sind die uneingeschränkte Zulassung zur tschechischen Anwaltskammer sowie die Ansässigkeit (kommerzielle Präsenz) erforderlich.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	DK: Die Erbringung juristischer Dienstleistungen unter der Bezeichnung „advokat“ (Rechtsanwalt) oder ähnlichen Bezeichnungen sowie die Vertretung vor Gerichten ist Rechtsanwältin mit einer dänischen Berufszulassung vorbehalten. Rechtsanwältin aus der EU, dem EWR und der Schweiz können unter der Bezeichnung ihrer Herkunftsländer tätig sein. Andere Personen als Rechtsanwältin mit dänischer Zulassung dürfen juristische Prüfungen gemäß dem dänischen Gesetz über juristische Dienstleistungen erbringen, sind jedoch nicht berechtigt, die Berufsbezeichnung „Advokat“ zu führen. DE: Nur im EWR oder der Schweiz zugelassene Anwältin können eine Zulassung als Rechtsanwalt erhalten und somit juristische Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts erbringen. Für die uneingeschränkte Zulassung als Patentanwalt ist die kommerzielle Präsenz erforderlich. Ausnahmen können von der zuständigen Rechtsanwaltskammer gewährt werden. EL: Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich EU-Recht und Recht der Mitgliedstaaten, einschließlich der Vertretung vor Gericht, sind die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz und ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich. ES: Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich internes Recht (EU-Recht und Recht der Mitgliedstaaten), einschließlich der Vertretung vor Gericht, ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz erforderlich. Die zuständigen Behörden können Ausnahmen vom Staatsangehörigkeitserfordernis gewähren. Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen ist eine Geschäftsanschrift erforderlich. FI, LU: Die für Rechtsvertretungsleistungen erforderliche uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis sowie an ein Ansässigkeitsersfordernis geknüpft. FI: Für die Verwendung der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ (im Finnischen „asianajaja“, im Schwedischen „advokat“) sind die Ansässigkeit in einem EWR-Staat oder der Schweiz und die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer erforderlich. Juristische Dienstleistungen, einschließlich im Bereich des finnischen Rechts, können auch von Juristen ohne Zulassung zur Anwaltskammer erbracht werden. FI: Die für die Ausübung des Berufs erforderliche Aufnahme in das Berufsregister der Patentanwälte ist nur im EWR ansässigen Patentanwälten gestattet.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	FR: Für die Erbringung von juristischen Dienstleistungen im Bereich des Rechts des Herkunftsstaats und des Völkerrechts ist die Ansässigkeit oder die Niederlassung im EWR erforderlich. Für die Erbringung von juristischen Dienstleistungen im Bereich des Rechts des Aufnahmestaats (EU- und französisches Recht) ist für die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt die Ansässigkeit oder die Niederlassung im EWR erforderlich. Der Zugang von Rechtsanwälten zu den Berufen „avocat auprès de la Cour de Cassation“ und „avocat auprès du Conseil d'Etat“ ist an Quoten und ein Staatsangehörigkeitserfordernis geknüpft. FR: Für die Registrierung in der Liste der Patentanwälte ist die Niederlassung oder Ansässigkeit im EWR erforderlich. Für natürliche Personen ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats erforderlich. Um einen Mandanten vor der nationalen Behörde für geistiges Eigentum zu vertreten, ist die Niederlassung im EWR erforderlich. HR: Ungebunden für Tätigkeit im Bereich des kroatischen Rechts. HU: Die uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis sowie ein Ansässigkeitserfordernis geknüpft. Für ausländische Rechtsanwälte ist der Umfang ihrer rechtsbesorgenden Tätigkeiten auf Rechtsberatungsleistungen beschränkt, die auf der Grundlage eines mit einem ungarischen Anwalt oder einer ungarischen Anwaltskanzlei abgeschlossenen Kooperationsvertrags erbracht werden müssen. LV: Staatsangehörigkeitserfordernis für vereidigte Rechtsanwälte, denen die Vertretung in Strafrechtssachen vorbehalten ist. LT, MT: Die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt, die für die Ausübung des Anwaltsberufs (Unionsrecht und Recht der Mitgliedstaaten) erforderlich ist, ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis geknüpft. LU: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des luxemburgischen und des EU-Rechts.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	RO: Die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt ist an ein Ansässigkeitsanfordernis geknüpft. Ein ausländischer Rechtsanwalt, der in Rumänien den Rechtsanwaltsberuf ausübt, muss sich bei der Anwaltskammer registrieren lassen. Ein ausländischer Rechtsanwalt kann bei Gerichten und anderen Gerichts- und Justizbehörden in internationalen Schiedsverfahren nur dann mündliche oder schriftliche Stellungnahmen abgeben, wenn die Bedingung der tatsächlichen Gegenseitigkeit erfüllt ist. SK: Die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt, die für die Ausübung des Anwaltsberufs (Unionsrecht und Recht der Mitgliedstaaten) erforderlich ist, ist an ein Staatsangehörigkeitsanfordernis und ein Ansässigkeitsanfordernis geknüpft. Tatsächliche Gegenseitigkeit ist erforderlich. SI: Für die entgeltliche Vertretung von Mandanten vor Gericht ist eine kommerzielle Präsenz in der Republik Slowenien erforderlich. Ein ausländischer Rechtsanwalt, der zur Ausübung des Anwaltsberufs in einem anderen Land berechtigt ist, darf unter den Bedingungen des Artikels 34a des Gesetzes über die Anwaltschaft juristische Dienstleistungen erbringen oder anwaltlich tätig sein, sofern die Bedingung der Gegenseitigkeit tatsächlich erfüllt ist. Die kommerzielle Präsenz von Anwälten, die von der Slowenischen Anwaltskammer bestellt wurden, ist nur zulässig in Form eines Einzelunternehmens, einer Anwaltskanzlei mit beschränkter Haftung (Partnerschaft) oder einer Anwaltskanzlei mit unbeschränkter Haftung (Partnerschaft). Die Tätigkeiten einer Anwaltskanzlei sind auf die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs begrenzt. Nur Rechtsanwälte können Partner einer Anwaltskanzlei sein. SI: Die Ansässigkeit in Slowenien ist für den Inhaber oder Anmelder eingetragener Rechte (Patente, Handelsmarken, Geschmacksmusterschutz) erforderlich, um vor dem slowenischen Amt für geistiges Eigentum ohne Patentanwalt oder Marken- und Geschmacksmusteranwalt auftreten zu können. Alternativ hierzu ist ein in Slowenien registrierter Patentanwalt oder Marken- und Geschmacksmusteranwalt für den Hauptzweck von Dienstleistungen wie Verfahren, Zustellung usw. erforderlich. SE: Die Zulassung als Rechtsanwalt, die nur für die Führung der schwedischen Berufsbezeichnung „advokat“ (Rechtsanwalt) erforderlich ist, ist an ein Ansässigkeitsanfordernis geknüpft.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) 1. Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212, ausgenommen „Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern“, CPC 86213, CPC 86219 und CPC 86220)	Für Art der Erbringung 1: FR, HU, IT, MT, RO, SI: Ungebunden. AT: Für die Vertretung vor zuständigen Behörden gilt ein Staatsangehörigkeitserfordernis. CY: Der Zugang wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigste Kriterien: Beschäftigungssituation im Teilsektor. Für Art der Erbringung 2: Keine.
b) 2. Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212, ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern)	Für Art der Erbringung 1: BE, BG, CY, DE, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, MT, NL, PT, RO, SI: Ungebunden. EU: Für die Erbringung von Dienstleistungen von Abschlussprüfern ist die Genehmigung der zuständigen Behörden eines Mitgliedsstaats erforderlich, die die Gleichwertigkeit der Qualifikationen eines Wirtschaftsprüfers, der Staatsangehöriger Indonesiens oder eines Drittlands ist, vorbehaltlich der Gegenseitigkeit anerkennen können (CPC 8621). AT: Das Staatsangehörigkeitserfordernis gilt für die Vertretung vor zuständigen Behörden in Österreich und für in bestimmten österreichischen Gesetzen (z. B. Aktiengesetz, Börsengesetz, Bankwesengesetz usw.) vorgesehene Prüfungen. HR: Ausländische Prüfungsgesellschaften können Prüfungsleistungen im kroatischen Staatsgebiet erbringen, wenn sie eine Zweigniederlassung errichtet haben.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	SE: Nur in Schweden zugelassene Wirtschaftsprüfer und in Schweden registrierte Wirtschaftsprüfungsunternehmen dürfen Dienstleistungen im Bereich der gesetzlich vorgeschriebenen Wirtschaftsprüfung vornehmen. Die Ansässigkeit in einem EWR-Staat ist erforderlich. Die Bezeichnungen „zugelassener Wirtschaftsprüfer“ und „zertifizierter Wirtschaftsprüfer“ dürfen nur von in Schweden zugelassenen oder zertifizierten Prüfern verwendet werden. Wirtschaftsprüfer für kooperative wirtschaftliche Vereine und bestimmte andere Unternehmen, die keine zertifizierten oder zugelassenen Rechnungsleger sind, müssen im EWR gebietsansässig sein, wenn die Regierung oder eine durch die Regierung eingesetzte Behörde im Einzelfall nicht anders entscheidet. LT: Der Bericht des Wirtschaftsprüfers ist gemeinsam mit einem in Litauen zugelassenen Wirtschaftsprüfer zu erstellen. Für Art der Erbringung 2: Keine.
c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863) ⁹	Für Art der Erbringung 1: AT: Für die Vertretung vor zuständigen Behörden gilt ein Staatsangehörigkeitserfordernis. CY: Die Zulassung wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigste Kriterien: Beschäftigungssituation im Teilsektor. BG, MT, RO, SI: Ungebunden. CZ: Dienstleistungen von Steuerberatern können nur von natürlichen Personen erbracht werden, die bei der Steuerberaterkammer oder der Wirtschaftsprüferkammer eingetragen sind. FR: Niederlassung oder Ansässigkeit ist erforderlich.

⁹ Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter 1.A.a „Juristische Dienstleistungen“ zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	HU: Für die Erbringung von Steuerberatungsdienstleistungen ist, sofern sie von einer natürlichen Person, die sich im Gebiet Ungarns aufhält, erbracht werden, die Ansässigkeit in einem EWR-Staat erforderlich. Für Art der Erbringung 2: Keine.
d) Dienstleistungen von Architekten und e) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671 und CPC 8674)	Für Art der Erbringung 1: AT: Ungebunden, außer für reine Planungsdienstleistungen. BE, BG, CY, EL, IT, MT, PL, PT, SI, SK: Ungebunden. CZ, HU: Ansässigkeitserfordernis. HR: Natürliche und juristische Personen können nach Genehmigung der kroatischen Architektenkammer Dienstleistungen von Architekten erbringen. Ein im Ausland erstelltes Design oder Projekt muss von einer in Kroatien zugelassenen natürlichen oder juristischen Person im Hinblick auf die Einhaltung kroatischer Rechtsvorschriften anerkannt (validiert) werden. Ungebunden für Dienstleistungen von Städteplanern. HU, RO: Ungebunden für Dienstleistungen von Landschaftsarchitekten. Für Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
f) Ingenieurdienstleistungen und g) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 und CPC 8673)	Für Art der Erbringung 1: AT, SI: Ungebunden, außer für reine Planungsdienstleistungen. BG, CY, EL, IT, MT, PT: Ungebunden. CZ, HU: Ansässigkeitserfordernis. HR: Natürliche und juristische Personen können nach Genehmigung der kroatischen Ingenieurskammer Ingenieurleistungen erbringen. Ein im Ausland erstelltes Design oder Projekt muss von einer in Kroatien zugelassenen natürlichen oder juristischen Person im Hinblick auf die Einhaltung kroatischer Rechtsvorschriften anerkannt (validiert) werden. HU: Für die Erbringung der folgenden Dienstleistungen ist, sofern sie von einer natürlichen Person, die sich im Gebiet Ungarns aufhält, erbracht werden, die Ansässigkeit in einem EWR-Staat erforderlich: Dienstleistungen von Architekten, Ingenieurdienstleistungen (gilt nur für Trainees mit Abschluss), integrierte Ingenieurdienstleistungen und Dienstleistungen von Landschaftsarchitekten (CPC 8671, 8672, 8673, 8674). SK: Staatsangehörigkeits- und Ansässigkeitserfordernis. Für Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
h) Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312 und Teil von CPC 85201)	Für Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, DE, DK, EE, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PT, RO, SK: Ungebunden. SI: Ungebunden für sozialmedizinische, gesundheitsdienstliche, epidemiologische und umweltmedizinische Dienstleistungen, die Versorgung mit Blut, Blutpräparaten und Transplantaten sowie Obduktionen. HR: Ungebunden, außer für Telemedizin. CZ: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. Für Art der Erbringung 2: Keine.
i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	Für Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FR, HU, IE, IT, LV, MT, NL, PT, RO, SI, SK: Ungebunden. Für Art der Erbringung 2: Keine.
j) 1. Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191) j) 2. Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)	Für Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PT, RO, SI, SK: Ungebunden. FI, PL: Ungebunden, außer für Krankenpflegepersonal. HR: Ungebunden, außer für Telemedizin. Für Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
k) Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211) und sonstige Dienstleistungen von Apotheken ¹⁰	Für Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SK, SI: Ungebunden. LV, LT: Ungebunden, außer für Versandhandel. HU: Ungebunden außer für CPC 63211. Für Art der Erbringung 2: Keine.
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (im Folgenden „FuE“)	
FuE-Dienstleistungen im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften (CPC 852, ausgenommen Dienstleistungen von Psychologen) ¹¹	Keine.

¹⁰ Die Versorgung der Öffentlichkeit mit Arzneimitteln unterliegt wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Union geltenden Zulassungs- und Qualifikationserfordernissen und -verfahren. In der Regel ist diese Tätigkeit Apotheken vorbehalten. In einigen Mitgliedstaaten der Union ist lediglich die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln den Apotheken vorbehalten.

¹¹ Teil von CPC 85201, zu finden unter 1.A.h „Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten“.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
FuE-Dienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften (CPC 851) Disziplinübergreifende FuE-Dienstleistungen (CPC 853)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: EU: Ausschließliche Rechte oder Genehmigungen für aus öffentlichen Mitteln finanzierte FuE-Dienstleistungen können nur Angehörigen von Mitgliedstaaten der Union oder juristischen Personen der Union mit Hauptsitz in der Union gewährt werden.
D. Dienstleistungen von Immobilienmaklern ¹²	
a) betreffend Eigentum oder gemietete/gepachtete Objekte (CPC 821)	Für Art der Erbringung 1: BG, CY, CZ, EE, HU, IE, LV, LT, MT, PL, RO, SK, SI: Ungebunden. DK: Ansässigkeit in der Union, im EWR oder in der Schweiz. Es können andere Rechtsvorschriften betreffend den Zugang von Ausländern zum Kauf oder Verkauf von Immobilien in Dänemark Anwendung finden, z. B. Ansässigkeitserfordernisse. HR: Kommerzielle Präsenz erforderlich. PT: Für natürliche Personen ist die Ansässigkeit in einem EWR-Staat erforderlich. Erfordernis der Gründung nach dem Recht des EWR für juristische Personen. Für Art der Erbringung 2: Keine.

¹² Die betreffende Dienstleistung bezieht sich auf den Beruf Immobilienmakler und berührt keine Rechte oder Beschränkungen für natürliche oder juristische Personen, die Immobilien erwerben.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)	Für Art der Erbringung 1: BG, CY, CZ, EE, HU, IE, LV, LT, MT, PL, RO, SK, SI: Ungebunden. HR: Kommerzielle Präsenz erforderlich. DK: Ansässigkeit in der Union, im EWR oder in der Schweiz. Es können andere Rechtsvorschriften betreffend den Zugang von Ausländern zum Kauf oder Verkauf von Immobilien in Dänemark Anwendung finden, z. B. Ansässigkeitserfordernisse. Für Art der Erbringung 2: Keine.
E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer	
a) für Schiffe (CPC 83103)	Für Art der Erbringung 1: BG, CY, DE, HU, MT, RO: Ungebunden. Für Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) für Luftfahrzeuge (CPC 83104)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: EU: Bei Dienstleistungen der Vermietung oder des Leasings von Luftfahrzeugen ohne Besatzung (Dry Lease) unterliegen Luftfahrzeuge, die von einem Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union genutzt werden, den geltenden Anforderungen für das Registrieren von Luftfahrzeugen. Eine Dry-Lease-Vereinbarung, bei der ein Luftverkehrsunternehmen der EU Vertragspartei ist, unterliegt den Anforderungen gemäß den Rechtsvorschriften der EU oder nationalen Rechtsvorschriften zur Flugsicherheit, beispielsweise hinsichtlich der vorherigen Zulassung und sonstiger Voraussetzungen für die Verwendung von Luftfahrzeugen, die in einem Drittland eingetragen sind. Für die Zulassung eines Luftfahrzeugs kann vorgeschrieben werden, dass es entweder im Eigentum natürlicher Personen steht, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder im Eigentum von Unternehmen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle erfüllen.
c) für andere Transportmittel (CPC 83101, CPC 83102 und CPC 83105)	Für Art der Erbringung 1: BG, CY, HU, LV, MT, PL, RO, SI: Ungebunden. SE: Erbringer von Miet-/Leasingdienstleistungen für Kraftfahrzeuge und bestimmte Geländefahrzeuge („terrängmotorfordon“) ohne Fahrer, die für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr gemietet oder geleast werden, müssen in SE ansässig sein. Für Art der Erbringung 2: Keine.
d) für andere Maschinen und Ausrüstungen (CPC 83106, CPC 83107, CPC 83108 und CPC 83109)	Für Art der Erbringung 1: BG, CY, CZ, HU, MT, PL, RO, SK: Ungebunden. Für Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
e) für Gebrauchsgüter (CPC 832)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EL, ES, FI, FR, HU, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK: Ungebunden. EE: Ungebunden, außer für Miet-/Leasingdienstleistungen betreffend bespielte Videokassetten für den Privatgebrauch.
f) Vermietung von Telekommunikationsgeräten (CPC 7541)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
a) Werbung (CPC 871)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
b) Dienstleistungen auf dem Gebiet der Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
c) Unternehmensberatung (CPC 865)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) Mit der Unternehmensberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: HU: Ungebunden für Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen (CPC 86602).
e) Technische Tests und Analysen (CPC 8676)	Für Art der Erbringung 1: IT: Ungebunden für die Berufe Biologe und chemischer Analytiker. BG, CY, CZ, MT, PL, RO, SK, SE: Ungebunden. Für Art der Erbringung 2: BG, CY, CZ, MT, PL, RO, SK, SE: Ungebunden.
f) Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten (Teil von CPC 881)	Für Art der Erbringung 1: IT: Ungebunden für die Agronomen und „periti agrari“ vorbehaltenen Tätigkeiten. EE, MT, RO: Ungebunden. Für Art der Erbringung 2: Keine.
g) Beratungsdienstleistungen im Bereich Fischerei (Teil von CPC 882)	Für Art der Erbringung 1: LV, MT, RO, SI: Ungebunden. Für Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
h) Beratungsdienstleistungen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe (Teil von CPC 884 und Teil von CPC 885)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
i) Vermittlung und Beschaffung von Personal	
i) 1. Vermittlung von Führungskräften (CPC 87201)	Für Art der Erbringung 1: AT, BG, CY, CZ, DE, EE, ES, FI, HR, IE, LV, LT, MT, PL, PT, RO, SK, SI, SE: Ungebunden. Für Art der Erbringung 2: AT, BG, CY, CZ, EE, FI, HR, LV, LT, MT, PL, RO, SK, SI: Ungebunden.
i) 2. Vermittlung von Arbeitskräften (CPC 87202)	Für Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, EL, FI, FR, HR, IE, IT, LU, LV, LT, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK: Ungebunden. BE: Ein Unternehmen mit einem Hauptsitz außerhalb des EWR muss nachweisen, dass es Vermittlungsdienstleistungen in seinem Ursprungsland erbringt. Es gelten Anforderungen an die Rechtsform, ohne Diskriminierung. Für Art der Erbringung 2: AT, BG, CY, CZ, EE, FI, HR, LV, LT, MT, PL, RO, SI, SK: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
i) 3. Vermittlung von Büropersonal (CPC 87203)	Für Art der Erbringung 1: AT, BG, CY, CZ, DE, EE, FI, FR, HR, IT, IE, LV, LT, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SK, SI: Ungebunden. Für Art der Erbringung 2: AT, BG, CY, CZ, EE, FI, HR, LV, LT, MT, PL, RO, SK, SI: Ungebunden.
i) 4. Vermittlung von Haushaltshilfen, anderen kaufmännischen oder industriellen Arbeitskräften, Pflegepersonal und anderem Personal (CPC 87204, 87205, 87206, 87209)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: In allen Mitgliedstaaten, ausgenommen HU: Ungebunden. HU: Keine.
j) 1. Ermittlungsdienstleistungen (CPC 87301)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HR, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
j) 2. Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, CPC 87303, CPC 87304 und CPC 87305)	Für Art der Erbringung 1: HU: Ungebunden für CPC 87304, CPC 87305. BE, BG, CY, CZ, ES, EE, FI, FR, HR, IT, LV, LT, MT, PT, PL, RO, SI, SK: Ungebunden. DK: Staatsangehörigkeits- und Ansässigkeitsanfordernis für Mitglieder des Leitungsgremiums. Ungebunden für Wachdienste an Flughäfen. Für Art der Erbringung 2: HU: Ungebunden für CPC 87304, CPC 87305. BG, CY, CZ, EE, LV, LT, MT, PL, RO, SI, SK: Ungebunden.
k) Zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	Für Art der Erbringung 1: BE, BG, CY, DE, DK, ES, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI: Ungebunden für Explorationsdienstleistungen. FR: Ungebunden für Explorations- und Prospektionsdienstleistungen. HR: Dienstleistungen im Bereich grundlegende geologische, geodätische und Bergbauberatungsdienste sowie verwandte Umweltschutzberatungsdienstleistungen im kroatischen Hoheitsgebiet können gemeinsam mit/oder über inländische juristische Personen durchgeführt werden. Für Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
1) 1. Wartung und Instandsetzung von Wasserfahrzeugen (Teil von CPC 8868)	Für Art der Erbringung 1: Für Seefrachtschiffe: BE, BG, CY, DE, DK, ES, FI, FR, HR, EL, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK: Ungebunden. Für den Transport im Binnenschiffsverkehr: EU außer EE, HU, LV: Ungebunden. Für Art der Erbringung 2: Keine.
1) 2. Wartung und Instandsetzung von Schienenfahrzeugen (Teil von CPC 8868)	Für Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, DE, CY, CZ, DK, ES, FI, FR, EL, HR, IE, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK: Ungebunden. Für Art der Erbringung 2: Keine.
1) 3. Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Kraftträdern, Schneemobilen und Straßenfahrzeugen (CPC 6112, CPC 6122, Teil von CPC 8867 und Teil von CPC 8868)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
1) 4. Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Teilen davon (Teil von CPC 8868)	Für Art der Erbringung 1: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HR, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PT, RO, SK, SI, SE: Ungebunden. Für Art der Erbringung 2: Keine.
1) 5. Wartung und Instandsetzung von Metallernzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern ¹³ (CPC 633, CPC 7545, CPC 8861, CPC 8862, CPC 8864, CPC 8865 und CPC 8866)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.

¹³ Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen (CPC 6112, 6122, 8867, 8868) ist zu finden unter 1. F. 1.1 bis 1. F. 1.4.
 Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) ist zu finden unter 1.B. Computer- und verwandte Dienstleistungen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
m) Gebäudereinigung (CPC 874)	Für Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, HR, EL, IE, IT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK: Ungebunden. Für Art der Erbringung 2: Keine.
n) Fotografische Dienstleistungen (CPC 875)	Für Art der Erbringung 1: BG, EE, MT, PL: Ungebunden für die Erbringung von Luftbildfotografieleistungen. HR, LV: Ungebunden für fotografische Spezialdienstleistungen (CPC 87504). Für Art der Erbringung 2: Keine.
o) Verpackungsdienstleistungen (CPC 876)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
p) Druck- und Verlagsdienstleistungen (CPC 88442)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: HR: Es gilt ein Ansässigkeitserfordernis. SE: Natürliche Personen, die Eigentümer von in Schweden gedruckten und veröffentlichten Zeitschriften sind, müssen in Schweden gebietsansässig oder Staatsangehörige eines Mitgliedstaats des EWR sein. Handelt es sich bei den Eigentümern solcher Zeitschriften um juristische Personen, müssen diese im EWR niedergelassen sein. Bei Zeitschriften, die in Schweden gedruckt und veröffentlicht werden, und bei technischen Aufzeichnungen muss der verantwortliche Redakteur seinen Wohnsitz in Schweden haben, gemäß dem Gesetz über die Pressefreiheit (1949:105) und dem Grundgesetz über die Freiheit der Meinungsäußerung (1991:1469) sowie dem Gesetz über die Verordnungen zum Gesetz über die Pressefreiheit und zum Grundgesetz über die Freiheit der Meinungsäußerung (1991:1559).
d) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen (Teil von CPC 87909)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
r) 1. Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	Für Art der Erbringung 1: CY: Ungebunden für amtliche und beglaubigte Übersetzungen durch vereidigte Übersetzer. FI: EWR-Ansässigkeitserfordernis für ermächtigte Übersetzer. PL: Ungebunden für Dienstleistungen vereidigter Dolmetscher. HR: Ungebunden für offizielle Dokumente. HU, SK: Ungebunden für offizielle Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen. Für Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
r) 2. Dienstleistungen von Innenarchitekten und Dienstleistungen bezüglich Produktdesign (CPC 87907)	Für Art der Erbringung 1: Keine. Für Art der Erbringung 2: Keine.
r) 3. Dienstleistungen von Inkassobüros (CPC 87902)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HR, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE: Ungebunden.
r) 4. Dienstleistungen von Auskunftfeien (CPC 87901)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HR, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE: Ungebunden.
r) 5. Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904) ¹⁴	Für Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HR, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK: Ungebunden. Für Art der Erbringung 2: Keine.

¹⁴ Umfasst keine Druckereidienstleistungen, die unter CPC 88442 fallen und unter 1.F.p zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
r) 6. Dienstleistungen im Bereich Telekommunikationsberatung (CPC 7544)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
r) 7. Telefonauftragsdienstleistungen (CPC 87903)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
s) Vertrieb und Marketing	Für die Arten der Erbringung 1 und 2:
t) Computergesteuerte Buchungssysteme	EU: Wenn Luftverkehrsunternehmen der Union von außerhalb der Union tätigen Anbietern von Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme (CRS) keine gleichwertige (d. h. diskriminierungsfreie) Behandlung im Vergleich mit der Behandlung von Luftverkehrsunternehmen von Drittländern in der Union gewährt wird oder wenn Anbietern von CRS-Dienstleistungen aus der Union von Nicht-EU-Luftfahrtunternehmen keine gleichwertige Behandlung im Vergleich mit der Behandlung von CRS-Anbietern von Drittländern durch Luftfahrtunternehmen der Union gewährt wird, können die Anbieter von CRS-Dienstleistungen aus der Union in Bezug auf die Nicht-EU-Luftverkehrsunternehmen bzw. können die Luftverkehrsunternehmen der Union in Bezug auf die von außerhalb der Union tätigen Anbieter von CRS-Dienstleistungen Maßnahmen zur Gewährung einer gleichwertigen Behandlung ergreifen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
2. KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Post- und Kurierdienstleistungen (CPC 751 und CPC 71235)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: EU: In der EU können die Aufstellung von Postbriefkästen auf öffentlichen Wegen, die Ausgabe von Postwertzeichen und der Dienst, der die Zustellung von Einschreibesendungen im Rahmen von Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ausführt, gemäß innerstaatlichen Rechtsvorschriften eingeschränkt werden. Für diejenigen Dienstleistungen, für die eine allgemeine Universaldienstverpflichtung besteht, können Lizenzverfahren eingeführt werden. Die Lizenzen können von besonderen Universaldienstverpflichtungen oder einem Finanzbeitrag zu einem Ausgleichsfonds abhängig gemacht werden.
B. Telekommunikationsdienstleistungen Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Wirtschaftstätigkeit, die in der Bereitstellung von Inhalten besteht, für deren Übermittlung Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich sind.	
a) Alle Dienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Signalen mit elektromagnetischen Mitteln zum Inhalt haben, ¹⁵ außer Rundfunk ¹⁶	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.

¹⁵ Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Online-Informations- oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (Teil von CPC 843), die unter 1.B zu finden sind. Computer- und verwandte Dienstleistungen.

¹⁶ „Rundfunk“ ist definiert als Funkkommunikation zum Direkttempfang durch die breite Öffentlichkeit; er kann auch die Ton- und Fernsehübertragung umfassen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
3. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN (CPC 511, CPC 512, CPC 513, CPC 514, CPC 515, CPC 516, CPC 517 und CPC 518)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine außer in CY CY: Staatsangehörigkeitserfordernis
4. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN (außer Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengstoffen und sonstigem Kriegsmaterial) A. Dienstleistungen von Kommissionären a) Dienstleistungen von Kommissionären betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121) b) Sonstige Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 621)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: EU außer AT, SI, FI: Ungebunden für den Vertrieb von chemischen Erzeugnissen, Edelmetallen (und Edelsteinen). AT: Ungebunden für den Vertrieb von pyrotechnischen Erzeugnissen, entzündbaren Waren und Zündern sowie von giftigen Stoffen. AT, BG: Ungebunden für den Vertrieb von Waren für medizinische Zwecke wie medizinische und chirurgische Geräte, medizinische Stoffe und Gegenstände für medizinische Zwecke. HR: Ungebunden für Tabakerzeugnisse. LT: Für den Vertrieb von pyrotechnischen Erzeugnissen ist eine Lizenz erforderlich. Nur in der Union niedergelassene juristische Personen können eine Zulassung erhalten. SE: Ungebunden für Biozide. CY: Ungebunden für den Vertrieb von alkoholischen Getränken und Tabakerzeugnissen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Dienstleistungen von Großhändlern a) Dienstleistungen von Großhändlern betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121) b) Dienstleistungen von Großhändlern betreffend Telekommunikationsendgeräte (Teil von CPC 7542) c) Sonstiger Großhandel (CPC 622, ausgenommen Großhandel mit Energieerzeugnissen¹⁷) C. Dienstleistungen von Einzelhändlern¹⁸ Einzelhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern, und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör	Für Art der Erbringung 1: AT, BG, FR, PL, RO: Ungebunden für den Vertrieb von Tabak und Tabakerzeugnissen. IT: Im Großhandel staatliches Monopol für Tabak. BG, FI, PL, RO: Ungebunden für den Vertrieb von alkoholischen Getränken. SE: Ungebunden für den Einzelhandel mit alkoholischen Getränken. AT, BG, CZ, FI, RO, SK, SI: Ungebunden für den Vertrieb von pharmazeutischen Artikeln. BG, HU, PL: Ungebunden für Dienstleistungen von Handelsmaklern. FR: In Bezug auf Dienstleistungen von Kommissionären ungebunden für Händler und Makler, die auf 17 Märkten für frische Lebensmittel von nationalem Interesse tätig sind. Ungebunden für den Großhandel mit Arzneimitteln. MT: Ungebunden für Dienstleistungen von Kommissionären. BG, CY, DE, DK, ES, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SK: In Bezug auf Einzelhandelsleistungen ungebunden außer für Versandhandel. CY: Für den Großhandel mit Arzneimitteln: Staatsangehörigkeitserfordernis. ES: Staatliches Monopol für den Einzelhandel oder die Abgabe von Tabak. LT: Für den Vertrieb von pyrotechnischen Erzeugnissen ist eine Zulassung erforderlich. Nur in der EU niedergelassene juristische Personen können eine Zulassung erhalten.

¹⁷ Diese Dienstleistungen, die die CPC 62271 umfassen, sind im Abschnitt „DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH“ unter 14.D zu finden.

¹⁸ Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen, die im Abschnitt „UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN“ unter 1.B und 1.F.1 zu finden sind.

Umfasst keine Dienstleistungen von Einzelhändlern im Bereich der Energieerzeugnisse, die im Abschnitt „DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH“ unter 14.E und 14.F zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
(CPC 61112, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121) Einzelhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542) Einzelhandel mit Lebensmitteln (CPC 631)	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Einzelhandel mit anderen (nichtenergetischen) Produkten, ausgenommen Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln ¹⁹ (CPC 632 außer CPC 63211 und CPC 63297) D. Franchising (CPC 8929)	
5. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921)	Für Art der Erbringung 1: BG, CY, FL, FR, HR, IT, MT, RO, SE, SI: Ungebunden. Für Art der Erbringung 2: CY, FL, HR, MT, RO, SE, SI: Ungebunden.

¹⁹ Der Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln ist im Abschnitt „FREIBERUFLICHE DIENSTLEISTUNGEN“ unter 1.A.k zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung (CPC 922)	Für Art der Erbringung 1: BG, CY, FI, FR, HR, IT, MT, RO, SE: Ungebunden. Für Art der Erbringung 2: CY, FI, MT, RO, SE: Ungebunden. Für die Arten der Erbringung 1 und 2: LV: Ungebunden für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der sekundären technischen und beruflichen Bildung für Menschen mit Behinderung (CPC 9224).
C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923)	Für Art der Erbringung 1: AT, BG, CY, FI, MT, RO, SE: Ungebunden. FR: Es gilt das Staatsangehörigkeitserfordernis. Indonesischen Staatsangehörigen kann jedoch von den zuständigen Behörden die Genehmigung erteilt werden, eine Bildungseinrichtung zu gründen und zu leiten sowie zu unterrichten. Solche Genehmigungen werden auf Ermessensbasis gewährt. IT: Es gilt das Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleister, die zur Ausstellung staatlich anerkannter Diplome ermächtigt sind Für Art der Erbringung 2: AT, BG, CY, FI, MT, RO, SE: Ungebunden. Für die Arten der Erbringung 1 und 2: CZ, SK: Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung, außer für Dienstleistungen im Bereich der postsekundären technischen und beruflichen Bildung (CPC 92310).

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung (CPC 924)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: CY, FI, MT, RO, SE: Ungebunden. Für Art der Erbringung 1: AT: Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung mittels Radio- oder TV-Sendungen.
E. Sonstige Bildungsdienstleistungen (CPC 929)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: AT, BE, BG, CY, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE: Ungebunden. Für Art der Erbringung 1: HR: Keine für Bildungsangebote über Fernkurse oder im Wege der Telekommunikation.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
6. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT A. Abwasserbewirtschaftung (CPC 9401)²⁰ B. Bewirtschaftung fester/gefährlicher Abfälle, ausgenommen grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Abfälle a) Abfallbeseitigungsleistungen (CPC 9402) b) Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403) C. Schutz der Umgebungsluft und des Klimas (CPC 9404)²¹	Für Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden, außer für Beratungsdienstleistungen. Für Art der Erbringung 2: Keine.

²⁰ Entspricht der Abwasserbeseitigung.

²¹ Entspricht den Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Sanierung und Reinigung von Boden und Wasser a) Behandlung, Sanierung von kontaminiertem/verunreinigtem Boden und Wasser (Teil von CPC 94060)²² E. Lärm- und Vibrationsschutz (CPC 9405) F. Schutz der biologischen Vielfalt und der Landschaft a) Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (Teil von CPC 9406) G. Sonstige Umwelt- und Nebendienstleistungen (CPC 94090)	

²² Entspricht Teilen der Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
7. FINANZDIENSTLEISTUNGEN	
A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: AT, BE, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, NL, PL, PT, RO, SK, SE, SI: Ungebunden für Direktversicherungsdienstleistungen außer für die Versicherung von Risiken in Bezug auf: a) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung; und b) Güter im internationalen Transitverkehr; AT: Werbungs- und Vermittlungsleistungen im Auftrag einer nicht in der Europäischen Union niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer nicht in Österreich niedergelassenen Zweigstelle sind (außer bei der Rückversicherung und Folgerückversicherung) verboten. Obligatorische Luftfahrzeughaftpflichtversicherungen, außer Versicherungen für den internationalen gewerblichen Luftverkehr, dürfen nur von einer in der Europäischen Union niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer in Österreich niedergelassenen Zweigstelle abgeschlossen werden. Versicherungsverträge, die von einer nicht in der Union niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer nicht in Österreich niedergelassenen Zweigniederlassung abgeschlossen werden, unterliegen (außer bei der Rückversicherung und Folgerückversicherung) einer höheren Versicherungssteuer. Es können Ausnahmen von der höheren Steuer gewährt werden. DK: Obligatorische Luftfahrzeughaftpflichtversicherungen dürfen nur von in der Europäischen Union niedergelassenen Unternehmen abgeschlossen werden. Bei der Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung für in Dänemark ansässige Personen, dänische Schiffe und in Dänemark belegene Vermögenswerte können Personen oder Unternehmen (auch Versicherungsgesellschaften) keine gewerbliche Unterstützung leisten, es sei denn, sie sind Versicherungsgesellschaften nach dänischem Recht oder durch die zuständigen dänischen Behörden zugelassen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	DE: Obligatorische Luftfahrzeughaftpflichtversicherungen dürfen nur von einer in der Europäischen Union niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer in Deutschland niedergelassenen Zweigniederlassung abgeschlossen werden. Verfügt eine ausländische Versicherungsgesellschaft über eine in Deutschland niedergelassene Zweigniederlassung, so darf sie in Deutschland Verträge über internationale Transportversicherungen nur über diese Zweigniederlassung abschließen. FR: Risiken im Zusammenhang mit dem Transport auf dem Landweg können nur von Versicherungsgesellschaften versichert werden, die in der Union niedergelassen sind. PL: Ungebunden für Rückversicherungs-, Folgerückversicherungs- und Versicherungsdienstleistungen, außer für die Rückversicherung, Folgerückversicherung und Versicherung von Gütern im internationalen Handel. PT: Luft- und Seetransportversicherungen (Güter, Luftfahrzeuge, Schiffe und Haftpflicht) dürfen nur von in der Union niedergelassenen Unternehmen übernommen werden. Nur in der Union niedergelassene Personen oder Gesellschaften können in Portugal als Vermittler für diese Versicherungen tätig werden. RO: Die Rückversicherung auf dem internationalen Markt ist nur zulässig, wenn die Rückversicherung des Risikos auf dem Inlandsmarkt nicht möglich ist. Für Art der Erbringung 1: AT, BE, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, NL, PT, RO, SK, SE, SI: Ungebunden für Dienstleistungen der Direktversicherungsvermittlung außer für die Versicherung von Risiken in Bezug auf: a) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung; und b) Güter im internationalen Transitverkehr;

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	BG: Ungebunden für Direktversicherungen außer für Dienstleistungen ausländischer Dienstleister für Ausländer im Hoheitsgebiet von Bulgarien. Transportversicherungen für Transportgüter, Versicherungen für Transportmittel als solche sowie Haftpflichtversicherungen für in der Republik Bulgarien belegene Risiken können nicht direkt von ausländischen Versicherungsgesellschaften übernommen werden. Eine ausländische Versicherungsgesellschaft kann Versicherungsverträge nur über eine Zweigniederlassung in der Union abschließen. Ungebunden für Einlagenversicherungen und ähnliche Entschädigungssysteme sowie Pflichtversicherungssysteme. CY, LV, MT: Ungebunden für Direktversicherungsdienstleistungen außer für die Versicherung von Risiken in Bezug auf: a) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung und b) Güter im internationalen Transitverkehr. LT: Ungebunden für Direktversicherungsdienstleistungen außer für die Versicherung von Risiken in Bezug auf: a) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung und b) Güter im internationalen Transitverkehr, außer im Zusammenhang mit Landverkehr, bei dem das Risiko in Litauen belegen ist. LV, LT, PL, BU: Ungebunden für Versicherungsvermittlung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	FI: Direktversicherungsdienstleistungen (einschließlich Mitversicherung) können nur von Versicherungsgesellschaften mit Hauptstelle in der Union oder einer Zweigniederlassung in Finnland angeboten werden. Voraussetzung für die Erbringung von Dienstleistungen der Versicherungsvermittlung ist ein ständiger Geschäftssitz in der Union. HR: Ungebunden für Dienstleistungen der Direktversicherung und Direktversicherungsvermittlung mit folgenden Ausnahmen: a) Lebensversicherungen: Dienstleistungen für Ausländer auf dem Hoheitsgebiet der Republik Kroatien; b) Schadensversicherungen: Erbringung von Nicht-Lebensversicherungsdienstleistungen für in Kroatien wohnhafte Ausländer, ausgenommen Kfz-Haftpflichtversicherung, und c) Seeschifffahrt, Luftverkehr, Verkehr. HU: Direktversicherungen im Hoheitsgebiet Ungarns dürfen bei nicht in der Union niedergelassenen Versicherungsgesellschaften nur über eine in Ungarn eingetragene Zweigniederlassung abgeschlossen werden. IT: Ungebunden für Versicherungsmathematiker. Transportversicherungen für Transportgüter, Versicherungen für Transportmittel als solche sowie Haftpflichtversicherungen für in Italien belegene Risiken können nur bei Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden, die in der Union niedergelassen sind. Dieser Vorbehalt gilt nicht für den internationalen Transport in Verbindung mit Einfuhren nach Italien. SE: Direktversicherungen dürfen nur über in Schweden zugelassene Erbringer von Versicherungsdienstleistungen abgeschlossen werden, unter der Voraussetzung, dass der ausländische Dienstleister und das schwedische Versicherungsunternehmen zur selben Unternehmensgruppe gehören oder eine Kooperationsvereinbarung geschlossen haben. ES: Zur Ausübung des Berufs des Versicherungsmathematikers sind die Ansässigkeit oder zwei Jahre Berufserfahrung erforderlich.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	SK: Luft- und Seetransportversicherungen, die Luft- oder Wasserfahrzeuge und die Haftung abdecken, dürfen nur bei in der EU niedergelassenen Versicherungsgesellschaften oder bei in der Slowakei zugelassenen Zweigniederlassungen von nicht in der EU niedergelassenen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden. Für Art der Erbringung 2: AT, BE, BG, CZ, CY, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SE, SI: Ungebunden für Vermittlung. BG: Direktversicherung: Natürliche und juristische Personen aus Bulgarien sowie Ausländer, die im Hoheitsgebiet von Bulgarien einer Geschäftstätigkeit nachgehen, können ihre Tätigkeit in Bulgarien nur bei Anbietern versichern, die über eine Zulassung für eine Versicherungstätigkeit in Bulgarien verfügen. Schadensersatzleistungen aus diesen Versicherungsverträgen sind in Bulgarien auszus zahlen. Ungebunden für Einlagenversicherungen und ähnliche Entschädigungssysteme sowie Pflichtversicherungssysteme. HR: Ungebunden für Direktversicherung und Dienstleistungen der Direktversicherungsvermittlung, außer für: a) Lebensversicherungen: Möglichkeit einer Lebensversicherung für Ausländer mit Wohnsitz in Kroatien; b) Schadensversicherungen: i) bezüglich der Möglichkeit von Ausländern mit Wohnsitz in Kroatien zum Abschluss einer Schadensversicherung mit Ausnahme einer Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung;

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	ii) Personenversicherungen oder Sachversicherungen, die in Kroatien nicht verfügbar sind; Unternehmen, die Versicherungen in Zusammenhang mit Investitionen im Ausland im Ausland erwerben, einschließlich der Ausrüstung für diese Arbeiten; die Sicherstellung der Rückzahlung von ausländischen Krediten (Garantieversicherung); Personenversicherung und Sachversicherung von hundertprozentigen Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen, die im Ausland eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, falls dies den Bestimmungen des Landes entspricht oder für die Zulassung erforderlich ist; im Bau oder in Reparatur befindliche Schiffe, falls dies in dem mit dem Auslandskunden (Käufer) vertraglich vereinbart wurde, und c) Seeschifffahrt, Luftverkehr, Verkehr. IT: Transportversicherungen für Transportgüter, Versicherungen für Transportmittel als solche sowie Haftpflichtversicherungen für in Italien belegene Risiken können nur bei Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden, die in der Union niedergelassen sind. Dieser Vorbehalt gilt nicht für den internationalen Transport in Verbindung mit Einfuhren nach Italien.
B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen):	Für Art der Erbringung I: AT, BE, BG, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, NL, PL, PT, SK, SE: Ungebunden, außer für Bereitstellung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten sowie für Beratungs- und sonstige Hilfsdienstleistungen (ausgenommen Vermittlung). AT, BE: Für die Erbringung von Anlageberatungsdienstleistungen ist eine Niederlassung erforderlich. BG: Für die Benutzung des Telekommunikationsnetzes können Beschränkungen und Bedingungen gelten. CY: Ungebunden, außer für den Handel mit übertragbaren Wertpapieren, Bereitstellung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten sowie für Beratungs- und sonstige Zusatzdienstleistungen (ausgenommen Vermittlung).

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	EE: Für die Annahme von Spareinlagen sind eine Genehmigung der estnischen Finanzaufsichtsbehörde und die Eintragung als Aktiengesellschaft, Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung nach estnischem Recht erforderlich. EE: Für die Verwaltung von Investmentfonds ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft erforderlich, und nur Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in der Europäischen Union dürfen als Verwahrstelle für Anteile an Investmentfonds tätig werden. HR: Ungebunden, außer für die Ausreichung von Krediten, Finanzierungsleasing, Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen, Bürgschaften und Verpflichtungen; Geldmaklergeschäfte, die Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen sowie für Beratungs- und sonstige Zusatzdienstleistungen, ausgenommen Vermittlung. LT: Für die Verwaltung von offenen Investmentfonds und Investmentgesellschaften ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft erforderlich, und nur Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in der Union dürfen als Verwahrstelle für Anteile an Investmentfonds tätig werden. IT: Ungebunden für Promotori di servizi finanziari (Verkäufer von Finanzprodukten). LV: Ungebunden außer für die Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art, für die Bereitstellung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten sowie für Beratungs- und sonstige Zusatzdienstleistungen, ausgenommen Vermittlung. LT: Kommerzielle Präsenz erforderlich für Pensionsfondsverwaltung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	MT: Ungebunden, außer für die Annahme von Spareinlagen, die Ausreichung von Krediten jeder Art, die Bereitstellung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten sowie für Beratungs- und sonstige Zusatzdienstleistungen, ausgenommen Vermittlung. PL: Für die Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software: Benutzung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder des Netzes eines anderen zugelassenen Betreibers. RO: Ungebunden für Finanzleasing, Handel mit Geldmarkttiteln, Devisen, derivativen Instrumenten, Wechselkurs- und Zinstiteln, begebaren Wertpapieren und sonstigen begebaren Instrumenten und Finanzanlagen, Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art, Vermögensverwaltung und Saldenausgleichs- und Verrechnungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen. Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen sind nur über eine in Rumänien ansässige Bank zulässig. SI: Ungebunden, außer für die Ausreichung von Krediten jeder Art, die Annahme von Garantien und Verbindlichkeiten ausländischer Kreditinstitute durch inländische juristische Personen und Einpersonengesellschaften, die Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen, die Verarbeitung von Finanzdaten und die Bereitstellung einschlägiger Software durch die Erbringer anderer Finanzdienstleistungen sowie Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen in Bezug auf alle vorgenannten Tätigkeiten, einschließlich Kreditauskunft und Bonitätsprüfung, Anlage- und Vermögensbestandsanalyse und -beratung, Beratung über Akquisition, Unternehmensumstrukturierung und -strategien.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	Für Art der Erbringung 2: BG: Für die Benutzung des Telekommunikationsnetzes können Beschränkungen und Bedingungen gelten. PL: Für die Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software: Benutzung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder des Netzes eines anderen zugelassenen Betreibers. EU: Ungebunden in Bezug auf Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Rahmen einer staatlichen Alterssicherung oder eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit.
8. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen) A. Krankenhausleistungen (CPC 9311) C. Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) (CPC 93193)	Für Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, DE, CY, CZ, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HR, IE, IT, LV, LT, MT, LU, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK: Ungebunden. Für Art der Erbringung 2: Keine.
D. Dienstleistungen im Bereich Soziales (CPC 933)	Für Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, EL, FI, FR, HR, HU, IE, IT, LU, MT, PL, PT, RO, SE, SI, SK: Ungebunden. Für Art der Erbringung 2: BE: Ungebunden für soziale Dienstleistungen außer Genesungs- und Erholungsheimen sowie Seniorenheimen. CZ: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
9. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN	
A. Hotels, Restaurants und Catering (CPC 641, CPC 642 und CPC 643) außer Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen	Für Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FR, EL, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE: Ungebunden, außer für Catering. HR: Ungebunden. Für Art der Erbringung 2: Keine.
B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern) (CPC 7471)	Für Art der Erbringung 1: BG, HU: Ungebunden. CY: Staatsangehörigkeitserfordernis. Ausländische Dienstleister müssen durch ein gebietsansässiges Reisebüro vertreten sein. Für Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	Für Art der Erbringung 1: BG, CY, CZ, HU, IT, LT, MT, PL, SK, SI: Ungebunden. ES, FR: Für die Erbringung von Dienstleistungen als Fremdenführer ist die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats erforderlich. EL: Drittstaatsangehörige müssen ein Diplom einer Fremdenführerschule des griechischen Ministeriums für Tourismus erwerben, damit sie zur Berufsausübung berechtigt sind. Ausnahmsweise kann das Recht auf Berufsausübung Drittstaatsangehörigen vorübergehend im Wege der Abweichung von den oben genannten Bestimmungen gewährt werden, wenn erwiesen ist, dass für eine bestimmte Sprache kein Fremdenführer vorhanden ist. Für Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
10. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen)	
A. Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	Für Art der Erbringung 1: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HR, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI: Ungebunden. Für Art der Erbringung 2: CY, CZ, FI, HR, MT, PL, RO, SK, SI: Ungebunden. BG: Ungebunden außer für Unterhaltungsdienstleistungen von Theaterproduzenten, Gesangsgruppen, Musikgruppen und Orchestern (CPC 96191); Dienstleistungen von Schriftstellern, Komponisten, Bildhauern, Entertainern und sonstigen Künstlern (CPC 96192); Nebendienstleistungen im Bereich Theater (CPC 96193). EE: Ungebunden für sonstige Unterhaltungsdienstleistungen (CPC 96199) außer für Filmtheater. LT, LV: Ungebunden, außer für den Betrieb von Filmtheatern (Teil von CPC 96199).
B. Nachrichten- und Presseagenturen (CPC 962)	Für Art der Erbringung 1: BG, CY, CZ, EE, HU, LT, MT, RO, PL, SI, SK: Ungebunden. Für Art der Erbringung 2: BG, CY, CZ, HU, LT, MT, PL, RO, SI, SK: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen (CPC 963)	Für Art der Erbringung 1: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HR, HU, IE, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE: Ungebunden. Für Art der Erbringung 2: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HR, HU, IE, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE: Ungebunden.
D. Dienstleistungen im Bereich Sport (CPC 9641)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: AT: Ungebunden für Dienstleistungen von Skischulen und Bergführer. BG, CZ, HR, LV, MT, PL, RO, SK: Ungebunden. Für Art der Erbringung 1: CY, EE: Ungebunden.
E. Dienstleistungen von Erholungsparks und Strandeinrichtungen (CPC 96491)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
11. VERKEHRS-DIENSTLEISTUNGEN	
A. Seeverkehr	Für die Arten der Erbringung 1 und 2:
a) Internationaler Personenverkehr (CPC 7211 ohne Kabotage im Inlandsverkehr ²³)	Keine.
b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212 ohne Kabotage im Inlandsverkehr ²⁴)	

²³ Unbeschadet des Anwendungsbereichs der Tätigkeiten, die nach den nationalen Rechtsvorschriften als „Kabotage“ angesehen werden können, umfasst die Liste der Verpflichtungen in diesem Anhang nicht die nationale Kabotage im Inlandsverkehr, das heißt die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat der Union und einem anderen Hafen oder Ort im selben Mitgliedstaat, einschließlich seines Festlandsockels im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, und den Verkehr von und nach demselben Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat.

²⁴ Unbeschadet des Anwendungsbereichs der Tätigkeiten, die nach den nationalen Rechtsvorschriften als „Kabotage“ angesehen werden können, umfasst die Liste der Verpflichtungen in diesem Anhang nicht die nationale Kabotage im Inlandsverkehr, das heißt die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat der Union und einem anderen Hafen oder Ort im selben Mitgliedstaat, einschließlich seines Festlandsockels im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, und den Verkehr von und nach demselben Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Schienenverkehr a) Personenverkehr (CPC 7111)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: EU: Ungebunden.
b) Frachtverkehr (CPC 7112)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: EU: Ungebunden außer für die Inländerbehandlung: Keine. IE und SK: Ungebunden.
C. Straßenverkehr a) Personenverkehr (CPC 7121 und CPC 7122) b) Frachtverkehr (CPC 7123, ausgenommen Beförderung von Post- und Kuriersendungen für eigene Rechnung ²⁵)	Für Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für Art der Erbringung 2: Keine.

²⁵ Teil von CPC 71235, zu finden im Abschnitt „KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN“ unter 2.A. Post- und Kurierdienstleistungen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ²⁶ (CPC 7139)	Für Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für Art der Erbringung 2: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE: Ungebunden.
12. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR ²⁷	
A. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr	Für Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden für Seefrachtumschlag und für Schub- und Schleppdienstleistungen.
a) Seefrachtumschlag	EU: Keine, außer Ansässigkeitserfordernis für Zollabfertigung.
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	SE: Keine, außer für Schub- oder Schleppdienstleistungen und Vermietung von Schiffen mit Besatzung, bei denen in SE Beschränkungen hinsichtlich Kabotage und Flagge bestehen.
c) Zollabfertigung	AT, BG, CY, CZ, DE, EE, HU, LT, MT, PL, RO, SI, SK: Ungebunden für Vermietung von Wasserfahrzeugen mit Besatzung.
d) Containerstellplätze und Zwischenlagerung	HR: Ungebunden, außer für Dienstleistungen von Gütertransportagenturen.
e) Schifffahrtsagenturdienstleistungen	Für Art der Erbringung 2: Keine.

²⁶

Der Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen ist im Abschnitt „DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH“ unter 14.B zu finden.

²⁷

Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen für Fahrzeuge, die im Abschnitt „UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN“ unter 1.F.1.1. bis 1.F.1.4 zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
f) Seeverkehrsspedition g) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213) h) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214) i) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr (Teil von CPC 745) j) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Hilfsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr a) Frachturnschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Dienstleistungen von Speditionen (Teil von CPC 748) d) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113) e) Unterstützungsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr (CPC 743) f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Für Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden für Schub- und Schleppdienstleistungen. CZ: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). HR: Ungebunden, außer für Spedition. Für Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr a) Frachturnschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Dienstleistungen von Speditionen (Teil von CPC 748) d) Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Bedienpersonal (CPC 7124) e) Unterstützungsdienstleistungen für den Straßenverkehr (CPC 744) f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Für Art der Erbringung 1: AT, BG, CY, CZ, EE, HU, LV, LT, MT, PL, RO, SK, SI, SE: Ungebunden für Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Bedienpersonal. HR: Ungebunden, außer für Dienstleistungen von Speditionen und genehmigungspflichtige Unterstützungsdienste für Straßenverkehrsdienstleistungen. CZ: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Für Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Hilfsdienstleistungen für Luftverkehrsdienstleistungen	
a) Bodenabfertigungsdienste (einschließlich Catering-Dienstleistungen)	Für Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden, außer für Catering. Für Art der Erbringung 2: BG, CY, CZ, HU, MT, PL, RO, SK SI: Ungebunden.
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
c) Dienstleistungen von Speditionen (Teil von CPC 748)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
E. Hilfsdienstleistungen für den Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ²⁸ a) Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Güter (ausgenommen Brennstoffe) (Teil von CPC 742)	Für Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HR, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE: Ungebunden. Für Art der Erbringung 2: Keine.

²⁸ Hilfsdienstleistungen für den Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen sind im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 14.C zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
13. SONSTIGE VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
Erbringung kombinierter Verkehrsdienstleistungen	Alle Mitgliedstaaten außer AT, BG, CY, CZ, EE, HR, HU, LT, LV, MT, PL, RO, SE, SI, SK: Keine, unbeschadet der Beschränkungen in dieser Liste der Verpflichtungen bezüglich jedes beliebigen Verkehrsträgers. AT, BG, CY, CZ, EE, HR, HU, LT, LV, MT, PL, RO, SE, SI, SK: Ungebunden.
14. DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH	
A. Leistungen im Bereich Bergbau (CPC 883) ²⁹	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.

²⁹ Umfasst die folgenden Leistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis: Beratungsdienstleistungen im Bereich Bergbau, Vorbereitung eines Bohrplatzes an Land, Aufbau einer Landbohranlage, Bohrungen, mit dem Bohrmeißel sowie den Rohren und Futterrohren des Bohrlochs verbundene Dienstleistungen, Dienstleistungen durch Spülungsingenieure, Feststoffkontrolle, Fangarbeiten und besondere Betriebsvorgänge im Bohrloch, geologische Erkundung des Bohrplatzes und Bohrkontrolle, Kernung, Bohrlochprüfung, Wireline-Messungen, Lieferung und Einsatz von Komplettierungsflüssigkeiten (Salzlösungen), Lieferung und Aufbau von Komplettierungsvorrichtungen, Zementierung (Druckpumpen), Stimulation (Fracturing, Säurebehandlung und Druckpumpen), Aufwältigungsarbeiten und Bohrlochinstandsetzung, Verschließen und Stilllegen von Bohrlöchern.
Nicht enthalten sind der direkte Zugang zu oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen.
Nicht enthalten ist die Aufschließung von Lagerstätten anderer Ressourcen als Erdöl und Erdgas (CPC 5115), zu finden im Abschnitt 3 BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Transport von Brennstoff in Rohrleitungen (CPC 7131)	Für Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für Art der Erbringung 2: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE: Ungebunden.
C. Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Brennstoffe (Teil von CPC 742)	Für Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HR, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
D. Großhandel mit festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen und verwandten Produkten (CPC 62271) und Großhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser	Für Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden für den Großhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser. SK: Für flüssige und gasförmige Brennstoffe: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Für Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
E. Einzelhandel mit Motorenkraftstoff (CPC 613)	Für Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für Art der Erbringung 2: Keine.
F. Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz (CPC 63297) und Einzelhandel mit Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser	Für Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden für den Einzelhandel mit Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser. BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SK: Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz, ungebunden außer für Versandhandel. Für Versandhandel: Keine Für Art der Erbringung 2: Keine.
G. Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung (CPC 887)	Für Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden, außer für Beratungsdienstleistungen. Für Beratungsdienstleistungen: keine. Für Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
15. SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN, A. N. G.	
a) Dienstleistungen der Wäscherei, der Reinigung und des Färbens (CPC 9701)	Für Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für Art der Erbringung 2: Keine.
b) Friseurdienstleistungen (CPC 97021)	Für Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für Art der Erbringung 2: Keine.
c) Kosmetikdienstleistungen, einschließlich Maniküre und Pediküre (CPC 97022)	Für Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) Sonstige Dienstleistungen der Schönheitspflege a. n. g. (CPC 97029)	Für Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für Art der Erbringung 2: Keine.
e) Dienstleistungen von Heilbädern und nicht therapeutische Massagen, soweit sie der Entspannung dienen bzw. als Dienstleistungen von Bädern, Saunas, Solarien u. Ä. erbracht werden und nicht zu medizinischen oder Rehabilitationszwecken ³⁰ (CPC Ver. 1.0 97230)	Für Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für Art der Erbringung 2: Keine.
g) Dienstleistungen der Telekommunikationsverbindung (CPC 7543)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.

³⁰ Therapeutische Massagen und Thermalkuren sind zu finden unter 1.A.h Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten, 1.A.j 2. „Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten und Sanitätern“ sowie „Dienstleistungen im Bereich Gesundheit“ (8.A und 8.C).

LISTE DER SPEZIFISCHEN VERPFLICHTUNGEN

IM BEREICH DER LIBERALISIERUNG VON INVESTITIONEN

UNION

1. In der Liste der Verpflichtungen in diesem Anhang sind die nach Artikel 8.10 liberalisierten wirtschaftlichen Tätigkeiten und gegebenenfalls die für Unternehmen und Investoren aus Indonesien bei diesen Tätigkeiten geltenden Beschränkungen und Bedingungen des Marktzugangs, der Inländerbehandlung und der Leistungsanforderungen aufgeführt. Diese Liste ist wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, für den seitens der Union eine Verpflichtung eingegangen wird, sowie der Umfang der Liberalisierung, auf die die betreffenden Vorbehalte Anwendung finden, und
 - b) in der zweiten Spalte werden die einschlägigen Beschränkungen und Bedingungen beschrieben; darüber hinaus geht die Union Verpflichtungen nach Artikel 8.10 Absatz 3 in Bezug auf alle in dieser Spalte beschriebenen bestehenden Maßnahmen ein, die mit den Artikeln 8.7, 8.8 oder 8.11 nicht vereinbar sind, und zwar für die Sektoren oder Teilsektoren, für die angegeben wurde, dass sie Gegenstand einer künftigen Liberalisierung („Future Liberalisation, im Folgenden „FL“) sein werden.
2. Zur Klarstellung und unbeschadet Artikel 8.8 Absatz 3 sei angemerkt, dass Vorbehalte und Verpflichtungen nach Artikel 8.7, Artikel 8.8 und Artikel 8.11 in diesem Anhang für Unternehmen und Investoren aus Indonesien in Bezug auf die Niederlassung auch nach deren Niederlassung auf dem Gebiet der Union weitergelten.

3. Die Union geht in von diesem Abkommen erfassten und in der Liste der Verpflichtungen in diesem Anhang nicht aufgeführten Sektoren oder Teilsektoren keinerlei Verpflichtungen hinsichtlich des Marktzugangs, der Inländerbehandlung oder der Leistungsanforderungen ein.

4. Bei der Nennung der einzelnen Sektoren und Teilsektoren gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „CPC“ (Central Product Classification) bezeichnet die vorläufige Zentrale Gütersystematik (Statistical Papers, Series M, No. 77, Hauptabteilung für internationale wirtschaftliche und soziale Fragen, Statistisches Amt der Vereinten Nationen, New York, 1991);
- b) „CPC Ver. 1.0“ bezeichnet die Zentrale Gütersystematik in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No 77, CPC ver 1.0, 1998, veröffentlichten Fassung und
- c) „ISIC Rev. 3.1“ bezeichnet die Internationale Systematik der Wirtschaftszweige (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No. 4, ISIC REV 3.1, 2002, veröffentlichten Fassung.

5. Die Liste der Verpflichtungen in diesem Anhang beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren, wenn sie keine Beschränkungen des Marktzugangs oder der Inländerbehandlung im Sinne der Artikel 8.7 und 8.8 darstellen. Dabei kann es sich insbesondere um folgende Maßnahmen handeln: Lizenzpflicht, Universaldienstverpflichtungen, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, Erfordernis der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Berufsstand, wie die Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Verpflichtung, über einen für Dienstleistungen bereitstehenden Vertreter vor Ort oder über eine Anschrift vor Ort zu verfügen, oder jegliche andere diskriminierungsfreie Anforderungen, wonach bestimmte Tätigkeiten in Schutzzonen oder -gebieten nicht ausgeübt werden dürfen. Auch wenn diese Maßnahmen nicht in der Liste aufgeführt sind, gelten sie in jedem Fall weiterhin für Unternehmen und Investoren aus Indonesien.
6. Gemäß Artikel 8.3 Absatz 3 werden in der Liste der Verpflichtungen nach diesem Anhang keine Maßnahmen aufgeführt, die die von einer Vertragspartei gewährten Subventionen betreffen.
7. Unbeschadet des Artikels 8.7 müssen die nichtdiskriminierenden Auflagen in Bezug auf die Rechtsform eines Unternehmens nicht in der Liste der Verpflichtungen in diesem Anhang enthalten sein, um von der Union aufrechterhalten oder eingeführt werden zu können.
8. Die aus der Liste der Verpflichtungen in diesem Anhang erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung, und natürliche oder juristische Personen können daraus keine unmittelbaren Rechte ableiten.
9. Die Union geht gegebenenfalls je nach Mitgliedstaat unterschiedliche Verpflichtungen ein.

10. Zur Klarstellung: Für die Union ist mit der Verpflichtung zur Inländerbehandlung nicht die Anforderung verbunden, die Behandlung, die in einem Mitgliedstaat aufgrund des AEUV oder der aufgrund dieses Vertrags erlassenen Maßnahmen, einschließlich deren Durchführung in den Mitgliedstaaten, den folgenden Personen gewährt wird, auf natürliche oder juristische Personen Indonesiens auszudehnen:

- a) natürliche Personen oder Gebietsansässige eines Mitgliedstaats der Union oder
- b) nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats oder der Europäischen Union gegründete oder organisierte juristische Personen, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder den Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in einem Mitgliedstaat der Union haben.

Diese Inländerbehandlung wird nach dem Recht eines Mitgliedstaats oder der Union gegründeten oder organisierten juristischen Personen gewährt, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder den Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in einem Mitgliedstaat haben, einschließlich jener, die im Eigentum oder unter der Kontrolle natürlicher oder juristischer Personen Indonesiens stehen.

11. Die Behandlung, welche juristischen Personen gewährt wird, die von Investoren einer Vertragspartei nach dem Recht der anderen Vertragspartei (einschließlich, im Falle der Union, nach dem Recht eines Mitgliedstaats) gegründet wurden und die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in dieser anderen Vertragspartei haben, berührt nicht die Bedingungen oder Verpflichtungen nach Kapitel 8 (Liberalisierung von Investitionen und Handel mit Dienstleistungen), die diesen juristischen Personen bei ihrer Gründung in dieser anderen Vertragspartei auferlegt worden sein können und die weiterhin gelten.

12. In Bezug auf Finanzdienstleistungen gilt Folgendes: Anders als ausländische Tochtergesellschaften unterliegen direkte Zweigstellen, die unmittelbar von einer Nicht-Unions-Finanzinstitution in einem Mitgliedstaat errichtet sind, mit gewissen Einschränkungen nicht den auf der Ebene der Union harmonisierten aufsichtsrechtlichen Vorschriften, die solchen Tochtergesellschaften erweiterte Möglichkeiten zur Einrichtung neuer Niederlassungen und zur Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in der gesamten Union bieten. Diese Zweigstellen erhalten eine Zulassung, um im Gebiet eines Mitgliedstaats unter Bedingungen tätig zu werden, die den für inländische Finanzinstitutionen des betreffenden Mitgliedstaats geltenden gleichwertig sind, wobei von ihnen die Erfüllung einer Reihe spezifischer aufsichtsrechtlicher Anforderungen verlangt werden kann: bei Bank- und Wertpapierdienstleistungen etwa getrennte Kapitalausstattung und andere Anforderungen an die Solvabilität sowie die Berichts- und Veröffentlichungspflichten für Abschlüsse, oder bei Versicherungsdienstleistungen etwa besondere Anforderungen an Sicherheiten und Einlagen, getrennte Kapitalausstattung und die Anforderung, dass die die technischen Rückstellungen bedeckenden Vermögenswerte und mindestens ein Drittel der Solvabilitätsspanne in dem betreffenden Mitgliedstaat belegen sein müssen.

13. In der Liste der Verpflichtungen nach diesem Anhang werden folgende Abkürzungen verwendet:

EU Die Union, einschließlich aller Mitgliedstaaten

AT Österreich

BE Belgien

BG Bulgarien

CY Zypern

CZ Tschechien

DE Deutschland

DK Dänemark

EE Estland

EL Griechenland

ES Spanien

FI Finnland

FR Frankreich

HR Kroatien

HU Ungarn

IE Irland

IT Italien

LV Lettland

LT Litauen

LU Luxemburg

MT Malta

NL Niederlande

PL Polen

PT Portugal

RO Rumänien

SK Slowakei

SI Slowenien

SE Schweden

EWK Europäischer Wirtschaftsraum

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	Immobilien Alle Mitgliedstaaten außer AT, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, HR, HU, IE, IT, LV, LT, MT, PL, RO, SI, SK: Keine. AT: Für den Erwerb sowie für das Mieten oder Leasen von Immobilien benötigen ausländische natürliche und juristische Personen eine Genehmigung der zuständigen Landesbehörden („Länder“), die prüfen, ob wichtige wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Interessen berührt werden. BG: Ausländische natürliche und juristische Personen können kein Eigentum an Grundstücken erwerben (auch nicht über eine Zweigniederlassung). Bulgarische juristische Personen mit ausländischer Beteiligung können kein Eigentum an landwirtschaftlichen Grundstücken erwerben. Ausländische juristische Personen und dauerhaft im Ausland ansässige Ausländer können das Eigentum an Gebäuden und beschränkte Eigentumsrechte¹ an Immobilien nur mit Genehmigung des Finanzministeriums erwerben. Die Genehmigungspflicht gilt nicht für Personen, die in Bulgarien Investitionen getätigt haben. Ausländer mit dauerhafter Gebietsansässigkeit im Ausland, ausländische juristische Personen und Gesellschaften, bei denen die ausländische Beteiligung eine Mehrheit bei der Annahme von Beschlüssen gewährleistet oder die Annahme von Beschlüssen blockiert, können Eigentumsrechte an Immobilien in bestimmten, vom Ministerrat festgelegten geografischen Regionen nur mit Genehmigung erwerben. CY: Ungebunden.

¹ Das bulgarische Sachenrecht erkennt die folgenden beschränkten Eigentumsrechte an: das Nutzungsrecht, das Recht zu bauen, das Recht, Aufbauten zu errichten, und die Grunddienstbarkeit.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	CZ: Für land- und forstwirtschaftliche Flächen in Staatseigentum gelten Sonderregelungen. Staatseigene landwirtschaftliche Flächen können nur von Staatsangehörigen Tschechiens, anderer Mitgliedstaaten oder von Staaten, die Vertragsparteien des Abkommens über den EWR sind oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft angehören, erworben werden. Juristische Personen² können landwirtschaftliche Flächen in Staatsbesitz nur dann erwerben, wenn sie landwirtschaftliche Unternehmer in Tschechien oder Personen mit ähnlichem Status in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Staaten, die Vertragsparteien des Abkommens über den EWR sind, oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind. DE: Der Erwerb von Immobilien kann bestimmten Gegenseitigkeitsbedingungen unterliegen. DK: Beschränkungen gelten für den Erwerb von Immobilien durch gebietsfremde natürliche und juristische Personen. Außerdem gelten Beschränkungen für den Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke durch natürliche und juristische Personen. EE: Ungebunden für den Erwerb von land- und forstwirtschaftlichen Flächen³. ES: Für ausländische Investitionen in Aktivitäten in direktem Zusammenhang mit Immobilieninvestitionen für diplomatische Vertretungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der EU sind, ist eine behördliche Genehmigung des spanischen Ministerrats erforderlich, es sei denn, es wurde eine Übereinkunft über eine gegenseitige Liberalisierung getroffen. EL: Der Erwerb oder die Pacht von Immobilien in den Grenzgebieten ist für natürliche oder juristische Personen mit Staatsangehörigkeit oder Niederlassung außerhalb der Mitgliedstaaten oder der Europäischen Freihandelsassoziation verboten. Das Verbot kann durch eine Ermessensentscheidung eines Ausschusses der zuständigen dezentralisierten Verwaltung (oder des Verteidigungsministers, wenn die zu nutzenden Immobilien dem Fonds für die Nutzung öffentlichen Privatbesitzes gehören) aufgehoben werden.

² Bezugnahmen auf „juristische Personen“ in den Listen sind nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats zu verstehen.

³ In Bezug auf den Dienstleistungssektor gehen diese Beschränkungen nicht über die der bestehenden GATS-Verpflichtungen hinaus.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	FI (Ålandinseln): Es gelten Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Ålandinseln besitzen, und juristischer Personen, ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln Immobilien auf den Ålandinseln zu erwerben und zu besitzen. HR: Ungebunden in Bezug auf den Erwerb von Immobilien durch Dienstleister, die nicht in Kroatien nieder- und zugelassen sind. Der für die Erbringung von Dienstleistungen erforderliche Erwerb von Immobilien durch Unternehmen, die in Kroatien als juristische Personen niedergelassen oder gegründet sind, ist zugelassen. Für den Erwerb von Immobilien für die Erbringung von Dienstleistungen durch Zweigniederlassungen ist die Genehmigung des Justizministeriums erforderlich. Landwirtschaftliche Flächen können von ausländischen juristischen oder natürlichen Personen erworben werden. HU: Ungebunden für den Erwerb staatseigener Immobilien. Es gelten Beschränkungen für den Erwerb von Grundstücken und Immobilien durch ausländische Investoren⁴. IE: Für den Erwerb von Rechten an Grundstücken in Irland benötigen in- und ausländische Unternehmen und ausländische Staatsangehörige eine vorherige schriftliche Zustimmung der „Land Commission“. Soll das Grundstück für gewerbliche Zwecke (mit Ausnahme der Agrarindustrie) genutzt werden, wird auf dieses Erfordernis verzichtet, sofern eine entsprechende Bescheinigung des Ministers für Unternehmen, Handel und Beschäftigung vorgelegt wird. Diese Bestimmung gilt nicht für Grundstücke, die innerhalb der Grenzen von Städten liegen. IT: Der Erwerb von Immobilien durch ausländische natürliche und juristische Personen unterliegt der Bedingung der Gegenseitigkeit. LV: Ungebunden für den Erwerb von Grundstücken; Pacht von Grundstücken bis zu einer Dauer von 99 Jahren zulässig. LT: Ungebunden für den Erwerb von Land⁵.

⁴ In Bezug auf den Dienstleistungssektor gehen diese Beschränkungen nicht über die der bestehenden GATS-Verpflichtungen hinaus.

⁵ In Bezug auf den Dienstleistungssektor gehen diese Beschränkungen nicht über die der bestehenden GATS-Verpflichtungen hinaus.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	MT: Die maltesischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Erwerb von Immobilien gelten weiterhin. PL: Für den direkten oder indirekten Erwerb von Immobilien durch Ausländer ist eine Genehmigung erforderlich. Die Genehmigung wird durch eine Verwaltungsentscheidung eines für innere Angelegenheiten zuständigen Ministers mit Zustimmung des Verteidigungsministers erteilt; im Falle von landwirtschaftlichem Grundbesitz ist auch die Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung erforderlich. RO: Natürliche Personen, die nicht die rumänische Staatsangehörigkeit besitzen und nicht in Rumänien ansässig sind, und juristische Personen, die nicht die Staatszugehörigkeit Rumäniens haben und ihren Sitz nicht in Rumänien haben, können das Eigentum an Grundstücken nicht durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden erwerben. SI: In Slowenien gegründete juristische Personen mit ausländischer Kapitalbeteiligung können Immobilien im Hoheitsgebiet von Slowenien erwerben. In Slowenien von ausländischen Personen errichtete Zweigniederlassungen⁶ können nur die Immobilien (ausgenommen Grundstücke) erwerben, die zur Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit erforderlich sind, für die sie errichtet wurden. SK: Ausländische Unternehmen oder natürliche Personen dürfen keine landwirtschaftlichen Flächen und Wälder außerhalb der Grenzen der bebauten Fläche einer Gemeinde und andere Flächen (z. B. natürliche Ressourcen, Seen, Flüsse, Straßen usw.) erwerben.

⁶ Nach dem Gesetz über Handelsgesellschaften gilt eine in Slowenien gegründete Zweigniederlassung nicht als juristische Person, wird aber hinsichtlich ihrer Tätigkeit wie eine Tochtergesellschaft behandelt, was Artikel XXVIII Buchstabe g des GATS entspricht.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	Geschäftsführer und Wirtschaftsprüfer AT: Die Geschäftsführer von Zweigniederlassungen juristischer Personen müssen in Österreich gebietsansässig sein. Die natürlichen Personen, die innerhalb einer juristischen Person oder einer Zweigniederlassung für die Einhaltung des österreichischen Handelsgesetzbuches verantwortlich sind, müssen einen Wohnsitz in Österreich haben. FI: Ein Ausländer, der ein Gewerbe als privater Unternehmer ausübt, benötigt eine Gewerbeerlaubnis und muss seinen ständigen Wohnsitz in der Union haben. Für alle Sektoren außer Telekommunikationsdienstleistungen besteht für den Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein Ansässigkeits- und Staatsangehörigkeitserfordernis. Für den Sektor Telekommunikationsdienstleistungen gilt für den Geschäftsführer das Erfordernis des ständigen Wohnsitzes. FR: Der Geschäftsführer eines mit gewerblichen oder handwerklichen Tätigkeiten befassten Betriebs benötigt eine besondere Genehmigung, wenn er keine Daueraufenthaltsgenehmigung besitzt. RO: Die Mehrheit der Wirtschaftsprüfer einer Handelsgesellschaft und ihre Stellvertreter müssen rumänische Staatsangehörige sein. SE: Der Geschäftsführer einer juristischen Person oder einer Zweigniederlassung muss im EWR ansässig sein, sofern die zuständige Behörde im Einzelfall nichts anderes zulässt. Ein Wirtschaftsprüfer, der in Schweden zugelassener oder zertifizierter Wirtschaftsprüfer ist, muss im EWR ansässig sein. Ein Wirtschaftsprüfer, der kein zugelassener oder zertifizierter Wirtschaftsprüfer in Schweden ist, muss seinen Wohnsitz im EWR haben, es sei denn, ein zugelassener oder zugelassener Wirtschaftsprüfer nimmt ebenfalls an der Prüfung teil. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall etwas anderes zulassen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	Dienstleistungen der Daseinsvorsorge EU: Wirtschaftstätigkeiten, die als die Bereitstellung von Dienstleistungen der Daseinsvorsorge auf nationaler oder örtlicher Ebene angesehen werden, können öffentlichen Monopolen oder privaten Betreibern gewährten ausschließlichen Rechten unterliegen^{7 8}.
ALLE SEKTOREN	Niederlassungsformen EU: Die Behandlung von Tochtergesellschaften (indonesischer Gesellschaften), die nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Union gegründet worden sind und ihren satzungsmäßigen Sitz oder Hauptverwaltungs- oder Hauptgeschäftssitz in der Union haben, wird nicht auf Zweigniederlassungen oder Vertretungen ausgedehnt, die in einem Mitgliedstaat der Union von einer indonesischen Gesellschaft gegründet werden⁹. Dies hindert einen Mitgliedstaat jedoch nicht daran, diese Behandlung auf Zweigniederlassungen oder Agenturen, die in einem anderen Mitgliedstaat von einer Gesellschaft aus einem Drittland errichtet werden, in Bezug auf deren Tätigkeit im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaats auszudehnen, sofern diese Ausdehnung nicht nach Unionsrecht ausdrücklich verboten ist. EU: Es gelten Anforderungen an die Rechtsform, ohne Diskriminierung.

⁷ Dienstleistungen der Daseinsvorsorge bestehen z. B. in folgenden Sektoren: verbundene wissenschaftliche und technische Beratungsdienste, FuE-Dienstleistungen in den Sozial- und Geisteswissenschaften, technische Prüf- und Analysedienstleistungen, Umweltdienstleistungen, Gesundheitsdienstleistungen, Verkehrsdienstleistungen und Hilfsdienstleistungen für alle Verkehrsarten. Ausschließliche Rechte für solche Dienstleistungen werden häufig, vorbehaltlich bestimmter Versorgungspflichten, privaten Betreibern gewährt, z. B. Betreibern mit Konzessionen öffentlicher Stellen. Da Dienstleistungen der Daseinsvorsorge häufig auch auf subzentraler Ebene bestehen, ist eine detaillierte und erschöpfende sektorspezifische Auflistung praktisch nicht möglich.

⁸ Diese Beschränkung gilt nicht für Telekommunikationsdienste und Computer- und verwandte Dienstleistungen.

⁹ Gemäß Artikel 54 AEUV gelten diese Niederlassungen als juristische Personen der Union. Sofern sie über eine ständige und wirksame Verbindung mit der Wirtschaft der Union verfügen, sind sie vollwertige Mitglieder des Binnenmarktes der Union, der unter anderem die Freiheit gewährt, in allen Mitgliedstaaten der Union Niederlassungen zu gründen und Dienstleistungen und zu erbringen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	BG: Die Gründung von Zweigniederlassungen ist genehmigungspflichtig. EE: Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder muss ihren Wohnsitz in der EU haben. FI: Ein Indonesier, der ein Gewerbe als Gesellschafter einer finnischen GmbH oder offenen Handelsgesellschaft ausübt, benötigt eine Gewerbeerlaubnis und muss dauerhaft in der Union ansässig sein. In Bezug auf alle Sektoren mit Ausnahme der Telekommunikationsdienstleistungen gilt für mindestens die Hälfte der ordentlichen oder stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats das Staatsangehörigkeits- und Ansässigkeitsanforderungsformalis; für bestimmte Gesellschaften können jedoch Ausnahmen zugelassen werden. Im Bereich der Telekommunikationsdienstleistungen gilt das Erfordernis des ständigen Wohnsitzes für die Hälfte der Gründer und die Hälfte der Mitglieder des Leitungsgremiums. Ist der Gründer eine juristische Person, gilt für diese ebenfalls das Ansässigkeitsanforderungsformalis. Eine indonesische Organisation, die eine Geschäftstätigkeit oder ein Gewerbe durch eine Zweigniederlassung in Finnland ausübt, benötigt eine Gewerbeerlaubnis. Indonesische Organisationen oder natürliche Personen, die keine Staatsbürger der Union sind, benötigen zur Gründung einer Aktiengesellschaft eine entsprechende Erlaubnis. IT: Für den Zugang zu gewerblichen und handwerklichen Tätigkeiten sind eine Aufenthaltsgenehmigung und eine besondere Genehmigung für die Ausübung der betreffenden Tätigkeit erforderlich. BG und PL: Die Aktivitäten einer Repräsentanz dürfen sich nur auf Werbe- und Verkaufsförderungsmaßnahmen zugunsten der vertretenen Muttergesellschaft erstrecken. PL: Mit Ausnahme von Finanzdienstleistungen, ungebunden für Zweigniederlassungen. Indonesische Investoren können eine Wirtschaftstätigkeit nur in Form einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Aktiengesellschaft aufnehmen und ausüben (im Falle der juristischen Dienstleistungen nur in Form einer eingetragenen Partnerschaftsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft).

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	RO: Der alleinige Geschäftsführer bzw. der Vorsitzende der Geschäftsführung und die Hälfte aller Führungskräfte einer Handelsgesellschaft muss bzw. müssen die rumänische Staatsangehörigkeit besitzen, sofern im Vertrag bzw. in der Satzung der Gesellschaft nichts anderes bestimmt ist. Die Mehrheit der Wirtschaftsprüfer einer Handelsgesellschaft und ihre Stellvertreter müssen rumänische Staatsangehörige sein. SE: Eine indonesische Gesellschaft, die in Schweden keine juristische Person gegründet hat, muss ihre Geschäftstätigkeit über eine Zweigniederlassung in Schweden mit unabhängigem Geschäftsführer und getrennten Büchern ausüben. Der Geschäftsführer und gegebenenfalls der stellvertretende Geschäftsführer einer Zweigniederlassung müssen im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ansässig sein. Natürliche Personen, die nicht im EWR gebietsansässig sind und in Schweden eine Geschäftstätigkeit ausüben, müssen einen in Schweden gebietsansässigen Vertreter, der die Verantwortung für diese Geschäftstätigkeit trägt, bestellen und eintragen lassen. Für die Geschäftstätigkeit in Schweden sind getrennte Bücher erforderlich. Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen von dem Erfordernis der Zweigniederlassung und der Ansässigkeit gewähren. Bauvorhaben mit einer Dauer von unter einem Jahr, die von einem nicht im EWR gebietsansässigen Unternehmen oder einer nicht im EWR gebietsansässigen natürlichen Person geleitet werden, sind von der Bedingung befreit, eine Zweigniederlassung zu gründen oder einen gebietsansässigen Vertreter zu bestellen. Bei Aktiengesellschaften und kooperativen wirtschaftlichen Vereinen müssen mindestens 50 % der Mitglieder des Vorstands, mindestens 50 % der stellvertretenden Vorstandsmitglieder, der Geschäftsführer, der stellvertretende Geschäftsführer und mindestens eine der gegebenenfalls für das Unternehmen zeichnungsberechtigten Personen im EWR gebietsansässig sein. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von diesem Erfordernis gewähren. Ist keiner der Vertreter des Unternehmens bzw. der Gesellschaft in Schweden gebietsansässig, muss das Leitungs- und Kontrollorgan eine in Schweden ansässige Person einsetzen und registrieren, die dazu berechtigt ist, im Namen des Unternehmens bzw. der Gesellschaft offizielle Zustellungen entgegenzunehmen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	Entsprechende Bedingungen gelten für die Gründung aller anderen juristischen Personen. SK: Eine indonesische natürliche Person, die als Bevollmächtigter des Unternehmers in das entsprechende Register (Handelsregister, Unternehmensregister oder sonstiges Berufsregister) eingetragen werden soll, muss eine Aufenthaltsgenehmigung für die Slowakei vorlegen.
ALLE SEKTOREN	Investitionen BG: Bei Unternehmen, bei denen die öffentliche (staatliche oder kommunale) Beteiligung am Eigenkapital mehr als 30 % beträgt, ist die Übertragung dieser Anteile an Dritte genehmigungspflichtig. Für bestimmte Wirtschaftstätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung oder Verwendung staatlichen oder öffentlichen Eigentums ist eine Konzession nach dem Konzessionsgesetz erforderlich. Ausländische Investoren dürfen sich nicht an der Privatisierung beteiligen. Ausländische Investoren und bulgarische juristische Personen mit indonesischer Mehrheitsbeteiligung benötigen eine Genehmigung für a) die Erforschung, Erschließung und Gewinnung natürlicher Ressourcen aus dem Küstenmeer, dem Festlandsockel oder der ausschließlichen Wirtschaftszone und b) den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an Unternehmen, die an einer in Buchstabe a genannten Tätigkeit beteiligt sind. Niedergelassene Unternehmen dürfen Staatsangehörige von Drittländern nur für Stellen einstellen, für die kein Erfordernis der bulgarischen Staatsangehörigkeit besteht. Die Gesamtzahl der von einem niedergelassenen Unternehmen während des Zeitraums der vorhergehenden 12 Monate beschäftigten Staatsangehörigen von Drittländern darf 20 % (bei kleinen und mittleren Unternehmen 35 %) der durchschnittlichen Zahl der mit einem Arbeitsvertrag eingestellten Staatsangehörigen Bulgariens, anderer Mitgliedstaaten, von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft nicht übersteigen. Darüber hinaus muss der Arbeitgeber vor der Einstellung eines Staatsangehörigen eines Drittlandes durch eine Arbeitsmarktpflichtprüfung nachweisen, dass für die jeweilige Stelle keine geeignete Arbeitskraft mit bulgarischer Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates oder der Schweiz zur Verfügung steht.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	Für hoch qualifiziertes Personal, Saisonarbeiter und entsandte Arbeitnehmer sowie unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer, Forscher und Studenten besteht keine Beschränkung hinsichtlich der Zahl an Staatsangehörigen von Drittländern, die ein Unternehmen beschäftigen kann. Für die Einstellung von Staatsangehörigen von Drittländern aus diesen Kategorien ist eine Arbeitsmarktprüfung nicht erforderlich. DK: Die Gründung von Zweigniederlassungen durch ausländische Unternehmen aus Drittländern hängt davon ab, ob das entsprechende Land einem internationalen Abkommen beigetreten ist. Die Einzelhandelsplanung wird in Dänemark durch das Planungsgesetz geregelt, in dem Kriterien betreffend die Größe und den Standort von Geschäften für den Einzelhandel festgelegt sind. Die Vorschriften zu Größe und Standort beruhen ausschließlich auf Umweltgesichtspunkten. Deshalb benötigen ausländische Einzelhandelsunternehmen keine besondere Genehmigung oder Erlaubnis, bevor sie Investitionen in Dänemark tätigen können. ES: Ausländische öffentliche Stellen benötigen für Investitionen in Spanien, die entweder direkt oder über direkt oder indirekt von ausländischen öffentlichen Stellen kontrollierte Gesellschaften oder sonstige Unternehmen getätigt werden, eine vorherige Genehmigung der Regierung. Solche Investitionen können neben wirtschaftlichen zunehmend auch nichtwirtschaftliche Interessen betreffen. FR: Gemäß den Artikeln L151-1 und 151-1 ff. des Gesetzbuchs über das Währungs- und Finanzwesen unterliegen ausländische Investitionen in Frankreich in den in Artikel R.151-3 des Gesetzbuchs über das Währungs- und Finanzwesen genannten Sektoren der vorherigen Genehmigung des Wirtschaftsministers. Die erteilte Genehmigung kann an besondere Bedingungen geknüpft sein. Ausländische Beteiligungen an neu privatisierten Gesellschaften können auf einen im Fall zu Fall von der französischen Regierung bestimmten Anteil an der öffentlich angebotenen Beteiligung beschränkt werden. Für die Aufnahme bestimmter gewerblicher oder handwerklicher Tätigkeiten ist eine besondere Genehmigung erforderlich, wenn der geschäftsführende Direktor keinen Daueraufenthaltstitel besitzt.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	FI: Für den Erwerb von Anteilen, die mehr als ein Drittel der Stimmrechte einer großen finnischen Gesellschaft oder eines großen Unternehmens (mit mehr als 1 000 Beschäftigten oder mit einem Umsatz oder einer Bilanzsumme¹⁰ von mehr als 168 Mio. EUR) verleihen, benötigen Indonesier eine Genehmigung der finnischen Behörden; Die Genehmigung kann nur verwehrt werden, wenn ein wichtiges nationales Interesse gefährdet würde. Diese Beschränkungen gelten nicht für Telekommunikationsdienstleistungen. HU: Ungebunden für indonesische Beteiligungen an neu privatisierten Gesellschaften. LT: Unternehmen, Sektoren, Zonen, Vermögenswerte und Einrichtungen von strategischer Bedeutung für die nationale Sicherheit. IT: Neu privatisierten Gesellschaften können ausschließliche Rechte neu oder weiterhin gewährt werden. Die Stimmrechte in neu privatisierten Unternehmen können in einigen Fällen beschränkt werden. Für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens kann der Erwerb großer Beteiligungen am Eigenkapital von Gesellschaften, die in den Bereichen Verteidigung, Verkehrsdienstleistungen, Telekommunikation und Energie tätig sind, von einer Genehmigung der zuständigen Behörden abhängig gemacht werden.
ALLE SEKTOREN	Geografische Gebiete FI: Auf den Ålandinseln gelten Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Ålandinseln besitzen, und juristischer Personen, sich ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln niederzulassen oder einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachzugehen.

¹⁰ Gesamtsumme der Aktiva oder Gesamtschulden plus Kapital.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	Anerkennung EU: Richtlinien der Union zur gegenseitigen Anerkennung von Abschlüssen gelten nur für die Bürger der Union. Das Recht, eine reglementierte freiberufliche Dienstleistung in einem Mitgliedstaat der Union zu erbringen, verleiht nicht das Recht, sie auch in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen¹¹.
1. LANDWIRTSCHAFT, JAGD, FORSTWIRTSCHAFT	
A. Landwirtschaft, Jagd (ISIC Rev. 3.1: 011, 012, 013, 014, 015), ausgenommen Beratungsdienstleistungen ¹²	EU, mit Ausnahme von AT, FI, FR, HR, HU, IE, MT, RO, SE und SI: Keine. AT, HR, HU, MT, RO, SI: Ungebunden für landwirtschaftliche Tätigkeiten. FR: Die Gründung landwirtschaftlicher Betriebe durch indonesische Staatsangehörige und der Erwerb von Rebflächen durch indonesische Investoren sind genehmigungspflichtig. Auch die Mitgliedschaft oder Ausübung von Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen in einer landwirtschaftlichen Genossenschaft bedarf der vorherigen Genehmigung. SE: Den Samen wird ein ausschließliches Recht auf Rentierhaltung gewährt. IE: Die Beteiligung an Mehlmühlen durch indonesische Staatsangehörige ist genehmigungspflichtig. FI: Nur Staatsangehörige eines Mitgliedstaats des EWR, die im Gebiet für Rentierhaltung ansässig sind, dürfen Rentiere besitzen und halten. Es können ausschließliche Rechte gewährt werden.

¹¹ Damit Angehörige von Staaten außerhalb der Union eine unionsweite Anerkennung ihrer Qualifikationen erlangen können, ist eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung im Sinne des Artikels 8.27 erforderlich.

¹² Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft und Fischerei sind im Abschnitt „UNTERNEHMENSLEISTUNGEN“ unter 6.F.f und 6.F.g zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Forstwirtschaft und Holzeinschlag (ISIC Rev. 3.1: 020), ausgenommen Beratungsdienstleistungen ¹³	EU, mit Ausnahme von BG: Keine. BG: ungebunden für Holzeinschlag.
2. Fischerei und Aquakultur (ISIC Rev. 3.1: 0501, 0502), ausgenommen Beratungsdienstleistungen ¹⁴	EU: Ungebunden.
3. Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden ¹⁵ A. Steinkohlen- und Braunkohlenförderung; Torfgewinnung. (ISIC Rev. 3.1: 10)	FL in der EU außer in BE. EU: ungebunden für juristische Personen unter der Kontrolle ¹⁶ natürlicher oder juristischer Personen eines Landes außerhalb der Union, das mehr als 5 % der Öl- oder Erdgasimporte der Union beiträgt. Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Ungebunden für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas. CY: Ungebunden.

¹⁵ Es gilt die horizontale Beschränkung für Dienstleistungen der Daseinsvorsorge.

¹⁶ Kontrolliert wird eine juristische Person von einer anderen natürlichen oder juristischen Person, wenn Letztere befugt ist, die Mehrheit der Direktoren der Ersteren zu benennen oder deren Tätigkeit auf andere Weise rechtlich zu bestimmen. Insbesondere das Eigentum von mehr als 50 % der Anteilsrechte an einer juristischen Person gilt als Kontrolle.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Gewinnung von Erdöl und Erdgas¹⁷ (ISIC Rev. 3.1: 1110) C. Erzbergbau (ISIC Rev. 3.1: 13) D. Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau (ISIC Rev. 3.1: 14)	SI: Die Exploration und Nutzung mineralischer Ressourcen einschließlich regulierter Bergbaudienstleistungen erfordern eine Niederlassung in einem Mitgliedstaat des EWR, in der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder in einem OECD-Mitgliedstaat oder aber in einem Drittland auf der Grundlage der materiellen Gegenseitigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines dieser Staaten. Die Erfüllung der Bedingung der Gegenseitigkeit wird durch das für den Bergbau zuständige Ministerium überprüft. SK: In SK: Für Bergbau, Bergbauaktivitäten und geologische Tätigkeiten ist die Gründung einer juristischen Person im EWR erforderlich (keine Zweigniederlassungen). Unter das Gesetz Nr. 44/1988 der Slowakischen Republik über den Schutz und die Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen fallende Bergbau- und Prospektionsaktivitäten sind diskriminierungsfrei geregelt, u. a. durch politische Maßnahmen, durch die die Erhaltung und der Schutz natürlicher Ressourcen und der Umwelt sichergestellt werden sollen, wie etwa die Genehmigung oder das Verbot bestimmter Bergbautechnologien. Zur Klarstellung: Diese Maßnahmen umfassen das Verbot des Einsatzes der Cyanidlaugung bei der Behandlung oder Raffination von Mineralien, das Erfordernis einer spezifischen Genehmigung im Fall von Fracking für Tätigkeiten der Prospektion, Exploration oder Gewinnung von Erdöl oder Erdgas sowie die vorherige Billigung durch ein lokales Referendum im Fall von nuklearen/radioaktiven mineralischen Ressourcen.
4. Verarbeitendes Gewerbe ^{18 19}	FL in der EU mit Ausnahme von ISIC 23.2 in CY.
A. Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln, Getränkeherstellung (ISIC Rev. 3.1: 15)	Keine.

¹⁷ Umfasst keine Dienstleistungen im Bereich Bergbau auf Honorar- oder Vertragsbasis auf Öl- und Gasfeldern, die im Abschnitt „DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH“ unter 19.A zu finden sind.

¹⁸ Dieser Sektor umfasst keine Beratungsdienstleistungen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, die im Abschnitt „UNTERNEHMENSLEISTUNGEN“ unter 6.F.h zu finden sind.

¹⁹ Die Herstellung von und der Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial sind ausgeschlossen. Kriegsmaterial ist auf Produkte beschränkt, die ausschließlich für militärische Zwecke im Zusammenhang mit Kriegsführung oder Verteidigungsaktivitäten bestimmt sind und hergestellt werden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Tabakverarbeitung (ISIC Rev. 3.1: 16)	EU, mit Ausnahme von CY: Keine. CY: Ungebunden
C. Herstellung von Textilien (ISIC Rev. 3.1: 17)	Keine.
D. Herstellung von Bekleidung; Zurichtung und Färben von Fellen (ISIC Rev. 3.1: 18)	Keine.
E. Gerben und Zurichten von Leder; Herstellung von Reisegepäck, Handtaschen, Sattlerwaren, Geschirren und Schuhen (ISIC Rev. 3.1: 19)	Keine.
F. Herstellung von Holz und von Holz- und Korkerzeugnissen, ohne Möbel; Herstellung von Korb- und Flechtwaren (ISIC Rev. 3.1: 20)	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
G. Herstellung von Papier und Erzeugnissen daraus (ISIC Rev. 3.1: 21)	Keine.
H. Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern ²⁰ (ISIC Rev. 3.1: 22, ausgenommen Druck- und Verlagdienstleistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis ²¹)	EU, mit Ausnahme von IT, HR, PL und SE: Keine. IT: Es gilt ein Staatsangehörigkeitserfordernis für Eigentümer von Verlagen oder Druckereien. HR: Es gilt ein Ansässigkeitserfordernis. PL: Staatsangehörigkeitserfordernis für Chefredakteure von Zeitungen und Zeitschriften. SE: Natürliche Personen, die Eigentümer von in Schweden gedruckten und veröffentlichten Zeitschriften sind, müssen in Schweden gebietsansässig oder Staatsangehörige eines Mitgliedstaats des EWR sein. Handelt es sich bei den Eigentümern solcher Zeitschriften um juristische Personen, müssen diese im EWR niedergelassen sein. Bei Zeitschriften, die in Schweden gedruckt und veröffentlicht werden, und bei technischen Aufzeichnungen muss der verantwortliche Redakteur seinen Wohnsitz in Schweden haben, gemäß dem Gesetz über die Pressefreiheit (1949:105) und dem Grundgesetz über die Freiheit der Meinungsäußerung (1991:1469) sowie dem Gesetz über die Verordnungen zum Gesetz über die Pressefreiheit und zum Grundgesetz über die Freiheit der Meinungsäußerung (1991:1559).
I. Kokerei (ISIC Rev. 3.1: 231)	Keine.

²⁰

Dieser Sektor beschränkt sich auf Herstellungstätigkeiten. Er umfasst keine Tätigkeiten im audiovisuellen Bereich oder Tätigkeiten mit kulturellem Inhalt.

²¹

Druck- und Verlagdienstleistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis sind im Abschnitt „UNTERNEHMENSLEISTUNGEN“ unter 6.F.p zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
J. Mineralölverarbeitung ²² (ISIC Rev. 3.1: 232)	EU: Ungebunden für juristische Personen unter der Kontrolle natürlicher oder juristischer Personen eines Landes außerhalb der Union, das mehr als 5 % der Öl- oder Erdgasimporte der Union beiträgt. Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).
K. Herstellung von chemischen Erzeugnissen außer Sprengstoffen (ISIC Rev. 3.1: 24, ausgenommen Herstellung von Sprengstoffen)	Keine.
L. Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren (ISIC Rev. 3.1: 25)	Keine.
M. Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden (ISIC Rev. 3.1: 26)	Keine.
N. Metallherzeugung und -bearbeitung (ISIC Rev. 3.1: 27)	Keine.

²² Es gilt die horizontale Beschränkung für Dienstleistungen der Daseinsvorsorge.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
O. Herstellung von Metallwaren, ausgenommen Maschinenbauerzeugnisse (ISIC Rev. 3.1: 28)	Keine.
P. Maschinenbau	
a) Herstellung nicht wirtschaftszweigspezifischer Maschinen (ISIC Rev. 3.1: 291)	Keine.
b) Herstellung von Maschinen für bestimmte Wirtschaftszweige mit Ausnahme von Waffen und Munition (ISIC Rev. 3.1: 2921, 2922, 2923, 2924, 2925, 2926, 2929)	Keine.
c) Herstellung von Haushaltsgeräten a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 293)	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) Herstellung von Büromaschinen sowie Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen (ISIC Rev. 3.1: 30)	Keine.
e) Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 31)	Keine.
f) Herstellung von Hörfunk-, Fernseh- und Nachrichtenübermittlungsausrüstung und -geräten (ISIC Rev. 3.1: 32)	Keine.
Q. Herstellung von medizinischen, feinmechanischen und optischen Instrumenten sowie Uhren (ISIC Rev. 3.1: 33)	Keine.
R. Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren sowie Anhängern und Sattelanhängern (ISIC Rev. 3.1: 34)	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
S. Herstellung von sonstigen (nichtmilitärischen) Fahrzeugen (ISIC Rev. 3.1: 35 mit Ausnahme der Herstellung von Kriegsschiffen, Kampfflugzeugen und anderen Fahrzeugen für militärische Zwecke)	Keine.
T. Herstellung von Möbeln; Herstellung, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 361, 369)	Keine.
U. Recycling (ISIC Rev. 3.1: 37)	EU, mit Ausnahme von CZ: Keine. CZ: Nur ein zugelassenes Verpackungsunternehmen darf Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verpackungsrücknahme und -verwertung erbringen; ein solches Unternehmen muss eine als Aktiengesellschaft gegründete juristische Person sein.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
5. ERZEUGUNG, WEITERLEITUNG UND VERTEILUNG VON ELEKTRIZITÄT, GAS, DAMPF UND WARMWASSER FÜR EIGENE RECHNUNG ²³ (MIT AUSNAHME DER NUKLEAREN ENERGIEERZEUGUNG)	
A. Erzeugung, Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev. 3.1:) 4010)	EU: Ungebunden.

²³ Es gilt die horizontale Beschränkung für Dienstleistungen der Daseinsvorsorge.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Gaserzeugung; Verteilung gasförmiger Brennstoffe durch Rohrleitungen für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev. 3.1:) 4020) ²⁴	EU: Ungebunden.
C. Erzeugung von Dampf und Warmwasser; Verteilung von Dampf und Warmwasser für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev. 3.1:) 4030) ²⁵	EU: Ungebunden für juristische Personen unter der Kontrolle²⁶ natürlicher oder juristischer Personen eines Landes außerhalb der Union, das mehr als 5 % der Öl- oder Erdgasimporte der Union beiträgt. Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). CZ: Eine Genehmigung ist erforderlich. Eine solche Genehmigung kann nur einer natürlichen Person mit Aufenthaltserlaubnis oder einer juristischen Person mit einer Niederlassung in der Union erteilt werden. SK: Für die Erzeugung und Verteilung von Dampf und Warmwasser ist eine Genehmigung erforderlich. Es wird eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen, und der Antrag kann nur bei einer Marktsättigung zurückgewiesen werden. Für all diese Tätigkeiten kann eine Genehmigung nur einer natürlichen Person mit ständigem Wohnsitz im EWR oder einer juristischen Person des EWR erteilt werden.

²⁴ Umfasst nicht die Weiterleitung von Erdgas und gasförmigen Brennstoffen durch Rohrleitungen, die Weiterleitung und Verteilung von Gas gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis sowie den Verkauf von Erdgas und gasförmigen Brennstoffen, die im Abschnitt „DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH“ zu finden sind.

²⁵ Umfasst nicht die Weiterleitung und Verteilung von Dampf und Warmwasser gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis sowie den Verkauf von Dampf und Warmwasser, die im Abschnitt „DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH“ zu finden sind.

²⁶ Kontrolliert wird eine juristische Person von einer anderen natürlichen oder juristischen Person, wenn Letztere befugt ist, die Mehrheit der Direktoren der Ersteren zu benennen oder deren Tätigkeit auf andere Weise rechtlich zu bestimmen. Insbesondere das Eigentum von mehr als 50 % der Anteilsrechte an einer juristischen Person gilt als Kontrolle.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
6. UNTERNEHMENSDIENST LEISTUNGEN	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	
a) Juristische Dienstleistungen (CPC 861) ²⁷ mit Ausnahme von Rechtsberatungsleistungen und Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten, die durch mit öffentlichen Aufgaben betraute Angehörige von Rechtsberufen wie Notare, Gerichtsvollzieher („huissiers de justice“) oder andere Amtspersonen („officiers publics et ministériels“) erbracht werden	EU: Die Rechtsvertretung von natürlichen oder juristischen Personen vor dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (European Union Intellectual Property Office, im Folgenden „EUIPO“) kann nur durch einen Rechtsanwalt wahrgenommen werden, der in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen ist und seinen Geschäftssitz im Europäischen Wirtschaftsraum hat, soweit er in diesem Mitgliedstaat die Vertretung in markenrechtlichen Angelegenheiten oder in Angelegenheiten des gewerblichen Eigentums ausüben kann, sowie durch zugelassene Vertreter, die in einer für diesen Zweck beim EUIPO geführten Liste eingetragen sind (Teil von CPC 861) EU: In der EU: In jedem Mitgliedstaat bestehen spezifische nichtdiskriminierende Auflagen hinsichtlich der Rechtsform. AT: Eine Kapitalbeteiligung oder ein Anteil am Geschäftsergebnis einer Anwaltskanzlei ist ausländischen Anwälten (die in ihrem Herkunftsland voll qualifiziert sein müssen) bis zu 25 % erlaubt; der Rest muss von voll qualifizierten Rechtsanwälten aus dem EWR oder der Schweiz gehalten werden, und nur Letztere dürfen entscheidenden Einfluss auf die Beschlussfassung der Anwaltskanzlei ausüben. BE: Für die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt und die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich belgisches internes Recht, einschließlich der Vertretung vor Gericht, ist ein Kanzleisitz erforderlich. Die Vertretung vor dem Kassationshof ist an die Aufnahme in eine besondere Liste geknüpft.

27

Umfasst Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen, Schlichtungs- und Vermittlungsleistungen sowie Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten.

Die Erbringung juristischer Dienstleistungen ist nur im Bereich des Völkerrechts, des Unionsrechts und des Rechts eines Hoheitsgebiets, in dem der Dienstleister oder sein Personal zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs qualifiziert ist, zulässig und unterliegt ebenso wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Union geltenden Zulassungserfordernissen und -verfahren. Für Rechtsanwälte, die juristische Dienstleistungen im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts erbringen, kann es sich hierbei unter anderem um die Einhaltung örtlicher berufsethischer Kodizes, die Verwendung der Berufsbezeichnung des Heimatstaates (sofern nicht als gleichwertig mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates anerkannt), Versicherungsanforderungen, die einfache Registrierung bei der Anwaltskammer des Aufnahmestaates oder eine vereinfachte Zulassung zur Anwaltskammer des Aufnahmestaates im Wege einer Eignungsprüfung und einen rechtmäßigen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Aufnahmestaat handeln. Juristische Dienstleistungen auf dem Gebiet des Unionsrechts müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in einem Mitgliedstaat der Union zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden. Die uneingeschränkte Zulassung im betreffenden Mitgliedstaat der Union könnte daher erforderlich sein für die Vertretung vor Gerichten und anderen zuständigen Behörden in der Union, da dies die Ausübung des Anwaltsberufs auf dem Gebiet des Unionsrechts und des nationalen Verfahrensrechts beinhaltet. In einigen Mitgliedstaaten dürfen jedoch ausländische Rechtsanwälte, die nicht die uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer besitzen, inländer oder Angehörige der Staaten, in denen der Rechtsanwalt zur Berufsausübung berechtigt ist, in zivilrechtlichen Verfahren vertreten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	CY: Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen ist die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt erforderlich. Die Zulassung als Rechtsanwalt ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis geknüpft. Partner oder Anteilseigner oder Mitglieder des Leitungsgremiums einer Anwaltskanzlei in Zypern können nur Rechtsanwälte sein, die die zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind. CZ: Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts (EU-Recht und Recht der Mitgliedstaaten), einschließlich der Vertretung vor Gericht, sind die uneingeschränkte Zulassung zur tschechischen Anwaltskammer sowie die Ansässigkeit (kommerzielle Präsenz) erforderlich. DE: Nur die im EWR oder der Schweiz zugelassenen Anwälte können eine Zulassung als Rechtsanwalt erhalten und somit juristische Dienstleistungen im Bereich internes Recht erbringen. Für die uneingeschränkte Zulassung als Patentanwalt ist die kommerzielle Präsenz erforderlich. Ausnahmen können von der zuständigen Rechtsanwaltskammer gewährt werden. Der Besitz von Anteilen an einer Anwaltskanzlei, die juristische Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts erbringt, kann für ausländische Anwälte (ausgenommen solche mit einer Qualifikation aus einem EWR-Staat oder der Schweiz) Beschränkungen unterliegen. Ausländische Anwälte oder Anwaltskanzleien können juristische Dienstleistungen im Bereich des ausländischen Rechts und des Völkerrechts anbieten, wenn sie Fachwissen nachweisen. Eine berufsständische Gesellschaft kann nur Anteilseignerin einer deutschen Anwaltskanzlei werden, wenn sie zur deutschen Anwaltskammer zugelassen ist und eine der in Artikel 59b der Bundesrechtsanwaltsordnung genannten Rechtsformen annimmt. Ein Anteilseigner muss sich aktiv an der Anwaltskanzlei beteiligen. Zweigniederlassungen ausländischer Anwaltskanzleien können juristische Dienstleistungen erbringen, wenn sie zur Anwaltskammer zugelassen sind. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft setzt voraus, dass die Anteilseigner als Rechtsanwälte oder Patentanwälte aus einem Staat kommen, in dem der entsprechende Beruf durch Rechtsverordnung des deutschen Justizministeriums als vergleichbare Ausbildung und vergleichbarer Berufsstand anerkannt ist (§ 206 Bundesrechtsanwaltsordnung und § 157 Patentanwaltsordnung). Die Zweigniederlassung muss über eine eigene Geschäftsführung mit Vertretungsbefugnis in Deutschland verfügen und mindestens ein vertretungsberechtigter Geschäftsführer der Zweigniederlassung muss in Deutschland als Rechtsanwalt zugelassen sein.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	DK: Für Anwaltskanzleien gelten hinsichtlich der Rechtsform diskriminierungsfreie Anforderungen. Darüber hinaus muss der einzige Zweck einer Anwaltskanzlei die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs sein. Nur Rechtsanwälte, die in der Anwaltskanzlei, ihrer Muttergesellschaft oder einer Tochtergesellschaft aktiv anwaltschaftlich tätig sind, sonstige Beschäftigte außer Rechtsanwälte der Anwaltskanzlei oder andere in Dänemark registrierte Anwaltskanzleien können Anteile an einer Anwaltskanzlei besitzen. Darüber hinaus dürfen die sonstigen Beschäftigten außer Rechtsanwälte der Kanzlei zusammen nur weniger als 10 % der Anteile und der Stimmrechte besitzen, und um Anteilseigner zu sein, müssen sie eine Prüfung über die wichtigsten Vorschriften der Anwaltspraxis ablegen. Nur Rechtsanwälte, die in der Anwaltskanzlei, ihrer Muttergesellschaft oder einer Tochtergesellschaft aktiv anwaltschaftlich tätig sind, sowie andere Anteilseigner und Vertreter der Beschäftigten dürfen Mitglied des Leitungs- bzw. Kontrollorgans sein. Die Mitglieder des Leitungs- bzw. Kontrollorgans müssen mehrheitlich Rechtsanwälte sein, die in der Anwaltskanzlei, ihrer Muttergesellschaft oder einer Tochtergesellschaft aktiv anwaltschaftlich tätig sind. Nur Rechtsanwälte, die in der Anwaltskanzlei, ihrer Muttergesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaft aktiv anwaltschaftlich tätig sind, und andere Anteilseigner, die die oben genannte Prüfung bestanden haben, dürfen Geschäftsführer der Anwaltskanzlei sein. Rechtsanwälte, die den Anwaltsberuf in einer Kanzlei ausüben, oder andere Mitarbeiter der Kanzlei, die Anteile an dieser halten, haften gesamtschuldnerisch mit der Kanzlei persönlich für jede Forderung, die aus ihren Dienstleistungen für einen Mandanten erwächst. EL: Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich internes Recht (EU-Recht und Recht der Mitgliedstaaten), einschließlich der Vertretung vor Gericht, sind die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz und ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich. ES: Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts (EU-Recht und Recht der Mitgliedstaaten), einschließlich der Vertretung vor Gericht, ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz erforderlich. Die zuständigen Behörden können Ausnahmen vom Staatsangehörigkeitserfordernis gewähren. Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen ist eine Geschäftsanschrift erforderlich.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	FR: Der Zugang von Rechtsanwälten zu den Berufen „avocat auprès de la Cour de Cassation“ und „avocat auprès du Conseil d'Etat“ ist an Quoten und ein Staatsangehörigkeitserfordernis geknüpft. Manche Rechtsformen („association d'avocats“ und „société en participation d'avocat“) sind Rechtsanwälten vorbehalten, die uneingeschränkt als Rechtsanwalt in Frankreich zugelassen sind. Für Anteilseigner, Geschäftsführer und Gesellschafter können im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit besondere Beschränkungen gelten. In einer im Bereich des französischen Rechts bzw. des Unionsrechts tätigen Anwaltskanzlei müssen mindestens 75 % der Partner, die 75 % der Anteile halten, Rechtsanwälte sein, die in Frankreich uneingeschränkt zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind. FR: Für die Registrierung in der Liste der Patentanwälte ist die Niederlassung oder Ansässigkeit im EWR erforderlich. Für natürliche Personen ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats erforderlich. Um einen Mandanten vor der nationalen Behörde für geistiges Eigentum zu vertreten, ist die Niederlassung im EWR erforderlich. Die Dienstleistungen können nur in der Rechtsform einer SCP (société civile professionnelle), SEL (société d'exercice libéral) oder unter bestimmten Bedingungen unter jeder anderen Rechtsform erbracht werden. Unabhängig von der Rechtsform müssen mehr als die Hälfte der Anteile von Freiberuflern aus dem EWR gehalten werden. Anwaltskanzleien können zur Erbringung von Dienstleistungen von Patentanwälten zugelassen werden (siehe Vorbehalt für juristische Dienstleistungen). FI: Für die Verwendung der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ (im Finnischen „asianajaja“, im Schwedischen „advokat“) sind die Ansässigkeit in einem EWR-Staat oder der Schweiz und die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer erforderlich. Juristische Dienstleistungen, einschließlich im Bereich des finnischen internen Rechts, können auch von Juristen ohne Zulassung zur Anwaltskammer erbracht werden. FI: Die für die Ausübung des Berufs erforderliche Aufnahme in das Berufsregister der Patentanwälte ist nur im EWR ansässigen Patentanwälten gestattet. HR: Die Vertretung vor Gericht kann nur von Mitgliedern der kroatischen Rechtsanwaltskammer („odvjetnici“) wahrgenommen werden. Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mitgliedschaft in der Anwaltskammer.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	HU: Die uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis sowie ein Ansässigkeitserfordernis geknüpft. Die kommerzielle Präsenz sollte in Form einer Partnerschaftsgesellschaft mit einem ungarischen Rechtsanwalt („ügyvéd“) oder einer ungarischen Anwaltskanzlei („ügyvédiroda“) oder in Form einer Repräsentanz erfolgen. LT: Die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt, die für die Ausübung des Anwaltsberufs (Unionsrecht und Recht der Mitgliedstaaten) erforderlich ist, ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis geknüpft. LU: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des luxemburgischen und des EU-Rechts. LV: Staatsangehörigkeitserfordernis für vereidigte Rechtsanwälte, denen die Vertretung in Strafrechtssachen vorbehalten ist. PL: Für Juristen aus den Mitgliedstaaten der Union sind alle Arten der Rechtsformen zulässig; ausländischen Juristen steht hingegen lediglich die Rechtsform der offenen Handelsgesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien und der Kommanditgesellschaft offen. RO: Die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt ist an ein Ansässigkeitserfordernis geknüpft. Der ausländische Rechtsanwalt, der den Rechtsanwaltsberuf in Rumänien ausübt, ist verpflichtet, sich bei der Anwaltskammer registrieren zu lassen. Ein ausländischer Rechtsanwalt kann bei Gerichten und anderen Gerichts- und Justizbehörden in internationalen Schiedsverfahren nur dann mündliche oder schriftliche Stellungnahmen abgeben, wenn die Bedingung der tatsächlichen Gegenseitigkeit erfüllt ist. SI: Für die entgeltliche Vertretung von Mandanten vor Gericht ist eine kommerzielle Präsenz in der Republik Slowenien erforderlich. Ein ausländischer Rechtsanwalt, der zur Ausübung des Anwaltsberufs in einem anderen Land berechtigt ist, darf unter den Bedingungen des Artikels 34a des Gesetzes über die Anwaltschaft juristische Dienstleistungen erbringen oder anwaltlich tätig sein, sofern die Bedingung der Gegenseitigkeit tatsächlich erfüllt ist. Die kommerzielle Präsenz von Anwälten, die von der Slowenischen Anwaltskammer bestellt wurden, ist nur zulässig in Form eines Einzelunternehmens, einer Anwaltskanzlei mit beschränkter Haftung (Partnerschaft) oder einer Anwaltskanzlei mit unbeschränkter Haftung (Partnerschaft). Die Tätigkeiten einer Anwaltskanzlei sind auf die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs begrenzt. Nur Rechtsanwälte können Partner einer Anwaltskanzlei sein.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	SI: Die Ansässigkeit in Slowenien ist für den Inhaber/Anmelder eingetragener Rechte (Patente, Handelsmarken, Geschmacksmusterschutz) erforderlich, um vor dem slowenischen Amt für geistiges Eigentum ohne Patentanwalt oder Marken- und Geschmacksmusteranwalt auftreten zu können. Alternativ hierzu ist ein in Slowenien registrierter Patentanwalt oder Marken- und Geschmacksmusteranwalt für den Hauptzweck von Dienstleistungen wie Verfahren, Zustellung usw. erforderlich. SK: Die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt, die für die Ausübung des Anwaltsberufs (Unionsrecht und Recht der Mitgliedstaaten) erforderlich ist, ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis und an ein Ansässigkeitserfordernis geknüpft. Tatsächliche Gegenseitigkeit ist erforderlich. SE: Die nur für die Führung der schwedischen Berufsbezeichnung „advokat“ (Rechtsanwalt) erforderliche Zulassung zur Anwaltskammer ist an ein Ansässigkeitserfordernis geknüpft.
b) 1. Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212, ausgenommen „Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern“, CPC 86213, CPC 86219 und CPC 86220)	FL in der EU AT: Indonesische Rechnungsleger (die nach indonesischem Recht zugelassen sein müssen) dürfen nur eine Kapitalbeteiligung oder einen Anteil am Geschäftsergebnis einer österreichischen juristischen Person von höchstens 25 % besitzen, sofern sie nicht Mitglied der österreichischen Berufsorganisation sind. FR: Die Erbringung von Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern kann nur durch eine Entscheidung des Ministers für Wirtschaft, Finanzen und Industrie gestattet werden, die im Einvernehmen mit dem Minister für auswärtige Angelegenheiten getroffen wird. Das Ansässigkeitserfordernis kann fünf Jahre nicht übersteigen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) 2. Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212, ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern)	EU: Für die Erbringung von Dienstleistungen von Abschlussprüfern ist die Genehmigung der zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats erforderlich, die die Gleichwertigkeit der Qualifikationen eines Wirtschaftsprüfers, der Staatsangehöriger Indonesiens oder eines Drittlands ist, vorbehaltlich der Gegenseitigkeit anerkennen können (CPC 8621). AT: Indonesische Wirtschaftsprüfer (die nach indonesischem Recht zugelassen sein müssen) dürfen nur eine Kapitalbeteiligung oder einen Anteil am Geschäftsergebnis einer österreichischen juristischen Person von höchstens 25 % besitzen, sofern sie nicht Mitglied der österreichischen Berufsorganisation sind. Das Staatsangehörigkeitserfordernis gilt für die Vertretung vor zuständigen Behörden in Österreich und für in bestimmten österreichischen Gesetzen (z. B. Aktiengesetz, Börsengesetz, Bankwesengesetz usw.) vorgesehene Prüfungen. CY: Eine Zulassung ist erforderlich und wird nur nach einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigste Kriterien: Beschäftigungssituation im Teilssektor. Berufliche Zusammenschlüsse (Partnerschaften) zwischen natürlichen Personen sind zulässig. CZ: Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen können von natürlichen und juristischen Personen erbracht werden, die in ihrem Heimatstaat für die Erbringung von Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen zugelassen und in der Tschechischen Republik zugelassen sind. Bei juristischen Personen muss die Mehrheit der stimmberechtigten Anteile im Besitz von Wirtschaftsprüfern sein, die in der Tschechischen Republik oder einem anderen EU-Staat zugelassen sind. Die Mehrheit der Mitglieder eines Satzungsorgans muss aus in der Tschechischen Republik oder einem anderen EU-Mitgliedstaat zugelassenen Wirtschaftsprüfern bestehen. DK: Um eine Partnerschaftsgesellschaft mit dänischen zugelassenen Wirtschaftsprüfern eingehen zu dürfen, bedürfen ausländische Wirtschaftsprüfer einer Genehmigung der dänischen Agentur für Handel und Unternehmen. ES: Staatsangehörigkeitserfordernis für gesetzliche Prüfer sowie für Geschäftsführer, Direktoren und Gesellschafter von Gesellschaften, die nicht unter die Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates („Achte Richtlinie des Rates über das Gesellschaftsrecht“) fallen. FI: Ansässigkeitserfordernis für mindestens einen der Wirtschaftsprüfer einer finnischen Kapitalgesellschaft. Als Prüfer muss ein lokal zugelassener Wirtschaftsprüfer oder eine lokal zugelassene Prüfungsgesellschaft eingesetzt werden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	FR: Indonesische Staatsangehörige dürfen in Frankreich Dienstleistungen gesetzlicher Prüfer auf der Grundlage der Gegenseitigkeit erbringen. HR: Keine, außer dass Wirtschaftsprüfungen nur von juristischen Personen durchgeführt werden können. IT: Für die Erbringung von Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen durch natürliche Personen ist die Ansässigkeit erforderlich. LV: In einem gewerblichen Unternehmen, das sich aus vereidigten Wirtschaftsprüfern zusammensetzt, müssen mehr als 50 % der Anteile mit Stimmrecht in den Händen von vereidigten Wirtschaftsprüfern oder von aus vereidigten Wirtschaftsprüfern bestehenden gewerblichen Unternehmen in der Union sein. LT: Mindestens 75 % der Anteile sollten im Besitz von Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften aus der Union sein. PL: Für die Erbringung von Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen ist eine Niederlassung in der EU erforderlich. Für die Rechtsform gelten Anforderungen. SE: Nur in Schweden zugelassene Wirtschaftsprüfer und in Schweden registrierte Wirtschaftsprüfungsunternehmen dürfen Dienstleistungen im Bereich der gesetzlich vorgeschriebenen Wirtschaftsprüfung vornehmen. Die Ansässigkeit in einem EWR-Staat ist erforderlich. Die Bezeichnungen „zugelassener Wirtschaftsprüfer“ und „zertifizierter Wirtschaftsprüfer“ dürfen nur von in Schweden zugelassenen oder zertifizierten Prüfern verwendet werden. Wirtschaftsprüfer für kooperative wirtschaftliche Vereine und bestimmte andere Unternehmen, die keine zertifizierten oder zugelassenen Rechnungsleger sind, müssen im EWR gebietsansässig sein, wenn die Regierung oder eine durch die Regierung eingesetzte Behörde im Einzelfall nicht anders entscheidet. SI: Eine kommerzielle Präsenz ist erforderlich. Eine Wirtschaftsprüfungseinrichtung aus einem Drittland darf Anteilseigner oder Gesellschafter einer slowenischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein, sofern nach dem Recht des Landes, in dem die Wirtschaftsprüfungseinrichtung aus dem Drittland gegründet wurde, slowenische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Anteilseigner oder Gesellschafter einer Wirtschaftsprüfungseinrichtung in diesem Land sein dürfen. SK: Nur Unternehmen, bei denen mindestens 60 % der Kapitalanteile oder der Stimmrechte slowakischen Staatsangehörigen oder Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats vorbehalten sind, dürfen in der Slowakischen Republik Wirtschaftsprüfungen vornehmen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863) ²⁸	AT: Indonesische Steuerberater (die nach indonesischem Recht zugelassen sein müssen) dürfen nur eine Kapitalbeteiligung oder einen Anteil am Geschäftsergebnis einer österreichischen juristischen Person von höchstens 25 % besitzen. Dies gilt nur für Steuerberater, die nicht Mitglied der österreichischen Berufsorganisation sind. CY: Der Zugang wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigste Kriterien: Beschäftigungssituation im Teilssektor. CZ, SK: Dienstleistungen von Steuerberatern können von natürlichen Personen erbracht werden, die bei der Steuerberaterkammer oder der Wirtschaftsprüferkammer eingetragen sind. HU: Für die Erbringung von Steuerberatungsdienstleistungen ist, sofern sie von einer natürlichen Person, die sich im Gebiet Ungarns aufhält, erbracht werden, die Ansässigkeit in einem EWR-Staat erforderlich.
d) Dienstleistungen von Architekten und e) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671 und CPC 8674)	FL in der EU BG: Bei Projekten von nationaler oder regionaler Bedeutung können indonesische Investoren nur als Partner oder Subunternehmer lokaler Investoren fungieren. LV: Für Architekturbüroleistungen sind eine zweijährige Berufserfahrung in Lettland im Bereich Projektierung und ein Hochschulabschluss erforderlich, um zugelassen zu werden, damit die Tätigkeit mit uneingeschränkter rechtlicher Haftung und allen Rechten, für ein Projekt verantwortlich zu zeichnen, ausgeübt werden kann. SK: Die Mitgliedschaft in einer entsprechenden Kammer ist obligatorisch; die Mitgliedschaft in einer entsprechenden ausländischen Einrichtung kann anerkannt werden. Ansässigkeits- und Staatsangehörigkeitserfordernis, Ausnahmeregelungen sind jedoch möglich. CY: Staatsangehörigkeits- und Ansässigkeitsanforderungen. CZ, HU, IT: Ansässigkeitsanforderungen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
f) Ingenieurbüroleistungen und g) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 und CPC 8673)	FL in der EU BG: Bei Projekten von nationaler oder regionaler Bedeutung können indonesische Investoren nur als Partner oder Subunternehmer lokaler Investoren fungieren. CY: Staatsangehörigkeitserfordernis. CZ, HU, IT: Ansässigkeitserfordernis. SK: Staatsangehörigkeits- und Ansässigkeitserfordernis.
h) Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312 und Teil von CPC 85201)	CY, FI, EE und MT: Ungebunden. AT: Ungebunden außer für zahnmedizinische Dienstleistungen und Dienstleistungen von Psychologen und Psychotherapeuten. Für zahnmedizinische Dienstleistungen und Dienstleistungen von Psychologen und Psychotherapeuten: Keine. CZ: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. Ausländische natürliche Personen benötigen eine Genehmigung des Ministeriums für Gesundheit. DE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Ärzte und Zahnärzte, die zur Behandlung gesetzlich krankenversicherter Personen zugelassen sind. Wichtigste Kriterien: Mangel an Ärzten bzw. Zahnärzten in der betreffenden Region. FR: Die französische Staatsangehörigkeit ist erforderlich. Allerdings kann ausländischen Staatsangehörigen der Zugang aufgrund jährlich festgesetzter Quoten gestattet werden. Indonesische Investoren können – im Gegensatz zu Investoren aus der Union, denen auch andere Rechtsformen offenstehen – lediglich zwischen den Rechtsformen „société d'exercice liberal“ (SEL) und „société civile professionnelle“ (SCP) wählen. HR: Alle Personen, die Dienstleistungen unmittelbar für die Patienten erbringen beziehungsweise Patienten behandeln, benötigen eine Zulassung der entsprechenden Fachkammer. LV: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: Mangel an Ärzten bzw. Zahnärzten in der betreffenden Region.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	BG und LT: Für Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten ist eine Genehmigung auf der Grundlage eines Gesundheitsplans erforderlich, der nach dem Bedarf unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl und der bereits vorhandenen Kapazitäten im Bereich Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten aufgestellt wird. SI: Ungebunden für sozialmedizinische, gesundheitsdienstliche, epidemiologische und umweltmedizinische Dienstleistungen, die Versorgung mit Blut, Blutpräparaten und Transplantaten und Autopsie. SK: Eine Genehmigung der zuständigen Behörden (Gesundheitsministerium oder selbstverwaltete Region) ist erforderlich.
i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	AT, CY, EE, MT, SI: Ungebunden. BG: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungsdichte und Dichte der bestehenden Anbieter. CZ: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. Erforderlich ist eine Genehmigung der Veterinärfachverwaltung. DK, NL: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. ES: Für die Ausübung des Berufs ist die Mitgliedschaft in einer berufsständischen Vereinigung und die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats erforderlich, worauf im Rahmen einer bilateralen Berufsvereinbarung verzichtet werden kann. Tierärztliche Dienstleistungen dürfen nur von natürlichen Personen erbracht werden. HU: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: Die Situation auf dem Arbeitsmarkt im betreffenden Sektor. FR: Für die Erbringung tierärztlicher Dienstleistungen ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats erforderlich; auf dieses Erfordernis der Staatsangehörigkeit kann allerdings unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit verzichtet werden. PL: Ausländer können eine Genehmigung für die Berufsausübung beantragen. SK: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. Eine Zulassung durch die zuständigen Behörden ist erforderlich. Ansässigkeitserfordernis.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
j) 1. Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191)	BG, CY, CZ, FI, HU, MT, SI, SK: Ungebunden. FR: Die französische Staatsangehörigkeit ist erforderlich. Allerdings kann ausländischen Staatsangehörigen der Zugang aufgrund jährlich festgesetzter Quoten gestattet werden. Indonesische Investoren können – im Gegensatz zu Investoren aus der Union, denen auch andere Rechtsformen offenstehen – lediglich zwischen den Rechtsformen „société d'exercice liberal“ (SEL) und „société civile professionnelle“ (SCP) wählen. LT: Gegebenenfalls wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: die Beschäftigungssituation im Teilsektor. HR: Alle Personen, die Dienstleistungen unmittelbar für die Patienten erbringen beziehungsweise Patienten behandeln, benötigen eine Zulassung der entsprechenden Fachkammer.
j) 2. Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)	CY, ES, SK: Ungebunden. AT: Ausländische Investoren sind nur für folgende Tätigkeiten zugelassen: Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logotherapeuten, Diätassistenten und Ernährungswissenschaftlern. BG, MT: Ungebunden. CZ: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. Ausländische natürliche Personen benötigen eine Genehmigung der zuständigen Behörden. FI und SI: Ungebunden für Physiotherapeuten und Sanitäter. FR: Indonesische Investoren können – im Gegensatz zu Investoren aus der Union, denen auch andere Rechtsformen offenstehen – lediglich zwischen den Rechtsformen „société d'exercice liberal“ und „société civile professionnelle“ wählen. LT: Gegebenenfalls wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: die Beschäftigungssituation im Teilsektor.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für ausländische Physiotherapeuten und Sanitäter. Wichtigste Kriterien: Beschäftigungssituation in der betreffenden Region. HR: Alle Personen, die Dienstleistungen unmittelbar für die Patienten erbringen beziehungsweise Patienten behandeln, benötigen eine Zulassung der entsprechenden Fachkammer.
k) Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211) und sonstige Dienstleistungen von Apotheken²⁹	AT, BG, CY, FI, MT, PL, RO, SE, SI: Unge bunden. BE, DK, EE, ES, IT, HR, HU, LV, PT, SK: Die Zulassung wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungszahl und Apothekendichte. CZ: Einzelhandelsverkäufe sind nur aus den Mitgliedstaaten der Union möglich. DE: Nur natürliche Personen dürfen Arzneimittel und bestimmte medizinische Artikel im Einzelhandel vertreiben. Personen, die das deutsche Pharmazie-Staatsexamen nicht absolviert haben und ihren Beruf nicht mindestens drei aufeinanderfolgende Jahre lang in Deutschland ausgeübt haben, können nur eine Zulassung für die Übernahme einer Apotheke erhalten, die bereits während der vorausgehenden drei Jahre betrieben wurde. EL: Nur natürlichen Personen mit einer Lizenz als Apotheker und von lizenzierten Apothekern gegründeten Unternehmen ist der Einzelhandel mit Arzneimitteln und bestimmten medizinischen Artikeln gestattet. Für den Betrieb einer Apotheke ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union erforderlich.

²⁹ Die Versorgung der Öffentlichkeit mit Arzneimitteln unterliegt wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den EU-Mitgliedstaaten geltenden Zulassungs- und Qualifikationserfordernissen und verfahren. In der Regel ist diese Tätigkeit Apotheken vorbehalten. In einigen Mitgliedstaaten ist lediglich die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln Apotheken vorbehalten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	ES: Nur natürliche Personen mit einer Lizenz als Apotheker dürfen Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen und bestimmten medizinischen Artikeln betreiben. Jeder Apotheker kann nicht mehr als eine Lizenz erhalten. Der Versandhandel mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist verboten. FR: Für den Betrieb einer Apotheke ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz erforderlich. Ausländischen Apothekern kann die Niederlassung im Rahmen jährlich festgelegter Quoten gestattet werden. Die Zulassung wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungszahl und Apothekendichte. Bei Vorlage einer Zulassung muss die Abgabe (einschließlich des öffentlichen Verkaufs von Arzneimitteln im Fernabsatz im Rahmen von Dienstleistungen der Informationsgesellschaft) in einer der Rechtsformen erfolgen, die nach nationalem Recht auf diskriminierungsfreier Grundlage zulässig sind. IE: Der Einzelhandel mit bestimmten pharmazeutischen Erzeugnissen und bestimmten medizinischen Artikeln darf nur über eine Apotheke erfolgen, wie in SI 540 von 2003 – Medicinal Products (Prescription and Control of Supply) Regulations 2003 in der geänderten Fassung und SI 540 von 2007 – Medicinal Products (Control of Placing on the Market) Regulations 2007 in der geänderten Fassung vorgesehen. SK: Für die Erlangung einer Lizenz als Apotheker und die Eröffnung einer Apotheke für den Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen und bestimmten medizinischen Artikeln ist die Ansässigkeit erforderlich.
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84)	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung	
a) FuE-Dienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften (CPC 851)	EU: Ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen für aus öffentlichen Mitteln finanzierte FuE-Dienstleistungen können nur Angehörigen von Mitgliedstaaten der Union oder juristischen Personen der Union mit Hauptsitz in der Union gewährt werden.
b) FuE-Dienstleistungen im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften (CPC 852, ausgenommen Dienstleistungen von Psychologen) ³⁰	Keine.
c) Disziplinübergreifende FuE-Dienstleistungen (CPC 853)	EU: Ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen für aus öffentlichen Mitteln finanzierte FuE-Dienstleistungen können nur Angehörigen von Mitgliedstaaten der Union oder juristischen Personen der Union mit Hauptsitz in der Union gewährt werden.

³⁰ Teil von CPC 85201, zu finden unter 6.A.h Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Dienstleistungen von Immobilienmaklern ³¹	
a) betreffend Eigentum oder gemietete/gepachtete Objekte (CPC 821)	DK: Gemäß Abschnitt 6 Absatz 1 des Gesetzes über den Verkauf von Immobilien, in dem die Anforderungen für Eintragungen in das Register festgelegt sind, dürfen bei der Erbringung von Dienstleistungen von Immobilienmaklern durch eine natürliche Person im Gebiet Dänemarks nur zugelassene Immobilienmakler, bei denen es sich um natürliche Personen handelt und die im Register der Immobilienmakler der dänischen Unternehmensbehörde eingetragen sind, die Berufsbezeichnung „Immobilienmakler“ führen. Dem Gesetz zufolge muss der Antragsteller in Dänemark, in der EU, im EWR oder in der Schweiz gebietsansässig sein. Das Gesetz über den Verkauf von Immobilien gilt nur für die Erbringung von Dienstleistungen von Immobilienmaklern für Verbraucher. Darüber hinaus gilt das Gesetz über den Verkauf von Immobilien nicht für das Mieten oder Pachten von Immobilien. CY: Staatsangehörigkeitserfordernis. IE: Für die Erbringung von Immobiliendienstleistungen und die Versteigerung von anderen Immobilien als Grundstücken ist eine Niederlassung erforderlich.
b) auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)	CY: Staatsangehörigkeitserfordernis. IE: Für die Erbringung von Immobiliendienstleistungen und die Versteigerung von anderen Immobilien als Grundstücken ist eine Niederlassung erforderlich.

³¹ Die betreffende Dienstleistung muss sich auf den Beruf Immobilienmakler beziehen und darf keine Rechte und/oder Beschränkungen für natürliche oder juristische Personen betreffen, die Immobilien erwerben.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer	
a) für Schiffe (CPC 83103)	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE: Ungebunden für die Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge des Niederlassungsstaates. LT: Das Schiff muss im Eigentum einer natürlichen Person mit litauischer Staatsangehörigkeit oder eines in Litauen niedergelassenen Unternehmens stehen. SE: Im Falle ausländischer Beteiligung am Schiffseigentum muss ein beherrschender schwedischer Einfluss auf den Betrieb des Schiffes nachgewiesen werden, damit es unter schwedischer Flagge fahren kann. Beherrschender schwedischer Einfluss bedeutet, dass der Betrieb des Schiffes von Schweden aus erfolgt und ein verhältnismäßig großer schwedischer Anteil am Schiffseigentum im Besitz von Schweden oder Personen aus sonstigen EWR-Ländern ist. Für sonstige ausländische Schiffe kann unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahme von dieser Regelung gewährt werden, wenn sie von schwedischen juristischen Personen im Rahmen von Bareboat-Charterverträgen angemietet werden.
b) für Luftfahrzeuge (CPC 83104)	EU: Miet-/Leasingdienstleistungen für Luftfahrzeuge ohne Besatzung (dry lease), Luftfahrzeuge, die von einem Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union genutzt werden, unterliegen den geltenden Anforderungen für die Eintragung von Luftfahrzeugen. Eine Dry-Lease-Vereinbarung, bei der ein Luftverkehrsunternehmen der EU Vertragspartei ist, unterliegt den Anforderungen gemäß den Rechtsvorschriften der EU oder nationalen Rechtsvorschriften zur Flugsicherheit, beispielsweise hinsichtlich der vorherigen Zulassung und sonstiger Voraussetzungen für die Verwendung von Luftfahrzeugen, die in einem Drittland eingetragen sind. Für die Zulassung eines Luftfahrzeugs kann vorgeschrieben werden, dass es entweder im Eigentum natürlicher Personen steht, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder im Eigentum von Unternehmen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle erfüllen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
c) für andere Transportmittel (CPC 83101, CPC 83102 und CPC 83105)	Keine außer SE SE: Erbringer von Miet-/Leasingdienstleistungen für Kraftfahrzeuge und bestimmte Geländefahrzeuge (terrängmotorfordon) ohne Fahrer, die für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr gemietet oder geleast werden, sind verpflichtet, eine Person zu ernennen, die unter anderem dafür zuständig ist, sicherzustellen, dass das Geschäft gemäß den geltenden Vorschriften und Regelungen betrieben wird und dass die Verkehrssicherheitsvorschriften eingehalten werden. Die zuständige Person muss ihren Wohnsitz in Schweden haben.
d) für andere Maschinen und Ausrüstungen (CPC 83106, CPC 83107, CPC 83108 und CPC 83109)	Keine.
e) für Gebrauchsgüter (CPC 832)	Keine, außer: BE, FR: Ungebunden für CPC 83202.
f) Vermietung von Telekommunikationsgeräten (CPC 7541)	Keine.
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
a) Werbung (CPC 871)	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Dienstleistungen auf dem Gebiet der Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	Keine.
c) Unternehmensberatung (CPC 865)	Keine.
d) Mit der Unternehmensberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	HU: Ungebunden für Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen (CPC 86602).
e) Technische Tests und Analysen (CPC 8676)	Keine, außer CZ, SK: keine direkten Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). In CY für Chemiker und Biologen Staatsangehörigkeitserfordernis. FR: Die Ausübung des Berufs Biologe ist natürlichen Personen vorbehalten, die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des EWR ist erforderlich.
f) Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten (Teil von CPC 881)	PT: Die Ausübung der Berufe Biologe, chemischer Analytiker und Agronom ist natürlichen Personen vorbehalten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
g) Beratungsdienstleistungen im Bereich Fischerei (Teil von CPC 882)	Keine.
h) Beratungsdienstleistungen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe (Teil von CPC 884 und Teil von CPC 885)	Keine.
i) Vermittlung und Beschaffung von Personal	
i) 1. Vermittlung von Führungskräften (CPC 87201)	BG, CY, CZ, DE, EE, FI, HR, LV, LT, MT, PL, PT, RO, SK, SI: Ungebunden. ES: Vor der Aufnahme der Tätigkeit müssen Vermittlungsagenturen eine eidesstattliche Erklärung vorlegen, aus der hervorgeht, dass sie die Anforderungen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erfüllen.
i) 2. Vermittlung von Arbeitskräften (CPC 87202)	AT, BG, CY, CZ, EE, FI, HR, LV, LT, MT, PL, PT, RO, SI, SK: Ungebunden. BE: Ein Unternehmen mit einem Hauptsitz außerhalb des EWR muss nachweisen, dass es Vermittlungsdienstleistungen in seinem Ursprungsland erbringt. Es gelten Anforderungen an die Rechtsform, ohne Diskriminierung. FR und IT: Staatliches Monopol.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	ES: Vor der Aufnahme der Tätigkeit müssen Vermittlungsagenturen eine eidesstattliche Erklärung vorlegen, aus der hervorgeht, dass sie die Anforderungen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erfüllen. DE: Die Zulassung wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigste Kriterien: Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt.
i) 3. Vermittlung von Büropersonal (CPC 87203)	AT, BG, CY, CZ, DE, EE, FI, HR, LV, LT, MT, PL, PT, RO, SK, SI: Ungebunden. IT: Staatliches Monopol.
i) 4. Dienstleistungen von Modelagenturen (Teil von CPC 87209)	DE: Ungebunden.
i) 5. Vermittlung von Haushaltshilfen, anderen kaufmännischen oder industriellen Arbeitskräften, Pflegepersonal und anderem Personal (CPC 87204, 87205, 87206, 87209)	In allen Mitgliedstaaten, ausgenommen HU: Ungebunden. HU: Keine.
j) 1. Ermittlungsdienstleistungen (CPC 87301)	BE, BG, CY, CZ, DE, ES, EE, FR, EL, HR, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
j) 2. Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, CPC 87303, CPC 87304 und CPC 87305)	DK: Ansässigkeits- und Staatsangehörigkeitserfordernis für Mitglieder des Leitungsgremiums. Ungebunden für Wachdienste an Flughäfen. HR, CY, CZ, SI, SK: Ungebunden. BG, CZ, EE, FI, LV, LT, MT, PL, RO, SK: Zulassungen können nur Staatsangehörigen und national eingetragenen Organisationen erteilt werden. EE: Für die Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen und für Wachdienste ist die Ansässigkeit erforderlich. ES: Staatsangehörigkeitserfordernis für Mitarbeiter privater Sicherheitsdienste.
k) Zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	FR: Ausländische Investoren benötigen eine besondere Genehmigung für Explorations- und Prospektionsdienstleistungen. CY: Für die Erbringung der entsprechenden Dienstleistungen gilt das Erfordernis der Staatsangehörigkeit. SI: Die Exploration und Nutzung mineralischer Ressourcen einschließlich regulierter Bergbaudienstleistungen erfordern eine Niederlassung in einem Mitgliedstaat des EWR, in der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder in einem OECD-Mitgliedstaat oder aber in einem Drittland auf der Grundlage der materiellen Gegenseitigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines dieser Staaten. Die Erfüllung der Bedingung der Gegenseitigkeit wird durch das für den Bergbau zuständige Ministerium überprüft. (CPC 8675).
l) 1. Wartung und Instandsetzung von Wasserfahrzeugen (Teil von CPC 8868)	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
1) 2. Wartung und Instandsetzung von Schienenfahrzeugen (Teil von CPC 8868)	LT: Staatliches Monopol. SE: Wenn ein Investor beabsichtigt, eigene Terminalinfrastruktureinrichtungen zu errichten, wird eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen. Wichtigste Kriterien: Raum- und Kapazitätsprobleme.
1) 3. Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafrädern, Schneemobilen und Straßenfahrzeugen (CPC 6112, CPC 6122, Teil von CPC 8867 und Teil von CPC 8868)	SE: Wenn ein Investor beabsichtigt, eigene Terminalinfrastruktureinrichtungen zu errichten, wird eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen. Wichtigste Kriterien: Raum- und Kapazitätsprobleme.
1) 4. Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Teilen davon (Teil von CPC 8868)	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
l) 5. Wartung und Instandsetzung von Metallerzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern ³² (CPC 633, CPC 7545, CPC 8861, CPC 8862, CPC 8864, CPC 8865 und CPC 8866)	Keine.
m) Gebäudereinigung (CPC 874)	Keine.
n) Fotografische Dienstleistungen (CPC 875)	Keine.

³² Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen (CPC 6112, 6122, 8867, 8868) ist unter 6.F.1.1. bis 6.F.1.4 zu finden.
Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) ist zu finden unter 6.B. Computer- und verwandte Dienstleistungen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
o) Verpackungsdienstleistungen (CPC 876)	Keine.
p) Druck- und Verlagsdienstleistungen (CPC 88442)	LT, LV: Im Verlagssektor dürfen sich nur nach inländischem Recht gegründete juristische Personen niederlassen (keine Zweigniederlassungen). PL: Staatsangehörigkeitserfordernis für Chefredakteure von Zeitungen und Zeitschriften. HR: Ansässigkeitserfordernis für Verleger und Herausgeber. SE: Natürliche Personen, die Eigentümer von in Schweden gedruckten und veröffentlichten Zeitschriften sind, müssen in Schweden gebietsansässig oder Staatsangehörige eines Mitgliedstaats des EWR sein. Handelt es sich bei den Eigentümern solcher Zeitschriften um juristische Personen, müssen diese im EWR niedergelassen sein. Bei Zeitschriften, die in Schweden gedruckt und veröffentlicht werden, und bei technischen Aufzeichnungen muss der verantwortliche Redakteur seinen Wohnsitz in Schweden haben, gemäß dem Gesetz über die Pressefreiheit (1949:105) und dem Grundgesetz über die Freiheit der Meinungsäußerung (1991:1469) sowie dem Gesetz über die Verordnungen zum Gesetz über die Pressefreiheit und zum Grundgesetz über die Freiheit der Meinungsäußerung (1991:1559).
q) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen (Teil von CPC 87909)	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
r) 1. Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	CY: Staatsangehörigkeitserfordernis FI: EWR-Ansässigkeitserfordernis für ermächtigte Übersetzer. EE: Ein vereidigter Übersetzer muss Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der EU sein. PL: Ungebunden für Dienstleistungen vereidigter Dolmetscher. BG, HU, SK: Ungebunden für offizielle Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen. HR: Ungebunden für Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen für/vor kroatischen Gerichten.
r) 2. Dienstleistungen von Innenarchitekten und Dienstleistungen bezüglich Produktdesign (CPC 87907)	Keine.
r) 3. Dienstleistungen von Inkassobüros (CPC 87902)	IT und PT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Investoren. CZ: Ungebunden. DK: Inkassoagenturleistungen werden durch das Gesetz Nr. 319 vom 14. Mai 1997 (mit späteren Änderungen) über die Einziehung von Forderungen geregelt. Das Gesetz beinhaltet eine Reihe von Anforderungen für Inkassoagenturleistungen in Dänemark. Unter anderem enthält das Gesetz Regeln für die Zulassung zum Inkassobeauftragten, die Zulassung von an der Einziehung von Forderungen beteiligtem Personal, Regelungen zur Einziehung von Forderungen und die Widerrufung einer Zulassung als Inkassobeauftragtem.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
r) 4. Dienstleistungen von Auskunfteien (CPC 87901)	BE: Staatsangehörigkeitserfordernis für Investoren, die sich an Datenbanken mit Informationen zu Konsumentenkrediten beteiligen. IT, PT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Investoren.
r) 5. Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904) ³³	Keine.
r) 6. Dienstleistungen im Bereich Telekommunikationsberatung (CPC 7544)	Keine.
r) 7. Telefonauftragsdienstleistungen (CPC 87903)	Keine.
s) Vertrieb und Marketing	BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).

³³ Umfasst keine Druckereidienstleistungen, die unter CPC 88442 fallen und unter 6.F.p zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
t) Computergesteuerte Buchungen Verfahren	EU: Wenn indonesische Anbieter von Dienstleistungen im Bereich Computerreservierungssysteme (CRS-Dienstleistungen) den Luftverkehrsunternehmen der Union keine gleichwertige Behandlung³⁴ im Vergleich mit der Behandlung in der Europäischen Union beimesen oder wenn indonesische Luftverkehrsunternehmen Anbietern von CRS-Dienstleistungen aus der Union keine gleichwertige Behandlung im Vergleich mit der Behandlung in der Europäischen Union beimesen, können die Anbieter von CRS-Dienstleistungen der Europäischen Union in Bezug auf die indonesischen Luftverkehrsunternehmen bzw. können die Luftverkehrsunternehmen der Union in Bezug auf die indonesischen Anbieter von CRS-Dienstleistungen Maßnahmen zur Gewährung einer gleichwertigen Behandlung ergreifen. BG: Unge bunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).
7. KOMMUNIKATIONS DI ENSTLEISTUNGEN	
A. Post- und Kurierdienstleistungen (CPC 751 und CPC 71235)	In der EU: Insbesondere im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik und Fischereiabkommen mit einem Drittland – Zugang zu und Nutzung von biologischen Ressourcen und Fischbeständen in den Meeresgewässern, die der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterliegen, oder Fischereirechte im Rahmen einer Fanglizenz eines Mitgliedstaats, einschließlich: In der EU können die Aufstellung von Postbriefkästen auf öffentlichen Wegen, die Ausgabe von Postwertzeichen und der Dienst, der die Zustellung von Einschreibesendungen im Rahmen von Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ausführt, gemäß innerstaatlichen Rechtsvorschriften eingeschränkt werden. Für diejenigen Dienstleistungen, für die eine allgemeine Universaldienstverpflichtung besteht, können Lizenzverfahren eingeführt werden. Die Lizenzen können von besonderen Universaldienstverpflichtungen oder einem Finanzbeitrag zu einem Ausgleichsfonds abhängig gemacht werden.

³⁴ „Gleichwertige Behandlung“ ist die nichtdiskriminierende Behandlung von Luftverkehrsunternehmen der Union und CRS-Dienstleistern der Union.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Telekommunikationsdienstleistungen Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Wirtschaftstätigkeit, die in der Bereitstellung von Inhalten besteht, für deren Übermittlung Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich sind.	
a) Alle Dienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Signalen mit elektromagnetischen Mitteln zum Inhalt haben,³⁵ außer Rundfunk³⁶	Keine.

³⁵ Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Online-Informations- und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (Teil von CPC 843), die zu finden sind unter 6.B. Computer- und verwandte Dienstleistungen.

³⁶ Rundfunk ist die nicht unterbrochene Übertragungskette über leitungsgebundene oder drahtlose Übertragungswege (ungeachtet des Standorts der ausgehenden Übertragung), die für den Empfang oder die Darstellung der akustischen oder visuellen Programmsignale für die gesamte oder Teile der Öffentlichkeit erforderlich sind, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleitungen zwischen den Betreibern.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
8. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEI STUNGEN (CPC 511, CPC 512, CPC 513, CPC 514, CPC 515, CPC 516, CPC 517 und CPC 518)	FL in der EU CY: Staatsangehörigkeitserfordernis.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
9. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN (außer Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengstoffen und sonstigem Kriegsmaterial) Alle nachstehend aufgeführten Teilsektoren	AT: Ungebunden für den Vertrieb von pyrotechnischen Erzeugnissen, entzündbaren Waren und Zündern sowie von giftigen Stoffen. Für den Vertrieb von Arzneimittel- und Tabakerzeugnissen können ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen nur Angehörigen von Mitgliedstaaten der Union und juristischen Personen der Union mit Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Union gewährt werden. CY: Ungebunden für den Vertrieb von Arzneimitteln, Tabakerzeugnissen und alkoholischen Getränken. FI: Ungebunden für den Vertrieb von alkoholischen Getränken und Arzneimittelherzeugnissen. HR: Ungebunden für den Vertrieb von Tabak und Tabakerzeugnissen.
A. Dienstleistungen von Kommissionären	
a) Dienstleistungen von Kommissionären betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 6111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Sonstige Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 621)	Keine.
B. Dienstleistungen von Großhändlern	
a) Dienstleistungen von Großhändlern betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 6111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	Keine.
b) Dienstleistungen von Großhändlern betreffend Telekommunikationsendgeräte (Teil von CPC 7542)	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
c) Sonstiger Großhandel (CPC 622, ausgenommen Großhandel mit Energieerzeugnissen ³⁷⁾)	FR und IT: staatliches Monopol für Tabak. FR: Die Zulassung von Großhandelsapotheken erfolgt nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungszahl und Apothekendichte.
C. Dienstleistungen von Einzelhändlern ³⁸ Einzelhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern, und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (CPC 61112, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	ES: Auf den Einzelhandel mit Tabak besteht ein staatliches Monopol. Voraussetzung für die Niederlassung ist die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats. Nur natürliche Personen können eine Tätigkeit als Tabakwarenhändler ausüben. Ein Tabakwarenhändler kann nicht mehr als eine Lizenz erhalten. (CPC 63108) FR, IT: staatliches Monopol für Tabak. BG, DK, FR, IT, MT: Die Zulassung von Kaufhäusern (FR: nur von großen Kaufhäusern) erfolgt nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Geschäfte und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze. IE: Ungebunden für den Einzelhandel mit alkoholischen Getränken. SE: Ungebunden für den Einzelhandel mit alkoholischen Getränken. (Teil von CPC 631)

37

Diese Dienstleistungen, die die CPC 62271 umfassen, sind im Abschnitt „DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH“ unter 19.D zu finden.

38

Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen, die im Abschnitt „UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN“ unter 6.B und 6.F.I zu finden sind.

Umfasst keine Dienstleistungen von Einzelhändlern im Bereich der Energieerzeugnisse, die im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 19.E und 19.F zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Einzelhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542) Lebensmitteleinzelhandelsleistungen (CPC 631) Einzelhandel mit anderen (nichtenergetischen) Produkten, ausgenommen Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln³⁹ (CPC 632 außer CPC 63211 und CPC 63297) D. Franchising (CPC 8929)	PT: Für die Eröffnung bestimmter Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren ist eine spezifische Genehmigung erforderlich. Dies betrifft Einkaufszentren mit einer vermietbaren Bruttofläche von mindestens 8 000 m² und Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von mindestens 2 000 m², wenn sie sich außerhalb eines Einkaufszentrums befinden. Wichtigste Kriterien: Beitrag zu einem möglichst vielfältigen kommerziellen Angebot; Bewertung des Dienstleistungsangebots für die Verbraucher; Beschäftigungsqualität und soziale Verantwortung der Unternehmen; Integration in das Stadtbild; Beitrag zur Ökoeffizienz.
Keine.	

³⁹ Der Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln ist im Abschnitt „FREIBERUFLICHE DIENSTLEISTUNGEN“ unter 6.A.k zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
10. DIENTSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921)	EU: Die Beteiligung von privaten Betreibern am Bildungsnetz ist genehmigungspflichtig. AT: Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung und Erwachsenenbildung mittels Rundfunk- oder Fernsehsendungen.
B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung (CPC 922)	BG: Die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Primar- oder Sekundarschulbildung durch ausländische natürliche Personen und Gesellschaften sowie die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung ist ungebunden.
C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923)	CZ, SK: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsgremiums. Die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung mit Ausnahme der Dienstleistungen im Bereich der postsekundären technischen und beruflichen Bildung (CPC 92310) ist ungebunden. CY, FI, MT, RO, SE: Ungebunden.
D. Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung (CPC 924)	EL: Das Staatsangehörigkeitserfordernis gilt für die Eigentümer und eine Mehrheit der Mitglieder des Leitungs- bzw. Kontrollorgans von privat finanzierten Primar- und Sekundarschulen sowie für die in diesen Schulen tätigen Lehrkräfte (CPC 921, 922). Die Ausbildung auf Hochschulebene wird ausschließlich von selbstverwalteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts angeboten. In der Europäischen Union ansässige Personen (natürliche oder juristische Personen) dürfen private postsekundäre Bildungseinrichtungen gründen, die Abschlüsse verleihen, die nicht als gleichwertig mit Hochschulabschlüssen anerkannt sind (CPC 923). ES, IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für die Eröffnung privater Universitäten, die ermächtigt sind, anerkannte Diplome oder Grade zu verleihen. Das entsprechende Verfahren beinhaltet eine Stellungnahme des Parlaments. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungszahl und Dichte bestehender Einrichtungen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	FR: Für die Lehrtätigkeit an einer privat finanzierten Bildungseinrichtung ist die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats erforderlich (CPC 921, CPC 922, CPC 923). Indonesische Staatsangehörige können jedoch von den zuständigen Behörden eine Genehmigung für die Lehrtätigkeit an Primar-, Sekundar- und Hochschulen erhalten. Indonesische Staatsangehörige können von den zuständigen Behörden auch eine Genehmigung für die Einrichtung, den Betrieb oder die Leitung einer Primar-, Sekundar- oder Hochschule einholen. Solche Genehmigungen werden auf Ermessensbasis gewährt. HR: Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921). Für Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung: Keine für juristische Personen. HU: Die Anzahl der Schulgründungen kann durch örtliche für die Gewährung von Zulassungen zuständige Behörden limitiert werden (bzw. durch zentrale Behörden im Falle von Hochschulen oder anderen Hochschuleinrichtungen). SK: EWR-Ansässigkeitserfordernis für Anbieter sämtlicher privat finanzierter Erziehungs- und Unterrichtsdienstleistungen (mit Ausnahme von Dienstleistungen von postsekundären berufsbildenden Schulen). Es kann eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen werden und die örtlichen Behörden können die Anzahl der zu gründenden Schulen beschränken (CPC 921, 922, 923 außer 92310, 924). LV: Ungebunden für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der sekundären technischen und beruflichen Bildung für Menschen mit Behinderung (CPC 9224). SI: Ungebunden für Primarschulen. Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsgremiums in Sekundar- und Hochschulen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
E. Sonstige Bildungsdienstleistungen (CPC 929)	AT, BE, BG, CY, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE: Ungebunden. CZ, SK: Die Beteiligung von privaten Betreibern am Bildungsnetz ist genehmigungspflichtig. Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsgremiums.
11. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT	SK: Für die Verarbeitung und das Recycling von Altbatterien und Altakkumulatoren, Altölen, Altfahrzeugen und Elektro- und Elektronik-Altgeräten ist die Gründung einer juristischen Person im EWR erforderlich (Erfordernis der Ansässigkeit) (Teil von CPC 9402).
A. Abwasserbewirtschaftung (CPC 9401) ⁴⁰	
B. Bewirtschaftung fester/gefährlicher Abfälle, ausgenommen grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Abfälle	
a) Abfallbeseitigungsleistung en (CPC 9402)	
b) Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403)	

⁴⁰ Entspricht der Abwasserbeseitigung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Schutz der Umgebungsluft und des Klimas (CPC 9404)⁴¹ D. Sanierung und Reinigung von Boden und Wasser a) Behandlung, Sanierung von kontaminiertem/verunreinigtem Boden und Wasser (Teil von CPC 9406)⁴² E. Lärm- und Vibrationsschutz (CPC 9405) F. Schutz der biologischen Vielfalt und der Landschaft a) Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (Teil von CPC 9406)	

⁴¹ Entspricht den Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung.

⁴² Entspricht Teilen der Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
G. Sonstige Umwelt- und Nebendienstleistungen (CPC 9409)	
12. FINANZDIENSTLEISTUNGEN	
A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen	AT: Die Zulassung von Zweigniederlassungen indonesischer Versicherer muss versagt werden, wenn die Rechtsform des Versicherers in Indonesien nicht der einer Aktiengesellschaft oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit entspricht oder damit vergleichbar ist. BG, ES: Bevor indonesische Versicherer in Bulgarien oder Spanien eine Zweigniederlassung oder Vertretung für die Erbringung bestimmter Arten von Versicherungsdienstleistungen errichten können, müssen sie in Indonesien seit mindestens fünf Jahren zur Erbringung dieser Arten von Versicherungsdienstleistungen zugelassen sein. EL: Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen mit Hauptsitz in einem Drittland können in Griechenland durch die Gründung einer Tochtergesellschaft oder einer Zweigstelle tätig werden, wobei die Zweigstelle hier keine bestimmte Rechtsform annehmen muss, denn sie bedeutet die ständige Präsenz im Gebiet Griechenlands eines Unternehmens mit Hauptsitz außerhalb der EU, das in Griechenland eine Zulassung erhält und Versicherungsgeschäfte betreibt. ES: Ansässigkeitserfordernis für Versicherungsmathematiker (oder alternativ zwei Jahre Berufserfahrung). FI: Mindestens die Hälfte der Gesellschaftsgründer, der Mitglieder des Leitungsgremiums und Aufsichtsrats und der Geschäftsführer einer Versicherungsgesellschaft müssen ihren Wohnsitz im EWR haben; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörden. Zweigniederlassungen ausländischer Versicherer können in Finnland keine Zulassung für die gesetzliche Rentenversicherung erhalten. Mindestens ein Wirtschaftsprüfer muss im EWR dauerhaft gebietsansässig sein.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	IT: Die Genehmigung der Errichtung von Zweigniederlassungen hängt von der Bewertung durch die Aufsichtsbehörden ab. BG und PL: Versicherungsvermittler müssen eine juristische Person (keine Zweigniederlassungen) gründen. PT: Um eine Zweigniederlassung in Portugal errichten zu können, müssen indonesische Versicherungsgesellschaften mindestens fünf Jahre Betriebserfahrung nachweisen. Die Errichtung direkter Zweigniederlassungen zur Erbringung von Versicherungsvermittlungsdienstleistungen ist nicht erlaubt, da diese nur Gesellschaften vorbehalten sind, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Union gegründet worden sind. SK: Indonesische Staatsangehörige können Versicherungsgesellschaften in Form einer Aktiengesellschaft gründen oder Versicherungsgeschäfte über ihre Zweigniederlassungen mit satzungsmäßigem Sitz in der Slowakischen Republik tätigen. Die Genehmigung hängt in beiden Fällen von der Bewertung durch die Aufsichtsbehörde ab. SI: Ausländische Investoren dürfen sich nicht an den zu privatisierenden Versicherungsgesellschaften beteiligen. Die Mitgliedschaft bei Versicherungsträgern auf Gegenseitigkeit ist auf in Slowenien niedergelassene Unternehmen (keine Zweigniederlassungen) und inländische natürliche Personen beschränkt. Für die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Beratung und Schadenregulierung ist die Gründung einer juristischen Person (keine Zweigniederlassungen) erforderlich. SE: Ein Versicherungsvermittler aus einem Nicht-EWR-Land darf nur mit Genehmigung der zuständigen schwedischen Behörde Versicherungsvertrieb in Schweden betreiben. Der Vertrieb muss über eine Zweigniederlassung oder eine ständige Präsenz in Schweden erfolgen.
B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen):	EU: Als Verwahrstelle für Anteile an Investmentfonds dürfen nur Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in der EU tätig werden. Für die Verwaltung von offenen Investmentfonds und Investmentgesellschaften ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft erforderlich, die ihren Hauptsitz und satzungsmäßigen Sitz im selben Mitgliedstaat der Union hat.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	BG: Im Bereich der Rentenversicherung ist die Beteiligung an nach inländischem Recht gegründeten Rentenversicherungsgesellschaften erforderlich (keine Zweigniederlassungen). Die der Geschäftsleitung vorsitzende Person und die dem Vorstand vorsitzende Person müssen dauerhaft in Bulgarien ansässig sein. CY: Nur Mitglieder (Makler) der Zypriischen Börse dürfen in Zypern Geschäfte zur Vermittlung von Wertpapieren tätigen. Ein Maklerunternehmen kann nur als Mitglied der Zypriischen Börse eingetragen werden, wenn es nach dem zypriischen Gesellschaftsgesetz gegründet und eingetragen worden ist (keine Zweigniederlassungen). HR: Keine, außer für Clearing- und Abwicklungsdienstleistungen, für die die zentrale Depotstelle (CDA) der einzige Anbieter in Kroatien ist. Der Zugang zu den Dienstleistungen der CDA wird Gebietsfremden nichtdiskriminierend gewährt. HU: Zweigniederlassungen indonesischer Institutionen sind nicht berechtigt, Dienstleistungen im Bereich der Vermögensverwaltung für private Pensionsfonds beziehungsweise im Bereich der Risikokapitalverwaltung zu erbringen. Dem Vorstand einer Finanzinstitution müssen mindestens zwei Mitglieder angehören, die die ungarische Staatsangehörigkeit besitzen, Gebietsansässige im Sinne der einschlägigen Devisenvorschriften sind und ihren ständigen Wohnsitz seit mindestens einem Jahr in Ungarn haben.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	IT: Um die Zulassung für den Betrieb eines Wertpapierentwicklungssystems in Italien zu erhalten, muss die betreffende Gesellschaft nach italienischem Recht gegründet worden sein (keine Zweigniederlassungen). Um die Zulassung für die Erbringung von Dienstleistungen als Zentralverwahrer von Wertpapieren mit einer Niederlassung in Italien zu erhalten, muss das betreffende Unternehmen nach italienischem Recht gegründet sein (keine Zweigniederlassungen). Bei Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die keine den harmonisierten Vorschriften der Union unterliegenden Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere (OGAW) sind, muss die Treuhänder bzw. Verwahrstelle nach italienischem Recht oder dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Union gegründet sein und in Italien eine Zweigniederlassung haben. Verwaltungsgesellschaften der nicht den harmonisierten Vorschriften der Union unterliegenden OGAW müssen ebenfalls nach italienischem Recht gegründet worden sein (keine Zweigniederlassungen). Die Mittel von Pensionsfonds dürfen nur von Banken, Versicherungsgesellschaften, Wertpapierfirmen und Verwaltungsgesellschaften der den harmonisierten Vorschriften der Union unterliegenden OGAW, die ihren satzungsmäßigen Hauptsitz in der Union haben, bzw. von nach italienischem Recht gegründeten OGAW verwaltet werden. Beim Haustürverkauf müssen Vermittler zugelassene Verkäufer von Finanzprodukten einsetzen, die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Union haben. Repräsentanten ausländischer Vermittler dürfen keine Wertpapierdienstleistungen erbringen.
	LT: Für die Vermögensverwaltung ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft (keine Zweigniederlassungen) erforderlich. In LT: Als Verwahrstelle für Vermögenswerte von Pensionsfonds dürfen nur Banken mit satzungsmäßigem Sitz oder einer Zweigniederlassung in Litauen und einer Zulassung für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen im EWR tätig werden. Mindestens ein Vorstandsmitglied der Bank muss die litauische Sprache beherrschen und dauerhaft in Litauen gebietsansässig sein.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	PT: Pensionsfonds dürfen nur von Gesellschaften nach portugiesischem Recht und von in Portugal niedergelassenen und für das Lebensversicherungsgeschäft zugelassenen Versicherungsgesellschaften oder von in anderen Mitgliedstaaten der Union für die Verwaltung von Pensionsfonds zugelassenen Einrichtungen verwaltet werden (ungebunden für direkte Zweigniederlassungen aus Ländern außerhalb der Union). RO: Zweigniederlassungen ausländischer Institute sind nicht berechtigt, Dienstleistungen im Bereich der Vermögensverwaltung zu erbringen. SK: Wertpapierdienstleistungen können in der Slowakei von Banken, Investmentgesellschaften, Investitionsfonds und Wertpapierhändlern in Form einer Aktiengesellschaft mit den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendem Eigenkapital erbracht werden (keine Zweigniederlassungen). SI: Ungebunden für die Beteiligung an Banken, die privatisiert werden, und für private Pensionsfonds (nicht obligatorische Pensionsfonds). SE: Eine Sparkasse darf nur von einer natürlichen Person gegründet werden.
13. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
A. Krankenhausleistungen (CPC 9311)	EU: Die Beteiligung von privaten Betreibern am Krankheits- und Sozialfürsorgenetz ist genehmigungspflichtig. Gegebenenfalls kann eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen werden. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Verkehrsinfrastruktur, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung und Schaffung neuer Arbeitsplätze.
B. Krankentransportdienstleistungen (CPC 93192)	AT, SI: Ungebunden für Krankentransportdienstleistungen. BG: Ungebunden für Krankenhausleistungen, Krankentransportdienstleistungen und für Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser).
C. Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) (CPC 93193)	CY, CZ, FL, MT, SE, SK: Ungebunden. HU: Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Soziales. PL: Ungebunden für Krankentransportdienstleistungen, für Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) und für Dienstleistungen im Bereich Soziales.
D. Dienstleistungen im Bereich Soziales (CPC 933)	BE: Ungebunden für Krankentransportdienstleistungen, für Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) und für Dienstleistungen im Bereich Soziales (ausgenommen Genesungs- und Erholungsheime sowie Seniorenheime). ES: Ungebunden für die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Soziales (ausgenommen Dienstleistungen von Genesungs- und Erholungsheimen sowie Seniorenheimen).
	HR: Alle Personen, die Dienstleistungen unmittelbar für die Patienten erbringen beziehungsweise Patienten behandeln, benötigen eine Zulassung der entsprechenden Fachkammer.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	DE: Ungebunden für soziale Dienstleistungen außer Genesungs- und Erholungsheimen sowie Seniorenheimen. Rettungsdienste und „qualifizierte Krankentransportdienstleistungen“ könnten gemeinnützigen Betreibern vorbehalten bleiben. Die Zahl der Erbringer von IKT-Dienstleistungen kann beschränkt werden, um Kompatibilität, Interoperabilität und die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsstandards zu gewährleisten. FR: Ausländische Investoren können – im Gegensatz zu Investoren aus der EU, denen auch andere Rechtsformen offenstehen – lediglich zwischen den Rechtsformen „société d'exercice libéral“ und „société civile professionnelle“ wählen. Für Krankenhaus- und Krankentransportdienstleistungen, für Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) und für Sozialdienstleistungen bedarf die Wahrnehmung von Führungsaufgaben einer Genehmigung. Bei der Genehmigung wird die Verfügbarkeit lokaler Führungskräfte berücksichtigt. Ungebunden für die Durchführung privat finanzierter Laboranalysen und -tests. HR: Die Errichtung einiger privat finanzierter sozialer Einrichtungen kann in bestimmten geografischen Gebieten auf Basis der Bedürfnisse begrenzt werden. (CPC 9311, 93192, 93193, 933). SI: Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Soziales.
14. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVVERKEHR UND REISEN	
A. Hotels, Restaurants und Catering (CPC 641, CPC 642 und CPC 643) außer Catering bei Luftverkehrsdienstleistung en	BG: Gründung einer juristischen Person erforderlich (keine Zweigniederlassungen). IT: Für Bars, Cafés und Restaurants ist eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgeschrieben. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungszahl und Dichte bestehender Einrichtungen. HR: Für Niederlassungen in Schutzgebieten von besonderem historischem und künstlerischem Interesse sowie in National- oder Landschaftsparks ist eine Zulassung der Regierung Kroatiens erforderlich, die verweigert werden kann.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern) (CPC 7471)	FL in der EU BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). CY: Staatsangehörigkeitserfordernis. Ausländische Dienstleister müssen durch ein gebietsansässiges Reisebüro vertreten sein. PT: Es muss eine Handelsgesellschaft mit Sitz in Portugal gegründet werden (ungebunden für Zweigniederlassungen). CZ: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung nach dem Bevölkerungskriterium.
C. Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	BG, FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. CY: Ungebunden. HR: Für Bewirtungs- und Catering-Dienstleistungen in privaten Haushalten und ländlichen Heimstätten ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats erforderlich (CPC 641, 642, 643, 7471, 7472). ES: (gilt in ES auch für die regionale Zuständigkeitsebene): Für die Erbringung von Dienstleistungen von Reiseführern ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der EU erforderlich. (CPC 7472). EL: Drittstaatsangehörige müssen ein Diplom einer Fremdenführerschule des griechischen Ministeriums für Tourismus erwerben, damit sie zur Berufsausübung berechtigt sind. Ausnahmsweise kann das Recht auf Berufsausübung Drittstaatsangehörigen vorübergehend im Wege der Abweichung von den oben genannten Bestimmungen gewährt werden, wenn erwiesen ist, dass für eine bestimmte Sprache kein Fremdenführer vorhanden ist.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	HU: Für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern sowie von Reiseleitern, ist eine Lizenz des ungarischen Gewerbeamts erforderlich. Solche Lizenzen werden nur Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaats des EWR und juristischen Personen mit Sitz in den EWR-Mitgliedsstaaten erteilt (CPC 7472). IT: (gilt auch für die regionale Ebene): Fremdenführer aus Nicht-EU-Ländern dürfen nur mit einer spezifischen Lizenz der Region den Beruf des gewerblichen Fremdenführers ausüben. Fremdenführer aus den Mitgliedsstaaten der EU ist es gestattet, ihren Beruf ohne eine solche Lizenz auszuüben. Die Lizenz wird Fremdenführern erteilt, die angemessene Fähigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen haben (CPC 7472).
15. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen)	
A. Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	CY, CZ, FI, MT, PL, RO, SI, SK: Ungebunden. BG: Ungebunden, außer für Unterhaltungsdienstleistungen von Theaterproduzenten, Gesangsgruppen, Musikgruppen und Orchestern (CPC 96191), Dienstleistungen von Schriftstellern, Komponisten, Bildhauern, Entertainern und sonstigen Künstlern (CPC 96192) sowie Nebendienstleistungen im Bereich Theater (CPC 96193). EE: Ungebunden für sonstige Unterhaltungsdienstleistungen (CPC 96199) außer für Filmtheater. LV: Ungebunden, außer für den Betrieb von Filmtheatern (Teil von CPC 96199).

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Nachrichten- und Presseagenturen (CPC 962)	FR: Die ausländische Beteiligung an französischen in französischer Sprache publizierenden Gesellschaften darf 20 % des Kapitals oder der Stimmrechte der Gesellschaft nicht übersteigen. Presseagenturen: Ungebunden. BG, CY, CZ, EE, HU, LT, MT, RO, PL, SI, SK: Ungebunden. PT: Nachrichtenagenturen, die in Portugal in Form einer „Sociedade Anónima“ eingetragen sind, müssen Nennaktien als Gesellschaftskapital haben.
C. Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen (CPC 963)	BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HR, HU, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE: Ungebunden. AT, LT: Die Beteiligung privater Betreiber an Bibliotheken, Archiven, Museen und anderen kulturellen Dienstleistungen bedarf einer Konzession oder Lizenz.
D. Dienstleistungen im Bereich Sport (CPC 9641)	AT, SI: Ungebunden für Dienstleistungen von Skischulen und Bergführer. BG, CY, CZ, EE, LV, MT, PL, RO, SK: Ungebunden.
E. Dienstleistungen von Erholungsparks und Strandeinrichtungen (CPC 96491)	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
16. VERKEHRS-DIENSTLEISTUNGEN	
A. Seeverkehr	
a) Internationaler Personenverkehr (CPC 7211 ohne Kabotage im Inlandsverkehr ⁴³) b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212 ohne Kabotage im Inlandsverkehr ⁴⁴)	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HR, HU, IE, IT, LT, LU, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE: Ungebunden für die Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge des Niederlassungsstaates. EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Schiffsbesatzungen.

- ⁴³ Unbeschadet des Geltungsbereichs der Tätigkeiten, die nach den nationalen Rechtsvorschriften als „Kabotage“ angesehen werden können, umfasst diese Liste nicht die Kabotage im Inlandsverkehr, das heißt die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat der Union und einem anderen Hafen oder Ort im selben Mitgliedstaat, einschließlich seines Festlandsockels im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, und den Verkehr von und nach demselben Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat.
- ⁴⁴ Unbeschadet des Geltungsbereichs der Tätigkeiten, die nach den nationalen Rechtsvorschriften als „Kabotage“ angesehen werden können, umfasst diese Liste nicht die Kabotage im Inlandsverkehr, das heißt die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat der Union und einem anderen Hafen oder Ort im selben Mitgliedstaat, einschließlich seines Festlandsockels im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, und den Verkehr von und nach demselben Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Schienenverkehr a) Personenverkehr (CPC 7111)	EU: Ungebunden.
b) Frachtverkehr (CPC 7112)	EU: Ungebunden außer für die Inländerbehandlung: Keine. IE und SK: Ungebunden.
C. Straßenverkehr	
a) Personenverkehr (CPC 7121 und CPC 7122)	EU: Ausländische Investoren dürfen keine Beförderungsdienstleistungen innerhalb eines Mitgliedstaates (Kabotage) erbringen, außer der Vermietung von Bussen mit Fahrer im Gelegenheitsverkehr. EU: wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Taxidienstleistungen. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Niederlassungen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze. AT: Ausschließliche Rechte oder Genehmigungen können nur Angehörigen von Mitgliedstaaten der Union oder juristischen Personen der Union mit Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Union gewährt werden. BG: Ausschließliche Rechte oder Genehmigungen können nur Angehörigen von Mitgliedstaaten der Union oder juristischen Personen der Union mit Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Union gewährt werden. Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). CY: Ungebunden. CZ: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	LV: Niedergelassene Unternehmen müssen Fahrzeuge mit nationalem Kennzeichen nutzen. ES: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für CPC 7122 gilt. Wichtigste Kriterien: örtliche Nachfrage. IT und PT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Limousinendienste. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Einrichtungen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze. ES und IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für den Städte verbindenden Busverkehr. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Einrichtungen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze. FR: Ungebunden für den Städte verbindenden Busverkehr. FI, LV: Genehmigung erforderlich, wird nicht für im Ausland registrierte Fahrzeuge erteilt. SK: Für die Erbringung von Straßenverkehrsdienstleistungen ist die Gründung einer juristischen Person oder die Ansässigkeit in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erforderlich. SE: Für die Ausübung des Berufs eines Kraftverkehrsunternehmers ist eine Zulassung schwedischer Behörden erforderlich. Eines der Kriterien für einen Taxischein besteht darin, dass das Unternehmen eine natürliche Person benannt hat, die als Verkehrs-Manager fungiert (dies ist de facto ein Ansässigkeitserfordernis — siehe die Vorbehalte Schwedens hinsichtlich Arten der Niederlassung. Wie in Yrkestrafiklag (2012:210) (Gesetz über den gewerblichen Verkehr) aufgeführt, Yrkestrafikförförordning (2012:237) (Regierungsverordnung über gewerblichen Verkehr), Taxitrafiklag (2012:211) (Taxigesetz) und Taxitrafikförförordning (2012:238) (Regierungsverordnung über Taxis).

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Frachtverkehr (CPC 7123, ausgenommen Beförderung von Post- und Kuriersendungen für eigene Rechnung ⁴⁵)	AT und BG: Ausschließliche Rechte oder Genehmigungen können nur Angehörigen von Mitgliedstaaten der Union oder juristischen Personen der Union mit Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Union gewährt werden. BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). CZ: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). FI, LV: Genehmigung erforderlich, wird nicht für im Ausland registrierte Fahrzeuge erteilt. LV: Niedergelassene Unternehmen müssen Fahrzeuge mit nationalem Kennzeichen nutzen. IT, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: örtliche Nachfrage. SK: Für die Erbringung von Straßenverkehrsdienstleistungen ist die Gründung einer juristischen Person oder die Ansässigkeit in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erforderlich. SE: Für die Ausübung des Berufs eines Kraftverkehrsunternehmers ist eine Zulassung schwedischer Behörden erforderlich. Zu den Kriterien für die Erteilung einer Zulassung gehört, dass das Unternehmen als Verkehrsmanager eine natürliche Person benennt (faktisch handelt es sich um ein Ansässigkeitsanfordernis – siehe die Vorbehalte Schwedens hinsichtlich der Niederlassungsformen) – wie aufgeführt in Yrkestrafiklag (2012:210) (Gesetz über den gewerblichen Verkehr), Yrkestrafikförordning (2012:237) (Regierungsverordnung über gewerblichen Verkehr), Taxitrafiklag (2012:211) (Taxigesetz) und Taxitrafikförordning (2012:238) (Regierungsverordnung über Taxis).

⁴⁵ Teil von CPC 71235, zu finden im Abschnitt „KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN“ unter „Post- und Kurierdienstleistungen“.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ⁴⁶ (CPC 7139)	AT: Ausschließliche Rechte können nur Angehörigen von Mitgliedstaaten der Union oder juristischen Personen der Union mit Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Union gewährt werden.
17. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR ⁴⁷	
A. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr a) Seefrachtumschlag b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Zollabfertigung	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE: Ungebunden für die Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge des Niederlassungsstaates. IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung⁴⁸ für den Seefrachtumschlag. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Einrichtungen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung und Schaffung neuer Arbeitsplätze. Ansässigkeitserfordernis für „raccomandatio marittimo“. BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Für Schifffahrtsagenturdienstleistungen haben indonesische Speditionsunternehmen das Recht, Zweigniederlassungen zu gründen, die als Vermittler für ihre Hauptsitze handeln können. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr können nur von Schiffen erbracht werden, die unter bulgarischer Flagge betrieben werden. Staatsangehörigkeitserfordernis.

⁴⁶ Der Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen ist im Abschnitt „DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH“ unter 19.B zu finden.

⁴⁷ Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen für Fahrzeuge, die im Abschnitt „UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN“ unter 6.F.1.1 bis 6.F.1.4. zu finden sind.

⁴⁸ Diese Maßnahme wird nichtdiskriminierend angewandt.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) Containerstellplätze und Zwischenlagerung e) Schiffsagenturdienstleistungen⁴⁹ f) Seeverkehrsspedition g) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213) h) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214)	HR: Ungebunden für Zollabfertigung, für Containerstellplätze und -zwischenlagerung, Schiffsagenturdienstleistungen und Seeverkehrsspedition. Für Seefrachtumschlag- und Lagerdienstleistungen, sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (einschließlich Catering), Zug- und Schleppdienstleistungen und Unterstützungsdienste für den Seeverkehr: Keine, außer dass ausländische juristische Personen ein Unternehmen in Kroatien gründen müssen, dem nach einem öffentlichen Ausschreibungsverfahren von der Hafenbehörde eine Konzession gewährt wird. Die Anzahl der Dienstleister kann wegen der begrenzten Hafenkapazitäten beschränkt werden. SI: Die Zollabfertigung kann nur von einer in Slowenien niedergelassenen juristischen Person vorgenommen werden (keine Zweigniederlassungen). FI: Dienstleistungen können nur von Schiffen unter finnischer Flagge erbracht werden.

49

- „Schiffsagenturdienste“ bezeichnet die Tätigkeiten eines Agenten in einem bestimmten geografischen Gebiet als Vertretung der Geschäftsinteressen einer oder mehrerer Schifffahrtslinien oder Reedereien zu folgenden Zwecken:
- Vermarktung und Verkauf von Seeverkehrsdienstleistungen und Anschlussleistungen, von Preisangebot bis Rechnungsstellung, und Ausstellung von Konnossementen im Namen der Unternehmen, Erwerb und Weiterverkauf der erforderlichen Anschlussleistungen, Ausfertigung von Dokumenten und Erteilung von geschäftlichen Auskünften,
 - organisatorische Tätigkeiten im Namen der Unternehmen im Hinblick auf den Hafenaufenthalt des Schiffes oder die Übernahme von Frachtgut, wenn erforderlich.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
i) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr (Teil von CPC 745) j) Sonstige Unterstützung- und Hilfsdienstleistungen (einschließlich Catering) (Teil von CPC 749)	
B. Hilfsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr a) Frachttumschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Dienstleistungen von Speditionen (Teil von CPC 748)	BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Die Beteiligung an bulgarischen Unternehmen darf 49 % nicht übersteigen. CZ: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). SI: Die Zolllabfertigung kann nur von einer in Slowenien niedergelassenen juristischen Person vorgenommen werden (keine Zweigniederlassungen). HR: Ungebunden für Schub- und Schleppdienstleistungen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113) e) Unterstützungsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr (CPC 743) f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	
C. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr a) Frachturnschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	AT: Genehmigungen für die Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer können nur Angehörigen von Mitgliedstaaten der Union oder juristischen Personen der Union mit Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Union gewährt werden. Staatsangehörigkeitserfordernis für Personen und Anteilseigner, die zur Vertretung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft befugt sind. BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Die Beteiligung an bulgarischen Unternehmen darf 49 % nicht übersteigen. Es gilt das Staatsangehörigkeitserfordernis. CZ: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). FI: Für die Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Bedienpersonal ist eine Genehmigung erforderlich, die nicht für im Ausland registrierte Fahrzeuge erteilt wird.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
c) Dienstleistungen von Expeditionen (Teil von CPC 748) d) Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Bedienpersonal (CPC 7124) e) Unterstützungsdienstleistungen für Straßenfahrzeuge (CPC 744) f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	SI: Die Zollabfertigung kann nur von einer in Slowenien niedergelassenen juristischen Person vorgenommen werden (keine Zweigniederlassungen). MT: Staatsangehörigkeitserfordernis. HR: Ungebunden für Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Bedienpersonal. CY: Ungebunden für Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Bedienpersonal.
D. Hilfsdienstleistungen für Luftverkehrsdienstleistungen	
a) Bodenabfertigungsdienstleistungen (einschließlich Catering)	EU: ungebunden außer für den Marktzugang. Die Kategorien der Tätigkeiten hängen von der Größe des Flughafens ab. Die Zahl der Dienstleister in den einzelnen Flughäfen kann wegen räumlicher Beschränkungen begrenzt und aus anderen Gründen bis auf zwei beschränkt werden. BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). PL: Im Bereich der Lagerung von gekühlten oder tiefgekühlten Erzeugnissen und der Lagerhaltung von Flüssigkeiten und Gasen hängen die Kategorien der Tätigkeiten von der Größe des Flughafens ab. Die Zahl der Dienstleister in den einzelnen Flughäfen kann wegen räumlicher Beschränkungen begrenzt und aus anderen Gründen bis auf zwei beschränkt werden.
c) Dienstleistungen von Speditionen (Teil von CPC 748)	CY, CZ, HU, MT, PL, RO, SK: Ungebunden. BG: Ausländer können Dienstleistungen nur durch Zweigniederlassungen und durch Beteiligung an einer bulgarischen Gesellschaft erbringen, wobei die Kapitalbeteiligung nur bis zu 49 % zulässig ist. SI: Die Zollabfertigung kann nur von einer in Slowenien niedergelassenen juristischen Person vorgenommen werden (keine Zweigniederlassungen).
E. Hilfsdienstleistungen für den Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ⁵⁰ a) Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Güter (ausgenommen Brennstoffe) (Teil von CPC 742)	Keine außer AT: Für Geschäftsführer gilt das Staatsangehörigkeitserfordernis.

⁵⁰ Hilfsdienstleistungen für den Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen sind im Abschnitt „DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH“ unter 19.C zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
18. SONSTIGE VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
Erbringung kombinierter Verkehrsdienstleistungen	Alle Mitgliedstaaten außer AT, BG, CY, CZ, EE, HR, HU, LT, LV, MT, PL, RO, SE, SI und SK: Keine, unbeschadet der Beschränkungen in dieser Liste der Verpflichtungen bezüglich jedes beliebigen Verkehrsträgers. AT, BG, CY, CZ, EE, HR, HU, LT, LV, MT, PL, RO, SE, SI, SK: Ungebunden.
19. DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH	
A. Leistungen im Bereich Bergbau (CPC 883) ⁵¹	CY: Bei fehlender Gegenseitigkeit behält Zypern sich das Recht vor, Drittstaatsangehörigen oder von Drittstaatsangehörigen kontrollierten Einrichtungen die Zulassung für Tätigkeiten der Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen zu verweigern. Einrichtungen, denen eine Zulassung für Tätigkeiten der Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen erteilt wurde, dürfen nicht ohne vorherige Genehmigung unter die direkte oder indirekte Kontrolle eines Drittstaats oder Drittstaatsangehöriger gelangen.

⁵¹

Umfasst die folgenden Leistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis: Beratungsdienstleistungen im Bereich Bergbau, Vorbereitung eines Bohrplatzes an Land, Aufbau einer Landbohranlage, Bohrungen, mit dem Bohrmeißel sowie den Rohren und Futterrohren des Bohrlochs verbundene Dienstleistungen, Dienstleistungen durch Spülungsingenieure, Feststoffkontrolle, Fangarbeiten und besondere Betriebsvorgänge im Bohrloch, geologische Erkundung des Bohrplatzes und Bohrkontrolle, Kernung, Bohrlochprüfung, Wireline-Messungen, Lieferung und Einsatz von Komplettierungsflüssigkeiten (Salzlösungen), Lieferung und Aufbau von Komplettierungsvorrichtungen, Zementierung (Druckpumpen), Stimulation (Fracturing, Säurebehandlung und Druckpumpen), Aufwältigungsarbeiten und Bohrlochinstandsetzung, Verschließen und Stilllegen von Bohrlöchern.

Nicht enthalten sind der direkte Zugang zu oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen.

Nicht enthalten ist die Aufschließung von Lagerstätten anderer Ressourcen als Erdöl und Erdgas (CPC 5115), die im Abschnitt 8 zu finden sind. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Transport von Brennstoff in Rohrleitungen (CPC 7131)	AT, BE, BG, CZ, CY, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE: Ungebunden.
C. Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Brennstoffe (Teil von CPC 742)	PL: Investoren aus Staaten, die Energielieferanten sind, kann untersagt werden, die Kontrolle über diese Tätigkeit zu übernehmen. Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). CZ: Eine Genehmigung ist erforderlich. Eine solche Genehmigung kann nur einer natürlichen Person mit Aufenthaltserlaubnis oder einer juristischen Person mit einer Niederlassung in der Union erteilt werden. CY: Ungebunden. SK: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).
D. Großhandel mit festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen und verwandten Produkten (CPC 62271) und Großhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser	EU: Ungebunden für den Großhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser. SK: Für flüssige und gasförmige Brennstoffe: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
E. Einzelhandel mit Motorenkraftstoff (CPC 613) F. Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz (CPC 63297) und Einzelhandel mit Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser	EU: Ungebunden für den Einzelhandel mit Motorenkraftstoff, Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser. BG, DK, FR, IT, MT, PT: Die Genehmigung für Kaufhäuser (in FR nur im Falle großer Kaufhäuser) für den Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz erfolgt nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Geschäfte und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze. CZ: Eine Genehmigung ist erforderlich. Eine solche Genehmigung kann nur einer natürlichen Person mit Aufenthaltserlaubnis oder einer juristischen Person mit einer Niederlassung in der Union erteilt werden.
G. Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung (CPC 887)	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, HU, IT, LU, LT, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SE: Ungebunden außer für Beratungsdienstleistungen. Für Beratungsdienstleistungen: Keine. SI: Ungebunden außer für Dienstleistungen im Bereich der Verteilung von Gas. Für die Verteilung von Gas: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
20. SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN, A. N. G.	
a) Dienstleistungen der Wäscherei, der Reinigung und des Färbens (CPC 9701)	Keine.
b) Friseurdienstleistungen (CPC 97021)	CY: Staatsangehörigkeitserfordernis. IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung auf der Grundlage der Inländerbehandlung. Gegebenenfalls wird durch die wirtschaftliche Bedarfsprüfung die Zahl der Geschäfte begrenzt. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungsichte und Dichte der bestehenden Anbieter.
c) Kosmetikdienstleistungen, einschließlich Maniküre und Pediküre (CPC 97022)	IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung auf der Grundlage der Inländerbehandlung. Gegebenenfalls wird durch die wirtschaftliche Bedarfsprüfung die Zahl der Geschäfte begrenzt. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungsichte und Dichte der bestehenden Anbieter. CY: Staatsangehörigkeitserfordernis.
d) Sonstige Dienstleistungen der Schönheitspflege a. n. g. (CPC 97029)	IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung auf der Grundlage der Inländerbehandlung. Gegebenenfalls wird durch die wirtschaftliche Bedarfsprüfung die Zahl der Geschäfte begrenzt. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungsichte und Dichte der bestehenden Anbieter. CY: Staatsangehörigkeitserfordernis.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
e) Dienstleistungen von Heilbädern und nicht therapeutische Massagen, soweit sie der Entspannung dienen bzw. als Dienstleistungen von Bädern, Saunas, Solarien u. Ä. erbracht werden und nicht zu medizinischen oder Rehabilitationszwecken ⁵² (CPC Ver. 1.097230)	CY: Staatsangehörigkeitserfordernis.
f) Dienstleistungen der Telekommunikationsverbindung (CPC 7543)	CY: Ungebunden.

⁵² Therapeutische Massagen und Thermalkuren sind zu finden unter 6.A.h „Medizinische und zahnmedizinische Dienstleistungen“, 6.A.j.2 „Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten und Sanitätern“ sowie „Dienstleistungen im Bereich Gesundheit“ (13.A und 13.C).

LISTE DER VERPFLICHTUNGEN

IM BEREICH DER VORÜBERGEHENDEN PRÄSENZ NATÜRLICHER PERSONEN

ZU GESCHÄFTSZWECKEN

UNION

1. In der Liste der Verpflichtungen in diesem Anhang sind die Sektoren aufgeführt, in denen die Union Verpflichtungen nach den Artikeln 8.18, 8.19, 8.20 und 8.21 eingeht, sowie die Bedingungen, Einschränkungen und Vorbehalte, die für diese Verpflichtungen gelten. Diese Liste ist wie folgt aufgebaut:

- a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, in dem Beschränkungen gelten, und
- b) In der zweiten Spalte sind die geltenden Beschränkungen beschrieben.

2. Bei der Nennung der einzelnen Sektoren und Teilsektoren gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „CPC“ (Central Product Classification) bezeichnet die vorläufige Zentrale Gütersystematik (Statistical Papers, Series M, No. 77, Hauptabteilung für internationale wirtschaftliche und soziale Fragen, Statistisches Amt der Vereinten Nationen, New York, 1991);
- b) „CPC Ver. 1.0“ bezeichnet die Zentrale Gütersystematik in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No 77, CPC ver 1.0, 1998, veröffentlichten Fassung und

- c) „ISIC Rev. 3.1“ bezeichnet die Internationale Systematik der Wirtschaftszweige (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No 4, ISIC REV 3.1, 2002, veröffentlichten Fassung.

3. Verpflichtungen in Bezug auf zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen, Erbringer vertraglicher Dienstleistungen, für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende sowie Monteure und Instandhaltungskräfte gelten nicht, wenn durch deren vorübergehende Präsenz ein Eingreifen in oder eine anderweitige Einflussnahme auf arbeitsrechtliche bzw. betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen oder die Beschäftigung von an solchen Auseinandersetzungen beteiligten natürlichen Personen bezweckt oder bewirkt wird.

4. Zusätzlich zu der Liste der Verpflichtungen in diesem Anhang kann die Union Maßnahmen einführen oder aufrechterhalten, die sich auf Qualifikationsanforderungen und -verfahren, technische Normen oder Zulassungsanforderungen und -verfahren beziehen, die keine Beschränkungen im Sinne von Kapitel 8 Abschnitt D (Liberalisierung von Investitionen und Handel mit Dienstleistungen) darstellen. Dabei kann es sich insbesondere um folgende Maßnahmen handeln: Lizenzpflicht, Universaldienstverpflichtungen, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, Erfordernis der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Berufsstand, wie die Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Verpflichtung, über einen für Dienstleistungen bereitstehenden Vertreter vor Ort oder über eine Anschrift vor Ort zu verfügen, oder jegliche andere diskriminierungsfreie Anforderungen, wonach bestimmte Tätigkeiten in Schutzzonen oder -gebieten nicht ausgeübt werden dürfen. Auch wenn diese Maßnahmen nicht in der Liste aufgeführt sind, gelten sie weiterhin für zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen, Erbringer vertraglicher Dienstleistungen, für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende sowie Monteure und Instandhaltungskräfte aus Indonesien.

5. Alle Voraussetzungen, die sich aus den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Union für Einreise, Aufenthalt, Beschäftigung und Maßnahmen der sozialen Sicherheit ergeben, einschließlich der Vorschriften über Aufenthaltsdauer, Mindestlöhne und Tarifverträge, gelten auch dann, wenn sie in diesem Anhang nicht aufgeführt sind.
6. Gemäß Artikel 8.3 Absatz 3 werden in der Liste der Verpflichtungen nach diesem Anhang keine Maßnahmen aufgeführt, die die von einer Vertragspartei gewährten Subventionen betreffen.
7. Die Liste der Verpflichtungen in diesem Anhang gilt unbeschadet der öffentlichen Monopole und ausschließlichen Rechte, die in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der Liberalisierung von Investitionen gemäß Anhang 8-B (Liste der spezifischen Verpflichtungen im Bereich der Liberalisierung von Investitionen – Union) beschrieben sind.
8. In Sektoren, in denen wirtschaftliche Bedarfsprüfungen vorgenommen werden, ist das Hauptkriterium bei dieser Prüfung die Bewertung der jeweiligen Marktlage im Mitgliedstaat oder in der Region der vorgesehenen Leistungserbringung, auch was die Zahl der bereits vorhandenen Dienstleister und die Auswirkungen auf sie betrifft.
9. Die aus diesem Abkommen erwachsenden Rechte und Pflichten einschließlich der Liste der Verpflichtungen in diesem Anhang haben keine unmittelbare Wirkung, und natürliche oder juristische Personen können daraus keine unmittelbaren Rechte ableiten.
10. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Liste der Verpflichtungen in diesem Anhang nur für Territorien, in denen der Vertrag über die Europäische Union und der AEUV gelten, und nur unter den in diesen Verträgen festgelegten Bedingungen gilt und dass sie nur im Zusammenhang mit den Handelsbeziehungen zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Indonesien andererseits maßgeblich ist. Sie berührt nicht die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten, die sich aus dem Unionsrecht ergeben.

11. Zur Klarstellung: Für die Europäische Union ist mit der Verpflichtung zur Inländerbehandlung nicht die Anforderung verbunden, die Behandlung, die in einem Mitgliedstaat aufgrund des AEUV oder der aufgrund dieses Vertrags erlassenen Maßnahmen, einschließlich deren Durchführung in den Mitgliedstaaten, den folgenden Personen gewährt wird, auf natürliche oder juristische Personen Indonesiens auszudehnen:

- a) natürlichen Personen oder Gebietsansässigen eines anderen Mitgliedstaats oder
- b) nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats oder der Union gegründeten oder organisierten juristischen Personen, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Union haben.

12. Jeder Vorbehalt in den Anhängen 8-A (Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen – Union) und 8-B (Liste der spezifischen Verpflichtungen im Bereich der Liberalisierung von Investitionen – Union) stellt ebenfalls einen Vorbehalt für die Zwecke dieses Anhangs dar, soweit sich die in diesem Vorbehalt festgelegte oder durch diesen gestattete Maßnahme auf die Behandlung der Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken im Gebiet der anderen Vertragspartei auswirkt.

13. Die Union geht gegebenenfalls je nach Mitgliedstaat unterschiedliche Verpflichtungen ein.

14. In der in diesem Anhang enthaltenen Liste werden folgende Abkürzungen verwendet:

EU Die Union, einschließlich aller Mitgliedstaaten

AT Österreich

BE Belgien

BG Bulgarien

CY Zypern

CZ Tschechien

DE Deutschland

DK Dänemark

EE Estland

EL Griechenland

ES Spanien

FI Finnland

FR Frankreich

HR Kroatien

HU Ungarn

IE Irland

IT Italien

LV Lettland

LT Litauen

LU Luxemburg

MT Malta

NL Niederlande

PL Polen

PT Portugal

RO Rumänien

SK Slowakei

SI Slowenien

SE Schweden

EWR: Europäischer Wirtschaftsraum

15. Unternehmensintern transferierte Personen

Alle Sektoren	AT, CZ, SK: Der unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer muss Angestellter eines Unternehmens sein, das keine gemeinnützige Einrichtung ist, ansonsten: Ungebunden. FI: Führungspersonal muss bei einem Unternehmen angestellt sein, das keine gemeinnützige Einrichtung ist. HU: Natürliche Personen, die Mitinhaber eines Unternehmens gewesen sind, gelten nicht als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer.
Alle Sektoren	Für Trainees: AT, CZ, DE, FR, ES, HU: Das Praktikum muss mit dem erworbenen Hochschulabschluss in Verbindung stehen.
Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	FR: Der Zugang zu Leitungsfunktionen unterliegt der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Künstler müssen einen Anstellungsvertrag mit einem zugelassenen Unterhaltungsunternehmen besitzen.

16. Zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende

Alle Sektoren	AT, CZ: Zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende müssen für ein Unternehmen arbeiten, das keine gemeinnützige Einrichtung ist, ansonsten: Ungebunden. SK: Zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende müssen für ein Unternehmen arbeiten, das keine gemeinnützige Einrichtung ist, ansonsten: Ungebunden. Es ist eine Arbeitserlaubnis, einschließlich einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, erforderlich. CY: Zulässige Dauer des Aufenthalts: Die zulässige Aufenthaltsdauer beträgt bis zu 90 Tage je Zwölfmonatszeitraum. Zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende müssen für ein Unternehmen arbeiten, das keine gemeinnützige Einrichtung ist, ansonsten: Ungebunden.
Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	FR: Der Zugang zu Leitungsfunktionen unterliegt der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Künstler müssen einen Anstellungsvertrag mit einem zugelassenen Unterhaltungsunternehmen besitzen.

17. Für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende

Alle Sektoren	CY, DK, HR: Erbringt der für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende eine Dienstleistung, so benötigt er eine Arbeitserlaubnis einschließlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung.
Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	FR: Der Zugang zu Leitungsfunktionen unterliegt der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Künstler müssen einen Anstellungsvertrag mit einem zugelassenen Unterhaltungsunternehmen besitzen.

18. Monteure und Instandhaltungskräfte

Alle Sektoren	AT: Es ist eine Arbeitserlaubnis, einschließlich einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, erforderlich. Auf die wirtschaftliche Bedarfsprüfung wird verzichtet: bei natürlichen Personen, die Arbeitnehmer für die Erbringung von Dienstleistungen schulen und über Fachkenntnisse verfügen. CY, CZ, SK: Für Tätigkeiten von mehr als sieben Tagen je Monat oder mehr als 30 Tagen je Kalenderjahr ist eine Arbeitserlaubnis erforderlich. DK, HR: Erbringt die Person eine Dienstleistung, so benötigt sie eine Arbeitserlaubnis einschließlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung.
---------------	--

ES: Es ist eine Arbeitserlaubnis erforderlich. Monteure, Reparatur- und Instandhaltungskräfte sollten als solche bei der juristischen Person¹, die die Ware liefert oder die Dienstleistung erbringt, oder bei einem Unternehmen, das derselben Gruppe angehört wie die juristische Person, von der sie stammen, mindestens drei Monate unmittelbar vor Einreichung des Einreiseantrags beschäftigt sein und sie sollten über eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung verfügen, die gegebenenfalls nach Erreichen der Volljährigkeit erworben wurde.

FI: Je nach Tätigkeit ist unter Umständen eine Aufenthaltserlaubnis erforderlich.

LV: Für Vorgänge/Tätigkeiten auf Grundlage eines Vertrages ist eine Arbeitserlaubnis erforderlich.

MT: Es ist eine Arbeitserlaubnis erforderlich. Es wird keine wirtschaftliche Bedarfsprüfung durchgeführt.

SE: Eine Arbeitserlaubnis ist erforderlich, außer für i) natürliche Personen, die an der Ausbildung, Prüfung, Vorbereitung oder Fertigstellung von Lieferungen oder ähnlichen Tätigkeiten bei der Abwicklung eines Handelsgeschäfts beteiligt sind, oder ii) Monteure oder technische Ausbilder im Zusammenhang mit dringenden Montagen oder der Instandhaltung oder Reparatur von Maschinen in Notfällen für bis zu zwei Monate. Es ist keine wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich.

¹ Bezugnahmen auf „juristische Personen“ in den Listen sind nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats zu verstehen.

19. Erbringer vertraglicher Dienstleistungen (VD) und Freiberufler (FB)

Alle Sektoren	EU: – Die natürlichen Personen müssen vorübergehend eine Dienstleistung als Beschäftigte einer juristischen Person, die einen Dienstleistungsvertrag mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten abgeschlossen hat, erbringen. – Die natürlichen Personen sollten die betreffenden Dienstleistungen als Beschäftigte der die Dienstleistungen erbringenden juristischen Person bereits seit mindestens zwei Jahren unmittelbar vor dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Einreise in das Gebiet dieser anderen Vertragspartei angeboten haben. – Die in das Gebiet der anderen Vertragspartei einreisenden natürlichen Personen müssen über einen Hochschulabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.² Freiberufler (FB): – Die in die andere Vertragspartei einreisenden natürlichen Personen müssen zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Einreise in das Gebiet der anderen Vertragspartei in dem Tätigkeitsbereich, der Gegenstand des Vertrags ist, über mindestens sechs Jahre Berufserfahrung verfügen.
---------------	---

² Wurde der Abschluss oder die Qualifikation nicht im Gebiet der Vertragspartei erworben, in der die Dienstleistung erbracht wird, kann diese Vertragspartei prüfen, ob der Abschluss bzw. die Qualifikation dem in ihrem Gebiet erforderlichen Hochschulabschluss entspricht. Bei der Bewertung der Qualifikation bemüht sich diese Vertragspartei, relevante Informationen zu berücksichtigen, die von der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt werden können.

Reisedauer

EU: Die Einreise und der vorübergehende Aufenthalt der natürlichen Personen in der betreffenden Vertragspartei sind auf insgesamt höchstens zwölf Monate beziehungsweise auf die Laufzeit des Vertrags befristet, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

AT, DE: Die Höchstaufenthaltsdauer für VD und FB ist gleich der Vertragsdauer, beträgt aber in einem beliebigen Zwölfmonatszeitraum höchstens sechs Monate.

BE, LT, MT, PT: Die Höchstaufenthaltsdauer für VD und FB ist gleich der Vertragsdauer, beträgt aber höchstens zwölf aufeinanderfolgende Monate.

CZ: Für alle Sektoren mit Ausnahme der Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal: Die Höchstaufenthaltsdauer für VD und FB ist gleich der Vertragsdauer, beträgt aber in einem beliebigen Zwölfmonatszeitraum höchstens sechs Monate. Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal: Die Höchstaufenthaltsdauer für VD und FB ist gleich der Vertragsdauer, beträgt aber höchstens zwölf aufeinanderfolgende Monate.

CY: Die Höchstaufenthaltsdauer für VD und FB ist gleich der Vertragsdauer, beträgt aber höchstens sechs Monate und kann einmal um weitere sechs Monate verlängert werden.

Rechtsberatung im Bereich des Völkerrechts und des Rechts des Herkunftsstaats mit Ausnahme des Rechts des Aufnahmestaats ³ (Teil von CPC 861)	VD: AT, BE, CY, DE, EE, EL, ES, FR, HR, IE, IT, LU, NL, PL, PT, SE: Keine. BG, CZ, DK, FI, HU, LT, LV, MT, RO, SI, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. FB: AT, CY, DE, EE, FR, HR, IE, LU, LV, NL, PL, PT, SE: Keine. BE, BG, CZ, DK, EL, ES, FI, HU, IT, LT, MT, RO, SI, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.
Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212, ausgenommen „Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern“, 86213, 86219 und 86220)	VD: AT, BE, DE, EE, ES, FR, HR, IE, IT, LU, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. BG, CY, CZ, DK, EL, FI, FR, HU, LT, LV, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. FB: EU: Ungebunden.

-
- ³ Für die Zwecke dieses Vorbehalts gelten folgende Begriffsbestimmungen:
- „Recht des Aufnahmestaats“ bezeichnet das Recht des betreffenden Mitgliedstaats und das Recht der Union; „Recht des Heimatstaats“ bezeichnet das Recht Indonesiens;
 - „Völkerrecht“ bezeichnet das Völkerrecht mit Ausnahme des Rechts der Europäischen Union, einschließlich des durch internationale Verträge und Übereinkommen geschaffenen Rechts sowie des internationalen Gewohnheitsrechts.

Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863) ⁴	VD: AT, BE, DE, EE, ES, FR, HR, IE, IT, LU, NL, PL, SI, SE: Keine. BG, CY, CZ, DK, EL, FI, HU, LT, LV, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. PT: Ungebunden. FB: EU: Ungebunden.
Dienstleistungen von Architekten und Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671 und 8674)	VD: BE, CY, EE, ES, EL, FR, HR, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. FI: Keine, außer: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderliche Fachkenntnis verfügen. BG, CZ, DE, HU, LT, LV, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von VD von bis zu drei Monaten. AT: Nur für Planungsdienstleistungen: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. FB: CY, DE, EE, EL, FR, HR, IE, LU, LV, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine.

⁴ Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter Rechtsberatung im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts fallen.

	FI: Keine, außer: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderliche Fachkenntnis verfügen. BE, BG, CZ, DK, ES, HU, IT, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. AT: Nur für Planungsdienstleistungen: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.
Ingenieurdienstleistungen und Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 und 8673), einschließlich: – Ingenieurdienstleistungen für die Öl- und Gasförderung - Ingenieurdienstleistungen für Öl- und Gaslabore	VD: BE, EE, ES, EL, FR, HR, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. FI: Keine, außer: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderliche Fachkenntnis verfügen. BG, CY, CZ, DE, HU, LV, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von VD von bis zu drei Monaten. AT: Nur für Planungsdienstleistungen: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. LT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Ingenieurdienstleistungen für die Öl- und Gasförderung: Ungebunden. FB: CY, DE, EE, EL, FR, HR, IE, LU, LV, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. FI: Keine, außer: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderliche Fachkenntnis verfügen.

	BE, BG, CZ, DK, ES, HU, IT, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. AT: Nur für Planungsdienstleistungen: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. LT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Ingenieurdienstleistungen für die Öl- und Gasförderung: Ungebunden.
Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191)	VD: IE, SE: Keine. AT, CY, DE, DK, EE, EL, ES, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. BE, BG, CZ, FI, FR, HR, HU, SK: Ungebunden. FB: EU: Ungebunden.
Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)	VD: IE, SE: Keine. AT, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. BE, BG, FI, FR, HR, HU, SK: Ungebunden. FB: EU: Ungebunden.

Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84), einschließlich:	VD: BE, DE, EE, EL, ES, HR, IE, IT, LU, LV, NL, PL, PT, SI, SE: Keine.
– Webdesigner	FR: Datenbankentwickler und -administratoren, Akademische und vergleichbare Fachkräfte für Datenbanken und Netzwerke, Akademische und vergleichbare Fachkräfte für Computernetzwerke, Systemadministratoren: Keine. Andernfalls: Die kumulative Höchstdauer eines Aufenthalts ist auf sechs Monate in einem beliebigen Zwölfmonatszeitraum begrenzt oder entspricht der Vertragslaufzeit, je nachdem welcher Zeitraum kürzer ist.
– Anwendungsprogrammierer	FI: Keine, außer: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderliche Fachkenntnis verfügen.
– Softwareentwickler	AT, BG, CZ, CY, HU, LT, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.
– Entwickler und Analytiker von Software und Anwendungen	DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von VD von bis zu drei Monaten.
– Webentwickler	
– Datenbankentwickler und -administratoren	FB: DE, EE, EL, FR, IE, LU, LV, NL, PL, PT, SI, SE: Keine.
– Techniker für Computernetzwerke und -systeme	FR: Die kumulative Höchstdauer eines Aufenthalts ist auf sechs Monate in einem beliebigen Zwölfmonatszeitraum begrenzt oder entspricht der Vertragslaufzeit, je nachdem welcher Zeitraum kürzer ist.
– Akademische und vergleichbare Fachkräfte für Datenbanken und Netzwerke	FI: Keine, außer: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderliche Fachkenntnis verfügen.
– Akademische und vergleichbare Fachkräfte für Computernetzwerke	AT, BE, BG, CZ, CY, DK, ES, HU, IT, LT, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.
– Systemadministratoren	HR: Ungebunden.
– Techniker für die Anwenderbetreuung in der Informations- und Kommunikationstechnologie	

– Techniker für den Betrieb von Informations- und Kommunikationstechnologie	
– Computertechniker	
Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (CPC 851, 852 ohne Dienstleistungen von Psychologen ⁵ sowie 853)	VD: EU außer NL, SE: Eine Aufnahmevereinbarung mit einer zugelassenen Forschungseinrichtung ist erforderlich⁶. EU außer CZ, DK, SK: Keine CZ, DK, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. FB: EU: Ungebunden.

⁵ Teil von CPC 85201, unter „Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten“.

⁶ In allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union außer Dänemark müssen die Zulassung der Forschungseinrichtung und die Aufnahmevereinbarung den Bedingungen der Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsprogrammen und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (Neufassung) (ABl. EU L 132 vom 21.5.2016, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2016/801/oj>) entsprechen.

Dienstleistungen im Bereich Werbung (CPC 871)	VD: BE, DE, EE, ES, FR, HR, IE, IT, LU, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. AT, BG, CZ, CY, DK, EL, FI, HU, LT, LV, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. FB: EU: Ungebunden.
Unternehmensberatung (CPC 865)	VD: BE, DE, EE, EL, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. AT, BG, CZ, CY, HU, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von VD von bis zu drei Monaten. FB: CY, DE, EE, EL, FI, FR, IE, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. AT, BE, BG, CZ, DK, ES, HR, HU, IT, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.

Mit Unternehmensberatung verbundene Dienstleistungen (CPC 866)	VD: BE, DE, EE, EL, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SE: Keine. AT, BG, CZ, CY, LT, RO, SI, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von VD von bis zu drei Monaten. HU: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen (CPC 86602): Ungebunden. FB: CY, DE, EE, EL, FI, FR, IE, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SE: Keine. AT, BE, BG, CZ, DK, ES, HR, IT, LT, RO, SI, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung HU: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen (CPC 86602): Ungebunden.
Technische Test- und Analysedienstleistungen (CPC 8676)	VD: BE, DE, EE, EL, ES, FR, HR, IE, IT, LU, NL, PL, SI, SE: Keine. AT, BG, CZ, CY, FI, HU, LT, LV, MT, PT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von VD von bis zu drei Monaten. FB: EU: Ungebunden.

Verbundene wissenschaftliche und technische Beratungsdienste (CPC 8675)	VD: BE, EE, EL, ES, HR, IE, IT, LU, NL, PL, SI, SE: Keine. AT, CZ, CY, DE, DK, FI, HU, LT, LV, MT, PT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. DE: Keine, außer für öffentlich bestellte Vermesser: Ungebunden. FR: Keine, außer für „Vermessungsarbeiten“ zur Feststellung von Eigentumsrechten und im Bereich des Bodenrechts: Ungebunden. BG: Ungebunden. FB: EU: Ungebunden.
Bergbau (CPC 883, nur Beratungsdienstleistungen)	VD: BE, DE, EE, EL, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. AT, BG, CZ, CY, HU, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von VD von bis zu drei Monaten. FB: DE, EE, EL, FI, FR, HR, IE, LV, LU, MT, NL, PT, SI, SE: Keine. AT, BE, BG, CY, CZ, DK, ES, HU, IT, LT, PL, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.

Bergbau (CPC 883, beschränkt auf: – Bergbau- und Hütten techniker – Leiter Außendienst – Leiter Elektrik	VD: EU, außer FR: Ungebunden. FR: Keine. FB: EU: Ungebunden.
Wartung und Instandsetzung von Metall erzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büro einrichtungen) und Gebrauchsgütern⁷ (CPC 633, 7545, 8861, 8862, 8864, 8865 und 8866)	VD: BE, EE, EL, ES, FR, HR, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. AT, BG, CZ, CY, DE, DK, HU, IE, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. FI: Ungebunden, außer in Zusammenhang mit einem Kundendienstvertrag: Die Aufenthaltsdauer ist auf sechs Monate begrenzt; Wartung und Instandsetzung von Gebrauchsgütern (CPC 633): Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. FB: EU: Ungebunden.

⁷ Die Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) fallen unter „Computerdienstleistungen“.

Übersetzungsdienstleistungen (CPC 87905, ausgenommen Tätigkeiten amtlich bestellter oder ermächtigter Übersetzer und Dolmetscher)	VD: BE, CY, DE, EE, EL, ES, FR, HR, IT, LU, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. AT, BG, CZ, DK, FI, HU, IE, LT, LV, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. FB: CY, DE, EE, FR, LU, LV, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. AT, BE, BG, CZ, DK, EL, ES, FI, HU, IE, IT, LT, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. HR: Ungebunden.
Bau- und verwandte Ingenieurdienstleistungen (CPC 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517 und 518. BG: CPC 512, 5131, 5132, 5135, 514, 5161, 5162, 51641, 51643, 51644, 5165 und 517)	VD: EU: Ungebunden, außer in BE, CZ, DK, ES, FR, NL und SE. BE, DK, ES, NL, SE: Keine. CZ: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. FR: Ungebunden, außer für Techniker: Die Arbeiterlaubnis wird für höchstens sechs Monate erteilt. Bestehen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung erforderlich. FB: EU: Ungebunden.

Baustellenerkundung (CPC 5111)	VD: BE, DE, EE, EL, ES, FR, HR, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. AT, BG, CZ, CY, FI, HU, LT, LV, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von VD von bis zu drei Monaten. FB: EU: Ungebunden.
Dienstleistungen von tertiären, postsekundären und nichttertiären Bildungseinrichtungen (CPC 923)	VD: EU außer in LU, MT, SE: Ungebunden. LU: Ungebunden, außer für Hochschulprofessoren: Keine. MT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. SE: Keine, außer für öffentlich und privat finanzierte Bildungsdienstleister, die in irgendeiner Weise staatlich gefördert werden: Ungebunden. FB: EU: Ungebunden.

Dienstleistungen im Bereich Umwelt (CPC 9401, 9402, 9403, 9404, Teil von 94060, 9405, Teil von 9406 und 9409)	VD: BE, EE, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. AT, BG, CZ, CY, DE, DK, EL, HU, LT, LV, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. FB: EU: Ungebunden.
Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern⁸) (CPC 7471)	VD: AT, DE, EE, ES, FR, HR, IT, LU, NL, PL, SI, SE: Keine. BG, CY, CZ, EL, FI, HU, LT, LV, MT, PT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von VD von bis zu drei Monaten. BE, IE: Ungebunden, außer für Reiseleiter: Keine. FB: EU: Ungebunden.

⁸ Dienstleister, deren Aufgabe es ist, eine Reisegruppe von mindestens zehn natürlichen Personen zu begleiten, ohne als Führer an bestimmten Orten tätig zu sein.

Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	VD: NL, PT, SE: Keine. AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LU, MT, RO, SK, SI: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. ES, HR, LT, PL: Ungebunden. FB: EU: Ungebunden.
Küchenchefs (Teil von CPC 87909)	VD: EU, außer PT: Ungebunden. PT: Es können eine höhere Fachausbildung und mindestens sechs Jahre nachweisliche Berufserfahrung auf der Ebene des Küchenchefs verlangt werden. Wurde die Qualifikation nicht in der EU und ihren Mitgliedstaaten erworben, kann der betroffene Mitgliedstaat prüfen, ob sie der in seinem Gebiet erforderlichen Qualifikation entspricht. Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. FB: EU: Ungebunden.
Alle anderen Sektoren:	EU: Ungebunden.

MEISTBEGÜNSTIGUNG

1. Die Union geht vorbehaltlich der in Absatz 3 dieses Anhangs aufgeführten Ausnahmen Verpflichtungen nach Artikel 8.9 für jeden Sektor, Teilsektor oder jede Tätigkeit ein, für den bzw. die sie Verpflichtungen in Bezug auf Kapitel 8 (Liberalisierung von Investitionen und Handel mit Dienstleistungen) Abschnitt B eingegangen ist und die in Anhang 8-B (Liste der spezifischen Verpflichtungen im Bereich der Liberalisierung von Investitionen) aufgeführt sind.
2. Die Union geht für jeden in Anhang 8-A (Liste der spezifischen Verpflichtungen im Bereich des grenzüberschreitenden Dienstleistungshandels – Union) aufgeführten Sektor oder Teilsektor, für den sie Verpflichtungen in Bezug auf Kapitel 8 (Liberalisierung von Investitionen und Handel mit Dienstleistungen) Abschnitt C eingegangen ist, vorbehaltlich der in Absatz 3 dieses Anhangs aufgeführten Ausnahmen Verpflichtungen nach Artikel 8.15 ein.
3. Liste der Ausnahmen von der Meistbegünstigung in der Union:

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit den Artikeln 8.9 oder Artikel 8.15	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
Alle Sektoren	Gewährung einer unterschiedlichen Behandlung für ein Land aufgrund einer bestehenden oder künftigen bilateralen oder multilateralen Übereinkunft über i) die Schaffung eines Binnenmarkts für Dienstleistungen und Investitionen, ii) die Gewährung des Niederlassungsrechts oder iii) die Anforderung der Angleichung der Rechtsvorschriften in einem oder mehreren Wirtschaftssektoren. „Binnenmarkt für Dienstleistungen und Investitionen“ bezeichnet einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Dienstleistungen, Kapital und Personen gewährleistet ist.	Alle Länder, mit denen die Union ein Abkommen über regionale wirtschaftliche Integration geschlossen hat	Unbefristet	Zum Schutz bestehender und künftiger internationaler Abkommen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit den Artikeln 8.9 oder Artikel 8.15	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
	„Niederlassungsfreiheit“ beinhaltet die Verpflichtung, für alle Parteien des bilateralen oder multilateralen Abkommens mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens im Wesentlichen sämtliche Schranken für die Niederlassung zu beseitigen; mit der Niederlassungsfreiheit erhalten Staatsangehörige der Vertragsparteien des bilateralen oder multilateralen Abkommens das Recht, Unternehmen unter den gleichen Bedingungen zu gründen und zu leiten, wie sie für Staatsangehörige nach den Gesetzen der Vertragspartei gelten, in der die Niederlassung erfolgt. „Angleichung der Rechtsvorschriften“ betrifft Folgendes: i) die Angleichung der Rechtsvorschriften einer oder mehrerer der Vertragsparteien des bilateralen oder multilateralen Abkommens an die Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei oder Vertragsparteien des Abkommens oder ii) die Umsetzung der allgemeinen Rechtsvorschriften in das Recht der Vertragsparteien des bilateralen oder multilateralen Abkommens. Eine solche Annäherung oder Umsetzung findet ausschließlich ab dem Zeitpunkt statt, zu dem sie in der nationalen Rechtsordnung der Vertragspartei oder der Vertragsparteien des bilateralen oder multilateralen Abkommens umgesetzt wird, und gilt auch erst dann als vollzogen.			

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit den Artikeln 8.9 oder Artikel 8.15	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
Straßenverkehr	In Rumänien steht die Genehmigung für Fahrzeuge, die in den in der dritten Spalte angegebenen Ländern zugelassen sind, zur Beförderung von Personen und/oder Gütern im Einklang mit bestehenden oder künftigen bilateralen Abkommen über den Straßenverkehr. Die Straßenkabinotage ist im Inland zugelassenen Fahrzeugen vorbehalten.	Albanien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Iran, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Syrien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern und möglicherweise in Zukunft noch weitere Länder.	Unbefristet	Die Notwendigkeit der Ausnahme hängt mit den regionalen Merkmalen der grenzübergreifenden Erbringung von Straßenverkehrsdienstleistungen zusammen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit den Artikeln 8.9 oder Artikel 8.15	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
Schieneverkehr – Personen- und Frachtverkehr	Maßnahmen, die im Rahmen bestehender oder künftiger Abkommen getroffen werden und Verkehrsrechte, Betriebsbedingungen und die Erbringung von Beförderungsdienstleistungen auf dem Gebiet der Republik Bulgarien, der Slowakischen Republik und der Tschechischen Republik sowie zwischen den betroffenen Ländern regeln.	Alle Länder, mit denen derzeit oder künftig Abkommen bestehen.	Unbefristet	Zum Schutz der Integrität der Eisenbahninfrastruktur und der Umwelt sowie zur Regulierung der Verkehrsrechte auf dem Gebiet der Slowakei und Tschechien sowie zwischen den betroffenen Ländern.
Straßenverkehr – Personen- und Frachtverkehr	Bestimmungen in bestehenden oder künftigen Abkommen zwischen der Union oder den Mitgliedstaaten und Drittländern über den internationalen Straßenfrachtverkehr (einschließlich des kombinierten Frachtverkehrs per Straße und Schiene) und den internationalen Personenverkehr, die: a) die Erbringung von Beförderungsdienstleistungen zwischen den Vertragsparteien oder zwischen den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien Fahrzeugen vorbehalten, die in jeder Vertragspartei eingetragen sind, bzw. die Erbringung auf diese beschränken ¹ , oder b) eine Steuerbefreiung für solche Fahrzeuge vorsehen.	Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Iran, Irak, Israel, Jordanien, Kuwait, Marokko, Libanon, Schweiz, Türkei, Syrien, Tunesien, Staaten in Mittel-, Ost- und Südosteuropa und alle Mitglieder der Union Unabhängiger Staaten.	Unbefristet	Die Notwendigkeit der Ausnahme hängt mit den regionalen Merkmalen der grenzübergreifenden Erbringung von Straßenverkehrsdienstleistungen zusammen.

¹ Im Hinblick auf Österreich deckt der Teil der Ausnahme von der Meistbegünstigung über Verkehrsrechte alle Länder ab, mit denen bilaterale Abkommen über den Straßenverkehr bestehen oder angestrebt werden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit den Artikeln 8.9 oder Artikel 8.15	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
Straßenverkehr – Personen- und Frachtverkehr	Maßnahmen, die im Rahmen bestehender oder künftiger Abkommen getroffen werden und die die Erbringung von Beförderungsdienstleistungen vorbehalten oder einschränken und für die betroffenen Vertragsparteien Betriebsbedingungen festlegen, einschließlich Durchreiseerlaubnissen und/oder Kraftfahrzeugsteuervergünstigungen für Transportdienstleistungen in und über sowie innerhalb und aus Tschechien.	Alle Länder, mit denen derzeit oder künftig Abkommen bestehen.	Unbefristet	Zum Schutz der Integrität der Straßeninfrastruktur und der Umwelt sowie zur Regulierung der Verkehrsrechte auf dem Gebiet Tschechiens sowie zwischen den betroffenen Ländern.
Straßenverkehr – Personen- und Frachtverkehr	Bestimmungen in bestehenden oder künftigen bilateralen oder plurilateralen Abkommen über den internationalen Straßenfrachtverkehr (einschließlich des kombinierten Frachtverkehrs per Straße und Schiene) und den internationalen Personenverkehr, die die Kabotagebeförderung in Finnland vorbehalten.	Alle Länder, mit denen derzeit bilaterale oder plurilaterale Abkommen bestehen.	Unbefristet	Regionale Merkmale der Straßenverkehrsdienstleistungen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit den Artikeln 8.9 oder Artikel 8.15	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
Straßenverkehr – Personen- und Frachtverkehr	Die Mehrwertsteuerbefreiung in Österreich ist auf Dienstleistungen des internationalen Personenverkehrs beschränkt, die von ausländischen Unternehmen mit Fahrzeugen erbracht werden, die in den in der dritten Spalte angegebenen Ländern zugelassen sind.	Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens, Schweiz und Nachfolgestaaten der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (mit Ausnahme der baltischen Staaten, Aserbaidschans, Georgiens, Moldaus und Usbekistans).	Unbefristet	Gegenseitigkeit und Erleichterung der Entwicklung im Bereich internationale Reisen.
Straßenverkehr – Personen- und Frachtverkehr	Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer in Österreich unter bestimmten Bedingungen auf der Grundlage von De-facto-Gegenseitigkeit, eingeschränkt auf Fahrzeuge, die in den in der dritten Spalte angegebenen Ländern zugelassen sind.	Israel, Monaco, San Marino, Türkei, Vatikanstadt und Vereinigte Staaten.	Unbefristet	Gegenseitigkeit und Erleichterung der Entwicklung im Bereich internationale Reisen und/oder des internationalen Frachtverkehrs.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit den Artikeln 8.9 oder Artikel 8.15	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
Straßenverkehr – Personen- und Frachtverkehr	Maßnahmen, die im Rahmen bilateraler Abkommen getroffen werden und die für die betroffenen Vertragsparteien die Bedingungen für Transportdienstleistungen und Betriebsbedingungen, einschließlich der bilateralen Durchreise und anderer Beförderungsgenehmigungen für Transportdienstleistungen in die und über die Republik Litauen sowie durch und aus der Republik Litauen, sowie Kraftfahrzeugsteuern und Abgaben festlegen.	Alle Länder, mit denen derzeit oder künftig Abkommen bestehen.	Unbefristet	Zum Schutz der Straßeninfrastruktur und der Umwelt sowie zur Regulierung der Verkehrsrechte auf dem Gebiet von Litauen sowie zwischen den betroffenen Ländern.
Straßenverkehr – Personen- und Frachtverkehr	Maßnahmen, die im Rahmen bestehender oder künftiger Abkommen getroffen werden und die die Erbringung von solchen Beförderungsdienstleistungen vorbehalten und/oder einschränken und Bedingungen für die Erbringung festlegen, einschließlich Durchreiseerlaubnissen und/oder Kraftfahrzeugsteuervergünstigungen auf dem Gebiet der Republik Bulgarien sowie grenzübergreifend.	Alle Länder, mit denen derzeit oder künftig Abkommen bestehen.	Unbefristet	Zum Schutz der Integrität der Infrastruktur und der Umwelt sowie zur Regulierung der Verkehrsrechte auf dem Gebiet der Republik Bulgarien sowie zwischen den betroffenen Ländern.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit den Artikeln 8.9 oder Artikel 8.15	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
Personen- und Frachtverkehr auf der Straße	Maßnahmen, die im Rahmen bestehender oder künftiger Abkommen getroffen werden und die die Erbringung von Beförderungsdienstleistungen vorbehalten oder einschränken und für die betroffenen Vertragsparteien Betriebsbedingungen festlegen, einschließlich Durchreiseerlaubnissen und/oder Kraftfahrzeugsteuervergünstigungen für Transportdienstleistungen in und über die sowie innerhalb und aus der Republik Kroatien.	Alle Länder, mit denen die Republik Kroatien Abkommen über den Straßenverkehr geschlossen hat	Unbefristet	Die Notwendigkeit der Ausnahme hängt mit den regionalen Merkmalen der Straßenverkehrsdienstleistungen und der Notwendigkeit zusammen, die Verkehrsrechte auf dem Gebiet der Republik Kroatien und zwischen Kroatien und den betreffenden Ländern zu regeln.
Alle Personen- und Frachtverkehrsdienstleistungen, ausgenommen Seeverkehr	Polen: Gegenseitigkeitserfordernis für die Erbringung von Transportdienstleistungen durch Dienstleister aus betroffenen Ländern auf dem Hoheitsgebiet, in das Hoheitsgebiet und über das Hoheitsgebiet dieser Länder.	Alle Länder	Unbefristet	System bestehender und künftiger Abkommen über die Zusammenarbeit im Bereich Verkehr (oder mit ähnlichem Charakter) und die Förderung und den Schutz ausländischer Investitionen zur Umsetzung unter anderem von Verkehrsquoten aus einem bilateral vereinbarten Genehmigungssystem.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit den Artikeln 8.9 oder Artikel 8.15	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
Straßenverkehr – Personen- und Frachtverkehr	Maßnahmen, die im Rahmen bestehender oder künftiger Abkommen getroffen werden und die die Erbringung von Beförderungsdienstleistungen vorbehalten oder einschränken und für die betroffenen Vertragsparteien Betriebsbedingungen festlegen, einschließlich Durchreiseerlaubnissen und/oder Kraftfahrzeugsteuervergünstigungen für Transportdienstleistungen in die und über die Slowakische Republik sowie innerhalb und aus der Slowakischen Republik.	Alle Länder, mit denen derzeit oder künftig Abkommen bestehen.	Unbefristet	Zum Schutz der Integrität der Straßeninfrastruktur und der Umwelt sowie zur Regulierung der Verkehrsrechte auf dem Gebiet der Slowakischen Republik sowie zwischen den betroffenen Ländern.
Straßenverkehr – Frachtverkehr (CPC 7123)	Dienstleistern kann die Genehmigung für eine kommerzielle Präsenz in Spanien verwehrt werden, wenn deren Herkunftsland spanischen Dienstleistern keinen wirksamen Marktzugang gewährt.	Alle Länder	Unbefristet	Zur Sicherstellung eines wirksamen Marktzugangs und einer gleichwertigen Behandlung für spanische Dienstleister.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit den Artikeln 8.9 oder Artikel 8.15	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
Hilfsdienstleistungen für Luftverkehrsdienstleistungen a) Luftfahrzeugreparatur- und -wartungsdienstleistungen, bei denen ein Luftfahrzeug außer Betrieb gesetzt wird, b) Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdiensleistungen, c) Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme (Computer Reservation Systems, CRS), und	Das Recht, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die Ländern im Sinne internationaler Abkommen, die nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens wirksam sind oder in Kraft treten, eine unterschiedliche Behandlung zukommen lassen.	Alle Länder	Unbefristet	Zum Schutz bestehender und künftiger internationaler Abkommen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit den Artikeln 8.9 oder Artikel 8.15	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
d) sonstige Hilfsdienstleistungen für den Luftverkehr, z. B. Bodenabfertigung und Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung				
CRS und Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen	Bestimmungen von Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3089/93 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2299/89, nach denen die Verpflichtungen von Anbietern von EU-CRS-Systemen oder Mutterluftfahrtunternehmen und teilnehmenden Luftfahrtunternehmen nicht für Anbieter von CRS-Systemen oder Mutterluftfahrtunternehmen und teilnehmende Luftfahrtunternehmen aus Ländern gelten, in denen Anbietern von CRS-Systemen oder Mutterluftfahrtunternehmen und teilnehmenden Luftfahrtunternehmen aus der Europäischen Union keine gleichwertige Behandlung im Sinne der Verordnung zukommt.	Alle Länder, in denen sich ein Anbieter von CRS-Systemen oder ein Mutterluftfahrtunternehmen befindet.	Unbefristet	Die Ausnahme ist aufgrund der mangelnden Entwicklung multilateral vereinbarter Regelungen für den Betrieb von CRS erforderlich.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit den Artikeln 8.9 oder Artikel 8.15	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
Frachturnschlag- und Lagerdienstleistungen in See- und Flusshäfen, einschließlich Dienstleistungen für Container und Güter in Containern	Die Republik Bulgarien gewährt das Recht zur Erbringung dieser Art von Dienstleistungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und im Rahmen bilateraler Abkommen mit den betroffenen Ländern.	Alle Länder	Unbefristet	Zur Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zum Markt in anderen Ländern für bulgarische Anbieter solcher Dienstleistungen.
Seeverkehr	Maßnahmen in Bezug auf die Niederlassung, die Tätigkeiten und den Betrieb von Frachtunternehmen, die über die Verpflichtungen hinausgehen, die Indonesien im Rahmen der Anhänge 8-E und 8-F eingeht.	Nicht näher bezeichnet	Unbefristet	Internationale Abkommen im Rahmen der allgemeinen Handelsbeziehungen.
Seeverkehr – Kabotage	Bestehende oder künftige von Finnland ergriffene gegenseitige Maßnahmen, die Schiffe, welche unter ausländischer Flagge eines angegebene Landes zugelassen sind, von dem allgemeinen Verbot der Erbringung von Kabotagedienstleistungen in Finnland ausnehmen.	Alle Länder	Unbefristet	Regionale Merkmale der Seekabotage.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit den Artikeln 8.9 oder Artikel 8.15	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
Seeverkehr	Von Schweden ergriffene gegenseitige Maßnahmen auf der Grundlage bestehender oder künftiger Abkommen, die Schiffe, welche unter ausländischer Flagge eines in der dritten Spalte angegebenen Landes zugelassen sind, von dem allgemeinen Verbot der Erbringung von Kabotagedienstleistungen in Schweden ausnehmen.	Alle Länder, mit denen derzeit bilaterale oder plurilaterale Abkommen bestehen.	Unbefristet	Zur Regulierung der Kabotagedienstleistungen auf der Grundlage gegenseitiger Abkommen.
Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Besatzung/Führer in Verbindung mit Schiffen (CPC 83103) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213, 7223)	Das Chartern ausländischer Schiffe durch Verbraucher in Deutschland kann der Bedingung der Gegenseitigkeit unterliegen.	Alle Länder	Unbefristet	Zur Sicherstellung eines wirksamen Marktzugangs und einer gleichwertigen Behandlung für deutsche Dienstleister.
Fischerei	Die Union behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die Ländern im Sinne bilateraler oder plurilateraler internationaler Abkommen in Verbindung mit Fischerei, die nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens wirksam sind oder unterzeichnet werden, eine unterschiedliche Behandlung zukommen lassen.	Alle Länder	Unbefristet	Zum Schutz bestehender und künftiger bilateraler und plurilateraler internationaler Abkommen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit den Artikeln 8.9 oder Artikel 8.15	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
Dienstleistungen im Bereich Fischerei und fischereibezogene Dienste	Bevorzugte Behandlung im Bereich der Fischereigesetzgebung in den beteiligten Ländern für die Dienstleistungen und Dienstleister aus Ländern, mit denen Polen vorteilhafte Beziehungen in Bezug auf die Fischerei unterhält, im Einklang mit den internationalen Erhaltungsmaßnahmen und -politiken oder Abkommen zur Fischerei, insbesondere im Ostseebecken.	Alle Länder	Nicht näher bestimmt.	Zusammenarbeit im Hinblick auf die Erhaltung der Fischfanggebiete und der Fischerei auf der Grundlage der geltenden Praxis sowie von derzeitigen und künftigen Abkommen, insbesondere im Ostseebecken.
Juristische Dienstleistungen	Ausländische Anwälte können in Litauen nur im Rahmen bilateraler Abkommen in diesem Bereich als Rechtsbeistand auftreten.	Alle Länder, mit denen derzeit oder künftig Abkommen bestehen.	Unbefristet	Zur Sicherstellung der Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit und die Rechenschaftspflicht zu kontrollieren.
Juristische Dienstleistungen	Die in der Republik Bulgarien in Bezug auf die Niederlassung und den Betrieb von Gesellschaften sowie hinsichtlich der Erbringung von Dienstleistungen uneingeschränkte Inländerbehandlung kann nur auf Gesellschaften, die in den in der dritten Spalte angegebenen Ländern niedergelassen sind, sowie auf Bürger aus diesen Ländern ausgeweitet werden.	Länder, mit denen Präferenzregelungen bestehen oder in Zukunft vereinbart werden.	Unbefristet	Verpflichtungen unter internationalen Abkommen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit den Artikeln 8.9 oder Artikel 8.15	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
Gesundheitsdienstleistungen	Ärztliche Behandlung, die in Zypern nicht verfügbar ist, für zypriische Bürger in bestimmten Ländern, mit denen bilaterale Abkommen bestehen oder in Zukunft geschlossen werden.	Alle Länder, mit denen eine medizinische Zusammenarbeit wünschenswert ist.	Unbefristet	Die Maßnahme ist aufgrund bestehender bzw. möglicher künftiger bilateraler Abkommen zwischen Zypern und Drittländern erforderlich, die in räumlicher Nähe zu Zypern liegen oder über sonstige besondere Verbindungen mit Zypern verfügen.
Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten	Gesetzliche Krankenversicherung, Bezuschussungs- und Ausgleichspläne und Programme im Bereich der Deckung von Kosten und Ausgaben für ärztliche und zahnärztliche Dienstleistungen für Ausländer auf dem Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien werden auf der Grundlage der Gegenseitigkeit im Rahmen bilateraler Abkommen gewährt.	Länder, mit denen derzeit oder künftig solche bilateralen Abkommen bestehen.	Unbefristet	Verpflichtungen unter internationalen Abkommen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit den Artikeln 8.9 oder Artikel 8.15	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
Öffentliche Dienstleistungen im Bereich Soziales	Bestimmungen bilateraler Abkommen zur sozialen Sicherheit zwischen Zypern und bestimmten Ländern.	Ägypten, Australien, Kanada, die Provinz Québec und alle Länder, mit denen künftig ein Abkommen geschlossen wird.	Unbefristet	Zur Gewährleistung, dass Personen, die unter die Sozialgesetzgebung der Vertragsparteien fallen, ihre Rechte der sozialen Sicherheit erhalten können bzw. auch dann beibehalten, wenn sie in ein anderes Land ziehen. Diese Abkommen, die unter anderem die Zusammenrechnung von Versicherungs- oder Aufenthaltszeiträumen in den Ländern der Vertragsparteien zur Bestimmung der Leistungsberechtigung regeln, werden zwischen Zypern und Ländern geschlossen, zwischen denen sich Arbeitnehmer im Rahmen des Rechts auf Freizügigkeit bewegen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit den Artikeln 8.9 oder Artikel 8.15	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
Verlagsgewerbe (Teil von CPC 88442)	Ausländische Beteiligungen an Gesellschaften in Italien, die 49 % des Kapitals und der Stimmrechte der Gesellschaften übersteigen, unterliegen der Bedingung der Gegenseitigkeit.	Alle Länder	Unbefristet	Zur Sicherstellung eines wirksamen Marktzugangs und einer gleichwertigen Behandlung für italienische Dienstleister.
Dienstleistungen von Nachrichtenagentur en (Teil von CPC 962)	Ausländische Beteiligungen an Gesellschaften in Frankreich, die in französischer Sprache publizieren und 20 % des Kapitals und der Stimmrechte der Gesellschaften übersteigen, unterliegen der Bedingung der Gegenseitigkeit.	Alle Länder	Unbefristet	Zur Sicherstellung eines wirksamen Marktzugangs und einer gleichwertigen Behandlung für französische Dienstleister.
Dienstleistungen von Presseagenturen (Teil von CPC 962)	Marktzugang in Frankreich. Unterliegt der Bedingung der Gegenseitigkeit.	Alle Länder	Unbefristet	Zur Sicherstellung eines wirksamen Marktzugangs und einer gleichwertigen Behandlung für französische Dienstleister.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit den Artikeln 8.9 oder Artikel 8.15	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
Erwerb von Land	Laut der Verfassung der Republik Litauen ist es den lokalen Regierungen (Kommunen), anderen nationalen Unternehmen sowie ausländischen Unternehmen aus den in der dritten Spalte angegebenen Ländern, die wirtschaftliche Tätigkeiten in Litauen durchführen, welche vom Verfassungsrecht im Einklang mit den Kriterien der europäischen Integration und sonstigen von Litauen umgesetzten Integrationsplänen stehen, gestattet, nicht landwirtschaftlich genutzte Grundstücke für den Bau und den Betrieb von Gebäuden zur Ausübung ihrer direkten Tätigkeiten als Eigentum zu erwerben. Das Verfahren, die Bedingungen sowie Einschränkungen des Grundstückserwerbs sind durch das Verfassungsrecht geregelt. LV: Beschränkungen für den Grundstückserwerb in ländlichen Gebieten und in Städten oder urbanen Gebieten.	Alle im Verfassungsrecht festgelegten Länder: Mitgliedstaaten der OECD ² , der Nordatlantikvertrags-Organisation (im Folgenden „NATO“) ⁵⁴ und assoziierte Länder der EU.	Unbefristet	Zur Schaffung günstigerer Bedingungen für eine stärkere wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Litauen und den betroffenen Ländern.

² Sofern diese Länder vor dem 20. Juni 1996 Mitgliedstaaten der OECD und der NATO waren.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit den Artikeln 8.9 oder Artikel 8.15	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
Dienstleistungen von Fremdenführern	Ausländische Fremdenführer können in Litauen nur im Rahmen bilateraler Abkommen (oder Verträge) zu Dienstleistungen von Fremdenführern auf der Grundlage der Gegenseitigkeit entsprechende Dienstleistungen erbringen.	Alle Länder, mit denen derzeit oder künftig Abkommen (oder Verträge) bestehen.	Unbefristet	Erhaltung und Förderung der kulturellen Identität.
Alle Sektoren	Zypern: Verzicht auf Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung im Bereich der kommerziellen Präsenz, einschließlich Kapitalverkehr, in Bezug auf die Länder, die in der dritten Spalte angegeben sind.	Länder der Europäischen Freihandelsassoziation (im Folgenden „EFTA“)	Unbefristet	Zur graduellen Liberalisierung der kommerziellen Präsenz. Bilaterale Abkommen zum gegenseitigen Schutz und zur Förderung von Investitionen mit einigen EFTA-Ländern sind in Vorbereitung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit den Artikeln 8.9 oder Artikel 8.15	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
Alle Sektoren	Dänemark, Finnland und Schweden haben zur Förderung der nordischen Zusammenarbeit unter anderem folgende Maßnahmen ergriffen: a) finanzielle Unterstützung für FuE-Projekte (Nordic Industrial Fund), b) Finanzierung von Durchführbarkeitsstudien für internationale Projekte (Nordic Fund for Project Exports) und c) finanzielle Unterstützung für Gesellschaften³, die Umwelttechnologie nutzen (Nordic Environment Finance Corporation).	Island und Norwegen	Unbefristet	Zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der nordischen Zusammenarbeit.
Alle Sektoren	Polen: Präferenzbedingungen für die Niederlassung oder die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, die die Abschaffung oder die Änderung bestimmter Beschränkungen in der Liste der in Polen geltenden Vorbehalte beinhalten können, können durch Handels- und Schifffahrtsverträge gewährt werden.	Alle Länder	Nicht näher bestimmt.	Auf Gegenseitigkeit beruhende Bestimmungen bestehender und künftiger Abkommen.

³ Gilt für osteuropäische Gesellschaften, die mit einer oder mehreren nordischen Gesellschaften zusammenarbeiten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit den Artikeln 8.9 oder Artikel 8.15	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
Alle Sektoren	Polen akzeptiert das Zwangsschiedsverfahren bei Investitionsstreitigkeiten zwischen Investoren und dem Staat, die durch Dienstleister herbeigeführt wurden oder deren Gegenstand Dienstleister sind, die aus Ländern stammen, mit denen Polen derzeit oder in Zukunft Abkommen hat, in denen solch ein Verfahren vorgesehen ist.	Alle Länder	Nicht näher bestimmt.	Förderung und Schutz ausländischer Investitionen.
Alle Sektoren	In Italien unterliegt die Genehmigung für den Erwerb von Immobilien durch ausländische natürliche und juristische Personen der Bedingung der Gegenseitigkeit.	Alle Länder	Unbefristet	Die Bedingung der Gegenseitigkeit ist erforderlich, um die gleichwertige Behandlung für Italiener in anderen Ländern zu gewährleisten.
Alle Sektoren	Verzicht auf Staatsangehörigkeitserfordernisse für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten und Berufe in Portugal durch natürliche Personen, die Dienstleistungen erbringen und aus den in der dritten Spalte angegebenen Ländern stammen.	Länder mit Portugiesisch als Amtssprache (Angola, Brasilien, Guinea-Bissau, Kap Verde, Mosambik, Osttimor sowie São Tomé und Príncipe).	Unbefristet	Diese Maßnahme geht auf historische Verbindungen zwischen Portugal und diesen Ländern zurück.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit den Artikeln 8.9 oder Artikel 8.15	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
Alle Sektoren	Maßnahmen auf der Grundlage bestehender oder künftiger bilateraler Abkommen zwischen bestimmten Mitgliedstaaten ⁴ und den betroffenen Ländern und Fürstentümern, die die Niederlassungsfreiheit für natürliche und juristische Personen regeln, oder Verzicht auf das Verlangen einer Arbeitserlaubnis für natürliche Personen, die Dienstleistungen erbringen	Andorra, Monaco, San Marino und Vatikanstadt.	Unbefristet	Die geografische Lage und die historischen, wirtschaftlichen und kulturellen Bindungen zwischen den Mitgliedstaaten und den betroffenen Ländern und Fürstentümern.
Immobilien	Für die Republik Kroatien: Gegenseitigkeitserfordernis für Ausländer und Genehmigung des Außenministers*, ausgenommen für Einwanderer aus den ehemaligen jugoslawischen Republiken und ihren Nachkommen, die staatenlos sind und die eine Genehmigung von dem für Einwanderung zuständigen Ministerium benötigen.	Alle Länder	Temporär	Politische Überlegungen und Zahlungsbilanzgründe

⁴ Dies gilt für die folgenden Mitgliedstaaten: Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal und Spanien.

* Diese Ausnahme von der Meistbegünstigung gilt nicht für Unternehmen, die in Kroatien als juristische Personen niedergelassen und eingetragen sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit den Artikeln 8.9 oder Artikel 8.15	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
Personen- und Frachtverkehr auf der Straße	Maßnahmen, die im Rahmen bestehender oder künftiger Abkommen getroffen werden und die die Erbringung von Beförderungsdienstleistungen vorbehalten oder einschränken und für die betroffenen Vertragsparteien Betriebsbedingungen festlegen, einschließlich Durchreiseerlaubnissen oder Kraftfahrzeugsteuervergünstigungen für Transportdienstleistungen in und über Kroatien sowie innerhalb und aus Kroatien.	Alle Länder, mit denen die Republik Kroatien Abkommen über den Straßenverkehr geschlossen hat	Unbefristet	Die Notwendigkeit der Ausnahme hängt mit den regionalen Merkmalen der Straßenverkehrsdienstleistungen und der Notwendigkeit zusammen, die Verkehrsrechte auf dem Gebiet der Republik Kroatien und zwischen Kroatien und den betreffenden Ländern zu regeln.
Alle Sektoren	Soweit sich die spezifischen Verpflichtungen in den Anhängen 8-A und 8-B auf Bedingungen der Gegenseitigkeit oder die Möglichkeit, Ausnahmen zu gewähren, beziehen, kann auf die genannten Beschränkungen teilweise oder vollständig verzichtet werden, sofern bestimmte Anforderungen erfüllt sind oder Gegenseitigkeit gegeben ist.	Alle Länder	Unbefristet	Zur Sicherstellung eines wirksamen Marktzugangs und einer gleichwertigen Behandlung für EU-Dienstleister.

LISTE DER VERPFLICHTUNGEN

IM BEREICH DER GRENZÜBERSCHREITENDEN ERBRINGUNG VON
DIENSTLEISTUNGEN

INDONESIEN

1. Die Liste der Verpflichtungen in diesem Anhang gibt die nach Artikel 8.16 liberalisierten Dienstleistungssektoren und die als Vorbehalte formulierten Beschränkungen an, die für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen und Dienstleister der Union in diesen Sektoren gelten. Diese Liste ist wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, für den seitens Indonesiens eine Verpflichtung eingegangen wird, sowie der Umfang der Liberalisierung, auf die die betreffenden Vorbehalte Anwendung finden, und
 - b) in der zweiten Spalte werden die geltenden Vorbehalte zu den Artikeln 8.13 und 8.14 beschrieben.
2. Im Bereich der unter dieses Abkommen fallenden grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen bestehen für die in der nachstehenden Liste nicht aufgeführten Sektoren bzw. Teilsektoren keine Verpflichtungen.

3. Bei der Nennung der einzelnen Sektoren und Teilsektoren gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „CPC“ (Central Product Classification) bezeichnet die vorläufige Zentrale Gütersystematik (Statistical Papers, Series M, No. 77, Hauptabteilung für internationale wirtschaftliche und soziale Fragen, Statistisches Amt der Vereinten Nationen, New York, 1991);
- b) „ISIC“ bezeichnet die indonesische Standardklassifizierung der Wirtschaftszweige (Klasifikasi Baku Lapangan Usaha Indonesia/KBLI) 2020 und
- c) „ISIC Rev. 4“ bezeichnet die Internationale Systematik der Wirtschaftszweige (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No. 4, ISIC REV 4, 2008, veröffentlichten Fassung.

4. Sofern kein konkreter Verweis auf eine ISIC- oder CPC-Nummer vorliegt, richtet sich der Umfang der von diesem Eintrag erfassten Teilsektoren oder Wirtschaftszweige nach den einschlägigen und geltenden Referenzvorschriften, wie unter anderem:

- a) in Bezug auf Finanzdienstleistungen wird auf den Anhang über Finanzdienstleistungen des GATS verwiesen oder
- b) in Bezug auf den Luftverkehr würde der Tätigkeitsbereich Artikel 8.12 entsprechen, sofern er nicht durch Verweis auf die ISIC 2020 eingeschränkt wird.

5. Ein doppeltes Sternchen (**) nach einer CPC-Nummer bedeutet, dass der angegebene Umfang der Dienstleistung nur einen Teil des gesamten von der CPC-Liste erfassten Tätigkeitsbereichs darstellt.

6. Sektoren oder Teilsektoren, die mit „MFN“ (Meistbegünstigung) gekennzeichnet sind, unterliegen Artikel 8.15 für Maßnahmen, die sowohl unter den Marktzugang als auch unter die Inländerbehandlung fallen, wie in der Spalte „Beschreibung der Vorbehalte“ angegeben.
7. Die Liste der Verpflichtungen in diesem Anhang beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren, wenn sie keine Beschränkungen des Marktzugangs oder der Inländerbehandlung im Sinne der Artikel 8.13 bzw. 8.14 darstellen. Solche Maßnahmen, wie z. B. Zulassungspflicht, Universaldienstverpflichtungen, Pflicht zur Erlangung der Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, gelten für Dienstleistungen und Dienstleister aus der Union auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.
8. Die Liste der Verpflichtungen in diesem Anhang gilt unbeschadet der Realisierbarkeit der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen im Sinne von Artikel 8.4 Absatz 1 Buchstabe e in bestimmten Dienstleistungssektoren und -teilsektoren und berührt nicht das Bestehen öffentlicher Monopole und ausschließlicher Rechte, wie sie in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung in Anhang 8-F (Liste der spezifischen Verpflichtungen im Bereich der Liberalisierung von Investitionen – Indonesien) aufgeführt sind.
9. Die im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ aufgeführten Beschränkungen, Bedingungen und Auflagen gelten für „alle Sektoren“, wie in der Spalte „Sektoren“ angegeben, sofern im Abschnitt „Sektorspezifische Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. Sie spiegeln entweder eine Maßnahme wider, die eine Beschränkung des Marktzugangs oder der Inländerbehandlung darstellt, oder sie legen eine Situation fest, in der es keine derartigen Beschränkungen gibt.

10. „Ungebunden außer“ ist so zu verstehen, dass die Verpflichtung nur insoweit gilt, wie sie von Kategorien oder Bedingungen abgedeckt wird, die nach dem Wort „außer“ aufgeführt werden; in diesem Fall gelten die im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ festgelegten Beschränkungen.

11. „Keine“ im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ ist so zu verstehen, dass in dem betreffenden Sektor keine Beschränkungen oder Bedingungen gelten. Alle einschlägigen Beschränkungen, die im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ und gegebenenfalls in der allgemeinen Bedingung der Liste festgelegt sind, gelten jedoch weiterhin.

12. „Keine, außer“ im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ ist als Kombination der in diesem Abschnitt festgelegten horizontalen Beschränkungen und Bedingungen und der sektorspezifischen Beschränkungen zu verstehen, sofern im Eintrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

13. Die aus der Liste der Verpflichtungen in diesem Anhang erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
I. HORIZONTALE VERPFLICHTUNGEN	
Alle Sektoren	Einkommensteuer Nichtansässige Steuerpflichtige unterliegen der Einkommensteuer. Nichtansässige Steuerpflichtige unterliegen einer Quellensteuer von 20 %, wenn sie u. a. folgende Einkünfte aus indonesischer Quelle beziehen: a) Zinsen b) Lizenzgebühren c) Dividenden d) Honorar für eine in Indonesien erbrachte Dienstleistung Most Favoured Nation (Meistbegünstigung) Indonesien behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, mit denen Dienstleistungen oder Dienstleistern im Rahmen eines geltenden oder einem vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens unterzeichneten bilateralen oder multilateralen internationalen Abkommens eine günstigere Behandlung gewährt wird. Indonesien behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die Dienstleistungen oder Dienstleistern im Rahmen internationaler Abkommen, die nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens unterzeichnet werden, eine günstigere Behandlung gewähren, mit Ausnahme der Behandlung der Sektoren/Teilsektoren, die im sektorspezifischen Abschnitt mit „MFN“ gekennzeichnet sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	Sind Sektoren/Teilsektoren nicht mit „MFN“ gekennzeichnet, so kann die Union, falls Indonesien nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens ein Abkommen mit einem Nichtvertragspartner schließt, in dem es Dienstleistungen oder Dienstleistern dieses Nichtvertragspartners eine günstigere Behandlung gewährt als vergleichbaren Dienstleistungen oder Dienstleistern der Union, Konsultationen beantragen, um die Möglichkeit einer Ausweitung dieser Behandlung zu erörtern. Auf Ersuchen der Union wird Indonesien Verhandlungen über die Aufnahme einer Behandlung in Betracht ziehen, die nicht weniger günstig ist als die im betreffenden Abkommen vorgesehene. Bei einer solchen Einbeziehung ist die Gesamtbilanz der Vorteile zu berücksichtigen. Indonesien behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die sich auf eine günstigere Behandlung von Dienstleistern einer Nichtvertragspartei und deren Dienstleistungen beziehen, die sich aus Folgendem ergeben: a) bestehende oder künftige Präferenzabkommen oder -vereinbarungen zwischen oder unter ASEAN-Mitgliedstaaten, b) in Bezug auf Vorteile, die benachbarten Ländern gewährt werden, soweit dies unter Artikel II Absatz 3 des GATS fällt, und c) alle internationalen Abkommen, die nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens in Kraft sind oder unterzeichnet wurden und Folgendes betreffen: i) Luftfahrt ii) Fischerei oder iii) Seerechtsangelegenheiten, einschließlich Bergung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte	
II. SEKTORSPEZIFISCHER ABSCHNITT		
1. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN		
A. Freiberufliche Dienstleistungen		
Juristische Dienstleistungen (CPC 861)	MFN	Keine
a) Nur im Bereich der Beratungsdienste zu ausländischem Recht (Recht des Herkunftslandes oder internationales Recht über Wirtschaft und Schiedsgerichtsbarkeit).		
b) Die Beratungsdienste umfassen nicht folgende Dienstleistungen:		
– Rechtsvertretung vor einem indonesischen Gericht oder die Einleitung von Gerichtsverfahren unter jeglichen Umständen.		
– Notarielle Tätigkeiten.		
Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern und Buchhaltern (CPC 86220, Dienstleistungen von Buchhaltern außer Steuererklärungen)	Keine	
Dienstleistungen von Architekten (CPC 8671)	MFN	Keine
Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 – außer CPC 86721, 86725, 86726)	MFN	Keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte	
Dienstleistungen der technischen Beratung (CPC 86721)	Für Art der Erbringung 1 und 2: Marktzugang: Keine Inländerbehandlung: Ungebunden	
Technische Planungsdienstleistungen für industrielle Prozesse und die Produktion (CPC 86725)	Für Art der Erbringung 1 und 2: Marktzugang: Keine Inländerbehandlung: Ungebunden	
Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8673)	MFN	Keine
Dienstleistungen im Bereich Städteplanung (CPC 86741)	MFN	Keine
Dienstleistungen von Landschaftsarchitekten (CPC 86742)	MFN	Keine
Klinik für spezialisierte medizinische Leistungen als zugelassene Gesundheitseinrichtung (KBLI 86105)	Für Art der Erbringung 1: Ungebunden	
	Für Art der Erbringung 2: Keine	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Klinik für spezialisierte zahnärztliche Leistungen (KBLI 86105)	Für Art der Erbringung 1: Ungebunden Für Art der Erbringung 2: Keine
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen	
Beratung im Zusammenhang mit der Installation von Computerhardware (CPC 841)	Für Art der Erbringung 1: Marktzugang: Ungebunden Inländerbehandlung: Keine Für Art der Erbringung 2: Keine
Softwareimplementierungsdienstleistungen (CPC 842)	Keine
Dienstleistungen der Dateneingabevorbereitung (CPC 84310)	Keine
Systemanalysedienste (CPC 84320)	Keine
Time-Sharing-Dienstleistungen (CPC 84330)	Keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Sonstige Datenverarbeitungsdienstleistungen (CPC 84390)	Keine
Datenbankdienste (CPC 84400)	Keine
Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845)	Für Art der Erbringung 1: Ungebunden Für Art der Erbringung 2: Keine
Sonstige Computerdienstleistungen (CPC 849)	Keine
C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung	
– FuE-Dienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften (CPC 851), nur im Bereich Physik, Medizin und Pharmazie	Keine, vorbehaltlich der Verpflichtung zur Einholung einer ethischen Genehmigung und einer Forschungsgenehmigung
– FuE-Dienstleistungen im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften, ausgenommen Dienstleistungen von Psychologen (CPC 852)	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
– Interdisziplinäre FuE (CPC 853, beschränkt auf industrielle Tätigkeiten) – Dienstleistungen im Bereich Forschung und experimentelle Entwicklung im Bereich Linguistik und Sprachen (CPC 85204), beschränkt auf Fremdsprachen	Keine, vorbehaltlich der Verpflichtung zur Einholung einer ethischen Genehmigung und einer Forschungsgenehmigung
D. Dienstleistungen von Immobilienmaklern	
Immobilientätigkeiten mit eigenen oder gemieteten Immobilien, ausschließlich für Hochhäuser (Wohn- und Mischnutzung) (KBLI 68111)	Keine
Aktivitäten von Immobilienmaklern auf Gebühren- oder vertraglicher Basis (KBLI 68200)	Keine
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
Unternehmensberatung (CPC 865) für:	Keine
– Allgemeine Unternehmensberatung (CPC 86501) – Marketing-Beratungsleistungen (CPC 86503) – Personalberatungsleistungen (CPC 86504)	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Projektmanagementdienstleistungen (ohne Baugewerbe) (CPC 86601)	Keine
Geologische und geophysikalische Vermessungsleistungen (CPC 86751)	Keine
Technische Tests und Analysen (CPC 8676) Nur beschränkt auf technische Inspektionsdienstleistungen (CPC 86764)	Keine
Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (MICE) CPC 87909**	Keine
Fotografische Dienstleistungen (KBLI 74201, ausgenommen Luftbildaufnahmen und Fotografien für individuelle Zwecke)	Ungebunden
Dienstleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe (CPC 884 ohne CPC 88411, 88412, 88421, 88422, 88423, 88430, 88442, 88460, 88491, 88492).	Keine
Dienstleistungen im Bereich der Herstellung von Metallserzeugnissen, Maschinen und Ausrüstung (CPC 885)	Keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Dienstleistungen im Bereich Bergbau (CPC 883)	Für Art der Erbringung 1:
a) Bohrdienstleistungen für Offshore-Erdöl- und -Erdgasprojekte	Ungebunden
b) Bohrdienstleistungen für Geothermieprojekte	Für Art der Erbringung 2: Keine
Beratungsdienstleistungen im Bereich Jagd und Forsten (Teil von CPC 881)	Keine
Beratungsdienstleistungen im Bereich Fischerei (Teil von CPC 882)	Keine
Auswahl und Vermittlung von Personal, beschränkt auf die Vermittlung im Hoheitsgebiet Indonesiens (KBLI 78101), ausgenommen Schiffsbesatzungen	Keine
Online-Vermittlung von Personal (Jobportal) (KBLI 78104)	Ungebunden
Wartung und Instandsetzung von Ausrüstungen (ohne Seeschiffe, Luftfahrzeuge oder sonstige Transportmittel) (CPC 8861 + 8866)	MFN
	Keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Verpackungsdienstleistungen (CPC 876)	Für Art der Erbringung 1: Ungebunden Für Art der Erbringung 2: Keine
Dienstleistungen im Bereich Marktforschung (CPC 86401)	Keine
Bauleistungen für die Öl- und Gasindustrie: Installation von Offshore-Pipelines	Keine
Betriebs- und Wartungsdienstleistungen im Bereich Geothermie	Keine
Bauleistungen für die Öl- und Gasindustrie: Plattform	Keine
2. KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Postdienste	
Postdienstleistungen (CPC 7511)	Keine
B. Kurierdienste	
Kurierdienste (CPC 7512)	MFN Keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Telekommunikationsdienstleistungen	
Lokale Dienstleistungen	Keine
– Öffentliche Fernsprehdienste (CPC 7521)	
☐ Telekonferenzdienste (CPC 75292)	
Ferngespräche	Keine
– Öffentliche Fernsprehdienste (CPC 7521)	
– Telekonferenzdienste (CPC 75292)	
Internationale Dienstleistungen:	Keine
– Öffentliche Fernsprehdienste (CPC 7521)	
– Telekonferenzdienste (CPC 75292)	
Leitungsvermittelte öffentliche Datennetzdienste (CPC 7523 ^{**})	Keine
– Örtlich	
– International	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Leitungsvermittelte öffentliche Datennetzdienste (CPC 7523 ^{**})	Keine
– Ferngespräche	
Paketvermittelte öffentliche Datennetzdienste (CPC 7523 ^{**})	Keine
– X. 25	
– Frame Relay	
– Örtlich	
– Örtliche Fernübermittlung	
– International	
Private Mietleitungsdienste (CPC 7522 ^{**} und 7523 ^{**})	Keine
Telexdienste (CPC 7523 ^{**})	Keine
Telegrammdienste (CPC 7522)	Keine
Telefaxdienste (CPC 7521 ^{**} + 7529 ^{**})	Keine
Elektronischer Datenaustausch (EDI) (CPC 7523 ^{**})	Keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Erweiterte/Mehrwert-Telefaxdienste, einschließlich „Store & Forward“ und „Store & Retrieve“ (CPC 7523**)	Keine
Online-Informations- und Datenbankabfrage (CPC 7523**)	Keine
Online-Informationsdienstleistungen und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (CPC 843)	Keine
Spezielle Netzdienste (CPC 7523**)	Keine
Nationale Dienste: – Mobiltelefondienste (CPC 75213) – Regionale und nationale Paging-Dienste für den Internetzugang (CPC 75291) – Sprachspeicherdienste für öffentliche Sprechstellen (CPC 7523)	Keine
Sprachspeicherdienste (CPC 7523**) Elektronische Post (CPC 75232)	Keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte		
Time-Sharing-Dienstleistungen für Computer (CPC 84330) Videotextdienstleistungen (CPC 75299) Elektronische Mailbox (CPC 75232) Dateiübertragungsdienstleistungen (CPC 75299) Telemetrie-Alarm für zu Hause (CPC 75299) Unterhaltungsdienstleistungen (CPC 75299) Managementinformationsdienste (CPC 75299)	Keine		
3. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN			
Vorbereitungsarbeiten auf der Baustelle (CPC 511) außer Bodenuntersuchungsarbeiten (CPC 51110) und Erschließungs- und Rodungsarbeiten (CPC 51113)	<table> <tr> <td data-bbox="707 862 869 1408">MFN</td><td data-bbox="869 862 1023 1408"> Für Art der Erbringung 1: Ungebunden* Für Art der Erbringung 2: Marktzugang: Keine Inländerbehandlung: Ungebunden </td></tr> </table>	MFN	Für Art der Erbringung 1: Ungebunden* Für Art der Erbringung 2: Marktzugang: Keine Inländerbehandlung: Ungebunden
MFN	Für Art der Erbringung 1: Ungebunden* Für Art der Erbringung 2: Marktzugang: Keine Inländerbehandlung: Ungebunden		

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Bauarbeiten an Gebäuden (CPC 512), mit Ausnahme von Ein- und Zweifamilienhäusern (CPC 51210)	Für Art der Erbringung 1: Ungebunden* Für Art der Erbringung 2: Marktzugang: Keine Inländerbehandlung: Ungebunden
Tiefbauarbeiten (CPC 513)	Für Art der Erbringung 1: Ungebunden* Für Art der Erbringung 2: Marktzugang: Keine Inländerbehandlung: Ungebunden
Errichtungsarbeiten an Fertigteilbauten (CPC 514-5140)	Für Art der Erbringung 1: Ungebunden* Für Art der Erbringung 2: Marktzugang: Keine Inländerbehandlung: Ungebunden

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte	
Spezialbau (CPC 515)	MFN	Für Art der Erbringung 1: Ungebunden* Für Art der Erbringung 2: Marktzugang: Keine Inländerbehandlung: Ungebunden
Bauinstallationsarbeiten (CPC 516)	MFN	Für Art der Erbringung 1: Ungebunden* Für Art der Erbringung 2: Marktzugang: Keine Inländerbehandlung: Ungebunden
Sonstige Bauleistungen und Ausbauarbeiten (CPC 517)	MFN	Für Art der Erbringung 1: Ungebunden* Für Art der Erbringung 2: Marktzugang: Keine Inländerbehandlung: Ungebunden

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Leistungen bei der Vermietung von Baumaschinen und -geräten mit Bedienungspersonal (CPC 518)	MFN Für Art der Erbringung 1: Ungebunden* Für Art der Erbringung 2: Marktzugang: Keine Inländerbehandlung: Ungebunden
4. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN	
Großhandelsleistungen mit allen verschiedenen Verbrauchsgütern, beschränkt auf den modernen Markt, mit einer Mindestfläche von mehr als 5 000 m² (KBLI 46900)	Für Art der Erbringung 1: Ungebunden Für Art der Erbringung 2: Keine
Indirekter Vertrieb a) Agenten (KBLI 46100) b) Händler (KBLI 46900)	Keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Direktvertrieb (Multi- und Single-Level-Marketing) (KBLI 47999)	Keine
Einzelhandel Verbrauchergroßmarkt (mit einer Mindestfläche von mehr als 5 000 m ²)	Für Art der Erbringung 1: Marktzugang: Ungebunden Inländerbehandlung: Keine Für Art der Erbringung 2: Keine
Einzelhandel – Supermarkt mit einer Mindestfläche von mehr als 1 200 m ² – Kaufhaus mit einer Mindestfläche von mehr als 2 000 m ²	Für Art der Erbringung 1: Marktzugang: Ungebunden Inländerbehandlung: Keine Für Art der Erbringung 2: Keine
Franchise (CPC 89290)	Keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte	
5. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG		
B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung		
Dienstleistungen im Bereich der technischen und berufsbildenden Sekundarstufe (Elektronik, Kfz-Technik, Mode, Gastronomie, Öl- und Gasbohrtechnik sowie IT-Support, Programmiersprachen, künstliche Intelligenz, fortgeschrittene Robotik, Kryptowährungen, virtuelle Realität, Maschinenbau und Bauwesen, Kreativwirtschaft, Gastgewerbe und Pflegedienste) (CPC 92230)	MFN	Keine
C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung		
Sonstige Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 9239): Schwerpunkt auf Programme in den Bereichen Wissenschaft, Technologie, Ingenieurwesen, Mathematik und moderne Wirtschaft	MFN	Keine
D. Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung		
Sprache, Tourismus, Elektronik, Kochkunst und Kurse und Schulungen im Bereich Automobiltechnik, Programmiersprachen, künstliche Intelligenz, fortgeschrittene Robotik, Kryptowährungen, virtuelle Realität, Maschinenbau und Bauwesen, Kreativwirtschaft, Gastgewerbe und Pflegedienste (CPC 924)	MFN	Keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte	
E. Sonstige Bildungsdienstleistungen		
Sport- und Freizeiterziehung (KBLI 8541)	MFN	Keine
6. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT		
A. Abwasserbewirtschaftung (CPC 9401) Abwasserwirtschaft/Pengelolaan dan pembuangan air limbah berbahaya (KBLI 37022)	Keine	
B. Abfallbeseitigung (CPC 9402)/Pengelolaan dan pembuangan sampah berbahaya (KBLI 38220) Dienstleistungen zur Entsorgung fester Abfälle, nur für: – Dienstleistungen einer integrierten Anlage zur Behandlung von Sondermüll für die Aufbereitung von Ölschlamm und Quecksilberabfällen in einem bestimmten Gebiet. Der Dienstleister muss über moderne und hoch entwickelte Technologie sowie Umweltsicherheit verfügen. Das Produkt wird als neuer Werkstoff oder Energiequelle verwendet. – Dienstleistungen im Bereich der Sondermüllbehandlung am Standort zur Aufbereitung von Abfällen aus dem Bergbau sowie von Flugasche und Bodenasche aus der Kohleverarbeitung	Keine	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Abfallbeseitigung (CPC 94020), beschränkt auf ungefährliche Abfälle und Müll/Pengelolaan dan pembuangan sampah tidak berbahaya (KBLI 38211)	Für Art der Erbringung 1: Ungebunden* Für Art der Erbringung 2: Keine
Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403), beschränkt auf öffentliche sanitäre Einrichtungen	Keine
Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403), beschränkt auf gefährliche und giftige Stoffe	Keine
C. Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung (CPC 9404) Luftreinhaltung	Keine
D. Sonstige Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz, beschränkt auf Einrichtungen für Umweltdienstleistungen in Naturschutzgebieten zu Erholungszwecken (KBLI 02209)	Keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Sonstige Dienstleistungen im Bereich Umweltschutz (CPC 9409) Beschränkt auf Umweltlaborleistungen (Labor, das in der Lage und befugt ist, den Parameter für die Umweltqualität gemäß den geltenden Umweltgesetzen und -vorschriften zu prüfen und zu untersuchen)	Keine
Wasserwirtschaft ¹ , beschränkt auf Trinkwasser	Für Art der Erbringung 1: Ungebunden* Für Art der Erbringung 2: Keine

¹ Wasserwirtschaft umfasst eine Reihe von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Aufbereitung von Oberflächenwasser aus der Wasserquelle, der Wasserverteilung direkt vom Wasserverteilungswerk sowie dem Transport in Wassertanks, mit dem Ziel, diese an die Verbraucher zu verkaufen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
7. FINANZDIENSTLEISTUNGEN	
Teilsektor Finanzdienstleistungen außerhalb des Bankensektors	
Sachversicherungsdienstleistungen (CPC 8129)	Für Art der Erbringung 1: Ungebunden, außer für internationale MAT-Versicherung: a) Eine internationale MAT-Versicherung kann von einer in der Europäischen Union zugelassenen Versicherungsgesellschaft abgeschlossen werden, sofern es in Indonesien keine Versicherungsgesellschaft gibt – weder für Einzelpersonen noch für Gruppen –, die die Versicherungsrisiken des betreffenden Objekts übernehmen könnte. b) Indonesische MAT-Versicherungen sind in folgenden Fällen zu verwenden: – Ausfuhr von Kohle oder Rohpalmöl (CPO) mit einer Kapazität von bis zu 10 000 DWT (Tragfähigkeit) oder – Einfuhr von Reis oder Waren des öffentlichen Beschaffungswesens mit einer Kapazität von bis zu 10 000 DWT (Tragfähigkeit)

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	Für Art der Erbringung 2: Marktzugang: Ungebunden, außer in folgenden Fällen: a) Es gibt in Indonesien keine Versicherungsgesellschaft – weder für Einzel- noch für Gruppenversicherungen –, die die Versicherungsrisiken des betreffenden Objekts übernehmen könnte. b) Es gibt in Indonesien keine Versicherungsgesellschaft, die einen Versicherungsschutz für das betreffende Objekt abschließen möchte. c) Bei den Eigentümern der betreffenden Versicherungsobjekte handelt es sich nicht um indonesische Staatsangehörige oder indonesische juristische Personen. Inländerbehandlung: Ungebunden
Rückversicherungen	Für Art der Erbringung 1: Marktzugang: Anbieter von Rückversicherungsdienstleistungen anderer Mitglieder müssen von Standard and Poor oder einer gleichwertigen Einrichtung mindestens mit BBB bewertet werden. Inländerbehandlung: Keine Für Art der Erbringung 2: Marktzugang: Anbieter von Rückversicherungsdienstleistungen anderer Mitglieder müssen von Standard and Poor oder einer gleichwertigen Einrichtung mindestens mit BBB bewertet werden. Inländerbehandlung: Ungebunden

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Lebensversicherungen (CPC 81211)	Für Art der Erbringung 1: Ungebunden Für Art der Erbringung 2: Marktzugang: Ungebunden, außer in folgenden Fällen: a) Es gibt in Indonesien keine Versicherungsgesellschaft – weder für Einzel- noch für Gruppenversicherungen –, die die Versicherungsrisiken des betreffenden Objekts übernehmen könnte. b) Es gibt in Indonesien keine Versicherungsgesellschaft, die einen Versicherungsschutz für das betreffende Objekt abschließen möchte. c) Bei den Eigentümern der betreffenden Versicherungsobjekte handelt es sich nicht um indonesische Staatsangehörige oder indonesische juristische Personen. Inländerbehandlung: Ungebunden
Versicherungsvermittlung (CPC 8140)	Für Art der Erbringung 1: Marktzugang: Ungebunden Inländerbehandlung: Keine Für Art der Erbringung 2: Keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Dienstleistungen von Rückversicherungsvermittlern (CPC 8140)	Für Art der Erbringung 1: Marktzugang: Ungebunden Inländerbehandlung: Keine Für Art der Erbringung 2: Keine
Finanzleasing-Dienstleistungen (CPC 81120)	Keine
Factoring-Dienstleistungen (CPC 8113)	Keine
– Kreditkartengeschäft (Kreditkartenaussteller und Kreditkartenvermittler) (CPC 8113) – Finanzdienstleistungen für Verbraucher (CPC 8113)	Keine
Wertpapiergeschäft: Handel auf eigene Rechnung oder auf Rechnung von Kunden, an einer Börse oder am außerbörslichen Markt – Börsennotierte Aktien – Anleihen	Für Art der Erbringung 1: Ungebunden Für Art der Erbringung 2: Keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Beteiligung an der Emission von Wertpapieren, einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als (öffentlicher oder privater) Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen	Für Art der Erbringung 1: Ungebunden Für Art der Erbringung 2: Keine
– Portfolioverwaltung, alle Formen der kollektiven Anlageverwaltung² – Vermögensverwaltung, die ausschließlich auf die Verwaltung von Investmentfonds beschränkt ist	Für Art der Erbringung 1: Ungebunden Für Art der Erbringung 2: Keine
Anlageberatungsdienstleistungen, die sich ausschließlich auf die Anlageberatung im Kapitalmarktbereich beschränken	Für Art der Erbringung 1: Ungebunden Für Art der Erbringung 2: Keine

² Portfolioverwaltung ist, wie im geltenden Kapitalmarktgesetz festgelegt, jede Form der kollektiven Anlageverwaltung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
TEILSEKTOR BANKEN	
Firmenkundengeschäft	
i) Annahme von Einlagen und sonstigen rückzahlbaren Geldern von Kunden ii) Ausreichung von Krediten jeder Art, einschließlich Verbraucherkredit, Hypothekenkredit, Factoring und Finanzierung von Handelsgeschäften iii) Sämtliche Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen einschließlich Kredit-, Charge- und Debitkarten, Reiseschecks und Bankwechseln iv) Garantien und Kreditzusagen v) Handel auf eigene Rechnung oder auf Rechnung von Kunden, sei es an einer Börse, im außerbörslichen Handel oder auf andere Weise, mit folgenden Produkten: – Geldmarktinstrumente (einschließlich Schecks, Wechseln, Einlagenzertifikaten)	Keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte		
– Devisen – Wechselkurs- und Zinsinstrumente, einschließlich Swaps, Kurssicherungsvereinbarungen usw. – Auf dem Geldmarkt begebene übertragbare Wertpapiere vi) Bargeldverwaltung, Verwahrungs- und Depotdienstleistungen.			
8. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES			
Krankenhausleistungen ausschließlich für fachärztliche und spezialisierte medizinische Leistungen in Krankenhäusern der Klassen A und B (CPC 9311)	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="730 1256 951 1413">MFN</td><td data-bbox="730 152 951 1256">Keine</td></tr> </table>	MFN	Keine
MFN	Keine		
Sonstige Gesundheitsdienstleistungen (CPC 9319) nur für: Krankentransport (CPC 93192)	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="951 1256 1219 1413">Für Art der Erbringung 1: Ungebunden</td><td data-bbox="951 152 1219 1256">Für Art der Erbringung 2: Keine</td></tr> </table>	Für Art der Erbringung 1: Ungebunden	Für Art der Erbringung 2: Keine
Für Art der Erbringung 1: Ungebunden	Für Art der Erbringung 2: Keine		

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte	
Fürsorgedienstleistungen, die von Heimen für ältere Personen und Behinderte erbracht werden (CPC 93311) Nicht in Heimen erbrachte Fürsorgeleistungen (CPC 93323)	Keine	
9. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN		
Hotels ³ (nur für 3-, 4- und 5-Sterne-Hotels)	MFN	Keine
Hotels (CPC 64110) (1- oder 2-Sterne-Hotels)	Keine	
Dienstleistungen von Restaurants mit herkömmlicher Bedienung (CPC 64210)	Keine	
Dienstleistungen des Getränkeverkaufs ohne Unterhaltung (CPC 64310)	Keine	

³ Ein Ferienresort ist ein Gebiet, das für Einrichtungen, die für Touristen erforderlich sind, wie Hotels, Jachthäfen, Golfplätze, Freiluftbühnen für kulturelle Veranstaltungen und andere Einrichtungen, geschaffen wurde, mit Ausnahme von Casinos und anderen gesetzlich verbotenen Aktivitäten, aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Religion, Sicherheit und Ordnung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Getränkverkauf mit Unterhaltung (CPC 6432/64320)	Keine
B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern	
Reiseveranstalter (CPC 74710 ^{**})	Keine
D. Sonstige	
Ferienresorts eingeschlossen ⁴	Keine
– Hotel (3, 4 und 5 Sterne)	
– (Ausgenommen Jachthafeneinrichtungen und Hotelbetrieb)	
Internationale Hotelbetreiber (CPC 91135)	Keine
10. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (AUSGENOMMEN AUDIOVISUELLE DIENSTLEISTUNGEN)	
A. Unterhaltung (einschließlich Theater, Musikkapellen und Zirkus)	
Theater und Opernhaus (CPC 96193)	Keine

⁴ Ein Ferienresort ist ein Gebiet, das für die Unterbringung der für Touristen erforderlichen Einrichtungen wie Hotels, Jachthäfen, Golfplätze, Freilufthäfen für kulturelle Veranstaltungen und andere Einrichtungen geschaffen wurde, mit Ausnahme von Casinos und anderen gesetzlich verbotenen Aktivitäten, aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Religion, Sicherheit und Ordnung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte	
Sonstige Freizeitdienstleistungen a. n. g. Online-Spiele	Für Art der Erbringung 1: Keine, außer den in den innerstaatlichen Gesetzen und Vorschriften vorgesehenen Anforderungen.	
– KBLI 5820 – Software Publishing nur für die Herausgabe von Videospielen für alle Betriebssystemplattformen – KBLI 62011 – Nur für die Entwicklung von Videospielsoftware	Für Art der Erbringung 2: Keine	
D. Sport- und sonstige Erholungsdienstleistungen		
Golfplätze und andere Einrichtungen	MFN	Keine
Nur innerhalb der Ferienresorts (CPC 96413)		
E. Sonstige		
Jachthafeneinrichtungen	Keine	
Hotelmanagement	Keine	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
11. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Seeverkehrsdienstleistungen Personen- und Frachtverkehr ohne Kabotage und Hilfsdienstleistungen	
a) Internationaler Personenverkehr (CPC 7211)	Für Art der Erbringung 1: Marktzugang: Keine Inländerbehandlung: Die EU-Reederei ist verpflichtet, eine indonesische Reederei oder ein Joint-Venture-Reedereiunternehmen als ihren Generalagenten zu benennen. Die Generalagenten in Indonesien haben unter anderem folgende Aufgaben: i) Treffen der notwendigen Vorkehrungen, damit das betreffende EU-Schiff während seines Aufenthalts in indonesischen Häfen alle erforderlichen Hafendienstleistungen erhält ii) Bestellung des Verladeunternehmens für das Be- und Entladen der Ladung im Namen seines Auftraggebers iii) Organisation der Frachtbuchung und -abholung iv) Abholung von Frachtgut im Auftrag des Auftraggebers v) Ausstellung eines Konnossements im Namen des Auftraggebers

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte	
	vi) Auszahlung und (gegebenenfalls) Begleichung der Forderung vii) Erteilung von Auskünften, die vom Auftraggeber verlangt werden Für Art der Erbringung 2: Keine	
b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212)		Für Art der Erbringung 1: Marktzugang: Keine Inländerbehandlung: a) Die EU-Reederei ist verpflichtet, eine indonesische Reederei oder ein Joint-Venture-Reedereiunternehmen als ihren Generalagenten zu benennen. Die Generalagenten in Indonesien haben unter anderem folgende Aufgaben: i) Treffen der notwendigen Vorkehrungen, damit das betreffende EU-Schiff während seines Aufenthalts in indonesischen Häfen alle erforderlichen Hafendienstleistungen erhält ii) Bestellung des Verladeunternehmens für das Be- und Entladen der Ladung im Namen seines Auftraggebers iii) Organisation der Frachtbuchung und -abholung iv) Abholung von Frachtgut im Auftrag des Auftraggebers v) Ausstellung eines Konnossements im Namen des Auftraggebers

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	vi) Auszahlung und (gegebenenfalls) Begleichung der Forderung vii) Erteilung von Auskünften, die vom Auftraggeber verlangt werden. b) Staatliche Frachtgüter. Unter „staatlichen Frachtgütern“ versteht man Frachtgüter aus anderen Ländern (Importgüter), die von staatlichen Stellen erworben wurden oder auf Darlehens- bzw. Kreditvereinbarungen mit anderen Ländern beruhen. c) Ein Schiff, das Eigentum eines indonesischen Schiffsunternehmens ist oder von diesem geleast wird, ist in folgenden Fällen zu verwenden: i) Ausfuhr von Kohle oder Rohpalmöl (CPO) mit einer Kapazität von bis zu 10 000 DWT (Tragfähigkeit) oder ii) Einfuhr von Reis oder Waren des öffentlichen Beschaffungswesens mit einer Kapazität von bis zu 10 000 DWT (Tragfähigkeit) Für Art der Erbringung 2: Keine
Wartung und Instandsetzung von Wasserfahrzeugen (CPC 8868**)	MFN Für Art der Erbringung 1: Ungebunden Für Art der Erbringung 2: Keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213), ohne Kabotage	Keine
Schub- und Schleppdienstleistungen für den Seeverkehr (CPC 7214) (ohne Kabotage)	Für Art der Erbringung 1: Ungebunden Für Art der Erbringung 2: Keine
Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr, nur für Hafenbetriebsdienstleistungen (CPC 7451 ^{**})	Keine
Bergungs- und Hebungsdienste (CPC 7454)	Keine
Vermietung von Schiffen ohne Besatzung (CPC 83103)	Keine
Offshore-Aktivitäten, die den Einsatz eines Schiffes erfordern und nicht dem Transport von Personen oder Fracht dienen, wie zum Beispiel: – Bergungs- und Unterwasserarbeiten – Offshore-Bauarbeiten – Bohrungen	MFN EU-Unternehmen können für diese Tätigkeiten Schiffe unter EU-Flagge einsetzen, wenn Schiffe unter indonesischer Flagge nicht ausreichen oder nicht zur Verfügung stehen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
– Baggerarbeiten, einschließlich Kabelverlegung – Bau von Terminals – Operative Offshore-Unterstützung	
Binnenschiffsverkehr	
Personenverkehr (CPC 7221)	Keine
Frachtverkehr (CPC 7222) ohne Kabotage und ohne Bergbauerzeugnisse	Keine
Schub- und Schleppdienstleistungen für den Seeverkehr (CPC 7224) (ohne Kabotage)	Für Art der Erbringung 1: Ungebunden
	Für Art der Erbringung 2: Keine
Unterstützungsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr (CPC 745*) ohne Kabotage	Für Art der Erbringung 1: Ungebunden
	Für Art der Erbringung 2: Keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Wartung und Instandsetzung von Wasserfahrzeugen (Binnenschiffsverkehr) (CPC 8868 ^{**})	Für Art der Erbringung 1: Ungebunden Für Art der Erbringung 2: Keine
Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr	
Seefrachtumschlag	Für Art der Erbringung 1: Ungebunden ⁵ mit folgender Ausnahme: Keine Beschränkung in Bezug auf die Umladung (von Bord zu Bord oder über den Kai) und/oder die Verwendung von Frachtumschlagsausrüstung an Bord. Für Art der Erbringung 2: Keine
Luftverkehrsdienstleistungen	
a) Luftfahrzeugreparatur- und -wartungsdienstleistungen b) Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen	Keine

⁵ Eine Verpflichtung ist bei dieser Art der Erbringung nicht möglich.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Computerreservierungssysteme (CRS)	Keine
Catering-Dienstleistungen, beschränkt auf Catering-Dienstleistungen für Luftfahrzeuge (KBLI 56290)	Keine
Dienstleistungen des Flughafenbetriebs und der Flughafentätigkeit (KBLI 52231)	Keine
Straßenverkehrsdienstleistungen	
Wartung und Instandsetzung von Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 8867, ohne Motorräder)	Für Art der Erbringung 1: Ungebunden
	Für Art der Erbringung 2: Keine
Frachtverkehr (CPC 7123)	Keine
Sonstige Landtransportleistungen (CPC 712), nur für die Vermietung von Bussen und Reisebussen mit Fahrer (KBLI 49211)	Für Art der Erbringung 1: Ungebunden
	Für Art der Erbringung 2: Keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Eisenbahnverkehrsleistungen	
Personenverkehr (CPC 7111)	Keine
Personenverkehr (CPC 7111) beschränkt auf die Personenbeförderung im Überlandverkehr (CPC 71111)	Keine
Frachtverkehr (CPC 7112)	Keine
Frachtverkehr (CPC 7112) beschränkt auf den Transport von Tiefkühl- oder Kühlwaren (CPC 71121)	Keine
Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113) Unterstützungsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr (CPC 743)	Keine
Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstung (CPC 8868**)	Keine
Transport in Rohrfernleitungen	
Beförderung von Erdöl und Erdgas (CPC 7131)	Keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Unterstützende und ergänzende Transportdienstleistungen	
Seeverkehrsspedition	Für Art der Erbringung 1: Ungebunden Für Art der Erbringung 2: Keine
Unterstützungsdienstleistungen für den Straßenverkehr – Dienstleistungen von Straßenverkehrsterminals, einschließlich Parkdienstleistungen, Fahrplanerstellung für den öffentlichen Nahverkehr, Rampenkontrolle und Fahrgastdienstleistungen (KB LI 52211)	Keine
Unterstützungsdienstleistungen für den Straßenverkehr – Sonstige Unterstützungsdienstleistungen für den Straßenverkehr, nur für regelmäßige Inspektionsdienstleistungen (KB LI 71203)	Keine
Unterstützungsdienstleistungen für den Straßenverkehr Dienstleistungen von Autobahn-, Brücken- und Tunnelbetreibern (CPC 77420), beschränkt auf Dienstleistungen von Autobahnbetreibern	Für Art der Erbringung 1: Ungebunden Für Art der Erbringung 2: Keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Lager- und Lagerhaltungsdienstleistungen außerhalb des Hafengebiets und des 1. Gebiets für: – Lagerdienstleistungen für Tiefkühl- und Kühlwaren (CPC 7421) – Sonstige Lager- oder Lagerhaltungsdienstleistungen (CPC 7429)	Für Art der Erbringung 1: Marktzugang: Ungebunden Inländerbehandlung: Keine Für Art der Erbringung 2: Keine
12. SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN	
Dienstleistungen im Energiebereich	
Verflüssigung und Vergasung nur für Kohle Indonesien zufolge ist der Vorschlag für eine Klassifizierung der Dienstleistungen im Energiebereich hier zu finden: Kohleverflüssigung (2.4.4.4) Kohlevergasung (2.4.4.5) Laut W/120 unter Dienstleistungen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe (CPC 884)	Keine
Geothermische Stromerzeugung mit einer Kapazität von ≤ 10 MW	Keine
Dienstleistungen im Bereich der geothermischen Erkundung	Keine

LISTE DER SPEZIFISCHEN VERPFLICHTUNGEN
IM BEREICH DER LIBERALISIERUNG VON INVESTITIONEN

INDONESIEN

1. Die Liste der Verpflichtungen in diesem Anhang enthält die gemäß Artikel 8.10 liberalisierten wirtschaftlichen Tätigkeiten sowie – im Wege von Vorbehalten – die Beschränkungen, die für die Niederlassung oder für Unternehmen der Union in diesen Wirtschaftstätigkeiten gelten. Diese Liste ist wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte werden die wirtschaftlichen Tätigkeiten angegeben, für die seitens Indonesiens eine Verpflichtung eingegangen wird, sowie der Umfang der Liberalisierung, auf die die betreffenden Vorbehalte Anwendung finden, und
 - b) in der zweiten Spalte werden die geltenden Vorbehalte zu den Artikeln 8.7, 8.8, 8.9 und 8.11 beschrieben.
2. Für Niederlassungen in Sektoren oder Teilsektoren, die unter dieses Abkommen fallen und nicht in der nachstehenden Spalte „Sektoren“ aufgeführt sind, besteht keine Verpflichtung.
3. Bei der Nennung der einzelnen Sektoren und Teilsektoren gelten folgende Begriffsbestimmungen:
 - a) „CPC“ (Central Product Classification) bezeichnet die vorläufige Zentrale Gütersystematik (Statistical Papers, Series M, No. 77, Hauptabteilung für internationale wirtschaftliche und soziale Fragen, Statistisches Amt der Vereinten Nationen, New York, 1991);

- b) „ISIC“ bezeichnet die indonesische Standardklassifizierung der Wirtschaftszweige (Klasifikasi Baku Lapangan Usaha Indonesia/KBLI) 2020 und
 - c) „ISIC Rev. 4“ bezeichnet die Internationale Systematik der Wirtschaftszweige (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No 4, ISIC REV 4, 2008, veröffentlichten Fassung.
4. Sofern kein konkreter Verweis auf eine ISIC- oder CPC-Nummer vorliegt, richtet sich der Umfang der von diesem Eintrag erfassten Teilsektoren oder Wirtschaftszweige nach den einschlägigen und geltenden Referenzvorschriften, wie unter anderem:
- a) in Bezug auf Finanzdienstleistungen wird auf den Anhang über Finanzdienstleistungen des GATS verwiesen oder
 - b) in Bezug auf den Luftverkehr würde der Tätigkeitsbereich Artikel 8.6 entsprechen, sofern er nicht durch Verweis auf die ISIC eingeschränkt wird.
5. Ein doppeltes Sternchen (**) nach einer CPC-Nummer bedeutet, dass der angegebene Umfang der Dienstleistung nur einen Teil des gesamten von der CPC-Liste erfassten Tätigkeitsbereichs darstellt.
6. Sektoren oder Teilsektoren unterliegen Artikel 8.10 Absätze 2 und 3 in Bezug auf die in der Spalte „Beschreibung der Vorbehalte“ angegebenen Maßnahmen, wenn sie folgendermaßen gekennzeichnet sind:
- a) „FL“ gilt für Marktzugangs- und Inländerbehandlungsmaßnahmen,

b) „FL MA“ gilt für Marktzugangsmaßnahmen oder

c) „FL NT“ gilt für Inländerbehandlungsmaßnahmen.

7. Sektoren oder Teilsektoren, die mit „MFN“ gekennzeichnet sind, unterliegen Artikel 8.9 für Maßnahmen, die sowohl unter den Marktzugang als auch unter die Inländerbehandlung fallen, wie in der Spalte „Beschreibung der Vorbehalte“ angegeben.

8. Sektoren oder Teilsektoren, die mit „LCR“ gekennzeichnet sind, unterliegen Bedingungen, die auf der Grundlage der Anforderungen festgelegt werden, die unter „Vorbehalte in Bezug auf die Leistungsanforderungen“ im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ festgelegt sind.

9. Die Liste der Verpflichtungen in diesem Anhang beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren, wenn sie keine Beschränkungen des Marktzugangs oder der Inländerbehandlung im Sinne der Artikel 8.7 und 8.8 darstellen. Solche Maßnahmen, wie z. B. Zulassungspflicht, Universaldienstverpflichtungen, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, nichtdiskriminierende Auflagen, dass bestimmte Aktivitäten in Naturschutzgebieten oder in Gebieten von besonderem historischen und künstlerischen Interesse nicht ausgeübt werden dürfen) gelten für Niederlassungen und Investoren aus der Union auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.

10. In Sektoren, in denen wirtschaftliche Bedarfsprüfungen vorgenommen werden, ist das Hauptkriterium bei dieser Prüfung die Bewertung der jeweiligen Marktlage im Hoheitsgebiet Indonesiens oder in der Region der vorgesehenen Leistungserbringung, auch was die Zahl der bereits vorhandenen Dienstleister und die Auswirkungen auf sie betrifft.

11. Die im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ aufgeführten Beschränkungen, Bedingungen und Auflagen gelten für „alle Sektoren“, wie in der Spalte „Sektoren“ angegeben, sofern in der allgemeinen Bedingung oder im Abschnitt „Sektorspezifische Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. Sie spiegeln entweder eine Maßnahme wider, die eine Beschränkung des Marktzugangs, der Inländerbehandlung oder von Leistungsanforderungen darstellt, oder sie legen eine Situation fest, in der es keine derartigen Beschränkungen gibt.
12. „Ungebunden für“ ist zu verstehen als keine Verpflichtung in den spezifischen Sektoren in Bezug auf spezifische Verpflichtungen.
13. „Keine“ im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ ist so zu verstehen, dass in dem betreffenden Sektor keine Beschränkungen oder Bedingungen gelten. Alle einschlägigen Beschränkungen, die im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ und gegebenenfalls in der allgemeinen Bedingung der Liste festgelegt sind, gelten jedoch weiterhin.
14. „Keine, außer“ im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ ist als Kombination der in diesem Abschnitt festgelegten horizontalen Beschränkungen und Bedingungen und der sektorspezifischen Beschränkungen zu verstehen, sofern im Eintrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
15. Ein Vorbehalt, wonach ein Dienstleister als Voraussetzung für die Erbringung einer Dienstleistung in seinem Hoheitsgebiet indonesischer Staatsangehöriger oder im Hoheitsgebiet Indonesiens ansässig sein muss, oder ein Vorbehalt, der in der Liste der Verpflichtungen in Anhang 8-G (Liste der Verpflichtungen im Bereich der vorübergehenden Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken – Indonesien) aufgeführt ist, gilt, soweit anwendbar, als Vorbehalt in Bezug auf die in diesem Anhang im Einklang mit Artikel 8.10 eingegangenen Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung.

16. Die aus der nachstehenden Liste erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.
17. Bei der Auslegung eines Vorbehalts sind sämtliche Rubriken des Vorbehalts zu berücksichtigen. Die Beschreibung der Vorbehalte hat Vorrang vor allen anderen Rubriken.
18. Die Absätze 1 bis 17 sind Teil der Vorbehalte Indonesiens.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
I. HORIZONTAL VERPFLICHTUNGEN	
Alle Sektoren	Form der Niederlassung Sofern nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Niederlassung von Unternehmen der Union in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß den Gesetzen und sonstigen Vorschriften Indonesiens.
	Mindestinvestitionsanforderung Ausländische Investitionen müssen einen Gesamtinvestitionswert von mehr als 10 Mrd. IDR (ohne Grundstücke und Gebäude) und mindestens 10 Mrd. IDR für das ausgegebene oder eingezahlte Kapital haben, sofern in den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften nichts anderes vorgeschrieben ist. Diese Anforderung schließt Sektoren und Teilsektoren aus, in denen Indonesien Verpflichtungen im Rahmen des GATS eingegangen ist.
	Erwerb oder Verpachtung von Grundstücken Das Eigentumsrecht an Grund und Boden ist auf indonesische Staatsangehörige beschränkt. Ausländische natürliche und juristische Personen können Grundstücke, Gebäude oder Immobilien mit einem bestimmten Eigentumsrecht erwerben, sofern die zuständigen Behörden gemäß den indonesischen Gesetzen und Vorschriften ihre Genehmigung erteilen und auf der Grundlage folgender Rechte: a) Pacht (hak guna usaha), die einem ausländischen Unternehmen für einen Zeitraum von höchstens 35 Jahren gewährt wird und um weitere 25 Jahre verlängert werden kann. b) Baurechte (hak guna bangunan), die einem ausländischen Unternehmen für einen Zeitraum von höchstens 30 Jahren gewährt werden und um weitere 20 Jahre verlängert werden können.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	c) Nutzungsrecht (hak pakai), das einem ausländischen Staatsangehörigen, bei dem es sich um einen ausländischen Investor oder ein ausländisches Unternehmen handelt, für einen Zeitraum von höchstens 30 Jahren gewährt wird und um einen weiteren Zeitraum von 20 Jahren verlängert werden kann. d) Pachtrecht (hak sewa), das einem ausländischen Staatsangehörigen oder einer ausländischen Gesellschaft für einen bestimmten, von den Parteien vereinbarten Zeitraum gewährt wird. Für das Eigentum an Gebäuden und beschränkte Eigentumsrechte in den für lokale Gemeinschaften ausgewiesenen geografischen Regionen gelten besondere Vorschriften. Mindestinvestitionsanforderung Ausländische Investitionen müssen einen Gesamtinvestitionswert von mehr als 10 Mrd. IDR (ohne Grundstücke und Gebäude) und mindestens 10 Mrd. IDR für das ausgegebene oder eingezahlte Kapital haben, sofern in den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften nichts anderes vorgeschrieben ist. Diese Anforderung schließt Sektoren und Teilsektoren aus, in denen Indonesien Verpflichtungen im Rahmen des GATS eingegangen ist. Einkommensteuer Nichtansässige Steuerpflichtige unterliegen einer Quellensteuer von 20 %, wenn sie u. a. folgende Einkünfte aus indonesischer Quelle beziehen: a) Zinsen b) Lizenzgebühren c) Dividenden d) Honorar für eine in Indonesien erbrachte Dienstleistung

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	Most Favoured Nation (Meistbegünstigung) Indonesien behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, mit denen Investitionen oder Investoren im Rahmen eines geltenden oder einem vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens unterzeichneten bilateralen oder multilateralen internationalen Abkommens eine günstigere Behandlung gewährt wird. Indonesien behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die Investitionen oder Investoren im Rahmen internationaler Abkommen, die nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens unterzeichnet werden, eine günstigere Behandlung gewähren, mit Ausnahme der Behandlung der Sektoren/Teilsektoren, die im sektorspezifischen Abschnitt mit „MFN“ gekennzeichnet sind. Sind Sektoren/Teilsektoren nicht als „MFN“ gekennzeichnet, so kann die Union, falls Indonesien nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens ein Abkommen mit einem Nichtvertragspartner schließt, in dem es Investitionen oder Investoren dieses Nichtvertragspartners eine günstigere Behandlung gewährt als vergleichbaren Investitionen oder Investoren der Union, Konsultationen beantragen, um die Möglichkeit einer Ausweitung dieser Behandlung zu erörtern. Auf Ersuchen der Union wird Indonesien Verhandlungen über die Aufnahme einer Behandlung in Betracht ziehen, die nicht weniger günstig ist als die im betreffenden Abkommen vorgesehene. Bei einer solchen Einbeziehung ist die Gesamtbilanz der Vorteile zu berücksichtigen. Indonesien behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die sich auf eine günstigere Behandlung von Investoren einer Nichtvertragspartei und deren Investitionen beziehen, die sich aus Folgendem ergeben: a) bestehende oder künftige Präferenzabkommen oder -vereinbarungen zwischen oder unter ASEAN-Mitgliedstaaten,

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	b) in Bezug auf Vorteile, die benachbarten Ländern gewährt werden, soweit dies unter Artikel II Absatz 3 des GATS fällt, und c) alle internationalen Abkommen, die nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens in Kraft sind oder unterzeichnet wurden und Folgendes betreffen: i) Luftfahrt ii) Fischerei oder iii) Seerechtsangelegenheiten, einschließlich Bergung.
	Leistungsanforderungen Die Verpflichtung nach Artikel 8.11 gilt nicht für alle bestehenden Maßnahmen, die dieser Verpflichtung nicht entsprechen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	Vorbehaltlich der in den Verpflichtungen für bestimmte Sektoren festgelegten Bedingungen gilt dieser Vorbehalt nicht für Maßnahmen, die Investoren aus der Union verpflichten, in Bezug auf mit *LCR gekennzeichnete Sektoren eine bestimmte Menge oder einen bestimmten Prozentsatz heimischer Wertschöpfung zu erreichen; diese Maßnahmen unterliegen einer Überprüfung gemäß Artikel 25.4, wenn diese Verpflichtung von Investoren aus der Union nicht in Anspruch genommen wird. Investoren aus der Union müssen die geltenden Anforderungen an ökologische und soziale Governance¹ erfüllen.
	Inländerbehandlung Die Inländerbehandlung findet keine Anwendung, wenn Tätigkeiten, die auf bestimmte Unternehmen beschränkt sind, für andere als die benannten Unternehmen liberalisiert werden oder wenn diese benannten Unternehmen nicht mehr auf nichtkommerzieller Basis tätig sind. Zur Veranschaulichung können zu den benannten Einrichtungen das staatliche Forstunternehmen Perum PERHUTANI und das staatliche Gelddruckunternehmen Perum PERURI gehören.

1

Die geltenden Anforderungen an ökologische und soziale Governance können gegebenenfalls Folgendes umfassen:

- i. Annahme und wirksame Umsetzung eines Umweltmanagementplans, der mit international bewährten Verfahren im Einklang steht,
- ii. nachweisbare Minderung von Umweltschäden,
- iii. Achtung der Rechte der betroffenen Gemeinschaften, einschließlich einer sinnvollen Einbeziehung der Interessenträger und eines gerechten Ausgleichs für Landnutzung oder Vertreibung,
- iv. Einhaltung der Arbeitsnormen, einschließlich der Protokolle über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, und der einschlägigen Anforderungen der einführenden Vertragspartei und
- v. transparente Berichterstattungsmechanismen, auch durch Prüfungen durch Dritte.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	Beschäftigung indonesischer Staatsangehöriger Ausländische Beteiligungen, die gemäß dem indonesischen Gesellschaftsrecht gegründet wurden, müssen über Stellen im Personalwesen verfügen, die mit indonesischen Staatsangehörigen besetzt werden müssen.
	Änderung der Bedingungen für eine vorherige Genehmigung Alle Bedingungen für die Genehmigung von Lizenzen oder Genehmigungen, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens bestehen, gelten weiterhin, und jede Änderung dieser Bedingungen bedarf einer neuen Genehmigung.
Begriffsbestimmungen: „Gemeinsame Einsatzform“: Bei einer gemeinsamen Einsatzform handelt es sich um eine vorübergehende Zusammenarbeit zwischen einem oder mehreren Unternehmen aus der Union und indonesischen Unternehmen zur Durchführung eines oder mehrerer Projekte bzw. Geschäfte, ohne dass dabei eine neue juristische Person nach indonesischem Recht gegründet wird. „Gemeinschaftsunternehmen“: Ein Gemeinschaftsunternehmen ist eine nach indonesischem Recht gegründete juristische Person mit Sitz in Indonesien, die in Form einer Zusammenarbeit zwischen Kapital aus der Union und indonesischem (nationalem) Kapital besteht. „Vertragsverwaltung“: Bei der Vertragsverwaltung handelt es sich um einen Vertrag, der nach indonesischen Gesetzen und sonstigen Vorschriften in Form einer befristeten Zusammenarbeit zwischen indonesischem (nationalem) Kapital und Kapital aus der Union im Bereich der Verwaltung organisiert ist. „Repräsentanz“: Eine Repräsentanz ist ein Büro, das von einem oder mehreren Bürgern der Union oder Indonesiens geleitet wird, die von dem Unternehmen der Union oder dem Gemeinschaftsunternehmen mit Sitz außerhalb Indonesiens zu seinem/ihrem Vertreter ernannt wurden, das folgende Ziele verfolgt: a) Geschäftsführung des Unternehmens oder seiner verbundenen Unternehmen oder b) Vorbereitung der Gründung und des Ausbaus der Kapitalbeteiligungsgesellschaften der Union, die entweder in Indonesien oder in anderen Ländern ansässig sind.	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte	
II. SEKTORSPEZIFISCHER ABSCHNITT		
1. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN		
A. Freiberufliche Dienstleistungen		
Juristische Dienstleistungen (CPC 861)	FL MFN	Ungebunden
Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern und Buchhaltern (CPC 86220, Dienstleistungen von Buchhaltern außer Steuererklärungen)	Kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 51 % ist zulässig.	
Dienstleistungen von Architekten (CPC 8671)	FL NT MFN	Marktzugang: a) Keine, außer kommerzielle Präsenz nur in folgenden Formen: i) eine gemeinsame Einsatzform durch die Einrichtung einer Repräsentanz in Indonesien oder ii) ein Gemeinschaftsunternehmen, das im Einklang mit den für eine ausländische kommerzielle Präsenz geltenden Gesetzen und Vorschriften gegründet wurde. b) Gemeinschaftsunternehmen, das die im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ genannten Voraussetzungen mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 67 % erfüllt.

Sektor oder Teilsektor		Beschreibung der Vorbehalte
		c) Die oberste Leitung einer Repräsentanz muss die indonesische Staatsangehörigkeit besitzen. Inländerbehandlung: Keine, außer allen Bedingungen und Beschränkungen, die auf bei Inkrafttreten dieses Abkommens bestehenden Maßnahmen beruhen². Artikel 8.10 Absatz 3 gilt entsprechend für Änderungen der oben genannten Maßnahmen.
Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 – außer CPC 86721, 86725, 86726)	FL NT MFN	Marktzugang: a) Keine, außer kommerzielle Präsenz nur in folgenden Formen: i) eine gemeinsame Einsatzform durch die Einrichtung einer Repräsentanz in Indonesien oder ii) ein Gemeinschaftsunternehmen, das im Einklang mit den für eine ausländische kommerzielle Präsenz geltenden Gesetzen und Vorschriften gegründet wurde. b) Gemeinschaftsunternehmen, das die im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ genannten Voraussetzungen mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 67 % erfüllt.

² Zur Klarstellung sei angemerkt, dass es sich bei den in dieser Liste genannten Maßnahmen um die im Gesetz Nr. 2 von 2017 über Bauleistungen oder seinen Durchführungsverordnungen vorgesehenen Maßnahmen handelt.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte	
	c)	Die oberste Leitung einer Repräsentanz muss die indonesische Staatsangehörigkeit besitzen.
		Inländerbehandlung: Keine, außer allen Bedingungen und Beschränkungen, die auf bei Inkrafttreten dieses Abkommens bestehenden Maßnahmen beruhen³. Artikel 8.10 Absatz 3 gilt entsprechend für Änderungen der oben genannten Maßnahmen.
Dienstleistungen der technischen Beratung (CPC 86721)	Kommerzielle Präsenz ist nur als gemeinsame Einsatzform über eine Repräsentanz in Indonesien zulässig, sofern der indonesische Partner Mitglied des indonesischen Beraterverbands ist.	
Technische Planungsdienstleistungen für industrielle Prozesse und die Produktion (CPC 86725)	Kommerzielle Präsenz ist nur als gemeinsame Einsatzform über eine Repräsentanz in Indonesien zulässig, sofern der indonesische Partner Mitglied des indonesischen Beraterverbands ist.	
Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8673)	FL NT	Marktzugang:
	MFN	a) Keine, außer kommerzielle Präsenz nur in folgenden Formen: i) eine gemeinsame Einsatzform durch die Einrichtung einer Repräsentanz in Indonesien oder ii) ein Gemeinschaftsunternehmen, das im Einklang mit den für eine ausländische kommerzielle Präsenz geltenden Gesetzen und Vorschriften gegründet wurde.

³ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass es sich bei den in dieser Liste genannten Maßnahmen um die im Gesetz Nr. 2 von 2017 über Bauleistungen oder seinen Durchführungsverordnungen vorgesehenen Maßnahmen handelt.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	b) Gemeinschaftsunternehmen, das die im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ genannten Voraussetzungen mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 67 % erfüllt. c) Die oberste Leitung einer Repräsentanz muss die indonesische Staatsangehörigkeit besitzen. Inländerbehandlung: Keine, außer allen Bedingungen und Beschränkungen, die auf bei Inkrafttreten dieses Abkommens bestehenden Maßnahmen beruhen⁴. Artikel 8.10 Absatz 3 gilt entsprechend für Änderungen der oben genannten Maßnahmen.
Dienstleistungen im Bereich Städteplanung (CPC 86741)	FL NT MFN Marktzugang: a) Keine, außer kommerzielle Präsenz nur in folgenden Formen: i) eine gemeinsame Einsatzform durch die Einrichtung einer Repräsentanz in Indonesien oder ii) ein Gemeinschaftsunternehmen, das im Einklang mit den für eine ausländische kommerzielle Präsenz geltenden Gesetzen und Vorschriften gegründet wurde. b) Gemeinschaftsunternehmen, das die im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ genannten Voraussetzungen mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 67 % erfüllt.

⁴ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass es sich bei den in dieser Liste genannten Maßnahmen um die im Gesetz Nr. 2 von 2017 über Bauleistungen oder seinen Durchführungsverordnungen vorgesehenen Maßnahmen handelt.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	c) Die oberste Leitung einer Repräsentanz muss die indonesische Staatsangehörigkeit besitzen. Inländerbehandlung: Keine, außer allen Bedingungen und Beschränkungen, die auf bei Inkrafttreten dieses Abkommens bestehenden Maßnahmen beruhen⁵. Artikel 8.10 Absatz 3 gilt entsprechend für Änderungen der oben genannten Maßnahmen.
Dienstleistungen von Landschaftsarchitekten (CPC 86742)	Marktzugang: a) Keine, außer kommerzielle Präsenz nur in folgenden Formen: i) eine gemeinsame Einsatzform durch die Einrichtung einer Repräsentanz in Indonesien oder ii) ein Gemeinschaftsunternehmen, das im Einklang mit den für eine ausländische kommerzielle Präsenz geltenden Gesetzen und Vorschriften gegründet wurde. b) Gemeinschaftsunternehmen, das die im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ genannten Voraussetzungen mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 67 % erfüllt.

⁵ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass es sich bei den in dieser Liste genannten Maßnahmen um die im Gesetz Nr. 2 von 2017 über Bauleistungen oder seinen Durchführungsverordnungen vorgesehenen Maßnahmen handelt.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte	
	c)	Die oberste Leitung einer Repräsentanz muss die indonesische Staatsangehörigkeit besitzen. Inländerbehandlung: Keine, außer allen Bedingungen und Beschränkungen, die auf bei Inkrafttreten dieses Abkommens bestehenden Maßnahmen beruhen ⁶ . Artikel 8.10 Absatz 3 gilt entsprechend für Änderungen der oben genannten Maßnahmen.
Klinik für spezialisierte medizinische Leistungen als zugelassene Gesundheitseinrichtung (KBLI 86105)	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens ist unter folgenden Bedingungen zulässig: a) Höchstens 67 % des Kapitals eines Gemeinschaftsunternehmens dürfen im Eigentum der Union stehen. b) Angehörige der Gesundheitsberufe der Union dürfen nur insoweit beschäftigt werden, als es nicht genügend qualifizierte Indonesier gibt. und c) Für ausländische Arbeitskräfte im Gesundheitswesen und ausländische medizinische Arbeitskräfte gilt: – Sie müssen über einen von einer indonesischen Behörde anerkannten Befähigungsnachweis verfügen. – Sie müssen über ein vorläufiges Registrierungsschreibens (Surat Tanda Registrasi Sementara/STRS) und ein Genehmigungsschreiben (Surat Izin Praktik/SIP) verfügen.	

⁶ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass es sich bei den in dieser Liste genannten Maßnahmen um die im Gesetz Nr. 2 von 2017 über Bauleistungen oder seinen Durchführungsverordnungen vorgesehenen Maßnahmen handelt.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	d) Für Klinikleiter gilt das Staatsangehörigkeitserfordernis. e) Ausländische Arbeitskräfte im Gesundheitswesen müssen mindestens über einen Hochschulabschluss verfügen. f) Ausländische medizinische Fachkräfte müssen mindestens Facharzt sein.
Klinik für spezialisierte zahnärztliche Leistungen (KBLI 86105)	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens ist unter folgenden Bedingungen zulässig: a) Höchstens 67 % des Kapitals eines Gemeinschaftsunternehmens dürfen im Eigentum der Union stehen. b) Angehörige der Gesundheitsberufe der Union dürfen nur insoweit beschäftigt werden, als es nicht genügend qualifizierte Indonesier gibt. und c) Für ausländische Arbeitskräfte im Gesundheitswesen und ausländische medizinische Arbeitskräfte gilt: – Sie müssen über einen anerkannten Befähigungsnachweis verfügen. – Sie müssen über ein vorläufiges Registrierungsschreiben (Surat Tanda Registrasi Sementara/STRS) und ein Genehmigungsschreiben (Surat Izin Praktik/SIP) verfügen. d) Für Klinikleiter gilt das Staatsangehörigkeitserfordernis. e) Ausländische Arbeitskräfte im Gesundheitswesen müssen mindestens über einen Hochschulabschluss verfügen. f) Ausländische medizinische Fachkräfte müssen mindestens Facharzt für Zahnmedizin sein.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen – Beratung im Zusammenhang mit der Installation von Computerhardware (CPC 841) – Softwareimplementierungsdienstleistungen (CPC 842) – Dienstleistungen der Dateneingabevorbereitung (CPC 84310) – Systemanalysedienste (CPC 84320) – Time-Sharing-Dienstleistungen (CPC 84330) – Sonstige Datenverarbeitungsdienstleistungen (CPC 84390) – Datenbankdienste (CPC 84400) – Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) – Sonstige Computerdienstleistungen (CPC 849)	Kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von bis zu 100 % ist zulässig.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung	
– FuE-Dienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften (CPC 851), nur im Bereich Physik, Medizin und Pharmazie – FuE-Dienstleistungen im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften, ausgenommen Dienstleistungen von Psychologen (CPC 852)	Eine kommerzielle Präsenz in Form einer gemeinsamen Einsatzform ist unter folgenden Bedingungen zulässig: a) Eine Forschungseinrichtung der Union muss für jedes Projekt eine ethische Freigabe und eine Forschungsgenehmigung einholen. Der Antrag auf Erteilung dieser Freigabe und Genehmigung wird bei Badan Riset dan Inovasi Nasional (BRIN)/Nationale Agentur für Forschung und Innovation gestellt. b) Eine Forschungseinrichtung der Union muss eine indonesische Forschungseinrichtung oder Hochschuleinrichtung einbeziehen. c) Es muss ein Technologietransfer stattfinden und d) die Verbringung von Materialien außerhalb des indonesischen Hoheitsgebiets darf nur insoweit erfolgen, als die Materialprüfung in Indonesien nicht durchgeführt werden kann, und nur im Rahmen einer Verbringungsvereinbarung.
– Interdisziplinäre FuE (CPC 853, beschränkt auf industrielle Tätigkeiten) – Dienstleistungen im Bereich Forschung und experimentelle Entwicklung im Bereich Linguistik und Sprachen (CPC 85204), beschränkt auf Fremdsprachen	Eine kommerzielle Präsenz in Form einer gemeinsamen Einsatzform ist unter folgenden Bedingungen zulässig: a) Eine Forschungseinrichtung der Union muss für jedes Projekt eine ethische Freigabe und eine Forschungsgenehmigung einholen. Der Antrag auf Erteilung dieser Freigabe und Genehmigung wird bei Badan Riset dan Inovasi Nasional (BRIN)/Nationale Agentur für Forschung und Innovation gestellt. b) Eine Forschungseinrichtung der Union muss eine indonesische Forschungseinrichtung oder Hochschuleinrichtung einbeziehen. c) Es muss ein Technologietransfer stattfinden und

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	d) die Erteilung von Lizenzen für Dienstleister aus der Union wird von einer Bewertung des Forschungsgegenstands, des Forschungsbereichs und des Forschungszeitraums gemäß den zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Gesetzen und Vorschriften abhängig gemacht.
D. Dienstleistungen von Immobilienmaklern	
Immobilientätigkeiten mit eigenen oder gemieteten Immobilien, ausschließlich für Hochhäuser (Wohn- und Mischung) (KBLI 68111)	Kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 51 % ist zulässig.
Aktivitäten von Immobilienmaklern auf Gebühren- oder vertraglicher Basis (KBLI 68200)	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form einer gemeinsamen Einsatzform über eine Franchise-Niederlassung in Indonesien ist zulässig. b) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten.
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
Unternehmensberatung (CPC 865) für:	
– Allgemeine Unternehmensberatung (CPC 86501)	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 49 % ist zulässig.
– Marketing-Beratungsleistungen (CPC 86503)	b) Ungebunden für die Inländerbehandlung.
– Personalberatungsleistungen (CPC 86504)	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Projektmanagementdienstleistungen (ohne Baugewerbe) (CPC 86601)	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 51 % ist zulässig. b) Der indonesische lokale Partner muss Mitglied des indonesischen Beraterverbands sein.
Geologische und geophysikalische Vermessungsdienstleistungen (CPC 86751)	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 49 % ist zulässig.
Technische Tests und Analysen (CPC 8676) Nur beschränkt auf technische Inspektionsdienstleistungen (CPC 86764)	Ungebunden.
Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (MICE) CPC 87909**	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 49 % ist zulässig. b) Ungebunden für die Inländerbehandlung.
Fotografische Dienstleistungen (KBLI 74201, ausgenommen Luftbildaufnahmen und Fotografien für individuelle Zwecke)	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 49 % ist zulässig.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Dienstleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe (CPC 884 ohne CPC 88411, 88412, 88421, 88422, 88423, 88430, 88442, 88460, 88491, 88492).	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 51 % ist zulässig. b) Der indonesische lokale Partner muss Mitglied des indonesischen Beraterverbands sein.
Dienstleistungen im Bereich der Herstellung von Metallerzeugnissen, Maschinen und Ausrüstung (CPC 885)	a) Die kommerzielle Präsenz erfolgt in Form einer gemeinsamen Einsatzform über eine Repräsentanz in Indonesien. b) Der indonesische Partner bei der gemeinsamen Einsatzform muss Mitglied des indonesischen Beraterbands sein.
Dienstleistungen im Bereich Bergbau (CPC 883) a) Bohrdienstleistungen für Offshore-Erdöl- und -Erdgasprojekte b) Bohrdienstleistungen für Geothermieprojekte	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens ist unter folgenden Bedingungen zulässig: a) Höchstens 51 % des Kapitals eines Gemeinschaftsunternehmens dürfen im Eigentum der Union stehen. b) Die Lizenzanforderungen für ausländische Dienstleister können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Beratungsdienstleistungen im Bereich Jagd und Forsten (Teil von CPC 881)	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 49 % ist zulässig; b) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten; c) Für Dienstleistungen im Bereich Holzwirtschaft muss sich der Dienstleister der Union beim Forstministerium registrieren.
Beratungsdienstleistungen im Bereich Fischerei (Teil von CPC 882)	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 49 % ist zulässig. b) Die Lizenzanforderungen für ausländische Dienstleister können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten.
Auswahl und Vermittlung von Personal, beschränkt auf die Vermittlung im Hoheitsgebiet Indonesiens (KBLI 78101), ausgenommen Schiffsbesatzungen	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form einer gemeinsamen Einsatzform mit Einrichtung einer Repräsentanz oder eines Gemeinschaftsunternehmens ist zulässig. b) Es besteht die Verpflichtung, alle drei Monate über die Vermittlung von Personal Bericht zu erstatten. c) Außer für Personen mit Kontroll- und Leitungsfunktion gilt das Staatsangehörigkeitserfordernis. d) Die Lizenzanforderungen für ausländische Dienstleister können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte		
Online-Vermittlung von Personal (Jobportal) (KBLI 78104)	a) Muss vor dem Genehmigungsverfahren für ausländische Investitionen im Ministerium für Kommunikation und Informatik registriert sein. b) Eine kommerzielle Präsenz in Form einer gemeinsamen Einsatzform mit Einrichtung einer Repräsentanz oder eines Gemeinschaftsunternehmens ist zulässig. c) Das Jobportal muss in das Beschäftigungsinformationssystem des Ministeriums für Arbeitskräfte integriert werden. d) Es besteht die Verpflichtung, alle drei Monate über die Vermittlung von Personal Bericht zu erstatten. e) Außer für Personen mit Kontroll- und Leitungsfunktion gilt das Staatsangehörigkeitserfordernis. f) Die Lizenzanforderungen für ausländische Dienstleister können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten.		
Wartung und Instandsetzung von Ausrüstungen (ohne Seeschiffe, Luftfahrzeuge oder sonstige Transportmittel) (CPC 8861 + 8866)	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="754 1267 791 1406">MFN</td><td data-bbox="754 152 920 1267"> a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 51 % ist zulässig. b) Der indonesische Partner muss Mitglied des indonesischen Beraterverbands sein. </td></tr> </table>	MFN	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 51 % ist zulässig. b) Der indonesische Partner muss Mitglied des indonesischen Beraterverbands sein.
MFN	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 51 % ist zulässig. b) Der indonesische Partner muss Mitglied des indonesischen Beraterverbands sein.		

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Verpackungsdienstleistungen (CPC 876)	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens ist unter folgenden Bedingungen zulässig: a) Höchstens 70 % des Kapitals eines Gemeinschaftsunternehmens dürfen im Eigentum der Union stehen. b) Eine geografische Beschränkung unterliegt einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.
Dienstleistungen im Bereich Marktforschung (CPC 86401)	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form einer gemeinsamen Einsatzform über eine Repräsentanz in Indonesien ist zulässig. b) Der indonesische lokale Partner ist Mitglied des indonesischen Beraterverbands.
Bauleistungen für die Öl- und Gasindustrie: Installation von Offshore-Pipelines	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 49 % ist zulässig.
Betriebs- und Wartungsdienstleistungen im Bereich Geothermie	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 51 % ist zulässig.
Bauleistungen für die Öl- und Gasindustrie: Plattform	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 49 % ist zulässig.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte		
2. KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN			
A. Postdienste			
Postdienstleistungen (CPC 7511)	Ungebunden		
B. Kurierdienste			
Kurierdienste (CPC 7512)	<table border="1"> <tr> <td>FL MFN</td><td> a) Den Dienstleistern der Union ist es nicht gestattet, eine kommerzielle Präsenz in Indonesien zu errichten, um Kurierdienste zu erbringen, es sei denn, es handelt sich um ein Gemeinschaftsunternehmen mit nur einem indonesischen Postdienstleister und einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 49 %. b) Das Gemeinschaftsunternehmen darf nur in einer Provinzhauptstadt tätig sein und darf keine Kurierdienste zwischen Städten in Indonesien erbringen, es sei denn, es handelt sich um eine operative Zusammenarbeit mit einem indonesischen Postdienstleister. </td></tr> </table>	FL MFN	a) Den Dienstleistern der Union ist es nicht gestattet, eine kommerzielle Präsenz in Indonesien zu errichten, um Kurierdienste zu erbringen, es sei denn, es handelt sich um ein Gemeinschaftsunternehmen mit nur einem indonesischen Postdienstleister und einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 49 %. b) Das Gemeinschaftsunternehmen darf nur in einer Provinzhauptstadt tätig sein und darf keine Kurierdienste zwischen Städten in Indonesien erbringen, es sei denn, es handelt sich um eine operative Zusammenarbeit mit einem indonesischen Postdienstleister.
FL MFN	a) Den Dienstleistern der Union ist es nicht gestattet, eine kommerzielle Präsenz in Indonesien zu errichten, um Kurierdienste zu erbringen, es sei denn, es handelt sich um ein Gemeinschaftsunternehmen mit nur einem indonesischen Postdienstleister und einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 49 %. b) Das Gemeinschaftsunternehmen darf nur in einer Provinzhauptstadt tätig sein und darf keine Kurierdienste zwischen Städten in Indonesien erbringen, es sei denn, es handelt sich um eine operative Zusammenarbeit mit einem indonesischen Postdienstleister.		
C. Telekommunikationsdienstleistungen			
Lokale Dienstleistungen	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von bis zu 100 % des Kapitalanteils ist zulässig.		
– Öffentliche Fernsprehdienste (CPC 7521)			
– Telekonferenzdienste (CPC 75292)			

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Ferngespräche – Öffentliche Fernsprehdienste (CPC 7521) – Telekonferenzdienste (CPC 75292)	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von bis zu 100 % des Kapitalanteils ist zulässig.
Internationale Dienstleistungen: – Öffentliche Fernsprehdienste (CPC 7521) – Telekonferenzdienste (CPC 75292)	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von bis zu 100 % des Kapitalanteils ist zulässig.
Leitungsvermittelte öffentliche Datennetzdienste (CPC 7523**) – Örtlich – International	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von bis zu 100 % des Kapitalanteils ist zulässig.
Leitungsvermittelte öffentliche Datennetzdienste (CPC 7523**) – Ferngespräche	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von bis zu 100 % des Kapitalanteils ist zulässig.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Paketvermittelte öffentliche Datennetzdienste (CPC 7523 ^{**}) – X. 25 – Frame Relay – Örtlich – Örtliche Fernübermittlung – International	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von bis zu 100 % des Kapitalanteils ist zulässig.
Private Mietleistungsdienste (CPC 7522 ^{**} und 7523 ^{**})	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von bis zu 100 % des Kapitalanteils ist zulässig.
Telexdienste (CPC 7523 ^{**})	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von bis zu 100 % des Kapitalanteils ist zulässig.
Telegrammdienste (7522)	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von bis zu 100 % des Kapitalanteils ist zulässig.
Telefaxdienste (CPC 7521 ^{**} + 7529 ^{**})	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von bis zu 100 % des Kapitalanteils ist zulässig.
Elektronischer Datenaustausch (EDI) (CPC 7523 ^{**})	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von bis zu 100 % des Kapitalanteils ist zulässig.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Erweiterte/Mehrwert-Telefaxdienste, einschließlich „Store & Forward“ und „Store & Retrieve“ (CPC 7523**)	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von bis zu 100 % des Kapitalanteils ist zulässig.
Online-Informations- und Datenbankabfrage (CPC 7523**)	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von bis zu 100 % des Kapitalanteils ist zulässig.
Online-Informationsdienstleistungen und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (CPC 843)	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von bis zu 100 % des Kapitalanteils ist zulässig.
Spezielle Netzdienste (CPC 7523**)	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von bis zu 100 % des Kapitalanteils ist zulässig.
Nationale Dienste: Mobiltelefondienste (CPC 75213)	a) Eine Lizenz kann erteilt werden, wenn der Minister eine Mitteilung über Geschäftsmöglichkeiten herausgibt, gefolgt von einem Auswahlverfahren. b) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von bis zu 100 % des Kapitalanteils ist zulässig.
Nationale Dienste: Internet-Zugangsdienste – Regionale und nationale Paging-Dienste Dienstleistungen (CPC 75291)	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von bis zu 100 % des Kapitalanteils ist zulässig.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Nationale Dienste: Sprachspeicherdienste für öffentliche Sprechstellen (CPC 7523)	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von bis zu 100 % des Kapitalanteils ist zulässig.
Sprachspeicherdienste (CPC 7523**) Elektronische Post (CPC 75232)	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von bis zu 100 % des Kapitalanteils ist zulässig.
Time-Sharing-Dienstleistungen für Computer (CPC 84330) Videotextdienstleistungen (CPC 75299) Elektronische Mailbox (CPC 75232) Dateiübertragungsdienstleistungen (CPC 75299) Telemetrie-Alarm für zu Hause (CPC 75299) Unterhaltungsdienstleistungen (CPC 75299) Managementinformationsdienste (CPC 75299)	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von bis zu 100 % des Kapitalanteils ist zulässig.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte	
3. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN		
Vorbereitungsarbeiten auf der Baustelle (CPC 511) außer Bodenuntersuchungsarbeiten (CPC 51110) und Erschließungs- und Rodungsarbeiten (CPC 51113)	FL NT MFN	Marktzugang: a) Keine, außer kommerzielle Präsenz nur in folgenden Formen: i) eine gemeinsame Einsatzform durch die Einrichtung einer Repräsentanz in Indonesien oder ii) ein Gemeinschaftsunternehmen, das im Einklang mit den für eine ausländische kommerzielle Präsenz geltenden Gesetzen und Vorschriften gegründet wurde. b) Gemeinschaftsunternehmen, das die im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ genannten Voraussetzungen mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 67 % erfüllt. c) Die oberste Leitung einer Repräsentanz muss die indonesische Staatsangehörigkeit besitzen. Inländerbehandlung: Keine, außer allen Bedingungen und Beschränkungen, die auf bei Inkrafttreten dieses Abkommens bestehenden Maßnahmen beruhen⁷. Artikel 8.10 Absatz 3 gilt entsprechend für Änderungen der oben genannten Maßnahmen.

⁷ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass es sich bei den in dieser Liste genannten Maßnahmen um die im Gesetz Nr. 2 von 2017 über Bauleistungen oder seinen Durchführungsverordnungen vorgesehenen Maßnahmen handelt.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte												
Bauarbeiten an Gebäuden (CPC 512), mit Ausnahme von Ein- und Zweifamilienhäusern (CPC 51210)	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="212 1265 264 1406">FL NT MFN</th><th data-bbox="212 1070 264 1265">Marktzugang:</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="264 1265 317 1406">a)</td><td data-bbox="264 1070 539 1265">Keine, außer kommerzielle Präsenz nur in folgenden Formen: i) eine gemeinsame Einsatzform durch die Einrichtung einer Repräsentanz in Indonesien oder ii) ein Gemeinschaftsunternehmen, das im Einklang mit den für eine ausländische kommerzielle Präsenz geltenden Gesetzen und Vorschriften gegründet wurde. </td></tr> <tr> <td data-bbox="539 1265 592 1406">b)</td><td data-bbox="539 1070 651 1265">Gemeinschaftsunternehmen, das die im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ genannten Voraussetzungen mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 67 % erfüllt.</td></tr> <tr> <td data-bbox="651 1265 703 1406">c)</td><td data-bbox="651 1070 735 1265">Die oberste Leitung einer Repräsentanz muss die indonesische Staatsangehörigkeit besitzen.</td></tr> <tr> <td data-bbox="735 1265 788 1406"></td><td data-bbox="735 1070 810 1265">Inländerbehandlung:</td></tr> <tr> <td data-bbox="810 1265 863 1406"></td><td data-bbox="810 1070 970 1265">Keine, außer allen Bedingungen und Beschränkungen, die auf bei Inkrafttreten dieses Abkommens bestehenden Maßnahmen beruhen⁸. Artikel 8.10 Absatz 3 gilt entsprechend für Änderungen der oben genannten Maßnahmen.</td></tr> </tbody> </table>	FL NT MFN	Marktzugang:	a)	Keine, außer kommerzielle Präsenz nur in folgenden Formen: i) eine gemeinsame Einsatzform durch die Einrichtung einer Repräsentanz in Indonesien oder ii) ein Gemeinschaftsunternehmen, das im Einklang mit den für eine ausländische kommerzielle Präsenz geltenden Gesetzen und Vorschriften gegründet wurde.	b)	Gemeinschaftsunternehmen, das die im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ genannten Voraussetzungen mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 67 % erfüllt.	c)	Die oberste Leitung einer Repräsentanz muss die indonesische Staatsangehörigkeit besitzen.		Inländerbehandlung:		Keine, außer allen Bedingungen und Beschränkungen, die auf bei Inkrafttreten dieses Abkommens bestehenden Maßnahmen beruhen ⁸ . Artikel 8.10 Absatz 3 gilt entsprechend für Änderungen der oben genannten Maßnahmen.
FL NT MFN	Marktzugang:												
a)	Keine, außer kommerzielle Präsenz nur in folgenden Formen: i) eine gemeinsame Einsatzform durch die Einrichtung einer Repräsentanz in Indonesien oder ii) ein Gemeinschaftsunternehmen, das im Einklang mit den für eine ausländische kommerzielle Präsenz geltenden Gesetzen und Vorschriften gegründet wurde.												
b)	Gemeinschaftsunternehmen, das die im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ genannten Voraussetzungen mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 67 % erfüllt.												
c)	Die oberste Leitung einer Repräsentanz muss die indonesische Staatsangehörigkeit besitzen.												
	Inländerbehandlung:												
	Keine, außer allen Bedingungen und Beschränkungen, die auf bei Inkrafttreten dieses Abkommens bestehenden Maßnahmen beruhen ⁸ . Artikel 8.10 Absatz 3 gilt entsprechend für Änderungen der oben genannten Maßnahmen.												

⁸ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass es sich bei den in dieser Liste genannten Maßnahmen um die im Gesetz Nr. 2 von 2017 über Bauleistungen oder seinen Durchführungsverordnungen vorgesehenen Maßnahmen handelt.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte	
Tiefbauarbeiten (CPC 513)	FL NT MFN	Marktzugang: a) Keine, außer kommerzielle Präsenz nur in folgenden Formen: i) eine gemeinsame Einsatzform durch die Einrichtung einer Repräsentanz in Indonesien oder ii) ein Gemeinschaftsunternehmen, das im Einklang mit den für eine ausländische kommerzielle Präsenz geltenden Gesetzen und Vorschriften gegründet wurde. b) Gemeinschaftsunternehmen, das die im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ genannten Voraussetzungen mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 67 % erfüllt. c) Die oberste Leitung einer Repräsentanz muss die indonesische Staatsangehörigkeit besitzen. Inländerbehandlung: Keine, außer allen Bedingungen und Beschränkungen, die auf bei Inkrafttreten dieses Abkommens bestehenden Maßnahmen beruhen⁹. Artikel 8.10 Absatz 3 gilt entsprechend für Änderungen der oben genannten Maßnahmen.

⁹ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass es sich bei den in dieser Liste genannten Maßnahmen um die im Gesetz Nr. 2 von 2017 über Bauleistungen oder seinen Durchführungsverordnungen vorgesehenen Maßnahmen handelt.

Sektor oder Teilsektor		Beschreibung der Vorbehalte
Errichtungsarbeiten an Fertigteilbauten (CPC 514-5140)	FL NT MFN	Marktzugang: a) Keine, außer kommerzielle Präsenz nur in folgenden Formen: i) eine gemeinsame Einsatzform durch die Einrichtung einer Repräsentanz in Indonesien oder ii) ein Gemeinschaftsunternehmen, das im Einklang mit den für eine ausländische kommerzielle Präsenz geltenden Gesetzen und Vorschriften gegründet wurde. b) Gemeinschaftsunternehmen, das die im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ genannten Voraussetzungen mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 67 % erfüllt. c) Die oberste Leitung einer Repräsentanz muss die indonesische Staatsangehörigkeit besitzen. Inländerbehandlung: Keine, außer allen Bedingungen und Beschränkungen, die auf bei Inkrafttreten dieses Abkommens bestehenden Maßnahmen beruhen¹⁰. Artikel 8.10 Absatz 3 gilt entsprechend für Änderungen der oben genannten Maßnahmen.

¹⁰ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass es sich bei den in dieser Liste genannten Maßnahmen um die im Gesetz Nr. 2 von 2017 über Bauleistungen oder seinen Durchführungsverordnungen vorgesehenen Maßnahmen handelt.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte	
Spezialbau (CPC 515)	FL NT MFN	Marktzugang: a) Keine, außer kommerzielle Präsenz nur in folgenden Formen: i) eine gemeinsame Einsatzform durch die Einrichtung einer Repräsentanz in Indonesien oder ii) ein Gemeinschaftsunternehmen, das im Einklang mit den für eine ausländische kommerzielle Präsenz geltenden Gesetzen und Vorschriften gegründet wurde. b) Gemeinschaftsunternehmen, das die im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ genannten Voraussetzungen mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 67 % erfüllt. c) Die oberste Leitung einer Repräsentanz muss die indonesische Staatsangehörigkeit besitzen. Inländerbehandlung: Keine, außer allen Bedingungen und Beschränkungen, die auf bei Inkrafttreten dieses Abkommens bestehenden Maßnahmen beruhen¹¹. Artikel 8.10 Absatz 3 gilt entsprechend für Änderungen der oben genannten Maßnahmen.

¹¹ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass es sich bei den in dieser Liste genannten Maßnahmen um die im Gesetz Nr. 2 von 2017 über Bauleistungen oder seinen Durchführungsverordnungen vorgesehenen Maßnahmen handelt.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte	
Bauinstallationsarbeiten (CPC 516)	FL NT MFN	Marktzugang: a) Keine, außer kommerzielle Präsenz nur in folgenden Formen: i) eine gemeinsame Einsatzform durch die Einrichtung einer Repräsentanz in Indonesien oder ii) ein Gemeinschaftsunternehmen, das im Einklang mit den für eine ausländische kommerzielle Präsenz geltenden Gesetzen und Vorschriften gegründet wurde. b) Gemeinschaftsunternehmen, das die im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ genannten Voraussetzungen mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 67 % erfüllt. c) Die oberste Leitung einer Repräsentanz muss die indonesische Staatsangehörigkeit besitzen. Inländerbehandlung: Keine, außer allen Bedingungen und Beschränkungen, die auf bei Inkrafttreten dieses Abkommens bestehenden Maßnahmen beruhen¹². Artikel 8.10 Absatz 3 gilt entsprechend für Änderungen der oben genannten Maßnahmen.

¹² Zur Klarstellung sei angemerkt, dass es sich bei den in dieser Liste genannten Maßnahmen um die im Gesetz Nr. 2 von 2017 über Bauleistungen oder seinen Durchführungsverordnungen vorgesehenen Maßnahmen handelt.

Sektor oder Teilsektor		Beschreibung der Vorbehalte
Sonstige Bauleistungen und Ausbauarbeiten (CPC 517)	FL NT MFN	Marktzugang: a) Keine, außer kommerzielle Präsenz nur in folgenden Formen: i) eine gemeinsame Einsatzform durch die Einrichtung einer Repräsentanz in Indonesien oder ii) ein Gemeinschaftsunternehmen, das im Einklang mit den für eine ausländische kommerzielle Präsenz geltenden Gesetzen und Vorschriften gegründet wurde. b) Gemeinschaftsunternehmen, das die im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ genannten Voraussetzungen mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 67 % erfüllt. c) Die oberste Leitung einer Repräsentanz muss die indonesische Staatsangehörigkeit besitzen. Inländerbehandlung: Keine, außer allen Bedingungen und Beschränkungen, die auf bei Inkrafttreten dieses Abkommens bestehenden Maßnahmen beruhen¹³. Artikel 8.10 Absatz 3 gilt entsprechend für Änderungen der oben genannten Maßnahmen.

¹³ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass es sich bei den in dieser Liste genannten Maßnahmen um die im Gesetz Nr. 2 von 2017 über Bauleistungen oder seinen Durchführungsverordnungen vorgesehenen Maßnahmen handelt.

Sektor oder Teilsektor		Beschreibung der Vorbehalte	
Vermietung von Baumaschinen und -geräten für den Bau oder Abriss von Gebäuden oder Tiefbauarbeiten, einschließlich Bedienpersonal (CPC 518)	FL NT MFN	Marktzugang:	
		a)	Keine, außer kommerzielle Präsenz nur in folgenden Formen: i) eine gemeinsame Einsatzform durch die Einrichtung einer Repräsentanz in Indonesien oder ii) ein Gemeinschaftsunternehmen, das im Einklang mit den für eine ausländische kommerzielle Präsenz geltenden Gesetzen und Vorschriften gegründet wurde.
		b)	Gemeinschaftsunternehmen, das die im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ genannten Voraussetzungen mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 67 % erfüllt.
		c)	Die oberste Leitung einer Repräsentanz muss die indonesische Staatsangehörigkeit besitzen.
		Inländerbehandlung:	
		Keine, außer allen Bedingungen und Beschränkungen, die auf bei Inkrafttreten dieses Abkommens bestehenden Maßnahmen beruhen ¹⁴ . Artikel 8.10 Absatz 3 gilt entsprechend für Änderungen der oben genannten Maßnahmen.	

¹⁴ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass es sich bei den in dieser Liste genannten Maßnahmen um die im Gesetz Nr. 2 von 2017 über Bauleistungen oder seinen Durchführungsverordnungen vorgesehenen Maßnahmen handelt.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
4. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN	
Großhandelsleistungen mit allen verschiedenen Verbrauchsgütern, beschränkt auf den modernen Markt, mit einer Mindestfläche von mehr als 5 000 m² (KBLI 46900)	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 70 % ist zulässig. b) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten. c) Es besteht die Verpflichtung, inländische Erzeugnisse als Handelswaren anzubieten und mit indonesischen KMU als Lieferanten und Einzelhändler zusammenzuarbeiten. d) Die Dienstleister der Union dürfen höchstens 150 Filialen betreiben; andernfalls sind sie verpflichtet, zusätzliche Filialen im Rahmen eines Franchise-Modells zu betreiben oder gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften ein Gemeinschaftsunternehmen mit einem lokalen Partner oder eine Partnerschaft mit KMU einzugehen.
Indirekter Vertrieb a) Agenten (KBLI 46100) b) Händler (KBLI 46900)	a) Die Dienstleister in der Union (Händler) müssen nationale Handelsunternehmen als Bevollmächtigte, Alleinvertreter, Vertriebshändler oder Einzelvertriebshändler benennen. b) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Direktvertrieb (Multi- und Single-Level-Marketing) (KBLI 47999)	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 80 % ist zulässig. b) Es wird der Beitritt zum indonesischen Direktvertriebsverband erwartet.
Einzelhandel Verbrauchergroßmarkt (mit einer Mindestfläche von mehr als 5 000 m ²)	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 70 % ist zulässig. b) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten. c) Es besteht die Verpflichtung, inländische Erzeugnisse als Handelswaren anzubieten und mit indonesischen kleinen und mittleren Unternehmen als Lieferanten und Einzelhändler zusammenzuarbeiten. d) Die Dienstleister der Union dürfen höchstens 150 Filialen betreiben; andernfalls sind sie verpflichtet, zusätzliche Filialen im Rahmen eines Franchise-Modells zu betreiben oder gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften ein Gemeinschaftsunternehmen mit einem lokalen Partner oder eine Partnerschaft mit KMU einzugehen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Einzelhandel a) Supermarkt mit einer Mindestfläche von mehr als 1 200 m² b) Kaufhaus mit einer Mindestfläche von mehr als 2 000 m²	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 51 % ist zulässig. b) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten. c) Es besteht die Verpflichtung, inländische Erzeugnisse als Handelswaren anzubieten und mit indonesischen kleinen und mittleren Unternehmen als Lieferanten und Einzelhändler zusammenzuarbeiten. d) Die Dienstleister der Union dürfen höchstens 150 Filialen betreiben; andernfalls sind sie verpflichtet, zusätzliche Filialen im Rahmen eines Franchise-Modells zu betreiben oder gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften ein Gemeinschaftsunternehmen mit einem lokalen Partner oder eine Partnerschaft mit KMU einzugehen. e) Das Kaufhaus muss in eine Mall oder ein Einkaufszentrum integriert werden, für die bzw. das eine Genehmigung vorliegt.
Franchise (CPC 89290)	a) Die kommerzielle Präsenz ist zulässig, je nachdem, für welchen Geschäftssektor/Teilsektor Franchise-Vereinbarungen bestehen. b) Eingetragene Rechte des geistigen Eigentums. c) Hat das Unternehmen, das als Franchise-Unternehmen betrieben werden soll, mindestens drei Jahre lang geführt.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
5. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG	
Allgemeine Bedingungen Die kommerzielle Präsenz des Dienstleisters aus der Union ist nur über eine in Indonesien registrierte Bildungseinrichtung gestattet, die folgende Bedingungen erfüllen muss: 1. Es ist eine Vereinbarung zur gegenseitigen Anerkennung von Leistungspunkten, Studiengängen und Zertifikaten zwischen den zuständigen Einrichtungen erforderlich. 2. Die Bildungseinrichtung der Union, die Dienstleistungen erbringt, muss Partnerschaften mit lokalen Partnern eingehen. Die Ausbilder für die Unionssprache müssen Muttersprachler sein und indonesisch sprechen. 3. Die Bildungseinrichtung der Union muss in der Liste der akkreditierten ausländischen Bildungseinrichtungen des Ministeriums für Bildung, Kultur, Forschung und Technologie aufgeführt sein, und ihr lokaler Partner muss akkreditiert sein. 4. Ungeachtet des Abschnitts „Horizontale Verpflichtungen“ ist die kommerzielle Präsenz in Form von Yayasan (Stiftung) zu gründen. 5. Die Bildungseinrichtung der Union kann in Zusammenarbeit mit lokalen Partnern Bildungseinrichtungen in den Städten außerhalb von Jakarta eröffnen. 6. Der Anteil der Lehrkräfte muss zu mindestens 30 % (dreißig Prozent) aus indonesischen Lehrkräften bestehen. 7. Die Zahl der Mitarbeiter, mit Ausnahme der Lehrkräfte und des Schulleiters, muss zu mindestens 80 % (achtzig Prozent) aus Indonesiern bestehen.	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte	
B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung		
Dienstleistungen im Bereich der technischen und berufsbildenden Sekundarstufe (Elektronik, Kfz-Technik, Mode, Gastronomie, Öl- und Gasbohrtechnik sowie IT-Support, Programmiersprachen, künstliche Intelligenz, fortgeschrittene Robotik, Kryptowährungen, virtuelle Realität, Maschinenbau und Bauwesen, Kreativwirtschaft, Gastgewerbe und Pflegedienste) (CPC 92230)	MFN	a) Wie im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ und in den Allgemeinen Bedingungen angegeben. b) Ungebunden für die Inländerbehandlung.
C. Hochschulbildung		
Sonstige Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 9239): Schwerpunkt auf Programme in den Bereichen Wissenschaft, Technologie, Ingenieurwesen, Mathematik und moderne Wirtschaft	MFN	Keine, außer: a) Der Kapitalanteil kann zu 100 % von Ausländern gehalten werden. b) Ausländische Bildungseinrichtungen müssen in der Union akkreditiert und beim Ministerium für Bildung, Kultur, Forschung und Technologie registriert sein. c) Überall in Indonesien, vorbehaltlich einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung; die Zulassungsanforderungen für ausländische Dienstleister können von denen für indonesische Dienstleister abweichen. d) Vier Pflichtfächer (Religion, Pancasila, Staatsbürgerkunde/Kewarganegaraan und Bahasa Indonesia) werden in den Lehrplan aufgenommen und von indonesischen Lehrkräften vermittelt und e) die Hochschuleinrichtung der Union wird ermutigt, sich in den Gebieten der Sonderwirtschaftszone Indonesiens (KEK) niederzulassen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte	
D. Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung		
Sprache, Tourismus, Elektronik, Kochkunst und Kurse und Schulungen im Bereich Automobiltechnik, Programmiersprachen, künstliche Intelligenz, fortgeschrittene Robotik, Kryptowährung, virtuelle Realität, Maschinenbau und Bauwesen, Kreativwirtschaft, Gastgewerbe und Pflegedienste (CPC 924)	MFN	a) Wie im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ und in den Allgemeinen Bedingungen angegeben. b) Ungebunden für die Inländerbehandlung.
E. Sonstige Bildungsdienstleistungen		
Sport- und Freizeiterziehung (KBLI 8541)	MFN	a) Wie im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ und in den Allgemeinen Bedingungen angegeben. b) Ungebunden für die Inländerbehandlung.
6. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT		
A) Abwasserbewirtschaftung (CPC 9401) Abwasserwirtschaft/Pengelolaan dan pembuangan air limbah berbahaya (KBLI 37022)	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 70 % ist zulässig. b) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten, wie beispielsweise die technische Zulassung und die Bescheinigung über die betriebliche Durchführbarkeit (Surat Kelayakan Operasional (SLO)).	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Abfallbeseitigung (CPC 9402)/Pengelolaan dan pembuangan sampah berbahaya (KBLI 38220) Dienstleistungen zur Entsorgung fester Abfälle, nur für: – Dienstleistungen einer integrierten Anlage zur Behandlung von Sondermüll für die Aufbereitung von Ölschlamm und Quecksilberabfällen in einem bestimmten Gebiet. Der Dienstleister muss über moderne und hoch entwickelte Technologie sowie Umweltsicherheit verfügen. Das Produkt wird als neuer Werkstoff oder Energiequelle verwendet. – Dienstleistungen im Bereich der Sondermüllbehandlung am Standort zur Aufbereitung von Abfällen aus dem Bergbau sowie von Flugasche und Bodenasche aus der Kohleverarbeitung	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 70 % ist zulässig. b) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten, wie beispielsweise die technische Zulassung und die Bescheinigung über die betriebliche Durchführbarkeit (Surat Kelayakan Operasional (SLO)).
Abfallbeseitigung (CPC 9402), beschränkt auf ungefährliche Abfälle und Müll/Pengelolaan dan pembuangan sampah tidak berbahaya (KBLI 38211)	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 49 % ist zulässig. b) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten, wie z. B. die technische Zulassung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403), beschränkt auf öffentliche sanitäre Einrichtungen	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 51 % ist zulässig. b) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten, wie z. B. die technische Zulassung.
Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403), beschränkt auf gefährliche und giftige Stoffe	a) Kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 70 % ist zulässig. b) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten, wie beispielsweise die technische Zulassung und die Bescheinigung über die betriebliche Durchführbarkeit (Surat Kelayakan Operasional (SLO)).
C. Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung (CPC 9404) Luftreinhaltung	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 70 % ist zulässig. b) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten, wie beispielsweise die technische Zulassung und die Bescheinigung über die betriebliche Durchführbarkeit (Surat Kelayakan Operasional (SLO)).

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Sonstige Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz, beschränkt auf Einrichtungen für Umweltdienstleistungen in Naturschutzgebieten zu Erholungszwecken (KBLI 02209)	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 49 % ist zulässig. b) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten.
D. Sonstige Dienstleistungen im Bereich Umweltschutz (CPC 9409) Beschränkt auf Umweltlaborleistungen (Labor, das in der Lage und befugt ist, den Parameter für die Umweltqualität gemäß den geltenden Umweltgesetzen und -vorschriften zu prüfen und zu untersuchen)	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 51 % ist zulässig. b) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten. c) Die Dienstleister aus der Union müssen beim Umweltministerium registriert und von der nationalen Akkreditierungsstelle (KAN) gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften akkreditiert sein.
Wasserwirtschaft ¹⁵ , beschränkt auf Trinkwasser	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 49 % ist zulässig. b) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten, wie beispielsweise die technische Zulassung und die Bescheinigung über die betriebliche Durchführbarkeit (Surat Kelayakan Operasional (SLO)).

¹⁵ Wasserwirtschaft umfasst eine Reihe von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Aufbereitung von Oberflächenwasser aus der Wasserquelle, der Wasserverteilung direkt vom Wasserverteilungswerk sowie dem Transport in Wassertanks, mit dem Ziel, diese an die Verbraucher zu verkaufen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
7. FINANZDIENSTLEISTUNGEN	
Allgemeine Bedingung	Ungeachtet des Artikels 10.5 behält sich Indonesien das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die einen Finanzdienstleister, der eine kommerzielle Präsenz in Indonesien hat und nach indonesischen Gesetzen und sonstigen Vorschriften zur Ausübung seiner Geschäftstätigkeit zugelassen und reguliert oder beaufsichtigt ist, verpflichten, sein Rechenzentrum und sein Notfallwiederherstellungszentrum (DC/DRC) auf indonesischem Hoheitsgebiet zu errichten¹⁶. Indonesien darf die Übermittlung oder Verarbeitung von Daten durch solche Finanzdienstleister der Union außerhalb Indonesiens nicht verbieten, wenn diese Übermittlung für die normale Geschäftstätigkeit der Finanzdienstleister erforderlich ist. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass jede dieser Maßnahmen Artikel 8.8 unterliegt: gewährt Indonesien Anbietern von Finanzdienstleistungen im Rahmen eines internationalen Abkommens, das Verpflichtungen hinsichtlich grenzüberschreitender Datenübermittlungen für Finanzdienstleistungen enthält und nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens unterzeichnet wurde – mit Ausnahme von Abkommen zwischen oder unter Mitgliedstaaten der ASEAN –, eine günstigere Behandlung, so wird diese Behandlung auch Anbietern von Finanzdienstleistungen aus der Union gewährt.

¹⁶ Ein Rechenzentrum/DC ist eine Einrichtung, in der elektronische Systeme und zugehörige Komponenten zum Zwecke der Erfassung, Speicherung und Verarbeitung von Daten untergebracht werden. Ein Notfallwiederherstellungszentrum/(Disaster Recovery Center/DRC) ist eine Einrichtung zur Wiederherstellung von Daten oder Informationen sowie wichtiger Funktionen elektronischer Systeme, die aufgrund von Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachten Katastrophen gestört oder beschädigt werden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Teilsektor Finanzdienstleistungen außerhalb des Bankensektors	
Allgemeine Bedingung für den Teilsektor Finanzdienstleistungen außerhalb des Bankensektors:	
(1) Bei Versicherungen gilt für ausländische Dienstleister eine Obergrenze von 80 %. Bestehende Lieferanten mit einem ausländischen Beteiligungsanteil von über 80 % unterliegen einer Bestandsschutzregelung, jedoch darf zusätzliches Kapital ihren ausländischen Beteiligungsanteil nicht erhöhen. Bei anderen Finanzdienstleistungen außerhalb des Bankensektors unterliegt ausländisches Eigentum ab dem Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung den geltenden Gesetzen und Vorschriften. Die Eigentumsbedingungen und der prozentuale Eigentumsanteil, die in der jeweiligen Gesellschaftvereinbarung zur Gründung des bestehenden individuellen Gemeinschaftsunternehmens für Finanzdienstleistungen außerhalb des Bankensektors festgelegt sind, müssen eingehalten werden. Ohne die Zustimmung aller an dem betreffenden Gemeinschaftsunternehmen beteiligten Parteien findet keine Eigentumsübertragung statt. (2) Der Anteil der an der Börse notierten Finanzunternehmen außerhalb des Bankensektors kann zu 100 % im Eigentum von Investoren aus der Union stehen. (3) Alle Gemeinschaftsunternehmen bieten Schulungen für ihre Beschäftigten an.	
Sachversicherungsdienstleistungen (CPC 8129)	Wie im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ und unter „Allgemeine Bedingungen“ angegeben.
Rückversicherungen	Wie im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ und unter „Allgemeine Bedingungen“ angegeben.
Lebensversicherungen (CPC 81211)	Wie im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ und unter „Allgemeine Bedingungen“ angegeben.
Versicherungsvermittlung (CPC 8140)	Wie im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ und unter „Allgemeine Bedingungen“ angegeben.
Dienstleistungen von Rückversicherungsvermittlern (CPC 8140)	Wie im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ und unter „Allgemeine Bedingungen“ angegeben.
Finanzleasing-Dienstleistungen (CPC 81120)	Wie im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ und unter „Allgemeine Bedingungen“ angegeben.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Factoring-Dienstleistungen (CPC 8113)	Wie im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ und unter „Allgemeine Bedingungen“ angegeben.
– Kreditkartengeschäft (Kreditkartenaussteller und Kreditkartenvermittler) (CPC 8113) – Finanzdienstleistungen für Verbraucher (CPC 8113)	Wie im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ und unter „Allgemeine Bedingungen“ angegeben.
Wertpapiergeschäft: Handel auf eigene Rechnung oder auf Rechnung von Kunden, an einer Börse oder am außerbörslichen Markt – Börsennotierte Aktien – Anleihen	Durch Gründung einer von der Behörde als Wertpapiermakler/-händler zugelassenen Wertpapiergesellschaft gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ und den allgemeinen Bedingungen.
Beteiligung an der Emission von Wertpapieren, einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als (öffentlicher oder privater) Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen	Durch Gründung einer von der Behörde als Emissionshaus zugelassenen Wertpapiergesellschaft gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ und den allgemeinen Bedingungen.
– Portfolioverwaltung, alle Formen der kollektiven Anlageverwaltung¹⁷ – Vermögensverwaltung, die ausschließlich auf die Verwaltung von Investmentfonds beschränkt ist	Durch Gründung einer von der Behörde als Anlageverwalter zugelassenen Wertpapiergesellschaft gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ und den allgemeinen Bedingungen.

¹⁷ Portfolioverwaltung ist, wie im geltenden Kapitalmarktgesetz festgelegt, jede Form der kollektiven Anlageverwaltung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Anlageberatungsdienstleistungen, die sich ausschließlich auf die Anlageberatung im Kapitalmarktbereich beschränken	Durch Gründung einer von der Behörde zugelassenen Anlageberatungsgesellschaft gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ und den allgemeinen Bedingungen.
TEILSEKTOR BANKEN	
Allgemeine Bedingungen für den Teilsektor Banken	
1. Mit Ausnahme der bestehenden Zweigniederlassungen der Banken der Union handelt es sich bei dem Dienstleister der Union um eine in ausländischem Eigentum stehende, im Inland gegründete Geschäftsbank mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 51 %, die folgende Anforderungen erfüllt: a) Ungebunden für neue Lizenzen b) Nur Finanzinstitute dürfen in ausländischem Besitz befindliche Geschäftsbanken mit inländischem Kapital gründen. 2. Die in der jeweiligen Gesellschaftervereinbarung zur Gründung der bestehenden, in ausländischem Besitz befindlichen und vor Ort eingetragenen Geschäftsbank festgelegten Eigentumsbedingungen und prozentualen Beteiligungsanteile sind als Grundlage für die Eigentumsverhältnisse des/der Dienstleister(s) der Union und ihrer indonesischen Partner zu beachten. Ohne die Zustimmung aller Parteien der betreffenden in ausländischem Eigentum stehenden und im Inland gegründeten Geschäftsbank findet keine Eigentumsübertragung statt. 3. Der Erwerb bestehender lokaler Banken ist durch den Kauf von Aktien an der Börse zulässig, und zwar bis zu einer Beteiligung von 51 % an einer lokal eingetragenen und an der Börse notierten Bank.	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
4. Eine Person kann nur ein „kontrollierender Anteilseigner“ einer Bank sein. Begriffsbestimmung: Ein kontrollierender Anteilseigner ist eine Person, die wirtschaftlich mindestens 10 % des Eigenkapitals einer Bank hält oder die wirtschaftlich weniger als 10 % des Eigenkapitals einer Bank hält, aber befugt ist, die Bank zu kontrollieren. Eine Person gilt als die Kontrolle über eine Bank ausübend, wenn sie befugt ist, Personen mit Kontroll- und Leitungsfunktion¹⁸ dieser Bank zu ernennen und/oder deren Handeln zu lenken.	
Firmenkundengeschäft	
i) Annahme von Einlagen und sonstigen rückzahlbaren Geldern von Kunden. ii) Ausreichung von Krediten jeder Art, einschließlich Verbraucherkredit, Hypothekenkredit, Factoring und Finanzierung von Handelsgeschäften iii) Sämtliche Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen einschließlich Kredit-, Charge- und Debitkarten, Reiseschecks und Bankwechseln	a) Für die Zweigstelle einer ausländischen Bank sind lediglich 2 (zwei) Unterzweigstellen und 2 (zwei) Nebenstellen zulässig. b) Für eine im Ausland ansässige, vor Ort eingetragene Geschäftsbank sind nur 2 (zwei) Zweigstellen und 2 (zwei) Unterzweigstellen zulässig. c) Für die Bankfiliale der Union dürfen nur Führungspositionen von Ausländern besetzt werden, wobei mindestens eine Führungsposition von einem indonesischen Staatsangehörigen bekleidet werden muss. d) Bei einer in ausländischem Besitz befindlichen, vor Ort eingetragenen Geschäftsbank kann das Amt des Geschäftsführers nur im Verhältnis zu ihrem Beteiligungsanteil von Ausländern übernommen werden.

¹⁸ Der Umfang der Befugnisse und Befugnisse der Vorstandsmitglieder oder Aufsichtsratsmitglieder steht im Einklang mit den geltenden innerstaatlichen Gesetzen und Vorschriften.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
iv) Garantien und Kreditzusagen v) Handel auf eigene Rechnung oder auf Rechnung von Kunden, sei es an einer Börse, im außerbörslichen Handel oder auf andere Weise, mit folgenden Produkten: – Geldmarktinstrumente (einschließlich Schecks, Wechseln, Einlagenzertifikaten) – Devisen – Wechselkurs- und Zinsinstrumente, einschließlich Swaps, Kurssicherungsvereinbarungen usw. – Auf dem Geldmarkt begebene übertragbare Wertpapiere vi) Bargeldverwaltung, Verwahrungs- und Depotdienstleistungen.	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
8. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES	
Krankenhausleistungen ausschließlich für fachärztliche und spezialisierte medizinische Leistungen in Krankenhäusern der Klassen A und B (CPC 9311)	MFN a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 67 % ist zulässig. b) Angehörige der Gesundheitsberufe der Union dürfen nur insoweit beschäftigt werden, als es nicht genügend indonesische Angehörige der Gesundheitsberufe gibt. c) Die Dienstleister der Union stellen mindestens 200 Betten zur Verfügung oder stellen die nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften für allgemeine oder spezialisierte Krankenhäuser erforderlichen Betten bereit. d) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten. e) Die Dienstleister aus der Union dürfen sich nur für fachärztliche und spezialisierte medizinische Leistungen niederlassen. f) Die Dienstleister der Union müssen über 3 (drei) Arten von Spezialisierungen verfügen. g) Sie müssen die internationalen Dienstleistungsstandards erfüllen, die von internationalen Akkreditierungsstellen/-institutionen akkreditiert sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte	
		h) Angehörige der Gesundheitsberufe aus der Union müssen über ein von einer indonesischen Behörde anerkanntes Befähigungszeugnis verfügen. i) Ausländische medizinische und Gesundheitsfachkräfte dürfen ihre Tätigkeit ausschließlich im Krankenhaus ausüben; es ist ihnen untersagt, eine eigenständige Praxis für Gesundheits- und medizinische Leistungen zu betreiben.
Sonstige Gesundheitsdienstleistungen (CPC 9319) nur für: Krankentransport (CPC 93192)	a) b) c) d)	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 67 % ist zulässig. Angehörige der Gesundheitsberufe der Union dürfen nur insoweit beschäftigt werden, als es nicht genügend indonesische Angehörige der Gesundheitsberufe gibt. Sie müssen in einer Einrichtung der Klasse A oder B untergebracht sein, die sich im Besitz eines Krankenhauses befindet, gemäß der Definition in den geltenden Gesetzen und Vorschriften. Die Leitung muss in das Krankenhaus integriert sein.
Fürsorgedienstleistungen, die von Heimen für alte Personen und Behinderte erbracht werden (CPC 93311) Nicht in Heimen erbrachte Fürsorgeleistungen (CPC 93323)	a) b) c)	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 67 % ist zulässig. Fachkräfte des Gesundheits- und des Sozialwesens aus der Union dürfen nur insoweit beschäftigt werden, als es nicht genügend qualifizierte indonesische Staatsangehörige gibt. Die Altenpflegeeinrichtungen dürfen Gesundheitsdienstleistungen für die Altenpflege nur durch Vernetzung mit registrierten Gesundheitseinrichtungen im zuständigen Arbeitsbereich erbringen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte	
9. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVVERKEHR UND REISEN		
Hotels ¹⁹ (nur für 3-, 4- und 5-Sterne-Hotels)	MFN	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von bis zu 100 % ist zulässig. b) Die Errichtung unterliegt einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung sowie den geltenden Gesetzen und Vorschriften der örtlichen Behörden.
Hotels (CPC 64110) (1- oder 2-Sterne-Hotels)	Unge bunden	
Dienstleistungen von Restaurants mit herkömmlicher Bedienung (CPC 64210)	a)	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von bis zu 100 % ist zulässig.
	b)	Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten.
Getränkeverkauf ohne Unterhaltungsleistungen (CPC 64310)	a)	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von bis zu 100 % ist zulässig.
	b)	Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten.
Getränkeverkauf mit Unterhaltung (CPC 6432/64320)	a)	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von bis zu 100 % ist zulässig.
	b)	Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten.
B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern		
Reiseveranstalter (CPC 74710 ^{**})	a)	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 51 % ist zulässig.

¹⁹ Sterne-Hotels sind Dienstleistungsunternehmen, die Beherbergung und Gastronomie sowie andere hoteltypische Dienstleistungen anbieten, mit Ausnahme von Casinos und anderen Tätigkeiten, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Religion, Sicherheit und öffentlichen Ordnung gesetzlich verboten sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	b) Die Errichtung unterliegt einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung sowie den geltenden Gesetzen und Vorschriften der örtlichen Behörden.
D. Sonstige	
Ferienresorts eingeschlossen ²⁰	
– Hotel (3, 4 und 5 Sterne)	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von bis zu 100 % ist zulässig.
– (Ausgenommen Jachthafeneinrichtungen und Hotelbetrieb)	b) Die Errichtung unterliegt einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung sowie den geltenden Gesetzen und Vorschriften der örtlichen Behörden.
Internationale Hotelbetreiber (CPC 91135)	
	a) Kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 51 % ist zulässig.
	b) Errichtung in bestimmten Provinzen oder Gebieten mit wirtschaftlicher Bedarfsprüfung

²⁰ Ein Ferienresort ist ein Gebiet, das für die Unterbringung der für Touristen erforderlichen Einrichtungen wie Hotels, Jachthäfen, Golfplätze, Freiluftbühnen für kulturelle Veranstaltungen und andere Einrichtungen geschaffen wurde, mit Ausnahme von Casinos und anderen gesetzlich verbotenen Aktivitäten, aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Religion, Sicherheit und Ordnung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
10. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (AUSGENOMMEN AUDIOVISUELLE DIENSTLEISTUNGEN)	
A. Unterhaltung (einschließlich Theater, Musikkapellen und Zirkus)	
Theater und Opernhaus (CPC 96193)	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 51 % ist zulässig. b) Die Errichtung unterliegt einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung sowie den geltenden Gesetzen und Vorschriften der örtlichen Behörden.
Sonstige Freizeitdienstleistungen a. n. g. Online-Spiele – KBLI 5820*** – Software Publishing nur für die Herausgabe von Videospielen für alle Betriebssystemplattformen – KBLI 62011** – Nur für die Entwicklung von Videospielsoftware	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 49 % ist zulässig. b) Die Gründung unterliegt einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte	
D. Sport- und sonstige Erholungsdienstleistungen		
Golfplätze und andere Einrichtungen Nur innerhalb der Ferienresorts (CPC 96413)	MFN	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 67 % ist zulässig. b) Die Errichtung unterliegt einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung sowie den geltenden Gesetzen und Vorschriften der örtlichen Behörden.
E. Sonstige		
Jachthafeneinrichtungen	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 49 % ist zulässig.	
Hotelmanagement	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 49 % ist zulässig.	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte	
11. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN		
A. Seeverkehrsdienstleistungen		
Personen- und Frachtverkehr ohne Kabotage und Hilfsdienstleistungen		
a) Internationaler Personenverkehr (CPC 7211) ²¹	FL NT MFN	Marktzugang: Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 49 % ist zulässig. Inländerbehandlung: Das Gemeinschaftsunternehmen muss Eigentümer und Betreiber eines unter indonesischer Flagge fahrenden Schiffes mit einer Bruttoreumzahl von mindestens 50 000 pro Schiff sein, das von indonesischen Staatsangehörigen bemannt wird.
b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212), außer für vor Oktober 2025 in Indonesien gegründete Gesellschaften mit spezieller Schifffahrtbetriebsgenehmigung/Surat Izin Operasi Perusahaan Angkutan Laut Khusus (SIOPSUS)	FL MFN	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 49 % ist zulässig. b) Das Gemeinschaftsunternehmen muss Eigentümer und Betreiber eines unter indonesischer Flagge fahrenden Schiffes mit einer Bruttoreumzahl von mindestens 50 000 pro Schiff sein, das von indonesischen Staatsangehörigen bemannt wird.

²¹ Der grenzüberschreitende Personenverkehr kann Zugang zu Hafenanlagen in dem für den internationalen Seeverkehr geöffneten Hafen haben und diese nutzen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	FL NT MFN Dienstleister aus der Union, die sich vor Oktober 2025 in Indonesien niedergelassen haben, können – sofern das Unternehmen nach Inkrafttreten des Gesetzes seine Satzung nicht ändert, keine Änderungen an den Unternehmensdaten hinsichtlich der Zusammensetzung der Anteilseigner, der Aktionärsstruktur oder des Erwerbs neuer Schiffe vornimmt – folgenden Bestimmungen unterliegen: a) Das Gemeinschaftsunternehmen muss mindestens ein Schiff unter indonesischer Flagge mit einer Bruttoreaumzahl von mindestens 5 000 betreiben, das von indonesischen Staatsangehörigen bemannt wird.
Wartung und Instandsetzung von Wasserfahrzeugen (CPC 8868**)	MFN a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 70 % ist für Schiffe mit einer Bruttoreaumzahl von über 50 000 DWT zulässig. b) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten.
Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213), ohne Kabotage	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 70 % ist zulässig. b) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten. c) Die Besatzung muss indonesischer Staatsangehörigkeit sein.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Schub- und Schleppdienstleistungen für den Seeverkehr (CPC 7214) (ohne Kabotage)	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 49 % ist zulässig. b) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten.
Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr, nur für Hafenbetriebsdienstleistungen (CPC 7451 ^{**})	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 49 % ist zulässig. b) Die Zulassungserfordernisse für ausländische Dienstleister können von denen für indonesische Dienstleister abweichen.
Bergungs- und Hebungsdienste (CPC 7454)	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 49 % ist zulässig. b) Für die Durchführung von Bergungsmaßnahmen ist die Genehmigung der Generaldirektion für maritime Angelegenheiten erforderlich. c) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Vermietung von Schiffen ohne Besatzung (CPC 83103)	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 49 % ist zulässig. b) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten.
Offshore-Aktivitäten, die den Einsatz eines Schiffes erfordern und nicht dem Transport von Personen oder Fracht dienen, wie zum Beispiel: – Bergungs- und Unterwasserarbeiten – Offshore-Bauarbeiten – Bohrungen – Baggerarbeiten, einschließlich Kabelverlegung – Bau von Terminals – Operative Offshore-Unterstützung	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 51 % ist zulässig. b) Unternehmen der Union können für diese Tätigkeiten Schiffe unter Unionsflagge einsetzen, wenn Schiffe unter indonesischer Flagge nicht ausreichen oder nicht zur Verfügung stehen. c) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Binnenschiffsverkehr	
Personenverkehr (CPC 7221)	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 49 % ist zulässig. b) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten.
Frachtverkehr (CPC 7222) ohne Kabotage und ohne Bergbauerzeugnisse	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 49 % ist zulässig. b) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten.
Schub- und Schleppdienstleistungen für den Seeverkehr (CPC 7224) (ohne Kabotage)	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 49 % ist zulässig. b) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten.
Unterstützungsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr (CPC 745*) ohne Kabotage	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 49 % ist zulässig. b) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Wartung und Instandsetzung von Wasserfahrzeugen (Binnenschiffsverkehr) (CPC 8868 ^{**})	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 49 % ist für Schiffe mit einer Bruttoreaumzahl von über 50 000 DWT zulässig. b) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten.
Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr	
Seefrachtumschlag	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 70 % ist zulässig. b) Das Be- und Entladen von Gütern von und auf Schiffe durch Gemeinschaftsunternehmen unterliegt der Genehmigung durch den Gouverneur. c) Inhaber von Gewerbescheinen in Form von Gemeinschaftsunternehmen dürfen Entladearbeiten nur in bestimmten, von der Regierung festgelegten Häfen durchführen. d) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten.
Luftverkehrsdienstleistungen	
– Luftfahrzeugreparatur- und -wartungsdienstleistungen – Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen – Computerreservierungssysteme (CRS)	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 49 % ist zulässig. b) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Catering-Dienstleistungen, beschränkt auf Catering-Dienstleistungen für Luftfahrzeuge (KB LI 56290)	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 49 % ist zulässig. b) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten.
Dienstleistungen des Flughafenbetriebs und der Flughafentätigkeit (KB LI 52231)	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 49 % ist zulässig.
Straßenverkehrsleistungen	
Wartung und Instandsetzung von Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 8867, ohne Motorräder)	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 35 % ist zulässig. b) Das Gemeinschaftsunternehmen mit dem Partner aus der Union muss in Indonesien – einschließlich seiner lokalen Konzerngesellschaften – Fertigungsaktivitäten im Zusammenhang mit der Wartung und Reparatur von Kraftfahrzeugen (ausgenommen Motorräder) ausüben. c) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten.
Frachtverkehr (CPC 7123)	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von bis zu 100 % ist zulässig. b) Vorbehaltlich des Erhalts einer Standardbescheinigung und einer Betriebsgenehmigung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Sonstige Landtransportleistungen (CPC 712), nur für die Vermietung von Bussen und Reisebussen mit Fahrer (KBLI 49211)	a) Dienstleister aus der Union benötigen eine Zulassung, um eine vom Verkehrsministerium ausgestellte Betriebsgenehmigung zu erhalten. b) Muss Mitglied im Verband für den öffentlichen Straßenverkehr (Organisasi Angkutan Darat/Organda) werden. c) Die Erteilung von Streckenlizenzen unterliegt einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung sowie den geltenden staatlichen Gesetzen und Vorschriften.
Eisenbahnverkehrsdienstleistungen	
Personenverkehr (CPC 711)	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 49 % ist zulässig. b) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten.
Personenverkehr (CPC 711) beschränkt auf die Personenbeförderung im Überlandverkehr (CPC 7111)	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 70 % ist zulässig. b) Die Personenbeförderung in der Union darf nicht auf den bestehenden Eisenbahnstrecken erfolgen. c) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Frachtverkehr (CPC 7112)	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 49 % ist zulässig. b) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten.
Frachtverkehr (CPC 7112) beschränkt auf den Transport von Tiefkühl- oder Kühlwaren (CPC 71121)	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 70 % ist zulässig. b) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten.
Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113) Unterstützungsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr (CPC 743)	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 70 % ist zulässig. b) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten.
Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstung (CPC 8868)	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 49 % ist zulässig. Der maximale Anteil an ausländischem Kapital (FEP) darf bis zu 51 % betragen, sofern das Gemeinschaftsunternehmen mit PT. INKA (einem staatlichen Unternehmen) gegründet wird. b) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Transport in Rohrfernleitungen	
Beförderung von Erdöl und Erdgas (CPC 7131)	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 49 % ist zulässig. b) Der Erwerb einer Lizenz für den Transport von Öl und Gas im nachgelagerten Bereich ist verpflichtend.
Unterstützende und ergänzende Transportdienstleistungen	
Seeverkehrsspedition	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 70 % ist zulässig. b) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten.
Unterstützungsdienstleistungen für den Straßenverkehr	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von bis zu 100 % ist zulässig. b) Die von den Lieferanten aus der Union erbrachten Dienstleistungen beschränken sich auf unterstützende Dienstleistungen in Straßenverkehrsterminals. c) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten. Die Lizenz wird vom Verkehrsministerium ausgestellt. d) 30 % der Fläche eines Straßenverkehrsterminals sind für kleine und mittlere Unternehmen vorzusehen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Sonstige Unterstützungsdienstleistungen für den Straßenverkehr, nur für regelmäßige Inspektionsdienstleistungen (KB LI 71203)	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von bis zu 100 % ist zulässig. b) Zugänge, Prüfgeräte und -einrichtungen müssen vom Verkehrsministerium zugelassen sein. c) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten. Die Lizenz wird vom Verkehrsministerium ausgestellt.
Unterstützungsdienstleistungen für den Straßenverkehr Dienstleistungen von Autobahn-, Brücken- und Tunnelbetreibern (CPC 74420), beschränkt auf Dienstleistungen von Autobahnbetreibern	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 49 % ist zulässig. b) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten.
Lager- und Lagerhaltungsdienstleistungen außerhalb des Hafengebiets und des 1. Gebiets für: – Lagerdienstleistungen für Tiefkühl- und Kühlwaren (CPC 7421) – Sonstige Lager- oder Lagerhaltungsdienstleistungen (CPC 7429)	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 30 % ist zulässig. b) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
12. SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN	
Dienstleistungen im Energiebereich	
Allgemeine Bedingungen für Dienstleistungen im Energiebereich: Dienstleister der Union unterliegen allen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Privatisierung, Umwandlung in Kapitalgesellschaften oder Kommerzialisierung von staatlichen Vermögenswerten, Einrichtungen oder Behörden, darunter: a) Beschränkungen des Eigentums an Vermögenswerten b) Übertragung oder Veräußerung von Eigenkapitalanteilen oder deren Vermögenswerten c) das Recht der Investoren aus der Union oder ihrer Investitionen, die Kontrolle über ihr Vermögen auszuüben sowie die Staatsangehörigkeit der Führungskräfte oder der Mitglieder des Vorstands. Zur Klarstellung sei Folgendes angemerkt: a) Wenn Indonesien eine Beteiligung an einem bestehenden staatlichen Unternehmen auf ein anderes staatliches Unternehmen überträgt, gilt diese Übertragung im Sinne dieses Eintrags nicht als erstmalige Übertragung oder Veräußerung der Beteiligung und b) wenn Indonesien eine Beteiligung an einem bestehenden staatlichen Unternehmen in mehreren Phasen überträgt, so gilt Buchstabe a für jede dieser Phasen gesondert.	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Verflüssigung und Vergasung nur für Kohle Indonesien zufolge ist der Vorschlag für eine Klassifizierung der Dienstleistungen im Energiebereich hier zu finden: Kohleverflüssigung (2.4.4.4) Kohlevergasung (2.4.4.5) Laut W/120 unter Dienstleistungen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe (CPC 884)	a) Kohleverflüssigung und -vergasung mit einer Lizenz für Bergbaudienstleistungen (Izin Usaha Jasa Pertambangan) im Rahmen eines Gemeinschaftsunternehmens und einer Repräsentanz in Indonesien mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 51 %. b) Voraussetzungen für die Lizenzierung und das Verfahren werden von der Zentralregierung oder der Provinzregierung genehmigt.
Geothermische Stromerzeugung mit einer Kapazität von ≤ 10 MW	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 51 % ist zulässig.
Dienstleistungen im Bereich der geothermischen Erkundung	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 51 % ist zulässig.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
13. LANDWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI	
Allgemeine Bedingungen: In folgende Geschäftsbereiche darf nicht investiert werden: 1. Anbau von Betäubungsmittel-Pflanzen 2. Fang von Fischarten, die in Anhang I des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) (KBLI 03151, 03152, 03153, 03154, 03155, 03156, 03157, 03158, 03159) aufgeführt sind 3. Gewinnung (Sammeln) von Korallen aus der Natur für Baumaterialien/Kalk/Kalzium, Aquarien sowie Souvenirs/Schmuck, ebenso wie lebende oder abgestorbene (vor Kurzem abgestorbene) Korallen aus der Natur (KBLI 03117)	
Pflanzen- und Tiererzeugung, Jagd Pflanzen- und Tiererzeugung, Jagd (ISIC Rev. 4: 0111, 0112, 0113, 0114, 0115, 0116, 0119, 0121, 0122, 0123, 0124, 0125, 0126, 0127, 0128, 0129, 0130, 0141, 0142, 0143, 0144, 0145, 0146, 0149, 0150)	Keine, außer: 1. Die Masthähnchenzucht (KBLI 01461) erfolgt im Rahmen von Partnerschaften mit lokalen Genossenschaften und KMU und 2. Anbau von Saisonkulturen (KBLI 011), Anbau von einjährigen Kulturen (KBLI 012) und Anbau von Zierpflanzen (KBLI 013): Ausländische natürliche oder juristische Personen dürfen nicht mehr als 49 % der Anteile direkt halten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Außer: Anbau von Nahrungsmittelpflanzen mit einer Fläche von weniger als 25 ha: a) Mais (KBLI 01111) b) Sojabohnen (KBLI 01113) c) Bohnen (KBLI 01114) d) Mungbohnen (KBLI 01115) e) Hybridreis (KBLI 01121) f) Inzuchtreis (KBLI 01122)	
Forstwirtschaft und Holzeinschlag (ISIC Rev. 4: 0210, 0220, 0230) Außer: Ernte von Waldprodukten: a) Kiefernharz (KBLI 02303) b) Bambus (KBLI 02308) c) Schellack, Agarholz, Palmzucker, Weihrauch, Masohi-Rinde, Lawing-Rinde, Zimt, sonstige Harze, Nester von in freier Natur lebenden Salanganen und anderen Bienen (KBLI 02309)	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) Rattan (KBLI 02302) e) Eukalyptusblätter (KBLI 02304) f) Harz (KBLI 02306) g) Honig (KBLI 02307) h) Seidenraupenkokons (KBLI 02305)	
Fischerei und Aquakultur (ISIC Rev. 4: 0321, 0322) Außer: a) Seefischerei von Flossenfischen (KBLI 03111) b) Seefischerei von Krustentieren (KBLI 03112) c) Seefischerei von Weichtieren (KBLI 03113)	Keine, mit Ausnahme von folgenden Fischzucht- und Fischhaltungsbetrieben: 1. Zuchtanlage für Meeresfische (KBLI 03212) 2. Zuchtanlage für Brackwasserfische (KBLI 03252) 3. Zuchtanlage für Süßwasserfische (KBLI 03226) 4. Aufzucht von Meeresfischen (KBLI 03211) 5. Aufzucht von Brackwasserfischen (KBLI 03251) 6. Aufzucht von Süßwasserfischen (KBLI 03221) Müssen im Rahmen von Partnerschaften mit lokalen Genossenschaften und KMU erfolgen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
14. BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN	Allgemeine Bedingungen: 1. Investoren aus der Union sind nur zur Teilnahme an der Versteigerung von Bergbaukonzessionen (WIUP) für metallische Mineralien oder Kohle in einem Gebiet von mehr als 500 Hektar berechtigt. 2. Sofern dies von den zuständigen Aufsichtsbehörden vorgeschrieben wird, müssen ausländische Investoren, die an einem Unternehmen beteiligt sind – vorbehaltlich einer vorherigen Anmeldung vor Erteilung der Lizenz –, nach Ablauf einer bestimmten Frist seit Aufnahme der kommerziellen Produktion schrittweise 51 % der Anteile an diesem Unternehmen an die indonesische Regierung, eine Kommunalverwaltung, ein staatliches Unternehmen, ein regionales staatliches Unternehmen und/oder ein nationales privates Unternehmen verkaufen. 3. Genehmigungsschreiben für den Abbau von Gestein (Surat Izin Penambangan Batuan/SIPB) gelten ausschließlich für: a) Unternehmen in regionaler/lokaler Hand b) Privatunternehmen (inländische Investitionen) c) Genossenschaften oder d) Selbstständige 4. Mit Ausnahme der Gewinnung von Erdöl und Erdgas kann von einem Investor aus der Union gemäß und im Einklang mit der Regierungsverordnung Nr. 96 von 2021 verlangt werden, seine Beteiligung zu veräußern.

Sektor oder Teilsektor		Beschreibung der Vorbehalte
Steinkohlen- und Braunkohlenförderung (ISIC Rev. 4: 0510, 0520)	FL NT	Marktzugang: Keine. Inländerbehandlung: Keine, außer allen Bedingungen und Beschränkungen auf der Grundlage von Maßnahmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens in allgemeiner Form bestehen²².
Gewinnung von Erdöl und Erdgas (ISIC Rev. 4: 0610, 0620)	FL NT	Keine
Förderung von Metallerzen (ISIC Rev. 4: 0710, 0721, 0729)	FL NT	Marktzugang: Keine. Inländerbehandlung: Keine, außer allen Bedingungen und Beschränkungen auf der Grundlage von Maßnahmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens in allgemeiner Form bestehen²³.

²² Zur Klarstellung sei angemerkt, dass es sich bei den in dieser Liste genannten Maßnahmen um die im Gesetz Nr. 2 von 2025 und in der Verordnung Nr. 7 von 2020 des Ministeriums für Energie und Mineralien vorgesehenen Maßnahmen handelt.

²³ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass es sich bei den in dieser Liste genannten Maßnahmen um die im Gesetz Nr. 3 Jahr 2020 und in der Regierungsverordnung Nr. 96Jahr 2021 vorgesehenen Maßnahmen handelt.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau (ISIC Rev. 4: 0891, 0892, 0893) Außer: a) Gewinnung von Ziersteinen und Bausteinen (KBLI 08101) b) Kalksteinabbau (KBLI 08102) c) Kiesabbau (KBLI 08103) d) Sandgewinnung (KBLI 08104) e) Abbau von Erde und Ton (KBLI 08105) f) Gipsabbau (KBLI 08106) g) Trassabbau (KBLI 08107) h) Abbau von Bimsstein (KBLI 08108) i) Sonstiger Stein-, Sand- und Tonbergbau (KBLI 08109) Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau (KBLI 08999)	Keine, nur die Herstellung/Gewinnung von Salz (KBLI 08930) muss im Rahmen einer Partnerschaft mit lokalen Genossenschaften und KMU erfolgen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
15. VERARBEITENDES GEWERBE	
Allgemeine Bedingungen: In folgende Geschäftsbereiche darf nicht investiert werden: a) Industriechemie und ozonschädigende Stoffe (BPO): Polychloriertes Biphenyl (PCB), Hexachlorbenzol und Tetrachlorkohlenstoff (CTC), Methylchloroform, Methylbromid, Trichlorfluormethan (CFC-11), Dichlortrifluormethan (CFC-12), Trichlortrifluorethan (CFC113), Dichlortetrafluorethan (CFC-114), Chlor-Pentafluorethan (CFC-115), Chlor-Trifluormethan (CFC-13), Tetrachlor-Difluorethan (CFC-112), Pentachlorfluorethan (CFC-111), Chlorheptafluorpropan (CFC-217), Dichlorhexafluorpropan (CFC-216), Trichlorpentafluorpropan (CFC-215), Tetrachlortetrafluorpropan (CFC-214), Pentachlortrifluorpropan (CFC-213), Hexachlor-difluorpropan (CFC-211), Bromchlor-difluormethan (Halon 1211), Bromtrifluormethan (Halon 1301), Dibromtetrafluorethan (Halon-2402), R500, R-502 b) Herstellung von Chemikalien, die in Anhang I des Chemiewaffenübereinkommens aufgeführt sind, das in Anhang I des Gesetzes Nr. 9 aus dem Jahr 2008 über den Einsatz von Chemikalien als Chemiewaffen aufgenommen wurde c) Herstellung von Betäubungsmitteln d) Herstellung von alkoholischen Getränken (KBLI 11010, 11020) e) Herstellung von Malzgetränken (KBLI 11031)	

Sektor oder Teilsektor		Beschreibung der Vorbehalte
Herstellung von Lebensmitteln (ISIC Rev. 4: 1010, 1020, 1030, 1040, 1050, 1061, 1062, 1071, 1072, 1073, 1074, 1075, 1079, 1080) Außer: a) Industrie für gekochten und gesalzenen Fisch, Fischverarbeitungsindustrie (KB LI 10214) b) Herstellung von Tofu und Tempeh (KB LI 10391 und 10392) c) Herstellung von braunem Zucker (KB LI 10722) d) Herstellung von Rendang (KB LI 10750); e) Verarbeitung von Salz mit geschützter geografischer Angabe (KB LI 10774) f) Verarbeitung von Kaffee mit geschützter geografischer Angabe (KB LI 10761) g) Herstellung von Crackern (KB LI 10794)	FL NT	Marktzugang: Keine, außer: a) Verarbeitung und Konservierung von Fisch und Wasserlebewesen (KB LI 10211, 10212, 10215, 10216) b) Verarbeitung und Konservierung von Fischereierzeugnissen (KB LI 10211, 10212, 10215, 10216, 10221) c) Industrie für gesalzenes Obst und Gemüse (KB LI 10311) d) Kopraindustrie (KB LI 10421) e) Verarbeitungsindustrie für Milchpulver und Kondensmilch (KB LI 10520) f) Zuckerindustrie (KB LI 10721) g) Sojasaucenindustrie (KB LI 10771) h) Lebensmittel aus Sojabohnen und anderen Nüssen, mit Ausnahme von Tofu, Tempeh und Sojasauce (KB LI 10793) Muss im Rahmen von Partnerschaften mit lokalen Genossenschaften und KMU erfolgen. Inländerbehandlung: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte	
	FL NT	Marktzugang: Keine. Inländerbehandlung: Keine.
Herstellung von Getränken (1104)	FL NT	Keine. Inländerbehandlung: Keine.
Tabakverarbeitung (ISIC Rev. 4: 1200)	FL NT	Marktzugang: Keine, außer wenn eine Partnerschaft mit lokalen Genossenschaften und KMU besteht Inländerbehandlung: Keine.
Herstellung von Textilien (ISIC Rev. 4: 1311, 1312, 1313, 1391, 1392, 1393, 1394, 1399) Außer: a) Weberei (KBLI 13121), Gewebeindustrie (KBLI 13122) b) Handgefertigte und gestempelte Batik (KBLI 13134) c) Stickereiindustrie (KBLI 13912)	FL NT	Marktzugang: Keine. Inländerbehandlung: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte	
	FL NT	Marktzugang: Keine. Inländerbehandlung: Keine.
Herstellung von Bekleidung (ISIC Rev. 4: 1410, 1420, 1430) Außer: Herstellung von traditioneller Bekleidung (KBLI 14111 und 14131)		
Herstellung von Leder und Waren daraus (ISIC Rev. 4: 1511, 1512, 1520)	FL NT	Marktzugang: Keine. Inländerbehandlung: Keine.

Sektor oder Teilsektor		Beschreibung der Vorbehalte
Herstellung von Holz sowie Holz- und Korkwaren (ohne Möbel); Herstellung von Korb- und Flechtwaren (ISIC Rev. 4: 1610, 1621, 1622, 1623, 1629) Außer: a) Herstellung von Holzwaren zur überwiegenden Verwendung im Baugewerbe (KB LI 16221) b) Herstellung von Flechtwaren (KB LI 16291, 16292) c) Holzfiguren und -ornamente, Holzintarsien, Holz mit Einlegearbeit (KB LI 16293) d) Herstellung von Haushalts- und Küchenartikeln aus Holz (KB LI 16294) e) Herstellung von Holzspulen, Spulenhülsen, Nadelspulen, Nähgarnspulen und ähnlichen Artikeln aus gedrechseltem Holz (KB LI 16299)	FL NT	Marktzugang: Keine, außer: a) Herstellung von Säge- und Hobelwaren mit einer Produktionskapazität von mindestens 2 000 m³ pro Jahr (KB LI 16101) b) Trocknen von Rattan, Bambus oder ähnlichen Stoffen (KB LI 16103) c) Herstellung von Rattanprodukten (KB LI 16104) Muss im Rahmen von Partnerschaften mit lokalen Genossenschaften und KMU erfolgen. Inländerbehandlung: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte	
Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus (ISIC Rev. 4: 1701, 1702, 1709)	FL NT	Marktzugang: Keine. Inländerbehandlung: Keine.
Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern (ISIC Rev. 4: 1811, 1820)	FL NT	Marktzugang: Keine. Inländerbehandlung: Keine.
Kokerei und Mineralölverarbeitung (ISIC Rev. 4: 1910, 1920)	FL NT	Marktzugang: Keine. Inländerbehandlung: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Herstellung von chemischen Erzeugnissen (ISIC Rev. 4: 2011, 2012, 2013, 2021, 2022, 2023, 2029, 2030) Außer: Herstellung von traditionellen Kosmetika (KBLI 20232)	FL NT Marktzugang: Keine, außer: a) Herstellung von organischen Grundchemikalien aus Kokoskohle (KBLI 20115) b) Die Herstellung ätherischer Öle (KBLI 20294) muss im Rahmen einer Partnerschaft mit lokalen Genossenschaften und KMU erfolgen. Inländerbehandlung: Keine.
Herstellung von pharmazeutischen, medizinisch-chemischen und pflanzlichen Erzeugnissen (ISIC Rev. 4: 2100) Außer: a) Herstellung von Rohstoffen für traditionelle Humanarzneimittel (KBLI 21021) b) Herstellung von traditionellen Humanarzneimitteln (KBLI 21022)	FL NT LCR Marktzugang: Keine, nur die Herstellung pharmazeutischer Eigenschaften (KBLI 21015) muss im Rahmen einer Partnerschaft mit lokalen Genossenschaften und KMU erfolgen. Inländerbehandlung: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren (ISIC Rev. 4: 2211, 2219, 2220) Außer: Herstellung von Produkten aus durch Räuchern konserviertem Kautschuk (KBLI 22121)	FL NT Marktzugang: Keine. Inländerbehandlung: Keine.
Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden (ISIC Rev. 4: 2310, 2391, 2392, 2393, 2394, 2395, 2396, 2399) Außer: a) Herstellung von Haushaltsartikeln aus Ton/Keramik (KBLI 23932) b) Zementherstellung (KBLI 23941)	FL NT Keine, außer: a) Herstellung von Ton, Keramik und Ziegeln (KBLI 23921) b) Herstellung von sonstigen Waren aus Ton und Keramik (KBLI 23921) c) Kalkherstellung (KBLI 23942) d) Herstellung von Waren aus Zement, Kalk und einer Kombination aus beidem (KBLI 23951, 23952 und 23959) Muss im Rahmen von Partnerschaften mit lokalen Genossenschaften und KMU erfolgen. Inländerbehandlung: Keine.

Sektor oder Teilsektor		Beschreibung der Vorbehalte
Metallerzeugung und -bearbeitung (ISIC Rev. 4: 2410, 2420, 2431, 2432)	FL NT	Marktzugang: Keine. Inländerbehandlung: Keine.
Herstellung von Metallwaren, ausgenommen Maschinenbauerzeugnisse (ISIC Rev. 4: 2511, 2512, 2513, 2520, 2591, 2592, 2593, 2599) Außer: Herstellung von Besteck, Handwerkzeugen und allgemeinen Eisenwaren (KBLI 25931, 25932 und 25934)	FL NT	Marktzugang: Keine, außer: a) Unternehmen der Waffens- und Munitionsherstellung (25200) dürfen nur eine ausländische Beteiligung von höchstens 49 % haben, die zudem der Genehmigung durch den Verteidigungsminister bedarf b) Die Herstellung von Bolzen, Schrauben und Muttern (KBLI 25952) muss im Rahmen von Partnerschaften mit lokalen Genossenschaften und KMU erfolgen. Inländerbehandlung: Keine.

Sektor oder Teilsektor		Beschreibung der Vorbehalte
Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen (ISIC Rev. 4: 2610, 2620, 2630, 2640, 2651, 2652, 2660, 2670, 2680)	FL NT LCR	Marktzugang: Bei Verteidigungsradarsystemen (KB LI 26513) ist eine ausländische Beteiligung von höchstens 49 % zulässig, die zudem der Genehmigung durch den Verteidigungsminister bedarf. Inländerbehandlung: Keine.
Herstellung von elektrischer Ausrüstung (ISIC Rev. 4: 2710, 2720, 2731, 2732, 2733, 2740, 2750, 2790), mit Ausnahme der Herstellung von Batterien und Akkus (KB LI 27200/ISIC 2720)	FL NT	Marktzugang: Keine. Inländerbehandlung: Keine.
Herstellung von elektrischer Ausrüstung (ISIC Rev. 4: 2710, 2720, 2731, 2732, 2733, 2740, 2750, 2790), nur für die Herstellung von Batterien und Akkus (KB LI 27200/ISIC 2720)	FL NT LCR	Marktzugang: Keine. Inländerbehandlung: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Herstellung von Maschinen und Geräten, a. n. g. (ISIC Rev. 4: 2811, 2812, 2813, 2814, 2815, 2816, 2817, 2818, 2819, 2821, 2822, 2823, 2824, 2825, 2826, 2829)	FL NT Keine, außer: a) Herstellung von sonstigen Pumpen, Kompressoren, Armaturen (KBLI 28130) b) Die Herstellung von Teilen und Komponenten von Triebwerken und Turbinen (KBLI 28113) muss im Rahmen einer Partnerschaft mit lokalen Genossenschaften und KMU erfolgen. Inländerbehandlung: Keine.
Herstellung von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Sattelanhängern (ISIC Rev. 4: 2910, 2920, 2930)	FL NT LCR Keine, nur die Herstellung von Teilen und Zubehör für vierrädrige oder mehrrädige Kraftfahrzeuge (KBLI 29300) muss im Rahmen einer Partnerschaft mit lokalen Genossenschaften und KMU erfolgen. Inländerbehandlung: Keine.

Sektor oder Teilsektor		Beschreibung der Vorbehalte
Herstellung von sonstigen Transportmitteln (ISIC Rev. 4: 3011, 3012, 3020, 3091, 3092, 3099) Außer: Herstellung von Pinisi, Auslegerkanus und anderen Holzschiffen traditioneller Bauart (3011)	FL NT	Keine, außer: a) Die Herstellung von Ausrüstung und Zubehör aus Holz für den Schifftourismus und die Fischerei (KBLI 30113) sowie die Herstellung von Bauteilen und Ausrüstung für zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge (KBLI 30912) müssen im Rahmen einer Partnerschaft mit lokalen Genossenschaften und KMU erfolgen. b) Für die Herstellung von Kriegsschiffen (KBLI 30111), die Herstellung von militärischen Kampffahrzeugen (KBLI 30400) und die Herstellung von Luft- und Raumfahrzeugen sowie zugehörigen Maschinen (KBLI 30300) ist eine ausländische Kapitalbeteiligung von höchstens 49 % zulässig, die zudem der Genehmigung durch den Verteidigungsminister bedarf. Inländerbehandlung: Keine.
Herstellung von Möbeln (ISIC Rev. 4: 3100)	FL NT	Marktzugang: Keine. Inländerbehandlung: Keine.

Sektor oder Teilsektor		Beschreibung der Vorbehalte
Herstellung von sonstigen Waren (ISIC Rev. 4: 3211, 3212, 3220, 3230, 3240, 3250, 3290) Außer: Herstellung von Musikinstrumenten (KB LI 32201)	FL NT	Keine, außer: a) Herstellung von Edelsteinen (KB LI 32111) b) Herstellung von hochwertigem Schmuck aus Edelmetallen für den persönlichen Gebrauch (KB LI 32112) c) Herstellung von hochwertigem Schmuck aus Edelmetallen, der nicht für den persönlichen Gebrauch bestimmt ist (KB LI 32113) d) Herstellung von Modeschmuck und ähnlichen Waren (KB LI 32120) e) Nicht klassifiziertes Handwerk (KB LI 32903) f) Herstellung von Kokosfasern (KB LI 32905) Muss im Rahmen von Partnerschaften mit lokalen Genossenschaften und KMU erfolgen. Inländerbehandlung: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte	
ELEKTRIZITÄT		
Allgemeine Bedingungen: Die folgenden Geschäftsbereiche sind auf Nicht-Dienstleistungssektoren beschränkt.		
Betrieb von Kraftwerken, die elektrische Energie aus sauberen und erneuerbaren Ressourcen erzeugen (KBLI 35111)	LCR MFN	Keine ²⁴ .
Außer: – Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Übertragung, der Verteilung und dem Verkauf von Strom Bereitstellung von Strom für Kraftwerke < 1 MW		

²⁴ Der Bau neuer Kraftwerke erfolgt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen über Beschränkungen hinsichtlich der Stromversorgungskapazität gemäß dem nationalen Stromversorgungsplan (RUPTL) und der Regierungsverordnung Nr. 25 von 2021, die bei einer Änderung der entsprechenden Rahmenbedingungen von Zeit zu Zeit aktualisiert werden können.

LISTE DER VERPFLICHTUNGEN

IM BEREICH DER VORÜBERGEHENDEN PRÄSENZ NATÜRLICHER PERSONEN

ZU GESCHÄFTSZWECKEN

INDONESIEN

1. In der Liste der Verpflichtungen in diesem Anhang sind die nach Artikel 8.10 und Artikel 8.16 liberalisierten Sektoren aufgeführt, für die Beschränkungen in Bezug auf zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen, für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende sowie Monteure und Instandhaltungskräfte, Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler nach den Artikeln 8.18, 8.19, 8.20 und 8.21 gelten. Diese Liste ist wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, für den seitens Indonesiens eine Verpflichtung eingegangen wird, sowie der Umfang der Liberalisierung, auf die die betreffenden Beschränkungen Anwendung finden, und
 - b) In der zweiten Spalte sind die geltenden Beschränkungen beschrieben.
2. Für die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken in Sektoren oder Teilsektoren, die unter dieses Abkommen fallen und nicht in der nachstehenden Sektortabelle aufgeführt sind, bestehen keine Verpflichtungen.

3. Bei der Nennung der einzelnen Sektoren und Teilsektoren gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „CPC“ (Central Product Classification) bezeichnet die vorläufige Zentrale Gütersystematik (Statistical Papers, Series M, No. 77, Hauptabteilung für internationale wirtschaftliche und soziale Fragen, Statistisches Amt der Vereinten Nationen, New York, 1991);
- b) „ISIC“ bezeichnet die indonesische Standardklassifizierung der Wirtschaftszweige (Klasifikasi Baku Lapangan Usaha Indonesia/KBLI) 2020 und
- c) „ISIC Rev. 4“ bezeichnet die Internationale Systematik der Wirtschaftszweige (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No. 4, ISIC REV 4, 2008, veröffentlichten Fassung.

4. Sofern keine konkreten Verweise genannt werden, richtet sich der Umfang der von diesem Eintrag erfassten Teilsektoren oder Wirtschaftszweigen nach den einschlägigen und geltenden Referenzvorschriften, wie unter anderem:

- a) in Bezug auf Finanzdienstleistungen wird auf den Anhang über Finanzdienstleistungen des GATS verwiesen oder
- b) in Bezug auf den Luftverkehr würde der Tätigkeitsbereich Artikel 8.6 entsprechen, sofern er nicht durch Verweis auf die ISIC eingeschränkt wird.

5. Ein doppeltes Sternchen (**) nach einer CPC-Nummer bedeutet, dass der angegebene Umfang der Dienstleistung nur einen Teil des gesamten von der CPC-Liste erfassten Tätigkeitsbereichs darstellt.

6. Die Verpflichtungen in Bezug auf die Kategorien des grenzüberschreitenden Verkehrs natürlicher Personen gelten nicht in Fällen, in denen durch ihren vorübergehenden Aufenthalt ein Eingreifen in oder eine anderweitige Einflussnahme auf arbeitsrechtliche bzw. betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen oder die Beschäftigung von an solchen Auseinandersetzungen beteiligten natürlichen Personen bezweckt oder bewirkt wird.
7. Die Liste der Verpflichtungen in diesem Anhang beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren, sofern sie keine Beschränkungen im Sinne der Artikel 8.18, 8.19, 8.20 oder 8.21 darstellen. Solche Maßnahmen, wie z. B. Zulassungspflicht, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, oder die Pflicht, einen rechtmäßigen Wohnsitz im Hoheitsgebiet des Staates zu unterhalten, in dem die Wirtschaftstätigkeit ausgeübt wird, gelten auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.
8. In Sektoren, in denen wirtschaftliche Bedarfsprüfungen vorgenommen werden, ist das Hauptkriterium bei dieser Prüfung die Bewertung der jeweiligen Marktlage im Mitgliedstaat oder in der Region der vorgesehenen Leistungserbringung, auch was die Zahl der bereits vorhandenen Dienstleister und die Auswirkungen auf sie betrifft.
9. Die im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ aufgeführten Beschränkungen, Bedingungen und Auflagen gelten für „alle Sektoren“, wie in der Spalte „Sektoren“ angegeben, sofern in der allgemeinen Bedingung oder im Abschnitt „Sektorspezifische Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. Sie spiegeln entweder eine Maßnahme wider, die eine Beschränkung der vorübergehenden Präsenz natürlicher Personen darstellt, oder sie legen eine Situation fest, in der es keine solchen Beschränkungen gibt.

10. „Ungebunden außer“ ist so zu verstehen, dass die Verpflichtung nur insoweit gilt, wie sie von Kategorien oder Bedingungen abgedeckt wird, die nach dem Wort „außer“ aufgeführt werden; in diesem Fall gelten die im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ festgelegten Beschränkungen.

11. „Keine“ im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ ist so zu verstehen, dass in dem betreffenden Sektor keine Beschränkungen oder Bedingungen gelten. Alle einschlägigen Beschränkungen, die im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ und gegebenenfalls in der allgemeinen Bedingung der Liste festgelegt sind, gelten jedoch weiterhin.

12. „Keine, außer“ im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ ist als Kombination der in diesem Abschnitt festgelegten horizontalen Beschränkungen und Bedingungen und der sektorspezifischen Beschränkungen zu verstehen, sofern im Eintrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

13. Die aus diesem Abkommenden erwachsenden Rechte und Pflichten, einschließlich der Liste der Verpflichtungen in diesem Anhang, haben keine unmittelbare Wirkung, und natürliche oder juristische Personen können daraus keine unmittelbaren Rechte ableiten.

HORIZONTALE VERPFLICHTUNGEN	Beschreibung der Vorbehalte
Alle unter die Verpflichtungen fallenden Kategorien und Sektoren	a) Unterliegen den indonesischen Arbeits- oder Einwanderungsgesetzen und -vorschriften. b) Arbeitnehmer der Union dürfen nur in Berufen beschäftigt werden, die mit den innerstaatlichen Gesetzen und Vorschriften im Einklang stehen. c) Aufgaben im Bereich Personalwesen müssen von einem indonesischen Staatsbürger wahrgenommen werden.

Zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende

Alle Sektoren	Keine
---------------	-------

Unternehmensintern transferierte Person

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
I. HORIZONTALE VERPFLICHTUNGEN	Anforderungen für die Arbeit Arbeitgeber von Arbeitnehmern aus der Union müssen über einen vom Arbeitsministerium genehmigten Plan zum Einsatz ausländischer Arbeitskräfte (RPTKA) verfügen. Alle Arbeitnehmer der Union unterliegen Abgaben, die von der Regierung gemäß den innerstaatlichen Gesetzen und Vorschriften erhoben werden.
II. SEKTORSPEZIFISCHER ABSCHNITT	
I. UNTERNEHMENSLEISTUNGEN	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	
Juristische Dienstleistungen (CPC 861)	Ungebunden
Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern und Buchhaltern (CPC 86220, Dienstleistungen von Buchhaltern außer Steuererklärungen)	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Führungskräfte unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Dienstleistungen von Architekten (CPC 8671)	a) Natürliche Personen aus der Union müssen eine Partnerschaft mit einem indonesischen Architekten unterhalten. b) Ist eine natürliche Person aus der Union Architekt, gelten folgende Anforderungen: – Unionsarchitekten müssen im Heimatland registriert sein. – Die Planung des Architekten muss von einem zugelassenen indonesischen Architekten genehmigt werden. – Architekten aus der Union müssen über eine Registrierung in Indonesien verfügen, deren Gültigkeitsdauer ein Jahr beträgt und die verlängert werden kann. – Die Architekten der Union sind verpflichtet, Fachwissen und Kenntnisse weiterzugeben, und zwar durch: i) Entwicklung und Verbesserung der architektonischen Praxis an ihrem Arbeitsplatz ii) Transfer von Fachwissen und Kenntnissen an indonesische Architekten iii) Bildungs- und/oder Ausbildungsangebote für Bildungs-, Forschungs- und/oder Entwicklungseinrichtungen im Bereich Architektur
Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 – außer CPC 86721, 86725, 86726)	a) Natürliche Personen aus der Union müssen ihre Fähigkeiten und Kenntnisse weitergeben. Für die natürliche Person in der Union, die Ingenieur ist, erfolgt der Wissens- und Technologietransfer durch: – Entwicklung und Verbesserung der Ingenieurdienstleistungen an ihrem Arbeitsplatz – Vermittlung der Fähigkeiten und Kenntnisse an indonesische Ingenieure

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	– Bildungs- und/oder Ausbildungsangebote für Bildungs-, Forschungs- und/oder Entwicklungseinrichtungen im Bereich Ingenieurwesen b) Handelt es sich bei einer natürlichen Person aus der Union um einen Ingenieur, gelten folgende Anforderungen: – Unionsingenieure müssen in ihrem Heimatland registriert sein. – Unionsingenieure müssen in Indonesien registriert und zugelassen sein.
Dienstleistungen der technischen Beratung (CPC 86721)	Keine, außer für Trainees
Technische Planungsdienstleistungen für industrielle Prozesse und die Produktion (CPC 86725)	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Führungskräfte und Spezialisten unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.
Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8673)	a) Natürliche Personen aus der Union müssen ihre Fähigkeiten und Kenntnisse weitergeben. Für die natürliche Person in der Union, die Ingenieur ist, erfolgt der Wissens- und Technologietransfer durch: – Entwicklung und Verbesserung der Ingenieurdienstleistungen an ihrem Arbeitsplatz – Vermittlung der Fähigkeiten und Kenntnisse an indonesische Ingenieure

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	– Bildungs- und/oder Ausbildungsangebote für Bildungs-, Forschungs- und/oder Entwicklungseinrichtungen im Bereich Ingenieurwesen b) Handelt es sich bei einer natürlichen Person aus der Union um einen Ingenieur, gelten folgende Anforderungen: – Unionsingenieure müssen in ihrem Heimatland registriert sein. – Unionsingenieure müssen in Indonesien registriert und zugelassen sein.
Dienstleistungen im Bereich Städteplanung (CPC 86741)	a) Natürliche Personen aus der Union müssen ihre Fähigkeiten und Kenntnisse weitergeben. b) Ist eine natürliche Person aus der Union Städteplaner, gelten folgende Anforderungen: – Städteplaner der Union müssen über einen gültigen Befähigungsnachweis in ihrem Heimatland verfügen. – Städteplaner der Union müssen in Indonesien registriert sein. Die Registrierung muss nach einem Kompetenzmechanismus erfolgen, um ein zu vergleichendes Niveau der Städteplaner der Union zu gewährleisten. – Die Städteplaner der Union müssen ihre Fähigkeiten und Kenntnisse weitergeben, indem sie einen indonesischen Städteplaner als assoziierten Partner benennen.
Dienstleistungen von Landschaftsarchitekten (CPC 86742)	a) Natürliche Personen aus der Union müssen eine Partnerschaft mit einem indonesischen Landschaftsarchitekten unterhalten. b) Ist eine natürliche Person aus der Union Landschaftsarchitekt, gelten folgende Anforderungen: – Landschaftsarchitekten der Union müssen in ihrem Heimatland registriert sein. – Die Planung des Landschaftsarchitekten muss von einem zugelassenen indonesischen Landschaftsarchitekten genehmigt werden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	– Landschaftsarchitekten aus der Union müssen über eine Registrierung in Indonesien verfügen, deren Gültigkeitsdauer ein Jahr beträgt und die verlängert werden kann. – Die Landschaftsarchitekten der Union sind verpflichtet, Fachwissen und Kenntnisse weiterzugeben, und zwar durch: i) Entwicklung und Verbesserung der architektonischen Praxis an ihrem Arbeitsplatz ii) Transfer von Fachwissen und Kenntnissen an indonesische Architekten iii) Bildungs- und/oder Ausbildungsangebote für Bildungs-, Forschungs- und/oder Entwicklungseinrichtungen im Bereich Architektur
Klinik für spezialisierte medizinische Leistungen als zugelassene Gesundheitseinrichtung (KB LI 86105)	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Natürliche Personen aus der Union müssen ihre Fähigkeiten, Kenntnisse und Technologie weitergeben. c) Angehörige der Gesundheitsberufe der Union dürfen nur insoweit beschäftigt werden, als es nicht genügend qualifizierte Indonesier gibt. d) Für ausländische Arbeitskräfte im Gesundheitswesen und ausländische medizinische Arbeitskräfte gilt: – Sie müssen über einen von einer indonesischen Behörde anerkannten Befähigungsnachweis verfügen. – Sie müssen über ein vorläufiges Registrierungsschreibens (Surat Tanda Registrasi Sementara/STRS) und ein Genehmigungsschreiben (Surat Izin Praktik/SIP) verfügen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	e) Für Klinikleiter gilt das Staatsangehörigkeitserfordernis. f) Ausländische Arbeitskräfte im Gesundheitswesen müssen mindestens über einen Hochschulabschluss verfügen. g) Ausländische medizinische Fachkräfte müssen mindestens Facharzt sein.
Klinik für spezialisierte zahnärztliche Leistungen (KBLI 86105)	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Natürliche Personen aus der Union müssen ihre Fähigkeiten, Kenntnisse und Technologie weitergeben. c) Angehörige der Gesundheitsberufe der Union dürfen nur insoweit beschäftigt werden, als es nicht genügend qualifizierte Indonesier gibt. d) Für ausländische Arbeitskräfte im Gesundheitswesen und ausländische medizinische Arbeitskräfte gilt: – Sie müssen über einen von einer indonesischen Behörde anerkannten Befähigungsnachweis verfügen. – Sie müssen über ein vorläufiges Registrierungsschreibens (Surat Tanda Registrasi Sementara/STRS) und ein Genehmigungsschreiben (Surat Tanda Praktik/STP) verfügen. e) Für Klinikleiter gilt das Staatsangehörigkeitserfordernis. f) Ausländische Arbeitskräfte im Gesundheitswesen müssen mindestens über einen Hochschulabschluss verfügen. g) Ausländische medizinische Fachkräfte müssen mindestens Facharzt für Zahnmedizin sein.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen – Beratung im Zusammenhang mit der Installation von Computerhardware (CPC 841) – Softwareimplementierungsdienstleistungen (CPC 842) – Dienstleistungen der Dateneingabevorbereitung (CPC 84310) – Systemanalysedienste (CPC 84320) – Time-Sharing-Dienstleistungen (CPC 84330) – Sonstige Datenverarbeitungsdienstleistungen (CPC 84390) – Datenbankdienste (CPC 84400) – Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) – Sonstige Computerdienstleistungen (CPC 849)	Keine, außer für Geschäftsführer

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung	
FuE-Dienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften (CPC 851), nur im Bereich Physik, Medizin und Pharmazie	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Spezialisten benötigen eine Forschungsgenehmigung von der nationalen Agentur für Forschung und Innovation (Badan Riset dan Inovasi Nasional/BRIN)
FuE-Dienstleistungen im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften, ausgenommen Dienstleistungen von Psychologen (CPC 852)	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Spezialisten benötigen eine Forschungsgenehmigung von der nationalen Agentur für Forschung und Innovation (Badan Riset dan Inovasi Nasional/BRIN)
Interdisziplinäre FuE (CPC 853, beschränkt auf industrielle Tätigkeiten)	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Spezialisten benötigen eine Forschungsgenehmigung von der nationalen Agentur für Forschung und Innovation (Badan Riset dan Inovasi Nasional/BRIN)
Dienstleistungen im Bereich Forschung und experimentelle Entwicklung im Bereich Linguistik und Sprachen (CPC 85204), beschränkt auf Fremdsprachen	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Spezialisten benötigen eine Forschungsgenehmigung von der nationalen Agentur für Forschung und Innovation (Badan Riset dan Inovasi Nasional/BRIN)

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Dienstleistungen von Immobilienmaklern	
Immobilientätigkeiten mit eigenen oder gemieteten Immobilien, ausschließlich für Hochhäuser (Wohn- und Mischnutzung) (KBLI 68111)	Keine, außer für Trainees
Aktivitäten von Immobilienmaklern auf Gebühren- oder vertraglicher Basis (KBLI 68200)	Ungebunden
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
Unternehmensberatung (CPC 865) für: – Allgemeine Unternehmensberatung (CPC 86501) – Marketing-Beratungsleistungen (CPC 86503) – Personalberatungsleistungen (CPC 86504)	Keine, außer ungebunden für: a) Trainees b) Personalberatungsleistungen
Projektmanagementdienstleistungen (ohne Baugewerbe) (CPC 86601)	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Führungskräfte und Spezialisten unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Geologische und geophysikalische Vermessungsleistungen (CPC 86751)	a) Keine, außer für Trainees, sofern ungebunden b) Die Anforderungen an die Berufserfahrung können für jeden Beruf in diesem Sektor/Teilsektor unterschiedlich sein.
Technische Tests und Analysen (CPC 8676) Beschränkt auf technische Kontrollen (CPC 86764)	Ungebunden
Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (MICE) CPC 87909**	Keine
Fotografische Dienstleistungen (KBLI 74201, ausgenommen Luftbildaufnahmen und Fotografien für individuelle Zwecke)	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Führungskräfte und Spezialisten unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.
Dienstleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe (CPC 884 ohne CPC 88411, 88412, 88421, 88422, 88423, 88430, 88442, 88460, 88491, 88492)	Keine, außer für Trainees
Dienstleistungen im Bereich der Herstellung von Metallerzeugnissen, Maschinen und Ausrüstung (CPC 885)	Keine, außer für Trainees

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Dienstleistungen im Bereich Bergbau (CPC 883)	
a) Bohrdienstleistungen für Offshore-Erdöl- und -Erdgasprojekte	a) Keine, außer für Trainees, sofern ungebunden
b) Bohrdienstleistungen für Geothermieprojekte	b) Die Anforderungen an die Berufserfahrung können für jeden Beruf in diesem Sektor/Teilsektor unterschiedlich sein.
Beratungsdienstleistungen im Bereich Jagd und Forsten (Teil von CPC 881)	Keine, außer für Trainees
Beratungsdienstleistungen im Bereich Fischerei (Teil von CPC 882)	Keine, außer für Personen mit Kontroll- und Leitungsfunktion und Trainees
Auswahl und Vermittlung von Personal, beschränkt auf die Vermittlung im Hoheitsgebiet Indonesiens (KBLI 78101), ausgenommen Schiffsbesatzungen	Für Führungskräfte und Spezialisten gilt das Staatsangehörigkeitserfordernis.
Online-Vermittlung von Personal (Jobportal) (KBLI 78104)	Für Führungskräfte und Spezialisten gilt das Staatsangehörigkeitserfordernis.
Wartung und Instandsetzung von Ausrüstungen (ohne Seeschiffe, Luftfahrzeuge oder sonstige Transportmittel) (CPC 8861 + 8866)	Nur für Personen mit Kontroll- und Leitungsfunktion und Spezialisten
Verpackungsdienstleistungen (CPC 876)	Keine, außer für Trainees

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Dienstleistungen im Bereich Marktforschung (CPC 86401)	Nur für Personen mit Kontroll- und Leitungsfunktion und Spezialisten
Bauleistungen für die Öl- und Gasindustrie: Installation von Offshore-Pipelines	a) Keine, außer für Trainees, sofern ungebunden b) Die Anforderungen an die Berufserfahrung können für jeden Beruf in diesem Sektor/Teilsektor unterschiedlich sein.
Betriebs- und Wartungsdienstleistungen im Bereich Geothermie	a) Keine, außer für Trainees, sofern ungebunden b) Die Anforderungen an die Berufserfahrung können für jeden Beruf in diesem Sektor/Teilsektor unterschiedlich sein.
Bauleistungen für die Öl- und Gasindustrie: Plattform	a) Keine, außer für Trainees, sofern ungebunden b) Die Anforderungen an die Berufserfahrung können für jeden Beruf in diesem Sektor/Teilsektor unterschiedlich sein.
2. KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Postdienste	
Postdienstleistungen (CPC 7511)	Ungebunden
B. Kurierdienste	
Kurierdienste (CPC 7512)	Keine, außer für Trainees

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Telekommunikationsdienstleistungen	
Lokale Dienstleistungen	Keine
– Öffentliche Fernsprehdienste (CPC 7521)	
– Telekonferenzdienste (CPC 75292)	
Ferngespräche	Keine
– Öffentliche Fernsprehdienste (CPC 7521)	
– Telekonferenzdienste (CPC 75292)	
Internationale Dienstleistungen:	Keine
– Öffentliche Fernsprehdienste (CPC 7521)	
– Telekonferenzdienste (CPC 75292)	
Leitungsvermittelte öffentliche Datennetzdienste (CPC 7523 ^{**})	Keine
– Örtlich	
– International	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Leitungsvermittelte öffentliche Datennetzdienste (CPC 7523 ^{**})	Keine
– Ferngespräche	
Paketvermittelte öffentliche Datennetzdienste (CPC 7523 ^{**})	Keine
– X. 25	
– Frame Relay	
– Örtlich	
– Örtliche Fernübermittlung	
– International	
Private Mietleitungsdienste (CPC 7522 ^{**} und 7523 ^{**})	Keine
Telexdienste (CPC 7523 ^{**})	Keine
Telegrammdienste (7522)	Keine
Telefaxdienste (CPC 7521 ^{**} + 7529 ^{**})	Keine
Elektronischer Datenaustausch (EDI) (CPC 7523 ^{**})	Keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Erweiterte/Mehrwert-Telefaxdienste, einschließlich „Store & Forward“ und „Store & Retrieve“ (CPC 7523**)	Keine
Online-Informations- und Datenbankabfrage (CPC 7523**)	Keine
Online-Informationsdienstleistungen und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (CPC 843)	Keine
Spezielle Netzdienste (CPC 7523**)	Keine
Nationale Dienste: Mobiltelefondienste (CPC 75213) Regionale und nationale Paging-Dienste für den Internetzugang (CPC 75291) Sprachspeicherdienste für öffentliche Sprechstellen (CPC 7523)	Keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Sprachspeicherdienste (CPC 7523**) Elektronische Post (CPC 75232)	Keine
Time-Sharing-Dienstleistungen für Computer (CPC 84330) Videotextdienstleistungen (CPC 75229) Elektronische Mailbox (CPC 75232) Dateiübertragungsdienstleistungen (CPC 75299) Telemetrie-Alarm für zu Hause (CPC 75299) Unterhaltungsdienstleistungen (CPC 75299) Managementinformationsdienste (CPC 75299)	Keine
3. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN	
Vorbereitungsarbeiten auf der Baustelle (CPC 511) außer Bodenuntersuchungsarbeiten (CPC 51110) und Erschließungs- und Rodungsarbeiten (CPC 51113)	Natürliche Personen aus der Union müssen ihre Fähigkeiten und Kenntnisse weitergeben.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Bauarbeiten an Gebäuden (CPC 512), mit Ausnahme von Ein- und Zweifamilienhäusern (CPC 51210)	Natürliche Personen aus der Union müssen ihre Fähigkeiten und Kenntnisse weitergeben.
Tiefbauarbeiten (CPC 513)	Natürliche Personen aus der Union müssen ihre Fähigkeiten und Kenntnisse weitergeben.
Errichtungsarbeiten an Fertigteilbauten (CPC 514-5140)	Natürliche Personen aus der Union müssen ihre Fähigkeiten und Kenntnisse weitergeben.
Spezialbau (CPC 515)	Natürliche Personen aus der Union müssen ihre Fähigkeiten und Kenntnisse weitergeben.
Bauinstallationsarbeiten (CPC 516)	Natürliche Personen aus der Union müssen ihre Fähigkeiten und Kenntnisse weitergeben.
Sonstige Bauleistungen und Ausbauarbeiten (CPC 517)	Natürliche Personen aus der Union müssen ihre Fähigkeiten und Kenntnisse weitergeben.
Vermietung von Baumaschinen und -geräten für den Bau oder Abriss von Gebäuden oder Tiefbauarbeiten, einschließlich Bedienpersonal (CPC 518)	Natürliche Personen aus der Union müssen ihre Fähigkeiten und Kenntnisse weitergeben.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
4. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN	
Großhandelsleistungen mit allen verschiedenen Verbrauchsgütern, beschränkt auf den modernen Markt, mit einer Mindestfläche von mehr als 5 000 m ² (KBLI 46900)	Keine, außer für Trainees.
Indirekter Vertrieb a) Agenten (KBLI 46100) b) Händler (KBLI 46900)	Keine, außer für Trainees.
Direktvertrieb (Multi- und Single-Level-Marketing) (KBLI 47999)	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Voraussetzung ist mindestens ein indonesisches Vorstandsmitglied und ein indonesisches Aufsichtsratsmitglied.
Einzelhandel Verbrauchergroßmarkt (mit einer Mindestfläche von mehr als 5 000 m ²)	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Es gilt die Verpflichtung, in Indonesien über eine Befähigungsbescheinigung für die jeweiligen Positionen zu verfügen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Einzelhandel a) Supermarkt mit einer Mindestfläche von mehr als 1 200 m² b) Kaufhaus mit einer Mindestfläche von mehr als 2 000 m²	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Es gilt die Verpflichtung, in Indonesien über eine Befähigungsbescheinigung für die jeweiligen Positionen zu verfügen.
Franchise (CPC 89290)	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Voraussetzung ist eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung, die vom jeweiligen Franchise-Geschäftsbereich bzw. -Teilbereich abhängt.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
5. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG	
Allgemeine Bedingungen - Die vorübergehende Einreise natürlicher Personen, die in Indonesien Bildungstätigkeiten ausüben, bedarf der Genehmigung durch das Ministerium für Bildung und Kultur. Die Genehmigung wird von Fall zu Fall erteilt. - Der Anteil der Lehrkräfte muss zu mindestens 30 % (dreißig Prozent) aus indonesischen Lehrkräften bestehen. - Die Zahl der Mitarbeiter, mit Ausnahme der Lehrkräfte und des Schulleiters, muss zu mindestens 80 % (achtzig Prozent) aus Indonesiern bestehen.	
B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung	
Dienstleistungen im Bereich der technischen und berufsbildenden Sekundarstufe (Elektronik, Kfz-Technik, Mode, Gastronomie, Öl- und Gasbohrtechnik sowie IT-Support, Programmiersprachen, künstliche Intelligenz, fortgeschrittene Robotik, Kryptowährungen, virtuelle Realität, Maschinenbau und Bauwesen, Kreativwirtschaft, Gastgewerbe und Pflegedienste) (CPC 92230)	Keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung	
Sonstige Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 9239): Schwerpunkt auf Programme in den Bereichen Wissenschaft, Technologie, Ingenieurwesen, Mathematik und moderne Wirtschaft	Keine, außer dem Staatsangehörigkeitserfordernis für Leiter einer Bildungseinrichtung.
D. Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung	
Sprache, Tourismus, Elektronik, Kochkunst und Kurse und Schulungen im Bereich Automobiltechnik, Programmiersprachen, künstliche Intelligenz, fortgeschrittene Robotik, Kryptowährung, virtuelle Realität, Maschinenbau und Bauwesen, Kreativwirtschaft, Gastgewerbe und Pflegedienste (CPC 924)	Keine
E. Sonstige Bildungsdienstleistungen	
Sport- und Freizeiterziehung (KBLI 8541)	Keine
6. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT	
A. Abwasserbewirtschaftung (CPC 9401) Abwasserwirtschaft/Pengelolaan dan pembuangan air limbah berbahaya (KBLI 37022)	Keine, außer für Trainees

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Abfallbeseitigung (CPC 9402)/Pengelolaan dan pembuangan sampah berbahaya (KBLI 38220) Dienstleistungen zur Entsorgung fester Abfälle, nur für: – Dienstleistungen einer integrierten Anlage zur Behandlung von Sondermüll für die Aufbereitung von Ölschlamm und Quecksilberabfällen in einem bestimmten Gebiet. Der Dienstleister muss über moderne und hoch entwickelte Technologie sowie Umweltsicherheit verfügen. Das Produkt wird als neuer Werkstoff oder Energiequelle verwendet. – Dienstleistungen im Bereich der Sondermüllbehandlung am Standort zur Aufbereitung von Abfällen aus dem Bergbau sowie von Flugasche und Bodenasche aus der Kohleverarbeitung	Keine, außer für Trainees
Abfallbeseitigung (CPC 94020), beschränkt auf ungefährliche Abfälle und Müll/Pengelolaan dan pembuangan sampah tidak berbahaya (KBLI 38211)	Ungebunden

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403), beschränkt auf öffentliche sanitäre Einrichtungen	Keine, außer für Trainees
Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403), beschränkt auf gefährliche und giftige Stoffe	Keine, außer für Trainees
C. Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung (CPC 9404) Luftreinhaltung	Keine, außer für Trainees
D. Sonstige Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz, beschränkt auf Einrichtungen für Umweltdienstleistungen in Naturschutzgebieten zu Erholungszwecken (KBLI 02209)	Keine, außer für Trainees

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
E. Sonstige Dienstleistungen im Bereich Umweltschutz (CPC 9409) Beschränkt auf Umweltlaborleistungen (Labor, das in der Lage und befugt ist, den Parameter für die Umweltqualität gemäß den geltenden Umweltgesetzen und -vorschriften zu prüfen und zu untersuchen)	Keine, außer für Trainees
Wasserbewirtschaftung ¹ , beschränkt auf Trinkwasser	Keine, außer für Trainees
7. FINANZDIENSTLEISTUNGEN	
Teilsektor Finanzdienstleistungen außerhalb des Bankensektors	
Sachversicherungsdienstleistungen (CPC 8129)	a) Ungebunden, außer für Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktion und Spezialisten b) Spezialisten unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.

¹ Wasserbewirtschaftung umfasst eine Reihe von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Aufbereitung von Oberflächenwasser aus der Wasserquelle, der Wasserverteilung direkt vom Wasserverteilungsnetzwerk sowie dem Transport in Wassertanks, mit dem Ziel, diese an die Verbraucher zu verkaufen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Rückversicherungen	a) Ungebunden, außer für Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktion und Spezialisten b) Spezialisten unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.
Lebensversicherungen (CPC 81211)	a) Ungebunden, außer für Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktion und Spezialisten b) Spezialisten unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.
Versicherungsvermittlung (CPC 8140)	a) Ungebunden, außer für Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktion und Spezialisten b) Spezialisten unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.
Dienstleistungen von Rückversicherungsvermittlern (CPC 8140)	a) Ungebunden, außer für Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktion und Spezialisten b) Spezialisten unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.
Finanzleasing-Dienstleistungen (CPC 81120)	a) Nur für Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktion, Führungskräfte und Spezialisten b) Führungskräfte und Spezialisten unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.
Factoring-Dienstleistungen (CPC 8113)	a) Nur für Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktion, Führungskräfte und Spezialisten b) Führungskräfte und Spezialisten unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.
– Kreditkartengeschäft (Kreditkartenaussteller und Kreditkartenvermittler) (CPC 8113) – Finanzdienstleistungen für Verbraucher (CPC 8113)	Nur für Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktion, Führungskräfte und Spezialisten

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Wertpapiergeschäft: Handel auf eigene Rechnung oder auf Rechnung von Kunden, an einer Börse oder am außerbörslichen Markt – Börsennotierte Aktien – Anleihen	Nur für Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktion, Führungskräfte und Spezialisten
Beteiligung an der Emission von Wertpapieren, einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als (öffentlicher oder privater) Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen	Nur für Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktion, Führungskräfte und Spezialisten
– Portfolioverwaltung, alle Formen der kollektiven Anlageverwaltung² – Vermögensverwaltung, die ausschließlich auf die Verwaltung von Investmentfonds beschränkt ist	Nur für Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktion
Anlageberatungsdienstleistungen, die sich ausschließlich auf die Anlageberatung im Kapitalmarktbereich beschränken	Nur für Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktion

² Portfolioverwaltung ist, wie im geltenden Kapitalmarktgesetz festgelegt, jede Form der kollektiven Anlageverwaltung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
TEILSEKTOR BANKEN	
Allgemeine Bedingungen für den Teilsektor Banken	
Ein Nicht-Indonesier, der als Manager oder technischer Sachverständiger beschäftigt ist, muss während seiner Amtszeit mindestens zwei indonesische Nachwuchskräfte unter sich haben.	
Firmenkundengeschäft	
i) Annahme von Einlagen und sonstigen rückzahlbaren Geldern von Kunden.	a) Nur für Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktion, Führungskräfte und Spezialisten
ii) Ausreichung von Krediten jeder Art, einschließlich Verbraucherkredit, Hypothekenkredit, Factoring und Finanzierung von Handelsgeschäften	b) Vorbehaltlich einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung gilt jedoch: i) wird die Maßnahme, die diese Bedingung vorsieht, nach Inkrafttreten dieses Abkommens in einer Weise ersetzt oder geändert, die nicht weniger mit Artikel 8.18 vereinbar ist als vor ihrer Änderung, so gilt diese neue Maßnahme als Verpflichtung im Sinne dieses Anhangs und ii) diese Beschränkung gilt nicht für die vorübergehende Freizügigkeit natürlicher Personen aus der Union, sofern Indonesien im Rahmen eines nach Inkrafttreten dieses Abkommens unterzeichneten internationalen Abkommens – mit Ausnahme der zwischen den Mitgliedstaaten der ASEAN geschlossenen Abkommen – günstigere Bedingungen hinsichtlich der Anforderungen an die wirtschaftliche Bedarfsprüfung für natürliche Personen gewährt.
iii) Sämtliche Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen einschließlich Kredit-, Charge- und Debitkarten, Reiseschecks und Bankwechseln	
iv) Garantien und Kreditzusagen	
v) Handel auf eigene Rechnung oder auf Rechnung von Kunden, sei es an einer Börse, im außerbörslichen Handel oder auf andere Weise, mit folgenden Produkten: – Geldmarktinstrumente (einschließlich Schecks, Wechseln, Einlagenzertifikaten)	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
– Devisen – Wechselkurs- und Zinsinstrumente, einschließlich Swaps, Kurssicherungsvereinbarungen usw. – Auf dem Geldmarkt begebene übertragbare Wertpapiere vi) Bargeldverwaltung, Verwahrungs- und Depotdienstleistungen.	
8. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES	
Krankenhausleistungen ausschließlich für fachärztliche und spezialisierte medizinische Leistungen in Krankenhäusern der Klassen A und B (CPC 9311)	Nur für registrierte Berater für Marketingmanagement, Planungsmanagement, Qualitätssicherung im Krankenhauswesen, Gesundheitsdienstleistungsmanagement im Krankenhauswesen und medizinisches Evakuierungsmanagement, vorbehaltlich folgender Anforderungen: b) Angehörige der Gesundheitsberufe der Union dürfen nur insoweit beschäftigt werden, als es nicht genügend indonesische Angehörige der Gesundheitsberufe gibt. c) Die technischen Anforderungen unterliegen den einschlägigen geltenden Gesetzen und Vorschriften. d) Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	e) Für ausländische Arbeitskräfte im Gesundheitswesen und ausländische medizinische Arbeitskräfte gilt: – Sie müssen über einen von einer indonesischen Behörde anerkannten Befähigungsnachweis verfügen. – Sie müssen über ein vorläufiges Registrierungsschreibens (Surat Tanda Registrasi Sementara/STRS) und ein Genehmigungsschreiben (Surat Izin Praktik/SIP) verfügen. f) Ausländische Arbeitskräfte im Gesundheitswesen müssen mindestens über einen Hochschulabschluss verfügen. g) Ausländische medizinische Fachkräfte müssen mindestens Facharzt sein.
Sonstige Gesundheitsdienstleistungen (CPC 9319) nur für: Krankentransport (CPC 93192)	Nur für Personen mit Kontroll- und Leitungsfunktion und Spezialisten wie nachstehend angegeben: – Leitender Geschäftsführer, Leiter für Medizin und Pflege sowie Personalleiter müssen indonesischer Staatsangehörigkeit sein (es gelten bestimmte Anforderungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit). – Nur für Spezialisten in folgenden Berufen: 1. Berater für Marketingmanagement 2. Berater für Planungsmanagement 3. Berater für Qualitätssicherung im Krankenwesen 4. Gesundheitsdienstleistungen im Krankenhaus; Unternehmensberater 5. Berater für medizinisches Evakuierungsmanagement – Spezialisten unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Sozialdienstleistungen, die von Heimen für alte Personen und Behinderte erbracht werden (CPC 93311) Nicht in Heimen erbrachte Fürsorgeleistungen (CPC 93323)	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Spezialisten unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.
9. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN	
Hotels ³ (nur für 3-, 4- und 5-Sterne-Hotels)	a) Gilt nur für: 1. Oberste Leitungsebene im Hotelgewerbe, bestehend aus: i) Geschäftsführer ii) Leiter der Gastronomie iii) Resident Manager iv) Comptroller (nur für 4- und 5-Sterne-Hotels) v) Marketingleiter (nur für 4- und 5-Sterne-Hotels)

³ Ein Ferienresort ist ein Gebiet, das für die Unterbringung der für Touristen erforderlichen Einrichtungen wie Hotels, Jachthäfen, Golfplätze, Freilufthöfen für kulturelle Veranstaltungen und andere Einrichtungen geschaffen wurde, mit Ausnahme von Casinos und anderen gesetzlich verbotenen Aktivitäten, aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Religion, Sicherheit und Ordnung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	2. Hoch qualifizierte Fachkräfte, bestehend aus: i) Chefkoch ii) Sous-Chef (nur für 4- und 5-Sterne-Hotels) iii) Spezialitätenkoch 3. Trainees b) Spezialisten müssen über einen Befähigungsnachweis verfügen.
Hotels (CPC 64110) (1- oder 2-Sterne-Hotels)	Ungebunden
Dienstleistungen von Restaurants mit herkömmlicher Bedienung (CPC 64210)	a) Gilt nur für: 1. Oberste Leitungsebene im Hotelgewerbe, bestehend aus: i) Leiter der Gastronomie 2. Hoch qualifizierte Fachkräfte, bestehend aus: i) Chefkoch ii) Sous Chef iii) Spezialitätenkoch 3. Trainees b) Spezialisten müssen über einen Befähigungsnachweis verfügen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Getränkeverkauf ohne Unterhaltungsleistungen (CPC 64310)	a) Gilt nur für: 1. Leitende Geschäftsführer 2. Restaurantleiter 3. Geschäftsführer 4. Spezialisten, nur für: – Gastronomie – Restaurantleitung – Qualitätskontrolle – Küchenchefs 5. Trainees b) Spezialisten müssen über einen Befähigungsnachweis verfügen.
Ausschank von Getränken mit Unterhaltungsleistungen (CPC 6432/64320)	a) Gilt nur für: 1. Leitende Geschäftsführer 2. Restaurantleiter 3. Geschäftsführer 4. Spezialisten, nur für: – Gastronomie

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	– Restaurantleitung – Qualitätskontrolle – Küchenchefs 5. Trainees b) Spezialisten müssen über einen Befähigungsnachweis verfügen.
B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern	
Reiseveranstalter (CPC 74710 ^{**})	a) Spezialisten unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung. b) Die natürliche Person aus der Union muss über einen Befähigungsnachweis verfügen.
D. Sonstige	
Ferienresorts eingeschlossen ⁴	Nur für Resortleiter und Trainees
– Hotel (3, 4 und 5 Sterne) – (Ausgenommen Jachthafeneinrichtungen und Hotelbetrieb)	
Internationale Hotelbetreiber (CPC 91135)	Keine

⁴ Ein Ferienresort ist ein Gebiet, das für die Unterbringung der für Touristen erforderlichen Einrichtungen wie Hotels, Jachthäfen, Golfplätze, Freiluftbühnen für kulturelle Veranstaltungen und andere Einrichtungen geschaffen wurde, mit Ausnahme von Casinos und anderen gesetzlich verbotenen Aktivitäten, aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Religion, Sicherheit und Ordnung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
10. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (AUSGENOMMEN AUDIOVISUELLE DIENSTLEISTUNGEN)	
A. Unterhaltung (einschließlich Theater, Musikkapellen und Zirkus)	
Theater und Opernhaus (CPC 96193)	Keine, außer für Trainees
Sonstige Freizeitdienstleistungen a. n. g. Online- Spiele – KBLI 5820*** – Software Publishing nur für die Herausgabe von Videospielen für alle Betriebssystemplattformen – KBLI 62011** – Nur für die Entwicklung von Videospielsoftware	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Führungskräfte und Spezialisten unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.
D. Sport- und sonstige Erholungsdienstleistungen	
Golfplätze und andere Einrichtungen Nur innerhalb der Ferienresorts (CPC 96413)	Keine, außer für Spezialisten: a) Voraussetzung ist eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung. b) Muss über einen Befähigungsnachweis verfügen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
E. Sonstige	
Jachthafeneinrichtungen	Keine, außer für Trainees
Hotelmanagement	Keine, außer für Trainees
11. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Seeverkehrsdienstleistungen	
Personen- und Frachtverkehr ohne Kabotage und Hilfsdienstleistungen	
a) Internationaler Personenverkehr (CPC 7211)	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Spezialisten unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.
b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212)	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Spezialisten unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.
Indonesische juristische Personen im Bergbau- und Industriesektor, die Schiffe auf der Grundlage einer speziellen Schifffahrtsbetriebsgenehmigung (Surat Izin Operasi Perusahan Angkutan Laut Khusus, SIOPSUS) betreiben, um ihre Hauptgeschäftstätigkeiten zu unterstützen	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Spezialisten unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Wartung und Instandsetzung von Wasserfahrzeugen (CPC 8868 ^{**})	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Spezialisten unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.
Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7223)	Ungebunden
Schub- und Schleppdienstleistungen für den Seeverkehr (CPC 7214) (ohne Kabotage)	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Spezialisten unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.
Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr, nur für Hafenbetriebsdienstleistungen (CPC 7451 ^{**})	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Spezialisten unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.
Bergungs- und Hebungsdienste (CPC 7454)	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Spezialisten unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.
Vermietung von Schiffen ohne Besatzung (CPC 83103)	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Spezialisten unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Offshore-Aktivitäten, die den Einsatz eines Schiffes erfordern und nicht dem Transport von Personen oder Fracht dienen, wie zum Beispiel: – Bergungs- und Unterwasserarbeiten – Offshore-Bauarbeiten – Bohrungen – Baggerarbeiten, einschließlich Kabelverlegung – Bau von Terminals – Operative Offshore-Unterstützung	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Spezialisten unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.
Binnenschiffsverkehr	
Personenverkehr (CPC 7221)	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Spezialisten unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.
Frachtverkehr (CPC 7222) ohne Kabotage und ohne Bergbauerzeugnisse	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Spezialisten unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Schub- und Schleppdienstleistungen für den Seeverkehr (CPC 7224) (ohne Kabotage)	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Spezialisten unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.
Unterstützungsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr (CPC 745*) ohne Kabotage	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Spezialisten unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.
Wartung und Instandsetzung von Wasserfahrzeugen (Binnenschiffsverkehr) (CPC 8868**)	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Spezialisten unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.
Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr	
Seefrachtumschlag	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Spezialisten unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Luftverkehrsdienstleistungen	
– Luftfahrzeugreparatur- und -wartungsdienstleistungen – Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen – Computerreservierungssysteme (CRS)	Keine, außer für Trainees
Catering-Dienstleistungen, beschränkt auf Catering-Dienstleistungen für Luftfahrzeuge (KBLI 56290)	Keine, außer für Trainees
Dienstleistungen des Flughafenbetriebs und der Flughafentätigkeit (KBLI 52231)	Keine, außer für Trainees
Straßenverkehrsdienstleistungen	
Wartung und Instandsetzung von Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 8867, ohne Motorräder)	Ungebunden
Frachtverkehr (CPC 7123)	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Führungskräfte und Spezialisten unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.
Sonstige Landtransportleistungen (CPC 712), nur für die Vermietung von Bussen und Reisebussen mit Fahrer (KBLI 49211)	Keine, außer für Trainees

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Eisenbahnverkehrsdienstleistungen	
Personenverkehr (CPC 7111)	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Spezialisten müssen über einen Befähigungsnachweis verfügen. c) Führungskräfte unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.
Personenverkehr (CPC 7111) beschränkt auf die Personenbeförderung im Überlandverkehr (CPC 71111)	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Spezialisten müssen über einen Befähigungsnachweis verfügen. c) Führungskräfte unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.
Frachtverkehr (CPC 7112)	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Spezialisten müssen über einen Befähigungsnachweis verfügen. c) Führungskräfte unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.
Frachtverkehr (CPC 7112) beschränkt auf den Transport von Tiefkühl- oder Kühlwaren (CPC 71121)	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Spezialisten müssen über einen Befähigungsnachweis verfügen. c) Führungskräfte unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113) Unterstützungsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr (CPC 743)	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Spezialisten müssen über einen Befähigungsnachweis verfügen. c) Führungskräfte unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.
Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstung (CPC 8868**)	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Spezialisten müssen über einen Befähigungsnachweis verfügen. c) Führungskräfte unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.
Transport in Rohrfemleitungen	
Beförderung von Erdöl und Erdgas (CPC 7131)	Keine, außer: a) Trainees b) Führungskräfte und Spezialisten unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung. c) Fachkräfte aus der Union dürfen nur insoweit beschäftigt werden, als es nicht genügend qualifizierte Indonesier gibt.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Unterstützende und ergänzende Transportdienstleistungen	
Seeverkehrsspedition	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Spezialisten unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.
Unterstützungsdienstleistungen für den Straßenverkehr – Dienstleistungen von Straßenverkehrsterminals, einschließlich Parkdienstleistungen, Fahrplanerstellung für den öffentlichen Nahverkehr, Rampenkontrolle und Fahrgastdienstleistungen (KBLI 52211) – Sonstige Unterstützungsdienstleistungen für den Straßenverkehr, nur für regelmäßige Inspektionsdienstleistungen (KBLI 71203)	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Spezialisten müssen über eine vom Verkehrsministerium ausgestellte Befähigungsbescheinigung verfügen. c) Führungskräfte und Spezialisten unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.
Unterstützungsdienstleistungen für den Straßenverkehr – Dienstleistungen von Autobahn-, Brücken- und Tunnelbetreibern (CPC 77420), beschränkt auf Dienstleistungen von Autobahnbetreibern	Ungebunden

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Lager- und Lagerhaltungsdienstleistungen außerhalb des Hafengebiets und des 1. Gebiets für: – Lagerdienstleistungen für Tiefkühl- und Kühlwaren (CPC 7421) – Sonstige Lager- oder Lagerhaltungsdienstleistungen (CPC 7429)	Keine, außer für Trainees
12. SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN	
Dienstleistungen im Energiebereich	
Verflüssigung und Vergasung nur für Kohle Indonesien zufolge ist der Vorschlag für eine Klassifizierung der Dienstleistungen im Energiebereich hier zu finden: Kohleverflüssigung (2.4.4.4) Kohlevergasung (2.4.4.5) Laut W/120 unter Dienstleistungen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe (CPC 884)	a) Keine, außer für Trainees. b) Die Anforderungen an die Berufserfahrung können für jeden Beruf in diesem Sektor/Teilsektor unterschiedlich sein.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Geothermische Stromerzeugung mit einer Kapazität von ≤ 10 MW	a) Nur für Personen mit Kontroll- und Leitungsfunktion und Spezialisten, außer: – Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz (Health and Safety Environment/HSE) – Lieferkettenmanagement, einschließlich Beschaffung, Material und Logistik und – Qualitätskontrolle, einschließlich Inspektionstätigkeit b) Die Anforderungen an die Berufserfahrung können für jeden Beruf in diesem Sektor/Teilsektor unterschiedlich sein.
Dienstleistungen im Bereich der geothermischen Erkundung	a) Nur für Personen mit Kontroll- und Leitungsfunktion und Spezialisten, außer: – Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz (Health and Safety Environment/HSE) – Lieferkettenmanagement, einschließlich Beschaffung, Material und Logistik und – Qualitätskontrolle, einschließlich Inspektionstätigkeit b) Die Anforderungen an die Berufserfahrung können für jeden Beruf in diesem Sektor/Teilsektor unterschiedlich sein.
13. LANDWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI	
Pflanzen- und Tiererzeugung, Jagd und damit verbundene Dienstleistungen	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Pflanzen- und Tiererzeugung, Jagd (ISIC Rev. 4: 0111, 0112, 0113, 0114, 0115, 0116, 0119, 0121, 0122, 0123, 0124, 0125, 0126, 0127, 0128, 0129, 0130, 0141, 0142, 0143, 0144, 0145, 0146, 0149, 0150) Außer: Anbau von Nahrungsmittelpflanzen mit einer Fläche von weniger als 25 ha: a) Mais (KBLI 01111) b) Sojabohnen (KBLI 01113) c) Bohnen (KBLI 01114) d) Mungbohnen (KBLI 01115) e) Hybridreis (KBLI 01121) f) Inzuchtreis (KBLI 01122)	Keine, außer für Trainees

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Forstwirtschaft und Holzeinschlag (ISIC Rev. 4: 0210, 0220, 0230) Außer: Ernte von Waldprodukten: a) Kiefernharz (KBLI 02303) b) Bambus (KBLI 02308) c) Schellack, Agarholz, Palmzucker, Weihrauch, Masohi-Rinde, Lawing-Rinde, Zimt, sonstige Harze, Nester von in freier Natur lebenden Salanganen und anderen Bienen (KBLI 02309) d) Rattan (KBLI 02302) e) Eukalyptusblätter (KBLI 02304) f) Harz (KBLI 02306) g) Honig (KBLI 02307) h) Seidenraupenkons (KBLI 02305)	Keine, außer für Trainees

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Fischerei und Aquakultur (ISIC Rev. 4: 03) Außer: a) Seefischerei von Flossenfischen (KBLI 03111) b) Seefischerei von Krustentieren (KBLI 03112) c) Seefischerei von Weichtieren (KBLI 03113)	a) Keine, außer für Trainees b) Für die Besatzungen von Fischereifahrzeugen gilt das Staatsangehörigkeitsfordernis.
1. BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN	
Steinkohlen- und Braunkohlenförderung (ISIC Rev. 4: 0510, 0520)	a) Keine, außer für Trainees
Gewinnung von Erdöl und Erdgas (ISIC Rev. 4: 0610, 0620)	b) Die Anforderungen an die Berufserfahrung können für jeden Beruf in diesem Sektor/Teilsektor unterschiedlich sein.
Förderung von Metallerzen (ISIC Rev. 4: 0710, 0721, 0729)	
Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau (ISIC Rev. 4: 0891, 0892, 0893)	
Außer: a) Gewinnung von Ziersteinen und Bausteinen (KBLI 08101) b) Kalksteinabbau (KBLI 08102)	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
c) Kiesabbau (KBLI 08103) d) Sandgewinnung (KBLI 08104) e) Abbau von Erde und Ton (KBLI 08105) f) Gipsabbau (KBLI 08106) g) Trassabbau (KBLI 08107) h) Abbau von Bimsstein (KBLI 08108) i) Sonstiger Stein-, Sand- und Tonbergbau (KBLI 08109) j) Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau (KBLI 08999)	
2. VERARBEITENDES GEWERBE	
Herstellung von Lebensmitteln und Getränken (ISIC Rev. 4: 1010, 1020, 1030, 1040, 1050, 1061, 1062, 1071, 1072, 1073, 1074, 1075, 1079, 1080) Außer: a) Industrie für gekochten und gesalzenen Fisch, Fischverarbeitungsindustrie (KBLI 10214)	Keine, außer für Trainees

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Herstellung von Tofu und Tempeh (KBLI 10391 und 10392) c) Herstellung von braunem Zucker (KBLI 10722) d) Herstellung von Rendang (KBLI 10750); e) Verarbeitung von Salz mit geschützter geografischer Angabe (KBLI 10774) f) Verarbeitung von Kaffee mit geschützter geografischer Angabe (KBLI 10761) g) Herstellung von Crackern (KBLI 10794)	
Herstellung von Getränken (ISIC Rev. 4: 1101, 1102, 1103, 1104) Außer: Alkoholische Getränkeindustrie (KBLI 11010, 11020, 11031, 11032)	
Tabakverarbeitung (ISIC Rev. 4: 1200)	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Herstellung von Textilien (ISIC Rev. 4: 1311, 1312, 1313, 1391, 1392, 1393, 1394, 1399) Außer: a) Weberei (KB LI 13121), Gewebeindustrie (KB LI 13122) b) Handgefertigte und gestempelte Batik (KB LI 13134) c) Stickereiindustrie (KB LI 13912)	
Herstellung von Bekleidung (ISIC Rev. 4: 1410, 1420, 1430) Außer: Herstellung von traditioneller Bekleidung (KB LI 14111 und 14131)	
Herstellung von Leder und Waren daraus (ISIC Rev. 4: 1511, 1512, 1520)	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Herstellung von Holz sowie Holz- und Korkwaren (ohne Möbel); Herstellung von Korb- und Flechtwaren (ISIC Rev. 4: 1610, 1621, 1622, 1623, 1629) Außer: a) Herstellung von Holzwaren zur überwiegenden Verwendung im Baugewerbe (KBLI 16221) b) Herstellung von Flechtwaren (KBLI 16291, 16292) c) Holzfiguren und -ornamente, Holzintarsien, Holz mit Einlegearbeit (KBLI 16293) d) Herstellung von Haushalts- und Küchenartikeln aus Holz (KBLI 16294) e) Herstellung von Holzspulen, Spulenhülsen, Nadelspulen, Nähgarnspulen und ähnlichen Artikeln aus gedrechseltem Holz (KBLI 16299) Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus (ISIC Rev. 4: 1701, 1702, 1709)	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern (ISIC Rev. 4: 1811, 1820)	
Kokerei und Mineralölverarbeitung (ISIC Rev. 4: 1910, 1920)	
Herstellung von chemischen Erzeugnissen (ISIC Rev. 4: 2011, 2012, 2013, 2021, 2022, 2023, 2029, 2030) Außer: Herstellung von traditionellen Kosmetika (KBLI 20232)	
Herstellung von pharmazeutischen, medizinisch-chemischen und pflanzlichen Erzeugnissen (ISIC Rev. 4: 2100) Außer: a) Herstellung von Rohstoffen für traditionelle Humanarzneimittel (KBLI 21021) b) Herstellung von traditionellen Humanarzneimitteln (KBLI 21022)	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren (ISIC Rev. 4: 2211, 2219, 2220) Außer: Herstellung von Produkten aus durch Räuchern konserviertem Kautschuk (KB LI 22121)	
Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden (ISIC Rev. 4: 2310, 2391, 2392, 2393, 2394, 2395, 2396, 2399) Außer: a) Herstellung von Haushaltsartikeln aus Ton/Keramik (KB LI 23932) b) Zementherstellung (KB LI 23941)	
Metallerzeugung und -bearbeitung (ISIC Rev. 4: 2410, 2420, 2431, 2432)	
Herstellung von Metallwaren, ausgenommen Maschinenbauerzeugnisse (ISIC Rev. 4: 2511, 2512, 2513, 2520, 2591, 2592, 2593, 2599) Außer:	
Herstellung von Besteck, Handwerkzeugen und allgemeinen Eisenwaren (KB LI 25931, 25932 und 25934)	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen (ISIC Rev. 4: 2610, 2620, 2630, 2640, 2651, 2652, 2660, 2670, 2680)	
Herstellung von elektrischer Ausrüstung (ISIC Rev. 4: 2710, 2720, 2731, 2732, 2733, 2740, 2750, 2790)	
Herstellung von Maschinen und Geräten, a. n. g. (ISIC Rev. 4: 2811, 2812, 2813, 2814, 2815, 2816, 2817, 2818, 2819, 2821, 2822, 2823, 2824, 2825, 2826, 2829)	
Herstellung von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Sattelanhängern (ISIC Rev. 4: 2910, 2920, 2930)	
Herstellung von sonstigen Transportmitteln (ISIC Rev. 4: 3011, 3012, 3020, 3091, 3092, 3099)	
Herstellung von Möbeln (ISIC Rev. 4: 3100)	
Herstellung von sonstigen Waren (ISIC Rev. 4: 3211, 3212, 3220, 3230, 3240, 3250, 3290) Außer: Herstellung von Musikinstrumenten (KBLI 32201)	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
3. ELEKTRIZITÄT Betrieb von Anlagen, die elektrische Energie aus neuen und erneuerbaren Ressourcen erzeugen (ISIC 4) 3510) Außer: – Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Übertragung, der Verteilung und dem Verkauf von Strom – Bereitstellung von Strom für Kraftwerke < 1 MW (KBLI 35111)	Keine, außer für Trainees

Für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende

Alle Sektoren	Keine
---------------	-------

Monteure und Instandhaltungskräfte

Alle Sektoren	Keine
---------------	-------

I. HORIZONTALE VERPFLICHTUNGEN	Anforderungen für die Arbeit Arbeitgeber von Arbeitnehmern aus der Union müssen über einen vom Arbeitsministerium genehmigten Plan zum Einsatz ausländischer Arbeitskräfte (RPTKA) verfügen. Alle Arbeitnehmer der Union, die Dienstleistungen erbringen, unterliegen Abgaben, die von der Regierung gemäß den innerstaatlichen Gesetzen und Vorschriften erhoben werden. Die in das Gebiet der anderen Vertragspartei einreisenden natürlichen Personen müssen über einen Hochschulabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen⁵.
--------------------------------	---

⁵ Wurde der Abschluss oder die Qualifikation nicht im Gebiet der Vertragspartei erworben, in der die Dienstleistung erbracht wird, kann diese Vertragspartei prüfen, ob der Abschluss bzw. die Qualifikation dem in ihrem Gebiet erforderlichen Hochschulabschluss entspricht. Bei der Bewertung der Qualifikation bemüht sich diese Vertragspartei, relevante Informationen zu berücksichtigen, die von der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt werden können.

II. SEKTORSPEZIFISCHER ABSCHNITT	
Juristische Dienstleistungen (CPC 861) – Nur im Bereich der Beratungsdienste zu ausländischem Recht (Recht des Herkunftslandes oder internationales Recht über Wirtschaft und Schiedsgerichtsbarkeit). – Die Beratungsdienste umfassen nicht folgende Dienstleistungen: i) Rechtsvertretung vor einem indonesischen Gericht oder die Einleitung von Gerichtsverfahren unter jeglichen Umständen. ii) Notarielle Tätigkeiten.	VD und FB – Für ausländische Rechtsanwälte gilt Folgendes: i) Sie sind nur als Angestellte oder Sachverständige dazu berechtigt, in einer indonesischen Anwaltskanzlei zu arbeiten oder sich dort einzubringen. ii) Vorbehaltlich der Empfehlung des Anwaltsverbands und des Rechtsministeriums. iii) Sie sind zur Weitergabe von juristischem Wissen und beruflichen Fähigkeiten an indonesische Rechtsanwälte verpflichtet. iv) Ein ausländischer Rechtsanwalt (professioneller ausländischer Rechtsanwalt) ist verpflichtet, jährlich mindestens 100 Stunden Wissen unentgeltlich für Ausbildungszwecke, juristische Forschung oder staatliche Einrichtungen weiterzugeben. – Der Anteil ausländischer Rechtsanwälte an einer indonesischen Anwaltskanzlei darf 20 % nicht überschreiten und ist auf fünf ausländische Rechtsanwälte pro Kanzlei begrenzt.

Dienstleistungen von Architekten (CPC 8671)	VD und FB – Unionsarchitekten müssen in ihrem Heimatland registriert sein. – Die Planung des Architekten muss von einem zugelassenen indonesischen Architekten genehmigt werden. – Architekten aus der Union müssen über eine Registrierung in Indonesien verfügen, deren Gültigkeitsdauer ein Jahr beträgt und die verlängert werden kann. – Die registrierten Architekten der Union müssen eine Partnerschaft mit einem indonesischen Architekten eingehen. – Die Architekten der Union sind verpflichtet, Fachwissen und Kenntnisse weiterzugeben, und zwar durch: i) Entwicklung und Verbesserung der architektonischen Praxis an ihrem Arbeitsplatz ii) Transfer von Fachwissen und Kenntnissen an indonesische Architekten iii) Bildungs- und/oder Ausbildungsangebote für Bildungs-, Forschungs- und/oder Entwicklungseinrichtungen im Bereich Architektur.
---	--

Dienstleistungen im Bereich Städteplanung (CPC 86741)	VD und FB – Städteplaner der Union müssen über einen gültigen Befähigungsnachweis in ihrem Heimatland verfügen. – Städteplaner der Union müssen in Indonesien registriert sein. Die Registrierung muss nach einem Kompetenzmechanismus erfolgen, um ein einheitliches Niveau der Städteplaner in der Union zu gewährleisten. – Die Städteplaner der Union müssen ihre Fähigkeiten und Kenntnisse weitergeben, indem sie einen indonesischen Städteplaner als assoziierten Partner benennen.
Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 – außer CPC 86721, 86725, 86726)	VD und FB – Unionsingenieure müssen in ihrem Heimatland registriert sein. – Unionsingenieure müssen in Indonesien registriert und zugelassen sein. – Unionsingenieure sind verpflichtet, Wissen und Kenntnisse weiterzugeben, und zwar durch: i) Entwicklung und Verbesserung der Ingenieurdienstleistungen an ihrem Arbeitsplatz ii) Vermittlung der Fähigkeiten und Kenntnisse an indonesische Ingenieure iii) Bildungs- und/oder Ausbildungsangebote für Bildungs-, Forschungs- und/oder Entwicklungseinrichtungen im Bereich Ingenieurwesen

Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8673)	VD und FB – Unionsingenieure müssen in ihrem Heimatland registriert sein. – Unionsingenieure müssen in Indonesien registriert und zugelassen sein. – Unionsingenieure sind verpflichtet, Wissen und Kenntnisse weiterzugeben, und zwar durch: i) Entwicklung und Verbesserung der Ingenieurdienstleistungen an ihrem Arbeitsplatz ii) Vermittlung der Fähigkeiten und Kenntnisse an indonesische Ingenieure iii) Bildungs- und/oder Ausbildungsangebote für Bildungs-, Forschungs- und/oder Entwicklungseinrichtungen im Bereich Ingenieurwesen
Geologische und geophysikalische Vermessungsdienstleistungen (CPC 86751)	VD a) Vorbehaltlich einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung. b) Die Anforderungen an die Berufserfahrung können für jeden Beruf in diesem Sektor/Teilsektor unterschiedlich sein. c) Vermesser aus der Union müssen in ihrem Heimatland und in Indonesien registriert sein. FB Ungebunden.
Verpflegungsdienstleistungen, beschränkt auf Chefköche	VD und FB Muss über einen Befähigungsnachweis verfügen.

LEITLINIEN FÜR VEREINBARUNGEN
ZUR GEGENSEITIGEN ANERKENNUNG
VON BERUFSQUALIFIKATIONEN

ABSCHNITT A

Allgemeine Bestimmungen

1. Dieser Anhang enthält Leitlinien für Vereinbarungen über die Bedingungen für die Anerkennung von Berufsqualifikationen (im Folgenden „Vereinbarungen“ für die Zwecke dieses Anhangs), wie sie in Artikel 8.27 vorgesehen sind.
2. Nach Artikel 8.27 dieses Abkommens sind diese Leitlinien bei der Ausarbeitung gemeinsamer Empfehlungen von Berufsverbänden oder Behörden der Vertragsparteien (im Folgenden „gemeinsame Empfehlungen“ für die Zwecke dieses Anhangs) zu berücksichtigen.
3. Diese Leitlinien sind unverbindlich, nicht abschließend und ändern und berühren nicht die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien gemäß diesem Abkommen. Sie legen den typischen Inhalt von Vereinbarungen fest und geben allgemeine Hinweise in Bezug auf den wirtschaftlichen Nutzen einer Vereinbarung und die Vereinbarkeit der jeweiligen Berufsqualifikationsregelungen der Parteien.

4. Möglicherweise sind nicht alle Elemente dieser Leitlinien in allen Fällen relevant, und es steht den Berufsverbänden und Behörden frei, in ihre gemeinsamen Empfehlungen andere Elemente aufzunehmen, die sie in Übereinstimmung mit diesem Abkommen für die Vereinbarungen zu dem betreffenden Beruf und den betreffenden beruflichen Tätigkeiten für sachdienlich erachten.

5. Die Leitlinien werden vom Handelsausschuss bei der Entscheidung über die Ausarbeitung und Annahme von Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung nach Artikel 8.27 berücksichtigt. Sie berühren nicht die Überprüfung der Vereinbarkeit der gemeinsamen Empfehlungen mit Kapitel 8 (Liberalisierung von Investitionen und Dienstleistungshandel) durch den Handelsausschuss und dessen Ermessen, die von ihm als relevant erachteten Elemente, einschließlich der in den gemeinsamen Empfehlungen enthaltenen, zu berücksichtigen.

ABSCHNITT B

Form und Inhalt einer Vereinbarung

6. In diesem Abschnitt wird der typische Inhalt einer Vereinbarung dargelegt, wovon einige Aspekte nicht in den Zuständigkeitsbereich der Berufsverbände oder Behörden fallen, die gemeinsame Empfehlungen ausarbeiten. Diese Aspekte stellen jedoch nützliche Informationen dar, die bei der Ausarbeitung gemeinsamer Empfehlungen zu berücksichtigen sind, damit sie besser an den möglichen Anwendungsbereich einer Vereinbarung angepasst werden können.

7. In diesem Abkommen speziell behandelte Fragen, die für Vereinbarungen gelten (wie der räumliche Geltungsbereich einer Vereinbarung, ihre Wechselwirkung mit geplanten nichtkonformen Maßnahmen, das System der Streitbeilegung, Rechtsmittel/Rechtsbehelfsmechanismen, Überwachungs- und Überprüfungsmechanismen der Vereinbarung), sollten nicht im Rahmen von gemeinsamen Empfehlungen behandelt werden.

8. In einer Vereinbarung können unterschiedliche Mechanismen für die Anerkennung von Berufsqualifikationen innerhalb einer Vertragspartei festgelegt werden. Die Vereinbarung kann sich auch auf die Festlegung des Anwendungsbereichs der Vereinbarung, der Verfahrensvorschriften, der Wirkungen der Anerkennung und die zusätzlichen Anforderungen sowie der Verwaltungsvorschriften beschränken.

9. Vereinbarungen, die vom Handelsausschuss angenommen werden, sollten den Grad des Ermessensspielraums widerspiegeln, der den zuständigen Behörden bei der Entscheidung über die Anerkennung von Berufsqualifikationen erhalten bleiben soll.

Anwendungsbereich der Vereinbarung

10. In der Vereinbarung sollte Folgendes festgelegt werden:

- a) der (die) spezifische(n) reglementierte(n) Beruf(e) und ihrer Definitionen, die einschlägige(n) Berufsbezeichnung(en) und die Tätigkeit oder die Gruppe von Tätigkeiten, die in den Vertragsparteien unter den Tätigkeitsbereich des reglementierten Berufs fallen („Tätigkeitsbereich“), und
- b) ob sie die Anerkennung von Berufsqualifikationen zum Zwecke des Zugangs zu beruflichen Tätigkeiten auf befristeter oder unbefristeter Basis umfasst.

Bedingungen für die Anerkennung

11. In der Vereinbarung kann insbesondere Folgendes festgelegt werden:
- a) die Berufsqualifikationen, die für die Anerkennung im Rahmen der Vereinbarung erforderlich sind, beispielsweise Nachweis der formalen Qualifikation, Berufserfahrung oder ein anderer Befähigungsnachweis,
 - b) der Grad des Ermessensspielraums für die Anerkennungsbehörden bei der Beurteilung von Anträgen auf Anerkennung dieser Qualifikationen und
 - c) die Verfahren für den Umgang mit Unterschieden und Lücken zwischen beruflichen Qualifikationen und Mitteln zur Überbrückung der Unterschiede, einschließlich der Möglichkeit, Ausgleichsmaßnahmen oder andere relevante Bedingungen und Einschränkungen aufzuerlegen.

Verfahrensvorschriften

12. In der Vereinbarung kann Folgendes festgelegt werden:
- a) die erforderlichen Unterlagen und die Form, in der sie vorzulegen sind, wie z. B. auf elektronischem oder anderem Wege, oder ob sie durch Übersetzungen oder Echtheitsbescheinigungen ergänzt werden müssen,
 - b) die Schritte und Verfahren für die Anerkennung, einschließlich derjenigen, die sich auf mögliche Ausgleichsmaßnahmen sowie entsprechende Verpflichtungen und Fristen beziehen, und

- c) die Verfügbarkeit von Informationen zu allen Aspekten der Anerkennungsverfahren und -anforderungen, wie beispielsweise eine Liste der zuständigen Behörden und deren Kontaktdaten.

Auswirkungen der Anerkennung und zusätzliche Anforderungen

13. Die Vereinbarung kann Bestimmungen über die Auswirkungen der Anerkennung von Berufsqualifikationen der Parteien enthalten.

14. In der Vereinbarung können alle zusätzlichen Anforderungen für die tatsächliche Ausübung des reglementierten Berufs in der aufnehmenden Vertragspartei festgelegt sein. Dazu zählen unter anderem:

- a) die Registrierungsanforderungen bei lokalen Behörden
- b) Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse
- c) Führungszeugnis
- d) die Erfüllung der Anforderungen der aufnehmenden Vertragspartei hinsichtlich der Verwendung von Handels- oder Firmennamen
- e) die Einhaltung der Regeln der Ethik, der Unabhängigkeit und der Anforderungen an das berufliche Verhalten der aufnehmenden Vertragspartei
- f) das Erfordernis, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen
- g) Regeln für Disziplinarmaßnahmen, finanzielle Verantwortung und berufliche Haftung und

- h) die Anforderungen an eine kontinuierliche berufliche Fortbildung

Verwaltung der Vereinbarung

15. In der Vereinbarung sollten die Bedingungen festgelegt sein, unter denen sie überprüft oder widerrufen werden kann, sowie die Wirkungen einer Überarbeitung oder eines Widerrufs. Es kann auch in Erwägung gezogen werden, Bestimmungen über die Wirkungen einer zuvor gewährten Anerkennung von Berufsqualifikationen aufzunehmen.

ABSCHNITT C

Wirtschaftlicher Nutzen einer geplanten Vereinbarung

16. Gemäß Artikel 8.27 stützen sich gemeinsame Empfehlungen auf eine evidenzbasierte Bewertung des wirtschaftlichen Nutzens einer geplanten Vereinbarung. Dabei kann es sich um eine Bewertung des wirtschaftlichen Nutzens handeln, den eine Vereinbarung für die Volkswirtschaften beider Parteien haben soll. Eine solche Bewertung kann dem Handelsausschuss bei der Ausarbeitung und Annahme einer Vereinbarung helfen.

17. Aspekte wie der bestehende Grad der Marktöffnung, der Bedarf des Wirtschaftszweigs, Markttrends und -entwicklungen, die Erwartungen und Anforderungen der Kunden und die Geschäftsmöglichkeiten wären nützliche Elemente für die in Absatz 16 genannte Bewertung.

18. Bei der in Absatz 16 genannten Bewertung muss es sich nicht um eine vollständige und detaillierte wirtschaftliche Analyse handeln. Sie sollte das Interesse des Berufsstandes an einer Vereinbarung und die erwarteten Vorteile für die Vertragsparteien, die sich aus der Annahme einer Vereinbarung ergeben, erläutern.

ABSCHNITT D

Vereinbarkeit der jeweiligen Systeme zur Berufsqualifikation

19. Gemäß Artikel 8.27 stützen sich gemeinsame Empfehlungen auf eine evidenzbasierte Bewertung der Vereinbarkeit der jeweiligen Berufsqualifikationsregelungen. Eine solche Bewertung kann dem Handelsausschuss bei der Ausarbeitung und Annahme einer Vereinbarung helfen.

20. Der folgende Prozess zielt darauf ab, Berufsverbände und Behörden bei der Bewertung der Vergleichbarkeit der jeweiligen Berufsqualifikationen und Tätigkeiten anzuleiten, um die Anerkennung von Berufsqualifikationen zu erleichtern.

Stufe eins: Bewertung des Tätigkeitsbereichs und der beruflichen Qualifikationen, die für die Ausübung des reglementierten Berufs in jeder Vertragspartei erforderlich sind.

21. Die Beurteilung des Tätigkeitsbereichs und der beruflichen Qualifikationen, die für die Ausübung eines reglementierten Berufs in jeder der Vertragsparteien erforderlich sind, sollte auf der Grundlage aller einschlägigen Informationen erfolgen.

22. Die folgenden Elemente sollten ermittelt werden:

- a) die Tätigkeiten oder die Gruppen von Tätigkeiten, die in der jeweiligen Vertragspartei unter den Tätigkeitsbereich des reglementierten Berufs fallen, und
- b) die Berufsqualifikationen, die in der jeweiligen Vertragspartei für die Ausübung des reglementierten Berufs erforderlich sind und die eines der folgenden Elemente umfassen können:
 - i) die erforderliche Mindestausbildung, z. B. Zulassungsvoraussetzungen, Bildungsniveau, Studiendauer und Studieninhalte,
 - ii) das erforderliche Mindestmaß an Berufserfahrung, z. B. Ort, Dauer und Bedingungen der praktischen Ausbildung oder beaufsichtigten Berufspraxis vor der Registrierung, der Zulassung oder einem entsprechenden Erfordernis,
 - iii) bestandene Prüfungen, insbesondere Prüfungen der fachlichen Befähigung, und
 - iv) der Erwerb einer Zulassung oder eines entsprechenden Nachweises, die/der unter anderem die Erfüllung der notwendigen beruflichen Qualifikationsanforderungen für die Ausübung des Berufes bescheinigt.

Stufe zwei: Bewertung der Abweichungen in Bezug auf den Tätigkeitsbereich des reglementierten Berufs oder die beruflichen Qualifikationen, die für die Ausübung des reglementierten Berufs in jeder Vertragspartei erforderlich sind.

23. Bei der Bewertung der Abweichungen in Bezug auf den Tätigkeitsbereich des reglementierten Berufs oder die Berufsqualifikationen, die für die Ausübung des reglementierten Berufs in der jeweiligen Vertragspartei erforderlich sind, sollten insbesondere wesentliche Abweichungen festgestellt werden.

24. Wesentliche Abweichungen in Bezug auf den Tätigkeitsbereich können bestehen, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) eine oder mehrere Tätigkeiten, die in der aufnehmenden Vertragspartei unter einen reglementierten Beruf fallen, sind in der entsendenden Vertragspartei nicht durch den entsprechenden Beruf abgedeckt;
- b) solche Tätigkeiten unterliegen einer spezifischen Ausbildung in der aufnehmenden Vertragspartei; und
- c) die Ausbildung für solche Tätigkeiten in der aufnehmenden Vertragspartei umfasst Elemente, die wesentlich von denen abweichen, die von der Qualifikation des Antragstellers abgedeckt werden.

Zur Klarstellung: Der Begriff „Ausbildung“ bezieht sich auf den Erwerb spezifischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Ausübung des Berufs erforderlich sind, nachgewiesen durch Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige von den Berufsverbänden oder -behörden der aufnehmenden Vertragspartei ausgestellte Nachweise, die gegebenenfalls den erfolgreichen Abschluss dieser Ausbildung bescheinigen.

25. Wesentliche Abweichungen bei den beruflichen Qualifikationen, die für die Ausübung eines reglementierten Berufs erforderlich sind, können bestehen, wenn die Anforderungen der Vertragsparteien in Bezug auf Niveau, Dauer oder Inhalt der Ausbildung, die für die Ausübung der unter den reglementierten Beruf fallenden Tätigkeiten erforderlich ist, voneinander abweichen.

Stufe drei: Mechanismen für die Anerkennung

26. Je nach den Umständen kann es unterschiedliche Mechanismen für die Anerkennung von Berufsqualifikationen geben, einschließlich der Möglichkeit unterschiedlicher Mechanismen innerhalb einer Vertragspartei.

27. Wenn es keine wesentlichen Abweichungen im Tätigkeitsbereich und in den beruflichen Qualifikationen gibt, die für die Ausübung eines reglementierten Berufs erforderlich sind, kann im Rahmen einer Vereinbarung ein vereinfachtes und strafferes Anerkennungsverfahren festgelegt werden, als dies bei wesentlichen Abweichungen der Fall ist.

28. Bei wesentlichen Abweichungen kann die Vereinbarung Ausgleichsmaßnahmen vorsehen, durch die diese Abweichungen hinreichend behoben werden können.

29. Wenn Ausgleichsmaßnahmen eingesetzt werden, um wesentliche Abweichungen zu verringern, sollten sie in einem angemessenen Verhältnis zu der Abweichung stehen, die sie beheben sollen. Jegliche praktische Berufserfahrung oder formell bestätigte Ausbildung kann berücksichtigt werden, um den Umfang der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu beurteilen. Solche Ausgleichsmaßnahmen sollten die für den Antragsteller am wenigsten belastende Form haben.

30. Unabhängig davon, ob die Abweichungen wesentlich sind oder nicht, kann die Vereinbarung den Grad des Ermessensspielraums berücksichtigen, der den zuständigen Behörden bei der Entscheidung über Anerkennungsersuchen erhalten bleiben soll.

31. Ausgleichsmaßnahmen können verschiedene Formen annehmen, darunter:

- a) die zeitlich befristete beaufsichtigte Ausübung eines reglementierten Berufs in der aufnehmenden Vertragspartei, gegebenenfalls in Verbindung mit einer Zusatzausbildung, unter der Verantwortung einer qualifizierten Person und einer reglementierten Bewertung unterliegen,
- b) von den zuständigen Behörden der aufnehmenden Vertragspartei durchgeführter oder anerkannter Test zur Beurteilung der Fähigkeit des Antragstellers, in der aufnehmenden Vertragspartei einen reglementierten Beruf auszuüben,

- c) eine vorübergehende Einschränkung des Tätigkeitsbereichs eines reglementierten Berufs oder einzelner Antragsteller oder
- d) eine Kombination der Buchstaben a bis c.

32. Die Vereinbarung kann vorsehen, dass den Antragstellern die Wahl zwischen verschiedenen Ausgleichsmaßnahmen gegeben wird, wenn dadurch der Verwaltungsaufwand für die Antragsteller begrenzt werden kann und diese Maßnahmen gleichwertig sind.



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 29.6.2026
COM(2026) 340 final

ANNEX 5

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den Abschluss des Abkommens über eine umfassende Wirtschaftspartnerschaft
zwischen der Europäischen Union und Indonesien**

LISTE DER UNION ZUM MARKTZUGANG BEI ÖFFENTLICHEN BESCHAFFUNGEN

ABSCHNITT A

ZENTRALE REGIERUNGSSTELLEN

ABSCHNITT B

NACHGEORDNETE REGIERUNGSSTELLEN

ABSCHNITT C

SONSTIGE STELLEN

ABSCHNITT D

WAREN

ABSCHNITT E

DIENSTE

ABSCHNITT F

BAULEISTUNGEN

ABSCHNITT G

ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

ABSCHNITT H

VERÖFFENTLICHUNGSMEDIEN

LISTE INDONESIENS ZUM MARKTZUGANG BEI ÖFFENTLICHEN BESCHAFFUNGEN

ABSCHNITT A

ZENTRALE REGIERUNGSSTELLEN

ABSCHNITT B

NACHGEORDNETE REGIERUNGSSTELLEN

ABSCHNITT C

SONSTIGE STELLEN

ABSCHNITT D

WAREN

ABSCHNITT E

DIENSTE

ABSCHNITT F

BAULEISTUNGEN

ABSCHNITT G

ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

ABSCHNITT H

VERÖFFENTLICHUNGSMEDIEN

ANFORDERUNGEN AN GESETZE UND SONSTIGE VORSCHRIFTEN
ZU GEOGRAFISCHEN ANGABEN

ABSCHNITT A

Rechtsvorschriften der Vertragsparteien

Rechtsvorschriften Indonesiens

1. Gesetz Nr. 20/2016 über Marken und geografische Angaben; und
2. Verordnung Nr. 12/2019 des Ministers für Justiz und Menschenrechte über geografische Angaben, geändert durch die Verordnung Nr. 10/2022 des Ministers für Justiz und Menschenrechte über Änderungen der Verordnung Nr. 12/2019 des Ministers für Recht und Menschenrechte über geografische Angaben.

1. Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012¹;
2. Verordnung (EU) Nr. 1308/2013² des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO), insbesondere Artikel 92 bis 111 über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben, sowie zugehörige Durchführungsrechtsakte;
3. Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008³; und
4. Verordnung (EU) 2023/2411 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 über den Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1001 und (EU) 2019/1753⁴.

¹ ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024.

² ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

³ ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 1.

⁴ ABl. L, 2023/2411, 27.10.2023.

ABSCHNITT B

VORGABEN FÜR DIE EINTRAGUNG UND KONTROLLE GEOGRAFISCHER ANGABEN

Für die Zwecke des Artikels 12.31 Absätze 1 und 2 wird Folgendes berücksichtigt:

- a) ein Register der im jeweiligen Gebiet geschützten geografischen Angaben,
- b) ein Verwaltungsverfahren, mit dem überprüft wird, ob geografische Angaben eine Ware als aus einem Gebiet, einer Gegend oder einem Ort einer der Vertragsparteien stammend kennzeichnen, wenn eine bestimmte Qualität, der Ruf oder eine sonstige Eigenschaft der Ware im Wesentlichen auf ihrer geografischen Herkunft beruht,
- c) das Erfordernis, dass ein eingetragener Name einem spezifischen Erzeugnis oder spezifischen Erzeugnissen entspricht, für das/die eine Produktspezifikation festgelegt wurde, die nur durch ein ordnungsgemäßes Verwaltungsverfahren geändert werden kann,
- d) Vorschriften zur Produktionskontrolle,
- e) die Durchsetzung des Schutzes eingetragener Namen durch geeignete Verwaltungsmaßnahmen der Behörden,
- f) Rechtsvorschriften, in denen festgelegt ist, dass ein eingetragener Name von jedem Marktteilnehmer verwendet werden kann, der Erzeugnisse vermarktet, die der betreffenden Spezifikation entsprechen,

- g) Vorschriften über die Eintragung, einschließlich der Ablehnung der Eintragung von Begriffen, die mit eingetragenen Begriffen gleichlautend oder teilweise gleichlautend sind, von Begriffen, die als allgemein gebräuchliche Namen für Waren verwendet werden, sowie von Begriffen, die Namen von Pflanzensorten oder Tierrassen umfassen, wobei diese Vorschriften den berechtigten Interessen aller betroffenen Parteien Rechnung zu tragen haben;
- h) Vorschriften über das Verhältnis zwischen geografischen Angaben und Marken, wonach eine begrenzte Ausnahme von den gemäß Markenrecht bestehenden Rechten dahin gehend gewährt wird, dass das Bestehen einer älteren Marke die Eintragung und die Verwendung des Namens einer eingetragenen geografischen Angabe nicht verhindern darf,
- i) Das Recht eines jeden in dem Gebiet ansässigen Erzeugers, der sich der Kontrollregelung unterwirft, das mit dem geschützten Namen etikettierte Erzeugnis herzustellen, sofern er die Produktspezifikationen einhält, und
- j) ein Einspruchsverfahren, bei dem die berechtigten Interessen früherer Namensverwender berücksichtigt werden, unabhängig davon, ob diese Namen als eine Form des geistigen Eigentums geschützt sind oder nicht.

IN DAS EINSPRUCHSVERFAHREN AUFZUNEHMENDE KRITERIEN

1. Für die Zwecke der Durchführung des Einspruchsverfahrens nach Artikel 12.31 Absätze 3 und 4 berücksichtigt eine Vertragspartei nur die folgenden Informationen, sofern diese Möglichkeit in ihren Rechtsvorschriften vorgesehen ist:
 - a) eine Liste der Namen mit entsprechender Transkription in lateinische Buchstaben,
 - b) die Angabe der Art des Erzeugnisses,
 - c) ein Aufforderungsschreiben
 - im Falle der Union gerichtet an natürliche oder juristische Personen mit einem berechtigten Interesse, gegen einen solchen Schutz Einspruch zu erheben, indem sie eine ordnungsgemäß begründete Erklärung abgeben, mit Ausnahme solcher, die in Indonesien niedergelassen oder gebietsansässig sind, und
 - im Falle Indonesiens gerichtet an natürliche oder juristische Personen mit einem berechtigten Interesse, gegen einen solchen Schutz Einspruch zu erheben, indem sie eine ordnungsgemäß begründete Erklärung abgeben, mit Ausnahme solcher, die in einem Mitgliedstaat der Union niedergelassen oder gebietsansässig sind.

2. Einsprüche müssen wie folgt eingehen:
 - a) im Falle der Union innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung der Bekanntmachung in Bezug auf geografische Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse bei der Europäischen Kommission und in Bezug auf handwerkliche und industrielle Erzeugnisse bei der Europäischen Kommission und beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum oder
 - b) im Falle Indonesiens innerhalb von zwei Monaten nach Veröffentlichung der Bekanntmachung beim Ministerium für Justiz, Generaldirektion für geistiges Eigentum.
3. Einspruchserklärungen sind nur zulässig, wenn sie innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist eingehen und
 - a) nachweisen, dass der Name, dessen Schutz vorgeschlagen wird,
 - i) bei geografischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit dem Namen einer Pflanzensorte, auch einer Keltertraubensorte, oder einer Tierrasse kollidieren würde und deshalb geeignet ist, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen,
 - ii) gleichlautend mit einem anderen Namen wäre, was den Verbraucher zu der irrigen Annahme verleitet, dass die Erzeugnisse aus einem anderen Gebiet stammen,
 - iii) aufgrund des Ansehens, das eine Marke genießt, ihres Bekanntheitsgrads und der Dauer ihrer Verwendung geeignet wäre, den Verbraucher in Bezug auf die tatsächliche Identität des Erzeugnisses irrezuführen,

- iv) sich nachteilig auf das Bestehen eines ganz oder teilweise gleichlautenden Namens oder einer Marke oder auf das Bestehen von Erzeugnissen auswirken würde, die sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bereits seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Verkehr befinden, oder
 - b) Angaben enthalten, die den Schluss zulassen, dass es sich bei dem Namen, der geschützt und eingetragen werden soll, um eine Gattungsbezeichnung handelt.
4. Die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Kriterien werden in Bezug auf das Gebiet der Vertragspartei bewertet, in dem der Schutz der geografischen Angabe angestrebt wird.
-

GEOGRAFISCHE ANGABEN FÜR ERZEUGNISSE
GEMÄß ARTIKEL 12,31 ABSÄTZE 3 UND 4

ABSCHNITT A

Geografische Angaben für Erzeugnisse der Union, die in Indonesien geschützt werden sollen

	Mitgliedstaat	Name der geografischen Angabe (wie in der EU eingetragen)	Produktklasse und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
1	Österreich	Inländerrum	Spirituosen
2	Österreich	Jägertee/Jagertee/Jagatee	Spirituosen
3	Österreich	Steirisches Kürbiskernöl	Öle und tierische Fette [Kürbiskernöl]
4	Österreich	Tiroler Speck	Frisches, gefrorenes und verarbeitetes Fleisch [Speck]
5	Kroatien	Baranjski kulen	Frisches, gefrorenes und verarbeitetes Fleisch [Wurst]
6	Kroatien	Dalmatinski pršut	Frisches, gefrorenes und verarbeitetes Fleisch [Trockenfleisch]
7	Kroatien	Dingač	Wein

	Mitgliedstaat	Name der geografischen Angabe (wie in der EU eingetragen)	Produktklasse und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
8	Kroatien	Lički krumpir	Obst und Nüsse, frisch und verarbeitet [Kartoffel]
9	Kroatien	Neretvanska mandarina	Obst und Nüsse, frisch und verarbeitet [Mandarine]
10	Zypern	Κουμανδάρια (Transkription in lateinischen Buchstaben: Koumandaria)	Wein
11	Zypern	Ζιβανία (Transkription in lateinischen Buchstaben: Zivania) / Τζιβανία (Transkription in lateinischen Buchstaben: Tzivania) / Ζιβάνα (Transkription in lateinischen Buchstaben: Zivana) / Zivania	Spirituosen
12	Tschechien	Budějovické pivo	Bier
13	Tschechien	Budějovický měšťanský var	Bier
14	Tschechien	České pivo	Bier
15	Tschechien	Českobudějovické pivo	Bier
16	Tschechien	Žatecký chmel	Andere Erzeugnisse [Hopfen]
17	Dänemark	Danablu	Käse
18	Finnland	Suomalainen Vodka/Finsk Vodka/Vodka of Finland	Spirituosen
19	Frankreich	Alsace/Vin d'Alsace	Wein
20	Frankreich	Anjou	Wein
21	Frankreich	Armagnac	Spirituosen
22	Frankreich	Beaujolais	Wein

	Mitgliedstaat	Name der geografischen Angabe (wie in der EU eingetragen)	Produktklasse und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
23	Frankreich	Bergamote de Nancy / Bergamotes de Nancy	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren und Kleingebäck [Süßwaren]
24	Frankreich	Bergerac	Wein
25	Frankreich	Beurre Charentes-Poitou/ Beurre des Charentes/ Beurre des Deux- Sèvres	Öle und tierische Fette [Butter]
26	Frankreich	Beurre d'Isigny	Öle und tierische Fette [Butter]
27	Frankreich	Bordeaux	Wein
28	Frankreich	Bourgogne	Wein
29	Frankreich	Brie de Meaux	Käse
30	Frankreich	Brioche vendéenne	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren und Kleingebäck [süßes Brot]
31	Frankreich	Calvados	Spirituosen
32	Frankreich	Camembert de Normandie	Käse
33	Frankreich	Canard à foie gras du Sud-Ouest (Chalosse, Gascogne, Gers, Landes, Périgord, Quercy)	Frisches, gefrorenes und verarbeitetes Fleisch [Fleischverarbeitungserzeugnis – Ente]
34	Frankreich	Chablis	Wein

	Mitgliedstaat	Name der geografischen Angabe (wie in der EU eingetragen)	Produktklasse und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
35	Frankreich	Champagne*	Wein
		*g.A., die in Indonesien bereits durch direkte Beantragung geschützt ist	
36	Frankreich	Châteauneuf-du-Pape	Wein
37	Frankreich	Eau-de-vie de Cognac/ Eau-de-vie des Charentes/ Cognac*	Spirituosen
		*g.A., die in Indonesien bereits durch direkte Beantragung geschützt ist	
38	Frankreich	Comté	Käse
39	Frankreich	Languedoc	Wein
40	Frankreich	Côtes de Provence	Wein
41	Frankreich	Côtes du Rhône	Wein
42	Frankreich	Côtes du Roussillon	Wein
43	Frankreich	Crème d'Isigny/Crème fraîche d'Isigny	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs [Rahmerzeugnis]
44	Frankreich	Emmental de Savoie	Käse
45	Frankreich	Graves	Wein
46	Frankreich	Haut-Médoc	Wein
47	Frankreich	Huile essentielle de lavande de Haute-Provence / Essence de lavande de Haute-Provence	Ätherische Öle
48	Frankreich	Jambon de Bayonne	Frisches, gefrorenes und verarbeitetes Fleisch [Trockenfleisch]

	Mitgliedstaat	Name der geografischen Angabe (wie in der EU eingetragen)	Produktklasse und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
49	Frankreich	Margaux	Wein
50	Frankreich	Médoc	Wein
51	Frankreich	Moutarde de Bourgogne	Senfpaste [Senf]
52	Frankreich	Pays d'Oc	Wein
53	Frankreich	Piment d'Espelette / Piment d'Espelette – Ezpeletako Biperra	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) [Gewürze]
54	Frankreich	Pineau des Charentes	Wein
55	Frankreich	Pomerol	Wein
56	Frankreich	Pommes et poires de Savoie/Pommes de Savoie/Poires de Savoie	Obst und Nüsse, frisch und verarbeitet [Apfel und Birne]
57	Frankreich	Pomme du Limousin	Obst und Nüsse, frisch und verarbeitet [Apfel]
58	Frankreich	Pruneaux d'Agen	Obst und Nüsse, frisch und verarbeitet [Pflaume]
59	Frankreich	Raviole du Dauphiné	Teigwaren
60	Frankreich	Reblochon/Reblochon de Savoie	Käse
61	Frankreich	Rhum de sucrerie de la Baie du Galion	Spirituosen
62	Frankreich	Rhum de la Guadeloupe	Spirituosen
63	Frankreich	Rhum de la Guyane	Spirituosen
64	Frankreich	Rhum de la Martinique	Spirituosen
65	Frankreich	Rhum de la Réunion	Spirituosen
66	Frankreich	Rhum des Antilles françaises	Spirituosen

	Mitgliedstaat	Name der geografischen Angabe (wie in der EU eingetragen)	Produktklasse und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
67	Frankreich	Rhum des départements français d'outre-mer	Spirituosen
68	Frankreich	Roquefort	Käse
69	Frankreich	Saint-Emilion	Wein
70	Frankreich	Sauternes	Wein
71	Frankreich	Touraine	Wein
72	Frankreich	Val de Loire	Wein
73	Frankreich	Ventoux	Wein
74	Frankreich	Vin de Savoie / Savoie	Wein
75	Deutschland, Österreich, Belgien	Korn/Kornbrand	Spirituosen
76	Deutschland	Bayerisches Bier	Bier
77	Deutschland	Franken	Wein
78	Deutschland	Lübecker Marzipan	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren und Kleingebäck [Marzipan]
79	Deutschland	Mittelrhein	Wein
80	Deutschland	Mosel	Wein
81	Deutschland	Münchener Bier	Bier
82	Deutschland	Nürnberger Bratwürste/ Nürnberger Rostbratwürste	Frisches, gefrorenes und verarbeitetes Fleisch [Wurst]
83	Deutschland	Rheingau	Wein

	Mitgliedstaat	Name der geografischen Angabe (wie in der EU eingetragen)	Produktklasse und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
84	Deutschland	Rheinhessen	Wein
85	Deutschland	Schwarzwälder Schinken	Frisches, gefrorenes und verarbeitetes Fleisch [Schinken]
86	Griechenland	Ελιά Καλαμάτας (<i>Transkription in lateinischen Buchstaben: Elia Kalamatas</i>)	Tafeloliven und verarbeitete Oliven [Tafeloliven]
87	Griechenland	Καλαμάτα (<i>Transkription in lateinischen Buchstaben: Kalamata</i>)	Öle und tierische Fette [Olivenöl]
88	Griechenland	Κασέρι (<i>Transkription in lateinischen Buchstaben: Kasseri</i>)	Käse
89	Griechenland	Κεφαλογραβιέρα (<i>Transkription in lateinischen Buchstaben: Kefalograviera</i>)	Käse
90	Griechenland	Κορινθιακή Σταφίδα Βοστίτσα (<i>Transkription in lateinischen Buchstaben: Korinthiski Stafida Vostitsa</i>)	Obst und Nüsse, frisch und verarbeitet [Traube]
91	Griechenland	Κρόκος Κοζάνης (<i>Transkription in lateinischen Buchstaben: Krokos Kozanis</i>)	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse [Gewürze]
92	Griechenland	Λακωνία (<i>Transkription in lateinischen Buchstaben: Lakonia</i>)	Öle und tierische Fette [Olivenöl]
93	Griechenland	Μαστίχα Χίου (<i>Transkription in lateinischen Buchstaben: Masticha Chiou</i>)	Natürliche Gummen und Harze
94	Griechenland	Νεμέα (<i>Transkription in lateinischen Buchstaben: Nemea</i>)	Wein
95	Griechenland	Πεζά Ηρακλείου Κρήτης (<i>Transkription in lateinischen Buchstaben: Peza Irakliou Kritis</i>)	Öle und tierische Fette [Olivenöl]

	Mitgliedstaat	Name der geografischen Angabe (wie in der EU eingetragen)	Produktklasse und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
96	Griechenland	Πελοπόννησος (<i>Transkription in lateinischen Buchstaben:</i> Peloponissos)	Wein
97	Griechenland	Ρετσίνα Αττικής (<i>Transkription in lateinischen Buchstaben:</i> Retsina Attikis)	Wein
98	Griechenland	Σάμος (<i>Transkription in lateinischen Buchstaben:</i> Samos)	Wein
99	Griechenland	Σητεία Λασιθίου Κρήτης (<i>Transkription in lateinischen Buchstaben:</i> Sitia Lasithiou Kritis)	Öle und tierische Fette [Olivenöl]
100	Griechenland	Φέτα (<i>Transkription in lateinischen Buchstaben:</i> Feta)	Käse
101	Griechenland	Χανιά Κρήτης (<i>Transkription in lateinischen Buchstaben:</i> Chania Kritis)	Öle und tierische Fette [Olivenöl]
102	Griechenland, Zypern	Ούζο (<i>Transkription in lateinischen Buchstaben:</i> Ouzo)	Spirituosen
103	Ungarn, Österreich	Pálinka	Spirituosen
104	Ungarn	Tokaj/Tokaji	Wein
105	Ungarn	Törkölypálinka	Spirituosen
106	Irland, Vereinigtes Königreich (Nordirland)	Irish Cream	Spirituosen
107	Irland, Vereinigtes Königreich (Nordirland)	Irish Whiskey / Uisce Beatha Eireannach / Irish Whisky	Spirituosen

	Mitgliedstaat	Name der geografischen Angabe (wie in der EU eingetragen)	Produktklasse und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
108	Italien	Aceto Balsamico di Modena	Essig
109	Italien	Brachetto d'Acqui / Acqui	Wein
110	Italien	Asiago	Käse
111	Italien	Asti	Wein
112	Italien	Barbaresco	Wein
113	Italien	Bardolino Superiore	Wein
114	Italien	Barolo	Wein
115	Italien	Bresaola della Valtellina	Frisches, gefrorenes und verarbeitetes Fleisch [getrocknetes, gesalzenes Rindfleisch]
116	Italien	Brunello di Montalcino	Wein
117	Italien	Chianti	Wein
118	Italien	Conegliano Valdobbiadene – Prosecco / Valdobbiadene – Prosecco / Conegliano – Prosecco	Wein
119	Italien	Dolcetto d'Alba	Wein
120	Italien	Fontina	Käse
121	Italien	Franciacorta	Wein
122	Italien	Gorgonzola*	Käse
		*g.A., die in Indonesien bereits durch direkte Beantragung geschützt ist	
123	Italien	Grana Padano*	Käse
		*g.A., die in Indonesien bereits durch direkte Beantragung geschützt ist	

	Mitgliedstaat	Name der geografischen Angabe (wie in der EU eingetragen)	Produktklasse und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
124	Italien	Grappa	Spirituosen
125	Italien	Kiwi Latina	Obst und Nüsse, frisch und verarbeitet [Kiwi]
126	Italien	Lambrusco di Sorbara	Wein
127	Italien	Lambrusco Grasparossa di Castelvetro	Wein
128	Italien	Marsala	Wein
129	Italien	Mela Alto Adige / Südtiroler Apfel	Obst und Nüsse, frisch und verarbeitet [Apfel]
130	Italien	Montepulciano d'Abruzzo	Wein
131	Italien	Mortadella Bologna	Frisches, gefrorenes und verarbeitetes Fleisch [Mortadella]
132	Italien	Mozzarella di Bufala Campana	Käse
133	Italien	Parmigiano Reggiano *	Käse
		*g.A., die in Indonesien bereits durch direkte Beantragung geschützt ist	
134	Italien	Pecorino Romano	Käse
135	Italien	Prosciutto di Parma	Frisches, gefrorenes und verarbeitetes Fleisch [Trockenfleisch]
136	Italien	Prosciutto di San Daniele	Frisches, gefrorenes und verarbeitetes Fleisch [Trockenfleisch]
137	Italien	Prosciutto Toscano	Frisches, gefrorenes und verarbeitetes Fleisch [Trockenfleisch]

	Mitgliedstaat	Name der geografischen Angabe (wie in der EU eingetragen)	Produktklasse und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
138	Italien	Prosecco	Wein
139	Italien	Provolone Valpadana	Käse
140	Italien	Sizilien	Wein
141	Italien	Soave	Wein
142	Italien	Taleggio	Käse
143	Italien	Toscana / Toscana	Wein
144	Italien	Veneto	Wein
145	Italien	Vino Nobile di Montepulciano	Wein
146	Litauen	Originali lietuviška degtinė/Original Lithuanian Wodka	Spirituosen
147	Niederlande	Edam Holland	Käse
148	Niederlande, Belgien, Frankreich, Deutschland	Genièvre/Jenever/Genever	Spirituosen
149	Niederlande	Gouda Holland	Käse
150	Niederlande	Hollandse geitenkaas	Käse
151	Polen	Polska Wódka / Polish vodka	Spirituosen
152	Polen	Herbal Wodka from the North Podlasie Lowland aromatised with an extract of bison grass / Wódka ziołowa z Niziny Północnopodlaskiej aromatyzowana ekstraktem z trawy żubrowej	Spirituosen
153	Portugal	Aguardente Bagaceira Alentejo	Spirituosen
154	Portugal	Aguardente Bagaceira Bairrada	Spirituosen

	Mitgliedstaat	Name der geografischen Angabe (wie in der EU eingetragen)	Produktklasse und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
155	Portugal	Aguardente Bagaceira da Região dos Vinhos Verdes	Spirituosen
156	Portugal	Aguardente de Vinho Alentejo	Spirituosen
157	Portugal	Aguardente de Vinho da Região dos Vinhos Verdes	Spirituosen
158	Portugal	Aguardente de Vinho Douro	Spirituosen
159	Portugal	Aguardente de Vinho Lourinhã	Spirituosen
160	Portugal	Aguardente de Vinho Ribatejo	Spirituosen
161	Portugal	Alentejo	Wein
162	Portugal	Algarve	Wein
163	Portugal	Beira Interior	Wein
164	Portugal	Dão	Wein
165	Portugal	Douro	Wein
166	Portugal	Madeira / Vinho da Madeira / Madère / Vin de Madère / Madera / Madeira Wein / Madeira Wine / Vino di Madera / Madeira Wijn	Wein
167	Portugal	Medronho do Algarve	Spirituosen
168	Portugal	Mel dos Açores	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs [Honig]
169	Portugal	Palmela	Wein
170	Portugal	Península de Setúbal	Wein
171	Portugal	Pêra Rocha do Oeste	Obst und Nüsse, frisch und verarbeitet [Birne]
172	Portugal	Pico	Wein

	Mitgliedstaat	Name der geografischen Angabe (wie in der EU eingetragen)	Produktklasse und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
173	Portugal	Porto / Port / vinho do Porto / Port Wine / vin de Porto / Oporto / Portvin / Portwein / Portwijn	Wein
174	Portugal	Queijo S. Jorge	Käse
175	Portugal	Rum da Madeira	Spirituosen
176	Portugal	Trás-os-Montes	Wein
177	Portugal	Vinho Verde	Wein
178	Rumänien	Cotnari	Wein
179	Rumänien	Dealul Mare	Wein
180	Rumänien	Murfatlar	Wein
181	Schweden	Svensk Vodka / Swedish Vodka	Spirituosen
182	Slowakei	Vinohradnícka oblasť Tokaj	Wein
183	Slowenien	Kranjska klobasa	Frisches, gefrorenes und verarbeitetes Fleisch [Schinken]
184	Slowenien	1. Kraški pršut	Frisches, gefrorenes und verarbeitetes Fleisch [Wurst]
185	Slowenien	Štajersko prekmursko bučno olje	Öle und tierische Fette [Olivenöl]
186	Slowenien	Teran	Wein
187	Spanien	Alicante	Wein
188	Spanien	Antequera	Öle und tierische Fette [Olivenöl]
189	Spanien	Azafrán de la Mancha	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse [Gewürze]

	Mitgliedstaat	Name der geografischen Angabe (wie in der EU eingetragen)	Produktklasse und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
190	Spanien	Baena	Öle und tierische Fette [Olivenöl]
191	Spanien	Bierzo	Wein
192	Spanien	Brandy de Jerez	Spirituosen
193	Spanien	Cataluña / Catalunya	Wein
194	Spanien	Cava	Wein
195	Spanien	Cítricos Valencianos / Cítrics Valencians	Obst und Nüsse, frisch und verarbeitet [Orangen, Mandarinen und Zitronen]
196	Spanien	Empordà	Wein
197	Spanien	Jabugo	Frisches, gefrorenes und verarbeitetes Fleisch [Trockenfleisch]
198	Spanien	Jamón de Teruel/Paleta de Teruel	Frisches, gefrorenes und verarbeitetes Fleisch [Trockenfleisch]
199	Spanien	Jerez-Xérès-Sherry / Jerez / Xérès / Sherry	Wein
200	Spanien	Jijona	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren und Kleingebäck [Nugat]
201	Spanien	Jumilla	Wein
202	Spanien	La Mancha	Wein
203	Spanien	Málaga	Wein
204	Spanien	Manzanilla de Sanlúcar / Manzanilla de Sanlúcar de Barrameda / Manzanilla-Sanlúcar de Barrameda / Manzanilla	Wein

	Mitgliedstaat	Name der geografischen Angabe (wie in der EU eingetragen)	Produktklasse und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
205	Spanien	Navarra	Wein
206	Spanien	Pacharán navarro	Spirituosen
207	Spanien	Penedès	Wein
208	Spanien	Priego de Córdoba	Öle und tierische Fette [Olivenöl]
209	Spanien	Priorat/Priorato	Wein
210	Spanien	Queso Manchego	Käse
211	Spanien	Rías Baixas	Wein
212	Spanien	Ribera del Duero	Wein
213	Spanien	Rioja	Wein
214	Spanien	Rueda	Wein
215	Spanien	Sierra de Segura	Öle und tierische Fette [Olivenöl]
216	Spanien	Sierra Mágina	Öle und tierische Fette [Olivenöl]
217	Spanien	Somontano	Wein
218	Spanien	Toro	Wein
219	Spanien	Turrón de Alicante	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren und Kleingebäck [Nugat]
220	Spanien	Valdepeñas	Wein
221	Spanien	Valencia	Wein

ABSCHNITT B

Geografische Angaben für Erzeugnisse Indonesiens, die in der Union geschützt werden sollen

	Name der geografischen Angabe (wie in Indonesien eingetragen)	Produktklasse
1	Kopi Arabika Kintamani Bali	Kaffee
2	Lada Putih Muntok	Pfeffer
3	Susu Kuda Sumbawa	Milch
	*g.A., die in der EU bereits durch direkte Anwendung geschützt ist	
4	Kangkung Lombok	Spinat
5	Madu Sumbawa	Honig
6	Beras Adan Krayan	Reis
7	Kopi Arabika Flores Bajawa	Kaffee
8	Purwaceng Dieng	Obst
9	Carica Dieng	Obst
10	Vanili Kep. Alor	Vanille
11	Kopi Arabika Kalosi Enrekang	Kaffee
12	Ubi Cilembu Sumedang	Süßkartoffeln
13	Salak Pondoh Sleman Jogja	Schlangenfrucht
14	Minyak Nilam Aceh	Öl
15	Kopi Arabika Java Preanger	Kaffee
16	Kopi Arabika Java Ijen-Raung	Kaffee
17	Bandeng Asap Sidoarjo	Milchfisch
18	Kopi Arabika Toraja	Kaffee

	Name der geografischen Angabe (wie in Indonesien eingetragen)	Produktklasse
19	Kopi Robusta Lampung	Kaffee
20	Mete Kubu Bali	Cashewnüsse
21	Gula Kelapa Kulonprogo Jogja	Zucker
	*g.A., die in der EU bereits durch direkte Anwendung geschützt ist	
22	Kopi Arabika Java Sindoro-Sumbing	Kaffee
23	Kopi Arabika Sumatera Simalungun	Kaffee
24	Kopi Liberika Tungkal Jambi	Kaffee
25	Cengkeh Minahasa	Gewürznelken
26	Beras Pandanwangi Cianjur	Reis
27	Kopi Robusta Semendo	Kaffee
28	Pala Siau	Muskatnuss
29	Teh Java Preanger	Tee
30	Garam Amed Bali*	Salz
	*g.A., die in der EU bereits durch direkte Anwendung geschützt ist	
31	Jeruk Keprok Gayo-Aceh	Orange
32	Kopi Liberika Rangsang Meranti	Kaffee
33	Lada Hitam Lampung	Pfeffer
34	Kayumanis Koerintji	Zimt
35	Kopi Arabika Sumatera Mandailing	Kaffee
36	Pala Tomandin Fakfak	Muskatnuss
37	Jeruk SoE Mollo	Orange
38	Cengkeh Moloku Kie Raha	Gewürznelken
39	Mete Muna	Cashewnüsse

	Name der geografischen Angabe (wie in Indonesien eingetragen)	Produktklasse
40	Kopi Robusta Temanggung	Kaffee
41	Sawo Sukatali Sumedang	Obst
42	Kopi Robusta Empat Lawang	Kaffee
43	Duku Komering	Obst
44	Kopi Arabika Sumatera Koerintji	Kaffee
45	Kopi Robusta Pinogu	Kaffee
46	Kopi robusta Pupuan Bali	Kaffee
47	Kopi Robusta Tambora	Kaffee
48	Kopi Arabika Sumatera Lintong	Kaffee
49	Beras Raja Uncak Kapuas Hulu	Reis
50	Kopi Arabika Flores Manggarai	Kaffee
51	Kopi Arabika Sipirok	Kaffee
52	Kopi Arabika Pulo Samosir	Kaffee
53	Bareh Solok	Reis
54	Pala Dukono Halmahera Utara	Muskatnuss
55	Kopi Robusta Kepahiang	Kaffee
56	Ikan Uceng Temanggung	Fisch
57	Sidat Marmorata Poso	Fisch
58	Kopi Robusta Sidikalang	Kaffee
59	Gula Lontar Rote	Zucker
60	Kopi Robusta Java Bogor	Kaffee
61	Kopi Arabika Baliem Wamena	Kaffee
62	Kopi Robusta Pasuruan	Kaffee
63	Sagu Lingga	Sagomehl

	Name der geografischen Angabe (wie in Indonesien eingetragen)	Produktklasse
64	Kopi Arabika Tanah Karo	Kaffee
65	Kopi Robusta Rejang Lebong Bengkulu	Kaffee
66	Lada Malonan Kutai Kartanegara Kaltim	Pfeffer
67	Pala Kepulauan Banda	Muskatnusssamen
68	Garam Gunung Krayan	Bergsalz
69	Lada Luwu Timur	Pfeffer
70	Kopi Arabika Gayo*	Kaffee
	*g.A., die in der EU bereits durch direkte Anwendung geschützt ist	
71	Kopi Robusta Pagar Alam	Kaffee
72	Salak Sibatana Karangasem Bali	Schlangenfrucht

SONDERREGELUNGEN FÜR INDONESIEN ZU STAATSEIGENEN UNTERNEHMEN

- (1) Kapitel 13 (Wettbewerb) Abschnitt C gilt nicht für den Beschluss, die Durchsetzung oder die Umsetzung der Kapitalisierung, Umstrukturierung oder Veräußerung von Vermögenswerten, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle Indonesiens befinden, sofern diese Transaktionen ohne Diskriminierung von Unternehmen aus der Union durchgeführt werden, die mit Indonesien Handel treiben oder in Indonesien investieren.
- (2) Artikel 13.17 gilt nicht für den Kauf von Waren oder Dienstleistungen durch ein staatseigenes Unternehmen von KMU aus Indonesien, wenn dieser Kauf nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften Indonesiens oder einer staatlichen Maßnahme erfolgt.
- (3) Kapitel 13 (Wettbewerb) Abschnitt C gilt für die nachstehend mit Stand 23. September 2025 aufgeführten staatseigenen Unternehmen und ihre Nachfolger und bleibt ungeachtet einer vollständigen oder teilweisen Änderung der Tätigkeiten der aufgeführten staatseigenen Unternehmen anwendbar. Indonesien unterrichtet die Union über solche Änderungen an den aufgeführten staatseigenen Unternehmen:
- a) PT Telkom Indonesia (Persero) Tbk,
 - b) PT Bank Rakyat Indonesia (Persero) Tbk,
 - c) PT Bank Mandiri (Persero) Tbk,
 - d) PT Bank Negara Indonesia (Persero) Tbk,

- e) PT Bank Tabungan Negara (Persero) Tbk,
- f) PT Semen Indonesia (Persero) Tbk,
- g) PT Garuda Indonesia (Persero) Tbk,
- h) PT Jasa Marga (Persero) Tbk,
- i) PT Krakatau Steel (Persero) Tbk,
- j) PT Bahana Pembinaan Usaha Indonesia (Persero),
- k) PT Aviassi Pariwisata Indonesia (Persero),
- l) PT Biro Klasifikasi Indonesia (Persero),
- m) PT Danareksa (Persero),
- n) PT Pelabuhan Indonesia (Persero),
- o) PT Pos Indonesia (Persero),
- p) PT Biofarma (Persero),

- q) PT Kereta Api Indonesia (Persero), mit Ausnahme seiner Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung und dem Betrieb der Hochgeschwindigkeitslinie zwischen Jakarta und Bandung gemäß der Präsidialverordnung Nr. 107 aus dem Jahr 2015 über die Beschleunigung des Ausbaus der Infrastruktur und Einrichtung der Hochgeschwindigkeitslinie zwischen Jakarta und Bandung und deren Vorschriften, einschließlich etwaiger künftiger Änderungen,
- r) PT Rajawali Nusantara Indonesia (Persero), mit Ausnahme seiner Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Sicherstellung nationaler Lebensmittelvorräte und der Ernährungssicherheit gemäß dem Gesetz Nr. 18 aus dem Jahr 2012 über Lebensmittel und den diesbezüglichen Vorschriften, einschließlich der Präsidialverordnung Nr. 125 aus dem Jahr 2022 über die Umsetzung staatlicher Lebensmittelvorräte und einschließlich aller etwaigen künftigen Änderungen,
- s) PT Mineral Industri Indonesia (Persero), mit Ausnahme seiner Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Verkauf von Kohle und Mineralien gemäß dem Gesetz Nr. 4 aus dem Jahr 2009 über den Bergbau und die Kohleförderung, geändert durch das Gesetz Nr. 3 aus dem Jahr 2020, und dessen Vorschriften, einschließlich etwaiger künftiger Änderungen,
- t) PT Perkebunan Nusantara III (Persero), mit Ausnahme seiner Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Produktion bestimmter Plantagenerzeugnisse oder Rohstoffe gemäß der Präsidialverordnung Nr. 40 aus dem Jahr 2023 zur Beschleunigung der nationalen Selbstversorgung mit Zucker und zur Bereitstellung von Bioethanol als Biokraftstoff,
- u) PT Pertamina (Persero), mit Ausnahme seiner Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von subventioniertem Öl und Gas gemäß der Präsidialverordnung Nr. 191 aus dem Jahr 2014 über die Lieferung, den Vertrieb und den Einzelhandelspreis von Heizöl, einschließlich etwaiger künftiger Änderungen,

- v) PT Perusahaan Listrik Negara (Persero), mit Ausnahme seiner Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verteilung von Strom gemäß dem Elektrizitätsgesetz Nr. 30 aus dem Jahr 2009 und dessen Vorschriften, einschließlich etwaiger künftiger Änderungen, und
 - w) PT Pupuk Indonesia (Persero), mit Ausnahme seiner Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bereitstellung subventionierter Düngemittel gemäß der Verordnung Nr. 4 des Handelsministers aus dem Jahr 2023 über die Beschaffung und den Vertrieb subventionierter Düngemittel für den Agrarsektor und der Verordnung Nr. 10 des Landwirtschaftsministers aus dem Jahr 2022 über den Mechanismus für die Zuteilung, Bereitstellung und den maximalen Einzelhandelspreis subventionierter Düngemittel für den Agrarsektor, einschließlich etwaiger künftiger Änderungen.
- (4) Ungeachtet des Absatzes 3 dieses Anhangs gilt Artikel 13.17 Absatz 2 Buchstabe a nicht für gewerbliche Tätigkeiten staatseigener Unternehmen im Zusammenhang mit dem Kauf von Waren oder Dienstleistungen zur Erfüllung eines in erster Linie in Absatz 3 aufgeführten öffentlichen Auftrags. Indonesien teilt der Union jede Änderung eines solchen öffentlichen Auftrags mit, wie er in der Liste der staatseigenen Unternehmen unter Nummer 3 dieses Anhangs beschrieben ist.
- (5) Indonesien kann staatseigene Unternehmen in die Liste in Absatz 3 dieses Anhangs aufnehmen. Diese Aufnahme wird ein Jahr nach Beginn der Anwendung dieses Anhangs und danach mindestens alle drei Jahre vom Handelsausschuss überprüft. Im Anschluss an eine solche Überprüfung oder auf Ersuchen einer Vertragspartei kann der Handelsausschuss beschließen, die Liste in Absatz 3 dieses Anhangs nach Artikel 24.2 zu ändern.
-

LISTE DER ENERGIEERZEUGNISSE

- (1) Erdgas, einschließlich Flüssigerdgas, verflüssigtes Petroleumgas (LPG) (HS 27.11),
 - (2) Elektrizität (HS 27.16),
 - (3) Rohöl (HS 27.09 - 27.10),
 - (4) feste Brennstoffe (HS 27.01, 27.02, 27.04),
 - (5) Biogas (HS 38.25) und
 - (6) Biodiesel (HS 38.26).
-

LISTE DER ROHSTOFFE

- (1) Salz, Schwefel, Steine und Erden, Gips, Kalk und Zement (HS 25),
- (2) Erze, Schlacken und Aschen (HS 26), ausgenommen Uran und Thorium (HS 26.12), aber einschließlich Monazit (HS 26.12.20.10),
- (3) Waren des HS 27,
- (4) anorganische chemische Erzeugnisse (HS 28), ausgenommen radioaktive Elemente und Isotope (HS 28.44, 28.45),
- (5) organische chemische Erzeugnisse (HS 29) mit Ausnahme von Spezialpharmazeutika und Chemikalien,
- (6) Düngemittel (HS 31),
- (7) Grafit (HS 38011000),
- (8) Reaktionsauslöser, Reaktionsbeschleuniger und katalytische Zubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen, mit Nickel oder einer Nickelverbindung als aktiver Substanz (HS 3815 11 00),
- (9) Naturkautschuk (HS 40),

(10) Häute, Felle (andere als Pelzfelle) und Leder (HS 41),

(11) Halbstoffe aus Holz (HS 47) und

(12) unedle und Edelmetalle sowie verarbeitete Mineralien (ex HS 71, 72, 74-76, 78-81).

VERFAHRENSORDNUNG

I. Notifikationen

- (1) Ersuchen, Mitteilungen, Schriftsätze oder sonstige Unterlagen (im Folgenden „Notifikationen“)
- a) des Panels werden den Vertragsparteien gleichzeitig zugesandt,
 - b) einer Vertragspartei, die an das Panel gerichtet sind, werden der anderen Vertragspartei gleichzeitig in Kopie übermittelt, und
 - c) einer Vertragspartei, die an die andere Vertragspartei gerichtet sind, werden dem Panel gleichzeitig in Kopie übermittelt, sofern dies angezeigt ist.

Bis zum Beweis des Gegenteils gilt eine solche Notifikation als am Tag ihrer Versendung zugestellt.

- (2) Alle Notifikationen sind an die Generaldirektion Handel der Europäischen Kommission bzw. das indonesische Ministerium für Handel zu richten.

(3) Geringfügige Schreibfehler in Notifikationen im Zusammenhang mit dem Verfahren vor dem Panel können durch Zustellung einer neuen Unterlage, in der die Änderungen deutlich gekennzeichnet sind, berichtigt werden.

(4) Ist der letzte Tag der Zustellfrist für eine Unterlage kein Arbeitstag der Organe der Union bzw. der Regierung Indonesiens, so endet die Frist für die Zustellung der Unterlage am ersten darauffolgenden Arbeitstag. Zur Bestimmung des Beginns und des Endes eines Kalendertages ist die Zeitzone der Beschwerdegegnerin maßgebend.

II. Ernennung der Panelmitglieder

(5) Wird ein Panelmitglied nach Artikel 22.6 per Losentscheid ausgewählt, so unterrichtet der von der Beschwerdeführerin gestellte Ko-Vorsitzende des Handelsausschusses den Ko-Vorsitzenden des Handelsausschusses der Beschwerdegegnerin unverzüglich über Datum, Uhrzeit und Ort der Auslosung. Die Beschwerdegegnerin darf bei der Auslosung zugegen sein, wenn sie dies wünscht. Die Auslosung wird in jedem Fall in Anwesenheit der Vertragsparteien durchgeführt, die zugegen sind.

(6) Der Ko-Vorsitzende des Handelsausschusses der Beschwerdeführerin unterrichtet alle Personen, die als Panelmitglieder bestellt wurden, schriftlich, auch in elektronischer Form. Die betreffenden Personen bestätigen beiden Vertragsparteien ihre Verfügbarkeit innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Notifikation.

(7) Für die Zwecke des Artikels 22.6 wählt der Ko-Vorsitzende des Handelsausschusses der Beschwerdeführerin per Losentscheid das Panelmitglied oder den Vorsitzenden aus,

- a) sofern noch keine Teilliste nach Artikel 22.7 Absatz 2 Buchstabe a oder b erstellt wurde, aus den Personen, die von einer Vertragspartei offiziell als Panelmitglieder für ihre Teilliste vorgeschlagen wurden, oder, falls solche Personen nicht vorhanden sind, aus dem Kreis der Personen, die von der anderen Vertragspartei offiziell für die Teilliste dieser Vertragspartei vorgeschlagen wurden,
- b) sofern die in Artikel 22.7 Absatz 2 Buchstabe c genannte Teilliste noch nicht erstellt wurde, von den Personen, die von einer oder von beiden Vertragsparteien für die Teilliste für die Vorsitzenden offiziell vorgeschlagen wurden.

III. Aufwendungen

(8) Die Vertragsparteien einigen sich spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Panelmitglieder ihre Ernennung nach Artikel 22.6 Absatz 6 angenommen haben, über die Vergütung und die Aufwendungen der Panelmitglieder und Assistenten, bereiten die erforderlichen Bestellsverträge vor und sorgen für deren unverzügliche Unterzeichnung. Der Handelsausschuss kann einen Beschluss erlassen, in dem die Parameter oder sonstigen Einzelheiten zur Vergütung und zur Erstattung der Aufwendungen für Panelmitglieder und Mediatoren, einschließlich der damit verbundenen Aufwendungen, die im Laufe des Verfahrens anfallen könnten, festgelegt werden. Sofern in einem solchen Beschluss nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Vergütung und die Erstattung der Aufwendungen der Panelmitglieder nach den Standards der Welthandelsorganisation (World Trade Organisation, WTO). Die Vergütung für einen oder mehrere Assistenten jedes Panelmitglieds dürfen 50 % der Vergütung des jeweiligen Panelmitglieds nicht übersteigen. Diese Regel gilt sinngemäß auch für Mediatoren.

IV. Organisatorische Sitzung

(9) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, treffen die Vertragsparteien innerhalb von sieben Tagen nach Einsetzung des Panels mit diesem zusammen, um die von den Vertragsparteien oder dem Panel für relevant erachteten Fragen zu klären, einschließlich des Zeitplans des Panelverfahrens.

Panelmitglieder und Vertreter der Vertragsparteien können an dieser Sitzung auf jedem Wege, einschließlich Telefon, Videokonferenz oder anderer elektronischer Kommunikationsmittel, teilnehmen.

V. Schriftsätze

(10) Die Beschwerdeführerin übermittelt ihren Schriftsatz spätestens 20 Tage nach Einsetzung des Panels. Die Beschwerdegegnerin legt ihren Schriftsatz spätestens 20 Tage nach Erhalt des von der Beschwerdeführerin übermittelten Schriftsatzes vor.

(11) Bringt die Vertragspartei, gegen die die Beschwerde gerichtet ist, neuartige Fragen vor oder erhebt sie Einwände, die von der Beschwerdeführerin nicht behandelt wurden, so kann die Beschwerdeführerin beschließen, innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des ersten Schriftsatzes der Beschwerdegegnerin einen zweiten Schriftsatz einzureichen. Die Beschwerdeführerin prüft, ob der Vorteil eines zweiten Schriftsatzes ausreicht, wenn er gegen die zusätzliche Verzögerung abgewogen wird. In diesem Fall kann die Beschwerdegegnerin ihre Antwort innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des zweiten Schriftsatzes der Beschwerdeführerin vorlegen.

VI. Arbeitsweise des Panels

(12) Alle Sitzungen des Panels werden vom Vorsitzenden geleitet. Das Panel kann den Vorsitzenden ermächtigen, verwaltungs- und verfahrenstechnische Beschlüsse zu fassen.

(12A) Sofern in Kapitel 22 (Streitbeilegung) oder in diesem Anhang nichts anderes bestimmt ist, kann das Panel seine Tätigkeiten mit allen angemessenen Mitteln, einschließlich Telefon, Videokonferenz oder anderen elektronischen Kommunikationsmitteln, ausüben.

(13) An den Beratungen des Panels dürfen nur Panelmitglieder teilnehmen, allerdings kann das Panel den Assistenten gestatten, bei den Beratungen zugegen zu sein.

(14) Für die Abfassung von Beschlüssen und Berichten ist ausschließlich das Panel zuständig; diese Befugnis ist nicht übertragbar.

(15) Ergibt sich eine Verfahrensfrage, die in Kapitel 22 (Streitbeilegung) und dessen Anhängen nicht geregelt ist, so kann das Panel nach Anhörung der Vertragsparteien ein geeignetes Verfahren beschließen, das mit diesen Bestimmungen vereinbar ist.

(16) Muss nach Auffassung des Panels eine Verfahrensfrist, ausgenommen die Fristen in Kapitel 22 (Streitbeilegung), geändert oder eine andere verfahrens- oder verwaltungstechnische Anpassung vorgenommen werden, so unterrichtet es die Vertragsparteien schriftlich, auch in elektronischer Form, und nach Anhörung der Vertragsparteien über die erforderliche Frist oder Anpassung und nennt die Gründe dafür. Jede Vertragspartei kann dem Panel solche verfahrens- oder verwaltungstechnischen Anpassungen vorschlagen.

VII. Ersetzen von Panelmitgliedern

(17) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass ein Panelmitglied gegen die Anforderungen des Anhangs 22-B (Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Mediatoren) verstößt und aus diesem Grund ersetzt werden sollte, so teilt sie dies der anderen Vertragspartei innerhalb von 15 Tagen ab dem Zeitpunkt mit, zu dem sie ausreichende Beweise für den vermeintlichen Verstoß des Panelmitglieds gegen die Anforderungen des Anhangs 22-B (Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Mediatoren) erlangt hat.

(18) Die Vertragsparteien führen binnen 15 Tagen nach der Notifikation gemäß Regel 17 Konsultationen durch. Sie unterrichten das Panelmitglied über seinen vermeintlichen Verstoß und können es ersuchen, Abhilfemaßnahmen zu treffen. Bei Einvernehmlichkeit können sie das Panelmitglied auch abberufen und gemäß Artikel 22.6 ein neues Panelmitglied bestimmen.

(19) Erzielen die Vertragsparteien keine Einigung darüber, ob das betreffende Panelmitglied, sofern es sich nicht um den Vorsitzenden des Panels handelt, zu ersetzen ist, so kann jede Vertragspartei beantragen, dass der Vorsitzende des Panels, dessen Entscheidung dann endgültig ist, mit dieser Frage befasst wird.

Stellt der Vorsitzende des Panels fest, dass das Panelmitglied gegen die Anforderungen in Anhang 22-B (Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Mediatoren) verstößt, so wird das Panelmitglied abberufen und ein neues Panelmitglied nach Artikel 22.6 bestimmt.

(20) Erzielen die Vertragsparteien keine Einigung darüber, ob der Vorsitzende zu ersetzen ist, so kann jede Vertragspartei darum ersuchen, eine andere Person aus der gemäß Artikel 22.7 erstellten Teilliste für die Vorsitzenden mit dieser Frage zu befassen. Diese Person wird per Losentscheid vom Ko-Vorsitzenden des Handelsausschusses aus den Reihen der ersuchenden Vertragspartei oder von der Stellvertretung dieses Ko-Vorsitzenden bestimmt. Die Entscheidung der so ausgewählten Person über die Notwendigkeit, den Vorsitzenden zu ersetzen, ist endgültig.

Stellt diese Person fest, dass der Vorsitzende gegen die Anforderungen in Anhang 22-B (Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Mediatoren) verstößt, so wird der Vorsitzende abberufen und ein neuer Vorsitzender nach Artikel 22.6 bestimmt.

VIII. Anhörungen

(21) Auf der Grundlage des nach Regel 9 dieses Anhangs festgelegten Zeitplans und nach Konsultation der Vertragsparteien und der anderen Panelmitglieder unterrichtet der Vorsitzende des Panels die Vertragsparteien über das Datum, die Uhrzeit und den Ort der Anhörung. Diese Informationen werden von der Vertragspartei, in der die Anhörung stattfindet, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, es sei denn, es handelt sich um eine nichtöffentliche Anhörung.

(22) Ist Indonesien Beschwerdeführerin, so findet die Anhörung in Brüssel statt; ist die Union Beschwerdeführerin, so findet die Anhörung in Jakarta statt, es sei denn, die Vertragsparteien treffen andere Vereinbarungen. Die Beschwerdegegnerin trägt die Kosten für die logistische Verwaltung der Anhörung.

(22A) Ungeachtet der Regel 22 kann das Panel auf Ersuchen einer Vertragspartei beschließen, eine virtuelle oder hybride Anhörung abzuhalten, und entsprechende Vorkehrungen treffen, wobei den Rechten auf ein ordnungsgemäßes Verfahren und der Notwendigkeit, Transparenz zu gewährleisten, im Einklang mit Artikel 22.34 Rechnung getragen wird.

(23) Das Panel kann zusätzliche Anhörungstermine anberaumen, sofern die Vertragsparteien dies vereinbaren.

(24) Alle Panelmitglieder müssen während der gesamten Dauer der Anhörung zugegen sein.

(25) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, können die folgenden Personen an der Anhörung teilnehmen, unabhängig davon, ob die Anhörung öffentlich ist oder nicht:

- a) Vertreter einer Vertragspartei,
- b) Berater,
- c) Assistenten und Verwaltungsbedienstete,
- d) Dolmetscher, Übersetzer und Schriftführer des Panels und
- e) vom Panel gemäß Artikel 22.22 Absatz 2 eingeladene Sachverständige.

(26) Jede Vertragspartei legt dem Panel und der anderen Vertragspartei spätestens fünf Tage vor der Anhörung eine Liste mit den Namen der Personen vor, die in der Anhörung den Standpunkt der betreffenden Vertragspartei darlegen oder erläutern werden, und mit den Namen der sonstigen Vertreter oder Berater, die der Anhörung beiwohnen werden.

(27) Das Panel führt die Anhörung wie folgt durch und gewährleistet dabei, dass der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin sowohl bei der Argumentation als auch bei der Gegenargumentation gleich viel Zeit eingeräumt wird:

- a) Argumentation
 - i) Argumentation der Beschwerdeführerin,
 - ii) Argumentation der Beschwerdegegnerin,

- b) Gegenargumente,
 - i) Erwiderung der Beschwerdeführerin,
 - ii) Gegenerwiderung der Beschwerdegegnerin.

(28) Das Panel kann bei der Anhörung jederzeit Fragen an beide Vertragsparteien richten.

(29) Das Panel sorgt dafür, dass über die Anhörung eine Niederschrift sowie eine Video- und Tonaufzeichnung angefertigt und den Vertragsparteien so bald wie möglich nach der Anhörung übermittelt wird. Die Vertragsparteien können Stellungnahmen zur Niederschrift oder zur Video- und Tonaufzeichnung übermitteln, und das Panel kann diese Stellungnahmen prüfen und den Vertragsparteien so bald wie möglich eine überarbeitete Fassung der Niederschrift übermitteln. Die Kosten einer vollständigen Niederschrift oder einer Video- und Tonaufzeichnung werden von den Vertragsparteien gemeinsam getragen.

(30) Jede Vertragspartei kann innerhalb von 10 Tagen nach der Anhörung einen ergänzenden Schriftsatz zu Fragen einreichen, die während der Anhörung aufgeworfen wurden.

IX. Schriftliche Fragen

(31) Das Panel kann während des Verfahrens jederzeit schriftlich Fragen an eine oder beide Vertragsparteien richten. Alle einer Vertragspartei vorgelegten Fragen werden der anderen Vertragspartei in Kopie übermittelt.

(32) Jede Vertragspartei übermittelt der anderen Vertragspartei eine Kopie ihrer Antworten auf die vom Panel vorgelegten Fragen. Die andere Vertragspartei erhält Gelegenheit, innerhalb von sechs Tagen nach Erhalt einer solchen Kopie schriftlich zu den Antworten der Vertragspartei Stellung zu nehmen.

X. Vertraulichkeit

(33) Jede Vertragspartei und das Panel behandeln Informationen als vertraulich, die nach Regel 33A als vertraulich gelten. Legt eine Vertragspartei dem Panel einen Schriftsatz mit vertraulichen Informationen vor, so legt sie innerhalb von 15 Tagen auch einen Schriftsatz ohne die vertraulichen Informationen vor, der für die Öffentlichkeit offengelegt werden kann.

(33A) Vertrauliche Informationen umfassen:

- a) vertrauliche Geschäftsinformationen,
- b) Informationen, die nach diesem Abkommen vor Offenlegung geschützt sind,
- c) Informationen der Beschwerdeführerin, die nach dem Recht der Beschwerdeführerin vor Offenlegung geschützt sind, und Informationen der Beschwerdegegnerin, die nach dem Recht der Beschwerdegegnerin vor Offenlegung geschützt sind, oder
- d) Informationen, deren Offenlegung den Rechtsvollzug behindern würde.

Sind sich die Vertragsparteien darüber uneinig, ob Informationen als vertraulich einzustufen sind, so entscheidet das Panel auf Ersuchen einer Vertragspartei nach Konsultation der Vertragsparteien.

(34) Dieser Anhang steht der Abgabe öffentlicher Erklärungen einer Vertragspartei zu deren Standpunkt nicht entgegen, sofern bei Bezugnahmen auf Informationen der anderen Vertragspartei keine von dieser als vertraulich eingestuft Informationen offengelegt werden.

(35) Enthalten die Ausführungen und die Argumentation einer Vertragspartei vertrauliche Informationen, so tagt das Panel in nichtöffentlicher Sitzung. Die Vertragsparteien wahren die Vertraulichkeit der Anhörungen des Panels, wenn diese in nichtöffentlicher Sitzung stattfinden.

XI. Einseitige Kontakte

(36) Das Panel darf nicht mit einer Vertragspartei zusammenkommen oder mit ihr kommunizieren, ohne auch die andere Vertragspartei hinzuzuziehen.

(37) Ein Panelmitglied darf keine verfahrensrelevanten Aspekte mit einer Vertragspartei oder beiden Vertragsparteien erörtern, ohne die anderen Panelmitglieder hinzuzuziehen.

(37A) Eine Vertragspartei darf keinerlei Kontakt zu einem Panelmitglied haben. Jeder Kontakt zwischen einer Vertragspartei und einer Person, die für die Ernennung als Panelmitglied in Betracht gezogen wird, ist auf Fragen im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren und der Ernennung beschränkt.

XII. Amicus-curiae-Schriftsätze

(38) Das Panel kann unaufgefordert übermittelte Schriftsätze von natürlichen Personen einer Vertragspartei oder von im Gebiet einer Vertragspartei niedergelassenen juristischen Personen, die von den Regierungen der Vertragsparteien unabhängig sind, zulassen, sofern sie

- a) bis zu einem vom Panel bestimmten Tag beim Panel eingehen, der nicht nach dem Tag liegen darf, der für den ersten Schriftsatz der Beschwerdegegnerin vorgesehen ist,

- b) knapp gefasst sind (auf keinen Fall länger als 15 mit doppeltem Zeilenabstand gedruckte Seiten einschließlich Anhängen),
- c) für einen vom Panel geprüften Sachverhalt oder eine von ihm geprüfte Rechtsfrage unmittelbar von Belang sind und die betreffende natürliche oder juristische Person erläutert, wie die Vorlage dem Panel bei der Entscheidung über diesen Sachverhalt oder diese Rechtsfrage helfen würde, indem sie Gesichtspunkte, besondere Fachkenntnisse oder Erkenntnisse einbringt, die von denen der Vertragsparteien abweichen,
- d) Angaben zu der Person enthalten, die sie vorlegt, einschließlich der Staatsangehörigkeit bei natürlichen Personen bzw. bei juristischen Personen des Orts der Niederlassung, der Art ihrer Tätigkeit, ihrer Rechtsstellung, ihrer allgemeinen Zielsetzung sowie ihrer Finanzquellen,
- e) die Art des Interesses, das die Person an dem Panelverfahren hat, konkretisieren und
- f) in der gemäß Regel 42 dieses Anhangs festgelegten Arbeitssprache abgefasst sind.

Die Vertragsparteien können vereinbaren, die in den Buchstaben a bis f genannten Bedingungen innerhalb von fünf Tagen nach Einsetzung des Panels zu ändern.

(39) Die Schriftsätze werden den Vertragsparteien zur Stellungnahme vorgelegt. Die Vertragsparteien können dem Panel innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt Anmerkungen übermitteln.

(40) Das Panel führt in seinem Bericht alle Schriftsätze auf, die ihm nach Regel 38 dieses Anhangs zugegangen sind. Das Panel ist nicht verpflichtet, in seinem Bericht die Argumente der Schriftsätze aufzugreifen. Geht das Panel auf in diesen Schriftsätzen vorgebrachte Argumente ein, so berücksichtigt es alle von den Vertragsparteien nach Regel 39 dieses Anhangs vorgebrachten Stellungnahmen.

XIII. Dringende Fälle

(41) In dringenden Fällen gemäß Artikel 22.11 passt das Panel nach Konsultation der Vertragsparteien gegebenenfalls die in diesem Anhang genannten Fristen an. Das Panel unterrichtet die Vertragsparteien über solche Anpassungen.

XIV. Übersetzungs- und Dolmetschleistungen

(42) Bei den Konsultationen nach Artikel 22.4 und spätestens bei der Sitzung nach Regel 9 dieses Anhangs bemühen sich die Vertragsparteien um eine Einigung auf eine Arbeitssprache für das Panelverfahren. Können sich die Vertragsparteien nicht auf eine Arbeitssprache einigen, so ist die Sprache, in der das Abkommen ausgehandelt wurde, die Arbeitssprache für das Panelverfahren.

(43) Legt eine Vertragspartei ein Dokument in einer Sprache vor, die nicht die Arbeitssprache ist, so legt sie gleichzeitig eine Übersetzung dieses Dokuments in eine Arbeitssprache auf eigene Kosten vor.

(44) Die Berichte und Entscheidungen des Panels werden in der Arbeitssprache verfasst.

(45) Jede Vertragspartei kann gemäß Regel 43 Stellungnahmen zur Korrektheit der Übersetzung eines Dokuments in die Arbeitssprache vorbringen.

XV. Sonstige Verfahren

(46) Die in diesem Anhang festgelegten Fristen werden an die besonderen Fristen nach den Artikeln 22.15, 22.16, 22.17, 22.18 und 22.19 angepasst, die für die Annahme eines Berichts oder einer Entscheidung des Panels in den Verfahren vorgesehen sind.

VERHALTENSKODEX FÜR PANELMITGLIEDER UND MEDIATOREN

I. Grundsätze

- (1) Damit die Integrität und Unparteilichkeit des Streitbeilegungsmechanismus gewahrt sind, müssen alle Kandidaten und Panelmitglieder
 - a) sich mit diesem Anhang vertraut machen,
 - b) unabhängig und unparteiisch sein,
 - c) direkte und indirekte Interessenkonflikte vermeiden,
 - d) unangemessenes Verhalten und Befangenheit sowie den Anschein von unangemessenem Verhalten und Befangenheit vermeiden,
 - e) hohe Verhaltensstandards einhalten und
 - f) gewährleisten, dass sie sich weder von eigenen Interessen noch durch Druck von außen, aus politischen Erwägungen, durch Forderungen der Öffentlichkeit, aus Loyalität gegenüber einer der Vertragsparteien oder aus Angst vor Kritik beeinflussen lassen.
- (2) Die Panelmitglieder dürfen weder direkt noch indirekt Verpflichtungen eingehen oder Vergünstigungen annehmen, die in irgendeiner Weise im Widerspruch zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben stehen oder zu stehen scheinen.

- (3) Die Panelmitglieder dürfen ihre Stellung im Panel nicht aus persönlichen oder privaten Interessen missbrauchen. Ferner vermeiden sie Handlungen, die den Anschein erwecken können, dass Dritte in einer besonderen Lage sind, sie zu beeinflussen.
- (4) Die Panelmitglieder lassen nicht zu, dass frühere oder derzeitige finanzielle, geschäftliche, berufliche, persönliche oder gesellschaftliche Beziehungen oder Verpflichtungen ihr Verhalten oder ihre Entscheidungen beeinflussen.
- (5) Die Panelmitglieder sehen davon ab, Beziehungen aufzunehmen oder finanzielle Beteiligungen zu erwerben, die ihre Unparteilichkeit beeinträchtigen oder den begründeten Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit erwecken könnten.

II. Offenlegungspflichten

- (6) Vor der Annahme ihrer Ernennung als Panelmitglied gemäß Artikel 22.6 legen die Kandidaten, die als Panelmitglieder fungieren sollen, alle etwaigen Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten schriftlich offen, die im Verfahren ihre Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen oder den begründeten Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit erwecken könnten. Zu diesem Zweck unternehmen die Kandidaten alle zumutbaren Anstrengungen, um über derartige Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten, einschließlich finanzieller und beruflicher sowie beschäftigungsrelevanter und familiärer Interessen, Klarheit zu gewinnen.
- (7) Die Offenlegungspflicht nach Regel 6 besteht fort und verpflichtet die Panelmitglieder dazu, etwaige Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten der genannten Art, die sich in irgendeiner Phase des Verfahrens ergeben, offenzulegen.

(8) Die Kandidaten oder Panelmitglieder übermitteln dem Handelsausschuss schriftlich Fragen im Zusammenhang mit tatsächlichen oder potenziellen Verstößen gegen diesen Anhang zwecks Prüfung durch die Vertragsparteien, sobald sie davon Kenntnis genommen haben.

III. Aufgaben der Panelmitglieder

(9) Nach ihrer Bestellung haben Panelmitglieder zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung zu stehen und diese während des gesamten Verfahrens sorgfältig und zügig, fair und gewissenhaft zu erfüllen.

(10) Die Panelmitglieder prüfen nur die Fragen, die im Verfahren aufgeworfen werden und für eine Entscheidung oder einen Bericht erforderlich sind. Die Panelmitglieder dürfen diese Aufgabe nicht an andere Personen delegieren, es sei denn, dies ist in Anhang 22-A (Verfahrensordnung) Regel 12 vorgesehen.

(11) Die Panelmitglieder sorgen auf geeignete Weise dafür, dass ihre Assistenten und Verwaltungsbediensteten die Verpflichtungen von Panelmitgliedern nach den Teilen I, II, III, IV und V dieses Anhangs kennen und beachten.

IV. Verpflichtungen ehemaliger Panelmitglieder

(12) Alle ehemaligen Panelmitglieder sehen von Handlungen ab, die den Anschein erwecken können, dass sie bei der Erfüllung ihrer Pflichten befangen waren oder Nutzen aus Entscheidungen oder Berichten des Panels gezogen haben.

(13) Alle ehemaligen Panelmitglieder müssen die Verpflichtungen in Teil V dieses Anhangs erfüllen.

V. Vertraulichkeit

(14) Die Panelmitglieder legen zu keinem Zeitpunkt vertrauliche oder unveröffentlichte Informationen offen, die ein Verfahren betreffen oder die den Panelmitgliedern während eines Verfahrens, für das sie ernannt wurden, bekannt wurden. Die Panelmitglieder legen unter keinen Umständen derartige Informationen offen oder nutzen sie, um sich selbst oder anderen Vorteile zu verschaffen oder die Interessen anderer zu schädigen.

(15) Die Panelmitglieder legen Entscheidungen oder Berichte des Panels weder ganz noch teilweise offen, solange sie noch nicht nach Maßgabe des Kapitels 22 (Streitbeilegung) veröffentlicht wurden.

(16) Die Panelmitglieder legen zu keinem Zeitpunkt die Beratungen eines Panels oder den Standpunkt einzelner Panelmitglieder offen oder äußern sich zu dem Verfahren, für das sie ernannt wurden, oder zu den strittigen Fragen des Verfahrens, sofern dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

VI. Aufwendungen

(17) Die Panelmitglieder führen Aufzeichnungen über die Zeit, die sie, ihre Assistenten und ihre Verwaltungsbediensteten für das Verfahren aufgewendet haben, sowie über die Auslagen, die ihnen, ihren Assistenten und ihren Verwaltungsbediensteten im Zuge des Verfahrens entstanden sind, und legen eine Schlussabrechnung darüber vor.

VII. Mediatoren

(18) Dieser Anhang gilt sinngemäß auch für Mediatoren.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ÜBER DIE ZOLLUNION
NACH KAPITEL 25

(1) Die Union erinnert an die Verpflichtung derjenigen Länder, die eine Zollunion mit der Union eingegangen sind, ihr jeweiliges Handelsregime an das der Union anzugleichen, wobei einige dieser Länder verpflichtet sind, Präferenzabkommen mit Ländern abzuschließen, die Präferenzabkommen mit der Union geschlossen haben.

(2) In diesem Zusammenhang und mit dem Ziel des Abschlusses eines umfassenden bilateralen Abkommens zur Errichtung einer Freihandelszone im Einklang mit Artikel XXIV **GATT 1994** stellen die Vertragsparteien fest, dass Indonesien Verhandlungen mit den Ländern aufnehmen wird,

- a) die eine Zollunion mit der Union eingegangen sind und
- b) deren Waren nicht in den Genuss der Zollzugeständnisse dieses Abkommens kommen.

Indonesien wird die Verhandlungen baldmöglichst aufnehmen, damit die genannten Abkommen so bald wie möglich nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens in Kraft treten können.



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 29.6.2026
COM(2026) 340 final

ANNEX 6

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den Abschluss des Abkommens über eine umfassende Wirtschaftspartnerschaft
zwischen der Europäischen Union und Indonesien**

PROTOKOLL

ÜBER GEGENSEITIGE AMTSHILFE IM ZOLLBEREICH

ARTIKEL 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Vertragsparteien leisten einander Amtshilfe in der Form und unter den Voraussetzungen, die in diesem Protokoll festgelegt sind, um die ordnungsgemäße Anwendung der Zollgesetze und sonstigen Zollvorschriften zu gewährleisten, insbesondere durch Verhütung, Untersuchung und Bekämpfung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze und sonstigen Zollvorschriften.
- (2) Die Amtshilfe im Zollbereich gemäß diesem Protokoll betrifft die zuständigen Behörden jeder Vertragspartei, die für die Umsetzung dieses Protokolls zuständig sind. Die Bestimmungen über die gegenseitige Amtshilfe in Strafsachen bleiben von dieser Amtshilfe unberührt. Sie umfasst nicht Erkenntnisse, die bei der Ausübung von Befugnissen auf Antrag einer Justizbehörde gewonnen werden, es sei denn, diese Behörde stimmt der Übermittlung dieser Erkenntnisse zu.
- (3) Die Amtshilfe zur Einziehung von Zöllen, sonstigen Abgaben oder Bußgeldern fällt nicht unter dieses Protokoll.

ARTIKEL 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Protokolls gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „ersuchende Behörde“ bezeichnet die von einer Vertragspartei für diesen Zweck bezeichnete Verwaltungsbehörde, die nach diesem Protokoll um Amtshilfe im Zollbereich ersucht;
- b) „Zollgesetze und sonstige Zollvorschriften“ bezeichnet die Zollgesetze und sonstigen Zollvorschriften im Sinne des Artikels 1.3;
- c) „Informationen“ bezeichnet alle Daten, unabhängig davon, ob sie verarbeitet oder analysiert werden oder nicht, Dokumente, Bilder, Berichte, Mitteilungen oder beglaubigte Kopien in jedweder Form, auch in elektronischer Form;
- d) „Zuwiderhandlungen gegen Zollgesetze und sonstige Zollvorschriften“ bezeichnet die Verletzung oder die versuchte Verletzung von Zollgesetzen und sonstigen Zollvorschriften;
- e) „Person“ bezeichnet eine Person im Sinne des Artikels 1.3;
- f) „personenbezogene Daten“ bezeichnet personenbezogene Daten im Sinne des Artikels 10.2;
und
- g) „ersuchte Behörde“ bezeichnet die von einer Vertragspartei für diesen Zweck bezeichnete Verwaltungsbehörde, die nach diesem Protokoll um Amtshilfe im Zollbereich ersucht wird.

ARTIKEL 3

Amtshilfe auf Ersuchen

- (1) Auf Ersuchen der ersuchenden Behörde erteilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde alle sachdienlichen Informationen, die es der ersuchenden Behörde ermöglichen, die ordnungsgemäße Anwendung der Zollgesetze und sonstigen Zollvorschriften zu gewährleisten, einschließlich Informationen über jegliche abgeschlossene, geplante oder laufende Handlungen, die gegen die Zollgesetze und sonstigen Zollvorschriften verstoßen beziehungsweise verstoßen könnten.
- (2) Auf Ersuchen der ersuchenden Behörde teilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde mit:
- a) ob die aus dem Gebiet der einen Vertragspartei ausgeführten Waren ordnungsgemäß in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt worden sind, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens, oder
 - b) ob die in das Gebiet der einen Vertragspartei eingeführten Waren ordnungsgemäß aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei ausgeführt worden sind, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens.

(3) Auf Ersuchen der ersuchenden Behörde unternimmt die ersuchte Behörde nach Maßgabe ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften die erforderlichen Maßnahmen, um eine besondere Überwachung zu gewährleisten und der ersuchenden Behörde Informationen über Folgendes zu erteilen:

- a) Personen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie an Zuwiderhandlungen gegen Zollgesetze und sonstige Zollvorschriften beteiligt sind oder waren,
- b) beförderte oder gelagerte Waren, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen Zollgesetze und sonstige Zollvorschriften verwendet worden sind oder verwendet werden sollen,
- c) Orte, an denen Warenvorräte in einer Weise angelegt worden sind oder angelegt werden könnten, dass hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass diese Waren bei Zuwiderhandlungen gegen Zollgesetze und sonstige Zollvorschriften verwendet wurden oder werden sollen, und
- d) Beförderungsmittel, die in einer Weise benutzt werden oder benutzt werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass diese Beförderungsmittel bei Zuwiderhandlungen gegen Zollgesetze und sonstige Zollvorschriften benutzt werden sollen.

ARTIKEL 4

Amtshilfe ohne Ersuchen

Die Vertragsparteien leisten einander nach Maßgabe ihrer jeweiligen Gesetze und sonstigen Vorschriften von sich aus Amtshilfe, wenn dies ihres Erachtens für die ordnungsgemäße Anwendung der Zollgesetze und sonstigen Zollvorschriften erforderlich ist, indem sie Informationen über abgeschlossene, geplante oder laufende Handlungen, die Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze und sonstigen Zollvorschriften darstellen oder darzustellen scheinen, die für die andere Vertragspartei von Interesse sein können, zur Verfügung stellen. Diese Informationen beziehen sich insbesondere auf

- a) Personen, Waren und Transportmittel und
- b) neue Mittel oder Methoden, die bei Zuwiderhandlungen gegen Zollgesetze und sonstige Zollvorschriften angewandt werden.

ARTIKEL 5

Form und Inhalt der Amtshilfeersuchen

(1) Ersuchen gemäß diesem Protokoll sind schriftlich, entweder in gedruckter oder elektronischer Form, zu stellen. Diesen Ersuchen sind Unterlagen beizufügen, die es ermöglichen, ihnen nachzukommen. In dringenden Fällen kann die ersuchte Behörde mündliche Ersuchen annehmen, die jedoch unverzüglich von der ersuchenden Behörde schriftlich bestätigt werden müssen.

- (2) Amtshilfeersuchen nach Absatz 1 müssen folgende Informationen enthalten:
- a) die ersuchende Behörde und den zuständigen Bediensteten, der als Ansprechpartner für das Ersuchen dient,
 - b) die ersuchten Informationen oder die Art der ersuchten Unterstützung,
 - c) den Gegenstand und den Grund des Ersuchens,
 - d) die betreffenden Gesetze und sonstigen Vorschriften und weitere rechtliche Elemente,
 - e) möglichst genaue und umfassende Angaben zu den Personen, gegen die sich die Ermittlungen richten,
 - f) eine Zusammenfassung des Sachverhalts und der bereits durchgeführten Ermittlungen und
 - g) alle zusätzlichen verfügbaren Angaben, die die ersuchte Behörde in die Lage versetzen, dem Ersuchen nachzukommen.
- (3) Die Ersuchen sind in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache vorzulegen, wobei Englisch stets eine zugelassene Sprache ist. Diese Anforderung gilt nicht für Unterlagen, die dem Ersuchen gemäß Absatz 1 beigelegt sind.

(4) Entspricht ein Ersuchen nicht den in den Absätzen 1 bis 3 genannten formalen Anforderungen, kann die ersuchte Behörde die Berichtigung oder Vervollständigung des Ersuchens verlangen. Bis zur Vorlage eines berichtigten oder vervollständigten Ersuchens können Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden.

ARTIKEL 6

Erledigung von Amtshilfeersuchen

- (1) Bei der Erledigung von Amtshilfeersuchen geht die ersuchte Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit und verfügbaren Mittel so vor, dass sie bereits vorliegende Erkenntnisse übermittelt, die erforderlichen Nachforschungen anstellt oder deren Durchführung durch die zuständige Behörde veranlasst.
- (2) Die Erledigung von Amtshilfeersuchen erfolgt nach Maßgabe der Gesetze und sonstigen Vorschriften der ersuchten Vertragspartei.

ARTIKEL 7

Form der Informationserteilung

- (1) Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde das Ergebnis der Ermittlungen schriftlich mit und fügt zweckdienliche Schriftstücke, beglaubigte Kopien und dergleichen bei. Diese Informationen können in elektronischer Form erteilt werden.

(2) Originaldokumente werden entsprechend den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der ersuchten Vertragspartei und nur auf Ersuchen der ersuchenden Behörde in Fällen übermittelt, in denen beglaubigte Kopien nicht ausreichen würden. Die ersuchende Behörde hat diese Originaldokumente so bald wie möglich zurückzugeben.

(3) Die ersuchte Behörde übermittelt der ersuchenden Behörde auf Antrag und vorbehaltlich der Gesetze und sonstigen Vorschriften der ersuchten Vertragspartei sämtliche Informationen über die Echtheit der von amtlichen Stellen in ihrem Gebiet ausgestellten oder beglaubigten Schriftstücke, die einer Zollanmeldung zugrunde liegen.

ARTIKEL 8

Anwesenheit von Bediensteten einer Vertragspartei im Gebiet einer anderen Vertragspartei

(1) Ordnungsgemäß bevollmächtigte Bedienstete einer Vertragspartei können mit Zustimmung der anderen Vertragspartei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen in den Diensträumen der ersuchten Behörde oder einer nach Artikel 6 Absatz 1 zuständigen anderen Behörde Informationen über festgestellte oder vermutete Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze und sonstigen Zollvorschriften einholen, welche die ersuchende Behörde für die Zwecke dieses Protokolls benötigt.

(2) Ordnungsgemäß bevollmächtigte Bedienstete der einen Vertragspartei können mit Zustimmung der anderen Vertragspartei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen in dem Gebiet der ersuchten Vertragspartei durchgeführten Ermittlungen beiwohnen.

(3) Die Anwesenheit von ordnungsgemäß bevollmächtigten Bediensteten einer Vertragspartei im Gebiet der ersuchten Vertragspartei hat ausschließlich beratenden Charakter. Während des Aufenthalts der bevollmächtigten Bediensteten

- a) müssen sie jederzeit nachweisen können, dass sie in amtlichem Auftrag handeln,
- b) tragen sie weder Uniformen noch Waffen und
- c) genießen sie denselben Schutz wie Bedienstete der ersuchten Vertragspartei nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der ersuchten Vertragspartei.

ARTIKEL 9

Zustellung und Notifikation

(1) Auf Antrag der ersuchenden Behörde veranlasst die ersuchte Behörde nach Maßgabe der für sie geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften die Zustellung von Unterlagen oder die Notifikation von Entscheidungen der ersuchenden Behörde, die in den Geltungsbereich dieses Protokolls fallen, an einen Adressaten mit Wohnsitz bzw. Sitz im Gebiet der ersuchten Behörde.

(2) Ersuchen um Zustellung von Schriftstücken oder um Notifikation einer Entscheidung nach Absatz 1 werden nach den im Gebiet der ersuchten Behörde geltenden Verfahren gestellt.

ARTIKEL 10

Automatischer Austausch von Informationen und vorab ausgetauschte Informationen

- (1) Die Vertragsparteien können Folgendes austauschen:
 - a) Informationen, die unter dieses Protokoll fallen, und zwar automatisch, und
 - b) spezifische Informationen vor der Ankunft von Sendungen im Gebiet einer Vertragspartei.
- (2) Für die Zwecke des Informationsaustauschs nach Absatz 1 treffen die Vertragsparteien Vereinbarungen über die Art der Informationen, die sie austauschen möchten, sowie über das Format und die Häufigkeit der Übermittlungen.

ARTIKEL 11

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Amtshilfe

- (1) Die Amtshilfe kann abgelehnt oder von der Erfüllung bestimmter Bedingungen oder Voraussetzungen abhängig gemacht werden, wenn eine Vertragspartei der Auffassung ist, dass die Amtshilfe nach diesem Protokoll
 - a) die Souveränität Indonesiens oder eines Mitgliedstaats, der nach diesem Protokoll Amtshilfe leisten müsste, beeinträchtigen könnte,

- b) die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder andere wesentliche Interessen beeinträchtigen könnte, insbesondere in den in Artikel 12 Absatz 5 genannten Fällen, oder
- c) ein Handels-, Geschäfts- oder Berufsgeheimnis verletzen würde.

(2) Die ersuchte Behörde kann die Amtshilfe nach diesem Protokoll mit der Begründung zurückstellen, dass sie laufende Ermittlungen, Strafverfahren oder sonstige Verfahren beeinträchtigen würde. In diesem Fall berät sich die ersuchte Behörde mit der ersuchenden Behörde, um zu entscheiden, ob die Amtshilfe unter bestimmten von der ersuchten Behörde festgelegten Voraussetzungen oder Bedingungen geleistet werden kann.

(3) Ersucht eine Behörde um Amtshilfe, die sie selbst im Falle eines Ersuchens nicht leisten könnte, so weist sie in ihrem Ersuchen auf diesen Umstand hin. Die Erledigung dieses Ersuchens steht dann im Ermessen der ersuchten Behörde.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 teilt die ersuchte Behörde ihre Entscheidung der ersuchenden Behörde unter Angabe der Gründe für die Entscheidung unverzüglich mit.

ARTIKEL 12

Informationsaustausch und Datenschutz

(1) Die nach diesem Protokoll erlangten Informationen dürfen nur für die in diesem Protokoll festgelegten Zwecke verwendet werden.

- (2) Die Verwendung der nach diesem Protokoll erlangten Informationen in wegen Zuwiderhandlungen gegen Zollgesetze und sonstige Zollvorschriften eingeleiteten Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gilt als Verwendung für die Zwecke dieses Protokolls. Die Vertragsparteien können daher die nach diesem Protokoll erlangten Informationen und eingesehenen Unterlagen als Beweismittel in ihren Protokollen, Berichten und für Zeugenvernehmungen sowie in Gerichts- und Ermittlungsverfahren verwenden. Die ersuchte Behörde kann die Erteilung von Informationen oder die Gewährung des Zugangs zu Schriftstücken von der Bedingung abhängig machen, dass sie über eine solche Verwendung unterrichtet wird.
- (3) Möchte eine Vertragspartei die nach diesem Protokoll erlangten Informationen für andere als die in diesem Protokoll festgelegten Zwecke verwenden, so holt sie die vorherige schriftliche Zustimmung der Behörde ein, die die Informationen erteilt hat. Diese Verwendung unterliegt dann allen Einschränkungen, die von der Behörde, die die Informationen erteilt hat, festgelegt werden.
- (4) Die im Rahmen dieses Protokolls übermittelten Informationen sind unabhängig davon, in welcher Form sie übermittelt werden, nach Maßgabe der in den einzelnen Vertragsparteien geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften vertraulich oder nur für den Dienstgebrauch bestimmt. Diese Informationen unterliegen dem Dienstgeheimnis und genießen den Schutz der für solche Informationen geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften der empfangenden Vertragspartei. Jede Vertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei über ihre diesbezüglich geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften.
- (5) Personenbezogene Daten dürfen nur im Einklang mit den Datenschutzgesetzen und sonstigen Datenschutzvorschriften der die Daten bereitstellenden Vertragspartei übermittelt werden. Die Vertragsparteien unterrichten einander über ihre einschlägigen Datenschutzgesetze und sonstigen Datenschutzvorschriften und bemühen sich erforderlichenfalls nach besten Kräften, sich auf zusätzliche Schutzmaßnahmen für die Übermittlung personenbezogener Daten zu einigen.

ARTIKEL 13

Sachverständige und Zeugen

Die ersuchte Behörde kann es ihren Bediensteten gestatten, im Rahmen der erteilten Genehmigung in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren der Vertragspartei der ersuchenden Behörde, die unter dieses Protokoll fallende Angelegenheiten betreffen, als Sachverständige oder Zeugen aufzutreten und dabei Informationen und Beweise, einschließlich Dokumente oder beglaubigte Kopien von Dokumenten, vorzulegen, sofern dies für das Verfahren erforderlich ist. In der Ladung ist anzugeben, vor welcher Justiz- oder Verwaltungsbehörde der Bedienstete erscheinen soll, um welche Angelegenheiten es sich handelt und aufgrund welcher Bezeichnung oder Qualifikation der Bedienstete befragt werden soll.

ARTIKEL 14

Kosten der Amtshilfe

- (1) Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 verzichten die Vertragsparteien auf gegenseitige Ansprüche auf Erstattung der bei der Anwendung dieses Protokolls anfallenden Kosten.
- (2) An Sachverständige, Zeugen, Dolmetscher und Übersetzer, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören, gezahlte Aufwendungen und Vergütungen werden gegebenenfalls von der ersuchenden Behörde getragen.

(3) Fallen zur Erledigung eines Ersuchens außerordentliche Kosten an, so legen die Vertragsparteien fest, unter welchen Bedingungen das Ersuchen ausgeführt wird und auf welche Weise diese Kosten getragen werden.

ARTIKEL 15

Durchführung

(1) Die Durchführung dieses Protokolls wird den Zollbehörden Indonesiens einerseits und den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und gegebenenfalls den Zollbehörden der Mitgliedstaaten andererseits übertragen. Sie treffen alle für die Durchführung dieses Protokolls erforderlichen Maßnahmen und Vereinbarungen und tragen dabei den jeweiligen geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften, insbesondere den Datenschutzvorschriften, Rechnung.

(2) Die Vertragsparteien unterrichten einander über die Durchführungsbestimmungen, die sie nach diesem Protokoll erlassen haben, insbesondere in Bezug auf die ordnungsgemäß ermächtigten Dienststellen und Bediensteten, die für das Versenden und Empfangen der in diesem Protokoll vorgesehenen Auskünfte als zuständig benannt werden.

(3) In der Union lässt dieses Protokoll die Übermittlung der nach diesem Protokoll erhaltenen Informationen zwischen den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und den Zollbehörden der Mitgliedstaaten unberührt.

ARTIKEL 16

Sonstige Abkommen

Dieses Protokoll hat Vorrang vor bilateralen Abkommen über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich, die zwischen einem Mitgliedstaat und Indonesien geschlossen worden sind oder geschlossen werden, soweit die Bestimmungen dieser bilateralen Abkommen mit diesem Protokoll unvereinbar sind.

ARTIKEL 17

Konsultationen, Vereinbarungen und Änderungen

- (1) Dieser Artikel ergänzt und präzisiert Artikel 24.4.
- (2) Unbeschadet der Kapitel 2 (Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren), 21 (Mechanismus für den bilateralen Dialog) und 22 (Streitbeilegung) konsultieren die Vertragsparteien einander im Ausschuss für Warenhandel, Zollfragen sowie gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Angelegenheiten in seiner besonderen Zusammensetzung für die Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren), 4 (Zoll und Handelserleichterungen) und 12 (Geistiges Eigentum) in Fragen der Durchsetzung an den Grenzen (für die Zwecke dieses Protokolls im Folgenden „Ausschuss“) im Zusammenhang mit und zur Lösung von Fragen, die sich bei der Auslegung und Durchführung dieses Protokolls ergeben können.

- (3) Der Ausschuss kann Vereinbarungen in Bezug auf dieses Protokoll treffen
- a) in Anwendung von Artikel 10 Absatz 2 oder
 - b) in Bezug auf bestimmte Sektoren oder Angelegenheiten im Einklang mit den jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien, um die gegenseitige Amtshilfe im Rahmen dieses Protokolls zu verbessern.
- (4) Der Handelsausschuss kann im Einklang mit den jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien einen Beschluss nach Artikel 24.2 zur Änderung dieses Protokolls fassen.

PROTOKOLL

STÄRKUNG DES POTENZIALS DIESES ABKOMMENS

ZUR FÖRDERUNG DES HANDELS MIT NACHHALTIGEM PALMÖL

ARTIKEL 1

Übergeordnete Überlegungen

Die Vertragsparteien stimmen diesem Protokoll aus folgenden übergeordneten Erwägungen zu:

- a) die Bedeutung von Palmöl in ihren bilateralen Handelsbeziehungen,
- b) die Möglichkeiten, die dieses Abkommen bietet, um den bilateralen Handel mit Palmöl und daraus gewonnenen Erzeugnissen zu erleichtern und deren Nachhaltigkeit zu unterstützen, unter anderem durch den Abbau von Zöllen sowie durch Disziplinen für eine solide ökologische und soziale Governance des Palmölsektors und die Förderung verantwortungsvoller Geschäftspraktiken in der gesamten Wertschöpfungskette von Palmöl,
- c) der positive Beitrag, den die Palmölproduktion zu Wachstum und Entwicklung in den Erzeugerländern, insbesondere für Kleinbauern, KMU und andere gefährdete Gruppen, sowie im Hinblick auf die ökologischen und sozialen Risiken, die mit der Palmölproduktion verbunden sein können, leisten kann,

- d) die Notwendigkeit, diesen positiven Beitrag weiter zu verstärken und diesen Risiken zu begegnen, indem wirksame interne Maßnahmen konzipiert und umgesetzt und gemeinsame Kooperationsmaßnahmen gefördert werden, um den wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Nutzen eines nachhaltigen Wachstums zu maximieren,
- e) das gemeinsame Ziel, auf ihren jeweiligen Anstrengungen zur Verbesserung der Nachhaltigkeit von Palmöl aufzubauen, unter anderem durch die Bekämpfung der Entwaldung und die Befassung mit der Bewirtschaftung von Torfflächen, die Unterstützung der Erhaltung der biologischen Vielfalt, die Förderung der Arbeitnehmerrechte, die Verbesserung der Transparenz und die Einbeziehung der Interessenträger in einer Weise, die den Interessen aller Akteure Rechnung trägt,
- f) die laufenden Bemühungen um die Gestaltung, Durchführung und Verbreitung von Konzepten zur Nachhaltigkeitssicherung, einschließlich des Systems Indonesian Sustainable Palm Oil (indonesisches System für nachhaltiges Palmöl, im Folgenden „ISPO“) und des Ziels Indonesiens, das System auf seine gesamte inländische Palmölproduktion anzuwenden,
- g) die Bedeutung der Unterstützung der Bemühungen von Kleinbauern, KMU und anderen Personen in Gefährdungssituationen und die Verbesserung ihrer Fähigkeit zur Teilnahme an nachhaltigen Palmöllieferketten, unter anderem durch wirtschaftliche Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau,
- h) die Bedeutung kontinuierlicher Innovationen bei Verfahren zur Stärkung der Nachhaltigkeit der Palmölproduktion und der Förderung des diesbezüglichen Wissensaustauschs und der technischen Zusammenarbeit, und

in Bekräftigung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der einschlägigen internationalen Instrumente, einschließlich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, des Übereinkommens von Paris und der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung.

ARTIKEL 2

Ziele und Anwendungsbereich

Mit diesem Protokoll werden folgende Ziele verfolgt:

- a) die Maximierung der durch dieses Abkommen geschaffenen Möglichkeiten zur Verbesserung des Handels zwischen den Vertragsparteien mit nachhaltigem Palmöl und daraus gewonnenen Erzeugnissen, insbesondere in Bezug auf die Zollpräferenzbehandlung nach Kapitel 2 (Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren), die Liberalisierung von Investitionen zwischen den Vertragsparteien in Kapitel 8 (Liberalisierung von Investitionen und Dienstleistungshandel) und die Verpflichtungen zur Nachhaltigkeit in Kapitel 15 (Handel, nachhaltiges Wachstum und nachhaltige Entwicklung),
- b) die Erleichterung der Einhaltung rechtlicher handelsbezogener Nachhaltigkeitsanforderungen der Vertragsparteien durch die Marktteilnehmer, wie gegebenenfalls Kriterien, die für Palmöl und daraus gewonnene Erzeugnisse relevant sind,
- c) die Förderung gleicher Wettbewerbsbedingungen und wettbewerbsfähiger Marktbedingungen, die auf den Grundsätzen der Offenheit, Nichtdiskriminierung und Transparenz beruhen, im Einklang mit den Rechten und Pflichten der Vertragsparteien aus diesem Abkommen, dem WTO-Übereinkommen und anderen internationalen Übereinkünften,

- d) die Stärkung der Kooperationsmaßnahmen zwischen den Vertragsparteien, die darauf abzielen, die nachhaltige Produktion in der gesamten Palmöllieferkette zu stärken, das Verständnis für ihre jeweiligen einschlägigen handelsbezogenen Nachhaltigkeitsanforderungen zu verbessern und ihre Umsetzung zu erleichtern, um den Handel mit nachhaltigem Palmöl zwischen ihnen zu fördern und die Umsetzung der horizontalen Verpflichtungen zur nachhaltigen Entwicklung im Rahmen des Kapitels 15 (Handel, nachhaltiges Wachstum und nachhaltige Entwicklung) zu unterstützen, und
- e) die Förderung des Dialogs zwischen den Vertragsparteien über ihre jeweiligen Anforderungen in Bezug auf Handel und Investitionen, die Nachhaltigkeit des Palmölsektors und das Inverkehrbringen von Palmöl und daraus gewonnenen Erzeugnissen.

ARTIKEL 3

Konzepte zur Nachhaltigkeitssicherung

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass Konzepte zur Nachhaltigkeitssicherung, einschließlich freiwilliger Systeme, nützlich sein können, um die Nachhaltigkeitsbemühungen von Wirtschaftsteilnehmern, die Palmöl auf ihren Märkten in Verkehr bringen, in Bezug auf das Management ihrer Lieferketten zu unterstützen und den Wirtschaftsteilnehmern die Einhaltung der einschlägigen handelsbezogenen Nachhaltigkeitsanforderungen zu erleichtern.

(2) Im Hinblick auf Absatz 1 sind die Vertragsparteien bestrebt, die Kenntnisse und das gegenseitige Verständnis ihrer jeweiligen Instrumente und Verfahren in Bezug auf Nachhaltigkeit und Rückverfolgbarkeit, die für den Palmölsektor relevant sind, zu verbessern. In diesem Zusammenhang erkennen die Vertragsparteien an, wie wichtig es ist, Konzepte zur Nachhaltigkeitssicherung zu fördern, die

- a) transparente, sachliche und nicht irreführende Kriterien enthalten, die den Marktteilnehmern die Einhaltung der einschlägigen handelsbezogenen Nachhaltigkeitsanforderungen erleichtern können,
- b) auf objektiven und überprüfbaren Nachweisen und Daten beruhen und
- c) Unparteilichkeit, Glaubwürdigkeit, Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht durch ein solides Governance-System, Qualitätssicherungsmechanismen sowie Überwachungs- und Überprüfungsmaßnahmen unter Einbeziehung mehrerer Interessenträger gewährleisten.

(3) Jede Vertragspartei ist bestrebt, den Interessenträgern, einschließlich Kleinbauern und KMU, Leitlinien an die Hand zu geben und Tätigkeiten wie Maßnahmen zur Sensibilisierung und Information oder öffentliche Aufklärungskampagnen in Bezug auf die in Absatz 2 genannten Konzepte zur Nachhaltigkeitssicherung und andere Verfahren zur Nachhaltigkeit und Rückverfolgbarkeit, die für den Palmölsektor relevant sind, zu fördern.

(4) Die Parteien erkennen an, dass

- a) es wichtig ist, ihre jeweiligen handelsbezogenen Nachhaltigkeitsmaßnahmen, die für Palmölerzeugnisse relevant sind, wirksam umzusetzen,

b) die Einhaltung der jeweils geltenden handelsbezogenen Nachhaltigkeitsanforderungen durch die Marktteilnehmer eine notwendige Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Palmölerzeugnissen auf ihren Märkten ist und

c) die Einhaltung dieser Anforderungen unterstützt werden muss, unter anderem durch Dialog, technische Hilfe und Kapazitätsaufbau, damit ihre jeweiligen Wirtschaftsteilnehmer die in diesem Abkommen vorgesehenen Marktzugangsmöglichkeiten nutzen können.

(5) Die Vertragsparteien erkennen die Rolle an, die das ISPO-System und andere relevante Konzepte zur Nachhaltigkeitssicherung bei der Erleichterung der Einhaltung handelsbezogener Nachhaltigkeitsanforderungen, die für Palmölerzeugnisse relevant sind, durch die Marktteilnehmer spielen können, sofern die Gesetze und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien die Verwendung solcher Systeme zulassen.

(6) Im Rahmen der Maßnahmen zur Zusammenarbeit nach Artikel 4.4 sind die Vertragsparteien bestrebt, Initiativen zu entwickeln, um den Beitrag, den das ISPO und andere relevante Nachhaltigkeitssicherungskonzepte zur Nachhaltigkeit der Produktion in der gesamten Palmöllieferkette und zur Verbesserung des Handels zwischen den Vertragsparteien mit nachhaltigen Palmölerzeugnissen leisten, zu fördern. Diese Initiativen können die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung des Beitrags relevanter Nachhaltigkeitssicherungskonzepte zur Einhaltung der handelsbezogenen regulatorischen Nachhaltigkeitsanforderungen durch die Wirtschaftsteilnehmer zu erleichtern, auch im Hinblick auf die Verbesserung der Fähigkeit des ISPO-Systems, die Einhaltung der relevanten handelsbezogenen regulatorischen Nachhaltigkeitsanforderungen der Union durch die Wirtschaftsteilnehmer zu erleichtern, auch im Hinblick auf die Prüfung praktischer Modalitäten, einschließlich der Anforderungen für eine mögliche künftige Anerkennung im Einklang mit den einschlägigen handelsbezogenen regulatorischen Nachhaltigkeitsanforderungen der Union.

(7) Die Vertragsparteien arbeiten bilateral, regional und gegebenenfalls in internationalen Foren zusammen, um ihre Zusammenarbeit bei den Angelegenheiten gemäß dieses Artikels unter anderem durch den Austausch von Informationen, bewährten Verfahren und Initiativen zur Kontaktaufnahme und Einbindung zu stärken. Diese Zusammenarbeit kann die Beteiligung an der Entwicklung internationaler Nachhaltigkeitssicherungskonzepte oder Leitlinien umfassen, die für den Palmölsektor von Bedeutung sind.

ARTIKEL 4

Erleichterung der Einhaltung handelsbezogener

Nachhaltigkeitsvorschriften durch die Wirtschaftsbeteiligten

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung von Initiativen zur Erleichterung des Handels mit nachhaltigen Palmölerzeugnissen an. Die Vertragsparteien sind bestrebt, den Wirtschaftsteilnehmern die Einhaltung ihrer jeweiligen handelsbezogenen Nachhaltigkeitsanforderungen zu erleichtern, um den Handel mit nachhaltigen Palmölerzeugnissen zwischen ihnen zu unterstützen.
- (2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass Maßnahmen zur Umsetzung der Verpflichtungen aus diesem Protokoll und aus Kapitel 15 (Handel und nachhaltiges Wachstum und nachhaltige Entwicklung) zur Einhaltung ihrer relevanten handelsbezogenen Nachhaltigkeitsanforderungen beitragen können.
- (3) Bei der Umsetzung handelsbezogener Nachhaltigkeitsanforderungen trägt jede Vertragspartei den verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Informationen nach Artikel 15.16 Rechnung und berücksichtigt im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften gebührend die zwischen den Vertragsparteien im Rahmen dieses Abkommens ausgetauschten Informationen sowie die Maßnahmen, die zur Umsetzung der Verpflichtungen nach Kapitel 15 (Handel, nachhaltiges Wachstum und nachhaltige Entwicklung) ergriffen wurden, die für die Umsetzung ihrer handelsbezogenen Nachhaltigkeitsanforderungen relevant sind.

(4) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um ihre Zusammenarbeit bei der Umsetzung dieses Artikels zu stärken, unter anderem durch den Austausch von Informationen und Daten, den Austausch bewährter Verfahren und durch Initiativen zur Kontaktaufnahme. Insbesondere führen die Vertragsparteien gegebenenfalls Strategien ein, bemühen sich um die Mobilisierung von Ressourcen und können gemeinsame Initiativen zur Zusammenarbeit entwickeln, um den einschlägigen Wirtschaftsteilnehmern der anderen Vertragspartei, einschließlich Kleinbauern und KMU, die Einhaltung der handelsbezogenen Nachhaltigkeitsanforderungen jeder Vertragspartei, die für Palmöl relevant sind, zu erleichtern. Im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien kann diese Zusammenarbeit Maßnahmen zur Stärkung des ISPO-Systems umfassen, auch unter Berücksichtigung der relevanten Kriterien und Anforderungen im Rahmen von Maßnahmen der Union.

ARTIKEL 5

Transparenz

- (1) Im Einklang mit den Kapiteln 19 (Gute Regulierungspraxis) und 20 (Transparenz) macht jede Vertragspartei alle ihre einschlägigen Gesetze und sonstigen Vorschriften, Leitlinien und Informationen, die für den Palmölsektor relevant sind, öffentlich zugänglich und fördert die Sensibilisierung der Interessenträger, einschließlich Kleinbauern und KMU, dafür, insbesondere in Bezug auf die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und die Sorgfaltspflichten.
- (2) Jede Vertragspartei trägt den Informationen, die sie von interessierten Personen zu Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Protokolls erhält, gebührend Rechnung und kann Interessenträger stärker in einschlägige Tätigkeiten einbeziehen.

ARTIKEL 6

Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im Palmölsektor

- (1) Die Vertragsparteien ergreifen gegebenenfalls Initiativen zur Zusammenarbeit, die für die Erleichterung des Handels mit nachhaltigem Palmöl in Bereichen von beiderseitigem Interesse relevant sind, im Einklang mit den Formen und Verfahren nach den Artikeln 17.1, 17.4 und 17.6, unter anderem, indem sie die kontinuierliche Einbeziehung aller einschlägigen Interessenträger, einschließlich Kleinbauern und KMU, sicherstellen und den Bedarf an Kapazitätsaufbau ermitteln. Diese Zusammenarbeit und Unterstützung kann unter anderem Folgendes umfassen:
- a) Aspekte im Zusammenhang mit der Rechtmäßigkeit der Palmölproduktion,
 - b) Aspekte im Zusammenhang mit der Rückverfolgbarkeit von Palmöllieferketten, einschließlich Datenerhebung, Zugang zu Informationssystemen, Datenmanagement und Überwachung der Entwaldung mittels Satellitenbildern,
 - c) Aspekte im Zusammenhang mit der Verbesserung des Verständnisses der für den Palmölsektor relevanten Maßnahmen der Vertragsparteien und ihrer Auswirkungen auf Handel und Investitionen,
 - d) Maßnahmen zur Erleichterung der Einhaltung der geltenden Sorgfaltspflichten im Palmölsektor durch die einschlägigen Interessenträger, einschließlich der Ermittlung von Risiken und der Umsetzung von Risikominderungsmaßnahmen,

- e) Maßnahmen zur Förderung des nachhaltigen Palmölsektors in Indonesien, einschließlich des Ausbaus agrarökologischer Lösungen, der Ermittlung von Anreizen für eine nachhaltige Erzeugung, der Unterstützung von Investitionen in nachhaltiges Palmöl und der Förderung des lokalen Wandels, und
 - f) jede andere Maßnahme für die Zusammenarbeit, die die gemeinsame Ermittlung einschlägiger Informationen und Daten, die Förderung des technischen Dialogs und des transparenten Austauschs sowie die Bekämpfung irreführender Praktiken oder Kampagnen umfassen kann.
- (2) Die Vertragsparteien können zur Durchsetzung ihrer für den Palmölsektor geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften und zur Verhinderung der Umgehung dieser Gesetze und sonstigen Vorschriften zusammenarbeiten, um den Handel zwischen den Vertragsparteien mit nachhaltigem Palmöl zu erleichtern.

ARTIKEL 7

Institutionelle Vereinbarungen

- (1) Die Vertragsparteien erörtern und überprüfen regelmäßig die Umsetzung dieses Protokolls, einschließlich der im Rahmen dieses Protokolls durchgeführten spezifischen Initiativen, im Rahmen der regelmäßigen Sitzungen des Ausschusses für Handel und nachhaltiges Wachstum in seiner besonderen Zusammensetzung für Kapitel 15 (Handel, nachhaltiges Wachstum und nachhaltige Entwicklung) und des Protokolls zur Stärkung des Potenzials dieses Abkommens zur Unterstützung des Handels mit nachhaltigem Palmöl oder indem sie auf Ersuchen einer Vertragspartei eine spezielle Sitzung auf geeigneter Ebene einberufen.

(2) Die Vertragsparteien fördern die Einbeziehung der einschlägigen Interessenträger der Union und Indonesiens in die Umsetzung dieses Protokolls, einschließlich der Teilnehmer der internen Beratungsgruppen und des Zivilgesellschaftlichen Forums gemäß Artikel 24.7 bzw. Artikel 24.2 Absatz 3 sowie anderer im Palmölsektor tätiger Interessenträger.

(3) Die Vertragsparteien nutzen den Dialog nach Kapitel 21 (Mechanismus für den bilateralen Dialog), um im Hinblick auf die Entwicklung und Anwendung von Maßnahmen in den unter dieses Protokoll fallenden Bereichen frühzeitig Informationen auszutauschen, Fragen zu erörtern und zusammenzuarbeiten.